Liechtensteinisch-Tschechische
Historikerkommission (Hrsg.)

Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern



Erst 2009 haben das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik diplomatische Beziehungen aufgenommen und dadurch ihr Verhältnis normalisiert. Eine von beiden Staaten gemeinsam berufene Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission setzt sich seit 2010 wissenschaftlich mit den gegenseitigen geschichtlichen Fragen auseinander. Diese betreffen vorab die historische Präsenz des Hauses Liechtenstein im heutigen Tschechien.

Der vorliegende Band 1 der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vereinigt Referate einer Tagung der Historikerkommission vom November 2011 im mährischen Wranau/Vranov zum Rahmenthema «Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern».

Die «böhmischen Länder» sind jene Gebiete, welche bis 1918 als Länder der Böhmischen Krone Teil Österreich-Ungarns waren. Zu ihnen zählten Böhmen, Mähren und Teile Schlesiens. Daraus wurde, zusammen mit der Slowakei, 1918 die Tschechoslowakei. Aus ihr gingen 1993 Tschechien und die Slowakei hervor.

Als «Erinnerungsorte», «lieux de mémoire», sind Themen zu verstehen, welche sich ins kollektive Gedächtnis eingegraben haben – Orte, Personen, Geschehnisse – und die über die jeweilige Gegenwart hinaus geschichtswirksam sind.

Die Beiträge werfen neue Blicke auf sehr unterschiedliche Themen der Präsenz des Hauses Liechtenstein in den böhmischen Ländern, auf Erinnerungsorte und auf gegenseitige «Bilder».

Das Buch enthält Beiträge von Petr Elbel, Peter Geiger, Blažena Gracová, Catherine Horel, Václav Horčička, Tomáš Knož, Michal Konečný, Rupert Quaderer, Lubomir Slaviček, Zdeněk Vácha, Thomas Winkelbauer und Jan Županič. In Brünn/Brno erscheint das Buch auch in tschechischer Sprache.

Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 1

Mitglieder der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Peter Geiger, Schaan, Co-Vorsitzender
Tomáš Knoz, Brno/Brünn, Co-Vorsitzender
Eliška Fučíková, Praha/Prag
Catherine Horel, Paris
Johann Kräftner, Wien
Marek Vařeka, Ostrava/Ostrau (bis Juni 2012)
Ondřej Horák, Brno/Brünn (ab Juli 2012)
Thomas Winkelbauer, Wien
Jan Županič, Praha/Prag

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission
(Hrsg.)

Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern

Vaduz 2012

hvfl

Übersetzungen aus dem Tschechischen: Thomas Krzenck, Pavel Mašarák
Korrektorat: Sandra Wenaweser
Gestaltung, Satz und Druck: Druckerei Gutenberg AG, Schaan
Buchbinder: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

© 2012 Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz
ISBN 978-3-906393-60-5

Einbandbild: Die Kolonnade in Feldsberg (Valtice), Franz Richter, 1832,
Mährische Galerie, Brünn/Brno

Gedruckt in Liechtenstein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

Einführung

1. *Tomáš Knoz* 11
Erinnerungsorte der Liechtenstein, Einleitende Thesen

2. *Catherine Horel* 33
Die Habsburgermonarchie: Ein transnationaler Erinnerungsort?

Personen und Ereignisse

3. *Thomas Winkelbauer* 51
Karl von Liechtenstein und das «Prager Blutgericht» vom 21. Juni 1621 als tschechischer Erinnerungsort im Spiegel der Historiographie

4. *Jan Županič* 73
Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn
Zur Frage der souveränen Stellung eines aristokratischen Geschlechts

5. *Rupert Quaderer* 83
Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt» – Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei

6. *Václav Horčička* 123
Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges

Orte und Kunst

7. *Michal Konečný* 141
Die Landschaft zwischen Eisgrub (Lednice) und Feldsberg (Valtice) als Erinnerungsort

8. *Lubomir Slavíček* 149
Die Schlossgemäldegalerie in Frischau bei Znaim, ein weiterer Ort der liechtensteinischen Sammeltätigkeit

Bilder und Stereotypen

9. *Petr Elbel* 173
Das Bild der Liechtenstein in der tschechischen Historiographie

10. *Blažena Gracová* 183
Das Bild der Liechtenstein in tschechischen Geschichtslehrbüchern

11. *Zdeněk Vácha* 195
Das Bild der Liechtenstein und die mährischen Denkmäler der Fürstenfamilie

12. *Peter Geiger* 215
Das Bild der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei und Tschechiens in den liechtensteinischen Medien

Bildnachweis 245

Die Autoren 247

Vorwort

Im Jahr 2009 haben das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik diplomatische Beziehungen aufgenommen. Bis zu jenem Zeitpunkt hatten sich die beiden Staaten die gegenseitige Anerkennung versagt. Parallel zur Normalisierung der Beziehungen vereinbarten die beiden Staaten die Einsetzung einer paritätisch besetzten Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission. Diese hat sich im Dezember 2010 konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen. Ihre Aufgabe ist es, die historischen Beziehungen zwischen Tschechien samt dessen Vorläuferstaaten (Tschechoslowakei, Österreich-Ungarn, böhmische Länder) und dem Fürstenhaus und Fürstentum wissenschaftlich zu untersuchen und dadurch zu einem besseren gegenseitigen geschichtlichen Verständnis beizutragen.

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission führte am 11.–12. November 2011 im mährischen Wranau/Vranov eine erste zweitägige wissenschaftliche Tagung durch, zum Thema «Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern». Ein gutes Dutzend Fachleute referierten, teils in deutscher, teils in tschechischer oder auch englischer Sprache. Wo nötig wurde übersetzt.

«Erinnerungsort», ursprünglich französisch «lieu de mémoire», ist ein seit einiger Zeit verwendeter Begriff in der Geschichtswissenschaft. Er bezeichnet Themen, die in der Geschichte fortwirken, im kollektiven Gedächtnis, in der historischen Überlieferung wie auch in der Aktualität bis heute. Man kann Erinnerungsort als «Topos» verstehen, als «Ort», «Thema» und «Bild» in einem.

Die Präsenz des Hauses Liechtenstein in den böhmischen Ländern – Böhmen und Mähren, Tschechoslowakei, Tschechien – hat in jenen Gebieten und deren Geschichte Spuren und vielfältige «lieux de mémoire» hinterlassen. Solchen Liechtenstein-Erinnerungsorten sind die Referenten an der Wranauer Tagung nachgegangen. Anregungen und Fragen aus den Diskussionen, zu denen auch eine Reihe von Diskutanten geladen waren, konnten für die schriftlichen Beiträge berücksichtigt werden.

Der vorliegende deutschsprachige Band vereinigt die Referate von Wranau. Tschechisch- oder englischsprachige Beiträge wurden ins Deutsche übersetzt. Eine Ausgabe gleichen Inhalts in tschechischer Sprache erscheint im Verlag der geschichtswissenschaftlichen Zeitschrift Časopis Matice Moravské (Brno/Brünn).

Die Themen sind weit gespannt. Sie reichen vom Prozess gegen die böhmischen Rebellen bis zu den Konfiskationen im 20. Jahrhundert, von Denkmälern über Sammeltätigkeit bis zu Schloss- und Parklandschaften des Hauses Liechtenstein, vom Habsburgerreich über den Völkerbund bis zum Zweiten Weltkrieg. Gefragt wurde auch nach dem «Bild» des Hauses Liechtenstein in der tschechischen

Historiographie und in tschechischen Schulbüchern, ebenso nach dem Bild der böhmischen Länder in den liechtensteinischen Medien.

Der Leserschaft wird damit ein ungewohnter Zugang zum Verständnis der liechtensteinisch-böhmisch-tschechischen Geschichte geboten. Unmittelbar deutlich wird auch das erhebliche Gewicht, welches das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern bis zur Entstehung der Tschechoslowakei besass. Im Gegensatz dazu stand die Kleinheit und Gewichtslosigkeit des Fürstentums am Oberrhein. Indes diente das fern liegende Fürstentum gerade dem hohen Status des Hauses Liechtenstein.

Dies ist der erste Band von Veröffentlichungen, welche zu weiteren Tagungen sowie zu den in Arbeit stehenden Forschungsprojekten geplant sind. Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission als Herausgeberin dankt allen Autoren und Autorinnen, den Bildarchiven, der Kommissionsassistentin Sandra Wenaweser, dem Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein und der Druckerei Gutenberg.

Peter Geiger / Tomáš Knoz
Co-Vorsitzende der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Schaan / Brünn, im Dezember 2012

I

Erinnerungsorte der Liechtenstein
Einleitende Thesen

Tomáš Knoz

Erinnerungsorte: Ein Punkt im Gedächtnis der Menschen und zugleich ein Punkt auf der geographischen Karte – die Erinnerungen der Liechtenstein und die Erinnerung an die Adelsfamilie

Peter Burke hat in seinem Buch «The Fabrication of Louis XIV» sehr deutlich aufgezeigt, dass in der Geschichte des Öfteren ein mittels zeitgenössischer Ausdrucksmittel präsentiertes Bild unter Umständen eine grundlegendere Rolle zu spielen vermag als die verborgene historische Realität.[1] Von den Ausdrucksmitteln der Macht sprechen im Übrigen mit Blick auf das frühneuzeitliche Modell der Macht in Mitteleuropa auch Hubert Ch. Ehalt, Franz Matsche sowie weitere, sich mit dieser – für gewöhnlich sich im Grenzbereich zwischen Geschichte und Kunstgeschichte bewegenden – Problematik beschäftigende Wissenschaftler.[2] Wenngleich einige Kontexte des so geformten Bildes durch den Augenblick ihrer Entstehung konstruiert werden, arbeiten die meisten auf diese oder jene Art mit der historischen Erinnerung, deren Konstruktion und unter Umständen auch der Dekonstruktion.[3] In diesem Kontext lässt sich in der Regel die Konstruktion der Erinnerung für zukünftige Generationen verfolgen. In ähnlicher Weise geht im Übrigen auch Pierre Nora in seinem Buch «Les Lieux de mémoire» vor – die Realität bewegt sich seiner Definition gemäss «zwischen Erinnerung und Geschichte».[4] Erinne-

---

1 Burke, Peter: The Fabrication of Louis XIV, New Haven 1992 (Das Zitat ist der unter dem Titel «Die Inszenierung des Sonnenkönigs», Berlin 2001, erschienenen Ausgabe entnommen).

2 Ehalt, Hubert Ch.: Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft, Dargestellt vor allem am Beispiel des Wiener Hofes unter Leopold I., Joseph I. und Karl VI., Wien 1978; Ders.: Zur Funktion des Zeremoniells im Absolutismus, in: Schulze, W. (ed.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988, S. 411–419.

3 Bahlcke, Joachim/Strohmeyer, Arno (ed.): Konstruktion der Vergangenheit, Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 29, Berlin 2002, S. 129–178.

4 Nora, Pierre (ed.): Les Lieux de mémoire, Paris 1997, v. a. Quarto 1, kap. Entre Mémoire et Histoire (Pierre Nora), S. 23–43. Pierre Nora fasst den Begriff der Geschichte der Erinnerung als eine bestimmte «Akzelerierung der Geschichte» auf. Nora, Pierre: Between Memory and History, Representations 26, Spring 1989, S. 7–24. Zur Frage der «kollektiven Erinnerung» vgl. zudem auch Le Goff, Jacques/Chartier, Roger/Revel, Jacques (edd.): La nouvelle histoire, Paris 1978 (zitiert nach der deutschen Übersetzung Le Goff, Jacques/Chartier, Roger/Revel, Jacques (edd.): Die Rückeroberung des Historischen Denkens, Grundlagen der neuen

rungsorte können in diesem Kontext im Grunde genommen in doppelter Weise definiert werden. Zum einen abstrakt als «Orte im menschlichen Gedächtnis», mit denen bei der Konstruktion oder Dekonstruktion der Vergangenheit gearbeitet wird. Zum anderen konkret, als «Orte auf der Karte», die mit dem Subjekt der Erinnerung auf diese oder jene Weise verbunden sind und die deren historische Erinnerung vermitteln.[5] Die erwähnten Konstruktionen verschmelzen gleich auf mehreren Ebenen: zwischen der Konstruktion der Erinnerung durch das Subjekt für sich selbst und durch die Konstruktion der Erinnerung an das gegebene Subjekt (in unserem Falle die Erinnerung der Liechtenstein und die Erinnerung an die Adelsfamilie) sowie zwischen dem erwähnten Ort auf der Karte und dem Ort im menschlichen Gedächtnis (in unserem Fall das mit den Liechtenstein verbundene Andenken und die historische Erinnerung, die sich auch dank ihrer Vermittlung in Form eines kollektiven Bewusstseins herausbildet).[6]

Die Präsenz der Familie der Liechtenstein in der Geschichte Mitteleuropas lässt sich mit dem Begriff «la longue durée» charakterisieren[7], was zugleich eine dauerhafte und komplizierte Konstruktion der Erinnerung an dieses aristokratische Geschlecht mit sich bringt. Bei der Betrachtung der Orte der liechtensteinischen Erinnerung ist es auch möglich, einige bestimmende Elemente aufzudecken:

1. Die liechtensteinische Erinnerung überragt praktisch dauerhaft den in sich geschlossenen Umfang der Erinnerung der aristokratischen Familie und wirkt im offenen Raum als allgemeine Erinnerung. Sie beeinflusst die allgemeine Erinnerung und wird von dieser wiederum beeinflusst. Die allgemeine historische Erinnerung reagiert auf die liechtensteinische Erinnerung und letztere wiederum reagiert ihrerseits auf die allgemeine Erinnerung, was auf beiden Ebenen unterschiedliche Typen von Synthesen der Erinnerungen hervorruft und auf der anderen Seite einen Wettstreit der Erinnerungen, zugleich aber auch verschiedene Typen von Dekonstruktionen und Konstruktionen der Erinnerung. Die Orte der liechtensteinischen Erinnerung verkörpern daher ein relativ kompliziertes Gebilde, dessen Charakteristik die Nutzung verschiedener «Objekte, Herange-

---

Geschichtswissenschaft, Frankfurt am Main 1990. Vgl. des weiteren Burke, Peter (ed.): New Perspectives on Historical Writing, Cambridge 1991.

5 Hlavačka, Milan/Mares, Antoine (edd.): Paměť míst, událostí a osobností, Historie jako identita a manipulace (Die Erinnerung an Orte, Ereignisse und Persönlichkeiten, Geschichte als Identität und Manipulation), Praha 2011. Vgl. auch Halbwachs, Maurice/Namer, Gerard/Jaisson, Marie: Kolektivní paměť (Kollektive Erinnerung), Praha 2009.

6 Knoz, Tomáš: Liechtenštejnové, Morava a Valtice v 1. polovině 17. století (Základní obrysy problematiky) (Die Liechtenstein, Mähren und Feldsberg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Grundlinien der Problematik), in: Kordiovský, Emil (ed.): Město Valtice, Valtice 2001, S. 301–315.

7 Braudel, Fernand: La longue durée, Annales E.S.C. No. 4, octobre-decembre 1958, S. 725–753.

hensweisen, Methoden (objets, approches, méthodes)» erfordert.[8] Dies gilt auch für die Orte der liechtensteinischen Erinnerung als eines «Punktes auf der geographischen Karte» (sei es, dass es um die Konstruktion der Erinnerung an die Liechtenstein oder aber um die Konstruktion der Erinnerung der Liechtenstein selbst geht). Der Ort des Gedenkens auf dem Weissen Berg, die Kreuze, die den Ort der Hinrichtung böhmischer Herren auf dem Altstädter Ring markieren, die Höhlen von Koněprusy als Prägungsort der sog. langen Münze, das monumentale Fragment des Schlosses in Plumenau (Plumlov), das in komplizierter Form geschaffene Areal von Eisgrub-Feldsberg einschliesslich des Grenzschlosses Hlohovec, die Gruft im Paulanerkloster in Wranau (Vranov), das Kenotaph Karls von Liechtenstein in Troppau (Opava) – dies alles sind Denkmäler, die nicht allein auf die Erinnerung an das Geschlecht der Liechtenstein hinweisen, sondern zugleich auch auf die Erinnerung an die böhmische und mitteleuropäische Geschichte.[9]

2. Die Liechtenstein wirkten an der mitteleuropäischen Erinnerung im Längsschnitt mit, und die allgemeine Erinnerung nimmt in dieser Hinsicht auf deren Geschichte auch Bezug. Das politische und kulturelle Wirken der Liechtenstein in Mitteleuropa lässt sich als kontinuierlich bezeichnen, es reicht vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Dennoch wird die Familienerinnerung in bedeutendem Umfang durch zwei ausgeprägte Amplituden bestimmt, auf die sich sowohl die Erinnerung an die Liechtenstein als auch (in einigen Fällen sekundär) die Erinnerung der Adelsfamilie selbst bezieht, und zwar einerseits geprägt durch Ereignisse, die mit dem böhmischen Ständeaufstand, seiner Niederlage am Weissen Berg sowie dem nachfolgenden Konfiskationsprozess verbunden sind, wie auch andererseits durch Vorgänge im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, den Beneš-Dekreten sowie den weiteren Enteignungen. Für das Verständnis dieser beiden «Amplituden» der liechtensteinischen Erinnerung ist bezeichnend, dass der zuerst erwähnte Erinnerungsort bei der Schaffung eines «symbolischen Zentrums» der liechtensteinischen Erinnerung eigenständig fungierte, der danach genannte Erinnerungsort implizit an diesen angebunden wurde. Diese beiden Amplituden beeinflussen und überschatten dann in einigen Fällen eine ganze Reihe weiterer wichtiger his-

---

[8] Le Goff, Jacques/Nora, Pierre (edd.): Faire de l'histoire, Nouveaux problèmes, Nouveaux objets, Nouvelles méthodes, Paris 1973.

[9] Rak, Jiří: Bývalí Čechové, České historické mýty a stereotypy (Die vormaligen Tschechen, Tschechische historische Mythen und Stereotypen), Praha 1994 ; Hojda, Zdeněk/Pokorný, Jiří: Pomníky a zapomníky (Denkmäler und vergessene Monumente), Praha – Litomyšl, Paseka 1996. Šopák, Pavel/Prix, Dalibor/Schenková, Marie/Ondruškova, Markéta: Opava. Konkatedrála Nanebevzetí Panny Marie (Konkathedrale Mariä Himmelfahrt), Velehrad 2000, S. 16–17.

torischer Erscheinungen und Prozesse, die sich an der Ausformung der liechtensteinischen Erinnerung in natürlicher Weise beteiligen.[10]

3. Bei der Erforschung der Geschichte der Liechtenstein und ihres Agierens im mitteleuropäischen Kontext lässt sich eine Linie zwischen Gewöhnlichem und Einzigartigem beobachten. Vermutlich bewirkte die jahrhundertelange Mitbeteiligung der Liechtenstein (als einer Familie aus einer ganzen Reihe adeliger Herrengeschlechter mit relativ gewöhnlicher rechtlich-sozialer Stellung und «Kulturpolitik») an der Ausformung der mitteleuropäischen Gesellschaft und deren verschiedensten Strukturen, dass sich den Liechtenstein in einem bestimmten Augenblick die Möglichkeit bot, sich aus dieser Position heraus in Richtung einer Exklusivität ihres fürstlichen Geschlechts zu emanzipieren, ökonomisch einzigartig durch seine Besitzungen sowie seine geographische Konstruktion. Politisch zahlte sich die Einzigartigkeit aus, als in einem bestimmten geschichtlichen Zusammenhang im Lande die Liechtenstein den Kaiser vertreten, sie sich als Fürsten aus dem Prinzip der ständischen Gleichheit befreien und sie (in begrenztem Umfang in Mähren und in weniger begrenztem Umfang in Schlesien) ihre eigene (wenn auch vormodern verstandene) Staatlichkeit aufzubauen vermögen.[11] Einen bedeutenden Impuls für die Konstruktion der liechtensteinischen Erinnerung bildete die historische Situation, in der sich durch das Wirken allgemeiner historischer Prozesse eine vormoderne Staatlichkeit herausbildete (die in der Habsburgermonarchie bzw. im Österreichischen Kaiserreich in einigen Aspekten bis zum Jahre 1918 überlebte), was im Ergebnis den Wettstreit zwischen zwei unterschiedlichen und in bestimmten Betrachtungspunkten schliesslich auch konträren Modellen der historischen Erinnerung und der Errichtung einer in Europa einzigartigen modernen liechtensteinischen Staatlichkeit bedeutet, die aus Mitteleuropa an den Alpenrhein übertragen wurde und wohl kaum in anderen als diesen ganz konkreten historischen Rahmenbedingungen appliziert werden kann. Es schien nämlich, dass die Geschichte der Liechtenstein in Mitteleuropa ein derart spezifisches historisches Phänomen darstellt, dass deren komplizierte und kontroverse, dessen ungeachtet jedoch einzigartige historische Erinnerung aus deren dynastischer Tra-

---

[10] Havelka, Miloš: K problému «symbolických center» české historické paměti (Zum Problem der «symbolischen Zentren» der historischen Erinnerung der Tschechen), in: Ders. (ed.): Dějiny a smysl, Praha 2001, S. 6–69.

[11] Knoz, Tomáš: Lichtenštejn, Ditrichštejn, Valdštejn – tři cesty k úspěchu (Liechtenstein, Dietrichstein, Waldstein – drei Wege zum Erfolg), in: Vařeka, Marek (ed.): Knížecí rod Liechtenštejnů v historii zemí Koruny české (Das fürstliche Geschlecht der Liechtensteiner in der Geschichte der Länder der böhmischen Krone, im Druck). Der Vortrag wurde auf der gleichnamigen Konferenz, die vom 24.–26. November 2010 im Erzdiözesanmuseum in Olmütz / Olomouc) stattfand, gehalten.

dition ein völlig unzweideutiges und einzigartiges Phänomen schafft, unabhängig davon, ob dieses nun in einem positiven oder umgekehrt in einem negativen Licht wahrgenommen wird. Die wiederholte und im geschichtlichen Verlauf praktisch in gewissem Umfang weiterhin präsente Vermischung der Liechtenstein und der Adelsfamilie Liechtenstein-Kastelkorn, der sich erstaunlicherweise nicht einmal die Anordnung der liechtensteinischen Archivalien und Archivfonds entzieht, verweist auf eine überraschende Fragilität auch dieses Typs der (realen bzw. umgekehrt scheinbaren) Einmaligkeit der geschaffenen Erinnerung.[12]

Vermutlich haben die oben skizzierten Zusammenhänge bewirkt, dass die beiden bedeutenden Orte der Erinnerung gemeinsam eine komplexe historische Erinnerung der Liechtenstein schufen, und zwar bewegen sich die Konfiskationen (als Ort im menschlichen Gedächtnis und als Element der Konfrontation und der Diskontinuität bzw. als Element der Konstruktion der Erinnerung an die Liechtenstein) sowie die Gruft in Wranau (als Ort auf der Karte und Element der Kontinuität bzw. als Element der Konstruktion der Erinnerung der Liechtenstein) an den unterschiedlichen Polen der Errichtung der liechtensteinischen Erinnerung.

---

[12] Es dürfte nicht uninteressant sein, dass ähnliche Kontaminationen der Erinnerung zwischen den Adelsfamilien Liechtenstein und Liechtenstein-Kastelkorn auch die Archivare zuliessen, die verschiedene zentrale Fonds installierten. Es handelt sich um ein Phänomen, das dann aufgrund des Aufbaus der archivalischen Sammlungen auch die gegenwärtige Anordnung der Archivalien respektieren muss. Diese Tatsache ist sehr typisch für den Fond «Alte Manipulation» im Nationalarchiv in Prag, eher als Ausnahme taucht das geschilderte Problem im analogen Fond des Mährischen Landesarchivs auf, wobei hier auf den Fond «Adelige Akten» verwiesen werden muss. Národní archiv (NA) Praha, Stará manipulace, Sign. L 40. Ein modernes Inventarverzeichnis haben Karel und Věra Beránek: Stará manipulace, Inventář Národního archivu Praha, Praha 1973, erstellt. Moravský zemský archiv (MZA) Brno, A 12, Akta šlechtická, Sign. XXXIX/10 Lichtenštejnové – knížata (Lichtenštejnové-Kastelkornové, resp. Lichtenštejnové – hrabata im Gegensatz hierzu mit der Sign. XXXIX/9 versehen). Radimský, Jiří: C 2. Tribunál – pozůstalosti (Tribunal – Hinterlassenschaften). Inventář MZA. Brno 1958; Hurt, Rudolf: A 12. Akta šlechtická. Inventář MZA. S.l. s.d. Zur Familie Liechtenstein-Kastelkorn vgl. neuerdings Konečný, Michal / Vašek, Leoš: Kryštof Pavel z Liechtenštejnu-Castelkornu a Morava v časech třicetileté války (Christoph Paul von Liechetnestein-Castelkorn und Mähren in den Zeiten des 30jährigen Krieges), in: Konečný, Michal: Kryštof Pavel z Lichtenštejnu-Castelkornu a Morava v časech třicetileté války, Katalog der Ausstellung vom 4.6.–3.10.2010 auf der Staatlichen Burg Pernštejn, Brno 2010.

Ort der Erinnerung: Die Konfiskationen nach der Schlacht am Weissen Berg (1620)

Die Konfiskationen nach 1620 bzw. die mit der Niederlage des Ständeaufstands und der Bestrafung der Insurgenten verbundenen Ereignisse sowie die Rolle Karls von Liechtenstein in diesem Prozess können als einer der Schlüsselorte der Erinnerung der Liechtenstein angesehen werden, und dies in doppelter Hinsicht. Zunächst im Kontext der böhmischen (tschechischen), in der Regel national interpretierten politischen Geschichte, zum anderen im Zusammenhang mit den Besitzgewinnen und Verlusten des Geschlechts der Liechtenstein.[13] Es handelt sich im Grunde genommen um einen Streit um die historische Erinnerung, in dem die liechtensteinische Konzeption in hohem Masse als apologetisch erscheint.

Im Familienarchiv der Berchtolds befindet sich ein Pamphlet aus dem 19. Jahrhundert, in dem unmittelbar auf den Zusammenhang zwischen den «barbarischen Konfiskationen, der Münzverschlechterung und der Bereicherung von Personen und Familien» der direkt im Prozess der Konfiskationen Engagierten verwiesen wird. In dem besagten Dokument kommt dabei ein sehr typisches historisches Stereotyp zur Geltung, auf das wir – und sei es nur im peripheren Milieu des historischen Diskurses – auch in der Gegenwart stossen können und das im Einklang mit der sog. nationalen Wiedergeburt im 19. Jahrhundert die von zwei Gegenpolen geprägte Auffassung der böhmischen (tschechischen) Geschichte reflektiert: Tscheche = Protestant = Fortschritt sowie demgegenüber Deutscher = Katholik = Reaktion. Verfolgt wird hier eine Entwicklungslinie von der Konversion Karls von Liechtenstein (die traditionell als Konversion aus opportunistischen Gründen interpretiert wird[14]) über dessen Rolle auf der kaiserlichen Seite im Verlaufe des Ständeaufstands, die Rolle innerhalb des Gerichtsapparates des Kaisers, als der Liechtenstein am Richtertisch beim Exekutionsprozess zur Verurteilung der Teilnehmer am Ständeaufstand und während der Hinrichtungen auf dem Altstädter Ring selbst präsidierte sowie anschliessend den Vorsitz in der Konfiskationskommission führte. Die verfolgte Entwicklungslinie dieser Auffas-

---

[13] Vgl. Knoz, Tomáš: Pobělohorské konfiskace, Moravský průběh, středoevropské souvislosti, obecné aspekty (Die Konfiskationen nach der Schlacht am Weissen Berg, Der Verlauf in Mähren, die mitteleuropäischen Zusammenhänge sowie allgemeine Aspekte), Brno 2001. Ders.: Konfiskationen nach 1620 als politischer und juristischer Prozess, Frühneuzeit-Info 12, Heft 1, S. 40–52. Das Standardwerk zur Problematik bleibt auch weiterhin die Monographie von Bílek, Tomáš V.: Dějiny konfiskací v Čechách po r. 1618 (Geschichte der Konfiskationen nach 1618), Praha 1882–1883.

[14] Winkelbauer, Thomas: Fürst und Fürstendiener, Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters, Wien München 1999, S. 89–93.

sung gipfelt im Verzeichnis des Besitzes aus den Konfiskationen nach der Schlacht am Weissen Berg: «Gerade so, mit nemlicher Herzenshärte, wie, bei dieser Confiscations-Commission in Böhmen der Fürst Karl Lichtenstein praesidierte (…)».[15]

Demgegenüber entstehen hiervon unberücksichtigt apologetische Konzeptionen, die auf das negative Bild der Liechtenstein reagieren und für die in dieser Hinsicht der Terminus «Richtigstellung» einen Schlüsselbegriff bildet.[16] Die erwähnte «Richtigstellung» soll, den Autoren dieser Konzepte zufolge, mit Hilfe der wissenschaftlichen Historiographie gegen das falsche und bewusst aufgebaute, von den Medien wie der Journalistik und der Publizistik entworfene Bild – einseitig von nationalistischen und sozialpolitischen Strömungen konstruiert – wirken (in einem Fall kann die, allerdings im Zusammenhang mit den untersuchten Phänomenen bei weitem keinen Einzelfall darstellende, interessante Tatsache festgestellt werden, dass es zu einer Durchdringung der historischen Erinnerung mit gänzlich aktuellen politischen Positionen kommt, und zwar in der Konkretisierung des untersuchten Begriffs im Zusammenhang mit der «Richtigstellung sozialdemokratischer Fälschungen»): «Von der Parteien Gunst und Hass entstellt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.» Dem Autor einer jener apologetischen Auffassungen zufolge, die aus dem Umkreis der mit dem liechtensteinischen Familienmilieu verbundenen Historiker hervorgingen, hat sich in der tschechischen historischen Literatur angeblich allgemein die Auffassung verbreitet, dass die Verantwortung für das «nationale Unglück» nicht der Statthalter Karl von Liechtenstein trage. Karl habe dessen ungeachtet seine gesellschaftliche und Beamtenkarriere bereits relativ weit vor der Schlacht am Weissen Berg begonnen, er habe folglich nicht zu jener Gruppe gehört, die unmittelbar von der Niederlage des Ständeaufstands profitierte. Dem Autor dieses Konzepts zufolge habe der Kaiser eine Person gesucht, die die Hauptverantwortung für die Art und Weise der Bestrafung der Insurgenten trage, und dies sei eben der Liechtensteiner gewesen, der durch die Stellung seines Amts sich nicht dem Vorsitz des Gerichts und der Exekutionen zu entziehen vermochte. In Wahrheit habe Karl von Liechtenstein angeblich eine Erklärung über eine Begnadigung und eine Milderung einiger gegen Rebellen verhängter Strafen durchgesetzt. Es wird also deutlich, dass der historische bzw. politische Streit über die geschichtliche Rolle Karls von Liechten-

---

[15] MZA Brno, Rodinný archiv Berchtoldů, G 138 (Familienarchiv der Berchtolds, G 138). Das Pamphlet auf das Konfiskationsprotokoll der Niederlage am Weissen Berg, Inv.-Nr. 593, Karton 199, 19. Jahrhundert.

[16] Fürstliche Sammlungen Liechtenstein – Hausarchiv (SLHA) Wien, Familienarchiv (FA), Karton 482, (s. a.), Fürst Karl von Liechtenstein und sein Anteil an der Verwaltung Böhmens nach der Schlacht am Weissen Berge. Eine Richtigstellung, Maschinenschrift, s. l., s. d. (Autor nicht angegeben, wahrscheinlich Franz Wilhelm).

stein sich in dem geschilderten Zusammenhang nicht wesentlich von anderen Auseinandersetzungen um «Treue oder Verrat» gegenüber den mährischen Ständen und ehemaligen Mitschüler des Liechtenstein, des mährischen Landeshauptmanns Karls des Älteren von Žerotín, unterscheidet, ja eine eigene sekundäre Metahistorie darstellt.[17]

Gemeinsam mit dem politischen Konzept der «Richtigstellung» stossen wir bei der Konstruktion der liechtensteinischen Erinnerung auch auf das Eigentumskonzept. Gegenüber den weiter oben angedeuteten Auffassungen über den Eigentumsgewinn der Liechtenstein und Dietrichstein aus den nach der Schlacht am Weissen Berg durchgeführten Konfiskationen wird wie mit dem Erinnerungsort mit der Konzeption eines langfristigen und schrittweisen Besitzerwerbs durch die Liechtenstein und mit dem Verweis auf deren gemeinsame Erinnerung und die enge familiäre und besitzmässige Verknüpfung mit weiteren alteingesessenen böhmischen und mährischen Geschlechtern, vor allem den Herren von Boskowitz, operiert.[18]

Im liechtensteinischen Familienarchiv befindet sich ein französisch geschriebenes, nicht autorisiertes und undatiertes Schriftstück, das sich frei in den Zeitraum zwischen 1918 und 1938 datieren lässt und den Titel «Historique de l'acquisition de domaines propriétés de la maison princiérs de Lichtenstein sur le territoirs de l'Etat Tchécoslovaque» trägt.[19] Es handelt sich um ein genaues Besitzverzeichnis der Familie Liechtenstein auf dem Territorium der damaligen Tschechoslowakei. Es darf angenommen werden, dass es sich um eine aus konkreten juristischen Gründen, die sich auf die international verstandene Stellung der Liechtenstein in der Tschechoslowakischen Republik bezogen, dokumentierte Gedenkschrift handelt (in dieser Hinsicht unterscheidet sich diese Gedenkschrift nicht von wesentlich älteren Dokumenten, die nicht selten auf die mit der

---

[17] SLHA, FA, Karton 482 (s. a., Autor nicht angegeben, wahrscheinlich Franz Wilhelm), Fürst Karl von Liechtenstein und sein Anteil an der Verwaltung Böhmens nach der Schlacht am Weissen Berge. Eine Richtigstellung, Maschinenschrift, s. l. Eine radikalere Version im SLHA, FA, Karton 479, Aus der Geschichte des Hauses Liechtenstein. Richtigstellung sozialdemokratischer Fälschungen. Von einem hervorragenden Fachmann. (In Klammern handschriftlich zu Ende geschrieben von Dr. Franz Wilhelm). Vgl. Josef Válka, Karel starší ze Žerotina a problém jeho zrády (Karl der Ältere von Žerotín und das Problem seines Verrats), in: Knoz, Tomáš (ed.): Morava v době renesance a reformace (Mähren in der Zeit der Renaissance und der Reformation), Brno 2001, S. 59–67.

[18] Dufková, Kateřina: Jan Šembera Černohorský z Boskovic a lichtenštejnské dědictví (Johann Schembera Černohorský von Boskowitz und das liechtensteinische Erbe), Magisterská diplomová práce (Magisterarbeit, in Vorbereitung).

[19] SLHA, FA, Karton 482, Karl I. von Liechtenstein, Bibliographica, Historique de l'acquisition de domaines propriétés de la maison princiérs de Lichtenstein sur le territoirs de l'Etat Tchécoslovaque.

Familienerinnerung verbundenen Kategorien in einem Augenblick verweisen, in dem es um die ganz aktuelle Stärkung der rechtlichen bzw. sozialen Position der Familie oder eines konkreten Angehörigen geht[20]). Das entsprechende Dokument zeichnet sich durch einige wichtige Charakteristiken aus, die für das Verständnis der Familienerinnerung wichtig sind. In erster Linie geht es um die Genauigkeit, mit der die Quellen benutzt werden. Zum anderen ist es die Betonung der Aufzeichnung und der damit verbundenen Art und Weise sowie der Zeit des Erwerbs der einzelnen liechtensteinischen Besitzungen. Im Einklang mit der gewöhnlichen Wahrnehmung der Familiengeschichte im Verhältnis zu den Besitzungen, die sich mit Blick auf die Liechtenstein über einen langen Zeitraum verfolgen lässt (und die z. B. Ondřej Horák in seiner Dissertation über die modernen liechtensteinischen Konfiskationen als einen der grundlegenden Punkte ihrer Familiengeschichte, charakterisiert durch die Konfrontation zwischen den trockenen juristischen Termini und den grossen Emotionen, bezeichnet[21]), können bei einzelnen Lokalitäten mehrere Arten des Erwerbs analysiert werden: 1. Alte Familienbesitzungen, die die Liechtenstein im Mittelalter aufgrund ihrer Dienste für die böhmischen Könige und mährischen Landgrafen erhielten (u. a. Nikolsburg/Mikulov, Eisgrub/Lednice, Feldsberg/Valtice); 2. Güter aus dem Butschowitzer Erbe (u. a. Mährisch Aussee/Úsov, Butschowitz/Bučovice, Posořitz mit Wranau/Pozořice s Vranovem); 3. durch Kauf erworbene Besitzungen: In diesem Falle lassen sich durch Kauf von den Repräsentanten bedeutender böhmischer bzw. mährischer Adelsgeschlechter – häufig vor dem Hintergrund verwandtschaftlicher Beziehungen oder einer gesellschaftlichen Partnerschaft (z. B. Prossnitz/Prostějov, Plumenau/Plumlov) – erworbene Güter sowie kleinere oder grössere Käufe, die der räumlichen Arrondierung und der Vereinigung der einzelnen Familienbesitzungen dienten, unterscheiden, wobei diese Erwerbungen dem Dokument zufolge

---

[20] Im Mährischen Landesarchiv, etwa im Fond «Tribunální pozůstalosti» (Hinterlassenschaften des Tribunals) oder im Fond «Akta šlechtická» (Akten des Adels), befinden sich zahlreiche Dokumente, die genau aus konkreten rechtlichen Gründen entstanden, was zur Anfertigung ihrer beglaubigten Abschriften und zur Einfügung in jüngere Akten führte. Im Zusammenhang mit der Entfaltung des Familienprestiges sind häufig Abschriften bedeutender rechtlicher Dokumente angeführt (z. B. Erhebungsurkunden bzw. Heiratsverträge) Karls I. von Liechtenstein, im Zusammenhang mit der barocken und späteren Besitzordnung wird u. a. sehr häufig das Testament Gundakers von Liechtenstein genannt. MZA Brno, C 2, Trubunální pozůstalosti, Sign. L, Lichtenštejnové; MZA Brno, A 12, Akta šlechtická, Sign. XXXIX/10, Lichtenštejnové.

[21] Horák, Ondřej: Liechtenštejnové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zasáhům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století (Die Liechtenstein zwischen Konfiskation und Enteignung, Ein Beitrag zu den in der Nachkriegszeit in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgten Eingriffen in den Grundbesitz), Praha 2010.

vor allem den Zeitraum zwischen 1600–1730 – keineswegs jedoch ausschliesslich (etwa bei dem erneuten Erwerb von Eisgrub, Lundenburg/Břeclav und Sternberg/Šternberk) – betrafen; 4. Gewinne aus den Konfiskationen nach der Schlacht am Weissen Berg: Diese sind sehr ausführlich beschrieben, und zwar einschliesslich grundlegender Informationen über die Eigentums- und politischen Zusammenhänge vor deren Erwerb durch die Liechtenstein; deren Erwerb wird im Kontext zu Punkt 1 als Gewinn für den Dienst gegenüber Herrscher und Staat oder im Kontext von Punkt 3 als Erwerb von der kaiserlichen Kammer oder vom vorherigen Besitzer, etwa Albrechts von Waldstein (Wallenstein) (z. B. Jägerndorf/Krnov, Mährisch Trübau/Moravská Třebová), bewertet.[22]

Die Konstruktion einer gemeinsamen Familienerinnerung mit den Herren von Boskowitz stellt zudem auch eine langfristige Angelegenheit dar. Als Informationen aus der zeitgenössischen Presse des Jahres 1840 zufolge der Fürst Liechtenstein die Ruine des durch Brand zerstörten Schlosses in Mährisch Trübau aufsuchte, zeigte er ein deutliches Interesse am Schicksal der Baudenkmäler aus der Frührenaissance – des alten Portals, der Wappen, der Porträtreliefs sowie der Inschriftentafeln der Herren von Boskowitz. Als man diese in den Ruinen fand, liess der Fürst sie sorgsam reinigen, restaurieren und an neuen Orten auf dem Areal des Schlosses wieder anbringen.[23] Die Liechtenstein im 19. Jahrhundert und letztlich nicht einmal die Liechtenstein in der frühen Neuzeit mussten theoretisch das Andenken an sie und den Ruhm unter Verweis auf die Verbindung mit den Boskowitzern künstlich «verlängern», da sie selbst ein ebenso altes und mächtiges Geschlecht mit einheimischen Wurzeln repräsentierten. Dies belegt eindeutig auch das entsprechende Kapitel in der Schrift des Bartholomäus Paprocký von Hlohol «Spiegel der berühmten Markgrafschaft Mähren», auch wenn diese noch in der Zeit vor Karls Konversion verfasst wurde und sie folglich von einer bestimmten Tendenz des Autors hin zu einer leichten Abwertung der Bedeutung des nichtkatholischen Adels Mährens geprägt ist.[24] Selbstverständlich erscheint, dass der

---

[22] SLHA, FA, Karton 482, Karl I. von Liechtenstein, Biographica, Historique de l'acquisition de domaines propriétés de la maison princiérs de Liechtenstein sur le territoirs de l'Etat Tchécoslovaque.

[23] SLHA, Herrschaften (H), Karton H 255, Mährisch Trübau, Zur Renovierung des Fürst Liechtensteinischen Schlosses.

[24] Karl I. von Liechtenstein, in der Zeit der Entstehung der Schrift Paprockýs Kammerherr des österreichischen Erzherzogs Matthias, wird hier vor allem im Zusammenhang gesehen mit jener Linie der Familie Liechtenstein, die dessen Positionen als jene des ältesten Sohnes Hartmanns von Liechtenstein sowie der langen Reihe der Vorfahren präsentierten, wobei bereits Paprocký letztere bis in das Jahr 1212 zurückführte, als die Liechtenstein dem Verfasser zufolge in die Dienste des böhmischen Königs Přemysl Ottokars II. traten. Bereits damals sollte in ihrem Wappen ihr Verhältnis zu Mähren zum Ausdruck kommen: … Ruhmreiches Mähren,

Hinweis auf das verwandtschaftliche Verhältnis mit der Familie der Boskowitz als Angehörigen des alteingesessenen mährischen Adels die Familienerinnerung auf symbolischer Ebene multiplizierte. Zugleich jedoch legalisierte dieser Hinweis deren besitzmässiges Handeln, da er die Tatsache des Gütererwerbs auf der Basis familiärer Bande vor deren Inbesitznahme infolge des Konfiskationsprozesses akzentuierte. Bereits im Zeitraum zwischen 1600 und 1620 hatte Karl von Liechtenstein – ähnlich wie etwa Karl der Ältere von Žerotín – die Stammbäume des eigenen Geschlechts studiert und persönlich oder mit Hilfe der Hofhistoriker und Bibliothekare Informationen über die Vorfahren geprüft. Zudem hatten Karl und sein Bruder Maximilian nach Denkmälern in Boskowitz gesucht. Aus der Korrespondenz zwischen Maximilian von Liechtenstein und Karl dem Älteren von Žerotín, die das Palais derer von Žerotín in Olmütz, das einst den Boskowitzern gehörte, betrafen, wird deutlich, dass im fiktiven Kampf um die «Boskowitzer» Erinnerung gerade Liechtenstein und Žerotín in diesem Zeitraum erheblich miteinander konkurrierten (bis in die Gegenwart hinein verkörpern einen gemeinsamen und in bestimmter Hinsicht auch konkurrierenden Erinnerungsort der erwähnten Geschlechter einerseits das Boskowitzer Erbe mit Mährisch Trübau an der Spitze, auf der anderen Seite aber auch das Schloss Gross-Ullersdorf /Velké Losiny sowie Lundenburg).[25] Zugleich geht daraus hervor, dass die Familienerinnerung auch in diesem Falle aus ganz praktischen Gründen gepflegt wurde. Analoge Vorgehensweisen lassen sich in den Quellen auch in der Konstruktion gemeinsamer Erinnerungsorte mit weiteren wichtigen traditionellen Familien finden, vor allem mit Blick auf die Pernsteiner (Prossnitz, Pardubitz) und Sternberger (Sternberg).

möge diese meine Feder / nicht über dem Erben dieses Wappens ihren Dienst versagen / vielmehr, sofern der Herr des Himmels die Erde nicht zerstöre, / soll dein berühmter Name nicht untergehen, / sondern weiter und mehr noch blühend scheinen.» Paprocký jedoch erinnert nicht an die Tatsache, dass durch die Hochzeit Karls mit Anna und diejenige Maximilians mit Katharina von Boskowitz die Liechtenstein ihre Geschichte mit derjenigen eines weiteren bedeutsamen mährischen Adelsgeschlechts verknüpften. Und so wird in dieser offiziellen zeitgenössischen und genealogischen Schrift das Mährertum der Liechtenstein aus der Zeit vor der Schlacht am Weissen Berg auf ganz unstrittige Weise hervorgehoben. Paprocký von Hlohol, Bartoloměj: Zrcadlo slavného Markrabství moravského (Spiegel der berühmten Markgrafschaft Mähren), Olomouc 1593, Reprint Ostrava 1993, fol. 143r–144v.

[25] Zemský archiv (ZA – Landesarchiv) Opava, Arbeitsstelle Olomouc, Rodinný archiv Žerotínů, Karton 38, Schreiben Karls des Älteren von Žerotín an Maximilian von Liechtenstein, Wittingau/Třebíč, 1629, Februar 19, fol. 78r–78v, Schreiben Karls des Älteren von Žerotín an Maximilian von Liechtenstein, fol. 121.

Ein Erinnerungsort: Die Wranauer Grablege

Ein ebenso ausdrucksstarkes Konzept eines Erinnerungsortes der Liechtenstein wie die Anbindung an das Familiengedenken der Herren von Boskowitz verkörpert auch die liechtensteinische Grablege in der Krypta der Paulanerkirche in Wranau (Vranov) bei Brünn. Im Einklang mit dem heutigen Forschungsstand historischer Begräbnisstrategien lässt sich dabei konstatieren, dass es sich auch auf der allgemeinen Ebene um eines der bedeutendsten Mittel der Konstruktion der Erinnerung sowie der Konstruktion der Vergangenheit handelt.[26] Es ging konkret um einen monumentalen Bau, wo die Körper der verstorbenen Angehörigen der Familie Gott nah sein konnten (für die Aufbewahrung der sterblichen Überreste der Angehörigen des Geschlechts der Liechtenstein wurde offenkundig programmatisch bewusst nicht die Pfarrkirche in der Residenzstadt der Familie oder die Schlosskapelle ausgewählt, sondern ein Ort mit ausgeprägt geistlicher Mission[27]), wobei es sich zugleich um einen monumentalen Bau handelte, der dem Geschlecht die Dimension der Ewigkeit verleihen sollte (bei der Errichtung der neuen Grablege zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde im Zusammenhang mit der Möglichkeit, hier eine grösstmögliche Zahl ganzer Generationen der Familienangehörigen zu bestatten, auch über die Kapazität der Grabstätte nachgedacht[28]). Eine weitere bedeutende Komponente bildet sodann die Schaffung eines gemeinsamen Erinnerungsortes für die gesamte Familie, die zur Ausformung eines ausdrucksstarken dynastischen Bewusstseins führt. Im Unterschied zu den sepulkralen Konzeptionen einiger aristokratischer Familien, die ein System voneinander getrennter Begräbnisorte entsprechend den einzelnen Linien präferieren

---

[26] Král, Adolf Bunny: Liechtenštejnská hrobka na Vranově u Brna (Die liechtensteinische Grablege in Wranau bei Brünn), Vlastivědný věstník moravský 21, 1969, S. 121–131; Ders.: Liechtenštejnská hrobka na Vranově u Brna (Die liechtensteinische Grablege in Wranau bei Brünn), Brno 1970; Ders.: Objev původního vstupu do liechtenštejnské hrobky na Vranově u Brna (Die Entdeckung des ursprünglichen Eingangs in die liechtensteinische Grablege in Wranau bei Brünn), Vlastivědný věstník moravský 36, 1984, S. 69–73; Ders.: Hrobka na Vranově u Brna 1989 (Die Grablege in Wranau bei Brünn); Ders.: Liechtenštejnská hrobka na Vranově (Die liechtensteinische Grablege in Wranau), in: Poutní místo Vranov, Vranov u Brna 1996, S. 50–57.

[27] Knoz, Tomáš: Grablegen und Grabkapellen des mährischen Adels von der Renaissance bis zum Barock, Thesen zur Problematik, in: Hengerer, Mark (ed.): Macht und Memoria, Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit, Köln Weimar Wien 2005, S. 449–482.

[28] Král, Adolf Bunny: Hrobka na Vranově u Brna (Die Grablege in Wranau bei Brünn), Vranov u Brna 1989.

(z. B. die Althann oder Žerotín[29]), handelt es sich bei den Liechtenstein von Beginn an um eine Bekundung der Einheit. Wenngleich die Errichtung einer Grablege eine Angelegenheit Maximilians von Liechtenstein und seiner Frau Katharina war, wurde als erster regierender Fürst des Geschlechts Maximilians Bruder Karl I. von Liechtenstein in Wranau bestattet. In Wranau sind darüber hinaus nach dem Aussterben der karolinischen Linie und der Übernahme des Titels der regierenden Fürsten auch die Nachfahren Gundakers von Liechtenstein bestattet, für die ursprünglich ein eigenes Sepulchrum im österreichischen Wilfersdorf vorgesehen war.[30] Als unübersehbare Entität muss zudem auch die symbolische Funktion des Komplexes in Wranau, bestehend aus Wallfahrtskirche, Kloster und Familiengrablege, bewertet werden, dem auch die praktische Funktion untergeordnet ist. Karl Eusebius von Liechtenstein benutzte gewiss nicht per Zufall gleich auf der ersten Seite seiner «Instruktion über das Bauwerk» die Formulierung, aus der hervorgeht, dass der aristokratische Bau – wir können selbstverständlich an den Palast in Plumenau, aber ebenso auch an den Komplex in Wranau denken – vor allem ein Erinnerungsort sei.[31]

Die Gründung des Konvents und die Anlage der Krypta verweisen sogleich auf mehrere Bausteine der gesamten Konzeption bei der Interpretation der Geschichte der Familie. Sofern es um die Rolle der Herren von Boskowitz geht, handelt es sich um die Präsentation von Vertretern zweier bedeutender historischer Geschlechter in Mähren nach der Konversion, im Augenblick einer bedeutsamen katholischen konfessionellen Fundation, die die Musterstiftung des Herrschers (Paulaner in Wien) zu imitieren sucht.[32] Karl I. von Liechtenstein kümmerte

---

[29] Knoz, Tomáš: Althannové v sále předků – mezi legendou a skutečností (Die Althann im Saal der Vorfahren – zwischen Legende und Wirklichkeit), in: Samek, Bohumil (ed.): Sál předků na zámku ve Vranově nad Dyjí. Brno 2003, S. 7–24; Winkelbauer, Thomas/Knoz, Tomáš: Geschlecht und Geschichte, Grablegen, Grabdenkmäler und Wappenzyklen als Quellen für das historisch-genealogische Denken des österreichischen Adels im 16. und 17. Jahrhundert, in: Bahlcke, Joachim / Strohmeyer, Arno (edd.): Konstruktion der Vergangenheit, Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 29, Berlin 2002, S. 129–178.

[30] Winkelbauer, Thomas: Fürst und Fürstendiener, Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters, Wien / München 1999.

[31] SLHA, FA, Karton 501, Karl Eusebius von Liechtenstein, Manuskripte, Instruktion über Gebau, Edice Fleischer, Victor: Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611–1684), Wien 1910.

[32] Mihola, Jiří: Fratres minimi, Německo-česká provincie řádu paulánů v 16.–18. století (s hlavním zřetelem k dějinám moravských konventů) (Fratres minimi, Die deutsch-böhmische Provinz des Paulanerordens im 16.–18. Jahrhundert, mit dem Hauptaugenmerk auf die Geschichte der mährischen Konvente), Dissertation, Brno 2007, Anlage 9. Kaiser Ferdinand II. gründet in der Kärntner Vorstadt Wiens das Paulanerkloster der Schutzengel. Für den Bau stiftet er die Summe von 1000 Talern, weitere 4000 Taler, entnommen der Staatskasse, dienen der Versorgung der Ordensgeistlichen, 300 Taler wiederum der Abhaltung einer ständigen Messe

sich im Übrigen auch um die analoge Erinnerung an seinen Schwiegervater Johann Schembera von Boskowitz durch eine allseitige Unterstützung seiner monumentalen Mausoleen in der Minoritenkirche St. Johann in Brünn. In Wranau ist neben der Rolle des Gründers Maximilian von Liechtenstein auf mehrfache Art die Rolle von Schemberas Tochter Katharina von Boskowitz «verewigt», was nachfolgend auch der Maler Johann Georg Etgens auf dem die Gründungsszene des Klosters und der Gruft veranschaulichenden barocken Fresko nicht darzustellen vergass. Die Grablege in Wranau vereinigt in sich dessen ungeachtet auch weitere Elemente der Konstruktion der Erinnerung. Neben der Verbindung zu den Boskowitzern ist sie somit ein bedeutender Erinnerungsort in der langen Reihe der ganzen Familie, und eben nicht nur der Linie des Gründers. Durch ihre Errichtung, das Schicksal und die bauliche Entwicklung verweist sie darüber hinaus auf eine ähnliche Entwicklung der Kaisergruft in der Krypta des Wiener Kapuzinerklosters, was wiederum als Zeugnis für die Ambitionen des Geschlechts der Liechtensteiner interpretiert werden kann. Über die schrittweisen baulichen Ergänzungen der Grabstätte hinweg bleibt auch über die Monumentalität der neu entstandenen Teile hinweg stets der ursprüngliche historische Raum mit relativ einfachen Särgen der Gründer der dynastischen Linien respektiert, was im Übrigen auch den zeitgenössischen Gewohnheiten auf profanem Gebiet bzw. im Bereich der aristokratischen Siedlungsarchitektur entspricht. Zugleich wird auf künstlerisch bedeutsame und ebenso kunst-gewerbliche Art und Weise die Bedeutung der «alten Grablege» hervorgehoben, und zwar z. B. mit Hilfe des Unterschieds im Höhenniveau beider Teile der Gruft, künstlerisch wertvoll durch ein Trenngitter bzw. eine bis ins Detail ausgearbeitete Doppeltür, die diesen Raum vom Hauptschiff der «neuen Grablege» separiert.[33]

Die eigentliche Anwesenheit der sterblichen Überreste der Erbauer der Grablege wird bei der Konstruktion des Erinnerungsortes auch auf anderem Wege vermittelt. Die Kommunikation zwischen «Text und Bild» kann hier auf der einen Seite offenkundig die gleichsam museale Aufbewahrung der Gründungsurkunde als des Textes und Objekts schaffen (deren Erinnerung wurde darüber hinaus durch verschiedene neuzeitliche Abschriften prolongiert und multipliziert,

---

für den erfolgreichen Fortbestand des österreichischen «Kaiserhauses», S. 298–304; Ders.: K počátkům paulánského řádu v českých zemích (Zu den Anfängen des Paulanerordens in den böhmischen Ländern), Sborník prací Pedagogické fakulty MU v Brně, Rada společenských věd 18, 2001, S. 26–36.

[33] MZA Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice, mapa 5772 (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub, Karte 5775), Fürst Liechtenstein'sche Gruft in Wranau. Zugang zur alten Gruft, Ansicht, Grundriss, Eisgrub 1927; Mapa 5775 und 5776, Železné dveře do staré hrobky (Eiserne Tür zur alten Gruft).

die sich in der Gegenwart parallel auch im Familienarchiv der Liechtenstein und im Archiv der Wranauer Paulaner finden lassen[34]), auf der anderen Seite ist es die ikonographische Bewahrung des Gründungsrituals – die Begegnung der Fundatoren mit dem Erbauer auf dem Fresko von Johann Georg Etgens.[35] Ein ähnlicher Typ einer historisierenden Gründungsszene in ikonographischer Gestalt, in der der Stifter dargestellt wird, der dem Baumeister die Pläne zeigt oder ihn mit dem Bau bekannt macht, ist im Spätmittelalter oder in der frühen Neuzeit ganz ungewöhnlich. Aus dem Milieu des Klosters in Klosterneuburg kennen wir dies gleich in zweifacher Gestalt, aus demjenigen der Stadt Boskowitz unter den Zástřizl und Dietrichsteinern wiederum lässt sich das ikonographische Motiv der Klostergründung und der Begegnung der Fundatoren mit den Ordensgeistlichen vergleichen, die deren Fundation mit ihrem eigenen geistlichen Inhalt erfüllen. Etgens Fresken gestatten zudem den Versuch, noch weitere Gesetzmässigkeiten der Konstruktion der Erinnerung bei den Liechtenstein aufzudecken. In erster Linie sind diese Fresken als eine Welt für sich komponiert. Das Aussehen der Gründergestalten wird aus unterschiedlichen älteren Porträts übernommen und in einen neuen Rahmen hineinkomponiert. Auf dem Bild sind weiterhin sämtliche an der Ausprägung der liechtensteinischen Erinnerung beteiligte Personen vertreten, d. h. neben dem eigentlichen Gründerpaar (Katharina von Boskowitz wird in der Gründungsurkunde explizit zusammen mit ihrem Gemahl als Mit-Fundatorin des Konvents genannt, wobei sie, im Unterschied zu den übrigen lateinischen Unterschriften, tschechisch als Katerzina Kniezna z Litenssteina signierte[36]) erscheinen auch der Baumeister (Andreas Erna), dank dessen Invention die Familienerinnerung künst-

---

[34] SLHA, H, Karton H 469, Pozořitz/Pozořice, Gründungsurkunde des Klosters der Paulaner in Wranau bei Brünn, verschiedene Abschriften. MZA Brno, E 52, Paulaner Wranau bei Brünn, Rabensburg, 1633, September 14.), vergl. Mihola, Jiří: Fratres minimi, Německo-česká provincie řádu paulánů v 16.–18. století (s hlavním zřetelem k dějinám moravských konventů) (Fratres minimi, Die deutsch-böhmische Provinz des Paulanerordens im 16.–18. Jahrhundert, mit dem Hauptaugenmerk auf die Geschichte der mährischen Konvente), Dissertation, Brno 2007, Anlage 10 Fürst Maximilian von Liechtenstein gründet, zusammen mit seiner Gemahlin Katharina Černohorská von Boskowitz in Wranau bei Brünn den Paulanerkonvent und vermacht diesem die Dörfer Vitčice, Pawlowitz (Pavlovice), Srbice und das Städtchen Tischtin (Tištín), S. 305–308.

[35] Antošová, Jana: Jan Jiří Etgens, Kostel sv. Janů v Brně, Vranov u Brna, Czenstochovská kaple v Brně-Zábrdovicích: brněnská díla v autorově tvorbě (Johann Georg Etgens, Die Kirche St. Johann in Brünn, Wranau bei Brünn, die Tschenstochauer Kapelle in Brünn-Obrowitz: die Brünner Werke im Schaffen des Künstlers), Magisterarbeit, Brno 2009, v. a. S. 36–50.

[36] Mihola, Jiří: Fratres minimi, Německo-česká provincie řádu paulánů v 16.–18. století (s hlavním zřetelem k dějinám moravských konventů) (Fratres minimi, Die deutsch-böhmische Provinz des Paulanerordens im 16.–18. Jahrhundert, mit dem Hauptaugenmerk auf die Geschichte der mährischen Konvente), Dissertation, Brno 2007, S. 307.

lerisch realisiert wurde, und die Paulanermönche (der Gründungsurkunde zufolge war dies in erster Linie «frater Antonius Pillot, provincialis indignus»), die der Gründung einen geistlichen Inhalt verleihen und parallel auch die Dimension der Ewigkeit. Zugleich sind auf diese Art und Weise in der Darstellung sämtliche Stände vertreten, die die Erinnerung und der Ruhm des Fürstenhauses erfasst haben. Die jungen Pagen, die im Vordergrund des Bildes auf die Szene weisen, lassen sich in diesem Kontext möglicherweise nicht allein als Vermittler unter den in der Szene Dargestellten und den Besuchern präsentierten Personen interpretieren, sondern auch als Verbindungspersonen auf der zeitlichen Achse, für die eigentliche historische Erinnerung.[37]

Aus dem zuvor Gesagten wird also offensichtlich, dass die Platzierung der Familiengruft in einer bedeutenden Wallfahrtskirche, geografisch ziemlich entfernt vom profanen Familiensitz gelegen, keineswegs nur eine der möglichen «Begräbnisstrategien» des aristokratischen Geschlechts symbolisiert.[38] Bereits kurz nach dem Bau des alten Teils der Grablege und in geringerem Umfang auch im Verlaufe des 19. Jahrhunderts nach der Errichtung der neuen, im Empirestil erbauten Grablege, setzt sich ein wichtiges Phänomen durch, als nämlich die Wallfahrt zur Jungfrau Maria von Wranau in gewissem Sinne zugleich zu einer Wallfahrt zu den

---

[37] Antošová, Jana: Jan Jiří Etgens, Kostel sv. Janů v Brně, Vranov u Brna, Czenstochovská kaple v Brně-Zábrdovicích: brněnská díla v autorově tvorbě (Johann Georg Etkens, Die Kirche St. Johann in Brünn, Wranau bei Brünn, die Tschenstochauer Kapelle in Brünn-Obrowitz: die Brünner Werke im Schaffen des Künstlers), Magisterarbeit, Brno 2009, v. a. S. 37–38 und 40–43. Ein anderes Mittel bei der Wahrung der Familienerinnerung der Liechtenstein und ihres Sepulkralkultes in Wranau in der Zeit des Hochbarock verkörpern die Errichtung eines Epitaphs im Interieur der Kirche, sowie auch weitere Aktivitäten, die u. a. Ermunda von Liechtenstein und Dietrichstein unterstützte. Vgl. Král, Adolf Bunny: Hrobka na Vranově u Brna (Die Grablege in Wranau bei Brünn), Vranov u Brna 1989, unpaginiert. Král verwendet in seiner Arbeit allerdings auch den Begriff «Vergessen», der als ein gewisses Oppositum zu «Erinnerung» interpretiert werden kann, und zwar keineswegs im Sinne einer gezielten «damnatia memoriae» (wie wir dies in der Barockzeit etwa im Zusammenhang mit den protestantischen Vorfahren katholischer Adeliger kennen). Im Falle der Interpretation Wranaus durch Král taucht dieser Terminus im Zusammenhang mit dem zeitweiligen «Vergessen» der Existenz des Eingangs in die liechtensteinische Gruft aus dem Kirchenschiff auf, zu der es nach der Errichtung der «neuen» Grablege kam.

[38] Die adeligen Begräbnisstrategien hat der Autor des vorliegenden Beitrags in Grablegen in Pfarrkirchen bzw. Gotteshäusern in der Residenzstadt, Grablegen in Schlosskirchen und -kapellen, Grablegen in Klosterkirchen in den Landesmetropolen, in Herrscherzentren und in Kathedralen sowie Grablegen in Friedhofskapellen einzuteilen versucht. Vgl. Knoz, Tomáš: Grablegen und Grabkapellen des mährischen Adels von der Renaissance bis zum Barock, Thesen zur Problematik, in: Hengerer, Mark (ed.): Macht und Memoria, Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit, Köln Weimar Wien 2005, S. 449–482.

Vorfahren des Geschlechts der Liechtenstein wird.[39] Das Phänomen der religiösen Wallfahrt vermischt sich mit dem Phänomen des «touristischen» Besuchs der mit der letzten Ruhestätte bedeutender Personen verbundenen Orte.[40] Im Falle von Wranau und der Liechtenstein muss dabei die Tatsache berücksichtigt werden, dass die frühbarocke Konstruktion der Familienerinnerung durch das Verhältnis zwischen Residenz und Grablege bestimmt wird (wie dies in einer Urkunde Maximilians von Liechtenstein zum Ausdruck kommt) und im 19. Jahrhundert durch grundlegende Umbauten des Residenzareals Eisgrub–Feldsberg und die Errichtung einer ganzen Gruppe profaner Memoriale auf der einen und ebenso die grundlegende Umgestaltung der Grablege als sakraler Familienmemoria auf der anderen Seite eine Neubelebung erfährt.[41] Die Verknüpfung der Wallfahrt zur Beschützerin der Kirche mit der Wallfahrt zu den Ahnen der Liechtenstein, und sei sie aus politischen Gründen in der Regel nur in impliziter Form artikuliert, erlangt danach eine besondere Bedeutung in der Zeit des Kommunismus. Der sich nach Wranau wendende Wallfahrer bekennt sich mit seiner Pilgerfahrt gleich zu zwei «Feinden des Sozialismus», nämlich zur Kirche und zum Adel (vgl. als Beispiel den Film des Regisseurs Vladimír Michálek «Zapomenuté světlo», Das vergessene Licht).[42] Der Bedeutung der Gegenwart der Liechtenstein als unmittel-

---

[39] Kalista, Zdeněk: Česká barokní pouť, K religiozitě českého lidu v době barokní. Žďár nad Sázavou 2001, před kap. V zrcadle vranovské legendy a písně (Die barocke Wallfahrt in Böhmen, Zur Religiosität des tschechischen Volkes), S. 95–124, wo der Autor, seinem spezifischen literarischen Stil getreu, den Versuch unternimmt, eine Beschreibung der Persönlichkeit Maximilians von Liechtenstein im Zusammenhang mit der Gründung des Klosters in Wranau als eine Art Sprungbrett für die Ausformung bzw. Renaissance der hiesigen Wallfahrtstradtion zu liefern.

[40] Dieses Prinzip belegt am Beispiel der Reise Christoph Wenzels von Nostitz Jiří Kubeš. Kubeš, Jiří (ed.): Kryštof Václav z Nostic, Deník z cesty do Nizozemí v roce 1705 (Christoph Wenzel von Nostitz, Tagebuch der Reise in die Niederlande im Jahre 1705), Praha 2004.

[41] Eine ähnliche symbolische Kommunikation zwischen der «profanen» und der «sakralen» Familien-Memoria taucht bereits in den vorangegangenen Zeitabschnitten auf, etwa mit Blick auf den kleinen Raum des Komplexes des Althann´schen Schlosses Wranau an der Thaya zwischen dem Saal der Vorfahren und der Grabkapelle im Schloss. Vgl. Knoz, Tomáš: Althannové v sále předků – mezi legendou a skutečností (Die Althann im Saal der Vorfahren – zwischen Legende und Wirklichkeit), in: Samek, Bohumil (ed.): Sál předků na zámku ve Vranově nad Dyjí, Brno 2003, S. 7–24.

[42] Der Film «Das vergessene Licht» des Regisseurs Vladimír Michálek wurde im Jahre 1996 gedreht und stellt eine freie Interpretation des gleichnamigen Buches von Jakub Deml (1934) nach dem Drehbuch Milena Jelineks dar. Im Film wird der Dorfpfarrer Holý (Boleslav Polívka), auf dessen Seite u. a. auch der als Fahrer im örtlichen Institut für Sozialhilfe arbeitende Graf Kinsky (Antonín Kinský) steht, mit den Behörden der sog. Zeit der Normalisierung konfrontiert und zugleich auch durch die dem Regime nahestehende Organisation Pacem in terris und darin vereinigte kirchliche Vertreter bedrängt. Darüber Web-Seiten der Tschechoslowakischen Film-Databasis http://www.csfd.cz/film/6683-zapomenute-svetlo; 2. 7. 2012. Nicht publizierte Bakkalar-Diplomarbeit. Brno 2007, S. 31–32. Über die Mythen

barer Bestandteil der Wranauer Wallfahrtstradition ist sich im Übrigen auch die hiesige geistliche Verwaltung bewusst. Dies wird z. B. sichtbar in einem Schreiben des Wranauer Pfarrers Oldřich Mifek, adressiert an eine seiner österreichischen Verwandten, in denen vom etwaigen Ableben von Angehörigen der Familie der Liechtenstein die Rede ist. Der Pfarrer äussert in dem Brief seinen Wunsch, dass sich die Liechtenstein auch weiterhin in der Gruft in Wranau beerdigen lassen sollten, da er diese für einen wichtigen Erinnerungsort der Familie und des Glaubens ansieht.[43]

Schlussbemerkungen

Die Konstruktion der Erinnerung an die Familie der Liechtenstein stellt ein kompliziertes Geflecht von Entitäten dar, das sich wandelnde sowie fortdauernde Konstruktionen, Dekonstruktionen und Rekonstruktionen umfasst. Es handelt sich um eine von konkreten, jeweils zeithistorisch bedingten Rechtsbedürfnissen beeinflusste Erinnerung, verbunden mit dem Aufstieg der Familie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sowie deren nachfolgender Festigung und Prestigepflege mit langer Fortdauer, die durch die Erweiterung der Familienerinnerung an das am Hochrhein gelegene Liechtenstein im 18. Jahrhundert, die Schaffung

---

des Adels in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vgl. zudem Svaříčková-Slabáková, Radmila: Šlechta v Čechách a na Moravě ve druhé polovině 20. století – její obraz, její hodnoty a její paměť (Der Adel in Böhmen und Mähren in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts – sein Bild, seine Werte und seine Erinnerung). In: Knoz, Tomáš/Dvořák, Jan (edd.): Šlechta v proměnách věků. Brno 2011, S. 253–271.

[43] Von der Tatsache, dass sich Oldřich Mifek und die Brünner Ethnologin Miroslava Ludvíková an den Bemühungen für eine Bewahrung und Erneuerung der Tradition der barocken Wranauer Wallfahrt in der Gegenwart beteiligt haben, zeugt auch deren Korrespondenz mit dem Historiker Zdeněk Kalista. Vgl. hierzu Ferklová, Renata: Barokní poutník Zdeněk Kalista. K přípravovanému vydání knihy Česká barokní pouť. K religiozitě českého lidu v době barokní z písemné pozůstalosti Z. Kalisty (Der barocke Wallfahrer Zdeněk Kalista. Über eine im Entstehen begriffene Ausgabe des Buches Die böhmische Wallfahrt. Zur Religiösität des tschechischen Volkes in der Barockzeit aus dem Nachlass Z. Kalistas), Distance, Revue pro kritické myšlení 1998, Nr. 1. Die elektronische Version unter http://www.distance.cz/index.php?option=com_content&view=article&id=6&idc=215&Itemid=53 (ausgedruckt am 8.7.2012). Der überarbeitete Text erschien zudem auch als Vorwort zu Kalista, Zdeněk: Česká barokní pouť. K religiozitě českého lidu v době barokní. Žďár nad Sázavou 2001, před kap. Ferklová, Renata: O genezi Kalistovy České barokní poutě (Über die Entstehung von Kalistas Die barocke Wallfahrt in Böhmen), S. 3–14. Vgl. Weinlich, A.: Mariánské poutní místo Vranov (Der Marienwallfahrtsort Wranau), Vranov 1892; Ludvíková, Miroslava (ed.): Poutní místo Vranov (Der Wallfahrtsort Wranau), Vranov u Brna 1996. Oldřich Mifek's Brief SLHA, FA, Karton 480, Karl I. von Liechtenstein, Landeshauptmann von Mähren, Brief von P. Oldřich Mifek, s.d., s.l., Adressatin des Briefes nicht angegeben.

einer «liechtensteinischen Landschaft» in Mähren im 19. Jahrhundert und selbstverständlich auch durch die Stärkung des apologetischen Elements nach der doppelten Wegnahme des Grundbesitzes der Familie Liechtenstein im 20. Jahrhundert multipliziert wurde. In diesem Zusammenhang geht es um eine geschichtliche Erinnerung, die im Kontext der allgemeinen historischen Erinnerung gepflegt wird, die mit dieser Erinnerung in einigen Situationen komplementär ist, dessen ungeachtet jedoch in einigen Fällen gegen diese als apologetisch bzw. letztlich sogar deren Oppositum auftritt. Diese Erinnerungen betreffen bei weitem nicht allein dramatische Ereignisse, zu denen es im Zusammenhang mit dem Geschlecht der Liechtenstein vor der Mitte des 20. Jahrhunderts kam, sondern die Erinnerungen greifen auch in die wesentlich tiefere Vergangenheit zurück und binden mit Hilfe von Verweisen zudem verschiedene Zeitetappen der Konstruktion der liechtensteinischen Erinnerung in die «longe durée» ein. Im Rahmen der inkomplementären Beziehung zwischen der «Erinnerung der Liechtenstein» und der «Erinnerung an die Liechtenstein» kann dabei mit einer gewissen Vereinfachung von einer bestimmten «Konkurrenz der Erinnerungen» oder schliesslich sogar einem «Streit der Erinnerungen» gesprochen werden.[44]

Beispiele, mit deren Hilfe sich die aufgestellten Thesen belegen und mittels einzelner Fälle zudem summieren liessen, gibt es zahlreiche. In einigen Fällen sind diese zeitlich und räumlich auf einen eng begrenzten Raum konzentriert. Ein Beispiel für die Arbeit mit der Erinnerung (der Nicht-Erinnerung, dem Vergessen) der Familie der Liechtenstein bzw. an die Liechtenstein lässt sich etwa am dreifachen Fall der Verknüpfung der Familienerinnerung der Liechtenstein und der Žerotín am Ende der Regierungszeit Karls I. von Liechtenstein und nach dessen Tod dokumentieren, als sich das Phänomen der Konfiskationen nach der Schlacht am Weissen Berg mit dem Phänomen der Errichtung der Wranauer Grablege verband: 1. Bereits im Verlaufe des Lebens von Karl von Liechtenstein wurde die Erinnerung an bestimmte Etappen seines Lebens gepflegt, was einen gewissen aktuellen Effekt hervorrufen sollte. Karl der Ältere von Žerotín wandte sich in

[44] In dem geschilderten Zusammenhang hängt dies in bedeutendem Umfang von der historischen Kontextualisierung und Aneignung einer bestimmten historischen Persönlichkeit bzw. eines historischen Phänomens ab. Im Falle der Bewertung der frühneuzeitlichen Liechtenstein (vor allem Karls I. von Liechtenstein) geschieht dies auf der Grundlage der Kontextualisierung im Rahmen der tschechischen Geschichte, wie dies im Übrigen z. B. bereits Ernest Denis tut (Denis, Arnošt: Čechy po Bílé hoře. Díl 1, Vítězství církve (Böhmen nach der Schlacht am Weissen Berg, Teil 1, Der Sieg der Kirche), Praha 1921, v. a. S. 17–66). Mit einer derartigen Herangehensweise konkurriert die Kontextualisierung der frühneuzeitlichen Liechtenstein im Rahmen der österreichischen Geschichte, was eine Voraussetzung ganz anderer Bewertung darstellt. So wurde z. B. die Biographie Karl Eusebius' von Liechtenstein mit einer Edition seines Werks durch die Gesellschaft für Neuere Geschichte Österreichs herausgegeben.

den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts an den Liechtenstein wie an den kaiserlichen Statthalter in Böhmen zum Zwecke der Restitution seines Brandeiser Gutes und später in der Angelegenheit einer Abmilderung der antiprotestantischen Massnahmen. Gleichsam zwischen den Zeilen erinnerte er den Fürsten an die gemeinsame Freundschaft aus den Zeiten gemeinsamer Studien an der Akademie in Eibenschitz (Ivančice) (und implizit auch das gemeinsame Vorgehen im Zeitraum des habsburgischen Bruderzwists) und damit im Grunde genommen auch an die nicht-katholische Vergangenheit des Fürsten.[45] 2. Ein weiteres, nichtsdestoweniger analoges Phänomen lässt sich nach dem Tode des böhmischen Statthalters im Jahre 1627 beobachten. In der durch die kaiserliche Hofkämmerei geführten Konfiskationskorrespondenz tauchten damals zahlreiche, zumeist an Kaiser Ferdinand II. adressierte Schreiben auf, die verschiedene Besitzansprüche betrafen und in denen auf die angeblichen, dessen ungeachtet in der bestehenden Situation bereits nicht beglaubigte Entscheidungen Karls von Liechtenstein als böhmischer Statthalter in anderer Angelegenheit verwiesen wurde.[46] 3. In die gleiche Kategorie lässt sich darüber hinaus auch in anderem Kontext das Schreiben Karls von Žerotín an Maximilian von Liechtenstein einordnen, in dem Žerotín – im Bemühen, die Legalität des Familienerbes aus dem Besitz der Herren von Boskowitz zu verteidigen – auch auf die Zustimmung Karls von Liechtenstein als des damaligen Herrschers in der liechtensteinischen Familie verweist. Ganz am Ende spricht Žerotín beim Hinweis auf die Verhandlungen mit Karl von Liechtenstein vom «seligen Angedenken» an den verstorbenen böhmischen Statthalter.[47]

Vgl. Fleischer, Victor: Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611–1684), Wien 1910. Besonders in den zurückliegenden 50 Jahren wurde die tschechische und österreichische Sicht mit einer neuen Kontextualisierung der hochrheinischen Liechtenstein als eines der neuen wichtigen Identifikationsprinzipien der Adelsfamilie konfrontiert.

45 Karl der Ältere von Žerotín, Wien, 1620, Dezember 13: «Erlauchter und hoch wohlgeborener Fürst, Herr und mir freundlich gewogener Schwager! Meine willigen Dienste entbiete ich Eurer fürstlichen Gnaden und wünsche, alles möge sich vorteilhaft gestalten. (…)», Národní archiv (NA) Praha, Stará manipulace, Sign. Z 22, Žerotínové, Nr. 21, Verwaltung der Brandeiser Herrschaften, v. a. fol. 1-1v. Edition Hrubý, František (ed.): Moravská korespondence a akta (Mährische Korrespondenz und Akten), I, Brno 1934, S. 451–452. Knoz, Tomáš: Državy Karla staršího ze Žerotína po Bílé Hoře, Osoby, příběhy, struktury (Die Besitzungen Karls des Älteren von Žerotín nach der Schlacht am Weissen Berg, Personen, Verläufe, Strukturen), Brno 2001, S. 64–69.

46 Vgl. Knoz, Tomáš: Pobělohorské konfiskace, Moravský průběh, středoevropské souvislosti, obecne aspekty (Die Konfiskationen nach der Schlacht am Weissen Berg, Der Verlauf in Mähren, die mitteleleuropäischen Zusammenhänge und allgemeine Aspekte), Brno 2004, S. 390, 400–401.

47 ZA Opava, Arbeitsstelle Olmütz. Familienarchiv der Žerotín, Kn. 38, Schreiben Karls d. Ä. von Žerotín an Maximilian von Liechtenstein, Wittingau (Třebíč), 1929, Februar 19, fol. 78r–78v.



Abb. 1: Vor dem Eingang zur Liechtenstein-Gruft unter der Wallfahrtskirche in Wranau/Vranov, Teilnehmer der «Erinnerungsorte»-Tagung der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vom November 2011.

Dieser Aufsatz entstand im Rahmen des Forschungsvorhabens der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität in Brno «Výzkumné centrum pro dějiny střední Evropy: Prameny, země, kultura (MSM 0021622426) [Forschungszentrum für Geschichte Mitteleuropas: Quellen, Länder, Kultur]».

2

Die Habsburgermonarchie: Ein transnationaler Erinnerungsort?

Catherine Horel

Die Habsburgermonarchie hat ihre eigenen Gedächtnisorte geschaffen: die Bilder und Statuen der Herrscher und die Toponymie (Strassen- und Plätzenamen) haben dazu beigetragen, ein übernationales System von Referenzen zu schaffen, das nach 1918 in den Nachfolgestaaten teilweise zerstört wurde. Je nach Land hat die gemeinsame Geschichte mit den Habsburgern eine mehr oder weniger lange Vergangenheit. Von ihrer Dauer hängt aber nicht unbedingt die Anzahl von Erinnerungsorten ab. Es gibt also in dieser Hinsicht keine «time dependency» zwischen der Dauer der habsburgischen Herrschaft und ihrer Erinnerung in den heutigen Gesellschaften. Vielmehr handelt es sich um die Erfahrung mit dieser Herrschaft und um die Geschichte des Landes im 20. Jahrhundert. Je dramatischer diese Geschichte, desto nostalgischer die Erinnerung an die Habsburgermonarchie. Dabei spielt nur eine geringe Rolle, inwiefern diese Geschichte konstruiert und verschönert wird, dies wird der Bevölkerung nicht mitgeteilt. Im Diskurs heisst es nun: «Es war eine schöne und friedliche Zeit des Zusammenlebens, damals waren wir besser auf, es ging uns gut, das Land war dank der Habsburgermonarchie auf dem Weg in den Fortschritt». So etwas kann man in Lemberg, in Czernowitz oder in Sarajevo hören.

In den Ländern hingegen, in denen die Habsburgermonarchie keine «zivilisatorische» Mission vorzuweisen hatte, scheint ihr Erbe blasser, wenn nicht negativ zu sein. In Laufe der 1980er-Jahre wurde sie aber überall, von Triest nach Klausenburg, relativiert und aufgewertet. Diese Wiederentdeckung der gemeinsamen Vergangenheit entfaltete sich in gleicher Zeit wie der Protest gegen die kommunistischen Regime. Sie traf aber auch Österreich selbst, sowie Italien. Indem man den Nachbarn wieder traf, wurde auch die regionale Bedeutung der Monarchie eindeutig. Dass das Ganze einmal eine Einheit gewesen war, hatte man längst vergessen. Wie wir wissen, können Gruppen und sogar Nationen «vergessen», wenn nicht verdrängen, was in ihrer Selbstdefinition nicht passt. Die Nationsbildung verlangte eine Distanzierung von der Habsburgermonarchie, wenn nicht ihre Verneinung. Es wurden Diskurse über den Völkerkerker und die Kolonisation aufgearbeitet. Die nationale Geschichte wurde als Gegenbild geschrieben und inszeniert; man war Jahrhunderte lang Opfer dieser Herrschaft gewesen. Die Geschichtsschreibung befasste sich vor allem mit der Zeit vor der habsburgischen

Ära, sie betonte die verlorenen Schlachten, die Repression und alles, was die eigene Nation von der Habsburgermonarchie trennte. Das lange Zusammenleben wurde verdrängt oder kritisiert. Diese Tendenz nahm selbstverständlich nach dem Zweiten Weltkrieg noch zu. Die deutsche Sprache wurde verpönt, die Deutschen vertrieben, die wenigen überlebenden Juden und die nationalen Minderheiten von den kommunistischen Regimes diskriminiert. Der Multikulturalismus der einstigen Habsburgermonarchie verschwand, und damit ihr bedeutendstes Erbe.

Das von Pierre Nora formulierte Modell der Erinnerungsorte kann nur teilweise für die Habsburgermonarchie angewendet werden.[1] Nora selbst erkannte sehr früh, dass, was für Frankreich tatsächlich relevant, für andere Länder bzw. Vielvölkerstaaten weniger zutreffend war. Für die Habsburgermonarchie kann man eigentlich von verschiedenen, eventuell konkurrienden Erinnerungskulturen sprechen. Hier ist das Territorium des Reiches auch ein Topos: die «imagines memoriae» müssen den jeweiligen «loci memoriae» angepasst werden. In diesem Sinne werden auch die verschiedenen Orte hierarchisiert: Kulturorte (Museen), Gedächtnisorte (Friedhöfe und Denkmäler), Identitätsorte der jeweiligen Gruppen, schliesslich die Erinnerungsorte, wo Emotion dem Verständnis weichen muss.

In der Habsburgermonarchie bedeutet sehr oft derselbe Ort eine rivalisierende Erinnerungslandschaft.[2] Der «spatial turn» ist für unsere Problematik hier besonders interessant, da die Habsburgermonarchie ihr Territorium mit seiner Ausdehnung und der daraus entstandenen ethnischen Vielfalt zu einem Topos ihrer Definition als Gesamtstaat gemacht hat. In dieser Hinsicht sind die ehemaligen sowie die heutigen Grenzräume inner- und ausserhalb der Monarchie von besonderer Bedeutung. Die Beweglichkeit der Grenzen in Mittel-, Ost- und Südostmitteleuropa seit 1918 hat die Identität ihrer Regionen verändert, deshalb ist hier auch die Erinnerung an die Stabilität der Habsburgischen Länder ein wichtiges Element. Die kollektive Identität einer Region bzw. eines Kronlandes kann mit jener des Gesamtstaates kollidieren. Sie ist aber nicht unbedingt mit dem kollektiven Gedächtnis einer Gruppe zu verwechseln, da in der Habsburgermonarchie mehrere Gruppen sich ein gemeinsames Land teilen. Es entsteht also ein kollektives Bewusstsein, das wohl mehrere Schichten haben kann. Der französische Historiker Marc Bloch hatte schon 1925 die These von Emil Durckheim in Frage

---

1 In deutscher Übersetzung: Pierre Nora (Hg.), Erinnerungsorte Frankreichs, München 2005. Die Publikation der jeweiligen Bände begann ab 1984 beim Verlag Gallimard. Hier sind die ersten zwei Bände besonders hervorzuheben, La République (Bd. 1, 1984) und La Nation (Bd. 2, 1986). In den 1990er-Jahren wurde eine Taschenbuchausgabe des gesamten Werkes veröffentlicht.

2 Das Konzept wurde von Rudy Koshar als «memory landscape» formuliert, siehe Rudy Koshar, «Die deutsche Erinnerungslandschaft 1870–1990», In: Architektur und Erinnerung, hrsg. von Wolfram Martini, Göttingen 2000, S. 191 ff.

gestellt, wonach Repräsentationen, Mentalitäten, Bewusstsein und Erinnerung ein durchaus kollektiver Prozess seien. Was passiert aber, laut Bloch, wenn die Menschen auswandern, konvertieren? Diese Phänomene waren in der Habsburgermonarchie vor allem ab 1867 sehr häufig. Es herrschte eine sehr hohe geographische sowie soziale Mobilität, die nicht ohne Konsequenz für die Identität blieb. Ganze Gruppen wurden den Leitkulturen assimiliert und damit änderte sich ihr kollektives Bewusstsein. Ob sie aber «treue Diener ihres Herrn» wurden, ist doch fraglich, da sie mit der Assimilation eine nationale Kultur übernahmen, die nicht mit jener der Dynastie übereinstimmte.

1. Die Habsburgermonarchie und ihre Erinnerungsorte

Die Habsburgermonarchie existiert nicht mehr. Das ist eine unleugbare Tatsache und sie gehört auch somit zu der konkreten Erinnerung immer weniger Menschen. Sie hat aber zur Zeit ihres Bestehens ihre eigene Erinnerungspolitik getrieben. Diese Politik wurde anhand von zwei Hauptlinien geführt: die Verherrlichung der Dynastie und die Untrennbarkeit des Territoriums. Das zweite Argument wurde sowohl als persönliches Motto Franz Josefs, «Viribus Unitis», und als Devise des Königreichs Ungarn, «indivisibiliter ac inseparabiliter» thematisiert. Die Figuren der habsburgischen Herrscher wurden zu Leitbildern der Geschichte der Monarchie und ihrer Kronländer. Einige von ihnen genossen die besondere Gunst des Hofes; sie fanden aber in der Bevölkerung der jeweiligen Länder eine kontrastierte Popularität. Rudolf II. war in Prag sehr beliebt, in Ungarn jedoch praktisch unbekannt, dort wurde auch die Politik Josefs II. nicht goutiert, seine Mutter hingegen war eine geschätzte Figur. Die meisten Denkmäler der Habsburger ausserhalb Wiens zeigen tatsächlich Karl VI. als Sieger über die Türken, Maria Theresia, Josef II. und dann Franz Josef und seine Gattin Elisabeth. Säulen und andere Denkmäler in vielen Städten erinnern an hohe Besuche, sie sind die Meilensteine der Dynastie und sind oft der Zerstörung entgangen, da sie keine Porträts der Herrscher sind.

Die Repräsentation von Kaiser und König Franz Josef verdient besondere Aufmerksamkeit. Seine Thronbesteigung ereignete sich in einer Zeit der akuten Gefahr für die Habsburgermonarchie, die Figur des jungen Herrschers war der Bevölkerung unbekannt, die Monarchie musste gefestigt werden. Der Hof führte also damals eine «Kommunikationspolitik», um Franz Josef bekannt und beliebt zu machen. Seine Vermählung sowie das missglückte Attentat von Libényi sorgten für seine Popularität. Man versuchte damit, die Repression, die vor allem in Ungarn und Italien herrschte, zu kaschieren. Mit der Zeit wurde seine Figur eine Schutzgottheit der Monarchie. Die merkwürdige Dauer seiner Herrschaft und die

aufeinander folgenden Lebensdramen (Maximilian 1866, Rudolf 1889, Elisabeth 1898, Franz Ferdinand 1914) gewannen ihm die Empathie der Bevölkerung. Sogar in Ungarn, das von der Härte der Repression nach 1848/49 besonders gelitten hatte, wurde das Bild des Königs sanfter und man war ihm dankbar, dass er die historischen Rechte des Königreichs wieder hergestellt hatte. Er war davon auch überzeugt und reiste viel nach Ungarn, wo auch seine Gemahlin sich der Gunst der Bevölkerung erfreute, in einem solchen Ausmass, dass sie zu einem lebenden Mythos wurde und noch heute die beliebteste Persönlichkeit der ehemaligen Monarchie ist. Dem Herrscherpaar wurden in mehreren Städten Statuen und Denkmäler errichtet, wovon die meisten jedoch nach 1918 Opfer der Rache der Nationalitäten wurden. Es war das Zeichen, dass «laterale Ethnien», um das Konzept von A.D. Smith in «The Ethnic Origin of Nations» zu verwenden,[3] keine wirkliche Basis nach unten hatten. Darunter versteht man Aristokratie und Elitekulturen, die von Kosmopolitismus und Transnationalität geprägt sind. Die «vertikalen Ethnien» hingegen besitzen keine Aristokratie und sind dafür zwar demokratischer, aber auch radikaler in ihrem Umgang mit der Nation. Dieses Modell kann für die Habsburgermonarchie nur teilweise funktionieren. Tatsächlich haben sich Polen und Ungarn besser in die Strukturen der Dynastie integriert, beide haben auch gleichzeitig Staatsgedanken und Nationalismus bewertet. Die Tschechen qualifizieren sehr gut als «vertikale Ethnie», indem sie ohne Aristokratie und mit Demokratie ihre historischen Rechte in Kraft treten liessen und nach 1918 eine bewusst anti-habsburgische Haltung hatten. Die Slowenen und Kroaten sind aber das Gegenbeispiel dieses Modells, weil sie wahrscheinlich durch den Katholizismus ihren Mangel an Aristokratie und Eliten kompensieren.

Neben der Dynastie wurden auch Helden in das habsburgische Pantheon aufgenommen. In erster Linie war es der Prinz Eugen, nach dessen Name Strassen und Plätze benannt wurden. Der Helden- und Totenkult erstreckte sich dann auf Marschall Radetzky. Hier aber handelte es sich wieder um eine umstrittene Figur, denn seine Erinnerung als Retter der Monarchie während der Revolution 1848 war in Italien unmöglich. Nachdem die Monarchie ihre italienischen Provinzen Lombardei und Venetien verloren hatte, war auch dieses Problem gelöst. Seine Verherrlichung als Personifizierung der Kaisertreue vollendeten der Dichter Grillparzer mit seinem «In deinem Lager ist Österreich» und der Komponist Johann Strauss Vater mit seinem Radetzky-Marsch.[4] Der von Josef Pargfrider errich-

---

[3] Anthony David Smith, The ethnic origins of nations, Oxford University press, Cambridge (Mass.) 1986.

[4] Das in Prag errichtete Denkmal sollte nun wieder aufgestellt werden. Das Werk der Bildhauer Josef und Emanuel Marx war symbolisch aus einer Kanone gegossen worden und stand auf

tete «Heldenberg» zeigt aber, wie schwierig die Erinnerungskultur der Monarchie nach 1848 geworden war. Pargfrider war ein reicher Kriegslieferant, welcher auf dem Hügel neben seinem Gut von Kleinwetzdorf ein Pantheon (nur Radetzky liegt aber dort begraben) aufbauen liess. Dort sind die Herrscher der Habsburger Dynastie sowie die grossen Feldherren durch Büsten porträtiert. Die Initiative von Pargfrider war aber ein rein privates Unternehmen, das seitens des Hofes mit Misstrauen betrachtet wurde.[5] Die Kriege der Monarchie waren nicht mehr siegreich. Der Totenkult ersetzte bald den Heldenkult. Nach der Niederlage von 1866 gegenüber Preussen wurden zwar Kriegerdenkmäler errichtet, sie betonen aber eher die Leiden der Soldaten und den untrennbaren Charakter des Reiches. Da man kein Siegesdenkmal mehr aufstellen konnte, wurde die Erinnerungskultur abstrakter, was sie einerseits harmlos machte, andererseits ihre Inhaltslosigkeit bewies.

Anstatt Statuen von umstrittenen Individuen zu errichten, baute man in einigen Städten «Austria»-Denkmäler, die durch ihre Anonymität die Übernationalität des Reiches darstellten. Man bediente sich auch «grosser» Geister, die aber der deutschen Kultur gehörten und somit Streitigkeiten auslösen konnten. Goethe und Schiller wurden also unvermeidlich als Vertreter der deutschen Herrschaft betrachtet, da sie auch keine Österreicher stricto sensu waren, verfehlte man das Ziel. Die transnationalen Gedächtnisorte funktionierten also nicht mehr. Die Türkengefahr war seit Jahrzehnten kein Thema mehr, die Vertreter ihrer Bekämpfung hatte man entweder vergessen (ausser Prinz Eugen, der aber keine Mobilisierungskraft mehr hatte), oder sie für die eigene Nation übernommen (Zrínyi / Zrinski in Ungarn bzw. Kroatien). Schliesslich kam es zu immateriellen Erinnerungsorten durch Ausstellungen und Sammelbände. Bei jeder Weltausstellung präsentierten sich Österreich und Ungarn in ihrem vollen Umfang als Vielvölkerstaaten. Nach der Okkupation von Bosnien und der Herzegowina wurde diese von dem gemeinsamen Finanzministerium verwaltete Provinz vorgestellt. Dieselbe Politik wurde in Ungarn bei der Landesausstellung 1885 und der Millenniumsausstellung 1896 fortgesetzt. Bei den anderen Landesausstellungen präsentierte sich zwar in erster Linie das jeweilige Kronland, aber keines von den anderen verpasste die Gelegenheit, anwesend zu sein. Diese Veranstaltungen waren selbstverständlich von den zentralen und lokalen Behörden gefördert. Sie dienten einer-

---

dem Kleinseitner Ring (Malostranské náměstí), es wurde nach 1918 entfernt und gelagert, an seine Stelle kam eine Statue des französischen Historikers und Tschechophilen Ernest Denis. Das Projekt einer Aufstellung des Denkmals stösst jedoch auf Kritik und ist bis jetzt nicht verwirklicht worden.

5 Siehe den Roman von Stefan Heym, Pargfrider, München 1998.

seits den nationalen Ambitionen, zeigten auch andererseits die Macht des Reiches durch seine Völker und ihre Produktionen.

Ein ganz besonderes Denkmal jenes habsburgischen Vielvölkerstaates ist das sogenannte «Kronprinzenwerk» mit dessen Nebenerscheinungen. Die Publizistik trug sicherlich dazu bei, die Monarchie zu unterminieren, indem sie immer nationaler wurde, zugleich arbeiteten auch Mitglieder dieser Profession daran, den «genius imperii» zu glorifizieren und ihn vor extremen Tendenzen zu schonen. Zusammen mit diesen Publizisten wurden Akademiker und Gelehrte berufen, die Besonderheiten, Schönheiten und Produktionen des Reiches zu verdeutlichen. Das Konzept war unzweideutig: Österreich-Ungarn besteht dank seiner Dynastie, seiner Völker, seiner Institutionen (Armee, Bürokratie, Kirchen). Um diese Abstraktion zu erläutern wurde, auf Initiative des Thronfolgers Erzherzog Rudolf, das Werk «Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild» vorbereitet.[6] Die meisten Bände erschienen nach dem Tode Rudolfs, die ganze Publikation dauerte von 1886 bis 1902. Die Kommission, die zur Lebzeiten des Erzherzogs ihre Arbeit angefangen hatte, setzte ihre Tätigkeit fort und suchte für jeden Band einen Herausgeber, der seinerseits die entsprechenden Autoren bestellte. Das Werk befasste sich mit jedem Kronland Österreich-Ungarns, je nach Grösse wurden ein oder mehrere Bände veröffentlicht, insgesamt 24 für die österreichische Ausgabe. Ganz im Sinne des Zeitgeistes wurde viel Wert auf Ethnographie – wie man damals sagte – gelegt, was auch den Vorteil hatte, die ethnische Vielfalt der Monarchie darzustellen und jedes Volk gleich einem anderen zu stellen. Die rückständigen Provinzen wurden mit etwas Paternalismus betrachtet, und eine Spur von Kolonialismus ist auch in den Bänden über die Bukowina und Bosnien und die Herzegowina erkennbar.[7] Diese österreichische Initiative veranlasste die ungarische Regierung, ihr eigenes Werk anlässlich der Millenniumsfeier 1896 zu veröffentlichen. Unter dem Titel «Magyarország vármegye és városai» (Ungarns Komitate und Städte) erschienen um 1896 identische Sammelbände über die Komitate Ungarns, über Siebenbürgen, Kroatien-Slawonien und Fiume. Die wissenschaftliche Arbeit entstand unter der Leitung der ungarischen Akademie der Wissenschaften und mobilisierte auch lokale Gelehrte und Forscher mehrerer Disziplinen. Eine ungarische

---

[6] Siehe darüber Christiane Zintzen, Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild: aus dem Kronprinzenwerk Erzherzog Rudolf, Wien 1999.

[7] Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild, Die Bukowina, Bd. 8, Wien, 1899; Bosnien und Herzegowina, Bd. 22, Wien 1901.

Übersetzung des Kronprinzenwerks wurde auch veröffentlicht, sie umfasste 21 Bände und erschien zwischen 1897 und 1901.[8]

Jedes Jubiläum des Kaisers und Königs gab den Anlass zu verschiedenen Publikationen, Huldigungen und Veranstaltungen aller Art. 1898 veröffentlichte man zum 50. Jubiläum ein etwas einfacheres Sammelwerk, dessen erster Band schon 1897 erschien. Genannt «Unsere Monarchie»,[9] stand das Werk unter der Leitung von Julius Laurenčić und wurde auch in tschechischer («Naše monarchie»), polnischer («Nasza monarchia») und italienischer («La nostra monarchia») Übersetzung verfasst. Es umfasste also nur den österreichischen Teil der Monarchie, da die Ungarn zu gleicher Zeit ein konkurrierendes Unternehmen in Gang hatten. Jeder Band war in Monatsheften erhältlich, das ganze Werk in den Zeitungen explizit als «literarisches Kaiser-Denkmal» vermarktet.

Vor einigen Jahren erklärte die Unesco nach dem Antrag Frankreichs die französische Gastronomie als «immaterielles Weltkulturerbe». Es scheint uns genauso sinnvoll, von einem kulinarischen Kulturerbe der Habsburgermonarchie zu sprechen. Hier ist der Kulturtransfer besonders wichtig und wenn tatsächlich nationale Kulturen in der Monarchie entstanden sind, blieb lange Zeit die Küche davon ausgespart, hingegen wurde übernational gekocht, ohne dass es die Leute wahrnahmen. Die Wiener Küche ist daher ein Produkt der jeweiligen Kronländer, besonders der italienischen Provinzen, Ungarns und Böhmens, die sich auch gegenseitig beeinflussten. Das Kochbuch von Katharina Prato zum Beispiel, «Die süddeutsche Küche», hatte bis zum Tode seiner Autorin 24 Auflagen.[10] In jedem Gasthaus oder feineren Restaurant der Monarchie wurden die gleichen Speisen angeboten, und die Kaffeehauskultur gehörte auch dazu. Die Hoteliers und Cafetiers waren genauso mobil wie die Militärs und die Beamten. Sie gaben den Kunden die beliebtesten Gerichte, vom Gulasch (gulyás) bis zum Kaiserschmarrn über Knödel und Fiesole. Dass viele Namen jener Zutaten dieser «österreichischen» Küche innerhalb der Monarchie gewandert und in Deutschland unbekannt sind, ist noch ein Beweis für die Existenz dieses besonderen Erinnerungsortes, der sich bis heute bewahrt hat.

---

[8] Vilmos Vogt, «Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild», in: Károly Csúri/Zoltán Fónagy/Volker Munz (Hg.), Kultur-Transfers und kulturelle Identitäten, Budapest und Wien zwischen Historismus und Avantgarde, Wien 2008, S. 89.

[9] Julius Laurenčić (Hg.), Unsere Monarchie, Die österreichischen Kronländer zur Zeit des 50jährigen Regierungsjubiläums Sr. k. u. Apost. Maj. Franz Joseph I., Wien, Szelinski, 1897–1898.

[10] Rudolf Trefzer, «Das kulinarische Erbe der Donaumonarchie – Katharina Prato», in: Norbert Schreiber / Lojze Wieser (Hg.), Wie schmeckt Europa? Klagenfurt 2009, S. 159.

2. Die Habsburgermonarchie als Gegensatz: Das nationale Gedächtnis der Nachfolgestaaten

Das oppositionelle Gedächtnis ist sozusagen auch ein Erinnerungsort der Habsburgermonarchie, weil es als Kritik und Protest Feindbilder hervorruft, die trotzdem eine Erinnerung sind. Zugleich sind diese Feindbilder auch konkurrierende Identitätsvorstellungen der einzelnen Völker Mitteleuropas, sie existierten so wohl zur Zeit der Monarchie, nur wurden sie unter dem Vielvölkerstaat subsumiert. In der Zeit zwischen 1848 und 1918 wurden die meisten nationalen Identifikationsorte ins Leben gerufen, die nach dem Ersten Weltkrieg den Gründungsmythen der neuen Staaten angehörten.[11] Die Abgrenzung von der multiethnischen Monarchie war auch eine Abgrenzung gegenüber den Nachbarn, vor allem Ungarn, die man als Symbol deren Herrschaft betrachtete.

Das staatsnationale historische Narrativ betonte die Episoden des Widerstands und der Opposition gegen die Habsburger, wenn nicht auch Revolution und Krieg im besonderen Falle Ungarns. Die Geschichte der jeweiligen Länder vor der habsburgischen Herrschaft wurde selbstverständlich auch neu bewertet und oft als goldenes Zeitalter glorifiziert. Die Herrschaft Karls IV. in Böhmen, Matthias Corvins in Ungarn, das polnisch-litauische Königreich, das kroatisch-slawonisch-dalmatinische Dreikönigreich. Wie und warum diese ersten Formen des Nationalstaats zu Grunde gingen, wurde dann eine Frage der Ideologie, welche die kommunistischen Regime nach 1945 perfektionierten. Sie konnten daher keine übernationale Erinnerungspolitik formulieren und die russische Revolution wurde nie zum memoriellen Gemeingut jener Länder. Sie versuchten auch, die nationale Geschichte als Ersatzreligion zu präsentieren. In Ungarn zum Beispiel wurde nun der heidnische Stammesführer Árpád als Gründer der Nation dem König Sankt Stefan bevorzugt. Die integrierende Funktion der Geschichte und des kollektiven Gedächtnisses hatte man schon in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erkannt und versucht, sie parallel zur habsburgischen Erinnerungskultur zu entwickeln. Es war oft schwierig, weil es in unmittelbare Konfliktnähe zum Narrativ der Dynastie kommen konnte.

Das potentiell konfliktreiche Gedächtnis der Revolution von 1848 sorgte für die meisten Zwischenfälle zwischen konkurrierenden Erinnerungsorten und -figuren in Österreich, Italien, Ungarn und Kroatien. In Budapest erstellten die

---

[11] Emil Brix, «Geschichtsinterpretationen und Gedächtnispolitik. Das Bild der Habsburgermonarchie in den mitteleuropäischen Staaten seit 1989», in: Johannes Feichtinger (Hrsg.), Schauplatz Kultur – Zentraleuropa: transdisziplinäre Annäherungen, Moritz Csáky zum 70. Geburtstag gewidmet, Innsbruck, Wien (u. a.) 2006, S. 83.

Österreicher ein Denkmal für den General Heinrich Hentzi, der im Mai 1849 die Ofener (Budaer) Garnison bis zum letzten Mann verteidigt und dabei den Heldentod gefunden hatte. Das Denkmal wurde praktisch dort errichtet, wo der Kampf sich abgespielt hatte, mitten auf dem Sankt Georg-Platz vor der Ofener Burg. Die Enthüllung des Werkes der Bildhauer Hans Gasser und Franz Bauer fand am 11. Juli in Anwesenheit des Herrschers statt.[12] Die Ungarn hatten natürlich eine ganze andere Sicht der Dinge und ihnen war das Denkmal eine Provokation. Mehrere Demonstrationen wurden als Protest veranstaltet,[13] und schliesslich erlaubten 1885 die Militärbehörden die Entfernung des umstrittenen Denkmals, das in eine Kadettenschule übersiedelte. Nachdem ein Attentat gegen das Denkmal verübt sowie die Errichtung einer Erinnerungsstatue der Königin notwendig wurde, konnte man endlich 1899 das Denkmal in die Kadettenschule abtransportieren.[14] Mittlerweile hatte man an seiner Stelle mit der Erlaubnis des Königs ein Husarendenkmal zur Erinnerung an 1848 errichtet.[15]

Gleich kontroversiell interpretierte man die Errichtung eines Jelačić-Denkmals in Agram (Zagreb), welches den kroatischen Banus verewigte. Der Banus war als königstreuer Grenzerkommandant im Juni 1848 gegen Ungarn gezogen. Er wurde dort als Werkzeug des Wiener Hofes gesehen und somit gehasst. In der Tat hatten die Kroaten von den Ungarn dieselben Rechte wie diese von Wien bekommen wollen. Da sie zu keinem Ergebnis kamen, intervenierte Jelačić mit seinen Truppen. Er war in Kroatien selbst eine umstrittene Persönlichkeit, da er sich als Soldat und bewusster Konservativer den Liberalen und ferner allen Politikern gegenüber misstrauisch stellte. Immerhin wurde er nach seinem Tode zum Held der kroatischen Nation und demgemäss verherrlicht. Seine Ritterstatue wurde vom Wiener Bildhauer Anton Fernkorn für den Hauptplatz in Zagreb geschaffen. Die Kontroverse bestand nicht nur wegen der Person, sondern auch deshalb, weil Jelačić mit seinem ausgezogenen Schwert in Richtung Ungarn zeigt. Interessanterweise wurde die Statue nach 1945 von den Kommunisten entfernt (aber nicht zerstört) und 1991 von Mitgliedern der Partei Franjo Tuđmans wieder aufgestellt. Nun zeigte der Banus aber in die Richtung der serbischen Enklave von Knin! Das kroatische Selbstbewusstsein musste sich also nicht mehr gegenüber Ungarn behaupten.

---

[12] Michael Laurence Miller, «A Monumental Debate in Budapest: The Hentzi Statue and the Limits of Austro-Hungarian Reconciliation, 1852–1918», in: Austrian History Yearbook 1/2009, S. 218.

[13] Ebenda, S. 222.

[14] Das Elisabeth-Denkmal wurde in der Folge anderswo (Döbrentei-Platz) errichtet, ebenda, S. 231.

[15] Ebenda, S. 225.

Die Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie verübten nach dem Ersten Weltkrieg mehrere Akte der «damnatio memoriae» gegen ihre ehemaligen Herrscher, die sie vergessen wollten. In allen grossen Städten wurden die Statuen und Denkmäler entfernt, geschmolzen und einfach zerstört. Diese Rache erstreckte sich sogar auf katholische Symbole. So wurde in Prag die Mariensäule auf dem Altstädterring Opfer der tschechischen Nationalisten, die den Katholizismus als die Religion der habsburgischen Dynastie verurteilten. Hingegen wurde die Figur Jan Hus' verherrlicht und der Protestantismus (Hussitismus) quasi als Staatsreligion hervorgehoben: jene Erinnerungspolitik wurde von Präsident Masaryk und Edvard Beneš bewusst eingeführt und 1989 von Václav Havel übernommen. Man kann nur bemerken, dass seine vor kurzem stattgefundene Trauerfeier im Sankt Veits-Dom abgehalten wurde. In Budapest wurde die Statue von König Franz Josef aus der Kolonnade des Heldenplatzes herausgenommen und zerstört. Das Denkmal zeigte den König in Uniform und bedeutete somit für die Bolschewiken der Räterepublik die Erinnerung an die Repression von 1848/49. Das Horthy-Regime liess die Statue wieder aufstellen, diesmal aber stand der König im ungarischen Krönungsornat. Nach 1945 wurde der Diskurs des gesamten Denkmals am Heldenplatz endgültig umgedeutet. Alle Habsburger verschwanden und wurden systematisch mit ihren ungarischen Gegnern ersetzt. Rákóczi anstatt Karl VI. und Kossuth anstatt Franz Josef! Der ungarische Adel diente also in erster Linie der Nation und somit konnte man den Klassenkampf zu Gunsten des Nationalkommunismus umschreiben. Die ungarische Tradition des Widerstands gegen die Habsburger wurde als langer Weg zum Sieg des Sozialismus interpretiert. Die Persönlichkeit des ungarischen Radikalismus von 1848, Lajos Kossuth, wurde daher zum allmächtigen Held des neuen Narrativs. Die Hundertjahrfeier von 1948 wurde ganz in diesem Sinne organisiert. Die Politiker, welche die Zusammenarbeit mit der Habsburgermonarchie verkörperten, wurden zwar nicht ganz verdrängt, aber zumindest in den Hintergrund gestellt. Der Diskurs über die Jahrhunderte lange Kolonisation Ungarns durch die Habsburger dominierte die Erinnerungspolitik und die Geschichtsschreibung bis 1956.

Die kommunistischen Regime taten sich aber schwer mit dem Bild des Völkerkerkers, das schon von den meisten Nachfolgestaaten als «vulgata» der Geschichtsschreibung und der Kulturpolitik formuliert worden war. Die Schuld für das ganze Übel wurde einerseits den Habsburgern selbst, andererseits dem Adel zugeschoben. Beide hatten zu der Erhaltung des Systems beigetragen und somit die Völker unterdrückt. Nun war also nicht Kossuth für den Nationalitätenstreit verantwortlich, sondern der königstreue Jelačić, die rumänischen Priester und all jene, die mit feudalen Gedanken gegen das fortschrittliche Ungarn agitiert hatten. Letztendlich konnten die kommunistischen Regime den nationalen

Diskurs, den sie selbst formulierten, mit der sozialistischen Brüderschaft nicht in Übereinstimmung bringen: ungarische und rumänische Erinnerungen in Siebenbürgen blieben unüberwindlich, solange die jeweiligen Regime sie instrumentierten. Da die Sowjetunion keine ukrainische bzw. ruthenische Erinnerungskultur duldete, konnte sie West- und Ostukraine nur zusammenbringen, indem sie das Land sowjetisierte. Nationale Erinnerungsdiskurse kollidierten auch innerhalb des Landes mit der sozialistischen Ideologie einerseits und den eigenen Traditionen. In Polen herrschen bekanntlich zwei Staatstraditionen: jene der Piasten-Dynastie, die an einen homogenen polnischen Staat erinnert, und jene der Jagiellonen, die sich auf einen multiethnischen und dabei auch viel grösseren Staat bezieht. Das letztere war unter der kommunistischen Herrschaft selbstverständlich nicht aktuell.

Nach dem Sturz der Habsburgermonarchie entwickelten die Nachfolgestaaten auch ihren eigenen politischen Totenkult. Diesen hatten schon die Ungarn perfektioniert, indem sie ab 1870 ihre grossen Männer wieder begraben durften. Es wurde sogar für die Staatsbegräbnisse ein spezielles Ritual eingeführt, das man zum ersten Mal für die Rückkehr der sterblichen Überreste von Ferenc Rákóczi 1906 anwendete. Die Trauerrituale dienen genauso wie die anderen Erinnerungspraktiken der nationalen Identifikation. Zur Zeit der Habsburgermonarchie hatte es nur wenige Beispiele gegeben, vor allem in Polen (Rückkehr und Beisetzung von Adam Mickiewicz) und in Ungarn, das laut dem Ausgleich von 1867 nun seinen eigenen Totenkult führte. So konnten die Ungarn als erstes Zeichen dieser neuen Politik den Ministerpräsidenten von 1848, Lajos Batthyány, 1870 feierlich beisetzen. Somit erkannte Österreich implizit, dass seine Hinrichtung ein politischer Fehler gewesen war. Die Sache lief ganz anders, als Kossuth 1894 in Turin starb. Er hatte sich nie mit dem Habsburgerreich versöhnt, und daher sah auch der König keinen Grund dafür, seine Beisetzung in Ungarn zu erlauben. Nach mehrtägigen Verhandlungen konnte sein Sohn die sterbliche Hülle nach Budapest endlich überführen und die Trauerfeier wurde zu einem bisher (und seitdem) unerhörten Höhepunkt des nationalen Bewusstseins.

Ungleich den Nachfolgestaaten, die bald ihre eigenen Helden verherrlichten, konnte lange Zeit Österreich keine entsprechende Erinnerungskultur entwickeln, die nicht spezifisch deutsch oder habsburgisch war. Die grossen Männer (und Frauen) gehörten praktisch alle der Dynastie an oder hatten ihr gedient. Eine nationale Identifikation schaffte man also zuerst durch die Musik und die Kultur im allgemeinen, indem man sie von jener Deutschlands distanzierte. Der Durchbruch zu einer spezifisch österreichischen Erinnerungskultur kam aber erst nach dem Zweiten Weltkrieg und bedeutete teilweise eine Revalorisierung der habsburgischen Kultur.

3. Die Rückkehr der Geschichte oder das habsburgische Erbe als Mythos

Das Begräbnis von Kaiserin und Königin Zita am 1. April 1989 in Wien hatte mehrere Bedeutungen: es war erstens eine wichtige Etappe in der Anerkennung seiner habsburgischen Vergangenheit durch Österreich, wo ein Mitglied der Habsburger Dynastie nun nicht mehr «persona non grata» war; zweitens war es auch ein Meilenstein in der Wiederentdeckung Mittel- und Südostmitteleuropas, das noch grösstenteils dem sogenannten Ostblock angehörte. Dieses Ereignis war zugleich Ende und Anfang eines Prozesses, der in den 1980er-Jahren begonnen hatte und mit der demokratischen Wende seinen vorläufigen Abschluss fand. Ab 1989 sprach man von einer «Rückkehr der Geschichte», als die jeweiligen Länder – Österreich inbegriffen – über ihre Vergangenheit einen freien Diskurs formulieren konnten. Vielleicht hat dieser Prozess am 16. Juli 2011 sein Ende genommen, als die Beisetzung von Kronprinz Otto von Habsburg zu einer Randerscheinung des Massentourismus wurde.

Die Delegierten der Nachfolgestaaten, die am 1. April 1989 nach Wien gekommen waren, hatten eines gemeinsam: sie wollten das von der kommunistischen Geschichtsschreibung geschaffene Leitbild der Habsburgermonarchie als Völkerkerker und feudale Grossmacht in Frage stellen. Nach den Katastrophen des 20. Jahrhunderts strebten sie nach einer Aufwertung des ehemaligen multiethnischen und übernationalen Kaiserreichs. Die Person der Kaiserin und Königin schien diesem Zweck zu entsprechen, denn sie verkörperte die Dynastie, welche die verschiedenen Völker in ihrer sprachlichen und konfessionellen Vielfalt zusammengehalten hatte. Nach 1989 sollte es eigentlich zu einer «Ostererweiterung des historischen Bewusstseins» kommen. Die Kontinuität, die man seit dem Ende der Monarchie und vor allem nach 1945 geleugnet hatte, wurde wieder hergestellt. Die nationalen Minderheiten wurden wieder zu wichtigen Akteuren der Erinnerungspolitik und die zentralen Regierungen konnten ihre Besonderheiten nicht mehr ignorieren. Gleichzeitig aber fand auch eine Rückkehr zur nationalen Geschichte statt: da die Geschichtsschreibung nun wieder frei war, gab es auch keine Garantie für ihre Ethik. In den 1980er-Jahren hatte man nach dem Gemeinsamen gesucht,[16] um eine Alternative für das kommunistische Geschichtsbild zu finden, nach 1989 hingegen entwickelten sich nationalistische Diskurse, die der ahnungslosen Bevölkerung eine revisionistische Interpretation lieferten. Bedauerlicherweise wurden historische Ressentiments wieder ans Tageslicht gebracht und andere heikle Fragen weiterhin vertuscht. Wie Tzvetan Todorov in «Les abus de la mémoire» mit

[16] Ebenda, S. 85.

Recht bemerkt, bediente man sich der Geschichte auch, um zeitgenössische Probleme anzusprechen. Er unterscheidet dabei zwischen einer «mémoire littérale», die ohne Distanzierung von einer Gruppe gegen eine andere ausgeübt wird, und somit die Gegenwart beiseite schiebt, und einer «mémoire exemplaire», welche hingegen ein reflektierter Prozess ist, der zu Gerechtigkeit und Gleichgewicht führt.[17] Ein Beispiel dieses schwierigen Wegs zur Distanzierung ist die Erinnerung an die verschiedenen Vertreibungen, die nach 1945 in der mitteleuropäischen Region stattgefunden haben.

Das Erbe der Habsburgermonarchie verursachte nicht nur unter Intellektuellen aus der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen und Jugoslawien eine rege Diskussion, sondern auch in Österreich. Am Ende der 1980er-Jahre engagierten sich viele Politiker und Historiker (darunter mehrere Literatur- und Kunsthistoriker) in der Debatte um die Aufwertung der multikulturellen Gesellschaft der Jahrhundertwende. Ein Beispiel dafür ist die Internetplattform «Kakanien Revisited».[18] Die «Modernität» des Reiches und vor allem seiner Hauptstädte wurde zum Topos und avancierte sogar zum Mythos, wie die zahlreichen Ausstellungen beweisen. Die Region brauchte damals aber zweifellos diese positive Einstellung und es war eigentlich nicht zu vermeiden, dass dabei auch viele nostalgische und revisionistische Elemente auftauchten. Der Zerfall Jugoslawiens trug auch dazu bei, den Unterschied zwischen den «zivilisierten» Slowenen und Kroaten als Erben der Habsburgermonarchie und den «bösen» Serben zu thematisieren. Kein Wunder dann, dass der Beitritt in die europäische Union nicht nur als «Rückkehr nach Europa» betrachtet wurde, sondern auch als die Integration in eine Gemeinschaft, deren Frühform man in der Habsburgermonarchie sehen wollte.

Der Multikulturalismus wurde wieder entdeckt und mit Recht zu einer Eigenschaft der Habsburgermonarchie gemacht: die Erinnerungspolitik tat sich aber damit schwer, da die vier Besonderheiten jener multikulturellen Gesellschaft in den meisten Fällen nicht mehr vorhanden waren. Der Inhalt war schon teilweise nach 1918 verloren gegangen und die jüngere Generation konnte selbstverständlich nichts damit anfangen, sie mussten wieder formuliert werden, aber dafür fehlten eben die anderen Elemente: die Träger waren vertrieben, ermordet oder ausgewandert. Oft waren sogar die Einheimischen keine dauerhafte ansässige Bevölkerung (Slowaken in Pressburg, Ostukrainer in Lemberg und Czernowitz, Ostpolen in Krakau, Moldauer und Walachen in Siebenbürgen, usw.); die Funktion wurde nicht mehr jene des Zusammenhaltens eines Vielvölkerstaates, sondern

---

17 Tzvetan Todorov, Les abus de la mémoire, Paris 1995, S. 30.

18 http://www.kakanien.ac.at/

begann, touristischen Zwecken zu dienen; schliesslich also konnten auch die Rituale nichts mehr bedeuten, da es keinen Kaiser und König mehr gab.

Stattdessen wurde Franz Josef zu einer Marke: in mehreren Ländern wird sein Bild sowie jenes anderer Zeitgenossen als Element der Marketingstrategie ausgenützt. Eine kroatische Firma rühmt sich «am Hofe des Banus» sowie «am Hofe des Kaisers» schon dabei gewesen zu sein. Interessanterweise wird die Person des Kaisers und Königs hauptsächlich für Lebensmittelmarken verwendet, obwohl er selbst kein grosses Interesse für die Gastronomie zeigte und seine Mahlzeiten zum Missfallen seiner Gäste binnen einiger Minuten konsumierte. Büsten oder Bilder von ihm tauchten plötzlich in vielen Kaffeehäusern auf. Überall, wo sie nicht zerstört worden waren, sind sie wieder da. Seine Gattin dient vor allem Reiseagenturen, die ihre Kunden in den verschiedenen Städten der ehemaligen Monarchie – Wien als allererste – locken wollen: sie erscheint oft zusammen mit Referenzen an Kaffeehauskultur und Musik. Die Dynastie ist ein gutes Produkt, aber ihre Ausnützung durch den Massentourismus (das «Sissi-Museum» in Wien zum Beispiel, eigentlich eine Umstrukturierung der kaiserlichen Sammlungen der Hofburg) und nostalgische Pseudo-Schriftsteller und Historiker erschwert tatsächlich die wissenschaftliche Arbeit. Die Verantwortung der Historiker, eine balancierte Geschichte der Habsburger und ihrer Länder zu schreiben, ist grösser denn je.

Der Mythos lebt in besonderen Erinnerungsorten, wo es einen Bedarf an Idealisierung des habsburgischen Zusammenlebens gibt. Um nur drei Beispiele zu nennen: Lemberg, Czernowitz und Sarajevo. In Lemberg wird die «Revival»-Bewegung hauptsächlich von Polen ausgeführt, die in den letzten Jahren viele gute Bücher über die Architektur und Kultur der Stadt verfasst haben. Die Gründung des «Center for Urban History of East Central Europe» hat aber auch die Ukrainer in diesen Prozess assoziiert. Das Zentrum ist tatsächlich ein Modell jener Zusammenarbeit der neuen Generationen, um den ehemaligen Multikulturalismus wissenschaftlich zu dokumentieren und zu erforschen.[19] Das «Topos Czernowitz», um einen Ausdruck von Andrei Corbea-Hoisie zu verwenden,[20] ist das Produkt mehrerer Träger, die aus der Hauptstadt der ehemaligen Bukowina stammten. Die Stadt hat sicherlich eine Reihe merkwürdiger deutschsprachiger (hauptsächlich jüdischer) Dichter und Schriftsteller produziert, die vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg das Zusammenleben in Czernowitz so thematisiert haben, dass sie es

[19] http://lvivcenter.org/

[20] Siehe zum Beispiel Andrei Corbea-Hoisie, «Zum mystifizierten Erinnerungsraum Bukowina», in: Eleonore Lappin (Hrsg.), Die «Wahrheit» der Erinnerung, Innsbruck; Wien (u. a.) 2008, S. 132.

zu einem Mythos gemacht haben. Dort hatte tatsächlich keine Gruppe, ob national oder konfessionell, die Oberhand. Deswegen wurde die deutsche Sprache die lingua franca, und Österreich sah sich berufen, diese rückständige und entfernte Provinz durch seine Kultur und seine Sprache zu zivilisieren, was in Czernowitz auch teilweise geschah. Nachdem Czernowitz im 20. Jahrhundert viermal die Herrschaft gewechselt hat (Österreich, Rumänien, Sowjetunion, Ukraine, um nicht von der deutschen Okkupation von 1940 zu sprechen), hat sie zweifellos ein Identitätsproblem: die Erinnerung an die Habsburgermonarchie wird hervorgehoben, da sie eine Zeit des friedlichen Zusammenlebens bedeutet. Das soll aber nicht heissen, dass es keine Konflikte gab, nun werden sie minimiert angesichts der blutigen Auseinandersetzungen des Zweiten Weltkriegs. Es ist zwar legitim, aber historisch gesehen falsch und trügerisch. Dieselbe retrospektive Interpretation droht genauso in Sarajevo zum Ausdruck zu kommen: hier ist der Rückblick in die angeblich besseren Zeiten der Habsburgermonarchie auch legitim, zugleich ist er aber der traurige Beweis einer tiefen Identitätskrise. Die Zeit der habsburgischen Okkupation kann nicht in Ermangelung eines Besseren als Gründungsmythos für Bosnien und die Herzegowina fungieren. Sie schliesst die Serben aus und kann somit nicht den Weg zur Versöhnung mit der Republika Srpska bereiten. Ein Beispiel dafür ist die widerspruchsvolle Erinnerung an Gavrilo Princip und den Mord an Franz Ferdinand und seiner Gemahlin: der junge Serbe wird nun eindeutig als Attentäter und exaltierter Nationalist porträtiert. Die Botschaft ist somit klar: mit den Schüssen des 28. Juni 1914 stürzten die Stadt und die Provinz in den Krieg und was danach kam, hatte bis heute für sie nur böse Folgen. So eine eschatologische Sicht mag dem muslimischen Fatalismus entsprechen, aber das ist wiederum keine gute Basis für ein neues Zusammenleben. Es ist auch kein Wunder, dass diese Vorstellungen keinen Einklang finden und nur den wenigen Touristen angeboten werden.

Die Habsburgermonarchie führte zur Zeit ihres Bestehens zweifellos eine übernationale Erinnerungspolitik, deren Basis die Dynastie und ihre grossen Vertreter waren. Der Vielvölkerstaat thematisierte sich auch selbst als Identitätsstifter, und das Zusammenleben seiner Nationalitäten und Konfessionen wurde zum Merkmal. Es konnten damals beide Narrative zugleich existieren, jenes der Dynastie zusammen mit jenem der jeweiligen Nationen, solange diese nicht in Konflikt mit dem Leitdiskurs kamen, und das war in Ungarn sogar möglich. Das scheint heutzutage nicht begreiflich, da das nationale kollektive Bewusstsein das übernationale unbedingt ausschliessen soll. Das ganz besondere Gleichgewicht zwischen beiden Identitäten ist kaum vorstellbar, und daher droht jede Erinnerung an die Habsburgermonarchie bestenfalls eine Mythisierung, schlimmstenfalls eine touristische Attraktion zu werden. Jeder Nachfolgestaat formuliert seine

eigene Erinnerungspolitik ausserhalb des ehemaligen Rahmens der Monarchie. Sie stimmt – sogar für Österreich – kaum mit den damaligen Kriterien, Symbolen und Figuren überein. Österreich und Ungarn haben teilweise dieses Gemeingut (wieder) übernommen, was die anderen Länder aber damit machen, ist entweder Vertuschen, Betrug oder Illusion.

3

Karl von Liechtenstein und das «Prager Blutgericht» vom 21. Juni 1621 als tschechischer Erinnerungsort im Spiegel der Historiographie

Thomas Winkelbauer

Einleitung

Der in Mähren und Österreich und später auch in Schlesien und Böhmen ausserordentlich reich begüterte Aristokrat Karl von Liechtenstein (1569–1627), der erste in den Fürstenstand erhobene Angehörige seines Hauses, machte im letzten Jahrzehnt des 16. und im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts sowohl in der Markgrafschaft Mähren als auch am Hof Kaiser Rudolfs II. in Prag, seit 1608 am Hof von dessen Bruder Matthias in Wien und ab 1620 im Dienst Kaiser Ferdinands II. eine höchst bemerkenswerte politische Karriere. Volker Press hat ihn in seinem pointierten Überblick über die Geschichte des Hauses Liechtenstein als eine Schlüsselfigur der Familiengeschichte bezeichnet, «gefürchtet und gehaßt, benötigt und beneidet, eine einsame Figur historischen Zuschnitts, die in keine Schablone paßt»[1]. Dem Urteil des amerikanischen Historikers Henry F. Schwarz aus dem Jahr 1943 möchte man auch nach sieben Jahrzehnten nicht widersprechen: «Of all the statesmen who served the House of Habsburg in the first quarter of the seventeenth century, the career of none is more interesting nor, in some of its

[1] Volker Press, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: ders./Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz, München, Wien ²1988, S. 15–85, hier S. 49. – Zur Biographie Karls von Liechtenstein grundlegend: Jacob von Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. 2, Wien 1877, S. 125–242, und Herbert Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Hofstaat und Sammeltätigkeit. Edition der Quellen aus dem liechtensteinischen Hausarchiv, 2 Bde., Wien, Köln, Graz 1983; vgl. auch Thomas Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters, Wien, München 1999, S. 55–62; zuletzt: Arthur Stögmann, Karl von Liechtenstein, Albrecht von Wallenstein und die Umwälzungen in Böhmen nach der Schlacht am Weissen Berg (1620–1627), in: Eliška Fučíková/Ladislav Čepička (Hrsg.), Albrecht von Waldstein. *Inter arma silent musae?*, Prag 2007, S. 295–303, und Marek Vařeka, Mocenské aktivity knížete Karla I. z Lichtenštejna a jeho bratrů v Horním Slezsku [Die Machtaktivitäten des Fürsten Karl I. von Liechtenstein und seiner Brüder in Oberschlesien], in: Jiří Brňovják/Wacław Gojniczek/Aleš Zářický (Hrsg.), Šlechtic v Horním Slezsku. Vztah regionu a center na příkladu osudů a kariér šlechty Horního Slezska (15.–20. století), Katowice, Ostrava 2011, S. 177–196.

aspects, more important than that of Karl v. Liechtenstein. In it is mirrored that complex of conflicting loyalties, of personalities and principles, which makes the history of the years between 1600 and 1620 in the Habsburg lands so fascinating a problem. It is, therefore, unfortunate that Liechtenstein has never been made the subject of an adequate biographical study.»[2]

In der tschechischen nationalen Erinnerung und in grossen Teilen der tschechischen Historiographie seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ist Karl von Liechtenstein in erster Linie als kaiserlicher Statthalter des Königreichs Böhmen nach der Schlacht am Weissen Berg am 8. November 1620 und als Vorsitzender des Strafgerichts über die böhmischen Aufständischen, das in der öffentlichen Hinrichtung von 27 Adeligen und Bürgern am 21. Juni 1621 auf dem Altstädter Ring in Prag kulminierte, präsent.



Abb. 2: Fürst Karl I. von Liechtenstein (1569–1627), um 1625 (LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz–Vienna).

[2] Henry Frederick Schwarz, The Imperial Privy Council in the Seventeenth Century, Cambridge, Mass., 1943, S. 281.

Bevor ich mich anhand von Beispielen dem Urteil der Zeitgenossen sowie der tschechischen Historiker des 19., 20. und frühen 21. Jahrhunderts über Karl von Liechtenstein zuwende, seien zunächst kurz einige wichtige «Fakten» zu seiner historischen Rolle in den neuralgischen Jahren 1620 bis 1623 rekapituliert.[3]

- Während des Ständeaufstands 1619/20 wurde Karl von Liechtenstein als «offenkundiger Feind dieses Landes (sc. Mährens)» des Landes verwiesen, und seine mährischen und schlesischen Güter wurden von den Aufständischen konfisziert.
- Herzog Maximilian von Bayern ernannte vor seiner Abreise aus Böhmen nach der Schlacht am Weissen Berg und vor seiner Rückkehr nach München am 15. November 1620 den Fürsten von Liechtenstein zu seinem Stellvertreter mit dem Titel eines «subdelegierten Commissarius». Kaiser Ferdinand II. bestätigte am 2. Dezember diese Ernennung (zunächst provisorisch).
- Liechtenstein versuchte in dem besonders von der kaiserlichen Armada, wohl aber auch zumindest von Teilen der Armee der Katholischen Liga als erobertes Feindesland behandelten, geplünderten und im Wortsinn «verheerten» Land notdürftig Ruhe und Ordnung wiederherzustellen.
- Seit Dezember 1620 wurden auf ausdrücklichen Befehl Kaiser Ferdinands II. die Strafprozesse gegen die Anführer der böhmischen Aufständischen, sofern sie sich nicht durch Flucht ins Ausland «abgesetzt» hatten, vorbereitet.
- Mitte Jänner 1621 entschuldigte Liechtenstein in einem Schreiben an Ferdinand II. den Umstand, dass er bisher die Hauptteilnehmer des Aufstands nicht verhaftet habe, damit, dass er die von Maximilian von Bayern den Aufständischen gemachten Versprechungen (der Herzog von Bayern hatte bei der Einnahme Prags allen den Schutz ihres Lebens und Eigentums versprochen) nicht verletzen wollte.
- Am 6. Februar 1621 erging ein kaiserliches Schreiben an Liechtenstein mit einem Verzeichnis jener Personen, die er verhaften sollte. Nachdem Liechtenstein die Verhaftungen vorgenommen hatte, wurde in Wien ein Sondergerichtshof zusammengestellt, der die Gefangenen als Hochverräter aburteilen sollte. Zum Vorsitzenden wurde Karl von Liechtenstein ernannt, zu seinem Stellvertreter der böhmische Oberstlandhofmeister Adam von Waldstein, zu Beisitzern der ehemalige Präsident des Prager Appellationsgerichts, der Hauptmann der Prager Kleinseite, drei Reichshofräte, drei Appellationsräte und zwei Räte der niederösterreichischen Regierung. Der Gerichtshof konstituierte sich am 15. März 1621 auf der Prager Burg. Verhandlungssprachen waren Deutsch und Tschechisch.

---

[3] Die folgenden kursorischen Angaben stützen sich primär auf zwei Standardwerke: Anton Gindely, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Bd. 4: Die Strafdekrete Ferdinands II und der Pfälzische Krieg, Prag 1880; Josef Petráň, Staroměstská exekuce [Die Exekution am Altstädter Ring], Praha 1971 (unveränderte Neuauflage 2004).

- Das Urteil bzw. der Urteilsvorschlag des Gerichtshofs lautete bei allen Angeklagten auf Konfiskation ihrer Güter und bei 27 auf Todesstrafe, in einigen Fällen verbunden mit grausamen Strafverschärfungen. Am 26. Mai 1621 bestätigte der Kaiser – übrigens nachdem er am 10. Mai sein Testament gemacht hatte – sämtliche ihm von einer eigens eingesetzten Kommission unterbreiteten Änderungsvorschläge und modifizierte den Urteilsvorschlag des Prager Tribunals in einigen Punkten: Fünf Personen wurde die Todesstrafe erlassen, bei einigen wurden die strafverschärfenden Bestimmungen abgemildert.
- Am 19. Juni 1621 wurde das Urteil in Prag feierlich publiziert.
- Am 21. Juni 1621 wurden insgesamt 27 Verurteilte (drei Herren, sieben Ritter und 17 Bürger) auf einer vor dem Altstädter Rathaus errichteten Bühne exekutiert. Die Köpfe von zwölf der Hingerichteten wurden am Altstädter Brückenturm der Karlsbrücke aufgesteckt. Kaiser Ferdinand II. befand sich zu diesem Zeitpunkt mit dem Hof auf Wallfahrt in Mariazell.
- Am 17. Jänner 1622 ernannte der Kaiser den Fürsten von Liechtenstein zu seinem Statthalter im Königreich Böhmen mit praktisch unbeschränkter Machtvollkommenheit. Dieser hatte das Amt eines kaiserlichen Statthalters in Böhmen danach bis zu seinem Tod im Februar 1627 inne.
- Am 18. Jänner 1622 wurde in Prag ein Konfiskationsgerichtshof für Böhmen eingesetzt, dessen Vorsitzender Karl von Liechtenstein war. Der Prozess dauerte bis Herbst 1627, also über den Tod Karls von Liechtenstein hinaus. Es wurden 680 Personen verurteilt, davon nicht weniger als 166 zum Verlust ihres gesamten Vermögens.
- Seit 1622 erwarb Karl von Liechtenstein riesige Besitzungen in Böhmen und ebenso in Mähren, und zwar teils durch kaiserliche Schenkung und teils durch Kauf – unter anderem mit dem Gewinn aus seiner Beteiligung am «Münzkonsortium» der Jahre 1622/23 bzw. in «Langer Münze».
- Dem «Münzkonsortium» gehörten u. a. an (die übrigen Mitglieder sind nicht namentlich bekannt): der Kaufmann und Bankier Hans de Witte, Albrecht von Wallenstein, Karl von Liechtenstein, Johann Ulrich von Eggenberg (Obersthofmeister des Kaisers und Direktor des Geheimen Rates), Paul Michna (Sekretär der Böhmischen Kammer) und Jakob Bassevi (Vorsteher der Prager Judengemeinde). Die unkontrollierte Münzverschlechterung («Kipper- und Wipperzeit») führte zu einer immer stärkeren Inflation, an deren Ende durch die sogenannte Münz-Calada vom 11. Dezember 1623 die Kippermünzen («Lange Münze») durch kaiserliches Patent um 87 % abgewertet wurden (de facto Staatsbankrott).
- Eine 1628 von Kaiser Ferdinand II. angeordnete Untersuchung etwaiger unrechtmässiger Geschäfte und Bereicherungen Liechtensteins während seiner

Beteiligung am «Münzkonsortium» endete ergebnislos. Ferdinand III. befahl kurz nach seiner Thronbesteigung die Wiederaufnahme der Ermittlungen. Als Ergebnis der Untersuchungen stellte sich 1640 heraus, dass Karl von Liechtenstein die im August 1623 gekaufte Herrschaft Schwarzkosteletz in Böhmen samt den inkorporierten Gütern Škworetz und Křenitz nach der «Münz-Calada» – wie andere «Kriegsgewinnler» jener Jahre auch (insbesondere Eggenberg und Wallenstein) – mit «langer» Münze bezahlt hatte. 1665 befreite Kaiser Leopold I. Fürst Karls Sohn und Erben Karl Eusebius, nachdem er sich zur Zahlung von 275 000 Gulden Schadenersatz bereiterklärt hatte, von allen weiteren Ansprüchen, die man an ihn und seine Güter wegen seines Vaters noch erheben könnte. Definitiv beendet wurde der Liechtensteinische Schadenersatzprozess erst im November 1681.[4]

Karl von Liechtenstein im Urteil seiner Zeitgenossen

Von nichtkatholischen Zeitgenossen wurde bereits Liechtensteins Konversion zur katholischen Kirche im Jahr 1599 sehr kritisch beurteilt.[5] Matthias Matuška zum Beispiel, der ehemalige (1584–1594) Regent (d. h. oberste Herrschaftsbeamte) der žerotínschen Herrschaft Grossseelowitz in Südmähren, notierte in seinem Schreibkalender für das Jahr 1599, Liechtenstein sei um weltlichen Ruhmes willen konvertiert und habe auch seine Frau und seinen Bruder dazu bewegt, es ihm nachzutun, und er habe in tyrannischer Weise auch seine Untertanen zur Konversion gezwungen. Dadurch habe er sich bei den Jesuiten und beim Papst beliebt gemacht, sodass sie ihm zu Diensten seien und Kaiser Rudolf II. seine Aufnahme in den Geheimen Rat empfohlen hätten.[6]

---

[4] Vgl. Anton Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen. Nach dem Tode des Verfassers hrsg. von Theodor Tupetz, Leipzig 1894, S. 348–362; Anton Ernstberger, Hans de Witte. Finanzmann Wallensteins, Wiesbaden 1954, S. 108–126; Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener, S. 62.

[5] Zu Karl von Liechtensteins Konversion vgl. zusammenfassend Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener, S. 89–93.

[6] «Toho líta oznámenýho nějaký pan Karel z Liknštejna, který Valtice držel a dceru pana Jana Šembery za manželku měl, budouce prve i s předky svými náboženství evangělického, pro slávu světskou kotrlec převrhl a k náboženství římskému přistoupil, ženu svou a bratra k týmuž náboženství přivedl, potom tyranství nemalý o náboženství s lidmi a zvláště s poddanými svými vedl, ani mateře své neušetřujíce, že jest musela táž mateř jeho, nemuhúc před ním o to náboženství pokoje užíti, do jinej země před ním ujeti. A tak z těch příčin obdržel u jezujitů a papeže lásku, takže jsou jej v službu za tejnou radu císaři Rudolfovi Římskýmu komendovali. Potomně jsouce v tom ouřadu, zemi Moravské, jsouce rodičem jejím i obyvatelem té země, při tomž císaři zle sloužil.» Zit. nach Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener,

Liechtenstein liess sich aber auch nach seiner Konversion nicht von den Jesuiten oder vom Apostolischen Nuntius instrumentalisieren. Als sich Filippo Spinelli, der Nuntius am Kaiserhof (1598–1603), im August 1601 mit der Bitte an Liechtenstein wandte, er möge sich beim Kaiser dafür einsetzen, dass eine bestimmte Angelegenheit im Sinne der Kurie erledigt werde, weigerte sich Liechtenstein mit der lapidaren Begründung: «Sono cattolico, ma non papalino.»[7] Zu Spinellis Nachfolger Giovanni Stefano Ferreri (1604–1607) scheint Liechtenstein ein ungetrübtes Verhältnis gehabt zu haben.[8] Nuntius Antonio Caetani (1607–1610) hingegen schrieb, nachdem Liechtenstein Prag Anfang September 1607 nach der Annahme seiner Demission durch den Kaiser verlassen hatte, nach Rom, Liechtenstein mache viele Dinge nur zum Schein und aus Rücksicht auf die Leute. Er nehme mit überschwänglichem Eifer an allen äusserlichen religiösen Handlungen teil. Wenn es aber um den wirklichen Erfolg der katholischen Religion gehe und seine Unterstützung sehr wichtig wäre, dann erweise er sich als «träge und kälter als Eis».[9] Selbst nach Liechtensteins Tod am 12. Februar 1627 konnte sich Nuntius Carlo Carafa zu keinem «De mortuis nil nisi bene» durchringen. Er schrieb vielmehr am 17. Februar an den Kardinalnepoten Francesco Barberini nach Rom, der Tod des Fürsten Liechtenstein sei weder für die katholische Religion noch für den Kaiser ein Verlust, da er ein äusserst kalter, um nicht zu sagen ein schlechter Katholik gewesen sei.[10]

S. 91 Anm. 176. – Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach berichtete Ende Juni 1601 dem Kurfürsten von der Pfalz vom Kaiserhof unter anderem, Karl von Liechtenstein sei beim Kaiser «nicht angenem, und wurt in gemein gar übel von ime geret, dan er sein erlich weib [Anna, geborene Černohorská von Boskowitz] vor einem jar zur religion gezwungen, darüber sie sich fast halb zu tot bekummert. Als er sie nun an hiesigen hof bracht, hat er sie sitzen lassen; dagegen tag und nacht […] bei der wittib von Bernstein, des Spaniers don Johan Manriques tochter [d. i. María Manrique de Lara y Mendoza, seit 1582 Witwe nach Vratislav II. von Pernstein], sich ufgehalten, also das sie von hinnen mit dem vorsatz gezogen, niemmer mer wieder zu ime zu kommen.» Leopold von Ranke, Sämtliche Werke, Bd. 7: Zur Deutschen Geschichte. Vom Religionsfrieden bis zum Dreißigjährigen Krieg, Leipzig 1868, S. 283.

7 Karel Stloukal-Zlinský, Karel z Lichtenštejna a jeho účast na vládě Rudolfs II. (1569–1607) [Karl von Liechtenstein und sein Anteil an der Regierung Rudolfs II. (1569–1607)], Praha 1912 (erweiterter Sonderdruck aus: Český časopis historický 18 [1912], S. 21–37, 153–169 und 389–434), S. 20 und 70.

8 Vgl. Stloukal, Karel z Lichtenštejna, S. 96–98.

9 «Questo signore faccia molte cose per apparenza et per sodisfare al mondo, come è quello di communicarsi ogni otto giorni e far per ordinario la vita con cappucini, stando dell hore intiere inginocchioni à meditare et orare, e nondimeno trattandosi qualche causa di religione, dove il suo aiuto potrebbe esser molto di profitto, si ritrovi più pigro e freddo come un ghiaccio.» Stloukal, Karel z Lichtenštejna, S. 33f. Anm. 7.

10 «La morte del sopradetto prencipe non si stima perdita nè per la religion cattolica nè per il servitio di S. Mtà, poichè era cattolico freddissimo, per non dir peggio, et era persona per ineshauste sue ricchezze più temuta che amata […].» Ignatius Kollmann (Bearb.), Acta Sacrae

«Schon von Zeitgenossen wurde Karl von Liechtenstein als Handlanger des Kaisers dargestellt, der sich an den eingezogenen Gütern und der neuen Münzordnung […] skrupellos bereichert habe.»[11] Um die Mitte des 17. Jahrhunderts scheint selbst in Teilen des katholischen Adels Böhmens Karl von Liechtenstein das Stigma des prototypischen Defraudanten und Korruptionisten angehaftet zu haben. Sylvia Czernin (Sylvie Černínová), eine geborene Caretto di Millesimo, bezweifelte 1649 in einem Brief an ihren Gemahl Hermann (Heřman), dass der Kaiser bereit sein könnte, Karls Sohn Karl Eusebius das Amt des Oberstburggrafen von Prag anzuvertrauen: «Aus [Karl Eusebius von] Liechtenstein wird kein [Oberstburggraf] werden, auf dass er [womöglich] im Lande so wirtschafte wie sein Vater, das weiss der Kaiser gut!»[12]

Karl von Liechtenstein selbst fühlte sich schon zu Lebzeiten ungerecht beurteilt. Aus seiner erhalten gebliebenen und von Christian d'Elvert 1868 edierten Korrespondenz mit Kaiser Ferdinand II.[13] geht deutlich hervor, dass er «das historisch einmalige Amt eines ‹Vizekönigs in Böhmen› als ehrenvoll, aber durchaus undankbar und schwierig empfunden hat».[14] In einem Schreiben an den Jesuitenpater Jonas Ladnitzer, den er mit der Rekatholisierung der schlesischen Herzogtümer Troppau und Jägerndorf betraut hatte[15], wies Karl von Liechtenstein im Februar 1626, ein Jahr vor seinem Tod, jede Verantwortung für das Prager Strafgericht, die Konfiskationen und seine quasi diktatorischen Vollmachten zurück. Er legte in diesem Schreiben, einer anaphernreichen rhetorischen Meisterleistung, die mir nur in einem zeitgenössischen, kurz (?) nach dem Tod des Fürsten angefertigten Auszug vorliegt, Rechenschaft über seine Tätigkeit als kaiserlicher Statthalter in Böhmen ab. Er schreibt darin unter anderem:

Congregationis de Propaganda Fide res gestas Bohemicas illustrantia, Bd. 1/1: 1622–1623, Pragae 1923, S. 41 Anm.

11 Stögmann, Karl von Liechtenstein, S. 302.

12 «Z Lichtenštejna nebude [nejvyšším purkrabím], aby tak hospodařil v zemí, jako jeho votec, ví to císař dobře!» Zit. nach Petr Maťa, Svět české aristokracie (1500–1700) [Die Welt der böhmischen Aristokratie (1500–1700)], Praha 2004, S. 816 Anm. 251.

13 Christian Ritter d Elvert, Weitere Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder im siebzehnten Jahrhunderte (= Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde 17), Brünn 1868.

14 Stögmann, Karl von Liechtenstein, S. 303.

15 Alois Kroess S.J., Geschichte der böhmischen Provinz der Gesellschaft Jesu, Bd. II/1: Beginn der Provinz, des Universitätsstreites und der katholischen Generalreformation bis zum Frieden von Prag 1635, Wien 1927, S. 291 und 323–326, sowie Bd. II/2: Die böhmische Provinz der Gesellschaft Jesu unter Ferdinand III. (1637–1657), Wien 1938, S. 441 und 704; Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Textband, S. 30. Vgl. auch den Beitrag von Arthur Stögmann im vorliegenden Band.

«Wer hat allein mit Gottes hilff, ohne einigen zugegebenen rath, secretarium, schreiber, nach der victoria [sc. am Weissen Berg] in der grössten confusion alles in solche ordnung gerichtet, dass Ihre May(estä)tt alsbaldt nach der victoria des khönigreichs nach und nach angefangen zu genüessen? […] Wer hat ein solche scharff execution ohne rumor noch gefahr des [gemeinen] wesens volbracht und dardurch ihme [= sich] viller leuthe und geschlechter feindtschafft, ja, weil anderwerths [gemeint offenbar: in Mähren] dergleichen nit geschehen, einen nammen der tyranney, als were es nit Ihrer May(estä)tt, sondern nur mein will und lust gewest, bey der posteritet auf sich geladen? Wer hat mit solcher manir und dexteritet, dass kein tumult daraus entstandten, die praedicanten aus Prag und dem khönigreich [Böhmen] gebracht? Wer ist in maister zeith yber in grosser gefahr und sorg inter malleum et imcudem [d. h. zwischen Hammer und Amboss] der gefahr ausm Reich und Hungarn ohne hoffnung einer hilff von hoff ausgessessen? […] Wer hat sein müntzwesen [sc. in Troppau] Ihrer May(estä)tt zue diennst eingestellt, da andere fürsten in Schlesien dessen auf vil 100 000 genossen? Wer ist wegen yberheufften grossen geschäften halber fast wie in stettem gefengnuss zue Prag verbliben? […] Welches alles ich euch hiemit zur nachrichtung und mehrer information und damit ihr die notturfft an gehörigen orthen einwenden köntet, nicht verhalten wollet.»[16]

Karl von Liechtenstein im Urteil tschechischer Historiker seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Im tschechischen historischen Gedächtnis und in weiten Teilen der tschechischen Historiographie des 19. und 20. Jahrhunderts spielt Karl von Liechtenstein, als eine der handelnden Figuren des als nationale Tragödie stilisierten Mythos des «Weissen Berges», die Rolle eines «Bösewichts». Seit der romantischen Phase der tschechischen nationalen «Wiedergeburt» im frühen 19. Jahrhundert spielt dieser Mythos – in der bildenden Kunst und in der Literatur nicht selten als Kalvarienberg bzw. Golgotha der tschechischen Nation geradezu religiös überhöht – eine Schlüsselrolle in dem stark auf die Geschichte des 15., 16. und 17. Jahrhunderts fixierten tschechischen Nationalbewusstseins. Mit den Worten Jaroslav Páneks,

[16] Sammlungen des Fürsten von Liechtenstein, Hausarchiv, Familienarchiv, Karton 478, «Extract aus einem schreiben weiland fürst Carls von Liechtenstein, volmechtigen statthalters im khönigreich Böheimb, an Pater Jonas [Ladnitzer SJ], selbiger zeith am khay(serlichen) hoff», Landskron, 15. Februar 1626.

eines der führenden tschechischen Frühneuzeithistoriker unserer Tage:[17] «Der böhmische Ständeaufstand gegen die Habsburger in den Jahren 1618 bis 1620, besonders dessen Ende in Gestalt der Schlacht am Weissen Berg und der Exekution auf dem Altstädter Ring, ist ein Thema, das nicht nur die Historiker, sondern auch die tschechische Öffentlichkeit seit beinahe vier Jahrhunderten erregt und belastet. Vor allem seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts nahm zu dieser Frage jede Generation ihren Standpunkt ein, und zwar sehr unterschiedlich, in Abhängigkeit von den politischen und religiösen Standpunkten ihrer Verfechter. Die Schlacht am Weissen Berg wurde zu einem Symbol, das zu einem mythischen Gleichnis über den Fall und die anschliessende Wiedergeburt der Nation heranwuchs.»[18]

Der liberale deutschmährische Beamte, Politiker und ungeheuer produktive historische Publizist und Quelleneditor Christian d'Elvert (1803–1896)[19] begründete seine bereits erwähnte, 1868 erschienene Edition der Korrespondenz Karls von

---

[17] Josef Válka, Jaroslav Pánek – český historik v přelomové době [J. P. – ein tschechischer Historiker in einer Umbruchszeit], in: Jiří Mikulec/Miloslav Polívka (Hrsg.), Per saecula ad tempora nostra. Sborník prací k šedesátým narozeninám prof. Jaroslava Pánka, 2 Bde., Praha 2007, hier Bd. 1, S. 9–18 bzw. (englische Fassung: Jaroslav Pánek – the Czech Historian at the Breaking Time) 19–29.

[18] «České stavovské povstání proti Habsburkům v letech 1618–1620, zvláště pak jeho vyústění v bělohorské bitvě a staroměstské exekucí, je tématem, které vzrušuje i tíží nejen historiky, ale také českou veřejnost bezmalá čtyři staletí. Zejména od počátku 19. století zaujímala k této otázce své stanovisko každá generace, a to velmi rozdílně, v závislosti na politických a náboženských postojích svých představitelů. Bílá hora se stala symbolem, který vyrostl do mýtického podobenství o pádu a následném znovuzrození národa.» Jaroslav Pánek, Mezi postižitelnou minulostí a dějinným mýtem [Zwischen fassbarer Vergangenheit und historischem Mythos], in: Petráň, Staroměstská exekuce, S. 307–311, hier S. 307. – Vgl. u. a. František Kavka, Bílá hora a české dějiny [Die Schlacht am Weissen Berg und die tschechische Geschichte], Praha 1962, Neuauflage 2003); Robert Evans, Bílá hora a kultura českých zemí [Die Schlacht am Weissen Berg und die Kultur der böhmischen Länder], in: Československý časopis historický 17 (1969), S. 845–862; R(obert) J. W. Evans, The Significance of the White Mountain for the Culture of the Czech Lands, in: Bulletin of the Institute of Historical Research 44 (1971), S. 34–54; Victor S. Mamatey, The Battle of the White Mountain as Myth in Czech History, in: East European Quarterly 15 (1981), S. 335–345; Josef Petráň, Na téma mýtu Bílé hory [Zum Thema des Mythos des Weissen Berges], in: Traditio & Cultus. Miscellanea historica Bohemica Miloslao Vlk archiepiscopo Pragensi ab eius collegis amicisque ad annum sexagesimum dedicata, Praha 1993, S. 141–162; Josef Petráň/Lydia Petráňová, The White Mountain as a symbol in modern Czech history, in: Mikuláš Teich (Hrsg.), Bohemia in History, Cambridge 1998, S. 143–163.

[19] Berthold Bretholz, d'Elvert, Christian Ritter, in: Allgemeine Deutsche Biographie 47 (1903), S. 653–655, Onlinefassung: http://www.deutsche-biographie.de/pnd116463430.html?anchor=adb [Zugriff: 10.07.2012]; Ivo Barteček, Christian d'Elvert, Spisy historicko-statistické sekce a ediční pokusy k dějinám českých zemí 17. století [Christian d'Elvert, Die Schriften der Historisch-statistischen Sektion und die Editionsversuche zur Geschichte der böhmischen Länder im 17. Jahrhundert], in: Folia historica Bohemica 14 (1990), S. 301–327.

Liechtenstein mit Kaiser Ferdinand II. ausdrücklich (unter anderem) mit der «Ehrenrettung des in seinem Verfahren als Statthalter, insbesondere von Hurter[20] […], hart angegriffenen Fürsten Liechtenstein […], welcher nach den neuen Mittheilungen in einem milderen Lichte, als mässigend, klug, taktvoll, mehr als getriebene, [denn] als treibende Kraft erscheinen dürfte».[21]

D'Elverts jüngerer Zeitgenosse Anton Gindely (1829–1892), der zweisprachige und in beiden Sprachen publizierende Sohn eines Ungarndeutschen und einer Tschechin, der bis zu seinem Tod den Standpunkt eines übernationalen Grossösterreichers einnahm[22], kam in seinem 1880 erschienenen, aus den Quellen gearbeiteten Standardwerk über den Böhmischen Aufstand und die ersten Jahre des Dreissigjährigen Krieges zu dem Schluss, Liechtenstein habe sich nach der Ernennung zum kaiserlichen Statthalter in Böhmen Mitte Jänner 1622 «die Anschauungen der herrschenden Partei dort vollständig angeeignet […]. Denn während er bis dahin manche Härten der an ihn ergangenen Befehle [des Kaisers] milderte, gehörte er fortan zu den ärgsten Bedrängern des Landes [sc. Böhmens]. Keine von den drakonischen Massregeln, die den Ruin desselben herbeiführen mussten, fand in der Folge an ihm ihren Gegner. Ein Münzcontract, den er mit dem Kaiser abschloss […], rief in ihm eine unersättliche Geldgier wach und drängte ihn in die Bahnen des Verbrechens. Durch die entgegenkommende Haltung Liechtensteins wurde das Einvernehmen zwischen ihm und den kaiserlichen Räthen hergestellt, der Kaiser gab seinem gesteigerten Vertrauen dadurch Ausdruck, dass er den Fürsten aus der untergeordneten Stellung, die er bisher als Subcommissarius des Herzogs von Baiern eingenommen hatte, befreite und ihn zu seinem Statthalter mit unbeschränkter Machtvollkommenheit ernannte.»[23]

Später, in seinem Werk über die Gegenreformation in Böhmen, hat Gindely Liechtensteins Regierung in Böhmen milder beurteilt: «Des Fürsten

---

[20] Siehe Friedrich von Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II., Bd. 4 (= Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern. Personen-, Haus- und Landesgeschichte, Bd. 11), Schaffhausen 1864, S. 675–678 (Anhang I. Carl Lichtenstein und die Güterconfiscationen in Böhmen nach der Schlacht am Weißenberg).

[21] D'Elvert, Weitere Beiträge, S. IV.

[22] Brigitte Hamann, Anton Gindely – ein altösterreichisches Schicksal, in: Erhard Busek/Gerald Stourzh (Hrsg.), Nationale Vielfalt und gemeinsames Erbe in Mitteleuropa. Vorträge anläßlich der Verleihung des Anton Gindely-Preises für Geschichte der Donaumonarchie, Wien 1990, S. 27–37; František Kutnar/Jaroslav Marek, Přehledné dějiny českého a slovenského dějepisectví. Od počátků národní kultury až do sklonku tricátých let 20. století [Geschichte der tschechischen und slowakischen Geschichtsschreibung im Überblick. Von den Anfängen der Nationalkultur bis zum Ende der dreissiger Jahre des 20. Jahrhunderts], Praha 1997, S. 294–298.

[23] Gindely, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Bd. 4, S. 94.

Name ist mit all den Leiden eng verbunden, unter denen Böhmen nach der Weißenberger Schlacht seufzte. An dem größten Jammer, der Glaubensverfolgung, trug er jedoch keine direkte Schuld; er hat den Genuß des Kelches auch für die Zukunft gestatten wollen, aber seine Nachsicht infolge der gegenteiligen Ansichten und Befehle [aus Wien] aufgeben müssen. Ebensowenig rührt von ihm der Plan her, alle Besitzenden wegen ihrer Teilnahme an dem Aufstande mit Konfiskationen zu strafen. Dieser Plan wurde in Wien ausgeheckt, und auch da anfangs nicht in der vollen Härte, in der er später durchgeführt wurde […]. Der Vorwurf, der Liechtenstein mit Grund trifft, war seine Beteiligung an dem Münzvertrage, durch den Böhmen vollends in Bettelarmut versank; aber auch hiebei war er mehr das Werkzeug Michnas, der sich dadurch zu Rang und Vermögen verhelfen wollte.»[24]

Karel Stloukal (1887–1957), der spätere Archivar und (ab 1935) Professor für allgemeine Geschichte an der Prager Karlsuniversität[25], beurteilte die Konversion Liechtensteins 1912 in seiner besonders auf den die Nuntiatur Filippo Spinellis (1598–1603) betreffenden Akten des Vatikanischen Archivs beruhenden Dissertation als «rein äusserliche Angelegenheit» und «opportunistische Spekulation».[26] Ihr seien «die Gier nach Macht und Bereicherung, das Streben, sich den vornehmen katholischen Familien zu nähern und sich den Zutritt zum Hof zu erleichtern», zu Grunde gelegen.[27] Stloukal fügte aber hinzu, die Konversion Liechtensteins sei andererseits nur ein Indikator für eine allgemeine Entwicklung gewesen: «Das Ende des 16. Jahrhunderts markiert bereits den Verfall der grossen Gedanken der Reformation. Der alte Hussitismus verkrustete in dogmatischen Streitereien […]. Die nichtkatholische Gesellschaft Böhmens war in Konflikte zwischen der Religion und dem wirklichen Leben verwickelt […]. Dagegen steht die neue, aus dem Katholizismus hervorgehende Gesellschaft bis zur Verachtung selbstbewusst da; […] sie fasst das Leben viel nüchterner und praktischer auf […]. Leute mit so starken Lebenstrieben und mit einem derartigen Sinn für den tatsächlichen Stand der Dinge wie Liechtenstein tendierten unwillkürlich zur katholischen Seite, die ihnen Bewegungsfreiheit gab und die Hingabe an ihren Glauben reichlich mit irdischen Vorteilen belohnte. Auch für die Zukunft versprach diese Seite die besseren

---

[24] Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen, S. 421f.

[25] Vgl. Kutnar/Marek, Přehledné dějiny českého a slovenského dějepisectví, S. 726–728; Jaroslava Hoffmannová/Jana Pražáková, Biografický slovník archivářů českých zemí [Biographisches Wörterbuch der Archivare der böhmischen Länder], Praha 2000, S. 597.

[26] «věcí čistě vnější», «prospěchářská spekulace»: Stloukal, Karel z Lichtenštejna, S. 33.

[27] «Byla tedy v konversi Lichtenštejnově touha po moci a obohacení, snaha přiblížiti se vznešeným rodům katolickým a usnadniti si přístup ke dvoru.» Stloukal, Karel z Lichtenštejna, S. 34.

Hoffnungen durch ihre bewusste Agilität, die in Rom ein festes Zentrum und in den mächtigen Habsburgern ergebene Diener hatte.»[28]

Nach 1918 knüpften sowohl die noch in Österreich-Ungarn sozialisierten als auch die jüngeren tschechischen Historiker nahtlos an die tschechischen historiographischen Traditionen der Vorkriegszeit an. Der seit 1934 als Professor für tschechoslowakische Geschichte an der Karlsuniversität lehrende, 1939 und neuerlich 1948 in die USA emigrierte Mediävist und Frühneuzeitler Otakar Odložilík (1899–1973)[29] charakterisierte 1934 in einem Aufsatz über die politischen und wirtschaftlichen Folgen der Schlacht am Weissen Berg den böhmischen Statthalter Karl von Liechtenstein so: «Er war kein Fanatiker, und ohne den beharrlichen Druck aus Wien wäre er wahrscheinlich in religiösen Angelegenheiten nicht übereilt und bis zum Äussersten vorgegangen. […] Beide [der mährische Statthalter Franz von Dietrichstein und Karl von Liechtenstein] waren energische und unnachgiebige Charaktere, jedoch Liechtenstein gab leicht den Versuchungen nach, deren es in einer Zeit ständiger Besitzumschichtungen und politischen und wirtschaftlichen Durcheinanders nicht wenige gab; er bewies auch niemals viel Bedachtsamkeit bei der Wahl seiner Helfer und Verbündeten, und er liess sich auch auf moralisch bedenkliche und anstössige Aktionen ein.»[30]

In der kommunistischen Ära änderte sich das Bild, das tschechische Historiker – vor allem in nicht nur auf die Fachgenossen, sondern auf ein breiteres Publikum zielenden Publikationen – von Karl von Liechtenstein zeichneten, nicht

---

[28] «Konec 16. věku značí už dekadenci velkých myšlének reformace. Starý husitism zkornatěl v dogmatických sporech […]. Česká společnost nekatolická byla zauzlena v rozporech mezi náboženstvím a skutečným životem […]. Naproti tomu nová společnost vycházející z katolicismu stojí zde sebevědomá až k pohrdání, plná odvahy k životu; […] chápe život střízlivěji a praktičtěji […]. Lidé tak silných pudů životních a takového smyslu pro skutečný stav věcí, jako byl Lichtenštejn, bezděčně gravitovali ke straně katolické, která jim dávala volnost pohybu a oddanost k své víře odměňovala hojně výhodami pozemskými. Také do budoucnosti slibovala strana ta lepší naděje svou uvědomělou agilností, která měla v Římě pevné ohnisko a v mocných Habsburcích oddané služebníky.» Stloukal, Karel z Lichtenštejna, S. 34.

[29] Kutnar/Marek, Přehledné dějiny českého a slovenského dějepisectví, S. 790–793; Hoffmannová/Pražáková, Biografický slovník, S. 463f.

[30] «Nebyl fanatik a kdyby nebylo vytrvalého nátlaku z Vídně, nebyl by asi ve věcech náboženských postupoval překotně a do krajností. […] Oba byli povahy rázné a neústupné, avšak Lichtenštejn snadno podléhal pokušením, jichž bylo nemálo v době nebývalých přesunů majetkových a zmatků politických a hospodářských; neosvědčil také nikdy mnoho opatrnosti při volbě pomocníků a spojenců, a pustil se i do akcí mravně povážlivých a pohoršlivých.» Otakar Odložilík, Politické a hospodářské poměry po Bílé hoře [Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Schlacht am Weissen Berg], in: Jaroslav Prokeš (Hrsg.), Doba bělohorská a Albrecht z Valdštejna. Sborník osmi statí, Praha 1934, S. 61–84, hier S. 66.

wesentlich.[31] František Kavka (1920–2005) beispielsweise, ein führender Spezialist für die böhmische Geschichte vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, der von 1953 bis 1964 als Dozent am Lehrstuhl für tschechoslowakische Geschichte und von 1964 bis zu seiner Entlassung 1970 als ordentlicher Professor am Institut für Geschichte der Karlsuniversität wirkte[32], schreibt in seinem 1962 erschienenen Buch über die Schlacht am Weissen Berg und die tschechische Geschichte, Karl von Liechtenstein sei kein religiöser Fanatiker gewesen, in wirtschaftlichen und finanziellen Fragen habe er dafür keinerlei Rücksichten gekannt, «und das unbezähmbare Verlangen nach Besitz führte ihn zum vollständigen Hyänismus, mit dessen Hilfe es ihm gelang, selbst die am besten versteckten Mobilien seiner Opfer ausfindig zu machen».[33] Als Folge der Güterkonfiskationen habe sich der «alte tschechische Adel, auch durch die verschiedensten verwandtschaftlichen Verbindungen, italianisiert, hispanisiert und zuletzt, im 18. Jahrhundert, germanisiert, und er wurde so zu einem abgestorbenen Glied der tschechischen Nation.»[34]

Der vielseitige Archivar und Historiker Josef Petráň (geb. 1930), seit 1990 Professor für böhmische bzw. tschechische Geschichte an der Karlsuniversität und seit 1992 Direktor des Universitätsarchivs, einer der besten Kenner der böhmischen Geschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts[35], fällte in seinem bekannten, in erster Auflage 1971 erschienenen Werk über das Prager Strafgericht ein relativ ausgewogenes Urteil über den Statthalter Liechtenstein: «Selbst mit der militärischen Unterstützung [Maximilians von Bayern] hatte Liechtenstein [als Statthalter in Böhmen] keine leichte Aufgabe. Anfangs nahm er Rücksicht auf die öffentliche Meinung der ständischen Kreise, die durch die Versprechungen des Exekutors

---

[31] Zur tschechischen Nationalgeschichtsschreibung zwischen 1945 bzw. 1948 und 1989 vgl. allgemein den sehr anregenden Aufsatz von Pavel Kolář, Die nationalgeschichtlichen *master narratives* in der tschechischen Geschichtsschreibung der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Entstehungskontexte, Kontinuität und Wandel, in: Christiane Brenner/E. Erik Franzen/Peter Haslinger/Robert Luft (Hrsg.), Geschichtsschreibung zu den böhmischen Ländern im 20. Jahrhundert. Wissenschaftstraditionen – Institutionen – Diskurse, München 2006, 209–241.

[32] Jaroslav Pánek/Petr Vorel (Hrsg.), Lexikon současných českých historiků [Lexikon der gegenwärtigen tschechischen Historiker], Praha 1999, S. 132; Hoffmannová/Pražáková, Biografický slovník, S. 306f.

[33] «V otázkách hospodářských a finančních byl zato prost jakýchkoli ohledů a nezkrotná touha po majetku jej vedla k úlnému hyenismu, s nímž dovedl vyslídit nejvíce utajené movitosti svých obětí.» Kavka, Bílá hora (Ausgabe 1962), S. 235.

[34] «Stará česká šlechta se tak i nejrůznějšími příbuzenskými svazky italizuje, hispanizuje a posléze, v 18. století, germanizuje, a stává se tak mrtvým údem českého národa.» Ebd., S. 242.

[35] Hoffmannová/Pražáková, Biografický slovník, S. 490; Eduard Maur, K životnímu jubileu Josefa Petráně [Zum Lebensjubiläum Josef Petráňs], in: Zdeněk Beneš/Eduard Maur/Jaroslav Pánek (Hrsg.), Pocta Josefu Petráňovi. Sborník prací z českých dějin k 60. narozeninám prof. dr. Josefa Petráně, Praha 1991, S. 7–22.

[Maximilians von Bayern] einigermassen beruhigt waren. Auf der anderen Seite war er den Denunziationen seiner Feinde am Kaiserhof ausgesetzt, die in vorgetäuschtem und echtem Fanatismus behaupteten, dass er das Eisen erkalten lasse, anstatt es zu schmieden, solange es heiss ist. […] Liechtenstein war für Intrigen ein geeignetes Objekt. Einerseits stand er an der Spitze der Landesverwaltung, andererseits dachte und handelte er selbständig, was unter den übrigen Geheimen Räten [des Kaisers] Bedenken und Anfeindungen hervorrief. Seine zielbewussten und oft unerwarteten Entscheidungen dienten stets seinem eigenen Vorteil. Im richtigen Augenblick konvertierte er vom Brüderglauben zu den Katholiken, er erkannte, als es 1608 nötig war, sich von König Rudolf ab- und Matthias zuzuwenden, und durch seine grosszügige Finanzpolitik, bei der er in erster Linie an sich selbst dachte […], machte er sich viele Neider zu Feinden.»[36]

Zu einem sachlich ähnlichen, aber viel stärker moralisierenden Urteil gelangte Josef Janáček (1925–1994), der damalige (1970–1981) Leiter der Abteilung für ältere Geschichte des Historischen Instituts der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften[37], in seinem 1978 erschienenen Buch zur Geschichte der böhmischen Länder im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts: «Über Liechtensteins Charakter machte sich [Mitte November 1620, zum Zeitpunkt seiner Ernennung zum ‚subdelegierten Commissarius' Herzog Maximilians von Bayern] niemand von den Zeitgenossen Illusionen, wenngleich viele es als einen Vorzug seiner Person betrachteten, dass er sich nicht zum Fanatismus hinreissen liess und für gewöhnlich zu einer nüchternen Beurteilung der Ereignisse und der Menschen neigte.»[38]

Zu Liechtensteins Gestaltung seiner Rolle als Statthalter in Böhmen (konkret im Jahr 1622) sowie zu seinem persönlichen Charakter meinte Janáček: «Auch wenn es den radikalen Kreisen in Wien anfangs geschienen hatte, dass er

---

[36] «Ani s vojenskou posilou neměl Lichtenštejn úlohu lehkou. Zpočátku bral ohledy na veřejné mínění stavovských kruhů, uklidněné poněkud sliby bavorského exekutora. Na druhé straně byl vystaven denunciacím svých nepřátel u císařova dvora, kteří v předstíraném i upřímném fanatismu tvrdili, že ponechává vychladnout železko, jež by se mělo kout žhavé. […] Lichtenštejn byl pro intriky vhodným objektem. Jednak stál v správě země nejvýš, jednak myslel i jednal samostatně, což mezi jinými tajnými rady působilo obavy a nevraživost. Jeho cílevědomá a často nečekaná rozhodnutí vždy bezpečně vedla k vlastnímu prospěchu. V pravý čas konvertoval od bratrské víry ke katolíkům, rozpoznal, kdy je třeba se obrátit od krále Rudolfa k Matyášovi v roce 1608, a velkorysou finanční politikou, v níž pamatoval především na sebe […], si znepřátelil mnohé závistníky.» Petráň, Staroměstská exekuce, S. 72.

[37] Hoffmannová/Pražáková, Biografický slovník, 270f.

[38] «O Lichtenštejnově charakteru si nikdo ze současníků nedělal iluze, i když mnouí lidé chápali jako jeho přednost, že se nedává strhnout k fanatismu a projevuje zpravidla sklon k střízlivému posuzování událostí a lidí.» Josef Janáček, Valdštejn a jeho doba [Wallenstein und seine Zeit], Praha 1978, S. 200.

gegenüber den Aufständischen in Böhmen nicht hart genug vorgehe, gelang es Liechtenstein sich durchzusetzen, und er unterstützte den Wiener Kurs der Rache ohne grosse Kompromisse. […] Liechtensteins Verdienste waren nicht zu übersehen, seine Fähigkeiten und sein Fleiss verdienten Anerkennung; ein Fragezeichen blieb nur über seinem zweifelhaften Charakter und seiner Habgier. Man wusste sehr gut, dass er unablässig an seinen eigenen Vorteil dachte, und obwohl er bisher sehr besonnen vorgegangen war […], machte sich niemand Illusionen über seine gar nicht wählerischen Wege zu Macht und Besitz.»[39]

Dass diese explizit moralisierende und urteilende Perspektive noch heute das Bild Karls von Liechtenstein zumindest bei einzelnen tschechischen Historikern und vermutlich dem weitaus überwiegenden Teil der historisch Interessierten und der politischen Öffentlichkeit der Tschechischen Republik prägt, sei an einem Artikel demonstriert, den Roman Vondra 2007 in der – vermutlich in erster Linie von Schülern und Studenten sowie von Geschichtelehrern an tschechischen Gymnasien gelesenen[40] – Zeitschrift «Historický obzor» («Historische Rundschau») publiziert hat.[41] Der 1979 geborene Vondra hat unter anderem eine Monographie zur Geschichte der böhmischen Länder im 18. Jahrhundert publiziert[42], ist Mitherausgeber des am Historischen Institut der Tschechischen Akademie der Wissenschaften erarbeiteten, seit 2004 in bisher 14 Lieferungen erscheinenden «Biografický slovník českých zemí» («Biographisches Lexikon der böhmischen Länder»)

---

[39] «I když se spočátku radikálním vídeňským kruhům zdálo, že nepostopuje vůči povstalcům v Čechách dost tvrdě, Lichtenštejn se dokázal autoritativně prosadit a vídeňský kurs pomsty podporoval bez velkých kompromisů. […] Lichtenštejnovy zásluhy se přhlížet nedaly, jeho schopnosti a píle zasluhovaly uznání; otazník zůstával pouze nad jeho pochybným charakterem a zištností. Vědělo se velmi dobře, že myslí neustále na svůj vlastní prospěch, a ačkoliv si dosud počínal velmi uvážlivě […], nikdo si nedělal iluze o jeho nevybíravých cestách k moci a majetku.» Ebd., S. 261.

[40] Auf der Homepage von «Historický obzor» heisst es: «Im Redaktionsrat wirken führende tschechische Historiker. Historický obzor kann zur Vorbereitung auf die Matura, auf Prüfungen an einer Hochschule sowie während eines Hochschulstudiums dienen.» («V redakční radě působí přední čeští historikové. Historický obzor může pomoci k přípravě k maturitě, ke zkouškám na vysokou školu i během studia na vysoké škole.») http://obzor.hyperlink.cz/hoinfo.htm [Zugriff: 11.07.2012].

[41] Roman Vondra, Osobnosti české minulosti. Karel z Lichtenštejna (1569–1627) [Persönlichkeiten der böhmischen bzw. tschechischen Vergangenheit. Karl von Liechtenstein (1569–1627)], in: Historický obzor 18 (2007), S. 273–277. Der Beitrag wurde nicht aufgenommen in den mit 756 Seiten recht voluminösen Band von dems., Osobnosti české historie [Persönlichkeiten der böhmischen bzw. tschechischen Geschichte] (Praha 2009).

[42] Roman Vondra, České země v letech 1705–1792: věk absolutismu, osvícenství, paruk a třírohých klobouků [Die böhmischen Länder in den Jahren 1705–1792: Das Zeitalter des Absolutismus, der Aufklärung, der Perücken und der Dreispitze], Praha 2010.

und lehrt an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Prager Karlsuniversität als externer Mitarbeiter Geschichte.[43]

Gleich im ersten Absatz seines Artikels über Karl von Liechtenstein als «Persönlichkeit der tschechischen Vergangenheit» charakterisiert er ihn folgendermassen: «Er zögerte nicht, sich von seinem ursprünglichen Glauben loszusagen. Obwohl er seine steile Karriere anfänglich der Gunst Rudolfs II. verdankte, zögerte er nicht, ihn zu verraten, als sich ihm in den Diensten Matthias' grössere Chancen eröffneten. Nach der Schlacht am Weissen Berg nahm er auf nichts und niemanden mehr Rücksicht, vielleicht mit Ausnahme Kaiser Ferdinands II., dessen Sieg über die aufständischen Stände er in eine Goldgrube für sich selbst verwandeln konnte. Mit seiner zügellosen Raffgier brachte er es zustande, seinen eigenen Staat in den faktischen Bankrott zu führen.»[44]

In seiner Zeit als Statthalter Böhmens habe er sich als grausamer, nur auf seinen eigenen materiellen Nutzen bedachter Opportunist erwiesen: «Es war gerade Karl von Liechtenstein, der bei der Bestrafung der böhmischen Ständegemeinde für ihren Aufstand gegen den rechtmässig angenommenen Herrscher die grauenvolle Regie zu führen hatte. Als perfekter Opportunist fühlte Liechtenstein, dass ihm diese Position noch nie dagewesene Möglichkeiten bot – er konnte beinahe unbegrenzte Macht erlangen, auf imposante Weise seinen ehrwürdigen Namen erhöhen und mit allen seinen wirklichen und eingebildeten Gegnern abrechnen. Das gedemütigte Land war ihm buchstäblich auf Gnade und Ungnade ausgeliefert.»[45] «Ohne jedes Erbarmen unterschrieb Karl von Liechtenstein die verhängten Todesurteile und befahl deren rücksichtslose Vollstreckung.»[46]

Die Tätigkeit des Münzkonsortiums der Jahre 1622 und 1623 bringt Vondra so auf den Punkt: «In Wirklichkeit realisierte diese kleine Gruppe von Auserwählten innerhalb von weniger als zwei Jahren offensichtlich den grössten Diebstahl

---

[43] Vgl. http://is.cuni.cz/studium/predmety/index.php?do=ucit&kod=14892 [Zugriff: 11.07.2012].

[44] «Neváhal zřeknout se své původní víry, ač za svou strmou kariéru vděčil zpočátku přízni Rudolfa II., neváhal je zradit, když se mu větší šance otevřela ve službách Matyáše. Po bitvě na Bílé hoře už nebral ohledy na nic a na nikoho, snad vyjma císaře Ferdinanda II., jehož vítězství nad odbojnými stavy se mu podařilo proměnit v osobní zlatý důl. Bezuzdnou chamtivostí dokázal dovést svůj vlastní stát k faktickému bankrotu.» Vondra, Karel z Lichtenštejna, S. 273.

[45] «Byl to právě Karel z Lichtenštejna, kdo se měl ujmout hrůzostrašné režie potrestání české stavovské obce za její vzpouru proti legitimně přijatému panovníkovi. Jako dokonalý oportunista Lichtenštejn správně vycítil, že tato pozice mu nabízí naprosto nebývalé možnosti – mohl dosáhnout téměř neomezené moci, impozantním způsobem navýšit své úctyhodné jmění a vyřídit si účty se všemi skutečnými i domnělými soupeři. Pokořená země mu doslova byla vydána na milost a nemilost.» Ebd., S. 275.

[46] «Naprosto bez slitování podepsal Karel z Lichtenštejna vynesené hrdelní tresty a nařídil jejich bezodkladné vykonání.» Ebd., S. 275f.

staatlicher Finanzmittel in der [gesamten] böhmischen/tschechischen Geschichte.»[47]

In der traditionellen Interpretation der tschechischen Geschichte nach 1620 als Opfergeschichte, in der Karl von Liechtenstein als einer der Täter figuriert, spielt auch die bisher noch nicht angesprochene Gegenreformation und erzwungene katholische Konfessionalisierung eine wichtige Rolle. Liechtensteins aktive Beteiligung daran wurde ihm nach Ansicht Roman Vondras durch die Aufnahme in den habsburgischen Hausorden des Goldenen Vlieses gedankt: «Für seine Verdienste um die Ausbreitung des katholischen Glaubens erhielt Karl von Liechtenstein am 8. September 1622 [in Wirklichkeit bereits am 27. April[48]] den Orden vom Goldenen Vlies. Einer der unmittelbaren Anlässe dafür, dass sich der spanische König Philipp III. dazu entschloss, mit dieser prestigereichen Auszeichnung gerade Karl von Liechtenstein auszuzeichnen, waren offenbar auch die sich rasch ausbreitenden Nachrichten darüber, wie brutal der Fürst auf seinen Herrschaften die Wiedertäufer bekämpfte.»[49]

Dieser nachweislich falschen Interpretation steht schon die simple Tatsache entgegen, dass Franz Kardinal Dietrichstein, dem kaiserlichen Gubernator von Mähren, erst am 17. September 1622 aus Wien der Befehl übermittelt wurde, die Täufer aus Mähren auszuweisen. Noch Ende das Jahres 1625 waren der Kellermeister Bernhard Schmid, ein Fassbinder und der Müller von Karl von Liechtensteins Herrschaft Feldsberg in Niederösterreich (heute Valtice in Südmähren) sowie der, wie es scheint, an seinem Hof oder auf der südmährischen Herrschaft Eisgrub (Lednice) weilende Arzt von Karls im Juni 1625 verstorbener Gemahlin Anna (geb. Černohorská von Boskowitz) und die ehemalige Amme seines Sohnes Karl Eusebius Täufer (Hutterer).[50] Noch im Frühjahr 1629 versuchte Karls Bruder

---

47 «Ve skutečnosti tato úzká skupina vyvolených realizovala během necelých dvou let patrně největší krádež státních finančních prostředků v českých dějinách.» Ebd., S. 276. Ähnlich urteilte im Jahre 1880 Anton(ín) Gindely; siehe oben im Text bei Anm. 22.

48 Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Textband, S. 28.

49 «Za své zásluhy o šíření katolické víry obdržel Karel z Lichtenštejna 8. září 1622 řád Zlatého rouna. Jedním z bezprostředních podnětů k tomu, že se španělský král Filip III. rozhodl tímto prestižním vyznamenáním ocenit pravě Karla z Lichtenštejna, byly patrně i rychle se šířící zvěsti o tom, jak kníže na svých panstvích brutálně potírá novokřtěnce.» Vondra, Karel z Lichtenštejna, S. 277.

50 Am 7. Dezember 1625 schrieb Liechtenstein an Kaiser Ferdinand II., auf seiner mährischen Herrschaft Eisgrub (Lednice) gebe es in Neumühl (Nové Mlýny) nur noch solche «wiedertauffer», die «sich der bekehrung zu bequemen gern erboten, und allein umb frist, nur sich zu informiren, gebeten, welche, weil täglich einer nach dem anderen bekehrt wird, ich bis auf diese zeit bleiben lassen». Sammlungen des Fürsten von Liechtenstein, Hausarchiv, Herrschaft Eisgrub, Karton 5/1, Fürst Karl von Liechtenstein an Kaiser Ferdinand II., Landskron, 7. Dezember 1625 (aussen: 1626), halbbrüchiges Reinkonzept.

Gundaker den immer noch den Feldsberger Weinkeller verwaltenden Bernhard Schmid zur Konversion zu bewegen – ob mit Erfolg, geht aus den Quellen nicht hervor.[51]

Es ist, um an den eingangs zitierten Henry F. Schwarz anzuknüpfen, tatsächlich bedauerlich, dass Karl von Liechtenstein bis dato noch nie zum Gegenstand einer adäquaten, d. h. umfassenden, weder apologetischen noch moralisierenden, die Anregungen der neueren Adelsgeschichte[52] und der Historiographie zur frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie[53] aufgreifenden biographischen Studie gemacht worden ist. Nach der Lektüre dieses Beitrags dürfte jedenfalls klar sein, dass man auf die Frage «Wer war Karl von Liechtenstein?» von einem tschechischen Maturanten oder historisch Gebildeten viel eher eine sinnvolle Antwort bekommen wird als von einem österreichischen.

---

[51] Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener, S. 150f. Vgl. auch Thomas Winkelbauer, Die Vertreibung der Hutterer aus Mähren 1622: Massenexodus oder Abzug der letzten Standhaften?, in: Mennonitische Geschichtsblätter 61 (2004), S. 65–96.

[52] Vgl. z. B. Ronald G. Asch, Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, Köln, Weimar, Wien 2008; Michael Sikora, Der Adel in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2009.

[53] Siehe z. B. Petr Maťa/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, Stuttgart 2006; Rudolf Leeb/Susanne Claudine Pils/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie, Wien, München 2007.

Gedruckte Quellen und Literatur

Ronald G. Asch, Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, Köln, Weimar, Wien 2008.

Ivo Barteček, Christian d'Elvert, Spisy historicko-statistické sekce a ediční pokusy k dějinám českých zemí 17. století [Christian d'Elvert, die Schriften der Historisch-statistischen Sektion und die Editionsversuche zur Geschichte der böhmischen Länder im 17. Jahrhundert], in: Folia historica Bohemica 14 (1990), S. 301–327.

Berthold Bretholz, d'Elvert, Christian Ritter, in: Allgemeine Deutsche Biographie 47 (1903), S. 653–655, Onlinefassung: http://www.deutsche-biographie.de/pnd116463430.html?anchor=adb.

Christian Ritter d'Elvert, Weitere Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder im siebzehnten Jahrhunderte (= Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde 17), Brünn 1868.

Anton Ernstberger, Hans de Witte. Finanzmann Wallensteins, Wiesbaden 1954.

Jacob von Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. 2, Wien 1877.

Robert Evans, Bílá hora a kultura českých zemí [Die Schlacht am Weissen Berg und die Kultur der böhmischen Länder], in: Československý časopis historický 17 (1969), S. 845–862.

R(obert) J. W. Evans, The Significance of the White Mountain for the Culture of the Czech Lands, in: Bulletin of the Institute of Historical Research 44 (1971), S. 34–54.

Anton Gindely, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Bd. 4: Die Strafdekrete Ferdinands II. und der Pfälzische Krieg, Prag 1880.

Anton Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen. Nach dem Tode des Verfassers hrsg. von Theodor Tupetz, Leipzig 1894.

Brigitte Hamann, Anton Gindely – ein altösterreichisches Schicksal, in: Erhard Busek/Gerald Stourzh (Hrsg.), Nationale Vielfalt und gemeinsames Erbe in Mitteleuropa. Vorträge anläßlich der Verleihung des Anton Gindely-Preises für Geschichte der Donaumonarchie, Wien 1990, S. 27–37.

Herbert Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Hofstaat und Sammeltätigkeit. Edition der Quellen aus dem liechtensteinischen Hausarchiv, 2 Bde., Wien, Köln, Graz 1983.

Jaroslava Hoffmannová/Jana Pražáková, Biografický slovník archivářů českých zemí [Biographisches Wörterbuch der Archivare der böhmischen Länder], Praha 2000.

Friedrich von Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II., Bd. 4 (= Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern. Personen-, Haus- und Landesgeschichte, Bd. 11), Schaffhausen 1864.

Josef Janáček, Valdštejn a jeho doba [Wallenstein und seine Zeit], Praha 1978.

František Kavka, Bílá hora a české dějiny [Die Schlacht am Weissen Berg und die tschechische Geschichte], Praha 1962 (Neuauflage 2003).

Pavel Kolář, Die nationalgeschichtlichen *master narratives* in der tschechischen Geschichtsschreibung der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Entstehungskontexte, Kontinuität und Wandel, in: Christiane Brenner/E. Erik Franzen/Peter Haslinger/Robert Luft (Hrsg.), Geschichtsschreibung zu den böhmischen Ländern im 20. Jahrhundert. Wissenschaftstraditionen – Institutionen – Diskurse, München 2006. S. 209–241.

Ignatius Kollmann (Bearb.), Acta Sacrae Congregationis de Propaganda Fide res gestas Bohemicas illustrantia, Bd. 1/1: 1622–1623, Pragae 1923.

Alois Kroess S.J., Geschichte der böhmischen Provinz der Gesellschaft Jesu, Bd. II/1: Beginn der Provinz, des Universitätsstreites und der katholischen Generalreformation bis zum Frieden von Prag 1635, Wien 1927, und Bd. II/2: Die böhmische Provinz der Gesellschaft Jesu unter Ferdinand III. (1637–1657), Wien 1938.

František Kutnar/Jaroslav Marek, Přehledné dějiny českého a slovenského dějepisectví. Od počátků národní kultury až do sklonku tricátých let 20. století [Geschichte der tschechischen und slowakischen Geschichtsschreibung im Überblick. Von den Anfängen der Nationalkultur bis zum Ende der dreissiger Jahre des 20. Jahrhunderts], Praha 1997.

Rudolf Leeb/Susanne Claudine Pils/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie, Wien, München 2007.

Victor S. Mamatey, The Battle of the White Mountain as Myth in Czech History, in: East European Quarterly 15 (1981), S. 335–345.

Petr Maťa, Svět české aristokracie (1500–1700) [Die Welt der böhmischen Aristokratie (1500–1700)], Praha 2004.

Petr Maťa/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, Stuttgart 2006.

Eduard Maur, K životnímu jubileu Josefa Petráně [Zum Lebensjubiläum Josef Petráňs], in: Zdeněk Beneš/Eduard Maur/Jaroslav Pánek (Hrsg.), Pocta Josefu Petráňovi. Sborník prací z českých dějin k 60. narozeninám prof. dr. Josefa Petráně, Praha 1991, S. 7–22.

Otakar Odložilík, Politické a hospodářské poměry po Bílé hoře [Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Schlacht am Weissen Berg], in: Jaroslav Prokeš (Hrsg.), Doba bělohorská a Albrecht z Valdštejna. Sborník osmi statí, Praha 1934, S. 61–84.

Jaroslav Pánek, Mezi postižitelnou minulostí a dějinným mýtem [Zwischen fassbarer Vergangenheit und historischem Mythos], in: Petráň, Staroměstská exekuce, S. 307–311.

Jaroslav Pánek/Petr Vorel (Hrsg.), Lexikon současných českých historiků [Lexikon der gegenwärtigen tschechischen Historiker], Praha 1999.

Josef Petráň, Staroměstská exekuce [Die Exekution am Altstädter Ring], Praha 1971 (unveränderte Neuauflage 2004).

Josef Petráň, Na téma mýtu Bílé hory [Zum Thema des Mythos des Weissen Berges], in: Traditio & Cultus. Miscellanea historica Bohemica Miloslao Vlk archiepis-

copo Pragensi ab eius collegis amicisque ad annum sexagesimum dedicata, Praha 1993, S. 141–162.

Josef Petráň/Lydia Petráňová, The White Mountain as a symbol in modern Czech history, in: Mikuláš Teich (Hrsg.), Bohemia in History, Cambridge 1998, S. 143–163.

Volker Press, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: Ders./Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz, München, Wien 1988, S. 15–85.

Leopold von Ranke, Sämtliche Werke, Bd. 7: Zur Deutschen Geschichte. Vom Religionsfrieden bis zum Dreißigjährigen Krieg, Leipzig 1868.

Henry Frederick Schwarz, The Imperial Privy Council in the Seventeenth Century, Cambridge, Mass., 1943.

Michael Sikora, Der Adel in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2009.

Karel Stloukal-Zlinský, Karel z Lichtenštejna a jeho účast na vládě Rudolfs II. (1569–1607) [Karl von Liechtenstein und sein Anteil an der Regierung Rudolfs II. (1569–1607)], Praha 1912 (erweiterter Sonderdruck aus: Český časopis historický 18 [1912], S. 21–37, 153–169 und 389–434).

Arthur Stögmann, Karl von Liechtenstein, Albrecht von Wallenstein und die Umwälzungen in Böhmen nach der Schlacht am Weißen Berg (1620–1627), in: Eliška Fučíková/Ladislav Čepička (Hrsg.), Albrecht von Waldstein. *Inter arma silent musae?*, Prag 2007, S. 295–303.

Josef Válka, Jaroslav Pánek – český historik v přelomové době [J.P. – ein tschechischer Historiker in einer Umbruchszeit], in: Jiří Mikulec/Miloslav Polívka (Hrsg.), Per saecula ad tempora nostra. Sborník prací k šedesátým narozeninám prof. Jaroslava Pánka, 2 Bde., Praha 2007, hier Bd. 1, S. 9–18 (bzw. englische Fassung: Jaroslav Pánek – the Czech Historian at the Breaking Time, S. 19–29).

Thomas Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters, Wien, München 1999.

Thomas Winkelbauer, Die Vertreibung der Hutterer aus Mähren 1622: Massenexodus oder Abzug der letzten Standhaften?, in: Mennonitische Geschichtsblätter 61 (2004), S. 65–96.

Marek Vařeka, Mocenské aktivity knížete Karla I. z Lichtenštejna a jeho bratrů v Horním Slezsku [Die Machtaktivitäten des Fürsten Karl I. von Liechtenstein und seiner Brüder in Oberschlesien], in: Jiří Brňovják/Wacław Gojniczek/Aleš Zářický (Hrsg.), Šlechtic v Horním Slezsku. Vztah regionu a center na příkladu osudů a kariér šlechty Horního Slezska (15.–20. století), Katowice, Ostrava 2011, S. 177–196.

Roman Vondra, Osobnosti české minulosti. Karel z Lichtenštejna (1569–1627) [Persönlichkeiten der böhmischen bzw. tschechischen Vergangenheit. Karl von Liechtenstein (1569–1627)], in: Historický obzor 18 (2007), S. 273–277.

Roman Vondra, Osobnosti české historie [Persönlichkeiten der böhmischen bzw. tschechischen Geschichte], Praha 2009.

4

Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn Zur Frage der souveränen Stellung eines aristokratischen Geschlechts[1]

Jan Županič

Als im Jahr 1866 der Deutsche Bund zerfiel und Liechtenstein die volle Souveränität erhielt, stellten sich seinen Herrschern viele neue Fragen. Diese hingen nicht nur mit der Delegierung verschiedener staatlicher Angelegenheiten des Fürstentums an die Donaumonarchie zusammen, sondern auch mit der Stellung der herrschenden Dynastie innerhalb Österreich-Ungarns. Das Haus Liechtenstein gehörte nämlich seit Jahrhunderten zum Hochadel dieses Reiches und die überwiegende Mehrheit seiner Besitztümer befand sich gerade dort. Während der Dynastie innerhalb des Fürstentums nur 189 Hektar Land gehörten,[2] beliefen sich die Ausmasse ihrer Besitzungen in Österreich im Jahr 1914 auf ganze 184 342 Hektar Land. Damit zählte die Dynastie zu den reichsten Landbesitzern in Europa überhaupt. Der überwiegende Teil (ca. 160 000 ha) dieser Güter verteilte sich auf das Gebiet der Länder der Böhmischen Krone und Niederösterreichs. Kleinere Besitzungen der Liechtenstein befanden sich aber auch in Ungarn (92 ha), Sachsen (169 ha) und Preussen (164 ha).[3] Ein Grossteil der Landgüter gehörte dem herrschenden Fürsten, einige befanden sich aber auch im Besitz von Angehörigen der Nebenlinien. Hauptsächlich handelte es sich um Mährisch Kromau (Moravský Krumlov), das seit dem Jahr 1771 bis zu deren Aussterben im Jahr 1908 der Sekundogenitur des Fürstengeschlechtes gehörte.[4]

Während sich die Stellung der Angehörigen der nichtherrschenden Linien als eindeutig erwies (sie gehörten zur österreichischen Aristokratie und ihre Stellung beim Hofe war durch habsburgische Gepflogenheiten und Vorschriften bestimmt),

[1] Diese Studie entstand im Rahmen des Forschungsprojektes MSM 0021620827 (Philosophische Fakultät der Karlsuniversität in Prag): Die Länder der Böhmischen Krone inmitten Europas in der Vergangenheit und heute.

[2] Der urbare Boden machte hierbei nur 11 ha aus. Der Rest bestand aus Wäldern.

[3] Es handelte sich um Teile des Landbesitzes mit einer Überlappung auf dem Territorium der Nachbarstaaten: Rumburg (Rumburk/Sachsen) und Jägerndorf (Krnov/Preussen).

[4] In Besitz dieser Linie war seit 1802 auch Gross Ullersdorf (Velké Losiny). Während aber nach dem Aussterben der Linie mit Fürst Rudolf (1838–1908) dessen Verwandte aus dem Geschlecht der Fürsten von Kinsky Mährisch Kromau erbten, ging Ullersdorf an Angehörige der Primogenitur des Prinzen Alois (1855–1963), des Vaters des künftigen herrschenden Fürsten Franz Joseph II.

wurde die Position des herrschenden Fürsten und seiner nächsten Verwandten in der Monarchie erst während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch einige Entscheidungen, von denen einige später Gesetzesgültigkeit erlangten, auf höchster Ebene von Kaiser Franz Joseph kodifiziert.

In erster Linie ging es um das Recht der Exterritorialität. Dieses Privileg gestand man den Mitgliedern des Hauses Habsburg-Lothringen zu und es wurde ausnahmsweise auch den in der Monarchie ansässigen Mitgliedern der herrschenden oder früher regierenden Geschlechter erteilt.[5] Solch privilegierte Personen unterlagen nicht den ordentlichen Gerichten der Monarchie, sondern nur dem Amt des Obersthofmarschalls, und das selbe betraf auch ihr bewegliches Eigentum. Exterritorialität bezog sich aber nicht auf reales Vermögen (Landeigentum einschliesslich der Fideikommisse), das auch weiterhin den regulären k. u. k. Gerichten und Ämtern unterlag. Den Liechtenstein wurde das Recht der Exterritorialität durch die allerhöchste Entschliessung des Kaisers Franz Joseph I. vom 30. Juli 1851 gewährt (und durch Erlass des Justizministeriums Nr. 183 vom 10. August desselben Jahres in das Reichsgesetzbuch inkorporiert). Anspruch darauf hatte aber nur der herrschende Fürst mit Ehefrau und minderjährigen Kindern. Somit bezog es sich ausschliesslich auf Alois II. und seine Nachfolger im Amt des regierenden Liechtensteiners, also nur auf die engste Familie des herrschenden Fürsten. Weil dieses Privileg nicht einmal der Nachfolger auf dem Liechtensteiner Thron nach Erreichen der Volljährigkeit besass, ersuchte Mitte des Jahres 1880 Fürst Johann II. den Kaiser von Österreich um die Erweiterung des Privilegs der Exterritorialität auf alle Mitglieder des Hauses und gleichzeitig um eine Ausdehnung der Privilegien des Fürsten selbst.[6] Die Exterritorialität sollte demnach auch auf die fürstliche Residenz, seine Beförderungsmittel (Pferde und Wagen) und auch auf seine unmittelbare Begleitung bei Zollkontrollen erweitert werden.

Dieses Ersuchen lehnte aber der österreichisch-ungarische Aussenminister Heinrich Karl Freiherr von Haymerle (1828–1881) entschieden ab, der der Ansicht war, dass der Fürst mit seinem Ersuchen das Ausmass des Erträglichen überschritten habe. Von der Erweiterung dieser Art von Privilegien riet er entschieden ab und war nur bereit, die Exterritorialität des Majoratspalais in der Bankgasse zu akzeptieren.

---

[5] Im Laufe des 19. Jahrhunderts erhielten dieses Privileg (ausser den Fürsten von und zu Liechtenstein) noch die Geschlechter der Bourbonen (Familie König Karls X.), Braganza, Cumberland und Sachsen-Weimar.

[6] Vgl. Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kabinettsarchiv, Kabinettskanzlei (Vorträge), Nr. 3730/1880.

Als Johann II. erfuhr, dass sein Ersuchen für die Monarchie inakzeptabel war, begrenzte er nach Verhandlungen mit den anderen Familienmitgliedern des Geschlechts das auf Exterritorialität zielende Gesuch nur auf zwei seiner Geschwister: Prinzessin Therese (1850–1938) und Prinz Franz (1853–1938). Therese war nämlich in dieser Zeit seine einzige ledige Schwester (im Jahr 1882 heiratete sie den Prinzen Arnulf von Bayern), Franz hingegen als einziger Bruder des kinderlosen Johanns II. Erbe des liechtensteinischen Throns, den er im Jahr 1929 auch wirklich bestieg. Beiden Geschwistern wurde überdies das Privileg der Exterritorialität bis zum Erreichen der Volljährigkeit zugestanden. Das so überarbeitete Ersuchen wurde bereits von Haymerle befürwortet und Kaiser Franz Joseph genehmigte es am 3. Oktober 1880. Allgemein bekannt wurde dieses Privileg nach dem Erlass des Justizministeriums Nr. 134 vom 5. November 1880.[7]

Im Fall des Prinzen Franz führte das Privileg der Exterritorialität allerdings zu einer gewissen Verlegenheit.[8] Im Gegensatz zu seinem Bruder, der das Amt des regierenden Fürsten ausfüllte und gegenüber Wien einen gewissen Abstand wahrte, war er nämlich seit 1878 in österreichisch-ungarischen Diplomatendiensten tätig und somit Staatsangestellter der Donaumonarchie. Seine privilegierte Stellung wurde im Unterschied zu der seines Bruders in Österreich nach dem Zerfall des Reiches 1918 wohl aus dem Grund nicht anerkannt, weil sie nicht aus gültigem internationalen Recht hervorging, sondern nur aus zeremonieller und diplomatischer Rücksicht auf seine Person.

Als kompliziert erwies sich auch die Frage der Staatsbürgerschaft der Liechtenstein. Alle Mitglieder des Geschlechts waren Bürger Liechtensteins. Während nämlich die Gesetze des Fürstentums eine doppelte Staatsbürgerschaft zuliessen, verlor ein Bürger der Monarchie, der die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates annahm, damit nach österreichischem Gesetz die österreichische Staatsbürgerschaft. Obwohl beide Länder seit Mitte des 19. Jahrhunderts eng verbunden waren, handelte es sich hier um ein nicht zu vernachlässigendes Problem. Die Situation wurde erst im Jahr 1887 gelöst, als die Stellung der Familie Liechtenstein per Sondererlass des österreichisch-ungarischen Aussenministers Gustav Graf Kálnoky geregelt wurde. Ihm zufolge waren die vom ersten souveränen Herrscher Fürst Johann I. von und zu Liechtenstein abstammenden Mitglieder dieses Geschlechts

---

[7] Kopie des Schreibens des k. u. k. Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten an Dr. Hermann von Hampe, Vertreter Fürst Johann II., Liechtensteinisches Landesarchiv, Signatur RE 1919/6087 ad 589.

[8] Zu seiner Person vgl. z. B. Wakounig, Marija, Ein Grandseigneur der Diplomatie, Die Mission von Franz de Paula Prinz von und zu Liechtenstein in St. Petersburg 1894–1898, Wien, Berlin 2007.

keine österreichischen Staatsbürger, sondern verfügten lediglich über Rechte, die den Bürgern des Österreichischen Kaiserreiches zustanden.[9]

Die Mitglieder der Liechtensteinischen Primogenitur bildeten so eine sehr bemerkenswerte Gruppe österreichischer Staatsbürger-Nichtstaatsbürger. Sie besassen nämlich die Rechte der Bürger des Kaiserreiches, waren aber in Wirklichkeit keine österreichischen Staatsbürger. Die Mehrheit der Familienmitglieder unterlag schliesslich den k. u. k. Gesetzen, einige aber verfügten über das Recht der Exterritorialität und waren so gleichgestellt mit den Mitgliedern der habsburgisch-lothringischen Dynastie. Den Status der Exklusivität der Dynastie festigte Kaiser Franz Joseph per allerhöchsten Entschluss im Jahre 1903. Anlässlich der Hochzeit von Prinz Alois (1855–1963) mit seiner Nichte Erzherzogin Elisabeth Amalie[10] (1878–1960) erklärte er nämlich, dass es sich hierbei um die Verbindung zweier Herrscherdynastien handele, und er stellte damit die Liechtenstein über die anderen Fürstengeschlechter der Habsburgermonarchie.

Neben der rechtlichen Stellung der Mitglieder des Geschlechts stellte auch der Liechtensteinische Besitz ein kompliziertes Problem dar. Das bewegliche Vermögen des Herrschers und seiner nächsten Angehörigen betraf nämlich das Recht der Exterritorialität. Unbeweglicher Besitz auf dem Gebiet Österreich-Ungarns blieb jedoch weiterhin unteilbarer Bestandteil der Monarchie.[11] Alle liechtensteinischen Besitzungen auf dem Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie fielen daher unter die hiesigen Gesetze und die Fürsten führten von ihnen die entsprechenden Steuern und Abgaben ab. Die volle Souveränität besass der herrschende Fürst nur über seine unbeweglichen Güter im Fürstentum. Da nach dem österreichischen Gesetz Nr. 61 aus dem Jahr 1868 die Angelegenheiten des Fideikommisses (insbesondere ihre Errichtung, Bestätigung, Umänderung u. ä.) unter die Entscheidungshoheit der Regierung fielen und vom Reichsrat genehmigt wer-

---

9 Dieses Privileg betraf aber nur die Liechtensteinische Primogenitur. Die Sekundogenitur in Mährisch Kromau (Moravský Krumlov) und Gross Ullersdorf (Velké Losiny) verfügte keineswegs über ähnliche Privilegien.

10 Elisabeth Amalie war die jüngste Tochter des kaiserlichen Bruders Karl Ludwig und damit Schwester des Thronfolgers Franz Ferdinand d´Este und Tante des künftigen Kaisers Karl I.

11 Einigen Autoren zufolge (z. B. Horák, Ondřej, Lichtenštejnové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století (Die Liechtensteiner zwischen Beschlagnahme und Enteignung, Ein Beitrag zu den Eingriffen in Grundstückseigentum in der Nachkriegszeit in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts), Dissertation, Fakultät für Rechtswissenschaft der Masaryk-Universität, Brno 2007, S. 122) sollte Österreich-Ungarn im Jahr 1880 die Exterritorialität der grenznahen liechtensteinischen Besitztümer Lundenburg (Břeclav) und Eisgrub (Lednice) anerkennen. Eine solche Verordnung wurde jedoch nie erlassen.

den mussten, wurden auf diese Weise in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch einige Besitzangelegenheiten der liechtensteinischen Dynastie geregelt. So wurde mit Gesetz Nr. 62 vom 16. Mai 1874 die Erweiterung des Familienkommisses der herrschenden Fürsten von Liechtenstein um weitere Besitzungen in Böhmen und Mähren erlaubt, und am 12. Januar 1893 wurde dann der von Fürst Alois II. proklamierte liechtensteinische Familienvertrag vom 1. August 1842 als Gesetz Nr. 15 aus dem Jahre 1893 in das cisleithanische Gesetzbuch inkorporiert.[12]

Gerade das Gesetz aus dem Jahre 1893 war für die Dynastie von grösster Wichtigkeit und die Frage seiner Aufnahme in die tschechoslowakische Rechtsordnung wurde zum Gegenstand langjähriger gerichtlicher Streitigkeiten, die die Liechtensteiner nach dem Jahr 1918 mit der Tschechoslowakischen Republik führten.[13] Das Dokument berührte mehrere Ebenen. Vor allem bestätigte es die Gültigkeit der älteren Geschlechterverträge: das Fideikommissabkommen der Brüder Karl, Maximilian und Gundakar von Liechtenstein aus dem Jahr 1606 und das Testament des Fürsten Hartmann von Liechtenstein aus dem Jahr 1672.

Der erste Vertrag aus dem Jahr 1606 führte die sog. fideikommissarische Substitution ein, also eine Art der Besitzvererbung und das Verbot, liechtensteinische Besitztümer ausserhalb des Geschlechts zu vererben. Die Nachfolge richtete sich nach den Grundsätzen der Primogenitur, wobei Frauen sowie Männer geistlichen Standes,[14] einschliesslich von Angehörigen der Ritterorden, von ihr ausgeschlossen blieben. Das Testament Hartmanns aus dem Jahre 1672 verstärkte die Machtbefugnisse des Familienoberhaupts und legte die Regeln der Erbfolge fest. Erbe des Familienkommisses konnte somit nur dasjenige Familienmitglied werden, das eine standesgemässe Heirat vorweisen konnte (also mit einer Person eines gleich vornehmen adeligen Geschlechts), die vom herrschenden Fürsten und den

---

[12] Vgl. zu dieser Frage: Marxer, Wilfried, Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins, Erweitertes Manuskript eines Vortrages in der Erwachsenenbildung Stein-Egerta vom 2.12.2002, Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 17/2003.

[13] Vgl. Quaderer, Rupert, Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Prague Papers on the History of International Relations, Prague, Vienna 2008, S. 265–290; O. Horak, Lichtenštejnové mezi konfiskací a vyvlastněním (Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung), S. 113–149; Dallabona, Lucia, Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des fürstlich-liechtensteinischen Besitzes, Diplomarbeit, Wien 1978.

[14] Diese konnten nur mit einem päpstlichen Dispens die Verwaltung der Herrschaft antreten, der es ihnen ermöglichte, in den weltlichen Stand zurückzukehren.

anderen Liechtensteinern genehmigt worden war, und zwar ausschliesslich unter der Bedingung, dass sich derjenige zum katholischen Glauben bekannte.[15]

Der Familienvertrag Alois II. aus dem Jahr 1842 ergänzte und erweiterte beide Dokumente. Er regelte die Stellung des Fürstengeschlechts als Herrscherdynastie neu, verband das Amt des liechtensteinischen Herrschers mit der Funktion des Familienoberhauptes und verankerte die Regeln der Nachfolge nach den Grundsätzen des Fideikommissabkommens aus dem Jahre 1606. Der liechtensteinische Thron war demnach den Rechten der Primogenitur zufolge für Nachkommen des Fürsten Johann I. (1760–1836) erblich, und für den Fall, dass dieser Zweig in männlicher Linie aussterben sollte, erkannte der Vertrag das Nachfolgerecht der jüngeren, mährisch-kromauischen Linie an. Falls das gesamte Geschlecht aussterben sollte, würde das Herrscher- und Erbrecht an Frauen und weiter an deren männliche Nachkommen übergehen, sofern sie natürlich aus alten Adelsgeschlechtern stammten.

Ein ausserordentlich wichtiges Element des Vertrages von 1842 stellten diejenigen Paragraphen dar, die sich mit der ökonomischen Seite der Ausübung der herrschaftlichen Rechte befassten. Ein unteilbarer Bestandteil des neuentstandenen Fürstentums Liechtenstein bildete nämlich auch das Kapital, dessen Ertrag es den dortigen Herrschern ermöglichte, ein standesgemässes Leben zu führen. Die Einkünfte aus den Krongütern im Fürstentum Liechtenstein erwiesen sich nämlich als zu gering und reichten im Grunde genommen nicht einmal für die Deckung der Verwaltungskosten des Fürstentums. Ursprünglich war das gesamte Kapital in der Bank des Schwäbischen Kreises deponiert. Auf der Grundlage eines Abkommens aus dem Jahr 1754 kam es allerdings zu einer Umwandlung von Teilen des Kapitals in ein Geld-Fideikommiss, das durch die Erträge der mährischen Herrschaften Aussee (Úsov), Sternberg (Šternberk) und Karlsberg (Karlovec) gesichert war. Nach dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches wurde durch ein Abkommen aus dem Jahre 1809 das übrige sog. schwäbische Kapital in österreichische Schuldbriefe mit jährlichen Zinserträgen von vier Prozent investiert.

Beide Geldquellen stellten nach dem Vertrag von 1842 Zuwendungen für das Liechtensteinische Fürstentum dar und konnten daher nicht verkleinert oder anderweitig verwendet werden. Der Ertrag aus Schuldbriefen und Geldfideikommiss durfte nur für die Deckung der Kosten für die Verwaltung des Fürstentums,

---

[15] Das Testament Hartmanns betraf aber nur die Gundaker-Linie. Für das gesamte Geschlecht verbindlich wurde es erst nach Aussterben der älteren (Karls) Linie im Jahr 1712. Damals gingen auch sämtliche Besitztümer (einschliesslich Vaduz und Schellenburg) auf eben diese Gundaker-Linie über.

die Erweiterung seines Gebiets, die Modernisierung des Landes oder eventuell zur weiteren Vermehrung des Kapitals verwendet werden.

Inhaber aller dieser Besitztümer und Erträge aus diesen war ausschliesslich der herrschende Fürst, niemals jedoch ein anderes Mitglied der Familie. Dem Fürsten oblag jedoch die Pflicht, die territoriale Integrität Liechtensteins in seinem gesamten Umfang zu erhalten (womit auch das Kapital und das Geldfideikommiss aus den Erträgen der mährischen Besitzungen gemeint waren) und nach Möglichkeit das Staatsgebiet weiter zu vergrössern. Falls es in Zukunft durch Friedensverträge, internationale oder Heiratsabkommen zur Vergrösserung des Fürstentums kommen würde, dann sollten dieses Gebiet und seine Bewohner weiterhin als unteilbarer Bestandteil Liechtensteins gelten.

Die Stellung des herrschenden Fürsten von Liechtenstein in der Monarchie warf aber auch eine Reihe von Fragen auf. Aus der Perspektive des internationalen Rechts entstand das vielschichtige, ja verworrene Problem der erblichen Mitgliedschaft im österreichischen Herrenhaus. Die Grundlage für diese Institution schuf die Schmerling- (auch Februar-) Verfassung von 1861. Durch das Patent über den Reichsrat wurde nämlich nicht nur das Abgeordnetenhaus geschaffen, das von den einzelnen Landtagen (die auf der Grundlage des Kurienrechts gewählt waren) einberufen wurde, sondern auch das Herrenhaus mit den vom Kaiser ernannten Mitgliedern. Das Zweikammersystem blieb auch nach dem Inkrafttreten des Dualismus und der Verabschiedung der Dezemberverfassung in Cisleithanien im Jahr 1867 erhalten. Das österreichische Herrenhaus verkörperte dabei eine besondere Form der Oberhäuser der Parlamente in den europäischen Monarchien und stellte in gewissem Sinne eine Parallele zum britischen House of Lords dar. Dort sassen nämlich nicht nur erwachsene Mitglieder der Habsburgisch-Lothringischen Dynastie, der adeligen Grossgrundbesitzer und Vertreter des hohen Klerus, sondern auch durch den Monarchen ernannte sog. Mitglieder auf Lebenszeit, rekrutiert aus Vertretern des Adels, der Intellektuellen, Industriellen, der Armee und der Beamtenschaft. Dem Geburtsadel war die erbliche Mitgliedschaft vorbehalten, die kein nichtadeliger österreichischer Bürger erlangen konnte. Basierend auf Paragraph 3 der Februar- und Dezemberverfassung war das Privileg der erblichen Mitgliedschaft beschränkt auf «volljährige Vertreter einheimischer adeliger Geschlechter mit umfangreichem Grundbesitz, denen der Kaiser den erblichen Rang des Reichsrates verliehen hatte». Der herrschende Fürst von und zu Liechtenstein, welcher während der gesamten Zeit der Gültigkeit dieser Verfassung in Österreich Johann II. war, erhielt diesen Rang gleich nach Herausgabe der Februarverfassung 1861. Schon im 19. Jahrhundert erweckte diese Tatsache ausserordentliche Aufmerksamkeit. Johann II. war nämlich der einzige Herrscher eines

souveränen Staates, der gleichzeitig als Mitglied im Parlament eines anderen Landes fungierte.[16]

Während diese Gesetze und Verordnungen in ihrer Entstehungszeit die Stellung Liechtensteins in der Monarchie festigten, wurden sie in der Zeit nach Ausbruch des Krieges 1914 und insbesondere nach dem Untergang Österreich-Ungarns eher zur Belastung für Liechtenstein, weil sie von aussen betrachtet eher die Abhängigkeit des Fürstentums von Wien vertieften. Im Jahr 1880 sprach der liechtensteinische Fürst sein offizielles Einverständnis dafür aus, dass die Interessen des Fürstentums im Ausland weiterhin durch die Donaumonarchie vertreten werden sollen. Dieser Schritt warf zwar bei einer Reihe von ausländischen Politikern und Juristen die Frage auf, ob das Fürstentum überhaupt souverän sei, in Wirklichkeit ging es aber um die einfache Bestätigung des Status quo. Die Fürsten von und zu Liechtenstein verfolgten meist eine pro-österreichische Linie, und angesichts ihrer Beziehungen zum Wiener Hof und in Anbetracht der internationalen und ökonomischen Bedeutungslosigkeit ihres Staates erwies sich die Ausübung einer eigenen Aussenpolitik als illusorisch. Sogar in der Ära des Deutschen Bundes, als das Fürstentum in Frankfurt einen Botschafter unterhielt, suchte der Fürst in bestimmten Fällen bei österreichischen Diplomaten um Hilfe nach. Als z. B. 1860 der junge Johann II. Königin Viktoria besuchen wollte, bat er um die Vermittlung des österreichischen Botschafters Rudolf Graf Apponyi beim britischen Königshof. Dieser wandte sich dann an den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Lord John Russel, und betonte hierbei, dass er lieber ihn als Aussenminister um Hilfe bäte als direkt den Königshof, zumal Johann II. nicht nur österreichischer Aristokrat, sondern vor allem unabhängiger Herrscher sei.

Auch die Tatsache, dass – wenngleich Vaduz der Hauptort des liechtensteinischen Fürstentums war – sich der Sitz der meisten zentralen Behörden des Fürstentums in Österreich, besonders in Wien befanden, führte (besonders im Ausland) zu einer gewissen Befremdung. Sitz des Herrschers waren neben drei Wiener Palästen (Majoratspalais oder Stadtpalais in der Bankgasse, Gartenpalais in der Rossau und Palais in der Herrengasse[17]) die Schlösser Feldsberg (Valtice) und Eisgrub (Lednice) – in Liechtenstein verfügte der Fürst bis zum Umbau von

---

[16] Im Falle der anderen Familienmitglieder handelte es sich hierbei um kein grösseres Problem. Aus der Primogenitur leitete noch Prinz Franz (1802–1887) im Jahr 1871 die erbliche Mitgliedschaft ab, die dann sein Sohn Alfred (1842–1907) und schliesslich sein Enkel Franz (1868–1929) erbten. Ab dem Jahr 1861 stand dieses Privileg auch dem Haupt der mährisch-kromauischen Sekundogenitur zu. Einige Mitglieder der Dynastie wurden zu Mitgliedern des Herrenhauses auf Lebenszeit ernannt. Vgl. zu dieser Frage: Lanjius, Friedrich Graf, Die erbliche Reichratswürde in Österreich, Schloss Haindorf am Kamp, Langenlois 1939.

[17] Dieser Palast wurde 1913 abgerissen und durch ein modernes Gebäude ersetzt.

Schloss Vaduz über keine repräsentative Residenz –, und zur letzten Ruhe wurden die Fürsten und weitere Mitglieder der Dynastie traditionell in das Familiengrab in Wranau (Vranov) bei Brünn gebettet.

Die Regierung des Fürstentums, der die Landesverwaltung in Vaduz unterstand, sass de facto in der Hauptstadt der Monarchie, Wien. Die Mehrzahl der liechtensteinischen Zentralbehörden hatte ihren Sitz im Majoratspalais mit den Fenstern zur Bankgasse und zum Minoritenplatz, unweit des österreichisch-ungarischen Aussenministeriums. Die Verwaltung des Landes leiteten fast ausschliesslich Bürger der österreichisch-ungarischen Monarchie, wobei einige von ihnen später für ihre Verdienste mit der liechtensteinischen Ehrenbürgerschaft ausgezeichnet wurden oder in Ausnamefällen vom Fürsten in den Adelsstand erhoben wurden. Die Kabinettskanzlei des Fürsten, genauso wie das Familienarchiv, eine bemerkenswerte Gemäldegalerie und eine umfangreiche Fideikommiss-Bibliothek, hatten ihren Sitz im Gartenpalais[18] in der Fürstengasse. Die Rechnungsstelle des Fürsten befand sich zwar ausserhalb Wiens, jedoch nicht in Liechtenstein. Sie hatte ihren Sitz im mährischen Schloss Butschowitz (Bučovice) und fungierte als zentrale Rechnungsprüfungsstelle für sämtliche Besitztümer des Fürsten, als Prüfbehörde für die Verwaltung der fürstlichen Fonds und als übergeordnete Institution der 22 liechtensteinischen Verwaltungs- und 24 Forstbehörden. In Vaduz befand sich nur die Direktion der dortigen fürstlichen Besitzungen, aber dieses Büro hatte wegen der geringen Fläche der königlichen Güter im Land keine grössere Aufgabe.

Vor 1914 spielten diese Dinge im Grunde keine Rolle. Die komplizierte internationale Stellung Liechtensteins und besonders die enge Verbindung von Staat und Dynastie mit der österreichisch-ungarischen Monarchie zeigten sich in vollem Ausmass erst nach dem Ersten Weltkrieg und in den unmittelbar darauf folgenden Jahren. Theoretisch brachte der Ausbruch des Ersten Weltkriegs für das Fürstentum keine Veränderung mit sich, weil Liechtenstein keinem der Machtblöcke angehörte, die Wirklichkeit sah aber ganz anders aus.

Als sehr problematisch erwies sich vor allem die Haltung der Mitglieder der Dynastie nach Beginn des Konflikts. Die Liechtensteiner waren zwar Bürger eines neutralen Fürstentums, weil sie aber in der Donaumonarchie aufgewachsen waren, wo sich auch ihre Besitztümer befanden, lagen folgerichtig ihre Sympathien auf der Seite dieses Staates. Johann II. hielt sich wie immer aus politischen Ereignissen heraus, der Thronfolger Kronprinz Franz aber, der sich nach Ausbruch des Konflikts zum Militärdienst in der Monarchie meldete, proklamierte eindeutig seine

[18] Heute befindet sich dort das Liechtenstein-Museum.

pro-österreichische Haltung. In den Kampfeinheiten der k. u. k. Armee dienten gleich mehrere Angehörige der Liechtensteiner Primogenitur, und einer von ihnen, Prinz Heinrich (1887–1915), fand sogar auf einem polnischen Schlachtfeld den Tod.

Die Liechtensteiner agierten nämlich bis im 20. Jahrhundert wie Fürsten des Heiligen Römischen Reiches. Ihr eigenes Land (Liechtenstein) stellte für sie nur die Grundlage eines gewissen gesellschaftlichen Prestiges dar, am wichtigsten war für sie weiterhin ihre Bindung an Österreich-Ungarn und besonders an die habsburgische Dynastie. Während aber im 18. (und vielleicht auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts) diese Haltung ohne Vorbehalte allgemein akzeptiert wurde, galt sie im vom Nationalismus gebeutelten 20. Jahrhundert bereits als geradezu unzulässig. Die verständliche Verbundenheit der liechtensteinischen Dynastie mit den Interessen Österreich-Ungarns erweckte daher gewisse Zweifel an der internationalen Haltung und Unabhängigkeit des Fürstentums. Während des Ersten Weltkrieges rechtfertigte gerade diese Tatsache scharfe Massnahmen seitens der Entente gegen Liechtenstein. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges benutzte die Tschechoslowakische Republik die liechtensteinische Verbundenheit mit der Monarchie als Vorwand dafür, dass die staatliche Souveränität des Fürstentums Liechtenstein nicht anerkannt und nachfolgend die Bodenreform auf liechtensteinischen Besitztümern umgesetzt wurde.[19]

[19] Vgl. O. Horák, Lichtenštejnové mezi konfiskací a vyvlastněním (Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung), S. 126 f. Die Argumente der Vertreter der liechtensteinischen Souveränität sind übersichtlich zusammengefasst in: Prof. Dr. jur. Jaromír Sedláček (Sedláček, Jaromír, Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteině podle práva československého (Die rechtliche Position des Fürstengeschlechts von und zu Liechtenstein nach tschechoslowakischem Recht). Bd. I, Gedrucktes Gutachten, Olomouc, herausgegeben in Eigenregie, 1928).

5

Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt» – Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei

Rupert Quaderer

Der Völkerbund

Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges hatten wesentlich dazu beigetragen, dass der Völkerbund (Société des Nations; League of Nations) am 10. Januar 1920 formell ins Leben gerufen wurde. Er wurde am 19. April 1946, ein Jahr nach Gründung der Vereinten Nationen, aufgelöst.[1] Der Völkerbund war eine «internationale Organisation zur Überwachung der Einhaltung von Friedensverträgen, Vermittlung in Konfliktfällen und zur Förderung der internationalen Kooperation».[2] Die Pariser Friedenskonferenz verabschiedete seine Satzungen, welche «integrierender Teil der Friedensverträge» waren.[3] Der Völkerbund schuf als Organe ein ständiges Sekretariat mit Sitz in Genf, eine Bundesversammlung der Mitglieder und einen Völkerbundsrat, der aus Vertretern der Grossmächte und wechselnden anderen Staaten bestand. Die Mitglieder hatten sich auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen, «ohne dadurch ihre Völkerrechtssubjektivität zu verlieren. […Die] Souveränität der Mitglieder [wurde…] im Grundsatz nicht angetastet».[4]

In der Bundesversammlung kam jedem Mitglied eine Stimme zu.[5] Beschlüsse beider Hauptorgane erforderten Einstimmigkeit der anwesenden Bundesmitglieder.[6] Es war somit jedem Mitglied grundsätzlich die Möglichkeit eines Vetos gegeben. Als Ziel setzte sich der Völkerbund vornehmlich «die Aufrechterhaltung des Friedens» und die «Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Min-

---

1 Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim 2006, Band 29, S. 186. Siehe auch: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft, 11 Bände, Freiburg 1957–1970, achter Band 1963, Spalte 290–295; Historisches Lexikon der Schweiz [http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/f/F26468.php (14. April 2011)].

2 http://www.bwbs.de/bwbs_biografie/Voelkerbund_G104.html (12. April 2011).

3 Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft, 11 Bände, Freiburg 1957–1970, achter Band 1963, Spalte 291.

4 Ebenda.

5 Artikel 3 Völkerbundssatzung. Publiziert in: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

6 Artikel 5 Völkerbundssatzung.

destmass».[7] Die Bundesmitglieder verpflichteten sich, die «Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äusseren Angriff zu wahren».[8] Neben Schieds-, Vermittlungs- und Rechtssprechungsverfahren (Ständiger Internationaler Gerichtshof) gehörten hierzu wirtschaftliche und militärische Sanktionen gegen Aggressoren bis zur Möglichkeit des Ausschlusses eines Mitgliedes.[9]

Die Schweiz und der Völkerbund

Die Schweiz gehörte nicht zu den Gründungsmitgliedern des Völkerbundes. Sie war aber zum «Beitritt zu der Satzung» eingeladen.[10] Der Beitritt zum Völkerbund war in der Schweizerischen Eidgenossenschaft selbst umstritten.[11] Ein wesentliches Hindernis für eine Mitgliedschaft im Völkerbund stellte die Neutralitätsfrage dar. Vor allem die militärische Führung warnte davor, die integrale Neutralität der Schweiz aufzugeben. Diese Befürchtung war in der Schweiz aufgrund der geforderten Solidarität in Bezug auf Sanktionsmassnahmen des Völkerbundes vorhanden. In der sogenannten «Londoner Erklärung der Mächte» vom 13. Februar 1920 anerkannte der Völkerbund die militärische Neutralität der Schweiz, verlangte aber ihre «Teilnahme an kollektiven wirtschaftlichen Sanktionen gegen Friedensbrecher».[12] Dieser Vorschlag brachte den Befürwortern eines Beitrittes der Schweiz Aufwind und in der Volksabstimmung vom 16. Mai 1920 sagten Volk und Stände ja zur Mitgliedschaft im Völkerbund. «So wurde die Schweiz Mitglied eines Staatenbundes, dessen Akte einen integrierenden Bestandteil des Friedensdiktates von Versailles bildete. Sie galt weiterhin als neutraler Staat, aber die Neutralität war jetzt ‹differentiell› geworden».[13] Mit der «Erklärung, wonach die dauernde Neutralität der Schweiz und die Garantie der Unverletzlichkeit ihres Territoriums mit dem Völkerbund vereinbar seien, war die Hauptforderung der Schweiz erfüllt. Der Bun-

---

7 Artikel 8 und 9 Völkerbundssatzung.
8 Artikel 10 Völkerbundssatzung.
9 Artikel 12–17 Völkerbundssatzung.
10 Anhang Völkerbundssatzung.
11 Siehe dazu: Artikel «Société des nations» in: Historisches Lexikon der Schweiz [http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/f/F26468.php (14. April 2011)]; Edgar Bonjour, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, Band II, Basel 1980, S. 315–343.
12 Hans von Greyerz, Der Bundesstaat seit 1848, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2, Zürich 1980, S. 1147.
13 Ebenda.

desrat bewertete die historische Bedeutung dieser Urkunde sehr hoch und stellte sie auf eine Stufe mit der Deklaration der immerwährenden Neutralität von 1815».[14]

Liechtensteins Beitrittsversuch

1. Vorbereitung

In Liechtenstein war die Frage eines Beitrittes zum Völkerbund im Februar 1919 aufgeworfen worden.[15] Im Zusammenhang mit der Neutralitäts- und Souveränitätsfrage hatte es sich gezeigt, dass Liechtenstein durch eine Mitgliedschaft bei einer internationalen Organisation eine Stärkung seiner aussenpolitischen Position erfahren würde. Ein von Prinz Eduard von Liechtenstein[16] verfasstes Memorandum vom Mai 1919 an die Friedenskonferenz in Paris griff die Aufnahme in den Völkerbund ebenfalls auf. Das Memorandum sah die Mitgliedschaft im Völkerbund als Gewähr für eine gedeihliche politische und wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins. Im August 1919 setzte sich auch der Landtag – das liechtensteinische Parlament – einstimmig «den Anschluss an den Völkerbund» zum aussenpolitischen Ziel.[17] Prinz Eduard betonte an dieser Landtagssitzung, dass Liechtenstein im Völkerbund «einen Schirm für seine gerechten staatlichen Ansprüche» erblicken könne.[18]

Ein weiterer gewichtiger Grund für einen Beitritt in eine internationale Staatengemeinschaft war, dass sich die Bodenreform in der Tschechoslowakei für den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein zur bedrohlichen Realität entwickelte. Prinz Eduard erachtete den Schutz des Völkerbundes in dieser Frage als besonders wichtig. Der Landtag beschloss, sich den Ausführungen Prinz Eduards über die aussenpolitischen Ziele anzuschliessen. Er lud die Regierung ein, eine neuerliche Note an die Friedenskonferenz in Paris zu richten, in welcher die Anerkennung der Neutralität Liechtensteins verlangt und das Ansuchen gestellt werde, in den Völkerbund aufgenommen zu werden.

---

[14] Edgar Bonjour, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, Band II, Basel 1980, S. 338.

[15] Siehe dazu: Rupert Quaderer, Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges, in: Kleinstaat und Menschenrechte, Festgabe für Gerard Batliner, Basel, Frankfurt/M 1993, S. 43–61. – Pierre Raton, Les Institutions de la Principauté de Liechtenstein, Paris 1949 – Ders., Liechtenstein Staat und Geschichte, Vaduz 1969.

[16] Prinz Eduard von Liechtenstein (1872–1951), 1919–1921 liechtensteinischer Gesandter in Wien.

[17] LI LA, Protokoll der Landtagssitzung vom 28. August 1919.

[18] LI LA, Protokoll der Landtagssitzung vom 28. August 1919.

2. Das Aufnahmegesuch

Für Liechtenstein stellte sich die Frage, wie es den Beitritt angehen sollte und mit welchen Verpflichtungen eine Mitgliedschaft beim Völkerbund verbunden wäre. Vom April 1920 an liefen verschiedene Abklärungen über den richtigen Zeitpunkt eines Aufnahmegesuches, über die richtige Formulierung des Textes dieses Gesuches und über die Frage, auf welchem Weg das Gesuch an den Völkerbund eingereicht werden sollte. Über die Frage des Zeitpunktes herrschte insofern Übereinstimmung, als erst nach einem Beitritt der Schweiz zum Völkerbund eine Anmeldung Liechtensteins als sinnvoll erachtet wurde. Der schweizerische Bundesrat Felix Calonder bekannte im Mai 1919, dass die Schweiz den lebhaften Wunsch hege, dass «alle unsere Nachbarstaaten in den Völkerbund aufgenommen werden möchten».[19] Calonder stellte auch fest, dass der Völkerbund verschiedene Staaten nicht zur Aufnahme eingeladen habe. Dazu gehörten Andorra und San Marino, die «bisher als selbständige Staaten nicht aufgetreten [seien], ebenso wenig Liechtenstein und Monaco».[20] Die genannten Staaten seien, mit Ausnahme Liechtensteins, völkerrechtlich bisher durch Staaten vertreten gewesen, die zu den Gründern des Völkerbundes gehörten. Monaco war nach Calonder bereits von Frankreich zur Zulassung in den Völkerbund angemeldet worden. Diese Aussagen Calonders enthielten deutliche Hinweise für die Schwierigkeiten, welche Liechtenstein in Bezug auf seine Aufnahme in den Völkerbund bevorstanden.

Im Oktober 1919 prüfte Prinz Eduard die Vor- und Nachteile einer Mitgliedschaft Liechtensteins beim Völkerbund.[21] Eine Mitgliedschaft hätte nach ihm den Vorteil gebracht, dass die Souveränität und Integrität Liechtensteins garantiert worden wäre und bei einem Krieg des Völkerbundes gegen einen «Friedensbrecher» Liechtensteins wirtschaftliche Lage «ungleichlich besser» gewesen wäre, als wenn es ausserhalb des Bundes gestanden wäre. Als möglichen Nachteil bewertete Prinz Eduard, dass Liechtenstein gezwungen sein könnte, ein Kontingent «zur exekutiven bewaffneten Macht des Völkerbundes zu stellen». Prinz Eduard hoffte, dass Liechtenstein wie der Schweiz die immerwährende Neutralität zugebilligt werde. Er befürchtete jedoch, dass der Völkerbund eine «exceptionelle Behandlung» eines Mitgliedes eher ablehnen würde.

Wie Prinz Eduard weiter ausführte, war er vom Fürsten beauftragt worden, als dessen «Spezialgesandter» nach Paris zu fahren und dort die Verhandlungen

---

[19] BA Bern, E 2001(B)/1, Schachtel 83, Beitritt zum Völkerbund, 11. Juni 1919, Antwort Calonders auf eine Interpellation im Ständerat.
[20] Ebenda.
[21] LI LA, RE 1919/5402ad589, 30. Oktober 1919, Prinz Eduard an Regierung.

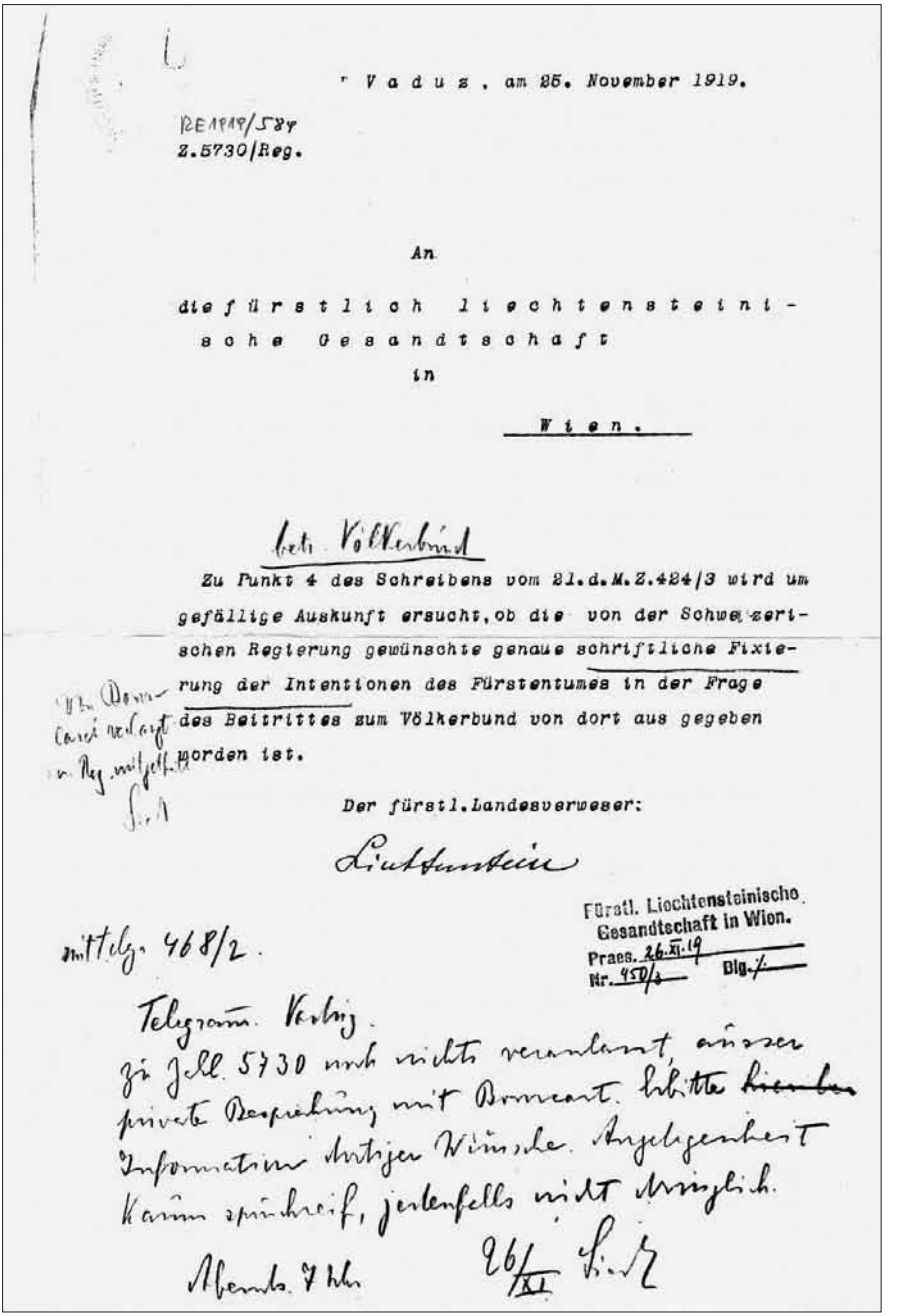

Vaduz, am 25. November 1919.

RE1919/584
Z.5730/Reg.

An

die fürstlich liechtensteinische Gesandtschaft

in

Wien.

betr. Völkerbund

Zu Punkt 4 des Schreibens vom 21.d.M.Z.424/3 wird um gefällige Auskunft ersucht, ob die von der Schweizerischen Regierung gewünschte genaue schriftliche Fixierung der Intentionen des Fürstentumes in der Frage des Beitrittes zum Völkerbund von dort aus gegeben worden ist.

Der fürstl. Landesverweser:

Liechtenstein

Fürstl. Liechtensteinische Gesandtschaft in Wien.
Praes. 26.XI.19
Nr. 450/3 Blg. /

mittelg. 468/2.

Telegramm. Vaduz.
zu Zahl 5730 noch nichts veranlasst, ausser private Besprechung mit Bonncart. Erbitte ~~hierüber~~ Information dortiger Wünsche. Angelegenheit kaum spruchreif, jedenfalls nicht dringlich.

Abends 7 Uhr 26/XI Liech

Abb. 3: Landesverweser Prinz Karl von Liechtenstein an die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien, 25. November 1919 (Liechtensteinisches Landesarchiv).

wegen der Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund in die Wege zu leiten und die französische Regierung

«bezüglich der Verhältnisse in der Tschechoslowakei im liechtensteinischen Sinne zu beeinflussen».[22]

Prinz Eduard drängte weiter darauf, die Verhandlungen mit dem Völkerbund einzuleiten, um die Souveränität Liechtensteins zu betonen und dadurch die Unterstützung Frankreichs und Englands für die Interessen Liechtensteins bei der Wiener Reparationskommission «in höherem Masse» zu sichern.[23] Er machte sich zudem Sorgen wegen der Verhandlungen in Prag über die Beschaffung von Lebensmitteln und Kohle.

Ende April 1920 meinte Emil Beck,[24] der liechtensteinische Geschäftsträger in Bern, die Anfrage der Regierung, ob der Zeitpunkt für die Anmeldung Liechtensteins zum Eintritt in den Völkerbund durch die Schweiz gekommen sei, «verneinen zu müssen».[25] Das schweizerische Parlament habe wohl den Beitritt beschlossen und die Anmeldung überreicht. Die Entscheidung aber werde am 16. Mai noch einer Volksabstimmung unterzogen. Erst danach sei für Liechtenstein der Zeitpunkt gekommen, sich mit Schweizer Vertretern zu besprechen.

Am 5. Juli 1920 berichtete Emil Beck nach Wien, dass die nächste Sitzung des Völkerbundsrates über eine Aufnahme neuer Staaten am 27. Juli in San Sebastian (Spanien) stattfinden werde.[26] Eine eventuelle Anmeldung hätte bis zum 15. Juli eingereicht werden müssen. Bis dahin war noch abzuklären, ob die Schweiz als Mitglied des Völkerbundes die Anmeldung für Liechtenstein vollziehen solle – wie es Italien für San Marino besorgt hatte – oder ob es zweckmässiger sei, wenn Liechtenstein dies selbst angehen sollte. Diesen Weg waren einige russische Sukzessionsstaaten (Ukraine, Estland, Lettland) gegangen, wie Emil Beck berichtete. Das Eidgenössische Politische Departement (EPD), das schweizerische Aussenministerium, hatte sich bereit erklärt, die Anmeldung für Liechtenstein durch seinen Gesandten in London vornehmen zu lassen. Nach Emil Beck waren allerdings noch zwei Fragen abzuklären. Liechtenstein sollte

1. jede Verpflichtung zu militärischen Leistungen erlassen werden;
2. wenigstens die militärische Neutralität zuerkannt bekommen.

---

[22] Ebenda.
[23] LI LA, RE 1919/5623ad589, 6. November 1919, Gesandtschaft Wien an Regierung.
[24] Emil Beck (1888–1973), 1919–1933 Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern.
[25] LI LA, RE 1920/2019ad141, 29. April 1920.
[26] LI LA, RE 1920/3104ad141, 5. Juli 1920, Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

Diese Wünsche legte Emil Beck dem EPD vor. Für das erste Anliegen sah dieses keine Hinderungsgründe, da Liechtenstein seit längerer Zeit kein Militär mehr unterhalte. Zum zweiten Punkt hingegen meldete der Schweizerische Bundesrat grosse Bedenken an. Er beurteilte das Gesuch um Neutralität als aussichtslos. Die militärische Neutralität sei zwar der Schweiz in der Londoner Erklärung zugestanden worden, jedoch nur «mit Rücksicht auf deren einzigartige Lage». Allen anderen Mitgliedstaaten sei durch Art. 16 des Völkerbundsvertrages eine neutrale Haltung verweigert worden. Der Bundesrat sah auch keine Möglichkeit, für Liechtenstein um militärische Neutralität anzusuchen, nachdem er sich auf die einzigartige Stellung der Schweiz berufen hatte. Dies, so befürchtete der Bundesrat, könnte der Schweiz als illoyaler Akt ausgelegt werden. Wenn Liechtenstein auf diesem Anspruch beharre, so wäre ein möglicher Weg die Anmeldung durch Liechtenstein selbst. Das EPD erwartete noch vor dem 15. Juli Bericht, wie Liechtenstein vorgehen wolle.

Im Hintergrund hatten schweizerische Behörden bei der Vorbereitung des Beitrittsgesuches kräftig mitgewirkt. Der schweizerische Botschafter in Rom hatte beim dortigen Aussenministerium die Auskunft erhalten, dass über die Aufnahme kleiner Staaten noch nichts entschieden sei.[27] Er ging davon aus, dass Liechtenstein wie die anderen Staaten geprüft und bei der nächsten Vollversammlung unter den gleichen Bedingungen behandelt werde.

Der schweizerische Botschafter in Paris meldete nach Bern, Luxemburg und San Marino hätten ihre Gesuche direkt an den Generalsekretär des Völkerbundes eingereicht.[28] Der Entscheid darüber werde in der nächsten Vollversammlung gefällt. Monaco stelle einen Spezialfall dar. Da es mit eigenen Verträgen mit Frankreich verbunden sei, schliesse es keine Verträge, ohne der Unterstützung Frankreichs sicher zu sein. Zwischen Liechtenstein und Monaco gebe es jedoch keine Übereinstimmung, was die völkerrechtliche Stellung anbelange. Liechtenstein könne sich also auch direkt an den Generalsekretär des Völkerbundes wenden wie Luxemburg oder San Marino.

Der schweizerische Gesandte in London hatte beim Direktor des Politischen Departements des Generalsekretärs des Völkerbundes bezüglich der Formalitäten eines Aufnahmegesuches vorgesprochen, ohne jedoch Liechtenstein zu

---

[27] BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 8, Les États étrangers et la Société des Nations, 17. Juni 1920, Légation Suisse in Rom an EPD.

[28] BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 8, Les États étrangers et la Société des Nations, o. D., Légation Suisse in Paris an EPD.

erwähnen.[29] Der Gesandte empfahl, dass Liechtenstein in seinem Aufnahmegesuch Garantien darüber abgeben solle, dass es die internationalen Verpflichtungen des Völkerbundes befolgen und dessen Vorschriften, was die militärischen Kräfte anbelange, akzeptieren werde.

In Wien fand die Meinung des Schweizerischen Bundesrates Verständnis. Eine Rücksprache mit dem französischen Gesandten in Wien hatte ebenfalls eine Bestätigung der Haltung des schweizerischen Bundesrates ergeben. Prinz Eduard erachtete die ausdrückliche Anerkennung der Neutralität für Liechtenstein in dem Moment als «vollkommen überflüssig», da es «von der Verpflichtung militärischer Dienstleistungen enthoben» erscheine.[30] Einen militärischen Angriff auf Liechtenstein erachtete er wegen dessen räumlicher Kleinheit als unwahrscheinlich. Als Durchzugsgebiet für fremde Truppen komme Liechtenstein deswegen nicht in Betracht, weil es im Westen und Süden durch die neutrale Schweiz geschützt sei und ein Einmarsch über die österreichische Grenze nur wieder auf schweizerisches Territorium führen könnte. Da Liechtenstein kein Militär unterhalte, wäre als einzige Verpflichtung, die sich aus der Nichtanerkennung der Neutralität ergeben könnte, zu gewärtigen gewesen, keine Lebensmittel und kein Kriegsmaterial an Konfliktstaaten zu liefern. Ferner hätte Liechtenstein auch an finanziellen und kommerziellen Massnahmen gegenüber bundesbrüchigen Staaten teilnehmen müssen. Diese Konsequenzen hätte Liechtenstein nach Prinz Eduards Meinung «ohne Gefahr einer ins Gewicht fallenden Schädigung seiner Interessen» auf sich nehmen können.

Im Juni 1920 konnte Fürst Johann II.[31] «endlich für den Beitritt zum Völkerbund gewonnen» werden, wie Prinz Eduard an Emil Beck schrieb.[32] Die Anmeldung sollte durch die Schweiz erfolgen, «unter dem Vorbehalt der nicht militärischen Beteiligung an einem Völkerbundkriege». Von diesen hoffnungsvollen Überlegungen geleitet und auch beeinflusst von der Stimmung in Liechtenstein selbst, genehmigte Fürst Johann II. im Juli 1920 die Anmeldung zum Völkerbund. Er stellte aber die Bedingung, dass «dem Fürstentum Liechtenstein in Anbetracht seiner Kleinheit und des Fehlens einer bewaffneten Macht die Verpflichtung jedweder militärischer Dienstleistung erlassen werde».[33] Als einen Grund für diese Entscheidung nannte Prinz Eduard die Haltung der «Öffentlichkeit» in Liechten-

---

[29] BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 8, Les États étrangers et la Société des Nations, 26. Juni 1920, Légation Suisse in London an EPD.
[30] LI LA, RE 1920/3159ad141, 11. Juli 1920, Gesandtschaft Wien an Regierung.
[31] Johann II. von Liechtenstein (1840–1929), 1858–1929 regierender Fürst von Liechtenstein.
[32] LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 4. Juni 1920.
[33] LI LA, RE 1920/3159ad141, 11. Juli 1920, Gesandtschaft Wien an Regierung.

stein, die sich «seit jeher für den Eintritt» ausgesprochen habe. Diese Haltung sei durch den Beitritt der Schweiz noch verstärkt worden.

Um die Anmeldungsfrist einhalten zu können, war nun grösste Eile geboten. Emil Beck wurde am 9. Juli telegraphisch von der Gesandtschaft Wien beauftragt, die Anmeldung durch die Schweiz vornehmen zu lassen.[34] Prinz Eduard interpretierte diesen Schritt nicht als eine neue Aktion, sondern als eine Fortsetzung einer bereits seit langer Zeit laufenden Absicht, die mit der Note an die Friedenskonferenz im Mai 1919 ihren Anfang genommen habe.

Das Aufnahmegesuch, datiert vom 14. Juli 1920, war unterzeichnet von Landesverweser Prinz Karl[35]. Die liechtensteinische Gesandtschaft Wien übermittelte das Gesuch an die Gesandtschaft Bern zur Weiterleitung an den Generalsekretär des Völkerbundes.[36] Das in Französisch abgefasste Aufnahmegesuch berief sich auf Artikel 1, Absatz 2 des Völkerbundsvertrages. Dort heisst es: «Alle sich selbst regierenden Staaten, Dominien und Kolonien, die nicht im Anhang aufgeführt sind, können Mitglieder des Völkerbundes werden, wenn ihre Aufnahme mit Zustimmung von zwei Dritteln der Versammlung erfolgt und sofern sie wirksame Gewähr ihrer redlichen Absicht bieten, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und die vom Völkerbund in Ansehung ihrer Land-, See- und Luftstreitkräfte und Rüstungen festgesetzte Regelung annehmen».[37] Die liechtensteinische Regierung hielt im Gesuch fest, dass sie während des Ersten Weltkrieges neutral geblieben sei. Des Weiteren betonte sie, dass Liechtenstein seit 1866 [sic (richtig: 1868)] kein Militärkontingent mehr habe. Daraus leitete die Regierung ab, dass sie bereits alle Vorkehrungen realisiert habe, welche der Völkerbund bezüglich der Militärkräfte und der Bewaffnung Liechtensteins fordern könnte. Liechtenstein drückte abschliessend den lebhaften Wunsch aus, im Rahmen seiner Kräfte am Friedensprogramm des Völkerbundes mitarbeiten zu können, und bat den Rat, sein Aufnahmegesuch der Vollversammlung zu übermitteln.[38]

---

[34] Ebenda.

[35] Prinz Karl von Liechtenstein (1878–1955), Dezember 1918 bis September 1920 Landesverweser (Regierungschef) in Liechtenstein.

[36] LI LA, RE 1920/4038ad141, 14. Juli 1920, Aufnahmegesuch (zeitgenössische Kopie) in Französisch.

[37] Zitiert nach: Eidgenössische Gesetzessammlung Nr. 46, 20. Oktober 1920 (Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund), S. 653.

[38] LI LA, RE 1920/4038ad141, 14. Juli 1920, Aufnahmegesuch (Kopie). «…Le Gouvernement Princier du Liechtenstein est demeuré neutre au cours de la dernière guerre et a donné toutes garanties de son intention sincère d›observer ses engagements internationaux. Depuis l›année 1866, la Principauté de Liechtenstein ne possède plus de contingents militaires. Le Gouvernement Princier se croit donc fondé à admettre qu›il a déjà réalisé toutes les mesures que la Société pourrait être amenée à exiger en ce qui concerne les forces et les armements militaires

Dieses Schreiben leitete der Schweizer Botschafter in London, Charles R. Paravicini, an den Generalsekretär des Völkerbundes, Sir Eric Drummond[39], weiter.[40] Paravicini begründete die Vermittlungsdienste der Schweiz damit, dass sie für Liechtenstein die diplomatische Vertretung in Grossbritannien übernommen habe. Paravicini bekam vom EPD die Anweisung, zu betonen, dass diese Aktion der Schweiz lediglich den Charakter einer einfachen Transmission habe. Mit Schreiben vom 20. Juli 1920 bestätigte Sir Drummond den Empfang des Aufnahmegesuches und versprach, nach Eintreffen der weiteren nötigen Dokumente, das Gesuch allen Mitgliedern des Völkerbundes zur Kenntnis zu bringen.[41]

Die Abfassung des Aufnahmegesuches hatte wegen der Neutralitätsfrage einige Schwierigkeiten bereitet. Ein von Emil Beck ausgearbeiteter erster Entwurf hatte noch einen eigenen Abschnitt mit dem Antrag enthalten, die Völkerbundsversammlung möge die Möglichkeit erwägen, Liechtenstein den Status eines neutralen Staates zuzuerkennen.[42] Dieser Wunsch Liechtensteins war nach den im Ersten Weltkrieg gemachten Erfahrungen naheliegend. Auf Empfehlung der Schweiz hin verzichtete Liechtenstein jedoch «für den Moment wenigstens» darauf, eine solche Bitte zu äussern.[43] Die Bedenken der Schweiz waren von der Befürchtung geleitet, in eine widersprüchliche Situation zu geraten, weil sie selbst erklärt hatte, in einer einzigartigen, durch ihre geschichtliche Entwicklung bedingten Situation zu sein.[44] Andererseits aber hatte die Schweiz ein Interesse

---

du Liechtenstein. Désirant vivement collaborer, dans la mesure de ses forces, à l›oeuvre de paix entreprise par la Société des Nations, le Gouvernement du Liechtenstein se permet donc de prier le Conseil de la Société de bien vouloir transmettre sa demande d›admission à l›Assemblée de la Société des Nations».

39 James Eric Drummond, 16. Earl of Perth, Diplomat, (1876–1951), Privatsekretär des Premierministers Henry Earl of Asquith, dann der Aussenminister E. Grey (1915–16) und Arthur James Earl of Balfour (1916–18), Mitglied der britischen Delegation bei der Pariser Friedenskonferenz 1919, erster Generalsekretär des Völkerbunds (1919–33), Botschafter in Rom (1933–39), ab 1941 Mitglied des Oberhauses. [Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim 2006, Band 21, S. 252.]

40 LI LA, RE 1920/4038ad141, 15. Juli 1920, Paravicini an Eric Drummond, Generalsekretär des Völkerbundes (zeitgenössische Kopie, in Französisch).

41 LI LA, RE 1920/4038ad141, 20. Juli 1920, Drummond an Schweizer Botschaft in London.

42 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 14. Juli 1920, Entwurf Emil Beck (in Französisch): «… En outre, le Gouvernement Princier serait extrêmement reconnaissant, si l'Assemblée était en mesure, de considérer la possibilité de reconnaître à la Principauté le régime d'État neutre, vu sa situation géographique à la frontière de la Suisse neutre et l'exiguïté de son territoire».

43 BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16 (Liechtenstein/Völkerbund), 19. Juli 1920, EPD an schweizerische Gesandtschaft in London.

44 BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16 (Liechtenstein/Völkerbund), 19. Juli 1920, EPD an schweizerische Gesandtschaft in London: «…que la Suisse est dans une

daran, dass ihr kleiner Nachbar nicht in militärische Abenteuer verwickelt werde.[45] Der Schweizerische Bundesrat hatte schon im Oktober 1919 festgehalten, dass es für die Schweiz von grosser Bedeutung sei, unverzüglich einen gewissen Einfluss auf Liechtenstein zu erhalten.[46] Der Bundesrat befürchtete im speziellen die Errichtung einer Spielbank in Liechtenstein und war allgemein der Ansicht, diese Region könnte Zufluchtsort für alle Arten von unerwünschten Personen werden. Schliesslich sah er es als vorteilhaft an, auf diesen «Pfropfen im östlichen Grenzgebiet»[47] Einflussmöglichkeit zu haben, falls die deutsche Dominanz sich binnen kurzem auf Vorarlberg ausdehnen sollte. Liechtenstein hoffe, so das EPD, wie San Marino oder Monaco behandelt zu werden und dass der Völkerbund auf keinen Fall eine Teilnahme Liechtensteins an militärischen Operationen verlangen werde. Das EPD meinte, der Botschafter könne bei dieser Gelegenheit auf die minime militärische Bedeutung der Neutralität Liechtensteins hinweisen. Insgesamt jedoch sollte der Botschafter nicht auf die Versuche Liechtensteins anspielen, seinen gegenwärtigen Neutralitätsstatus zu wahren.

Emil Beck war ebenfalls zur Ansicht gelangt, dass der Wunsch nach Anerkennung der Neutralität nicht aufrecht erhalten werden könne.[48] Auch Luxemburg, das diese Bitte geäussert hatte, war damit nicht durchgedrungen. Der Völkerbund verstand sich eben nicht als ein Zusammenschluss neutraler Staaten, sondern verlangte von seinen Mitgliedern solidarisches Handeln gegenüber Staaten, die den Völkerfrieden gefährdeten. Die blosse Erwähnung der Bitte um den Neutralitätsstatus hätte nach Ansicht Emil Becks dem Aufnahmeverfahren schaden können. Die Anfrage wäre dann eventuell der Militärkommission des Völkerbundes überwiesen worden, die gemäss Art. 9 des Völkerbundsvertrages «im allgemeinen über militärische, maritime und aviatische Fragen Gutachten» erstattet hätte. Liechtenstein aber wollte auf keinen Fall einer langen Prüfung, die sich auf die militärischen Kräfte bezog, unterzogen werden. Es wollte kritischen Äusserungen, ob es die vom Bund geforderten Leistungen zu erfüllen vermöge, ausweichen. Aus diesem Grund verwendete Beck im Aufnahmegesuch die Formulierung, «ne possède plus de contingents militaires» [besitzt keine Militärkontingente mehr]. Er wollte

---

situation unique motivée par une tradition de plusieurs siècles qui a été explicitement incorporé dans le droit des gens».

45 BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16 (Liechtenstein/Völkerbund), 19. Juli 1920, EPD an schweizerische Gesandtschaft in London.

46 LI LA, Mikrofilm BA Bern, 2001(B)/2, Schachtel 11, 17. Oktober 1919, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Bundesrates.

47 «… ce petit Etat tampon dans ses marches orientales».

48 LI LA, RE 1920/4523ad141, 21. Juli 1920, Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

damit auf den Artikel 8 des Vertrages anspielen, der eine Beschränkung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmass verlangte. Damit sollte ausgedrückt werden, dass für Liechtenstein die Ausführung dieser Verpflichtungen bereits als erfüllt betrachtet werden könne.

Als Absicherung für spätere eventuell nachzuholende Anträge liess Beck im Aufnahmegesuch Liechtensteins die im Artikel 1 des Völkerbundsvertrages geforderte Formulierung, «sans aucune réserve» [ohne jeden Vorbehalt] beizutreten, weg. Er hoffte mit dieser Textvariante Spielraum für eine differentielle Behandlung Liechtensteins, speziell hinsichtlich einer militärischen Verpflichtung, offen halten zu können. Er teilte dem EPD gleichzeitig mit der Bitte um Vermittlung des Aufnahmegesuches an den Völkerbund mit, dass die fürstliche Regierung sich vorbehalte, auf die guten Dienste der Schweizer Regierung zurückzukommen, um den Wunsch Liechtensteins vorzubringen, im Rahmen des Völkerbundes den aktuellen Zustand seiner traditionellen Neutralität aufrechtzuerhalten.[49] Emil Beck meinte, ein Anlass, diese Frage aufzurollen, könnte eventuell die Durchführung des Zollanschlusses an die neutrale Schweiz sein. Dieser Wirtschaftsanschluss hätte nach Beck eine Ausdehnung der vom Völkerbund der Schweiz gewährten Neutralität auf Liechtenstein ermöglichen können.[50]

Das Aufnahmeverfahren für Liechtenstein verzögerte sich. Am 8. September 1920 teilte der Stellvertreter des Generalsekretärs des Völkerbundes Emil Beck mit, das Gesuch Liechtensteins werde bei der nächsten Vollversammlung in Genf am 15. November 1920 geprüft werden.[51] Da die Versammlung eventuell nähere mündliche Aufschlüsse über Liechtenstein zu erhalten wünsche, sollte dazu ein Vertreter Liechtensteins in Genf zur Verfügung stehen. Emil Beck drängte die Regierung, dass ein Entscheid in dieser Angelegenheit bald gefällt werden sollte.[52] Als für Liechtenstein erfreuliche Mitteilung konnte er eine Aussage des schweizerischen Generalstabes über die Frage der Neutralität vom militärischen Standpunkt aus mitteilen. Der Generalstab war zum Schluss gekommen, Liechtenstein sei «infolge seiner militärischen Lage durch die militärische Neutralität der Schweiz tatsächlich geschützt, solange die Schweiz sich neutral halten» könne. Damit – so interpretierte Emil Beck diese Aussage – war «die militärische Neutralität für Liechtenstein praktisch» erreicht.

---

[49] BA E 2001(B)/8 Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16, 14. Juli 1920, Gesandtschaft Bern an EPD. «…de maintenir, dans le cadre de la Société, le régime actuel de sa neutralité traditionnelle».

[50] LI LA, RE 1920/4523ad141, 21. Juli 1920, Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

[51] LI LA, RE 1920/443ad141, 8. September 1920, Stellvertreter des Generalsekretärs an Gesandtschaft Bern.

[52] LI LA, RE 1920/4443ad141, 23. September 1920, Gesandtschaft Bern an Regierung.

Die Regierung in Vaduz liess sich aber Zeit mit der geforderten Ernennung eines Vertreters in Genf. Die Erklärung liegt wohl in der Tatsache, dass im September 1920 in Liechtenstein die Verfassungsdiskussion in aller Härte geführt wurde und eine krisenhafte Situation entstanden war, welche Regierung und Landtag voll in Anspruch nahm. Erst auf zweimaliges Urgieren Emil Becks teilte die Gesandtschaft Wien diesem mit, dass der Fürst ihn als Vertreter Liechtensteins für die Tagung des Völkerbundes in Genf bestimmt hatte.[53] Prinz Eduard versäumte bei dieser Gelegenheit nicht, gegenüber Emil Beck zu erwähnen, dass die Besorgung der aussenpolitischen Angelegenheiten weiterhin ihm, Prinz Eduard, obliege. Diese Aussage illustriert die Auffassung Prinz Eduards über seine Zusammenarbeit mit Emil Beck deutlich.

Prinz Eduard war anfangs November noch guten Mutes und äusserte gegenüber Emil Beck:

«Nach der allgemeinen Lage der Verhältnisse dürfte die Aufnahme des Fürstentums in den Völkerbund wohl keinerlei Schwierigkeiten begegnen».[54]

Er hegte lediglich die Befürchtung, dass wegen der Stellung des Fürstenhauses «eventuell wieder gleiche Bedenken aufgeworfen» würden, welche seinerseits von tschechischer Seite gegen die Souveränität und Neutralität vorgebracht worden seien.

Inzwischen begannen jedoch die Mühlen des Völkerbundes langsam aber sicher zu mahlen. Die 5. Kommission der Völkerbundsversammlung hielt in Genf am 20. November 1920 ihre 1. Sitzung ab. Ihre Aufgabe bestand darin, die Aufnahmegesuche mehrerer Staaten zu prüfen. Zu diesem Zweck wurden drei Unterkommissionen mit je 7 Mitgliedern gebildet. Mit Liechtenstein hatte sich die 2. Unterkommission zu befassen. Präsident dieser Unterkommission war der Brite Lord Robert Cecil.[55] Weitere in dieser Subkommission vertretene Staaten waren: Schweden (Hjalmar Branting), Kanada (George Eulas Foster), Italien (Tommaso Tittoni), Frankreich (René Viviani), Polen (Bohdan Winiarski) und die Tschechoslowakei (Štefan Osuský).[56] Neben Liechtenstein prüfte diese Unterkommission

---

[53] LI LA, RE 1920/4714ad141, 12. Oktober 1920, Gesandtschaft Wien an Regierung.

[54] LI LA, RE 1920/5372ad141, 3. November 1920, Gesandtschaft Wien an Emil Beck.

[55] Edgar Algernon Robert Viscount Cecil of Chelwood (1864–1958), brit. Politiker, 1916–1918 Blockade-Minister, beteiligte sich massgeblich an der Ausarbeitung der Satzung des Völkerbundes. 1923–1946 war er Präsident dieser Organisation und leitete 1926–27 die brit. Delegation bei den Verhandlungen der Genfer Abrüstungskommission. 1937 erhielt Cecil den Friedensnobelpreis. 1946 wählte ihn die UNO zu ihrem Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit. [Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim 2006, Band 5, S. 186.]

[56] LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 22. November 1920, zeitgenössische Abschrift mit dem Verzeichnis der Mitglieder der 2. Subkommission.

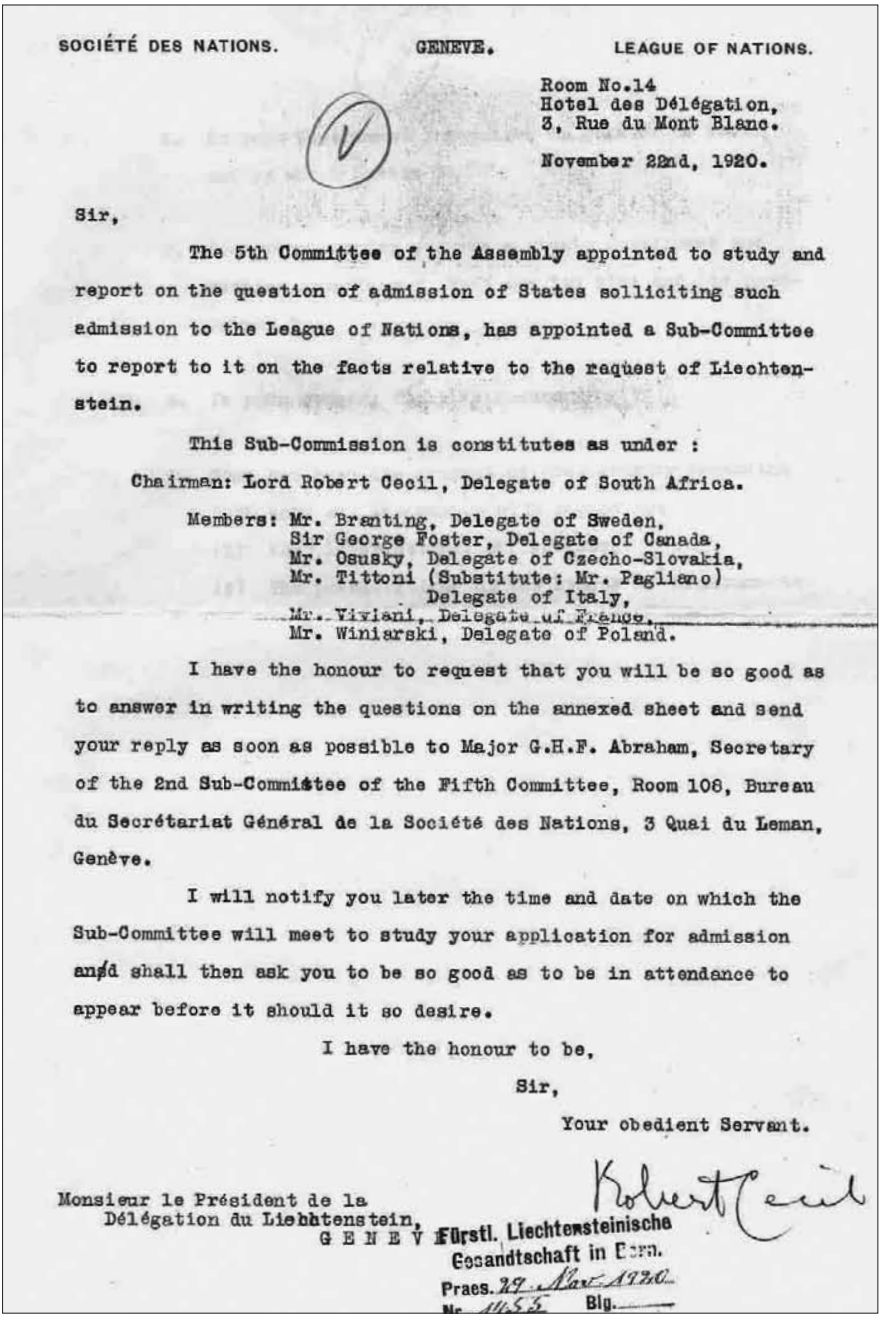

SOCIÉTÉ DES NATIONS. GENEVE. LEAGUE OF NATIONS.

Room No.14
Hotel des Délégation,
3, Rue du Mont Blanc.

November 22nd, 1920.

Sir,

The 5th Committee of the Assembly appointed to study and report on the question of admission of States soliciting such admission to the League of Nations, has appointed a Sub-Committee to report to it on the facts relative to the request of Liechtenstein.

This Sub-Commission is constitutes as under :

Chairman: Lord Robert Cecil, Delegate of South Africa.

Members: Mr. Branting, Delegate of Sweden,
Sir George Foster, Delegate of Canada,
Mr. Osusky, Delegate of Czecho-Slovakia,
Mr. Tittoni (Substitute: Mr. Pagliano)
Delegate of Italy,
Mr. Viviani, Delegate of France,
Mr. Winiarski, Delegate of Poland.

I have the honour to request that you will be so good as to answer in writing the questions on the annexed sheet and send your reply as soon as possible to Major G.H.F. Abraham, Secretary of the 2nd Sub-Committee of the Fifth Committee, Room 108, Bureau du Secrétariat Général de la Société des Nations, 3 Quai du Leman, Genève.

I will notify you later the time and date on which the Sub-Committee will meet to study your application for admission and shall then ask you to be so good as to be in attendance to appear before it should it so desire.

I have the honour to be,

Sir,

Your obedient Servant.

Robert Cecil

Monsieur le Président de la
Délégation du Liechtenstein,
GENEVE

Fürstl. Liechtensteinische
Gesandtschaft in Bern.
Praes. 29. Nov. 1920
Nr. 1155 Blg.

Abb. 4: Lord Cecil Rhodes an den Leiter der liechtensteinischen Delegation in Genf, 22. November 1920 (Liechtensteinisches Landesarchiv).

auch noch die Aufnahmegesuche Österreichs und Bulgariens. Die Schweiz war in dieser Unterkommission nicht vertreten. Sie hatte jedoch das Recht zugesprochen bekommen, ihren Standpunkt zu den Aufnahmegesuchen ihrer beiden Nachbarstaaten Österreich und Liechtenstein in die Debatte der Kommission einzubringen.[57]

Cecil richtete an den «Präsidenten der Delegation Liechtensteins in Genf» vier Fragen, die zu prüfen waren:[58]

«1. Is your Government recognised de jure or de facto, and by which States?
2. Does your country possess a stable Government and settled frontiers? What are its size and its population?
3. Is your country fully self-governing?
4. What has been the conduct of your country including both acts and assurances with regard to: (1) Your international obligations, (2) The prescriptions of the League as to armaments».

Mit gleichem Schreiben ersuchte Robert Cecil Emil Beck, sich zu einem späteren Zeitpunkt bereit zu halten, vor der Unterkommission zu erscheinen, falls diese es wünschte. Aufgrund dieser Mitteilung stand Emil Beck vom 23. bis 27. November 1920 in Genf zur Verfügung der 2. Subkommission.

3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches

a) Vorbereitende Gespräche

Am 15. November hatte Emil Beck als Beobachter an der Eröffnungssitzung des Völkerbundes teilgenommen und auch mit den Schweizer Delegierten Verbindung aufgenommen. Er konnte aber nichts in Erfahrung bringen, was die Aussichten Liechtensteins wegen der Aufnahme in den Völkerbund betraf. Beck wies die Regierung darauf hin, dass die Gefahr bestehe, dass Liechtenstein als Annex Österreichs behandelt werde, wenn es seinen Status als souveräner Staat nicht darlegen könne.[59] Er betrachtete es auch als Nachteil, dass Liechtenstein in der gleichen Gruppe wie Österreich und Bulgarien, zwei Verliererstaaten des Ersten Weltkrieges, behandelt wurde.

---

[57] Siehe dazu den Bericht des Chefs der Auswärtigen Angelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Bundesrat, 27. Dezember 1920. Publiziert in: Diplomatische Dokumente der Schweiz, Band 8, Bern 1988, S. 32–42.

[58] LI LA, Gesandtschaftsakten Bern , Dossier «Völkerbund», Nr. 1445/1920, 22. November 1920. Originaldokument in Englisch.

[59] LI LA, RE 1920/5264ad141, 23. November 1920.

Den Bedenken Becks schloss sich Prinz Eduard an.[60] Er befürchtete, eine Zurückstellung der Aufnahme dieser Staaten könnte zu einer «dilatorischen Behandlung» des Aufnahmegesuches Liechtensteins führen. Nach Prinz Eduard war die Aufnahme während der laufenden Völkerbundstagung wichtig, um dadurch die öffentliche Anerkennung der Souveränität Liechtensteins zu erhalten. Diesen Schritt wiederum erachtete Prinz Eduard als bedeutend für die Behandlung des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei. Die Verschiebung der Aufnahme Liechtensteins «zugleich mit jener zweier kriegführender Staaten» hätte nach Prinz Eduard auch wieder Anlass geben können, die Neutralität Liechtensteins in Zweifel zu ziehen. Prinz Eduard empfahl Emil Beck, sich an die Schweizer Delegation zu wenden und diese zu bitten, sich der Ansprüche Liechtensteins «mit möglichster Wärme und Nachdruck» anzunehmen.

Die schweizerischen Delegierten an der Völkerbundsversammlung in Genf hatten vom schweizerischen Bundesrat zur Frage der Aufnahme neuer Mitglieder bereits am 12. November Instruktionen erhalten.[61] Zu den Gesuchen von Luxemburg, San Marino, Monaco und Island, welche sich in einer besonderen Lage befanden und welche wenigstens teilweise ihre Neutralität zu erhalten wünschten, bekam die schweizerische Delegation die Ordre, nicht für die Aufnahme dieser Staaten einzutreten, mit Ausnahme von Luxemburg. Die Schweizer Delegation sollte jedoch zu verhindern versuchen, dass bei der Aufnahme von Luxemburg dessen Neutralität berührt werde. Was Liechtenstein anbelangte, so sollte die Delegation zuerst die Stellungnahme der übrigen Staaten zu erfahren versuchen.

Von der Schweizer Delegation, bestehend aus Bundespräsident Giuseppe Motta[62] und Altbundesrat Gustave Ador sowie mehreren Experten, darunter Professor Max Huber[63], bekam Emil Beck zu hören, dass die Situation Liechtensteins

---

60 LI LA, RE 1920/5313AD141, 23. November 1920, Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

61 BA Bern, E.1004.1, Protokolle des Bundesrates, Protokoll Nr. 3556 vom 12. November 1920.

62 Giuseppe Motta (1871–1940), 1911–1940 schweizerischer Bundesrat, 1920–1940 Vorsteher des EPD. [Siehe: Historisches Lexikon der Schweiz, Band 8, Basel 2008, S. 765–767.]

63 Max Huber (1874–1960), von Zürich. 1894–97 Rechtsstudium in Lausanne, Zürich und Berlin (dort Doktorat). 1902 Berufung auf den Lehrstuhl für Verfassungsrecht, Kirchenrecht und internationales öffentliches Recht der Univ. Zürich, den er bis 1921 innehatte. Als ständiger juristischer Berater des EPD vertrat H. die Schweiz 1907 an der 2. Haager und 1919 an der Pariser Konferenz; er spielte eine wichtige Rolle bei der Neuformulierung der Neutralitätsdoktrin anlässlich des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund. Er leitete wiederholt die schweizerischen Delegationen in den verschiedenen Gremien des Völkerbunds, insbesondere auch an der Abrüstungskonferenz 1932, und präsidierte 1925–27 den ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag, dem er von 1922–32 angehörte. Als Mitglied des IKRK, dem er 1928–44 vorstand, hatte er massgeblichen Anteil an dessen organisatorischen Ausgestaltung (Statuten des Internationalen Roten Kreuzes von 1928) und trug in den 1930er- und 40er-Jahren zur

nicht sehr aussichtsvoll sei. Dies ergab sich vor allem aus dem Umstand, dass alle anderen Kleinstaaten «bereits ausgeschaltet waren».[64] Das Gesuch San Marinos war wegen eines Formfehlers zurückgewiesen worden, Monaco hatte sein Gesuch zurückgezogen. Das Gesuch Liechtensteins bedeutete also, dass die Versammlung die Kleinstaatenfrage grundsätzlich behandeln musste. Motta riet deshalb Emil Beck, «je nach Stimmung in der Subkommission, einer Verschiebung der Behandlung [des liechtensteinischen] Anmeldungsgesuches auf die nächste Versammlung zuzustimmen».[65]

Eine schweizerische Expertenkommission hatte schon im Oktober 1920 bei der Vorbereitung auf die Traktanden der Völkerbundsversammlung in einem Bericht an den Bundesrat festgestellt, es sei nicht im Interesse der Versammlung, «dass politische Gebilde als vollberechtigte Mitglieder aufgenommen [würden], die wegen ihrer Kleinheit oder politischen Unfertigkeit im Schlepptau dieser oder jener Grossmacht sich [befänden]».[66] Für die Schweiz war es aber auch schwierig, gerade den Kleinstaaten, «insbesondere Liechtenstein», den Eintritt in den Völkerbund verwehren zu wollen. Die Schweiz geriet dadurch in das Dilemma der Neutralitätsfrage. Um ihre Sonderstellung nicht zu schwächen, hatte sie kein Interesse daran, «einzelnen Zwergstaaten eine dauernde Neutralität zuzugestehen.» Max Huber, der juristische Berater der Schweizer Kommission, äusserte ganz klar: «Wir haben kein Interesse daran, dass die Neutralität, die der Schweiz nur in Anerkennung ihrer einzigartigen Lage gewährt worden ist, auch andern Staaten zuerkannt werde».[67] Huber vertrat den Standpunkt, dass die Schweiz in Bezug auf die Neutralität Liechtensteins sehr vorsichtig sein müsse. Er befürchtete, in einer eventuellen Verletzung der Neutralität Liechtensteins könnte leicht auch eine Verletzung der schweizerischen Neutralität erblickt werden.

b) Vorgespräche mit dem Sekretär der 2. Subkommission

Von dieser Nachricht sichtlich aufgeschreckt, versuchte Emil Beck mit dem Generalsekretär des Völkerbundes Kontakt aufzunehmen. Er wurde jedoch lediglich

---

Fortbildung des internationalen humanitären Rechts bei. [Siehe: Historisches Lexikon der Schweiz, Band 6, Basel 2006, S. 510.]

64 LI LA, RE 1921/600, 29. November 1920, Emil Beck an Gesandtschaft Wien.

65 Ebenda.

66 BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier: B.56.41.1.12.1., 1. Oktober 1920, Expertenkommission an Bundesrat.

67 BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier: B.56.41.1.12.1, 26. Oktober 1920, Protokoll der Konferenz der Kommission zur Besprechung der Traktanden der 1. Völkerbund-Versammlung.

vom Sekretär der 2. Subkommission empfangen. Dieser überreichte Beck ein Schreiben mit den bereits von Robert Cecil formulierten vier Fragen. Emil Beck beantwortete die Fragen auf Anraten des Kommissionssekretärs in wenigen kurzen Sätzen, «weil sie sonst nicht gelesen würden».[68]

Die erste Frage nach der Anerkennung der liechtensteinischen Regierung durch andere Staaten, das heisst also nach der Souveränität Liechtensteins, beantwortete Beck mit der historischen Entwicklung des Fürstentums. Er erwähnte vor allem die durch die Aufnahme in den Rheinbund 1806 erreichte Souveränität und deren Anerkennung durch den Wiener Kongress 1815. Er ging in diesem Abriss der liechtensteinischen Geschichte mit keinem Wort auf die engen Beziehungen zwischen Liechtenstein und Österreich ein, schon gar nicht auf das Abkommen über den Zoll- und Steuerverein. Einen eventuell zu erwartenden Einwand bereits vorwegnehmend, wies Beck darauf hin, dass der regierende Fürst niemals österreichischer Staatsbürger gewesen sei, sondern als ausländischer Herrscher Exterritorialität zugestanden bekommen habe. Als wichtiges Argument erwähnte er aber, dass 1919 eine grosse Anzahl von Staaten die diplomatische Interessenvertretung Liechtensteins durch die Schweiz akzeptiert habe und damit auch die Souveränität Liechtensteins anerkannt worden sei.[69]

Die zweite Frage nach der Stabilität der Regierung und den definierten Staatsgrenzen konnte Emil Beck mit dem Hinweis beantworten, dass Johann II. seit 1858 als Fürst amtiere, was sicherlich als Beleg einer stabilen Regierung gewertet werden musste. Als kritische Punkte erwiesen sich die Auskünfte über die Fläche und die Bevölkerungszahl Liechtensteins. Mit einer Fläche von 159 km² und 11 000 Einwohnern war nach Ansicht der Grossen eben kein Staat zu machen.

Auf die dritte Frage, ob die Exekutive unabhängig regiere, antwortete Beck: «Notre Gouvernement est absolument indépendant» (Unsere liechtensteinische Regierung ist absolut unabhängig). Sein Hinweis, dass der Landtag vom Volk gewählt werde, stimmte allerdings nur zum Teil, da der Fürst drei Abgeordnete ernannte. Als Beleg für die Unabhängigkeit Liechtensteins führte Beck zusätzlich an, dass alle mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge kurzfristig kündbar seien.

Zur vierten Frage bezüglich der internationalen Verpflichtungen Liechtensteins hielt Beck fest, dass seine Regierung die internationalen Verpflichtungen

---

[68] LI LA, RE 1921/600, 29. November 1920, Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien.

[69] LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, o. D. [26. November 1920], Emil Beck an den Sekretär der 2. Unterkommission der 5. Kommission. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Schreiben.

immer peinlich genau eingehalten und seit 1866 sogar die vollständige Abrüstung realisiert habe.

c) Stellungnahme Emil Becks vor der 2. Subkommission (25. November)

Auf den 25. November 1920 lud die 2. Subkommission Emil Beck zur Stellungnahme ein. Es ging um die Prüfung des Aufnahmegesuches Liechtensteins.[70] Diese Zusammenkunft sollte den Kommissionsmitgliedern die Möglichkeit bieten, kritische Fragen über verschiedene noch ungeklärte Prämissen einer Aufnahme Liechtensteins an seinen Repräsentanten zu stellen.

In erster Linie warfen die Kommissionsmitglieder die Frage der Souveränität Liechtensteins auf. Beck argumentierte gegen die vorgebrachten Zweifel damit, dass die meisten Mitglieder des Völkerbundes die liechtensteinische Selbständigkeit erst kürzlich bei der Übernahme der Interessenvertretung durch die Schweiz ausdrücklich anerkannt hätten. Als zweiten Beleg für die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins führte Emil Beck den Friedensvertrag von St. Germain an mit der schon öfters erwähnten Bestätigung der Grenzen Liechtensteins gegenüber Österreich. Dem Einwand, der österreichische Zollvertrag habe die Souveränität eingeschränkt, begegnete Emil Beck mit dem Hinweis, dass erstens dieser seit einem Jahr nicht mehr bestehe, zweitens für Liechtenstein frei kündbar gewesen sei und drittens die Souveränitätsrechte ausdrücklich vorbehalten gewesen seien.[71]

Eine heiklere Angelegenheit war der immer wieder vorgebrachte, wohl von tschechoslowakischer Seite inspirierte Einwand der Abhängigkeit Liechtensteins von Österreich. Als Beleg für diese Abhängigkeit wurde die Mitgliedschaft des Fürsten im österreichischen Herrenhaus[72] angeführt, wodurch eben auch die österreichische Staatsangehörigkeit des Fürsten bewiesen sei. Beck bestritt diese

---

[70] LI LA, RE 1921/600, 29. November 1920, Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate und Aussagen stammen aus diesem Bericht.

[71] LGBl. 1876/3, ausgegeben am 25. Dezember 1876, Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein über die Fortsetzung des 1852 gegründeten österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervereins: Artikel 1: «Seine Durchlaucht der souveräne Fürst von Liechtenstein behalten unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte … auf weitere 12 Jahre … das System der Zölle, Staatsmonopole … bei, wie solches im Lande Vorarlberg, auf Grund der diesfälligen Gesetze … besteht».

[72] Herrenhaus: «Die erste Kammer im ehemaligen österreichischen Reichsrat bestand von 1861 bis 1918; sie setzte sich aus 4 Kategorien von Mitgliedern zusammen: 1) aus den berufenen Erzherzögen; 2) aus den Erzbischöfen und Bischöfen, denen fürstlicher Rang zukam; 3) aus Angehörigen jener Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die ‹erbliche Reichsratswürde› verliehen hatte; 4) aus österreichischen Staatsbürgern, die vom Kaiser für Verdienste um Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst auf Lebenszeit berufen worden waren». [http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.h/h515463.htm (17. 5. 2011)].

Abhängigkeit und die österreichische Nationalität des Fürsten energisch und wies darauf hin, dass das österreichische Verfassungsrecht die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zur notwendigen Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Herrenhaus gemacht habe. Als Beweis für diese Auffassung machte Beck die von Österreich dem Fürsten und den Mitgliedern seiner Familie gewährte Exterritorialität geltend. Beck bemerkte allerdings in seinem Bericht nach Wien, dass ihm bei seinen Ausführungen Unterlagen gefehlt hätten, um seine Behauptungen belegen zu können.

Eine weitere kritische Bemerkung brachte Lord Cecil vor. Er bezweifelte, dass Liechtenstein dem im Völkerbundsvertrag aufgestellten Begriff «self governing states» genügen könne. Dieser Begriff verlange nämlich nicht bloss einen rechtlich souveränen Staat, sondern einen auch tatsächlich unabhängigen Staat. Cecil meinte damit, dass Liechtenstein weder wirtschaftlich noch verwaltungsmässig unabhängig und lebensfähig sei. Beck hielt dem entgegen, ob überhaupt ein Staat denkbar sei, der von allen andern Staaten tatsächlich ganz unabhängig sei.[73]

Die Kommissionsmitglieder wollten auch wissen, wie es um die demokratische Ausgestaltung der Verfassung bestellt sei. Beck konzentrierte seine Antwort darauf, dass eine Revision der Verfassung aus dem Jahr 1862 im Gange sei und wies dabei geschickt auf die beabsichtigte Einführung des Initiativ- und Referendumsrechtes hin.

Als schwieriger erwies sich für Beck die Antwort auf die Frage nach der Erfüllung des Artikels 10 des Bundesvertrages.[74] Emil Beck musste zugeben, dass Liechtenstein die Schaffung einer Armee nicht in Erwägung ziehe. Er verwies jedoch auf §21 der Verfassung, die jeden Liechtensteiner zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtete.[75] Beck nutzte die grundsätzlichen Friedensbemühungen des Völkerbundes und dessen Eintreten für eine Rüstungsbeschränkung zur Bemerkung, es sei zu hoffen, dass die weitgehende Abrüstung Liechtensteins nicht ein Hindernis bilden könne für die Aufnahme in den Völkerbund.

---

[73] LI LA, RE 1921/600, 29. November 1920, Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien.

[74] Art. 10 Völkerbundssatzung: «Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äusseren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr nimmt der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht». Zitiert nach: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

[75] Verfassung von 1862, §21: «Jeder Waffenfähige ist bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahr im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet».

Ein letzter Bereich des examinierenden Fragens war die flächenmässige Kleinheit Liechtensteins. Der Vertreter Frankreichs liess nach dem Bericht Becks durchblicken, dass er es als ungerecht empfinde, wenn ein so kleiner Staat in der Versammlung genau das gleiche Stimmrecht hätte wie ein Grossstaat. Frankreich erwäge deshalb, im Falle einer Aufnahme Liechtensteins in den Bund eine Revision des Bundesvertrages zu verlangen. Die Grossstaaten hätten nach der Vorstellung Frankreichs im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung das mehrfache Stimmrecht zugestanden bekommen müssen. Die Vertreter der anderen Staaten lehnten aber diesen Vorschlag Frankreichs ab, da dadurch «der ganze Völkerbundspakt umgestürzt» worden wäre.[76] Die kritische Stimmung gegen die Aufnahme kleiner Staaten wurde auch noch dadurch gestützt, dass gemäss Artikel 5 der Satzung für Beschlüsse der Versammlung und des Rates Einstimmigkeit erforderlich war. Dies erhöhte den Einfluss der kleinen Staaten erheblich zum Nachteil der Grossmächte.

Giuseppe Motta, der zu den Verhandlungen der Unterkommission zugelassen worden war, unterstützte die Aussagen Emil Becks. Er scheint aber die Voraussetzungen für eine Aufnahme Liechtensteins nicht mehr als allzu günstig beurteilt zu haben. Dadurch lässt sich sein Vorschlag erklären, im Falle einer Ablehnung des Beitrittsgesuches Liechtensteins das Fürstentum nur mit beratender Stimme aufzunehmen. Jedoch begegnete auch dieser Vorschlag nach der Aussage von Emil Beck «gewissen Bedenken».

An diesem Punkt der Besprechung wurden sowohl Emil Beck als auch Giuseppe Motta von der Unterkommission entlassen. Beck bemühte sich noch gleichentags, den italienischen Vertreter für das Gesuch Liechtensteins zu gewinnen. Er glaubte, mit dem Hinweis, dass die Aufnahme Liechtensteins ein Präjudiz schaffen würde für die Aufnahme von San Marino, Italien für sich gewinnen zu können. Italien hätte dann, so erklärte Beck, die Möglichkeit gehabt, seine Stellung zu verstärken, da San Marino wahrscheinlich einen italienischen Vertreter delegiert hätte. Der italienische Gesandte versprach, in der grossen Kommission das Anliegen Liechtensteins zur Geltung zu bringen. Beck musste aber später erfahren, dass der Delegierte Italiens in der Unterkommission diese Auffassung «nicht ganz zu teilen» schien.

Die Schweizer Delegation beurteilte die Chancen Liechtensteins, in den Völkerbund aufgenommen zu werden, als reduziert.[77] Diese Entwicklung war vor allem dadurch bedingt, dass die Anträge anderer kleiner Staaten wie San Marino

---

[76] LI LA, RE 1921/600, 29. November 1920, Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

[77] BA Bern, 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier B.56.41.1.12.1., 13. Dezember 1920, Bericht über die Tätigkeit der Schweizer Delegation bei der 1. Völkerbund-Versammlung an den Bundesrat.

und Monaco zurückgezogen oder vertagt worden seien. Ein weiterer Grund für diese Haltung war nach diesem Bericht, dass die Aufnahme sehr kleiner Staaten den Beitrittswillen der USA erschwerte, wenn unabhängig von der Grösse alle Staaten eine Stimme erhielten.

d) Besprechung Emil Becks mit Lord Cecil (26. November)

Am folgenden Tag, dem 26. November, empfing Lord Cecil Emil Beck zu einer kurzen Audienz.[78] Beck versuchte, seinen am Vortag vertretenen Standpunkt mit weiteren Ausführungen zu untermauern. Er hinterlegte auch die kritische Bemerkung, dass die Tschechoslowakei sich infolge der von ihr angestrebten Bodenreform in einer Interessenkollision befinde und Richter in eigener Sache sei.

Cecil erläuterte seinen Standpunkt zum Aufnahmegesuch Liechtensteins. Er bemerkte, dass sich die Schwierigkeiten für eine Aufnahme Liechtensteins nicht aus der Frage der Souveränität ableiten würden, sondern lediglich aus der Kleinheit des Staates in Verbindung mit der Tatsache, dass im Völkerbund das Prinzip der Gleichberechtigung gelte. Cecil meinte, Liechtenstein werde aus diesem Grunde wohl auf sein Stimmrecht verzichten müssen. Wenn es aber im Gegenzug die Unverletzlichkeit seines Gebietes und die Lebensmittelzufuhr garantiert bekomme, «so hätte es wohl erreicht, was es billigerweise verlangen könne».

Vor die Entscheidung gestellt, entweder ohne Stimmrecht oder gar nicht in den Völkerbund aufgenommen zu werden, sprach sich Beck für einen Verzicht auf das Stimmrecht aus. Er sah es aber für unerlässlich an, dass Liechtenstein sich dafür vom Völkerbund die nötigen Zusicherungen geben lasse. Neben der ausdrücklichen Anerkennung der staatlichen Souveränität und der territorialen Integrität müsse vor allem die gänzliche Befreiung von allen militärischen Verpflichtungen angestrebt werden. Als für Liechtenstein schwerwiegende Bedingung einer eventuellen Mitgliedschaft im Völkerbund erwiesen sich die geforderten finanziellen Beitragsleistungen. Nach Auskunft Emil Becks waren Forderungen für das Fürstentum in der Höhe von etwa 70 000.– Franken jährlich zu erwarten.

e) Beratungen in Vaduz, Wien und Bern (26. November – 2. Dezember)

Emil Beck bat noch am 26. November, dem Tag seiner Audienz bei Cecil, telefonisch die Regierung in Vaduz um weitere informative Unterlagen über Liechten-

[78] LI LA, RE 1921/600, 29. November 1920, Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

stein und das Fürstenhaus. Insbesondere die Widerlegung der Behauptung, die Mitgliedschaft Fürst Johannes' II. im österreichischen Herrenhaus sei ein Beweis für dessen österreichische Staatsangehörigkeit, lag Beck am Herzen. Regierungschef Josef Peer[79] konnte jedoch keine detaillierte Auskunft zu dieser Frage geben, da er nicht im Besitz der erforderlichen Unterlagen war.[80] Er musste sich erst in einem dringlichen Schreiben – abgesandt am Tag der Audienz Becks bei Cecil – an die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien um Unterstützung wenden. Auch Peer fasste die Diskussion um die Erwerbung der Herrenhauswürde durch den Fürsten von Liechtenstein als die «bedenklichste Frage» auf, die «vermutlich von tschechoslowakischer Seite aus angeschnitten» worden sei, um daraus offenbar nachteilige Folgerungen für die Staatsbürgerschaft und die Souveränität des Fürsten abzuleiten.[81] In seiner Stellungnahme habe er «sehr allgemein» geantwortet und «die Wahrheit und nichts gesagt», meinte Peer.

In Wien hatte inzwischen vor allem Prinz Eduard eifrige aussenpolitische Kontakte gepflegt und sich an Gesandte verschiedener Staaten gewandt, sie möchten ihren Regierungen die Bitte des Fürsten unterbreiten, der Aufnahme Liechtensteins nicht entgegenzutreten.[82] Auch mit dem Vertreter Österreichs in Genf, Graf Albert Mensdorff[83], dem ehemaligen österreichisch-ungarischen Botschafter in London, sollte Beck nach Meinung Prinz Eduards sich in Verbindung setzen. Mensdorff war laut Prinz Eduard ein erfahrener Diplomat und ein Freund des Fürstenhauses.

Eine ernste Angelegenheit stellten die von Beck am 26. November 1920 gewünschten näheren Auskünfte dar. In längeren Ausführungen lieferte Prinz Eduard Material zur Entkräftung der gegen Liechtenstein vorgebrachten Ablehnungsgründe.[84] Was das Stimmrecht in der Völkerbundsversammlung anbelangte, meinte Prinz Eduard, dass Artikel 4 ausdrücklich festhalte, dass jedes Mitglied

---

79 Josef Peer (1864–1925), Österreicher, September 1920 bis März 1921 Landesverweser (Regierungschef) in Liechtenstein.

80 LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 26. November 1920, Peer an Gesandtschaft in Bern.

81 LI LA, RE 1920/5296ad141, 26. November 1920, Regierungschef Peer an Gesandtschaft Wien.

82 LI LA, RE 1920/5313ad141, 23. November 1920, Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

83 Albert Graf von Mensdorff-Pouilly-Dietrichstein (1861–1945), war ein österreichisch-ungarischer Diplomat und Politiker, der eine bedeutende Rolle in der Diplomatie vor und während des Ersten Weltkrieges spielte. 1919 schied Mensdorff zwar aus dem Staatsdienst aus, vertrat aber dennoch die Republik Österreich 1920 in Genf bei ihrer Aufnahme in den Völkerbund. Er verhandelte 1922 die Genfer Protokolle über eine Völkerbundanleihe für den wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Österreichs. [http://de.wikipedia.org/wiki/Albert_von_Mensdorff-Pouilly-Dietrichstein (18. Mai 2011)].

84 LI LA, Gesandtschaftsakten Wien, 29. November 1920, Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

eine Stimme habe.[85] Er argumentierte, dass der Völkerbund «eben zum Schutze der kleinen Nationen geschaffen [… worden sei] und dass es daher unlogisch wäre, einen Staat eben wegen seiner Kleinheit auszuschliessen». Eine Abänderung des Status nach dem von Frankreich in der Subkommission eingebrachten Vorschlag würde bedeuten, dass «man plötzlich Mitglieder erster und zweiter Güte schaffen wollte». Wenn die Aufnahme Liechtensteins aber nur auf diesem Wege möglich wäre, so solle Beck die Auffassung der einzelnen Vertreter der Kommission einholen und darüber berichten.[86]

Über die Mitgliedschaft Fürst Johann II. im österreichischen Herrenhaus klärte Prinz Eduard ebenfalls ausführlich auf. Er wies nach, dass Fürst Johann II. 1861 in das österreichische Herrenhaus aufgenommen worden sei. Die Verleihung sei damit begründet worden, dass «der Chef der Hauptlinie als souveräner deutscher Fürst eine exceptionale staatsrechtliche Stellung» eingenommen habe. Zudem sei Johann II. «im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern des Herrenhauses» mit «Lieber Vetter» angeredet worden. Diese Anrede sei «nur für Mitglieder des Kaiserlichen Hauses und für souveräne Personen üblich» gewesen. Die Ernennung sei also wie «die Verleihung einer Auszeichnung, die von Souverän zu Souverän verliehen» worden sei, zu verstehen. Prinz Eduard konnte am Beispiel der Aufnahme verschiedener Ausländer in das Herrenhaus auch aufzeigen, dass die österreichische Staatsbürgerschaft «kein unbedingtes Erfordernis» für die Erwerbung der erblichen Reichsratswürde gewesen sei.

Die ganzen eifrigen Bemühungen führten jedoch nicht zum angestrebten Erfolg für Liechtenstein. Bereits am 29. November 1920 berichtete Regierungschef Peer nach Wien, dass die Neue Zürcher Zeitung melde, dass Liechtenstein als «ordentliches Mitglied des Völkerbundes nicht werde aufgenommen werden».[87] Als Ablehnungsgründe wurden die «Winzigkeit seines Gebietsumfanges und seiner Bevölkerungszahl» angegeben. Peer sah zwar in dieser Hiobsbotschaft auch noch einen Vorteil. Er meinte, in der Begründung der Abweisung liege die volle Anerkennung der Souveränität Liechtensteins, da bei «Bezweiflung derselben die Abweisung im letzteren Sinne hätte erfolgen müssen». Für Peer stellt sich deshalb

---

[85] Artikel 3, Abs. 4 Völkerbundssatzung: «Jedes Bundesmitglied hat höchstens drei Vertreter in der Bundesversammlung und verfügt nur über eine Stimme». Artikel 4, Abs. 6: «Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied verfügt nur über eine Stimme und hat nur einen Vertreter». Zitiert nach: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

[86] LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 29. November 1920, Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

[87] LI LA, RE 1920/5333ad141, 29. November 1920, Regierungschef Peer an Gesandtschaft Wien. (NZZ vom 29. November 1920, Nr. 1948.) Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

die Frage, ob die Aufnahme in den Völkerbund weiter angestrebt werden solle. Er meinte, dass dies für die Tschechoslowakei lediglich Gelegenheit bieten würde, die Souveränitätsfrage neuerlich und namentlich mit dem Hinweis auf die österreichische Herrenhauswürde aufzurollen.

Am 2. Dezember, als die Meldungen von einer wahrscheinlichen Ablehnung des Gesuches Liechtensteins bereits in den Zeitungen kursierten, nahm Prinz Eduard Stellung zum Bericht Emil Becks über seine Tätigkeit in Genf vom 23. bis 27. November.[88] Den von Beck gemachten Vorschlägen über das weitere Vorgehen stimmte auch der Fürst zu. In Wien hatte man allerdings keine allzu grossen Hoffnungen mehr. Beck wurde angewiesen, eventuell irrige Auffassungen über den Staat Liechtenstein und seinen Fürsten zu berichtigen, um «wenigstens für das Protokoll und die Zukunft gewisse Unrichtigkeiten» klarzustellen. Im Übrigen teilte Prinz Eduard die von Lord Cecil gegenüber Emil Beck geäusserte Auffassung, Liechtenstein müsse zufrieden sein, wenn es im Völkerbund die Garantie der Unverletzbarkeit seines Gebietes und der Lebensmittelzufuhr erreiche. Er – so Prinz Eduard – habe keine weitergehenden Ziele mit der Aufnahme in den Völkerbund verbunden. Die Ausübung des Stimmrechtes hätte Liechtenstein allerdings die Gelegenheit gegeben, «aus seinem bisherigen Unbekanntsein etwas herauszuführen».

Dem Fürsten und Prinz Eduard erschien aus taktischen Gründen eine «Zurückziehung der Bitte um Aufnahme in den Völkerbund […] nicht angezeigt».[89] Sie stellten Beck lediglich anheim, eine Abänderung des Anmeldungsersuchens im Sinne seiner Anregungen vorzunehmen. Dies war aber nur für den Fall gedacht, dass ein geändertes Gesuch einen zustimmenden Antrag an die grosse Kommission hätte erwarten lassen.

f) Die Diskussion in der 5. Kommission des Völkerbundes (6. Dezember)

Was hatte sich in Genf inzwischen abgespielt? Die 5. Kommission des Völkerbundes beriet am 6. Dezember über das Aufnahmegesuch Liechtensteins, ohne mit dem liechtensteinischen Repräsentanten weitere Rücksprache zu nehmen. Beck konnte so die in Wien vorbereiteten Argumente nicht mehr vertreten. Ebenfalls am 6. Dezember informierte Beck, dass der Völkerbund beschlossen habe, eine Kommission einzusetzen, die prüfen sollte, «ob den kleinen Staaten nicht eine

---

[88] LI LA, RE 1920/5404ad141, 2. Dezember 1920, Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern. Die folgenden Zitate stammen aus dieser Stellungnahme.

[89] Ebenda.

besondere Stellung im Völkerbund gegeben werden soll, die ihren Bedürfnissen gerecht» werde.[90]

Die 5. Kommission vertrat in ihrem Rapport vom 6. Dezember zum Aufnahmegesuch Liechtensteins, welcher der Vollversammlung vorgelegt wurde, die Meinung, dass der Bitte nicht entsprochen werden könne: «The committee is of opinion that the application of Lichtenstein [sic] cannot be granted, as this State does not appear to be in position to carry out all the international obligations imposed by the Covenant».[91] Die Kommission äusserte jedoch den Wunsch, dass von einer Spezialkommission des Völkerbundes geprüft werde, ob und wie es möglich sein könnte, dem Völkerbund souveräne Staaten anzugliedern, die aufgrund ihrer Kleinheit nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden könnten.

Die Kommission hielt aufgrund der gestellten vier Fragen fest:[92]

1. Das Aufnahmegesuch Liechtensteins wurde regelkonform gestellt.
2. Die Regierung Liechtensteins ist von mehreren Staaten de jure anerkannt worden. Sie hat eine Anzahl von Verträgen mit verschiedenen Ländern abgeschlossen.
3. Liechtenstein besitzt eine stabile Regierung, hat eine Oberfläche von 157 km² und eine Bevölkerung von 10 000 bis 11 000 Seelen.

Zur 4. und 5. Frage, ob Liechtenstein sich selbständig regiere und welches die Handlungen und Erklärungen der Regierung in Bezug auf ihre internationalen Verpflichtungen gewesen seien, stellte die Kommission fest:

«There can be no doubt that juridically the Principality of Lichtenstein [sic] is a sovereign State, but by reason of her very limited area, small population, and her geographical position, she has chosen to depute to others some of the attributes of sovereignty. For instance, she has contracted with other Powers for the control of her Customs, the administration of her Posts, Telegraphs and Telephone Services, for the diplomatic representation of her subjects in foreign countries, other than Switzerland and Austria, and for final decisions in certain judicial cases.

Lichtenstein has no army.

For the above reasons, we are of opinion that the Principality of Lichtenstein could not discharge all the international obligations which would be imposed on her by the Covenant».[93]

---

[90] LI LA, RE 1920/5478ad141, 6. Dezember 1920, Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.
[91] LI LA, Kopien BA Bern, 2001(B)/8,24, 6. Dezember 1920, Document de l'Assemblée Nr. 178, gedrucktes Exemplar in Französisch und Englisch.
[92] Ebenda.
[93] Ebenda.

Zum Abschluss führte der Bericht die Meinung Mottas an, die er in der Kommission vorgebracht hatte. Er hatte erklärt, dass die Schweiz die Aufnahme Liechtensteins als Vollmitglied wünsche. Im Falle der Ablehnung hoffe er, dass ein Mittel gefunden werde, Liechtenstein nicht ausserhalb der Gemeinschaft des Völkerbundes zu lassen. Motta schlug vor, dass die schweizerische Vertretung sich auch mit den Interessen Liechtensteins gegenüber dem Völkerbund befasse.

g) Die Entscheidung über Nichtaufnahme (17. Dezember)

Am 17. Dezember 1920 traf bei der liechtensteinischen Gesandtschaft ein Telegramm Emil Becks mit folgendem Wortlaut ein: «Aufnahme als reguläres Mitglied durch Versammlung abgelehnt. Prüfung besonderer Stellung für Kleinstaaten an Kommission verwiesen».[94] Emil Beck hatte sich auf die Mitteilung der Schweizer Delegation hin, dass am 15. Dezember in der Versammlung des Völkerbundes das Aufnahmegesuch Liechtensteins zur Beratung gelangen werde, nach Genf begeben. Er hatte die Absicht, den Referenten der Kommission zu sprechen, um diesen darauf hinzuweisen, dass die Anträge der Unterkommission sich nicht darauf stützten, dass die Souveränität Liechtensteins nur als eine beschränkte anerkannt werde. Es gelang ihm, mit dem Sekretär des Generalsekretariats in Kontakt zu kommen. Dieser bestätigte Beck, dass die volle Souveränität Liechtensteins durchaus anerkannt sei. Der Grund für die Verweigerung der Aufnahme sei lediglich die Kleinheit des Staates.

Beck sprach auch noch bei Bundesrat Motta vor. Dieser erklärte, er habe anfänglich die Absicht gehabt, zur liechtensteinischen Frage zu sprechen. Da er aber bereits für Österreich, Vorarlberg und Deutschland habe sprechen müssen, sei ihm dies nun nicht mehr möglich. Er wolle aber Lord Cecil veranlassen, auf die besondere Stellung Liechtensteins hinzuweisen.

Am Freitag, den 17. Dezember gelangte das Aufnahmegesuch Liechtensteins als erstes Traktandum zur Behandlung. Lord Cecil vertrat den Standpunkt der 5. Kommission, dass die Aufnahme wegen der Kleinheit des Gebietes nicht empfohlen werden könne. Als Ausweg schlug er vor, eine Kommission zu bilden, die die Frage zu studieren habe, «ob den Kleinstaaten im Völkerbund nicht eine besondere Stellung zu geben sei und ob und eventuell welche Änderungen des Paktes hiefür notwendig seien».

---

[94] LI LA, RE 1920/5629ad141, 20. Dezember 1920, Schreiben Emil Becks an Gesandtschaft Wien, Bestätigung des Telegramms vom 17. Dezember 1920. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Schreiben.

Die Kommission hatte über zwei Fragen zu entscheiden:

1. Die Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund.
2. Den Vorschlag, die Angliederung der Kleinstaaten durch eine Kommission prüfen zu lassen.

Zur Abstimmung mit Namensaufruf gelangte nur die Frage der Aufnahme Liechtensteins. Dabei stimmte nur die Schweiz dafür, alle andern (28 Staaten) dagegen. Den zweiten Vorschlag nahm die Kommission ohne Gegenstimme an. Dieser Beschluss lautete: «Die Versammlung gibt dem Wunsch Ausdruck, dass die Spezialkommission, die vom Völkerbundsrat den Auftrag erhalten wird, die Vorschläge auf Abänderung des Völkerbundsvertrages zu prüfen, untersuchen möge, ob und auf welche Weise es möglich wäre, dem Völkerbund souveräne Staaten anzugliedern, die angesichts ihrer Kleinheit nicht in der Stellung gewöhnlicher Mitglieder zugelassen werden können».

Emil Beck bemerkte in seinem Bericht an die Gesandtschaft in Wien, dass Liechtenstein sich diese Abweisung hätte ersparen können durch einen Rückzug oder eine Verschiebung der Anmeldung.[95] Er sah aber auch den Vorteil, dass nun die Schaffung einer besonderen Stellung für die Kleinstaaten (neben Liechtenstein waren Monaco, San Marino, Andorra und Island gemeint) in die Wege geleitet werde. Beck meinte, dass Liechtenstein versuchen müsse, die Vorteile des Völkerbundes (Anerkennung der Souveränität, Gebietsgarantie, Gewährleistung von Lebensmitteln, Kohlen- und Rohstoffzufuhr – Beck erwähnt die fürstlichen Güter in der Tschechoslowakei nicht!) zu bekommen, ohne die Verpflichtungen eines Mitgliedes übernehmen zu müssen (Beitragspflichten, militärische Pflicht etc.). Beck hoffte, dass das Generalsekretariat ihm Gelegenheit geben werde, auf die Redaktion ihrer Anträge Einfluss zu nehmen.

Am 20. Dezember 1920 setzte Generalsekretär Sir Drummond im Auftrag des Präsidenten des Völkerbundes Fürst Johann davon in Kenntnis, dass die Völkerbundsversammlung nach in der Sitzung vom 17. Dezember vorgenommener Prüfung das Aufnahmegesuch Liechtensteins abgelehnt habe.[96] Am 30. Dezember 1920 bestätigte der Chef der Kabinettskanzlei, Josef Martin, den Empfang des Schreibens.[97]

---

[95] Ebenda.

[96] LI LA, RE 1920/141, Genf, 20. Dezember 1920, League of Nations an den Fürsten von Liechtensteins (Abschrift; Originaltext in Französisch).

[97] LI LA, RE 1920/141, 30. Dezember 1920, Kabinettskanzlei an Sir Eric Drummond, Generalsekretär des Völkerbundes.

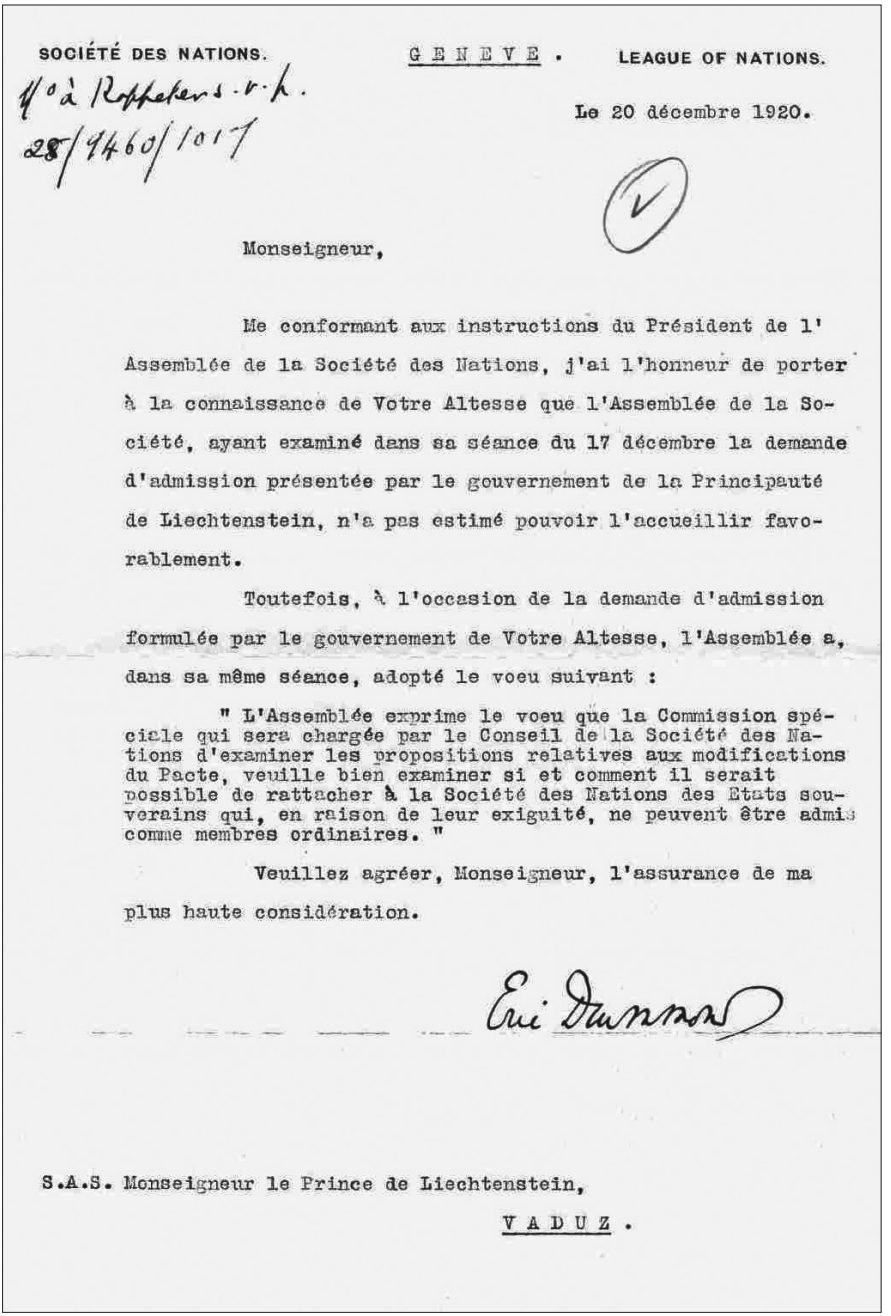

SOCIÉTÉ DES NATIONS. GENEVE. LEAGUE OF NATIONS.

1/° à Roppeker s.v.p.
28/9460/1017

Le 20 décembre 1920.

Monseigneur,

Me conformant aux instructions du Président de l'Assemblée de la Société des Nations, j'ai l'honneur de porter à la connaissance de Votre Altesse que l'Assemblée de la Société, ayant examiné dans sa séance du 17 décembre la demande d'admission présentée par le gouvernement de la Principauté de Liechtenstein, n'a pas estimé pouvoir l'accueillir favorablement.

Toutefois, à l'occasion de la demande d'admission formulée par le gouvernement de Votre Altesse, l'Assemblée a, dans sa même séance, adopté le voeu suivant :

" L'Assemblée exprime le voeu que la Commission spéciale qui sera chargée par le Conseil de la Société des Nations d'examiner les propositions relatives aux modifications du Pacte, veuille bien examiner si et comment il serait possible de rattacher à la Société des Nations des Etats souverains qui, en raison de leur exiguité, ne peuvent être admis comme membres ordinaires. "

Veuillez agréer, Monseigneur, l'assurance de ma plus haute considération.

Eric Drummond

S.A.S. Monseigneur le Prince de Liechtenstein,

VADUZ.

Abb. 5: Völkerbund-Generalsekretär Eric Drummond an Fürst Johann II. von Liechtenstein, 20. Dezember 1920 (Liechtensteinisches Landesarchiv).

h) Reaktionen in den liechtensteinischen Zeitungen (Dezember 1920)

Die beiden liechtensteinischen Zeitungen «Liechtensteiner Volksblatt» und «Oberrheinische Nachrichten» befassten sich ausführlich mit dem Völkerbund, vor allem mit der Frage der Ablehnung des Beitrittsgesuches Liechtensteins im Dezember 1920.

Die «Oberrheinischen Nachrichten» nutzten die ablehnende Haltung des Völkerbundes dazu, die Forderungen der ihr nahe stehenden Christlich-sozialen Volkspartei nach einer eigenständigeren Politik Liechtensteins zu bekräftigen. Schon im September 1919 hatten die «Oberrheinischen Nachrichten» vermerkt, dass die «kleinen Staaten Andorra und San Marino […] bisher als selbständig nicht aufgetreten [seien], ebenso wenig Liechtenstein und Monaco».[98] Am 1. Dezember 1920 übernahmen die «Oberrheinischen Nachrichten» eine Meldung der «Neuen Zürcher Zeitung» über die Ablehnung des Aufnahmegesuchs Liechtensteins.[99] Die «Oberrheinischen Nachrichten» vermerkten dazu, dass damit die «verschiedenen Hoffnungen von verschiedenen Seiten, die sich auf die Aufnahme in den Völkerbund knüpften, […] einen Dämpfer» erfahren würden. Am 10. Dezember brachten die «Oberrheinischen Nachrichten» einen längeren Beitrag über die Entscheidung der 5. Kommission, «die ganz kleinen Staaten wie Liechtenstein, Monaco, San Marino usw. nicht als Mitglieder in den Völkerbund» aufzunehmen.[100] Der Verfasser stellte fest, dass der Völkerbund Zweifel «in unsere Staatlichkeit» hege. Er fragte, ob dies eine Folge der «sogen. Anhängseltheorie [sei], wornach unser Land infolge seiner früheren, mehrfachen Beziehungen zu Oesterreich, infolge von Verträgen, aber vor allem wegen seiner Verwaltung durch österreichische Beamte usw. tatsächlich nur ein Glied Oesterreichs» gewesen sei. Der «Schwerpunkt der internationalen Politik» müsse nun in Vaduz und Bern liegen. Diese Bemerkung enthielt nicht nur eine Spitze gegen die fürstliche Kabinettskanzlei in Wien, sondern auch gegen Prinz Eduard als Leiter der Wiener Gesandtschaft.

Eine Woche später stellten die «Oberrheinischen Nachrichten» fest, dass «klipper und klarerer wohl noch nie die Devise ‚Liechtenstein den Liechtensteinern!' ihren Ausdruck gefunden» habe als durch den Antrag der Aufnahmekommission, das Gesuch Liechtensteins abzulehnen.[101] Dieser Antrag sei damit begründet worden, dass Liechtenstein «einen Teil seiner staatlichen Hoheitsrechte infolge seiner Kleinheit und geographischen Lage an andere Staaten abgetreten» habe. Die Auf-

98 Oberrheinische Nachrichten 71/20. September 1919.
99 Oberrheinische Nachrichten 95/1. Dezember 1920.
100 Oberrheinische Nachrichten 97/10. Dezember 1920.
101 Oberrheinische Nachrichten 99/18. Dezember 1920.

nahmekommission sei aus diesen Gründen zur Überzeugung gekommen, Liechtenstein sei nicht in der Lage, «alle den Mitgliedern des Völkerbundes auferlegten Pflichten zu erfüllen». Die Volkspartei, so führte der Artikel weiter aus, habe mit Recht «diese unglaubliche Abhängigkeit vom alten Oesterreich bekämpft». Vom «internationalen Standpunkt aus [… sei] unsere Selbständigkeit mehr Schein als Sein gewesen». Dass Liechtenstein nicht vom Völkerbund aufgenommen worden sei, bedeute ein «schlimmes Verdikt über unsere Vergangenheit!».

In der Ausgabe vom 24. Dezember legten die «Oberrheinischen Nachrichten» nochmals nach. Sie zitierten die Neue Zürcher Zeitung, die festgestellt habe, Liechtenstein sei «gewogen und ‚zu leicht' befunden worden».[102] Noch nie, so meinte der Beitrag in den «Oberrheinischen Nachrichten», sei «ein so vernichtender Wahrspruch über die Anhängseltheorie und Praxis unseres Landes an das alte Oesterreich […] gesprochen» worden. Die «Forderungen der Volkspartei und ihrer Freunde» müssten nun auch «in oberen Regionen und den Gegnern als richtig gehend einleuchten», meinte der Verfasser. In der Ausgabe vom 31. Dezember wiederholte eine weitere Darstellung die bisher vorgebrachten Argumente und meinte abschliessend, nun gelte noch stärker als bisher die Devise: «Liechtenstein, erst recht, voll und ganz den Liechtensteinern!»[103]

Das «Liechtensteiner Volksblatt» nahm erwartungsgemäss eine die Politik der Regierung verteidigende Gegenposition zu den «Oberrheinischen Nachrichten» ein. Am 1. Dezember brachte das Volksblatt eine kurze Nachricht, dass die «Aufnahme von Liechtenstein in den Völkerbund […] als ausgeschlossen [erscheine][104]. Es nannte als Grund für diese Entscheidung «den winzigen Umfang des Gebietes» und die «geringe Zahl seiner Einwohner». Der Vorschlag der Schweiz, Liechtenstein «zwar nicht als ordentliches Mitglied aufzunehmen, aber ihm eine Vertretung seiner Interesse im Völkerbund zu ermöglichen», stosse «auf Schwierigkeiten». Am 22. Dezember nahm das «Liechtensteiner Volksblatt» Stellung zum Beitrag in den «Oberrheinischen Nachrichten». Der Verfasser betonte, dass der Artikel in den «Oberrheinischen Nachrichten» geeignet sei, «im In- und Auslande irrigen Ansichten über die Frage unserer Souveränität Tür und Tor zu öffnen».[105] Liechtenstein habe erreicht, was es gewollt habe, nämlich die Anerkennung seiner Souveränität auch durch den Völkerbund, heisst es im Artikel weiter. In längeren Ausführungen wirft der Schreiber den «Oberrheinischen Nachrichten» vor, dass sie die Selbständigkeit Liechtensteins «durch die gleiche Brille» wie die Tsche-

---

[102] Oberrheinische Nachrichten 100/24. Dezember 1920.
[103] Oberrheinische Nachrichten 101/31. Dezember 1920.
[104] Liechtensteiner Volksblatt 96/1. Dezember 1920.
[105] Liechtensteiner Volksblatt 101/22. Dezember 1920.

chen anschauen würden. Letztere aber würden «nach den in Tschechien gelegenen Gütern» des Fürsten schielen. Die Schwierigkeiten gegen die Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund kämen fast ausschliesslich von «einer jungen Macht» – gemeint ist die Tschechoslowakei – und «neuerdings wieder» von den «Oberrheinischen Nachrichten». Der Verfasser wollte nach seinen Aussagen verhüten, dass durch die Artikel in den «Oberrheinischen Nachrichten» falsche Auffassungen im Ausland entstünden. Liechtenstein sei eben zu klein und zu unbedeutend, um in den Völkerbund aufgenommen zu werden, argumentierte das «Liechtensteiner Volksblatt» noch im Februar 1921.[106] Andere Gründe «herauszukitzeln» sei überflüssig. Die Kleinheit Liechtensteins, so der Artikel, bedinge eben immer «eine gewisse Abhängigkeit […] von einem wirtschaftlich stärkeren Staate». Früher sei es die Donaumonarchie gewesen, «jetzt soll und wird es die Schweiz werden».

i) Reaktion in Wien und Vaduz (Dezember)

In Wien und Vaduz versuchte man, den Schaden möglichst gering zu halten. Mit dem Resultat der Beratungen und Entscheidungen des Völkerbundes konnten die Verantwortlichen insofern zufrieden sein, als die Souveränität Liechtensteins bestätigt worden war. Darauf legten Regierung und Kabinettskanzlei in Stellungnahmen in der Öffentlichkeit grossen Wert. Die Kabinettskanzlei bezeichnete die in den «Oberrheinischen Nachrichten» erschienenen Artikel zu der Völkerbundsangelegenheit als «gehässige, den Tatsachen nicht entsprechende Ausfälle», die es zu korrigieren gelte.[107] Die Justizstelle der Zentralkanzlei des Fürsten verfasste aus diesem Grund eine Stellungnahme, «welche als Aufklärung gegenüber den tendenziösen und unrichtigen bezüglichen Zeitungsnachrichten im Fürstentume und in der Čechoslovakei dienen» sollte.[108] Den Liechtensteinern müsse vor Augen geführt werden, was sie vom «Zeitungsgeschwätze der ‹Oberrheinischen› zu halten» hätten.

In verschiedenen Zeitungen wurde deshalb der Text des Versammlungsbeschlusses veröffentlicht, dass eine Spezialkommission eingesetzt werde, welche zu prüfen habe, ob und wie es möglich wäre, dem Völkerbund jene souveränen Staaten anzuschliessen, die wegen ihrer Kleinheit nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden könnten.[109] Der Beitrag wies auch auf den Bericht der 5.

---

[106] Liechtensteiner Volksblatt 10/5. Februar 1921.
[107] LI LA, SF 1.9/1920/213, 29. Dezember 1920, Kabinettskanzlei an Regierungschef.
[108] Ebenda.
[109] LI LA, RE 1920/141, 29. Dezember 1920, Entwurf für eine Zeitungsmeldung.

Kommission vom 6. Dezember 1920 hin, welcher Liechtenstein vom juristischen Standpunkt aus als souveränen Staat bezeichnete.

Weitere Bemühungen und die Haltung der Tschechoslowakei

Liechtenstein verfolgte die Frage seiner Angliederung an den Völkerbund im folgenden Jahr weiter. Da die Anregung zur Prüfung der Angliederung der Kleinstaaten von der Schweiz ausgegangen war, bestand in Liechtenstein die Hoffnung, die Schweiz würde in diese Kommission berufen und könnte dann den Standpunkt Liechtensteins vertreten.[110] Anträge für eine Revision des Paktes zugunsten der Kleinstaaten waren bis zum 31. März 1921 einzubringen, damit sie während der Septembersession des Völkerbundes behandelt werden konnten.

Regierungschef Peer sprach Ende Januar 1921 in Bern bei Motta, dem Chef des EPD, vor und überbrachte ihm den Dank für sein Eintreten zugunsten Liechtensteins in der Völkerbundsversammlung.[111] Motta äusserte bei dieser Gelegenheit, für Liechtenstein sei es gut gelaufen, da ihm alle Vorteile, die der Völkerbund bieten könne, gesichert würden, ohne dass es die horrenden Lasten zu tragen habe. Peer seinerseits bat Motta, auch bei der im Herbst bevorstehenden Völkerbundskonferenz, auf welcher die von ihm – Motta – angebahnte Angliederung Liechtensteins zur Erörterung und Schlussfassung gestellt werde, dem Fürstentum wieder seine warme und wertvolle Unterstützung und Fürsprache angedeihen zu lassen.

Das EPD signalisierte Liechtenstein denn auch seine Bereitschaft, für die Verwirklichung des von ihm eingebrachten Vorschlages einzutreten.[112] Emil Beck liess deshalb das EPD umgehend wissen, dass den Intentionen und Bedürfnissen Liechtensteins wohl am besten entsprochen würde, «wenn es möglich wäre, … dem Fürstentum die Vorteile und Garantien des Völkerbundes zu sichern, ohne dass es damit auch die Lasten und Pflichten desselben übernehmen müsste».[113]

Emil Beck nahm Verbindung mit Paul Rüegger[114] vom EPD auf und besprach mit ihm das weitere Vorgehen. Eine wichtige Frage war die Formulierung für ein

---

[110] LI LA, RE 1921/600, 24. Januar 1921, Bericht der Gesandtschaft Bern an die Gesandtschaft Wien.

[111] LI LA, SF 1.10/1921/9, 31. Januar 1921, Bericht Peers.

[112] LI LA, RE 1921/807ad600, 27. Januar 1921, EPD, Abteilung Auswärtiges, an Gesandtschaft Bern.

[113] LI LA, Gesandtschaftsakten Bern , Schachtel 6, Nr. 174/21, 22. Februar 1921, Gesandtschaft Bern an EPD.

[114] Ruegger, Paul (1897–1988), von Luzern, Rüegger studierte Recht in Lausanne, München und Zürich, wo er 1917 promovierte. Er trat 1918 als Mitarbeiter Max Hubers ins Eidgenössische

neuerliches Aufnahmegesuch. Beck und Rüegger entwarfen gemeinsam einen Text, der ihrer Ansicht nach den liechtensteinischen Bedürfnissen entsprechen sollte. Der Kernsatz dieser Formel lautete: «L'Assemblée de la Société des Nations […] déclare considérer la Principauté de Liechtenstein comme état ami et associé à la Société des Nations bénéficiant de tous les privilèges et garanties des Membres de la Société des Nations»[115] [Die Versammlung des Völkerbundes erklärt, dass sie Liechtenstein als einen befreundeten und assoziierten Staat betrachtet, der im Genusse aller Vorteile und Garantien der Mitglieder des Völkerbundes steht.]. Diese mit Absicht sehr allgemein gehaltene Formulierung – die Entbindung von militärischen und finanziellen Verpflichtungen wird nicht erwähnt – sollte die Aussicht für eine Aufnahme verbessern. Die Regierung in Vaduz erklärte sich mit der vorgeschlagenen Formulierung einverstanden.[116] Prinz Eduard meinte: «Wenn diese Formulierung uns concediert wird, können diese Vorteile jederzeit aus derselben abgeleitet werden, gegebenenfalls eine offizielle Interpretation verlangt und erreicht werden».[117] Prinz Eduard beauftragte Emil Beck, die nötigen Schritte mit dem EPD in Bern zu vereinbaren. Sobald von der Schweiz erste Schritte unternommen würden, beabsichtigte Prinz Eduard, an die Vertreter verschiedener Staaten (Grossbritannien, Frankreich, Italien, Argentinien, Belgien, Griechenland, Holland, Schweden, Spanien, Polen, Rumänien) zu gelangen. Prinz Eduard war überzeugt, dass diese Staaten «das grösste und wohlwollendste Interesse» an Liechtenstein zeigen und sich zu dessen Gunsten aussprechen würden.

Die Angelegenheit entwickelte sich aber nicht in den von Liechtenstein erhofften Bahnen. Der Völkerbund gestand der Schweiz nämlich in der Kommission zur Prüfung der Frage der Angliederung der Kleinstaaten keinen Vertreter zu.[118] Aus diesem Grund entfiel auch die Möglichkeit, die entworfene Formel durch die Schweiz in der Kommission vorlegen zu lassen. Die Kommission, die zuerst in Genf, dann in London tagte, setzte sich aus Vertretern von 9 Staaten zusammen. Als Vizepräsident wirkte der tschechoslowakische Aussenminister Eduard Beneš.

Politische Departement ein und war 1920–25 Sekretär der Schweizer Delegation an den sechs ersten Völkerbundsversammlungen. 1926–28 arbeitete er als stellvertretender Generalsekretär am Internat. Gerichtshof in Den Haag. 1946 nahm er an der letzten Völkerbundsversammlung teil und verhandelte für den Bund mit der UNO über deren Immunität und Privilegien in der Schweiz. [Historisches Lexikon der Schweiz, Band 10, Basel 2010, S. 526–527.]

115 LI LA, RE 1921/807ad600, 21. Februar 1921, Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

116 LI LA, RE 1921/807ad600, 7. März 1921, Regierung an Gesandtschaft Wien.

117 LI LA, RE 1920/1537ad600, 2. April 1921, Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

118 LI LA, RE 1921/600, 8. Juni 1921, Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

Das EPD hatte inoffiziell ein «Mémoire» an das Generalsekretariat gerichtet.[119] Dieses schlug vor, den Kleinstaaten zu gestatten, sich an allen Institutionen des Völkerbundes zu beteiligen, ohne als Mitglieder aufgenommen zu werden. Diese Variante wäre ohne Änderung des Vertrages durchführbar gewesen. Eine zweite Lösung sah das Mémoire in einer subsidiären Form der Mitgliedschaft: Den Kleinstaaten wäre danach der Status von «Etats alliés» gewährt worden (nach dem Vorbild der «Zugewandten Orte» der alten Eidgenossenschaft). Ein Kleinstaat hätte sich mit einem Mitgliedstaat verbinden können und wäre durch diesen beim Bund vertreten worden.

Die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien wies weiterhin auf die Bedeutung einer Mitgliedschaft Liechtensteins im Völkerbund hin. Prinz Eduard äusserte gegenüber Emil Beck: «Sie und ich müssen es als eine unserer wichtigsten diplomatischen Aufgaben ansehen, die Angliederung des Fürstentums an den Völkerbund in der September-Session durchzusetzen».[120] Nach Prinz Eduard zwinge vor allem die «Entwicklung der Dinge in Böhmen», «gebieterisch […], alles vorzukehren, damit die Möglichkeit einer eventuellen Berufung an den Völkerbund-Gerichtshof gewährleistet» sei. Prinz Eduard hatte auch Bedenken wegen der Zusammensetzung der Kommission, welche diese Fragen zu prüfen hatte. Ein Teil der Mitglieder habe kein besonderes Interesse an diesen Fragen. Demgegenüber werde Beneš «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt vertreten».

Die abwehrende Haltung von Beneš gegenüber der Aufnahme Liechtensteins wird auch durch Berichte aus Schweizer Sicht bestätigt. Der schweizerische Konsul in Prag, Gerold Déteindre, sondierte im Mai 1921 die Haltung der tschechoslowakischen Regierung wegen einer eventuellen Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in Prag durch die Schweiz. Beneš begründete seine Zweifel an der Souveränität Liechtensteins damit, «dass ja das Fürstentum Liechtenstein vom Völkerbund nicht aufgenommen» worden sei.[121] Diesen Standpunkt, so hält die «Notiz» weiter fest, habe «die tschechoslowakische Delegation in der ersten Völkerbundsversammlung Ende 1920 eingenommen». Beneš, der in dieser Delegation den Vorsitz gehabt habe, sei nicht nur energisch «gegen die Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund» aufgetreten. Er habe auch als Berichterstatter der 2. Subkommission der 5. Kommission beantragt, die Ausschliessung

---

[119] LI LA, Gesandtschaftsakten Bern , Schachtel 6, o. D. (Abschrift); Randnotiz: «Inoffiziell von Dr. Rüegger erhalten, 4. Juni 1921».

[120] LI LA, RE 1921/2831ad600, 15. Juni 1921, Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

[121] BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. Mai 1921, Schweizerisches Konsulat in Prag an EPD. Siehe dazu: Rupert Quaderer, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, in: The Annual of Texts by Foreign Guest Professors, Karls-Universität Prag, Philosophische Fakultät, Prag 2008, S. 177–206.

Liechtensteins mit der «mangelnden Souveränität des Fürstentums ausdrücklich zu begründen». Die Schweizer Delegation habe dieser Haltung gegenüber betont, dass der «Charakter» Liechtensteins als souveräner Staat «nicht in Frage gezogen werden» könne. Der Haltung Prags gegenüber Liechtenstein «als Land mit angeblich mangelnder Souveränität» könne mit dem Argument begegnet werden, dass die Schweiz «die Interessenvertretung eines als souverän anerkannten Staates» übernehme. Auf Betreiben der Schweizer Delegation enthalte der Schlussbericht der 5. Kommission demgemäss auch die Erklärung «…que juridiquement, la Principauté est un Etat souverain» [dass juristisch gesehen das Fürstentum ein souveräner Staat ist]. Die Versammlung des Völkerbundes habe «mit einem formellen Hinweis auf Liechtenstein diese Resolution einstimmig genehmigt und damit die Souveränität des Ländchens bestätigt».

Die Bedeutung der Sicherung des Souveränitätsanspruchs im Zusammenhang mit der bevorstehenden Bodenreform in der Tschechoslowakei für das Fürstenhaus zeigt das von Leo Strisower[122] erstellte Gutachten «Die Souveränität des Fürsten von Liechtenstein» vom 4. März 1921:[123] Strisower berief sich darin auch auf die Aussage des Völkerbundes als Beleg für die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins. Er begründete mit der Souveränität des Staates auch die Souveränität des regierenden Fürsten, der als höchstes unmittelbares Organ «Träger der souveränen Staatsgewalt seines Staates» sei. Mit dieser Rechtsstellung des Fürsten – so Strisower – sei «ein persönliches Untertanenverhältnis gegenüber einem anderen Staate … nicht vereinbar.» Dies bedeute, dass der regierende Fürst nicht zugleich Staatsbürger eines anderen Staates sein könne. Folglich könne der regierende Fürst von Liechtenstein auch nicht als österreichischer Staatsbürger angesehen werden.

Die allgemeine Stimmung im Völkerbund war indessen für Liechtenstein ungünstig. In der Septembersession 1921 wurden zwar die baltischen Staaten aufgenommen und der Völkerbund auf 51 Mitgliedstaaten erweitert.[124] Bezüglich des Anschlusses der kleinsten Staaten genehmigte die Versammlung lediglich grundsätzlich deren Aufnahme, ohne aber konkrete Beschlüsse zu fassen.

In einem weiteren Bericht teilte das EPD mit, dass dem von der Schweiz gemachten Vorschlag, den kleinsten internationalen Gemeinwesen im Völkerbund

---

[122] Leo Strisower (1857–1931) Ordinarius für Völkerrecht, internationales Privatrecht und Geschichte der Rechtsphilosophie an der Universität Wien. Siehe dazu: Wilhelm Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, Der Juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840 bis 1990, Wien 1992, S. 311.

[123] Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein/Vaduz, Karton 35, 4. März 1921; als Mikrofilm Nr. 288 im LI LA.

[124] BA Bern, 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier 56.41.1.12.1, 19. Dezember 1921, Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung.

die Rolle von «Zugewandten Orten» zuzugestehen, nicht stattgegeben worden sei.[125] Die Versammlung war der Idee der Aufnahme von Kleinstaaten zwar eher sympathisch gegenüber gestanden, hatte aber doch die Resolution erlassen, erst die Entwicklung des Völkerbundes werde zeigen, in welcher Weise die kleinsten Staaten zu den Arbeiten des Völkerbundes herangezogen werden könnten.

Die Schweiz sah drei Möglichkeiten als Lösung dieser Frage:

a) Die Regierungen der Kleinstaaten werden direkt oder indirekt durch einen Nachbarstaat über die Tätigkeit des Völkerbundes informiert.

b) Die Kleinstaaten werden ermächtigt, Vertreter in die Versammlung zu senden, sobald Beratungen stattfinden, die ihre Interessen betreffen.

c) An technischen Organisationen des Völkerbundes können die Kleinstaaten mit beratender Stimme teilzunehmen. (So hätte zum Beispiel Liechtenstein an einer Konferenz der Transit-Organisation, in der auch Eisenbahnverhältnisse auf seinem Gebiet zur Sprache gekommen wären, teilnehmen können.)

Die Versammlung des Völkerbundes konnte sich «für keines der vorgeschlagenen Systeme entscheiden.[126] Sie beschloss am 4. Oktober 1921 lediglich, die weitere Entwicklung abzuwarten. Die Frage der Aufnahme der Kleinstaaten wurde nicht mehr weiter verfolgt. «Die ganze Angelegenheit blieb aber in den Archiven des Völkerbundes liegen, woraus sie niemand hervorholte, nicht einmal Liechtenstein».[127]

Als kurzes nachträgliches Gedankenspiel sei eine «Notiz» aus dem Jahr 1927 erwähnt.[128] Es ging darum, ob sich «die Organe des Völkerbundes, einzig gestützt auf die Tatsache, dass Liechtenstein nicht Mitgliedstaat ist, weigern [können], dem Verlangen Liechtensteins zu entsprechen, sie möchten sich mit einem Konflikt zwischen Liechtenstein und einem Völkerbundsmitglied befassen». Konkret stellte sich die Frage ob Artikel 17[129] der Satzungen «bezüglich des Streites, den Liechtenstein gegenwärtig mit der Tschechoslowakei betreffend die Frage des

---

[125] BA Bern, 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier B.56.41.4.4.1, o. D., Bericht über Traktanden der 3. Völkerbund-Versammlung.

[126] BA Bern, E 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 12. April 1927, «Notiz. Liechtenstein und der Völkerbund» (Kopie LI LA).

[127] Pierre Raton, Liechtenstein, Staat und Geschichte, Vaduz, 1969, S. 73

[128] BA Bern, E 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 12. April 1927, «Notiz. Liechtenstein und der Völkerbund» (Kopie LI LA).

[129] Artikel 17 Völkerbundssatzung: «Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied […] werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfrage den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rate für gerecht erachteten Bedingungen». Zitiert nach: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

Fürst-liechtensteinischen Bodenbesitzes in der Tschechoslowakei» habe, angewendet werden könne. Nach Auffassung des Verfassers der «Notiz» hätte der Völkerbund sich mit diesem Konflikt beschäftigen müssen. Er hatte sich bereits mit einem «analogen Konflikt zwischen Rumänien und Ungarn im Jahre 1923» befasst. Entscheidend war, dass sich der Völkerbund nur mit Streitfällen abgeben musste, die gemäss Artikel 12 der Völkerbundssatzung «susceptibles d'entraîner une rupture» [zu einem Bruch hätten führen können] gewesen wären. Trotz dieser Überlegungen scheint es nicht zu einem solchen Vermittlungsschritt des Völkerbundes gekommen zu sein. Mindestens ist aus dem Aktenbestand der Archive kein solcher Vorgang zu belegen.

Zusammenfassende Einordnung

Die Ablehnung seines Aufnahmegesuches durch den Völkerbund bedeutete für Liechtenstein einen aussenpolitischen Rückschlag. Die Bemühungen, die während und nach dem Ersten Weltkrieg vorgebrachten Zweifel an der Neutralität und Souveränität Liechtensteins durch die Aufnahme in eine internationale Staatengemeinschaft eindeutig zu beseitigen, waren gescheitert. Trotzdem hatte sich das Unternehmen gelohnt. Die Ablehnung des Beitrittsgesuches war nicht mit fehlender Souveränität begründet worden, sondern mit der Kleinheit Liechtensteins und seiner daraus erwachsenden Unfähigkeit, die vom Völkerbund geforderten Verpflichtungen erfüllen zu können.

Vielleicht hätte der direkte Weg – ohne die Vermittlung durch die Schweiz in Anspruch zu nehmen – beim Aufnahmegesuch eher zum Erfolg geführt. Liechtenstein lieferte dadurch, dass es sich von der Schweiz vertreten liess, der Argumentation Nahrung, es sei nicht fähig, für sich selbst in allen Belangen zu sorgen. Liechtenstein hätte durch eine direkte Intervention seine Eigenständigkeit klarer unter Beweis gestellt und sich auch von den anderen Kleinststaaten wie Monaco und San Marino – die von Frankreich bzw. Italien vertreten wurden – eindeutiger abgesetzt. Es muss aber beachtet werden, dass Liechtensteins aussenpolitischer Apparat erst im Aufbau begriffen war und nur aus zwei Vertretern, Prinz Eduard und Emil Beck, bestand. Zudem waren in dieser Zeit die Beziehungen zur Schweiz, zu Österreich und zur Tschechoslowakei neu zu regeln, wodurch die Verantwortlichen der Aussenpolitik bereits stark in Anspruch genommen wurden. Dazu kam, dass Fürst Johann II. seine Aufgabe als wegweisende, energische Führungspersönlichkeit nicht mehr wahrnehmen konnte. Auch die Regierung in Vaduz war aussenpolitisch wenig aktiv. Prinz Karl hatte zwar versucht, die Beziehungen zur Schweiz anzuknüpfen, sein Nachfolger Josef Peer aber sah seine Hauptaufgabe in

der neu zu gestaltenden liechtensteinischen Verfassung. Aussenpolitisch lag somit die Initiative grösstenteils bei Prinz Eduard. Dieser entfaltete eine enorme Aktivität und besass vielfältige Beziehungen zu diplomatischen Vertretern in Wien. Er wirkte jedoch durch seinen missionarisch wirkenden Übereifer manchmal kontraproduktiv. Auch wirkten sich die räumliche Distanz Wien–Genf und seine auf viele Bereiche verteilten Aktivitäten nachteilig für seine Tätigkeit aus.

Als ein taktischer Fehler Liechtensteins darf wohl der Versuch gewertet werden, den Neutralitätsstatus zuerkannt zu bekommen. Das Bemühen Liechtensteins ist zwar aus den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges heraus verständlich. Der Völkerbund jedoch verstand sich eben auch aus den Erkenntnissen des Ersten Weltkrieges nicht als neutrale Organisation, sondern verlangte von seinen Mitgliedern Solidarität gegen eventuelle Friedensbrecher. Zudem ist zu beachten, dass Liechtenstein infolge seiner bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges nicht eindeutig erklärten Neutralität bei den Ententestaaten in Misskredit geraten war, was vor allem bei Frankreich noch nachklang. Dazu kam die Haltung der Tschechoslowakei, die infolge ihrer geplanten Bodenreform auf eine Ablehnung des Beitrittsgesuches Liechtensteins hinarbeitete. Da sie in der beratenden Unterkommission vertreten war, konnte sie auch dort ihren Einfluss ausüben. Ausserdem trafen sich die Interessen Frankreichs und der Tschechoslowakei, was eine Ablehnung der Mitgliedschaft Liechtenstein im Völkerbund anbelangte. Frankreich konnte sich schlecht vorstellen, dass ein so kleiner Staat wie Liechtenstein im Rat und in der Vollversammlung die gleichen Rechte haben sollte wie die «Grande Nation». Ausserdem war Frankreich aus aussenpolitischen Gründen – es ging um die Frage seiner Absicherung gegen Deutschland – an guten Beziehungen zur Tschechoslowakei interessiert.

Letztlich hatte Liechtenstein selbst Bedenken gehabt, ob die Mitgliedschaft im Völkerbund nicht eine «Nummer zu gross» sei. Dies hatte sich nach aussen in einem eher zögerlichen, mit «Wenn und Aber» und Einschränkungen verbundenen Entscheid zur Mitgliedschaft manifestiert. Man wollte von den gebotenen Vorteilen und Garantien des Völkerbundes profitieren, ohne bereit oder in der Lage zu sein, alle geforderten Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Schweiz schliesslich bemühte sich, Liechtenstein zur Seite zu stehen. Ihre eigenen Interessen waren infolge der direkten Nachbarschaft davon betroffen. Gerade diese eigenen Staatsinteressen setzten jedoch dem Einsatz der Schweiz zugunsten Liechtensteins klare Grenzen. Die Eidgenossenschaft war auch durch ihren Sonderstatus als der einzige neutrale Staat innerhalb des Völkerbundes in ihrem Engagement für Liechtenstein eingeschränkt.

Dem Völkerbund kann von Liechtenstein aus entgegengehalten werden, dass es völkerrechtlich schwer begründbar ist, die Grösse eines Staates als Argument

für die Entscheidung über die Zubilligung der Mitgliedschaft anzuführen. Die Hintergründe für diese Haltung des Völkerbundes sind eher auf der politischen Ebene zu suchen.

So ist auch in der Frage des abgelehnten Beitrittsgesuches Liechtensteins um Aufnahme in den Völkerbund festzuhalten, dass sich ein weiteres Mal gezeigt hat, dass für den Kleinstaat die Aussenpolitik einen steinigen und steilen Weg darstellt. Nach den zwei missglückten Versuchen, bei den internationalen «Grossanlässen» – nämlich bei der Friedenskonferenz in Paris und beim Völkerbund in Genf – im Konzert der Staaten mitspielen zu können, musste Liechtenstein sich auf kleinere, auf bilateralen Beziehungen begrenzte Abkommen konzentrieren. Dazu waren mit den zwei Nachbarn Österreich und der Schweiz die Bedürfnisse wie auch die Möglichkeiten gegeben.

Die Episode des vergeblichen Versuchs Liechtensteins, in den Völkerbund aufgenommen zu werden, kann auch als liechtensteinischer Erinnerungsort gesehen werden. Allerdings ist dies ein Erinnerungsort negativer Prägung. Die vergeblichen Bemühungen Liechtensteins um Aufnahme in den Völkerbund entwickelten sich zu einem traumatischen Ereignis der liechtensteinischen Geschichte mit dem Stigma des nicht Anerkanntseins als eigenständiger Staat, verbunden mit der latent vorhandenen Befürchtung, diese Entscheidung könnte sich unter vergleichbaren Voraussetzungen wiederholen. Diese Haltung wirkte in der politischen Landschaft Liechtensteins nach, bis die völkerrechtliche Anerkennung Liechtensteins durch die Aufnahme in mehrere internationale Organisationen als gesichert erachtet wurde.

Benutzte Quellen

Zeitungen

«Liechtensteiner Volksblatt»

«Oberrheinische Nachrichten»

Archivbestände

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern

Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz

Abkürzungen

BA Bern	Schweizerisches Bundesarchiv, Bern
LGBl	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
LI LA	Liechtensteinisches Landesarchiv

6

Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges[1]

Václav Horčička

Im Zusammenhang mit der Normalisierung der tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen in den Jahren 2009 und 2010 stieg in letzter Zeit auch das Interesse an der Geschichte des Fürstengeschlechts von und zu Liechtenstein auf dem Territorium der ehemaligen Tschechoslowakei. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den sog. Schlüsselmomenten, das heisst dem Verlauf der ersten tschechoslowakischen Bodenreform auf den Gütern der Familie, der Konfiskation des Eigentums der Dynastie 1945 sowie darüber hinaus der Zeit des Zweiten Weltkrieges.[2]

Obwohl sich dem Verhältnis der Dynastie zu den Böhmischen Ländern 1938 bis 1945 unter anderem bereits Peter Geiger, Hanspeter Lussy und Rodrigo López widmeten,[3] ist dieses Thema bis heute nicht erschöpfend behandelt worden. Während Liechtenstein und Schweizer Historiker auf eine Sprachbarriere stiessen,[4] die ihnen die effektive Arbeit in tschechischen Archiven unmöglich machten, zeigten wiederum tschechische Historiker an der modernen Geschichte des Hauses Liechtenstein und der des Fürstentums bis vor kurzem keinerlei Interesse. Hin

---

1 Der Artikel erscheint hier im Rahmen der Bearbeitung des Projekts GA ČR Nummer P410/12/1141 (Karlsuniversität Prag).

2 Zur ersten tschechoslowakischen Bodenreform vgl. Ondřej Horák, Lichtenštejnové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového majetku v Československu v první polovině dvacátého století (Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung. Ein Beitrag zu den Eingriffen in die Besitzverhältnisse auf dem Lande in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts), Libri, Praha 2010, S. 132 (weiterhin nur Horák, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním). Zur Konfiskation des Familienbesitzes vgl. Václav Horčička, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. 58, Nr. 5, S. 413–431.

3 Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz, Zürich 2010 – Hanspeter Lussy/Rodrigo López, Finanzbeziehungen Liechtensteins zur Zeit des Nationalsozialismus, Studie im Auftrag der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg, Vaduz, Zürich 2005 (weiterhin nur Lussy/López, Finanzbeziehungen Liechtensteins).

4 Zu den Ausnahmen gehörte für die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg: Christoph Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei 1945–1953. Wirtschaftliche, politische und kulturelle Beziehungen im Polarisationsfeld des Ost-West-Konflikts, Zürich 2000, (weiterhin nur: Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei).

und wieder trafen sie auch auf Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs zu in Liechtenstein-Archiven gelagerten Materialien.

Dieser Artikel basiert auf den Ergebnissen von im liechtensteinischen Landesarchiv und im Hausarchiv der regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein in Vaduz und Wien durchgeführten Forschungsarbeiten. Weiterhin habe ich Bestände des tschechischen Nationalarchivs, des Prager Archivs der Sicherheitsorgane sowie das in Berlin befindliche Politische Archiv des Auswärtigen Amts benutzt. Gleichzeitig möchte ich betonen, dass ich mich in diesem Aufsatz nicht mit den Aktivitäten der Dynastie in Liechtenstein und Österreich beschäftigen werde, denn damit hat sich in der nahem Vergangenheit bereits die Unabhängige Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg unter Leitung von Peter Geiger befasst.[5] Die Beziehung des Hauses Liechtenstein zur deutschen Besatzungsmacht und deren zentralen Behörden in Berlin erwähne ich hauptsächlich im Zusammenhang mit den Aktivitäten seiner Mitglieder auf dem Territorium der besetzten Tschechoslowakischen Republik.

Der Zweite Weltkrieg war für die Liechtenstein eine schwierige Zeit, was ebenso für ihre Situation in den Ländern der böhmischen Krone gilt. Unter dem Aspekt der späteren Entwicklung der tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen sind die Behauptungen zu betrachten, mit denen das tschechoslowakische Landwirtschaftsministerium am 26. Juni 1945 seine Entscheidung begründete, den Landbesitz des Familienoberhauptes, des ab 1938 regierenden Fürsten Franz Josef II., unter Nationalverwaltung zu stellen. Diese Argumentation wurde jedoch von der vom Landwirtschaftsministerium am 26. Juni 1945 herausgegebenen Bekanntmachung über die Unterstellung unter die Volksverwaltung und die Ernennung eines Nationalverwalters ad absurdum geführt. Besonders die Begründung trägt Kennzeichen des damals üblichen kommunistischen Jargons.

Der trockenen Feststellung, dass gemäss §3 und 4, Absatz 1 des Dekrets Nr. 5 des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945 die Nationalverwaltung angeordnet wird, folgte eine Lektion in Geschichte. Demzufolge hatten die Liechtenstein ihr Eigentum nach der Schlacht am Weissen Berg (1620) durch Raub von den ursprünglichen tschechischen Besitzern erlangt und waren so zu «Feinden des tschechoslowakischen Volkes» geworden. Sehr bedeutungsvoll war auch der Hinweis darauf, dass sich die Liechtenstein angeblich zur deutschen Volkszugehörigkeit bekannt hätten. Das Landwirtschaftsministerium verfügte nämlich über

---

[5] Peter Geiger a kol., Questions concerning Liechtenstein during the National Socialist period and the Second World War, Refugees, financial assets, works of art, production of armaments, Final report of the Independent Commission of Historians Liechtenstein / Second World War (ICH), Vaduz, Zürich 2009 (weiterhin nur: Geiger, Questions concerning Liechtenstein).

eine Bestätigung aus dem Archiv des Innenministeriums, der zufolge sich Franz Josef II. sowie ein Teil seiner in Gross-Ullersdorf (Velké Losiny) gemeldeten und in der Zählung erfassten Familie zur deutschen Nationalität bekannt hätten. Die überwiegend deutsche Verwaltung ihres Eigentums soll neben der schon genannten Partisanenverfolgung auch Informationen an die deutsche Armee geliefert haben, den Forderungen der Okkupanten (z. B. im personellen Bereich) entgegengekommen sein sowie sehr bereitwillig Kriegslieferungen geleistet haben. Das Ministerium schloss die Bekanntmachung mit der Behauptung ab, die leitenden Angestellten seien zwar geflüchtet, hätten aber auch so einen bedeutenden Einfluss auf die tschechische Besetzung der Zentraldirektion ausgeübt. Als Beweis wurde angeführt, dass immer noch kein Betriebsausschuss gebildet worden sei.[6] Die Argumente des Landwirtschaftsministeriums waren derart sonderbar, dass sogar die Juristen des Aussenministeriums der Ansicht waren, diese könnten «auf dem internationalem Forum ironische Kritik hervorrufen.»[7]

Trotzdem handelte es sich um schwerwiegende Feststellungen. Die wichtigsten waren:

Der Fürst hatte sich vor dem Krieg zur deutschen Volkszugehörigkeit bekannt.

Die Beamten und Angestellten des Hauses Liechtenstein waren in ihrer Mehrzahl organisierte Nazis und unterstützten aktiv die Besatzungsmacht.

Die Frage, welcher Nationalität der herrschende Fürst Franz Josef II. angehörte bzw. zu welcher er sich im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges bekannte, ist nicht leicht zu beantworten, auch wenn der Landesnationalausschuss in Brno im Jahre 1946 in seinem ablehnenden Bescheid zum Einspruch des Fürsten gegen die Konfiszierung des Familieneigentums in der Tschechoslowakei behauptete, «in unserem ganzen Land war und ist allgemein bekannt», dass er Deutscher sei.[8] Es ist nicht uninteressant, dass auch das tschechoslowakische Verwaltungsgericht im Jahr 1951 dieses Argument nach der Ablehnung der Beschwerde des Fürsten gegen die Konfiszierung wiederholte.[9]

---

[6] Landwirtschaftsministerium, Bekanntmachung, 26. 6. 1945, Nr. Z. 20 037-V/1/1945, Liechtensteinisches Landesarchiv (weiterhin nur LLA), Kt. V 143/33.

[7] Rechtsanalyse über die Einführung der Volksverwaltung und die Konfiszierung des landwirtschaftlichen Eigentums und Waldbesitzes Franz Josefs II. von Liechtenstein, 7. 11. 1945, o. Nr., Národní archiv Praha (weiterhin nur NA), Fond des Justizministeriums, Kt. 1700.

[8] LNA Brünn an Franz Josef II., 16. 1. 1946, Nr. 86/VIII/26–46, Nationalarchiv Prag, Fond MV-NR, Kt. 2419. Deutsche Version des Beschlusses im LLA, Kt. V 143/41.

[9] Rozhodnutí NSS, 21. 11. 1951, No. G. Z. 138/46-5., Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Hausarchiv (weiterhin nur: SL-HA), Familienarchiv (weiterhin nur: FA), Kt. 647.

Die angebliche deutsche Volkszugehörigkeit des Fürsten diente nach dem Krieg als Hauptargument zur Rechtfertigung der Enteignung. Es ist jedoch offensichtlich, dass es sich um ein zweckdienliches Argument handelte, denn laut Verordnung des Innenministeriums vom August 1945 wurden nämlich deutschsprachige Bürger der im Krieg neutralen Schweiz nicht als Deutsche betrachtet. Das Innenministerium gab deshalb am 25. August 1945 das Rundschreiben Nr. 5 heraus, in dem die untergeordneten Behörden darauf hingewiesen wurden, dass

«in der Schweiz nur die Schweizer Nationalität existiert und die Muttersprache (Umgangssprache) nach den dortigen Gesetzen keinerlei Bedeutung hat».

Die Nationalausschüsse hatten also die Schweizer mit deutscher Nationalität nicht als für den Staat unzuverlässige Personen zu betrachten, sofern sie keine Kollaborateure waren.[10] Ähnlich grosszügig war laut Innenministerium mit den Österreichern zu verfahren.

«Staatsbürger des demokratischen Österreichs betrachten wir nicht als Deutsche im Sinne der gegen die Deutschen erlassenen Beschlüsse, diese Anordnungen beziehen sich also nicht auf sie»,

hiess es in dessen Mitteilung an das Aussenministerium.[11] Für die Nationalausschüsse in Böhmen erliess der Landesnationalausschuss (LNA) in Prag eine Verordnung ähnlichen Wortlauts.[12]

Im Jahre 1949 einigte sich die kommunistische Tschechoslowakei mit Bern über Entschädigungszahlungen für die Verstaatlichung von Schweizer Eigentum.[13] Die gleiche Grosszügigkeit liessen jedoch die tschechoslowakischen Behörden keinesfalls gegenüber Bürgern des damals ebenso neutralen Liechtenstein walten. Dabei handelte es sich nicht allein um sechs Mitglieder der Fürstenfamilie (einschliesslich des Fürsten), sondern auch um weitere 24 geschädigte Eigentümer.[14]

Bei einem Blick auf die Besatzungsjahre lässt sich die These von der liechtensteinischen Nationalität der Dynastiemitglieder nicht vorbehaltlos bestätigen. Unbestritten ist lediglich ihre liechtensteinische Staatsangehörigkeit, auf die laut sogenanntem Hausgesetz alle Angehörigen des Hauses Liechtenstein Anspruch hatten.[15] In den Akten aus der Kriegszeit, die in verschiedenen Archiven aufbewahrt werden, findet sich kein Hinweis für die von den Liechtenstein nach dem

---

10 Innenministerium, 25. 8. 1945, Rundschreiben Nr. 5, LLA, Kt. 143/34.
11 Innenministerium an Aussenministerium, 25. 7. 1945, Nr. Z. III. Dr. 5 G. 920/1945, LLA, Kt. V 143/34.
12 Landesnationalausschuss Prag, 24. 7. 1945, Nr. KNS 955-1945, LLA, Kt. V 143/34.
13 Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei, S. 614.
14 EPD an FL Botschaft, 18. 7. 1968, No. P. B. 24. Liecht. 113, Nationalisierungschäden, LLA, Kt. V 143/112.
15 Horčička, V./Suchánek, D./Županič, J., Dějiny Lichteštejnska, Praha 2011, S. 87.

Krieg oft aufgestellte Behauptung, Franz Joseph II. sei «liechtensteinischer Nationalität» gewesen. Dies geschah ungeachtet der Tatsache, dass Franz Joseph II. der Bestätigung des örtlichen Nationalausschusses in Velké Losiny (Gross-Ullersdorf) von 1945 zufolge, wo der Fürst in den Zwischenkriegsjahren in der Familie seines Vaters gelebt hatte, bereits vor dem Krieg in der Gemeinde als liechtensteinischer Bürger mit liechtensteinischer Nationalität polizeilich gemeldet war.[16]

Ebenso muss aber betont werden, dass die erwähnte Bestätigung aus Velké Losiny eigentlich keine Ausnahme darstellte. Auch der örtliche Nationalausschuss in Zahrádky bei Česká Lípa (Böhmisch Leipa) gab in seinem Schreiben an den Bezirksnationalausschuss in Česká Lípa an, dass Aussagen einheimischer Bürger tschechischer wie deutscher Nationalität zufolge sich der dort ansässige Cousin des Fürsten Franz Josef II., Prinz Emmanuel von und zu Liechtenstein, gemeinsam mit seinem Vater bereits vor dem Krieg zur liechtensteinischen Staatsbürgerschaft und Nationalität bekannt hatte.[17] Zudem behauptete Prinz Emmanuel nach dem Krieg in seiner Beschwerde gegen die Konfiskation seines Eigentums in der Tschechoslowakei klugerweise:

«Es gibt eine Reihe souveräner Staaten, welche keine eigene Sprache besitzen, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz und auch Liechtenstein. Es wird niemandem einfallen, einen Amerikaner zu einem Engländer zu erklären, weil er Englisch spricht oder einen Schweizer zu einem Franzosen, Italiener oder Deutschen, weil er als Muttersprache Französisch, Italienisch oder Deutsch spricht».[18]

Die Möglichkeit, dass der Fürst sich während des Krieges im Widerspruch zu seiner Überzeugung, aber im Hinblick auf seine Besitz- und politischen Interessen, zur deutschen Volkszugehörigkeit bekannte, wenn auch nicht de jure, ist nicht auszuschliessen.

Andererseits betonten dem Fürsten nahestehende Personen wie zum Beispiel einige Liechtensteiner Regierungsmitglieder sowie der vom Fürsten beauftragte Anwalt Dr. Albrecht Dieckhoff im Kontakt mit deutschen Besatzungsbehörden die deutsche Volkszugehörigkeit des Herrschers. Besonders bedeutsam war die Nationalität in Beziehung zu den Gerichten im Protektorat. Im Juni 1939 stellte Dieckhoff in der Angelegenheit der gerichtlichen Jurisdiktion gegenüber «volks-

---

16 Místní národní výbor (Ortsnationalausschuss) Velké Losiny, 18. 7. 1945, NA, Fond, Nejvyšší správní soud (NSS), Kt. 523.

17 Místní národní výbor (Ortsnationalausschuss) in Zahrádky bei Česká Lípa an den Bezirksnationalausschuss in Česká Lípa, 25.1.1946, Nr. K č. J. III-Pk-Zsk-71e/45 – 9. Januar 1946, Archiv der Sicherheitsorgane Praha, 2 M, Karton 13411.

18 Die Prinzen Emmanuel und Johann von und zu Liechtenstein an den Bezirksnationalausschuss Česká Lípa, 26. 9. 1945, LLA, Kt. 148/80.

deutschen Ausländern», zu denen er den Fürsten zählte, eine Anfrage direkt an den Reichsprotektor Konstantin von Neurath.[19] Es gelang mir zwar nicht, die Antwort des Reichsprotektors in den Archiven zu finden, aus internen Materialien des fürstlichen Kabinettskanzlers geht jedoch hervor, dass es keinen Zweifel an der Zuständigkeit der böhmischen und mährischen Protektoratsgerichte in den vom Fürsten in zivilrechtlichen Angelegenheiten geführten Streitigkeiten gab.[20] Der Fürst wurde von den deutschen Besatzungsbehörden als «Auslandsdeutscher» eingestuft, der im Jahre 1938 nach der Besetzung der Sudeten im Unterschied zu den deutschen Bürgern der Tschechoslowakei nicht die reichsdeutsche Staatsbürgerschaft erhalten hatte.

Der Wiener Regierungspräsident Dr. Hans Dellbrügge bestätigte im Juli 1941, angeblich auf Gesuch der fürstlich liechtensteinischen Kabinettskanzlei, dass «der regierende Fürst Franz Josef v. Liechtenstein als deutscher Volkszugehöriger anzusehen ist.»[21] Der pronazistisch eingestellte liechtensteinische Vizepremier Alois Vogt versicherte anlässlich eines Besuchs in Berlin im Herbst 1942 dem Reichsaussenministerium, «der Fürst sei zwar kein Nationalsozialist, aber durchaus deutschbewusst».[22] Diese Versicherung fiel offensichtlich auf fruchtbaren Boden, denn im Juni 1943 gab das Reichsaussenministerium in einem internen Material an,

«jedenfalls hat Fürst Franz Joseph II. im Gegensatz zu seinem Vorgänger (Franz I., Anm. d. Autors) stets Verständnis für das Dritte Reich gezeigt und sich immer zu seiner deutschen Volkszugehörigkeit bekannt».[23]

Noch im Jahre 1984 schrieb der Bruder Fürst Franz Josefs II., Prinz Karl Alfred, dem Bonner Rechtsanwalt Gert-Iro Stamp-Ilk, dass

«die liechtensteinischen Staatsbürger als Muttersprache deutsch haben und selbstverständlich deutscher Volkszugehörigkeit, zu der ich mich selbstverständlich immer bekannt habe, sind.»[24]

Es gilt jedoch zu betonen, dass diese Äusserung im Zusammenhang mit dem erfolglosen Versuch derer von und zu Liechtenstein, von der Bundesrepublik Deutschland eine Entschädigung für die Besitzverluste in der Tschechoslowakei

---

19 Dieckhoff an von Neurath, 13. 6. 1939, Nr. Dr. D/ulhu, LLA, Kt. V 13/9.
20 Notiz (offensichtlich Kabinettschef, Chiffre A. K.), 22. 5. 1940, o. Nr., LLA, Kt. V 13/12.
21 Dellbrügge an die Kabinettskanzlei, 20. 7. 1941, No. Ref. I a – Pst – 11570/41, SL-HA, FA, Kt. 594.
22 Protokoll, 24. 11. 1942, Nr. Dg. Pol. Nr. 89, PAAA, R 133, Kt. 28417.
23 Aufzeichnung, 29. 6. 1943, Nr. zu Prot. A 8339 VII 110, Politisches Archiv des Auswärtigen Amts (PAAA), R 133, Kt. 28417.
24 Prinz Karl Alfred v. Liechtenstein an Gert-Iro Stamp-Ilk, 13. 11. 1984, LLA V 143/124.

zu erlangen, fiel und deshalb unter Umständen so formuliert wurde.[25] Übrigens lehnte die Bundesrepublik eine Entschädigung der Liechtenstein auch dessen ungeachtet ab.[26]

Der Fürst selbst nahm, soweit bekannt, während des Krieges keinen klaren Standpunkt hinsichtlich seiner nationalen Zugehörigkeit ein, trotz allem galt in heiklen Situationen wohl, dass der Herrscher sich nicht in den Mittelpunkt stellen sollte. Dies war offenkundig auch in der Angelegenheit der Grenzrevision der Zweiten Tschechoslowakischen Republik zugunsten Deutschlands der Fall, an der die liechtensteinische Verwaltung, wie wohl auch eine Reihe weiterer Adelsfamilien, nach dem Münchner Abkommen aus wirtschaftlichen Gründen Interesse zeigte (durch die neue Staatsgrenze kam es zur Aufsplitterung der Wirtschaftsregionen). Nach einem im fürstlichen Hausarchiv erhaltenen Dokument fanden im Herbst 1938 durch Vermittlung des Legationsrates in der politischen Abteilung des Reichsaussenministeriums in Berlin, Johann Karl von Stechow, Verhandlungen über eine Änderung des Verlaufs der neuen Staatsgrenze bei Břeclav (Lundenburg) statt. Der Autor, der offensichtlich der Chef der fürstlichen Kabinettskanzlei Josef Martin war, gab an, den Antrag auf Grenzveränderung könne nicht der Fürst «als Souverän» einreichen, sondern dies müsse das Forstamt in Břeclav tun, eventuell mit Unterstützung der Gemeinde Lednice (Eisgrub).[27]

Eine Frage, auf die die weitere Forschung Antwort geben sollte, ist inwieweit die tschechoslowakischen Behörden über diese Aktivitäten informiert waren, und falls ja, warum sie nach dem Krieg nicht damit argumentierten. Persönlich vermute ich, dass diese Tatsachen zumindest teilweise bekannt waren. Ganz sicher galt dies in der Frage der Bemühungen um eine Änderung des Grenzverlaufs.

Einer Meldung des Vorsitzenden der Grenzdelimitations-Unterkommission I, des Brigadegenerals Otakar Zahálka zufolge, bemühten sich die Liechtenstein bei der Ziehung der Grenze der zweiten Tschechoslowakischen Republik gemeinsam mit einigen anderen Adelsfamilien darum, deren Verlauf so zu beeinflussen,

---

[25] Prinz Karl Alfred verhandelte in dieser Angelegenheit lange ohne positives Ergebnis mit den deutschen Behörden und bemühte sich um ein Treffen mit dem Aussenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher. Vgl. z. B. Karl Alfred an Abelein (Bundestagsabgeordneter), 29. 6. 1981, LLA, Kt. V 143/123.

[26] Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten an die Schweizerische Botschaft, Note an die Liechtensteiner Regierung, 24. 3. 1972, Nr. V 7 – 92.03/3, PAAA, Bestand 86, Band 1241. Die Bundesrepublik Deutschland behauptete, Fürst Franz Josef II. habe keinen Anspruch auf Entschädigung, da er kein deutscher Staatsbürger sei.

[27] Anonym (Martin an Dieckhoff oder Trautmannsdorff an Fischer?), 21. 12. 1938, SL-HA, Kabinettskanzlei (weiterhin nur KK), Kt. 135–181.

dass ein Grossteil ihrer Besitztümer auf dem Territorium des Reiches lag.[28] Der Grund hierfür bestand laut Zahálka darin, dass das Schicksal der Grundstücksteile, die nach der Bodenreform unter der Verwaltung der ursprünglichen Eigentümer blieben, nicht definitiv geklärt war. Die Sorgen um das Schicksal dieser Besitztümer führten dazu, ein Interesse an deren «Verschiebung» ins sicherere Deutschland zu wecken.

Die Behörden waren für gewöhnlich auch über angebliche Kontakte von Angehörigen der Dynastie zu Funktionären der Sudentendeutschen Partei im Jahre 1938 informiert. Dies betraf besonders den Cousin des Fürsten, Prinz Emanuel, gegen den die Behörden nach dem Krieg erfolglos Untersuchungen wegen des Verdachts der Kollaboration führten. Die im Prager Archiv der Sicherheitsorgane erhaltenen Materialien belegen, dass sich die Polizeiorgane dessen bewusst waren, dass der Prinz nicht zu den Sympathisanten der Nazis gehört hatte, ähnlich wie die meisten Mitglieder der Dynastie war er jedoch christlich-sozial orientiert. Der Vorsitzende des örtlichen Nationalausschusses in Zahrádky bei Česká Lípa meldete im Januar 1946, der Prinz habe bereits während des Krieges

«die hiesigen christlichen Sozialisten unterstützt und, sofern wenn im Schloss ein Nazi untergebracht gewesen sein sollte, dies lediglich gezwungenermassen geschehen sei.»[29]

Andererseits behauptete jedoch das tschechoslowakische Innenministerium nach dem Krieg in einem für das Aussenministerium bestimmten internen Schreiben, Prinz Emmanuel sei im Jahre 1938 eine Schlüsselfigur in den Verhandlungen zwischen den Liechtensteinern und der pronazistischen Sudetendeutschen Partei mit Konrad Henlein an der Spitze gewesen. Ziel dieser Verhandlungen war es, eine Revision der tschechoslowakischen Bodenreform zu erreichen.[30] Da es sich

---

[28] Der General meldete, «diese Tätigkeit [d. h. der Versuch, eine Grenzverschiebung zugunsten des Reiches zu erreichen – Anm. d. Verf.] werde gemeldet beispielsweise vom Grossgrundbesitzer (oder dessen direkten Untergebenen) Liechtenstein, Kinsky, Thurn-Taxis, Barrata, Schönborn, Buquoy und anderen.» Schreiben des Vorsitzenden der Grenzdelimitations-Unterkommission I, des Brigadegenerals Otakar Zahálka, an den Vorsitz des Ministerrates, das auf die absichtlichen Handlungen der Grossgrundbesitzer zugunsten Deutschlands aufmerksam macht, 18. 11. 1938, Nr. 927, Antifaschistischer und nationaler Befreiungskampf des tschechischen und slowakischen Volkes 1938–1945, Edition Dokumente, I. Teil, 3. Band, Prag 1983, S. 111.

[29] Örtlicher Nationalausschuss in Zahrádky bei Česká Lipa an den Bezirksnationalausschuss in Česká Lípa, 25. 1. 1946, Nr. K č. j. III-Pk-Zsk-71e/45 – 9. Januar 1946, Archiv der Sicherheitsorgane, 2 M, Kt. 13411.

[30] Tschechoslowakisches Innenministerium an das Aussenministerium, 16. 10. 1947, No. VII-F-3868/592-10/X-1947, veröffentlicht in: Jana Pinterová, Knížectví Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou od roku 1918 do současnosti se stručným historickým přehledem (Das Fürstentum Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechischen Republik von 1918

hierbei offensichtlich um eine auf unvollständigen Informationen, die angeblich aus Henleins Archiv stammten, basierende Behauptung handelte, war es für Prag allerdings einfacher, sich im Streit um die Konfiskation des Besitzes nicht weiter mit dem Tun des Hauses Liechtenstein während des Krieges zu befassen und sich mit dem Hinweis auf deren angebliche deutsche Volkszugehörigkeit zufriedenzugeben. Das Verhältnis des Hauses Liechtenstein zur Henlein-Bewegung sollte jedoch weiterhin für Historiker interessant bleiben.

Die Vermutung über die deutsche Volkszugehörigkeit des Fürsten bestärken auch die Ergebnisse der Volkszählung vom Dezember 1930. Auf dem Zählungsbogen wurde damals beim Namen des zukünftigen Fürsten die deutsche Nationalität angegeben. Dieser Zählungsbogen weist jedoch formale Mängel auf, der gravierendste davon ist die fehlende Unterschrift des Haushaltsvorstands, des Prinzen Alois. Der Zählungsbogen war vorschriftswidrig von einem unbekannten Beamten der liechtensteinischen Verwaltung unterzeichnet worden. Der Fürst selbst liess nach dem Krieg in privatem Kreise verlauten, das Datenblatt sei gefälscht worden.[31] Prinz Karl Alfred behauptete nach dem Krieg in einem Brief an das tschechoslowakische Landwirtschaftsministerium in diesem Zusammenhang, der Fürst sei «bei keiner Volkszählung mitgezählt worden.» Während der Volkszählung am 1. Dezember 1930 habe er sich nämlich nicht auf dem Territorium der Tschechoslowakei aufgehalten.[32]

Gleichwohl aber gilt, dass sich die Liechtenstein im Unrecht befanden, wenn sie behaupteten, der Fürst sei bei der Zählung in der ČSR nicht erfasst worden. Es war nicht ausschlaggebend, dass er sich am Tage der Zählung nicht in Velké Losiny, wo er gemeldet war, aufhielt. Bei der Volkszählung wurden nämlich auch zeitweise am festen Wohnsitz nicht anwesende Personen erfasst. Aus dem Zählungsbogen geht ausserdem hervor, dass er anwesend war, er nämlich in Teil A (anwesende Personen oder auf der Heimreise befindliche) und nicht in Teil B (zeitweise Abwesende) erfasst wurde.[33] Ein Widerspruch zwischen der Behauptung des Prinzen Karl Alfred, Franz Josef II. habe sich zum Zeitpunkt der Zählung nicht auf dem Gebiet der ČSR befunden einerseits und dem Zählungsbogen andererseits

bis zur Gegenwart mit einem kurzen historischen Überblick), Diplomarbeit, Sozialwissenschaftliche Fakultät der Karlsuniversität, Prag 2000, Anlage Nr. 8.

31 Konferenz auf Schloss Vaduz, 14.–18. April 1947, o. Nr., LLA, Kt. V 143/75.

32 Karl Alfred an die Konfiskationsabteilung des Landwirtschaftsministeriums, 27. 11. 1945, LLA, Kt. V 143/80.

33 Volkszählung 1./2.12.1930, Velké Losiny (Gross-Ullersdorf), Nr. 268, Nationalarchiv Prag, Kt. 7900.

bleibt festzuhalten.[34] Es ist aber nicht auszuschliessen, dass es sich um einen Fehler entweder der liechtensteinischen Verwaltung oder des Volkszählungskommissars gehandelt haben könnte.

Trotz alledem bleibt die Frage, ob der Eintrag im Zählungsbogen tatsächlich der Wirklichkeit widersprach. Die Behörden stellten nämlich die Nationalität nach der jeweiligen Muttersprache fest, Ausnahmen waren lediglich bei Personen jüdischer Herkunft möglich. Nach den damals geltenden Vorschriften wäre den Liechtensteinern wahrscheinlich auch bei korrektem Ausfüllen des Fragebogens im Prinzip nichts anderes übriggeblieben als sich zur tschechischen oder deutschen Nationalität zu bekennen. In der sogenannten «Belehrung und Anleitung, wie die Zählbögen auszufüllen sind» wurde im Jahre 1930 angeführt:

«Eine andere Nationalität als die, die durch Muttersprache belegt ist, kann nur dann eingetragen werden, wenn die gezählte Person weder in ihrer Familie noch in ihrem Haushalt in ihrer Muttersprache spricht und die andere Sprache vollständig beherrscht. Juden können in jedem Fall jüdische Nationalität angeben.»[35]

Die Definition der Nationalität über Sprache kollidierte hier mit der beim böhmischen Adel üblichen politischen Definition oder der Definition über das Land.

Die oben erwähnten Verhandlungen mit den deutschen Behörden im Protektorat und in Berlin hingen hauptsächlich mit dem Interesse der Dynastie an der Rückgängigmachung der Ergebnisse der ersten tschechoslowakischen Bodenreform zusammen. Mit dem Verlauf dieser Bodenreform in der Zwischenkriegszeit werde ich mich hier nicht befassen, Interessenten verweise ich auf die veröffentlichte Dissertation von Ondřej Horák.[36] Den Bemühungen um eine Revision der Bodenreform wird in Zukunft noch Aufmerksamkeit zu widmen sein, auch wenn sich Peter Geiger sowie die Unabhängige Historikerkommission damit bereits beschäftigt haben. Man kann jedoch davon ausgehen, dass aufgrund der nur unvollständig erhaltenen Dokumente in einigen Institutionen, z. B. dem Bodenamt im Protektorat oder der Wiener Zweigstelle der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft, niemals wirklich eindeutige Ergebnisse zu erwarten sind.

Nach dem Münchner Abkommen beschloss der Fürst nachweislich, eine Rückgängigmachung der Bodenreform zu eröffnen. Die Situation war günstig, da

---

[34] Auch die Liechtensteiner Regierung bestätigte im Herbst 1945, dass sich Fürst Franz Josef II. zum Zeitpunkt der Volkszählung (1930) nicht auf dem Gebiet der Tschechoslowakei aufhielt. FL Gesandtschaft Bern an EPD, 17. 12. 1945, Nr. 1149, LLA, Kt. V 143/80.

[35] Belehrung und Anleitung, wie die Zählbögen auszufüllen sind, 1930, LLA, Kt. V 13/4.

[36] Horák, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním.

die Deutschen sofort nach dem Münchner Abkommen ihre Absicht verkündeten, in den Sudeten eine solche Revision durchzuführen, und zwar mit dem Ziel, die neuen tschechischen Besitzer zu verdrängen.[37] Der Hamburger Jurist Albrecht Dieckhoff, angeblich nicht besonders aktives Mitglied der NSDAP und der SS, empfahl bereits im Sommer 1938 Regierungschef Hoop, entsprechende Schritte einzuleiten.[38] Nach Abschluss der notwendigen Vorbereitungen gab der Fürst im Dezember 1938 offensichtlich seinem Bruder, Prinz Karl Alfred, die Anweisung, sich mit einem Brief an den stellvertretenden Gauleiter des Sudetengaus, Karl Hermann Frank, zu wenden. Er ersuchte um die Rückgabe der Güter Rumburk/Rumburg, Ruda na Moravě/Eisenberg, Hanušovice/Hansdorf und Lanškroun/Landskron (an dem er das grösste Interesse hatte), die entweder vollständig oder teilweise der Bodenreform zum Opfer gefallen waren. Dabei handelte es sich um Landbesitz von etwa 20 000 Hektar. Im Gegenzug versprach der Prinz im Namen seines Bruders, unter anderem Boden für deutsche Siedler in den Sudeten anzubieten und sich so aktiv an der Germanisierung des Grenzgebietes zu beteiligen. Zu diesem Zweck stellte er 5 Meierhöfe mit einer Gesamtfläche von etwa 650 Hektar zur Verfügung.[39] Im April 1939 bekundete der Fürst Interesse an der Rückgabe eines Teils des Gutes Kostelec nad Černými Lesy/ Schwarzkosteletz bei Prag.[40]

Franks Reaktion ist zwar nicht bekannt, sie fiel jedoch im Hinblick auf sein eher plebejisches Naturell als radikales Mitglied der NSDAP eher ausweichend aus. Die Verhandlungen wurden auch in den Folgejahren fortgeführt. Da sowohl im fürstlichen Hausarchiv als auch im Liechtensteinischen Landesarchiv nur ein Teil der Korrespondenz mit Dieckhoff erhalten geblieben ist, lässt sich ihr Verlauf nur teilweise rekonstruieren. Die intensivsten Verhandlungen fanden in den Jahren 1939 bis 1941 statt.

Besonders gute Beziehungen unterhielt Dieckhoff zum RuSHA bei dem er selbst mitarbeitete. Während eines Besuchs des Fürsten in Berlin im März 1939 fanden auf dem RuSHA Verhandlungen unter Teilnahme seines Chefs, des SS-Gruppenführers Günther Pancke, Prinz Karl Alfreds, Dieckhoffs und weite-

---

37 Bericht vom 15. 2. 1939 über den Zustand schwieriger Verhandlungen mit Deutschland, in: Mnichov 1938 v řeči archivních dokumentů (München 1938 in der Sprache der Archivdokumente), Kommentar zur Edition des Staatlichen Zentralarchivs in Prag, Antifaschistischer und nationaler Befreiungskampf des tschechischen und slowakischen Volkes, 1938–1945, Anlage XXX, ed. Zdeněk Šamberger, Prag 2000, S. 160–162.

38 Peter Geiger, Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, Bd. 2, Vaduz, Zürich 1997, S. 243.

39 Karl Alfred an Karl Hermann Frank, 6. 12. 1938, o. Nr., LLA, Kt. V 13/6. Es handelte sich um die Meierhöfe Krnov/Jägerndorf, Úsov/Aussee-Kloppe, Lužice u Šternberku/Luschitz bei Sternberg, Karlovec/Karlsberg a Staré Město u Moravské Třebové/Altstadt bei Mähr. Trübau.

40 Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, Bd. 2, Vaduz, Zürich 2010, S. 242.

rer Personen statt. Darunter befand sich auch SS-Oberführer Curt von Gottberg, der direkt im Anschluss ins Protektorat geschickt wurde, wo er die Leitung des Bodenamtes übernahm.[41]

Die Verhandlungen zogen sich weiter in die Länge. Die Deutschen erkannten zwar an, dass die Bodenreform im Fall der Liechtensteins «ungerecht» war, sträubten sich aber, daraus praktische Schlüsse zu ziehen. Man argumentierte beispielsweise mit einem durch den Krieg verursachten Personalmangel beim Bodenamt sowie den Bedürfnissen des Protektorats.[42] Eindeutig lehnten die Deutschen jedoch eine Rückgabe von Boden, der sich im Besitz des Reiches befand ab und gestanden höchstens die Restitution von Protektorats-, Gemeinde- oder Privateigentum zu. [43]

Da die Deutschen das Eigentum, das dem Reich gehörte, nicht zurückgeben wollten, konzentrierten sich die Liechtensteiner in ihren Anträgen nun auf den Besitz von Privatpersonen, Firmen und Gemeinden. Auf deren Kosten erhob der Fürst im September 1940 Anspruch auf sieben Grundstückseinheiten, von denen vier im Protektorat lagen und drei in den Sudeten. Die Gesamtfläche dieser Güter betrug etwa 28 000 Hektar. Den grössten Anteil daran bildeten Güter im Protektorat, in Plumlov/Plumenau (11 150 ha). Adamov/Adamsthal (7100 ha) und Kostelec nad Černými Lesy/Schwarzkosteletz (4400 ha).[44]

Die deutschen Besatzungsorgane waren jedoch nicht bereit, diesen Anträgen stattzugeben. Davon zeugt unter anderem auch die Tatsache, dass das Bodenamt noch zum Jahresende 1941 mit der Auszahlung einer partiellen Entschädigung für das Schwarzkosteletzer Gut einverstanden war. [45] Der Bevollmächtigte des Fürsten, Prinz Karl Alfred, protestierte dagegen bei den Besatzungsbehörden aufs Schärfste mit der Begründung, Fürst Franz Josef II. erkenne die im Jahre 1934 (richtig: 6. 3. 1930) abgeschlossene Generalvereinbarung mit den tschechoslowakischen Behörden über die Durchführung einer Bodenreform, die er als erzwungen betrachte, nicht an.[46]

Aus einem Brief des Prinzen Karl Alfred vom Dezember 1941 geht hervor, dass die Verhandlungen über eine Revision der Bodenreform zu einem nicht näher

---

41 Lussy/López, Finanzbeziehungen Liechtensteins, S. 301.
42 Dieckhoff an Ritter(Kabinettskanzlei) 14. 2. 1940, Nr. hu fg,, LLA, V 13/12.
43 Der Kommissarische Leiter des Bodenamtes an die Kabinettskanzlei, 23. 7. 1940, Nr. VI. Li 2/29/P/Sch., LLA, Kt. V 13/12.
44 Martin an den kommissarischen Leiter des Bodenamtes, 1. 9. 1940, No. ad 2/40, LLA, Kt. V 13/12.
45 Prinz Karl Alfred an den Kommissarischen Leiter des Bodenamtes, 23. 12. 1941, Nr. Z. 7652, LLA, Kt. V 13/13.
46 Ebenda

benannten Zeitpunkt abgebrochen wurden, und zwar wegen «des Kriegsausbruchs, der Einberufung des fürstlichen Vertreters und der Inanspruchnahme der Behörden mit vordringlicheren Aufgaben.» Ob diese Bemühungen in den Jahren 1942 bis 1945 fortgeführt wurden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, wird noch genauer zu dokumentieren sein.

Insbesondere ist die Hypothese, es sei zwischen den Liechtensteinern und den deutschen Behörden hinsichtlich der Revision letztendlich nicht zu einer Übereinkunft gekommen, entweder zu bestätigen oder zu widerlegen.[47] Persönlich vermute ich, dass die Revision nicht stattfand, und zwar aus denselben Gründen wie im Falle anderer böhmischer Adelsfamilien (beispielsweise Clary-Aldringen oder Buquoy).[48] Das anfängliche Entgegenkommen des Henlein-Flügels der Sudetendeutschen Partei sowie des Reichsprotektors von Neurath gegenüber dem Adel kollidierte mit den Vorstellungen hinsichtlich der Schwächung und nachfolgenden Liquidierung des tschechischen Elements in Mähren und anschliessend auch in Böhmen, die Reinhard Heydrich, Karl Herman Frank oder besser gesagt die SS vertraten, und fiel diesen schliesslich auch zum Opfer. Danach sollte nicht der Adel, sondern die deutsche Bauernschaft die entscheidende Rolle spielen. Nach den in tschechischen Archiven erhaltenen Akten hegten die SS-Organe dem Haus Liechtenstein gegenüber Misstrauen und warfen ihm beispielsweise seine Orientierung nach der Schweiz vor.[49]

Die Bemühungen um eine Revision der Bodenreform, aber auch Rücksichten auf das Grossdeutsche Reich, das die Selbständigkeit des liechtensteinischen Fürstentums existentiell bedrohte, bewegten Fürst Franz Joseph II. zu einer Reihe entgegenkommender Gesten gegenüber Berlin. Zugleich jedoch entsprachen die Liechtenstein den Wünschen der deutschen Besatzungsmacht im Protektorat keinesfalls uneingeschränkt.

Die Liechtenstein hatten per 1. April 1945 im Protektorat insgesamt 215 Angestellte, 191 Tschechen und 24 Deutsche. Leiter aller ihrer Betriebe waren im Protektorat Tschechen, deren 68 während des Krieges eingestellt wurden.[50] Zur

---

47 Lussy/López, Finanzbeziehungen Liechtensteins , Teilband I, S. 302.

48 Miloš Hořejš, Šlechta a nacistická pozemková politika v Českých zemích (Der Adel und die Nazi-Bodenpolitik in den Böhmischen Ländern), in: Šlechta střední Evropy v konfrontaci s totalitními režimy 20. století, Praha 2011, S. 190–192.

49 Der Chef der Dienststelle SD in Prag, SS-Obersturmbannführer Walter Jacobi, gab nach dem Krieg an, Prinz Karl Alfred habe im Jahre 1943 unter dem Eindruck der Kriegsentwicklung seine Beziehungen zum Schweizer Generalkonsulat in Prag intensiviert, Jacobi, Gesellschaftskreise um das Schweizer Generalkonsulat, 1. 12. 1946, Archiv der Sicherheitsorgane, Fond Verfolgung von Nazi-Kriegsverbrechern, Kt. 325-166-3.

50 Note of August 30, 1945 to the Checkoslovakian [sic] government, o. Nr., LLA, Kt. V 134/38.

Zahl der Angestellten wurden auch die 23 Beschäftigten der Zentraldirektion in Olmütz gerechnet, die ebenso für die Güter in den Sudeten und Österreich zuständig war. Auch hier befanden sich die Tschechen in der Mehrzahl (12), Generaldirektor war der Tscheche František Svoboda. Tschechen vertraten hier sogar eine bedeutend grössere Anzahl von Positionen in den beiden höchsten Gehaltsklassen als Deutsche.[51] Gegen Direktor Svoboda wurde während des Krieges wegen des Verdachts auf Hochverrat ermittelt, er musste sich vor dem Volksgericht in Breslau (heute Wrocław, tsch. Vratislav), verantworten. Dort sagte der Generalbevollmächtigte des Fürsten für die Verwaltung der Güter auf dem Territorium der ehemaligen Tschechoslowakei, Prinz Karl Alfred, zu seinen Gunsten aus.[52] Auch in den Sudeten blieben weiterhin Tschechen beschäftigt, deren zahlenmässiges Verhältnis zu den Deutschen den Behauptungen der Liechtenstein zufolge ab 1938 im Prinzip konstant blieb. Die Liechtenstein'sche Verwaltung lehnte es ab, Deutsche gehaltsmässig zu begünstigen, sie auf verantwortlichen Posten einzusetzen, die bis dahin Tschechen innehatten, Repressalien gegen Verfolgte oder zu den Partisanen übergelaufene Angestellte durchzuführen, deren Familien weiterhin Lohn gezahlt wurde. In Einzelfällen, wenn der Druck der deutschen Behörden zu stark wurde, kam es zwar zur Auswechslung eines Angestellten, dieser blieb aber weiterhin auf einer anderen Position in Liechtensteinischen Diensten.[53] Prinz Karl Alfred und auch die Gutsverwaltung intervenierten zugunsten von der Gestapo verhafteter Angestellter, und mit dem Hinweis auf die wirtschaftlichen Interessen des Reiches gelang es in einigen Fällen, deren Freilassung zu bewirken.[54] Im Zusammenhang mit den Diskussionen mit deutschen Behörden über die Gehälter der Angestellten soll Karl Alfred erklärt haben, die Liechtenstein‘sche Verwaltung habe nie eine Rassenpolitik verfolgt und beabsichtige dies auch in Zukunft nicht zu tun.[55] Eine Reihe Tschechen wurde weiterbeschäftigt, um sie vor der Zwangsarbeit im Reich zu bewahren. Angeblich ohne wirtschaftliche Notwendigkeit und trotz der Kritik der deutschen Behörden stellten die Liechtenstein weitere Forstlehrlinge in Dienst und boten so einigen Ehefrauen ihrer Angestellten Arbeitsplätze, um sie

---

[51] Ebenda.

[52] Denkschrift in der Angelegenheit der liechtensteinischen Besitzungen i. d. ČSR, 22.–28. 6. 1945, o. Nr., LLA, Kt. V 143/62.

[53] Beispielsweise wurde in der Leitung der Forstverwaltung in Olmütz der Forstinspektor tschechischer Nationalität Vepřek durch einen Deutschen, den Forstmeister Ing. Schreiber, abgelöst, Original zu Verteidigung der tschechischen Beamten, ohne Datum und Nummer, LLA V 143/32.

[54] Ebenda.

[55] Memorandum über die Frage der Enteignung Fürst Liechtenstein'schen Grundbesitzes in der Tschechoslowakei, 29. 5. 1945, o. Nr., LLA, Kt. V 143/32.

zu decken.[56] Die tschechischen Angestellten schienen auf den Liechtenstein'schen Gütern zufrieden zu sein. Darauf machte sogar das Landwirtschaftsministerium in seinem Entscheid vom 26. Juni 1945 über die Einführung der Staatsverwaltung aufmerksam.[57]

Die Beziehungen der Liechtenstein zur Besatzungsmacht hatten eine Reihe von Formen, im Hinblick auf den Umfang dieser Materie konnte an dieser Stelle nur auf einige von ihnen Bezug genommen werden. Im finanziellen Bereich hat die oben genannte Studie von López und Lussy schon einiges geklärt.

Das Verhalten der liechtensteinischen Verwaltung in einzelnen Orten des Protektorats und in den Sudeten bleibt jedoch weiter zu ergründen und zu erforschen. Dies gilt auch für die Kontakte der Liechtenstein zur tschechoslowakischen Exilregierung in London, die der Fürst finanziell unterstützt haben soll.[58] Die gegenwärtige Kenntnis dieser Materie stützt sich bisher auf Dokumente und Äusserungen liechtensteinischer Herkunft.

---

[56] Note of August 30, 1945 to the Checkoslovakian [sic] government, o. Nr., LLA, Kt. V 134/38.

[57] Landwirtschaftsministerium der Tschechoslowakischen Republik, Bescheid über die Einführung der Nationalverwaltung und Ernennung eines Nationalverwalters, 26. 6. 1945, Nr. Z. 20.037-V/1/1945, LLA, Kt. V 143/33. Das Ministerium behauptete, die tschechischen Angestellten stünden noch immer unter dem Einfluss ihrer ehemaligen deutschen Kollegen, wovon die Tatsache zeugen sollte, dass nach dem Krieg kein Betriebsausschuss der Gewerkschaften gegründet wurde.

[58] Gespräch mit Seiner Durchlaucht Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, 11. 1. 2000 auf Schloss Vaduz (autorisiert), in: Pinterová, Anlage Nr. 1, S. 91.

7

Die Landschaft zwischen Eisgrub (Lednice) und Feldsberg (Valtice) als Erinnerungsort

Michal Konečný

Die «kunstvoll zusammengesetzte» Landschaft zwischen Lednice (Eisgrub) und Valtice (Feldsberg), die zu den bedeutendsten Projekten dieser Art in Europa zählt, symbolisiert bereits seit der Barockzeit ein Schaufenster für die Bedeutung und die Macht der Fürsten von Liechtenstein. Die Polarität der Residenz der Troppauer und Jägerndorfer Fürsten in Feldsberg sowie im Sommerschlösschen in Eisgrub, das – zusammen mit dem Garten – auch Kaiser Leopold I. persönlich besichtigte, lieferte hier den verschiedensten architektonischen Konzeptionen breiten Raum, die häufig vom symbolischen Apparat abhängig waren, der von der aktuellen gesellschaftlichen und machtpolitischen Stellung der einzelnen herrschenden Fürsten ausging. Wie bereits Jiří Kroupa anmerkte, erhielt Feldsberg im Verlaufe seiner zahlreichen Umbauten, bei denen bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts Teile der ursprünglichen, mittelalterlichen Burg ehrfurchtsvoll erhalten blieben, schrittweise das Aussehen eines frühbarocken Sitzes Karls I. von Liechtenstein mit seinen, den Besitzer preisenden Wandmalereien, der Residenz des spanischen «Granden» Anton Florian von Liechtenstein bzw. des luxuriösen Sitzes des führenden Hochadeligen im Reich, des Fürsten Josef Johann Adam, wobei sich an deren Interieurs führende Wiener Dekorateure mit Antonio Beduzzi an der Spitze beteiligten.[1] Die Anstrengungen der Liechtensteiner Fürsten, mit Hilfe von Wappen, Kriegstrophäen bzw. Hinweisen auf die Symbolik des Ordens vom Goldenen Vlies der Architektur des Hauptfamiliensitzes ihren Stempel aufzudrücken, machten aus Feldsberg einen einzigartigen Ort der Familienerinnerung, vergleichbar mit den expressiven Mitteln des Hauses Habsburg.

Das Sommerschlösschen in Eisgrub, während der Herrschaftszeit Karl Eusebius' von Liechtenstein und nachfolgend unter dessen Sohn Johann Adam Andreas umgebaut, besass, als «architektura recreationis», eine gänzlich andere Funktion, wenngleich Eisgrub im machtpolitischen Feld des Geschlechts eine einzigartige Rolle spielte. Es handelte sich nämlich um den einzigen mährischen

[1] Jiří Kroupa, Zámek Valtice v baroku, corrigenda k jedné studii (Das Schloss Valtice im Barock, Corrigenda zu einer Studie), in: Jižní Morava, Vlastivědný sborník 34, Mikulov 1998, S. 73–89; Ders.:, Zámek Valtice v 17. a 18. století (Das Schloss Valtice im 17. und 18. Jahrhundert), in: Emil Kordiovský (ed.), Město Valtice, Valtice 2001, S. 155–196.

Besitz, der in den Händen der Liechtenstein auch nach dem Verkauf der ursprünglichen Besitzbasis mit Zentrum in Nikolsburg (Mikulov) im Jahre 1560 verblieb. Dieser besitzrechtliche Umstand gewann freilich erst an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert an Aktualität, als das Eisgruber-Feldsberger-Areal sein endgültiges Aussehen erhielt. In diesem Zusammenhang muss unterstrichen werden, dass in Eisgrub – mit Blick auf die Funktion der Residenz – der Garten die gleiche, wenn nicht sogar eine grössere Bedeutung wie das Schlossgebäude selbst besass, was bis zu den neogotischen Umbauten in der Mitte des 19. Jahrhunderts galt. Der ursprünglich italienische und nachfolgend formal französische Garten begann seit der zweiten Hälfte der Regierung des begeisterten anglophilen Fürsten Alois I. von Liechtenstein (1759–1805) hinter eine neue Landschaftsgestaltung zurückzutreten, in die man nach dem Vorbild der berühmten sentimentalen Gärten in England wie Stowe, Stourhead oder Claremont zahlreiche voluptuöse Bauten setzte.[2]

Der künstliche, vom Gedanken der Aufklärung geprägte Garten, dessen Bestandteil, neben nicht mehr erhaltenen Bauten, auch das Symbol des Areals – der in den Jahren 1797–1804 errichtete Türkische Turm, der heute den Namen Minarett trägt – wurde, begann nach 1805, als die Herrschaft in den Besitz des Fürsten Johann I. (1760–1836) überging, der viel aktuelleren Mode eines natürlichen englischen Landschaftsparks zu weichen. Im Verlaufe dieser Etappe erfuhr die gesamte Landschaft eine Veränderung, es entstanden neu verbundene Netze von Fischteichen und Wasserkanälen, antikisierende Bauten des fürstlichen Architekten Josef Hardtmuth und nachfolgend neoklassizistische Projekte seiner Nachfolger Josef Kornhäusel und Josef Franz Engel. Das kolossale und aufwendige Projekt der Verwandlung der südmährischen Landschaft dauerte bis in die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts fort, was sich naturgemäss nicht allein in Veränderungen in der Leitung der fürstlichen Baukanzlei widerspiegelte, sondern auch in der Entwicklung der architektonischen Formen der neu entstandenen Bauten.

In der umfangreichen kunsthistorischen Literatur werden im Zusammenhang mit dem Areal von Eisgrub-Feldsberg am häufigsten die inspirierenden und geistigen Vorbilder hervorgehoben, die bei der Entstehung des gesamten Projekts zum Tragen kamen. Die ursprüngliche Konzeption eines von der Aufklärung inspirierten Gartens, abgeleitet von der Gestalt der kaiserlichen Schlösser in Schön-

[2] Zu den Gärtenkonzeptionen der Liechtenstein zuletzt auch mit der älteren Literatur: Johann Kräftner (Hrsg.), Oasen der Stille, Die grossen Landschaftsgärten in Mitteleuropa, Wien 2008. Die tschechische Literatur zum Thema fasste zusammen Pavel Zatloukal, Příběhy z dlouhého století; Architektura z let 1750–1918 na Moravě a ve Slezsku (Geschichten aus dem langen Jahrhundert: Die Architektur aus den Jahren 1750–1918 in Mähren und Schlesien), Olomouc 2002.

brunn und Laxenburg, sollte später durch das Vorbild des ersten kontinentalen Gartens nach englischem Muster – nämlich desjenigen des Herzogs Leopold III. Friedrich von Anhalt-Dessau – in Wörlitz bzw. direkt von den englischen Adelssitzen und deren Gärten ersetzt werden, die Fürst Alois I. von Liechtenstein während seines langen Aufenthaltes auf den britischen Inseln kennengelernt hatte.[3] Eine wichtige Rolle spielte hier auch die Mode des antikisierenden Historismus, die nicht allein die Habsburger ausnutzten, sondern auch weitere Monarchen der Heiligen Allianz mit dem russischen Zaren Alexander I. an der Spitze. Die Interpretation der geistigen Grundlagen des Gartens erweist sich als ebenso vielfältig wie die Suche nach Vorbildern; Hardtmuths Projekte werden im Zusammenhang mit der Zahlensymbolik der Freimaurer wie mit der literarischen Vorlage von Gullivers Reisen gesehen; insgesamt jedoch korrespondiert die Entstehung mit der Ausbreitung der Anglomanie unter den Vorromantikern und der romantisch orientierten Aristokratie, die sich bemühte, die Formen der englischen Kultur, einschliesslich des Phänomens der Industriellen Revolution, auf den Kontinent zu übertragen.

Der führende Kenner der mitteleuropäischen Architektur der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Pavel Zatloukal, misst eine nicht geringe Bedeutung der Musterliteratur bei, die – ähnlich wie in vorangegangenen Zeiten – unmissverständlich die architektonischen Trends formulierte.[4] Die erhaltenen mährischen Schlossbibliotheken sowie die zeitgenössische Publizistik lassen vermuten, dass ein sehr breites Publikum in Mitteleuropa über die englischen Gärten Bescheid wusste. Neben Publikationen mit Propagandacharakter, die von konkreten Gärten in England oder Deutschland berichten, setzte sich rasch die Persönlichkeit des Leipziger Graphikers Gottfried Grohmann durch, der seit den 1790er-Jahren Muster für ideale Gärten und Kleinarchitektur in ägyptischem, gotischem bzw. antikisierendem Stil herausgab. Die allgemein zugängliche Publikation wurde ein klares Beispiel für die Gestalt bzw. die Umgestaltung einiger mährischer Bauten der Romantik. Unter Grohmanns Einfluss entstanden zum Beispiel die Ausmalung der Burg Vöttau (Bítov), der Garten unter den Hängen der Burg Pernstein, der sog. Haugwitz-Park Schönwald bei Jeneschau (Jinošov), und mit grösster Wahrscheinlichkeit wurde er zum Ausgangspunkt für den Brünner Garten des anglo-chine-

[3] Jacob von Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, dritter Band, Wien 1882, S. 281.

[4] Pavel Zatloukal, Příběhy z dlouhého století; Architektura z let 1750–1918 na Moravě a ve Slezsku (Geschichten aus dem langen Jahrhundert: Die Architektur aus den Jahren 1750–1918 in Mähren und Schlesien), Olomouc 2002, S. 59–66.

sischen Barons Ignatz Schröffel von Mannsberg. Zwei Entwürfe von Grohmanns Kollegen Johann Jacob Wagner benutzte nach Konsultationen mit Fürst Alois I. auch Josef Hardtmuth für Eisgrub, wo er die künstliche Ruine eines römischen Aquädukts sowie das erste Projekt des Schlosses Hansenburg (Janohrad) schuf.

In diesem Kontext erscheinen die Bauten des Areals von Eisgrub-Feldsberg wie ein beachtenswertes, auf der anderen Seite jedoch nicht sehr originelles Derivat von Mustern und Musterbüchern, das die im Grunde doch bedeutende Zahl mitteleuropäischer Gärten lediglich durch seine überdimensionierten Proportionen überragt. Diese Tatsache unterstreicht auch die Tätigkeit weiterer Architekten wie Josef Kornhäusels, des eng mit den Traditionen der französischen Revolutionsarchitektur verbundenen Autors, dessen Arbeiten klar von Durands Lehrbuch der Architektur aus dem Jahre 1809 geprägt waren, sowie Josef Franz Engels, den insbesondere die architektonischen Projekte der Baukanzlei in Eisenstadt inspirierten, wo er als Korrektor des aus Frankreich stammenden Architekten Charles Moreau wirkte.

Es bleibt jedoch die Frage, ob es nicht möglich scheint, die massgebliche Gestalt der einzelnen Architekturen im Areal von Eisgrub-Feldsberg – an einem für die Liechtenstein selbst symbolischen Ort – im Rahmen ihrer eigenen Familienerinnerung und aktuellen Repräsentation zu interpretieren. Das Fehlen eines konkreten Familiendenkmals, das auf die Vorfahren des Schöpfers verweist, wie wir dies aus Wörlitz kennen, gegebenenfalls auch aus Stowe, ist in Eisgrub mehr als auffällig. Mit Ausnahme des Obelisken, errichtet zur Erinnerung an den wenig ruhmreichen Frieden von Campo Formio im Jahre 1797, ist die Memorialtradition lediglich mit der künstlichen Ruine der Hansenburg (Janohrad) aus den Jahren 1801–1808 verbunden, die durch ihren Namen an den Vorfahren der Liechtenstein erinnern soll, nämlich den Obersthofmeister Herzog Albrechts II. von Österreich, Johann I. Einer der ersten bedeutenden Angehörigen des Geschlechts begründete mit Hilfe des Erwerbs von Eisgrub im Jahre 1370 die wichtige Tradition der Kontinuität des Ortes; die Tatsache spiegelte sich dann eindeutig in den gotischen, adäquat für den mittelalterlichen Ritter stehenden Formen der Hansenburg wider, die zum Erinnerungsort an diesen Ritter avancierte, wobei die Idee einer künstlichen gotischen Ruine von ähnlichen Projekten mit der berühmten Löwenburg der Herzöge von Hessen-Kassel auf der Wilhelmshöhe an der Spitze abgleitet wurde. In dieser Hinsicht weist die Bezeichnung darüber hinaus eine erkennbar symbolische Überlappung auf, denn der Taufname des mittelalterlichen Liechtensteins und des Baumeisters des Objektes aus dem 19. Jahrhundert waren identisch. Ein gewisses Vorbild für die Hansenburg könnte auch das Gotische Haus in Wörlitz gewesen sein, das insbesondere für die öffentliche Präsentation der mittelalterlichen Sammlungen und vor allem die applizierten Renaissanceteile der Interi-

eur-Dekoration aus der herzoglichen Stadtresidenz in Dessau bestimmt war.[5] Eine ähnliche Funktion erfüllte nämlich in bedeutendem Masse auch die Hansenburg. Als Denkmal und zugleich als voluptuöser für die Jagd bestimmter Bau diente sie der Aufbewahrung mittelalterlicher Waffen aus der fürstlichen Waffenkammer.

Die mittelalterlichen Reminiszenzen stellen ungeachtet dessen im Areal von Eisgrub-Feldsberg zu Beginn des 18. Jahrhunderts eher eine Randerscheinung dar; einen wichtigen stilistischen Ausgangspunkt bildet hier insbesondere die Rückkehr zu antikisierenden Formen, in deren Stil im Plan Josef Hardtmuths das sog. Rendezvous, auch Dianatempel (1812), genannt, und die Memorialkolonnade auf dem Rajstno-Hügel (1812–1816) errichtet wurden. Die Interpretation der Bauten geht mehrheitlich von einem Vergleich mit ähnlichen, in England verwandten und in Musterbüchern publizierten Formen aus, dessen ungeachtet besass die antike Tradition für die Mitglieder der fürstlichen Familie eine sehr persönliche und anziehende Form, die von der legendären Familiengenealogie ausging.

Im Jahre 1804 veröffentlichte der mährische Historiker und Topograph Franz Josef Schwoy in der Zeitschrift «Patriotisches Tageblatt» eine Serie zur Geschichte der fürstlichen Familie der Liechtenstein.[6] In der ansonsten wenig interessanten genealogischen Übersicht verdienen vor allem die Anfänge der Familie Beachtung. Schwoy leitet diese auf der Grundlage der Familientradition vom römischen Patrizier Gaius Actius ab, der um das Jahr 390 in Atesta verstorben war. Sein weit verzweigter Stammbaum der Nachfahren, die gegen die barbarischen Goten kämpften, wurde nachfolgend zur Ausgangsbasis für die Begründung mehrerer bedeutender europäischer Dynastien; vom Hauptzweig stammten die Herzöge von Ferrara aus dem berühmten Geschlecht der d'Este ab, wobei die Angehörigen der Nebenlinie, die in Parma und Lucca herrschten, ihre Fühler bis auf das Gebiet des heutigen Österreich ausstreckten und die Macht und den Ruhm der künftigen Liechtenstein begründeten. Die mit einem ungewöhnlichen barocken Stereotyp geschaffene Legende entstand mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit im Zeitalter des Barocks und verweist durch ihre Suche nach einem bedeutenden mythischen Vorfahren, der die exklusive Stellung seiner Nachfahren legitimierte, klar auf das geschichtliche Sujet ähnlicher Analogien, die auf den Hofhistoriographen Leopolds I., Francisco Colin von Marienberg, zurückgehen

---

[5] Inge Krupp, Deutsche Gärten und Parks, in: Hans Sarkowicz (ed.), Die Geschichte der Gärten und Parks, Frankfurt am Main 1998, S. 203–210.

[6] Franz Josef Schwoy, Genealogie des Hoch fürstlichen Hauses Liechtenstein, Patriotisches Tageblatt oder öffentliches Correspondenz- und Anzeige-Blatt sämmtlicher Bewohner aller kais. Kön. Erbländer über wichtige, interresierende, lehrreiche oder vergnügende Gegenstände zur Beförderung des Patriotismus, Brünn 1804, Nr. 25 (28.3.), S. 321-324, Nr. 26 (31.3.), S. 335–338, Nr. 27 (4.4.), S. 351–354.

(Serényi, Kaunitz, Žerotín).[7] Wahrscheinlich ist, dass der römische Ursprung des Geschlechts mit den diplomatischen Aktivitäten des Fürsten Anton Florian von Liechtenstein zusammenhing, der in den Jahren 1691–1694 den Posten eines kaiserlichen Botschafters am Päpstlichen Stuhl bekleidete; für den Fürsten, der sich aktiv am gesellschaftlichen Leben der römischen Aristokratie beteiligte, schien die Legende wie massgeschneidert. Überraschend jedoch ist deren Gültigkeit noch am Beginn des 19. Jahrhunderts, als sie sich der aufgeklärten Kritik zu entziehen suchte und weiterhin die Funktion der offiziellen fürstlichen Historiographie erfüllte. Eine ähnliche Tatsache lässt sich im mährischen Milieu lediglich im Falle der barocken Legende von der sarmatischen Herkunft der ungarischen Familie Serényi aufspüren, deren vermeintlich polnische Wurzeln auch in der Gegenwart nichts an Aktualität eingebüsst haben. Noch mehr als die Gültigkeit der liechtensteinischen Legende verdient die Tatsache Beachtung, dass die antike Tradition der Familie in der Zeit der Entstehung der Kulturlandschaft von Eisgrub-Feldsberg einen untrennbaren Bestandteil der Familienidentifikation darstellte, was sich wahrscheinlich in den gewählten architektonischen Formen widerspiegelte, in denen – in einen vollkommen neuen Kontext – auch die Gegenwart weiterer antiker Ruinen sowie die Ikonographie der bildhauerischen Arbeiten von Josef Klieber eingeordnet ist.

Das Rendezvous, praktisch genutzt als Treffpunkt anlässlich opulenter Parforcejagden, verwendet die Formen des römischen Triumphbogens. Im Zusammenhang mit der Familienlegende verkörpern die gewählten römischen Formen die materialisierte Kulisse der Tradition, die jedoch – ähnlich wie im Falle der Hansenburg (Janohrad) – ihre praktische Funktion und einen aktuellen Bezug zum Bauherren besitzt. Der Triumphbogen ist wiederum vor allem ein Denkmal für den Fürsten Johann I., einen bedeutsamen Heerführer der Napoleonischen Kriege, berühmt insbesondere durch seine Unterschrift unter den Frieden von Pressburg aus dem Jahre 1805. Als Soldat und zugleich Friedensbringer wählte Johann I., obwohl er einen unvorteilhaften Frieden unterzeichnete, den Triumphbogen und stellte sich damit an die Seite Napoleons selbst sowie weiterer Schöpfer triumphaler Bauten wie des Brandenburger Tores bzw. des Heldentors auf dem Wiener Heldenplatz. Ein ähnliches Bekenntnis von explizitem Memorialcharakter wählte Johann I. auch im Falle der Kolonnaden auf dem Rajstno-Hügel, die er der Erinnerung an seinen verstorbenen Vater und seine Brüder widmete. Die Kolonnaden, kombiniert wiederum mit einem Triumphbogen, verweisen auf die kriegeri-

[7] Radka Miltová/Michal Konečný, Pour décrire les grandes actions, Mytologické obrazy hraběcí rodiny Serényiů jako výraz reprezentace (Mythologische Bilder der gräflichen Familie Serényi als Ausdruck der Repräsentation), in: Puscula historiae atrium 59, Brno 2010, S. 52–67.

sche Vergangenheit der Familienangehörigen, die hier als Wächter des Erbes des Geschlechts in antiken Togen sowie in Gegenwart römischer Urnen konterfeit sind. Die Anknüpfung an die Stärke der Familientradition ist hier ebenso prägnant wie die Anwesenheit antikisierender Formen (Karyatiden) auf den zeitgleich entstandenen Bauten. Das Wissen um die antiken Zusammenhänge in den Formen der Repräsentation lässt sich auch mit Blick auf Engels Portikus, der für das Familiengrab unter der Klosterkirche in Wranau (Vranov n Bra) bei Brünn geschaffen wurde, übertragen. Die gewählten Formen, keineswegs ungewöhnlich, liessen sich hier als Reminiszenz an den Eingang in das römische Pantheon verstehen, dem das ursprüngliche, architektonisch aktuelle Projekt in Gestalt einer ägyptischen Pyramide weichen musste.

Das Argument, das die Abhängigkeit von der Musterliteratur und die übernommenen Motive der Architektur auf den britischen Inseln unterstrich, erhält neue Zusammenhänge vor allem in dem Augenblick, als die fiktive Genealogie der einzelnen englischen Aristokraten, die ihren Ursprung in der römischen Aristokratie in den Zeiten des antiken Roms suchen, in Erwägung gezogen wird. Für diese symbolische Haltung lieferte ihnen auch die zeitgenössische politische Situation ausreichende Gründe. Die Wighs aus dem Umkreis Lord Burlingtons identifizierten ihre liberalen Ansichten mit den Gefühlen der Republik und sie sahen ihren «Cäsar» in dem Tyrannen Jakob II. aus dem Hause Stuart, den sie als römischen Exulanten mit der vollendeten Barockkultur verbanden. Diese lehnten jene naturgemäss ab und mit ihr auch die Barockexponenten wie die Architekten James Gibbs bzw. Christoph Wren; an deren Stelle bevorzugten sie das Ideal von Palladio und Scamozzi, weiterentwickelt von Colin Campbell und William Kent.[8] Das Prinzip einer «kontinuierlichen Fiktion» drang – sowohl bei den Liechtenstein als auch bei den adeligen britischen Familien – in England auch zu jenen Orten kollektiver Erinnerung vor. Ein typisches Beispiel stellt der mondäne Badeort Bath dar, eines der Aushängeschilder des englischen Neopalladianismus, dessen Ruf insbesondere auf seinen antiken und römischen Traditionen fusste. Dieser Umstand, die wohl kein adeliger Besucher aus Mitteleuropa in seinem Tagebuch zu erwähnen vergass, wurde dann zu einem stilistischen Präzedenzfall für die neoklassizistisch formulierte Bäderarchitektur an der Spitze Europas, wenngleich deren Zentren mit der antiken Tradition bereits nichts mehr gemein hatten.

Das römische Revival endete in der Kulturlandschaft von Eisgrub-Feldsberg mit dem Weggang Josef Hardtmuths aus fürstlichen Diensten und dem Beginn

[8] Phylip Ayres, Classical Culture and the Idea of Rome in Eighteenth-Century England, Cambridge 1997, hier v. a. S. 95–105.

der Projektionstätigkeit Josef Kornhäusels und dessen Nachfolgers Josef Franz Engel. Die beiden bedeutendsten Projekte, die mit der Tätigkeit der fürstlichen Kanzlei während ihres Wirkens verbunden ist, nämlich der Apollotempel und die Kirche der drei Grazien, sind trotz der allegorischen und auf die Antike verweisenden Bezeichnungen lediglich vollendete Ausschnitte der expressiven Mittel der französischen Revolutionsarchitektur. Der Auftraggeber, Fürst Johann I., resignierte hier gleichsam vor der Schaffung weiterer, mit der Familienerinnerung verbundener Orte und bekannte sich vielmehr zu den progressiven architektonischen Formen, die seine nächsten Verwandten – die fürstliche Familie Esterhazy – benutzten. Der Widerhall der französischen Revolutionsarchitektur, über Ungarn auf die mährischen Besitzungen der Liechtenstein gelangt, wurde am Ende der 1820er-Jahre zum offiziellen liechtensteinischen Stil, hinter den zum Beispiel auch das ursprüngliche Projekt des Grenzschlösschens in den Formen einer mittelalterlichen Wachtburg zurücktrat.

Die Quintessenz des vorliegenden Beitrags bildet die These von einer anderen Auffassung der voluptuösen Bauten in der Landschaft von Eisgrub-Feldsberg. Wenngleich die fürstliche Familie der Liechtenstein hier durchwegs die Variante der unifizierten Musterliteratur nutzte, fand diese in deren Verwendung eine tiefere symbolische Ebene, die unmittelbar mit der Familientradition und der Kontinuität der Herrschaft der Liechtenstein über die südmährische Landschaft zusammenhing. Die symbolische Bedeutung der Bauten steht, auch wenn sie zumindest im Falle der Hansenburg der Romantik näher ist, im Falle der Allusionen an die Familienlegende der barocken Auffassung der Pietas viel näher als den Resultaten des zeitgenössischen Lebensstils der aristokratischen Anglophilen. Die Bedeutung der Kulturlandschaft von Eisgrub-Feldsberg als künstlich geschaffene Orte der Familienerinnerung betonen ähnliche liechtensteinische Projekte in Mähren – in Adamsthal und Nové Zámky bei Littau (Litovel), wo ungeachtet der Verwendung ähnlicher Formen das geistige Bekenntnis fehlt; die sichtbare Anknüpfung an die tiefere Bedeutung der Landschaft zwischen Feldsberg und Eisgrub taucht eher auf der österreichischen Seite der liechtensteinischen Dominien auf, in der Landschaft der vermutlichen Herkunft des Geschlechts, bei den Städten Bühl und Mödling, wo sich die symbolische Rolle der Bauten mit einer ähnlichen Intensität wie in Südmähren zeigte. Im Falle einer Akzeptanz dieser These wären die liechtensteinischen Bauprojekte sowie deren «persönliches» geistiges Konzept eine ganz einzigartige Erscheinung der aristokratischen Repräsentanz in der Zeit des beginnenden Industriezeitalters.

8

Die Schlossgemäldegalerie in Frischau bei Znaim, ein weiterer Ort der liechtensteinischen Sammeltätigkeit

Lubomír Slavíček

Die Resultate der Sammelaktivitäten der Fürsten von Liechtenstein erregten schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts eine grosse und wohlverdiente Aufmerksamkeit, wie das die häufigen Erwähnungen in der zeitgenössischen Publizistik, in der topographischen sowie Reiseliteratur beweisen. Am Anfang geschah dies fast ausschliesslich im Zusammenhang mit den reichen Bilder-, Skulpturen-, Tapisserien- und kunstgewerblichen Kollektionen, die ihr Domizil in Wien – zuerst im Stadtpalais und zuletzt im Sommerpalais in der Rossau – fanden. Vielleicht brachte man gerade deshalb die Anfänge und die Hauptblüte der fürstlich liechtensteinischen Sammlungen vor allem mit der Persönlichkeit des damals regierenden Fürsten Johann Adam Andreas von Liechtenstein (1657–1712) in Verbindung, der ohne Zweifel gemeinsam mit Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz (1658–1716) und Bischof Franz Lothar Schönborn (1655–1729), Kurfürst von Mainz, zu den Hauptrepräsentanten einer starken und ausgeprägten Generation mitteleuropäischer Sammler um 1700 gehörte. Erst die systematische Erforschung und Bewertung der reichen Archivquellen, die zu der Sammlungsgeschichte der Liechtenstein im Liechtensteinschen Familienarchiv erhalten sind, haben nach und nach dank der Forschungen des Historikers Jacob von Falke, des Archivars Franz Wilhelm, der Kunsthistoriker Theodor von Frimmel und Viktor Fleischer und in den zurückliegenden Jahren dank der kritischen Editionen, die von Herbert Haupt publiziert wurden, neue, detailliertere Erkenntnisse zu diesem fesselnden Thema erbracht.[1] Aufgrund dieser Feststellungen steht fest, dass als wahrer

[1] Aus der umfangreichen Literatur über die Fürsten von Liechtenstein und ihre Beziehung zur bildenden Kunst u. a.: Theodor von Frimmel, Materialien zu einer Geschichte der fürstlich Liechtensteinischen Galerie, Beilage der Blätter für Gemäldekunde I, 1905–1910, II. Lieferung Mai 1907, S. 21–34. – Victor Fleischer, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611–1684), [Veröffentlichungen der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs I], Wien, Leipzig 1910. – Franz Wilhelm, Neue Quellen zur Geschichte des fürstlich Liechtensteinischen Kunstbesitzes, Jahrbuch des kunsthistorischen Institutes V, 1911, Beiblatt, sp. 88–142. – Ders., Bericht über kunstgeschichtliche Funde im Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, Jahrbuch des kunsthistorischen Institutes VIII, 1914, Beiblatt, sp. 35–50. – Gustav Wilhelm, Die Fürsten von Liechtenstein und ihre Beziehungen zu Kunst und Wissenschaft, Jahrbuch der Liechtensteinischen Kunstgesellschaft 1976, Vaduz 1977, S. 9–179. – Reinhold Baumstark, Traditionsbewusstsein und Kennerschaft. – Zur Ge-

Begründer der liechtensteinischen Sammlungen und zugleich als die bahnbrecherische Schlüsselpersönlichkeit für die weitere Entwicklung der liechtensteinischen Sammlertätigkeit bereits der Vater von Johann Adam Andreas, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684), angesehen werden muss, der ähnlich wie Erzherzog Leopold Wilhelm (1614–1662) zu den frühesten, in Kunstfragen gebildeten, wahren «artis pictoriae amatores» der Barockepoche gehörte. Sein Verhältnis zu den bildenden Künsten sowie seine leidenschaftliche Sammeltätigkeit orientierten sich bereits an anspruchsvollen Kriterien und wurden wesentlich durch seine grundlegenden Kenntnisse und besonders durch den ausgebildeten Sinn für die Qualität des erworbenen oder von ihm bestellten Kunstwerks geprägt. Ein beredtes Beispiel hierfür sind die Haltung des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein zu Architektur, Malerei und Skulptur. Einblicke in seine Auffassungen als Kunstförderer und Sammler gewähren zudem seine Äusserungen in der «Instruction vor unsern geliebten Sohn und dessen successoren» sowie sein oft zitiertes handschriftliches Traktat «Von Werk der Architektur», den er zur Belehrung seines Sohnes und Nachfolgers Johann Adam Andreas verfasste.[2]

Die beachtlichen und lehrreichen Ergebnisse der reichen und vielseitigen Sammelaktivitäten und des Mäzenatentums der einzelnen Angehörigen der Liech-

---

schichte der Sammeltätigkeit der Fürsten von Liechtenstein, in: Meisterwerke der Sammlungen der Fürsten von Liechtenstein. Gemälde, Zürich 1980, S. 7–14. – Liechtenstein. The Princely Collection, New York 1985. – Die Bronzen der Fürstlichen Sammlung Liechtenstein, Frankfurt am Main 1986. – Reinhold Baumstark, Ein fürstlicher Rahmen um bürgerliche Kunst, Holländische Malerei in der Sammlung Liechtenstein, in: Im Lichte Hollands, Holländische Malerei des 17. Jahrhunderts aus den Sammlungen des Fürsten von Liechtenstein und aus Schweizer Besitz, Basel 1987, S. 27–30. – Evelin Oberhammer (Hrsg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel, Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, Wien 1990. – Herbert Haupt, Von der Leidenschaft zum Schönen, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1611–1684, Quellenband, Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein Band II/2, Wien, München, Weimar 1998. – Franz Smola, Die Fürstlich Liechtenstein'sche Kunstsammlung, Rechtsfragen zur Verbringung der Sammlungen von Wien nach Vaduz in den Jahren 1944/45, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1999, S. 25–26. – Herbert Haupt, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1611–1684, Erbe und Bewahr in schwerer Zeit, München, Berlin, London, New York 2007.

[2] Fleischer (wie Anm. 1), S. 87–209. – Vgl. auch Michael Krapf, Architekturtheorien im 17. Jahrhundert. Die Rolle des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein, in: Gertrude Stolwitzer (Hrsg.), Le baroque autrichien au XVIIe siècle [Publications de l'Université de Rouen 147], Rouen 1989, S. 93–102. – Eva Bergner, Adelige Baukunst im 16. und 17. Jahrhundert, in: Adel im Wandel, Politik – Kultur – Konfession 1500–1700, Rosenburg 1990, S. 119, 121; S. 134, Kat. Nr. 5.23. – Hellmut Lorenz, Ein «exemplum» fürstlichen Mäzenatentums der Barockzeit, Bau und Ausstattung des Gartenpalais Liechtenstein in Wien, Zeitschrift des deutschen Vereins für Kunstwissenschaft 43, 1989, S. 7–24. – Friedrich Polleross, Utilità, Virtù e Bellezza, Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein und sein Wiener Palast in der Rossau, Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege XLVII, 1993, S. 35–52.

tenstein waren aber nicht nur mit Wien und Feldsberg, sondern auch mit Mährisch Kromau (Moravský Krumlov), Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh) oder Schwarzkosteletz (Kostelec nad Černými lesy) in Böhmen und – wie neue Untersuchungen gezeigt haben – auch mit Frischau (Fryšava / heute Břežany) bei Znaim/Znojmo eng verknüpft. Die in drei Sälen im Schloss in Frischau bei Znaim untergebrachte Gemäldegalerie bezeichneten gegen Ende des 18. Jahrhunderts zeitgenössische Kunstkenner einhellig als eine der grössten und wertvollsten Gemäldegalerien in Mähren. Als Gabrielle Felicitas Fürstin von Fürstenberg-Möskirch (1716–1798) hier Schlossherrin war, machte der Brünner Bildhauer und Historiograph Andreas Schweigl auf die Existenz dieser Gemäldesammlung aufmerksam. In seinen Aufzeichnungen, die nicht nur für die Kunstgeschichte in Mähren wichtige Erkenntnisse liefern, findet sich die Versicherung, dass *«… das Fürst Fürstenbergische Schloss Frischau wegen ihrer Bildergallerie renomiert [ist]»*.

Diese allgemeine Feststellung ergänzte er noch um eine knappe Information über die Geschichte und auch den Bestand der Gemäldegalerie. In diesen Kontext passt auch eine treffende Beurteilung, die ohne grössere Änderungen zudem von anderen Autoren übernommen wurde, die sich später mit der Frischauer Gemäldegalerie beschäftigt haben. *«Die Bildersammlung ist von denen Fürsten des Hauses Liechtenstein schon im vorigem Seculo kostbar eingesammelt und allda in drei Zimmern ordentlich eingeteilet worden. Sie sind von verschiedenen vornehmsten meistens niederländischen Malern und ist die grösste und kostbarste Gallerie in Mähren»*, schrieb Schweigl.[3]

Die Gemäldegalerie, in der vor allem den Werken holländischer Maler mit Rembrandt an der Spitze die grösste Aufmerksamkeit entgegengebracht wurde, konnte auch der Aufmerksamkeit des spätbarocken Znaimer Malers Josef Winterhalder d. J. nicht entgehen. Ganz am Rande erwähnt er sie auch in seinen Glossen über die in Znaim und Umgebung tätigen Künstler, die er Johann Peter Cerroni, einem weiteren der frühen Kunsthistoriographen in Mähren, zugänglich machte. Diese, die zusammenfassenden Worte «… im frischauer Schloss befindet sich eine alte Sammlung von gross und kleinen Bilder worunter Originalien von Renbrand»[4] enthaltende Erwähnung Winterhalders wählte, zusammen mit der älteren Nachricht Andreas Schweigls, Cerroni zum Ausgangspunkt für eine umfassendere

---

[3] Cecilie Hálová-Jahodová/Andreas Schweigl, Bildende Künste in Mähren, Umění XX, 1972, S. 185.

[4] Josef Winterhalder, Mährische Künstler in Znaim und Gegent, Mährisches Landesarchiv in Brünn (nachfolgend nur MLA Brünn), Fons G 11 Františkovo muzeum – Handschriften, Inv. Nr. 60, fol. 18v; siehe Marie Lomičová, Rukopis o umění Jana Petra Cerroniho, Umění XXVI, 1978, S. 70.

Erörterung, die er im topographischen Teil seiner «Skitze einer Geschichte der bildenden Künste in Mähren» in die Beschreibung des Schlosses in Frischau einfügte.[5] Allerdings befand sich die Gemäldegalerie zu der Zeit, als Johann Peter Cerroni im Jahre 1807 das Manuskript seiner Arbeit fertigstellte, worin er den Kunstliebhaber Johann Adam Andreas Fürst von Liechtenstein als ihren Begründer bezeichnete, bereits nicht mehr im Frischauer Schloss. Diese Tatsache war Cerroni freilich nicht unbekannt geblieben, weswegen er der ursprünglichen Mitteilung Schweigls bzw. Winterhalders noch eine eigene Anmerkung über das weitere Schicksal dieser bemerkenswerten Sammlung hinzufügte.

Sie *«nahm 3 ganze Zimmer ein, war ordentlich eingerichtet, und bestand aus vielen Kunststücken, besonders der vornehmsten niederländischen Meister»*. Im Einklang mit Schweigl bezeichnete er sie als *«die grosste, und schönste Galleri in Mähren». «Als aber nach dem verstorbenen Fürsten Besitzerin von Frischau Maria Gabriella Fürstin von Fürstenberg Moskirch, das Gut Frischau an den Fürsten Moriz v[on] Liechtenstein samt dieser Bildergallerie durch Erbschaft fiel, verkaufte er Sie an den Grafen Joseph v[on] Truchses Waldburg, Domherrn in Reich, seit 1780 Probsten in Nikolsburg um 15 000 f, der Sie samt seinen übrigen Bildersammlung in London veräusserte.»*

Die Gemäldegalerie im Frischauer Schloss wird auch von der topographischen Literatur des 19. Jahrhunderts als Musterbeispiel für barockes Sammlertum erwähnt, freilich ohne dass von ihren Autoren die von Schweigl und Cerroni aufgeführten Angaben eine wesentliche Ergänzung erfuhren. Lediglich Gregor Wolny erwähnt im Zusammenhang mit dem Verkauf der Gemälde die Tatsache, dass Feldmarschall-Leutnant Moritz Fürst von Liechtenstein (1775–1819) (siehe Abb. 6) für sie angeblich kein Geld erhalten hätte, «weil die Bilder bei der Überfuhr nach London in Wasser untergingen».[6] Im 19. und 20. Jahrhundert wurde

---

[5] Johann Peter Cerroni, Skitze einer Geschichte der bildenden Künste in Mähren (1807), MLA Brünn, Fons G 12 – Sammlung Cerroni, Inv. Nr. I–32, fol. 142.

[6] Ernst Hawlik, Geschichte der bildenden und zeichnenden Künste im Markgrafthume Mähren, Brünn 1838, S. 14. – Gregor Wolny, Die Markgrafschaft Mähren: topographisch, statistisch und historisch geschildert III, Brünn 1837, S. 215. – Christian d'Elvert, Die Bibliotheken und andern wissenschaftliche, Kunst- und Alterthums-Sammlungen in Mähren und österreichischen Schlesien, Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde III, 1852, S. 128. – Ladislav Hosák/Metoděj Zemek (Hrsg.), Hrady, zámky a tvrze v Čechách, na Moravě a ve Slezsku. 1. Jižní Morava, Praha 1981, S. 59–60 (dort wird der Bauherr des Frühbarocken Schlosses Graf Siefried Franz Breuner als Gründer der Sammlung aufgeführt). Zu Moritz Fürst von Liechtenstein: Constant von Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, enthaltend die Lebensskizzen der denkwürdigen Personen, welche seit 1750 in den oesterreichischen Kronländern geboren wurden oder darin gelebt und gewirkt haben XV,

dieser Kollektion dann im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Ergebnisse der Sammeltätigkeit des einstigen Strassburger Dekans und Kölner Chorherrn sowie nachmaligen infulierten Propst in Nikolsburg/Mikulov, Graf Joseph Franz Anton Truchsess von Waldburg-Zeil-Wurzach (1784–1813), eine gewisse Aufmerksamkeit entgegengebracht.[7] Gerade dieser passionierte Sammler war es, der im Jahre 1801 die von Fürst Liechtenstein ererbte, auf 30 000 Gulden taxierte Gemäldesammlung erwarb, um ausgewählte Stücke davon seiner eigenen Sammlung hinzuzufügen, die er während seiner Tätigkeit in Köln aufzubauen begonnen hatte und nach seiner erzwungenen Übersiedlung nach Wien weiter ausgiebig aufstockte. Die Gründe, die Moritz Fürst von Liechtenstein – ein aktiver Teilnehmer der napoleonischen Kriege – zum Verkauf der Sammlung bewegten, sind uns unbekannt. Jedoch war es der mangelnde Bezug zur bildenden Kunst, den er später beim klassizistischen Umbau des Frischauer Schlosses und besonders durch seine freundschaftlichen Beziehungen zu dem berühmten italienischen Bildhauer Antonio Canova (1757–1822) zu erkennen gab. Diese pflegte er während eines Romaufenthaltes und später gemeinsam mit seiner Frau Leopoldine, einer geborenen Prinzessin Esterházy, als Canova vorübergehend in Wien tätig war.[8]

Wie aus den erhalten Archivquellen, die sich auf die Erwerbung der liechtensteinischen Gemälde beziehen, hervorgeht, erwies sich Graf Joseph Truchsess aufgrund der Tatsache, dass er nicht alle gekauften Stücke behielt, als wahrhaft anspruchsvoller Sammler. Von den mehr als 300 Gemälden suchte er sich nämlich lediglich die qualitativ besten aus. Laut Zeugnis der drei Verzeichnisse (siehe Abb. 11), die er im Zusammenhang mit seiner Akquisition anlegen liess und deren

---

Wien 1866, S. 168–170. – Jacob von Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein 3, 1882, S. 347–361.

7 Gerda Franziska Kircher, Die Truchsessen-Galerie, Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Kunstsammelns um 1800, Frankfurt am Main – Bern – Las Vegas 1979 (mit älterer Literatur). Zu dieser Sammlung vgl. des weiteren Giovanni-Luigi de Freddy, Deccrizione della città sobborghi, e vicinanze di Vienna I, Vienna 1800, S. 402. – Johann Georg Meusel, in: Archiv für Künstler und Kunstfreunde 1, 1804, S. 17. – Hawlik (Anm. 6), S. 14–15. – Johann Dominik Fiorillo, Geschichte der zeichnenden Künste von ihrer Wiederauflebung bis auf die neuesten Zeiten 5, Göttingen 1808, S. 882. – Theodor von Frimmel, Gemäldesammlungen in Wien, Repertorium für Kunstwissenschaft 15, 1892, S. 47–48. – Ders., Geschichte der Wiener Gemäldesammlungen, Erster Halbband, Einleitung und Geschichte der kaiserlichen Gemäldegalerie, Leipzig 1899, S. 263. – Ders., Zur Geschichte der Galerie Truchsess-Zeyl-Wurzach, Blätter für Gemäldekunde I, 1905, S. 23–28.

8 Adam Wolf, Fürstin Eleonore Liechtenstein 1745–1812, Nach Briefen und Memoiren ihrer Zeit, Wien 1875, S. 304–308. – Falke (zit. Anm. 6), S. 360–361. – Ingeborg Schemper-Sparholz, «Le désir d'avoir la nature en marbre»: die Sitzstatue der Prinzessin Leopoldine Esterházy-Liechtenstein von Antonio Canova und das Frauenbild der Frühromantik, Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte 50, 1997, S. 258, 262–264.

Grundlage der nicht erhalten gebliebene oder bislang nicht ausfindig gemachte «frischauer Cathalogues» bildete, dessen Ausarbeitung Moritz Fürst von Liechtenstein dem Wiener Maler und Gutachter Dominik Kindermann (1739–1817) übertragen hatte, wurden 110 der erworbenen Gemälde nach Dresden und weitere 127 nach Wien gebracht. Die restlichen 76 Bilder, die in ihrem Teilverzeichnis meist «als ganz verdorben und erstorben» bezeichnet wurden und unter denen sich vor allem «elende» Kopien befanden, beliess er als Geschenke in Frischau. Zahlreiche dieser ausgegliederten Bilder schenkte Truchsess der «Frau Oberamtmannin» oder aber dem namentlich nicht bekannten örtlichen Zimmermann.[9]

Jedoch blieben nicht alle Kunstwerke, die auf Wunsch von Graf Joseph Truchsess von Dresden nach Wien gebracht worden waren, lange in seinem Besitz. Er hatte bereits 1803 und vor allem zwei Jahre danach einen Teil von ihnen (insgesamt 31 Gemälde) an den Maler Joseph August Pechwell (1757–1811), den Inspektor der kurfürstlichen Galerie in Dresden – selbst ein Gemäldesammler und -händler – verkauft, der hierfür 1224 Taler bezahlte. Weitere 57 Stücke überliess er dann dem Wiener Maler und Bilderschätzer Adam Braun (1750–1827).[10] Hauptbestandteil dieser veräusserten Posten bildeten vor allem Landschaften, Genreszenen, Stillleben und Porträts der holländischen Maler des 17. Jahrhunderts wie Roelant Savery, David Vinckenboons, Aert van der Neer, Herman Saftleven, Willem Romeyn, Adam Pynacker, Nicolaes Berchem, Willem van de Velde, Isaac de Moucheron, Albert Klomp, Jan Ossenbeck, Godfried Schalcken, Gabriel Metsu, Adriaen van Ostade, Otto Marseus van Schrieck, Samuel van Hoogstraeten und

---

[9] Landesarchiv Baden-Württemberg Generallandesarchiv Karlsruhe (nachfolgend nur GLA Karlsruhe), Sign. N Truchsess, Nr. 92, fol. 148–149v: Verzeichnus, der mir zuständigen Bildern, welche ich von Frischau nacher Dresden gesendet, hier nach den Meinen des frischauer Cathalogues, und deren Ganz unverhältnusmäsigen Kaufschäzung preisen [datiert Dresden 1. Dezember 1801]: fol. 13–14: Notta. Verzeichnus der frischauer bilder, welche ich nacher Wien gesendet habe hier nach der suite Ihrer Numeren, und Kindermannischen schäzung [undatiert, Wien, Dezember 1801]; fol. 12–12v: Verzeichnus der Bilder, welche ich in frischau selbsten, als des Transportes unwerth ausgeschlossen eins mit deren übertriebener schätzung [undatiert, anscheinend Frischau, Dezember 1801]; siehe Lubomír Slavíček, «…und ist die grösste und kostbarste Gallerie in Mähren», Das Inventar der liechtensteinischen Gemäldegalerie auf dem Schloss in Frischau, Opuscula historiae artium 56, 2007, F 51, S. 140–155, Anhänge I–III. Vgl. auch das neu gefundene Inventar des Schlosses aus der Zeit nach dem Ableben der Gabrielle Felicitas Fürstin von Fürstenberg-Möskirch (1798) mit der selbständigen Abschätzung der Bildergalerie von dem Znaimer Bilderschätzer Jacob Radda in MLA Brünn, Fons C 9 – Moravskoslezské zemské právo, Sign. 13, Inv. Nr. 511, fol. 18r–47v; siehe Tomáš Valeš, Mezi Brnem a Vídní. Umění a umělci ve Znojmě a okolí 1715–1815, Phil. Dissertation, FF MU, Brünn 2012, S. 89–93.

[10] GLA Karlsruhe, Sign. N Truchsess von Walburg-Zeil-Wurzach, Nr. 36: Notta ... an H: August Bechwel kaufweise überlassen folgende Bilder anno 1803. – Item an H. Joseph Braun überlasen aus den frischauer bilder.

Dirck Bleker, in geringerem Masse galt dies auch für ihre flämischen, italienischen, deutschen und böhmischen Kollegen. Mit ihren Bildern – Originalen und Kopien – waren hier u. a. Pieter Brueghel, Adriaen Brouwer, Bonaventura Peeters, Gerard Seghers, Pompeo Landolfo, Pietro Liberi, Luca Giordano vertreten, ebenso wie Hans Rottenhammer, Jan Liss, Johann Heinrich Schönfeld, Johann Hulsman, Martin Dichtel, Karel Škréta, Petr Brandl oder Jan Kupetzky.

Beide neuen Eigentümer der ursprünglich liechtensteinischen Bilder zählten zum für jene Zeit charakteristischen Künstler-und Kunstkennertyp der sich u. a. intensiv mit dem Kunsthandel beschäftigte, zudem pflegte Graf Truchsess, nachdem er sich in Wien niedergelassen hatte, rege Arbeitskontakte und höchstwahrscheinlich auch geschäftliche Beziehungen. Aus der Geschichte seiner Aktivitäten als Sammler ist bekannt, dass er Pechwell[11] mit der fachlichen Bearbeitung seiner umfangreichen, mehr als 1400 Gemälde umfassenden Sammlung beauftragte, die er infolge der napoleonischen Kriege von seinem Schloss im schwäbischen Wurzach nach Wien bringen liess. Darüber hinaus betraute Truchsess Pechwell nachfolgend auch mit der Taxierung einer Reihe von ursprünglich Frischauer Gemälden. Ebenso leistete auch Braun[12] für ihn unschätzbare Dienste, und zwar nicht nur als Gutachter, sondern auch als Restaurator, der beispielsweise zwischen Dezember

---

[11] Zu Pechwell, der um 1800 auch mit anderen bedeutenden Sammlern in Wien in Beziehung stand, wie etwa mit Graf Franz Anton de Paula Lamberg-Sprinzenstein: Ernst Sigismund, in: Ulrich Thieme – Felix Becker (Hrsg.), Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart XXVI, 1932, S. 335. – Roswitha Juffinger, Die Grafen Czernin und deren Gemäldesammlungen in Prag und Wien, in: Barbara Marx – Karl-Siegbert Rehberg (Hrsg.), Sammeln als Institution, Von der fürstlichen Wunderkammer zum Mäzenatentum des Staates, München 2006, S. 165. – Die S., Counts Czernin von Chudenitz and Lamberg-Sprinzenstein, Two Illustrious Viennese Collectors: Notes for New Research, in: Roberta Panzanelli/Monica Preti-Hamard (Hrsg.), La Circulation des Oeuvres d'art, The Circulation of Works in the Revolutionary Era 1789–1848, Rennes 2007, S. 118–119. Zu Joseph August Pechwells eigener Sammlung: Beschreibung eines Gemähldes des Raphaels Sanzio d'Urbin, Aus der Gemähldesammlung des Herrn August Pechwell in Dresden, in: Johann Georg Meusel (Hrsg.), Archiv für Künstler und Kunstfreunde 1. Band, 4. Stück, Dresden 1805, S. 121–129. – Beschreibung von zwey schön erhaltener Originalgemälden in der Sammlung Herrn August Pechwells in Dresden, in: Johann Georg Meusel (Hrsg.), ebd., 2. Band, 1. Heft, Dresden 1807, S. 110–116. – Beschreibung eines Gemähldes von Lucas Cranach, ebd., 2. Band, 2. Heft, 1807, S. 169–171. – Frits Lugt, Répertoire des Catalogues de ventes publiques intéressant l'art ou la curiosité, tableaux, dessins, estampes, miniatures, sculptures, 1600–1825 1, Den Haag, Paris 1938, Nr. 8181.

[12] Zu Adam Braun, der für eine Reihe adeliger Sammler jener Zeit als Berater und Lieferant tätig war, u. a. für Graf Rudolf Czernin oder die Fürsten Alois von Liechtenstein und Nikolaus II. Esterházy: Theodor von Frimmel, Lexikon der Wiener Gemäldesammlungen I, München 1913, S. 209–212. – Wilhelm, Die Fürsten von Liechtenstein und ihre Beziehungen zu Kunst und Wissenschaft (zit. Anm. 1), S. 139. – Klára Garas, Festő, restaurátor, képkereskedő: Adam Braun (1748–1827) és a magyar műbarátok, in: Tanulmányok Szabolcsi Hedvig 80. születésnapjára, Budapest 2006, S. 83–94.

1796 und März 1797 mehr als 100 Gemälde behandelte, bevor sie in Wien im dortigen Dominikanerkloster ausgestellt wurden. Die guten Beziehungen zwischen den genannten Personen bezeugte u. a. die Tatsache, dass unmittelbar nach dem Erwerb des Bildensembles von Fürst Moritz von Liechtenstein Graf Truchsess Braun mindestens eines der Frischauer Gemälde schenkte, offenbar als Ausdruck der Anerkennung für die geleisteten Dienste.

Die mit der leidenschaftlichen Vergrösserung der Gemäldesammlung verbundenen Kosten brachten Graf Joseph Truchsess an den Rand des finanziellen Ruins. Eine der Möglichkeiten, diese unvorteilhafte Situation zu bereinigen war selbstverständlich die Überlegung, die Sammlung teilweise zu verkaufen. Seine Absicht war es verständlicherweise, das Ergebnis seiner Sammeltätigkeit wenn möglich als Ganzes zu erhalten, am besten in irgendeiner öffentlich zugänglichen Galerie. Als die Verkaufsverhandlungen, die er in den Jahren 1798–1800 mit den Beauftragten der kaiserlichen Gemäldegalerie in Wien – u. a. mit ihrem damaligen Inspektor, dem Maler Joseph von Rosa – geführt hatte, ergebnislos blieben, rang er sich in den Jahren 1802 und 1803 zu der Entscheidung durch, einen Teil seiner Sammlung nach London zu bringen, das damals einen der lebhaftesten Umschlagplätze für Kunstwerke darstellte. Dort wurden sie unter der Bezeichnung «Truchsessian Gallery» zum ersten Mal ausgestellt, und zwar in einem Haus mit acht Räumen, das Graf Truchsess auf eigene Kosten in der New Road gegenüber dem Portland Place hatte errichten lassen.[13] Sein Plan, dem britischen Volk die Gemälde auf Subskriptionsbasis zu verkaufen, ist freilich nicht aufgegangen, weswegen er gezwungen war, dazu überzugehen, sie auf die übliche Art und Weise versteigern zu lassen.[14] Die vom Grafen mit unverhülltem Selbstbewusstsein als «one of the great picture galleries of Europe» bezeichnete Sammlung wurde auf zwei Auktionen zum Verkauf angeboten. Die erste, im Mai 1804 veranstaltete Auktion war jedoch nicht allzu erfolgreich und brachte nicht das erwartete Ergebnis, da eine Reihe von Bildern unverkauft blieben.[15] Aus diesem Grund kam es zwei Jahre später im Frühling 1806 zu einer weiteren Auktion bzw. zu drei aufeinanderfol-

---

[13] Catalogue of Truchsessian Picture Gallery, Now Exhibiting in the New Road; Opposite Portland Place, London 1803. – GLA Karlsruhe, Sign. N Truchsess von Walburg-Zeil-Wurzach, Nr. 14: Hängeplan der Truchsessischen Gemäldegalerie in London. Vgl. ferner Kircher (zit. Anm. 7), S. 42–54.

[14] GLA Karlsruhe, Sign. N Truchsess von Walburg-Zeil-Wurzach, Nr. 77: Proposal for establishing by subscrition a public Gallery of Pictures in London, London 1802. – Siehe ferner Johann Georg Meusel, in: Archiv für Künstler und Kunstfreunde 1, 1804, S. 17.

[15] Summary Catalogue of the pictures now exhibiting and on sale at the Truchsessian Gallery, New-Road opposite Portland Place, London May 1, 1804. – Burton B. Fredericksen (Hrsg.), assisted by Julia I. Armstrong and Doris A. Mendenhall, The Index of Paintings sold in the British Isles during the nineteenth century, Vol. I 1801–1805, Oxford 1988, S. 42, Nr. 264

genden Auktionen, die von dem Londoner Auktionshaus Skinner, Dyke & Co organisiert wurden.[16]

Nichtsdestotrotz fanden auch in ihrem Verlauf bei weitem nicht alle Bilder einen Käufer, darüber hinaus wurden nur relativ niedrige Preise erzielt. Dies geschah vielleicht auch deshalb, weil nach Auffassung der englischen Kunsthändler und Kenner viele der angebotenen Werke den hohen Ansprüchen der örtlichen Interessenten nicht genügten. Einer von ihnen, der Kunsthändler William Buchanan, äusserte dies in einem Brief an den schottischen Maler James Irvine lapidar wie folgt: *«I believe there are not many very capital things in it, as it consists of early masters, and early pictures of masters which the English will not look at.»*[17]

Bestandteil der Kollektion, die Graf Truchsess auf die britischen Inseln ausführte, war auch eine gewisse Anzahl von Bildern, die aus dem Kauf von Moritz Fürst von Liechtenstein stammten. Diese stammten grösstenteils aus der Sendung von mehr als hundert Gemälden, die ihr neuer Eigentümer unmittelbar nach deren Erwerb im Jahre 1801 an Pechwell nach Dresden geschickt hatte. Von diesem wurde dann ihre fachliche Beurteilung, vor allem die Revision der Bestimmung ihrer Autoren, vorgenommen und gleichzeitig neue Preise festgelegt, weil die ursprünglichen, von Dominik Kindermann festgelegten, Truchsess «ganz unverhältnusmäsig» erschienen. Eines der Ergebnisse dieser neuen Taxierung stellt ein Verzeichnis von 30 kleinformatigen Gemälden der niederländischen Maler dar, die Graf Truchsess nach London schicken wollte. Nicht nur der Gesamtbetrag von 4900 Gulden, sondern vor allem die einzelnen Preise der Bilder zeigen deutlich,

---

Truchsessian Gallery 14. Mai 1804, lots 906 (nachfolgend zitiert als Truchsessian Gallery 1804). – Getty Provenance Index Databases http://piweb.getty.edu/.

16 Lugt (zit. Anm. 11), Nr. 7049, 7072, 7100. – Fredericksen (zit. Anm. 15), Vol. II 1806–1810. Part 1 A–N, Oxford 1990, S. 7, Nr. 380: Truchsessian Gallery 27.-29. März 1806, lots 240; S. 9, Nr. 394: Truchsessian Gallery 24.-26. April 1806, lots 239; S. 12, Nr. 410: Truchsessian Gallery 22.–23. Mai 1806, lots 197. – Getty Provenance Index Databases http://piweb.getty.edu/.

17 Benjamin Silliman, A Journal of Travels in England, Holland and Scotland, and of Two Passages over the Atlantic, in the Years 1805 and 1806, 1, Boston 1912, S. 240. – Joseph Farington, R.A., The Farington Diary, Hrsg. James Greig, London 1923, 2, S. 137–138: «Lawrence had been this morning to see the Exhibition of Count Truchsesis picture ... He gave a most unfavorable account of them, – saying there were scarcely an original picture of a great master among them …». – William Thomas Whitley, Art in England 1800–1820, Cambridge 1928, S. 63. – Morton D. Paley, The Truchsessian Gallery revisited, in: William Blake 1757–1827. Studies in Romanticism 16, Boston 1977, S. 165–177. – Hugh Brigstocke (Hrsg.), William Buchanan and the 19th century art trade: 100 letters to his agents in London and Italy, London 1982, S. 85–86, 325, 476.

dass Pechwells Bewertungen meist um vieles höher ausfielen als die ursprünglich von Dominik Kindermann festgelegten Preise.[18]

Die bislang nur sehr unbestimmte Vorstellung über den Charakter und den Wert der liechtensteinischen Gemäldesammlung, die sich ab Ende des 17. Jahrhunderts auf dem Schloss im südmährischen Frischau befand, wird nicht nur durch die drei auf Anregung von Graf Truchsess im Jahre 1801 erstellten Verzeichnisse wesentlich konkretisiert.[19] Präzisierende Angaben über die Autoren der Frischauer Bilder, über ihre Thematik sowie Technik, einschliesslich der Angaben über ihre Abmessungen, liefern auch mehrere gedruckte Kataloge, die 1803 in London im Zusammenhang mit der Ausstellung der «Truchsessian Gallery» und ihrem anschliessenden Verkauf im Rahmen der nachfolgend 1804 und 1806 veranstalteten Auktionen erschienen waren.[20] Alle aufgeführten Materialien bestätigen, dass sich der Bestand der Gemäldegalerie tatsächlich vor allem aus den Werken holländischer Meister des 17. Jahrhunderts zusammensetzte. Als das am meisten bewunderte und zugleich auch teuerste Werk der Frischauer Kollektion figurierte ein ikonographisch nicht ganz eindeutig bestimmtes und heute deshalb nur schwierig zu identifizierendes Bild von Rembrandt, das mit einem Betrag von 4000 Gulden veranschlagt wurde. Nachdem Truchsess das Bild erworben hatte wurde seine Echtheit von drei renommierten zeitgenössischen Gutachtern übereinstimmend bestätigt, und zwar von dem Leipziger Maler Johann Friedrich August Tischbein (1750–1812) und seinen bereits erwähnten Wiener Kollegen Adam Braun und Dominik Kindermann. Braun erklärte in seinem Gutachten ohne die geringsten Zweifel, *«dass das grösste Bild, welches H. Graf Joseph Truchsess mit der Frischauer Bildergalerie angekauft hat, Kinder, die ihren Ältern eine nächtliche Music machen, vorstellend,*[21] *eines der grössten und vorzüglichsten Bilder von Rembrandt ist, die ich gesehen habe, und welches daher seiner Seltenheit halber für die Galerie eines grossen Herrn gewiss dreyssigtausend Gulden Werth zu seyn».*

Auch Kindermann bezeichnete das Bild als «ein vorzügliches, beträchtliches und ansehnliches Werk Rembrandt» und vergass nicht darauf hinzuweisen, dass sein Arbeitgeber, der gebildete Kunstliebhaber und -förderer Graf Johann Nepomuk Ernst Harrach (1756–1829), ein Schwager von Moritz Fürst von Liech-

---

[18] GLA Karlsruhe, Sign. N Truchsess von Walburg-Zeil-Wurzach, Nr. 36: Verzeichnis von dreysig kleinen bildern welche tit. Herr Graf von Truchsess nacher London versandt zu sehen wünschet. Hier nach Ihro gröse eines mit den H. August Pechwel gemachter schätzung.

[19] Siehe Anm. 9.

[20] Siehe Anm. 13 und 14.

[21] Im Inventar des Frischauer Schlosses wurde der Titel des Bildes ursprünglich als die alttestamentarische Szene Abraham und Sara von den Engeln besucht (Gn 18, 1–8) bestimmt.

tenstein unter gewissen Umständen ebenfalls Interesse daran gehabt hätte, es zu erwerben.[22]

Ausser einigen weiteren, mit Rembrandts Namen mehr oder weniger wahrscheinlich verbundenen Bildern enthält das Verzeichnis der Frischauer Gemälde noch offenkundig voll signierte Werke von einer Reihe seiner Schüler, Nachahmer und Zeitgenossen, darunter von Samuel van Hoogstraten, Gerbrand van den Eeckhout, Willem de Poorter, Leonart Bramer und Christopher Paudiss. Als eines der «Haubtstückhe» der Sammlung bezeichnete sein Verfasser dann das Werk von Nicolaes van Helt-Stockade «Cloelia mit Gefährtinnen vor dem Etruskerkönig Lars Porsenna», dessen Preis ursprünglich mit 2000 Gulden beziffert wurde. Laut Kindermanns Taxierung war dies das drittteuerste Bild, höher bewertet wurden lediglich das erwähnte Rembrandt-Bild und dann noch «ein Praetioses blumenstückh, mit Vögel und insecten» von Abraham Mignon, dessen Preis 2500 Gulden betrug. Von dem heute verschollenen Bild war der Schätzer Dominik Kindermann so sehr eingenommen, dass er sein Aussehen, einschliesslich der Signatur des Malers, in seinem Skizzenbuch festgehalten hat (siehe Abb. 9 und 10).[23] Beide Nachzeichnungen belegen überzeugend, dass die Komposition unter dem unmittelbarem Einfluss Rembrandts und ganz am Anfang von Nicolaes van Helt-Stockades selbständigem Schaffen im Jahr 1654 entstanden war und somit das älteste bekannte Werk des Malers überhaupt darstellt.[24]

Zur Genrevielfalt der Gruppe der holländischen und im kleineren Masse auch flämischen Künstler des 16. und 17. Jahrhunderts trugen auch die Bilder mit religiöser und mythologischer Thematik von Quinten Massijs, Frans Floris, Peter Paul Rubens, Jacob Jordaens, Erasmus II. Quellinus, Gerard Segers, Gaspard Jacques van Opstal und Jan II. van Kessel bei, darüber hinaus die Genreszenen aus dem bäuerlichen, bürgerlichen und Soldatenleben, als deren Urheber Adriaen Brouwer, David II. Teniers, Christopher van der Lamen, Jacob Toorenvliet, Egbert van der Poel bezeichnet wurden, und ferner die beliebten Stilleben und Landschaf-

---

[22] GLA Karlsruhe, Sign. N Truchsess von Walburg-Zeil-Wurzach, Nr. 90 (Brief von Johann Friedrich August Tischbein, Leipzig, 20. August 1802); Nr. 88 (Adam Braun, Wien, 17. März 1805; Dominik Kindermann, Wien, 19. März 1805). Vgl. Kircher (zit. Anm. 7), S. 71–72.

[23] Heute Graphische Sammlung des Heimatkundlichen Bezirksmuseums in Böhmisch Leipa/Česká Lípa. Zu Kindermann und deren Skizzenbücher: Lubomír Slavíček, Dominik Kindermann (1739–1810): nové poznatky k jeho kreslířskému dílu, Umění LIV, 2006, S. 240–250. – Ders., «Fatto per mia memoria». Die Italienreisen des Malers Dominik Kindermann im Lichte seiner Tage- und Skizzenbücher, in: Generationen – Interpretationen – Konfrontationen, Bratislava 2007, S. 309–321.

[24] Die ältesten bekannten Bilder des Künstlers sind erst mit 1655 datiert; vgl. Jelka van der Velden, Nicolaes van Helt-Stocade, Doctoraalscriptie Kunstgeschiedenis Katholicke Universitaet Nijmegen 1993, S. 26–35, S. 58–59, Kat. Nr. 1–4.

ten, die renommierten und auch weniger bekannten Künstlern zugeschrieben wurden, darunter Jan van Goyen, Jacob van Ruisdael, Aert van der Neer, Allart Everdingen, Jan Asselyn, Willem de Heusch, Johann Heinrich Roos, Thomas Wyck, Thomas Heeremans, Willem Claesz Heda, Elias Vonck, Cornelius van Kick, Ernst Stuvens, und nicht zuletzt die Architekturbilder von Gerrit Adriensz. Berckheyde, Gerard Houckgeest und Abraham Storck.

In viel geringerer Anzahl waren Bilder italienischer Maler an der Zusammensetzung der Kollektion beteiligt. Von ihnen nennt das Inventar namentlich Arbeiten von Domenico Ghirlandaio, Nicollò Frangipane, Pompeo Landolf, Luca Giordano, Ciro Ferri oder Francesco Mola, desgleichen einige Kopien, die nach den Vorlagen von Carlo Maratti, Pietro Leberi, Costa da Milano oder Giovanni Battista Piazzetta entstanden waren. Demgegenüber werden in den Gemäldeverzeichnissen des Frischauer Schlosses relativ häufig Namen von Künstlern genannt, die wie Dirk Valckenburg, Franz Werner Tamm, Anton Faistenberger oder Johann Kupezky, Johann Rudolf Bys und Peter Brandl an der Wende vom 17. und 18. Jahrhundert nachweislich in Wien oder Prag für Johann Adam Andreas Fürst von Liechtenstein gearbeitet hatten.[25] Gerade die Präsenz ihrer Werke bestätigt ebenso wie die Bilder von Jacob Ferdinand Sayes, Wilhelm Schubert von Ehrenberg, Johann Heinrich Schönfeld, Jacob Toorenvliet, Martin Dichtel, Karl Andreas Ruthart bzw. Karel Škréta, die zu den beliebten Künstlern seines Vaters, des Begründers der in der Familie gepflegten Sammeltradition Karl Eusebius gehören oder die gegebenenfalls für Maximilian Jakob Moritz Fürst von Liechtenstein (1641–1709) in Mährisch Kromau tätig waren, dass der wesentliche Teil der Gemälde des Frischauer Schlosses tatsächlich aus dem alten Familienbesitz der Liechtensteiner stammte. Dabei handelte es sich höchstwahrscheinlich um den Teil

[25] Zu den zu dieser Zeit in Wien und u. a. auch für die Liechtensteins tätigen Künstler: Frimmel 1907 (zit. Anm. 1), S. 23. – Franz Wilhelm, Bericht über kunstgeschichtliche Funde im Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, Jahrbuch des kunsthistorischen Institutes VIII, 1914, Beiblatt, sp. 35–36. – Eduard A. Šafařík, Zum Anfang des Wiener Aufenthaltes Johannes Kupezky, Mitteilungen der Österreichischen Galerie 8, 1964, Nr. 52, S. 10–17. – Günther Heinz, Holländische Maler des 17. Jahrhunderts in Österreich, Alte und moderne Kunst 9, 1964, Mai/Juni, S. 12–15. – Ilse Friesen-Strnadt, Der Landschaftsmaler Anton Faistenberger (1663–1708), Mitteilungen der Gesellschaft für Vergleichende Kunstforschung in Wien 26, 1973, No. 1/2, S. 8. – Brigitte Fassbinder, Studien zur Malerei des 17. Jahrhunderts im Wiener Raum, Phil. Dissertation, Wien 1979. – Herbert Haupt, Flämische und niederländische Künstler am Wiener Kaiserhof im 17. und 18. Jahrhundert im Überblick, Acta Historiae Artis Slovenica 11, 2006, S. 31–46. – Christiane Morsbach, Die Genrebilder der in Wien und Umgebung wirkenden niederländischen Zuwanderer Jan van Ossenbeeck (1624–1674), Jan Thomas (1617–1678), Johann de Cordua (um 1630 ?–1698/1702 ?) und Jacob Toorenvliet (1635–1719), ebd., S. 47–69. – Herbert Haupt, Das Hof- und hofbefreite Handwerk im barocken Wien 1620 bis 1770, Ein Handbuch, Innsbruck 2007.

der Gemäldesammlung, die Johann Adam Andreas Fürst von Liechtenstein bzw. sein Vater aufgebaut hatte und die als Erbe zunächst auf dessen Tochter Maria Elisabeth (1683–1744), Gemahlin Herzog Leopolds von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Wiesenburg, von ihrem Onkel Maximilian Jakob Moritz Fürst von Liechtenstein, und schliesslich auf deren Tochter Gabrielle Felicitas Fürstin von Fürstenberg-Möskirch überging. Als sich die Gemäldegalerie noch in ihrem Besitz befand, wurde die Sammlung offensichtlich um weitere Werke ergänzt, worüber besonders die von dem Maler Jan van Reyn[26] angefertigten Familienporträts der Angehörigen der Familie von Schleswig Holstein Wiesenburg beredtes Zeugnis ablegen.[27] Ein anderer Teil der Gemäldesammlung von Johann Adam Andreas Fürst von Liechtenstein gelangte offenbar in den Besitz der Schwester der Fürstin, Maria Antonia, verheiratete Gräfin von Czobor (1687–1750). Zusammen mit dem prachtvollen «Porzellan-Cabinett» (heute Wien, Museum für angewandte Kunst) ist die Kollektion in ihrem Brünner Palais auf dem Hauptplatz belegt.[28] Auf die beträchtlichen, komplizierten und bislang nicht ganz geklärten Verlagerungen der liechtensteinischen Gemälde zwischen den einzelnen Familienmitgliedern deutet die Tatsache hin, dass Maria Elisabeth eine Reihe von Bildern erbte und 1713 auf Schloss Frischau brachte, bei denen es sich um Landschaften handelte, die ihr

---

[26] Hierauf verweist z. B. das Erscheinen einer charakteristischen Arbeit («ein quodlibet [Vögel, Kupferstiche], gleichsam als auf brett gelangen») des Radierers und fürstlichen Hofmalers Johann Georg Guttwein († 1718). Zu Guttwein vgl. Kateřina Tučková, Johann Georg Guttwein, autor trompe l'oeil, Diplomarbeit FF MU, Brno 2005.

[27] Beatrijs Wolters van der Wey, Jean de Reyn of Jan van Rijn? Een portret van de Haagse schilder Jan Pietersz. van Rijn in de Koninklijke Musea voor Schone Kunsten van België te Brussel, Oud-Holland 119, 2006, S. 65–71.

[28] Hawlik (zit. Anm. 6), S. 12, 14. – Christian d'Elvert, Das gräflich Czobor'sche, nachher freiherrlich Dobbelstein'sche Haus und Gemälde-Sammlung in Brünn, Notizenblatt der historisch-statistischen Section der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde 36, 1890, S. 38–39. – Tomáš Jeřábek, Předmluva (Vorwort), in: Tomáš Jeřábek/Jiří Kroupa et al., Brněnské paláce. Stavby duchovní a světské aristokracie v raném novověku, Brno 2005, S. 13. – Zur Frage der ungeklärten Erbschaftsanteile von Johann Adam Andreas Fürst von Liechtenstein: Jacob von Falke, Geschichte der fürstlichen Hauses Liechtenstein 2, Wien 1877, S. 351–355. – Falke (zit. Anm. 6), S. 70–71. – Wilhelm, Die Fürsten von Liechtenstein und ihre Beziehungen zu Kunst und Wissenschaft (zit. Anm. 1), S. 77–79. – Smola (zit. Anm. 1), S. 114–117. Zu dem Porzellankabinett siehe Josef Folnesics / Julius Leisching, Das Porzellanzimmer aus dem Brünner Palais Dubsky in Österreichischen Museum, Wien 1913 (Separatabdruck aus Kunst und Kunsthandwerk XVI). – Johann Kräftner (ed.), Baroque Luxury Porcelain. The Manufactories of Du Paquier in Vienna and of Carlo Ginori in Florence, Munich, Berlin, London, New York, 2005, S. 44–47. – Meredith Chilton (Hrsg.), Fired by passion – Barockes Wiener Porzellan der Manufaktur Claudius Innocentius du Paquier, Stuttgart 2009, S. 1030–1091.

Uronkel, der dilettierende Künstler Gundacker Fürst von Liechtenstein (1580–1658), gemalt hatte.[29]

Falls die Annahme über den im übrigen bereits von Johann Peter Cerroni geäusserten Ursprung der Gemäldegalerie des Schlosses in Frischau richtig ist, dann bedürfen die bisherigen Vorstellungen über die Richtung der Sammelaktivitäten von Johann Adam Andreas Fürst von Liechtenstein gezwungenermassen einer gewissen Korrektur. Die Verzeichnisse der Frischauer Gemälde zeigen nämlich deutlich, dass der Fürst den Werken niederländischer Maler eine viel grössere Beachtung schenkte als bisher angenommen wurde und dass sich die Richtung seiner Sammelaktivitäten von jener der übrigen mitteleuropäischen Kunstliebhaber an der Wende des 17. und 18. Jahrhunderts nicht grundlegend unterschied.[30]

Ebenso wie bei den meisten Gemälden aus dem Besitz des Grafen Truchsess, die in den Jahren 1804 und 1806 auf mehreren Auktionen in London den Interessenten angeboten wurden, kann auch im Falle der Werke, die aus der einstigen Gemäldegalerie von Moritz Fürst von Liechtenstein auf dem Schloss in Frischau stammen, vorerst nur in einigen vereinzelten Fällen eine nachweisliche Identifizierung mit bis heute erhaltenen Werken durchgeführt werden. Zu jenen Ausnahmen zählen besonders die beiden Bilder der Schüler und Nachahmer Rembrandts Gerbrandt van den Eeckhout und Willem de Poorter, in denen diese exklusive Sujets behandeln. Im Falle des signierten Bildes von Gerbrandt van den Eeckhout (siehe Abb. 12), das eine charakteristische Probe seines Schaffens aus den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts bietet, ist es die selten auftauchende alttestamentarische Szene «Die Begegnung von Prophet Elisa und der Sunamitin auf dem Berg Karmel» (2. Könige 4, 8–37).[31] Willem de Poorters Bild, das am ehesten mit einem

---

[29] Wilhelm, Die Fürsten von Liechtenstein und ihre Beziehungen zu Kunst und Wissenschaft (zit. Anm. 1), S. 38. – Thomas Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener, Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters, Wien 1999, S. 417–450, besonders S. 422–436. Vgl. auch Ders., Fürst Gundaker von Liechtenstein, der Auftraggeber und Erstbesitzer von Roelandt Saverys Gemäldepaar Paradieslandschaft und Landschaft mit Vögel aus dem Jahre 1628, Jahrbuch des Kunsthistorischen Museums Wien 1, 1999, S. 307–309.

[30] Baumstark, Ein fürstlicher Rahmen um bürgerliche Kunst (zit. Anm. 1), S. 27–33. – Katharina Bott, «Die Neigung eines Liebhabers», Gemäldesammler im 18. Jahrhundert, in: Jan Seewald (Hrsg.), Barocke Sammellust, Die Sammlung des Baron Samuel von Brukenthal, München 2003, S. 16. Vgl. ferner Michael North, Niederländische Gemälde und Sammlungen in europäischen Residenzen und städtischen Zentren (18. Jahrhundert), in: Ekkehard Mai (Hrsg.), Holland nach Rembrandt. Zur niederländischen Kunst zwischen 1670 und 1750, Köln, Weimar, Wien 2006, S. 1–18.

[31] Budapest, Szépmüveszéti Múzeum, Inv. Nr. 5610, Leinwand 110x155 cm, bezeichnet: G. V. Eeckhout fc./Ao 1664; vgl. Werner Sumowski, Gemälde der Rembrandt-Schüler. II. G. van den Eeckhout – I. de Jouderville, Landau/Pfalz 1983, S. 735, Kat. Nr. 440, Abb. S. 803. – Christian Tümpel, in: Christian Tümpel (Hrsg.), Im Lichte Rembrandts, Das Alte Testament im

zuletzt in einer Züricher Kunsthandlung verzeichneten Werk identifiziert werden kann,[32] stellt dann die von Pausanias in seinem Werk «Reisen durch Griechenland» (Periégésis tés Hellados VII, 21) aufgezeichnete Geschichte dar, deren Protagonist Koresos, ein Priester des Dionysos, sich opfert, um seine Geliebte, die Nymphe Kallirrhöe, zu retten. Seinen Ursprung in der Sammlung von Truchsess bzw. in der liechtensteinischen Gemäldegalerie in Frischau hat wahrscheinlich auch das voll signierte Bild «Hl. Matthäus mit dem Engel» von einem der Vertreter der Utrechter Malschule Jan van Bronchorst, das 1972 in London versteigert wurde (siehe Abb. 7).[33]

In einer Privatsammlung in Grossbritannien wurde schliesslich ein Bild verzeichnet, das die Halbfigur eines Mannes mit Flöte zeigt, das ebenfalls der venezianische Maler Niccolò Frangipane gemalt hat, der sein Schaffen am Vorbild von Giorgiono, Tizian und Vincenz Campi orientierte.[34] Das weitere Schicksal kann auch im Falle zweier Bilder verfolgt werden, die 1805 in den Besitz des Wiener Malers und Händlers Adam Braun übergingen. Im ersten Fall handelt es sich um die Komposition «Minerva als Beschützerin der freien Künste» des Kölner Malers des 17. Jahrhunderts Johann Hulsman, die im 19. Jahrhundert zum Bestand der Bilderkabinette zweier bedeutender Ärzte und Sammler in Köln – Franz Josef Engelbrecht Kerp (1775–1841) und Hubert Dormangen (1806–1886) – gehörte, um dann schliesslich dem dortigen Wallraf-Richartz-Museum einverleibt zu wer-

---

Goldenen Zeitalter der Niederländischen Kunst, München, Berlin 1994, S. 162–163, S. 283, Kat. Nr. 51. – Ildikó Ember/Zsuzsa Urbach (Hrsg.), Museum of Fine Arts Budapest, Old Master' Gallery. Summary Catalogue Volume 2, Early Netherlandish, Dutch and Flemish Paintings, Budapest 2000, S. 56.

[32] Zürich, Kunsthandlung Bruno Meissner, Holz, 67x50 cm, bezeichnet: W. de Poorter Ao 1635; vgl. Catalogue d'une grande vente de tableaux anciens Collections: Jos Mochen à la Haye, Vte de Ruffo Bonneval à Bruxelles, M.–S. S. de Moscou actuellement à Paris et plussiers autres provenances, Frederik Muller Cie Amsterdam, 20. août – 2. mai 1907. S. 50, lot 147 (Willem de Poorter, Sujet de l'historie ancien). – Sumowski (zit. Anm. 29) IV. Ch. Paudiss – Anonyme, 1983, S. 2413, Kat. Nr. 1641, Abb. S. 2454 (hier als Opfer an Diana).

[33] London, Sotheby's, 12. 7. 1972, lot. 97, Leinwand, 80,5x66 cm, bezeichnet: IvBronchorst Fecit 1655; vgl. Thomas Döring, Studien zur Künstlerfamilie Van Bronchorst Jan Gerritsz (ca 1603–1661), Johannes (1627–1656) und Gerrit van Bronchorst (ca. 1636–1673) in Utrecht und Amsterdam, Alfter 1993, S. 143, S. 228, Kat. Nr. B4, Abb. S. 381. Im Zusammenhang mit einem weiteren Bild von Johann van Bronchorst Hl. Bartholomäus (1652), das bis heute Teil der liechtensteinischen Sammlung ist, wurde die Vermutung über Karl Eusebius von Liechtensteins intensives Interesse am Werk der Caravaggio-Nachfolger geäussert: Döring op. cit. 1993, S. 156, Abb. 196.

[34] Charlecote Park, Stratford on Avon, Leinwand, 51x40 cm, bezeichnet: NICOLAUS FRANGIPANI; vgl. Bert W. Meijer, Niccolò Frangipane, Saggi e memorie di storia dell'arte 8, 1972, S. 173, Nr. 13, Abb. 29. – Giuseppe Bergamini, in: Saur Allgemeines Künstler-Lexikon: die Bildenden Künstler aller Zeiten und Völker 44, München – Leipzig 2005, S. 17–18.

den.[35] Das zweite Bild, bei dem man eine Herkunft aus der liechtensteinischen Gemäldegalerie hypothetisch voraussetzen kann, ist offenbar die «Personifikation der Malerei» von Johann Kupezky (siehe Abb. 8), welche die Nationalgalerie in Prag um 1940 von einer Prager Privatsammlung erworben hatte. Dieses Bild, dessen Entstehung zusammen mit Peter Brandls Pendant «Personifikation der Bildhauerei» bisher hypothetisch mit einem Auftrag des Oberstburggrafen des Böhmischen Königreiches, des Kunstliebhabers und -sammlers Johann Josef Graf von Wrtba (1669–1734), während eines Pragaufenthalts des Malers im Jahr 1716 in Verbindung gebracht wurde, kann mit einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad mit Kupezkys Bild identifiziert werden, das im Verzeichnis der nach Wien geschickten Frischauer Bilder als «Brustbild einer Mahlerinn» aufgeführt wird. Dabei kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Johann Kupezky das Bild bereits zu Beginn seiner Wiener Tätigkeit nach 1709 für Johann Adam Andreas Fürst von Liechtenstein gemalt hatte.[36] Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es aufgrund der neu entdeckten und veröffentlichten Inventare der einstigen Sammlung von Moritz Fürst von Liechtenstein gelingen wird, noch weitere Bilder zu ermitteln.

---

[35] Inv. Nr. WRM 3275, Leinwand 107x142 cm; vgl. Horst Vey, Neues und vergessenes über die Gemälde der Stiftung Dr. Dormagen in Köln, Wallraf-Richartz Jahrbuch XXXIII, 1971, S. 222, Nr. 30, Abb. – Hiltrud Kier / Frank Günther Zehnder (Hrsg.), Lust und Verlust II, Corpus-Band zu Kölner Gemäldesammlungen 1800–1860, Köln 1995, S. 267–268, Nr. 30. – Barbara Herrmann, Johann Hulsman: ein Kölner Maler des 17. Jahrhunderts, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1998, S. 124–127, Abb. 20. Zu beiden Sammlungen: Susanne Blöcker, «Ehr sitt doch als Docter ne kresteliche Mann», Medicinae Doctor Joseph Kerp, Wundarzt und Sammler (1773–1841), in: Hiltrud Kier / Frank Günther Zehnder (Hrsg.), Lust und Verlust, Kölner Sammler zwischen Trikolore und Preussenadler, Köln 1995, S. 377–387 (S. 386, Anm. 25). – Dr. Franz Josef Engelbrecht Kerp (1775–1841), in: Kier/Zehnder, Lust und Verlust II, Corpus-Band op. cit., S. 262–289.

[36] Vgl. Jaromír Neumann, Petr Brandl 1968–1735, Praha 1968, S. 136, Kat. Nummer 96, Abb. – Ders., Český barok, Praha 1974, S. 266–267, Abb. – PP [Pavel Preiss], in: Vít Vlnas (ed.), Sláva barokní Čechie, Umění, kultura a společnost 17. a 18. století, Praha 2001, S. 134, Kat. Nummer II/4.102 A–B.



Abb. 6: Moritz Fürst von Liechtenstein (1775–1819), Feldmarschall-Leutnant (Graphische Sammlung der Königlichen Kanonie der Prämonstratenser auf dem Strahov, Prag).

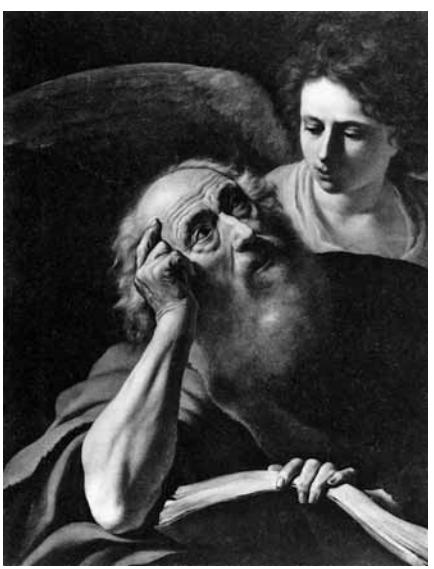

Abb. 7: Jan van Bronchorst, *Hl. Matthäus mit dem Engel*, 1655 [1972 London, Versteigerung Sotheby's].



Abb. 8: Johann Kupetzky, *Personifikation der Malerei*, nach 1709 (Prag, Národní galerie v Praze).



Abb. 9: Niclaes Helt-Stockade, *Cloelia mit Gefährtinnen vor dem Etruskerkönig Lars Porsenna,* 1654, Nachzeichnung Dominik Kindermann um 1800 (Česká Lípa/Böhmisch Leipa, Heimatkundliches Bezirksmuseum).



Abb. 10: Niclaes Helt-Stockade, *Cloelia mit Gefährtinnen vor dem Etruskerkönig Lars Porsenna,* 1654, Nachzeichnung Dominik Kindermann um 1800 (Česká Lípa/Böhmisch Leipa, Heimatkundliches Bezirksmuseum).

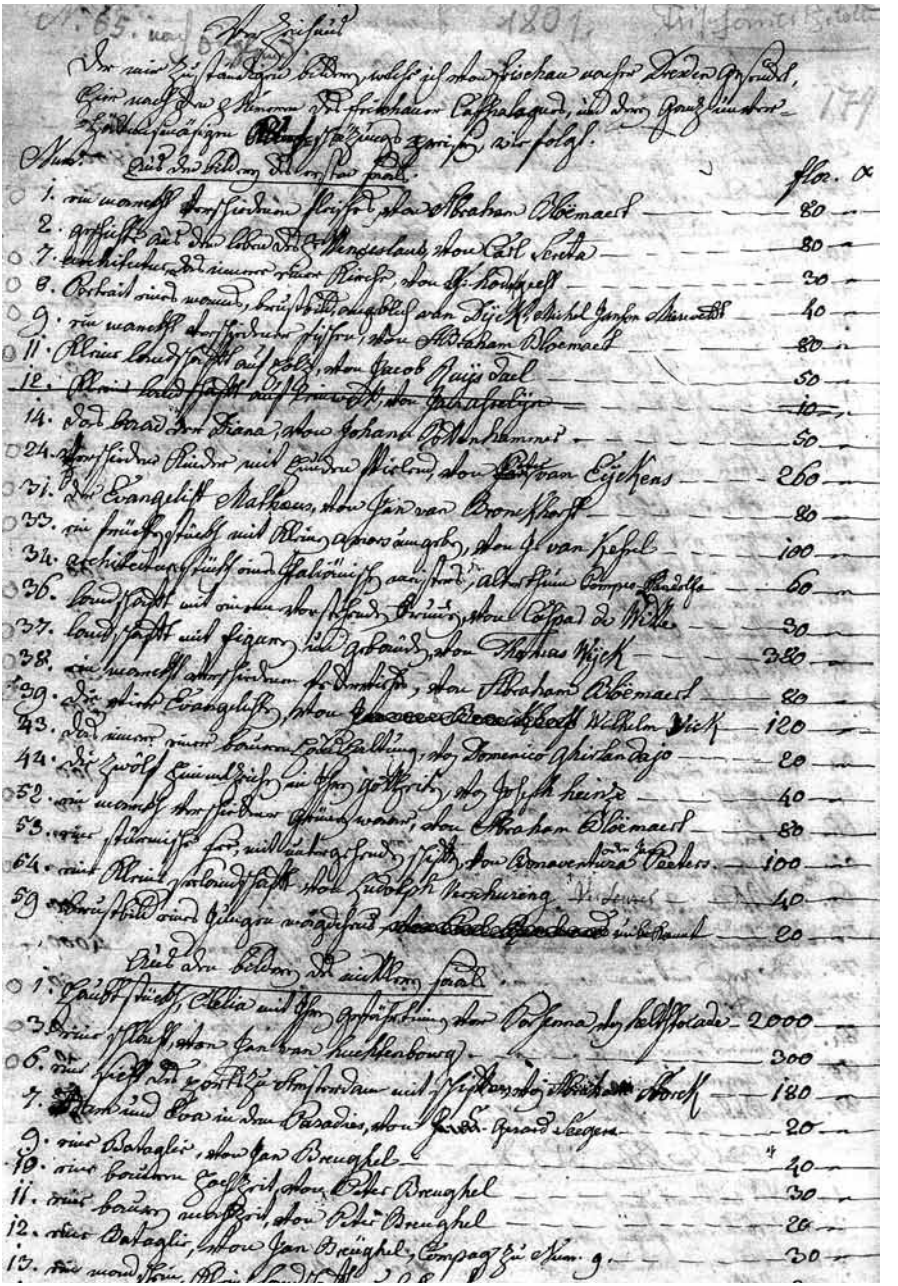

Abb. 11: Verzeichnis der 110 Gemälde aus der Schlossgemäldegalerie in Frischau (Mähren), die von Graf Joseph Truchsess von Waldburg-Zeil-Wurzach gekauft und nach Dresden geschickt wurden, 1801 (Landesarchiv Baden-Württemberg Generallandesarchiv Karlsruhe).



Abb. 12: Gerbrand van den Eeckhout, *Der Prophet Eliseus und die Sunamitin*, 1664 (Budapest, Szépmüveszeti Muzeum).

9

Das Bild der Liechtenstein in der tschechischen Historiographie

Petr Elbel

Die fürstliche Familie von Liechtenstein gehört im tschechischen historischen Gedächtnis – wie auch aus anderen Referaten hervorgeht – zu den eher negativ wahrgenommenen Adelsgeschlechtern.[1] Es ist daher zu erwarten, dass diese Tatsache sich auch in der tschechischen historiographischen Produktion der letzten zwei Jahrhunderte widerspiegelt und dass die Historiographie umgekehrt das historische Gedächtnis formierte. In welchem Mass diese Annahme zutrifft, soll im vorliegenden Beitrag erörtert werden. Des Weiteren soll die Frage gestellt werden, wie das eher negative Bild der Liechtenstein im historischen Gedächtnis und in der Historiographie zustande gekommen ist.

Ich werde mich bei den folgenden Überlegungen lediglich auf die tschechisch-sprachige Historiographie beschränken und die deutschsprachige Geschichtsschreibung in Böhmen und Mähren vor 1945 bei Seite lassen, da sie vielmehr in den Kontext der österreichischen bzw. deutschen Historiographie gehört, was sich auch in der Annäherung an das Phänomen Liechtenstein zeigt.[2]

Des Weiteren schliesse ich für meine Überlegungen die Historiographie nach 1989 sowie die Geschichte der Liechtenstein im 20. Jahrhundert bewusst aus. Nach der Wende befinden wir uns bereits in der Gegenwart, in der sich die tschechische Historiographie darum bemüht, die alten Stereotype zu überwinden und zu einem geweiteten Blick auf die Geschichte nicht nur der Liechtenstein zu gelangen. Inwieweit dies gelingt, kann erst die nächste Generation beurteilen. Die Bewertung der Familie Liechtenstein im 20. Jahrhundert wurde in der Geschichtsschreibung vor 1989 durch so viele politische und/oder ideologische Faktoren beeinflusst, dass es sich oft um keine kritische Historiographie mehr handelte.[3]

---

1 Siehe besonders die Beiträge von Thomas Winkelbauer und Blažena Gracová.

2 Es gilt festzuhalten, dass besonders im 19. Jahrhundert viele Historiker in den Böhmischen Ländern soweit bilingual waren, dass sie schwer eindeutig einer der beiden Nationen zuzuordnen sind.

3 Zu diesen oft rein propagandistischen Schriften gehört vor allem die Abhandlung von Jaroslav Hrubant, Liechtensteinové. K dějinám páté kolony u nás [Die Liechtenstein. Zur Geschichte der fünften Kolonne bei uns], Praha 1945, die die ganze Geschichte der Liechtenstein in den Böhmischen Ländern von den Anfängen bis zu deren «gerechtem» Ende vollkommen tendenziell zusammenfasst.

Die Bewertung der Rolle der Liechtenstein und des Adels allgemein in der späten Habsburgermonarchie und bei der tschechoslowakischen Bodenreform sowie die Beleuchtung der Geschicke des Fürstenhauses im NS-Regime oder im Zusammenhang mit den so genannten Beneš-Dekreten durch die tschechischen Historiker vor 1989 verdienten eine eigenständige Publikation.[4]

Wie wurde also das Bild der Familie Liechtenstein von den Anfängen bis zum 19. Jahrhundert in der tschechischen Historiographie vor 1989 entworfen? Die Durchsicht der kontinuierlich publizierten gründlichen Bibliographie der tschechischen Geschichtsforschung von den Anfängen unter Čeněk Zíbrt bis zum Jahr 1989 brachte eine überraschende Feststellung: die Familie Liechtenstein wurde von der tschechischen Geschichtsforschung trotz ihrer historischen Bedeutung fast ignoriert. Abgesehen von der regionalgeschichtlichen Literatur wurden den Liechtenstein nur einige wenige Publikationen gewidmet.[5] Neben einigen Arbeiten über Perchta von Rosenberg († 1476), Gemahlin Johanns von Liechtenstein († 1474),[6] gibt es eigentlich nur noch die umfassende Studie Karel Stloukals (1887–1957) über die Jugendjahre Karls I. von Liechtenstein aus dem

---

[4] An dieser Stelle verweise ich vor allem auf die jüngsten Arbeiten von Ondřej Horák und Václav Horčička. Siehe Ondřej Horák, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století [Die Liechtenstein zwischen Konfiskation und Enteignung. Ein Beitrag zu den Nachkriegseingriffen in das Grundeigentum in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts], Praha 2010; Václav Horčička, Konfiskace majetku knížat von und zu Liechtenstein v Československu po druhé světové válce, 1945–1946 [Die Konfiskation der Güter der Fürsten von und zu Liechtenstein in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg, 1945–1946], in: Okupace, kolaborace, retribuce, Praha 2010, S. 166–180; ders., Státní památková péče a konfiskace majetku rodu Lichtenštejnů po druhé světové válce [Die staatliche Denkmalpflege und die Konfiskation der Güter der Familie Liechtenstein nach dem Zweiten Weltkrieg], in: Zprávy památkové péče 71, 2011, S. 121–125; siehe auch den Beitrag von Václav Horčička in diesem Band.

[5] Es handelt sich um die Geschichte einzelner liechtensteinischer Städte, Burgen und Schlösser sowie um die Landesbeschreibung von den jeweiligen Bezirken und Regionen. Siehe besonders die Reihe Vlastivěda Moravská [Mährische Heimatkunde], wo die Liechtensteiner an verschiedenen Orten immer wieder als Grundherren, Unternehmer, Stifter und Mäzene auftauchen, was grundsätzlich ein eher positives Bild ergibt. Das Bild der Familie Liechtenstein in der mährischen, schlesischen, aber auch böhmischen Heimatkunde wäre jedenfalls Thema für eine eigenständige Untersuchung.

[6] Die erhaltene Korrespondenz Perchtas mit ihrem Vater und ihren Brüdern dokumentiert nicht nur die konfliktreiche Beziehung zwischen Perchta und Johann, sondern auch das Alltagsleben am Liechtensteinischen Hof in Nikolsburg bzw. Feldsberg und die Geschichte des ganzen mährisch-österreichischen Grenzraums in den 1450-er und 1460-er Jahren. Siehe František Dvorský, Perchta z Rožmberka zvaná bílá paní. Historicko kulturní obraz [Perchta von Rosenberg genannt «Weisse Frau». Ein kulturgeschichtliches Bild], Praha 1874; Anna Skýbová, Jaroslav Porák (Hrsg.), Listy bílé paní rožmberské [Die Briefe der «Weissen Frau» von Rosenberg], Praha 1985.

Jahr 1912, die vom Autor als Vorarbeit zur später nicht realisierten Biographie Karls I. bezeichnet wurde.[7]

Selbst das Fehlen tschechischer Literatur zur Geschichte der Liechtenstein sagt schon etwas über das Bild der Familie in der tschechischen Historiographie aus. Es ruft zumindest die Frage hervor, warum die Liechtenstein – trotz ihrer unbezweifelbaren historischen Bedeutung in der Geschichte der Böhmischen Länder – unter den tschechischen Historikern so wenig Interesse erregten.

Um diese Frage fundiert beantworten zu können, müsste ich den schwierigen Weg antreten, die Aussagen über die Familie Liechtenstein in der gesamten tschechischen historiographischen Produktion zu sammeln und auszuwerten. Dies ist allerdings eine unrealistische Aufgabe, die nur im Rahmen der Bearbeitung einer Monographie über die Familie Liechtenstein bewältigt werden könnte.[8]

Während der Vorbereitung dieses Vortrags konnte ich lediglich die wichtigsten Überblicksdarstellungen und Handbücher der tschechischen Nationalgeschichte sowie der böhmischen und mährischen Landesgeschichte von der Zeit Palackýs bis in die 1980-er Jahre durchsehen und gelangte dabei zur gleichen Beobachtung wie bei der Durchsicht der Bibliographien: bis auf Karl I. (und dessen Brüder) sind die Liechtenstein kaum zum Gegenstand gemacht, und wenn doch, dann lediglich ganz kurz und quasi «am Rande».

Ich kann diese Tatsache hier nur am Beispiel eines konkreten Ereignisses – der Schenkung der Burg Nikolsburg an Heinrich von Liechtenstein durch den Markgrafen von Mähren Přemysl Ottokar (II.) im Jahr 1249 und der Gründung der liechtensteinischen Herrschaft in Mähren – näher dokumentieren. Es ist interessant, dass dieses im Rahmen der Geschichte des 13. Jahrhunderts zwar eher

---

[7] Karel Stloukal-Zlinský, Karel z Lichtenštejna a jeho doba. 1. Karel z Lichtenštejna a jeho účast ve vládě Rudolfa II. (1569–1607) [Karl von Liechtenstein und seine Zeit. 1. Karl von Liechtenstein und dessen Teilnahme an der Regierung Rudolfs II. (1569–1607)], Praha 1912 (erweiterter Sonderdruck aus Český časopis historický 18, 1912). Zu Karel Stloukal siehe František Kutnar, Jaroslav Marek, Přehledné dějiny českého a slovenského dějepisectví. Od počátků národní kultury až do sklonku 30. let 20. století [Geschichte der tschechischen und slowakischen Historiographie im Überblick. Von den Anfängen der nationalen Kultur bis zum Ende der 1930-er Jahre], Praha 1979², S. 726–728. Warum Karel Stloukal die Biographie Karls von Liechtenstein nicht realisierte, ist mir nicht bekannt; in seinem Aufsatz behauptet er, dass er den Rest der Biographie erst dann zu schreiben beabsichtige, wenn wichtige Quelleneditionen publiziert wären, die sich damals in Bearbeitung befanden. Ob dies der wirkliche Grund war, oder ob Karel Stloukal letztlich von der Biographie einer derart kontroversen Person lieber abliess, müsste in seinem Nachlass im Archiv des Nationalmuseums in Prag verifiziert werden.

[8] Eine moderne Monographie über die Geschichte der Familie Liechtenstein von den mittelalterlichen Anfängen bis in das 20. Jahrhundert stellt nicht nur in der tschechischen, sondern auch in der deutschsprachigen Historiographie ein wichtiges Desiderat vor. Es handelt sich allerdings um eine Aufgabe für ein breiteres Autorenteam und für mehrere Jahre.

marginale, aber dennoch sehr interessante und für die Geschichte (Süd-)Mährens wichtige Ereignis in fast allen Synthesen der mittelalterlichen Geschichte Böhmens registriert, aber nie näher thematisiert wurde.

František Palacký, der Begründer der modernen tschechischen Geschichtsschreibung, widmet der Schenkung von Nikolsburg in seiner «Geschichte der Tschechischen Nation» nur einen Satz: als er über die pro-Přemyslidische Partei in Österreich um 1250 schreibt, listet er die österreichischen Landherren auf, die zum Erwerb des Babenberger Erbes durch König Wenzel I. wesentlich beigetragen haben. Darunter erwähnt er Heinrich von Liechtenstein, der vor kurzem zur Belohnung seiner Dienste die Burg Nikolsburg bekommen hätte.[9]

Der kurze Satz bei Palacký fällt – in Hinblick auf den Umfang und die Konzeption seines Werkes – nicht auf. Dass aber Heinrich von Liechtenstein und dessen Erwerb von Nikolsburg auch in beiden Darstellungen der mährischen Landesgeschichte von Beda Dudík (1879) bzw. von Rudolf Dvořák (1899) nur nebenbei erwähnt werden, ist schon etwas überraschend.[10]

Im wohl einflussreichsten Werk über die Přemyslidenzeit, der «Tschechischen Geschichte» von Václav Novotný (1928), wird die Schenkung der Burg Nikolsburg an die Liechtenstein ebenso nur kurz erwähnt, wobei sogar der Zusammenhang zwischen der Schenkung und der Unterstützung der Přemyslidischen Interessen in Österreich in Frage gestellt wird.[11] Besonders auffällig ist die Absenz der Liechtenstein in der Aufstellung des böhmischen und mährischen Adels, in welcher Novotný einzelnen Herrenfamilien Raum von einer halben Seite bis zu mehreren Seiten widmet.[12]

Die zwei Überblicke über die Přemysliden aus der Zeit der marxistischen Historiographie – «Das Přemyslidische Böhmen» von Zdeněk Fiala (1965) und das populärwissenschafltliche Buch «Das Jahrhundert der letzten Přemysliden»

---

[9] František Palacký, Dějiny národu českého v Čechách a v Moravě. Díl 1. Od prvověkosti až do roku 1253 [Geschichte der tschechischen Nation in Böhmen und in Mähren. Bd. 1. Von der Urzeit bis zum Jahr 1253], Praha 1939 (die Auflage nicht angegeben; die Erstauflage erschien 1854), S. 348.

[10] Beda Dudík, Dějiny Moravy. Díl V. Od roku 1197 až do roku 1261 [Geschichte Mährens. Bd. 5. Vom Jahr 1197 bis zum Jahr 1261], Praha 1879, S. 274; Rudolf Dvořák, Dějiny Moravy [Geschichte Mährens], Brno 1899 (Vlastivěda moravská. I. Země a lid. 3. Dějiny Moravy), S. 123.

[11] Václav Novotný, České dějiny. Dílu 1. část 3. Čechy královské za Přemysla I. a Václava I. (1197–1253) [Tschechische Geschichte. Bd. 1. Teil 3. Das königliche Böhmen unter Přemysl I. und Wenzel I. (1197–1253)], Praha 1928, S. 806, 816 und 818.

[12] Ders., České dějiny. Dílu 1. část 4. Rozmach české moci za Přemysla II. Otakara (1253–1271) [Tschechische Geschichte. Bd. 1. Teil 4. Der Aufstieg der böhmischen Macht unter Přemysl Otokar II. (1253–1271)], Praha 1937, S. 426–461.

von Josef Žemlička (1986) erwähnen die Ansiedlung der Liechtensteiner in Mähren gar nicht.[13]

Warum wurden in der tschechischen Literatur die Ansiedlung der Liechtenstein in Nikolsburg und die älteste Etappe ihrer mährischen Herrschaft gar nicht thematisiert, wenn sie doch die machtpolitische Karte des mährisch-österreichischen Grenzraums auf fast 700 Jahre wesentlich geprägt hatten? Aus welchen Gründen wurde in den Büchern, die sich sonst mit dem Wandel des böhmischen und mährischen Adels und dessen Besitzkomplexen im 13. Jahrhundert ziemlich detailliert befasst haben, so gut wie keine Aufmerksamkeit einer Familie gewidmet, die doch von Anfang an zu den bedeutenden gehörte und in der mährischen Adelsgesellschaft eine besondere Stellung erwerben sollte?

Als eine mögliche Erklärung bietet sich vielleicht die These an, dass die Liechtenstein zu jenen Familien gehörten, welche die in der tschechischen Forschung herrschende Vorstellung über den tschechischen (d. h. nicht-deutschen) Charakter des böhmischen und mährischen Adels im hohen und späten Mittelalter störten. Die Liechtenstein stellten von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis in die Neuzeit als eine deutschsprachige Familie mit der Hauptresidenz im mährischen Grenzraum eine sehr prominente Ausnahme von der skizzierten Auffassung dar[14] – vielleicht eben deswegen wurde ihre Bedeutung im Südmähren des 13. und 14. Jahrhunderts nicht besonders betont.

Ein zweiter Grund, warum die Ansiedlung der Liechtenstein in Mähren in der tschechischen Historiographie fast unberücksichtigt blieb, kann wohl auch in der Beteiligung der Liechtenstein an der Besiedlung des mährisch-österreichischen Grenzraumes liegen.[15] Die Verbindung der Liechtenstein mit der deutschen

---

[13] Zdeněk Fiala, Přemyslovské Čechy. Český stát a společnost v letech 995–1310 [Das přemyslidische Böhmen. Der böhmische Staat und die Gesellschaft in den Jahren 995–1310], Praha 1965; Josef Žemlička, Století posledních Přemyslovců. Český stát a společnost ve 13. století [Das Jahrhundert der letzten Přemysliden. Der tschechische Staat und die Gesellschaft im 13. Jahrhundert], Praha 1986.

[14] Eine Liste von solchen «Ausnahmen» stellte bereits F. Palacký, Dějiny národu českého v Čechách a v Moravě. Díl druhý. Od roku 1253 až do roku 1403 [Geschichte der tschechischen Nation in Böhmen und Mähren. Bd. 2. Vom Jahr 1253 bis zum Jahr 1403], Praha 1939 (die Auflage nicht angegeben; die Erstauflage erschien 1875), S. 198, auf. Dagegen ignorierte V. Novotný, České dějiny, I/4, S. 426–461, und nach ihm auch weitere tschechische Historiker den aus dem Ausland stammenden Adel völlig.

[15] Die sog. «deutsche Ostsiedlung», in der tschechischen Historiographie traditionell als «Kolonisation» bezeichnet, erweckte in der Historiographie oft Emotionen und wurde zum Gegenstand langer Auseinandersetzungen zwischen tschechischer und deutschsprachiger Historiographie. Die negative Wertung der deutschen Kolonisation Böhmens und Mährens hat in die tschechische Geschichtsforschung bereits F. Palacký eingeführt, der die Meinung vertrat, dass die Kolonisation die angebliche «slawische Demokratie» der Tschechen vernichtet und diese

«Kolonisation» Südmährens und die Rolle des grenzüberschreitenden Dominiums für die Bewahrung des ethnisch «deutschen» Charakters dieser Region durch das ganze Mittelalter in die Neuzeit scheint zum positiven Bild der Liechtenstein in der älteren tschechischen Historiographie nicht viel beigetragen zu haben.

Es ist wahrscheinlich, dass bei der Bewertung der älteren Geschichte der Liechtenstein in Mähren beide Faktoren mitwirkten und die tschechischen Historiker die Ansiedlung der Liechtenstein in Mähren und die frühe Geschichte ihrer Nikolsburger Herrschaft vor allem deswegen fast unberücksichtigt liessen, weil hier eine deutschsprachige Adelsfamilie eine bedeutende und stets wachsende Herrschaft besass, die überwiegend durch ethnisch «deutsche» Ansiedler bevölkert wurde und dank engen Bindungen an Niederösterreich eine Kontinuität der deutschen Besiedlung vom 13. Jahrhundert bis in die Neuzeit gewährleistete.

Diese Vermutung kann wohl *mutatis mutandis* auch für die Bewertung weiterer Geschicke der Familie Liechtenstein in Mähren gelten – sei es zur Zeit der Luxemburger, in der Hussitenzeit und am Ausgang des Mittelalters oder im Jahrhundert vor der Schlacht am Weissen Berg. In den Synthesen und Handbüchern der tschechischen Geschichte und mährischen Landesgeschichte tauchen stets nur kurze Erwähnungen der wichtigsten Personen auf, wobei wir regelmässig auf das beliebte – und unrichtige – Klischee stossen, dass das Haus Liechtenstein in dieser Zeit noch viel mehr eine österreichische als eine mährische Adelsfamilie gewesen sei.

Die Lage ändert sich eindringlich mit der Zeit Karls I. von Liechtenstein, der in der tschechischen Geschichtsforschung vorwiegend im Zusammenhang mit der Unterdrückung des böhmischen Stände-Aufstandes, dem Prager Blutgericht, der sogenannten «Münz-Calada» und den Güterkonfiskationen sehr häufig betrachtet und als eine der Schlüsselfiguren des Weissenbergdramas dargestellt wurde. Ich

---

durch die feudale Ordnung ersetzt hätte. Im späten 19. Jahrhundert und besonders in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben tschechische Historiker die positiven Aspekte der mit der «Kolonisation» verbundenen Umwandlung der mittelalterlichen Gesellschaft langsam anerkannt, gleichzeitig aber die negativen Folgen der «Germanisierung» grosser Gebiete Böhmens und Mährens immer stärker akzentuiert. Besonders in der Zeit um den zweiten Weltkrieg wurde die Erforschung der «Kolonisation» Böhmens und Mährens im 13. Jahrhundert auf beiden Seiten stark instrumentalisiert. Eine ausführliche Zusammenfassung des Problems der mittelalterlichen «Kolonisation» Böhmens und Mährens in der tschechischen sowie auch deutschsprachigen Historiographie lieferte jüngst Josef Žemlička, Počátky Čech královských 1198–1253. Proměna státu a společnosti [Die Anfänge des königlichen Böhmens 1198–1253. Die Transformation des Staates und der Gesellschaft], Praha 2002, S. 11–30. Zur «Kolonisation» des Thaya-Schwarza-Beckens siehe Ladislav Hosák, Středověká kolonizace Dyjskosvrateckého úvalu [Die mittelalterliche Kolonisation des Thaya-Schwarza-Beckens], Praha 1967, mit einer längeren historiographischen Einleitung.

muss hier das Bild Karls I. in der tschechischen Historiographie nicht detailliert darstellen und kann auf den Beitrag von Thomas Winkelbauer verweisen, der sich dem Prager Blutgericht als einem Erinnerungsort der tschechischen Geschichte widmet und Karl I. von Liechtenstein als einen Mosaikstein des tschechischen Mythos des Weissen Berges betrachtet.[16]

Während der Diskussion zu Winkelbauers Vortrag wurde unter anderem gefragt, warum dieser Mythos bis heute (zumindest in der Publizistik) so lebendig ist. Ich denke, dass der Weissenberg-Mythos im 19. Jahrhundert zum Bestandteil der modernen tschechischen nationalen Identität geworden ist und dabei die Rolle eines legitimierenden Elements spielte. Als solcher konnte er sehr wohl den tschechischen Widerstand gegen die Habsburgermonarchie, die Bildung der Tschechoslowakei, die Bodenreform und letztendlich – gemeinsam mit dem Münchner Mythos – auch die Vertreibung der deutschen Bevölkerung nach 1945 rechtfertigen. Unter diesem Blickwinkel wundert es nicht, dass der Mythos so fest eingewurzelt ist, und es ist zu erwarten, dass er aus dem kollektiven historischen Gedächtnis der Tschechen nicht so bald verschwinden wird.

Doch zurück zur tschechischen Historiographie. Obwohl es immer Historiker gab, wie vor allem Josef Pekař, die sich bei der Bewertung der Zeit um 1620 von Mythen und Vorurteilen frei machen konnten und auch die Person Karls I. von Liechtenstein objektiv und im Kontext der Zeit wahrzunehmen wussten, ist es auffällig, wie viele akademische Historiker sich bei der Darstellung des Stände-Aufstandes durch den Weissenberg-Mythos beeinflussen liessen, bzw. diesen aktiv mitgestalteten. Die Frage ist, ob sie dabei eher emotional vorgingen oder ganz zielbewusst die älteren Konstrukte wachhielten und weiter entfalteten.

Ich erlaube mir, einen der führenden tschechischen Historiker aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu zitieren, der die Gestalt Karls I. von Liechtenstein völlig im Sinne des Weissenberg-Mythos dargestellt hat. Der weltweit berühmte, kosmopolitische Prager Professor Josef Polišenský (1915–2001),[17] der in den 1960-er Jahren Gastprofessuren an der University of California in Berkeley oder an der Universidad de Chile bekleidete, schrieb 1960 in seinem populärwissenschaftlichen Buch «Der Dreissigjährige Krieg und die tschechische Nation»:

«Die Münz-Calada ermöglichte eine umfangreiche Besitzakkumulation in den Händen der grössten Räuber – Wallenstein, Liechtenstein, Dietrichstein und ähnlicher. Während die Besitzungen Wallensteins ein Jahrzehnt später zerfielen,

---

[16] Bei Winkelbauer findet sich auch eine Bibliographie zu Karl I. und seiner Rolle während des böhmischen Stände-Aufstandes.

[17] Zu Polišenský siehe Josef Hanzal, Cesty české historiografie 1945–1989 [Die Wege der tschechischen Historiographie 1945–1989], Praha 1999, S. 117–118.

blieben die Güter anderer Räuber Jahrhunderte bestehen. Die betrügerischen Praktiken Liechtensteins wurden zwar entdeckt und nach seinem Tod wurde gegen ihn ein Prozess eröffnet, er zog sich aber fast hundert Jahre dahin und wurde letztendlich vertuscht. Den Nachkommen Liechtensteins wurde es ermöglicht, Jahrhunderte vom Schweiss und den Schwielen Zehntausender Untertanen auf ausgedehnten Herrschaften Mährens und Schlesiens zu profitieren. Von der Arbeit dieser Untertanen wurden in Wien und anderswo Paläste gebaut und ein künstlich geschaffenes ‚souveränes' Fürstentum Liechtenstein aufgebaut, das heutzutage ein Refugium für alle bietet, die vor der Besteuerung flüchten. Erst der Sieg der Volksdemokratie hat die Gelderpressung der Nachkommen des blutigen Betrügers Karl von Liechtenstein beendet.»[18]

Der Text Polišenskýs ist sehr wohl teilweise als eine Reverenz dem kommunistischen Regime gegenüber zu betrachten, zumal er in seinem späteren Werk «Der Dreissigjährige Krieg und die europäischen Krisen des 17. Jahrhunderts» zu einem wesentlich nüchterneren Blick auf die Rolle Karls I. von Liechtenstein nach der Weissenbergschlacht gelangte.[19] Dennoch konnte er sich auch hier vom Weissenberg-Mythos nicht ganz befreien.[20]

Die oben zitierten Worte Polišenskýs repräsentieren die gröbste Form der Wirkung des Weissenberg-Mythos in der Historiographie und sind in mehrerlei Hinsicht sehr aufschlussreich. Aufgrund des «Betrugs» Karls von Liechtenstein erfolgt hier nämlich die Verurteilung des gesamten Fürstenhauses Liechtenstein vom 17. bis in das 20. Jahrhundert. Alles, was die Liechtenstein in diesem Zeitraum geschaffen haben, wird als ein Ergebnis von Karls Skrupellosigkeit und seiner Betrügereien betrachtet. Daraus wird dann die Glorifikation der Beneš-Dekrete direkt abgeleitet, welche Polišenský als eine gerechte und angemessene Strafe der Missetaten Karls präsentiert.

Die Verurteilung des gesamten Hauses Liechtenstein aufgrund der Machinationen Karls: vielleicht könnte eben das – neben anderen Aspekten – der wichtigste Schlüssel zur oben gestellten Frage sein, warum die Liechtenstein im tsche-

---

[18] Josef Polišenský, Třicetiletá válka a český národ [Der Dreissigjährige Krieg und die Tschechische Nation], Praha 1960, S. 140. Übersetzung aus dem Tschechischen von Petr Elbel.

[19] Josef Polišenský, Třicetiletá válka a evropské krize 17. století [Der Dreissigjährige Krieg und die europäischen Krisen des 17. Jahrhunderts], Praha 1970, S. 135–149.

[20] Es genügt, wenn wir seine Ausführungen mit den nur knapp jüngeren Werken Josef Válkas (*1929) vergleichen, der in den 1970-er und 1980-er Jahren trotz der Ungunst der Zeit bemerkenswerte Synthesen zur Geschichte Mährens und der tschechischen Gesellschaft im Zeitalter der Reformation, der Renaissance und des Barocks lieferte. Über Karl I. von Liechtenstein siehe vor allem Josef Válka, Česká společnost v 15.–18. století. II. Bělohorská doba. Společnost a kultura «manýrismu» [Die böhmische Gesellschaft im 15.–18. Jahrhundert. II. Das Weissenberg-Zeitalter. Die Gesellschaft und Kultur des «Manierismus»], Praha 1983, S. 70.

chischen historischen Gedächtnis so distanziert wahrgenommen und in der tschechischen Historiographie nur am Rande betrachtet wurden.

Es ist daher kein Wunder, dass die Liechtenstein nach dem Dreissigjährigen Krieg wieder aus den Überblicksdarstellungen und Handbüchern der tschechischen Geschichte fast verschwinden, und wenn ihre politische und kulturelle Tätigkeit im 17.–19. Jahrhundert kurz erwähnt wird, geschieht das oft mit Bezug auf die Weissenbergschlacht, auf die «Münz-Calada» und die Konfiskationen.

Am Ende meiner Überlegungen will ich dennoch Optimismus äussern: ich bin davon überzeugt, dass die tschechische Historiographie in den letzten zwei Jahrzehnten einen beträchtlichen Fortschritt gemacht hat und sich von den traditionellen Mythen bereits grösstenteils losgelöst hat. Dies spiegelt sich sowohl in der quantitativen Zunahme der Forschungen über die Familie Liechtenstein als auch in der kritischen Bearbeitung der Mythen, Stereotypen und Vorurteile über diese Familie und darüber hinaus.[21]

[21] Für die muttersprachliche Korrektur meines Vortrags bin ich Herrn PD Dr. Andreas Zajic (Wien) dankbar verpflichtet.

10

Das Bild der Liechtenstein in tschechischen Geschichtslehrbüchern

Blažena Gracová

Die Rekonstruktion des Bildes der Adelsfamilie Liechtenstein auf den Seiten tschechischer Geschichtslehrbücher erweist sich als keineswegs einfach. Die anspruchsvolle Aufgabe haben mir auch die langjährigen Erfahrungen mit inhaltlichen Analysen diesbezüglichen tschechischen und ausländischen Materials keineswegs erleichtert. Alle bisherigen Bewertungen verfolgten nämlich Themen, denen die Schöpfer der Lehrbuchtexte im Prinzip eine grössere Aufmerksamkeit widmeten als dies bei diesem unbestritten sehr bedeutenden Adelsgeschlecht vermutet werden durfte. Auch mit Blick auf die Präsentation der Geschichte anderer Völker, insbesondere der benachbarten, unterschieden sich Quantität und Qualität der Informationen, dennoch liess sich zumindest stets bei einem Exkurs in die ältere Schulbuchproduktion ein Ausgangspunkt finden. Das Gleiche gilt für die Erforschung der Einordung von Spezialthemen – seien es nun Gender Studies, Kindheits- und Alltagsgeschichte oder Fragen der Geschichte verschiedener ethnischer Gruppen – in unserem Untersuchungsgebiet.

In diesem Falle bot sich uns die Möglichkeit, das «liechtensteinische» Thema in einem breiteren Kontext zu behandeln, nämlich im Zusammenhang mit dem in Lehrbüchern vermittelten Bild des böhmischen Adels. Eine solche Herangehensweise würde jedoch ziemlich vom eigentlichen Thema abschweifen. Aus diesem Grunde haben wir auf diese Möglichkeit eher in Ausnahmefällen zurückgegriffen und uns entschieden,

- Themen zu präsentieren, in deren Kontext die Liechtenstein Erwähnung finden,
- die konkreten Informationen, die den Schülern angeboten werden, zu spezifizieren,
- den Charakter der Informationen in Abhängigkeit von der Entstehung des entsprechenden Lehrbuches zu vergleichen und
- unter diesem Aspekt die aktuelle Lehrbuchproduktion zu bewerten.

Den Ausgangspunkt der Analyse bildeten Lehrbücher der tschechischen bzw. tschechoslowakischen Geschichte, und zwar exemplarisch vom Ende des 19. Jahr-

hunderts bis in die Gegenwart.[1] Diese Texte waren und sind stets für einen kleineren Teil der Population bestimmt, der einen systematischen Geschichtskurs im Rahmen seiner Mittelschulvorbereitung schon zum zweiten Male absolviert. Wir sind uns zudem einer weiteren Einschränkung bewusst, und zwar mit Blick auf die Empfänger der oben genannten Lehrbuchinformationen. Diese Lehrbücher, die das Wissen junger Menschen über die Ereignisse in den böhmischen Ländern in der Vergangenheit erweitern, werden in der Regel ausnahmslos in Gymnasialklassen humanwissenschaftlicher Ausrichtung verwendet, mitunter im Rahmen eines fakultativen Geschichtsseminars. Für gewöhnlich wird – wenn überhaupt – in Mittelschulen mit Lehrbüchern für allgemeine Geschichte gearbeitet, in deren Kontext tschechische Themen notwendigerweise eine Reduktion erfahren. Bei unseren Untersuchungen haben wir deshalb auch die neueste Lehrbuchreihe dieses Typs berücksichtigt.[2] Die Konzentration der Aufmerksamkeit auf Mittelschultexte geht von der Annahme aus, dass es zumindest in diesen möglich sein müsste, Angaben zu finden, die sich in für die Grundausbildung bestimmten Lehrbüchern schwerlich finden lassen dürften. Dennoch haben wir ein Lehrbuch aus dieser

---

[1] Kameníček, František/Dvořák, Rudolf: Dějepis mocnářství rakousko-uherského se zvláštním zřetelem k zřízení jeho (Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entstehung). Praha 1899. – Pekař, Josef: Dějiny československé (Tschechoslowakische Geschichte). Praha 1921. – Husa , Václav a kol.: Dějiny ČSR (Geschichte der Tschechoslowakei), 1.–3. Teil, Praha 1957 – Husa, Václav: Československé dějiny do roku 1918 (Tschechoslowakische Geschichte bis zum Jahre 1918). SPN, Praha 1966. – Pátek, Jaroslav: Československé dějiny (1918–1938) (Tschechoslowakische Geschichte, 1918–1938), SPN, Praha 1975. – Pátek, Jaroslav: Československé dějiny (1939–1948) (Tschechoslowakische Geschichte, 1939–1948), SPN, Praha 1974. – Urban, Otto: České a slovenské dějiny do roku 1918. Pomůcka pro výuku dějepisu ve SŠ a v 9. ročníku ZŠ (Tschechische und slowakische Geschichte bis zum Jahre 1918. Lehrmittel für den Geschichtsunterricht in Mittelschulen sowie in Klasse 9 der Landwirtschaftsschulen). Svoboda, Praha 1991. – Čornej, Petr a kol.: Dějiny zemí Koruny české I (Geschichte der Länder der Böhmischen Krone, Bd. 1). Paseka, Praha 1992 (im Folgenden: DZKČ I). – Bělina, Pavel a kol.: Dějiny zemí koruny české II (Geschichte der Länder der Böhmischen Krone, Bd. 2). Paseka, Praha 1993 (im Folgenden: DZKČ II). – Harna, Josef/Fišer, Rudolf: Dějiny českých zemí I, II (Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1 und 2) Fortuna 1995, 1998 (im Folgenden: DČZ I, II). – Beneš, Zdeněk/Petráň, Josef: České dějiny I (Tschechische Geschichte I). Práce 1997 (im Folgenden: ČD I). – Kvaček, Robert: České dějiny II (Tschechische Geschichte, Bd. 2) Práce, Praha 2002 (im Folgenden: ČD II).

[2] Čornej, Petr/Čornejova, Ivana/Parkan, František: Dějepis 2. Středověk a raný novověk (Geschichte 2. Mittelalter und frühe Neuzeit), SPN, Praha 2001. (im Folgenden: Dějepis 2). – Hlavačka, Milan: Dějepis 3. Novověk. Pro gymnázia a střední školy (Geschichte 3. Neuzeit. Für Gymnasien und Mittelschulen). SPN, Praha 2001, S. 166–168. (im Folgenden: Dějepis 3) – Kuklík, Jan: Dějepis 4. Nejnovější dějiny. Pro gymnázia a střední školy (Geschichte 4. Neueste Geschichte. Für Gymnasien und Mittelschulen). SPN, Praha 2002, S. 13 (im Folgenden: Dějepis 4).

Reihe in unsere Analyse aufgenommen.[3] Insgesamt fanden 21 Bücher Berücksichtigung. Gehen wir nun der Frage nach, zu welchen Ergebnissen unsere Untersuchung gelangt ist.

Informationen über das Geschlecht der Liechtenstein in der Darstellung der tschechischen Vergangenheit bis zum Jahre 1618

Die Herkunft des Geschlechts der Liechtenstein lässt sich aus einem einzigen Lehrbuch entnehmen, und zwar aus dem ältesten der analysierten Materialien. In einer halbseitigen Darstellung über den Adel in den deutschen und österreichischen Ländern zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert lesen wir, in welcher Weise in diesen Regionen die königliche Macht begrenzt war. Die Autoren beschreiben die Gruppe des Dienstadels, aus deren Reihen die «mächtigsten adeligen österreichischen und steirischen Geschlechter» hervorgingen, die das Recht der Teilnahme an Zusammenkünften erhielten und die sich unter den Hochadeligen einreihten. Bei der Aufzählung der fünf bedeutendsten Geschlechter finden wir auch die Liechtenstein.[4]

Und wann tauchen in den Geschichtslehrbüchern die Liechtenstein das erste Mal als bedeutende Vertreter des böhmischen bzw. mährischen Adels auf? Bei der Erläuterung des Prozesses der Ausformung des böhmischen Hochadels – der Herren – wird darauf verwiesen, dass in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der

«Besitz dieses Adels derart umfangreich war, dass sich riesige arrondierte, von einem Geschlecht beherrschte Territorien herausbilden», wobei zugleich geschildert wird, *dass «der Adel zu einem wahren Stand aufsteigt, einer Gesellschaftsschicht, die über ein wirtschaftliches Hinterland verfügt, auf ihren Dominien zahlreiche administrative und gerichtliche Privilegien erlangt und, was das Entscheidende ist, die ihr eigenes politisches Programm formuliert, das sich von den politischen Vorstellungen des Herrschers unterscheidet».*[5]

Unter den Geschlechtern, deren Wappen die Darstellung ergänzen, fehlen verständlicherweise die Liechtenstein, die zu jener Zeit ihre ersten Besitzungen in Südmähren erwarben und die noch keine politischen Ambitionen an den Tag

---

[3] Válková, Veronika: Dějepis 7. Středověk a raný novověk (Geschichte 7. Mittelalter und frühe Neuzeit). SPN, Praha 2007 – Válková, Veronika: Dějepis 8. Novověk (Geschichte 8. Neuzeit). SPN, Praha 2008 – Válková, Veronika: Dějepis 9. Nejnovější dějiny (Geschichte 9. Neueste Geschichte). SPN, Praha 2009.

[4] Kameníček, F./Dvořák , R.: c. d., S. 24.

[5] ČD I, S. 94–95.

legten. Dieses Adelsgeschlecht zählte nicht zu den ältesten und am Ende des 15. Jahrhunderts auch nicht zu den reichsten mährischen Familien, da sie auch bei der Beschreibung des Herrengeschlechts nicht genannt werden, das sich damals in Mähren angesichts der grösseren Dominanz des Hochadels gegenüber dem Niederadel früher als in Böhmen «abgrenzte» und als sich zeitgleich der mährische Landespatriotismus zu formieren begann.[6] Für die Leser des Lehrbuches ist die Aussage wertvoll, dass das Recht zur Teilnahme am Landtag bei weitem nicht einmal diejenigen wahrnahmen, «die es sich leisten konnten, die Aufwendungen des politischen Lebens zu tragen», da sie an der Politik kein Interesse bekunden mussten. Dies war offenkundig auch im Falle der Liechtenstein so. Erwähnung findet, dass «deshalb lediglich ein kleiner Teil des Adels politisch wirklich aktiv war», wobei diese kleine Schicht «vor allem die Angehörigen der ständisch geprägten Landesregierungen» bildeten.[7]

Josef Pekař widmete sich in seinem anerkannten Lehrbuch dem Geschlecht der Liechtenstein erstmals im Zusammenhang mit der Gegenreformation, als diese Adelsfamilie bereits über einen bedeutenden Grundbesitz verfügte. Der Autor erläutert, dass

«in Böhmen der katholische Adel im Geiste des keine Toleranz duldenden Programms der Gegenreformation handelte» und dass nach dem Aussterben führender Adelsgeschlechter deren Reihen «eifrig konvertierte Protestanten füllten, beispielsweise Wilhelm Slawata sowie der reiche mährische Adelige Karl von Liechtenstein».[8]

Der aufmerksame Leser kann also erfahren, dass Karl von Liechtenstein zum Katholizismus konvertierte und dass die spezifischen Mittel der Rekatholisierung «die ungewöhnliche Kampfkraft der katholischen Minderheit stärkten».[9] Der Übertritt Karls von Liechtenstein zum Katholizismus wird in der «Geschichte der böhmischen Länder» (Dějiny českých zemí) näher beleuchtet. Deren Verfasser datieren nämlich die machtpolitische Wende in Mähren in die Jahre 1598–1603 und bezeichnen das Bistum Olmütz als einheimische Stütze der Gegenreformation.[10]

---

6 ČD I, S. 165.

7 ČD I, S. 166–167. An dieser Stelle sei auf die konsolidierte Form der Ständeregierung verwiesen, nämlich jene mit elf Funktionen, die in grösserem Umfang Herren, zu einem kleineren Teil Ritter ausübten.

8 Pekař, J.: c. d., S. 75. Karl von Liechtenstein konvertierte im Jahre 1599 zum Katholizismus, neun Jahre später erwarb er den Fürstentitel und im Jahre 1614 erhielt er das Herzogtum Troppau. Diese Tatsachen freilich finden im Lehrbuch keine Erwähnung.

9 Ebd.

10 DČZ I, c. d., S. 225.

Die Autoren des Lehrbuches aus den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts hoben mit Blick auf das Geschlecht der Liechtenstein nicht den religiösen Aspekt, sondern andere Tatsachen hervor. Die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert charakterisieren sie als Zeit «der grossen Entfaltung und Festigung der machtpolitischen Stellung des grossgrundbesitzenden Adels aus dem Herrenstand». Die Feststellung, dass «die Grossgrundbesitzungen der reichsten Angehörigen des Herrenstandes in dieser Zeit eine gewaltige Zunahme erfuhren», konkretisieren sie durch eine Aufzählung des Besitzes der Familie Smiřický, und zu den «grössten Feudalbesitzungen der Zeit vor der Schlacht am Weissen Berg» zählen sie auch die Güter der Liechtenstein. Die ideologische Konnotation zeigt sich in der Feststellung, dass

«mit der Entfaltung der Macht der reichsten Feudalherren die wirtschaftliche Situation des Niederadels und der Zunftbürgerschaft immer schwieriger wird».[11]

Einen detaillierten Hinweis über einen bedeutenden Repräsentanten des Adelsgeschlechts der Liechtenstein finden wir sodann in zwei Texten im Zusammenhang mit der dynastischen Krise, die den Zusammenhalt der Monarchie gefährdete. Josef Pekař führt an, dass

«im April 1608 die mährischen Stände, angeführt von Karl von Liechtenstein und Karl dem Älteren von Žerotín, der Regierung ihre Gefolgschaft bekundeten und sich zu Matthias begaben».[12]

In ähnlicher Weise berichten Harna und Fišer, dass sich «die mährischen Stände mit Karl von Žerotín und Karl von Liechtenstein an der Spitze» im Jahre 1608 zu den ungarischen und österreichischen Ständen auf den Weg machten.[13] Die übrigen Texte richten ihre Aufmerksamkeit auf diese Gestalt erst im Zusammenhang mit dem antihabsburgischen Widerstand und seiner exemplarischen Bestrafung.

Karl von Liechtenstein und der antihabsburgische Aufstand

Wie also lauten die Informationen über das Wirken des Fürsten in hohen staatlichen Funktionen? Im ältesten analysierten Lehrbuch reihen die Autoren den «mächtigen» Karl von Liechtenstein, zusammen mit Kardinal von Dietrichstein und dem «Haupt» der nichtkatholischen mährischen Stände, Karl dem Älteren von Žerotín, unter diejenigen ein, die keinen antihabsburgischen Aufstand, wie er

[11] Dějiny ČSR I, c. d., S. 76.
[12] Pekař, J.: c. d., S. 76.
[13] DČZ I, c. d., S. 225–226.

im Jahre 1618 begann, wünschten und die den in Mähren Verbündete suchenden böhmischen Ständen lediglich in den Verhandlungen mit dem Kaiser eine Vermittlung anboten.[14] In den übrigen Lehrbuchmaterialien wird Karl von Liechtenstein entweder im Zusammenhang mit den Exekutionen auf dem Altstädter Markt oder erst bei der Darstellung der umfangreichen Besitzveränderungen erwähnt. Kameníček und Dvořák gehen auf die Rolle des Fürsten von Liechtenstein erst nach der Schilderung des Verlaufs der Hinrichtungen auf dem Altstädter Markt und der Skizzierung des nicht verwirklichten Plans der physischen Liquidierung der mährischen Anführer ein. Sie konstatieren, dass

«Karl von Liechtenstein in Böhmen die Konfiskationen der Güter umsetzte, in Mähren wiederum Kardinal Franz von Dietrichstein, beide jeweils Generalkommissar und Verweser dieser Länder».[15]

Josef Pekař hat zunächst auf allgemeiner Ebene die Folgen der Niederlage in der Schlacht am Weissen Berg für Böhmen und Mähren, die «besonders der Zorn des strafenden Königs erreichte», aufgezählt.

«In beiden Ländern eine veränderte Verfassung, ein Glaubenswechsel, in Böhmen gar werden mehrheitlich die Stände durch neue ersetzt, werden die bisherigen Besitzer der Dominien zu neuen Eigentümern. Mit diesem plötzlichen Abbrechen der bisherigen Entwicklung hing zusammen, dass auch das nationale kulturelle Leben insgesamt erlahmte; der Albtraum der Kriege, die Flucht der einen und die Vertreibung der anderen aus dem Lande bewirkten dann schrittweise auch einen wirtschaftlichen Zusammenbruch des Landes.» Erst danach fügt Pekař hinzu, dass «die Verwaltung des eroberten Landes dem ausserordentlichen Statthalter, Karl von Liechtenstein, übertragen wurde».[16]

Der aufmerksame Leser verbindet die Rolle des Fürsten nicht allein mit den oben beschriebenen fatalen Folgen der Niederlage, sondern auch mit der nachfolgenden Schilderung der Hinrichtungen, den Inhaftierungen sowie der eingehenden Vorstellung und Auflistung des Umfangs der Konfiskationen und überdies der sie begleitenden Betrügereien.

«Dieser ungewöhnliche Umsturz in den Eigentumsverhältnissen ging nicht ohne betrügerische Praktiken ab, durch die sich zahlreiche Beutejäger bereicherten. Hierzu zählte auch eine Abwertung der böhmischen Münzen, die Liechtenstein in den Jahren 1622–23 einer unehrenhaften Handelsgesellschaft verpachtete. So

[14] Kameníček, F./Dvořák, R.: c. d., S. 98.
[15] Ebd., S. 100.
[16] Pekar, J.: c. d., S. 87.

wurde auch die königliche Kammer geschädigt, die konfiszierte Güter für devalviertes Geld verkaufte.»[17]

Nicht einmal in den Lehrbüchern aus den fünfziger Jahren findet sich ein Hinweis auf die bedeutsamen Funktionen der Statthalter Karl von Liechtenstein und Franz von Dietrichstein, von deren Positionen aus «beide den Sieg Ferdinands krönen sollten», und zwar mit der Erklärung, dass «das tschechische Volk den Siegern auf Gnade und Ungnade ausgeliefert war».[18] Den Ständeaufstand wertet Husa ideologisch als Kampf «zwischen zwei Parteien innerhalb der ausbeutenden Klassen» und er betont, dass jedoch «die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ethnisch-nationalen und kulturellen Folgen der Niederlage das gesamte Volk betrafen». Den Habsburgern wird «gemeinsam mit dem Häuflein des herrenständischen katholischen Adels» eine negative Rolle in der tschechischen Geschichte zugeschrieben, als «sie die Gelegenheit ergriffen, und für Jahrhunderte das tschechische Volk in die Knechtschaft trieben».[19] Der Name des Fürsten taucht darüber hinaus noch in der Schilderung der Konfiskationen auf. Hier lesen wir, dass

«im Zusammenhang mit den Konfiskationen die ausbeutende Gemeinschaft der grossgrundbesitzenden Magnaten und ausländischen Wucherer einen gewaltigen Währungsschwindel praktizierten, der den wirtschaftlichen Verfall unserer Länder vertiefte. Die Mitglieder dieses Konsortiums waren auch der Landesstatthalter Fürst Karl von Liechtenstein und der kaiserliche Oberst Albrecht von Wallenstein», fügt Václav Husa hinzu.[20]

Einer der ersten nach der Samtenen Revolution herausgegebenen Lehrbuchtexte beschrieb die Situation nach der Niederlage in der Schlacht am Weissen Berg – einschliesslich des Anteils Karls von Liechtenstein an den Exekutionen auf dem Altstädter Markt – ein wenig emotionaler im Vergleich zu den ansonsten üblichen Darstellungen in tschechischen Lehrbüchern. Wir lesen hier, dass

«Ferdinand II. das Werk der Erneuerung der habsburgischen Herrschaft in einer bislang beispiellosen und wahrlich einzigartigen Art und Weise begann. Bereits seit Dezember 1620 wurde unter der Aufsicht des neuen Stellvertreters des Königs, des mährischen Adeligen Fürst Karls von Liechtenstein, ein umfangreicher Prozess vorbereitet und insgesamt 90 Personen, einschliesslich aller lebenden Mitglieder des ehemaligen Direktoriums, zur Verantwortung gezogen. Das Gerichtstribunal legte 43 Vorschläge zur Verhängung der Todesstrafe vor, von denen ursprünglich 28 bestätigt wurden. Nur in einem einzigen Falle wurde im letzten

---

17 Ebd., S. 88.
18 Dějiny ČSR I, c. d., S. 113.
19 Ebd.
20 Ebd., S. 114.

Augenblick Gnade gewährt. Seit dem zeitigen Tagesanbruch des 21. Juni 1621 bot der Altstädter Markt in Prag ein grausames Schauspiel. Auf dem Hinrichtungsschafott des Henkers Mydlář bezahlten drei Herren, sieben Ritter und 17 Bürger für ihren Mut mit dem Leben...».[21]

Auch in der Geschichte der Länder der Böhmischen Krone (Dějiny zemí Koruny české) werden die «Verdienste» des an der Spitze des ausserordentlichen Tribunals stehenden Fürsten Karl von Liechtenstein hinsichtlich der Erstellung eines Verzeichnisses der Teilnehmer der «schändlichen Rebellion», der Verurteilung sämtlicher führender Repräsentanten zu «Verlust des Lebens, der Ehre und der Güter» sowie zur Vollstreckung des Urteils gegen jene, die nicht rechtzeitig geflohen waren, hervorgehoben.[22] Ausschliesslich in diesem Lehrbuchmaterial wird das moralische Problem des frommen Ferdinands II. angedeutet, der

«nach der Unterzeichnung der Todesurteile eine Pilgerfahrt in den bekannten österreichischen Ort Mariazell unternahm, wo er für sein Seelenheil betete».[23]

Ob auch die höchsten königlichen Beamten ein ähnliches Problem hatten, erfahren wir leider nicht, andererseits fehlt hier kein Hinweis auf die «grosse Besitzkonzentration in den Händen der grössten Beutejäger», und zwar im Zusammenhang mit den Gewinnen aus den Annexionen in der ersten Welle der Beschlagnahmungen. Als einer jener Beutejäger wird dann Liechtenstein genannt.[24]

In der Geschichte der böhmischen Länder ist dem Geschehen nach der Niederlage am Weissen Berg das Kapitel unter der Überschrift «Abrechnungen» (účtování) gewidmet. Hier wird unter anderem unterstrichen, dass das ausserordentliche Gerichtstribunal unter dem Vorsitz Karls von Liechtenstein

«völlig selbstherrlich agierte, ohne irgendwelche Rücksichtnahme auf geltende Prozessregeln. Karl von Liechtenstein stellte selbst die Anklage zusammen und gewährte den Beschuldigten keinerlei Möglichkeit einer Verteidigung».[25]

Harna und Fišer heben die wenig schmeichelhafte Rolle des Fürsten auch im Zusammenhang mit den Konfiskationen hervor. Sie erinnern daran, dass die Vertiefung der Staatsschulden unter dem Einfluss der Kriegsereignisse «einige besonders rücksichtslose Einzelpersonen zur weiteren Bereicherung ausnutzten». Die Autoren fügen hinzu, dass auf Vorschlag Karls von Liechtenstein ein Finanzkonsortium ernannt wurde und der Initiator selbst an dessen Spitze trat.[26] In ähnlicher

---

[21] Urban, O.: c. d., S. 105.
[22] DZKČ I, S. 260.
[23] Ebd.
[24] Ebd., S. 275.
[25] DČZ I, c. d., S. 251.
[26] Ebd., S. 253.

Weise lesen wir in der «Tschechischen Geschichte» (České dějiny), dass sich der König die konfiszierten Güter der Anführer, aber auch diejenigen der einfachen Teilnehmer des Aufstandes aneignete, die Mehrzahl dieser Besitzungen jedoch

«jenen schenkte oder verkaufte, die während des Ständeaufstandes auf seiner Seite standen. Zu einem Grossteil handelte es sich hierbei um katholische böhmische und mährische Adelige aus den Familien Wallenstein, Trčka, Lobkowitz oder Liechtenstein».[27]

Das aktuellste Mittelschullehrbuch bietet zudem neben den gewöhnlichen noch eine neue, bislang in Lehrbuchmaterialien noch nicht erwähnte Information, und zwar jene, dass sich Fürst Karl von Liechtenstein aufgrund seiner Aktivitäten bei der Bestrafung der Teilnehmer am Ständeaufstand den Beinamen «der Blutige» verdiente.[28]

Den Versuch einer allgemeineren Charakteristik der Verhältnisse nach der Schlacht am Weissen Berg hat Otto Urban bei der Beschreibung der Lage des Adels nach den umfangreichen Besitzveränderungen unternommen. Urban verwies auf die Tatsache, dass die Zahl der Angehörigen der Adelsgemeinde um ein Viertel sank, so dass im Jahre 1654 in Böhmen lediglich 870 Adelsfamilien übrigblieben. Die Veränderung in der Zusammensetzung des Adels belegte er mit dem Hinweis darauf, dass in den Jahren 1627–1656 417 Personen das Inkolat erwarben. Die Feststellung, dass 15–20 Herrengeschlechter 55 Prozent des Bodens in ihren Händen hielten, dokumentiert der Verfasser durch eine Aufzählung jener, die dies betraf. Die Liechtenstein oder Lobkowitz, Wallenstein, Sternberg, Martinitz und Kolowrat führt Urban als Repräsentanten des alten Adels der Zeit vor der Schlacht am Weissen Berg an, hinzu kamen landfremde Familien wie die Gallas, Piccolomini, Clary, Aldringen und Buquoy.[29]

Weitere Informationen über das Geschlecht der Liechtenstein

Derartige Angaben tauchen in Lehrbüchern sehr selten auf. Geradezu einzigartig erscheint die Mitteilung über Fürst Wenzel von Liechtenstein, der sich gemeinsam mit den Marschällen Leopold Daun und Franz Moritz Lacy um die Organisation des stehenden Heeres in der Mitte des 18. Jahrhunderts verdient machte.[30] Einen weiteren Hinweis auf das Geschlecht der Liechtenstein finden wir bei der

---

27 ČD I, S. 204.
28 Dějepis 2, S. 128.
29 Urban, O.: c. d., S. 109.
30 Kameníček, F./Dvořák, R.: c. D., S. 127.

Beschreibung der Gesellschaft des Vormärz in der Darstellung des Adels. Milan Hlavačka erläutert die Gründe, die aus deren Angehörigen die vermögende und kulturelle Elite der Gesellschaft formten. In der Aufzählung der bedeutendsten böhmischen und mährischen Geschlechter fehlen die Liechtenstein natürlich nicht.[31] Otto Urban erwähnt letztere dann im Zusammenhang mit der Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1848. Er listet den Gesamtwert der Restitutionen in den böhmischen Ländern auf, entsprechend der einzelnen Länder sodann die Zahlen jener, die diese bezahlten, sowie derjenigen, die auf eine Rückübertragung Anspruch hatten. Unter den sieben reichsten Adelsfamilien[32] werden auch die Liechtenstein aufgeführt.

Wir müssten eigentlich die Liechtenstein auch unter jenen Adelsgeschlechtern finden, die die Bodenreform spürbar betraf. Überraschenderweise werden sie in diesem Kontext in keinem Lehrbuch genannt. Nicht einmal zu jener Zeit, als in Pateks Lehrbuchtext einer Darstellung hierüber mehrere Seiten vorbehalten sind. Hier wird erwähnt, dass 31 Adelsfamilien ein Fünftel sämtlichen Bodens gehörte, die Auflistung der reichsten Familien nennt jedoch lediglich die Schwarzenberger, Czernin, Lobkowitz u. a. Die Liechtenstein sind mithin im Hinweis auf andere Familien verborgen, die die Bodenreform betraf.[33] Derselbe Autor rechnet die Liechtenstein dem deutschen Adel zu, der von der Beschlagnahmung des Bodens betroffen war.[34] Nur in Ausnahmefällen wird von den Lehrbuchverfassern die

«umfangreiche Bautätigkeit der Liechtensteiner im Komplex von Eisgrub (Lednice) und Feldsberg (Valtice)» als Werk erwähnt, *das «durch seine Bedeutung den Rahmen der böhmischen Länder»* überragte.

Eine Abbildung durch den Verfasser findet sich freilich nicht.[35]

Zusammenfassung

Das Bild des Geschlechts der Liechtenstein in tschechischen Geschichtslehrbüchern beschränkt sich ausnahmslos auf die Charakteristik eines einzigen Repräsentanten dieser Adelsfamilie, des ersten Fürsten Karl von Liechtenstein. Der Übertritt zur Gruppe des kämpferischen katholischen Adels, die Einnahme einer

---

[31] Darüber hinaus erscheinen hier die Schwarzenberger, Auersperg, Kinsky, Lobkowitz, Chotek, Mitrovsky und Dietrichstein.
[32] Weiterhin die Schwarzenberger, Lobkowitz, Wallenstein, Kinsky und Dietrichstein.
[33] Pátek, J.: Československé dějiny 1918–1939, c. d., S. 46f.
[34] Pátek, J.: Československé dějiny 1939–1948, c. d., S. 90.
[35] Dějepis 3, S. 83.

privilegierten Position in den böhmischen Ländern in einem «schicksalhaften Augenblick» sowie die Rolle als Exekutor der exemplarischen Bestrafung der Teilnehmer am antihabsburgischen Widerstand macht aus diesem Protagonisten eine eindeutig negativ wahrgenommene historische Gestalt. Eine derartige Bewertung resultiert aus dem Gewinn eines riesigen Besitzes nicht allein als Lohn für treue Dienste gegenüber dem Herrscher, sondern zugleich auch dem Anteil an den finanziellen Machenschaften, die einen günstigen Erwerb zahlreicher konfiszierter Ländereien ermöglichten. Eine derartige Einschätzung findet sich in allen Lehrbüchern, unabhängig ob sie am Ende des 19. Jahrhunderts oder aber in der Gegenwart verfasst wurden. Eine grundlegende Abweichung finden wir diesbezüglich auch bei den Interpretationen in den von der kommunistischen Ideologie beeinflussten Lehrbüchern nicht. Was die Quantität der Informationen anbetrifft, muss konstatiert werden, dass diese in neueren Lehrbuchmaterialien zurückgehen. Grundlegende Aussagen über die hohe Regierungsfunktion und die «Aktivitäten» Karls von Lichtenstein finden wir jedoch überall, was auch für Lehrbücher der allgemeinen Geschichte gilt. Über die Gründe der Ausserachtlassung weiterer Informationen über das Geschlecht der Liechtenstein können wir nur spekulieren. Sofern wir die Lehrbücher lediglich unter einem Aspekt betrachten, muss uns die Behandlung des hier untersuchten Themas durchwegs unzureichend erscheinen. Doch die Seitenzahl der Lehrbücher lässt sich nicht mit einer Zunahme von Themen und geschichtlichen Abschnitten erhöhen, über die sie Aussagen treffen sollen. Darüber hinaus muss die Lehrbuchpräsentation notwendigerweise in gewissem Umfang vereinfachend ausfallen. Aus diesem Grunde darf nicht davon ausgegangen werden, dass sich in den Texten dieses Typs die Ergebnisse der neuesten Forschungen widerspiegeln, die die Rolle Karls von Liechtenstein ein wenig korrigieren.

Gewisse Möglichkeiten der Erweiterung des Wissens existieren dennoch. Gegenwärtig formuliert die vom Schulministerium vorbereitete Kampagne «Das Jahrzehnt des böhmischen Adels» (Desetiletí české šlechty) unter Umständen in dieser Hinsicht Forderungen an die Schöpfer von Lehrbüchern. Doch die Autoren der Lehrbücher werden dies – um die Worte eines Autors zu benutzen – als eine Last verspüren. Mit ähnlichen Ansprüchen treten die Repräsentanten des Verbandes der Kämpfer für die Freiheit (Svaz bojovníků za svobodu), der Jüdischen Gemeinde, der Bürgerinitiative der Roma sowie zahlreiche weitere Verbände auf. Als wirksamer dürfte sich die Berücksichtigung interessanter Fernsehdokumentationen über bedeutende Adelsfamilien erweisen, die diese Lücken in der Bildung junger Menschen zu schliessen vermögen. Im Übrigen nimmt der Einfluss der Medien auf den Umfang historischen Wissens der Jugend beständig zu. Eine Rolle können zudem auch audiovisuelle oder Textmaterialien zur regionalen Geschichte

spielen. Bestimmte Dinge werden vielleicht die Schüler in Südmähren über die Liechtenstein erfahren, wiederum etwas anderes jene zum Beispiel in Troppau (Opava) oder in Jägerndorf (Krnov). In den Lehrbüchern könnten und sollten jedoch auch Hinweise auf die Werke unserer Vorfahren auftauchen, die ein fortwährendes kulturelles Erbe darstellen, auf das wir stolz sein können. Und dies in erster Linie mit Hilfe ikonographischer Quellen, die nicht einmal die aktuellsten Lehrbücher in ausreichendem Masse, nämlich über die illustrative Funktion hinaus, berücksichtigen. Im Falle des Geschlechts der Liechtenstein sollte dies zumindest eine Vorstellung über das Areal von Eisgrub-Feldsberg (Lednice-Valtice) beinhalten. Informationen über Bauten, die im Unesco-Verzeichnis enthalten sind, sollten im Schulunterricht ebenso nicht fehlen und gehören in moderne Schulgeschichtslehrbücher.

II

Das Bild der Liechtenstein und die mährischen Denkmäler der Fürstenfamilie

Zdeněk Vácha

In seinem «Werk von der Architektur», als Gedenkschrift zu Familienzwecken verfasst und als Ergebnis langjähriger Bemühungen erst um das Jahr 1675 erschienen, schreibt sein Verfasser, Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684):

«Das Geldt ist nur, schene Monumenta zu hinterlassen zue ebiger und unsterbliche Gedechtnuss.»[1]

Diese Überzeugung dokumentiert seine Tätigkeit insbesondere auf zahlreichen mährischen Gütern, einschliesslich jener im österreichisch-mährischen Grenzland, im niederösterreichischen Feldsberg (Valtice), im mährischen Eisgrub (Lednice) sowie an weiteren Orten. In Eisgrub liess Karl Eusebius von Liechtenstein das Schloss grosszügig umbauen und errichtete hier im französischen Stil eine ausgedehnte Gartenanlage, womit er an das Werk seines Vaters Karl anknüpfte; sein eigener monumentaler Entwurf für einen Umbau der Burg Blumenau (Plumlov) am Rande der Hanna, bestimmt für seinen Sohn Johann Adam, blieb freilich unvollendet.

Diese Devise blieb in der Familientradition erhalten und wurde, wie die Nachrichten von Zeitgenossen noch Jahrhunderte später belegen, zur Richtschnur auch für das Handeln der Nachfolger. Dies gilt u. a. für die Generation, die an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert mit umfangreichen Bauunternehmungen zur Veränderung der mährischen Landschaft beitrug. Das Ausmass dieser Aktivitäten entsprach freilich auch den liechtensteinischen Besitzverhältnissen: Im Jahre 1817 gehörte dem Fürstengeschlecht u. a. ein Sechstel Mährens.[2]

---

[1] Victor Fleischer, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611–1684), Des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein Werk von der Architektur, Wien und Leipzig 1910, S. 15. Es handelt sich um ein Zitat aus dem erwähnten Werk des Karl Eusebius; in der freien Übersetzung von Miloš Stehlík heisst es, «die finanziellen Mittel dienen dem Zwecke, dass der Mensch ewige und unsterbliche Denkmäler in Form künstlerischer Werke hinterlasse» (Miloš Stehlík, Lednice/Valtice, Praha 1986, s. p.). Ein ähnliches Zitat («Nicht Brachtigeres kann gemachet werden als die vornehmen Gebeude») benutzte Hellmut Lorenz als Titel seines Aufsatzes «Bemerkungen zur Bautätigkeit der Fürsten von Liechtenstein in der Barockzeit». In: E. Oberhammer (Ed.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel, Wien 1990, S. 138–154.

[2] Gerald Schöpfer, Klar & Fest, Geschichte des Hauses Liechtenstein, Riegersburg 1996, S. 106–107.

Als Bestätigung für die Lebendigkeit der erwähnten Devise kann auch ein späterer Ausspruch herangezogen werden, in dem es heisst:

«Alles, was die Muse der Architektur, so wie die schöne Gartenkunst, einzeln oder im schwesterlichen Verein, seit einer Periode von dreissig Jahren im österreichischen Vaterlande geleistet haben, übertrifft, wenn nicht selbst an Menge und Grossartigkeit, doch gewiss an gefälliger, lieblicher Form die Leistungen vieler der vorhergegangenen Menschenalter, und zeuget wenigstens von einem mehr ins Leben getretenen und verbreiteten Geschmack für ihre Gegenstände.»

Das Zitat stammt aus dem Artikel «Die schönen Bauten und Gartenanlagen seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Johann von Liechtenstein», S. 129, unterschrieben mit «J. H.***», wohinter sich als Autor offenkundig Joseph Haderer, der fürstliche Erzieher, verbirgt.[3]

Haderer beschreibt hier im Brünner «Neuen Archiv für Geschichte, Staatenkunde, Literatur und Kunst» (Erster Jahrgang, XX. als Fortsetzung) 1829 die gross angelegten Unternehmungen des regierenden Fürsten Johann I. Josef in Österreich und in Mähren und konstatiert dabei in seinen Ausführungen:

«Unter der grossen Zahl der Beförderer dieser beyden Künste zeichnet sich vor allen Se. Durchlaucht der jetzt regierende Fürst Johann von Liechtenstein aus, nicht nur im Vaterlande, sondern wahrscheinlich unter allen seinen Zeitgenossen der Gröste Aedilis und Gartenfreund.» Und Haderer fährt fort: *«Was er auf seinen weitläufigen Besitzungen in der österreichischen Monarchie, während einer nun 24jährigen Verwaltung derselben in diesem Fache unternommen und ausgeführt hat, verdient einer ehrenvollen Erwähnung in diesen Blättern.»*

Die Synthese von Bau- und Gartenkunst – oder besser gesagt: der Landschaftskunst – wurde für Mitteleuropa, im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, vor allem in Anbindung an von den britischen Inseln kommenden Trends, zu jenem «Übergesamtkunstwerk»[4], das wiederholt eine Kopierung und Weiterentwicklung erfuhr. Die Gärten wurden – «wie die menschliche Auseinandersetzung mit

---

[3] Diese Identifizierung entnehmen wir der Darstellung von Stefan Körner, Die Gärten des Fürsten Aloys von Liechtenstein, Gartenkunst in gesellschaftlichen Umbruchzeiten, Sonderdruck aus: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 104, 2005, S. 105. Die gleiche Auffassung vertritt in seiner Magisterarbeit Michal Konečný, Vitruvius Moravicus, Palladiánské inspirace ve službách moravské světské aristokracie (1800–1850), (Die palladianischen Inspirationen in Diensten der weltlichen Aristokratie Mährens (1800–1850), FF MU Brno, 2007, S. 60 (ungedruckt).

[4] Pavel Zatloukal, Příběhy z dlouhého století, Architektura let 1750–1918 na Moravě a ve Slezsku (Begebenheiten aus dem langen Jahrhundert, Die Architektur in den Jahren 1750–1918 in Mähren und Schlesien), Olomouc 2002, S. 39.

der Natur und als utopischer Raum sozialer Sehnsüchte»[5] – zu einem Thema der aktuellen Umwandlung umfangreicher Areale aristokratischer Sitze, die die Rousseau'schen Ideen der «Natur-Ästhetik», wenngleich raffiniert komponiert, erfüllten und zugleich den Bedürfnissen gesellschaftlicher Repräsentation entsprachen. Der Park in Neuwaldegg, das dem Feldmarschall Graf Lacy gehörte,[6] war die erste Anlage englischen Typs in Österreich (nach 1766), der Park im niederösterreichischen Schloss Ernstbrunn des Grafen Karl von Zinzendorf,[7] die kaiserlichen Gartenareale in Laxenburg bei Wien, die grössten auf dem europäischen Kontinent, errichtet oder besser gesagt: seit 1782 im Geiste des aufgeklärten Sentimentalismus umgewandelt, sowie die daran anknüpfenden Veränderungen der Familie Harrach im Park in Brunn an der Leitha nach 1789,[8] mithin «Landschaftsgärten», stellten zu jener Zeit grosse Vorbilder für die Nachfolger und Nachahmer dar. Eine entscheidende Rolle spielten in diesem Zusammenhang, mit einem gewissen zeitlichen Abstand, in der Monarchie gerade auch ähnliche Unterfangen der Liechtenstein – die Naturparks in der niederösterreichischen Region Hinterbrühl bei Mödling und Sparbach, die – ähnlich wie auf mährischer Seite – mit der Person des Fürsten Johann I. von Liechtenstein verbunden sind. Zeitgleich hierzu zeigten sich diese Tendenzen in vollem Umfang auch auf den liechtensteinischen Besitzungen in Mähren, und zwar nicht minder intensiv und mit nicht geringerem Einsatz.

Wir wollen an dieser Stelle nicht die nahezu unüberschaubare Vielzahl an Quellen und Literatur zu den Bau- und Landschaftsaktivitäten der Liechtenstein rekapitulieren, zumal die einzelnen Bauten bzw. Areale darin wiederholt und umfänglich beschrieben und analysiert worden sind, sondern vielmehr die zeitgenössischen Ansichten und Reaktionen – seien es nun Beschreibungen oder historische Abbildungen – beleuchten und kommentieren.

In der zeitgenössischen Publizistik in Mähren tauchen seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts in Periodika sowie vaterländisch-heimatkundlichen, im Grunde genommen topographisch-statistischen Beiträgen (die damals für gewöhnlich über die Bautätigkeit der Aristokratie bzw. das aktuelle Kulturleben referierten) Abhandlungen auf, die sich unmittelbar auf die Liechtenstein beziehen, die in jener Zeit – wie bereits angedeutet – in Mähren und Böhmen über umfangreichen Besitz verfügten.

---

5 Géza Hajós, Gartenkunst und Gartendenkmalpflege, in: Gärten zwischen Kunst und Natur, Denkmalpflege in Niederösterreich. Band 5, Wien 1989, S. 5.

6 Géza Hajós, Romantische Gärten der Aufklärung, Englische Landschaftskultur des 18. Jahrhunderts in und um Wien, Wien, Köln 1989, S. 36.

7 Johann Kräftner, Zurück zur Natur, Die Idee des Landschaftsgartens, in: Oasen der Stille, Die Grossen Landschaftsgärten in Mitteleuropa, Wien 2008, S. 13.

8 Géza Hajós, Romantische Gärten der Aufklärung (wie Anm. 6), S. 187.

Franz Joseph Schwoy spricht in seiner «Topographie vom Markgrafthum Mähren, erster Band, enthält die allgemeine Einleitung und den Ollmützer-Kreis» (Wien 1793) mit Blick auf das liechtensteinische Eisgrub kurz von einem «ganz neu erbauten, schönen, vortrefflich eingerichteten Sommer-Schlosse, und eben so herrlichen neben anstossenden Stallgebäude» mit einem … «neu angelegten, sehr grossen ausserordentlich kostbaren Kunst- und Geschmack vollen Garten»; es handelt sich um eine kurze Mitteilung, die freilich kaum noch Erstaunen hervorruft. Weitaus umfänglichere und detailliertere Schilderungen der Ergebnisse der Tätigkeit der Liechtenstein, einschliesslich sämtlicher «Besonderheiten» und Errungenschaften erschienen im Brünner Patriotischen Tageblatt als Fortsetzung unter dem Titel «Merkwürdigkeiten in Eisgrub zu Mähren, als Beantwortung der in dem patr. Tageblatte Nr. 6 pag. 74 und Nr. 11 pag. 147 erhaltenen Auftrage» im Jahre 1804 (S. 467–474; 483–490). Angeblich bereitete der Verfasser (unter dem Chiffre S-t-k; Franz Sartori?) auf wiederholte Aufforderung des Tageblatts eine Beschreibung der Herrschaft Eisgrub, aber auch von Feldsberg und der Umgebung, vor. Gleich in der Einleitung, nach einer Würdigung der Verdienste des herrschenden Fürsten Alois, der hier die Landschaft zu jener Zeit bereits 21 Jahre «beschönigt» habe – «Gott lasse nur lange diesen erhabenen Fürsten leben!» – beschreibt der Verfasser die Anmut des Parks – der Landschaft in Eisgrub und gleich zu Beginn lenkt er die Aufmerksamkeit auf das dortige Gewächshaus – angeblich das grösste in Deutschland – und erwähnt 2000 Orangen- und Zitronenbäume, die im Verlaufe von 30 Jahren der unlängst verstorbene Gärtner Igna(t)z Holle angepflanzt und gepflegt habe. In zwei weiteren Gewächshäusern befänden sich angeblich 1000 Ananasbäume, die jährlich eine Ernte von 200 Früchten einbrächten. Ebenfalls präzise listet der Verfasser die dortigen Arten von Bäumen und Sträuchern auf, einschliesslich derjenigen aus Nordamerika; allgemein wird gerade botanisch-dendrologischen Informationen hier die grösste Aufmerksamkeit zuteil. Bei einem Gang durch den Park macht der Autor jedoch die Leser zugleich auch mit dem sog. Sonnentempel sowie einem Bau in Gestalt eines Scheiterhaufens oder Holzstosses vertraut, dessen Interieur «mit zwey schön gemalten Kabinetten ... zwey slowakische Bauernzimmer» verkörpern. Es folgt eine detaillierte Beschreibung des Minaretts («orientalischer Turm»), bei dessen Errichtung «500 Bürstenpfähle und 96 starke eichne Röste» verwendet wurden, sowie der angrenzenden «Moschee» (siehe Abb. 13). Erwähnung findet des weiteren die «chinesische Rotunde», deren

Wände gemalte Seidentapeten zierten,[9] das sog. «holländische Fischerhaus» wiederum schmückte ein Portal aus dem Kiefer eines Walfischs usw.

Beschrieben wird zudem auch die Allee zwischen Eisgrub und Feldsberg, vor allem werden jedoch die Bepflanzung der Bäume («Plantation») und die «Oekonomie» jedweder Handlungen auf den fürstlichen Besitzungen dargestellt, insbesondere das Forstwesen; die Aufgabe der fürstlichen Förster in jener Zeit bestand nicht allein in der Formung der Landschaft, sondern auch in der Produktion von Holz – der Fürst, der den Mangel an Holz fürchtete (im Gefolge einer intensiven Nutzung der Wälder, deren Holz die rasant sich entwickelnde Industrie und die Entfaltung der Städte benötigten), liess rasch wachsende exotische Hölzer (geschwinder wachsende Holzgattungen; S. 489) anpflanzen.[10] Interesse verdient zudem der Hinweis, dass der regierende Fürst auf seinen Gütern über 400 000 «Unterthanen» gebot. Im Lob der Gastfreundschaft des Fürsten taucht die Frage auf: «Wer sollte einen so guten Fürsten nicht hochschätzen, wer sollte ihn nicht lieben?» und die Person des Fürsten Alois wird wie folgt beschrieben: «Sein rascher Forschungsgeist, seine richtige Beurtheilungskraft, und das ihm angebohrne Bedürfniss immerwährender Beschäftigung,» wobei ihm Erfolge auf sämtlichen Feldern seiner Aktivitäten zugeschrieben werden (S. 487).

Der bereits zitierte Haderer artikuliert auch später vor allem seine Begeisterung hinsichtlich des in Eisgrub verwirklichten Werkes, zugleich jedoch referiert er eingehend über technische Details (auch der bereits neuen) Bauten und betont zudem die gewaltigen Anstrengungen, die hinter den Realisierungen standen, einschliesslich der Erwähnung der verwandten Finanzmittel. Haderer beschreibt, u. a. mit Blick auf die Eisgruber Wasserwerke – Fischteiche und die zusammenhängenden und bei deren Anlage entstandenen Inseln, auch den enormen Einsatz der menschlichen Arbeitskraft:

«Um sich einen Begriff von der Grösse dieses Unternehmens zu machen, möge es bloss genügen zu wissen, dass während 6 Jahren vom Frühling bis zum Spätherbst 300 bis 700 Menschen mit dieser Erdumwälzung beschäftigt waren … weit über zwey Millionen nach damahligen Geldeswert kostete … sodann erst mit neuen Kosten ein garten angelegt werden musste…». Und Haderer schliesst mit den Worten: «So wurde eine vormahls ungesunde Sumpfgegend in ein gesundes Paradies verwandelt.»

---

[9] Stefan Körner (wie Anm. 3, S. 111) führt an, dass in der chinesischen Pagode die in der Zeit der Französischen Revolution aus dem Chinesischen Haus in Versailles stammenden Seidentapeten aufbewahrt worden seien.

[10] Stefan Körner (siehe Anm. 3), S. 129.

Das Eisgruber Minarett des «Herrn Architekten Hartmuth» wird als «Orientalischer Thurm mit seiner Moschee» bezeichnet, dessen Errichtung auf sumpfigem Terrain erfolgte – und hier weichen die Angaben etwas von den aus dem Jahre 1804 ab – «auf erlenen Bürstenpfählen und 96 Rösten», wobei hinzugefügt wird, dass dies «nicht weniger als eine Million Kaisergulden gekostet haben soll». Über das Aquädukt wird lediglich angemerkt, dass es «die Frucht eines Kostenaufwandes von mehr als 200 000 Gulden» sei.

Mit grossem Aufwand sollten auch die Wege und Pfade im Tal der Zwitta, vor allem in der Umgebung von Adamsthal (Adamov), ausgebaut werden – hier gründete Alois Josef I. nach 1797 Eisenwerke –, wo sich das in den Jahren 1806–08 nach Plänen von Hardtmuth erbaute liechtensteinische Schloss im Mährischen Karst an der Bytčí skála und bei Vejpustek (Herrschaft Kiritein/Křtiny, Adamsthal und Pozořice) befand, das heute praktisch fast völlig sein Aussehen infolge späterer Umbauten verändert hat (siehe Abb. 14). Es handelte sich dabei um eine ähnliche Umwandlung der Landschaft wie im Gebiet von Mödling–Liechtenstein–Brühl im Interesse der Zugänglichmachung für die stadtbürgerliche Gesellschaft, die sich im Zuge zeitgenössischer romantischer Tendenzen für den landschaftlichen Reiz intensiv zu interessieren begann. Betont wird dabei die Bedeutung der Umgestaltung der dortigen bergigen, ja dramatischen Landschaft, was zeitgleich mit den baulichen und auf den Park gerichteten Aktivitäten in Eisgrub (Hansenburg/Janův hrad, 1807–10) und Nové Zámky bei Littau/Litovel (1806–08) geschah.[11] Wir wissen, dass auch die Arbeiten in der Umgebung von Adamsthal Bernhard Petri leitete, der wirtschaftliche Ratgeber Johann Josefs I., der vornehmlich umfangreiche Umbauten des Parks in Eisgrub vornehmen liess und dort vor allem ein grosses System an Fischteichen anlegen liess. Die Anmut landschaftlicher Szenerien wird von Haderer ausgiebig beschrieben, wobei der Autor insbesondere hervorhebt, dass Pfade in die Felsen geschlagen werden mussten.

Johann Josef I. liess hier zudem Kolonnaden erbauen. Die Aussichtsplattform von Josef Hardtmuth auf der Westseite des Zwitta-Tals (siehe Abb. 15) trägt die Inschrift: «Bei der zeitlichen Ruhe denke an die nicht allzu entfernte Ewigkeit»[12]; über der Macocha-Schlucht entstand zur Freude der Besucher ein «Säulengebeude» mit Balkon für den Blick in die Tiefe. Restauriert wurde hier darüber hinaus auch die Ruine der Neuen Burg (Nový hrad), offenkundig wiederum nach Plänen von Hardtmuth, und zwar vermutlich noch vor 1810. Die erneuerte Burg

---

[11] Dušan Riedl, Zahrada a park Liechtenštejnů v Adamově (Garten und Park der Liechtensteiner in Adamsthal), Vlastivědný věstník moravský, roč. 61, Brno 2009, S. 15.

[12] Die deutsche Fassung des Zitats findet sich bei Dušan Riedl: Zahrada (wie Anm. 11), Zitat in Anm. 11, S. 27 (Anm. 8).

(siehe Abb. 16) stiess bei Zeitgenossen auf Bewunderung; Josef von Hormeyer zu Hortenburg – Historiker, Schriftsteller, Politiker, Gründungsmitglied des Franzens-Museums in Brünn sowie ein bedeutender Vertreter der Frühromantik in Mähren – hielt in seiner Abhandlung «Die Burgvesten und Ritterschlösser der österreichischen Monarchie» (Wien 1839) die (heute eher am Rande des Interesses stehende) Burg für eine der wichtigsten und bemerkenswertesten Festen im Lande, ... ganz im Geiste der Ritterära.[13] Zur gleichen Zeit malte und zeichnete im übrigen Karel Hynek Mácha eine Serie seiner Ansichten böhmischer Burgen.

Für Besucher schuf man hier angenehm gestaltete Bedingungen für einen Aufenthalt. Haderer informiert uns darüber, dass (in der Herrschaft Pozořice)

«der Fürst ein geschmackvolles Gebäude von Holz am Saume des Berges, da wo die Aussicht am herrlichsten, errichten (liess) … zugleich ein erwünschtes Lokal, um ein allenfalls mitgebrachtes Mittagsmahl hier vorbereiten zu lassen. … Eine kleine Grotte, in der ein einfacher Herd angebracht, vertritt die Stelle der Küche.»

In Pozořice, wo die Liechtenstein ein Gut besassen und ihnen die Verwaltung des Waldes oblag, stand auch deren Patronatskirche Mariae Himmelfahrt, erbaut auf Kosten von Antonin Florian von Liechtenstein, die 1724 ihre Weihe erhielt (siehe Abb. 17).

Über die Familiengruft zu Wranau bei Brünn heisst es u. a. S. 180/81:

«Die fürstliche Familiengruft in Wranau, einem berühmten Wallfahrtsorte zwischen Brünn und Adamsthal, war früher in einem sehr beschränkten und unansehnlichen Zustande. … Um mit dem vorzunehmenden Bau einer neuen Gruft unbeschränkt und nach Wohlgefallen verfügen zu können, suchte Fürst Johann 1819 um das unter seinen Vorfahren mit Aufhebung des Klosters an den Religions-Fond übertragene Patronatsrecht wieder an, und erhielt es mit der Verbindlichkeit, für die Erhaltung der Kirche und der dazu gehörigen Gebäude zu sorgen.»

Zu dem umfangreichen, im Jahre 1822 vollendeten Umbau, dessen Resultate der Autor eingehend beschreibt (einschliesslich der Ausgestaltung – des gusseisernen Altars und der marmornen Mensa), führt ihn die Autorschaft des Architekten Engel; auch wenn «Gruppen von kolossalen Figuren» im Vorraum erwähnt werden, stossen wir hier jedoch nicht auf den Namen ihres Schöpfers, des am meisten beschäftigten Bildhauers in Diensten der Liechtenstein zu jener Zeit (siehe Abb. 18).

Ziemlich ähnlich wie Haderer – das Bild der Verwandlung einer unwirtlichen Landschaft in ein Paradies eingeschlossen – referiert Franz Schweitzhardt

---

[13] Zitiert nach Dušan Riedl, Zahrada, Zitat in Anm. 11, S. 20.

(von Siekingen) 1831 über ein ähnliches Unterfangen der Liechtenstein in Niederösterreich – nämlich die Umgestaltung der Landschaft im Gebiet von Brühl (Hinterbrühl) bei Mödling:

«Felsen wurden hier gesprengt, die entfernten Klippen durch mauern verbunden, der unwirthbare Kalkfelsen durch Kunst gezwungen verschiedene Arten von Pflanzen zu erzeugen und die ganze Gegend … durch die fürstliche Liberalität zu einem Paradies umgeschaffen.»[14]

Die Landschaft um das Brühl-Tal und die Städte Mödling und Baden wurde zum Schauplatz umfangreicher Arbeiten, die u. a. mit der Rückgewinnung des Familiensitzes der Burg Liechtenstein durch Johann I. im Jahre 1807/08 zusammenhingen (siehe Abb. 19). Es entstand hier ein romantischer «Naturgarten», der durch hunderttausende neu angepflanzter Bäume, insbesondere Kiefern, geschaffen wurde; an exponierten Stellen schuf man antikisierende Bauten wie den «Husarentempel», das «Colosseum-Amphitheater» sowie Obelisken, in den Tälern sodann Höfe und sog. Schweizerhäuser, d. h. Wirtschaftsgebäude im Alpenstil.[15] Die Liechtenstein erwarben darüber hinaus die unweit gelegenen Burgruinen Mödling, Johannstein und Greifenstein (siehe Abb. 20), die in mehr oder weniger grossem Umfang im Stil der Romantik restauriert wurden.

Haderer verbirgt in seinem Text keineswegs seine Bewunderung dem Fürsten gegenüber bzw. stellt sie eher unter Beweis, wenn er diesen im Zusammenhang mit einer weiteren mährischen Herrschaft rühmt, was dann folgendermassen klingt:

«Raschheit im Unternehmen, im Privatleben wie auf seiner Heldenbahn, und ein lebhaft gefühltes Bedürfniss grosser ungewöhnlicher Thätigkeit, die sich durch keine Schwierigkeit einschüchtern lässt, trieb den Fürsten noch im Jahre 1806, wo das bereits Begonnene und damahls noch grösstenteils Unvollendete schon genug einer herkulischen Arbeit glich, zur gleichzeitigen Vornahme des Baues von Neuschloss, eines Schlosses von aussergewöhnlichem Umfange auf seiner Herrschaft Aussee in Mähren [siehe Abb. 21], verbunden mit der Anlage eines Gartens von der Grösse des zu Eisgrub, und vom edelsten Style, der von zwey Armen des Marchflusses durchschnitten, wegen seiner von Natur schönen Lage, seiner herrlichen Umgebungen, seiner reitzenden Parthien, seiner Tempel, Ruinen und Brücken zu den schönsten Gärten der Monarchie gerechnet werden darf.»

---

[14] Zitiert nach Desirée Vasko-Juhász, Die Südbahn: ihre Kurorte und Hotels, Wien, Köln, Weimar 2006, S. 18.

[15] Ausführlicher hierzu Johann Kräftner, Grüne Paradiese, Die Gärten der Liechtenstein, in: Oasen der Stille (wie Anm. 7), S. 91–92.

Zugleich wird in Haderers Werk – im Kontext zu den Aufwendungen für die Bau- und Landschaftswerke der Liechtenstein – festgehalten:

«Wie gross auch die Summe seyn mag, die zu solchen Unternehmungen verwendet wurde, immer bleibt sie ein schönes Opfer, das zur Verherrlichung der Schöpfung Gottes, dem Kunstfleisse, der Arbeitsamkeit und der Dürftigkeit – mehrmahls gerade in Zeiten der drückendsten Noth – von reicher Hand gespendet wurde.»

Zugleich wird die Tatsache hervorgehoben, dass letztlich in der Zeit der Napoleonischen Kriege (an denen eine ganze Reihe von Angehörigen der Fürstenfamilie – auf dem Schlachtfeld oder als Diplomaten – teilnahm), die unter anderem Versorgungsprobleme sowie Epidemien zur Folge hatten, sich der Fürst auf Bauvorhaben einliess, die den Untertanen in dieser Zeit den Lebensunterhalt sicherten.

Im «Neuen Archiv für Geschichte, Staatenkunde, Literatur und Kunst» erschien darüber hinaus im Jahre 1829 («Freytag den 29. May») eine Studie zur «Genealogie des Hochfürstlichen Hauses Liechtenstein-Niklasburg als Zusatz zu der statistischen Nachricht von demselben im patriotischen Tagblatt im 104ten Stück 1803, unter Rubrick IX, S. 1454» aus der Feder von Franz Josef Schwoye sowie als Fortsetzung eine Abhandlung über die Bildersammlungen unter dem Titel «Notizen über die fürstlich Liechtensteinische Gemäldesammlung in Wien (von G. H.)», wobei sich gerade dieser Jahrgang mit Blick auf die liechtensteinischen Themen als besonders ertragreich erweist.

Ein weiterer Autor, der sich mit den Unternehmungen der Liechtenstein befasste, war der Historiker und Topograf Gregor Wolny mit seinem umfangreichen Werk «Die Markgrafschaft Mähren topographisch, statistisch und historisch geschildert.» In dem der Region Brünn gewidmeten Band («II. Band. Brünner Kreis. I. Abtheilung. Brünn 1836») beschreibt Wolny ausführlich die Herrschaft Eisgrub – insbesondere Schloss und Orangerie mit der erneuten Information, es handele sich hier um den grössten Bau dieses Typs in Deutschland («Orangeriehaus / das grösste in Teutschland»);[16] zudem beschreibt der Verfasser schwerpunktmässig das neue «gesellschaftliche Appartement» («Gesellschafts-Appartement») des Schlosses. Feststeht, dass Wolny dabei unmittelbar an die bereits erwähnten Abhandlungen anknüpfte, zumal wir – mit Blick auf Angaben und Formulierungen – wesentliche Übereinstimmungen finden. Die Topoi wiederholen sich im Grunde genommen – es sind die Bewunderung gegenüber den aufgeklärten

[16] Gregor Wolny, Die Markgrafschaft Mähren topografisch, statistisch und historisch geschildert. II. Band. Brünner Kreis. I. Abtheilung. Brünn 1836, S. 319. Die gleiche Auffassung über das deutsche (sic) Primat des Glashauses (Orangerie) finden wir bereits in dem Artikel im Patriotischen Tageblatt im Jahre 1804 (S. 468) «…die grösste Orangerie, die Deutschland aufzuweisen hat» sowie in Haderers Darstellung, S. 130 («… Orangerie, der grössten in Deutschland»…).

Baumeistern, die Faszination der technischen Parameter der ausserordentlichen und einzigartigen Bauten, einschliesslich der Aufzählung technischer Details, und auch die Bewunderung der Aufwendungen, die für diese Projekte zur Verfügung gestellt wurden.

Im Falle der Orangerie nennt Wolny – ebenso wie Haderer – die Zahl von 900 Bäumen, die hier überwintern, zugleich verweist er, fast unvorstellbar, darauf, dass viele der Exemplare älter als 200 Jahre seien, die meisten angeblich 100 Jahre alt. Wiederum erwähnt Wolny auch zwei Gewächshäuser, in denen sich annähernd 1000 Ananasbäume befänden. Der Autor verweist zudem auf die sechsjährige Bauzeit für die Errichtung des Wasserwerks bzw. der Fischteiche und die bereits bekannten Zahlen der Arbeiter. Ebenfalls Erwähnung findet der Engländer «Dr. Wanderschott» (Josef van der Schot/t/), der aus Nordamerika exotische Bäume und Pflanzen für den Eisgruber Park mitbrachte (die lateinischen Bezeichnungen der Bäume werden aufgelistet) und der hier darüber hinaus eine kleine Waldschule erbaute. Wolny beschreibt die für die Bewässerung des Areals bestimmten Mechanismen («sehenswertes Maschinenwerk»); der Verfasser berichtet ausserdem von zwei Wasserrädern, die den Druck für die Wasserversorgung der Orangerie, des Küchengartens und das Bad sicherstellten. Das Wasser wurde auch dem Aquädukt zugeleitet, für dessen Bau die Summe von mehr als 200 000 Gulden aufgewendet wurde, was Wolny erneut unterstreicht.

Beim Minarett, das wiederum als orientalischer Turm bezeichnet wird, findet sich der Hinweis auf den Baubeginn nach Entwürfen des Architekten Josef Hardtmuth während der Regierungszeit des Fürsten Alois von Liechtenstein und die Fertigstellung zusammen mit der Ausschmückung unter Fürst Johann bei Gesamtkosten von mehr als einer Million Gulden, zudem tauchen hier erneut Informationen über die Errichtung des Baus auf Pfählen und Rösten auf. Dem schliesst sich eine detaillierte Beschreibung des Baus an, einschliesslich des Hinweises auf die 302 zum Gipfel führenden Stufen. Ebenso wie Haderer im Falle von Hansenburg (Janohrad) verweist Wolny darauf, dass die Burg des 14. Jahrhunderts imitiert werden soll. Es fehlt zudem auch an einer Beschreibung der der Göttin Diana geweihten Kirche, dem sog. Rendez-vous, erbaut 1810–13 nach Plänen von Hardtmuth, nicht, wobei der Bau durch Hardtmuths Nachfolger auf dem Posten des Baudirektors, also des liechtensteinischen Hofarchitekten, Josef Kornhäuser (siehe Abb. 22), fertiggestellt wurde, ebenso ein Hinweis auf die Kolonnaden («Colonaden Gebäude-Monument auf der Reisten») (siehe Abb. 23), von denen aus man angeblich ein «ausgedehntes Panorama von 3 Provinzen der Monarchie, nämlich Mähren, Hungarn und Oesterreich» vor Augen habe.

Im Jahre 1908 erschien in Wien aus Anlass der 50. Wiederkehr des Regierungsantritts des Fürsten Johann II. eine Publikation unter dem Titel «Fürst

Johann II. von Liechtenstein und die bildende Kunst» aus der Feder von Karl Höss. In dieser Schrift versucht der Autor die fürstlichen Kunstsammlungen, einschliesslich ihrer Geschichte, zu kartieren, erwähnt werden freilich auch Werke, die ursprünglich aus liechtensteinischem Besitz stammten, sich aber 1908 bereits nicht mehr in den eigentlichen Sammlungen befanden sowie Werke aus Patronatskirchen und Bauten bzw. Skulpturen auf den Gütern der Liechtenstein allgemein. Aus diesem Grunde stellt dieses Buch, mit Reproduktionen ausgewählter Werke ausgestattet, eine wichtige topographische und historische Quelle dar. Zur Illustration wollen wir an dieser Stelle jedoch nur ein Zitat aus der Einleitung (S. III) anführen, das – und zwar noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts – nicht allzu weit von einer barocken Apotheose entfernt ist. Wenige Jahre später sollte der Erste Weltkrieg ausbrechen, der nicht allein die k. k. Monarchie untergehen liess, sondern zugleich auch die Stellung des europäischen Adels grundlegend veränderte:

«Die Bürger des von ihm beherrschten Landes verehren in ihm den gütigen, stets auf ihr Wohl bedachten Regenten, seine Beamten und Diener den milden und fürsorglichen Herrn, die Armen und Leidenden den hilfsbereiten Linderer ihrer Not, zahlreiche Gemeinden den Gönner aller gemeinnützigen und humanitären Unternehmungen, viele Talente den Förderer ihrer Ausbildung. Eine Fülle von Anregung strömt von der mustergültigen Verwaltung seiner Güter, ihrem Betriebe und ihren Neueinrichtungen aus. Eine wahre Kulturmission hat aber Seine Durchlaucht durch das edle Streben erfüllt, der bildenden Kunst jederzeit ein opferwilliger Mäzen zu sein, und sein Wirken in dieser Hinsicht kann sich getrost mit dem jener grossen Männer der Vergangenheit messen, denen die Künste ihre Blütezeit danken.»

Im Jahre 1914, also vor gut einem Jahrhundert, erschien dann in Brünn am Vorabend des Ersten Weltkrieges in der achten Auflage des Büchleins «Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinische Güterbesitz» aus der Feder des k. k. Försters und Rates Franz Krätzel (siehe Abb. 24), der nach einer kurzen genealogischen und heraldischen Einführung mit grosser Akribie eine ausführliche Beschreibung der liechtensteinsichen Besitzungen, Denkwürdigkeiten und interessante Naturschilderungen eingeschlossen, liefert. Im Rahmen einer statistischen Übersicht werden Details über einzelne Besitzungen und Ämter präsentiert (u. a. mit namentlichen Verzeichnissen der Beamten und direkten Angestellten), etwa für Mähren. Hierzu zählten in dieser Zeit: Mährisch Aussee (Úsov), Butschowitz (Bučovice) und Steinitz (Žďanice), Eisenberg an der March (Ruda nad Moravou), Eisgrub (Lednice), Branna (Branná), Hohenstadt (Žábřeh), Karlovec, Kiritein (Křtiny) mit Adamsthal (Adamov) und Pozořice, Lundenburg (Břeclav; siehe Abb. 25), Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh), Blumenau (Plumlov; siehe Abb. 26), Sternberg (Šternberk) sowie Mährisch Trübau

(Moravská Třebová); im schlesischen Teil der böhmischen Länder sodann Troppau (Opava) und Jägerndorf (Krnov), in Böhmen Auřinowes (Uhříněves), Schwarzkosteletz (Kostelec nad Černými lesy), Landskron (Lanškroun), Rumburg (Rumburk), Radim, Rataje und Kounice.

Die Lage der Waldbesitzungen erwies sich dann in Mähren als am weitaus grössten (ca. 91 500 ha; Böhmen: 19 400 ha, Niederösterreich 13 200 ha), ähnlich zeigten sich die Verhältnisse bei urbarem Boden. Die Zentren – Siedlungsobjekte eines Teils dieser Besitzungen – können wir mit Hilfe von Fotografien erfassen, die in einem Ensemble grossformatiger Fotografien in Brünn im Mährischen Kunstgewerbemuseum («Mährisches Gewerbe-Museum») unter dem Direktor August Prokop herausgegeben wurde, der zugleich Initiator («die von Professor und Conservator August Prokop angeregte Idee») der Publikation unter dem Titel «Burgen und Schlösser Mährens» im Jahre 1888 war. In dem im kaiserlichen Jubiläumsjahr (40. Jahrestag der Thronbesteigung Franz Josephs I.) als Geschenk an den Monarchen herausgegebenen Ensemble agierte als Fotograf Freiherr Raimund von Stillfried, der Druck erfolgte in Dresden.

Die liechtensteinischen Bauten bilden heute einen bedeutsamen Bestandteil des Denkmalfonds der Tschechischen Republik und die Hauptsitze der einstigen Herrschaft – die Schlösser – sind zu einem Grossteil der Öffentlichkeit zugänglich, die Landschaft um Valtice (Feldsberg) und Lednice (Eisgrub) wurde als Kulturlandschaft unter dem Namen Lednicko-valtický areál im Jahre 1996 zum Natur- und Weltkulturerbe der Unesco erklärt. Der offiziellen Statistik für das Jahr 2010 zufolge avancierte Lednice zum am meisten besuchten Denkmalobjekt unter allen mehr als 100 Burgen, Schlössern und weiteren Objekten, die unter der Verwaltung des Nationalen Denkmalinstituts stehen.


Der orientalische Thurm im Garten zu Eisgrub.

Die Mittheilung der Kupferplatte von dieser (S. 471 — 474 unsers Blattes beschriebenen) Moschee verdanken wir der Güte des fürstl. Lichtensteinischen Architekten, Herrn v. Kudzinsky, und halten uns demselben um so mehr für diese Gefälligkeit verbunden, da ohne Zweifel die anschauliche Darstellung dieses Meisterwerkes vielen unserer Leser sehr willkommen seyn dürfte.

Redaktion des Patr. Tageblatts.

Abb. 13: *Der orientalische Thurm im Garten zu Eisgrub* (Patriotisches Tageblatt Nr. 43, 30. Mai 1804).



Abb. 14: Blick in das Tal bei Adamsthal mit dem Schloss, Ferdinand Runk, 1815.



Abb. 15: Blick auf die Kolonnade bei Adamsthal und Nový Hrad, Franz Richter, 1828.



Abb. 16: Nový Hrad bei Adamsthal, vermutlich 1930er-Jahre.



Abb. 17: Pozořice, Franz Richter 1828.



Abb. 18: *Vorhalle Der Fürst Lichtensteinschen Familien Kruft u Wranau,* Franz Richter, 1834.



Abb. 19: *Bei Lichtenstein,* Giovanni Maria Monsorno, 1822, Landschaft um die Burg Liechtenstein, mit Schloss Liechtenstein (1820, J. Kornhäusel/J. F. Engel) und Colosseum/Amphitheater (1810/11, J. Hardtmuth).

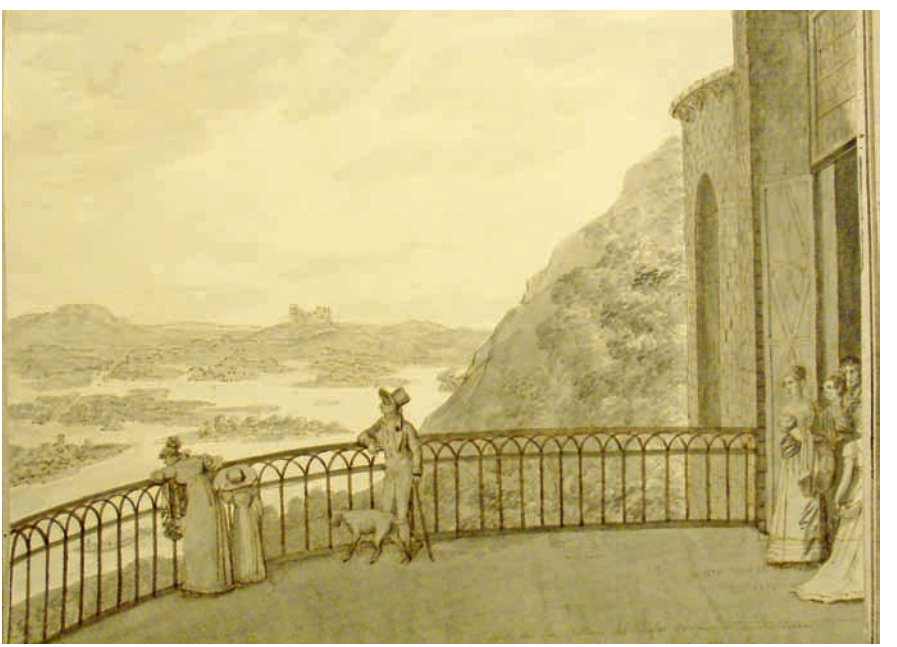

Abb. 20: *Aussicht von der Gallerie des Schlosses Greifenstein an der Donau am 28 Sept. 1822,* Giovanni Maria Monsorno, im Hintergrund Burg Kreutzenstein.



Abb. 21: Schloss Mährisch Aussee (Úsov), 1988.



Abb. 22: *Rendezvous* (Diana-Tempel), Franz Richter, Lednice.



Abb. 23: Die Kolonnade in Feldsberg (Valtice), Franz Richter, 1832.

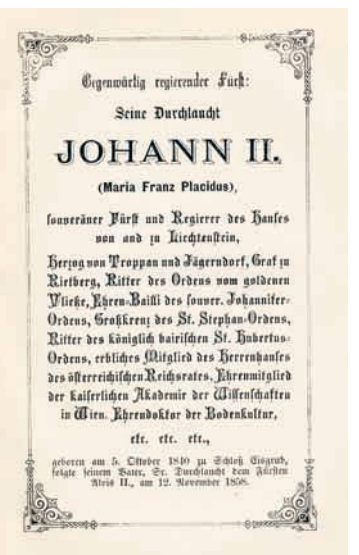
Gegenwärtig regierender Fürst:

Seine Durchlaucht

JOHANN II.

(Maria Franz Placidus),

souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein,

Herzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Ritter des Ordens vom goldenen Vließe, Ehren-Baili des souver. Johanniter-Ordens, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Ritter des königlich bairischen St. Hubertus-Ordens, erbliches Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrates, Ehrenmitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Ehrendoktor der Bodenkultur,

etc. etc. etc.,

geboren am 5. Oktober 1840 zu Schloß Eisgrub, folgte seinem Vater, Sr. Durchlaucht dem Fürsten Alois II., am 12. November 1858.

Abb. 24: Angaben zum regierenden Fürsten Johann II. (aus: Franz Kraetzl, 1914).



Abb. 25: Schloss in Lundenburg (Břeclav), Schlosshof, 1888.



Abb. 26: Schloss Blumenau (Plumlov), 1888.

12

Das Bild der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei und Tschechiens in den liechtensteinischen Medien

Peter Geiger

1. Fragestellung

Das heutige Tschechien seit 1993, die vormalige Tschechoslowakei von 1918 bis 1992 und zuvor die böhmischen Länder (Böhmen, Mähren, Schlesien) – als Teil der österreichisch-ungarischen Donaumonarchie bis 1918 – sind weitab vom kleinen Fürstentum Liechtenstein gelegen. In diesem Beitrag fragen wir: Wurde in liechtensteinischen Medien über jene Gebiete berichtet? Wann, was und wie? Worauf lag das Interesse? Entstand ein «Bild» jener Gebiete? Wie hat sich dieses «Bild» gewandelt? Sind bei der lesenden Öffentlichkeit in Liechtenstein «Erinnerungsorte» geblieben?

Mit diesen Fragen hat sich noch niemand befasst. Grundlage bilden die liechtensteinischen Zeitungen. Erstmals erschien 1863 die «Liechtensteiner Landeszeitung» (1863 bis 1868), danach die «Liechtensteinische Wochenzeitung» (1873 bis 1877), darauf das «Liechtensteiner Volksblatt» (seit 1878 bis heute), zusätzlich dann im 20. Jahrhundert die Zeitung «Oberrheinische Nachrichten» (1914 bis 1923), fortgeführt als «Liechtensteiner Nachrichten» (1924 bis 1935) und abgelöst, infolge Fusion mit dem «Liechtensteiner Heimatdienst» (1933 bis 1935), durch das «Liechtensteiner Vaterland» (1936 bis heute) (siehe Abb. 27).[1] Kurzlebige kleinere Blätter werden nicht einbezogen. 1918 entstanden erstmals liechtensteinische Parteien, die «Fortschrittliche Bürgerpartei» und die «Christlich-soziale Volkspartei». Die erstere besteht bis heute. Die Volkspartei fusionierte 1936 mit dem kleineren «Liechtensteiner Heimatdienst» zur «Vaterländischen Union», die ebenfalls bis heute lebt. Seit 1918 sind die Zeitungen zugleich Parteiblätter. Dies spielt indes bei unserer Thematik keine Rolle. Vier Fürsten regierten im untersuchten Zeitraum bis heute, nämlich Johann II. von 1858 bis 1929, Franz I. von 1929 bis 1938, Franz Josef II. von 1938 bis 1989 und Hans-Adam II. seit 1989 (siehe Abb. 28). Erst seit 1938 residiert der Fürst in Vaduz, zuvor in Feldsberg oder Wien.

---

[1] Die genannten Zeitungen sind auf Mikrofilm in der Liechtensteinischen Landesbibliothek in Vaduz einsehbar, teilweise online auch unter www.eliechtensteinensia.li. – Wilfried Marxer, Medien in Liechtenstein, Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat, Schaan 2004. Der Autor dankt Sandra Wenaweser sehr für Zeitungsrecherchen.


Vaduz, Dienstag, 15. März
1938 72. Jahrgang / Nr. 31
Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag, Samstag
Liechtensteiner Volksblatt


Nr. 62 Vaduz-Meis, Mittwoch 4. August 1920 7. Jahrgang
Oberrheinische
Nachrichten
Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.
Erscheint jeden Mittwoch und Samstag in Vaduz


Nr. 105 Vaduz, Samstag, 28. Dezember 1935 22. Jahrgang
Liechtensteiner Nachrichten
vormals „Oberrheinische Nachrichten"
Organ für amtliche Publikationen
Erscheint wöchentlich 2 mal: Mittwoch und Samstag


Nr. 22 Vaduz, Mittwoch den 16. März 1938 3. Jahrgang
LIECHTENSTEINER
VATERLAND
ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Abb. 27: Historische Zeitungsköpfe: Liechtensteiner Volksblatt, Oberrheinische Nachrichten, Liechtensteiner Nachrichten, Liechtensteiner Vaterland.

2. Wurde in den liechtensteinischen Zeitungen überhaupt über jene Länder berichtet? Wann? Was? Wie?

Die generelle Antwort lautet: Ja, aber selten. Berichtet wurde vorab zu bestimmten Anlässen und Zeiten. Zeitliche Zäsuren bildeten – verständlicherweise – die Jahre 1918, 1938/39, 1945, 1948, 1968, 1989, 1993 und 2009. Im Zentrum des Interesses lagen bei der Berichterstattung einerseits politische Vorgänge, andererseits die Besitztümer des Hauses Liechtenstein und auch das Verhältnis zum Staat Liechtenstein. Die meisten Berichte waren auswärtigen Zeitungen oder Agenturen entnommen, dazu kamen eigene in jüngerer Zeit.

Im Folgenden wird ein chronologischer und exemplarischer Überblick gegeben. Dabei wird wiedergegeben, was und wie berichtet wurde, nicht etwa der Wahrheitsgehalt überprüft. Anzumerken bleibt, dass im Fürstentum natürlich auch auswärtige Zeitungen und Medien aus den Nachbarstaaten und der weiteren Welt zur Kenntnis genommen wurden. Solche sind hier nicht berücksichtigt. Sie ergänzten und differenzierten aber das «Bild» oder die «Bilder». Es versteht sich auch, dass lesende Personen aus gleichen Informationen durchaus unterschiedliche «Bilder» – Vorstellungen und Schlussfolgerungen – ableiten mochten.

1863 bis 1914

In der Zeit der böhmischen Länder erschienen in Liechtenstein regelmässig Nachrichten zu Böhmen, Mähren und Schlesien, und zwar im Rahmen von Berichten zu Österreich-Ungarn. Man las über kleine Begebenheiten, Unfälle, Überschwemmungen, Ernteergebnisse, Kohlenarbeiterstreik, Ausschreitungen gegen Juden. Böhmen und Mähren, Prag und Brünn konnten aufmerksamen Lesern als bedeutende, wohlhabende, zusehends industrialisierte Teile der Donaumonarchie erscheinen. Wiederkehrendes Thema war der Gegensatz zwischen Deutschen und Tschechen samt den erfolglosen Ausgleichsbemühungen. Im Februar 1866 las man in der «Liechtensteiner Landeszeitung»:

«Zwischen den D e u t s c h e n und C z e c h e n in Böhmen steigt die Erbitterung und dringt in alle Verhältnisse ein. Die Czechen sind oft roh und übermüthig, die Deutschen kleinmüthig und von ihren natürlichen Führern, den grossen adeligen Grundbesitzern im Stiche gelassen. Den Deutschen kommt es böhmisch und spanisch zugleich vor, dass ihre Kinder in den Schulen czechisch lernen sollen; sie können's nur auf der Gasse und nicht in der Welt brauchen.»[2]

[2] L. Z., 24. Febr. 1866 (Textsperrungen im Original).

Ein paar Wochen später erfuhr man im März 1866: *«In Böhmen haben die Unruhen einen bedeutenden Umfang gewonnen – eine grosse Zahl kleinerer Städte und Dörfer erhielt Militärbesatzung. Der Pöbel hielt förmliche Jagden auf Juden und Deutsche und namentlich die wohlhabenderen derselben.»*[3]

Von Mai bis September 1866 wurde über den preussisch-österreichischen Krieg, die Schlacht von Königgrätz in Böhmen und die Folgen der österreichischen Niederlage berichtet. Der österreichische Kommandeur Benedek wurde in Schutz genommen, er habe seine Armee «in Wäldern und auf waldumgrenzten Höhen» geschickt postiert, das preussische Zündnadelgewehr schiesse zwar sechsmal schneller als das österreichische Gewehr, aber schlachtentscheidend sei der Seiteneinfall des preussischen Kronprinzen gewesen.[4] Jetzt habe der König von Preussen sein Hauptquartier im Schloss Nikolsburg, einem der schönsten Schlösser Österreichs. Dort habe 1805 schon Napoleon nach seinem Sieg bei Austerlitz gewohnt. Jetzt trieben preussische Soldaten Ochsenherden weg, «die Czechen sind furchtbar erbittert».[5]

1874 wurde vom Besuch des österreichischen Kaisers Franz Josef in Prag berichtet. Er wolle Truppen inspizieren und Audienzen geben. Hierzu angemeldet seien auch die «Führer der Altczechen» mit einer Petition für neue «Ausgleichs-Verhandlungen». Doch bleibe die «böhmische Autonomie» wohl noch lange ein «vergeblicher Wunsch dieser Partei».[6]

Das ab 1878 erscheinende «Liechtensteiner Volksblatt», nun bis 1914 einzige Zeitung im Fürstentum, berichtete ziemlich regelmässig zu Böhmen. Meist betraf es Kleinigkeiten. So erfuhr man, Kartoffeln aus Böhmen seien billiger als in der Schweiz.[7] 1880 meldete man die anhaltende Auswanderung böhmischer Familien nach den USA.[8] Die politische Grosslage trat gelegentlich ins Blickfeld. So wies ein Bericht auf das Interesse von Bismarck an einem Bündnis mit Österreich hin, mit der Begründung, in einem Krieg mit Russland könnte dieses Deutschland von Böhmen und Mähren her bedrohen.[9] Kaiser Franz Josefs Reise durch Böhmen und Mähren im Juni 1880 wurde auf deren Zwecke hin analysiert: Neben militärischer Inspektion wolle der Kaiser den Nationalitätenkonflikt der Deutschen und Tschechen, «der in Böhmen und Mähren schärfer als je zutage tritt», beruhigen.[10] Mit

---

3 L. Z., 31. März 1866.
4 L. Z., 28. Juli 1866.
5 L. Z., 4. Aug. 1866. – L. Z. 1866, div. Mai bis September.
6 L. Z., 11. Sept. 1874.
7 L.Vo., 1. Nov. 1878.
8 L.Vo., 25. Juni 1880.
9 L.Vo., 7. Nov. 1879.
10 L.Vo., 4. Juni 1880.

Genugtuung wurde festgestellt, wie der Kaiser in Prag von Tschechen wie Deutschen gleich begeistert empfangen wurde; der Hader möge in Versöhnung übergehen, wünschte der Berichterstatter.[11] Die österreichische Regierung wolle den Tschechen in der Benützung ihrer Sprache entgegen kommen, hiergegen protestierten wiederum die Deutschen, besonders jene, welche sich «Verfassungstreue» nannten.[12] Es fällt auf, dass das «Liechtensteiner Volksblatt» im deutsch-tschechischen Nationalitätenkonflikt vorerst eher auf der Seite der Tschechen stand und zugleich einen friedlichen Ausgleich erhoffte.

Wir werfen nun ausschnittweise Blicke in das «Liechtensteiner Volksblatt» der Jahre 1890, 1900 und 1914. Im Februar 1890 wurde von einer «Hungersnot» für 60 000 Personen in Böhmen gesprochen, im Zusammenhang mit einem Streik der miserabel entlöhnten Glasarbeiter in Gablonz.[13] Wiederkehrendes Thema waren danach die «Ausgleichs-Verhandlungen», gegen welche sich indes die «jungtschechische Partei» mit Aktionen richte.[14] Der «deutsch-böhmische Ausgleich» sei angesichts der «gegenwärtigen Verworrenheit der Lage in Böhmen» von Scheitern bedroht.[15] Im September 1890 spendete der Fürst von Liechtenstein den Überschwemmungsgeschädigten in Böhmen 10 000 Gulden.[16] Wiederholt waren im «Liechtensteiner Volksblatt» Inserate böhmischer Geschäfte geschaltet, etwa für Gänsefedern, Schuhe oder Sargholzverzierungen.[17]

Der Blick auf die Berichterstattung ein Jahrzehnt später, 1900, zeigt die Fortschreibung des Gleichen. Ausführlich wurde über den grossen, zehnwöchigen Kohlenarbeiterstreik in Böhmen, Mähren und Schlesien geschrieben, über Einschränkungen für Licht und Heizung in Prag, Kohleknappheit der Industrie, schwere Lohn- und Gewinnausfälle; in den Berichten schwang Verständnis für die streikenden Arbeiter mit.[18] In den Ausgleichsbemühungen hielten die Jungtschechen an ihren grossslawischen Forderungen fest.[19] Hoffnungsvoll wurde vermerkt, dass der Sprachengesetz-Entwurf des österreichischen Ministeriums feststehe und darüber in der «deutsch-tschechischen Verständigungskonferenz» Einverständnis erzielt sei.[20] Aus einer Aufstellung der Anzahl von Personen mit hohen Ein-

---

11 L.Vo., 11. Juni 1880.
12 L.Vo., 15. Okt. 1880.
13 L.Vo., 21. Febr. 1890.
14 L.Vo., 7. März 1890.
15 L.Vo., 24. Okt. 1890.
16 L.Vo., 26. Sept. 1890.
17 L.Vo., 1890, div.
18 L.Vo., 26. Jan., 2. u. 9. Febr., 10. März 1900.
19 L.Vo., 2. Febr. 1900.
20 L.Vo., 27. April 1900.

kommen von 100 000 Gulden in den verschiedenen österreichischen Kronländern ging hervor, dass solche in Böhmen und Mähren besonders zahlreich waren.[21] Im November 1900 druckte das «Liechtensteiner Volkblatt» erfreut ein Gedicht ab, welches die «Jäger-Zeitung» für Böhmen und Mähren für Fürst Johann II. von Liechtenstein zu dessen 60. Geburtstag veröffentlich hatte.[22] Im ebenfalls herausgegriffenen Jahr 1910 wurde den liechtensteinischen Lesern zu den böhmischen Ländern nichts Wesentliches berichtet.

1914 bis 1918: Erster Weltkrieg

Ab 1914 gab es neben dem «Liechtensteiner Volksblatt» auch neu die «Oberrheinischen Nachrichten».[23] In den Kriegsjahren 1914 bis 1918 berichteten die beiden Zeitungen über den Kriegsverlauf an den Fronten. Beide zeigten sich ganz den Mittelmächten zugeneigt. Zu «Böhmen» und «Tschechen» spezifisch schrieben sie wenig. Ende Oktober 1915 wurde mitgeteilt, dass in jenem Jahr bereits 267 tschechische und 220 deutsche Lehrer aus Böhmen gefallen waren.[24] 1916 erwähnte man im Zusammenhang mit den erbitterten Januar-Kämpfen der «galizischen Schlacht» lobend das «nordmährische Infanterieregiment Nr. 93», es habe sich «besonders hervorgetan».[25]

Im Januar 1917 wurden negativ «die Trennungsgelüste der Tschechen und Slawen in Österreich» vermerkt. Aus der «alttschechischen ‹Moravsca Orlico›» wurde zugleich zustimmend ein Artikel zitiert, welcher für Versöhnung von Tschechen und Deutschen plädierte.[26] Im November 1917 wurde dann aus Wien gemeldet:

«Im Herrenhaus traten verschiedene Tschechen, aber namentlich auch Fürst Schwarzenberg, für ein Königreich Böhmen ein, das aber der Monarchie und Dynastie Treue wahren solle.»[27]

Jenen Tschechen andererseits, welche sich mit dem Feind verbündeten, wurde eine deutliche Wertung zuteil:

«Eine Armee von Hochverrätern wird durch Tschechen und Slowaken in Frankreich gebildet, die gegen ihr österreichisches Vaterland kämpfen wollen.»[28]

---

21 L.Vo., 19. Aug. 1900.
22 L.Vo., 9. Nov. 1900.
23 L. Vo., 1910 und 1914. – O.Na., 1914.
24 O. Na., 30. Okt. 1915.
25 O. Na., 15. Jan. 1916.
26 O. Na., 13. Jan. 1917.
27 L.Vo., 2. Nov. 1917.
28 O. Na., 22. Dez. 1917.

Im Januar 1918 erfuhren Liechtensteiner Leser, dass in der Adria die tschechische und italienische Mannschaft eines österreichischen Torpedobootes samt Schiff zu Italien übergegangen war.[29] Im Juni wurde mit Entrüstung über die Gedenkveranstaltungen in Prag zum Fenstersturz von 1618 berichtet, man habe Figuren von «Bohemia» und «Italia» sich umarmen lassen. Dazu lautete der Kommentar: «So weit ist es mit den antiklerikal-radikalen Tschechen gekommen», dass sie offen die Verbrüderung mit dem feindlichen Italien feierten. In Italien würden bereits «tschechische Kompanien» aus Gefangenen gebildet.[30] Dazu kam vier Wochen später die Meldung, an der Piavefront machten die Österreicher 40 000 Gefangene, mit kommentarlosem Nachsatz:

«… unter ihnen befinden sich einige Tschechen, die als Verräter erschossen werden.»[31]

Im August 1918 wurde von «Hungerödem»-Erkrankungen in Böhmen berichtet, solche hätten dort schon im Jahr 1917 Tausende hingerafft, nun sei es 1918 noch schlimmer; besonders betroffen seien die «deutschen Randbezirke».[32]

Im September 1918 wurden Gerüchte – die zwar «sinnlos übertrieben» seien – wiedergegeben:

«Die Polen, die Tschechen, die Slawen seien in aufrührerischer Gärung begriffen und warteten nur auf eine Gelegenheit zur Revolution.»[33]

Und Ende September 1918 wurde in den «Oberrheinischen Nachrichten» der französische Staatschef Clemenceau und «die Anerkennung des Tschecho-Slowakengesindels als kriegführende Macht» heftig kritisiert.[34] So wurden für die liechtensteinischen Leser die Tschechen und Slowaken, die sich gegen den österreichischen Gesamtstaat wandten, nun als treuloses «Tschecho-Slowakengesindel» abqualifiziert. War im 19. Jahrhundert und bis zur sich abzeichnenden Niederlage Österreich-Ungarns durchaus Wohlwollen für die Ansprüche der Tschechen gepaart mit Hoffnung auf versöhnenden Ausgleich ausgedrückt worden, so schlug die Stimmung nun in Verachtung gegenüber dem tschechoslowakischen Nationalstaat um. Entsprechend wurde in der Folge vorab Kritisch-Polemisches abgedruckt. Die Tschechoslowakei wurde am 28. Oktober 1918 in Prag als unabhängige Republik proklamiert, der Waffenstillstand am 11. November geschlossen. Zum Jahresende 1918 gab es in Liechtenstein die knappe Meldung, Polen

[29] O. Na., 5. Jan. 1918.
[30] O. Na., 1. Juni 1918.
[31] O. Na., 29. Juni 1918.
[32] O. Na., 10. Aug. 1918.
[33] O. Na., 7. Sept. 1918.
[34] O. Na., 28. Sept. 1918.

und Tschechen würden grosse Teile Schlesiens für sich reklamieren, die Tschechen wollten Oberschlesien sowie Teile von Mittel- und Niederschlesien, die Gebiete seien in Paris bereits dem «tschecho-slowakischen» Staate zugesprochen worden.[35]

1918 bis 1938: Erste Republik

Mit dem Zerfall der Donaumonarchie war die Tschechoslowakei nicht mehr Teil des vertrauten grossen Österreich-Ungarn, sondern ein eigener Staat unter vielen, weggerückt aus dem Blickfeld nachbarlicher Berichterstattung. Andererseits nahmen sogleich die dem Fürstenhaus und indirekt auch dem Fürstentum erwachsenden Schwierigkeiten das liechtensteinische Interesse verstärkt in Beschlag.

Die zwei liechtensteinischen Blätter mussten sich sichtlich an die politische Neugestaltung des vormaligen österreichisch-ungarischen Donaureiches gewöhnen. Der alte österreichische Staat sei verschwunden und in viele Teile zerfallen, von welchen «merkwürdigerweise jeder grösser geraten ist als das Mutterland».[36] Die Tschechoslowakei habe 210 000 Kriegsinvalide und 385 000 Hinterbliebene gefallener Soldaten zu versorgen.[37]

Kirchenpolitik

Beklagt wurde die Kirchenpolitik des neuen tschechoslowakischen Staates. Schon im Dezember 1918 wurde den Lesern in Liechtenstein ein Bericht über den «Kulturkampf» in Böhmen präsentiert: Das Schulwesen sei in Prag dem «erzkirchenfeindlichen Dekan» der medizinischen Fakultät unterstellt worden, man wolle es im «freimaurerischen Sinne» umwandeln, die «konfessionelle Schule» und die theologische Fakultät beseitigen, alle religiösen Lesestücke aus den Schulbüchern ausmerzen.[38] 1921 wurden «neue Einzelheiten tschechoslowakischer Kirchenverfolgung» vorgelegt.[39] Einige Jahre später, 1929, wurde kolportiert, Dr. Beneš – in den Zeitungen meist deutsch «Benesch» geschrieben – wolle Nachfolger von Präsident Masaryk werden, ein Block aller nichtchristlichen Parteien würde dann

«im Sinne der jüdisch-freimaurerischen Weltherrschaftspläne die Trennung von Kirche und Staat durchführen …, die Kirchengüter konfiszieren und alle Einrichtungen christlichen Charakters schliessen».

---

35 L.Vo., 27. Dez. 1918.
36 O.Na., 5. Juni 1920.
37 O.Na., 3. Dez. 1919.
38 O.Na., 7. Dez. 1918.
39 O.Na., 28. Mai. 1921.

Man sprach überhaupt von «der freimaurerischen Zugehörigkeit der leitenden Staatsmänner der tschechoslowakischen Republik.»[40] Hintergrund waren die Auseinandersetzungen um die konfessionelle Schule und um die Trennung von Kirche und Staat.

Bodenreform

Ins Blickfeld kam gleich nach der Gründung der Tschechoslowakei die angestrebte Bodenreform, die Enteignung von Latifundien, welche eine bestimmte Grösse überstiegen. Sie betraf auch und insbesondere das Fürstenhaus Liechtenstein. Dies wurde und blieb naturgemäss ein Dauerthema, bis heute.[41]

Mitte 1919 nahmen die «Oberrheinischen Nachrichten» im Zusammenhang mit der nicht unbestrittenen Neutralität Liechtensteins Bezug auf die «Konfiszierung der hauptsächlich in Böhmen und Mähren liegenden Güter unserer Durchlaucht». Durch Intervention bei der Pariser Friedenskonferenz wolle das Fürstenhaus die Güter retten.[42]

Im August 1920 stellte das «Liechtensteiner Volksblatt» einen längeren Artikel zur «Bodenreform in der Tschechoslowakischen Republik» auf die erste Seite. Der Autor Dr. Otto Walser, ein Liechtensteiner aus Schaan,[43] der in der Sache als Jurist befasst war, erläuterte die Grundzüge der Bodenreform. Mit Gesetz vom 16. April 1920 wurde jeder Grundbesitz, der landwirtschaftlich grösser als 100 ha oder als Wald grösser als 250 ha war, beschlagnahmt. Die Enteignung werde von einem «dazu speziell errichteten Bodenamte» nach bestimmtem Plan «allmählich durchgeführt». Unter das Gesetz fiel jeder Grossgrundbesitzer, ob «einfacher Bürger» oder «Souverain». Entschädigungslos enteignet würden hierbei Bürger feindlicher Staaten sowie Angehörige der habsburgisch-lothringischen Dynastie. Die übrigen Enteigneten würden entschädigt, allerdings – gemäss Gesetz vom 8. April 1920 – nicht nach dem aktuellen Bodenpreis, sondern nach dem Wert von 1913–1915. Dieser aber, so Walser, sei ein «Friedenspreis», welcher der «ungeheuren Deevaluation des Geldes» nicht angepasst sei und nur etwa einen Zehntel

---

40 L. Na., 20. Nov. 1929.

41 Rupert Quaderer, Das Haus Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Zdeněk Hazdra/Václav Horčička/Jan Županič (Hg.), Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts / ustav pro studium totalitnich rezimu, Prag 2011, S. 21–34.

42 O.Na., 28. Juni 1919. – Rupert Quaderer wird 2013 sein Forschungswerk zu Liechtenstein 1914 bis 1926 publizieren.

43 Dr. iur. Otto Walser (1888–1969), vgl. Manfred Wanger, Stammtafeln der Bürgerfamilien von Schaan, Schaan 1989, S. 132.

des realen Werts betrage. Zudem werde die Entschädigung bei Gütern von über 1000 ha progressiv nochmals verringert, bei 50 000 ha zum Beispiel um 40 Prozent. Im Widerspruch dazu werde Grund und Boden gemäss dem selben Gesetz vom 8. April 1920 nach aktuellem Wert eingeschätzt und mit Vermögenssteuer belegt. Autor Walser folgerte,

«dass diese Gesetze eine ziemlich radikal sozialistische Färbung tragen»; ihre Durchführung müsste «eine katastrophale Änderung in der Land- und Forstwirtschaft der Tschechischen Republik» nach sich ziehen. Zwar sei der «Landhunger» der Kleinbauern verständlich, und er solle auch aus der Masse des Grossgrundbesitzes befriedigt werden. Doch sollte «die goldene Mitte» gewahrt werden. Zu erwarten sei nämlich, dass nicht mehr rationell und einträglich produziert werden könne, dass die intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung in eine extensive übergehe, die Tschechoslowakei Nahrungsgüter einführen müsse. Der Autor fügte die Vermutung an – mit antisemitischem Schlenker –, nach wenigen Jahren werde sich wieder Grossgrundbesitz bilden, dann aber in den Händen von Juden.[44]

1921 wurde dann berichtet, gestützt auf die ‚Illustrierte Wochenschau', das tschechoslowakische Bodenamt beabsichtige, «einen Teil der fürstlichen Güter zu beschlagnahmen», im Rahmen der «Bodenreform». Die liechtensteinische Zentralverwaltung habe dagegen protestiert, mit der Begründung, der regierende Fürst Johann sei souverän. Die Zeitung fügte an: «Ob diese Auffassung im Völkerrechte begründet ist, und sie auch für Realitäten im allgemeinen zutrifft, sei dahingestellt.»[45]

Ein Jahr später erfuhren die Leser Konkreteres. Unter der Rubrik «Landwirtschaftliches» brachten die «Oberrheinischen Nachrichten» Mitte 1922 eine «Notiz» aus der ‚Neuen Züricher Zeitung' mit dem Titel «Bodenenteignungen in der Tschechoslowakei»: Das Bodenamt in Prag übernehme im Jahr 1923 in Böhmen, Mähren, Schlesien und der Slowakei 295 000 ha Waldboden. Massgebend für die Enteignungen seien «strategische und volkswirtschaftliche Gründe», Waldungen seien eine «äusserst ergiebige Einnahmequelle». Enteignet würden so auch die «Waldgüter» von zwanzig Familien, die nun namentlich aufgezählt wurden:

«Clamm, Gallas, Clary, Clam, Harrach, Hohenlohe, Kinsky, L i e c h t e n s t e i n , Rohan, Czernin, Fürstenberg, Hohenzollern, Schwarzenberg, Windischgrätz, Pallavicini, Trautmannsdorf, Löwenstein, Andrassy, Koburg-Gotha, Schönborn-Buchheim.»[46]

---

44 L.Vo., 11. Aug. 1920.
45 O.Na., 20. April 1921.
46 O.Na., 29. Juli 1922 (Textsperrungen im Original).

Mitte September 1930 wurden der liechtensteinischen Leserschaft Zahlen und Güternamen bekannt gemacht, gestützt auf die vom Präsidenten des Bodenamtes, Dr. Vozenilek, in der Prager Presse publizierten Mitteilungen «über die Lösung der Bodenreform auf dem Eigentum des Fürsten von Liechtenstein». Diese Besitzungen hätten bei Verlautbarung des «Bodensperrgesetzes» zusammen 159 953 ha umfasst. Davon seien bis 1930 62 944 ha für Bodenreformzwecke übernommen worden. In einem Abkommen mit der fürstlichen Verwaltung habe diese sich zur Abgabe von weiteren 44 800 ha verpflichtet, so dass vom gesamten ursprünglichen Besitz zusammen 107 700 ha «in Wegfall kommen», was 68 Prozent des unter Sperre gesetzten Eigentums entspreche, dafür sei andererseits bei 22 244 ha die Sperre aufgehoben worden. Mitgeteilt wurde neben diesen Zahlen konkret, um was für Liechtenstein-Gebiete es sich handelte:

«Das Bodenamt hat folgende Bodenbesitze übernommen: In B ö h m e n : Landskron, Rumburg, Radim, Skvorec, Rataj und Kosteletz; in M ä h r e n : Hannsdorf, Eisenberg, Goldstein, Konitz, Blumenau und Butschowitz; von den übrigen Grossgrundbesitzen, und zwar Mährisch-Trübau, Posoric, Wranau, Ungarisch-Ostra, Sternberg, Karlsberg, Neuschloss, Lundenburg, F e l d s b e r g , E i s g r u b , sämtlich in Mähren, und Jägerndorf in Schlesien, wurden, beziehungsweise werden für Bodenreformzwecke die Verhältnisteile übernommen.»[47]



Abb. 28: Jubiläumsblock 100 Jahre Liechtenstein-Briefmarken 1912–2012: Die Fürsten Johann II., (reg. 1858–1929), Franz I. (reg. 1929–1938), Franz Josef II. (reg. 1938–1989), Hans-Adam II. (reg. seit 1989).

[47] L. Na., 16. Sept. 1930 (Textsperrungen im Original).

Damit wusste man in der liechtensteinischen Öffentlichkeit, wie es um die fürstlichen Güter stand und was man sich vorzustellen vermochte: Flächenmässig waren zwei Drittel der Besitzungen des Fürsten in Böhmen, Mähren und Schlesien enteignet, jene «in Wegfall» gekommenen 107 000 Hektaren entsprachen 1070 Quadratkiolometern und damit fast dem Siebenfachen der Landesfläche des Fürstentums von 157 Quadratkilometern (heute 160 km²). Manche der benannten Güter waren der Leserschaft dem Namen nach bekannt, etwas näher etwa einzelne wie Feldsberg und Eisgrub sowie Wranau. In den «Liechtensteiner Nachrichten» wurde wiederholt das kulturelle Wirken der Fürsten von Liechtenstein in ihren Besitzungen im ehemaligen «Österreich», die böhmischen Länder eingeschlossen, dargestellt und gewürdigt.[48] Fürst Johann II. lebte in den 1920er Jahren teils im Schloss Eisgrub[49] – wo er 1840 geboren worden war –, meist aber im Schloss Feldsberg, wo er im Februar 1929 auch verschied.[50] Beigesetzt wurde er in der fürstlichen Gruft in Wranau. Dort fand im Juli 1938 auch Franz I. die letzte Ruhestätte.[51]

In den 1930er-Jahren war die tschechoslowakische Bodenreform kein öffentliches Thema mehr in Liechtenstein. Gelegentlich erschienen kurze Meldungen über anderweitig geplante Bodenreformen, im Sinne von Enteignung und Aufteilung von Grossgrundbesitz, so in Ungarn, Rumänien, Spanien und Italien.[52]

Präsident Thomáš Masaryk

Die Aussenpolitik des neuen Staates Tschechoslowakei zog das Interesse der liechtensteinischen Zeitungen immer wieder auf sich. So wurde 1924 das Bündnis mit Frankreich, in Paris ausgehandelt von Präsident Masaryk in Begleitung von Aussenminister Beneš, als «Allianz zur gemeinsamen Verteidigung und zum Wiederaufbau Europas» erwähnt (siehe Abb. 29 und 30).[53]

Von der Gründung der Tschechoslowakei an bis zu seinem Tod 1937 wurde dem liechtensteinischen Zeitungspublikum immer wieder Präsident Thomáš Masaryk präsentiert, in zusehends respektvollem Ton. 1933 erfuhren die Leser, Präsident Masaryk habe sich «gegen den gemeinen Kasernenton» gewandt, dies wegen der vielen Soldaten-Selbstmorde und der Klagen über

---

48 Z. B. L. Na., 20. Dez. 1928.
49 L.Va., 2. Sept. 1922.
50 L. Na., 30. Mai u. 14. Nov. 1923. – L.Na, 7. Okt. 1925, 14. Febr. 1929.
51 L.Va., 27. u. 30. Juli, 3. Aug. 1938.
52 L.Vo., L.Na., L.HD., L.Va. (für die Jahre 1931 bis 1939 auf «Bodenreform» durchsucht).
53 L. Na., 3. Jan. 1924.

schlechte Behandlung in der tschechischen Armee.[54] Die vierte Wiederwahl des nun 84-jährigen Präsidenten 1934 wurde als «Beweis für das grosse Zutrauen, das dieser seltene Mann in seinem Vaterlande geniesst», gewürdigt. Ausser den Kommunisten hätten ihm alle Parteien in der Nationalversammlung die Stimmen gegeben, auch die Abgeordneten und Senatoren der deutschen Minderheiten.[55] Masaryks Demission im Dezember 1935 wurde gemeldet, ebenso sein 87. Geburtstag im März sowie Krankheit und Tod im September 1937.[56]

Das «Liechtensteiner Vaterland» brachte einen langen Nachruf für Masaryk. Die Tschechoslowakei habe ihren «Präsident-Befreier» verloren, man könne «von echter Landestrauer» sprechen. Auch die Minderheiten möchten trauern, weil dieser erste Staatspräsident sich als Hüter der demokratischen Verfassung stets auch für deren Recht eingesetzt hätte. Er hatte eine Amerikanerin geheiratet, eine Dissertation über «Das Wesen der Seele bei Plato» verfasst, in Wien und Prag Philosophie doziert, vorerst auf eine Föderation innerhalb Österreich-Ungarns hingewirkt, ab 1914 dann aber im Exil einen tschechoslowakischen Staat vorbereitet.[57] In Liechtenstein wurde so – nachdem man zwei Jahrzehnte zuvor noch von «Tschecho-Slowakengesindel» geschrieben hatte – ein durchwegs positives Bild des Gründerpräsidenten Masaryk vermittelt.

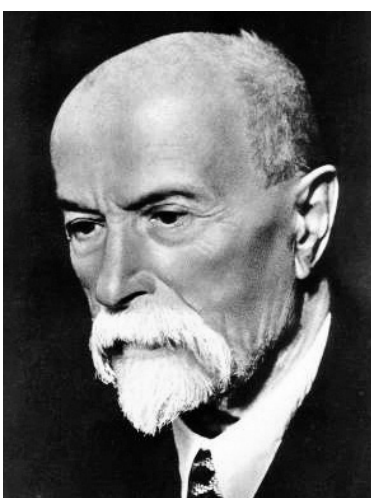

Abb. 29: Tomáš Masaryk



Abb. 30: Edvard Beneš.

[54] L. Na., 4. Febr. 1933.
[55] L. Na., 30. Mai 1934.
[56] L. Na., 18. Dez. 1935. – L.Va., 10. März, 8. u. 18. Sept. 1937.
[57] L.Va., 18. Sept. 1937.

Sudetenkrise 1938

Im Herbst fand die kriegsbedrohliche Anspannung in der sogenannten Sudetenkrise auch in den liechtensteinischen Zeitungen grossen Widerhall, rechnete man doch Ende September 1938 weithin mit einem Krieg Hitlers gegen die Tschechoslowakei.[58] Das «sudetendeutsche Problem» wurde erörtert, das «Ultimatum Henleins», die hektischen Verhandlungen,[59] der «Verteidigungswille in Prag», der Ausnahmezustand, das «Sudetendeutsche Freikorps an der Grenze».[60] Das «Liechtensteiner Vaterland» sprach dann von «sachlichen und vernünftigen Vorschlägen», welche nach Prag übermittelt wurden[61] und im Münchener Abkommen gipfelten, aber auch von «reibungsloser Besitzergreifung des Sudetenlandes durch Deutschland».[62] Das Münchener Abkommen wurde auf der ersten Zeitungsseite erörtert. Die «vier grossen Staatsmänner» hätten mit ihrer Übereinkunft in München bewiesen, «allergrösste Opfer zu bringen», um die Welt vor Krieg zu bewahren. Hitler habe erklärt, dass die sudetendeutsche Frage seine letzte territoriale Forderung sei, was die Zeitung als glaubwürdig darstellte.[63]

Berichtet wurde in der Folge im Oktober 1938 über die Abreise des Ex-Präsidenten Edvard Beneš nach London und seine Berufung nach Chicago sowie im November 1938 über eine in Prag eingeleitete Untersuchung und Anklage gegen Beneš. Er sei vor allem verantwortlich für die «Katastrophe der Tschechoslowakei».[64] Im Februar 1939 wurde dann die erste Rede von Beneš an der Universität Chicago vermeldet, in welcher er sagte, der Geist der Demokratie werde schliesslich triumphieren.[65]

1939 bis 1945: Protektorat

Gleich nach dem deutschen Einmarsch Mitte März 1939 berichtete das «Liechtensteiner Vaterland» über den «Zerfall der Tschecho-Slowakei». Auch die Slowakei stehe nun unter «deutschem Protektorat». Die Zeitung brachte das von Hitler auf der Prager Burg erlassene und von Reichsaussenminister Ribbentrop verkündete Gesetz über das «Protektorat Böhmen und Mähren». Man erfuhr so in Liechten-

---

58 Peter Geiger, Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz, Zürich 1997 (2. Aufl. 2000).
59 L.Va., 17. Sept. 1938.
60 L.Va., 21. Sept. 1938.
61 L.Va., 28. Sept. 1938
62 L.Va., 5. Okt. 1938.
63 L.Va., 8. Okt. 1938.
64 L.Va., 22. u. 26. Okt., 16. u. 26. Nov. 1938. – L.Vo., 11. u. 25. Okt., 2. Nov. 1938.
65 L.Va., 25. Febr. 1939.

stein, dass das Protektorat dem «Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches angegliedert» werde, dass die dortigen Volksdeutschen die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten, dass das Protektorat sich autonom selber verwalte, überwacht von einem «Reichsprotektor» mit Sitz in Prag, der die Mitglieder der Protektoratsregierung bestätige, dass auswärtige Angelegenheiten und militärischer Schutz vom Reich wahrgenommen würden, ebenso Verkehr, Post und Fernmeldewesen, dass das Protektoratsgebiet «zum deutschen Zollgebiet geschlagen» werde und die tschechische Krone vorläufig Zahlungsmittel bleibe. Berichtet wurde auch über die fortschreitende Besetzung der Landesteile und die bleibende Stationierung deutscher Truppen.[66] Berichtet wurde in den folgenden Monaten in knappen Meldungen über die Gleichschaltung der tschechischen Presse, den Ausfall im Tourismus, die Flucht des Bruders von Beneš nach Polen, die deutsche Volkszählung vom Mai 1939, gemäss welcher das Protektorat 6,8 Millionen zählte, welche nun der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches zugerechnet wurden, über den Streit um die Einführung der deutschen Sprache in der Verwaltung, die tschechischen Hus-Feiern, bei denen man die tschechische Nationalhymne hörte, im Oktober dann von tschechischen Überfällen auf Deutsche, von studentischen Freiheitskundgebungen in Prag, unterdrückt von SS, gefolgt von Verhaftungen und Hinrichtungen, Schliessung der tschechischen Hochschulen und der Priesterseminare für drei Jahre, Verhängung des Standrechts in und um Prag im November 1939.[67] Zur selben Zeit wurde unter dem Titel «Die Habsburger wittern Morgenluft» eine Meldung des «Sunday Dispatch» wiedergegeben: Monarchisten seien tätig, Erzherzog Otto von Habsburg bilde eine Legion auf französischer Seite, Fürst Starhemberg habe Dr. Beneš und weitere tschechische Emigranten getroffen.[68]

Es wurde grossenteils ohne redaktionelle Stellungnahme berichtet. Überschriften konnten zugleich werten, wie «Blutgericht», «Vergeltungsmassnahmen». In deutlichen Worten schrieb aber das «Liechtensteiner Volksblatt» am 8. Juli 1939:

«… im Protektorat Böhmen und Mähren lebt heute ein tief unzufriedenes und unglückliches Volk, das seine Souveränität und Freiheit verloren hat».[69]

In den Wochen vor dem Kriegsausbruch wurden am 9. August 1939, gestützt auf «Times» und «Daily Mail», grosse deutsche Militärmanöver an der polnischen Grenze von Ostpreussen bis zum Protektorat gemeldet, polnische Gegenmanöver würden erwartet.[70]

---

66 L.Va. und L.Vo., 18. März 1939.
67 L.Va. und L.Vo., März bis Dez. 1939 (auf Stichwort «Protektorat» durchsucht).
68 L.Va., 4. Nov. 1939.
69 L.Vo., 8. Juli 1939.
70 L.Va., 9. Aug. 1939.

Liechtensteinische Leser erfuhren im Februar 1940, dass im Protektorat Zigeuner sesshaft werden mussten, sonst fasste man sie in «Arbeitslagern» zusammen.[71] Nach dem Beginn des deutschen Ostfeldzugs brachte das «Liechtensteiner Vaterland» am 2. August 1941 einen enthusiastisch-deutschfreundlichen Bericht über das «V»-Zeichen, das überall Grossdeutschlands Sieg verheisse, so auch in Prag.[72] Man erfuhr auch, dass Grossbritannien im Juli die tschechoslowakische Exilregierung unter Präsident Beneš und Aussenminister Jan Masaryk anerkannt hatte.[73] Am 12. November 1941 wurde Himmlers Mitteilung bekannt, man habe 20 tschechische Widerstandsleute erschossen.[74]

Nach dem Attentat auf Heydrich 1942 wurde im «Liechtensteiner Vaterland» berichtet, man habe im Dorf Liditz (Lidice) bei Kladno Mittäter, Waffen, Sprengstoff und einen englischen Sender gefunden. Zur Vergeltung habe man von den 483 Bewohnern des Dorfes alle Männer erschossen, die Frauen ins KZ und die Kinder in Erziehungsanstalten gesteckt, das Dorf «dem Erdboden gleichgemacht». Gleicherweise seien am 24. Juni Einwohner und Ortschaft von Lezaky vernichtet worden.[75]

Die vom Deutschen Reich durch die gewaltsamen Gebietsveränderungen eingeführten neuen Bezeichnungen wurden in den Zeitungen weithin übernommen. So wurde, als die Heirat von Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein mit der Gräfin Georgine von Wilczek angekündigt wurde, zum Vater der Braut vermerkt, Graf Ferdinand von Wilczek verwalte die ausgedehnten Güter der Familie «in Niederdonau, im Sudetenland und Protektorat.»[76]

Wie in der Zeit Österreich-Ungarns die böhmischen Länder von den liechtensteinischen Zeitungen einfach als Teil des Donaureiches wahrgenommen worden waren, so wurde das verbliebene Böhmen und Mähren in der Protektorats-Zeit als Teil des erweiterten Hoheitsgebietes des Deutschen Reiches gesehen. Der eigentümliche, der Macht statt dem Völkerrecht geschuldete Zustand blieb aber bewusst, immer erwähnte man das Protektorat separat.[77]

1945 bis 1948

Ab dem Mai 1945 wurde wieder von der wiedererstandenen «Tschechoslowakei» gesprochen. Knappe Themen waren die staatsvertragliche Abtretung der Karpato-

---

71 L.Va., 10. Febr. 1940.
72 L.Va., 2. Aug. 1941.
73 L.Va., 23. Juli 1941.
74 L.Va., 12. Nov. 1941.
75 L.Va., 13., 20., 27. Juni 1942.
76 L.Va., 16. Jan. 1943.
77 Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz, Zürich 2010.

Ukraine an die Sowjetunion, die Spannungen zwischen Polen und Tschechen wegen Teschen[78] sowie tschechisch-slowakische Gebietsansprüche: Handelsminister Hubert Ripka machte bei einer Konferenz deutlich, die Regierung erhebe Ansprüche auf die Städte Ratibor, Leobschütz und Glatz samt Umgebung, und insbesondere wünsche sie «die generelle Verlegung aller Grenzpfähle von den Bergkämmen in die deutschen und österreichischen Täler», was vorab auf Kosten Schlesiens, Sachsens und Bayerns ginge. Zum «sudetendeutschen Problem» führte Minister Ripka aus, man habe

«leider viel kostbare Zeit vergeudet …, um diese unerwünschten Sudetendeutschen loszuwerden».[79]

Vertreibungen 1945

Bei der Wiedergabe der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz wurde auch knapp berichtet,

«dass die deutschen Minderheiten in Polen, in der Tschechoslowakei und in Ungarn wenigstens zum Teil nach Deutschland zurückgeführt werden müssen und dass jeder Bevölkerungsschub dieser Art in geordneter und humaner Weise vor sich gehen soll.»[80]

Am 22. August 1945 erfuhren die liechtensteinischen Leser von der zunehmenden «Massendeportation der Deutschen aus Mähren». Von 67 000 deutschsprachigen Einwohnern der Stadt Brünn vor dem Krieg seien kaum noch 4000 da. Aus Brünn seien allein in den letzten drei Monaten «30 000 Personen nach Österreich deportiert», weitere tausend in Konzentrationslager in der Umgebung von Brünn gebracht worden, viele tausend «überhaupt spurlos verschwunden». Die verbleibenden 4000 mährischen Deutschen würden polizeilich scharf kontrolliert und erhielten «so gut wie keine Lebensmittelzuteilung», nur Brot und Kartoffeln, jene im KZ lebten von einer Hungerration.[81] Mitte Oktober erfuhr man, was die Regierung in Prag bezüglich der Ausweisung der Deutschen beschlossen hatte: Es sei weiterhin ihre dringendste Aufgabe, «die Aussiedlung der Deutschen durchzuführen», allerdings «systematisch und im Einvernehmen mit den Alliierten». Man wolle keine «unmenschlichen Massnahmen», doch müssten diese «gegen die Deutschen streng und fest» angewandt werden, in «Arbeitslagern für Deutsche»

---

78 L.Va., Mai bis Juli 1945.
79 L.Va., 25. Juli 1945.
80 L.Va., 4. Aug. 1945.
81 L.Va., 22. Aug.1945.

solle «anständige Behandlung» erfolgen.[82] Andererseits konnte man im Kino in Buchs, welches auch viele Liechtensteiner frequentierten, im September 1945 den Film «Die Tragödie von Lidice» sehen; er zeige, so die Anzeige in der liechtensteinischen Zeitung, «die Welle von Terror und Mord, welche die deutsche Herrschaft in der Tschechoslowakei über friedliche Dörfer brachte».[83]

Enteignungen 1945

Anfang Dezember 1945 berichtete das «Liechtensteiner Vaterland» über «Die Bodenenteignungen» in der Tschechoslowakei, gestützt auf einen Bericht des dortigen Landwirtschaftsministeriums: Bis jetzt seien im Grenzgebiet Böhmens 850 000 ha Boden und im Innern 80 000 ha konfisziert worden, in der Slowakei 140 000 ha. An Waldboden seien bisher 1 000 000 ha konfisziert worden, davon habe der Staat 340 000 ha übernommen. In Böhmen seien 100 000 Personen in die Grenzgebiete umgesiedelt worden, in der Slowakei 4000 Familien. Kleine und mittlere Landgüter würden von der Bodenreform unberührt bleiben.[84] In dieser kurzen Mitteilung waren die Liechtenstein-Güter[85] nicht erwähnt. Interessanterweise war in der liechtensteinischen Presse die durch die sogenannten Beneš-Dekrete festgesetzte Konfiskation allen Besitzes von liechtensteinischen Staatsangehörigen, vorab den Fürsten betreffend, vorerst kein öffentliches Thema.

1948: Umsturz, Würdigung von Beneš

Der kommunistische «Regimewechsel in Prag» im Februar 1948 und der unmittelbar darauf erfolgte «Fenstersturz» von Aussenminister Jan Masaryk wurden in der Liechtensteiner Presse kritisch kommentiert.[86] Zum Tod von Edvard Beneš Anfang September 1948 würdigte das «Liechtensteiner Vaterland» dann in einem langen Nachruf Leben und Wirken von Beneš. Ihm habe ein demokratischer Staat im Sinne Masaryks und zugleich eine Tschechoslowakei als «Bindeglied zwischen dem demokratischen Westen und dem ‹volksdemokratischen› Osten» vorgeschwebt. Doch die Kommunisten hätten im Februar 1948 sein ganzes Lebenswerk desavouiert›, und nach seiner Abdankung im Juni 1948 sei er «ein gebrochener Mann»

---

82 L.Va., 17. Okt. 1945.
83 L.Va., 22. Sept. 1945.
84 L.Va., 8. Dez. 1945.
85 Václav Horčička, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg: Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jg. 58, 2010 (Berlin), S. 413–431.
86 L.Va., Febr. 1948.

gewesen. Was er zweimal aufgebaut, sei ihm «zweimal zerschlagen worden».[87] Von «Beneš-Dekreten» und Vertreibung der Deutschen enthielt der sehr positive Nachruf kein Wort.

Kommunistische Tschechoslowakei

Nach 1948 war die Tschechoslowakei aus der liechtensteinisch-westlichen Sicht während Jahrzehnten einfach Teil des von Moskau bestimmten kommunistischen Ostblocks. 1958 wurde zum Beispiel ein Blick auf «10 Jahre kommunistische Tschechoslowakei» geworfen. Die kommunistische Machtergreifung in Prag sei «ein tragisches Schulbeispiel für die Menschheit». Historische «politische Inkonsequenzen» wurden kritisiert, so die Ablehnung der Forderung der Sudetendeutschen nach dem Ersten Weltkrieg, sich Österreich anschliessen zu dürfen, die «Vertreibung von zweieinhalb Millionen Sudetendeutschen» nach dem Krieg, die Kompromiss-Linie von Beneš gegenüber Stalin, die «Naivität der Nichtkommunisten». Der Kommunismus habe, auch wenn noch mehr alte Kultur vorhanden sei als in andern Ostblockstaaten,

«inzwischen aus dem Herzland Europas eine graue Einöde gemacht, mit Sklavenarbeit und Religionsverfolgung wie überall».[88]

1960 wurde in einer Reportage ein Blick auf «Die Tschechoslowakei, 12 Jahre Volksdemokratie» geworfen. Das verstärkt für Tourismus werbende «bezaubernde Ferienland» empfange Bewohner des freien Westens «mit einem elektrisch geladenen Stacheldrahtzaun» und «Maschinenpistolen». Beschrieben wurden dennoch Städte, Landschaften und Industrie. Dem Volk wurde ein zweifelhaftes Kompliment zuteil:

«Die Tschechen haben es gelernt, sich dem jeweils herrschenden Regime anzupassen.»[89]

Besonders ausführlich – und mit Sympathie – wurde 1968 über die demokratischen Bestrebungen des «Prager Frühlings» und – mit Empörung – über dessen Niederschlagung durch die Truppen des Warschauer Pakts berichtet, ebenso über die anschliessende Repression und die Fluchtbewegung. Als Person stand Alexander Dubček in allgemeiner Bewunderung.[90]

Am Abend des 23. August 1968 folgten dem Aufruf der liechtensteinischen Jugendverbände – Pfadfinderschaft, Jungmannschaften, Jungfrauenkongregatio-

---

87 L.Va., 8. Sept. 1948.
88 L.Va., 22. Febr. 1958.
89 L.Va., 5. Okt. 1960.
90 L.Vo. und L.Va., 1967 und 1968.

nen – viele Jugendliche und Erwachsene zu einer «Sympathie-Kundgebung» für die Tschechoslowakei in Vaduz. Mit Fackeln und unter Glockengeläute der Pfarrkirche zogen die Demonstrierenden schweigend durch den Ort. Anwesend waren auch Mitglieder des Fürstenhauses, nämlich Erbprinz Hans-Adam mit Gemahlin Marie Aglae geborene Kinsky, Prinzessin Nora, Prinz Philipp sowie der liechtensteinische Gesandte in Bern Prinz Heinrich.[91] Die weiteren Entwicklungen fanden in den Medien immer wieder Niederschlag: Ostverträge, Dissidenten, Charta 77, schliesslich die Wende von 1989/90. Hier stand die Person von Vaclav Havel im Zentrum der Wahrnehmung.



Abb. 31: Alexander Dubček.



Abb. 32: Václav Havel.

Sudetendeutsche

Im Oktober 1968 wurde auf die fünfzig Jahre zurückliegende Gründung der Tschechoslowakei 1918 geblickt, teils mit Sympathie für die Bestrebung nach einem eigenen selbständigen Staat, teils mit Kritik an der Vereinnahmung von nichttschechischen «Volksgruppen», neben Sudetendeutschen auch Ungarn, Slowaken und Ukrainern:

[91] L.Va., 27. Aug. 1968.

«Obwohl die Tschechen sich für ihre eigene Sache auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker berufen hatten, nahmen sie nun die Herrschaft über ganz Böhmen, Mähren und Österr.-Schlesien für sich in Anspruch.»[92]

Die Sudetendeutschen und die Vertreibungen blieben wiederkehrendes Thema, in Liechtenstein verbunden mit der ehemaligen Stellung des Fürstenhauses in Böhmen, Mähren und Schlesien. Im August 1956 erfuhren die Zeitungsleser, dass die «Sudetendeutsche Landsmannschaft» den Fürsten Franz Josef II. mit dem «Ehrenbrief der Landsmannschaft» ehrte, überbracht vom ehemaligen «Landeshauptmann von Deutsch-Böhmen» Dr. Rudolf Lodgman von Auen. Von den 3 ½ Millionen Sudetendeutschen würden heute (1956) 2 Millionen in der Bundesrepublik Deutschland, 300 000 in Österreich, 600 000 «in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands» leben, ein kleiner Rest sei von der tschechoslowakischen Regierung «noch als Zwangsarbeiter in der Heimat zurückgehalten», Hunderttausende seien «durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse umgekommen». Das Fürstenhaus habe in der Heimat der Sudetendeutschen «eine führende Rolle gespielt», der Ehrenbrief der Sudetendeutschen Landsmannschaft sei ein Dank der Heimatvertriebenen an Fürst Franz Josef II. «der sich immer zu seiner sudetendeutschen Heimat bekannt und für seine sudetendeutschen Landsleute eingesetzt hat».[93]

Einige Jahre später wurde 1963 ausführlich darüber berichtet, wie in Stuttgart die Sudetendeutsche Landsmannschaft an ihrem XIV. Jahrestreffen an Pfingsten dem Fürsten Franz Josef II. von Liechtenstein zu seinem 25-jährigen Regierungsjubiläum den «Europäischen Karlspreis der Sudetendeutschen Landsmannschaft» verlieh, «in Anerkennung der Verdienste des Fürsten als Herzog von Troppau und Jägerndorf um die heimatvertriebenen Troppauer».[94] Ebenso erfuhr man 1965, dass der Fürst am Heimattreffen der vertriebenen Jägerndorfer in Ansbach teilnahm.[95]

1978 wurde in der Zeitung gefragt: «Wer sind die Sudetendeutschen?» Keltische und germanische Stämme hätten Böhmen und Mähren schon vor den slawischen Tschechen bewohnt, dann hätten tschechische Herzöge Deutsche «als Siedler, Bauern, Handwerker, Handelsleute und Künstler» ins Land gerufen, «um es zu erschliessen und zu kultivieren». «Mehr als 700 Jahre lebten Deutsche und Tschechen friedlich neben- und miteinander», abgesehen von den Hussitenkriegen. Im 19. Jahrhundert aber habe die «nationalistische Welle» auch die böhmischen Länder erfasst. Tschechische Exilpolitiker wie Thomáš Masaryk und Edvard Beneš

---

92 L.Va., 29. Okt. 1968.
93 L.Va., 25. Aug. 1956.
94 L.Va., 18. Mai und 8. Juni 1963.
95 L.Va., 12. Aug. 1965.

hätten die Westmächte für die Zerschlagung Österreich-Ungarns und die Errichtung von Nationalstaaten gewonnen. Als die Sudetendeutschen ihrerseits das Selbstbestimmungsrecht forderten, habe tschechisches Militär auf sie geschossen, 54 Tote und Hunderte Verletzter seien die ersten «Blutzeugen» der Sudetendeutschen gewesen. Die Ergebnisse des Münchner Abkommens von 1938 hätten nicht Bestand gehabt, nach 1945 sei mit Duldung der Siegermächte das «Sudetenland» «erneut besetzt» und der tschechoslowakischen Republik «einverleibt», die deutsche Bevölkerung von «mehr als 3 Millionen» vertrieben, deren Vermögen im Gesamtwert von «120 Milliarden DM» enteignet worden.[96] Keine Erwähnung fanden Henlein-Politik und sudetendeutsche Kollaboration in der NS-Zeit.

Lehrlinge auf den Spuren des Hauses Liechtenstein in Mähren

Ab dem Herbst 1981 entwickelte sich die Tradition, dass etwa zwei Dutzend Lehrlinge der liechtensteinischen Landesverwaltung jeweils eine Woche «auf den Spuren des Hauses Liechtenstein» in Wien und Niederösterreich verbrachten und dabei an einem Tag in der CSSR die ehemals fürstlichen Schlösser «Valtice (Feldsberg)» und «Lednice (Eisgrub)» besuchten. Bei der ersten Einreise dauerten Warten und Abfertigung fast drei Stunden. Die Lehrlinge schrieben dann in der Zeitung, ihnen sei bewusst geworden, «dass sich jene Menschen nie so frei bewegen können wie wir in Liechtenstein».[97] Ähnliche Eindrücke brachten die nächsten Lehrlinge 1983 heim und dem Publikum zur Kenntnis:

«Unser Eindruck von der CSSR war sehr deprimierend. Das ungewohnte Bild von vernachlässigten Häusern und unsauberen Strassen hinterliess bei uns ein Unbehagen, welches sehr schwer zu beschreiben ist.»[98]

1987 wurde der Besichtigungstag in Mähren über die genannten beiden Schlösser hinaus auch auf die Kirche in Wranau, «inkl. Fürstengruft», ausgedehnt. Negative Eindrücke wurden nicht mehr geäussert.[99]

Ab 1990 – die Tschechoslowakei hatte das kommunistische Regime überwunden – brachten liechtensteinische Zeitungen auffällig oft Nachrichten und ausführliche Artikel über die ehemaligen fürstlichen Besitzungen in der Tschechoslowakei, insbesondere zu den Schlössern Valtice/Feldsberg und Lednice/Eisgrub. Die «Residenz der fürstlichen Familie Liechtenstein», Schloss Valtice/Feldsberg in Südmähren, werde jetzt wieder «mit Tönen der Barockoper aufleben». Eisgrub

---

96 L.Va., 22. Aug. 1978.
97 L.Va., 14. Nov. 1981.
98 L.Va., 19. Nov. 1983.
99 L.Va., 14. Nov. 1987.

wurde als «Orient in Mähren» bezeichnet.[100] Beide Schlösser bildeten ein «Gesamtkunstwerk» – und seien zugleich «Steine des Anstosses».[101]

Ansprüche von Fürst Hans-Adam II.

1992 wiederholte Fürst Hans-Adam II., der nach dem Tod seines Vaters 1989 den Thron bestiegen hatte, in einem öffentlichen Interview den nie aufgegebenen Rechtsanspruch des Fürstenhauses und weiterer Liechtensteiner auf ihren enteigneten ehemaligen Besitz in der Tschechoslowakei. Sowohl die Bodenreform der 1920er Jahre als insbesondere auch die Total-Enteignung 1945 wurden kritisch beleuchtet. Beneš habe «alle Liechtensteiner zu Deutschen erklärt» und enteignet. Inkonsequent sei, dass nach dem Sturz des «in dieser Frage unansprechbaren kommunistischen Regimes» nun auch die demokratische Regierung unter Havel nicht anders denke und nach wie vor Liechtenstein nicht als souveränen Staat anerkenne. Den Vorschlag des Fürsten, die Sache vom Internationalen Gerichtshof in Den Haag beurteilen zu lassen, habe Prag abgelehnt. Der Fürst, erhielte er Besitzrechte zurück, wäre bereit, zu investieren. Er habe versucht, «einen Konflikt mit Anstand zu lösen». Die «Schlossherren von Prag und Vaduz» stünden sich noch «unversöhnlich gegenüber».[102]

Berichtet wurde weiterhin mit ähnlicher Argumentation und gewissen Differenzierungen. Fürst Hans-Adam bekräftigte im Februar 1993 die Ansprüche der Fürstenfamilie auf den nach dem Zweiten Weltkrieg beschlagnahmten Besitz in Böhmen und Mähren. Des Fürsten Äusserungen in einem Interview mit der tschechischen Tageszeitung «Lidove Niviny» wurden in der Liechtensteiner Presse wiedergegeben. Er wolle wie Bürger anderer Staaten in Tschechien behandelt werden, so wie frühere Schadenersatzansprüche von Schweizern oder US-Amerikanern anerkannt worden seien.[103]

Tschechische Journalisten besuchten 1993 Liechtenstein, eine private «Tschechisch-Liechtensteinische Gesellschaft» bemühte sich um Vermittlung. Das Aussenministerium der neuen Tschechischen Republik wünschte in einem Memorandum vor allem anderen die staatsrechtliche Anerkennung durch Liechtenstein. Der Fürst wolle, so erfuhr die Öffentlichkeit andererseits, weder Land- und Forstwirtschaftsboden noch Schlösser zurück, man könnte das Ganze durch eine Ent-

---

[100] L.Va., 26. Juli, 17. u. 24. Okt. 1990.
[101] L.Va., 9. Febr. 2004.
[102] L.Va., 2. Okt. 1992.
[103] L.Va., 16. Febr. 1993.

schädigungszahlung abschliessen.[104] Zugleich wurde erläutert, dass «die dubiosen Benesch-Dekrete», von Präsident Beneš erlassen und vom Parlament 1945/46 zu Gesetzen erhoben, die Grundlage für Vertreibung und Enteignung der Deutschen, denen Kollektivschuld zugewiesen wurde, boten. Unverständlich sei, dass die jetzige Regierung sich nach wie vor auf jene Dekrete stütze, die doch

«offenkundig grausam und von A bis Z inhuman sind, stark an die Nürnberger Rassengesetze erinnern und zudem eine Vorlage für jene kommunistische Gesetzgebung waren, die 40 Jahre, bis November 1989, galten und die Tschechen selbst knechteten.»[105]

Für die tschechoslowakischen Schwierigkeiten der Verquickung der Liechtenstein-Frage mit dem gesamten Komplex von Vertreibung, Enteignung und sudetendeutschen Rückforderungen zeigten die erwähnten Zeitungsartikel zugleich ein gewisses Verständnis.



Abb. 33: Ministerpräsident Václav Klaus bei Fürst Hans-Adam II. in Vaduz, Januar 1995.

[104] L.Va., 31. Mai, 3. Juni, 19. Juli u. 21. Nov. 1994.
[105] L.Va., 19. Juli 1994.

Der im Januar 1995 auf dem Weg zum Davoser World Economic Forum WEF zustande gekommene Besuch des tschechischen Ministerpräsidenten Vaclav Klaus bei Fürst Hans-Adam II. auf Schloss Vaduz (siehe Abb. 33) und bei der liechtensteinischen Regierung wurde hoffnungsvoll kommuniziert. Klaus betonte für Tschechien, man strebe Lösungen an:

«Wir durchleben eine komplizierte Periode, wir suchen ausgewogene Beziehungen an der Achse Vergangenheit–Gegenwart–Zukunft.»

Ministerpräsident Klaus lud den Fürsten zum Gegenbesuch auf die Prager Burg ein, der Fürst nahm an. Der Zeitungskommentar von Henning von Vogelsang hierzu lautete:

«Das Eis ist gebrochen.»[106]

Streit-Szene um einen römischen Kalkofen

Doch auf Tauwetter folgte nochmals Frost. Es war nämlich ein konkreter Streit um ein wertvolles Bild des Niederländers Pieter van Laer entbrannt, mit ständigen Weiterungen. Darüber wurde ab dem Sommer 1995 jahrelang berichtet. Das Gemälde hatte im Schloss Feldsberg gehangen, war vom Denkmalschutzamt in Brünn 1991 ans Kölner Wallraf-Richartz-Museum ausgeliehen worden – und dort auf Antrag des Fürstenhauses prompt beschlagnahmt worden. Es ging in der Folge immer ums Gleiche. Das Bild sei ihr Eigentum, argumentierte die liechtensteinische Seite, es sei aufgrund der Beneš-Dekrete unrechtmässig enteignet worden mit der unzutreffenden Begründung, die Liechtensteiner seien «Deutsche», was sie als Staatsbürger des souveränen Fürstentums Liechtenstein nicht waren. Die deutschen Gerichte bis und mit Bundesverfassungsgericht lehnten die liechtensteinische Klage als nicht zulässig ab, der Überleitungsvertrag von 1955, der weiterhin in Kraft sei, verbiete eine Rückgabe, und ob der Fürst von den Tschechen als «Deutscher» betrachtet werde, darüber habe ein deutsches Gericht nicht zu urteilen. In der liechtensteinischen Presse wurde entrüstet kommentiert.[107]

Es folgte eine Klage des Staates Liechtenstein gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag, formell eingereicht 2001 mit der Begründung, die Bundesrepublik behandle liechtensteinisches Besitztum auf dem Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei gleich wie deutsches Auslandvermögen, welches zur Begleichung deutscher Kriegsreparationen herangezogen worden sei. So müsse denn Deutschland liechtensteinische Staatsbürger

---

[106] L.Va., 27. Jan. 1995.
[107] L.Va., 23. Aug. u. 11. Okt. 1995, 11. u. 19. Juli 1996, 6. März, 10. Juni, 21. Juli 1998.

für in der ehemaligen Tschechoslowakei enteigneten Besitz entschädigen.[108] Was, kurz gesagt, auch nicht weiter führte.

2009: Aufnahme diplomatischer Beziehungen, Normalisierung

Im Jahr 2009 erfuhren die liechtensteinischen Zeitungsleser dann, dass mit Tschechien und der Slowakei diplomatische Beziehungen aufgenommen wurden (siehe Abb. 34). Mit Tschechien wurde vereinbart, eine gemeinsame Historikerkommission einzusetzen, welche das gegenseitige historische Verhältnis zwischen dem Gebiet von Tschechien – ehemals Böhmen, Mähren und Teile Schlesiens, dann Tschechoslowakei, nun Tschechien – und dem Fürstenhaus Liechtenstein wie auch dem Fürstentum wissenschaftlich untersuchen und zu einem besseren gegenseitigen geschichtlichen Verständnis beitragen solle. Gesagt wurde auch, dass die Normalisierung der Beziehungen nicht die Aufgabe der Rechtsansprüche bedeute. Aber allseits, auf liechtensteinischer wie tschechischer Seite, wurde öffentlich Erleichterung und Freude über diese nach Jahrzehnten erreichte Wende ausgedrückt. Über die Einsetzung der paritätisch besetzten Historikerkommission, über Besuche des Fürsten in Tschechien und über die Akkreditierung von Botschafterin Maria-Pia Kothbauer-Liechtenstein in Prag (siehe Abb. 35) wurde überaus freundlich berichtet.[109] Jetzt war das Eis gebrochen.

3. Entstand ein «Bild» der böhmischen Länder und dann der Tschechoslowakei und Tschechiens? Wie hat es sich gewandelt?

In Liechtenstein entstand durchaus ein «Bild», eine Vorstellung von jenen Gebieten und den dort lebenden Menschen. Aber es war nie ein Gesamtbild. Kenntnisse über Land und Leute wurden am ehesten bis 1918 vermittelt. Berichterstattung zum Nachbarstaat Österreich-Ungarn deckte unter dessen verschiedenen Ländern wie Tirol oder Niederösterreich ebenso die böhmischen Länder ab, zumal dort die liechtensteinischen Fürsten begütert waren und wirkten.

Das «Bild» wandelte sich vom «zwar entlegenen, aber vertrauten Teil der Donaumonarchie» dann nach 1918 zur «tschechoslowakischen, kirchenfeindlichen, bodenreformerischen Republik», nach 1938/39 zum «deutschen Protektorat», 1945 zu kurzer «neuer Republik der Vertreibung», ab 1948 zum «unfreien

[108] L.Va., 31. Juli 1998. – L.Vo. und L.Va., 1998ff.
[109] L.Va. und L.Va., 2009 bis 2011.



Abb. 34: Aufnahme diplomatischer Beziehungen 2009: Aussenministerin Aurelia Frick und Aussenminister Jan Kohout, 8. September 2009.



Abb. 35: Botschafterin Maria-Pia Kothbauer-von Liechtenstein überreicht Präsident Václav Klaus am 11. April 2011 in Prag ihr Beglaubigungsschreiben.

kommunistischen Ostblockstaat» und seit der Wende von 1989 zur «freiheitlichen Republik».

«Bild»-prägende Personen folgten für die Leserschaft aufeinander, von Masaryk über Beneš zu Gottwald und Novotny, von Dubček über Husak zu Havel und Klaus. Ideologische «Bilder» wechselten von Hoffnungen auf tschechisch-deutsche Versöhnung zu Kritik an feudalreformerischer Bodenreform, an nationalrevanchistischen Beneš-Dekreten mit Vertreibung und Enteignung, am totalitären kommunistischen Regime und an Inkonsequenz der Nachwende-Regierungen bezüglich der Vergangenheitspolitik. Atmosphärisch wurde die ursprüngliche Sympathie für das alte Böhmen gefolgt von acht Jahrzehnten Frostzeit, abgelöst schliesslich von aktueller Normalisierung und wachsendem freundlichem Interesse.

Wie bruchstückhaft im Übrigen in Liechtenstein die von den einheimischen Medien vermittelten «Bilder» jener Gebiete waren, ergeht auch daraus, dass zwar von politischen Vorgängen und Problemen, kaum aber von Kultur, Kunst, Musik, Literatur oder Wissenschaft die Rede war. Ein äusserer Grund hierfür lag auch einfach darin, dass hier kaum jemand der tschechischen Sprache mächtig war und ist. Seit September 2010 schreibt Wieslaw Piechocki regelmässig im Liechtensteiner Volksblatt u. a. über tschechische Liechtenstein-Orte (Schlösser, Kirchen, Gärten).

4. Was bleibt an «Erinnerungsorten»?

Als «Medien-Erinnerungsorte» können in der kollektiven Erinnerung in der liechtensteinischen Bevölkerung zur Tschechoslowakei einige Personen, Orte, Themen und Fragen angeführt werden.

Als Personen sind vorab «Staatsgründer-Präsident Masaryk», «Dekrete-Präsident Beneš», «KP-Reformer Dubček» und «Dissident-Präsident Havel» erinnert, dazu die liechtensteinischen Fürsten in ihrem Wirken in jenen Gebieten.

Als Orte sind vor allem die ehemals fürstlichen Prachtschlösser Eisgrub und Feldsberg sowie die Gruft von Wranau zu nennen, an Städten neben Prag allenfalls Brünn.

Eingeprägte Themen sind die Sudetendeutschen, die Bodenreform, die per Dekret als «Deutsche» enteigneten Liechtensteiner, der tschechoslowakische Kommunismus, der Prager Frühling, die demokratische Wende, die friedliche Trennung in die aktuellen Staaten Tschechien und Slowakei sowie die allgemein begrüsste Normalisierung mit Liechtenstein. Als offene Fragen bleiben im kollektiven Bewusstsein präsent vorab die fürstlichen Besitzansprüche an enteignetem Gut, dazu auch die ethnischen Vertreibungen, zwar weniger im Vordergrund, aber menschlich stärker empfunden.

Quellen und Literatur

Zeitungen

L. Z.	Liechtensteiner Landeszeitung (1863–1868)
L. W.	Liechtensteinische Wochenzeitung (1873–1877)
L. Vo.	Liechtensteiner Volksblatt (1878–heute)
O. Na.	Oberrheinische Nachrichten (1914–1923)
L. Na.	Liechtensteiner Nachrichten (1924–1935)
L. HD	Liechtensteiner Heimatdienst (1933–1935)
L. Va.	Liechtensteiner Vaterland (1936–heute)

Literatur

Geiger, Peter, Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz, Zürich 1997 (2. Aufl. 2000).

Geiger, Peter, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz, Zürich 2010.

Horčička, Václav, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg: Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jg. 58, Berlin 2010, S. 413–431.

Marxer, Wilfried, Medien in Liechtenstein, Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat, Schaan 2004.

Quaderer, Rupert, Das Haus Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Zdeněk Hazdra, Václav Horčička, Jan Županič (Hg.), Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts, ustav pro studium totalitnich rezimu, Prag 2011, S. 21–34.

Bildnachweis

Abb. 1, S. 31	Foto Peter Geiger 2011.
Abb. 2, S. 52	LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz–Vienna, Inv. Nr. GE 1203.
Abb. 3, S. 87	Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz.
Abb. 4, S. 96	Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz.
Abb. 5, S. 111	Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz.
Abb. 6, S. 165 o.	Königliche Kanonie der Prämonstratenser auf dem Strahov, Prag, Graphische Sammlung.
Abb. 7, S. 165 u. l.	Aus: Rüdiger Klessmann (Hrsg.), Hendrick ter Brugghen und die Nachfolger Caravaggios in Holland, Braunschweig 1987.
Abb. 8, S. 165 u. r.	Aus: Jaromír Neumann, Český barok, Praha 1974.
Abb. 9, S. 166	Česká Lípa / Böhmisch Leipa, Heimatkundliches Bezirksmuseum, Graphische Sammlung.
Abb. 10, S. 167	Česká Lípa / Böhmisch Leipa, Heimatkundliches Bezirksmuseum, Graphische Sammlung.
Abb. 11, S. 168	Landesarchiv Baden-Württemberg Generallandesarchiv Karlsruhe, Sign. N Truchsess, Nr. 92.
Abb. 12, S. 169	Aus: Ágnes Czobor, Rembrandt und sein Kreis, Budapest 1973.
Abb. 13, S. 207 o.	Patriotisches Tageblatt Nr. 432, 30. Mai 1804.
Abb. 14, S. 207 u.	Aus: Dušan Riedl, Zahrada a park Liechtensteinů v Adamově, Vlastivědný věstník moravský, Jg. 61, Brno 2009, S. 21.
Abb. 15, S. 208 o.	Aus: Dušan Riedl, Zahrada a park Liechtensteinů v Adamově, Vlastivědný věstník moravský, Jg. 61, Brno 2009, S. 22.
Abb. 16, S. 208 u.	Archiv des Staatlichen Denkmalinstituts, Arbeitsstelle Brünn.
Abb. 17, S. 209 o.	Moravská galerie, Brünn.
Abb. 18, S. 209 u.	Moravská galerie, Brünn.
Abb. 19, S. 210 o.	Sammlung Franz Ferdinand d'Este (ursprünglich in der Este-Sammlung in Modena), aufbewahrt im staatlichen Schloss Konopiště in der Verwaltung des Staatlichen Denkmalinstituts, Foto M. Číhalík 2004.
Abb. 20, S. 210 u.	Sammlung Franz Ferdinand d'Este (ursprünglich in der Este-Sammlung in Modena), aufbewahrt im staatlichen Schloss Konopiště in der Verwaltung des Staatlichen Denkmalinstituts, Foto M. Číhalík 2004.
Abb. 21, S. 211 o.	Mährens Burgen und Schlösser, Brno 1888, Archiv des Staatlichen Denkmalinstituts, Arbeitsstelle Brünn.
Abb. 22, S. 211 u.	Moravská galerie, Brünn.
Abb. 23, S. 212 o.	Moravská galerie, Brünn.

Abb. 24, S. 212 u.	Aus: Franz Kraetzl, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinische Güterbesitz, Brünn 1914.
Abb. 25, S. 213	Mährens Burgen und Schlösser, Brno 1888, Archiv des Staatlichen Denkmalinstituts, Arbeitsstelle Brünn.
Abb. 26, S. 214	Mährens Burgen und Schlösser, Brno 1888, Archiv des Staatlichen Denkmalinstituts, Arbeitsstelle Brünn.
Abb. 27, S. 216	Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz.
Abb. 28, S. 225	Philatelie Liechtenstein.
Abb. 29, S. 227 u.l.	Wikipedia.
Abb. 30, S. 227 u.r.	Wikipedia.
Abb. 31, S. 234 l.	Wikipedia.
Abb. 32, S. 234 r.	Wikipedia.
Abb. 33, S. 238	Information und Kommunikation der Regierung, Vaduz.
Abb. 34, S. 241 o.	Information und Kommunikation der Regierung, Vaduz.
Abb. 35, S. 241 u.	Information und Kommunikation der Regierung, Vaduz.

Die Autoren

Mgr. Petr Elbel, Ph.D., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Institut der Masaryk-Universität Brünn und am Institut für Mittelalterforschung der ÖAW Wien.

PD Dr. Peter Geiger, Historiker, Schaan, ehem. Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, Bendern/Liechtenstein, Privatdozent an der Universität Fribourg, Dozent an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.

Dr. Blažena Gracová, Dozentin für Theorie des Geschichtsunterrichts am Lehrstuhl für Geschichte, Philosophische Fakultät, Ostrauer Universität in Ostrava.

doc. PhDr. Václav Horčička, Ph. D., Dozent für Allgemeine und Weltgeschichte am Institut für Weltgeschichte der Karls-Universität Prag.

Prof. Dr. Catherine Horel, Forschungsdirektorin am CNRS (IRICE, Universität Paris I).

Prof. PhDr. Mgr. Tomáš Knoz, Ph.D.,Vize-Dekan der Fakultät für Forschung und Entwicklung der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität Brünn, CZ.

Mgr. Michal Konečný, Nationales Denkmalinstitut, Brünn, Architekturgeschichte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Mähren.

Dr. Rupert Quaderer, Historiker, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, Bendern/Liechtenstein.

Prof. PhDr. Lubomír Slavíček, CSc., Department oft he History of Art, Masyryk-Universität, Brünn.

PhDr. Zdeněk Vácha, Denkmalpfleger, Stellvertretender Direktor, Nationales Denkmalinstitut, Brno CZ.

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Winkelbauer, Professor für Österreichische Geschichte am Institut für Geschichte der Universität Wien und Direktor des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung.

Liechtensteinisch-Tschechische
Historikerkommission (Hrsg.)

Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten



Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik haben 2009 diplomatische Beziehungen aufgenommen und damit ihr seit 1918 und 1945 gestörtes Verhältnis normalisiert. Eine Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission wurde 2010 von beiden Staaten gemeinsam berufen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen sollen zu einem besseren Verständnis der wechselvollen gegenseitigen Geschichte führen.

Der vorliegende Band 2 der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vereinigt Beiträge der zweiten Tagung der Historikerkommission vom Juni 2012 in Wien zum Rahmenthema «Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten». Der Blick auf «Kontinuitäten» und «Diskontinuitäten» bietet einen gemeinsamen Ausgangspunkt für Untersuchung und Interpretationen zu unterschiedlichen Bereichen und Vorgängen.

Die Familie Liechtenstein war nicht nur in Österreich seit Jahrhunderten präsent, sondern seit dem Spätmittelalter auch in Mähren und seit der frühen Neuzeit ebenso in Böhmen und in Schlesien. Seit drei Jahrhunderten regiert das Haus Liechtenstein zugleich das Fürstentum Liechtenstein am Rhein.

Die Familie, reich an Besitztümern, an kultureller Wirksamkeit und an Einfluss am kaiserlichen Hof, erlebte Phasen kontinuierlichen Wirkens, aber ebenso abrupte Brüche. Letzteres gilt verstärkt für das 20. Jahrhundert, als der fürstliche Besitz in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg durch die Bodenreform verkleinert und 1945 dann vollständig konfisziert wurde. Entsprechend rückte das Fürstentum zusehends ins Zentrum des Interesses des Fürstenhauses.

Dieser Band enthält Beiträge von Tomáš Dvořák, Petr Fiala / Anna Matušinová, Peter Geiger, Lothar Höbelt, Ondřej Horák, Johann Kräftner, Libor Jan, Martin Markel, Zdeněk Novák, Jaroslav Pánek, Martina Pavlicová, Jaroslav Šebek, Arthur Stögmann, Jan Travníček und Marek Vařeka.

In Brünn/Brno erscheint das Buch auch in tschechischer Sprache.

ISBN 978-3-906393-63-6

Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 2

Mitglieder der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Peter Geiger, Schaan, Co-Vorsitzender
Tomáš Knoz, Brno/Brünn, Co-Vorsitzender
Eliška Fučíková, Praha/Prag
Catherine Horel, Paris
Johann Kräftner, Wien
Marek Vařeka, Ostrava/Ostrau (bis Juni 2012)
Ondřej Horák, Brno/Brünn (ab Juli 2012)
Thomas Winkelbauer, Wien
Jan Županič, Praha/Prag

Assistentinnen

Sandra Wenaweser, Schaan
Petra Sojková, Brno/Brünn

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission
(Hrsg.)

Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten

Vaduz 2013

hvfl

Übersetzungen aus dem Tschechischen: Thomas Krzenck, Pavel Mašarák
Korrektorat: Sandra Wenaweser
Gestaltung, Satz und Druck: Druckerei Gutenberg AG, Schaan
Buchbinder: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

© 2013 Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz
ISBN 978-3-906393-63-6

Gedruckt in Liechtenstein

Einbandbild: Das «Grenzschlösschen» in Hlohovec (Bischofswarth) (Tschechische Republik), erbaut 1826/27 unter Fürst Johann I. von Liechtenstein, bis nach dem Ersten Weltkrieg genau auf der Grenze liegend. Darauf verweist noch die Inschrift «Zwischen Österreich und Mähren». (Foto Tomáš Knoz 2013)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 9

Einführung

1. *Jaroslav Pánek* 13
Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Geschichte Mitteleuropas

Fürstenhaus und Staat

2. *Peter Geiger* 31
Vom Rand zum Zentrum – Fürstentum und Fürstenhaus Liechtenstein seit drei Jahrhunderten

3. *Libor Jan* 45
Die Anfänge der liechtensteinischen Kontinuität auf dem Gebiet des Rechts und des Grundbesitzes in Südmähren

4. *Ondřej Horák* 55
Kontinuitäten und Diskontinuitäten bei den Eingriffen in den Grundbesitz in der Nachkriegs-Tschechoslowakei und das Fürstenhaus Liechtenstein

Glaube und Kirche

5. *Arthur Stögmann* 71
Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Religiosität und Religionspolitik der Fürsten von Liechtenstein im 16. und 17. Jahrhundert

6. *Petr Fiala / Anna Matušinová* 91
Religion und Politik in Liechtenstein

7. *Jaroslav Šebek* 109
Katholisches Leben und Frömmigkeit in den liechtensteinischen Herrschaftsgebieten in Südmähren

Land und Leute

8. *Zdeněk Novák* 123
Das Erbe des Einflusses der Fürsten von Liechtenstein auf die Garten- und Landschaftskultur der böhmischen Länder

9. *Jan Travníček* 175
Poustka in der Herrschaft Posořitz (Pozořice) als liechtensteinischer Erinnerungsort

10. *Martina Pavlicová* 187
Die Volkskultur in Südmähren aus Sicht der ethnischen Problematik

11. *Martin Markel* 201
Der Einfluss der Untertanenordnungen auf die Ausbildung der nationalen Gesellschaft

12. *Tomáš Dvořák* 209
Grenzverschiebungen und Bevölkerungstransfers auf den ehemaligen liechtensteinischen Herrschaften in Südmähren und die Frage ihrer regionalen Identität

Wirtschaft und Kultur

13. *Marek Vařeka* 233
Die wirtschaftlichen Aktivitäten Hartmanns II. und seines Sohnes Fürst Karl I. von Liechtenstein

14. *Lothar Höbelt* 247
Fürst Johann Liechtenstein als finanzieller Schutzpatron der «Chabrus-Grafen» 1875

15. *Johann Kräftner* 263
Die Familie Liechtenstein als Kunstsammler und Mäzene

Die Autoren 275

Vorwort

Im Zuge der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik, welche 2009 erfolgte, setzten die beiden Staaten eine paritätisch besetzte Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission ein. Ihr ist aufgetragen, die historischen Beziehungen zwischen Tschechien bzw. dessen Vorläuferstaaten (Königreich Böhmen, Markgrafschaft Mähren und Herzogtum Schlesien, Kaisertum Österreich, Österreich-Ungarn, Tschechoslowakei) und dem Fürstenhaus sowie dem Fürstentum Liechtenstein breit zu untersuchen, um ein besseres Verständnis der wechselvollen gegenseitigen Geschichte zu erlangen.

Die Ergebnisse einer ersten Tagung der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vom November 2011 im mährischen Wranau/Vranov u Brna sind 2012 unter dem Titel «Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern» in einer deutschen und in einer tschechischen Ausgabe («Místa lichtenštejnské paměti») publiziert worden.

Hier legen wir den zweiten Band vor, der die Beiträge der Tagung in Wien vom 18. und 19. Juni 2012 unter dem Titel «Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten» versammelt. Unter den Gesichtspunkten «Kontinuität» und «Diskontinuität» werden geschichtliche Entwicklungen und Wechselwirkungen über längere Zeiträume betrachtet.

Das Fürstenhaus Liechtenstein, seit dem Spätmittelalter in Mähren und seit der frühen Neuzeit auch in Böhmen und Schlesien präsent, stellt ein herausragendes Beispiel für jahrhundertelange Kontinuität dar, einflussreich in Wirtschaft, Herrschaft, Kultur und Wissenschaft. Zugleich aber weist die Geschichte des Hauses Liechtenstein auch immer wieder Diskontinuitäten auf, sei es in Religion bzw. Konfession, sei es im Bereich der Bau- und Wirtschaftstätigkeit, sei es in Bezug auf Besitztümer, hier insbesondere in der Folge der tschechoslowakischen Bodenreform nach dem Ersten Weltkrieg und der Totalkonfiskation nach dem Zweiten Weltkrieg. In die Themenstellung ist auch das Fürstentum Liechtenstein einbezogen, der kleine Staat am Rhein, der seit 1719 unverändert besteht und für das Fürstenhaus die politische Basis für die Erhaltung seines Standes bildete, ab 1719 und verstärkt seit 1918 bis heute.

Die Themen dieses zweiten Bandes sind wiederum weit gespannt. Sie betreffen die allgemeine mitteleuropäische Geschichte, das 300-jährige Verhältnis zwischen Fürstenhaus und Fürstentum, die Anfänge liechtensteinischer Rechte und Besitzungen, religiöse Konversionen im Hause in der frühen Neuzeit, katholische Frömmigkeit in den südmährischen Liechtenstein-Regionen, Katholizismus

im heutigen Liechtenstein, Untertanenordnung und bürgerliche Gesellschaft in Mährisch Kromau/Moravský Krumlov und weiteren Herrschaften, die finanzielle Rettung der «Chabrus-Grafen» in den 1870er Jahren, ethnisch differenzierte Volkskultur in Südmähren, rechtliche Aspekte der Eingriffe ins liechtensteinische Bodeneigentum in der Nachkriegszeit, Grenzveränderungen und Migration in den südmährischen Liechtenstein-Ländereien im 20. Jahrhundert, Einflüsse auf die Gartenkultur in den Böhmischen Ländern, fürstliches Mäzenatentum und Kunstsammeln.

Anregungen und Fragen aus den Diskussionen an der Tagung, zu der auch Diskutanten geladen waren, konnten für die schriftlichen Beiträge berücksichtigt werden. Tschechisch- oder englischsprachige Beiträge wurden ins Deutsche übersetzt. Eine Ausgabe in tschechischer Sprache erscheint wiederum im Verlag des landeskundlichen wissenschaftlichen Vereins Matice moravská (Brno/Brünn).

Der Leserschaft wird ein weiterer ungewohnter Zugang zum Verständnis der liechtensteinisch-böhmisch-tschechischen Geschichte geboten. Deutlich wird erneut das erhebliche Gewicht, welches das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern bis zur Entstehung der Tschechoslowakei besass, aber auch, dass das abgelegene Fürstentum von grösserer Bedeutung war, als seine Kleinheit vermuten liesse.

Weitere Tagungen der Historikerkommission sind im Dezember 2012 und im April 2013 in Prag durchgeführt worden. Publikationen dazu werden folgen.

Als Herausgeberin dankt die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission allen Autoren und Autorinnen, der Kommissionsassistentin Sandra Wenaweser, den Archiven, den Übersetzern, dem Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, der Druckerei Gutenberg, der Buchbinderei Thöny sowie, für die tschechische Ausgabe, dem Verlag Matice moravská in Brünn.

Peter Geiger / Tomáš Knoz

Co-Vorsitzende der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Schaan / Brünn, im Juli 2013

I

Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Geschichte Mitteleuropas

Jaroslav Pánek

Als sich Karl von Liechtenstein am 1. November 1599 – symbolisch am Allerheiligen-Tag – im Rahmen einer prunkvollen Feierlichkeit in Anwesenheit des Nuntius und Olmützer Bischofs vom evangelischen Glauben lossagte und zum Katholizismus übertrat, geschah dies in einer Situation, in der Elemente der persönlichen Kontinuität und der Diskontinuität der Familie aufeinanderprallten. In diesem Zusammenhang erscheint es nicht wesentlich, dass der Konvertit seine Glaubensgenossen enttäuschte und dass sich auch spätere Historiker über Karl wenig schmeichelhaft über diesen Akt äusserten. Die Tatsache, dass Karl – im Unterschied zu seinen jüngeren Brüdern Maximilian und Gundaker – ein sehr oberflächliches Verhältnis zum Glauben pflegte und sich vornehmlich von den äusseren Umständen leiten liess, konnte der beste Kenner dieser Problematik, Thomas Winkelbauer, nach eingehender komparativer Analyse und Typologisierung der Konversionen nachweisen. Aus Sicht unseres Themas erscheint wichtig, was Karl von Liechtenstein beabsichtigte: rechtzeitig – noch als Protestant – den gewaltigen Besitz des vom Aussterben begriffenen nichtkatholischen Geschlechts der Černohorský von Boskowitz durch Heirat zu erwerben, doch in einem Augenblick, als der unbarmherzige Vormarsch der Rekatholisierung in den böhmischen Ländern einsetzte, unternahm er einen Schritt, der in der zugespitzten politisch-konfessionellen Situation Mitteleuropas als ein grundsätzlicher erscheinen musste – er trat in das katholische Lager über. Auch das gesamte weitere Handeln Karls von Liechtenstein erwies sich als ganz und gar konsequent – Karl errang die Führungsposition in Mähren, nachfolgend den Fürstentitel in Troppau (später auch in Jägerndorf) sowie die Position eines Statthalters in Böhmen, was ihm in der kritischen Situation nach der Schlacht am Weissen Berg die Gelegenheit bot, blutig mit den besiegten böhmischen Ständen abzurechnen, zum Schaden des Monarchen ungeheure Finanzmittel aus der Tätigkeit des Münzkonsortiums an sich zu reissen und schliesslich ein gewaltiges Majoratsdominium von mitteleuropäischer Bedeutung zu schaffen.

Wenn wir einmal moralische Werturteile beiseite lassen, die die ältere Historiographie unnötigerweise belastet haben, bleibt offenkundig, dass Karl von Liechtenstein eine ausserordentlich fähige Persönlichkeit mit einem hohen Mass an Integrität verkörperte, die sich auf persönlicher Ebene durch ein konsequentes

und kontinuierliches Vorgehen auszeichnete, und dies auch zu Lasten des eigenen Monarchen, der Karl unter anderen, weniger komplizierten Umständen hätte bestrafen können. Die eigentliche Konvertierung, die Abkehr vom Glauben der vorangegangenen Generationen, deren konfessionelles Bekenntnis Karl schlagartig als ketzerisch titulierte, war unbestritten ein Ausdruck der Diskontinuität innerhalb der Familientradition. Doch Karl von Liechtenstein wog diese Zäsur mit aussergewöhnlicher Grosszügigkeit auf – als herausragender Financier und harter pragmatischer Politiker knüpfte er an die mittelalterlichen Traditionen seiner Vorfahren an, er erfüllte die Ambitionen, einer der bedeutendsten Aristokraten in der Habsburgermonarchie zu werden und seinen Nachfahren einen unübersehbaren Platz auf der politischen Karte Mitteleuropas zu sichern. Kontinuierliche und diskontinuierliche Elemente im Handeln vermischten sich und prallten in seiner Tätigkeit aufeinander, doch angesichts des geringen Gewichts des inneren Glaubens als Korrektiv politischen Handelns darf festgestellt werden, dass nicht allein auf privater, sondern auch auf familiärer Ebene die Kontinuität überwog.[1]

In der Umbruchszeit an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, als sich das Bild Mitteleuropas für die nachfolgenden Jahrhunderte zu formieren begann, lohnt im Rahmen einer mikrohistorischen Betrachtung auch der Blick auf ein anderes Aristokratengeschlecht von mitteleuropäischer Bedeutung, an dem sich der Wettstreit kontinuierlicher und diskontinuierlicher Elemente in der Entwicklung aufzeigen lässt. Ein solches Adelsgeschlecht verkörpern die Rosenberger, die über Jahrhunderte hinweg das Geschehen in den böhmischen Ländern, in der Habsburgermonarchie sowie im breiteren europäischen Kontext bestimmten. Insbesondere die letzte Generation dieser Familie mit Wilhelm und Peter Wok von Rosenberg an der Spitze, ältere Zeitgenossen Karls von Liechtenstein, sind quellenmässig derart gut dokumentiert, dass sich an ihnen alle wesentlichen Schichten der (Dis)Kontinuität ausmachen lassen.[2]

---

[1] Die Frage der Konvertierung Karls von Liechtenstein ordnete in komparativ breit angelegte Zusammenhänge Thomas Winkelbauer, *Konfese a konverze. Šlechtické proměny vyznání v českých a rakouských zemích od sklonku 16. do poloviny 17. století,* Český časopis historický 98, 2000, S. 476–540, ein; ausführlicher vgl. dens., *Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters,* Wien–München 1999, S. 66–158. Die neueste Übersicht zur Geschichte des Fürstengeschlechts bietet Marek Vařeka, Lichtenštejnsko (=Stručná historie států, 70), Praha 2010. In den drei genannten Arbeiten finden sich zudem zahlreiche Hinweise auf weitere Literatur.

[2] Eine Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse präsentiert die umfangreiche Monographie von Jaroslav Pánek – Martin Gaži (Hrsg.), *Rožmberkové, Rod českých velmožů a jeho cesta dějinami,* České Budějovice 2011; mit Blick auf die zweite Hälfte des 16. und den Beginn des 17. Jh. vgl. zudem Václav Bůžek (Hrsg.), *Svět posledních Rožmberků,* Praha 2011.

Das Problem der Kontinuität des inneren Lebens und des Verhältnisses zum Glauben lässt sich hier in ähnlicher Weise wie bei den drei genannten Brüdern aus dem Hause Liechtenstein verfolgen. Der pragmatische Politiker Wilhelm von Rosenberg bewegte sich in die gleiche Richtung wie Karl I. von Liechtenstein, da auch für ihn die politische Macht Vorrang vor dem Glaubensbekenntnis besass; im erasmischen Humanismus erzogen, blieb er die meiste Zeit seines Lebens ein gemässigter und toleranter Katholik, und erst an seinem Lebensende zeigte er einen Hang zur nachtridentinischen Unversöhnlichkeit; er lebte allerdings in der relativ ruhigeren zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und unterlag somit nicht den starken Verlockungen der Macht, wie sie sich seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts zeigten. Demgegenüber durchschritt Peter Wok bei seiner Suche nach dem «reinen und wahren Glauben» schliesslich drei Konvertierungen – vom Katholizismus zum Luthertum, dann zum Neoutraquismus und am Ende zur radikalen Brüderunität. Es handelte sich daher also um eine diametral entgegengesetzte – darüber hinaus zuweilen in ihrer Art gefahrvolle – Entwicklung im Vergleich zu derjenigen des Liechtensteiners, doch das Risiko dieses unorthodoxen Vorgehens wurde durch die praktische Einzigartigkeit dieses Angehörigen des führenden Magnatengeschlechts Böhmens abgemildert. Die grundlegende Auseinandersetzung zwischen traditionalistischer konfessioneller Kontinuität und mehrfacher Konvertierung wird hier auf *persönlicher* Ebene klar sichtbar.[3]

Auf *familiärer* Ebene unterschieden sich jedoch die beiden Geschlechter grundlegend voneinander. Während die Fertilität der Liechtensteiner bis heute nicht verblasst ist, standen die Rosenberger bereits seit den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts vor dem Dilemma der Kinderlosigkeit, und im Jahre 1611 starben sie in der Tat auch aus. Diese Gefahr und letztlich der irreversibel erwartete Umstand beeinflussten in wesentlichem Umfang deren Handeln, und zwar nicht allein im Sinne einer tieferen Frömmigkeit Auge in Auge mit dem Untergang, sondern auch im Bemühen nach Überwindung der Diskontinuität. Die unterschiedlichsten Kombinationen mit den einheimischen und ausländischen Erben, das Bemühen, Nachfolger in einem der Verwandten (auch in diesem Falle in einem vorzeitig verstorbenen Neffen) zu finden, sowie schliesslich das Vermächtnis des Angehörigen des einheimischen Geschlechts, geknüpft an die Bedingung der Bildung eines Allianzwappens und der Pflege der rosenbergischen Tradition – dies alles entsprach im Grundsatz den zeitgenössischen Gewohnheiten. Es gab jedoch eine grundlegende Besonderheit. Im Testament Peter Woks von Rosenberg aus

[3] Die Ausführungen über die letzten Rosenberger fussen auf nachfolgenden Monographien: Jaroslav Pánek, *Petr Vok z Rožmberka. Život renesančního kavalíra,* Praha 2010; Ders., *Vilém z Rožmberka.* Politik smíru, Praha 2011.

dem Jahre 1610 tauchte eine ganz aussergewöhnliche Bestimmung auf, die das künftige Aussterben des erblichen Geschlechts der Schwanberger antizipierte und die Umformung des Dominiums der Rosenberger in die Gestalt einer gigantischen kulturellen und karitativen Stiftung unter dem Patronat der evangelischen böhmischen Stände bestimmte, wobei sowohl Schulen und Akademien mit ihren Professoren und Stipendiaten als auch Kirchen und Spitäler finanziert wurden.[4] Auch wenn sich diese Intention in den Wirren des 30jährigen Krieges nicht zu erfüllen vermochte, belegt doch deren testamentarische Verankerung, dass im aristokratischen Milieu die Sehnsucht existierte, die persönliche und familiäre Sterblichkeit zu überwinden und kontinuierlich das *bonum commune* für das gesamte Land und das Volk abzusichern.

Das Bemühen, die Kontinuität der höheren Interessen zu wahren, die die persönliche, familiäre oder ständische Ebene überstiegen, zeigte sich freilich bei den letzten Rosenbergern evident über die gesamte Zeit ihres irdischen Daseins hinweg. Es handelte sich hierbei nicht um den Ausdruck eines einfachen oder letztlich gar naiven Altruismus, sondern um die Vorstellung über eine Ordnung der Welt, in der individuelle und Gruppeninteressen fest verankert waren. Das *Land* (země) verkörperte einen sicheren Raum, in dem die ständischen Interessen verwurzelt waren, aus diesem Grunde widmeten die Rosenberger gewaltige Anstrengungen auf den Schutz der althergebrachten Landesordnung und auf deren Verteidigung gegen Eingriffe von aussen, insbesondere vonseiten des Heiligen Römischen Reiches. Mit der Kontinuität des Landesrechts hing auch der dauerhafte Schutz des grundlegenden Merkmals des tschechischen *Volkes* zusammen, nämlich des Tschechischen als privilegierter Amtssprache in Böhmen und Mähren. Und schliesslich bildete auch die Verteidigung der Interessen des *Staates* einen konstanten Bestandteil der Politik der Rosenberger, wie sich dies nicht allein in der Abgrenzung gegenüber dem Reich, sondern zugleich auch gegenüber der österreichischen und ungarischen Komponente der Habsburgermonarchie zeigte.[5]

Am Beginn der Neuzeit existierte jedoch eine noch höhere Ebene, in der die irdischen und religiösen Interessen aufeinanderstiessen. Im Falle der Rosenberger zeigte sich diese in doppelter Weise – im Kampf gegen die osmanische Expansion und im Rückgriff auf antike Traditionen, die u. a. Kardinäle und Bischöfe der römischen Kurie nach Böhmen vermittelten. Die Furcht vor einem Vordringen der Türken aus Ungarn in die österreichischen und böhmischen Länder war im 16. Jahrhundert allgemein verbreitet, die Bereitschaft hingegen, Geld für die Verteidi-

---

[4] Anna Kubíková (Hrsg.), *Závěti Petra Voka z Rožmberka,* Archivum Trebonense 12, 2011, S. 127–148, hier S. 145.

[5] Die entsprechende Literatur hierzu in Anm. 3.

gung aufzubringen und das eigene Leben einzusetzen, entsprach dieser Furcht in vielerlei Hinsicht nicht, und zwar besonders dann, wenn die Zeitgenossen sahen, dass die Türkengefahr wiederholt einseitig der Durchsetzung der Interessen der Habsburgerdynastie diente. Doch die beiden letzten Rosenberger begriffen, dass es sich um eine existentielle Notwendigkeit handelte, und sie waren bereit, im Interesse der Verteidigung die eigenen Mittel, die Gesundheit und wenn notwendig auch das eigene Leben einzusetzen.[6] Ein nur scheinbar entlegenes Thema stellte die systematische Pflege der Legende von einer Verwandtschaft der Rosenberger mit dem italienischen Fürstengeschlecht der Orsini dar, einer Legende, die es dem führenden böhmischen Adelshaus ermöglichte, sich zum längst vergangenen kulturellen Erbe des antiken und päpstlichen Roms zu bekennen.[7] Wenn wir hierzu die alttestamentliche Inspiration in der Ausschmückung der Schlösser, Paläste und Kirchen hinzufügen, entfaltet sich vor unseren Augen somit die ungenannte, dennoch deutliche Verknüpfung mit der christlichen Zivilisation und deren antiken und jüdischen Wurzeln.[8] Über allen übrigen Schichten stand somit eine *zivilisatorische* Kontinuität, die in ihrer künstlichen, partiell letztlich erfundenen Gestalt Zeit und Raum der Existenz eines Geschlechts überwand und dieser eine europäische Dimension verlieh.

* * *

Das gewählte Beispiel zweier grosser mitteleuropäischer Adelsfamilien am Beginn der Neuzeit hat vielleicht ein wenig anzudeuten vermocht, dass – sofern wir in der Vergangenheit Erscheinungen der Kontinuität und Diskontinuität suchen – wir es mit einem vielschichtigen Konstrukt zu tun haben, welches in die Geschichte als Instrument für deren bildhaftes und strukturiertes Erfassen eingebettet ist. Wenn-

---

[6] Jaroslav Pánek, *Die anti-osmanischen Feldzüge aus Böhmen nach Ungarn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts,* in: Rapports, co-rapports, communications tchécoslovaques pour le VIe Congrès de l'Association internationale d´Études du Sud-Est européen, Prague 1989, S. 67–101; Václav Bůžek, *Protiturecké tažení z roku 1594 (Hospodářské a politické aspekty generalátu Petra Voka z Rožmberka),* Jihočeský sborník historický 58, 1989, S. 53–66; Aleš Stejskal – Václav Bůžek, *Výzbrojní program Petra Voka z Rožmberka* (Příspěvek k poznání mentality raně novověkého velmože), Folia Historica Bohemica 15, 1991, S. 179–268.

[7] Theodor Wagner – František Mareš, O původu Vítkovců, Český časopis historický 25, 1919, S. 213–235.

[8] Milada Lejsková–Matyášová, *Výjevy římské historie v prostředí české renesance,* Umění 21, 1960, S. 287–299; Jarmila Krčálová, *Renesanční nástěnné malby zámku v Českém Krumlově,* Umění 16, 1968, S. 357–379; Aleš Stejskal – Ladislav Pouzar, *Renesanční Bechyně,* Bechyně 1998; Milena Hajná – Petr Pavelec – Zuzana Vaverková, *Zámek Kratochvíle,* České Budějovice 2011.

gleich mit dem Gedanken an eine Kontinuität bzw. Diskontinuität der Ereignisse auch einige unmittelbare Exponenten der ferneren oder näheren Vergangenheit operierten (in unserem Falle durch die Pflege der Familientraditionen und Legenden, die Absicherung der Erbfolge u. ä.), stellt die Konstruktion einer Kontinuität in erster Linie ein Werk der Historiker dar. Für letztere ist dies vor allem dort relativ einfach, wo sie eine materiell nachgewiesene (etwa besitzmässige) Wechselbeziehung konstatieren, wo sie zudem relativ sichere statistische Daten in einer «Longue durée» verwenden bzw. wo sie eine funktionale Verknüpfung schrittweise entstehender Institutionen sowie ein langfristiges Fortbestehen des materiellen Inhalts des Rechts zu verifizieren vermögen.[9] Schwieriger wird die Situation, wenn man nach der Kontinuität der immateriellen Seiten der Geschichte fragt, zumal in einer derart komplizierten und vielschichtigen Region wie Mitteleuropa. In einem solchen Falle vermag sich selbst eine umfangreiche Synthese nicht einer groben Vereinfachung zu entziehen, was in vielerlei Hinsicht für eine kurzgefasste Reflexion gilt, die lediglich ausgewählte Aspekte dieser vielseitigen und komplizierten Problematik zu skizzieren vermag. Dennoch werde ich – im Unterschied zu der oben erwähnten mikrohistorischen Betrachtung der Kontinuität – versuchen, auch einige makrohistorische Aspekte anzudeuten.

Kein Platz bleibt an dieser Stelle für eine Fortführung der unendlich scheinenden Diskussion über die räumliche Abgrenzung Mitteleuropas; es genügt hier vielleicht daran zu erinnern, dass als dessen Kernregion drei komplexe Staaten *(composite states)* angesehen werden können, die die Habsburgermonarchie bildeten, nämlich die böhmischen, österreichischen und ungarischen Länder sowie eben Polen; die angrenzenden deutschen Territorien lassen sich in einem bestimmten Umfang komparativ mit der Einschränkung berücksichtigen, dass es sich hierbei prinzipiell um einen Bestandteil Westeuropas handelt. Wenngleich das spätantike Römische Reich in die südlichsten Teile Mitteleuropas reichte, die südlich der Donau lagen, wurde deren *periphere oder semiperiphere Stellung* in der Geschichte Europas zu einem gemeinsamen Merkmal der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte. Der zentrale, vornehmlich binnenländische Teil des Kontinents wurde zwar in den Anfängen der schriftlich überlieferten Geschichte sowohl vom östlichen (byzantinischen) als auch vom westlichen (karolingischen und ottonischen) Zentrum beeinflusst, doch der westliche Einfluss dominierte hier eindeutig und dauerhaft. Im Unterschied zum mediterranen und atlantischen Gebiet entstanden hier keine grossen «National»–Staaten, die sich Hoffnungen

[9] Vgl. diesbezüglich u. a. *Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte,* Bd. II, hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Berlin 1978, Sp. 1125–1129 (H. Thieme, *Kontinuität*).

auf eine europäische Hegemonialstellung hätten machen können, was bis auf Ausnahmen (zumeist verbunden mit dem kaiserlichen Wien einerseits oder mit dem Werk einzelner Genies aus verschiedenen Ländern andererseits) auch für starke ökonomische und universal-kulturelle Anregungen gilt, die grundlegend den ganzen Kontinent zu beeinflussen in der Lage gewesen wären. Die Dominanz der kulturellen bzw. im weiteren Sinne zivilisatorischen *Rezeption* gegenüber einer kulturellen Abstrahlung gehört zu den konstitutiven und kontinuierlichen Merkmalen Mitteleuropas.

Die ethnische Vielfältigkeit und die Entstehung vergleichsweise einflussreicher Staaten um das Jahr 1000 führten dazu, dass Böhmen, Österreich, Polen und Ungarn jeweils ein gegenseitiges machtpolitisches Gleichgewicht bewahren konnten. Zu einer kontinuierlichen Erscheinung wurden für lange Zeit die missglückten Bemühungen einer *Integration* des mitteleuropäischen Raumes, in dem sich die Dynastien der Přemysliden, Habsburger, Luxemburger und Jagiellonen abwechselten, die das gesamte Mittelalter über Zeugnis dafür ablegen, dass keiner dieser Staaten genug Kräfte besass, um zumindest einen wesentlichen Teil der Makroregion zu vereinigen. Erst als die Habsburger das zweite und entscheidende Machtzentrum in Westeuropa in ihren Besitz brachten, vermochten sie das Gleichgewicht umzustürzen und den Weg zur frühneuzeitlichen Integration zu beschreiten. Die mittelalterliche Kontinuität im machtpolitischen Ringen der unabhängigen Staaten wandelte sich im 16. Jahrhundert schrittweise in eine gegenseitige Konkurrenz zwischen den wichtigsten territorialen Bestandteilen der Habsburgermonarchie, und im 19. Jahrhundert nahm diese die Gestalt nationaler und staatsrechtlicher Auseinandersetzungen zwischen den Völkern im Rahmen eines Staatswesens an.

Die Tendenz zu einer Integration der gesamten Makroregion bzw. partieller Subregionen verkörpert einen der Grundzüge der kontinuierlichen Entwicklung Mitteleuropas, wenngleich die Zentren der Integration differierten, miteinander konkurrierten und im Ergebnis dieser Entwicklung auch die Ergebnisse ihres Wirkens einen diskontinuierlichen Charakter aufwiesen. Den verhältnismässig längsten Fortbestand besass der ungarische Vielvölkerstaat, der im Kern auf den Ruinen des östlichen Teils von Grossmähren im 10. Jahrhundert fusste und nach der Eingliederung Kroatiens im Jahre 1102 einen der grössten Territorialkomplexe in Europa bildete. Über Jahrhunderte hinweg symbolisierte dessen territoriale und gesellschaftliche Struktur hier die starke Seite, die die ethnisch-nationalen Unterschiede der in dieser Hinsicht vielschichtigen Bevölkerung zu überbrücken vermochte; der Versuch jedoch, den Staat in ethnischer Hinsicht durch eine gewaltsame Magyarisierung im 19. Jahrhundert zu vereinigen, bildete eine der entscheidenden Ursachen für dessen Untergang im Jahre 1918. Die virtuelle Kontinuität in

den Vorstellungen der Anhänger der St.-Stephans-Krone lebte lediglich als ein fast ein Jahrhundert fortdauernder Widerstand gegen die Verträge von Trianon fort, der die Ungarn in hoffnungslose Kämpfe und wiederholte Niederlagen trieb.[10]

Der böhmische Staat entstand zeitgleich zum ungarischen, freilich auf einem weitaus kleineren Territorium, zumal sein Kern (Böhmen und Mähren) bis zur deutschen Kolonisation im 13. Jahrhundert in ethnischer Hinsicht einen dominant slawischen (tschechischen) Charakter besass. Die böhmische bzw. St.-Wenzels-Krone (Corona regni Bohemiae), in der Mitte des 14. Jahrhunderts verfassungsmässig verankert, verkörperte allerdings bereits ein multiethnisches Staatswesen, in dessen nördlicher Hälfte – in Schlesien sowie in der Ober- und Niederlausitz – neben kleineren slawischen Völkern (Lausitzer Sorben, Polen und Tschechen) eindeutig die Deutschen dominierten. Der Verlust der nördlichen Territorien im 30jährigen Krieg sowie in den Schlesischen Kriegen bedeutete de facto den Zerfall der Böhmischen Krone, da der böhmische Staat sich wiederum auf Böhmen und Mähren sowie an der Peripherie auf Reste Schlesiens beschränkte. Auch im historischen Bewusstsein der Tschechen haben sich Residuen einer gewissen virtuellen Kontinuität erhalten, die sich als Nostalgie angesichts des Verlusts der nördlichen Hälfte des Staates zeigen, wobei nicht in Erwägung gezogen wurde, dass – sofern es nicht zu diesen grossen territorialen Verlusten gekommen wäre – die Tschechen im Ensemble der fünf Kronländer eine Minorität hätten bleiben müssen, die wohl kaum in der Lage gewesen wäre, einen eigenen modernen Staat zu gründen.[11] Die Quasi-Kontinuität der Böhmischen Krone hat bis heute Bestand, und zwar letztlich auch in fachhistorischen Kreisen, wovon das umfangreichste Werk über die tschechische Geschichte Zeugnis ablegt; es erscheint unter dem Titel «Grosse Geschichte der Länder der Böhmischen Krone» (Velké dějiny zemí Koruny české), und unter dieser Bezeichnung liegt darüber hinaus sogar eine Darstellung der Geschichte der Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert vor. Eine gewisse Bestätigung dieser nicht logisch nachvollziehbaren Ableitung bildet der Umstand, dass die Bezeichnung unmittelbar nach 1989 als verbaler Ausdruck des Widerstands gegen die gerade untergegangene sozialistische Staatlichkeit aufkam.[12]

Eine bedeutende integrative Kraft wurde auch Polen, das nach seiner Einigung im 14. Jahrhundert erfolgreich gen Osten expandierte und die umfangreichen

---

[10] Josef Macůrek, *Dějiny Maďarů a uherského státu,* Praha 1934; László Kontler, *Dějiny Maďarska,* Praha 2001; Richard Pražák, *Dějiny Uher a Maďarska v datech,* Praha 2010; vgl. des weiteren Eva Irmanová, *Maďarsko a versailleský mírový systém,* Ústí nad Labem 2002.

[11] Die aktuellste Übersicht zur Geschichte der böhmischen Länder bieten für den nichttschechischen Leser Jaroslav Pánek – Oldřich Tůma et. al., *A History of the Czech Lands,* Prague 2009.

[12] *Velké dějiny zemí Koruny české,* Bd. I-XV, Praha – Litomyšl 1999–2012.

baltischen, weissrussischen und ukrainischen Territorien des Grossfürstentums Litauen seinem Herrschaftsbereich einverleibte. Einen einigenden Faktor stellte die Tatsache dar, dass die litauischen Grossfürsten auf den polnischen Thron gelangten, was für die «Litauer» signalisierte, dass es sich nicht um eine polnische Eroberung handelte, sondern um eine freiwillige Vereinigung. Die *Rzeczpospolita*, ein kompliziertes staatliche Gebilde, das monarchische und republikanische Elemente in sich vereinigte, stellte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts einen bedeutenden Faktor in der Verteidigung Europas gegen den Ansturm der Osmanen dar, doch im 18. Jahrhundert vermochte der polnische Staat sich weder ökonomisch noch sozial bzw. politisch zu modernisieren, so dass er von seinen mächtigeren Nachbarn usurpiert wurde. Auch im polnischen Milieu hat sich die kontinuierliche gedankliche Verankerung mit der *Rzeczpospolita* als einstigem Raum der politischen Demokratie und der konfessionellen Toleranz erhalten. Die Vergegenständlichung dieser Idee bildet das aktuelle Projekt Europa Jagellonica.[13]

Das komplizierteste Beispiel für den Versuch der Integration eines essentiellen Teils Mitteleuropas stellt selbstverständlich die Habsburgermonarchie dar. Im Unterschied zu den Nachbarstaaten, in denen die stärksten Länder (Böhmen, Zentralungarn, Polen) den Kern des grossen staatlichen Gebildes darstellten, formte sich der Länderkomplex hier um seine schwächsten Bestandteile. Die österreichischen Erblande konnten sich um 1526 weder durch ihre Lage, die politische Bedeutung noch das wirtschaftliche Potential mit dem Königreich Böhmen oder Ungarn messen. Lediglich die Stärke der Habsburgerdynastie, breitbeinig zwischen Mittel- und Westeuropa positioniert, vermochte dieses Defizit auszugleichen. Die Ausgangsbasis, dass nämlich die Monarchie als Komplex dreier selbständiger Staaten entstand, wurde durch die Zentralisierungspolitik der Habsburger systematisch in Frage gestellt, was im Grunde genommen einen Akt darstellte, der das bisherige kontinuierliche Zusammenleben des böhmischen, ungarischen, österreichischen und polnischen Staates in Mitteleuropa bestritt. Die Zentralisierung brachte bestimmte Vorteile in Gestalt einer Modernisierung mit sich und spiegelte sich positiv auch bei der Organisierung der Verteidigung Mitteleuropas gegen die Türken wider. Sie warf aber zugleich auch tiefe Schatten, da sie im Kern eine Umkehr der bisherigen Trends hinsichtlich einer langfristigen kontinuierlichen Entwicklung im Sinne einer breiteren (ständischen) Partizipation an der Macht und besonders an der Gestaltung des Milieus einer religiösen

---

[13] *Wielka historia Polski,* Bd. I-X, hrsg. von Stanisław Grodziski – Jerzy Wyrozumski – Marian Zgórniak, Kraków 1999–2001; Marceli Kosman, *Polska w drugim tysiącleciu,* Bd. I–II, Toruń 2007; Jiří Fajt (ed.), *Europa Jagellonica 1386–1572. Sztuka i kultura w Europie Środkowej za panowania Jagiellonów,* Warszawa 2012.

Toleranz in einem real existierenden multikonfessionellen Klima bedeutete. Die Habsburgerdynastie konnte mit ihren Anhängern im Jahre 1620 den böhmischen Ständeaufstand unterdrücken und mit ihm auch das grossangelegte, allerdings machtpolitisch ungenügend untermauerte Projekt einer Konföderation der mitteleuropäischen Länder.[14] Für eine vollständige Niederlage der ungarischen Stände fehlten den Habsburgern bereits die Kräfte, aus diesem Grunde zielte die Lösung am Beginn des 18. Jahrhunderts eher auf einen Kompromiss. Die barocke Monarchie, begründet auf einer Verbindung des Wiener Hofes mit den aristokratischen Machtzentren in den einzelnen Ländern, brachte eine zeitweilige Stabilisierung, konnte jedoch kein dauerhaftes Überleben sichern. Bereits die Zeit der Aufklärung und das Bemühen um eine rationalistische Lenkung der Schicksale der Menschen und Völker von einem Machtzentrum aus sowie der Versuch von deren kultureller und sprachlicher Unifizierung machten deutlich, dass die Habsburgermonarchie einen diskontinuierlichen Faktor verkörperte, der im Gegensatz zu den langzeitlichen, verborgenen Strömungen der mitteleuropäischen Entwicklung stand. Aufgrund ihrer Unfähigkeit, die ethnischen und mit diesen verbundenen sozialen Probleme anders als durch die wiederholten Versuche zur Errichtung des Absolutismus zu lösen, scheiterte die Monarchie an den emanzipatorischen Bemühungen der mitteleuropäischen Völker. Die Versuche zur Festigung der im Verfall begriffenen Monarchie konnten infolge der Serien verlorener Kriege und durch die späte Expansion auf den Balkan nur zum blutgetränkten Untergang der Monarchie im Sog des Ersten Weltkrieges führen.[15]

Die Habsburgermonarchie kann – im Unterschied zur Meinung ihrer späteren Bewunderer – meiner Auffassung nach nicht als Vorbild der Europäischen Union (und somit auch nicht als Ausdruck kontinuierlicher Bemühungen für ein friedliches Zusammenleben der europäischen Völker) herangezogen werden, zumal

---

[14] Jaroslav Pánek, *Mitteleuropa in den politischen Vorstellungen der böhmischen Aristokratie in der frühen Neuzeit: Von der antiosmanischen Allianz zur evangelischen Konföderation,* Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse (Österreichische Akademie der Wissenschaften), 137, 2002, S. 133–146.

[15] Robert J. W. Evans, *The Making of the Habsburg Monarchy 1550–1700,* Oxford 1984; Robert A. Kann – Zdeněk V. David, *The Peoples of the Eastern Habsburg Lands, 1526–1918,* Seattle – London 1984; Thomas Winkelbauer, *Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter* (= Österreichische Geschichte 1522–1699), Bd. I–II, Wien 2003; Petr Maťa – Thomas Winkelbauer (Hrsg.), *Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas* (= Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropas, 24), Stuttgart 2006. Die grundlegenden gesellschaftlichen und Besitzveränderungen behandelt die wichtige Monographie von Tomáš Knoz, *Pobělohorské konfiskace. Moravský průběh, středoevropské souvislosti, obecné aspekty,* Brno 2006.

sie auf genau umgekehrten Prinzipien aufgebaut war, die sich insbesondere in den politischen Krisen äusserten: auf Gewalt anstelle von Freiwilligkeit, auf Konfiskationen anstelle von Respekt gegenüber den Eigentumsrechten, auf Zentralisierung anstelle von Partizipation und Subsidiarität, auf Unterdrückung Andersgläubiger anstelle von Gewissensfreiheit. Wenngleich die Habsburger, beginnend mit dem aussergewöhnlich fähigen Organisator Ferdinand I., aus ihrer Sicht konsequent und folglich im Rahmen der dynastischen Macht kontinuierlich vorgingen, lief ihr Wirken im Verlaufe der vier Jahrhunderte der Existenz der Monarchie im Grunde genommen der Kontinuität der mitteleuropäischen Entwicklung zuwider.

Wenn sich die Habsburgermonarchie am Beginn ihrer Existenz als Modernisierungsfaktor offenbarte und im Verlaufe des 16. bis 18. Jahrhunderts ihre militärische Stärke in den Kämpfen gegen die Türken sichtbar zum Ausdruck brachte, dann spielte sie zumindest noch in einer weiteren Hinsicht eine positive Rolle. Nachdem es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelungen war – gegen den Willen des Monarchen – eine konstitutionelle Ordnung durchzusetzen, kehrten die in diesem Raum lebenden Völker zur einstigen Pluralität zurück. Gegen den Hof und gegen die übrigen Figuren auf der politischen Bühne lernten deren Eliten die den Bedingungen der modernen Zeit entsprechende politische Aufgabe zu spielen. Trotz aller Misserfolge eigneten sie sich die Fähigkeit zu selbständiger Entscheidung und Regierung an, die sie nach 1918 dann auch in die Praxis umsetzten. Es besteht kein Zweifel daran, dass insbesondere in den neuen Vielvölkerstaaten (Tschechoslowakei, Jugoslawien) einige Fehler der früheren Herrscher in diesen Ländern wiederholt wurden und neue Defizite hinzukamen. Im Zweiten Weltkrieg mussten diese Staaten hart dafür büssen.[16]

Damals musste Mitteleuropa jedoch einem weiteren Impuls der Diskontinuität trotzen. Nationalistische Tendenzen waren in unterschiedlichem Masse allen Völkern dieser Makroregion eigen und im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts blieb die unbeantwortete Frage, wie hiermit zu verfahren sei. Der Widerspruch zwischen den hohen Ambitionen der Repräsentanten dieser Völker, die in der Habsburgermonarchie faktische (keineswegs jedoch bereits rechtlich verankerte) Privilegien besassen, und den in der Regel quantitativ weniger starken, jedoch ökonomisch erfolgreichen Völkern nahm drastische Formen an. Die Unfähigkeit, die staatsrechtlichen und ethnisch-nationalen Probleme in einer dualistischen Monarchie

[16] Besonders negativ äusserte sich zu einem der neu entstandenen Staaten des Versailler Systems Mary Heimann, *Czechoslovakia. The State that Failed,* New Haven – London 2009; einen kritischen Standpunkt zu ihrer Interpretation nahm ein Jindřich Dejmek, *Modern History of the Czechoslovak State from a Revisionist Point of View,* Český časopis historický 109, 2011, S. 344–358.

zu lösen, die deutsch-tschechischen Spannungen und der wachsende Antisemitismus bildeten vor dem Ersten Weltkrieg und auch danach den Nährboden für das Wachsen von Chauvinismus und wenig später auch für die Entstehung des Nationalsozialismus. Die abartigen Vorstellungen über das Recht des «Herrenvolks» auf von Juden und Slawen gesäubertem Lebensraum brachten nach Mitteleuropa eine bis dato nicht bekannte Barbarei sowie die massenhafte Ausrottung der Angehörigen der «minderwertigen Rasse» sowie der «wenig wertvollen Völker». Das mitunter problematische und angespannte, überwiegend jedoch ruhige oder zumindest erträgliche Zusammenleben zwischen den verschiedenen Ethnien in Mitteleuropa verwandelte sich zuerst auf der Seite der Opfer, danach – im Gefolge der militärischen Niederlage – auch auf Seiten der Verursacher in das verzweifelte Bemühen nach Überleben. Unabhängig davon, wie gross der Umfang des verbrecherischen Handelns auf dieser oder jener Seite ausfiel, wurde die Entwicklungskontinuität Mitteleuropas im Jahrzehnt zwischen 1938 und 1948 untergraben.[17]

Kaum war das verbrecherische totalitäre Regime untergegangen, sah sich die mitteleuropäische Makroregion erstmals in ihrer Geschichte derart stark dem Druck der neuen Supermächte ausgesetzt, denen sich die einzelnen Staaten und deren Bevölkerung nicht allein in machtpolitischer, sondern auch in mentaler Hinsicht anpassten. Der Eiserne Vorhang schlug auch Ostdeutschland Mitteleuropa zu, die ehemalige DDR avancierte zu einem Beispiel dafür, dass die Suche nach Überlebensformen unter den neuen Verhältnissen vor allem durch die objektiven geopolitischen Rahmenbedingungen determiniert wurde. Man darf nämlich kaum von der Annahme ausgehen, dass ohne äusseren Druck die Sachsen oder Thüringer zur Anpassung an die kommunistische Lebensweise vorbestimmt gewesen wären, während die Bayern oder Österreicher (hätte man sie für fast ein halbes Jahrhundert in die sowjetische Annexion eingegliedert) vom Nationalsozialismus auf direktem Wege zur Demokratie gewandelt wären. Ebenso wie die Ostdeutschen gerieten auch die Polen, Tschechen, Slowaken und Ungarn in den sowjetischen Machtbereich – ohne Rücksicht darauf, dass in deren Zentrum links- oder rechtorientierte Eliten dominierten.[18]

Ungeachtet aller Bemühungen des neuen Hegemons, sich ausnahmslos Polen, Ungarn und die Tschechoslowakei zu unterwerfen, verlief die Sowjetisierung

---

[17] Aus der umfangreichen Literatur zur Problematik des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs verweise ich an dieser Stelle exemplarisch auf Michael Burleigh, *The Third Reich. A New History,* London 2000; Niall Fergusson, *The War of the World. History´s Age of Hatred,* London 2006; Michael Geyer – Sheila Fitzpatrick (Hrsg.), *Beyond Totalitarianism,* Cambridge 2009.

[18] Jiří Vykoukal – Bohuslav Litera – Miroslav Tejchman, *Východ. Vznik, vývoj a rozpad sovětského bloku 1944–1989,* Praha 2000.

dieser Länder lediglich oberflächig und zeitlich begrenzt. In den Bekundungen des Widerstands aus den Jahren 1956, 1968 und 1980 meldete sich erneut die unterdrückte Kontinuität der mitteleuropäischen Entwicklung zu Wort, nämlich das Bemühen um Eigenständigkeit der einzelnen Staaten und um Selbstbestimmung der jeweiligen Bevölkerung. Die wirtschaftlich kollabierende Sowjetunion nahm diese Realität mit überraschender Leichtigkeit zur Kenntnis und räumte nach 1989 den mitteleuropäischen Raum. Neben dem beklemmenden Erbe auf ökonomischer, politischer und psychologischer Ebene hinterliess die UdSSR den mitteleuropäischen Völkern paradoxerweise auch ein sehr wertvolles Erbe: die Erfahrung mit diesem System der Herrschaft über die Troika mitteleuropäischer Staaten und mit dem Experiment einer «klassenmässig» gleichgeschalteten Gesellschaft. Wie äusserst lehrreich u. a. die grundlegende positive Veränderung des früher angespannten Verhältnisses zwischen Tschechen und Polen zeigt, trug diese Erfahrung in bedeutendem Umfang dazu bei, dass sich die Repräsentanten der einzelnen mitteleuropäischen Länder des existentiellen Interesses an einem guten Zusammenleben bewusst wurden und die Bevölkerung dieser Länder begann, tief verwurzelte negative Heterostereotype zu überwinden.[19]

Sofern wir den politischen Plurizentrismus als charakteristisches Merkmal der Entwicklungskontinuität im mitteleuropäischen Raum betrachten, darf festgestellt werden, dass im zerrütteten 20. Jahrhundert in dieser Makroregion insgesamt der erfolgreiche Brutplatz der Nationen und Nationalstaaten entstand. Der Prozess, der im Jahre 1918 mit der Gründung Polens, der Tschechoslowakei, Ungarns (an der Peripherie der mitteleuropäischen Makroregion auch Jugoslawiens sowie des erweiterten Rumänien) auf den Trümmern dreier Monarchien begann, setzte sich bis in die 1990er Jahre fort, als der Untergang des Versailler Systems mit dem Zerfall zweier Vielvölkerstaaten seinen Abschluss fand und die Slowakei und Slowenien neu die politische Bühne Mitteleuropas betraten. Die beiden früheren «nichtstaatlichen Völker» offenbarten im Verlaufe zweier Jahrzehnte ein entsprechendes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit sich zu regieren (jedenfalls unter den friedlichen Bedingungen unter dem Schutzschirm der Europäischen Union und des Nordatlantischen Paktes), wobei sie im ökonomischen und kulturellen Sinne ihre *success story* durchlebten. Der tschechische Staat, dessen im Übermass ambitionierte Repräsentanten nach 1918 in törichter Weise von einer territorialen Ausdehnung nach Osten, Norden und Süden träumten (Slowakei, Karpatenukraine, Glatzer Land, Lausitz, Korridor im Burgenland), konsolidierte sich in annähernd

[19] Václav Žáček (Hrsg.), *Češi a Poláci v minulosti,* Bd. II, Praha 1967; Jaroslav Pánek, *Češi a Poláci v tisíciletých dějinách (Proměny modelu sousedství a soužití) – Czesi i Polacy w tysiącletniej historii (Przemiany modelu sąsiedztwa i współżycia),* Český Těšín 2002.

den gleichen Grenzen, wie er sie tausend Jahre zuvor besessen hatte. Dies geschah im übrigen in gleicher Art und Weise wie im Falle des wiedervereinigten Deutschlands, das im Grossen Ganzen auf jenes Territorium zurückkehrte, das die Deutschen vor der grossen Kolonisation des 13. Jahrhunderts bewohnt hatten.[20]

Der geschichtliche Weg, den Mitteleuropa im zweiten christlichen Jahrtausend beschritt, hat sein momentanes Ende gefunden. Mitteleuropa – der Zwischenraum zwischen den Mächten des Westens und des Ostens – ist wiederum in mehrere kleine, vornehmlich monoethnische, Staaten aufgeteilt, lediglich deren Zahl hat sich etwas erhöht. Deren gemeinsames Konzert kann fortgesetzt werden, allerdings im Wissen, dass sich hierin die immer stärker werdenden Stimmen neu ankommender Migranten erheben werden und dass zudem nicht allein die Europäische Union sowie die mit entscheidenden Rohstoffquellen disponierenden Staaten den Taktstock schwingen, sondern vor allem auch das Kapital globaler Dimensionen den Ton angibt. In welchem Umfang Europa den dominanten Charakter seiner kontinuierlichen Entwicklung mit Blick auf die erwähnte Partitur und einen neuen Dirigenten beibehält, wird möglicherweise schon die nahe Zukunft zeigen.[21]

* * *

Kriege, Revolutionen und soziale Umstürze bilden den gesellschaftlichen Gegenpol zur Kontinuität – ebenso wie Pest- und andere Epidemien, der Tod bzw. der reine Verlust der Fertilität deren biologische Widersacher verkörpern. Mitteleuropa erlebte in seiner älteren und vornehmlich jüngeren Geschichte eine Vielzahl derartiger diskontinuierlicher Ereignisse und Erschütterungen. Die Mehrzahl von ihnen wurde als Schicksalsschlag angesehen, und in der Regel bemühte sich lediglich der betroffene Teil der unmittelbar nachfolgenden Generation um eine Wiederherstellung der Kontinuität durch eine Rückkehr zum früheren – für sie günstigeren – Stand der Restitutionen der machtpolitischen und Besitzverhält-

---

[20] Angesichts des eher reflektierenden Charakters dieses Textabschnitts erscheint es nicht sehr zweckmässig, hier detailliertere Hinweise auf die weiterführende, schier unübersichtliche Literatur einzufügen, die eine breite Skala von Themen der mittelalterlichen und besonders neuzeitlichen Geschichte berührt. Mit Blick auf die neuzeitliche Entwicklung verweise ich an dieser Stelle – neben den oben bereits erwähnten zusammenfassenden Publikationen – zumindest exemplarisch auf die monumentale und zugleich anregende Darstellung von Jan Křen, *Dvě století střední Evropy,* Praha 2005, die auch eine wertvolle Auswahlbibliographie enthält.

[21] Die Problematik der vergangenen, gegenwärtigen und vorhersehbaren Veränderungen Mitteleuropas im Gesamtweltmassstab umriss jüngst die grosse kollektive Monographie von Miroslav Bárta – Martin Kovář et al., *Kolaps a regenerace. Cesty civilizací a kultur. Minulost, současnost a budoucnost komplexních společností,* Praha 2011.

nisse. Ein solches Geschehen spielte sich in Mitteleuropa auch vor unseren Augen ab. Die Bemühungen um eine Wiedergutmachung bzw. Busse für den Holocaust, Genozide und andere im Zweiten Weltkrieg begangene Verbrechen, die grausamen Verfolgungen erzwungener Migrationen bzw. Verbrechen des Kommunismus riefen nach der revolutionären Welle des Jahres 1989 in den mitteleuropäischen Ländern das Bestreben nach einer gewissen Wiedergutmachung hervor. Es handelte sich jedoch stets nur um eine partielle und sehr unvollständige Wiedergutmachung. Denn es waren nicht die Täter, die den Schaden wiedergutmachen sollten, sondern die Angehörigen nachfolgender Generationen, die mit dem einst begangenen Unrecht nichts zu tun hatten. Darüber hinaus handelte es sich bei deren Vorstellung von der kausalen Verknüpfung und geschichtlichen Kontinuität im Grunde genommen um eine grundlegend andere als bei den Generationen der unmittelbar Betroffenen. Für diese besass die «Nachkriegs-» und «postrevolutionäre» Kontinuität Bedeutung, wobei stets das Verhältnis zum letzten grossen Umsturz gemeint war. Notwendigerweise kamen so Spannungen auf zwischen denjenigen, die sich auf die alten Rechte beriefen, und jenen, die für deren – sei es nun bereits gerechtfertigte, sachlich begründete bzw. verbrecherische – Verletzung büssen sollten. So riefen sie wie die Exulanten aus der Zeit des 30jährigen Krieges vergeblich nach einer Rückkehr in ihre Heimat, ebenso ungehört verhallten die Stimmen der Vertriebenen aus den vierziger Jahren bzw. der Opfer des kommunistischen Terrors aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die symbolische Geste besass höchstens eine moralische Bedeutung.

Eine längst abgebrochene Kontinuität künstlich zu restituieren lässt sich in historiosofischen Überlegungen bewerkstelligen, keineswegs jedoch in der realen Welt. Man kann zwar einseitig um eine Negierung der Diskontinuität durch die Schaffung einer neuen Analogie mit einstigen (insbesondere den Besitz- und machtpolitischen) Verhältnissen ringen, dies jedoch lässt sich lediglich – wenngleich mit rechtlichen Argumenten – durch reine Gewalt erreichen, einer Demütigung desjenigen, der in einer anders verstandenen kontinuierlichen Verwurzelung der Gegenwart lebt. Die Geschichte ist vielfach ungerecht und lehnt es ab, an die unterbrochene Kontinuität anzuknüpfen, sofern sie nicht erneut vergewaltigt wird. Doch erhebt sich die Frage, ob Europa, das am Beginn des 21. Jahrhunderts Veränderungen der Population, Wirtschaftskrisen, einer Erschöpfung der Ressourcen und einer relativen Schwächung im Weltmassstab zu trotzen sucht, es nötig hat, inmitten des Kontinents neue Konflikte zu entflammen, nur damit sich Stimmen nach einer Anknüpfung an die längst untergegangene geschichtliche Realität zu Wort melden?

2

Vom Rand zum Zentrum – Fürstentum und Fürstenhaus Liechtenstein seit drei Jahrhunderten

Peter Geiger

Im Jahre 1699 kaufte Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein die kleine Herrschaft Schellenberg am Oberrhein, dreizehn Jahre später 1712 dann auch die Grafschaft Vaduz (Abb. 1). Die beiden Gebiete, zusammen 160 Quadratkilometer gross, stammten aus dem Besitz des bankrotten Grafen von Hohenems in Vorarlberg und standen unter kaiserlicher Zwangsverwaltung. 1719 erhob Kaiser Karl VI. die zwei winzigen, aber seit dem Spätmittelalter reichsunmittelbaren Gebiete Schellenberg und Vaduz zum «Reichsfürstentum Liechtenstein».[1]



Abb. 1: Blick auf Vaduz nach Süden, links das Schloss, in der Mitte die 1869–1873 erbaute Pfarrkirche, Gemälde von Moritz Menzinger, nach 1873. (Liechtensteinisches Landesmuseum)

[1] Kaufvertrag der Herrschaft Schellenberg 1699, Bearbeitet von Claudius Gurt, Vaduz 1999. – Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz 1712, Dokumente zum Kaufvorgang zwischen den Grafen von Hohenems und den Fürsten von Liechtenstein, Bearbeitet von Katharina Arnegger, Vaduz 2012. – Rainer Vollkommer / Donat Büchel (Hrsg.), 1712–2012, Das Werden eines Landes, Vaduz 2012 (Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung im Liechtensteinischen Landesmuseum, mit Beiträgen von 32 Wissenschaftern, u. a. Karl Heinz Burmeister und Herbert Haupt). – Harald Wanger (ed.), «Wir Carl der Sechste… von Uns gnädig erhobenen Fürstentumb Lichtenstein», Faksimilierte Urkunde von 1719, mit Begleitheft, Triesen 1998.



Abb. 2: Die dreizehn regierenden Fürsten von Liechtenstein von 1699 bis heute (2013). Der über 70 Jahre lang regierende Johann II. ist zweimal abgebildet, jung (schwarzweiss) und älter. (Liechtensteinisches Landesmuseum; Liechtensteinisches Landesarchiv; LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

Das Fürstenhaus gab damit dem Land den Namen. Und das Land bot dem Fürstenhaus Liechtenstein einen Staat. Damit liess sich Staat machen. Seit rund drei Jahrhunderten bis heute haben bisher dreizehn Fürsten die Herrschaft inne (Abb. 2),[2] und seit Bestehen wurde Liechtenstein nie geteilt, veräussert, annektiert oder länger besetzt. Beides ist für europäische Verhältnisse ausserordentlich. Heute ist Liechtenstein UNO-Mitglied, gleichauf unter 193 Staaten. Drei Konstanten dreihundertjähriger Kontinuität von Fürstenhaus und Fürstentum Liechtenstein sind damit bereits genannt: Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt. Einige weitere Kontinuitäten, aber ebenso Diskontinuitäten oder Brüche seien hiernach herausgehoben, unter den Gesichtspunkten «Status», «Ferne und Nähe», «Gefährdung» sowie «Arm und Reich». Zuvor sind zur Orientierung einige Eckdaten der liechtensteinischen Geschichte zu nennen.

[2] Harald Wanger, Die Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Triesen 1995.

1. Eckdaten zum Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum war Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. 1799 fielen napoleonische Truppen über den Rhein in Liechtenstein ein. Sie wollten Vorarlberg besetzen, wurden aber von kaiserlichen Truppen vor Feldkirch zurückgeschlagen.[3] Als 1806 Napoleon das Heilige Römische Reich zerschlug und den Rheinbund gründete, nahm er auch Liechtenstein in den Bund auf, als nun souveränen Staat.[4] Von 1815 bis 1866 war Liechtenstein Mitglied des Deutschen Bundes.[5] Die Revolution von 1848 erreichte auch das kleine Land, löste Forderungen und Verfassungsentwürfe aus. Aufgrund der konstitutionellen Verfassung von 1862 ist seither jedes Gesetz an die Zustimmung von Volksvertretung und Fürst gebunden.[6] Die 1921 zwischen Fürst und Parteien vereinbarte neue Verfassung definierte Liechtenstein als Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Regierung ist seither einheimisch besetzt, die Gerichte liegen im Land.[7] Von 1852 bis zum Ende des Ersten Weltkriegs war Liechtenstein mit Österreich wirtschaftlich eng verbunden, vor allem durch Zoll- und Steuereinigung sowie Währung. Infolge des Zerfalls von Österreich-Ungarn wechselte Liechtenstein an die Seite der Schweiz als Wirtschaftspartner, mit Schweizer Franken, Post und Zoll. In den beiden Weltkriegen blieb Liechtenstein neutral und unversehrt, wie die Schweiz. Nach 1945 bemühte sich Liechtenstein um internationale Anerkennung. Seit 1978 ist es Mitglied des Europarates, seit 1990 der UNO, seit 1995, anders als die Schweiz, auch des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Das Fürstentum Liechtenstein zählte bei der Gründung ca. 4'000 Einwohner, 1815 dann 5'500, 1940 um 11'000, heute sind es an die 37'000. Auf Erhöhung und Sicherung des Status im Laufe der Geschichte sei nun der Blick gerichtet.

---

[3] Chronik des Johann Georg Helbert aus Eschen (umfassend die Jahre von 1778 bis 1813), Faksimile und Transkription (red. Arthur Brunhart / Rainer Wilfinger / Jürgen Schindler), Vaduz 2006.

[4] Georg Malin, Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (JBL), Bd. 53, Vaduz 1953.

[5] Rupert Quaderer, Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815–1848, in: JBL, Bd. 69, Vaduz 1969, S. 5–242.

[6] Peter Geiger, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1848 bis 1866, in: JBL, Bd. 70, Vaduz 1970, S. 5–418. – Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 26. September 1862, Landesgesetzblatt (LGBl.) 1862.

[7] Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15. Aktuelle Fassung der heute gültigen Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 mit allen Änderungen seit 1921 unter http://www.verfassungen.eu/lie/verf21.htm.

2. Status: Erhöhung und Sicherung

Einzig wegen der Standeserhöhung vom Titelfürsten zum echten regierenden Fürsten hatte Johann Adam Andreas 1699 und 1712 die beiden armseligen Gebiete Schellenberg und Vaduz erworben. Als regierender Fürst zählte man zur obersten Liga im Reich, direkt unter dem Kaiser. Diesen Status verteidigten die Fürsten hartnäckig. Sie waren dem Kaiser in Wien und dessen Hof nahe und nützlich. Fürst Johann I., österreichischer Feldmarschall (Abb. 3), wehrte sich nicht, als Napoleon 1806 das Fürstentum in den napoleonischen Rheinbund aufnahm. Da aber ein Rheinbundfürst nicht im Dienste eines bundesfernen Herrschers, des österreichischen Kaisers, stehen durfte, setzte Johann seinen dreijährigen Sohn Karl zum Regenten und sich selber zu dessen Vormund ein – und regierte so fort. Ebenso erreichte Johann 1815 dank der Nähe zu den Grossen, dass das 5'500-Seelen-Fürstentum Mitgliedstaat des Deutschen Bundes wurde. Er, sein Sohn Fürst Alois II. und dessen Sohn Fürst Johann II. suchten die Bundespflichten möglichst zu erfüllen, durch Stellung eines Gesandten zur Bundesversammlung in Frankfurt und durch Aufstellung eines Bundeskontingents von bis zu 80 liechtensteinischen Soldaten, die 1849 und 1866 kurz ins Feld geschickt wurden, ohne Verluste.[8]

Vom Status des regierenden Fürsten fiel ein Glanz immer auch auf das ganze Fürstenhaus, die Familien der thronberechtigten Agnaten. Das blieb auch so, nachdem der Erste Weltkrieg Länder und Kronen der Donaumonarchie wegfegte. Freilich ist seither das Ansehen des Fürsten und seines Hauses nicht mehr wie ehedem von grossen verwandten Mächten oder Herrschern gestützt, sondern allein noch der souveränen Stellung des Fürstentums geschuldet.

Die Statusentwicklung von Land und Staatsvolk verlief zeitverschoben. Den Einwohnern war lange kein ausgeprägtes liechtensteinisches Bewusstsein eigen. Sie waren Untertanen eines fernen Herrschers, verwaltet durch hergeschickte strenge Landvögte und Beamte. Man war sich der Bedeutungslosigkeit des Heimatländchens bewusst, kaum aber der Statusbedeutung für den Fürsten. So war es fast eineinhalb Jahrhunderte lang.[9] Erst im Vormärz und insbesondere 1848 wuchs ein Bewusstsein heran, dass das Land sich als ein eigener Staat in der deutschen und europäischen Staatengesellschaft verstand, Rechte und Eigenständigkeit beanspruchte. In die Deutsche Nationalversammlung in Frankfurt am Main entsandten die liechtensteinischen Männer einen gewählten Abgeordneten, den Historiker Peter Kaiser, dann den Arzt Karl Schädler. Kaiser und Schädler vertraten in der

[8] Rupert Quaderer-Vogt, «…wird das Contingent als das Unglück des Landes angesehen», Liechtensteinische Militärgeschichte von 1814 bis 1849, in: JBL, Bd. 90, Vaduz 1991.

[9] Peter Kaiser, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein, Chur 1847.



Abb. 3: Fürst Johann I. von Liechtenstein (barhaupt), Kaiser Franz und der Sieger Napoleon 1805 nach der Schlacht von Austerlitz, vor dem Abschluss des Waffenstillstandes. (Liechtensteinisches Landesmuseum)

Paulskirche das Existenzrecht ihres Ländchens. 1862 wuchs mit der eigenen, konstitutionellen Verfassung das Bewusstsein der Eigenständigkeit. Nach dem Ersten Weltkrieg forderte man 1918 mehr politische Mit- und Selbstbestimmung. Das Volk erlangte sie in Verhandlungen mit dem Fürsten in der Verfassung von 1921.[10]

Allerdings misslang aussenpolitisch die wirkliche Anerkennung als souveräner Staat seitens der Staatengemeinschaft: Der Völkerbund lehnte 1920 die Aufnahme Liechtensteins ab. Nur die Schweiz votierte für eine Zulassung Liechtensteins, alle andern verweigerten sie. Begründung: Liechtenstein habe zwar Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt, aber es könne zentrale Souveränitätsrechte nicht selber wahrnehmen, führe keine Armee, vermöchte allfällige Völkerbundspflichten nicht zu erfüllen, es sei ein «état nain», ein Zwergstaat minderen Ranges.[11] Dies war ein schlimmer Statusdämpfer, ein Bruch.

Immerhin anerkannten beim Ausbruch des Zweiten Weltkrieges die kriegführenden Mächte die von Liechtenstein erklärte Neutralität – was zwar keine Versicherung war.[12] Nach dem Krieg erreichte Liechtenstein 1948 den Beitritt zum Internationalen Gerichtshof. Die liechtensteinischen Regierungen und die Fürsten Franz Josef II. und Hans-Adam II. strebten geduldig weitere Mitgliedschaften des Fürstentums in inter- und supranationalen Institutionen an. Liechtenstein war im KSZE-Prozess dabei, so auch bei der Unterzeichnung der Schlussakte in Helsinki: Dort präsidierte Regierungschef Walter Kieber am 1. August 1975 – aufgrund eines Losentscheids nach den Spielregeln der Geschäftsordnung – die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für einen halben Tag. In dieser Funktion hatte er unter anderem das Wort dem US-Präsidenten Gerald Ford zu erteilen.[13] Liechtenstein erlangte 1978 die Aufnahme in den Europarat und 1990 in die UNO. Es emanzipierte sich auch diplomatisch durch Ernennung eigener (statt schweizerischer) Diplomaten auf wichtigen Auslandsposten – in Bern, Wien, Berlin, Genf, New York, Washington, Strassburg, Brüssel, Vatikan, seit 2011 auch (nichtresidierend) in Prag.

---

[10] Peter Geiger, «…ein Völklein vorstellen», in: Catherine Bosshart-Pfluger / Joseph Jung / Franziska Metzger (Hrsg.), Nation und Nationalismus in Europa, Kulturelle Konstruktion von Identitäten (Festschrift für Urs Altermatt), Stuttgart Wien 2002, S. 225–250.

[11] Pierre Raton, Le Liechtenstein, Histoire et Institutions, Genève 1967. – Pierre Raton, Liechtenstein, Staat und Geschichte, Vaduz 1969.

[12] Peter Geiger, Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz Zürich 1997 (2. Aufl. 2000), Bd. 2, S. 466f. – Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz Zürich 2010, Bd. 1, S. 243–245.

[13] Walter Kieber, Jahre des Aufbruchs, Politische Erinnerungen, Eggingen 2006, S. 273–286.

3. Ferne und Nähe

Fürstentum und Fürst waren sich anfänglich und lange gänzlich fremd. Bei der Huldigung in Bendern 1699 und in Vaduz 1712 war der Fürst von Liechtenstein nicht anwesend, nur sein Vertreter – es war wie eine Eheschliessung «per procuram». Bei der nächsten Huldigung 1718 vor dem Schloss Vaduz war anstelle des Fürsten auch nur dessen Bild aufgestellt. Der russische Maler Eugen Zotow, der von 1938 bis 1953 in Vaduz lebte, gab die 1718er Huldigungsszene auf einer Briefmarke zur Huldigungsfeier von 1939 wieder (Abb. 4).[14]



Abb. 4: Die von Eugen Zotow gestaltete liechtensteinische Briefmarke zur Fürstenhuldigung 1939 nimmt Bezug auf die erste Gesamthuldigung der Untertanen des Fürstentums 1718 vor Schloss Vaduz. (Philatelie Liechtenstein)

[14] Postmuseum des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz.

Die ersten acht Fürsten – von bisher dreizehn[15] – sahen ihr neues Land am Oberrhein nie mit eigenen Augen. Sie dekretierten über die fürstliche Hofkanzlei von Wien aus und liessen sich vom Landvogt berichten. Der Landvogt und die paar Beamten waren meist aus der fürstlichen Güterverwaltung in den böhmischen Ländern delegiert – was einer Strafversetzung in unwirtliche Ferne gleichkam. Hofrat Hauer etwa schrieb über den Zustand des Fürstentums und seiner Bewohner 1808 zuhanden des Fürsten:

«Wenn der Schöpfer erst voriges Jahr sein Schöpfungswerk vollendet und die ersten Menschen zur Cultur des Bodens angesetzt hätte, so könnte man nicht weiter zurück sein. …. Es ist noch das Hirtenleben hier das herrschende.»[16]

Gesichtsloser ferner Fürst, anonyme Wiener Hofkanzlei, landes- und dialektunkundige Beamte – die Untertanen im Fürstentum klagten über «böhmische Sklaverei», insbesondere als ihnen Fürst Johann I. ab 1808 noch die alten Landammann- und Gerichtsrechte wegnahm und Reformen diktierte, so allgemeine Schulpflicht, Kataster, österreichisches ABGB.[17]

Das Fürstentum war schon über 130 Jahre alt, als ein Fürst es erstmals 1842 besuchte. Alois II. wurde freudig empfangen – und gleich mit Wünschen und Forderungen nach mehr Volksrechten konfrontiert. In der Folge besuchte dann Fürst Johann II., der von 1858 bis 1929 rund 71 Jahre lang regierte, das Land ein paar Mal. Er wirkte zusehends als Wohltäter, durch substantielle Vergabungen zum Bau von Rheindämmen und Kirchen, zur Abtragung der im Ersten Weltkrieg angehäuften Nahrungsmittelschuld, zum Millionenverlust der Landesbank im Sparkassa-Skandal 1928. Zwar war der Fürst immer noch fern, aber zugleich Nothelfer und «Landesvater». Ab 1929 kamen dann Fürst Franz I. und Fürstin Elsa fast jährlich kurz

---

[15] Die in der neu erworbenen Herrschaft Schellenberg ab 1699 und in der Grafschaft Vaduz ab 1712 regierenden dreizehn Fürsten waren: 1. Johann Adam Andreas (Hans Adam I.), regierend 1648–1712; 2.a) Josef Wenzel, reg. 1712–1718 (später nochmals reg., siehe 5.); 2.b) Anton Florian, reg. 1718–1721; 3. Josef Johann Adam, reg. 1721–1732; 4. Johann Nepomuk Karl, reg. 1732–1748; 5. Josef Wenzel, reg. 1748–1772; 6. Franz Josef I., reg. 1772–1781; 7. Alois I., reg. 1781–1805; 8. Johann I., reg. 1805–1836; 9. Alois II., reg. 1836–1858; 10. Johann II., reg. 1858–1929; 11. Franz I., reg. 1929–1938; 12. Franz Josef II., reg. 1938–1989, 13. Hans-Adam II. reg. seit 1989.

[16] Zit. nach Paul Vogt, Brücken zur Vergangenheit, Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte, 17. bis 19. Jahrhundert, Vaduz 1990, S. 115.

[17] Paul Vogt, Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: JBL, Bd. 92, Vaduz 1994. – Paul Vogt, Brücken zur Vergangenheit, Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte, 17. bis 19. Jahrhundert, Vaduz 1990.

in ihr Fürstentum. Sie besuchten die Gemeinden und dort die Volksschulen – und begaben sich anschliessend ins nahe schweizerische Ragaz zur Kur.[18]

Sein Nachfolger Franz Josef II. schliesslich verlegte nach dem Anschluss Österreichs ans Dritte Reich 1938 seinen Wohnsitz nach Vaduz ins Schloss. Erstmals residierte nun der Fürst im Fürstentum. Hätte er als Staatsoberhaupt im hitlerdeutschen Wien gesessen, wäre dies eine politisch unmögliche Situation gewesen. Franz Josef heiratete 1943 in Vaduz und lebte im Schloss, ebenso dann Fürst Hans-Adam II., desgleichen der heutige Erbprinz Alois. Ab Hans-Adam und bis heute besuchen Fürstenkinder in Vaduz die Volksschule.

1938 war Fürst Franz I., wie die meisten Fürsten vor ihm, noch in der Gruft zu Wranau beigesetzt worden. Seine Witwe Elsa dagegen, ab 1938 in der Schweiz lebend, wurde 1947 in Liechtenstein beigesetzt, in Schaan bei der Duxkapelle.[19] Später wurde sie in die neue fürstliche Gruft in Vaduz überführt. Dort ruhen weitere Mitglieder des Fürstenhauses, auch Fürst Franz Josef II. und Fürstin Gina, die beide 1989 starben.[20]

Aus Sicht der Bevölkerung – früher als «Untertanen», dann als «Landeskinder» bezeichnet – wurde aus Distanz ebenfalls zusehends Nähe zum Fürsten. Diese begann eigentlich mit Alois II. und dessen Zugeständnissen im Zuge der Revolution von 1848, vertiefte sich in der langen, als mildtätig empfundenen Regierungszeit von Johann II. und dessen Bruder Franz I. und insbesondere seit der Landesanwesenheit von Franz Josef II.

Gewiss, die unmittelbare Nähe schuf auch direktere Reibung. An die Stelle des herkömmlichen Verhältnisses «Fürst-Untertanen» trat das Verhältnis «Fürst-Bürgerschaft». Neben fast durchwegs einvernehmlichem Zusammenwirken von Fürst, Regierung und Landtag gab es auch immer wieder Divergenzen. Sie drehten sich um die Frage der politischen Machtgewichte im Staat zwischen Fürst, Regierung, Landtag und Stimmvolk. In zwei Fällen wuchsen sich die Divergenzen zu eigentlichen Staatskrisen aus, so 1944/45[21] und 1992.[22] Nähe brachte Persönliches stärker ins Spiel, bessere gegenseitige Kenntnis, Sympathien wie Reizreaktionen.

---

[18] Peter Geiger, Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1929–1939, 2 Bde., Vaduz Zürich 1997 (2. Aufl. 2000).

[19] Norbert Jansen / Robert Allgäuer / Alois Ospelt (Red.), Liechtenstein 1938–1978, Bilder und Dokumente, Vaduz 1978, S. 150.

[20] Alexander Batliner (Red.), Liechtenstein 1988-1998, Vaduz 2008, S. 37–39, 42–45.

[21] Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, Bd. 2, Vaduz Zürich 2010, S. 294–337.

[22] Alois Riklin, Ein Jahr danach, Wie eine Staatskrise knapp vermieden wurde, in: Bodensee-Hefte, Goldach 10/1993, S. 20–25.

4. Gefährdungen

Das gewicht- und machtlose Fürstentum war in seiner bald dreihundertjährigen Existenz in seinem Bestehen mehrmals existenziell gefährdet. Als Schutz erwiesen sich mehrere Faktoren: Erstens die politische und wirtschaftliche Bedeutungslosigkeit, zweitens die geopolitische Zwischen- und Randlage, drittens der einflussreiche Fürst, viertens der Beharrungswille der Bevölkerung.

Bedroht war die Zukunft des Fürstentums in den napoleonischen Kriegen, beim Reichsdeputationshauptschluss 1806 und beim Wiener Kongress 1815. So wünschte sich Bayern, welches zeitweilig Vorarlberg an sich gerissen hatte, auch Liechtenstein einzugliedern. Dies liess Napoleon nicht zu. Mit ihm hatte Fürst Johann I. nach Austerlitz den französisch-österreichischen Waffenstillstand und Frieden ausgehandelt. Auch 1815 entging Liechtenstein dank dem Einfluss von Fürst Johann I. der Mediatisierung.

Verschwinden drohte 1848 im Zuge der geplanten Neuordnung Deutschlands. In der Paulskirche wurden Überlegungen angestellt, wie kleine Staaten grösseren einzuverleiben seien. Selbst der liechtensteinische Nationalvertreter in Frankfurt und Fürst Alois II. waren sich des Weiterlebens des Landes nicht mehr gewiss.[23] Das Paulskirchenprojekt scheiterte – Liechtenstein bestand fort. Als der Deutsche Bund 1866 zerbrach, Österreich aus Deutschland herausfiel und die deutschen Staaten alsbald zum Kaiserreich zusammengeschlossen wurden, blieb Liechtenstein selbständig aussen vor – dank seiner Lage am äussersten Rand Deutschlands, von diesem noch getrennt durch Österreich, und dank seiner Zwischenlage, zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft im Westen und Habsburg-Österreich im Osten, welche beide gute Nachbarn waren und nie Anspruch auf das Zwischenländchen erhoben.

Nach dem Ersten Weltkrieg bestätigte die Pariser Friedenskonferenz in einem Nebensatz auch die Grenze Österreichs zu Liechtenstein und damit den Bestand Liechtensteins. Der vom Vorarlberger Volk nach 1919 gewünschte Anschluss Vorarlbergs hatte keine Chance – sonst wäre Liechtenstein als monarchische Enklave in der Schweiz in eine heikle Lage geraten.[24]

Schwierig wurde es aber angesichts des Dritten Reiches, das näher rückte. Von 1938 an war Liechtenstein anschlussgefährdet, von aussen und von innen, nämlich seitens einer «Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein», welche im

---

[23] Peter Geiger, Geschichte Liechtensteins von 1848 bis 1866, in: JBL, Bd. 70, Vaduz 1970, hier S. 125–157, zur Mediatisierungsfrage S. 137–141.

[24] Gerhard Wanner / Robert Allgäuer (Red.), «Eidgenossen helft euern Brüdern in der Not!», Vorarlbergs Beziehungen zu seinen Nachbarstaaten 1918–1922, Feldkirch 1990.



Abb. 5: Fürst Franz Josef II., regierend 1938–1989, mit Regierungschef Josef Hoop, im Amt 1928–1945 (v. l.). (Liechtensteinisches Landesarchiv)

März 1939 sogar einen Anschlussputsch versuchte. 95 % der Stimmbürger sprachen sich danach 1939 in einer Unterschriftensammlung für die weitere Selbständigkeit des Landes unter der Regierung des Fürsten (Abb. 5) und für Verbleiben bei den Verträgen mit der Schweiz aus.[25] Die einheimische NS-Partei «Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein», die vom März 1938 bis zum Kriegsende bestand, war eine Minderheit, die zwar nie im Landtag vertreten war, aber durch ihren Anschluss-Aktivismus in hochverräterischer Weise den Bestand sowohl des

[25] Peter Geiger, Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, Vaduz Zürich 1997 (2. Aufl. 2000), hier zu Putschversuch und Unterschriftensammlung S. 346–426.

Landes als zugleich des Fürstenhauses (samt dessen Besitz im deutschen Machtbereich) gefährdete.[26]

1945 war der Spuk vorbei. Liechtenstein war davongekommen, das Fürstenhaus auch, wenn auch alsbald des Besitzes in der Tschechoslowakei verlustig. Seither hat Liechtenstein keine existentielle Gefährdung mehr erleben müssen. Doch war und ist die liechtensteinische Aussenpolitik weiterhin auf Konsolidierung und Sicherung des erreichten Status ausgerichtet, aktuell im zusammenwachsenden Europa und darüber hinaus.

5. Arm und Reich

Das neue Fürstentum und seine Bewohner waren mausarm gewesen, im 18. Jahrhundert, im 19. Jahrhundert, arm auch noch ins 20. Jahrhundert hinein. Der erwerbende Fürst andererseits war schwerreich, genannt «Hans-Adam der Reiche», auch «Krösus von Österreich». Die Fürsten waren nie darauf angewiesen, ihren Unterhalt aus dem Fürstentum zu gewinnen. Das war für Land wie Fürst von Vorteil, republikanischer Unmut kam nicht auf. Fürst Johann II. konnte, wie gezeigt, dem Land sogar noch zuschiessen. Das erzeugte Dankbarkeit und Loyalität.[27] Für das Fürstentum blieb Armut bis in die Dreissigerjahre des 20. Jahrhunderts bestehen. Dies änderte sich nach 1945 binnen zweier Jahrzehnte, dank dem Zuzug steuerprivilegierter Sitzgesellschaften und Stiftungen, dank moderner Industrialisierung, starken Gewerbes, zuströmender Arbeitskräfte und generell dank Mitschwimmens im westlichen und schweizerischen Wirtschaftswunderraum. Das Land, die elf Gemeinden und die Einwohnerschaft wurden verhältnismässig wohlhabend, manche reich, bis heute.[28]

Der Reichtum des Fürsten dagegen, jahrhundertelang schier unermesslich, schrumpfte nach 1920 wegen der Bodenreform in der Tschechoslowakei empfindlich und ab 1945 wegen der dortigen Total-Enteigung zu einem grossen Teil. Es blieben in Österreich unrentable Betriebe und Palais, in Liechtenstein Schloss

---

[26] Zur einheimischen NS-Partei «Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein» (1938 bis 1945), siehe Peter Geiger, Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz Zürich 1997 (2. Aufl. 2000), Bd. 2, S. 187–211, 259–270, 346–408, und Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz Zürich 2010, Bd. 1, S. 335–429, 463–480, 515–525, 537–631, Bd. 2, S. 50f., 91–93, 111–118, 150–171, 461–478, 503–508, 511.

[27] Vgl. das grosse Denkmal von 1932 vor der Pfarrkirche in Schaan für Fürst Johann II. «den Guten».

[28] Christoph Maria Merki, Wirtschaftswunder Liechtenstein, Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz Zürich 2007.

und Domäne, die hinter Mauern versenkte Kunstsammlung und die vorerst kleine «Bank in Liechtenstein». Während das Land Liechtenstein prosperierte, sah sich der Fürst noch in den 1960er Jahren gezwungen, Gemälde höchster Qualität zu veräussern. Danach aber gelang es dem Erbprinzen, Ökonomen und heutigen Fürsten Hans-Adam II., das Hausvermögen zu restrukturieren und auszubauen, vorab dank der seit 1931 in Fürstenbesitz stehenden Bank in Liechtenstein, heute Liechtenstein Global Trust (LGT). Aus den Fürsten als Grundherren sind fürstliche Banker und Unternehmer geworden. Lautete die Formel vor drei Jahrhunderten vergleichsweise «armes Land, reicher Fürst», so kann man heute überspitzt formulieren «reiches Land, reicher Fürst» – jedenfalls vorläufig noch, denn die aktuelle weltwirtschaftliche Krise nagt vorab am Land und an der kleinen Volkswirtschaft. Und individuelle Not gab und gibt es auch in Liechtenstein.

6. Vom Rand zum Zentrum

In den Augen der Bevölkerung im Fürstentum lebten Fürst und Fürstenhaus während über zwei Jahrhunderten ganz am Rand, fernab, in einer ganz anderen, grösseren, reichen Welt, mit der man nichts gemein hatte. Erst im Laufe des 20. Jahrhunderts bewegten sich die weit auseinanderliegenden Lebenskreise aufeinander zu, abrupt dann ab 1938. Nun rückte für den Fürsten das aus der Perspektive des Fürstenhauses immer randständige Fürstentümchen unvermittelt ins Zentrum. Und für die Bevölkerung war der Fürst, das Staatsoberhaupt, endlich aus dem fernen Rand-Exil im Land Liechtenstein angekommen.

Symbolisch und bildlich anschaulich wurde dies beim Festakt vom 9. Juni 2012 anlässlich der Feiern «300 Jahre Oberland 1712 bis 2012» (Abb. 6): Da sassen auf dem Peter-Kaiser-Platz in Vaduz in der vordersten Reihe einträchtig nebeneinander das Staatsoberhaupt Fürst Hans-Adam II. mit Fürstin Marie, Prinzregent Alois mit Gemahlin Sophie, Landtagspräsident Arthur Brunhart, Regierungschef Klaus Tschütscher und Staatsgerichtshof-Präsident Marzell Beck. In Festlaune blickten sie gemeinsam auf 300 Jahre Geschichte zurück, auf Kontinuitäten und Diskontinuitäten – und in die Zukunft.[29]

[29] Liechtensteiner Volksblatt, 11. Juni 2012, und Liechtensteiner Vaterland, 11. Juni 2012.



Abb. 6: Beim Festakt «300 Jahre Liechtensteiner Oberland» sitzen am 9. Juni 2012 auf dem Peter-Kaiser-Platz in Vaduz die obersten Staatsorgane in einer Reihe (von links): Regierungschef Klaus Tschütscher, Landtagspräsident Arthur Brunhart (mit Begleiterin), Staatsoberhaupt Fürst Hans-Adam II. (mit Fürstin Marie), Erbprinz Alois (mit Erbprinzessin Sophie) sowie Staatsgerichtshof-Präsident Marcel Beck, dahinter Gemeindevorsteher und das Volk. (Foto Elma Korac)

3

Die Anfänge der liechtensteinischen Kontinuität auf dem Gebiet des Rechts und des Grundbesitzes in Südmähren

Libor Jan

Zwei Urkunden Přemysl Ottokars II. aus dem Jahre 1249 zufolge befand sich Nikolsburg (Mikulov) im Besitz Wilhelms von Dürnholz und seines Bruders Hermann,[1] jedoch wurde beiden nahegelegt, auf diesen Besitz zu verzichten. Nikolsburg fiel nachfolgend an den österreichischen Adeligen Heinrich von Liechtenstein, der einige Zeit zuvor – zweifellos während des Aufstandes des böhmischen Adels – König Wenzel I. treue Dienste erwiesen hatte. Přemysl Ottokar II. übertrug in persona das Dorf Nikolsburg (die Burg wird dabei nicht erwähnt) an Heinrich von Liechtenstein «secundum ius et consuetudinem Theutonicam».[2] Unklar

[1] Es handelte sich vermutlich um die Enkel Wilhelms von Pulin. König Wenzel I. gab einem glaubwürdigen Formular zufolge höchstwahrscheinlich im August Vratislav aus besagtem Geschlecht auf der Grundlage eines Nachweises seiner Unbescholtenheit gewisse Orte mit Zugehör zurück, die in der Zwischenzeit von zwei Adeligen in Besitz genommen worden waren, die zuvor viele Jahre *hereditario iure*, also zu Erbrecht, sein Vater Wilhelm, bei dem es sich ohne Zweifel um Wilhelm von Pulin (CDB III-1, Nr. 166, S. 207–208) handelte, besessen hatte. Die Kirchen auf diesen Gütern sollten der ursprünglichen Schenkung Wilhelms zufolge dem Kloster Kanitz gehören. Mit grosser Wahrscheinlichkeit handelte es sich um den gesamten Besitz des Geschlechtes mit dem Wappen der Wasserrose in Südmähren, also Nikolsburg, und Pulin/Dürnholz. Das genannte Formular dient für gewöhnlich als Beweis dafür, dass sich das den Herren von Pulin entzogene Dürnholz vor 1237 im Besitz des österreichischen Geschlechts der Waisen befand, die urprünglich als Ministeriale in Laa an der Thaya beheimatet waren. Die Urkunde zeigt jedoch eher, dass die Güter von Wilhelms Sohn Vratislav durch eine namentlich nicht genannte Person okkupiert worden waren, die auf der Seite Wenzels I. während des Aufstandes seines Bruders, des Markgrafen Přemysl Ottokar II., im Jahre 1237, stand, wobei man Vratislav anscheinend beschuldigte, er sei ein Parteigänger Přemysls gewesen, was jedoch nicht nachgewiesen werden konnte, so dass der König ihm nach der Niederlage des Aufstands im August desselben Jahres seine Güter zurückgab. Die Konfiszierung der Güter dauerte daher vermutlich nur wenige Monate, und es kam nicht zur Übertragung an ein anderes Geschlecht, das hier eine Kolonisierung hätte vorantreiben können, wie z. B. Konečný, Lubomír: *K otázce lokalizace Pulína* (Zur Frage der Lokalisierung von Pulin), in: Vývoj obydlí, sídlišť a sídlištní struktury na jižní Moravě. XVI. Mikulovské sympozium. Praha 1987, S. 176–177, oder zuletzt Ders.: *Počátky Drnholce v kontextu regionálních dějin* (Die Anfänge von Dürnholz im Kontext der Regionalgeschichte), in: Emil Kordiovský u. a.: Drnholec. Drnholec 2011, S. 76, 86–87, behauptete.

[2] CDB IV-1, Nr. 157, S. 258–259; Nr. 174, S. 285–286. Zur problematischen Datierung vgl. Šebánek, Jindřich: *Jak se stali Liechtensteini mikulovskými pány?* (Wie wurden die Liechtensteiner zu Herren in Nikolsburg?) In: Velká Morava a feudální společnost v 9.–13. století se zřetelem k jižní Moravě. Soubor přednášek na IV. mikulovském sympoziu ve dnech 17.–19. října 1972. Mikulov 1973, S. 274–276.

bleibt das Besitzprivileg der Herren von Dürnholz für Nikolsburg. Es könnte sich um freien Besitz gehandelt haben – für den Fall, dass der König als Verleiher agierte, blieben letzterem gemäss dem böhmischen Landrecht gewisse Rechte an seiner Schenkung erhalten. Die Formulierung «nach deutschem Recht» in der Verleihungsurkunde bleibt in ihrer Bedeutung schwammig, auch wenn wir die spätere Urkunde vom 1. Mai 1262 zu Rate ziehen, in der Přemysl Ottokar II. zwar den Besitz von Nikolsburg mit Zugehör den Liechtensteinern bestätigte, doch sollten letztere diesen Besitz «perpetuo teneat proprietatis nomine, pleno iure et libertate perfecta, quemadmodum progenitores nostri et nos illa bona dinoscimur possedisse», was bedeutet, dass sie Nikolsburg mit Zubehör als «Eigentum für alle Zeiten halten sollten, mit vollem Recht und in vollkommener Freiheit, wie auch wir, unseren Vorfahren gleich, diese Güter im Besitz haben».[3] Im Grunde genommen liesse sich aus der Disposition der Urkunde die Schlussfolgerung ziehen, es habe sich um eine Übertragung zu freiem erblichen Besitz gehandelt.

Allerdings wird im Wiener Friedensvertrag zwischen Přemysl Ottokar II. und Rudolf von Habsburg vom 6. Mai 1277 unter den Gütern, die Rudolf von Habsburg und seine Helfer Přemysl Ottokar II. und seinen Anhängern entzogen hatten und die nun dem böhmischen König rückübertragen werden sollten, Nikolsburg als Ausnahme bezeichnet, da es sich hier um ein Lehen Heinrichs (der irrtümlich Friedrich genannt wird) von Liechtenstein handle; dieser solle es auch behalten («Excepto dumtaxat Nycolsburch, in cuius possessione Fridericus de Lyehtenstayn, cuius feudum esse dinoscitur, permanebit pacifice et quiete»).[4]

Für eine genaue Charakterisierung des liechtensteinischen Besitzes von Nikolsburg kann auch das Privileg Johanns von Liechtenstein für Hartneid von Liechtenstein, das in Paris am 11. März 1332 ausgestellt wurde, nur bedingt herangezogen werden. Diesem Dokument zufolge habe der Adelige mittels Urkunden und Bürgschaft belegen können, dass die Burg Nikolsburg mit «Zugehör» *(hous ze Nicolspurch und swaz darzu gehoret)* dergestalt privilegiert sei, dass die Besitzer keine Landessteuer zahlen müssten und nicht der mährischen Gerichtsbarkeit unterstünden. Der König erneuerte diese Bestimmungen, da er angeblich erkannt hatte, wie ihm «die Menschen an den befestigten Orten unserer Grenze zu Nutz und Ehre gereichten» und wie der Liechtensteiner dem Land Mähren diene und zu dessen Wohl beitrage und auch den Besitz vermehre, den die Liechtensteiner durch Übertragung des Besitzes der Orphani (Waisen) erhalten hatten; darüber hinaus konfirmierte der König den Liechtensteinern in seinem Privileg das Vor-

[3] CDB V-1, Nr. 330, S. 489–491; Bistřický, J. / Spurný, F. / Václavek, L. / Zemek, M.: *Moravské a slezské listiny* (Mährische und schlesische Urkunden), Nr. 6, S. 28–29.

[4] CDB V-2, Nr. 836, S. 543.

recht, weiteren freien Besitz im Wert von bis zu 4.000 Pfund Silber zu erwerben.[5] Dessen ungeachtet galt deren Herrschaft in den nachfolgenden Jahrzehnten als Lehen und keineswegs als freier Besitz.[6]

Die Rolle der landesherrlichen Lokalität in dem angegebenen Raum übernahm hinter Nikolsburg ohne Zweifel Maidberg (Děvičky), das bereits im Jahre 1222 Erwähnung findet.[7] Für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fehlt jede Nachricht über diese Lokalität, obwohl Maidberg bis zum Jahre 1247 relativ häufig in den Quellen erscheint,[8] einschliesslich der Erzählung der Pulkava-Chronik für das Jahr 1248 (recte 1246) über Burggraf Crh, der bei Kämpfen ein Auge verloren hatte, als er die Burg den Österreichern nicht ausliefern wollte. Die Burg taucht erst im Jahre 1294 erneut in den Quellen auf,[9] wobei es sich unbestritten um eine wichtige Anlage handelte, deren Burggraf höchsten Adelskreisen angehörte. Doch erst am 14. Januar 1334 übertrug Johann von Luxemburg Maidberg mit der zugehörigen Herrschaft als Dank für seine Kriegsdienste Hartneid von Liechtenstein «in doutschem recht, als von alter recht und gewonleich ist», damit dieser ihm weiterhin als «ein getrewer verlehenter man» diene.[10] Erst diese Stelle macht wohl die Bedeutung des ursprünglichen Terminus bei der Verleihung von Nikolsburg deutlich, wobei mit dem deutschen Recht hier in der Tat das Lehnrecht gemeint ist.

Im Untersuchungsgebiet lagen darüber hinaus die Burg in Dürnholz, die ursprünglich den Herren von Dürnholz gehörte,[11] nachfolgend an den böhmi-

---

5 Bistřický, J./Spurný, F./Václavek, L./Zemek, M.: *Moravské a slezské listiny* (Mährische und schlesische Urkunden), Nr. 60, S. 99–101. – Die Privilegien wurden auf die Güter ausgedehnt, deren Kern die ursprünglichen Besitzungen Siegfrieds V. Orphani darstellten, in den folgenden Jahren kamen weitere hinzu. Es handelte sich um die Burg Waisenstein und die Dörfer Klentnice, Perná, (Dolní) Dunajovice, Březí, Bavory, Bohumilice, Mušov, Sedlec, Burg und Dorf Neudek, Eisgrub, Uherčice, Bulhary a Milovice. Hierbei handelte es sich höchstwahrscheinlich um freie Güter.

6 Vgl. Mezník, Jaroslav: *Lucemburská Morava 1310–1423,* (Das luxemburgische Mähren 1310–1426). Praha 1999, S. 136, 185–186.

7 CDB II, Nr. 234, S. 225; Nr. 245, S. 237; CDB IV-1, Nr. 43, S. 127–128.

8 CDB IV-1, Nr. 43, 108, 127; Kronika Pulkavova. FRB V, S. 140–141. Zum Geschlecht des Crh von Ceblovice vgl. eine gute Studie von Jiří Doležel: *K problematice etnické skladby středověké kolonizace Drahanské vrchoviny* (Zur Problematik der ethnisch-nationalen Struktur der mittelalterlichen Kolonisierung des Drahaner Höhenzuges). AH 28/03, S. 123–173.

9 RBM II, Nr. 1653, S. 708.

10 Bistřický, J./Spurný, F./Václavek, L./Zemek, M.: *Moravské a slezské listiny* (Mährische und schlesische Urkunden), Nr. 62, S. 103–105.

11 Die Annahme von L. Konečný: *K nejstaršímu dějinám Drnholecka* (Zur ältesten Geschichte von Dürnholz). JM 24, 1988, S. 150, dass die Kirche in Dürnholz «offensichtlich als Gründung der Waisen, aber in der Kollatur des Klosters von Kanitz» entstand und dass die Waisen in Dürnholz «im Dürnholzer Gebiet und in Dürnholz selbst» mit den Herren des Wappens der Wasserroseblätter zusammenlebten, basiert auf der fehlerhaften Annahme von Václav Richter, in:

schen König überging und seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zum Besitz der Liechtensteiner gehörte,[12] und die Waisenburg des früh ausgestorbenen, ursprüng-

---

Richter, Václav/Krsek, Ivo/Stehlík, Miloš/Zemek, Metoděj: *Mikulov* (Nikolsburg). Brno 1971, S. 42, dass die Kirche von Dürnholz nicht auf eine Gründung der Herren mit dem Wappen der Wasserroseblätter zurückgehe. Die Tatsache, dass das Patronat der Kirche in Dürnholz zum Kanitzer Kloster gehörte und sich dort ein vier Hufe umfassender Hof des hiesigen Propstes befand *(Das Urbar der Liechtensteinischen Herrschaften Nikolsburg, Dürnholz, Lundenburg, Falkenstein, Feldsberg, Rabensburg, Mistelbach, Hagenbergg und Gnadendorf aus dem Jahre 1414.* Bearb. von Bertold Bretholz. Reichenberg – Komotau 1930, S. 119), und zwar zweifellos als ursprüngliche Ausstattung der Pfarreipfründe, zeigt im Gegenteil, dass es um eine der «Kapellen» ging, die auf den Gütern der Herren von Dürnholz gegründet wurden (vgl. CDB III-1, Nr. 166, S. 208–209). Hier stellt sich die Frage, warum in der Gründungsfälschung von Kanitz nicht die Kirche in Dürnholz genannt wird (CDB I, Nr. 400, S. 416). Vermutlich ist Dürnholz hier unter dem Namen Pulin zu suchen, wie überzeugend Z. Charouz, *Znovu k tzv. zakládací listině* (Nochmals zur sog. Gründungsurkunde), dargelegt hat. Die Urkunde der Witwe Siegfrieds des Waisen, Margarete, vom 4. Dezember 1237, in der die Kirche in Dürnholz zum ersten Mal genannt wird (Bistřický, J./Spurný, F./Václavek, L./Zemek, M.: *Moravské a slezské listiny,* Nr. 2, S. 24–25), kann wohl als Beweis der Existenz der Kirche von Dürnholz betrachtet werden, wie auch als hypothetischer Beleg des Kanitzer Patronatsbesitzes. Aus den in der Urkunde erwähnten Beziehungen und dem Namen des dritten Sohnes von Margarete – Hermann –, ist zu schliessen, dass Margarete zum Geschlecht derer von Dürnholz gehörte, womit auch das zurückgezogene Versprechen ihres Sohnes Siegfried, eine halbe Hufe der Kirche von Dürnholz zu schenken, erklärt werden kann (vermutlich in Muschau/Moscha in der angegebenen Urkunde). Eine Kirche gab es aber auch in Pulin, wie nicht nur die Kanitzer Fälschung verrät, sondern auch die Annalen des Gerlach; zugleich erscheint die Kirche auch unter den Kanitzer Patronaten im Jahre 1276 (die Urkunde des Kapitels von Alt-Bunzlau; CDB V-2, Nr. 801, S. 488–489), wo aber nicht das Patronat in Dürnholz auftaucht, über das man aber in Kanitz zweifellos auch verfügte. Damit wird zugleich die Identität von Pulin und Dürnholz nachgewiesen.

[12] Gemäss dem Wiener Vertrag vom 6. Mai sollte die Burg Dürnholz *(castrum Durrenholtz)* dem böhmischen König zurückgegeben werden, der eine gewisse Geldsumme dem österreichischen Marschall Heinrich von Kuenring oder seiner Gemahlin, die seine Tochter war, auszahlen sollte. Sollte eine der genannten Personen etwas gegen die genannte Burg Dürnholz oder aber gegen Přemysl Ottokar II. unternehmen, müsse sie sich an den Olmützer Bischof und die genannten Burggrafen wenden, um Gerechtigkeit zu erfahren (CDB V-2, Nr. 836, S. 543). Dies bedeutet folglich, dass nach dem Tode des Schwiegersohnes des Königs, Ulrich von Dürnholz, bei Laa an der Thaya im Jahre 1273 (Vgl. hierzu Novotný, Václav: *Rozmach české moci za Přemysla II. Otakara (1253–1271)* (Die Entfaltung der Macht Böhmens unter Přemysl Ottokar II.). Praha 1937, S. 267) die Herrschaft als Heimfall an den König gelangte, dennoch erhob dessen Tochter, die zum zweiten Mal – diesmal Heinrich von Kuenring – heiratete, Anspruch hierauf. Der junge Wenzel II. stellte nachfolgend am 8. April 1284 das Kloster in Kanitz, dessen Defensor als Inhaber der Rechte des Gründers Ulrichs kinderlos starb, unter seinen Schutz und suchte sich so gegen mögliche Usurpatoren dieses Verhältnisses zu schützen (Bistřický, J./Spurný, F./Václavek, L./Zemek, M.: *Moravské a slezské listiny,* Nr. 14, S. 36–37). Eine wertvolle Information bringt auch die Urkunde des Propstes Nikolaus, worin dieser der Mutter Ulrichs von Dürnholz, Mezka, das Dorf Branitz zu lebenslanger Nutzung verlieh; diesem Schriftstück zufolge wurde der Schwiegersohn des Königs auf seinen eigenen Wunsch in der Klosterkirche begraben (CDB V-2, Nr. 810, S. 501–502). Zur Person Ulrichs von Dürnholz zuletzt Mitáček, Jiří: *Oldřich z Drnholce – zeť českého krále Přemysla Otakara II.* (Ulrich

lich aus Österreich stammenden Zweiges des Geschlechts der Orphani (Waisen) in den Pollauer Bergen.[13] Auch diese Anlage fiel schliesslich an die Liechtensteiner. Die Orphani nannten sich bis 1301 «von Neideck», wo sie zweifellos eine Burg besassen *(castrum Neidekke)*, wie der Urkunde vom 15. Juli 1292 zu entnehmen ist. Diese Burg lag im Tiefland, geschützt durch die Mäander und toten Arme der Thaya.[14] Siegfried V. (der Jüngere) der Waise gebot im Juli 1305 seinem Burggraf auf Waisenstein, die Anlage (zweifellos mit der gesamten Herrschaft) im Falle seines Todes auch ohne Testament seinem Onkel Heinrich von Liechtenstein zu übergeben.[15] Hier handelt es sich um den ersten Beleg der Existenz dieser Burg wie auch der Tatsache, dass Siegfried anscheinend hier residierte. Siegfried V. verstarb kurze Zeit später und König Wenzel III. betrachtete seine Güter als Heimfall, denn am 17. November 1305 übergab er zwei Dörfer aus der Herrschaft der Orphani – Sedletz und Bergen – an Ortlieb Zendil.[16] Als Bestandteil der Herrschaft werden sie durch die Angabe *circa castrum Weisenstain* identifiziert. Die übrigen Teile der Herrschaft übertrug der Böhmenkönig an den obersten Kämmerer Dobesch von Bechin, wobei auch Heinrich von Liechtenstein hierauf Anspruch erhob. Alle offenen Fragen wurden durch ein Schiedsabkommen am 24. Januar 1306 gelöst; Dobesch erhielt Billowitz, Eisgrub, Neudek, Pulgram, Teinitz

---

von Dürnholz – der Schwiegersohn des böhmischen Königs Přemysl Ottokar II.). In: Emil Kordiovský u. a.: Drnholec. Drnholec 2011, S. 93–99. – Über das nachfolgende Schicksal von Dürnholz wissen wir so gut wie nichts, erst im Jahre 1351 verzeichnete Beneš von Dürnholz (Wartenberg) auf der Hälfte des Städtchen Dürnholz und auf der Hälfte der Dörfer Neusiedl, Purgmanitz (erloschen), Neudorf und Hroznatitz wie auch auf den Dörfern Guttenfeld und (Neu)Prerau eine Mitgift in Höhe von 800 Pfund ein (ZDB I, S. 15, Buch II, Nr. 32). Heinrich von Dürnholz (aus dem Geschlecht der Herren von Wartenberg) übertrug im Jahre 1368 Burg und Städtchen Dürnholz, die Dörfer Holenitz, Neusiedl, Guttenfeld, Hroznatitz, Purgmanitz, Neudorf und die Hälfte von Prerau dem Markgrafen Johann Heinrich (ZDB I, S. 79, kn. V, Nr. 157). Zuletzt zu den Inhabern von Dürnholz im 14. Jh. und zum Erwerb durch die Liechtensteiner: Svoboda, Miroslav: *Majitelé drnholeckého panství od 14. století* (Die Besitzer der Herrschaft Dürnholz seit dem 14. Jahrhundert). In: Emil Kordiovský u. a.: Drnholec. Drnholec 2011, S. 101–119.

13 Zum Geschlecht der Waisen (Orphani) übersichtlich Drabek, Anna: *Die Waisen.* Eine niederösterreichisch-mährische Adelsfamilie unter Babenbergern und Přemysliden. MIÖG 74, 1966, S. 292–332.

14 CDM V, Nr. 306, S. 389–390; vgl. des weiteren Bistřický, J. / Spurný, F. / Václavek, L. /Zemek, M.: *Moravské a slezské listiny,* Nr. 16, 23, 24.

15 Zum Regest der heute verlorengegangenen Urkunde siehe Zemek, Metoděj – Turek, Adolf: *Regesta listin z lichtenštejnského archivu ve Vaduzu z let 1173–1526* (Die Regesten der Urkunden aus dem liechtensteinischen Archiv in Vaduz aus den Jahren 1173–1526). SAP 33, 1983, Nr. 26, S. 172.

16 Bistřický, J. / Spurný, F. / Václavek, L. /Zemek, M.: *Moravské a slezské listiny,* Nr. 25, S. 50–51.

und Wrbitz, Heinrich die Burg Waisenstein, Klentnitz, Millowitz mit Hof,[17] den Berg Puelnperch und eine Entschädigung in Höhe von 200 Pfund von Dobesch.[18] Die entsprechenden Urkunden zeigen sehr gut den Umfang der Herrschaft der Waisen, wir vermissen nur die Lokalität Muschau, die sie im Jahre 1237 sicherlich auch im Besitz gehabt haben dürften.

Vor der Hälfte des 13. Jahrhunderts gehörten also die Gebiete von Nikolsburg und Dürnholz den Herren von Dürnholz, nach 1249 hingegen war es nur das Gebiet Dürnholz, während Nikolsburg an die Liechtensteiner fiel; es handelte sich nicht um eine umfassende Herrschaft, sondern im Grunde nur um das Dorf Nikolsburg mit «Zugehör»[19] und die Burg. Im Falle der Burg in Nikolsburg wird eine landesherrliche Gründung im Laufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erwogen (vermutlich entstand zunächst ein massiver Donjon mit einem Trapez-Grundriss, ein ähnlicher Bau wie andere landesherrliche Anlagen).[20] Das scheint auch die Nennung des Stephan von Medlov zu bestätigen, der in einem zum 27. April 1218 datierten Falsum als *Burggraff de Micolau* erwähnt wird.[21] Wenn wir einer anderen Fälschung Glauben schenken, nämlich der Gründungsurkunde des Unter-Kanitzer Klosters,[22] muss sich Nikolsburg bereits zur Zeit der Gründung des Klosters zu Anfang der 80er-Jahre des 12. Jahrhunderts im Besitz Wilhelms von Pullin befunden haben, denn dem zweiten Falsum zufolge besass dieser – was dem Kloster zugute kam – auch das Patronat der Nikolsburger Kirche, was kaum möglich gewesen wäre, wenn er die Kirche nicht auch zuvor gegründet oder geerbt hätte. In diesem Fall muss aber nach den Anfängen der Burg in der Generation von Wilhelms Nachkommen gesucht werden. Möglich erscheint jedoch, dass das Nikolsburger Patronat dem Kloster erst einer der Nachfolger Wilhelms in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schenkte, der bereits die ursprünglich landesherrliche Burg in Besitz hielt – die Gründungsfälschung

---

17 Diese Güter erwarb der Waise von Ulrich von Boskowitz im Jahre 1300. Vgl. Bistřický, J. / Spurný, F. / Václavek, L. / Zemek, M.: *Moravské a slezské listiny,* Nr. 23.

18 Original der Urkunde im Steirischen Landesarchiv in Graz, Urk. Nr. 1685; vgl. Drabek, A.: *Die Waisen,* S. 292–332; Měřínský, Z.: *Počátky obce do válek husitských* (Die Anfänge der Gemeinde bis zu den Hussitenkriegen). In: Velké Bílovice. Dějiny jihomoravské obce. Brno 1996, S. 93, bzw. die Rezension des genannten Buches von Libor Jan in ČMM 116, 1997, S. 536.

19 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zu Nikolsburg ursprünglich Unter-Tannowitz und Bavory / Payersdorf gehörten, was aber nicht sicher ist, da sie in der Urkunde König Johanns vom 11. März 1332 unter den neu erworbenen Gütern aufgeführt werden – vgl. Bistřický, J. / Spurný, F. / Václavek, L. / Zemek, M.: *Moravské a slezské listiny,* Nr. 60, S. 99–101.

20 Vgl. Plaček, M.: *Ilustrovaná encyklopedie,* S. 381–382.

21 CDB II, Nr. 373, S. 408.

22 CDB I, Nr. 400, S. 415–417.

entstand nämlich kurz vor 1276.[23] Ein grosses Dominium im Gebiet unterhalb des Pollauer Landes besass dagegen schon seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Zweig der österreichischen Waisen.

Erst nachdem die Liechtensteiner einen beträchtlichen Teil des Erbes der Waisen erworben hatten, im Jahre 1334 – wie bereits erwähnt – als Lehen auch die landesherrliche Burg Maidberg mit dem Städtchen Tracht (Strachotín), Unter- und Oberwisternitz (Dolní und Horní Věstonice), Pollau (Pavlov) und Sturnitz (Sturnice, Wüstung)[24] sowie einige kleinere Güter (vor allem das landesherrliche Neuhaus im Jahre 1380, das Markgraf Johann Heinrich als Ersatz für das veräusserte Gut Maidenburg, gemeinsam mit Rakwitz (Rakvice) mit der Mühle bei Oberwisternitz und zwei Untertanen in Oberwisternitz errichten liess), sowie letztlich im Jahre 1394 auch das Dürnholzer Land von Markgraf Jobst für den Gegenwert von 4.000 Gulden und 900 Schock Prager Groschen sowie schliesslich auch Lundenburg (Břeclav), das als freies Gut galt,[25] kam es zur Gründung eines umfangreichen, wirtschaftlich ausserordentlich interessanten Dominiums. Doch nicht einmal Dürnholz hielten die Liechtensteiner als freies Gut, sondern als ein vom Landesherrn vergebenes Lehen. Dem bekannten Urbar zufolge gehörten im Jahre 1414 zur Dürnhölzer Herrschaft das Städchen Dürnholz mit der deutschen (Deutschen Drum) und ursprünglich tschechischen, jetzt jedoch auch germanisierten Vorstadt (Beheim Drum), Pollau (Pavlovice, Wüstung), Fröllersdorf (Frélichov), Urban (Wüstung, zuweilen Vrbov genannt), Holenitz (Holenice, Wüstung bei Weissstätten/Pasohlávky), Neudorf (Wüstung, bei Guldenfurth/Brod nad D.), Hroznatitz (erloschen bei Guttenfeld/Dobré Pole), Neusiedl (Novosedly) und Neuprerau (Nový Přerov).[26]

Kehren wir zu der Urkunde zurück, die König Johann am 11. März 1332 für *unser getrewen Hertneit den Lichtenstainer von Nicolspurch*, wie er in der Quelle genannt wird, ausstellen liess. Darin wird der Empfänger *von dehein pern, daz ist lantstiwer* wie auch von der Zugehörigkeit zum Landesgericht, bzw. von půhon

---

[23] Dazu siehe Dušková, Sáša: *K listině dolnokounického kláštera* (Zur Urkunde des Kanitzer Klosters). In: Velká Morava a feudální společnost v 9.–13. století se zřetelem k jižní Moravě. Soubor přednášek na IV. mikulovském sympoziu ve dnech 17.–19. října 1972. Mikulov 1973, S. 278–280. Die Situation wird man nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit lösen können, zu einer sicheren Antwort kommen wir nie.

[24] Bistřický, J. / Spurný, F. / Václavek, L. /Zemek, M.: *Moravské a slezské listiny,* Nr. 62, S. 103–104.

[25] Vgl. Sedláček, August: *Zbytky register králův římských a českých z let 1361–1480* (Fragmente der Register der römischen und böhmischen Könige aus den Jahren 1361–1480). Praha 1915 (= Historický archiv 39), Nr. 1037–1039, S. 149; Zemek, Metoděj / Turek, Adolf: Regesta listin z lichtenštejnského archivu ve Vaduzu z let 1173–1526 (Regesten der Urkunden aus dem liechtensteinischen Archiv in Vaduz aus den Jahren 1173–1526), SAP 33, S. 1983, Nr. 202, S. 223.

[26] *Das Urbar der Liechtensteinischen Herrschaften,* S. 117–136.

(citatio), also von der gerichtlichen Vorladung *(fuer die czoude, daz ist fuer daz lantrecht uberal in unserm lant ze Merhern niht getreiben oder geladen mag und schol)* befreit. Hartneid sollte durch Urkunden und alte Gewohnheit *(mit urchunden und mit alter gewonheit und gewer)* nachweisen, dass diese Vorrechte bereits seine Vorfahren «zu der Burg Nikolsburg mit Zugehör» genossen hatten *(daz sein hous ze Nicolspurch und swaz darzu gehoret in sulcher vreiung herchomen ist und sulch vreyung hat)*. Nunmehr werden diese aber ausgedehnt auch auf die Burg (hous) Waisenstein, die Dörfer Glemptnitz (Klentnice), Pergen (Perna), Donawitz (Dolní Dunajovice), Pratlsprunn (Březí), Payersdorf (Bavory), Pochmalitz (Bohumilice), Muschau (Mušov), Voitlsbrunn (Sedlec) sowie auf die Burg *(hous)* Neudek und das gleichnamige Dorf, Eisgrub (Lednice), Ungerdorf (Uherská Ves, Wüstung bei Eisgrub), Pulgarn (Bulhary) und Milowitz (Milovice) – also auf Güter, die sich ursprünglich im Besitz der Waisen befanden. In der im Text der Urkunde nochmals wiederholten Erteilung der Sonderrechte bezieht sich die Landgerichtsbefreiung auch auf die Diener und die Untertanen der Liechtensteiner, Edlen wie auch Unedlen, wobei sie sich im Falle von Klagen an den König wenden sollen, der den Richter bestimmen soll, und umgekehrt.

Diese Art der Formulierung der «freyung» – also der «Freiheit» – würde bedeuten, dass die Liechtensteiner über viel umfangreichere Immunitäten verfügten als die am reichsten beschenkten Kircheninstitutionen. Nur ganz selten wurde die Steuer ganz erlassen, einen anderen Fall der Befreiung aus der Gerichtsbarkeit des Landgerichts, d. h. des Landrechtes, gibt es nicht. Die Liechtensteiner fungierten dabei in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts häufig als Beisitzer des Brünner Landgerichts, wurden auch vor dieses Gericht geladen und luden selbst vor dieses Gericht. Es bedarf jedoch einer detaillierten Untersuchung, ob diese Vorladungen nur ihre Güter betrafen, die ausserhalb der ursprünglichen Nikolsburger Herrschaft lagen sowie diejenigen in der Herrschaft, die sie von den Waisen erworben hatten. Eine erste Sondierung zeigt, dass dies der Fall war. Es hat jedoch den Anschein, dass die Liechtensteiner selbst auf dieses Vorrecht im Wesentlichen verzichtet haben, denn das Landgericht übte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in einigen Fällen die stellvertretende Rolle des Herrschers aus. Sofern sie nicht vor das Landgericht geladen werden durften, konnten sie auch nicht selbst vorladen lassen, womit sie ihrer Partizipation an der Landesgemeinde beraubt gewesen wären, was für sie im Grunde einen Nachteil bedeutet hätte. Hinsichtlich ihrer Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts wird sich in Kürze noch eine andere Erklärung anbieten.

An der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert griffen die Liechtensteiner in bedeutenden Umfang in die grosse politische Geschichte ein – vor allem mit Blick auf die Beziehungen zwischen Luxemburgern und Habsburgern. So schlossen

König Wenzel IV., sein Bruder Johann und Pfalzgraf Stephan am 9. Dezember 1394 einen Vertrag mit Matthias von Liechtenstein gegen den österreichischen Herzog Albrecht III. zur Unterstützung des gefangen gehaltenen Johann von Liechtenstein und am 19. November 1403 ein Schutzbündnis mit den Brüdern Johann und Heinrich von Liechtenstein auf Nikolsburg sowie mit deren Cousin Hartneid, mit deren Hilfe er aus der Wiener Gefangenschaft befreit wurde.[27] Dadurch wuchs natürlich das Prestige der Liechtensteiner.

Nicht lange nach dem Tode des Markgrafen Jobst bestätigte am 10. März 1411 der neue Landesherr Wenzel IV. für Johann, Heinrich und Hartneid die älteren Privilegien von Johann von Luxemburg, d. h. die ausschliessliche Zugehörigkeit zur Gerichtsbarkeit des Herrschergerichtes oder des von ihm beauftragten Richters.[28] Als Beleg für eine derartige Vorgehensweise mag die Urkunde Markgraf Jobsts vom 23. März 1398 gelten, die einen Streit zwischen Matthias von Liechtenstein auf Nikolsburg und Wenzel, Probst des Klosters der Prämonstratenserinnen in Kanitz, entschied. Das Kloster fiel an die markgräfliche Kammer und es sollte für gewöhnlich vor das Landgericht vorgeladen werden (was in anderen Fällen auch durchaus der Fall war), andererseits betrafen die Streitigkeiten Dürnholz, auf das sich die Befreiung nicht bezog.[29] Die liechtensteinischen Privilegien bestätigte durch drei Urkunden am 29. Dezember 1419 noch König Sigismund.[30]

Den Liechtensteinern gelang es allmählich, eine durchaus kompakte Herrschaft in Südmähren aufzubauen, die darüber hinaus an ihre niederösterreichischen Güter grenzte. Ein grosser Teil dieses Besitzes besass einen lehensrechtlichen Charakter, gerade aus diesem Grunde waren die Güter von der Gerichtsbarkeit des Landgerichtes befreit und direkt dem Herrscher unterstellt. Dieses nicht übliche Privileg soll und kann daher durch den Lehensstatus dieser Herrschaft erklärt werden. Da ein Kammergericht in Mähren nicht existierte, war diese Verfügung durchaus logisch, später wirkte es aber als eine ausserordentliche Privilegierung. Die Liechtensteiner als Besitzer von Allodialgut in Mähren beteiligten sich aber in vollem Umfang an der Tätigkeit der Landesgemeinde und des Landgerichtes.

Zum Schluss kann die Hoffnung geäussert werden, dass in einer kritischen Edition die Urkunden des reichhaltigen liechtensteinischen Archivs, die nach dem Jahre 1380 erlassen wurden, herausgegeben werden mögen. Ihr Fehlen erschwert den Historikern nämlich ihre Arbeit.

---

[27] Zemek, M./Turek, A.: Regesta, Nr. 205, S. 224.
[28] Ebd., Nr. 252, S. 237.
[29] Ebd., Nr. 223, S. 229.
[30] Sedláček, August: *Zbytky register,* Nr. 1037–1039.

4

Kontinuitäten und Diskontinuitäten bei den Eingriffen in den Grundbesitz in der Nachkriegs-Tschechoslowakei und das Fürstenhaus Liechtenstein

Ondřej Horák

1. Fragestellung

Die Situation in der Tschechoslowakei nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg offenbart bei einem flüchtigen Vergleich zwei diametral entgegengesetzte Welten: pluralistische Demokratie vs. uniforme Leitung Richtung Totalitarismus; einheitlicher tschechoslowakischer Staat und ethnisch-nationale Vielfalt vs. Emanzipation der Slowaken und Vertreibung der deutschen Minderheit; evolutionärer Charakter (Besonnenheit und schrittweise Umwandlung der rezipierten Rechtsordnung) vs. revolutionäres Gehabe (Konzeptionslosigkeit, Verfassungs- und Rechtschaos). Eingehendere Untersuchungen zeigen jedoch eine Reihe von Parallelen und Bedingtheiten. Die Suche nach Kontinuität bzw. Diskontinuität vermag für uns eine geeignete methodologische Richtschnur darstellen und sie bietet eine neue Sicht auf scheinbar gelöste Probleme. Vor dem Hintergrund der in der Nachkriegszeit erfolgten Eingriffe in den Grundbesitz der Liechtensteiner wollen wir uns bemühen, die Frage zu beantworten, ob die auf der Grundlage der sog. Beneš-Dekrete erfolgten Konfiskationen einen Ausdruck von Kontinuität oder Diskontinuität darstellen.[1]

[1] Der Problematik von Konfiskation, Enteignung und Schutz des Eigentums hat sich der Autor dieses Beitrags eingehend im Rahmen seiner im Jahre 2007 fertiggestellten Dissertation gewidmet, die in überarbeiteter Fassung unter dem Titel *«Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století»* (Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung. Ein Beitrag zu den in der Nachkriegszeit vorgenommenen Eingriffen in den Grundbesitz in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts), Praha: Libri, 2010 erschienen ist. Vgl. des weiteren Horčička, V., *Konfiskace majetku knížat von und zu Liechtenstein v Československu po druhé světové válce* (Die Konfiszierung des Besitzes der Fürsten von und zu Liechtenstein in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg). In: Pejčoch, I. u. a. (edd.), *Okupace, kolaborace, retribuce* (Okkupation, Kollaboration, Retribution). Praha: Ministerstvo obrany, 2010, S. 166–180, und Ders., *Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg: Der Fall Liechtenstein.* Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 2010, Jg. 58, S. 413–431.

2. Kontinuität oder Diskontinuität?

Die Problematik der Kontinuität bzw. Diskontinuität (von Staat und Recht) wurde sowohl nach 1918 (im Zusammenhang mit der Entstehung der Tschechoslowakei und ihrem Verhältnis zu Österreich-Ungarn) als auch nach 1945 (im Zusammenhang mit der Erneuerung der ČSR und ihrem Verhältnis zur Republik in der Zwischenkriegszeit) heftig diskutiert. Während nach 1918 hier eine (formale) Diskontinuität betont wurde und diese Auffassung allgemeine Akzeptanz fand, erwies sich die Situation nach 1945 als weitaus komplizierter. Hier trafen zwei grundlegende politisch-rechtliche Lösungen aufeinander: eine kontinuierliche Linie (Beneš und die demokratischen tschechischen Politiker) und eine diskontinuierliche Linie (Kommunisten und slowakische Repräsentanten). Auch zahlreiche Rechtswissenschaftler haben sich zu dieser Frage geäussert. An diese theoretischen Streitigkeiten (mit jedoch vielen praktischen Konsequenzen) haben später polemische Diskussionen über die Situation zwischen Juristen, Historikern und Politikern angeknüpft. Zwischen den Zeilen gilt, dass die Kontinuität zur Ersten Tschechoslowakischen Republik eine Akzentuierung der demokratischen Tradition, die Diskontinuität wiederum die Vision einer neuen Gesellschaftsordnung unterstreicht.[2]

J. Kuklík hat als bester Kenner für Rechtsfragen in der Nachkriegszeit zu recht unterstrichen, dass diese Ansichten bei weitem nicht so unversöhnlich scheinen und dass beide Momente – die kontinuierlichen und die diskontinuierlichen – in der Nachkriegswirklichkeit präsent waren.[3] Es geht vor allem darum, wie wir diese Momente interpretieren werden und was wir konsequenterweise aus ihnen ableiten können.

Eine interessante Randbemerkung zum Thema «Kontinuität» lieferte bereits im Jahre 1995 das tschechische Verfassungsgericht, das im Kontext der Begründung seines Grundsatzurteils über die sog. Beneš-Dekrete verlautbaren liess: «Für die Kontinuität der in den Dekreten des Präsidenten enthaltenen Rechtsvorschrif-

---

[2] Vgl. Pavlíček, V., *O kontinuitě a diskontinuitě* (Über Kontinuität und Diskontinuität). Právní praxe, 1993, Jg. 41, S. 190–198, 249–264 und 336–352, sowie Adamková, K., *K otázce kontinuity a diskontinuity práva v České republice* (Zur Frage der Kontinuität und Diskontinuität des Rechts in der Tschechischen Republik). In: Soukup, L. (ed.), *Příspěvky k vývoji právního řadu v Československu 1945–1990.* Praha: Karolinum, 2003, S. 73–78.

[3] Kuklík, J., *Dekrety prezidenta republiky – výraz kontinuity československého právního řádu nebo jeho revoluční změny?* (Die Dekrete des Präsidenten der Republik – Ausdruck der Kontinuität der tschechoslowakischen Rechtsordnung oder der revolutionären Veränderung?) In: Malý, K. – Soukup, L. (edd.), *Vývoj práva v Československu v letech 1945–1989* (Die Entwicklung des Rechts in der Tschechoslowakei in den Jahren 1945–1989). Praha: Karolinum, 2004, S. 132–191.

ten mit der Vormünchner Rechtsordnung spricht u. a. auch die Tatsache, dass eine der grundlegenden Bedingungen dieser Kontinuität der Konsens zwischen dem tschechischen Volk und der Werte- und Rechtsbindung an die Masaryk-Republik verkörpert.»[4] Diese Bindung jedoch muss aus der Perspektive der Grundrechte nicht permanent als positiv interpretiert werden. Das Erbe der Ersten Republik ist widersprüchlich – sei es nun im ethnisch-nationalen, sozialen oder politischen (innen- wie aussenpolitischen) Bereich. Im Übrigen kann dies auch gar nicht anders sein, da es sonst niemals zu dem Szenario gekommen wäre, welches sich nach 1945 bzw. 1948 abspielte.

3. Die Bodenreformen – Kontinuität und Diskontinuität

Aus der Perspektive des traditionellen Schutzes des Eigentums werden die umfangreichen Bodenreformen, die man in der Tschechoslowakei nach beiden Weltkriegen durchführte, als sehr problematisch angesehen. Worin aber beruhte ihr Wesen? In dem monumentalen «Wörterbuch des öffentlichen Rechts in der Tschechoslowakei» *(Slovník veřejného práva československého)*, in dem der Artikel über die Bodenreform sehr detailliert abgehandelt wurde, heisst es kurz und bündig: «Unter dem Begriff Bodenreform wird der Eingriff des Staates in das Grundeigentum zum Zwecke seiner Neuregelung verstanden.»[5]

Während die erste Bodenreform (1919–1935) im Prinzip ein einheitliches Projekt verkörperte, setzte sich die zweite Bodenreform aus drei unterschiedlichen und relativ eigenständigen Teilen zusammen: Es handelte sich im Einzelnen um die Nachkriegskonfiskationen und die Aufteilung des Besitzes (1945), die Revision der ersten Bodenreform (1947) sowie eine neue Bodenreform (1948).

Mit Blick auf den Besitz der Liechtensteiner wollen wir uns in den nachfolgenden Ausführungen auf die Bodenreform in der Zwischenkriegszeit sowie die Konfiskationen nach dem Kriege auf der Grundlage der Dekrete des Präsidenten der Republik konzentrieren. Beide Ingerenzen waren das Ergebnis der Kriegsereignisse, und neben der Lösung sozialer und wirtschaftlicher Probleme hatten sie vor allem das Ziel einer Umverteilung des machtpolitischen Einflusses. Während sich die Bodenreform in der Zwischenkriegszeit durch Langfristigkeit, einen evo-

---

[4] Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 55/1995 Sb. *über den Vorschlag zur Aufhebung des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 Sb.*

[5] Autorenkollektiv, Stichwort «Pozemková reforma» (Bodenreform). In: *Slovník veřejného práva československého.* Bd. III. P-R. Brno: Polygraphia; R. M. Rohrer, 1934, S. 332–405 (das Zitat hier auf S. 332).

lutionären Verlauf sowie eine grosse Vielzahl von Rechtsvorschriften auszeichnete, bestimmten die Konfiskationen nach Kriegsende eine nicht geringe Zahl von Vorschriften, einen raschen Handlungsablauf sowie ein radikales Vorgehen.

Unter juristischen Gesichtspunkten kamen jedoch ein analoges Schema sowie ähnliche legislativ-technische Instrumente zur Anwendung. Auf der politischen Ebene wurden die Eingriffe in den Grundbesitz in der sog. *Washingtoner Deklaration* vom 18. Oktober 1918 sowie im *Kaschauer Regierungsprogramm* (Košický vládní program) vom 5. April 1945 deklariert. Den Beginn auf der juristischen Ebene und auch eine Art Prolog der wichtigsten Gesetze beider Nachkriegseingriffe symbolisierten jene Vorschriften, die den Umgang mit dem betreffenden Besitz unmöglich machten – etwa das Gesetz Nr. 32/1918 Sb. z. a. n. *über die Beschlagnahme der Grossgüter* sowie das Gesetz Nr. 5/1945 Sb. *über die Nichtigkeit mancher vermögensrechtlicher Handlungen aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Ungarn, Verräter und Kollaborateure und mancher Organisationen und Institutionen*.

Die Hauptvorschriften der Bodenreform in der Zwischenkriegszeit wurden in den Jahren 1919 und 1920 erlassen, diejenigen bei den Nachkriegskonfiskationen im Jahre 1945. Es handelte sich dabei insbesondere um das Gesetz Nr. 215/1919 Sb. z. a n. über die Beschlagnahme des Grossgrundbesitzes (sog. Beschlagnahmegesetz) und im Falle der Konfiskation landwirtschaftlichen Eigentums um das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12/1945 Sb. *über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des Landwirtschaftsvermögens der Deutschen, Ungarn, sowie auch Verrätern und Feinden des tschechischen und slowakischen Volkes*. Die erwähnten Vorschriften sind ein Spiegelbild der aufgeheizten Nachkriegsatmosphäre und des Bemühens um eine grundlegende Veränderung der Besitzverhältnisse bzw. von Eingriffen in das Grundeigentum an Boden. Das sog. Beschlagnahmegesetz besass lediglich den Charakter eines Rahmengesetzes, die praktische Realisierung konnte erst nach der Verabschiedung daran anknüpfender Normen verwirklicht werden, die die ursprüngliche Radikalität – vor allem mit Blick auf internationale Verpflichtungen – abschwächten (eine Übernahme ohne Entschädigung fand letztlich lediglich im Falle der Angehörigen der ehemaligen Herrscherfamilie Habsburg-Lothringen statt). Demgegenüber kam es im Falle der vornehmlich gegen Personen deutscher und ungarischer Nationalität gerichteten Konfiskationsdekrete zu einer Veränderung der Eigentumsbeziehungen gerade kraft des Gesetzes *(ex lege)* und dem Wesen der Konfiskation entsprechend ohne Entschädigung. Der bestimmende Faktor für die unterschiedliche Lösung nach 1918 und 1945 beruhte unserer Auffassung nach vor allem in der Situation auf der internationalen Bühne, die zwischen beiden Weltkriegen eine grundlegende Veränderung durchlaufen hatte und im Zusammenhang mit der Niederlage des

Nationalsozialismus das Schicksal Europas und vor allem seines östlichen Teils für mehr als vier Jahrzehnte bestimmte.

Die in die eigentumsrechtlichen Beziehungen eingreifenden Dekrete des Präsidenten der Republik bildeten einen wahren Spiegel ihrer Zeit und reflektierten Momente der Kontinuität und der Diskontinuität. Eine Kontinuität sehen wir vor allem 1. im Gedanken einer ausgeprägten Ingerenz in das Privateigentum, was sich auch auf verfassungsrechtlicher Ebene reflektierte (§ 109, Absatz 2 der Verfassungsurkunde aus dem Jahre 1920 ermöglichte eine «entschädigungslose Enteignung»), 2. konkret in der Anknüpfung an die Bodenreform aus der Zwischenkriegszeit (§ 9 des Beschlagnahmegesetzes bestimmte sieben Kategorien von Eigentum, das «entschädigungslos übernommen» werden sollte,[6] wodurch die Konfiskationen entsprechend der Präsidentengesetze vorgezeichnet wurden) und 3. auch in der anti-adeligen und antideutschen Ausrichtung der Bodenreform (Rhetorik einer «Wiedergutmachung für die Schlacht am Weissen Berg»).

Eine Diskontinuität trat vor allem in der personellen Zusammensetzung der Führungspositionen ein, was sich auch in der raschen Geschwindigkeit und in der Radikalität der Lösungen widerspiegelte: an die Stelle des «reaktionären Charakters» der Agrarier trat der «revolutionäre Charakter» der Kommunisten. Letztere brachten die Schlüsselministerien für Landwirtschaft und Inneres unter ihre Kontrolle, die die Ausarbeitung der zentralen Dekrete sowie deren Durchsetzung bewerkstelligen sollten. Zugleich verstanden es die Kommunisten sehr wirkungsvoll, die Dekrete für ihre politischen Ziele zu instrumentalisieren.

Offenkundig wird, dass die Kommunisten aus den Streitigkeiten zwischen Agrariern und Sozialdemokraten hinsichtlich der ersten Bodenreform ihre Lehren gezogen hatten und nunmehr nach dem Zweiten Weltkrieg die Fehler der Linken in der Zwischenkriegszeit nicht wiederholen wollten. Ob nun diese Lehren ein Ausdruck der Kontinuität oder aber der Diskontinuität mit Blick auf die Erste Republik darstellen, erscheint in diesem Kontext bereits nicht mehr wesentlich.

---

[6] Der liechtensteinische Primogeniturbesitz liesse sich theoretisch in bis zu vier dieser Kategorien untergliedern: unter «Besitz von Angehörigen feindlicher Staaten» (sofern die Neutralität des Fürstentums Liechtenstein im Verlaufe des Weltkrieges angezweifelt und das Land lediglich als Satellit Österreich-Ungarns ohne volle Souveränität angesehen würde), «Besitz, dessen Verwendung auf der Ausübung von Funktionen, Institutionen und landfremden Würden beruhe oder der mit einer solchen Funktion, Institution oder Würde verbunden ist», «zu Unrecht erworbener Besitz» (diese Kategorie sollte sich auf Besitz beziehen, der aus nach der Schlacht am Weissen Berg 1620 erfolgten Konfiskationen hervorging) sowie «Besitz von Personen, die sich in schlimmer Form gegen das tschechoslowakische Volk im Weltkrieg vergangen hatten».

4. Die Beneš-Dekrete?

Im Grunde genommen existiert eine doppelte Betrachtungsweise der Gesetzgebung per Dekret ohne Rücksicht darauf, ob die Autoren zu deren Kritikern oder aber Verteidigern gehören: Die erste Sichtweise können wir – als Arbeitsthese – als «national», die zweite wiederum als «demokratisch» bezeichnen. Sie unterschieden sich in der Auffassung der Nationalität als kollektiver Schuld bzw. Verantwortung, der Durchsetzung des Terminus Konfiskation oder der Enteignung, der Kontinuität mit Blick auf die Londoner oder Moskauer Richtung, eines verneinenden bzw. bejahenden Standpunktes hinsichtlich der Abrechnung des Wertes des konfiszierten Besitzes von den Reparationen sowie weiterer Punkte. Beide Herangehensweisen waren im zeitlichen Kontext legitim, doch ist es heute unvermeidlich, diese als Ganzes zu bejahen oder eben abzulehnen und sodann sämtliche Zusammenhänge konsequent in ihren Intentionen zu bewerten.

Die beiden von uns definierten Herangehensweisen wollen wir versuchen anhand der Problematik des Dekretes Nr. 12/1945 Sb. zu hinterfragen und konkret die Auffassung der «Nationalität» beleuchten. Bei dem erwähnten Dekret handelte es sich um ein revolutionäres Einzelwerk, in aller Eile formuliert und ohne Bindung zu den bestehenden Vorschriften, vor allem den Dekreten Nr. 33 und 108 Sb. Es formulierte eher den Rahmen, der weiter zu konkretisieren war. Kritik hagelte es von allen Seiten, ursprünglich im übrigen innerhalb der Regierung u. a. letztlich auch vom kommunistischen Innenminister Václav Nosek, in der Fachpresse sodann unter anderem von Viktor Knapp.[7] Der Stückwerkcharakter der Formgebung führte dazu, dass sich mit der Applikation die Beamten der Nationalausschüsse keinen Rat wussten, die Praxis sich als ziemlich konfus gestaltete. Schon bald mussten amtliche Kommentare vorbereitet werden, die dann auch einer Kritik unterzogen wurden.[8] Darüber hinaus wurden zahlreiche Richtlinien veröffentlicht, unter denen einige Bestimmungen offensichtlich *contra legem* – gesetzeswidrig – waren, da sie lediglich unsinnige Konsequenzen korrigierten, die andernfalls aus der wortwörtlichen Erklärung der Dekrete hervorgegangen wären, und die man somit eher positiv interpretierte. Doch alles hatte seine – häufig «parteipolitischen» – Grenzen: auf eine solche Abschwächung bestand nämlich kein An-

---

[7] Vgl. Knapp, V., *Osidlovací právo hmotné* (Das materielle Siedlungsrecht). Praha: Orbis, 1949, passim (Literatur auf S. 281–287).

[8] Vgl. *Nové zákony a nařízení Československé republiky* (Neue Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik), 1945, Jg. 7, S. 327f. Kritisch hierzu u. a. Lančík, J., *Vysvětlivky k dekretu o konfiskaci zemědělského majetku* (Kommentare zum Dekret über die Konfiskation des Grundbesitzes). Právní praxe, 1945, Jg. 9, S. 272–274.

spruch und die Gerichte erkannten diese zumeist auch nicht an, es lag also alles ausschliesslich im Ermessen der Verwaltungsorgane. In die Interpretation und Applikation der Dekrete griff am Ende in bedeutendem Masse durch seine Jurisdiktion das Verwaltungsgericht ein. Dieses verfolgte dabei – im Vergleich zu den administrativen Behörden – die konsequentere Linie der sprachlichen Auslegung der Dekrete. In konkreten Fällen hat dies freilich den Geschädigten eher geschadet.[9]

Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Konfiskationsdekrete vom Prinzip der kollektiven Verantwortung bzw. der Kollektivschuld von Personen deutscher und ungarischer Nationalität ausgingen, ohne Rücksicht auf persönliche Schuld. Schuld und Strafe wurden bereits durch die allgemeine Rechtsnorm artikuliert.

Im Falle der Definition der Bedingungen für eine Exkulpation (Entlastung) oder von Ausnahmefällen einer Konfiskation bei Personen deutscher und ungarischer Nationalität war das Dekret Nr. 12/1945 Sb. (§ 1 Absatz 2) schärfer formuliert als das spätere Dekret über die Staatsbürgerschaft dieser Personen Nr. 33/1945 Sb. (§ 2 Absatz 1) oder das Konfiskationsdekret Nr. 108/1945 Sb. (§ 1 Absatz 1 Nr. 2). Während letztere übereinstimmend Ausnahmen für Personen zuliessen, die «der Tschechoslowakischen Republik treu blieben und sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergingen und entweder am Kampf für deren Befreiung teilnahmen oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror litten», sollte dem Dekret Nr. 12 zufolge eine Ausnahme lediglich bei Personen gemacht werden, die «aktiv am Kampf für die Wahrung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik teilgenommen hatten».[10] Es trat somit eine paradoxe und gerade mit Blick auf die erlebten Tragödien des Zweiten Weltkrieges nur schwer verständliche Situation ein, in der auch jüdischen Personen deutscher Nationalität, wenngleich sie in Konzentrationslagern eingesperrt gewesen waren, ihr landwirtschaftlicher Besitz konfisziert wurde.[11]

---

[9] Vgl. Pártl, J., *Dekret č. 12/45 Sb. o konfiskaci zemědělského majetku Němců, Maďarů a zrádců a judikatura Nejvyššího správního soudu* (Über die Konfiskation des Landwirtschaftsvermögens der Deutschen, Ungarn und Verräter und die Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichts). Časopis pro právní vědu, 1947, Jg. 28, S. 281–284. Neuerdings hierzu in breiterem Kontext Mikule, V., *Dekrety prezidenta republiky o postavení Němců a jejich dnešní právní význam* (Die Dekrete des Präsidenten der Republik über die Stellung der Deutschen und deren heutige rechtliche Bedeutung). In: Jech, K. (ed.) u. a., *Němci a Maďaři v dekretech prezidenta republiky* (Deutsche und Ungarn in den Dekreten des Präsidenten der Republik). Studie a dokumenty 1940–1945. Praha; Brno: Ústav pro soudobé dějiny AV ČR; Doplněk, 2003, v. a. S. 76–82.

[10] Vgl. hierzu eingehender Šebestík, J. – Lukeš, Z., *Přehled předpisů o Němcích a osobách považovaných za Němce. Příručky pro národní výbory, sv. 9* (Übersicht über die Vorschriften für Deutsche und Personen, die als Deutsche betrachtet werden. Handbücher für Nationalausschüsse, Bd. 9). Praha: Ministerstvo vnitra, 1946 (Teil I. Kommentar, v. a. S. 14f).

[11] Vgl. Knapp, V., *Osidlovací právo hmotné* (Das materielle Siedlungsrecht), v. a. S. 150–153.

Dem § 2 des Dekretes Nr. 12/1945 Sb. zufolge wurden als Personen deutscher oder ungarischer Nationalität jene Personen angesehen, die sich bei jeder Volkszählung seit 1929 zur deutschen oder ungarischen Nationalität bekannt hatten oder die Angehörige nationaler Gruppen oder Organe oder politischer Parteien, die Personen deutscher oder ungarischer Nationalität vereinten, gewesen waren. Ausnahmen aus dieser Einschränkung sollten § 2 Absatz 2 zufolge durch ein besonderes Dekret festgelegt werden. Sowohl aus der Erörterung des Dekrets in der Regierung als auch aus den Forderungen des Aussenministeriums im Rahmen einer zwischen den Ressorts festgelegten Anmerkungsregelung geht hervor, dass diese Angehörige befreundeter und neutraler Staaten sowie Personen jüdischer Herkunft betreffen sollte.[12] Diese Anschlussregelung, die die ungünstigen (bei Angehörigen befreundeter Staaten) bis hin zu unbarmherzigen (bei Juden) Applikationsfolgen des Dekrets abmindern sollten, wurde allerdings niemals veröffentlicht, was den führenden Repräsentanten des Landwirtschaftsministeriums entgegenkam. Es handelte sich um ein typisches Beispiel für die sog. Lücken im Recht (die sprachliche Auslegung war klar: im Dekret stand «werden bestimmt», nicht aber «können bestimmt werden»), die dann durch ein Gerichtsurteil bestimmt werden könnten. In der Nachkriegsgerichtsbarkeit fehlten hierfür allerdings der politische Wille als auch der Mut.

Die Judikatur begründete darüber hinaus, dass das Bekenntnis zu einer Nationalität bei der Volkszählung gemäss § 2 Absatz 1 das entscheidende Kriterium lediglich damals darstellte, sofern sich die Person zur deutschen oder ungarischen Nationalität bekannt hatte. Letztere sollte unter allen Umständen für eine Person der oben angeführten Nationalitäten gelten. Das Bekenntnis zu einer anderen als der deutschen oder ungarischen Nationalität, «sei es nun der tschechischen, slowakischen, einer anderen slawischen bzw. überhaupt einer anderen, insbesondere also der jüdischen», reichte für sich genommen nicht als «ausreichender Beweis der nationalen Zugehörigkeit» und wurde «notwendigerweise bei jenen Personen stets überprüft, ob sie durch ihre übrige Lebensweise, ihr Verhalten und ihr Auftreten nicht in ausreichendem Masse ihre innere Verbundenheit und Zugehörigkeit zum deutschen oder ungarischen Volk in anderer Weise manifestiert hatten. Die Richtigkeit dieser Auffassung, die unmittelbar aus dem Dekret hervorging, lässt sich auch nicht mit dem Hinweis auf die Richtlinie des Innenministeriums oder des Landwirtschaftsministeriums widerlegen, noch mit dem Verweis auf die

[12] Vgl. Jech, K. (ed.) u. a., *Němci a Maďaři v dekretech prezidenta republiky* (Deutsche und Ungarn in den Dekreten des Präsidenten der Republik), S. 278–280.

Härte seiner Folgen, die leicht die Bedeutung *de lege ferenda*, keineswegs jedoch *de lege lata* haben könnten.»[13]

Die erste «nationale» Herangehensweise, wie wir diese einleitend definiert haben, entspricht eher der eigentlichen Formulierung des Dekrets über die Konfiskation landwirtschaftlichen Eigentums und knüpfte dabei an das XI. Kapitel des Kaschauer Regierungsprogramms an, das vor allem die Kommunisten vorbereitet hatten.[14] Die zweite «demokratische» Betrachtungsweise formulierte dann das Verfassungsgericht in seinem Grundsatzurteil (Nr. 55/1995 Sb.), als es u. a. verkündete, dass «die Verlagerung zum Begriff 'deutsche Nationalität' daher im Dekret nicht irgendeine 'genetische Verurteilung' darstellte, sondern eine Reaktion auf die Nachkriegsverhältnisse, insbesondere die problematische Frage der deutschen Staatsangehörigkeit». Das Verfassungsgericht schuf mit dem erwähnten Urteil eine normative Grundlage für die Judikatur der allgemeinen Gerichte und lieferte eine verbindliche Interpretation der Nachkriegsdekrete im demokratischen Geist bzw. in jenem Geist der Ersten Republik. In diesen Intentionen kritisierte es dann auch die «ahistorische und formalistische Herangehensweise» einiger allgemeiner Gerichte (u. a. sp. Zn. I. ÚS/Verfassungsgericht 23/97 bzw. 617/08 Sb.), und aus dieser Perspektive müssen wir auch die Haltung des Plenums des Verfassungsgerichts in der Frage einer Klage über die Bestimmung des Eigentumsrechts (Mitteilung des Verfassungsgerichts Nr. 477/2005 Sb.) werten, derzufolge durch die bestimmende Klage nicht der Gedanke und Zweck der Restitutionsgesetzgebung umgangen werden könne und auch nicht wirksam beansprucht werden könne entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Verteidigung des Eigentumsrechts, zu dessen Untergang es vor dem 25. Februar 1948 gekommen sei, zumal die besondere Restitutionsvorschrift nicht die Art und Weise einer Modifikation oder Verbesserung dieser Eigentumsschädigung festgelegt habe. Es handelte sich um keine *denegatio justitiae*, sondern um eine Verlagerung der Verantwortlichkeit auf die Legislative und Exekutive, die neue Restitutionsregeln (bes. der Kirche) aufstellen müsse oder selbst die aus der internationalen Verantwortung resultierenden strittigen Fragen klären müssten (so wie dies im Rahmen von Entschädigungsverhandlungen mit fremden Staaten geschehe).

---

[13] Boh. Adm. 2013/48. In: *Bohuslavova sbírka nálezů správního soudu ve věcech administrativních* (Die Bohuslav'sche Sammlung von Urteilen des Verwaltungsgerichts in administrativen Angelegenheiten). Jg. 29. Nálezy z roku 1948 (1805–1833). Praha 1949, S. 525–526.

[14] Vgl. *Košický vládní program. Program nové československé vlády Národní fronty Čechů a Slováků* (Das Kaschauer Regierungsprogramm. Programm der neuen tschechoslowakischen Regierung der Nationalen Front der Tschechen und Slowaken). Praha 1974, S. 24f.

Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Auffassung der «Nationalität» im Sinne einer «Staatsangehörigkeit», wie sie das Verfassungsgericht artikulierte, ein Spiegel der fast modernen Betrachtungsweise der Nachkriegslösungen sei. In Wahrheit jedoch begleiten dieses rationale Herangehen und die verfassungskonforme Interpretation die Konfiskationsdekrete seit deren Behandlung in der Regierung, über die Applikation durch die Verwaltungsorgane und die (zeithistorische wie zeitgenössische) Entscheidung über die aus diesen hervorgehenden Streitigkeiten durch die Gerichte bis hin zur wissenschaftlichen Arbeit und Publizistik.

Bereits bei der Verabschiedung des Dekrets über die Konfiszierung landwirtschaftlichen Eigentums erhoben die nichtkommunistischen Minister zahlreiche Einwände (vor allem, was die Definition der Nationalität, die Eignung einer Heranziehung der Volkszählung von 1930 und damit zusammenhängende Fragen hinsichtlich der Stellung der Staatsangehörigen befreundeter und neutraler Staaten betraf), und grundsätzliche Einwände äusserte dann vor allem Präsident Beneš selbst (Verknüpfung der Konfiskationen mit der Frage der Reparationen und der Höhe zugeteilter Preise). Offenkundig wird, dass sich Beneš als Staatsmann grossen Formats möglicher, mit den Konfiskationen auf internationaler Bühne verbundener Komplikationen bewusst war und er zugleich einen wachsenden Einfluss der Kommunistischen Partei bei der Besiedlung der Grenzgebiete fürchtete.[15]

Gerade bei der Verabschiedung des Dekrets über die Konfiszierung landwirtschaftlichen Eigentums zeigte sich offenkundig die Polarisierung der Kräfte innerhalb der Regierung, als gerade die Kommunisten – auch wenn sie sich in der Minderheit befanden – kompromisslos ihre Ziele durchsetzen wollten. Einige Mitglieder der Regierung erhielten keine Möglichkeit, sich ausreichend auf die Behandlung der Frage vorzubereiten, und wurden vor vollendete Tatsachen gestellt, dem Präsidenten, der die Vorlagen vor der Besprechung in der Regierung gar nicht erst erhielt, wollten die Kommunisten lediglich eine formale Rolle zuerkennen – Benešs grundsätzliche Anmerkungen wollten die Kommunisten nicht akzeptieren, darüber hinaus liess der Landwirtschaftsminister Julius Ďuriš verlauten, der Vorschlag des Präsidenten «widerspreche dem Regierungsprogramm und sei gegen den ganzen Geist des Dekrets gerichtet», und die übrigen Minister wurden belehrt, dass «derartige Vorschläge unserem Befreiungskampf gegen die ausländischen Unterdrücker nicht förderlich seien». Der Informationsminister Václav Kopecký schimpfte auf der genannten Sitzung der Regierung unverhoh-

[15] Vgl. die Edition von Archivdokumenten zur Verabschiedung des Dekrets Nr. 12/1945 Sb. in *Němci a Maďaři v dekretech prezidenta republiky* (Deutsche und Ungarn in den Dekreten des Präsidenten der Republik), S. 271ff.

len und drohte, dass «es um den Versuch der Verhinderung einer wichtigen und historischen Tat gehe, um den Versuch, das Regierungsprogramm zu missbrauchen», und dass «es bedauerlich sei, dass dieser Versuch im Zentrum der Regierung unternommen werde, letztlich auch vonseiten des Präsidenten der Republik». Weiterhin führte er aus, dass «dies lediglich den Kollaborateuren Mut mache, die sich bewusst seien, dass sie ihre Fürsprecher und Schutzsprecher an den höchsten Stellen hätten und dass sie sich auf sie nicht allein in dieser, sondern auch in anderen Angelegenheiten verlassen könnten». Am häufigsten argumentierten die kommunistischen Minister mit dem Kaschauer Regierungsprogramm – der Minister Kopecký verkündete dies unmissverständlich: «Die Regierung muss das einhalten, was in Moskau unterschrieben wurde, ansonsten würde es sich nicht um eine Regierung handeln, die das Wohl des Volkes vor Augen habe.» Der Präsident wurde in der Antwort der Regierung bezüglich seiner Einwände energisch aufgefordert, den Entwurf des Dekrets «als den seinen zu verabschieden» und «zu unterschreiben». Und der Präsident unterschrieb.[16]

Am 1. Juli 1945 konnte Minister Ďuriš in seiner Rede auf dem Weissen Berg (Bílá Hora) dann siegesgewiss verkünden: «Nach drei und einem viertel Jahrhundert kehrt der tschechische Boden endlich in tschechische Hände zurück. Liquidiert sind die Liechtenstein, Dietrichstein, liquidiert sind aber auch die Verräter aus den Jahren 1621 und aus der Zeit 1938–45, wie die Kinský, Beran, Machník und Tiso.»[17]

Die Problematik des Verhältnisses von «Nationalität» und «Staatsangehörigkeit» brachte Komplikationen vor allem in der Applikationspraxis. In einer zeitgenössischen, vom Innenministerium herausgegebenen Publikation heisst es dazu: «… die Dekrete über die Konfiskation des Eigentums Nr. 12/45 und 108/45 Sb. und auch das Dekret über die Nationalverwaltung Nr. 5/45 Sb basieren auf ethnischer Grundlage, das bedeutet, dass sie sich auf Personen deutscher Nationalität ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit beziehen. … Im Ergebnis dessen unterläge der Konfiskation der Besitz von Angehörigen jedweden Staates, sofern sie deutscher Nationalität sind. Sofern jedoch der Begriff der Nationalität, wie er bei uns interpretiert wird, nicht mit den in Westeuropa vorherrschenden Auffassungen in Einklang steht, wo zum Beispiel die Staatsangehörigkeit auch die Bestimmung der Nationalität impliziert, könnte es mitunter zu unwillkommenen internationalen

---

[16] Zitiert aus dem Protokoll der 29. Sitzung der Regierung vom 13. Juni 1945. Ebd., S. 290 und 292.

[17] Vgl. *Bílá Hora odčiněna.* Praha 1945. Nach: Pražský web pro studenou válku, 2006, Jg. 3, N. 1 (zitiert am 22. 5. 2012, 14.00 Uhr). Zugänglich unter http://praguecoldwar.cz/knihovnicka_aktualit_8.htm

Verwicklungen kommen, insbesondere wenn es sich um einen Angehörigen eines befreundeten oder verbündeten Staates handeln würde. Sofern daher ein solcher Fall auftritt, sollen die Verhandlungsakten dem Innenministerium oder demjenigen Ministerium vorgelegt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Sache fällt.»[18]

Die Haltung der staatlichen Behörden gegenüber den Angehörigen verbündeter und neutraler Staaten, die eine deutsche oder eine ungarische Nationalität besassen, unterschied sich darüber hinaus auch von Ressort zu Ressort. Eine unterschiedliche Vorgehensweise legten schliesslich auch die von den Kommunisten geleiteten Ministerien für Landwirtschaft und Inneres an den Tag. Dies wird u. a. an den Reaktionen auf den Bescheid des Innenministeriums vom 17. September 1945 Nr. Z-17827/1945 deutlich, der eine Ausnahme für österreichische Staatsangehörige festlegte, die nicht als Deutsche auf der Grundlage der antideutschen Verordnungen anzusehen waren, sofern sie sich nicht gegen die Tschechoslowakei oder deren Verbündete schuldig gemacht hatten. Das Landwirtschaftsministerium suchte sich gegen die Anwendung dieser Festlegung mit Blick auf die Konfiszierung landwirtschaftlichen Eigentums in scharfer Form abzugrenzen.[19] Das Innenministerium gab lediglich für sein Ressort am 8. April 1946 einen weiteren Erlass unter der Nr. 1700-28/3-46-107Vb/3 über die Konfiskation von Eigentum von Angehörigen befreundeter und neutraler Staaten mit deutscher Nationalität heraus, in dem die Schuldfrage klar umrissen war: Sofern diese Personen gemäss § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets Nr. 108/1945 Sb «eine gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, die Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und die Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik» gerichtete Tätigkeit ausgeübt hatten, unterlag ihr Besitz der Konfiskation.[20]

Schliesslich liefert ein nicht minder interessantes Zeugnis der zeitgenössischen Überlegungen hinsichtlich einer Lösung des Verhältnisses von «Nationalität» und «Staatsangehörigkeit» gerade im Falle der Liechtensteiner das Konzept eines in Slowakisch verfassten Zusatzes unter dem Titel «Reflexion de lege ferenda» zum von der Kanzlei des Präsidenten der Republik erstellten Gutachten, das offenkundig von dem Leiter der Rechtssektion Pavel Koričanský stammte:

---

[18] Vgl. Šebestík, J. – Lukeš, Z. (edd.), *Přehled předpisů o Němcích a osobách považovaných za Němce. Příručky pro národní výbory, sv. 9* (Übersicht über die Vorschriften für Deutsche und Personen, die als Deutsche betrachtet werden. Handbücher für Nationalausschüsse, Bd. 9). Praha: Ministerstvo vnitra, 1946 (Teil I. Kommentar, v. a. S. 12).

[19] Jech, K. (ed.) u. a., *Němci a Maďaři v dekretech prezidenta republiky* (Deutsche und Ungarn in den Dekreten des Präsidenten der Republik), S. 281.

[20] Weitere Durchführungsbestimmungen zum Dekret vgl. ebd., S. 373–374.

«Unter Deutschen wurden und werden in unserem Volk die Angehörigen jener ethnographischen deutschen Gruppen verstanden, die sich selbst als höhere Rasse ansehen, durch eine verbrecherische Revolte gegen das territoriale Prinzip der staatlichen Souveränität eine rassische Souveränität oder zumindest eine Exterritorialität terrorisierten, wodurch sie in extremer Weise das zivilisierte Leben gefährdet und bedroht haben. Es sind die Deutschen, die zum ehemaligen Deutschen Reich gehörten, zu Österreich und zu den anderen Staaten Ost- und Südosteuropas. Wir können sie als nationalsozialistische Deutsche bezeichnen.

Das tschechoslowakische Volk zählt zu den nationalsozialistischen Deutschen nicht die Angehörigen jener deutschen ethnographischen Gruppen, die nicht der erwähnten verbrecherischen Ideologie erlagen, die sogar gegen den Nationalsozialismus waren und die gerade bereit waren zur Verteidigung ihrer Staaten gegen den Nationalsozialismus, wie etwa unser Volk. Hierzu gehören zweifellos die schweizerischen, amerikanischen, liechtensteinischen Deutschen und überhaupt die Personen deutscher Nationalität mit einer anderen Staatsangehörigkeit als die in Absatz 1 erwähnte (…).

Es ist selbstverständlich, dass in der volksdemokratischen ČSR feudale Güter undenkbar sind. Wenn wir die erwogene Massnahme auf den Fall der Liechtensteiner konkretisieren, erscheint uns de lege ferenda dieser wie folgt: Sofern sich zeigt, dass der Liechtensteiner ein Nationalsozialist war, wird die Konfiskation entschädigungslos durchgeführt. Kann man ihm dies nicht nachweisen, erhält er gemäss den geltenden Vorschriften, die für tschechoslowakische Staatsbürger gelten, eine Entschädigung.»[21]

5. Tot oder lebendig?

Die Nachkriegsdekrete sind – als Grundstein unserer Nachkriegsgesellschaft – selbstverständlich weiterhin «lebendig», und den Erinnerungen eines ehemaligen Verfassungsrichters waren sie für die Tätigkeit der ersten Generation am Gericht «sakramentsähnlich lebendig», auch wenn aktuell einige Politiker sie als «tot» bezeichneten.[22] Und auch jene hatten in gewissem Sinne Recht. Die Dekrete sind

---

[21] Archiv KPR, Fond KPR, Karton 260, Inv.-Nr. 1505, Adel 1920 – 47 (E) Liechtenstein. *Úvaha de lege ferenda*, 7. November 1945, 2 Seiten, ohne Angabe des Autors, maschinenschriftlicher Text, letzter Abschnitt handschriftlich.

[22] Procházka, A., *V boji za ústavnost. Ze vzpomínek bývalého ústavního soudce* (Im Kampf für die Verfassungsmässigkeit. Aus den Erinnerungen eines ehemaligen Verfassungsrichters). Brno: CDK, 2008, S. 147ff., v. a. S. 151.

zunächst nicht etwas Abgeschlossenes, Finales. Wir können sie als Ausdruck der Kontinuität der tschechoslowakischen Rechtsordnung («demokratische» Herangehensweise) und auch deren revolutionärer Veränderung («nationale» Betrachtungsweise) betrachten. Bereits zu ihrer Zeit wurde ein Kampf um den Charakter der Dekrete ausgetragen und dieser findet in gewisser Hinsicht weiter seine Fortsetzung. Das Begreifen jedes bruchstückhaften Ereignisses ist nämlich ein fortlaufender Dialog, und zwar nicht allein der Lebenden, sondern auch der Toten und häufig auch der noch nicht Geborenen.

5

Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Religiosität und Religionspolitik der Fürsten von Liechtenstein im 16. und 17. Jahrhundert

Arthur Stögmann

Einleitung

An den Beginn des vorliegenden Beitrages möchte ich ein Zitat aus der Präambel des geltenden Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993 stellen:

«Zur Tradition der Familie gehörte seit Jahrhunderten der katholische Glaube, der auch bei zukünftigen Entscheidungen als Richtschnur dienen soll, wobei die Glaubens- und Gewissensfreiheit des einzelnen zu respektieren ist.»[1]

Die kontinuierliche Bedeutung von *Religion* (ganz vereinfacht verstanden als Sinngebungssystem, das in einer sehr langen Tradition steht und sich auf übernatürliche Vorstellungen bezieht), *Glaube* (im christlichen Kontext die Hinwendung zu Gott und die Abwendung von sich selbst) und *Frömmigkeit* (im christlichen Kontext immer bezogen auf Gott, seine Schöpfung und seine Gnade sowie auf seinen Sohn Jesus Christus, wobei Frömmigkeit stets die Teilhabe an der christlichen Gemeinschaft beinhaltet)[2] in der Geschichte des Fürstenhauses ist aber nicht nur an dessen katholischem Glaubensbekenntnis festzumachen, sondern auch an der jahrhundertelangen Verantwortung der Fürsten von Liechtenstein für das Kirchenwesen auf ihren Besitzungen. Diese Verantwortung erfloss aus der Tatsache, dass sie Inhaber zahlreicher Kirchenpatronate waren: Fürst Johann II. von Liechtenstein (1840–1929) übte im Jahr 1903 die «Schirmherrschaft» über nicht weniger als 174 Pfarren aus, davon befanden sich 152 in den böhmischen Ländern, 21 in Niederösterreich und eine in Ungarn (Acs, Komitat Komárom-Esztergom).[3]

Dazu einige Beispiele: Zum ostböhmischen Gut Landskron (Lanškroun; Okres Okres Ústí nad Orlicí) gehörten sechzehn «fürstliche» Pfarren,[4] zu den

---

1 http://www.fuerstenhaus.li/de/fuerstenhaus/geschichte/hausgesetz.html, Präambel.

2 Aus der Fülle an Literatur möchte ich an dieser Stelle nur auf folgendes Werk verweisen: Freitag, Werner: Volks- und Elitenfrömmigkeit in der frühen Neuzeit. Marienwallfahrten im Fürstbistum Münster. Paderborn, 1991.

3 Kraetzl, Franz: Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz 1903. Brünn, 1903, S. 135 ff.

4 Ich nenne im folgenden nur die deutschen Ortsnamen: Landskron, Wildenschwert, Thomigsdorf, Rudelsdorf, Nieder Lichwe, Hermanitz, Gabel, Böhmisch Rothwasser, Lieben-

nordmährischen Gütern Eisenberg (Ruda nad Moravou; Okres Šumperk)[5] und Hohenstadt (Zábřeh; Okres Šumperk) jeweils acht,[6] zum südmährischen Gut Eisgrub (Lednice, Okres Břeclav) zwei[7] und zum (damals noch) niederösterreichischen Gut Feldsberg (Valtice, Okres Břeclav) vier Pfarren.[8] Auf vielen dieser Güter bestanden zum Teil schon seit vielen Jahrhunderten fromme und karitative Stiftungen.[9]

Im Hauptteil dieses Beitrages möchte ich mich auf die in konfessionsgeschichtlicher Hinsicht entscheidenden Jahrzehnte um 1600 beschränken, die der führende deutsche Reformationshistoriker Heinz Schilling als «Vorsattelzeit der Moderne» bezeichnet hat.[10] Dazu zunächst einige Überlegungen allgemeiner Art:

Religiöse Überzeugungen und Praktiken spielten für die Adeligen in der frühen Neuzeit auf zweierlei Weise eine konstitutive Rolle. Zum einen waren sie Ausdruck der eigenen Frömmigkeit, auch Teil adeliger Selbstdarstellung. Der Kirchgang am Sonntag und die feierliche Begehung der kirchlichen Feiertage rythmisierten den adeligen Alltag. Viele Adelige besoldeten einen Hauskaplan für die private Glaubenspraxis.[11]

In manchen Fällen lässt sich auch eine intensive Befassung mit theologischen Themen nachweisen, etwa bei dem in dieser Hinsicht besonders gut untersuchten Gundaker von Liechtenstein (1580–1658).[12] Natürlich stand den Adeligen dabei ihr eigenes Seelenheil vor Augen, das sie häufig durch fromme und karitative Stiftungen zu sichern suchten. Ein Zitat aus einem Brief des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) an seinen Sohn Johann Adam Andreas (1657–1712)

---

thal, Böhmisch Trübau, Triebitz, Sichelsdorf, Weipersdorf, Tschenkowitz, Worlitschka und Michelsdorf. Nach: Kraetzl, 1903, S. 198.

5 Schönberg, Eisenberg, Dorf Nikles, Grumberg, Schildberg, Rothwasser und die Lokalien Jokelsdorf und Schreibendorf. Nach: Kraetzl, 1903, S. 153.

6 Hohenstadt, Gross-Heilendorf, Rohle, Dubitzko, Tattenitz, Jeedl, Zottkittel, Gross-Triebendorf. Nach: Kraetzl, 1903, S. 180.

7 Eisgrub und die Lokalie Millowitz. Nach: Kraetzl, 1903, S. 162.

8 Feldsberg, Unterthemenau, Reintal und Katzelsdorf. Nach: Kraetzl, 1903, S. 168.

9 Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein-Hausarchiv (im Folgenden: SL-HA): Ausweis über die sämtlichen, in Wien und auf den hochfürstlichen Gütern bestehenden, bis zum Tode weiland Seiner Durchlaucht des Fürsten Alois II. von und zu Liechtenstein errichteten Stiftungen jeder Art. Gedruckt nach einem Elaborate und nach Copien der fürstlichen Hofkanzlei. O. J. Siehe dazu auch die von Franz Kraetzl herausgegebenen Güterschematismen.

10 Schilling, Heinz: Das konfessionelle Europa. In: Hans G. Kippenberg / Jörg Rüpke / Kocku von Stuckrad (Hrsg.), Europäische Religionsgeschichte. Ein mehrfacher Pluralismus. Band 1, Göttingen, 2009, S. 289–338, hier: S. 292.

11 Sikora, Michael: Der Adel in der Frühen Neuzeit. Darmstadt, 2009, S. 85.

12 Winkelbauer, Thomas: Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 34). Wien, 1998.

aus dem Jahr 1681 soll diesen Sachverhalt verdeutlichen: nichts könne erstrebenswerter sein, *als ein capital auch in der Ewigkeit zu haben, welches durch die erbauung der gotteshäuser, clöster, hospitalien erworben werde; dadurch werden die gueten werk vermehret und der verdienst in der ewigkeit erlanget.*[13] Karl Eusebius stiftete etwa im Jahr 1655 im mährischen Littau (Litovel, Okres Olomouc) ein Armenspital.[14]

Als ein spätes Beispiel für diese Kirchenfürsorge sei folgendes angeführt: In Turnitz (Tvrdonice, Okres Břeclav) wurde in den 1880er-Jahren auf Kosten des Fürsten Johann II. von Liechtenstein eine völlig neue Pfarrkirche errichtet und 1884 eingeweiht. 1894 erwarb Johann II. das Gut Kiritein (Křtiny, Okres Blansko), wodurch auch das Patronat der berühmten Wallfahrtskirche auf ihn überging. Seit 1896 spendete der Fürst für die Renovierung von Kirche und Pfarrhof die beträchtliche Summe von ungefähr 120.000 Kronen.[15]

Ihre Rolle als Grund- und Patronatsherren bedeutete für viele Adelige einen standesspezifischen Impuls, sich für die religiöse Praxis im gesamten Umfeld verantwortlich zu fühlen. Aber auch die religiösen Praktiken der untertänigen Bevölkerung waren eng mit den Strukturen der Grundherrschaft verbunden und wurden von dieser wesentlich mitgeprägt. Neben dem Grundherrn bildeten Kirche und Pfarrer die zweite ordnungs- und sinnstiftende Autorität. Ähnlich wie der Adelssitz markierte auch die Kirche schon rein baulich ihre besondere Bedeutung im Dorf. Der adelige Grundherr demonstrierte seine Herrschaft symbolisch für jedermann sichtbar durch seine herausgehobene Präsenz in der Kirche, im sogenannten «Patronatsgestühl».[16] Die Kirche bot den Raum, in deren Rahmen der grundherrliche Adelige als Fürsorger für das Wohl seiner Untertanen auftreten konnte, indem er an Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen teilnahm.[17]

Das wichtigste Recht des Patrons war das *ius praesentationis*. Der Patron durfte dem zuständigen Diözesanbischof einen Kandidaten für die Neubesetzung einer frei gewordenen Pfarre vorschlagen. Der Bischof (bzw. dessen nachgesetzte

---

[13] Karl Eusebius an Johann Adam Andreas. Feldsberg, 25. 6. 1681. SL-HA, FA, K. 362.

[14] Haupt, Herbert: Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1611–1684. Erbe und Bewahrer in schwerer Zeit, hrsg. von Johann Kräftner. München-Berlin-London-New York, 2007, S. 98.

[15] Höss, Karl: Fürst Johann II. von Liechtenstein und die bildende Kunst. Wien, 1908, S. 305.

[16] Zur Selbstdarstellung des Patronatsinhabers in der Kirche stellt R. Holzschuh-Hofer fest: «Die im Patronat enthaltenen Rechte ermöglichen es, die besondere Stellung des Herrschaftsbesitzers ... nicht nur auszuüben, sondern auch darzustellen: v. a. durch das *ius inscriptionis*, das Recht auf Anbringung von Wappen und Inschriften am und im Kirchengebäude, Anspruch auf eine in der Kirche gelegene, sichtbare Begräbnisstätte etc.» Siehe: Holzschuh-Hofer, Renate: Bemerkungen zur Georgskirche in Horn. Die Kirche als profaner Sinnträger. In: Kamptalstudien 5 (1985), hrsg. von Friedrich Polleross, S. 75–101, hier: S. 79.

[17] Sikora: Der Adel, 2009, S. 86f.

Behörde) hatte das Recht, den Vorgeschlagenen zu prüfen, durfte ihn aber nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe ablehnen. Im 16. und frühen 17. Jahrhundert kam das bischöfliche Prüfungsrecht zumindest in den österreichischen Ländern praktisch nicht zur Anwendung.[18]

Daher konnten die (mit wenigen Ausnahmen) evangelisch gewordenen Adeligen «ihre Pfarren» mit evangelischen Prädikanten besetzen, in, wie sich später zeigen sollte, durchaus prekärer Weise «legitimiert» durch die Religionskonzessionen Kaiser Maximilians II. (erteilt in den Jahren 1568 und 1571).[19]

Das adelige Patronatsrecht hatte somit eine ganz wesentliche Bedeutung für die Ausbreitung des Protestantismus. Der Reformationshistoriker Gustav Reingrabner hat für Niederösterreich sogar von einem Rückfall in die Verhältnisse des mittelalterlichen Eigenkirchenrechts gesprochen.[20]

Die religionspolitische Situation änderte sich radikal nach der Niederschlagung des Aufstandes der protestantischen Stände der böhmischen und eines Teils der österreichischen Länder im Jahr 1620.[21] Das am 14. September 1627 für Niederösterreich erlassene kaiserliche Generalmandat über die Ausweisung aller evangelischen Prädikanten enthielt auch den Befehl an die Grundherren, für die Pfarren ihres Patronats katholische Priester zu präsentieren, widrigenfalls würde der Kaiser als oberster Patron und Vogt aller Kirchen des Landes die Präsentation selbst vornehmen. Mit solchen Mandaten wurde das freie Schalten und Walten der Grundherren in ihren Pfarren beseitigt und die Rechte der Bischöfe gestärkt.[22]

---

[18] Feigl, Helmuth: Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich, Band 16, 2. Auflage). St. Pölten, 1998, S. 81–83.

[19] Maximilian II. gewährte 1568 den Herren und Rittern der Länder ob und unter der Enns (Ober- und Niederösterreich) eine Religionskonzession im Gegenzug zur Übernahme von 2,5 Millionen Gulden «Hofschulden» durch die Stände. 1571, nach der Approbation der von David Chytraeus (1531–1600) verfassten Agende («Christliche Kirchen Agenda»), wurde die Konzession durch die nur für Österreich unter der Enns (Niederösterreich) geltende Religionsassekuration bestätigt. Winkelbauer, Thomas: Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 2 (Österreichische Geschichte 1522–1699, hrsg. von Herwig Wolfram). Wien, 2003, S. 57. Siehe auch: Klueting, Harm: Das konfessionelle Zeitalter 1525–1648. Stuttgart, 1989, S. 314f.

[20] Reingrabner, Gustav: Parochie zwischen Patronat und Gemeinde. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N. F. 40 (1974), S. 108–138, hier: S. 113–115, und ders.: Adelige Grundherrschaft und Reformation. In: Heimatkundliches Jahrbuch des Waldviertler Heimatbundes 2 (1978/79), S. 43–64.

[21] Zu den Folgen der Schlacht am Weissen Berg (Bílá hora) bei Prag am 8. November 1620 siehe: Winkelbauer: Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 1, 2003, S. 55–78. Siehe auch: Reingrabner, Gustav: Protestanten in Österreich. Geschichte und Dokumentation. Wien-Köln-Graz, 1981, S. 119–129.

[22] Stögmann, Arthur: Die Konfessionalisierung im niederösterreichischen Weinviertel: Methoden, Erfolge, Widerstände. Saarbrücken, 2010, S. 231ff.

Ich komme nun kurz auf die «Diskontinuitäten in der religiösen Geschichte des Fürstenhauses» zu sprechen. Darunter verstehe ich erstens die Hinwendung vieler Mitglieder des Hauses Liechtenstein zur Reformation und zweitens die folgenreichen Konversionen der drei Brüder Karl, Maximilian und Gundaker zum Katholizismus in den Jahren um 1600.

Die Reformation

Die Herren von Liechtenstein förderten im 16. Jahrhundert auf ihren Besitzungen das Luthertum, in Mähren auch die Täufer sowie die Brüderunität *(Unitas fratrum)* und stellten zahlreiche evangelische Prädikanten an.[23] Ich greife als Beispiel dafür Hartmann II. (1544–1585) heraus, den Vater Karls, Maximilians und Gundakers. Er war ein überzeugter, auch in der Kirchenpolitik der evangelischen Stände Niederösterreichs sehr engagierter Lutheraner.[24]

In Feldsberg stiftete er eine Lateinschule, die 1597 von den evangelischen Ständen zur «Landschaftsschule» erhoben wurde.[25] Im Jahr 1580 nahm Hartmann II. regen Anteil an der Kirchenvisitation, welche die evangelischen Stände auf

---

[23] Ein geradezu «radikaler» Protestant war Leonhard I. (gest. 1534) aus der Nikolsburger Linie: Er gewährte den verfolgten Täufern Asyl in seiner Stadt Nikolsburg (Mikulov, Okres Břeclav). Einer der führenden Köpfe der Täuferbewegung, Balthasar Hubmaier, fand nicht nur bei ihm Zuflucht, Leonhard liess sich von ihm auch taufen. Möhl, Christoph: Die Herren von Liechtenstein und die Wiedertäufer in Mähren. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. Band 77 (1977), S. 119–171, hier: S. 123–135. Siehe auch: Press, Volker: Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte. In: Volker Press / Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven. Vaduz-München-Wien, 1987, S. 15–85, hier: S. 27–31.

[24] Hartmann war der älteste Sohn von Georg Hartmann I. Er übte u. a. das Amt eines Verordneten des niederösterreichischen Herrenstandes aus, kaufte im Jahr 1575 das vier Jahre zuvor verkaufte Gut Eisgrub zurück und starb 1585 als kaiserlicher Proviantkommissar in Ungarn. Falke, Jacob von: Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein. 2. Band, Wien, 1877, S. 86–100.

[25] 1571 setzte Hartmann II. in seiner Patronatspfarre Feldsberg den Lutheraner Johannes Judex als Pfarrer ein, der bis 1578 hier wirkte. Ihm folgte Alexius Bresnicerus, der zuvor Superintendent in Sachsen-Altenburg gewesen war, dieses Amt aber als Anhänger des Mathias Flacius Illyricus aufgeben hatte müssen. Ein anderer «Flacianer», Martin Wolf, wurde 1576 von Hartmann II. zuerst nach Altlichtenwarth, dann nach Dobermannsdorf berufen (beide Orte befinden sich im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich). Der letzte evangelische Pfarrer in Feldsberg war Andreas Veringer aus Herrenberg in Württemberg (1595 bis 1599). Er wurde von Hartmanns ältestem Sohn und Nachfolger Karl eingesetzt. Anderka, Hans: Unsere Heimat Feldsberg in Wort und Bild. Göppingen, 1956, S. 112–116. Zu den Anfängen der Gegenreformation siehe: Kippes, Erich: Feldsberg und das Haus Liechtenstein im 17. Jahrhundert. Die Gegenreformation im Bereich der fürstlichen Herrschaft. Wien-Köln-Weimar, 1996, S. 65–73.

ihren Gütern angeordnet hatten. Er fungierte dabei als einer der beiden von den Ständen deputierten «politischen Direktoren» für die Visitation im Viertel unter dem Manhartsberg, die in Feldsberg (sowie in Enzersdorf im Thale, heute: Stadt Hollabrunn) durchgeführt wurde. Insgesamt wurden dabei elf «liechtensteinische» Pfarrer der Prüfung unterzogen.[26] Hartmann II. starb 1585 in Eisgrub als überzeugter Lutheraner und schärfte gleich im ersten Punkt seines Testaments den Vormündern seiner Kinder ein, dass diese in der *Augsburger Konfession* zu erziehen seien. Zudem soll unter den Untertanen die evangelische Religion erhalten sowie kein Pfarrer geduldet werden, der dieser nicht zugetan ist.[27]

Hartmanns ältester Sohn Karl (1569–1627) wurde – im Sinne seines Vaters – als Protestant erzogen. Er besuchte die vom protestantischen Adel Mährens und auch Niederösterreichs sehr geschätzte Schule der *mährischen Brüder* in Eibenschütz (Ivančice). Bis zu seiner Bekehrung setzte Karl in seinen niederösterreichischen Patronatspfarren nach Belieben evangelische Prädikanten ein. Eine besonders aktive Rolle spielte er als protestantischer Ständepolitiker in Mähren: Im mährischen Landrecht fungierte Karl seit 1596 als Beisitzer, im Jahr 1599 folgte auf Antrag der protestantischen Stände seine Ernennung zum Oberstlandrichter. Karl galt zu diesem Zeitpunkt geradezu als ein Hoffnungsträger im protestantischen Lager Mährens.[28]

Seit August 1599 ging in Prag das Gerücht um, Liechtenstein wolle katholisch werden. Zu Allerheiligen desselben Jahres schwor Karl in der Brünner Jesuitenkirche in Gegenwart von Nuntius Filippo Spinelli und des eben zum Bischof von Olmütz gewählten Franz Seraph von Dietrichstein[29] öffentlich der «Ketzerei» ab und ersuchte Dietrichstein, ihm bei der Vertreibung der «unkatholischen» Prediger und der Einsetzung katholischer Pfarrer auf seinen Herrschaften behilflich

---

[26] Falke: Geschichte, 2. Band, 1877, S. 98 f.

[27] Zitiert nach dem deutschen Testament Hartmanns II. SL-HA, Urkundensammlung, Wien, 24. 7. 1585.

[28] Haupt, Herbert: Fürst Karl I. von Liechtenstein. Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Hofstaat und Sammeltätigkeit (Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein, Band 1/1. Textband). Wien-Köln-Graz, 1983, S. 12–14.

[29] Franz Seraph von Dietrichstein (1570–1636) wurde 1599 von Papst Clemens VIII. zum Kardinal ernannt und im selben Jahr zum Bischof von Olmütz gewählt. Die Amtsübernahme erfolgte im Jahr 1600. Von 1602 an war er stellvertretender Landeshauptmann von Mähren. 1607 ernannte ihn Rudolf II. zum Vorsitzenden des Geheimen Rates, 1611 krönte er Erzherzog Matthias (seit 1608 auch König von Ungarn) zum König von Böhmen, 1617 dessen Nachfolger Ferdinand II. Nach 1620 wurde Dietrichstein Landeshauptmann von Mähren. 1622 wirkte er als Richter gegen die mährischen Aufständischen. Er gilt als der bedeutendste Verfechter der Gegenreformation in Mähren. Siehe: Eberhard, Winfried: Franz Seraph Dietrichstein, in: Erwin Gatz (Hrsg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Berlin, 1996, S. 129–133.

zu sein.[30] Am 7. September 1599 beglückwünschte Papst Clemens VIII. (Amtszeit: 1592–1605) Karl zu seinem Übertritt zum katholischen Glauben.[31] Der erste aktenkundige katholische Pfarrer in Eisgrub war Bartholomäus Grinius,[32] der erste in Feldsberg Wolfgang Weysbrodt. Bei Grinius kann ein gewisses Naheverhältnis zu Dietrichstein zumindest angenommen werden, da dieser sich mit einer Beschwerde über die Eisgruber Bürger an Dietrichstein, seine «geistliche Obrigkeit», und nicht an Liechtenstein, seinen Patronatsherrn, wandte (am 24. Februar 1602).[33]

Karl hatte bekanntlich Vorbildwirkung für seine Brüder. Schon zu Beginn des Jahres 1600 bekehrte sich zunächst Maximilian (1578–1643), im Jahr 1602 schliesslich auch Gundaker zum Katholizismus – letzterer nach einer längeren Phase der intensiven Beschäftigung mit religiösen Themen. Auf die näheren Umstände ihrer Konversionen werde ich jedoch nicht eingehen, da diese Arbeit schon in sehr umfassender Weise geleistet wurde.[34]

Die Fürsten Karl I. und Karl Eusebius als Gegenreformatoren

Ich möchte nun anhand einiger bewusst ausgewählter Quellenbeispiele die Bemühungen Karls und seines Sohnes und Nachfolgers Karl Eusebius skizzieren, ihre Untertanen «katholisch zu machen», also zuerst jene eines Konvertiten und danach jene eines von Geburt an im katholischen Glauben aufgewachsenen Fürsten. Anhand ihrer einschlägigen Anweisungen, Empfehlungen und Argumentationsweisen werde ich versuchen, mich der Bedeutung des Faktors *Konfession* für das Selbstverständnis der beiden Fürsten in ihrer Eigenschaft als Grund- und Patronatsherren anzunähern,[35] sowie auch versuchen, diesen Faktor in Beziehung

---

30 Winkelbauer: Fürst und Fürstendiener, 1998, S. 89–93.

31 SL-HA, Urkundensammlung. Rom, 7. 9. 1599.

32 Grinius ist im Hausarchiv durch eine Deputatszuweisung vom 21. Februar 1604 dokumentiert. SL-HA, H 2268 (Pfarre Eisgrub). Siehe auch: Witzany, Michael: Die Marktgemeinde Eisgrub. Geschichtliche Mitteilungen aus der Zeit von 1600 bis 1800. 2. Band, Eisgrub, 1901, S. 279.

33 Witzany: Eisgrub, ebd. Zu Pfarrer Weysbrodt siehe: Kippes: Feldsberg, 1996, S. 65.

34 Winkelbauer: Fürst und Fürstendiener, 1998, S. 93f. und S. 119–125.

35 Rund hundert Jahre, etwa zwischen 1550 und 1650, wurde die Geschichte Europas wesentlich durch den Faktor «Konfession» geprägt. Unter Konfession wird dabei die neuzeitliche Variante des Christentums verstanden, die auf einem dogmatisch ab- und ausgrenzenden Bekenntnis (confessio) beruhte. Ich nenne hier nur die bekanntesten Konfessionen: die Confessio Augustana (1530) im Luthertum, die Confessiones Helveticae (1536 und 1566) bei den Calvinisten und das Tridentinum, vor allem die Professio fidei Tridentina (1564), bei den Katholiken. Siehe: Schilling: Das konfessionelle Europa, 2009, S. 289.

zu ihren politischen und ökonomischen Interessen zu setzen. Im Mittelpunkt meiner Betrachtungen stehen weniger «objektive Vorgänge», also etwa die konkrete Durchführung der Gegenreformation an einem bestimmten Ort und die Analyse der Handlungsweisen der an diesem Vorgang beteiligten bzw. davon betroffenen sozialen Gruppen und Einzelpersonen, sondern die «subjektiven» Motivationen und Haltungen der beiden Fürsten sowie auch ihre Zugangsweisen zu den vielen Problemen und Herausforderungen, auf die sie bei ihren Bemühungen um «Konfessionalisierung» stiessen.[36] Daraus ergibt sich eingestandenermassen eine herrschaftliche Sicht auf die behandelten Probleme: «Geschichte von oben».[37]

Zu den Voraussetzungen: Von grundlegender Bedeutung für die Durchführung der Gegenreformation in den Patronatspfarren katholischer Adeliger waren deren Bestrebungen, die Tätigkeit und das Verhalten der Pfarrer einer möglichst weitgehenden Kontrolle zu unterwerfen. Sie verliessen damit den grundherrschaftlichen Apparat, über den sie uneingeschränkt gebieten konnten, und begaben sich auf das sensible Gebiet der durch das folgenreiche Konzil von Trient (1545–1563) gegen alle weltlichen Eingriffe in institutioneller und personeller Hinsicht geschützten Pfarre.[38] Im Gegensatz zu den katholischen Pfarrern waren die evangelischen Prädikanten jederzeit absetzbare Herrschaftsbeamte gewesen.[39]

Alle katholischen Adeligen, die in den böhmischen und in den österreichischen Ländern begütert waren und «katholisierende» bzw. «rekatholisierende» Initiativen setzen wollten, sahen sich allerdings bald mit den enormen Defiziten der kirchlichen Verwaltung konfrontiert, vor allem mit dem vielerorts noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts grassierenden Mangel an gut ausgebildeten und «exem-

---

[36] Zu den Vorzügen und Defiziten des Forschungsparadigmas der «Konfessionalisierung» siehe neben Schilling auch: Schindling, Anton: Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit. In: Ders./Walter Ziegler (Hrsg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. Band 7. Bilanz-Forschungsperspektiven-Register (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 57). Münster, 1997. S. 9–44, hier: S. 12ff.

[37] Zu den konfessionellen Verhältnissen in verschiedenen liechtensteinischen Besitzungen in den böhmischen Ländern «am Vorabend» der Gegenreformation siehe folgende demnächst in deutscher Sprache erscheinenden Beiträge der Tagung «Das Fürstenhaus Liechtenstein in der Geschichte der Länder der böhmischen Krone» (Museum der Erzdiözese Olmütz, 24.–26. 11. 2010): Kokojanová, Michaela: Auf und Ab der Koexistenz zwischen Karl von Liechtenstein und den Prossnitzern. Al Saheb, Jan: Möglichkeiten und Grenzen der Rekatholisierungspolitik der Liechtensteiner im Fürstentum Troppau. Štepán, Jan: Ein neuer Herr – eine alte Herrschaft. Zu den Beziehungen zwischen Karl von Liechtenstein und seiner Herrschaft Aussee (Úsov).

[38] Paolo Prodi/Wolfgang Reinhard (Hrsg.), Il concilio di Trento e il moderno (Annali dell' Istituto storico italo-germanico. Quaderno 45). Bologna, 1996.

[39] Stögmann: Die Konfessionalisierung im niederösterreichischen Weinviertel, 2010, S. 179.

plarisch» lebenden katholischen Priestern, also an Geistlichen, die in bildungsmässiger und in moralischer Hinsicht dem hohen Anforderungsprofil der durch das Tridentinum erneuerten Kirche gerecht wurden.[40]

Um das enorme Defizit an geeigneten Weltklerikern zu kompensieren, wurde vielerorts auf Ordensgeistliche zurückgegriffen, in den böhmischen Ländern vor allem auf Jesuiten. Ein Mitglied des Jesuitenordens war auch Karls Vertrauensmann bei der angestrebten Katholisierung seiner Untertanen, nämlich Jonas Ladnitzer.[41]

Die im fürstlichen Hausarchiv erhaltene Korrespondenz dokumentiert die weitgehende Isolation Ladnitzers und das (anfänglich) völlige Fehlen der Unterstützung seiner missionarischen Aktivitäten durch weitere Kleriker sowie die lokalen Amtsträger (vor allem die Herrschaftspfleger), nicht zuletzt auch durch die städtischen und dörflichen Funktionsträger, die in zahlreichen Fällen besonders hartnäckig an ihrem evangelischen Bekenntnis festhielten und alle «katholisierenden» Bemühungen zu behindern versuchten.[42] Karl erteilte Ladnitzer im Juli 1623 die Vollmacht, alles anzuordnen, was er zur Förderung der katholischen Religion für nötig halte, und sich dorthin zu begeben, wo er aus seiner eigenen Sicht den grössten Nutzen schaffen könne.[43]

Wie hat man sich die Zusammenarbeit zwischen Karl und seinem «Vertrauensmann» Ladnitzer vorzustellen? Ladnitzer informierte den Fürsten über die von

---

[40] Dazu ein Beispiel aus dem Bistum Olmütz: Am 19. Dezember 1635 berichtete der Pfleger zu Hohenstadt (Zábřeh) an Gundaker, dass die dortige Pfarre schon sehr lange vakant sei und die schon vor längerer Zeit an den Offizial des Olmützer Bischofs gerichtete Bitte des Fürsten, ihm einen geeigneten Kandidaten zu empfehlen, *auß mangl der priester nichts effectuiret. Gundaker forderte daraufhin den Pfleger auf, sich selbsten umb einen tauglichen priester fleißig (zu) bemühen, denselben ehest anhero (zu) benennen, worauf alsdann die praesentation erthailet werden solle.* SL-HA, Handschrift 280, fol. 32a. (Ratsprotokoll über die Sitzungen der fürstlichen Räte, 1635–1636).

[41] Zu Ladnitzers Tätigkeit als Missionar siehe: Kroess SJ, Alois: Geschichte der böhmischen Provinz der Gesellschaft Jesu. II. I. Abteilung. Wien, 1927, S. 290f. und 322–326.

[42] Bereits am 27. Jänner 1623 berichtete Ladnitzer aus Prossnitz (Prostějov; Okres Prostějov), dass seine Reformation unter anderem deshalb nicht vorankomme, *daß nämblich mangell ist an catholischen ambttleutten…*, SL-HA, Familienarchiv (FA), K. 478. Ladnitzer.
Zu dieser Problematik: Hrdlicka, Josef: Die (Re-)Katholisierung lokaler Amtsträger in Böhmen: Konfession oder Disziplin? In: Rudolf Leeb / Susanne C. Pils / Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Band 47). Wien-München, 2007, S. 357–366.

[43] *Was Ihr zu weiterer beförderung besagter religion in einem und andern am vorträglichsten befinden werdet, geben wir euch anzuordnen und zu effectuiren, wie dann an welchem ort eurem ermeßen nach, da eure gegenwart den größesten und meisten nutz schaffen kann, es sei zu Litta, Proßniz oder anderswo, euch aufzuhalten, kraft dieses, volle macht und gewalt.* Karl von Liechtenstein an Ladnitzer. Karlsbad, 10. 7. 1623. SL-HA, FA, K. 478, Ladnitzer.

ihm festgestellten Probleme und Hindernisse sowie auch über seine personellen und materiellen Bedürfnisse: So beschwerte er sich wiederholt über Beamte, die kein Entgegenkommen zeigten und ihm etwa die zugesagten Naturalien vorenthielten. Karl erteilte daraufhin die gewünschten Anordnungen und sprach Mahnungen und sogar Strafandrohungen aus, im eben zitierten Schreiben vom Juli 1623 etwa an die renitenten Stadtrichter von Mährisch Neustadt (Uničov; Okres Olomouc) und von Schönberg (Šumperk; Okres Olomouc).[44]

Ladnitzer sollte – zusätzlich zu den üblichen Aufgaben eines Missionars (Predigen, Feiern der Gottesdienste, Spenden der Sakramente, Halten der Katechismuslehre) – geeignete Geistliche ausfindig machen, um zumindest die bedeutendsten Pfarrstellen in Mähren, aber auch im Herzogtum Troppau (Opava; Okres Opava) besetzen zu können.[45]

Im Juli 1623 betraf dieses Problem etwa die Pfarre Mährisch Trübau (Moravská Třebová; Okres Svitavy):[46] Ladnitzer möge sich auf die Suche nach einem *gelehrten und glimpflichen* Priester begeben, da der gegenwärtige Pfarrer seine Pflichten als Seelsorger schlecht erfülle. Den Pfarrer soll er *abschaffen*, sobald er einen besseren Kandidaten gefunden hat.[47]

Im Mai 1626 schrieb Fürst Karl an Jonas Ladnitzer einen geradezu wütenden Brief über die Verhältnisse in seinem erst drei Jahre zuvor erworbenen schlesischen

---

[44] *Ahn unsere richter zu Neustadt und Schönberg haben wir, daß sie mit euch in einem und andern zu einführung der catholischen religion dienlichen bessere vertrauligkeit undt correspondentz haben, euch allen schuldigen respect und handraichung laisten, befohlen.* Karl von Liechtenstein an Ladnitzer. Karlsbad, 10. 7. 1623. SL-HA, FA, K. 478, Ladnitzer.

[45] Am 5. Februar 1623 schrieb Karl an Ladnitzer, dass *an viel ortten gar keine pfarrer zu finden* seien. SL-HA, FA, K. 478. Ladnitzer. Zum liechtensteinischen Regierungsantritt in Troppau und den Anfängen der Gegenreformation siehe: Seidl, Elmar: Das Troppauer Land zwischen den fünf Südgrenzen Schlesiens. Grundzüge der politischen und territorialen Geschichte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Schriften der Stiftung Haus Oberschlesien. Landeskundliche Reihe, Band 1). Berlin, 1992, S. 56–58.

[46] Die Herrschaft Mährisch Trübau erhielt Karl am 15. März 1622 von Ferdinand II. «für jederzeit treue Dienste», ausserdem Hohenstadt und die Städte Neustadt und Schönberg als erbliches Eigentum. Goldenstein (Branná, Okres Šumperk) und Eulenberg (Sovinec, Okres Bruntál) wurden ihm versprochen. Am 19. Juli 1624 versicherte Ferdinand II. die Herrschaften Mährisch Trübau, Hohenstadt, Eisenberg und das Gut Schildberg sowie die Städte Neustadt, Schönberg und das Gut Goldenstein als königliche Mannslehen nach der Primogenitur dem Fürsten in der Art landtäflich, dass sie nach dem Absterben seiner männlichen Linie auf jene seiner Brüder übergehen können. Oberhammer, Evelin: Viel ansehnliche Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes. In: Dies. (Hrsg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit. Wien-München, 1990, S. 33–45, hier: S. 40. Siehe auch: Geschichte des liechtensteinisches Besitzes (undat. Typoskript im Hausarchiv), S. 5f.

[47] Karl von Liechtenstein an Ladnitzer. Karlsbad, 10. 7. 1623. SL-HA, FA, K. 478, Ladnitzer.



Unbekannter Meister, Porträt des Fürsten Karl I. von Liechtenstein (1569–1627). LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna. Inv. Nr. GEI 251

Herzogtum Jägerndorf (Krnov; Okres Bruntál).[48] Zunächst stellte er fest, dass die eben erst eingesetzte fürstliche Regierung zu Jägerndorf noch ziemlich schwach sei, und dass er den Willen habe, Katholiken als Räte einzusetzen. Wenn es aber nicht möglich sei, geeignete Katholiken zu finden, müsse er eben «Unkatholische» anstellen, denn er sei nicht gesonnen, *catholische gimpel* einzusetzen und sich mit Leuten zu belasten, die nur Verwirrung stiften. Ladnitzer möge Ausschau nach geeigneten Kandidaten halten.[49]

Die Stellungnahmen und Interventionen Karls zeigen zum einen die Probleme, die der Gegenreformation mindestens noch in den 1620er-Jahren im Wege standen, zum anderen seine Tendenz, möglichst flexibel darauf zu reagieren, um seine politischen und ökonomischen Interessen zu wahren. Dazu soll ein kurzer Blick auf seinen Umgang mit dem Problem der Täufer geworfen werden, jener in Mähren stark vertretenen radikalreformatorischen Gruppierung, die von den Katholiken in polemischer Abgrenzung als «Wiedertäufer» bezeichnet wurde.[50]

Auf liechtensteinischem Gebiet gab es einige, zum Teil schon seit Jahrzehnten bestehende Täufergemeinden (sogenannte Haushaben), darunter befand sich auch die einflussreichste und grösste von ganz Mähren, jene in Neumühl (Nové Mlýny, Okres Břeclav).[51]

---

[48] Der Lehenbrief über die Verleihung des Herzogtums Jägerndorf an Karl von Liechtenstein durch Kaiser Ferdinand II. trägt das Datum: Prag, 13. 5. 1623. SL-HA, Urkundensammlung. Liechtensteins Vorgänger als Fürst von Jägerndorf, Johann Georg von Brandenburg, war einer der entschiedensten Anhänger des Aufstandes. Nach der Schlacht auf dem Weissen Berg lehnte er es ab, seine Truppen aufzulösen und setzte den Kampf fort. Im Jänner 1621 wurde er mit dem Reichsbann belegt. Er starb im Jahr 1624. Fukala, Radek: Jan Jiří Krnovský. Budweis, 2005, S. 390.

[49] Karl von Liechtenstein an Ladnitzer. Prag, 7. 5. 1626. SL-HA, FA, K. 478, Ladnitzer. Siehe auch: Deventer, Jörg: Gegenreformation in Schlesien. Die habsburgische Rekatholisierungspolitik in Glogau und Schweidnitz 1526–1707 (Neue Forschungen zur Schlesischen Geschichte, hrsg. von N. Conrads, Band 8). Köln-Weimar-Wien, 2003, S. 158.

[50] Allgemein zur Geschichte der Täufer: Goertz, Hans-Jürgen: Die Täufer. Geschichte und Deutung. München, 1980. Mähren war im 16. und frühen 17. Jahrhundert ein Ort der friedlichen Koexistenz unterschiedlicher Konfessionen. Unter dem Schutz von religiösen Skeptikern und Anhängern eines vor- oder überkonfessionellen Christentums in den Kreisen des mährischen Adels konnten sich hier zahlreiche religiöse «Freidenker» entfalten. Davon profitierten nicht zuletzt auch die Täufer. Ihr «Asyl» verdankten sie jenen Adeligen, die ihre schützende Hand über sie hielten: Neben den Liechtenstein auch den Herren von Žerotín, Leipa, Boskowitz, Kaunitz und Waldstein. Möhl: Die Herren von Liechtenstein und die Wiedertäufer, 1977, S. 121f. Siehe auch: Winkelbauer: Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2. Wien, 2003, S. 18–24. Zur Diskussion um den Begriff «Radikale Reformation» siehe: Ehrenpreis, Stefan/Lotz-Heumann, Ute: Reformation und konfessionelles Zeitalter (Kontroversen um die Geschichte, hrsg. von Arnd Bauerkämper et al.), Darmstadt, 2002, S. 55–59.

[51] Neumühl wurde bald nach seiner Gründung 1558 die wichtigste «Haushabe» Mährens. Sie zählte in ihrer Blütezeit 1000 Mitglieder. Von hier aus wurden alle mährischen Haushaben geleitet, hier fanden auch die Wahlen der Gemeindevorsteher statt. Die Haushabe zu Neumühl

Im Dezember 1625 berichtete Karl auf eine diesbezügliche Aufforderung an Kaiser Ferdinand II. (1578–1637), dass er von keinem «Wiedertäufer» in seinem Gebiet mehr wisse ausser dem Arzt seiner verstorbenen Gattin, einem sehr guten Fassbinder und der Hebamme seines Sohnes.[52] Diese Personen habe er bisher noch geduldet, er hoffe auf ihre Bekehrung. Die hohen beruflichen Qualifikationen der Täufer liessen Karl also auch noch im Jahr 1625 über ihre «ketzerische Verstocktheit» hinwegsehen.[53] Karl äusserte im gleichen Schreiben auch seine Meinung, dass man den »Wiedertäufern» grosszügigere Bekehrungsfristen einräumen hätte sollen. Dann hätten sich viele von ihnen bekehrt und wären nicht gezwungen worden, ins «ketzerische Ausland» (gemeint ist damit das Königreich Ungarn) auszuwandern. Zweifellos dachte Karl dabei an den – modern gesprochen – «brain drain», den speziell dieser Bevölkerungsverlust für Südmähren zur Folge hatte.[54]

Nach der Bekanntgabe der Beendigung der vormundschaftlichen Regentschaft durch seinen Onkel Maximilian (am 23. Februar 1632) übernahm Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) die Regierung des Hauses Liechtenstein.[55] Im Unterschied zu seinem Vater hatte Karl Eusebius von Anfang an eine sorgfältige katholische Erziehung erhalten, war also kein Konvertit mehr und nach Ausweis der Quellen zeitlebens ein frommer Katholik.[56]

Ich beschränke mich hier auf die Interventionen des Fürsten im in religionspolitischer Hinsicht sehr brisanten Jahr 1651: Nach Beendigung des Dreissigjährigen Krieges unternahm Kaiser Ferdinand III. (1608–1657) einen massiven Angriff gegen die Reste des Protestantismus in seinen Königreichen und Ländern. Aus weltlichen und geistlichen Amtsträgern zusammengesetzte «Reformationskommissionen» wurden eingesetzt und schritten zu flächendeckenden Aktionen, wobei in Böhmen den Kreishauptleuten eine wichtige Rolle zukam.[57]

---

bestand bis zum Jahr 1623. Weitere Haushaben gab es etwa in Pollau (Pavlov; Okres Břeclav) und in Voitelsbrunn (Sedlec u Mikulova; Okres Břeclav). Siehe: Möhl: Die Herren von Liechtenstein und die Wiedertäufer, 1977, S. 148f.

52 Karl von Liechtenstein an Kaiser Ferdinand II. (Konzept). Landskron, 7. 12. 1625. SL-HA, H 2276 (Gegenreformation in Eisgrub).

53 Zu den beruflichen Qualifikationen der Täufer siehe Möhl: Die Herren von Liechtenstein und die Wiedertäufer, 1977, S. 152–162.

54 Möhl, ebd.

55 Haupt: Karl Eusebius, 2007. Zur Vormundschaft: S. 24; zur Regierungsübernahme: S. 50.

56 Haupt: Karl Eusebius, 2007, S. 95–101. Siehe auch die zu Beginn dieses Beitrages gemachten Bemerkungen.

57 Stögmann, Arthur: Kirchliche Visitationen und landesfürstliche «Reformationskommissionen» im 16. und 17. Jahrhundert am Beispiel von Niederösterreich. In: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44. Wien-München, 2004, S. 675–685, hier: S. 681–684. Zur Situation in den böh-



Unbekannter Meister, Porträt des Fürsten Karl Eusebius von Liechtnstein (1611–1684). LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna. Inv. Nr. GE1171

Zur Unterstützung der gegenreformatorischen Kommissare wurden vor allem in Böhmen auch extreme Massnahmen wie Gefängnisstrafen für bekehrungsunwillige Protestanten und Truppeneinquartierungen in deren Häusern ergriffen.[58] Auch liechtensteinische Besitzungen waren von dieser Offensive und ihren geradezu verheerenden Folgen betroffen: Am 12. Juli 1651 berichtete der Pfleger der böhmischen Herrschaft Skworetz (Škvorec; Okres Český Brod) an den in Feldsberg residierenden Fürsten Karl Eusebius über die Aktivitäten des Propstes zu Brandeis (Brandys nad Labem, Okres Praha-východ), also eines für Mittelböhmen zuständigen Reformationskommissars:[59] Dieser habe Soldateneinquartierungen auch in fürstlichen Dörfern angedroht, um möglichst rasche Bekehrungen zu erzwingen. Diese Einquartierungen müssten unbedingt verhindert werden, da sie enorme Kosten verursachen und viele Untertanen zur Flucht veranlassen würden. Schon jetzt flüchten Untertanen *haufenweise* aus Böhmen in die Oberlausitz (seit 1635 ein Bestandteil des evangelischen Kurfürstentums Sachsen).[60]

Karl Eusebius antwortete darauf höchst besorgt. Der Pfleger solle darauf achten, dass die Untertanen *mit glimpf und manier* auf den fürstlichen Herrschaften erhalten werden. Man müsse ihnen sagen, dass man von ihnen nichts anderes begehre, als dass sie sich im katholischen Glauben informieren lassen und *bei dem ihrigen verbleiben sollen*.[61]

Am selben Tag, dem 24. Juli 1651, versuchte Karl Eusebius durch ein Schreiben an seinen Schwager Maximilian von Dietrichstein, damals Konferenzminister und Geheimer Rat Kaiser Ferdinands III., die kaiserliche Religionspolitik in seinem Sinne zu beeinflussen.[62] Vielleicht wisse man bei Hof nicht, dass durch

---

mischen Ländern siehe: Hoensch, Jörg K.: Geschichte Böhmens. Von der slavischen Landnahme bis zur Gegenwart, 3. Auflage, München, 1997, S. 226–229 und Winkelbauer: Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, 2003, S. 24–29.

58 Dazu ist anzumerken, dass schon Kaiser Ferdinand II. in den 1620er-Jahren «Reformationskommissionen» eingesetzt hatte. Diese waren aber an vielen Orten auf massiven Widerstand gestossen und hatten nur vorübergehende Erfolge erzielen können. Zur Situation in Niederösterreich siehe: Stögmann: Kirchliche Visitationen und landesfürstliche «Reformationskommissionen», 2004, S. 681ff.

59 Pfleger zu Skworetz an Karl Eusebius. Skworetz, 12. 7. 1651. SL-HA, H 204, Herrschaften in genere: Gegenreformation.

60 Allgemein zur Geschichte der Oberlausitz: Bahlcke, Joachim (Hrsg.): Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts. 2. Auflage, Leipzig, 2004.

61 Karl Eusebius an den Pfleger zu Skworetz (Konzept). Feldsberg, 24. 7. 1651. SL-HA, H 204.

62 Karl Eusebius an Maximilian von Dietrichstein (Konzept). Feldsberg, 24. 7. 1651. SL-HA, H 204. Maximilian von Dietrichstein zu Nikolsburg (1596–1655) war in erster Ehe mit Anna Maria, der ältesten Tochter von Karl I. von Liechtenstein, verheiratet gewesen. Er war kaiserlicher Kämmerer und fast bis zu seinem Tod Obersthofmeister, Konferenzminister und Geheimer Rat Kaiser Ferdinands III. Maximilian von Dietrichstein war der Neffe des Kardinals

die scharfen Massnahmen eine solche Menge Volks entweiche, dass das Königreich Böhmen, welches ohnedies an Untertanen grossen Mangel leide, vollends verödet werde und *nit allein verödet, sondern dieser leut seelen, welche abweichen, auf ewig verloren sein und wohl keine von solchen mehr der catholischen religion gewonnen wird werden*.[63] Wenn die «Exulanten» (jene evangelischen Adeligen, welche die kaiserlichen Königreiche und Länder schon früher hatten verlassen müssen) geblieben wären, hätten sie sich früher oder später dem katholischen Glauben zugewandt, und wenn nicht sie, dann jedenfalls ihre Kinder, die nach dem Tod ihrer Eltern ohnehin katholisch erzogen worden wären. Die einfachen Untertanen seien leichter zu bekehren als die Adeligen, wenn man nur Geduld mit ihnen hätte. Dietrichstein möge diese Argumente *(rationes)* dem Kaiser vortragen, aber ohne ihn namentlich zu nennen. Die Antwort Dietrichsteins fiel hinhaltend aus: er finde die von Karl Eusebius angeführten Gründe *erheblich und billch* und werde ihn über die weiteren Ereignisse am Laufenden halten.[64]

Schlussbemerkungen

Obrigkeitliche Fürsorge für die Untertanen umfasste aus Sicht der in der gebotenen Kürze vorgestellten Fürsten von Liechtenstein religiöse, aber auch viele nichtreligiöse Aspekte.

Die Quellen dokumentieren sowohl das anhaltende Bewusstsein ihrer Verantwortung für das Seelenheil ihrer Untertanen als auch ihre «sorgenvollen Blicke» auf die Erhaltung der sozialen und ökonomischen Grundlagen der Adelsherrschaft.[65]

Franz von Dietrichstein. Siehe: Wissgrill, Franz Karl: Schauplatz des landsässigen Nieder-Österreichischen Adels …, 2. Band. Wien, 1795, S. 209ff.

63 Bei der zwischen 1653 und 1655 durchgeführten Steuerrevision wurde festgestellt, dass die Bevölkerungszahl Böhmens auf unter eine Million abgesunken war, Mähren zählte weniger als 500.000 Einwohner. Rund ein Drittel der Einwohner des Jahres 1618 war durch die Vertreibung von Protestanten, durch Kampfhandlungen, Hungersnöte und Seuchen verlorengegangen. Viele Bauern hatten ihre Höfe aufgegeben und waren in die umliegenden Wälder geflohen. Hinzu kam eine im Jahr 1650 ausgebrochene Dürrekatastrophe, auf die wiederum eine Hungersnot folgte. Hoensch: Geschichte Böhmens, 1997, S. 235.

64 Maximilian von Dietrichstein an Karl Eusebius von Liechtenstein. Wien, 1. 8. 1651. SL-HA, H 204.

65 Jan Al Saheb konstatiert auch für Troppau eine «laxe Haltung» des Fürsten Karl Eusebius, der die dortigen missionarischen Aktivitäten des Olmützer Bischofs Karl II. von Liechtenstein-Kastelkorn (Amtszeit: 1664 bis 1695) in den Jahren um 1670 zwar nicht behindert, aber auch nicht aktiv unterstützt habe. Als mögliches Motiv für diese Zurückhaltung führt er die

Keineswegs lässt sich feststellen, dass «unkatholische» Untertanen dauerhaft geschützt oder von gegenreformatorischen Aktivitäten verschont blieben. Alle drei in den Jahren um 1600 zum Katholizismus konvertierten liechtensteinischen Brüder und ihre Nachkommen waren stets bestrebt, die gesamte ihnen untertänige Bevölkerung «katholisch zu machen», allerdings «mit Glimpf und Manier», d. h. primär mit seelsorgerischen Mitteln und einem sparsamen Einsatz von Repressionen und Zwangsmassnahmen, wie sie vom Kaiserhaus sowie den rein weltanschaulich motivierten Kräften der katholischen Kirche gefordert wurden. Für seine pragmatische Haltung in religiösen Angelegenheiten wurde Karl I. von Liechtenstein etwa von Carlo Carafa (1584–1644), päpstlicher Nuntius am Kaiserhof in den Jahren 1621 bis 1628, nach seinem Tod scharf kritisiert – wobei Carafa hier nicht Liechtensteins Tätigkeit als Grundherr, sondern jene als kaiserlicher Statthalter in Böhmen im Blick hatte.[66]

Meiner Meinung nach kann man durchaus eine *Kontinuität* sehen zwischen den von Karl I. von Liechtenstein zumindest eine Zeitlang verbotenerweise auf seinen Herrschaften geduldeten Täufern und dem oben geschilderten Protest des Fürsten Karl Eusebius gegen die «radikale» Religionspolitik Ferdinands III. in den 1650er-Jahren.

Aus der primär seelsorgerischen und kirchenreformerischen Orientierung der fürstlichen Religionspolitik in ihrem direkten Herrschaftsbereich ergaben sich jedoch unerwartete Probleme: der katholische Pfarrklerus und da sehr häufig dessen Defizite rückten rasch in den Fokus der Aufmerksamkeit und veranlasste die Fürsten auch wiederholt, in Konflikte zwischen Pfarrern und Pfarrgemeinden einzugreifen. In einigen Fällen kam es dabei zur Bildung eines regelrechten Bündnisses zwischen den Fürsten und den Gemeinden – bzw. zumindest deren «Eliten» – gegen die von den Gemeinden verklagten Pfarrer und die zuständigen bischöflichen Behörden.[67] Letztere waren sowohl im Bistum Passau als auch im Bistum

«machtpolitischen» und die wirtschaftlichen Interessen des Fürsten an. Al Saheb: Möglichkeiten und Grenzen der Rekatholisierungspolitik. (Im Druck.)

66 Carafa schrieb nach Liechtensteins Tod an den Kardinalnepoten Francesco Barberini, der Tod des Statthalters sei kein Verlust für die katholische Religion, weil er ein eiskalter, um nicht zu sagen, schlechter Katholik gewesen sei; ausserdem sei er mehr gefürchtet als geschätzt gewesen. Zitiert nach: Winkelbauer: Fürst und Fürstendiener, 1998, S. 93, Anm. 191.

67 Ein Beispiel dafür ist die Intervention Maximilians von Liechtenstein (als Vormund von Karl Eusebius) in einen Streit um den Feldsberger Pfarrer Nikolaus Hartmann. Diesem warfen die Feldsberger Bürger schwerwiegende Versäumnisse in der Ausübung seines Amtes als Seelsorger vor und wandten sich deshalb mit einer Klage an den (für Niederösterreich zuständigen) Passauer Offizial und das bischöfliche Konsistorium in Wien. Maximilian stellte sich auf die Seite der Gemeinde und forderte wiederholt die Absetzung des Pfarrers: *Widrigenfalls und da der pfarrer seine unordnung und seine scandala der ewigen wolfahrt so vieler seelen … nach-*

Olmütz sehr darauf bedacht, den Pfarrklerus gegen weltliche An- und Eingriffe welcher Art auch immer zu schützen. Nur in besonders krassen Fällen und da auch nur dann, wenn die gegen einen Pfarrer erhobenen Vorwürfe im juristischen Sinne bewiesen werden konnten, wurde dieser vom bischöflichen Konsistorialgericht abgesetzt. Diese Politik ergab sich notgedrungen aus dem in beiden Bistümern im 17. Jahrhundert grassierenden Priestermangel.[68]

Als wesentlicher Kontinuitätsfaktor in der fürstlichen Patronatspolitik ist der Versuch auszumachen, die Angelegenheiten der «eigenen» Pfarren möglichst eigenmächtig und im eigenen Interesse zu regeln. Diese Politik stiess allerdings im Zuge der allmählichen Verbesserung und Intensivierung der kirchlichen Verwaltung und Jurisdiktion etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zunehmend auf Widerstand seitens der bischöflichen Offizialate und Konsistorien, die die «traditionelle Praxis» der Adeligen zu unterbinden trachteten, um die kirchliche Verwaltungs- und Jurisdiktionshoheit in den Pfarren wiederherzustellen. Die Pfarrer wurden von ihrer «geistlichen Obrigkeit» dazu angehalten, die Rechte ihres Standes sowie ihrer Pfarre gegen weltliche Eingriffe jeder Art zu schützen, und dabei auch nach Kräften unterstützt. Je effizienter die kirchliche Organisation funktionierte, desto schwieriger wurde es für die Fürsten von Liechtenstein, «ihre» Pfarrer weiterhin wie Herrschaftsbeamte zu behandeln, was eindeutig die «Grundtendenz» (nicht nur) der fürstlich-liechtensteinischen Patronatspolitik war – vor und auch nach den Konversionen. Somit lässt sich als eine sehr wesentliche Folge der Durchsetzung des Katholizismus festhalten, dass der umfassende kirchenpolitische Gestaltungsspielraum der Grund- und Patronatsherren allmählich zurückgedrängt wurde. Die geradezu «kirchenherrliche» Stellung, welche die Reformationszeit gekennzeichnet hatte, gab es nun nicht mehr.[69]

---

gesehen werden sollte, protestieren wir vor Gott, dem angesicht der ganzen catholischen kirche und unserem gewissen, dass wir derenthalben entschuldigt sein wollen, und stellen es denen zu Ihrer verantwortung vor dem letzten gericht Gottes anheim, welche den untergang so vieler armen seelen nicht abwenden … Maximilian von Liechtenstein an Karl von Kirchberg, Offizial des Bistums Passau in Wien (Konzept). 8. 10. 1630. SL-HA, H 2334 (Pfarre Feldsberg).

68 Kritzl, Johannes: «Sacerdotes incorrigibiles»? Die Disziplinierung des Säkularklerus durch das Passauer Offizialat unter der Enns von 1580 bis 1652 im Spiegel der Passauer Offizialatsprotokolle. Theol. Diss. Wien, 2011, hier: S. 189ff. Jan al Saheb konstatiert ähnliche Probleme auch für die Pfarren des Herzogtums Troppau: Demnach herrschte dort noch um 1670 ein so gravierender Mangel an katholischen Priestern, dass weiterhin illegal evangelische Prädikanten ihre Wirksamkeit entfalten konnten. Al Saheb: Möglichkeiten und Grenzen der Rekatholisierungspolitik. Im Druck.

69 Beispielhaft sei auf den zuvor erwähnten Streit um den Pfarrer Nikolaus Hartmann in Feldsberg verwiesen. Zu dieser Problematik siehe auch: Stögmann: Konfessionalisierung, 2010, S. 184.

Am Schluss kann festgestellt werden, dass es ein sehr wichtiges, im gesamten Untersuchungszeitraum und auch danach verfolgtes Ziel der Fürsten von Liechtenstein als Grund- und Patronatsherren war, möglichst viele Untertanen in ihren Städten, Dörfern und Höfen zu erhalten und möglichst wenige Anlässe zu bieten, um die Bekehrungsunwilligen bzw. – in einem weiter gefassten Sinne – all jene Personen, die sich den religiösen und kirchlichen Disziplinierungs- und Uniformierungsbestrebungen[70] in irgendeiner Weise entzogen, zur Flucht aus den fürstlichen Herrschaften, Städten und Dörfern zu veranlassen.[71] Es galt, eine weitere Schwächung des durch die Verwüstungen des Dreissigjährigen Krieges und andere zeitgenössische Krisen und Nöte ohnehin schon schwer angeschlagenen grundherrschaftlichen Systems zu verhindern, von denen nicht zuletzt auch die liechtensteinischen Besitzungen massiv getroffen wurden.[72]

Genau diese Politik empfahl Karl Eusebius seinem Sohn und Nachfolger Johann Adam Andreas ausdrücklich in der von ihm verfassten *Instruction vor unseren geliebten Sohn* (entstanden vor 1681):

«Die erhaltung der untertanen und die ersetzung der öden gründe sollst du dir jederzeit angelegen sein lassen, denn dieses ist eines aus den vornehmsten stücken, viele untertanen zu haben, dem sprichwort nach: ubi populus, ibi obulus.»[73]

---

[70] Zum Aufbau von «Steuerungs- und Kontrollkapazitäten» und generell zu Disziplinierung und Kontrolle im Zuge des Konfessionalisierungsprozesses siehe: Schilling: Das konfessionelle Europa, 2009, S. 305–307.

[71] Die Gefahr einer durch die religiösen Restriktionen provozierten Flucht der Untertanen bestand auch im Herzogtum Troppau. Al Saheb: Möglichkeiten und Grenzen der Rekatholisierungspolitik. Im Druck.

[72] In den 1640er- Jahren sank infolge der Verwüstungen der Güter in Mähren (und auch jener in Niederösterreich) das bisherige Jahresdurchnittseinkommen von rund 108'000 Gulden in barem Geld um etwa zwei Drittel auf jährlich knapp 38'000 Gulden ab. Damit nicht genug, wurden die liechtensteinischen Herrschaften 1644 auch noch von der Pest heimgesucht, sodass aus den infizierten Dörfern nicht einmal mehr das nötige Brennholz an den fürstlichen Hof nach Feldsberg gebracht werden konnte. Nach: Haupt: Fürst Karl Eusebius, S. 86–89. Siehe auch: Stekl, Hannes: *Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden.* Die Finanzen des Hauses Liechtenstein im 17. Jahrhundert. In: Evelin Oberhammer (Hrsg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel,* Wien, 1990, S. 64–85, hier: S. 65.

[73] *Instruction von wayl. Fürsten Carolo Eusebio von Liechtenstein für dero Prinzen Fürsten Johann Adam geschriben* (Abschrift aus dem 18. Jhdt.). Inv. Nr.: HS462, S. 77

6
Religion und Politik in Liechtenstein

Petr Fiala / Anna Matušinová

Für das Verständnis des Verhältnisses zwischen Religion und Politik, das heute wiederum zu einem wichtigen Thema innerhalb der Sozialwissenschaften geworden ist, erweist sich nicht allein die Erforschung der verschiedenartigsten Formen der Interaktion von Religion in der gegenwärtigen Gesellschaft in grossen Staaten als notwendig, sondern die Aufmerksamkeit muss zugleich auch «besonderen Fällen» gewidmet werden. Zu letzteren zählt unter anderem die Tschechische Republik, die in allen soziologischen Untersuchungen eine ausserordentlich niedrige Identifikation der Bevölkerung mit Kirchen und konfessionellen Gemeinschaften ausweist. Ein anderes Beispiel repräsentiert Liechtenstein, das sich wiederum unter die am stärksten religiös geprägten Länder in Europa einreiht und wo mit Blick auf die Spezifika des politischen Systems die Religion einen sichtbaren Einfluss auf politische Entscheidungen ausübt.

In den nachfolgenden Ausführungen wollen wir versuchen aufzuzeigen, welche Rolle in der liechtensteinischen Politik im Kontext der europäischen Diskussionen religiöse Themen spielen,[1] zugleich beabsichtigen wir zu hinterfragen, wie hier mit religiöser Überzeugung bzw. mit aus dieser Überzeugung sich ergebenden moralischen Ansprüchen zusammenhängende Fragen eine Lösung erfahren.

Der katholische Glaube als politisches Problem (europäischer Kontext)

Die katholische Kirche beeinflusste jahrhundertlang die kulturelle und politische Geschichte Europas. In der letzten Zeit hat es den Anschein, dass – im Zusammenhang mit der Schwächung ihrer traditionellen Position innerhalb der europäischen Gesellschaften – katholische Themen bereits nicht mehr das Potential besitzen, eine breitere politische Diskussion hervorzurufen. Eine solche Schlussfolgerung wäre freilich verfrüht und darüber hinaus ziemlich einseitig. In den letzten Jahrzehnten tauchten in Europa gleich mehrere vom Katholizismus beein-

[1] Die Aufmerksamkeit beschränkt sich auf Themen, die mit dem Katholizismus zusammenhängen, da früher die gesamte Bevölkerung katholisch war und sich heute noch gemäss Volkszählung gut 75 % der Bewohner als katholisch bezeichnen. Die katholischen Themen erweisen sich für das Verständnis der konfessionellen Situation in Liechtenstein als signifikant.

flusste Themen auf, die eine quer durch das politische und akademische Spektrum, die Gesellschaft sowie einzelne Staaten reichende Debatte auslösten. Hierin einordnen können wir zum Beispiel die Diskussion über die Integration des christlichen Vermächtnisses in den sog. europäischen Verfassungsvertrag, die Zweifel an der Eignung von Rocco Buttiglione als Kandidat für den Posten eines Europa-Kommissars oder den Kampf um die Abhängung des Kreuzes in italienischen Schulen.

Als wichtig erweist sich, dass religiöse Fragen in Europa erneut eine politische Rolle spielen, und dies unabhängig von der Tatsache, wie sich die einzelnen Staaten mit der Kirche identifizieren, zumal gerade der Katholizismus nicht als «Staatsreligion» – also als Bekenntnis, das sich aus Sicht des Staates einer besonderen, wenngleich häufig nur symbolischen Stellung erfreut – nahezu nirgends etabliert ist bzw. in diesem Falle bewahrt geblieben ist. In der Europäischen Union selbst gibt es lediglich sieben Staaten, die eine – wie auch immer geartete – offizielle Kirche besitzen, ungeachtet dessen handelt es sich jedoch ausschliesslich im Falle Maltas um die römisch-katholische Kirche. Allgemein darf festgestellt werden, dass trotz der in der Regel neutralen Position der Staaten die Religion auch weiterhin das Denken innerhalb der Gesellschaft beeinflusst. Italien, Luxemburg, ja nicht einmal Portugal verfügen über eine Staatskirche, mehr als 90 % ihrer Bewohner bekennen sich aber zum römisch-katholischen Glauben. Eine derartige Struktur der Bevölkerung muss, ohne Rücksicht darauf, dass ein ähnlich hohes Mass an Identifikation häufig lediglich historisch-kulturell bedingt ist und keinen unmittelbaren Einfluss auf den Lebensstil der Einzelnen besitzt, notwendigerweise einen Einfluss auf die öffentlich deklarierten Positionen ausüben, und damit auf die politischen Programme der Parteien, die sich darum bemühen, Wähler unter anderem auch durch die Einbeziehung religiöser Themen zu gewinnen. Im Übrigen bringen auch jene Europäer bewusst religiöse Überzeugungen zum Ausdruck, die noch nie eine Kirche oder eine Moschee betreten haben. Diese werden ihnen nämlich durch das rein kulturell-religiös-historische Milieu vermittelt, in dem sie leben.[2] Diese «übertragenen», ursprünglich religiösen Werte üben bereits unbestritten einen Einfluss auf das politische und gesellschaftliche Verhalten von Einzelpersonen oder Gruppen aus, auch wenn es sich um eine Bindung handeln kann, die sich von der Ära vor dem Einsetzen einer rasanten Säkularisierung unterscheidet. So zeigt sich zum Beispiel, dass nicht allein Leute ohne Glaubensbekenntnis, sondern auch Protestanten heute in moralischen Fragen liberaler den-

[2] Pippa Norris / Ronald Inglehart: *Sacred and Secular: Religion and Politics Worldwide.* Cambridge, Cambridge University Press 2004, S. 17.

ken als Katholiken.[3] Hieraus geht auf der anderen Seite hervor, dass die politischen Parteien und Wähler, die sich irgendwie mit dem Katholizismus identifizieren, in der Regel in politischen Positionen konservativere Einstellungen offenbaren. Dies gilt auch für die Situation in Liechtenstein, wie wir aufzeigen werden. Zuerst erscheint es allerdings notwendig eingehender auf einige bereits erwähnte religiös bedingte Fälle einzugehen, die in Europa in den letzten Jahren diskutiert wurden.

Mehr als 50 Jahre nachdem die «Gründungsväter», die mehrheitlich gerade der katholische Glauben miteinander verband, die Wurzeln der heutigen Europäischen Union pflanzten, ist ein Streit darüber entflammt, ob es von Vorteil sei, den Verweis auf Gott und die christlichen Werte, die Europa geformt haben, in die Präambel des Europäischen Verfassungsvertrages einzufügen. Es überrascht keineswegs, dass vor allem der damalige Papst Johannes Paul II. an die Staaten appellierte,[4] doch haben das Kirchenoberhaupt auch Repräsentanten der orthodoxen Gläubigen und der Protestanten unterstützt,[5] ebenso wie die grösste Fraktion im Europaparlament, die Europäische Volkspartei. Interesse verdient, dass die Vorstellung, das christliche Vermächtnis offiziell expressis verbis zu erwähnen nicht allein Staaten mit einer starken katholischen Mehrheit forderten (Italien, Malta, Polen, Slowakei), sondern auch jene wie die Tschechische Republik, Litauen oder Deutschland. Demgegenüber verhielten sich traditionell katholische Länder, zu denen Irland, Portugal und Spanien zählen, dem Vorschlag gegenüber zurückhaltend. Spanien führte schliesslich sogar – gemeinsam mit Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Schweden und Grossbritannien – die Koalition der Gegner an. Diese Staaten lehnten den Gedanken einer verbalen Einbindung des christlichen Erbes in den Verfassungsvertrag aus Gründen einer potentiellen Diskriminierung der übrigen Gläubigen in Europa, zu denen insbesondere Juden und Muslime gehören, ab. Die ganze Debatte mündete schliesslich in der Erwähnung der «Inspiration durch das europäische kulturelle, religiöse und humanistische Vermächtnis» in der Präambel des Lissaboner Vertrages.[6] Die Gegner der resultierenden

---

[3] Sarah Nicolet/Anke Tresch: *Changing Religiosity, Changing Politics? The Influence of «Belonging» and «Believing» on Political Attitudes in Switzerland,* Politics and Religion, Vol. 2, No. 1, April 2009, S. 95.

[4] Der Papst verwies darauf, dass ohne Christentum heute kein Humanismus existieren würde, den Europa so sehr schätzt und auf den es verweist. Simon Coss/Martin Banks: *Pope's call for «Christian values» in EU constitution under attack,* 2002, online text (http://www.europeanvoice.com/article/imported/pope-s-call-für-christian-values-in-eu-constitution-under-attack/45159.aspx).

[5] Die Unterstützung der Protestanten kann jedoch als halbherzig bezeichnet werden. Minkenberg, Michael: *Religion and Euroscepticism: Cleavages, Religious Parties and Churches in EU Member States,* West European Politics, Vol. 32, No. 6, November 2009, S. 1203.

[6] Präambel des Vertrages von Lissabon.

Fassung machen darauf aufmerksam, dass Säkularität und Neutralität keine identischen Begriffe seien und sich die europäische Geschichte nicht einfach ausradieren lasse, wenngleich sich die Repräsentanten der europäischen Union hierum bemühen würden. Diese Lösung sei ihrer Auffassung zufolge unglücklich und lasse sich als ein Akt der Selbstverleugnung Europas interpretieren.[7] Die Debatte um den Verfassungsvertrag hat klar aufgezeigt, dass Europa nicht direkt auf seine christlichen Wurzeln verweisen will.

Im Jahre 2004 brach in der Europäischen Union ein Streit um die Eignung des italienischen Kandidaten Rocco Buttiglione für die Funktion eines europäischen Kommissars aus. Mit seiner Rede vor dem Europaparlament rief der italienische Politiker mit seinen konservativen Auffassungen – u. a. zur Homosexualität und zur Rolle der Frau in der Gesellschaft – Protest bei einem erheblichen Teil der Europaabgeordneten (vor allem Sozialisten, Grüne und Liberaldemokraten) hervor. Wenngleich Buttiglione explizit erklärte, dass seine religiösen Überzeugungen ihn nicht bei seinen politischen Entscheidungen hindern würden,[8] sah er sich am Ende gezwungen, seine Kandidatur fallenzulassen. Die Nichternennung eines italienischen Kommissars aufgrund seines religiösen Bekenntnisses hat in bedeutendem Umfang gegen die deklarierte religiöse Neutralität der Europäischen Union verstossen.

Das letzte grosse Thema, das umfangreiche Polemiken in den europäischen Staaten hervorrief, war der Kampf um die Entfernung des Kreuzes. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte nämlich im Jahre 2009 fest, dass ein Staat, der die Entfernung des Kreuzes in seinen öffentlichen Schulen gestatte, sich religiös nicht neutral verhalte und dass gegen ihn erfolgreich Klage vor Gericht erhoben werden könne.[9] Der Fall *Lautsi*[10] besitzt seine Wurzeln in der Anklage gegen eine italienische Schule, die es ablehnte, das Kreuz von den Wänden ihrer Klassenzimmer zu entfernen.[11] Während italienische Gerichte dem Kreuz einen

---

[7] Joseph Weiler: *Un' Europa cristiana,* Rizzoli, Milano 2003.

[8] *Hearing of Rocco Buttiglione (justice, freedom and security),* on-line text (http://www.europarl.europa.eu/press/audicom2004/resume/041005_BUTTIGLIONE_EN.pdf).

[9] Die meisten Staaten der Europäischen Union regulieren die Präsenz religiöser Symbole in öffentlichen Räumen nicht. Eine Ausnahme bildet Frankreich (mit Ausnahme des Elsass), das im sog. Kleidungsgesetz religiöse Symbole in öffentlichen Einrichtungen verbietet. Eine entgegengesetzte Auffassung vertreten Italien, Polen, Österreich und einige Regionen in Deutschland, die die Präsenz des Kreuzes in öffentlichen Schulen ausdrücklich vorschreiben. Religiöse Symbole lassen sich freilich für gewöhnlich an öffentlichen Plätzen in Irland, auf Malta, in Rumänien, Griechenland oder in Spanien finden.

[10] Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Lautsi vs. Italien,* App. No. 30814/06, 3. November 2009.

[11] Ähnliche Konflikte brachen allerdings bereits in den siebziger Jahren in Deutschland aus sowie – als Reaktion auf den Fall Lautsi – auch in Österreich. Keine dieser Auseinandersetzun-

historischen und kulturellen Symbolwert zugestanden, gelangte das Strassburger Gericht zu einer gegenteiligen Auffassung. Einhellig sah es eine Verletzung des Rechts auf Freiheit des religiösen Bekenntnisses und konstatierte, dass die Präsenz des Kreuzes in einer Klasse die Ansichten der Kinder über Religion ungünstig beeinflussen könne. Der Widerstand, den diese Entscheidung hervorrief, erwies sich aus Sicht der These über die Schwächung der Identifikation mit dem Christentum in breiteren Kreisen der Gesellschaft als überraschend. In den nördlichen Regionen Italiens, die von der Lega Nord beherrscht werden, wurden massenweise Kreuze verteilt und zahlreiche lokale Behörden erliessen Verordnungen, die die Pflicht, das Kreuz in öffentlichen Räumen zu entfernen, aufhoben.[12] Die italienischen Politiker kritisierten zuhauf das in Strassburg verkündete Urteil und die Regierung entschied, gegen das Urteil beim Grossen Senat Berufung einzulegen. Das Thema kam vor das Europaparlament und einige Mitglieder schlossen sich zusammen, um gegen das Urteil Berufung einzulegen.[13] Das Strassburger Gericht wandelte schliesslich sein ursprüngliches Urteil radikal ab.[14] Es stellte nicht allein fest, dass es keinen Verstoss des Europäischen Vertrages verfolge, sondern es konstatierte schliesslich, dass das Kreuz ein passives Symbol sei und der Staat das Recht besitze, auf der Grundlage einer Abwägung seiner kulturellen und historischen Traditionen zu entscheiden, ob er der Entfernung des Kreuzes zustimme bzw. dies ablehne (nach der sog. *Margin of Appreciation-Doktrin*).[15] Die Debatte um die causa *Lautsi* zeigt, dass auch die heutigen Europäer den Mut aufbringen, sich mit dem katholischen Glauben und seinen Symbolen zu identifizieren, sofern sie das Gefühl haben, dass ihre Rechte in grundlegender Form gefährdet sind.

---

gen gelangte allerdings vor ein internationales Gericht, in oberster Instanz entschied darüber das Verfassungsgericht.

12 Manuela Mesco: *Italians reject crucifix ruling,* Guardian, 4.11.2009.

13 Die italienische Regierung wurde offiziell von 20 Mitgliedsstaaten des Europarates unterstützt, wenngleich sich nicht alle der Berufung als dritte Seite *(amicus curiae)* anschlossen. Der Berufung schlossen sich 33 Abgeordnete des Europaparlaments an, zehn Regierungen und acht Nichtregierungsorganisationen. Zum Vertreter der intervenierenden Regierungen wurde der bedeutende Rechtsgelehrte Joseph Weiler ernannt.

14 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, Grosser Senat, *Lautsi vs. Italien,* App. No. 30814/06, 18. März 2011.

15 Die Margin of Appreciation-Doktrin wird als Schlüsselfrage bei der Applizierung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten angesehen. Deren Aufgabe besteht in einer Definition des optimalen Verhältnisses zwischen der Diskretion der innerstaatlichen Organe und der Kontrolltätigkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Dank dieser Doktrin haben die Vertragsstaaten die Möglichkeit, in angemessener Form ihre legitimen Präferenzen im nationalen demokratischen Prozess bei der Applizierung des Vertragswerkes zur Geltung zu bringen. Vgl. Arai-Takahashi, Yutaka: *The Margin of Appreciation Doctrine and the Principle of Proportionality in the Jurisprudence of the ECHR*, Antwerp, Intersentia 2002.

Die liechtensteinische Politik und ihre Spezifik

Den Einfluss religiöser Themen auf die Politik in Liechtenstein zu verfolgen wäre ohne die Aufzählung einiger grundlegender Spezifika des politischen Systems im Fürstentum nicht sinnvoll.[16] Liechtenstein gehört zu den kleinsten europäischen Staaten, auf einer Fläche von 160 km2 leben rund 37.000 Einwohner.[17] Ein charakteristisches Merkmal der politischen Systeme derart – mit Blick auf natürliche Grösse und Einwohnerzahl – kleiner staatlicher Gebilde besteht darin, dass hier die Realisierung der Politik häufig eher derjenigen auf städtischer oder regionaler Ebene entspricht als jener nationaler Staaten. Liechtenstein konnte sich auch dank seiner guten Beziehungen zu den Nachbarländern Österreich und Schweiz seine Souveränität in der gesamten modernen Geschichte bewahren. Das Fürstentum wurde im Jahre 1719 im Verband des Heiligen Römischen Reiches gegründet. Seine volle Souveränität erlangte es im Jahre 1806[18] und vermochte diese auch im Zweiten Weltkrieg zu bewahren.[19]

---

[16] Vgl. David Beattie: *Liechtenstein. A Modern History.* Triesen 2004. Aus der tschechischen Literatur vgl. Václav Horčička/Drahomír Suchánek/Jan Županič: *Dějiny Lichtenštejnska* (Geschichte Liechtensteins). Praha 2011 (hier auch Hinweise auf die weitere Literatur).

[17] Der offiziellen Website des Fürstentums Liechtenstein zufolge lebten hier Ende 2011 36.848 Einwohner, davon waren 33,3 % Ausländer (v. a. Schweizer, Österreicher, Deutsche und Italiener): http://www.liechtenstein.li/index.php?id=53&L=%271 (aufgerufen am 23.3.2013). Hier finden sich zudem auch weitere statistische Angaben. Partiell zurückgegriffen werden kann in diesem Kontext auch auf die Monographie von Marek Vařeka: *Lichtenštejnsko* (Liechtenstein), Praha 2010.

[18] Der Entstehung des Fürstentums Liechtenstein sowie seiner politischer Konsolidierung wurde vor allem im Zusammenhang mit dem Jubiläum 1212 besondere Aufmerksamkeit zuteil. Vgl. u. a. Rainer Vollkommer/Donat Büchel (Hg.): *1712/2012. Das Werden eines Landes.* Vaduz 2012.

[19] Zur Frage der verfassungsrechtlichen Stellung des Fürstentums Liechtenstein bzw. zu den politischen Einstellungen der Fürstenfamilie vgl. Peter Geiger u. a.: *Questions concerning Liechtenstein during the National Socialist period and the Second World War. Refugees, financial assets, works of art, production of armaments.* Final report of the Independent Commission of Historians Liechtenstein/Second World War (ICH), Vaduz/Zürich 2009; Ders. *Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945.* 2 Bde., Zürich 2010. Peter Geiger verweist u. a. an mehreren Stellen auf die Rolle der Religion und der Kirche im Verhältnis zum Nationalsozialismus, und zwar insbesondere in Kapitel II: Geistlichkeit und Nationalsozialismus in Liechtenstein, Bd. 2, S. 26–55. Zur Frage des Verhältnisses der Fürstenfamilie zum Nationalsozialismus auf dem Territorium der böhmischen Länder zuletzt Václav Horčička: *Nástin problematiky působení Lichtenštejnů v českých zemích v období druhé světové války* (Kurzer Abriss der Problematik des Wirkens der Liechtensteiner in den böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges). ČMM, Supplementum 3, 2012 (Tomáš Knoz/Peter Geiger (Hg.): Místa lichtenštejnské paměti), S. 107–119 (dt. Version: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.): Die liechtensteinischen Erinnerungsorte in den böhmischem Ländern. Vaduz 2012, S. 123–137. Des weiteren vgl. Pinterová, Jana: *Knížectví Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou od roku 1918 do současnosti se stručným historickým přehledem* (Das

Aus Sicht der staatlichen Ordnung lässt sich das Land unter die traditionellen konstitutionellen Monarchien mit einem demokratisch gewählten Parlament einordnen. Staatsoberhaupt ist der Fürst, der relativ umfangreiche rechtliche Befugnisse besitzt. Diese erkennt ihm die Verfassung aus dem Jahre 1921 zu, die im Jahre 2003 per Referendum eine bedeutsame Novellierung erfuhr. Der Fürst repräsentiert das Land vor allem nach aussen, er ernennt formell die Minister, die das Parlament (Landtag) vorgeschlagen hat, er kann die Regierung entlassen, das Parlament auflösen und am legislativen Prozess teilnehmen.[20] Die exekutive Macht verkörpert die Regierung, die sich aus fünf Ministern – den Regierungschef eingeschlossen – zusammensetzt. Die gesetzgebende Macht repräsentiert der aus 25 Mitgliedern (in einer Kammer) bestehende Landtag. Die Mitglieder sind dabei nach Proporzsystem für vier Jahre gewählt. Im politischen System Liechtensteins finden sich zahlreiche Elemente einer direkten Demokratie. Eine häufige Form, wie über strittige Fragen entschieden wird, ist die Durchführung eines Referendums, für das 1000 Unterschriften bei gewöhnlichen Gesetzen und 1500 Unterschriften bei Fragen, die eine Verfassungsänderung betreffen, notwendig sind.[21]

Unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg wurden die Grundlagen des Parteiensystems gelegt, in dem sich schrittweise zwei relevante Parteien profilierten. Das anfänglich polarisierte System verwandelte sich im Jahre 1938 in ein konsoziatives, als beide Parteien mit der Bildung einer Grossen Koalition begannen. Der beschriebene Zustand hielt bis zum Jahre 1993, als die Konstituierung eines Systems von drei Parteien erfolgte.[22] In Liechtenstein wechseln sich traditionell die Fortschrittliche Bürgerpartei (FPB) mit der Vaterländischen Union (VU) an der Macht ab, zumeist bilden sie eine Koalition. Das Parteiensystem ergänzt die linksorientierte Freie Liste (FL), der freilich eine eingeschränktere Bedeutung zukommt und die aufgrund ihrer – im Vergleich zu den beiden anderen Parteien – abweichenden

---

Fürstentum Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechischen Republik vom Jahre 1918 bis zur Gegenwart mi teinem kurzen historischen Abriss). Diplomarbeit FSV der Karls-Universität Prag 2000.

[20] Jeder legislative Akt muss vom Fürsten und vom Regierungschef unterzeichnet werden. Die einzige Ausnahme stellt die Entlassung des Regierungschefs dar, die der Fürst persönlich unterschreibt. Der Fürst hat somit de facto auch das Vetorecht bei allen legislativen Akten, einschliesslich jener, die von einem Referendum gebilligt wurden.

[21] Wolfgang Ismayr (Hg.): *Die politischen Systeme Westeuropas.* Leske und Budrich, Opladen 1999, S. 703.

[22] Wenngleich die dritte Partei im Jahre 1993 die Sperrklausel für die Parlamentswahlen übersprang, regieren de facto lediglich zwei Parteien, während die dritte lediglich eine begrenzte Rolle spielt.

ideologischen Ausrichtung mit den beiden erstgenannten keine Koalition bildet.[23] Die VU entstand im Jahre 1936 durch den Zusammenschluss der Christlich-Sozialen Volkspartei (CSVP) mit einer Gruppierung unter dem Namen Liechtensteiner Heimatdienst (LHD). Die Vaterländische Union profiliert sich als konservativ agierende Partei mit christlich-sozialen Auffassungen. Die Fortschrittliche Bürgerpartei entstand im Jahre 1918 und lässt sich als christlich-demokratische konservative Partei charakterisieren, die politisch rechts von der VU steht und seit langem die Politik der Fürstenfamilie unterstützt. In ihrem Wahlprogramm aus dem Jahre 2009 stimmt sie dessen ungeachtet der Verabschiedung eines Gesetzes zu, das homosexuellen Paaren eine eingetragene Partnerschaft erlaubt; zu anderen religiösen Themen äussert sie sich nicht. Mit Blick auf das christliche Profil der beiden führenden Parteien und die politische Kultur Liechtensteins überrascht es nicht, dass die religiöse Identifikation hier als Selbstverständlichkeit aufgefasst wird und dass sich keine der beiden Parteien in ihrem jeweiligen politischen Programm nicht mit religiösen Themen befasst; die Kardinalfragen, die einträchtig gelöst werden, sind die Wirtschaft und die Sicherheit des Staates. Beide Parteien stehen programmatisch einander nahe (wenngleich die FBP konservativer ist und stärker die fürstliche Politik unterstützt), so dass in der gemeinsamen Regierung zwischen beiden keinerlei ideologische Spannungen herrschen.[24]

Liechtenstein ist nicht Mitglied der Europäischen Union, dessen ungeachtet bestehen zur Staatengemeinschaft enge Beziehungen. Seit 1995 ist das Fürstentum Signatar des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), kann also jene ökonomischen Vorteile nutzen, die diese Zusammenarbeit den übrigen europäischen Staaten bietet.[25] Im Rahmen des Vertrages mit dem Europäischen Wirtschaftsraum nimmt Liechtenstein allerdings insofern eine gewisse Sonderstel-

---

[23] Grundlegende Informationen über die aktuellen, im Landtag vertrenenen politischen Parteien finden sich auf der Website des Fürstentums Liechtenstein (http://www.liechtenstein.li/index.php?id=20&L=1%2Fcontact.php), hier auch Verweise auf die Webseiten der Parteien der einzelnen politischen Gruppierungen.

[24] David Beattie: *Liechtenstein. A Modern History.* Triesen 2004, Kap. Political Parties and Pressure Grups, S. 189–193. Hier finden sich auch Ausführungen zur Entwicklung des politischen Parteienwesens im Verlaufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sowie in der Gegenwart, ebenso Hinweise auf die Positionen der einzelnen Parteien und Gruppierungen in den Nachrichtenmedien. Vgl. hierzu auch Maximilán Strmiska/Vít Hloušek/Lubomír Kopeček/Roman Chytilek: *Politické strany moderní Evropy* (Die politischen Parteien im modernen Europa), Portál, Praha 2005, S. 344–349.

[25] Liechtenstein knüpfte im Jahre 2003 seine Zustimmung zur Aufnahme der Tschechischen und der Slowakischen Republik in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) über mehrere Monate hinweg an die Bedingung, dass das neu aufzunehmende Mitglied die Souveränität Liechtensteins anerkenne und den Willen zeige, die Frage der entschädigungslosen Enteignungen von 1945 einer Lösung zuzuführen.

lung ein, als der Zwergstaat die ungehinderte Zuwanderung von Arbeitskräften auf seinem Territorium einschränken kann.[26] Dem Schengen-Abkommen trat das Land im Jahre 2008 bei,[27] und zwar nach der Schweizer Entscheidung, die Grenzkontrollen mit Staaten der EU abzuschaffen.[28] Liechtenstein hat darüber hinaus mit der Europäischen Union bilaterale Steuerabkommen geschlossen. Dank der erwähnten Verträge kann das Land vor allem wirtschaftliche Vorteile geniessen, die die europäische Integration bietet, und zwar ohne die Pflichten, die eine Mitgliedschaft in der EU mit sich bringt. Der gegenwärtige Zustand erweist sich nämlich für das Fürstentum als vorteilhaft und in naher Zukunft dürfte sich hieran auch nichts ändern.[29] Die übrigen europäischen Themen spielen weder in der Gesellschaft noch in den Programmen der politischen Parteien eine wesentliche Rolle. Darüber hinaus steht die Fürstenfamilie einer grösseren Einbindung Liechtensteins in die europäische Integration reserviert gegenüber.[30]

Religiöse Aspekte im politischen Leben Liechtensteins

Liechtenstein ist ein Land, in dem sich 77 % (und letztlich annähernd 95 % der geborenen Liechtensteiner) der Bevölkerung zum katholischen Glauben bekennen. Damit gehört das Fürstentum zu den Staaten mit der am stärksten konfessionell gebundenen Bevölkerung in Europa. Wenngleich die Verfassung den Schutz der religiösen Interessen der Bürger und die damit verbundene Freiheit des Glaubensbekenntnisses deklariert, gesteht sie der römisch-katholischen Kirche den Sonderstatus einer Staatskirche zu.[31] Eine solche Auffassung der Verfassung steht auch im Einklang mit dem religiösen Bekenntnis der regierenden Fürstenfamilie,

---

[26] Pascal Schafhauser: *Personenverkehr in Liechtenstein: Unde venit – Status quo – Quo vadit? Ein Abriss der Entwicklung des Personenverkehrs, in:* Georges Baur (Hg.): *Europäer – Botschafter – Mensch. Liber Amicorum für Prinz Nikolaus von Liechtenstein,* Liechtenstein Verlag, Schaan 2007, S. 195–225.

[27] Im Jahre 2011 trat das Abkommen dann in Kraft.

[28] Angesichts nichtvorhandener Grenzkontrollen zwischen Liechtenstein und der Schweiz war die Unterstützung des Projekts durch das Fürstentum erwartet worden.

[29] Zur wirtschaftlichen Entwicklung Liechtensteins in den zurückliegenden 50 Jahren vgl. v. a. Christoph Maria Merki: *Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert.* Zürich 2007.

[30] Christian Frommelt/Sieglinde Gstöhl (2011): *Liechtenstein and the EEA: the Europeanization of a (very) small state,* on-line text (http://www.europautredningen.no/wp-content/uploads/2011/04/Rap18-Liechtenstein2.pdf), S. 47.

[31] Zu den Beziehungen zwischen Staat und Kirche sowie zu den konfessionellen Verhältnissen vgl. Herbert Wille/Josef Bruhin (Hg.): *Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuell Probleme.* Symposium des Liechtenstein-Instituts 15.–17. März 1999, Vaduz 1999 (Liechtenstein, Politi-

deren Positionen stets eine bedeutende Auswirkung auf die rechtliche Entwicklung des Staates besassen.[32] David Beattie hat aufgezeigt, dass die aktuelle Position der katholischen Kirche in Liechtenstein von der Verfassung aus dem Jahre 1921 ausgeht, und zwar insbesondere von Artikel 37, demzufolge in Liechtenstein die Glaubensfreiheit garantiert wird, dessen ungeachtet gilt die katholische Kirche aufgrund des nachfolgenden Paragraphen als Landeskirche, woraus sich wiederum deren souveräne Stellung im Verhältnis zum Staat ableitet. Unter Aufsicht des Staates sind der katholischen Kirche der Religionsunterricht sowie einige weitere öffentliche Dienste anvertraut. Der Kirche ist das Recht zur Verwaltung ihres Besitzes garantiert, seit 1987 geschieht dies auf der Grundlage einer Kirchensteuer.[33]

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts konvertierte die Familie Liechtenstein zum römisch-katholischen Glauben, der für die Fürstenfamilie bislang ein wichtiges Selbstidentifikationssymbol darstellt und damit auch ihre politischen Entscheidungen prägt.[34] Dies zeigt sich auch in der politischen Lösung einiger ethischer Fragen, bei denen sich die geistig-politischen oder religiösen Ausgangspunkte als wesentlich erweisen.

Im kirchlichen Leben Liechtensteins bzw. im Verhältnis zwischen Staat und Kirche stellte die im Jahre 1997 vollzogene Gründung des Erzbistums in Vaduz ein wichtiges Ereignis dar.[35] Die Errichtung des Erzbistums erfolgte nach längeren Verhandlungen (die mindestens bereits im Jahre 1982 begannen) auf der

---

sche Schriften, Band 26). Knapper hierzu auch David Beattie: *Liechtenstein. A Modern History.* Triesen 2004, Kap. State and Church, S. 265–270.

32 In diesem Kapitel geht es anhand zweier bedeutender Beispiele – der Debatte über die Gründung eines Bistums in Vaduz sowie der Auseinandersetzungen um die Anerkennung homosexueller Partnerschaften – um die Frage der Rolle der Religion in der gegenwärtigen liechtensteinischen Gesellschaft bzw. um das Verhältnis von Staat und Kirche.

33 David Beattie: *Liechtenstein. A Modern History.* Triesen 2004, Kap. State and Church, S. 265–266.

34 Zur Konvertierung Karls I. von Liechtenstein (diesem Thema widmen die Historiker grosse Aufmerksamkeit) vgl. Thomas Winkelbauer: *Karrieristen oder fromme Männer? Adelige Konvertiten in den böhmischen und österreichischen Ländern um 1600.* In: Bronislav Chocoláč / Libor Jan / Tomáš Knoz (Hg.): Nový Mars Moravicus. Brno 1999, S. 431–452. Zum Verhältnis zwischen Liechtensteinern und Papsttum zu Beginn des 20. Jahrhunderts vgl. wiederum Beattie, David: *Liechtenstein. A Modern History.* Triesen 2004, Kap. Liechtenstein and the Pope, S. 43–44 bzw. Librmann, Maximilian: *Der Papst – Fürst von Liechtenstein.* Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 85, 1985, S. 231–255. Ausführlicher hierzu wiederum David Beattie: *Liechtenstein. A Modern History.* Triesen 2004, Kap. Staat und Kirche, S. 266–270.

35 Die gesamte Problematik der Gründung des Erzbistums in Vaduz sowie der Folgen dieses Akts für die liechtensteinische Gesellschaft fassen – mit einem knappen Überblick zu den Forschungen ausländischer Wissenschaftler – zusammen Václav Horčička / Drahomír Suchánek / Jan Županič: *Dejiny Lichtenstejnska* (Geschichte Liechtensteins). Praha 2011, S. 188–189.

Grundlage einer Entscheidung Papst Johannes Pauls II.[36] bzw. der Umgestaltung des ursprünglichen Dekanats, das dem Bistum im schweizerischen Chur unterstand und sich aus elf Pfarreien zusammensetzte, die im Grossen Ganzen den elf liechtensteinischen Gemeinden entsprachen (Balzers, Bendern, Eschen, Nendeln, Mauren, Ruggell, Schaan, Planken, Schellenberg, Triesen, Triesenberg, Vaduz).[37] Auf den erzbischöflichen Stuhl in Vaduz gelangte der bisherige Bischof in Chur, Wolfgang Haas, der zwar aus Liechtenstein stammte, auf der anderen Seite jedoch einer der rasantesten Vertreter des konservativen Flügels innerhalb der katholischen Kirche war. Während in der Schweiz seine Positionen die eigene Autorität in den Augen der Gläubigen in bedeutendem Umfang schwächten, sollten diese in Liechtenstein theoretisch stärker mit den Einstellungen der Bewohner und des Staatsoberhauptes übereinstimmten.[38] Dennoch kam es auch in Liechtenstein zu zahlreichen kontroversen Diskussionen, bei denen sich Probleme gleich auf mehreren Ebenen offenbarten – zwischen dem konservativen und dem liberalen Flügel in der katholischen Kirche, zwischen konservativeren und liberalen Strömungen innerhalb der liechtensteinischen Gesellschaft und nicht zuletzt auch zwischen der Fürstenfamilie und den Gläubigen. Diese Umstände führten in der unmittelbaren Zeit nach der Ernennung des neuen Erzbischofs zur Abfassung einer Petition, in der 8492 Bürger Haas als Erzbischof ablehnten. In den Streit griff auch der liechtensteinische Staat bzw. der Landtag ein, dessen damaliger Auffassung zufolge bei einer Änderung der Kirchenordnung und der Ernennung eines Erzbischofs das Parlament um seine Meinung gefragt werden sollte. Der Landtag suchte aus diesem Grunde schliesslich eine Lösung direkt in den Strukturen des Heiligen Stuhls, dennoch kam es am 21. Dezember 1997 trotz dieser Streitigkeiten zur Ernennung von Erzbischof Haas.[39] Aus den zum Thema der Gründung des Erzbistums in

---

[36] Die Goldbulle Johannes Pauls II. ist auf der Website des Erzbistums Vaduz veröffentlicht: http://www.erzbistum-vaduz.li/errichtung.htm, aufgerufen am 23.3.2013. Kontakte zwischen Papst Johannes Paul II. und dem Fürsten waren bereits zuvor geknüpft worden, 1985 besuchte das katholische Kirchenoberhaupt zudem das Fürstentum.

[37] Klaus Biedermann: Das Dekanat Liechtenstein 1970–1997. Eine Chronik des kirchlichen Lebens. Vaduz 2000; Johannes Tschuor: Bistum Liechtenstein? Utopie? Traum? Möglichkeit? In: Christo, 46 (1982), Nr. 21, 2. Oktober 1982, S. 1–2. Zitiert nach: http://www.erzbistum-vaduz.li/medien/19821002.htm. Aufgerufen am 23.3.2013. Die offizielle Vatikanzeitung Osservatore Romano informierte über die päpstliche Entscheidung, ein Bistum in Vaduz durch die Errichtung einer neuen Erzdiözese zu gründen, am 2. Dezember 1997. David Beattie: *Liechtenstein. A Modern History.* Triesen 2004, Kap. State and Church, S. 268.

[38] Erzbischof Wolfgang Haas geriet jedoch später in einen Konflikt auch mit der Fürstenfamilie, im August 2011 nahm er nicht an den traditionellen Unabhängigkeitsfeierlichkeiten teil.

[39] Vgl. hierzu u. a. den Standpunkt der päpstlichen Nuntiatur vom 21.12.1997, veröffentlicht auf der Internetseite des Erzbistums in Vaduz: www.http://www.erzbistum-vaduz.li/erklaerung.htm. Aufgerufen am 2.3.2013. Die von Andrea Willi geleitete liechtensteinische Delegation

Vaduz und seiner Besetzung durch den erwähnten Erzbischof veröffentlichten Beiträgen geht dennoch hervor, dass trotz aller Bemühungen, die Verhältnisse in der Kirche zu «normalisieren» (so wurde u. a. die Kirchenzeitschrift *In Christo* zu jener Zeit durch eine neues Organ, *Vobiscum*, ersetzt, das besser die veränderte Situation zum Ausdruck bringen sollte), dauerten auch in den Folgejahren – vor allem mit Blick auf den 10. Jahrestag dieses Aktes – die unterschiedlichsten Diskussionen über das Verhältnis der lokalen Kirche zur religiösen Pluralität sowie zum säkularen Rechtsstaat an. Als Gegengewicht zu konservativen Tendenzen wurde der «Verein für eine offene Kirche» gegründet. Bereits im Jahre 1999 konstituierte sich zudem die Arbeitsgruppe «Staat und Kirche». So entwickelte sich eine doch breit geführte Debatte über die Trennung von Staat und Kirche, die sich als charakteristisch für das Verhältnis zwischen Staat, Kirche und Gesellschaft in Liechtenstein auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts erwies.[40]

In Liechtenstein wurden in den zurückliegenden Jahren in der öffentlichen Debatte sowie im Prozess politischer Entscheidungen, ebenso wie in zahlreichen anderen Ländern, auch die mit der rechtlichen Stellung homosexueller Paare oder mit der künstlichen Beendigung einer Schwangerschaft (Aborte) verbundenen Fragen gelöst. Im Kontext der politischen Kultur in Liechtenstein sowie des geistigen Profils der regierenden Fürstenfamilie mag es ein wenig überraschen, dass im September 2011 im Fürstentum homosexuelle Beziehungen ohne grössere Probleme legitimiert wurden. Den Gesetzesentwurf legte dem Parlament eine Kandidatin der Freien Liste vor, die sich von ähnlichen Texten aus Österreich und der Schweiz hatte inspirieren lassen. Nachdem der Entwurf im Frühjahr 2010 offiziell präsen-

---

verhandelte mit dem Aussenstaatssekretär des Heiligen Stuhls, Kardinal Jean-Louis Tauran. Vgl. David Beattie: *Liechtenstein. A Modern History.* Triesen 2004, Kap. State and Church, S. 268.

40 http://www.erzbistum-vaduz.li/staatundkirche.htm. Aufgerufen am 23.3.2013. Memorandum, betreffend die bei einer Entflechtung/Trennung von Staat und Kirche bzw. von Gemeinden und Pfarreien im Fürstentum Liechtenstein zu ordnenden Eigentumsverhältnisse 1. Vaduz, 14. Januar 2008 (http://www.erzbistum-vaduz.li/medien/2008114.pdf, aufgerufen am 23.3.2013. Den offiziellen kirchlichen Standpunkt zur Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Liechtenstein publizierte Prälat Dr. Markus Walser. Markus Walser: *10 Jahre Erzbistum Vaduz. Staat und Kirche.* In: In Christo. Offizielles Kirchenblatt für die Pfarreien im Fürstentum Liechtenstein, Nr. 24/2007, S. 2–4 sowie Nr. 25-16/2007, S. 2–4 (http://www.erzbistum-vaduz.li/medien/243%2020071115%20Staat%20und%20Kirche%20In%20Christo.pdf; aufgerufen am 23.3.2013). Beattie, David: *Liechtenstein. A Modern History.* Triesen 2004, Kap. State and Church, S. 269–270. David Beattie wirft darüber hinaus die Frage auf, in welche Richtung sich die Verhältnisse in der katholischen Kirche in Liechtenstein künftig entwickeln könnten und vergleicht die Situation mit den Verhältnissen in andern kleinen katholischen Staaten mit monarchischer Ordnung.

tiert worden war, unterstützte ihn Erbprinz Alois.[41] Das Gesetz wurde auch dank dieser Zustimmung ein Jahr später einstimmig verabschiedet. Dennoch rief es bei einem Teil der unzufriedenen konservativen Gesellschaft Widerstand hervor. Die sozial-konservative Gruppe Vox Populi stellte sich gegen das Gesetz (zusammen mit der römisch-katholischen Erzdiözese in Vaduz) und gewann die notwendige Stimmenzahl für die Abhaltung eines Referendums. In diesem Juni-Referendum unterstützten fast 69 % der Wähler das Gesetz, das im September 2011 in Kraft trat.[42] Wenngleich das Thema auch einen konfessionellen Untertext aufweist, stellten sich weder die konservativen Parteien Liechtensteins noch der Fürst selbst dagegen, eine gegenteilige Meinung nahmen sie hingegen in der Frage einer Legalisierung von Abtreibungen ein, die zur gleichen Zeit entschieden wurde.[43]

Im Frühjahr 2011 gab Erbprinz[44] Alois von Liechtenstein zu verstehen[45], dass er den Vorschlag für eine Gesetzesänderung nicht unterstützen würde, der Abtreibungen legalisieren sollte. Der Gesetzentwurf sollte Abtreibungen in den ersten zwölf Wochen einer Schwangerschaft oder im Falle einer ernsten Bedrohung in der weiteren Entwicklung des Fötus gestatten. Die Erklärung von Erbprinz Alois lässt sich als Opposition gegen einen sozial-liberalen Trend bezeichnen. Alois' Haltung dürfte grundsätzliche Bedeutung für den legislativen Prozess haben, da kein Gesetz ohne seine Unterschrift in Kraft treten kann. Der Monarch blieb freilich in seiner ablehnenden Haltung nicht allein, dieser schlossen sich auch Abgeordnete des liechtensteinischen Parlaments an, die bei einem Verhältnis von 18 zu 7 Stimmen den vorgelegten Gesetzentwurf ablehnten. Der ganze Streit mündete in der Durchführung eines Referendums, in dem die Gegner einer Liberalisierung einen

---

[41] Liechtenstein stimmt über die Homo-Ehe ab, Vienna online, 17.6.2011, on-line Text (http://www.vienna.at/liechtenstein-stimmt-ueber-die-homo-ehe-ab/news-20110617-11362508).

[42] *68,8 % Ja-Stimmen für Partnerschaftsgesetz,* Volksblatt, 19.6.2011.

[43] Es muss hier daran erinnert werden, dass die Motivation zur Entscheidung für eine bestimmte Art und Weise der Abstimmung in der erwähnten Art des Referendums keineswegs einseitig zu sein pflegt und dass hier – neben den religiösen und politischen Einstellungen – auch wirtschaftliche Faktoren eine Rolle spielen. Dies betraf in Liechtenstein nicht allein die Bevölkerung mit Stimmrecht, sondern auch den regierenden Fürsten, der auch die ökonomische Prosperität garantiert.

[44] Fürst Hans-Adam II. übergab im Jahre 2004 seine Rechtsgewalt seinem Sohn Alois. Dieser übt als Regent dessen Pflichten aus. Den Fürstentitel erbt er erst nach dem Ableben des Vaters.

[45] Erbprinz Alois glaubt als praktizierender Katholik, dass er seine religiösen Überzeugungen nicht von politischen Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung trennen kann. Einige stimmen ihm hierin zu, wenn sie konstatieren, dass die Wahrnehmung seines Vetorechts keine persönliche Laune sei, sondern eine Unterstützung der natürlichen Gerechtigkeit gegen die drohende Gefahr eines ungerechten Gesetzes. Francis Phillips: The Prince of Liechtenstein is upholding natural justice in his threat to veto a law legalizing abortion, CatholicHerold.co.uk, May 2012 (http://www.catholicherold.co.uk/commentandblogs/2012/05/07/the-prince-of-liechtenstein-is-upholding-natural-justice-in-his-threat-to-veto-a-law-legalising-abortion/).

knappen Sieg errangen, wobei die Wahlbeteiligung für liechtensteinische Verhältnisse relativ gering ausfiel und nicht einmal 60 % erreichte. Dank des Ergebnisses des Referendums, in dem die Bevölkerung den Standpunkt des Erbprinzen Alois unterstützte, musste der Monarch nicht von seinem Vetorecht, mit dem er gedroht hatte, Gebrauch machen. Liechtenstein gehört damit zusammen mit Irland, Malta und Polen zu den letzten Staaten in Europa, in denen Schwangerschaftsabbrüche verboten bleiben.

Die Aktivisten für den Kampf um eine Liberalisierung der Abtreibungspolitik haben dennoch dem Monarchen vorgeworfen, er habe mit seiner öffentlichen Stellungnahme das Referendum beeinflusst. Der Streit erreichte somit eine neue Dimension, da eine Diskussion über eine Begrenzung der Rechtsgewalt des Staatsoberhauptes einsetzte, dem künftig kein Vetorecht mehr zustehen sollte. Dabei wurde im Jahre 2003 per Referendum eine neue liechtensteinische Verfassung angenommen, die – im Vergleich zur Entwicklung in anderen europäischen Demokratien insgesamt atypisch – die Macht des Volkes mit Hilfe einer direkten Demokratie stärkt, zugleich aber auch diejenige des Fürsten als Staatsoberhauptes.[46] Liechtenstein hat mit diesem Schritt den Einfluss politischer Parteien begrenzt, die direkte Demokratie gestärkt und zugleich die privilegierte Stellung der fürstlichen Familie bewahrt. Die politischen Gegner der Fürstenfamilie bemühen sich jedoch, den gegenwärtigen Zustand zu verändern. In einer Ansprache vor dem Parlament im Frühjahr 2012 drohte Erbprinz Alois, dass, sollten die Bürger die Verfassung derart verändern, dass sie die mehr als 200 Jahre alte Macht der fürstlichen Familie brechen, er sich ausserstande sähe, seine politische Verantwortung wahrzunehmen, und sich folglich aus dem öffentlichen politischen Leben zurückziehen müsse. Der ganze Konflikt mündete in das Juni-Referendum 2012, das den Streit zwischen den Politikern und dem Prinzen endgültig entscheiden sollte. Die Bürger lehnten im Referendum mit überwältigender Mehrheit (76 % der Stimmen, bei einer Wahlbeteiligung von 83 %) den Vorschlag zur Begrenzung der Rechtsgewalt der Fürstenfamilie ab, das Vetorecht wurde dabei dem Monarchen belassen. Aus dem Ergebnis geht u. a. hervor, dass nicht einmal das vom katholischen Glauben geprägte konservative Denken in der aktuellen Gesellschaft als Nachteil aufgefasst werden muss und dass dies bislang nicht zu einer Schwächung der starken Position der fürstlichen Familie geführt hat, die man dieser zuerkannt hatte.

---

[46] Die Bürger haben in einem Referendum die fürstliche Variante anstelle eines konkurrierenden Entwurfs, die auf die Stärkung des Einflusses der politischen Parteien zielte, unterstützt. Vgl. Hans-Adam II. regierender Fürst von Liechtenstein: *Stát ve třetím tisíciletí* (Der Staat im dritten Jahrtausend), Grada, Praha 2011, S. 77–85.

Schlussbemerkungen

Liechtenstein stellt in bedeutendem Umfang einen Sonderfall im Rahmen der demokratischen politischen Systeme in Europa dar. Hier zeigen sich zum einen die allgemeinen Spezifika sehr kleiner Staaten (die eher Elemente der Kommunalpolitik aufweisen), eine bedeutsame Rolle in der praktischen Politik spielt die Fürstenfamilie, die sich eine Entscheidungsgewalt im Rahmen des demokratischen politischen Systems bewahrt und letztlich sogar diese ausgedehnt hat, wobei hier unter dem Einfluss der benachbarten Schweiz in starkem Umfang Elemente einer direkten Demokratie hervortreten und zugleich die politische Kultur in entscheidendem Masse von konservativen politischen Parteien beeinflusst wird, was seinen Ausdruck darin findet, dass die beiden relevanten politischen Parteien sich in die Familie der christlichen politischen Parteien einordnen lassen, und zwar eher unter jene, die programmatisch rechtskonservativ sind. Diese Kombination monarchischer und direkt-demokratischer Elemente führt – zusammen mit den spezifischen Charakteristika der politischen Kultur in Liechtenstein – dazu, dass hier die Identifikation mit der Religion einen natürlichen Bestandteil des politischen Lebens bildet.

Die Identifikation der Fürstenfamilie, der relevanten politischen Parteien und der Mehrheit der Bevölkerung mit dem christlichen Glauben bzw. dem Katholizismus verhindert zwar nicht den Ausbruch kulturell-religiöser Wortgefechte um ethische Fragen, doch deren Lösung fällt häufig anders aus, als dies in den meisten europäischen Staaten sonst der Fall ist. Das Beispiel Liechtenstein zeigt, dass eine starke Identifikation mit der Religion und deren politische Konsequenzen keinesfalls im Widerspruch mit der Entwicklung eines modernen (postmodernen) Staates stehen muss, und zwar auch dort nicht, wo die Prozeduren der direkten Demokratie im Prozess der politischen Entscheidungen eine wichtige Rolle spielen. Bei der Interpretation der causa Liechtenstein und deren Vergleich mit anderen Ländern müssen wir jedoch stets im Gedächtnis behalten, dass es sich um ein spezifisches politisches System handelt, dessen Charakteristika in vielerlei Hinsicht einzigartig sind.

Quellen und Literatur

68,8 % Ja-Stimmen für Partnerschaftsgesetz, Liechtensteiner Volksblatt, 19.6.2011.

Yutaka Arai-Takahashi: *The Margin of Appreciation Doctrine and the Principle of Proportionality in the Jurisprudence of the ECHR,* Antwerp, Intersentia 2002.

David Beattie: *Liechtenstein. A Modern History.* Triesen 2004.

Klaus Biedermann: *Das Dekanat Liechtenstein 1970–1997. Eine Chronik des kirchlichen Lebens.* Vaduz 2000.

Simon Coss/Martin Banks: *Pope's call for «Christian values» in EU constitution under attack,* 2002, on-line text (http://www.europeanvoice.com/article/imported/pope-s-call-for-christian-values-in-eu-constitution-under-attack/45159.aspx).

Evropský soud pro lidská práva (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte), *Lautsi vs. Italien,* App. No. 30814/06, 3. November 2009.

Evropský soud pro lidská práva, Velký senát (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Grosser Senat), *Lautsi vs. Italien,* App. No. 30814/06, 18. März 2011.

Christian Frommelt/Sieglinde Gstöhl (2011): *Liechtenstein and the EEA: the Europeanization of a (very) small state,* on-line text (http://www.europautredningen.no/wp-content/uploads/2011/04/Rap18-Liechtenstein2.pdf).

Peter Geiger u. a.: *Questions concerning Liechtenstein during the National Socialist period and the Second World War. Refugees, financial assets, works of art, production of armaments.* Final report of the Independent Commission of Historians Liechtenstein/Second World War (ICH). Vaduz/Zürich 2009.

Peter Geiger: *Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945.* 2 Bde. Zürich 2010.

Hans Adam II. Fürst von Liechtenstein: *Der Staat im dritten Jahrtausend.* Van Eck Verlag, Triesen 2009.

Hans-Adam II. Fürst von Liechtenstein: *Stát ve třetím tisíciletí* (Der Staat im dritten Jahrtausend), Grada, Praha 2011.

Hearing of Rocco Buttiglione (justice, freedom and security), on-line text (http://www.europarl.europa.eu/press/audicom2004/resume/041005_BUTTIGLIONE_EN.pdf).

Václav Horčička: *Nástin problematiky působení Lichtenštejnů v českých zemích v období druhé světové války* (Abriss der Problematik des Wirkens der Liechtensteiner in den böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges). ČMM, Supplementum 3, 2012 (Tomáš Knoz/Peter Geiger, Hg.: Místa lichtenštejnské paměti), S. 107–119.

Václav Horčička/Drahomír Suchánek/Jan Županič: *Dějiny Lichtenštejnska* (Geschichte Liechtensteins). Praha 2011.

Wolfgang Ismayr (Hg.): *Die politischen Systeme Westeuropas.* Leske und Budrich, Opladen 1999.

Liechtenstein stimmt über die Homo-Ehe ab, in: Vienna online, 17. 6. 2011, on-line text (http://www.vienna.at/liechtenstein-stimmt-ueber-die-homo-ehe-ab/news-20110617-11362508).

Christoph Maria Merki: *Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert.* Zürich 2007.

Manuela Mesco: *Italians reject crucifix ruling,* in: Guardian, 4. 11. 2009.

Michael Minkenberg: *Religion and Euroscepticism: Cleavages, Religious Parties and Churches in EU Member States,* West European Politics, Vol. 32, No. 6, November 2009, S. 1190–1211.

Sarah Nicolet/Anke Tresch: *Changing Religiosity, Changing Politics? The Influence of «Belonging» and «Believing» on Political Attitudes in Switzerland,* Politics and Religion, Vol. 2, No. 1, April 2009, S. 76–99.

Pippa Norris/Ronald Inglehart: *Sacred and Secular: Religion and Politics Worldwide.* Cambridge University Press, Cambridge, 2004.

Francis Phillips: *The Prince of Liechtenstein is upholding natural justice in his threat to veto a law legalizing abortion,* CatholicHerald.co.uk, May 2012 (http://www.catholicherald.co.uk/commentandblogs/2012/05/07/the-prince-of-liechtenstein-is-upholding-natural-justice-in-his-threat-to-veto-a-law-legalising-abortion/).

Jana Pinterová: *Knížectví Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou od roku 1918 do současnosti se stručným historickým přehledem* (Das Fürstentum Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechischen Republik von 1918 bis zur Gegenwart mit einer kurzen historischen Übersicht). Diplomarbeit FSV Karls-Universität. Praha 2000.

Pascal Schafhauser: *Personenverkehr in Liechtenstein: Unde venit – Status quo – Quo vadit? Ein Abriss der Entwicklung des Personenverkehrs,* in: Georges Baur (Hg.): Europäer – Botschafter – Mensch. Liber Amicorum für Prinz Nikolaus von Liechtenstein, Liechtenstein Verlag, Schaan 2007.

Maxmilián Strmiska/Vít Hloušek/Lubomír Kopeček/Roman Chytilek: *Politické strany moderní Evropy* (Die politischen Parteien im modernen Europa), Portál, Praha 2005.

Johannes Tschuor: *Bistum Liechtenstein? Utopie? Traum? Möglichkeit?* In: In Christo, 46 (1982), Nr. 21, 2. Oktober 1982, S. 1–2. Zitiert nach: http://www.erzbistum-vaduz.li/medien/19821002.htm. Aufgerufen am 23.3.2013.

Marek Vařeka: *Lichtenštejnsko* (Liechtenstein). Praha 2010.

Rainer Vollkommer/Donat Büchel (Hg.): *1712. Das Werden eines Landes 1712/2012.* Vaduz 2012.

Markus Walser: *10 Jahre Erzbistum Vaduz. Staat und Kirche.* In: In Christo. Offizielles Kirchenblatt für die Pfarreien im Fürstentum Liechtenstein, Nr. 24/2007, S. 2–4, und Nr. 25–16/2007, S. 2–4 (http://www.erzbistum-vaduz.li/medien/243%2020071115%20Staat%20und%20Kirche%20In%20Christo.pdf : Aufgerufen am 23.3.2013.)

Joseph Weiler: *Un'Europa cristiana,* Rizzoli, Milano 2003.

Herbert Wille/Josef Bruhin (Hg.): *Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme.* Symposium des Liechtenstein-Instituts 15.–17. März 1999, (Liechtenstein, Politische Schriften, Band 26), Vaduz 1999.

Thomas Winkelbauer: *Karrieristen oder fromme Männer? Adelige Konvertiten in den böhmischen und österreichischen Ländern um 1600.* In: Bronislav Chocholáč/ Libor Jan/Tomáš Knoz (Hg.): Nový Mars Moravicus. Brno 1999, S. 431–452.

Politische Parteien im Fürstentum Liechtenstein, Abteilung «Internationale Mitgliedschaften» (http://www.liechtenstein.li/index.php?id=52&L=%271+); aufgerufen am 23.3.2013.

Die Goldbulle Johannes Paul II., in: Internetseite des Erzbistums Vaduz: (http://www.erzbistum-vaduz.li/errichtung.htm. Aufgerufen am 23.3.2013).

Der Standpunkt der päpstlichen Nuntiatur vom 21.12.1997, in: Internetseite des Erzbistums Vaduz (http://www.erzbistum-vaduz.li/erklaerung.htm). Aufgerufen am 23.3.2013.

http://www.erzbistum-vaduz.li/staatundkirche.htm. Aufgerufen am 23.3.2013. Memorandum betreffend die bei einer Entflechtung/Trennung von Staat und Kirche bzw. von Gemeinden und Pfarreien im Fürstentum Liechtenstein zu ordnenden Eigentumsverhältnisse 1, Vaduz, 14. Januar 2008 (http://www.erzbistum-vaduz.li/medien/20080114.pdf). Aufgerufen am 23.3.2013.

7

Katholisches Leben und Frömmigkeit in den liechtensteinischen Herrschaftsgebieten in Südmähren

Jaroslav Šebek

Einen integralen Bestandteil der Geschichte der Diözese Brünn bis zum Jahre 1945 bilden auch die Schicksale der deutsch(mährisch)en Gläubigen, auch wenn deren prozentualer Anteil hier nicht sehr hoch ausfiel. In der Brünner Diözese wohnten nämlich der Volkszählung im Jahre 1930 zufolge 1.092.000 (88,2 %) Bürger römisch-katholischen Glaubens, davon 888.000 Tschechen (81,37 %) und nicht ganz 200.000 Deutsche (18,3 %), während in den übrigen Diözesen der prozentuale Anteil der deutschen Gläubigen die 20 %-Marke überstieg.[1] Die Präsenz deutscher Katholiken zeigte sich gerade in jenen Teilen der Region als am stärksten, die unter der Verwaltung der Adelsfamilie Liechtenstein standen, und zwar in der Region Feldsberg (Valtice), die nach 1918 zu Teilen an die Tschechoslowakei fiel, sowie in den Regionen Eisgrub (Lednice), Lundenburg (Břeclav) und an weiteren Orten, die zwar anderen Adelsgeschlechtern gehörten, dennoch aber mit den Liechtensteinern verwandtschaftliche Beziehungen pflegten, etwa in der Region Nikolsburg (Mikulov), wo die Güter der Dietrichsteiner lagen. Bei der Untersuchung der Frage der Entwicklung der katholischen Kontinuität in Südmähren dürfen jedoch auch allgemeinere Trends nicht ausser Acht gelassen werden, die sich im katholischen Milieu der Deutschsüdmährer zeigten und die selbstverständlich in die lokalen und regionalen Verhältnisse eingriffen.

Was die grundlegende Charakterisierung der Entwicklung des katholischen Milieus der Deutschsüdmährer in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg und nach

[1] Den statistischen Angaben aus dem Jahre 1930 zufolge lebten in der Diözese Leitmeritz (Litoměřice) 76,05 % Bewohner römisch-katholischer Konfession, von denen 75,28 % Deutsche waren, während der tschechische Anteil bei 24,08 % lag. In der Prager Erzdiözese lebten 66,1 % Tschechen und 33,08 % Deutsche bei einem Gesamtanteil von 68,71 % römisch-katholischer Gläubiger. In der Diözese Budweis (České Budějovice) betrug – bei 90,55 % Bewohnern römisch-katholischer Konfession – der Anteil der Tschechen 74,97 %, während 23,77 % Deutsche waren. In der Diözese Königgrätz (Hradec Králové) wiederum bekannten sich 69,15 % der Menschen zum römisch-katholischen Glauben (davon 77,69 % Tschechen und 21,22 % Deutsche). In der Diözese Olmütz (Olomouc) machte der Anteil der Tschechen – bei 87,3 % Bewohnern römisch-katholischen Glaubens – 70,52 % aus, der der Deutschen 29,13 %. Vgl. zu dieser Problematik: Alfred Albrecht: *Statistik der deutschen Katholiken in Böhmen und Mähren-Schlesien.* In: Heinrich Donat (Hrsg.): Die deutschen Katholiken in der Tschechoslowakischen Republik, Warnsdorf 1934, S. 39–73.

der Entstehung des selbständigen Tschechoslowakischen Staates anbetrifft, zählte zu den gravierenden Veränderungen im Vergleich zur vorherigen Entwicklung in der Habsburgermonarchie das Bemühen, die geistige Erneuerung als Antwort auf die Welle antikirchlicher Attacken mit der Stärkung der nationalen Identität, wiederum als Reaktion auf ethnisch-nationale Probleme in der Tschechoslowakei, zu verknüpfen. Nach 1918 kam es zudem zu einer umfangreichen Aktivierung der niederen Schichten bei Klerus und Laien, die ihre Unterstützung und Loyalität gegenüber der Kirche bekunden wollten. Einen konkreten Ausdruck dieser Tendenz repräsentieren darüber hinaus die Vereinsaktivitäten, denen sich die deutschen Gläubigen in der Brünner Diözese bereits seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts angeschlossen hatten.

Die katholischen Vereine richteten seit dem 19. Jahrhundert ihr Augenmerk auf verschiedene Bereiche des christlichen Lebens und bildeten einen Raum, der sowohl der Durchsetzung ständischer Interessen der Gläubigen diente als auch der Entfaltung der Frömmigkeit und der Schaffung eines Gegengewichts zum Einfluss liberaler und linker Ideen. Zur organisatorisch stärksten Gruppierung der deutschen Gläubigen in der Brünner Diözese stieg der *Volksbund der deutschen Katholiken für die Diözese Brünn* (Svaz německých katolíků brněnské diecéze) auf. Ursprünglich war dieser im Herbst 1919 als Organ der schlesischen Landesorganisation dieses Bundes entstanden, doch angesichts der organisatorischen Probleme begann er sich bereits in den 1920er Jahren gänzlich zu verselbständigen. An seiner Spitze standen ausschliesslich Geistliche, u. a. der Schweizer Ordensbruder Gregor Neffe, Johannes Danzinger (1874–1947), ein Religionslehrer und Organisator geistlicher und kultureller Aktivitäten der deutschen Gläubigen in der Diözese, sowie der Kanoniker des Nikolsburger Kapitels Karl Glanninger (1886–1948).

Die Mitglieder des Bundes rekrutierten sich sowohl aus Priestern als auch aus Laien. In den Pfarrstrukturen vermochte der Volksbund derart Fuss zu fassen, dass er nicht selten in den Pfarreien oft die einzige funktionierende katholische Organisation bildete. Vom wachsenden Einfluss des Volksbundes zeugt auch die Tatsache, dass sich die Mitgliederbasis von 6.000 Personen in den 1920er Jahren auf 32.000 zu Beginn der 1930er Jahre erweiterte. Die Tätigkeit wurde nach Alterskategorien und Geschlecht unterschieden, so dass neben gemeinsamen Zusammenkünften und Aktionen auch bestimmte Versammlungen ausschliesslich der Gruppen der Männer, Frauen, Burschen und Mädchen stattfanden. Ebenso wurde den

Arbeitern und anderen Berufsständen eigene Gruppenbildung ermöglicht, wenn dies notwendig schien und Erfolg versprach.[2]

Mit dem Volksbund arbeiteten darüber hinaus auch die katholischen Frauenorganisationen eng zusammen, wie das Beispiel des Katholischen Frauenbundes und dasjenige des *Reichsmädchenbundes St. Gertrud* unterstreicht. Die Tätigkeit dieses Bundes erwies sich zudem als ziemlich umfangreich. In erster Linie kümmerte er sich um die Wahrung und Verbreitung des christlichen Glaubens in den Familien, und er widmete sich – in Übereinstimmung mit seinen programmatischen Grundsätzen – der moralischen, geistigen und sozialen Erneuerung der gläubigen Katholiken, um so auch atheistischen Einflüssen, insbesondere unter der Jugend, zu trotzen. Die führenden Repräsentanten des Volksbundes engagierten sich daher in bedeutendem Umfang u. a. in Fragen des Schulwesens, und sie forderten eine Erhöhung der Zahl katholischer Schulen sowie eine quantitative Ausweitung des Religionsunterrichts.[3]

In der Mitte der 1920er Jahre bildete ein im Rahmen des *Volksbundes* wichtiges Thema von Diskussionen die Problematik der Trennung von Staat und Kirche. Die Bemühungen von Teilen der tschechischen politischen Kreise, diese Forderung durchzusetzen, stiessen in den Reihen der *Volksbund*-Mitglieder auf entschiedene Ablehnung.[4] Der Volksbund initiierte zudem die Gründung von Bibliotheken mit christlicher Literatur, er besass seinen eigenen Verlag und er vermittelte in den Pfarreien Filmvorführungen mit religiöser Thematik. Der *Volksbund* betrachtete auch die Herstellung und Verbreitung von Presseerzeugnissen als einen wichtigen Bestandteil seiner Tätigkeit. Die Mitglieder des *Volksbundes* organisierten des weiteren Sammlungen zur Unterstützung deutscher Studenten in Seminaren; Angaben aus dem Jahre 1929 zufolge konnten durch derartige Mittel 74 Theologen Hilfe erhalten.[5] Die Positionen des Volksbundes erwiesen sich in der Diözese Brünn als derart ausgeprägt, dass seine Mitglieder zu Hauptor-

---

[2] Blaschke, Franz: Verbandskatholizismus in Mähren-Schlesien. In: Kirche, Recht und Land. Festschrift (Weihbischof Prof. Dr. Adolf Kindermann dargeboten zum 70. Lebensjahre im Auftrage des Sudetendeutschen Priesterwerks und der Ackermann-Gemeinde von Mons. Dr. Karl Reiss und Staatsminister a. D. Hans Schütz). Königstein im Taunus, München 1969, S. 250–261 (hier S. 255–256).

[3] Moravský zemský archiv Brno, B 40, informace policejního komisařství v Jihlavě, Předsednictvo zemské správy politické v Brně o veřejné schůzi Volksbundu der deutschen Katholiken für Mähren und Schlesien, 18.5.1924, č. J. 7569 (Mährisches Landesarchiv Brno, B 40, Information des Polizeikommissariats in Iglau. Präsidium der politischen Landesverwaltung in Brünn über eine öffentliche Versammlung des Volksbundes der deutschen Katholiken für Mähren und Schlesien, 18.5.1924; č. j. 7569).

[4] Blaschke: Verbandskatholizismus in Mähren-Schlesien, S. 256.

[5] Zabel, Johann: *Zweihundert Jahre Bistum Brünn.* Königstein/Taunus 1976, S. 62.

ganisatoren auch rein geistlicher Aktionen avancierten, etwa der eucharistischen Kongresse. Die grössten von ihnen fanden im Jahre 1927 in Nikolsburg (20.000 Gläubige), 1928 in Iglau (15.000 Gläubige), im Jahre 1929 in Zlabings (Slavonice; 8.000 Gläubige), im Jahre 1930 in Znaim (Znojmo; 30.000 Teilnehmer) sowie 1932 in Lechwitz (Lechovice) bei Znaim, wo 12.000 Menschen zusammenkamen, statt. Diese Aktionen wurden auch von kirchlichen Vertretern, Bischof Josef Kupka eingeschlossen, aktiv unterstützt.

Eine Reihe von Funktionären des Volksbundes, und zwar sowohl Laien als auch Priester, wirkte zudem in der *Deutschen Christlichsozialen Volkspartei*, die im Jahre 1919 gegründet wurde und die an die Vorkriegstraditionen der österreichischen Christsozialen anknüpfte, die bereits vor 1918 in den ländlichen Regionen Südmährens relativ starke Positionen besessen hatten. Zu den führenden Repräsentanten der Partei zählte in Südmähren der Nikolsburger Lehrer Erwin Zajicek, der sich zum Gedanken einer politischen Zusammenarbeit von Tschechen und Deutschen bekannte und in den 1930er Jahren auch einen Ministerposten in der tschechoslowakischen Regierung bekleidete.[6] In der Partei engagierte sich auch der spätere Propst (seit 1934) des Nikolsburger Kapitels Franz Linke (1880–1944). Die Christlichsoziale Partei agierte in den vorwiegend ländlichen und stark religiösen Regionen Südmährens und sie vermochte sich in den zwanziger und nachfolgend auch zu Beginn der dreissiger Jahre zudem erfolgreich gegen eine weitere bürgerliche Partei – den Bund der Landwirte – zu behaupten. Im Unterschied zum nordwestlichen Böhmen und partiell auch zu Nordmähren war die Partei darüber hinaus bei den Parlamentswahlen im Mai 1935 relativ erfolgreich, auch wenn damals bei den Wahlen innerhalb des sudetendeutschen politischen Spektrums eindeutig die Sudetendeutsche Partei (SdP) dominierte. In der Brünner Diözese erlitt die Partei im Vergleich zu den vorangegangenen Parlamentswahlen

[6] Erwin Zajicek (1890–1976) war ursprünglich Lehrer und daher in seiner Partei für das Ressort Schulwesen zuständig. Seit 1922 stand er an der Spitze des Bundes deutscher christlich-sozialer Lehrer (*Otto-Willmann-Bund*). Bereits seit dem Beginn der zwanziger Jahre gehörte er zu den einflussreichen Organisatoren der Arbeit der DCV in Südmähren. In den Jahren 1925–38 war er Parlamentsabgeordneter und von 1936–38 Minister ohne Portefeuille in der Regierung Hodža. Als konsequenter Verfechter der aktivistischen Linie, d. h. der Bemühungen einer Zusammenarbeit mit der tschechoslowakischen Regierung, war er daher nach der Zerschlagung der DCV im März 1938 für Henlein untragbar, der zudem Zajiceks Aufnahme in die SdP ablehnte. Nach dem Krieg musste Zajicek, trotz Intervention durch den Vorsitzenden der Volkspartei, Jan Srámek, der auf Zajiceks Aktivismus in der Vorkriegszeit verwies, die Tschechoslowakei verlassen und er lebte seit 1946 in Poysdorf, unweit der tschechoslowakischen Grenze, wo er in der Schulverwaltung (u. a. als Direktor der dortigen Schule) wirkte. Nach dem Krieg bemühte sich Zajicek auch weiterhin, die Prinzipien des Aktivismus zu verteidigen.

im Jahre 1929 die geringsten Einbussen mit Blick auf das Wählerpotential. Auf die Resistenz eines Grossteils der deutschen Gläubigen in Südmähren gegenüber der Propaganda der SdP machte u. a. auch eine Mitteilung des tschechoslowakischen Innenministeriums aufmerksam, die die Situation nach den Wahlen unter den Anhängern der Deutschen Christlichsozialen Volkspartei im Jahre 1935 beurteilte.[7] Vor allem Erwin Zajicek verteidigte danach innerhalb der Regierung und auf dem Boden des Parlaments die demokratischen Gedanken und die Idee einer supranationalen Zusammenarbeit bis zum Ende der tschechisch-deutschen Koexistenz im tschechoslowakischen Staat im Jahre 1938.

Die konfessionelle Präsentation der deutschen Katholiken wurde zugleich durch deren nationale Selbstdarstellung begleitet. Die Kontakte mit dem deutschen Sprachmilieu trugen auf der anderen Seite auch zu einer Stärkung der Bindungen der Repräsentanten des katholischen Milieus der Deutschsüdmährer zu nationalistischen deutschen Kreisen bei. Diese bestanden zwar seit der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre, doch erwiesen sie sich – im Unterschied zu den industrialisierten Grenzgebieten Nord- und Westböhmens – als nicht so stark. Die Situation änderte sich allerdings auch hier gravierend im Zusammenhang mit den Folgen der grossen Wirtschaftskrise zu Beginn der dreissiger Jahre, deren soziale Auswirkungen die deutsche Bevölkerung in den Grenzregionen sowie in den Kreisen Feldsberg und Nikolsburg, die vor allem mit den Problemen einer Agrarkrise und dem Absatz bäuerlicher Produkte zu kämpfen hatten, in vollem Umfang erfassten. Dem Trend einer Nationalisierung des konfessionellen Lebens unterlagen damals auch einige Priester und Laien in der Diözese, was eine Verschärfung des deutsch-tschechischen Konflikts zur Folge hatte (etwa wenn Eltern es ablehnten, ihre Kinder zum Religionsunterricht zu schicken, wenn in der Pfarrei ein tschechischer Priester diesen leitete). Innerhalb der Nationalisierung der katholischen Schichten der Region spielten verständlicherweise auch die Machtübernahme Hitlers in Deutschland im Jahre 1933 und die damit in Zusammenhang stehende Transformation der politischen Verhältnisse im Rahmen der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei eine entscheidende Rolle – als die Sudetendeutsche Heimatfront entstand, die sich nachfolgend in Form der Sudetendeutschen Partei unter Führung des ehemaligen Funktionärs der nationalistischen deutschen Turnbewegung, Konrad Henlein, etablierte, der sich um die Stärkung der nationalen Identität der Sudetendeutschen bemühte. Als Beispiel für einen glühenden Anhänger nationalistischer Ideen sei an

[7] Národní archiv Praha, PMV-225-869-2, zpráva PZU v Praze PMV o situaci v DCV po volbách z 31.8.1935, č. j. 36 720 (Nationalarchiv Prag, Präsidium des Innenministeriums-225-869-2, Mitteilung des Präsidiums der Landesbehörde in Prag an das Präsidium des Innenministeriums über die Situation innerhalb der DCV nach den Wahlen vom 31.8.1935, č. j. 36 720).

dieser Stelle auf Hans Neuwirth (1901–1970) verwiesen, der aus dem Raum Znaim stammte und ursprünglich Mitglied der Deutschen Christlich-Sozialen Partei in Nikolsburg war, jedoch bald nach Entstehung der Sudetendeutschen Heimatfront dieser beitrat und ein enger Mitarbeiter Henleins wurde. Während der Vorbereitungen zum I. gesamtstaatlichen Katholikentag, der im Juni 1935 in Prag stattfand, versuchte z. B. Neuwirth die Mitglieder der deutschen Sektion des Vorbereitungskomitees zu beeinflussen, sie möchten in ihrem Programm die Absichten der Henlein-Bewegung verankern.[8]

Die konfessionellen Verhältnisse in Mähren, und zwar insbesondere im südlichen Teil des Landes, lassen sich nicht isoliert von der Entwicklung in Österreich betrachten. Einen Grund hierfür bildeten die engen Kontakte, die zwischen beiden – regional wie geistig nahestehenden – Gebieten bestanden. In grossem Umfang zeigte sich diese geistige Zusammengehörigkeit in gegenseitigen Besuchen von Wallfahrtsorten. Tausende deutsche, aber auch tschechische Wallfahrer nahmen an den Prozessionen im steirischen Mariazell oder in dem ebenfalls bekannten österreichischen Wallfahrtsort Maria Dreieichen teil. In den dreissiger Jahren spiegelte sich dann in diesem Verhältnis in grösserem Umfang auch die Ideologisierung wider, die mit der politischen Entwicklung bei den südlichen Nachbarn in Verbindung stand, wo das demokratische System der Ersten Republik aufgrund der unversöhnlichen Rivalität zwischen den beiden stärksten politischen Parteien – der Sozialdemokratie und den Christlich-Sozialen – zusammenbrach. In prägender Weise griff in dieses Geschehen der katholisch orientierte Politiker Dollfuss ein, der seit 1932 als Bundeskanzler amtierte. Dollfuss wollte unter dem Einfluss der päpstlichen Politik eine neue Gesellschaftsordnung in Österreich errichten. Für die Präsentation seiner Auffassungen nutzte er den Katholikentag in Wien, der aus Anlass der 250. Wiederkehr der Niederlage der Türken vor Wien stattfand.[9] Diese Zusammenkunft besuchte auch eine zahlenmässig starke Gruppe deutscher Katholiken aus der Diözese Brünn.[10] Unter den Teilnehmern befanden sich auch einflussreiche Vertreter des Vereinslebens, etwa Erwin Zajicek, die mit Enthusiasmus über den Verlauf des Kongresses Bischof Josef Kupka (1862–1941) berichteten.[11] Am Kongress nahmen in grosser Zahl auch junge sudetendeutsche Katholi-

[8] Österreichisches Staatsarchiv Wien, Archiv der Republik, Gesandtschafts- und Konsulatsarchive 1918–1938; Gesandtschaft Prag, Karton 37, Zl. 273/Pol., Praha 21.5.1935.

[9] Nach dem Wiener Katholikentag kam es zu einer weiteren Festigung autoritärer Methoden der Regierung und einer Intensivierung der machtpolitischen Ansprüche der Heimwehr, deren Angehörige zudem ihre Angriffe gegen die Sozialdemokraten verstärkten.

[10] Neues Österreich. In: Reichspost, 40, 12.9.1933, Nr. 256, S. 1.

[11] Diözesanarchiv der Erzdiözese Wien, Bischofsakten Innitzer; Kassette 13/Nr. 1, Katholikentag 1933, Brünner Bischof Kupka an den Wiener Kardinal Innitzer vom 10. Oktober 1933.

ken teil, vornehmlich jedoch Mitglieder des *Staffelstein* mit Eduard Winter an der Spitze. Winters enger Mitarbeiter, der Journalist und Historiker Rudolf Schreiber (1907–1954), publizierte in der Zeitschrift *Stimmen der Jugend* eine sehr positive Bewertung des Verlaufs des Katholikentages. Schreiber lobte insbesondere den religiösen Charakter der Zusammenkunft, dank dieser Schilderung traten die positiven Seiten des österreichischen Katholizismus in den Vordergrund – «seine Volksnähe, seine unproblematische Herzlichkeit und seine Freude an prächtiger Schau, die aber nicht etwa der Demonstration nach aussen dient, sondern nur alles Schöne in den Dienst des Heiligen stellen will».[12]

Die deutschen Katholiken erhielten in grossem Umfang aus Österreich, aber auch aus Deutschland, Anregungen und Impulse auf dem Gebiet der Theologie und Spiritualität sowie der praktischen Seelsorge. Häufige Gäste waren in Brünn vornehmlich österreichische Geistliche, die hier Vorträge hielten, die etwa dem Gedanken und der Rolle der liturgischen Bewegung, der Tätigkeit der deutschen Jugendbewegung oder dem Apostolat im Rahmen der Katholischen Aktion gewidmet waren. Letztere stellte eines der zentralen Themen im Pontifikat Papst Pius XI. dar, der mit deren Proklamation die Tätigkeit katholischer Laien, die in weitaus grösserem Umfang den öffentlichen Raum betreten wollten, aktivieren wollte, zugleich aber auch theologischen Fragen der Sakramente sowie neuen Formen der Seelsorge, die auf die einzelnen sozialen und geschlechtsspezifischen Gruppen der katholischen Bevölkerung ausgerichtet waren, Aufmerksamkeit schenkte. Im Dezember 1935 fand hier etwa eine Serie von Vorlesungen von Prälat Karl Rudolf (1886–1964), Initiator des Wiener Seelsorgeinstituts, statt. Themen waren hier insbesondere Probleme hinsichtlich der Rolle, die Kirche und Christ in moderner Zeit spielen sollten. Zusammen mit deutschen und tschechischen Priestern der Diözese und Studenten des Brünner Theologischen Seminars nahm hieran auch Bischof Josef Kupka teil, und Prälat Rudolf hob noch Monate später das positive Echo hervor, den Kupkas Auftritt in Brünn hervorgerufen hatte.[13]

Die ethnisch-nationalen Bemühungen fanden in dieser Zeit unter den jungen Gläubigen ihre entscheidenden Befürworter. Letztere legten grosse Bemühungen an den Tag, die – bildlich gesprochen – dem Brückenbau zwischen der katholischen Kirche und der Sudetendeutschen Partei dienten. Letztere wurde dabei als eine erneuerte gesamtnationale Bewegung verstanden, keineswegs als rein politische Partei. Die Annäherung der katholischen und ethnisch-nationalen Gruppen

---

[12] Grosse Tage deutscher Katholiken. In: Stimme der Jugend, 2, Heft 1, Oktober 1933, S. 9.

[13] Diözesanarchiv der Erzdiözese Wien, Diözesan-Ämter, Seelsorgeamt (Nachlass Prälat Karl Rudolf); Karton 116/Nr. 8; Brief des Prälaten Karl Rudolf an das Theologische Seminar in Königgrätz (Hradec Králové) vom 28.4.1936.

führte zu einer Infiltration nationalistischer Tendenzen auch in weiteren sozialen und ständischen Gruppen des Katholizismus.

Auf das Erstarken nationalistischer Kräfte unter den Katholiken machte ein Memorandum aufmerksam, das im Frühjahr 1938 an den Vatikan gesandt wurde. Darin wird u. a. erwähnt, dass sich auch katholische Kreise voll hinter die Politik Konrad Henleins stellen würden. Konkret ist hier die Rede davon, dass *«die gesamte deutsche Volksgruppe, die geschlossen unter die politische Führung Konrad Henleins getreten ist, (…) heute die nationale Revolution des deutschen Volkes* (erlebt)*»*.[14]

Es muss jedoch hinzugefügt werden, dass das Brünner Bistum unter allen Diözesen in den böhmischen Ländern am wenigsten von der nationalistischen Welle erfasst wurde. Einige deutsche Priester gaben zudem ihrer Furcht vor einer Ausbreitung des Nationalsozialismus Ausdruck. Sie betonten dabei ihre Unzufriedenheit mit der Unterdrückung der katholischen Kirche in Deutschland und fürchteten, dass sich die Methoden der Hitler-Regierung weiter ausbreiten und damit auch unter den Deutschen in den böhmischen Ländern Fuss fassen könnten. Der Propst des Nikolsburger Kapitels, Franz Linke, verkündete zum Beispiel auf der Versammlung des *Volksbundes der deutschen Katholiken für die Diözese Brünn* in der mährischen Metropole noch im Frühjahr 1938, als sich die tschechisch-deutschen Beziehungen radikal verschlechterten, an die Adresse neuheidnischer Praktiken des NS-Regimes gerichtet: *«wenn zu sehen ist, in welcher Art und Weise die (Hitler-)Konfession im Dritten Reich oktroyiert wird, stellt sich hier die Frage, ob diese Funken nicht auch in andere Regionen über die Grenze hinweg fliegen werden.»*[15] Zugleich rief Linke dazu auf, dass *«jeder vorbereitet sei und … sich in die katholische Front einreihe, die auf einer tief empfundenen konfessionellen Grundlage errichtet sei»*.[16]

Als ein drängendes Problem wurde vonseiten kirchlicher Eliten auch die Nationalisierung in den Reihen des priesterlichen Nachwuchses angesehen, was sich insbesondere in Böhmen – weniger ausgeprägt hingegen in Mähren – zeigte. Dennoch liessen die ethnisch-nationalen Probleme auch das Brünner Priesterse-

---

[14] Segretaria di Stato (Vaticano). Sezione per i rapporti con gli Stati. Archivio Storico. AA.EE. SS, IV. Periodo (1922–39), Pos. 132 P.O., Fasc. 161, Memorandum über die konfessionelle Situation in den Sudeten im Frühjahr 1938, gerichtet an den Apostolischen Nuntius Ritter.

[15] Národní archiv Praha, PMV -225-1307, č. j. 7069/I/1, 1.5.1938 (Nationalarchiv Prag, Präsidium des Innenministeriums -225-1307, c. j. 7069/I/1, 1.5.1938), Abschrift der Nachricht der Polizeidirektion in Brünn über den Kongress des Volksbundes der deutschen Katholiken in Brünn vom 21.4.1938, gesandt durch das Präsidium der Landesbehörde an das Präsidium des Innenministeriums.

[16] Ebd.

minar, in dem deutsche Studenten annähernd ein Fünftel der Gesamtzahl bildeten, nicht unberührt, kamen doch in den dreissiger Jahren zahlreiche Studenten aus dem Umkreis des Hochschulbundes *Staffelstein*, in dem die Tendenzen hinsichtlich einer Symbiose von Glauben und Nationalismus relativ ausgeprägt waren. Und gerade die Mitglieder des *Staffelstein* übten in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre zudem einen starken ideologischen Einfluss auch auf die deutschen Studenten im Brünner Seminar aus. Auf deren Initiative hin fanden im Seminar regelmässig gemeinsame Treffen statt, innerhalb derer immer häufiger insbesondere Fragen diskutiert wurden, die mit der nationalen Identität der Sudetendeutschen und deren Verhältnis zur deutschen Sprachgemeinschaft diskutiert wurden, worüber seine Leser z. B. die österreichische katholische Zeitschrift «Seelsorger» informierte.[17]

Der päpstliche Nuntius Saverio Ritter registrierte denn auch mit Unmut im Frühjahr 1938, dass die Euphorie einer «nationalen Revolution», verbunden mit dem machtpolitischen Aufschwung der Sudetendeutschen Partei, auch die aktiven sudetendeutschen Priester und Laien ergriffen habe.[18] Ritters Berichte für den Vatikan bestätigen, dass die päpstlichen Kreise auch den Umstand kritisch werteten, dass sich ein Grossteil der deutschen Katholiken in der ČSR im Schicksalsmoment des Jahres 1938 nicht in der Lage zeigte, dem nationalistischen Druck Einhalt zu gebieten.[19] Die Verfechter einer nationalistischen Instrumentalisierung des Glaubens in den Reihen der deutschen Katholiken argumentierten demgegenüber, sie seien zu einem Bestandteil der nationalen Revolution des deutschen Volkes geworden, die augenblicklich die «gesamte deutsche Volksgruppe» in der Tschechoslowakei durchlebe. Den Angaben zufolge, die im Memorandum über

---

[17] Seelsorger, Jg. 12, Nr. 10-11, Juli-August 1936, S. 318.

[18] Hrabovec, Emilia: Der Heilige Stuhl und die böhmischen Länder 1938–1945. In. Martin Zückert – Laura Hölzlwimmer (Hg.): Religion in den böhmischen Ländern 1938–48. Diktatur, Krieg und Gesellschaftswandel als Herausforderungen für religiöses Leben und kirchliche Organisation. München 2007, S. 107.

[19] Segretaria di Stato (Vaticano). Sezione per i rapporti con gli Stati. Archivio Storico. AA.EE.SS, Cechoslovacchia, IV. periodo (1922–39), Pos. 132 P.O., Fasc. 160, Bericht des Nuntius Ritter über ein Treffen mit dem Politiker der Tschechischen Volkspartei, J. J. Rückl, Praha 23.4.1938. In anderen Berichten erinnert Ritter jedoch zugleich daran, dass die Verantwortung für die Probleme in den tschechisch-deutschen Beziehungen partiell auch die Politik der tschechoslowakischen Regierung in den vorangegangenen Jahren trägt, die den ethnisch-nationalen Forderungen der Deutschen nicht ausreichend entgegengekommen sei, deren Lösung sie vielfach nur mündlich versprochen habe, jedoch ohne konkrete Realisierung (Vgl. Segretaria di Stato (Vaticano), Sezione per i rapporti con gli Stati. Archivio Storico, AA.EE.SS, Cecoslovacchia, IV. periodo (1922–30), Pos. 144 P.O., Fasc. 181, Bericht Ritters über die politische Situation im Sudetenland, Praha 8.5.1938).

die konfessionelle Lage im Sudentenland auftauchten, gehörten angeblich 99 Prozent der Katholiken der Sudetendeutschen Partei an.[20]

Bereits zu dieser Zeit verbreiteten sich allerdings in grossem Umfang Nachrichten, dass Hitlers Nationalsozialismus die katholische Kirche in Deutschland verfolge, aus diesem Grunde wurde die Haltung der sudetendeutschen Katholiken vonseiten französischer, schweizerischer und holländischer Kreise kritisiert. Bei der Begründung ihrer Positionen führten die sudetendeutschen Katholiken als Argument ins Feld, ihre Lage würde sich von jener im Reich unterscheiden, da es in der Tschechoslowakei vor allem um die Wahrung der Interessen der gesamten Volksgruppe gehe. Man verteidigte sich mit dem Argument, dass eine Unterstützung für eine deutsche Vereinigung auf der einen und eine Zugehörigkeit zur Sudetendeutschen Partei auf der anderen Seite nicht im Widerspruch zur katholischen Weltauffassung stünden: dass «… die Zugehörigkeit katholischer Laien und Priester sowie der Theologie-Studenten nicht als politische Frage, sondern als Frage des Volkstums gewertet werden muss; das tägliche Leben beweist, wie bedeutungsvoll die Zugehörigkeit des Klerus zur Volksbewegung auf das kirchlich-religiöse Leben wirkt».[21]

Im Jahre 1938 haben zahlreiche Ereignisse – darunter die konfessionell-politische Entwicklung – eine dramatische Zuspitzung erfahren. Dieser Umstand wurde noch durch die Situation in Österreich unterstützt, das im März 1938 Opfer des Anschlusses wurde. In diesem Augenblick wirkte wie ein desillusionierendes Moment auch auf die deutschen Katholiken in Südmähren die Geste des Wiener Erzbischofs Innitzer, der unmittelbar nach der Okkupation Österreichs – Ende März 1938 – im Namen der österreichischen Katholiken die Loyalität gegenüber dem nationalsozialistischen Regime bekundete und zur Unterstützung des Gedankens des Anschlusses im Verlaufe des Aprilreferendums aufrief. Im Ergebnis des Entgegenkommens gegenüber dem neuen Regime begannen auch Geistliche massenhaft der Sudetendeutschen Partei beizutreten, die sich bislang in deren Strukturen – auch in Südmähren – nur wenig hatten einbinden lassen. Logischerweise wurden Innitzers Äusserungen auf tschechischer Seite sehr kritisch gesehen. Der katholische Journalist Josef Doležal, der sich zur demokratischen Strömung innerhalb der Tschechoslowakischen Volkspartei bekannte, konstatierte, dass «kaum jemand begreifen könne, warum ein Mann, der als Verteidiger und Mitautor der Bemühungen Schuschniggs hinsichtlich einer Wahrung der Eigenständigkeit

[20] Segretaria di Stato (Vaticano). Sezione per i rapporti con gli Stati. Archivio Storico. AA.EE.SS, Cechoslovacchia, IV. periodo (1922–39), Pos. 132 P.O., Fasc. 161, Memorandum zur konfessionellen Lage im Sudetenland im Frühjahr 1938, dem Apostolischen Nuntius Ritter gesandt.

[21] Ebd.

Österreichs, das seinen neuen Lebenssinn in der alten katholischen Tradition, in der katholischen Mission dieses Landes, gelte, sein Gestern verlassen habe und den Kanzler mit solch demonstrativer Freude überall zur Schau stelle».[22] Eine Stütze fanden die Kritiker darüber hinaus auch im eindeutigen Standpunkt Papst Pius XI., der Innitzers Schritte mit Missbehagen verfolgte. Dem in Rom wirkenden deutschen Bischof Alois Hudal, der versuchte, Brücken zwischen der katholischen Christenheit und dem Nationalsozialismus zu bauen, verbot der Heilige Vater, das berühmte Te Deum im römischen Anima-Kolleg an dem Tag abzuhalten, an dem die Zustimmung zum Anschluss verkündet werden sollte.[23] Eine ablehnende Haltung wünschten nicht einmal die reichsdeutschen Geistlichen, die zu den konsequentesten Gegnern der NS-Ideologie noch vor dem Zweiten Weltkrieg gehörten – im Unterschied zum sudetendeutschen Klerus.[24]

Nach dem Münchner Abkommen im Jahre 1938 entstand auf dem besetzten Gebiet das Generalvikariat Mikulov (Nikolsburg), wodurch die südlichen Teile der Diözese Brünn separiert wurden. Am 17. November 1938 trat der bereits erwähnte Priester und Propst Franz Linke sein Amt als Generalvikar an. Dem Gliederungsschema der Diözese aus dem Jahre 1940 zufolge gab es im Generalvikariat 104 Pfarreien, in denen 98 Diözesan- und 46 Ordensgeistliche tätig waren.[25] Auf dem Territorium bestanden zwei Erzpriestertümer – Nikolsburg mit vier Dekanaten sowie Znaim, ebenfalls mit vier Dekanaten. Dem Muster der Wiener Erzdiözese folgend, bemühte sich der Generalvikar Linke auch unter den komplizierten Kriegsbedingungen, eine funktionierende Kirchenstruktur zu schaffen, die auf eine Verbesserung der Organisation der seelsorgerischen Arbeit hinauslief. Aus diesem Grunde schuf man in Nikolsburg das Seelsorgeamt, das entfernt den zeitgenössischen Pastoralzentren ähnelte, deren Grundlagen bereits vor Kriegsausbruch errichtet worden waren. Dieses Amt unterhielt Kontakte zu österreichischen Geistlichen, die in Wien häufig halb illegal die Grundlagen einer Seelsorgestrategie schufen, die bei den südlichen Nachbarn der Tschechen nach

---

[22] Doležal, Josef: Křesťanský kříž v boji s křížem lomeným (Das christliche Kreuz im Kampf gegen das Hakenkreuz). In: TAK, 2, 1938, S. 29–30.

[23] Segretaria di Stato (Vaticano). Sezione per i rapporti con gli Stati. Archivio Storico. AA.EE.SS, Austria – Ungheria, anno 1938–39, Pos 910 P.O., Fasc. 68, Einladung Hudals zum Festgottesdienst 17.4.1938. Deutsche Nationalkirche der Anima.

[24] Einer von ihnen, der Dominikaner Franziskus Stratmann, bezeichnete Innitzers entgegenkommende Geste nach dem Anschluss als einen «Dolchstoss in den Rücken der für ihren Glauben und ihre Ehre kämpfenden Christusfront». Vgl. Segretaria di Stato (Vaticano). Sezione per i rapporti con gli Stati. Archivio Storico. AA.EE.SS, Austria – Ungheria, anno 1938–39, Pos 910 P.O., Fasc. 68, Brief an Alois Hudal, Rom 15.4.1938.

[25] *Kirchlicher Handweiser für Südmähren 1940. Pfarr- und Personalstand des ostmährischen Teiles der Diözese Brünn.* Herausgegeben vom Deutschen Generalvikariat Nikolsburg.

1945 ihre Realisierung fanden.[26] Auf Initiative Linkes fanden während des Krieges darüber hinaus regelmässige Priesterkonferenzen statt, und unter den Geistlichen waren zudem auch Exerzitien beliebt, deren Veranstalter freilich immer grössere Schwierigkeiten mit den NS-Behörden bekamen. Probleme offenbarten sich auch in weiteren Sphären des kirchlichen Lebens im Generalvikariat – der Religionsunterricht wurde eingeschränkt, katholische Organisationen wurden verboten und der Ablauf von Gottesdiensten sowie der Inhalt der Predigten wurde kontrolliert. Die Zahl der Wallfahrten erfuhr eine Beschränkung, ebenso das Zelebrieren einiger kirchlicher Feiertage.[27]

Nach dem Krieg wurden zahlreiche deutsche Priester gemeinsam mit ihren Pfarrkindern nach Deutschland oder Österreich vertrieben, wo sie weiterhin in der Pastoralarbeit tätig blieben. Auf der Grundlage von Nachkriegsstatistiken gingen 242 Priester nach Österreich, unter ihnen auch die meisten deutschen Geistlichen der Brünner Diözese – darunter auch der letzte Generalvikar Johann Zabel sowie eine Reihe Geistlicher, die vor 1945 innerhalb der Bundesstrukturen gewirkt hatten. Die meisten der vertriebenen Priester der Diözese Brünn waren in der Diözese St. Pölten (19) sowie in der Erzdiözese Wien (30) in der Seelsorgetätigkeit aktiv.[28]

Im Ergebnis der machtpolitischen Veränderungen trennten sich die gemeinsamen Wege der tschechischen und deutschen Gläubigen. In der Gegenwart kann jedoch die Diözese Brünn wieder eine symbolische Brücke bilden, die beide Völker verbindet und so zur Überwindung von in der Vergangenheit errichteten Mauern zugunsten der Schaffung einer geistigen Identität des sich vereinigenden Europa beiträgt.

---

[26] Zu den Erfahrungen in der Seelsorgetätigkeit der Wiener Katholiken in der Kriegszeit vgl. u. a. Karl Rudolf: *Aufbau im Widerstand. Ein Seelsorge-Bericht aus Österreich 1938–1945.* Salzburg 1947.

[27] Macek, Jaroslav: Brnenské biskupstvi (Das Bistum Brünn), S. 33.

[28] Kindermann, Adolf: *Kardinal Innitzer. Priester und Priesternachwuchs der sudetendeutschen Volksgruppe.* Königstein/Taunus 1956, S. 25

8

Das Erbe des Einflusses der Fürsten von Liechtenstein auf die Garten- und Landschaftskultur der böhmischen Länder

Zdeněk Novák

Es gibt nur wenige Orte auf der Welt, an denen man die mannigfaltigen Erscheinungen der Gartenkunst und die Geschichte der Entstehung einer Kulturlandschaft so augenfällig studieren kann wie vermutlich gerade in Eisgrub (Lednice) in Südmähren und seiner Umgebung. Darüber hinaus findet sich nur schwerlich ein Ort, an dem diese Erscheinungen über fast 700 Jahre eine einzige Familie bewirkte, die über ein Territorium dergestalt herrschte, dass dessen wirtschaftliche Ertragsfähigkeit und später, als sich zu diesen auch die Anforderungen an die Repräsentation der Familie und deren Freizeitaktivitäten (um einen heutigen Ausdruck zu verwenden) hinzugesellten, auch deren Schönheit – ja geradezu deren Luxus wuchsen. Der vorliegende Beitrag beschreibt den Wissensstand über die Kulturlandschaft des Areals von Eisgrub-Feldsberg als Ausgangspunkt für das Forschungsprojekt *«Die Kulturlandschaft als Raum für die gesellschaftliche Repräsentation und die Entspannung ausgewählter aristokratischer Familien im Zeitraum vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts»*, das vom tschechischen Kulturministerium gefördert wird.[1]

Eisgrub in Mähren ist Bestandteil eines uralten Siedlungsareals, in dem sich die Anfänge menschlicher Kultur durch reichhaltige archäologische Funde dokumentieren lassen. Hier kamen, im Umkreis urgeschichtlicher Flüsse, neolithische Bauern, die der urtümlichen Landschaft den Stempel erster zweckbestimmter, von Pflanzen geprägter Landschaften – Felder – aufdrückten.

Mit Blick auf das Thema unseres Beitrags ist entscheidend, dass Heinrich I. von Liechtenstein († um 1265) im Jahre 1249 die Herrschaft Nikolsburg (Mikulov) mit Teilen der Herrschaft Eisgrub als Lehen empfing. Schrittweise erhielt das Geschlecht die gesamte Herrschaft als Lehen, und mit einer kurzen Unterbrechung in den Jahren 1571–1575 hielten die Liechtensteiner diese bis zum Jahre 1949. Die Herrschaft Eisgrub bildete somit die Basis, von der aus die Besitzexpansion des Geschlechts in Mähren und Böhmen durch Heiraten (im Jahre 1592

[1] Identifikations-Nr. DF13P01OVV01 des Forschungsprojekts. Der vorliegende Beitrag ist die erweiterte, ergänzte und überarbeitete Version früherer Veröffentlichungen des Autors zu diesem Thema, insbesondere des Aufsatzes «Zámecká zahrada» (Der Schlossgarten), in: KORDIOVSKÝ Emil u. a.: Městečko Lednice, Lednice 2004.

vermählte sich Karl von Liechtenstein mit Anna Maria Černohorská von Boskowitz, 1597 heiratete sein Bruder Maximilian Katharina Černohorská von Boskowitz, wodurch die Liechtensteiner die umfangreichen Güter der Adelsfamilie Černohorský von Boskowitz in ihren Besitz brachten) und Zukäufe (z. B. Plumenau [Plumlov] im Jahre 1600, Landskron [Lanškroun] 1622 usw.) erfolgte, so dass der Besitz auf dem Territorium der heutigen Tschechischen Republik vor der ersten Bodenreform 155.093 ha umfasste.[2] Die – mit Blick auf den Umfang – Exklusivität dieses Besitzes verdeutlicht die Tatsache, dass die Schwarzenberger (Primogenitur) im gleichen Zeitraum «lediglich» 90.269 ha Boden besassen und der drittgrösste Eigentümer an Boden, die Adelsfamilie Colloredo-Mansfeld, wiederum 57.545 ha.

Ein solch gewaltiger Güterbesitz erforderte ausserordentliche Managerqualitäten des Eigentümers. Die Geschichte zeigt, dass die Fürsten von Liechtenstein in der Frage der Erhöhung der Effektivität der Bewirtschaftung der in ihrem Besitz befindlichen Territorien den übrigen Eigentümern an Grund und Boden beispielhaft vorangingen. Da die damaligen Eliten die Welt komplex begriffen, betrachteten sie die verschiedenen Funktionen der Landschaften und die ihnen entsprechenden Landschaftsstrukturen nicht separat, wie dies die heutigen Experten tun.

Die Art und Weise landwirtschaftlicher Tätigkeit hat sich seit der Antike kaum verändert (Vergil: Bauerngesänge, Lucius Junius Moderatus Columella: *De re rustica, De arboribus,* Marcus Porcius Cato: *De agri cultura,* Marcus Terentius Varro: *Rerum rusticarum libri III,* Rutilius Taurus Aemilianus Palladius: *De re rustica*). Im Mittelalter fand diese vor allem dank der Wirtschaftsweise der Klöster ihre Fortsetzung.[3] Sofern es zu Innovationen kam, verbreiteten sich diese offenkundig durch eine langsame Übernahme der Erfahrungen, freilich lokal begrenzt, zumal eine wissenschaftliche Literatur im heutigen Wortsinne (d. h. im Sinne empfohlener Vorgehensweisen und Anleitungen) nicht existierte. Erst im Jahre 1309 verfasste der Bologneser Rechtsgelehrte Pietro de Crescenzi ein Buch über die Landwirtschaft unter dem Titel *Liber ruralium commodorum*.[4] Der Autor beruft

---

[2] Entsprechend der Steuererklärung aus dem Jahre 1918, in: BERANOVÁ Magdalena – KUBAČÁK Antonín: *Dějiny zemědělství v Čechách a na Moravě* (Geschichte der Landwirtschaft in Böhmen und Mähren), Praha 2010.

[3] Exemplarisch verwiesen sei auf Walafried Strabo: Liber de cultura hortorum, 827 (tschechisch in ŠIMEK Jakub: Walafried Strabo *O zahradnictví*, Florart 2005).

[4] Eine tschechische Übersetzung besorgte Václav Černý im Jahre 1500, im Druck erschienen in ŠMELHAUS Vratislav, NERADOVÁ Květa: Crescentius Bohemus, 2 Bde., Praha 1966, 1968; das achte Buch Crescenzis auch in ŠIMEK, Jakub: *Zahradní umění Piera de'Crescenzi,* Florart 2007.

sich auf die bereits erwähnten antiken Autoren und beschreibt Anleitungen zur Auswahl bei der Gründung von Ansiedlungen, der Bearbeitung des Bodens sowie der Düngung (einschliesslich der sog. Gründüngung), er schreibt über Felder, Wiesen, Weinberge, Wälder, die Jagd und über Gärten. Im Kapitel über die Bienenzucht übernimmt er Vergils mythologische Geschichte über die Entstehung der Bienen aus toten Eingeweiden. Mitunter lässt Crescenzi den Leser wissen, er habe die Hinweise der antiken Autoren selbst überprüft. Sein Buch galt lange Zeit als Anleitung für Bauern. Im Jahre 1373 wurde es ins Französische übersetzt, im Jahre 1471 erschien die erste Buchausgabe des lateinischen Texts, dem schlossen sich 57 Auflagen in lateinischer, italienischer, französischer und deutscher Sprache an. Vergeblich sucht man bei Crescenzi allerdings eine Beschreibung der Anlage von Fischteichen, auch finden sich keine Ausführungen zum Fischfang.

Fischteiche wurden im Grenzbereich zwischen den Herrschaften Eisgrub und Feldsberg (seit 1395 im Besitz der Liechtensteiner) im 14. und 15. Jahrhundert angelegt.[5] Im Jahre 1418 vollendete man den letzten dieser Teiche – Nesyt. Die Bewirtschaftung dieser Fischteiche erfolgte bis in das 19. Jahrhundert hinein nach den im Buch des Olmützer Bischofs Johannes Dubravius über die Fischteichwirtschaft *(Libellus de piscinis et piscium, qui in eis aluntur natura)* aus dem Jahre 1547 enthaltenen Anleitungen.

* * *

Johann VI. von Liechtenstein (1500–1522), Hofmeister König Ferdinands I., erkor Eisgrub zu seiner ständigen Residenz,[6] der bis dahin gewöhnlichen liechtensteinischen Titulatur (von Liechtenstein und auf Nikolsburg) fügte er nunmehr noch «von Eisgrub» hinzu.[7] Offenkundig war es Johann VI., der damals in Eisgrub einen der Mode der Zeit entsprechenden Renaissancesitz errichten liess, zumal sich Johann im Jahre 1552 in der Kirche bestatten liess, die er ebenfalls hatte

---

[5] HURT Rudolf: *Dějiny rybníkářství na Moravě a ve Slezsku* (Geschichte der Fischteichwirtschaft in Mähren und Schlesien), Ostrava 1960.

[6] WITZANY Michael: *Die Markgrafschaft Mähren und die Marktgemeinde Eisgrub,* Mistelbach 1896.

[7] Vgl. die Grabplatte an der Fassade der Schlosskirche in Eisgrub sowie WURM A.: *Eisgrubs Gartenanlagen bis 1684,* in Eisgrub, Heimatblätter unserem durch Fürstensinn und Künstlerhand so reich bedachten Heimatsorte Eisgrub gewidmet; Geleitet von Eduard Reichel, Eisgrub, Juni 1933. SVOBODA Miroslav: *Lednice lenním statkem moravských markrabat a českých králů* (Eisgrub als Lehnsbesitz der mährischen Markgrafen und böhmischen Könige), in KORDIOVSKÝ Emil a kol.: Městečko Lednice, Lednice 2004.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem Plan des Schlosses Eisgrub und Umgebung vom 15. Dezember 1845, Markierung der alten Festung (rot). (Nationales Denkmalinstitut, Staatliches Schloss Eisgrub, Lednice).

erbauen lassen; seine Überreste wurden vor einigen Jahren bei archäologischen Ausgrabungen gefunden.[8]

A. Wurm[9] vertrat die Auffassung, dass es gerade Johann VI. war, der das Renaissanceschloss mit Garten errichten liess, wobei er von der Tatsache ausging, dass der Liechtensteiner bis zu jener Zeit in Eisgrub lediglich einen Hof mit Turm besass. Demgegenüber herrscht in der tschechischen Literatur die Meinung vor,[10]

---

[8] VITULA Petr, STRÁNSKÁ Radmila: *Archeologické výzkumy na objektech ve správě NPÚ ÚOP v Brně v letech 2000–2006* (Die archäologischen Ausgrabungen an den Objekten des Nationalen Denkmalinstituts, Zweigstelle Brünn, in den Jahren 2000–2006), Památková péče na Moravě – Monumentorum Moraviae Tutela 12/2006,

[9] WURM, A.: *Eisgrubs Gartenanlagen bis 1684,* in: Eisgrub, Heimatblätter unserem durch Fürstensinn und Künstlerhand so reich bedachten Heimatsorte Eisgrub gewidmet; Geleitet von Eduard Reichel, Eisgrub, Juni 1933.

[10] Vgl. u. a. KROUPA, Jiří: *Lednický zámek doby barokní a klasicistní* (Das Schloss Eisgrub in barocker und klassizistischer Zeit), in KORDIOVSKÝ Emil a kol.: Městečko Lednice, Lednice 2004, s. 357; SVOBODA, Miroslav: *Lednice lenním statkem moravských markrabat a českých králů* (Eisgrub als Lehnsbesitz der mährischen Markgrafen und böhmischen Könige),

dass es in Eisgrub einen mittelalterlichen Sitz, einen Turm, gab, der die Kreuzung von Wegen und die Furt über die Thaya schützte. Wir gehen davon aus, dass dieses Kastell oder das an dieser Stelle befindliche Gebäude erhalten blieb, nachfolgend schrittweise umgebaut wurde und bis zu seinem Abriss im Jahre 1884 als Sitz der Gemeinde fungierte. Das Gebäude stand neben jenem der heutigen Pfarrei an der Ecke der Kreuzung der Wege aus Feldsberg nach Podiwin (Podivín) und aus Lundenburg (Břeclav), und zwar dergestalt, dass dessen Stirnseite Richtung Schloss ungefähr an der Stelle der heutigen Umfriedungsmauer des Parks verlief, wie Abbildung 1 verdeutlicht, wo es um das rot umrahmte Objekt geht.

Die Situation bestätigt auch der älteste Plan von Eisgrub aus dem Jahre 1645,[11] wo das besagte Objekt im linken unteren Teil zu sehen ist. Svoboda gibt an,[12] dass das mittelalterliche Kastell die an einen zeitgenössischen Sitz gestellten Anforderungen nicht zu erfüllen vermochte und darüber hinaus einer der liechtensteinischen Lehensmänner hier seinen Sitz gehabt haben könnte. Aus diesem Grunde muss es, nachdem im Jahre 1538 der Sitz der Obrigkeit hierher verlegt wurde, zuvor zur Errichtung eines neuen Baus gekommen sein, wobei Svoboda angibt, es habe sich um das Schloss gehandelt. Des weiteren führt der genannte Autor aus, dass der Umbau unter Hartmann II. stattgefunden habe, zumal dem Urbar zufolge das Schloss im Jahre 1578 im Bau gewesen sei. Wurm wiederum nahm an,[13] dass die Umbauten bereits 1542 vollzogen worden seien, zumal in diesem Jahr Johann VI. zum zweiten Mal heiratete.

In jedem Fall formte sich bereits im 16. Jahrhundert in Eisgrub ein Kristallisationskern heraus, um den man einen Garten komponierte. Das Zentrum der heutigen Achse Schloss-Minarett entstand somit schon im 16. Jahrhundert und die Gartenanlage wirkte mit dieser Achse bis zur Entstehung ihrer heutigen Gestalt.

* * *

Wie also sah die örtliche Landschaft zur Zeit Karls I. von Liechtenstein aus, die wir als prägend für die weitere Entwicklung charakterisieren können? Auch weiterhin dominierte damals die traditionelle Brachfeldwirtschaft. Letztere oder auch die

---

in KORDIOVSKÝ Emil a kol.: Městečko Lednice, Lednice 2004, S. 179, benutzt den Terminus «Waisen-Kastell» entsprechend den damaligen Besitzern von Eisgrub.

11 Lednice 1647 – fond F18/14, in KREJČIŘÍK Přemysl: Použití rostlin v památkách zahradní a krajinářské architektury, Dizertační práce (Dissertation) , Lednice, 2004.

12 Vgl. SVOBODA Miroslav: Lednice lenním statkem moravských markrabat a českých králů (Eisgrub als Lehnsbesitz der mährischen Markgrafen und böhmischen Könige), in KORDIOVSKÝ Emil a kol.: Městečko Lednice, Lednice 2004, S. 185.

13 Vgl. WURM A.: *Eisgrubs Gartenanlagen bis 1684.*

Dreifelderwirtschaft bedeutete, dass der urbare Boden mit dem Pflug in Drittel aufgeteilt wurde, wobei auf einem Drittel im Herbst Roggen oder Weizen (Wintergetreide) gesät wurde, auf einem Drittel im Frühjahr Weizen, Gerste und Hafer (Sommergetreide) und ein Drittel brach blieb und hierauf das Vieh weidete. Dessen ungeachtet setzte schon damals eine gewisse Modernisierung der Pflanzenproduktion ein, die auf dem Anpflanzen von Hülsenfrüchten, Ölfrüchten oder Gemüse auf dem Brachfeld beruhten. Die Instruktionen von Johanns Bruder, des Fürsten Gundaker, für die Herrschaft Wilfersdorf bezeugen für das Jahr 1603 den Anbau von Erbsen, Rüben und Hanf auf dem Brachland.[14] Wir dürfen davon ausgehen, dass auch die Bewirtschaftung der Herrschaft Eisgrub und Feldsberg sowie weiterer Güter sich am Beispiel Gundakers orientierte. Die Bewirtschaftung erfolgte auf der Grundlage von ähnlichen Instruktionen, die von der zeitgenössischen Literatur ausgingen, insbesondere vom Werk des Johannes Coler, dessen Schriften seit dem Jahre 1592 erschienen *(Calendarium Oeconomicum & perpetuum)* und später unter dem zusammenfassenden Titel *Oeconomia ruralis et domestica* bis 1680 herausgegeben wurden. Die Grundlage für die Ernährung der Bevölkerung und der Wirtschaftstiere bildete Getreide. Darüber hinaus baute man Buchweizen (hauptsächlich für Fasanen), Hirse und Hanf an. In den nachfolgenden Jahrhunderten wurde die Dreifelderwirtschaft weiter verbessert, doch erst im Jahre 1862 fand diese in der Herrschaft Eisgrub-Feldsberg ihr Ende.

In den Wäldern dauerte der – aus heutiger Sicht – im Mittelalter bezeugte, trostlose Zustand fort, als man in den Herrschaften Eisgrub und Feldsberg das sog. Reinigen für sieben Jahre festlegte (Intervall, in dem Holz geschlagen werden durfte). Wälder bildeten weiche und harte Niederwaldungen (niederer Wald) mit Eichenbestand, deren Eicheln man sorgfältig sammelte und die als Bestandteil der Frondienstleistungen der Untertanen abgegeben wurden. Die Wälder dienten als Weidefläche für das Vieh, insbesondere Schweine, sowie als Wildbahn. Bauholz musste aus anderen liechtensteinischen Herrschaften eingeführt werden.

In Eisgrub ist für die Regierungszeit des Fürsten Karl I. ein Wildgehege bezeugt, das aber zweifellos älter war, zumal im Jahre 1613 der Fürst eine Anweisung erliess, die besagte, dass heruntergefallenes Holz aus dem Tiergehege beseitigt und die Gräben gereinigt werden sollten. Für die Herrschaft Feldsberg existieren für diese Zeit keinerlei Quellenbelege für ein Wildgehege. Anstelle von Kiefernwäldern werden unfruchtbare Sandflächen erwähnt, die offenbar das Resultat einer durch das Grossmährische Reich hervorgerufenen ökologischen Havarie darstellten, ähnlich wie die sog. Mährische Sahara in der Herrschaft Göding (Hodonín).

---

[14] WINKELBAUER Thomas: Fürst und Fürstendiener, Wien 1999.

In der Region Feldsberg wurden die Sandflächen – wie wir noch aufzeigen werden – zielgerichtet seit dem 17. Jahrhundert bewaldet, in der Region Göding erst im 19. Jahrhundert.

Die Landschaft ergänzten Weideflächen um die Thaya, die auch der Verpachtung an Viehhändler dienten, die ihre Herden aus Ungarn auf die westeuropäischen Märkte brachten. Fischteiche grenzten direkt an die bestellten Felder, sie waren nicht von Parkbäumen wie heutzutage umsäumt.

In den Jahren 1601–1618 machte sich klimatisch eine Wärmeperiode bemerkbar, später hingegen verschwanden – als Folge einer Abkühlung des Klimas nach dem Beginn einer kleinen Eiszeit (1619–1897) – offenkundig noch im 16. Jahrhundert beschriebene Safranfelder und weitere wärmeliebende Kulturen. Einen wichtigen Bestandteil der Landschaft bildeten Weingärten und Weinanbau. Weinberge erstreckten sich in der Herrschaft Eisgrub im Norden sowie an den Hängen oberhalb der Eisgruber Fischteiche, in der Herrschaft Feldsberg um Bischofswarth (Hlohovec) sowie an den Hängen des Reistenbergs (Rajstná). Trotz aller natürlichen Hindernisse (in den Jahren 1613 und 1625 sind z. B. Anflüge von Heuschreckenschwärmen bezeugt) und trotz des 30jährigen Krieges gelang es den Liechtensteinern, der Wirtschaft Impulse zu verleihen, die dann zum Vorbild für andere wurden und die den Ruhm der Liechtensteiner in der zeitgenössischen Literatur verbreiteten. In dem Buch *Georgica curiosa*,[15] einem Höhepunkt wirtschaftsorientierter Literatur im 17. Jahrhundert, lobt in der Einleitung dessen Verfasser, Wolf Helmhard von Hohberg, die liechtensteinische Wirtschaftstätigkeit und deren Reflektion im Rechnungswesen.

Insgesamt dominierten in der damaligen Landschaft primäre (Terrain, Wasserläufe) und sekundäre landschaftliche Strukturen (Siedlungen, Fischteiche, Felder, Wiesen, Weideflächen, Wälder, also eine zweckbestimmte Infrastruktur für Wohnen und Wirtschaften) sowie ein Wegenetz (tertiäre Landschaftsstruktur).[16] Dessen ungeachtet legte bereits Fürst Karl I., indem er das Schloss Feldsberg zur Residenz der regierenden Fürsten von Liechtenstein erhob und das Schloss Eisgrub zu deren Sommersitz bestimmte, die Grundlagen einer tertiären Landschaftsstruktur, die eine Weiterentwicklung erlebte. Die Lokalitäten entstanden zwar durch eine natürliche Logik der Besiedlung der Landschaft, dessen ungeachtet bildeten deren neue Funktionen früh die Grundlage einer grandiosen Landschaftskomposition, die die neue Qualität in der Organisation der Landschaft und deren Rolle in der Repräsentation der Fürstenfamilie zum Ausdruck brachten.

---

[15] HOHBERG Wolf Helmhard von: *Georgica curiosa*, Nürnberg 1682.

[16] Vgl. MÍCHAL Igor, LÖW Jiří: *Krajinný ráz* (Die Wesensart der Landschaft), Kostelec nad Černými Lesy 2003.

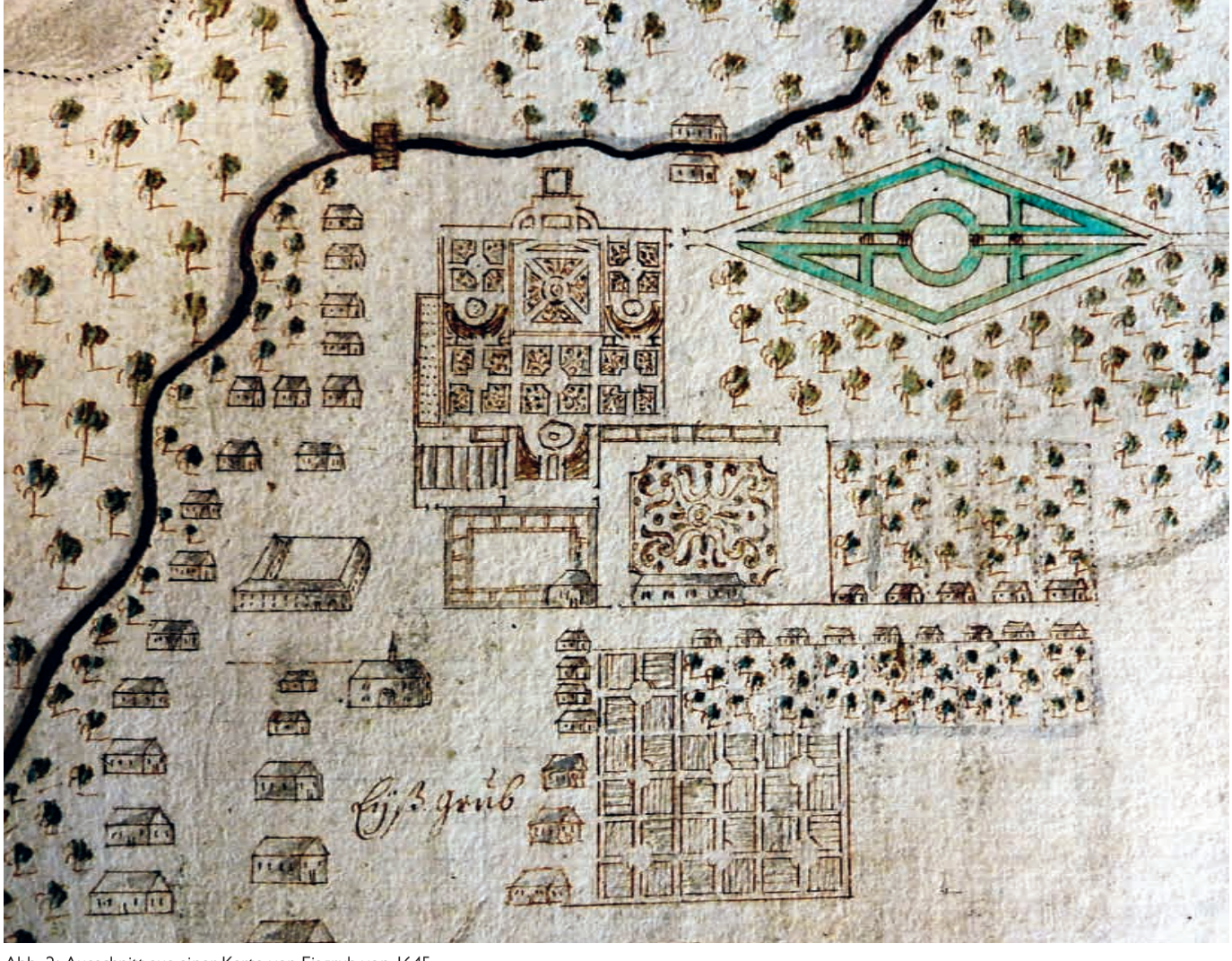

Abb. 2: Ausschnitt aus einer Karte von Eisgrub von 1645.

* * *

Die Abbildung 2 hält die älteste bekannte Darstellung von Eisgrub fest.[17] Die Darstellung kombiniert die Erfassung des Schlosses, der Orangerie sowie des Marstalls im Grundriss mit der Erfassung des Kastells, des Hofes, der Mühlen sowie der Häuser in einer Art Perspektive. Das Schloss erscheint als vierflügeliges Gebäude, in dessen Südflügel sich die Kirche befand. Der nördliche Ehrenhof ist asymmetrisch auf das Schloss ausgerichtet, deutlich hervor treten die erkennbaren Kulissenmauern, die diesen begrenzen, mit Durchgängen in die Nebenräume, im Osten in den dekorativen Garten, im Westen in jenes Areal, das graphisch als Beete im Küchengarten behandelt wird. An das Schloss knüpft das *«spatium»* zu Spaziergängen im Schatten des Gebäudes an. Das Terrain des Gartens sinkt dann durch ein Amphitheater zur ersten Terrasse mit Brunnen ab. Erkennbar ist ein Gang in die Grotte. Die erste Terrasse verdreifacht sich hinter dem Brunnen durch rechtwinklig aufgeteilte Karrees in der Breite und läuft durch ein weiteres diagonal aufgegliedertes Karree auf die Thaya zu. An diese Grenzen, symmetrisch angelegt, zwei weitere Amphitheater sowie die an diese anknüpfenden rechtwinklig aufgeteilten Karrees der zweiten Terrasse. Auf diese gelangt man über Rampen aus dem diagonal aufgegliederten Karree der ersten Terrasse. Durch Rampen ist auch die zweite Terrasse mit der am niedrigsten gelegenen Terrasse am Fluss verbunden, wobei hier offenkundig der Grundriss eines Baus – des vor 1638 errichteten Sommerschlösschens – zu sehen ist. Der gesamte Garten wird von einer Mauer umschlossen, durchbrochen in den Ecken durch Öffnungen. Die östliche Öffnung ist der Eingang in den Wassergarten, die westliche bildete vermutlich lediglich ein vergittertes Fenster mit Ausblick. Von westlicher Seite wird der Garten durch einen einstöckigen Marstall begrenzt.

Den Wassergarten hatte sich Karl Eusebius von Liechtenstein als Nebengarten gewünscht, keineswegs jedoch als Bestandteil des Gartens mit Blumenbereich, darin sollte es Wasserkanäle geben, je länger und breiter, desto schöner, umsäumt von Bäumen und Spalieren, die Schatten spenden sollten. In der Mitte, auf einer grossen Insel, war ein grosser, in die Höhe ragender *«Bollor»* angedacht. Auf die Insel gelangt man auf direktem Wege zwischen zwei Kanälen. Die Kanäle sollten

[17] Das Kupferblech mit der Darstellung von Eisgrub, von dem im Bilder-Inventar des Fürsten Karl I. bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Rede ist (in: HAUPT Herbert : *Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen,* Böhlau Wien-Köln-Graz 1983), ist offenkundig verloren gegangen, doch wird bezeugt, dass es in Eisgrub etwas gab, was zur Darstellung und Zierde innerhalb der entstehenden Fürstengalerie wurde.

Schwäne, türkische, indianische und andere seltene Wasservögel bevölkern. Hinter der Insel erstreckt sich der Weg zwischen den Kanälen und Spalieren weiter in die Landschaft, in der es eine schöne grosse Wiese gibt, die das Auge mit einem weiten Ausblick erfreut. Hinter den Spalieren muss ein Stück Wald, voll von Nachtigallen, *«die angenehmste Sache der Weldt»*, erhalten bleiben. Weiter führt dann eine von Fichten begrenzte Allee zu einem Wildgehege.

Die Karte aus dem Jahre 1645 verdeutlicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Situation nach den unter Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein veranlassten innovativen Erweiterungen. Sie dokumentiert (ebenso wie die Beschreibung der Gärten im Werk von der Architektur[18]) für Mitteleuropa ein sehr frühes Beispiel für ein neues Raumgefühl, das sich als typisch für die französische Gartenkunst erweist, paradoxerweise noch früher, als das erste in der Fachliteratur anerkannte Beispiel für die Neuerschaffung von Gärten – Vaux-le-Vicomte, angelegt nach den Plänen von André le Nôtre in den Jahren 1657–1660.[19] Wo mochte Fürst Karl Eusebius damals die Inspiration für eine nicht enden wollende Achse mit einem Ausblick in die Landschaft erhalten haben, als er von seiner Reise durch Europa (Frankreich eingeschlossen) bereits im Jahre 1632 zurückkehrte? Die ersten Bücher über französische Gärten wurden denn auch nach seiner Rückkehr herausgegeben,[20] wobei beide sich eher mit der Beschreibung italienischer Gärten beschäftigen, die deren Autoren in Frankreich realisiert hatten; zudem enthalten sie ein umfangreiches Musterbuch zur Anlage von Erdgeschossbereichen. Als Inspiration aus Boyceaus Buch mag für Eisgrub das bemerkenswerte Projekt des Gartens des Palais de Luxembourg in Paris gedient haben (siehe Abb. 3).

Einige Autoren (Kroupa[21]) sehen als erstes Anzeichen einer Veränderung in der Organisation des Raumes hin zu den künftigen Prinzipien des französischen Gartens eine Verlängerung des symmetrischen Ornaments auf halbkreisförmig geteiltem Wege im Gegensatz zur Fassade des Palais de Luxembourg. In Eisgrub zeigt sich diese Verlängerung (am Ende sogar eine doppelte – offenkundig dank des abfallenden Terrains) in dem oben erwähnten Plan im Jahre 1645.[22] Damit wird

---

[18] Partiell enthalten in FLEISCHER Victor: *Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler,* Wien und Leipzig, 1910.

[19] Vgl. BRIX Michael: *Der barocke Garten, Magie und Ursprung, André le Nôtre in Vaux le Vicomte,* Stuttgart 2004.

[20] BOYCEAU Jacques, sieur de la Barauderie : *Traité du jardinage selon les raisons de la nature et de l›art. Ensemble divers desseins de parterres, pelouzes, bosquets et autres ornements,* 1638, MOLLET André: *Le Jardin de plaisir,* Stockholm 1651.

[21] So Jiří KROUPA bei einer mündlichen Auskunft.

[22] Zur gleichen Zeit findet sich eine ähnliche Veränderung des Gartens in Butschowitz (Bučovice). Aufgrund der Tatsache, dass der Onkel von Karl Eusebius, Fürst Maximilian von Liechtenstein, der während der Kavalierstour von Karl Eusebius an dessen Stelle die Herrschaft

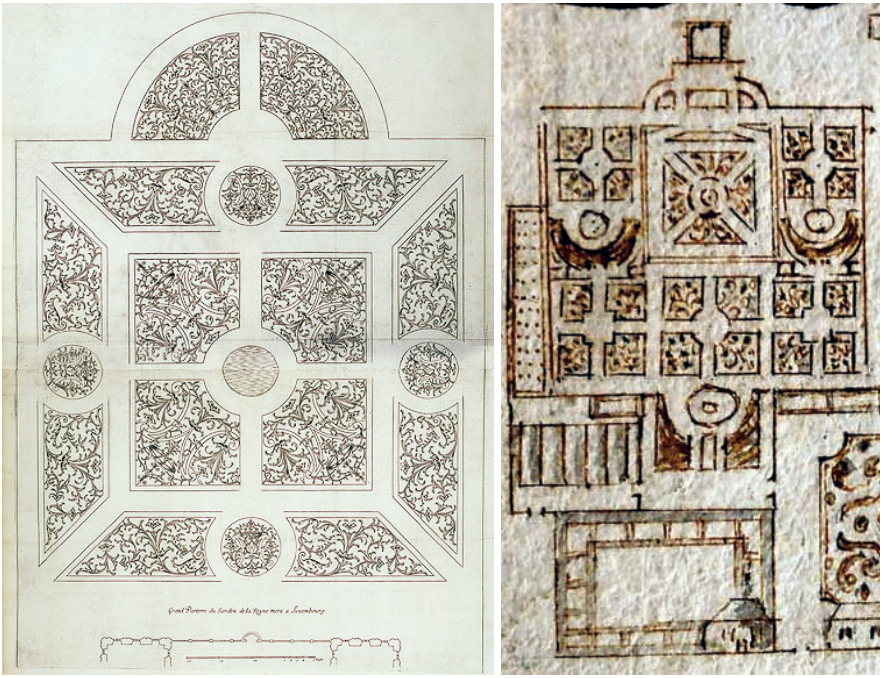

Abb. 3: Vergleich zwischen Boyceaus Plan für den Garten des Palais de Luxembourg in Paris (1638) und dem Garten im Schloss Eisgrub (1645).

eine Verbindung des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein mit den französischen Eliten dokumentiert. Die immer fortlaufende Achse, um die Le Nôtre und Le Vau den Raum in Vaux-le-Vicomte organisierten und die als eines der grundlegenden Merkmale eines revolutionären Raumverständnisses galt,[23] war jedoch zu dieser Zeit in Frankreich noch nicht durch ein Werk bekannt und fand nicht einmal – auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Quellen – in Vaux-le-

ausübte, den Butschowitzer Garten neu gestalten liess, bietet sich die Möglichkeit an, dass er als Initiator beider Gartenanlagen – sowohl jener in Eisgrub als auch jener in Butschowitz – auftrat. In diesem Fall konnte allerdings nicht das Werk Boyceaus die Inspirationsquelle darstellen, zumal dessen Werk erschien, als Karl Eusebius regierte. Dieser äusserte zudem Vorbehalte gegenüber Butschowitz, das er als ungeeignet für jedwede Investition hielt, so dass es erstaunlich wäre, wenn Karl Eusebius dort für den Umbau des Gartens verantwortlich gezeichnet hätte, zumal er über den Garten bemerkte, dieser sei verödet. Vgl. FLEISCHER, Victor: *Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler,* Wien und Leipzig, 1910.

[23] BRIX Michael: *Der barocke Garten, Magie und Ursprung, André le Nôtre in Vaux le Vicomte,* Stuttgart 2004.

Vicomte Anwendung. So bleibt also nur die Möglichkeit, in dem uralten Werk von Pietro Crescenzi die Inspirationsquelle zu vermuten. Im achten Teil dieses Buches werden Gärten beschrieben, die nördlich der Residenz angelegt werden sollten und in denen es Baumreihen in nordöstlicher – und keineswegs west-östlicher – Richtung geben sollte, um die sich im Wildgehege aufhaltenden Tiere beobachten zu können. Das Wildgehege findet bereits in den Instruktionen Karls I. Erwähnung.[24] In seinem «Werk von der Architektur» beschreibt Karl Eusebius den Idealzustand eines Voluptuars, die nahezu vollständig dem erwähnten Plan entspricht, und zwar einschliesslich einer genauen Beschreibung des Gartens, der Orangerie, der Wasserkanäle, Grotten, Volieren sowie der Masse für das Ballspiel Pall-Mall, das er «Pallemaiglie-Spiel» nennt. Karl I. beschreibt darüber hinaus den Stern im Wildgehege und dessen Zweck. Des weiteren erwähnt er landschaftliche Veränderungen in Schlesien, wo noble Palais errichtet werden sollen, die miteinander durch direkte und breite *«Stradoni»* verbunden sind, d. h. durch Wege, die wiederum Bäume begrenzen, und zwar Edeltannen, die das ganze Jahr grün sind und aufrecht wachsen. Die Edeltannen sind in der Tat sehr beliebt, der Autor empfiehlt, diese um Wasserkanäle zu pflanzen und sie zu Spalieren zurechtzustutzen oder im Wildgehege Alleen anzulegen. Karl I. zufolge sind diese Edeltannen schöner als gewöhnliche Tannen, da sie dichtere Zweige besitzen. Die Umgestaltungen der Landschaften sollten auch die Herrschaft Eisgrub erfassen, wo auf dem Rajstna-Hügel *(«Perg der Reischen»)* eine Residenz errichtet werden sollte (der Ort, an dem das Feldsberger Schloss steht, ist nämlich klein und eng), da dort eine gesunde Luft vorherrsche, es genug Platz gäbe sowie eine schöne Aussicht zu allen vier Seiten. Die Residenz sollte auf der durch den «Eisgruber Weg» geschaffenen Achse liegen. Demgegenüber sollte in Eisgrub das «Palatium» einen neuen Platz erhalten, und zwar dergestalt, dass ein Weg *(«Stradon»)* von Feldsberg zur Einfahrt in das Schloss führte. Der neue Deich des (Bischofswarther) Fischteiches dürfe den *»Stradon»* nicht beschädigen, sondern müsse ihn im Gegenteil schützen. Der Gartenpavillon am Fluss solle abgerissen werden, da er den ganzen *«Prospect»* zerstöre, der dem Garten einen besonderen Liebreiz verleihe.

Wie Fürst Karl Eusebius ausführt, sei die Seele des Gartens das Wasser, daher *«sollen unsere Gärten reichlich, das ist ibermessig»* mit verzierten Brunnen ausgestattet sein. Der Hofsteinmetz Peter Materna, der für Karls Onkel Maximilian den grandiosen Bacchus-Brunnen im Hof des Butschowitzer Schlosses errichtet hatte,

[24] Am 3. November 1613 ordnete Fürst Karl I. von Liechtenstein an, dass im Wildgehege in Eisgrub die Gräben gereinigt und vertrocknete Bäume beseitigt werden sollten. Vgl. HAUPT Herbert: *Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen,* Böhlau, Wien-Köln-Graz 1983.

erneuerte im Winter 1632–1633 den alten Brunnen in Eisgrub und erbaute zudem sechs neue. Daneben arbeitete er an mindestens 15 Steinbrunnen, die Tencalla entworfen hatte. Darüber hinaus wurde Materna mit dem Bau zweier Brunnen von 17 Fuss Höhe (etwa 5,4 m) und eines Bassins von 42 Fuss Breite (13,2 m) sowie 30 Fuss Länge (9,5 m) betraut. Im Jahre 1643 erhielt Giovanni Alfonso Groti den Auftrag zur Reorganisation des Wassersystems im Garten. Der Baumeister Andreas und sein Sohn Johann Baptist Ern aus Brünn errichteten nachfolgend einen 22 m hohen Wasserturm, in den durch Wasserräder angetriebene Pumpen Wasser aus der Thaya schöpften. Auf diese Art und Weise wurde ausreichend Druck für die Versorgung der Fontänen im Garten erzeugt. Der erwähnte Plan zeigt das erforderliche Pumpenhaus für die Versorgung der Gärten mit Wasser über dem See an jener Stelle, die bis heute für diesen Zweck vorgesehen ist (Maurisches Pumpenhaus, Wingelmüller, etwa 1846). Zugleich entstand dadurch ein Wassergefälle, das Kaskaden im Wassergarten schuf und das ebenso ausführlich im *Werk von der Architektur* beschrieben ist.

Der Fürst liess zudem die ersten Orangerien erbauen. Wie er selbst ausführt, mussten sich diese in der Nähe der Wohnräume des Palastes befinden, damit sie leicht erreicht werden konnten. Apfelsinen, «Citroni, Limoni» und andere Südfrüchte, Oliven und Granatäpfel sollten in der Erde angepflanzt werden, keineswegs in Gefässen, in einer relativ engen Dreireihung. Dazwischen sollte ein blühender Granatapfelbaum stehen, der zwar keine Früchte trüge, dafür aber die schönsten Blüten, *«so gar angenehm und schen zu sehen ist»*.

Vor der Ostfassade des Schlosses, südlich der Orangerie, angeblich nach dem Vorbild der erzbischöflichen Orangerien in Salzburg (1655) errichtet, befand sich ein sehr dekorativer Garten, der an den übrigen Seiten von einer Mauer begrenzt wurde *(«hortus conclusus»).* Es handelte sich um ein grosses Beet auf dem Grundriss eines Rechtecks und viertelkreisförmig geschwungener Ecken, eingegrenzt durch einen kleinen Zaun und gefüllt mit einem vom Motiv einer Acanthus-Ranke inspirierten zusammengesetzten Ornament. Es handelte sich um Buchsbaumumgrenzungen («Puxpaum») in sandbeiger Fläche, ergänzt durch Blumen und Vegetation in Gefässen. Die Längsachse des Rechtecks durchbricht dabei den östlichen Schlossturm. Für den Ausblick von diesem wurde offenkundig dieses grosse Beet wie ein überwältigender Teppich komponiert.

Südlich dieses Gartens verlief die sog. Lange Gasse (deren verbliebener Rest heute Slovacká heisst), die vermutlich in der Mitte des 13. Jahrhunderts nach dem Zuzug neuer Siedler entstand. Die Gasse teilte den Komplex der Residenz vom übrigen Garten, der als Küchengarten diente. Der erwähnte Plan zeigt diesen in der Aufgliederung auch auf sieben grössere Quadrate, weiter schlicht kreuzförmig in 28 rechteckige Tafeln aufgeteilt (seit dem 18. Jahrhundert war der Küchengarten

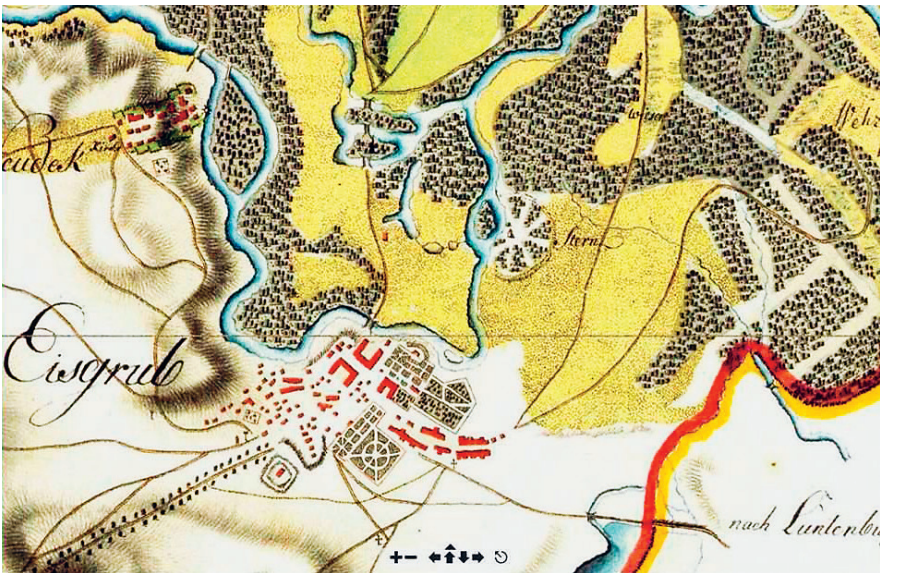

Abb. 4: Eisgrub, erste militärische Kartierung 1764.

durch acht sternförmig angelegte Wege mit begrenzenden Spalieren aus Obstbäumen geteilt).

Weiter südlich, hinter dem Weg nach Lundenburg, zeigt der Plan ein quadratisches Gebilde, offensichtlich mit Rasen gefüllt. Auf der Karte der Herrschaft Eisgrub aus dem Jahre 1723 und dem Plan der ersten militärischen Kartierung (1764) (Abb. 4) wird diese Struktur bestätigt und es hat den Anschein, es handele sich um ein von zwei Baumreihen umsäumtes Areal, in dessen Mitte sich der Bau befindet. Die Pläne von 1789 und 1799 bestätigen die peripheren Alleen und zeigen, dass ein diagonaler Weg entstand, der als bis heute benutzter Abzweig der Feldsberger Allee diente.[25]

J. F. Hertodt, der Leibarzt Kaiser Leopolds I., Josephs I. und Karls VI. beschreibt in seinem Buch Tartaro mastix moraviae (1699) einen regelmässig gegliederten Garten mit Statuen, Brunnen, künstlichen Höhlen sowie zahlreichen

[25] Wir gehen davon aus, dass die Festlegung der Allee dank der Türme erfolgte, die heute freilich nicht mehr existieren – nämlich die Türme des ursprünglichen Kastells oder der Kirche in Eisgrub sowie die Türme der Burg Feldsberg. Sodann musste der Zugang von der Allee in die Areale der Residenzen durch ähnliche Kreuzungsabschnitte geregelt werden. Eine andere Möglichkeit deutet Karl Eusebius von Liechtenstein an, wenn er schreibt, dass die Eisgruber Allee zum künftigen Feldsberger Schloss über den oberhalb der Stadt Feldsberg liegenden Hügel führen solle.

fremdländischen Gehölzen. Kaiser Leopold I. besuchte mit seiner Gemahlin Eisgrub am 17. Juli 1672 und fand lobende Worte über das Wildgehege, wobei er äusserte, es handle sich um das schönste «in Deutschland».[26]

* * *

Johann Adam I. von Liechtenstein (1662–1712) begann nach der Reorganisierung der fürstlichen Wirtschaftsweise mit grandiosen Bauvorhaben (städtisches und Gartenpalais in Wien, Schlösser Kolodĕje, Landskron/Lanškroun, Plumenau/Plumlov, Mährisch Aussee/Úsov, Umbau des Schlosses in Feldsberg). Eisgrub verdankt den Aktivitäten dieses Fürsten für ein monumentales «Schloss der Rösser» (so Hans Sedlmayr) viel, nämlich einen Komplex von Marställen und Reithallen, die an den Garten auf der Westseite anknüpfen, und diesen vor Wind schützen und lange Zeit als monumentaler Eingang in das Schloss-Voluptuar bei der Einfahrt aus Richtung der Landeshauptstadt Brünn dienten (eines der traditionellen Symbole der Stadt – ein hölzernes Rad – stammt gerade aus Eisgrub) viel. Der Komplex von Marställen und Reithallen ist das erste bedeutende Werk Johann Bernard Fischers in Mitteleuropa (seiner Dienste für den kaiserlichen Hof wegen erhielt er später das Adelsprädikat von Erlach) nach seiner Rückkehr aus Italien und es handelt sich um einen ganz einzigartigen Bau, der in Böhmen und Mähren keinerlei Pendant findet.

Die Entwicklung des Eisgruber Voluptuars setzte Fürst Anton Florian (1656–1721) fort, der in seinen Händen den Besitz beider Familienzweige vereinte. Im Jahre 1712 leitete Pietro Giuletti die Aussenfassade des Schlosses. Damals entstand auch der Plan, das Schloss um eine Etage aufzustocken, doch kam es hierzu erst wesentlich später. Im Jahre 1715 brannte der Pavillon im Garten nach einem Blitzeinschlag völlig nieder (wobei wir nicht wissen, ob es sich um jenen umstrittenen am Fluss oder einen anderen Pavillon, etwa jenen im Wildgehege, handelte). Der Liechtensteiner betraute Anton Johann Ospel mit der Errichtung eines neuen Pavillons und liess ihn später mit acht steinernen Statuen ausstatten. Im gleichen Jahr wurde eine neue hölzerne Orangerie (an der Stelle des heutigen Palmen-Glashauses) erbaut. Mit ihrer Länge von 70 Klaftern (etwa 120 m) sollte sie die grösste im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation sein. Im Garten befanden sich u. a. noch zwei Treibhäuser für Gemüse und ein Glashaus für die Zucht von Ananasbäumen. Richtung Podiwin wurde im Bereich der Achse des Gartens der pompöse Prospekt erneuert. Das Wassersystem im Garten musste

[26] HAUPT Herbert: *Von der Leidenschaft zum Schönen,* Wien 1998.

fortwährend unterhalten werden. Seit 1719 arbeitete Adam Partl im Garten an der Vervollkommnung der Fontäne, zudem errichtete man ein neues Pumpenhaus.

Gross angelegte Umbauten vollzogen sich in der Residenz Feldsberg. Dadurch entstand Raum für die Errichtung eines repräsentativen Gartens vor der Südfassade des Schlosses, dessen einst mittelalterliche Burgflügel verschwanden und das im Grossen Ganzen sein heutiges Aussehen erhielt.

Fürst Anton Florian von Liechtenstein setzte die Bepflanzung der Alleen *(»Stradoni»)* in der Landschaft fort. Entlang des alten Weges von Feldsberg nach Eisgrub wurden in den Jahren 1715–1717 insgesamt 2.201 Bäume angepflanzt, vornehmlich Linden, Eschen, Pappeln und Ahorn. Die Alleen säumten geradlinige Wege, die von Feldsberg nach Rampersdorf (Ladná), Lundenburg, Landshut in Mähren (Lanžhot), Katzelsdorf und zur Feldsberger Fasanerie führten und damit die Bedeutung der Residenz Feldsberg als Zentrum eines bereits von Fürst Karl I. beabsichtigten, jedoch niemals realisierten Traumes eines dortigen liechtensteinischen Fürstentums unterstrichen.[27]

Fürst Johann Adam (1690–1723) führte die Umbauten der Residenz Feldsberg fort. In Eisgrub wurde im Jahre 1723 ein Plan der Herrschaft angefertigt.[28] Daraus geht hervor, dass die Grunddisposition der Residenz Eisgrub unverändert blieb. Der einflügelige Marstall wurde jedoch bis fast auf die heutige Grösse erweitert (Johann Bernard Fischer, Domenico Martinelli). Im Garten findet sich eine klare terrassenförmige Gliederung. Der Grundriss des eigentlichen Schlosses wurde freilich verändert. Sein westlicher Teil weist eine eingefügte neue Achse in Ost-West-Richtung auf. Es hat den Anschein, als ob der Haupteingang in das Schloss zwischen den Gebäuden des Hofes und der Reithallen verlaufen sollte. An die Stelle des Wassergartens ist ein auf drei Rechtecken begründetes Gebilde gezeichnet. In seiner südlichen Achse findet sich eine Nische mit einem Artefakt. Im Jahre 1723 fertigte Dominique Girard, ein Schüler des berühmten Gartenarchitekten André le Nôtre, ein heute unbekanntes Projekt[29] des Eisgruber Parks an. Girard war damals in Wien für Prinz Eugen von Savoyen tätig (Garten des Belvedere), mit dem Fürst Josef Wenzel von Liechtenstein in Kontakt stand. Die Grosse Orangerie musste nach dem Feuer im Jahre 1726 erneuert werden.

---

[27] Dies gelang zu anderer Zeit, 1719, und an einem anderen Ort. Die vereinigten Reichsgrafschaften Vaduz und Schellenberg am Ufer des Rheins wurden durch Kaiser Karl VI. zum Fürstentum Liechtenstein erhoben.

[28] Aufbewahrt im Mährischen Landesarchiv Sign. F31, 4381 und 4382.

[29] Sofern es nicht jene Tuschzeichnung im Plan ist bzw. das Projekt nicht Ende des 18. Jahrhunderts realisiert wurde (siehe weiter unten).

Fürst Josef Wenzel von Liechtenstein (1696–1772) musste im Jahre 1752 erneut die Orangerie reparieren lassen. 1756 liess er auf dem sog. Mühlenarm der Thaya das Wehr und die Wasserkraftmaschine erneuern. Da sich die Arbeiten jedoch hinzogen, tauchten fortwährend neue Schwierigkeiten auf. Im Feldsberger Garten wurde in der Regierungszeit des Fürsten der erste China-Pavillon auf dem gesamten Areal errichtet. Erst Josef Wenzels Nachfolger gelang es, Bauten in Angriff zu nehmen, die eine weitere Blüte des gesamten Areals ankündigten.

Unter der Herrschaft des Fürsten Josef Wenzel erfolgte die erste militärische Kartographierung (1764–1768), die uns den Zustand der Landschaft zeigt. Daraus geht hervor, dass den kartographierenden Offizier die gross angelegten Gärten und der Bereich des Sterns beeindruckten. Der Schlossgarten ist noch immer in einen Terrassen- und einen Nebengarten (Wassergarten) aufgeteilt, auf der Achse des Schlosses befindet sich noch immer der Pavillon, den Fürst Karl Eusebius bereits 100 Jahre zuvor hatte abreissen lassen, im Bereich des sog. Sterns steht ein weiterer Pavillon. Der Küchengarten teilt sich in einen östlichen Teil um die Südachse des Schlosses, im westlichen Teil wird er durch einen Stern von acht sich kreuzenden und ringförmig verlaufenden Wegen geteilt. Das Schloss hat bereits die Form des nach Osten gewandten Buchstaben U.

Fürst Franz Josef I. (1726–1781) erbte von seinem Onkel Josef Wenzel einen gewaltigen Besitz sowie umfangreiche künstlerische Sammlungen. Die bedeutendsten Bauten liess er gerade in Feldsberg und Eisgrub ausführen. Während es sich in Feldsberg lediglich um Adaptionen handelte, wurde das Schloss in Eisgrub in grossem Stil umgebaut. Der Architekt Isidor Canevale fertigte Pläne an, den Bau selbst leitete seit 1773 Josef Meissl, der bereits für den Fürsten Josef Wenzel gearbeitet hatte. Der Ostflügel wurde im Hof um einen Gang erweitert, der Westflügel mit der Kapelle hingegen abgerissen und in grosszügigem Umfang neu errichtet. Wann jedoch die Ausrichtung der Kapelle verändert wurde, ist nicht genau bekannt. In der Literatur wird darauf verwiesen,[30] dass dies erst im Verlaufe des Umbaus geschah, die Karte der ersten militärischen Kartographierung zeigt, dass dies bereits früher passierte. Durch den Umbau des Ober- und Zwischengeschosses erhielt der Bau einen umschliessenden Charakter, ermöglicht wurde dies durch eine niedrige Anordnung der Wandpfeiler. Insgesamt ordnete sich der Bau so der Architektur des «Schlosses der Rösser» Johann Bernard Fischers von Erlach unter und in Eisgrub gelang es, eine stilgerecht einheitliche Residenz zu errichten. Der Hof der Reithallen wurde prunkvoll mit italienischen Pappeln und Blumen

[30] Vgl. u. a. KROUPA Jiří: *Lednický zámek doby barokní a klasicistní* (Das Schloss Eisgrub in barocker und klassizistischer Zeit), in KORDIOVSKÝ Emil a kol.: Městečko Lednice, Lednice 2004.

angepflanzt, so dass er einen grandiosen Eingang in das Areal der Sommerresidenz aus Richtung der Landeshauptstadt Brünn bot. Der Vorhof übernahm auf diese Weise offenkundig die Rolle eines Raumes zwischen den Gebäuden der Reithallen und des Hofes.

* * *

Alois Josef I. (1759–1805), genannt Louis, Sohn und Nachfolger des vorangegangenen Fürsten und ein gebildeter Ökonom, widmete sich hauptsächlich der Pflege der fürstlichen Güter im Geiste des damals geltenden Absolutismus. Acht Jahre nach der Übernahme der Regierung liess er eine Karte der Umgebung des Schlosses Eisgrub anfertigen (Karl Rudzinsky, 1789), die die älteste Gesamtdarstellung der Fläche des Parks von Eisgrub in der Dimension verkörpert, wie wir diese heute kennen.

Der Garten erstreckte sich zu dieser Zeit noch immer «nur» auf dem rechten Ufer des Mühlenarmes der Thaya. Vor dem Schloss überdauerte auf der Nordseite das terrassenförmige Parterre. Die Terrassen wurden jedoch verändert. Es gibt lediglich zwei, zwischen denen sich ein dreistufiges Amphitheater befindet, das sich über die gesamte Breite des einstigen Gartens erstreckt. Auf der oberen Terrasse liegen zwei Beete um eine ausgeprägte Längsachse, was auch für die hintere Terrasse gilt. Deren Proportionen unterstreichen die Gültigkeit der Grundsätze der *perspective ralentie*. Der Pavillon auf der Längsachse wurde schliesslich abgerissen, so dass die Achse unangefochten bis zur Thaya führt (die sich zu einem See ausweitet) und weiter über eine riesige Wiese mit Blick in den Wald und die Landschaft. Hier befinden sich auch zwei Wasserflächen von unterschiedlicher Grösse, wiederum entsprechend den Grundsätzen der *perspective ralentie*. Offensichtlich ist darüber hinaus ein *pate d'oie*, dessen Achsen sich jedoch auf der Wasserfläche der erweiterten Thaya kreuzen. Eine mächtige Allee verbindet den Garten unterhalb des Schlosses mit dem französischen Wassergarten,[31] der sich im Osten erstreckt, dessen Achse wiederum in Richtung eines Gebäudes – *Gloriet* genannt – führt, während eine weitere Allee vom französischen Garten nach Norden bis zum «Stern» führt. Auf dem linken Ufer befanden sich «lediglich» ein von Karl Eusebius von Liechtenstein angelegter und von Anton Florian von Liechtenstein erneuerter Prospekt, Alleen entlang des Weges nach Podiwin sowie Durchblicke durch die Waldbestände.

[31] Inwieweit es sich noch um einen Wassergarten handelte ist natürlich umstritten. Der Eisgruber Garten wurde von Überschwemmungen heimgesucht, die jederzeit die Wasserkanäle des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein versumpfen konnten.

Im Plan ist mit Graphit die weitere kompositorische Entwicklung des Gartens angezeigt. Ob hier die Feder die Hand des Architekten Isidor Canavale führte, den im Jahre 1781 der regierende Liechtensteiner mit der Hauptaufsicht über sämtliche fürstlichen Häuser beauftragte, wissen wir natürlich nicht. Der einfache, dennoch grosszügige Wassergarten, den Karl Eusebius im östlichen Teil des heutigen Schlossparks hatte anlegen lassen, wurde durch Alois Josef I. gepflegt und erweitert (möglicherweise wurde auch der Grundriss – von einer Raute zu einem Viereck – verändert). An die periphere doppelreihige Allee knüpfte auf nördlicher Seite ein kreisförmiger Spazierweg an, gebildet durch einen frei geführten Gehsteig, auf dem es, korallenförmig aufgezogen, fünf Rastplätze mit unterschiedlichem Grundriss gab. An das Gartentheater unterhalb des Schlosses wiederum schloss sich ein eine sog. englische Partie an, die so die grossartige französische Partie kontrastreich ergänzte. Daran schloss sich die neue Grotte an, ausgeschmückt mit der Statuen-Gruppe der Drei Grazien von Johann Martin Fischer (1741–1820). Eisgrub wurde dabei stilistisch in bedeutendem Umfang durch die Publikationen und das Schaffen William Chambers, des Gartenarchitekten der englischen Königsfamilie, beeinflusst (heute als anglo-chinesischer Garten bezeichnet).

Chambers veröffentlichte die bildnerischen Eindrücke seiner Reisen in den Fernen Osten.[32] Er bereicherte so in England das bereits seit längerer Zeit vorherrschende Interesse am Bau von Gartenpavillons im Geiste antiker (Antike und deren ägyptische und mesopotamische Wurzeln) und mittelalterlicher sowie von Andrea Palladio geprägter Vorstellungen.[33] Auf deren Grundlage entwarf Chambers zahlreiche Bauten, wobei für den Stil des anglo-chinesischen Gartens die wohl wichtigsten Projekte jene für den königlichen Garten in Kew bei London waren, wo Chambers für den Thronfolger Frederick (den späteren König Georg III.) die charakteristischen Kulturen des British Empire und Beispiele seiner Geschichte materialisieren sollte. Auf diese Weise entstand ein Ensemble von 25 Bauten (Moschee mit Minaretten, Pagode, Synagoge, Repliken und Ruinen ägyptischer, mesopotamischer und antiker Bauten, ein Beispiel der indischen Architektur u. ä., ergänzt durch exotische Vegetation), deren Abbilder Chambers in einem repräsentativen Buch veröffentlichte.[34] Trotz der Tatsache (oder gerade deshalb?),

---

[32] CHAMBERS William: *Designs of Chinese buildings, furniture, dresses, machines, and utensils: to which is annexed a description of their temples, houses, gardens, &c* , London 1757, Dissertation on Oriental Gardening, London 1772.

[33] Zum Beispiel die Rotunde in Stowe (1721), der Obelisk (1722), die Kirche der antiken Tugenden (1734), Palladios Brücke ebd. (1744), dorischer Bogen, ionische Kirche, Obelisk in Chiswick (1727–1729).

[34] *Plans, Elevations, Sections, and Perspective Views of the Garden and Buildings at Kew in Surry,* London 1763.

dass bereits Hirschfeld darauf verwiesen hatte, dass Chambers Schilderungen chinesischer Gärten nicht anderen zugänglichen Beschreibungen chinesischer Realien entsprechen, rief sein Werk eine grosse Welle von Nachahmungen hervor. Am Ende wurde sogar ein künstlicher Vulkan in Wörlitz angelegt. Möglicherweise treffen wir bereits hier auf die Situation, die wir in Eisgrub noch erleben werden, dass nämlich Träume von etwas wirksamer sind als ein reales Etwas. Chambers nutzte offenkundig das Interesse seiner Zeitgenossen an allem Chinesischen aus, und seine Vorstellungen von einer richtigen Komposition der Gärten «verkaufte» er dann als chinesisch. Erfolg hatte er auf jeden Fall. In ähnlicher Form wurde zur gleichen Zeit der chinesische Flieder in die Gartenkultur eingeführt (Syringa x chinensis), eine Kreuzung von Gewöhnlichem Flieder (Syringa vulgaris) und Syringa laciniata, der mit der chinesischen Gartenkultur freilich nichts gemein hat.

Das in Chambers Buch bzw. seinen Teilen publizierte Ensemble von Bauten finden wir in zahlreichen europäischen Gärten. Im Schlosspark Schwetzingen ist eine insgesamt genaue Kopie von Chambers Moschee mit zwei Minaretten (Nicolas de Pigage) erhalten, darüber hinaus sind Werke in Versailles, Schönbrunn, Laxenburg, Drottningholm, München, Kassel, Wörlitz, Potsdam, Zarskoje Selo, Wien sowie in Tschechien in Wlaschim (Vlašim), Weltrus (Veltrusy), Schönhof (Krásný Dvůr), Kremsier (Kroměříž), Unter Rosinka (Dolní Rožínka), Jeneschau (Jinošov), Frain (Vranov nad Dyjí) und an anderen Orten erhalten, die auf Chambers Inspiration zurückgehen.

In Eisgrub wurden diese Bauten ausnahmslos an Knotenpunkten der im Grunde genommen noch barocken Anlage– im Bereich des hergerichteten Sterns – errichtet. Dessen Strahlen wurden verlängert, durch ein Oktogon von Alleen verbunden, und wie deren *points de vues* wurden beachtenswerte Bauten errichtet. Auf diese Weise entstand ein einzigartiger Garten – eine Kreuzung von französischem und anglo-chinesischem Garten. Dies verdient auch deshalb Interesse, weil Alois I. von Liechtenstein England besuchte, da er sich mit der Wirklichkeit in Europa des damals modernen englischen Gartens (dessen Beispiel im kleinen wir, wie bereits erwähnt, im Park finden) vertraut machen wollte, und er brachte Werke führender englischer Landschaftsarchitekten mit nach Hause bzw. liess sich diese schicken. Fürst Alois I. besuchte Wörlitz, wo er offenkundig die älteste Realisierung eines anglo-chinesischen Gartens auf dem europäischen Kontinent sah (einschliesslich des Vulkans, über den Christopher Thacker notierte, dass Chambers Idee niemanden in England begeisterte, auf dem Kontinent hingegen angeblich irgendjemand Chambers Vulkan errichtete,[35] sowie Rousseaus Grab). Vielleicht

[35] THACKER Christopher: *The Genius of gardening,* London 1994.

lag der Grund darin, dass er keinen geeigneten Partner-Architekten fand, vielleicht auch darin, dass das Projekt von le Nôtres Schüler einen Appell darstellte, den es zu verwirklichen galt.

Ein Vergleich zwischen den Karten Karel Rudzinskys (1789) und Ignatz Hollys (1799) (Abb. 5) zeigt, dass innerhalb von zehn Jahren der Park durch ein ganzes Ensemble von Bauten ausgeschmückt wurde, inspiriert durch das in Mode befindliche englische Schaffen, doch wurden die Bauten in den zu dieser Zeit bereits archaischen Grundriss des französischen Gartens eingefügt. Dies geschah zum einen, wie bereits ausgeführt, als points des vues von Ausblicken vom Schloss (Minarett) oder aus der Mitte des Sterns, zugleich aber auch als Dominanten der Boskette (Chinesischer Pavillon). In den Garten kehrte das Motiv des Wasserkanals zurück, der direkt quer auf die Achse Schloss-Minarett situiert wurde.

Im Jahre 1790 wurde Josef Hardtmuth (1758–1816) fürstlicher Architekt. In den folgenden neun Jahren errichtete er im Park von Eisgrub und in dessen Umgebung ein ganzes Ensemble von kleinen Schlösschen (Salets), die von orientalischen, mittelalterlichen, antiken und älteren Motiven inspiriert waren. Mit Fürst Louis von Liechtenstein verband ihn angeblich eine derart enge Freundschaft, dass Zeitgenossen beide als Castor und Pollux bezeichneten.[36] Den Pavillon inmitten des Sterns liess er in den Jahren 1794–1795 zu einem Sonnentempel umbauen – einem klassizistischen Monopteros, getragen von acht Säulen, mit ausgemalter Kuppel und der Inschrift «Rerum productori, Entium conservatori» (Schöpfer der Dinge, Beschützer des Seins) auf dem Hauptgesims. Der Fürst selbst liess sich mit dem Sonnentempel im Hintergrund porträtieren. Die Kirche wurde allerdings vor 1824 abgerissen.

Die acht Prospekte, die von der Kirche wegführten, wurden mit schlanken italienischen Pappeln bepflanzt und endeten mit dominanten Punkten:

- einer hochgewölbten Brücke über die Thaya im Norden, von Trauerweiden gesäumt (in Schwetzingen findet sich die Rialto-Brücke nach einem Entwurf Palladios, in Wörlitz gibt es die sog. Chambers-Brücke, in beiden Fällen handelt es sich um eine hohe hölzerne Brücke mit klassizistischem Geländer und dem Motiv des Buchstabens X, weiss gewachst),
- einem nordöstlichen, als halbe Ruine gestalteten Triumphbogen mit der Inschrift «DIVO JULIO IMPERATORI», errichtet am weiter entfernten Flussufer (in Kew ist bis heute eine ähnliche künstliche Ruine erhalten),

[36] ZATLOUKAL Pavel: Příběhy dlouhého století (Geschichten des langen Jahrhunderts), Olomouc 2002.

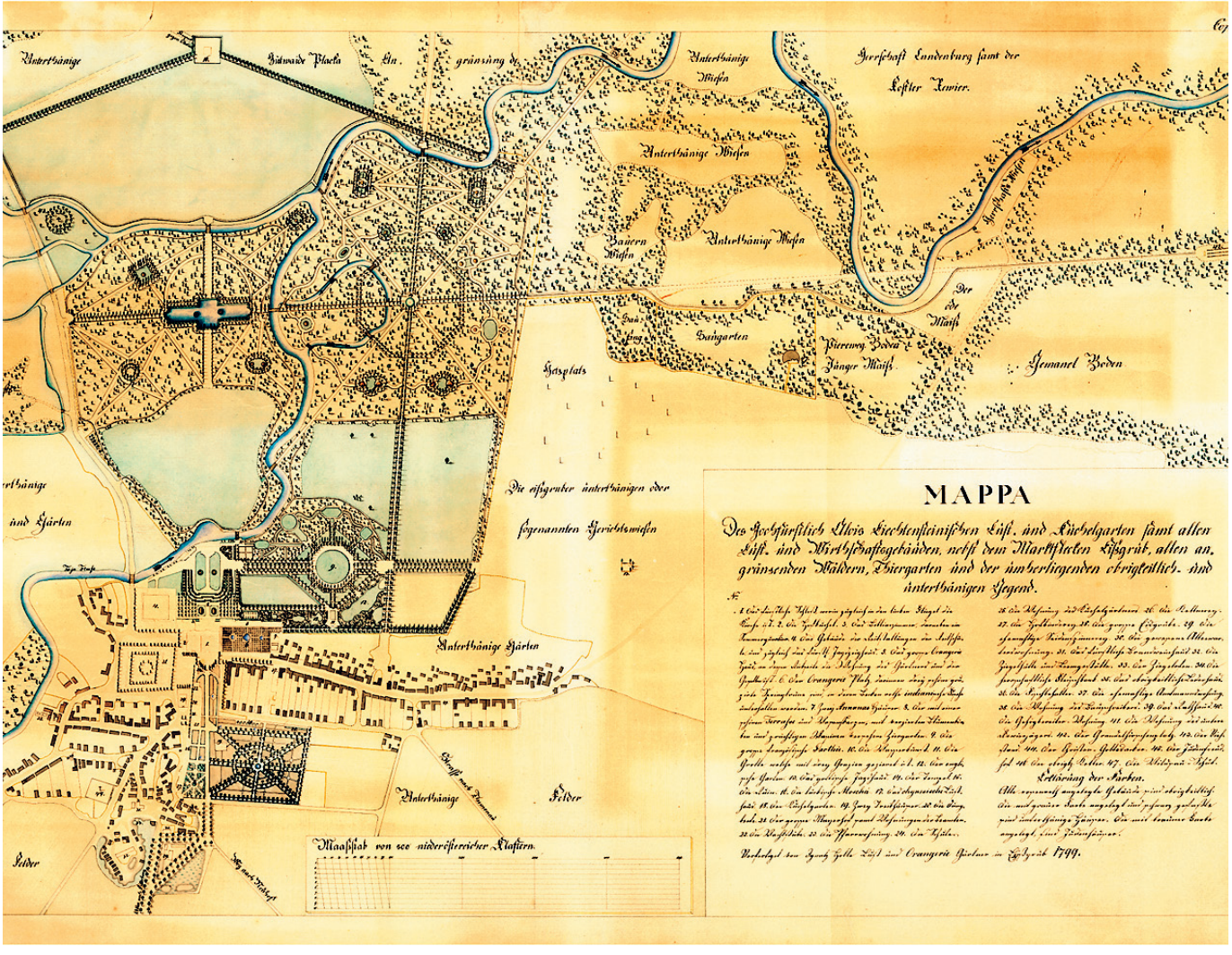

Abb. 5: «Mappa Des Hochfürstlich Alois Liechtensteinischen Lust- und Küchelgarten samt allen Lust- und Wirthschaftsgebäuden, nebst dem Marktflecken Eißgrub, allen angränzenden Wäldern, Thiergarten und der umherliegenden obrigkeitlich- und unterthänigen Gegend. … Verfertiget von Ignatz Holle, Lust und Orangerie Gärten in Eißgrub 1799.»

• einer östlichen Blockhütte bzw. einem hölzernen Bau, im Inneren mit ausgemalten slowakischen Stuben (durch eine solche lokal-folkloristische Note entzieht sich die Dominante den Vorbildern Chambers' und verweist u. a. auf das berühmte Gut Marie Antoinettes in Versailles – Le Hameau Reine),
• in südöstliche Richtung fällt der Blick auf den sog. gotischen Dom, der auf dem Plan wie eine Kapelle hervortritt,
• südlich erblickt man Eisgruber Bauerngehöfte (wiederum eine Anknüpfung an lokale Werte),
• die südwestliche Allee endet mit einem Blick auf den Komplex von Reithallen und Pferdeställen, für die zu dieser Zeit bereits der Architekt Rudzinsky verantwortlich zeichnete,
• westlich davon kreuzen sich zwei Mal die Arme der Thaya und gegen die untergehende Sonne glänzen die Fontänen des Schwanensees, wobei bei der Betrachtung des Kanals vom Sonnentempel inmitten des Sterns leicht der Eindruck einer *perspective ralentie* entstehen kann (schmaler Arm der Thaya -- breiter Ausleger der Thaya -- Kanal -- Endlosigkeit), neben dem Boskett und dem Kanal ein weiteres Prinzip der Blütezeit des französischen Gartens, die *perspective ralentie* war offenkundig auch der Grund für die Form und die Grösse der Grasbeete, die vor dem Schloss die Achse des Gebäude flankierten -- Minarett,
• der nordwestliche Durchblick wurde durch einen ganz ausserordentlichen Bau beendet – eine Moschee mit Minarett.

Diese ist ein Bau, der in keiner Weise das Modell eines muslimischen Tempels respektiert. Während im Falle der nicht erhalten gebliebenen Moschee in Kew und ihrer erhaltenen Kopie in Schwetzingen es um einen absolut dominanten Bau einer Moschee handelt und schlanke Minarette diesen flankieren (Abb. 6), ist die Moschee in Eisgrub bis zum Sockel des 62 m hohen Minarett-Turms atrophiert. Aus diesem Grunde erhält der Bau in Eisgrub für gewöhnlich auch die Bezeichnung Minarett und keineswegs Moschee (Abb. 7).

Das Minarett wurde in den Jahren 1797–1802 erbaut. Josef Hardtmuth entwarf den Plan des Baus angeblich in nur einer Nacht. Im Herbst des Jahres 1797 wurde der Unterbau fertig. Da man das Minarett auf dem sandigen Schwemmland des Flusses errichtete, musste dessen Fundament befestigt werden. Zu diesem Zwecke wurde die Fläche mit einer Grösse von 100 Wiener Quadratklafter (189,5 m x 189,5 m) auf zehn Fuss (ca. 3,15 m) ausgeschachtet. Hier kam ein besonderer, für diesen Zweck konstruierter und von Pferden angetriebener Hammer auf 500 eingerammten, gespitzten und beschlagenen Pfählen aus Erlenholz zum Einsatz. Dabei schöpften zwei wiederum von Pferden betriebene Pumpen fortlaufend Wasser aus dem Graben. Auf die Pfähle wurde ein Eichenrost gelegt (48 Balken in nordöstlicher und 48 Balken in westöstlicher Richtung), darauf wiederum ein



Abb. 6: Minarett der Moschee in Kew, Vorbild für das 1797–1802 in Eisgrub erbaute Minarett.

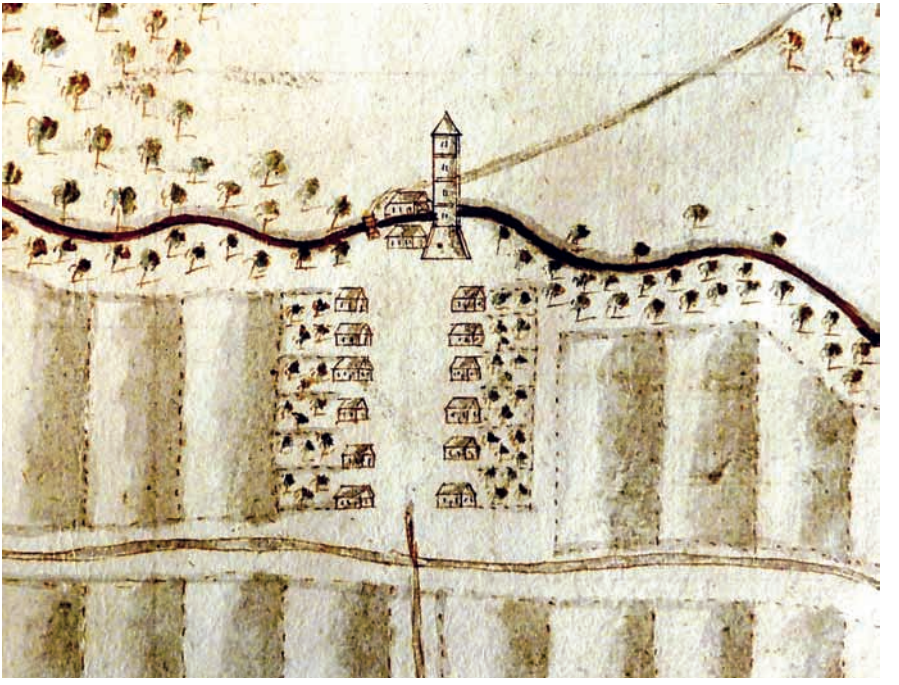

Abb. 7: «Minarett», Eisgrub.

Steinboden errichtet. Danach begann der eigentliche Bau. Für diesen baute Hardtmuth ein besonderes, in der Gegend bislang noch nicht gesehenes Gerüst – eine den zukünftigen Bau zwölf Mal umkreisende Spirale, die an den Babylonischen Turm erinnerte, wie ihn die Alten Meister (Pieter Breughel d. Ä., Tobias Verhaecht, Lucas van Valckenborch u. a.) in ihren Bildern festgehalten haben. Überliefert wird, dass die Maurer sich fürchteten, auf einer derartig ungewöhnlichen Konstruktion zu arbeiten. Auf Weisung Hardtmuths musste sich ein Korporal mit seinem Pferd bis zur Spitze des spiralförmigen Gerüsts begeben, um die Sicherheit der Konstruktion zu demonstrieren. Ebenfalls erzählt wird, dass das Pferd die Trasse ohne das geringste Anzeichen von Angst zurücklegte.

Da das Gerüst mehrere Jahre an dieser Stelle stand, wirkte es in der Landschaft wesentlich imposanter als der schliesslich fertiggestellte schlanke Turm selbst, wobei man dieses Minarett im 19. Jahrhundert häufig «Babylonischer Turm» nannte.

Aus der quadratförmigen Grundfläche[37] erhebt sich der nach allen Seiten von Arkaden gesäumte offene Bau der «Moschee», die abwechselnd mit Kuppeln und Türmen überdacht ist. Im ersten Stock liegen acht reich geschmückte Säle, deren heutiges Aussehen freilich aus dem Ende des 19. Jahrhunderts stammt. Über der «Moschee» erhebt sich ein eigener Turm, bis zur Höhe der zweiten Galerie ein oktogonaler, nachfolgend ein zylindrischer. Auf die letzte Galerie unterhalb des charakteristischen Daches in Gestalt eines türkischen Helms, der zu einer Kuppel mit Halbmond ausläuft, führen 302 Stufen.

Als erster Bau, der sich nicht auf dem Areal des Sterns befand und der die Thaya hin zum linken Ufer «überschritt», wurde im Jahre 1795 ein Chinesischer Pavillon errichtet. Hardtmuth liess sich offenkundig vom Haus des Konfuzius in Kew (Abb. 8) inspirieren und er konzipierte den Pavillon als zehnseitigen Holzbau mit umlaufender Galerie, der auf einer dreistufigen steinernen Grundfläche stand. Vom Pagodendach, dessen Ränder mit Glocken verziert waren, ragte eine Laterne heraus. Der Pavillon war mit «massgerecht» handgemalten Seidentapeten

[37] Ursprünglich stand das Minarett möglicherweise wegen der Überschwemmungen auf der Terrasse oberhalb des umliegenden Terrains, die Ecken waren durch Bastionen besonders hervorgehoben, auf denen Säulenpavillons standen, die im Vergleich mit dem Bau des Turms geradezu winzig wirkten. Eine ähnliche, jedoch wesentlich ältere Terrasse mit Bastionen hat sich auf dem Fischteich Tichý bei Sedletz (Sedletz) als Sockel des frühbarocken Schlösschens erhalten und mag als Inspirationsquelle für Eisgrub gedient haben. Schliesslich gibt es noch das Bergschloss Johann Bernard Fischers von Erlach, von dem Helmuth Lorenz (in OBERHAMMER Evelin: Der ganze Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in den frühen Neuzeit, Wien-München 1990) annimmt, es könne sich um jenes erhoffte Schloss des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein in Rajstna gehandelt haben, das wie ein kleiner Babylonischer Turm auf der Festungsterrasse mit Bastionen aussieht.

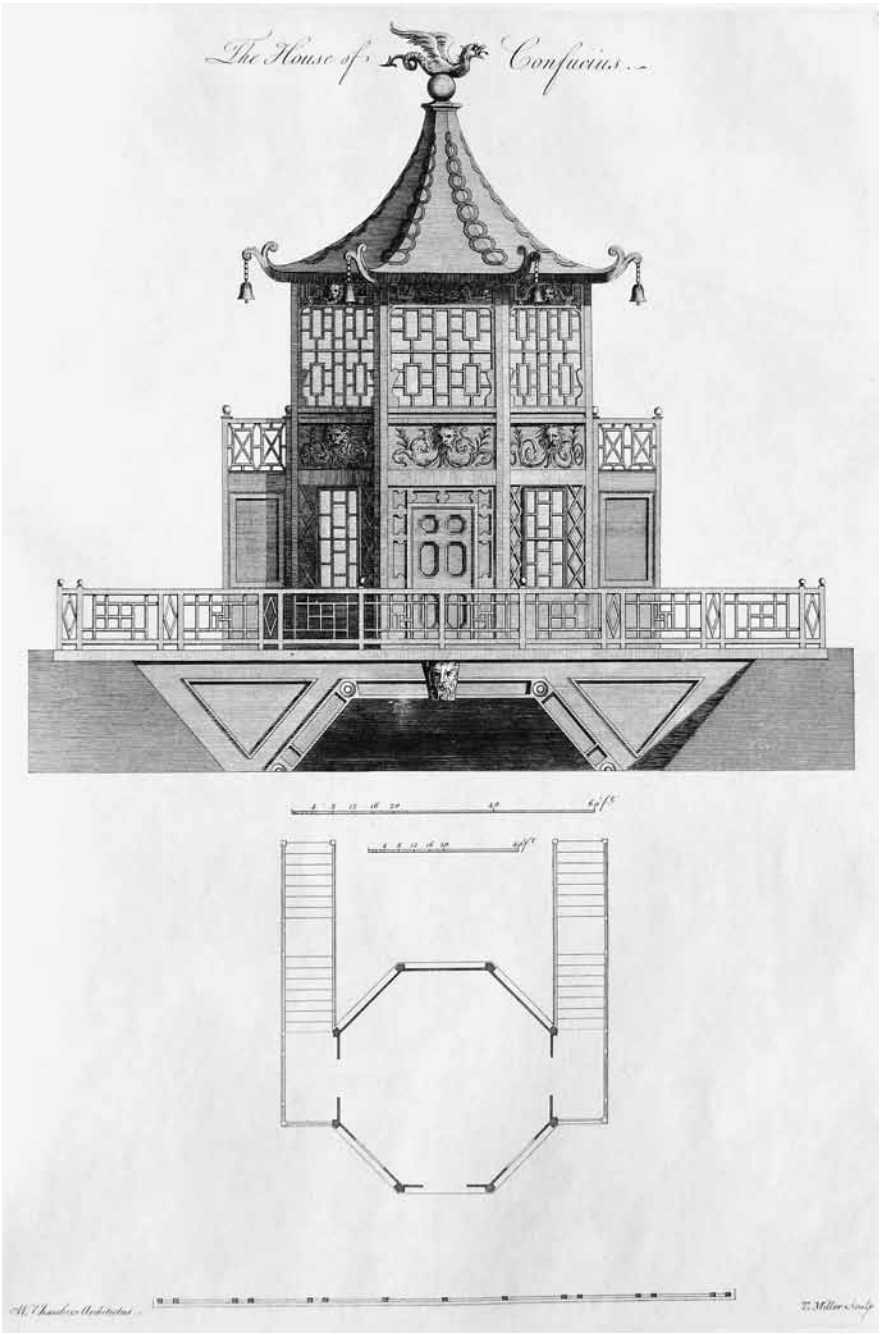

Abb. 8: Haus des Konfuzius in Kew, Vorbild für den Chinesischen Pavillon von 1795 in Eisgrub.

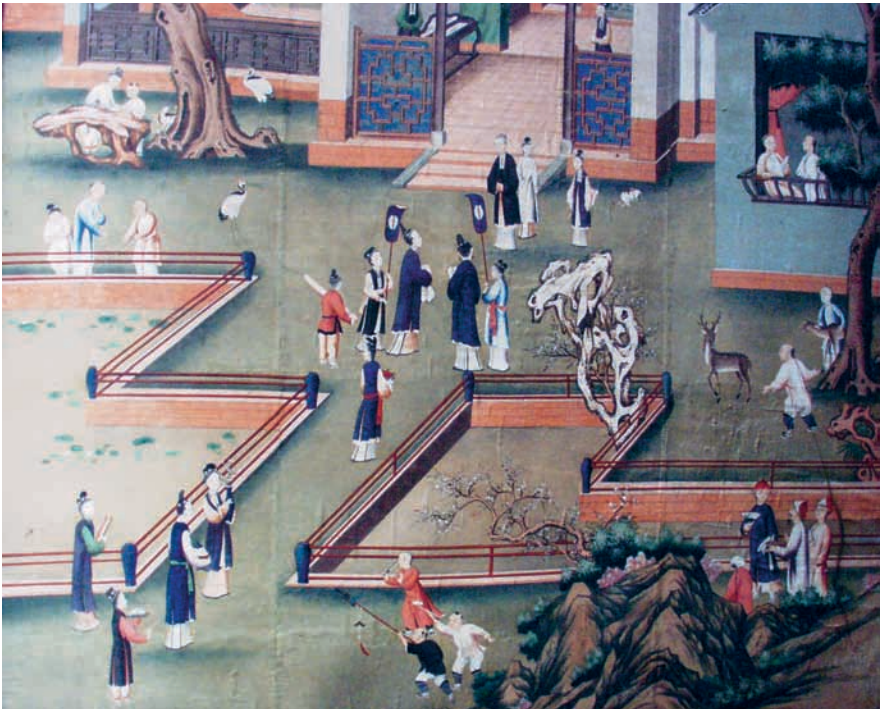

Abb. 9: Handgemalte Seidentapete aus Versailles im 1795 errichteten Chinesischen Pavillon in Eisgrub.

ausgestattet, die kurz zuvor Fürst Alois I. von Liechtenstein gekauft hatte. Die Tapeten stammten aus dem chinesischen Pavillon in Versailles und gelangten nach der Französischen Revolution nach Wien (Abb. 9).

Ein wichtiges Element des damaligen Parks war die häufige Benutzung italienischer Pappeln und (babylonischer) Trauerweiden,[38] zudem tauchten die ersten Akazien auf.

Der regierende Fürst entschied im Jahre 1801, dass der Park fortan ganzjährig für alle Besucher frei zugängig sein sollte.

Alois I. von Liechtenstein begann mit den Bauten auch ausserhalb des Schlossparks. Im Jahre 1797 errichtete Hardtmuth einen von Ägypten inspirierten

[38] Die italienische Pappel (Populus nigra «Italica») liess mit Vorliebe André le Nôtre anpflanzen, wobei er diese, zusammen mit der Akazie (Robinia pseudoaccaccia), auch als Hintergrund seines Porträts von Carlo Maratta malen liess. Nachdem auch die Insel in Ermenonville, wo sich das Grab Jean Jacques Rousseaus befand, mit Pappeln angepflanzt worden war, wurde die italienische Pappel ach zu dessen Symbol.

Obelisken in der Mitte des Weges von Eisgrub nach Přítluky, 1802 das Schlösschen Belvedere auf dem Fuchshügel bei Feldsberg, der zur Jagd auf Fasanen, Perlhühner und andere exotische Vögel bestimmt war. Die formgebende Anregung des Baus mit gleichem Zweck – in Kew «The Aviary» genannt – ist offenkundig.

Die wirtschaftlichen Interessen des Fürsten begründeten ein weiteres charakteristisches Merkmal des Eisgruber Parks, das – neben der einmaligen Komposition – das überreiche Sortiment gezüchteter Pflanzen verkörpert.[39] Alois Josef I. war sich der Tatsache bewusst, dass der übergrosse Teil des liechtensteinischen Grundbesitzes aus Wäldern bestand. Im ausgehenden 18. Jahrhundert stieg der Bedarf an Holz rasch an, und trotz der Tatsache, dass der Fürst neue Wege in die Wälder – vor allem im (Niederen) Gesenke (Jeseníky) – anlegen liess, um der Nachfrage zu genügen, befanden sich die besser zugänglichen liechtensteinischen Wälder in niederen Lagen in einem schlechten Zustand, so dass hier kein qualitativ gutes Bauholz, Material für die Herstellung von Holzkohle sowie Heizmaterial geliefert werden konnte. Der Ökonomierat Theobald Walaschek von Walberg beschäftigte sich mit der Einführung nordamerikanischer Gehölze, von denen in Europa bekannt war, dass sie schnell wuchsen und qualitativ gutes Holz lieferten. Nachdem erste Erfahrungen mit 1799 importierten Pflanzen in Wörlitz (wohin man den fürstlichen Gärtner Josef Liefka zwecks Erfahrungsgewinnung gesandt hatte) gesammelt worden waren, schickte Alois I. im Jahre 1802 auf eigene Kosten eine Expedition nach Nordamerika.

Die Expedition leitete der oberste Gärtner des Botanischen Gartens der Universität Wien, Joseph van der Schott (1770–1812). Ihren Hauptsitz nahm die Expedition in der Stadt Reading in Pennsylvania, von dort aus unternahm nahm man Erkundigungen in die Staaten Virginia, New York und Delaware. Im Verlaufe der vierjährigen Forschungen gelangten an die 130 Kisten und Fässer mit Samen oder auch Jungpflanzen nach Eisgrub. Hinter dem Minarett gründete man Baumschulen, die bereits im Jahre 1808 den Verkauf nicht allein in der Monarchie starteten, sondern nach ganz Europa. So verbreiteten sich von hier aus kanadische Nussbäume, amerikanische Pappeln, Weimutskiefern, Platanen und insbesondere Akazien, eine der beliebtesten Pflanzen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, deren Farbenreichtum und Schönheit, aber auch deren Nutzwert, qualitativ hochwertiges Holz, Honigreichtum und heilende Wirkungen, man schätzte und die unter den einheimischen Gehölzen nur schwer einen Konkurrenten fand.

---

[39] Vgl. KORNER Stephan: *Die Gärten des Fürsten Aloys von Liechtenstein, Gartenkunst in gesellschaftlichen Umbruchzeiten,* Berlin 2004.

* * *

Im Jahre 1805 starb der regierende Liechtensteiner an Tuberkulose. Sein Nachfolger, der jüngere Bruder Johann Josef I. (1760–1836), setzte das begonnene Werk fort, änderte jedoch radikal den Stil. Bereits seit 1798 arbeitete er mit Bernard Petri (1767–1853) zusammen,[40] der aus Schwetzingen stammte, wo sein Vater das berühmte Kreisrund des Schlossgartens angelegt hatte. Petri sollte zum Wirtschaftsverwalter und Verweser der Gärten am bayerischen Königshof aufsteigen. Daher sandte ihn Karl II. August, Herzog von Pfalz-Zweibrücken, auf eine Studienreise, in der die Landwirtschaft und die Viehzucht im Mittelpunkt standen. Der Herzog verlangte zudem, dass Petri auch die englischen Gärten wissenschaftlich studieren solle. Petri wurde in Windsor von der für Gärtner und Botanik schwärmenden englischen Königin Charlotte empfangen und erhielt die Erlaubnis, ungehindert die königlichen Güter und Gärten besuchen zu dürfen (er lernte u. a. William Aiton, einen schottischen Botaniker kennen, der in den Jahren 1759–1793 Leiter des Botanischen Gartens in Kew war). Petri stand zudem in Kontakt mit Joseph Banks, auf dessen Empfehlung er an Cooks dritter Weltumseglung teilnehmen sollte, was ihm jedoch sein Brotgeber, Karl II. August, Herzog von Pfalz-Zweibrücken, nicht gestattete. Dafür befahl er Petri, er solle binnen Jahresfrist an den Hof zurückkehren und in der Zwischenzeit eine Studienreise durch die Güter Frankreichs, der Niederlande und Deutschlands unternehmen. Nach der Rückkehr arbeitete Petri an der Umgestaltung des Parks Karlsberg in Zweibrücken, den er mit Landschaftsszenerien, einfachen Bauernhäusern sowie vornehmen und dominierenden Bauten (Kirche, Ruine, Obelisk) im Geiste der zeitgenössischen englischen Landschaftsgestaltung (Humphry Repton) ausstattete und eine neue Komposition schuf, die Bewunderung und Begeisterung bei Herzog Karl II. August hervorrief, zumal er niemals zuvor ein solches Kunstwerk gesehen hatte. Nach 1793 kam Petri im Gefolge der mit der Französischen Revolution zusammenhängenden Ereignisse nach Wien und Ungarn, wo er erste Landschaftsparks (Vödröd, Hedervar, Pest) sowie einen Volksgarten auf der Margareteninsel in Budapest errichtete. Petri führte hier darüber hinaus die Akazie ein.

Im Jahre 1798 trat Petri in die Dienste des Prinzen Johann Josef von Liechtenstein als Ökonomierat. Seine Aufgabe bestand darin, das Niveau der Wirtschaftsweise in der Herrschaft Loosdorf zu verbessern. Der Besuch Englands hatte sein Interesse an der Schafzucht erweckt und er empfahl eine solche auch dem Prinzen.

---

[40] LENGERKE Alexander von: *Landwirtschaftliches Conversations-Lexicon für Praktiker und Laien,* Prag 1837.

Fest steht, dass letzterer ihn nach Spanien sandte, um dort eine Herde von Merinoschafen zu kaufen. Deren Export war in der Zwischenzeit von Spanien strikt untersagt worden. Petri unternahm die besagte Reise in den Jahren 1801–1803. Er reiste inkognito als Student bzw. englischer Wollhändler und es gelang ihm schliesslich, 300 Schafe zu erwerben, die im Jahre 1803 unter minimalen Verlusten nach Loosdorf in Niederösterreich transportiert wurden.[41] In Loosdorf liess Petri zudem den ersten englischen Park für Prinz Johann von Liechtenstein erbauen.

Als der Prinz die Regentschaft übernahm, wurden die Aktivitäten Petris auf die Fideikommiss-Kommission in Böhmen, Mähren und Österreich übertragen. Als oberster Verwalter der fürstlichen Bauten, der Idealisierung der Landschaft, der Voluptuar-Objekte und der Schafzucht beaufsichtigte Petri u. a. die Schaffung der Landschaftsareale Liechtenthal in Wien und Liechtenstein bei Mödling, Adamsthal (Adamov), Nové Zámky bei Littau (Litovel), Kolodĕje und Eisgrub-Feldsberg. In den Jahren 1805–08 entwarf Petri eine neue Konzeption des Schlossparks und des gesamten Areals als Kombination von Weidelandschaft, mythologischem Arkadien und Präsentation der neuen Quelle nordamerikanischer Gehölze, die auf den Ergebnissen der botanischen Expedition beruhte. Hinzu kam die Notwendigkeit, jene Komplikationen zu lösen, die alljährlich der erhöhte Pegel der angeschwollenen Thaya in der unmittelbaren Umgebung des Schlosses Eisgrub mit sich brachte.

Ungefähr aus dem Jahre 1805 stammt der im Mährischen Landesarchiv aufbewahrte Plan, von dem wir annehmen, dass er von Petri angefertigt sein könnte, und der aufzeigt, wie er an seine Aufgabe heranging.[42] Unterhalb des Schlosses, gleich hinter dem Fluss, rechnete Petri mit einer Vertiefung des Fischteiches bis zum zweiten Arm der Thaya. Das durch die Aushebung des Fischteichs gewonnene Erdreich nutzte Petri zur Anhebung des Terrains des umliegenden Gartens sowie der Insel(n) im Fischteich, von denen es drei geben sollte. Eine lag auf der Achse Schloss – Minarett; eng von Vegetation bewachsen sollte sie mit den anderen acht Abschirmungen die konsequente Beseitigung des alten Durchblicks absichern und lediglich den Blick auf den Turm des Minaretts über den Baumkronen gestatten. Die verbleibenden zwei Inseln in der Westhälfte des Fischteiches gin-

[41] Die Reise beschrieb Petri in einem Bericht, erschienen in: CRISTE Oskar: Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein, Wien 1905.

[42] Die Technik der Malerei zeigt beachtliche Übereinstimmungen mit den Publikationen der von Schell erstellten Pläne. Dies bedarf weiterer Untersuchungen. Es bietet sich die Möglichkeit an, dass Petri von seinem älteren Kollegen auch den bildkünstlerischen Ausdruck übernahm, auf der anderen Seite freilich kann es auch sein, dass die veröffentlichten Pläne von Petris Hand stammen und er für Schell tätig war. Eine dritte Möglichkeit könnte sein, dass Schell den Plan entwarf.

gen von der Tatsache aus, dass im Park seit zehn Jahren ein Chinesischer Pavillon stand. Die Chinesen bevölkern ihre Gärten mit Affen als Symbol für ein langes Leben sowie Pfauen als Symbol des Reichtums. In Stowe hatte Petri die Affeninsel mit dem steinernen Affen gesehen, der auf einer Säule sitzt. In Eisgrub entstanden so eine Affen- und eine Pfaueninsel, die eine chinesische Brücke verband.[43] Am nordwestlichen Ufer des Fischteiches sollte die Ruine eines Aquädukts mit sechs Gewölbebogen stehen,[44] auf dem nordöstlichen Ufer ein klassizistischer Monopteros, auf den Plänen als Diana-Tempel bezeichnet. Zwei Brücken verbanden diesen Teil des Gartens mit der nördlichen Hälfte, die sich hinter dem zweiten Arm der Thaya erstreckte. Dieser Teil des Gartens sollte aufgeteilt sein in eine ausgedehnte Wiese, die quer zur Achse Schloss – Minarett lag und einen Kontrast im Vergleich zu dem ansonsten dicht bewachsenen Park erzeugte, und einen kreisförmigen Fischteich, der nahezu vollständig von einer runden Insel gefüllt war, die in exzentrischer Weise so platziert war, dass die verbleibende Wasserfläche die Form eines Halbmonds andeutete. Die Insel sollte lediglich mit einem Boot erreichbar sein.

Am Zusammenfluss des Flussarmes mit dem Mühlenarm sollte eine Felseninsel mit einem Labyrinth entstehen, gebildet aus Quadern und sich auf dem rechten Ufer der Thaya fortsetzend. Im östlichen Teil des Parks plante man den Stern der Alleen vollständig zu beseitigen, dessen Zentrum nahezu vollständig aufzuforsten und den Sonnentempel in südliche Richtung auf die neu geschaffene, von den Wasserarmen umflossene Insel zu versetzen. Der als Halbruine geschaffene Bogen auf dem linken Flussufer und das Gotische Haus blieben erhalten und wurden zu einem erfrischenden Blickfang beim Spaziergang auf den neu gebildeten, weich mäandernden Wegen.

Der Plan ging von einer Anlage des Fischteiches Růžový aus (Umbildung des Wassergartens von Karl Eusebius?) vor den Bädern unterhalb des Schlossbaus und des Ensembles von Kanälen, die neben der kompositorischen Funktion offenkundig den Abfluss des Wassers von Gelände beschleunigen sollten. Man rechnete

---

[43] Sein zeitgenössisches Aussehen ist auf ein relativ junges Projekt aus den dreissiger Jahren des vorigen Jahrhunderts zurückzuführen, wobei es um eine genaue Replik der authentischen Brücke geht. Diesem ging eine Brücke voraus, ergänzt durch ein auf Säulen angebrachtes Geländer mit Vasen und Haken, auf dem auf breiten Bändern Glocken angehängt waren, die so auf Luftbewegungen reagierten. Dieses Aussehen der chinesischen Brücke stammt vom Ende des 19. Jahrhunderts. Ob sie identisch mit der Vorstellung Petris ist, wissen wir leider nicht.

[44] Die weiter unten beschriebene Radierung zeigt 16 davon. Auf dem Plan ist erkennbar, dass das nördliche Ende des Aquädukts von einem Bau in Form eines Prismas gebildet wird, zu dem ein Weg führt. Es hat den Anschein, dass hierfür ältere Steinelemente aus dem Terrassengarten benutzt wurden.

zudem mit zwei neuen Flussbetten der Thaya – eines war hinter dem Minarett geplant, ein zweites sollte das Wasser des Mühlenarmes begradigen und somit den Abfluss des Wassers beschleunigen.

Die von Schindelmeyer publizierte Radierung und die Beschreibung des Parks aus dem Jahre 1812[45] zeigen, dass der Plan im Grossen Ganzen seine Realisierung fand. Er gewährt auch einen Einblick in die Lage des Baumbestandes. Es hat den Anschein, es ging hier ausschliesslich um junge Anpflanzungen mit einem hohen Anteil von Nadelhölzern. Die Radierung sowie der Begleitbrief ermöglichen auch darzulegen, dass zumindest in einigen Partien die Gehölze entsprechend den von Schelle aufgestellten Grundsätzen gruppiert wurden. Sie dienten als Anleitung für den damaligen Schlossgärtner Prohaska. Schindelmeyer gibt leider nicht an, in welchem Jahr er Eisgrub besuchte hatte.[46] Er zeigt sich begeistert von der Szenerie um den Růžový-Fischteich mit dem Tempel der Musen und den Bädern; über das Aquädukt notiert er, hierbei handele es sich um einen ganz hübschen Einfall, doch bislang hebe er sich keineswegs hervor und auch der Wasserfall wirke nicht sehr überzeugend.

In der Zeit der Veröffentlichung des Textes und der Radierung zeigte der Park freilich bereits ein anderes Aussehen. Die Fläche des Fischteiches hatte man um mehr als die Hälfte vergrössert, die Zahl der Inseln hatte sich um mehr als das Achtfache vermehrt. Offenkundig hatte Petri die einfache Anleitung überzeugt, wie man die verheerenden Überschwemmungen vermeiden könne, nämlich durch eine Anhebung des Terrains. Witzany führt aus, dass in den Jahren 1805–1811 im Park vom zeitigen Frühjahr bis in den Spätherbst hinein 300–700 Menschen arbeiteten. Sie hoben den Fischteich mit einer Gesamtfläche von 29 ha und einer durchschnittlichen Tiefe von 1,3 m aus. Das so gewonnene Erdreich wurde zur Aufstockung des Terrains um 60–100 cm sowie zur Ausmodellierung des künstlichen Hügels mit Höhlen verwendet. Insgesamt wurde eine halbe Million Kubikmeter Boden umgelagert. Diese grossflächigen Arbeiten kosteten den Fürsten zwei Millionen Goldtaler. Es folgten weitere Aufwendungen für Anpflanzungen und Gartengebäude.

Die anspruchsvollen Arbeiten zehrten Petri im Jahre 1808 derart aus, dass er einen Zusammenbruch erlitt und um seine Pensionierung bitten musste. Petri lebte nachfolgend in Theresienfeld bei Wiener Neustadt und befasste sich mit der

---

[45] SCHINDELMEYER Karl Robert: *Description des principaux parcs et jardins de l'Europe : avec des remarques sur le jardinage et les plantations – Bildliche und beschreibende Darstellung der vorzüglichsten Natur und Kunstgärten in Europa : mit Bemerkungen über Gartenkunst und Anpflanzungen,* III., Wien 1812.

[46] Witzany geht von 1808 aus.

Schafzucht (in Spanien hatte er eine Herde auch für sich selbst gekauft) sowie mit nationalökonomischen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

Wenn wir davon ausgehen, dass die Radierung von 1812 den realen Zustand des Jahres 1808 wiederspiegelt, dürfen wir annehmen, dass die Arbeiten dergestalt ihre Fortsetzung fanden, dass ein weiterer Teil des Fischteiches vertieft wurde, wobei man künstliche Höhlen errichtete und einen künstlichen Hügel mit einem Wasserbecken zur Versorgung des Wasserfalls aufschüttete, der vom Aquädukt Wasser hinunter beförderte. Witzany[47] führt zwar aus, dass in der letzten Phase der Arbeiten ein neues Flussbett der Thaya hinter dem Minarett ausgehoben wurde, mit Blick auf die Logik der Arbeiten muss jedoch davon ausgegangen werden, dass dies noch vor dem Bau des Hauptabflusskanals im ursprünglichen Flussbett geschah. Dies blieb im Grundriss des Fischteiches erhalten und wird von vier grossen Inseln umklammert. Diese durchbricht der längliche Hauptkanal, der zwischen den Höhlen- und der Nachtigalleninsel von einer steinernen Brücke von fünf Gewölbejochen überbrückt war. Dieser erinnert – bis auf die zusammengedrängten Steinbögen – an die Brücke im Park Stourhead. Die Brücke ist noch im Plan des Parks im Jahre 1882 festgehalten, wobei angeführt wird, dass sie bei der Geburt des Prinzen Johann Josef II. von Liechtenstein (5. Oktober 1840) festlich erhellt war. Höhlen- und Nachtigalleninsel waren durch Holzbrücken mit dem Festland verbunden, so dass sie einen verkürzten Spaziergang durch den Park ermöglichten.

Das rückgebaute Labyrinth diente der Errichtung eines Steintors und einer künstlichen Felsenklippe mit Höhlen – heute unter dem Namen *Peklo* (Hölle) bekannt – in der Nachbarschaft der Ruine des Aquädukts. Den Rest des Labyrinths bildet die Klippe am Ablass. Die Strategie der Platzierung der Inseln und Sunde zwischen diesen dient darüber hinaus der Untersuchung, inwieweit diese durch die bildkünstlerische Absicht gegeben ist und in welchem Umfang sie das ursprüngliche Terrain und die sog. Erdschollen respektiert.

Der Park avanciert im Geiste der Wünsche des Fürsten Alois I. von Liechtenstein zu einem vielbesuchten botanischen Garten, der exotische, insbesondere nordamerikanische Gehölze (natürlich auch die Produkte der unweit gelegenen Baumschulen) präsentierte.

Das neue Flussbett wurde bis zum Jahre 1945 als Bestandteil des Parks angesehen und seine beiden Ufer liess man malerisch bepflanzen. Der östliche Teil des Parks wurde nicht grundlegend verändert. Die Indikationsskizze zum Stabil-Ka-

---

[47] WITZANY Michael : *Die Marktgemeinde Eisgrub,* I., II., III., Mistelbach 1896, Eisgrub 1901, 1907.



Abb. 10: Die 1807–1810 als romantische mittelalterliche Ruine errichtete Hansenburg (Janohrad) auf dem Gelände von Eisgrub, erbaut als Denkmal für Johann von Liechtenstein (1358–1398). (Foto 2010)

taster (1824) zeigt, dass nicht einmal die Vorstellungen Petris ihre Realisierung fanden und im Baumbestand auch weiterhin Schneisen an der Stelle der Strahlen des Sterns verblieben. Der östliche Durchblick wurde durch einen aussergewöhnlichen Bau weit hinter den Grenzen des Parks ergänzt – die künstliche Ruine einer mittelalterlichen Burg. Die Hansenburg (Janohrad, Abb. 10) knüpft somit an die Bauten des Obelisken und des Belvedere an und verkörpert den ersten Bau, der eine qualitative Verlagerung in der Komposition zum Ausdruck bringt – er übernimmt das Landschaftsgartenwesen Hermann Ludwig Heinrichs, des Fürsten von Pückler-Muskau.[48] Er verlässt nämlich die Fläche des Parks, führt jedoch das Thema mit sich und verarbeitet dieses in einem grosszügigeren, fürwahr landschaftlichen Massstab. An die Stelle des Gotischen Hauses im Garten tritt die Ruine der gotischen Burg in der Landschaft.

[48] Pückler verbrachte im Jahre 1812 zwei Nächte in Nikolsburg auf der Reise von Wien nach Preussen. Eisgrub erfreute sich zu dieser Zeit einer grossen Berühmtheit, doch gibt es bislang keinerlei Beleg dafür, dass Pückler hier Halt gemacht hätte und somit als Inspirationsquelle hätte dienen können.

Die Bauten im Park führte der zu dieser Zeit noch vom Fürsten anerkannte Josef Hardtmuth fort. Neben der Ruine des Aquädukts errichtete er ein mit dorischen Säulen geschmücktes Bad unterhalb des Schlosses (1806, später abgerissen), im gleichen Jahr entstand das Jagdschlösschen, in den Jahren 1807–08 der Musentempel am Ende der Schlossorangerie und in den Jahren 1807–1810 die Hansenburg.

Letztere entstand als Denkmal für Johann von Liechtenstein (1358–1398), den berühmten Hofmeister der Herzöge von Österreich. Die Hansenburg verkörpert eine überzeugende Realisierung des romantischen Traumes von der mittelalterlichen Architektur. Im Grundriss birgt der rechteckige Bau in sich einen Hof, an die zum Fluss gewandte Fassade schliesst sich der Rittersaal an, die Ecktürme verbergen behagliche Salons. Die Galerie an der Aussenseite des Gebäudes diente den die Parforcejagden beobachtenden Damen als Aussichtsbalkon. Beachtung verdient, dass sich klare Vorstellungen des Fürsten über die Ruine der Waldburg erhalten haben, auf deren halbruinenhaften Türmen Störche nisten und beim Ertönen des Waldhorns aus den umliegenden Wäldern das Wild zusammenströmt, um sich in seinem Hofe zu sättigen[49] (einen Hornisten und einen laufenden Hirsch hielt auf einer Darstellung der Hansenburg Ferdinand Runk fest). Die klare Vorstellung des Fürsten deckte sich nicht mit jener des Architekten und so kam es zu Differenzen, die mit Hardtmuths Ausscheiden aus fürstlichen Diensten endeten.

Zuvor jedoch errichtete Hardtmuth noch den sog. Neuen Hof (Nový dvůr; 1809–10) südlich von Eisgrub mit einer Kapazität von 1.000 Merino-Schafen (bemerkenswert, wie ihm dies gelang), er entwarf die Jagdschlösschen Pohansko (1810–1812) und Lány (1810–1812) südlich von Lundenburg und begann mit deren Bau, ein Denkmal für Vater und Brüder (1810–12) auf dem Reistenberg (Homoli) bei Feldsberg, einen Obelisk in der Mitte der Wegstrecke zwischen Eisgrub und Feldsberg (1811, nach einem Blitzeinschlag 1867 eingestürzt) und den Dianatempel in Gestalt einer Siegessäule (1812–13).

Hardtmuth war nicht allein ein fähiger Architekt, der sich etwa mit Blick auf die Aufgabe vom Typ des Baus eines Minaretts zu helfen wusste, er war zugleich auch ein talentierter Erfinder. Er fand u. a. heraus, in welchem Verhältnis Graphit und Ton zu mischen waren, wie diese beiden Materialien auszubrennen waren und wie somit unterschiedliche Stufen der Härte erreicht werden konnten. Er vereinfachte – und verbilligte so – die Produktion von Stiften und nach dem Ausscheiden aus fürstlichen Diensten gründete er die Koh-i-noor-Fabrik, die bis heute seine Erfindung produziert.

---

[49] CRISTE Oskar: *Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein,* Wien 1905.

* * *

Im Jahre 1812 trat Josef Kornhäusel (1782–1860) seinen Dienst als Architekt des Fürsten an. Er stellte die von Hardtmuth projektierten und begonnenen Bauten fertig – den Dianatempel in den Jahren 1812–1813, die Kolonnade 1812–17.

Der Diana-Tempel (Rendezvous) wurde an der höchsten Stelle des Kiefernwaldes erbaut. Seine Hauptachse führt (ebenso wie jene der Kolonnade) direkt auf das Minarett zu. Sie besitzt das Aussehen eines Triumphbogens. Sie ersetzt so den als Halbruine errichteten Siegesbogen im Schlosspark. Im östlichen Pfeiler ist ein monumentales Treppenhaus verborgen, im westlichen wiederum das Quartier des Steigers. Im Travée befinden sich ein geräumiger Saal, durchbrochen von Fenstern im Osten – Richtung Eisgrub –, ein Vorsaal, und darunter noch ein Nutzraum des Zwischengeschosses. Die Dedikationsinschriften teilen mit, dass der Tempel der Göttin der Jagd – Diana – gewidmet ist. Am Schlösschen errichtete man zudem einen Park mit zugehörigem Fischteich.

Die Kolonnade wurde an der höchstgelegenen Stelle des Areals von Eisgrub-Feldsberg als Aussichtspunkt erbaut. Zwölf Säulenpaare tragen scheinbar das Säulengebälk mit einer von einer Balustrade gesäumten Aussichtsterrasse. Die Eckquadrate der Säulen (bzw. der Halbsäulen) sind mit Treppenhäuser verbergenden Kuben ergänzt und die Mittelsäulen werden zudem durch den Einbau eines Triumphbogens verstärkt. Die Nischen an der Südfassade zieren Vasen, diejenigen an der Feldsberg zugewandten Nordfassade schmücken allegorische Figuren der Fürsten, zu deren Ehren das Denkmal errichtet wurde (Vater Franz Josef I. und die Brüder Alois Josef I., Johann Josef I. sowie Philipp von Liechtenstein). Den Zweck des Baus verdeutlichen die Dedikationsinschriften an der Südfassade *«Duchům nezapomenutelným jediný přeživší syn»* (Den unvergessenen Geistern – der einzig überlebende Sohn) und an der Nordfassade *«Syn otci, bratr bratřím»* (Der Sohn dem Vater, der Bruder den Brüdern). Die Kolonnade ist neben dem Diana-Tempel eine der monumentalsten Bauten auf dem Areal von Eisgrub-Feldsberg, dessen Umgebung man zu einem Park umgestaltete.

In den Jahren 1814–1815 baute Josef Kornhäusel das Schloss Eisgrub um und erweiterte den Bau um einen Gartenflügel, der das Schloss mit der Orangerie verband. Letztere wurde zwar etwas verkürzt, das Schloss gewann dadurch jedoch Repräsentationsräume. Die Zeitgenossen beschreiben imponierende, im Empire gestaltete Säle, mit Stuck und Plastiken verziert. Ein Saal wurde durch eine auf der Kuppel angebrachte Laterne erhellt, in einem anderen Saal verbarg sich ein Theater, das als das schönste Schlosstheater in der gesamten Monarchie galt. Kornhäusel setzte die Realisierung weiterer Bauten des grandiosen Landschaftsplanes fort.

Am Nordufer des Mittleren Fischteiches errichtete er in den Jahren 1814–1816 ein Teich-Schlösschen, am südöstlichen Ufer des Mühlenfischteiches im Jahre 1818 einen Apollotempel. An die Stelle des Sonnentempels im Garten trat der Apollotempel in der Landschaft. Im Tempel selbst wurde das Basrelief-Flies «Apoll im Sonnenwagen» angebracht, das – ebenso wie die weitere plastische Ausschmückung – aus dem abgerissenen Musentempel in Eisgrub stammte. Wie die Indikationsskizze andeutet, könnte in diesem Jahr der Sonnentempel im Park abgerissen worden sein und die in der Literatur angeführte Jahreszahl 1838 wäre dann lediglich ein Druckfehler. Dann könnten die acht die Kuppel des Sonnentempels tragenden Säulen bis heute einen Bestandteil des Apollotempels bilden.

Nachdem Kornhäusel durch den regierenden Fürsten auf eine Studienreise nach Frankreich geschickt worden war und eine Rückkehr ablehnte, wurde zu Beginn des Jahres 1819 Josef Franz Engel (er starb 1827 in einer Irrenanstalt) zum fürstlichen Architekten ernannt. Er vollendete den Apollotempel und das Katzelsdorfer Salettl nach den Plänen Kornhäusels. Hardtmuths Neuen Hof (Nový dvůr) ergänzte er durch den Anbau der sog. Rotunde. Der Bau, der dem Areal die Gestalt eines klassizistischen Monopteros zurückgab, nachdem der Sonnentempel abgerissen worden war, bringt in konzentrierter Form das Wesen des gesamten Areals zum Ausdruck – die nutzbringende Schönheit. Der noble klassizistische Tempel birgt in sich – einen Kuhstall. Zwar für 20 Kühe der seltenen Berner Rasse, dennoch aber für Kühe. Darüber hinaus ein Kuhstall, kombiniert mit einem Gartenpavillon, wohin angeblich der Fürst mit Familie und Hof zur Vesper fuhr.

Im Jahre 1824 errichtete Engel den Tempel der Drei Grazien am Südufer des Mittleren Fischteiches gegenüber dem Teich-Schlösschen am Nordufer.

Es handelt sich um eine halbkreisförmige, die Statuengruppe der Drei Grazien umlaufende Kolonnade, die hierher aus dem Park in Eisgrub verlagert wurde und die u. a. vom Venus-Tempel in Stowe inspiriert ist. In den Nischen der Säulen steht die Statue der Musen und der Kunst, aus dem abgetragenen Musen-Tempel im Eisgruber Park hierher gebracht. Auf der Südseite knüpfen an die Kolonnade drei Pavillons an, im mittleren befindet sich ein reich ausgeschmückter Saal, die Seitenpavillons enthalten Wohnungen.

* * *

Engel plante auch den Bau eines Grenzschlösschens am westlichen Ufer des Bischofswarther Fischteiches als Gegenpol des Apollotempels ursprünglich als romantische Ritterburg. Das Schlösschen wurde unter Aufsicht des Architekten Josef Poppelack (1780–1859) in den Jahren 1826–27 errichtet, wobei unklar bleibt, ob die Pläne von Poppelack selbst stammten oder der Architekt einen heute nicht

mehr bekannten Plan Engels' oder Kornhäusels verwirklichte. Das Schlösschen kopiert genau die ursprüngliche Renaissancevilla, die bis heute in den Mauern des Eisgruber Schlosses verborgen ist und den einzigen Bau darstellt, der heute auf dem gesamten Areal das Schaffen Andrea Palladios verkörpert, der in den englischen Gärten im 18. Jahrhundert so beliebt war.

Das Grenz-Schlösschen wurde an der Landesgrenze errichtet, die direkt durch die Mitte des Baus verlief, so dass der nördliche Teil des Baus in Mähren, der südliche jedoch in Niederösterreich lag. Die Grenze bildete ein Bächlein, das die mittlere, ursprünglich offene Arkade durchfloss. Mit Wasser speiste sie der am Rand des Waldes platzierte Brunnen. Im Obergeschoss wurden drei durch Aussichtsterrassen verbundene Säle errichtet. Der Ausblick von diesen richtete sich nach Osten, zum Apollotempel am gegenüberliegenden Ufer des Mühlen-Fischteiches.

An seinem Lebensabend erfreute sich der regierende Liechtensteiner an dem wunderschönen und von vielen bewundertem Areal, wo er weise im Geiste der Aufklärung ökonomische Interessen in der Landschaft (moderne, von Petri und Walaschek verbesserte Feld-[50] und Waldwirtschaft, aufblühende, auf den beliebten Zander ausgerichtete Fischteichwirtschaft, Weinbau, Versuche zur Aufzucht der Seidenspinne und des Vogelaugenahorns, Zucht wertvoller Schafe und Rinder,[51] führende Baumschulen, die die beliebten fremdländischen Hölzer anboten u. a.) mit dem Liebreiz des mythologischen Arkadien verband. Der Fürst kam mit seinem Hof regelmässig Ende Juli/Anfang August nach Eisgrub, Anfang November übersiedelte er nach Feldsberg, und da er keinen Schnee ertrug, reiste er in der Regel bereits Anfang Dezember nach Wien ab. Lange Spaziergänge und Ausfahrten durch die malerische Landschaft, reiche Treib- und Parforcejagden, Theater- und Musikaufführungen füllten die Zeit des Spätsommers und Frühherbstes, die Zeit der Ernte auf den Feldern und in den Gärten. Die Zeit, die dank der Anhäufung der italienischen Pappeln und nordamerikanischen Akazien, der amerikanischen Nussbäume, der Tulpen- und Lilienblüten, der Platanen, Weimutskiefern und Wacholdersträucher aus Virginia in der Landschaft ansonsten nicht gesehene Effekte schufen.

---

[50] Im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Internatsschule, gegründet bereits durch Fürst Alois I. von Liechtenstein, diente ein Teil des Küchengartens als Saatgutstation, die Saatgut und Aussaat für den Bedarf der Herrschaft konzentrierte und produzierte – 12 Sorten Weizen, vier Sorten Roggen, fünf Sorten Gerste, fünf Sorten Hafer, vier Sorten Kornwicke, zwei Sorten Hirse, drei Sorten Buchweizen, vier Sorten Mais, zwei Sorten Raps, zwei Sorten Hanf, Ölbinse, fünf Sorten Kartoffeln u. a.

[51] Die Saatgutstation führte ein Sortiment von 23 Gewächsen und Futterpflanzen für Wiesen und Weiden.

Unter dem Aspekt der Geschichte der Garten- und Landschaftsgestaltung vollzog sich in Eisgrub eine andernorts unbekannte Phase der romantisch geprägten anglo-chinesischen Gartenentwicklung, die durch die bereits beschriebene Art und Weise die thematischen Bauten im eigentlichen Schlossgarten liquidierte und diese durch prachtvolle Variationen in der Landschaft ersetzte. Das Ziel – die Schaffung der bukolischen Atmosphäre des mythologischen Arkadiens – führte logischerweise zu einer Konzentration auf die aus der Antike schöpfenden Bauten. Im eigentlichen Park kam es somit zu einer gewissen Beschränkung der Erlebnisse und zu einer Beruhigung der Komposition und Verarbeitung der Art und Weise ihrer Rezeption. Der Park wurde zielgerichtet ausgedünnt, und einige Themen antizipierte so der Stil des Fürsten Hermann Pückler aus Muskau.

Johann I. von Liechtenstein starb in dem Jahr, als die Eisenbahnstrecke zwischen Wien und Brünn fertiggestellt wurde. Für die Reisenden gab Peter Rohrmann in Wien mehrere Broschüren heraus, die aus dem Areal eine Touristenattraktion mit einem durchdachten System von Dienstleistungen machten.

* * *

Im Jahre 1836 übernahm Fürst Alois Josef II. von Liechtenstein (1796–1858) die Regierung. 1820 hatte der damals knapp 25jährige erstmals England und Schottland bereist. Im Jahre 1816 hatte William Turner das Bild «Belvoir Castle» gemalt, das eine gotische Burg auf einem zu einem Park umgestalteten Hügel zeigte, mit einem Regenbogen am dramatischen Himmel. David Jacques[52] nimmt an, dass dieses berühmte Bild die Vision eines modernen Adelssitzes darstellte und in England vielfach durch Bauten neogotischer Schlösser sozusagen materialisiert wurde.

Alois Josef II. kehrte im Jahre 1837 als Gesandter des kaiserlichen Wiener Hofes aus Anlass der Krönung der Königin Viktoria nach England zurück. Bei dieser Gelegenheit machte er die Bekanntschaft des Architekten Peter Hubert Desvignese, den er später auf den Kontinent einlud und im Jahre 1841 mit dem Umbau des Schlosses und des Glashauses in Eisgrub betraute. Die erhaltenen Fragmente des Projektes zeigen den Umbau zu einer ansehnlichen Residenz. Offenkundig entsprach diese aber weder der bereits erwähnten Vision Turners noch der Vorstellung des Fürsten von der wahren englischen Architektur. Beide Anforderungen erfüllte letztlich Georg Wingelmüller (1810–1848).

Das neogotische Aussehen des Schlosses (1846–1858) ging weiterhin von dem in den Jahrhunderten zuvor im Grundriss, partiell auch materialisierten Plan aus.

---

[52] JACQUES David: *Georgian Gardens, The Reign of Nature,* London 1983.

Die Südfassade des Schlosses bildet in einzigartiger Weise einen die Schlosskirche verbergenden Flügel, verziert mit Türmen, Fialen, Krabben und Blumen. Die Portale über dem Eingang sind reich dekoriert und stehen im Kontrast zu dem vornehm enthaltsamen Interieur. Die Nordfassade schmückt ein ebenso reiches Portal, gipfelnd in der Statue eines das liechtensteinische Wappen haltenden Löwen. Zum Farbenreichtum der Architektur tragen auch die Fahnen und der prismenförmige Turm ebenso bei wie die reich durchbrochenen Balustraden, turmartige Bauten, Fialen und Attiken des Schlossgebäudes. Das Ganze wirkt, vor allem von Westen her, wie die Stilisierung einer gotischen Stadt mit dem emporragenden Dach der Kathedrale, den Sockel für die dominierende Fürstenburg bildend. Die in seltener Einheit komponierte Auffassung von Exterieur und Interieur des Schlosses findet ihren Höhepunkt in den Repräsentationssälen des Erdgeschosses, und zusammen mit der ausserordentlichen Qualität der handwerklichen Arbeiten positioniert sie die Residenz Eisgrub an der Spitze der zeitgenössischen neogotischen Bauten. Die sagenhafte Erscheinung des Schlosses harmoniert wesentlich besser mit der mythologischen und verträumten Atmosphäre der Landschaft als der enthaltsame Vorgängerbau.

Aus Sicht der Landschaftsgestaltung ruft Erstaunen hervor, wie es in einer flachen Landschaft gelingen konnte, eine lokale Vision von Turners Vorstellung zu realisieren. Hierzu musste der Růžový-Fischteich (der ursprüngliche Wassergarten des Fürsten Karl Eusebius) genutzt werden, der nach der Beseitigung des Musentempels, der Bäder und der Statuengruppe der Drei Grazien seine ursprünglichen Dominanten verlor. Wenn wir das Schloss vom nordöstlichen Ufer des Fischteiches aus betrachten bleibt nichts anderes als Erstaunen vor der Kunst Wingelmüllers – durch die Anordnung der einzelnen Inhalte und architektonischen Elemente sowie die Ausnutzung des Wasserspiegels erreichte er die Illusion des Baus auf dem zu einem Park umgestalteten Hügel.[53]

Aus Sicht des Verhältnisses von Garten und Wohnraum setzte der Umbau konsequent das bereits von Kornhäusels Zubau des Gartenflügels begründete Prinzip durch, im Einklang mit der Rokokotradition wurde nämlich das Piano Nobile im gesamten Erdgeschoss des Palais-Gebäudes erweitert und verband dieses zielstrebig mit dem Garten. Neben der Bibliothek sind sämtliche Repräsentationssäle des Schlosses zuweilen auch durch Türen mit dem Garten verbunden, der rote Rauchersalon öffnet sich zum Blumensaal und weiter in den Wintergarten und ins Parterre. Die erhalten gebliebenen Fotografien dokumentieren, dass die

[53] Die Ähnlichkeit ist so augenfällig, dass man zu keinem anderen Schluss gelangen kann, ohne dass belegt ist, ob einer der Schöpfer das Bild kannte. Turners Vision entsprechen in Tschechien am besten Frauenberg (Hluboká nad Vltavou) und Nový Světlov.

Repräsentationsräume des Gartenflügels nicht mit einer Bild-Ausschmückung rechneten – eine Kombination nobler Hölzer, Steine, Tapeten und Ausblicke in den Garten entsprach in ausreichender Weise dem fürstlichen Geschmack. Die zeitgenössische Ausstattung mit Bildern wurde in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts mit Blick auf die Öffnung für Touristen installiert.

Den letzten Bau auf dem Areal stellt die St.-Hubertus-Kapelle dar, die nach Plänen Wingelmüllers im Jahre 1855 erbaut wurde, als man alljährlich am 3. November die pompöse Parforcejagd eröffnete. In der Landschaft tauchte damit – neben den heidnischen Tempeln – auch ein christliches Heiligtum auf.[54] Im Park kam um die Mitte dieses Jahrhunderts noch eine Schweizer Schäferei hinzu.

* * *

Fürst Alois Josef II. von Liechtenstein konnte das gerade umgebaute Schloss jedoch nicht lange nutzen, er starb hier am 12. November 1858 – gut eine Woche nach der Feier zur Fertigstellung des Umbaus. Sein Sohn, Johann Josef II., der dort am 5. Oktober 1840 geboren wurde, erreichte zum Zeitpunkt des Todes seines Vaters gerade seine Volljährigkeit und konnte somit die Herrschaft übernehmen. Seine Regierung währte unvorstellbar lange 71 Jahre,[55] bis zum 11. Februar 1929.

Alois Josef II. zeigte Interesse an Natur, Botanik und Gartenkunst, er besuchte alle bedeutenden europäischen Gärten, viele mehrfach, er ergänzte seine Bibliothek um zeitgenössische Werke, die der Gartenkunst gewidmet waren, er unterstützte die Veredelung von Pflanzen, wissenschaftliche Gesellschaften, botanische Expeditionen und Gartenausstellungen.[56] Nahezu täglich durchquerte er das Areal per Pferd, in einer alten Kutsche. Er schützte alte Bäume, im Jahre 1867 verbot er Hetzjagden, die fürstlichen Jagden dienten allmählich der sicheren Zuflucht seltener Tiere, insbesondere Vögel.

Nach gründlicher Vorbereitung leitete der Liechtensteiner die letzte Entwicklungsetappe des Schlossgartens ein – er erweiterte letzteren in Richtung Süden und sah darin einen Beleg für die zeitgenössische Gartenkunst in allen Richtungen. Aus dem älteren Park liess er, im Kontrast zum neuen Garten, zielgerichtet

---

[54] Wir lassen hier den Bau der Bartholomäus-Kirche in Bischofswarth (Hlohovec) aus den Jahren 1831–35 ausser Acht, die der Gemeinde diente und keineswegs repräsentativen oder Erholungszwecken des Adels.

[55] Der Liechtensteiner übertraf damit ebenfalls Jahrzehnte regierende berühmtere Staatsoberhäupter – Königin Viktoria (64 Jahre) und Kaiser Franz Joseph (66 Jahre).

[56] Der fürstliche Archivar Jakob von FALKE gab im Jahre 1884 das Buch *Der Garten. Seine Kunst und Kunstgeschichte* heraus, so dass der Fürst auf einen hervorragenden Experten zurückgreifen konnte.

die Zeugnisse menschlicher Einflüsse entfernen (so verfiel z. B. der einzigartige Chinesische Pavillon und der gesamte Umbau des Hafens vor diesem), und die Gesamtkomposition richtete er dann auf einen Kontrast zwischen dem gepflegten neuen Garten und dem «urtümlichen» alten Park.

Den Fürsten störte, dass Schloss Eisgrub gleich neben den Bauerngehöften in der Langen Gasse, dem alten Rathaus und dem Wirtschaftshof lag. Offenkundig erfolgte bereits in den Jahren 1836–38 der Erwerb und der Abriss der Häuser mit den Nummern 134 und 135 sowie 201–204, so dass der Raum zwischen dem eigentlichen Schloss eingeebnet wurde. Fürst Johann II. von Liechtenstein kaufte darüber hinaus 40 weitere Häuser, und in den Jahren 1873–87 liess er diese abtragen. 1881 folgte der Abriss des alten Rathauses, im Jahre 1882 schloss sich der Abriss des gesamten Wirtschaftshofes an. Von diesem blieb lediglich die Ecke mit dem jetzigen Hotel übrig blieb.[57] Zuvor allerdings musste die Gemeinde auf eigene Kosten ein neues Rathaus und eine Schule erbauen lassen. Die frei gewordene Fläche ermöglichte – zusammen mit dem alten Küchengarten – die Anlage eines grosszügigen Gartens von zweifachem Aussehen. Der alte Gärtner, August Czullik,[58] wurde beauftragt einen neuen Garten zu entwerfen. Er erstellte den Plan zur Erweiterung der Komposition des alten Gartens mit einer höheren Präsenz neuer Arten und Pflanzensorten – vermutlich ähnlich wie später Ernst Graf Silva-Taroucca den neuen Park in Pruhonice entwarf. Die Vorschläge für eine Neugestaltung gefielen Johann II. von Liechtenstein allerdings nicht. Er griff offenkundig die damalige Diskussion über die Krise des Landschaftsparks auf, die kurz gesagt in einem Konflikt zwischen den räumlichen Möglichkeiten der alten Parkanlagen und dem Bedürfnis, ein üppiges Wachstum des Sortiments gezüchteter Pflanzen zu präsentieren, auf der einen und dem gleichzeitigen Interesse an Gärten älteren Stils auf der anderen Seite bestand. Johann II. lehnte daher an die 40 Vorschläge Czulliks ab und präferierte hingegen das Projekt des Florentiner Architekten Vicenzo Michelli.[59] Dieser schlug einen gewöhnlichen Garten mit Bosketten und Broderien vor. Es scheint, dass Michelli das Aussehen des italienischen Gartens in Eisgrub und dessen Radierung von Delsenbach kannte. Den neuen regelmässigen Garten (ein Parterre vor dem Glashaus ist natürlich nicht

---

[57] WITZANY Michael: *Die Marktgemeinde Eisgrub,* II. Band, Eisgrub 1901, bietet ein detailliertes Verzeichnis der Häuser und ihrer ursprünglichen Besitzer.

[58] CZULLIK August: *Eisgrub und seine Parkanlagen,* Wien 1886.

[59] Es ruft Verwunderung hervor, dass der Fürst offenkundig Czullik nicht beauftragte, einen solchen gewöhnlichen Garten zu entwerfen. Es hat den Anschein, dass sich diese Vorstellung erst später durchsetzte. Oder aber, dass es neuerlich zu einem Konflikt zwischen dem Liechtensteiner und seinem Architekten kam, wie wir einen solchen aus der Zeit des Wirkens von Hardtmuth kennen?

neu) unterteilte er nämlich in sieben Rechtecke (der Terrassengarten war in sieben Quadrate aufgegliedert) und den alten venezianischen Brunnen platzierte er in das Quadrat mit den ausgeprägten diagonalen Wegen. Die Bosketten ermöglichten eine Konzentration des Pflanzensortiments (Stauden, Rosen, Nadel- und Laubbäume), ohne dass dies zum Schaden der architektonischen Gesamtkomposition geführt hätte. Angesichts der Tatsache, dass Johann II. von Liechtenstein das Werk seines Urahnen Karl Eusebius[60] kannte und er als Experte wusste, dass zahlreiche seiner Prinzipien in der Gartenkunst weiterhin Gültigkeit besassen, erscheint es möglich, dass der regelmässige Garten eine bewusste Erinnerung an die berühmte Barockära verkörpert. Die Anordnung des Brunnens, der im Jahre 1904 den Prozess der Errichtung des neuen Gartens beendete, und zwar eines mit dem Wappen des karolinischen Zweiges der Familie geschmückten Brunnens aus dem 17. Jahrhundert, deutet darauf hin.

An den regelmässigen Garten knüpfte die neue Landschaftspartie (Czullik?) an, die insbesondere durch unlängst eingeführte und edle Gewächse bepflanzt, und in eine zentrale Wiese mit einer Gruppe damals in Mode befindlicher Silbertannen und des aus Japan importierten Kuchenbaums, umrahmt von angepflanzten exotischen Gehölzen und Gartensorten einheimischer Hölzer, gegliedert war. Im Süden wurde dieser Schirm von einer weit in die Landschaft reichenden Aussicht durchbrochen, kunstvoll mit Hilfe eines «Ha-ha»-Grabens, der die allgemeine Verbindung hinter die Grenze des Parks verbarg. Im Norden schloss hieran ein Alpinum an.

Der neue Garten repräsentiert somit ein bemerkenswertes Beispiel für das zeitgenössische Schaffen. In der Landschaftspartie zeichnet er sich – ähnlich wie das Projekt Silva-Tarouccas in Průhonice – durch eine effektive Ausnutzung des reichhaltigen Sortiments von Pflanzen für eine wirksamere Komposition aus, im regelmässigen Teil erweist er sich als vollkommen neu und nicht minder erfolgreich. Die regelmässigen strengen Linien der geschnittenen grünen Hecken wurden mit Absicht durch die Anpflanzung von Alpenrosen, nicht formgestalteten Nadel- und Laubbäumen verwischt, das Gesamtwerk und seine einzelnen Teile konnten mühelos mit den Spitzenwerken des Viktorianischen Gartens in England konkurrieren (vielleicht fehlten ihnen – im Vergleich zu diesen – lediglich das Motiv des Japanischen Gartens, der damals in Mode kam).

---

[60] Der Fürst unterstützte und initiierte möglicherweise das erste Werk, das sich mit den baulichen und künstlerischen Aktivitäten Karl Eusebius' befasste und erstmals dessen Werk von der Architektur veröffentlichte: FLEISCHER Viktor: *Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler.* Wien/Leipzig 1910.

Der regierende Fürst wünschte, dass sich der neue Garten nicht vom alten Park unterscheiden möge. In einem bis dato nicht gesehenen Umfang wurden daher in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Eisgrub Hunderte ausgewachsener Bäume aus dem Park und den umliegenden Dörfern in den neu angelegten Garten verpflanzt. Czullik entwickelte eine besondere Technik, die in der Lage war, bis zu 20 m hohe Linden, Kastanien, Weihnachtskiefern, Tannen und weitere Bäume umzupflanzen. Deren Wurzelballen erreichten einen Durchmesser von bis zu neun Metern und eine Höhe von 2,5 m und wogen bis zu 320 Tonnen. Die ersten Besucher zeigten sich in der Tat überrascht, wie zeitgenössische Nachrichten dokumentieren.[61]

Im Jahre 1883 trat der junge Wilhelm Lauche (1859–1950) in den Dienst des Fürsten. Nach dem Weggang Czulliks stieg er zum obersten Gärtner auf. Die Umsetzung ausgewachsener Bäume in einem derart gewaltigen Umfang stellte ein Experiment dar, das die Menschheit bislang noch nicht gekannt hatte.[62] Vielleicht haben sich aus diesem Grunde mehrere Autoren diesbezüglich geäussert. Schneider datiert diese Aktion in die Jahre 1884–1888,[63] ebenso Lauche, der ausführt, dass um 1880 vorläufige Studien vollendet gewesen seien, die eigentlichen Pläne jedoch habe in den Intentionen des Fürsten er selbst, zusammen mit dem Architekten Michelli, gehabt, und zwar nach 1883, was er dann auch in die Tat umgesetzt habe.[64] Demgegenüber steht Lichts Reportage aus dem Jahre 1882, die die von Czullik publizierte Version unterstützt, der zufolge er Autor der Verpflanzungstechnologie gewesen sei. Lauche vollendete ohne Zweifel das gewaltige Werk. Schneider führt aus, dass hunderte mächtiger Exemplare umgesetzt worden seien, einschliesslich «fertiger» Mauern aus den alten Eiben. Diese wurden offenkundig bereits im Vorfeld an verschiedenen Stellen im Park angepflanzt. Eine der Verpflanzungen hat sich bis heute unweit des Entleerungswehrs des Schlossteiches erhalten.

---

61 LICHT Hermann: *Erinnerungen aus Eisgrub,* in Wiener Illustrierte Gartenzeitung, August-September 1882.

62 REICHEL Eduard: Johann II: *Fürst von und zu Liechtenstein,* Eisgrub 1934.

63 SCHNEIDER Camillo, *Die Parkanlagen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein in Eisgrub* (Mähren), in: Die Gartenanlagen Österreich-Ungarn in Wort und Bild, Heft 2, Wien 1910.

64 LAUCHE Wilhelm: *Die Bedeutung des dahingeschiedenen regierenden Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein für die Kunst, die Wissenschaften, die Landwirtschaft und den Gartenbau,* Brünn 1929.

* * *

Es war jedoch unbestritten Lauche, der, zusammen mit Fürst Johann II. von Liechtenstein den Garten in Eisgrub und das gesamte Areal vollendete. Bis zu Lauches erzwungenem Weggang aus Eisgrub (1936) widmete er sich ganze 53 Jahre insbesondere der Gartenkunst,[65] aber auch dem Obstanbau, der Gartenwissenschaft und der Erziehung und Verwaltung der Gemeinde Eisgrub. Ihm verdanken wir die aussergewöhnlichen kompositorischen Eigenheiten, die den Schlossgarten von anderen unterscheiden und von denen wir an dieser Stelle zumindest einige nennen wollen:

• Die vorprogrammierte Wahrnehmung der Schönheit des grossen Parks mit Hilfe eines Rundgangs verstärkt das Erlebnis. Wenn wir nämlich durch den Park zum Minarett im Uhrzeigersinn gehen, machen die einzelnen Aussichtspunkte und Durchblicke auf sich aufmerksam, nehmen wir die Kernaussage des kommenden Erlebnisses wahr und geniessen das Erlebnis selbst, die bewusst situierten Waldbestände bieten uns nicht selten Überraschungen. Die Präsentation des sich nähernden Minaretts, als mächtige Türme über den Baumkronen, ist ein Meisterwerk der Szenografie: Das Minarett taucht unerwartet wie eine überwältigende Dominante auf, dann entschwindet es dem Auge, um danach wiederum, eingerahmt in der Durchsicht, aufzutauchen. Dieses wiederholt sich mehrfach, bis das Minarett für längere Zeit hinter den hellen Stämmen der Platanen verschwindet, bis wir auf einmal davor stehen und den Kopf heben, um auf den Gipfel schauen zu können, der uns mit einer Aussicht auf die Landschaft lockt. Das Prinzip Johann Wolfgang Goethes: «Wege sind die stummen Führer durch den Garten» wurde hier zur Vollendung gebracht.

• Die konsequente Rahmung der Brücken durch eine dichte Anpflanzung von Eiben unterstreicht und bereichert jeden Übergang über das Wasser um einen andernorts unbekannten Rhythmus an Impressionen – Dunkelheit + Schatten-- Licht + Wärme -- Dunkelheit + Kühle, mit maximalem Effekt im Hochsommer. Tore aus Eiben bilden einen dunklen Rahmen für das helle Bild im Hintergrund und evozieren ein ähnliches Erlebnis, wie dieses in Schwetzingen das sog. «Ende der Welt» bietet.[66]

---

[65] Mit vollem Recht verdiente er sich ein Denkmal – eine Büste, mit der aus Anlass seines 50jährigen Wirkens für die Gartenkunst und die Fürstenfamilie Franz I. von Liechtenstein seine Verdienste würdigte. Die Büste Lauches aus Carrara-Marmor befindet sich heute im Glashaus. Der Autor fand diese im Jahre 1990 unter Kohlen im Keller des Schlosses und bemühte sich um deren Anerkennung als Kulturdenkmal, die notwendige Restaurierung sowie Aufstellung.

[66] Es handelt sich um einen dunkle Laube, die in eine noch dunklere Grotte führt, durchbrochen von einer Öffnung, hinter der auf einer sanft gewölbten Wand ein Blick in das mythologische Arkadien gemalt ist.

• Die Kombinationen der Gehölze sind einzigartig und an anderen Orten unbekannt, sie gründen zuweilen auf dem Kontrast (Platane + Akazie, Platane + Weimutskiefer, Platane + Götterbaum, Weimutskiefer + Rotbuche, u. ä.), andernorts auf der Harmonie (Nussbaum + Schotenbaum, Nussbaum + japanischer Schnurbaum, Sommereiche + breitblättrige Eberesche), der Wandel der Jahreszeiten sicherte bei einigen Kombinationen weiterhin eine kontrastreiche Beziehung (Platane + Akazie), andernorts bewegt sich das Verhältnis im Verlaufe des Jahres von der Harmonie zum Kontrast (Weimutskiefer + Schotenbaum, Weimutskiefer + Lärche + Wacholder aus Virginia u. ä.). Aufgrund der Tatsache, dass sich die Zahl der kombinierten Hölzer vermehrt, erlebt deren gegenseitiges Verhältnis dank des Wandels im Jahresverlauf eine grössere Vielfalt (Akazie + Platane + Weissbuche, Götterbaum + Platane + Silberlinde, Platane + Buche + breitblättrige Eberesche, Schwarzer Nussbaum + Akazie + Graupappel, Weimutskiefer + Platane + Tulpenbaum u. ä.).[67]

Diese Kombinationen knüpften organisch an die ältere, nicht weniger qualitätsvolle Grundlage an (Achse Schloss – Minarett, Grundriss des Fischteiches und der Inseln darin, Geländemodulation, Anpflanzung von Platanen, Weimutskiefern, Wacholder aus Virginia, Lilienbäume, Schotenbäume u. ä.), ziselierten dessen ästhetische Werte aus und akzentuierten diese. Die mehr als fünfzigjährige systematische Arbeit des Fürsten und Lauches[68] hinterliess im Park ein Werk, das zielgerichtet wohl auf jede im Verlaufe des Tages und des Jahres durch den Stand der Sonne am Himmel, die Bewölkung und weitere Klimafaktoren entstandene Situation reagierte. Der unterschiedliche Wetterverlauf akzentuierte mitunter die Kompositionen (insbesondere in der Zeit des Spriessens, der Blüte und der herbstlichen Laubfärbung), die jahrelang gleichsam «schlafen» und uns auf einmal überraschen.

Dadurch, dass der Park in kompositorisch unterschiedliche Einheiten aufgeteilt ist,

• wirkt der westliche Teil mit dem Fischteich dramatisch dank der Vielzahl von Vertikalen, bewirkt durch eine Spiegelung und ein buntes Sortiment an Gehölzen und deren Kombinationen, und erinnert dabei an das Werk Pücklers,

---

[67] Nicht allein die Kombination der Gehölze verdient Aufmerksamkeit. Womöglich existiert auf der Welt keine harmonischere Kombination von Gehölzen und Architektur als jene, die Lauche durch die Anpflanzung des japanischen Schnurbaums (Sophora japonica «Pendula») im Glashaus des Schlosses erreicht hat, publiziert erstmals in SCHNEIDER Camillo, Die Parkanlagen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein in Eisgrub (Mähren), in: Die Gartenanlagen Österreich-Ungarn in Wort und Bild, Heft 2, Wien 1910.

[68] Der begrenzte Seitenumfang gestattet es leider nicht, Lauches Verdienste hinsichtlich der Entwicklung des Pflanzensortiments an dieser Stelle ausführlicher zu beschreiben.

• ist der östliche Teil demgegenüber friedlich, episch aufgrund ausgedehnter Wiesen und eines geradezu monotonen Sortiments an Laubbäumen (Kiefern sind dort erst in moderner Zeit angepflanzt worden) und erinnert an das Werk Lennés kombiniert der südliche Teil die Zwecke des regelmässigen und unregelmässigen Gartens und spiegelt vielleicht am besten das Echo des Werkes der Schöpfer des viktorianischen Gartens (Gertrude Jekyll, William Robinson) und des Parks in Průhonice (Ernst Graf Silva-Taroucca),[69]
• wird seine grundlegende Vielfalt begründet, die durch die oben beschriebenen Vorgehensweisen eine weitere Entfaltung erfährt.

Im Jahre 1897 projektierte Karl Weinbrenner (1856–1942)[70] einen Hafen am Nordufer der Höhleninsel, wovon heute nur noch die Grundpfeiler im Boden des Fischteiches erhalten sind.

Karl Weinbrenner knüpfte an das Werk seiner Vorgänger an und ergänzte das Landschaftsareal mit Dominanten neuer Bauten (Rathaus in Eisgrub, Kirchen in Unter Themenau/Poštorná und Ladná). Weinbrenner liess diese Werke sorgsam restaurieren und griff durch sein Werk de facto der modernen Denkmalpflege vor, die gerade in dieser Zeit in Wien entstand. Der Bruder des Fürsten Johann II. von Liechtenstein, Fürst Franz I., amtierte als Vorsitzender der Kommission für die Erhaltung historischer Denkmäler,[71] die er neu belebte.[72] Da die liechtensteinische Wirtschaftsweise, die Kunstsammlungen, die Unterstützung der Kunst und Architektur für alle als Vorbild galt, wäre es nicht verwunderlich, wenn auch die liechtensteinische Denkmalpflege als Vorbild diente.

* * *

Lauche machte sich nicht «nur» um die perfekte Instandsetzung der Gärten in Eisgrub und Feldsberg, der Parkanlagen um die Eisgruber Fischteiche sowie der einzelnen Schlösschen im Areal verdient. Daneben wirkte er 16 Jahre als Bürgermeister in Eisgrub, später als Direktor der Höheren Gartenbauschule, als Mitglied

---

[69] Da in Eisgrub die Senke der ersten Flussterrasse, auf der das Schloss mit dem Glashaus steht, scheinbar durch die Anpflanzung von Nadelbäumen erhöht ist – ursprünglich waren es Tannen (Albies alba), die noch auf den Fotografien in KŘÍŽ Zdeněk u. a.: *Významné parky Jihomoravského kraje* (Bedeutende Parkanlagen im Bezirk Südmähren), Brno 1978, belegt sind –, erscheint es durchaus möglich, dass sich Silva-Taroucca bei einigen Kompositionen gerade in Eisgrub inspirieren liess.

[70] ZATLOUKAL Pavel, Krejčiřík Přemysl, Zatloukal Ondřej: *Lednicko-valtický areál* (Das Areal von Eisgrub-Feldsberg), FOIBOS 2012.

[71] HOOP Joseph: *Fürst Franz I. von und zu Liechtenstein,* 1938.

[72] http://www.fuerstenhaus.li/de/fuerstenhaus/fuersten/fuerst_franz_1.html (aufgerufen am 10.1.2013).

des Präsidiums der Österreichischen Dendrologischen Gesellschaft, und er stand Pate bei der Gründung des Mendeleums und amtierte als dessen erster Direktor. In den Jahren 1903–1920 hielt er Vorlesungen über Obstbau an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Wien. Im Jahre 1929 erhielt er den Ehrendoktor des Brünner Technikums, 1934 die Ehrenmitgliedschaft der Tschechischen Landwirtschaftsakademie. Im Jahre 1936 musste er Eisgrub im Zuge des Vordringens des Nationalsozialismus verlassen.

Die Anfänge des Fachschulwesens reichen in Eisgrub in die Zeit der Regierung des aufgeklärten Fürsten Alois I. von Liechtenstein zurück, der im Jahre 1804 das *Seminarium oeconomicum* als Lehrstätte gründete, dessen Aufschwung freilich erst unter der Regierung Johanns II. von Liechtenstein einsetzte.[73] Seit 1873 wurde an der Weinbaumittelschule in Feldsberg unterrichtet, im Jahre 1895 kam es in Eisgrub zur Gründung der Höheren Garten- und Obstbauschule für ein dreijähriges Studium. Der Gedanke an diese Gründung war bereits in den 1870er Jahren gereift, dass diese gerade Eisgrub erfolgte, war ein Verdienst Wilhelm Lauches und der Freigebigkeit Johanns II. von Liechtenstein. Ursprünglich war man davon ausgegangen, dass die Schule in jedem dritten Jahr ihre Tore öffnen sollte, doch das Interesse war derart gewaltig, dass die Einrichtung jedes Jahr Studenten immatrikulierte. Diese durften dann gegen Bezahlung in den fürstlichen Gärten und Schulen arbeiten. Der Fürst unterstützte die Schule grosszügig, zahlte Stipendien für begabte Schüler, im Jahre 1914 übernahm er sogar für 30 Studenten die Kosten für eine Exkursion in die Gärten der italienischen und französischen Riviera. Bis zum Jahre 1929 absolvierten so insgesamt etwa 800 Studenten die Schule, einige von ihnen reihten sich unter den Gartenarchitekten von nationaler Bedeutung ein (Josef Kumpán in der Tschechoslowakei, Albert Esch in Österreich). 1894 wurden in Eisgrub darüber hinaus Obstbauschulen auf 40 ha gegründet, in denen Studenten ihr Praktikum leisteten. Die Produkte dieser Einrichtungen wurden zumeist verschenkt (nach 1910 wurden 1,5 Millionen Obstbäume gehandelt), und zwar insbesondere an Schulgärten. Letztere unterstützte der Fürst besonders gern, er schenkte ihnen die bereits erwähnten Bäume, ebenso aber auch Samen und Setzlinge. Im Jahre 1902 fand in Eisgrub ein Kongress der Schulgärtner statt, für die

[73] NOVÁK Zdeněk: Jan II. *z Liechtensteinu a vytvoření podmínek pro vznik zahradnického školství v Lednici na Moravě* (Johann II. von Liechtenstein und die Schaffung der Voraussetzungen für die Entstehung des Gartenbauschulwesens in Eisgrub in Mähren), in Zahradnictví do III. tisíciletí, Lednice na Moravě, 1987.

Lauche ein praktisches Handbuch verfasste, und das Thema «Schulgarten» bildete regelmässig eine Projektaufgabe für die Studenten höherer Schulen.[74]

* * *

Im Jahre 1953 wurde die Schule nach Děčín-Libverdy verlegt. Den idealen Ort für das Studium des Gartenbauwesens nutzte die Landwirtschaftliche Hochschule in Brünn zur Gründung des Hochschulfaches Gartenbauwesen. Der Lehrbetrieb am Katheder für Gartenbau wurde am 16. November 1952 feierlich aufgenommen, ein Tag später begann der eigentliche Unterricht. Zur gleichen Zeit entstand in Eisgrub eine Berufsschule.

Im Jahre 1960 wurde das Gartenbaukatheder als Fachbereich der Agronomischen Fakultät der VŠZ inkorporiert, doch spezialisierte und entwickelte sich dieser weiter, was schliesslich in der Gründung der eigenständigen Gartenbaufakultät der VŠZ in Brünn entsprechend dem Beschluss Nr. 69 der tschechoslowakischen Regierung vom 22. August 1985 seinen Ausdruck fand. Seit dem Jahre 1995 gehört die Fakultät zur Mendel-Universität in Brünn. Die Hochschule bildet Absolventen in den Fächern Obst- und Gemüsebau, Blumenzucht sowie Weinbau und Kellerwirtschaft aus, darüber hinaus Spezialisten zur Verbesserung der Gartenprodukte und schliesslich Garten- und Landschaftsarchitekten.

* * *

Das letzte grosse Projekt, das Johann II. von Liechtenstein realisierte, war das Wissenschafts- und Forschungszentrum Mendeleum. Gregor Johann Mendel, der Abt des Altbrünner Augustinerkonvents, gilt als der erste Wissenschaftler weltweit, der im Jahre 1865 klar und verständlich die Gesetze bei der Entstehung der Kreuzung von Pflanzen formulierte. Er entdeckte diese durch seine Versuche mit Erbsen. Er war freilich nicht der einzige, der in Mähren Züchtungsversuche unternahm. Mit der Kreuzung von Pflanzen beschäftigte sich z. B. auch Fürst Alois II. von Liechtenstein. Mendel arbeitete in einer Zeit, die auf Züchtungen geradezu versessen war, doch war er der einzige, den nicht allein die Qualität neuer Hybriden, sondern auch die Gründe interessierten, warum und wie erbliche Eigenschaften entstehen und wie sich diese auswirken. Seine Ergebnisse fanden freilich kein grosses Echo und gerieten in Vergessenheit. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts

---

[74] LAUCHE Wilhelm: *Die Bedeutung des dahingeschiedenen regierenden Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein für die Kunst, die Wissenschaften, die Landwirtschaft und den Gartenbau,* Brünn 1929.

wurden Mendels Entdeckungen bestätigt (bzw. neu entdeckt). Auf der Grundlage einer Initiative des Wiener Professors Tschermak-Seysenegg kam Wilhlem Lauche nach Johann II. von Liechtenstein auf die Idee, im Geburtsland Gregor Johann Mendels – also in Mähren – eine Forschungs- und Züchtungsstelle zu gründen. Der Fürst vermachte dem Institut für dessen Tätigkeit Grundstücke, liess das entsprechende Gebäude errichten und verpflichtete sich, zehn Jahre lang dessen Tätigkeit zu finanzieren. Das Mendeleum wurde durch neue Gemüse- und Obstsorten, Blumenzucht und Feldfrüchte berühmt.

Wenn wir das im Titel formulierte Thema unseres Beitrages zusammenfassen finden wir eine Reflexion des jahrhundertlangen Wirkens der Fürsten von Liechtenstein in der Landschaft der böhmischen Länder in nachfolgenden Bereichen:

• Einflüsse auf die Wirtschaftsweise (Fischteiche, Wälder, Sorten, Züchtungen): Die fürstlichen Güter wurden zu mustergültigen Wirtschaftsbetrieben, von denen die übrigen Landwirte sowohl auf der Grundlage der Erfahrungen bei persönlichen Besuchen als auch aus der Literatur lernen konnten; einige von ihnen dienen bis heute im Rahmen der Ausbildung von Studenten (die Mendel-Universität in Brünn nutzt weiterhin die Güter Eisgrub/Lednice und Křtiny, die Tschechische Landwirtschaftsuniversität Prag nutzt die Güter der Herrschaft Schwarzkosteletz/Kostelec nad Černými lesy); im Gelände treffen wir weiterhin auf Produkte der Pflanzenzucht im Mendeleum;

• Organisation der Landschaft: Die Organisation der Gestaltung des Wald- und landwirtschaftlichen Bodens erreichte eine neue Qualität, die bis heute in der Landschaft offensichtlich ist; am deutlichsten sichtbar sind die Alleen («Stradoni») des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein, die im 18. Jahrhundert geradezu eine standardmässige Ergänzung der sog. Kaiserstrassen und im 19. Jahrhundert auch der übrigen sog. Bauernwege darstellten; der Unterschied besteht lediglich darin, dass dem Fürsten Alleen von Edeltannen vorschwebten, die kaiserlichen Alleen hingegen vornehmlich aus Linden, Ahorn und anderen grossen Bäumen, die Bauernalleen aus Obstbäumen bestehen;

• die Landschaft als Kunstwerk, als Garten: Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich eingehend mit der Landschaft und den Gärten des Dominiums von Eisgrub–Feldsberg und nur flüchtig werden andere Lokalitäten erwähnt (Wien, Mödling, Mährisch Aussee/Usov und Adamsthal/Adamov); das Erbe der Adelsfamilie finden wir jedoch auch an weiteren Lokalitäten, etwa in der Umgebung von Frauenberg (Hluboka nad Vltavou), wo der Garten und die umliegende Landschaft auf einen Entwurf der Fürsten Eleonora von Schwarzenberg, geb. Liechtenstein (1812–1873) zurückgehen, und im übertragenen Sinne auf dem gesamten Territorium der Tschechischen Republik, der Slowakei und überall dort, wo die Absolventen der Gartenbaufachschulen in Eisgrub wirkten und wirken; jeder von ihnen

trägt nämlich – bewusst oder unbewusst – die Erfahrung weiter, die er in dem einzigartigen Milieu des Areals von Eisgrub-Feldsberg gewonnen hat.

* * *

Den Wert dieses Areals hat das Welterbe-Komitee erkannt, als es im Jahre 1996 das Areal von Eisgrub-Feldsberg in das Welterbe-Verzeichnis der UNESCO aufnahm. Im Vergleich zu ähnlichen Territorien ist das Gebiet zwischen Eisgrub und Feldsberg nicht allein das grösste, sondern zugleich auch das vielfältigste. Darin vermischen sich sowohl barocke Kompositionen der Landschaft (Aranjuez) als auch das zauberhafte dekorative Gut, inspiriert durch die chinesische (Hanzhou) und englische (Stowe) Gartenkultur, vermittelt dabei über das deutsche Milieu (Wörlitz) und die Romantik (Sintra). Diese genannten Güter verkörpern herausragende Beispiele für eine in der Regel einmalige und sich durch einen Stil auszeichnende Gründung. Das Areal von Eisgrub-Feldsberg hingegen zeichnet sich auch durch die Kontinuität des Vorgehens aus: eine einzige Dynastie – die Liechtensteiner – übte hier über 700 Jahre auf die hiesige Landschaft einen Einfluss aus. Dies ermöglichte es ihr, die Anregungen der zeitgenössischen Land- und Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Gartenkunst zu absorbieren und zu applizieren und diese in originale Lösungen einzubinden, die zu einem Vorbild für weitere Generationen wurden (Pückler, Silva-Tarouca). Fast hat es den Anschein, als ob sich die Fürsten von Liechtenstein mit der neuen Richtung in Landwirtschaft, Forstwesen, Gartenbau oder Architektur vertraut gemacht und sich dabei gesagt hätten: «Hervorragend, aber jetzt wollen wir Euch zeigen, wie dies in Wahrheit auszusehen hat.»

9

Poustka in der Herrschaft Posořitz (Pozořice) als liechtensteinischer Erinnerungsort

Jan Travníček

Einleitung

Die heutige mitteleuropäische Landschaft wird praktisch ausnahmslos seit langer Zeit vom Menschen bewirtschaftet. Die gegenwärtige Transformation in Richtung einer postindustriellen und Informationsgesellschaft begleitet ein wachsender Druck auf die Landschaft, der mit der ökonomischen Entwicklung sowie der Veränderung der Gesellschaft und deren territorialer Organisation zusammenhängt. Die heutige Landschaft wird dabei charakterisiert durch eine Kombination von Vereinfachungen älterer Strukturen und der Durchsetzung neuer Elemente.[1] Eine Reihe dieser Prozesse lässt sich in situ aus Gründen eines fehlenden breiteren (räumlichen) Bezugsrahmens sowie des zeitlichen Kontextes nur schwer erkennen. Diese Kontexte können wir jedoch bei der Arbeit mit einer breiteren historischen Perspektive fixieren. Der Landschaft ist eine kontinuierliche Veränderung eigen, letztere gehört zu deren natürlichem Bestandteil. Zugleich zeichnet sich die Landschaft jedoch durch einen konservativen Charakter aus und bewahrt – wenngleich in neuen Zusammenhängen – ältere Strukturen. Häufig sprechen wir in diesem Kontext davon, dass die Landschaft ein Gedächtnis besitzt.

Landschaft und Gedächtnis

Wenn wir vom Gedächtnis der Landschaft sprechen, betonen wir häufig die mehrfache Möglichkeit zur Rückkehr und zur Erneuerung.[2] Auf der Ebene der natürlichen Strukturen können wir ein an das Relief, das Klima, das Netz der Wasserläufe, das Substrat (dessen Chemismus und die allgemeinen Merkmale) sowie die

[1] Ausführlicher hierzu Antrop, Marc, Landscapes at risk: about change in the European landscapes. In: *Evolution of Geographical Systems and Risk Processes in the Global Context.* Prague 2008, S. 57–79.

[2] Zum Thema Erinnerung der Landschaft stellt eine einzigartige Quelle der Sammelband von Beneš, Jaromír – Brůna, Vladimír (eds.), *Archeologie a krajinná ekologie* (Archäologie und Landschaftsökologie), Most 1994, 159 S., dar.

Bodendecke gebundenes Gedächtnis identifizieren. Ein Beispiel für das natürliche Gedächtnis stellt das Reservoir der Diasporen im Boden dar, das die zeitweilige Veränderung der Bedingungen überdauert und seine Entwicklung bei der Erneuerung der natürlichen Bedingungen akzeleriert. In ähnlicher Weise können wir das auf die Bewahrung der Erinnerungen und deren Eingliederung – etwa in einer modifizierten Bedeutung – in das Leben der gegenwärtigen Kommunität gegründete Gedächtnis definieren.[3] Die realen Hinterlassenschaften im Leben unserer Vorfahren in der Landschaft verkörpern auch heute eine gewisse Verbindung zwischen uns selbst und der längst vergangenen Welt.

An die Interpretation der Vergangenheit gehen wir jedoch nicht konsistent heran. Es lässt sich beispielsweise die Präferenz eines bestimmten Typs des ausgewählten und zeitlosen Mythos identifizieren, gegebenenfalls eine programmgemässe Ignorierung bzw. letztlich die Verzerrung einer bestimmten geschichtlichen Etappe.[4] Der sich in der Zeit nach der Schlacht am Weissen Berg durchsetzende Landadel gehört – die Liechtensteiner eingeschlossen – eher zur zweiten Gruppe. Aus der Perspektive der Entwicklung der Landschaft tritt nach 1620 in der Tat eine neue Etappe ein, die sich durch eine Verlagerung von individuell bearbeiteten Ländereien hin zu umfangreichen Gütern unter der Zentralverwaltung des Besitzers auszeichnet. Die Eingriffe in die Landschaft konzentrieren sich bereits nicht mehr allein auf die Suche nach Orten für den gegebenen Zweck, sondern es setzt die Suche nach dem optimalen Ziel für den entsprechenden Ort, mit Auswirkungen für die Nutzung auch weniger attraktiver und bislang übersehener Lokalitäten, ein.[5] Diese langandauernde Etappe fand häufig erst in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts bei der Realisierung der ersten Bodenreform ihren Abschluss, wobei die Besitzungen der Liechtensteiner in den böhmischen Ländern besonders betroffen waren.[6]

---

[3] Das Gedächtnis der Landschaft hat in diesem Kontext umfassend Schama, Simon, *Landscape and Memory,* London 1996, 652 S., untersucht.

[4] Gojda, Martin, *Archeologie krajiny: vývoj archetypů kulturní krajiny* (Archäologische Landschaften: Die Entwicklung der Archetypen der Kulturlandschaft), Praha 2000, S. 23.

[5] Sádlo, Jiří (et al.). *Krajina a revoluce: významné přelomy ve vývoji kulturní krajiny Českých zemí* (Landschaft und Revolution: bedeutende Umbrüche in der Entwicklung der Kulturlandschaft der böhmischen Länder), Praha 2008, S. 188–189. Die Autoren des Buches verweisen mit gewisser Übertreibung darauf, dass die Felsen – als Beispiel für die Nutzung des unattraktiven Teils der Landschaft – «der Bausteine wegen ausgebeutet werden oder mit der ausgebaggerten Höhle gleich der Behausung eines umherziehenden Mönches bzw. Eremiten erhalten bleiben». Genau eine derartige Situation wird im weiteren Kontext mit Blick auf das interessante Gebiet der Herrschaft Posořitz beschrieben.

[6] Eingehend widmet sich dem Thema der Bodenreform in der Zwischenkriegszeit Hořák, Ondřej, *Lichtenštejnové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zasáhům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století* (Die Liechten-

Die Besitzungen der Liechtensteiner in den böhmischen Ländern

Das Geschlecht der Liechtensteiner repräsentiert im Kontext der Landschaft der böhmischen Länder in der Tat einen wichtigen Faktor. Allgemein bekannt ist das Wirken der Liechtensteiner im Gebiet der Herrschaft Eisgrub (Lednice) seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sowie in Feldsberg (Valtice) seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert, wobei später noch Lundenburg (Břeclav) hinzukam, wodurch sich ein umfangreiches und kompaktes territoriales Areal bildete. Zwischen dem 17. und 20. Jahrhundert entstand somit hier das grösste Ensemble einer «komponierten» Landschaft in Europa, deren Bedeutung seit 1996 erkannt und durch den Eintrag im UNESCO-Welterbe auch geschützt ist. Den Liechtensteinern gehörte allerdings lange Zeit ein weitaus grösseres Territorium als das genannte – vor allem mit Blick auf die erwähnte Kulturlandschaft von Eisgrub-Feldsberg, was ein wenig in Vergessenheit geraten ist. Wir wollen an dieser Stelle zumindest einige ausgewählte Besitzungen anführen.[7] An der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert gelang es dem Adelsgeschlecht, nach einer gewissen Stagnation bzw. einem Bedeutungsverlust der Familie, schrittweise die Herrschaften Aussee (Úsov), Butschowitz (Bučovice), Plumenau (Plumlov), Posořitz (Posorice) und Troppau (Opava) in ihren Besitz zu bringen. In diesem Zeitraum spielte in diesem Kontext vor allem die Heiratspolitik eine massgebliche Rolle. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erwarben Karl von Liechtenstein (1569–1627) und seine Brüder Maximilian (1578–1643) sowie Gundaker (1580–1658) bedeutende Güter im Zusammenhang mit der Niederlage der böhmischen Stände in der Schlacht am Weissen Berg und der habsburgischen Restauration. Es handelt sich vornehmlich um die mährischen Herrschaften Goldenstein (Branná), Hohenstadt (Žábřeh), Mährisch Trübau (Moravská Třebova), Mährisch Kromau (Moravský Krumlov), Eisenberg (Ruda nad Moravou), Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh), in Schlesien um die Herrschaft Jägerndorf (Krnov), in Böhmen um die Herrschaften Auřinowes (Uhříněves) und Landskron (Lanškroun). Im verbleibenden 17. Jahrhundert erweiterten die Liechtensteiner ihren Grundbesitz hauptsächlich um die Herrschaften Schwarzkosteletz (Kostelec nad Černými lesy), Lundenburg (Břeclav), Rumburg (Rumburk), Sternberg (Štern-

steiner zwischen Konfiszierung und Enteignung. Ein Beitrag zu den Eingriffen in die Grundbesitzverhältnisse in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts), Brno 2007, 212 S.

[7] Den grundlegenden Rahmen unserer Darstellung bietet die von Hořák, O. *Lichtenštejnoví* (Die Liechtensteiner), S. 117–124, präsentierte Übersicht sowie die Arbeit von Juřík, Pavel. Moravská dominia *Lichtenštejnů a Dietrichštejnů* (Die mährischen Dominien der Liechtensteiner und Dietrichsteiner), Praha 2009, 424 S.

berk) und Karlsberg (Karlovec), im 18. Jahrhundert kamen dann noch Kaunitz (Kounice) und Rattay (Rataje) hinzu.

Diese räumlichen Zusammenhänge erscheinen in der Gegenwart eher verschwommen. Auf dem Territorium der einstigen Herrschaften sind auch der Laienöffentlichkeit die materiellen Objekte mit ihrer architektonischen Qualität und der exponierten Lage (ein gutes Beispiel stellt das Schloss Plumenau dar) gut bekannt. Ein wenig ausser Acht gelassen bleibt hingegen in der Regel die zwar weniger ostentative, dafür jedoch flächenmässig umso umfangreichere und langjährige Wirtschaftstätigkeit. Praktisch auf allen diesen Herrschaften kam – neben der Bautätigkeit und der Verwaltung des rustikalen Teils des Besitzes – die wirtschaftliche Tätigkeit der herrschaftlichen Grossgüter zum Tragen, die über lange Zeit die Ausnutzung und Struktur der vorhandenen Landschaft bestimmten.

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen die historischen Zusammenhänge bei der Ausnutzung der Landschaft und die Möglichkeiten ihrer gleichzeitigen Reinterpretation am Beispiel einer ganz alltäglichen Lokalität ausserhalb des Interesses der Fach- und Laienöffentlichkeit. Es geht um die Elevation von Poustka an der Peripherie der Herrschaft Posořitz (Pozořice) im Kataster der gleichnamigen Gemeinde.

Der Hügel Poustka auf dem Territorium der ehemaligen liechtensteinischen Herrschaft Posořitz

Der Hügel Poustka (332 m über Meer) liegt auf dem Katastergebiet des Fleckens Posořitz[8], ungefähr 15 km östlich von Brünn, im ehemaligen Kreis Brünn – Land (Brno-Venkov) in Südmähren (siehe Abb. 1). Aus Sicht der natürlichen Bedingungen liegt Poustka im Übergangsgebiet des Herkynischen Europas, Pannoniens und der Karpaten[9] mit einem ausgeprägten Gefälle der natürlichen, historischen und sozioökonomischen Bedingungen. Poustka ragt aus dem Boden tertiärer

[8] Posořitz fiel an Maximilian von Liechtenstein bei dessen Heirat mit Katharina, der Tochter Johann Schemberas von Boskowitz und auf Boskowitz (1597). Schrittweise avancierte es zum Verwaltungszentrum des Posořitzer Grossgutes Křtiny-Posoritz-Adamsthal. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts umfasste dieses Grossgut ca 14.700 ha, wobei es sich vorwiegend um Waldboden handelte. Zur Thematik eingehender Hořák, Ondřej. *Meziválečná pozemková reforma a lichtenštejnský dvůr v Pozořicích* (Die Bodenreform in der Zwischenkriegszeit und der liechtensteinische Hof von Posořitz), Jižní Morava 41 (44), 2005, S. 327–333.

[9] Eingehender hierzu Demek, Jaromír – Mackovčin, Petr (et al.). *Zeměpisný lexikon ČR: Hory a nížiny* (Geographisches Lexikon der Tschechischen Republik: Berge und Niederungen). Brno 2006, 582 S.

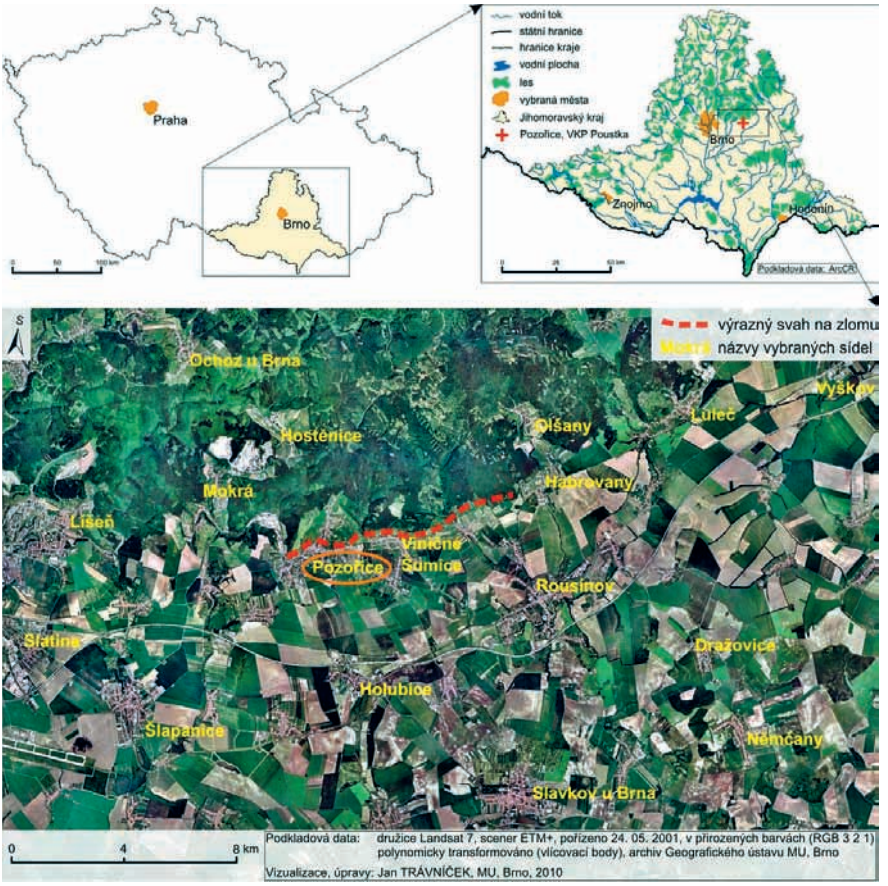

Abb. 1: Lokalisierung von Posořitz an der Grenze des bewaldeten Drahaner Berglandes und des landwirtschaftlich bedeutsamen Wischauer Tores

(Meeres-) und quartärer (eolithischer) Sedimente des Wischauer Tores als isolierte Elevation von Konglomeraten aus dem Oberkarbon hervor,[10] die das umliegende Terrain um ca. 35 Höhenmeter überragt. Das Relief ist durch anthropogene Formen modifiziert – agrarische Terrassen und Spuren oberflächlichen Abbaus. Wenngleich es in der Umgebung Poustkas zahlreiche Quellen gibt, zeichnet sich

[10] Ausführlicher widmet sich dem Thema der geologischen Bedingungen u.a. Chlupáč, Ivo et al. *Geologická minulost České republiky* (Die geologische Vergangenheit der Tschechischen Republik), Praha 2002, 436 S., im Kontext der Umgebung Brünns vgl. sodann Müller, Pavel – Novák, Zdeněk. Geologie Brna a okolí (Die Geologie Brünns und seiner Umgebung), Praha 200, 90 S.

der Hügel selbst durch einen raschen Abfluss der Niederschläge sowie eine erhebliche Trockenheit aus, was durch die Exponiertheit gegenüber den Luftströmungen noch verstärkt wird. Poustka liegt allerdings auf dem Gebiet fruchtbarer und seit langer Zeit besiedelter Niederungen[11] an der Scheide eines warmen und weniger warmen Klimagebietes,[12] weist aber aufgrund des geologischen Materials, des Charakters des Reliefs sowie des hohen Anteils weicher Skelettböden eher eine Nähe zum Drahaner Bergland auf.

Für das gegenwärtige Poustka lässt sich eine offenkundige Verkrautung von Sträuchern und Bäumen bei gleichzeitiger Absenz eines erkennbaren Managements (z. B. von Weiden) ausmachen. Die gegenwärtige Vegetation zeichnet sich jedoch durch ein buntes Mosaik von Fragmenten mit Alleen von Obstbäumen (Cerasus avium, Juglans regia), der invasiven Robinia pseudoacacia, wärmeliebender Sträucher (u. a. Euonymus europaeus, Rosa canina, Cornus sanguinea) sowie von Fragmenten xerothermischer Grünanlagen und Rasenbestände aus.

Wenn wir die Charakteristik zusammenfassen, stellt Poustka eine «Insel» extensiver Ausnutzung an der Grenze der intravilanen Gemeinde und intensiv genutzter grosser Blöcke urbaren Bodens dar (siehe Abb. 2). Aus diesem Grunde steht Poustka auch als bedeutsames Landschaftselement unter Schutz.[13] Es stellt sich die Frage, wie Poustka ohne Verbauung auf einer derart exponierten Stelle überleben und sich als grüne Insel zwischen Feldern und Bebauung halten konnte. Das Studium der historischen Dokumente deutet an, dass einen bedeutenden Anteil an dieser Tatsache die Liechtensteiner als langjährige Besitzer von Poustka und Umgebung haben.



Abb. 2: Panorama von Posořitz mit Poustka (Hügel rechts) von Westen her.

[11] Zur Definition des Altsiedelgebietes in Böhmen und Mähren vgl. u. a. Löw, Jiří – Míchal, Igor. *Krajinný ráz* (Der Landschaftscharakter), Kostelec nad Černými lesy 2003, 552 S.

[12] Quitt, Evžen. *Klimatické oblasti Československa* (Die klimatischen Gebiete der Tschechoslowakei), Brno 1971, 73 S.

[13] Bedeutende Landschaftselemente sind ein Bestandteil des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der tschechischen Legislative (Gesetz 114/92 Sb.), allgemein sind dies die wertvollen Teile der Landschaft, die deren typische Gestalt ausmachen und/oder zum Erhalt ihrer Stabilität beitragen.

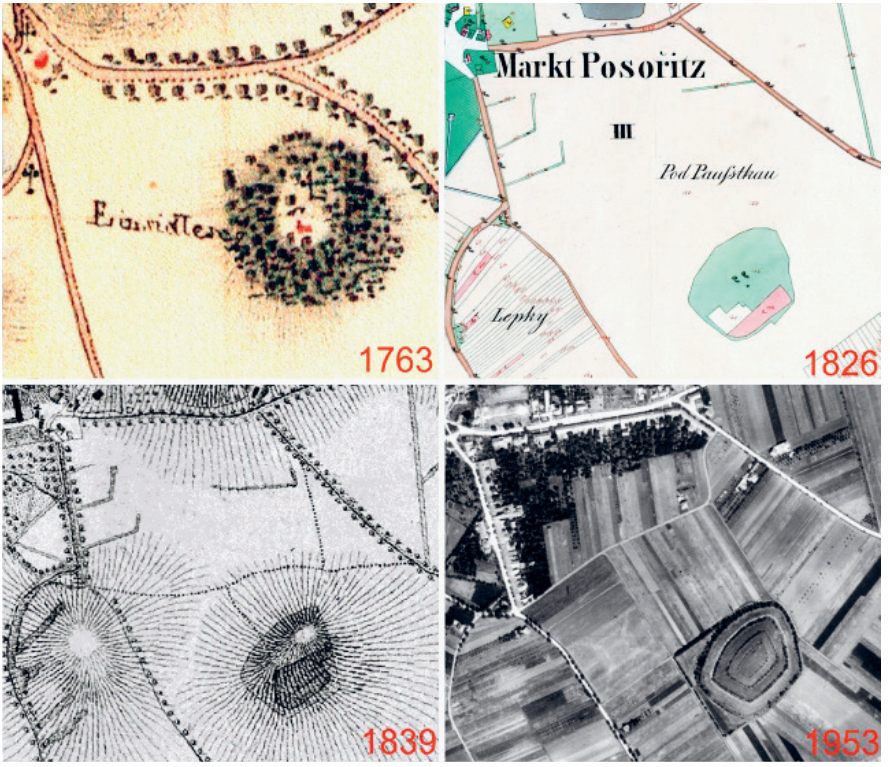

Abb. 3: Poustka auf der digitalisierten Karte der 1. Militärischen Kartierung (1763),[14] auf einer kolorierten kaiserlichen Kopie des Stabilkatasters (1826),[15] auf der Karte der Umgebung von Brünn (1839)[16] sowie auf einer historischen Luftvermessungsaufnahme (1953).[17]

Geschichte der Nutzung von Poustka

Angesichts der Lage im Altsiedelgebiet kann man von einem langanhaltenden kulturellen Einfluss in der Lokalität ausgehen. Auf den Hängen mit weichem Boden auf den Konglomeraten dominierte vermutlich die Weide, wenngleich in kriti-

[14] Quelle: © 1. Militärische Vermessung, Sektion No. M078 (Mähren), Österreichisches Staatsarchiv/Kriegsarchiv, Wien, © Laboratorium für Geoinformatik der J. E. Purkyně-Universität – http://www.geolab.cz, © Umweltministerium der Tschechischen Republik – http://www.env.cz

[15] Quelle: © Vermessungsamt, Pod Sídlištěm 9/1800, 182 11 Praha 8.

[16] Quelle: © Kartensammlung des Geographischen Instituts der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Masaryk-Universität.

[17] Quelle: Militärgeographisches und hydrometeorologisches Institut – http://www.geoservice.army.cz

schen Zeitabschnitten (etwa nach dem 30jährigen Krieg) das Gebiet für längere Zeit brachliegen konnte und sukzessiv von Sträuchern und Gehölzen bewachsen war.[18] Die hügelige Lage mit dem Lössboden hat sich vermutlich, mit Blick auf die Bewirtschaftung, nicht wesentlich von derjenigen der umliegenden Felder unterschieden, was auch die Form des grün kolorierten Areals (Wiese mit Obstbäumen) auf der kaiserlichen Kopie des Stabilkatasters (1826) in Abb. 3 dokumentiert. Letzteres beachtet lediglich die Freilegung der Konglomerate und ist umgeben von den parzellierten Grundstücken der liechtensteinischen Herrschaft (Weg Pod Poustkou). Die herrschaftlichen Güter blockierten lange Zeit die Aktivitäten der Residenten in der Umgebung von Poustka. In der örtlichen Chronik wird expressis verbis erwähnt, dass die Posořitzer «Häuschen an vielen Orten erbaut sind … sehr ungünstig … da sämtlicher geeigneter Baugrund (in Posořitz mehr als genug) den Liechtensteinern gehörte und die Herrschaft nicht eine Handbreit Boden verkaufte».[19]

In der Gemeindechronik[20] wird Poustka als einst beforstet erwähnt, seit dem Jahre 1772 mit einer errichteten Einsiedelei (siehe unten). Nachfolgend pflanzte man hier «Bäume und Wein» an.[21] Auf dem Plan der 1. Militärischen Kartierung (Situation für das Jahr 1763) wird Poustka als bewaldet dargestellt, mit einem ummauerten Gebäude auf dem Hügel (Bestätigung der Einsiedelei) sowie einem Kreuz auf der abgeholzten Gipfelfläche. Das Kataster (Abb. 3 rechts oben) zeigt, dass sich durch die angelegten Agrarterrassen auch die früheren Etappen bei der Nutzung des Territoriums für kleinere Felder, gegebenenfalls für Weingärten auf den Hängen mit südlicher Ausrichtung, ausmachen lassen.[22] Auf der Karte der Umgebung Brünns (1:14.400, 1839) wird hier eine Wiese mit Weinbergen am Südhang verzeichnet. Im Jahre 1888 ist Poustka zu einem Feld verwandelt.[23] Für das gleiche Jahr wird auch die Abholzung der Bäume sichtbar. Nach der Parzellierung

---

[18] Löw, Jiří – Míchal, Igor. *Krajinný ráz* (Der Landschaftscharakter), Kostelec nad Černými lesy 2003, S. 378–379.

[19] Šikl, Josef. *Pamětní kniha městečka Pozořice* (Memorialbuch des Städtchens Posořitz), Pozořice 1926, S. 290.

[20] Der älteste Eremit (Bernhard) ging nach einem Jahr nach Rom, der zweite Mönch Matthäus Schäffer starb am 10.12.1771. Einer Verfügung des bischöflichen Brünner Konsistoriums zufolge wurde die Einsiedelei im Jahre 1797 aufgelassen – näher hierzu Šikl, Josef. *Pamětní kniha městečka Pozořice* (Memorialbuch des Städtchen Posořitz), Pozořice 1926, S. 228–229.

[21] Ebd., S. 229.

[22] Von herrschaftlichen Weinbergen in Poustka sprechen auch Neužil, Vojtěch – Mazel, Zdeněk. Pozořice s okolím v minulosti a dnes (Posořitz und Umgebung in Vergangenheit und Gegenwart), Pozořice 1983, 69 S.

[23] Šikl, J. Pamětní kniha, S. 229.

des Grossgutes[24] fiel Poustka an die Posořitzer Pfarrei. Der dortige Pfarrer liess (fast 200) Kirschsträucher anpflanzen, junge Nuss- und Weichselbäume, die heute vermutlich die ältesten Exemplare von Obstbäumen in der Gegend darstellen.



Abb. 4: Vergleichende Sicht auf Poustka von Norden her: oben 2010, unten erste Hälfte des 20. Jahrhunderts.[25]

In der Mitte des vergangenen Jahrhunderts (siehe Abb. 3 rechts unten sowie Abb. 4) diente das Areal als Weide. Auf dem historischen Luftvermessungsfoto sind gut die vier Ringe der agrarischen Terrassen mit dem Gefolge der Obstbäume auf der ansonsten vergrasten Fläche erkennbar. Im Rahmen des Gedankens eines Arboretums wurden auch «exotische Bäume» angepflanzt. Poustka stellt somit heute eine Lokalität mit einer für den Standort ungeeigneten Anpflanzung der Pinus nigra und einer Verbreitung der Robinia pseudoacacia dar. Nach 1989 fanden die zielgerichteten Massnahmen für längere Zeit praktisch ein Ende. Seit dem

[24] Die zeitgenössische Interpretation der Parzellierung des Grossgutes bringt wiederum der örtliche Chronist näher (ebd., S. 87–88): «Im Besitz des Adels, dem tschechischen Volk vollständig entfremdet, befanden sich gewaltige Latifundien von Grundbesitz und Wäldern, auf diesen plagte sich der einfache, arme tschechische Mensch, während von seinem Schweiss und den Schwielen der fremde Adelige sich bereicherte. … In die Hände des tschechischen Volkes fällt der Boden, der dereinst dem fremden, unserem Volke feindlich gesinnten Adel gehörte.»

[25] Eine genaue Wiederholung der undatierten Fotografie aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (unten) ist im heutigen Terrain nicht möglich; ein Vergleich wird erreicht durch eine Korrektur der Perspektive sowie der geometrischen Eigenschaften des heutigen Bildes von einer anderen Stelle aus (oben); die schraffierte Linie verfolgt die kaiserliche Strasse von Brünn nach Olmütz, gepunktet sind die identischen Punkte auf der historischen und der aktuellen Aufnahme verbunden. Das undatierte Bild stammt von A. Tinka (korrigiert durch einen Ausgleich des Histogramms), die aktuelle Aufnahme machte der Autor im Jahre 2010.

Jahre 2008 wird dank der lokal allgemein erfolgreichen Gesellschaft Větřák (Ventilator) die Mahd der Grasbestände am Fusse und partiell auch der untersten Etage der agararischen Terrasse realisiert. Es erfolgten wiederholt schubweise Aktionen, vor allem mit Blick auf die Entfernung der illegalen Deponie, eine Abholzung vertrockneter Bäume, eine Durchforstung der Sträucher an ausgewählten Stellen Eine genaue Wiederholung der undatierten Fotografie aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (unten) ist im heutigen Terrain nicht möglich; ein Vergleich wird erreicht durch eine Korrektur der Perspektive sowie der geometrischen Eigenschaften des heutigen Bildes von einer anderen Stelle aus (oben); die schraffierte Linie verfolgt die kaiserliche Strasse von Brünn nach Olmütz, gepunktet sind die identischen Punkte auf der historischen und der aktuellen Aufnahme verbunden. Das undatierte Bild stammt von A. Tinka (korrigiert durch einen Ausgleich des Histogramms), die aktuelle Aufnahme machte der Autor im Jahre 2010. und eine Lichtung des Baumbestands mit dem Ziel einer besseren Aussicht. Der Gedanke einer Ausnutzung der Popularisierung der lokalen Geschichte mit Hilfe eines wissenschaftlichen Lehrpfads knüpft an das bereits existierende Projekt «Die Landschaft meines Herzens» (Krajina mého srdce) an, dessen Bestandteil auch die Tradition und die Lage des herrschaftlichen Hofes auf dem Posořitzer Grossgut der Liechtensteiner sich annähernde Themen bilden.

Die aktuelle Situation in Poustka und die Reinterpretation der Orte der liechtensteinischen Erinnerung

Die Einbindung Poustkas reflektierte bis zum Jahre 1923 in erster Linie die Bedürfnisse des adeligen Grossguts mit einer häufigen Koexistenz bzw. einem Übergang zur vielfältigen Nutzung (Weiden, kleine Weinberge, Gärten, Felder, Aufforstungen u. ä.). Der Adel unterstützte auch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts den örtlichen Mönch und Eremiten (hiervon leitete sich vermutlich der Name Poustka ab). Häufige Wechsel in der Nutzung bilden die Voraussetzung für die Diversität der gegenwärtigen Vegetation. Einen erheblichen Einfluss auf den gegenwärtigen Zustand der Lokalität übte auch die machtpolitische Stellung des Adels selbst aus, die Aktivitäten der Untertanen vor Ort sowie in der unmittelbaren Umgebung unmöglich machte. Als bedeutsam erweist sich vor allem die langjährige Blockade der Residenzaktivitäten,[26] an die, nach der Parzellierung des

[26] «Die Nachfahren fragen sich häufig im Geiste, warum ihre Vorfahren Häuser an Orten errichtet haben, die eine wahre Qual für die Ankunft und die Bestellung von Wasser darstellen», schreibt Josef Šikl (Pamětní kniha) auf S. 16.

Grossgutes, die Posořitzer Pfarrei anknüpfte. In jüngster Zeit kamen zudem die Bekanntmachung eines registrierten, bedeutsamen Landschaftselements sowie die Einbindung von Regulativen – für die Bebauung in der Umgebung – in den Raumordnungsplan der Gemeinde hinzu. Das Schicksal von Poustka weicht somit von der ähnlichen Elevation Perk im benachbarten Sivice ab. Dieser Hügel zeigte sich noch auf den Karten vom Ende des 19. Jahrhunderts völlig frei von irgendwelchen Bebauungen. Heute freilich ist Perl vollständig parzelliert und verbaut.

Einen Bestandteil der Aktivitäten des uneigennützigen Sektors in der Gemeinde stellt auch das Bemühen um eine Reinterpretation der liechtensteinischen Vergangenheit dar, die man früher in der Regel negativ bewertete. Im Oktober 2010 wurde vor Ort ein Lehrpfad eingeweiht, der die historischen und milieumässigen Aspekte Poustkas in den Fokus rückt, wobei sich an der Vorbereitung (nach dem Prinzip der Uneigennützigkeit) zahlreiche lokale Fachleute beteiligten. Zum Projekt gehört auch eine Tafel, die die Tradition des vom Adel unterstützten Eremiten erklärt und die Entwicklung der Nutzung der Umgebung Poustkas verdeutlicht. Schon allein das Aufstellen von Lehrtafeln aktivierte die Einwohner von Posořitz und der umliegenden Gemeinden, die ein Interesse an den Lebensbedingungen und historischen Zusammenhängen in der Umgebung ihrer Wohnstätte besitzen. Die Eröffnung des Lehrpfades bildete die Gelegenheit für eine Diskussion der Schlüsselakteure mit den Bürgern des Fleckens, von denen zur Eröffnung fast 100 kamen. An der Konzeption des Lehrpfades beteiligte sich intensiv der Lehrer der örtlichen Grundschule, die somit im Unterricht entsprechende Tafeln nutzen kann.



Abb. 5: Beispiele von Tafeln der Lehrpfade aus Posořitz zum Thema der Liechtensteiner Herrschaft (links) und der geschichtlichen Entwicklung der Landschaft.

Schluss

Posořitz war in seiner territorialen Entwicklung gleich in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. Neben der erwähnten Begrenzung bei der Bebauung auf den herrschaftlichen Grundstücken war es auch die periphere Lage ausserhalb der kaiserlichen Strasse, der Eisenbahnlinie und der Autobahn. Was jedoch den Zeitgenossen wie eine Tragödie erschien,[27] erweist sich heute als die Lebensqualität erhöhender Faktor. Die Nachfrage nach Wohnraum in Posořitz übersteigt bei weitem das Angebot. Überdies zeigt sich hier die Kontinuität eines bestimmten Konservatismus der lokalen Vertreter, die grosse Investitionsprojekte mit neuen Bauten ablehnen und Posořitz somit nicht – im Zuge einer weiteren Suburbanisierung – lediglich zu einem entstellten Satelliten der Stadt Brünn mutieren lässt.

Gegenwärtig übernimmt die zentrale Rolle einer Weiterbildung der Öffentlichkeit bei den Popularisierungsaktivitäten die Grundschule in Posořitz. Das Ziel besteht darin, die Entwicklung der Kompetenzen der Schüler mit einer praktischen Milieuerziehung sowie einer Aufdeckung der historischen Zusammenhänge zu koppeln. In Posořitz sind wir zudem Zeugen einer Reinterpretation des historischen Erbes, die vor allem «von unten» erfolgt, unter Ausnutzung der lokalen milieumässigen, sozialen und ökonomischen Quellen im Geiste der Pfeile einer gleichlaufenden Entwicklung der Kommune.

[27] «… der Weg nach Holubice … eine Stunde, nach Blažovice auch länger, bei matschigem Wetter sind bis nach Tvarožna auch eineinhalb Stunden notwendig … dies sind Nachteile der Gemeinden, die weit entfernt von den Eisenbahnen liegen!» Ebd., S. 166.

10

Die Volkskultur in Südmähren aus Sicht der ethnischen Problematik

Martina Pavlicová

Zu den beeindruckendsten Gebieten des ethnologischen Studiums gehört die Problematik der Rayonierung der traditionellen Kultur. Es sind die Definition und das nachfolgende Studium kulturell gebildeter Einheiten, die sich auf dem Gebiet der einzelnen Ethnien durch prägnante Charakteristiken bei der Errichtung von Ansiedlungen, der Art und Weise des Lebensunterhalts, in der Kleidung sowie in den Ausdrucksformen der geistigen und sozialen Kultur artikulieren. Zu deren Inkongruenz trugen sowohl die geographischen Bedingungen als auch die historischen Umstände sowie die sozialen Zusammenhänge bei, die sich jedoch – im Unterschied zu den natürlichen Merkmalen – als nicht konstant erwiesen und die einen Impuls für weitere Entwicklungsprozesse bedeuteten. Die ethnographische Regionalstruktur, die wir heute auf dem Territorium Mährens als ein grundlegendes Element hinsichtlich der räumlichen Gliederung der Volkskultur begreifen, ist allerdings relativ jüngeren Datums. Richard Jeřábek konstatiert, dass es *«bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts ausreichte, wenn sich diese lediglich durch zufällige, diskontinuierliche Erwähnungen in den Quellen und in der zeitgenössischen Literatur über einige Gebiete und Gruppen der Bevölkerung artikulierte, die auffällig durch Sprache oder Kultur voneinander abwichen.»*[1] Zu diesen prägnanten Gruppen gehörte u. a. die Bevölkerung in der Hanna in Mittelmähren, der Walachei im östlichen Teil des Landes und auch in der Region Podluží im südlichen Mähren.[2]

Neben dem ethnographischen Umfang der Rayonierung stellt auch die ethnische Dimension, die in Süd- und Südostmähren im Allgemeinen vornehmlich durch eine slawische Bevölkerung geprägt ist, einen wichtigen Aspekt des Studiums dar. Die Forscher stützen sich insbesondere auf archäologische Zeugnisse, die auf die Bedeutung der slawischen Siedlung im Marchtal – und zwar das benach-

[1] Jeřábek, Richard: Podluží a Podlužáci před vznikem vědeckéhi národopisu na Moravě (Die Region Podluží und ihre Bewohner vor der Entstehung einer wissenschaftlichen Ethnographie in Mähren). Národopisná revue 8, 1998, S. 5.

[2] Ebd.

barte Territorium der heutigen Westslowakei eingeschlossen – verweisen.[3] Die kulturelle Einheit und Kontinuität verdeutlichen zudem Erkenntnisse aus dem Studium der rezenten Volkskultur (etwa in der Volksbauweise der gleiche Haustyp, die Ornamentik der Melodie in der vokalen Artikulierung u. ä.).[4]

Zum ursprünglichen Siedlungstyp kam im Verlaufe verschiedener Zeiträume die Migration anderer Ethnien hinzu – insbesondere diejenige der Kroaten und Deutschen, partiell auch diejenige der Franzosen, die sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Umgebung von Göding (Hodonín) in Mähren niederliessen.[5] Erwähnt wird darüber hinaus auch die sog. tschechische Kolonisation, deren Erinnerung jedoch, ähnlich wie die französische Kolonisation, nur mehr ganz weitläufig ins Auge fällt (z. B. in den Namen französischen Ursprungs in der Umgebung von Čejče). Aus Sicht des Vordringens des deutschen Elements wird freilich die Kolonisierung im 13. Jahrhundert erwähnt (in der Umgebung der Städte Lundenburg [Břeclav], Kostel [Podivín] bzw. Göding [Hodinín] – etwa die Gründung des Dorfes Reinprechtsdorf – Lanštorf, Ladná) sowie im Zeitraum nach dem 30jährigen Krieg.[6]

Zur Ergänzung der ethnischen Sicht müssen auch die Roma genannt werden, die sich durch eine nomadisierende Lebensweise auszeichneten und die im Grunde genommen keinen Einfluss auf die lokale Kultur besassen. Seit dem 16. Jahrhundert wurden sie, ähnlich wie in anderen europäischen Ländern, auch in Mähren verfolgt, vertrieben und physisch hart bestraft.[7] Umso wertvoller erweisen sich Zeugnisse, die eine einzigartige Ansiedlung der Roma auf einigen Herrschaften zeigen. Hierzu zählt auch der überlieferte Name von Stefan Daniel, der seit dem Ende des 17. Jahrhunderts auf der Herrschaft der Familie Kaunitz in Ungarisch Brod (Uherský Brod) lebte, sowie nachfolgend – in der Mitte des 18. Jahrhunderts – die Ansiedlung von Roma aus Daniels Familie in Kunovice auf der den Liech-

---

[3] Frolec, Václav – Holý, Dušan: *K etnografické diferenciaci na jihovýchodní Moravě* (Zur ethnographischen Differenzierung im südöstlichen Mähren). In: Strážnice 1946–1965. Národopisné studie. Brno, Blok 1966, S. 168–169. Dušan Holý verweist durch einen komparativen Vergleich auf deren Ähnlichkeit sowohl in der Region Podluží als auch in der Westslowakei sowie darüber hinaus auch in der Region Marchfeld und in Niederösterreich.

[4] Ebd., S. 168.

[5] Herben, Jan: *Zpráva o francouzských osadnících na Moravě* (Eine Nachricht über französische Siedler in Mähren). Časopis Matice moravské 13, 1881, S. 171–175. Vermutlich handelte es sich um Bewohner Lothringens, die Kaiser Franz I. hier ansiedeln liess.

[6] Frolec, Václav – Holý Dušan: K etnografické diferenciaci na jihovýchodní Moravě (Zur ethnographischen Differenzierung im südöstlichen Mähren), c. D., S. 176.

[7] Hanzal, Jiří: *Cikáni na Moravě v 15. až 18. století. Dějiny etnika na okraji společnosti* (Zigeuner in Mähren vom 15.–18. Jahrhundert. Geschichte einer Ethnie am Rande der Gesellschaft). Praha, Nakladatelstvi Lidové noviny 2004, S. 151–152.

tensteinern gehörenden Herrschaft Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh).[8] Aus dem Verzeichnis der Roma, das im Jahre 1768 das mährische Landesgubernium anlegen liess, geht hervor, dass von den insgesamt 98 Roma im damaligen Bezirk Hradisch lediglich 16 ein vagabundierendes Leben führten. Alle fest angesiedelten Roma lebten sodann auf zwei Herrschaften der Liechtensteiner – in Ungarisch Brod und in Pozořitz (Pozořice) –, während Roma nicht auf weiteren Herrschaften zu finden sind.[9] Die Frage der sog. geduldeten Roma muss hingegen weiter offen bleiben: Welcher Schutz wurde diesen auf den erwähnten Herrschaften gewährt und warum konnten sie sich gerade dort niederlassen?

Ein spezifisches Kapitel auf der ethnischen Karte nicht allein Mährens bildete stets die jüdische Bevölkerung.[10] Deren gesellschaftliche Stellung sowie die kulturelle und religiöse Isolation dieser Ethnie hatte zwar keinen unmittelbaren Einfluss auf die Beeinflussung der Kultur der Volksschichten, eine Reflexion ihrer Existenz finden wir jedoch – ähnlich wie bei der Roma-Population – in Erscheinungsformen der Folklore. In Liedern, Sprichwörtern und Anekdoten lässt sich gut die Ausbildung ethnischer Stereotype beobachten, die im Falle der genannten Ethnien zumeist auf Verspottung und Karikatur basieren.[11] Am meisten wurde auf deren Äusseres verwiesen bzw. dieses verspottet (bei den Roma deren braune Haut, die weissen Zähne) sowie auf angebliche Charaktereigenschaften (Diebstahl bei den Roma, Sparsamkeit bis Geiz bei jüdischen Händlern u. ä.).

Wie bereits angedeutet, machte bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts einen bedeutenden Teil der slawischen, neu nach Südmähren strömenden Bevölkerung die kroatische Minderheit aus. Anlässlich der vermeintlichen 350. Wiederkehr der Ankunft der mährischen Kroaten auf dem böhmischen Territorium bzw. in Mähren erschien im Jahre 1934 u. a. ein Beitrag des Historikers Adolf Turek mit dem Titel *Charvatská kolonisace na Moravě* (Die kroatische Kolonisation in Mähren). Turek wertete hier kritisch die bis dahin erschienenen Arbeiten und zog für

---

[8] Ebd., S. 112.

[9] Nečas, Ctibor: *Romové na Moravě a ve Slezsku* (1740–1945) (Die Roma in Mähren und Schlesien, 1740–1945). Brno, Matice moravská 2005, S. 30–31.

[10] Durch Untersuchungen von Historikern ist die Geschichte der Juden in Mähren für einige Gebiete bereits gut erforscht, was u. a. für die im Besitz der Liechtensteiner und zuletzt der Dietrichsteiner befindliche Herrschaft Nikolsburg (Mikulov) gilt. Vgl. Nezhodová, Soňa: Židovský Mikulov (Das jüdische Nikolsburg), Brno, Matice moravská 2006.

[11] Toncrová, Marta: *Reflexe Cikána v lidových písních českých zemí* (Die Reflexion des Zigeuners in den Volksliedern der böhmischen Länder). In: Toncrová, Marta – Uhlíková, Lucie (Hgg.): Etnické stereotypy z pohledu různých vědních oborů. Brno, Etnologický ústav AV CR 2001, S. 37–46; Uhlíková, Lucie: *Smutné počtení – obraz žida v moravském folkloru* (Trauerbekundung – das Bild des Juden in der mährischen Folklore). In: Uhlíková, Lucie – Přibylová, Irena (Hgg.): Smích a pláč. Náměšt nad Oslavou, Městské kulturní středisko 2009, S. 15–24.

seine Analyse alle in den verschiedensten Archiven zugänglichen Quellen heran.[12] Der Ethnologe Richard Jeřabek stellte fest, dass *«es heute vermutlich nicht mehr möglich sei ein vollständiges und originales Bild der kroatischen Kolonisation aus ethnographischer Sicht zu zeichnen, wie dies dem Historiker geglückt ist»*.[13] Dabei geht es nicht allein um eine erschöpfende Auswertung der Quellen, sondern auch um Auffassungen, die für Ethnologen eine Art Richtschnur bei deren weiterer Erforschung darstellen können.

Die kroatische Bevölkerung gelangte im Gefolge der osmanischen Expansion auf dem Balkan im 15. Jahrhundert in die Regionen Mähren und Niederösterreich. Die Einfälle in das ursprünglich von den Kroaten bewohnte Gebiet datieren in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Adolf Turek führt auf der Grundlage kroatischer Quellen eine Klage aus dem Jahre 1558 an, der zufolge das ganze Land bereits 100 Jahre von den Osmanen verheert werde.[14] Nach der Schlacht bei Mohács (1526) sei nämlich den Türken der Weg in die habsburgischen Teile der kroatischen Länder geöffnet worden. Die fortwährenden Kriege dezimierten die lokale Bevölkerung, die Abhängigkeitsverhältnisse verschärften sich, es kam zu einer Massenflucht durch die ländliche Bevölkerung, und zwar trotz des Widerstands des Adels.[15] In den Dokumenten ist die Rede von ersten kroatischen Emigranten vor allem in Italien (Ende des 15. Jahrhunderts), seit den Zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts liegen Nachrichten über eine südslawische Kolonisierung in Westungarn vor.[16] Aus Niederösterreich stammt die erste Erwähnung aus dem Jahre 1524. Die Niederlassung der Kroaten (im böhmischen Milieu herrscht eher die Bezeichnung *Charváti* vor) im westlichen Ungarn sowie in Niederösterreich wurde anfänglich offenkundig als Provisorium bis zu jener Zeit angesehen, bis sich die kriegerische Lage in ihrer Heimat beruhigt haben würde. Ein Teil der Kroaten kehrte in der Tat zurück, insbesondere aufgrund ihrer Konfession (es handelte sich um Katholiken und es gab gewisse Spannungen mit der protestantischen Bevölkerung), auch wirkten hier bestimmte wirtschaftliche Privilegien, die den Kroaten zuerkannt wurden. Um 1580 lag die Zahl der Kroaten in Niederös-

---

[12] Turek, Adolf: *Charvátská kolonizace na Moravě* (Die kroatische Kolonisation in Mähren). In: Jeřábek, Richard (Hg.): Moravští Charvati – dějiny a lidová kultura (Antologie). Brno, Ústav evropské etnologie FF MU, za spolupúráce Ústavu pro etnografii a folkloristiku ČSAV a EDUCO, nadace Charty 77, 1991, S. 120.

[13] Jeřábek, Richard: *Moravští Charváti v literatuře* (Die mährischen Kroaten in der Literatur). In: Strážnice 1946–1965. Národopisné studie. Brno, Blok 1966, S. 282.

[14] Turek, Rudolf: *Charvátská kolonizace na Moravě* (Die kroatische Kolonisation in Mähren), S. 121.

[15] Ebd., S. 121-122.

[16] Ebd., S. 125.

terreich und Westungarn bei ungefähr 40.000 Personen.[17] In Niederösterreich begannen sich die Kroaten vornehmlich im Gebiet des Marchfelds niederzulassen, im Nordosten zählten zu den kroatischen Gemeinden z. B. Jedenspeigen und Zierndorf, Stillfried oder Ringelsdorf.[18]

Auf der liechtensteinischen Herrschaft Feldsberg (Valtice) wurden an der Grenze zu Mähren kroatische Neuankömmlinge in den Gemeinden Poštorná, Charvátská Nová Ves und Hlohovec angesiedelt. Adolf Turek führt an, dass Feldsberg im 15. Jahrhundert nicht von Kriegshandlungen verschont blieb, was eine Entvölkerung vieler Dörfer zur Folge hatte, die heute nur noch von ihren Namen her bekannt sind. Der damalige Besitzer Hartmann I. liess einige Dörfer wieder aufbauen und gründete neue, wobei er die als Neusiedler notwendigen Personen unter den kroatischen Emigranten fand.[19] Die erste urkundliche Erwähnung der Kroaten stammt dann aus dem Jahre 1539. Die Gründung von Poštorná und offenkundig auch von Charvátská Nová Ves fällt in die Dreissiger Jahre des 16. Jahrhunderts. Die Zahl der Bauern stieg allmählich an, wie die Quellen dokumentieren, aus den Familiennamen darf geschlossen werden, dass es sich bei den Neuankömmlingen um Tschechen handelte, während die Alteingesessenen eben gerade Kroaten waren.[20] Die Gründung von Hlohovec fällt dann in das Jahr 1570. Auf der Grundlage des Urbars der Herrschaft Feldsberg aus dem Jahre 1570 erforschte Adolf Turek die wirtschaftlichen und Siedlungsverhältnisse der Kroaten in Chorvatská Nová Ves und in Poštorná. Belegt ist, dass die Siedler nicht mehr Boden zur Verfügung hatten, sich die Untertanenverhältnisse nicht von den übrigen Gemeinden in den einzelnen Herrschaften unterschieden, die Kroaten jedoch einige kleine Privilegien besassen – so mussten sie keine Fronarbeit in den Weinbergen leisten.[21] Die Kroaten bewahrten zudem den katholischen Glauben. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erlebte in den kroatischen Gemeinden in der Herrschaft Feldsberg die tschechische Bevölkerung einen Zuwachs, was sich sowohl aus der Frequenz der belegten Familiennamen als auch z. B. aus Hinweisen über einen Mangel an tschechischen Priestern ableiten lässt. Eine Assimilierung mit der tschechischen Bevölkerung in den Gemeinden Poštorná und Chorvatská Nová Ves erfolgte dann offenkundig im ausgehenden 18. Jahrhundert. Mitte des 19. Jahrhunderts ist in den genannten Gemeinden bereits nur mehr das Tschechische belegt, hinzu kommen Reste einer kroatischen Kultur. Am längsten hielten sich die kroatische Kultur

[17] Ebd., S. 128–129.
[18] Ebd., S. 127.
[19] Ebd., S. 130–132.
[20] Ebd., S. 132–136.
[21] Ebd., S. 137–138.

und Sprache in der Gemeinde Hlohovec (bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts), offenbar aufgrund der Abgeschiedenheit des Ortes und zudem wegen der Kontakte mit den Kroaten in der Herrschaft Dürnholz (Drnholec) in der Herrschaft Nikolsburg.[22] Kroatisch war darüber hinaus auch Eisgrub (Lednice) geprägt, das aber später eine starke Germanisierung erlebte.

Das ethnische Bild in entsprechend gemischten Landschaften veränderte sich auf natürliche Weise, zugleich aber auch durch äussere Eingriffe. Als Beispiel mögen hier gerade Niederösterreich und das Grenzgebiet in der Umgebung von Lundenburg (Břeclav) dienen. Zu den Gemeinden mit überwiegend tschechischer Bevölkerung gehörten u. a. Poštorná (im Jahre 1880 gab es hier 1.536 Tschechen und 132 Deutsche) und Charvátská Nová Ves (1880 lebten hier 990 Tschechen und 53 Deutsche).[23] Bis zum Jahre 1875 wurde in den slawischen Gemeinden Tschechisch und Deutsch unterrichtet. In diesem Jahr erliess der Landesschulrat eine Verordnung, die bestimmte, dass an öffentlichen Gemeindeschulen in Niederösterreich Unterrichtssprache Deutsch sein sollte *(«es gibt keine andere Landessprache»)*.[24] Die Gemeinden Poštorná, Nová Ves und Hlohovec legten Berufung ein und hatten damit Erfolg.[25] Andere tschechische Gemeinden taten dies nicht, auch nicht mit Blick auf die Einführung des Religionsunterrichts in deutscher Sprache. Poštorná und Hlohovec protestierten erneut im Jahre 1882, das Reichsgericht anerkannte in seinem Urteil einen Verstoss gegen das staatliche Gesetz.[26]

Slowakische Sprachwissenschaftler zählen die Gemeinde Hlohovec in dieser Zeit zu den slowakischen Lokalitäten, ebenso wie Charvátská Nová Ves und Poštorná, die später gemeinsam mit Feldsberg der neu entstandenen Tschechoslowakei zugeschlagen wurden und die schrittweise zum mährischen Dialekt übergingen. Eine slowakische Mehrheit trat auch in den heutigen österreichischen Gemeinden Hohenau (Cahnov), Rabensburg (Ranšpurk) und Ringelsdorf (Lingašdorf) hervor.[27] Zur Herrschaft Rabensburg gehörten zudem die Gemeinden Bernhardsthal (Pernitál) und Waltersdorf (Přílep). In der tschechischen Ethnologie bzw. Folkloristik ist diese Region vor allem aufgrund der musikalischen Überlieferung und Aufzeichnungen, die im Jahre 1819 für die sog. Gubernialsammlung

---

[22] Ebd., S. 140–141.

[23] Urban, Josef: *Jak jest živel československý v Dolních Rakousích četný* (Wie stark ist das tschechoslowakische Element in Niederösterreich?). In: Sborník Čechů dolnorakouských. Hg. von Josef Karásek. Wien, Národopisný odbor dolnorakouský ve Vídni 1895, S. 6.

[24] Ebd., S. 7.

[25] Ebd., S. 7.

[26] Ebd., S. 7.

[27] Palkovič, Konštantín: Slovenská nárečia v Rakúsku (Der slowakische Dialekt in Österreich). Slovenská reč, 1986, Nr. 5, S. 265.

angefertigt wurden, von Interesse. Für die wissenschaftliche Öffentlichkeit hat diese der Musikologe Karel Vetterl zugängig gemacht. Die Eintragungen beziehen sich nämlich auf die Lieder und Tänze der Slowaken, die hier lebten – sie enthalten die Partitur instrumentaler Musik, Musikziffern, Anmerkungen über das Singen von Liedern und auch eine Beschreibung eines männlichen Solotanzes.[28] Josef Karásek, der wertvolle Angaben über die mährischen Kroaten zusammentrug, schrieb im Jahrbuch der niederösterreichischen Tschechen im Jahre 1895, dass er bereits zu dieser Zeit in Poštorná und Charvátská Nová Ves keinen Zeitzeugen mehr fand, der kroatisch gesprochen hätte, und auch der örtliche Dialekt stand unter dem Einfluss der deutsch-tschechischen Schule.[29]

Das zweite Gebiet, in dem Kroaten in Mähren angesiedelt wurden, war die Region Nikolsburg. Hier traten vor allem drei Gemeinden im mährisch-österreichischen Grenzgebiet hervor: Guttenfeld (Dobré Pole, Gutfjeld), Fröllersdorf (Frélichov, Frjélištorf, jetzt Jevišovka) und Neu Prerau (Nova Prerova, Nový Přerov).[30] Die Gemeinden gehörten zur Herrschaft Dürnholz, die sich vom 14.–16. Jahrhundert in Händen der Liechtensteiner befand. Die Kroaten in der Region Lundenburg sowie im niederösterreichischen Marchfeld assimilierten sich schrittweise dem slawischen Milieu. Die Kroaten in der Region Nikolsburg, also in der Herrschaft Dürnholz in den oben erwähnten Gemeinden, die von einer deutschen Bevölkerung umschlossen waren, bewahrten sich ihre Kultur (Sprache, Kleidung, Gewohnheiten, Folklore) in der gesamten ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Im Jahre 1948 wurden sie unter den neuen politischen Bedingungen versprengt.[31]

Von den drei erwähnten Gemeinden in der Region Nikolsburg wurde als erste von den Kroaten Fröllersdorf kolonisiert (in den Dreissiger Jahren des 16. Jahrhunderts), nachfolgend um 1570 dann Guttenfeld und Neu Prerau. Den neuen Siedlern oblagen weniger Pflichten, die Obrigkeit stellte zudem Baumaterial für deren Wohnungen zur Verfügung.[32] Unter konfessionellen Gesichtspunkten handelte es sich häufig um Protestanten. Aus den Quellen wird auch ersichtlich, dass

---

[28] Vetterl, Karel: Písně a tance Slováků z Ranšpurku před 150 lety (Die Lieder und Tänze der Slowaken aus Rabensburg vor 150 Jahren). Národopisné aktuality 9, 1972, S. 271–284.

[29] Karásek, Josef: *Oddíl národopisný. Poštorná, Nová Ves, Hlohovec.* Red. Josef Karásek. Wien, Národopisný odbor dolnorakouský, 1895, S. 216–238.

[30] Die tschechischen Namen der Gemeinden fanden bis zum Jahre 1918 keine Anwendung, offiziell galten lediglich die deutschen und kroatischen Namen.

[31] Jelínková, Zdenka: *Lidový tanec moravských Chorvatů na Mikulovsku ve vztahu k sousedním oblastem* (Der Volkstanz der mährischen Kroaten in der Region Nikolsburg im Verhältnis zu den Nachbarregionen). In: Sborník Regionálního muzea v Mikulově. Dostupné z: http://www.rmm.cz/REGIOM/2005/chorvati.pdf. (benutzt am 20.3.2012).

[32] Turek, Rudolf: *Charvátská kolonizace na Moravě* (Die kroatische Kolonisation in Mähren), S. 153.

es schwer war, Pfarrer mit Sprachkenntnissen des Kroatischen zu finden.[33] Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es im geographischen Raum zwischen Slawonien und Mähren 150 kroatische Lokalitäten.[34]

Der Pfarrer Antonín Malec, der in Guttenfeld wirkte, veröffentlichte an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert verschiedene Beobachtungen über die kroatische Minderheit: *«Sie leben an beiden Ufern der Thaya, dort, wo sie in einem letzten Bogen gen Mähren fließt. Wir finden daher Kroaten in Mähren wie eine Oase in der deutschen Einöde und wir dürfen uns nicht über die auffällige Erscheinung wundern, dass sie in den letzten dreihundert Jahren nicht germanisiert wurden, auch wenn sie von allen Seiten von Deutschen umschlossen sind».*[35] Diesen Umstand erklärt Antonin Malec insbesondere damit, dass die Kroaten sich ihre Kultur bewahrt haben und ihre Kommunität nicht anderen Ethnien öffnen. Gerade exogame Heiraten führen, wie auch Antonín Malec unterstreicht, zu einer rascheren Assimilierung (reichere deutsche Bräute setzen im neuen Haushalt ihre eigene Kultur durch, was in erster Linie ein Ablegen der kroatischen Tracht und die Annahme der deutschen Sprache bedeutet).[36] Die ethnische und religiöse Homogenität in der Familie verstärkte also, wie zahlreiche spätere Untersuchungen ethnisch-national gemischter Lokalitäten zutage gefördert haben, in bedeutendem Masse die weitergereichten ethno-kulturellen Merkmale.[37]

Am Ende des 19. Jahrhunderts z. B. lebten in Guttenfeld 190 Deutsche, 30 Tschechen und 480 Kroaten.[38] Es kann freilich nicht ausser Acht gelassen werden, dass A. V. Šembera bereits im Jahre 1845 in einem Brief an St. Vráz vermerkte, *«… es wäre bei weitem nicht möglich, die mährischen Kroaten in der Herrschaft Dürnholz mit populären Büchern zu versorgen. Wollen sie ihre Nationalität bewahren, wird es notwendig sein, dass sie sich anderswoher stärken und lebensnotwendige Nahrung erhalten, die ausschließlich aus ihrer ursprünglichen kroatischen Heimat stammen kann.»*[39] A. V. Šembera verweist in seinem Aufsatz *Osady chorátské na*

---

33 Ebd., S. 157.

34 Ebd., S. 129.

35 Malec, Antonín: *Moravští Hrváti. Národopisné obrazy* (Die mährischen Kroaten. Ethnographische Bilder). Český lid 7, 1898, S. 186.

36 Ebd., S. 190.

37 Heroldová, Iva: *Předávání etnokulturních informací v etnicky homogenních a etnicky heterogenních rodinách* (Die Weitergabe von Informationen in ethnisch homogenen und ethnisch heterogenen Familien). Slovenský národopis 31, 1983, S. 494.

38 Ebd., S. 458.

39 Karásek, Josef: Šemberův dopis St. Vrázovi o Charvátech na Moravě a Slovanech dolnorakouských z r. 1845 (Šemberas Brief an St. Vraz über die Kroaten in Mähren und die niederösterreichischen Slawen aus dem Jahre 1845). In: Jeřábek, Richard (Hg.): Moravští Charvati – dějiny a lidová kultura, c. d., S. 27.



Szenen in Eisgrub und in Brünn, gezeichnet von Rudolf Alt, 19. Jh.

Moravě (Die kroatischen Siedlungen in Mähren) darauf, dass in Fröllersdorf ungefähr 500 Kroaten (bei insgesamt 796 Einwohnern), in Guttenfeld etwa 300 (bei insgesamt 667 Personen) und in Neu Prerau annähernd 400 (bei einer Gesamteinwohnerzahl von 486) Kroaten lebten. Den Rest der Einwohner machten Šembera zufolge Deutsche und Slowaken aus, die hier zugewandert oder Dienste leisteten. A. V. Šembera gehörte zu jenen Forschern, die die kroatische Minderheit sehr interessierte, wenngleich einige seiner Schlussfolgerungen später korrigiert wurden.[40] Šembera knüpfte an seine Vorgänger an, vor allem an den Topographen Franz Josef Schwoy. Einige weitere Autoren der Zeit um 1800 haben sodann die Ethnizität dieser Bewohner sehr ungenau bestimmt, unter ihnen Alois Hanke von Hankenstein, der die Kroaten in der Herrschaft Dürnholz als Deutsche bezeichnete. Josef A. Zeman wiederum sah, der deutschen Kennzeichnung der slawischen

[40] Jeřábek, Richard: Moravští Chaváti v literatuře (Die mährischen Kroaten in der Literatur), c. D., S. 279.

Bevölkerung als Kroaten folgend, in sämtlichen Bewohnern der Region Podluží Menschen kroatischer Abstammung.[41]

Die ethnische Vielfacht in den genannten Lokalitäten führte, wie die Forscherin Eva Večerková konstatierte, zu einer «kroatisch-tschechischen» und zu einer «kroatisch-deutschen» Orientierung, kurz gesagt: zu einer ethnischen Polarisierung.[42] Letztere spiegelte sich, wie sich freilich erst aus den Untersuchungsergebnissen des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts ableiten lässt, in der traditionellen Kultur sowie im Alltagsleben der Bewohner. So wurde z. B. in Guttenfeld vor dem Ersten Weltkrieg eine Verordnung des Gemeinderates verabschiedet, die bestimmte, dass bei der Kirchweih – einem traditionell alljährlich abgehaltenen Fest – exakt nachfolgende Reihenfolge eingehalten werden musste: Zuerst trat der erste deutsche Mühlenbursche auf (also ein ausgewählter Vertreter der deutschen Jugend), nach ihm der kroatische Mühlenbursche. Nach Gründung der Ersten Tschechoslowakischen Republik bildete den Ort der «deutschen» Kirchweihen das Gemeindewirtshaus (das Zentrum der Deutschen und germanisierten Kroaten), «kroatische Kirchweihfeste» veranstaltete seit 1920 die kroatische und tschechische Jugend, Mitglieder des örtlichen Sokol.[43]

Die Forscher interessierte darüber hinaus die gegenseitige Beeinflussung der tschechischen und der kroatischen Kultur. In älteren Zeiten herrschten dabei Auffassungen vor, der Charakter der Kultur in Südmähren werde von der kroatischen Kultur bestimmt. Diese Meinung vertraten u. a. Josef Klvaňa, der sich mit der Volkstracht beschäftigte, und Jan Koula.[44] Weitere Untersuchungen vermochten diese These freilich nicht zu bestätigen. Der Einfluss der Kroaten wurde durch deren geographische Zersplitterung – sie lebten in Enklaven inmitten einer anderen ethnisch-nationalen Bevölkerung – geschwächt.[45]

Das landschaftliche Material über die Kroaten (verwiesen sei auf Autoren wie Josef Karásek, Antonín Malec u. a.), das seit dem 19. Jahrhundert entdeckt wurde, beschäftigte sich vor allem mit der materiellen Kultur. Erscheinungsformen der Folklore hingegen wurden weitaus weniger dokumentiert. Oldřich Sirovátka zufolge wurden lediglich sechs Dutzend Lieder verzeichnet, 15 Prosastoffe, eine

---

41 Ebd., S. 279.

42 Večerková, Eva: Výroční obyčeje Moravských Charvátů (Kirmesbrauchtümer der mährischen Kroaten). Folia ethnographica 26, 1992, S. 54.

43 Ebd., S. 191.

44 Sirovátka, Oldřich: *K problematice folkloru charvátské menšiny v Československu* (Zur Problematik der Folklore der kroatischen Minderheit in der Tschechoslowakei). In: Jeřábek, Richard (Hg.): Moravští Charváti – dějiny a lidová kultura, c. D., S. 190–191.

45 Ebd., S. 191.

geringe Zahl von Bauernregeln, Kinderverse und Sprichwörter.[46] Einen fragmentarischen Charakter tragen zudem auch Nachrichten über die Tanz- und Musikkultur, wenngleich wir uns hier auf einige ältere Dokumente stützen können. Hierzu zählen u. a. archivalische Quellen über die Vorbereitungen der Krönungsfeierlichkeiten in Brünn im Jahre 1836, in denen in einer amtlichen Mitteilung aufgeführt wird, warum es von Vorteil sei, auch kroatische Vertreter zu entsenden: *«Auch wenn die Kroaten schon durch ihre Tracht sehr auffällig wirken, zeichnen sie sich in ebensolcher Weise durch ihren Zeitvertreib aus, und zwar in erster Linie durch Tanzvergnügungen, bei der Musik – die aus einem Gajdoš und aus zwei Violinen besteht (…) sämtliche anmutigen Tänze führen die kroatischen Paare zumeist in der Natur vor und dem Zuschauer bieten sie viel Freude.»*[47] Ähnliche Eintragungen über Musik und Tanz vom Beginn des 19. Jahrhunderts sind allgemein sehr wertvoll, zumal es hiervon nur noch wenige gibt. Die Rekonstruktion einiger kroatischer Tänze in Südmähren und deren Verhältnis zur mährischen Tanzfolklore versuchte bis zur Mitte der 1950er Jahre Zdenka Jelínková.[48]

Evidente Bedeutung besitzt die Tatsache, dass neben den ethnischen Prozessen, die die traditionelle Kultur auf der gesamten Skala – von der Bewahrung ihrer autochthonen Erscheinungsformen in einigen Enklaven bis zur kulturellen und sprachlichen Assimilierung – berührten, im Untersuchungsgebiet Tendenzen zum Vorschein kamen, die zur Formierung einer regionalen Kultur führten. Ihren Niederschlag fanden sie im Grunde genommen erst an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, als sich peu à peu die Subregionen der Mährischen Slowakei (später Slovácko) herausbildeten – die Regionen Podluží, Horňácko, Dolňácko, Moravské Kopanice, die hannakische Slowakei (Hanácké Slovácko). Merkmale eines andersartigen ethnischen Charakters in den Untersuchungsgebieten haben sich in dieser Zeit zumeist nur rudimentär erhalten, mit Ausnahme der erwähnten kroatischen Kolonisation im Gebiet um Nikolsburg. Wenngleich sich die Ethnologie mit dem breiteren Kontext des Zusammenlebens der Bevölkerung in Südmähren nicht sehr intensiv befasst hat, darf festgestellt werden, dass sich hier die tschechische, slowa-

---

[46] Ebd., S. 191–192.

[47] Laudová, Hannah: *Dokumenty o lidové slavnosti uspořádané 20. srpna 1836 v Brně při příležitosti poslední korunovace na českého krále* (Dokumente über die am 20. August 1836 in Brünn aus Anlass der letzten Krönung zum böhmischen König veranstalteten Volksbelustigungen). In: Etnografie národního obrození III. Praha, Ústav pro etnografii a folkloristiku ČSAV 1978, S. 132.

[48] Jelínková, Zdenka: *Lidové tance na Podluží* (Volkstänze in der Region Podluží). Strážnice, Krajské středisko lidového umění 1962, Vgl. des weiteren Dies.: *Lidový tanec moravských Chorvátů na Mikulovsku ve vztahu k sousedním oblastem* (Volkstänze der mährischen Kroaten in der Region Nikolsburg im Verhältnis zu den Nachbargebieten), c. d.

kische und kroatische Ethnie zusammen mit der deutschen vermischte, ebenso gilt dies für die jüdischen Enklaven und im Grunde genommen auch die Landstriche, in denen Roma siedelten.

Die ethnischen Prozesse und deren Auswirkungen auf die traditionelle Kultur in älteren Zeiten zu studieren erweist sich keineswegs als einfache Angelegenheit. Hierzu trug die unverformte Ethnizität zahlreicher Gruppen bei (z. B. bei den Roma) und – hieraus ableitend – auch der fliessende Mangel an Nachrichten über deren Kultur, vor allem jedoch das Verschwinden vieler ethnokultureller Spezifika im Verlaufe der weiteren Entwicklung. Diese Situation kam durch eine natürliche Assimilierung zustande, durch das Verschmelzen der Minderheit mit der Mehrheit, zugleich aber auch durch plötzliche gesellschaftliche Umbrüche, etwa die Rassenpolitik des NS-Regimes während des Zweiten Weltkriegs. Im Übrigen wurde bereits festgestellt, dass die kroatische Minderheit, die in der Region Nikolsburg lebte, nach 1948 aus ideologischen Gründen umgesiedelt wurde. Angesichts der Tatsache, dass zahlreiche Männer in der Wehrmacht dienten, erübrigte sich die Frage von Regressen und es kam letztlich zur Umsiedlung dieser «unzuverlässigen» Minderheit weg von der südlichen Grenze der Tschechoslowakei. Am Ende siedelte man diese im Gebiet der Drahaner Höhen an, auf dem Territorium einer ehemaligen deutschen Sprachinsel.[49] Die kroatische Minderheit bildete im Grunde genommen die einzige andersartige ethnische Minderheit, die in Südmähren bedeutende Spuren in den überlieferten Quellen der traditionellen Volkskultur noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hinterlassen haben. Bei anderen Ethnien hingegen fehlen derartige Zeugnisse.

[49] Melzer, Miloš: *Osídlování bývalého německého jazykového ostrova na Drahanské vrchovině moravskými Charváty* (Die Besiedlung der ehemaligen deutschen Sprachinsel auf den Drahaner Höhen durch die mährischen Kroaten). Folia ethnographica 22, 1988, S. 51–60.

Verwendete Literatur

Frolec, Václav – Holý, Dušan: *K etnografické diferenciaci na jihovýchodní Moravě* (Zur ethnographischen Differenzierung im südöstlichen Mähren). In: Strážnice 1946–1965. Národopisné studie. Brno, Blok 1966, S. 167–181.

Hanzal, Jiří: *Cikáni na Moravě v 15. až 18. století. Dějiny etnika na okraji společnosti* (Zigeuner in Mähren vom 15.–18. Jahrhundert. Geschichte einer Ethnie am Rande der Gesellschaft). Praha, Nakladatelstvi Lidové noviny 2004.

Herben, Jan: *Zpráva o francouzských osadnících na Moravě* (Eine Nachricht über französische Siedler in Mähren). Časopis Matice moravské 13, 1881, S. 171–175.

Heroldová, Iva: *Předávání etnokulturních informací v etnicky homogenních a etnicky heterogenních rodinách* (Die Weitergabe von Informationen in ethnisch homogenen und ethnisch heterogenen Familien). Slovenský národopis 31, 1983, S. 494–499.

Jelínková, Zdenka: *Lidové tance na Podluží* (Volkstänze in der Region Podluží). Strážnice, Krajské středisko lidového umění 1962.

Jelínková, Zdenka: *Lidový tanec moravských Chorvátů na Mikulovsku ve vztahu k sousedním oblastem* (Volkstänze der mährischen Kroaten in der Region Nikolsburg im Verhältnis zu den Nachbargebieten), In: Sborník Regionálního muzea v Mikulově. Dostupné z: htpp://www.rmm.cz/REGIOM/2005/chorvati.pdf. (cit. 20. 3. 2012).

Jeřábek, Richard (Hg.): Moravští Charváti – dějiny a lidová kultura (Antologie) (Die mährischen Kroaten – Geschichte und Volkskultur (Anthologie)). Brno, Ústav evropské etnologie FF MU, unter Mitarbeit des Ústav pro etnografii a folkloristiku ČSAV a EDUCO, nadace Charty 77, 1991.

Jeřábek, Richard: *Moravští Charváti v literatuře* (Die mährischen Kroaten in der Literatur). In: Strážnice 1946–1965. Národopisné studie. Brno, Blok 1966, S. 273–291.

Jeřábek, Richard: *Podluží a Podlužáci před vznikem vědeckéhi národopisu na Moravě* (Die Region Podluží und ihre Bewohner vor der Entstehung einer wissenschaftlichen Ethnographie in Mähren). Národopisná revue 8, 1998, S. 4–10.

Karásek, Josef: *Oddíl národopisný. Poštorná, Nová Ves, Hlohovec.* Red. Josef Karásek. Wien, Národopisný odbor dolnorakouský, 1895, S. 216–238.

Karásek, Josef: *Šemberův dopis St. Vrázovi o Charvátech na Moravě a Slovanech dolnorakouských z r. 1845* (Šemberas Brief an St. Vraz über die Kroaten in Mähren und die niederösterreichischen Slawen aus dem Jahre 1845). In: Jeřábek, Richard (Hg.): Moravští Charvati – dějiny a lidová kultura, Brno, Ústav evropské etnologie FF MU, unter Mitarbeit des Ústav pro etnografii a folkloristiku ČSAV a EDUCO, nadace Charty 77, 1991, S. 24–28.

Laudová, Hannah: *Dokumenty o lidové slavnosti uspořádané 20. srpna 1836 v Brně při příležitosti poslední korunovace na českého krále* (Dokumente über die am 20. August 1836 in Brünn aus Anlass der letzten Krönung zum böhmischen König veranstalteten Volksbelustigungen). In: Etnografie národního obrození III. Praha, Ústav pro etnografii a folkloristiku ČSAV 1978, S. 129–189.

Malec, Antonín: *Moravští Hrváti. Národopisné obrazy* (Die mährischen Kroaten. Ethnographische Bilder). Český lid 7, 1898, S. 186–191, 272–277, 381–383, 456–459.

Melzer, Miloš: *Osídlování bývalého německého jazykového ostrova na Drahanské vrchovině moravskými Charváty* (Die Besiedlung der ehemaligen deutschen Sprachinsel auf den Drahaner Höhen durch die mährischen Kroaten). Folia ethnographica 22, 1988, S. 51–60.

Nečas, Ctibor: *Romové na Moravě a ve Slezsku* (1740–1945) (Die Roma in Mähren und Schlesien, 1740–1945). Brno, Matice moravská 2005.

Palkovič, Konštantín: *Slovenská nárečia v Rakúsku* (Der slowakische Dialekt in Österreich). Slovenská reč, 1986, Nr. 5, S. 264–272.

Sirovátka, Oldřich: *K problematice folkloru charvátské menšiny v Československu* (Zur Problematik der Folklore der kroatischen Minderheit in der Tschechoslowakei). In: Jeřábek, Richard (Hg.): Moravští Charváti – dějiny a lidová kultura (antologie). Brno, Ústav evropské etnologie FF MU, unter Mitarbeit des Ústav pro etnografii a folkloristiku ČSAV a EDUCO, nadace Charty 77, 1991, s. 188–193.

Toncrová, Marta: *Reflexe Cikána v lidových písních českých zemí* (Die Reflexion des Zigeuners in den Volksliedern der böhmischen Länder). In: Toncrová, Marta – Uhlíková, Lucie (Hgg.): Etnické stereotypy z pohledu různých vědních oborů. Brno, Etnologický ústav AV ČR 2001, S. 37–46;

Turek, Adolf: *Charvátská kolonizace na Moravě* (Die kroatische Kolonisation in Mähren). In: Jeřábek, Richard (Hg.): Moravští Charvati – dějiny a lidová kultura (antologie). Brno, Ústav evropské etnologie FF MU, za spolupúráce Ústavu pro etnografii a folkloristiku ČSAV a EDUCO, nadace Charty 77, 1991, S. 119–187.

Uhlíková, Lucie: Uhlíková, Lucie: *Smutné počtení – obraz žida v moravském folkloru* (Trauerbekundung – das Bild des Juden in der mährischen Folklore). In: Uhlíková, Lucie – Přibylová, Irena (Hgg.): Smích a pláč. Náměšt nad Oslavou, Městské kulturní středisko 2009, S. 15–24.

Urban, Josef: *Jak jest živel československý v Dolních Rakousích četný* (Wie stark ist das tschechoslowakische Element in Niederösterreich?). In: Sborník Čechů dolnorakouských. Hg. von Josef Karásek. Wien, Národopisný odbor dolnorakouský ve Vídni 1895, S. 4-8.

Večerková, Eva: *Výroční obyčeje Moravských Charvátů* (Kirmesbrauchtümer der mährischen Kroaten). Folia ethnographica 26, 1992, S. 53–79.

Vetterl, Karel: *Písně a tance Slováků z Ranšpurku před 150 lety* (Die Lieder und Tänze der Slowaken aus Rabensburg vor 150 Jahren). Národopisné aktuality 9, 1972, S. 271–284.

11

Der Einfluss der Untertanenordnungen auf die Ausbildung der nationalen Gesellschaft

Das Beispiel der Kontinuität zwischen absolutistischer und stadtbürgerlich-nationaler Unifizierung in den südmährischen Herrschaften Klosterbruck (Louka), Mährisch Kromau (Moravský Krumlov), Joslowitz (Jaroslavice) und Frain (Vranov n. D.)

Martin Markel

Auf das Thema des Verhältnisses zwischen den Untertanenordnungen des 18. und 19. Jahrhunderts und der Formierung der modernen nationalen Gesellschaft im 19. Jahrhundert stiess der Autor während seiner Analyse der Konstituierung der nationalen Gesellschaft bei den Deutschsüdmährern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.[1] Die Untersuchung förderte zutage, dass die erste Phase der Formierung der nationalen Gesellschaft, die mit der Ausprägung politischer Einstellungen der Gemeindevertreter verbunden war, dazu führte, dass sich in den sechziger bis achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts die südmährischen Gemeindevertretungen den beiden politischen Hauptlagern (dem liberal-patriotischen auf der einen und dem katholisch-konservativen auf der anderen Seite) anschlossen und mehr als drei Jahrzehnte in diesen verblieben. Von Beginn der Untersuchungen an kristallisierte sich die Frage heraus, was dazu beigetragen hatte, dass sich die strukturell ähnlichen Städtchen und Dörfer in Gemeinden in – unter jeweils politischen Aspekten – patriotische und katholische Gemeinden differenzierten. Gerade aufgrund der Tatsache, dass sich eine Antwort nicht in gravierenden sozialen und wirtschaftlichen Unterschieden finden liess, blieb de facto als letzte Möglichkeit die Frage der kulturellen Unterschiede bzw. die Problematik des lokalen Kontextes. Von der Herrschaft Frain (Vranov), über Znaim (Znojmo) bis nach Joslowitz (Jaroslavice) wechselten sich auf der Karte liberal-patriotisch eingestellte Territorien mit katholisch-konservativen Orten ab, wobei es zwar im zweiten Fall möglich war, die lokale Situation mit der herausragenden Stellung der römisch-katholischen Kirche zu verbinden (etwa mit dem Dekanat in Erdberg/Hrádek bzw. in Hosterlitz/Hostěradice oder aber der reichen und einflussreichen Pfarrei in Gross Tajax/Dyjakovice), doch bot auch dieser Umstand letztlich keine vollständige Erklärung.

[1] Markel, Martin: *Svoboda a demokracie v regionu rakouskeho impéria. Politika jihomoravských Němců v letech 1848–1919* (Freiheit und Demokratie in den Regionen des österreichischen Imperiums. Die Politik der Deutschsüdmährer in den Jahren 1848–1919). Brno 2010.

Die Bedeutung der lokalen Rahmenbedingungen liess erkennen, dass von der Kontinuität in der Struktur der machtpolitisch-rechtlichen Stellung der Bewohner im Untersuchungsgebiet abhängen würde, nämlich der Tatsache, dass hier dem Aussehen der Untertanenordnungen, die sich in Nuancen von Herrschaft zu Herrschaft, von Gemeinde zu Gemeinde unterschieden, eine wichtige Rolle zukäme. Deren lokale Modifizierung könnte somit auch jene Veränderlichkeit in der politischen Orientierung der Gemeindevertretungen in der ersten Phase des Parlamentarismus erklären. Und wenn wir den Unifizierungs- und Zentralisierungscharakter des national-patriotischen Prozesses und dessen Wechselbeziehung mit der Vereinheitlichung der Politik des absolutistischen Staates berücksichtigen, einem Phänomen, dem unsere Aufmerksamkeit in der Forschung gilt, dann war es eine Untertanenreaktion auf jene absolutistische Vereinheitlichung. In dieser Hinsicht gelang es, eine Korrelation zwischen dem Widerstand der Untertanen bei der staatlichen Koordinierung der entsprechenden Abhängigkeitsverhältnisse und dem Widerstand der Bürger gegen die national-patriotischen Modernisierungsprozesse in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu finden.[2] Als wir in der Karte jene Orte eingetragen haben, deren Bewohner als Besitzer gewichtiger Untertanenprivilegien fungierten, bzw. diejenigen Orte, an denen bei der Verteidigung alter Privilegien ein Konflikt mit den vom Staat bei der Unifizierung der Untertanenpflichten verfolgten Tendenzen ausbrach (z. B. bei der Urbarial-Fatierung [Steuer] im Jahre 1776), kam es zu einer Einigung mit jenen Ländereien, mit konservativ-katholischer, traditionalistischer Gemeinderepräsentanz. Im umgekehrten Fall verweigerten sich Orte, denen die Reformbemühungen (etwa Ablösung und Aufhebung der Frondienste) zusagten, nicht dem national-patriotischen Prozess und die dortigen Gemeindevertretungen vertraten liberal-patriotische Positionen.

So zeigte sich, dass die bürgerliche Revolution des Jahres 1848 in der lokalen Geschichte des Untersuchungsgebietes Südmähren keine derartig entscheidende Zäsur darstellt, wie dies häufig angenommen wird. Die Revolution selbst bzw. die spätere Einführung der Verfassungsmässigkeit bedeutete keineswegs eine Unterbrechung der vorangegangenen Entwicklung. Wir sehen hier im Gegenteil eine eindeutige Kontinuität im Machtgefüge – d. h. in der machtpolitischen Konstel-

[2] Vgl. hier das Beispiel Gross Tajax: Markel, Martin: *Sedlák a vinář* (Bauer und Winzer). In: Malíř, Jiří u. a., Člověk na Moravě ve druhé polovině 18. století, Brno 2008, S. 237–248 sowie ders., *Tradicionalistické střední Podyjí – zázemí německého katolicismu na Moravě* (Das traditionalistische mittlere Taya-Tal – das Hinterland des deutschen Katholizismus in Mähren). In: Lukáš Fasora / Jiří Hanuš / Jiří Malíř, Sekularizace venkovského prostoru v 19. století. Brno 2009, S. 241–252.

lation – der Nachbargemeinden sowie der bürgerlichen Kommunen. Die Politik der Verteidigung der alten Privilegien fand ihre Fortsetzung in der traditionalistischen Politik mit einem konservativ-katholischen Charakter. Die auf ihre Privilegien schauenden Nachbarkommunen setzten diese Strategie der Verteidigung alter Interessen auch in der ersten Phase des Parlamentarismus fort.

In diesem Zusammenhang scheint es, dass das Wissen um die obrigkeitliche Politik gegenüber den Untertanen einen wichtigen Faktor bei der Interpretation des gesellschaftspolitischen Klimas in den einzelnen Gemeinden in den Herrschaften darstellt. Allerdings stehen uns hier keinerlei komparative Studien zur Verfügung, so dass uns nichts anderes übrigbleibt, als die Art und Weise des obrigkeitlichen Vorgehens (bzw. die entsprechenden Veränderungen) aus den konkreten machtpolitischen Konflikten zwischen Untertanen und Obrigkeiten abzuleiten. Auf drei diesbezüglich untersuchten Dominien finden wir drei voneinander abweichende wirtschaftspolitische Vorgehensweisen. Die Althann'sche Wirtschafts- (und damit auch Untertanen-)Politik lässt seit der Mitte des 18. Jahrhunderts das Bemühen um eine Transformation in der Tätigkeit der Herrschaft sowie eine schrittweise Beseitigung der Robot-Rente erkennen. (Wobei wir bislang keine Antwort auf die Frage kennen, was das Motiv für dieses Vorgehen bildete.) Im Falle der Prämonstratenser von Klosterbruck (Louka) lassen sich widersprüchliche Tendenzen herauslesen. Auf der einen Seite hielten sich auf ihrem umfangreichen Dominium zahlreiche wirtschaftliche und soziale Entitäten und Strukturen der Feudalzeit (freie Höfe, weniger differenzierte soziale Struktur der Dörfer), auf der anderen Seite zeichnete sich eine klare Politik bei der Unifizierung der wirtschaftlichen Verpflichtungen (Abgaben) der Untertanen ab, vornehmlich, was die Fronleistungen anbetrifft.

Auf dem Dominium der Liechtensteiner in Mährisch Kromau finden wir (auch wenn es sich um eine Primogenitur bzw. seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert um eine lokale Sekundogenitur handelte) in den Beziehungen zu den Untertanen eine Respektierung lokaler Privilegien. Die Kehrseite der Medaille bildete jedoch die kompromisslose Verteidigung der obrigkeitlichen Rechte sowie die Einforderung sämtlicher Untertanenpflichten. Strittige Fragen – etwa Streitigkeiten über neue Wiesen in der Umgebung der Thaya oder über den Zehnt – wurden durch die liechtensteinische Administration von oben gelöst und auch Arreststrafen (obgleich nur wochenweise) gehörten zu den grundlegenden Instrumentarien obrigkeitlicher Politik in der Herrschaft Mährisch Kromau. Die liechtensteinische Obrigkeit achtete stets die rechtlichen Verhältnisse in der Monarchie, dessen ungeachtet finden wir in unserem Beispiel ein – wie auch immer geartetes – Bemühen um eine (von der Aufklärung beeinflusste) Wirtschafts- und Sozialreform auf dem Dominium. Erst als der Staat sich in das Verhältnis zwischen Obrigkeiten

und Untertanen einmischte, schlug die Herrschaft nach der urbarialen Phase aus dem Jahre 1776 den Weg einer Vereinheitlichung der Frondienstleistungen, ohne Rücksicht auf die alten Privilegien, ein. Dieses Ignorieren von Reformtendenzen durch die liechtensteinische Verwaltung führte dazu, dass es im Jahre 1821 im Untersuchungsgebiet letztmalig zu einer sich gegen Fronleistungen richtenden Erhebung in der Herrschaft Mährisch Kromau (Wolframitz/Olbramovice, Aschmeritz/Našiměřice und Lidmeritz/Lidměřice) kam. Verhören und bestrafen – darin bestand die gewohnte liechtensteinische Reaktion.[3] Dennoch hielten sich die Liechtensteiner, nachdem in Wien die Empfehlung ausgesprochen worden war, wie man sich in Mähren in der Untertanenfrage verhalten solle (d. h. nur sehr vorsichtig die Naturalfron aufheben, weiter entfernt liegende Pachthöfe zwischen den Untertanen parzellieren und die Untertanen am Studieren hindern), in der Herrschaft Mährisch Kromau an die Wortmeldung aus Wien, und in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts treffen wir auf eine Aufteilung weit entfernter Pachthöfe unter den lokalen Bauern.[4] Oder aber die obrigkeitliche Politik hielt sich streng daran, was die staatliche Politik anordnete.

Den traditionellen Charakter der Untertanenordnung behielten auch das im Besitz der Liechtensteiner befindliche Dominium in Mährisch Kromau (Moravský Krumlov) sowie in gewissem Umfang auch die den Prämonstratensern gehörende Herrschaft Louka bei. Gerade auf deren Territorium finden wir eine grosse Vielzahl traditionalistischer Gemeinden, die bis zu den Zeiten absolutistischer Unifizierung ihre Privilegien zu wahren wussten. Die Bewohner von Gross Tajax (Privilegium aus dem Jahre 1635)[5] und Hosterlitz (Privilegium aus dem Jahre 1654 bzw. 1659) liessen sich regelmässig ihre Vorrechte von den Liechtensteinern konfirmieren, so dass diese eine der bestimmenden Achsen des Geschehens in diesen Gemeinden seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis in das dritte Viertel des 18. Jahrhunderts ausmachte. Erst die theresianische Fatierung (Steuerordnung) aus dem Jahre 1776 bewirkte die Aufsplitterung dieser benachbarten Kommunitäten und nachfolgend die Verschlechterung des Untertanenstatus, als auf dem gesam-

---

[3] Dvořák, Rudolf: *Poslední robotní vzpoura na Moravě roku 1821* (Die letzte Anti-Fronerhebung in Mähren im Jahre 1821). Brno 1927, S. 191–192.

[4] Ebd., S. 220; Steiner, Johann, *Gross Tajax.* In: Heimatkunde des politischen Bezirkes Znaim, Heft III, Znaim 1989, S. 43–58.

[5] Markel, Martin, *Lichtenštejnská privilegia pro Dyjákovice po třicetileté válce* (Die liechtensteinischen Privilegien für Gross Tajax nach dem 30jährigen Krieg). Ročenka státního okresního archivu ve Znojmě 1997. Znojmo 1998, S. 55–75; MZA Brno, fond velkostatku Moravský Krumlov F 177, vykoupení z poddanských břemen Hostěradice (1659) 1750–1850, Karton 19 (Mährisches Landesarchiv Brünn, Fond Grossgut Mährisch Kromau F 177, Freikauf von Untertanenlasten Hosterlitz (1659) 1750–1850, Karton 19).

ten Dominium auch die Frondienstleistungen vereinheitlich wurden. Ähnlich negativ reagierten auf die urbariale Fatierung die Bewohner von Urbau (Vrbovec), Kallendorf (Chvalovice), Rausenbruck (Strachotice), Tassau (Tasov) und Panditz (Bantice).[6] Triebkraft dieses Widerstands waren die Bewohner in Urbau, gegen die die Obrigkeit von Louka einen blutigen Konflikt um deren Vorrechte führte.[7]

Auch für die Urbauer brachte die urbariale Fatierung keine eindeutigen Vorteile. (Ähnlich widersprüchliche Reaktionen riefen im Übrigen auch die entsprechenden urbarialen Regulierungen in Ungarn hervor.)[8] Besonders Urbau fürchtete bei der Verteidigung seiner alten Privilegien weder Obrigkeit noch Staat, und im Mai 1776 erinnerten beide Autoritäten die Urbauer Untertanen daran, dass sie sich *«zu ewiger Verschwiegenheit»* verpflichtet hätten.[9] Jene wirtschaftliche bzw. Robot-Unifizierung durch die geistliche Obrigkeit des Klosters Louka rief allerdings nicht allein einen Konflikt mit den Urbauern hervor, seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert betrafen diese Auseinandersetzungen darüber hinaus Rausenbruck, Gross Olkowitz (Oleksovice) sowie Kallendorf, zu Beginn des 18. Jahrhunderts (1723) setzten sich diese Auseinandersetzungen zwischen den gleichen Konfliktparteien fort. Und alle genannten Gemeinden avancierten nach der Einführung der Verfassungsmässigkeit im Jahre 1861 sowie nach der Konstituierung politischer Lager an der Wende der sechziger zu den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts zu Bastionen des politischen Katholizismus, zu Stützen der konservativen und traditionalistischen Politik in Südmähren. Also Gemeinden, deren Kommunitäten sich nur allmählich in den Volkskörper einfügten und die die (deutsche) nationale Identität relativ langsam annahmen. Ein signifikantes Zeichen dieser Kommunitäten bildete die traditionalistische Einstellung, die logischerweise in einen Konflikt mit dem Einigungsprozess absolutistischen und nationalen Charakters geriet. Hier darf zudem ein ähnlicher Trend nicht übersehen werden, auf den bereits Alexis de Tocqueville in seinem Werk «Der alte Staat und die Revolution»[10] aufmerksam machte, in dem die paradoxe Situation in den Regionen betrachtet wird, die im

---

[6] MZA Brno, fond premonstráti Louka (Fond Prämonstratenser Louka) E 57, Kart. 43, Sign. Q38c.

[7] Vgl. zur Geschichte von Urbau Reif, Johann, *Urbau.* In: Heimatkunde des politischen Bezirkes Znaim, Heft 6 Znaim 1898, S. 68–74; Schram, W.: *Die Urbauer Privilegien.* Notizenblatt der historisch-statistischen Section der kais. königl. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde, Jg. 1888, Nr. 2, S. 18–20.

[8] Vgl. Rebro, Karol, *Urbárská regulácia Márie Terézie a poddanské úpravy Jozefa II.* (Die urbarialen Regulierungen Maria Theresias und die Veränderungen für die Untertanen durch Joseph II.). Bratislava 1959.

[9] MZA Brno, Fond premonstráti Louka E 57, Karton 43, Sign. Q38c.

[10] Tocqueville, Alexis de, *Starý režím a revoluce* (Das alte Regime und die Revolution). Praha 2003.

alten Regime an ihren Privilegien hingen und in einen Konflikt mit der königlichen Gewalt gerieten. Nach der Revolution wurden diese Gebiete allerdings zu einem Hinterland der royalistischen Opposition, da die neue Macht lediglich eine Fortsetzung der Unifizierungs- und Zentralisierungspolitik des alten Regimes darstellte. Erneut tritt somit in den Vordergrund der politischen Haltung der konkreten Kommunität im 19. Jahrhundert deren Verankerung in der traditionellen Gesellschaft, mit der sie durch die schrittweise Veränderung bricht.

Unsere These hinsichtlich einer Kontinuität der politischen Einstellungen in den lokalen Kommunitäten können wir auch aus anderer Perspektive aufzeigen. Bislang haben wir unsere Aufmerksamkeit dem traditionalistischen Lager gewidmet. Werfen wir nunmehr einen Blick auf das Verhältnis zwischen den liberal-patriotischen Gemeinden und der Entwicklung der entsprechenden Untertanenordnungen. In jener ersten Phase des Parlamentarismus können wir in der Region Znaim drei grundlegende Territorien erkennen, in denen die Gemeindevertretungen liberale Positionen einnahmen. Es handelte sich um die Herrschaft Frain, die in unmittelbarer Nähe von Znaim liegenden Gemeinden sowie einige Lokalitäten in der Herrschaft Joslowitz (Joslowitz/Jaroslavice, Gross Grillowitz/Velké Křídlovice sowie Possitz/Božice). Überall können wir hier aufgrund der Analyse der Geschehnisse im Jahrhundert vor der bürgerlichen Revolution die Tendenz eines Einflusses aufklärerischer Reformen sowie einen Trend zur Verbesserung der Lage der Untertanen erkennen. Einen grundlegenden Verbindungspunkt aller liberal-patriotischen Gemeinden im Bezirk Znaim bildeten Reluierung und Abolierung (Ablösung und Aufhebung) der Frondienste seit den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts (augenfällig auf den staatlichen Herrschaften nach der Auflassung des Klosters Louka sowie auf dem Dominium der Stadt Znaim – in beiden Fällen handelte es sich um Gemeinden in unmittelbarer Nähe der Stadt Znaim), eine Tendenz, die sich bis in die 1840er-Jahre erstreckte. Sofern wir innerhalb der traditionalistischen Gemeinden eine Ereignislinie von der Verteidigung der Privilegien im 17. Jahrhundert feststellen konnten, werden wir auch im Falle des liberal-patriotischen Lagers konstatieren, dass den Bemühungen im Geiste der Aufklärung vielerorts auf einigen Dominien eine obrigkeitliche Wirtschaftspolitik vorausging, die bereits seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Robot-Pflichten in Geldleistungen transformierte und den Untertanen einen erheblichen Teil des der Obrigkeit gehörenden Bodens und der Höfe überliess.

Ein typisches Beispiel für eine solche Herrschaft sind die Althann'schen Besitzungen in Joslowitz und Frain (Vranov nad Dyjí). (Auf der Herrschaft gab es

lediglich einen einzigen privilegierten Ort, Schattau/Šatov.[11] Dieser zählte – unserer These der Zuordnung entsprechend – zu den traditionalistischen Gemeinden.) Nach 1750 verpachtete die Althann'sche Verwaltung Betriebe aller Art.[12] Auf den Dominien Frain und Joslowitz wurden so Mühlen, Wirtshäuser, Schäfereien, Fischereien sowie Aufzuchten von Wirtschaftstieren auf Meiereien verpachtet.[13] Daneben kam es auch zur Umwandlung der Natural-Robot hin zu Geldleistungen. (Die Frondienstleistungen wurden so in kurzzeitigen Verträgen beseitigt, und zwar in Naschetitz/Načeratice 1751–1758, 1760, 1766, 1769, 1779–1784, 1792, in Gnadlersdorf/Hnanice 1759–1763, 1766, 1777, 1782–1784, in Klein Tajax/Dyjákovičky 1786–1788, 1790–1793, in Waltrowitz/Valtrovice 1786–1788, in Zulb/Slup 1786–1788 und in Klein Olkowitz/Oleksovičky.)

Durch diese Massnahmen veränderte sich auf den genannten Dominien in bedeutendem Umfang die machtpolitische und wirtschaftliche Situation, so dass in jenem Augenblick, als dieser spezifische Prozess mit den Plänen der Politik des absolutistischen Staates verschmolz, in mehreren Gemeinden bzw. Teilen von diesen zu einem dauerhaften Freikauf aus der Robot kam. (Die Joslowitzer taten dies 1803 bzw. 1817 und 1846, des weiteren folgten ihnen hierbei Klein Grillowitz/Křidlůvky, Zulb, Naschetitz, Mitzmanns/Micmanice, Klein Tajax und Gnadlersdorf.)[14] Beide Dominien bildeten danach in der Zeit der Anfänge des Parlamentarismus ein wichtiges Hinterland des liberalen und nationalen Lagers. Im lokalen Kontext handelte es sich um Orte, die der Unifizierungspolitik des absolutistischen Staates offen gegenüberstanden und die fliessend zur Akzeptanz des patriotischen Einigungs- und Zentralisierungsprozesses übergingen. Es waren Orte, die nicht über besondere Privilegien feudalen Charakters verfügten, so dass die dortigen Gemeinden der absolutistischen Politik positiv gegenüberstanden, und zwar dank einer Verbesserung ihres Untertanenstatus. Ihre Politik orientierte sich auf eine Freiheit hin (Beseitigung der Robot) und ging fliessend zu einer Politik der Absicherung der bürgerlichen (nationalen) Freiheit über. In den genannten Gemeinden spielte sich also im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts der Verlauf der Bauernbefreiung als ein positives und beispielgebendes Vorgehen ab. Demgegenüber offenbarten die traditionalistischen Gemeinden bei sich eine Skepsis gegenüber der bürgerlichen Revolution und sie kritisierten das liberale Ideal des einer

---

[11] Wieder, Ludwig, *Markt Schattau.* Znaim 1925.

[12] *Die Geschichte der Herrschaft Frain und Neuhäusel.* In: Vrbka, Anton, Bausteine zur Heimatkunde des Joslowitzer Ländchens, Znaim 1924, S. 121–167.

[13] MZA Brno, fond velkostatku Jaroslavice/Fond Grossgut Joslowitz F 53, nájemní smlouvy/Pachtverträge (1750–1768 und 1767–1805) Karton 434 und 426.

[14] Markel, Martin, *Dějiny Jaroslavic* (Geschichte von Joslowitz). Kyjov 2006, S. 81–85.

Ware ähnelnden Bodens. Ihr Narrativ pries die alten Untertanenordnungen, deren Rückgrat irgendein bedeutendes Privileg bildete. Es war eine Welt der Hierarchie und der Ordnung, in der die alten Freiheiten keiner neuen stadtbürgerlichen Freiheit bedurften (und die man expressis verbis auch nicht wollte).

I2

Grenzverschiebungen und Bevölkerungstransfers auf den ehemaligen liechtensteinischen Herrschaften in Südmähren und die Frage ihrer regionalen Identität

Tomáš Dvořák

Am Beginn unseres Beitrags steht die Frage nach der Rolle der Liechtensteiner, gleichsam als der das Leben in ihrer Umgebung prägenden bedeutenden Adelsfamilie, im Prozess der Herausbildung einer regionalen Identität[1] sowie der Voraussetzungen einer Beurteilung ihrer möglichen Kontinuität.

Den territorialen Rahmen unseres Beitrags bilden dabei in breiterer Perspektive die Gebiete der ehemaligen Herrschaften Eisgrub (Lednice), Feldsberg (Valtice) und Lundenburg (Břeclav), aus faktographischer Sicht sodann vornehmlich die Mikroregion Feldsberg (Valticko), und hier konkret die Gemeinden Feldsberg, Unterthemenau (Poštorná), Oberthemenau (Charvátská Nová Ves), Bischofswarth (Hlohovec) und Garschönthal (Úvaly), also der historische Teil des niederösterreichischen Gebietes, das im Einklang mit dem Vertrag von St. Germain-en-Laye im Jahre 1920 der Tschechoslowakischen Republik zugesprochen wurde.

Offenkundig wird, dass der liechtensteinische Einfluss im Untersuchungsgebiet – genauer gesagt: deren Autorschaft und das geistige Eigentum – ein fortdauerndes Phänomen darstellt, das zumindest bei der Sicht von aussen die Identität der Region bestimmt. Diese Tatsache konnte lange Zeit nicht einmal das kommu-

[1] Der Terminus «regionale Identität» findet in theoretischer Hinsicht insbesondere im Milieu der Kulturgeographie, die mit diesem vor allem unter dem Aspekt der Formierung einer territorialen Identität und der Entstehung der Regionen operiert, Anwendung. (Vgl. u. a. Anssi Paasi: Region and Place: Regional identity in question. Progress in Human Demography 27, 2003, S. 475–485; Pavel Chromý: *Formování regionální identity: nezbytná součást geografických výzkumů* (Die Ausbildung einer regionalen Identität: ein untrennbarer Bestandteil geographischer Untersuchungen). In: Vít Jančák/Pavel Chromý/Miroslav Marada (Hg.): Geografie na cestách poznání. Praha 2003, S. 163–178). In unserem Beitrag verwenden wir den Begriff der regionalen Identität sehr frei. Uns geht es nicht um eine genauere Definition des konkreten Raumes bzw. um den Prozess der Identifizierung der Bewohner mit dem geographischen Raum, sondern eher um den Einfluss der vorausgesetzten, kollektiv geteilten historischen Erfahrung (Erinnerungsort) der Bewohner einer bestimmten Region auf ein breiteres Ensemble kollektiver Identitäten. Im Fokus stehen also nicht primär das Verhältnis der Bewohner zu einem bestimmten Territorium, sondern die gemeinsamen Elemente kollektiver Identitäten der Bewohner dieser Region. Unter dem Aspekt der Tragweite kann es sich um eine gemeinsame Identität der Bewohner einer umfassenderen Region oder ein Ensemble eher lokaler Identitäten handeln.

nistische Regime ignorieren, und die Entfaltung des sich aus wirtschaftlicher Perspektive als schlüsselhaft erweisenden Tourismusverkehrs im Zeitraum nach dem November 1989 hat diesen Eindruck noch verstärkt. Dieses Wirken des liechtensteinischen Kulturerbes verkörpert innerhalb der regionalen Identität ein gewisses Element der Kontinuität im Gegensatz zur Diskontinuität, die durch die Grenzverschiebungen und die Migrationsbewegungen bzw. den Austausch eines Teils der Bevölkerung im Verlaufe der politischen Turbulenzen des 20. Jahrhunderts hervorgerufen wurde. Offensichtlich wird dabei, dass sich die gegenwärtige regionale Identität der hiesigen Bewohner gerade ausschliesslich aus jenem kulturellen Erbe speist, das zwar das Erbe der Liechtensteiner darstellt, keineswegs jedoch aus dem kollektiven Gedächtnis, das die Erfahrung mit dem konkreten Wirken der Adelsfamilie bzw. deren konkreten Repräsentanten umfasst. Als bezeichnend erweist sich dabei, dass vor allem Gestalt und Taten des am längsten regierenden (1858–1929) und in Feldsberg residierenden Fürsten Johann II. perspektivisch die Voraussetzungen dafür schufen, dass sich dessen Regierung in das kollektive Gedächtnis der lokalen Bevölkerung einprägte.

Deutlich wird, dass diese Thesen mit Blick auf die Gegenwart durch soziologische Untersuchungen[2] und – was die Vergangenheit anbetrifft – durch eine Kombination geeigneter Methoden bei der Arbeit mit der einem Torso gleichenden Quellenbasis überprüft werden müssten. Eine Schlüsselrolle könnte einem komparativen Vergleich mit den Territorien des liechtensteinischen Wirkens in Österreich zukommen, die von den erwähnten Faktoren einer Diskontinuität verschont blieben.

Der folgende Beitrag stellt sich nicht das Ziel, exakt die Grenzveränderungen und Migrationsbewegungen der Bewohner im Untersuchungsgebiet nachzuzeichnen, sondern er möchte lediglich die Auswirkungen dieser Veränderungen und Prozesse, die diesen vorangingen, zu illustrieren versuchen sowie auf den Untergang der regionalen Identität aufmerksam machen bzw. auf deren noch vorhandene Spuren hinweisen.

Der grenzüberschreitende und «volkstumsübergreifende» Charakter des liechtensteinischen Dominiums im Grenzgebiet zwischen Niederösterreich und

---

[2] Die auf die Einstellungen der Bewohner im Grenzgebiet – einschliesslich ihrer regionalen Identitäten – ausgerichteten soziologischen Untersuchungen wurden bislang systematisch vor allem in den Grenzregionen in Nord- und Westböhmen durchgeführt. Vgl. u. a. Miroslav Brož / Václav Houžvička / Lukáš Novotný: *Otisky historie v regionálních identitách obyvatel pohraničí: sebedefinice a vzájemné vnímání Čechů a Němců v přímém sousedství* (Spuren der Geschichte in den regionalen Identitäten der Bewohner im Grenzgebiet: Selbstidentifikation und gegenseitige Wahrnehmung der Tschechen und Deutschen in der unmittelbaren Nachbarschaft). Praha 2007.

Mähren entsprach im 19. Jahrhundert gewiss den Ambitionen des souveränen Herrschergeschlechts. Wenngleich die Bemühungen um eine Ausweitung der Exterritorialität der Angehörigen des Hauses Liechtenstein auf alle fürstlichen Residenzen nicht von Erfolg gekrönt war, unterstützte der Umfang der liechtensteinischen Aktivitäten, einschliesslich der grenzüberschreitenden Vereinigung und Zentralisierung der Verwaltung der einzelnen Güter, de facto den Eindruck der Existenz einer in ihrer Art eigenständigen Stellung der fürstlichen Territorien im Rahmen der Monarchie. Zumindest auf symbolischer Ebene kann das Dominium als eines der territorialen Projekte angesehen werden, die das Untersuchungsgebiet an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert betrafen.[3] Das liechtensteinische Projekt eines Dominiums besass dabei einen anderen Charakter als die nachfolgenden Territorialprojekte, aus denen Grenzverschiebungen und letztlich auch Bevölkerungstransfers resultierten. Diese Programme waren nämlich von dem neuen Gedanken der Nationalstaaten und sprachlich homogener Gebiete dermassen geprägt, wie diese der moderne Nationalismus diktierte. Der Prozess der Errichtung separater, ethnisch-national homogener Territorien erhielt vor der Mitte des 20. Jahrhunderts ein revolutionäres Aussehen und vernichtete den bis zu diesem Zeitpunkt multikulturellen Charakter nicht allein dieser Gebiete.



Abb. 1: «Grenzschlösschen», 1826–27 von Fürst Johannes I. erbaut, mitten auf der damaligen Landesgrenze zwischen Mähren und Niederösterreich, heute tschechisch. (Foto Tomáš Knoz 2013)

[3] Zu den Problemen der liechtensteinischen Exterritorialität vgl. Jan Županič: *Lichtenštejnský rod v Rakousko-Uhersku. K otázce suverénního postavení dynastie v rámci monarchie* (Das Adelsgeschlecht der Liechtensteiner in Österreich-Ungarn. Zur Frage der souveränen Stellung der Dynastie im Rahmen der Monarchie) ČMM 131, 2012, Supplementum 3. Místa lichtenštejnské paměti (Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern) Vaduz 2012; Ondřej Horák: *Liechtenštejnové mezi konfiskací a vyvlastněním* (Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung). Praha 2010. Zur Entwicklung der Verwaltung der liechtensteinischen Güter im mährisch-österreichischen Grenzgebiet vgl. Metoděj Zemek u. a.: Valtice (Feldsberg). Brno 1970, S. 107–109.

Bei den Korrekturen im Grenzverlauf zwischen Österreich und der Tschechoslowakei im Zusammenhang mit dem Kriegsende 1918 und der Entstehung neuer Nachfolgestaaten handelt es sich um ein weithin bekanntes Kapitel. Umfangreichere tschechoslowakische Forderungen hinsichtlich einer Neuregelung der Grenzen im Gebiet des Marchfelds wurden schliesslich auf die Angliederung eines Dreiecks zwischen dem Zusammenlauf von Thaya und March sowie der Region Feldsberg reduziert. Gründe hierfür waren letztlich keineswegs und exklusiv ethnisch-nationale Aspekte, sondern vielmehr strategisch-wirtschaftlicher Art. Der Tschechoslowakei wurden Gemeinden mit einer tschechisch und einer deutsch sprechenden Bevölkerung zugeschlagen, während auf der anderen Seite zahlreiche Gemeinden, die sich noch vor dem Ersten Weltkrieg durch einen hohen Anteil bzw. letztlich sogar eine erdrückende Mehrheit tschechisch sprechender Einwohner ausgezeichnet hatten, auch weiterhin auf dem Territorium Österreichs verblieben.

Die bis zu diesem Zeitpunkt zum politischen Bezirk Mistelbach gehörenden Gemeinden in der Umgebung von Feldsberg wurden im neuen Staat zwischen den damaligen Bezirken Göding (Hodonín) (dies betraf Unter- und Oberthemenau sowie Bischofswarth) und Nikolsburg (Mikulov) (dies betraf Feldsberg und Garschönthal) aufgeteilt, was im Wesentlichen dem Sprachcharakter der Gemeinden und Bezirke entsprach. Die Entstehung der Tschechoslowakei und die Anerkennung ihrer territorialen Forderungen bedeutete zugleich das Scheitern des Projektes Deutschsüdmähren als Bestandteil des Staates Deutsch-Österreich.[4]

Bereits diese Grenzveränderungen im Jahre 1918 bzw. 1919 fanden ihr Echo auch in einem Bevölkerungstransfer im Untersuchungsgebiet. Wir wissen nicht, wieviele Einwohner in den Jahren 1918–1920, als die Grenzen international sanktioniert wurden, nach Österreich abwanderten. Als sicher gilt jedoch, dass hier schrittweise der Anteil der tschechischen Bevölkerung zunahm, auf der Ebene der Migration vor allem durch das Eintreffen tschechischer Beamter und Staatsangestellter in Feldsberg bedingt.

Eine massenhaftere Bevölkerungsbewegung brachte auch die Angliederung Südmährens mit dem Gebiet um Feldsberg an das nationalsozialistische Deutschland im Jahre 1938 mit sich. Eine Revolution bedeutete die Aussiedlung der deut-

[4] Hans Haas: *Konflikt při uplatňovani nároků na právo sebeurčení: od habsburského státu k Československu. Němci v českých zemích v letech 1918 až 1919* (Der Konflikt bei der Geltendmachung der Ansprüche auf ein Selbstbestimmungsrecht: Vom Habsburgerstaat zur Tschechoslowakei. Die Deutschen in den böhmischen Ländern 1918–1919). In: První světová válka a vztahy mezi Čechy, Slováky a Němci. Hrsg. von Hans Mommsen/Dušan Kováč/Jiří Malíř/Michaela Marková. Brno 2000, S. 113–177.

schen Bevölkerung und das Eintreffen neuer Siedler nach 1945. Damals wurde der Grenzverlauf von vor dem Münchner Abkommen wiederhergestellt, auch wenn auf tschechischer Seite in der Euphorie des «Sieges» die Illusion mehr oder weniger ernsthafter Projekte für weitere Grenzkorrekturen mitschwang. Neben den Träumen einiger Phantasten, die die Grenzen der Tschechoslowakei bis an die Donau verlegen wollten, klangen hier die strategischen Forderungen, die auf eine Wiederaufnahme des Projektes eines Donau-Oder-Kanals sowie auf einen Korridor zwischen der Tschechoslowakei und Jugoslawien zielten, an. Zugleich wurde in diesem Zusammenhang das Projekt geboren, das einen Anschluss und eine «Re-Tschechisierung» des Marchfelds beinhaltete, wobei vor allem Argumente vorgetragen wurden, die auf die ursprüngliche slawische Besiedlung dieses Gebiets hinausliefen, deren nördlichsten Ausläufer gerade die Region Feldsberg bildete.[5] Als Argumente für die territorialen Ansprüche wurden Statistiken der tschechisch sprechenden Bewohner in den angrenzenden niederösterreichischen Gemeinden um die Jahrhundertwende präsentiert, zudem verschafften sich auch erste Schritte der Archäologie Grossmährens zur Freilegung des tschechoslowakischen Staatsmythos Geltung. In den dabei angefügten Lektionen der Geschichte der gewaltsamen Germanisierung dieses Gebietes treffen wir nicht auf die Liechtensteiner, die Autoren der Initiative führten jedoch – mit einer erstaunlichen Unkenntnis bzw. Falschinterpretation der zeitgenössischen Konfiskationen – als Argument die Geschlossenheit und Unteilbarkeit der liechtensteinischen Güter ins Feld: *«Die liechtensteinische Herrschaft, die durch unsere Republik in Besitz genommen wurde und die verstaatlicht werden soll, erstreckt sich zu beiden Seiten der mährisch-österreichischen Grenze, vor allem in den Gemeinden Bernardsthal (Pernitál), Reinthal (Rantál), Katzelsdorf (Kačisdorf), wo Höfe, umfangreiche Landflächen, Wiesen, Wälder und Fischteiche liegen, die einen Bestandteil der liechtensteinischen Güter bilden. Alles wurde als eine Wirtschaftseinheit verwaltet, deren Sitz sich in Feldsberg befand. Es ist undenkbar, dass dieses – jetzt staatliche – Eigentum unserer Republik sich auf einem fremden Staatsgebiet befand. In den für unsere Republik kritischen Zeiten waren es gerade die Beschäftigten der Herrschaft Liechtenstein (insbesondere die Waldarbeiter, die frei die Grenze überqueren konnten), die hier Spitzeldienste für den nationalsozialistischen Feind unseres Staates leisteten.»*[6]

---

[5] Vgl. Tomáš Dvořák: «Teď nebo nikdy». *Plány a představy o úpravách jihomoravské hranice po skončení II. světové války* («Jetzt oder nie». Pläne und Vorstellungen über Korrekturen der Grenzen in Südmähren nach dem Zweiten Weltkrieg). In: XXX. Mikulovské sympozium 22.–23. října 2008. Hranice a její obrana od doby římské. Brno 2010, S. 357–367.

[6] MZA, B 280-P, Zemský národní výbor Brno – Presidium, Inv.-Nr. 47, Sig. NN, Karton 31, Publikace O Moravské pole. Memorandum národních vyborů jihomoravského pohraničí

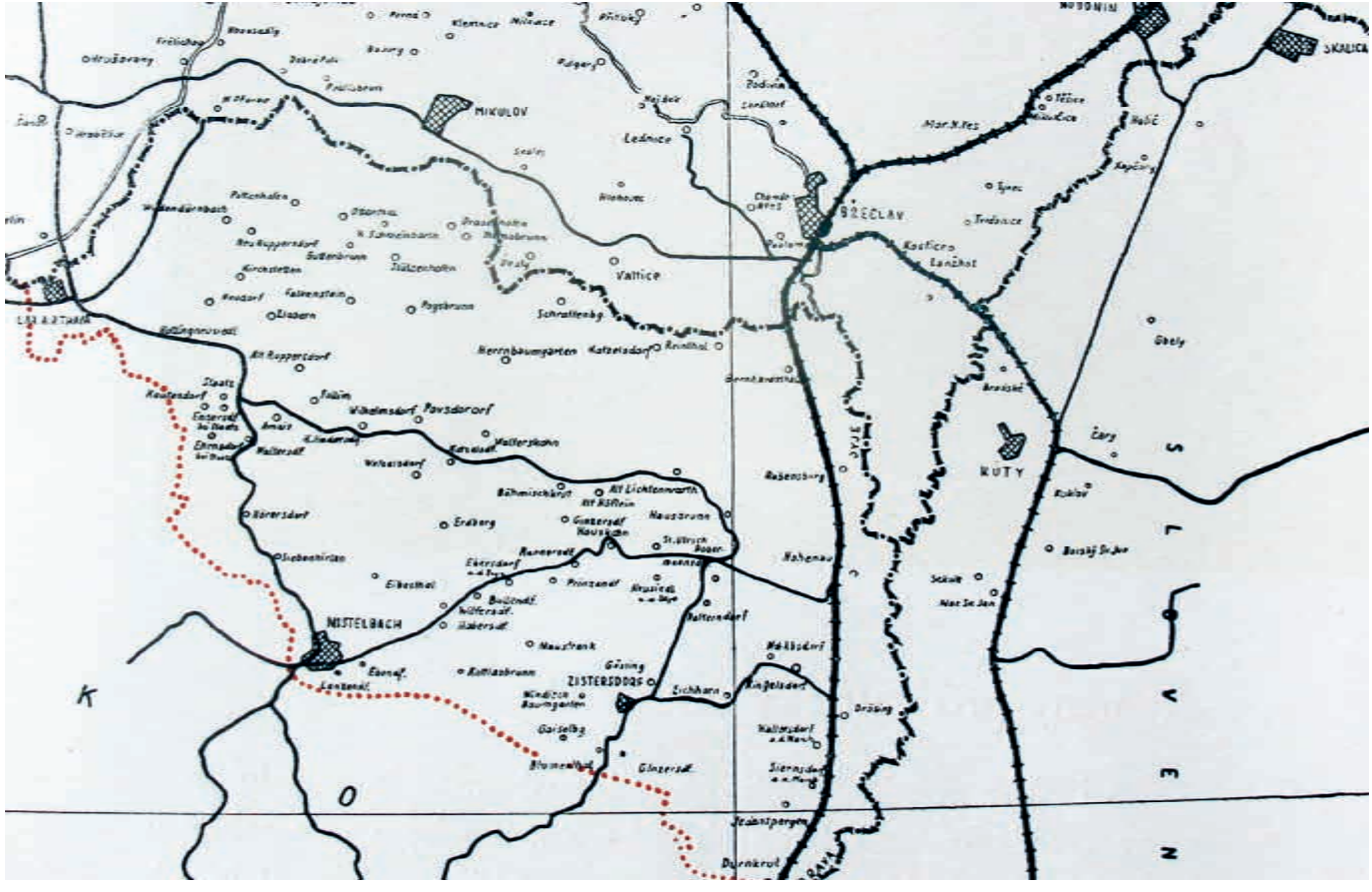
MIKULOV
Valtice
BŘECLAV
Lednice
Poštorná
Sedlec
Pasohlávky
Hrušky
Nejdek
Podivín
Lanžhot
Tvrdonice
Kostice
Týnec
Hlohovec
Kopčany
Gbely
Skalica
Holíč
Mor. N. Ves
Kúty
Rohatec
Rohrau
Hausbrunn
Ernstbrunn
Poysdorf
Wilhelmsdorf
Falkenstein
Schrattenberg
Herrnbaumgarten
Katzelsdorf
Ebenthal
Hohenau
Prinzendorf
Ebersdorf
Erdberg
Gänserndorf
Matzen
Zistersdorf
Mistelbach
Gaiselberg
Ladendorf
Drösing
Sierndorf
Stannern
Dürnkrut
Jedenspeigen
Ringelsdorf
Hüttendorf
Hohenruppersdorf
Wilfersdorf
Bullendorf
Eibesthal
Siebenhirten
Ebenthal
Kirchstetten
Pottenhofen
Wilhelmsdorf
Velm
Kautendorf
Staatz
Ernstbrunn
Mailberg
Hetzmannsdorf
Wultendorf
Ottenthal
Prasdorf
Stützenhofen
Pogysbrunn
Neu Ruppersdorf
Alt Ruppersdorf
Verlautendorf
Böhmischkreuth
Alt Lichtenwarth
Alt Kettlas
Haugsdorf
Ulrichskirchen
Schletz
Asparn
Zaya
Sekule
Nové Sady
Nové Sedlo
Borský Svätý Jur
Kúkľov
Čáry
Gbely
Kopčany
Skalica
Holíč
Mor. N. Ves
Tvrdonice
Kostice
Lanžhot
Podivín
Nejdek
Sedlec
Pasohlávky
Hrušky
Lednice
Valtice
Poštorná
Hlohovec
Týnec
Rohatec
Kúty
Čáry
Gbely

Das Alternativprojekt einer konsequenten Grenzziehung entlang der Thaya und einer Rückkehr eines Teils der deutschen Vertriebenen in ihre Heimatgemeinden gab es auch auf österreichischer Seite.[7]

Auch diese Projekte lassen sich zusammenfassend als politische Folge des Nationalismus in Gestalt des ethnisch-nationalen Kampfes an der tschechisch-deutschen Sprachgrenze bezeichnen. Im Zentrum des Interesses dieses Kampfes sah sich auch die Bevölkerung der Region Feldsberg, und so oder anders können wir hier noch vor der endgültigen nationalen Homogenisierung der Staaten spontane bzw. erzwungene Veränderungen in dessen nationalem Empfinden und Auftreten beobachten, das wir als eine gewisse Migration der Identitäten charakterisieren können. Die ethnischen Verhältnisse auf den ehemaligen liechtensteinischen Herrschaften – Feldsberg eingeschlossen – sind keineswegs leicht zu begreifen, und durch ihre Vielfalt können sie als Interpretationsmodell einer multikulturellen Vielfalt des mährisch-österreichischen Grenzraumes dienen.

Die Region Feldsberg wurde in der Vergangenheit zu einem Grossteil durch vor der Türkengefahr geflohene Kroaten kolonisiert. Die aus Kroatien stammenden Exulanten assimilierten sich jedoch in Unter- und Oberthemenau sowie in Bischofswarth bis zum 19. Jahrhundert mit der slawischen Bevölkerung der Umgebung – im Unterschied zu den Kroaten in der Region Nikolsburg, die sich im deutschen Sprachmilieu ihre eigene Identität bewahrten, die sich insbesondere durch die sozio-professionale Zugehörigkeit zur bäuerlichen Elite ihrer Gemeinden definierte.[8] Mitte des 19. Jahrhunderts zählte man allein in Bischofswarth 113 Kroaten (18,9 % der Einwohner in der Gemeinde), in Unter- und Oberthemenau hingegen wurden die Einwohner summarisch lediglich als «Slowaken» bezeichnet, die in den umliegenden Gemeinden in Mähren und Österreich lebten.[9] Die kroatischen Gemeinden in der Region Feldsberg standen hingegen im 19. Jahr-

---

(Publikation *Über das Marchfeld.* Memorandum der Nationalausschüsse des südmährischen Grenzlandes). Břeclav 1945, S. 11.

7 Martin Markel: *Vysídlení Němců z jižní Moravy 1945–1949* (Die Aussiedlung der Deutschen aus Südmähren 1945–1949). Brno 2002, S. 159.

8 Eva Večerková: *Etnokulturní vědomí moravských Charvátů* (Das ethnokulturelle Bewusstsein der mährischen Kroaten). In: Ivan Dorovský u. a.: Charváti ještě žijí mezi námi. Sborník studií a vzpomínek (Kroaten leben noch immer unter uns. Sammelband mit Studien und Erinnerungen). Brno 1996, S. 27–34 (hier S. 28); Oldřich Sirovátka: *K problematice folkloru charvátské menšiny v Československu* (Zur Problematik der Folklore der kroatischen Minderheit in der Tschechoslowakei). In: Ebd., S. 24.

9 Karl Czoernig: *Ethnographie der Österreichischen Monarchie.* I. Band. Erste Abtheilung. Wien 1857, S. 662–663. Czoernig gibt an, dass die unerhebliche Zahl bereits germanisierter Podlužaken, also slowakisierter Kroaten, unter der deutschen Bevölkerung der Region Feldsberg verstreut sei.

hundert unter dem Einfluss einer Gravitation der intensiven Industrialisierung im angrenzenden Lundenburg (Břeclav), an der gerade die liechtensteinischen Unternehmungen einen grossen Anteil besassen. Das, was insbesondere für Unter- und Oberthemenau gilt, trifft in geringerem Umfang auch für Bischofswarth und – wiederum in abgeschwächter Form – auch für Feldsberg und Garschönthal zu. Man darf vermuten, dass bereits die Unterschiede in der liechtensteinischen Wirtschaftsweise auf den einzelnen Gütern bzw. deren Teilen (Frage der Verpachtung bzw. der Eigenregie bei der Bestellung landwirtschaftlicher Parzellen nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, Verhältnis zwischen Land- und Forstwirtschaft bei steigendem Interesse am Boden, Verhältnis zwischen industriellem, landwirtschaftlichem oder Residenzcharakter der einzelnen Orte) einen bedeutenden Einfluss auf die Herausbildung lokaler Identitäten, einschliesslich der Rollen, die hierbei das Fürstengeschlecht einnahm, besassen.

Die Industrialisierung als Modernisierungsprozess führte auch zu einer grösseren Mobilität der Bevölkerung und insbesondere zu einem rasanten demographischen Wachstum. (Die Einwohnerzahl von Unterthemenau verdreifachte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts).[10] Die Modernisierung beschleunigte jedoch den Prozess des Vordringens des Nationalismus in das ländliche Milieu. Der ethnisch-nationale Kampf zwischen Tschechen und Deutschen, der die lokale Bevölkerung mit der Forderung konfrontierte, klar ihre nationale Identität zu bekennen, ergriff das Untersuchungsgebiet in vollem Ausmass an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, und sein Schwerpunkt betraf insonderheit die Schulfrage. Mit Unterstützung des Wiener tschechischen Comenius-Vereins bemühten sich die lokalen Aktivisten um die Gründung tschechischer Schulen. Wenngleich die notwendigen Gebäude errichtet wurden, suchten die deutschen Aktivisten die Genehmigung für das tschechische Schulwesen mit Hilfe der niederösterreichischen Behörden erfolgreich zu blockieren. Die Auseinandersetzungen erreichten sogar den Charakter von Unruhen in Unterthemenau im Jahre 1909, bei denen an die 100 Gendarmen vor Ort waren, die sich bemühten, die gewaltsamen Zusammenstösse einzudämmen, zu denen es bei einer tschechischen Volksversammlung (Tábor) der Einwohner aus den umliegenden Gemeinden – einschliesslich einer deutsch-mährischen «Gegenversammlung» – kam. Die Deutschen wurden angeblich *«durch eine grosse Zahl tschechischer Teilnehmer bedroht, wobei ihnen die Lanštorfer Dorfburschen in ihren roten Hosen besondere Angst einjagten.»*[11] Das

[10] SOkA Mikulov, MNV Poštorná, Pamětní kniha obce Poštorné 1924–1946 (Ortsnationalausschuss Unterthemenau, Memorialbuch der Gemeinde Unterthemenau 1924–1946), S. 1–2 (unpaginiert).

[11] Ebd., S. 5–6 (unpaginiert).

Bild instabiler, durch direkten oder indirekten Druck der Kämpfer für Sprachgrenzen beeinflusster ethnisch-nationaler Verhältnisse dokumentieren auch zahlreiche Angaben in den Volkszählungen. Während die Übersichten seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1870er Jahre im «slowakischen» Unterthemenau keine deutschen Bewohner verzeichnen, veränderte sich in den regelmässigen Volkszählungen seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts das Bild allmählich:[12]

1880:	1536 Tschechen	und	132 Deutsche
1890:	2430 Tschechen	und	128 Deutsche
1900:	3118 Tschechen	und	221 Deutsche
1910:	2545 Tschechen	und	1059 Deutsche.

Nach der Gründung der Tschechoslowakei und der Inkorporation Unterthemenaus in den neuen Staat kam es zu weiteren Veränderungen, die durch die neue staatliche Realität sowie eine neue Methode der Zählung beeinflusst wurden: Die in der Gemeinde 1919 durch die örtlichen Lehrer durchgeführte Volkszählung ergab 3.427 Einwohner, darunter 353 Deutsche, neun Juden und zwei Italiener. Die offizielle gesamtstaatliche Zählung aus dem Jahre 1921 ergab dann 3.503 Einwohner, darunter 285 Deutsche und 61 Ausländer, zumeist Österreicher.[13]

Für die Analyse der Identität der Einwohner erweist sich jedoch der Umstand als bedeutsamer, was wir aus den nationalen Statistiken eben nicht ablesen können. Interessant ist, wie die Gemeindechroniken die Angliederung an den tschechoslowakischen Staat bewerten. Die hiesigen Chronisten, die sich aus den bewusst tschechischen Bildungsschichten rekrutierten, schildern die Angliederung der tschechischen Gemeinden an die Tschechoslowakei als Befreiung bzw. Erfüllung der Sehnsucht der ortsansässigen Tschechen. Sie beschreiben spontane Feiern anlässlich der Erlangung der Souveränität der Tschechoslowakei, die dieses Gebiet de facto bereits im Jahre 1918 in Besitz nahm. In der Chronik von Unterthemenau etwa heisst es: *«Österreich ist zusammengebrochen, das tschechoslowakische Volk bejubelt seine Befreiung und übernimmt gleich überall die Regierung. Unterthemenau lebte einige Tage in einer Ungewissheit, aber rasch machte sich hier der Gedanke einer Ausnutzung des günstigen Augenblicks breit, die slovakischen Gemeinden mögen sich aus den niederösterreichischen Klauen befreien und sich jenem Ganzen anschliessen, zu dem sie mit ihrem ganzen Dasein stets gehört haben – zu Mähren. Am 10. November wurde eine Volksversammlung nach Untertheme-*

[12] Ebd., S. 1–2 (unpaginiert).
[13] Ebd., S. 3 (unpaginiert).

nau einberufen. Daran haben die Bewohner von Unter- und Oberthemenau und Bischofswarth teilgenommen, es kamen aber auch viele Menschen aus Lundenburg und den umliegenden Gemeinden unter der Führung des Lundenburger Nationalausschusses. Der weite Raum vor der Kirche war sehr dicht von den Teilnehmern besetzt, zu denen neben zwei fremden Rednern der ehemalige Bürgermeister Alois Havlíček sprach. Doch es bedurfte keiner Reden, es bedurfte keiner Beweise und Verlockungen, als die Bevölkerung vor allem in der letzten Phase des Krieges rücksichtslos von den österreichischen Behörden verfolgt worden war und schon sehnsüchtig auf jenen Augenblick gewartet hatte, in dem sie aus vollem Halse und mit ganzem Herzen ausrufen konnte, dass sie weg wolle von den Fremden, dass sie sich eng an die Ihren in Mähren heften wolle, wenn es diese Möglichkeit gibt. Und in einer Abstimmung sprach man sich unter grossem Jubel einmütig für einen Anschluss an den tschechoslowakischen Staat aus. Auf dem Platz erklangen lautstark und andächtig die Hymne Kde domov můj und ‚Hej Slované'.»[14]

Die Chronik von Bischofswarth, einer von der Agglomeration Lundenburg weiter entfernt gelegenen Gemeinde, lässt neben dieser Hoffnung aber auch noch andere Töne deutlich werden: *«Der staatliche Umsturz bewirkte in der hiesigen Gemeinde eine ungeahnte Veränderung. Die tschechische Besatzung, die hier über viele Monate untergebracht war, trug hier als erste zu einer nationalen Umformung der Bevölkerung bei, die schon sehr nahe an eine vollständige Entnationalisierung grenzte. Bischofswarth, wo zuvor jedwede Bekundung tschechischen Lebens gewaltsam unterdrückt worden war, wurde jetzt nach aussen das, was es seit alters her war – ein tschechisches Dorf. Mit den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen freundete sich jedoch die Bevölkerung nur sehr schwer an, was freilich keineswegs erstaunt, da sie durch die deutsche Schule und eine nationalistische niederösterreichische Regierung erzogen worden war, die Vorurteile gegen alles Tschechische gepflegt hatte und deren Tätigkeit somit nicht gänzlich ohne Einfluss auf die Bewohner blieb. Sie nahm der Bevölkerung zwar nicht ihre Sprache, prägte ihr jedoch den deutschen Geist ein. Neben der Schule halfen bei der Ausformung einer solch deutschfreundlichen Mentalität unter der Bevölkerung die rein deutsche Nachbarschaft sowie vor allem die deutsch-nationalistische Agitation aus Feldsberg wie auch vonseiten ehemaliger Lehrer der hiesigen deutschen Schule, die noch lange Zeit nach dem Umsturz vor Ort blieben, um ihren unheilvollen Einfluss auf die Einwohnerschaft auszuüben. Sie redeten dem Volk ein, die neue Staatsangehörigkeit sei lediglich provisorischer Natur und schon bald würden sie mit der umliegenden deutschen Nachbarschaft wiederum zu Österreich zurückkehren.*

[14] Ebd., S. 20.

Es waren somit langjährige Anstrengungen notwendig, um all das zu korrigieren, was über Jahrhunderte hinweg zerstört worden war, wobei die Bevölkerung selbst letztendlich gezwungen war zu erkennen, dass es ihr unter der neuen Regierung besser gehen würde als anderswo, wodurch sich das Denken der Unzufriedenen, die es mit dem Herzen nach Österreich zieht und die mit den Augen ständig nach Österreich schielen, schliesslich vollständig und wohlwollend der Tschechoslowakischen Republik zuwendet.»[15]

Verständlicherweise rechnet dieses nationalistische Narrativ in keiner Weise mit der möglichen Wirkung einer anderen, z. B. regionalen bzw. lokalen Identität des Landes oder einer Form des Patriotismus. Auch auf der Grundlage verhältnismässig weniger Informationen, die uns bislang zur Verfügung stehen, darf die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die alteingesessene Bevölkerung sich ohne Rücksicht auf die Nationalität sehr stark u. a. gerade mit der Fürstenfamilie identifizierte.[16]

In der Chronik des mehrheitlich deutschen Feldsbergs finden wir naturgemäss keinerlei verherrlichende Kommentare zur Angliederung der Gemeinde an die Tschechoslowakei. Im Kontrast zu den Chroniken der tschechischen Gemeinden beschränkt sich der Eintrag über den Besuch des Präsidenten Masaryk im Jahre 1928 auf eine rein sachliche Information. Über den Verlauf dieses Besuches in Feldsberg informiert allerdings ausführlich gerade die Chronik von Bischofswarth, die eine in der Wochenzeitung Břeclavský kraj veröffentlichte Reportage zitiert. Der gesamte Besuch lief regiemässig streng im Geiste des Ideals eines gleichberechtigten und gerechten Zusammenlebens der Bürger der Volksgruppen in der Republik ab. Im gleichen Geiste ertönte am Ende auch die Ansprache Masaryks selbst, die dieser – teilweise deutsch, teilweise tschechisch – vortrug, und zwar als Antwort auf die vorangegangenen Ansprachen des tschechischen und des deutschen Abgeordneten der Nationalversammlung.[17] Auf der Veranstaltung prä-

---

[15] SOkA Mikulov, Archiv der Gemeinde Bischofswarth, Pamětní kniha obce Hlohovce (Memorialbuch der Gemeinde Bischofswarth), begonnen unter dem Bürgermeister Petr Drobilič im Jahre 1927, als die Elektrisierung des Dorfes erfolgte (S. 37–40). Auf S. 59 zitiert die Chronik aus einem Artikel des Schulinspektors Jan Noháč, veröffentlicht in einer Sonderausgabe des Bezirkes Lundenburg anlässlich des Besuches von T. G. Masaryk im Jahre 1928: «Nach dem Umsturz bekannte sich zwar die Region Bischofswarth zur ČSR, doch zeigte sich hier ein Konservatismus des Volkes verwurzelt, der zu den Habsburgern und der Familie Liechtenstein stand».

[16] So macht z. B. Jaroslav Školl darauf aufmerksam, dass die Einwohner von Feldsberg zu Zeiten der Monarchie bei feierlichen Anlässen anstelle deutscher Fahnen lieber das Banner der Liechtensteiner hissten. Vgl. Zemek, M. u. a.: *Valtice* (Feldsberg), S. 125.

[17] Bei dem deutschen Abgeordneten handelte es sich um das Mitglied der Deutschen Christlich-Sozialen Volkspartei, den späteren Minister der zweiten Regierung Milan Hodža, Erwin



Abb. 3: 1928, Gedenkbuch Poštorná (Unter Themenau): Das Willkommen des Präsidenten T. G. Masaryk. (Státní okresní archiv Břeclav se sídlem v Mikulově)

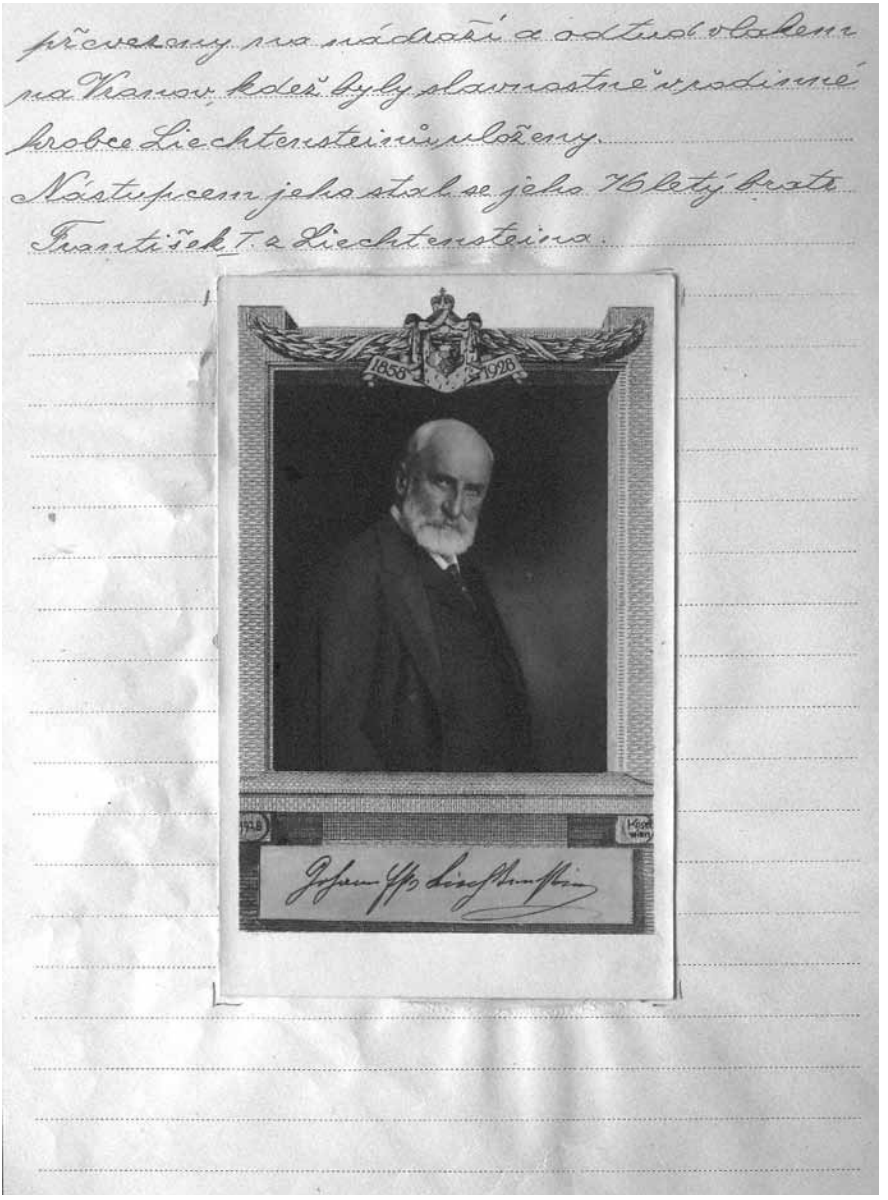

Abb. 4: 1929, Gedenkbuch Hlohovec (Bischofswarth): Der Abschied von Fürst Johann II. (Státní okresní archiv Břeclav se sídlem v Mikulově)

sentierten sich deutsche und tschechische Vereine, erklangen deutsche und tschechische Lieder und auf dem Weg aus der Stadt begleiteten die Kolonne des Präsidenten auf der einen Seite Legionäre und auf der anderen Seite deutsche Turner. Masaryks Ansprache enthielt jedoch eine vorsichtige Kritik der Nationalitätenpolitik Alt-Österreichs und zugleich unterstrich der Präsident die Bedeutung der Bodenreform. Die Anwesenheit der Liechtensteiner verkörperten die Beschäftigten des fürstlichen Grossguts, die Umstände des Fehlens Fürst Johanns II. gehen aus den ausgewerteten Aufzeichnungen nicht hervor.[18] Die mit dem Autogramm des Präsidenten und der Fotografie seines Besuches ausgestatteten Seiten dominieren den Bildteil der Zwischenkriegschroniken von Unter- und Oberthemenau. Im Bischofswarther Memorialbuch erscheint hinter der erwähnten Reportage das Porträt des «Fürsten-Philanthropen», der am 18. Februar 1929 als der am längsten regierende Fürst auf seinem Schloss in Feldsberg starb und den auf seinem letzten Weg in die Familiengruft in Frain (Vranov u Brna) der Chronik zufolge viele Ortsansässige begleiteten.[19]

Aus dem Narrativ der aus Anlass des Masaryk-Besuches das offizielle Ideal der neuen Republik übernehmenden tschechischen Chroniken tritt Feldsberg als Stadt zweier ruhig zusammenlebender Volksgruppen hervor. Diesem Zusammenleben förderlich waren den zugänglichen Quellen zufolge auch die Bürgermeister in der Ersten Republik, Matthias Nistler und Franz Kippes, die selbst eine ethnisch-national gemischte Verwandtschaft besassen, sowie nicht zuletzt offenkundig auch die zwischen den beiden Kriegen regierenden liechtensteinischen Fürsten Johann II. und Franz I. von Liechtenstein, die ihr Mäzenatentum unbeeinflusst von den ethnisch-nationalen Verhältnissen fortsetzten und die, trotz der Streitigkeiten um die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins, eine konfliktfreie Haltung zur ČSR an den Tag legten.[20] In der Stadt kam es nach der Angliederung an die Tschechoslowakei zu einem wachsenden Zustrom tschechisch sprechender Bewohner, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der tschechischen Staatsverwaltung und tschechisch geprägter öffentlicher Institutionen, aber auch dank der nationalisierenden Tätigkeit tschechischer nationaler Vereine mit der Národní jednota pro jihozápadní Moravu (Nationale Einheit für Südmähren) an der Spitze, die den Versuch unternahm, eine nationalistisch motivierte Politik

Zajicek, der aus Fröllersdorf (Frelichov) stammte und in Feldsberg als Lehrer gearbeitet hatte.

18 SOkA Mikulov, Archiv der Gemeinde Bischofswarth, Pamětní kniha obce Hlohovce (Memorialbuch der Gemeinde Bischofswarth), begonnen, S. 110–112, Fotografie und Autogramm TGM, S. 38–39.

19 Ebd., S. 132–133.

20 Zemek, M. u. a.: Valtice, S. 125–126.

im Bereich des Schulwesens bzw. der Bodenreform durchzusetzen. Der Anteil der tschechischen Minderheit erhöhte sich hier zwischen 1921 und 1930 laut der Volkszählung von 19 auf 32,4 %.[21]

Das idyllische Bild des Zusammenlebens brach freilich in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre endgültig zusammen, als sich ein Grossteil der deutschen Bevölkerung der SdP (57 % in den Wahlen 1935) und nachfolgend den nationalsozialistischen Plänen einer Zerschlagung der ČSR zuwandte. Eine bedeutendere Rolle spielte hier – im Vergleich zum nationalistischen Konflikt – jedoch, neben den Auswirkungen der Wirtschaftskrise, zweifellos die Sehnsucht nach einem neuerlichen Anschluss an Österreich. Es muss jedoch angemerkt werden, dass den Wahlergebnissen zufolge der deutsche Nationalismus bis weit in die dreissiger Jahre hinein in Feldsberg lediglich eine Randerscheinung darstellte und auch der Zustrom zur sudetendeutschen Bewegung bei weitem nicht eine solche Dynamik an den Tag legte wie in den anderen, nationalistisch exponierten Teilen der Grenzgebiete. Agiler verhielt sich hier, offenkundig insbesondere mit Hilfe der Národní jednota für Südmähren, bereits seit Ende der zwanziger und zu Beginn der dreissiger Jahre der tschechische Nationalismus.[22]

Die Region Feldsberg wurde, zusammen mit dem ganzen Deutschsüdmähren, aber auch mit dem tschechischen Lundenburg, im Oktober 1938 dem Deutschen Reich einverleibt. Die dortige alteingesessene Bevölkerung wurde erneut vor das Erfordernis bzw. die Notwendigkeit der Wahl ihrer nationalen und politischen Zugehörigkeit gestellt. Gerade die tschechischen Gemeinden im Umkreis von Feldsberg bieten ein pittoreskes Schauspiel für die Migration von Identitäten. Wir wollen bewusst nicht bewerten, ob es um nach aussen proklamierte Veränderungen oder aber um eine wirkliche Veränderung des Empfindens ging. Für die in bedeutendem Masse indifferente oder sich einer Multiidentität verpflichtete Bevölkerung wurde der Wechsel der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kollektiv in der Ära des Nationalismus zu einem Bestandteil der Lebensstrategien, andere Bewertungen zeigen keinen Sinn.

Die nach dem Kriege erfolgte Abrechnung der Sieger mit den Besiegten sah dies freilich anders. Als Illustration mag das Beispiel von Bischofswarth dienen, das nach dem Kriege letztlich zum Schauplatz einer ethnischen Säuberung als kroatische Gemeinde avancierte. Die Sprache ihrer kroatischen Vorfahren sprachen die Bischofswarther schon lange nicht mehr und sie betrachteten sich, trotz ihrer typisch südslawischen Familiennamen, selbst nicht als Kroaten. Nachdem

[21] Ebd., S. 123–124.
[22] Vgl. ebd., S. 126–130.

die Nationalsozialisten Bischofswarth okkupiert hatten, hatten die tschechischen Lehrer die Gemeinde verlassen und die bis zu dieser Zeit präferierte tschechische Zugehörigkeit erwies sich nunmehr als Handicap. Die Bewohner begannen nach einer anderen Identität Ausschau zu halten. Deutsche gab es hier nur wenige, einige Bischofswarther erfanden jedoch die sog. slowakische Identität und betrachteten sich als mährische Slowaken.[23] Allerdings fand sich hier auch ein slowakischer Slowake, zudem griffen Einzelpersonen auf die Geschichte zurück und bezeichneten sich als Kroaten. Dies brachte ihnen bald nach dem Kriege das gleiche Schicksal wie jenes der mährischen Kroaten in der Region Nikolsburg, die aus ihren Gemeinden nach Nordmähren umgesiedelt wurden.[24] Im Jahre 1945 wurden schliesslich die Probleme in Bischofswarth friedlich geregelt, doch noch nach dem kommunistischen Putsch erhielt angeblich einer der lokalen Funktionäre die Warnung, die gesamte Gemeinde solle umgesiedelt werden. Die Angelegenheit wurde – der Parteilinie entsprechend – im Kreisnationalausschuss in Brünn geregelt.[25]

Einen wahren, massenhaften Transfer der Bewohner hatten die Grenzveränderungen im Jahre 1938 gebracht. Der im Jahre 1939 durchgeführten Volkszählung zufolge lebten in Feldsberg zum 17. Mai 1939 2.855 Einwohner – also weniger als im Jahre 1900. Man schätzt, dass 600 bis 700 Tschechen die Stadt verliessen und lediglich zwischen 300 bis 400 ihrer Landsleute blieben. Es darf wohl zurecht davon ausgegangen werden, dass unter den Zurückgebliebenen insbesondere Alteingesessene aus den Zeiten der Monarchie, Beschäftigte des liechtensteinischen Grossgutes sowie weitere Personen verblieben, deren Leben in irgendeiner Weise fester mit dem Ort verbunden waren, jene Personen, die an der vollendeten Integration von Feldsberg in den tschechoslowakischen Staat kein Interesse besassen. Seit dem Jahre 1944 kamen zu den dauerhaft ansässigen Einwohnern noch zahlreiche Flüchtlinge aus Wien hinzu. Zwischen dem 7. bis 15. Juni 1945 fand eine Evakuierung der Zivilisten statt, was die Alteingesessenen aber mehrheitlich ablehnten.[26]

---

[23] Die Umstände und den Verlauf des Anschlusses der mährischen Slowakei an die Slowakei beschrieb Mezihorák: Hry o Moravu: separatisté, iredentisté a kolaboranti 1938–1945 (Spiele um Mähren: Separatisten, Irredentisten und Kollaboranten 1938–1945). Praha 1997.

[24] SOkA Břeclav, MNV Hlohovec, Karton 1, Spisy národnostní komise MNV z roku 1945 (Akten der Nationalitätenkommission des örtlichen Nationalausschusses aus dem Jahre 1945).

[25] SOkA Břeclav, MNV Hlohovec, Pamětní kniha obce Hlohovce 1944 (Ortsnationalausschuss Bischofswarth, Memorialbuch der Gemeinde Bischofswarth 1944), S. 22.

[26] Zemek, M. u. a.: Valtice, S. 135.

Die kampflose Besetzung durch die Rote Armee erfolgte am 21. April 1945.[27] Man geht davon aus, dass bei Kriegsende in Feldsberg noch etwa 2.200 deutsche Einwohner verblieben,[28] die sich jetzt der gezielten Suchjagd der nationalen Revolution ausgesetzt sahen. Die Vertreibung der deutschen Einwohner aus Feldsberg begann, sie spielte sich zu einem Grossteil bereits im Jahre 1945 im Rahmen jener Phase ab, die – im Kontrast zur sog. (auf der Potsdamer Konferenz beschlossenen) Aussiedlung – als wilde Vertreibung bezeichnet wird, wobei auch an letzterer zu einem Grossteil die gut organisierte und koordinierte Tätigkeit der tschechoslowakischen Armee beteiligt war.[29] Die Nähe der österreichischen Grenze und das Nachkriegschaos wurden zu beschleunigenden Faktoren der Vertreibung, ebenso wie der rasche Zustrom von Interessenten an frei gewordenem Boden in den angrenzenden oder auch weiter entfernter gelegenen Teilen Mährens. Bereits am 29. 5. 1945 wurde in Eisgrub (Lednice) das Dekret über die Konfiskation des liechtensteinischen Besitzes erlassen.[30]

Die Militärorgane nutzten bei der Abschiebung die Tatsache, dass die österreichische Grenze noch Ende Juli offen – also unbewacht – war, und zugleich den Umstand, dass die niederösterreichischen Gemeinden Berichten zufolge halb verlassen wären und folglich in der Lage sein müssten, eine grössere Zahl von Vertriebenen aufzunehmen. Die Armee zeigte sich noch Ende Juli bereit, die Vertreibungsaktionen in unvermindertem Tempo fortzusetzen. Gerade der Raum Feldsberg galt dabei als besonders geeignet für die Weiterführung der Abschiebung der Deutschen über die Grenze.[31]

---

[27] Ebd., S. 135.

[28] Ebd., S. 137.

[29] Tomáš Staněk/Adrian von Arburg: Organizované divoké odsuny? Úloha ústředních státních orgánů při provádění «evakuace» německého obyvatelstva (květen až září 1945). (1. část: Předpoklady a vývoj do konce května 1945) [Organisierte wilde Vertreibungen? Die Rolle der zentralen Staatsorgane bei der Durchführung der «Evakuierung» der deutschen Bevölkerung (Mai–September 1945) 1. Teil: Voraussetzungen und Entwicklung bis Ende Mai 1945)]. Soudobé dějiny 12, 2005, Nr. 3–4, S. 465–533; (2. část: Československá armáda vytváří «hotové skutečnosti», vláda je před cizinou legitimizuje) [2. Teil: Die tschechoslowakische Armee schafft «vollendete Tatsachen», die Regierung legitimiert diese gegenüber dem Ausland;. Soudobé dějiny 13, 2006, Nr. 1–2, S. 13–49? 3. část: Snaha vlády a civilních úřadů o řízení «divokého odsunu» [Die Bemühungen der Regierung und der Zivilbehörden bei der Durchführung der «wilden Vertreibung»]. Soudobé dějiny 13, 2006, Nr. 3–4, S. 321–376.

[30] Zemek, M. u.a.: Valtice, S. 138.

[31] Vojenský ústřední archiv – Vojenský historický archiv, Středisko pro odsun Němců, Hlášení velitelství 6. Pěší divizi přesidlovacímu oddělení velitelství V. sboru z 30. července 1945 vom 30. Juli 1945 (Militärisches Zentralarchiv – Historisches Militärarchiv, Zentrum für die Vertreibung der Deutschen, Meldung des Kommandos der 6. Infanteriedivision an die Abteilung für die Übersiedlung des V. Kommandos. Vom 30. Juli 1945). Für die Zurverfügungstellung des Dokuments danke ich Adrian von Arburg.

Martin Markel geht in seiner Untersuchung über die Abschiebung der Deutschen aus Südmähren davon aus, dass im Bezirk Nikolsburg, zu dem auch die deutschen Gemeinden der Region Feldsberg gehörten – also Feldsberg selbst sowie Garschönthal – unmittelbar nach Kriegsende die Phase der sog. wilden Vertreibungen nicht so radikal und massenhaft war wie etwa in der Region Znaim. Zielgerichtet wurden jedoch aus der Gegend Nikolsburg die Angehörigen der gesellschaftlichen Eliten – konkret: die Intelligenz – nach Österreich abgeschoben.[32] Auf der anderen Seite wiesen hier die Aussiedlungsaktionen einen radikaleren Charakter auf als etwa in den binnenländischen Teilen Südmährens, was – im ersten Falle – also Pohrlitz (Pohořelice) bzw. Auspitz (Hustopeče) betraf.

Ende September 1945 gaben die Militärorgane bekannt, dass sich in Feldsberg etwa 800 Deutsche aufhalten würden. Die tschechische Bevölkerung habe deren beschleunigte Aussiedlung verlangt. Man dachte am Ende sogar über deren Verlegung in das Lager in Svatobořice nach. Auf die deutschen Höfe warteten bereits tschechische Kolonisten. Letztere plünderten den Informationen des Militärs zufolge in der Gemeinde Garschönthal und wurden durch Soldaten am 22. August verjagt. Garschönthal gehört zu jenen Gemeinden in der Region Nikolsburg und in Südmähren, in denen bereits im Jahre 1946 im Rahmen der sog. organisierten Abschiebung praktisch niemand mehr da war, der hätte ausgesiedelt werden können. In der Kategorisierung Martin Markels handelte es sich um Gemeinden mit weniger als 1/5 der deutschen Vorkriegsbevölkerung, die zu Beginn des Jahres 1946 noch hier weilte. In Wahrheit verblieben damals in Garschönthal lediglich 27 von einst 630 im Jahre 1930 gezählten Deutschen. Von diesen wiederum reisten 25 gleich mit dem ersten organisierten Transport aus dem Bezirk Nikolsburg, der am 15. März 1946 startete. Garschönthal gehörte bald zu den Gemeinden in Südmähren, in denen die deutsche Bevölkerung am schnellsten ausgesiedelt worden war, in der Region Nikolsburg entledigte man sich lediglich in Muschau (Mušov) rascher seiner deutschen Mitbürger, die die lokalen neuen

[32] Martin Markel: Vysídlení Němců (Die Aussiedlung der Deutschen), S. 42. Vgl. auch Vojenský ústřední archiv – Vojenský historický archiv, Středisko pro odsun Němců, Hlášení velitelství 6. Pěší divizi přesidlovacímu oddělení velitelství V. sboru z 30. července 1945 (Militärisches Zentralarchiv – Historisches Militärarchiv, Zentrum für die Vertreibung der Deutschen, Meldung des Kommandos der 6. Infanteriedivision an die Abteilung für die Übersiedlung des V. Kommandos vom 30. Juli 1945), in der u. a. festgestellt wird, dass dies im Bezirk Nikolsburg zur besagten Zeit an die 10.000 Menschen beträfe, wobei die Intelligenz bereits zu dieser Zeit «übersiedelt» sei.

Machthaber am 13. August 1945 vollständig über die Grenze trieben, was sich vor den Toren von Garschönthal abspielte.[33]

In Feldsberg verlief (ähnlich wie etwa in Eisgrub oder in Nikolsburg selbst) die Aussiedlung etwas langsamer. Zu Beginn des Jahres 1946 waren hier lediglich 577 von den ursprünglich 1'924 im Jahre 1930 gezählten deutschen Bewohnern verblieben.[34] Wie wir bereits beim Vergleich der beiden in der Ersten Republik durchgeführten Volkszählungen gesehen haben, erscheint gerade im Falle von Feldsberg das Ergebnis der Volkszählung aus dem Jahre 1930 als eine sehr umstrittene Ausgangszahl.

Den Vollstreckern der «Evakuierungen» konnte auch das Schlosspersonal in Feldsberg und Eisgrub nicht unbemerkt bleiben. Beide Schlösser wurden im Jahre 1945 durch sowjetische Soldaten besetzt. Das deutsch sprechende Personal tarnte sich, Informationen des Militärs zufolge, durch die Schweizer Staatsbürgerschaft, was durch die Behörden gründlich geprüft werden sollte.[35]

Die Realisierung der Transporte im Jahre 1946 zeichnete sich im Gebiet der Nikolsburger Bezirksverwaltungskommission – im Vergleich zu den übrigen Ausgangsorten der Abschiebungen in Südmähren – durch einige Spezifika aus. Hier wurden nicht ganze Gemeinden oder deren Grossteil *en bloc* ausgesiedelt, sondern man siedelte die Deutschen relativ gleichmässig aus dem ganzen Bezirk in kleineren Gruppen aus jeder Gemeinde aus. Die verbliebenen deutschen Einwohner von Feldsberg mussten auf diese Weise peu à peu in 14 von insgesamt 16 im Rahmen der organisierten Abschiebung von Nikolsburg aus durchgeführten Transporten ihre Heimat verlassen, immer in Gruppen, bestehend aus mehreren Dutzend Personen. Die grösste Gruppe von Einwohnern – 115 Personen – verliess Feldsberg mit dem fünften Transport aus dem Bezirk Nikolsburg am 7. Mai 1946, die kleinste Gruppe bestand auf dem elften Transport aus drei Personen.[36] Nach dem Ende der Massenaussiedlung im Jahre 1946 verblieben in Feldsberg nur noch 71 Deutsche.[37]

Einige Gruppen der deutsch sprechenden Bevölkerung sollten sich den Gesetzen und weiteren Verordnungen zufolge – im Vergleich zu den übrigen Per-

---

[33] SOkA Mikulov, MNV Mušov, Kronika obce Mušova (Ortsnationalausschuss Muschau, Chronik der Gemeinde Muschau), S. 46; M. Markel: *Vysídlení Němců* (Die Aussiedlung der Deutschen), S. 148.

[34] Ebd., S. 117.

[35] Vojenský ústřední archiv – Vojenský historický archiv, Středisko pro odsun Němců, Hlášení velitelství 6. Pěší divizi přesidlovacímu oddělení velitelství V. sboru z 30. července 1945 (Militärisches Zentralarchiv – Historisches Militärarchiv, Zentrum für die Vertreibung der Deutschen, Meldung des Kommandos der 6. Infanteriedivision an die Abteilung für die Übersiedlung des V. Kommandos vom 30. Juli 1945).

[36] M. Markel: *Vysídlení Němců* (Die Aussiedlung der Deutschen), S. 148.

[37] Zemek, M. u.a.: *Valtice*, S. 137.

sonenkreisen – zumindest partiell einer besseren Stellung erfreuen. Unter diesen besitzt im Untersuchungsgebiet vor allem die Frage der österreichischen Staatsangehörigen eine Bedeutung.[38] Die Anerkennung ihrer Sonderstellung datiert bereits in die Zeit Ende Mai 1945. Die österreichische Staatsangehörigkeit stellte einen Weg für Erleichterungen sowie eine friedlichere Behandlung vonseiten der tschechischen Behörden dar, auch wenn in den Augen des neu angesiedelten Mobs die Österreicher, ähnlich wie Antifaschisten, deutsch sprechende Juden oder Angehörige von Mischehen, verhasste Deutsche und ein Fremdkörper im neuen Grenzgebiet blieben.

Bereits im Juli 1945 konstatierten die Militärorgane, dass in Garschönthal und Feldsberg die Frage der österreichischen Staatsangehörigen hohe Aktualität besässe. Die Frage sollte freilich ihrer Auffassung nach sehr «rigoros» gelöst werden, so dass sich keine Vorteile für Exponenten der NSDAP ergäben, die zur Ausweisung bestimmte unbequeme Ausländer bleiben sollten.[39] Für Feldsberg werden mit Datum 28. November 1945 227 Zivilpersonen österreichischer Staatsangehörigkeit aufgeführt, wobei es sich um die grösste Zahl derartiger Personen im gesamten Bezirk Nikolsburg handelte, die – einschliesslich Nikolsburg selbst – insgesamt 838 Personen umfasste.[40] Zum Vergleich: In den Jahren 1921 und 1930 werden für Feldsberg 325 bzw. 342 Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit verzeichnet.[41] Demgegenüber zählte man Ende Oktober 1945 lediglich sieben Österreicher in Unterthemenau und zwei in Bischofswarth.[42] Die Neusiedler in Eisgrub und in Feldsberg waren Informationen des Korps der nationalen Sicherheit (SNB) zufolge noch im Dezember 1946 erbittert über die Anwesenheit nicht abgeschobener Österreicher (nämlich Eisgrub 31 Personen, in Feldsberg 57 Personen). Das Zusammenleben begann sich weiter zu verkomplizieren, als die verbliebenen Österreicher im Jahre 1947 im Einklang mit den geltenden Vorschriften

---

38 Vgl. M. Markel: *Vysídlení Němců* (Die Aussiedlung der Deutschen), S. 152–164.

39 Vojenský ústřední archiv – Vojenský historický archiv, Středisko pro odsun Němců, Hlášení velitelství 6. Pěší divizi přesidlovacímu oddělení velitelství V. sboru z 30. července 1945 (Militärisches Zentralarchiv – Historisches Militärarchiv, Zentrum für die Vertreibung der Deutschen, Meldung des Kommandos der 6. Infanteriedivision an die Abteilung für die Übersiedlung des V. Kommandos vom 30. Juli 1945).

40 Ebd., Meldung des Kommandos der VI. Infanteriedivision an das Kommando des V. Korps vom 6. September 1945 und vom 28. November 1945 in der Angelegenheit der Vorbereitungen zum Abschub der österreichischen Staatsangehörigen.

41 Vgl. Zemek, M. u. a.: *Valtice,* S. 127–128.

42 Meldung des Kommandos der VI. Infanteriedivision an das Kommando des V. Korps vom 6. September 1945 und vom 28. November 1945 in der Angelegenheit der Vorbereitungen zum Abschub der österreichischen Staatsangehörigen vom 29. Oktober 1945.

begannen, die Rückgabe beweglicher Güter zu fordern.[43] Die Frage des Eigentums und der Neid der Menschen spielten auch eine Rolle im Konflikt zwischen den von der primitiven Propaganda der KSČ unterstützten Neusiedlern und den Alteingesessenen, die pauschal, ohne Rücksicht auf deren Charakter, der Kontakte zu den Deutschen beschuldigt wurden, worin man einen Verrat am Volke witterte. Dieser Konflikt kam nach Beendigung der massenhaften Abschiebung der Deutschen voll an die Oberfläche. Bereits Anfang September 1945 liessen die Militärorgane jedoch verlautbaren, dass man die gesamte Finanzaufsicht in der Gemeinde Garschönthal habe austauschen müssen, deren Angehörige hier bereits vor dem Krieg ihren Dienst versehen und ein freundschaftliches Verhältnis zu den lokalen Deutschen gepflegt hätten.[44]

Die Grenze zwischen beiden Ländern, die in der Zeit der Herrschaft der Liechtensteiner an Bedeutung verloren hatte und noch in der Zwischenkriegszeit hier dank des häufigen grenzüberschreitenden Besitzes an Grund und Boden dem Regime eines kleinen Grenzverkehrs unterlag, wurde nach 1948 zu einem festen Bestandteil des Eisernen Vorhangs, der fast vierzig Jahre lang zwei Welten teilte. Im Rahmen der Grenzsicherungsmassnahmen erblickte freilich die sich etablierende kommunistische Macht nicht nur verdächtige Alteingesessene. Im Jahre 1949 schlugen die Sicherheitsorgane auch die Aussiedlung und «Assanierung» (Bereinigung) der Gemeinde Garschönthal vor, deren Bewohner man als Neusiedler aus unterschiedlichen Ecken des Landes charakterisierte, denen gute Nachbarschaft fremd sei, «die generell niedere moralische Qualitäten besässen und bis auf ein paar Ausnahmen sich der Sauferei hingäben» und die zudem schlecht wirtschafteten.[45]

Die Gemeinde Garschönthal war bereits zum Zeitpunkt der Volkszählung im Jahre 1950 Feldsberg inkorporiert. Zusammen lebten hier jetzt 3.432 Einwohner, von denen 893 aus dem Gebiet der Mährischen Slowakei und 147 aus der Slowakei stammten, während 115 Personen aus tschechischen und slowakischen Re-Emigranten aus Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Bulgarien, der UdSSR, Grossbritannien, Frankreich und Israel kamen. Insgesamt stammten die Neusied-

---

[43] Vgl. M. Markel: *Vysídlení Němců* (Die Aussiedlung der Deutschen), S. 158.

[44] Vojenský ústřední archiv – Vojenský historický archiv, Středisko pro odsun Němců, Hlášení velitelství 6. Pěší divizi přesidlovacímu oddělení velitelství V. sboru z 6, září 1945 (Militärisches Zentralarchiv – Historisches Militärarchiv, Zentrum für die Vertreibung der Deutschen, Meldung des Kommandos der 6. Infanteriedivision an die Abteilung für die Übersiedlung des V. Kommandos vom 6. September 1945).

[45] Vgl. David Kovařík: *V zájmu ochrany hranic. Přesídlení obyvatel ze zakázaného a hraničního pásma 1951–1952* (Im Interesse des Grenzschutzes. Die Umsiedlung von Bewohnern aus der Verbotszone und aus dem Grenzraum 1951–1952). Soudobé dějiny 12, 2005, S. 692.

ler aus 265 Gemeinden und aus 87 Bezirken. Altsiedler (und zwar summarisch, ohne Unterschied, ob es sich um wahre Alteingesessene handelte oder Neu-Bürger aus der Zeit der Ersten Republik) zählte man in Feldsberg davon 422, was 14 % der Bevölkerung ausmachte.[46] In der Nachkriegschronik der Gemeinde Garschönthal erfahren wir, dass die «ursprünglichen Bewohner Deutsche waren – Renegaten», da sich hier häufig die ihrer Herkunft nach tschechischen Familiennamen finden. Dem schliesst sich eine Passage über die slawische Besiedlung des Marchfeldes an.[47] Im Falle von Unter- und Oberthemenau führte die Modernisierung und Transformierung zu deren Untergang und zur Eingemeindung in die Stadt Lundenburg. Die Bildung des neuen Bezirks Lundenburg (Břeclav) führte zwar zur neuerlichen Zusammenlegung einiger ehemaliger Gemeinden in der Region Feldsberg im Rahmen einer territorial-administrativen Einheit, diese umfasste allerdings die Mehrzahl der Gebiete der ehemaligen Bezirke Nikolsburg, Auspitz (Hustopeče) und eines Teils des Bezirkes Göding (Hodonín) und seine Existenz bedeutete – ähnlich wie bei anderen territorial-administrativen Reformen – eher eine weitere Schwächung der traditionellen regionalen Identitäten.

Die Destruktion der liechtensteinischen Präsenz in Südmähren nach dem Zweiten Weltkrieg wurde zu einem integralen Bestandteil nicht allein der sozialen und ökonomischen, sondern auch der nationalistischen Elemente der Nachkriegstransformation, die auf das kommunistische Modell der Staats- und Gesellschaftsordnung hinauslief, und zwar auf deren praktischen wie ideologischen Ebene. Zusammen mit den Liechtensteinern wanderte auch ein Grossteil der ursprünglichen Bevölkerung ab, der als Träger einer bestimmten regionalen Identität fungiert hatte. Letztere war freilich bereits im ausgehenden 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts einem grossen Modernisierungsdruck – vor allem dann dem modernen Nationalismus – ausgesetzt. Der mögliche Versuch einer Analyse der Rolle und des Fortdauerns der liechtensteinischen Tradition im Rahmen dieser regionalen Identität stellt eine keineswegs einfache Aufgabe für die Forschung, und zwar auch im Vergleich mit Fällen anderer gewaltsam beendeter Traditionen dar, bei denen es zu keiner Unterbrechung der Kontinuität der Besiedlung kam (z. B. Herrschaft der Worliker Schwarzenberger bzw. der Baťa in Ostmähren). Dessen ungeachtet stellen diese Fragen eine interessante Anregung für weitere Untersuchungen dar.

---

[46] M. Zemek u. a.: *Valtice,* S. 138.

[47] SOkA Mikulov, MNV Úvaly, Obecní a školní kronika Úvaly (Ortsnationalausschuss Garschönthal, Gemeinde- und Schulchronik Garschönthal), S. 1–3.

13

Die wirtschaftlichen Aktivitäten Hartmanns II. und seines Sohnes Fürst Karl I. von Liechtenstein

Marek Vařeka

Adelige in der frühen Neuzeit lebten aus verschiedenen Geldquellen. Als die am weitesten verbreitete Einnahmequelle erwies sich das Wirtschaften auf dem eigenen Grundbesitz. Darüber hinaus liesse sich das Erbe nennen, bei dem der Adelige einen verhältnismässig grossen Besitz auf der Grundlage erbrechtlicher Regelungen zu gewinnen vermochte. Eine grosse Rolle spielten Geldverleih, Beamtendienst oder Militärkarriere. Uns interessieren nachfolgend vornehmlich die Einnahmen aus den eigenen Dominien, Erbregelungen sowie Geldhandel, zumal diese drei Arten bei Hartmann II. und seinem Sohn Karl I. am häufigsten in Betracht kamen.[1]

Einen der bestimmenden Faktoren hinsichtlich der Stellung des Adels bildete der Grundbesitz, dessen Umfang die gesellschaftliche Stellung des Einzelnen bestimmte. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts verliess sich der Adelige auf die Abgaben seiner Untertanen, und zwar sowohl in Geld- als auch in Naturalform. Diese Abgaben, auch Zinsen oder Renten genannt, deckten die notwendigsten Ausgaben des jeweiligen Adeligen. Die Situation änderte sich allmählich an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, als der Adel begann, sich stärker des Potentials eines Wirtschaftens in Eigenregie bewusst zu werden. Der adelige Eigenbetrieb setzte sich aus drei grundlegenden Unternehmungen zusammen: Fischteichwirtschaft, Brauereiwesen und Hofwirtschaft.[2]

---

[1] KNOZ, Tomáš – BŘEZINA, Vladimír: Slechta. In: Peníze nervem společnosti (Geld ist der Nerv der Gesellschaft). Hrsg. von BOROVSKÝ, Tomáš – CHOCHOLÁČ, Bronislav – PUMPR, Pavel. Brno 2007, S. 91–153.

[2] Zur Frage der wirtschaftlichen Aktivitäten des Adeligen vgl. die grundlegenden Arbeiten von Václav Bůžek und Jaroslav Čechura sowie ihrer österreichischen Kollegen. BŮŽEK, Václav – HRDLIČKA, Josef – KRÁL, Pavel – VYBÍRAL, Zdeněk: *Věk urozených* (Das Jahrhundert der Adeligen). Praha-Litomyšl 2002. BŮŽEK, Václav – KRÁL, Pavel (Hgg.): *Člověk českého raného novověku* (Der Mensch der Frühen Neuzeit in Böhmen). Praha 2007. BŮŽEK, Václav: *Urozenec* (Der Adelige). In: BŮŽEK, V. – KRÁL, P. (Hgg.): *Člověk českého raného novověku.* Praha 2007, S 79–110. CERMAN, Markus – ZEITLHOFER, Hermann (Hgg.): *Soziale Strukturen in Böhmen.* Ein regionaler Vergleich von Wirtschaft und Gesellschaft in Gutsherrschaften. 16.–19. Jahrhundert. Wien – München 2002. ČECHURA, Jaroslav: *Dominium Smiřických – protokapitalistický podnikatelský velkostatek předbělohorských Čech* (Das Dominium der Smiřický – ein protokapitalistisches unternehmerisches Grossgut in Böhmen vor der Zeit der Schlacht am Weissen Berg). ČČH 90, 1992, S. 507–536. DERS: *Třeboň za posledních Rožmberků.* Hlavní zdroje příjmů a výnosů panství (Wittingau unter den letzten

Bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit einer jeden Herrschaft müssen wir unser Augenmerk auf den prozentualen Anteil der in Eigenregie geführten Betriebe am Gesamtertrag der Herrschaft richten. Im Grunde genommen existieren drei Arten von Grossgrundbesitzungen. Die erste Form stellen jene Betriebe dar, die von der grossen Zahl permanenter Abgaben (Renten) der Untertanen lebten. Diese Güter waren in den böhmischen Ländern zu Beginn des 16. Jahrhunderts typisch. Eine solche Herrschaft bezeichnen wir als Rentengut. Das zweite Modell verkörpert eine Art Übergangsstufe, bei der die durch Eigenregie erzielten Einnahmen einen bedeutenden Anteil an den Gesamteinkünften des Grossgutes ausmachten. Wir bezeichnen diese Form als Regie-Rentengut. Für dieses Modell ist prozentual eine 50–50 Verteilung der Einnahmen (Eigenregie und Rentengut) charakteristisch. Das letzte Modell des in Eigenregie betriebenen Grossgutes umfasst entwickelte Grossgrundbesitzungen (Grossgüter), auf denen der in Eigenregie erwirtschaftete Anteil klar dominiert. Der Rententeil steht dagegen im Hintergrund und erfüllt lediglich eine unterstützende Funktion. Ein solches Gut bezeichnen wir als reines Rentengut. Wir wollen uns nachfolgend der Frage zuwenden, auf welche Art und Weise die Liechtensteiner auf ihren Herrschaften seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1620 wirtschafteten.[3]

Rosenbergern. Die Hauptquellen der Einnahmen und Gewinne der Herrschaft). JSH 63, 1994, S. 162–174. DERS: *Šlechtický podnikatelský velkostatek v předbělohorských Čechách* (Das unternehmerische Grossgut von Adeligen in Böhmen vor 1620) AUC, Philosophica et Historica 4, 1994, S. 145-160. DERS: *Systém hospodaření Pernštejnů v předbělohorských Čechách* (Das Wirtschaftssystem der Pernsteiner in Böhmen vor 1620). In: Pernštejnové v českých dějinách. Pardubice 1995, s. 77–90. DERS: *Die Gutswirtschaft des Adels in Böhmen in der Epoche vor der Schlacht am Weissen Berg.* In: Bohemia 36, 1995, S. 1–18. DERS: *Velkostatek a rolnické hospodářství* (Das Grossgut und die bäuerliche Wirtschaftsweise). In: (Hgg.) A. Komlosy et alt., Kultury na hranici. Weidhofen an der Thaya 1995, S. 107–111. DERS: *Struktura velkostatku nebo «český velkostatek»?* (Die Struktur des Grossguts oder das «böhmische Grossgut»?). In: Český časopis historický 93, 1995, S. 582–586. DERS: *Podnikání evropské šlechty v 16. století* (Wirtschaftliche Unternehmungen des europäischen Adels im 16. Jahrhundert). In: Hospodářské dějiny 21, Praha 1995, S. 9–28. DERS: *Šlechtický podnikatelský velkostatek v předbělohorských Čechách* (Das unternehmerische Grossgut des Adels in Böhmen vor 1620). In: Acta Universitatis Caroliae, Philosophica et historica 4. Praha 1997, S. 145–160. EDELMAYER, Friedrich – LANZINNER, Maximilian – RAUSCHER, Peter (Hgg.): *Finanzen und Herrschaft.* Zu den materiellen Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Länder und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert. Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 38. München – Wien 2003.

[3] MATĚJEK, František: *Feudální velkostatek a poddaný na Moravě s přihlédnutím k přilehlému území Slezska a Polska.* Studie o přeměnách na feudálním velkostatku v 2. polovině 15. a 1. polovině 16. století (Der feudale Grossgrundbesitz und der Untertan in Mähren unter Einbeziehung der angrenzenden Territorien Schlesiens und Polens. Eine Studie über die Veränderungen auf dem feudalen Grossgrundbesitz in der zweiten Hälfte des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts). Praha 1959. VÁLKA, Josef: *Hospodářská politika feudálního velkostatku na předbělohorské Moravě* (Die Wirtschaftspolitik des feudalen Grossgrundbe-

Die Persönlichkeit von Fürst Karl I. von Liechtenstein ist bei den meisten heutigen Zeitgenossen mit der Hinrichtung der sog. «böhmischen Herren» sowie mit dem Münzkonsortium Jakob de Wittes verbunden. Nicht zuletzt registrieren viele auch, dass Fürst Karl I. von Liechtenstein nach der Schlacht am Weissen Berg zu grossem Besitz gelangte. Allerdings sind sich nur wenige heute darüber im Klaren, dass Fürst Karl I. von Liechtenstein und sein Bruder Maximilian in Mähren bereits weit vor dem Jahre 1620 in Mähren Fuss fassten. Die Liechtensteiner besassen nämlich bereits seit 1249 in Mähren eine arrondierte Herrschaft. Aus diesem Grunde verband dieses Adelsgeschlecht – im Unterschied zu Böhmen – ein festes Band mit Mähren. Es ist sehr lehrreich, sich die Vielzahl der Besitzungen der Familie an Grund und Boden in Böhmen und Mähren, die in einem Ungleichgewicht standen, vor Augen zu führen.[4]

Es könnte der Eindruck entstehen, dass das Adelsgeschlecht der Liechtensteiner seinen wirtschaftlichen Aufstieg erst dem ersten Fürsten aus seinem Hause,

---

sitzes in Mähren vor 1620). Praha 1962. LEDVINKA, Václav: *Rozmach feudálního velkostatku, jeho strukturální proměny a role v ekonomice Českých zemí v předbělohorském období* (Die Ausweitung des feudalen Grossgrundbesitzes und seine strukturellen Veränderungen sowie die Rolle in der Wirtschaft der böhmischen Länder in der Zeit vor 1620). FHB 11, 1987, S. 103–132. MAUR, Eduard: *Das bäuerliche Erbrecht und die Erbschaftpraxis in Böhmen im 16. bis 18. Jahrhundert.* Historická demografie 20/1996, S. 93–118. KNITTLER, Herbert: Nutzen, Renten, Erträge, Struktur und Entwicklung frühneuzeitlicher Feudaleinkommen in Niederösterreich. Wien-München 1989. Ders.: Herrschaft und Gemeinde im frühneuzeitlichen Österreich. In: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Erg. Bd. 44). PAUSER, Josef – SCHEWUTZ, Martin – WINKELBAUER, Thomas (Hg.), Wien – München 2004, S. 378–390.

[4] Zuletzt widmete sich dieser Frage GEIGER, Peter: *Das Bild der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei und Tschechiens in den liechtensteinischen Medien.* In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern. Vaduz 2012, S. 215–242. Zur Person des Fürsten Karl I. von Liechtenstein zuletzt WINKELBAUER, Thomas: *Karl von Liechtenstein und das «Prager Blutgericht» vom 21. Juni 1621 als tschechischer Erinnerungsort im Spiegel der Historiographie.* In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern. Vaduz 2012, S. 51–71. Zum Besitz der Liechtensteiner in Mähren gehörten bis zum Jahre 1620: die Herrschaft Eisgrub (Lednice), (Nikolsburg 1249–1560), (Dürrnholz/Drnholec 1394–1578), (Plumenau/Plumlov – erworben 1599), (Erwerb durch Heirat Mährisch Aussee/Úsov, Černahora/Černá hora, Butschowitz/Bučovice, Posořitz/Pozořice), Auspitz/Hustopeče 1599, (Feldsberg/Valtice gehörte bis 1920 zu Niederösterreich), in Schlesien wurde 1614 das Herzogtum Troppau erworben. Besitz in Mähren nach 1620: Ždánice/Steinitz, Ungarisch Ostra/Uherský Ostroh, Eisenberg an der March/Ruda nad Moravou, Branná, Mährisch Trübau/Moravská Třebová, Lundenburg/Břeclav sowie in Schlesien das Herzogtum Jägerndorf/Krnov 1622/23. Besitz in Böhmen nach 1620: Radim, Schwarzkosteletz/Kostelec nad Černými lesy, Rattay/Rataje, Koloděje, Škvorec, Roztoky, Landskron/Lanškroun. KRAETZEL, Franz: *Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinische Güterbesitz.* Brünn 1914, S. 114–158.

Karl, zu verdanken hätte, was aber ein Trugschluss wäre. Die Grundlagen für Karls Erfolg legte bereits sein Vater Hartmann II. Dieser war sich darüber im Klaren, dass sich sein Geschlecht neuerlich in Mähren würde – mit Blick auf seinen Besitz – voll etablieren müssen, wie dies bis zum Jahre 1560 der Fall gewesen war, als die alte Herrschaft Nikolsburg zum Verkauf stand. Hartmann II. erwarb daher von Kaiser Maximilian II. im Jahre 1575 die Herrschaft Eisgrub als integralen Bestandteil der einst weitreichenden Herrschaft Nikolsburg. Eisgrub entwickelte sich zu einer äusserst wichtigen Residenz des Adelsgeschlechts der Liechtensteiner in Mähren. Hartmann nahm die ökonomische Umgestaltung der Herrschaft in Angriff, welche zu grösseren Gewinnen im Bereich der Eigenregiewirtschaft führen sollte. Bis in das zweite Drittel des 16. Jahrhunderts verzeichneten die liechtensteinischen Herrschaften eine Stagnation und man könnte jene als Rentenregiegüter bezeichnen. Der Anteil der Eigenregiewirtschaft lag lediglich bei 50 %. Darüber hinaus existierte auch keine effektive Produktionsstruktur innerhalb des Gutes. Dies änderte sich radikal mit dem Regierungsantritt Hartmanns II. von Liechtenstein, der sich bemühte, seine Herrschaft von einer in Rentenregie funktionierenden zu einer reinen in Eigenregie betriebenen Wirtschaft umzuwandeln. Doch gelang Hartmann dieses Vorhaben nicht, da er im Jahre 1585 unerwartet verstarb. Die Zügel der Regierung nahm nunmehr sein ältester Sohn in die Hand, der die neuen Wirtschaftsmethoden bei der Leitung der Herrschaft Eisgrub und voraussichtlich weiterer Güter applizieren musste.[5]

Der junge Karl von Liechtenstein erlebte keine einfache Jugend. Sein Vater verstarb frühzeitig, so dass seine Mutter und mehrere Onkel die Erziehung übernahmen, was die Welt des jungen Karls zu prägen begann. Letzterer begann gerade im Bereich des Wirtschaftens sein Talent zu entdecken. Er begriff sehr rasch, dass er sich besitzmässig weitaus stärker würde in Mähren etablieren müssen. Der

---

[5] SVOBODA, Miroslav: *Lednice lenním statkem moravských markrabat českých králů* (Eisgrub als den Markgrafen von Mähren durch die böhmischen Könige verliehenes Lehnsgut). In: Kordiovský, M. u. a. (Hgg.): Městečko Lednice. Lednice 2004, S. 175–191. Das niederösterreichische Feldsberg stieg erst im Verlaufe des 17. Jahrhunderts zur Residenz der Liechtensteiner auf. ZDB, XXXIII, Nr. 49, S. 343–344. Der Eintrag des Marktvertrages in die Landtafeln geschah erst im Jahre 1602, wenngleich der Verkauf bereits am 14. März 1575 zustande gekommen war. NA, Morava, Nr. 2723, fol. 59a–63b. SOkA Břeclav mit Sitz in Mikulov, Fond: Obecní úřad Lednice (Gemeindeamt Eisgrub), Inv.-Nr. 109, 110, 111. Über die wirtschaftliche Lage der Herrschaft Eisgrub informieren am besten das Urbar der Herrschaft sowie die Wirtschaftsbücher aus den Jahren 1580/1581. MZA, Lichtenštejnská ústřední účtárna (Liechtensteinisches Zentralkontor), F 30, Inv.-Nr. 8964, zbytky nejstarších účtů (Fragmente der ältesten Rechnungen) 1580/1581. Diese Rechnungen zeigen die Bewegung zu den höfischen Teilen der Herrschaft, die in der Tat insgesamt gering ausfiel und dem Urbar des Jahres 1578 entspricht. MZA, Lichtenštejnská dvorní účtárna (Liechtensteinisches Zentralkontor), F 30, Inv.-Nr. 158, soupisy účtů Lednice (Verzeichnisse der Rechnungen, Eisgrub) 1552–1759.

Besitz eines einzigen Gutes, Eisgrub, reichte hier nicht. Die vorteilhafteste Möglichkeit, hier Abhilfe zu verschaffen, schien eine vorteilhafte Heiratspolitik zu sein. Hier bot sich eine Eheverbindung mit der Tochter Johann Schemberas von Boskowitz, Anna Maria, an, der als Erbe der umfangreiche, die Herrschaften Mährisch Aussee (Úsov)und Černahora (Černá Hora) umfassende Besitzkomplex zufallen sollte. Und genau eine solche Besitzerweiterung benötigte der junge Karl. Daher vermählte er sich (vermutlich im Jahre 1595 oder 1596) mit Anna Maria, der Erbin eines Teils der Länder des Johann Schembera. Da die Güter der Adelsfamilie Boskowitz auch die Herrschaften Posořitz (Pozořice) und Butschowitz (Bučovice) umfassten, legte Karl seinem Bruder Maximilian nahe, Katharina Schembera von Boskowitz zur Frau zu nehmen.

Es könnte der Eindruck entstehen, aus Sicht des jungen Karl habe es sich um ein gewisses Kalkül gehandelt, was der Wahrheit entsprechen dürfte, doch das Geschlecht der Černohorský von Boskowitz war den Liechtensteinern nicht unbekannt. Erwähnung verdienen hier gleich drei Heiraten zwischen den Liechtensteinern und den Černohorský von Boskowitz im Verlaufe des 16. Jahrhunderts. Die erste Heirat fand zwischen Christina von Liechtenstein und Jaroslav von Boskowitz statt, dieser folgte eine Eheschliessung zwischen Linhard I. und Katherina von Boskowitz im Jahre 1525 (nachfolgend vermählten sich Christoph IV. und Katherina von Boskowitz) und am Ende stand die Hochzeit zwischen Genoveva von Liechtenstein und Johann von Boskowitz. Wir dürfen daher konstatieren, dass das Geschlecht derer von Boskowitz in die Heiratsstrategie der Liechtensteiner passte und die Eheschliessungen Karl Maximilians von Liechtenstein quasi die Erfüllung dieser Strategie bedeutete, zumal die Identität der Boskowitzer in der karolinischen Linie der Familie lebendig blieb, was sich auch am Wappen der Fürsten Karl Eusebius und Johann Adam Andreas ablesen lässt.[6]

---

[6] ŠEMBERA, Alois Vojtěch: *Páni z Boskovic a potomní držitelé hradu boskovického na Moravě* (Die Herren von Boskowitz und ihre Nachkommen als Besitzer der Burg Boskowitz in Mähren). Vídeň 1870. HAUPT, Herbert: *Fürst Karl I. von Liechtenstein.* Oberhofmeister Kaiser Rudolf II. und Vizekönig von Böhmen, Hofstaat und Sammeltätigkeit, Edition der Quellen aus dem liechtensteinischen Hausarchiv. Wien-Köln-Graz 1983, S. 12. WINKELBAUER, Thomas: *Liechtensteinové jako «šlechta neznající hranice».* Náčrt majetkového vývoje pánů a knížat lichtenštejnských v Dolních Rakousích a na Moravě v rámci politických dějin (Die Liechtensteiner als «Adel ohne Grenzen». Ein Abriss der Besitzentwicklung der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und in Mähren im Kontext der politischen Geschichte). In: Kultury na hranici. Waidhofen 1995, S. 216-217. OBERHAMMER, Evelin: *Vielansehnliche Stück und Güter.* Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes. In: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel, S. 33-45. DIES: *Gesegnet sei dies Band.* Eheprojekte, Heiratspakten und Hochzeit im fürstlichen Haus. In: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel, München 1990, S. 182-203. STLOUKAL, Karel: *Karel z Lichtenštejna a jeho účast ve vládě Rudolfa II. (1596–1607)* (Karl von Liechtenstein und dessen Beteiligung an der Regierung

Die liechtensteinischen Brüder verfügten am Ende des 16. Jahrhunderts über umfangreiche Güter in Mähren und gehörten damit innerhalb des Herrenstandes zu den grössten Grundbesitzern. Damit fand freilich ihre Besitzerweiterung keineswegs ein Ende. Bereits im Verlaufe der 1590er Jahre begann man über den Kauf der hoch verschuldeten Herrschaft Plumenau (Plumlov) nachzudenken, die flächenmässig zu den grössten ihrer Art in Mähren zählte. Die Verschuldung ihres damaligen Besitzers, Johann von Pernstein, hatte astronomische Höhen erreicht. Karl von Liechtenstein rechnete sich gute Chancen aus, dass ihm bei einem Erwerb die Herrschaft Plumenau bedeutende Einkünfte bringen würde. Daher kam es im Jahre 1599 zum Kauf Plumenaus für die Summe von 222.500 Gulden. Für einen derart umfänglichen Kauf erhielt Karl zudem ein Geldgeschenk der Bürger von Prossnitz (Prostějov) in Höhe von 27.000 Gulden. Unmittelbar nach dem Erwerb der neuen Herrschaft Plumenau ging Karl an deren ökonomische Reorganisation. Er beauftragte Beamte, die Qualität der Böden zu prüfen, die er von den Untertanen aufzukaufen oder gegen schlechtere einzutauschen begann, für die er sich jedoch mehr zu bezahlen bereit erklärte. Er liess hier neue Herrenhöfe errichten oder erweiterte die bestehenden. So begann sich wenige Jahre später die wirtschaftliche Struktur der Herrschaft Plumenau zu verändern, sie wandelte sich von einem Rentenregiebetrieb zu einem hochentwickelten Eigenregiegut.[7]

Neben dem Geldgewinn aus Eigenregiewirtschaft gab es noch eine weitere Methode, mit welcher sich Geld gewinnen liess. Angesichts des Fehlens von Banken in den böhmischen Ländern breitete sich seit Beginn des 16. Jahrhunderts in ungewöhnlichem Umfang der Geldverleih gegen Zinsen aus. Gerade der Geldverleih war jedoch den Christen lange verwehrt worden, so dass sich diesem Geschäft

---

Rudolfs II.). ČČH 18, 1912, S. 21-25. JUŘÍK, Pavel: *Moravská dominia Liechtensteinů a Dietrichsteinů* (Die mährischen Dominien der Liechtensteiner und Dietrichsteiner). Praha 2009. S. 27–28. MAŤA, Petr: *Svět české aristokracie (1500–1700)* (Die Welt der böhmischen Aristokratie (1500–1700). Praha 2004, S. 94. WINKELBAUER, Thomas: *Fürst und Fürstendiener.* Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. Wien 1999, S. 57. DUFKOVÁ, Kateřina: *Johann von Boskowitz und Černahora und die Heiratspolitik der Liechtensteiner im 16. Jahrhundert.* In: VAŘEKA, Marek – ZÁŘICKÝ, Aleš – JUŘÍK, Pavel (Hrsg.) Das Fürstenhaus Liechtenstein in der Geschichte der Länder der Böhmischen Krone. Vaduz 2013, S. 93–108 SCHÖPFER, Gerald: *Klar und Fest.* Geschichte des Hauses Liechtenstein. Riegersburg 1996.

7 Zum Verkauf der überschuldeten Herrschaft Plumenau vgl. KOKOJANOVÁ, Michaela: *Poslední jednání Prostějova rezidenčního aneb Prostějov a «panská láska» Karla z Lichtenštejna* (Der letzte Akt der Residenzstadt Prossnitz oder Prossnitz und die «Herrenliebe» Karls von Liechtenstein). Zpravodaj Muzea Prostějovska v Prostějově 1-2/1999, S. 1–16. VAŘEKA, Marek (Hg.) *Urbář plumlovského panství z roku 1624* (Das Urbar der Herrschaft Plumenau aus dem Jahre 1624). In: Documenta Liechtensteiniana Series Nova I. Prostějov 2009, S. 30–34, 89–94.

überwiegend jüdische Händler gewidmet hatten. Eine Veränderung trat in Europa erst um 1400 ein. In den böhmischen Ländern lässt sich die Entwicklung von Kreditgeschäften seit dem 15. Jahrhundert nachweisen, eine Expansion setzte dann im nachfolgenden Säkulum ein. Der Zinssatz war in den böhmischen Ländern bis zum Jahre 1543 auf 10 % der geliehenen Geldsumme begrenzt. Danach kam es zu einer Absenkung auf sechs Prozent. Kredite unter Christen waren also mit sechs Prozent verzinst, jüdische Kreditgeber forderten jedoch bisweilen bis 24,4 % Zinsen.[8]

Auch die Liechtensteiner begannen in Kredittransaktionen einzusteigen, die ihnen weitere finanzielle Gewinne bringen sollten. In grossem Stil stieg gerade Hartmann II. von Liechtenstein in derartige Geldgeschäfte ein. Wir dürfen vermuten, dass er hier finanzielle Mittel aus den österreichischen Herrschaften einsetzte, möglicherweise auch aus Eisgrub. Widmen wir uns nachfolgend nun einigen Transaktionen, die uns verdeutlichen, welche wirtschaftliche Strategie Hartmann II. verfolgte.

Interesse verdienen hierbei die Kontakte, die Hartmann II. zur mährischen Adelsgemeinde pflegte. Dabei überrascht, dass der Liechtensteiner intensive Beziehungen zu Vratislav von Pernstein unterhielt. Für ihn bürgte er in mehreren Fällen. Diese Bürgschaften betrafen drei konkrete Fälle, in denen der Gläubiger der Pernsteiner, Jan Martinkovský von Rozseč, eine Schlüsselrolle spielte. Die-

---

[8] Lobkovicové roudničtí – rodinný archiv, Nelahozeves (Familienarchiv des Raudnitzer Zweiges der Lobkowitz, Nelahozeves), Kvitance a dlužní smlouvy Jana z Pernštejna (Quittungen und Schuldverträge Johann von Pernsteins) P 15/44, fol. 32a-35b. Der jüdische Zins lag höher als der christliche. Daher griff der Adel in seltenen Fällen auf die Zinsnahme bei Juden zurück, wenn sich niemand bereit zeigte, den christlichen Zins in Höhe von 6 % zu gewähren. Durch die genaue Untersuchung mehrerer Urkunden sind wir auf einen Zins bei Juden gestossen, der sich bei annähernd 24.4 % bewegte. Dabei hatte der Landtag eine maximale Zinshöhe von 20 % festgeschrieben. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Obergrenze in der Praxis überschritten wurde. Vgl. KAMENÍČEK, František: *Zemské sněmy a sjezdy moravské III* (Landtage und mährische Ständezusammenkünfte). Brno 1905, S. 228–229. Al – SAHEB, Jan: *Židé v Osoblaze v poslední třetině 16. Století* (Juden in Hotzenplotz/Osoblaha im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts). Historica 2007/14. Ostrava, S. 29–42. BRAUDEL, Fernand: *Dynamika kapitalismu* (Die Dynamik des Kapitalismus). Praha 1999. LE GOFF, Jacques: *Peníze a život* (Geld im Mittelalter). Praha 2005. LEDVINKA, Václav: *Úvěr a zadluženost feudálního velkostatku v předbělohorských Čechách.* (Finanční hospodaření pánů z Hradce 1560–1596) (Zins und Verschuldung des feudalen Grossguts in Böhmen vor 1620. Das finanzielle Wirtschaftsgebaren der Herren von Neuhaus 1560–1596). Praha 1985. VOREL, Petr: *Úvěr, peníze a finanční transakce české a moravské aristokracie při cestách do zahraničí v polovině 16. století* (Zins, Geld und finanzielle Transaktionen der böhmischen und mährischen Aristokratie bei Reisen ins Ausland in der Mitte des 16. Jahrhunderts). ČČH 96, 1998, S. 754–778. BŮŽEK, Václav: *«Svatý Jiří za humny jest»* (Úvěr v myšlení rytířských klientů předbělohorské doby) («Der heilige Georg ist hinter der Tenne». Der Zins im Denken ritterlicher Klienten in der Zeit vor 1620). Studia Comeniana et historica 29, 1999, Nr. 61, S. 34–45.

ser hatte Vratislav 3.000 Gulden geliehen. Hartmann II. haftete als Bürge in diesem Falle mit einer Summe von 750 Gulden. Freilich muss zu dieser Summe noch ein Zins von 204 Gulden hinzugerechnet werden, der zwischen 1570–1576 nicht gezahlt wurde. Hartmann von Liechtenstein sollte 1.052 Gulden 19 Groschen und 1 ½ Denare zahlen. Eine Sache indes war die Bürgschaft, eine andere waren nicht entrichtete Zinsen aufgrund verspäteter Rückzahlungen. Bürgschaften waren für Hartmann also keineswegs eine angenehme Angelegenheit. In der eingetretenen Situation hatte Hartmann also zwei Möglichkeiten – entweder gelang es ihm, die Schuldgelder aus der Kasse Vratislavs von Pernstein zu bezahlen, oder er würde im schlimmsten Falle die Schulden selber begleichen müssen.[9]

Eine weitere Bürgschaft umfasste 950 Taler, die Hartmann von Liechtenstein bezahlen sollte. Auf der Grundlage dieser Garantieleistung dürfen wir annehmen, dass Hartmann zum weiteren Kreis der Bürgen derer von Pernstein gehörte. Darüber hinaus kannten sich beide Adeligen aus dem Milieu des kaiserlichen Hofes. In derartigen Fällen galt es, die Pflichten der Ratenzahlungen zu übernehmen. Allerdings erwecken die eingeschobenen Vermerke den Eindruck, dass es auch in den Folgejahren nicht zur Auszahlung von Geldern kam.[10]

Wenn wir uns vor Augen führen, mit welcher Geschwindigkeit Kaiser Rudolf II. den Marktvertrag für die Herrschaft Eisgrub unterzeichnete, mag dies überraschen. Dabei hatten wir freilich keine Kenntnis von der Existenz des beachtlichen Kredits, den die liechtensteinischen Brüder Hartmann und Georg Hartmann II. gewährten. Dieser Kredit umfasste 70.952 Gulden 55 Kronen und wurde im Jahre 1583 bereitgestellt. Noch im gleichen Jahr erhielten die Brüder Zinsgelder in Höhe von 3.000 Gulden. Des Weiteren bürgte Hartmann II. für kaiserliche Schulden, wodurch er Kaiser Rudolf II. an sich binden wollte. Die grosse Mehrheit hochgestellter Adeliger bürgte für kaiserliche Schulden. Häufig treffen wir dabei auch auf Fälle, in denen auch Adelige bürgten, die praktisch vor dem eigenen Bankrott standen, wie etwa Vratislav von Pernstein und sein Sohn Johann. Ein derart grosses Darlehen trug offenkundig – in Verbindung mit einer umfangreichen Bürgschaft – zum ungehinderten kaiserlichen Verkauf der Herrschaft Eisgrub 1575 an Hartmann II. von Liechtenstein bei. Mit Blick auf die Zukunft liess Hartmann

---

9 MZA, A 3, Inv.-Nr. 754, 1573–1579, fol. 275a-276a.

10 Ebd., fol. 357a-361a. Grundlegende Informationen zur Person Vratislavs von Pernstein finden Interessierte in der Monographie Petr Vorels. VOREL, P.: *Páni z Pernštejna. Vzestup a pád rodu zubří hlavy v dějinach Čech a Moravy* (Die Herren von Pernstein. Aufstieg und Fall des Geschlechts mit dem Wappen des Hauptes des Auerochsen in der Geschichte Böhmens und Mährens), Praha 1999. VAŘEKA, M.: *Jan z Pernštejna 1561–1597. Hospodářský úpadek Pernštejnů* (Johann von Pernstein 1561–1597. Der wirtschaftliche Abstieg der Pernsteiner), České Budějovice 2008.

II. zudem seine Söhne damit wissen, welche Wirtschaftspolitik sie gegenüber den herrschenden Habsburgern verfolgen sollten. Wir können an dieser Stelle konstatieren, dass diese Politik erst Karl I. von Liechtenstein perfektionierte.[11]

An der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert verfügte Karl I. über genügend wirtschaftliches Potential und Grundbesitz, was es ihm ermöglichte, hohe Kredite zu gewähren. Karl I. bot Kaiser Rudolf II. zielgerichtet Darlehen, die der Habsburger nicht allein für die hohen Unterhaltskosten seines Hofes und für sich selbst benötigte, sondern zugleich auch für die Kriege gegen die Osmanen. Im Jahre 1602 sind acht Kredite für den Kaiser verzeichnet, die bereits seit 1598 gewährt wurden, bis zum Beginn des Jahres 1602 reichten und einen Umfang von 272.000 Gulden betrafen. Völlig klar dürfte sein, dass Kaiser Rudolf II. nicht in der Lage war, die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Aus diesem Grunde erhielt Karl I. von Liechtenstein als Ersatz 1599 die Herrschaft Auspitz (Hustopeče). Der Habsburger bemühte sich, auf diese Weise die grossen Schulden abzubauen, die er bei Karl I. und seinem Vater Hartmann hatte.

Wir dürfen annehmen, dass auch ein Teil der von Hartmann II. geliehenen Summen niemals zurückgezahlt worden ist. Wenn wir die Gläubiger der kaiserlichen Schulden betrachten, dann handelte es sich um die königlichen Städte Mährisch Neustadt (Uničov), Mährisch Schönberg (Šumperk) und Gaya (Kyjov). Darüber hinaus finden wir Informationen, die erkennen lassen, dass Karl I. dem Kaiser Getreide von seinen eigenen Herrschaften verkaufte, das als Proviant für die kaiserliche Armee diente. Auch in diesem Falle beglich Rudolf II. seine Verbindlichkeiten gegenüber Karl I. nicht, was zu einer immer grösseren Schuldenlast führte, die später sein Bruder, Kaiser Matthias, erbte. Neben dem Kaiser finden wir unter den Schuldnern Karls I. in vielfältiger Weise Kardinal Franz von Dietrichstein, der zum einen die Verbindlichkeiten seines Vaters Sigmund von Dietrichstein übernahm, zum anderen auch selbst Geld vom Liechtensteiner lieh. Zusammen machte dies eine Summe von 33.618 Gulden aus. Die Gesamtsumme, die Karl I. im Jahre 1602 als Kredit vergeben hatte, belief sich auf 344.608 Gulden, von der er an Zinsen ungefähr 20.676 Gulden einnehmen konnte (es handelte sich um einen Zins in Höhe von 6 %).

Wenn wir uns die Frage stellen, woher Karl I. solch gewaltige Finanzmittel nahm, die er in Finanztransaktionen investieren konnte, und wenn wir dabei auf die Erträge aus den eigenen Herrschaften verweisen würden, dann liesse sich damit lediglich ein Teil der Frage beantworten. Bestimmte Summen aus den eigenen Herrschaften nutzte Karl I. für weitere Kreditgeschäfte, doch die Vielzahl der

[11] Národní archiv Praha, Fond: Morava, Nr. 2723, fol. 92a-93a.

Gelder, die er benötigte, hätte dafür nicht ausgereicht. Daher musste Karl Kreditgelder heranziehen, ebenso wie seine Schuldner. Diese Feststellung überrascht, zumal allgemein angenommen wird, dass Karl ein wirtschaftliches Genie gewesen sei, das sich jede Investition gut überlegte. Doch hat die ganze Sache einen Haken. Offiziell lieh der Liechtensteiner Geld zu einem Zins von sechs Prozent, den er sich für gewöhnlich zweimal im Jahr zu je drei Prozent oder einmal pro Jahr insgesamt auszahlen liess. Im Jahre 1602 hatte er 686.801 Gulden an Krediten aufgenommen, eine Summe, für die er jährlich einen Zins in Höhe von 23.389 ½ Gulden zahlte.

Sehr interessant ist es, sich die Zusammensetzung der Gläubiger Karls I. von Liechtenstein anzuschauen. An den Krediten für Karl von Liechtenstein beteiligte sich in bedeutendem Umfang der Herrenstand – in Höhe von 422.937 Gulden, was 61,2 % der Gesamtsumme ausmachte. Dem schloss sich der Ritterstand mit insgesamt 171.603 Gulden (24,8 %) an, dem die Kirche mit 52.661 Gulden (7,62 %) an vorletzter Stelle folgte. Die letzte Gruppe der Gläubiger bildete der städtische Stand, der 43.850 Gulden lieh, was 6,34 % der Gesamtsumme betrug. Was uns bei der Zusammensetzung der Gläubiger überrascht, ist der grosse Anteil von Angehörigen aus dem Herrenstand. Zwar handelte es sich hier insgesamt lediglich um 18 Einzelgläubiger, die freilich hohe Summen bereitstellten. Den grössten Geldbetrag lieh die Witwe Johanns von Pernstein, Marie Manrique d. J. de Lara, die immerhin 100.000 Gulden lieh, wobei ihre Mitgift 79.580 Gulden sowie weitere anteilmässige Barschaft umfasste, so dass die Summe von 100.000 Gulden aus anderen Quellen stammen musste. Karl I. konnte sich eine solch gewaltige Summe von der schönen Marie Manrique leihen, weil er während seines ersten Aufenthaltes am kaiserlichen Hofe deren Geliebter gewesen war, und noch über ihren Gemahl hatte er die grösste Herrschaft der Pernsteiner in Mähren, Plumenau, erworben.

Unter den weiteren Vertretern des Herrenstandes, denen Karl Gelder schuldete, finden wir seine engsten Familienangehörigen – die Mutter mit 43.600 Gulden sowie beide Brüder mit deren nicht ausgezahlten Anteilen für die Herrschaft Eisgrub in Höhe von 34.000 Gulden. Es handelte sich dabei um Personen, die Karl sehr gut kannte und mit denen er persönliche Kontakte pflegte. Zahlenmässig am stärksten vertreten waren die Angehörigen des Ritterstandes mit 42 Personen. Die Höhe der geliehenen Gelder von Angehörigen des Ritterstandes bewegte sich dabei von knapp 400 Gulden bis zum Maximum von 44.000 Gulden. Zahlreiche Ritter waren direkt für Karl von Liechtenstein in verschiedenen Bereichen der Verwaltung tätig. Andere wiederum standen in einem indirekten Kontakt zu Karl, der Rest verlieh Geld in der trügerischen Hoffnung auf eine Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation. Die letzte Gruppe der Gläubiger bildeten

Angehörige des städtischen Standes. Deren zur Verfügung gestellten Summen waren quantitativ die niedrigsten, bewegten sich die geliehenen Gelder doch zwischen 850 und 8.000 Gulden, wobei die Gelder zumeist aus den Untertanenstädten stammten, die sich im Besitz Karls von Liechtenstein befanden. Einige von ihnen finden wir als Gläubiger bereits bei Johann von Pernstein. Nach dessen Tod und dem Verkauf der Herrschaft lag es auf der Hand, dass die Gläubiger bei ihren kleinen Finanztransaktionen auch unter der neuen Obrigkeit fortfahren würden.[12]

Wozu benötigte Karl von Liechtenstein jedoch derart grosse Summen an Geld? Erwarb er vielleicht irgendeine Herrschaft oder liess er ein Schloss umbauen? Nein – es handelte sich vielmehr um seine eigene Finanzstrategie, die sehr einfachen Prinzipien folgte. Der Liechtensteiner verfügte über ausreichenden Grundbesitz, was es ihm ermöglichte, sehr hohe Zinsen zu erzielen, die eben durch den Bodenbesitz abgedeckt waren. Für die Gläubiger war Karl von Liechtenstein ein sehr solventer Klient. Von allen Gläubigern erhielt er einen Zins zu jeweils sechs Prozent, selbst operierte er dann weiter mit der doppelten Höhe. Einem Teil der eigenen Schuldner, den Kaiser eingeschlossen, musste er den gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatz von 6 % berechnen, allen anderen jedoch stellte er bis zu 16 % in Rechnung. Es handelte sich um illegale Geldgeschäfte, allzumal auf den eigenen Herrschaften, wo ihn die Untertanen nicht mit Anschuldigungen belangen konnten. Jährlich konnte Karl von Liechtenstein an derartigen Transaktionen zwischen 10.000 und 60.000 Gulden verdienen. Für sämtliche Finanzoperationen zeichnete der jüdische Bankier Abraham Šimonský verantwortlich, der die Führung sämtlicher Einträge und Auszahlungen genau kontrollierte. Er war es auch, der über die Gewinnung weiterer Geldsummen für eventuell weitere Kredittransaktionen entschied. Bezeichnend dabei ist, dass mit dem Erwerb weiterer Herrschaften – einschliesslich der schlesischen Herzogtümer – die Kreditoperationen des Fürsten Karl von Liechtenstein zunahmen, da eine grössere Vielzahl potentieller Darlehensnehmer und Anbieter von Krediten eine Einbindung erfuhr.[13]

Auf ganz spezifische Weise wurde Fürst Karl I. von Liechtenstein in das von Hans de Witte geführte Münzkonsortium eingebunden. Die Nachrichten über die Tätigkeit des Fürsten Karl I. im Münzkonsortium sind sehr widersprüchlich. Die kaiserliche Kammer forderte von Karl eine Summe von 10.500.000 Gulden, den Quellen des Konsortiums zufolge belief sich die Summe auf 453.185 Gulden und

---

[12] Sammlungen der Fürsten von und zu Liechtenstein, Hausarchiv (künftig: SL-HA), Familienarchiv, Karton 42 a 43, Verzeichnisse der Schuldner und Schulden des Fürsten Karl. SL-HA, H 76, H 77, Rechnungsbücher aus den Jahren 1604–1627. Hier finden wir Informationen über die Einnahmen aus den einzelnen Herrschaften sowie über die Ausgaben Karls I.

[13] SL-HA, Familienarchiv, Kart. 42 und 43.

zehn Kreuzer. An der Tätigkeit des Konsortiums verdienten am meisten Hans de Witte (31.340.544 Gulden), Jacob Bassevi (6.750.389 Gulden), Paul Michna von Vacín (726.186 Gulden), Albrecht von Wallenstein (617.249 Gulden), namentlich nicht bekannte Personen zusammen 2.134.650 Gulden, und einen nicht geringeren Gewinn strich Karl von Liechtenstein ein.

Die Tätigkeit des Münzkonsortiums sollte künftig detaillierter analysiert und die Rolle der einzelnen Mitglieder dieses Gremiums genauer untersucht werden. Unbestritten ist, dass Fürst Karl I. kraft des Titels seines Amts als Verweser Böhmens die Tätigkeit des Konsortiums im Verborgenen hielt. Die Frage bleibt jedoch, auf wie viel Geld er in der Schlussrechnung kam. Die Teilsumme von 453.185 Gulden und 10 Kreuzern ist sehr gering und korrespondiert nicht mit den Forderungen der kaiserlichen Kammer nach 1627. Es handelt sich offenbar um den Teil, den er durch die augenblickliche Tätigkeit im Konsortium gewann. Eine weitere Bereicherung kam beim Erwerb neuer Herrschaften in Böhmen und Mähren hinzu, wo der Liechtensteiner mit entwerteten Münzen bezahlte. Künftig wird eine Komparation böhmischer und nicht böhmischer Quellen erforderlich sein, die uns hoffentlich eine Antwort auf die Frage nach der Höhe des Reichtums Karls I. von Liechtenstein zu bringen vermag.[14]

Den finanziellen Transaktionen des Fürsten Karl I. von Liechtenstein kommt aus Sicht des Adelsgeschlechts der Liechtensteiner grosse Bedeutung zu. Sie zeigen uns das damalige Funktionieren der liechtensteinischen Finanzströme. Zugleich erweist sich die Notwendigkeit, das Leben des Fürsten Karl in mehrere Abschnitte zu unterteilen. Die grösste Bedeutung kommt dabei jener Zeitspanne vor der Schicksalsschlacht am Weissen Berg zu. Die Liechtensteiner verfügten seit 1249 in Mähren kontinuierlich über Grundbesitz. Am Ende des 16. Jahrhunderts erwarben Karl und sein Bruder Maximilian vier umfangreiche Herrschaften aus dem Besitz Johann Šemberas Černohorský von Boskowitz. Diese Herrschaften festigten die Machtpositionen des Adelsgeschlechts in Mähren in bedeutendem Masse. Darüber hinaus wirkte der junge Karl am Hofe Rudolfs II. und seines Bruders Matthias, was ihm einen Anteil an der Macht sicherte. Dank hoher Kre-

[14] SL-HA, Kart. 481, pag 493. NOHEJLOVÁ-PRÁTOVÁ, Emanuela: *Dlouhá mince v Čechách v letech 1621–1623* (Die sog. lange Münze in Böhmen in den Jahren 1621–1623). Numismatické listy 1, 1945–1946, s. 29–35. KOSTLÁN, Antonín: *Finanční zhroucení ve střední Evropě na počátku třicetileté války* (Der finanzielle Kollaps in Mitteleuropa zu Beginn des 30jährigen Krieges) FHB 8, 1985, S. 265–316. ERNSTBERGER, Anton: *Hans de Witte. Finanzmann Wallensteins.* Wiesbaden 1954. Leins, Steffen: *Das Prager Münzkonsortium 1622/23. Ein Kapitalgeschäft im Dreissigjährigen Krieg am Rande der Katastrophe.* Münster 2012.

dite vermochte Karl I. zudem im Jahre 1608 den Fürstentitel zu erwerben[15] – also bereits vor der Schlacht am Weissen Berg, was hier unterstrichen werden muss. Des Weiteren erwarb Karl I. von Liechtenstein im Jahre 1614 das Herzogtum Troppau, also ebenfalls vor der Schlacht am Weissen Berg. Damit unterstrich er seine Fähigkeiten zu einer Zentralisierung und übernahm zugleich die keineswegs einfache Aufgabe, den langwierigen Streit in den Reihen der dortigen Ständegemeinde zu schlichten. Kaiser Matthias sowie der neue Monarch Ferdinand II. zeigten sich zufrieden. Ihnen war klar, dass sie im Liechtensteiner einen verlässlichen Verbündeten besassen, auf den sie in schweren Zeiten zurückgreifen konnten. Durch den Böhmischen Ständeaufstand beschleunigte sich die Entwicklung noch mehr, als sich Karl I. auf die Seite des Hauses Habsburg stellte und Kaiser Ferdinand II. finanziell unterstützte, wofür er im Jahre 1622 noch das Herzogtum Jägerndorf (Krnov) erhielt. Darüber hinaus ernannte Kaiser Ferdinand II. den Fürsten im Jahre 1621 als seinen Stellvertreter zum Landesverweser Böhmens. Dieses Amt übte Karl I. bis zu seinem Tode im Jahre 1627 aus.[16]

---

[15] PRESS, Volker: *Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte.* In: PRESS, V. – WILLOWEIT, D. (Hrsg.): Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Wien – München 1988, s. 15-86. HAUPT, Herbert: *Fürst Karl I.,* s. 39–48. WINKELBAUER, Thomas: *Lichtenštejnové* (Die Liechtensteiner), S. 217. OBERHAMMER, Evelin: *Vielansehliche,* S. 34–35. FELCMAN, Ondřej – FUKALA, Radek: *Poděbradové, rod českomoravských pánů, kladských hrabat a slezských knížat* (Die Podiebrader, ein Geschlecht böhmisch-mährischer Herren, Gratzer Grafen und schlesischer Fürsten). Praha 2008, S. 195–211. Národní archiv Praha, Fond: Morava, Nr. 5750, fol. 1a, Brief vom 10.11.1609. König Matthias berichtet Kardinal Franz von Dietrichstein, dass der Karl von Liechtenstein verliehene Fürstentitel gültig sei und von der mährischen Ständegemeinde respektiert werden müsse. Dem neuen Fürsten schlug in Mähren eine Welle des Unmuts vonseiten der Angehörigen des Herrenstandes entgegen, die den Fürstentitel Karls von Liechtenstein nicht anerkennen wollten. In Mähren gebührte die fürstliche Würde seit dem Mittelalter ausschliesslich den Olmützer Bischöfen, was sich aus deren Amt ableitete. Einen weiteren Fürstentitel führten die Herzöge von Münsterberg-Oels, denen in Mähren die beiden Herrschaften Sternberg und Jaispitz (Jevišovice) gehörten. Bei den Herzögen handelte es sich um Nachfahren Georgs von Podiebrad, die die Herzogtümer Münsterberg, Oels und Glatz erhielten.

[16] Zur Problematik des Machtantritts Karls I. von Liechtenstein in Schlesien sowie der Familie insgesamt vgl. die Untersuchungen Gottlieb Biermanns und Radek Fukalas. BIERMANN, Gottlieb: *Geschichte der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf.* Teschen 1874, S. 513–524. FUKALA, Radek: *Protilichtenštejnská opozice na Opavsku* (Die antiliechtensteinische Opposition im Herzogtum Troppau), ČMM 2001, CXX, Nr. 1, S. 67–90. DERS: *Stavovská politika na Opavsku v letech 1490–1631* (Die Politik der Stände im Herzogtum Troppau in den Jahren 1490–1631). Opava 2004, S. 49–57. DERS: *Jan Jiří Krnovský.* Stavovské povstání a zápas s Habsburky (Johann Georg von Jägerndorf). České Budějovice 2005. VAŘEKA, Marek: *Mocenské aktivity knížete Karla I. z Lichtenštejna a jeho bratrů v Horním Slezsku* (Die machtpolitischen Aktivitäten des Fürsten Karl I. von Liechtenstein und seiner Brüder in Oberschlesien). In: BRŇOVJÁK, J. – GOJNICZEK, W. – ZÁŘICKÝ, A. Šlechtic v Horním Slezsku (Der Adelige in Oberschlesien), Katowice – Ostrava 2011, S. 177–196. Über den Aufstieg des Fürsten Karl I. informierten zuletzt Tomáš Knoz und Arthur Stögmann. STÖGMANN,

Dank der ihm verliehenen Macht beteiligte sich Karl I. von Liechtenstein am Münzkonsortium, das er von der kaiserlichen Münze zu Pacht erhielt. Allerdings führte dieses Konsortium die böhmischen Länder in den Bankrott. Künftigen Forschungen bleibt es vorbehalten zu klären, in welchem Umfang sich Karl von Liechtenstein an dieser Tätigkeit beteiligte. Aus den zur Verfügung stehenden Quellen lässt sich ersehen, dass der Anteil, den Karl erwarb, bei 453.153 Gulden und 10 Kreuzern lag. Unbeantwortet ist bislang die Frage, auf welche Art und Weise Karl die neuen Herrschaften in Böhmen (Uhříněves/Auřinowes und Koloděje) und Mähren (Branná, Mährisch Trübau/Moravská Třebová und Eisenberg an der March/Rudá na Moravě) erwarb. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit bezahlt er diese Güter mit devalvierten (abgewerteten) Münzen, was eine Zunahme seines Reichtums bedeuten würde. Daher muss die im Verzeichnis der Mitglieder des Münzkonsortiums erwähnte Summe als Anteil an der Tätigkeit dieser Institution verstanden werden. Wesentlich wichtiger wird es sein, die weiteren Zusammenhänge zwischen den einzelnen Protagonisten aufzudecken und so das umfangreiche Netz von Beziehungen freizulegen.

Arthur: *Karel z Lichtenštejna, Albrecht z Valdštejna a převratné změny v Čechách po bitvě na Bílé hoře (1620–1627)* (Karl von Liechtenstein, Albrecht von Wallenstein und die grundlegenden Veränderungen in Böhmen nach der Schlacht am Weissen Berg 1620–1627). In: FUČÍKOVÁ, E. – ČEPIČKA, L. (Hrsg.): Albrecht z Valdštejna. Inter armasilent musea?, Praha 2007, S. 295–303. Am überzeugendsten erfasste den Charakter der Konfiskationen in Mähren Tomáš Knoz, der zudem auf neue Fakten, die einzelnen Akteure betreffend, verwies. KNOZ, Tomáš: *Pobělohorské konfiskace.* Moravský průběh, středoevropské souvislosti, obecné aspekty (Die Konfiskationen nach der Schlacht am Weissen Berg. Der Verlauf in Mähren, die mitteleuropäischen Zusammenhänge, allgemeine Aspekte). Brno 2006.

14

Fürst Johann Liechtenstein als finanzieller Schutzpatron der «Chabrus-Grafen» 1875

Lothar Höbelt

I. Vorbemerkung: Die altösterreichische Verfassung und ihre Geheimnisse

Die bürgerliche Revolution des Jahres 1848/49 fand auf den Barrikaden statt, die bürgerliche Revolution der Jahre 1859/61, die zur Etablierung einer Verfassung führte, die auch tatsächlich Bestand hatte, an der Börse. Die Achillesferse des sogenannten Neoabsolutismus in den 1850er-Jahren waren von Anfang an die Finanzen. Nach dem kurzen, aber finanziell äusserst verlustreichen Krieg von 1859 waren es die Finanzmärkte, die auf wirksamen Kontrolleinrichtungen bestanden. Dieser Druck veranlasste Kaiser Franz Joseph, zunächst die Einführung «zeitgemässer Institutionen» zu versprechen, die schrittweise – nicht ohne Rückzugsgefechte – zu einer konstitutionellen Monarchie ausgebaut wurden.[1]

Mit der Verfassung begann das Ringen zwischen Zentralisten und Föderalisten, ein Konflikt, der bald national aufgeladen wurde: Die über das gesamte Reich verstreut lebenden Deutschen sahen ihre Interessen in einem zentralistischen System am besten gewahrt, während die Slawen in der Regel die Rechte der «Kronländer» betonten, der «historisch-politischen Individualitäten», insbesondere des Königreichs Böhmen. Der Reichsrat, wie er nach dem Konzept des Staatsministers Schmerling 1861 ins Leben trat, verkörperte in dieser Hinsicht bis zu einem gewissen Grad immer noch einen Kompromiss. Denn gewählt wurde das Abgeordnetenhaus immer noch von den Landtagen, die ihrerseits nach einem simplen Muster aufgebaut waren: Ungefähr ein Drittel der Mandate entfiel auf die Landgemeinden, die Städte – und den Grossgrundbesitz, besser gesagt: den landtäflichen Grossgrundbesitz. Wahlberechtigt war in der Kurie der Städte oder Landgemeinden, wer über 10 fl. an direkten Steuern zahlte (das war ca. ein Viertel der erwachsenen männlichen Bevölkerung), im Grossgrundbesitz, wer über 200 fl. «Realsteuern» von ehemaligem Dominikalland entrichtete.

Diese sogenannte Schmerling'sche Wahlkreisgeometrie geriet bald ins Feuer der Kritik. Selbst wenn man von demokratischen Grundsätzen völlig absah und sich nur auf die Steuerleistung konzentrierte, so waren die Kleinstädte massiv

[1] Lothar Höbelt, Franz Joseph I., Der Kaiser und sein Reich (Wien 2009) 44–56.

über-, die «schweigende Mehrheit» auf dem «flachen Land» deutlich unterrepräsentiert. Als entscheidend aber erwies sich bei fast jeder Wahl die Kurie des Grossgrundbesitzes, nicht zuletzt deshalb, weil hier – bis auf Galizien – alle oder doch fast alle Mandate in einem einzigen Wahlgang vergeben wurden, die siegreiche Partei demnach als kompakter Block im Landtag zu agieren vermochte – und dort fast immer zwischen Stadt und Land, Liberalen und Katholiken, Deutschen oder Tschechen das Zünglein an der Waage spielte. Das galt insbesondere für Böhmen und Mähren, darüber hinaus auch für Oberösterreich.

Bei den ersten Wahlen des Jahres 1861 waren die Parteigegensätze allerdings noch nicht voll ausgeprägt, vor allem innerhalb des Hochadels. Bis zum nächsten Mal, im Frühjahr 1867, hatte sich auch hier eine sehr weitgehende Polarisierung vollzogen – in zentralistische Verfassungstreue, unter der Führung des Fürsten «Carlos» Auersperg, die auf Seiten der Deutschliberalen standen, und in Konservative oder «Feudale», die sich insbesondere dagegen verwahrten, das Königreich Böhmen nach dem Ausgleich mit Ungarn in der «österreichischen Reichshälfte», in «Cisleithanien», aufgehen zu lassen, die «Dezemberverfassung» des Jahres 1867 nicht anerkannten und deshalb auch den Reichsrat – um es mit einem anachronistischen Ausdruck zu sagen – «boykottierten».

Der Block des Grossgrundbesitzes war zweifelsohne als konservatives Element gedacht gewesen: in einem übergeordneten weltanschaulichen oder gesellschaftspolitischen Sinne mochte das auch zutreffen. In der praktischen Politik entwickelte sich der Grossgrundbesitz jedoch zum Schwungrad aller Veränderungen auf der politischen Bühne. Verantwortlich dafür war nicht zuletzt ein Umstand, der sich für die Krone und die Wiener Bürokratie zwar als Glücksfall erwies, aber als einer, der sich wohl kaum voraussehen oder vorausberechnen liess. Denn gerade in Böhmen fielen die Wahlen unter den Grossgrundbesitzern ab 1867 jedesmal äusserst knapp aus. Bei nicht ganz 500 Wahlberechtigten betrug die Mehrheit der Sieger selten mehr als ein oder zwei Dutzend Stimmen. Wenn es der Regierung gelang, mit Hilfe der Krone auch nur einige wenige Wähler zu einem Seitenwechsel zu animieren oder zumindest zur Stimmenthaltung zu bewegen, konnte sie die Wahlergebnisse jederzeit in ihr Gegenteil verkehren.[2]

Die Wahlen der Jahre 1867 und 1870 lieferten in dieser Hinsicht die Probe aufs Exempel. Beide Male gewannen in einem ersten Anlauf die Konservativen, bildeten zusammen mit den Tschechen die Mehrheit im Landtag – und weigerten sich prompt, den Reichsrat zu beschicken. Die Regierung löste daraufhin

[2] Lothar Höbelt, The Great Landowners Curia and the Reichsrat Elections during the Formative Years of Austrian Constitutionalism 1867–1873. In: Parliaments, Estates & Representation 5 (1985) 175–183.

den Landtag auf und schrieb Neuwahlen aus: Bei den Bürgerlichen waren keine grossen Verschiebungen zu erwarten. Aber im Grossgrundbesitz machte sich der Einfluss der Regierung bemerkbar, die Verfassungstreuen gewannen: Gerade der hohe Adel vermochte sich vielfach einem persönlichen Appell des Monarchen nicht zu entziehen; auch manche geistlichen Institutionen folgten regelmässig dem Wink der Regierung. Das Ergebnis war, der Grossgrundbesitz und damit die Mehrheit im Landtag stand zur Disposition der Regierung. Mit der Mehrheit im Prager – und Brünner – Landtag aber stand und fiel auch die Mehrheit im Abgeordnetenhaus des cisleithanischen Reichsrats, sprich: die Stimmen einiger weniger – meist politisch nicht einmal sehr interessierter Grossgrundbesitzer – entschieden über das politische «Wohl und Wehe» einer Grossmacht (oder zumindest einer «Reichshälfte»).

II. Die Fundamentalartikel und der Chabrus

Nur 1871 «funktionierte» dieses System auf einmal nicht mehr. Der Kaiser und sein Regierungschef Graf Hohenwart hatten den Sommer über mit der tschechisch-konservativen Mehrheit über eine Verfassungsnovelle verhandelt, die sogenannten Fundamentalartikel.[3] Als sich die Verhandlungen im Herbst zerschlugen, löste das Ministerium Auersperg nach bewährtem Muster den Landtag auf. Doch siehe da: Diesmal erwiesen sich die Überredungskünste des Ministeriums als wirkungslos. Im Dezember 1871 gewannen die Konservativen – unter der Führung des Grafen Heinrich Clam – erst recht wiederum die Wahlen. Dieser Erfolg erwies sich letztendlich als Pyrrhussieg. Man konnte dennoch sagen: Dieser Sieg über die Regierung, in offener Feldschlacht sozusagen, war der stolzeste Moment, die «finest hour», der böhmischen Konservativen.[4]

Doch die Wiener Regierung liess nicht locker. Sie schrieb für den April 1872 wiederum Neuwahlen aus. Weil die herkömmlichen Mittel offenbar versagten, verlegten sich beide Seiten auf eine neue Taktik, auf den legalen Stimmenkauf, oder, besser gesagt, auf den Kauf von landtäflichen Gütern, die ihrem Eigentümer das Wahlrecht in der Kurie des Grossgrundbesitzes sicherten. Dazu bedurfte es

[3] Otto Urban, Die tschechische Gesellschaft 1848 bis 1918 (Wien 1994) 362–380; Lothar Höbelt, Devolution Aborted: Franz Joseph I and the Bohemian 'Fundamental Articles' of 1871. In: Parliaments, Estates & Representation 32 (2012) 37–52.

[4] Lothar Höbelt und Jiri Georgiev, Heinrich Graf Clam-Martinic und Kaiser Franz Joseph: Missverständnisse unter Konservativen. In: Ulrich Zellenberg (Hrsg.), Konservative Profile (Graz 2003) 169–197.

freilich auch der notwendigen Mittel. Beide Seiten gründeten zu diesem Zweck Konsortien, für die sich bald der abschätzige Begriff «Chabrus»[5] einbürgerte. Für die Verfassungstreuen legten sich Wiener Banken ins Zeug. Der spätere Minister Moritz Schreiner, damals als junger Konzipient gerade erst 25 Jahre alt, war als Agent des verfassungstreuen Chabrus in Böhmen unterwegs – und hielt diese erste Stufe seiner politischen Laufbahn in seinem Tagebuch fest: «Damals war es die Hypothekar-Credit und Vorschussbank (Lippmann) und der Bankverein, die Güter ankauften und erst später bildete sich auf Anregung des Dr. Weiss ein Consortium von Banquiers, die riesige Beiträge zum Güterkauf subskribierten (und denen bald Prager Häuser in der Opferwilligkeit nachfolgten).»[6]

Dr. Adolph Weiss (kurz darauf geadelt als Weiss von Tessbach) schickte auch einige seiner Konzipienten nach Prag, die mit Schreiner «in trauter Gemeinschaft» im ‚Blauen Stern' logierten, dem ersten Haus am Platz, und «ein sehr bewegtes Leben führten.» Unter Zeitdruck wurden prospektive Verkäufer bis in die letzten Tage vor der Wahl auf Schritt und Tritt verfolgt. Schreiner liefert dazu einen interessanten Ausschnitt: Er war beauftragt, den Besitz von Viktor Miechura zu kaufen (und das war immerhin der Neffe von Palackys Frau!).[7] Daraufhin «holte ich ihn mir im böhmischen Theater aus Zeithammers Loge» und sagte «ihm offen, dass wenn er noch nicht verkauft habe, ich ihm für seine Güter 20.000 fl. mehr biete als die Feudalen.» (Miechura sagte übrigens zunächst ja, änderte seine Meinung aber kurz darauf wieder.) 20.000 fl. mehr als die Gegenseite – bei derlei verlockenden Angeboten konnte es nicht ausbleiben, dass sich die Zahl der verkäuflichen Güter rasch vermehrte – und zwar in einer Weise, die nicht im Sinne des Erfinders lag. Lassen wir wiederum Schreiner zu Wort kommen: Es war «eine Zeit der Erkenntnis von Charakteren – leider Gottes nicht immer von ehrenwerten – so kamen auch viele Gutsherren unserer Partei, und wollten den günstigen Augenblick benützen und aus der Konstellation einen möglichst grossen Vorteil ziehen – das waren die peinlichsten Unterhandlungen, die wir mit diesen Leuten zu führen hatten: War man einerseits versucht solchen ehrlosen Leuten, die meist nicht Not, sondern schnöder Gewinn bewogen hatte, ihr Gut zum Verkauf anzubieten resp. mit dem Verkauf desselben zu drohen und zu pressen, ins Gesicht zu spucken, so

---

[5] Der Grosse Brockhaus (Ausgabe von 1894, Bd. 4, S. 72) behauptete später, die Bezeichnung «Chabrus» sei 1871/72 von der tschechischen Presse erfunden worden; es handelte sich jedoch offenbar um einen damals schon gängigen Begriff aus dem Börsenjargon, der sich auf eine (informelle oder geheime) Geschäftsabsprache bezog.

[6] Statni Oblastni Archiv (SOA) Plzen, pob. Klattovy, Familienarchiv (RA) Schreiner, Karton 3, Tagebuch 20.3.1872 ff.

[7] Vgl. Jiri Koralka, Frantisek Palacky (1798–1876) (Wien 2007) 116 ff.

gebot doch die politische Klugheit vorsichtig zu Werk zu gehen und sie nicht vor den Kopf zu stossen.»[8]

Auch die Konservativen griffen zur Verteidigung ihrer Mehrheit zu ähnlichen Methoden. Stimmen wurden gezählt – und nicht gewogen: Abgesehen von den Fideikommissbesitzern, die in einem eigenen Wahlkörper wählten, gerade deshalb aber für die Mehrheitsbildung im Landtag uninteressant waren, zählte die Stimme des bürgerlichen Kleingrossgrundbesitzers mit 201 fl. Steuerleistung ebensoviel wie die Stimme des Standesherren, der über -zigtausend Hektar gebot. Eine Variante der Stimmenvermehrung bestand deshalb auch darin, von den riesigen Herrschaftskomplexen der Magnaten kleinere Güter abzuteilen, die gerade noch die notwendigen Kriterien erfüllten, und an Güterbeamte oder Verwandte zu verkaufen, ob es sich dabei jetzt um Scheinverkäufe handelte, die nach der Wahl wieder rückgängig gemacht wurden, oder nicht. Carl Schwarzenberg soll auf diese Weise sieben konservative Stimmen neu kreiert haben;[9] insgesamt scheinen die Verfassungstreuen gerade auf diesem Sektor jedoch rühriger gewesen zu sein. Die staatliche Verwaltung wiederum versuchte derlei Übertragungen durch Verzögerung der Eintragung im Grundbuch hinfällig zu machen und ging dabei offenbar parteiisch vor – zumindest wurde eine Reihe solcher Fälle später im Wahlprotest der Konservativen angeführt. Jedenfalls wurde die Wahlordnung, die ja dem «historischen Adel» ein Mitspracherecht sichern sollte, ganz offensichtlich ad absurdum geführt, sobald Scharen von aus dubiosen Quellen finanzierten Strohmännern die eigentliche Entscheidung an sich rissen.

Auf Seiten der Anhänger des böhmischen Staatsrechts bestanden sogar zwei Konsortien, ein von der bürgerlichen tschechischen Nationalpartei gespeistes und ein hochadeliges, das in ihren internen Aufzeichnungen – ohne falsche Scham, allenfalls mit einer Prise Ironie – ebenfalls «Chabrus» genannt wurde.[10] Immerhin zählten zum Führungszirkel der Konservativen einige der reichsten Grossgrund-

---

[8] Selbst seine eigene Familie blieb vor derlei Versuchungen nicht gefeit, wie Schreiner berichtete. Auf konservativer Seite ist der Fall Neupauer überliefert, der für seine Güter «Histacov und Jenikau» Angebote einholte. Lobkowitz berichtete, «er würde unserem Chabrus … natürlich den Vorzug geben», es scheint aber, «dass verkauft werden muss!» Möglicherweise wäre Neupauer schon mit dem Verkauf eines seiner beiden Güter geholfen (SOA Třeboň, Familienarchiv Schwarzenberg, jüngere Linie, Korrespondenz Karl III., N-d-245, Lobkowitz, 29.3.1872). Ebd. B-I-58/2 der Brief eines Wählers, der berichtete, man biete ihm 175.000 fl. für sein Gut, das sei «um 50.000 fl. mehr als vielleicht der faktische Wert wäre.» Dennoch gab er die «unverbrüchliche Versicherung» ab, nicht zu verkaufen.

[9] Moravsky Zemsky Archiv (MZA) Brno, Familienarchiv (RA) Chlumecky 7, Auersperg 6.4.1872.

[10] Vgl. die klassische Darstellung von Jaroslav Purš, Volby do českého zemského sněmu v dubnu 1872 (Prag 1987).

besitzer der Monarchie. Banken spielten dabei eine untergeordnete Rolle, oder besser, eine rein kommerzielle. Ausserdem handelte es sich dabei selbstverständlich nicht um Wiener Banken, auch um keines der bekannten Prager Bankhäuser, die fast ausnahmslos auf Seiten der Verfassungstreuen standen und selbst mehrere deutschliberale Abgeordnete stellten, sondern um die 1868 gegründete tschechische Gewerbebank, die Zivnostenska Banka unter ihrem damaligen Generaldirektor Oliva und Direktor Kuzmany. Am 11. März 1872 – einen Monat vor den Wahlen – stellte die Zivno dem konservativen Chabrus anderthalb Mio. Gulden zur Verfügung. Die Verzinsung sollte 2 % über dem Diskontsatz der Nationalbank liegen, aber jedenfalls mindestens 7 % betragen.[11]

Als Sicherheiten wurde in den Reihen des konservativen Adels ein Subskriptionsfonds für sogenannte «Gutstehungen» beworben. Amüsante Streiflichter über diese Jagd nach «Gutstehungen» liefert die Korrespondenz von Johann Adolf Schwarzenberg, dem Majoratserben der Krumauer Hauptlinie, der sich zum Unterschied von seinem vorsichtigen Vater, der sich nur selten aus der Deckung wagte, sehr für die Konservativen engagierte, mit eigenen Beiträgen freilich sparsam umging. «Höchstens 10.000 fl. finde ich hinreichend, besonders wenn wir vielleicht noch ausserdem bei der Wahl unterliegen.» Eine Woche später sandte er seinem Worliker Vetter Carl allerdings weitere Gutstehungen für 30.000 fl., nicht ohne zu bemerken, es habe sich um eine «Rossarbeit» gehandelt. Gräfin Therese Herberstein, bei der er vorsprach, wisse kaum, dass «100 Kreuzer ein Gulden» seien; Zivnostenska wiederum sei «eines der böhmischen Worte, die sie nicht versteht», aber «endlich haben sie doch unterschrieben…».[12]

Das konservative Wahlkomitee, das den Wahlaufruf unterschrieben hatte, bestand aus mehreren Dutzend Mitgliedern.[13] Das engere Komitee jedoch, das tatsächlich die Geschäfte führte, bestand aus nur fünf Herren, ausser Clam 1872 noch aus Carl Schwarzenberg (der sich seit jeher als besonders hartnäckiger Verfechter des staatsrechtlichen Standpunktes hervorgetan hatte), dem Tetschner Erbgrafen Friedrich Thun (dem Bruder des ehemaligen Unterrichtsministers Leo Thun), dem Oberhaupt der Melniker Linie der Lobkowitz, dem späteren Landmarschall Fürsten Georg («Gox») – und einem Neuling, dem Fürsten Hugo Thurn und Taxis (1817–89) aus Loucim, der bisher politisch noch nicht sehr hervorgetreten war. Hugo hatte einen jüngeren Brüder, Rudolf (1833–1904), der sich schon 1848 als radikaler Tscheche gebärdete, später dann auf seinen Titel verzichtete und nach Bulgarien auswanderte; daneben auch einen völlig unpolitischen Bruder, den

[11] SOA Třeboň, Karl III., B-I-58.
[12] SOA Třeboň, Karl III., N-d-4, Briefe Johann Adolfs, 12. u. 20.3.1872.
[13] Eine Liste befindet sich in SOA Třeboň, Karl III., B-I-58/1.

Reitergeneral und Oberststallmeister Emmerich (1820–1900), der solcher Allüren gänzlich unverdächtig war.[14] Hugo selbst war mit Gräfin Almeida Belcredi verheiratet, der Schwester des streitbaren Führers der mährischen Konservativen, Egbert Belcredi. Innerhalb des engeren Komitees einigte man sich offenbar auf eine gewisse Arbeitsteilung: Clam – der später behauptete, er sei «gegen die ganze Sache [nämlich den Chabrus] gewesen, habe sie nicht verschuldet und nicht verpatzt»[15] – war federführend in der Politik, mit Schwarzenberg als Korrektiv; Taxis – und Gox – widmeten sich der geschäftlichen Seite der Wahlen. Ankäufe wurden der Einfachheit halber im Namen Taxis' abgeschlossen, nicht im Namen des Komitees, oder wie er später jammerte: «Mein Name steht allein unter dem Vertrag…».[16]

Letztendlich handelte es sich bei der Chabrus-Schlacht um einen Kampf mit ungleichen Mitteln: War auf Seiten der Konservativen von einer Kriegskassa in der Höhe von anderthalb Mio. fl. die Rede (plus angeblich weiteren 3 Mio. seitens des bürgerlich-tschechischen Konsortiums), so bezifferten Presseberichte den Umsatz der Gegenseite auf nicht weniger als 9,5 Mio.[17] Unter diesen Voraussetzungen konnte sich das Ergebnis, wie es aus den internen Berechnungen der Konservativen hervorgeht, durchaus sehen lassen: Sie hatten neun Stimmen zugekauft, 16 eingebüsst.[18] Dieses Ergebnis allein hätte noch keine Niederlage bedeutet. Denn das Wahlresultat vom Dezember 1871 wies einen Vorsprung von 24 Stimmen auf. Doch das Wahlrecht wies einige Paragraphen auf, z. B. was das Wahlrecht von Gütern betraf, die im Besitz mehrerer Personen waren, die von Fall zu Fall anders interpretiert werden konnten.[19] Hier waren behördlichen Schikanen und Mani-

---

[14] Vladimir Votypka, Rückkehr des böhmischen Adels (Wien 2010) 147–153; Martina Winkelhofer, Die obersten Hofbeamten unter Kaiser Franz Joseph I. (Diplomarbeit Wien 2005).

[15] SOA Plzen/Klattovy, RA Windischgraetz 448, Clam 10.1.1874.

[16] SOA Litomerice/Zitenice, Korrespondenz Georg Lobkowitz, B/595, Taxis 29.3.1875.

[17] Purs, Volby, S. 127–131.

[18] Allerdings seien acht weitere Wähler zur Stimmenthaltung gezwungen worden. Diese Zahlen nach einer Aufstellung des Kammerdirektors von Graf Josef Nostitz, Franz Wellat (SOA Třeboň, Karl III., B-I-58). Purs nennt noch grössere Zahlen. In den Schriften Leo Thuns (SOA Litomerice/Decin, RA Thun A XXI, E 572) findet sich eine Liste, die ebenfalls sechzehn verlorene Stimmen aufweist, dazu die Notiz, 29 weitere Stimmen seien den Verfassungstreuen durch Ankäufe erhalten geblieben – die Vorwürfe Schreiners waren also nicht aus der Luft gegriffen!

[19] Aus diesem Grund wurden den Konservativen vierzehn Stimmen aberkannt; den Verfassungstreuen war diese Änderung offenbar schon vorher mitgeteilt worden, vgl. Heinrich Clam-Martinitz, Der Wahlsieg der Verfassungstreuen in Böhmen im April 1872 und seine Bedeutung im österreichischen Verfassungsleben (Leipzig 1872) 36 f.

pulationen, die allesamt zu Lasten der Opposition gingen, Tür und Tor geöffnet.[20] Diverse andere Anreize taten das übrige. So schrieb Johann Adolph Schwarzenberg z. B. über den bisher konservativen Fürsten Max Fürstenberg: «Mit Max ist nichts zu machen: bisher hat er den ministeriellen Verfügungen redlich widerstanden, aber seit heute taucht eine schreckliche Gefahr auf: Fürstin Leontine will für ihren Trottel von Vater den goldenen Schöpsen: Wer weiss, ob die Regierung nicht diese Beschöpsung von Maxen's Stimme abhängig macht ?»[21]

Auf diese gleichsam konventionelle Weise obrigkeitlicher Wahlpraktiken gingen den Konservativen per saldo viel mehr Stimmen verloren als durch die diversen Güterkäufe und Verkäufe, die – so scheint es – im wesentlichen Parteigängern zugute kamen, die ihre Domänen meistbietend an die eigene Seite verkaufen wollten: Auf beiden Seiten zogen eine Reihe von bürgerlichen Politikern neu in den erlauchten Zirkel der ehemaligen Herrschaftsbesitzer ein. Die «Hochrechnungen» beider Seiten liessen Mitte April einen klaren Sieg der Verfassungstreuen erwarten.[22] Die konservative Seite beschloss daher im letzten Moment,[23] zu den Wahlen gar nicht mehr anzutreten, sondern nur einen Protest einzulegen, der von Heinrich Clam in einer ausführlichen Broschüre auch der Öffentlichkeit übergeben wurde. Doch der Kaiser zeigte sich unbeeindruckt: Leo Thun erschien am Vortag der Wahlen bei ihm zur Audienz und bekam zu hören, der böhmische Statthalter General Koller sei «ein so gewissenhafter Mann, dass Ungerechtigkeit gewiss nicht zu besorgen sei.»[24]

---

[20] Dazu gehörte auch, dass das Aussenministerium über seine Diplomaten «vertrauliche Aufforderungen» an im Ausland lebende Wähler, wie z. B. die Frankfurter Bankiers Bethmann, richtete, ihre Vollmachten «im verfassungstreuen Sinne abzugeben». (HHStA, Informationsbureau Protokoll 44, Nr. 265, 19./24.3.1872).

[21] SOA Třeboň, Karl III., N-b-4, Johann Adolf an Karl Schwarzenberg, 20.3.1872.

[22] Schreiner sprach von 507 Wahlberechtigten. Davon seien 39 Legitimationskarten nicht behoben worden. Von den verbleibenden 468 Stimmen hätten 261 entweder persönlich oder durch Vollmacht für die Verfassungstreuen votiert; die Gegenpartei käme demnach auf maximal 207 Stimmen. Die Aufstellung in SOA Třeboň, Karl III., B-I-58 verzeichnet hingegen bloss 245 Verfassungstreue gegen 214 Konservative bei 40 Enthaltungen.

[23] Noch wenige Tage vorher hatte Clam geschrieben: «In diesem Augenblick haben wir keinen haltbaren Grund, nach allen Anstrengungen für die Wahl nicht zu wählen. Bis zum 22. können noch welche geliefert werden, aber es sollte jetzt gar nicht ausgesprochen werden, sonst bleiben gleich ein Dutzend bequemer Herren zu Hause.» (SOA Třeboň, Karl III., N-d-55, o.D.)

[24] SOA Litomerice/Decin, RA Thun E 74a, Tagebuch Leo Thun 21.4.1872.

III. Der finanzielle Katzenjammer

Das Ergebnis lautete also, salopp gesagt: Ausser Spesen nichts gewesen. Die tatsächlichen Spesen bezifferte Taxis später einmal mit immerhin 28.000 fl. Weit schlimmer dürfte ins Gewicht gefallen sein, dass die Preise nach der Wahl natürlich verfielen, erstens weil die künstliche Nachfrage wegfiel, zweitens weil die Käufe in einer Zeit der überhitzten Hochkonjunktur erfolgt waren, aber kaum ein Jahr nach der Wahl mit dem Börsenkrach vom 9. Mai 1873 eine lang andauernde Rezession einsetzte. Auf der anderen Seite dürften die «Gutstehungen» und Subskriptionen der konservativen Parteigänger bei weitem nicht die anderthalb Millionen erreicht, Taxis im Eifer des Gefechts den finanziellen Rahmen aber voll ausgeschöpft haben. In der Bilanz klaffte deshalb eine beträchtliche Lücke von mindestens einer halben Mio. Gulden, vermutlich sogar mehr.

Wer sollte für diesen Schaden aufkommen ? Die Solidarität und das Interesse der Parteigenossen hatten durch die Niederlage nicht gerade zugenommen. Sechs Wochen nach der Wahl hatte Taxis die Aufgabe übernommen, den Verkauf der Güter in die Wege zu leiten, die bloss zum Schein an getreue Anhänger überschrieben worden waren.[25] Doch es bereitete ihm allein schon grosse Schwierigkeiten, im Sommer und Herbst überhaupt genügend Kollegen zusammenzutrommeln, um das Problem auf einer Sitzung des konservativen Wahlkomitees zu besprechen. «Die Angelegenheiten unseres Consortiums erheischen dringend Entscheidungen», doch seien Einladungen für zwei Versammlungen «meist fruchtlos» geblieben.[26] Immerhin gelang Taxis – kurz vor dem Börsenkrach – noch der Verkauf eines Gutes (Smilkau) um 430.000 fl.[27] Die angespannte Finanzlage erlaubte auch keine Gefälligkeiten für Freunde mehr. So wollte Karl Schwarzenberg ein Gut (Grafenried) um 130.000 fl. übernehmen, musste sich aber sagen lassen, dass Edmund Belcredi, der in diesem Fall als Strohmann fungiert hatte, in Wien einen Käufer aufgetrieben habe, der 150–160.000 fl. bot.[28]

Überdies hatte Taxis bei seinen Bemühungen auch innerhalb des engeren Wahlkomitees nicht mehr mit rückhaltloser Unterstützung zu rechnen, wie ein Brief von «Gox» an Karl Schwarzenberg erkennen lässt, der präzisierte, niemand habe «die Verpflichtung für Taxis über die subskribierte Summe etwas zu zah-

---

[25] So rückblickend in SOA Třeboň, Karl III., N-d-418 Taxis an Karl, 2.11.1872.

[26] SOA Litomerice/Zitenice, Korrespondenz Georg Lobkowitz B/595, Taxis an Lobkowitz, 10.11.1872; ähnlich ein Brief an Windischgraetz (SOA Plzen/Klattovy, RA Windischgraetz 453) vom gleichen Datum. Kurzfristig tauchte die Hoffnung auf, eine Wiener Bank werde sich um den Verkauf der Güter bemühen, doch scheint aus diesem Projekt nichts geworden zu sein.

[27] SOA Třeboň, Karl III., N-d-418, 29.3.1873.

[28] Ebd. N-d-418, 8.8.1873.

len. ... wohl äusserte ich, dass wenn er wirklich zu grossem Schaden käme, ihm vielleicht einzelne nachhelfen werden, aber von der Übernahme einer Verpflichtung oder Gutheissung von allem, was er tut, habe ich weder im eigenen noch weniger in Freundes Namen gesprochen.»[29] Nach der Sitzung am 17. November 1872 fragte Johann Adolf Schwarzenberg nach, «was Ihr eigentlich beschlossen habt – ist das Geld ganz pfutsch und was geschieht mit den Gütern ?»[30] Unter diesen Umständen war es verständlich, dass Taxis die Politik gern an den Nagel hängen wollte: «Ich habe ganz aufrichtig gesagt, die Politik herzlich satt und will mich bei dem Komödiespielen, zu dem wir eigentlich doch verurteilt sind, und den immerwährenden Fiascos nicht mehr beteiligen.»[31] Anlässlich der Reichsratswahlen vom Herbst 1873, die auf die Einführung der Direktwahlen folgten, trat Taxis aus dem konservativen Wahlkomitee aus und war entschlossen, «gar keine Wahl anzunehmen.»[32]

Um die Jahreswende 1873/74 ging man noch einmal in grossem Stil auf die Suche nach Subskribenten. In einer Sitzung am Dreikönigstag des Jahres 1874 erklärte sich nicht bloss der innerste Kreis zu jährlichen Zahlungen von 4.000 bis 6.000 fl. bereit, sondern auch eine Reihe weiterer Herren zu Zahlungen in der Höhe von 1.000 bis 3.000 fl.: «Das Risico trägt in letzter Linie Hugo Taxis, doch erklärten die Anwesenden, dass sie, wenn nötig, noch sechs Jahre ihre Beiträge leisten würden», schrieb Clam.[33] Nicht bloss in Böhmen ging man auf die Suche nach Spendern. Inzwischen richtete sich der Blick auch auf Standesgenossen oder politische Verbündete in anderen Ländern. Clam fragte sich z. B., wie man an den Erzbischof von Olmütz herankommen könne, der «heidenmässig viel Geld habe»; Lobkowitz solle auch an Podstatzky schreiben: «der ist ja glaube ich reich und tapfer gesinnt», vielleicht auch an seinen Schwager Fürst Johann Liechtenstein, der hier zum ersten Mal in diesem Zusammenhang genannt wird.[34]

Freilich. Wenn es nicht gelänge, mit der Zivno Bank ein Abkommen zu treffen, so sei ein «Prozess unvermeidlich», der «finanziell und moralisch ruinös» sei, wenn er ungünstig ausfiele, «wie er aber auch ausfallen mag, politisch verderblich»

---

[29] Ebd. N-d-245, Gox an Karl, 17.8.1872.
[30] Ebd. N-b-4, 23.11.1872.
[31] SOA Litomerice/Zitenice, Korrespondenz Georg Lobkowitz B/595, Taxis 7.1.1873.
[32] Ebd. 13.9.1873.
[33] SOA Třeboň, Karl III., N-d-55, 25.1.1874. Palffy führte mit 3.000 fl. die Liste an, Öttingen gab 1.500, Conte Veith, Alfred Windischgraetz und Friedrich Westphalen je 1.000; im Schreiben an Windischgraetz vom 10.1. nannte Clam auch noch Moritz Lobkowitz mit 2.500 fl., Friedrich Kinsky mit 2.000 und Theodor Thun mit 1.000.
[34] SOA Litomerice/Zitenice, Korrespondenz Georg Lobkowitz B/84, Clam 23.1.1874.

wäre.[35] Zwar wurde mit der Zivnostenska Banka am 19. Februar 1874 tatsächlich eine Vereinbarung über die Rückzahlungen getroffen, die bis 1878 immer noch eine Summe von fast einer halben Million fl. ergaben.[36] Doch bei Jahresende 1874 schrillten erneut die Alarmglocken. Clam fasste die Situation zusammen: «Wir hatten bei der ersten Besprechung auf eine um 50.000 fl. höhere Subskription gerechnet als sie selbst mit Zuhilfenahme des sechsten Jahres», zustande käme. Auch von den Alttschechen, der narodni strana, hatte man sich 50.000 fl. erhofft, aber nur 5.000 fl. bekommen. «Dann kam ein höherer als der erhoffte Zinsfuss von der Bank hinzu – und endlich haben wir die Objekte gar nicht und die anderen, namentlich die Zuckerfabriken, mit bedeutenden Verlusten gegen den Voranschlag in der Bilanz verkauft.» Man benötige unbedingt weitere 200.000 fl. Könnte man eine Hypothek aufnehmen, so wären im Jahre rund 12.000 bis 14.000 fl. an Zinsen zu zahlen. Clam wollte davon 2.000 fl. übernehmen, doch fragte er sich: «Aber wer gibt eine Hypothek her ?» Hier fiel wiederum der Name des Fürsten Johann Liechtenstein. Vielleicht könne Westphalen – der für den Fürsten Verwaltungsaufgaben wahrnahm – ihm klar machen, dass es nicht «um eine politische Akzion, sondern nur um Standesgenossen geht», um ihnen «aus einer wahrlich nicht pour leur bon plaisir herbeigeführten Verlegenheit» zu helfen.[37]

Inzwischen war Taxis der Verzweiflung nahe. Er schrieb im März 1875 an Lobkowitz: «Ich weiss mir keinen Rat, wie wir unseren eingegangenen Verpflichtungen gerecht werden sollen.» Er selbst zahle schon 28.000 fl. per annum; dazu «auf Heinrichs Tiraden» heuer noch weitere 30.000 fl., «um mit dieser Summe mit gutem Beispiel voranzugehen.» Sein Fazit lautete: «Ich habe schon mehr getan als ich tun konnte, als ich hätte tun sollen, aber mein Name steht allein unter dem Vertrag.» Er «habe im vorigen Jahr bei allen, die sich zur conservativen Partei gesellen, solange es nichts kostet, mit meinem Schreiben Fiasco gemacht. (…) und in welchem Verhältnis steht mein Vermögen zu vielen anderen. (…) Ihr alle haltet mich für einen Krösus.» Doch: «Auf meinen Besitz kann auch nicht die geringste Summe intabuliert werden. (…)» Auch er dachte an Liechtenstein als Retter in der Not: «Wenn's mit Deinem Schwager ginge, wäre es am besten und würde ich bei der Verzinsung gerne mein Scherflein beitragen.»[38]

Noch im Mai, als die Rettungsaktion – offenbar ohne sein Wissen – schon im Gang war, wiederholten sich die Klagen: «Um Gottes willen handelt es sich

---

[35] SOA Plzen/Klattovy, RA Windischgraetz 448, 10.1.1874.

[36] Fällig waren mit Ende 1874 60.000 fl., im September 1875 152.000 fl., im Juni 1876 und 1877 je 92.000 fl., im Juni 1878 64.000 fl. (Korrespondenz Georg Lobkowitz B/595, Taxis 29.3.1875).

[37] Ebd. B/84, Clam 20.12.1874.

[38] Ebd. B/595, Taxis 29.3.1875.

denn um meine Privatschulden, deren Bezahlung mir meine Freunde zu tilgen helfen sollen. (…) Ich habe in Vollmacht und im Auftrag der Partei, welche mich dafür gewählt hat und im Einverständnis des ebenfalls gewählten Comites diese unglückselige Schuld kontrahiert und meinen Namen darunter gesetzt, natürlich in der Überzeugung, dass die ganze Partei hinter mir steht und jetzt soll ich allein den ganzen Verlust tragen und zugrunde gehen ?»[39] Denn ob es jetzt Lobkowitz war, der den Kontakt zu Liechtenstein hergestellt hatte, oder Westphalen, laut dem Akt, den Dr. Stögmann im fürstlichen Archiv gefunden hat, wurden schon im April 1875 200.000 fl. an die «Chabrus-Grafen» ausgezahlt, weitere 50.000 fl. folgten im Mai. Auf den 25. Juni ist der Vertrag datiert: Er sah Rückzahlungen von 10.000 fl. pro Jahr vor, die allerdings erst in fünf Jahren beginnen sollten. Als Zinssatz wurden 5 % festgelegt.[40]

Interessant ist die Aufteilung der Summe auf die Mitglieder des engeren Wahlkomitees. Auf Taxis entfielen 100.000 fl., auf Clam 65.000 fl., auf Gox und Fritz Thun je 35.000 fl., auf Ferdinand Lobkowitz 15.000 fl. Damit war ein Schlussstrich unter die Affäre gezogen. Clam resümierte: Nach unserer «Abmachung ist die Chabrussache derart endgültig finalisiert, dass keinerlei Ansprüche an einen von uns mehr gestellt werden können, selbst wenn die Zinssätze, welche dem Elaborat zu Grunde liegen, alteriert werden sollten.»[41]

Taxis war somit von der unmittelbaren Gefahr der Zahlungsunfähigkeit befreit. Dennoch resümierte er – mit einem Seitenhieb auf die politischen Pläne der staatsrechtlichen Partei – bitter: «Mir wurden 100.000 fl. aufoktroyiert, weil eben bei uns immer oktroyiert wird.» Dazu kämen noch 360.000 fl. Schulden an die Bank, wofür man mir das letzte Gut, das wir noch haben, grossmütig überlassen hat. (…) Mich kostet also die Ehre, der Obmann dieses Schwindels gewesen zu sein, nahe an die 200.000 fl., wo ich nämlich das Gut anbringe… Das ist ein Vermögen, das wenige, am allerwenigsten ich verschleudern kann und um das ich meine armen Kinder bestohlen habe.»[42] Er appellierte deshalb weiterhin an seine Freunde, ihm bei der Abtragung der Summe behilflich zu sein, «entweder mit einer grösseren Summe oder durch zehn Jahre ein paar Tausend fl.» An Karl Schwarzenberg schrieb er: «Wir machten nun aus, dass wir Freunde suchen werden, welche uns bei den Zahlungen behilflich sein sollen. Du selbst bist wahrscheinlich von Fritz Thun angegangen. Ich will es daher nicht wagen, diese Bitte auszusprechen.» Im

---

[39] Ebd. B/595, Taxis 4.5.1875.
[40] Sammlung der Fürsten von und zu Liechtenstein, Hausakten (SL-HA), Hofkanzlei, Z. 3197/1893.
[41] SOA Litomerice/Zitenice, Korrespondenz Georg Lobkowitz B/84, Clam 9.6.1876.
[42] SOA Plzen/Klatovy, RA Windischgraetz 453, Taxis 14.6.1875.

speziellen bat er Karl, bei der Gräfin Herberstein ein gutes Wort einzulegen. «Ich stehe ihr zu fern, um mich selbst an sie zu wenden. Fällt Dir sonst noch jemand ein, so würde ich Dir von ganzem Herzen dankbar sein.»[43] Auch Erzherzog Carl Ludwig, der von allen Brüdern Franz Josephs den Konservativen am meisten gewogen war (ihnen aber 1871/72 vom Antreten abgeraten hatte), wurde als ein potentieller Retter betrachtet. Hier war es Liechtensteins Schwester Sophie Löwenstein, an die Taxis als mögliche Fürsprecherin dachte. Windischgraetz und zumindest ein anderer Herr sagten ihm auch ihre Unterstützung zu; doch es mangelte nicht an bissigen Bemerkungen über Standesgenossen, die ihm bei seinen Bemühungen die kalte Schulter gezeigt hatten: «Mit Georg Buquoy, der sich immer auf den Bettler spielt und mit Carl Öttingen, der ein bekannter Räuber ist, ist glaube ich gar nichts zu machen; ebenso wenig mit Jaromir [Czernin], der selbst anfangs sich gar nicht beteiligte.»[44]

Mit der Partei als solcher hatte er nach all seinen Erfahrungen freilich endgültig gebrochen. Dies gipfelte in der Prophezeihung – die sich binnen weniger Jahre bewahrheiten sollte: «Dass ich dieser Partei nicht mehr angehöre, wird am Ende jeder natürlich finden und ich freue mich schon auf den Spektakel, wenn der Obmann der seeligen Fundamental Artikel Commission die Verfassung anerkennend im Herrenhaus erscheinen wird.» Clam seinerseits replizierte bissig, dass Taxis der Partei schon viel zu lange angehört habe, «können wir ihm füglich mit Stempelbogen und Siegel bestätigen.»[45] Noch viel härter urteilte Taxis' Schwager Egbert Belcredi in seinem Tagebuch: «Hugo war immer ein seichter, leichtfertiger, glaubens- und grundsatzloser Mensch, ein so genannter guter Kerl. In den Prüfungen der ernsten Zeiten wird solche Spreu verweht.»[46]

---

[43] SOA Třeboň, Karl III., N-d-418, Taxis 5.6.1875.

[44] SOA Plzen/Klatovy, RA Windischgraetz 453, Taxis 14.6.1875. Jaromir Czernin hatte nach den Chabrus-Wahlen geschrieben: «Fragen tut mich niemand, hören wollte mich niemand, helfen kann ich nicht. /…/ Wenn man immer nur vom Hochhalten seiner Grundsätze spricht, jedwede Opportunität schlechtweg verdammt, dann muss man auch von Inkonsequenz und Sophisterei sich unbedingt fernhalten und insbesondere die Opportunität nicht gerade dort in Anspruch nehmen, wo sie mindestens den Schein eines inkorrekten Handelns mit sich bringt./…/ Die Mängel und Zweideutigkeiten eines Gesetzes gegen die Herrschenden in Anwendung bringen zu wollen, ist ein arger Missgriff, der nur zu einem Fiasco führen kann.» (RA Windischgraetz 448, Czernin 4.5.1872).

[45] SOA Litomerice/Zitenice, Korrespondenz Georg Lobkowitz B/84, Clam 24.6.1876.

[46] Tagebuch Egbert Belcredi (Privatbesitz Brünn, Kopie im Mährischen Landesmuseum), 8.2.1875. Belcredis Zorn wuchs, als Taxis ins Herrenhaus eintrat («armseliges Subjekt», 25.12.1875) und sich von der Verfassungspartei in die Delegationen wählen liess («Überlaufer», 19.2.1876).

IV. Fürst Johann und die Politik

Fazit: Liechtenstein hatte sich als Retter in der Not erwiesen, nicht als Weihnachtsmann, der Geschenke verteilt, sondern banktechnisch gesprochen: als lender of last resort, der seinen Standesgenossen auch in der doppelten Krise ihrer persönlichen Finanzen und der Weltwirtschaft zumindest keine Risikoprämie berechnete, sondern jene 5 Prozent, die zum Beispiel auch der Staat den Eisenbahnanlegern garantierte. Über die weitere Abwicklung des Geschäfts, das sich mit Rückzahlungen noch längere Zeit hinzog, finden sich in den einschlägigen Familienarchiven keinerlei Verweise mehr – was bei aller Vorsicht vielleicht den Schluss ex nihilo zulässt, dass die Abwicklung ohne grössere Komplikationen verlaufen ist. Wenn diese Hypothese zutrifft, so hat die Familie Liechtenstein zwar keinen Verlust gemacht, aber vielleicht opportunity costs in Kauf genommen.

Abschliessend stellt sich natürlich auch die Frage, wie es um die politische Haltung des Fürsten Johann bestellt war. Vorausgeschickt sei, die Zurückhaltung, die Fürst Johann im gesellschaftlichen Leben auszeichnete, manifestiert sich auch im politischen Getriebe.[47] Man kann aber auch nicht von völliger Abstinenz sprechen. Gerade in den ersten Jahren des parlamentarischen Lebens, als sich der Kampf der Parteien noch als fundamentale Auseinandersetzung über die Gültigkeit der Verfassung darstellte, hätte paradoxerweise Neutralität vielleicht sogar als Einmischung ausgelegt werden können, als ein Verweigern der Unterstützung für die Politik des Kaisers. Johann scheint daher, wann immer die Regierung ausdrücklich für die Verfassungstreuen ins Feld zog, mit der Regierung gestimmt zu haben – in diesem Sinne rechnet ihn auch die Liste der Konservativen aus dem Jahre 1872 zu den Gegnern,[48] auch wenn seine Schwestern – mit einer Ausnahme – mit führenden Konservativen verheiratet waren.[49]

Traten die Verfassungstreuen jedoch ohne ausdrückliche Unterstützung «von oben» zur Wahl an, so neigte Johann ganz offenbar zur Wahlenthaltung. Da

---

[47] Hier ergibt sich vielleicht eine Parallele zu den Schwarzenbergs – auch dort zeigte die ältere, Krumauer Linie viel mehr Zurückhaltung als die jüngere in Worlik. Bei den Liechtenstein war es die jüngere, Kromauer Linie, die als eindeutig verfassungstreu galt. Ihren Damen (z. B. den Fürstinnen Lori Schwarzenberg oder Elisabeth Salm) schrieb z. B. Egbert Belcredi einen – aus konservativer Sicht – nachteiligen Einfluss auf ihre Männer zu, spiegelverkehrt zu den Schwestern Johanns; vgl. Belcredi-Tb. 5.1.1876, 24.8.1878.

[48] Vgl. die markierte Liste in SOA Třeboň, Karl III., B-I-58; auch Johann Adolf Schwarzenberg (N-B-4, 20.3.1872) schätzte Johann so ein: «Mein Schwager Johann scheint im gegnerischen Lager zu sein.».

[49] Sophie (1837–1899) seit 1863 mit Fürst Karl Löwenstein, Ida (1839–1921) mit Johann Adolf Schwarzenberg, Anna (1846–1924) mit Gox Lobkowitz, Franziska (1834–1909) mit Ferdinand Trauttmansdorff, einem der Gründer der mährischen Mittelpartei.

er im Fideikommiss wahlberechtigt war, kam seiner Stimme bei den umkämpften böhmischen Wahlen keine ausschlaggebende Bedeutung zu, sondern allenfalls in Mähren. Als die Berechnungen in Mähren z. B. einmal ein Patt in der Wählergruppe des Fideikommiss ergaben, schrieb jemand an den «Wahlkampfmanager» der Verfassungstreuen: «… im äussersten Fall muss Fürst Johann herhalten, wozu man teuflische Daumenschrauben anwenden müsste.»[50] Das Zitat charakterisiert die Haltung des Fürsten Johann m. E. sehr gut: Im Zweifelsfall eher verfassungstreu, aber sich am liebsten vom politischen Getriebe fernhaltend.

Spätestens ab den 1880er-Jahren setzte sich dann als generelle Regel die Wahlenthaltung durch. Kurz vor der Jahrhundertwende notierte z. B. Buquoy, Fürst Johann habe sich in Böhmen seit 15 Jahren der Wahl enthalten.[51] In Mähren gab es seit 1879, seit dem Ende der liberalen Ära, eine Mittelpartei, die in Grundsatzfragen die Verfassung anerkannte, in der praktischen, alltäglichen Politik aber der Gegenpartei Gerechtigkeit widerfahren lassen wollte – und vom Ministerpräsidenten Taaffe sehr gefördert wurde. Zu ihren Gründern und massgeblichen Organisatoren gehörte Graf Sigismund («Zsiga») Berchtold, den mit Johann schon aus Jugendtagen eine über das Gutnachbarliche weit hinausgehende enge Beziehung verband. Auch wenn Fürst Johann der Mittelpartei nie beitrat und auch im Herrenhaus als eines der ganz wenigen Mitglieder ohne Parteistellung geführt wurde, dürfte er diese Bestrebungen doch mit Sympathie verfolgt haben.

Sein Schwager Fürst Alexander Schönburg, der weisse Rabe unter den schwarzen Schwägern des Fürsten, schätzte seine Haltung zu Beginn der 1880er-Jahre jedenfalls folgendermassen ein: Er glaube, dass «der Einfluss seiner Damen ihn hindert, mit uns zu stimmen und dass der Einfluss des Grafen Berchtold ihn hindert, der Abstimmung sich zu enthalten...».[52]

---

[50] MZA, RA Chlumecky 1/VII, Kalnoky 24.11.1871. Auch im Sommer 1870, unter dem Ministerium Potocki, hatte Fürst Johann sich der Stimme enthalten (RA Chlumecky 7).

[51] SOA Třeboň, RA Buquoy 546, Die böhmischen Grossgrundbesitzer und ihre Parteistellung.

[52] MZA Brno, RA Chlumecky 1, Mappe XIIa, Schönburg 14.7.1880. Vielleicht hat Schönburg die Unabhängigkeit des Fürsten Johann unterschätzt. Chlumecky verzeichnet ihn 1883 jedenfalls wieder unter den Wahlenthaltungen.

15

Die Familie Liechtenstein als Kunstsammler und Mäzene

Johann Kräftner

Wird über das Mäzenatentum der Familie Liechtenstein diskutiert, müssen grundsätzlich zwei Aspekte angesprochen werden: auf der einen Seite ihre Funktion als Auftraggeber für Künstler, auf der anderen ihre Sammeltätigkeit, beides Facetten ein und derselben Form der Selbstdarstellung, die die Geschichte der Familie über weite Epochen hindurch begleiteten. Allgemein wird der Anfang dafür mit der Herrschaft von Fürst Karl I. angesetzt, was nur in Teilen richtig ist. Meistens wird auf die erstaunliche Tätigkeit Bischof Georgs von Liechtenstein-Nikolsburg (um 1360–1419) in Trient vergessen, der zu beiden Aspekten – dem der Beauftragung wie dem des Sammelns – einen ersten unvergesslichen Impuls setzte.

1381–1390 scheint er als Dompropst von Sankt Stephan in Wien und als Kanzler der dortigen Universität auf und wird 1390 zum Bischof von Trient gewählt. Auseinandersetzungen mit dem aufsässigen Grenzadel (Arco, Lodron, u. a.) brachten Georg in die Hand des Trienter Erbvogtes Herzog Friedrichs IV., der ihn auf die weltliche Herrschaft zu verzichten zwang und 1407 nach Wien abschob, 1409 und 1417 konnte er in einem nicht enden wollenden Auf und Ab jedoch nochmals nach Trient zurückkehren, 1419 verstarb er schliesslich auf Schloss Neuspaur (Nonsberg, Südtirol).

Schon das Verzeichnis der im Zuge seiner ersten Vertreibung aus Trient beschlagnahmten Bücher lässt den weiten Interessenskreis Georg von Liechtensteins erkennen. Mit der Ausschmückung des Adlerturmes in seiner Residenz, des heutigen Castello del Buonconsiglio, beauftragte er kurz vor der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert einen Zyklus der Jahreszeiten, der Themen der Stundenbücher aus der Miniaturmalerei in die Monumentalmalerei übertrug und mit der wandumspannenden Darstellung einer Schneeballschlacht einen Markstein der Kunstgeschichte setzte. Daneben betätigte er sich aber auch als Sammler von spätmittelalterlicher Gold- und Silberschmiedekunst, deren Schöpfungen das Wappen der Liechtenstein tragen. Eine bedeutende Sammlung, die in den letzten Jahren von den Kollegen in Trient intensiv wissenschaftlich aufgearbeitet worden ist und heute, soweit noch erhalten, im Dom- und Diözesanmuseum von Trient öffentlich präsentiert wird.

Den zweiten grossen Akzent in Bezug auf Kunst und Sammeltätigkeit setzte zweifelsohne der in den Diskussionen gerade dieser Historikerkommission einen Fixpunkt bildende Fürst Karl I. von Liechtenstein (1569–1627). In dem Herrscher,

dem er zuallererst diente, Rudolf II. von Habsburg (1552–1612), hatte er ein Vorbild von fast schädlichem Einfluss. Nur allzu oft wurde dem Habsburger vorgeworfen, sich nur auf seinen Musenhof zu konzentrieren, sein neues Athen auf dem Hradschin in Prag, in dem er Künstler um sich scharte, sie mit Aufträgen überschüttete und dem sehr weiten Spektrum seiner Interessen folgend Kunstobjekte sammelte. Auf seinen Palatin auf der Prager Burg, Karl, färbte dieser Wahn, die Schönheiten und die Kuriositäten dieser Welt in einer Kunstkammer abzubilden, sehr intensiv ab.

Schon im Schatten dieses Mentors betätigte sich Karl ebenfalls als Auftraggeber und als Sammler, um dann nach dessen Tod 1612 in Prag, als das Interesse an diesem Sammeln unter Rudolfs Nachfolgern Ferdinand und Matthias nachgelassen hatte und Künstler wie Werkstätten keine klaren Zielvorstellungen besassen, selbst in die Rolle zu schlüpfen, die Rudolf II. einst so beherrschend gespielt hatte.

Mit den Auftragswerken an Adrian de Fries – dem *Christus im Elend*, auf dem Sockel stolz mit der Stifterinschrift versehen und mit 1607 datiert, dem *Heiligen Sebastian* der Fürstlichen Sammlungen und vielleicht noch anderen, um die wir heute noch zu wenig wissen – sowie den Pietra Dura-Arbeiten des Ottavio (1567–1624) und Dionysio Miseroni (1607–1661), die noch in Prag entstanden sind, setzte er Ecksteine, an denen sich auch spätere Fürsten des Hauses Liechtenstein immer wieder orientieren konnten. Die um 1620 zu datierende *Prunktruhe* und eine *Tischplatte* aus der Werkstatt von Cosimo di Giovanni Castrucci (um 1590 bis 1619) und Giuliano di Piero Pandolfini (dok. 1615–1637) sind die Erinnerungsmonumente für die Schlacht am Weissen Berg, gekrönt mit den Initialen Karls (dem ligierten CC und einer Krone), zu denen die Insignien Ferdinands (F und die Königskrone) geradezu kümmerlich ausfallen.

Mit seinen Bauführungen konnte er sicherlich daran anknüpfen, was Baumeister und Architekten der Renaissance – freilich noch viel zu wenig erforscht – begonnen hatten, und setzte auch hier ein Fundament, auf das dann sein Sohn Karl Eusebius I. und vor allem sein Enkel Johann Adam Andreas I. mit seinen grandiosen barocken Bauführungen aufsetzen konnten.

Karl Eusebius I. (1611–1684) von Liechtenstein hat die Auftrags- und Sammeltätigkeit seines Vaters trotz der prekären finanziellen Situation, in der er oft stand, nahtlos fortgesetzt und seine eigenen Akzente formuliert, die noch bis heute in den Beständen der Sammlung lesbar sind. Ganz in Kontinuität zum Wirken seines Vaters beauftragte er mit dem geschnittenen Gefäss des *Grossen Maienkruges* von Dionysio Miseroni eines der Monumente dieses Genres, in Florenz erwarb er 1637 eine der prachtvollsten je geschaffenen *Pietra Dura Platten* (Giuliano di Piero Pandolfini, dok. 1615–1637), in die er bei seinem Besuch in der Arno-Stadt noch sein Wappen hat einfügen lassen.

Sein grösstes Verdienst ist aber wahrscheinlich die Kodifizierung dieses bis dahin noch nicht so wirklich eingeübten Verhaltens in mehreren Schriften, die als Anweisungen an seinen Sohn und dessen Nachfahren gedacht gewesen sind, dem *Werk von der Architektur*, der *Prinzenerziehung* und der *Gestütlehre*. Es war ihm offensichtlich ein Anliegen, das in der Familie durch ihn nun schon in einer zweiten Generation durchaus nach professionellen Kriterien aufgezogene Szenarium des Beauftragens, des Sammelns und des Bewahrens schriftlich an seine Nachgeborenen weiterzugeben, um es auf immerwährende Zeiten zu einer Leitlinie fürstlichen Verhaltens zu machen.

Noch feiner hat dann Johann Adam Andreas I. (1662–1712) das Netz gewoben, in dem er grosse Mengen an Kunstwerken an Land gezogen hat. Auch in Wien liessen sich die ersten Firmen nieder, die sich konsequent dem internationalen Kunsthandel verschrieben hatten und auf Bestellung versuchten, die Desiderata ihrer verwöhnten Auftraggeber heranzuschaufeln. Verfolgen wir die Wege dieser Kunstwerke, die ersten Briefe, die sie anpriesen, die *modelli* und *bozzetti*, die lange vor dem Auftauchen der ersten Fotos ein sinnliches Bild der Objekte zu vermitteln versuchten, und die Gier der einander konkurrierenden Sammler, so werden wir nur allzu schnell an die Attitüden des heutigen Kunstmarktes erinnert, dessen weltumfassendes Agieren wir allerdings fälschlicherweise meist für eine Erfindung unserer eigenen Gegenwart halten. Wir sind selbst immer wieder erstaunt, wie genau wir über den Erwerb und die damit in Zusammenhang stehenden Geldflüsse über ein hoch entwickeltes internationales Bankwesen mancher Kunstwerke informiert sind, das Prozedere und die Modalitäten sind oft so gar nicht anders als auch heute noch.

Johann Adam Andreas fädelte aber auch an einer anderen Kette, mit dem *Gartenpalast* in der Vorstadt Rossau und dem neuen *Majoratshaus* in der Schenkenstrasse (heute Bankgasse) in Wiens Stadtzentrum schuf er zwei Monumente, die den Platz der Familie im Wiener Gesellschaftsleben mächtig unterstützen konnten. In der Bankgasse liess er auch erstmals seine inzwischen zu gewaltigen Dimensionen angewachsene Kunstsammlung geschlossen in einer eigenen Beletage zur Aufstellung bringen, die dort ab 1705 einem kleinen Kreis an Auserwählten zur Besichtigung offenstand. Für die Wiener Künstler des Hochbarocks war diese Galerie jener Ort, an dem sie aufgrund der Zeitgeistigkeit des Sammelgutes mit Leichtigkeit Anschluss an die grossen internationalen Vorbilder finden konnten. Georg Raffael Donner (1693–1741) hat dort die vermeintlichen Antiken des *Apollo mit dem Cupido* (Abb. 1a) und des *Merkur* gesehen, von Fürst Karl Eusebius angekauft und erst später seinem wirklichen Autor François Duquesnoy (1597–1643) zugeschrieben. Den *Apoll* replizierte Donner in seiner eigenen Version in Bleiguss (Abb. 1b), nur auf den ersten Blick eine simple Kopie des Vorbildes,



Abb. Ia: Apollo mit dem Cupido, von François Duquesnoy.



Abb. Ib: Apoll, von Georg Raffael Donner.

auf den zweiten jedoch eine subtile Transformation, dominiert vom verborgenen Klassizismus der Blüte der Wiener Barockskulptur. Der heute regierende Fürst Hans-Adam I. erwarb diese Variante ganz im Sinne der Kontinuität der Sammeltätigkeit des Fürstenhauses 2001 aus dem internationalen Kunsthandel. Duquesnoys Stücke entsprachen damit ganz und gar auch jenem exquisiten Geschmack des Fürsten Johann Adam Andreas, dessen Auge sich viel eher den klaren Linien des Bologneser Barocks hingab als dem Bewegungs- und Formenschwall gleichzeitiger römischer Vorbilder. Das Material Bronze besass auch noch für ihn dieselbe Anziehungskraft wie schon für seinen Grossvater, mit den Kopien nach antiken Originalen in Bronze stiess er – ganz der Empfehlung seines Vaters Karl Eusebius in seinen Schriften folgend – ein Tor auf, das die herrschenden Medici in Florenz

schon wenig später wieder schlossen, die durch das fast inflationäre Kopieren, das unmittelbar danach einsetzte, den Primat ihrer Originale bedroht sahen.

Wie ein glühender Funke scheint dieses Faible für die Bronze auch auf den Namensvetter des grössten barocken Bauherrn und Sammlers, Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein (geb. 1945) übergesprungen zu sein, der in seiner nun über dreissig Jahre währenden Sammeltätigkeit keinem Genre so bedeutende Neuerwerbungen für die Fürstlichen Sammlungen hinzugewinnen konnte wie in diesem Sammelgebiet: Plastiken wie Jacopo Sansovinos (1486–1570) *Heiliger Johannes der Täufer* (erworben 2001; Abb. 2), Andrea Mantegnas (1431–1506) *Heiliger Sebastian* (erworben 2001), Pierino da Vincis (um 1529–1553) Relief mit dem grausamen *Hungertod des Grafen Ugolino della Gherardesca und seiner Söhne* (erworben 2010) oder die Guillielmus de Grof (vor 1676–1742) zugeschriebene exuberante *Büste des Maximilian II. Emanuel von Bayern* (erworben 2010; Abb. 3), entstanden, kurz bevor er die angestrebte Kaiserwürde doch nicht erreichen



Abb. 2: Heiliger Johannes der Täufer, von Jacopo Sansovino.



Abb. 3: Büste des Maximilian II. Emanuel von Bayern, Guillielmus de Grof zugeschrieben.

konnte, sind nicht leicht zu übertreffen und runden ganz in der Kontinuität der vorangehenden Sammler die fürstliche Bronzensammlung zu einzigartiger Fülle und Vollständigkeit ab.

Dasselbe wie zu den Bronzen ist auch über die Pietra Dura-Arbeiten zu sagen, auch hier scheint der Bazillus, der die grossen Sammler am Anfang, Karl I. und Karl Eusebius I., ansteckte, auf den heutigen Regierer übergegriffen zu haben, sonst hätte er wohl nicht die Entscheidung getroffen, das *Badminton Cabinet* (Abb. 4) besitzen zu wollen, das ihm in der Londoner Auktion bei Christie's vom 11. Dezember 2004 auch zugeschlagen worden ist. Bis heute ist es das teuerste je auktionierte Möbelstück geblieben und vereint in seinem mächtigen Körper die grossen Leidenschaften fürstlichen Sammelns, den Glanz kostbarer geschnittener Steine, die phantasiereich zu Bildern zusammengefügt alle Ewigkeit zu überdauern scheinen, aber auch die Kunst der Bronze, auch hier in der Qualität der vier Jahreszeiten Girolamo Ticciatis (1676–1744) und der vergoldeten Bronzeornamente des Möbels selbst unübertroffen.

Neben solchen Kontinuitäten ist die Geschichte der Fürstlichen Sammlungen aber genauso geprägt durch eklatante Brüche, die ihre Genese begleiten. Brüche, die schlicht und einfach darauf zurückzuführen sind, dass die Sammlungen bis heute vom Geschmack des jeweiligen Regierers und damit Eigentümers der Sammlung bestimmt werden, die oft hunderte Werke abgestossen haben und den Regeln des Fideikommisses entsprechend, der bis 1938 für das Weiterbestehen der Sammlungen gesorgt hatte, durch entsprechende Neuerwerbungen ihres Geschmacks ersetzt haben. Solche Brüche müssen nicht immer schmerzvoll gewesen sein. Fürst Joseph Wenzel I. von Liechtenstein (1696–1772) hat durch sein Faible für französische Kunst die Sammlungen um ganz neue Facetten der französischen Malerei, der französischen Buchkunst und des französischen Kunstgewerbes bereichert, ein Geschmack, der an Wiens Kaiserhof gar nicht so goutiert worden war und der erst in den Sammlungen der Rothschild, heute so wie viele der französischen Objekte der Fürstlichen Sammlungen in alle Winde zerstreut, in Wien in einzigartiger Weise kulminierte.

Solche Brüche mit der Vergangenheit konnten jedoch auch zu desaströsen Verlusten führen. Den von allzu persönlichen Geschmacksempfindungen geprägten Entscheidungen Fürst Johanns II. (1840–1929), der die Fürstliche Galerie von allem Nackten zu befreien versuchte, fielen Peter Paul Rubens' (1577–1640) von Johann Adam Andreas mit zielsicherem Geschmack angekaufte Frühwerke *Samson und Delilah*, auktioniert 1880 in Paris, heute in der National Gallery in London, und *Der Bethlehemitische Kindermord*, verkauft noch 1921, und 2002 als das damals teuerste je auktionierte Bild von Kenneth Roy Thomson, 2. Baron Thomson of Fleet, in Toronto erworben, zum Opfer. In der Diskussion um einen etwa-



Abb. 4: Das Badminton Cabinet.

igen Rückkauf des Werkes durch die Fürstlichen Sammlungen zeigte der heute Regierende Fürst grosses Verständnis für seinen Ahnen, für dessen Ablehnung von purer Gewalt und Mordlust, die das Gemälde auch zum Ausdruck bringt, und genehmigte ein Budget, das es ihm ersparte, mit dem Bild in seiner Galerie wieder konfrontiert zu werden. Ich erinnere mich noch an den Seufzer der Erleichterung, als ich ihm am Telefon vom misslungenen Rückkauf dieses Meisterwerks berichtete.

Fürst Johann II. brach auch mit einer anderen Tradition oder Kontinuität, die bis heute die Ankaufspolitik der Fürstlichen Sammlungen bestimmt: den Erwerb von Gegenwartskunst, die nunmehr seit bald einem Jahrhundert keinen Stellenwert mehr in der Erwerbspolitik besitzt. Mit Fürst Johann II. riss jener Faden, der über Jahrhunderte hindurch die Sammlungspolitik mitbestimmte: Man hatte keine Scheu vor der Auseinandersetzung mit dem Zeitgeistigen, Fürsten wie Johann Adam Andreas I. setzten sich als Auftraggeber mit der Avantgarde zeitgenössischen Kunstschaffens auseinander, Fürst Joseph Wenzel I. von Liechtenstein liess sich als junger Mann 1725 in Neapel von Francesco Solimena (1657–1747) und noch kurz vor seinem Tod 1772 von Franz Xaver Messerschmidt (1736–1783) porträtieren, er kaufte in Rom mit dem Bildpaar *Herkules am Scheideweg* und *Venus überreicht Aeneas die Waffen des Vulkan* (beide signiert und datiert P. B. 1748) die trendigsten Bilder von Pompeo Batoni (1708–1787) und trug in Giovanni Antonio Canals (genannt Canaletto, 1697–1768) Atelier in Venedig eine der bedeutendsten Sammlungen dieses Malers zusammen. In Paris schliesslich erwarb er drei der schönsten Bilder Jean Siméon Chardins (1699–1779), ein viertes orderte er von Wien aus, auch sie wie die Canalettos durch die Verkäufe der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg für die Sammlungen verloren.

Mit Johann II. drängte sich vor den Mut, das Neue zu suchen, die Sendung, das Alte bewahren zu müssen. Er schenkte das Beste seiner unglaublichen Biedermeiersammlung, mehr als 125 Werke, dem damals in Entstehung befindlichen Historischen Museum der Stadt Wien – heute Wien Museum – und der Österreichischen Staatsgalerie – heute Belvedere – mit der Idee, das ihm lieb gewordene Stadtbild des Alten Wien vor den Stürmen der Erneuerung der Gründerzeit retten zu können. Eine von ihm in Auftrag gegebene grosse Beispielsammlung an Fotos, die er ebenfalls dem Historischen Museum der Stadt Wien übergeben hat, sollte dieses Anliegen des Bewahrens unterstützen.

Von ähnlichem Geist und Sendungsbewusstsein scheint auch die von ihm dirigierte Ordnung des Museums der Familie, nun schon in der dritten Generation, seit 1810, öffentlich zugänglich und immer wieder neu präsentiert, geprägt zu sein. Er bediente sich für diese Neuordnungen profunder Berater, zuerst ist es noch ganz in der alten Tradition der Galeriedirektoren, die seit dem 18. Jahr-

hundert immer Maler gewesen sind, Friedrich von Amerling (1803–1887), später engagierte er Wilhelm von Bode (1845–1929). Dieser stellt den eben wieder heiss diskutierten Gedanken des Ensembles aller Generi, die einst das Aussehen eines fürstlichen Ambientes in einem Schloss bestimmt hatten, in den Mittelpunkt seiner Aufstellung. In unglaublicher Dichte füllte er mit Malerei, Skulptur und Kunstkammerstücken das Gartenpalais, das so bis zu seiner Schliessung 1938 immer über 800 Objekte präsentierte (Abb. 5a).

Auch die Aufstellung der Wiedereröffnung 2004 folgte im übrigen diesem sehr historistischen Gedanken musealer Präsentation, freilich nicht in der Schwere und unverdaulichen Dichte des Bode'schen Konzepts, sondern in einer viel schlankeren Version, die dem Besucher in reduzierter Dichte etwa 170 Objekte zumutet. Mit dieser Neuaufstellung und Wiedereröffnung des Museums bekannte sich der Fürst ausdrücklich zur Wahrung der Tradition seiner Familie, der er sich mehr verpflichtet fühlte als einer Sammeltätigkeit aus eigenem inneren Antrieb (Abb. 5b). So wird Sammeln zu einem vielschichtigen Unternehmen, geprägt von Brüchen und Kontinuitäten, die in der Balance und im Ausgleich bis heute den Fortbestand der Fürstlichen Sammlungen garantiert haben.

Johann II. setzte auch Zeichen damit, wie schon erwähnt, dass er Objekte an andere Museen weitergab. Wie am Fliessband kaufte er lange Zeit zu diesem Zweck Kunstwerke und schenkte sie vor allem Institutionen in Mähren und in Böhmen, die Museen in Prag, in Brünn, in Troppau, aber auch andere als die schon erwähnten Wiener Institutionen wie etwa die Galerie der Akademie wurden von ihm bedient. Die schönsten der Majoliken des Kunstgewerbemuseums in Brünn erwarb er direkt für das Haus in einer Auktion einer berühmten Sammlung in London, den Tondo von Sandro Botticelli (1445–1510), der heute dort hängt, vermissen die Fürstlichen Sammlungen noch heute schmerzlich, um nur zwei Beispiele zu nennen. Er betrieb mit seinen Schenkungen Kulturpolitik und unterstützte mit den Sammlungen in ihren Intentionen auch die politischen Interessen des Fürstenhauses. Damit sind seine Massnahmen mit jenen Projekten vergleichbar, die derzeit den Handlungsschwerpunkt der Fürstlichen Sammlungen bilden, deren Interessen sich nicht nur auf den einen schon existenten Standort des Gartenpalais und den kurz vor der Fertigstellung stehenden des Stadtpalais richten, sondern vor allem auch auf Ausstellungen, mit denen politische und wirtschaftliche Interessen des Fürstenhauses oder des Landes Liechtenstein unterstützt werden. Die Ausstellungen der Fürstlichen Sammlungen der letzten Jahre in Moskau und Prag, in Japan und in Singapur sowie zukünftige Ausstellungsprojekte in Beijing, Shanghai und 2014 wiederum in Moskau – hier wird des zwanzigjährigen Jubiläums der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum und Russland gedacht – reihen sich in diese Kontinuität.



Abb. 5a: Dichte Hängung im Gartenpalais, vor 1938.



Abb. 5b: Blick in die Neuaufstellung nach der Wiedereröffnung 2004.

Literatur

Karl Höss, Fürst Johann II. von Liechtenstein und die bildende Kunst, Wien 1908.
Johann Kräftner (Hg.), Der Fürst als Sammler. Neuerwerbungen unter Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, Wien 2010.
Gustav Wilhelm, Die Fürsten von Liechtenstein und ihre Beziehungen zu Kunst und Wissenschaft, in: Liechtensteinische Kunstgesellschaft 1976, Vaduz 1977, S. 9–165.

Abbildungen

Abb. 1a–5b: LIECHTENSTEIN. The Princley Collections. Vaduz–Vienna.

Die Autoren

Mgr. Tomáš Dvořák, Ph.D., Masaryk-Universität Brünn, Historisches Institut

Prof. PhDr. Petr Fiala, Ph.D., LL.M., Professor am Lehrstuhl für internationale Beziehungen und europäische Studien an der Fakultät für Sozialstudien der Masaryk-Universität Brünn

PD Dr. Peter Geiger, Historiker, Schaan, ehem. Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, Bendern/FL, PD an der Universität Fribourg, Dozent an der Päd. Hochschule St. Gallen

ao. Univ.-Prof. Dr. Lothar Höbelt, Professor für neuere Geschichte, Institut für Geschichte, Universität Wien

JUDr. Mgr. Ondřej Horák, Ph.D., Juristische Fakultät, Palacky Universität Olmütz

Prof. Mgr. Libor Jan, Ph.D., Masaryk-Universität Brünn, Historisches Institut

Dr. Johann Kräftner, Direktor, LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna

Mgr. Martin Markel, Ph.D., Masaryk-Universität Brünn, Historisches Institut

Mgr. Anna Matušinová, Doktorandin am Lehrstuhl für internationale Beziehungen und europäische Studien an der Fakultät für Sozialstudien der Masaryk-Universität Brünn

Ing. Zdeněk Novák, Landwirtschaftsmuseum, Prag

Prof. PhDr. Jaroslav Pánek, Historisches Institut der Akademie der Wissenschaften, Prag

Assoc. Prof. PhDr. Martina Pavlicová, CSc., Institut für europäische Ethnologie, Philosophische Fakultät der Masaryk-Universität, Brünn

Jaroslav Šebek, doc. Mgr. Ph.D., Historisches Institut der Akademie der Wissenschaften, Prag

Dr. Arthur Stögmann, Leiter des Hausarchivs der regierenden Fürsten von Liechtenstein, Wien

Dr. Jan Trávníček, Masaryk-Universität Brünn, Naturwissenschaftliche Fakultät

PhDr. Marek Vařeka, Ph.D., Masaryk-Museum, Hodonín

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 1

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern,* Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2012, ISBN 978-3-906393-60-5

Tschechisch:
Časopis Matice moravské, Ročník CXXXI/2012, Supplementum 3, *Místa lichtenštejnské paměti,* K vydání Připravili Tomáš Knoz a Peter Geiger, Matice moravské v Brné, Cesko-Lichtenstejnska Komise Historiků, Brno 2012, ISSN 0323-052X, ISBN 978-80-86488-95-0

Band 2

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten,* Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, ISBN 978-3-906393-63-6

Weitere Bände folgen.

Liechtensteinisch-Tschechische
Historikerkommission (Hrsg.)

Die Liechtenstein und die Kunst



Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik haben 2009 diplomatische Beziehungen aufgenommen und damit ihr seit 1918 und besonders seit 1945 blockiertes Verhältnis normalisiert. In der Folge wurde 2010 eine gemeinsame Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission berufen. Deren Untersuchungen sollen zu einem besseren Verständnis der wechselvollen gegenseitigen Geschichte führen.

Der vorliegende Band 3 der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vereinigt 18 Beiträge der Tagung der Historikerkommission vom 2.–4. Dezember 2012 in Brünn/Brno zum Thema «Die Liechtenstein und die Kunst».

Die Familie Liechtenstein war seit Jahrhunderten in Österreich und ebenso seit dem Spätmittelalter in Mähren und ab der frühen Neuzeit auch in Böhmen und Schlesien präsent. Parallel zu ihren einflussreichen politischen und wirtschaftlichen Aktivitäten stand ihr reichhaltiges Wirken im Bereich von Kunst und Kultur, manifestiert bis heute in Schlössern, Palais, Landschaftsgärten, zahlreichen Kirchen, Werken der Malerei, der Bildhauerei und des Kunsthandwerks. Die Beiträge in diesem Band vertiefen viele Facetten des Themas. Kunst war epochenbezogen, grenzüberschreitend und immer verbunden mit Repräsentationsstreben und ökonomischem Erfolg, auch mit Frömmigkeit und Mäzenatentum. Zwar wurden 1945 die Besitztümer der Liechtenstein in der Tschechoslowakei konfisziert. Doch bleibt ihre dort geschaffene Kunst weiter vor Augen und im kunsthistorischen Fokus.

Dieser Band enthält Beiträge von Petr Fidler, Eliška Fučíková, Herbert Haupt, Miroslav Kindl, Tomáš Knoz, Markéta Kouřilová, Johann Kräftner, Tomáš Krejčík, Jiři Kroupa, Martina Lehmannová, Vladimír Maňas, Gernot Mayer, Radka Miltová, Friedrich Polleroß, Bohumír Smutný, Pavel Šopák, Štěpán Vácha, Vít Vlnas und Zuzana Všetečková.

In Brünn/Brno erscheint das Buch auch in tschechischer Sprache.

ISBN 978-3-906393-72-8

Die Liechtenstein und die Kunst

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 3

Mitglieder der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Peter Geiger, Schaan, Co-Vorsitzender
Tomáš Knoz, Brno/Brünn, Co-Vorsitzender
Eliška Fučíková, Praha/Prag
Catherine Horel, Paris
Johann Kräftner, Wien
Marek Vařeka, Ostrava/Ostrau (bis Juni 2012)
Ondřej Horák, Brno/Brünn (ab Juli 2012)
Thomas Winkelbauer, Wien
Jan Županič, Praha/Prag

Assistentinnen

Sandra Wenaweser, Schaan
Petra Sojková, Brno/Brünn

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission
(Hrsg.)

Die Liechtenstein und die Kunst

Vaduz 2014

hvfl

Übersetzungen aus dem Tschechischen: Thomas Krzenck, Pavel Mašarák
Korrektorat: Sandra Wenaweser
Gestaltung, Satz und Druck: Druckerei Gutenberg AG, Schaan
Buchbinder: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

© 2014 Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz
ISBN 978-3-906393-72-8

Gedruckt in Liechtenstein

Einbandbild: Fürst Gundaker von Liechtenstein (1580–1658) zu Pferd vor Schloss und Stadt Mährisch Kromau (Moravský Krumlov). Die von Gundaker 1624 für 600 000 Gulden erworbene Herrschaft Kromau wurde vorübergehend im 17. Jahrhundert zusammen mit Ungarisch Ostra als «Erbfürstentum Liechtenstein» anerkannt (von 1633 bis 1647), die Stadt Kromau hiess für jene Zeit «Liechtenstein». 1901 kam Mährisch Kromau vom Haus Liechtenstein an das Haus Kinsky, seit 1918 ist es tschechoslowakisch bzw. tschechisch. Unbekannter Maler, etwa 1650, Öl auf Leinwand, oval, 83 x 66 cm. (LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna, Inv. Nr. GE 1701)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 9

Einführung

1. *Herbert Haupt* 13
Die Kunst im Dienste der Repräsentation. Die Fürsten von Liechtenstein als Auftraggeber und Sammler im Zeitalter des Barocks

Repräsentation und Kunst I

2. *Jiří Kroupa* 31
Die architektonische Repräsentation der Liechtenstein und Dietrichstein – Parallelen symbolischer Formen

3. *Eliška Fučíková* 47
Das Palais Liechtenstein in Prag

4. *Friedrich Polleroß* 57
Della virtù e della grandezza Romana. Das Palais Liechtenstein in der Rossau – Bemerkungen zu Architektur, Ikonographie und Konzept

Repräsentation und Kunst II

5. *Tomáš Knoz* 87
Die Liechtensteinischen Schlossresidenzen im Kontext der mährisch-österreichischen Renaissance und des Manierismus

6. *Radka Miltová* 137
Die mythologischen Themen in den mährischen Residenzen der Liechtenstein als Bestandteil der Familienerinnerung

7. *Vladimír Maňas* 149
Musik am Hofe Karls I. von Liechtenstein zu Beginn des 17. Jahrhunderts im mitteleuropäischen Kontext. Eine Vermutung der Zusammenhänge

8. *Miroslav Kindl* 161
Die niederländischen Künstler der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Diensten der Fürsten von Liechtenstein in Feldsberg (Valtice)

Die Liechtenstein als Mäzene

9. *Štěpán Vácha* 185
Der Prager Maler Anton Stevens im Dienst des Fürsten Gundaker von Liechtenstein

10. *Gernot Mayer* 201
Die Kunst der Wohltätigkeit. Zur erstaunlichen Kunstpatronage von Maria Theresia von Savoyen-Liechtenstein (1694–1772)

11. *Martina Lehmannová* 215
Johann II. von Liechtenstein. Ein Mäzen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn

12. *Pavel Šopák / Markéta Kouřilová* 233
Die Suche nach Identität. Die Liechtenstein im Schlesischen Landesmuseum

Kirchen und kirchliche Kunst

13. *Zuzana Všetečková* 247
Bischof Georg von Liechtenstein und die Wandmalereien im Trienter Adlerturm im Kontext der Malerei in den böhmischen Ländern an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert

14. *Petr Fidler* 275
Die Maria Himmelfahrtskirche in Feldsberg

15. *Johann Kräftner* 295
Joseph Hardtmuth und die Landbaukunst der Liechtenstein an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert

Kunst und Wirtschaft

16. *Vít Vlnas* 315
Die Malerfamilie Škréta und ihre Bilder für Karl Eusebius von Liechtenstein. Ein Beitrag zur Situation des Kunsthandels im barocken Prag

17. *Bohumír Smutný* 331
Die liechtensteinischen Wirtschaftsmassnahmen vom 17. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts auf dem Territorium Mährens und Böhmens

18. *Tomáš Krejčík* 349
Die Liechtenstein in ihren Münzen, Medaillen und Wappen. Zwischen Kunst und Ökonomie

Die Autoren 367

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 369

Vorwort

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission wurde im Jahre 2010 als eine Folge der 2009 aufgenommenen diplomatischen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik eingesetzt. Ihre Aufgabe besteht in der Erforschung der jahrhundertelangen liechtensteinisch-tschechischen Beziehungen und des Wirkens des Adelsgeschlechts der Liechtenstein in den böhmischen Ländern, einschliesslich der weniger bekannten oder umstrittenen Aspekte. Die paritätisch besetzte Kommission, bestehend aus vier Historikern der tschechischen Seite (Eliška Fučíková, Ondřej Hořák, Tomáš Knoz, Jan Županič) und vier Historikern der liechtensteinischen Seite (Peter Geiger, Catherine Horel, Johann Kräftner, Thomas Winkelbauer) hat Themen benannt, die auf Tagungen und unter Beizug weiterer Forscher bearbeitet und diskutiert werden sollten. Von Beginn an war klar, dass es, mit Blick auf die Spezifika der Geschichte der Liechtenstein, nicht möglich sein würde, sich allein auf politische und rechtshistorische Fragen und Zusammenhänge zu konzentrieren, sondern dass gleiche Aufmerksamkeit auch dem Bereich von Kunst und Kultur gebührte.

Architektur, Kunst und kulturelle Aktivitäten gehören bis heute zu den bedeutenden «liechtensteinischen Erinnerungsorten» und stellen eine beachtenswerte Kontinuität im Wirken der Familie in Mitteleuropa dar. Sie bestimmten auch die Interessen des Hauses mit, bis ins 20. Jahrhundert. Die fürstlichen Kunstsammlungen teilten das Schicksal ihrer Besitzer auch in den Jahren des Zweiten Weltkrieges und in der Folgezeit, entsprechend fanden die Ereignisse des 20. Jahrhunderts ihren Platz im Forschungsplan der Historikerkommission.

Die Tagung vom 2. bis 4. Dezember 2012 in Brünn/Brno befasste sich mit der Bedeutung der Kunst der Liechtenstein, einschließlich kulturhistorischer und auch wirtschaftlicher Zusammenhänge. Die Mährische Galerie agierte als Gastgeberin, nicht zufällig: Den Vorgängern dieser Einrichtung hatten die Liechtenstein bereits im 19. Jahrhundert zahlreiche Sammlungsgegenstände geschenkt.

Die vorliegende Publikation, welche die Beiträge der Tagung enthält, präsentiert den aktuellen Forschungsstand zu den Aktivitäten der Liechtenstein im Bereich der Kunst. Der einführende Beitrag stammt von Herbert Haupt, einem der besten Kenner des künstlerischen Wirkens der Liechtenstein.

An erster Stelle steht das Thema der Repräsentation. In deren Dienst stand die Kunst, sowohl in der Monumentalarchitektur als auch in den unterschiedlichsten künstlerischen Ausdrucksmitteln. Die Beiträge von Jiří Kroupa, Eliška Fučíková, Friedrich Polleroß, Tomáš Knoz, Radka Miltová, Miroslav Kindl und

Vladimír Maňas unterstreichen, dass an den Höfen der Liechtenstein weiterhin die Zeiträume von Renaissance, Manierismus und Barock im Zentrum bleiben. Die Liechtenstein stiegen aus dem mährischen Herrenstand heraus zu einem führenden mitteleuropäischen Fürstenhaus auf. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Bedürfnisse der Repräsentation der Liechtenstein durch Kunst und Kultur. Repräsentation bzw. Selbstdarstellung war in der frühen Neuzeit gesamteuropäisch üblich. Man bediente sich des ganzen Spektrums künstlerischer Disziplinen und Mittel.

Die Liechtenstein traten auch als engagierte Mäzene in Erscheinung. Wie Štěpán Vácha am Beispiel von Anton Stevens demonstriert, beschäftigten sie führende Künstler. Aktivitäten im Bereich der Kunst verbanden sie mit karitativen Handlungen (Gernot Mayer). Mit zahlreichen Kunstgegenständen, die mitunter nicht in ihre eigenen Sammlungen passten, beschenkten und bereicherten sie Museen, vorab in Mähren und Schlesien (Martina Lehmannová, Pavel Šopák, Marketa Kouřilová). Die Liechtenstein sonnten sich nicht nur im Glanz ihrer Schlösser und Sammlungen, sie widmeten sich ebenso der kirchlichen Kunst und Sakralarchitektur (Zuzana Všetečková, Petr Fidler, Johann Kräftner).

Die Kunst der Liechtenstein hing auch unmittelbar mit der Welt der Ökonomie und der Finanzen zusammen. Sie entsprang vielfach wirtschaftlichen Aktivitäten (Bohumír Smutný), war Gegenstand des Handels (Vít Vlnas), und letztlich stellten auch die liechtensteinischen Zahlungsmittel bzw. Münzen selbst künstlerische Objekte dar (Tomáš Krejčík).

Die vorliegende Publikation ist aus der Zusammenarbeit vieler Personen entstanden. Allen ist hier zu danken: den Autorinnen und Autoren, Diskutanten, Kolleginnen und Kollegen der Historikerkommission, speziell Eliška Fučíková und Johann Kräftner für die inhaltliche Gestaltung der Kunsttagung und den Kommissionsassistentinnen Petra Sojková und Sandra Wenaweser für deren organisatorische Vorbereitung, der Mährischen Galerie Brünn für die Tagungsräume, Pavel Mašarák, Petra Sojková, Thomas Krzenck und Petra Melicharová für die Übersetzung von Beiträgen ins Tschechische, Deutsche oder Englische, Sandra Wenaweser für Lektorat und Korrektorat der vorliegenden deutschsprachigen Ausgabe. Sammlungen haben dankenswerterweise Bildmaterial zur Verfügung gestellt, so vor allem die Fürstlichen Sammlungen (LIECHTENSTEIN. The Princely Collections Vienna–Vaduz), die Mährische Galerie, das Mährische Landesarchiv und die Mährische Landesbibliothek, alle drei in Brünn/Brno, und das Schlesische Museum in Troppau/Opava. Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission dankt schliesslich für die tschechische Ausgabe dem Verlag von Matice moravská in Brünn/Brno und für die vorliegende deutsche Ausgabe

dem Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, der Druckerei Gutenberg, Schaan, und der Buchbinderei Thöny, Vaduz.

Tomáš Knoz / Peter Geiger

Co-Vorsitzende der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Schaan und Brünn/Brno, im Januar 2014

I

Die Kunst im Dienste der Repräsentation. Die Fürsten von Liechtenstein als Auftraggeber und Sammler im Zeitalter des Barocks

Herbert Haupt

«Dan man sol nur erkaufen und Einkaufen und dergleichen samblen und verlangen, was auserlehsener Giete, Raritet und Kunst ist und Originalia sein der uhr- und alten vortreflichsten Meistern, auch der modern, der jetzt lebenden, so aber in grosser Perfection und Ruef sein und mit der Zeit, nach ihrem Dodt, noch mehrers und hechstgeschatzet werden»[1]

Was ein Fürst im Barockzeitalter eigentlich von Kunst verstehen musste, wird je nach Interesse recht unterschiedlich gewesen sein. Außer Debatte stand jedenfalls das ausgeprägte und durch Generationen unvermindert andauernde Kunstverständnis der Fürsten aus dem Hause Liechtenstein. Eine Episode aus dem Februar des Jahres 1680 mag als Beispiel dafür dienen. Der damals 23-jährige Erbprinz Johann Adam Andreas von Liechtenstein (1657–1712) schickte seinem Vater, Fürst Karl Eusebius (1611–1684), «*dieses schlechte gemal, welches von meiner hand ist*»[2] und bittet ihn es zu behalten, wenn es sein Gefallen finden sollte. Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten. Der Kunstkenner und Sammler Karl Eusebius nahm das Bild an, lobte es als «*gar schön und kunstreich*»[3] und hob mit den Worten «*weilen es von diesem meister ist*» die Autorschaft besonders hervor. Der Zweifel der Unbefangenheit angesichts der persönlichen Nähe der Protagonisten ist verständlich, greift aber doch ins Leere, wenn man das durchaus angespannte Verhältnis des alt gewordenen Fürsten Karl Eusebius zu seinem

[1] Zitat aus dem von Fürst Karl Eusebius verfassten «Werk von der Architektur», publiziert in Victor Fleischer, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611–1684) (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Neuere Geschichte Österreichs 1, Wien u. a. 1910), 195.

[2] Zitiert nach Herbert HAUPT, «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen …». Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712). Quellenband mit beigelegter CD-ROM (= Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein III/2, Wien-Köln-Weimar 2012), 408-409, Reg. 2411.

[3] Dieses und das folgende Zitat publiziert in HAUPT, Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (Anm. 2), 409, Reg. 2412.

Sohn und präsumtiven Nachfolger Johann Adam Andreas in Betracht zieht.[4] Der offen ausgetragene Generationenkonflikt lässt bloße Schmeichelei als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Leider schweigen die historischen Quellen über das Thema des von Johann Adam Andreas gemalten Bildes. Doch gleichgültig, ob es sich dabei um eine Kopie oder um ein selbständiges Sujet gehandelt hat, es setzt jedenfalls eine schon längere aktive Beschäftigung des Prinzen mit der Malerei voraus. Das war keineswegs selbstverständlich, sondern ein zusätzlicher Beweis seiner Zuneigung zur Malerei.

Was ein Fürst im Zeitalter des Barocks von Kunst verstehen sollte, um vor Fehleinkäufen und Spott gefeit zu sein, formulierte Fürst Karl Eusebius im schon zitierten «Werk von der Architektur» mit folgenden Worten

«Die Mahlerei aber, das ist die rechten gueten Stuk, zu erkennen, bestehet vornemblich in disem, sich sehr zu befleissen wol und exacte zu erkennen und, ob das jenige, was gemahlet ist, es sei nun, was es wolle, sehr und hechst natierlich seie und also gemahlet, dass es scheine, was es nun seie, als wan es natierlich und lebendig da stunde».[5]

Neben der naturgetreuen Darstellung galt dem Fürsten größtmögliche Plastizität durch den Einsatz der Perspektive und der Licht-Schatten-Technik als zweites, nicht weniger wichtiges Qualitätskriterium. Zudem sollte sich der Fürst als Liebhaber und Sammler von Gemälden, Statuen und Kunstwerken aller Art die Fähigkeit aneignen, das Original von der, wenn auch noch so perfekt gearbeiteten Kopie zu unterscheiden. Dass dies die lebenslange Übung und Beschäftigung mit der Materie erforderte, hatte zu Karl Eusebius' Zeiten ebenso Geltung wie heute.

Das Zeitalter des Barocks war zugleich das Zeitalter des Absolutismus. In seinem, von der Kirche auch theologisch untermauerten Weltbild galt der barocke Fürst als «imago Dei», als Abbild Gottes.[6] Im barocken Fürsten waren alle Ideale vereint, die für den Staat Gültigkeit besaßen. Durch seine adelige Herkunft war der Fürst zur Herrschaft in dieser Welt vorbestimmt, er allein repräsentierte die von Gott gewollte Ordnung auf Erden. Ihre Grenzen und Spielregeln bestimmten das Leben der Untertanen. Jeder Zweifel an diesen Regeln oder gar ihre Missachtung verstießen daher aus der Sicht des Adels gegen den Ratschluss Gottes und waren

---

4 Dazu Herbert HAUPT, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein. 1611–1684. Erbe und Bewahrer in schwerer Zeit (München u. a. 2007), 225-229.

5 Zitiert nach FLEISCHER, Fürst Karl Eusebius (Anm. 1), 195.

6 Dazu Sabine SCHULZE, Johann Adam Andreas von Liechtenstein (1657–1712). Glanz der Tugend. Fürstliche Hofhaltung im Hochbarock. In: Herbert Beck und Peter C. Bol (Hrsg.), Die Bronzen der Fürstlichen Sammlung Liechtenstein. Katalog der Ausstellung im Liebighaus – Museum alter Plastik (Frankfurt am Main 1986), 97-110, bes. 97-100.

mit strenger Bestrafung zu ahnden. Der Fürst war sterblich, sein Amt und seine Aufgabe hingegen hatten unveränderbar und unvergänglich Bestand.[7]

Ein Stück von dieser Unvergänglichkeit wollte Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein auf sich und seine Nachkommen übertragen. Der «*unsterbliche Nahmen und Ruhm*»[8] und die «*ebige Gedechtnus*» der Person und des fürstlichen Hauses, sie sind die Motive, derentwegen der Fürst in seinem Werk über die Architektur seinen Sohn anhält, «*vornehme und statliche Gebeu*» zu errichten, so viele er nur konnte. Doch nicht nur Bauherr sollte der Fürst sein, sondern auch Sammler und Auftraggeber «*grosser kinstler der malerey und schnitzery*». Als zusätzlicher Ansporn diente die – wieder aus eigener Sicht – allein dem Adeligen angeborene Fürstentugend der «Curiositas», der Wissbegierde.[9] Nur wer curios war, vermochte richtig zu repräsentieren, nur wer curios war, vermochte den Sinn der Repräsentation zu verstehen und die dafür passende Ausdrucksform zu finden.

Der aus dem Italienischen «rappresentando» übernommene Begriff des «Repräsentierens» findet sich in den Quellen des 17. Jahrhunderts vorwiegend in seiner ursprünglichen Bedeutung von «Darstellen» und «Anzeigen». Wie das Gemälde ein Bildthema, wie ein Bauwerk das Schönheitsideal seines Erbauers repräsentierte, so stellte der persönliche Lebensstil den gesellschaftlichen Rang zur Schau: Die Repräsentation wurde in allen Lebensbereichen zur sichtbaren Selbstdarstellung von Person und Stand.[10]

Die Repräsentation grenzte aber nicht nur den Adel von den anderen Ständen ab, sondern sie positionierte auch den jeweils eigenen Platz innerhalb der adeligen Gesellschaft. Sie wurde gleichsam zum Spiegelbild für Aufstieg und Niedergang, sie meldete den eigenen Anspruch unmissverständlich an. Repräsentation wurde zur selbstverständlichen, von Kindheit anerzogenen Lebenshaltung des Adeligen. Ihre Inszenierung war ein unabdingbares kostspieliges Erfordernis, zugleich aber auch eine Art Überlebensstrategie: Nur wer standesgemäß repräsentierte, blieb auch kreditwürdig und damit in der Gemeinschaft Seinesgleichen. Die standesgemäße Repräsentation war ein zentrales Anliegen, das auch Verschuldung und – wie im Falle von Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein – sogar die zeitweise

---

[7] Dazu Eberhard STRAUB, Zum Herrscherideal im 17. Jahrhundert vornehmlich nach dem «Mundus Christiano Bavaro Politicus». In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 32 (München 1969), 193-221.

[8] Dieses und die folgenden Zitate aus FLEISCHER, Fürst Karl Eusebius (Anm. 1), 89.

[9] Klaus KRÜGER (Hrsg.), Curiositas. Welterfahrung und ästhetische Neugierde in Mittelalter und früher Neuzeit (Göttingen 2002) und HAUPT, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (Anm. 4), 247-249.

[10] Hasso HOFMANN, Repräsentation. Studien zur Wort– und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (Berlin²1998).

Verpfändung des Fürstenhuts rechtfertigte. Das Unmaß auf der einen und der Zwang zur Beschränkung auf der anderen Seite: beide Extreme waren Gradmesser und sichtbare Indikatoren für das – im doppelten Sinn des Wortes – Vermögen und für den Einfluss innerhalb des eigenen Standes.[11]

Die oben angeführten Gedanken zum ideengeschichtlichen Hintergrund der barocken Repräsentationskunst sollen in der Folge an ausgewählten und für die fürstliche Familie Liechtenstein im Besonderen kennzeichnenden Beispielen konkretisiert werden.

Architektur, Gemälde, Kutschen und edle Rosse: Wer im 17. und 18. Jahrhundert davon sprach, fand – ohne Lob zu reden – die ideale Entsprechung nur allzu oft in der fürstlichen Familie Liechtenstein. Selbstverständlich zählte das mit Bildern geschmückte Schloss samt Garten und Stallungen für edle Rosse gleichsam zum Standardrepertoire jedes Adeligen, der etwas auf sich hielt. Den Unterschied machten der gesellschaftliche Rang und die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel aus.[12]

Karl I. von Liechtenstein erwarb beides in hohem Maße. Vielleicht gaben ihm zeitgenössische Quellen auch deshalb den Beinamen «Carolus adquirens», also Karl der Erwerber. Der erste Fürst von Liechtenstein polarisierte in seiner Zeit ebenso wie, erstaunlich genug, auch noch heute.[13] Seine Person ist aus der Sicht vieler primär und fast ausschließlich mit den politischen und militärischen Ereignissen des frühen 17. Jahrhunderts verbunden, oder besser gesagt «belastet». Dass es sich dabei aber nur um, zugegeben, wichtige Mosaiksteine eines bewegten Lebens handelt, wird dabei oft vergessen.[14] Um der Persönlichkeit Karls gerecht zu werden, müssen

---

[11] Zum Themenkomplex «Familie Liechtenstein und Repräsentation» im 17. und frühen 18. Jahrhundert vgl. Thomas WINKELBAUER, Repräsentationsstreben, Hofstaat und Hofzeremoniell der Herren bzw. Fürsten von Liechtenstein in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In: Opera Historica 3 (České Budějovice 1993), 179-198 und Friedrich POLLEROSS, Adelige Repräsentation in Architektur und bildender Kunst vom 16. bis zum 18. Jahrhundert in Ostösterreich. Literatur– und Forschungsübersicht. In: Opera Historica 2 (České Budějovice 1992), 49-59, beide Beiträge mit ausführlichen Literaturangaben.

[12] Friedrich POLLEROSS, Dem Adl und fürstlichen Standt gemess Curiosi: Die Fürsten von Liechtenstein und die barocke Kunst. In: Frühneuzeit Info 4 (Wien 1993), 174-185.

[13] Karel STLOUKAL-ZLINSKÝ, Karel z Lichtenštejna a jeho účast ve vládě Rudolfa II. (1560–1607) (Prag 1912) und Herbert HAUPT, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Hofstaat und Sammeltätigkeit. Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Edition der Quellen aus dem liechtensteinischen Hausarchiv. 2 Bde. (=Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein ; Bd. 1/1-2, Wien u. a. 1983) und zuletzt zusammenfassend Arthur STÖGMANN, Karl I. von Liechtenstein und die Politik in Böhmen. 1590–1627. In: Johann KRÄFTNER (Hrsg.), Einzug der Künste in Böhmen. Malerei und Skulptur am Hof Kaiser Rudolfs II. in Prag. Ausstellungskatalog (Wien 2009), 13-18.

[14] Zum «Prager Blutgericht» zuletzt Thomas WINKELBAUER, Karl von Liechtenstein und das «Prager Blutgericht» vom 21. Juni 1621 als tschechischer Erinnerungsort im Spiegel der

auch noch andere Facetten beachtet werden. Der Fürst forcierte den Bergbau und förderte die durch die Kriegswirren schwer heimgesuchte Landwirtschaft. Spitäler, Schulen und Armenanstalten erhielten neue Hausordnungen und der Strafvollzug wurde neu formiert. Nicht zuletzt aber galt er auch als ein Mann, den «*ein sonder lust zu künstlichen sachen*» auszeichnete.[15] Als Obersthofmeister hatte er von 1600 bis 1607 die zu ihrer Zeit alles überstrahlende Kunstkammer Kaiser Rudolfs II. in Prag kennengelernt und auf kaiserliche Veranlassung inventarisieren lassen.[16] Karl I. pflegte den Kontakt zu den bedeutendsten Künstlern seiner Zeit, wovon kostbare Meisterwerke der Steinschneidekunst ebenso zeugen wie die beiden Bronzestatuen, die der kaiserliche Hofbildhauer Adrian de Fries (1545–1626) für den Fürsten schuf: Die lebensgroße Bronzefigur des sitzenden «Christus im Elend» und der «Heilige Sebastian».[17] Die 1613 und 1615 angelegten Inventare der fürstlichen «Guardaroba» verzeichnen neben zahlreichen Gemälden und Kupferstichen prominenter Meister auch eine Kollektion qualitativ höchst anspruchsvoller Bergkristallgefäße aus der Schule der Saracchi und Miseroni.[18] Sie gehörten ebenso wie die Pietra-Dura-Arbeiten,[19] wie die reich verzierten Kleinodien aus Gold und Silber und die kostbaren «Tapezereyen» zur Kategorie höchster Repräsentations- und Luxusgüter. Dass Fürst Karl I. in der Kunst primär auch ein geeignetes Mittel sah, die Standeserhöhung der Familie für alle sichtbar zu demonstrieren, steht dabei außer Zweifel.

Historiographie. In: Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern (= Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 1, Vaduz 2012) 51-71; zur Rolle von Fürst Karl I. von Liechtenstein im Münzkonsortium Steffen LEINS, Das Prager Münzkonsortium 1622/23. Ein Kapitalgeschäft im Dreißigjährigen Krieg am Rand der Katastrophe (Münster 2012), passim.

15 Herbert HAUPT, «… Alß welcher ein sonder lust zu künstlichen sachen gehabt». In: The Swissair Gazette 10 (Zürich 1985), 14-18.

16 Rotraud BAUER und Herbert HAUPT (Hrsg.), Das Kunstkammerinventar Kaiser Rudolfs II., 1607–1611 (= Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen in Wien 72, Wien 1976).

17 Allgemein Erika TIETZE-CONRAD, Die Bronzen der Fürstlich Liechtensteinischen Kunstkammer (= Jahrbuch des Kunsthistorischen Institutes der K.K. Zentral-Kommission für Denkmalpflege XI, Wien 1917), 16-108; zu de Fries vgl. Lars Olof LARSSON, Adrian de Vries - Adrianus Fries Hagiensis Batavus 1545–1626 (Wien-München-Frankfurt am Main 1967) und zuletzt Manfred LEITHE-JASPER, Adrian de Fries. In: Johann KRÄFTNER (Hrsg.), Einzug der Künste in Böhmen (Anm. 13), 31-37.

18 Rudolf DISTELBERGER, Werke der Goldschmiede- und Steinschneidekunst. In: Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein (Anm. 13), 71-75 und DERS., Pierres précieuses du Liechtenstein. In: Connaissance des arts 343 (Paris 1980), 60-67.

19 Zur Tischplatte mit Commessi ddi pietre dure aus der so genannten Werkstatt der Castrucci Rudolf DISTELBERGER, Die Kunst des Steinschnitts. Prunkgefäße, Kameen und Commessi aus der Kunstkammer. Ausstellungskatalog (Wien 2002), 245 ff. und Johann KRÄFTNER (Hrsg.), Einzug der Künste in Böhmen (Anm. 13), 134-138, Kat.-Nr. 37.

Doch auch wenn Karl im Engagement für Gegenstände der bildenden und dekorativen Künste über das seinem Rang entsprechende Maß hinausging, kann er doch nicht als der eigentliche Begründer der liechtensteinischen Kunstsammlungen gelten. Dieser «Titel» kam seinem Sohn Karl Eusebius (1611–1684) zu, der die nunmehr planmäßige Erweiterung des Bestands an Kunstwerken, vor allem aber an Gemälden und Bronzestatuen, geradezu leidenschaftlich vorantrieb und dabei weder Kosten noch Mühen scheute.[20] Karl Eusebius besaß nach eigener Einschätzung nicht den politischen Gestaltungswillen seines Vaters Karl. Seine Fähigkeiten lagen auf anderen Gebieten, die, wie sich im Laufe der Zeit zeigen sollte, den Mangel an politischer Präsenz weitgehend wettgemacht haben. Bestens ausgebildet und umfassend interessiert, wurde Fürst Karl Eusebius gleichsam zum Inbegriff des «adeligen Landmannes».[21] Karl Eusebius war Auftraggeber, Initiator und Liebhaber der schönen Künste, der Architektur und der Pferdezucht. Dass der Fürst auch selbst gerne zur Feder griff, zeigen die zahlreichen erhaltenen Manuskripte von seiner Hand. So verschieden die von ihm behandelten Themen auch sein mochten, sie zeichnen sich alle in gleicher Weise durch Lehrhaftigkeit und durch das Bemühen um Kontinuität aus und weisen Karl Eusebius einen wichtigen Platz in der so genannten «Hausväterliteratur» zu.[22]

Größte Bedeutung erlangte der Fürst aber dadurch, dass er allen finanziellen Schwierigkeiten zum Trotz den ererbten reichen Besitz ungeschmälert bewahren konnte. Der so genannte «Liechtenstein-Prozess», Kriegswirren und Seuchen, allen voran die Pest, ließen die schon vorhandene Schuldenlast allerdings bedroh-

---

[20] HAUPT, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (Anm. 4), passim und Brita von GÖTZ-MOHR, Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684). Gedechtnis und Curiositet. Der Fürst als dilettierender Architekt und Sammler. In: Herbert BECK und Peter C. BOL (Hg.), Die Bronzen der Fürstlichen Sammlung Liechtenstein. Ausstellungskatalog (Frankfurt am Main 1986), 67-73.

[21] Zum Typ des «adeligen Landmannes» u. a. Leon Battista Alberti, Über das Hauswesen (Della Famiglia), übers. von Walther Kraus, eingel. von Fritz Schalk (Zürich-Stuttgart 1962); Baldessare Castiglione, Das Buch vom Hofmann. Übers., eingel. und erl. von Fritz Baumgart (Bremen 1960); Otto Brunner, Das «Ganze Haus» und die alteuropäische «Ökonomik». In: ders., Neue Wege zur Verfassungs- und Sozialgeschichte (Göttingen ^{2}1968).

[22] Im Besonderen trifft dies auf die, *«Instruction vor unseren geliebten sohn ...»,* zu. Das von Fürst Karl Eusebius eigenhändig geschriebene Manuskript wird im Liechtensteinischen Hausarchiv unter der Signatur VA 5-2-2- aufbewahrt. Weitere prominente Vertreter der «Hausväterliteratur» sind in chronologischer Folge: Johann Wilhelm Wündsch, Georg Andreas Böckler (um 1617-1687), Jacob Agricola († 1709/10), Wolf Helmhard von Hohberg (1612–1688), Andreas Glorez (um 1620–um 1700), Franz Philipp Florinus (1649–1699), Johann Joachim Becher (1635–1682) und Julius Bernhard von Rohr (1688–1742; vgl. Julius HOFFMANN, Die «Hausväterliteratur» und die «Predigten über den christlichen Hausstand». Lehre vom Hause und Bildung für das häusliche Leben im 16., 17. und 18. Jahrhundert (= Göttinger Studien zur Pädagogik 37, Weinheim u. a. 1959).

lich, ja fast existenzbedrohend ansteigen. Die liechtensteinischen Besitzungen waren entvölkert und die Wirtschaftskraft der Güter und Herrschaften nachhaltig geschädigt. Doch all das hinderte Karl Eusebius nicht daran, sich mit unverminderter, ja mit dem Alter noch steigender Intensität um jene Dinge zu kümmern, die bleibenden Wert versprachen. Ob Architektur, Gemälde, Skulpturen oder Goldschmiedearbeiten, ob Gartenkunst oder Pferdezucht, Karl Eusebius strebte danach, in Allem zur ersten Adresse fürstlicher Lebensart und fürstlichen Lebensstils zu werden.[23]

Das von Fürst Karl I. grundgelegte liechtensteinische Gestüt wurde spätestens seit Fürst Karl Eusebius ebenso zur Familientradition wie die opulente Bautätigkeit: beide sollten als gleichsam unverwechselbares «Markenzeichen» durch Jahrhunderte Bestand haben.[24] Über die an den Fürstenhöfen ganz Europas bekannten und berühmten liechtensteinischen Gestüte, wird in weiterer Folge noch zu sprechen sein. Zunächst aber einige allgemeine Gedanken zu Karl Eusebius als leidenschaftlichen Sammler von Gemälden und Werken der Bildhauerkunst. Der Fürst fühlte sich den Nachkommen gegenüber verantwortlich, sein profundes Wissen über und seine jahrzehntelange Erfahrung mit der Kunst in all ihrer Vielfältigkeit mitzuteilen. Die schriftlichen Aufzeichnungen des redefreudigen Fürsten Karl Eusebius stellen eine Quelle der besonderen Art dar. Sie bieten einzigartige Einblicke in die Sichtweise zu fast allen Fragen des höfisch-repräsentativen Lebens eines Fürsten zur Barockzeit. Dazu ein Beispiel aus dem schon genannten Buch von der Architektur:

«*Danenhero, alwo nur ein vornehmes stuk zu erfragen und zu erlangen ist, sie solches erkaufen und ihre gallerien, so man in Deutschlandt die kunstkammer nennet, anfillen und dehren gleichsamb nicht genueg haben konnen, da sie gleich dehren etlich taussent stuk hetten, dan die raritet ist so gross, dass es niemahls lauten kan bei dergleichen curiosen: ich hab genueg oder zu vil*»[25] und weiter: Beim Einkauf von «*vornehmen und raren*» Gemälden sei nicht an Geld zu sparen, «*dieweil dergleichen iberal in hocher Estimation ist und die Forestieri und Auslander*

[23] Herbert HAUPT, Von der Leidenschaft zum Schönen. Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1611–1684. Quellenband (=Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein; Bd. 2/2, Wien u. a. 1998).

[24] Herbert HAUPT, *Rara sunt cara*. Kulturelle Schwerpunkte fürstlichen Lebensstils. In: Evelin Oberhammer (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (Wien-München 1990), 115-137.

[25] Dieses und das folgende Zitat nach FLEISCHER, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (Anm. 1), 192.

dergleichen Kunstgallerie allenthalben gehrn besehen und den Possessorem derhalben loben und riehmen als einen Curiosum und Wolverstendigen».[26]

Diesem Grundprinzip blieb Fürst Karl Eusebius zeit seines Lebens treu, und das trotz des immer größer werdenden finanziellen Notstands, der nur durch die großzügige, wenn auch nicht immer ganz selbstlose Hilfe seines Vetters, Fürst Hartmann (1613–1686), überbrückt werden konnte.

Zwar beschäftigte Karl Eusebius eigene Hofmaler, unter denen Franciscus Prosper de Mus († 1695) hervorzuheben ist,[27] beim Ankauf der Gemälde beauftragte er aber entweder ihm bekannte Künstler, wie Karel Škréta d. J. (1646–1691)[28] oder die kaiserlichen Kammermaler Friedrich Stoll (um 1597–1647)[29] und Kaspar Della (1583–1661),[30] oder er griff auf Kunsthändler und Agenten zurück. Besondere Bedeutung kam dabei der Wiener Niederlassung der in Antwerpen ansässigen Firma Forchoudt zu.[31] Die Brüder Alexander und Wilhelm Forchoudt waren am Wiener Judenplatz als Kunsthändler tätig. Die Kontakte zu Fürst Karl Eusebius begannen mit dem Verkauf von Gemälden im Jahre 1669 und rissen bis zum Tod des Fürsten 1684 nicht mehr ab. Doch war die Firma Forchoudt keineswegs die einzige Quelle. Der stete Bedarf an Gemälden durch den Adel ließ in Wien in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts einen bunt zusammen gewürfelten Kreis von Kunsthändlern entstehen, wo Maler und Kammerdiener ebenso mit Bildern handelten wie Schneider und Vogelhändler. Sie alle fanden in Fürst Karl Eusebius einen häufigen und kundigen Abnehmer, der aber fast immer nur in Raten zahlte.[32]

---

[26] FLEISCHER, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (Anm. 1), 197.

[27] Prosper Franz de Mus ist von 1653 bis in die Sechzigerjahre als Aufwarter von Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein nachweisbar. In der Folge diente er dem Fürsten als Hofmaler und genoss die Hoftafel für fürstliche Bedienstete. Nach schwerer Krankheit gewährte Fürst Johann Adam I. Andreas de Mus ab 1689 eine jährliche Unterstützung von 12 Reichstalern. De Mus starb im Februar 1695 in Feldsberg; vgl. HAUPT, «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen …» (Anm. 2), 106, Regest 977 und Anm. 246.

[28] Sohn des Prager Malers Karel Škréta d. Ä. (1610–1674); vgl. Jaromír NEUMANN, Škrétové. Karel Škréta a jeho syn (Praha 2000).

[29] Der um 1597 geborene Friedrich Stoll erwarb 1620 das Wiener Bürgerrecht und stand von 1631 bis zu seinem Tod 1647 im kaiserlichen Hofdienst; vgl. Herbert HAUPT, Das Hof- und hofbefreite Handwerk im barocken Wien 1620–1770. ein Handbuch (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 46, Innsbruck-Wien-Bozen 2007), 692, Nr. 3714.

[30] Herbert HAUPT, Im Dienste des Kaiserhofes. Der Wiener Hof- und Kammermaler Kaspar Della. In: Kunst und Antiquitäten (1991), Heft 3, 28-32 und DERS., Das Hof- und hofbefreite Handwerk (Anm. 29), 353, Nr. 1212.

[31] Joseph Denucé, Die Kunstausfuhr Antwerpens im 17. Jahrhundert. Die Firma Fourchoudt (= Quellen zur Geschichte der flämischen Kunst 1, Antwerpen 1931).

[32] Der aus Frankreich stammende hofbefreite Schneider und Handelsmann Johann Peter Poussin stand mit Fürst Karl Eusebius von 1676 bis 1684 in Kontakt; vgl. HAUPT. Das Hof- und hofbefreite Handwerk (Anm. 29), 284, Nr. 691. Vom kaiserlichen Vogelwärter Daniel Tubin erwarb der Fürst 1676 Elfenbeinschnitzarbeiten und andere Raritäten zum Preis von 2 000

Davon konnte bei Karl Eusebius' Nachfolger keine Rede mehr sein! Der sprichwörtliche Reichtum des «*Crösus von Oestreich*»[33] ermöglichte es Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712), seiner vom Vater vorgelebten Liebe zum Schönen gleichsam ungehemmt freien Lauf zu lassen. Es wäre angesichts der vorgegebenen Seitenzahl vermessen zu glauben, die kulturellen Aktivitäten des Fürsten an dieser Stelle auch nur annähernd darstellen zu können. Ich beschränke mich in aller gebotenen Kürze auf zwei Aspekte. Sie betreffen zum einen das Ansehen, das die kulturellen Aktivitäten während der Regentschaft von Fürst Johann Adam I. Andreas europaweit genoss und zum anderen die Bemühungen des Fürsten um die bestmögliche Erhaltung der im doppelten Wortsinn wertvollen und kostspieligen Gemäldesammlung.[34]

Als der Sohn von Fürst Johann Adam I. Andreas, Prinz Franz Dominik (1689–1711), im Rahmen seiner ausgedehnten Kavalierstour im September 1709 in Wolfenbüttel weilte, wurde ihm die seltene Ehre zuteil, von Herzog Anton Ulrich (1633–1714) selbst durch die Gemäldegalerie im Schloss geführt zu werden.[35] Franz Dominik berichtete seinem Vater von diesem Ereignis mit den Worten:

«*Der alte herzog auch mir seine bilter gezeiget undt mich herumb in seiner gallery gefihret, undt weil ihm wohl bekannt, das eüer fürst. gn. auch ein so grosser virtuos und liebhaber der malereien, so wohl auch selbe verstehen, er auch mit gewalt einer praetentiret zu sein und ein grosse quantität hat, so hat er mich gebeten, einen befelch an eüer fürst. gn. auszurichten, und […] mindlich zu sagen, das ich hette seine bilter gesehen, er auch nichts anders wintschete als die ehr zu haben eüer fürst. gn. bey ihm zu bedienen, damit er ihnen könnte seine stuck zeigen; auch könnte einmahl nacher Wienn komen, die selben von eüer fürst. gn.zu sehen. Das*

---

rheinischen Gulden; vgl. HAUPT, Von der Leidenschaft zum Schönen (Anm. 23), 231, Regest 1636.

33 Die Bezeichnung «der Crösus Oestreichs» findet sich zum ersten Mal bei Eduard VEHSE, Geschichte des östreichischen Hofs und Adels und der östreichischen Diplomatie. Sechster Theil (Hamburg 1852), 249.

34 Bis zur Veröffentlichung der vom Verfasser vorbereiteten Biographie des Fürsten Johann Adam I. Andreas [Arbeitstitel: «Ein Herr von Stand und Würde. Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712). Mosaiksteine eines Lebens», voraussichtlicher Erscheinungstermin 2013] ist noch immer zu benutzen Jacob von FALKE, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein. Bd. 2 (Wien 1877), 325-355.

35 Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel (1633–1714) gilt als Prototyp des aufgeklärt-absolutistischen Herrschers des Barockzeitalters. Selbst als Schriftsteller tätig, förderte der Herzog Kunst und Bildung. Das unter in seinem Auftrag 1694/95 errichtete Schloss Salzdahlum barg u. a. die reiche Gemäldesammlung des Herzogs; vgl. Rüdiger KLESSMANN, Herzog Anton Ulrich. Leben und Regieren mit der Kunst. Ausstellungskatalog (Braunschweig 1983).

ist seine freid, wan er kann die bilter zeigen denen frembten, undt ihnen sagen, von was fihr meister selbte sein».[36]

Doch auch in Italien waren die kulturellen Bestrebungen von Fürst Johann Adam I. Andreas ein unter Künstlern und Adeligen immer wieder gepflegtes Gesprächsthema. Dazu nur zwei Beispiele: im Jänner 1703 ließ der Bildhauer Massimiliano Soldani-Benzi (1656–1740) den Fürsten wissen: «*onde essendosi reso glorioso il nome di V. A. per tutta l' Italia e specie quì* (sc. Florenz)»[37] und im Juli des gleichen Jahres schrieb Soldani im Zusammenhang mit dem Kauf von Bronzestatuen: Kunstwerke dieser Art wären ihr Geld wohl wert, wären Ausgaben gleichsam «*per l' eternità e che fanno risplender per l' Europa tutta il nome glorioso di V. A.*»[38]. Und abschließend noch das Urteil des französischen Reiseschriftstellers Casimir Freschot (um 1640–1720)[39] aus dem Jahre 1705. In der deutschen Ausgabe der »Memoires de la Cour de Vienne" heißt es:

«*Denn es ist fast kein Fürst / Minister oder grosser Herr / welcher nicht ein schoenes hauß bewohne. Aber unter allen leuchtet derselbe palast vor / welchen der Fuerst Adam von Lichtenstein bauen laest / von dem man ohne heucheley sagen kann / daß er nichts daran ersparet / was ihn kann vortrefflich machen. Das gebaeude an und vor sich selbst ist praechtig und hoch; der marmor ist allda im ueberfluß; der saal und die gemaecher sind groß und wohl angeleget. Und ausser den wohlgestalten belegungen von runder arbeit / so die Frantzosen demi relif nennen / welche inwendig einen großen theil der mauren / und insonderheit die decken bekleiden; so sind diese noch mit den schoensten und und wohlersonnensten mahlereyen gezieret / zu welchen man die besten meister aus Italien verschreiben lassen*.»[40] Und weiter «*Printz Eugenius hat sich gleichfalls einen palast gebauet / welcher / ob er zwar kleiner / als des Fuerst Adam von Lichtensteins / so hat er doch alles hinein gebracht / was die bau=kunst vortreffliches enthaelt*.»

---

[36] Brief des Prinzen Franz Dominik an seinen Vater, Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein, ddo. Berlin, 19. September 1709, in FLHA, Kart. 228: «Franz Dominik (1689–1711). Biographica».

[37] HAUPT, «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen …» (Anm. 2), 352, Regest 2324; zu Massimiliano Soldani-Benzi vgl. Klaus LANKHEIT, Florentinische Barockplastik. Die Kunst am Hofe der letzten Medici. 1670–1743 (München 1962).

[38] HAUPT, «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen …» (Anm. 2), 355, Regest 2329.

[39] Françoise Knopper-Gouron, Le Bénédictin Casimir Freschot pendant la guerre de succession d'Espagne. Patriotisme d'Empire, anti-protestantism er jansénism. In: Francia. Forschungen zur westeuropäischen geschichte 12 (Ostfildern 1985), publiziert in: Digitale Bibliothek: http://francia.digitale-sammlungen.de/Blatt_bsb00016287,00287.html.

[40] Dieses und das folgende Zitat aus Casimir FRESCHOT, Relation von dem kayserlichen Hofe zu Wien … . (Köln 1705), 6-8.

Soweit zur internationalen Wertschätzung bezüglich der liechtensteinischen Aktivitäten in Sachen Kunst und Kultur im frühen 18. Jahrhundert. Die wertvollen und kostspieligen Bilder der liechtensteinischen Galerie bedurften aber auch sachkundiger Pflege und guter Unterbringung. Dies begann mit detaillierten Anweisungen des Fürsten zur sachgemäßen Verpackung der Gemälde, um Transportschäden tunlichst zu vermeiden.[41] Zudem schärfte Johann Adam I. Andreas den von ihm beauftragten Malern ein, beim Verpacken ihrer eigenen oder der von ihnen im Auftrag des Fürsten erkauften Gemälde persönlich anwesend zu sein und nach dem Rechten zu sehen. Im Februar 1691 erhielt der kaiserliche Galerieinspektor Christoph Lauch (1618–1702)[42] – sein Vornahme wird manchmal auch mit Christian angegeben – erstmals eine Zahlung für die «*besserung etlicher gemähl*».[43] Lauch stand mit Fürst Johann Adam I. Andreas seit 1685 in Verbindung, als er die Skizze für ein Bild des Hl. Sebastian malte,[44] auch vermittelte er dem Fürsten mehrmals Bilderkäufe, unter anderen 1695 ein Gemälde von Tintoretto.[45] Lauch katalogisierte und beschrieb den Bilderbestand in den Schlössern Eisgrub und Feldsberg, was dem Fürsten «*für die mühe*»[46] den stattlichen Betrag von 200 rheinischen Gulden wert war. Nach Lauchs Tod im Jahre 1702 übernahm sein bisheriger Assistent, der kaiserliche Kammermaler und Kupferstecher Jacob Mannl (um 1654–1712), die Pflege der fürstlichen Gemälde.[47] Mannl erhielt im September 1706 450 Gulden für das «*putzen, außbeßern und einrichtung der kostbahren gemähl in fürst. newen hauß hüntern Landthauß in der galleria*».[48] Im Zusammenhang mit der Einrichtung der fürstlichen Galerie im neu erbauten Majoratshaus steht vermutlich auch die Liste jener Gemälde, die Jacob Mannl zwischen 1707 und 1709 restauriert hatte. Die Aufzählung umfasst 112 Nummern, darunter ein Selbstbildnis und das Bildnis eines jungen Mannes von Rembrandt, sowie Bilder von Guercino, Reni, Tintoretto und anderen namhaften Meistern. Männls Tätigkeit bestand in Unterklebungen mit neuer Leinwand, im

---

41 Als ein Beispiel für viele sei der Brief von Fürst Johann Adam I. Andreas an Marcantonio Franceschini, ddo. Wien, 20. Mai 1694, genannt; vgl. HAUPT, «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen …» (Anm. 2), 269, Regest 2185.

42 Christoph Lauch war kaiserlicher Kammermaler und seit 1687 auch kaiserlicher Galerie-Inspektor als Nachfolger von Jan van der Baren (1616–1687); vgl. HAUPT. Das Hof- und hofbefreite Handwerk (Anm. 29), 539, Nr. 2564 mit weiteren Literaturangaben.

43 HAUPT, «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen …» (Anm. 2), 66, Regest 557.

44 Brief Lauchs an Fürst Johann Adam I. Andreas, ddo. Wien, Wien, 15. Februar 1685; HAUPT, «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen …» (Anm. 2), 455-456, Regest 2471.

45 HAUPT, «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen …» (Anm. 2), 111, Regest 1027.

46 HAUPT, «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen …» (Anm. 2), 111, Regest 1030.

47 Zur Person Mannls HAUPT. Das Hof- und hofbefreite Handwerk (Anm. 29), 568, Nr. 2774 mit weiteren Literaturangaben.

48 HAUPT, «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen …» (Anm. 2), 175, Regest 1728.

Reinigen der Bilder, im Abnehmen des alten und Auftragen des neuen Firnisses und schließlich im Vergrößern von Gemälden. So wurden Bilder auf «*eine neüe leinwandt auffgezogen, gebutzt undt widerumb ausgebessert*»,[49] bei anderen die «*alten fleckh herunder gebracht*» und der alte «*fürneis herunter gewaschen, wider ausgebessert undt mit meinem fürneis überzogen*». Das Portrait einer Dame von Frans Pourbus d. Ä. (1545–1581) wurde «*etwas breitter gemacht*», eine Landschaft von François Millet d. Ä. (1642–1679) wurde unter den Händen Mannls «*grösser*» und bei drei großen Stücken von Camillo Procaccini (1561–1629) wurde zusätzlich «*die luffth mit oltramarin gemahlen*». Dieses Vergrößern und Verbreitern, aber auch Anstücken und Verkleinern von Gemälden – so befremdlich der Vorgang uns aus heutiger Sicht vielleicht auch erscheinen mag – betraf vor allem die als wandfeste Ausstattungsstücke vorgesehenen Bilder. Da es dabei trotz genauer Maßangaben bei der Bestellung manchmal dennoch zu Divergenzen zwischen der Größe der gelieferten Gemälde und dem für sie bestimmten freien Platz zwischen den Fenstern oder über den Türen kam, wurde es notwendig, die Bilder dem Platzangebot entsprechend anzupassen. Gleiches galt auch für die Gemälde, die Marcantonio Franceschini (1648–1729) für das Gartenpalais in der Roßau lieferte.[50] Bei ihnen übernahm diese Arbeit der fürstliche Hofmaler Johann Anton Sack.[51] So schrieb der Referendar Georg Anton von Fellner an Fürst Johann Adam I. Andreas im September 1709:

«*Nach genohmener maß von denen 3 stuckh mahlereyen in die gallarie in gartten findet sich zwar, daß solche die länge haben nach denen feldern, in der höhe in der breithen aber, undt zwar in den oval außschweiffungen, sein solche biß 9 zohl zu schmal. Wirdt also nöthig sein, stückl leinwandt anzustuckhen, undt weillen es nur lufft ist. kan auch der Antoni Sackh solche verstreichen und wurde nur umb etwaß ultramarino zuthun sein*».[52]

---

[49] Dieses und die folgenden Zitate aus dem vom 15. April 1709 stammenden umfangreichen Verzeichnis der vom kaiserlichen Kammermaler und Kupferstecher Jakob Mannl seit September 1707 restaurierten fürstlichen Gemälde; HAUPT, «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen …» (Anm. 2), 921-924, Regest 3198.

[50] Dwight C. MILLER, Marcantonio Franceschini and the Liechtensteins. Prince Johann Adam Andreas and the decoration of the Liechtenstein garden palace at Rossau-Vienna (= Cambridge studies in the historiy of art, Cambridge 1991) und zur Person Franceschinis DERS., Marcantonio Franceschini (1648–1729) (Turin 2001).

[51] Johann Anton Sack ist seit Dezember 1699 bis 1710 im Dienst des Fürsten Johann Adam I. Andreas als Hofmaler nachweisbar. Die letzte bisher bekannte Erwähnung Sacks stammt aus dem Jahr 1727, in dem er als Trauzeuge in Wien, Maria Treu aufscheint; vgl. HAUPT, Das Hof- und hofbefreite Handwerk (Anm. 29), 376, Nr. 1381.

[52] HAUPT, «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen …» (Anm. 2), 932-933, Regest 3222.

Wie hinlänglich bekannt, trat Fürst Johann Adam I. Andreas in besonderer Weise auch als Bauherr in Erscheinung. Dem Ratschlag und den Ideen seines Vaters folgend, ließ der Fürst auf seinen Herrschaften Kirchen und Schlösser umbauen oder überhaupt neu errichten.[53] Als prominente Beispiele seien Schloss Landskron (*Lanškroun*), vor allem aber das nahe Prag gelegene Lustschloss Kolodej (*Kolodĕj*) genannt. Johann Adam I. Andreas wohnte und residierte vorwiegend in Wien. Sein fürstlicher Rang machte den Neubau eines großen innerstädtischen Palastes notwendig, der möglichst nahe der kaiserlichen Hofburg gelegen sein sollte.[54] Das «Decorum» und der Wettstreit mit anderen hochadeligen Familien bedingten zudem die Errichtung eines repräsentativen Sommerpalastes vor den Toren der Stadt nach dem Raumkonzept des «palazzo in villa».[55] Die prunkvolle Ausstattung der beiden Palastbauten, bei der keine Kosten und Mühen gespart worden waren, fanden ihr bewunderndes Publikum, wie den zuvor zitierten Reiseschriftsteller Camille Freschot. Sie galten und gelten wie die zur gleichen Zeit entstandenen Palais des Prinzen Eugen von Savoyen als Höhepunkte der Baukunst in der an Palastbauten so reichen Kaisermetropole Wien.[56]

Wie wesenhaft das edle Ross und der prunkvoll ausgestattete Wagen im Barock mit der Kunst verbunden waren, soll in der Folge zumindest ansatzweise beantwortet werden. Im 17. Jahrhundert entwickelte sich aus dem einfachen Fenster– oder Gläserwagen die «Grand Carrosse» des Barockzeitalters.[57] Technische Neuerungen und die veränderte Funktion des Wagens bedingten einander. Der von Pferden gezogene Wagen diente nicht mehr vorwiegend als

---

[53] Vgl. die Briefe des Fürsten Karl Eusebius an seinen Sohn Johann Adam I. Andreas, ddo. Feldsberg, 25. Juni 1681 und Feldsberg, 30. August 1682, publiziert in HAUPT, Von der Leidenschaft zum Schönen (Anm. 23), 285-290, Regest 1741 und 304-307, Regest 1761.

[54] Hellmut LORENZ, *Nichts Brachtigeres kan gemachet werden als die vornehmen Gebeude*. Bemerkungen zur Bautätigkeit der Fürsten von Liechtenstein in der Barockzeit. In: Evelin Oberhammer (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (Wien-München 1990), 138-154 mit weiteren Literaturangaben.

[55] Friedrich POLLEROSS, Utilità, Virtù e Bellezza. Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein und sein Wiener Palast in der Rossau. In: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege 47 (Wien 1993), 36-52.

[56] Petr FIDLER, Architektur des secento. Baumeister, Architekten und Bauten des Wiener Hofkreises (Innsbruck 1990), Hellmut LORENZ, Domenico Martinelli und die österreichische Barockarchitektur (= Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Bd. 218, Wien 1991) und zuletzt Maria-Anna EDLBACHER, Palastbauten in Wien und in Prag, 2. Hälfte 17., erste Hälfte 18. Jahrhundert – eine Vergleichsstudie (= Diplomarbeit, Wien 2009), bes. 103 ff.

[57] Rudolf H. WACKERNAGEL, Zur Geschichte der Kutsche bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. In: Wilhelm TREUE (Hrsg.), Achse, Rad und Wagen. Fünftausend Jahre Kultur- und Technikgeschichte (Göttingen 1986), 197-235 und Johann KRÄFTNER, Pferde, Wagen, Ställe. Pferdetradition im Haus Liechtenstein (München 2006).

Transportfahrzeug für den Hausrat oder den Tross, er blieb auch nicht länger primär der Frau oder «leibsschwachen» Personen vorbehalten. Die prunkvoll ausgestattete «Grand Carrosse» prägte seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts das Stadtbild der europäischen Metropolen und trug wesentlich das Ihre zur Architektur des barocken Palastbaues bei.[58] Weitläufige Ehrenhöfe wurden notwendig, um die Wendemanöver dieser großen und schweren Kutschen zu ermöglichen, die von sechs oder acht Pferden gezogen wurden. Für sie und das begleitende Stallpersonal mussten im Palastbereich die nötigen Unterkunfts- und Vorratsräume geschaffen werden.

Repräsentation und modische Neuerung waren und sind wesenhaft miteinander verbunden. Stolz zeigte man bei jeder sich bietenden Gelegenheit die neuesten technischen Errungenschaften, und ein neuer Wagen gehörte allemal dazu. Die «Grand Carrosse» wurde gleichsam zum Abbild fürstlicher barocker Lebensauffassung: Ein «Schloss auf Rädern» sollte sie sein, groß, über und über geziert und geeignet, den eigenen Rang ins rechte Licht zu rücken. Abgerundet wurde das Ensemble von Prunkkarosse und geschmückten Rossen durch die Kleidung des begleitenden Hofpersonals. In Farbe und Ausstattung dem jeweiligen Anlass angepasst, steigerte die Livree die Optik zum eindrucksvollen Gesamtkunstwerk.[59]

Schon Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein beschäftigte in der Person von Louis Biannyer seit 1667 einen eigenen französischen Sattler. Der Fürst ließ sich Kutschen nach der neuen französischen Manier aber nicht nur in der Hofsattlerei in Schloss Feldsberg bauen. Vielmehr kaufte er Originale in Paris selbst ein, die wohl auch als Anschauungsmaterial dienen sollten. Die ersten beiden Exemplare trafen am 24. Dezember 1670 in Wien ein.[60] Seither reißen die Nachrichten über Wagen dieser Art in den fürstlichen Hofzahlamtsbüchern nicht mehr ab. Wagen wurden freilich nicht nur zur Repräsentation und für Fahrten in der Stadt benötigt. Auch bei der Jagd wollte man schon bald nicht mehr auf die Vorteile des Wagens verzichten. Die Jagdhunde wurden in eigenen, grün angestrichenen «Hundswagen»

---

[58] Herbert HAUPT, Vom Kobelwagen zur Grand Carosse. Der Wagenbau im 17. Jahrhundert am Beispiel des fürstlich liechtensteinischen Fuhrparks. In: Achse, Rad und Wagen. Beiträge zur Geschichte der Landfahrzeuge 4 (1996) , 8-15.

[59] Georg KUGLER, Der goldene Wagen des Fürsten Joseph Wenzel von Liechtenstein. In: Jahrbuch der Liechtensteinischen Kunstgesellschaft 3 (1978/79), 9-42.

[60] HAUPT, Von der Leidenschaft zum Schönen (Anm. 23), 88, Regest 998. Der aus Frankreich stammende fürstliche Hofsattler Louis Biannyer versah dem Hofdienst von 1666 bis 1682.

zum oft weit entlegenen Revier gebracht und auch die Jäger selbst bedienten sich des Wagens.[61]

Die letzten Jahrzehnte des 17. und die ersten des 18. Jahrhunderts standen im Zeichen der technischen Weiterentwicklung der «Grand Carrosse» zur «Carrosse moderne». Bei ihr gesellten sich zum Schwanenhals-Gestell noch zwei weitere Neuerungen: Die viersitzigen Wagenkästen wurden ringsum mit festen Fensterwänden beziehungsweise Türen geschlossen und erhielten so die charakteristische Kasten–Aufriß–Disposition. Die zweite Errungenschaft bestand in der neuen Art der Federung mit Hilfe kurzer Mehrblatt-Stahlfedern, die um 1665 in Paris erfunden worden waren.[62]

Fürst Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721)[63] bediente sich in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Gesandter beim Heiligen Stuhl der in Rom damals in Mode stehenden schweren «carrozzen» nach der Art der «Carrosses modernes». Der Fürst ersuchte bei dieser Gelegenheit seinen Großvetter Johann Adam I. Andreas in den Jahren 1691 und 1692, ihm zur Bespannung einige schöne Pferde aus dem berühmten Eisgruber Gestüt nach Rom zu schicken.[64] Als wichtigstes Kriterium neben der Schönheit verlangte Anton Florian, die Pferde müssten «*annoch jung und in zimlicher größ*» sein. Das wäre für die in Rom gebräuchlichen «*grossen wagen höchst nöthig*». Für Fürst Anton Florian stand es außer Zweifel, dass die edlen Pferde in Rom «*nicht allein zu seiner, sondern auch zu Euer Ld. selbst aignen ehr und von dero so berühmbten gestüett hier vor andern gelobt zu seyn, meritiren werden*.»

Die geschlossene, hohe «Carrosse moderne» wurde zum Staatswagen, der bei offiziellen Anlässen verwendet wurde. Am Entwurf und an der Ausstattung dieser schweren, meist sechs- oder achtspännig gefahrenen Prunkwagen waren

---

61 So erhielt der Maler Valentin Hinterholzer im Februar 1632 «wegen eynes hundtswagen, so er krin angestrichen» sieben rheinische Gulden Arbeitslohn, publiziert in HAUPT, Von der Leidenschaft zum Schönen (Anm. 23), 17, Regest 74.

62 Georg J. KUGLER, Die Kutsche vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Auftreten des Automobils. In: Wilhelm TREUE (Hrsg.), Achse, Rad und Wagen. Fünftausend Jahre Kultur- und Technikgeschichte (Göttingen 1986), 236-278, bes. 236-248.

63 Michael HÖRRMANN, Fürst Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721). In: Volker Press und Dietmar Willoweit (Hg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung (Vaduz-München-Wien ^{2}1988), 189-210.

64 Briefe des Fürsten Anton Florian von Liechtenstein an Fürst Johann Adam I. Andreas, ddo. Rom, 17. November 1691, ddo. Rom, 2. Februar 1692; die folgenden Zitate stammen aus dem Brief vom 17. November 1691, publiziert in HAUPT, «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen …» (Anm. 2), 527, Regest 2612.

die bedeutendsten Künstler der Zeit maßgeblich beteiligt. Die Anschaffung eines solchen Wagens wurde gleichsam zur «Staatsaktion».[65]

Auch für Fürst Johann Adam I. Andreas ergab sich 1699 die Notwendigkeit zum Bau eines neuen «*parada wagen*»,[66] in dem er am «*königlichen einzug*» in Wien teilnahm. Der Grund für diesen feierlichen Einzug («entrée solennelle») vom 24. Februar 1699 war das große Kammerfest, das Erzherzog Karl (VI.) (1685–1740) anlässlich der Vermählung seines Bruders Erzherzog Joseph (I.) (1678–1711) mit Amalie Wilhelmine von Braunschweig-Lüneburg (1672–1742) veranstaltete. Der Prunkwagen war das Werk des Wiener hofbefreiten Sattlermeisters Primus Krenn (1649–1705)[67] und des Bildhauers Johann Franz Bliemb. Und wer denkt in diesem Zusammenhang nicht unwillkürlich an den «Goldenen Wagen» des Fürsten Joseph Wenzel von Liechtenstein (1696–1772), der zum Symbol für aufwendige Repräsentation im Dienste des Kaiserhauses wurde?[68]

Mit seiner Bitte um repräsentative Rosse hatte Fürst Anton Florian angesprochen, was in ganz Europa bekannt war. Unter Fürst Karl Eusebius war das liechtensteinische Gestüt zum Inbegriff edler schöner Pferde geworden. Herzöge, Kurfürsten, Könige und auch das Kaiserhaus äußerten immer dann den Wunsch nach Pferden aus dem liechtensteinischen Gestüt, wenn bei festlichen Anlässen besonders schöner Reit– und Zugpferde erwünscht waren. Das edle Ross wurde zum unverzichtbaren Teil adeliger Repräsentation und Selbstdarstellung. Fürst Karl Eusebius und seine Nachfolger sahen in der Beschäftigung mit dem Pferd und in der wohl überlegten Zuchtwahl «un ponto d' honore», der allein dem Adel vorbehalten bliebe. Und genau darin liegt der geistes- und kulturgeschichtliche Hintergrund für diese so leidenschaftlich betriebene Pferdezucht.[69] Die mit dem Erhalt der Gestüt verbundenen enormen Kosten und den notwendigen Zeitaufwand rechtfertigte Karl Eusebius programmatisch:

« *… undt ist solches [das Gestüt] unter denen raren sachen nicht das geringste. Mahlerey ist sehr schön und rar, mann findet aber allezeit gutte mahler, so es nacheinander lehrnen. Das bauen ist schön undt kunstreich, zu solchem auch findet mann vornehmbe archidecti, so es wohl verstehen, undt ein vornehmbes gebew dirigiren undt aufführen können. Zu der rosszucht aber findet mann keine leüth*

---

[65] Rudolf H. WACKERNAGEL, Herbert HAUPT, Georg J. KUGLER, Der Goldene Wagen des Fürsten Joseph Wenzel Von Liechtenstein. Ausstellungskatalog (Wien 1977).

[66] HAUPT, «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen …» (Anm. 2), 162, Regest 1592.

[67] HAUPT, Das Hof- und hofbefreite Handwerk (Anm. 29), 338, Nr. 1093.

[68] Georg J. KUGLER, The golden carriage of Prince Joseph Wenzel von Liechtenstein (New York 1985).

[69] Herbert HAUPT, Stallungen edler Pferde. Das fürstlich Liechtensteinische Gestüt im 17. und frühen 18. Jahrhundert. In: Liechtenstein. Parnass 15, Sonderheft 11 (Wien 1995), 96-100.

mehr, so es recht verstehen […]. Die gemeinen leüth undt diener seint zu blump darzu, erlehrnen es nicht […]. Dieses werkh will einen adelichen verstandt haben, von leüthen, so adelich gebohren undt herrn der gestüther seint, eine große freüdt undt lust haben: e un ponto d' honore, etwas gar vornehmbes zieglen undt sich nicht mit einer gemeinen arth zu contentieren, sondern wollen die natur selbst noch überstreitten undt schöner arthen alß es die natur selbst geben kann […]. Hiervon deine ldten. keine schandt undt schaden haben werden, so wohl in dem einkomben darvon alß den ruhmb, so ich diesfals in gantz Europa erlanget habe.»[70]

Karl Eusebius sah im rechten «*ziglen*» der Pferde eine der Malerei vergleichbare Art angewandter Kunst. Wie dem Maler die Palette zum experimentellen Mischen der Farben dient, so bediente sich der Fürst der Zucht, um reine und schöne Pferdefarben zu erzielen.[71] Das Schönheitsideal unterlag freilich dem Geschmack der Zeit.

Der bewusste Hang zum Großartigen, zum alles Übertreffenden, kennzeichnete die kulturellen Aktivitäten von Fürst Johann Adam I. Andreas. Er wurde zur Triebkraft barocker und vor allem liechtensteinischer Repräsentation. Dazu ein letztes Beispiel: Die Abrechung des fürstlichen Hofzahlamts mit dem Wiener Bankhaus Pestalozzi und Heider für in Italien in den Jahren 1695 bis 1698 getätigte Einkäufe ergibt folgenden Befund: Im Zeitraum von knapp drei Jahren kaufte Fürst Johann Adam I. Andreas in Bologna, Bozen, Florenz, Rom, Turin, Venedig und Vicenza insgesamt 39 Kisten mit Gemälden. Allein die Fracht- und Portospesen für diese 39 Kisten betrugen knapp 1 500 Gulden. Im Vergleich dazu nehmen sich die sieben Kisten mit Bildhauerarbeiten, die zwei Kisten mit Quittenfrüchten, Wein und Rosoglio geradezu bescheiden aus. Unabhängig davon weist die Abrechnung vom März 1695 bis Jänner 1698 noch die Gesamtsumme von stattlichen 20 400 Gulden zusätzlich an Direktzahlungen an Maler und Bildhauer aus.[72]

Repräsentation bestimmte das Leben des Adeligen in allen Bereichen. Die Schönheit der Struktur und die Aussicht auf den ruhmreichen Fortbestand des fürstlichen Namens rechtfertigten alle Kosten. Mit einem Zitat aus dem «Buch von der Architektur» des Fürsten Karl Eusebius hat der Beitrag begonnen, mit

---

[70] Brief des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein an Fürst Johann Adam I. Andreas, ddo. Feldsberg, 3. September 1680; publiziert in HAUPT, Von der Leidenschaft zum Schönen (Anm. 23), 275-276, Regest 1726.

[71] Brief des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein an Fürst Johann Adam I. Andreas, ddo. Feldsberg, 21. Mai 1683; publiziert in HAUPT, Von der Leidenschaft zum Schönen (Anm. 23), 314-318, Regest 1767.

[72] HAUPT, «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen…» (Anm. 2), 661-664, Regest 2817.

einem Zitat aus einem Brief, den Fürst Karl Eusebius wenige Monate vor seinem Tode an Johann Adam I. Andreas schrieb, soll er enden:

«*Undt also durch dergleichen raritäten der gebew, der schönen mahlerey undt sculptur, auch vornehmben roßzucht grossen nahmben in der gantzen welt bekomben werden undt ruhmb unserm hauß hinterlassen, daß sie die schönsten werkh angerichtet, erhalten undt hinterlassen haben, so grosses lob bey allen weith abgelegenen verursacht undt schatzen macht, alldieweillen die gebew eines von denen stuckhen ist unter den dreyen, so die vernunfft eines menschen anzeügen.*»[73]

[73] Brief des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein an Fürst Johann Adam I. Andreas, ddo. Feldsberg, 26. Juni 1683; publiziert in HAUPT, Von der Leidenschaft zum Schönen (Anm. 23), 323-325, Regest 1771.

2

Die architektonische Repräsentation der Liechtenstein und Dietrichstein: Parallelen symbolischer Formen

Jiří Kroupa

In meinem eher knappen Abriss eines wesentlich breiter angelegten Problems möchte ich auf die architektonischen Repräsentationen der beiden führenden Fürstenfamilien innerhalb der Habsburgermonarchie in der frühen Neuzeit, den Fürsten von Liechtenstein und jenen von Dietrichstein, eingehen. Ich möchte dabei insbesondere auf bestimmte Parallelerscheinungen in den von beiden Adelshäusern benutzten symbolischen Formen in der Residenzarchitektur des 17. und 18. Jahrhunderts verweisen. Ich stütze mich hier vorwiegend auf eigene bisherige Untersuchungen zu diesem Thema, so dass ich eher die Resultate meiner Teilergebnisse in einer Synthese präsentieren als neue Quellen aufdecken und Hypothesen einbringen möchte. Bei den Vorbereitungen zu den hier vorgestellten Überlegungen habe ich mich nicht – wie dies im Falle der Liechtenstein häufiger der Fall zu sein pflegt – ausschließlich auf die liechtensteinische Hauptresidenz Feldsberg–Eisgrub (Valtice–Lednice) konzentriert, sondern vornehmlich auf Mährisch Kromau (Moravský Krumlov). Der Grund hierfür ist in der Tatsache zu suchen, dass wir über Feldsberg relativ viel wissen, während Mährisch Kromau als liechtensteinische Residenz der jüngeren Fürstenlinie hinsichtlich seiner architektonischen Komponente weitaus weniger bekannt ist. Darüber hinaus habe ich mich zuletzt gerade mit Mährisch Kromau ausführlicher befasst. Nicht zuletzt gibt es hierfür noch einen weiteren, wichtigen Grund: Als ich davon erfuhr, dass Professor Hellmut Lorenz aus Wien unserer Konferenz beiwohnen würde, habe ich beschlossen zu Ehren seines Jubiläums im zweiten Teil meines Beitrages über ein Thema zu referieren, dem gerade er sich vor geraumer Zeit selbst gewidmet hat.

I

Die Liechtenstein und Dietrichstein haben in ihrer jeweiligen Familiengeschichte manches gemeinsam: Auf der einen Seite handelte es sich weder bei den einen noch bei den anderen um einen gänzlich «neuen Adel», allerdings war deren machtpolitischer Aufstieg in der Zeit der Schlacht am Weißen Berg gewiss «neu» und eng verbunden mit der Rekatholisierung in Mitteleuropa, wobei beide Familien nicht vergaßen, im 17. und 18. Jahrhundert ihre Treue zum Haus Habsburg und

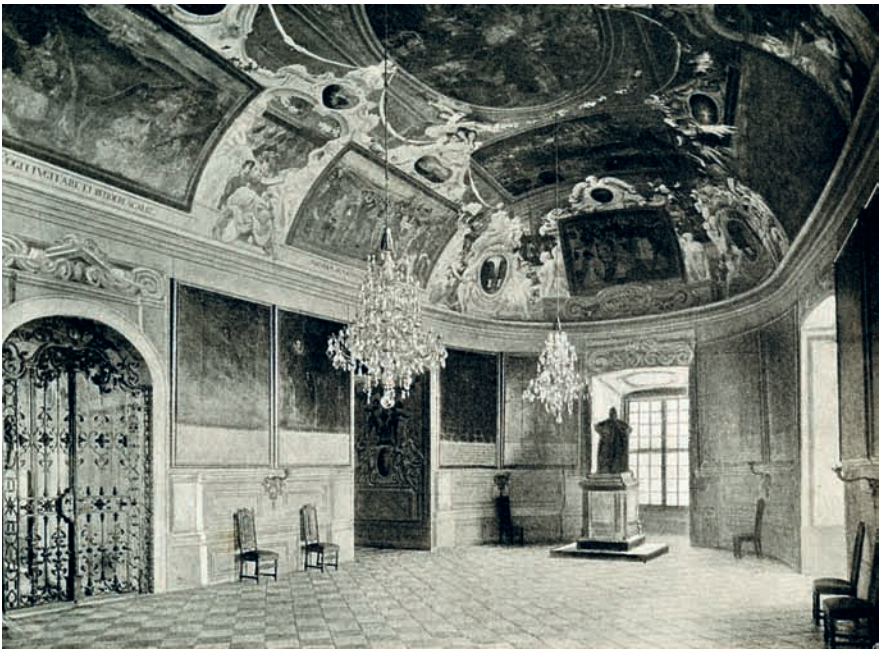

Abb. 1: Der Ahnensaal in Nikolsburg/Mikulov mit Original-Gemälden. (Aus: August Prokop: Die Markgrafschaft Mähren in kunstgeschichtlicher Beziehung. Bd. 4, Das Zeitalter der Barocke, Wien 1904)

ihre Ergebenheit gegenüber der katholischen Kirche zu betonen. Als eine typische Erscheinung ihrer Sammelleidenschaft zeigte sich daher die Akzentuierung auf die mit den Termini «*pietas*» und «*memoria*» verbundenen künstlerischen Aufgaben. Für ihre Repräsentierung suchten beide Adelshäuser nämlich einen neuen künstlerischen Symbolismus bei der Unterstützung sakraler Monumente der katholischen Kirche auch in der Lobpreisung ihres Geschlechts als bedeutender, mit dem habsburgischen Hof in der Donaumonarchie verbundener Aristokratenfamilie. Auf dem Reiterporträtbild Gundakars von Liechtenstein erblicken wir bereits das durch diesen umgebaute Schloss in Mährisch Kromau und zugleich die St.-Bartholomäus-Kirche, die der Fürst hatte verändern und dem Piaristenorden übergeben lassen.[1] Bis heute – wenn wir in das südmährische Nikolsburg (Mikulov) fahren

[1] Vgl. die Reproduktion des Bildes z. B. in: Thomas Winkelbauer, *Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein. Ein Österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters*. Wien – München 1999. Zur Geschichte der Liechtensteiner im Überblick vgl. Volker Press, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: *Volker Press / Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung*. Vaduz – München – Wien 1998, S. 15-85.

(Abb. 1) – sind wir durch das auf dem Berg gelegene Schloss und zugleich das geweihte «Teatro» auf dem Heiligen Berg (Svatý Kopeček), wie dieses der Kardinal und Olmützer Bischof Franz von Dietrichstein anlegen ließ, fasziniert.[2] Daher lässt sich vermutlich gleich zu Beginn mit einer gewissen Sicherheit konstatieren, dass wir bei beiden Repräsentanten der neu aufgestiegenen Aristokratenfamilien die Anfänge jenes Zustands antreffen, in dem die durch sie geschaffene Architektur in der Folgezeit zugleich zu einem Ort avancierte, der die kollektive katholische Pietas ebenso betonte wie die Repräsentation der Erinnerung an die vornehmen Familien (Memoria).

Gundakar von Liechtenstein war der jüngste der drei neu in den Fürstenstand aufgestiegenen Liechtenstein, als er in Mähren die konfiszierte Herrschaft der Herren von Leipa, Mährisch Kromau, erwarb. Ende 1633 erhielt der Fürst darüber hinaus das kaiserliche Privileg, aus seinen neu hinzugewonnenen mährischen Grundherrschaften (Mährisch Kromau sowie Ungarisch Ostra/Uherský Ostroh) das «Fürstentum Liechtenstein» zu bilden. In diesem Zusammenhang entschied er zudem, Mährisch Kromau in Liechtenstein umzubenennen. Dies geschah zu einer Zeit, in der der schrittweise Umbau von Schloss und Stadt zur Residenz des neuen fürstlichen Souveräns einsetzte (Abb. 2).

II

Jene Ereignisse umrahmen offenkundig auch die Zeit, als die Liechtenstein nicht allein in Mährisch Kromau, sondern auch in Feldsberg die Festsäle ihrer neuen Residenzen neu ausschmücken ließen. In die Zeit kurz vor 1619 werden in der Regel für Feldsberg zwei Programmentwürfe für die bildkünstlerische Ausgestaltung der Säle in der Residenz datiert. Neben den gemalten Genealogien, Porträts der Vorfahren und Szenen von Schlachten, an denen die Angehörigen des Geschlechts teilgenommen hatten, finden sich unter den Inhalten, die Karl I. von Liechtenstein wählte, beispielsweise auch folgende Themen: *Wie mich Kaiser Rudolf in den Fürstenstand erhob*, *Wie mich Matthias zum Herzog von Troppau machte*, *Wie mir die mährische Gesellschaft den ersten Rang verlieh* (eine andere Variante der Ikonographie der Ausschmückung bildeten weitere Themen, u. a.: *Wie ich Landeshauptmann in Mähren wurde*, *Wie ich Katholik wurde*). Aus späte-

[2] Jiří Kroupa, «Moderni fiori»: kardinál z Dietrichsteina, protobarok a umělecká funkce na Moravě po roce 1600 («Moderni fiori»: Kardinal von Liechtenstein, der Protobarock und die künstlerische Funktion in Mähren nach 1600). In: *Emil Kordiovský-Miroslav Svoboda (Hrsg.), Kardinál František z Dietrichštejna a jeho doba*. Brno – Mikulov 2008, S. 55-67.



Abb. 2: Grosser Pavillon der Burg in Mährisch Kromau/Moravský Krumlov, Foto vor 1914. (Masaryk-Universität Brünn/Brno, Archiv des Instituts für Kunstgeschichte)

rer Zeit sind ähnlich ausgearbeitete Konzepte für den Fürsten Gundakar überliefert, zweifellos für Mährisch Kromau.[3]

Das Aussehen dieser Szenen kennen wir heute nicht mehr, doch lässt sich dieses auf der Grundlage einer sehr ähnlichen Darstellung rekonstruieren, die Kardinal Franz von Dietrichstein auf seinem Schloss Nikolsburg anfertigen ließ. Beim radikalen Umbau durch den Architekten Christian Alexander Oedtl 100 Jahre später wurden zahlreiche ältere Teile verändert und Teile der ursprünglichen Ausschmückung beseitigt. Bei der neuerlichen Ausschmückung des Saales wählte man damals als zentrales Thema jedoch erneut keineswegs als Thema eine Lobpreisung des eigenen Geschlechts, sondern den Ruhm der Kardinalstaten. Im Familienarchiv hat sich eine Beschreibung der Fresken und Bilder erhalten, die es uns gestatten die ursprüngliche inhaltliche Struktur zu verstehen. Auf den Bildern finden wir dabei Motive wie die Krönung von König Matthias durch den Kardinal, wie er sich diesem ergeben zeigt, wie er das Land Mähren verteidigt bzw. wie

[3] Gustav Wilhelm. *Baugeschichte des Schlosses Feldsberg*. Brünn–München–Wien 1944; Franz Wilhelm, Materialien zur Kunstförderung durch Fürst Gundacker von Liechtenstein. In: *Jahrbuch des kunsthistorischen Institutes*, Bd. XII, 1918, Beiblatt, S. 26-58.

er seine diplomatischen Pflichten in Norditalien erfüllt.4 Diese Themen stellten daher im Grunde genommen eine Parallele zu den zeitgenössischen liechtensteinischen Themen dar.

In Mährisch Kromau erfuhr das Schloss Umbauten vor allem in der Zeit, als es zu Schloss *Liechtenstein* werden sollte. Leider besitzen wir über den Umfang dieser baulichen Veränderungen sowie den verantwortlichen Architekten keine Kenntnisse. Petr Fidler verweist auf die Autorschaft des norditalienischen Architekten Giovanni Giacomo Tencalla, der zu besagter Zeit für den Fürsten Maximilian von Liechtenstein auch in Wien und Feldsberg arbeitete. Thomas Winkelbauer fand hingegen im Familienarchiv lediglich mehrere Ausgaben geringeren Umfangs und schlussfolgerte daraus, dass Gundakar in Kromau wohl kaum größere Veränderungen vornehmen ließ. Doch die unlängst durchgeführten dendochronologischen Untersuchungen des Dachstuhls brachten zum Teil überraschende Ergebnisse hervor. Es zeigte sich nämlich, dass aus der Zeit Gundakers gerade jene Teile stammen, die wir auf seinem Reiterporträt finden: Es handelt sich hierbei vor allem um den Umbau der Eingangsfassade mit dem zentralen Turm. Die gesamte Fassade wurde hier neu reguliert und modernisiert. Eine der wenigen überlieferten Archivquellen, auf die wir uns hier stützen können, ist jene Mitteilung über die Arbeit der Maurer im großen Flur. Es handelt sich hier vermutlich um einen Teil der Südfassade, wo vor den Privatgemächern eine große Terrasse mit Ausblick in die Umgebung sowie offenen Arkaden im unteren Teil errichtet wurde.[5]

Ähnliche, wenn auch monumentalere Lösungen finden wir zudem auch im dietrichsteinischen Schloss in Nikolsburg, wo nach der Mitte des 17. Jahrhunderts von einem «großen Altan» die Rede ist. Zu jener Zeit freilich verließ Fürst Gundakar das von den Schweden verwüstete Kromauer Schloss und siedelte nach Ungarisch Ostra um, das er augenblicklich aufwendig umbauen ließ. Beachtung verdient die Tatsache, dass Gundakar von Liechtenstein trotz seiner Enttäuschung Mährisch Kromau als Modell für eine Schlossresidenz dennoch nicht vergaß. In seiner neuen Residenz ließ er den Hauptsaal nach dem Vorbild eben Mährisch Kromaus errichten und er forderte zudem seine Künstler auf, um nach den dortigen, älteren Vorlagen zu arbeiten.

---

4 Jiří Kroupa, «Moderni fiori»..., art. cit.

5 Jiří Kroupa, Proměny moravskokrumlovského zámku v době renesance a baroka (Die Veränderungen des Schlosses in Mährisch Kromau in Renaissance und Barock). In: Zdeněk Fišer (Hg.), Moravský Krumlov ve svých osudech. Brno-Moravský Krumlov 2009, S. 265-276.

III

Ein weiterer Fürst, der in Mährisch Kromau eigenständig am Ende des 17. Jahrhunderts regierte, Maximilian II. Jakob Moritz von Liechtenstein (1641–1709), residierte anfänglich in Steinitz (Ždánice), zog allerdings später nach Wilfersdorf. Als Maximilian II. im Jahre 1686 seinen Besitz erbte und zum Haupt der Sekundogenitur aufstieg, ließ er sich in Mährisch Kromau nieder. Hier versuchte er – ebenso wie seine Vorgänger – einen ganz modernen Residenzort zu schaffen. Die Umwandlung sollte nicht allein das Schloss betreffen; dieses wurde offenkundig bereits durch seinen Vorgänger wohnraummäßig umgestaltet. Das Schloss sollte um einen repräsentativen Schlossgarten erweitert werden, in dem sich zudem ein neu errichtetes Lustschlösschen befand. Gerade in jener Zeit tauchte nach seinen römischen Reisen in Wien der Architekt Johann Bernhard Fischer (der zu dieser Zeit noch nicht den Zusatz «von Erlach» führte), der das durch die moderne römische, kurzlebige Architektur inspirierte Projekt eines Neubaus des liechtensteinischen Gartenpalais der Primogenitur in Wien–Rossau für Fürst Johann Adam von Liechtenstein realisierte. Letzterer wünschte sich allerdings eher einen Schlossbau vom Typ des «palazzo in villa», und so lehnte er Fischers Projekt, das allerdings im Wiener Milieu allgemein große Anerkennung fand, ab.

Die beachtenswerte Invention des Architekten insbesondere mit Blick auf die Entwürfe von Lustschlössern und Landsitzen stieß allerdings gerade bei Fürst Maximilian Jakob Moritz auf Beachtung. Aus diesem Grunde bat er Fischer um den Entwurf eines neuen Projekts für den großen Schlossgarten in Mährisch Kromau auf einer Anhöhe hinter dem Schloss. Aus den Schriftquellen der Jahre 1688–1690 wissen wir in der Tat vom Fortgang der Arbeiten an diesen Projekten (bereits im März 1688 fragte Fürst Maximilian, wie es um den bestellten Gartenentwurf stehe). Fischers Plan ist zwar heute nicht mehr erhalten, doch bereits der bekannteste Biograph des Baumeisters, Hans Sedlmayr, war sich des möglichen Zusammenhangs in der großen Vielzahl der erhaltenen Pläne und Variationen Fischers zum Thema des Gartens und seiner Ausschmückung mit der in den Quellen belegten Aufgabe bewusst.[6] Unter den architektonischen Skizzen finden wir dabei die verschiedensten Projekte für Gartentore, Reiterstatuen im Garten u. ä.

In Mährisch Kromau sollte jedoch auch ein ovaler Saal «oben auf dem Berge» errichtet werden, und zusammen mit diesem zwei Galerien und zwei Gartensäle (Sala terrena). Im überlieferten Vertrag mit dem Maurermeister wird die Größe

---

[6] Hans Sedlmayr, *Johann Bernhard Fischer von Erlach*, Wien – München (2. Aufl.) 1976, S. 47-48, 242.

dieser Bauten genau spezifiziert, ebenso die Breite des Mauerwerks, und darüber hinaus findet auch Baumaterial Erwähnung. Weitere Beachtung verdient die Schlussformulierung, in der von einer genauen Abrechnung für die begonnenen Arbeiten (einschließlich der Naturalien, die nebenbei bemerkt in besagter Zeit auch der Architekt Johann Bernhard Fischer von der fürstlichen Sekundogenitur erhielt) die Rede ist. Letztlich ist auch nicht ganz ohne Interesse, dass die Beschreibung des Baus im Vertrag sehr gut Fischers Projekt entspricht, das Hans Sedlmayer als «Bergschloss» bezeichnete. Wenn wir die Beschreibung mit den Projektzeichnungen vergleichen, dann werden hier als Sala terrena vermutlich die kleineren ovalen Säle an den kürzeren Seiten des Areals bezeichnet, während die längeren Seiten offenkundig durch durchlaufende Galerien verbunden werden sollten. Sofern wir Fischer als ursprünglichen Autor des Kromauer Projekts in Erwägung ziehen, würde sich Fischer durch die bis heute erhaltenen Zeichnungen in der Tat sehr empfehlen.[7] Im Übrigen hält Fischers Zeichnung auch so nicht den Bau auf dem «Berge» fest, sondern eher die Erhebung oberhalb des Schlosses mit der Wasserfläche – dem kleinen See (?).

Die Errichtung des «ovalen Saales» fand jedoch bereits keine Vollendung mehr. Über den Zweck dieses vermeintlichen Fischer-Projekts können wir heute nur mehr spekulieren. Die terminologische Bezeichnung der für den Garten bestimmten Zeichnung würde eher für das Thema eines Garten-«Lustschlösschens» passen, auch wenn nicht einmal ein möglicher Bau mit Erinnerungsfunktion ausgeschlossen werden kann. Jedoch: Wenn wir uns den umfangreichen ovalen Saal auf der Anhöhe oberhalb des Schlosses vorstellen, erinnern wir uns augenblicklich an dessen offenkundige Konnotation mit der Idee des Wranauer «Saales der Ahnen» praktisch aus der gleichen Zeit. Gegenüber jenem erwähnten «Schloss auf dem Berge» von Fischer, dessen Projekt auf rundem Grundriss in zwei Varianten erhalten ist, soll es sich in Mährisch Kromau ursprünglich um einen Saal auf dem ovalen Grundriss gehandelt haben. Dieses Oval ähnelte jedoch durch seine Ausmaße gerade dem sog. Saal der Ahnen des Wranauer Schlosses für den Grafen Johann Michael II. von Althan sehr.

Um 1700 jedoch wird der Name Johann Bernhard Fischers indirekt auch an weiteren Orten Mährens erwähnt, vor allem in Nikolsburg. Fürst Leopold von Dietrichstein ließ in seiner Residenzstadt vornehmlich das Schloss und nachfol-

---

[7] Jiří Kroupa, Palazzo in villa, memoria a bellaria. Poznámky k sémantice architektonické úlohy v baroku (Palazzi in Villa, Memoria und Bellaria. Anmerkungen zur Semantik der architektonischen Rolle im Barock). In: Jiří Kroupa (Hg.), Ars naturam adiuvans. Sborník k poctě prof. PhDr. Miloše Stehlíka. Brno 2003, S. 117-132; Jiří Kroupa, Proměny moravskokrumlovského zámku (Die Veränderungen des Schlosses in Mährisch Kromau) art. cit.

gend die Loreto-Kirche in der Stadt errichten. In mehreren, diese Bauten betreffenden Briefen findet Fischer auch direkt Erwähnung; der Nikolsburger Hauptmann forderte von ihm am Ende sogar dessen beschleunigtes Eintreffen in Nikolsburg. Das Projekt entstand jedoch möglicherweise eher in der Umgebung der Stadt. Der Bauplan aus dieser Umgebung wurde schließlich im Jahre 1701 abgelehnt. Die neue unter italienischem Einfluss stehende Fassade der Loreto-Kirche entstand ein Jahr später nach einem hölzernen Modell, das aus Norditalien über Wien nach Nikolsburg gebracht wurde.

IV

Doch kehren wir zum Nikolsburger Schloss zurück. In den Quellen ist die Rede von einem großen und einem kleinen Altan. Bei dem großen Altan handelte es sich um die große Terrasse in unmittelbarer Umgebung des Thronsaales. Der kleine Altan stand hinter dem Eingang in den Innenbereich des Schlosses. Die bildhauerisch geschmückte Fassade aus dem Jahre 1732 beschließt hier blickmäßig den Innenhof (Abb. 3). Dabei gab es im oberen Teil hohe Fenster aus dem dem Hauptsaal des Schlosses benachbarten Saal. Praktisch treffen wir auf die gleiche Lösung in dieser Zeit auch im liechtensteinischen Feldsberg.[8] Hier wurde im Jahre 1729 der Teil des inneren Fürstenpalasts vollendet, der in den Quellen als «Altan gegen den Saal» erscheint (Abb. 4). Mit scheint dabei, dass aus Sicht der künstlerischen Aufgabe, die Antonio Beduzzi und Fürst Josef Johann von Liechtenstein lösten, es sich letztlich vielleicht um den Schlüsselbereich des Schlosses mit Blick auf den Sinn des gesamten Umbaus (einschließlich der offenkundigen Parallele im Schloss zu Nikolsburg) handelte. In das eigentliche Schloss in Feldsberg gelangen wir durch ein gefußtes Portal, das an die Bologneser Architektur erinnert und das den Besucher zum traditionellen «Palais in Kastell» führt.

Es verdient Beachtung und ruft ein wenig Erstaunen hervor, dass das in der Tat repräsentative, palastartige Residenzportal in Feldsberg erst im Hof platziert ist. In der graphischen Sammlung der Mährischen Galerie findet sich unter den Projekten sowie den Zeichnungen Beduzzis eine – mit Blick auf diesen baulichen Teil – unvollendete, aber sorgfältig angefertigte Zeichnung. Jene Sorgfältigkeit der Ausführung sowie zugleich die Betonung des ikonographisch bedeutsamen Motivs erfüllten zweifellos ihren Zweck und stellen für uns eine Aufforderung zum Versuch einer Klärung der Bedeutung dar. Heute gelangen wir durch dieses

[8] Jiří Kroupa, Zámek Valtice v 17. a 18. Století (Das Schloss Feldsberg im 17. und 18. Jahrhundert). In: Kordiovský Emil (Hg.), Město Valtice. Valtice, 2001, S. 155-196.

Portal in den Park hinter dem Schloss; dort scheint seine Existenz fast überflüssig zu sein. Allerdings bezeichnete zu Beduzzis Zeiten dieses Portal – «Altan» – die Existenz des fürstlichen Palastes im diagonalen Schlosstrakt. Der Altan wurde vor dem Hauptsaal errichtet, in unmittelbarer Nähe der Residenzräume auf der einen und der privaten Fürstengemächer auf der anderen Seite. Daher erinnert uns dessen Existenz u. a. auffällig an ähnliche Themen des obrigkeitlichen repräsentativen Balkons der französischen Hofetikette. Von hier aus erteilte nämlich der Fürst in der Residenz seinen Gruß und erwartete die Huldigung durch seine Beamten, Untertanen und Bediensteten. Die Rückseite dieser Medaille war dabei natürlich die Tatsache, dass der «Altan» als Portal mit dem Balkon in Feldsberg und in Nikolsburg den Eingang in den Kern der Schlossresidenz der Familie darstellte, die jene wundersame Residenzidee der fürstlichen «Familie» und des «Hauses» verkörperte (in der deutschen Fassung *Haus Liechtenstein, Haus Dietrichstein*).

Innerhalb des Schlosskomplexes wird also ein expressives formales Element – die Form der Erhabenheit – dazu verwendet, um uns zu einem Nachdenken über deren Sinn zu bewegen. Die Bedeutung des künstlerischen Werkes beruht nämlich nicht allein in der Gestalt des erläuternden Textes oder der Illustration der Philosophie (wie die Vertreter der ikonologischen Methode annahmen) und auch nicht in der stilistisch-historischen Charakteristik dieses Elements (wie die Repräsentanten der traditionellen, formal-analytischen Methode dies vorschlugen), sondern im Erkennen seiner erhabenen Form als eines Bestandteils höfischer Repräsentation. Der Sinn des «Altan» als eines künstlerischen Werkes wurde nämlich im komplexen Erleben der konkreten Zeremonie bzw. des Rituals begründet, wobei das Publikum (Auftraggeber, Gesandter bzw. Untertan) ein solches Werk wahrnahm oder nutzte.

V

Während Feldsberg und Nikolsburg in der Mitte des 18. Jahrhunderts bereits wie bedeutende Residenzen ausgestattet waren, blieb Mährisch Kromau noch immer unvollendet. Dies geschah, weil der Ort für einige Zeit mit der Herrschaft der Primogenitur verbunden war und so den Status einer souveränen Fürstenresidenz einbüßte. Dies ändert sich im Jahre 1772. Damals kam Kromau in den Besitz des Fürsten Karl I. Borromäus von Liechtenstein und seiner Gemahlin Marie Eleonora von Oettingen-Spielberg. Beide Ehepartner besaßen eine einflussreiche Stellung am Wiener Hofe während der Regierung Maria Theresias und später unter Joseph II. Dem entsprach auch dessen Bautätigkeit. In Wien modernisierte ihnen – mit Blick auf die Interieurs – das neu erworbene Palais der französische Architekt Isidore Ganneval, der zudem auch im Schloss in Mährisch Kromau fast die



Abb. 3: Altan im Schlosshof von Nikolsburg/Mikulov. (Foto Jiří Kroupa)

gesamte Zeitspanne wirkte, in dem sich die Herrschaft in Händen des genannten Paares befand.

Als Hauptarchitekt in Mährisch Kromau agierte allerdings der Ingenieur und Baudirektor Johann Christoph Fabich. Der unlängst gemachte, glückliche Fund eines geschlossenen Konvoluts von Plänen für die fürstlichen Bauten in Mährisch Kromau kann uns dabei helfen, die Art und Weise des Projektes sowie der par-



Abb. 4: Altan im Schlosshof von Feldsberg/Valtice. (Foto Aleš Flídr)

tiellen Teile des Baus zu rekonstruieren.[9] Das Schloss war zwar im Kern fertig, musste jedoch in seinen Interieurs modernisiert werden. Auf dem Plan aus dem

[9] Die Pläne zu Mährisch Kromau werden vollständig erörtert in: Jiří Kroupa, Die Idee der josephinischen Residenz. Die Architekten Isidore Marcel Ganneval und Johann Christoph Fabich in Mährisch Kromau. Opuscula Historiae Artium 62/1, 2013, S. 2-25.

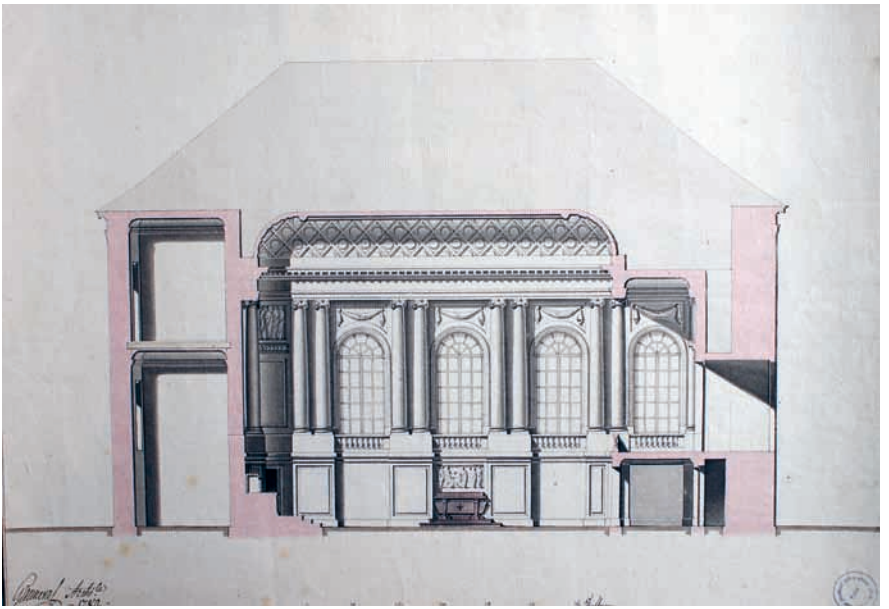

Abb. 5: Isidore Ganneval: Längsschnitt der Kapelle, Mährisch Kromau/Moravský Krumlov, Plan 1775. (Nationales Denkmalinstitut, Regionalbüro Prag)

Jahre 1775 sind farblich jene Räume gekennzeichnet, die bereits umgebaut worden waren – und mit roter Farbe jene, die nunmehr modernisiert werden sollten. Mit brauner Farbe schließlich markierte man jene, die noch auf ihr zukünftiges Aussehen warteten. Dabei handelte es sich um die wichtigsten Teile aus Sicht der inneren Repräsentation: den großen Saal und die Kapelle (Abb. 5).

Fabich entwarf auch für diesen Teil Pläne. An mehreren Stellen treffen wir jedoch auf Eingriffe eines anderen Projektanten. Bereits bei der neuen Modernisierung der «Parade»-Räume können wir das Projekt bewerten, das den «ersten Gedanken» des eher französischen Wohnraumes enthält. Im Unterschied zu Fabichs Projekt des Hauptsaales finden wir hier die Skizze eines mehr in klassizistischer Weise gelösten Interieurs. Offenkundig wird, dass es sich bei diesem französischen Projektanten um Isidore Ganneval handelte.

Dieser neue Projektant war ein sehr beachtlicher Schöpfer. Ganneval arbeitete seit dem Beginn der siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts bis zu seinem Tode im Jahre 1786 als Hofarchitekt beider Linien des Fürstenhauses Liechtenstein. In dieser Position finden wir ihn auch in Mährisch Kromau. Ganneval war im Wesentlichen ein geschickter Dekorateur und projektierte offenkundig auch die Innenausstattung des Schlosses, die heute nicht mehr vorhanden ist. Ganneval führte in der Habsburgermonarchie im Allgemeinen einen gänzlich modernen dekorativen

und architektonischen Stil ein, der sich in Frankreich am Ende der Regierungszeit Ludwigs XV. durchsetzte. Damals entstand in Paris die sog. Revolutionsarchitektur. Diese Architektur arbeitete unter Verwendung geometrisch klarer baulicher Strukturen (Kugel, Spitzpfeiler, Quader) und nutzte die feine, weiße Reinheit der Oberflächen zusammen mit vergoldeten Stuckdetails in den Interieurs. Eine ähnliche, ostentativ puristische Architektur mit neoklassizistischen Elementen schuf Ganneval für einen kleinen Kreis des obersten Hofadels. Es ist lediglich schade, dass sich im Schloss zu Mährisch Kromau keine repräsentativen Interieurs im ursprünglichen Zustand erhalten haben. Dies wäre in der Tat ein beachtenswertes Beispiel für den gehobenen, wenn auch ein wenig snobistischen Stil der Wiener Aristokratie in josefinischer Zeit gewesen. Im Schloss selbst stoßen wir aber zumindest auf einige neoklassizistische Portale und Details, die zumindest eine ungefähre Vorstellung der ursprünglichen Lösung vermitteln.

Gannevals Projekte hat jedoch der Bauleiter Johann Christoph Fabich vielfach überarbeitet. Zwischen beiden Schöpfern kam es somit zu einer bestimmten Konkurrenzverhalten, zumal Fabich einige eigene Lösungen vorschlug. In einigen Fällen gelang es ihm schließlich, seine Entwürfe durchzusetzen (z. B. beim Umbau der Räumlichkeiten des Fürstensohnes und der Tochter im südlichen Schlosstrakt). Die Varianten unterschiedlicher Lösungen der Interieurs sind bis heute im Fürstenarchiv erhalten. Sie zeugen davon, dass das Schloss schrittweise eine gesamte Rekonstruktion erfuhr, die den Bau zu einer aristokratisch einzigartigen Gestalt führen sollte. Bereits vor einiger Zeit hat Hellmut Lorenz an zwei Beispielen nachgewiesen (Josephinum in Wien und Palais Hatzfeld in Breslau), dass Ganneval nicht nur einmal in die Situation geriet, in der seine Projekte durch andere Baumeister erarbeitet wurden. Dies war auch in Mährisch Kromau der Fall. Lediglich ein Teil hat die ursprünglich projektierte Ansicht bewahrt: die Schlosskapelle der Fürstin Marie Eleonora von Liechtenstein.

Vor deren Mauern wurden prägnante Säulen mit klassischen Kapitellen gesetzt. Diese Lösung taucht im Milieu der Habsburgermonarchie hier erstmals auf und sie nimmt im Grunde genommen die später verwandten architektonischen Konzepte der Festsäle der kaiserlichen Räumlichkeiten (Hofburg, sog. zeremonieller Montoya-Saal, zeremonieller «Prunksaal») vorweg. Gerade aus diesem Grunde würden wir sicherlich mehr über die Umstände der Entstehung des Projektes wissen wollen. Interessant dabei ist, dass auf dem überlieferten Plan des Johann Christoph Fabich aus dem Jahre 1788 die Kapelle nicht abgebildet ist. Diese Tatsache führte Bohumil Samek dazu, Gannevals Autorschaft in Frage zu stellen (dieser starb nämlich bereits im Jahre 1786). Ein bestimmtes Problem bleibt jedoch die Bestimmung der Funktion dieses Plans. Fabich bezeichnete diesen nämlich als Plan des Schlosses vor der Errichtung neuer Räumlichkeiten, d. h. es han-

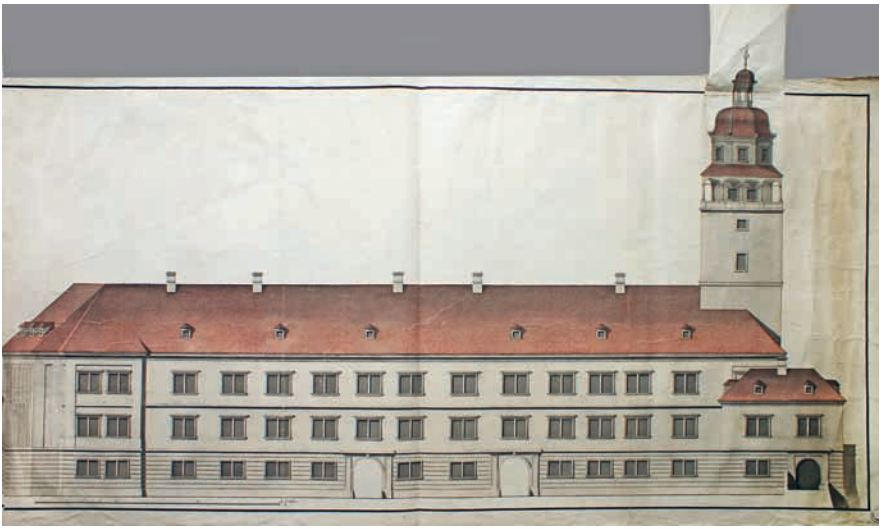

Abb. 6: Johann Christoph Fabich: Fassade Mährisch Kromau/Moravský Krumlov mit Schlossturm. (Nationales Denkmalinstitut, Regionalbüro Prag)

delt sich um einen Plan, der das Schloss vor 1772 zeigt (Abb. 6). Die detaillierten Pläne wurden danach vermutlich eigenständig umgearbeitet. Solang wir nicht den ursprünglichen Plan Gannevals besitzen, können wir uns auf eine ältere Angabe Karl Mornsteins aus dem Jahre 1931 stützen. Dieser hat – unter Heranziehung heute nicht mehr bekannter Archivalien – festgestellt, dass das Projekt der Kapelle in einer Art nicht formalen Wettbewerbs Ganneval und Fabich entwarfen. Den Sieg sollte der französische Architekt davontragen und die Kapelle wurde nach seinen Entwürfen noch im Verlaufe des Jahres 1789 umgebaut.

Einen ähnlichen, revolutionär-klassizistischen Stil finden wir im Nikolsburg der Dietrichsteiner in jener Zeit nicht. Klassizistische Umbauten wurden hier bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts projektiert. Dies geschah in einer Zeit, in der als die führenden Schöpfer neoklassizistischer Umbauten der Gärten und Lustschlösschen in Südmähren hauptsächlich die Fürsten von Liechtenstein in Erscheinung traten. Es erstaunt daher nicht, dass wir in Nikolsburg die Projekte des liechtensteinischen Architekten Josef Poppelack finden (Abb. 7), der als ein beliebter Mitarbeiter Josef Hardtmuths hervortrat. Seine Projekte für die Nikolsburger Bibliothek und den Garten wurden jedoch nur partiell verwirklicht.[10]

[10] Jiří Kroupa, Johann Philipp Joendl: stavební ředitel na Moravě v první polovině 19. Století (Johann Philipp Joendl: Baumeister in Mähren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts). In: Petr Kroupa (ed.), Generosum labor nutrit. Sborník k poctě Bohumila Samka. Brno, S. 135-150.

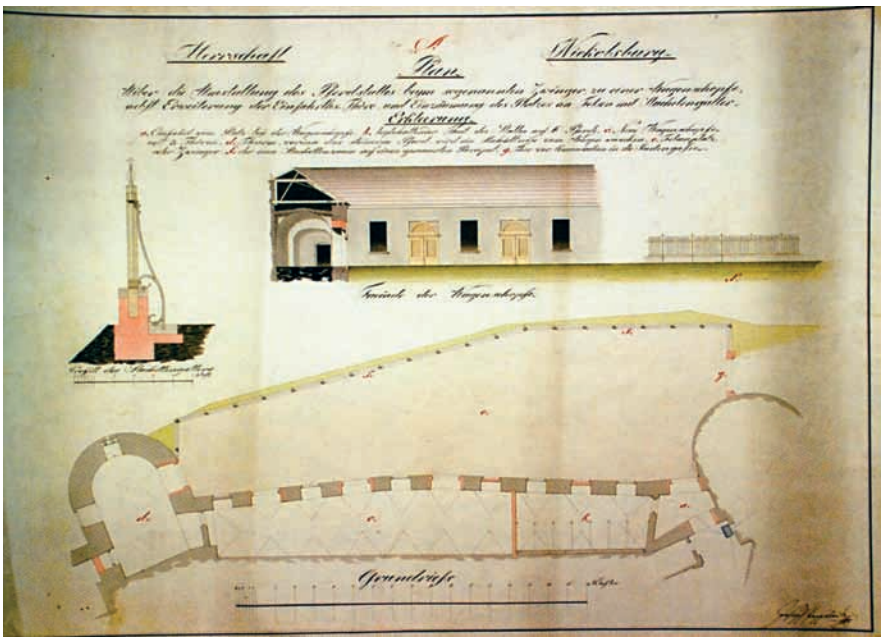

Abb. 7: Joseph Poppelack: Projekt für einen Pferdestall bzw. ein Wagenhaus auf Schloss Nikolsburg/ Mikulov. (Mährisches Landesarchiv in Brünn)

VI

Was können wir also an dieser Stelle – nachdem wir einige parallele, zuweilen miteinander konkurrierende architektonische Formen der beiden bedeutenden Fürstenfamilien verfolgt haben – feststellen? Der Kunsthistoriker sollte sich nicht allein für die Bestimmung der baulichen Entwicklung und die Aufzählung der entsprechenden Daten interessieren, sondern zugleich erklären, was zur Entstehung eines ganz bestimmten Kunstwerkes führte bzw. gegebenenfalls erläutern, warum bei seiner Realisierung ganz bestimmte formale Elemente benutzt wurden.

Der Brünner Universitätsprofessor Václav Richter stellte dereinst bei seinen Überlegungen zu dem ein wenig peripheren kunstgeschichtlichen Problem im Zusammenhang mit der sich ändernden Funktion des Ensembles kunsthistorischer Denkmäler fest: «*...es ändert sich nicht allein deren Inhalt, sondern auch die Art und Weise, wie dieses Objekt appliziert wurde*». Wenn ich Richters Worte mit Blick auf die parallele Geschichte der liechtensteinischen und dietrichsteinischen Baukunst umkehren und paraphrasieren wollte, hieße dies: in der Geschichte fürstlicher Residenzen haben sich nicht allein die äußere Gestalt und die architektonischen Formen der Schlossresidenz verändert, sondern zugleich auch deren Inhalt und Funktion, die der Mäzen und seine Künstler bei der Konkretisierung

der gestellten künstlerischen Aufgabe zu verschiedenen Zeiten wählten. Die übergroße Mehrheit der bedeutenden Bauwerke entstand im Übrigen aus der geistigen Zusammenarbeit zwischen Bauherr-Auftraggeber und Architekt. Die Worte «Die Form folgt der Funktion» gelten in keinem Falle lediglich für die Geschichte des modernen Bauwesens. Erst in der Konkretisierung der Bauaufgabe und zugleich auch durch die schöpferische Spannung zwischen den unterschiedlichen künstlerischen Konzeptionen der einzelnen Künstler, die eigene individuelle Lösungen der entsprechenden Aufgabe vorschlugen, erwächst das fertige Kunstwerk. Im sozialen Ringen der beiden bedeutenden Adelsgeschlechter – der Liechtenstein und der Dietrichstein – werden wir keinen eindeutigen Sieger feststellen, doch wir registrieren eher, wie der konkrete, individuelle Schöpfer die entsprechenden Impulse verarbeitete.

3

Das Palais Liechtenstein in Prag

Eliška Fučíková

Als im Jahre 1597 Johann Šembera von Černohorský verstarb, konnte dessen Schwiegersohn Karl von Liechtenstein mit Unterstützung seiner Gemahlin Anna Marie einen Teil von Šemberas Sammlungen erwerben. Möglich erscheint, dass von der Tatsache, welche interessanten Werke die Sammlung umfasste, Kaiser Rudolf II. eher Kenntnis erhielt als der neue Besitzer. Der Kaiser könnte von Šembera und seiner Sammlung bereits in Wien erfahren haben. Die Bereitwilligkeit Karls von Liechtenstein, dem Kaiser zu vermachen, was, im Einklang mit seinem Wunsch, Graf Schlick sowie ein namentlich nicht genannter Maler für die Sammlung auswählten, trug somit unstrittig zur künftigen adeligen Karriere am Kaiserhof bei.[1] Als ebenfalls maßgeblich sollte sich auch die Konvertierung des Absolventen der Brüder-Akademie in Eibenschütz (Ivančice) und Freundes Karls von Žerotín zum Katholizismus Ende des 16. Jahrhunderts erweisen. Noch im Jahre 1599 übte Karl von Liechtenstein das Amt des obersten Richters in Mähren aus, doch bereits im Frühjahr 1600 wurde er zum Mitglied des Geheimen Rates, des einflussreichsten Beratergremiums des Kaisers, ernannt. Die mit diesem Amt verbundenen Pflichten verlangten von Karl von Liechtenstein eine Anwesenheit am kaiserlichen Hof zu Prag. Karl residierte vermutlich am heutigen Kleinseitner Platz, in einem in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts umgebauten dreistöckigen Haus.[2] Dieses existiert heute nicht mehr, jedoch ist das Haus noch auf den anlässlich der Krönung Maria Theresias im Jahre 1743 entstandenen Prager Veduten deutlich erkennbar. Das an prominenter Stelle in unmittelbarer Nachbarschaft weiterer Adelspaläste gelegene Gebäude besaß allerdings keinen Garten. Im Jahre 1602 erwarb Rudolf II. von Karl von Liechtenstein einen *«Garten und Zuhausung»* in Prag-Pohořeletz (Praha-Pohořelec), ein Haus, das offenkundig identisch mit jenem ist, welches der Habsburger von der Witwe des Jakob Kurz von Senftenau erworben hatte, um es für Tycho Brahe herrichten zu lassen.[3] Der

---

1 Haupt, Herbert: *Fürst Karl I. von Liechtenstein, Hofstaat und Sammeltätigkeit*. Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Edition der Quellen aus dem liechtensteinischen Archiv. Quellenband. Wien – Köln – Graz 1983, S. 133, Nr. 4-7.

2 Vlček, Pavel u. a: Umělecké památky Prahy Malá Strana (Die Kunstdenkmäler Prags. Die Kleinseite). Praha 1999, S. 306, Haus Nr. 203 und 204/III.

3 Vlček, Pavel u. a.: *Umělecké památky Prahy*. Pražský hrad a Hradčany (Die Kunstdenkmäler Prags. Prager Burg und Burgviertel). Praha 2000, S. 341, Parzellennummer 118; *Ubytovací*

Astronom verstarb allerdings, noch ehe er mit seinen Beobachtungen der Sterne beginnen konnte, im Jahre 1601. Es ging nicht, wie man hätte vermuten können, an Tycho Brahes Nachfolger Johannes Kepler über.

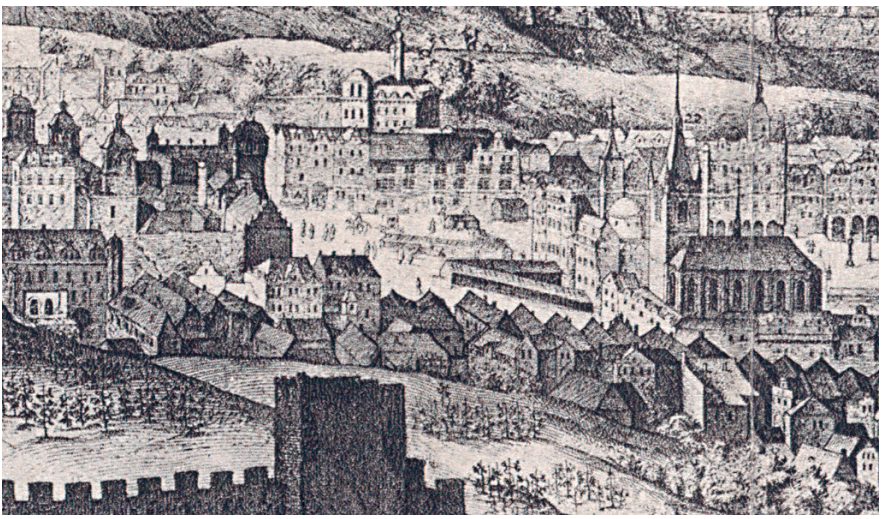

Abb. 1: Johannes Wechter, nach Philipp van den Bosch: Blick auf Prag, Detail des Kleinseitner Platzes, Kupferstich, 1606. (Archiv der Autorin)

Das Verhältnis Karls von Liechtenstein zu Kaiser Rudolf II. gestaltete sich seit dem Jahre 1600 – wie u. a. aus der diplomatischen Korrespondenz zwischen dem Gesandten von Mantua am kaiserlichen Hofe und dem Hof der Gonzaga in Mantua hervorgeht – normale Beziehungen weit überschreitend. Karl von Liechtenstein engagierte sich zum Beispiel intensiv für ein wertvolles Geschenk – die Entsendung ausgewählter Kunstwerke aus den Sammlungen der Herzöge von Mantua sowie kostbarer Pferde – an den Kaiser nach Prag. Eine wichtige Rolle spielte in diesem Zusammenhang Marie de Lara, die Witwe des Johann von Pernstein. Deren Einfluss auf den Kaiser sowie auf das Geschehen am Hofe war damals ungewöhnlich und fand erst vor 1606 ein Ende, als Marie de Lara sich vermählte bzw. mit Bruno von Mansfeld verheiratet wurde und in den diplomatischen Berichten nicht mehr auftaucht.[4]

---

kniha Hradčan a Malé Strany. Uloženo in Národní knihovna ČR, rukopis sign. XXIII D 57, fol. 36, č. 74 (*Beherbergungsbuch des Burgviertels und der Kleinseite*. Aufbewahrt im Nationalarchiv der Tschechischen Republik, Ms XXIII D 57, fol. 36, Nr. 74).

[4] Venturini, Elena: *Le collezioni Gonzaga*. Il carteggio tra la corte cesarea e Mantova (1559–1636). Milano 2002, S. 479 sowie die Briefe Nr. 806, 808, 812-829.

Das Anwesen in Pohořeletz nutzte Karl von Liechtenstein offenkundig selbst nur kurze Zeit. Im Jahre 1605 schreibt in einem Brief für den Hof der Wittelsbacher der bayerische Agent Bodenius, dass «beide Söhne des Kaisers (...) noch hier (sind) ... der Jüngere etwas schöner und holdseliger, sie sind beide bei dem Krauseneck in des Liechtensteins Garten.» Es handelte sich um die beiden Söhne von Anna Maria Strada – den 1594 geborenen Matthias sowie Karl (Carolus Faustus), der vor dem Mai 1604 das Licht der Welt erblickt hatte. Bereits im Jahr zuvor (1603) ließ Rudolf II. deren Mutter mit seinem Kammerdiener Christoph Ranfft verheiraten und gab seine Beziehung zu Anna Maria endgültig auf. Dennoch trug er für seine beiden Söhne Sorge und erteilte ihnen am 2. Dezember 1606 die «*Legitimatio*, Marchionatus et Armorum», d. h. er legitimierte diese und verlieh ihnen ein Wappen sowie den Titel eines Markgrafen.[5]

Im gleichen Jahre unterzeichnete der Kaiser eine Urkunde, auf deren Grundlage Karl von Liechtenstein als «Primogenitus» der Familie das Recht erhielt, den Titel «Hoch- und Wohlgeboren» zu führen. Ein Jahr später verlieh ihm Rudolf II. trotz der sich inzwischen verschlechterten Beziehungen zum Kaiser das Palatinat. Sofern sich Karl nun in Prag aufhielt wohnte er offenkundig im Haus auf dem Kleinseitner Platz. Den Sitz in Pohořeletz nutzte bereits im Jahre 1608 Leopold von Strahlendorf als Hof-Vizekanzler des Reiches.[6] Das Kleinseitner Haus diente Karl von Liechtenstein noch, als nach der Schlacht am Weißen Berg seine steile Karriere begann.[7] Im Jahre 1622 wurde Karl Statthalter in den böhmischen Ländern, was u. a. zur Folge hatte, dass der Liechtensteiner in Prag einen neuen, seiner nunmehrigen Stellung als erster Mann im Königreich Böhmen entsprechenden Sitz suchen musste. Auf der Prager Burg war für ein monumentales Palais bereits kein Platz mehr, ebenso nicht auf dem der Burg vorgelagerten Hradschiner Platz. Der Kleinseitner Platz erschien ausreichend repräsentativ, Karl besaß dort ein ansehnliches Haus – doch es handelte sich nur um eines aus einer ganzen Reihe anderer Gebäude.

---

5 Sapper, Christian: *Kinder des Geblüts – die Bastarde Kaiser Rudolfs II.* Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 47, 1999, S. 45.

6 Garten und Haus in Pohořeletz gehörten ihm im Jahre 1607 bereits nicht mehr. Das Haus hat Karl von Liechtenstein damals offenkundig Wenzel Kinsky verkauft. Den Garten erwarb Paul von Krausenegg und ließ hier ein großes Haus errichten, in dem bereits im Jahre 1608 Leopold von Strahlendorf wohnte, der dieses im Jahre 1616 endgültig kaufte.

7 Vlček, P. U. a.: *Umělecké památky Prahy*. Malá Strana (Die Kunstdenkmäler Prags. Die Kleinseite), S. 306, Haus Nr. 203 und 204/III. Aus dem Beitrag von Zuzana Všetečková über Bischof Georg von Liechtenstein und die Wandmalereien im Trienter Adlertrum im Kontext der Malerei in den böhmischen Ländern an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert in diesem Band geht hervor, dass bereits Bischof Georg von König Wenzel IV. das Haus auf dem Kleinseitner Haus geschenkt hatte.

Karl von Liechtenstein entschied sich – ähnlich wie Albrecht von Wallenstein – die entstandene Situation des Bedarfs nach einer würdigen Residenz so rasch und so effektiv wie möglich zu lösen. Auf dem Kleinseitner Platz befanden sich bereits damals einige kurz zuvor errichtete repräsentative Adels- und Bürgerhäuser.[8] Zunächst erwarb der Liechtensteiner die beiden unlängst aufwendig umgebauten und miteinander verbundenen Häuser «Zum Weißen Löwen» (*U bílého lva*) und «Zum Schwarzen Adler» (*U černého orla*), die 1583 bzw. 1591 der Hauptmann der Prager Altstadt, Johann Wenzel Popel von Lobkowitz, gekauft hatte. Nachfolgend erwarb er ein angrenzendes Haus, das im Jahre 1590 wiederum Rudolf II. für den Reichsrat gekauft hatte, der dort bis zur Schlacht am Weißen Berg tagte. Das letzte Haus an der Ecke der heutigen Nerudagasse (*Nerudova*) ließ Ende des 16. Jahrhunderts Adam Havel von Lobkowitz aufwendig umbauen. Erst im Dezember 1623 konnte Karl von Liechtenstein dieses erwerben. Wilhelm d. J. Popel von Lobkowicz, der den eigentlichen Besitzer Franz Josef von Lobkowitz vertrat, zahlte er hierfür 1 080 Schock Groschen (1 080 Gulden). So wurde bis auf das Richtung Markt gelegene Eckhaus – Lidlovský genannt – die gesamte östliche Seite des Kleinseitner Platzes für den Umbau des Palais' Liechtenstein frei gemacht.

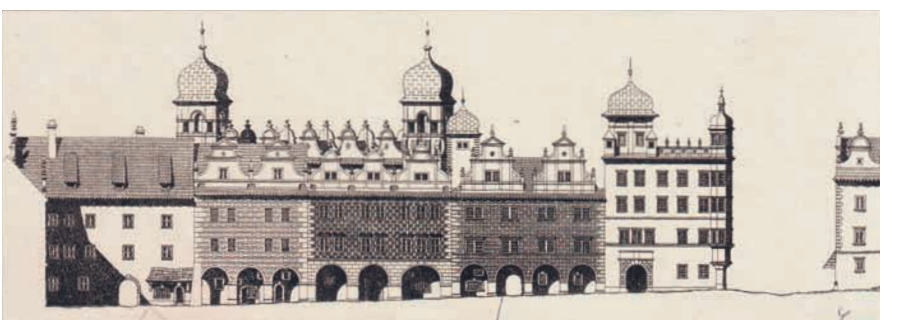

Abb. 2: Rekonstruktion des Aussehens der Westfront des Kleinseitner Platzes vor dem Umbau zum Palais Liechtenstein. (Archiv der Autorin)

Im Prager Nationalarchiv, konkret im Fonds «Alte Manipulation – Häuser» (Stará manipulace – domy), werden Unterlagen aufbewahrt, die, wie es den Anschein hat, in dem Standardwerk «Umělecké památky Prahy» (Kunstdenkmäler

[8] Vlček, P. U. a.: *Umělecké památky Prahy*. Malá Strana (Die Kunstdenkmäler Prags. Die Kleinseite), S. 359; Kašička, František – Holanová, Eva: *Lichtenštejnský palác, čp. 258, Malostranské nám. 13, Praha 1* (Das Palais Liechtenstein Parzellen-Nummer 258, Kleinseitner Platz 13, Prag 1). Pasport SÚRPMO. S. l. 1968, S. 67-73.

Prags) auch in anderen Zusammenhängen keine Erwähnung finden. Die genannten Schriften ermöglichen es, die genaue Zeit des Umbaus von drei bzw. vier Häusern zu bestimmen, die früh zu einem monumentalen Palais umgebaut wurden.[9] Bezeugt wird das hohe Tempo, zudem finden die aufgewandten Finanzmittel Erwähnung. Die Berichte umfassen den Zeitraum vom 1. Januar 1622 bis zum 16. Dezember 1624 und weisen Gesamtausgaben in Höhe von 74 547 Gulden (Schock Groschen) aus. Vermerkt sind die Gesamtsummen für Abriss, den Abtransport des Schutts, das Heranschaffen des Materials, die Entlohnung der Maurer, Stukkateure, Steinmetzen, Tischler, Kaminfeger, Dachdecker, Steinsetzer, Schlosser, Glaser, Tapezierer, die Kosten für Wasserleitungen, den Kauf von Nägeln sowie andere Eisenwaren, kurz für den Kauf all dessen, was für den Bau notwendig abzusichern war. Aufgeführt werden zudem Ausgaben für Maler sowie den Kauf von Leinen und Zwirn. Wenn wir uns vor Augen führen, dass das imposante Eckhaus der Lobkowitz zur gleichen Zeit 1 080 Gulden kostete dann erscheinen die Summen für den Bau des Palais außerordentlich hoch. Dabei muss auch daran erinnert werden, was die zeitgenössischen Radierungen bezeugen – nämlich dass das zuletzt erworbene Eckhaus bis zu den nachfolgenden Umbauten in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts sein Äußeres nicht wesentlich veränderte. Sämtliche, die Bauarbeiten betreffenden Ausgaben, bezahlte das Rentenmeisteramt, am Ende auch den Kauf jenes Eckhauses. Karl Eusebius von Liechtenstein musste deshalb im Jahre 1642 Unterlagen (Quittungen) vorlegen die bezeugten, dass die ausgegebenen ärarischen Gelder nachfolgend «cash» refundiert, das heißt bald darauf mit Bargeld ausgeglichen wurden. In den Fonds Alte Manipulation lassen sich möglicherweise noch mehr Dokumente finden, die sich auf das Palais auf dem Kleinseitner Platz beziehen.



Abb. 3: Rekonstruktion des Aussehens des Palais Liechtenstein nach dem Umbau in den Jahren 1621–1624. (Archiv der Autorin)

[9] Národní archiv, Stará manipulace – domy, L 40/26 + 43 (Nationalarchiv, Alte Manipulation – Häuser, L 40/26 und 43).

Die bislang noch nicht ausgewerteten böhmischen Fonds stellen eine wichtige Ergänzung dessen dar, was seit dem Jahre 1621 bis zum Tode Karls von Liechtenstein, als der Herzog sich vornehmlich in Prag aufhielt, die im Liechtensteinischen Archiv in Wien aufbewahrten Wochenrechnungen bieten.[10] Neben den Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Haushalts tauchen dort Maler und andere Handwerker auf, die ausschließlich für den liechtensteinischen Hof arbeiteten. Zugleich erscheinen Personen, die am kaiserlichen Hofe wirkten oder aber dorthin ihre Waren brachten. Diese Eintragungen beziehen sich jedoch nicht auf den Bau des Kleinseitner Palais.

Die Art und Weise, mit der Karl von Liechtenstein sich Raum schuf für sein Palais und wie er die Konstruktion der ursprünglichen Häuser ausnutzte, ist identisch mit dem Vorgehen wie dies zur gleichen Zeit Albrecht von Wallenstein bei der Errichtung seiner Kleinseitner Residenz praktizierte.[11] Die beiden einflussreichsten und reichsten Männer in den böhmischen Ländern mussten rasch einen repräsentativen Sitz erwerben, der ihrer Stellung entsprach. Sie wählten einen Ort in unmittelbarer Nähe der Burg, zwar unterhalb dieser, doch eingedenk der Größe ihrer Residenz war dieser in der Stadt nicht zu übersehen. Der Aufkauf der Häuser, eventuell auch der Gärten, musste nicht immer ganz freiwillig erfolgen, doch er erreichte sein gestecktes Ziel. Um den Bau so rasch wie möglich zu realisieren, ließen die Bauherren ihre Architekten die ursprüngliche Konstruktion älterer Häuser maximal ausnutzen.[12] Wenngleich beide Palais – das liechtensteinische und jenes Wallensteins – zur gleichen Zeit errichtet wurden, nutzten beide Bauherren zumindest teilweise freie Baukapazitäten der Prager Burg. Wallenstein griff dabei in stärkerem Umfang auf die für den Kaiser tätigen Meister zurück und bei der Auswahl der Künstler und Meister schlugen sich die Erfahrungen aus seinem Italienaufenthalt nieder.[13] Karl von Liechtenstein verließ sich vermutlich in stärkerem Maße auf Baumeister und Handwerker, die auf seinen mährischen Herrschaften bewährt hatten.[14] Die Hauptfassade zum Kleinseitner Platz war plastisch nicht so prägnant untergliedert wie im Falle von Wallensteins Palais. Diesem fehlte wiede-

---

[10] Sammlungen des Fürsten von Liechtenstein, Hausarchiv, kart. H 77, Hofzahlamtsbuch, Furstlich Liechtensteinischen Hofzahlambts. Ordinarii Cassa Raitung zu Prag, De Anno 1622, 1623, 1624.

[11] Zahradník, Pavel: *Dějiny Valdštejnského paláce* (Die Geschichte des Palais Wallenstein). In: Horyna, Mojmír u. a.: Valdštejnský palác v Praze. Praha 2002, S. 50-52.

[12] Horyna, Mojmír: *Stavební vývoj Valdštejnského paláce* (Die Baugeschichte des Palais Wallenstein). In: Ders. u. a. Valdštejnský palác, S. 98-100.

[13] Fidler, Petr: Valdštejnovi «pomocníci». Stavitelé a architekti (Wallensteins «Helfer». Baumeister und Architekten). In: Fučíková, Eliška – Čepička, Ladislav (Hrsg.): Albrecht z Valdštejna. Inter arma silent musae? Praha 2007, S. 88-101.

[14] Haupt, H.: Fürst Karl, S. 41-44.

rum der reich untergliederte Pavillon, der einen einzigartigen Blick auf die Burg sowie die unter dieser gelegene Stadt bot, und auch die Galerie über allen vier Flügeln des ehemaligen Lobkowitz' schen Hauses. Karl von Liechtenstein ließ seinem Palais zugleich einen Garten anfügen, dessen Größe freilich durch eine weniger bedeutsame Bebauung Richtung Strahov limitiert war. Diese Bebauung konnte sich andererseits ein geeignetes Terrain für die zukünftigen Pläne einer Erweiterung des Palais vorteilhaft erweisen. Der Tod Karls von Liechtenstein bewirkt dann jedoch nicht allein eine Verzögerung dieser Bauarbeiten, sondern zugleich mögliche Veränderungen der Pläne. Der Beherrschung der gesamten Ostseite des Platzes stand weiterhin das Lidlovský genannte Eckhaus im Wege, das Karl Eusebius von Liechtenstein erst im Jahre 1638 erwerben konnte.[15] Das Prager Palais verlor in den nachfolgenden Jahrzehnten schrittweise an Bedeutung, und zwar zu Gunsten der mährischen Residenzen der Liechtensteiner.

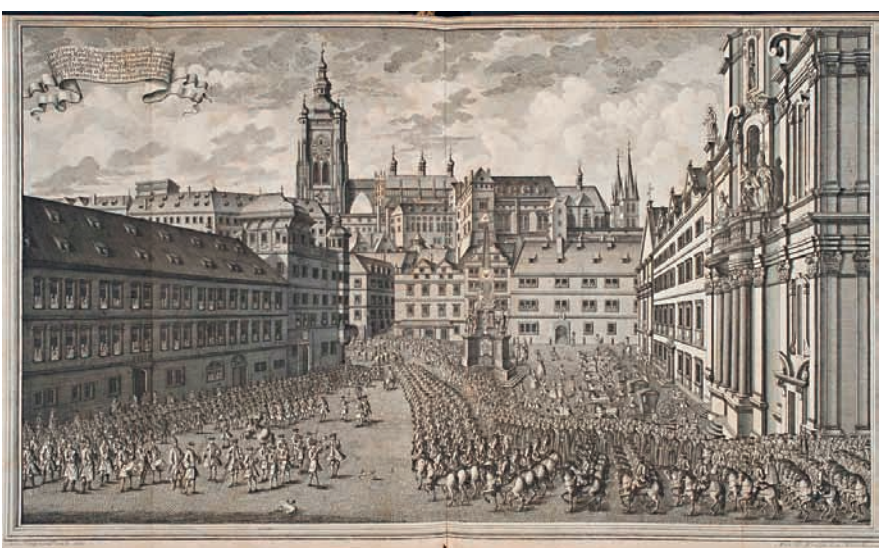

Abb. 4: Rentz, Michael Heinrich (Radierer): Blick auf das Palais Liechtenstein während des feierlichen Zugs zur Prager Burg aus Anlass der Krönung der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1743. (Reproduktion Ramhoffsky von Ramhofen, Johann Heinrich: Drey Beschreibungen, Erstens: Des Königlichen Einzugs, Welchen Ihro Königliche Majestät […] Frau Maria Theresia, […] In Dero Königliche drey Prager-Städte gehalten […]. Prag 1743)

[15] Vlček, P. u. a.: *Umělecké památky Prahy*. Malá Strana (Die Kunstdenkmäler Prags. Die Kleinseite), S. 359.

Karl von Liechtenstein starb, noch bevor die reichhaltige Dekoration des Baus ihre Vollendung fand. Das konkurrierende Palais Waldstein war auch noch nicht vollendet, doch seine Repräsentationsräume – Mitte der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts fertiggestellt – dürfte Karl von Liechtenstein sicherlich gekannt haben. In keinem Fall dürfte er beabsichtigt haben sich mit einer weniger prunkvollen Ausstattung seiner eigenen Residenz zufriedenzugeben. Diese Überlegung hat mich zu einer Hypothese geführt, die ich zwar aktuell durch keine Quellen zu belegen vermag, die jedoch meiner Auffassung nach nicht unrealistisch erscheint. Karl von Liechtenstein hatte bereits früher die Dienste des Hofbildhauers Rudolfs II., nämlich Adrian de Vries', in Anspruch genommen, da er bei diesem die Statuen des *Schmerzensreichen Christus* (1607) und des *hl. Sebastian* (1613–1615) bestellt hatte.[16] Seit 1623 arbeitete der berühmte Bildhauer für Albrecht von Wallenstein an Statuen für den Garten seines Palais, die auf der Prager Burg gegossen wurden.[17] Über die Bestellung dieser beiden Figuren sind wir durch die archivalischen Quellen bei Wallenstein gut informiert und wir kennen hier die Originale, die heute in Drottningholm aufbewahrt werden. Die letzte Statue, ein *Neptun*, wurde erst nach dem Tode des Künstlers im Jahre 1627 vollendet. Vor einiger Zeit tauchten – neben der bereits bekannten Statue des *Herkules* – zwei weitere Spätwerke von Adrian de Vries auf: ein *Merkur* im Schloss Karlskron in Chlumetz an der Cidlina (Chlumec nad Cidlinou) und die Statue des Atlas bzw. des Silenus in einem österreichischen Schloss; die Figuren sind evident modelliert und zur gleichen Zeit wie diejenigen Wallensteins gegossen.[18] Es könnte sich um für Wallenstein – etwa für Gitschin (Jičín) – bestellte Werke handeln, freilich wäre dann doch vermutlich eine Erwähnung im reichhaltigen Archiv des Generalissimus zu erwarten. Doch könnte nicht auch Karl von Liechtenstein der Auftraggeber und das Kleinseitner Palais der Bestimmungsort gewesen sein? Die Tatsache, dass der Herzog nur wenige Wochen später als der Bildhauer verstarb und die Ausschmückung des Palastes entsprechend den ursprünglichen Plänen keine Fortsetzung fand, scheinen diese spekulative Vorstellung zu stützen. Das Prager Palais Liechtenstein – und vor allem die Umstände seiner Errichtung – sollten in Zukunft, da sie bislang

---

[16] Scholten, Frits (Hg.): *Adriaen de Vries*, 1556–1626. Amsterdam – Stockholm – Los Angeles 1999, S. 162-163 (*Schmerzensreicher Christus*), S. 210-201 (*Hl. Sebastian*).

[17] Larsson, Lars Olof: *Adrian de Vries*. Adrianus Fries Hagiensis Batavus 1545–1626. Wien – München 1967, S. 91-98 («Gartenskulpturen für Fürst Albrecht von Waldstein»).

[18] Zur Statue des *Herkules* Scholten, F. (Hg.): *Adriaen de Vries*, S. 246; zur Statue des *Merkur* Fučíková, Eliška: *Der Merkur aus Schloss Karlskrone*. Eine neuentdeckte Skulptur von Adriaen de Vries. In: Graf Adelmann, Sigmund – Diemer, Dorothea (Hrsg.): Neue Beiträge zu Adriaen de Vries. Bielefeld 2008, S. 148-155. Die Statue des *Atlas* bzw. *Silenus* wurde bislang noch nicht publiziert; sie befindet sich in einer österreichischen Privatsammlung.

zu Unrecht von der Forschung keine Beachtung gefunden haben, auf der Grundlage einiger hier erwähnter Umstände zweifellos eine größere Aufmerksamkeit verdienen.



Abb. 5: Adrian de Vries: Merkur, Bronze, 1615–1616, Schloss Karlskron, Chlumetz an der Cidlina. (Archiv der Autorin)

4

Della virtù e della grandezza Romana. Das Palais Liechtenstein in der Rossau – Bemerkungen zu Architektur, Ikonographie und Konzept

Friedrich Polleroß

Der folgende Aufsatz kann aufgrund des Platzmangels nur wesentliche Charakteristika des fürstlichen Palastes in der Rossau (Abb. 1) beschreiben und nicht auf alle Detailfragen eingehen. Dabei wird von einem 20 Jahre alten Aufsatz ausgegangen,[1] aber es können auch zahlreiche neue Erkenntnisse einbezogen werden.

I. «Palazzo in Villa»

Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712)[2] erwarb am 17. Juni 1687 von der Familie Auersperg ein großes Gartengrundstück in der Rossau, wel-



Abb. 1: Domenico Martinelli, Südfassade des Palais Liechtenstein in der Rossau, um 1695, Wien. (Foto: Fürstliche Sammlungen)

[1] Friedrich Polleroß: «Utilità, Virtù e Bellezza». Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein und sein Wiener Palast in der Rossau. In: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege XLVIII (1993), 36-52.

[2] Zu seiner Biographie siehe: Jacob von Falke: Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2. Bd., Wien 1877, 321-355; Sabine Schulze: Johann Adam Andreas von Liechtenstein (1657–1712). Glanz der Tugend – Fürstliche Hofhaltung im Hochbarock. In: Die Bronzen der Fürstlichen Sammlung Liechtenstein, Ausstellungskatalog, Frankfurt am Main 1986, 97-133; Herbert Haupt: Fürst Johann Adam I. Andreas. In: Rainer Vollkommer / Donat Büchel (Hg.): Das Werden eines Landes 1712 – 2012, Ausstellungskatalog Vaduz 2012, 48-57.

ches er trotz des hohen Preises von 15 000 Gulden als *«seltene occasion»* bezeichnete.[3] Für die Bebauung forderte er noch im selben Jahr Pläne in Venedig (bei P. Vincenzo Coronelli?) und Rom (bei Carlo Fontana?) an, aber offensichtlich ohne Erfolg.[4] Daher griff er auf Johann Bernhard Fischer (1656–1723) zurück, der 16 Jahre *«bey dem cavagliere Berinini sich aufgehalten»*, und zunächst von seinem Schwager Philipp Sigmund Graf von Dietrichstein (1651–1716) beschäftigt worden war.[5] Der junge Bildhauer lieferte zuerst die Pläne für das am Ende des Gartens situierte Belvedere, das ab 1689 in veränderter Form errichtet und 1873 abgetragen wurde. Die Planungsänderung betraf vor allem die Erhöhung zur Aufnahme einer Grotte, weil die von Fischer für den Hauptbau geplante Grotte nicht realisiert wurde.[6]

Fischers *Fürstliches Lustgartengebäude*, welches in einer Zeichnung in Mailand überliefert ist, verrät zwar deutlich den Einfluss Berninis, fand aber trotzdem nicht die Zustimmung des Bauherrn.[7] Wenn auch die baupraktische Unerfahrenheit des eigentlich als Bildhauer ausgebildeten Fischer einen Grund für dessen Abfertigung und das 1690 erfolgte Engagement des Malerarchitekten Domenico Egidio Rossi (1659–1715) gebildet haben könnte,[8] so ließ Fürst Hans Adam doch statt des projektierten *Lustgartengebäudes* ab 1691 einen *«Palazzo in Villa»* errichten. «Im Gegensatz zu Fischers Entwurf [– und dem gleichzeitig beim benachbarten Gartenpalais Althann realiserten Bau[9] –] handelt es sich nun um einen streng

---

3 Herbert Haupt: «Ein liebhaber der gemähl und virtuosen…». Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712), Wien/ Köln/ Weimar 2012, 480, Nr. 2519.

4 Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 488, Nr. 2531. Einen Überblick zur Bau- und Ausstattungsgeschichte bieten vor allem: Hellmut Lorenz: Ein ‚exemplum' fürstlichen Mäzenatentums der Barockzeit – Bau und Ausstattung des Gartenpalastes Liechtenstein in Wien. In: Zeitschrift des deutschen Vereins für Kunstwissenschaft 43 (1989), 7-24; Johann Kräftner: Das Palais. In: Liechtenstein Museum Wien: Die Sammlungen. München / Berlin / London / New York 2004, 26-83.

5 Zitat aus dem Brief des Grafen Michael Althann an Maximilian Jakob von Liechtenstein vom 1. April 1688: Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 492, Nr. 2541.

6 Ob die 1687 in Feldsberg an den *«ingenieur oder architect»* Fischer ausbezahlte *«verehrung»* in Höhe von 200 Gulden, der am 17. August 1688 weitere 45 fl. folgten, dafür oder für den Hauptbau und/oder die Stallungen in Eisgrub/Lednice waren, lässt sich nicht nachweisen: Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 33 Nr. 220 sowie 40, Nr. 290.

7 Hellmut Lorenz: Architektur. In: Hellmut Lorenz (Hg.): Barock (= Geschichte der bildenden Kunst in Österreich 4), München/ London/ New York 1999, 219-302, hier 255-256; Andreas Kreul: Johann Bernhard Fischer von Erlach. Regie der Relation, Salzburg/ München 2006, 44-47.

8 Rossi erhielt 1690 *«wegen geferttigter abrieß»* 300 Gulden ausbezahlt: Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 63, Nr. 531.

9 Kreul, Fischer (wie Anm. 7), 146-147.

gegliederten Baublock, dessen Gestalt Traditionen des repräsentativen innerstädtischen Palastbaues aufgreift» (Lorenz).

Als 1692 der römische Architekt Domenico Martinelli (1650–1719) die Bauleitung übernahm, wurde diese Tendenz noch verstärkt, da sowohl durch die Erhöhung der Seitenteile um ein Mezzaningeschoss als auch durch die klassisch-römischen Detailformen der streng-repräsentative Charakter des Palastes betont wurde. Auch die innere Gliederung entsprach durch die beiden vom Vestibül in den Saal führenden Treppenhäuser[10] nicht einem Garten-, sondern einem Stadtpalast. Damit fällt der Gartenpalast Liechtenstein aus der schematischen Typologie der Wiener Paläste und er hat auch «nicht typenbildend gewirkt».[11] Mit diesem von Hellmut Lorenz als «Stadtpalast im Grünen» bezeichneten Bauwerk folgte der Bauherr in zweifacher Hinsicht den Instruktionen seines Vaters Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684). Denn dieser hatte um 1675 in der Erziehungsschrift für seinen Sohn diesem wohl ebenso aus politischen wie aus ästhetischen Gründen von einem Palast in der kaiserlichen Residenzstadt abgeraten, da *«die Stadtgebeuen […] zu Wienn, Prag und Brin […] nicht gleich sein konnen, an Pracht, Magnificenz und Ansehen als die Landgebeuen, dan der Blatz […] ist abgehendt, so der greste Mangl ist. Dan ein schenes und perfectes Gebeu will Platz haben, sich auszubreiten, so in denen Steten nicht sein kann, und dannenhero, was volkommenes zu machen, unmöglich ist.»*[12] Mit dem Palast in der Rossau gab Fürst Johann Adam Andreas einerseits dem sozialen Druck nach einer repräsentativen Residenz beim Kaiserhof nach,[13] andererseits schuf er sich sozusagen einen ländlichen Herrschaftssitz in Form eines Stadtpalastes vor den Toren

---

[10] Die Stufen aus Salzburger Marmor sollten laut Vertrag vom 9. Dezember 1693 von Johann Franz Pernegger geliefert werden: Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 577-578, Nr. 2695.

[11] Lorenz, Architektur (wie Anm. 7), 256; Kreul, Fischer (wie Anm. 7), 120-123.

[12] Victor Fleischer: Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611–1684) (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs 1), Wien/ Leipzig 1910, 187.

[13] Friedrich Polleroß: «Des Kaysers Pracht an seinen Cavalliers und hohen Ministern». Wien als Zentrum aristokratischer Repräsentation um 1700. In: Walter Leitsch/ Stanislaw Trawkowski, Wojciech Kriegseisen (Hg.): Polen und Österreich im 18. Jahrhundert, Warschau 2000, 95-122; Andreas Pečar: Die Ökonomie der Ehre. Höfischer Adel am Kaiserhof Karls VI. Symbolische Kommunikation in der Vormoderne (= Studien zu Geschichte, Literatur und Kunst), Darmstadt 2003; Andreas Pečar: Schloßbau und Repräsentation. Zur Funktionalität der Adelspalais in der Umgebung des Kaiserhofes in Wien (1680–1740). In: Ulrich Oevermann/ Johannes Süßmann/ Christine Tauber (Hg.): Die Kunst der Mächtigen und die Macht der Kunst. Untersuchungen zu Mäzenatentum und Kulturpatronage (= Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel 20), Berlin 2007, 179-199; Beatrix Bastl: Der aristokratische Zugriff auf das barocke Wien. In: Wiener Geschichtsblätter 63 (2008), 1-25.

Wiens[14] – in den Worten des Vaters – ein *«Palatio oder Schlos, so auf dem Landt oder in einer selbsteigenen zugeherigen Statt stehet, allwo Blatz genug vorhanden zum sich nach der Nohtorft mit allen auszubreiten»*,[15] und laut Kräftner eine «kühne Utopie einer fürstlichen Landresidenz mit Garten, Kirche und einer Siedlung für die Ackerbürger».[16] Dabei folgte der Bauherr auch architektonisch dem Geschmack seines Vaters, der französische Pavillonlösungen ebenso ablehnte wie runde Formen des Baukörpers und italienische Monumentalität forderte: *«Mues also ein Pallatium gross, gratiosum und amplum sein, und von 3 Gahren»* und kann dieses dritte Geschoß *«wegen der Magnificenz und den Ansehen keineswegs unterlassen sein.»*[17] Daher wurde die bei Rossi noch vorhandene Hervorhebung des Mittelrisalites durch die nur zweigeschossigen Seitenrisalite mit den Freitreppen von Martinelli endgültig aufgegeben, obwohl dies im Bereich der Dachzone zu unschönen Überschneidungen führte. Ziel war offensichtlich eine «massig geschlossene, palazzoartige Stadtvilla im römischen Stil» sowie eine «fast klassizistisch kühle Monumentalität».[18] Diesem Modus entspricht auch der Festsaal mit seinen marmorierten Halbsäulen, in dem Matsche unter Bezug auf die nur *«Fürsten und Herren»* zustehenden Kolonnadensäle in den Architekturtraktaten von Vitruv, Leon Battista Alberti und Sturm-Goldmann (1696) einen ikonographischen Hinweis auf die antike *Curia Senatoria*, also den Versammlungssaal des römischen Senates, sieht.[19] Die entsprechenden Illustrationen finden sich in der Liechtensteinbibliothek etwa in der von Hartmann II. von Liechtenstein (1544–1585) angekauften französischen Vitruvausgabe von 1572[20] sowie in der Goldmannausgabe von 1699[21] (Abb. 2).

---

[14] Herbert Haupt: Die Fürsten von Liechtenstein und Wien. In: Vollkommer/ Büchel, 1712 (wie Anm. 2), 122-127.

[15] Fleischer, Karl Eusebius (wie Anm. 12), 179.

[16] Johann Kräftner: Liechtensteinmuseum. Ein Haus für die Künste, München u. a. 2004, 7 und 20; Polleroß, Rossau (wie Anm. 1), 37-40.

[17] Fleischer, Karl Eusebius (wie Anm. 12), 107-108.

[18] Kräftner, Liechtensteinmuseum (wie Anm. 16), 10.

[19] Franz Matsche: Prachtbau und Prestigeanspruch in Festsälen süddeutscher Klöster im frühen 18. Jahrhundert. Zum Typus und zur Verbreitung des Kolonnadensaals und zur Frage des 'Reichsstils'. In: Markwart Herzog / Rolf Kießling / Bernd Roeck (Hg.): Himmel auf Erden oder Teufelsbauwurm? Wirtschaftliche und soziale Bedingungen des süddeutschen Klosterbarock (= Irseer Schriften NF 1), Konstanz 2002, 81-118, hier 97-101.

[20] Wien, Bibliothek der Fürsten Liechtenstein, Sign. 88.1.19: Architecture ou art de bien Bastir, de Marc Vitruve Pollion Autheur Romain antique, mis de Latin en Francoys par Jan Martin, Paris 1572, 182-183.

[21] Wien, Bibliothek der Fürsten Liechtenstein: Nikolaus Goldmann / Leonhard Christoph Sturm: Vollständige Anweisung zu der Civil-Bau-Kunst, Braunschweig 1699, Taf. 60.

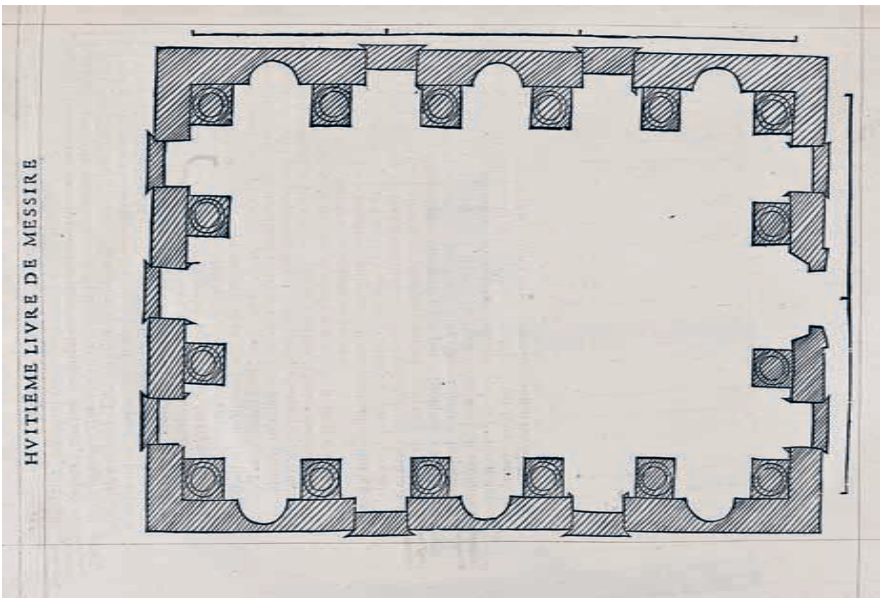

Abb. 2: Grundriss der antiken Curia Senatoria, Vitruv-Ausgabe von Jean Martin, Paris 1572; Wien, Fürstlich Liechtensteinische Bibliothek. (Foto: Fürstliche Sammlungen)

Die Ableitung der Architektur führt wohl nicht nur aufgrund der vorübergehenden Tätigkeit der Künstler Fischer, Martinelli und Pozzo nach Rom,[22] sondern auch aufgrund der väterlichen und persönlichen Prägung des Bauherrn. Durch seine Zwitterstellung zwischen Stadt- und Gartenpalast ist der Palazzo Barberini von Carlo Maderno und Gianlorenzo Bernini (1628–1638) direkt vergleichbar, dessen Severità auch ähnlich ist.[23] Der flache Mittelrisalit und die Kolossalpilaster entsprechen hingegen dem Palazzo Chigi von Bernini und Fontana (1664–1667), dessen Fassade ja auch das unmittelbare Vorbild für das Stadtpalais Kaunitz-Liechtenstein war.[24] Erwähnenswert scheint aber auch die Villa Benedetta von Plautilla Bricci (1663–1665), deren Gartenfassade zwar einfache Wandgliederungen, aber ebenfalls drei Geschosse und neun Achsen sowie eine ähnliche

[22] Zu Martinellis römischer Zeit siehe: Hellmut Lorenz: Domenico Martinelli und die österreichische Barockarchitektur (= ÖAW Phil.-hist. Klasse Denkschriften 218), Wien 1991, 8-22.

[23] Patricia Waddy: Seventeenth-Century Roman Palaces. Use and Art of the Plan, New York NY / Cambridge MA/ London 1990, 173-271.

[24] Lorenz, Martinelli (wie Anm. 22), 34-39.

Blockhaftigkeit aufweist.[25] Aus gesundheitlichen Gründen war Prinz Hans Adam keine umfassende Kavaliersreise möglich gewesen und er hatte nur zwei kurze Reisen nach Rom und Florenz bzw. Venedig in den Jahren 1677 und 1679 unternommen.[26] Hingegen können wir das Besichtigungsprogramm seines Cousins Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) in Rom rekonstruieren. Denn dieser wurde ebenso wie Johann Philipp (1651–1712) und Leopold Joseph von Lamberg (1653–1706) sowie Georg von Martinitz (1645–1714) 1675 vom Antiquar Pietro Rossini betreut und dabei höchstwahrscheinlich auch zu den drei eben genannten Palästen geführt.[27] Eine gewisse Vorbildwirkung hatte sicher auch das Palais Czernin in Prag,[28] welches schon der Vater des Bauherrn mit seinem Schlossprojekt in Plumenau/Plumlov übertreffen wollte. Bei der Ausführung dieses mährischen Schlosses hat Karl Eusebius seinen Sohn ebenfalls ganz eindringlich um die Ausführung einer dreigeschossigen Fassade ersucht, *«dieweillen die höch die zier undt manificenz dem aug giebet unndt wohlgestaltig machet, deren gestalt gar viel benohmen wirt, wann sie nicht den drieten auffsatz bekommet, wie sie haben soll undt muß. Vier auffsatz an einen gebeuw, die seint zuviel […], drey aber ist die schönste proportion.»*[29]

Dass die funktionell-repräsentative Absicht des Fürsten Liechtenstein in Wien verstanden wurde, beweist vor allem die Replik auf das Palais in der Rossau durch das Palais Trautson in der Josefstadt. Denn dieses bildet ebenfalls eine hybride Kombination von Stadt- und Gartenpalais, wobei die zwei Funktionen gleichsam durch die Haupt- und Querachse sichtbar gemacht wurden.[30] Vergleichbar sind auch die Lösungen für das Treppenhaus, und stilistisch verrät das Trautson-Palais ebenfalls eine klassischere Formensprache als die älteren Werke Fischers

---

[25] Paola Hoffmann: Le ville di Roma e dei dintorni. Storia, arte e curiosità delle affascinanti dimore che, dall'antichità al Novecento, hanno rappresentato con la bellezza dei loro giardini l'anima aristocratica della capitale (= Quest'Italia. Collana di storia, arte e folclore 285), Roma 2001, 563-564; Francesco Eleuteri/ Antonella Ranaldi: Villa «Il Vascello" a Roma: Elpidio Benedetti, Plautilla Bricci e Pietro da Cortona. In: Ville barocche in Toscana (= Quaderni di Storia dell'Architettura e Restauro Nr. 10 [1993]), Firenze 1995, 89-103.

[26] Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 49. Anders bei Falke, Liechtenstein (wie Anm. 2), 327.

[27] Friedrich Polleroß: *Die Kunst der Diplomatie*. Auf den Spuren des kaiserlichen Botschafters Leopold Joseph Graf von Lamberg (1653–1706), Petersberg 2010, 86-105.

[28] Mojmír Horyna/ Pavel Zahradník/ Pavel Preiss: Czernin Palace in Prague, Praha 2001.

[29] Briefe vom 13. und 25. Juni 1680: Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 410, Nr. 2414 und 416, Nr. 2419.

[30] Michael Krapf: Palais Trautson, 2. Aufl. Wien 1990; Peter Prange: Das Palais Trautson – eine «ungemeine Architecture». In: Pantheon 52 (1994), 101-119; Kreul, Fischer von Erlach (wie Anm. 7), 248-251; Willibald Deuer: Palais Trautson, Wien 2009.

von Erlach.[31] Es war aber nicht nur eine Reaktion des vom Fürsten Liechtenstein abgelehnten Architekten, sondern auch ein eindeutiges Konkurrenzprojekt des Auftraggebers. War doch der während der Bauzeit zum Reichsfürsten erhobene Johann Leopold Donat Trautson (1659–1724) 1711 anstelle des Anton Florian von Liechtenstein zum kaiserlichen Obersthofmeister ernannt worden und wurde 1718 von diesem wieder im Amt abgelöst.[32] Die Absicht zur Repräsentation des sozialen Aufstieges wurde vor allem durch die Tatsache ersichtlich, dass an der Hauptfassade die Grafenkrone des Wappens durch einen Fürstenhut ausgetauscht und analog dazu die ionische durch eine komposite Säulenordnung ersetzt wurde, obwohl dies unschöne Gebälküberschneidungen zur Folge hatte.[33]

Parallel zu den ersten Baumaßnahmen wurden ab 1689 vom Fürsten Liechtenstein Steinpostamente für Gartenskulpturen bestellt und ab 1692 Bäume und Blumen angeschafft.[34] Erstaunlicherweise erst am 3. Juli 1694 erhielt der Tapissier Jean Trehet (1654–1740) erstmals 45 Gulden für die *«verferttichung eines garten ries»* und später folgten weitere Zahlungen an den Franzosen für die Gartengestaltung.[35] 1693–1699 lieferte Giovanni Giuliani (1664–1744) 16 Doppelgruppen und 16 Einzelstatuen für das Gartenparterre. Für unseren Zusammenhang sind dabei zwei Aspekte wichtig. Laut Vertrag vom 6. August 1693 wurde der venezianische Bildhauer verpflichtet, die Gartenskulpturen nach den vom Fürsten zur Verfügung gestellten Modellen, d. h., u. a., nach den Bronzefiguren des Florentiners Giovanni Francesco Susini (um 1575–1653), auszuführen. Die Vorbilder waren nach antiken Skulpturen entstanden bzw. galten in der Liechtensteinsammlung als antik.[36] Diese Tatsache fügt sich bestens zur Nachricht, dass der Bauherr gerade zu Planungsbeginn im Sommer 1687 sich in Augsburg nach den dort erhältlichen Modellen der *«schönsten statuen, so zu Rom, in der greße wie die original»,* erkun-

---

[31] Zu diesem Stilwandel Fischers siehe zuletzt: Franz Matsche: Johann Bernhard Fischer von Erlach und das Motiv der «Basilica» in der barocken Palastarchitektur. Zum Exedra-Hof des Palais Trautson in Wien. In: Martin Engel u. a. (Hg.): Barock in Mitteleuropa. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hellmut Lorenz (= Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte Bd. LV/ LVI), Wien/ Köln/ Weimar 2007, 145-164; Friedrich Polleroß: «Wien wird mit gleichem Recht Neu=Rom genannt, als vormals Constantinopel». Geschichte als Mythos am Kaiserhof um 1700. In: Jahrbuch des Kunsthistorischen Museums Wien 11 (2009), 102-127.

[32] Zur Rivalität der Adeligen siehe: Pečar, Ökonomie (wie Anm. 13), passim.

[33] Friedrich Polleroß: DOCENT ET DELECTANT. Architektur und Rhetorik am Beispiel von Johann Bernhard Fischer von Erlach. In: Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte 49 (1996) 165-206, hier 194, Abb. 31-32.

[34] Luigi A. Ronzoni: Giovanni Giuliani und das Haus Liechtenstein. In: Giovanni Giuliani (1664–1744), Ausstellungskatalog, München u. a. 2005, 1. Bd., 52-117, hier 56-59.

[35] Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 99, Nr. 896.

[36] Ronzoni, Liechtenstein (wie Anm. 34). 1. Bd., 181; Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 577, Nr. 2694.

digte. 1692 bat er seinen in Rom tätigen Cousin Anton Florian, bei Carlo Luna, dem *«besten meister des abformen»*, *«von den vornehmsten statuen, so zu Rom, die köpff in gipß abgegoßener»* zu beschaffen sowie diese und *«gantzer die völlige statua della Venere di Medici»* nach Wien transportieren zu lassen. Da dies offensichtlich nicht klappte, erwarb Fürst Hans Adam schließlich 1694 beim Kunsthändler Philipp Mayer in Augsburg zahlreiche Abgüsse. Die Liste der angebotenen Werke umfasst u. a. *Venus, Herkules und Antaeus, Herkules und der Kentaur, Aeneas und Anchises, Herkules und die Hydra, Jason, Laocoon* und den *Herculeses Farnese* sowie vieles mehr, insgesamt 133 Skulpturen[37]. Welche Gipsabgüsse von diesem Angebot Fürst Liechtenstein erwarb, wissen wir leider nicht, aber 1695–1699 bestellte er bei Massimiliano Soldani Benzi (1656–1740) auch mehrere Bronzegüsse von antiken Köpfen, darunter Augustus und Hadrian sowie Cicero und Seneca[38]. 1701 ersuchte er den Florentiner Bildhauer außerdem um Modelle für Vasen und Urnen, *«principalmente, che venghono dell'antico»*[39]. Die bewusste oder vermeintliche Antikenrezeption des Bauherrn ist also bei seinen Skulpturen ebenso offensichtlich[40] wie das römische Element bei der Architektur, und daher war es vielleicht kein Zufall, dass das Palais in der Rossau anlässlich einer kaiserlichen Feier 1718 expressis verbis von Carl Gustav Heraeus (1671–1725) in einen antiken *Palatium* und einen *Circus Maximus* verwandelt wurde[41].

Ebenso interessant sind die nachweisbaren Themen der nicht erhaltenen Gartenskulpturen: *Venus verbrennt die Pfeile des Amor*, *Venus bestraft den Amorknaben*, *Meleager, Merkur, Apollo und Daphne*, *Apollo und Cupido*, sowie *Herkules und Antaeus.*[42] Wenn es auch keinen Hinweis auf ein Gesamtprogramm gibt, können wir doch – über die ovidischen Metamorphosen und allgemeine Götterserien hinaus – festhalten, dass Venus als Göttin der Schönheit und Liebe, Apollo als Beherrscher des Kosmos und der Künste sowie dem Tugendhelden Herkules eine gewichtige Rolle zukam. Als der Fürst 1692 Terrakottamodelle beim Bologneser

---

37 Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 484, Nr. 2524, 533, Nr. 2620, 591-600, Nr. 2716-2719 und 2721.

38 Luigi A. Ronzoni: Giovanni Giuliani (1664–1744), Ausstellungskatalog, München u. a. 2005, 2. Bd. Kat. Nr. VII.13-17 und 36-38.

39 Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 336-337, Nr. 2297.

40 Schulze, Johann Adam (wie Anm. 2), 107-110 («Die Antike als Ideal»); 118-130 («Soldanis Arbeiten für die Galerie Liechtenstein»).

41 Franz Matsche: Die Kunst im Dienst der Staatsidee Kaiser Karls VI. Ikonographie, Ikonologie und Programmatik des «Kaiserstils» (= Beiträge zur Kunstgeschichte 16), Berlin/ New York 1981, 356-260, Abb. 43-45; Christiane Salge: Studien zur Wiener Festkultur im Spätbarock. Feuerwerk und Illumination. In: Martin Engel u. a. (Hg.): Barock in Mitteleuropa. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hellmut Lorenz (= Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte Bd. LV/ LVI), Wien / Köln / Weimar 2007, 401-418 hier 412-414.

42 Ronzoni, Liechtenstein (wie Anm. 34), 60-63.

Bildhauer Giovanni Giuseppe Mazza (1653–1741) bestellte, überließ er zwar dem Bildhauer die Themenfindung, nannte aber als mögliche Darstellungen *«ratti di Sabinj, ò le ferzo dell'Hercole, anche Venerine»*, also Raptusgruppen sowie Darstellungen von Herkules und Venus. 1702 lieferte der Bildhauer die Tonmodelle für vier bzw. acht Gruppen, darunter *Venus und Adonis, Diana und Endymion, Pluto und Proserpina* sowie *Flora und Zephir.*[43] In der zweiten Ausstattungsphase von 1705–1708 kamen die Skulpturen auf den Dächern der Ehrenhofgebäude zur Aufstellung. Dafür schlug Giovanni Giuliani selbst am 13. September 1706 eine Folge von 38 mythologischen Personifikationen vor, die zwar nicht ungewöhnlicher als die Gruppen der ersten Bauphase sind, dafür aber konsequent einem kosmologischen Konzept folgten: vier Erdteile und vier Elemente (z. B. *Venus und Vulkan* = Feuer), vier Jahres- und vier Tageszeiten, Apollo mit den neun Musen, fünf Sinne und vier Temperamente sowie drei Tugenden (Caritas und Fortitudo [!] sowie Justitia [?]).[44] Ronzoni, der hier unverständlicherweise «keinen überzeugenden ikonographischen Zusammenhang» erkennen will, hat jedoch zurecht auf die Parallelen zur Ikonographie der Fresken Rottmayrs in Vestibül und Sala Terrena hingewiesen.[45]

II. «finalmente qualche cosa che allude alli giardini»

Ebenso wie die Ausführung von Architektur und Gartengestaltung des Palais Liechtenstein in der Rossau erstreckte sich auch die Innenausstattung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahrzehnt mit mehrfachen Wechseln von Plänen sowie Künstlern. Dabei spielte vor allem die 1694 erfolgte Erwerbung des Stadtpalais Kaunitz in der Bankgasse und dessen Fertigstellung als echte Stadtresidenz der Fürsten von Liechtenstein unweit der Hofburg die entscheidende Rolle.[46] Denn dieses Ereignis hatte eine mehrjährige Bauunterbrechung zur Folge und konnte nicht ohne funktionelle sowie finanzielle Auswirkungen für das nun von der hybriden Vorstadtresidenz zum echten Gartenpalais mutierende Gebäude bleiben. Parallel dazu erfolgte um 1704 – entweder freiwillig durch Geschmackswandel oder durch die Umstände erzwungen – ein Medienwechsel von den in Stuck einge-

---

[43] Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 343-344, Nr. 2311.
[44] Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 848-849, Nr. 3049.
[45] Ronzoni, Liechtenstein (wie Anm. 34), 1. Bd., 64-69.
[46] Hellmut Lorenz: «Nichts Brachtigeres kann gemachet werden als die vornehmen Gebeude.» Bemerkungen zur Bautätigkeit der Fürsten von Liechtenstein in der Barockzeit. In: Evelin Oberhammer (Hg.): «Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel». Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, Wien – München 1990, 138-154, hier 146-153; Lorenz, Architektur (wie Anm. 7), 251-252.

setzten Ölbildern zu den Fresken.[47] Die Quellenlage bietet nur einzelne Hinweise auf die inhaltlichen Überlegungen des Bauherrn, aber 1685 wurde etwa den Stukkateuren des Schlosses Plumenau befohlen, dass *«die figuren gemacht sein sollen […] auff khein andere manier oder muster, sondern gleich von Sr. hochfürstl. gnaden in überschückten kupffer abrißen gnädigst solche verzeichnet sein worden»*[48]. Schon 1692 hatte der Fürst beschlossen, das zweite und dritte Zimmer seines Appartements des gerade erst begonnenen Palastes in der Rossau vom Bologneser Maler Marcantonio Franceschini (1648–1729) mit Leinwandbildern ausstatten zu lassen. Vorgesehen waren 12 bzw. 7 Gemälde zwischen den Fenstern, über den Türen sowie am Plafond, wo allerdings noch die Stuckornamente fehlten. Bezüglich der Themen wünschte der Auftraggeber am 4. September 1692 in jedes Zimmer eine eigene *«historia o favola dell'Ovidio, mentre in quell' luogho starà meglio far cose profane».*[49] Er bezog sich dabei einerseits auf die gleichsam als Probestück 1691 bestellte Historie der Auffindung des Mosesknabens, andererseits auf die Empfehlung seines Vaters, der für die Zimmer des Hausherrn profane oder poetische Historien gefordert hatte.[50] Als erstes Musterstück einer wandfesten Ausstattung hatte Liechtenstein außerdem eine Sopraporte mit einer nackten Venus bestellt, deren Nacktheit der Maler jedoch aus moralischen Gründen reduzieren wollte. Am 12. November sandte Franceschini seine Vorschläge für die Gemäldeserien: das eine Zimmer sollte einen Phaetonzyklus bekommen, wobei über dem Kamin die Herrschaft der Sonne mit den vier Jahreszeiten und der Zeit, am Plafond hingegen der Sturz des Phaeton durch Jupiter dargestellt werden sollten. Für den zweiten Raum schlug Franceschini einen Venus-Adonis-Zyklus vor, dessen formales und inhaltliches Zentrum an der Decke *Mars, Diana und Amor* bilden sollte.[51] Angesichts der etwa von Hellmut Lorenz abgelehnten inhaltlichen Dimension des Palastes in der Rossau können wir also zwei Punkte festhalten: 1. Ein

---

47 Für Pozzos Fresko wurden der schon vorhandene Stuck und vielleicht auch das Gemälde von Bellucci abgenommen: Kräftner, Palais (wie Anm. 4), 49-50. Bei den Stiegenhäusern waren noch 1705 Leinwandbilder in Stuckumrahmung vorgesehen: Hellmut Lorenz: Zu Rottmayrs Treppenhausfresken im Wiener Gartenpalast Liechtenstein. In: Acta Historiae Artium 34 (1989), 137-138. Zu diesem Paradigmenwandel in der Wiener Kunst um 1700 siehe: Hellmut Lorenz: «Senza toccare le mura della chiesa». Andrea Pozzos Umgestaltung der Wiener Universitätskirche und die barocken «Farbräume» in Mitteleuropa. In: Herbert Karner/ Werner Telesko (Hg.): Die Jesuiten in Wien. Zur Kunst- und Kulturgeschichte der österreichischen Ordensprovinz der «Gesellschaft Jesu» im 17. und 18. Jahrhundert (= ÖAW Veröffentlichungen der Kommission für Kunstgeschichte 5), Wien 2003, 63-74.

48 Arbeitsvereinbarung vom 27. September 1685: Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 466-467, Nr. 2491.

49 Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 223-224, Nr. 2129.

50 Fleischer, Karl Eusebius (wie Anm. 12), 126.

51 Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 227-228, Nr. 2135.

Jahr bevor die Zimmer in Bau waren und bevor die Treppenstufen für die beiden Stiegenhäuser des Gebäudes geliefert wurden, gab es zu zwei Zimmern eine detaillierte ikonographische Planung mit einer raumbezogenen Verteilung der einzelnen Szenen,[52] 2. beide Themenkreise sind ambivalent zu lesen – einerseits verweisen Phoebus Apollo und die Jahreszeiten, Venus als Göttin der Fruchtbarkeit sowie der Jäger Adonis auf Landwirtschaft und Gartenbau, andererseits galt Phaeton als politisches Sinnbild der Maßlosigkeit, während die gegensätzlichen Götter Venus und Mars auch die Tugenden Caritas und Fortitudo verkörpern konnten.[53] Aus der zuletzt vorgeschlagenen Gemäldeserie wurde jedoch bei der Lieferung 1698 – ohne dass dies aufgrund der fehlenden Korrespondenz nachvollzogen werden könnte – ein Zyklus von Gemälden von Diana und Aktaeon für eine *«stanza della Diana».*[54] Erst im Jahre 1700 wird der Vertrag von 1693 über die *«verfertigung gewisser mahlereyen, favole della Venere, Adone e della Diana»*, erwähnt. Ob diese inhaltliche Akzentverschiebung an der Vorliebe des Bauherrn für Nuditäten lag, oder an der Veränderung der Funktion aufgrund der Erwerbung des Stadtpalastes, bleibt dahingestellt.[55] Es wäre jedenfalls denkbar, dass die Themen Apollo, Diana und Venus die ersten Teile eines alle sieben Räume umfassenden Planeten- (und Tages-) Zyklus werden sollten, wie es ja später in der Galerie realisiert wurde. Die beiden ersten Plafondbilder *Bestrafung des Cupido vor den Augen der Diana* und *Erhebung des Endymion in den Olymp durch Diana* lassen aber auch eine Korrespondenz dieser beiden Salons als Allegorien des Gegensatzes von sinnlicher und keuscher Liebe denkbar scheinen.[56] Der von Santino Bussi ausgeführte Deckenstuck zeigt sowohl klassische Jagdtrophäen in der Sala Terrena als auch Liebespaare (Herkules und Omphale, Pan und Syrinx) in der Galerie und würde damit zu beiden Schwerpunkten passen.[57]

---

[52] Dwight C. Miller: Marcantonio Franceschini and the Liechtensteins. Prince Johann Adam Andreas and the Decoration of the Liechtenstein Garden Palace at Rossau-Vienna, Cambridge u. a. 1991, 38-44.

[53] Charles Louis de Launay: Theo-mythologia historica. Das ist: Gründlich- und Historische Außlegung der Poetischen Götter-Fabeln, Prag 1740, 117-118; Friederike Klauner / Günther Heinz: Vom Himmel durch die Welt zur Hölle. Inhalt und Sinn von Gemälden. Salzburg / Wien 1987, 39 und 63.

[54] Miller, Franceschini (wie Anm. 52), 40.

[55] Auch im Jagdschloss Eckartsau des Grafen Franz Ferdinand von Kinsky (1678–1741) finden wir eine Kombination von Diana und Liebespaaren nach Ovid: Rainer Schuster: Diana triumphans. Anmerkungen zur Barockisierung des Schlosses Eckartsau im Marchfeld unter Franz Ferdinand Graf Kinsky. In: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege 47 (1993), 52-65.

[56] Einen Hinweis darauf gibt es schon bei: Miller, Franceschini (wie Anm. 52), 40.

[57] Zu Santino Bussi siehe zuletzt: Martin Pozsgai: Donato Giuseppe Frisoni und der Gartenpalast Liechtenstein in Wien. Zur künstlerischen Herkunft des Württembergischen Hofarchitek-

Als Fürst Liechtenstein nach der Bau-Unterbrechung am 26. August 1706 bei Franceschini zwei weitere Tondi für den Gartenpalast bestellte, wollte er zwar dem Maler das Thema überlassen, meinte aber, eine Flora, eine Aurora oder eine Allegorie des Frühlings – *«finalmente qualche cosa che allude alli giardini»* – würden gut passen. Der Bologneser schlug daher *Flora mit Zephyr* sowie *Aurora mit Kephalos* vor und lieferte auch die beiden Rundbilder.[58] Es scheint naheliegend, dass die Gemälde, die Franz Werner Tamm zu Jahresanfang 1707 für Fürst Liechtenstein malte und für welche er ein erlegtes Reh und ein Wildschwein als Modelle erbat,[59] für das Adonis-Zimmer gedacht waren. Denn der schöne Jüngling wurde ja bekanntlich von einem Eber getötet, der übrigens auch den Winter symbolisierte.[60] Bei den Gemälden für die Galerie wurde die Gartenthematik konsequent weitergeführt: Franceschini nennt Apollo und Juno als Allegorien der Sonne (mit den drei fruchtbaren Jahreszeiten) und der Luft, *«le due principali condizioni per bene allevare un giardino».* Als historische Beispiele für die Vornehmheit der Agrikultur schlägt er Lucius Quintus Cincinnatus auf dem Pflug und den säenden König Abdolomon von Tyrus vor. Die erste Historie sollte in der Himmelszone mit einer Darstellung der Venus *«come dea de Romani e della fertilità»* ergänzt werden! Einige Woche später änderte der Künstler aufgrund einer Anregung des Fürsten seine Meinung und wollte anstelle der irdischen Szenen auf dem Plafondmittelbild lieber Apollo bzw. die Sonne als *«prencipe dei planeti»* und seitlich jeweils drei der Planeten malen. Auch damit war der Bauherr einverstanden.[61] Ausdrücklich abgelehnt hat der Fürst hingegen 1707 Franceschinis Vorschlag für zwei Sopraporten mit dem tragischen Tod des Porcius Cato und seiner Tochter Porcia mit der Begründung, diese Themen seien für das Zimmer einer Fürstin ungeeignet. Stattdessen mögen eine Danaä und eine Venus gemalt werden.[62] Aufgrund dieser

---

ten aus dem Umkreis von Santino Bussi. In: Martin Engel u. a. (Hg.): Barock in Mitteleuropa. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hellmut Lorenz (= Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte Bd. LV/LVI), Wien/ Köln/ Weimar 2007, 165-183.

58 Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 372-375, Nr. 2360 und 2363.

59 Haupt, Johann (wie Anm. 3), 867, Nr. 3086 und 869, Nr. 3089.

60 Klauner / Heinz (wie Anm. 53), 107.

61 Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 379-380, Nr. 2370 und 383-384, Nr. 2376. Zum Galeriebild siehe: Karl Möseneder: Deckenmalerei. In: Lorenz, Barock (wie Anm. 7), 303-380, hier 335-336.

62 Brief vom 8. Juni 1708: Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 390-391, Nr. 2385. Das gleichzeitig von Andrea Lanzani freskierte Damenappartement im Schloss Austerlitz von Liechtensteins Jugendfreund Kaunitz zeigt ähnliche Themen (Aurora, Venus, Phaeton), aber eine andere, den Tagesablauf symbolisierende Ikonographie: Radka Miltová: Das Verhältnis des ikonographischen Inhalts der Wandmalereien zu der funktionalen Gliederung der Residenzen – das Beispiel Austerlitz. In: Sestavili Olga Fejtová / Václav Ledvinka / JiRí PeSek (Hg.): život pražských paláců (= Documenta Pragensia 28), Praha 2009, 793-795, Taf. CX-CXIX.

doch immer wieder stattfindenden Diskussionen über die zu malenden Themen halte ich es auch nicht für einen Zufall, dass Rottmayr 1707 bei seinem Versuch anstelle von Franceschini eines der Zimmer im Piano Nobile mit Ölgemälden ausstatten zu können, gerade auf das 1692 von seinem Rivalen vorgeschlagene Phaethon-Thema zurückkam. Mit der nicht unrichtigen Begründung, dass auch das (offensichtlich für Franceschini reservierte) Deckenbild mit den (von Rottmayr und Anton Faistenberger auszuführenden) Wandgemälden *«nottwenttig von gleycher manier und colorit sein muss»*, schlug er dem Auftraggeber am 5. Jänner 1707 auch gleich ein Thema für das auf Landschaft verzichtende Deckengemälde vor: *«darzu die historii war nicht undeyglich [= untauglich] sein der Abollo, wie er seinen son, den Feyeton, den wagen verlaubt zu faren»*.[63] Der Entwurf Rottmayrs für das Phaeton-Zimmer hat sich erhalten und zeigt *Apollo und Phaeton*[64] (Abb. 3), wurde aber offensichtlich nicht im Großformat realisiert. Er hätte jedenfalls zu den Stuckreliefs der vier Erdteile von Santino Bussi[65] gepasst. Ungeachtet aller organisatorischen und inhaltlichen Ungereimtheiten lassen sich aber alle diese mythologischen und allegorischen Motive unschwer mit der Gartenthematik verbinden, wie es etwa auf dem 1682 gedruckten Titelblatt von Wolf Helmhard von Hohbergs *Georgica Curiosa* zu sehen ist[66] (Abb. 4).

Und trotz der Brüche, Widersprüche und Doppelgleisigkeiten, die vor allem dadurch entstanden, dass in der zweiten Bauphase ab 1702 einerseits schon ausgeführte Dekorationen wieder entfernt wurden, andererseits manche Stuckreliefs ausgeführt waren bevor die in die freien Felder malenden Künstler feststanden,[67] haben zumindest die Maler eine jeweils raumweise in sich schlüssige Konzeption angestrebt. Darüber hinaus lässt sich im Grundriss des Palastes eine ikonographische Symmetrie erkennen, die der vom Fürsten vorgegebenen formalen Struktur folgt (Abb. 5). Das spricht zwar nicht unbedingt für ein einheitliches Konzept des Fürsten, aber gegen eine inhaltliche Planlosigkeit. Dies gilt vor allem für die Fresken von Johann Michael Rottmayr im Mittelbereich des Erdgeschoßes. Ausgangspunkt ist das Mittelbild mit Venus (Abb. 6) als Sinnbild des

---

63 Erich Hubala: Johann Michael Rottmayr, Wien / München 1981, 45 und 112; Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 868, Nr. 3087.

64 Skizze Öl auf Leinwand (50,5 x 51,5 cm): Kunsthandel Robert Keil in Wien.

65 Heute befindet sich dort das Gemälde mit der Aufnahme des Adonis in den Olymp: Marion Romberg: Die Welt in Österreich. 57 Beispiele barocker Erdteil-Allegorien, Diplomarbeit der Universität Wien, Wien 2008, 130-131.

66 Polleroß, Liechtenstein (wie Anm. 1), Abb. 64.

67 Siehe die Briefe des Fürsten an Franceschini vom 27. September 1704 und 31. Jänner 1705: Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 362-364.



Abb. 3: Johann Michael Rottmayr, Apollo und Phaeton, Entwurf für ein Deckengemälde im Palais Liechtenstein, 1707; Wien, Kunsthandel Robert Keil. (Foto: Robert Keil)

Gesichtssinnes,[68] das von den Allegorien der vier anderen Sinne – darunter *Venus und Mars* als Verkörperung des Tastsinns – umgeben ist. Von der Doppelfunktion der Liebesgöttin als Personifikation der Schönheit (mit einem Gemälde des Parisurteils!) und Fruchtbarkeit ausgehend, verweisen die jeweils symmetrisch angeordneten anderen Themen einerseits auf die Künste Architektur, Skulptur, Malerei und Poesie, andererseits auf die Liebe wie *Jupiter und Juno* oder *Venus und Adonis* sowie drittens auf Landwirtschaft und Ackerbau, die vier Elemente sowie die für das Wachstum verantwortlichen Göttinnen Aurora, Flora und Ceres. Alle diese

[68] Vgl. dazu: Eric J. Sluijter: Venus, Visus en Pictura. In: Reindert Falkenburg u. a. (Hg.): Goltzius-Studies Hendrick Goltzius (1558–1617) (= Nederlands Kunsthistorisch Jaarboek 42/43, 1991-1992), Zwolle 1993, 337-396.



Abb. 4: Allegorie des adeligen Landlebens, Titelkupfer von Matthäus Kilian zu Wolf Helmhard von Hohberg, Georgica curiosa,1682; Privatbesitz. (Foto: Friedrich Polleroß)

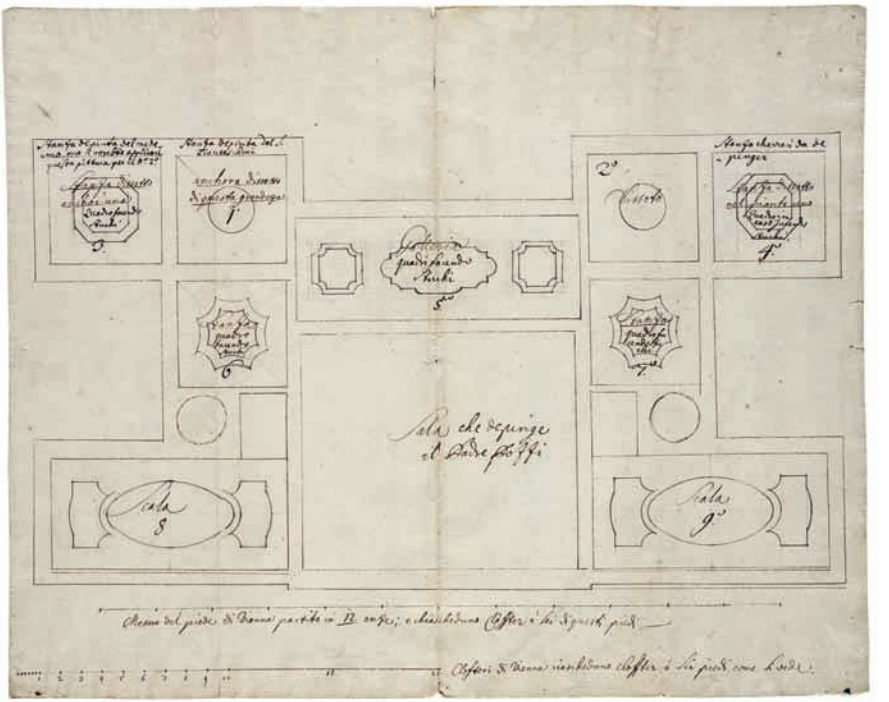

Abb. 5: Plan des Piano Nobile mit Einzeichnung der Gemäldeformate, Beilage zu einem Brief des Fürsten Hans Adam an Franceschini vom 27. 9. 1704 (Konzept). (Wien, Archiv der Fürsten von und zu Liechtenstein, HA Kart. 67, Foto: Fürstliche Sammlungen)

Motive, die starke Parallelen zu Franceschinis Thematik des Piano Nobile sowie zu Giulianis Statuen des Ehrenhofes zeigen, sind nun tatsächlich nicht ungewöhnlich. Aber die Bezugnahme auf den Bauherren durch den Grundriss des Gebäudes bei der *Architektur* und dem Liechtenstein-Wappen bei der *Skulptur* individualisieren das Programm ebenso, wie die bewusste Gegenüberstellung von Agrikultur und Kunstförderung der Selbststilisierung des Fürsten als unabhängiger Landadeliger entspricht.[69]

Diesem um die Sinne, die Künste und den Garten angeordneten Themenkreis, steht nun der Tugend-Bereich gegenüber, der die Sommerzimmer des Erdgeschosses, die beiden Treppenhäuser und den Festsaal umfasst. Die jeweils drei

[69] Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an den 20 Jahre jüngeren Festsaal des Palais Dietrichstein-Lobkowitz, wo in analoger Weise die Allegorien der Künste und der Militärarchitektur auf die Funktionen des Grafen Gundacker von Althann als Akademiepräsident und Militärkommandant verweisen: Pierre Schreiden: Jacques Van Schuppen 1670–1751, Brüssel 1983, 42-46.



Abb. 6: Johann Michael Rottmayr, Venus als Allegorie des Gesichtssinnes, der Schönheit, Liebe und Fruchtbarkeit, Fresko in der Sala Terrena, um 1705/6; Wien, Palais Liechtenstein. (Foto: Fürstliche Sammlungen)

Zimmer der beiden Appartements im Erdgeschoss wurden von Johann Michael Rottmayr zwischen 1705 und 1708 freskiert und lassen sich eindeutig einer Herren- bzw. Damenwohnung zuordnen. Primavista geht es um *Exempla Virtutis* wie Aeneas, der als Sohn der Venus natürlich auch eine Verbindung zu deren Darstellung im Zentrum des Erdgeschoßes bildet, Jason und Alexander bzw. Ariadne (und Theseus) sowie Andromeda (und Perseus) auf der anderen Seite. Eine allegorische Himmelsszene mit Scheinarchitektur im Zentrum des Freskos wird jeweils von narrativen Medaillons in Chiaroscuro wie *Flucht des Aneas aus Troja*, *Theseus und der Minotaurus* oder *Befreiung der Andromeda durch Perseus* ergänzt.[70] Verkörpert die Rettung des Theseus durch Ariadne eindringlich die Rolle der fürstlichen Gattin, so ist die Verleihung des Vlieses ganz unzweifelhaft auf den Bauherrn zu beziehen, der 1693 in den habsburgischen Hausorden aufgenommen wurde.[71] Die Bedeutung dieses Ereignisses für die Repräsentation des Fürsten Liechtenstein wird dadurch ersichtlich, dass er nicht nur umgehend die Wappen auf den fürstlichen Silbertellern nachträglich mit der Ordenskollane umgeben ließ, sondern 1704 auch der Kupferschmidt, der das Wappen für das Portal in der Rossau verfertigen sollte, nach einem eigenen *«modellino zu den glidern des touson und der ketten»* arbeiten musste.[72] Und als Domenico Martinelli um 1699 Detailstudien für die Dekoration der Orangerie anfertigte, wurde selbst dort das fürstliche Wappen mit der Ordenskette eindeutig erkennbar skizziert[73]. In ikonographischer Symmetrie lassen die drei Zimmer eine Bedeutungssteigerung erkennen: zeigt das jeweilige Vorzimmer tugendhaftes Verhalten durch das *Opfer des Aeneas an Venus* bzw. die *Tugend* an sich, so präsentiert der dritte Saal jeweils eine Apotheose – die Himmelfahrt des Alexander auf der Herren- und die Aufnahme der Andromeda in den Götterhimmel auf der Damenseite[74].

Damit ist auch bereits im Erdgeschoss die Thematik der beiden Treppenhausfresken sowie des Festsaales angekündigt, nämlich die Belohnung des menschlichen Tugendhelden durch die Aufnahme in den Olymp![75] Die beiden ebenfalls zwischen 1705 und 1708 von Rottmayr geschaffenen länglichen Treppenfresken wurden erst ab 2000 freigelegt, verdeutlichen aber dieses Konzept in einer bewuss-

---

70 Hubala, Rottmayr (wie Anm. 63), 152-157; Herbert Karner: Andrea Pozzo, Johann Michael Rottmayr und die Kutsche des Fürsten von Liechtenstein. In: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege 61, 2007, 568-589.

71 Falke, Liechtenstein (wie Anm. 2), 330.

72 Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 110, Nr. 1020 (1695).

73 Lorenz, Martinelli (wie Anm. 22), MZ 91, Abb. 287.

74 Kräftner, Palais (wie Anm. 4), 61.

75 Zum Tugendprogramm des Stadtpalais siehe: Matthias Reuß: Antonio Belluccis Gemäldefolge für das Stadtpalais Liechtenstein in Wien, Hildesheim/ Zürich/ New York 1998.

ten formal-ikonographischen Gegenüberstellung der *Hinführung des jugendlichen Herkules durch Minerva zum Olymp* auf der rechten Seite (Abb. 7), und dem *Sturz der Giganten aus dem Götterhimmel mit Hilfe des Herkules* auf der linken Seite (Abb. 8).[76] Der Gigantensturz erfolgte nach den Worten eines Handbuches von 1740, weil diese Rebellen Jupiter und die anderen Himmelsgötter, *«daß ist, die Prinzen seines Hofes […] zu dethronosiren beständig im Sinn hatten»*.[77] Das Motiv war also ebenso wie der 1692 von Franceschini vorgeschlagene *Sturz des Phaeton* ein allgemein verständliches Sinnbild für politische Vermessenheit.[78] Das zur Nachfolge anspornende Fresko zeigt den jugendlichen Helden, der von Minerva zu Jupiter geleitet wird und sich gleichzeitig von der mit dem goldenen Apfel in den Armen des Mars liegenden Venus abwendet.[79] Das lässt sich m. M. nach entweder als eine Variante des klassischen Motivs vom Herkules am Scheideweg interpretieren, oder als die durch die Harmonie von Mars und Venus sowie die Künste und Wissenschaften symbolisierte Friedenszeit im Gegensatz zum Kriegsgetümmel auf dem Fresko des anderen Treppenhauses.

Den Höhe- und Endpunkt des von den Stiegenhäusern vorgezeigten Tugendweges bildet das von Andrea Pozzo 1704–1708 ausgeführte Deckenfresko mit der doppelten Krönung des von sieben Tugendpersonifikationen begleiteten Tugendhelden durch Jupiter mit Lorbeer und Krone – parallel zum später im Stiegenhaus angebrachten Ölgemälde gleicher Thematik im Festsaal des Stadtpalais von Antonio Bellucci (1654–1715)[80]! Während die anderen Götter gleichsam Zeugen dieser Vergöttlichung sind und einige Laster in die Tiefe stürzen, zeigen die Randbereiche in Form von Skulpturen oder narrativen Chiaroscuri Szenen aus dem Leben des Herkules.[81] Diese Darstellungen entsprechen einerseits den geläufigen zwölf Heldentaten – darunter der Sieg über Antaeus oder den Nemaeischen Löwen, sie enthalten aber auch ungewöhnliche und weniger schmeichelhafte Ereignisse wie *Herkules und Omphale* sowie nicht eindeutig identifizierbare

---

[76] Werner Telesko: Andrea Pozzos Deckenfresko im Herkulessaal des Gartenpalais Liechtenstein in Wien – inhaltliches Zentrum einer Allegorie des Hauses Liechtenstein? In: Herbert Karner (Hg.): Andrea Pozzo (1642–1709). Der Maler-Architekt und die Räume der Jesuiten, Wien 2012, 69-79, hier 75-76.

[77] De Launay, Theo-mythologica-historica (wie Anm. 53), 52.

[78] Die Gigantomachie galt schon in der Antike als Sieg der Ordnung über die Barbarei und als Sinnbild der Bestrafung der Überheblichkeit: Klauner / Heinz, Himmel (wie Anm. 53), 31.

[79] Telesko, Liechtenstein (wie Anm. 76), 75 sieht hier Jupiter und Alkmene. Dagegen spricht aber wohl auch die formal-ikonographische Weiterführung dieses *concetto* beim Treppenhaus des Palais Daun-Kinsky: siehe unten FN 91.

[80] Möseneder, Deckenmalerei (wie Anm. 61), 333-335.

[81] Eine ähnliche Gestaltung gibt es 1708 im Festsaal des slowenischen Schlosses der Grafen Sauer: Jolanda Rebecca Nussdorfer: Schloss Dornava. Einige neue Daten über die Fresken im Schloss Dornava. In: Ptujski Zbornik VI/2 (1996), 852-868.



Abb. 7: Johann Michael Rottmayr, Minerva führt den jugendlichen Herkules von Venus zu Jupiter, Deckenfresko im östlichen (!) Treppenhaus, um 1707/08; Wien, Palais Liechtenstein. (Foto: Fürstliche Sammlungen)



Abb. 8: Johann Michael Rottmayr, Sturz der Giganten durch Jupiter mit Hilfe von Herkules, Deckenfresko im westlichen (!) Treppenhaus, um 1707/08; Wien, Palais Liechtenstein. (Foto: Fürstliche Sammlungen)

Motive.[82] Eines der beiden monumentalen Reliefs von Giuliani über den Kaminen zeigte *Herkules von Viktoria gekrönt*[83] – offensichtlich nach einem Kaminentwurf von Jean Lepautre (1618–1682) aus der Zeit um 1660.[84] Die Taten des Herkules sind jedenfalls auch in diesem Falle als die Voraussetzungen für die Apothese anzusehen. Telesko vermutet daher wohl zurecht, dass sich der mit seiner Arbeit nach dem Jesuiten beginnende Rottmayr «thematisch am Hauptfresko Pozzos

[82] Telesko, Liechtenstein (wie Anm. 76), 69-71.
[83] Ronzoni, Giuliani (wie Anm. 34), 2. Bd., 248-250, Nr. 139.
[84] Kupferstich: Cheminées à la moderne, Paris Le Blon um 1660 bzw. Mariette 1661.

orientieren musste» und dass den beiden Stiegenhausfresken «nur die Funktion eines ‚Präludiums' im Verhältnis zum thematischen Gipfelpunkt im Herkulessaal zukommen konnte».[85] Trotz der schon in der Vita des Herkules angelegten Widersprüche und negativen Seiten[86] kann meiner Meinung nach kein Zweifel bestehen, dass der von Jupiter unter die Unsterblichen aufgenommene Herkules im Palais Liechtenstein den tugendhaften Fürsten im Allgemeinen[87] und den vom Kaiser in den Vliesorden, in den Geheimen Rat und in den Reichsfürstenstand aufgenommenen Bauherrn Johann Adam Andreas von Liechtenstein im Besonderen symbolisiert.[88] Dafür sprechen vor allem das von Pozzo in der Hauptachse des Saales gemalte Liechtensteinwappen,[89] aber auch die ikonographischen Parallelen zum Winterpalais des Prinzen Eugen[90] und zum Palais des Vizekönigs und Fürsten Wirich Philipp von Daun (1669–1741).[91] Die Rolle Kaiser Leopolds I. als richtender Göttervater Jupiter fand sich etwa am Plafond im Palais des Grafen Raimondo Montecuccoli (1609–1680)[92] sowie an der Fassade des Wohnhauses von Ernst Rauchmüller von Ehrenstein unter dem Motto *NON SEMPER FULMINAT, ETIAM REMUNERAT* (Er blitzt / straft nicht nur, sondern belohnt auch) eindeutig auf die Adelserhebung des Sohnes von Fischers Bildhauerkollegen bezo-

---

85 Telesko, Liechtenstein (wie Anm. 76), 76.

86 Edward J. Olszewski: Framing the moral lesson in Pollaiuolo's Hercules and Antaeus'. In: Luba Freedman/ Gerlinde Huber-Rebenich (Hg.): Wege zum Mythos (=Ikonographische Repertorien zur Rezeption des antiken Mythos in Europa / Beihefte 3), Berlin 2001, 71-87.

87 Zu den Identifikationen von Fürsten mit Herkules siehe: Klaus Irle: Herkules im Spiegel der Herrscher. In: Christiane Lukatis / Hans Ottomeyer (Hg.): Herkules. Tugendheld und Herrscherideal. Das Herkules-Monument in Kassel-Wilhelmshöhe, Kassel 1997, 61-77; Friedrich Polleroß: From the «exemplum virtutis» to the Apotheosis. Hercules as an Identification Figure in Portraiture: an Exemple of the Adoption of Classical Forms of Representation. In: Allan Ellenius (Hg.): Iconography, Propaganda, Legitimation (=The Origins of the Modern State in Europe 13th-18th Centuries 7), Oxford/ New York 1998, 37-62.

88 Franz Matsche: Mythologische Heldenapotheosen in Deckengemälden Wiener Adelspaläste des frühen 18. Jahrhunderts. In: Ex Fumo Lucem. Baroque Studies in Honour of Klára Garas, 1. Bd., Budapest 1999, 315-352.

89 Kräftner, Palais (wie Anm. 4), 50 (Abb.).

90 Ulrike Seeger: Stadtpalais und Belvedere des Prinzen Eugen: Entstehung, Gestalt, Funktion und Bedeutung, Wien / Köln / Weimar 2004, 45-128; Ulrike Seeger: Herkules, Alexander und Aeneas. Präsentationsstrategien der Türkensieger Prinz Eugen, Ludwig Wilhelm von Baden-Baden und Max Emanuel von Bayern. In: Christoph Kampmann u. a. (Hg.): Bourbon / Habsburg / Oranien. Konkurrierende Modelle im dynastischen Europa um 1700, Köln / Weimar / Wien 2008, 182-195.

91 Zum Fresko im Stiegenhaus siehe: Matsche, Heldenapotheosen (wie Anm. 88), 331-339; Wolfgang Prohaska: Die malerische Ausstattung des Palais unter Feldmarschall Daun. In: Palais Daun-Kinsky Wien Freyung, Wien 2001, 124-157, hier 127-133. Zum Herkulesgemälde von Paolo de Matteis: Wolfgang Prohaska / Nicola Spinosa (Hg.): Barock in Neapel. Kunst zur Zeit der österreichischen Vizekönige, Ausstellungskatalog Wien, Neapel 1993, Kat.-Nr. 14.

92 Miller, Franceschini (wie Anm. 52), 32, Fig. 15.

gen. Als Sinnbild kaiserlicher Macht wurde der Gigantensturz um 1673 auf einem Thesenblatt von Matthäus Küsel und 1699 auf einer Medaille dargestellt.[93]

Zu beantworten bleibt jetzt noch die Frage, ob sich auch die *primavista* nicht zusammenpassenden Themen von Venus im Erdgeschoss und Herkules im Piano Nobile auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen. Dafür spricht zunächst die inhaltliche Verschränkung beider Bereiche im Festsaal durch die Präsentation von Flora, Ceres und Bacchus bzw. den *vier Jahreszeiten* im Deckenfresko. Dazu kommen Pozzos Leinwandbilder der *Vier Elemente*, wobei die Erde einmal mehr durch die drei fruchtbaren Jahreszeiten bzw. Göttinen Flora, Ceres und Diana verkörpert wird. Die Allegorie der Luft symbolisiert hingegen die *Entfachung der Stürme durch Juno gegen Aeneas*, womit die direkte Verbindung zu den beiden größeren Gemälden *Aeneas auf der Flucht aus dem brennenden Troja* und *Aeneas empfängt in der Schmiede des Vulkan die Waffen von Venus* über den Kaminen hergestellt wird,[94] die als Allegorien des Feuers vielleicht nicht nur auf ihren Anbringungsort, sondern auch auf die Selbstverbrennung des Herkules als Voraussetzung der Apotheose zu beziehen sind. Ein vergleichbares Konzept wie im Palais Liechtenstein wurde 1730 in zwei Deckenbildern von Nicola Maria Rossi für das Gartenpalais Harrach sowie um 1770 auf drei Teilen eines Deckenfreskos in der Residenz des Fürsterzbischofs Maximilian von Hamilton (1714–1776) in Kremsier / Kroměříž von Franz Adolf von Freenthal (1721–1773) realisiert: In Wien standen der *Sieg der Tugend über Laster und Leidenschaften* sowie *Minerva führt die Jugend von Venus und den Lastern zu Jupiter* einander gegenüber;[95] in Kremsier finden wir die Apotheose des Bauherrn zwischen einer Allegorie der Liebe und sinnlichen Schönheit (Hochzeit der Thetis und die drei Grazien) auf der einen, und der Allegorie der Weisheit und Tugend (Minerva entführt den Jüngling Paris aus dem Bett der Venus zu Jupiter und Juno) auf der anderen Seite.[96] Abgesehen davon, dass Venus sowie Herkules weibliche Schönheit und männliche Tugend verkörpern, stehen sich im Palais Liechtenstein m. M. im Erdgeschoss und Piano Nobile nach antiker Tradition Otium bzw. *res privata* und Negotium bzw. *res publica* gegen-

---

[93] P. Gregor Lechner OSB: Das barocke Thesenblatt. Entstehung – Verbreitung – Wirkung, Ausstellungskatalog Göttweig 1985, Kat.-Nr. 27; Liselotte Popelka: Eugenius in nummis. Kriegs- und Friedenstaten des Prinzen Eugen in der Medaille, Ausstellungskatalog Wien 1986, Kat.-Nr. 73.

[94] Bernhard Kerber: Andrea Pozzo (= Beiträge zur Kunstgeschichte 6), Berlin / New York 1971, 80-81.

[95] Wolfgang Prohaska: Eine «Macchia» Nicola Maria Rossis für ein Deckenbild des ehemaligen Gartenpalais Harrach in Wien. In: Martin Engel u. a. (Hg.): Barock in Mitteleuropa. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hellmut Lorenz (= Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte Bd. LV/LVI), Wien/ Köln/ Weimar 2007, 185-192.

[96] Ivo Krsek u. a.: Umení baroka na Morave a ve Slezku, Praha 1996, Kat.-Nr. 269.

über.[97] Dieses Ideal der Villegiatura wurde vor allem von den venezianischen Patriziern im 16. Jahrhundert propagiert[98] und fand auf diese Weise Eingang in die älteren Architekturtraktate in der Liechtensteinbibliothek.[99] Auch die Beschreibung und Rekonstruktion der Plinius-Villa durch Jean-François Félibien, die Johann Bernhard Fischer nachgezeichnet hat,[100] ist in der Liechtensteinbibliothek vorhanden, allerdings erst in einer Ausgabe von 1707.[101] Im 17. Jahrhundert wurde diese Ideologie des adeligen Landlebens in der *Georgica Curiosa* eines Wolf Wilhelm von Hohberg und in der eingangs genannten Villa Benedetta in Rom vorgeführt.[102] Deren ausführliche Beschreibungen von 1677 und 1680 waren dem Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt (1630–1678) bzw. dem Grafen Theodor von Sinzendorf (1657–1706) gewidmet. Der letztgenannte niederösterreichische Erbmundschenk war direkt mit dem Fürsten Hans Adam bekannt, da er diesem 1703 die Herrschaft Kirchberg an der Pielach um nicht weniger als 200 000 fl. verkaufte.[103] Und in diesem Text bzw. im darin beschriebenen römischen Palast wurden etwa die Herrschaftsformen Monarchie, Aristokratie, Oligarchie und Poligarchie sowie Demokratie, Anarchie, Timokratie und Tyrannis präsentiert. Die Folgen von *Uomini illustri* und eine *Schönheitengalerie* vertraten ebenso männliche und weibliche Ideale wie Herkules und Venus in Wien. Außerdem propagierte Elpidio Benedetti (1608–1690) hier explizit die Ideologie des höfischen Landlebens, weshalb den politischen Themen in vertikaler oder horizontaler Symmetrie die Ikonographie der Jahreszeiten und des Gartenbaus, der Künste und Schönheit sowie des Freizeitvergnügens und der Freundschaft gegenübergestellt bzw. zugeordnet waren. Zwei größere Zimmer mit graphischen Bildnissen von bedeutenden Männern nahmen direkt auf den in dieser Zeit vor allem in Frankreich oft diskutierten

---

97 Jochen Werner Mayer: Ismus ad villam. Studien zur Villegiatur im stadtrömischen Suburbium in der späten Republik und frühen Kaiserzeit (= Geographica Historica 20), Suttgart 2005, 25-30 («'otium' und ‚negotium'»).

98 Silke Moehrke: Bauern, Hirten und Gelehrte: Die italienische Villenkultur und Entwürfe ländlichen Lebens zwischen Ideal und Wirklichkeit, phil. Diss. Gießen 2006: http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2008/6036/pdf/MoehrkeSilke-2006-07-21.pdf.

99 Michael Krapf: Architekturtheorien im 17. Jahrhundert. Die Rolle des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein. In: Gertrude Stolwitzer (Hg.): Le baroque autrichien au XVIIe siècle (France-Autriche 10), Rouen 1989, 93-102.

100 Franz Matsche: Johann Bernhard Fischer von Erlach, Plinius d. J. und Jean-François Félibien. Zur Invention von Fischers «Lustgebäuden». In: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege 61 (2007) Heft 4, 412-422.

101 Félibien: Les Plans et les descriptions des deux plus belles maisons de campagne de Pline le Consul (…) Londres 1707: Liechtensteinbibliothek Sign. 11.876.

102 Dietrich Erben: Paris und Rom. Die staatlich gelenkten Kunstbeziehungen unter Ludwig XIV (= Studien aus dem Warburg-Haus 9), Berlin 2004, 238-244; http://rara.biblhertz.it/Dv3900-2770.

103 Falke, Liechtenstein (wie Anm. 2), 329.

Gegensatz von Hof- und Landleben Bezug. Auf der letzterem gewidmeten Seite waren die schon von Cato, Lucullus, Seneca oder Perikles beschworenen Vorteile des Landlebens aufgelistet: *«Die Einsamkeit erleichtert den Erwerb der Tugend und entfernt einen von den Lastern sowie den Gefahren. [...] Wie man sich nach dem Unwetter auf den Hafen freut, so freut man sich nach der Tätigkeit am Hof auf die Villa. Das ländliche Leben ist das wahre Leben eines galanten Mannes, der das Leben genießen will."* Ein anderes Kabinett der Villa Benedetta war dem Gegensatzpaar Krieg-Frieden gewidmet. Es gab zwei *Galleriole*, die unter dem Motto *Arma & Litterae* aufeinander bezogen waren und Medaillons der größten Feldherren bzw. der größten Gelehrten aller Zeiten enthielten, während andere Räume antike oder moderne Weisheiten über das Wesen von Mann und Frau, die fünf Sinne oder die fünf Lebensalter vorführten.

Doch auch abgesehen von einer Interpretation von Venus und Herkules als Sinnbilder für die *Vita rustica* und die *Vita politica,* war diese Kombination keineswegs so ungewöhnlich wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Sie findet sich selbst in der Liechtenstein-Galerie mit den als Pendants konzipierten Gemälden *Herkules am Scheideweg* und *Venus überreicht Aeneas die Waffen* von Pompeo Batoni aus dem Jahre 1748.[104] Parallel dazu hatte sich vom 15. ins 17. Jahrhundert der Begriff des Virtuosentums von männlicher Tugend zu Kunstmeisterschaft gewandelt.[105] Für die Kenntnis dieser Diskurse durch Liechtenstein sprechen m. M. die von ihm verwendeten Begriffe «virtuosi» für Kunstliebhaber und «virtù» für Kunst in seinem Schreiben von 1694 an Franceschini. Da dessen Venusgemälde von allen *«virtuosi»* geschätzt werde, bestellte der Fürst nämlich eine Allegorie der drei *«virtù»*, nämlich Malerei, Architektur und Skulptur ebenfalls in Form nackter Frauen.[106] Der von Fürst Hans Adam mehrfach gewünschte und schließlich 1702 von Soldani Benzi gelieferte Abguss der *Venus Medici*[107] sowie der in der Sammlung ebenfalls vorhandene *Herkules Farnese*[108], der nach der Bronze von Susini von Adam Kracker vor 1693 vielleicht für den Garten im Großformat ausgeführt

---

104 Kräftner, Palais (wie Anm. 4), Kat.-Nr. VI. 10 und 11.

105 Eduardo Corte-Real / Susanna Oliveira: From Albertis ‚Virtus' to the Virtuoso Michelangelo. In: Rivista di estectia 47 (2011), Nr. 1. 83-94; Mitchell Frank Merling: Marco Boschini's La corte del navigor pitoresco: art theory and virtuoso culture in seventeenth-century Venice, Diss. Brown University 1992.

106 Haupt, Johann Adam (wie Anm. 3), 254, Nr. 2168.

107 Kräftner, Palais (wie Anm. 4), Nr. VI.13.

108 Zur moralisch-ästhetischen Bedeutung dieser Skulptur siehe: Christiane Lukatis: Der Herkules Farnese. «Ein schönes Muster der starken männlichen Natur». In: Lukatis/ Ottomeyer, Herkules (wie Anm. 87), 35-60.

wurde,[109] verkörperten in diesem Zusammenhang das weibliche und männliche Schönheitsideal des klassischen Kunstakademismus im Sinne von Giovan Pietro Bellori[110]: *«nè huomo in fortezza hoggi si trova, che pareggi l'Hercole Farnesiano di Glicone, o donna, che agguali in venustà la Venere Medicea di Cleomene»*[111]. Auf das in der Liechtensteinbibliothek vorhandene Buch von Bellori (Abb. 9) verweist wohl der explizit von Liechtenstein an Franceschini geäußerte Wunsch, *«di far di belli nudi, mentre in questo si vede più l'arte»*, und das Lob des Bolognesen wegen dessen Darstellung der *«bella idea di femine e giovanni»*[112].

III. «Studio Mythologico»

Trotz seiner unvollständigen Kavalierstour hatte der Bauherr zweifellos eine qualifizierte Ausbildung erhalten, bei der die Kunsttheorie eine wichtige Rolle bildete.[113] Hingegen wird man Hellmut Lorenz und Werner Telesko zustimmen können, dass Fürst Hans Adam weder eine literarisch-rhetorische Ausbildung zur Ausarbeitung eines detaillierten Herkules-Programmes hatte, noch an solchen Details interessiert war. Eine Generation später war die *«Mythologie oder Auslegung der Fabeln»* allerdings eine *«besonders jungen ‹Cavalieren› höchst anständige Wissenschaft»* geworden. Charles Louis de Launay, der Hofmeister der Grafen Nostitz-Rienek[114] publizierte daher 1740 sein Wissen in einem Handbuch unter dem Titel *Gründlich= und Historische Außlegung der Poetisch Götter=Fabeln* und widmete sein Werk dem Grafen Philipp Joseph Kinsky (1700–1749), dem Oberstkanzler des Königreiches Böhmen. In der Vorrede begründete de Launay sein Unternehmen mit der Tatsache, dass mittlerweise nichts *«in Pallästen grosser Herren/ und derselben Gallerien und Antiquitäten=Cabinets, sondern so gar in*

---

[109] Haupt, Johann Andreas (wie Anm. 3), 271, 281, Ronzoni, Liechtenstein (wie Anm. 34), 94-96, Abb. 50.

[110] Sabrina Leps: «Un virtuoso legame d'amizia». Eine Studie zum Verhältnis von Malerei und Kunstliteratur im römischen Seicento am Beispiel von Carlo Maratta und Giovan Pietro Bellori, Diss. FU Berlin 2010, Berlin 2011.

[111] Giovanni Pietro Bellori: Le vite de pittori, scultori et architetti moderni, Roma 1672, 7. Liechtensteinbibliothek Sign. 8471. Dazu ausführlicher Polleroß, Rossau (wie Anm. 1), 50-51.

[112] Miller, Franceschini (wie Anm. 52), 36.

[113] Vgl. dazu: Gernot Heiß: «Ihro keiserlichen Mayestät zu Diensten… unserer ganzen fürstlichen Familie aber zur Glori.» Erziehung und Unterricht der Fürsten von Liechtenstein im Zeitalter des Absolutismus. In: Evelin Oberhammer (Hg.): «Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel». Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, Wien/ München 1990, 155-181; Fleischer, Karl Eusebius (wie Anm. 12), passim.

[114] Wahrscheinlich handelte es sich dabei um den bekannten Franz de Paula Anton von Nostitz-Rieneck (1725–1794) oder dessen Vater, den Reichshofrat Franz Wenzel (1697–1765), dessen Mutter eine geborene Kinsky war.

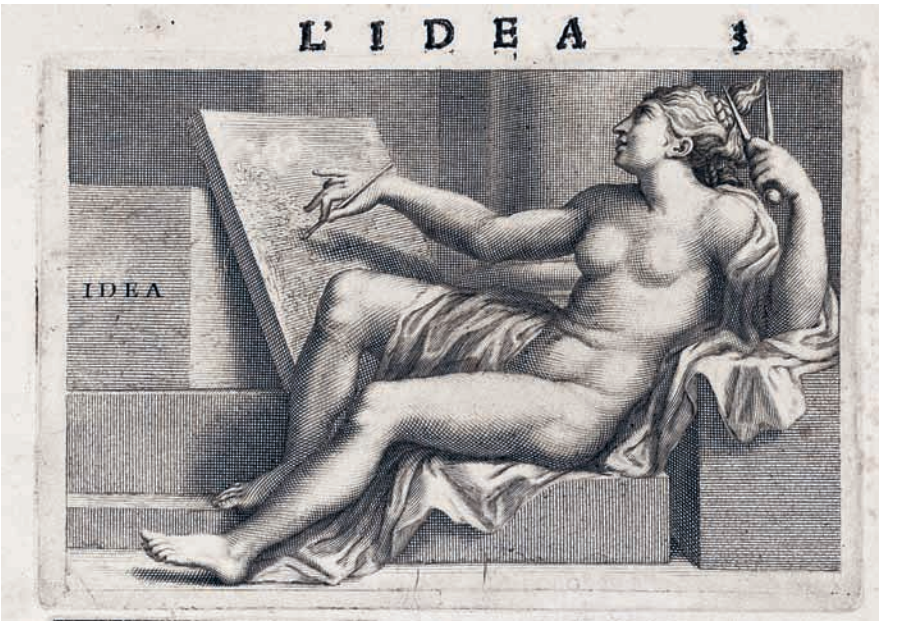

Abb. 9: Personifikation der künstlerischen Idee durch eine nackte Frau, Kupferstich, in Giovanni Pietro Bellori, Le vite, Rom 1672; Wien, Fürstlich Liechtensteinische Bibliothek. (Foto: Fürstliche Sammlungen)

Privat=Häusern/ wohl gewöhnlicher [sei]/ als Mahlereyen/ Statuen/ Medaillen/ und dergleichen Dinge, so größten Theils aus denen Gedichten der Poeten entlehnet seynd». Einer dieser Prinzenerzieher, Hofkapläne oder gebildeten Herrschaftsverwalter käme meiner Meinung nach auch als Autor der Herkulesszenen im Festsaal in Frage.

Wie aus den Quellen hervorgeht, verfügten aber auch die Künstler Franceschini, Rottmayr und Giuliani über ein entsprechendes Fachwissen und unterbreiteten dem Fürsten ikonographische Vorschläge. Eine der grundlegenden Ideen könnte auch auf Johann Bernhard Fischer von Erlach zurückgehen, der aufgrund seiner römischen Schulung offensichtlich eine gewisse Erfahrung mit dem *Concettismo* hatte.[115] So zeigt etwa Fischers Darstellung in der *Historischen Architektur* das Belvedere Liechtenstein zwischen den Vasen der Ceres und des Apollo, d. h. inmitten der Allegorien der Sonne bzw. des Feuers und der Erde bzw. Frucht-

[115] Friedrich Polleroß: Von ‹redenden Steinen› und ‹künstlich-erfundenen Architekturen›. Oder: Johann Bernhard Fischer von Erlach und die Wurzeln seiner ‹concetus imaginatio›. In: Römische historische Mitteilungen 49 (2007), 319-396.

barkeit, die beide als eigenhändige Inventionen signiert sind[116]. Auf Fischers erstem Entwurf (Abb. 10) dürfte etwa die Idee von einem Gegensatz zwischen terrestrischem Erdgeschoss und himmlischen Piano Nobile basieren. Denn der Querschnitt dieses Projekts zeigt eine bewusste Kontrastierung von künstlicher Felsengrotte im Erdgeschoss und klassischer Säulenarchitektur im Piano Nobile.[117] Dieses auf Bernini zurückgehende Konzept, das auch bei der schon mehrfach genannten Villa Benedetta realisiert wurde, konnte Fischer beim Ahnensaal des Schlosses Frain an der Thaya /Vranov n. Dye mittels des vorhandenen Felsens als Sockel anwenden, um den anstrengenden Tugendweg des Herkules eindringlich zu veranschaulichen und im Kontrast dazu den *Templum virtutis et honoris* besonders monumental erscheinen zu lassen.[118] Vielleicht wurde Fischers ursprüngliche Idee des dialektischen Gegensatzes von unten und oben in der späteren Ausstattung des Palastes durch die Gegenüberstellung von weiblicher Sinnlichkeit und

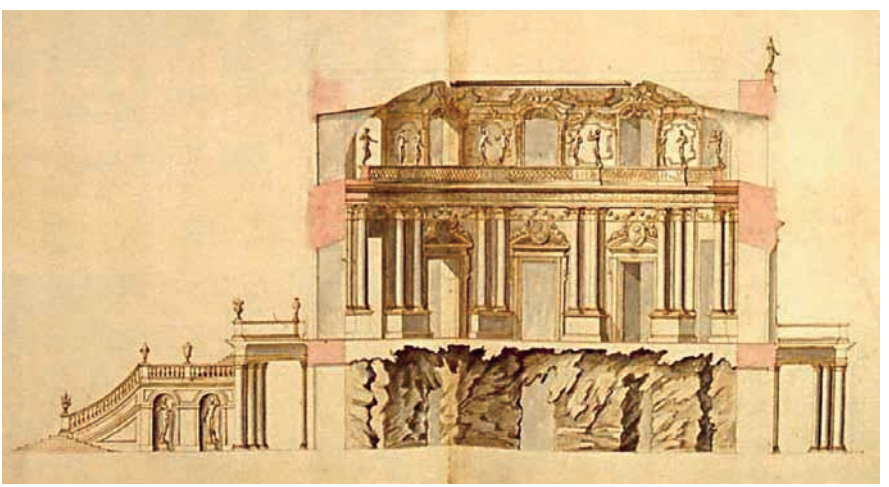

Abb. 10: Johann Bernhard Fischer von Erlach, Entwurf für das Palais Liechtenstein, lavierte Federzeichnung, um 1688; Mailand, Civico Gabinetto dei Disegni, Coll. Martinelli, Bd. 9, fol. 23. (Foto: Hellmut Lorenz)

[116] Norbert Knopp: Das Garten-Belvedere. Das Belvedere Liechtenstein und die Bedeutung von Ausblick und Prospektbau für die Gartenkunst, München/ Berlin 1966, Taf. 22.

[117] Peter Prange: Entwurf und Phantasie. Zeichnungen des Johann Bernhard Fischer von Erlach (1656–1723) (= Schriften des Salzburger Barockmuseums 28), AK Salzburg 2004, 88-89.

[118] Polleroß, Fischer von Erlach (wie Anm. 115), 350-372; Kreul, Fischer von Erlach (wie Anm. 7), 134-135.

männlicher Tugendhaftigkeit tradiert oder paraphrasiert.[119] Eine solche auf Fischer zurückgehende Ikonographie erscheint umso naheliegender, da um 1700 in dem von Fischer erbauten Stadtpalast des Prinzen Eugen von Savoyen der Bauherr ebenfalls als neuer Herkules gepriesen wurde, der durch seine Heldentaten im Dienste von Kaiser und Reich zu höchsten Würden aufgestiegen war. Noch deutlicher als die beiden Treppen in der Rossau veranschaulicht Fischers Treppenhaus im Stadtpalast Eugens den beschwerlichen Tugendweg und den Aufstieg in den Olymp. Denn die 1696/97 von Giovanni Giuliani (!) erstmals für ein Wiener Treppenhaus geschaffenen Atlanten als Träger der Galerie[120] waren ja aufgrund ihres Aufstandes gegen die Götter des Olymp von Jupiter in die düstere Unterwelt verbannt worden. Der auf den Atlanten ruhende Bereich des *Piano Nobile* wird auch durch das Deckenbild des Phoebus Apollo als Himmelsgewölbe ausgewiesen. Der *concetto* vom *iter virtutis* wird im Winterpalais sowohl durch die zentrale Statue des Halbgottes auf dem ersten Podest als auch durch die einander gegenüber gestellten Deckenbilder *Aurora und Phosphor* (?) sowie *Daedalus und Ikarus* im Zwischengeschoß weitergeführt.[121]

Die im Palais Liechtenstein am Beispiel des Tugendhelden vorgestellten *concetti* – «die der Herkules-Vita inhärente Spannung von […] Schuld und Sühne» sowie der «*ascensus* des Herkules und der unvermeidliche *descensus* der Besiegten»[122] – verweisen jedoch nicht nur auf die rhetorische Architektur Fischers, sondern entsprechen in ihrer Bildtradition von *Bivium hominis christiani* und *via purgativa* sowie in ihrer Dialektik von steilem Aufstieg und himmlischen Fall, Erlösung und Verdammnis genau den Strukturprinzipien jesuitischer Rhetorik und Kunstpädagogik,[123] wie sie auch Fratre Andrea Pozzo geläufig waren.[124] Besonders

---

[119] So werden etwa die markanten Doppelsäulen, die Fischer für den Festsaal plante, auch von Rossi an dieser Stelle übernommen, später allerdings in der Sala Terrena verwirklicht. Ein Kontakt ergab sich wohl auch über Rottmayr, der bei seiner Darstellung der Allegorie der Architektur im Palais Liechtenstein auf Entwürfe von Fischer zurückgriff.

[120] Ronzoni, Giuliani (wie Anm. 34), 2. Bd., 214-217.

[121] Peter Stephan: «Ruinam praecedit Superbia». Der Sieg der Virtus über die Hybris in den Bildprogrammen des Prinzen Eugen von Savoyen. In: Belvedere. Zeitschrift für bildende Kunst 1/1997, 62-87, hier 78-85; Richard Kurdiovsky/ Klaus Grubelnik/ Pilo Pichler: Das Winterpalais des Prinzen Eugen. Von der Residenz des Feldherrn zum Finanzministerium der Republik, Wien 2001, 56-71; Kreul, Fischer von Erlach (wie Anm. 7), 216-219.

[122] Telesko, Liechtenstein (wie Anm. 76), 76.

[123] Daher war Herkules auch als Sinnbild gegenreformatorischer Kardinäle geeignet: Jörg Martin Merz: Kardinal und Herkules. Herkules-Themen bei italienischen Kardinälen im 16. und 17. Jahrhundert. In: Ralph Kray / Stephan Oettermann (Hg.): Herakles / Herkules I. Metamorphosen eines Heros in ihrer medialen Vielfalt, Basel 1994, 95-110.

[124] Zu diesen wohl auf den hl. Ignatius zurückgehenden Grundprinzipien jesuitischer *Persuasio* siehe: Friedrich Polleroß: «Nuestro Modo de Proceder». Betrachtungen aus Anlaß der Tagung «Die Jesuiten in Wien» vom 19. bis 21. Oktober 2000. *Frühneuzeit-Info* 12 (2001), 93-128, hier

anschaulich wird dies im 1625 in Antwerpen publizierten Andachtsbuch *Via vitae Aeternae* des Jesuiten Antoine Sucquet (1554–1627) vorgeführt.[125] 1672 und 1681 wurde das Werk in Wien unter dem bezeichnenden Titel *Andächtige Gedanken zur Vermeidung des bösen und Vollbringung des guten* neuerlich bzw. in deutscher Übersetzung publiziert.[126] Auf dem Titelblatt von Johann Martin Lerch steigen die Menschen gleichsam wie in einem zweiläufigen Treppenhaus von hinten unten auf den ersten Absatz, um sich dort zu teilen: die einen schreiten fromm durch die explizit der *virtus* gewidmete Pforte und erreichen nach dem mühevollen Weg das ewige Licht Gottes; die anderen entscheiden sich hingegen für den Weg des Lasters, der mit Absturz und Höllenverdammnis endet. Eine solche Parallelisierung christlicher und mythologischer Vorstellungen mag heute unglaubwürdig erscheinen. Im 17. und 18. Jahrhundert war sie es nicht: während die auf die *Exercitia Spiritualia* des Hl. Ignatius zurückgehende *applicatio sensuum* eines Fra Pozzo ebenso mit dem Gegensatz von äußerlicher Sinnlichkeit und innerer Tugendhaftigkeit operierte wie das Konzept des Palais Liechtenstein,[127] verwies das vorhin genannte mythologische Handbuch von de Launay schon im Titelblatt darauf, dass sein Autor auch die Meinung der Antike *«Von der menschlichen Seele, dem Himmel und der Hölle»* referiert.

110-114; Richard Bösel/ Lydia Salviucci Insolera (Hg.), Mirabili Disinganni. Andrea Pozzo (Trento 1642 / Vienna 1709). Pittore e architetto gesuita, Ausstellungskatalog, Roma 2010. Zu dem aus künstlichen Felsen errichteten Belvedere des ab 1701 in Kassel tätigen Pozzo-Mitarbeiters Giovanni Francesco Guerniero, das nachträglich durch eine Pyramide mit der Herkulesstatue ebenfalls symbolisch aufgeladen wurde siehe: Gerd Fenner: Der «Grottenbau» auf dem Karlsberg. Zur Baugeschichte des Oktogons und der Wasserkünste, in: Lukatis / Ottomeyer (wie Anm. 87), 99-119.

[125] Jeffrey Chips Smith: Sensuous Worship. Jesuits and the Art of the Early Catholic Reformation in Germany. Princeton/Oxford 2003, 23-47.

[126] Zu Pozzos Wirksamkeit in Wien siehe: Richard Bösel: Le opere viennesi e i loro riflessi nell'Europa centro orientale. In: Vittorio De Feo / Vittorio Martinelli (Hg.): Andrea Pozzo, Milano 1996, 204-229; Karner, Pozzo (wie Anm. 70).

[127] Herbert Karner: «Ad majorem principis gloriam». Pozzos Perspektive und die fürstliche Repräsentation. In: Karner, Pozzo (wie Anm. 70), 81-88.

5

Die Liechtensteinischen Schlossresidenzen im Kontext der mährisch-österreichischen Renaissance und des Manierismus Schloss Rabensburg

Tomáš Knoz

Für die Erforschung der Problematik der liechtensteinischen Residenzstrategien und deren Reflektion in der Architektur sowie der künstlerischen Verwirklichung der Schlossresidenzen im Zeitalter von Renaissance und Manierismus bzw. in der Ära des Aufstiegs der Liechtensteiner von der Position eines der zahlreichen mährischen oder genauer: österreichisch-mährischen Herrengeschlechter in die einzigartige Stellung der führenden Repräsentanten der «neuen» Fürstenschichte stellt sich eine grundlegende Frage.[1] Es geht hierbei um das Problem der möglichen Veränderung ihrer mit den Residenzen verbundenen Repräsentation und der damit in

[1] Zur Konstituierung der neuen Fürstenschicht in den böhmischen Ländern in dem sich unmittelbar an die Schlacht am Weißen Berg anschließenden Zeitraum vgl. Maťa, Petr: *Svět české aristokracie* (1500–1700) (Die Welt der böhmischen Aristokratie (1500–1700)). Praha 2004, v. a. S. 67-76. Zur Struktur und Mentalität des Adels in den böhmischen Ländern des weiteren v. a. Bůžek, Václav: *Šlechta v raném novověku v českém dějepisectví devadesátých let* (Der Adel in der frühen Neuzeit in der tschechischen Historiographie der neunziger Jahre). In: Bůžek, Václav – Král, Pavel (Hrsg.): Rezidence a dvory v raném novověku. Opera historica 7. České Budějovice 1999, S. 5-28; Bůžek, Václav – Maťa, Petr: *Wandlungen des Adels in Böhmen und Mähren im Zeitalter des ‹Absolutismus›*. In: Asch. R. G. (Hg.): Der europäische Adel im Ancien Regime. Von der Krise der ständischen Monarchien zur Revolution (1600–1789). Köln – Weimar – Wien 2001, S. 287-322; Bůžek, Václav u. a.: *Společnost v českých zemích v raném novověku. Struktury, identity, konflikty* (Die Gesellschaft in den böhmischen Ländern in der frühen Neuzeit. Strukturen, Identitäten, Konflikte). Praha 2010 (v. a. das Kapitel über den Adel, S. 75-101, 223-298, 583-614); Knoz, Tomáš – Dvořák, Jan (Hrsg.): *Šlechta v proměnách věků* (Der Adel in den Wandlungen der Jahrhunderte). Brno 2011. Zur Problematik des gemeinsamen mährisch-österreichischen Kulturraumes in der frühen Neuzeit, v. a. am Beispiel der Liechtensteiner Winkelbauer, Thomas: *Lichtenštejnové jako «šlechta neznající hranice». Náčrt majetkového vývoje panů a knížat lichtenštejnských v Dolních Rakousích a na Moravě v rámci politických dějin* (Die Liechtensteiner als «keine Grenzen kennender Adel». Abriss der Eigentumsentwicklung der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und Mähren im Rahmen der politischen Geschichte). In: Komlosyová, Andrea – Bůžek, Václav – Svátek, František (Hrsg.): Kultury na hranici – Jižní Čechy, Jižní Morava, Waldviertel, Weinviertel. Wien 1995, S. 215-218; Knoz, Tomáš: *Zum Wandel des mährisch-österreichischen Kulturraums. Schloss Rosice in der frühen Neuzeit*. In: Kowalska, Zofia (Hg.): Aus der Geschichte Österreichs in Mitteleuropa. Wien 2003, S. 37-75.



Abb. 1: Unbekannter Künstler: Porträt Gundakars von Liechtenstein mit Schloss und Stadt Mährisch Kromau (Moravský Krumlov). (Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein)

Zusammenhang stehenden architektonischen und künstlerischen Qualitäten der Schlösser als politischer und sozialer «Ranganzeiger».[2]

Der Schlüssel zur Rekonstruktion der architektonischen Gestalt der liechtensteinischen Schlossresidenzen an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert liegt in der Interpretation zweier grundlegender Phänomene – des zeitlichen Umfangs sowie der geographischen Dimension. Den zeitlichen Umfang bestimmt vor allem die Tatsache, dass die heutige Erforschung der Renaissance- bzw. manieristischen

[2] Vgl. hierzu v. a. Fidler, Petr: *Architektur des Seicento. Baumeister, Architekten und Bauten des Wiener Hofkreises*. Innsbruck 1990; Skalecki, Georg: *Deutsche Architektur zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Der Einfluss Italiens auf das deutsche Bauschaffen.* Regensburg 1989. Vgl. des Weiteren Matthias Müller: *Das Schloss als Bild des Fürsten. Herrschaftliche Metaphorik in der Residenzarchitektur des Alten Reichs* (1470–1618). Göttingen 2004.

Etappen der Schlossresidenzen deren Veränderung in der Zeit beeinflusst, die sich vielfach als grundlegend erwies und die sehr häufig – neben den sich wandelnden architektonischen und ästhetischen Normen – auch mit der sich verändernden Funktion des entsprechenden Schlosses zusammenhing. Der erwähnte zeitliche Umfang muss zum Beispiel beim Studium der Pläne aus dem Fonds des Liechtensteinischen Bauamtes in Eisgrub (Lednice) im Mährischen Landesarchiv notwendigerweise in Betracht gezogen werden, wobei die Pläne vornehmlich im Zusammenhang mit den konkreten Umbauten der Schlösser im Zeitraum zwischen dem ausgehenden 18. und der Mitte des 20. Jahrhunderts entstanden und als grundlegende Quelle nicht allein für die Kenntnis über die Umbauten der liechtensteinischen Schlösser in der Zeit der Entstehung der Pläne angesehen werden können, sondern auch hinsichtlich der Rekonstruktion der vorangegangenen baulichen Entwicklung.[3] Die geographische Dimension wiederum verdeutlicht die Tatsache, dass es gerade im Falle der Liechtensteiner – im Kontrast zu anderen aristokratischen Strukturen in Mähren sowie in den angrenzenden österreichischen Gebieten – nicht allein um einen durch gewaltigen Umfang sowie eine große Zahl von Einheiten, die die erwähnte Struktur bildeten, Besitz handelte, sondern dass es zugleich um eine relativ einheitliche Verwaltung dieser Objekte ging, und zwar vornehmlich jener, die den Kern der liechtensteinischen Besitzungen bildeten sowie der zu diesen zählenden Schlossresidenzen, die in ihrer Mehrzahl in das Familienmajorat einbezogen waren.[4]

Quellen, mit deren Hilfe sich die grundlegende Struktur der liechtensteinischen Schlossresidenzen – auf der Grundlage eines methodologisch und terminologisch einheitlich angelegten Verzeichnisses – rekonstruieren ließe, stehen nur in geringer Zahl zur Verfügung. In gewissem Umfang lassen sich für eine

---

[3] Moravský zemský archiv (künftig: MZA) Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub). Im Fond finden sich Pläne und Veduten zu nachfolgenden bedeutenden Schlossobjekten, die für die vorliegende Studie berücksichtigt wurden: Břeclav (Lundenburg), Bučovice (Butschowitz), Hluk (Hulken), Moravský Krumlov (Mährisch Kromau), Nové Zámky (bei Nessowitz/Nesovice), Nový Zámek (bei Úsov/Mährisch Auspitz), Uherský Ostroh (Ungarisch Ostra), Valtice (Feldsberg), Wilfersdorf. Die Bestände sind in einem nutzbringenden Inventarverzeichnis erfasst: Obršlík, Jindřich – Zřídkaveselý, František – Bršuner, V. – Krška, Ivan – Zemek Metoděj: Lichtenštejnský stavební úřad Lednice 1752–1945 (Das liechtensteinische Bauamt Eisgrub 1752–1945). Inventář. Brno 1959.

[4] Zur Problematik des Wachstums und der Struktur der liechtensteinischen Besitzungen in Mitteleuropa vgl. v. a. Oberhammer, Evelin: *«Viel ansehnliche Stuck und Güeter»*. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes. In: Dies. (Hg.): Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit. Wien – München 1990, S. 33-45. Vgl. darüber hinaus auch das interessante Dokument im SLHA Wien, Familienarchiv (künftig: FA), Karton 482, Karl I. von Liechtenstein, Biographica, Historique de l' accquisition de domaines propriétés de la maison princiérs de Liechtenstein sur le territoirs de l' Etat Tchécoslovaque.

grundlegende Charakteristik knappe Einträge über die Schlossobjekte benutzen, wie sie im Majoratsbuch der Liechtensteiner aufgeführt werden (siehe Anhang am Schluss dieses Beitrags) – und dies trotz der Tatsache, dass hier viele historisch und architektonisch bedeutsame Objekte fehlen, die bei der Entstehung des Buches im Jahre 1756 keine Berücksichtigung im Majoratsbuch fanden.[5] Ein positiver Aspekt der Einträge ist dessen ungeachtet der Umstand, dass sie – mit Blick auf die Zeit der Entstehung des Buches – die Aktualität der frühneuzeitlichen Entfaltung des Geschlechts der Liechtensteiner und ihrer Schlösser verzeichnen, dennoch aber deren Informationsgehalt noch nicht durch die strukturellen und baulichen Veränderungen des 19. Jahrhundert getrübt wird, und dass sie des weiteren im Ensemble der liechtensteinischen Majoritätsschlösser die grundlegenden Bauwerte, die Geschichte und die Funktion der konkreten Bauten differenzieren. Aus der analytischen Tabelle geht unter anderem hervor, dass – mit Ausnahme der für Residenzzwecke bestimmten und der Repräsentation des regierenden Fürsten und seines Hofes dienenden Bauobjekte – die allermeisten liechtensteinischen Schlösser in der «post-maximilianischen» und «post-gundakarischen» Epoche (zwischen der Mitte des 17. und der Mitte des 18. Jahrhunderts) als wirtschaftliche und administrative Zentren der einzelnen Güter dienten. In diesem Kontext spielte sich auch die Bau- und Architekturgeschichte der einzelnen Schlösser ab – viele von ihnen wurden als «wohl erbaut» bewertet –, dennoch aber zugleich, mit Blick auf ihre Funktion als Sitz der Wirtschaftsbehörde, die Schlösser in ihrer Grundgestalt ohne größere Umbauten belassen wurden, einschließlich der zu diesem Zwecke umgebauten Interieurs (so wird etwa das Schloss Eisenberg (Ruda) in Mähren durch die Jahreszahl seiner Fertigstellung im Jahre 1610 als Besitz der Familie Žerotín ausgewiesen, was im Jahre 1756 auch den aktuellen Bauzustand widerspiegelte).

Demgegenüber existieren jedoch zahlreiche Quellen unterschiedlichen Charakters, die in der Regel im Kontext der Verwaltung der einzelnen liechtensteinischen Schlösser und der sie umgebenden Zubauten bzw. der Rekonstruktion der Schlossobjekte gleichsam als Verwaltungs- und Wirtschaftszentren dieser territorialen Einheiten entstanden und mit deren Hilfe sich die architektonische und künstlerische Entwicklung der einzelnen liechtensteinischen Schlösser rekonstruieren lässt, wodurch nicht allein die Frage nach deren Rolle innerhalb der fürstli-

[5] Sammlungen des regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein, Hausarchiv (künftig: SLHA), Majoratsbuch. In den Verzeichnissen des im Jahre 1756 angelegten Majoratsbuches fehlen z. B. die Renaissanceschlösser Mährisch Kromau (Moravský Krumlov, im Besitz der Sekundogenitur) oder Groß Ullersorf (Velké Losiny), das die Liechtensteiner von den Herren zu Žerotín erworben hatten und das sie bis 1802 hielten.

chen Repräsentation der karolinischen Generation der Familie beantwortet, sondern auch der Versuch einer allgemeineren Rekonstruktion der liechtensteinischen Schlossarchitektur im Zeitalter von Renaissance und Manierismus unternommen werden kann.[6]

Die Residenzstrategie

Die Geschwistergeneration Karl, Maximilian und Gundakar von Liechtenstein personifizierte nicht allein eine Wende innerhalb der Stellung des Geschlechts in politischer und sozialer Dimension, zugleich nämlich besaß diese Generation eine fundamentale Bedeutung auch im Zusammenhang mit der Kultur ihrer Schloss- und Palais-Residenzen.[7] Wenn wir einmal das Palais Karls I. von Liechtenstein auf dem Kleinseitner Platz in Prag außer acht lassen, dessen soziale Rolle und architektonische Gestalt sich eher mit der Position des nahegelegenen Palais' Albrechts von Wallenstein vergleichen lässt, kann man die Residenzstrategie der drei Brüder aus der liechtensteinischen Generation der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg innerhalb eines bestimmten – inhaltlichen wie zeitlichen – Komplexes begreifen.[8] Es handelt sich um eine Zeit, in der innerhalb der Familie Liechtenstein in signifikanter Weise das Bedürfnis nach Beibehaltung der Einheit der Familienbesitzungen akzelerierte, was in Anbindung an einige ältere Bemühungen dieses Typs und der Unterzeichnung des familiären Majoratsvertrages, die im Jahre 1606 erfolgte, zum Ausdruck kam.[9] Es scheint sich anzubieten, dass eine solche Lösung auch

---

[6] Als grundlegende Quellengruppen, die die bauliche Gestalt der liechtensteinischen Residenzen verzeichnen, treten insbesondere hervor: MZA Brno, F 155, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub) – hier v. a. die Pläne der einzelnen Schlösser und auch Rechnungsmaterial;SLHA Wien – hier v. a. die Fonds H. Karton 76 und weitere Hofzahlakten sowie die weiteren Fonds H (Herrschaften), und zwar häufig spezielle Faszikel zur baulichen Entwicklung der Schlossobjekte auf den einzelnen liechtensteinischen Herrschaften; Národní archiv (künftig: NA) Praha, Stará manipulace (Alte Manipulation).

[7] Hierzu vgl. Knoz, Tomáš: *Liechtenštejnové, Morava a Valtice v 1. polovině 17. století. (Základní obrysy problematiky)* (Die Liechtensteiner, Mähren und Feldsberg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts). In: Kordiovský, Emil (Hg.): Město Valtice. Valtice 2001, S. 301-315.

[8] Zum liechtensteinischen Palais in Prag vgl. die Untersuchung von Fučíková, Eliška: *Lichtenštejnský palác v Praze* (Das Palais Liechtenstein in Prag). Časopis Matice moravské. Die grundlegende Quellengrundlage bildet – mit Blick auf die Erbauung des Palais durch Fürst Karl I. von Liechtenstein – neben dem Fond Hofzahlakten (SLHA Wien, Karton 77) auch das dazugehörige Faszikel Stará manipulace im Nationalarchiv Prag (NA Praha, Stará manipulace, Sgn. L 40 (Lichtenštejnové), v. a. Nr. 24-43.

[9] SLHA Wien, FA, Karton 5, Familienvertrag. Der zugehörige Karton enthält einige zeitgenössische und moderne Abschriften des zwischen Karl, Maximilian und Gundakar von Liechtenstein am 29. September 1606 in Feldsberg unterzeichneten Familienvertrages. Dieser Kontrakt knüpfte an analoge Vorgängerdokumente an, die zwischen Angehörigen des Hauses Liechten-

eine klare Differenzierung der Residenzstrategie bedeuten würde, die die einzigartige soziale und Besitzstellung Karls I. im Rahmen des Geschlechts sowie im Kontext des Landes und des mitteleuropäischen Raumes zu reflektieren scheint. Wenngleich Karl I. von Liechtenstein im Jahre 1605 Landeshauptmann in Mähren wurde[10] und drei Jahre später (bzw. 1614) Herzog von Troppau,[11] bedeutete keiner dieser Eckpunkte eine automatische Wende in der bisherigen Residenzstrategie und im Aufbau eines architektonisch adäquaten Residenzschlosses auf einer der mährischen Besitzungen bzw. unmittelbar in Troppau selbst. Vielmehr lässt sich eine Residenzstrategie beobachten, die in einem bestimmten Wortsinne das Dreigestirn der Brüder de-hierarchisierte. Bereits in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg betraf dies Karl und Maximilian von Liechtenstein, deren Residenzstrategie auf eine Aufsplitterung zwischen Österreich und Mähren zielte und die eine Anbindung an die Tradition der Kuenringer und der Boskowitzer vergegenständlichte.[12] In der Praxis bedeutete dies, dass sich jeder der genannten Liechtensteiner auf eine oder mehrere Residenzen in Österreich und in gleicher Weise in Mähren stützte. Im Falle Karls handelte es sich um Feldsberg (Valtice) und Eisgrub (Lednice) bzw. in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg in gewissem Umfang um Feldsberg und Mährisch Trübau (Moravská Třebová). Im Falle Maximilians verteilte sich die Residenzstrategie auf das österreichische Rabensburg und das mährische Butschowitz (Bučovice).[13] Es kann an dieser Stelle betont werden, dass sich mit Blick auf Karl und Maximilian diese Residenzstrategie bereits in der

---

stein ausgefertigt wurden; der eigentliche Text wurde doch recht langfristig vorbereitet, so dass entsprechende vorbereitende Materialien bereits 1605 auftauchen.

10 Zum Wirken Karls I. von Liechtensetein als mährischer Landeshauptmann vgl. SLHA Wien, FA, Karton 480, Karl von Liechtenstein als Landeshauptmann von Mähren. Zu diesem des Weiteren Válka, Josef: *Morava reformace, renesance a baroka* (Mähren in der Zeit der Reformation, der Renaissance und des Barock). Vlastivěda moravská. Brno 1995, S. 79-82. Zum Amt des mährischen Landeshauptmanns auf allgemeiner Ebene Kameníček, František: *Zemské sněmy a sjezdy moravské* (Landtage und mährische Landtage). I. Brno 1900, S. 137-145.

11 Zum Jahr 1608 in der mährischen Politik Knoz, Tomáš: *Mähren im Jahre 1608 zwischen Rudolf und Matthias*. In: Bůžek, Václav u. a.: Ein Bruderzwist im Hause Habsburg (1608–1611). Opera historica 14. České Budějovice 2010, S. 331-362. Zur Stellung des Fürsten Karl I. von Liechtenstein im Herzogtum Troppau Zukal, Josef: *Slezské konfiskace 1620–1630. Pokutování provinilé šlechty v Krnovsku, Opavsku a Osoblažsku po bitvě bělohorské a po vpádu Mansfeldově* (Die schlesischen Konfiskationen 1620–1630. Die Bestrafung des schuldigen Adels in den Regionen Jägerndorf, Troppau und Hotzenplotz nach der Schlacht am Weißen Berg und dem Einfall der Mansfelder). Praha 1916.

12 Knoz, Tomáš: *Místa lichtenštejnské paměti. Úvodní teze* (Liechtensteinische Erinnerungsorte). Časopis Matice moravské (künftig: ČMM) 131, 2012, Supplementum 3 (Knoz, Tomáš – Geiger, Peter (Hrsg.): Místa Lichtenštejnské paměti), S. 23-45.

13 Haupt, Herbert: *Die Namen und Stammen der Herren von Liechtenstein*. Biographische Skizzen. In: Oberhammer, Evelin (Hg.): Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit. Wien – München 1990, S. 213-221 (hier S. 214).

Zeit vor 1620 herauskristallisiert hatte und dass die Gewinne aus den Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg diese eher modifizierten (bei Karl von Liechtenstein spielte die Ernennung zum böhmischen Statthalter eine wichtige Rolle, was die Errichtung eines Prager Palastes sowie die teilweise Ausrichtung auf die böhmischen Güter mit Schwarzkosteletz (Kostelec nad Černými lesy) an der Spitze vorzeichnete). Der jüngste aus dem Dreigestirn, Gundaker, begann sein Residenzsystem erst in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts aufzubauen, als der Liechtensteiner dem österreichischen Familiensitz Wilfersdorf in Mähren den vormaligen Besitz der Herren von Leipa in Mährisch Kromau (Moravský Krumlov) sowie denjenigen der Herrn von Kunowitz in Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh) hinzufügte.[14] Wenngleich also im Falle der beiden jüngeren Geschwister die fürstlichen Besitzungen vom Typus Troppau fehlten (wie erwähnt, entwickelte sich die Burg Troppau weder zu Lebzeiten Karls noch zu der seines Nachfolgers Karl Eusebius zu einer wirklichen Residenz), verbindet das brüderliche Dreigestirn eine analoge Residenzstruktur, die in adäquater Weise den machtpolitischen Ambitionen und der Stellung der Angehörigen der neuen Fürstenschicht entsprach.[15] Wie Thomas Winkelbauer nachweisen konnte, vermochte Gundakar von Liechtenstein diese Tatsache im Übrigen durch sein späteres Bemühen um eine Transformation seiner mährischen Dominien zu einem «Fürstentum Liechtenstein» zu unterstreichen.[16] Eine analoge Struktur und eine gemeinsame Politik mit einer Aufteilung der Rollen der drei Brüder bedeuteten in gewissem Umfang ein analoges Herangehen an die architektonischen und künstlerischen Aktivitäten auf den liechtensteinischen Residenzschlössern. Diese könnte man als eine Konfrontation zu den älteren Renaissancekernen der Schlossresidenz charakterisieren, die häufig die familiäre Anbindung an den vorherigen Besitzer des Schlosses darstellte, aufgefasst und präsentiert als Bestandteil der familiären Erinnerungskultur, an die man schließlich durch eine neue architektonische Schicht anknüpfte (etwa die von

---

[14] Winkelbauer, Thomas: *Fürst und Fürstendiener*. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. Wien – München 1999 (Kap. Residenzen, S. 374-415). Jiří Kroupa weist gerade im Zusammenhang mit der Residenz Gundakars von Liechtenstein in Mährisch Kromau auf die gewichtige Tatsache hin, dass es zu einer Verlagerung der mährischen Fürstenresidenz kam, die sich dem Autor zufolge anfänglich in Mährisch Kromau befand, nach der Feststellung bestimmter statischer Probleme des Schlosses jedoch nach Ungarisch Ostra verlegt wurde.

[15] Haupt, Herbert (Hg.): *Von der Leidenschaft zum Schönen*. Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684). Bd. 1-2. Wien – Graz 1998.

[16] Winkelbauer, Thomas: *Das «Fürstentum Liechtenstein» in Südmähren und Mährisch Kromau (bzw. Liechtenstein) als Residenzstadt Gundakers von Liechtenstein und seines Sohns Ferdinand.* In: Bůžek, Václav (Hg.): Život na dvorech barokní šlechty. Opera historica 5. České Budějovice 1996, S. 309-334.

Maximilian von Liechtenstein veranlassten baulichen Veränderungen in Butschowitz). So lässt sich deutlich eine architektonische Anbindung der manieristischen Architektur der Butschowitzer Schlosskapelle an die bauliche Ausgestaltung der Repräsentationsräume der Šembera im Erdgeschoss feststellen,[17] oder eine architektonische Ergänzung der Schlösser Gundakers in Mährisch Kromau und in Ungarisch Ostra um manieristische Grotten, Gärten und die äußeren Räume des Schlosskomplexes im Einklang mit den architektonischen Prinzipien der zweiten und dritten Dekade des 17. Jahrhunderts) ausmachen, zugleich jedoch auch eine parallele Modernisierung der entscheidenden Residenzschlösser der Liechtensteiner, die vielleicht mit Hilfe der Brunnen in Karls bzw. Karls und Eusebius` Eisgrub und Maximilians Butschowitz aufgezeigt werden könnten, deren Pläne für gewöhnlich Pietro Maderno und Giovanni Giacomo Tencalla zugeschrieben werden, doch werden diese in jüngster Zeit auch in Zusammenhang mit der Rolle Maximilians von Liechtenstein als Vormund seines jüngeren Neffen Karl Euse-



Abb. 2: Zeichnung des Brunnens im Hof des Schlosses in Butschowitz. (Mährisches Landesarchiv, Foto Tomáš Knoz)

[17] Samek, Bohumil (Hg.): *Zámek Bučovice* (Schloss Butschowitz). Brno 1993 (v. a. S. 14-17).

bius gesehen, der sich persönlich um die Entwicklung des architektonischen und künstlerischen Schaffens nicht allein auf den eigenen Herrschaften, sondern auch auf den Gütern seines Neffen und Mündels kümmerte.[18]

Schloss Rabensburg

Einen Modellcharakter als Schlossresidenz der Liechtensteiner weist in vielerlei Hinsicht das auf dem Marchfeld gelegene Schloss Rabensburg auf.[19] Mit Blick auf die Quellengrundlagen gestatteten einige in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Archivalien aus dem Liechtensteinischen Familienarchiv eine Analyse des architektonischen Aussehens sowie der Baugeschichte des Schlosskomplexes; hinzu kommt ein ebenfalls bedeutendes Konvolut von Plänen, die in die Zeit zwischen dem Ende des 18. und dem Beginn des 20. Jahrhunderts datiert werden können. Diese Pläne verzeichnen in der Regel die Umbauten des Schlosses, das heißt die Veränderung seiner Funktion von einer Residenz eines Zweiges der Familie Liechtenstein hin zu einem Zentrum der Verwaltung einer partiell bedeutsamen Wirtschaftseinheit und darüber hinaus zu einem Produktionszwecken dienenden Objekt; sekundär bieten die Quellen zudem zahlreiche Informationen zu den architektonischen Leistungen im Untersuchungszeitraum von Renaissance und Manierismus.[20]

---

[18] Haupt, Herbert: *Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1611–1684.* Erbe und Bewahrer in schwerer Zeit. München – Berlin – London – New York 2007. Über die Brunnen im Park Eisgrub zuletzt Vácha, Zdeněk: *Peníze jsou k zanechání pěkných památníků k věčné a nesmrtelné památce*. Poznámky ke dvěma kašnám na zámku v Lednici (Geld ist zum Hinterlassen herrlicher Denkmäler zur ewigen und unsterblichen Erinnerung bestimmt. Anmerkungen zu zwei Brunnen im Schloss Eisgrub). In: Sborník Národního památkového ústavu územního odborného pracoviště v Kroměříži za rok 2010. Ingredere hospes IV. Kroměříž 2011, S. 102-105.

[19] Der Beschreibung des Schlosskomplexes in Rabensburg und dessen baulicher Entwicklung widmete sich in knapper Form die künstlerisch-topographische Literatur. Zuletzt vgl. etwa Reichhalter, Gebhard – Kühtreiber, Karin – Kühtreiber, Thomas: *Burgen Weinviertel*. Wien 2005, S. 325-330. Grundlegend zu diesem Thema bleibt die ältere Studie von Weinbrenner, Karl: Feste Rabensburg. Monatsblatt für Landeskunde von Niederösterreich, 7, (Jänner) 1908, Nr. 1, S. 1-7. Im Zusammenhang mit der Übergabe des Schlosses an Gundakar von Liechtenstein nach dem Tode seines Bruders sowie den mit den Angriffen des schwedischen Heeres am Ende des 30jährigen Krieges verbundenen baulichen Eingriffen vgl. Winkelbauer, Thomas: *Fürst und Fürstendiener*. Gundakar von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. Wien – München 1999, S. 408-409. Die Grundlinien der Geschichte Rabensburgs spiegeln sich in den überlieferten Quellen im SLHA Wien, H, Karton 503, Rabensburg.

[20] SLHA Wien, H, Karton 503-530, Rabensburg: Hier zur Baugeschichte des Schlosskomplexes v. a. Karton 519-525 (Bausachen) und 530 (Schlosskapelle). MZA Brno, F. 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub), Karton 126, Über die Reparatur

Wenn wir die Ensembles der im Fond des Liechtensteinischen Bauamts im Mährischen Landesarchiv in Brünn vergleichen, lassen sich diese (freilich in gewissem Grade vereinfachend) in zwei grundlegende Gruppen einteilen. Die Pläne des Schlosses in Feldsberg und in Eisgrub verzeichnen umfangreiche Modernisierungen der Residenzobjekte, die eine fortschreitende Veränderung in der Auffassung über die Residenzwohnung dieses bedeutenden Adelsgeschlechts reflektieren, einschließlich der architektonischen und künstlerischen Formen auf der einen sowie des technischen Umfelds der Schlösser auf der anderen Seite.[21] Demgegenüber zeigen die Pläne der Schlösser in Lundenburg (Břeclav), Butschowitz (Bučovice), Hluk (Hluku), Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh) und Rabensburg einen Zustand, in dem die Modernisierung eher zweckgebunden verlief, als die bisherigen Repräsentations- und Residenzräume des Schlosses baulich zu Büroräumen und Wohnungen der Beamten verändert wurden; mitunter zeigen sie zudem, dass sich die ursprünglichen dekorativen Gärten im Stile der Renaissance und des Manierismus zu Gemüse- und Obstgärtengärten verwandelten.[22] Im ersten Falle erfolgten relativ häufig radikale architektonische Umbauten, bei denen die mögliche Bewahrung der spezifischen Bestandteile der Renaissance-, manieristischen (und gegebenenfalls auch barocken) architektonischen und künstlerischen Komponenten des Baus für gewöhnlich eine symbolische historisierende Rolle spiel-

---

der Ziegeldache des Rabensburger Schlosses, Jahr 1822; Über die Zurichtung der Justitzkanzley des Rabensburger Schlosses, Jahr 1822.

21 Vor allem mit Blick auf Schloss und Schlossareal ist eine beträchtliche Zahl von Plänen überliefert, die in den 1840er bis 1890er Jahren entstanden und die die Umwandlung des Schlosses zu einem modernen Sommersitz der Primogenitur der Liechtensteiner dokumentieren. MZA Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub), Pläne 2515-5573. Sofern es um die technische Dokumentation der Entwicklung der liechtensteinischen Residenzen geht lässt sich als Beispiel der Plan des Schlosskellers Feldsberg mit Direktion anführen. MZA Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub), Plan 7537, Grundriss des Schlosskellers im Maßstab 1:250, 1. Hälfte 20. Jahrhundert.

22 Als stellvertretend für alle anderen Pläne kann an dieser Stelle auf den häufig veröffentlichten Grundriss des Schlosses und des Schlossgartens in Butschowitz von M. Rothmayer mit einer Parzellierung des gesamten Schlossgartens in Teile, die den einzelnen liechtensteinischen Beamten zufielen, verwiesen werden. MZA Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub), Plan 1559: Situationsplan des Schlosses und der angrenzenden Umgebung, koloriert, M. Rothmayer, 1796., gegebenenfalls auch der ähnliche Plan desselben Autors aus dem Jahre 1800, ebd., Karte 1584, Grundriss des Schlossgartens für die Beamtenschaft, M. Rothmayer, 1800. Auf der anderen Seite muss auf die Tatsache verwiesen werden, dass man auch in den Fällen einiger der aufgeführten Residenzen im Verlaufe der Zeit mit einem Umbau zu einer prachtvollen Schlossresidenz rechnete. Hiervon zeugen z. B. die Pläne Beduzzis für die großangelegte Rekonstruktion des Schlosses in Lundenburg (Břeclav; vgl. Anm. 24).



Abb. 3: Schloss Eisgrub (Lednice). Situationsplan. Detail. (Mährisches Landesarchiv, Foto Tomáš Knoz)

ten,[23] während im anderen Fall – der auch Rabensburg betrifft – diese Bewahrung mit der Rationalität des Umbaus in Zusammenhang steht.

In den Fonds des Mährischen Landesarchivs sowie den Sammlungen des Fürsten von Liechtenstein in Wien sind zahlreiche sehr interessante Pläne des Schlosses in Rabensburg überliefert, allerdings stammt kein einziger Plan aus der Zeit der Bauetappen in Renaissance und Manierismus, so dass keines dieser Dokumente als unmittelbare Quelle für eine Analyse des Schlosses als Zeugnis der Resi-

[23] Wenngleich es sich im Falle von Wingelmüllers Umbau des Schlosses in Eisgrub um einen radikalen Eingriff in die bisherige Schlossarchitektur handelt, blieb im zentralen Bereich des ersten Stocks z. B. der heute als Familiensaal bezeichnete Raum erhalten, der in der neuen Konzeption die ältere Bauphase aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts repräsentierte und damit zugleich auch die familiäre Bauerinnerung des Schlosses.

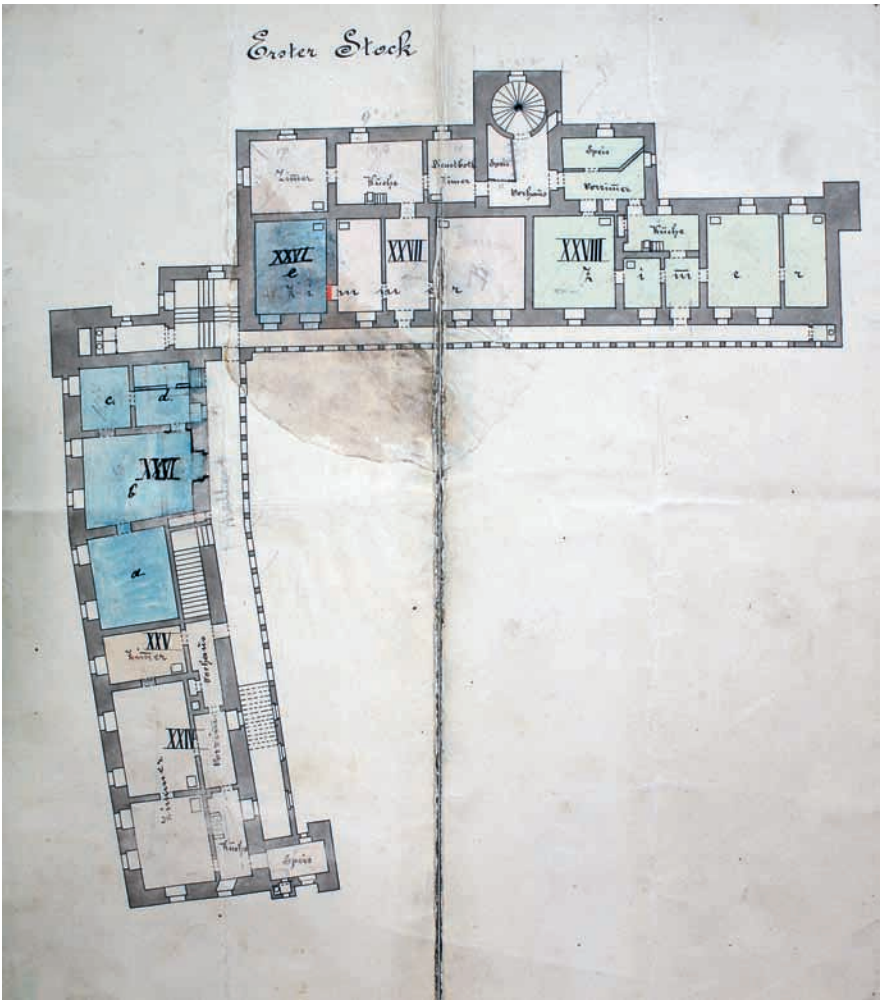

Abb. 4: Schloss Lundenburg (Břeclav). Plan des Schlosses. Grundriss des ersten Stocks. (Mährisches Landesarchiv, Foto Tomáš Knoz)

denzarchitektur herangezogen werden kann. Dies gilt eingeschränkt lediglich für einige Pläne aus der zweiten Hälfte bzw. dem ausgehenden 18. Jahrhundert, die die Bauphasen zu den parallel durchgeführten Umbauten der Schlösser in Eisgrub bzw. Wilfersdorf festhalten, die freilich in ähnlicher Weise – wie bei einigen über-

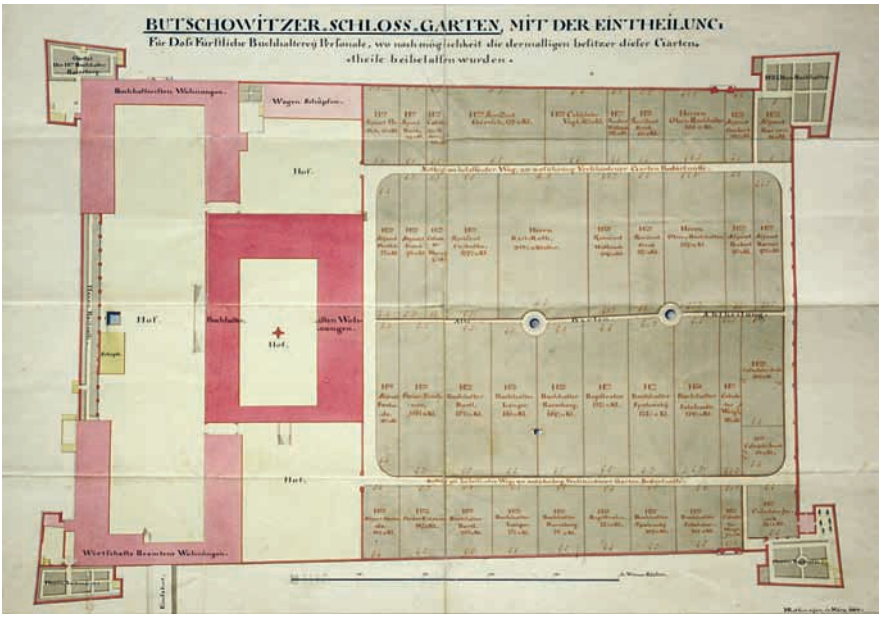

Abb. 5: M. Rothmayer: Schloss Butschowitz (Bučovice). Plan). Plan des Schlosses und des Gartens. 1800. (Mährisches Landesarchiv, Foto Tomáš Knoz)

lieferten Plänen und Veduten von Wilfersdorf – eher die ideale architektonische Absicht als die reale bauliche Gestalt dokumentieren.[24]

Eine vermutlich grundlegende Bedeutung für die Rekonstruktion der renaissancehaften und manieristischen Bauphase des Schlosses in Rabensburg kommt daher dem im Mährischen Landesarchiv unter der Signatur 6180 aufbewahrten Grundriss des Erdgeschoss des Schlosses zu, der im Inventarverzeichnis des

[24] Als eher realistisch lässt sich (wenngleich mit dem ein wenig überdimensionierten Umfang der Fortifikation) der Situationsplan Franz Anton Hillebrandts bezeichnen. SLHA Wien, Planensammlung, Sign. PK 347, Ende 18. Jahrhundert, signiert von F. A. Hillebrandt, königlicher Ingenieur. Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts entstanden dabei Pläne von Schlössern und deren Befestigungen, von denen einige als eher realistisch, anderen hingegen als eher den Idealzustand zeigend bezeichnet werden können, was insgesamt auch für die liechtensteinischen Schlossbauten gilt. Als analog hierzu kann etwa auf den Plan des Schlosses in Lundenburg (Břeclav) mit der Fortifikation von Antonio Beduzzi aus dem Jahre 1735 verwiesen werden, der heute in den Sammlungen der Mährischen Galerie Brünn aufbewahrt wird. Zitiert nach: Černoušková, Dagmar – Borský, Pavel – Maráz, Karel: *Stavební vývoj břeclavského zámku* (Die bauliche Entwicklung des Schlosses Lundenburg). In: Kordiovský, Emil (Hg.): Město Břeclav. Brno 2001, S. 159-168; Dies.: *Stavební průzkum břeclavského zámku* (Die baugeschichtliche Untersuchung des Lundenburger Schlosses), S. 100-1008 (hier S. 160).

Archivs in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts datiert wird.[25] Daraus geht hervor – ohne dass auf der Grundlage der im Plan enthaltenen Angaben die einzelnen Phasen verlässlich datiert werden könnten –, dass die Grundsubstanz des Schlossgebäudes seit dem Mittelalter in fünf Phasen eine Erweiterung erfuhr: Ausgehend von einer dreiräumigen Feste mit Turm über dem Südteil wurde in der zweiten Phase die Anlage im Norden in L-Form erweitert und schrittweise von Süden zu einem vierflügeligen Schlossbau mit einem geschlossenen zentralen Innenhof umgewandelt, wobei sich der Bau als Renaissancewerk charakterisieren lässt. Die kommunikative Achse bildete – neben mehreren Treppenhäusern (einschließlich einer Wendeltreppe, die durch ihre architektonische Eingliederung in die Hofecke zum Beispiel an das Treppenhaus des Schlosses im mährischen Kanitz (Dolní Kounice) erinnert) – zur Zeit der Vollendung des Innenhofs auch bereits die an der Westfront des Hofes situierte Arkade bildete, die angesichts ihrer Stilelemente in der Regel der Frührenaissancephase um die Mitte des Jahrhunderts datiert wird.[26] Im Übrigen entspricht dem Eintrag auf dem Plan sehr gut auch die Beschreibung der frühen Baugeschichte des Schlosses, wie diese zu Beginn des 20. Jahrhunderts

---

[25] MZA Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub), Plan 6180, Schloss in Rabensburg, Grundriss des Erdgeschosses, koloriert, 2. Hälfte 19. Jahrhundert. Ähnliche Pläne finden sich im entsprechenden Fond des Mährischen Landesarchivs in relativ großer Zahl, doch lediglich der Rabensburger Plan ist derart koloriert, dass die einzelnen Farben die angenommene Baugeschichte des Schlosses dokumentieren. Wenngleich der Plan weder datiert noch signiert ist, kann man diesen wohl in einen gewissen Zusammenhang zum Wirken des Architekten Karl Weinbrenner bringen, der am Hofe Johanns II. von Liechtenstein wirkte, und aus dessen Feder im Übrigen eine der wenigen komplexen Studien über die Geschichte des Schlosses in Rabensburg stammt. Weinbrenner, Karl: Feste Rabensburg. Monatsblatt für Landeskunde von Niederösterreich, 7, (Jänner) 1908, Nr. 1, S. 1-7. Zu Leben und Werk Karl Wrinbrenners zuletzt Friedl, Dieter: Prof. Carl Weinbrenner, Architekt und Baudirektor des Fürsten Johann II. von Liechtenstein. Bernhardsthal 2012. Homepage: http://friedl.heimat.eu/Wanderwaege/2011_Weinbrenner.pdf. Aufgerufen am 10.6.2013. Karl Weinbrenner wurde auf der Grundlage eines Zirkulars vom 15. Oktober 1906 zum Leiter des liechtensteinischen Bezirksbauamts in Eisgrub ernannt und führte die Aufsicht über die Voluptoir-Objekte in den Herrschaften Eisgrub und Feldsberg und war zudem verantwortlich für die Bauobjekte der Feld- und Waldwirtschaft in beiden Herrschaften sowie für alle Bauvorhaben auf den Grundherrschaften Wilfersdorf, Lundenburg, Hohenau und Rabensburg. Ihm zur Seite stand der Ingenieur Max Zehenter. Obršlík, Jindřich – Zřídkaveselý, František – Bršuner, V. – Krška, Ivan – Zemek, Metoděj: *Lichtenštejnský stavební úřad* (Das liechtensteinische Bauamt), S. IX.

[26] MZA Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub), Plan 6180, Schloss in Rabensburg, Grundriss des Erdgeschosses, koloriert, 2. Hälfte 19. Jahrhundert. Die gegenwärtige künstlerisch-topographische Literatur verknüpft in einigen Fällen den Umbau einer Feste zu einem Frührenaissanceschloss , gegebenenfalls bereits mit den Hofarkaden, mit der Zeit des Wirkens von Hartmann I. von Liechtenstein (etwa 1475 – 1542) in den zwanziger bis vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts. Reichhalter, Gebhard – Kühtreiber, Karin – Kühtreiber, Thomas: *Burgen Weinviertel*, S. 325-330 (hier S. 328-329).

in seinem Aufsatz Karl Weinbrenner schilderte. Demzufolge stammen die ältesten Teile der ursprünglichen Grenzfeste bereits aus dem 11. bzw. 12. Jahrhundert, in diese Zeit dürfte auch der ursprüngliche Palast mit Turm zu datieren sein. Vielleicht noch bevor im Jahre 1385 die Anlage in den Besitz der Liechtensteiner überging, sollte diese in mehreren Etappen additiv vollendet werden. Interessante Frührenaissanceformen und Details sollten sich als typisch auch für die Bauphase in der Renaissance erweisen. Dies zeigte sich im Schlosskomplex bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts und fand seine Fortsetzung unter der Regierung Georg Hartmanns von Liechtenstein (1513–1562), vermutlich in den Jahren 1540–1550. Mit der Errichtung eines weiteren Schlosstrakts und der Vollendung des Hofes verbindet Weinbrenner dann den bewanderten Johann Septimus von Liechtenstein (1558–1595), was im Übrigen indirekt auch die um 1570 erfolgte Taxierung der Habensburger Herrschaft belegt.[27] Zur Zeit, als Johann Septimus Ende des 16. Jahrhunderts in Rabensburg residierte, dürfte der Schlosshof im Wesentlichen an allen Seiten geschlossen gewesen sein, und zwar von zweigeschossigen Gebäuden mit durch das neue monumentale Treppenhaus in der nordöstlichen Ecke der Quadratur verbundenen Stockwerken. Die architektonischen und künstlerischen Renaissanceelemente, einschließlich des ausgeprägten Hauptgesimses und der Sgraffiti (bzw. des Freskos) an den Hofmauern, sollten den so entstandenen Raum nicht allein dekorieren, sondern auch architektonisch zusammenfügen. An der Westfassade des Hofes wurde Weinbrenners Schlussfolgerungen zufolge vermutlich in dieser Zeit eine dreistöckige Arkade errichtet.[28]

Somit darf konstatiert werden, dass sich die Entwicklung des Schlosses in Rabensburg in ähnlicher Weise vollzog wie dies bei einer ganzen Reihe analoger Schlossbauten in Mitteleuropa zu verzeichnen ist – einschließlich der im Besitz der Familie Žerotín befindlichen Residenzen Rossitz (Rosice) und Namiest an der Oslava (Náměšť nad Oslavou), wo die ursprünglich mittelalterlichen Gebäude schrittweise in die neueren Teil des Schlosses geschlossen integriert bzw. in eine Seite der jüngeren Bauten eingefügt wurden. Die Interieurs der ursprünglichen

---

[27] In der Taxierung der Herrschaft Rabensburg, deren Entstehung etwa in das Jahr 1570 fallen dürfte, wird in Rabensburg die Existenz des Schlosses erwähnt, dessen Wert auf 3 500 Gulden festgelegt wurde. Aus der Typologie dieser Quelle lässt sich schlussfolgern, dass zur Zeit, als die Taxierung vorgenommen wurde, es sich bei Rabensburg bereits um einen in der Tat prunkvollen Residenzkomplex gehandelt haben muss. SLHA Wien, H, Karton 504, Rabensburg, Taxierung der Herrschaft Rabensburg, ca. 1570. Zum Aussagewert eines ähnlichen Quellentypus für die Analyse der baulichen Entwicklung des Schlosses Knoz, Tomáš: *K osudům moravských hradů a tvrzí v pobělohorských konfiskacích* (Zu den Schicksalen mährischer Burgen und Festungen während der Konfiksationen nach der Schlacht am Weißen Berg). Časopis Moravského Musea. Vědy společenské 77, 1992, S. 249-263.

[28] Weinbrenner, Karl: *Feste Rabensburg*, hier S. 2-3.



Abb. 6: Karl Weinbrenner (?): Schloss Rabensburg. Grundriss des Erdgeschosses. (Mährisches Landesarchiv, Foto Tomáš Knoz)

Flügel des Schlosses erfuhren zwar eine Modernisierung, wiederholt haben sich aber auch einige symbolische Funktionen erhalten, die mit der Altertümlichkeit dieser Architektur verbunden sind.[29]

Die Rabensburger Arkade

Die Innenhofarkade, die sich im Rabensburger Schloss an der Westfassade des Innenhofes befindet, weist mehrere historische und ästhetische Merkmale auf,

[29] Mit Blick auf einen grundlegenden Vergleich zur Entwicklung der profanen Schlossarchitektur in Österreich siehe Feuchtmüller, Rupert: *Die Architektur der Renaissance in Österreich*. In: Renaissance in Österreich. Niederösterreichische Landesausstellung. Schallaburg 1974, S. 444-455. Zum Kontext der mährischen Renaissancearchitektur Hubala, Erich: *Die Baukunst der mährischen Renaissance*. In: Seibt, Ferdinand (Hg.): Renaissance in Böhmen. München 1985, S. 114-167. Zu den Schlössern in Rossitz (Rosice) und Namiescht (Náměšť nad Oslavou) Knoz, Tomáš: *Renesance a manyrismus na zámku v Rosicích* (Renaissance und Manierismus im Rossitzer Schloss). Rosice 1996. Zum Schloss in Mährisch Kromau v. a. Žlůva, Ivan: *Zámek v Moravském Krumlově* (Das Schloss in Mährisch Kromau). Miroslavské Kninice 1973 (ungedruckte Diplomarbeit); Ders.: Otázka renesančního stavitele moravskokrumlovského zámku (Die Frage des Renaissancebaumeisters des Schlosses in Mährisch Kromau). Vlastivědný věstník moravský 40, 1988, S. 203-208.

dank derer dieses Element als eines der bestimmenden Wesensmerkmale der Schlossarchitektur bezeichnet werden kann. Es handelt sich um eine Arkade, die zum Beispiel – im Unterschied zu Butschowitz – den Schlosshof nicht von drei Seiten umspannt und von der man aus diesem Grunde nicht von einem grundlegenden funktionalen Kommunikationselement des Schlosses sprechen kann, ja darüber hinaus lässt sich diese Arkade auch nicht als entscheidendes ästhetisches Element jenes Bautyps ausmachen. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Arkade markant von den wichtigsten Repräsentationsbauten dieses Typs, den Eva Šamánková und Erich Hubala mehr oder minder übereinstimmend als «mährisches Arkadenschloss» definiert haben und zu dem neben dem im Besitz der Šembera-Liechtensteiner befindlichen Schloss Butschowitz im Zeitraum um 1600 auch das Schloss der Herren von Leipa in Mährisch Kromau (ausgestattet mit einer beachtenswerten Architektur des Treppenhaus-Hofes, der sein Vorbild in Norditalien und Dalmatien besitzt), das Schloss der Žerotíner in Namiest sowie in Rossitz in Westmähren gehören; ähnliches trifft für die im Besitz der Žerotíner befindlichen Schlösser in Groß-Ullersdorf (Velké Losiny), Hustopetsch an der Bečwa (Hustopeče nad Bečvou) oder das den Herrn Bukůvka von Bukůvka gehörende Schloss in Eiwanowitz in der Hanna (Ivanovice na Hané) zu.[30] Nicht vergleichbar ist Rabensburg zudem mit den potentiellen österreichischen Vorbildern dieser Architektur der mährischen, die italienischen Prototypen vermittelnden Schlösser, deren typologische Suche sich Erich Hubala zufolge als relativ schwierig erweist – und zwar sowohl im böhmischen als auch im österreichischen Milieu. Im vollen Umfang verkörpern nach Hubala weder die Bauten der «Wollmuthschen» Gruppe in Böhmen noch die Wiener Stallburg oder das Landhaus in Graz, die der römischen architektonischen Fassadengliederung entspringen und die sich im Unterschied zu den mährischen Bauten weder durch reiche Dekoration noch Ikonographie auszeichnen, den unmittelbaren Prototyp der mährischen Arkadenschlösser.[31]

---

[30] Šamánková, Eva: *Architektura české renesance* (Die Architektur der böhmischen Renaissance). Praha 1961; Hubala, Erich: *Die Baukunst der mährischen Renaissance*, S. 114-167 (hier v. a. das Unterkapitel «Der mährische Schlossbau», S. 154-165).

[31] Hubala, Erich: *Die Baukunst der mährischen Renaissance*, S. 154-156. Hubala hebt in diesem Zusammenhang eher die Rolle der Hofarkade des Schlosses Porcia in Spittal an der Drau hervor, wobei diese als Beispiel für die Übertragung des Typs des italienischen Stadtpalais' in das nördlich der Alpen gelegene Kärntner Milieu und dessen Nutzung anstelle des traditionellen Architekturtyps der Burg bzw. des Schlosses gilt. Hubala verweist darüber hinaus auf die strukturellen, architektonischen und ikonologischen Zusammenhänge zwischen der Arkade in Spittal an der Drau und den mährischen Arkadenschlössern der Gruppe Rossitz-Namiescht (die Bogenzwickel der Arkaden und die Brüstungen bilden ein gewisses Tabularium, das ein Mittel reliefartiger Personifikationen und weiterer heraldischer und ikonologischer Motive darstellt – in der Regel des sog. Ripovský-Typs – zur Präsentation einer spezifischen Informa-

Was sich allerdings mit Blick auf die Arkadenhöfe des Typs der Stallburg bzw. der Landhäuser in Graz und Linz als prägend bezeichnen lässt[32] und was sie daher mit den mährischen (und in gewissem Umfang auch mit einigen österreichischen) Adelsschlössern verbindet, ist die Rolle der Arkade selbst als bestimmendes und vereinigendes architektonisches «inneres Exterieur» des Schlosskomplexes, also des zentrales Innenhofes. Die oben angeführten Bauten, bei denen den Innenhofarkaden in bedeutendem Umfang die gesamte Schlossarchitektur untergeordnet ist und die häufig die grundlegenden Umbauten der bestehenden Burg- und Schlossobjekte beeinflussen, müssen jedoch notwendigerweise im Kontext von Derivaten gesehen werden, bei denen die Schlossarkade aus diesen oder jenen Gründen in partieller Form zur Geltung kam; in einigen Fällen blieb sie unvollendet (Nové Zámky bei Butschowitz),[33] in anderen Fällen beschränkte sie sich aus finanziellen, praktischen sowie zuweilen auch aus eher struktiv-architektonischen Gründen auf einige Felder an einer der Wände des Innenhofes. Als stellvertretendes Exempel aller Arkaden kann hier auf jene Arkade des Schlosses Pirnitz (Brtnice) der Herren Brtnicky von Waldstein (später der Familie Collalto) verwiesen werden, die aufgrund ihrer architektonischen und steinernen Gestalt unbestritten ein relativ simples Derivat erstklassiger Arkadenkomplexe in den Schlössern in Neuhaus (Jindřichův Hradec) und Teltsch (Telč) verkörpert (Die Erbauer des Schlosses Pirnitz – Hynek und Zdeněk Brtnický von Waldstein – werden darüber hinaus als die am meisten humanistisch gebildeten Aristokraten im Renaissance-Mähren angesehen, die sich allerdings auf die Errichtung einer verhältnismäßig einfachen Arkade beschränkten) und die in einigen Fällen, ähnlich wie diese Werke, dem Rosenberger Hofbaumeister Baltassare Maggio aus Arogno zugeschrieben wird.[34]

---

tion über den Schlossherrn). Vgl. auch Wagner-Rieger, Renate: *Das Schloss Spittal an der Drau in Kärnten*. Wien 1962.

32 Forstner, Heribert: *Das Linzer Landhaus*.[13] Linz 2009; Strassmayer, Eduard: *Das Landhaus in Linz*. Linz 1960.

33 Das Objekt Nové Zámky bei Butschowitz blieb offenkundig unvollendet, wenngleich es auf den Plänen im liechtensteinischen Bauamt mit dem Begriff «Ruine» bezeichnet wird. MZA Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub), Karte 1981, Plan der Ruine (teilweise bewohnt), um 1900.

34 Krčálová, Jarmila: *Renesanční stavby Baltassare Maggiho v Čechách a na Moravě* (Renaissancebauten Batassare Maggis in Böhmen und Mähren). Praha 1986, S. 72. Der Autorin zufolge stellt die vermutlich um 1593 in Pirnitz für die mit den Herren von Neuhaus verwandten Brtnický von Waldstein errichtete Arkade eine Kombination der beiden im Schloss von Neuhaus (Jindřichův Hradec) erbauten Loggien dar. Die beiden unteren Reihen – Säulenreihen mit drei Archivolten – ähneln den Großen Arkaden in Neuhaus, die Kolonnade der obersten Reihe, die sich durch eine raschere Abfolge von Gebälk tragenden Säulen auszeichnet, erinnert Jarmila Krčálová zufolge an die Kleinen Arkaden in Neuhaus. Die Ordnung ist auch in Pirnitz toskanisch, die Balustraden weisen im Interkolumnium keine trennenden kleinen Pfeiler auf und die

In ähnlicher Weise trifft dies auch für das ursprüngliche Schloss in Großseelowitz (Židlochovice) zu. Der den Žerotínern gehörende Renaissancebau, der das Zentrum einer der reichsten Herrschaften in Mähren bildete, verfügte anfänglich lediglich über eine einfache Arkade an einer Seite des Innenhofes. Dies lässt sich zumindest auf der Grundlage einer das Schloss und seine Umgebung darstellenden Vedute feststellen. Wie Jiří Kroupa vermerkte, gilt das Großseelowitzer Schloss dennoch als eines der prunkvollsten und zugleich auch architektonisch bedeutendsten seiner Zeit in Mähren.[35] Den Schlossherrn Friedrich d. Ä. von Žerotín verbanden im Übrigen mit Zdeněk Brtnický von Waldstein nicht allein familiäre Bande, sondern zudem intellektuelles Potential, Reiselust sowie die Kenntnis der



Abb. 7: Schloss Mährisch Kromau (Moravský Krumlov). Arkadenhof. Gegenwärtiger Zustand. (Foto Tomáš Knoz)

Bögen reichen ebenfalls bis zum nachfolgenden Stockwerk. Dies lässt nach Krčálová auf einen einzigen Autor, zumindest des Entwurfs schließen.

[35] Kroupa, Jiří: *Zemský stavovský dům* (Das Landständehaus). In : Jeřábek, Tomáš – Kroupa, Jiří (Hrsg.): Brněnské paláce, Stavby duchovní a světské aristokracie v raném novověku, Brno 2005, S. 21-43 (hier S. 24).



Abb. 8: Schloss Großseelowitz (Židlochovice). (Vedute. Městský úřad Židlochovice, Foto Tomáš Knoz)

humanistischen Literatur, unter der weder architektonische noch emblematische Traktate fehlten.[36]

In diesen Kontext kann folglich auch die Arkade auf Schloss Rabensburg eingeordnet werden. Diese überdauerte nicht allein in relativ unveränderter Form die gesamten Umbauten des Schlosses in der Hochrenaissance, die vermutlich zwischen den zwanziger und dem Beginn der neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts stattfanden, sondern sie vermochte ihre funktionale und ästhetische Rolle auch in der größten Blütezeit des Schlosses unter der Herrschaft Maximilians von Liechtenstein zu spielen (der im Übrigen nach dem Tode seines Bruders Karl in den Jahren 1627–1643 von Rabensburg aus die Rolle als regierender Nestor ausübte und hier eine ganze Reihe bedeutender Urkunden ausfertigen ließ, einschließlich der Gründungsurkunde des Paulanerkonvents in Wranau/Vranov u Brna).[37] Die

[36] Eine moderne Biographie über Friedrich von Žerotín ist noch immer ein Desiderat. Aktuell weiterhin Pokora, Timoteus: *Fridrich starší ze Žerotína. Životopisný nástin a kritický rozbor některých zpráv* (Friedrich d. Ä. von Žerotín. Biographische Skizze und kritische Analyse einiger Nachrichten). Brno s. d. (Diplomarbeit).

[37] SLHA Wien, H, Karton H 469, Pozořitz (Pozořice), Gründungsurkunde des Paulanerkonvents in Wranau bei Brünn, verschiedene Abschriften. MZA Brno, E 52, Pauláni Vranov u Brna (Die Paulaner in Wranau bei Brünn), Rabensburg, 1633, September 14. Vgl. Mihola, Jiří: Fratres minimi. *Německo-česká provincie řadu paulánů v 16.–18. století (s hlavním zřetelem k dějinám moravských konventů)* (Fratres minimi. Die deutsch-böhmische Provinz des Pau-

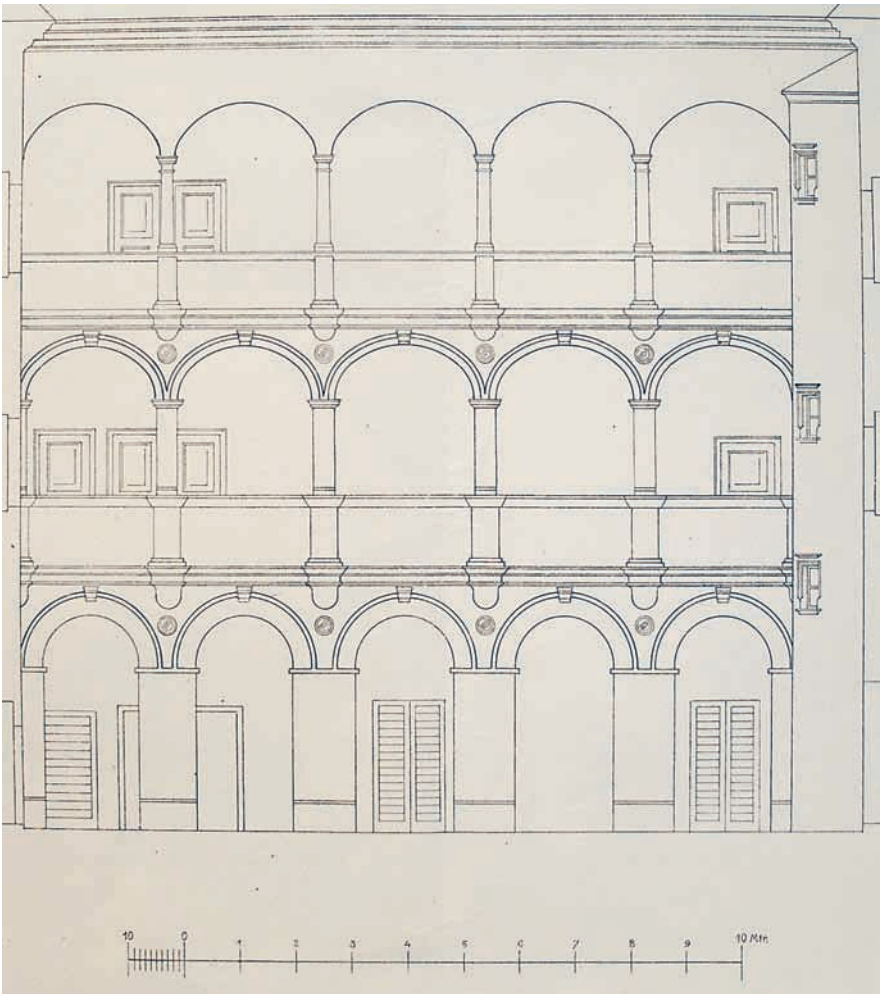

Abb. 9: Max Zehenter: Schloss Rabensburg. Innenhofarkade. Detail. 1907. (Mährisches Landesarchiv, Foto Tomáš Knoz)

kunsthistorisch untersuchte Arkade überdauerte darüber hinaus in authentischer Frührenaissancegestalt auch jenen Zeitraum, in dem Schloss Rabensburg eine Fab-

lanerordens im 16.–18. Jahrhundert. Unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der mährischen Konvente). Dissertation. Brno 2007, Anhang 10: Fürst Maximilian von Liechtenstein gründet gemeinsam mit seiner Gemahlin Katharina Černohorská von Boskowitz in Wranau bei Brünn den Paulanerkonvent und schenkt diesem die Dörfer Vitčice, Pavlovice, Srbice und das Städtchen Tischtin (Tištín), S. 305-308.

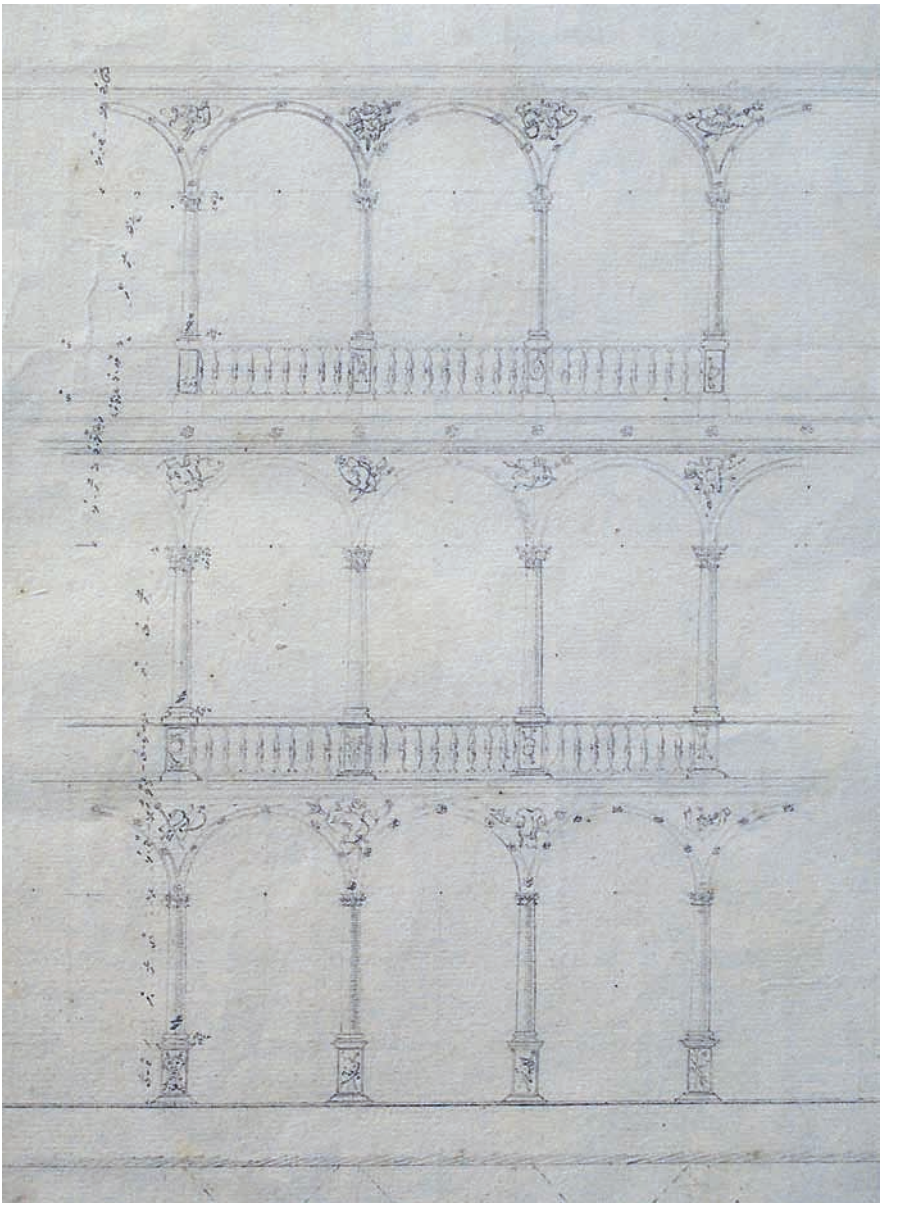

Abb. 10: Schloss Butschowitz (Bučovice). Zeichnung der Arkade. Detail. (Mährisches Landesarchiv, Foto Tomáš Knoz)

rik zur Parkettherstellung beherbergte und als schrittweise zudem jene wertvollen Schlossgemächer wie etwa der geräumige Rittersaal eine Entfremdung erfuhren.[38]

Ungefähr aus dieser Zeit, konkret aus dem Jahre 1907, stammt auch der von Max Zehenter angefertigte Aufriss der Fassadenstruktur, der im Fonds des Mährischen Landesarchivs aufbewahrt wird.[39] Analoge zeichnerische Darstellungen der Arkadenfelder wurden im Verlaufe des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts relativ häufig angefertigt – im Mährischen Landesarchiv finden sich ähnliche Zeichnungen aus dem liechtensteinischen Milieu (Butschowitz)[40] sowie aus demjenigen anderer Adelsfamilien (Rossitz),[41] wobei diese sich zum einen in den Kontext eines allgemeinen Interesses an der Geschichte der Adelsfamilien und ihrer Residenzen, zum anderen in die Vorhaben einer Rekonstruktion der Schlösser, die nicht selten in einem historisierenden Neorenaissancestil erfolgten, einordnen lassen (Častolowitz (Častolovice) – hier wurde der ursprüngliche Renaissancekern

---

[38] Reichhalter, Gebhard – Kühtreiber, Karin – Kühtreiber, Thomas: *Burgen Weinviertel*, S. 328. Der Erhalt der Arkade auch zu einer Zeit, in der der Fortbestand des Schlosses gefährdet schien, musste dabei nicht selbstverständlich sein, auch nicht im liechtensteinischen Milieu. Dagmar Černoušková zufolge kam es nach der durch einen Angriff der Schweden bewirkten, teilweisen Zerstörung des Prossnitzer Schlosses zu einer Abtragung der Reste der Arkade aus der Zeit der Renaissancebauphase unter den Pernsteinern (nach Černoušková errichtete man die Arkaden in zwei Etagen unter Vratislav von Pernstein in den Jahren 1568–1571, sie wurden bei der Wiederherstellung des Schlosses nach dem 30jährigen Krieg abgetragen, die Reste im Garten des liechtensteinischen Fürstenhofes hinter dem Schloss gelagert). Borský, Pavel – Černoušková, Dagmar – Bláha, Jiří: *Ke stavebnímu vývoji zámku v Prostějově* (Zur baulichen Entwicklung des Schlosses in Prossnitz). Štafeta. Kulturní časopis Prostějovska 33, 2002, Nr. 1, S. 16-20 (hier S. 18, 22-23).

[39] MZA Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub), Karte 6207, Schloss Rabensburg – Querschnitt des kleinen Hofes, 10m = 200mm, Max Zehenter, 1907. Aus dem Kontext geht hervor, dass, wenngleich der Aufriss der Arkade des Rabensburger Schlosses Ingenieur Max Zehenter zugeschrieben wird, seine Zeichnungen im Rahmen der Aktivitäten des Liechtensteinischen Bauamtes in Eigrub nach Herausgabe des Zirkulars von 1906 entstanden (das per 1. Januar 1907 in Kraft trat) und dessen Ergebnis auch in einem Artikel Zehentners bekannt wurde, den Karl Weinbrenner in der Zeitschrift Monatsblatt 1908 veröffentlichte. Obršlík, Jindřich – Zřídkaveselý, František – Bršuner, V. – Krška, Ivan – Zemek, Metoděj: *Lichtenštejnský stavební úřad* (Das liechtensteinische Bauamt), S. IX.; Weinbrenner, Karl: Feste Rabensburg, Monatsblatt für Landeskunde von Niederösterreich, 7, (Jänner) 1908, Nr. 1, S. 1-7.

[40] MZA Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub), Karte 1593, Arkaden des Innenhofs des Schlosses, 5 Wiener Klafter = 131m, 2. Hälfte 19. Jahrhundert. Die Zeichnung trägt den Titel «Butschowitz Schloss» und ist so dem liechtensteinischen Architekten zugeschrieben, der an den historisierenden Rekonstruktionen von Schlossbauten in Österreich und in Mähren arbeitete.

[41] MZA Brno, F 87, Großgrundbesitz Rossitz (Rosice), Inv.-Nr. 1956, Château de Rossitz. Zeichnung, Wien 1877. Eine weitere analoge graphische Darstellung der struktur der Innenhofarkade in Rossitz veröffentlichte August Prokop. Prokop, August: *Die Markgrafschaft Mähren in kunsthistorischer Beziehung*. Brünn 1904, S. 745, Fig. 1025.

des Schlosses belassen und der neogotische Teil diesem im Stile der Neorenaissance sekundär angegliedert;[42] in Ratschitz (Račice) wurde ein Renaissanceflügel abgebrochen und sekundär neu errichtet, und zwar unter Verwendung der ursprünglichen Renaissanceelemente, die mit «Nachwerken» im Stile der Neorenaissance ergänzt wurden, wobei sich Angehörige der Baumeisterfamilie Schleps – neben dem Schloss Ratschitz – auch am Umbau des liechtensteinischen Schlosses in Eisgrub beteiligten).[43] Der Plan der Arkade in Rabensburg zeugt zum einen von der Rolle, die die Renaissancearkade als eines der Identifikationszeichen der Schlossresidenz auch in der Langzeitperspektive spielte, zum anderen wird deren eigene Struktur präsentiert: Die scheinbar einfach gehaltene Arkade wurde in vertikaler Achse in drei Stockwerken mit fortschreitender Entlastung der Architektur von unten nach oben komponiert.[44] Im Erdgeschoss ruhte die Arkade zur Zeit der Entstehung der Zeichnung auf ziemlich massiven Pfeilern (wir dürfen davon ausgehen, dass die ursprüngliche Renaissancegestalt des Erdgeschosses der Arkade weniger massiv war), deren Form eine gewisse, von der Struktur ausgehende Rustikalisierung andeutet, die wir in künstlerisch erstrangiger Gestalt im mitteleu-

---

[42] Schloss Tschastolowitz (Castolovice) kann als spezifisches Beispiel für die Wahrnehmung der Historizität bei modernen Umbauten von Adelssitzen herangezogen werden. Seine Renaissancearchitektur wurde nämlich zuerst nach der Mitte des 19. Jahrhunderts in neugotischem Stil vollendet und schließlich wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts dieses neugotischen Teile durch H. Walcher von Moltheim wiederum im Stil der Neorenaissance umgebaut, der die Umgestaltung (die für gewöhnlich in der kunsthistorischen Literatur als nicht sehr geglückt bezeichnet wird) jenen Teilen der Architektur anpasste, die ihre ursprünglich Renaissancegestalt zu bewahren vermochten. Poche, Emanuel (Hg.): Umělecké památky Čech (Kunstdenkmäler Böhmens) 1, A-J, Praha 1977, S. 174-177.

[43] Konečný, Michal: *«Vitruvius Moravicus»*. Palladiánské inspirace ve službách moravské světské aristokracie (1800–1850) («Vitruvius Moravicus». Palladis Inspirationen im Dienste der weltlichen Aristokratie Mährens, 1800–1850). Ungedruckte Magister-Diplomarbeit. Brno 2007, v. A. S. 30. MZA Brno, G 10, Handschriftensammlung des Mährischen Landesarchivs, Inv.-Nr. 1061, Herrschaft Ratschitz und ihre Eigentümer, pag. 34-35; MZA Brno, Státní okresní archiv – Staatliches Bezirksarchiv (künftig: SOkA) Wischau (Vyškov) mit Sitz in Austerlitz (Slavkov), Arnošt Mader: *Zámek Račice* (Schloss Ratschitz), Maschinenschrift, tschechisch, v. a. pag. 18-22.

[44] Zur Problematik der stilistischen Strukturalität der Renaissancearkaden Guillaume, Jean (Hg.): *L' emploi des ordres l' architecture de la Renaissance. Actes du colloque tenu à Tours du 9 au 14 juin 1986*. Paris 1992; Kowalczyk, Jerzy: *Gli ordini nell' Europa centrale: Polonia, Silesia, Bohemia*. In: Guillaume, Jean (Hg.): L' emploi des ordres, S. 311-324. Forssman, Erik: *Säule und Ornament*. Studien zum Problem des Manierismus in den deutschen Säulenbüchern und Vorlageblättern des 16. und 17. Jahrhunderts. Stockholm 1956; Ders.: *Dorisch, Jonisch, Korinthisch*. Studien über den Gebrauch der Säulenordnungen in der Architektur des 16. und 18. Jahrhunderts. Stockholm 1961, Reprint Wiesbaden 1984; Jakimowicz, Teresa – Kowalczyk, Jerzy: *Traités et pratique architecturale en Pologne et dans l' Europe de l' Est au XVIe siècle*. In: Chastel, Andre – Guillaume, Jean (Hrsg.): Les traités d' architecture de la Renaissance. Paris 1988, S. 459-466.

ropäischen Raum zum Beispiel im Innenhof des Landhauses in Linz und in ein wenig abgeleiteter Qualität etwa im Innenhof des Schlosses in Ungarisch Ostra (Uherský Ostrov) finden.[45] Die erwähnte vertikale Achse wird darüber hinaus durch eine optische Verbindung der Pfeiler und Säulen der höheren Stockwerke unterstrichen, die auch mittels in den Bogenwinkeln der Arkade platzierter ornamentaler Renaissanceelemente aneinander anknüpfen – einer einfachen flachen Konsole des Voluten-Typs und zentral angebrachter Scheiben. Aus der primären Untersuchung lässt sich dabei ableiten, dass die ursprüngliche Renaissancegestalt der ebenerdigen Arkade weniger massiv war und dass der originäre Umfang der Pfeiler dieser Arkade durch deren sekundäre Befestigung entstand, die mit den zielgerichteten Zubauten des Schlosses verbunden war.[46] Im Übrigen ließ nur wenige Kilometer nördlich von Rabensburg Ende des 16. Jahrhunderts Ladislav Velen von Žerotín auf ähnlichen Pfeilern den ebenerdigen Teil der Arkade des Südflügels seines Schlosses in Lundenburg (Břeclav) errichten.[47] Die weiter oben aufgeführte vertikale Achse wird darüber hinaus durch eine optische Verbindung der Pfeiler und Säulen der oberen Stockwerke betont, die zudem mittels ornamentaler Elemente der Renaissance – in den Bogenzwickeln der Arkade angebracht (einfache blattförmige Konsolen vom Voluten-Typ sowie zentral platzierte Schilder) aneinander anknüpfen.[48] Dies sind im Übrigen praktisch die einzigen dekorativen

---

[45] Holub, Jiří: *Zámek v Uherském Ostrohu* (Das Schloss in Ungarisch Ostra). In: Uherský Ostroh, Uherský Ostroh 2000, S. 339-357; Vrla, Radim: *Uherský Ostroh* (Ungarisch Ostra). In: Sborník Národního památkového ústavu územního odborného pracoviště v Kroměříži za rok 2009. Ingredere hospies III. Kroměříž 2010, S. 155-156.

[46] Angesichts der Tatsache, dass der heutige Umfang der Pfeiler im Erdgeschoss des Schlosses bereits in Zehentners Aufriss der Arkade aus dem Jahre 1907 verzeichnet ist, muss es sich bei diesem Jahr um ein Datum ante quem handeln. Wenn wir den angenommenen ursprünglichen, kleineren Umfang der ebenerdigen Pfeiler der Arkade für bare Münze nehmen, tritt der Zusammenhang mit dem z. B. in Linz oder Ungarisch Ostra benutzten Typ noch deutlicher hervor.

[47] Diese Interpretation vertreten zumindest Dagmar Černoušková und Pavel Borský, die den Westflügel des Lundenburger Schlosses für älter halten und dessen Arkade Johann d. J. von Žerotín zuschreiben. Der Südflügel soll erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts als Teil der zweiten Renaissancebauphase entstanden sein, seine Arkade wurde auf relativ schlanke Pfeiler gewölbt (im Unterschied zur Arkade des Westflügels, die von Konsolenträgern und Konsolen selbst getragen wird). Noch im 18. Jahrhundert war dabei – den überlieferten Plänen zufolge – die Arkade im Erdgeschoss offen, erst später, vermutlich parallel wie in Rabensburg, wurde sie umgebaut und im konkreten Fall zugemauert. Černoušková, Dagmar – Borský, Pavel – Maráz, Karel: *Stavební vývoj břeclavského zámku* (Die bauliche Entwicklung des Lundenburger Schlosses). Průzkumný památek 2, 1995, Nr. 1, S. 100-108 (hier v. a. S. 106-107).

[48] Ähnliche, die Bogenzwickel der Arkaden ausfüllende Schilder sind in der mitteleuropäischen Schlossarchitektur nicht unbekannt. Im bereits erwähnten Schloss Porcia in Spittal an der Drau bilden sie ein Feld für die Reliefszene. Einfache Schilder, die die Fläche des Bogenzwickels begrenzen, finden wir u. a. auf der Arkade des Schlosses in Lundenburg, also nur wenige

Elemente der Arkade, die sich (zum Beispiel im Unterschied zum Namieschter und Rossitzer Typ) auf relativ einfache architektonische Formen beschränken und die sich zudem komplizierten heraldischen, ikonologischen bzw. emblematischen Interpretationen entziehen. Die horizontale Achse, die auf der nördlichen Seite



Abb. 11: Arkade des Schlosses in Rabensburg. Gegenwärtiger Zustand. (Foto Tomáš Knoz)

Kilometer nördlich von Rabensburg. Vgl. Černoušková, Dagmar – Borský, Pavel – Maráz, Karel: *Stavební vývoj břeclavského zámku* (Die bauliche Entwicklung des Lundenburger Schlosses). Kordiovský, Emil (Hg.): Město Břeclav. Brno 2001, S. 159-168; Dies.: *Stavební průzkum břeclavského zámku* (Die bauliche Erforschung des Lundenburger Schlosses), S. 100-108.

in eine – gewöhnlich in den Anfang des 16. Jahrhunderts datierte – Wendeltreppe mündet, wird dabei von fünf die Westseite des Hofes rhythmisierende Arkadenfeldern gebildet, die nach der Fertigstellung der gesamten Quadratur des inneren Schlosses sichtbar gegenüber dem Haupteingang in den Hof hervortrat und eine dominierende Position einnahm. Ein analoges Konzept einer in eine Wendeltreppe mündenden Arkade in der inneren Ecke der älteren Phase des Hofes lässt sich keineswegs zufällig auch bei anderen Schlössern im mährisch-österreichischen Grenzland finden, vor allem in Ungarschitz (Uherčice), das der Familie Krajíř von Krajek bzw. den Strein von Schwarzenau gehörte (oder in Kanitz, wo die Drnovský von Drnovic residierten).[49]

Die fürstliche Residenz

Zu Lebzeiten Maximilians von Liechtenstein stieg Rabensburg zur fürstlichen Hauptresidenz seines Zweiges auf, auch wenn sich Rabensburg diese Rolle mit Butschowitz teilen musste. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, wenn wir – ziemlich vereinfachend – Rabensburg als «männliches Element» in der Residenzstruktur des maximilianischen Zweiges der Liechtensteiner bezeichnen, was bereits die Anknüpfung an die Tradition des Geschlechts der Zelkinger[50] und in gewissem Wortsinne an den militärischen Charakter der Architektur, die nicht allein die geographische Lage des Schlosses, sondern auch das Engagement Maximilians von Liechtenstein in der kaiserlichen Armee sowie bei der Verteidigung der Monarchie gegen die Osmanen reflektiert.[51] Auch wenn sich die architektonischen Prinzipien

---

[49] Prokop, August: *Die Markgrafschaft Mähren in kunstgeschichtlicher Beziehung*. Grundzüge einer Kunstgeschichte dieses Landes mit besonderer Berücksichtigung der Baukunst. III. Band. Wien 1904, S. 824-826.

[50] Im Jahre 1385 erwarb Johann von Liechtenstein von Ulrich von Zelkingen die Herrschaft Rabensburg. SLHA Wien, H, Karton 503. Für die Liechtensteiner stellte sich dessen ungeachtet die Anknüpfung an die Geschichte der Kuenringer als noch bedeutsamer dar.

[51] Eine klassische Biographie Maximilians von Liechtenstein, die sich zumeist auf das Werk Franz Christoph Khevenhüllers stützt, bietet Jakob Falke. Im Fokus steht dabei die Beschreibung des Liechtensteiners als Heerführer, die sich zwischen seinem Dienst dem Herrscher gegenüber und der Familientradition bewegte bzw. der in Gesellschaft Wallensteins, Tiefenbachs oder Tillys auftauchte, was ihn nicht allein auf den Gipfel seiner militärischen Karriere führte, sondern auch in die Nähe der Politik und vor allem zweier Monarchen – Ferdinands II. und Ferdinands III. Zugleich machte der Konvertierung aus ihm einen Mann des Glaubens und der religiösen Aktivität, wie auch einen Mann des künstlerischen Mäzenatentums, welches ihn auf der profanen Ebene wiederum zum Bau von Schlössern in Form militärischer Festungen führte. Falke, Jakob von: *Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein*. Bd. 2. Wien 1877, Kap. Fürst Maximilian, S. 243-299. Eine Mikrobiographie Maximilians von Liechtenstein aus der Perspektive seiner Konvertierung und seines religiösen Lebens lieferte Winkelbauer, Thomas: *Fürst und Fürstendiener*, S. 93-94.



Abb. 12: Georg Matthäus Vischer: Schloss Rabensburg. (Mährische Landesbibliothek Brünn, Sammlung Moll, Foto: MZK)

durchdringen, können wir in Butschowitz in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts demgegenüber eine Akzentuierung auf das «weibliche» dekorative Element, das durch die Boskowitzer Vorfahren Katharinas von Liechtenstein sowie u. a. durch die religiösen Themen der Litaneien – die die im ersten Stock des Butschowitzer Schlosses neu errichtete Schlosskapelle zieren – präsentiert werden.[52]

Die äußere Gestalt des Schlosses in Rabensburg zu Zeiten Maximilians von Liechtenstein lässt sich am besten anhand einer Graphik ersehen, die in einem von Georg Matthäus Vischer in den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts geschaffenen Zyklus (in diesem Falle aus den Sammlungen der Mährischen Landesbibliothek) enthalten ist,[53] wenngleich auch diese Vedute in gewissem Sinne eine – minimal in den Proportionen der einzelnen architektonischen Bestandteile – zur Geltung kommende Idealisierung darstellt. Dennoch wird ersichtlich, dass Rabensburg zu dieser Zeit zu einem gewaltigen Schlosskomplex aufstieg, der mehrere Palast-

[52] Samek, Bohumil (Hg.): *Zámek Bučovice* (Schloss Butschowitz), v. a. S. 14-17. Das Geschehen in Butschowitz entspricht im Übrigen auch den anderen religiösen Stiftungen Katharinas von Boskowitz, einschließlich der Gründung des Paulanerkonvents in Wranau bei Brünn.

[53] Moravská zemská knihovna (Mährische Landesbibliothek, künftig: MZK) Brno, Moll'sche Kartensammlung, Sign. Moll-0000.374, přív. 06, Vischer, Georg Matthäus: Topographia Archidvcatus Avstriae inf. (...) das Viertl vnter Mannhartsberg, 67, Rabenspvrg.

flügel umfasste, die additiv mit hinzugefügten Fensterachsen verbunden sowie dekorativen architektonischen und steinernen Elementen angereichert sind, hinzu kommt eine modern aussehende Befestigung, die den gesamten Schlosskomplex umschließt, den wiederum auch Bauten kleinerer – von hölzernen Palisaden umrahmter Militärarchitektur – ergänzten. Als wichtige Jahreszahl im Verhältnis zur Baugeschichte des Rabensburger Schlosses an der Wende von der Renaissance zum Manierismus kann das Jahr 1594 angesehen werden. Gerade für dieses Jahr wird nämlich bei der parallelen Einschätzung für zwei niederösterreichische Herrschaften der Liechtensteiner – Wilfersdorf und Rabensburg – vermerkt, dass, während das Wilfersdorfer Schloss aktuell «so gar Pauföllig» sei und man dieses daher lediglich mit einem Grundpreis von 500 Gulden bewerten könne, das Schloss in Rabensburg hingegen bereits fertiggestellt sei und dieser Tatsache auch sein finanzieller Wert von 3 500 Gulden entspräche.[54]

Sofern es um den Ausbau der repräsentativen Teile des Schlosses Maximilians geht, nahm dieser seinen Ausgang aus der ursprünglichen vierflügeligen Renaissanceanlage, die darüber hinaus auch weiterhin ihre einstige funktionale Gliederung der Interieurs bewahrte und damit offenkundig auch den funktionalen Plan der einzelnen Stockwerke und Gemächer. Grundlegende Bedeutung besaß die Erweiterung der Räumlichkeiten des Schlosses um einen äußeren Schlosspalast, den man an die ursprüngliche Quadratur in den beiden Flügeln anbaute, die von Norden und Süden her den Raum des auf diese Weise entstandenen äußeren Hofes schlossen (darüber hinaus belegen einige jüngere Pläne, dass auch dieser äußere Hof zumindest in bestimmten Bauphasen ebenfalls von Osten her geschlossen war), den man von Süden durch ein quadratisches Entree-Gebäude mit den weiter

---

[54] SLHA Wien, H, Karton 4, Gesamthaus und Majorat, Ander Theil, 1599, Rabensburg und Hohenau, 8 «Das Schloß p. 3500fl.»); ebd., Dritter Theil, (1599), Herrschaft Wilfersdorf, («Das Schloß so gar Pauföllig p. 500fl.»). Der Zustand des Schlosses in Rabensburg, der sich aus Sicht der ikonographischen Quellen mit der weiter oben erwähnten numerischen Festlegung des Preises im Bewertungsprotokoll (auch im Wissen um die Spezifika der Taxierung als eigenständigem Quellentypus) vergleichen lässt, wird in der Abbildung des Schlosses aus dem Jahre 1607 deutlich, die Peter Fidler mit Verwies auf den zugehörigen Codex in der Österreichischen Nationalbibliothek publizierte. Bei eingehenderer Analyse der erwähnten Abbildung wird dessen ungeachtet deutlich, dass man diesen Zustand lediglich mit Einschränkungen in Betracht ziehen kann, etwa bei der Feststellung des Verhältnisses zwischen Eingangstrakt und Hauptgebäude des Schlosses (gerade in diesem Zusammenhang weist Fidler auf die Darstellung hin). Dies gilt jedoch z. B. nicht für die Untersuchung der genaueren Verhältnisse und Beziehungen zwischen Schlossgebäude und äußerer Fortifikation. Das Schlossgebäude ist darüber hinaus auf der Abbildung komplett überdacht, der Autor der Darstellung hat die Existenz des zentralen Arkadeninnenhofes des alten Schlosses außer Acht gelassen. Fidler, Petr: *Architektur des Seicento*, S. 136. Petr Fidler verweist auf nachfolgende Quelle: Österreichische Nationalbibliothek (künftig: ÖNB) Wien, Codex 10.827, fol. 25.

oben erwähnten Militärtoren betrat.[55] Ähnlich war dies zum Beispiel in der manieristischen Bauphase des Schlosses der Žerotíner und Liechtensteiner in Mährisch Trübau der Fall, wo das ursprüngliche Schlossgebäude in Gestalt eines Quadrats um ansehnliche äußere Flügel erweitert wurde, in diesem Falle gestreckt durch beachtenswerte Arkaden, die manieristisch umgürtet sind, was einige Autoren als stilistisch den Werken Giovanni Maria Filippis nahe stehend bezeichnen.[56] Eines der bestimmenden Elemente der entsprechenden Räume des äußeren Hofes war dabei die elegante manieristische, in einer Mauernische errichtete Fontäne, an einer Stelle, die auf der dem Eingangstrakt entgegenliegenden Achse verlief. Wenn wir über die Gartenbrunnen in Eisgrub und Butschowitz als komparativ geschaffene Werke sprechen, kann im Zusammenhang mit dem erhaltenem Fragment der mit Festonen und Maskaronen geschmückten Rabensburger Fontäne als analoger Typ an zwei Brunnen erinnern werden, die sich heute in den Nischen der Eisgruber Stallungen befinden, ursprünglich freilich Zdeněk Vácha zufolge in den Schlossgärten in Eisgrub standen.[57]

---

[55] MZA Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub), Karte 6176, Schloss in Rabensburg – Grundriss (Erdgeschoss des Schlosses), 10 Wiener Klafter = 77mm, Anfang 19. Jahrhundert. Dem Plan des Erdgeschosses vom Beginn des 19. Jahrhunderts zufolge war der Ostflügel aller Voraussicht nach sehr schlicht gehalten, möglicherweise als eingeschossiges Gebäude, in dem zweckdienliche Wirtschaftsräume bzw. vielleicht Ställe untergebracht waren.

[56] Giovanni Maria Filippi wirkte im Übrigen im Untersuchungszeitraum in Mähren und ist u. a. in Diensten der Liechtensteiner bezeugt. Für Maximilian von Liechtenstein etwa sollte er den frühen Entwurf für die Grabeskirche der Familie in Wranau bei Brünn entwerfen. Über seine Tätigkeit in Mährisch Trübau (Moravská Třebová) haben in der Vergangenheit einige Autoren berichtet (wenngleich einige sein Wirken in Mährisch Trübau eher mit der Tätigkeit für die Žerotíner verbanden, während andere wiederum dies mit dem Zeitraum nach Übernahme von Herrschaft und Schloss durch Karl von Liechtenstein in Verbindung brachten). Allgemein muss jedoch konstatiert werden, dass sich in beiden Fällen die entsprechenden Autoren eher um eine Stilanalyse bemühten als dass ihnen eine ausreichende Quellenbasis für ihre Vermutungen zur Verfügung gestanden hätte. Zuletzt Říhová, Vladislava: Sochářská výzdoba manyristické části zamku v Moravské Třebově (Die plastische Ausschmückung des manieristischen Teils des Schlosses in Mährisch Trübau). Olomouc 2008 (Dissertation). Říhová verweist in ihrer Arbeit u. a. auf die Erkenntnisse von Jarmila Krčálová und konstatiert, dass «deren Zuschreibung der Architektur des Schlosses in Mährisch Trübau an Giovanni Maria Filippi in der Gemeinde der Experten in den vergangenen Jahrzehnten keinerlei Polemik hervorgerufen habe und wir diese als allgemein anerkannt ansehen dürfen». Ebd., S. 3 und 83. Mit Blick auf die Kompliziertheit der Zuschreibung der Schlossarchitektur in der Renaissance an einzelne Architekten und Baumeister und angesichts der zur Verfügung stehenden Quellenbasis wäre es dennoch notwendig bei derartigen Einschätzungen größere Vorsicht walten zu lassen. Vgl. hierzu u. a. Fidler, Petr: *Über den Quellencharakter der frühneuzeitlichen Architektur*. In: Pauser, Josef – Scheutz, Martin – Winkelbauer, Thomas (Hrsg.): Quellenurkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Wien – München 2004, S. 952-970.

[57] Zdeněk Vácha stellt diese beiden Fontänen in Eisgrub (ähnlich wie weitere Arbeiten der Gartenplastik in Eisgrub) in einen Kontext mit dem Werk Giovanni Giacomo Tencallys. Vácha,



Abb. 13: Schloss Rabensburg. Fragment der Fontäne. Gegenwärtiger Zustand. (Foto Tomáš Knoz)

Zdeněk: *Peníze jsou pouze k zanechání pěkných památníků k věčné a smrtelné památce* (Geld ist allein zum Hinterlassen herrlicher Denkmäler zur ewigen und unsterblichen Erinnerung bestimmt), S. 102-105.

Auch in Rabensburg dienten die Außenflügel nicht allein als Wirtschafts- und Verwaltungsräume der Residenz (aus den Plänen geht hervor, dass sich hier für eine gewisse Zeit auch ein Gefängnis befand, dass zudem ausgebaut und erweitert wurde).[58] Demgegenüber wurde in der ersten Etage auf diese Art und Weise das «piano nobile» um modern konzipierte Repräsentationsräume und offenkundig auch die privaten Fürstengemächer erweitert.[59] Auf den im Mährischen Landesarchiv aufbewahrten Plänen ist der äußere Teil des Rabensburger Schlosses in dem Zeitraum festgehalten, als man im Erdgeschoss der Schlossgebäude Ställe und andere Wirtschaftsobjekte einrichtete, in den Räumen in den oberen Etagen Trennwände die Wohnungen der Beamten separierten, zu denen der Zugang über eingebaute Treppenhäuser erfolgte.[60] Aus diesen Plänen wird dennoch ersichtlich, dass trotz der verschiedenen Umbauten im 18. und 19. Jahrhundert und die damit verbundenen baulichen Eingriffe der große Rittersaal im Nordflügel des neuen Schlosses lange Zeit verschont blieb. Dieser Rittersaal erstreckte sich über die gesamte Breite des Schlossflügels und verband das erste und zweite Geschoss des Gebäudes in der Höhe. Für das Verständnis dieses Raumes für die Repräsentation des neuen Fürsten ist auch die Tatsache entscheidend, dass sich der Raum an einer Stelle befand, an der er die alten und neuen Teile des Schlosskomplexes verband und dass er zudem unmittelbar an das repräsentative Treppenhaus des Schlosses grenzte, so dass die Räumlichkeit auch für die doch ziemlich bedeutende Zahl ankommender «Herren und Freunde» gut zugänglich war.[61] Es handelte sich um

---

[58] MZA Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub), Karte 6202, Plan des alten Zustands des Gefängnisses im Rabensburger Schloss, 10 Wiener Klafter = 200mm, 1. Hälfte 19. Jahrhundert; ebd., Karte 6203 und 6204, Schloss in Rabensburg – Grundriss des Schlossflügels unterhalb der Wohnung des Vorstehers, eingerichtet zur Erweiterung des Schlossgefängnisses 10 Wiener Klafter = 137mmm, 1. Hälfte 19. Jahrhundert.

[59] Wie aus dem Plan des Baumeisters Klimek ersichtlich, befanden sich am östlichen Ende des südlichen Flügels des neuen Teils des Schlosses, der am Eingangstrakt lag, Räumlichkeiten, die noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, also lange nach dem Tode Maximilians von Liechtenstein, als «ehemalige Fürstenzimmer» bezeichnet wurden. MZA Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub), Karte 6211, Schloss in Rabensburg – Plan der Wohnung aus den ehemaligen Fürstenzimmern, Autor Klimek, 15m = 150mm, zweite Hälfte 19. Jahrhundert, Beschreibung auf dem Plan: Rabensburger Schloss. Wohnung aus den ehemaligen Fürstenzimmern.

[60] MZA Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub), Karte 6211, Schloss in Rabensburg – Plan der Wohnung aus den ehemaligen Fürstenzimmern, Autor Klimek, 15m = 150mm, zweite Hälfte 19. Jahrhundert. Auf einem der Schnitte lässt sich der Einbau eines Treppenhauses erkennen, das die beiden Schlossetagen verband und das Obergeschoss darüber hinaus in zwei Etagen unterteilte.

[61] MZA Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub), Karte 6196, Schloss in Rabensburg – Grundriss 2. Obergeschoss, 20m = 83mmm, 2. Hälfte 20. Jahrhundert.

einen exklusiven Repräsentationssaal, der durch seine Ausmaße, die Anordnung und die Dekoration hervorstach.[62] Im Falle von Rabensburg wird häufig die nicht mehr erhaltene manieristische Stuckdekoration des Saals erwähnt. Auf der Grundlage der erhaltenen Fragmente und Quellenzeugnisse hat Karl Weinbrenner die ursprüngliche Gestalt des Saales rekonstruiert. Der Raum soll durch ionische, den Hauptsims tragende Pilaster gegliedert gewesen sein. Die Sujets der Dekorationen (Militärembleme, Waffen, Harnische, Trophäen) und Deckenmalereien (Maximilian von Liechtenstein als Verteidiger gegen die Feinde; Der Kampf Anhalts gegen Buquoy; Die kaiserliche und feindliche Belagerung) sollten Fürst Maximilian von Liechtenstein als kaiserlichen Heerführer und Verteidiger der Monarchie nicht allein gegen den inneren Feind, sondern v. a. gegen die Türken zeigen. Sie korrespondierten so mit der äußeren Festungsarchitektur des Schlosses sowie weiteren Neubauten von Residenzen und den Repräsentationsräumen der Vertreter der Militäraristokratie der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.[63] Die im Saal stehenden Figuren, die nicht allein Maximilian von Liechtenstein und weitere Repräsentanten seiner Familie sowie bedeutende Vertreter des österreichischen Adels darstellen, sollten dann offenkundig Maximilians Rolle als Heerführer mit seiner Rolle

---

[62] Die Zeitschrift Arx widmete sich zu Beginn der achtziger Jahre den Rittersälen der mittelalterlichen Renaissanceschlösser. Aus komparativer Sicht sind – mit Blick auf den Saal in Rabensburg und die Ausarbeitung einer Typologie der Rittersäle in Mitteleuropa – v. a. nachfolgende Studien von Bedeutung: Pattis, Erich: *Rittersäle in Tirols Burgen und Schlössern*. Arx 4, 1982, Nr. 1, S. 10-18; Scheicher, Elisabeth – Wall-Beyerfells, Frambert: *Die Restaurierung der Malerei des Spanischen Saales von Schloss Ambras in Innsbruck*, ebd., S. 19-20; Schmeller-Kitt, Adelheid: *Der Rittersaal des Schlosses Bernstein im Burgenland und seine Stuckdekoration*, ebd., S. 24-26. In der Tschechischen Republik befasste sich mit den Rittersälen, deren künstlerisch umgesetztem Programm sowie den Dekorationen in den zurückliegenden Jahren v. a. Ondřej Jakubec. Bůžek, Václav – Jakubec, Ondřej – Král, Pavel: *Jan Zrinský ze Serynu. Životní příběh synovce posledních Rožmberků* (Jan Zrinsky von Seryn. Die Lebensbahn des Neffen der letzten Rosenberger). Praha 2009, S. 61-140; Bůžek, Václav – Jakubec, Ondřej: *Kratochvíle posledních Rožmberků* (Der Zeitvertreib der letzten Rosenberger). Praha 2012. Die Schwierigkeiten genauer Definitionen der Rittersäle und deren kunstgeschichtlicher Analyse beruhen nicht allein auf den verschiedenen Bezeichnungen der Festsäle, sondern auch auf deren sich wandelnder Funktion und architektonischer Umsetzung. Vgl. Hierzu auch Muchka, Ivan: *Dispozice renesančního a barokního zámku* (Die Disposition des Renaissance- und Barockschlosses). Památky a příroda 1, 1976, S. 137-142.

[63] Zu diesem Thema liegen mehrere Arbeiten vor, in jüngerer Zeit hat sich mit den baulichen Aktivitäten des Militäradels in der Zeit des 30jährigen Krieges u. a. Petr Czajkowski hiermit befasst, etwa am Beispiel der Dürnholzer Teufenbachs. Czajkowski, Petr: *Příspěvek ke stavebnímu vývoje zámku v Drnholci* (Ein Beitrag zur Baugeschichte des Schlosses Dürnholz). Opuscula historiae atrium F 40, 1996, S. 122-127. Zum Repräsentationsprogramm František von Magnis auf Strassnitz vgl. Knoz, Tomáš: *Šlechtická paměť v uměleckém ztvarnění moravských renesančních zámků* (Die adelige Erinnerung in der künstlerischen Gestaltung der mährischen Renaissanceschlösser). In: Bůžek, Václav – Král, Pavel (Hrsg.): Paměť urozenosti. Praha 2008, S. 23-36.

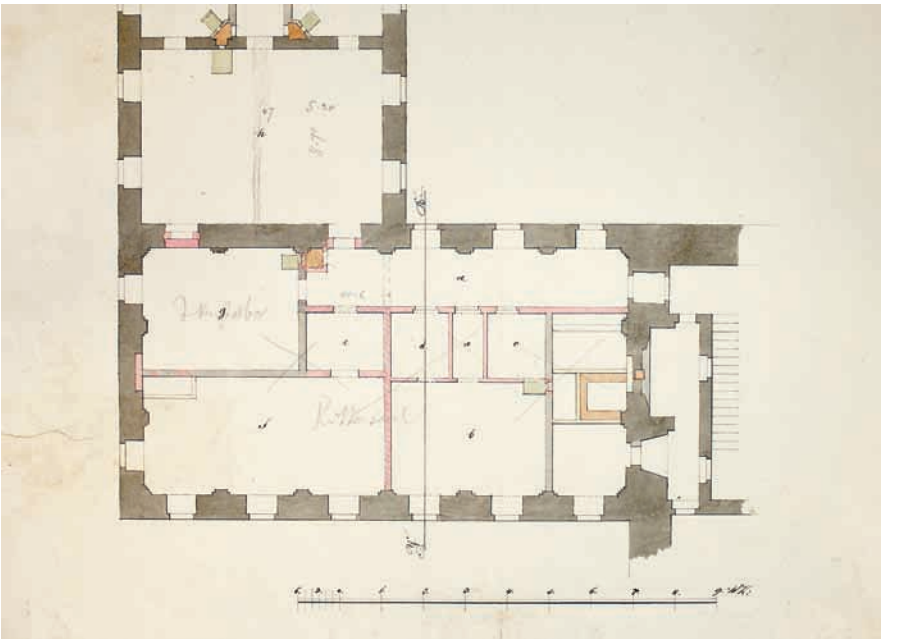

Abb. 14: Schloss Rabensburg. Plan des Schlosses. Detail des Rittersaales. (Mährisches Landesarchiv, Foto Tomáš Knoz)

als Beschützer der Musen und der Familientradition verbinden. Der Altar im Saal, den Weinbrenner erwähnt, und letztlich auch der Bau der Schlosskapelle präsentieren sodann auch die dritte Rolle Maximilians von Liechtenstein – nämlich jene als Verteidiger der Religion und des Glaubens.[64]

Zugleich fand auch die «architettura militare» im Rabensburger Schloss ihre Vollendung.[65] Die markanten Bastionen um das Schloss, die gegenwärtig noch an der Ostseite zu sehen sind, zeigten zur Zeit ihrer Entstehung den Festungscharakter des Rabensburger Schlosses und verbanden zugleich die symbolische Rolle

---

[64] Weinbrenner, Karl: *Die Feste Rabensburg*, S. 3-5. Vgl. zudem auch Fidler, Petr: *Architektur des Secento*, S. 135-137. Das Inventar der Schlosskapelle im Komplex des Rabensburger Schlosses im SLHA Wien, H, Rabensburg, Karton 530, Schlosskapelle. Es ist relativ kennzeichnend, dass das älteste Material, das die Existenz der Schlosskapelle in Rabensburg dokumentiert, in das Jahr 1608 datiert, die jüngste in das Jahr 1784 (für die gesamte Zeitspanne sind archivalische Quellen durch unterschiedliche Visitationen belegt, die die Existenz und Funktionsfähigkeit der Kapelle auch in jener Zeit bezeugen, in der Rabensburg noch nicht als fürstliche Residenz diente).

[65] Zur Charakteristik des Begriffes «architettura militare» vgl. Vichi, Vasco: *La granda storia di architettura militare*. Dall' antichita ai nostri giorni: città murate, acropoli, torri, rocche, castelli, citadelle, cremlini, cinti bastionate, campi tricerati, linee fortificate. Torino 2006.

dieses Typs der Profanarchitektur und ihrer Bewohner mit der aktuellen Notwendigkeit einer Verteidigung gegen die damalige Kriegsgefahr;[66] sie befanden sich ursprünglich auch an der West- bzw. Süd- und Nordseite.[67] Im Schlosskomplex repräsentieren dabei die profane Befestigungsarchitektur nicht allein die mächtigen Fortifikationsmauern, sondern auch die Typen einiger architektonischer Details. Vor allem handelte es sich um die Portale des Eingangsobjekts, die aus schweren bossierten Pilastern bestanden, die sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts für die Befestigungsarchitektur als charakteristisch erwiesen und die in Rabensburg darüber hinaus das zwischen neuem und ursprünglichem Schlosshof platzierte eindrucksvolle Portal ergänzten. Dessen ungeachtet stellt sich die Frage, wie weit Maximilian von Liechtenstein in dieser Hinsicht zumindest partiell in Rabensburg und Butschowitz zeitgleich agierte.[68] Auch hier sind die Bastionen auf den historischen Plänen und Veduten verzeichnet, sie haben sich teilweise bis in die Gegenwart erhalten.[69] Bei näherer Betrachtung wird dennoch offenkundig,

---

[66] Der Gestalt des Schlosskomplexes auf dem Plan im Mährischen Landesarchiv zufolge findet sich dieser Zustand bereits im 19. Jahrhundert, während auf der Westseite den Schlosskomplex ein mauerartiger Zaun Richtung Städtchen trennte, der offenkundig die Ausgangsbasis für den Schlossgarten bildete. MZA Brno, F 115, Lichtenštejnský stavební úřad Lednice (Liechtensteinisches Bauamt Eisgrub), Karte 6177, Schloss in Rabensburg – Grundrisse, 50 Wiener Klafter = 240mm, 1. Hälfte 19. Jahrhundert. Auf die keineswegs zu vernachlässigende Rolle der symbolischen Formen der «architettura militare» lässt sich auch auf der Grundlage der Tatsache aufmerksam machen, dass diese z. B. im Verlaufe des 18. Jahrhunderts nicht allein auf den realen Plänen Rabensburgs auftauchen, sondern auch auf Idealplänen. SLHA Wien, H, Planensammlung, Sign. PK 559.

[67] Die Gestalt der Bastionen wird aus dem ikonographischen Material ersichtlich, u. a. der Vedute Georg Matthäus Vischers (Mährische Landesbibliothek = MZK, Moll' sche Kartensammlung, Sign. Moll-0000.374, Priv. 06, Vischer, Georg matthäus: Topographia Archidvcatus Avstriae inf. (...) das Viertl vnter Mannhartsberg, 67, Rabenpvrg.) und des Plans von Franz Anton Hillebrandt (SLHA Wien, Planensammlung, Nr. 347, Ende 18. Jahrhundert, signniert F. A. Hillebrandt, königl. Ingenieur.).

[68] Auch wenn dies nicht ganz typisch zu sein scheint, wird in einigen Fällen auch das Schloss in Butschowitz als Beispiel des Typs «architettura militare» angesehen. Tatsache ist, dass das Butschowitzer Schloss zugleich als «Lusthaus» (nach dem Vorbild des Wiener Neugebäudes) und als «Palazzo in fortezza» konstruiert wurde. Jiří Kroupa leitet seinen grundlegenden Beitrag über den «palazzo in fortezza» mit einem Zitat ein, demzufolge Johann Šembera Černohorský von Boskowitz bei dem Brünner Baumeister Pietro Gabri die Errichtung eines «Gebäudes innerhalb der Feste» bestellte. Kroupa, Jiří: *«Palác ve tvrzi»: umělecká úloha a zámecká architektura v raném novověku*. (Dvě úvahy k výzkumu světské architektury raného novověku) («Ein Palas in der Feste»: künstlerische Aufgabe und Schlossarchitektur in der frühen Neuzeit. Zwei Überlegungen zur Erforschung der weltlichen Architektur der frühen Neuzeit). Opuscula Historiae Artium F 45, 2001, S. 13-37 (hier S. 13).

[69] In jüngster Zeit widmete sich der Militärarchitektur sowie den ikonographischen Programmen böhmischer und mährischer Schlossresidenzen in der frühen Neuzeit systematisch Vitězslav Prchal. Prchal, Vitězslav: *Válka, zbraně a zbroj v reprezentačních strategiích české a moravské aristokracie v letech 1550–1750* (Krieg, Waffen und Rüstung in den Repräsentationsstrategien

dass – während im Falle von Rabensburg auch das Majoratsbuch von einem «fortifiziertem Schloss» spricht – in Butschowitz es eher um eine subtilere Architektur, ursprünglich angereichert mit dekorativen Elementen, geht, die das Prinzip der «architettura militare» – ähnlich wie im Falle des rosenbergischen Kurzweil (Kratochvíle) – eher auf symbolischer Ebene erfüllt.[70] Die Errichtung einer rasanten Schlossfortifikation stellte zu Beginn des 17. Jahrhunderts dennoch keine Einzelerscheinung dar, die lediglich Rabensburg betraf. In Mähren (und in analoger Weise auch in Österreich) verpflichteten bereits seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert die Landtage Aristokraten, deren Residenzen im Osten des Landes unweit der ungarischen Grenze lagen und in der gegebenen Situation so durch die Truppen der Osmanen bedroht wurden, ihre Schlösser und Städte zu befestigen.[71] Wie jüngst Vladimír Prchal in seiner Dissertation aufzeigen konnte, verbanden die praktischen und symbolischen Repräsentationen der Aristokratie auf diese Weise Architektur und innere Ausstattung der Residenz mit den zum Kampf sowie zur Dekoration dienenden Waffen, die symbolisch die Rolle des Adeligen als Krieger verdeutlichten sowie künstlerische Motive, die die Schlossresidenz bereicherten und das sich formende Motiv des Krieges mit verschiedenen formalen und Ausdrucksmitteln. Die militärischen Elemente der Schlossresidenz, die sich in der Architektur und der künstlerischen Ausstattung im vorangegangen Zeitraum nicht selten auf die Größe der erwähnten symbolischen bzw. letztlich auch dekorativen Form beschränkten, erlangten nunmehr wiederum faktische Bedeutung und gaben somit dem Bautyp des «palazzo in fortezza» eine neue Dimension.[72]

---

der böhmischen und mährischen Aristokratie in den Jahren 1550–1750) (ungedruckte Dissertation). Praha 2012, S. 285-306. Prchal verknüpft hier die Persönlichkeiten Johann Šemberas von Boskowitz und seines Schwiegersohns Maximilians von Liechtenstein als der beiden Schöpfer der architektonischen und künstlerischen Gestalt des Schlosses in Butschowitz. Allgemeiner über das Bild des Siegers im 16. und 17. Jahrhundert Knoz, Tomáš: *Prezentacja zwyciezcy na ziemiach czeskich we wczesnych czasach nowoczytnych* (Die Präsentation des Siegers in den böhmischen Ländern in der frühen Neuzeit). In: Iwańczak, Wojciech – Karczewski, Dariusz (Hrsg.): *Zwaciezcy i przegrani w dziejach środniowiecznych i wczewsnonowożytnych Czech i Polski.* Krakow2012, S. 253-270.

70 Jakubec,, Ondřej: *Defining the Rozmberk Residence of Kratochvile: the Problem of ist Architectural Character*. Opuscula historiae artium 61 (56), 2012, Nr. 2, S. 98-119.

71 MZA Brno, A 3, Památky sněmovní, Stavovské rukopisy (Denkwürdigkeiten des Landtags, ständische Handschriften), Inv.-Nr. 4, 1594, St. Felix, Olmütz, Maßnahmen einiger Orte in der Markgrafschaft Mähren, die zur Befestigung gegen und zum Schutz des Landes gegen die Einfälle von Feinden geeignet sein könnten, fol. 272r-273r.

72 Prchal, Vitězslav: *Válka, zbraně a zbroj v reprezentačních strategiích české a moravské aristokracie v letech 1550–1750* (Krieg, Waffen und Rüstung in den Repräsentationsstrategien der böhmischen und mährischen Aristokratie in den Jahren 1550–1750); Kroupa, Jiří: *«Palác ve tvrzi»: umělecká úloha a zámecká architektura v raném novověku*. («Ein Palas in der Feste»: künstlerische Aufgabe und Schlossarchitektur in der frühen Neuzeit, S. 13-37; Ders.: *Palazzo*

Hiervon leiteten sich dann auch die steinernen und bildhauerischen Bestandteile der Schlossarchitektur ab, die an die eigentliche moderne Fortifikation anknüpften. Auch wenn die manieristischen Portale und Wandbekleidungen militärischen Typs, für die sich in der Regel der Gebrauch grober, zuweilen schließlich auch umgürteter Füße sich als typisch erwies, in Mähren auch weit im 16. Jahrhundert auftraten (hiervon zeugt etwa das in die siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts datierte äußere Portal des Schlosses in Namiest), kamen nunmehr ähnliche Stilelemente in noch größerem Umfang und in expressiver Form zur Geltung. Zumindest als ein Beispiel soll hier exemplarisch auf das Portal des Schlosses in Kunstadt (Kunštát) verwiesen werden, das der Reichspfennigmeister Stefan Schmidt von Freihofen aller Wahrscheinlichkeit nach in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts errichten ließ.[73] In Rabensburg selbst kann in dieser Hinsicht auf die erhaltenen Portale des südlichen Eingangsbereichs sowie des südlichen Flügels des unter Maximilian errichteten Baus verwiesen werden. Dieser Stil fand allerdings in einer ganzen Reihe liechtensteinischer Bauten dieser Phase Anwendung und bereits August Prokop machte im Jahre 1904 in diesem Kontext auf das äußere Portal von Gundakers Schloss in Mährisch Ostra (Moravský Ostroh) aufmerksam.[74]

Schlussthesen

Im Zusammenhang mit der Erforschung der liechtensteinischen Residenzarchitektur im ausgehenden 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ergeben sich zahlreiche grundsätzliche Fragen. In erster Linie geht es um die Frage nach der sozialen Bedingtheit der liechtensteinischen Architektur – also nach dem «fürstlichen Stil». Des Weiteren tauchen Fragen nach der Parallelität der liechtensteinischen Architektur in der Generation Karls als funktionale oder auch

---

in fortezza und Palazzo in villa in Mähren. Zur kunstgeschichtlichen Bedeutung der Bauaufgabe um 1600. In: Konečný, Lubomír – Bukowinská, Beket – Muchka, Ivan (Hrsg.): Rudolph II., Prague and the World. (Papers from the International Conference). Prague 1998, S. 64-69; Ders.: *Kunst, Mäzenatentum und Gesellschaft in Mähren 1620–1650*. In: Bußmann, Klaus – Schilling, Heinz (Hrsg.): 1648. Krieg und Frieden in Europa. Münster 1999, S. 253-262 (vgl. auch weitere Aufsätze in diesem Sammelband).

[73] Stefan Schmidt von Freihofen war in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg u. a. Stifter der lutherischen Kirche der Hl. Dreieinigkeit auf der Prager Kleinseite, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass er mit seinem Projektanten Giovanni Maria Filippi auch nach dessen Weggang nach Mähren in Kontakt blieb und dass Filippi auch am Umbau des Schlosses in Kunstadt beteiligt gewesen sein könnte, wobei hier allerdings die archivalischen Quellen keine Auskunft geben. Zu Schmidts Unterstützung bei der Errichtung der Kirche auf der Prager Kleinseite Just, Jiří – Nešpor, Zdeněk R. – Matějka, Ondřej: *Luteráni v českých zemích v průběhu staletí* (Die Lutheraner in den böhmischen Ländern im Laufe der Jahrhunderte). Praha 2009.

[74] Prokop, August: Die Markgrafschaft Mähren in kunsthistorischer Beziehung, S. 716, Fig. 996.

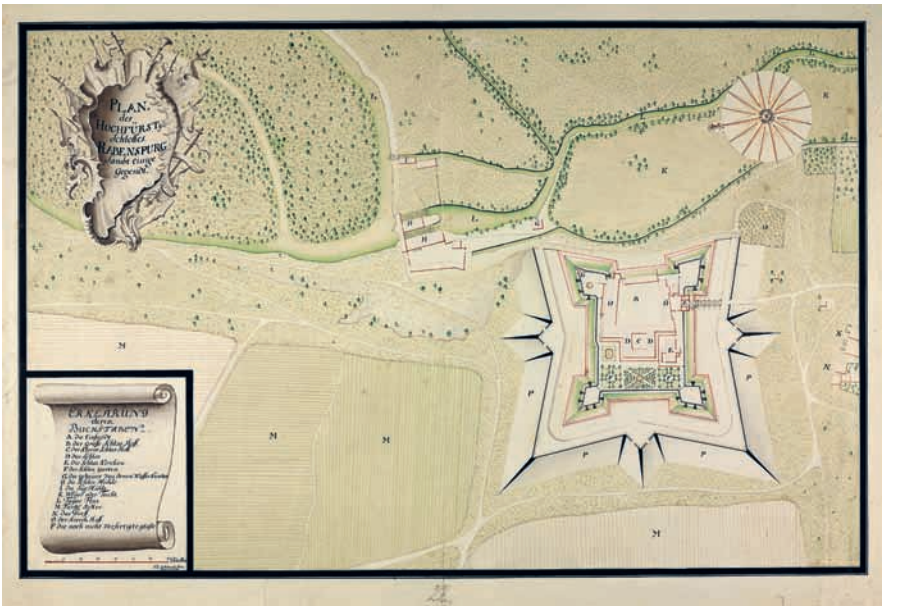

Abb. 15: Franz Anton Hillebrandt: Schloss Rabensburg. Plan des Schlosses. Detail mit Fortifikation, Mitte 18. Jahrhundert. (Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Foto Tomáš Knoz)



Abb. 16: Schloss Rabensburg. Fortifikation des Schlosses. Gegenwärtiger Zustand. (Foto Tomáš Knoz)

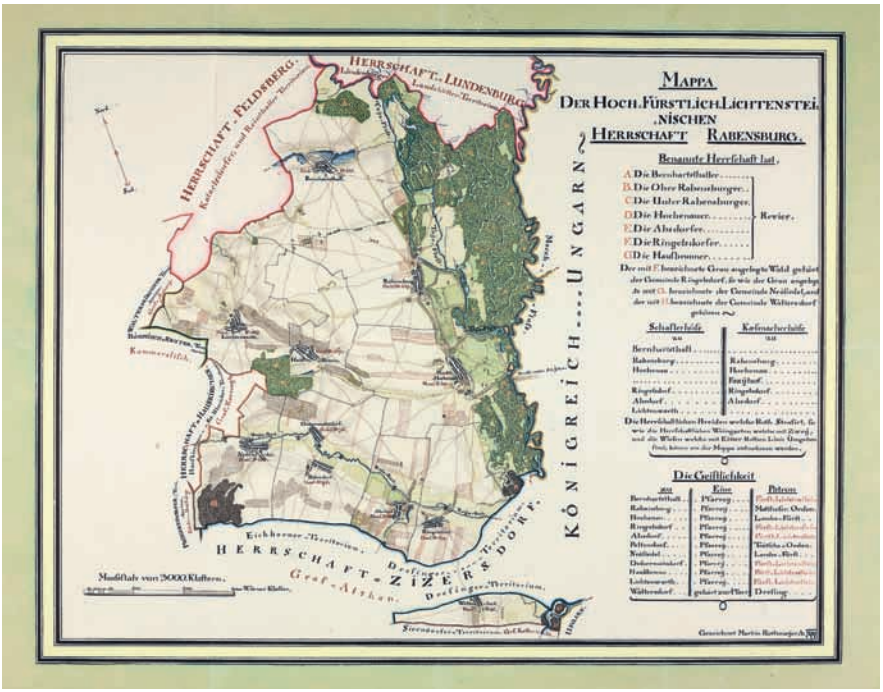

Abb. 17: Karte der Fürstl. Liechtensteinischen Herrschaft Rabensburg.

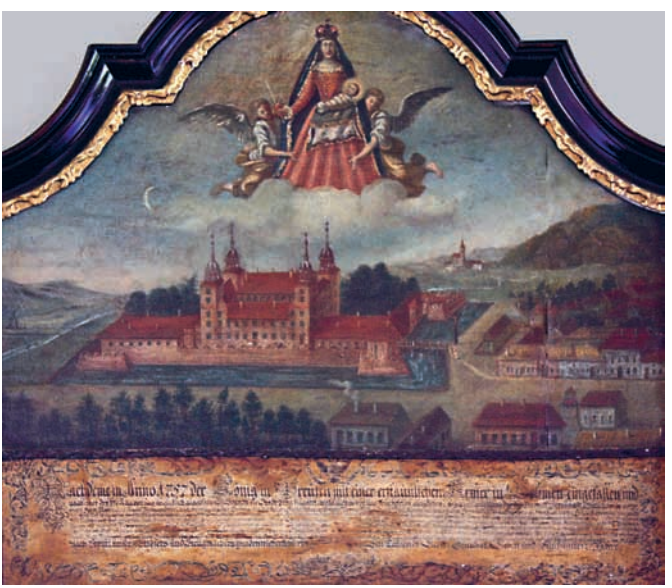

Abb. 18: Unbekannter Autor: Vedute des Schlosses Butschowitz mit Fortifikation. 1757. (Nationales Denkmalinstitut, Außenstelle Brünn, Foto Tomáš Knoz)



Abb. 19: Schloss Ungarisch Ostra. Äußeres Schlossportal. Gegenwärtiger Zustand. (Foto Tomáš Knoz)

stilistische Durchdringung auf, aber auch Fragen des regionalen Kontexts dieser Architektur. Weitere Fragen betreffen das Verhältnis zwischen den liechtensteinischen Bauherren und deren Baumeistern und Künstlern, nach dem künstlerischen Charakter, demjenigen der liechtensteinischen Architektur bzw. umgekehrt nach deren Beeinflussung durch außerhalb der Kunst stehende historische Phänomene.

Fragen nach den Zusammenhängen und Kontexten der architektonischen Gestalt der liechtensteinischen Schlossresidenzen am Ende des 16. und in den ersten drei bzw. vier Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts müssen mit der fragmentarischen Überlieferung der archivalischen Quellen unterschiedlichen Typs ver-

glichen werden, ebenso mit dem bruchstückhaften Zustand der Bewahrung bzw. dem Umbau der untersuchten liechtensteinischen Bauten und deren architektonischen Zusammenhängen. Daher fallen die Antworten in hohem Maße eher in Gestalt von Thesen aus, die die Möglichkeit einer Lösung der untersuchten Problematik eröffnen.

Die Antwort auf die Fragen nach der Einheit und den kulturhistorischen Zusammenhängen der frühneuzeitlichen Schlossarchitektur der Liechtensteiner werden gewöhnlich im Kontext der durch den von Karl Eusebius verfassten Traktat über die Architektur formuliert. Letzterer stellt ein beachtenswertes kulturhistorisches Phänomen auf der die Weitergabe des geistigen Erbes bewahrenden Achse an die Vater-Sohn-Achse (Karl Eusebius von Liechtenstein – Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein) dar, die sich vor dem Hintergrund der durch die Quellen bezeugten Tatsachen in gewissem Umfang auch auf das vorbildhafte Handeln im Verhältnis Karl I. von Liechtenstein – Karl Eusebius von Liechtenstein übertragen lässt. Der Quellenkontext der Instruktion über das Bauwerk (ähnlich wie das bereits erwähnte Majoratsbuch) verweist auch auf einen anderen wichtigen Aspekt, und zwar die Zusammenhänge zwischen den baulichen und künstlerischen Aktivitäten der frühneuzeitlichen Liechtensteiner sowie deren weiteren wirtschaftlichen Unternehmungen.[75]

---

[75] SLHA Wien, FA, Karton 501, Karl Eusebius von Liechtenstein, Manuskripte, Instruction wegen der Gebaude von Fürsten Carolo Eusebio von Liechtenstein, aigenhändig geschriebener Hinterlassen, wie alle Gebäude hiernach zu führen, und anzulegen wären. Das Problem liegt im Bereich der Quellentypologie. Als Beispiel kann hier auf das Exempel zwischen dem Auftraggeber des Bau- bzw. Kunstwerks und dem Künstler selbst verwiesen werden, dass in den Archivbeständen häufig im Kontext von Absprachen mit weiteren Angestellten des Großguts auftaucht (etwa mit Schäfern), wobei es in diesem Zusammenhang notwendig erscheint, diese als Quellen rechtlichen Charakters zu analysieren und zu interpretieren (als Beispiel lässt sich das Konvolut von Absprachen im Fond Großgut Fulnek anführen, auf dessen Grundlage sich die Umbau des Schlosses in Drewohostitz (Dřevohostice) bei Prerau (Přerov) in der Spätrenaissance analysieren lässt. Ähnlich muss auch die bekannte Instruktion wegen der Gebaude im Kontext weiterer Instruktionen interpretiert werden, die Karl Eusebius von Liechtenstein seinem Sohn Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein gab: *Instruction vor unserem geliebten Sohn und dessen Successorem, so Gott gnädiglich erhalten wolle; Eine Instruction von lateinischer Sprache, von Fürsten Carolo Eusebio, aigehändig geschrieben – Instructio in Perpetuum pro Prefecto nostri filii, nostrorum qvu filiorum; Instruction für die Herren Verhaben eines jungen Fürsten, von Fürsten Carolo Eusebio aigenhändig geschrieben; Instruction wegen erhhaltung des Gestiets, von Fürsten Carolo Eusebio aigenhändig geschrieben; Jäger-Ordnung; Gestüts-Ordnung* (alle angeführten Hofinstruktionen befinden sich, zusammen mit der Instruction wegen der Gabaude in dem oben erwähnten Karton, die drei zuletzt genannten Instruktionen und Ordnungen SLHA Wien, FA, Karton 502, Karl Eusebius von Liechtenstein, Manuskripte II.). Dieses Konvolut von Vereinbarungen Johann d. Ä. Skrbensky ist bei weitem nicht die einzige Quellensammlung dieses Typs, sie wird hier lediglich

Die liechtensteinische Architektur in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg entwickelte sich im Kontext der mährischen und österreichischen Architektur, häufig beeinflusst von regional abgegrenzten Herangehensweisen an die Architektur, deren symbolische Sprache und unter Einbeziehung der lokalen Künstler und tatkräftigen Handwerker. So erscheint z. B. der Steinmetz Jan Foncum, der den lokalen, im Zunftzentrum tätigen Künstler repräsentiert, der zudem für Arbeiten an nicht allzu weit entfernten adeligen Schlossresidenzen herangezogen wurde, sowohl als liechtensteinischer Künstler beim Bau des Schlosses in Prossnitz (Prostějov) als auch als Künstler der Herren Bůkovka, der sich an der Errichtung der Arkaden in Eiwanowitz in der Hanna beteiligte, wenngleich der Mangel an Quelleninformationen über den Künstler noch der Erhaltungszustand der Denkmäler es nicht ermöglicht eine stilistische Parallele zu spezifizieren.[76]

Karl von Liechtenstein und partiell auch seine Brüder bewegten sich im kulturellen Milieu des mährischen und österreichischen Adels sowie derer Schlossresidenzen. Sie wurden zum einen mit den Residenzen ihrer Freunde bzw. weiterer Repräsentanten der mährischen Renaissancearistokratie konfrontiert und sie zeichneten sich durch einen übereinstimmenden bzw. analogen Lebensstil aus, einschließlich ästhetischer Regeln und Gewohnheiten bei der Errichtung der Schlossresidenzen. Vladislava Říhová zufolge kannte Karl von Liechtenstein die Architektur in Mährisch Trübau noch aus den Zeiten vor 1620, als er hier seinen Freund Ladislav Velen von Žerotín aufsuchte und möglicherweise hier Kontakt zu dem Baumeister Filippi knüpfte, dessen Dienste die Fürstenfamilie schliess-

als Beispiel angeführt. Zemský archiv Opava (Landesarchiv Troppau), Velkostatek Fulnek, Karton 7, Inv.-Nr. 1932, Verträge über die Arbeit auf der Herrschaft Drewohostitz.

[76] Indra, Bohumír: *K renesančnímu stavitelství na severovýchodní Moravě a ve Slezsku* (Zur Renaissancebaukunst im nordöstlichen Mähren und in Schlesien). Časopis Slezského muzea, B 15, 1966, S. 128-148. Vgl. zudem Knoz, Tomáš: *Karel starší ze Žerotína. Stavebník a jeho stavitelé* (Karl d. Ä. Von Žerotín. Der Bauherr und seine Baumeister). Cour d` honneur. Hrady, zámky, paláce 1, 1998, S. 19-23. Zur Entwicklung des Schlosses in Prossnitz (Prostějov) vgl. Borský, Pavel – Černoušková, Dagmar: *Pernštejnský zámek v Prostějově. Poznámka ke stavebnímu vývoje* (Das Schloss der Pernsteiner in Prossnitz. Anmerkungen zur baugeschichtlichen Entwicklung). Průzkumy památek 9, 2002, Nr. 1, S. 126-135; Borský, Pavel –Černoušková, Dagmar – Bláha, Jiří: *Ke stavebnímu vývoji zámku v Prostějově* (Zur baugeschichtlichen Entwicklung des Schlosses in Prossnitz). Štafeta. Kulturní časopis Prostějovska 33, 2002, Nr. 1, S. 16-30. Aus den Wiener Hofzahlamtbüchern geht dessen ungeachtet hervor, dass in der Zeit vor dem schwedischen Angriff auf das Schloss es noch keine Konzeption der Nutzung des Schlosses ausschließlich als Wirtschaftsräumlichkeit gab, von der Černoušková und Borský für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts sprechen (damals sollte angesichts der negativen Sicht Karl Eusebius` von Liechtenstein mit Blick auf das Klima der Stadt Prossnitz der dortige Sitz nach Plumenau verlegt werden).

lich auf ihren eigenen Schlössern in Anspruch nahm.[77] Ein offenkundig ähnlicher Rahmen betraf auch weitere Architekten und Künstler am liechtensteinischen Hof, einschließlich Giovanni Giacomo Tencalla, den darüber hinaus Petr Fidler zufolge nach dem Tode Karls von Liechtenstein dessen Bruder Maximilian in seine Dienste stellte, auf seine Schlösser in Steinitz (Ždánice) und Rabensburg brachte und aus ihm auf diese Art und Weise einen liechtensteinischen Familien- und Hofarchitekten machte.[78] Dies ist eine Vorgehensweise, die mit Blick auf eine der weiter oben formulierten Fragen der Forschung in einen Zusammenhang mit dem Aufstieg des Geschlechts der Liechtensteiner von einer reichen Aristokratenfamilie der Zeit vor 1620 zu Repräsentanten der neuen Fürstenschichte gestellt werden kann.

Mit der qualitativ hochwertigen Renaissance- und Manierismus-Architektur wurden die Liechtensteiner auch auf den Schlössern konfrontiert, die sie in den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts im Zuge der Heiratspolitik sowie in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts aufgrund der Konfiskationen in ihren Besitz brachten. Es geht u. a. um eine Situation, die im ikonographischen Material in prägnanter Weise durch das Porträt Gundakars von Liechtenstein vor der Vedute des Renaissanceschlosses in Mährisch Kromau dokumentiert wird, das die Liechtensteiner aus dem konfiszierten Besitz Pertold Bohobudas von Leipa erworben hatten.[79] In einigen Fällen knüpften die Liechtensteiner unmittelbar an vorangegangene Bauetappen an. In Schloss Butschowitz betraf dies offenkundig

---

[77] Vladislava Říhová zufolge kannte Karl von Liechtenstein Filippi noch aus der Zeit seines Wirkens am Prager Hof Kaiser Rudolfs II. Říhová spekuliert mit der Möglichkeit, dass es gerade Karl von Liechtenstein gewesen sein könnte, der vor der Mitte des zweiten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts diesen Architekten Ladislav Velen von Žerotín empfohlen habe und schließlich, dass unter den erwähnten Bedingungen (als Filippi nach der Bezichtigung der Defraudation vom kaiserlichen Künstler zum Brünner Baumeister wurde) er diesen, zusammen mit dem konfiszierten Mährisch Trübau, wiederum in Dienst stellte. Da jedoch Vladislava Říhová für diese Hypothese keine ausreichende Unterstützung in den Schriftquellen fand (die im Übrigen von einem Kontakt zwischen dem Liechtensteiner und Filippi in nur sehr begrenzter Form sprechen), muss dieses Konstrukt als Rahmenkonzept verstanden werden, das in der liechtensteinischen Residenzstrategie relativ häufig zur Geltung kam – d. h. das Konzept des Erwerbs einer Herrschaft auch mit einer ansehnlichen Renaissanceresidenz und einer eventuellen Fortsetzung des durch den vorhergehenden Baumeister begonnenen Werkes. Říhová, Vladislava: *Sochářská výzdoba manýristické části zámku v Moravské Třebově* (Die plastische Ausschmückung des manieristischen Teils des Schlosses in Mährisch Trübau), S. 83; Dies.: *Zámek Moravská Třebévá* (Das Schloss Mährisch Trübau). Moravská Třebová 2006.

[78] Fidler, Petr: *Architektur des Seicento*, S. 125. Petr Fidler benutzt für Tencalla den Begriff «der fürstliche Hofarchitekt».

[79] Knoz, Tomáš: *Liechtenstein, Dietrichstein, Wallenstein – drei Wege zum Erfolg*. Sammelband der Konferenz «Die Fürstenfamilie der Liechtensteiner in der Geschichte der Länder der böhmischen Krone» in Olmütz vom 24.–26.11.2010 (im Druck); Kroupa, Jiří: *Proměny moravsko-krumlovského zámku v době renesance a baroka* (Die Veränderungen des Schlosses in Mährisch Kromau in Renaissance und Barock), S. 265-276.

nicht allein die Errichtung der Kapelle im ersten Geschoss sowie den Bau des Brunnens im Schlosshof, sondern möglicherweise auch einige Eingriffe in die älteren unter den Šembera erbauten Interieurs sowie einige Gebäude um den Arkadenhof; jüngsten Ergebnissen zufolge betraf dies Mährisch Trübau. In Ungarisch Ostra ließen die Liechtensteiner dann in offenbar etwas konservativerem Geiste die Arkade des Innenhofes des dortigen Schlosses vollenden.[80]

In der Zeit des Ständeaufstands vermischen sich offenkundig die Residenzfunktionen des Schlosses in den Händen den Angehörigen des brüderlichen Dreigestirns der Liechtensteiner. Im Jahre 1619 wurde deren Familiensitze entweder vollständig konfisziert, oder ihnen drohte Gefahr, während die Güter der Ehefrauen Karls und vor allem Maximilians von Liechtenstein in relativer Sicherheit blieben. Wie aus den Hofzahlakten deutlich wird, gingen zahlreiche Residenzfunktionen damals von Karls Schlössern in Eisgrub und teilweise auch in Feldsberg auf Plumenau und teilweise auch auf Butschwitz über, die Maximilian von Liechtenstein bzw. seiner Gemahlin Katharina gehörten.

In diesem dramatischen Augenblick wird in den Quellen auch die Bedeutung des Schlosses in Prossnitz deutlich und steht dabei – offenkundig keineswegs zufällig – auch mit dem Namen des Baumeisters Johann Baptist Carlone in Zusammenhang. Vielleicht lieferte gerade diese Situation, die nach dem Tode Karls von Liechtenstein im Jahre 1627 erneut eintrat, als Maximilian als Vormund seines noch nicht volljährigen Neffen Karl Eusebius zum Haupt des gesamten Geschlechts und Einiger der familiären Kulturpolitik aufstieg, die Grundlage für einige architektonische und künstlerische Parallelen der Residenzen verschiedener Angehöriger der karolinischen Generation der Liechtensteiner.[81]

Einige Prinzipien, die bei der Errichtung der liechtensteinischen Schlösser zu Geltung kamen, zeichnen sich durch einen ausgeprägten personellen und territorialen Zentralismus aus. Dies ist zumindest auf der Grundlage der Analyse

---

[80] Jiří Holub zufolge ließen die Liechtensteiner Umbauten am Schloss in Ungarisch Ostra erst um 1650 durchführen, als Gundakar seinen Sitz aus Mährisch Kromau hierher verlegte. Das Schloss übernahmen sie seiner Auffassung nach in einem im Umbau befindlichen Zustand, wobei z. B. die Arkaden lediglich im Erdgeschoss fertiggestellt waren; Gundakar von Liechtenstein musste darüber hinaus mit schlechten Proportionen kämpfen, die bereits aus den Zeiten der Herren von Kunowitz stammten. Holub, Jiří: *Zámek v Uherském Ostrohu* (Das Schloss in Ungarisch Ostra), hier S. 350-354.

[81] Für das Jahr 1619 sind z B. die Verlagerungen der Kanzleikräfte von Eisgrub nach Butschowitz verzeichnet, in den Rechnungen finden sich wiederholt Zahlungen für Reisen zwischen Eisgrub und Plumenau bzw. Prossnitz. Im gleichen Jahr kamen Johann Wolf und Gregor Kübler «(...) weg der Genealogia (...)» nach Plumenau. Der Name des Baumeisters Giovanni Babptist Carlone wird für den 25. September 1619 genannt: «(...) Den 25 dito dem Johann Baptista Carlone Paumaister auf Besoldung 10 fl. (...)» SLHA Wien, H, Karton 77, Hofzahlakten, Jahr 1619, unpaginiert.



Abb. 20: Ungarisch Ostra. Hofarkade des Schlosses. Gegenwärtiger Zustand. (Foto Tomáš Knoz)

des Rechnungsmaterials im Archiv Karls I. von Liechtenstein erkennbar. Während seines Wirkens in Prag in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts wurden z. B. aus der Metropole des Königreichs Böhmen verschiedene Spezialisten, Handwerker und Künstler nach Mähren entsandt. Unter anderem reisten damals Vermes-



Abb. 21: Ungarisch Ostra, Arkaden im Schlosshof, aktueller Zustand. (Foto Tomáš Knoz)

ser aus Prag in die Herrschaften Goldenstein (Kolštejn)/Branná und Wiesenberg (Vízmberk) in Nordmähren.[82]

Schloss Rabensburg liefert in diesem Kontext ein Beispiel für die Vermischung von aristokratischer Tradition und Innovation, bei der die Respektierung der grundlegenden struktiven (und zugleich auch ästhetischen) Elemente der Schlossbauten (z. B. die Hofarkade, die ein zentrales architektonisches Element

[82] So wurde z. B. am 6. Juli 1625 in der liechtensteinischen Rechnungskanzlei eine Reisezahlung für einen Vermesser vorgenommen, der sich von Prag in die Herrschaften Goldenstein und Wiesenberg begeben hatte. SLHA Wien, H, Karton 77, Hofzahlakten, Jahr 1625, unpaginiert.

des Schlosskomplexes darstellt und auf die Bedeutung der Adelsfamilie hinzuweisen vermag; in Rabensburg wurde sie bei den Umbauten respektiert, wenngleich möglicherweise in bestimmtem Umfang verändert) eine große Rolle spielte. In ähnlicher Weise wurden in Ungarisch Ostra, Mährisch Trübau oder in Goldenstein/Branná die älteren Arkaden, verändert oder gänzlich neu gebaut. Zugleich erfährt um dieses Element die Architektur des Rabensburger Schlosses schrittweise eine Innovation, und zwar in funktionaler, architektonischer und künstlerischer Hinsicht. Die genannten Innovationen reagieren dabei häufig auf außerkünstlerische Gegebenheiten (Fortifikation von Schloss Rabensburg) und deren Transformation in die ästhetische Ebene (Fußportale des Schlosses in Rabensburg). Auf der anderen Seite geht aus den schon ausgeführten Feststellungen hervor, dass traditionelle architektonische Elemente vornehmlich bei jenen Schlössern bewahrt werden, die im nachfolgenden Zeitraum ihre Residenzfunktion einbüßten, in der Regel zu Gunsten eines Sitzes einer obrigkeitlichen Behörde. Mit Blick auf den Umfang und die Struktur der liechtensteinischen Besitzungen und den hieraus sich ableitenden Bemühungen zur Schaffung eines Familienmajorats zeigte sich dieser Trend in bedeutendem Umfang.

Wie unter anderem auch die Sammlung liechtensteinischer Pläne im Mährischen Landesarchiv bezeugt, muss – im Kontext mit der eingangs aufgeworfenen Frage – die Veränderung der Funktion und ästhetischen Charakteristiken der liechtensteinischen Schlossresidenzen im Zeitalter von Renaissance und Manierismus nicht allein in einem breiten Kontext der Entwicklung dieses Adelsgeschlechts von einer zwischen Südmähren und Niederösterreich verstreuten bedeutenden Herrenfamilie zu einem führenden Geschlecht betrachtet werden, das die neue Fürstenschicht repräsentierte. Zugleich muss auch die Langzeitperspektive, einschließlich der verschiedenen Typen ihrer nachfolgenden «Renaissancen», hier Berücksichtigung finden.

Siehe Anhang (nächste Seite).

Anhang

Informationen zu Schlossgebäuden der Fürsten von Liechtenstein, nach dem Majoratsbuch von 1756 (Hausarchiv, LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

Schlossbesitz	Typus	Baucharakter	Komposition	Geschichte	Funktion
Absdorff	*Schloss*	*Wohl erbaut*			
Butschowitz	*Schloss*				*Hoch. Fürstliche Buchhalte-rey- und Wirtschaftsbeamte wohnen*
Ebergassing	*Schloss*	*Wohl erbaut*	*umb und umb, mit einem Wassergraben versehen*		
Eysenberg	*Schloss*			*erbaut in Jahr 1610*	*Wirtschafts-Beamte wohnen*
Eysgrub	*Haus*				
Feldsberg	*Schloss*	*Wohl erbaut Pfleget zu residiren*			*Ihre Durchl. der regierende Fürst Residiert*
Goldenstein	*Schloss*				*Der fordern Theil von Würt-schaft Beamten bewohnt, in den Mittlern Theil ist der Bräu-Malz und Dörr-Haus, dann die Binderey, der dritte und vierte Theil ist nicht bewohnt, der letzterner gar verwüstet ist*
Hohenstadt	*Schloss*				*die Würtschaffts Beamte wohnen*
Hohenstadt Tatenitz	*Schloss*				
Jäggerndorf	*Schloss*				*Kammer Burgraf und Würt-schafft-Beamte wohnen*
Landskron	*Schloss*				*Würtschaffts-Beamte bewohnen*
Lanskron Neu Schloss	*Schloss un weith von der Stadt gegen Rudiksdorff*			*von früer ausgebrennt und nicht mobliert ist*	*nicht bewohnt werden kan*
Liechtenstein	*Schloss bey den Marckt Liechten-stein*				*die Beamte wohnen*
Liechtenstein Schellenberg	*Schloss*	*Öed*			*Öed*
Liechtenthall					

Lundenburg	*Schloss*				*S. Durchlaut wohnen*
Ostra	*Schloss*	*Wohl erbaut*			*Würtschaftsbeamte wohnen*
Plumenau	*Schloss*		*In zwey Theilen*	*als das alte Skraweirische Schloss, und das Neue so von May. Fürsten Johann Adam gebaut*	
Posoritz	*Schloss*				*die Beamte logiren*
Posoritz Novyhrad	*Alte Festung*		*mit einer dicken Mauer, in der Mitten ein Brunn*		*von einem Jäger bewohnt*
Rabensburg	*Schloss*		*Fortifiziert*		*Würtschaffts-Beamte wohnen*
Rabensburg Hohenau	*altes Schloss*		*in quadro gebaut*		*von Bediennten bewohnt, und zu Erschüttung der herrschaftlichen Körner gebraucht wird, auch vor ein Granitz Haus an Hungarn gehalten*
Gut Rostock	*Schloss*				*die Beamte wohnen*
Rumburg	*Haus*		*in quadro gebaut*		
Steinitz	*Schloss*				*die Wirtschaffts-Beamte wohnen*
Troppau	*Schloss In der Stadt*				*von dem Schlosshaubtmann, und Wirtschaffts-Beamten bewohnt*
Trübau					*Wirtschaffts-Beamte wohnen*
Trübau Tyrnau	*unbekanntes und fast Ödes Schloss*		*auf einem Burg gelegen*		
Wilfersdorf	*Schloss*	*Wohl gebaut*	*mit einem Wallgraben umgeben*		*Amtsmann wohnt*

6

Die mythologischen Themen in den mährischen Residenzen der Liechtenstein als Bestandteil der Familienerinnerung

Radka Miltová

Die Mythen der antiken Welt bildeten seit den Zeiten der Renaissance einen integralen Bestandteil der Ausschmückung der weltlichen Residenzen. Deren Interieurs begannen Kunstwerke mit mythologischen Themen zu füllen, die vornehmlich Texte aus Ovids *Metamorphosen*, Vergils *Aeneis* oder Homers *Ilias* und *Odyssee* sowie weiteren klassischen Quellen schöpften. Diese malerischen Zyklen besitzen jedoch, neben einer grundlegenden narrativen Linie, zahlreiche allegorische Bedeutungen, und sie ermöglichen somit eine ganze Reihe von Interpretationen zu erschließen, stets jedoch verbunden mit dem konkreten historischen Kontext des Auftrags. Im Einklang mit einflussreichen frühneuzeitlichen mythografischen Arbeiten (insbesondere den Werken Vincenzo Cartaris, *Le immagini con la sposizione degli dei degli antichi*, Natale Contis, *Mythologiae sive explicationis fabularum libri decem* sowie Karel van Manders *Wtleggingh op de Metamorphosis*) lässt sich jeder Mythos auf drei interpretatorischen Ebenen – einer historischen, moralischen und einer natürlich-allegorischen – erschließen. Derartige Aspekte finden sich in zahlreichen frühneuzeitlichen Programmen: insbesondere natürlich-allegorische bzw. astrologische Konnotationen verschmelzen mit Allegorien der Jahreszeiten, der Tageszyklen, der Elemente oder der planetarischen Gottheiten. Alle diese Bedeutungen waren häufig mit panegyrischen Konzeptionen verbunden, in denen der gesellschaftliche Status und die politische Dominanz des Auftraggebers gepriesen werden sollten. Auch in den mährischen Residenzen der Liechtensteiner spielte die mythologische Ausschmückung eine zentrale Rolle in der Gestaltung ikonographischer Konzeptionen, die den Ruhm des Geschlechts feierten und damit verbunden die Familienerinnerung verstärkten. Die nachfolgende Studie unternimmt den Versuch, zumindest ansatzweise die gegebene Strategie in den ikonographischen Programmen der liechtensteinischen Residenzen in Mähren, konkret auf den Schlössern Plumenau (Plumlov) und Feldsberg (Valtice), zu beleuchten.

1. Plumenau (Plumlov)

Der Auftraggeber der malerischen Dekorationen in den Interieurs auf Schloss Plumenau, Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein, residierte zu Beginn

der Bauarbeiten unmittelbar im Schloss. Ungeachtet der Großzügigkeit wurde das begonnene Werk, einschließlich der künstlerischen Ausstattung der Innenräume, niemals fertiggestellt. Die Freskenmalereien im Plumenauer Schloss wurden ursprünglich in sieben Gemächern im II. und III. Stock realisiert, vollständig erhalten blieben lediglich die Fresken in fünf Räumen, was sich auf die Umbauten der Schlossgemächer im Verlaufe des 18. Jahrhunderts zurückführen lässt. Mit der Ausmalung der Räume beauftragte man den in Wien tätigen Maler Johann Georg Greiner,[1] mit dem Fürst Johann Adam Andreas einen auf den 17. Januar 1687 datierten Vertrag schloss. In diesem Vertrag wurde – neben finanziellen Angelegenheiten, Details der Durchführung, der Sujets der Malereien sowie deren konkreter Platzierung – auch die Frage der formalen Vorbilder spezifiziert: «*der Fürst bestimmte die inhaltliche Seite aller sieben Fresken und wählte zu diesem Zwecke graphische Vorlagen, die sieben verschiedene Szenen versinnbildlichten*.»[2] Bereits auf der Grundlage der formalen Merkmale der Plumenauer Malereien wird auf den ersten Blick ersichtlich, dass sich Johann Georg Greiner an graphischen Vorlagen orientierte, und aus diesem Grunde wurden bereits in der Vergangenheit die entsprechenden Vorbilder für die Malereien in Plumenau gesucht, vor allem, weil deren Existenz auch die erwähnte klare Bestimmung im Vertrag unterstützte. Die Suche brachte allerdings bislang keine konkreten Ergebnisse, dennoch wurden in der Literatur wiederholt Spuren italienischer Vorbilder für Greiners Malereien ins Spiel gebracht.[3] Den dargelegten Voraussetzungen zufolge lässt sich eine Reihe kompositorischer Details in der Tat in graphischen Vorlagen suchen, und zwar insbesondere im Umfeld des grafischen Schaffens in Italien.

Der Vertrag enthielt zudem eine Auflistung der einzelnen Räume und Themen der Ausmalung, die darin realisiert werden sollten. Wenn wir dieser Konkretisierung folgen, stand im zweiten Zimmer in der zweiten Etage allem Anschein nach das Thema «Dido gewährt Aeneas eine Audienz» im Mittelpunkt der Malerei. Leider kennen wir deren Aussehen nicht, da sich die originale Ausgestaltung nicht erhalten hat. Im dritten Zimmer des zweiten Stocks schuf Greiner eine Szene mit der den Schlaf vertreibenden und den neuen Tag bringenden Göttin Aurora (Abb. 1).

---

1 Zu Greiner am ausführlichsten (zusammen mit weiterer Literatur) das Schlagwort in: Dankmar Trier, Schlagwort Johann Georg Greiner, in: Saur Allgemeines Künstler-Lexikon. Die Bildenden Künstler aller Zeiten und Völker, Bd. 61, München – Leipzig 2009, S. 411-412.

2 Jan Kühndel – Jaroslav Mathon, *Plumlovský zámek a jeho knížecí architekt* (Das Plumenauer Schloss und sein fürstlicher Architekt), Prostějov 1937, S. 49. – Eva Horáková, *Johann Georg Greiner. Jeho život a dílo v kontextu nástěnného malířství konce 17. století* (Johann Georg Greiner. Sein Leben und Werk im Kontext der Wandmalerei am Ende des 17. Jahrhunderts), Diplomarbeit, Brno 1998, S. 14, 21-22.

3 Horáková, *Johann Georg Greiner*, S. 22-24.



Abb. 1: Johann Georg Greiner: Aurora, Schloss Plumenau/Plumlov. (Foto Martin Mádl)

Bereits dieses Sujet zeigt klar die Art und Weise der Nutzung grafischer Vorlagen in Greiners Darstellung, und zwar als Kompilation ausgewählter kompositorischer Motive aus dem schmalen, dennoch aber ungewöhnlich einflussreichen grafischen Schaffen des Malers Pietro Testa (1611–1650) in Rom, der im übrigen im Verlaufe seines Lebens einen größeren Bekanntheitsgrad als Radierer erlangte. Das Motiv der Gestalt der Göttin Aurora ist buchstäblich dem der Göttin Iris (Regenbogen) aus Testas Radierung «Der Triumph der Malerei auf dem Parnass» übernommen (Abb. 2), datiert durch den Herausgeber Giovanni Giacomo de Rossi in das Jahr 1648. Diese Radierung Testas gehört zu einer Serie grafischer Kompositionen, die sich mit dem Thema Parnass beschäftigen (das zweite Blatt stellt die «Ankunft eines jungen Mannes auf dem Parnass» dar).[4] In Testas Radierung schützt die Göttin Iris, die mit ihrem Körper den Triumphbogen der Iris ergänzt, die Augen vor dem Licht der Inspiration, ausgehend vom Tempel auf dem Berge

[4] Auf der Grundlage beider grafischer Blätter entstanden dann auch Gemälde. Zu diesem Zyklus Testas vgl. Ann Sutherland Harris – Carla Lord, *Pietro Testa and Parnassus*, The Burlington Magazine, vol. 112, No. 802, 1970, S. 15-21. Die Popularität dieses graphischen Blattes bezeugen mehrere Beispiele seiner Verwendung als eine Art Vorlagematerial; die Radierung wurde zum Beispiel zum kompletten Vorbild für die Ausmalung des Schlosses in Meiselberg durch Josef Ferdinand Fromiller: Herfried Thaler, *Das «Zitat von Autoritäten» im Werke Josef Ferdinand Fromillers*, Kunstjahrbuch der Stadt Linz 1994/95, S. 113, 118, 126.



Abb. 2: Pietro Testa: Der Triumph der Malerei auf dem Parnass, Radierung, ca. 1642.

Helikon, während sich bei Greiner dieses Motiv zur dem Morgenlicht zugewandten Göttin Aurora verwandelt, wobei das Licht die dunklen Mächte der Finsternis verjagt. Ein weiteres Detail in Greiners Plumenauer Komposition, und zwar die begleitenden, Blumen der Göttin Aurora tragenden Putti sowie die Gestalten des Schlafes und der Nacht, war aus einem der größten grafischen Werke Testas, dem berühmten Zyklus der vier Jahreszeiten[5] entnommen, in diesem Falle konkret aus der Radierung «Allegorie des Frühlings» (Abb. 3).

Im vierten Raum in der zweiten Etage dominierte (der heute nicht mehr vorhandenen Auflistung des Vertrages zufolge) die Darstellung des Aeneas bei dessen Schiffsreise nach Italien verfolgenden Meeresgötter. Im fünften Gemach in der zweiten Etage hingegen stand eine Allegorie der Nacht im Mittelpunkt, in der Greiner wiederum kunstvoll Testas grafisches Blatt der Allegorie des Frühlings verarbeitete. Im veränderten inhaltlichen Kontext taucht bei Greiner das identische Motiv des Wagens auf, aus Testas Gespann des Gottes Apoll wurde in Plumenau aber ein Wagen der Nacht – männliche Figuren, die auf dem von der

[5] Elizabeth Cropper, *Virtue's Wintry Reward: Pietro Testa's Etchings of the Seasons*, Journal of the Warburg and Courtauld Institutes, Vol. 37, 1974, S. 249-279.



Abb. 3: Pietro Testa: Allegorie des Frühlings, Radierung, ca. 1642-1644.

Mondsichel durchbohrten Wagen fahren. Greiner übernahm aus der grafischen Vorlage auch die schlafenden Figuren, die im rechten Teil von Testas Radierung eine Parallele besitzen.

Für das Zimmer Nummer 11 im zweiten Geschoss des Schlosses wurde als Thema der Gott Jupiter gewählt, den – dem Text Vergils zufolge – Merkur zu Aeneas mit dem Befehl gesandt hatte, dieser möge über das Meer segeln und Italien in Besitz nehmen. Auch in diesem Falle zeigt sich Greiners Komposition partiell von Testas Allegorie des Frühlings abhängig, konkret kopieren die Figuren im hinteren Teil des kreisförmigen Spiegels in Plumenau den linken Teil der Radierung Testas.

Für das Gemach Nummer 12 im dritten Geschoss wählte man als Thema die Göttin Venus, Aeneas die Waffen im zerstörten Troja übergebend. Auch in diesem Falle nutzte Greiner wiederum ausgewählte Motive aus Testas grafischem Blatt «Der Triumph der Malerei auf dem Parnass», konkret das Dreigestirn der gekrönten Grazien. In Testas Komposition sind die Grazien durch Lorbeerkränze, die die Malerei personifizieren, gekrönt, während in Greiners in seiner Bedeutung hiervon abweichendem Bild dieser Lorbeerzweig Aeneas gebührt.

Für das letzte erhaltene Bild – im Raum Nummer 13 im dritten Geschoss – griff Greiner hingegen auf andere grafische Vorlagen zurück. Der Tod der Königin Dido verweist nicht auf direkte italienische Vorbilder, sondern der Künstler

knüpfte hier an französische, in Rom wirkende Maler an. Die Komposition nimmt Bezug auf grafische Vorlagen, die mit dem in seinem Gegenstand übereinstimmenden malerischen Schaffen Sébastien Bourdons verbunden sind, dessen Schüler Pierre Nicolas Loir die Thematik seines Meisters in modifizierter Form in die Grafik einbrachte.[6]

Anhand des formalen Vergleichs aller erhaltenen Plumenauer Malereien wird deutlich, dass Greiner entsprechend den Wünschen des Fürsten sein Werk auf der Grundlage mehrerer ausgewählter grafischer Blätter komponierte, von denen er einzelne Gestalten und einzelne kompositorische Momente übernahm und diese in andere formale und inhaltliche Zusammenhänge integrierte. Greiner nutzte grafische Vorlagen, ausgenommen «Didos Tod» – vermutlich auf der Basis der Wünsche des Auftraggebers – als Quelle rein formaler Natur. Dieser Aspekt einer rein formalen Abhängigkeit von italienisch orientierten grafischen Produktionen korrespondiert mit den künstlerischen Präferenzen des Auftraggebers.[7]

Die Ikonographie der Plumenauer Malereien konzentrierte sich insbesondere auf die Darstellung heroischer Taten, die sich auf den Text von Vergils *Aeneis* stützten. Mit Blick auf die Hierarchisierung der Malgattungen und deren Eignung im Verhältnis zur spezifischen sozialen Stellung gehört Vergils Thematik hier in die Kategorie der repräsentativen Ereignisse, die historisch beglaubigte Taten bedeutender Männer präsentieren. Derartige «historisch garantierte» Ereignisse («fatto storico profano») empfahl zum Beispiel der aus Faenza stammende Maler und Theoretiker Giovanni Battista Armenini (1530–1609) in seinem theoretischen Werk *De veri precetti della pittura* aus dem Jahre 1587 über die Ausschmückung von Sälen der bedeutendsten Repräsentation bzw. für fürstliche Räume.[8]

Die zweite Seite des ikonographischen Programms Plumenaus geht wesentlich stärker von astrologischen Konnotationen antiker Mythen aus und enthüllt

---

[6] Loirs Komposition stellt eine Variante von Bourdons Ölbild «Der Tod Didos» dar, das kurz nach Bourdons Rückkehr aus Rom nach Paris entstand (heute Eremitage, St. Petersburg): Thierry Bajou, Stichwort *Sébastien Bourdon*, in: Jan Turner (ed.), The Dictionary of Art, Vol. 4, Oxford 1996, S. 573-575.

[7] Die Vorliebe Johann Adams von Liechtenstein für die italienische Malerei wird nicht allein durch eine umfangreiche Korrespondenz und Kontakte zu einzelnen Künstlern dokumentiert, sondern auch durch von ihm in Auftrag gegebene Kunstwerke: Horáková, *Johann Georg Greiner*, S. 25. – Dwight C. Miller, *Marcantonio Franceschini and the Liechtensteins*, Cambridge 1991, S. 34. – Matthias Reuß, *Antonio Belluccis Gemäldefolge für das Stadtpalais Liechtenstein in Wien*, Hildesheim – Zürich – New York 1998.

[8] G. B. Armenino, *De veri precetti della pittura*. Con note di Stefano Ticozzi, 1982, S. 232-233; Giovanni Armenini, *On the True Precepts of the Art of Painting*. Edited and translated: Edward J. Olszewski, New York 1977 (Renaissance Sources in Translation Series), S. 22. – Michael Thimann, *Lügenhafte Bilder. Ovids favole und das Historienbild in der italienischen Renaissance*, Göttingen 2002, S. 73-74.

die geistigen Aspekte der Zyklizität des Tages. Wir stoßen hier auf die sehr häufig verwendete «Schlafgemach»-Thematik des Tages, symbolisiert durch den Wagen der Göttin Aurora, die die Nacht und den Schlaf verjagt und den neuen Tag bringt, sowie die – von Gestalten des Traumes und des Schlafes verkörperte – Allegorie der Nacht. Diese Ikonographie gehört zu der reichhaltigen geistigen Linie relativ vielfältiger und beliebter Allegorien, bei deren Verbreitung berühmte Renaissance- und Barockmalereien mit dieser Thematik – insbesondere die Bilder Baldassare Peruzzis in der Villa Farnesina in Rom, diejenigen Guercinis in der römischen Casa Ludovisi oder die Aurora aus der Villa in Caprarola – eine zentrale Rolle spielten.[9]

Die Ausschmückung der Interieurs im Schloss zu Plumenau zählt, auch wenn sie niemals komplett realisiert wurde und sich nur partiell erhalten hat, zu den bedeutenden barocken Residenzen der Liechtensteiner, und auf dieser Tradition fußt auch die Ausgestaltung einer weiteren mährischen Residenz, nämlich die Ausschmückung des Schlosses in Feldsberg (Valtice).

2. Feldsberg (Valtice)

Im Falle der Arbeiten zur Innenausstattung im Schloss in Feldsberg sind wir bislang mit zahlreichen unbeantworteten Fragen konfrontiert. Hierzu zählen u. a. die Frage der Autorschaft, der Datierung und der ikonographischen Deutung einiger Bilder, was insbesondere auf das Fehlen von Quellen zurückzuführen ist, die sich auf die Bestellung der Kunstwerke beziehen.[10] Die umfangreiche und reiche Ausmalung des Piano nobile in Feldsberg verdient zweifellos ein eingehenderes Studium, in dieser Hinsicht weist die vorliegende Studie eher den Charakter eines Impulsgebers für nachfolgende Untersuchungen auf.

Das Interieur des Schlosses in Feldsberg hat mit hoher Wahrscheinlichkeit im Zeitraum seit der Mitte des 19. Jahrhunderts letztmals grundlegende Veränderungen erfahren, dennoch fehlt für eine genauere Datierung bislang ein kon-

---

[9] Stefano Pierguidi, *«Le hore piu principali del giorno»: l´iconografia della Notte. Dell´Aurora e del Giorno*, Schifanoia 22/23, 2002, S. 121-144. – Claudia Cieri Via, *L´arte delle Metamorfosi. Decorazioni mitologiche nel Cinquecento,* Roma 2003, S. 183-186.

[10] Die größte Aufmerksamkeit wurde insbesondere der Baugeschichte des Schlosses gewidmet: Gustav Wilhelm, *Baugeschichte des Schlosses Feldsberg*, Brünn-München-Wien 1944. – Miroslav Plaček, *Valtice – nový pohled na stavební vývoj zámku a města* (Feldsberg – eine neue Sicht auf die Baugeschichte des Schlosses und der Stadt), Jižní Morava 32, Bd. 35, 1996, S. 103-123. – Jiří Kroupa, *Zámek Valtice – corrigenda k jedné studii* (Das Schloss Feldsberg – corrigenda zu einer Studie), Jižní Morava 34, Bd. 37, 1998, S. 73-89. – Ders. *Zámek Valtice v 17. a 18. století* (Das Schloss Feldsberg im 17. und 18. Jahrhundert), in: Emil Koridovský (red.), Město Valtice, Břeclav 2001, S. 155-196.

kreter Beleg in den archivalischen Quellen. In dieser Zeit wurden die Gemächer des Feldsberger Schlosses durch Dekorationen im Stile des Neobarock und Neorokoko sowie durch großformatige mythologische Kompositionen mit Hilfe der Technik der Ölmalerei auf Leinwand geschaffen, die man in mit Stuck verzierte Deckenspiegel einfügte. Wenngleich auf den ersten Blick aus formaler Sicht deutlich wird, dass sich die meisten Bilder in das 19. Jahrhundert datieren lassen, wurden alle diese Kompositionen als bewusste Imitation barocker Kompositionen geschaffen.[11]

Nicht allein die Datierung und die Attribute der Feldsberger Malerei umhüllen weiterhin zahlreiche Ungereimtheiten und Fragen, größere Aufmerksamkeit wurde bislang nicht einmal der ikonographischen Bestimmung bzw. Spezifizierung des konkreten geistigen Programms der Malereien als Ganzem zuteil.[12] Die Feldsberger Interieurs als Gesamtheit in erschöpfender Weise zu untersuchen erfordert weitaus mehr Raum, doch ermöglicht zumindest eine grundlegende Präzisierung der einzelnen Sujets, künftig die Feldsberger Dekorationen komplex zu definieren. Und auch im Falle jener Malereien können – ungeachtet deren jüngeren Ursprungs – für die ikonographische Spezifizierung zahlreiche barocke Grafiken von Vorteil sein, zumal, wie bereits angedeutet, die Feldsberger Malereien ausnahmslos aus der visuellen und ikonographischen Tradition des Barocks hervorgehen. Wir treffen hier traditionelle Themen wie: «Die Zeit entführt die Fama», «Juno und Jupiter», «Venus in der Werkstatt des Vulcanus», «Venus bei der Toilette», «Die Opferung der Iphigenie» bzw. «Die Allegorie der Wissenschaften und Künste».

Sofern es um eine fortwährend ungenaue ikonographische Bestimmung geht, etwa multifigurale Kompositionen, die traditionell Antonio Bellucci zugeschrieben werden,[13] erhielt diese bislang in den meisten Fällen die vage Bezeichnung

---

[11] Auf die Tatsache, dass es sich im Falle der Feldsberger Malereien in der Mehrzahl um Kopien und neobarocke Paraphrasen handelte, machte Jiří Kroupa aufmerksam: Kroupa, Zámek Valtice, S. 169, 195, Anm. 20. Die Installationen der Deckenbilder beziehen sich dann offenkundig auf die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts: Tomáš Jeřábek, *Dějiny valtického zámku v 19. a 20. století* (Die Geschichte des Feldsberger Schlosses im 19. und 20. Jahrhundert), in: Emil Kordiovský (red.), Město Valtice, Břeclav 2001, S. 199.

[12] Die Ikonographie einiger Bilder im Zusammenhang mit der zutreffenden funktionalen Gliederung des Schlosses hat lediglich am Rande behandelt: Ivan Muchka, *Historické* obrazárny v českých zemích – ztráty a desiderata (Historische Gemäldegalerien in den böhmischen Ländern – Verluste und Desiderata), in: Jiří Kroupa – Michaela Šeferisová Loudová – Lubomír Konečný (eds.), *Orbis atrium. K jubileu Lubomíra Slavíčka* (Orbis atrium. Zum Jubiläum von Lubomír Slavíček), Brno 2009, S. 699-706.

[13] Kroupa, *Zámek Valtice* (Das Schloss Feldsberg), S. 169, 195, Anm. 20. – Ilona Audyová, *Italští freskaři na Moravě ve 2. polovině 17. a 1. polovině 18. století – Slavkov u Brna, Holešov, Valtice* (Italienische Freskenmaler in Mähren in der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte

«Versammlung der olympischen Götter». Das kompositorische Schema dieser Malerei ist vergleichbar mit grafischen Vorlagen, die uns zu einer konkreteren thematischen Spezifizierung der Darstellung führen, nämlich den Geschichten der Gemahlin des Epimetheus, Pandora (Abb. 4 und 5).[14]

Auch die weitere thematische Ausrichtung der Feldsberger Malereien weist eine enge Anlehnung an die barocke ikonographische Tradition und Programmatik auf, wenn hier zum Beispiel häufig die geistige Ebene der Tageszyklen und astrologischen Konnotationen der Mythen zur Geltung kam, wie dies in zwei Räumen die präsenten Motive der Göttin Aurora und des Schlafes zeigen.[15]

Eine der größten Leinwände in Feldsberg ziert das Motiv des Wagens der Göttin Diana, gezogen von einem Zweigespann von Hirschen, wobei diese Darstellung formal eindeutig auf die malerische Umsetzung desjenigen Sujets Bezug nimmt, das an der Decke eines der Gemächer im Schloss Buchlowitz (Buchlovice) seine Realisierung gefunden hat. Aus dem gegenseitigen Vergleich wird deutlich, dass hinter beiden Bildern die gleiche Vorlage steht, die wiederum mit größter Wahrscheinlichkeit in der reichhaltigen frühneuzeitlichen grafischen Produktion zu suchen ist. Als ein Beispiel hierfür kann – wenn auch nicht als unmittelbares Vorbild – eine ähnliche Radierung gelten, die den Wagen der Diana zeigt und die nach einem Entwurf Samuel Bottschilds entstand, dessen grafisches Schaffen in Gestalt kompositorischer Vorlagen bereits in der heimischen Barockmalerei seine Reflexion fand.[16]

Die Interieurs der beiden hier untersuchten liechtensteinischen Residenzen repräsentieren, jedes auf seine Art, die Strategie eines Aufbaus der Familienerinnerung. Das Schloss in Plumenau ist durch sein ikonographisches Programm sowie

---

des 18. Jahrhunderts – Austerlitz bei Brünn, Holleschau, Feldsberg), Magisterská diplomová práce. Brno 2005, S. 76-78. Antonio Bellucci arbeitete für die Liechtensteiner insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschmückung des Wiener Stadtpalais in der Bankgasse: Reuß.

14 Eine nahestehende Komposition der Pandora lieferte zum Beispiel in Gestalt einer Radierung Michel Lasne nach einer Vorlage von Pierre Brebietta (die Radierung ist vor 1638 datiert): Günter Brucher, *Die barocke Deckenmalerei in der Steiermark. Versuch einer Entwicklungsgeschichte*, Jahrbuch des kunsthistorischen Institutes der Universität Graz 8, 1973, S. XLII.

15 Nahestehende Kompositionen der Aurora (bzw. Flora) lassen sich etwa in Franceschinis Schaffen für die Liechtensteiner finden: Miller, *Marcantonio Franceschini*, Abb. 2, Abb. XXII.

16 Die Radierung «Diana auf dem Wagen» stach zwischen 1680–1705 Christian Heckel nach einer Vorlage Samuel Bottschilds (zugänglich etwa in den digitalisierten Sammlungen des Herzog Anton-Ulrich-Museums in Braunschweig: http://kk.haum-bs.de/?id=c-heckel-ab3-0001). Bottschilds Radierungen dienten in der heimischen Barockmalerei auch an anderen Stellen als eine Art Vorbild – etwa beim Thema «Das Urteil des Paris» an der Decke des Starhemberg Palais in Prag, das von Bottschilds Radierung dieses Sujets ausgeht: zu Bottschilds grafischem Werk vgl. Hollstein´s German Engravings, Etchings and Woodcuts 1400–1700, IV, Amsterdam 1957, S. 1-48.

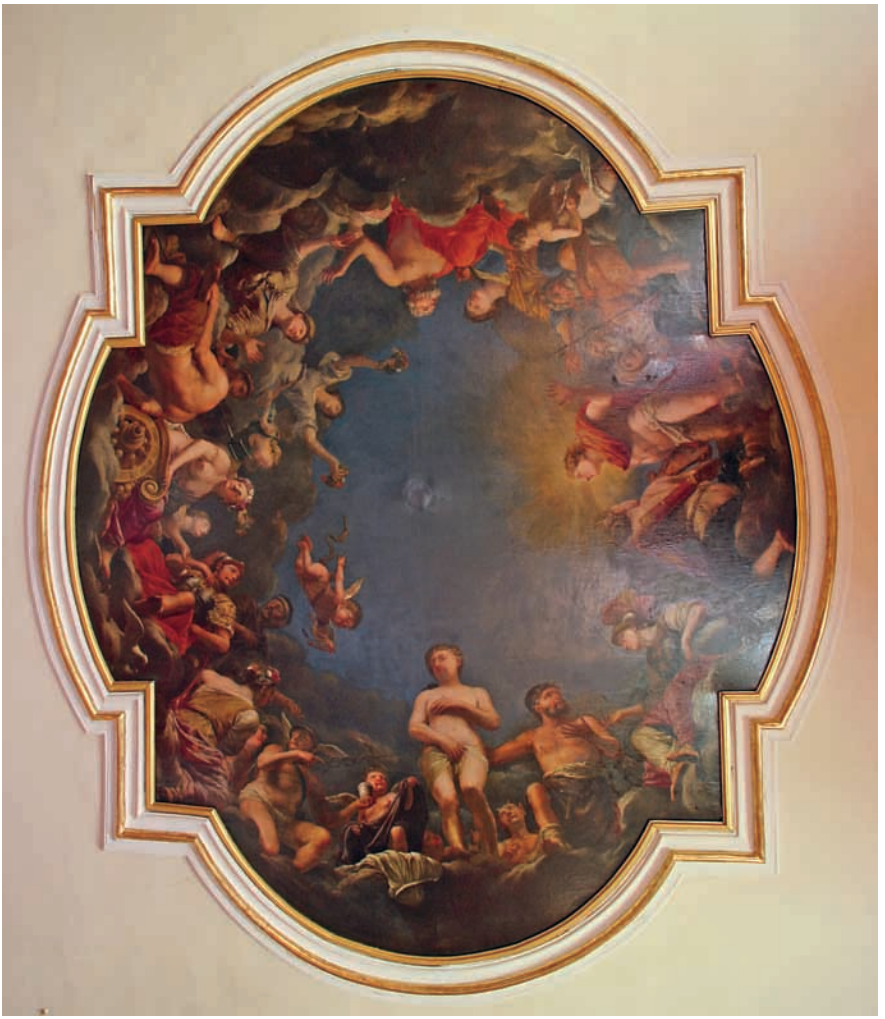

Abb. 4: Pandora, Schloss Feldsberg/Valtice. (Foto Martin Mádl)

formale Aspekte mit ähnlichen europäischen Residenzen verbunden und gehört in die Kategorie von Orten höchster Repräsentation – nämlich fürstlicher Residenzen. Diese Tradition wurde auch in den Ausgestaltungsprogrammen des 19. Jahrhunderts verfolgt, wie das Beispiel Feldsberg unterstreicht, wo die Dekoration bewusst den großen barocken Ruhm der Liechtenstein «imitierte» und auf diese Weise die Manifestierung und Festigung der Familienerinnerung fortsetzte. Ähnliche Vorgehensweisen des barocken Historismus fanden auch in den architektonischen Formen des Schlossareals in Feldsberg Anwendung, wie Tomas Jeřábek



Abb. 5: Michel Lasne: Pandora, Radierung (nach einer Vorlage von Pierre Brébietta), vor 1638.

am Beispiel des nachgeahmten Werks von Johann Bernhard Fischer von Erlach aufzeigen konnte.[17] Diese Tendenzen sind seit der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht

[17] Jeřábek, *Dějiny valtického zámku*, S. 197-208.

allein im Falle der liechtensteinischen Aufträge dokumentiert, sondern zum Beispiel auch in den erwähnten Aktivitäten der Grafen Berchtold im Schloss in Buchlowitz, wo neobarocke Formen mit Architektur, Malerei und weiterer Interieurausstattung verschmelzen.[18]

[18] Im Falle von Buchlowitz geht es hier insbesondere um die Umgestaltung des Schlossareals unter Sigmund II. Graf Berchtold und Alois II. Berchtold: Jiří Kroupa, *Probém Buchlovice* (Das Problem Buchlowitz), Opuscula historiae artium, F 41, 1997, S. 31-48. – Michal Konečný, *Státní zámek Buchlovice. Stavebně-historický průzkum* (Das staatliche Schloss Buchlowitz. Eine baugeschichtliche Untersuchung), Brno 2010, S. 8-9.

7

Musik am Hofe Karls I. von Liechtenstein zu Beginn des 17. Jahrhunderts im mitteleuropäischen Kontext. Eine Vermutung der Zusammenhänge

Vladimír Maňas

Karl I. von Liechtenstein gehörte zu den bedeutendsten Hochadeligen in den böhmischen Ländern und kam daher nicht ohne ein musikalisches Ensemble als untrennbarem Bestandteil des Hofstaates in den allerhöchsten Kreisen der Aristokratie aus. Es bietet sich in diesem Zusammenhang an, auf das außerordentlich umfangreiche Verzeichnis von Musikalien und Musikinstrumenten zu verweisen, das in der einstigen liechtensteinischen Residenz in Prossnitz (Prostějov) angelegt und von Herbert Haupt ediert wurde, ohne dass dies jedoch im musikologischen Kontext bislang eine angemessene Würdigung erfahren hätte.[1] Es darf zudem festgestellt werden, dass als Leiter des liechtensteinischen Ensembles der deutsche Komponist Nicolaus Zangius fungierte. Seinen Namen finden wir zwar in den grundlegenden Musikwörterbüchern, sein beachtliches Schaffen hingegen ist bis heute faktisch unbekannt.[2]

In meinem Beitrag möchte ich die Aufmerksamkeit auf die beachtenswerte – wenn auch zeitlich begrenzte – Parallelität der Lebensbahnen Karls I. von Liechtenstein (1569–1627) und Nicolaus Zangius' (1570–1617) lenken. Ihre Begegnung im Jahre 1602 bzw. eher 1603 besaß grundlegende Bedeutung für das weitere Schicksal von Zangius bis zu seinem Tode in Olmütz im Jahre 1617, in gleichem Maße jedoch auch für die Kulturgeschichte Mährens zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Fragen wie: «Welche musikalischen Kompositionen konnten die Angehö-

---

1 Haupt, Herbert: *Fürst Karl I. von Liechtenstein, Hofstaat und Sammeltätigkeit. Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen: Edition der Quellen aus dem Liechtensteinischen Hausarchiv. Textband (1/1)*. Wien – Graz 1983, S. 60-61; ebd., *Quellenband* (1/2), S. 158-163. Auf Haupts Feststellung verwies im böhmischen Kontext Maťa, Petr: *Svět české aristokracie* (1500–1700) (Die Welt der böhmischen Aristokratie). Praha 2004, S. 242. Petr Maťa ist der Verfasser zudem für wertvolle Hinweise zu Dank verpflichtet.

2 Blankenburg, Walter – Schröder, Dorothea (online). *Zangius, Nikolaus*. Grove Music Online. Oxford Music Online. Aufnahmen existieren, bis auf wenige Ausnahmen, nicht: Aufmerksamkeit verdient die CD des deutschen Ensembles Singer Pur mit dem Titel *Renaissance am Rhein: Motetten, Lieder und Chansons des 16. Jahrhunderts* (2011), die Aufnahme von Zangius' beachtenswerter Motette *Tota pulchra es* aus der Sammlung *Sacrae Cantiones* (Wien 1612) und das Lied *Ein Einfalt zu dem Pfarrherr sprach* aus Zangius' im Erstdruck erschienener Sammlung *Etliche schöne teutsche geistliche und weltliche Lieder* (Kölln 1597).

rigen der mährischen Aristokratie aus eigener Erfahrung kennen?» bleiben notwendigerweise hypothetisch, doch verweisen sie auf bislang unbekannte Kontakte von Zangius zu weiteren einflussreichen Aristokraten, die unter anderem auch das Netz an Kontakten von Karl von Liechtenstein selbst formten. Ebenso wie im Falle des späteren Fürsten besitzen jedoch auch in der causa des Lutheraners Zangius die Grenzen zwischen den einzelnen Konfessionen irgendeine kleinere oder größere Bedeutung.

Die Schlüsselmomente in der Karriere Karls von Liechtenstein hat unlängst Thomas Winkelbauer zusammengefasst. Die Konvertierung im Jahre 1599 öffnete ihm den Weg zu den höchsten Ämtern am kaiserlichen Hof in Prag.[3] Über die Kontakte des Liechtensteiners zu kaiserlichen Musikern informiert vor allem eines der letzten Madrigalbücher des kaiserlichen Kapellmeisters Philippe de Monte (neuntes Buch der sechsstimmigen Madrigale, Venezia 1603: *Ded. A Carlo Baron di Liechtenstein, Sig. Di Hickelspung (!), di Veldtsperg etc., Maiordomo maggiore e Conseglier segreto di S. Maesta Cesarea*), das gerade Karl von Liechtenstein gewidmet war[4] bzw. die Vielzahl von Einträgen im Prossnitzer Inventar: Instrument (Virginal), Tasteninstrument des Hoforganisten Charles Luython, gedruckte und vor allem auch handschriftliche Kompositionen der beiden erwähnten Musiker.[5] Die Aufnahme in den Geheimen Rat im Mai 1600 ergänzte im September die Ernennung zum Obersthofmeister.[6] Aus dem Titel dieses Amts leitete sich auch die Funktion als Leiter der Gruppe von *Hofdienern* ab, unter denen sich auch mehrere Musiker befanden, die nicht unmittelbar der Hofkapelle angehörten (Hans Leo Hassler, Carlo Ardesi, Nicolaus Zangius).[7] Im Oktober 1602 verließ der Liechtensteiner erstmals den Hof, kehrte jedoch noch im Dezember des

---

[3] Winkelbauer, Thomas: *Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters*. Wien – München 1999, S. 89-93. Im breiteren Kontext des kaiserlichen Hofes befasste sich mit dem Liechtensteiner Evans, Robert John Weston: *Rudolf II and His World: A Study in Intellectual History 1576–1612*. London 1973, S. 70. Bislang unbeachtet blieb die bedeutende italienische Sammlung anlässlich der Feiern zur Konvertierung Karls und Maximilians von Liechtenstein. Vgl. hierzu *In catholicae fidei agnitione illustrissimorum ac generosissimorum DD Caroli [et] Maximiliani fratrum Baronum a Liechtenstein [et] e varia Italorum carmina a Christophoro Ferrario collecta*. Veronae 1601. Moravská zemská knihovna (Mährische Landesbibliothek), Sign. ST2-0819.856.

[4] Lesure, François – Sartori, Claudio: *Il nuovo Vogel. Bibliografia della musica italiana vocale profana pubblicata dal 1500 al 1700*. Pomezia 1977, S. 521. Auf den Liechtensteiner verweist in diesem Zusammenhang auch Silies, Michael: Die Motetten des Philippe de Monte (1521–1603). Göttingen 2009, S. 275, 277. Für Hinweise und die Bereitstellung von Material bin ich an dieser Stelle Jan Baťa zu Dank verpflichtet.

[5] Haupt, H.: *Fürst Karl*, S. 158-163.

[6] Winkelbauer, T.: Fürst, S. 58.

[7] Jaroslava Hausenblasová, *Der Hof Kaiser Rudolfs II. Eine Edition der Hofstaatsverzeichnisse 1576–1612* (= Fontes Historiae Artium IX). Prag 2002, S. 260-273.

gleichen Jahres an diesen zurück. Im August 1603 kehrte er überraschenderweise erneut dem Prager Hof den Rücken und begab sich auf seine mährischen Güter.[8]

Nicolaus Zangius, geboren 1570 in Norddeutschland (vermutlich in Woltersdorf), besetzte eine doch erhebliche Vielzahl von Kapellmeisterposten. Den ersten erhielt er im Jahre 1597 am bischöflichen Hof in Iburg, von hier aus wechselte er zwei Jahre später in die Hansestadt Danzig, wo er den erkrankten Kapellmeister der lutherischen Marienkirche vertrat. Der Tod seiner Frau und die Pest im Jahre 1602 zwangen ihn, Danzig zu verlassen, doch behielt er seinen Posten mit Zustimmung des städtischen Rates.[9] Auf bislang ungeklärte Weise erhielt Zangius am kaiserlichen Hof zu Prag den Titel eines *Hofdieners* (*Hofdiener auf zwei Pferden*). Seit Oktober 1602 zahlte ihm die kaiserliche Kasse einen monatlichen Lohn in Höhe von 25 Gulden aus. Die Anfänge seines Prager Engagements beschreibt Zangius in einem am 7. Mai 1603 in Augsburg verfassten Brief an den Danziger Rat. Er erwähnt hier seinen dortigen Aufenthalt im Winter, die Widmung mehrerer Kompositionen an den Kaiser und nachfolgend das angebliche Angebot für den Posten des kaiserlichen Kapellmeisters, das er jedoch angesichts seiner Verpflichtungen in Danzig nicht annahm.[10] Die erwähnten, dem Kaiser gewidmeten Kompositionen sind nicht belegt und der kaiserliche Kapellmeister Philippe de Monte starb erst am 4. Dezember 1603. Philippe de Monte (geboren 1521) stand jedoch bereits seit 1568 in kaiserlichen Diensten und er bat Rudolf II. spätestens zehn Jahre später – allerdings erfolglos – um eine Entlassung; nach der Übersiedlung des kaiserlichen Hofes nach Prag lebte de Monte zudem seit 1586 in einem Haus auf der Kleinseite und widmete sich offenkundig kaum noch dem Geschehen in der kaiserlichen Residenz.[11]

In dem erwähnten Brief von Zangius wird eine mögliche Reise nach Venedig angedeutet, die Rückkehr nach Danzig wird erst nach St. Michael (29. September) dieses Jahres angenommen. Zangius' Anwesenheit in Augsburg hängt vielleicht mit der Herausgabe der Sammlung vierstimmiger weltlicher Lieder *Kurzt weilige Neue Teutsche Weltliche Lieder* in Köln im genannten Jahr zusammen, zumal Zangius der Korrekturen wegen in der Regel den Drucker auch bei anderen Gelegenheiten persönlich aufsuchte. Diese Sammlung widmete Zangius dem dortigen obersten Kammerdiener Kaiser Rudolfs II., Hieronymus Makovsky.[12] Auf-

---

8 Winkelbauer, T.: Fürst, S. 58-59.

9 Sachs, Hans: *Nicolaus Zangius – Geistliche und weltliche Gesänge. Denkmäler der Tonkunst in Österreich 87*. Wien 1951, S. VII-VIII; vgl. Blankenburg, W. – Schröder, D.: *Zangius*.

10 Sachs, Hans: *Nicolaus Zangius*, S. VII-VIII.

11 Lindell, Robert – Mann, Brian (online): *Monte, Philippe de. Grove Music Online. Oxford Music Online*.

12 Sachs, Hans: *Nicolaus Zangius*, S. VIII.

grund seines privilegierten Einflusses auf den Kaiser wurde Makovsky allerdings im Oktober 1603 verhaftet und im nachfolgenden Prozess zum Tode verurteilt. Lakonisch gesagt: Zangius musste sich einen neuen Patron suchen.[13]

Im Januar 1604 wurde Karl von Liechtenstein Landeshauptmann von Mähren. Vielleicht verbanden sich in seiner Entscheidung, eine eigene Kapelle zu gründen, der Prager Einfluss der kaiserlichen Kapelle mit dem Bedürfnis nach Repräsentation angesichts des Titels als oberster Beamter in Mähren. Spätestens seit Herbst 1604 – mit Blick auf die geschilderten Umstände vermutlich jedoch früher (Rechnungen aus der Zeit vor Oktober 1604 fehlen) – stellte Karl von Liechtenstein also Zangius als Kapellmeister mit einem Jahresgehalt (?) von 200 Gulden in seinen Dienst.[14]

Vor allem die überlieferten liechtensteinischen Rechnungen erlauben es, die Entstehung des Musikensembles, der Hofmusik – der sogenannten *Musica* – faktisch von den allerersten Anfängen an zu verfolgen. Jenes Ensemble weist durch seine Zusammensetzung – mit einem Übergewicht an Instrumentalisten – enge Parallelen zur sog. Rosenberger Musik auf. Es handelt sich vom Typus her nicht um ein Äquivalent der Hofkapelle (also der Musiker der Hofkapelle), auch wenn Zangius in den Quellen als gräflicher *Kapellmeister* bezeichnet wird, sondern eher um ein Trompeten (Posaunen)-Ensemble, wie wir dies am kaiserlichen Hof oder in bedeutenderen Städten finden.[15]

Offenkundig noch vor der Bildung eines eigenständigen Ensembles – spätestens im Herbst 1604 – schickte Karl von Liechtenstein seinen neuen Kapellmeister Zangius nach Wien. Wahrscheinlich dürfte sein, dass Zangius Noten persönlich bei dem Wiener Kaufmann Martin Keyl für insgesamt 124 Gulden kaufte.[16] Ange-

---

[13] Janáček, Josef: Rudolf II. a jeho doba (Rudolf II. und seine Zeit). Praha 1987, S. 393. Vgl. auch *Deník rudolfinského dvořana. Adam mladší* z *Valdštejna 1602–1633* (Das Tagebuch eines Höflings Rudolfs II. – Adam d. J. von Waldstein (1602–1633). Herausgegeben von Marie Koldinská – Petr Maťa. Praha 1999, S. 349-350.

[14] Haupt, H.: *Fürst Karl*, S. 139.

[15] Vgl. Martin Horyna: *Vilém z Rožmberka a hudba* (Wilhelm von Rosenberg und die Musik), in: Život na dvoře a v rezidenčních městech posledních Rožmberků. Opera Historica 3. České Budějovice 1993, S. 257-264. Herbert Haupt äußert sich mit Blick auf das liechtensteinische Ensemble nur vage über das Orchester. Vgl. Haupt, H.: *Fürst Karl*, S. 60.

[16] Haupt, H.: *Fürst Karl*, S. 140 nennt fehlerhaft die Summe von 24 Gulden. Vgl. Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein Wien, Schachtel H 76, fol. 46r (Nr. 255). Zangius selbst erhielt für die Reise 30 Gulden 7 Kreuzer ausgezahlt. Vgl. ebd., S. 140. Im Rahmen der bisherigen Forschungen wurden die überlieferten Rechnungen trotz der Tatsache eingehend untersucht, dass die Edition Herbert Haupts zumeist alle wesentlichen und relevanten Informationen bietet. Haupt hat freilich in seiner Edition einige Details übersehen, die Aussehen und Größe des liechtensteinischen Ensembles präzisieren (Anfertigung von Schuhen und Reinigung der Wäsche für die musizierenden Gesellen), ebenso die ungefähre chronologische

sichts dieser enormen Summe und mit Blick auf das Inventar aus dem Jahre 1608 entsteht der Eindruck, Zangius habe möglicherweise sämtliche auf dem Markt befindlichen Musikalien aufgekauft. Jener gewaltige Umfang an Musikalien, die die meisten zeitgenössischen Genres umfassten, mag weniger mit der Universalität des liechtensteinischen Ensembles als mit dem Bemühen des Liechtensteiners, u. a. eine repräsentative Bibliothek aufzubauen, zusammenhängen.[17] Mit Hilfe eines anderen Wiener Kaufmanns, Lazar Henckels, wurden dann in Venedig Musikinstrumente von einem gewissen Bernardo Rossi für 54 Gulden bestellt.[18] Kurze Zeit später wurde noch eine Rechnung über weitere zehn Gulden ausgefertigt, für Noten, die Zangius wohl persönlich kaufte. Der Buchbinder Christoph Bernhardt aus Nikolsburg (Mikulov) erhielt möglicherweise noch vor dem 1. November 1604 elf Gulden und 30 Kreuzer für das Überbinden von Musikalien. Zu Beginn des Frühjahrs 1605 brachte ihn dann ein Kutscher zusammen mit Noten auf das liechtensteinische Schloss in Černahora (Černá Hora) unweit von Brünn; den Rechnungen zufolge hielt sich Karl hier seit Ende März 1605 auf.[19]

Parallel entstand ein Musikensemble, über dessen Größe am besten indirekte Nachrichten informieren, die den Kauf von Schuhen, Kleidung, das Wäschewaschen und andere Dinge betreffen. Am 27.1.1604 wurde ein Schlosser für das Anfertigen von zwölf neuen Schlüsseln für den Raum der Musiker (*Music Jungen Cammer*) auf Schloss Eisgrub (Lednice) bezahlt. Hier wohnten aller Wahrscheinlichkeit nach zehn Musikergesellen zusammen, Trompeter, die jedoch auch das Spiel auf weiteren Instrumenten beherrschten. Für das Jahr 1605 lassen sich in den liechtensteinischen Rechnungen mindestens neun Namen dieser jungen Musiker finden, im Mai desselben Jahres wurden beim Prossnitzer Schuster zwölf Paar Schuhe für die Musikergesellen gekauft. Neben diesen gehörte zum Hof der Organist Daniel Hoffmann mit einem Jahreseinkommen von 35 Gulden,[20] der Trom-

---

Anordnung der einzelnen Ausgaben, die so zumindest ein wenig Licht auch auf undatierte Posten werfen.

17 Die meisten im Inventar identifizierbaren Kompositionen wurden in den 15 Jahren vor 1604 herausgegeben; zu den überhaupt ältesten Drucken gehört das Madrigalbuch des Oratio Vecchi (Venedig 1583), als «aktuellste» Sammlung gelten dann die Neuen Intraden Valentin Hausmanns (Nürnberg 1604).

18 Haupt, H.: *Fürst Karl*, S. 140.

19 Haupt, H.: *Fürst Karl*, S. 140. HALW, Schachtel H 76 (Rechnungen 1604/1605).

20 Der hohen Frequenz dieser Familiennamen zum Trotz erscheint es angebracht, weitere Musiker zu Beginn des 17. Jahrhunderts zu erwähnen: In Diensten des Olmützer Bischofs Kardinal Dietrichstein ist den Jahren 1612–1613 der Organist Sigismund Hoffmann belegt. Vgl. Straková, Theodora: *Vokálně instrumentální skladby na Moravě v 16. a na počátku 17. století* (Instrumentale Vokalkompositionen in Mähren im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts). Časopis moravského muzea LXVI, 1981, S. 165-178 (hier S. 173). Im Jahre 1616 starb vermutlich Johannes Hoffmann, Rektor in Mährisch Ostrau (Moravska Ostrava), der der Pfarrkirche

peter Hans Röttel mit einem hohen Jahressalär von 100 Gulden, der Kapellmeister Zangius sowie dessen Diener Ludwig Raidl (Reidl, selbst Musiker). Im Jahre 1606 tauchten in den Rechnungen erstmals auch der Lautenspieler Petr Kapoun – angeblich ein Musiker des kaiserlichen Hofes – sowie ein unbekannter Zink-Spieler mit Namen Hieronymus (Jeroným) auf.[21]

Das repräsentative Ensemble mit 14 bis 15 Musikern erwies sich für die Darbietung weltlicher Instrumentalmusik, zahlreicher Intraden sowie weiterer Kompositionen, wie sie im Inventar aus dem Jahre 1608 verzeichnet sind, in dieser Stärke als ausreichend. Das Inventar bezeugt darüber hinaus auch den repräsentativen Charakter des Ensembles sowie die Vielseitigkeit seiner Mitglieder. Der Kapelle standen insgesamt drei Tasteninstrumente (Regal und zwei Virginale) sowie eine Vielzahl von Blasinstrumenten zur Verfügung – darunter drei Posaunen, ein Dulzian und insgesamt 23 verschiedene Typen von Zinken, aber auch 13 Streichinstrumente. Für das Freiluftspiel wurden insbesondere zwei zweisprachige Streichinstrumente mit durchschlagendem Ton – Schalmeien, Krummhörner, Pommer und Raketel – benutzt. Verblüffend erscheint auch die Vielzahl von Trompeten, die insbesondere Intraden dienten. Für das Jahr 1608 bezeugt das Inventar hiervon 24, einschließlich eines unverzichtbaren Paares von Pauken sowie Taftvorhänge mit einem bestickten Wappen für die Instrumente.[22]

Musikalien und Musikinstrumente sind verschollen, bislang ist es nicht gelungen deren mögliche Präsenz in jüngeren Quellen zu belegen. Auf der Grundlage der zugänglichen Bibliothekskataloge, von Verzeichnissen musikalischer Quellen (RISM) sowie durch Recherchen in Wiener Fürstenarchiven konnten zwar keine möglicherweise überlieferten Musikalien aufgespürt werden (vornehmlich grossformatige Notendrucke ließen sich entsprechend des liechtensteinischen Wappens auf den Platten leicht identifizieren), doch steht eine in dieser Hinsicht ausgerichtete Forschung erst am Anfang.[23]

---

zahlreiche «Musikalien», nämlich gedruckte und handschriftliche Stimmbücher, vermachte. Vgl. Maňas, Vladimír: *Nejstarší zmínky o chrámové hudbě v Moravské Ostravě* (Die ältesten Erwähnungen der Kirchenmusik in Mährisch Ostrau). Opus musicum 2003, Jg. 35, Nr. 1, S. 2-6 (hier S. 4); schließlich erscheint für 1630 unter den sieben Sängern Herzog Albrechts von Wallenstein auch der Bassist Daniel Hoffmann Vgl. NA Praha 67/33, Karton 47, fol. 57v, 65v.

[21] HALW, Schachtel H 76. Von Kapouns angeblicher Zugehörigkeit zum kaiserlichen Hof spricht Haupt, H.: *Fürst Karl*, S. 60.

[22] Haupt, H.: *Fürst Karl*, S. 162-163. Im Übrigen tauchen noch in Kirchenrechnungen des 18. Jahrhunderts relativ hohe Ausgaben nicht allein für die Instrumente selbst, sondern auch für goldverzierte Kordeln an den Trompeten auf.

[23] Bohatta, Hanns: *Katalog der in den Bibliotheken der regierenden Linie des fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein befindlichen Bücher aus dem XVI.–XX. Jahrhundert. I.* Wien: Fürstl. Liechtensteinische Gemälde-Galerie, 1931. Holíková, Pavla: *Knihovní fondy liechtensteinské*

Unbeantwortet bleibt bislang die Frage, auf welche Art und Weise die zahlreichen Madrigale bzw. die liturgische Musik zur Aufführung gelangten, was insbesondere die lateinische Motette des Kapellmeisters Zangius betrifft. Im Prossnitzer Inventar ist diesen ein eigenständiger Abschnitt gewidmet (*Muteten Nicolai Zangii geschribene auf schar dekhen*):[24] Neben 13 Motetten für sechs Stimmen, partiell im Jahre 1612 in Wien herausgegeben (siehe unten) figurieren hier noch weitere 26 Motetten für sieben bis 16 (!) Stimmen, die heute zu einem Großteil unbekannt oder nicht mehr erhalten sind.[25] Bei der Aufführung übernahmen die höheren Stimmen einige der Musikgesellen sofern sie noch vor dem Stimmwechsel standen oder mit einer Kopfstimme sangen. Zumindest in Černahora konnte sich an der liturgischen Musik der dortige Schulchor mit seinem Rektor beteiligen, der durch Karl von Liechtenstein für den Gesang am ersten Weihnachtstag 1604 entlohnt wurde (3 Gulden und 30 Kreuzer);[26] von einer ähnlichen Situation darf auch in Prossnitz bzw. in Feldsberg ausgegangen werden. Aus zahlreichen Indizien wird erkennbar, dass sich das Ensemble mit dem Liechtensteiner relativ häufig auf Reisen befand, aus diesem Grunde musste es eigenwirtschaftlich agieren. Auf der anderen Seite ließen sich unter Ausnutzung von Tasteninstrumenten (Positiv, Regal, Virginal) sowie einer Laute mehr Stimmen zeitgleich spielen, ein reiches Instrumentarium und gewisse Charakteristika in Zangius' kompositorischem Vorgehen lassen darüber hinaus vermuten, dass – im Einklang mit der zeitgenössischen Praxis – auch in den liturgischen Kompositionen ein Ensemble von Zinken und Posaunen zum Einsatz kam. Insbesondere Zangius' Motette für mehrere Chöre könnte somit im Zusammenhang mit seiner parallel, wenngleich nicht konsequent ausgeübten Funktion als Kapellmeister in der Danziger Marienkirche stehen, während der eine große Zahl derartiger Kompositionen im Einklang mit den damals aktuellen Trends dokumentiert ist.[27]

Eine der ersten Situationen, in denen die fürstliche Musik unter Zangius' Leitung den Glanz ihres Brotherrn steigern und gleichzeitig in das Bewusstsein der mährischen Adelsgemeinde treten konnte, hängt vermutlich mit dem Aufstand

---

primogenitury a zámecká knihovna v *Lednici* (Bücherfonds der liechtensteinischen Primogenitur und die Schlossbibliothek in Eisgrub). Zprávy památkové péče 72, 2012, Nr. 5, S. 338-343.

[24] Haupt, H.: *Fürst Karl*.

[25] Einige Kompositionen nennt Eitner, Robert: *Biographisch-bibliographisches Quellen-Lexikon der Musiker und Musikgelehrten christlicher Zeitrechnung bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts*, Bd. 5, Leipzig 1904, S. 326-327. Sechs lateinische Kompositionen sind im Rahmen der Bartfelder Musiksammlung überliefert. Vgl. Murányi, Robert Árpád: *Thematisches Verzeichnis der Musiksammlung von Bartfeld (Bártfa). Deutsche Musik im Osten 2*. Bonn 1991.

[26] HALW, Schachtel H 76, fol. 66v.

[27] Für zahlreiche Hinweise bin ich an dieser Stelle Jan Baťa zu Dank verpflichtet.

des Stephan Bocskai zusammen. Aufgrund der Bedrohung der östlichen Grenzen Mährens berief Karl von Liechtenstein in seiner Eigenschaft als Landeshauptmann einen Landtag nach Ungarisch Hradisch (Uherské Hradiště) für den 15. Mai 1605 ein, wobei er selbst dort bereits früher eintraf.[28] Zwischen Mai und Juli drangen ungarische Kontingente in Mähren ein und verwüsteten das Land. Die Einnahme und Brandschatzung von Skalitz (Skalice) durch das mährische Heer Ende Juni geschah nur unvollkommen. Erst am 1. August vereinigten sich die böhmischen, mährischen und kaiserlichen Einheiten, einschließlich des Heeres von Kardinal Dietrichstein, und rückten erneut gegen Skalitz vor, das sie am 6. August einnahmen.[29] Diese zeitliche Aufeinanderfolge ist angesichts der Tatsache wichtig, dass erst am 29. Juli (sofern es sich um das Datum der Abreise handelt) Zangius und weiteren zehn Personen auf Pferden (die gesamte Musica) die Auslagen für die Reise von Ungarisch Hradisch nach Mährisch Aussee (Úsov) – einer weiteren liechtensteinischen Residenz in sicherer Entfernung vom Ort des militärischen Konflikts – erstattet wurden.[30] Wir nehmen an, dass der wahrscheinlichen Anwesenheit des liechtensteinischen Musikensembles während des Landtags eine Schlüsselstellung zukommt, auch aus Sicht weiterer Kontakte von Zangius in Mähren. Bislang konnte freilich nicht nachgewiesen werden, dass Zangius oder einer der anderen liechtensteinischen Musiker auch in Diensten eines weiteren mächtigen Mährers mit einem eigenen Hofstaat, nämlich Kardinal Dietrichsteins, gewirkt hätte. Über dessen Hof in der Zeit vor der Schlacht am Weißem Berg ist nur wenig bekannt, doch darf davon ausgegangen werden, dass bereits zu dieser Zeit der Kardinal ein Interesse an italienischen Musikern besaß, wobei ein Hindernis hier Zangius' lutherische Konfession darstellen könnte.[31]

Den Hofrechnungen zufolge bekleidete Zangius eher formal die Funktion des kaiserlichen Hofdieners bis Ende 1605, wenngleich er bereits im Jahre 1604 seinen Lohn erhielt und schließlich seit 1607 jährlich bis zum Oktober 1610.[32] Angesichts der gewöhnlichen Verspätungen bei der Auszahlung von Entlohnun-

---

[28] Kameníček, František: *Zemské sněmy a sjezdy moravské.* II. svazek (Die Landtage und mährischen Treffen, Bd. 2). Brno 1902, S. 370. In breiterem Kontext vgl. u. a. Tenora, Jan – Foltynovský, Josef: Bl. Jan Sarkander. *Jeho doba,* život *a blahoslavení* (Der selige Jan Sarkander. Seine Zeit, sein Leben und seine Seligsprechung). Olomouc 1920, S. 116ff.

[29] Ebd.

[30] Haupt, H.: *Fürst Karl*, S. 148.

[31] Vgl. Lucie Brázdová: *Hudba a kardinál Dietrichstein 1599–1636* (Die Musik und Kardinal Dietrichstein 1599–1636), Olomouc 2012, S. 91. Lucie Brázdová geht hier – freilich ohne konkretere Belege – davon aus, dass Zangius durchaus in die Dienste Kardinal Dietrichsteins getreten sein könnte bzw. dessen Kapellmeister hätte sein können. Allerdings besitzt sie keine Kenntnis von Zangius' Engagement in liechtensteinischen Diensten.

[32] Sachs, Hans: *Nicolaus Zangius*, S. VIII-X.

gen aus der kaiserlichen Schatzkammer darf somit zumindest von einer gewissen Regelmäßigkeit bei Zangius' Besuchen Prags in der Zeit ausgegangen werden, in der er sich wiederum auf Reisen begab. In Diensten der Liechtensteiner stand Zangius nachweisbar noch im Jahre 1606, doch für die Folgejahre fehlen eindeutige Belege und es hat den Anschein, dass sein Engagement zumindest ein wenig jene frühere Intensität verlor. Im Jahre 1607 kehrte er, zum zweiten Male verheiratet, für kurze Zeit auf seinen ursprünglichen Posten als Kapellmeister nach Danzig zurück.[33] Bald darauf jedoch verließ er die Stadt, im Jahr darauf ist er am Hofe Herzog Philipp Julius' in Stettin bezeugt.[34] Im Jahre 1609 erschien in der Prager Offizin von Nikolaus Strauss die großformatige luxuriöse Sammlung von – dem Kaiser gewidmeten – Messen des bereits erwähnten Hoforganisten Charles Luython mit einer Zugabe von Zangius' sechsstimmigem *Magnificat*.[35] Im gleichen Jahr gab Zangius in Breslau zudem eine seiner Gelegenheitsmotetten heraus, die freilich im mährischen Kontext grundlegende Bedeutung besitzt. Die achtstimmige *Epithalamia in honorem nuptiarum* ... war nämlich für die Hochzeit Hynek des Jüngeren von Freudenthal und Würben(thal) mit Bohunka, der Tochter Karls des Älteren von Žerotín, bestimmt.[36]

Auf den 27. März 1610 ist ein Brief datiert, den Johann Diviš von Žerotín, der jüngere Bruder Karls, gerade an Zangius (*mein insbesonders lieber herr Zangi*) adressierte. Johann Diviš, Kammerdiener der Erzherzöge Matthias und Maximilian, sollte nämlich in seiner Residenz in Großseelowitz (Židlochovice) Markgraf Johann Georg von Jägerndorf empfangen. Zu diesem Zwecke vermittelte ihm Zangius leihweise die liechtensteinischen Musiker (*zwey Jungen, so guete Musici*), wobei der Fürst in der gegebenen Situation nicht mehr Musiker entbehren konnte. Am Schluss des Briefes weist Johann Diviš expressis verbis darauf hin, dass er selbst – der Fürst – keinerlei Musikinstrumente besitze, was im Übrigen bei einem calvinistisch orientierten Aristokraten insgesamt verständlich scheint.[37] Umso mehr überrascht, dass gerade Johann Diviš Empfänger der Widmung von Zangius' Wiener Druck aus dem Jahre 1611 war, nämlich eines weiteren Teils der drei-

---

[33] Ebd., S. X.

[34] Ebd., S. X.

[35] RISM A/I Z 38. Lindell, Robert: *Music and patronage at the court of Rudolf II.* In: Music in the German Renaissance, hrsg. v. John Kmetz, Cambridge 1994, S. 254-271 (hier S. 265).

[36] *Epithalamia in honorem nuptiarum ... Dn: Hyneck Iunioris Baronis a Wirben & Freudenthal ... neonymphi, et ... Baronissae a Zierotin ... Caroli, senioris Baronis a Zierotin ... filiae neonymphae, septem et octo vocum composita*. Breslau, Georg Baumann 1609. RISM A/I Z 39.

[37] Zemský archiv Opava, pobočka Olomouc, Rodinný archiv Žerotínové Bludov, kniha č. 19, inv. č. 392, fol.54 (Landesarchiv Troppau, Zweigstelle Olmütz, Familienarchiv der Zerotin auf Blaudau, Buch Nr. 19, Inv.-Nr. 392, fol. 54).

stimmigen deutschen weltlichen Lieder (*Ander Theil Deutsche Lieder mit drey Stimmen*)![38] Zangius erwartete offenkundig eine finanzielle Entlohnung für diese Widmung. Im Übrigen könnte auch der zuletzt belegte Kontakt mit den Liechtensteinern mit der einen ähnlichen, in diesem Falle eher persönlichen Dedikation zusammenhängen: Am 29. Mai 1611 wurde Zangius auf Weisung Maximilians von Liechtenstein (allerdings aus der Kasse seines Bruders Karl) eine Lohn in Höhe von 50 Gulden und 20 Kreuzern ausgezahlt (*auss befelh herrn Maximiliani herrn von Liechtenstein per welcher ihr g. ime verehrt haben*).[39]

Im Jahre 1612 gab Zangius – wiederum in Wien – seine einzige Sammlung sechsstimmiger Motetten unter dem gewöhnlichen Titel *Cantiones Sacrae* heraus. Eine Vermutung des Zusammenhangs ist in der gegebenen Situation unbestreitbar, zumal Zangius diese Sammlung dem keineswegs unbekannten Hynek dem Jüngeren Freudenthal und Würben(thal) widmete und diese neue Dedikation somit nicht den Kreis der Familie Žerotín im weiteren Sinne verließ.[40] Weitere Informationen zu Kontakten dieses agilen Adeligen, der leider bereits im Jahre 1614 verstarb, sowie des unermüdlichen Zangius, der sich offenkundig einen neuen Brotherrn suchte, sind leider – neben der eigenständigen Hochzeitsmotette und der erwähnten Sammlung – nicht bekannt.

Um den Kreis zu schließen fehlen nur noch wenige Angaben: zu Pfingsten 1612 trat Zangius als Kapellmeister in die Dienste des Kurfürsten von Brandenburg, angeblich mit dem hohen Jahresgehalt von 1 000 Gulden.[41] Nur am Rande: Bruder Kurfürst Johann Sigismunds war der erwähnte Gast Johann Divišs von Žerotín – Markgraf Johann Georg von Jägerndorf. An seiner neuen Wirkungsstätte nutzte Zangius seine alten Kontakte: nach Berlin kamen mit ihm eigens vier Trompeter aus Prag, im darauffolgenden Jahr wurden weitere 24 neue Musiker in Dienst gestellt. In den Jahren 1614–1616 ist am Berliner Hof als Gast auch der liechtensteinische Trompeter Nikolaus Rašek bezeugt.[42]

Zangius selbst – wiederholt Kapellmeister an bedeutenden mitteleuropäischen Höfen – kehrte aus bislang unbekannten Gründen im Sommer 1617 nach Mähren zurück (ein neuer Kapellmeister trat in Berlin erst im Februar 1619 seinen

---

[38] Sachs, Hans: *Nicolaus Zangius*, S. X. RISM A/I Z 40.

[39] Haupt, H.: *Fürst Karl*, S. 174.

[40] *Cantiones sacrae (quae vulgo motetas vocant) quae tam viva voce, quam omnis generis instrumentis in laudem & honorem dei ter opt. max. usurpari solent, sex vocum, musicis numeris absolutae & in lucem editae*. RISM A/I Z 45. Das einzige bekannte, vollständige Exemplar, das sechs Stimmbücher umfasst, ist in der Wiener Stadtbibliothek erhalten (Wienbibliothek im Rathaus, sign. LQD0731389).

[41] Sachs, Hans: *Nicolaus Zangius*, S. XI.

[42] Haupt, H.: *Fürst Karl*, S. 36.

Dienst an). Im Buch der Hinterlassenschaften der Olmützer Bürger wird nämlich für den 15. Juni die bescheidene Hinterlassenschaft eines gewissen Nicolaus Zangius, eines Musikers (*musicus*), verzeichnet, aus der, neben lediglich vier Gulden an Barschaft, vielleicht lediglich eine Truhe mit verschiedenen Briefen als ein gewisses *memento umbrae* Aufmerksamkeit erregt.[43]

Während eine relativ große Zahl von Namen und Ereignissen in den Rechnungen der Jahre 1604–1606 von den damaligen Aktivitäten des Ensembles zeugt, lässt sich dessen Tätigkeit angesichts des Fehlens der liechtensteinischen Rechnungen aus den Jahren 1607–1609 nicht rekonstruieren, wobei einen gewissen Anhaltspunkt Zangius' unruhige und bislang nicht vollständig aufgedeckte Lebensbahn bildet. Offenkundig bereits seit dem Jahre 1610 nahmen Bedeutung und Umfang des liechtensteinischen *Musikensembles* schrittweise ab. Im Januar und Februar wurde der Musiker Ludwig Raidel, einst Zangius' Diener, ausbezahlt und das Ensemble leitete offenkundig der Lautenist Petr Kapoun. Von den Trompetern blieben am Hofe nach 1610 lediglich ein gewisser Geselle Thomas (*Thomaschko*, offenkundig bis 1615), Vítek Křístek, Georg Slavíkovský (als Kammerdiener noch im Jahre 1617 bezahlt) und der erwähnte Nikolaus Rašek (*Nicolas Raschek*).[44] Die drei zuletzt erwähnten tauchen in den liechtensteinischen Rechnungen bereits im Jahre 1605 bzw. 1606 auf.[45] Eine Schlüsselbedeutung kommt in dieser Hinsicht zwei Verzeichnissen des fürstlichen Hofstaats der Liechtensteiner zu, vermutlich aus den Jahren 1611/12 und 1616. Im älteren Verzeichnis finden wir die Trompeter Nikolaus, Vítek und (Georg) Slavíkovský unter der *Cammerpartey*. Dem jüngeren Dokument zufolge erhielt Raschek ein Jahresgehalt von 40 Gulden, die anderen drei (?) Trompeter jeweils 20 Gulden. Die Rechnungen besagen darüber hinaus, dass sich der Hofstaat nach 1618 noch verkleinerte.[46] Die belegten Ausgaben für Musik betreffen somit in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts nahezu

---

[43] Straková, T.: *Vokálně instrumentální skladby* (Vokal-instrumentale Kompositionen), S. 173-174. Zum Verzeichnis der Hinterlassenschaft vgl. Státní okresní archiv Olomouc, Archiv města Olomouc, kniha č. 122, fol. 166r-v (Staatliches Bezirksarchiv Olmütz, Archiv der Stadt Olmütz, Buch Nr. 122, fol. 166r-v).

[44] In den Rechnungen tauchen sporadisch auch Ausgaben für den Kauf von Trompeten auf, im Jahre 1610 wurde für den Trompeter Vítek ein Instrument für zehn Gulden gekauft, für das Jahr 1615 ist der Kauf einer silbernen (!) Trompete für 70 Gulden verzeichnet. Haupt, H.: *Fürst Karl*, S. 61.

[45] HALW, Schachtel H 76.

[46] Winkelbauer, T.: Fürst, S. 356-358. HALW, K. 47 (Verzeichnis des Hofstaates 1611/1612) und HALW, K. H 2 (1616). Der Verfasser ist Thomas Winkelbauer für die Hinweise auf diese beiden wertvollen Quellen sowie zahlreiche weitere Informationen zu Dank verpflichtet.

ausschließlich die Organisten und – allerdings weitaus geringer – die Trompeter, im Jahre 1625 wird nach längerer Zeit erneut der Lautenist Petr Kapoun bezahlt.[47]

Aus den weiter oben genannten Gründen scheint es, dass ein größeres Musikensemble am Hofe Karls von Liechtenstein lediglich im ersten Dezennium des 17. Jahrhunderts bestand. Dieses Ensemble verfügte über ein überdurchschnittlich gutes und umfangreiches Repertoire, das wohl eher die in Mitteleuropa zugänglichen, gedruckten Musikalien bezeugt als ein wirklich realisiertes Repertoire, das aber auch – zumindest in Ansätzen – das musikalische Geschehen am kaiserlichen Hof in Prag reflektiert. Vielleicht noch beachtenswerter ist die großangelegte Sammlung von Musikinstrumenten, auf denen freilich schon bald – knapp zehn Jahre nach der Anschaffung – wohl niemand mehr zu spielen verstand. Das bislang kaum bekannte Engagement von Nicolaus Zangius in den Diensten der Liechtensteiner wirft vor allem Fragen nach der kulturellen Weitsicht und den Kontakten der mährischen Aristokratie bzw. der Rezeption des rudolfinischen Kulturgeschehens in den Erbländern und dessen Verankerung im breiteren mitteleuropäischen Kontext (Berlin, Breslau, Danzig) auf. *

[47] In den Jahren 1622–1623 wird Georg Sigl Organist, 1625 Tobias Justinidas. Haupt, H.: *Fürst Karl*, S. 61.

* Dieser Beitrag entstand als Projekt im Auftrag der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission mit finanzieller Unterstützung des Zuschussfonds des Dekans der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität für das Jahr 2012.

8

Die niederländischen Künstler der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Diensten der Fürsten von Liechtenstein in Feldsberg (Valtice)[1]

Miroslav Kindl

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts ist für die Kunstgeschichte noch immer in weiten Teilen ein dunkler Fleck, der nur hier und da mitunter ein wenig aufgehellt werden kann. In dieser Zeit kamen am Wiener Hof bedeutende Mäzene aus den Reihen der Hofaristokratie mit geschickten Künstlern unterschiedlicher Nationalität zusammen und füllten dabei ihre Gemäldesammlungen mit Werken auf, die sie entweder direkt aus den Werkstätten der Maler erwarben oder aber mit Unterstützung von Kunsthändlern in ihren Besitz brachten. Holländische Künstler spielten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf beiden Feldern – d. h. sowohl auf künstlerischem als auch auf kaufmännischem – eine wichtige Rolle. In Diensten des Kaisers und der reichen Aristokratie supplierten sie den Mangel an qualitativ hochwertiger einheimischer Kunst und führten in die vom Krieg verelendeten Territorien die neuesten künstlerischen Trends aus den bedeutenden Zentren der damaligen Zeit ein. Die erste große Welle in der Zuwanderung holländischer Künstler nach Mitteleuropa hängt mit der Rückkehr Erzherzog Leopold Wilhelms aus Brüssel im Jahre 1656 zusammen. Der Habsburger brachte neben einer grandiosen Bildersammlung eine ganze Reihe von Künstlern, Malern und Radierern mit nach Wien, die sich in der Hauptstadt niederließen, prosperierende Werkstätten gründeten, heirateten, Nachfahren zeugten und hier starben. Gerade in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lässt sich in der Donaumetropole etwas beobachten, was wir mit einer gehörigen Portion guten Willens als holländische Künstlergemeinde bezeichnen könnten. Maler, Kupferstecher, Verleger und Goldschmiede, alle aus den Niederlanden stammend, treten als gegenseitige Zeugen auf Hochzeiten und bei Kindstaufen auf. Sie teilen Wohnungen und ganz gewiss auch Werkstätten. Sie arbeiten bei vielen Aufträgen zusammen und treffen sich am Ende auch in höfischen Diensten, bei denen sie sich reichen Mäzenen präsentieren.

Noch vom Hofe des Statthalters in Brüssel kannten sich **Nicolaus van Hoy** (* Antwerpen 1631 – † Wien 1679), Frans van der Steen und Jan van Ossenbeeck.

[1] Der vorliegende Beitrag entstand partiell mit finanzieller Unterstützung der Palacký-Universität in Olmütz (Olomouc)

Während – gemessen an der Hofkarriere – der erfolgreichste von ihnen, Nicolaus van Hoy, nie direkt für die Liechtensteiner tätig war, sind die beiden anderen (Frans van der Steen und vor allem Jan van Ossenbeeck) mehrfach in fürstlichen Diensten bezeugt – sei es nun mit Hilfe von Sammlungsposten, durch eine direkte Bestellung bzw. letztlich eine Erwähnung in der Korrespondenz.

Kurz nach seiner Ankunft in Wien im Jahre 1656 bat **Frans van der Steen** (* Antwerpen, um 1625 – † Wien 1672) die Hofkanzlei um ein Hofquartier (also eine Unterkunftsmöglichkeit) und im gleichen Jahr wurde der Holländer zum Hofradierer Kaiser Ferdinands III. mit einem Jahreseinkommen von 1200 Gulden ernannt. Diese Summe reduzierte man im Jahr darauf auf 800 Gulden. Im Januar 1662 sollte van der Steen, zusammen mit seinem Malerkollegen Jan de Herdt, auf der Hochzeit des ebenfalls in liechtensteinischen Diensten bezeugten Malers Hans de Jode als Trauzeuge in Erscheinung treten, 1667, diesmal mit seiner Gemahlin, bei der Taufe der Tochter des Radierers Martin van der Bruggen, und schliesslich im Jahre 1670 ebenfalls als Zeuge gemeinsam mit dem kaiserlichen Verleger und Buchdrucker Johann Baptist Hacque, dem Sohn des gleichnamigen Künstlers.[2] Auch wenn in der heutigen Forschung van der Steen lediglich als gleichsam geschickter Radierer bekannt ist, zeigen ihn die archivalischen Quellen auch in der Rolle eines Malers. In den liechtensteinischen Rechnungsbüchern lesen wir, dass van der Steen im August 1665 465 Gulden für Bilder ausgezahlt wurden, im September des gleichen Jahres 120 Gulden und im Juli 1667 weitere 34 Gulden und 30 Kreutzer für fünf weitere Bilder.[3] Aufgrund des heutigen Forschungsstandes mit Blick auf van der Steens Oeuvre sowie die knappen Informationen in den Rechnungsbüchern können wir in den liechtensteinischen Sammlungen leider kein einziges seiner gemalten Bilder identifizieren.

Jan van Ossenbeeck (* Rotterdam 1623/24, † Wien 1674) arbeitete in Brüssel im Jahre 1656 mit van Hoy und van der Steen am Theatrum Pictorum – einer graphischen Dokumentation der Sammlungen Erzherzog Leopold Wilhelms – zusammen. Mit van Hoy hielt er sich dann in Rom auf, bei dem er auch eine Unterkunft fand, als er Ende der fünfziger Jahre in Wien auftauchte, wo er sich als Radierer und Maler durchsetzte. Der französische Reisende Balthasar de Monconys lernte van Ossenbeeck am 14. März 1664 kennen und notierte, der Hol-

---

[2] Herbert Haupt, *Das Hof- und Hofbefreite Handwerk im barocken Wien 1620-1770*. Ein Handbuch, Innsbruck 2007. (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 46), S. 688.

[3] Herbert Haupt, *Von der Leidenschaft zum Schönen. Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684)*, Wien – Köln – Weimar 1998, S. 75 (Lemma 842), 77 (Lemma 858), 82 (Lemma 926) (Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein II/2).

länder würde sehr gut die Manier Bamboccios imitieren.[4] Ähnliche Worte wählte Joachim von Sandrart: «*Obgedachter von Hoje brachte mit sich von Rom einen genannt Ossenbeck/ der die fast unvergleichliche Manier Bambots in Ausbildung allerley* Bäurischer täglichen Begebenheiten/ Landschaften/ und *allerley Arten von Thieren an sich hatte/ die er verwunderlich/ natürlich und wol verstanden/ derenthalben er bald sehr berühmt und allenthalben beliebt worden/ auch ißt annoch in Regenspurg wohnhaft seyn solle*.»[5] Einer der Höhepunkte in Ossenbeecks Karriere war zweifellos die Verleihung des Titels eines Hofmalers, den er im Jahre 1670 erhielt.[6] Das künstlerische Flair des Wiener Hofes und der mitteleuropäischen Aristokratie erfuhr innerhalb weniger Jahrzehnte große Veränderungen. Pieter van Laer (auch Bamboccio genannt) – einer der bedeutendsten und aktivsten niederländischen Künstler in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Rom – versuchte im Jahre 1639 vergeblich um eine Audienz bei Kaiser Ferdinand III. nach, dem er das neue Genrebild eines Bettlers präsentieren wollte. Wenngleich der Hofmaler Frans Luyckx Laer pries, stieß diese Fürsprache auf taube Ohren.[7] Nicht einmal 30 Jahre später sollte der Künstler, dessen malerischer Ausdruck durch van Laer geformt wurde, zu einem begehrten und anerkannten Maler werden und sein Werk wurde zu einem festen Bestandteil der kaiserlichen wie aristokratischen Gemäldesammlungen.

Die Rechnungsbücher des Karl Eusebius von Liechtenstein verzeichnen eine große Zahl Ossenbeeckscher Bilder, die der Fürst für seine Gemäldesammlung in Feldsberg erwarb.[8] Im Juli 1667 bezahlte Karl Eusebius 234 Gulden für mehrere Leinwände und ein Jahr darauf urgierte er ein Bild, das er direkt in der Werkstatt des Malers bestellt hatte. Am 13. Oktober 1668 wies er von Feldsberg aus seinen Wiener Administrator Matthias Schuster an, er möge den Maler «*Ohsenbekh*» aufsuchen und von ihm grüßen, der «Seiner Hoheit» das Bild «Prozession mit dem hl. Antonius und Tieren» versprochen habe. Der Verweser sollte fragen, ob der

---

4 Balthasar de Monconys, *Journal de voyages de Monsieur de Monconys* II, Lyon 1666, S. 372; zu Jan van Ossenbeeck zuletzt vgl. Christiane Morsbach, Die Genrebilder der in Wien und Umgebung wirkenden niederländischen Zuwanderer Jan van Ossenbeeck (1624–1674), Jan Thomas (1617–1678), Johann de Cordua (um 1630?–1698/1702?) und Jacob Toorenvliet (1635–1719), in: *Acta historiae artis Slovenica*, 11, 2006, S. 47–69.

5 Joachim von Sandrart, *Teutsche Academie der Bau-, Bild- und Mahlerey-Künste* II/III, Nürnberg 1675 (Zitat auf S. 313).

6 Haupt, Das Hof- und Hofbefreite (Anm. 2), S. 620.

7 Günter Heinz, Holländische Maler des 17. Jahrhunderts in Österreich, *Alte und Moderne Kunst* IX, 1964, S. 12.

8 Zur Sammlertätigkeit des Fürsten Karl Eusebius vgl. Lubomír Slavíček, *«Sobě, umění, přátelům». Kapitoly z dějin sběratelství v Čechách a na Moravě 1650–1939* («Für mich, die Kunst, die Freunde». Kapitel aus der Geschichte der Sammlertätigkeit in Mähren 1650–1939), Brno 2007, S. 95–118.

Künstler das Bild bereits vollendet und ob er für den Fürsten auch noch etwas anderes Feines gemalt habe. Er fügte hinzu: «*...massen wier ihn alzeit ersuchen, etwas schönes vor uns zue machen.*»[9] Das Schreiben enthält auch detaillierte Informationen mit Blick auf die Wiener Werkstatt des Künstlers. Der Maler Ossenbeeck lebte auf dem Judenplatz im Quartier des Kammermalers Ihrer kaiserlichen Gnaden van Hoy. Sollte er dort nicht mehr anzutreffen sein, sollte Schuster van Hoy fragen, wo er Ossenbeeck finden könne. Der Administrator antwortete bereits zwei Tage später. Von Ossenbeeck solle er grüßen und zugleich eine Entschuldigung ausrichten. Das Bild habe er nicht liefern können, da er ganz mit einer Radierung des kaiserlichen Reiterballetts beschäftigt gewesen sei; etwas habe er freilich am Bild für den Fürsten schon gearbeitet.[10] Ähnliche Urgenzen erhielt Ossenbeeck noch im Dezember desselben Jahres. Karl Eusebius schreibt Schuster und beauftragt diesen, erneut bei Ossenbeeck vorbeizuschauen, zumal er wisse, dass die Prozession mit dem hl. Antonius und den Tieren noch immer nicht gemalt sei, doch solle er die Sendung zweier bereits zuvor versprochener Bilder veranlassen. Der Liechtensteiner legt dem Verwalter vor allem eine richtige und gründliche Verpackung der Leinwände vor dem Transport ans Herz. Vier Tage später hat der Administrator Schuster seine Pflichten erfüllt. Am 24. Dezember schreibt er dem Fürsten, dass alles für den Abtransport vorbereitet sei und er alles gemäß den Wünschen seines Herrn geregelt habe. Wir wissen nicht, ob Karl Eusebius das Bild mit dem hl. Antonius am Ende erhalten hat, weitere Nachrichten, die den Namen des Malers erwähnen, finden sich ausschließlich in den Rechnungsbüchern und betreffen Zahlungs- und Inventarposten.[11] Auf den 6. März 1673 ist ein Schreiben des kaiserlichen Kammerdieners, des Kammermalers der Kaiserin-Witwe Eleonora und des Inspektors der kaiserlichen Bildergalerie Christoph Lauch datiert, in dem der Maler dem Liechtensteiner Werke aus seinem eigenen Kabinett zum Verkauf anbietet, darunter auch ein Werk von Ossenbeeck bzw. zwei Landschaften von Volkhardt (vielleicht Nicolaus Volckert?), von Ossenbeeck staffiert, von denen eines näher als «*mit einem wasserfahl*» bezeichnet ist. Der Maler stirbt mit

---

[9] Haupt, *Von der Leidenschaft zum Schönen* (Anm. 3), Zitat S. 193 (Lemma 1559).

[10] Das Reiterballett wurde im Hof der Wiener Hofburg im Januar 1667 aus Anlass der Hochzeit Kaiser Leopolds und der Infantin Margarethe Therese von Spanien aufgeführt. An der graphischen Dokumentation arbeiteten Nicolaus van Hoy, Frans van der Steen und Jan van Ossenbeeck; herausgegeben wurde diese im Jahre 1668 unter dem Titel: Francesco Sbarra, *Sieg Streitt dess Lufft vnd Wassers*, Wien: Mattheo Cosmerovio 1668. Vgl. ausführlicher hierzu: Petr Fidler, La Contessa dell'aria e dell'acqua. Zum Zeit- und Raumbegriff einer Barockperformance, in: *Slavnosti a zábavy na dvorech a v rezidenčních městech raného novověku*, České Budějovice 2000, S. 359–379 (Opera historica 8).

[11] Zu den Archivnachrichten vgl. Haupt, *Von der Leidenschaft zum Schönen* (Anm. 3), eine Liste im Namensregister S. 568.

50 in Wien am 30. März 1674 im Haus des Franz Füllinger in der Riemerstraße.[12] Die Feldsberger Sammlung wurde jedoch von ihrem Besitzer auch weiterhin um andere Werke von Künstlern erweitert. Eine interessante Erwähnung finden wir in der Korrespondenz Karl Eusebius' mit dem kaiserlichen Kammerdiener Wolf Wilhelm Praemer, in der der Fürst das Bild von Praemers Tochter lobt und dieses als «*auf des Ossenbekh manir, einheimbische thier undt figirl zu machen*» beschreibt.[13]

Seit 1673 arbeitete Karl Eusebius mit dem holländischen Maler Renier Meganck zusammen. Der unternehmerische Künstler trat mit dem Fürsten in einen Geschäftskontakt und bis 1684 verkaufte er diesem mehrere Dutzend Leinwände unterschiedlicher Provenienz.[14] Im August 1677 sollten dies insgesamt 12 Bilder Jan van Ossenbeecks sein, leider ohne nähere Beschreibung. Einen Monat später bot der Freiherr Johann Karl von Eck und Hungersbach dem Fürsten Bilder an. Im Verzeichnis tauchen erneut vier Landschaften von Nicolaus Volckert mit Staffagen von Ossenbeeck auf, des weiteren Genrebilder «Altes Gebäude mit Vieh» und eine «Welsche Taverne». Wenige Tage später bietet der kaiserliche Händler Peter Bousin ein nicht näher bestimmtes Bild (*Une piece de Ossenbecq*) an, diesmal für die hohe Summe von 200 Gulden. Die Sammelleidenschaft von Karl Eusebius erreicht in diesen Jahren ihren Höhepunkt, bereits im Oktober präsentiert ihm der Hofmaler Johann Spillenberger seine Kollektion, aus der er für 45 Taler Ossenbeecks «Landschaft mit Tieren» verkauft. Im Februar des darauffolgenden Jahres bietet ihm Franz von Imstenraed, Maler und Kunsthändler, sein mehr als 40 Bilder umfassendes Kabinett an. Von Ossenbeeck stammen insgesamt drei Bilder, zweimal eine Staffage in der Landschaft des unbekannten Malers Hermel sowie ein eigenes Bild, wiederum ohne nähere Bestimmung. Der Freiherr Johann Karl von Eck und Hungersbach offeriert dem Liechtensteiner eine große Auswahl von mehr als 70 Bildern erneut im März des Jahres 1679. Der Liechtensteiner erwirbt lediglich 20 Gemälde, das teuerste für einen Preis von 400 Gulden – und zwar ein Bild des Jan van Ossenbeeck (Hof mit Vieh). Neben diesem offenkundig grösseren Gemälde kauft er für 60 Gulden eine Verkündigung der Hirten («*Wie der engl dem hierten erscheint*»).[15] Nur wenige Tage später unterbreitet der Freiherr ein neues Angebot, in dem er sich bemüht, drei weitere Bilder Ossenbeecks zu verkaufen. Dabei handelt es sich um eine angebliche historische Szene mit Hirten in einer Landschaft, ein Ölgemälde mit verschiedenen Viehsorten sowie eine Tafel mit Haus und zwei Pferden. Im gleichen Monat bieten Karl Eusebius von Liech-

[12] Haupt, *Das Hof- und Hofbefreite Handwerk* (Anm. 2), S. 620.
[13] Haupt, *Von der Leidenschaft zum Schönen* (Anm. 3), Zitat S. 230 (Lemma 1633).
[14] 4 mittelgroße Bilder für 100 Taler, 4 kleinere für 80 Taler sowie 4 kleinere für 35 Taler.
[15] Haupt, *Von der Leidenschaft zum Schönen* (Anm. 3), Zitat S. 259 (Lemma 1692).

tenstein für 60 bzw. 15 Taler Bilder Ossenbeecks noch der kaiserliche Feldkommissar Christian Scharrer von Frieseneck und der Glasmaler Gerhard Jansen an, beide leider wiederum ohne nähere Angaben.

Weitere Ankäufe von Genrebildern Ossenbeecks tätigte erst Karl Eusebius' Sohn, Johann Adam Andreas.[16] Im Mai 1707 erwirbt dieser ein nicht näher bekanntes Bild des Malers Franz Werner Tramm für eine Summe von 75 Gulden. Im Jahre 1709 sollte dann der kaiserliche Kammermaler und Radierer Jakob Männl für 36 Gulden sieben Gemälde Ossenbeecks restaurieren. Beim ersten Bild reinigt er den braun gewordenen Lack und bessert aus, beim zweiten Bild zieht er die beschädigte Leinwand neu auf und bessert Risse aus, auf dem dritten Gemälde – einer Szene mit im Wasser stehendem Vieh – lackiert er neu und übermalt zugleich den Himmel, ähnlich wie auf den verbleibenden vier Bildern. In der Hinterlassenschaft des Fürsten aus dem Wiener Palais der Liechtensteiner in der Herrengasse aus dem Jahre 1712 werden insgesamt zehn Ölgemälde Jan van Ossenbeecks aufgeführt, diesmal zum Glück dabei näher benannt. Bei dem ersten Gemälde handelt es sich um ein eine Elle breites und mehr als eine halbe Elle hohes Bild, das eine weidende Kuh und weitere Nutztiere zeigt; das zweite Ölbild ist etwas größer und zeigt eine Szene, bei der ein auf einem Pferd sitzender Mann ins Wasser reitet; auf dem dritten Gemälde – gut eine Elle breit und eine ¾ Elle hoch – sehen wir Kühe und Schafe vor einem Berg; auf dem vierten Gemälde, ebenfalls gut eine Elle breit und eine ¾ Elle hoch, liegen Kühe und Schafe vor einer Scheune; während auf dem fünften Bild (eine ¾ Elle breit und mehr als eine Elle hoch) eine Kuh- und Schafherde im Mittelpunkt zu sehen ist, hütet auf dem sechsten – ein wenig grösseren – Gemälde eine Frau eine Kuh; auf dem siebenten Bild, 1½ Viertelellen hoch und fast ebenso breit, sieht man ein Gebäude mit zwei Pferden; auf dem achten Bild geht eine Gruppe Menschen mit einem Maulesel und einem Pferd zu einer Quelle; das neunte Ölbild – fast eine halbe Elle breit und mehr als eine halbe Elle hoch – zeigt einen Mann, zwei Pferde und Hunde vor einer Taverne, das zehnte und letzte Bild schließlich, auf Holz gemalt und etwas größer, eine Szene mit der Verkündigung an die Hirten. Mit dieser Aufzählung erschöpfen sich de facto die Quellennachrichten, die die Beziehungen der Liechtensteiner zu Jan van Ossenbeeck dokumentieren, so dass nichts anderes übrigbleibt zu versuchen, die bekannten Szenen mit den erhaltenen zu identifizieren.

---

[16] Zu den Quellen mit Blick auf die Herrschaft des Fürsten Johann Adam von Liechtenstein vgl. Herbert Haupt, *«Ein liebhaber der gemähl und virtuosen...». Fürst Johann Adam von Liechtenstein (1657–1712)*, Wien–Köln–Weimar 2012 (Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein II/2) – Jan van Ossenbeeck im Namensregister, S. 1222.

Erfolgreicher werden wir erst, wenn wir die Suche außerhalb der Mauern des Schlosses Feldsberg und auch außerhalb der Exposition sowie des Depositars des Liechtenstein-Museums in Wien fortsetzen.[17] Die Szene mit der Verkündigung an die Hirten erwarb Karl Eusebius von Liechtenstein für 60 Gulden im Jahre 1679 von Johann Carl von Eck und Hungersbach und möglicherweise auch das Gemälde mit der gleichen Thematik, erwähnt im Nachlass von 1712. Heute können wir vier derartige Szenen identifizieren, die Ossenbeeck zugeschrieben werden. Das erste Gemälde befindet sich in den Sammlungen des Kunsthistorischen Museums in Wien und wurde mit großer Wahrscheinlichkeit in Brüssel im Jahre 1654 für Erzherzog Leopold Wilhelm gemalt.[18] Das zweite – 1667 datierte – Bild befindet sich im Brukenthal-Nationalmuseum im rumänischen Hermannstadt (Sibiu) (Abb. Nr. 1).[19] Das dritte Gemälde wurde im Jahre 2000 auf einer Auktion in Paris verkauft[20], das letzte Bild 2011 bei Sotheby's in London.[21] Beim vierten Bild müssen wir kurz verweilen, da es sich gerade bei diesem Ölgemälde auf Lindenholz ziemlich sicher um jenes in den liechtensteinischen Archivalien erwähnte Kunstwerk handelt. Auf der Rückseite befindet sich sogar eine Etikette, die dessen Provenienz erkennen lässt: Schloss Feldsberg, Inv.-Nr. 1431. In keinem anderen Fall sind wir derart erfolgreich bei unseren Recherchen. Die abendliche Szene mit einem Mann, der ein Pferd zum Wasser führt, ist im Nachlassverzeichnis von 1712 aufgeführt, sie ist zudem in gewissem Sinne einer weiteren Komposition- nämlich jener in Hermannstadt – ähnlich, die oberflächliche Beschreibung macht jedoch eine Identifizierung unmöglich.[22]

Wenn wir einen Blick in die heutige Gemäldesammlung des Schlosses in Feldsberg werfen, können wir lediglich den Versuch wagen, einige der Ölgemälde

---

[17] Laut Auskunft Michael Schwellers, Registrator der musealen Sammlungen, befinden sich hier keinerlei Ölbilder, die Jan van Ossenbeeck zugeschrieben werden können. Der Autor des vorliegenden Beitrags wird sich in naher Zukunft ausführlicher mit den Beständen des Museum-Depositars befassen, wo sich bisher nicht identifizierter Werke Jan van Ossenbeecks befinden könnten.

[18] Öl auf Leinwand, 97,5 x 137 cm, signiert J. Ossenbeck 1654, Inv.-Nr. GG_6801; in den Beständen des KHM befinden sich zwei weitere Gemälde Ossenbeecks: *Italienischer Hafen*, Inv.-Nr. GG_5789 und *Die Ankunft Jakobs in Kana*, Inv.-Nr. GG_439.

[19] Öl auf Leinwand, 171 x 204 cm, datiert 1667, Inv.-Nr. 0866; in den Sammlungen des Museums befinden sich zudem zwei weitere Bilder Ossenbeecks: *Landschaft mit Pferden und Vieh am Wasser* (Inv.-Nr. 0867) sowie *Die Eberjagd* (Inv.-Nr. 0866). Ich danke an dieser Stelle dem Leiter der Kunstsammlung des Museums, Herrn Alexander Gh. Sonoc für seine Bereitschaft, mich über den erhaltenen Bestand der in Frage kommenden Gemälde zu informieren.

[20] Öl auf Holz, 44,5 x 68,8 cm, Lombrail, Franck, Paris, 25.2.2000, Lot No. 62.

[21] Öl auf Holz, 46,1 x 58,3 cm, signiert J. Ossenbeeck 1644, Sotheby's, London, 7.7.2011, Lot No. 196.

[22] *Landschaft mit Pferden und Vieh am Wasser*, Öl auf Leinwand, 86 x 112 cm, datiert 1654, Inv.-Nr. 867. Die Atmosphäre der Szene deutet auf den Abend hin. Im Wasser tränken sich Pferde und Kühe, am Ufer stehen zwei Hirtenjungen, im Wasser badet zudem ein Kind.



Abb. 1: Jan van Ossenbeeck: Verkündigung an die Hirten, Öl auf Leinwand, 171 × 204 cm, 1667. (Brukenthal-Nationalmuseum, Sibiu/Hermannstadt, Inv. Nr. 0866, Foto: Brukenthal-Nationalmuseum)

zu identifizieren. Mit Blick auf die Rechnungseinträge von 1673 bzw. 1677 und 1678 erwähnt Lauches Angebotsliste von 1673 zwei Landschaftsbilder (eines davon mit Wasserfall) der Maler Volckert und Ossenbeeck. Im September 1677 bietet dem Fürsten ähnliche Bilder mit einer Landschaft von Volckert und Staffage von Ossenbeeck Johann Carl von Eck und Hungersbach und schließlich im Februar 1678 Franz von Imstenraed zwei Landschaften des Malers Hermel mit Staffage von Ossenbeeck. Alle drei genannten Bilder lassen sich so interpretieren, dass das Hauptmotiv des Bildes die Landschaft bildete, in die Figuren gemalt wurden. Ein unterschiedliches Herangehen im Vergleich zu den bekannten Genreszenen, bei denen als einziger Autor Jan van Ossenbeeck genannt wird. In den Schloss-Sammlungen finden wir mindestens vier relevante Kompositionen, doch lediglich eine

einzige bietet Anknüpfungspunkte für tiefergehende Interpretationen.[23] Unter der Inventarnummer VA00256 finden wir ein Ölgemälde, das eine Landschaftsszene mit Fluss, einer befestigten Brücke sowie einem Weg zeigt, auf dem in einer Prozession Tiere und Menschen zur Brücke wandern. In der ursprünglichen Fassung ist eine Frau auf einem Pferd zu sehen, die sich mit einem Mann unterhält und um die eine Herde Schafe, Kühe und Ziegen mit einem Hirtenhund weidet. Der archaische Charakter des kompositorischen Aufbaus der Landschaft vereint sich hier mit den insgesamt souverän gemalten Gestalten der Personen, Pferde, des Viehs und der Rinder. Bei den Bildern dürfen mindestens zwei Malerhände vermutet werden, die den Pinsel führten. Die figuralen Typen der Staffage entsprechen in gewissem Umfang den bekannten Bildern Jan van Ossenbeecks, vor allem der ähnlich konzipierten Szene auf dem Bild im Kunsthistorischen Museum in Wien mit der Ankunft Jakobs in Kana.[24] Das weitgehend unbekannte Werk der Maler Nicolaus Volckert und Hermel erschwert freilich die Identifikation weitgehend. Es bietet sich der Vorschlag an, in Zukunft über das Bild als mögliche Arbeit Nicolaus Volckerts bzw. des Malers Hermel mit figuraler Staffage Jan van Ossenbeecks nachzudenken (Abb. Nr. 2).

Karl Eusebius von Liechtenstein erwarb nachweislich mehr als die knapp zwei Dutzend Bilder Ossenbeecks. Eine große Vielzahl von ihnen befand sich offenbar im Feldsberger Schloss, doch bald nach dem Tode des Fürsten wurden die Bilder auf andere Herrschaften bzw. in das Wiener Palais gebracht. Die letzte große Überführung fand im Jahre 1944 statt, als der regierende Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein aus Angst vor der näher rückenden Front einen Großteil des Mobiliars von Feldsberg nach Vaduz transportieren ließ. Die heutige Ausstattung des Schlosses in Feldsberg – vor allem mit Blick auf die Gemälde – ist nur ein Bruchteil der Kollektion, die dereinst Karl Eusebius hier zusammengetragen hatte. Dennoch können wir den Versuch wagen, ein weiteres Bild Ossenbeecks zu identifizieren. Wir wollen dabei den Blick auf das unter der Inventarnummer VA00458 geführte Ölgemälde mit dem Titel *Landschaft mit Fischern* werfen.[25] Trotz der Tatsache, dass sich auf dem angebrachten Papierstreifen auf der Rückseite des Bildes die neuzeitliche Angabe Christian Hilfgott Brand (* Frankfurt am Main

---

[23] *Landschaft*, Öl auf Leinwand, 105,5 x 145 cm, datiert in die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, Inv.-Nr. VA00256; *Landschaft mit Staffage*, Öl auf Leinwand, 108 x 151 cm, datiert um 1700, Inv.-Nr. VA00552; *Landschaft*, Öl auf Leinwand, 74 x 80 cm, datiert – 18. Jahrhundert, Inv.-Nr. VA00660; Landschaft mit figuraler Staffage, Öl auf Leinwand, 158 x 220 cm, datiert – 18. Jahrhundert, Inv.-Nr. VA00731. Der Autor dankt dem Kastellan des Schlosses Feldsberg, Michael Tlusták, für seine bereitwillige Unterstützung beim Studium der Sammlungen.

[24] Vgl. Anm. 18.

[25] Öl auf Leinwand, 38 x 56 cm, datiert – erste Hälfte 18. Jahrhundert, Inv. -Nr VA00458.



Abb. 2: Nicolaus Volckert (?), Hermel (?), Jan van Ossenbeeck: Landschaft mit Fluss, Brücke, Menschen und Vieh, Öl auf Leinwand, 105,5 x 145 cm, vor 1674. (Schloss Valtice/Feldsberg, Inv. Nr. VA00256, Foto: Miroslav Kindl)

1694 – † Wien 1756) findet, sind wir der Auffassung, dass das Gemälde eher ein Werk Ossenbeecks als Brands ist (Abb. Nr. 3). Durch sein Sujet zählt das Bild mit Sicherheit zu den bekannten malerischen Darstellungen. Junge Fischer, die ihren Fang aus dem Wasser ziehen, das miteinander plaudernde Paar eines Mannes und einer Frau auf Pferden, um diese das weidende und sich ausruhende Vieh. Eine in die Länge ausgebreitete Landschaft mit einem Tafelberg und bedecktem Himmel. Wir können noch die sehr ähnliche Arbeit mit dem Pinsel sowie die ähnliche farbliche Komposition mit überwiegend braunen, roten und blauen Nuancen hinzufügen und alles zudem mit den bekannten und signierten Ölgemälden versuchen zu vergleichen. Die größte Übereinstimmung mit dem Feldsberger Bild findet sich in dem bereits erwähnten Bild im Brukenthal-Nationalmuseum in Hermannstadt (Landschaft mit Pferden und Vieh am Wasser) (Abb. Nr. 4).[26] Die Figuren sind mit einer ähnlich freien Handschrift gemalt und auf dem Bild dominiert eine ruhige Atmosphäre. Die zweite Bildebene füllt eine Felseninsel, der bedeckte Himmel überwölbt eine in die Tiefe geöffnete bergreiche Landschaft. Den kompositori-

[26] Vgl. Anm. 19.



Abb. 3: Jan van Ossenbeeck: Landschaft mit Fischern, Reitern und Rindern, Öl auf Leinwand, 38 × 56 cm, vor 1674. (Schloss Valtice/Feldsberg, Inv. Nr. VA00458, Foto: Miroslav Kindl)



Abb. 4: Jan van Ossenbeeck: Landschaft mit Pferden und Vieh am Wasser, Öl auf Leinwand, 86 × 112 cm, 1654. (Brukenthal-Nationalmuseum, Sibiu/Hermannstadt, Inv. Nr. 0867, Foto: Brukenthal-Nationalmuseum)

schen Aufbau, die Handschrift, Farbigkeit und Gesamtatmosphäre kann man mit weiteren signierten Ölbildern vergleichen, vor allem dem Italienischen Hafen aus dem Kunsthistorischen Museum in Wien, wo sich schließlich auch ähnliche figurale Typen finden[27] bzw. mit zwei Kompositionen aus der Prager Nationalgalerie, wiederum ähnlich vor allem in Pinselführung und kompositorischem Aufbau.[28] Bei dem Bild kann es sich um eines der nicht näher spezifizierten Gemälde handeln, das der Fürst im Verlaufe der sechziger und siebziger Jahre des 17. Jahrhunderts erwarb. In diese beiden Jahrzehnte bzw. ad quem 1674 würde der Autor besagtes Bild auch datieren. Bei einem Blick in die Bildergalerie im Schloss Feldsberg müssen wir den enttäuschenden Umstand in Kauf nehmen, wie wenig vom ursprünglichen Werk Ossenbeecks übriggeblieben ist. Leider verhält es sich auch bei den anderen holländischen Künstlern (mit einer einzigen Ausnahme) nicht anders.

Im Jahre 1660 traf der ausgebildete Maler **Frans Geffels** (* Antwerpen? um 1620, † Mantua 1694) in Wien ein. Im Verzeichnis der St. Lukas-Gilde in Antwerpen taucht Geffels als Meister im Jahre 1645/46 auf und bereits in den fünfziger Jahren ist er auch am Hof der Gonzaga in Mantua bezeugt, wo er zudem auch als Architekt für Herzog Karl II. Gonzaga-Neverse tätig ist.[29] In den Jahren 1660 und 1661 ist Geffels in kaiserlichen Diensten in Wien belegt, nachfolgend wiederum in Mantua, um dann im Jahre 1666 und erneut 1667/68 in die Hauptstadt der Monarchie zurückzukehren.[30] Gewisse engere Beziehungen zwischen Wien und Mantua dürfen wir durch die Kaiserin-Witwe Eleonora Gonzaga voraussetzen, der dritten Gemahlin Ferdinands III. und Schwester Karls II. Gonzaga-Neverse. In Wien arbeitete Geffels an der illusionistischen Deckenmalerei für das Hoftheater und zudem an einem graphischen Zyklus zur Oper von Antonio Cesti Il Pomo d' Oro, die aus Anlass der Vermählung Kaiser Leopolds und der Infantin Margaretha Theresa im Juli 1668 ihre Aufführung erlebte.[31] Auch nach der Rückkehr nach

---

[27] Die zwei Lastenträger im linken unteren Teil des Wiener Bildes (Vgl. Anm. 17) ähneln den jungen Fischern, die ihr Netz aus dem Wasser im Feldsberger Bild ziehen.

[28] *Herde in der Landschaft*, Öl auf Leinwand, 25 x 34 cm, datiert 1657, Inv.-Nr. O 252; *Viehmarkt im Dorf*, Öl auf Holz, 56 x 96 cm, undatiert, Inv.-Nr. O 8700.

[29] Giuseppe Pastore, Biografia de Francesco Geffels, in: *Civilta Mantovana* IV, Nr.19, Mantua 1969, S. 48–68; Idem, Francesco Geffels, in: *Il Seicento nell'arte e nella cultura con riferimento a Mantova: atti [del] Convegno internazionale di studi, 6-9 ottobre 1983*, Milan 1985, S. 124-139.

[30] Überliefert sind zwei Schreiben Geffels aus Wien, adressiert an den Schatzmeister des Herzogs von Mantua, datiert am 12. und 16. Januar 1661, wobei einer der Briefe zwei Ölbilder auf Leinwand, gemalt für den kaiserlichen Hof, erwähnt. Vgl. Ulrich Thieme – Felix Becker (Hrsg.), *Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart,* XIII, Leipzig 1920, S. 334; Jan de Maere (Hg.), *Illustrated dictionary of the 17th century Flemish painters*, Brussels 1994, S. 175.

[31] Francesco Sbarra, *Il pomo d'oro: festa teatrale rappresentata in Vienna per l'augustissime nozze delle Sacre Cesaree Reali Maestà di Leopoldo, e Margherita,* Wien: Mattheo Cosmerovio 1668.

Mantua verlor Geffels den Kontakt zum Wiener Hof nicht, wovon die Mitarbeit an dem dreibändigen Buch des Gualdo Priorato *Historia di Leopoldo Cesare*[32] und auch die Bilder der Türkenbelagerung Wiens im Jahre 1683 aus dem Museum der Stadt Wien sowie der Belagerung Budas im Jahre 1686 aus dem Nationalmuseum in Budapest Zeugnis ablegen.[33]

Geffels Tätigkeit für Karl Eusebius von Liechtenstein ist während seines – offenkundig zweiten – Wiener Aufenthaltes bezeugt. Am 23. Juli 1667 wurde angeordnet *«dem Francesco Geffels, walschen bildthawern in Wien, umb von ihme erkaufften untterschiedlichen gemähls»*[34] 54 Gulden auszuzahlen und am 31. Dezember 1668 weitere 200 Gulden für ein Bild mit Figuren und römischer Architektur *«wie man noch heütigen tags zu Rom sehen thut»*.[35] Der Name des Malers taucht darüber hinaus in den gleichen, vom Wiener Administrator des Fürsten verzeichneten Listen auf (wie auch der Name Ossenbeecks), zudem in einem ähnlichen Kontext. Matthias Schuster sollte im Oktober 1668 feststellen, warum der *mahler Grefels* die versprochenen Bilder noch nicht geliefert habe.[36] Zwei Tage später, am 15. Oktober, antwortet er, Geffels könne deshalb nicht nach Feldsberg kommen, da er die Arbeit am Kabinett in den kaiserlichen Räumen in Neuburg noch nicht beendet und zudem noch an den Gärten des Fürsten Trautson in Wien zu erledigen habe. Sobald diese Aufträge fertiggestellt seien, werde er sich gern zum Fürsten nach Feldsberg begeben.

Wenn wir wiederum das Ensemble der erhaltenen Bilder in Feldsberg vergleichen, ist die Enttäuschung noch größer als im Falle Ossenbeecks. Wir finden hier kein relevantes Bild mit Figuren und römischer Architektur und auch die übrigen Ölgemälde entsprechen nicht dem bekannten, bislang freilich wenig erforschten Oeuvre Geffels.

Hans de Jode (* Den Haag 1630 – † Wien nach 1662) ist in der mitteleuropäischen Kunstgeschichte der bekannteste aller niederländischen Maler, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts für Karl Eusebius bzw. Johann Adam Andreas von Liechtenstein tätig waren. Im Jahre 1966 widmete ihm Eduard Šafařík einen Aufsatz, in dem er überzeugend (allerdings mit gewissen Vorbehalten) de Jodes Schaffen in drei Abschnitte teilte, die Lebensbahn des Malers aufzeigte und die

---

[32] Galeazzo Gualdo Priorato, *Historia di Leopoldo Cesare: con le Scritture, Trattati, e Capitulationi nel fine*, I–III, Wien: Gio. Battista Hacque 1670–1674.

[33] *Die Türkenbelagerung Wiens im Jahre 1683*, Öl auf Leinwand, 184 x 272 cm, nach 1683; *Die Belagerung Budas*, nach 1686, Inv.-Nr. 1202.

[34] Haupt, *Von der Leidenschaft zum Schönen* (Anm. 3), Zitat S. 82 (Lemma 930); weitere archivalische Nachrichten ebd. (Namensverzeichnis, S. 551).

[35] Ebd., Zitat S. 86 (Lemma 973).

[36] Ebd., Zitat S. 193 (Lemma 1559).

wichtigsten Inspirationsquellen skizzierte.[37] Das an Schicksalsmomenten reiche Leben des holländischen Malers ist markiert durch Den Haag, wo der Künstler das Licht der Welt erblickte, studierte und an einem Duell teilnahm, in dessen Folge er die Flucht ergreifen musste; die Vita des Malers ist ausgefüllt durch Aufenthalte in Venedig und Konstantinopel und endete in Wien, wo de Jode heiratete, eine prosperierende Werkstatt gründete und offenkundig auch verstarb. Mit 1659 ist ein Bild aus der Sammlung Erzherzog Leopold Wilhelms *Der Hafen in Konstantinopel* datiert, das sich heute im Kunsthistorischen Museum in Wien befindet.[38] Bereits im darauffolgenden Jahr arbeitete de Jode – zusammen mit Jan van Ossenbeeck und Nicolaus van Hoy – an der Dokumentation der Dekorationen für das Theaterstück Giovanni Francesca Marcellos, Il Pelope Geloso.[39] Im Jahre 1662 heiratete de Jode in der Schottenkirche Elisabeth Gailletin, als Trauzeugen fungierten der bekannte Frans van der Steen sowie Jan de Herdt, ebenfalls ein niederländischer Maler. Dieser Matrikeleintrag ist die letzte archivalische Nachricht über unseren Maler. Šafařík nimmt insgesamt zu Recht an, dass zur Zeit, als de Jodes Bilder für die liechtensteinischen Sammlungen erworben wurden, der Künstler bereits verstorben war. Eine größere Zahl an Bildern bot nämlich dem Fürsten (und nicht allein diesem) in den Jahren 1678 und 1679 Renier Meganck an. Zahlreiche Gemälde stammten noch aus de Jodes italienischer Zeit. Šafařík äußert in diesem Zusammenhang die Hypothese, Meganck habe nach seiner Ankunft in Wien im Jahre 1670 bzw. kurze Zeit später de Jodes Werkstatt übernommen.[40]

Am 29. September 1677 ist ein Schreiben datiert, das bereits im Zusammenhang mit Ossenbeeck Erwähnung fand und mit dem der kaiserliche Händler Peter Bousin u. a. zwei Gemälde Hans de Jodes zum Verkauf anbot. Das erste Bild («*Une tempeste, de Hans de Jode*») für 160 Gulden, das zweite Gemälde («*Une piece de vaisseaux en mer, du dit Hans de Jode*») für 60 Gulden.[41] Am 2. August 1678 bietet Renier Meganck dem Fürsten Bilder an, darunter eine nicht näher beschriebene Landschaft von Hans de Jode *für 40 Gulden und am 9. April offeriert* Meganck erneut insgesamt sechs Bilder (zwei größere und vier kleineren Formats) wiederum nicht weiter spezifizierter Landschaften für insgesamt 540 Gulden. Am 20. Dezember 1680 dann trägt Peter Bousin neuerlich ein Angebot vor, wobei für zwei

---

37 Eduard A. Šafařík, Nově rozpoznaná tvorba malíře Hanse de Jode (Das wiederentdeckte Werk des Malers Hans de Jode), *Umění* XIV, 1966, Nr. 4, S. 378–393.

38 Öl auf Leinwand, 133,5 x 220,2 cm, signiert und datiert Seraglio del gran signor 1659 H. de Jode, Inv.-Nr. GG_2945.

39 Giovanni Francesco Marcello, *Il Pelope Geloso: inventione dramatica*, Wien 1660.

40 Šafařík, Nově rozpoznaná tvorba (Anm. 37), S. 383.

41 Haupt, *Von der Leidenschaft zum Schönen* (Anm. 3), Zitat S. 239 (Lemma 1659); weitere archivalische Nachrichten ebd. (Namensverzeichnis, S. 556).

Landschaften de Jodes diesmal 100 Gulden als Forderung stehen. Im Inventar der Hinterlassenschaften des Palais in der Herrengasse aus dem Jahre 1712 erscheinen insgesamt elf Gemälde Hans de Jodes.[42] Im einzelnen sind dies: eine Landschaft mit Brücke; zweimal ein Meereshafen mit Schiffen; eine Landschaft mit Wasserfall, Türmen und Figuren; eine Landschaft mit Brücke in der Mitte; eine Berglandschaft mit Windmühle, Haus und Wasser; Schiffe im Sturm; eine Landschaft mit Brücke; ein Meereshafen mit Schiffen und großem Turm; ein Hafen mit Schiffen und Figuren; eine Landschaft mit großem Turm und Häusern auf dem Wasser.

Wenn wir wiederum die archivalischen Zeugnisse mit der Realität vergleichen, finden wir erfreulicherweise gleich mehrere Ölbilder Hans de Jodes in der Gemäldesammlung des Schlosses Feldsberg. Fünf Bilder, aktuell an einer einzigen Wand innerhalb der Besichtigungstour im ersten Stock des Schlosses präsentiert, sind auf den ersten Blick von auffallend ähnlicher Komposition, auch mit Blick auf den Umgang mit Licht, Farbe und Ausmaßen. Hinter der Inventarnummer VA00281 verbirgt sich eine Berglandschaft mit Brücke, Brückenturm und Figuren.[43] Das Bild taucht nicht in Šafaříks Verzeichnis auf, im Inventar wird es aber de Jode zugeschrieben. Dies geschieht nicht sehr überzeugend, auf der anderen Seite ist das nicht restaurierte Gemälde unserer Auffassung nach eine Arbeit Hans de Jodes. Es zeigen sich zahlreiche unübersehbare Ähnlichkeiten mit den übrigen Bildern – seien es nun der bedeckte Himmel, die Komposition der Landschaft, die farbliche Abstimmung bzw. die assistierenden Figuren. Die Entstehung des Bildes wäre unserer Meinung nach vor 1658 zu datieren. Die Unbestimmtheit der Beschreibungen erlaubt es uns nicht, das Gemälde mit einem Vermerk zu identifizieren. Auf ein ähnliches Problem stoßen wir bei dem Gemälde mit der Inventarnummer VA00282, wo eine weitere Berglandschaft mit Brücke, Türmen und Figuren dargestellt ist.[44] Hier kann uns freilich die Größe des Bildes (43 x 76 cm) zu dem Gemälde führen, welches heute als dessen Pendant gezeigt wird und das nahezu die gleichen Maße ausweist (46 x 80 cm). Unter der Inventarnummer VA00654 finden wir eine Darstellung *Landschaft mit Wasserfall, Turm und Figuren* (Abb. Nr. 5), die auf der Inventarkarte keinem Maler zugeschrieben ist und deren Datierung erst in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts reicht. Demgegenüber hat Šafařík die Darstellung in sein Verzeichnis aufgenommen.[45] Wir schließen uns hier

---

[42] Haupt, *Ein liebhaber der gemähl* (Anm. 16), S. 1105 (Art.-Nr. 362), 1107 (Art.-Nr. 407, 418), 1108 (Art.-Nr. 421), 1109 (Art.-Nr. 448), 1112 (Art.-Nr. 500), 1115 (Art.-Nr. 546), 1116 (Art.-Nr. 567), 1118 (Art.-Nr. 598, 602, 603).

[43] Öl auf Leinwand, 67,5 x 90 cm, vor 1658, Inv.-Nr. VA00281.

[44] Öl auf Leinwand, 43 x 76 cm, vor 1658, Inv.-Nr. VA00282.

[45] Öl auf Leinwand, 46 x 80 cm, zweite Hälfte 18. Jahrhunderts, Inv.-Nr. VA00654.



Abb. 5: Hans de Jode: Landschaft mit Wasserfall, Turm und Figuren, Öl auf Leinwand, 46 × 80 cm, 1658–1660. (Schloss Valtice/Feldsberg, Inv. Nr. VA00654, Foto: Miroslav Kindl)

Šafařík an und schreiben das Bild der Hand Hans de Jodes zu. Zudem möchten wir das Gemälde auch mit jenem Bild identifizieren, das im Nachlassverzeichnis mit folgenden Worten beschrieben wird: «*Ein landtschäfftl, fast elln lang und drithalb virtl breith, warauf ein wasser fahl mit thurn und anderen figuren, von de Godde*», wobei jedoch die Maße dem (beschriebenen) Bild nicht entsprechen und die Komposition auch nicht auf eine Beschneidung hinzudeuten scheint.[46] Die Wiener Elle (elln) misst annähernd 77,8 cm, das Bild sollte folglich die Maße von ungefähr 68 x 77 cm aufweisen. Wenn wir die Details dieser Feldsberger Komposition mit den übrigen bekannten Bildern Hans de Jodes vergleichen, kann dem Betrachter nicht die eindeutige Ähnlichkeit der Turmarchitektur und der assistierenden Figuren gleich mit mehreren ähnlichen Gemälden entgehen. Den Rundturm mit dem ebenerdigen Gebäude finden wir auch auf jenem Bild, das Karl von Liechtenstein-Castelkorn für das Olmützer Bistum erwarb.[47] Auf zwei Kompositionen, die heute im Depositar des Kunstmuseums Olmütz – Erzdiözesanmuseum Kremsier (Kroměříž) lagern, finden wir zudem die nahezu identisch gemalte Figur eines Mannes auf einem Esel.[48] Mit Blick auf Šafaříks Kategorisierung des Schaffens von de Jode und bei Zustimmung zu derselben schlagen wir vor, das Bild in

[46] Haupt, *Ein liebhaber der gemähl* (Anm. 16), Zitat S. 1108 (Art.-Nr. 421).

[47] *Berglandschaft mit Stromschnellen*, Öl auf Leinwand, 53 x 70 cm, nach 1660, Inv.-Nr. KE 3206, O 331.

[48] Auf dem Gemälde in Feldsberg findet sich dieser im linken Bildteil, auf dem Bild in Kremsier im rechten unteren Teil bzw. in der Mitte unten. Das zweite Bild trägt den Titel *Hafen mit Schiffen und Brunnen*, Öl auf Leinwand, 69 x 85 cm (Dabei handelt es sich freilich nicht um das ursprüngliche Format!), 1658–1660, Inv. –Nr. KE 3191, O 319.

die Jahre 1658–1660 zu datieren, in denen die *«von einer Harmonie blassblauer und rosafarbener Töne beherrschten Bilder sich in der Gesamttonalität stahlgrau, weiß und braun mit weichen, farbenreicheren, häufig violetten Anklängen in der Staffage auszeichnen»*.[49] Für einen Vergleich können wir zudem ein weiteres Bild de Jodes in Feldsberg, das sich hinter der Inventarnummer VA00728 verbirgt. Der *Hafen mit Schiffen, Brunnen und einer Stadt im Hintergrund* steht nicht allein farblich dem vorangegangenen Bild nahe, im Zentrum der Darstellung finden wir zudem wiederum die nahezu identische Figur eines auf einem Esel reitenden Mannes.[50] Das – mit Blick auf die Maße – größte und zudem auch qualitativ hochwertigste Bild Hans de Jodes in Feldsberg ist mit ziemlicher Sicherheit im oberen Teil beschnitten.[51] Wenn wir nach einem Pendant in den archivalischen Nachrichten Ausschau halten, stoßen wir auf das bereits erwähnte Verzeichnis von Pieter Bousin, in dem sich «*Une piece de vaisseaux en mer*»[52] bzw. eine der späteren sich anbietenden, größeren Landschaften findet. Das fünfte und letzte Gemälde verbirgt sich hinter der Inventarnummer VA00283 (Abb. Nr. 6).[53] Für Šafařík stellt diese Komposition eine der schwächsten bzw. eine sehr schwache Landschaft dar. Freilich: In der Zeit, in der der genannte Autor das Bild untersuchte, befand sich das Gemälde in einem schlechten Zustand. Nach erfolgter Restaurierung entbehrt jedoch ein solch hartes Urteil jeglicher Grundlage. Es handelt sich nämlich um eine qualitätsvolle Komposition, bei der wir – auf der Grundlage eines Vergleichs mit den übrigen Bildern – eine Neudatierung in die Jahre 1658–1660 vorzunehmen wagen.

Sehr eng arbeitete mit den Liechtensteinern der bereits mehrfach erwähnte **Renier Meganck** (* Brüssel 1637 – † Wien 1690) zusammen. Der in Brüssel ausgebildete Maler ist in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts als Meister der Malergilde in Gent bezeugt. In den Jahren 1668–1669 stand er in Kremsier in Diensten Karls von Liechtenstein-Castelkorn. Aus der bischöflichen Feder stammt auch der Eintrag, in dem gleich zwei Maler gewürdigt werden. Der Bischof notiert, er habe von einem «*bekannten Landschaftsmaler in Wien (gehört), der angeblich selbst de Joden übertraf; er wohne bei dem Maler Müller. Der Bischof würde ihn gern*

---

[49] Šafařík, *Nově rozpoznaná tvorba* (Anm. 37), S. 383

[50] Öl auf Leinwand, 69,5 x 172 cm (dabei handelt es sich nicht um das ursprüngliche Format),1658–1660, Inv.-Nr. VA00728.

[51] Ausführlicher zu diesem Gemälde vgl. Zdeněk Kazlepka, *Colorito. Malířství* v *Benátkách 16.–18. století z moravských a slezských sbírek* (Ausstellungskatalog) (Colorito. Die Malerei in Venedig vom 16.–18. Jahrhundert aus mährischen und schlesischen Sammlungen), Moravská galerie Brno 2011, S. 158–161.

[52] Vgl. Anm. 41.

[53] Öl auf Leinwand, 52 x 70 cm, vor 1658.



Abb. 6: Hans de Jode: Landschaft mit Brücke und Kreuz, Öl auf Leinwand, 52 x 70 cm, 1658–1660. (Schloss Valtice/Feldsberg, Inv. Nr. VA00283, Foto: Miroslav Kindl)

kennenlernen, ob er wirklich ein so herausragender Künstler sei, weshalb er ihn um zwei Landschaften gebeten habe, auf die er jetzt warte, hoffend, darauf bald obnehmen, was hinter dem Mahler steckt' ».[54] Bei dem Maler Joden handelt es sich ohne Zweifel um Hans de Jode und bei dem Maler, der selbst de Jode übertroffen habe mit ziemlicher Sicherheit um Renier Meganck. Dieser reiste nämlich im Frühjahr 1668 von Wien nach Kremsier, wo er ein ganzes Jahr blieb und offenkundig auch einen Teil des darauffolgenden Jahres. Im Jahre 1672 sollte er Trauzeuge bei der Hochzeit des aus Brugg stammenden (ansonsten unbekannten) Malers Johann Mor und der Witwe des Frans van der Steen sein, zwei Jahre später ebenfalls Trauzeuge des Bildhauers Michael Mandik, den er mit großer Wahrscheinlichkeit bereits in Kremsier getroffen hatte.[55] In Wien ließ sich Meganck dauerhaft nieder und führte eine erfolgreiche Werkstatt für Kunstgegenstände.

Megancks Dienste für Karl Eusebius von Liechtenstein sind wiederholt bezeugt. Bereits mehrfach wurde hier auf seine Geschäftsbeziehungen mit dem Fürsten verwiesen. Von Juni 1673 bis März 1684 wurden insgesamt 12 Raten für

---

[54] Antonín Breitenbacher, *Dějiny arcibiskupské obrazárny* v *Kroměříži* I (Geschichte der erzbischöflichen Bildergalerie in Kremsier), Kroměříž 1925, Zitat S. 47 (zu Meganck vgl. S. 47–51).

[55] Haupt, *Das Hof- und Hofbefreite Handwerk* (Anm. 2), S. 577.

verkaufte Kunstgegenstände mit einem Gesamtwert von mehr als 8000 Gulden gezahlt. Es handelte sich nicht allein um Gemälde, sondern u. a. auch um Elfenbeinschnitzereien.[56] Etwa im gleichen Zeitraum kaufte der Liechtensteiner mindestens 14 Landschaften Megancks, von denen nicht eine einzige mehr als 100 Gulden kostete. Die gleiche Zahl von Gemälden verzeichnet das Nachlassinventar Johann Adam Andreas'.[57] Lediglich bei acht von ihnen finden wir eine relativ detailliertere Beschreibung des Bildgegenstands. Es handelt sich im einzelnen um eine Landschaft mit Brunnen, eine Landschaft mit zwei Männern und Vieh, eine Winterlandschaft mit Mann, Drachen und Jägern, eine Landschaft mit hohem Berg und Liechtenthal (liechten thall), eine Landschaft mit hohem Baum und Bergen, eine Landschaft mit Wald und Weg, eine Landschaft mit Schloss, Berg, Wasser, Menschen und einem größeren Gebäude und schließlich eine Landschaft mit großem und kleinem Turm auf einem Berg. In den Feldsberger Sammlungen findet sich leider kein einziges Werk, das einem Vergleich mit den bekannten Gemälden Megancks standhalten würde. Darüber hinaus gibt es in Feldsberg auch kein Bild, das ohne Zögern vom Sujet her auch nur auf einen Eintrag im oben erwähnten Verzeichnis passen würde.

Keine anderen niederländischen Künstler, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Mitteleuropa tätig waren, erfüllten offenkundig den künstlerischen Geschmack von Karl Eusebius und seinem Sohn so wie die bereits namentlich genannten Maler. Im August 1678 bot Meganck Karl Eusebius zum Kauf ein Gemälde **Jacob Toorenvliets** (* Leiden 1635/36, † Leiden 1719) an, der am Ende der sechziger Jahre des 17. Jahrhunderts in Wien weilte und dessen größter Auftrag das bereits erwähnte Buch Historia di Leopoldo Cesare darstellte, für das er die Titelseite sowie mehr als 50 Radierungen schuf.[58] In der Hinterlassenschaft des Johann Adam Andreas werden zwei seiner Bilder erwähnt – ein auf dem Dudelsack musizierender Bettler mit lauschender Frau sowie ein mit Zirkel und Kompass messender Ingenieur.[59] Die Allegorie des Gehörs bzw. die Allegorie des Sehens war dereinst offenkundig noch um diejenige des Tastsinnes, des

---

[56] Zu den archivalischen Nachrichten vgl. Haupt, *Von der Leidenschaft zum Schönen* (Anm. 3) (Verzeichnis im Namensregister, S. 564).

[57] Haupt, *Ein liebhaber der gemähl* (Anm. 16), S. 1090 (Art.-Nr. 58); S. 1095 (Art.-Nr. 147, 148); S. 1104 (Art.-Nr. 349, 350); S. 1107 (Art.-Nr. 409); S. 1109 (Art.-Nr. 447); S. 1110 (Art.-Nr. 463); S. 1112 (Art.-Nr. 496, 498); S. 1115 (Art.-Nr. 547); S. 1117 (Art.-Nr. 583), S. 1118 (Art.-Nr. 600, 601).

[58] Susanne H. Karau, *Leben und Werk des Leidener Malers Jacob Toorenvliet (1640–1719)* (Dissertation), Freie Universität Berlin 2002; Susanne H. Karau, Brüderliche Bande. Jacob Toorenvliet malt das Familienporträt seines Bruders Dirck. In: *Wallraf-Richartz-Jahrbuch* 67, 2006, S. 279–285.

[59] Haupt, *Ein liebhaber der gemähl* (Anm. 16), S. 1117 (Art.-Nr. 586); S. 1118 (Art.-Nr. 604).

Geschmacks und des Geruchs ergänzt. Zwei Bilder Toorenvliets – Mann mit Pfeife (Allegorie des Geschmacks) und Mann, seine Wunde untersuchend (Allegorie des Tastsinns) – befinden sich gegenwärtig in den Sammlungen der Burg Sternberg.[60] Die signierten und 1685 datierten Bilder (Öl auf Kupfertafel) ließ – offenkundig aus Eisgrub (Lednice) – im Jahre 1927 Fürst Johann II. von Liechtenstein nach Sternberg bringen.[61] **Jan Thomas van Yperen** (* Ieper 1617, † Wien 1678) war in Antwerpen einer der letzten Schüler von Peter Paul Rubens. In Wien ist er in den sechziger und siebziger Jahren als Hofmaler Kaiser Leopolds und als vielgefragter Dokumentarist des höfischen Lebens bezeugt. Im März 1679 bietet Karl Eusebius der uns bereits bekannte Johann Karl von Eck und Hungersbach van Yperens auf Holz gemaltes Bild, das den jungen Bacchus darstellt, an.[62] Dem Fürsten gefiel dieses aber offenbar nicht besonders, da er aus dem ersten Verzeichnis, das 74 Bilder umfasste, lediglich 20 auswählte und das Bild van Yperens hier nicht auftaucht. Wenige Tage später bietet der Freiherr das Bild von neuem in einem verkürzten Verzeichnis an, ob freilich Karl Eusebius das Gemälde van Yperens nunmehr kaufte oder nicht, lässt sich aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht ermitteln. Ähnlich ergeht es dem *Triumph des Neptun*, das aus dem Berkovský-Besitz Johann Adam Andreas' von Liechtenstein angeboten werden wird. Der Fürst markiert mit einem Sternchen jene Bilder, die er gern persönlich in Wien zu sehen wünschte. Thomas' Bild taucht unter den gekennzeichneten Gemälden auch diesmal nicht auf.[63] **Frans de Neve** (* Antwerpen 1606, † Antwerpen? Brüssel? 1681-1688) ist in Mitteleuropa in den ausgehenden siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts belegt.[64] Aus einem Eintrag in den liechtensteinischen Rechnungsbüchern vom Oktober 1680 geht hervor, dass dem Künstler 148 Gulden und 30 Kreutzer für ein nicht näher beschriebenes Bild bezahlt werden sollten.[65] Ein Jahr später bestellt Karl Eusebius bei de Neve ein Altarbild für die Feldsberger Kirche. Auf den 4. Februar ist ein Eintrag datiert, der besagt, dass für das Bild 150 Gulden bezahlt werden sollten, im Juli desselben Jahres weitere 400 Gulden (die Hälfte von insgesamt 800) für Gemälde anderer Künstler, die de Neve dem

---

60 *Mann mit Pfeife*, Öl auf Kupfertafel, 21,5 x 17 cm, 1685, Inv.-Nr. St 573; *Mann, seine Wunde untersuchend,* Öl auf Kupfertafel, 21,5 x 17 cm, 1685, Inv.-Nr. St 575.

61 Mariana Štorková, *Liechtensteinská obrazárna hradu* Šternberka *na Moravě* (Die liechtensteinische Gemäldesammlung auf Burg Sternberg in Mähren, Diplomarbeit), Palacký-Universität Olmütz 2008, S. 42, 94-95.

62 Haupt, *Von der Leidenschaft zum Schönen* (Anm. 3), S. 258 (Art.-Nr. 65).

63 Haupt, *Ein liebhaber der gemähl* (Anm. 16), S. 541 (Art.-Nr. 93).

64 Ausführlicher hierzu vgl. Silvia Stillfried, Frans de Neve. Ein flämischer Maler im 17. Jahrhundert auf Wanderschaft in Süd- und Mitteleuropa (Diplomarbeit), Universität Wien 2008.

65 Zu den archivalischen Nachrichten vgl. Haupt, *Von der Leidenschaft zum Schönen* (Anm. 3), Verzeichnis im Namensregister, S. 566.

Fürsten im Oktober 1680 anbot. Das Altarbild lieferte de Neve auch wirklich. Das Bild mit dem Thema der Heiligen Familie wurde auf dem Altar der Kirche Mariä Himmelfahrt im Jahre 1681 installiert. Im Nachlassinventar aus dem Jahre 1712 werden drei Bilder de Neves aufgeführt: eine nackte Frau mit Kind und zwei Blumen in den Händen, eine Frau mit entblößten Armen mit dem Kind sowie ein Frauenkopf mit langen Haaren.[66] Wenigstens zwei Mitglieder der Familie Cordua waren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Wien tätig. Der Stillebenmaler **Johann Baptist Cordua** (* Brüssel?, † Wien 1698) ist im Jahre 1660 in Diensten des Freisinger Bischofs Albrecht Sigismund von Bayern bezeugt und drei Jahre später in Wien, wo ihn die Matrikel als «*von Brüssel in Niederland*» erwähnen.[67] Offenkundig von Johann Baptist stammen die Gemälde im Angebot Hungerbachs aus dem Jahre 1679, der die Bilder *Der Schuster* und *Frau mit Flaschen* offeriert, die Karl Eusebius nachweislich für 60 Gulden erwirbt. Nur vier Tage später kauft er ein weiteres Bild von Cordua (*Eine Vanität*) von Christian Scharer von Friedeneck für den Preis von 200 Talern.[68] Der zweite Künstler aus der Familie Cordua ist **Johann Carl Cordua** (* Wien 1673, † Wien vor 1719), vielleicht der Sohn oder Neffe Johann Baptists, dessen Gemälde in den Sammlungen bzw. Arbeiten für die Liechtensteiner nicht nachweisbar sind. Weder das Gemälde Frau mit Flaschen noch die antwortende Vanitas finden sich in den Sammlungen in Schloss Feldsberg. Allerdings finden wir unter der Inventarnummer VA00543 eine Genreszene mit Verkäuferin und jungem Burschen (Abb. Nr. 7), die einem Vergleich mit den signierten Bildern Johann Baptist Corduas standhält, vor allem der *Arzt im Labor*, der durch das Wiener Dorotheum im Jahre 2011 angeboten wurde (Abb. Nr. 8) sowie *Das ungleiche Paar*, welches das gleiche Auktionshaus im Jahre 1994 offerierte.[69] Die leicht naive Komposition sowie die nahestehende Handschrift des Malers verbinden alle drei Bilder; auf der anderen Seite gestattet die fragmentarische Kenntnis des Werks von Johann Baptist Cordua keine eindeutigen Urteile. Außer mit niederländischen Malern kamen Karl Eusebius und sein Sohn Johann Adam Andreas auch mit dem bedeutenden Kunst-Handelshaus der Antwerpener Familie Forchoudt in Kontakt, das zu Beginn der sechziger Jahre des

---

[66] Haupt, *Ein liebhaber der gemähl* (Anm. 16), S. 1089 (Art.-Nr. 41); S. 1099 (Art.-Nr. 224); S. 1111 (Art.-Nr. 483).

[67] Haupt, *Das Hof- und Hofbefreite Handwerk* (Anm. 2), S. 329.

[68] Haupt, *Von der Leidenschaft zum Schönen* (Anm. 3), S. 258 (Art.-Nr. 44, 45); S. 259 (Lemma 1692, Art.-Nr. 9); S. 262 (Lemma 1696, Art.-Nr. 6).

[69] *Die Verkäuferin*, Öl auf Leinwand, 43 x 35 cm, drittes Viertel 17. Jahrhundert, Inv.-Nr. VA00543; *Arzt im Laboratorium*, Öl auf Leinwand, 118 x 98 cm, signiert J. de Cordua, Dorotheum, Wien, 16.6.2011, lot No. 123; *Das ungleiche Paar*, Öl auf Leinwand, 74 x 62 cm, signiert, Wien 6.7.1994, lot No. 142.



Abb. 7: Johann Baptist Cordua: Verkäuferin, Öl auf Leinwand, 43 × 35 cm, vor 1698. (Schloss Valtice/ Feldsberg, Inv. Nr. VA00543, Foto: Miroslav Kindl)

17. Jahrhunderts in Wien eine Niederlassung eröffnete. Mehrfach erwarben die Liechtensteiner von diesen Bilder für mehrere tausend Gulden.

Diese kurze Übersicht ist nicht einfach eine bloße Auflistung der Künstler, die ihre Spuren in den Bildersammlungen und Diensten der Fürsten von Liechtenstein hinterließen. Wir haben uns bemüht, die doppelten – vertikalen wie hori-



Abb. 8: Johann Baptist Cordua: Arzt im Labor, Öl auf Leinwand, 118 × 98 cm, vor 1698. (Dorotheum Wien, 16 6. 2011, Lot Nr. 123, Foto: Wikimedia Commons)

zontalen – Verbindungen aufzuzeigen, d. h. im Sinne der Beziehung zu den Auftraggebern bzw. etwaigen Käufern sowie horizontal im Sinne des Verhältnisses zwischen den Malern, von Landsmann zu Landsmann; neue Attributionen, die wir als Angebote und Basis für weitere Diskussionen hier in den Raum stellen.

9

Der Prager Maler Anton Stevens im Dienst des Fürsten Gundaker von Liechtenstein *

Štěpán Vácha

Unabhängig von der permanenten militärischen Bedrohung im Verlaufe des Dreißigjährigen Krieges erwies sich für mitteleuropäische Aristokraten im Range eines Reichsfürsten, zu denen seit 1623 auch Gundaker von Liechtenstein zählte, die angemessene Repräsentation als eine unbedingte Notwendigkeit. Das Auftreten einer «neuen Aristokratie»[1] in der Habsburgermonarchie rief die Entfaltung umfangreicher baulicher und künstlerischer Aktivitäten und die Einrichtungen von frommen Stiftungen hervor, die ihren repräsentativen und legitimierenden Zwecken dienten. Mit diesem Trend steht auch der hohe Bedarf an Künstlern in Zusammenhang, um die sich damals die vornehmen Auftraggeber – den zeitgenössischen Quellen zufolge – beinahe rissen. Ein in adeligen Diensten stehender Maler sollte für seinen Herrn Porträts schaffen, für dessen städtische Residenzen Historien- und Landschaftsbilder und für Schlosskapellen oder Patronatskirchen Altarbilder liefern, die öffentlichen und Privatgemächer mit dekorativen Wandmalereien ausstatten.

Wie Thomas Winkelbauer in seiner Monographie über den Fürsten Gundaker von Liechtenstein aufgezeigt hat, war es für einen hochgestellten Aristokraten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts keine einfache Angelegenheit, einen frei verfügbaren Hofmaler zu finden und dauerhaft an sich zu binden.[2] Aufgrund der umfassend überlieferten Korrespondenz Gundakers in den Kopialbüchern im Hausarchiv der Regierenden Fürsten Liechtenstein lässt sich eine anschauliche Vorstellung darüber gewinnen, wie sich dieser Fürst seit dem Ende der zwanziger Jahre bis zu seinem Tode im Jahre 1658 intensiv, zumeist allerdings erfolglos,

* Diese Studie entstand im Rahmen des Forschungsprojekts *Prague Painters in 1640–1680: Artistic Dialogue and Rivalry*, finanziert von der Grantagentur der Tschechischen Republik, Nr. 13-13174S). Mein besonderer Dank gehört Arthur Stögmann, der mir bei meinem Studium im Hausarchiv der Regierenden Fürsten Liechtenstein in Wien zur Verfügung stand, und Michael Schweller für die Ermöglichung des Recherchierens im Bildkatalog zu den Sammlungen der Fürsten von und zu Liechtenstein.

1 Winkelbauer, Thomas: *Fürst und Fürstendiener.* Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 34. Wien – München 1999, S. 39-46; Maťa, Petr: *Svět české aristokracie (1500–1700)*. Edice Česká historie 12. Praha 2004, S. 67-76.

2 Winkelbauer, T.: *Fürst*, S. 422-431.

bemühte, landfremde oder hiesige Künstler zu verlocken, in seine Dienste zu treten. Gundaker erkundigte sich wo möglich nach Historien- und Bildnismalern und wenn es keinen solchen gab, sorgte er auch für die Ausbildung eines hoffnungsvollen Adepten der Malkunst, der ihm dann hätte dienen können.

In Gundakers Korrespondenz treten verschiedene bekannte sowie heute vergessene Maler hervor, die aus Mitteleuropa, aber auch aus den Niederlanden und Norddeutschland stammten. Es waren vor allem der Utrechter Maler Hendrik Bloemaert und sein jüngerer Bruder Adrian, die beide eine Zeitlang in Diensten des Gundaker von Liechteinstein standen, aber auch der Hausmaler des verstorbenen Maximilian Fürst von Liechtenstein, Johann Hostitz, bzw. der kaiserliche Kammermaler Friedrich Stoll. Der Wiener Maler Christian Knör vermittelte Gundaker einen gewissen Cornelius Norbert Geißbrecht, mit dem man sich aber nicht auf die Höhe des Honorars einigen konnte, sowie einen gewissen – freilich gar untauglichen – Hans Christoph. In Gundakers Korrespondenz kommt auch Frans Luycx vor, der erstrangige Porträtist am Wiener Hofe unter Kaiser Ferdinand III., der sich bereit erklärte, auf Kosten des Fürsten einen hoffnungsvollen Jungen in die Lehre zu nehmen.

In die oben erwähnte Übersicht der Künstler, die Thomas Winkelbauer in seiner Monographie vorstellte, gehört noch einer, der in Gundakers Korrespondenz im Jahre 1640 auftaucht – der Maler mit dem Namen *Stefues*.[3] In einem Brief vom 18. Juni instruiert Gundaker von Liechtenstein seinen Beamten Tahlhamer, dass ein nicht näher genannter Maler nach Wilfersdorf kommen solle, wo er «*unterdessen etwo ein hübsche Landschaft, darinnen Velsen so vill moglich natürlich[er] Farb und fallende Wasser sein*», malen möge. Gundaker lässt zudem wissen, dass er durch den Maler «*darnach allerlei unterschiedliche lächerliche Sachen darein mahlen lassen und das er unterdessen 4 große Tücher mit allem Vleis lasse zuerichten, denn ich wollte gern mich, meinen Herrn Bruder* [Maximilian]*, Vetter* [Karl Eusebius] *und Sohn* [Hartmann] *zu Ros so gros als das Leben ist, abcontrafehn lassen*.»[4]

Schloss Wilfersdorf in Niederösterreich war seit 1436 der Familiensitz der Liechtensteiner.[5] Im Jahre 1591 gelangte es in den Besitz der Gundakerischen Linie. Um 1600 wurde die ursprünglich mittelalterliche Anlage zu einem Renaissanceschloss umgestaltet. Eine ungefähre Vorstellung über das damalige Aussehen vermitteln eine Vedute des Matthäus Vischer aus dem Jahre 1672 sowie ein

---

[3] Ebenda, S. 421 und S. 437-438.

[4] Hier zitiert nach dem Original, siehe Textanhang Nr. 2 am Ende des Artikels.

[5] Salge, Christiane: *Anton Johann Ospel*. Ein Architekt des österreichischen Spätbarock (1677–1756). Wissenschaftliche Monographien des Liechtenstein Museum. München [u. a.] 2007, S. 56-64, S. 278-281.



Abb. 1: Georg Matthäus Vischer: Blick auf Schloss Wilfersdorf aus Südwesten, Kupferstich, aus dem Buch Topographia Austriae archiducatus inferioris modernae, 1672. (Foto: Štěpán Vacha)

schematischer Grundrissplan aus dem Jahr 1638 (Abb. 1 und 2). Es handelte sich um ein Vierflügelgebäude, das von einer mächtigen Wallanlage mit Eckbastionen und einem Wassergraben umgeben war. Der Zugang in die Anlage erfolgte durch das westliche Tor über einen Vorhof zum Hauptflügel. Dieser Flügel überragte die restlichen Flügel um ein Stockwerk und war mit einem hohen Satteldach und einem Uhrenturm gekrönt. Im Jahre 1711 fiel Wilfersdorf an Fürst Anton Florian von Liechtenstein, der das Schloss einem radikalen Umbau nach Plänen des fürstlichen Baumeisters Anton Johann Ospel unterziehen ließ. Inwieweit die baulichen Veränderungen auch das Interieur betrafen, lässt sich nicht feststellen, da die heutige Raumverteilung zu wesentlichen Teilen das Ergebnis der Umgestaltungen aus dem Jahre 1802 ist, als von der ursprünglich vierflügeligen Anlage lediglich der Hauptflügel erhalten blieb.

Der Name des Künstlers findet sich erst in dem von Gundaker am 7. September des Jahres 1640 versandten Brief, der gerade an den Maler Stefues adressiert ist (siehe am Ende dieses Beitrags Textanhang Nr. 3). Der Fürst wirft dem Künstler mit unverhüllter Verbitterung vor, er halte die getroffenen Vereinbarungen nicht ein, und fordert ihn auf, sich unverzüglich nach Wilfersdorf zu begeben. Der Maler hatte «*Erlaubnus begehrt*», nach Wien aufzubrechen, «*um* [*seine*] *Sachen in ein Ordnung zu bring[en]*», und dann erklärte er nach Wilfersdorf abzu-

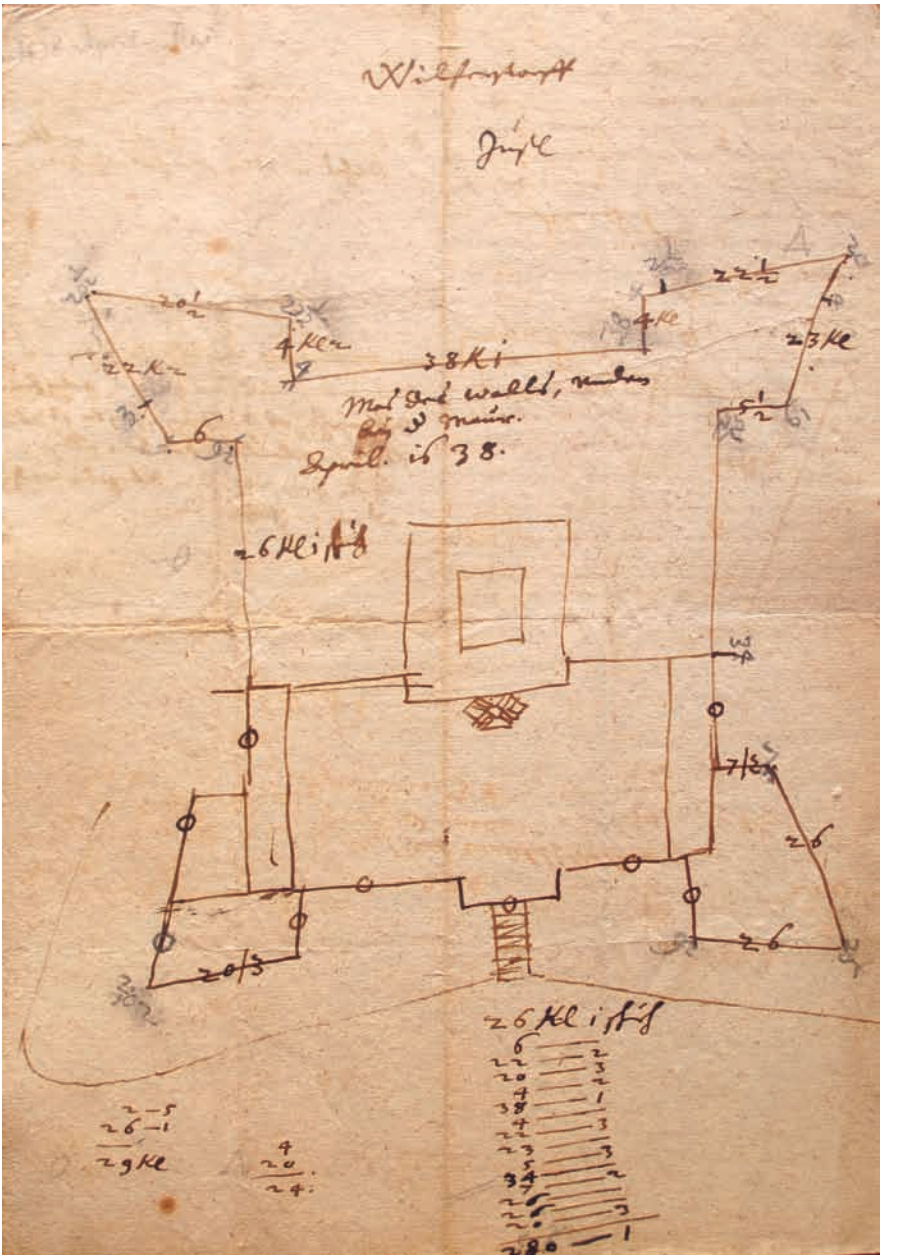

Abb. 2: Schematische Darstellung von Schloss Wilfersdorf, 1638. (Hausarchiv des Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Wien, Kart. 1259, Foto: Štěpán Vacha)

reisen. Wie Gundaker von Liechtenstein freilich bei seinem Eintreffen im Schloss feststellte, hatte sich der Maler keineswegs nach Wilfersdorf begeben, sondern vielmehr – ohne des Fürsten Wissen und Genehmigung – für die Zeitspanne von zwei Monaten eine andere Arbeit angenommen.

Wie sich die ganze Angelegenheit weiterentwickelte, ist nicht bekannt, eine sichere Erkennung der Identität des Malers ermöglicht freilich ein weiterer – von Thomas Winkelbauer nicht in Betracht gezogener – Brief, dessen Fassung sich ebenfalls in demselben Kopialbuch findet. Der Brief geht den beiden schon früher erwähnten voran, er ist auf den 10. Mai 1640 in Ebergassing datiert (Textanhang Nr. 1). Gundaker von Liechtenstein informiert darin Albrecht Pfefferkohrn, offenkundig einen von seinen Beamten, dass er – der Fürst – sich «*den Maler des Peter Steffani Sohn*» vorladen wolle. Weiter heißt es: «*... ich lasse ihn ersuchen ob er wolle zu mir herauskommen, und was er etwa allhie mahlen will zuvernehmen.*»

Mit Blick auf die zuvor geschilderten Tatsachen wird deutlich, dass es sich bei dem Künstler, von dem in allen drei Briefen die Rede ist, um niemanden anderes handelt als um Anton Stevens, den Sohn des flämischen Landschaftsmalers Pieter Stevens, der im Jahre 1590 in die Dienste Rudolfs II. trat und sich in Prag niederließ. Anton Stevens gehört, zusammen mit Karel Škréta, Matthias Zimprecht, Johann Friedrich Hess oder Fabian Wenzel Harovník, zu den bedeutendsten Malern des zweiten Drittels des 17. Jahrhunderts in Prag.[6] Wenngleich Karel Škréta traditionell als Hauptakteur des künstlerischen Geschehens in Böhmen im 17. Jahrhundert gilt, darf die Bedeutung der übrigen sozusagen «kleinen Meister» nicht unterschätzt werden. Im Lichte neuer Kenntnisse wird deutlich, dass die Malerei des Frühbarocks in Böhmen auf einem wesentlich breiteren Fundament fußte. Trotz Škretas Dominanz gelang es auch diesen Künstlern, sich in Prag zu etablieren und ein eigenes bildkünstlerisches Profil zu wahren, was darüber hinaus vielfach Prestigeaufträge bestätigen. Ihr Auftraggeberkreis war weit gespannt: von

---

[6] Zum aktuellen Forschungsstand siehe Vácha, Štěpán: *Karel Škréta and Anton Stevens*. In: Karel Škréta. 1610–1674. His Work and His Era. Ausstellungskatalog. Hg. von L. Stolárová und V. Vlnas. Prague 2010, S. 453-473; Vácha, Štěpán: *Antonín Stevens ze Steinfelsu*. Nové poznatky k jeho původu, životu a tvorbě [Anton Stevens von Steinfels. New Facts about His Origin, Life and Work]. In: Karel Škréta a malířství 17. století v Čechách a Evropě. Sborník příspěvků z odborného kolokvia pořádaného Národní galerií v Praze v klášteře sv. Anežky České ve dnech 23.–24. března 2010, Hg. von L. Stolárová. Praha 2011, S. 99-114; Vácha, Štěpán: *K rané tvorbě pražského malíře Antonína Stevense ze Steinfelsu* [On Early Works of the Prague's painter Anton Stevens von Steinfels]. In: Orbis artium. K jubileu Lubomíra Slavíčka. Hg. von J. Kroupa – M. Šeferisová – L. Konečný. Opera Universitatis Masarykianae Brunensis, Facultas Philosophica. Spisy Masarykovy univerzity v Brně, Folozofická fakulta, Nr. 382. Brno 2009, S. 165-174.

Stadtbürgern über einflussreiche Prälaten bis hin in die höchsten aristokratischen Kreise.

Angesichts der aufgedeckten Identität des Malers Anton Stevens möchte ich einige wichtige Momente aus seiner frühen Schaffensperiode in den Fokus rücken.[7] Der um das Jahr 1610 geborene Anton Stevens erlernte die Grundlagen der Malkunst offenkundig bei seinem Vater in Prag. In der ersten Hälfte der dreißiger Jahre vertiefte er seine Ausbildung außerhalb Böhmens, höchstwahrscheinlich in Deutschland und in Flandern, wo er sich die stilistisch fortschrittliche, bereits barocke Auffassung der Bildkomposition und den ruhigen figuralen Kanon aneignete. Stevens' Rückkehr nach Prag im Jahre 1635 und sein frühes Schaffen fällt in eine Zeit der Veränderung des Geschmacks bzw. der stilistischen Wende weg vom Manierismus hin zum Barock, die sich in Prag an der Wende der dreißiger zu den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts vollzog. Unter den lokalen, der älteren Generation angehörenden Meistern besaß er keinerlei Konkurrenz, darüber hinaus gewann er einen gewissen zeitlichen Vorsprung vor Karel Škréta, der erst im Jahre 1638 aus Italien nach Prag zurückkehrte.

Stevens' Malstil lässt sich als im Wesentlichen «mitteleuropäisch» charakterisieren – dabei in dezenter Weise durch die flämische Malerei der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts kultiviert. Zu Stevens' starken Seiten zählen die mit Bravour beherrschte malerische Technik, die Erfassung visuell anziehender Gestalten mit festen Konturen und ausgeprägter Plastizität, die der Maler in vielfach komplizierte Bildkompositionen einzuordnen vermochte. Freilich muss angemerkt werden, dass er in der kompositorischen Invention zurückblieb und sich mit Vorliebe an die Imitierung graphischer Vorlagen hielt.

Anton Stevens setzte sich in Prag von Beginn an als Porträtmaler und zugleich als Maler religiöser Bilder durch, wobei er bedeutende Aufträge für religiöse Orden erhielt (Augustiner-Eremiten, unbeschuhte Karmeliten und Prämonstratenser). Zu Stevens' bedeutendsten Patronen zählten auch hochgestellte Adelige – unter ihnen Graf Jaroslav Bořita von Martinitz, der auf der Grundlage der Besitzung des großen Palatinats Stevens im Jahre 1643 das Prädikat *von Steinfels* mit dem Recht der Benutzung eines Familienwappens, erteilte. Im Nobilitierungsdiplom wird dem Maler u. a. das Verdienst zugesprochen, er habe «*alle kostbare schöne kunstreiche Gemälde*» aus der Burgsammlung vor der feindlichen Gefahr in Sicherheit gebracht. Das bezieht sich unzweifelhaft auf die Schweden, die im Jahre 1639 unter der Führung General Johann Gustav Banners zweimal

[7] Wenn nicht ausdrücklich erwähnt, beruhen alle folgenden Angaben auf den Veröffentlichungen von Štěpán Vácha, die in Anm. 6 angeführt sind.

Prag belagerten und erneut im Jahre 1641 auf Prag marschierten.[8] Im Diplom wird zudem erwähnt, dass der Maler «*von der iez regirenden Röm[ischen] Kay[serlichen] May[estät]* [d. h. Ferdinand III.] *auch die Gnad erlangt, das Sie sich von ihme abmahlen und contrafecten zu laßen, denselben allergnedigist gewürdiget, auch sonsten in dero anwesenheit alhie in underschiedliche weeg seiner Kunst und Dienst sich allergnedigist gebraucht haben...*»[9]

Bislang ist kein einziges Porträt Kaiser Ferdinands III. von Anton Stevens bekannt, noch stoßen wir in den edierten Quellen zum künstlerischen Schaffen am Wiener Hof auf seinen Namen.[10] Allerdings muss angemerkt werden, dass gerade in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre – konkret in den Jahren 1635, 1637 und 1638 – der Kaiser wiederholt in Prag weilte. In diesem Kontext muss auf das grossformatige, um 1641 entstandene Altarbild in der Kleinseitner Kirche St. Maria de Victoria verwiesen werden, auf dem das genaue Porträt des Habsburgers zusammen mit seinem Vater Kaiser Ferdinand II. zu sehen ist (Abb. 7).[11]

Ein Auftragswerk, das Stevens bereits damals von Ferdinand III. erhalten haben könnte, war das – freilich nicht erhaltene – monumentale Bild der Heiligen Familie von Jan Gossaert in der St.-Veits-Kathedrale zu Prag, das im Aufzug über dem Hauptaltar hing, mit dem Mittelbild, das den Heiligen Lukas, die Jungfrau Maria malend, zeigte. Über sein Aussehen kann man sich heute nur auf der Grundlage späterer Abbildungen des Kircheninterieurs eine ungefähre Vorstellung machen.[12]

Mit Stevens' Aufstieg in die hohen gesellschaftlichen Kreise lässt sich die Nachricht aus dem Herbst 1639 verbinden, dass sich der Bruder des Kaisers, Erz-

---

[8] Lhotsky, Alphons: *Die Geschichte der Sammlungen* [2.1]. Erste Hälfte. Von den Anfängen bis zum Tode Kaiser Karls VI. 1740. Festschrift des Kunsthistorischen Museums zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens. Zweiter Theil: Die Geschichte der Sammlungen. Wien 1941–1945, S. 340–341; Mendelová, Jaroslava: *Třicetiletá* válka a Nové Město *pražské (1620–1650).* Pražský sborník historický 31, 2000, S. 149-185, hier S. 151-153.

[9] Vgl. Vácha, Š.: *Antonín Stevens* (2010), S. 114.

[10] Vgl. Haupt, Herbert: *Das Hof- und hofbefreite Handwerk im barocken Wien 1620 bis 1770*. Ein Handbuch. Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 46. Innsbruck [u. a.] 2007; Derselbe: *Archivalien zur Kulturgeschichte des Wiener Hofes*. 1. Teil: Kaiser Ferdinand III. Die Jahre 1646–1656. In: Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen in Wien 75, 1979, S. I-CIX; Faßbinder, Brigitte: *Studien zur Malerei des 17. Jahrhunderts im Wiener Raum*, Dissertation Universität Wien. Wien 1979.

[11] Vácha, Štěpán: *Der Herrscher auf dem Sakralbild zur Zeit der Gegenreformation und des Barock*. Eine ikonologische Untersuchung zur herrscherlichen Repräsentation Kaiser Ferdinands II. in Böhmen. Prag 2009, S. 172-226.

[12] Morávek, Jan: *Ke konzervaci ohrožených maleb na hlavním oltáři u sv. Víta* v r. 1728. Umění 7, 1959, S. 405-406; vgl. Mazačovi, Vít a Kateřina: *Grafická vyobrazení interiéru katedrály sv. Víta z 16.–19. století*. In: Ars linearis II. Grafika a kresba českých zemí v evropských souvislostech. Hg. von Alena Volrábová. Praha 2010, S. 48-57; S. 104-108 (Engl. Übersetzung).

herzog Leopold Wilhelm, bei seinem Prager Aufenthalt durch den «*Maler des Miseroni a la soldata*» porträtieren ließ. Der Erzherzog sollte auch das Bild seiner Hofnarren und -zwerge dem Maler in Auftrag geben.[13] Auch wenn dieser nicht näher genannte Künstler für gewöhnlich mit Karel Škréta identifiziert wird, bin ich der Meinung, dass es sich um Anton Stevens handelte. Škréta hatte zu dieser Zeit gerade in Prag Fuß gefasst und war mit der Rückgewinnung des konfiszierten Familienbesitzes beschäftigt;[14] von solchen Aufträgen für die Habsburger fehlen bei ihm auch aus späteren Jahren Nachrichten. Dagegen pflegte Stevens mit Dionisio Miseroni, also dem Edelsteinschneider und Inspektor der Gemäldegalerie auf der Prager Burg, eine persönliche Freundschaft.[15] Schon ihre Väter kannten einander als Hofkünstler Rudolfs II., und Dionisio Miseroni trat wiederholt in der Rolle des Taufpaten von Stevens' Kindern in Erscheinung.[16] Unzweifelhaft hat gerade Miseroni Stevens Zugang zu den kaiserlichen Kunstsammlungen vermittelt und ihn mit dem kaiserlichen Hof in Kontakt gebracht.

Von Stevens' damaligem Engagement für den Herrscher, von dem im Nobilitierungsdiplom die Rede ist, zeugt auch das Selbstbildnis des Malers in fortgeschrittenem Alter aus der Jiří Karásek-Galerie (Prag, Památník národního písemnictví), das links oben mit der Inschrift «*Seiner kaiserlichen Hoheit Ferdinands III. wahrer Hofmaler 1640*» (so die deutsche Übersetzung der lateinischen Fassung: *ANTONIUS ERNESTus STEVENS / de STEINFILS S: C: M: FERDINANDI III. / ACTUARAlis CAM: PICTOR. 1640*) versehen ist (Abb. 3).[17] Diese Jahreszahl führt uns wiederum zu Fürst Gundaker von Liechtenstein und seinem erfolglosen Versuch, Anton Stevens 1640 für die bildliche Ausstattung von Schloss Wilfersdorf zu gewinnen. Die bereits erwähnten Briefe zeigen eindeutig, dass sich Stevens damals in Wien bzw. in Niederösterreich aufhielt, wo er höchstwahrscheinlich – im Einklang mit der Inschrift auf dem Selbstbildnis – in Diensten des Kaisers war. Dann muss es der Herrscher gewesen sein, bei dem Stevens (einem der oben erwähnten Briefe zufolge) die «*Erlaubnus*» erwirkte, um für den Fürsten

---

[13] Schreiber, Renate: *«ein Galeria nach meinem Humor»: Erzherzog Leopold Wilhelm*. Schriften des Kunsthistorischen Museums 8. Milano 2004, S. 92.

[14] Tibitanzlová, Radka: *Karel* Škréta – *měšťan Starého Města pražského*. In: *Karel* Škréta *a malířství 17. století* (pozn. ??), S. 153-160.

[15] Distelberger, Rudolf: *Dionysio und Ferdinand Eusebio Miseroni*. Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen in Wien 75, 1979, S. 109-193; Urban, Stanislav: *Der letzte Edelsteinschneider aus der Familie Miseroni. Zu Leben und Werk von Ferdinand Eusebio Miseroni*. Alte und moderne Kunst 21, 1976, S. 11-15; Derselbe: *Tabernaculum ex gemmis Bohemicis*. Umění 23, 1975, S. 526-535.

[16] Vácha, Š.: *Antonín Stevens* (2010), S. 108 und S. 112-113.

[17] *Karel Škréta. 1610–1674*, S. 458-459, Kat.-Nr. XI.1 (Autor des Stichworts Štěpán Vácha).



Abb. 3: Anton Stevens von Steinfels: Selbstporträt, im fortgeschrittenen Alter, 1660er Jahre. (Museum der nationalen Literatur, Karáskova Galerie, Prag, Foto: Museum der nationalen Literatur)

Gundaker von Liechtenstein arbeiten zu dürfen. Kam aber Stevens nach den eindringlichen Ermahnungen seinen Verpflichtungen nach?

Thomas Winkelbauer geht davon aus, dass die Ausführung der vier geplanten großen Reiterbildnisse Fürst Gundakers, seiner beiden Brüder Karl und Maxi-

milian sowie seines Sohnes Hartmann für Schloss Wilfersdorf letztlich scheiterte, verweist jedoch auf mehrere Porträts Gundakers, die sich in den Fürstlich Liechtensteinischen Sammlungen erhalten haben.[18] Es geht um ein Reiterbildnis mit der fürstlichen Residenz Mährisch Kromau im Hintergrund, was eigentlich ein relativ kleines Bild von ovalem Format ist (Abb. 4).[19] Weitere Bildnisse sind ein auf Kupfer gemaltes Bruststück in ovaler Miniaturform (Abb. 5)[20] sowie ein in Öl auf Leinwand gemaltes Porträt (Abb. 6).[21] Die Entstehung aller dieser Bilder datiert man einheitlich in die Zeit um 1640.

Auch wenn in der Ausdrucksform und der Haltung des Kopfes alle Bildnisse verwandt zu sein scheinen, fällt bei näherem Hinsehen der altersmäßige Unterschied zwischen dem auf Leinwand Porträtierten und dem anderen auf den ovalen Bildern ins Auge. Auf dem zuletzt genannten Bild ist Gundaker von Liechtenstein wesentlich jünger als auf den beiden übrigen. Der grauhaarige, etwa sechzigjährige Mann mit kräftigem Blick ist – der damaligen Mode folgend – *alla soldata* gekleidet: über den Kürass, der am unteren Bildrand sichtbar wird, ist ein blauer Mantel geworfen (dessen Falten sehr oberflächlich gemalt sind) und die Schultern bedeckt zudem ein großer Halskragen aus Spitze. Auf der Miniatur, die durch ein pastose Darstellung und eine tiefere Introspektion des Modells charakterisiert ist, ist der Fürst sichtbar älter und mit einem müden Ausdruck versehen dargestellt.

Mit dem Porträt Fürst Gundakers in jüngerem Alter lässt sich die Gestalt Kaiser Ferdinands II. auf dem schon erwähnten Altarbild aus der Kirche St. Maria de Victoria vergleichen (Abb. 7). Obwohl es immer umstritten ist, hinter den Bildnissen der unterschiedlichen Individuen die Handschrift des gleichen Malers zu erkennen, gehe ich davon aus, dass sich zwischen beiden Gestalten gewisse Übereinstimmungen in der Art der Behandlung der einzelnen Gesichtspartien, insbesondere in der Darstellung der Augen und der Nase, beobachten lassen.

Die hier vorgetragene Hypothese erhebt keinen Anspruch auf letzte Gültigkeit. Es wird notwendig sein, sich eingehend mit dem Schaffen Anton Stevens' sowie weiterer mitteleuropäischer Maler zu befassen, die bislang einer systematischen Analyse harren. Auf Stevens' Engagement für die Fürsten Liechtenstein möge auch das im anfangs des 19. Jahrhunderts verfassten Gemäldeinventar des Liechtenstein'schen Schlosses Frischau/Břežany bei Znaim erwähnte «*Früchten-*

---

[18] Winkelbauer, T.: *Fürst*, S. 437-439.

[19] Öl auf Leinwand, Bildmass 83,7 × 66,3 cm. Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Vaduz – Wien, Inv.-Nr. GE 1701.

[20] Öl auf Kupfer, Bildmass 14,1 × 10,7 cm. Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Vaduz – Wien, Inv.-Nr. GE 213.

[21] Öl auf Leinwand, Bildmass 57,5 × 51,8 cm, allseits beschnitten, umgeschlagen. Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Vaduz – Wien, Inv.-Nr. GE 1004.



Abb. 4: Unbekannter Maler: Reiterporträt von Fürst Gundaker von Liechtenstein, etwa um 1650. (LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna)



Abb. 5: Unbekannter Maler: Portrait von Fürst Gundaker von Liechtenstein, ca. 1650. (LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna)



Abb. 6: Anton Stevens (zugeschrieben): Porträt von Fürst Gundaker von Liechtensten, ca. 1640. (LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

stück von Ernst Stüvens» hindeuten.[22] Mein Beitrag sollte jedoch in erster Linie den Blick auf die unbekannte Identität eines Gundaker Liechtenstein'schen Malers lenken, der – ähnlich wie eine Reihe seiner Malerkollegen – unter den neuen

[22] Slavíček, Lubomír: «*...und ist die grösste und kostbarste Gallerie in Mähren.*» Das Inventar der Liechtensteinischen Gemäldegalerie auf dem Schloss in Frischau. Opuscula Historiae Artium F 51, 2007 (56, 2008), S. 127-163, hier S. 144, Inv.-Nr. 46. Der Vorname *Ernst* war der zweite Name des Malers; vgl. die Inschrift auf dem Stevens' Selbstbildnis aus der Jiří Karásek-Galerie, erwähnt oben im Text.



Abb. 7: Anton Stevens von Steinfels: Porträt von Ferdinand III. und Ferdinand II., aus dem Altarbild in der Kirche Maria de Victoria, Prager Kleinseite, um 1641. (Institut für Kunstgeschichte der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik, VVI, Foto: Zdeněk Matyásko)

gesellschaftlichen und konfessionellen Verhältnissen im Laufe des Dreißigjährigen Krieges zu mehreren künstlerischen Aufträgen bei den Hochadeligen und beim Kaiserhof gelangte.

Textanhang: Quellen zur Tätigkeit des Prager Malers Anton Stevens für Fürst Gundaker von Liechtenstein im Jahr 1640

(Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Wien, Handschrift 270, *Repertorium und Protocol A[nn]o 1640*; ausgehende Schreiben)

Nr. 1[23]
Fol. 161:
An Pfefferkohrn24 in Ebergassing 10. May 1640
… Den Maler des Peter Steffani Sohn wollet Ihr meinetwegen durch den Erhardt anzeigen lassen, ich lasse ihn ersuchen ob er wolle zu mir herauskommen, und was er etwa allhie mahlen will zuvernehmen[?], dann wann ich nit zubefürd[er]ung meiner Sachen wied[er]umb auf Wien muss, so wollte ich ihn lassen bis Sambstag od[er] Sontag herausführen. …

Nr. 2
Fol. 224:
An Tahlhamer Rabenspurg 18. Juni 1640.
Wenn die Verrichtung wegen des Napott[25] *auch anbefohlener massen beschehn, wie in vermelt, so weis ich nit, aus was Ursach er dan mich bei der Regierung verklaget hatt.*
Dem Maler, so mich berichtet, das er nach Wilf[ersdorf] ankommen sey, wollet anzeigen, das er unterdessen etwo ein hübsche Landschaft, darinnen Velsen so vill moglich natürlich[er] Farb und fallende Wasser sein, mahle, ich wolte darnach allerlei unterschidliche lächerliche Sachen darein mahlen lassen, und das er unterdessen 4 große Ticher mit allem Vleis lasse zuerichten, denn ich wollte gern mich, meinen Herrn Bruder, Vetter und Sohn zu Ros so gros als das Leben ist, abcontrafehn lassen, und solle ihm dieweil in einem Zimmer, da er die Malerei abwarten khan, accommodie[re]n.

---

[23] Mit dem Hinweis auf die Mitteilung des Archivars Gustav Wilhelm machte schon An Zwollo auf die Existenz dieses Schreibens aufmerksam. – Zwollo, An: *Pieter Stevens, ein vergessener Maler des rudolfinischen Kreises*. Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen in Wien 64, 1968, S. 119-180, hier S. 124, Anm. 14.
[24] Albrecht Pfefferkohrn.
[25] Andreas Napott.

Unterdessen bis ich selber wils Gott nach Wilf[ersdorf] kommen werde, welches hoffentlich in venichen Tagen sein wird, wollet ihr auch fleissig in denen Protocollen und Acten ersehen, damit euch die Materie bekhant werden.

Nr. 3[26]
Fol. 344–345:
An Stefues Maler Wilf[ersdorf] den 7. Septembris 1640.
Nachdem wür mit euch geschlossen und Ihr versproch[en], uns auf ein Zeit mit Eurer Kunst hieraußen auf unserm Schloss zu dienen und zu dem Ende auf Wien ihr 10. Tag zu raisen, euere Sachen in ein Ordnung zu bring[en], Erlaubnus begehrt, und als dan auch zu uns verfiegen erclert, dessen wür nun stets erwarttet, weill es aber bishero nichts beschehn, als begehren wür das Ihr eure[r] Zusag nach auch alsbald herausbegebet. Wür haben zwar als Wür vor drei Tag zu Wien gewesen, vernohmen, das Ihr von dar verreiset seith, und auf 2 Monath Arbeit angenommen habt, welches (da dem also) auch nicht gebühret hatt ohne unser Vorwissen und Bewilligung, weil Ir euch verobligieret habt uns mit eurer Kunst zu dienen und auch rheiß zu uns zu verfiegen. Verbleiben etc.

[26] Mit kleinen Abweichungen publiziert schon bei Wilhelm, Franz: *Materialien zur Kunstförderung durch Fürst Gundacker von Liechtenstein*. Jahrbuch des Kunsthistorischen Instituts des Deutschösterreichischen Staatsdenkmalamtes 12, 1918, Beiblatt, Sp. 25-58, hier Sp. 45-46, Beilage 2. Man kann den Namen auch *«Stefens»* lesen.

10

Die Kunst der Wohltätigkeit. Zur erstaunlichen Kunstpatronage von Maria Theresia von Savoyen-Liechtenstein (1694–1772)

Gernot Mayer

Das Rekonvaleszentenheim in Wien, das Priesterseminar in Gorizia, Fresken im Tullner Minoritenkloster, die Pfarrkirchen von Kostelec nad Černými Lesy, Uhříněves, Slušticе und Langenrohr, der Hochaltar in Vranov bei Brünn, der Gnadenaltar von Maria Lanzendorf, das sogenannte Kapuzinerstöckel in Judenau…

Die Liste an Objekten, die mit Maria Theresia von Savoyen-Liechtenstein in Verbindung stehen, ist beeindruckend und könnte an dieser Stelle noch fortgesetzt werden. Gleichwohl ist die Stifterin und Auftraggeberin der genannten Werke weitgehend unbekannt, ihre Kunstpatronage bislang kaum erforscht und allein von Pötzl-Malikova aus kunsthistorischer Perspektive gewürdigt worden.[1]

Theresia Anna Felicitas (Abb. 1) wurde 1694 als Tochter von Fürst Hans Adam von Liechtenstein und Edmunda von Liechtenstein-Dietrichstein geboren. Durch das reiche Erbe ihres Vaters, zu dem etwa dessen böhmische Besitzungen unweit von Prag gehörten, äußerst wohlhabend, heiratete Maria Theresia 1713 Emanuel Thomas von Savoyen (1687–1729), einen Neffen Prinz Eugens. Ihr gemeinsamer, 1714 geborener Sohn wurde Eugen nach dessen berühmten Grossonkel genannt, den er – nomen est omen – dereinst militärisch beerben sollte. Tatsächlich stieg er im Dunstkreis Prinz Eugens bis zum General-Feldwachtmeister auf, verstarb aber bereits 1734, gerade erst 20-jährig. Wenige Jahre zuvor, 1729, war auch sein Vater Emanuel gestorben und die damals 35-jährige Maria Theresia zur Witwe geworden. Anstatt sich erneut zu vermählen, entschied sie sich für den Witwenstand. In ihrer 43-jährigen Witwenzeit sorgte sich Maria Theresia mit großem Eifer um ihre Besitzungen im Tullnerfeld (Judenau, Dietersdorf und Pixendorf) sowie in Böhmen (u. a. Kostelec, Škvorec und Uhříněves). Sie erweiterte diese Gebiete, erwarb etwa die Güter um Kounice, wirtschaftete mit ökonomischem Geschick, linderte Hungersnöte und stiftete Kirchen, Spitäler und Schulen. 1772

[1] Siehe Maria Pötzl-Malikova, Eine Frau als Kunstmäzen. Maria Theresia Felicitas Herzogin von Savoyen-Carignan geborene Liechtenstein (1694–1772), in: Thomas Gaehtgens (Hg.), Künstlerischer Austausch (Akten des 28. Internationalen Kongresses für Kunstgeschichte, Berlin 1992), 2, Berlin 1993, S. 213-217.



Abb. 1: Meytens-Werkstatt (?), Maria Theresia von Savoyen-Liechtenstein, 2. Hälfte 18. Jahrhundert. (LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

starb Maria Theresia ohne direkten Nachkommen, sodass ihr reiches Erbe an Fürst Alois von Liechtenstein überging.[2]

Auftraggeberin

Die vielfältige Kunstpatronage der Maria Theresia von Savoyen kann in vier Kategorien unterteilt werden: Wohltätigkeit, Frömmigkeit, Memoria und Fürstliche Magnifizenz. Viele der wohltätigen Stiftungen Maria Theresias sind für uns heute materiell nicht mehr fassbar oder aber kunsthistorisch irrelevant, etwa ihre Stiftungen von Krankenbetten bei den Elisabethinen oder den Barmherzigen Brüdern in Wien.[3] Erhalten hat sich hingegen das Spital von Kostelec nad Černými Lesy (Schwarzkosteletz), das von ihr – wie das an der Fassade aufscheinende Allianzwappen Savoyen-Liechtenstein belegt – beauftragt wurde. In Schwarzkosteletz ließ sie ferner 1737 eine neue Pfarrkirche errichten und beauftragte bei dem Donner-Schüler Gottfried Fritsch deren Altarausstattung.[4] Kirchenstiftungen wie diese, oder etwa die Gründung der Pfarrkirche von Langenrohr bei Tulln, können sowohl als Werke der Wohltätigkeit Maria Theresias verstanden werden, als auch als Zeugnisse ihrer Frömmigkeit.

Ganz im Zeichen der Pietas stehen einige Altarstiftungen Maria Theresias, etwa ein Altar in der Prager Kirche Hl. Johannes Nepomuk auf dem Felsen, der Gnadenaltar in Maria Lanzendorf und der Hochaltar in Maria Brunn.[5]

Zu den Memorial-Stiftungen kann einerseits der Hauptaltar in der Paulanerkirche von Vranov bei Brünn gezählt werden, auch wenn dieser strenggenommen von Maria Theresias Mutter finanziert worden war,[6] vor allem aber die von ihr begründete savoyen-liechtensteinische Familiengruft in St. Stephan und die Ausgestaltung der dazugehörigen Kreuzkapelle.

Diese Kapelle, wie übrigens alle bereits genannten Objekte, könnte aber ebenso für die vierte Kategorie reklamiert werden, die Fürstliche Magnifizenz. Maria Theresia verstand es nämlich stets, ihre Auftraggeberschaft sichtbar zu machen und in den Dienst der Repräsentation zu stellen.

---

[2] Die hier genannten biographischen Daten folgen der Darstellung von Jacob von Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Wien 1882, S. 357-366.

[3] Siehe: Fürstlich liechtensteinisches Hausarchiv Wien (HALW), Karton 549, Stiftungen in Wien A-Z.

[4] Zur Tätigkeit von Gottfried Fritsch für Maria Theresia siehe Miloš Stehlík, Georg Raphael Donner und Mähren, in Österreichische Galerie Belvedere Wien (Hg.), Georg Raphael Donner. 1693–1741, Kat. Ausst., Wien 1993, S. 187-205.

[5] Zu dem Hochaltar von Maria Brunn siehe: Ingeborg Schemper-Sparholz, in: Österreichische Galerie Belvedere Wien (Hg.), Triumph der Phantasie. Barocke Modelle von Hildebrandt bis Mollinarolo, Kat. Ausst., Wien 1998, S. 196-201.

[6] Zu Vranov siehe Stehlík 1993 (s. Anm. 4).

Bestes Beispiel hierfür ist gewiss die Savoysche Ritterakademie in Wien.[7] 1746 wurde der Grundstein für dieses von Franz Anton Pilgram entworfene adelige Bildungsinstitut gelegt.

Nach außen verweisen zwei imposante von Löwen gestützte Allianzwappen, Werke des Bildhauers Balthasar Ferdinand Moll, auf die Auftraggeberin, doch auch im Inneren übte sich Maria Theresia nicht eben in Bescheidenheit. 1749 wurde ebenfalls bei Moll ein in Metall gegossenes Porträt der Stifterin in ganzer Figur bestellt.[8] Diese Statue, die in einer ornamentierten Nische im Stifts-Refektorium zur Aufstellung kam, hat sich leider nicht erhalten, gleichwohl wird eine Büste Maria Theresias (Abb. 2) heute als Fragment dieser Skulptur gewertet.[9] Das ganzfigurige Metallporträt – 1750 wohl noch ein Unikum in Wien – verdeutlicht



Abb. 2: Ferdinand Balthasar Moll, Maria Theresia von Savoyen-Liechtenstein, 1750/51, Bronze, H. 64 cm, Stiftung Theresianische Akademie, Wien. (Aus: Galerie Belvedere Wien (Hg.), Georg Raphael Donner. 1693–1741, Kat. Ausst., Wien 1993, S. 468)

[7] Siehe Johann Schwarz, Geschichte der Savoy'schen Ritter-Akademie in Wien vom Jahre 1746–1778, Wien/Leipzig 1897.

[8] Siehe die entsprechenden Rechnungen in: HALW, Karton 543.

[9] Siehe Katalognummer von Pötzl-Malikova in: Österreichische Galerie Wien (Hg.), Georg Raphael Donner. 1693–1741, Kat. Ausst., Wien 1993, S. 467-469. Wie Pötzl-Malikova erkannte, ließ sich Maria Theresia mit dieser Plastik – einer über der Skulpturennische angebrachten Inschrift entsprechend – gleichsam als Pallas Athene darstellen.

den außergewöhnlichen Anspruch und das bemerkenswerte Selbstbewusstsein Maria Theresia von Savoyens als Auftraggeberin.

Nach diesem kurzen Überblick über das Schaffen Maria Theresias, soll im Folgenden den Fragen nach Vorbildern und Motiven ihrer Kunstpatronage sowie dem sozialgeschichtlichen Kontext ihrer Auftraggeberschaft nachgegangen werden. In drei Versuchen der Annäherung wird Maria Theresia von Savoyen als Tochter, als Witwe und als Untertanin präsentiert.

Tochter

Jacob von Falke bezeichnete Maria Theresia von Savoyen als «bedeutende Frau in der Art ihres Vaters»[10] und auch Pötzl-Malikova stellt eine Abhängigkeit Maria Theresias zu Hans Adam von Liechtenstein her.[11]

Ich möchte an dieser Stelle allerdings ein anderes, prägenderes Vorbild für Maria Theresia präsentieren, ihre Mutter Edmunda bzw. Erdmunda geborene Dietrichstein (1652–1737). Die Witwe Edmunda lebte schließlich ihrer Tochter geradezu mustergültig die Möglichkeiten weiblicher Auftraggeberschaft vor, wie das Beispiel von Judenau besonders augenfällig veranschaulicht.

Der niederösterreichische Ort Judenau zählt zu den 1701 von Hans Adam von Liechtenstein erworbenen Herrschaften im Tullnerfeld. Das dort bereits existente Schloss diente Edmunda als Witwensitz und erfuhr bis etwa 1723 tiefgreifende Veränderungen. Edmunda ließ den vorhandenen Bau erweitern, aufstocken und vereinheitlichen.[12] Auch die angrenzende Kirche, für die sie 1718 einen neuen Hochaltar stiftete, wurde umgestaltet, der dem Schloss vorgelagerte Platz erhielt 1726 eine von Edmunda beauftragte Mariensäule.

Alle diese Interventionen der Fürstin sind bis heute visuell nachvollziehbar: Dem nahenden Besucher wie dem scheidenden Gast Judenaus begegnet auf den beiden den Schlossplatz begrenzenden Portalen das Allianzwappen Liechtenstein-Dietrichstein. Dieses findet sich gleich vier Mal an der genannten Mariensäule sowie auch am Hauptaltar der Schlosskirche. Diese Anhäufung von Allianzwappen auf engstem Raum erinnert deutlich an die Stiftungspraxis der Tochter (Abb. 3). Die Vorbildwirkung Edmundas illustriert der Vergleich folgender Altarwerke: Der Judenauer Altar mit dem durchaus bescheidenen Allianzwappen, Edmundas testamentarisch verfügter, aber von ihrer Tochter zur Ausführung gebrachter Hochaltar in Vranov mit imposantem Liechtenstein-Dietrichstein

---

10 Falke 1882 (s. Anm. 2), S. 360.

11 Pötzl-Malikova 1993 (s. Anm. 1), S. 213.

12 Zu Schloss Judenau siehe Roderich Geyer, Die Geschichte des Schlosses Judenau, in: Heimatkundlicher Arbeitskreis für die Stadt und den Bezirk Tulln, Mitteilungen, XXII, 2008, S. 4-38.



Abb. 3: Zusammenstellung von Allianzwappen Maria Theresias von Savoyen-Liechtenstein. (Gernot Mayer)

Wappen, und schließlich der Maria-Brunner Altar, bei dem das Wappen nicht nur aufgrund seiner prominenten Positionierung sondern auch wegen seiner farblichen Gestaltung die Auftraggeberschaft Maria Theresias geradezu überdeutlich markiert.

Witwe

Ein wesentliches Motiv von Maria Theresias Auftraggeberschaft ist ihr Bemühen um die Gatten- bzw. Familienmemoria, sowie – davon kaum zu trennen – die Selbstinszenierung als Witwe. Als zentrale Stiftung in diesem Sinne kann die Gründung einer Familiengruft, nicht etwa in Vranov, sondern in Wien, verstanden werden.

Nachdem Thomas Emanuel von Savoyen am 28.12.1729 verstorben war, wurde dessen Leichnam zunächst in der großen Gruft von St. Stephan beigesetzt. Erst die Stiftung einer savoyen-liechtensteinischen Familiengrablege durch Emanuels Witwe machte 1731 die Transferierung seiner sterblichen Überreste in die neu errichtete Gruft der Kreuzkapelle möglich. Auf diese Stiftung verweist neben dem Allianzwappen am Eingang zur Kapelle auch die Inschrift auf der Gruft-Bodenplatte.

Mit dem Einbau einer Familiengruft kam es 1730/31 auch zu einer «abänderung deren alda stehenden Altären», wobei ein bereits in der Kapelle vorhandenes

«Crucifix in den errichtenden hochen Altar gestellet» wurde.[13] 1744 erhielt Maria Theresia von Savoyen ein päpstliches Privileg zur Errichtung eines Grabdenkmals für Prinz Eugen und eines Altars, womit sie schließlich 10 Jahre später den Goldschmied Joseph Wurschbauer sowie den Steinmetz Gabriel Steinböck beauftragte. 1768 ließ sie durch Franz Xaver Messerschmidt zwei offensichtlich bereits vorhandene Marmorskulpturen überarbeiten, Statuen der Mutter Gottes und des Johannes, die das bereits genannte Kruzifix des 14. Jahrhunderts als Assistenzfiguren flankierten.[14]

Elisabeth Leube-Payer vermutet, dass einstmals zudem ein Fresko des savoyisch-liechtensteinschen Hofmalers Joseph Ignaz Mildorfer die Westwand schmückte. Sie präsentiert eine Zeichnung des Salzburger Barockmuseums, die eine Auferstehung Christi zeigt, als Dokument dieser Malereien.[15] Tatsächlich dürfte die Westwand bereits im 18. Jahrhundert freskiert gewesen sein, allerdings wohl eher mit einer das Kruzifix und die marmornen Assistenzfiguren ergänzenden Golgothaszenerie. Zumindest lässt darauf ein Kupferstich von 1832 schließen, der die Kreuzkapelle noch in ihrem barocken Zustand zeigt. Dieser Stich stammt aus Franz Tschischkas St. Stephan-Publikation, in der der Autor bedauert, dass die Kreuzkapelle «leider im Innern ganz modernisiert» ist.[16] Der im Sinne der Kunstauffassung des 19. Jahrhunderts empfundene barocke Makel dieser Kapelle sollte aber wenige Jahre später durch eine Regotisierung unter der Leitung des Architekten Leopold Ernst behoben werden. Im Auftrag von Alois von Liechtenstein wurden ab 1851 die Wände nicht nur mit gotisierendem Maßwerk geschmückt, 1853 schuf hier zudem Johann Nepomuk Ender ein neues Fresko, wobei er der Ikonographie der barocken Malereien anscheinend treu blieb.[17]

---

[13] Siehe Schreiben vom 27.10.1730 in: HALW, Karton 549. Hier finden sich auch weitere Dokumente zur Fundation der Kreuzkapelle und deren Ausgestaltung.

[14] Siehe Kontrakt in: HALW, Künstlerkorrespondenz Karton 321; bzw. Quellenediton bei Maria Pötzl-Malikova, Franz Xaver Messerschmidt, Wien/München 1982, S. 126, sowie ferner S. 226-228.

[15] Zu Mildorfer im Dienst Maria Theresia von Savoyens siehe Elisabeth Leube-Payer, Joseph Ignaz Mildorfer. 1719–1775. Akademieprofessor und Savoyisch-Liechtensteinischer Hofmaler, Wien/Köln/Weimar 2011, S. 131-138.

[16] Franz Tschischka, Der St. Stephan Dom in Wien und seine Kunstdenkmale, Wien 1832.

[17] Zur Regotisierung der Kapelle siehe Historisches Museum der Stadt Wien (Hg.), 850 Jahre St. Stephan. Symbol und Mitte, Kat. Ausst., Wien 1997, S. 326 (Renata Kassal-Mikula). Ferner zur Kreuzkapelle siehe in diesem Katalog S. 258-259 (Luigi Ronzoni) und S. 271 (Ingeborg Schemper-Sparholz) sowie Hans Tietze, Geschichte und Beschreibung des St. Stephansdomes in Wien (Österreichische Kunsttopographie, 23), Wien 1931 (hier S. 213-217, S. 306-307 und Nachtrag).



Abb. 4: Joseph Wurschbauer, Prinz-Eugen-Epitaph, ab 1754, St. Stephan, Wien. (Foto: Gernot Mayer)

Das bereits genannte Epitaph der Kapelle[18] (Abb. 4) wird zumeist als Prinz Eugen Monument interpretiert, es ist allerdings nicht nur in den Kontext des Personenkults um den berühmten Feldherrn zu stellen, sondern vor allem als Familienmonument zu werten. Im Zentrum des Denkmals befindet sich schließlich ein monumentales Allianzwappen, das heraldisch nicht für Prinz Eugen, sondern für die Auftraggeberin Maria Theresia steht. Die Stifterin wird ferner nicht nur in der Inschrift genannt, sondern ist auch über ein von der Allegorie des Ruhms präsentiertes Porträtmedaillon gegenwärtig. Auch auf ihren Ehemann Emanuel wird inschriftlich verwiesen, allein der ebenfalls in der Gruft beigesetzte Sohn Eugen scheint auf den ersten Blick zu fehlen. Bedenkt man jedoch, dass sich im Jahr des päpstlichen Privilegs zur Errichtung des Monuments von 1744, wie auch der Auftragserteilung an Wurschbauer 1754 der Tod des Sohnes zum 10. bzw. 20. Mal jährte, dessen Geburtstag zum 30. bzw. 40. Mal, scheint es denkbar, dass sich für Maria Theresia die Memoria für den berühmten Feldherrn Prinz Eugen mit der persönlichen Trauer um ihren ebenfalls militärisch engagierten, gleichnamigen Sohn verband. Zum Ausdruck könnte diese Trauer ferner in den Reliefs an der zum Denkmal zeitgleich entstandenen Altarmensa kommen, konkret an der Kombination der Grablege Christi mit der Tröstung Mariens.[19]

Eine derart persönliche Interpretation des Denkmals wird durch einen anderen Auftrag Maria Theresias mit explizit selbstreflexivem Charakter gerechtfertigt; dem Wandbrunnen des Savoyschen Damenstifts (Abb. 5).

Der Brunnen des Stadtpalais der Herzogin, der 1770 bei Franz Xaver Messerschmidt bestellt wurde,[20] basiert inhaltlich, wie eine Inschrift verdeutlicht, auf einer eher abgelegenen alttestamentarischen Erzählung. Wie Peter Pötschner bereits darlegte,[21] illustriert die Brunnenplastik folgendes Wunder (2 Kön 4, 1-7): Eine nach dem Tod ihres Mannes in Armut geratene Frau wendet sich in ihrer Not an den Propheten Eliseus/Elischa, der ihr aufträgt, mit einem Krug Öl, ihrem letzten Besitz, möglichst viele Gefäße zu füllen. Tatsächlich ist der Krug der Witwe erst erschöpft, nachdem sie viele von ihren Söhnen herbeigetragene Behältnisse

---

[18] Zu diesem Epitaph siehe Österreichische Galerie Wien (Hg.), Georg Raphael Donner. 1693–1741, Kat. Ausst., Wien 1993, S. 596-599 (Luigi Ronzoni).

[19] Zu dem Altar-Mensarelief siehe Kat. Ausst. Wien 1993 (s. Anm. 18), S. 430-432 (Luigi Ronzoni).

[20] Siehe Kontrakt in: HALW, Hausarchiv, Künstlerkorrespondenz Karton 321; bzw. Transkription bei Maria Pötzl-Malikova, Franz Xaver Messerschmidt, Wien/München 1982, S. 127, sowie ferner S. 231.

[21] Peter Pötschner, Der Brunnen im Hof des Savoyenschen Damenstiftes in Wien, in: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege, 35, 1981, S. 96-103.

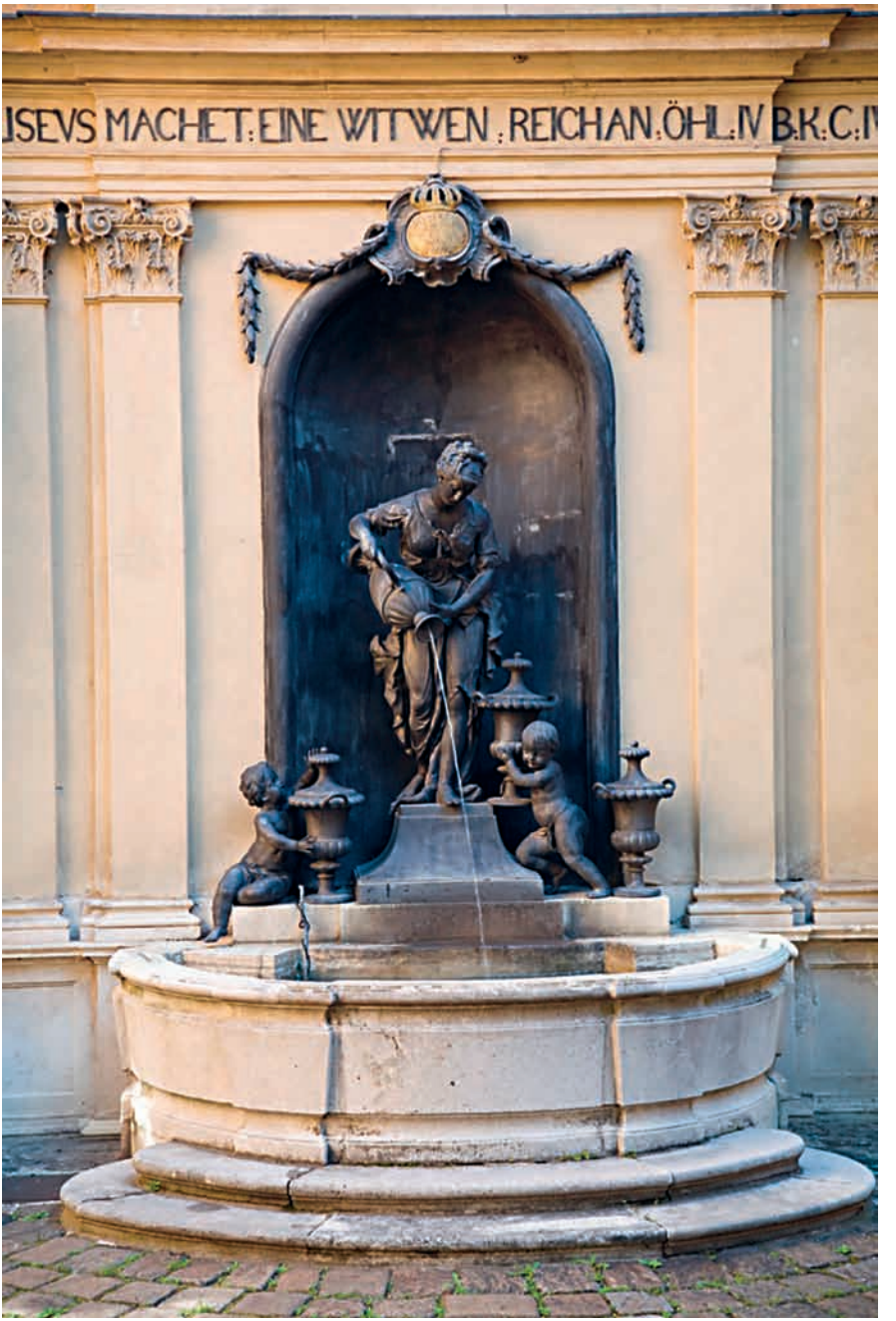

Abb. 5: Franz Xaver Messerschmidt, Wandbrunnen des Savoyschen Damenstiftes in Wien, 1769–1770, Original in den Sammlungen des Fürsten von Liechtenstein, Vaduz–Wien. (Bilddatenbank UNIDAM)

auffüllen und schließlich durch den Verkauf des Öls ihre Schulden begleichen konnte.

Als Maria Theresia von Savoyen 1770 diese «Fontaine an der Prospect-Mauer» beauftragte, hatte sie in ihrem Testament von 1769 bereits die Stiftung eines Instituts für von Armut betroffene adelige Damen verfügt. Der Brunnen nimmt also gewiss auf das nach dem Tod der Herzogin im besagten Palais in der Johannesgasse eingerichtete Savoysche Damenstift Bezug. Darüber hinaus muss der Brunnen jedoch vor allem als repräsentative Selbstinszenierung der Auftraggeberin als Witwe und Magd Gottes gewertet werden. Ergänzt wurde diese Inszenierung durch ein illusionistisches Wandbild, das möglicherweise auf Joseph Ignaz Mildorfer zurückgeht, aber Ende des 19. Jahrhunderts von Andreas Groll übermalt wurde.[22]

Auch die zweite große Wiener Stiftung Maria Theresias, die Gründung der Ritterakademie, war mit der Selbstdarstellung als Witwe und der Gattenmemoria verbunden. Die Auftraggeberin widmete diese Stiftung nämlich explizit dem Andenken ihres Mannes, die Institution wurde dementsprechend oftmals «Emanuelisches Akademie Institut» oder kurz «Emanuelum» genannt. Ja sogar Maria Theresia selbst mutierte, ob von ihr gewollt oder auch nicht, im Laufe des 18. Jahrhunderts zur «Herzogin Emanuela» oder gar «Prinzessin Emanuel»; eine namentliche Maskerade, möglicherweise auch ein Missverständnis, durch das die reale Person zunehmend in Vergessenheit geriet.[23]

Untertanin

Die eben genannte Gründung der Ritterakademie erfolgte 1746. Es handelte sich bei der Stiftung des «Elite-Internats» keineswegs um einen wohltätigen, sondern vielmehr um einen patriotischen Akt, wie es auch später Kaiserin Maria Theresia formulierte.[24] Die staats*männische* Stiftung dieser Institution erfolgte gleichsam parallel zur Gründung der wesensgleichen kaiserlichen Theresianischen Akademie in der Favorita. Ob Maria Theresia von Savoyen ihre Cavaliers-Schule jedoch als Konkurrenzunternehmen verstand, wie Pötzl-Malikova vermutet, ist zu hinterfragen.[25] Vielmehr scheint es, als sei die Kaiserin das hochgeschätzte Vorbild unserer Herzogin gewesen und als habe diese ihre Kunstpatronage durchaus gezielt in den Dienst der habsburgischen Staatsführung gestellt. Die Kaiserin begrüßte jedenfalls die savoysche Fundation, auch wenn sie erstaunt bemerkte: «Es ist recht

---

[22] Siehe Leube-Payer 2011 (s. Anm. 15), S. 134-135.
[23] Zu dieser Problematik vgl. Leube-Payer 2011 (s. Anm. 15), S. 131.
[24] Schwarz 1897 (s. Anm. 7), S. 80.
[25] Pötzl-Malikova 1993 (s. Anm. 1), S. 214.

zu verwundern, dass die Wissenschaften durch das weibliche Geschlecht müssten befördert werden.»[26]

Die Ritterakademie ist durchaus kein Einzelfall. Ein Großteil der Auftraggeberschaft Maria Theresia von Savoyens fand im dynamischen Wechselspiel mit der gleichnamigen Kaiserin statt. So etwa auch die letzte große Fundation, das Savoysche Damenstift, das eindeutig dem Vorbild, der von der Kaiserin initiierten Prager bzw. Innsbrucker Fräuleinstifte folgte. Mit diesen beiden zählte es zu den vornehmsten Damenstiften, bei allen drei Stiften war schließlich für die Aufnahme der Nachweis von 16 adeligen Ahnen vorausgesetzt.[27] Nicht nur die Satzungen des Savoyschen Damenstiftes orientierten sich an den beiden kaiserlichen Gründungen, ja die ganze Eröffnungszeremonie 1772 ahmte den Gründungsakt des Prager Fräuleinstiftes von 1755 nach.

Sowohl das von Kardinal Migazzi in Wien wie das von Erzbischof Attems in Gorizia initiierte Priesterseminar wurden anfänglich von Kaiserin Maria Theresia intensiv gefördert und schließlich von Maria Theresia von Savoyen bedeutend unterstützt. Ferner treffen wir auf unsere Auftraggeberin bei der mit der Kaiserin verbundenen neuen Waisenhauskirche, wie auch in den habsburgisch besetzten Wallfahrtsorten Maria Lanzendorf und Maria Brunn. Maria Theresia von Savoyen setzte mit Moll, Mildorfer und Messerschmidt eben auf jene Künstler, die auch für die Kaiserin arbeiteten und orientierte sich in ihren Selbstdarstellungen am Vorbild der Herrscherin. Letzteres verdeutlicht der Vergleich des aus dem Savoyschen Damenstift stammenden ganzfigurigen Porträt von Maria Theresia (Abb. 2) mit den Bildnissen der Kaiserin von Martin van Meytens.

Maria Theresia von Savoyens Kunstpatronage erschöpfte sich aber gewiss nicht in einer Imitatio der Kaiserin. Sie selbst dürfte ebenso vorbildhaft auf den Wiener Hof gewirkt haben. So entstand die bereits erwähnte, höchst ungewöhnliche Metallstatue Molls bereits 1750, also 15 Jahre vor den vergleichbaren Werken Franz Xaver Messerschmidts, die Kaiser Franz Stephan und Maria Theresia zeigen.[28]

---

[26] Brief Leopold von Mosers zitiert nach Schwarz 1897 (s. Anm. 7), S. 4.

[27] Inge Gampl, Adelige Damenstifte. Untersuchungen zur Entstehung adeliger Damenstifte in Österreich […], Wien/München 1960, S. 21. Vgl. dazu: o. A., Satzungen für das von Wail. Frauen Theresia Herzogin von Savoye […], mit allerhöchst-Landesfürstlicher Bewilligung errichtete adeliche weltliche Freylenstift, Wien 1773. Bezeichnenderweise mit der Devise «Sub umbra alarum tuarum» auf dem Titelblatt.

[28] Wien, Belvedere, Inv. Nr. 2239, 2240.

Fazit

Die heute geradezu vergessene Maria Theresia von Savoyen-Liechtenstein ist allenfalls noch als große Wohltäterin ein Begriff. Die Quellen im Liechtensteinischen Archiv stützen das Bild der selbstlosen, freigiebigen und frommen Herzogin. Vermitteln sie aber möglicherweise ein Zerrbild?

Tatsächlich betrifft ein Großteil der im Archiv erhaltenen Dokumente fromme Stiftungen, wahrscheinlich blieben diese jedoch nur erhalten, da eben diese Stiftungen das Haus Liechtenstein auch über den Tod Maria Theresias hinaus finanziell belasteten. Persönliche Dokumente, Briefe, Tagebücher oder private Rechnungsbücher fehlen indes. Die einseitige Quellenlage beeinflusst gewiss unsere Vorstellung von dieser Auftraggeberin und lässt uns im Unklaren, ob sich Maria Theresia etwa auch als Kunstsammlerin oder Mäzenin betätigte. Es gibt nur wenige Hinweise in dieser Hinsicht, wie etwa ihre Stiftung von zwei Lehrstellen an der Porzellan-Manufaktur 1757, die als Indiz gewertet werden könnte, dass die Herzogin über eine größere Porzellansammlung verfügte.[29]

Bleiben derartige Überlegungen auch nur Spekulation, sollte die Idee der uneigennützigen, selbstlosen Wohltäterin doch hinterfragt werden. Der ausgeprägte Repräsentationssinn Maria Theresias ist schließlich auch an vordergründig rein frommen Stiftungen ablesbar.

Verwiesen sei hier exemplarisch auf ihre Bestiftung des Priesterseminars von Gorizia, da sich zu diesem Fall reichlich Quellenmaterial erhalten hat. Dass die finanzielle Unterstützung dieses Projekts von Erzbischof Attems nicht nur durch den mildtätigen Edelmut Maria Theresias motiviert war, veranschaulicht bereits die von der Stifterin eingeforderte Gebetsleistung. Folgende geistliche Verbindlichkeiten ging man für die Zahlung aus Wien ein:

– Früh und abends 5 *Vater Unser* und *Ave Maria*
– Jeden Sonntag einen Teil des Rosenkranzes
– Jeden ersten Sonntag im Monat Messe und Kommunion
– Nach dem Tod der Stifterin ein feierliches Hochamt und 12 gewöhnliche Messen
– Bei Exerzitien einmal im Jahr besondere Andachten
– Die Primiz jedes neuen Priesters für die Stifterin

Weit interessanter für unseren Diskurs als diese Gebetsdienste ist allerdings die visuelle Repräsentation von Auftraggeberschaft, die wir ebenfalls in Gorizia dokumentiert finden. So schrieb Erzbischof Karl Michael von Attems 1766 an die Gönnerin:

[29] Vgl. dazu Pötzl-Malikova 1993 (s. Anm. 1), S. 214.

«Meiner meinung ist erstens ihro Durchl. der herzogin v. Savoyen ihren Portree in daß Museum oder proffes studier zimmer zu versezen, und aufzurichten, weilen aldorten alle tag, und alle geistlichen Alumni zusammen kommen, damit sie, nebst ihrem schuldigen gebeth, alle tag ihrer allergnädigsten stiffterin erinnert werden.

Die ander maine mainung ist, ihro Durchl. der herzogin ihrer Wappen auf die Wohnung, wo die von höchst der selben gestifftetn Alumni wohnen, aufzurichten; damit zur ewigen gedächnuß ein ieder ihro Durchl. der herzogin ihr grosse, und gutte thatten ansehen und verehren solle […]»[30]

Neben dem spirituellen Nutzen, den Maria Theresia aus ihren zahllosen Stiftungen zog, dienten ihr diese demnach der Repräsentation und sollten den Nachruhm der Wohltäterin befördern. In Anbetracht des heutigen Bekanntheitsgrades von Maria Theresia, verglichen etwa mit dem eines Prinzen Eugen, möchte man vielleicht einwenden, dass diese Strategie nur wenig fruchtete. Nicht zu vergessen ist allerdings, dass die Möglichkeiten der Repräsentation und Selbstdarstellung für Frauen in der Frühen Neuzeit durchaus begrenzt waren. Während ein Prinz Eugen als Feldherr und Politiker in die Geschichte eingehen konnte, blieb Maria Theresia von Savoyen nicht viel mehr, als ihre Wohltätigkeit zu inszenieren und sich im öffentlichen Raum über Stiftungen ein Denkmal zu setzen. Mit der Gründung der Savoyschen Ritterakademie lotete Maria Theresia sogar die angeführten Grenzen weiblicher Auftraggeberschaft aus, wie der zitierte Kommentar der Kaiserin zeigte, und schuf sich zugleich Raum autonomer Herrschaft. Durch diese patriotische Stiftung erlangte sie als Frau staatstragende Bedeutung und setzte einen bildungspolitischen Akzent.

Maria Theresias Kunstpatronage ist höchst ungewöhnlich, aber nicht einzigartig. Wichtig erscheint mir, sie nicht isoliert sondern in ihrem Kontext zu verstehen, etwa die Vorbildwirkung ihrer Mutter mitzudenken, Antriebe, wie das Bemühen um die Familienmemoria, zu erkennen und vor allem die affirmativ-kompetitive Beziehung zur Kaiserin zu berücksichtigen.

Maria Theresia von Savoyen-Liechtenstein war gewiss eine Meisterin in der titelgebenden *Kunst der Wohltätigkeit,* der Verbindung von Eigeninteressen und Allgemeinnützigkeit, Selbstinszenierung und Selbstlosigkeit, Repräsentation und Großmut. Sie zählt wenn auch nicht zu den bekanntesten, so doch zu den bedeutendsten Auftraggeberpersönlichkeiten im Wien des 18. Jahrhunderts.

---

[30] HALW, Karton 525, Brief vom 21.2.1766.

11

Johann II. von Liechtenstein. Ein Mäzen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn

Martina Lehmannova

Das Mährische Gewerbemuseum in Brünn (Brno), gegründet am 10. November 1873, gilt als eines der ältesten seiner Art. Es steht für den Enthusiasmus, zugleich aber auch das Bewusstsein für den kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt in der damaligen mährischen Gesellschaft. Das Museum wurde als von einem Kuratorium unter dem Vorsitz des Präsidiums des mährischen Statthalters verwaltete Stiftung ins Leben gerufen. Seine Schirmherrschaft gewährte dem Haus Kaiser Franz Josef I., als Protektor fungierte Erzherzog Rainer, dessen Name das Museum (Erzherzog Rainer-Museum für Kunst und Gewerbe) in den Jahren 1907–1919 trug. Neben der offiziellen staatlichen Unterstützung vermochte das Museum zugleich aufgeklärte Mäzene und Donatoren an sich zu binden. Diese griffen dem Kunstgewerbemuseum nicht allein finanziell unter die Arme, sondern besaßen darüber zugleich eine enge geistige Beziehung zu dem Haus. Sie zögerten häufig nicht und vermachten dem Haus – unter der Zielstellung, dessen Prestige zu erhöhen und die Sammlungen in ihrem Ansehen zu steigern – Gegenstände aus ihren eigenen Privatkollektionen, wobei ausgewählte Mitarbeiter auf Auktionen, daheim und im Ausland Kunstgegenstände erwarben, die das Haus ansonsten nicht hätte sammeln können.

Zu den bedeutendsten Mäzenen des Mährischen Kunstgewerbemuseums gehörten Theodor Ritter Offermann, durch dessen Engagement die Sammlungen um ein einzigartiges Ensemble von nahezu 600 kunstgewerblichen Objekten bereichert werden konnten, die Offermann von dem Prager Maler Friedrich Wachsmann erwarb. Umfangreiche und wertvolle Sammlungen widmeten dem Museum darüber hinaus auch Graf Friedrich Sylva-Taroucca, Altgraf Hugo Franz Salm-Reifferscheidt, Friedrich Wannieck, Viktor Ritter von Bauer und weitere Persönlichkeiten. Eine einzigartige Stellung unter den Mäzenen des Mährischen Kunstgewerbemuseums nahm Fürst Johann II. von Liechtenstein ein.[1]

[1] Der vorliegende Beitrag fußt auf drei von der Verfasserin bislang veröffentlichten Studien, die sich eingehend mit den Schenkungen an das Mährische Kunstgewerbemuseum befasst haben. Martina Lehmannová, Moravské průmyslové muzeum (Das Mährische Gewerbe-Museum 1873–1919, in: Petr Tomášek (ed.), Moravská národní galerie, katalog výstavy, Moravská galerie v Brně, Brno 2011, S. 26–31; Martina Straková, Historie děl pozdně gotické sochařské a

Fürst Johann II. von Liechtenstein (5.10.1840–11.2.1929) zählt auf dem Territorium der heutigen Tschechischen Republik sowie in Mitteleuropa überhaupt zu den bedeutendsten Kunstmäzenen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Umgeben von den Kunstgegenständen der reichen Familiensammlung baute er schon früh eine tiefe Beziehung zur Kunst auf. Als er nach dem Tode seines Vaters Alois' II. Josef von Liechtenstein im Jahre 1858 die Verwaltung des Anwesens übernahm, war gerade die Kunstsammlung der Familie eine der ersten Angelegenheiten, auf die der Fürst seine Aufmerksamkeit lenkte und der er sich mit ungewöhnlicher Intensität widmete.[2] Johann II. umgab sich mit Fachberatern. Noch gegen Ende des Lebens seines Vaters wurde Jacob von Falke, der spätere Direktor des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie, mit der Verwaltung der Sammlung betraut, wobei Falke die erste wissenschaftliche Katalogisierung der Liechtensteinischen Sammlungen vornahm.[3] Sehr eng arbeitete der Fürst auch mit einer der bedeutendsten Persönlichkeiten der zeitgenössischen kunsthistorischen Szene, mit Wilhelm von Bode, dem Direktor der damaligen Königlichen Museen in Berlin, zusammen, den er während Bodes Wienaufenthalt im Jahre 1870 kennengelernt hatte.[4] Bei der Arbeit mit den Sammlungen und bei weiteren Akquisitionen griff er auf die Hilfe dieser Fachleute zurück, wobei er sich selbst den entscheidenden Einfluss vorbehielt, wenn es darum ging, die Richtung des Aufbaus der Kunstsammlungen zu bestimmen, die bezeugen, dass Johann II. von Liechtenstein einen guten, wenn auch sehr konservativen Geschmack besaß.

Seine Liebe zur Kunst brachte der Fürst nicht nur durch die Vergrößerung der reichen Familiensammlungen zum Ausdruck, sondern auch durch die Förderung einer Reihe von Museen und Galerien, staatlicher wie privater Einrichtungen in der gesamten Monarchie. Neben einer ganz normalen finanziellen Förderung handelte es sich vor allem um die Unterstützung des Aufbaus von Sammlungen durch Schenkungen von Kunstobjekten der freien und angewandten Kunst. Diese

---

malířské tvorby z darů Jana II. z Liechtensteina dochovaných na území České republiky (Die Geschichte der spätgotischen Plastiken und Malereien, die als Schenkungen Johanns II. von Liechtenstein auf dem Territorium der Tschechischen Republik überliefert sind), in: Kaliopi Chamonikola a kol., Zdaleka i zblízka. Středověké importy v moravských a slezských sbírkách, Brno 2009; Martina Straková, Jan II. z Liechtenštejna. Mecenáš Moravského průmyslového muzea v Brně (Johann II. von Liechtenstein. Mäzen des Mährischen Kunstgewerbemuseums), Bulletin MG 62, 2006, S. 141-148.

2 Karl Höss, Fürst Johann II. von Liechtenstein und die bildende Kunst, Wien 1908.

3 Jakob von Falke, Katalog der fürstlich Liechtensteinischen Bilder-Galerie im Gartenpalais der Rossau zu Wien, Wien 1873; Derselbe, Katalog der fürstlich Liechtensteinischen Bilder-Galerie im Gartenpalais der Rossau zu Wien, Wien 1885.

4 Renata Kassal-Mikula, Fürst Johann II. von und zu Liechtenstein als Kunstmäzen, Wien 2003, S. 8, 12.

Schenkungen bilden heute den Grundstein der jeweiligen Dauerausstellungen.[5] Auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik finden wir mehrere Einrichtungen, denen Johann II. von Liechtenstein seine Gunst erwies. Am stärksten konzentrierte er sich – als dessen Schirmherr – auf die Förderung des Schlesischen Landesmuseums in Troppau (Opava) sowie auf diejenige des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn.[6]

Das Mährische Gewerbemuseum in Brünn wurde seit seiner Gründung im Jahre 1873 von zahlreichen Mäzenen aus den Reihen des Adels und der Unternehmer unterstützt, darunter war von Beginn an auch Johann II. von Liechtenstein. Diese Stifter haben dem Museum jährlich eine Spende von 1000 Gulden vermacht. Wie aus den Jahresberichten des Museums hervorgeht, stellte dessen Spende in Höhe von 2000 Gulden im Jahre 1875 die zweitgrößte derartige Zuwendung für die Entwicklung des Hauses dar.[7] Seit 1887 spendete Johann II. von Liechtenstein als einziger der «Stifter» regelmäßig die doppelte Summe, also 2000 Gulden jährlich.[8] Als sich die Museumsdirektion zum Bau eines neuen Ausstellungshauses entschloss, gewährte Johann II. von Liechtenstein großzügig weitere finanzielle Unterstützung. Das Mährische Kunstgewerbemuseum hatte seit seiner Gründung provisorisch in den vom Mährischen Gewerbeverein ausgegliederten Räumen

---

5 K. k. Österreichisches Museum für Kunst und Industrie (Museum für Angewandte Kunst), Wien; Historisches Museum der Stadt Wien, Wien; K. k . Akademie der bildenden Künste, Wien; Moderne Galerie (Österreichische Galerie Belvedere), Wien; Kunsthistorisches Hofmuseum, Wien; Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens (Künstlerhaus), Wien; Landesbildergalerie zu Linz; Steiermärkisches Kunsthistorisches und Kunstgewerbe-Museum am Joanneum (Landesmuseum Joanneum), Graz; Städtisches Museum in Bozen (Il Museo Civico di Bolzano), Bolzano; Franzens-Museum (Mährisches Landesmuseum, Mährische Galerie in Brno), Brno; Mährisches Gewerbemuseum (Mährische Galerie in Brno), Brno; Nordböhmisches-Museum in Reichenberg (Liberec); Gesellschaft der Kunstfreunde (Kunstmuseum Olomouc), Olomouc; Schlesisches Landesmuseum, Troppau (Opava); Kunstgewerbemuseum in Prag; Bildergalerie der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde (Nationalgalerie in Prag); Museum des Königreichs Böhmen (Nationalmuseum), Prag; Stadtmuseum in Znaim (Südmährisches Museum in Znojmo).

6 Martina Straková, Kníže mecenáš. Jan II. z Liechtenštejna a jeho podpora uměleckoprůmyslových muzeí na Moravě a ve Slezsku [Fürst und Mäzen. Johann II. von Liechtenstein und seine Förderung der Gewerbemuseen in Mähren und Schlesien], in: Přelom 19. a 20. století – období vzniku městských muzeí a jejich vývoj ve 20. Století [Die Wende vom 19. zum 20. Jh. – Entstehungszeit der städt. Museen und ihre Entwicklung im 20. Jh.]. Sammelband der Museumskonferenz vom 6.–7. Oktober 2004 anlässlich des 100. Gründungstages des Museums der Stadt Brno, CD-ROM, Museum der Stadt Brno 2005.

7 Mährisches Gewerbe-Museum in Brünn. Erster Bericht von der Direction im Jahre 1875, Brünn 1875, S. 21-23; Moravské průmyslové Museum v Brně. Druhá zpráva podaná ředitelstvem roku 1876, Brno 1876, S. 12-14.

8 Mitgliederstand des Mährischen Gewerbe-Museums in Brünn, Mittheilungen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn V, 1887, s 217-221.

am damaligen Lažanský-Platz seinen Sitz. Seit den ausgehenden siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts begann die Museumsleitung ihre Bemühungen für den Bau eines neuen Museumsgebäudes in der damaligen Elisabeth-Straße zu intensivieren (Abb. 1). Finanzielle Mittel wurden auf verschiedene Art und Weise akquiriert: als grundlegend erwies sich der Beitrag einer Gruppe von «Gründern», genauer gesagt: 45 und letztlich 50 hochgestellten Privat- und juristischen Personen, die jeweils pro Person dem Museum eine finanzielle Spende in Höhe von 1 000 Gulden zukommen ließen.[9] Unter diesen «Gründern» finden wir auch Johann II. von Liechtenstein. Aus der Korrespondenz zwischen dem Mährischen Kunstgewerbemuseum und der liechtensteinischen Kanzlei wird ersichtlich, dass das Kuratorium des Museums den Fürsten anfänglich – also im Jahre 1879 – lediglich um



Abb. 1: Das Mährische Gewerbemuseum in Brünn, gegründet 1873 (heute Mährische Galerie), zeitgenössische Abbildung 1883.

[9] August Prokop, Das Mährische Gewerbemuseum, dessen Freunde und Feinde, in: Mittheilungen des Mährischen Gewebemuseums in Brünn I, 1884, 13, S. 1-2; Ders., Das Mährische Gewerbemuseum, in: Mittheilungen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn, II, 1885, 25, S. 1-2.

eine finanzielle Anleihe bat.[10] Johann II. freilich spendete für die Errichtung des Hauses 1 000 Gulden.

Die Großzügigkeit dieser finanziellen Schenkung für den Bau des Museumsgebäudes war wirklich beachtlich. Die Unterstützung Johanns II. von Liechtenstein fand damit jedoch bei weitem nicht ihr Ende. Den finanziellen Zuwendungen folgten Schenkungen von Kunstgegenständen, langfristige Leihgaben für die Dauerausstellungen sowie eine breite Palette kurzfristiger Leihgaben für themengebundene Ausstellungen. Die erste Schenkung erhielt das Museum bereits gegen Ende des Jahres 1880. Am 15.12. fanden in den Sammlungen 88 Objekte Aufnahme, welche Beispiele enthielten, die aus damaliger Sicht in den Sammlungen eines Kunstgewerbemuseums nicht fehlen durften. In der Kollektion begegnen wir so einer ägyptischen Mumienstatue, einer antiken Terrakotta, einem kleinen italienischen Klappaltar, deutschen Renaissancevasen und hölzernen Panneaus, daneben aber auch moderner britischer Keramik. Diese Kollektion war hinsichtlich der Anzahl der einzelnen Posten die größte, dem Mährischen Gewerbemuseum von Johann II. von Liechtenstein gemachte Schenkung, auch wenn sie – mit Blick auf die künstlerische Qualität – nicht an das Niveau von späteren Schenkungen heranreichte. Am wertvollsten erwies sich die Kollektion von vierunddreißig Stücken antiker Keramiken, die bis heute den Grundstock der insgesamt nicht allzu umfangreichen antiken Sammlung der Mährischen Galerie in Brno bildet. Der Frauentorso aus Tanagra oder die Kratere aus dieser Kollektion zählen jedoch auch im landesweiten Maßstab zu den wertvollsten Beispielen.[11] Unter den Einzelstücken ragte der kleine Klappaltar mit dem zu Beginn des 15. Jahrhunderts in der venezianischen Familienwerkstatt der Embriachis und vielleicht direkt von ihrem Besitzer Baldassare di Simone d'Aliotto in Bein geschnitztem christologischen Zyklus heraus (Abb. 2). Das hohe künstlerische und handwerkliche Niveau der Arbeit entspricht offenbar der Bedeutung des Auftrags (die Anfertigung von Altären stand in der Werkstatt Embriachi nicht im Fokus), zumal ansonsten hauptsächlich kleine Kästchen für die Brautausstattung angefertigt wurden.[12]

Mit dem frühneuzeitlichen Italien stand auch die überwiegende Mehrheit der anschließenden Schenkungen in Verbindung. Dies entsprach sowohl der Vor-

---

[10] Archiv des Moravské umělecko-průmyslové muzeum v Brně (Mährisches Kunstgewerbemuseum in Brünn), K2, Inv.-Nr. 4.

[11] Terrecotten der Fürstlich Liechtenstein'schen Sammlung, in: Mitteilungen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn II, 1885, 25, S. 2; Gabriel Hejzlar, Čtyři antické vázy (Vier antike Vasen), in: Sborník k 1000. Výročí založení Moravského uměleckoprůmyslového muzea v Brně 1973, S. 171-180.

[12] Julius von Schlosser, Die Werkstatt Embriachi in Venedig, in: Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses XXII, 1899, S. 220-282.



Abb. 2: Baldassare di Simone d'Aliotto (?): Klappaltar, Werkstatt Embriachi, Venedig, nach 1400, Nussbaumholz, Intarsie, Beinschnitzerei. (Mährische Galerie in Brünn, Inv. 2651)

liebe des Fürsten selbst für die einzelnen Stilrichtungen als auch dem Geschmack der Zeit. Bestandteil eines weiteren umfangreichen, dem Museum im Jahre 1884 übereigneten Konvoluts von Gegenständen war auch die Kollektion von dreiundvierzig italienischen Textilabschnitten aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Die kleinen Ausschnitte sind nicht größer als 50 Zentimeter und stellen Muster zeitgenössischer italienischer – in Seide, Wolle oder auch Leinen eingewebter – Ornamente dar (Abb. 3). Johann II. von Liechtenstein hatte sie wahrscheinlich auf Wunsch des Kuratoriums von dem deutschen Chorherrn Franz Bock (1823–1899) erworben, seinerzeit einer der bedeutendsten Fachleute für die Frage historischer Textilien. Bock bereiste im Rahmen seiner Arbeit für das Diözesanmuseum in Köln am Rhein ganz Europa und einen Teil des Nahen Ostens und sammelte Textilabschnitte. Er konzentrierte sich vor allem auf Kirchentextilien, aber seine berühmte Schere machte auch vor profanem Material nicht halt. Auf diese Art trug Bocks riesige Textilkollektionen zusammen, angefangen von den ältesten Beispielen koptischer Stoffe bis hin zur Produktion der Gegenwart, die schließlich von den Kunstgewerbemuseen in ganz Europa erworben wurden.[13]

Offenbar ebenfalls auf direkten Wunsch des Kuratoriums kaufte Johann II. von Liechtenstein mehrere prestigeträchtige Stücke italienischer Majoliken aus Faenza, Castello Durante und Venedig, die auf einer Auktion der Sammlung Richard Zschilles im August 1899 versteigert wurden. In der Sammlerwelt handelte es sich dabei um eine der am meisten beachteten Versteigerungen am Ende des 19. Jahrhunderts. Richard Zschille (1847–1903) zählte zu den leidenschaftlichen Sammlern seiner Zeit, seine Liebe galt vor allem italienischen und spanischen Majoliken. Seine Erfolge als Unternehmer gestatteten ihm, erhebliche Summen für Akquisitionen aufzubringen. In seinem Haus im sächsischen Großenhain entstand so peu à peu eine Sammlung, die – ihrem Umfang und ihrer Komplexität nach – in ganz Deutschland nicht ihresgleichen hatte und mit der noch nicht einmal die Sammlung des Berliner Kunstgewerbemuseums zu konkurrieren vermochte. Zur Zeit ihrer größten Blüte um 1893 galt sie als die berühmteste Sammlung der Welt, die dann innerhalb von noch nicht einmal zehn Jahren wie Sand zwischen den Fingern zerrann. Grund dafür waren Zschilles Misserfolge als Unternehmer, die durch eine Krise in der Industrie und einem radikalen Verfall der Preise im Jahre 1890 ihren Anfang nahm. Zschille passierte das Schlimmste was einem enthusiastischem Sammler begegnen konnte: Er wurde selbst Zeuge, wie seine Sammlung

[13] Dr. Bock, Mittheilungen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn II, 1885, 34, S. 2; Norbert Jopek, Kanonikus Dr. Franz Bock und das South Kensington Museum, in: Michael Embach, ed. Sancta Treveris: Festschrift für Franz Ronig zum 70. Geburtstag, Trier 1999.



Abb. 3: Textilabschnitte Italien, 16. bis 17. Jh., aus der Sammlung von Franz Bock, Köln. (Mährische Galerie in Brünn)

aufgelöst wurde.[14] An der Kollektion der vom Auktionshaus Christies in London versteigerten italienischen und spanischen Majoliken hatten logischerweise zahlreiche private Sammler und Institutionen Interesse. Johann II. von Liechtenstein

[14] Otto von Falke, Sammlung Richard Zschille. Katalog der Italienischen Majoliken, Leipzig 1899; Jens Schulze-Foster, Richard Zschille (1847–1903) – Sammlungsrekonstruktion und Sammlungsgeschichte, 2005 (unveröffentlicht).

erwarb dort direkt für die Sammlungen des Mährischen Gewerbemuseums sechs italienische und spanische Majoliken[15] (Abb. 4) sowie einige Stücke für die eigene Sammlung.

Johann II. von Liechtenstein nahm nicht persönlich an der Auktion in London teil, sondern alle Käufe, d. h. auch die für das Brünner Museum, wurden von dem Direktor des Troppauer Gewerbemuseums Edmund Wilhelm Braun getätigt, ohne dass für die Troppauer Sammlungen auch nur ein einziger Gegenstand



Abb. 4: Italienischer Majolika-Teller mit dem Bild von Judith, Holofernes und Johannes dem Täufer, Pesaro, 1544. (Mährische Galerie in Brünn, Inv. 8778)

[15] Italienische Majoliken, in: Mittheilungen des Mährischen Gewebemuseums in Brünn XVII, 1899, 22, S. 169-172.

erworben worden wäre.[16] Erst drei Jahre danach bedachte der Fürst auch Troppau mit einem venezianischen Teller.[17] Die ausgewählten Werke, die Johann II. von Liechtenstein den Brünnern als Schenkung vermachte, zählten auch innerhalb der Sammlung Zschille zu den bedeutendsten. An der Spitze stand ein Luxusteller aus Faenza mit einer Darstellung der Heiligen Familie und Johannes dem Täufer sowie einer reichen Verzierung mit Grotesken am Tellerrand (1505). Die feine meisterliche Zeichnung im Geiste des damals in Mode befindlichen schönen Stils, die farbliche Abstimmung, die vollkommene handwerkliche Ausführung verweisen auf die Urheberschaft eines bedeutenden Faenzaer Meisters, und dies ungeachtet der Tatsache, dass dieser keinerlei Zeichen hinterließ. Gleichermaßen bemerkenswert ist eine Fußschale, die in Faenza in der Werkstatt der Casa Pirota im «a berettino-Stil» entstand und die mit dem Wappen der florentinischen Familie Salviati (1531) versehen ist (zum Zeitpunkt ihrer Entstehung war sie Teil eines umfangreichen Tafelservice der Familie Salviati). Die hellblaue Groteske auf dem Hintergrund in Kobaltfarben wurde wiederum mit einzigartiger Anmut ausgeführt. Aus Faenza oder aus den Werkstätten in Castello Durante stammt ein Hochzeitsteller, in dessen Zentrum die typische Szene zweier sich reichender Hände – die einer Frau und die eines Mannes – mit angesteckten Ringen dargestellt wird (1520). Die gleiche Provenienz weist ein in «bianco-sopra-bianco-Technik» ausgeführter Festteller mit einer Szene des Erzengels Michael (nach 1528) auf. Das venezianische Schaffen wird durch ein breites Tablett mit kriegerisch gestimmter Verzierung vertreten (1530–1540). Bestandteil der Akquisitionen war auch ein zu Beginn des 16. Jahrhunderts angefertigtes spanisches Tetón aus Manises. Die Kollektion von sechs Tellern ergänzte Johann II. von Liechtenstein noch um ein Exemplar aus den eigenen Sammlungen. Der Teller, in dessen Zentrum der Kopf von Alexander dem Großen dargestellt wird, sollte die in der Werkstatt Casa Pirota in Faenza hergestellte (1525–1530) Kollektion von Majoliken vervollständigen. Der Fürst hatte ihn bereits im Jahre 1883 im venezianischen Auktionshaus Richetti erworben.[18]

Zu den bedeutenden Vertretern der italienischen Renaissance zählt auch eine den Sammlungen im Jahre 1894 gestiftete Truhe mit Szenen aus der römischen Legende über Marcus Curtius. Sie gehört zur Gruppe der Hochzeitstruhen, der

---

[16] Hausarchiv des Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Karton 24, Geschenke Auswärts.

[17] Slezské zemské muzeum, Opava, Uměleckohistorické pracoviště, inventární knihy (Schlesisches Landesmuseum, Troppau, Kunstgeschichtliche Abteilung, Inventarbuch).

[18] Hausarchiv des Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Karton 24, Geschenke Auswärts; Italienische Majoliken, in: Mittheilungen des Mährischen Gewebemuseums in Brünn XVII, 1899, 22, S. 169-172; Jiřina Vydrová, Velká doba italského umění ohně. Italská majolika v československých sbírkách (Die große Zeit der italienischen Kunst des Feuers). Italienische Majoliken in tschechoslowakischen Sammlungen), Praha 1973.

sog. Cassone, die sich durch eine überreiche Verzierung der Vorderseiten auszeichnen. In den Liechtensteinischen Sammlungen finden sich zahlreiche derartige Truhen, die unmittelbar aus Italien von bedeutenden florentinischen und venezianischen Auktionshäusern wie etwa Bardini, Guggenheim, Gagliardi oder Richetti erworben wurden. Am häufigsten kaufte Johann II. von Liechtenstein in Florenz bei Stefan Bardini ein (1836–1922). Der berühmte Sammler und Antiquitätenhändler beschäftigte sich vor allem mit der italienischen Renaissance und vermittelte dem Fürsten mehrere Akquisitionen von in der Tat bemerkenswerten kunsthandwerklichen Gegenständen, einschließlich Hochzeitstruhen, die bis heute Perlen der Sammlungen des Liechtensteinischen Geschlechtes sind.[19] Man kann davon ausgehen, dass Johann II. von Liechtenstein auch die erwähnte Cassone gerade bei Bardini erworben hat. Es handelt sich um eine längliche niedrige Truhe auf einem abgestuften Profilsockel. Oberseite und Seitenteile sind bemalt, die Vorderseite wird verziert durch das Relief eines zweiköpfigen Adlers und Putti, die auf ein von einer Schnitzerei mit vegetabilen Motiven umrahmtes Gemälde weisen. Die Bilder stellen ein römisches Lager mit Soldaten aus der Legende über Marcus Curtius dar, der sein Leben für die Stadt Rom opferte. Die Malerei zeichnet sich durch eine sehr feine Ausführung aus, bemerkenswert ist die teilweise sichtbare Vorzeichnung (Abb. 5). Die Kombination eines Gemäldes im kreisförmigen Format mit Reliefschnitzerei ist für die Veroneser Gegend um 1500 typisch.[20]



Abb. 5: Michele da Verona: Cassone mit Szenen zu Marcus Curtius, Verona, 1490–1510, Nussbaum, Kiefer, Schnitzerei, Gips, Kreide, Vergoldung, bemalt, Eisenbeschläge. (Mährische Galerie in Brünn, Inv. 8527)

[19] Hausarchiv des Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Karton 17, Ankäufe in Florenz & Venedig, Meran.

[20] Wilhelm Bode, Die italienischen Hausmöbel der Renaissance, Leipzig, 1920; Frida Schottmüller, Wohnungskultur und Möbel der italienischen Renaissance, Stuttgart 1921.

Auch eine kleine Tafel mit der Figur eines in seiner Zelle eingeschlossenen und in ein Gebet versunkenen Mönches gehörte möglicherweise zu der Truhe oder einem anderen Möbelstück. Weder die Anatomie der Figur noch die Perspektive wurden fehlerfrei ausgeführt. Dessen ungeachtet ist die Szene nicht gemalt, sondern wurde in Intarsien ausgeführt, ergänzt von einem gestochenen Ornament und einer Zeichnung, was auf einen sehr gewandten Handwerker hindeutet, von dem die Intarsie stammt. Die schalenförmigen Falten in der Draperie der Mönchskutte zeichnen sich durch eine bemerkenswerte Feinheit aus, die zu dem Maßstab des Ornamentes auf der Rückseite der Zelle einen Kontrast bilden.[21]

Die norditalienische Arbeit vom Ende des 16. Jahrhunderts wurde dem Mährischen Gewerbemuseum im gleichen Jahr wie die Truhe gestiftet, und zwar nach einem Besuch des Museums durch Fürst Johann II. von Liechtenstein, der sich das Haus mit allen seinen Sammlungen aufmerksam angesehen und dabei bemerkt hatte, dass ihnen eine erstklassige Sorgfalt entgegengebracht würde.[22] Dieser positive Eindruck inspirierte Johann II. zu einer weiteren, für das Museum sehr bedeutenden Schenkung – eines Ofens aus Winterthur, den das Haus bereits 1890 anlässlich einer Ausstellung von Öfen aus Schlossinterieurs als Leihgabe beherbergt hatte. Neben einem früher erworbenen Kachelofen mit dem Wappen der Familie Dietrichstein aus deren Familienpalais in der damaligen Ferdinandstraße (heute Masaryk-Str.), der im Rahmen der Brünner Assanierung hatte abgerissen werden müssen, wurden in der Ausstellung noch zwei weitere Öfen gezeigt, die Baron Gudenau und Graf Quido Dubský gestiftet hatten.[23] Der Winterthurer Ofen bildete das Prachtstück der Ausstellung (Abb. 6). Die Konstruktion auf einem achteckigen Grundriss wird von Löwenfiguren getragen und von einem Kachelsitz ergänzt. Das ikonographische Thema besteht aus der Darstellung der zwölf Monate und ihren jeweiligen Arbeiten, die Auswahl der Motive ist standardmäßig, d. h. angefangen vom Schlittschuhlaufen im Januar über Gartenarbeit im April, Ernte im August bis hin zum Holzspalten im Dezember. Die Kacheln mit den Monaten werden ergänzt durch personifizierte Darstellungen der Planeten des Sonnensystems. Die Krone des Simses ist mit Kartuschen mit Wappen und Entstehungsdatierung versehen (1640–1644). In der Lehne des Sitzes finden wir die Unterschrift des Schöpfers, bei dem es sich um Abraham Pfau handelte, einem

[21] Geschenk, in: Mittheilungen des Mährischen Gewebemuseums in Brünn XII, 1894, 8, S. 131.

[22] Se. Durchlaucht der regierende Fürst Johann von und zu Liechtenstein, in: Mittheilungen des Mährischen Gewebemuseums in Brünn XII, 1894, 6, S. 91.

[23] Schönes und seltenes Schaustück im Mährischen Gewerbe-Museum, in: Mittheilungen des Mährischen Gewebemuseums in Brünn VIII, 1890, 6, S. 102-103; Ofenprachstücke, in: Mittheilungen des Mährischen Gewebemuseums in Brünn VIII, 1890, 8, S. 143.



Abb. 6: Abraham Pfau: Ofen und Sitz, Winterthur, 1640–1644, Keramikglasur. (Mährische Galerie in Brünn, Inv. 8515)

Mitglied des berühmten Geschlechts der Toufaren, die auf die Herstellung von Kachelöfen spezialisiert waren. Der Erhaltungsgrad ist einzigartig. Die meisten der Kacheln sind original, nur einige fehlende Stücke wurden von dem Brünner Maler

und Bühnenbildner des Stadttheaters, Turner, restauriert oder neu geschaffen. Nur in unserem Land findet man in den ursprünglich liechtensteinischen Interieurs heute noch einige weitere Beispiele dieses Typs eines Winterthurer Ofens, die zu den beliebten Sammlerartikeln zählten. Der Erhaltungsgrad der Originalstücke ist jedoch oft sehr schlecht, unter diesem Problem leiden auch die übrigen Beispiele aus den Sammlungen weltweit.

Johann II. von Liechtenstein zählte als Sammler von alter Kunst zu den exquisitesten Interessenten, er beschäftigte sich mit den interessantesten und qualitativ hochwertigsten Beispielen des Kunsthandwerks. Bemerkenswert ist deshalb seine Haltung als Sammler gegenüber der modernen angewandten Kunst. In dieser Haltung verbindet sich Johanns strikt konservativer Geschmack mit dem Bestreben, für Museen durch fortschrittliche Technologien hergestellte Gegenstände zu erwerben. Unter den Schenkungen an Museen findet man moderne Möbel, freilich weder Textilien noch Schmuck, dafür sind modernes Porzellan und Keramik jedoch in Fülle vertreten, und zwar vor allem aus England und Spanien.

Dem Mährischen Gewerbemuseum stiftete er Teller und Kacheln der englischen Firmen Minton Pottery, Royal Doulton, Simpson & Son, Maw & Co. sowie Proben spanischer Azulejos der Firma Pickman y Cía. Die aufgeführten Firmen hatten sich im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen Ruf als gute Industriehersteller von Keramik und Porzellan erarbeitet. Ihre Produkte wurden für die Sammlungen zahlreicher Kunstgewerbemuseen zwecks Inspiration einheimischer Hersteller und zur Förderung progressiver Herstellungsverfahren angeschafft. Im Brennpunkt der Aufmerksamkeit standen vor allem britische Firmen, die seit den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts Kacheln industriell fabrizierten. Die gepressten Kacheln waren fest, sehr glatt, fast ohne Poren und deshalb sehr widerstandsfest. Dank der verschiedenen Möglichkeiten der Oberflächenbehandlung galten sie als sehr geeignet für die unterschiedlichsten Interieurs, von privaten bis hin zu öffentlichen; zudem fanden sie auch in Kirchen häufig Verwendung. Ein Anstieg der Bautätigkeit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, aber beispielsweise auch die intensiven Debatten über die Wichtigkeit von Hygiene im Leben des Menschen, bescherten der mittlerweile bereits industriellen Produktion eine ungeahnte Blüte.[24] Die Technologien wurden besser und auch die künstlerische Seite der Dekoration erreichte ein hohes Niveau. So befanden sich unter den Kacheldesignern der Firma Minton Pottery auch solche Persönlichkeiten wie Augustus W. Pugin. Unter den Kachelentwürfen aus den Sammlungen des Mähri-

[24] John A. Barlett, British Ceramic Art 1870–1940, London 1993.

schen Gewerbemuseums suchen wir dessen Namen jedoch vergeblich. Bei diesen handelt es sich um anonyme Entwürfe der Firmenateliers.[25]

Johann II. von Liechtenstein schenkte dem Museum darüber hinaus einige spätgotische Plastiken. Drei Werke erwarb Johann dabei in Köln von Professor Hans Mohr im Gefolge einer sehr ausgedehnten Akquirierung. In der überlieferten Korrespondenz finden sich Angaben zu 40 Kisten mit unterschiedlichem Inhalt von Möbelstücken bis hin zu Plastiken, die schrittweise von Köln abtransportiert wurden, wobei einige länger in der Domstadt verbleiben mussten, darunter eine «kleine Madonna in Nussbaum»,[26] die wir möglicherweise mit jener Madonna in den Sammlungen der Mährischen Galerie identifizieren können. In den liechtensteinischen Protokollen wird die Madonna als vom Niederrhein stammende Arbeit, die um 1400 entstanden sein muss, erwähnt. Zu der bei Hans Mohr erworbenen Gruppe gehören zudem ein hl. Petrus sowie das Fragment einer Kreuzigung, die ebenfalls im Jahre 1880 in einem Konvolut von 88 weiteren Gegenständen nach Brünn gelangten.

In das Mährische Gewerbemuseum gelangten jedoch viel mehr Exponate aus den Liechtensteinischen Sammlungen als jene 229 gestifteten Objekte. Eine beträchtliche Anzahl von Objekten wurde dem Museum für kurze Ausstellungen als Leihgabe zur Verfügung gestellt. Diese Form der Zusammenarbeit funktionierte von Anfang der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1918.[27] Gelegentlich kam es vor, dass der Fürst die Leihgaben nach Beendigung der Ausstellung dem Museum überließ. Die erste Ausstellung, auf welcher Johann II. von Liechtenstein Leihgaben aus seinen Sammlungen zur Verfügung stellte, fand im Jahre 1883 statt und hatte im geographisch und zeitlich weitesten Sinne die Kunst des Orients zum Thema.[28] Zwei Jahre später wurde eine Ausstellung von Waffen überwiegend aus Leihgaben aus den Sammlungen der führenden mährischen Adelsgeschlechter, zu denen neben den Liechtensteinern, die Familien Salm-Reifferscheidt, Dubsky, Mitrovsky, Žerotín und Serenyi gehörten, gezeigt.[29] Aus den

---

[25] Elisabeth Aslin, Minton 1798–1910, London 1976.

[26] Hausarchiv des Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Ankaufe Wien und verschiedene Städte, 1. Juni 1872 Für die Transkription dieses Briefes danke ich Maria Plevová.

[27] Hausarchiv des Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Karton 22, Ausstellungen im Mährischen Gewerbe-Museum in Brünn.

[28] Hausarchiv des Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Karton 22, Ausstellungen in Mährischen Gewerbe-Museum in Brünn; Orientalische Ausstellung, in: Mittheilungen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn I, 1883, 1, S. 2; Die von Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein, in: Mittheilungen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn I, 1884, 16, S. 2.

[29] Hausarchiv des Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Karton 22, Ausstellungen in Mährischen Gewerbe-Museum in Brünn; Zur Spezial Ausstellung von Wehr und Waffen des Mit-

Liechtensteinischen Familiensammlungen stammte auch ein umfangreiches Konvolut von fast einhundert, 1886 für eine Sonderausstellung ausgeliehenen Exponaten, die Interieur-Accessoires und der Gebrauchskunst im Interieur allgemein gewidmet war. Neben traditionell europäischen Gegenständen waren auf ihr auch Beispiele aus dem Nahen Osten vertreten.[30] Die Leihgaben Johanns II. von Liechtenstein umfassten aber auch Damenschmuck (1894),[31] oder Möbel, die direkt aus den Wohnräumen der Liechtensteinischen Paläste in Rossau, Eisgrub (Lednice) und Feldsberg (Valtice) stammten (1899).[32] Auch war Johann II. an der 1903 im Mährischen Gewerbemuseum in Brünn und anschließend in Olmütz gezeigten Ausstellung christlicher Kunst in beträchtlichem Maße beteiligt.[33] Die Mannigfaltigkeit und Vielfalt der Leihgaben stellen nur Mosaiksteine der ungewöhnlichen Bandbreite der Liechtensteinischen Sammlungen dar, die damals fast unbegrenzt erschien. Die intensive Zusammenarbeit zwischen dem Museum und dem Fürsten bei der Vorbereitung von Ausstellungen dauerte bis zum Jahr 1918, als die letzte Veranstaltung stattfand, für die Johann II. von Liechtenstein Leihgaben aus den Familiensammlungen zur Verfügung stellte.[34] Danach erlebten die Beziehungen leider eine Abkühlung, was wohl vor allem am Brünner Museum lag, da Johann II. von Liechtenstein mit dem Landesmuseum in Troppau noch bis zu seinem Tod im Jahre 1929 zusammenarbeitete.[35]

Von großer Bedeutung für die Entwicklung musealer Institutionen war auch die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten. Johann II. von Liechtenstein stiftete hier Gelder, dank derer das Museum die Herausgabe von Buchpublikationen bestreiten konnte, die sich mit der fachgerechten Bearbeitung der Sammelbestände beschäftigten, und der Fürst förderte darüber hinaus eigenständige Projekte einzelner Museumsmitarbeiter. Bekannt ist vor allem seine große Förderung

---

telalters und der Renaissance im mährischen Gewerbemuseum, in: Mittheilungen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn III, 1885, 3, S. 1.

30 Hausarchiv des Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Karton 22, Ausstellungen im Mährischen Gewerbe-Museum in Brünn; Allgemeines zur Spezial-Ausstellung im Mährischen Gewerbe-Museum, in: Mittheilungen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn IV, 1886, 9, S. 143-146.

31 Die Frauen – Ausstellung im Mährischen Gewerbe Museum, in: Mittheilungen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn XII, 1894, 12, S. 197-199.

32 Die Möbel – Ausstellung, in: Mittheilungen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn XVII, 1899, 24, S. 191.

33 Kirchliche Ausstellung in Olmütz, in: Mittheilungen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn XXII, 1904, 3, S. 24.

34 Hausarchiv des Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Karton 22, Ausstellungen im Mährischen Gewerbe-Museum in Brünn.

35 Schlesisches Landesmuseum, Opava, Arbeitsstätte für Kunstgeschichte, Archiv Braun, Kr. 344-347.

der Arbeit von August Prokop, dank derer der damalige Direktor des Mährischen Gewerbemuseums die Publikation «Burgen und Schlösser Mährens» (1888) und schließlich das vierbändige Werk «Die Markgrafschaft Mähren in kunstgeschichtlicher Beziehung» (1904) veröffentlichen konnte. Im Jahre 1907 gab Prokop die Publikation über das Liechtensteinische Schloss in Eisgrub (Lednice) unter dem Titel «Schloss Eisgrub in Mähren» heraus. Beiträge über die Mäzene zu verfassen gehörte zu den allgemein üblichen Arten, sich für ihre einer musealen Einrichtung gegenüber erwiesene Gunst zu bedanken. Die Museumszeitschrift «Mittheilungen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn» war für diesen Zweck geradezu prädestiniert. Als Johann II. von Liechtenstein dem Museum 1894 einige herausragende Exponate stiftete, fand sich noch im gleichen Jahr in der Zeitschrift ein Fachartikel über den Liechtensteinischen Palast in der Rossau in Wien.[36] Bei dem Dank für die Schenkung der Kollektion italienischer Majoliken aus Richard Zschilles Sammlungen handelte es sich sogar um einen direkt der Persönlichkeit des Fürsten gewidmeten Text.[37]

Johann II. von Liechtenstein und seine Förderung des Mährischen Gewerbemuseums besaßen für die Entwicklung der Institution und die Stärkung ihres Prestiges im Rahmen Mitteleuropas und über seine Grenzen hinausgehend einen großen Einfluss. Zahlreiche Objekte, die er den Sammlungen stiftete, hätte sich das Museum niemals leisten können. Der Beitrag des Fürsten beruhte vor allem auf dem Aufbau der Kollektion von Gebrauchskunst der Renaissance, für welche er in der Tat herausragende Stücke erwarb und die deshalb bis heute nicht nur für die Besucher, sondern vor allem auch für Wissenschaftler attraktiv ist.

[36] Julius Leisching, Der fürstlich Liechtenstein'sche Gartenpalast in der Rossau zu Wien, in: Mittheilungen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn XII, 1894, 9, S. 153-155.

[37] Julius Leisching, Fürst Johann II. von Liechtenstein und die bildende Kunst, in: Mittheilungen. Zeitschrift des Verbandes österr. Kunstgewerbemuseen, 1909, 2, S. 17-21.

12

Die Suche nach der Identität. Die Liechtenstein im Schlesischen Landesmuseum[1]

Pavel Šopák – Markéta Kouřilová

Österreich-Schlesien als gleichsam autonomes Land innerhalb der habsburgischen Doppelmonarchie suchte seine kulturelle Identität auf spezifische Weise. Über den Rahmen des tschechisch-deutschen Rivalität hinaus, die die mitteleuropäische Geschichte zumindest seit dem dritten Viertel des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg prägte, betraf diese moderne schlesische Identität nicht allein die nationalistische Verankerung der damaligen Gesellschaft, die sich von der Polarität zwischen Tschechen- und Deutschtum (darüber hinaus begann im östlichen Teil der Region die polnische Minderheit eine immer grössere Agilität zu entfalten) ableitete; es ging zudem auch um eine neu formulierte Landesidentität, um die Artikulierung von Spezifika, die ganz (Österreichisch) Schlesien eigen waren und die die hiesige Gesellschaft wertemässig zusammenschweissten – und zugleich von den Gesellschaften anderer Regionen der Doppelmonarchie, einschliesslich der böhmischen Länder, unterschieden, zumal diese Spezifik auch gegenüber diesen empfunden und hervorgehoben wurde. Es reichte nicht aus, ein loyaler österreichischer Bürger zu sein; die böhmischen und deutschen Schlesier wollten die lokale Identität in ihrer Spezifik und wertemässigen Kohärenz formulieren und mit unterschiedlichen Mitteln kulturelle Aktivitäten artikulieren. Sofern der dortigen tschechischen Population starke Impulse fehlten (aktuell waren Hinweise auf das schlesische flache Land und die sozialen Probleme, die in den *Schlesischen Liedern* eine Thematisierung erfuhren), fand die deutsche Gesellschaft diese sprachlich wesentlich müheloser und in einem breiten Spektrum von Realien, in der Artikulierung geschichtlicher Umbrüche und im Vermächtnis berühmter Persönlichkeiten der Vergangenheit. Was jedoch beide ethnisch-nationalen Gemeinschaften verband, war das Trauma der Angliederung eines Grossteils von Schlesien an Preussen (1742). Es ist in der Tat sehr wichtig daran zu erinnern, dass sowohl in der deutschen als auch in der tschechischen Gesellschaft das Jahr 1742 negative Konnotationen dadurch hervorrief, wie sich ein Teil des Troppauer Landes und Jägerndorfs – auf natürliche Weise den städtischen Zentren auf der österreichi-

[1] Der vorliegende Beitrag entstand im Rahmen des Projektes «Schlesien: Erinnerung – Identität – Region» (DF11P01OVV018), das aus Mitteln des Programmes NAKI finanziert wird.

schen Seite inkliniert, auf der anderen Seite die staatliche Grenze spürte, und wie dadurch die hiesige Gesellschaft wirtschaftlich, sozial und kulturell verarmte.

In diesem komplizierten, bei weitem nicht bekannten und von der modernen Historiographie nur sporadisch reflektierten Prozess der «Suche nach der Identität» spielte das Schlesische Landesmuseum eine wichtige Rolle, und zwar keineswegs nur bis zum Ersten Weltkrieg bzw. dem Untergang der Monarchie, welches den Zeitraum darstellt, der uns in unserem Beitrag vordergründig interessiert. Der Terminus *Schlesisches Landesmuseum* (Slezské zemské muzeum) bildete nämlich ein inoffizielles Synonym für das Museum Kaiser Franz Josephs für Kunst und Gewerbe in Troppau (Opava); dieses wurde im Jahre 1883 gegründet und verfügte seit 1895 über ein eigenes Gebäude (Abb. 1). Die Verknüpfung der Liechtensteiner mit dem Museum als Symbol des Landes Schlesien ist jedoch vielseitig: Das Gebäude entstand an der Stelle des Troppauer Schlosses der Liechtensteiner bzw. der historischen Gemäuer (wenngleich der Denkmalwert von den Zeitgenossen nicht in dem Umfang wahrgenommen wurde, dass sie das Schloss am Ende des 19. Jahrhunderts vor der Demolierung geschützt hätten), die das traditionelle Symbol des Landesherrn und seiner Präsenz am gegebenen Ort repräsentierten (Abb. 2). Daher hat noch im Jahre 1815 Ferdinand Runk (1764–1834) das Schloss gemalt und in einen Zyklus von Ansichten liechtensteinischer Bauten eingeordnet, den er für Fürst Johann I. von Liechtenstein schuf.[2] In der Exposition des im Jahre 1896 gegründeten Stadtmuseums in Troppau erinnerte ein plastischer (sic!) Plan des Objekts und seiner Umgebung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts an das Schloss[3], den das Museum im Jahre 1905 als Geschenk von Johann II. von Liechtenstein erhalten hatte. Ein mit den Trends in der österreichischen Denkmalpflege zusammenhängendes Interesse signalisierte der Fürst am Schloss in der anderen liechtensteinischen Stadt in Schlesien – in Jägerndorf (Krnov). An den Fassaden des bis heute existierenden unscheinbaren Gebäudes wurden zwar Renaissance-Sgraffiti entdeckt, die bereits aus der Regierungszeit Johann Georgs von Jägerndorf stammten, die diesen gewidmete Pflege jedoch wurde erst im Kontext des liech-

---

[2] Kräftner, Johann: *Liechtenstein Museum Wien. Biedermeier im Haus Liechtenstein. Die Epoche im Licht der Fürstlichen Sammlungen*. München, Prestel 2005, S. 126-127.

[3] Slezské zemske muzeum, uměleckohistorické pracoviště (Schlesisches Landesmuseum, kunsthistorische Abteilung) Inv.-Nr. U4059A. Zuletzt hierzu Šopák, Pavel: *Epilog opavského zámku v ohnisku urbanistických a monumentických snah přelomu 19 a 20 století* (Ein Epilog des Troppauer Schlosses im Fokus der urbanistischen und monumentalischen Bemühungen an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert). In: Miketová, Hana – Müller, Karel u. a., Opavský zámek, Opava, OKO – Zemský archiv 2012, S. 19 (hier auch eine Farbabbildung).



Abb. 1: Troppau. Kaiser Franz Joseph-Museum für Kunst und Gewerbe bzw. Schlesisches Landesmuseum, Ansichtskarte aus der Zwischenkriegszeit. (Schlesisches Landesmuseum)



Abb. 2: Franz Biela: Blick von Osten auf Troppau, das Schloss ganz rechts, Aquarell auf Papier, 1813. (Schlesisches Landesmuseum)

tensteinischen Mäzenatentums der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewährt.[4] Wenngleich das Jägerndorfer Schloss zu dieser Zeit bereits nicht mehr als Residenz diente, taucht die Erwähnung als eines der «liechtensteinischen Schlösser» im Troppauer Land, das sich – zusammen mit Jägerndorf – seit Ende 1613 im Besitz der Fürstenfamilie befand, im Zusammenhang mit dem Akt der Widmung des Grundstücks des Troppauer Schlosses für den Bau des Landesmuseums auf. Johann II. von Liechtenstein wurde zum Protektor des Museums und der zentrale Raum des Museumsbaus – der Saal, der in den Jahren 1895–1910 als Ort der Beratungen der handels- und Gewerbekammer diente, die das Museum gründete und dessen Betrieb finanzierte – erhielt die ehrenvolle Bezeichnung *Liechtensteinischer Saal* (Sál lichtenštejnský). Bereits diese räumlichen und zeitlichen Zusammenhänge deuten an, dass wir das Verhältnis Johanns II. von Liechtenstein zum kulturellen Erbe auf andere Weise begreifen müssen – nämlich nicht als reines Mäzenatentum, das auf der Liebe zur Kunst des Mäzens fusste.

Das Verhältnis der Liechtensteiner zu Schlesien erfüllte sich dann unmittelbar im Museumsgebäude und als spezifisch erwies sich, dass die kulturelle Identität der Region hier zugleich mit dem Prozess der Konstituierung der regionalen Kunstgeschichte ihre Artikulation erfuhr. Die in bestimmter Hinsicht unterste Etage dieses Verhältnisses in Form eines traditionellen Mäzenatentums, die Fürst Johann II. von Liechtenstein gegen zahlreiche museale Institutionen und Kunstakademien entwickelte, war die Beteiligung an den drei mehr oder weniger selbständigen (Ausstellungs-)Teilen des Troppauer Museums – der Gemäldegalerie des Museums, der Exposition des Kunsthandwerks und der Museumsbibliothek.[5] Wir müssen hier den liechtensteinischen Beitrag für die Ausstattung der Bildergalerie des Museums besonders hervorheben.[6] Diese konnte sich zwar – mit Blick auf Umfang und Qualität – nicht mit der Gemäldegalerie des Franzensmuseums in Brünn messen, erfüllte aber auch so gut die Funktion einer «Landesgemäldesammlung» im Sinne einer Repräsentation aktueller künstlerischer Trends, die

---

[4] Höss, Karl: *Fürst Johann II. von Liechtenstein und die bildende Kunst*. Wien, Anton Schroll & Co. 1908, S. 260-261.

[5] Ebd., S. 183. Hier ist die Rede von wertvollen Werken, die der Museumsbibliothek gewidmet wurden, 24 Graphiken alter Meister, 33 Ölbilder und mehr als 350 Werke der Plastik und des Kunsthandwerks. Zu den mittelalterlichen Plastiken vgl. zuletzt Chamonikola, Kaliopi (Hg.): *Zdaleka i zblízka. Středověké importy v moravských a slezských sbírkách* (Aus nah und fern. Mittelalterliche Importe in mährischen und schlesischen Sammlungen). Brno, Moravská galerie 2009, passim.

[6] Als Schwerpunkt des liechtensteinsichen Mäzenatentums unterstrich diese Tatsache bereits Edmund Wilhelm Braun. Vgl. Braun, Edmund Wilhelm: *Das Kaiser Franz Josef-Museum für Kunst und Gewerbe in Troppau (Schlesisches Landesmuseum) und seine Sammlungen 1883–1908*. Troppau 1908, S. 29.

hier allen Interessenten – Adepten der bildenden Kunst zum Studium angeboten wurden.

Der Unterschied – und wir wagen zu glauben, dass hierin ein Unterschied zu Brünn und weiteren Museen bestand – im Verhältnis der Liechtensteiner zum Museum beruht in der allseitigen Nutzung der liechtensteinischen Spenden, in ihrer Anwendung in unterschiedlicher Gestalt bzw. in den Bereichen musealer Aktivitäten, d. h. im Kontext von Forschung, Popularisierung und Repräsentation als Mittel der Repräsentation des Landes sowie als einmalige Gelegenheit für die Entfaltung der Kunstgeschichte. Und es ging hier keineswegs um ein passives, einseitiges, durch die Superiorität des Mäzens gegenüber der beschenkten Institution bestimmtes Verhältnis. Die Schlüsselpersönlichkeit in dieser Beziehung wurde der Kunsthistoriker, Denkmalschützer und Museumsleiter Edmund Wilhelm Braun (1870–1957). Ausgebildet in den Fächern Kunstgeschichte und klassische Archäologie an den Universitäten in Heidelberg, Leipzig und Freiburg im Breisgau fand Braun in Österreich-Schlesien zahlreiche in der Tat Lebensaufgaben in der Forschung. Sein ihm eigenes Gefühl für die Qualität eines Kunstwerkes und die Fähigkeit intellektueller Weitsicht, die ihn über das provinzielle Milieu Troppaus hoben, führten zu einer schöpferischen Beziehung auch im Falle der liechtensteinischen Thematik. Offenkundig wird, dass auch die «Gegenseite» – d. h. Johann II. Fürst von Liechtenstein und die liechtensteinische Administration – sich der Qualitäten Brauns bewusst wurden und ihm ein gründliches Studium der liechtensteinischen Denkmäler ermöglichten. Leider wurde dieses Studium mit Blick auf die Publikationstätigkeit – bis auf wenige Ausnahmen – nicht «verzinst».

Anders ausgedrückt: Zu den Gegenständen, die in den Troppauer Museen auf städtischer wie Landesebene zusammengetragen wurden, fügte Braun zielgerichtet «Liechtensteiniana» hinzu, die er an verschiedenen Orten Mittel- und Westeuropas kennengelernt hatte (was ein sehr eigenständiges Thema für eine spezielle Analyse darstellt, die freilich durch ihren Umfang den Rahmen und Sinn unseres Beitrags eines Überblicks sprengen würde). Eine Richtung repräsentiert die Aufmerksamkeit auf die liechtensteinischen Dominien in Schlesien (z. B. Jägerndorf), anders wiederum verhält es sich mit Brauns Interesse an den liechtensteinischen Schlössern und Palais sowie den dortigen Sammlungen ausserhalb der Region (Wien, Eisgrub). So gelang es Braun zumindest, die Zusammenhänge anzudeuten, von denen wir – aufgrund ihrer Bedeutung – hier zumindest die Entdeckung einer Zeichnung von Friedrich Bernard Werner erwähnen (Abb. 3), die den Palast bzw. das Schloss zeigt, als Projekt entworfen von Johann Lucas von Hildebrandt (1668–1745) und bestimmt für die Liechtensteiner, die beabsichtigten dieses irgendwo auf dem Gebiet des Fürstentums Troppau (möglicherweise vor den Mauern von Troppau selbst) erbauen zu lassen. Auf den ersten Blick wird erkennbar, dass es

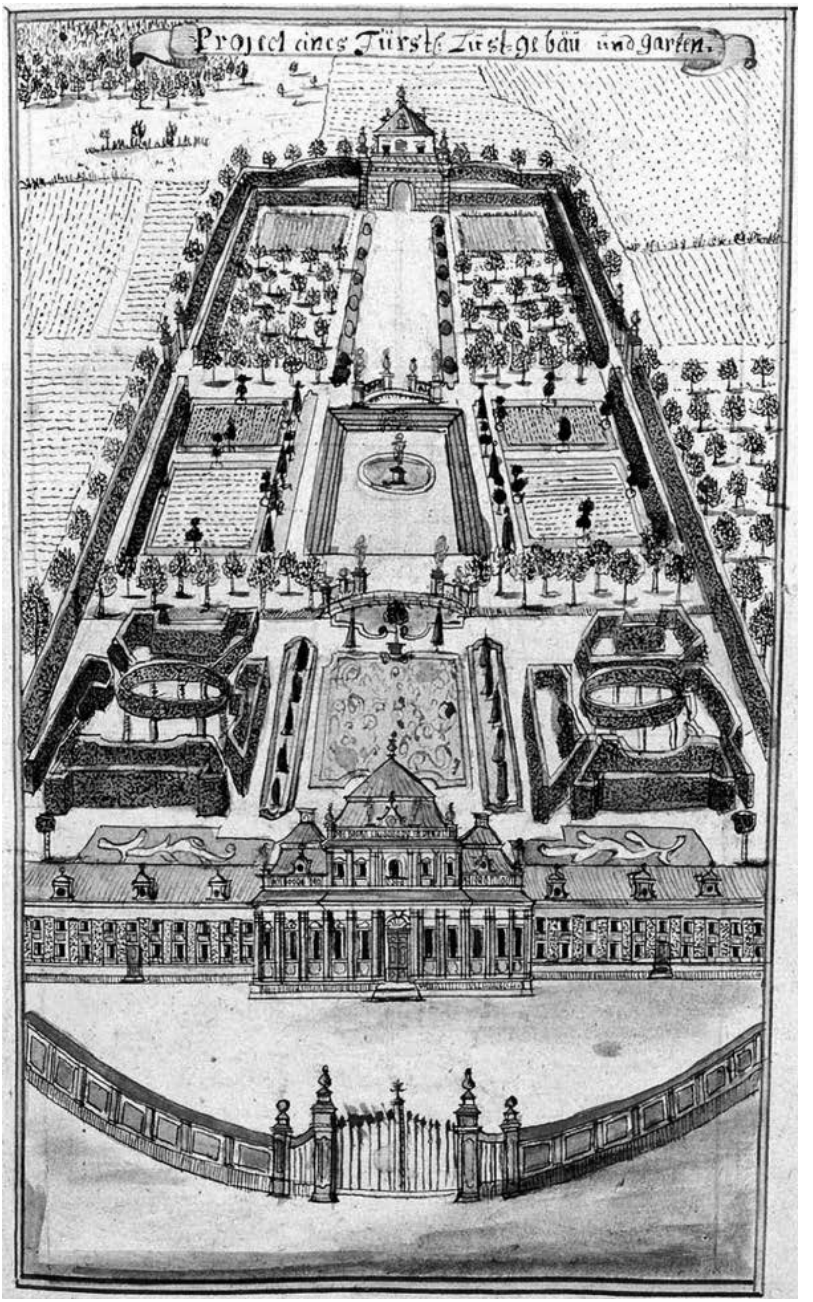

Abb. 3: Friedrich Bernard Werner: Zeichnung der vorgeschlagenen liechtensteinischen Residenz in Troppau bzw. im Fürstentum Troppau, Feder auf Papier, Original verschollen. (Schlesisches Landesmuseum)

sich um einen Vorgänger des Unteren Belvederes in Wien (1714–1716) handelte bzw. um ein *corps-de-logis* des gesamten Barockensembles, ergänzt um Terrassen und Umfriedungsmauern. Die Zeichnung, die Braun entdeckte, hat jedoch Bruno Grimschitz erst mit der Zeit in allen Zusammenhängen publiziert.[7] Im Zentrum dieser Forschungen sollte die liechtensteinische Jubiläumsausstellung im Jahre 1914 stehen (was auch geschah), die eine ganze Reihe von Entdeckungen brachte und aus dem Gewirr neuer Realitäten ein bestimmtes Bild der Beziehungen zwischen Landesherr und Land schuf, das u. a. durch die Einordnung des modernistischen Gebäudes des Schiessplatzes in Jägerndorf, das von dem Wiener Sezessionisten Leopold Bauer stammte und das Interesse Johanns II. von Liechtenstein an der zeitgenössischen bildenden Kunst dokumentiert, aktualisiert wurde.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Ausstellung avancierten die Liechtensteiner – die historischen, kulturgeschichtlichen und kunsthistorischen Aspekte ihres Wirkens in Schlesien – zu einem ausserordentlich attraktiven Forschungsthema, das in Kooperation deutscher und tschechischer Regionalhistoriker (Edmund Wilhelm Braun, Gottlieb Kürschner, Josef Morr, Josef Zukal) und in Zusammenarbeit zwischen Braun und dem liechtensteinischen Archivar Franz Wilhelm zum Ausdruck kam. In Übereinstimmung mit dem Titel unseres Beitrags ist charakteristisch, dass die Präsentation dieser Forschungsergebnisse auf den Seiten der Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreich-Schlesiens erfolgte, die seit dem Sommer 1905 durch das Troppauer Museum herausgegeben und von Braun redigiert wurde. Die Gründer der Zeitschrift proponierten diese gleichsam als Grundlage für das Kennenlernen der Geschichte der eigenen Heimat (*unsere engere Heimat*)[8], wobei man auch die Bindung der Region an die Liechtensteiner hinzuzählte. Und bezeichnend ist, dass in Brauns Avis die Zusammenarbeit mit Franz Wilhelm an erster Stelle des Verzeichnisses historischer Schriftquellen, die wichtig «*für die Erforschung unserer engeren Heimat*» sei, die Grundlage, «*die Schlussfolgerung, dass das Fürstentum Troppau zu Schlesien und keineswegs zu Böhmen gehört*».[9] Eine weitere Aktualisierung leiten wir aus dem Zeitschriften-

---

[7] Wilhelm Franz: *Notizen zur schlesischen Kunsttopographie. Aus Aktenstücken des fürstlich Liechtensteinschen Hausarchives*. Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens (ZfKÖSch) 9, 1914, S. 117 (hier auch eine Anmerkung E. W. Brauns zur Entdeckung der Zeichnung in Breslau und deren Einordnung in den Kontext. Eigenständig hierzu erst Grimschitz, Bruno: *Ein Projekt für ein Residenzschloss der Fürsten Liechtenstein in Troppau von Johann Lucas von Hildebrandt*. In: Jahrbuch des Verbandes der deutschen Museen in der Tschechoslowakischen Republik 1, Prag 1931, S. 40-44.

[8] Knaflitsch, Karl: Österreichisch-schlesische Geschichtsbestrebungen und das historische Zeitschriftwesen. ZGKÖSch 5, 1909–1910, Nr. 1, S. 8.

[9] Braun, Edmund Wilhelm*: Über bisher unbekannte Archivalien für die Geschichte der beiden Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf*. ZGKÖSch 6, 1910–1911, Nr. 1, S. 30.

artikel des Landesarchivars Gottlieb Kürschner ab, den die Statthalterschaft der Liechtensteiner in Troppau und Jägerndorf Mitte des 17. Jahrhunderts interessierte, was ein mit einem anderen Thema zusammenhängendes Sujet darstellt, dass sich auf die kulturhistorische Ebene ausweitet, nämlich die Problematik des Mäzenatentums des Adels, der in einem Dienstverhältnis zu den Liechtensteinern als Landesherren stand. Dies betrifft die Herren Trach von Březí und insbesondere Georg Stephan Graf von Würben (z Vrbna), woraus sich eine ganze Reihe weiterer kunsthistorischer Themen und Forschungsrichtungen ableiten lassen.

Die Kenntnisnahme der liechtensteinischen Denkmäler, die bei der Vorbereitung der erwähnten liechtensteinischen Ausstellung kulminierten, ermöglichte es Braun, die Grundlage einer kommenden, avisierten – und notwendigerweise muss hinzugefügt werden, nie verfassten – Synthese einer Kunstgeschichte Österreich-Schlesiens zu schaffen, deren Anläufe wir seit dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts[10] und deren Entwicklung wir im Verlaufe der Zwischenkriegszeit verfolgen können. Die Schwerpunkte der beabsichtigten Synthese sollten einige wichtige Werke in der Zeitspanne vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart bilden, die mit der liechtensteinischen Ära verbunden waren. Dies ist unbestritten das Schloss in Jägerndorf, das dank der Restaurierung der Sgraffiti im Jahre 1888 bewertet wird. Das Vordringen des Barock ist verbunden mit der Durchsetzung des katholischen Glaubens und seiner Stütze in Gestalt des Jesuitenordens. Die monumentale Architektur der Kirche St. Georg und Adalbert in Troppau (Abb. 4), in der wir das Wappen der Liechtensteiner finden, ist zugleich ein unübersehbares Mittel der liechtensteinischen Repräsentation in der Stadt, d. h. es erfüllt die Funktion, die das unscheinbare Schloss bei weitem nicht zu erfüllen vermochte (sofern es selbstverständlich nicht durch Hildebrandts Neubau ersetzt würde). Zu der Jesuitenkirche kehrte Hildebrandt mehrfach zurück. Insbesondere zum Interieur, das er mit dem Hauptaltar krönte, von dem bereits der schlesische Topograph Faustin Ens nicht zu erwähnen vergass, dass dessen Errichtung die im Jahre 1699 von Johann Adam Fürst von Liechtenstein bereitgestellten Finanzmittel ermöglichten.[11] Die Achse der bildenden Kunst im Barock des 18. Jahrhunderts trassieren zwei bedeutende Werke: das Projekt der liechtensteinischen Residenz von Johann Lucas von Hildebrandt sowie der spätbarocke Epitaph Karls von Liechtenstein von Johann Georg Lehner (siehe übernächste Seite, Abb. 6), dem Edmund Wilhelm Braun mehrere Beiträge widmete und eine Edition archivali-

[10] Ders.: *Die historische Abteilung der schlesischen Handwerksausstellung zu Troppau 1909*. ZGKÖSch 5, 1909–1910, Nr. 2, S. 71-76 (zu Lehners Epitaph S. 74).

[11] Ens, Faustin: *Das Oppaland oder der Troppauer Kreis 3*. Wien 1836, S. 132. In der Kirche ruhten die Gebeine der Mutter und dreier Schwestern Karl Eusebius' Fürst von Liechtenstein.



Abb. 4: Troppau. Unterer Markt, Kirche St. Georg und Adalbert, Westportal mit dem liechtensteinischen Wappen. Foto vor 1945. (Schlesisches Landesmuseum)



Abb. 5: Johann Adam Delsenbach: Blick auf Troppau, Anfang 18. Jahrhundert, Kupferstich nach einer Zeichnung. (Schlesisches Landesmuseum)

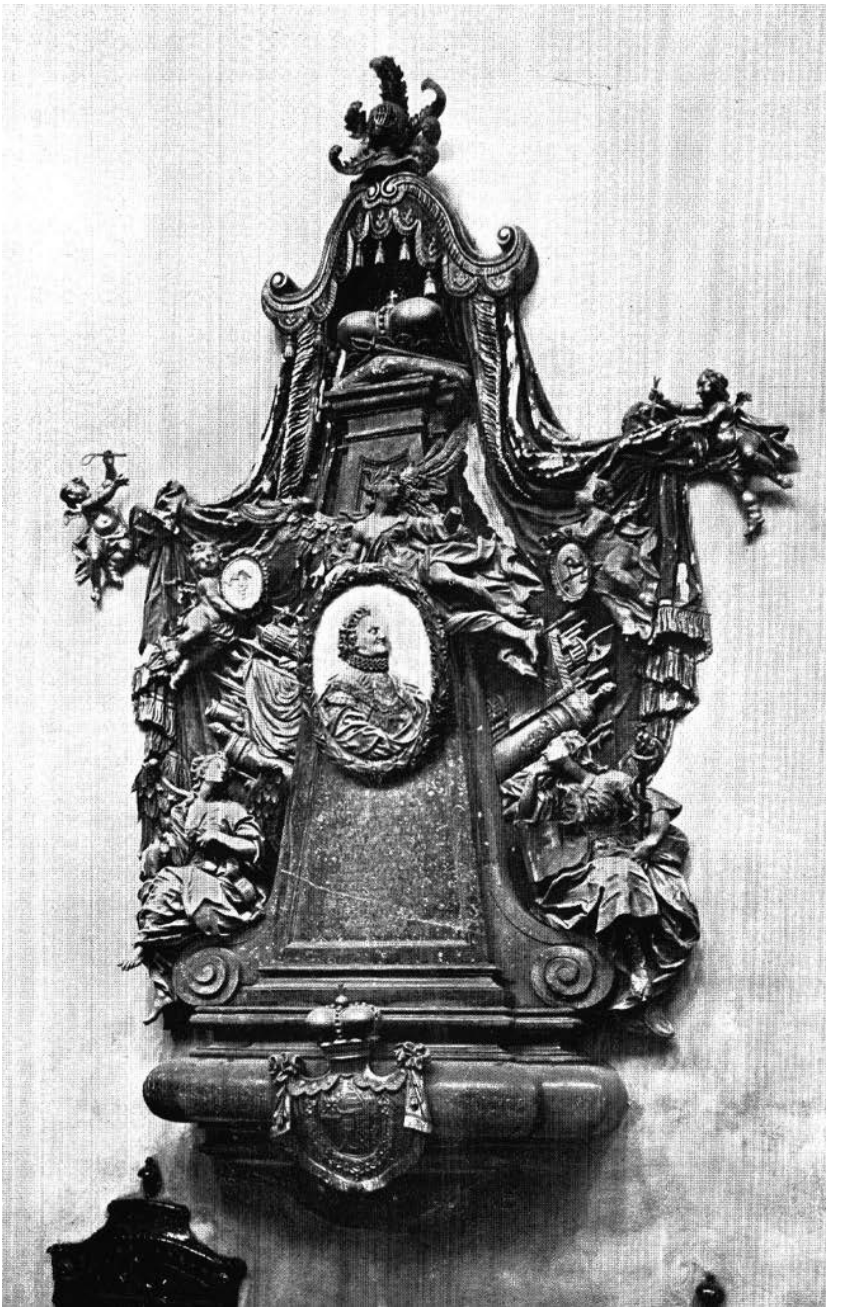

Abb. 6: Johann Georg Lehner: Troppau, Propsteikirche Mariä Himmelfahrt, Epitaph Karls von Liechtenstein. (Foto Florian Gödel, um 1914)

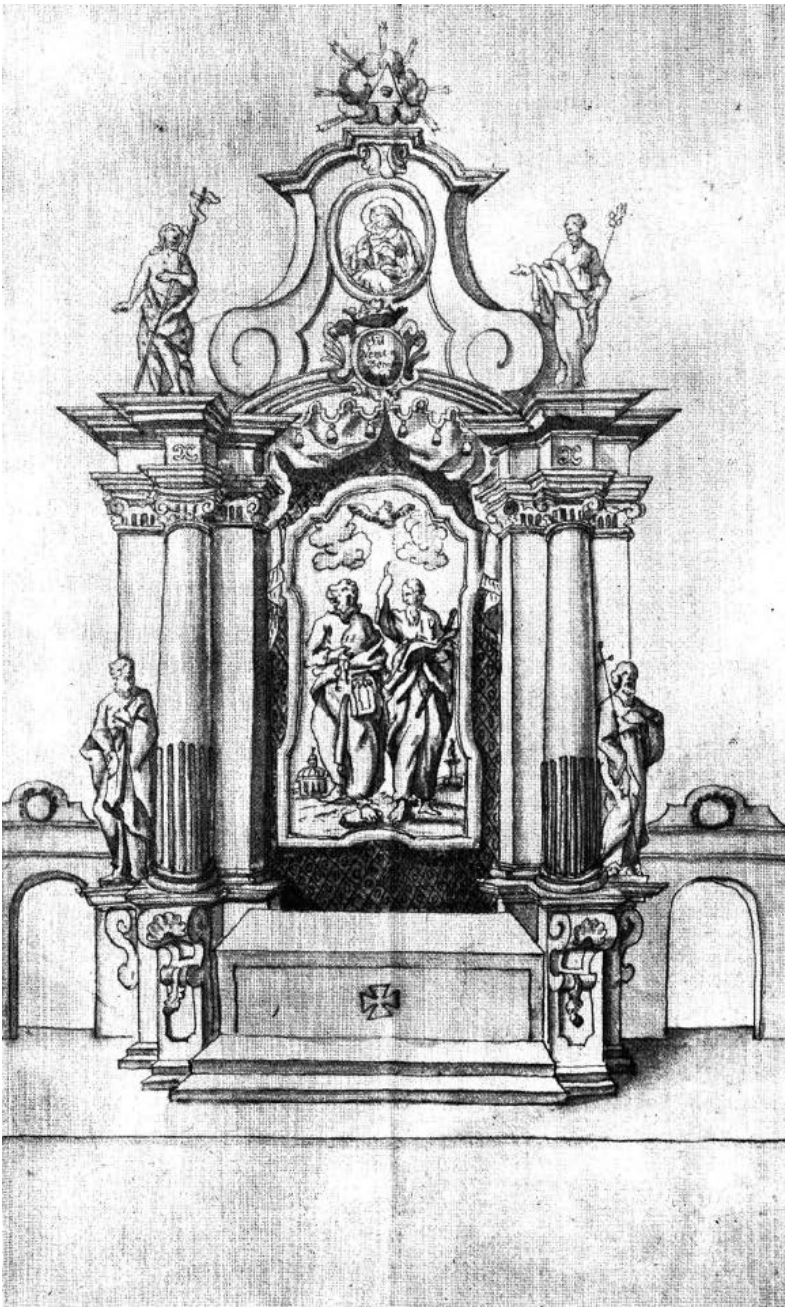

Abb. 7: Dominik Klein: Kreuzberg (Kružberk), Kirche St. Peter und Paul, Entwurf des Altars mit Bild, Zeichnung auf Papier, verschollen, 1744, Reproduktion aus dem Jahre 1914. (Schlesisches Landesmuseum)

scher Dokumente herausgab.[12] Beide Arbeiten zeigen jene wichtige überregionale Verankerung der schlesischen Problematik: Es handelt sich um Werke, die verlässlich im Kontext der mitteleuropäischen Kunstgeschichte stehen. Ihnen schliessen sich verschiedene Typen ikonographischer Belege an, vor allem das graphische Album Johann Adam Delsenbachs mit der Troppauer Vedute, zu der sich in den Sammlungen des Schlesischen Landesmuseums bis heute eine zeichnerische Vorlage erhalten hat (siehe vorne, Abb. 5). Der jeweilige Vergleich von Zeichnung und Graphik bringt auch das weitere Aussehen des nicht verwirklichten Konzepts der fürstlichen Residenz zum Vorschein.[13] Lehners Epitaph, vielfach in der Fachliteratur präsentiert, ist zweifellos ein ausserordentliches Werk, das in sich den Aspekt des internationalen Kulturaustauschs der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts einschliesst – eine zeitliche Analogie finden wir in den Pariser Kirchen Saint-Nicolas-du-Chardonnet und Saint-Germain-des-Prés[14], ebenso das Element der Manifestation lokalpolitischer Zusammenhänge: der Landesherr ist hier überspitzt nur kurze Zeit nach den verlorenen preussisch-österreichischen Kriegen erwähnt und seine Gestalt scheint geradezu als Garant für die Integrität des geteilten Landes aufzutreten – enthüllt als Vorposten und gleichsame Erinnerung an die glorreiche Vergangenheit. Von diesen imaginären Höhepunkten leitete sich eine Kultur ab, manifestiert in einigen Werken von zweitrangiger Bedeutung, etwa der Zeichnung des Altars von Dominik Klein für die Kirche in Kreuzberg aus dem Jahre 1744 (Abb. 7). Des weiteren durch leider zerstörte Werke, etwa Lehners Kanzel für die Kirche in Morawitz (Moravice 1755–1758).[15] Doch auch hier finden wir zahlreiche Desiderate im Sinne einer Würdigung der Beziehungen zwischen Investor (Besteller, Auftraggeber) und Realisator mit Blick auf die Qualität des Werkes und seine überregionale Verankerung. Dergestalt erscheint das Engagement des Wiener

---

[12] Braun, Edmund Wilhelm: *Ein Epitaph des Fürsten Karl Liechtenstein in der Troppauer Pfarrkirche und sein Meister, Bildhauer Johannes Georg Lehnert*, ZGKÖSch 5, 1909–1910, Nr. 1, S. 25-39; Ders.: *Die Restaurierung des Epitaphs des Fürsten Karl Liechtenstein in der Troppauer Pfarrkirche und sein Meister, Bildhauer Johann Georg Lehnert*. Mitteilungen der k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege, III. Folge, Band 14, Wien 1915, S. 162-164.

[13] Zum Vergleich von Zeichnung und Graphik mit dem Fokus des nicht existierenden Baus des Schlosses siehe Šopák, Pavel: *Opava jako barokní rezidenční město. Příspěvek k tématu* (Troppau als barocke Residenzstadt. Ein Beitrag zum Thema). In: Opava. Sborník k dějinám města 1. Opava 1998, S. 148-153.

[14] Braun, E. W.: *Ein Epitaph*, S. 31.

[15] Eine kleine Gruppe von Allodialgütern, die zum Troppauer Schlossamt in Troppau gehörten (d. h. Morawitz, Alt-Lublitz [Staré Lublice], Neu-Lublitz [Nové Lublice] und Kreuzberg), repräsentiert zwar einen geschlossenen Investorenkreis von Bauten und Werken im Mobiliar der dortigen Kirchen, deren Qualität jedoch ist provinziell. Die hiesigen Kirchen wurden in dieser Reihenfolge errichtet: Kreuzberg (gotische Kirche, später barockisiert), Morawitz (1735), Neu-Lublitz (1786), Alt-Lublitz (1810–1811).

Malers Johann Franz Greipel (1720–1798) bei der Anfertigung der Altarbilder für die Kirchen im liechtensteinischen Dominium. Dies gilt für die Kirche der Geburt der Jungfrau Maria in Brumowitz (Brumovice), wo sich bis heute eines der beiden Bilder der Seitenaltäre erhalten hat, insbesondere aber für Breitenau (Široká Niva), wobei Gregor Wolny nicht zu erwähnen vergass, dass der Bau der dortigen Kirche des hl. Martin (1718–1821) Anton Florian Fürst von Liechtenstein initiierte, wobei die drei Altarbilder der «*liechtensteinische Hofmaler Greipel*» malte.[16]

Der Erste Weltkrieg beendete schlagartig die vielversprechend sich entwickelnde Liechtenstein-Forschung, angesiedelt am Schlesischen Landesmuseum. Es entstand ein neuer machtpolitischer Status quo, in dem jedoch für die liechtensteinische Thematik nur scheinbar kein Platz mehr war. Diese erschien wiederum auf der Bildfläche – und erneut mit dem Gefühl der Bedrohung der Landesidentität, konkret nach Beseitigung des selbständigen Landes Schlesien (1928) und damit in einer Situation des dringenden Bedarfs nach einer Aktualisierung der kulturellen Traditionen der Region. Es geht konkret um einen Text Edmund Wilhelm Brauns, der ein synthetisches Bild der Kunstgeschichte Österreichisch-Schlesiens zeichnete, eingebunden in eine repräsentative Publikation, die Schlesien als ein Land mit Spezifika und Besonderheiten darstellte. In einem panoramaartigen Bild der Kunstgeschichte der Region finden wir hier künstlerische Werke, verbunden mit den Liechtensteinern, die als Höhepunkt der regionalen künstlerischen Entwicklung gepriesen werden, was sowohl für die Jesuitenkirche in Troppau, die die «*neue Bauperiode Schlesien in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts*» repräsentierte, als auch für den neuerlich erwähnten Epitaph Karls von Liechtenstein galt, der ein «*Hauptwerk des plastischen Schaffens in Troppau in der Mitte des 18. Jahrhunderts*» sei.[17]

Die Bohemisierung des für den Zwischenkriegszeitraum bestimmten Museumsprogrammes und damit verbunden die Stärkung des Interesses an der Ethnographie wurden nach 1945 zur bestimmenden Doktrin. Erst das heutige Schlesische Landesmuseum kann programmatisch zur Thematik der Liechtensteiner zurückkehren. Eine Gelegenheit bietet der Zyklus von Ausstellungen im Rahmen des Forschungsprojektes *Slezsko: Paměť – identita – region* (Schlesien: Erinnerung – Identität – Region, 1201-2015). Insgesamt sechs Ausstellungen zeigen eine kom-

---

[16] Wolny, Gregor: *Kirchliche Topographie von Mähren , meist nach Urkunden und Handschriften*. I. Abtheilung Olmützer Erzdiözese IV. Brünn 1862, S. 367.

[17] Braun, Edmund Wilhelm: *Bilder aus der kulturgeschichtlichen Entwicklung Schlesiens.* In: Die sudetendeutschen Selbstverwaltungskörper 8 – Schlesien, Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal Verlag G. m. b. H. 1930, S. 149-164 (hier zum Schloss in Jägerndorf auf S. 155-156, zur Jesuitenkirche S. 138-139 und zum Epitaph S. 162-163).

munikative Synthese der essentiellen Themen der sich entfaltenden kultur-historischen Phänomene auf breiter zeitlich gedehnter Skala vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Berührt werden die Problematik der Erinnerung und der erinnernden Institutionen, der Kulturlandschaft, das kirchliche Leben, Museumswesen, landesherrliche Strukturen und schliesslich auch die Ereignisse des 20. Jahrhunderts. Im Zusammenhang mit der ersten Ausstellung innerhalb des erwähnten Zyklus – programmatisch betitelt *Paměť Slezska* (Das Gedächtnis Schlesiens, 2011) – stand die liechtensteinische Thematik nach langer Zeit (man könnte sagen erstmals seit 1914) – wiederum im Fokus des Interesses der heutigen Museologen, wenngleich unter den Exponaten lediglich Lehners Epitaph aus der Troppauer Marienkirche sowie das Porträt Josef Wenzels von Liechtenstein (1696–1772), das Edmund Wilhelm Braun im Schloss Jägerndorf entdeckt hatte und das zwei Jahre später Johann II. Fürst von Liechtenstein dem Troppauer Museum schenkte, vertreten waren.[18] Im Jahre 2014, d. h. im Jahr des Jubiläums der Liechtensteiner in den einstigen Fürstentümern Troppau und Jägendorf, findet ein weiterer Ausstellungs-Zyklus statt, der diesmal programmatisch auf die landesherrliche Problematik ausgerichtet ist und den Zeitraum vom Mittelalter (Přemysliden, Teschener Zweig der Piasten) bis zur Neuzeit (Liechtensteiner, Teschener Zweig der Habsburger, und Deutscher Orden) umfasst. Zugleich geht es hier auch um die Erinnerung an die Ausstellung von 1914, wobei sich die Gelegenheit bietet, das Wissen um die Region zu erweitern und neue Zusammenhänge aufzuzeigen. Und nicht allein dies: Wiederum verbindet sich das Schicksal des Museums mit demjenigen des Landes Schlesien im Sinne einer Erinnerung an die Liechtensteiner und deren Wirken in diesem Land – historische Zusammenhänge, künstlerische Werke und lokale kulturelle Traditionen –, und zwar in den Räumen des Schlesischen Landesmuseums, wobei unbestritten ist, dass auch die heutigen Betrachter diese programmatische Ausrichtung verstehen und würdigen werden.

[18] Šopák, Pavel – Olšovský, Jaromír: [*B 5.1.1. Jan Václav kníže z Lichtenštejna*]. In: Pavel Šopák u. a., Páměť Slezska. Památky a paměťové instituce českého Slezska v 16.–19. století, Opava, Slezské zemské muzeum 2011, S. 145.

13

Bischof Georg von Liechtenstein und die Wandmalereien im Trienter Adlerturm im Kontext der Malerei in den böhmischen Ländern an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert

Zuzana Všetečková

Georg III. (II.) von Liechtenstein, der Sohn Hartneids III. und Annas von Sternberg, wurde im Jahre 1390/91 Bischof von Trient und wirkte hier aktiv bis zum Jahre 1407.[1] Er gehörte zu den führenden Räten Herzog Albrechts III. von Habsburg, er übte seit 1381 das Amt des Dompropstes zu St. Stephan aus und amtierte darüber hinaus als Kanzler der Universität Wien. Nach seiner Ankunft in Trient ließ er das bischöfliche Castello Buonconsiglio umbauen und erweitern sowie den Saal im Adlerturm in den Jahren 1406–1407 mit Wandmalereien ausschmücken, die die Arbeit der Landbevölkerung sowie die höfische und ritterliche Kultur der Adeligen im Verlaufe der zwölf Monate des Jahres versinnbildlichen.[2] Im Verlaufe des Jahreszyklus widmeten sich die Adeligen dem höfischen Ballspiel (im Falle

---

[1] Zemek, Metoděj – Turek, Adolf: *Regesta z Lichtenštejnského archivu ve Vaduzu z let 1173–1526* (Die Regesten des liechtensteinischen Archivs in Vaduz). Sborník archivních prací 1983, S. 149-296; Fiala, Zdeněk – Hosák, Ladislav – Pavel, Jakub – Janáček, Josef – Zemek, Metoděj: *Hrady, zámky a tvrze v* Čechách *na Moravě a ve Slezsku. D*íl 1. Jižní Morava (Burgen, Schlösser und Kastelle in Böhmen, Mähren und Schlesien. Bd. 1 Südmähren). Praha 1981, S. 308-309 (Lemma: Lichetnštejnové/Lichtensteiner, Mikulov/Nikolsburg); Juřík, Pavel: *Moravská dominia Liechtenštejnů a Dietrichsteinů* (Die mährischen Dominien der Liechtensteiner und Dietrichsteiner). Praha 2009, S. 15-22. Georg III. von Liechtenstein fand dank seines Onkels Zugang zum Milieu des habsburgischen Hofes Herzog Albrechts III. Im mährischen Milieu und auf Nikolsburg unterhielten Johann I. und Johann II. von Liechtenstein enge Beziehungen zu Markgraf Jost. Im Jahre 1393 geriet Johann I. von Liechtenstein († 1399), Hofmeister Herzog Albrechts III. von Habsburg († 1395), in Wien in Gefangenschaft, und Jost von Mähren musste für seine Freilassung eine relativ hohe Summe aufbringen. Vgl. Baletka, Tomáš: *Dvůr, rezidence a kancelář moravského markraběte Jošta (1375–1411)* (Hof, Residenz und Kanzlei des mährischen Markgrafen Jost (1375–1411)). Sborník archivních prací 46, 1996, S. 259-532.

[2] Zu den grundlegenden Arbeiten zählt die umfangreiche Studie von Kurth, Betty: *Ein Freskenzyklus im Adlerturm zu Trient.* Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen der k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege, 5, 1911, S. 9-104. Später befasste sich in zahlreichen Arbeiten mit den Malereien im Adlerturm Nicolò Rasmo. Vgl. u. a. Rasmo, Nicolò: *Die Fresken im Adlerturm zu Trient,* Rovereto 1962. Prof. Nicolò Rasmo danke ich an dieser Stelle für zahlreiche Ratschläge und die Einführung in das Milieu der Südtiroler Wandmalerei; beides habe ich in meine Dissertation einfließen lassen. Vgl. Plátková, Zuzana, *Nástěnné malby v* Čechách *a na Moravě 1390–1420* (Die Wandmalereien in Böhmen und Mähren 1390–1420), Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Karls-Universität Prag. Praha 1977. In jüngerer Zeit hat sich mit der Kunst insbesondere in Südtirol in einigen Kapiteln der Ausstellungskatalog

des Adlerturms frönten sie dem Werfen von Schneebällen), Turnieren, Tanzvergnügungen, der höfischen Courtoisie, dem Festmahl und der Jagd. Adelige Damen beschäftigten sich sodann, zusammen mit den Bauern, mit dem Anbau von Pflanzen und Kräutern im Garten sowie mit der Falkenjagd und Ausritten auf Pferden. Die vorliegende Studie bemüht sich, unter Verweis auf die Stellung der einzelnen gesellschaftlichen Schichten im Mittelalter, zumindest partiell auch das Programm der Ausschmückung des Festsaals Bischof Georgs von Liechtenstein im Adlerturm zu erläutern.[3]

Auf der Darstellung des Monats **Januar** sieht man im Vordergrund eine Gruppe von Adeligen und Hofdamen die sich einer Schneeballschlacht widmen. Ganz rechts zieht die Gestalt eines Mannes (vielleicht eines «Lords», eines Würdenträgers – dominus ludorem), des höchstgestellten Adeligen, der in der Regel auf den einzelnen Monatsbildern abgebildet ist. Am Burgtor steht ein Mann, auf den Burgtürmen wehen zwei Fahnen mit dem Wappen Georgs von Liechtenstein. Tiefer in der verschneiten Landschaft sind zwei Jäger mit einem Paar Hunden zu sehen, die Kleintiere jagen. Die reiche Kleidung der Adeligen stammt aus der lombardischen, vor allem der Veroneser Kunst. Wir können hier auf das Beispiel des Malers Martin von Verona verweisen, den wir eher aus dem kirchlichen Milieu kennen.[4] Im Zusammenhang mit den Malereien im Adlerturm wird als eine der Vorlagen die Handschrift *Tacuinum sanitatis* angeführt, Parallelen belegen auch Zeichnungen im *Braunschweiger Skizzenbuch* aus den achtziger bis neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts.[5] Durch die Bewegung einiger Gestalten erinnert die Komposition des Monats Januar an die Szene der *Steinigung Christi im Weinberg*, dargestellt im Kreuzgang des Emmaus-Klosters in Prag.[6]

---

befasst: Castelnuovo, Enrico – de Grammatica, Francesca (Hrsg.): *Il gotico nelle Alpi 1350–1450.* Trento 2002.

3 Camille, Michael: *Labouring for the Lord*: The Ploughmann and the Social Orden in Lutrell Psalter. Art History 10, 1987, S. 423-454.

4 Magagnato, Licisco – Fiocco, Guiseppe (edd.): *Da Altichiero a Pisanello*. Venezia 1958.

5 Fajt, Jiří – Suckale, Robert: *Malířský skicák* z *Braunschweigu* (Skizzenblock aus Braunschweig). In: Fajt, Jiří (ed.): Karel IV. Císař z. Boží milosti (Karl IV. Kaiser aus Gottes Gnade). Praha 2006, S. 195; Bertchtold, André (ed.): *Schloss Runkelstein*. Die Bilderburg. Bozen 2000.

6 Neuwirth, Joseph: *Die Wandgemälde im Kreuzgang des Emmausklosters in Prag.* Prag 1988; Stejskal, Karel: *Malby v klášteře Na Slovanech a jejich vztah k evropskému malířství* (Die Malereien im Slawenkloster in Prag und ihre Beziehung zur europäischen Malerei). In: Benešovská, Klára – Kubínová, Kateřina (Hrsg.): Emauzy. Benediktinský klášter Na Slovanech v srdci Prahy (Emmaus. Das Benediktinerkloster Bei den Slawen im Herzen Prags). Praha 2007, S. 220-266. Hier hat der Autor auf seine Beiträge zu den Malereien im Kreuzgang verwiesen. Zuletzt vgl. Kubínová, Kateřina: *Emauzský cyklus*. Ikonografie středověkých nástěnných maleb v ambitu Kláštera Na Slovanech (Die Ikonographie der mittelalterlichen Wandmalereien im Kreuzgang des Klosters Bei den Slawen). Praha 2012; Keen, Maurice: *Das Rittertum*. Düsseldorf 2002, S. 219-246; Fantysová, Jana – Žalud, Zdeněk: *Turnaje a dvor-*

Für den Monat **Februar** erwies sich das Turnier als charakteristisch, das sich im Mittelalter großer Beliebtheit erfreute. Turniere wurden in erster Linie für das Publikum veranstaltet, vor allem jedoch bereiteten sich die jungen Männer bei diesen auf den militärischen Dienst vor. Einer der abgebildeten Ritter führt auf dem Schild ein hierauf gemaltes Wappen mit vertikalen Balken in den Farben Blau und Weiß (Silber). Im Karnevalsmonat machte sich in der Gesellschaft eine gewisse Lockerung der Sitten breit und vor dem anstehenden Aschermittwoch fanden Turniere, Tanzvergnügen, Jagden und Festgelage ihren Höhepunkt. Das Fenster im Saal ziert ein breiter angelegtes Band, geschmückt mit einer Pflanzenranke mit eingefügten Medaillons mit dem Brustbild der Propheten sowie den Wappen Bischof Georgs III. von Liechtenstein. Die Darstellung des Monats **März** wurde bei einem Umbau in jüngerer Zeit nahezu vollständig zerstört.

Die Darstellung des Monats **April** ist in die spiralförmig angeordneten, diagonalen Landschaftskulissen eingefügt, in denen sich Gärten und Felder abwechseln, auf denen Bauern arbeiten, die die Felder pflügen, den Boden lockern und Getreidekörner säen. Den Pflug ziehen ein Pferd und zwei Ochsen. Zwei adelige Damen (Abb. 1) säen im Garten Blumen und Kräuter; weitere Damen verlassen diesen offenbar. Die Architektur einer einfachen kleinen Kirche mit halbkreisförmiger Apsis, ein Brunnen sowie Wirtschaftsgebäude lassen einen prosperierenden Landsitz erahnen. Der Maler, der sich an der Darstellung der Personen beteiligte, die in den Landschaftskulissen arbeiten, könnte in einem Prager Atelier gelernt haben, in dem in ausgeprägter Form die Grundsätze der Malerei des ausgehenden 14. Jahrhunderts Anwendung fanden. Einige stilistische Analogien zur böhmischen Malerei deuten die Darstellungen im Kreuzgang des Doms zu Brixen und im Kreuzgang des Augustinerchorherrenstifts in Neustift bei Brixen an, zudem geht man von der Annahme aus, dass deren Schöpfer in Böhmen oder Mähren seine Ausbildung absolvierte.[7] Die *Taufe der hl. Barbara* können wir typologisch mit der *Taufe des Kindes* in der sog. *Sammelhandschrift im Prager Klementinum* vergleichen, im Umkreis der Wandmalereien zudem mit der *Taufe der hl. Ludmila* im Treppenhaus des Großen Turms auf der Burg Karlstein und der *Taufe der hl. Otilie* in der Wlaschimer Kapelle im Prager Veitsdom. Diagonal angeordnete Felsenkulissen und elegante schlanke Figuren erweisen sich als typisch für

ské slavnosti (Turniere und höfische Feierlichkeiten): In: Bobková, Lenka – Šmahel, František (Hrsg.): Lucemburkové. Česká koruna uprostřed Evropy. Praha 2012, S. 219-224.

[7] Wolfsgruber, Karl: *Der Kreuzgang.* Der Schlern 77, 2003, S. 36-46; Kofler Engel, Waltraud*: Arte sacra a Bressanone*, in: Bressanone. Arte, Cultura, Societa. Brixen 1990, S. 19-110; Stampfer, Helmut: *Der Dorotheen- und Barbarazyklus im Kreuzgang.* In: 850 Jahre Augustinerchorherrenstift in Neustift, Neustift 1999, S. 47-59.



Abb. 1: Trient, Adlerturm, Monat April, Detail, zwei adelige Damen, Wandmalerei, 1406–1407. (Archiv der Autorin)

die Malereien des Meisters des Wittingauer Altars und seine Werkstatt, die in Prag vermutlich in den Jahren 1370–1390 tätig war. Ähnliche Prinzipien benutzte auch ein weiterer Maler, den wir mit dem quellenmäßig bezeugten Meister Oswald identifizieren können. An den Malereien im Adlerturm beteiligten sich offensicht-

lich Künstler nicht allein aus italienischen Städten, sondern auch aus Frankreich, insbesondere aus Burgund, wo die Herstellung von den Malereien im Adlerturm Torre thematisch nahestehenden Gobelins hochentwickelt war.[8]

Der Monat **Mai** wird traditionell als Monat der Liebe angesehen. Junge Leute gehen spazieren oder sitzen auf einer blühenden Wiese (Abb. 2). Ganz links ist wiederum der «Lord» – offenkundig der Besitzer der Herrschaft – zu sehen. Die Gunst der Mädchen dem Ritter gegenüber artikuliert sich im Flechten von Kränzen oder möglicherweise im Austausch kleiner Geschenke. Auf den Häuptern zweier Männer sehen wir ein kranzähnlich gebundenes Tuch (Liebes- oder Drehknoten), einige der Damen tragen eine Krone auf dem Haupt.[9] Weiter zurückversetzt in die Landschaft, im Bereich der Burg oder aber einer kleineren Stadt, sehen wir eine Kirche mit zwei Rundtürmen, die von zwei Strebepfeilern unterstützt werden und die sich als charakteristisch für die böhmische und schlesische Architektur erweisen. In der Landschaft steht, unweit der befestigten Stadt, ein gedeckter runder Tisch, an dem zwei Männer und eine Frau Platz genommen haben, eine weitere Dame steht an einer Feuerstätte und bereitet offenkundig das Essen zu. Das Motiv des Gastmahls an einem runden Tisch ist typisch für Ritterromane um König Artus, es bildete aber zugleich auch einen Bestandteil adeligen Lebens. In Prag wurde unlängst im Haus Nr. 150/151 in der Karlsgasse (Karlova ulice) die Darstellung eines ähnlichen Gastmahls freigelegt (Abb. 3). An einem Tisch sitzen hier jedoch mehr Personen, die von einem Mann mit einem Weinkrug sowie einer das Essen herbeitragenden Frau bedient werden. Die Malerei können wir in die Zeit um 1400 datieren. Das Motiv des «Drehknotens», der in mehreren Fällen die Häupter junger Männer in den Trienter Malereien ziert, wird sehr häufig mit der Kunst König Wenzels IV. in Zusammenhang gebracht. Auf der

---

[8] Vgl. Dvořáková, Vlasta: *Karlštejnské schodištní cykly.* K otázce jejich vzniku a slohového zařazení (Die Karlsteiner Treppenhaus-Zyklen. Zur Frage ihrer Entstehung und stilistischen Einordnung). Umění 9, 1961, S. 109-171; Všetečková, Zuzana (Hg.): *Schodištní cykly Velké věže hradu Karlštejna*. Stav po restaurování (Die Treppenhaus-Zyklen im Großen Turm der Burg Karlstein. Der Zustand nach der Restaurierung). Průzkumy památek 13, 2006 Příloha (Beilage); Krása, Josef: *Rukopisy Václava IV.* (Die Handschriften Wenzels IV.) Praha 1971, S. 114-130; Cozzi, Enrica: *Il mondo cavalleresco*. L`Italia nord-orientale. In: Castelnuovo, E. – de Grammatica, F. (Hrsg.): Il gotico nelle Alpi, S. 239-251; Wetter, Evelin: *Il mondo di Giorgio di Liechtenstein*. L`internazionalità come programma. In: Ebd., S. 323-338. Im Zusammenhang mit den Malereien im Trienter Adlerturm werden am häufigsten gerade die Handschriften König Wenzels IV. erwähnt. Castelnuovo, E. – de Grammatica, F. (Hrsg.): *Il gotico nelle Alpi*.

[9] Krása, J.: *Rukopisy Václava IV.* (Die Handschriften Wenzels IV.), S. 60; Studničková, Milada: *Hoforden der Luxemburger.* Umění 40, 1992, S. 320-328; Dies.: *Drehknoten und Drachen*. Die Orden Wenzels IV. und Sigismunds von Luxemburg und die Polysemantik ihrer Zeichen. In: Fajt, Jiří – Langer, Andrea: Kunst als Herrschaftsinstrument. Böhmen und das Heilige Römische unter den Luxemburgern im europäischen Kontext. München 2009, S. 377-378.



Abb. 2: Trient, Adlerturm, Monat Mai, mit Gastmahl an einem runden Tisch, Wandmalerei, 1406–1407. (Archiv der Autorin)



Abb. 3: Prag, Haus in der Karlsgasse Nr. 150/151, Gastmahl an einem runden Tisch, Wandmalerei, um 1400. (Foto: Zuzana Všetečková)

Darstellung des Monats Mai erinnern die beiden Jünglinge durch ihre Kleidung eher an den Veroneser oder lombardischen Stil als an den mitteleuropäischen sog. Schönen Stil.[10]

Im Monat **Juni** wurden in der Regel Verlobungen oder Hochzeiten gefeiert. Ein Trommler und zwei Trompeter spielen für ein Paar von Männern und Frauen unterschiedlichen Alters zum Spaziergang im Garten auf. Beim letzten Paar des Zuges zieht ein bärtiger Mann in reichem, mit Schmuck verziertem Gewand, der vermutlich seine Gemahlin oder aber seine Mutter geleitet, unseren Blick auf sich. An der Spitze schreitet offenkundig wiederum der «Lord», der vermutlich seine Gemahlin begleitet. Er trägt einen prunkvollen Mantel, seine Gemahlin wiederum hat die Haare zu einem modischen Zopf geflochten. Die Frage, ob es hier um eine gewisse Analogie zum Zopforden der habsburgischen Herzöge handelt, der im

[10] Degli Avancini, Giovanna: *Il Trentino e la pittura profana nel Trecento.* In: Castelnuovo, E. – de Grammatica, F. (Hrsg.): Il Gotico nelle Alpi, S. 289-321; Stejskal, Karel: *Malby v palácích a v domech* (Malereien in Palästen und in Häusern). In: Poche, Emanuel (Hg.): Praha středověká (Mittelalterliche Prag). Praha 1983, S. 532-538; Všetečková, Zuzana: *Murals on Secular Themes in Bohemia at the Time of Luxembourgs*. In: Jarošová, Markéta – Kuthan, Jiří – Schulz, Stefan (Hrsg.): Prag und die großen Kulturzentren Europas in der Zeit der Luxemburger (1310–1437). Praha 2008, S. 689-715.

Jahre 1395 gegründet wurde, muss an dieser Stelle unbeantwortet bleiben.[11] Aus dem Tor der befestigten Burg tritt eine adelige Dame mit Hündchen, die in den Händen ein Gefäß hält. Hinter ihr schreitet ein junger Mann, der mit einem Kurzmantel bekleidet ist. Auch er hält vermutlich ein Gefäß in Händen, darüber hinaus taucht auch bei ihm ein kleiner Hund mit Halsband und Kette auf. Im oberen Teil des Bildes sehen wir ein Bauerngehöft, auf dem Bauern Haustiere halten, eine der Frauen melkt eine Kuh, eine andere schlägt Butter, eine dritte widmet sich der Käsezubereitung.

Charakteristisch für den Monat **Juli** ist die Heumahd. Männer schneiden Gras, andere rechen es mit Harken und Forken und schichten es zu einem Haufen auf. Einer der Bauern schärft eine Sense. Im Mittelteil gehen Fischer ihrer Arbeit nach, unter ihnen trägt ein Falkner zwei Falken, für die vermutlich einer der anderen Männer einen Käfig oder eine Voliere gebaut hat, auf einer Stange. Im Vordergrund sitzt eine junge Dame, vor ihr kniet ein Jüngling, der ihr einen Falken präsentiert. Der Blick fällt zudem auf die bescheidende Anlage einer Burg mit einer Erkerkapelle und einem Storchennest auf dem Dach. Die Burg ist wiederum von einem Bach, Fluss oder Wassergraben umsäumt, das Burgtor ist mit der umgebenden Landschaft durch eine hölzerne Brücke verbunden. Diese kleinere Burg könnte vielleicht die Residenz Bischof Georgs III. von Liechtenstein in Pergino unweit von Trient darstellen, die der Bischof von Trient im Jahre 1391 von Albrecht III. von Habsburg für sich und seine Brüder erwarb. Die dortige Kapelle des hl. Nikolaus (Karl) wurde mit Wandmalereien ausgestattet, die einem Maler aus dem Umkreis des Meisters der Monatsbilder zugeschrieben werden. Evelin Wetter

[11] Bräm, Andreas: *Zeremoniell und Ideologie im Neapel der Anjou. Die Statuten vom Orden des Heiligen Geistes des Ludwig von Tarent, Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. fr. 4274.* Römisches Jahrbuch der Bibliotheca Hertziana, 36, 2005, S. 96. Seit 1411 gab es 53 derartige Gemeinschaften im Heiligen Römischen Reich. In Österreich waren dies: Tempelaise/St. Georg (gegründet vor 1337), Salamander (gegründet vor 1386), Zopf (gegründet vor 1395), Stern (gegründet vor 1406) und Tiroler Elefant (gegründet 1406). Die Hammer-und-Reifen-Bruderschaft taucht im Verzeichnis nicht auf. Vgl. hierzu Spěváček, Jiří: *Václav IV. (1361–1419)* (Wenzel IV.). Praha 1986, S. 425; Polívka, Miroslav: *K* šíření *husitství* v *Praze.* Bratrstvo a kaple Božího Těla na Novém Městě pražském v předhusitské době (Zur Ausbreitung des Hussitismus in Prag. Bruderschaft und Fronleichnamskapelle in der Prager Neustadt in vorhussitischer Zeit). Folia historica Bohemica, 5, 1983, S. 95-118; Baletka, T.: *Dvůr rezidence a kancelář* (Hof, Residenz und Kanzlei, S. 307-309; Benešovská, Klára – Opačić, Zoe: *Wenceslas IV and the Chapel of Corpus Christi in the New Town of Prague*. In: Opačić, Zoe – Timmermann, Achim (edd.): Architecture, liturgy and identity. Liber amicorum Paul Crossley. Turnhout 2011, S. 157-175.

zufolge gehörte der Maler zu jenem Kreis von Künstlern, die für Bischof Georg von Liechtenstein tätig waren.[12]

Die Darstellung des Monats **August** trennt vom vorangegangenen Bild das Motiv der Säule mit spiralförmig gewundenem Band. Die Wand teilt wiederum ein Fenster auf, welches von einer breit geschmückten Leiste gesäumt wird, verziert mit Medaillons, wobei die beiden oberen das Familienwappen der Liechtensteiner zeigen. In den Medaillons in der Mitte finden sich die Brustbilder von Männern, wobei es sich hier um Propheten handeln könnte. Das Motiv der ausschmückenden Banderole mit Medaillons stammt aus der italienischen Malerei, doch kennen wir dieses auch aus böhmischer Malerei. In Reliefgestalt ziert dieses z. B. den Rahmen der *Madonna von St. Veit* und in den Illuminationen der *Bibel Wenzels IV.* erweist sich eine ähnliche Umrahmung der Szenen für den Maler Frana als typisch. Medaillons innerhalb der Randverzierung finden sich in der Handschrift des *Martyrologiums des Usuardo de Girona*, das zu den bekanntesten Arbeiten dieses Meisters gehört und in die Zeit um 1410 datiert wird.[13] Im Monat August fanden die Erntearbeiten statt. Im oberen Bildteil schneiden Männer und Frauen mit Sicheln das Getreide. Weitere Dorfbewohner binden dieses zu Garben und laden es auf von Bullen und einem Pferd gezogene Wagen. Ein anderer Bauer befördert die Garben in eine Scheuer. Die Arbeit auf dem Feld können wir mit einigen Szenen aus der *Wenzels- und Ludmila-Legende* auf der Burg Karlstein vergleichen, zudem lässt sich hier auch auf die Szene der *Herabsendung des Manna* aus dem typologischen, im Kreuzgang des Emmaus-Klosters in Prag gemalten Zyklus verweisen.[14] Des Weiteren zieht das Motiv eines Geistlichen

---

[12] Zu den Malereien in der Kapelle des hl. Nikolaus in Pergino vgl. u. a. Wetter, Evelin: *I ricami boemi dei paramenti per la consacrazione a vescovo di Giorgio di Liechtenstein.* Studi trentini di scienze storiche. Sezione seconda 75-77, 1996-1998, S. 7-91; Buran, Dušan: *Die Ausmalung der Friedhofskapelle in Riffian.* Meister Wenzel, Südtirol und die böhmische Kunst um 1400. Umění 54, 2006, S. 298-315.

[13] Bartlová, Milena: *Svatovítská madona* (Die Madonna von St. Veit). In: Dies.: Poctivé obrazy. Praha 2002, S. 159-169; Dies., *Madona ze Svojšína* (Die Madonna von Schweißing). In: Ebd., S. 204-206. Die Apostel mit dem Credo sind nicht in den Medaillons situiert, doch ihre Halbfiguren erinnern vielleicht an die Propheten auf dem Band, das das Fenster im Adlerturm umsäumt. Homolka, Jaromír: *Madona ze Svojšína* (Die Madonna von Schweißing). Umění 10, 1962, S. 425-449. Zuletzt hierzu Bartlová, Milena: *Skutečná přítomnost. Středověký obraz mezi ikonou a virtuální realitou* (Die reale Gegenwart. Das mittelalterliche Bild zwischen Ikone und virtueller Realität). Praha Argo 2012; Krása, Josef: *Na okraj nové studie o Mistru geronského Martyrologia* (Am Rande einer neuen Studie über den Meister des Gironeser Martyrologiums). Umění 14, 1966, S. 394-405; Studničková, Milada: *Las iluminaciones del Martirologio de Usuardo Milada.* In: Martirologio de Usuardo. Volumen de estudios. Barcelona 1998, S. 93-162.

[14] Dvořáková, V.: *Karlštejnské schodištní cykly*; Všetečková, Z. (Hg.): *Schodištní cykly*; Kroupa, Pavel – Kroupová, Jaroslava: *Presbytář středověkého kostela* v Černochově *a jeho nástěnné*

unsere Aufmerksamkeit auf sich, der rechts (wohl vor einem Pfarrhaus) steht und dabei einen Text aus einem Buch liest oder aber eine Predigt vorbereitet, die sich auf den Feiertag Mariä Himmelfahrt bezieht. Die Bezeichnung des Mondes «*Sol in Virgine*» lässt sich gewiss nicht unmittelbar mit dem Tag Mariä Himmelfahrt in Verbindung bringen, der am 15. August gefeiert wird und an dem Pflanzen verehrt werden, die allen Bewohnern Gesundheit bringen sollen, zumal die Sonne erst am 21. August in das Tierkreiszeichen der Jungfrau tritt. Dennoch dürfen wir den Geistlichen hypothetisch mit Bischof Georg von Liechtenstein gleichsetzen, der sich auf die Oktav des Festtags Mariä Himmelfahrt vorbereitet haben mag. In der Regel bezieht sich auf diesen Festtag eine Darstellung, in der die von der Sonne umgebene Jungfrau Maria auf dem Mond steht. Dies ist mit der Beschreibung der Apokalyptischen Frau verbunden, die die Kirche und die Jungfrau Maria als Himmelskönigin symbolisiert. Diese Darstellung wurde zum zentralen Motiv auf der Stickerei des Dorsalkreuzes, welches Georg III. von Liechtenstein für die festliche Einführung in sein Amt als Bischof in Trient vermutlich im Jahre 1391 in Auftrag gegeben hatte. In der Darstellung im Adlerturm Torre hat der Künstler unweit der Pfarrei noch ein einfaches Kirchlein mit Rosette an der Westfassade situiert, mit gewinkelten gotischen Fenstern und einem Turm über dem Hauptschiff, der sich eher mit den gotischen Kirchen in West- und Mitteleuropa verbinden lässt. In Norditalien sowie in Südtirol vermischte sich jedoch die italienische Architektur mit der nordischen Baukunst.

Am Feiertag Mariä Himmelfahrt wird in der Liturgie in der Regel der *Lobgesang Mariens – Magnifikat* aus dem Lukas-Evangelium (I, 46–55) und das Kapitel 12 aus der *Offenbarung des Johannes*, das die Apokalyptische Frau und deren Schicksal beschreibt, gelesen. Bischof Georg von Liechtenstein galt als großer Verehrer der Jungfrau Maria. Im Jahre 1380 ließ er zusammen mit seinen Brüdern auf der Burg in Nikolsburg (Mikulov) eine Kapelle errichten und weihte diese der Jungfrau Maria und dem Evangelisten Johannes. Bis heute existiert eine achteckige Kapelle im Turm, die zu den ältesten Räumen in der Burg gehört.[15] Die von der Sonne umschlossene Jungfrau Maria, die auf einer Mondsichel steht und eine

malby (Das Presbyterium des mittelalterlichen Klosters in Černochov und seine Wandmalereien). Umění 36, 1988, S. 560-564; Všetečková, Zuzana: *Gotické nástěnné malby v křížové chodbě kláštera Na Slovanech* (Die gotischen Wandmalereien im Kreuzgang des Slawenklosters). Umění 44, 1996, S. 131-148; Benešovská, K. – Kubínová, K.: *Emauzy*; Kubínová, K.: *Emauzský cyklus*.

[15] Fiala, Z. – Hosák, L. – Pavel, J. – Janáček, J. – Zemek, M.: *Hrady, zámky a tvrze* 1 (Burgen, Schlösser und Kastelle), Bd. 1, S. 153; Plaček, Miroslav: *Hrady a zámky na Moravě a ve Slezsku* (Burgen und Schlösser in Mähren und Schlesien). Praha 1996, S. 234-236 (Lemma Nikolsburg/Mikulov).

Krone mit 12 Sternen trägt, verehrten in Böhmen alle luxemburgischen Herrscher. Das Relieftympanon von Maria Schnee in Prag, zeigt die *Krönung der Jungfrau Maria durch Christus* mit zwei zu deren Füßen knienden Stiftern. Albert Kutal identifizierte diese als Johann von Luxemburg und dessen Sohn Karl, Markgraf von Mähren, und er datierte das Relief in die vierziger Jahre des 14. Jahrhunderts.[16] Zwei monumentale Malereien, die die Jungfrau Maria als Apokalyptische Frau zeigen, gab Kaiser Karl IV. in Auftrag. Im Rahmen des Apokalyptischen Zyklus, wie er sich in der Kirche der Jungfrau Maria im Kleineren Turm der Burg Karlstein findet, wird die Jungfrau Maria mit Kind dargestellt, die die Attribute der Apokalyptischen Frau aufweist. Jaromír Homolka datierte die Entstehung in die Zeit nach 1370.[17] Weitere Darstellungen finden sich im Südflügel des Kreuzgangs im Emmaus-Kloster in Prag und stellen die *Vision des Kaisers Augustus* dar. Eine Sibylla zeigt darin dem Kaiser die Jungfrau Maria mit dem Jesuskind, das den Glanz des Imperators umschattet. Die Konzeption im Emmaus-Kloster ist offensichtlich älter als jene auf dem Karlstein; sie wird in die ausgehenden sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts datiert. Die Szene wurde stets als Verherrlichung des Herrschers interpretiert, in diesem Falle Kaiser Karls IV.[18] Eine ähnliche Funktion besaß auch die *Jungfrau Maria mit dem Kind* auf einem Wandbild in der Kirche in Libiš[19], die wir mit König Wenzel IV. in Verbindung bringen können. Auftraggeber war offensichtlich der königliche Höfling Jan von Obříství, der in den Jahren 1390–1400 in den Quellen auftaucht. In der Komposition des Wandbil-

---

16 Kutal, Albert: *O reliéfu od P. Marie Sněžné a některých otázkách sochařství 1. poloviny 14. století* (Über das Relief zu Maria Schnee und einige Fragen der Bildhauerkunst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts). Umění 21, 1973, S. 480-496; Černá, Marie A.: *Ikonografický rozbor tympanonu Korunování Panny Marie od Panny Marie Sněžné v Praze (*Ikonographische Analyse des Tympanons der Krönung der Jungfrau Maria in der Kirche Maria Schnee in Prag). Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et Historica 4 – Příspěvky k dějinám umění III, 1980, S. 53-73. Eine andere Interpretation schlugen vor Fajt, Jiří – Hlaváčková, Hana – Royt, Jan: *Das Relief von der Maria-Schnee-Kirche in der Prager Neustadt.* Bulletin Národní galerie v Praze 3-4, 1993–1994, S. 16-27. Als Donatoren machten sie Blanche de Valois und Karl IV. aus.

17 Homolka, Jaromír: *Umělecká výzdoba paláce a Menší věže hradu Karlštejna* (Die künstlerische Ausgestaltung des Palastes und des Kleineren Turms auf der Burg Karlstein)*:* In: Jiří Fajt (Hg.): Magister Theodoricus. Dvorní malíř císaře Karla IV. Praha 1997, S. 136-142; Ders.: *Poznámky ke karlštejnským malbám* (Anmerkungen zu den Karlsteiner Malereien), Umění 45, 1997, S. 122-140.

18 Všetečková, Z.: *Gotické nástěnné malby* (Die gotischen Wandmalereien); Kubínová, K.: *Emauzský cyklus* (Der Emmaus-Zyklus).

19 Plátková, Zuzana: *Nástěnné malby v kostele sv. Jakuba v Libiši* (Die Wandmalereien in der Kirche St. Jakob in Libiš). Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et Historica 4 – Příspěvky k dějinám umění 3, 1980, S. 137-181; Všetečková, Zuzana: *Libiš, kostel sv. Jakuba* (Libiš – Die St. Jakobs-Kirche). In: Dies. u. a.: Středověká nástěnná malba ve středních Čechách (Die mittelalterliche Wandmalerei in zentral Böhmen). Praha 2011, S. 193-206.

des von Libiš zog stets die Prophetin Sibylla die Aufmerksamkeit auf sich, deren Haupt der bereits erwähnte «Drehknoten» schmückt. Gerade die Malereien, die sich an allen Wänden in der Kirche in Libiš befinden, weisen stilistisch zahlreiche Analogien zu den bischöflichen Stickereien in Trient auf, die sich ebenfalls in die neunziger Jahre des 14. Jahrhunderts datieren lassen. Die thronende Sibylla, die im Haar eine Bandschleife in Gestalt des Drehknotens trägt, erinnert in vielerlei Hinsicht an eine der Hofdamen, die auf den Kalenderbildern im Adlerturm von Trient abgebildet sind. Keine von diesen trägt jedoch auf dem Haupt eine ähnliche Kopfbedeckung. Als typisch erwiesen sich Kronen oder eher zu einem Kreis geflochtene Stoffstreifen, die an einen Kranz erinnern. Die Gestalt des Kaisers Augustus auf dem Wandbild in Libiš bestimmt eine Krone mit hoher Camara – eine für die Reichskrone typische Gestalt. Die Szene im Emmaus-Kloster ergänzen die Figuren von den römischen Kaiser preisenden Trompetern, die den Musikern mit den gleichen Instrumenten ähneln, die den «Hochzeits-Zug» der Paare in der Darstellung des Monats Juni im Adlerturm anführen.

Der Monat **September** ist in zwei «Ebenen» untergliedert. Zwei Männer, von denen einer vermutlich wiederum den «Lord» repräsentiert, reiten auf Pferden aufeinander zu, begleitet von einem Falken. Der jüngere der beiden Männer, dessen Haupt auch ein wehender Drehknoten ziert, lockt den Falken zu sich. Im Vordergrund reiten zwei Damen auf Pferden, begleitet von einem bärtigen jungen Mann, und auch ein weiteres Paar befindet sich auf dem Ausritt. Ein auf einer Felsenklippe sitzender Pfau symbolisiert die Unsterblichkeit, was vielleicht auf den Fortbestand des Adelsgeschlechts hinwiesen könnte. In der oberen Hälfte der Darstellung hackt oder erntet eine Frau vermutlich Rüben. Zwei Männer pflügen ein Feld. Einen Wagen mit der Pflugschar ziehen vorn zwei Pferde und hinter ihnen zwei Ochsen. In der Zeitspanne zwischen Mariä Himmelfahrt und St. Michael widmeten sich alle Dorfbewohner der Feldarbeit. Eine reiche Ernte garantierte die Prosperität des adeligen Hofes sowie ausreichend Nahrung für die Untertanen.[20] Die Ernte fand ihren Abschluss mit Dankfesten bzw. der Liturgie, als Dank an den Schöpfer, und der Pfarrer segnete die Früchte der Erde, im Falle Trients tat dies Bischof Georg von Liechtenstein.

Im Monat **Oktober** waren die Weinbauern mit ihren Familien in den Weinbergen tätig. Die Arbeit begann mit dem Schneiden und Lesen der Trauben, dem schloss sich das Pressen an, wobei die Weinlese und das Verarbeiten der Trauben stets als Vorbereitung auf die Liturgie verstanden wurden. Die Komposition des Weinpressens erinnert an die Szene mit Christus im Weinstock in einer Darstel-

[20] Camille, Michael: *Labouring for the Lord*.

lung im Kreuzgang des Emmaus-Klosters in Prag oder den weinpressenden hl. Wenzel auf der Treppe des Großen Turms auf der Burg Karlstein. Ähnlich sich im Zickzack erstreckende Wege durch die Weinberge tauchen häufig in Illuminationen auf, die Gärten und Weinberge in der *Bibel Wenzels IV.* zeigen.[21]

Für den Monat **November** waren vor allem Jagden charakteristisch. Nach dem St.-Hubertus-Tag konnten die Männer intensiv der Jagd frönen, wie diese eingehend Gaston Phoebus in seinem «*Jagdbuch*» beschrieben hat.[22] Im Vordergrund bereiten offenkundig zwei Männer eine Falle für einen Eber vor. Weiter links oben ist eine Gruppe Männer mit Speeren zu sehen, die sich offenbar gerade für die Jagd rüsten. Seitwärts sowie im unteren Teil hetzen Jäger Hunde auf einen Bären, einer der Jäger bläst in der Ecke zur Jagd, von oben treiben weitere Heger Hunde gegen aufgehetztes Wild. Der Jagdszene schauen auch zwei Aristokraten auf Pferden zu, ebenfalls mit Lanzen in den Händen. Pürsch und Jagd gehörten zu den wichtigsten Tugenden des mittelalterlichen Adels und der Ritterkultur. Wir erwähnen in diesem Zusammenhang die *Jagd auf eine Hirschkuh*, die innerhalb der Legende des hl. Ägidius den großen Saal im Haus in der Karlsgasse (Karlova ulice) im Haus Nr. 150/151 schmückte.[23]

Die November-Szene mit der reichen Architektur der befestigten Stadt geht nahezu fließend in das letzte Feld über, das dem Monat **Dezember** vorbehalten ist. Eine Doppelmauer mit mehreren Toren sowie einfachen Zinnen schützt Stadt und Burg. Im Dezember wurden traditionell Bäume gefällt, die Stämme zusammengebunden, und auf von Ochsen gezogenen Wagen in die Stadt gebracht, wo das Holz ausreichend Wärme in den mittelalterlichen Gebäuden sicherte. Die Gestalt des durch das Burgtor schreitenden Mannes und des schiebenden Esels mit der Trommel auf dem Rücken soll wohl den beginnenden Advent und die damit verbundene Freude auf die Weihnachtstage symbolisieren. Die Anordnung der Stadt mit den Toren soll offenkundig auf Trient verweisen. Den Rundturm platzierte der Maler, zusammen mit dem Burgpalast, auf einem Felsenvorsprung, unter dem sich ein Fluss erstreckt. Einige Forscher verwiesen in diesem Zusammenhang auf eine gewisse Ähnlichkeit mit der Burg Karlstein.

---

[21] Dvořáková, V.: *Karlštejnské schodištní cykly*; Hlaváčková, Hana: *Hrad Karlštejn* (Die Burg Karlstein). In: Všetečková, Z. u. a.: *Středověká nástěnná malba ve středních* Čechách, S. 107-133; Všetečková, Z. (Hg.): *Schodištní cykly;* Dies.: *Symbolika zahrady ve středověkém umění* (Die Symbolik des Gartens in der mittelalterlichen Kunst). Umění a řemesla 42, 2000, Nr. 3, S. 3-8.

[22] Phoebus, Gaston: *Das Jagdbuch des Mittelalters.* Ediert von Wilhelm Schlag. Graz 1964; Appuhn, Horst: *Die Jagd als Sinnbild*. Hamburg – Berlin, 1964.

[23] Stejskal, Karel: *Malby v palácích* (Malereien in Palästen); Všetečková, Z.: *Murals on Secular Themes*.

Michael Camille hat den Versuch einer Interpretation der Drolerien im *Luttrell-Psalter* unternommen, auf denen auf dem Feld arbeitende Pflüger zu sehen sind.[24] Die mittelalterliche Gesellschaft besaß ihre Hierarchie und gliederte sich in Geistliche (oratores), Ritter (bellatores) und Pflüger (oratores, laboratores). Der «Lord» oder der Bischof kümmerte sich um sein Land und um die Einwohner, die hier lebten. In den Drolerien hat der Maler die landwirtschaftlichen Arbeiten festgehalten, die im Verlaufe eines Jahres anstanden – vom Pflügen des Bodens, über das Säen, Eggen, Hacken, Jäten, die Heumahd, die Ernte, das Obstpflücken und den Weinbau. Die Arbeit wurde als Lobpreisung Gottes aufgefasst. Im Gedicht «*Der Pflüger aus Böhmen*» (*Der Ackermann aus Böhmen*) des Johannes von Tepl lesen wir: «*Der Lenz, der Sommer, der Herbst und der Winter, die vier Beleber und Erhalter des Jahres, die wurden uneins in großem Streit. Ihrer jeder rühmte sich seines guten Willens in Regen, Winden, Donner, Schauern und in allerlei Ungewittern, und jeder wollte in seinem Wirken der Beste sein. Der Lenz sagte, er belebe und mache üppig alle Frucht. Der Sommer sagte, er mache reif und erntezeitig alle Frucht. Der Herbst sagte, er führe und bringe ein in Scheuer, Keller und in die Häuser alle Frucht. Der Winter sagte, er verzehre und nütze alle Frucht und vertreibe alles giftige Gewürm. Sie rühmten sich und stritten heftig. Sie hatten aber vergessen, dass sie sich eigener Herrschergewalt rühmten.*»[25] In ähnlicher Weise herrschten auch Adel und kirchliche Würdenträger auf ihren – ihnen durch göttliche Gnade anvertrauten – Territorien und die Erträge aus der Landwirtschaft sicherten ihnen Prosperität und Wohlstand. Offenkundig wird, dass die Feldarbeiten die Grundlage für eine Mäzenaten- und Donatorentätigkeit bildeten. Letztere sollte das Seelenheil des Stifters und seiner Angehörigen, aber auch die Mildtätigkeit Christi sichern, der Sünden vergab und die Fürsprache der Jungfrau Maria beim Jüngsten Gericht erbat. Die Geistlichen verwandelten in ihren Predigten die Bilder aus der Landwirtschaft in metaphorische Formen von Beispielen und erblickten in der Handarbeit eine Tugend. Allen Bauern sollte Absolution erteilt werden, da sie sich ihren Lohn vollumfänglich verdienten. Der Bauer galt stets als Symbol des guten Christen und der Priester baute die Predigt über die geistliche Mission auf der Feldarbeit auf, die zu Ruhm und Stabilität des Königreichs führte und den Reichtum der Grundbesitzer sicherte.

Als Symbol der Macht und der gesellschaftlichen Stellung galt zudem der Besitz von Handschriften.[26] Auch Bischof Georg von Liechtenstein erwarb u. a.

---

[24] Camille, Michael: *Labouring for the Lord*.

[25] Tepl, Johannes Tepl: *Der Ackermann und der Tod. Zweisprachig.* Herausgegeben von Felix Genzmer, Stuttgart 1984, S. 65.

[26] Camille, Michael: *Labouring for the Lord*.

die illuminierte Abhandlung *Tacuinum sanitatis*, eine auf das Studium von Pflanzen und deren Nutzung in der Medizin ausgerichtete Handschrift. Er könnte dieses Werk dabei als Kanzler der Universität Wien, die auch naturwissenschaftlich ausgerichtet war, erworben haben.[27] Unter stilistischen Aspekten orientieren sich gerade die Illuminationen in dieser Handschrift deutlich an der lombardischen Malerei und sie lassen auch mit Blick auf die Wandmalereien im Trienter Adlerturm sehr nahestehende Analogien erkennen.

Als Schöpfer der Monatsbilder wird der in Diensten Bischof Georgs von Liechtenstein stehende Maler Wenzel angesehen. Gegenwärtig unterscheidet die Forschung mehrere Maler, die sich mit diesem Namen schmückten. Eine knappe Charakteristik lieferte hier Evelin Wetter. Einer der Künstler mit Namen Wenzel taucht im Malerbuch der St. Christophorus-Bruderschaft in Arlberg auf («*Wenzla meines Herrn von Trident maler*»), ein zweiter Maler Wenzel war der Schöpfer der Wandmalereien in der Kirche in Riffian bei Meran, der am Haupt des dargestellten Löwen ein Band mit der Inschrift «*hoc opus pichtavit magister venceslau*» *anbrachte* und das Jahr 1415 angibt. Auf einen dritten Maler mit Namen Wenzel machte unlängst Emanuelle Curzel aufmerksam, der darauf verwies, dass im Haus gegenüber dem Eingang zur bischöflichen Burg der Maler «*Winceslao pictori* [...] *de partibus teu[tonicis]*» eine Werkstatt besaß, während Serenella Castri eine Urkunde aus dem Jahre 1402 entdeckte, in der ein «*Watzlab Kunst von Behm*» Erwähnung findet.[28]

Die im Adlerturm des Castello del Buonconsiglio in Trient dargestellten Monatsbilder verbinden mit der Burg Karlstein zwei Legendenzyklen, wie sie im Treppenhaus des Großen Turmes der böhmischen Gralsburg angebracht wurden.[29] Einige Szenen aus der *Legende des hl. Wenzel* auf der Außenwand des Treppenhauses lassen sich ebenfalls als Lobpreisung Gottes interpretieren, auf dessen Willen hin barmherzige Werke vollbracht (Besuch der Kerker, Niederreißen der Galgen) und insbesondere Feldarbeiten verrichtet werden sollten. Der hl. Wenzel gräbt auf den Bildern das Feld um, sät das Korn, erntet das Getreide und drischt

---

[27] Unterkircher, Franz: *Tacuinum sanitatis in Medicina.* Codex Vindobonensis Series Nova 2644 der Österreichischen Nationalbibliothek. Graz 1966–1967.

[28] Curzel, Emanuele: *Venceslao pittore a Trento.* Un nuovo documento per l´attribuzione die «Mesi» di Torre Aquila? In: Castelnuovo, E. – de Grammatica, F. (Hrsg.): Il gotico nelle Alpi, S. 339-341. Zur Problematik der Maler mit Namen Wenzel übersichtlich Wetter, Evelin: *Il mondo di Giorgio di Liechtenstein*, S. 323-338.

[29] Dvořáková, V.: *Karlštejnské schodištní cykly*; Hlaváčková, H.: *Hrad Karlštejn* (Die Burg Karlstein). Siehe auch Brodský, Pavel: *Kniha lučních prací* z *Elblagu*. Český rukopis z počátku husitského období (Buch der Wiesenarbeiten aus Elblag. Tschechisches Manuskript aus dem Anfang der Hussitenzeit). Umění 40, 1992, S. 329-333.

das Korn, er mahlt das Mehl und bäckt die Hostien, die er in die Kirche trägt. Dem schließt sich die Arbeit im Weinberg an, das Schneiden der Trauben, der hl. Wenzel keltert den Wein, damit dieser für die Feier der Eucharistie benutzt werden konnte. Der Heilige trägt das gefällte Holz in das Haus einer Witwe, friedlich löst er einen Streit mit Radslav von Kouřim, er lässt sich von seinem Bruder auf der Burg in Bunzlau bewirten und erleidet den Märtyrertod. Wenzel galt als Vorbild eines «guten und gerechten Herrschers» und wurde ein Heiliger, der in Böhmen zu den tief verehrten Personen zählte, da er aus dem Geschlecht der Přemysliden stammte und als Patron der böhmischen Herrscher galt.

Vermutlich können wir als gewichtige Parallele das Motiv des Drehknotens ansehen, der in der Kunst häufig mit Werken in Verbindung steht, die für König Wenzel IV. geschaffen wurden. Der «Drehknoten» gilt als Emblem der Hammer-und-Reifen-Bruderschaft und wahrscheinlich auch des Ordens Wenzels IV.[30] Wir finden dieses vor allem in Handschriften der Regierungszeit Wenzels IV. – in der sog. *Wenzelsbibel,* im Roman über Willehalm sowie im Codex *Bellifortis*. Drehknoten und Bademädchen bilden auch das Programm der Wandmalereien am Gewölbe des unteren Teils des Altstädter Brückenturms. In Reliefgestalt ergänzen sie die monumentale plastische Ausschmückung der Stirnseite des Altstädter Brückenturms mit den unter dem Schutz der Landespatrone thronenden Skulpturen Karls IV. und Wenzels IV., die aus den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts stammen.[31] Auch in der Wappengalerie im Eingangsbereich zur Burg Bettlern (Točník), die König Wenzel IV. um das Jahr 1400 erbauen ließ, wurden an den Seiten der Wappengalerie Reliefs mit dem Drehknoten beigefügt, die man jedoch in einer anderen Größe als die übrigen Wappenschilder ausführte.[32]

In ähnlicher Weise gab das Mitglied der Hammer-und-Reifen-Bruderschaft, der Leitomischler Bischof Johann der Eiserne, Wandmalereien in der Kirche in Morašice im Jahre 1393 in Auftrag. Auf der Darstellung des *Schmerzensreichen Christus mit den Marterinstrumenten* findet sich ein Tuch, mit dem Chris-

---

[30] Krása, J.: *Rukopisy Václava IV.* Krása, J.: *Rukopisy Václava IV.* (Die Handschriften Wenzels IV.); Studničková, M.: *Drehknoten*; Benešovská, K. – Opačić, Z.: *Wenceslas IV*.

[31] Všetečková, Z.: *Murals on Secular Themes.* Was die St.-Veits-Kathedrale betrifft finden wir einen Drehknoten in Gestalt eines Bandes mit Knoten unter dem Hut an der Figur der Ochsenzunge in der St.-Wenzels-Kapelle und unter der Krone trägt ihn auch der junge König in der *Anbetung der Drei Könige* in der Sächsischen Kapelle. Vítovský, Jakub: *Nástěnné malby ze XIV. století v pražské katedrále* (Die Wandmalereien aus dem 14. Jahrhundert in der Prager Kathedrale). Umění 24, 1976, S. 473-503.

[32] Menclová, Dobroslava: České *hrady. Díl II* (Böhmische Burgen. Bd. II). Praha 1972, S. 153-171 (Lemma Točník/Bettlern).

tus die Augen verbunden waren, und zwar in Gestalt eines Drehknotens.[33] An der südlichen Wand der ersten Südkapelle der Kirche St. Peter und Paul auf dem Wyschehrad in Prag verewigte der Maler einen Drehknoten und die Buchstaben «w», «p» und «a», die für gewöhnlich mit dem damaligen Propst des Kapitels, Wenzel Kralík von Buřenice – einen mächtigen Würdenträger und bedeutenden Höfling König Wenzels IV. und Mitglied der Hammer-und-Reifen-Bruderschaft – in Verbindung gebracht werden.[34] Auch ein weiterer bedeutender Verbündeter des Königs, der Kuttenberger Münzmeister und künftige Olmützer und Prager Bischof Konrad von Vechta, gehörte der Hammer-und-Reifen-Bruderschaft an. Im Jahre 1402 gab er eine prachtvoll illuminierte *Bibel* in Auftrag, die sich heute in Antwerpen befindet und in der das Motiv des Drehknotens ebenfalls auftaucht.[35]

Doch kehren wir für einen Augenblick zur Persönlichkeit Bischof Georgs III. von Liechtenstein und seiner auf der Burg in Nikolsburg residierenden und teilweise mit dem Geschlecht der Sternberger verwandten Familie zurück. Georgs Onkel, Johann I. von Liechtenstein (†1399), war Hofmeister Herzog Albrechts III. von Habsburg in Wien, und gerade ihm verdankte der künftige Bischof Georg III. die Hilfe und Gunstbezeugung am herzoglichen Hof.[36] Johann I. von Liechtenstein gehörte zu den führenden Hofleuten des Markgrafen Jost von Luxemburg in Brünn, war aber zugleich auch Ratgeber König Wenzels IV. Markgraf Jodok überließ Johann I. im Jahre 1365 ein Haus auf dem Brünner Fischmarkt sowie 1396 auch ein Haus auf dem Obermarkt in Brünn zur Nutzung.[37] In ähnlicher

---

[33] Stejskal, Karel: *Nástěnné malby v Morašicích a některé otázky českého umění z konce 14. století* (Die Wandmalereien in Morašice und einige Fragen der böhmischen Kunst aus dem Ende des 14. Jahrhunderts). Umění 8, 1960, S. 135-160.

[34] Votočková, Eva: *Nález gotických fresek z r. 1887 na Vyšehradě.* Vyšehradská veduta (Die Entdeckung gotischer Fresken aus dem Jahre 1887 auf dem Wyschehrad. Die Wyschrader Veduten). In: Nechvátal, Bořivoj (Hg.): Královský Vyšehrad Díl I, Praha 1992, S. 199-205; Všetečková, Zuzana: *Gotické nástěnné malby v kostele sv. Petra a Pavla na Vyšehradě* (Die gotischen Wandmalereien in der Kirche St. Peter und Paul auf dem Wychehrad). In: Nechvátal, Bořivoj (Hg.): Královský Vyšehrad Díl II, Praha 2001, S. 133-153. Hier wurde der Versuch unternommen, den Drehknoten und die Malereien in der Kapelle mit der Äbtissin des St.-Georg-Klosters in Prag, Katharina von Kolowrat, in Verbindung zu bringen, was jedoch zahlreiche Forscher zurückwiesen. Soukupová, Helena: *K problematice Vyšehradu* (Zur Problematik des Wyschehrad). Průzkumy památek 12, 2005, Nr. 2, S. 3-54; Royt, Jan: *Wenzel Králík von Buřenice als Mäzen.* In: Fajt, J. – Langer, A. (Hrsg.): Kunst als Herrschaftsinstrument, S. 388-395.

[35] Museé Plantin-Moretus, Antwerpen, Cod. M 15/1-2; Krása, J.: *Rukopisy Václava IV.* (Die Handschriften Wenzels IV.), S. 209-231; Studničková, Milada: *Mistr Antwerpské bible mincmistra Konrada z Vechty* (Der Meister der Antwerpener Bibel des Münzmeisters Konrad von Vechta). In: Fajt, Jiří (Hg.): Karel IV. Císař z Boží milosti. Praha 2006, S. 533-534.

[36] Wetter, Evelin: *Böhmische Bildstickerei um 1400.* Die Stiftungen in Trient, Brandenburg und Danzig. Berlin 2001, S. 29-50.

[37] Baletka, Tomáš: *Dvůr rezidence a kancelář* (Hof, Residenz und Kanzlei), S. 444-445.

Form schenkte Wenzel IV. im Jahre 1386 Johann I. von Liechtenstein ein Haus auf der Kleinseite gegenüber der Pfarrei zu St. Niklas, damit Johann sich in unmittelbarer Nähe seines Hofes aufhalten konnte.[38] Im Jahre 1394 schlossen Wenzel IV. als römisch-deutscher König, Herzog Johann von Görlitz, der zugleich Markgraf von Brandenburg und der Lausitz war, und Stephan III., Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, einen Vertrag mit Matthias I. von Liechtenstein gegen Herzog Albrecht III., dessen Untertanen und Verbündete sowie Verwandte zur Unterstützung des gefangengenommenen Johann I. von Liechtenstein, dessen Besitz konfisziert worden war.[39]

Johann II. von Liechtenstein seinerseits befreite König Wenzel IV. aus dessen Wiener Haft im Jahre 1403[40], worauf letzterer neuerlich ein Schutzbündnis mit Johann II., dessen Bruder Heinrich V. sowie deren Vetter Hartneid V. schloss.[41] Im folgenden Jahr verzieh Albrecht IV. den Brüdern Johann II. und Heinrich V. von Liechtenstein sowie deren Rittern, dass sie König Wenzel IV. aus seiner Wiener Haft befreit hatten und gewährte ihnen neuerlich seine Gunst.[42] In den Kriegen zwischen Mähren und Österreich, konkret im Jahre 1407, geriet Johann II. von Liechtenstein in die Gefangenschaft Herzog Albrechts IV., für seine Freilassung bezahlte Markgraf Jost ein Lösegeld in Höhe von 2 000 Schock Groschen.[43]

Im Jahre 1407 enthob Graf Friedrich von Tirol Georg III. von Liechtenstein seines Amtes als Bischof und ließ ihn in Wanga Tor inhaftieren. 1410 kehrte Georg für kurze Zeit in sein Trienter Amt zurück, doch suchte er nachfolgend Zuflucht am Hofe des römisch-deutschen Königs Sigismund von Luxemburg und nahm zudem am Konstanzer Konzil teil. Georg verstarb im Jahre 1419 und wurde in der Bischofskirche in Trient beigesetzt. Nach dem Tode Wenzels IV., 1419, wirkten die Herren von Liechtenstein am Hofe Sigismunds von Luxemburg, und Johann II. von Liechtenstein bekleidete das Amt des Stadthauptmanns in Znaim.[44]

In den zurückliegenden Jahren hat sich Evelin Wetter sehr intensiv mit der Persönlichkeit Bischof Georgs III. von Liechtenstein befasst und dabei eingehend die gestickten Ornate, die der Bischof für seine eigene Konsekration sowie für die

---

38 Zemek, M. –Turek, A.: *Regesta* (Die Regesten), S. 216.
39 Ebd., S. 224.
40 Spěváček, Jiří: Václav IV. (1361–1419). K předpokladům husitské revoluce (Wenzel IV. Zu den Voraussetzungen der hussitischen Revolution). Praha 1986, S. 348-352
41 Zemek, M. – Turek, A.: *Regesta*, S. 232.
42 Ebd., S. 235-236.
43 Ebd., S. 237-238.
44 Ebd., S. 248.

Domkirche in Trient bestellt hatte, analysiert.[45] Georg III. von Liechtenstein ließ auf den Stickereien die Legende des hl. Vigilius abbilden, des Bischofs und Patrons des Bistums Trient, und seine eigene Person als Stifter, der den hl. Vigilius als sein Vorbild verehrt. Auf dem Dorsalkreuz kniet Georg im unteren Feld, unterhalb der Figur des Heiligen, und in der eigentlichen Kreuzigung findet sich die von der Sonne umhüllte und auf der Mondsichel stehende Jungfrau Maria. Die dargestellten Szenen sowie kleinere Kompositionen aus dem Leben des Heiligen, die die Ornate zieren, hat Wetter mit dem Prager Milieu in Verbindung gebracht und die Entstehung in die neunziger Jahre des 14. Jahrhunderts datiert. Die Vorlagen suchte sie dabei insbesondere im Umfeld der Werkstätten von Illuminatoren, die in Prag wirkten, jedoch auch auf Stickereien aus der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert (*Wittingauer Antependium*).[46]Analogien zu kleineren gestickten Szenen finden wir in Illuminationen in einer Handschrift des Thomas von Stüttna (Štítné) – dem sog. *Klementinský sborník*, benannt nach dem Aufbewahrungsort, dem Prager Klementinum aus dem Jahre 1376. Evelin Wetter hat die Trienter Stickereien zu Recht mit den Illuminationen im *Pontifikale Albrechts von Sternberg* aus dem Jahre 1376 verglichen, die vor allem die Handlungen in der Karwoche darstellen, aber auch die bischöfliche Segnung der Glocken, Äbtissinnen u. ä.[47] Bischof Albrecht von Sternberg ließ auch die Stammburg in Mährisch Sternberg umbauen und richtete hier eine neue Kapelle ein. An deren Wänden sind Malereien erhalten geblieben, die die *Verkündigung Mariens* und die *Geburt Christi* (Abb. 4) zeigen.

---

[45] Wetter, Evelin: *I ricami boemi;* Dies.: *Böhmische Bildstickerei*; Dies.: *Funktion und Bildprogramm der böhmischen Stickereien des Ornats für Bischof Georg von Liechtenstein-Nikolsburg im Dom zu Trient.* In: Nogossek, Hanna – Popp, Dietmar (Hrsg.): Beiträge zur Kunstgeschichte Ostmitteleuropas. Marburg 2001, S. 74-111.

[46] Poche, Emanuel: *Třeboňské antependium* (Das Wittingauer Antependium), in: Pešina, Jaroslav (Hg.): České umění gotické 1350–1420. Praha 1971, S. 348; Wetter, E.: *Böhmische Bildstickerei um 1400*.

[47] Die Sammelhandschrift des sog. *Klementinský sborník* wird in der Nationalbibliothek der Tschechischen Republik unter der Signatur XVII A 6 aufbewahrt. Vgl. hierzu Krása, Josef: *Klementinský sborník Tomáše ze* Štítného. (Die Handschrift des Thomas von Stüttna im Prager Klementinum). In: Pešina, J. (Hg.): České umění gotické, S. 275; Otavský, Karel: *Six Tracts of Tomáš of* Štítné. In: Draek Boem, Barbara – Fajt, Jiří (Hrsg.), Prague. The Crown of Bohemia. 1347–1437, New York 2005, S. 208; Ders.: *Sborník* šesti *traktátů Tomáše ze* Štítného *zvaný Knižky* šestery *o obecných věcech křesťanských* (Eine Sammelhandschrift mit sechs Traktaten des Thomas von Stüttna genannt Sechserlei Büchlein über die allgemeinen christlichen Dinge). In: Fajt, J. (Hg.). Karel IV., S. 130-131. Das Pontifikale wird in der Bibliothek des Klosters Strahov unter der Signatur Dg I 19 aufbewahrt. Vgl. Hierzu Krása, Josef: *Pontifikál Albrechta ze* Šternberka (Das Pontifikale des Albrecht von Sternberg). In: Pešina, Jaroslav (Hg.): České umění gotické, S. 276-277; *Pontifikál Albrechta ze* Šternberka (Das Pontifikale Albrechts von Sternberg). In: Brodský, Pavel – Pařez, Jan: *Katalog iluminovaných rukopisů Strahovské knihovny.* Praha 2008, S. 140-144.



Abb. 4: Mährisch Sternberg (Moravský Šternberk), Burgkapelle, Geburt Christi, Wandmalerei, um 1380. (Foto: Zuzana Všetečková)

Die Malereien besitzen eine außergewöhnliche Qualität und man geht davon aus, dass deren Schöpfer in einer Prager Malerwerkstatt seine Ausbildung erhielt, auch weil die Szenen – wie in der Prager Kathedrale – direkt auf die Steinquader gemalt wurden.[48]

Zu den bedeutendsten Adelsgeschlechtern gehörten die in Mähren und Böhmen beheimateten Sternberger, von denen einige Angehörige enge Beziehungen zu den Herren von Liechtenstein unterhielten. Anna von Sternberg wurde im Jahre 1362 mit Hartneid von Liechtenstein verheiratet. Sie hatten vier Söhne – Georg III. (II.), Bischof in Trient, Johann II. d. J., Matthias I. und Heinrich V. Aus den Urkunden, die im Archiv zu Vaduz aufbewahrt werden, wissen wir, dass später (im Jahre 1396) Georg III. und Zdenek von Sternberg als Richter in einem Streit zwischen Johann I. von Liechtenstein und Ješek von Sternberg aus dem Zweig der Herren von Groß Lukau (Lukov) (?) agierten.

Mit Jaroslav von Sternberg († 1405), der aus Böhmen nach Mähren kam, oder aber mit seinem Sohn Jaroslav II. von Sternberg († 1420) können wir die in der St.-Martins-Kirche in Triesch (Třešť) gemalte Figur der hl. Barbara in Verbindung bringen. Der Maler situierte die hl. Barbara in eine tief illusorische Architektur mit Baldachin. Die Heilige verglich unter stilistischen Aspekten Tomáš Knoflíček mit anderen Bildhauerwerken – der Madonna aus Sternberg und der hl. Katharina aus Iglau. Dušan Buran hat auf stilistische Analogien der Malerei in Triesch mit derjenigen in der Kirche in Ponik (Poniky) in der Zips sowie mit den Malereien in der Kirche in Riffian aufmerksam gemacht, die er mit dem Einfluss Bischof Georgs III. (II.) von Liechtenstein und insbesondere mit dem Hof Sigismunds von Luxemburg in Verbindung brachte.

In den Umkreis des böhmischen Zweiges der Herren von Sternberg können wir auch die Wandmalereien in der Kirche in Kohljanowitz (Uhlířské Janovice) einordnen, die den Passionszyklus darstellen und die sich in die Zeit um 1400 datieren lassen. Zu den bemerkenswerten Szenen gehört eine mehrfigurale Kreuztragung, die in einfacherer Form gerade an die Malereien in der Kirche in Riffian erinnert, die ein Werk des Meisters Wenzel darstellen, so dass der Schöpfer ein weiterer Maler des Bischofs Georgs III. von Liechtenstein sein könnte. Am Gewölbe befinden sich die Wappen der Sternberger, vielleicht durch einen Irrtum weisen sie die Form sechszackiger Sterne auf. Das Städtchen Kohljanowitz befand sich im Besitz der Sternberger, Auftraggeber der Malereien könnten Markwart

[48] Foltýn, Dušan (Hg.): *Encyklopedie moravských klášterů a slezských klášterů* (Enzyklopädie der mährischen und schlesischen Klöster). Praha 2005, S. 662-668; Togner, Milan – Josefík, Jiří: *Hradní kaple na Moravském Šternberku* (Burgkapelle in Mährisch Sternberg). Umění 24, 1976, S. 243-255.

und Albrecht von Sternberg, die zu dieser Zeit auf der Burg Sternberg in Böhmen residierten, gewesen sein.[49]

Doch kehrten wir zum Trienter Zyklus zurück. Gewisse Analogien zu den Darstellungen der Monatsbilder in Trient sehen wir in den im Kapitelsaal des Klosters in Sasau (Sázava) um 1380 entstandenen Wandmalereien. Der Künstler hat hier u. a. die weniger gewöhnlichen *Zweifel des hl. Josef* gemalt, die die Forschung auch unter stilistischen Aspekten interessiert hat. Für die Malereien im Kloster Sasau sind langgezogene ovale Gesichter, eine lebendige Bewegung der schlanken Gestalten, eine Scheinarchitektur sowie das Bemühen nach dem Festhalten von Details charakteristisch. Der stilistische Ausgangspunkt der Malereien verbindet sich mit dem Einfluss der Bologneser Malerei auf die böhmische Kunst.[50] Aufmerksamkeit verdienen zudem die kompakter dargestellten Figuren der Engel am Gewölbe, deren unterschiedliche Haltungen der Maler zweifellos zeitgenössischen Skizzenbüchern entnommen hat. In den Malereien im Adlerturm sehen wir Analogien vor allem zu den sich mit Feldarbeiten befassenden Landbewohnern, die ovalen Gesichter jedoch stehen auch den adeligen Damen nahe, die z. B. auf dem Balkon abgebildet sind, wo sie den Turnieren in der Darstellung des Monats Februar beiwohnen. Des Weiteren können wir allgemein auch auf die Gruppe von jagenden Männern verweisen, die in der Darstellung des Monats November abgebildet sind und die sich partiell mit den Bildern der *Kreuzigung* vergleichen lassen. Als ältere Analogie in der böhmischen Kunst lässt sich darüber hinaus der Tafelaltar aus St. Barbara in Südböhmen anführen, ein Werk des Meisters des Wittingauer Altars; im Kontext der Wandmalereien können wir in dieser Hinsicht auch auf den in der Kirche in Levý Hradec geschaffenen Zyklus von Darstellungen von Christus und Maria verweisen, der – unter stilistischen Gesichtspunkten – an das Schaffen der siebziger und achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts anknüpft. Als typisch erweisen sich wiederum ovale Gesichter, ein langgezogener schlanker figuraler Kanon, aber auch eine lebendige Bewegung (*Kreuzigung Christi*), längliche Zipfel der Gewänder der Engel sowie das Bemühen, die modische Kleidung der profanen Figuren festzuhalten. Auch der Typus der Kassettendecke in den Scheinarchitek-

---

[49] Pokluda, Zdeněk: *Moravští Šternberkové* (Mährisch Sternberg). Praha 2012; Všetečková, Zuzana: *Uhlířské Janovice, kostel sv. Jiljí* (Kohljanowitz, St.-Gilg-Kirche). In: Dies. u. a.: Středověká nástěnná malba (Die mittelalterliche Wandmalerei), S. 297-302; Knoflíček, Tomáš: *Třešť* (Triesch). In: Ders.: *Nástěnná malba za vlády Lucemburků na Moravě* (Die Wandmalerei in der Herrschaft der Luxemburger). Olomouc 2009, S. 191-192.

[50] Všetečková, Zuzana: *Sázava, pův. kapitulní síň benediktinského kláštera* (Sasau, der ursprüngliche Kapitelsaal des Benediktinerklosters). In: Dies. u. a.: Středověká nástěnná malba, S. 267-279; Gnudi, Cesare: *Vitale da Bologna*. Milano 1962; Schmidt, Gerhard: *Die Malerei der siebziger Jahre*. In: Swoboda, Karl M.: Gotik in Böhmen. München 1969, S. 215.

turen geht in vielerlei Hinsicht von den Illuminationen der *Wenzelsbibel* und dem Willehalm-Roman aus, was auch den Maler der Darstellungen im Adlerturm in Trient inspirierte.[51] Den Landbewohnern stehen in der Regel die Hirten vor allem in den Szenen der *Geburt Christi* sowie der *Anbetung der hl. Drei Könige* nahe, Erwähnung verdienen die Malereien in der Kirche in Daletschin (Dalečín), auf die zuletzt erneuet Tomáš Knoflíček hinwies. Gegenwärtig werden die künstlerisch hochwertigen Malereien in Velká Chmelištná restauriert, die Halbfiguren zeigen, die in vielerlei Hinsicht an die Balkonszenen in der bereits erwähnten Darstellung des Monats Februar in Trient, zugleich aber auch an die sog. Badestube auf der Burg Runkelstein bei Bozen erinnern.[52] Stilistisch interessant sind zudem einige Szenen aus der *Legende der hl. Dorothea* in der Friedhofskirche in Teltsch (Telč), die vor Jahren einem Feuer zum Opfer fielen. Die auf Hügeln situierten Burgen, befestigte Städte, Scheinarchitekturen sowie modische Kleidung der heidnischen Könige belegen wiederum, dass die Künstler mit verschiedenen Mustern aus unterschiedlichen Malerwerkstätten disponierten. Die erwähnten Malereien erinnern wiederum an die Illuminationen in der *Bibel König Wenzels IV*., in größerem Umfang jedoch an Wandmalereien, wie etwa im Pistorkeller in Bad Radkersburg, die dem in Slowenien wirkenden Johannes Aquila zugeschrieben werden.[53]

Als jüngere Analogie zu den Malereien im Adlerturm haben wir bereits auf die recht ungewöhnliche Ausschmückung der achteckigen Heilig-Kreuz-Kapelle in Troppau-Kathrein (Opava-Kateřinky) verwiesen, in dem der Maler einen Zyklus von 15 Anzeichen für das Ende der Welt darstellt hat (Abb. 5). Die felsenreiche Kulisse, die Architektur der Städte, die manieristisch aufgefasste Geste der Figuren mit typisch langestreckten Fingern, ausgeprägte modische Ergänzungen bzw. die Figur eines hinweisenden Mannes sind Elemente, die diese Verbindung untermauern, wie im Übrigen erneut Evelin Wetter aufgezeigt hat. Die Malereien in Troppau (Opava) sind jüngeren Datums; Auftraggeber für diese war Herzog Přemek I. von Troppau, der dem Geschlecht der Přemysliden entstammte und zu den

---

[51] Všetečková, Zuzana: *Levý Hradec, kostel sv. Klimenta* (Levý Hradec, Kirche des hl. Clemens). In: Dies. u. a.: Středověká nástěnná malba (Die mittelalterliche Wandmalerei), S. 186-192; Krása, J.: *Rukopisy Václava IV.* (Die Handschriften Wenzels IV.).

[52] Knoflíček, T.: *Nástěnná malba* (Die Wandmalerei), S. 66-72; Kroupová, Jaroslava – Kroupa, Pavel: *Velká Chmelištná, kostel sv. Bartoloměje* (Die St.-Bartholomäus-Kirche in Velká Chmelištná). In: Všetečková, Z. u. a.: Středověká nástěnná malba (Die mittelalterliche Wandmalerei), S. 302-303; Bechtold, Andre (Hg.): *Schloss Runkelstein*. Die Bilderburg. Bozen 2000.

[53] Lanc, Elga: *Johannes Aquila und seine Werkstatt in Radkersburg und Fürstenfeld*. In: Marosi, Ernő (Hg.): Johannes Aquila und die Wandmalerei des 14. Jahrhunderts. Tagungsbeiträge und Dokumente aus den Sammlungen des Landesdenkmalamts Budapest. Beiträge der Tagung vom 15.–20. Oktober 1984 in Velem. Budapest 1989, S. 62-77; Knoflíček, T.: *Nástěnná malba* (Die Wandmalerei), S. 183-187.



Abb. 5: Opava-Keteřinky (Troppau-Kathrein), Hl.-Kreuz-Kapelle, Die 15 Anzeichen für das Ende der Welt, Wandmalerei, um 1420 (?). (Foto: Zuzana Všetečková)

führenden Höflingen König Wenzels IV. gehörte. Die Darstellung der 15 Anzeichen könnte bereits vor 1420 entstanden sein, doch lässt sich nicht ausschließen, dass der Auftraggeber auf eine Epidemie oder die Hussitenkriege reagierte, und dass die Malereien erst in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts ausgeführt wurden.[54]

In der Kirche in Altstadt (Staré Město) bei Freudenthal (Bruntál) wurden vor einiger Zeit stilistisch beachtenswerte Halbfiguren der Propheten entdeckt (Abb. 6), in denen wir eher franko-flämische Einflüsse sehen, bestimmte stilistische Ähnlichkeiten zeigen jedoch auch die Halbfiguren (vielleicht ebenfalls der Propheten), gemalt in den die Fenster umrahmenden Medaillons in der Kemenate des Adlerturms in Trient. Die Figuren der hl. Barbara und der hl. Katharina, die die Szene des Jüngsten Gerichts einrahmen, stehen auf einer blühenden Wiese und erinnern so in entfernter Form an die bei weitem reichere Vegetation in den Male-

[54] Plátková, Zuzana: *Nástěnné malby v kapli sv. Kříže v Kateřinkách u Opavy* (Die Wandmalereien in der Heilig-Kreuz-Kapelle in Kathrein bei Troppau). Historická Olomouc a její současné problémy 1, 1979, S. 105-115; Všetečková, Zuzana: *Cyklus patnácti znamení konce světa* v *kapli sv. Kříže.* Kat. č. 18 (Zyklus der fünfzehn Anzeichen des Weltuntergangs). In: Chamonikola, Kaliopi (Hg.): Od gotiky k renesanci. Výtvarná kultura Moravy a Slezska 1400–1500 (Von der Gotik zur Renaissance. Bildende Kunst in Mähren und Schlesien 1400–1500). Brno 1999, S. 78-85.



Abb. 6: Altstadt (Staré Město) bei Freudenthal (Bruntál), Halbfigur eines Propheten, Wandmalerei, um 1400. (Foto: Zuzana Všetečková)

reien im Adlerturm. Die monumentalen Häupter der Propheten wurden bereits früher am Triumphbogen im Eingangsbereich der Kapelle in der Kirche in Ritschan (Říčany) bei Prag entdeckt.[55] Das Haupt König Davids erinnert eindeutig an die Gestalt König Wenzels IV., wodurch es sich von den Tridentiner Malereien unterscheidet. Die partiell erhaltenen Häupter weiterer Propheten, von denen ein Prophet frontal dargestellt ist, zeigen dessen ungeachtet auf italienische Einflüsse. Auftraggeber ist möglicherweise ein Angehöriger des reichen Adelsgeschlechts der Herren von Ritschan gewesen, der offenkundig auch an der Ausschmückung der Klosterkirche der Dominikanerinnen zu St. Anna in Prag als Stifter beteiligt gewesen sein könnte. Die monumentale Darstellung der *Beweinung Christi* könnte von norditalienischen oder Südtiroler Malereien beeinflusst worden sein.

Zu den neuentdeckten Malereien gehört ein Zyklus von 24 musizierenden Engeln, dargestellt am Gewölbe der Krypta in der Stephanskirche in Kuřim (Kouřim). Die jugendlichen Gesichter der Engel, die Bewegung ihrer Figuren

[55] Prix, Dalibor – Všetečková, Zuzana: *Nástěnné malby v kostele Panny Marie ve Starém Městě u Bruntálu* (Die Wandmalereien in der Jungfrau-Maria-Kirche in Altstadt bei Freudenthal). Umění 47, 1999, S. 3-32, hier S. 18-32; Kroupa, Pavel – Kroupová, Jaroslava: *Gotické nástěnné malby v kostele sv. Petra a Pavla v* Říčanech *u Prahy* (Die gotischen Wandmalereien in der Kirche St. Peter und Paul in Ritschan bei Prag). Průzkumy památek 2. 1994, S. 106-110.

und die Ausarbeitung der Draperie einfacher Tuniken gehen auf ähnliche Vorlagen zurück, die auch dem Schöpfer der Wandmalereien im Adlerturm in Trient zur Verfügung standen. Als die nächstgelegene Analogie lassen sich die jungen Paare auf der Darstellung des Monats Mai anführen, deren Kleidung ähnlich wie in Kuřim durch schüsselförmige Falten aufgegliedert ist, die die Bewegung der sitzenden oder stehenden Personen respektieren.[56] Auf der Grundlage der Wappen, deren Farbigkeit sich nicht erhalten hat, haben wir die Malereien hypothetisch mit den Brüdern aus Neumark (Všeruby) in Verbindung gebracht, die die *Kreuzigungsszene* flankieren. Als Stifter kommt unserer Auffassung nach Peter von Neumark in Frage, Angehöriger des gleichnamigen bedeutenden Adelsgeschlechts und Professor an der Universität Prag. Die Malereien lassen sich in die Zeit um 1400 datieren. [57]

Vielleicht noch vor 1420 wurde die Ausschmückung in der ursprünglichen Klosterbibliothek der Augustiner in Raudnitz vollendet. In den Wandmalereien zeigt der Künstler den sitzenden hl. Augustinus, der den Augustinermönchen die Regeln des Ordens überreicht, sowie den hl. Hieronymus, der die Pranke eines Löwen kuriert. Beide Kirchenväter sind umgeben von Scheinarchitektur, ergänzt durch ein Bücherregal und mit einer aus einer Schale trinkenden Maus. Der Maler hat zudem auch die Befestigungsanlage des Klosters sowie die heute nur noch teilweise erhaltene Landschaft mit Fluss und Wäldern festgehalten.[58] Die Malerei ist mit einer Inschrift verbunden, die die Mönche aufforderte, die ausgeliehenen Bücher zurückzugeben; sie wird in der Regel mit den Prinzipien der franko-flämischen Kunst in Verbindung gebracht, so wie wir dies aus den Illuminationen des sog. «Dritten» Meisters kennen, der sich an der Ausschmückung der *Bibel* des

---

[56] Pavala, Martin: *Nástěnné malby Mistra třeboňského oltáře* (Die Wandmalereien von Wittingau-Altar-Meister). Technologia artis, 2006, S. 93-104; Ammann, Gert: *Compianto di Cristo*. In: Castelnuovo, E. – de Grammatica, F. (edd.): Il Gotico nelle Alpi, S. 578; Všetečková, Zuzana: *Gotické nástěnné malby v kryptě sv. Kateřiny v kostele sv.* Štěpána *v Kouřimi* (Die gotischen Wandmalereien in der St.-Katharinen-Krypta der Kirche des hl. Stefan in Kuřim). Umění 56, 2008, S. 483-503.

[57] Růžek, Vladimír: *Česká znaková galerie na hradě Laufu u Norimberka z roku 1361* (Die böhmische Wappengalerie auf der Burg Lauf bei Nürnberg aus dem Jahre 1361). Sborník archivních prací 38, 1988, S. 37-311 (hier S. 139, 249-250)? Chaloupecký, Václav: Karlova univerzita v Praze (1348–1409). Praha 1948.

[58] Stejskal, Karel: *Votivní obraz v klášterní knihovně v Roudnici*. Příspěvek k dějinám našeho malířství z počátku 15. století (Das Votivbild in der ehemaligen Klosterbibliothek in Raudnitz. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Malerei am Beginn des 15. Jahrhunderts). Umění 8, 1960, S. 135-160; Plátková, Z.: *Nástěnné malby*; Všetečková, Zuzana – Royt, Jan: K pramenům ikonografie malby v bývalé klášterní knihovně v Roudnici nad Laben (Zu den Quellen der Ikonographie der Malerei in der ehemaligen Klosterbibliothek in Raudnitz an der Elbe). Umění 35, 1987, S. 520-539.

Prager Erzbischofs Konrads von Vechta (1412–1432) beteiligte. Der rechtwinklig angeordnete architektonische Baldachin, der perspektivisch dargestellte Eingang, vor dem Mönche knien, sowie der Typus der Mauer mit Durchblick in die Landschaft deuten unserer Auffassung nach Analogien zu den Malereien im Adlerturm an, auch wenn die dortigen Malereien eine wesentlich qualitätsvollere und monumentalere Arbeit darstellen.

Ziel unseres Beitrags war es, die enge Verflechtung der Familie der Liechtensteiner mit dem mährischen und böhmischen Milieu im ausgehenden 14. und Beginn des 15. Jahrhunderts anzudeuten. Skizziert werden sollten zudem bestimmte stilistische Analogien innerhalb der zeitlichen Spanne des Wirkens Bischof Georgs III. von Liechtenstein und der Regierung König Wenzels IV. sowie des Brünner Markgrafen Jost von Luxemburg. Wir haben dabei versucht, auch auf weitere Angehörige des Geschlechts der Liechtensteiner hinzuweisen – insbesondere auf Johann I. und Johann II. von Liechtenstein, die als bedeutende Höflinge des böhmischen Königs Wenzels IV. und des Markgrafen Jost von Mähren fungierten. Ähnliches gilt auch für teilweise mit den Liechtensteinern verwandte Adelige (Sternberger). Mit Blick auf das wiederholt behandelte Thema der Monatsbilder im Adlerturm zu Trient, denen auch die neu restaurierten Wandmalereien in der Nikolaus-(Karls-)Kapelle auf der Burg Pergino hinzugefügt wurden, ist sicherlich die Tatsache von Bedeutung, dass wir wissen, dass die Brüder gemeinsam auch die achteckige, der Jungfrau Maria und dem Evangelisten Johannes geweihte Kapelle auf der Burg Nikolsburg im Jahre 1380 stifteten und hier zudem die Stelle eines Kaplans einrichteten.[59] Wir wissen zudem, dass eine Kapelle auch auf der Burg Feldsberg (Valtice) errichtet wurde, die die Liechtensteiner erst später in ihren Besitz brachten, doch besaßen sie möglicherweise bereits am Ende des 14. Jahrhunderts das Patronatsrecht für die Kapelle.

[59] Zemek, M. – Turek, A.: *Regesta*, S. 206.

14

Die Maria Himmelfahrtskirche in Feldsberg *

Petr Fidler

Der steile gesellschaftliche Aufstieg des Hauses Liechtenstein in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts spiegelte sich bald in seiner aufwendigen Bautätigkeit. Bereits die erste Fürstengeneration, repräsentiert durch die Brüder Karl, Maximilian und Gundakar von Liechtenstein, wurde durch eine glückliche Heiratspolitik und später durch eine strategisch überlegte Arrondierung des Familiengrundbesitzes durch Konfiskationen nach der Zerschlagung der böhmischen «Rebellion» von 1619 zu den reichsten Adelsfamilien der Donaumonarchie. [1]

Der älteste der Brüder, Karl von Liechtenstein mit Sitz in Feldsberg, bekleidete 1621 bis zu seinem Tod 1627 das Amt des böhmischen Statthalters und ließ sich eine Residenz auf der Prager Kleinseite errichten, wohl nach den Plänen des kaiserlichen Architekten Giovanni Battista Carlone. Diese stand zumindest im Bauvolumen, wenn nicht in seiner Architektur dem Prager Palais Waldstein nicht nach. [2] In Feldsberg entstand ein zum ersten Mal 1623 als «Fürstliches Resi-

---

* Der Verfasser der vorliegenden Studie widmete der Feldsberger Pfarr- und Schlosskirche bereits eine Abhandlung 2001: Peter Fidler, Kostel Nanebevzetí Panny Marie, in: Město Valtice, Valtice 2001, 209-224. Er beschäftigte sich mit dem Bauwerk auch in einem Aufsatz von 1995: Petr Fidler, Giovanni Giacomo Tencalla, in: Sborník prací filozofické fakulty brněnské univerzity, F 37-9, 1995, 85-104. Von den älteren relevanten Veröffentlichungen sind noch die Werke von Viktor Fleischer, Karl Weinbrenner, Herbert Haupt und Erich Kipppes zu erwähnen: Viktor Fleischer, Fürst Karl Eusebius als Bauherr und Kunstsammler, Wien 1910; Karl Weinbrenner, Zur Baugeschichte der Pfarrkirche zu Feldsberg, in: Monatsblatt des Vereins für Landeskunde, 1912; Herbert Haupt, Von der Leidenschaft zum Schönen. Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein, Quellenband, Wien 1998; Erich Kippes, Feldsberg und das Haus Liechtenstein im 17.Jahrhundert, msch. Wien 1996.

1 Umfassend zu dem Fürstenhaus Liechtenstein siehe: Evelin Oberhammer (Hrsg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München-Oldenburg 1990.

2 Petr Fidler, Architektur des Seicento. Baumeister, Architekten und Bauten des Wiener Hofkreises, Innsbruck 1990 (ungedruckte Habilitationsschrift), 68-70. An der Stelle einiger mittelalterlichen Bürgerhäuser, die Karl von Liechtenstein von der Familie Lobkowitz kurz nach 1620 kaufte, entstand 1622 die Liechtensteinsche Stadtresidenz als Sitz des böhmischen Statthalters. Die Baukosten beliefen sich auf 31 948 fl. 50 kr. Das Erscheinungsbild des im 18. Jahrhundert umgebauten Palastes ist lediglich durch einen anlässlich der Krönung Maria Theresias publizierten Stich überliefert, eine Vorstellung über die Raumaufteilung des Hauses um 1700 bietet eine Bauaufnahme von Marcantonio Canevale an. Als im Winter 1637/8 Karl Eusebius von Liechtenstein im Prager Palais das Quartier nehmen wollte, musste das Haus für ihn sogar

denz-Gebäude» benannter «Palazzo in Fortezza», der von nun an als architektonischer Typus das Ideal der fürstlichen Residenzen verkörpern sollte.[3]

Karls jüngerer Bruder, Maximilian von Liechtenstein, der sich als erfolgreicher Armeekommandant einen Namen machte, war in den 1620er und frühen 1630er Jahren der «Spiritus Agens» der liechtensteinschen Bautätigkeit in Österreich und Mähren.[4] In Vranov bei Brünn berief er zu der zunächst von Jesuiten betreuten Wallfahrtskirche die Paulaner aus Wien und ließ bei der Kirche eine Familiengruft errichten.[5] Außerdem beauftragte Maximilian seinen Architekten Giovanni Giacomo Tencalla (* um 1593, + 1653) mit dem Umbau des Schlosses Rabensburg und mit der Modernisierung des Schlosses in Bučovice und der

---

baulich in Stand gesetzt werden. Zum Palais Liechtenstein vgl. auch: Pavel Vlček (Hrsg.), UPP, Praha 1999, 358-360.

3 Jiří Kroupa, Zámek Valtice v 17. a 18. století, in: Město Valtice, Valtice 2001, 158-161. Obwohl Karl von Liechtenstein auf die persönliche Repräsentation wohl bedacht war, nimmt sich sein Bauherrenprofil daneben sehr bescheiden aus. Während er große Unsummen in die Münzprägung gesteckt hatte, damit sein Profil im Lande beinahe so bekannt war wie jenes des Kaisers, und in seiner Feldsberger Residenz höchstpersönlich das Bildprogramm für den Festsaal bestimmte und zwar ausschließlich mit Motiven aus seiner Erfolgsgeschichte (Fleischer, 9ff.; Haupt, Quellenband, Dok. 216a und 389a), können wir im Bausektor auf eine umfangreiche jedoch eher architektonisch wenig anspruchsvolle Bautätigkeit in Feldsberg, Eisgrub und in Prag hinweisen. Sein Vorhaben, in Feldsberg eine neue Pfarr- und Schlosskirche zu errichten, ist über ein Modell von 1602 nicht weitergekommen. Welche Rolle in der Bautätigkeit Karls der in den Quellen genannte Architekt Giovanni Maria Filippi gespielt hatte, entzieht sich unserer Kenntnis. Giovanni Battista Carlone leitete die Umbauarbeiten der Schlösser in Feldsberg und Eisgrub, höchstwahrscheinlich die Stadtregulierung von Feldsberg mit einem überdimensionierten Hauptplatz und die Bauarbeiten in Prager Palais. Fidler, P.: Architektur des Seicento.

4 Constant von Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Wien 1866, 132-3. Maximilian von Liechtenstein (1578–1645), seit 1623 Reichsfürst, Sohn von Hartmann und Bruder von Karl und Gundakar, war als Hofkriegsrat und Feldzeugmeister an zahlreichen Feldzügen des Dreissigjährigen Kriegs beteilig, bis er 1638 zum Kommandanten der Festung Raab/Györ in Ungarn ernannt wurde. In Österreich besaß er die Herrschaft Rabensburg und in Mähren gewann er durch die Heirat mit Katharina Šembera von Boskovice die Herrschaft mit dem Schloss in Bučovice. Vor seinem Tod trat er dem Minoritenorden bei. Seine Ehe mit Katharina Šembera von Boskovice blieb kinderlos. Beide Eheleute wurden in der Kirchengruft des von ihnen 1630 gegründeten Paulanerklosters in Vranov u Brna beigesetzt.

5 Am 17.6.1617 wurde ein Vertrag zwischen dem Brünner Baumeister Andrea Erna und den Fürsten Karl und Maximilian von Liechtenstein für die Erbauung einer Kirche abgeschlossen, die einen älteren Holzbau ersetzen sollte. Dessen Abriss ist jedoch erst 1627 belegt. Zdeněk Kalista, Česká barokní pouť, Žďár 2001, 97. Fidler 1990, 137-8. Zur Urheberschaft Giovanni Maria Fillipis bei der von Tencalla gründlich umgebauten Wallfahrtskirche in Vranov siehe: Jiří Kroupa, Umělecká úloha, objednavatelé a styl na Moravě doby barokní, in: Jiří Kroupa (Hrsg.), V zrcadle stínů, Brno-Rennes 2003, 38-9. Jiří Mihola, K podílu paulánského řádu an rekatolizaci českých zemí, In: Ivana Čornajová (ed.), Úloha církevních řádů při pobělohorské rekatolizaci, Praha 2003, 19. Nach Mihola war am Bau ein Jesuit Jean Maria (?) beteiligt.

dortigen Pfarrkirche.[6] Darüber hinaus vermittelte Maximilian seinen Architekten Tencalla den Wiener Dominikanern sowie dem Nikolsburger Nachbarn, Kardinal Franz von Dietrichstein.[7]

Thomas Winkelbauer konnte zeigen, dass der jüngste Bruder, Gundakar von Liechtenstein, das «Bauen» in den unsicheren Zeiten des Dreißigjährigen Krieges, der politischen Intrigen und der wirtschaftlichen Krisen für die beste Medizin gegen die Melancholia hielt.[8] Gundakar betätigte sich auch als Hobby-Architekt und stand seinem Feldsberger Neffen Karl Eusebius mit Rat und Tat zur Seite.[9]

Warum nun diese aufwändigen einleitenden historischen Ausführungen? Sie sollten lediglich darauf hinweisen, wie wichtig die Architektur und Bautätigkeit für die Auffassung des Adelsethos der Liechtensteiner waren und welchen ästhetischen Ansprüchen und Forderungen sie entsprechen sollten, um ihrem

---

6 Das Hauptinteresse des Bauherrn Maximilin von Liechtenstein galt wohl seinem Stammsitz in Ravensburg. Von der Ausstattung des dortigen Schlosses ist nicht viel übrig geblieben. Im Schlossgarten befand sich eine große, mit einem großen Aufwand ausgestattete Voliere, die Fürst Gundaker von Liechtenstein 1655 zur Pfarrkirche umwandeln wollte. Sein sparsamer Sohn, Hartmann, war, wie immer, dagegen mit der Begründung, dass ein Ort, der zum Spaß gebaut wurde, nicht nur Gott dienen sollte, und außerdem nicht dort, «wo affen, merkazen und andere mascara-gesichter, dern man noch theils siehedt, gewest». Thomas Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. Wien–München 1999, 450.

7 Petr Fidler, Giovanni Giacomo Tencalla, in: Sborník prací filozofické fakulty brněnské univerzity, F 37-9, 1995, 85-104. Ivano Proserpi, I Tencalla di Bissone, Artisti dei Laghi. Itinerari europei n. 4, 77-86.

8 Als Hartmann, der ältere Sohn des Fürsten Gundaker von Liechtenstein die nach seiner Meinung «unnötige kostbare gebeuunkosten» 1653 krititisierte, gab ihm der Vater zu wissen, dass «wir durch diese erbauung uns zum teil occupieren, erlustigen und dadurch so vil mer und unserer melancholey divertieren». Winkelbauer 1999, 243, 420-1, 443. Wilhelm, Materialien, Sp. 27-29. Ähnlich wie sein älterer Bruder beabsichtigte Gundaker von Liechtenstein nach dessen Tod nun alle drei Brüder durch eine Bildserie mit den Motiven aus deren steilen Karrieren zu verherrlichen. Auch Maximilian von Liechtenstein blieb da übrigens nicht zurück. Bei der Inventarisierung des Schlosses Ravensburg wurden 1644 17 Darstellungen seiner siegreichen Scharmützel und Belagerungen aufgenommen. Winkelbauer 1999, 412-13, Ab. 38 publizierte eine eigenhändige Grundrisszeichnung von Gundaker von Liechtenstein zum geplanten Stadtpalais in der Wiener Herrengasse. Die Raumaufteilung des ersten Obergeschosses entspricht genau einer mustergültigen Fürstenwohnung mit der Raumfolge: eine zweiläufige Stiege, ein (Trabanten)saal, eine Tafelstube alias Rittersaal, eine antecamera, ein Audienzzimmer und eine Schreibstube mit einem Archiv. Gegenüber den Repräsentationsräumen, durch die Hauskapellen von ihnen getrennt, lagen die privaten Gemächer des Fürsten und das Frauenzimmer. Die verblüffende Ähnlichkeit mit der zeremoniellen Raumstruktur des Prager Palais Waldstein ist nicht zu leugnen. Petr Fidler, Invita invidia. Valdštejnský palác v rámci evropské architektury, in: Valdštejnský palác v Praze, Praha 2002, 131-190.

9 Als Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein seinem Onkel über sein Vorhaben, in Troppau ein «real pallatium...auff die welsche manier» bauen zu wollen, riet ihm Gundaker wegen des mitteleuropäischen Klimas davon ab und bot sich an, seinem Neffen einen Entwurf aus eigener Hand zu liefern. Winkelbauer 1999, 465.

gesellschaftlichen Rang zu genügen und für das «ewige Gedechnuss» zu sorgen, wie auch die Bildprogramme der Festräume in den liechtensteinschen Residenzen belegen.[10] Im Falle der Feldsberger Pfarr- und Schlosskirche zeigt sich, dass die Liechtensteiner als Bauherren über die aktuellen Architekturtrends informiert und für innovative Lösungen offen waren. In der Entwicklung der mitteleuropäischen Sakralarchitektur lag der liechtensteinsche Beitrag in der Einführung und Verbreitung der für die Barockarchitektur bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert verbindlichen Raumtypen, wobei der Feldsberger Kirche diesbezüglich eine Schlüsselposition eingeräumt werden müsste.

Während der kaiserliche Architekt Giovanni Maria Filippi in der Prager Lutheraner Kirche den posttridentinischen Saalraum mit Seitenkapellen einführte[11] und Giovanni Pieroni in Jičín und in Brtnice unter anderem das Raumschema des rhythmisierten Travees präsentierte[12], sollte die Feldsberger Pfarr- und Schlosskirche eine Pionierleistung darstellen.

Bevor wir uns mit der Bedeutung der Kirche und mit ihrer Stellung innerhalb der Entwicklungsgeschichte der mitteleuropäischen Sakralarchitektur der frühen Neuzeit beschäftigen, ist es angebracht, ihre Baugeschichte vorzustellen.

Die Absicht, am Anfang des 17. Jahrhunderts in Feldsberg eine neue Pfarrkirche zu errichten, geht noch auf den 1599 zum katholischen Glauben konventierten Freiherrn und erst 1608 in den Fürstenstand erhobenen Karl von Liechtenstein zurück.[13] Die gespannte politische Lage, der Bruderzwist im Hause Habsburg, der

---

[10] Karl Eusebius von Liechtenstein, Architekturwerk, in: Viktor Fleischer, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler, Wien 1910. Neben dem oft zitierten Architekturtraktat von Karl Eusebius von Liechtenstein sollte man nicht die Gedanken über die Erziehung der jungen Prinzen aus dem Hause Liechtenstein in seinen Instruktionen aus der Schlossbibliothek in Vaduz außer Acht lassen. Neben der Bedeutung der richtigen Körperhaltung, die man durchs Reiten und den Tanzunterricht fördert, verlangt der fürstliche «Pädagog», neben der Mathematik, Geometrie und Festungsbaulehre die jungen Prinzen in der Architektur auszubilden, denn «aus einer guten Anordnung eines Gebäudes» entsteht «die Schönheit desselben, aus der Schönheit Bewunderung, aus der Bewunderung ewiger Ruhm.» Gernot Heiss, Ihro keiserlichen Mayestät zu Diensten...unserer ganzen Familie aber zur Glori. Erziehung und Unterricht der Fürsten von Liechtenstein im Zeitalter des Absolutismus, in: Evelin Oberhammer (Hrsg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München-Oldenburg 1990,159-160, Anm. 51. Vgl. auch: Tomáš Knoz, Místa liechtensteinské paměti, Časopis Matice moravské, 131, 2012, 23-45.

[11] Hilde Lietzmann, Die Deutsch-Lutherische Dreifaltigkeits-, die spätere Ordenskirche Sta. Maria Victoria auf der Kleinseite zu Prag, Zeitschrift für Kunstgeschichte 40/1977, 211.

[12] Petr Fidler, Waldsteins «Helfer». Baumeister und Architekten. In: Eliška Fučíková / Ladislav Čepička (Hrsg.), Albrecht von Waldstein. Inter arma silent musae?, Prag 2007, 94-5.

[13] Die neue Kirche sollte an der Stelle einer mittelalterlichen, im 16. Jahrhundert bereits baufälligen Pfarrkirche errichtet werden. Die alte Sakristei neben dem Neubau wird noch 1654 erwähnt. Die Pläne zum Neubau wurden 1631 geliefert und der Hoftischler Augustin Knizel

sich anbahnende religiöse Konflikt und schließlich der böhmische Aufstand und danach das Engagement des Fürsten Karl von Liechtenstein im Prager Statthalteramt vereitelten zunächst das Bauvorhaben.

Als Karl 1627 starb, fiel diese Aufgabe seinem sechzehnjährigen Sohn Karl Eusebius zu. Die Initiative ergriff dessen Onkel und Vormund Fürst Maximilian von Liechtenstein, der bereits 1629 seinen Architekten Giovanni Giacomo Tencalla mit der Ausarbeitung der Baupläne beauftragte.[14] Im Januar 1630 kam eine Steinlieferung von dem Feldsberger Stadtmagistrat und ansonsten wurde das Baugelände vorbereitet.[15] Den Grundstein zum Neubau legte der junge Fürst in der Anwesenheit der Familie und des Kardinals Franz von Dietrichstein feierlich am 26. 10. 1631. Eine Medaille aus Blei sollte dieses Ereignis für die Nachwelt sichern.[16]

Anfänglichen logistischen und organisatorischen Schwierigkeiten zum Trotz machte der Bau Fortschritte, und 1637 sollte die im Rohbau, allerdings noch ohne die Kuppel fertig gestellte Kirche stuckiert werden.[17] Obwohl Maximilian von Liechtenstein nach wie vor mit Rat und Tat an dem Bau beteiligt war, war es bereits der inzwischen mündig gesprochene Fürst Karl Eusebius, der seine Unterschrift und sein Siegel auf die Verträge mit den Künstlern setzte und aus den vorgelegten Planvarianten die Wahl traf. Er war offensichtlich mit dem Baufortgang und mit dem Architekten zufrieden.[18]

In der Bausaison 1638 arbeitete man an der Kuppel, und am 1. 9. 1638 wurde schließlich mit den Stuckateuren Bernardo Bianchi und Giovanni Tencalla ein Vertrag auf die Stuckierung abgeschlossen.[19]

---

verfertigte 1632 ein Holzkirchenmodell. Darja Kocábová-Miroslav Svoboda, Svědecví Valtické věže, in: Město Valtice, Valtice 2001, 230.

14 Am 1.2.1631 bekam Tencalla für die Pläne 50 fl. Herbert Haupt 1998, 44.

15 Fleischer 1910, 18.

16 Herbert Haupt, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1611–1684. Erbe und Bewahrer in schwerer Zeit, München–Berlin–London–New York 2007, 40. An den Vorbereitungen zum Bau nahm auch der fürstliche Hofmaurer Antonio Carlone teil. Er ist wohl identisch mit dem Baumeister der Tyrnauer Jesuitenkirche. Petr Fidler, Architektur des Seicento. Baumeister, Architekten und Bauten des Wiener Hofkreises, Innsbruck 1990, 116. Für den Medaillentext siehe: A. Missong, Die Münzen des Fürstenhauses Liechtenstein, Numismatische Zeitschrift 14, 1882, 161-2.

17 Am 20.6.1637 wurde die Stuckierung der Gewölbe im Langhaus, im Chor und im Querhaus mit Bernardo Bianchi vereinbart. Bianchi sollte darüber hinaus die Propheten und andere Zieraten um das große Fenster oberhalb des Kircheneingangs und um die drei Fenster im Ostabschluss setzen. Fleischer 1910, 19.

18 Als ein Zeichen der Zufriedenheit ist das Jahresgehalt Tencallas in der Höhe von 450 fl. zu sehen. Fleischer 1910, 20, Kippes 1996, 96.

19 Im Vertrag wurden neben der Kuppeldekoration (8 Felder mit Engeln, Trophäen und Nischen) auch die 22 Kapitelle im Kircheninneren, die Nischen in den Vierungspfeilern, die Stuckierung

Aber nicht nur Menschen oder Bücher haben ihre dramatischen Schicksale, sondern auch Bauwerke. Als Getöse und Gepolter am 23. 10. 1638 das ruhige Städtchen an der mährisch-österreichischen Grenze aus dem Schlaf rissen und die Staubwolke sich gesetzt hatte, standen die Feldsberger inmitten ihres Kirchenneubaues vor einem Trümmerhaufen. In den Trümmern lag neben den Querhaustonnen die Tamburkuppel, zweifelsohne der Stolz des Feldsberger Herrn. Und notabene musste das gerade am Anfang seiner Karriere als leidenschaftlicher Baunarr passieren!

Die Ursache des Kuppelsturzes ist unklar, genauso wie die Schuldfrage. Auf jeden Fall erscheint der unglückliche Architekt Giovanni Giacomo Tencalla nicht mehr in den Liechtensteinschen Quellen. Zunächst war es an der Baustelle ruhig, bis 1641 der Brünner Baumeister Andrea Erna beauftragt wurde, das beschädigte Gerüst zu reparieren, die rechte Mauer zur Seitenkapelle hin niederzureißen und neu aufzuführen, die vier Pfeiler mit Pendantifs bis zum Gesims niederzureißen und das Vierungsjoch mit einer Flachkuppel «a vella» abzuschließen.[20] Giovanni Tencalla arbeitete 1643 weiter an den Dekorationen im Kircheninneren und an der Fassade, obwohl das Interesse des Bauherrn an der Fertigstellung zunächst nachzulassen schien.[21] In den letzten Kriegsjahren wurden Mähren und Niederösterreich zum Kriegsschauplatz, Feldsberg war kurzfristig in schwedischen Händen, und italienische Handwerker kehrten in ihre Heimat zurück.

Erst nach dem Westfälischen Frieden konnte man an eine Fortsetzung der Bauarbeiten denken, und der Fürst berief 1653 nun Giovanni Tencalla wieder nach Feldsberg und betraute ihn mit der Bauleitung.[22] Tencalla lieferte die nötigen Ent-

---

des Presbyteriums und der Seitenkapellen sowie der Kirchenvorhalle erwähnt. Karl Eusebius sollte eine von den beiden vorgelegten Entwurfsvarianten auswählen. An der Kirchenfassade oblag Bianchi und und Tencalla die Anfertigung des fürstlichen Wappens und der 22 Pilasterkapitelle. Darja Kocábová-Miroslav Svoboda, Svědecví Valtické věže, in: Město Valtice, Valtice 2001, 230. Ivano Proserpi, I Tencalla di Bissone, Artisti dei Laghi. Itinerari europei n. 4, 84. Nach Proserpi war Giovanni Tencalla ein Vetter des Architekten Giovanni Giacomo Tencalla und nicht dessen Bruder.

20 Laut einem Bauvertrag vom 4.8.1641 im Wert von 4000 fl., Darja Kocábová / Miroslav Svoboda, Svědecví Valtické věže, in: Město Valtice, Valtice 2001, 231.

21 Darja Kocábová / Miroslav Svoboda, Svědecví Valtické věže, in: Město Valtice, Valtice 2001, 231.

22 Nach dem Vertrag von Oktober 1653 sollte Tencalla um 5330 fl. und nach den von Karl Eusebius gut geheißenen Pläne unter anderen die Kapitelle mit Adlern und die Decken in der Sakristei, in Oratorien und im Musikchor und zwei Statuen in die Nischen liefern. Kippes 100. Im September 1657 konnte Giovanni Tencalla nicht zu Gundaker von Liechtenstein nach Ungarisch Ostra kommen, da er mit seinen Gesellen am Altar der Feldsberger Pfarrkirche arbeitete. Winkelbauer 448, Giovanni Tencalla zeichnete auch die Altarentwürfe für den Steinmetz Domenico Morelli. Darja Kocábová-Miroslav Svoboda, Svědecví Valtické věže, in: Město Valtice, Valtice 2001, 232.

würfe für die Steinmetze und für den Brünner Baumeister Giovanni Erna, dessen Leute mit dem Polier Antonio Cerisola (Zirisola) für ihre Ausführung sorgten.[23] 1671 war es so weit und die Kirche wurde am 21. Juni feierlich geweiht.[24]

War es für den Bauherrn ein Triumph oder eher eine Erleichterung? Wie aus seinen Äußerungen über einen idealen Sakralbau, wie er sie in seinem Architekturtraktat formuliert hatte, hervorgeht, eher das Zweite.[25] Die Idealkirche des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein war ein Langhaus ohne Vierung, die es optisch verkürzen würde. Seine Enttäuschung über die eingestürzte Kuppel äußerte er in seiner Architekturabhandlung durch den Hinweis auf die prinzipielle Unvereinbarkeit der Kuppel mit seiner Philosophie der fünf Säulenordnungen. Nach Karl Eusebius sollte eine Kirche entsprechend den fünf Säulenordungen ebenfalls fünfstöckig sein, daher müsste auch ihre Kuppel fünfstöckig sein. Dies sei jedoch aus statischen Gründen kaum machbar. Ob der Architekt die Kirche niedriger oder nur mit einer einstöckigen Kuppel plane, komme auf das Gleiche heraus und sei aus ästhetischen Gründen abzulehnen. Die konsequente Anwendung der Pilaster im Kircheninneren und an der Fassade lehnte der Fürst ab. Er hätte da lieber Säulen, im Interieur sogar kannelierte. Obwohl er das Feldsberger Kirchenfrontispiz mit seinem Namen und voller Titulatur versehen ließ, ist es für seine Beziehung zu der Kirche signifikant, dass er sie unter seinen Bauwerken gar nicht erwähnt.[26] Mit der Dedikationsinschrift im Sinne einer Signatur des Bauherren -CAROLUS*EUSEBIUS*PRINCEPS*DE*LIECHTENSTEIN*DE*NICOLSBURG*OPP*ET*CARNOVIE*DUX- fügt sich die Feldsberger Kirchenfront in die Reihe der gegenreformatorischen Bauten ein, deren Auftraggeber sich als Urheber-Struktor des Bauwerkes präsentiert (Abb. 1). Es wäre interessant zu wissen, ob die Inschrift bereits von Giovanni Giacomo Tencalla geplant war oder erst während der Fertigstellung der Kirche nach 1650.[27]

Giovanni Giacomo Tencalla knüpfte mit seinem Projekt der Feldsberger Pfarr- und Schlosskirche an die immer noch aktuellen Raumkonzepte der

---

[23] Der Steinmetz Francesco Garenna erneuerte 1660 das Kirchenhauptportal. In einem Brief vom 30.7.1671 ordnete Karl Eusebius die Fertigstellung der Kirche, die vor allem das Kirchenmobiliar betraf. Darja Kocábová / Miroslav Svoboda, Svědecví Valtické věže, in: Město Valtice, Valtice 2001, 232-3.

[24] Fleischer 1919, 27.

[25] Karl Eusebius Architekturwerk, Fleischer 1910, 89-209.

[26] Karl Eusebius Architekturwerk, Fleischer 1910.

[27] Zum Bauherrenselbstverständnis vgl. Petr Fidler, Zum Mäzenatentum und zur Bautypologie der mitteleuropäischen Jesuitenarchitektur, in: Herbert Karner / Werner Telesko (edd.), Jesuiten in Wien, Wien 2003. Petr Fidler, Über den Urheber eines Architekturwerks. In: Společnost v zemích habsburské monarchie a její obraz v pramenech (1526–1740). Opera historica 11, Editio Universitatis Bohemiae Meridionalis, České Budějovice 2006.



Abb. 1: Kirche Maria Himmelfahrt in Feldsberg (Valtice), Fassade. (Foto Petr Fidler)

römischen Sakralarchitektur des Cinquecento an. Den bei uns bereits heimisch gewordenen Saaltypus mit Seitenkapellen bereicherte er durch das Motiv einer Vierung mit Kuppel. Er orientierte sich dabei eher an den intimeren und kompak-

teren Lösungen von Giacomo della Porta als an der Norm der großen Kongregationskirche Il Gesu oder S. Andrea delle Valle. Wir können Portas S. Maria dei Monti von 1580 (Abb. 2 und 3) für die Raumkonzeption und Santa Susanna von Carlo Maderno von 1603 für die Kirchenfront mit einem Risalit als typologische Vorbilder für Tencallas Feldsberger Lösung heranziehen.[28] Die Wandgestaltung im Langhaus mit einem Pilastergerüst und Stuckrahmen oberhalb der Seitenkapellen gehört ebenfalls zu den in der römischen Architektur des frühen Seicento verbreiteten Schemata.[29]

Ähnlich wie Porta in der ewigen Stadt am Tiber plante Tencalla seine Kirche in Feldsberg auf dem Grundriss eines lateinischen Kreuzes, mit einem Querhaus und einem kurzen Langhaus, das sich in die Seitenkapellen öffnet (Abb. 4). Die mächtige Vierung plante er durch eine oktogonale Tambourkuppel abzuschließen. Ein kurzes Presbyterium mit einem geraden Abschluss wird beiderseits von Sakristeien flankiert. Das zweijochige Langhaus bildet, wie die Vierung, im Grundriss ein Quadrat. Von dem Halbmesser der Kuppel wurden auch andere Komponenten abgeleitet. Das Langhaus inklusive der Vorhalle entspricht somit drei Kuppelhalbmessern. Das Langhaus ist durch eine Tonne mit Gurten und Stichkappen gewölbt. Die Seitenkapellen und die Querhausarme fangen mit ihren Quertonnen die Schubkräfte ab. Das Langhaus hat einen basilikalen Querschnitt und das Kircheninnere ist durch große Fensteröffnungen mit einem Segmentabschluss gut beleuchtet, obwohl die geplante Lichtgradation unter der Kuppel fehlt. Dennoch behält der Feldsberger Kirchenraum auch durch seine imposanten Maße (48 m x 28 m, 34 m hoch) die Monumentalität und «Grandezza» der römischen Vorbilder bei und ist dadurch im Kontext der zeitgenössischen Produktion in Mitteleuropa einmalig (Abb. 5 und 6).

Die mächtige Doppelturmfassade, die das flache Landschaftsprofil dominiert, entstand in der Kombination des klassischen mediterranen Aedikula-Frontispiz mit dem nordischen Westwerk einer Kathedrale. Durch die plastische Durchgestaltung mit ihrem Mittelrisalit stellt die Feldsberger Kirchenfront einen bedeutenden Schritt in der Entwicklung der mitteleuropäischen Sakralarchitektur dar. Die zeitgenössische Sakralarchitektur bediente sich immer noch des flachen

---

[28] Walter Buchowiecki, Handbuch der Kirchen Roms, II., Wien 1970, 793-801; Walter Buchowiecki, Handbuch der Kirchen Roms, III., Wien 1974, 994-1015.

[29] Vgl. die Innenarchitektur von S. Lucia in Bologna (1623) von Girolamo Rainaldi. Eine formale Affinität der Feldsberger Langhauswandgestaltung und der Stuckdekoration im Kircheninneren lässt sich auch in der Portas S. Maria dei Monti feststellen.



Abb. 2: Kirche Santa Maria dei Monti in Rom, Fassade. (Foto Petr Fidler)



Abb. 3: Kirche Santa Maria dei Monti in Rom, Inneres. (Foto Petr Fidler)

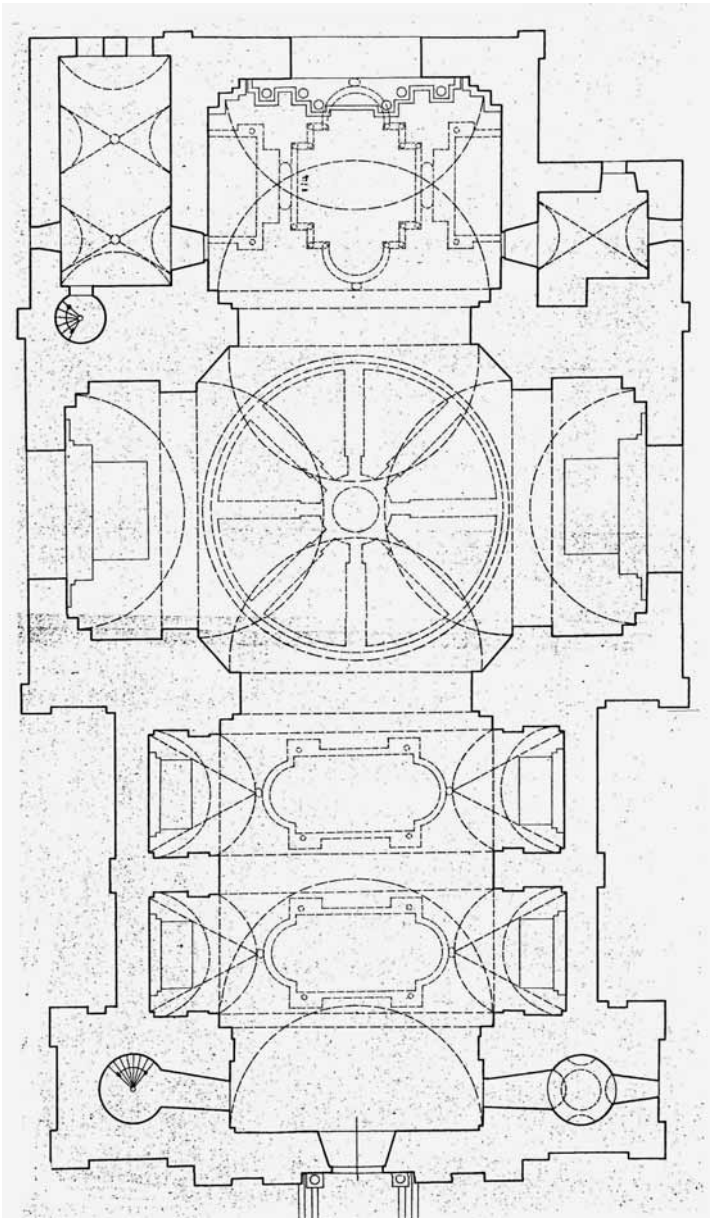

Abb. 4: Plan der Kirche Maria Himmelfahrt in Feldsberg. (Archiv des Autors)



Abb. 5: Kirche Maria Himmelfahrt in Feldsberg, Blick ins Schiff. (Foto Petr Fidler)

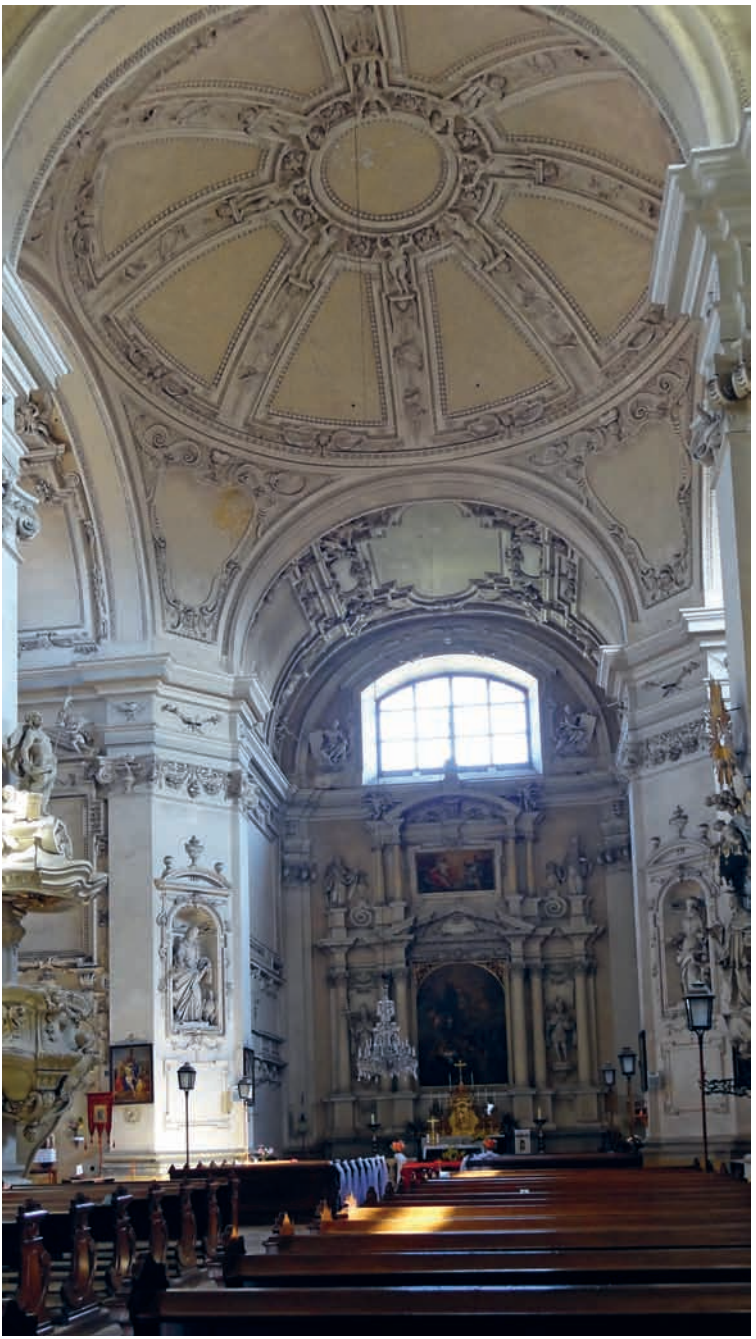

Abb. 6: Kirche Maria Himmelfahrt in Feldsberg, Ostabschluss, Chor. (Foto Petr Fidler)

Schemas des römischen Cinquecento, wie es z. B. die Wiener Universitätskirche von 1623–31 präsentiert.[30]

Eine plastische Hervorhebung der Kirchenfrontmitte weist die Dominikaner Kirche St. Maria Rotonda in Wien auf.[31] Sie ist zur gleichen Zeit wie die Feldsberger Kirche entstanden, und beide sind Werke von Giovanni Giacomo Tencalla.[32] Während der Architekt in Feldsberg von Grund an einen Neubau aufführen durfte, war er in Wien auf die Gegebenheiten des in die Stadtbefestigung eingebundenen Vorgängerbaues angewiesen, von dem er überdies zum Teil auch die Fundamente verwenden musste. Die Feldsberger Kirche war eine Schloss- und Pfarrkirche, in Wien entwarf Tencalla eine Klosterkirche, die unter dem Patronat der kaiserlichen Familie stand (Abb. 7 und 8). Erst mit dem Hinweis auf die Unterschiede in der Formulierung der Bauaufgabe sowohl in Feldsberg als auch in Wien könnte man ein Urteil über die Lösung des Architekten fällen.

Der vom Fürsten nach Wien vermittelte Giovanni Giacomo Tencalla lieferte nach dem Vertrag vom 1. 5. 1630 zu dem Bau neben der Plandokumentation auch ein Holzmodell. Das Erscheinungsbild der zukünftigen Kirche halten zwei Medaillen fest (Abb. 9).[33] Sie sollte, genauso wie ihre Schwester in Feldsberg, eine Tambourkuppel bekommen. Für die Bauausführung wurden Giovanni Giacomo Spazzo, Cipriano Biasino und Antonio Canevale verpflichtet.[34]

Am 29. 5. 1631 legte Kaiser Ferdinand II. an Stelle der alten gotischen Kirche feierlich den Grundstein zum Neubau, und am 1. 10. 1634 wurde die Kirche in Anwesenheit des Hofes eingeweiht, zwar ohne Fassade und Kuppel, mit einer provisorischen Überdachung der Vierung. Die Nachwirkung des Feldsberger Unglücks trug wohl zu einer Planänderung bei, denn die Vierung wurde nach 1666 ähnlich wie jene in Feldsberg mit einer Flachkuppel überwölbt.

Während wir im Falle der Feldsberger Kirche die Meinung des Bauherrn lediglich indirekt aus seinem theoretischen Architekturwerk herauslesen können, warfen die Dominikaner den Baumeistern vor, dass sie «die Emporen im Langhaus

---

30 Fidler 1990, 107-111; Herbert Karner.

31 Fidler 1990, 123-127.

32 Elfriede Iby, Innenraum der Dominikanerkirche in Wien. Vergleich-Kirchentypus des 17. Jahrhunderts in Wien, Aufnahmearbeit (Masch.), Institut für Kunstgeschichte in Wien 1978, Beilage. Fidler 1990, 123-127.

33 Iby 1978, 7, Anm. 15. Fidler 1990, 124. Die ältere von Donat Stark aus dem Jahre 1630 präsentiert die Kirche mit einem zylindrischen Tambur, auf der 1631 datierten Medaille von Christian Maler (Knör?) ruht die Kuppel eher auf einem oktogonalen Tambur.

34 Iby 1978, Beilage, Fidler 1990, 124, Anm. 265.

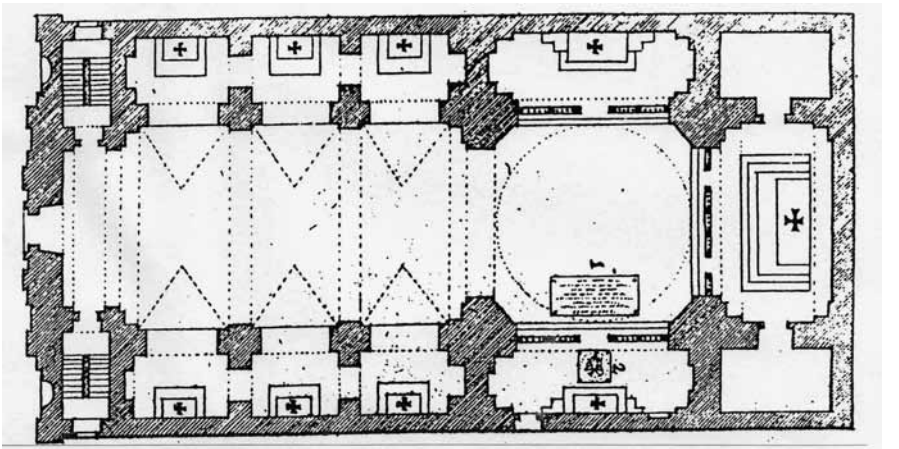

Abb. 7: Dominikanerkirche in Wien, Plan von 1772. (Aus: Elfriede Iby: Innenraum der Dominikanerkirche in Wien. Vergleich–Kirchentypus des 17. Jahrhunderts in Wien. Aufnahmearbeit, Institut für Kunstgeschichte in Wien. Wien 1978, S. 3)

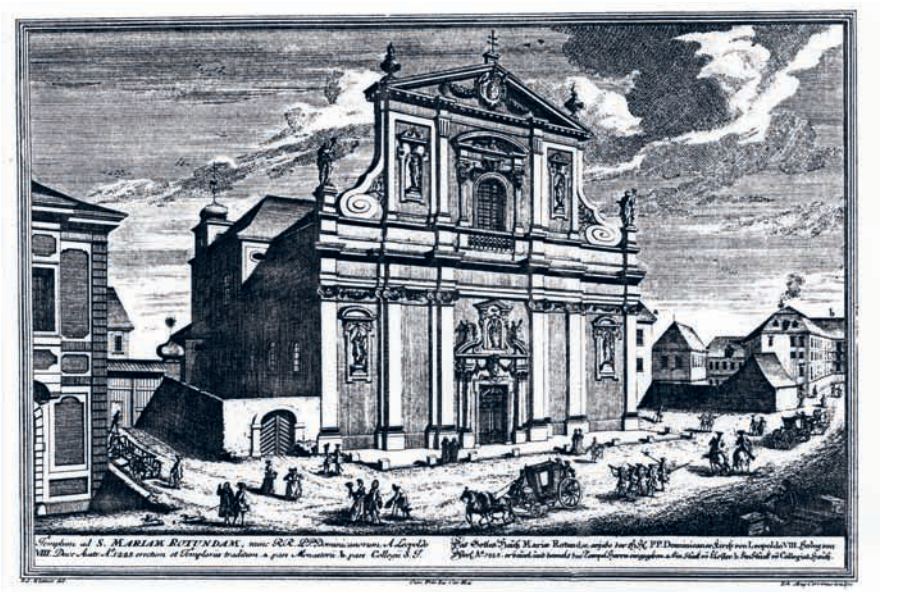

Abb. 8: Salomon Kleiner: Dominikanerkirche in Wien. (Aus: Elisabeth Herget (Hrsg.): Salomon Kleiner. Das florierende Wien. Dortmund 1979, S. 8)

gegen den Plan um 3 Fuss niedriger gebaut hätten, die dann wie Brotbackofen wirken».[35]

Die Wiener St. Maria Rotonda ist eine dreijochige Saalkirche mit Seitenkapellen unter niedrigen Emporen. Das Langhaus ist tonnengewölbt und durch halbkreisförmige Fenster beleuchtet. Ähnlich wie in Feldsberg trennte Tencalla das kurze Chor vom Langhaus durch eine Vierung mit Querhausarmen ab, die jedoch mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehende schmale Bauparzelle seichter ausgefallen sind. Dadurch wurde allerdings die Vierung als ausdrucksvoller Akzent in ihrer Wirkung geschwächt.

Die mit Mittelrisaliten akzentuierten Kirchenfronten in Feldsberg und in Wien sind im Grundriss identisch. Die Wiener Fassade ist lediglich reichlicher instrumentiert. Ungeachtet der zu respektierenden Mauerzüge des mittelalterlichen Vorgängerbaues vermochte Tencalla dem Bauwerk dennoch eine klare Proportionsordnung einzuprägen. Die Lichthöhe des Langhauses entspricht seiner Breite, die sich wiederum zu seiner Länge im Verhältnis 1 : 2 verhält. Das Additionssystem in der Kirchendisposition wird durch die autarke Lichtführung in den einzelnen Raumzellen hervorgehoben. Lediglich die beabsichtigte Gradation in der Vierung unter der Lichtkrone des Tamburs und der Laterne findet auch hier nicht mehr statt.

Die Fassade der Feldsberger Pfarr- und Schlosskirche, bzw. jene von der Wiener Dominikanerkirche, entspricht allerdings nicht direkt einem bestimmten römischen Vorbild, wobei sie weniger dem plastischen Zentralakzent der S. Susanna-Kirche (von 1602) als der dezenteren Hervorhebung der Fassadenmitte von S. Maria Vittoria (vor 1620) oder jener von S. Giacomo in Augusta von Francesco da Volterra und Carlo Maderno (1592–1602) ähnlich sind.[36] Formal am nächsten steht dabei die Feldsberger Kirchenfront jedoch der Doppelturmfront der römischen Kirche S. Atanasio dei Greci Giacomo della Portas von 1580–83 (Abb. 10).[37] Dass dieser Fassadentypus in Rom verbreitet war und ein langes Leben genießen durfte, beweisen u. a. die Kirchenfront von S. Girolamo della Caritá (1660) bzw. jene von S. Maria della Scala von Francesco da Volterra und Ottavio Mascarino (1593–1610).[38]

---

[35] Iby 1978, 9-10.

[36] Walter Buchowiecki, Handbuch der Kirchen Roms, II., Wien 1970, 34-47; Walter Buchowiecki, Handbuch der Kirchen Roms, II., Wien 1974, 280-301.

[37] Walter Buchowiecki, Handbuch der Kirchen Roms, I., Wien 1967, 422-433.

[38] Walter Buchowiecki, Handbuch der Kirchen Roms, II., Wien 1970, 157-163; Walter Buchowiecki, Handbuch der Kirchen Roms, IV., Wien 1974, 653-682.



Abb. 9: Christian Maler: Gedenkmünze anlässlich der Grundsteinlegung der Dominikanerkirche in Wien, 1631. (Aus: Edmund M. Prantner: Die Dominikanerkirche in Wien. Wien 1912, S. 11)

Während Tencalla in der Gestaltung der Fassade der Wiener Dominikanerkirche das in Rom damals übliche Schema in einer puren Form verwirklichen konnte, stand er in Feldsberg vor der Aufgabe, das römische Aedikulathema auf die Doppelturmfront zu übertragen.

Wenn wir da im Zusammenhang mit der Feldsberger Kirche auf ihre Affinität mit den Denkmälern der römischen Sakralarchitektur hinweisen, dürfen wir dabei nicht vergessen, dass es sich nicht um direkte Vorbilder handelt, sondern lediglich um verwandte Lösungen im Rahmen des gegebenen Typus.

Die 1629 geplante und 1638 eingestürzte Feldsberger Tambourkuppel sollte die erste kühne Konstruktion dieser Art in den Ländern der Donaumonarchie werden. Es ist anzunehmen, dass der Knall vom 23. Oktober große Resonanz



Abb. 10: Giovanni Battista Falda: S. Atanasio dei Greci in Rom. (Aus: Jörg Garms: Vedute di Roma. Dal Medioevo all'Ottocento. Atlante iconografico, topografico, architettonico, Napoli 1995)

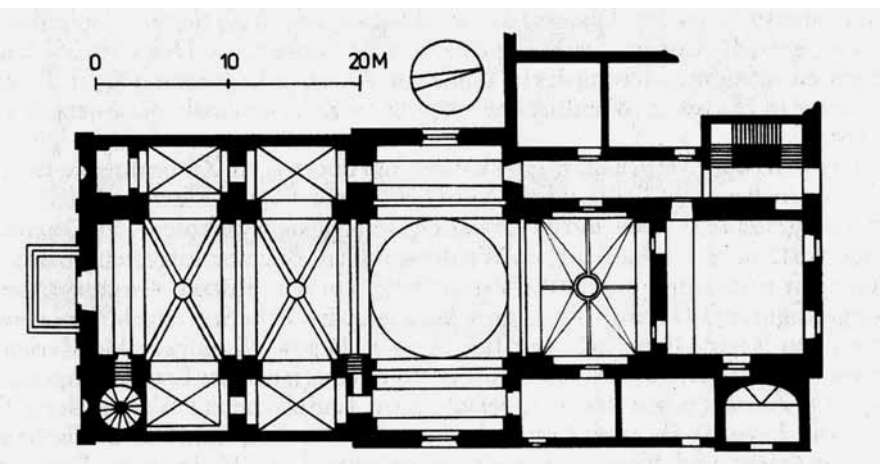

Abb. 11: Karmeliterkirche im II. Wiener Bezirk, Grundriss. (Aus: Wolfgang Czerny et al. (Hrsg.): Dehio-Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs. Wien II. bis IX. und XX. Bezirk. Wien 1993, S. 12)

zeigte. Noch lange danach traute man sich nicht, eine echte Kuppel zu errichten, und griff lieber auf die bewährte Tradition eines Kreuzgewölbes zurück, oder man begnügte sich mit einer Flachkuppel, wie es die durch das Feldsberger Unglück verunsicherten Wiener Dominikaner demonstrierten. Die Kuppel der Prager

Salvatorkirche der Altstädter Jesuiten war eine Holzkonstruktion,[39] die Kuppel der Wallfahrtskirche in Mariazell ist jünger[40], die Kuppel der Domkirche zu Salzburg[41] wurde in die Architekturgeschichte der Donaumonarchie erst durch die politische Entwicklung im 19. Jahrhundert eingemeindet. So ist lediglich noch die Tambourkuppel der 1627 ebenfalls von Santino Solari geplanten Jesuitenkirche in Innsbruck zu erwähnen.[42]

Die entwicklungsgeschichtliche Bedeutung der Feldsberger Kirche kann man nicht hoch genug einschätzen. Ihr Raumkonzept einer Saalkirche mit Seitenkapellen und einer Vierung mit einer geplanten, wenn auch letztendlich nicht realisierten Tambourkuppel bedeutet einen Bruch mit der Tradition des schlichteren nachtridentinischen Kirchensaals, wie sie die Wiener Jesuiten- bzw. Paulanerkirche zeigen.[43] Es scheint, dass die Baukatastrophe von Feldsberg auch ausserhalb des Wiener Umkreises eine negative Auswirkung hatte und die Bauherren und ihre Baumeister zur Vorsicht nötigte. Die Prager Dominikanerkirche von Francesco Carratti, der übrigens seine berufliche Karriere in Diensten der Liechtensteiner angetreten hatte, besaß zwar einen Tambour über der Vierung, jedoch lediglich mit einem Kreuzgewölbe.[44] Im Falle der Prager Altstädter Jesuitenkirche zimmerte man 1648 über der Vierung eine Holzkuppel.

Eine Pendantivkuppel ohne Tambour hat auch die Wiener Karmeliterkirche im II. Bezirk (Abb. 11), die gleichzeitig mit den beiden Kirchen von Giovanni Giacomo Tencalla entstanden ist.[45] Zu den obigen zeigt die in den 1630er Jahren erbaute Saalkirche mit zwei Seitenkapellenpaaren und einer Kuppelvierung übrigens eine enorme Affinität. Sie wird dem Ordensbaumeister P. Carl von St. Joseph zugeschrieben, dennoch wäre die Urheberschaftsfrage wohl noch zu diskutieren, wenn man bedenkt, dass auch hier die Liechtensteiner als Stifter präsent waren.

---

[39] Václav Richter, Stavební vývoj kostela sv. Salvátora v Klementinu, Památky archeologické 34/1925, 345.

[40] Petr Fidler, Die Barockisierung der Wallfahrtkirche in Mariazell, In: Ungarn in Mariazell – Mariazell in Ungarn, Budapest 2004.

[41] Wolfgang Lippmann, Der Salzburger Dom 1598–1630: unter besonderer Berücksichtigung der Auftraggeber und des kulturgeschichtlichen Umfeldes, Weimar 1999.

[42] Brigitte Schneider, Jesuitenkirche und das ehemalige Kolleg, in: Österreichische Kunsttopographie, LII, Die sakralen Kunstdenkmäler der Stadt Innsbruck, Teil 1, Innere Stadtteile, Wien 1995, 278-331. Fidler 2007, 23-4. Die Innsbrucker Jesuitenkirche mit ihrem kurzen zweijochigen Landhaus vor der Vierung erinnert an die Disposition der Feldsberger Pfarr- und Schlosskirche.

[43] Fidler 1990, 96-7.

[44] Luboš Lancinger-Milan Pavlík, Kostel sv. Maří Magdaleny na Malé Straně v Praze a Francesco Caratti, Umění XIV, 1966, 109-121.

[45] Martin Frank, Die Karmeliterkirche in Wien-Leopoldstadt, Dipl., Wien 2005.

15

Joseph Hardtmuth und die Landbaukunst der Liechtenstein an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert

Johann Kräftner

Joseph Hardtmuth (1758–1816) ist einer der prägenden Wiener Architekten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Sein Gesamtwerk als Architekt ist bisher nur in einer einzigen Monographie gewürdigt worden, verfasst vom Liechtensteinischen Archivar Gustav Wilhelm und 1990 publiziert[1]. Mit manchen seiner realisierten Bauwerke war er auf gleicher Augenhöhe mit den grossen französischen Kollegen der Zeit in der Donaumetropole, Charles de Moreau und Louis Montoyer, die für wichtige Bauaufgaben des Kaiserhauses wie auch bedeutender Familien des Hochadels verantwortlich zeichneten. Sein Schaffen war vor allem mit dem Fürstenhaus Liechtenstein verbunden, mit dem er seinen Aufstieg, aber auch sein schicksalsschweres Ende erlebte.

Hardtmuth stammte aus der kleinen niederösterreichischen Ortschaft Asparn an der Zaya, wo er 1758 als Sohn eines Tischlermeisters geboren wurde und bei seinem Onkel, dem Baumeister Franz Meissl, das Maurer- und Steinmetzhandwerk erlernte. Nach dreijähriger Lehrzeit wurde er von den Meistern der *Maurer und Steinmetz in dem hochfürstlich Liechtensteinschen Markt Poystorf in Oesterreich unter der Ennß* 1774 am Tage Corporis Christi (Fronleichnamstag) freigesprochen[2].

1787 beauftragte Fürst Alois I. von Liechtenstein nach dem Tod seines Architekten Isidor Marzellus Amandus Canevale (Ganeval) mit Dekret vom 2. Oktober 1787[3] Franz Meissl als fürstlichen Hofarchitekten, für alle in Wien befindlichen Gebäude Obsorge zu tragen und so auch damit, das alte Liechtensteinische Majoratshaus zu einem modernen Wohnpalais und Kanzleigebäude umzubauen. Meissl verlegte seinen Wohnsitz nach Wien und nahm auch seinen Neffen dorthin mit. Dieser hatte sich nach seiner Lehrzeit selbst in Architekturgeschichte und im Architekturzeichnen weitergebildet, gleichzeitig hatte er schon erste eigenstän-

---

1 Gustav Wilhelm, Joseph Hardtmuth. Architekt und Erfinder (1758–1816), Wien–Weimar 1990.

2 Das Wissen um die wichtigsten Eckpunkte zum Leben des Joseph Hardtmuth verdanken wir einer Familiengeschichte der Hardtmuths: Erich Wasmannsdorff, Das Geschlecht Hartmuth (Hardtmuth) aus Bayern, Berlin 1943; ergänzt und herausgegeben von Egon Edler von Hardtmuth, Steinreb 1966.

3 Hausarchiv, Hofkanzlei, 1787, Nr. 12/175.

dige Entwürfe und Erfindungen zu Papier gebracht. Dieses Talent dürfte auch Meissl dazu veranlasst haben, Hardtmuth an der Planung des Herrengassenpalais in entscheidender Position mitarbeiten zu lassen. Mit dem Tod seines Onkels 1790 übernahm Hardtmuth mit Dekret vom 21. September 1790 als fürstlicher Architekt die alleinige Bauleitung[4], mit dem Tod von Fürst Alois I. 1805 ernannte ihn dessen Bruder und Nachfolger Fürst Johann I. am 1. August 1805 zum Fürstlich Liechtensteinischen Baudirektor[5]. Dieser war damit schlagartig nicht nur für die grösseren und kleineren Repräsentationsbauten der Familie verantwortlich, sondern für die gesamte Bautätigkeit auf den Liechtensteinischen Territorien, vom monumentalen Schloss bis zum kleinen Viehunterstand. Damit verlagerte sich sein Tätigkeitsgebiet vor allem auch auf die Besitzungen in den Böhmischen Ländern.

Am 12. Februar 1812 schliesslich suchte Hardtmuth nach einem veritablen, in aller Öffentlichkeit ausgetragenen und gut dokumentierten Streit mit Fürst Johannes I. um seine Enthebung vom fürstlichen Dienst an, was am 1. April 1812 auch genehmigt wurde.[6]

Von nun an beschäftigte er sich ausschliesslich mit seinen Erfindungen und den aus diesen entstandenen Produktionsstätten[7] – die ihn offensichtlich allzu oft von seinen eigentlichen Aufgaben abgelenkt hatten, wie der Fürst ihm nach dem Einsturz des Torbogens, durch den man das Gelände des Gartenpalais in Wien-Rossau betreten hatte, und dem Zusammenbruch der Pyramide am Anniger bei Mödling[8] vorgeworfen hatte. Am 23. Mai 1816 verstarb er in Wien.

Mit der Ernennung zum Baudirektor hatte er sich nicht nur um die grossen Kuchenstücke zu kümmern, sondern war ganz selbstverständlich auch für kleinste Bauführungen verantwortlich geworden, die auf den Fürstlichen Besitzungen in den Böhmischen Ländern und in Niederösterreich geplant oder errichtet werden mussten. Hardtmuth war dabei nicht in allen Fällen notwendigerweise auch der Entwerfer und derjenige, der den Bau dann zusätzlich umsetzte, sondern trug in seiner Funktion als Fürstlicher Baudirektor die Verantwortung darüber, dass das Gebaute auch mit den Vorstellungen des Bauherrn, des Regierenden Fürsten, in Einklang stand.

Gerade in dieser Epoche hatte sich das Spektrum der Aufgaben eines fürstlichen Hausarchitekten einerseits durch den Nachhall der Napoleonischen Kriege,

---

4 Hausarchiv, Hofkanzlei, Exhibitenprotokoll 1790, 2. Band, Nr. 2785.
5 Hausarchiv, Hofkanzlei, Exhibitenprotokoll 1805, Nr. 489.
6 Hausarchiv, Hofkanzlei, Alte Registratur, B 3/52.
7 Zu diesem Thema das Kapitel «Der Erfinder» in Wilhelm 1990, S. 19 ff.
8 Ausführlich dargelegt im Kapitel «Die Enthebung» in Wilhelm 1990, S. 103 ff.

andererseits als Folge der von Joseph II. eingeleiteten Reformen von Kirche und Verwaltung drastisch erweitert.

Kaiser Joseph II. legte grössten Wert darauf, dass die römisch-katholische Kirche in Patronats- und Klosterpfarren ihren Verpflichtungen auch wirklich nachkam und die dafür entsprechende Infrastruktur in kürzester Zeit aufbaute.[9]

Man setzte hier in ganz selbstverständlicher Weise jene Tradition fort, wie sie auch schon im Hochbarock um 1700 zu beobachten ist. Die grossen Architekten der Klöster, Jakob Prandtauer, Johann Lucas von Hildebrandt oder sogar Johann Bernhard Fischer von Erlach hatten neben ihren bekannten spektakulären Bauaufgaben auch die kleinen, ganz bescheidenen Alltagsthemen zu bewältigen: Für Pfarrhöfe, Presshäuser, ja selbst winzige, unbedeutende Stallungen können wir Baurisse aus der Hand dieser Meister nachweisen[10]. Damit leisteten sie einen ganz entscheidenden Beitrag zur Entwicklung der Landeskultur, auf ganz selbstverständliche Weise wurden gerade durch diese Bauten neue Ideen und Gedanken in die breite Bevölkerung infiltriert und verbreitet. Die Popularität des Barock als prägendem Baustil für das ganze Land und die lange Verankerung im Baugeschehen ist auch durch diese Vorbildfunktion und Selbstverständlichkeit, mit der das tragende Ornament aus der Hand der akademisch gebildeten Meister in die angelernte Schaffenskraft der lokalen Grössen nahtlos und selbstverständlich überfloss, zu erklären.

Eine neue Welle solcher Vorbildbauten ist in grosser Breite entstanden, als im Zuge der josephinischen Reformen Klöster vor der Alternative standen, ihre Landpfarren entweder mit der zur Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktur auszustatten oder von der Auflösung bedroht zu sein. Auf der anderen Seite fielen den verbleibenden Klöstern Pfarreien aufgelöster Gemeinschaften unter der Auflage zu, dort auch die notwendigen Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung – Pfarrkirchen, Pfarrhäuser und Schulen – zu schaffen. Im Gleichschritt geht damit die Typisierung architektonischer Lösungen einher, die auch in Handbüchern der Zeit ihren Niederschlag gefunden hat. Man befindet sich hier geradezu im Gleichschritt zur Entwicklung im Zuge der Französischen Revolution, wo in ähnlicher Weise das ganze Land mit einer den neuen politischen Vorstellungen entsprechenden Infrastruktur zu versorgen war, wozu sowohl die

---

[9] Zur Auswirkung der josephinischen Reformen auf die kirchlichen Organisationen der Zeit siehe: Elisabeth Kovács, Josephinische Klosteraufhebungen 1782–1789, in: Katalog der Niederösterreichischen Landesausstellung im Stift Melk (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, Neue Folge, Nr. 95) Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II., Wien 1980.

[10] Dazu das Kapitel «Vorbilder» in: Johann Kräftner, Naive Architektur in Niederösterreich II, St. Pölten – Wien 1987, S. 281 ff.

notwendigen Vorbilder fehlten, die erst entwickelt werden mussten, als auch die gut ausgebildeten und qualifizierten Architekten, die diese Menge an Bauaufgaben hätten zufriedenstellend bewältigen können. Hier vermochten nur eine von Grund auf reformierte Architektenausbildung und die Idee der Typisierung im Allgemeinen und solcher Vorbildbauten im Speziellen Abhilfe zu schaffen. Diese typenhaften Bauten konnten dann auch von zweitklassigen Kräften umgesetzt mit hohem Qualitätsanspruch über das ganze Land verteilt auf einheitlichem Niveau entstehen. Die Typenlehre Jean-Nicolas-Louis Durands (1760–1834), «Précis des leçons d'architectures données à l'École Polytechnique» (Abriss der Vorlesungen über Baukunst, gehalten an der königlichen polytechnischen Schule zu Paris), veröffentlicht erstmals zwischen 1802 und 1805, ist in diesem Zusammenhang entstanden und zu verstehen. Durch dieses Werk wurde der Schüler Etienne-Louis Boullées zu einem der einflussreichsten Architekturtheoretiker der napoleonischen Zeit und konnte die nachfolgende Architektur des europäischen Klassizismus in entscheidender Weise beeinflussen.[11]

In Wien beziehungsweise in Triest erschien ab den späten 1790er Jahren in mehreren Lieferungen und Auflagen *Der Neue praktische Baubeamte oder ausführliche und zweckmässige Anleitung jeden Bau sowohl im Grossen als im Kleinen nach bestimmt richtigen Grundsätzen mit der grössten Sicherheit, und dem geringsten Kostenaufwande zu führen oder zu leiten: ein unentbehrliches Handbuch ....* des Mathias Fortunat Koller, der unter anderem auch Typenentwürfe für einfache Pfarrkirchen, Pfarrhäuser und Schulen auf dem Lande enthält. Wie die meisten Abhandlungen der sogenannten Architekturtheorie steht auch diese Publikation zwischen der Wiedergabe dessen, was schon längst gebaute Praxis ist, und dem, was dann über lange Zeit in der Nachfolge solcher Publikationen und basierend auf ihnen entstanden ist. Der Verfasser hängt noch dem längst Geschichte gewordenen Barock an und versucht ganz langsam auch Ideen des neuen Klassizismus zu inhalieren. Kollers Werk nimmt das auf, was schon lange im Wiener Hofbaurat an Forderungen nach Einfachheit, Reduzierung und Ökonomie das architektonische Geschehen bestimmt hatte. Der Hofbaurat war der treibende Motor der Entwicklung gewesen, ein Motor, der aber auch immer wieder etwas stotterte[12]. In Böhmen sind es vor allem die Schriften Johann Philipp Jöndls (1782–

---

[11] Ein kurzer Abriss zu seiner Bedeutung in: Hanno-Walter Kruft: Geschichte der Architekturtheorie, München 2004, S. 310 ff.

[12] Zur grundsätzlichen Darstellung der Situation im Wiener Baugeschehen zwischen 1770 und 1830 das Kapitel «Klassizismus und Biedermeier» in Renate Wagner Rieger, Wiens Architektur im 19. Jahrhundert, Wien 1970, S. 11 ff. und das Kapitel «Architektur» im Katalog der Ausstellung Klassizismus in Wien. Architektur und Plastik, Wien, Historisches Museum der Stadt Wien, 1987.

1866), der in seinen Publikationen zur Landbaukunst[13] mit den opulenten Illustrationen durch Kupfertafeln Vorbilder geschaffen hat, die trotz schmerzlicher Verluste an Bausubstanz gerade auf diesem Gebiet noch immer anzutreffen sind.

Eines der Klöster, das von der josephinischen Neuordnung und ihrer grundlegenden Idee, den Seelsorger näher an die Gemeinde zu bringen, betroffen gewesen ist, war das Augustinerstift Herzogenburg, dem unter seinem Propst Michael Teufel (1781–1809) mehrere aufgelöste Klöster – Dürnstein und St. Andrä an der Traisen befanden sich unter diesen – und die von diesen bis dato betreuten Pfarrgebiete zufielen. Dort sorgte das Kloster durch Neubauten von Kirchen, Pfarrhäusern und Schulen auch für die notwendige Infrastruktur ganz im josephinischen Sinne einer bevölkerungsnahen Seelsorge. Der Abt bediente sich für diese Bauaufgaben jetzt nicht mehr eines der Stararchitekten wie eine Generation zuvor mit Johann Berhard Fischer von Erlach, Jakob Prandtauer oder Joseph Munggenast, sondern engagierte einen lokalen Baumeister, den Herzogenburger Maurermeister Joseph List, wohnhaft dort am Oberen Markt, der auf Mustervorlagen aufbauend eine ganze Reihe solcher Bauten schuf, für die sich im Stiftsarchiv in Herzogenburg auch die Entwurfspläne erhalten haben. Für Grafenwörth plant und baut er, ausgelöst durch den Einsturz des Turmes am 3. Jänner 1790, ein ganzes josephinisches Ensemble aus Kirche, Pfarrhof und Schule (Abb. 1). Für die Pfarre Statzendorf, 1784 aus Teilen der Pfarren Herzogenburg, Getzersdorf und Oberwölbling gebildet, zeichnet List 1785 eine neue Pfarrkirche und auch einen Pfarrhof.[14]

Neben diesen Dutzendarchitekturen entstehen aber auch einige wenige Bauten, die ganz exemplarisch für die Entwicklung der Architektur sind und deren Ausstrahlung sich ebenfalls in den Entwicklungen des architektonischen Alltags niedergeschlagen hat.

Eine der interessantesten Persönlichkeiten der Kirche der Zeit steht auch hinter den raren innovativen Bauten der Zeit, Christoph Anton Graf von Migazzi (1714–1803). 1756 wird er zum Bischof von Waitzen (Vac) in Ungarn ernannt, 1757 zusätzlich zum Erzbischof in Wien und 1761 zum Kardinal. Er versteht sich in seinen jungen Jahren noch als Reformer, wird aber später zum führenden Gegner der josephinischen Erneuerungsbewegung. Auf seine Veranlassung entstehen mit seinem Architekten Canevale – der ja zu diesem Zeitpunkt auch in entschei-

[13] Johann Philipp Jöndl, Die landwirtschaftliche Baukunst, Prag 1828; ders., Unterricht in der Landbaukunst überhaupt und bezüglich auf Privat- und Gemeindegebäude in Landstädten, Marktflecken und Dörfern, Prag 1840; ders., Über Parkanlagen und Verschönerung der Landschaften nebst einer kurzen vorbereitenden Abhandlung über Pflanzenphysiologie, Prag 1850.

[14] Katalog Ausstellung Joseph II, Kat. Nrn. 1027 und 1028.

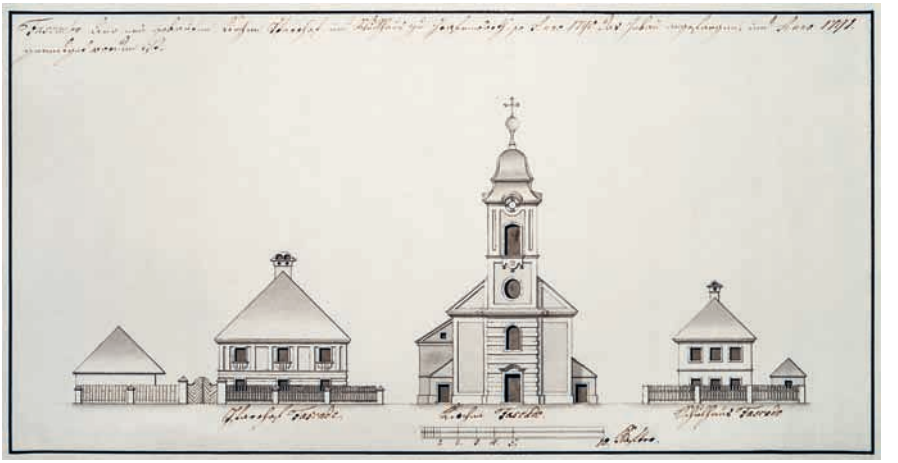

Abb. 1: Projekt für den Neubau einer Kirche, eines Pfarrhofes und eines Schulhauses für Grafenwörth, Joseph List, 1791. (Herzogenburg, Stiftsarchiv)

denden Positionen Liechtensteinischer Hausarchitekt ist – Kirchenbauten, die zu Vorreitern des Sakralbaues des Klassizismus werden.[15]

In Waitzen vollendet Canevale 1763 bis 1772 den noch von Franz Anton Pilgram begonnenen Bau einer neuen Kathedrale[16] und strafft das bewegte Vorgängerprojekt durch den betont blockhaft gestalteten Kuppelbau mit flächigen Fassaden. Die Westfassade wird von den flankierenden Türmen mit ihrer äusserst reduzierten Formensprache und dem dazwischen gestellten Säulenportikus mit seinen sechs kräftigen Schäften beherrscht. Im Inneren feiert der ausklingende Barock mit den Fresken von Franz Anton Maulbertsch (ab 1770) einen letzten Abgesang.

Ebenfalls auf Kosten von Kardinal Migazzi entstehen in Wiener Neudorf durch den Architekten Johann Sebastian Rosenstingel zwischen 1778 und 1780 die Pfarrkirche Maria Schnee und der zugehörige Pfarrhof. In dem kleinen Projekt mit der kuppelüberwölbten Kirche und ihrer offenen, kräftig strukturierten Säulenvorhalle zeigen sich die neuen Formen eines reduzierten Klassizismus schon in viel ausgereifterer Form. Der angrenzende Pfarrhof ist bis auf seine Fensterfaschen vollkommen dekorationslos und wird damit ebenfalls zu einem der Prototypen für jene Bauten, wie sie dann sehr bald in die Vorlagenzeichnungen wie auch in die Bauten der Hofbaudirektion Eingang gefunden haben.

---

[15] Zum Kirchenbau der Zeit: Ruth Blaha, Martha Grüll, Evelyn Kaine und Gerda Schmid, Katholischer und Nichtkatholischer Kirchenbau, in: Ausstellungskatalog Klassizismus in Wien, S. 54 ff.

[16] Wagner-Rieger 1970, S. 26 ff.

Ein weiterer wegweisender Kirchenbau entstand zwischen 1786 und 1789 auf mährischem Boden, die Pfarrkirche von Austerlitz, die dort Johann Hetzendorf von Hohenberg im Auftrag des Reichskanzlers Wenzel Anton Graf von Kaunitz–Rietberg entworfen und errichtet hat.[17]

Hier ist es vielleicht an der Zeit, sich etwas genauer mit der Situation des Kirchenbaus in der Monarchie im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts und den folgenden Jahren des neuen Jahrzehnts auseinanderzusetzen. Mit den Reformen Kaiser Josephs II. hatte sich eine völlig neue Situation ergeben, es wurde nicht mehr der bewegte, von der exuberanten Pracht des Sieges der katholischen Gegenreformation getragene Raum gesucht, sondern das Ideal des einfachen Betsaales war an seine Stelle getreten. Der Raum selbst, die Raumgrenzen wurden zu den beherrschenden Gestaltungselementen, Altäre und andere für die Liturgie notwendige Funktionsteile setzten einzelne zusätzliche Akzente. Es stand nicht mehr die Idee eines Gesamtkunstwerkes im Vordergrund, zu dem der architektonische Raum, dreidimensionale Elemente und die Skulptur, die Malerei, ein Überangebot an unterschiedlichen Materialien und Farben zusammenwuchsen, sondern kahle, leere Räume, die nur durch ihre Proportionen überzeugen sollten, durch den Raum per se, bildeten das neue Ideal.

Die josephinischen Verordnungen, wenn sie sich primär auch gar nicht um das Erscheinungsbild kümmerten, wirkten sich indirekt dennoch ganz entschieden auf dieses aus und waren somit die grundlegenden Verursacher des oben beschriebenen Wandels. Kirchen aufgehobener Klöster wurden, wo der Bedarf gegeben war, in einfache Pfarrkirchen verwandelt, bei Neubauten kam nur mehr die Errichtung von Pfarrkirchen – eine einzige Ausnahme bildeten hier noch die wenigen neu errichteten Bischofskirchen – in Frage. Wallfahrten wurden sogar verboten, sodass auch die oft riesigen Wallfahrtskirchen fürs erste sinnlos herumstanden und auch für diesen Bautypus kein Modernisierungs- und Erneuerungsbedarf gegeben war.

Bei den Pfarrkirchen wurde dem Gedanken der Funktionserfüllung alles andere untergeordnet. Die Sichtbarkeit des Priesters und die Vernehmbarkeit des Wortes wurden an alleroberste Stelle gereiht, was in der Folge zur Präferenz von möglichst ungegliederten, stützenlosen, einfachen Saalräumen geführt hat. Im Zusammenhang mit dieser Verständlichkeit wurde sogar zum ersten Mal die Einführung der Landessprache anstelle von Latein in der Liturgie diskutiert, Instrumentalmusik und Kirchenkonzert mussten dem von allen Gläubigen gemeinsam gesungenen Kirchenlied weichen. Um die volle Konzentration auf das Wort und

[17] Wagner-Rieger 1970, S. 17 ff.; Wilhelm 1990, S. 76 ff.

die Verkündigung zu erreichen verzichtete man weitestgehend auf jeden Schmuck. Fresken, Stuck und die Ausstattung mit vielen Seitenaltären waren plötzlich Versatzstücke der Welt von gestern, ein ganz neuer Geschmack wurde auf diese Weise von oben herab zwar nicht verordnet, aber geprägt. Ein Prozess der Ernüchterung und der Profanierung der Kirche setzte ein, der darin gipfelte, dass die Kanzel sogar dafür verwendet wurde, von dort landesfürstliche Verordnungen verkünden zu dürfen; kein Wunder, dass dann nicht nur die Kirchen, sondern auch die Landesfürsten neue Kirchenbauten errichteten, nicht zuletzt, um der durch Joseph II. definierten Versorgungspflicht nachzukommen und sich nicht der Gefahr des Verlustes von Territorium auszusetzen.

Diese Fokussierung brachte auch den weitgehenden Verzicht auf die Seitenaltäre und eine ganz starke Ausrichtung auf den Hochaltar, der somit meist zum einzigen Schmuckstück in diesen Kirchen wurde. Sogar aus historischen Bauten entfernte man oft alle Seitenaltäre, die einzige Kirche, die sie ganz offiziell geduldet behalten durfte, war die Metropolitankirche St. Stephan in Wien; hier einigte man sich auf den Kompromiss, dass Messen nur mehr auf dem Hauptaltar gelesen werden durften.

Die Kirche Hohenbergs in Austerlitz (Abb. 2 und 3) ist der schlagende Beweis dafür, dass auch mit der Reduktion durchaus überzeugende Architekturen entstehen konnten, wenn die Proportionen und die Ausführung im Detail stimmten. Die Kirche wird immer mehr ein Funktionsgebäude und bringt wie im Fall von Austerlitz auch noch andere Funktionen unter ihren Schutzmantel, dort sind es der Pfarrhof und die Schule, die links und rechts der flachen Chorwand in den Baukörper integriert sind. Die Kirche degradiert sich mit dieser Lösung ein wenig von der Stufe des Monuments auf die Ebene eines reinen Nutzbaus, wo der Gedanke, dem Gläubigen zu dienen und in seinen Mauern Schutz zu geben, immer mehr überwiegt und nicht mehr das barocke Theater des triumphierenden Glaubens. Die über der Fassade vor der abgewalmten Dachfläche sitzende Uhr unterstreicht in Austerlitz mit ihrem für den Lauf des Alltags ganz praktischen Bezug diese Intention zusätzlich, die Zeit und der profane Ablauf des Tages weisen den Weg und nicht mehr das Kreuz als bekrönendes Element.

Ganz im Sinne dieser Entwicklungen und der josephinischen Reformen hatten auch die Fürsten von Liechtenstein wie andere Grundherrschaften und die Klöster für eine Neustrukturierung ihrer Besitzungen zum Nutzen der Bevölkerung zu sorgen.

Hardtmuth nimmt nun bei seinen Kirchenbauten – die er ausschliesslich auf den liechtensteinischen Besitzungen in Niederösterreich, in Mähren und in Böhmen realisierte – genau von diesen verschiedenen Ansätzen bei der Kreation eines neuen Kirchentyps an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert seinen Aus-

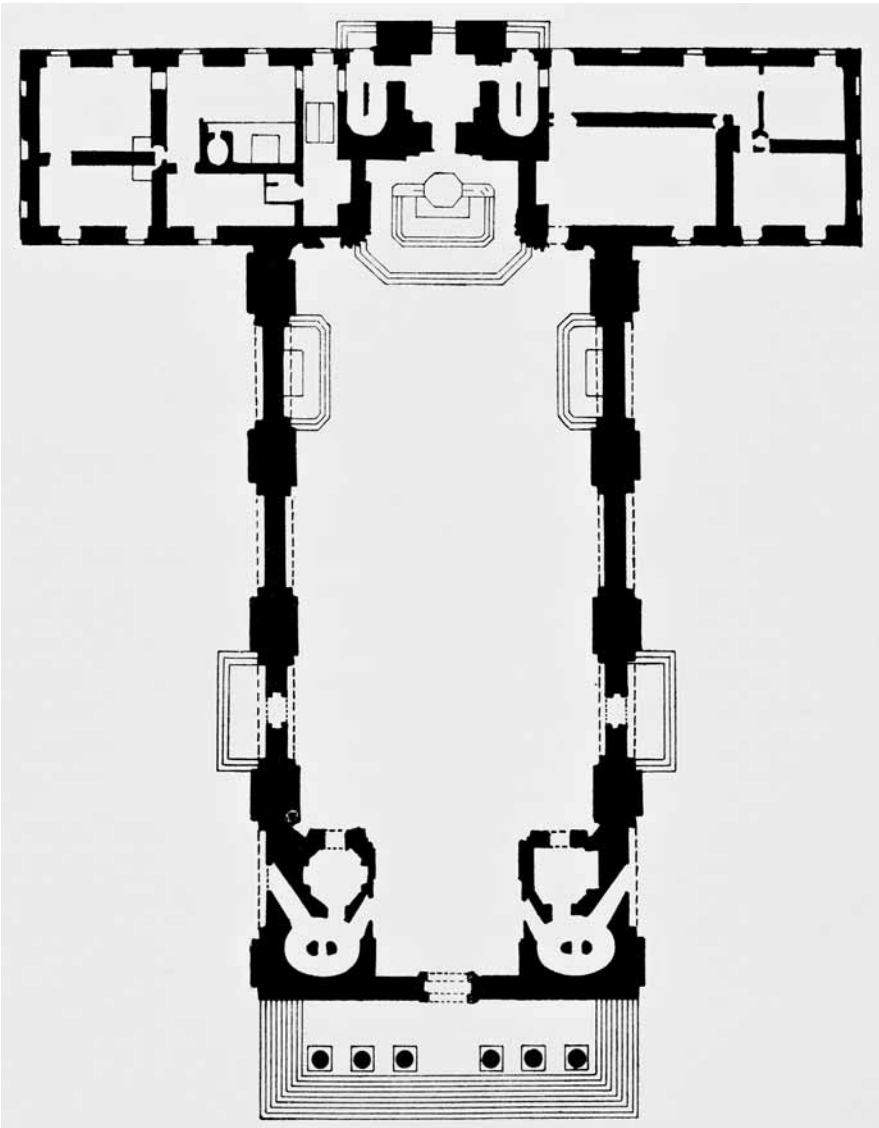

Abb. 2: Austerlitz, Pfarrkirche zur Auferstehung unseres Herrn, Grundriss (siehe dazu die Fassade, Abb. 3), Johann Hetzendorf von Hohenberg, 1788/89. (Archiv des Autors)

gang und entscheidet sich offensichtlich ohne Emotionen entweder für einen Blick zurück in die Vergangenheit, in anderen Fällen zu einem Ausblick auf das, was die Zukunft prägen sollte. So revolutionär Hardtmuth bei seinen Voluptuarbauten



Abb. 3: Austerlitz, Pfarrkirche zur Auferstehung unseres Herrn, Fassade (siehe dazu Grundriss, Abb. 2), Johann Hetzendorf von Hohenberg, 1788/89. (Archiv des Autors)

agierte, so konventionell blieb er allerdings bei den «öffentlichen» Bauten für Kirche und Fürst in den Böhmischen Ländern. Warum?

Er, der keine akademische Schulung hinter sich gebracht hatte und einigermassen grob mit den klassischen Vorbildern, aber auch denjenigen seiner Zeitgenossen umging, stürzte sich auf die wenigen gebauten Vorbilder und die schon erwähnten Publikationen, die sich mit einschlägigen Inhalten beschäftigten. Sein Biograph Gustav Wilhelm macht sich die Sache sehr einfach, wenn er in der Ein-

leitung zu dem betreffenden Kapitel in seiner Hardtmuth-Monographie lapidar meint: *Von den in Böhmen ausgeführten Bauten ist hauptsächlich der Neubau der Pfarrkirche in Böhmisch-Trübau (heute Česká Třebová) wichtig.*[18]

Zum Kirchenbau in Böhmisch-Trübau, zweifelsohne das mit Abstand bedeutendste Bauwerk, das Hardtmuth in diesem Wirkungsfeld für die Familie Liechtenstein errichten konnte, hat sich im Fürstlichen Hausarchiv in Wien der komplette Plansatz, bestehend aus einem Grundriss, einem Längsschnitt, einem Querschnitt, einem Plan zur Fassade und einem Detailplan für den ebenfalls nach Entwürfen Hardtmuths ausgeführten Hochaltar sowie mehreren Entwürfen für die Gedenktafel des Bauherrn Fürst Alois I. von Liechtenstein erhalten (s. Abb. 4 bis 8).[19]

In diesem Projekt kann sich Hardtmuth am weitesten von den Vorlagenbüchern entfernen und schafft eine elegante, fast städtische Variante zum Thema der Landpfarrkirche, ganz der Bedeutung des Ortes, an dem diese errichtet worden war, angemessen. Das Fassadenfeld mit dem monumentalen Rundbogen und dem Giebel ist klar und grosszügig gestaltet, der Turm jedoch, der über dem Giebelfeld sitzt, wird seltsamerweise die barocken Vorbilder nicht los und eröffnet damit keinen Ausblick auf neue Lösungsansätze.

Ähnlich streng wie schon die Fassade ist auch der Hochaltar konzipiert, das monumentale Gemälde stammt aus der Hand des Liechtensteinischen Galerieinspektors Johann Dallinger von Dalling.

Im Grundriss selbst kann Hardtmuth nicht zu jener überzeugenden Klarheit finden, die das sicher überragende Projekt Johann Hetzendorfs von Hohenberg für Austerlitz aufweist, den Forderungen der josephinischen Reformbewegung nach Übersichtlichkeit des Raumes und guter Sichtbarkeit des Zelebranten beziehungsweise Hörbarkeit des Predigers trägt dieser Raum aber sicherlich Rechnung. Das so überzeugende Weiss des Innenraumes der Austerlitzer Kirche war offensichtlich nicht so leicht zu ertragen, hier nehmen eine reichere Ausstattung und die Grisaillen in der Kuppel dem Raum viel von seiner Stärke.

Gegenüber der Pfarrkirche errichtete Hardtmuth auf Bitte des Stadtpfarrers und Dechants Felix Blumenwitz um einen Neubau, da das alte Gebäude unbewohnbar geworden war (Schreiben an den Fürsten vom 18. 5. 1793[20]), auch die neue Dechantei. Einen ersten Plan des örtlichen Maurermeisters Egidy Zbiteck hatte der Fürst abgelehnt. Deutlich sichtbar ist in beiden Plänen der sparsame Umgang mit der Altsubstanz, die erhalten wird, auch die Gestaltung der Fassa-

---

[18] Wilhelm 1990, S. 76.
[19] Hausarchiv, Hofkanzlei, Alte Registratur, L 1-1/27.
[20] Hausarchiv, Hofkanzlei, Alte Registratur, T 2-1/4.

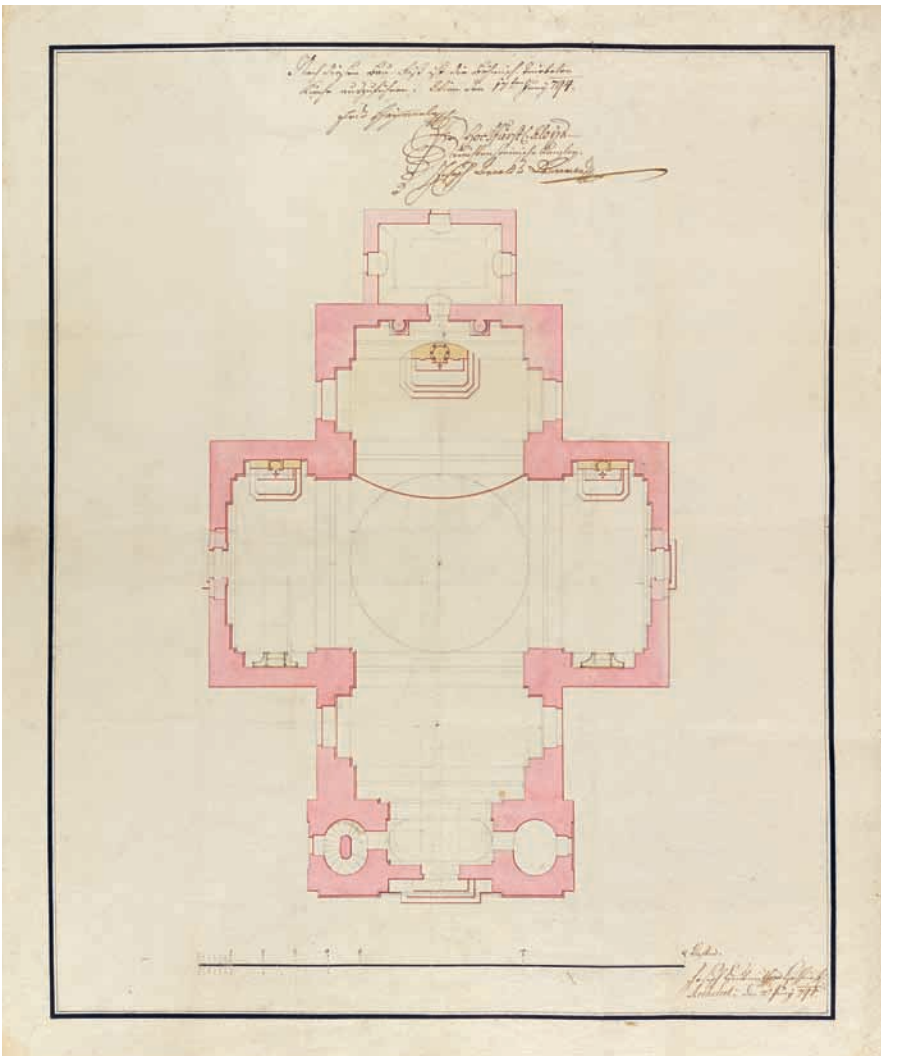

Abb. 4: Joseph Hardtmuth: Plan der Pfarrkirche St. Jakob in Böhmisch Trübau/Česká Třebová, Feder über Bleistift auf Papier, 1794. (LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

den ist einfachst gehalten und setzt durchaus die Tradition der oft monumentalen barocken Landpfarrhöfe fort. Gerade ob dieser Einfachheit konnten solche Bauten als Repräsentanten des Geschmacks der Obrigkeit in das allgemeine Baugeschehen Eingang finden und wurden meist vor allem durch die lokalen Bau- und Maurermeister, die sie ja umzusetzen hatten und selbst meistens auch die Konsenspläne zeichneten, multipliziert.

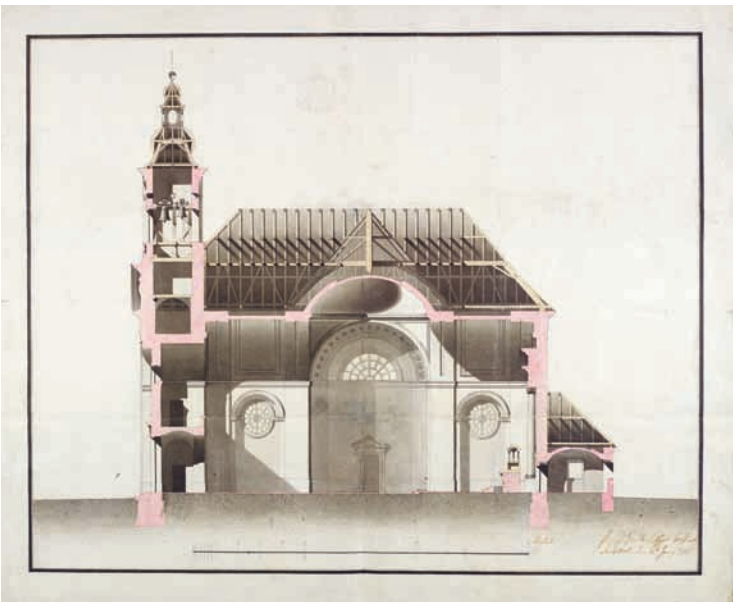

Abb. 5: Joseph Hardtmuth: Längsschnitt der Pfarrkirche St. Jakob in Böhmisch Trübau/Česká Třebová, 1794. (LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

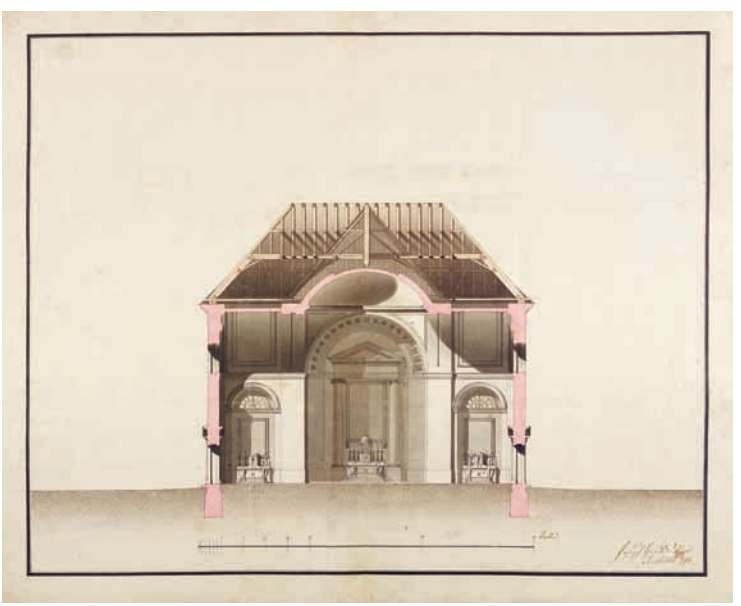

Abb. 6: Joseph Hardtmuth: Querschnittsansicht der Pfarrkirche St. Jakob in Böhmisch Trübau/Česká Třebová, 1794. (LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna)



Abb. 7: Joseph Hardtmuth: Gestaltung der Fassade der Pfarrkirche St. Jakob in Böhmisch Trübau/Česká Třebová, 1794. (LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

Ein signifikantes Beispiel für ein solches Gebäude aus der Hand Hardtmuths ist der Entwurf (offenbar auch eine zweite Variante) zu einer Schule in Thomingsdorf (Damnikov, Herrschaft Landskron) vom 22. September 1800[21], so einfach, dass sich das Gebäude nur mehr mit dem Plan in der Hand vor Ort identifizieren lässt, nachdem es sich heute in einem sehr verwahrlosten Zustand befindet.

Alle diese Gebäude waren sehr einfach in ihrer Errichtung, man konnte sie leicht kopieren und multiplizieren, aber auch ebenso schnell mit einfachsten Eingriffen so simplifizieren, dass sie vollkommen uninteressant wurden. Ein Phänomen, das für den gesamten Klassizismus gilt, denken wir etwa an die Bauten von Friedrich Gilly am Sommersitz von König Friedrich Wilhelm II. von Preussen und seiner Gemahlin Königin Louise in Paretz, wo das Schloss in den 1950er Jahren mit kleinsten Eingriffen so in eine Schule umgewandelt wurde, dass man es nicht mehr zu finden können glaubte, obwohl es in aller Grösse vor einem dastand.

[21] Hausarchiv, Hofkanzlei, Alte Registratur, L1-1/27, 29, 37, 38; L 1-3/59.

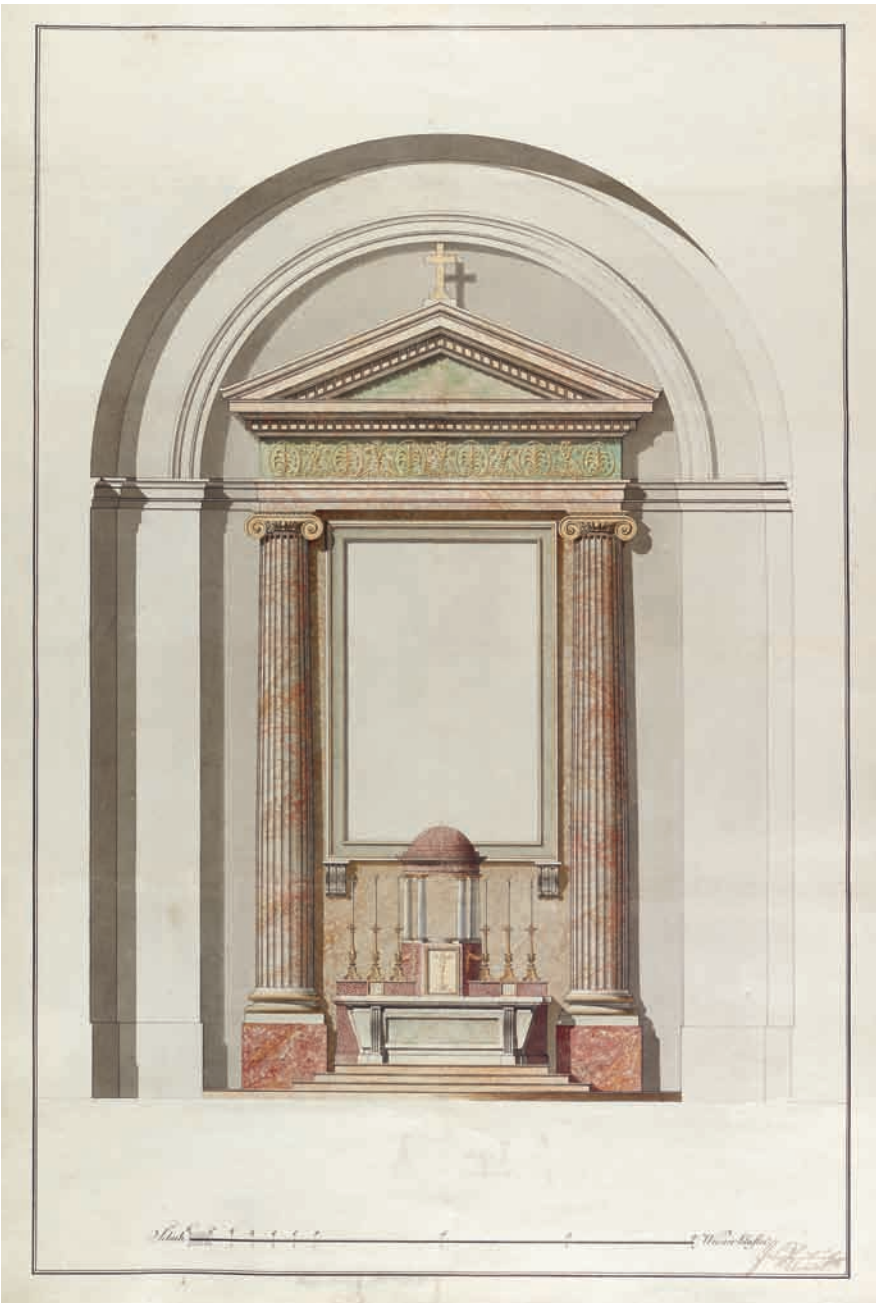

Abb. 8: Joseph Hardtmuth: Entwurf für den Hauptaltar der Pfarrkirche St. Jakob in Böhmisch Trübau/ Česká Třebová, 1800. (LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

Nach der Wende konnten viele dieser Bauten durch ebensolche kleine Eingriffe wieder zu ihrer alten Glorie zurückrestauriert werden.

In seinen anderen Projekten zu Pfarrkirchen hält Hardtmuth die Tradition der einfachen Landkirchen, wie sie auch im *Neuen praktischen Baubeamten* publiziert worden sind, fest.

In Michelsdorf (Ostrov) lässt er die Fassade des bestehenden Vorgängerbaues unberührt und erneuert nur den mittig vor der Fassade stehenden Glockenturm – wieder in barocken Formen –, nachdem dieser baufällig geworden war. Aus den Akten im Fürstlichen Hausarchiv[22] lässt sich die Genese dieses Werkes genau nachvollziehen.

Die Gemeinde Michelsdorf ersuchte den Fürsten am 12. August 1795 um den Neubau des einsturzgefährdeten Glockenturms der Kirche, nachdem bei einem Kirchenbrand 1772 *alle Holztramen abgebrannt und die Mauern des Turms völlig auseinandergetrieben worden waren*. Die Michelsdorfer könnten daher nur mehr unter Lebensgefahr an den Gottesdiensten und Andachten teilnehmen, weshalb der Fürst als Kirchenpatron sich ihrer annehmen solle. Er möge den Glockenturm gemäß beiliegendem Abriss A ausführen lassen und die in Beilage B genannten Baumaterialien und den darin genannten Geldbetrag für die Handwerker *allergnädigst schenken*, zumal die Gemeinde sich bemühen werde, alle nötigen Zug- und Handlangerarbeiten zu leisten. Danach folgen Verweise auf die Armut der Gemeinde und darauf, dass sie bei der Stiftung ihres Lokalkaplans ihre äusserste Kraft aufgeboten und auf eigene Kosten die Lokalie errichtet habe. Als die Kirche samt Lokalie 1772 abbrannte, baute die Gemeinde sie wieder auf. Diese musste zudem auch den Kaplan alleine unterhalten und für Reparaturen und Verzierungen der Kirche Sorge tragen (3 Altäre und der Predigtstuhl wurden wiederhergestellt, eine neue Glocke gegossen etc. …).

Hardtmuth überzeugte sich gemäß dem vorliegenden Bericht des Amtes Landskron an den Fürsten vom 10. August 1797 vom schlechten Zustand des Turms, die von der Gemeinde vorgetragenen Argumente werden im Bericht als zutreffend bezeichnet. Es wird daher als begründet erachtet, dass der Fürst die nötigen Baumaterialien und 700 Gulden zur Bezahlung der Handwerker zuschiesst, die Gemeinde übernimmt dann den Rest, was sie sich umso mehr verdient, als sie sich in der Entrichtung ihrer Schuldigkeiten immer vorzüglich benimmt.

Der Fürst schliesst sich am 26. Oktober 1797 diesen Argumenten an und genehmigt den Bau nach dem beiliegenden Riss Hardtmuths sowie dem von ihm übermittelten Überschlag.

---

[22] Hausarchiv, Hofkanzlei, Alte Registratur, L 1-1/29; Familienarchiv, Karton 321.

Warum baut Hardtmuth nun vor den Körper des aus dem Barock stammenden Gotteshauses einen barock anmutenden Turm? Ist es architektonische Schwäche oder Hilflosigkeit im Umgang mit neuen Formen, dass hier nicht ein neues Ausrufezeichen gesetzt wird? Oder ist es eine bewusste Akzeptanz des Ortes mit seiner Geschichte, ein Akt der konservativen Denkmalpflege, den er hier setzt, wenn er sich im überkommenen Formenkanon bewegt? Der Turm hätte ein Mittel sein können, dem alten Gotteshaus ein Facelifting zu geben. Erinnern wir uns doch beispielsweise an ein Stift Zwettl, wo von Munggenast zwar das Langhaus des Stiftes mitten im Barock in gotischen Formen – als Akt des Respekts vor der Geschichte des Objekts – erneuert wurde, die Fassade aber dann von Matthias Steinl selbstbewusst den Gesetzen einer neuen Zeit folgend als barocke Schauwand gestaltet worden ist. Hier läuft der Gedankengang vielleicht genau umgekehrt, eine Idee, die noch zu diskutieren sein wird.

Ein ähnlich konservatives Erscheinungsbild zeigen auch die unter Hardtmuths Ägide entstandenen Entwürfe vom 6. Juli 1799 für die Pfarrkirche in Rudelsdorf, Herrschaft Landskron[23], wo auf einem Blatt Grundriss, Aufriss und Längsschnitt vereinigt sind. Hier sehen wir einen kompletten Neubau vor uns, der auch nicht gerade das, was man sich unter dem Prototyp einer klassizistischen Kirche vorstellen würde, präsentiert. Musste der Architekt gerade bei solchen Kirchenbauten vielleicht auch auf den Geschmack des Auftraggebers, des Fürsten, Rücksicht nehmen?

Oder sind wir hier mit dem konfrontiert, was Erwin Hainisch in seinem monographischen Hohenberg–Beitrag im Kunsthistorischen Jahrbuch veranlasste zu resümieren: *Eine Unzahl kleiner Landkirchen, in denen das Herkömmliche den gestellten Bedingungen gemäß auf das Wesentlichste zurückgeführt war, wurde zu dieser Zeit über das ganze grosse Reich verstreut unter der Leitung der Zentralstellen errichtet. So bildete sich rasch ein Typus aus; doch blieb er fast durchaus unter der Grenze, die den reinen Nutzbau vom Kunstwerke trennt, denn die geringen Abmessungen solcher Gotteshäuser und die kargen Mittel, die zur Verfügung standen, waren im Vereine mit der kanzleimässigen Schematisierung und der Hast bei der Durchführung josephinischer Verordnungen kein günstiger Boden zur Lösung der an sich gewiss nicht leichten Aufgabe.*[24]

So ist schlussendlich die gesamte Kirchenlandschaft in den Spuren der Liechtenstein heute voll mit diesen kleinen, bescheidenen Landkirchen, die in ihrem

---

[23] Hausarchiv, Hofkanzlei, Alte Registratur, L1-1/38.

[24] E. Hainisch, Der Architekt Johann Ferdinand Hetzendorf von Hohenberg, in: Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte. Herausgegeben vom Institut für Österreichische Kunstforschung des Bundesdenkmalamtes, Band XII/XIII (XVI/XVII), Wien 1949, S. 67.

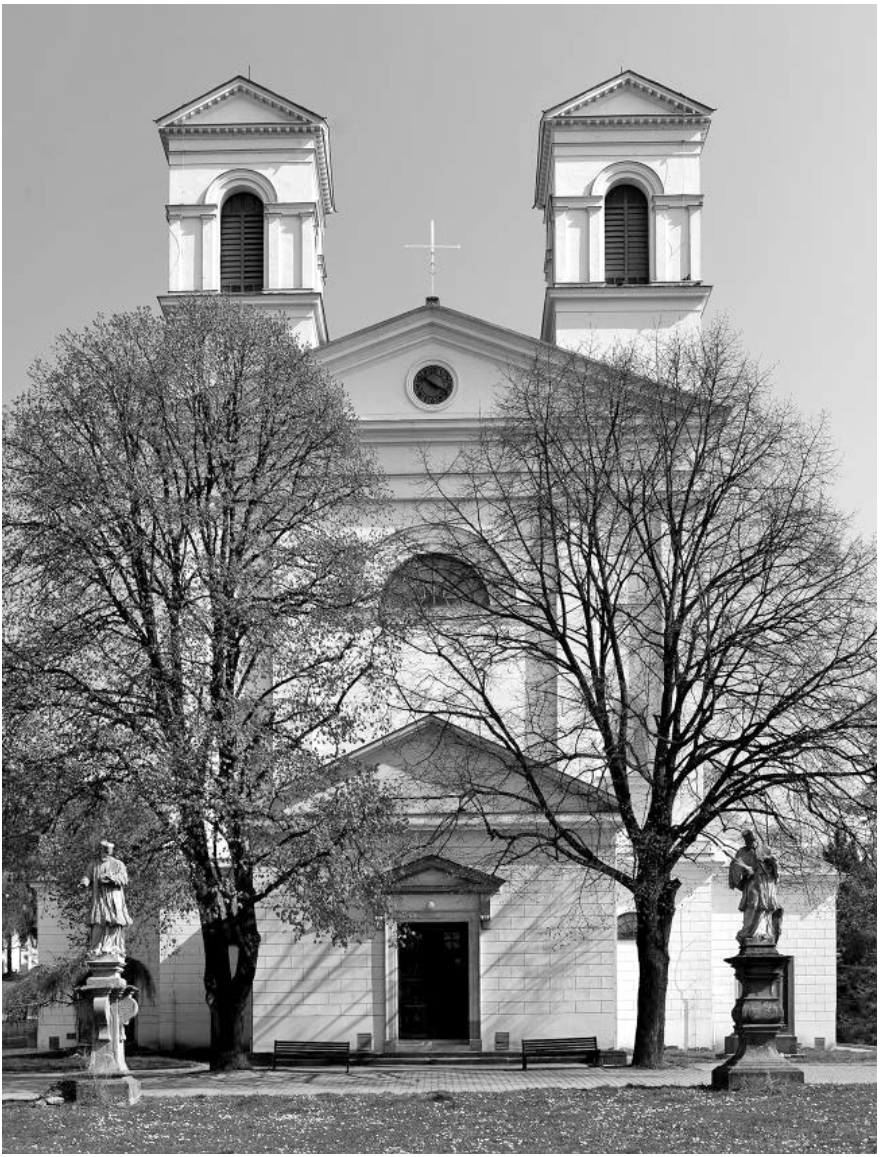

Abb. 9: Franz Engel: Fassade der Pfarrkirche in Butschowitz/Bučovice, 1826-1830. (Archiv des Autors)

Erscheinungsbild immer einfacher, in der Aussage der architektonischen Details immer banaler werden, von Franz Poppelaks 1825 bis 1831 entstandener Pfarrkirche im nordniederösterreichischen Schrattenberg über das 1826 bis 1830 unter Franz Engel modernisierte Gotteshaus in Bučovice (Abb. 9) bis hinauf nach Schle-

sien. Abgelöst wurden diese typologisch wie formal ganz einfachen Kirchenbauten dann schon sehr bald, unter Fürst Johann II., durch eine richtige Welle von neogotischen Werken einer Landbaukunst bisher ganz neuer, bisher ungeahnter Dimensionen. Zu einfach waren offensichtlich beide Strickmuster, als dass sie sowohl im 19. als auch am Beginn des 20. Jahrhunderts noch die eine oder andere kreative Kraft für diese Aufgaben aus der Reserve hätte locken können.

16

Die Malerfamilie Škréta und ihre Bilder für Karl Eusebius von Liechtenstein. Ein Beitrag zur Situation des Kunsthandels im barocken Prag*

Vít Vlnas

Die Ausstellung «*Karel Škréta (1610–1674) – Zeit und Werk*» in Prag in den Jahren 2010–2011 hat, zusammen mit den entsprechenden Publikationen und Editionsvorhaben, wiederum die Bedeutung unterstrichen, die mit Blick auf Leben und Werk von Karel Škréta und seines gleichnamigen Sohnes die reichen Liechtensteiner Archivbestände, insbesondere die Korrespondenzen des Fürsten Karl Eusebius, welche Herbert Haupt im Jahre 1998 in einer monumentalen Edition zugängig machte, für uns besitzen.[1] An dieser Stelle muss zum Beispiel daran erinnert werden, dass der Kern dieser Quellen im tschechischen Milieu bereits früher bekannt war. Im Rahmen der Vorbereitungen für die Jubiläumsausstellung im Jahre 1974 hat František Matouš die wichtigen Schriftquellen aus dem Vaduzer Archiv einer ziemlich umfangreichen Recherche unterzogen, die er nachfolgend in Gestalt von Abschriften dem Kurator der Ausstellung Jaromir Neumann präsentierte. In dem bekannten und für die damalige Zeit außerordentlich hochwertigen Katalog Neumanns wurde diesen Informationen allerdings nur marginal Aufmerksamkeit geschenkt, sicherlich auch, weil darin in erster Linie von heute unbekannten bzw. schwer zu identifizierenden Werken die Rede ist.[2] Erst in Neumanns Škréta-Biographie aus dem Jahre 2000 wurde die neue und interessante Identifizierung auf der Grundlage der liechtensteinischen Archivalien vorgestellt. Es handelte sich um das Gemälde *Das Spiel um den Apfel* (*Kinder spielend und einander kampfendt wegen der abrupfenden apfelen von dem baum*) (Abb. 1) aus einer Privatsammlung in den USA.[3] Bei dem von Neumann identifizierten Bild, das in der Prager Ausstellung

* Der vorliegende Beitrag entstand im Rahmen des von der Nationalgalerie Prag realisierten Forschungsprojektes CZ O112 Nr. 02 06/07 0121 IP MK – T „Karel Škréta 1610–1674. Zeit und Werk".

1 Haupt, Herbert: Von der Leidenschaft zum Schönen. Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684). Wien–Köln–Weimar 1998 (=Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein. Bd. 2).

2 Neumann, Jaromír: *Karel Škréta 1610–1674*. Praha 1974.

3 Öl auf Leinwand, 45,8x49cm. Vgl. Neumann, Jaromir: Š*krétové. Karel* Škréta *a jeho syn* (Die Malerfamilie Škréta. Karel Škréta und sein Sohn). Praha 2000, S. 31-32. Konečný, Lubomír: *Hra o jablko (Děti pojídající jablka a zápasící o ně)* (Das Spiel um den Apfel: Kinder spielend und einander kampfendt wegen der abrupfenden apfelen von dem baum). In: Stolárová, Lenka

gezeigt wurde, handelt es sich allerdings nicht um ein ursprünglich in der liechtensteinischen Sammlung aufbewahrtes Gemälde, sondern um ein späteres, vom Maler variantenreich gestaltetes Werk (Abb. 2). Die ursprüngliche «liechtensteinische» Leinwand, die auf der Rückseite eine Referenz für die fürstliche Gemäldesammlung aufweist, ist etwas schmaler und höher. Es wurde am 27. Oktober 2011 bei Sotheby's in London versteigert und befindet sich heute in Privatbesitz.[4] Das Werk wurde in der Vergangenheit lange Nicolas Poussin zugeschrieben, wie neben zahlreichen gedruckten Katalogen auch eine Reproduktion in Mezzotinto vom Ende des 18. Jahrhunderts bezeugt.[5]

Aus dem Oeuvre des französischen Meisters schloss zuerst Wilhelm Bode Ende des 19. Jahrhunderts das Gemälde aus.[6] Bereits Otto Grautoff, der sich im Jahre 1914 auf dem liechtensteinischen Schloss in Feldsberg (Valtice) mit dem Werk bekannt machte, identifizierte dieses aber erneut als eine eigenständige Arbeit Poussins.[7] Als Werk des französischen Malers führt das Gemälde Škrétas auch die grundlegende Monographie von Jacques Thuillier auf, der das Bild allerdings nicht aus eigener Untersuchung kannte.[8] In jüngster Zeit vermutete man den Schöpfer des Bildes vorzugsweise unter den anonymen Künstlern aus dem Umkreis Poussins, wobei zuletzt die Wahl auf den sog. Meister von Heytesbury fiel.[9] Auch eine Zuschreibung an Poussins flämischen Nachfolger Karl Philip Spierinck (1608–1639) wurde diskutiert.[10] Jaromír Neumann allerdings identifizierte die Bildkomposition zu Recht mit Position 14 im bekannten Angebotsver-

– Vlnas, Vít (Hrsg.): Karel Škréta 1610–1674. Doba a dílo. Praha 2010, S. 122–123, Katalog-Nr. III.12.

4 Öl auf Leinwand, 57,8 x 47,2 cm. Vgl. den Auktionskatalog *Old Master & British Paintings including Property from the Liechtenstein Princely Collections*. Auction in London, Thursday 27 October 2011. London 2011, S. 88–89, Katalog-Nummer 209.

5 Das Bild wird als zweifelsfreies Werk Poussins in nachfolgenden Katalogen ausgewiesen: Fanti, Vincenzo: *Descrizione completa di tutto ciò che ritrovasi nella galleria di pittura e scultura di Sua Altezza Giuseppe Wenceslao del S.R.I. Principe Regnante della casa di Lichtenstein*. Vienna 1767, S. 90, Katalog-Nummer 436; Dallinger von Dalling, Johann: *Description des Tableaux, et des Pièces de Sculpture, que renferme la Gallerie de son Altesse François Joseph Chef et Prince Regnant de la Maison de Liechtenstein.* Vienne 1780, S. 86, Katalog-Nummer 245; Falke, Jacob: *Katalog der Fürstlich Liechtensteinischen Bilder-Galerie im Gartenpalais der Rossau zu Wien*. Wien 1873, S. 48, Katalog-Nummer 398; Ders: *Katalog der Fürstlich Liechtensteinischen Bilder-Galerie im Gartenpalais der Rossau zu Wien*. Wien 1885, S. 37, Katalog-Nummer 261.

6 Bode, Wilhelm: *Die Fürstlich Liechtenstein'sche Galerie in Wien.* Wien 1896, S. 114.

7 Grautoff, Otto: *Nicolas Poussin. Sein Werk und sein Leben.* Bd. 1. München 1914, S. 103; Bd. 2. München 1914, S. 30 (Abb.).

8 Thuillier, Jacques: *L'opera completa di Poussin*. Milano 1974, S. 116, Katalog-Nummer B34; Ders: *Nicolas Poussin*. Paris 1994, S. 266, Katalog-Nummer B11.

9 Konečný, L.: *Hra o jablko* (Das Spiel um den Apfel), S. 122.

10 *Old Master & British Paintings*, S. 89.

zeichnis, das zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem 29. März 1681 Karel Škréta d. J. für Karl Eusebius von Liechtenstein zusammenstellte: «*Kindle von Carlo Screta, spielend undt einander kampfendt wegen der abrupfenden apfelen von dem baum, originale*», mit einem angegebenen Preis von 56 Gulden.[11] Aus der unmittelbaren Reaktion des Liechtensteiners auf das Angebot wird ersichtlich, dass dieser das Werk aussuchte und den geforderten Preis bezahlte. In einem Brief an Johann Kastner, den Vermittler des Angebots und Verwalter des Palais Liechtenstein in Prag, datiert vom 9. April 1681, führt der Fürst aus, dass er aus dem gesamten, 19 Positionen umfassenden Verzeichnis drei Bilder ausgewählt hätte und hoffe, diese würden auch wirklich von der Hand Karel Škrétas d. Ä. stammen. Diese drei Gemälde, einschließlich der *Spielenden Kinder*, sollten nachfolgend zur mittelböhmischen Residenz der Liechtensteiner nach Schwarzkosteletz (Kostelec nad Černými lesy) gebracht werden.[12]

Der Gegenstand des Bildes – im bislang bekannten Schaffen Karel Škrétas d. Ä. untypisch in Inhalt und Form – wurde nach Jaromír Neumann eingehend auch von Lubomír Konečný und Karel Thein interpretiert.[13] Die Datierung der älteren bekannten («lichtensteinischen») Variante der Komposition in die Endzeit des Romaufenthalts des Künstlers, d. h. in die Jahre 1635–1638, fällt insgesamt überzeugend in das Bild von Škrétas italienischen Jahren. Die Hauptkonturen und Details dieses Bildes konnten in jüngster Zeit anhand zahlreicher archivalischer Belege konkretisiert werden, mit denen uns insbesondere Lenka Stolárová, Jana Zapletalová und Johana Bronková vertraut gemacht haben und dies auch weiterhin tun.[14] Die liechtensteinische Korrespondenz hilft uns in diesem Kontext

---

[11] Edition: Haupt, H.: *Von der Leidenschaft*, S. 282–283; Sekyrka, Tomáš – Tibitanzlová, Radka – Vácha, Štěpán u. a.: *Archivní doklady k životu a dílu Karla Škréty* (Archivalische Zeugnisse zu Leben und Werk Karel Škrétas). In: Stolárová, Lenka – Vlnas, Vít (Hrsg.): Karel Škréta 1610–1674. Studie a dokumenty. Praha 2011, S. 265–372 (hier S. 343, Nr. 158 (hg. von Tomáš Sekyrka). Fortan zitiert als *Seznam 1681* (Verzeichnis 1681).

[12] Edition: Haupt, H.: *Von der Leidenschaft*, S. 283–284; Sekyrka, T. – Tibitanzlová, R. – Vácha, Š. U. a.: *Archivní doklady* (Archivalische Zeugnisse), S. 344, Nr. 160 (hg. von Tomáš Sekyrka, im Regestenverzeichnis irrtümlich als Brief Johann Kastners an den «Hausverwalter in Prag» ausgewiesen).

[13] Konečný, Lubomír: *Hra o jablko: Karel Škréta a Filostratos* (Das Spiel um den Apfel: Karel Škréta und Philostratos). Opuscula historiae artium F 46, 2002, S. 7–23; Thein, Karel: *Filostratos Starší a zrození dějin umění z ducha ekfrasis* (Philostratos d. Ä. und die Geburt der Kunstgeschichte aus dem Geist der Ekphrasis). In: Bukovinská, Beket – Slavíček, Lubomír (Hrsg.): Pictura verba cupit. Sborník příspěvků pro Lubomíra Konečného. Praha 2006, S. 23–29.

[14] Vgl. die entsprechenden Passagen und Quelleneditionen in: Stolárová, L. – Vlnas, V. (Hrsg.): *Karel Škréta 1610–1674.* Studie a dokumenty (Karel Škréta 1610–1674. Studien und Dokumente). Des Weiteren u. a. Bronková, Johana: Škréta a komunita záalpských umělců v Římě (Škréta und die Gemeinde der nordalpinen Künstler in Rom). In: Stolárová, Lenka (Hg.): Karel Škréta a malířství 17. století v Čechách a Evropě. Sborník příspěvků z odborného kolok-

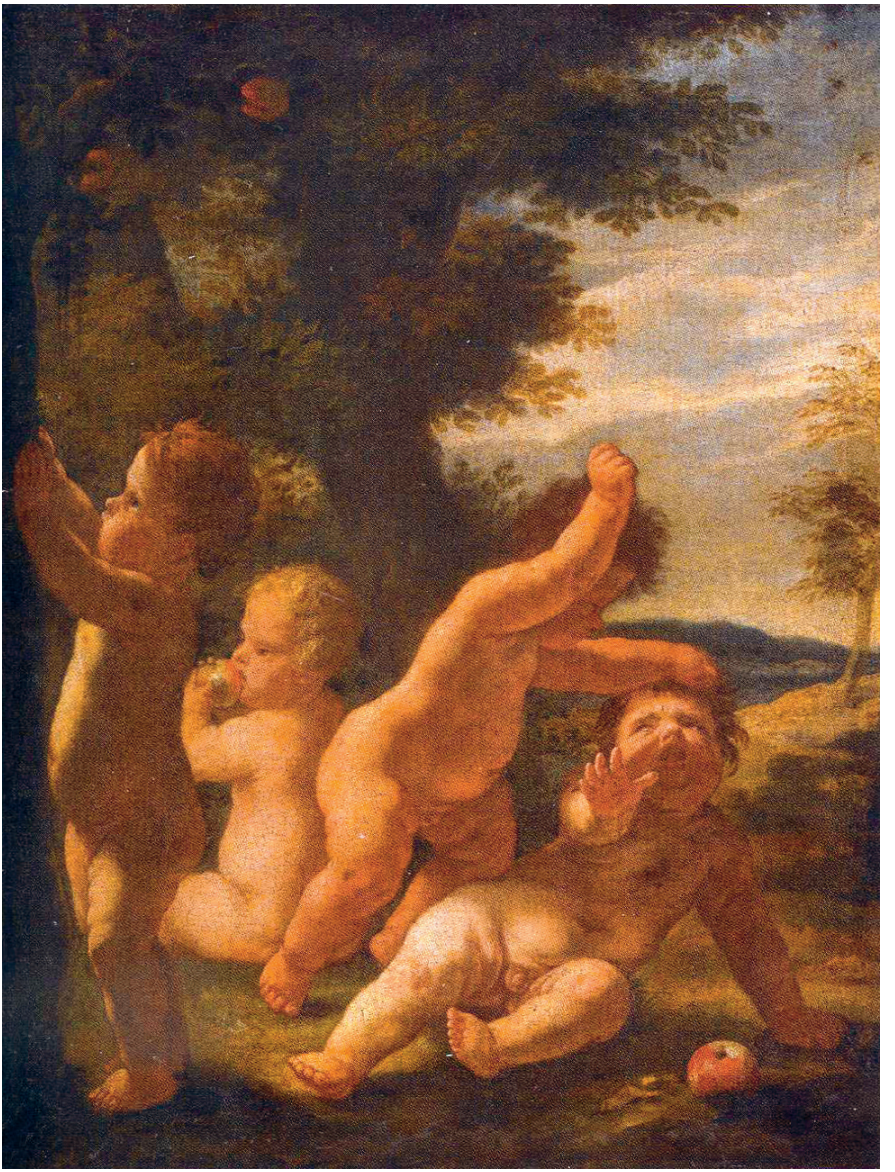

Abb. 1: Karel Škréta: «Kindle spielend undt einander kampfendt wegen der abrupfenden apfelen von dem baum, originale», ca. 1635–1638. (Privatsammlung; Foto: Nationalgalerie Prag)

via pořádaného Národní galerií v Praze v klášteře sv. Anežky České ve dnech 23.–24. března 2010. Praha 2011, S. 7–12; Zapletalová, Jana: Škrétové: z italských archivů (Die Škrétas: Aus italienischen Archiven). In: Ebd., S. 13–20.



Abb. 2: Karel Škréta – Replik des Künstlers (?): «Kindle spielend undt einander kampfendt wegen der abrupfenden apfelen von dem baum». (Privatsammlung; Foto: Archiv des Autors)

zumindest partiell, Umfang und Charakter der künstlerischen «Beute» zu rekonstruieren, die Karel Škréta aus Italien nach Prag mitbrachte. Nachfolgend werfen diese Quellen ein etwas klareres Licht auch auf die kommerziellen Aktivitäten der beiden Škrétas, die die traditionelle Kunstgeschichtsschreibung bislang lieber

übergangen hat, sei es aus Unkenntnis oder aufgrund der Befürchtung, die doch recht banalen Fakten könnten das geniale Denkmal beflecken.

Das erste bekannte Zeugnis für die kaufmännischen Kontakte zwischen Vater und Sohn Škréta und Karl Eusebius von Liechtenstein stellt ein kurzer Rechnungseintrag, datiert auf den 8. Oktober 1663 dar, demzufolge «*Karel Škréta, Bürger und Maler in Prag, 100 Reichstaler für jedes der drei von ihm gekauften Bilder gegeben wurden, was insgesamt 450 rheinische Gulden ergibt*».[15] Herbert Haupt bezieht diese Information eindeutig auf Karel Škréta d. J. Dieser war allerdings zur Zeit der Ausstellung der Rechnung zwischen 13 und 17 Jahre alt; erst im Jahre 1664 immatrikulierte er sich für das Studium der Jurisprudenz an der Prager Universität. Demgegenüber befand sich Karel Škréta d. Ä. 1663 auf dem eigentlichen Höhepunkt seines schöpferischen Könnens und er verwaltete die ökonomischen Familienangelegenheiten mit eiserner Hand, wie wir aus einigen zeitgenössischen Belegen hinsichtlich des energischen Bemühens erfahren, mit dem er finanzielle Forderungen einzutreiben pflegte. Die unmittelbaren Beziehungen zwischen dem Liechtensteiner und Škréta d. Ä. dokumentiert auch ein in Italienisch verfasster Brief Škrétas d. J. vom 14. Dezember 1678, in dem der Schreiber vom Interesse berichtet, das der Fürst an einigen Arbeiten der Bilder des Vaters bekundet habe. Škréta Junior erinnert daran, dass er diese Werke «*per il mio propio studio e tesoro*», also für das eigene Studium und offenkundig auch als Besitzreserve belassen wollte. Nun aber sei er bereit, einige von ihnen zu verkaufen, und zwar für einen Preis zwischen 100 bis 200 Taler. Diese relativ hohen Preise betrachtete der Anbietende selbst als niedrig, zumal er auf die Gunst verweisen könne, die der Fürst von Liechtenstein seinem verstorbenen Vater erwiesen habe.[16] Das geschliffene Italienisch des Briefes unterstreicht, dass Škréta d. J. als studierter Jurist und zugleich ordentlich ausgebildeter Maler sich im Kontakt mit Klienten in die Rolle des gelehrten Künstlers stilisierte bzw. in die Rolle des – wie die Zeitgenossen dies auszudrücken pflegten – «pictor doctus» schlüpfte. Škréta d. J. brachte hierfür die idealen Voraussetzungen mit und konnte darüber hinaus viel von seinem Vater lernen. Ebenso wie dieser hatte er Italien bereist, wenn auch in einem für einen Malergesellen etwas fortgeschrittenen Alter von 23 bis 27 Jahren (1673–1675 ist er sicher in Rom belegt).[17] Sein eigenes malerisches Werk harrt bis heute einer

---

[15] Edition: Haupt, H.: *Von der Leidenschaft*, S. 71; Sekyrka, T. – Tibitanzlová, R. – Vácha, Š. u. a.: *Archivní doklady* (Archivalische Zeugnisse), S. 323, Nr. 115 (hg. von Radka Tibitanzlová).

[16] Edition: Haupt, H.: *Von der Leidenschaft*, S. 255; Sekyrka, T. – Tibitanzlová, R. – Vácha, Š. u. a.: *Archivní doklady* (Archivalische Zeugnisse), S. 341, Nr. 154 (hg. von Tomáš Sekyrka). Fortan zitiert als *Dopis 1678* (Brief 1678).

[17] Zapletalová, J.: Škrétové (Die Malerfamilie Škréta), S. 18–19.

gründlichen Analyse. Jaromír Neumann konnte bereits im Jahre 2000 konstatieren, dass wir zahlreiche Bilder Škrétas d. J. zu identifizieren vermögen und in Grundzügen sein Profil kennen, allerdings handelte es sich bei dieser Feststellung leider nur um einen frommen Wunsch.[18] Die anschließenden Forschungen haben gezeigt, dass Neumanns Bemühungen, dem jüngeren Škréta sämtliche Werke der Škrétas zuzuordnen, die allzu offenkundig Züge schwankender Werkstattqualität tragen, weder stilistisch noch technisch eine ausreichende Stütze besitzen. Dies war auch der Hauptgrund, warum wir im Falle von Škréta d. J. im Rahmen der Ausstellung in den Jahren 2010–2011 maximale Zurückhaltung geübt haben. So bleibt an dieser Stelle nur die Feststellung, dass einen festeren Boden unter den Füßen hingegen die zweifelsfrei zugeschriebenen Zeichnungen Karel Škrétas d. J. besitzen. Diese sind im Vergleich mit den Werken des Vaters weniger geschmeidig, pedantisch und akademischer und zeichnen sich durch einen stärker gestreckten figuralen Kanon aus, zusammen mit einem mehr geschlossenen Inhalt. Im Kontext der zeichnerischen Produktion im Böhmen der damaligen Zeit handelt es sich aber dennoch qualitativ um überdurchschnittliche Werke.[19]

Eine weitere Quelle für das Kennenlernen des Profils Karel Škrétas d. J. bildet das bekannte Verzeichnis seiner Hinterlassenschaft, das am 12. Januar 1691 angelegt und das bereits im Jahre 1857 durch Karel Vladislav Zap und Karel Jaromír Erben herausgegeben wurde.[20] Zusammen mit den zitierten Schriftstücken liechtensteinischer Provenienz vermittelt es uns zumindest eine grundlegende Vorstellung von der Kunstsammlung, die zu einem Großteil bereits Karel Škréta d. Ä. angelegt hatte. Jan Quirin Jahn vermerkte im handschriftlichen Lebenslauf Karel Škrétas, der Maler habe unter anderem «*einen herrlichen Schatz künstlerischer Sachen wie Gemälde, Zeichnungen und Kupferstiche nach großen Meisterwerken*» hinterlassen. Über diese Sammlung führt Jahn weiter aus, dass dies (wie man ihm berichtet habe) gleich nach dem Tode des Erblassers für eine große Geldsumme nach Nürnberg verkauft worden sei. Sein (d. h. Škrétas) hinterbliebener Sohn verstehe es ebenfalls gut, mit dem Pinsel umzugehen und folge rühmlich auf den großen Spuren seines Vaters, schließt Jahn.[21] Die Angabe über den Verkauf der väterlichen Kunstsammlung als Ganzes nach Nürnberg übernahm von Jahn für

---

[18] Neumann, J.: Škrétové (Die Malerfamilie Škréta), S. 133.

[19] Zusammenfassend und mit Verweisen auf die ältere Literatur vgl. Rousová, Andrea: *Karel Škréta mladší, případ dvou maleb* (Karel Škréta d. J., ein Fall zweier Malereien). In: Stolárová, L. – Vlnas, V. (Hrsg.): Karel Škréta 1610–1674. Studie a dokumenty, S. 197–204.

[20] Neuedition: Sekyrka, T. – Tibitanzlová, R. – Vácha, Š. u. a.: *Archivní doklady* (Archivalische Zeugnisse), S. 349–352, Nr. 171 (ed. Radka Tibitanzlová); S. 353–354, Nr. 173 (hg. ebenfalls von Radka Tibitanzlová). Fortan zitiert als *Seznam 1691* (Verzeichnis 1691).

[21] Ebd., S. 338–339, Nr. 149 (hg. von Radka Tibitanzlová).

seine Enzyklopädie der bildenden Künstler Johann Gottfried Dlabacž, und von hier aus verbreitete sich diese Information weiter. Freilich handelt es sich dabei um einen Irrtum. Dem Nürnberger Kunsthändler Erhard Schulthais wurde die Sammlung erst im Jahre 1699 verkauft, d. h. acht Jahre nach dem Tode Škrétas d. J.[22] Ein Vergleich des Angebotsverzeichnisses aus dem Jahre 1681 mit dem um zehn Jahre jüngeren Nachlassinventar deutet jedoch an, dass Karel Škréta d. J. aus der väterlichen Kunstsammlung insgesamt erfolgreich, wenngleich nicht en masse verkaufte, und zwar bei weitem nicht allein an die Liechtensteiner.

Zugleich wissen wir, dass der liechtensteinische Verwalter Kastner auf Veranlassung seines Herrn in Prag nach Škrétas Bildern auch andernorts fahnden ließ. Aus dem Begleitschreiben für das Angebotsverzeichnis, datiert auf den 29. März 1681, erfahren wir, dass der Schreiber auch über einen möglichen Ankauf von vier Bild-«*Geschichten*» aus dem Besitz eines gewissen Herrn «*Borziowsky*» verhandelte, der die Gemälde von seinem verstorbenen Vater geerbt hatte. Es handelte sich vermutlich um einen Angehörigen der in der Prager Altstadt beheimateten bedeutenden Patrizierfamilie Voříkovský von Kundratice. Letztere standen mit Škréta in engem Kontakt. Ihr Wappen schmückt gleich zwei Lünetten aus dem Zderazer St.-Wenzels-Zyklus[23] und in der Mitte der sechziger Jahre schuf der Maler dann seine grandiose Verkündigung für den von der Patrizierfamilie gestifteten Seitenaltar in der Teinkirche.[24] Trotz dieser Fakten hatte der kritische Kastner gewisse Zweifel hinsichtlich jener vier Historien, da gewisse «*gute Leute*» andeuteten, bei den Bildern könne es sich auch um Kopien nach Škréta handeln. Auch der hohe Preis stieß ab; wenngleich die Leinwand angeblich nicht sehr groß war, forderte der Besitzer hierfür 150 Gulden pro Bild. Er glaubte, dass – sollte der Fürst Liechtenstein diesen Preis ablehnen – würde für diese Summe ein uns nicht näher bekannter Herr «*Wijschnoberskij*» die Bilder gern kaufen.[25] Das erwähnte Detail lässt erkennen, was wir bereits auch aus der Untersuchung des überlieferten Bilderfonds erahnen können, nämlich dass es eine große Zahl qualitativ guter Kopien nach Škréta im Prager Milieu noch vor dem Ende des 17. Jahrhunderts und auch unmittelbar nach dem Tode des Künstlers gibt. Schließlich zeugt auch

---

[22] Slavíček, Lubomír: *Sobě, umění, přátelům. Kapitoly z dějin sběratelství v Čechách a na Moravě 1650–1939* (Für sich, für die Kunst, für Freunde. Kapitel aus der Geschichte des Sammlerwesens). Brno 2007, s. 123.

[23] Hierzu zuletzt Oulík, Jan: *Heraldika na výstavě Karla Škréty* (Heraldik in der Karel-Škréta-Ausstellung). Genealogické a heraldické listy 31, 2011, Nr. 1, S. 118–119.

[24] Vácha, Štěpán: *Zvěstování P. Marii* (Die Verkündigung Mariens). In: Stolárová, L. – Vlnas, V. (Hrsg.): Karel Škréta 1610–1674. Doba a dílo, S. 146–147, Katalog-Nummer III.28.

[25] Edition: Haupt, H.: *Von der Leidenschaft*, S. 282; Sekyrka, T. – Tibitanzlová, R. – Vácha, Š. u. a.: *Archivní doklady* (Archivalische Zeugnisse), S. 343–344, Nr. 159 (hg. von Tomáš Sekyrka).

die zweifache Ausfertigung der oben erwähnten Komposition «*Kindle spielend undt einander kampfendt wegen der abrupfenden apfelen von dem baum*» von der Popularität der künstlerischen Bilder, die zur Produktion mehr oder minder identischer Werke führte.

Werfen wir nunmehr einen näheren Blick auf das durch Škréta d. J. vorgelegte Angebotsverzeichnis.[26] Auf den ersten Blick fällt auf, dass vier von 19 Bildern expressis verbis als von Karel Škréta d. J. nach berühmten italienischen Vorbildern angefertigte Kopien bezeichnet werden. Unter der Nummer 3 figuriert die *Flucht nach Ägypten* nach Orazio Gentileschi, ein großes Bild im Umfang von fünfmal dreieinhalb Ellen, mit dem Zusatz: «*saget als Originale*». Diese Zuschrift erweckt den Verdacht, es handele sich um ein Bild, das Karel Škréta d. J. dem Fürsten bereits im Jahre 1678 angeboten hatte – damals allerdings als echten Gentileschi.[27] Ein lebensgroßes Format sollte auch das Bild *Musen, auf verschiedenen Instrumenten spielend* nach einer Vorlage von Tintoretto erreichen. Besonders interessant ist der Vermerk über das beschriebene Bild als «*Ein Centauer, Nessus genant, wie er eine Nimpham raubet, lebensgross*». Es handelte sich um eine Kopie Škrétas nach Quido Reni, die schließlich der Fürst von Liechtenstein für 80 Gulden erwarb. Dabei stellt sich die Frage, ob es sich bei der künstlerischen Vorlage nicht um das bekannte Gemälde handelte, das bis heute in der Gemäldegalerie der Prager Burg hängt und erstmals in den Sammlungen der Burg im Jahre 1685 Erwähnung findet. Renis Werk rief im Jahre 1688 große Aufmerksamkeit auf Seiten des schwedischen Baumeisters und Kunstkenners Nicodemus Tessin hervor, der diesem den Vorzug vor der heute im Pariser Louvre aufbewahrten Darstellung dieses Gegenstands durch Renis gab.[28] Karel Škréta d. Ä. unterhielt mit dem Verwalter der Gemäldesammlung auf der Prager Burg lange Zeit Kontakte, und wie wir wissen, restaurierte er hier 1663 die Bilder von Tintoretto und Dürer.[29] Beachtung verdient ebenfalls die Tatsache, dass Fürst Liechtenstein für eine relativ geringe Geldsumme eine «reine» Kopie erwarb. Dieser gebildete und gelehrte Theoretiker und Praktiker barocker Sammelleidenschaft hatte nämlich selbst geschrieben, dass «*allein gute Originale wertvoll und gesucht sind sowie ihren Preis besitzen, während Kopien einen weitaus geringeren, letztlich sogar gar keinen Wert besitzen, und daher ihnen*

---

[26] *Seznam 1681* (Verzeichnis 1681).

[27] *Dopis 1678* (Brief 1678): «*Il Horatio Gentileschio 160 total Rt.*»

[28] Neumann, Jaromír: *Obrazárna Pražského hradu*. Soubor vybraných děl (Die Bildergalerie der Prager Burg. Ausgewählte Werke). Praha 1964, S. 160-169, Katalog-Nummer 52; Daniel, Ladislav: *Mezi erupcí a morem*. Malířství v Neapoli 1631–1656 (Zwischen Ausbruch und Pest. Malerei in Neapel 1631–1656). Praha 1995, S. 82–85, Katalog-Nummer A 22.

[29] Neuedition: Sekyrka, T. – Tibitanzlová, R. – Vácha, Š. u. a.: *Archivní doklady* (Archivalische Zeugnisse), S. 301, Nr. 63 (hg. von Tomáš Sekyrka).

ein wahrer Kenner und Liebhaber diesen keine Aufmerksamkeit schenkt». Wenn schon Kopien in der Sammlung ihre Berechtigung finden, dann soll ihnen in der Gestaltung der Galerie ein weniger ehrenvoller Platz vorbehalten werden, und zwar konsequent abgetrennt von der Exposition der Originale.[30] Auf der anderen Seite hielten aber auch renommierte Sammler diese Grundsätze nicht immer strikt ein. Am Ende glaubte ein anderer großer Kunstmäzen, Kardinal Federico Borromeo, Kopien besäßen auch eine unverzichtbare dokumentarische und sogar ethische Bedeutung, da sie das Aussehen bedeutender Werke im Falle eines Verlusts bzw. der Vernichtung der Originale bewahrten.[31] Darüber hinaus wäre es nicht der erste und der letzte Fall, bei dem Karl Eusebius von Liechtenstein in der Praxis seinen eigenen theoretischen Grundsätzen untreu blieb.

Bei der vierten Kopie im Angebotsverzeichnis handelte es sich ebenfalls um eine Arbeit nach Guido Reni, dem bei Karel Škréta d. Ä. beliebten und von diesem häufig zitierten Künstler. Konkret ging es um eine Darstellung der Lukrezia in Lebensgröße, deren Wert ihr Besitzer auf 60 Reichstaler schätzte. Karl Eusebius selbst erhielt dieses Bild jedoch nicht, weil es unter dem Posten *Lugrecia,* einer großformatigen Arbeit (Nr. 149) noch in seinem Nachlassverzeichnis auftaucht. Das gleiche Schicksal ereilte offenkundig auch das Bild *Spielende Musen* nach Tintoretto, sofern wir hiermit das im Nachlassverzeichnis als «*großes Bild, auf dem sechs entblößte Frauen, gleichsam musizierend*» bezeichnete Gemälde identifizieren (Nr. 32). Von Škrétas Kopien nach Tintoretto wussten die Kunsthistoriker lange Zeit lediglich aufgrund schriftlicher Quellen. Erst im Jahre 1996 publizierte Thomas DaCosta Kaufmann die großformatige Zeichnung *Die Kreuzigung* aus den Sammlungen des Prados in Madrid, deren Vorlage Tintorettos Bild aus der Scuola del Santissimo Sacramento an der Kirche San Severo (heute in den Gallerie dell' Accademia in Venedig) bildete. Škréta hat offenkundig nicht dieses Bild

---

[30] Fleischer, Victor: *Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611–1684)*. Wien – Leipzig 1910, S. 197–199; hieraus zitiert Slavíček, Lubomír: *Artis pictoriae amatores*. Barokní sběratelství v Čechách (Artis pictorae amatores. Barocke Sammelleidenschaft in Böhmen). In: týž (ed.): Artis pictoriae amatores. Evropa v zrcadle pražského barokního sběratelství. Praha 1993, S. 99.

[31] Seifertová, Hana: *Obrazárny – výraz sběratelské náruživosti aristokracie v období baroka* (Gemäldegalerien – Ausdruck der Sammelleidenschaft der Aristokratie im Zeitalter des Barock). In: Fejtová, Olga – Ledvinka, Václav – Pešek, Jiří – Vlnas, Vít (Hrsg.): Barokní Praha – Barokní Čechie 1620–1740. Sborník příspěvků z vědecké konference o fenoménu baroka v Čechách, Praha, Anežský klášter a Clam-Gallasův palác, 24.–27. září 2001. Praha 2004, S. 539-548 (hier S. 542, Anm. 15).

direkt kopiert, sondern eine andere Zeichnung, möglicherweise auch eine alte Kopie des Malers, von denen mehrere belegt sind.[32]

Unter den ursprünglichen Werken Škrétas, deren Themen freilich zumeist sehr untypisch für den Maler selbst sind, interessieren uns an erster Stelle gleich zwei Szenen aus dem zu Lebzeiten des Künstlers sehr beliebten Hirtenspiel Giambattista Guarinis (1538–1612) *Il pastor fido* (*Der treue Hirte*, 1590).[33] Position 2 im Angebotsverzeichnis lässt sich nach Beschreibung und Format insgesamt eindeutig mit dem Bild *Silvio und Dorinda* (Abb. 3) identifizieren, das über die Sammlung Nostitz in die Nationalgalerie Prag gelangte.[34] Die Präsenz des Bildes im «liechtensteinischen» Verzeichnis deutet an, dass das Werk ursprünglich für die Grafen von Nostitz und Rieneck bestimmt war, auch wenn auf der anderen Seite schwer vorstellbar ist, dass ein Bild derart speziellen Themas, das darüber hinaus den Eindruck eines sehr konkreten «portrait histoire» erweckt, es sei ursprünglich auf Lager, für den freien Markt bzw. letztendlich zur Freude des Künstlers selbst gemalt worden. Noch mysteriöser erscheint in diesem Kontext die Position 1, die ein Gemälde mit Inhalt desselben Spiels beschreibt. Es handelt sich um einen Libations-Wettstreit in der Art eines Blinde Kuh-Spiels (in der deutschen Version «*ein Spiel mit viel Lebensgröss Figuren auf teutsch die Blinde Kuhne genant*»), bei dem die eifersüchtige Corisca den verliebten Hirten Mirtillus in die Arme der Nymphe Amarillis treibt. Das Bild ist uns heute unbekannt, hypothetisch können wir das Werk jedoch mit Škrétas in Berlin aufbewahrter Zeichnung verbinden (Abb. 4).[35] Die vielfigürliche und längliche Komposition, deren Maße die Quellen leider nicht anführt, wurde dem Fürsten von Liechtenstein für den ungewöhnlich hohen Preis von 330 Gulden (*Sylvio und Dorinda* zum Vergleich für 180 Gulden) angeboten, und es handelte sich um den bei weitem teuersten Posten im gesamten Inventar. Preiswerter war auch ein ganzfigürliches Porträt des Fürsten Rosenberg, angeblich ein kostbarer originaler Tizian, das mit 60 Gulden bewertet wurde. Herbert Haupt identifizierte das Modell zweifelsfrei richtig mit dem Höfling Karls V., Maximilian von Rosenberg, genannt Prodigus.

---

[32] DaCosta Kaufmann, Thomas: *Some Drawings of the late sixteenth and early seventeenth century from Northern and Central Europe in the Museo del Prado.* In: Vlnas, Vít – Sekyrka, Tomáš (Hrsg.): Ars baculum vitae. Sborník studií z dějin umění a kultury k 70. narozeninám prof. PhDr. Pavla Preisse, DrSc. Praha 1996, S. 108–112; Volrábová, Alena – Přibyl, Petr: *Ukřižování podle Tintoretta* (Die Kreuzigung nach Tintoretto). In: Stolárová, L. – Vlnas, V. (Hrsg.): Karel Škréta 1610–1674. Doba a dílo, S. 110–111, Katalog-Nr. III.4.

[33] *Seznam 1681* (Verzeichnis 1681).

[34] Rousová, Andrea: *Silvio a Dorinda*. In: Stolárová, L. – Vlnas, V. (Hrsg.): Karel Škréta 1610–1674. Doba a dílo, S. 130–131, Katalog-Nummer III.18.

[35] Neumann, J.: *Karel Škréta*, S. 221, Katalog-Nummer 153.

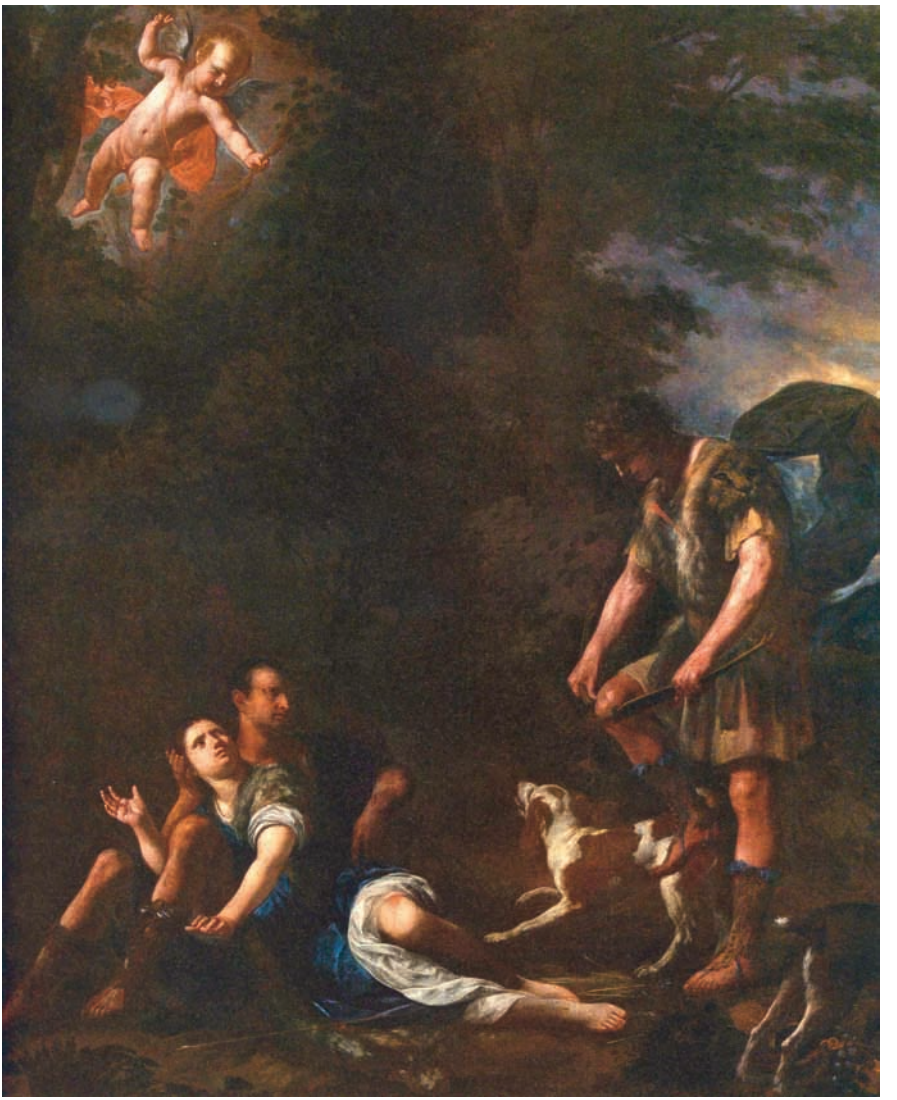

Abb. 3: Karel Škréta: Silvio und Dorinda, 1653. (Nationalgalerie Prag; Foto: Nationalgalerie Prag)

Mit Ausnahme der *Kinder mit den Äpfeln*, von denen bereits die Rede war, und *Silvio und Dorinda* können wir heute keine der Positionen des Verzeichnisses mehr mit einem konkreten Werk Škrétas identifizieren. Die Erwähnung des kleinen Gemäldes *Die Kreuzigung* mit assistierenden Gestalten, virtuos auf Kupfer gemalt, belegt zumindest, dass die unlängst entdeckte Darstellung «*Der hl. Karel Bromejský besucht Pestkranke*» mit Blick auf die Technik in Škrétas Werk keines-



Abb. 4: Karel Škréta: Corisca treibt den verliebten Hirten Mirtillus in die Arme der Nymphe Amarillis, vermutlich 1650er Jahre. (Staatliche Museen zu Berlin, Kupferstichkabinett; Foto: Archiv des Autors)

wegs allein dasteht.[36] Die Spuren verlieren sich sowohl mit Blick auf die angeblich exzellente «römische Büste», für die der Fürst letztlich 30 Gulden bezahlte, als auch hinsichtlich des Porträts eines nicht näher bestimmten Ratsherren bzw. Richters oder der Diana für 25 Reichstaler. Das zuletzt genannte Bild könnte gut möglich in Škrétas Haus bis zum Tode des Besitzers verblieben sein, da das Nachlassinventar, von einem in der Ikonographie nicht sehr geschulten Beamten verfasst, unter Posten 78 die ein wenig enigmatische *Venus mit dem Mond auf dem Haupte* vermerkt.[37] Die wahre Venus, ergänzt durch die Gestalten eines Satyrs und von Kindern, wurde für 59 Reichstaler angeboten, doch auch dieses Bild weckte nicht das Interesse des Fürsten von Liechtenstein. Vielleicht erwarb das Gemälde eine andere Person, zumal wir das Werk im Nachlassverzeichnis zehn Jahre später nicht mehr finden können. In jedem Fall gehört das heute unbekannte Werk in den thematischen Umkreis von Škrétas italienischen Jahren, als der Künstler

[36] Šroněk, Michal: *Sv. Karel Boromejský navštěvuje nemocné morem* (Der hl. Karel Boromejský besucht Pestkranke). In: Stolárová, L. – Vlnas, V. (Hrsg.): Karel Škréta 1610–1674. Doba a dílo, S. 216, Katalog-Nummer V.6.

[37] *Seznam 1691* (Verzeichnis 1691).

Szenen aus der antiken Geschichte, an Ovid angelehnte Themen und Beispiele für die Macht berühmter Frauen der klassischen Geschichte malte.[38] Wir können nur spekulieren, warum aus dieser Zeit so wenige Bilder des Malers erhalten sind, wo sich doch viele von ihnen im Prager Haus Škrétas d. Ä. noch nach dem Tode seines Sohnes befanden. Einst hat der Verfasser dieses Beitrags gehofft, einige von ihnen eines Tages in irgendeinem fremden Museum unter anderem Namen aufzuspüren, doch bislang ist es allein bei dieser Hoffnung geblieben.

Werfen wir abschließend noch den Blick auf einige wirtschaftliche Aspekte des Kunsthandels zwischen den Liechtensteinern und der Malerfamilie Škréta.[39] Die von Karel Škréta d. J. für die Werke des Vaters, einschließlich der Kopien, geforderten Summen könnte auf den ersten Blick eine Ferdinand III. zugeschriebene Feststellung bestätigen: *«Škréta ist ein guter Maler, doch er strebt auch danach, gut bezahlt zu werden.»* In Wahrheit jedoch geht es nicht um irgendwelche horrenden Summen. Bei einem Vergleich mit den Beträgen, die Škréta für die Altarbilder in Rechnung stellte, erscheinen die «Sammler»-Preise ausnahmslos niedrig, wenngleich es sich um Werke ähnlicher Maße handelt. Offenkundig ist, dass hier die Hierarchie der Genres und das Prestige des Gegenstands eine Rolle spielten. Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass die Werte der Bilder Škrétas den für die damalige Zeit üblichen Standardpreis überstiegen. Der Fürst von Liechtenstein bezahlte für drei Werke des Künstlers – allerdings unter der Bedingung, dass sie vom Meister eigenhändig gemalt werden – die Summe von 170 Gulden in einer Zeit, in der sich (einer Schätzung Zdeněk Hojdas zufolge) grobgeschätzt das Jahreseinkommen eines durchschnittlichen Prager Zunftmeisters der Malergilde bei 70–90 Gulden lag. Kabinettbilder renommierter italienischer und holländischer Meister, denen wir heute eine standardmäßige Galeriequalität bescheinigen, wurden am Lebensabend Škrétas in der Wiener Filiale des anerkannten Kunsthandels Forchoudt für Preise zwischen 20–30 Gulden je Bild angeboten. Dabei handelte

---

[38] Vgl. Konečný, Lubomír: Škréta a Tempesta, Drahomíra a Proserpina (Škréta und Tempesta, Drahomíra und Proserpina). Opuscula historiae artium F 45, 2001, S. 79-82.

[39] Die Literatur zum Untersuchungsgegenstand fasst hier zusammen Slavíček, L.: *Sobě, umění, přátelům* (Für sich, die Kunst und Freunde), S. 13-134. Vgl. des Weiteren insbesondere Hojda, Zdeněk: *Aspects économiques de l'historie des collection aristocratiques en Bohême a l'epoque Baroque.* Referát přednesený na konferenci Gli aspetti economici del mecenatismo in Europa, Prato 23. 4. 1985. Unveröffentlichtes maschinenschriftliches Manuskript, Bibliothek der Nationalgalerie in Prag; Slavíček, Lubomír: *Sběratelství a obchod s uměním v Čechách 17. a 18. století*. Stav a úkoly českého bádání (Sammelleidenschaft und Kunsthandel in Böhmen im 17. und 18. Jahrhundert. Stand und Aufgaben der tschechischen Forschung). In: Fejtová, O. – Ledvinka, V. – Pešek, J. – Vlnas, V. (Hrsg.): Barokní Praha, S. 491-538; Bělina, Pavel – Kaše, Jiří – Mikulec, Jiří – Veselá, Irena – Vlnas, Vít: *Velké dějiny zemí Koruny české*. Díl 9. 1683–1740 (Große Geschichte der Länder der böhmischen Krone. Bd. 9. 1683–1740). Praha 2011, S. 463-488.

es sich um Arbeiten der jüngeren Mitglieder der Malerfamilie Brueghel, Frans II. Francken, Jacobs van Ens, Martin Heemskercks, Jan van Kessels, Ambrosius Boschaerts und weiterer Künstler, die wir ganz klar keineswegs als zweitrangig bezeichnen können. Auch sehr gute Hofmaler verlangten für die teuersten Werke, d. h. ganzfigürliche Porträts, von ihren Auftraggebern um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein Honorar zwischen 40–60 Gulden. Nur zum Vergleich: Ferdinand von Dietrichstein bezahlte im Jahre 1668 für das Porträt seines geliebten Jagdhundes 18 Gulden.

Ähnliche Vergleiche sind nicht immer objektiv. Gerade Angebotsverzeichnisse jenes Typs, wie ihn Karel Škréta d. J. dem Fürsten Liechtenstein vorlegte, enthalten mehrheitlich überzogene Preise. Interessant jedoch ist, dass der Liechtensteiner für die ausgewählten Werke die geforderten Summen – bis auf kleinere Korrekturen – auch wirklich bezahlte. Seine Gemäldegalerie zählte zu Recht zu den Führenden ihrer Zeit, d. h. zu jener Kategorie von Sammlungen, in denen sich der durchschnittliche Preis eines Bildes bei 100 Gulden bewegte, wobei den Werken die Zuschreibung zu Künstlern nicht fehlte, die thematische Skala eine maximal mögliche Breite erreichte und Kopien, den weiter oben genannten Fakten zum Trotz, nur eine Minderheit bildeten. Im zeitgenössischen Böhmen konnten, neben der kaiserlichen Sammlung auf der Prager Burg, mit der liechtensteinischen Kollektion nur die Galerien der Kolowrat in Liebstein (Libštejn), der Duxer Waldstein (Duchcov)und des Grafen Franz Anton Berka von Duba messen. Eine Stufe darunter einzuordnen sind die Galerien der Slawata, der Nostitz und auch der Czernin, in denen die durchschnittlichen Einkaufspreise der Bilder unter 50 Gulden pro Werk lagen und wo auch die thematische Skala schmaler war, die Präsenz der damals berühmtesten Meister einmal ganz außer Acht gelassen. Von den Summen, die die aristokratischen Sammler für einzelne Stücke dieser Meister bezahlten, konnten Vater und Sohn Škréta nur träumen. Neben den Künstlern der italienischen Hochrenaissance und des Manierismus sowie neben dem unerreichten Peter Paul Rubens waren für die Sammler des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts erstaunlicherweise Adriaen van der Werff und Gaspar van Wittel die am höchsten dotierten Maler. Für vier Gemälde van der Werffs bezahlte Franz Josef Czernin die astronomische Summe fast annähernd 14 000 Gulden, wobei es sich möglicherweise um den teuersten Ankauf in der Geschichte der barocken Sammelleidenschaft in Böhmen überhaupt gehandelt haben könnte. Das Inventar der Sammlung Kolowrat aus dem Jahre 1743, bei dem sich allerdings die – im Vergleich zum 17. Jahrhundert – spürbare Inflation zeigte, nennt einen durchschnittlichen Preis für ein Rubens-Bild von 1 786 Gulden, für ein Škréta-Bild im Vergleich 325 Gulden, was ebenfalls eine gehörige Summe Geldes darstellte. Der durchschnittliche Preis für ein Bild von Peter Brandl lag bei lediglich 72 Gulden.

Diese Summen müssen wir mit großer Vorsicht genießen, auf der anderen Seite handelt es sich um die einzigen Zahlen, die uns zumindest ein wenig genauer einen Blick in die Welt der zeitgenössischen Sammlerpräferenzen ermöglichen. So lässt sich nur abschließend feststellen, dass Karl Eusebius von Liechtenstein für sein Geld keineswegs schlechte Einkäufe tätigte.

Schade nur, dass wir bis auf eine einzige Ausnahme bis heute nicht wissen, welche Bilder genau er seinerzeit erwarb.

17

Die liechtensteinischen Wirtschaftsmassnahmen vom 17. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts auf dem Territorium Mährens und Böhmens

Bohumír Smutný

Die Fürstenfamilie der Liechtenstein gehört keineswegs zu den Lehrbuchbeispielen unternehmerischer Aristokraten im Zeitalter der Proto-Industrialisierung und der Industriellen Revolution im 18. und 19. Jahrhundert.[1] Bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es in Böhmen und Mähren Adelsfamilien, die sich - aus unterschiedlichen Gründen – neben ihren bisherigen wirtschaftlichen Aktivitäten in der Landwirtschaft, zu denen die in Eigenregie betriebenen Höfe zusammen mit Brauereiwesen, Fischteichwirtschaft oder Schafzucht gehörten, dem neuen wirtschaftlichen Betätigungsfeld des Adels im Bereich der Textilproduktion anschlossen. An dieser Stelle kann für Böhmen exemplarisch verwiesen werden auf das Geschlecht der Waldstein in Ober-Leutensdorf (Horní Litvínov) oder für Mähren auf die Familie Kaunitz in Austerlitz (Slavkov), und zwar mit Blick auf die Errichtung der jeweiligen Textilmanufakturen.[2] Die Liechtenstein als Eigentümer des umfangreichsten Grundbesitzes in Mähren und Schlesien blieben – bis auf Ausnahmen – diesen Trends gegenüber immun und blieben bei der bewährten Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf ihren Herrschaften, die sich, neben den Gütern in Böhmen und in Niederösterreich, wie ein breites Band über ganz Mähren bis nach Niederösterreich erstreckten, vom nördlich gelegenen Jägerndorf (Krnov) über Eisenberg an der March (Ruda nad Moravou) – Hannsdorf (Hanušovice) – Goldenstein (Kolštejn) – Sternberg (Šternberk), Mährisch Aussee (Úsov) – Nové Zámky – Mährisch Trübau (Moravská Třebová) – Plumenau (Plumlov) – Posořitz (Pozořice) – Mährisch Kromau (Moravský Krum-

---

[1] Zur Problematik des Unternehmertums des Adels im 18. und 19. Jahrhundert vgl. S m u t n ý, B.: *Moravská* šlechta *mezi protoindustrializací a průmyslovou revolucí. Podnikatelské aktivity pozemkové aristokracie v 18. a 19. století* (Der mährische Adel zwischen Proto-Industrialisierung und Industrieller Revolution. Unternehmerische Aktivitäten des grundbesitzenden Adels im 18. und 19. Jahrhundert). In: T. Knoz – A. Dvořák (Hrsg.): Šlechta v proměnách věků. Matice moravská pro Výzkumné středisko pro dějiny střední Evropy: prameny, země, kultura, Brno 2011, S. 175-193.

[2] Vgl. K l í m a, Arnošt: *Manufakturní období v Čechách* (Das Manufakturzeitalter in Böhmen). Praha 1955, S. 221-239. Š e b á n e k, Jindřich: *Textilní podníky moravských Kouniců* (Die Textilfabriken der mährischen Kaunitz'), Časopis Matice moravské (künftig: ČMM), 55, 1931, S. 418-468, 56, 1932, S. 101-180.

lov) – Butschowitz (Bučovice) – Steinitz (Ždánice) – Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh) – Eisgrub (Lednice) und Lundenburg (Břeclav) bis ins niederösterreichische Feldsberg (Valtice), das bereits an der Grenze Südmährens lag.[3]

An dieser Situation änderte auch die Wirtschaftspolitik des habsburgischen Hofes in der Zeit Maria Theresias nichts, die nach dem Verlust der meisten Gebiete Schlesiens die Entfaltung von Manufakturen unterstützte und der sich bis zur proto-industriellen Wirtschaftsweise weitere Adelsgeschlechter anschlossen – in Mähren z. B. in der Textilproduktion die Familien Blümegen, Collalto und Harrach, die auch in Böhmen agierten, oder das Haus Salm-Reifferscheidt im Eisenhüttenwesen.[4]

Mitte des 18. Jahrhunderts umfassten die liechtensteinischen Dominien ungefähr 14 % des gesamten Bodenbesitzes im Lande, gut ein halbes Jahrhundert später wurde der Besitz auf mehr als elf Prozent geschätzt. Dieser Besitz brachte den Eigentümern – trotz des geringen und auf feudalen Grundlagen fussenden Entwicklungsgrades der Produktivkräfte – bedeutende Gewinne. Schätzungen zufolge lag in den Jahren 1765–1769 der durchschnittliche Ertrag der liechtensteinischen Herrschaften in Mähren pro Jahr (also ohne die böhmischen Güter) bei ungefähr 530 000 Gulden, während er zu Beginn des 19. Jahrhunderts ca. eine Million Gulden betrug. Nach den napoleonischen Kriegen sank er scheinbar bei konsolidierter Währung auf 700 000 Gulden. Für die dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts wird ein direkter Flächenumfang des liechtensteinischen Grundbesitzes in Mähren von 461 167 Morgen sämtlichen Bodens angegeben, davon entfielen – neben dem Rustikal-Besitz – 169 155 Morgen (d. h. 97 341,6 ha) auf den Dominikalbesitz. Am Ende des 19. Jahrhunderts gehörten – unter veränderten politischen und wirtschaftlichen Bedingungen – zum Primogenitur-Majorat insgesamt 186 215,9 ha Bodenfläche, davon entfielen auf Waldboden 138 314,5 ha. Nach

---

[3] *Státní archiv Brno*. Průvodce po archivních fondech (Staatsarchiv Brünn. Führer durch die Archivbestände). Bd. 2, AS MV Praha 1964, S. 38-42.

[4] Vgl. S m u t n ý, B.: *Jindřich Kajetán Blümegen – portrét státního úředníka, velkostatkáře a manufakturisty* (Heinrich Kajetan Blümegen). Studie k sociálním dějinám 7, 2001, S. 5–14. Zu Graf Eduardo Collalto vgl. J a n á k, Jan: *Dějiny Brtnice a připojených obcí* (Geschichte Pirnitz' und der angrenzenden Gemeinden). Brno 1988, S. 199–200. Zu Graf Ferdinand Bonaventura Harrach K u t n a r, František: *Z dějin zemědělství a plátenictví na jilemnickém panství ke konci 18. Století* (Aus der Geschichte der Landwirtschaft und der Leinenherstellung in der Herrschaft Starkenbach am Ende des 18. Jahrhunderts). Krkonoše – Podkrkonoší 1, 1963, S. 86–97. Für Nordmähren vgl. auch D e m č í k, Zdeněk: *Harrachovské podnikání na janovickém panství v 2. polovině 18. století* (Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Harrachs in der Herrschaft Janowitz in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts). Severní Morava 1972, Bd. 24, S. 3–18. Zu Altgraf Hugo Franz Salm-Reifferscheidt vgl. B r o d e s s e r, Slavomír: *Hugo František Salm-Reifferscheidt 1776–1835* (Hugo Franz Salm-Reifferscheidt). In: Vlastivědný věstník moravský (künftig: VVM), 48, 1996, S. 173–175.

Durchführung der ersten Bodenreform verkleinerte sich der Umfang dieses Besitzes auf die Hälfte. Bereits seit dem 19. Jahrhundert wurde die Feldwirtschaft häufig für einen ständigen Zins verpachtet, während – mit Blick auf die ökonomische Tätigkeit – die Waldwirtschaft die Hauptdomäne für die Besitzer auf deren Gütern blieb.[5]

Der grosse Reichtum an Grundbesitz sowie die Produktion landwirtschaftlicher Nutzpflanzen in Eigenregie – hierzu gehörten Getreide, Fische, Schafwolle und Bier(brauerei) – befriedigten bereits im 17. und 18. Jahrhundert die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten auf den in- und ausländischen Märkten; im 19. Jahrhundert kamen noch Flachs, Kartoffeln und Zuckerrüben als technische Pflanzen hinzu, in Südmähren besass darüber hinaus der Weinbau grosse Bedeutung, was insgesamt allem Anschein nach in die Pensionskassen der Herrschaften der jeweiligen Besitzer ausreichend Mittel fliessen liess, die diesen ein Leben auf dem Niveau der aristokratischen Standesgenossen ermöglichte, zugleich aber auch die Möglichkeit gab, in Bauten und Kunst zu investieren. Die Liechtensteiner zeigten sich offenkundig nicht bereit, in häufig riskante Unternehmen zu investieren, zumal ihre Mentalität derartigen Unterfangen zu widersprechen schien.

Sofern es um die Frage von Investitionen der Liechtensteiner in die Landwirtschaft nach 1848 ging, ist eine Beantwortung mit einigen Fragezeichen verbunden, zumal hier auch die Frage des finanziellen Ausgleichs für die Aufhebung der Leibeigenschaft eine Rolle spielte, da die Mittel für den Kauf von Maschinen und die Nutzung neuer Technologien in der Landwirtschaft eingesetzt werden konnten. Nach Aufhebung der Leibeigenschaft entschieden sich die Liechtensteiner allerdings, die für sie günstigere Verpachtung der Feldwirtschaft zu präferieren – sei es nun an Klein- oder Grosspächter, zu denen die Unternehmerfamilie Kuffner gehörte, die die Pacht von Höfen und Landflächen des Grossgrundbesitzes Lundenburg vornehmlich zum Anbau von Zuckerrüben für ihre Zuckerfabrik nutzte.[6]

Die Liechtensteiner beschritten im Vergleich zu einem anderen bedeutenden Grundbesitzer in Südböhmen, der Adelsfamilie Schwarzenberg, deren Grossgrundbesitz nach 1848 zum Träger des Fortschritts in Technologie und Produktion in der Landwirtschaft avancierte, einen anderen Weg.[7] Nicht zuletzt konnten

---

[5] *Státní archiv v Brně*. Průvodce po archivních fondech, Bd. 2, c. d., S. 40.

[6] Vgl. O b r š l í k, Jindřich u. a.: F 43 *Velkostatek Břeclav* (Das Grossgut Lundenburg). Inventář archivního fondu 1958 (Einleitung S. XII.–XIV.).

[7] Srov. B e r a n o v á, Magdalena – K u b a č á k, Antonín: *Dějiny zemědělství v Čechách a na Moravě* (Geschichte der Landwirtschaft in Böhmen und Mähren). Libri Praha 2010, S. 253–256. Für einen notwendigen Vergleich mit anderen Adelsfamilien wird eine zusammen-

die Liechtensteiner in Südmähren seit Mitte der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts auch den Bau der Kaiser Ferdinand-Nordbahn, die über das Territorium der Herrschaft Lundenburg führte, für den Verkauf qualitativ guten Bauholzes sowie der entsprechenden Flächen für die mit dem Eisenbahnbau zusammenhängenden Bedürfnisse nutzen.[8]

Am Ende des 17. Jahrhunderts sahen sich die Liechtensteiner zwar, mit Blick auf die finanziellen Mittel zur Verwaltung ihres Besitzes, in einer kritischen Situation, in die der regierende Fürst Johann Adam Andreas (1656–1712), der nach Durchführung einer Rationalisierung der Verwaltung zur Bezahlung der Schulden überging, sich veranlasst sah einzugreifen, doch kam es zu Investitionen zum Erwerb weiterer Güter – so erfolgte z. B. im Jahre 1692 für eine Summe von 720 000 Gulden der Kauf der wertvollsten mährischen Herrschaft Göding (Hodonín), die allerdings durch Vermächtnis im Jahre 1711 Allodialbesitz der Töchter des Fürsten wurde, freilich nur bis 1750, als die Herrschaft durch die Tochter Marie Antonie in den Besitz der Familie Czobor überging und schliesslich im Jahre 1762 an die kaiserliche Familie fiel.[9]

Johann Adam Andreas stand auch in höfischen Diensten als Kammerdiener, und da seine Erfolge bei der Bilanzierung der familiären Wirtschaftsweise auf den eigenen Herrschaften auch in Wien Gehör fanden, betraute man ihn mit einer Reform des wirtschaftlichen Agierens der Hofkammer in der Donaumetropole, wo der Liechtensteiner an der Spitze einer Kommission stand, die Massnahmen zur Senkung der Renten und Pensionen und zugleich eine Erhöhung der Einfuhren sowie die Einführung eines staatlichen Monopols für ausgewählte Güter vorschlug. Aufgrund des Widerstands innerhalb der Hofkammer selbst brachten die Reformbemühungen allerdings nicht den erhofften Erfolg. Johann Adam Andreas erhielt darüber hinaus eine bedeutende Position im Finanzwesen, als er nämlich im Jahre 1703 zum Präsidenten der ersten öffentlichen österreichischen Bank in Wien ernannt wurde, die nach venezianischem Vorbild Banco del Giro hiess und der die Stadt Wien und die Stände Garantien gaben. Die Bank sollte das erhaltene Kapital gemäss den Grundsätzen des Merkantilismus in die Entwicklung der Manufakturproduktion investieren, wodurch der Staat an Ausgaben für aus dem

---

fassende Studie über die wirtschaftlichen Aktivitäten der Liechtensteiner in Mähren, Böhmen und Schlesien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bislang schmerzlich vermisst.

[8] Diese Möglichkeit gilt es durch eine genaue Analyse der Rechnungen der Herrschaft Lundenburg im Mährischen Landesarchiv Brünn (Fond F 31, Lichtenštenská ústřední účtárna Bučovice [Liechteinische Zentralkasse Butschowitz]) zu bestätigen.

[9] V a ř e k a, Marek: *Hodonínské panství za vlády císaře Františka* Štěpána *Lotrinského* (Die Herrschaft Göding während der Regierungszeit Franz Stephans von Lothringen). In: Panstvá cisára Františka Stefana Lotrinského na oboch brehoch rieky Moravy. Skalica 2012, S. 103–147.

Ausland importierte Produkte hätte sparen können. Allerdings existierte die Bank nur kurze Zeit, angesichts des Widerstands sowohl vonseiten des Auslands als auch der einheimischen Gegner wurde sie bereits im Jahre 1705 geschlossen.[10]

Wie bekannt zeigte sich in der Zeit Maria Theresias das Bemühen der Regierung, Textilmanufakturen zu unterstützen, die auf dem Territorium Böhmens und Mährens mit ihrer Herstellung von Leinen und Tuch das verloren gegangene Schlesien ersetzen sollten. Daher erwies sich auch für die Proto-Industrialisierung insbesondere die Produktion von Textilien als charakteristisch – unabhängig davon, ob es nun um Leinen oder Tücher aus Wolle ging. Auf einigen liechtensteinischen Herrschaften, insbesondere in Nordmähren, wo Flachs angebaut wurde, bestanden hierfür auch die entsprechenden Voraussetzungen dafür, dass sich der Adel diesen Bemühungen anschloss. Ein Beispiel für diese Anstrengungen, die allerdings in der endgültigen Form keine Realisierung fanden und somit lediglich unternehmerische Absicht blieben, ist der Fall der Manufaktur zur Herstellung von Leinen- und Seidenwaren der Gesellschaft adeliger Unternehmer in Nové Zámky bei Lautsch (Mladeč) in der Herrschaft Mährisch Aussee (Úsov), die sich zu jener Zeit im Besitz Franz Josefs Fürst von Liechtenstein befand. Hier fanden sich der Eigentümer, Franz Josef von Liechtenstein, der französische Fachmann Nadale de Soubreville, zuvor auch in Diensten des Grafen Harrach in dessen Manufaktur in Janowitz (Janovice) aktiv, sowie dessen Landsmann, der Freiherr de Bréa, der mit seinen Söhnen in der Habsburgermonarchie in Diensten der kaiserlichen Armee stand, zusammen. Initiator des gemeinsamen Vorhabens war de Bréa, der von den Liechtensteinern das Jagdschloss mit den umliegenden Landflächen pachtete und dem auf 30 000 Gulden basierenden Kostenplan zufolge eine Manufaktur errichten wollte, für die ein Zuführkanal und eine Schleuse gebaut werden sollten, zumal für einige Maschinen wie etwa eine Mangel und das Gerät zur Produktion von Fäden ein Antrieb durch Wasserkraft vorgesehen war. Wenngleich an den Vorbereitungen seit 1773 der erfahrene Franzose Soubreville teilnahm und de Bréa die Erlaubnis für den Betrieb sowie das Recht zur Errichtung von Lagern für die Erzeugnisse in den Hauptstädten der Provinzen der Monarchie erhielt, d. h. die notwendige Fabrikberechtigung, endete das Vorhaben mit einem Misserfolg. Trotz beträchtlicher Investitionen für den Bau von Gebäuden, die im Jahre 1774 die Summe von bereits 100 000 Gulden erreichten, kam es zu keiner Produktionsaufnahme, da das Problem nicht allein in der zu geringen Wasserkraft lag, sondern auch in der unzureichenden Finanzausstattung, da sich niemand bereit zeigte, die

[10] W u r z b a c h, Constant von: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich*, 15. Theil, Wien 1866, S. 127.

eigentlich notwendigen Gelder in die Produktion zu investieren. Nach dem Tode des Fürsten Franz Josef von Liechtenstein stellte dessen Nachfolger Fürst Alois Josef für das wirtschaftliche Unternehmen weder Geld zur Verfügung noch zeigte er Verständnis für derartige Pläne, so dass die Manufaktur geschlossen werden musste, noch ehe sie ihre Produktion aufgenommen hatte.[11]

Es geschah freilich bei den Liechtensteinern eher in Ausnahmefällen, dass sie sich für ein derart riskantes Produktionsunternehmen engagierten, das eben nicht auf den Quellen, die die Herrschaft bot, basierte, zumal sie in solchen Fällen die Initiative bei Manufakturen eher anderen überliessen, wie dies in ihrer böhmischen Herrschaft Landskron (Lanškroun) der Fall war, wo im ausgehenden 18. Jahrhundert die Gründung einer bedeutenden Manufaktur zur Leinenherstellung auf die Initiative des dortigen Apothekers und geschulten Chemikers Christian Polykarp Erxleben, der aus Deutschland stammte, zurückging, wobei die Manufaktur eine Bleiche im Dorf Sázava besass und u. a. Leinwand an den kaiserlichen Kommiss lieferte.[12]

Auch in der benachbarten mährischen Herrschaft der Liechtensteiner, in Mährisch Trübau (Moravská Třebová), waren die Voraussetzungen für die Errichtung von Leinen-Manufakturen gegeben, zumal ausser in der Leinenweberzunft in der Untertanenstadt Mährisch Trübau auch in den Dörfern der Herrschaft häufig Leinen produziert wurde und darüber hinaus kommerzielle Bleichen arbeiteten, die die Erzeugnisse für ausländische Märkte zubereiteten. Die Initiative ergriffen hier die Bewohner der Herrschaft, insbesondere die bürgerliche Familie Steinbrecher sowie andere, was später die Gründung der dortigen Textilindustrie im 19. Jahrhundert beförderte.[13]

Die Napoleonischen Kriege stellten einen gewissen Wendepunkt zwischen der Proto-Industrialisierung und der beginnenden Industriellen Revolution im 19. Jahrhundert dar. Zu den bevorzugten Produktionszweigen im Untersuchungszeitraum gehörte damals das Eisenhüttenwesen, da die Industrielle Revolution mit dem Bau von Maschinen und Eisenbahnstrecken den Bedarf an Eisen erhöhte. Eisenhütten und Hammer waren in den Herrschaften bis dato zumeist an erfah-

---

[11] B e z d ě č k a, Josef: *Fakta o novozámecké manufaktuře* (Fakten über die Manufaktur in Nové Zámky). In: Okresní archiv v Olomouci 1990, Olomouc 1991, S. 87–90.

[12] S e k o t o v á, Věra: Život a *rodina Christiana Polykarpa Erxlebena, manufakturního podnikatele* v *Lanškrouně* (Leben und Familie Christian Polykarps Erxleben, des Manufakturunternehmers in Landskron). In: Listy Genealogické a heraldické společnosti v Praze, sešit 12,19, 1976, s. 6–16.

[13] J a n á k, J.: *Počátky textilní velkovýroby na Moravskotřebovsku a Boskovicku do 50. let 19. století* (Die Anfänge der textilen Grossproduktion in den Regionen Mährisch Trübau und Boskowitz). In: Vlastivědný věstník moravský, 46, 1994, S. 210.

rene Meister verpachtet worden, ebenso wie Glashütten. Diese Betriebe auf dem Niveau der Manufakturproduktion verbrannten bei ihrer Arbeit grosse Mengen an Holz aus den obrigkeitlichen Wäldern und gewannen zudem für den Schmelzprozess Eisenerz aus den örtlichen Lagerstätten. Erst im ausgehenden 18. Jahrhundert streifte – nach der Entdeckung der Steinkohle in den Regionen Ostrau-Karwin (Ostravsko-Karvinsko) und Rossitz-Oslawan (Rosicko-Oslavansko) – auch das mährische Eisenhüttenwesen die Fessel der Abhängigkeit von der Holzkohle ab. Der erhöhte Bedarf an Eisen führte dann einige Adelsfamilien in Mähren – darunter auch die Liechtensteiner – dazu, Eisenhüttenbetriebe auf ihren Herrschaften in Eigenregie zu unterhalten, das dieser Wirtschaftszweig die Möglichkeit bedeutender Gewinne bot.

Auch auf der nördlich von Brünn gelegenen liechtensteinischen Herrschaft Posořitz (Pozořice) konnte die dortige Eisenmetallurgie auf eine lange Tradition zurückblicken, die sogar bis in die Zeit vor der Schlacht am Weissen Berg 1620 zurückreichte. Als besagte Herrschaft im Jahre 1643 in den Besitz der Liechtensteiner überging, kam es zur Errichtung eines mit Holzkohle betriebenen Hochofens sowie 1679 im Thal der Zwittawa zur Gründung der Eisenhüttensiedlung Adamsthal (Adamov), die ihren Namen nach dem ältesten Sohn Karl Eusebius' von Liechtenstein, Johann Adam Andreas, erhielt, der erst im Jahre 1684 die Regierungsgeschäfte übernahm. Nach einer kurzen Phase der Verpachtung der Eisenhütten an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert wurde der Betrieb in der Regie der Posořitzer Herrschaft betrieben und durch hierfür ernannte Beamte verwaltet. Eine Ausweitung der Produktion erfolgte hier seit den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts im Zusammenhang mit den von der kaiserlichen Armee geführten Kriegen, so dass hier auch Geschütze und Geschützmunition hergestellt wurden. In der Regierungszeit des Fürsten Josef Wenzel von Liechtenstein, der zugleich ein bedeutender kaiserlicher General war, kam es zu einer Erweiterung des Betriebes durch den Bau eines neuen Hochofens. Auch unter dem nachfolgenden Liechtensteiner, Fürst Franz Joseph, setzte sich der Aufschwung fort (Abb. 1, 2, 3). Als jedoch Ende des 18. Jahrhunderts – in der Zeit der Revolutionskriege gegen Frankreich – das Unternehmen in die Krise geriet, da es auf der Nutzung von Holz zum Heizen des Hochofens und dem Schmelzen von Eisen aus den örtlichen Lagerstätten beruhte, erwog der Besitzer, Fürst Alois Joseph von Liechtenstein, die Einstellung der Produktion, da sich diese als nicht mehr rentabel erwies. Vorübergehend kam es zu einer Verpachtung des Betriebes.[14]

---

[14] K r e p s Miloš: *Dějiny adamovských železáren a strojíren do roku 1905* (Die Geschichte der Adamsthaler Eisenwerke und Maschinenbaubetriebe bis zum Jahre 1905). Brno 1976.

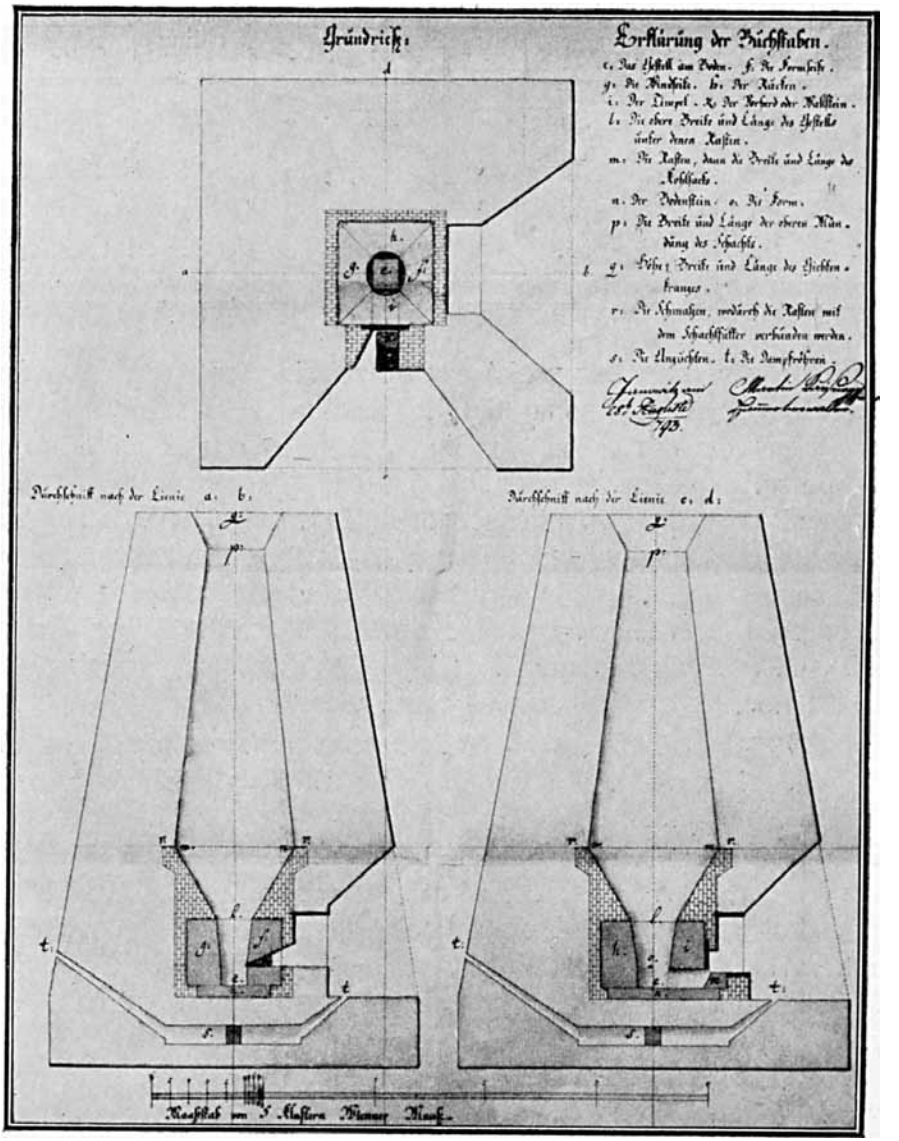

Abb. 1: Giesserei in Adamsthal (Adamov), Zeichnung und Erläuterung, zeitgenössische Zeichnung 1793. (Aus: Josef Pilnáček: Adamovské železárny 1350–1928. Brno 1928)

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts begannen sich auch in den böhmischen Ländern im Eisenhüttenwesen neue Produktionsprinzipien entsprechend den englischen Erfindungen durchzusetzen. Die objektiven Bedingungen für die Umsetzung dieser Erfindungen erwiesen sich freilich für Adamsthal als nicht günstig,

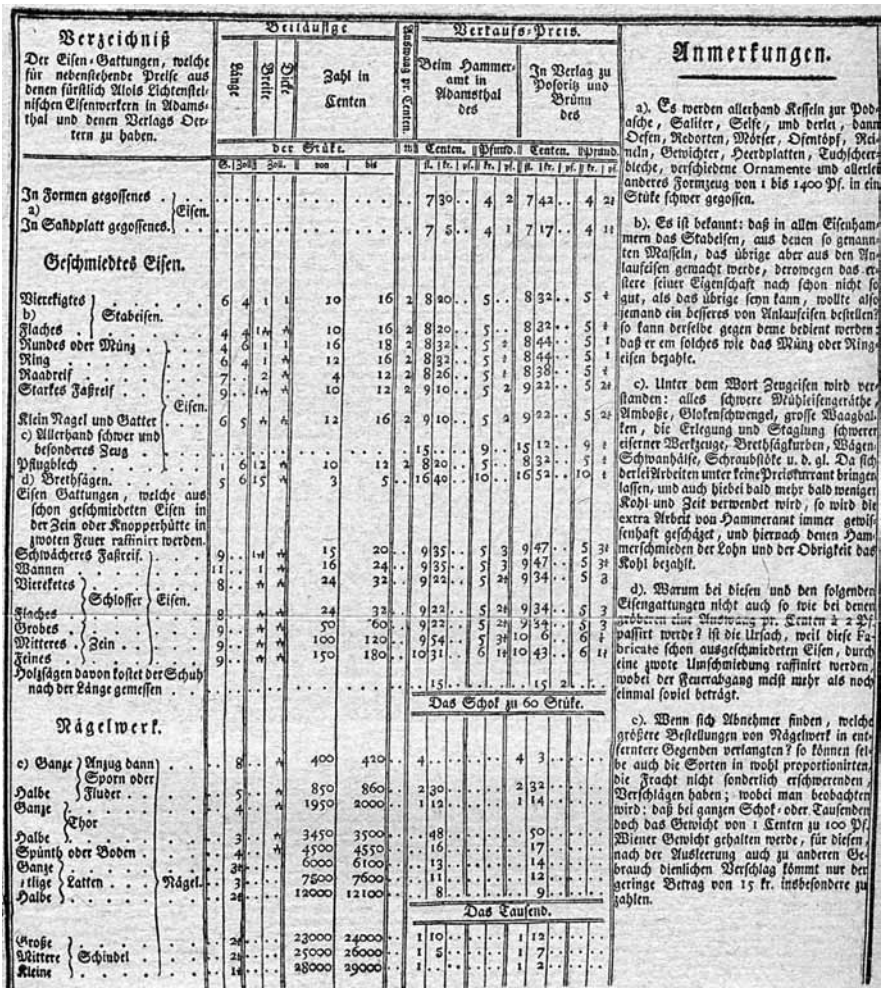

Verzeichniß

Der Eisen-Gattungen, welche für nebenstehende Preise aus denen fürstlich Alois Lichtenstelnischen Eisenwerkern in Adamsthal und denen Verlags Oertern zu haben.

Beilagige der Stük. — Länge, Breite, Dike, Zahl in Centen (von | bis)

Ausweis pr. Centen.

Verkaufs-Preis. — Beim Hammeramt in Adamsthal des; In Verlag zu Posoritz und Brünn des (fl. kr. | pf. | fl. kr. | pf.)

Geschmiedtes Eisen.

	L.	B.	D.	von	bis	Ausweis pr. Centen	Beim Hammeramt in Adamsthal des fl. kr. pf.	In Verlag zu Posoritz und Brünn des fl. kr. pf.
In Formen gegossenes a) Eisen.							7 30 .. 4 2	7 42 .. 4 2
In Sandplatt gegossenes.							7 5 .. 4 1	7 17 .. 4 1
Viereckigtes b) Stabeisen.	6	4	1	10	16	2	8 20 .. 5 ..	8 32 .. 5 .
Flaches	4	4	1/4	10	16	2	8 20 .. 5 ..	8 32 .. 5 .
Rundes oder Münz	4	4	1	16	18	2	8 32 .. 5 2	8 44 .. 5 1
Ring	6	4	1	12	16	2	8 32 .. 5 2	8 44 .. 5 1
Raadreif	7	2	1/4	4	12	2	8 26 .. 5 1	8 38 .. 5 1
Starkes Faßreif. Eisen.	9	1	1/4	10	12	2	9 10 .. 5 2	9 22 .. 5 2
Klein Nagel und Gatter	6	5	1/4	12	16	2	9 10 .. 5 2	9 22 .. 5 2
c) Allerhand schwer und besonderes Zeug							15 .. .. 9 ..	15 12 .. 9 1
Pflugblech	1	6	1/2	10	12	2	8 20 .. 5 ..	8 32 .. 5 .
d) Brethsägen.	5	6	1/5	3	5	1	16 40 .. 10 ..	16 52 .. 10 .
Eisen Gattungen, welche aus schon geschmidteten Eisen in der Zein oder Knopperhütte in zwoten Feuer raffiniert werden.								
Schwächeres Faßreif.	9	1/4	1/4	15	20		9 35 .. 5 3	9 47 .. 5 3
Wannen	11	1	1/4	16	24		9 35 .. 5 3	9 47 .. 5 3
Viereketes Schlosser Eisen.	8	1/4	1/4	24	32		9 22 .. 5 2	9 34 .. 5 3
Flaches	8	1/4	1/4	24	32		9 22 .. 5 2	9 34 .. 5 3
Grobes	9	1/4	1/4	50	60		9 22 .. 5 2	9 34 .. 5 3
Mitteres Zein	9	1/4	1/4	100	120		9 54 .. 5 3	10 6 .. 6 .
Feines	9	1/4	1/4	150	180		10 31 .. 6 1	10 43 .. 6 1
Holzsägen davon kostet der Schuh nach der Länge gemessen							15	15 2 ..

Nägelwerk.

Das Schok zu 60 Stük.

	L.	B.	D.	von	bis	Ausweis pr. Centen	Beim Hammeramt in Adamsthal des fl. kr. pf.	In Verlag zu Posoritz und Brünn des fl. kr. pf.
c) Ganze Anzug dann Sporn oder		8	1/4	400	420		4	4 3 ..
Halbe Fluder		5	1/2	850	860		2 30	2 32 ..
Ganze Thor		4	1/4	1950	2000		1 12	1 14 ..
Halbe		3	1/4	3450	3500		48	50 ..
Spünth oder Boden		4	1/4	4500	4550		16	17 ..
Ganze Latten Nägel		3	1/4	6000	6100		13	14 ..
1tige		3	..	7500	7600		11	12 ..
Halbe		2	..	12000	12100		8	9 ..

Das Tausend.

Große Schindel		2	..	23000	24000		1 10	1 12 ..
Mittere		2	..	25000	26000		1 5	1 7 ..
Kleine		1	..	28000	29000		1	1 2 ..

Anmerkungen.

a). Es werden allerhand Kessein zur Podasche, Salitter, Selse, und derlei, dann Oefen, Redorten, Mörser, Ofentöpf, Reiteln, Gewichter, Heerdplatten, Tuchscheerbleche, verschiedene Ornamente und allerley anderes Formzeug von 1 bis 1400 Pf. in ein Stüke schwer gegossen.

b). Es ist bekannt: daß in allen Eisenhammern das Stabeisen, aus denen so genannten Masseln, das übrige aber aus den Anlaufeisen gemacht werde, derowegen das erstere seiner Eigenschaft nach schon nicht so gut, als das übrige seyn kann, wollte also jemand ein besseres von Anlaufeisen bestellen? so kann derselbe gegen deme bedient werden: daß er em solches wie das Münz oder Ringeisen bezahlte.

c). Unter dem Wort Zeugeisen wird verstanden: alles schwere Mühleisengeräthe, Amboße, Glokenschwengel, grosse Waagbalken, die Erlegung und Staglung schwerer eiserner Werkzeuge, Brethsägkurden, Wägen-Schwanhälse, Schraubstöte u. d. gl. Da sich derlei Arbeiten unter keine Preiskurrant bringen lassen, und auch hiebei bald mehr bald weniger Kohl und Zeit verwendet wird, so wird die extra Arbeit von Hammeramt immer gewissenhaft geschäzet, und hiernach denen Hammerschmieden der Lohn und der Obrigkeit das Kohl bezahlt.

d). Warum bei diesen und den folgenden Eisengattungen nicht auch so wie bei denen gröberen eine Ausweng pr. Centen à 2 Pf. passirt werde? ist die Ursach, weil diese Fabricate schon ausgeschmiedeten Eisen, durch eine zwote Umschmiedung raffiniert werden, wobei der Feuerabgang meist mehr als noch einmal soviel beträgt.

e). Wenn sich Abnehmer finden, welche größere Bestellungen von Nägelwerk in entferntere Gegenden verlangten? so können selbe auch die Sorten in wohl proportionirten, die Fracht nicht sonderlich erschwerenden Verschlägen haben; wobei man beobachten wird: daß bei ganzen Schok- oder Tausenden doch das Gewicht von 1 Centen zu 100 Pf. Wiener Gewicht gehalten werde, für diesen, nach der Ausleterung auch zu anderen Gebrauch dienlichen Verschlag kömmt nur der geringe Betrag von 15 kr. insbesondere zu zahlen.

Abb. 2: Produkte und Preise der Eisenhütte von Adamsthal (Adamov) im Jahr 1794. (Aus: Josef Pilnáček: Adamovské železárny 1350–1928. Brno 1928)

zumal für deren Anwendung Mineralbrennstoffe – also Steinkohle – erforderlich waren. Diese mussten allerdings bis zum Bau der Eisenbahnstrecke der sog. Kohlebahn von Segen Gottes (bis 1920 Boží Požehnání, danach Zastávka) nach Brünn im Jahre 1855 auf kompliziertem Wege aus dem Revier von Rossitz-Oslawan, südwestlich von Brünn, wo sich Steinkohlegruben befanden, herangeführt werden; die Steinkohle galt es zudem noch zu verkoksen und die Hochöfen mussten mit dieser geheizt werden. Der regierende Liechtensteiner zeigte sich freilich nicht bereit, bedeutende Finanzmittel in dieses Unterfangen zu investieren, so dass der

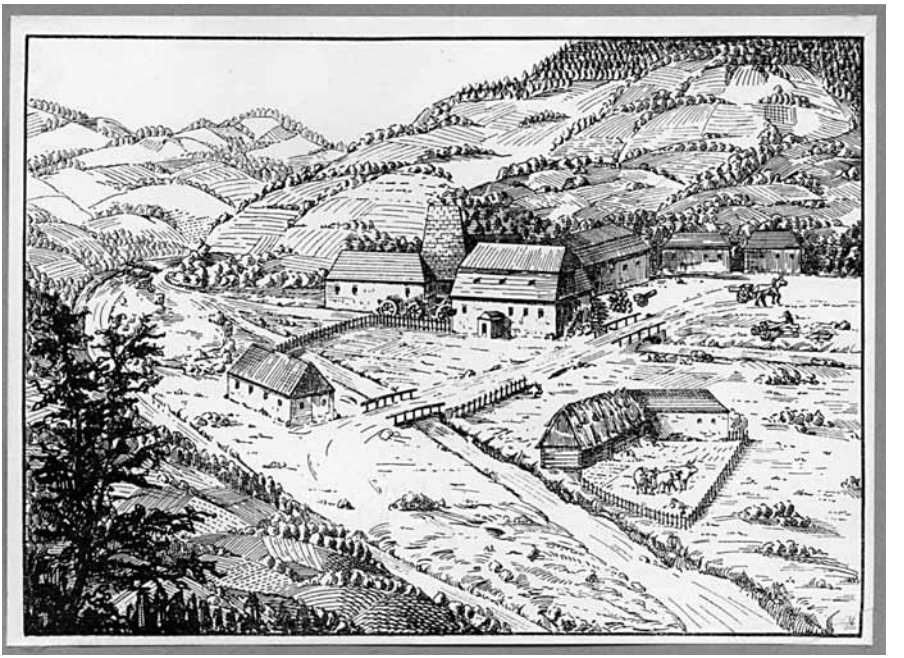

Abb. 3: Pilnáčková, Darstellung der Adamsthaler Eisenhütte im Jahr 1815. (Aus: Josef Pilnáček: Adamovské železárny 1350–1928. Brno 1928)

Betrieb bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts technisch veraltete, wenngleich man in Adamsthal den Bau der Eisenbahnstrecke durch das Tal der Zwittawa von Brünn nach Böhmisch Trübau und weiter die Verbindung nach Prag herbeisehnte, die die Verkehrsverhältnisse dieses Eisenhüttenzentrums und der an diesem entstandenen Siedlung verbessern sollte, wozu es letztlich in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts auch tatsächlich kam.[15]

Das Verhältnis der liechtensteinischen Eigentümer zu den Eisenhütten wurden vornehmlich durch die (finanziellen) Ergebnisse bestimmt, die dieser Betrieb der Kasse der Herrschaft einbrachte, und der feudale Besitzer strebte vornehmlich danach, dass die Aufwendungen für die Produktion aus den in der Herrschaft vorhandenen Quellen bestritten werden konnten, d. h., dass als Brennstoff Holz aus den obrigkeitlichen Wäldern sowie Erz aus den nahegelegenen Lagerstätten in der Umgebung Verwendung fand. Anders hingegen gestalteten sich die Beziehungen des kapitalistischen Unternehmers, der unter den veränderten politischen und

[15] Der Bau der Eisenbahnstrecke von Brünn nach Böhmisch Trübau, die über Adamsthal führte, begann im Jahre 1843, fertiggestellt und in Betrieb genommen wurde die Strecke Anfang 1849.

wirtschaftlichen Bedingungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den technischen Fortschritt im Eisenhüttenwesen verfolgte und sich bemühte, mit der Konkurrenz Schritt zu halten. Die Liechtensteiner akzeptierten die Veränderung der Situation nicht, aus diesem Grunde kam es hier nach der Wirtschaftskrise Mitte der siebziger Jahre (genauer: 1877) während der Regierungszeit Johanns II. von Liechtenstein zur Einstellung der Eisenförderung und zur Liquidierung des mit Holzkohle betriebenen Hochofens (Abb. 4). Die Eisenhüttenwerke in Adamsthal wandelten sich so zu einer auf Giessereiprodukte spezialisierten Maschinenfabrik, für die man Roheisen andernorts kaufte. Doch auch die so eingetretene Situation war für die Liechtensteiner – eher auf Bodenbesitz und die daraus resultierenden Einkünfte ausgerichtet und keineswegs auf Investitionen in Industriebetriebe – nicht lange akzeptabel. Daher wurde im Jahre 1880 der Betrieb an die Maschinenfabrik Märky, Bromovsky & Schulz aus Königgrätz (Hradec Králové) für insgesamt 25 Jahre verpachtet, nachfolgend im Jahre 1905 weiterverkauft.[16]

Der Aufbau eines neuen Produktionszweiges in der Lebensmittelindustrie, nämlich der Zuckereindustrie in der Habsburgermonarchie seit den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts, erfasste – nach der Lösung der Frage der Verarbeitung der Zuckerrübe – die Liechtensteiner in Böhmen anfänglich in der Herrschaft Schwarzkosteletz (Kostelec nad Černými lesy) , denn in der ersten Phase des Aufbaus der Rüben verarbeitenden Zuckerfabriken engagierte sich auch die Aristokratie auf dem Lande bis zum Beginn der 1840er Jahre in diesem Prozess. Fürst Alois von Liechtenstein gründete in diesem Zusammenhang in Liblice (Bezirk Kolin) im Jahre 1838 eine entsprechende Zuckerfabrik, die schliesslich die Firma Krug & Bärenreuther pachtete, seit 1862 dann führten Fürst Josef von Lobkowitz sowie der bekannte tschechische Ökonom František Horský die Fabrik für 16 Jahre ebenfalls auf der Grundlage eines Pachtvertrages.[17] Fürst Alois ermunterte nachfolgend die Bauern auf seinen Herrschaften, dass sie Brachland mit Zuckerrüben bepflanzen sollten, wobei er kostenlos den entsprechenden Samen zur Verfügung stellte und eine besondere Belohnung für die Ernte von mehr als 500 Zentnern Zuckerrüben versprach. Er verkündete, dass den Bauern, die nachwiesen, dass sie Zuckerrüben für seine Fabrik anbauten, bereits im Juli 100 Prozent Pfand für jeden Scheffel gezahlt würde. Die Zuckerfabrik in Liblice arbeitete bis zum Jahre

[16] Miloš K r e p s: *Dějiny adamovských železáren a strojíren do roku 1905* (Die Geschichte der Adamsthaler Eisenwerke und Maschinenbaubetriebe bis zum Jahre 1905), S. 200.

[17] Srov. D u d e k, František: *Vývoj cukrovarnického průmyslu* v českých zemích do *roku 1872* (Die Entwicklung der Zuckerindustrie in den böhmischen Ländern bis zum Jahre 1872). Academia Praha 1979, S. 40, 67.

1891.[18] Nach der Stilllegung erwarben die Liechtensteiner im Jahre 1892 noch die Zuckerfabrik im nahegelegenen Böhmisch Brod (Český Brod), die freilich bereits 1910 an die Raffinerie Peček Zucker A. G. verkauft wurde.

Der Anbau der Zuckerrübe erfolgte in Südmähren in dieser Zeit häufig parallel auf den Flächen ehemaliger Fischteiche, nachdem die auf den Verkauf nach Wien ausgerichtete Fischzucht nicht mehr die erhofften Einnahmen brachte. Die Zuckerproduktion avancierte hier somit zu einem derart bedeutenden Zweig, dass auch die Besitzer anderer Herrschaften bzw. nach 1848 ausschliesslich die Grossgrundbesitzer hier ein Engagement zeigten.

Wenngleich die erste Zuckerfabrik im Jahre 1829 auf der Herrschaft des Freiherrn Karl Dalberg in Kirchwiedern (Kostelní Vydří) bei Datschitz (Dačice) entstanden war, musste diese aufgrund der unzureichenden Versorgung mit Zuckerrüben, die sich im «Mährischen Sibirien» als für den Anbau ungeeignet erwiesen, den Betrieb einstellen.[19] Zu den ersten grösseren feudalen Grossgrundbesitzern, die sich in Mähren in der Zuckereiindustrie engagierten, gehörten am Ende der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts Fürst Salm-Reifferscheidt in Raitz (Rájec n. S.) und Vladimir Graf Mittrowsky in Sokolnitz (Sokolnice) bei Brünn.[20] In Südmähren, wo die Liechtensteiner mehrere grosse Güter besassen, nutzten diese den «Zuckereifabrik-Boom» des Jahres 1862 zur Gründung der Zuckereifabrik in Steinitz, die von den Feldern des Grossgrundbesitzes Butschowitz ihre Rohstoffe (Zuckerrüben) bezog, und auch zur Lieferung für die von anderen Unternehmern errichteten Zuckerfabriken von ihren Feldern. Die Zuckerfabrik wurde nur kurze Zeit in Eigenregie geführt, da man sie – einschliesslich der Ländereien des Steinitzer Grossgrundbesitzes – seit 1869 der in einer Aktiengesellschaft für Landwirtschaft und Industrie in Steinitz vereinigten Gruppe nordmährischer Unternehmer verpachtete, die sich zugleich auch in der Eisenmetallurgie und in der Leinenindustrie engagierte. Dieser Gesellschaft wurden darüber hinaus auch Höfe auf dem Grossgut Butschowitz und in Steinitz zum Anbau von Zuckerrüben verpachtet. Seit 1889 befand sich die Zuckerfabrik mit den Ländereien in Pacht der Unternehmer Seidl unter dem Namen Zuckerfabrik Eduard Seidl & Gesellschaft in Steinitz. Die Seidls kauften dann in den zwanziger Jahren von den Liechtensteinern auch

---

18 Ebd., S. 53.

19 S m u t n ý, B.: *Počátky potravinářské výroby na Dačicku* (Die Anfänge der Nahrungsmittelherstellung in der Region Datschitz). VVM, 36, 1984, S. 277–289.

20 Hugo Salm-Reifferscheidt bat im Jahre 1836 um eine Fabrikgenehmigung zur Zuckerproduktion aus Zuckerrüben, Vladimir Graf Mittrowsky suchte im Namen der Eigentümerin der Herrschaft Sokolnitz, Gräfin Dietrichstein, im Jahre 1841 um die entsprechende Erlaubnis nach.

das Grossgut Steinitz mit Schloss und Villa, doch bereits 1924 stellte die Fabrik ihre Produktion ein.[21]

Die Sekundogenitur der Adelsfamilie der Liechtensteiner gründete im Jahre 1882 – nach dem Scheitern der hiesigen «bäuerlichen» Zuckerfabrik A. G. – an der Grenze zwischen Mährisch Kromau und Rakschitz (Rakšice), eine Zuckerfabrik mit Sitz in Mährisch Kromau, die bis 1940 in Betrieb war, wobei sich zu dieser Zeit (genauer: seit 1908) der Grossgrundbesitz bereits in Händen der liechtensteinischen Erben, der Familie Kinsky, befand, wobei der Besitzer – Fürst Ferdinand Rudolf Kinsky – die Zuckerfabrik 1911 der Aktiengesellschaft österreichischer Zuckerfabriken in Wien weiterverkaufte.[22]

Eine nicht zu vernachlässigende Einnahmequelle des adeligen Grossgrundbesitzes stellte seit dem 18. Jahrhundert die Verarbeitung von Materialien für das Bauwesen dar. Es handelte sich um eine unter den lokalen Bedingungen bei nicht allzu grossen Investitionen in Steinbrüchen, Ziegeleien und Kalkbrennereien durchgeführte Produktion, bei der die Rohstoffe vor Ort gewonnen wurden. Wenngleich derartige Betriebe in jeder grösseren Herrschaft für deren Bedürfnisse und auch diejenigen der örtlichen Bewohner errichtet wurden, lassen sich in diese Bemühungen auch die in grösserem Umfang getätigten Anstrengungen der Liechtensteiner in Unter Themenau (Poštorná) in der Herrschaft Feldsberg (Valtice) – also in Niederösterreich – hinzurechnen, wo eine für ihre Tonwaren weithin bekannte Fabrik sowie eine Ziegelei Ende der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts bestand. Die Fabrik nutzte die Tonvorkommen in Boří les, zum Brennen zudem anfänglich auch Holz aus den liechtensteinischen Wäldern, während man nach 1870 bereits zur Nutzung der Kohle überging. Die Zahl der Öfen und Maschinen zum Pressen und Schneiden vermehrte sich, zudem fanden Dampfmaschinen für deren Antrieb Verwendung. Die Fabrik für Steingut sowie die Ziegelei prosperierten, so dass diese am Ende des 19. Jahrhunderts (1884) im Sommer 100, im Winter hingegen lediglich 60 Arbeiter beschäftigte. Vor dem Ersten Weltkrieg waren hier bereits nahezu 700 Arbeiter tätig und die Fabrik unterhielt Handelskontakte nicht allein im Inland, sondern auch zu ausländischen Partnern, bekannt war das Unternehmen vor allem durch die hier produzierten glasierten Dachziegel. Als Vorteil

---

[21] MZA v Brně, fond G 311 Rodinný archiv Seidlů Ždánice, inv. č. 1. (Mährisches Landesarchiv Brünn, Fond G 311 Familienarchiv Seidl Steinitz, Inv.-Nr. 1).

[22] Vgl. *Moravský Krumlov ve svých osudech* (Mährisch Kromau und seine Geschichte). MVS v Brně pro Město Moravský Krumlov, 2009, S. 141–142; vgl. des weiteren R u b á š, Stanislav.: *Vznik a vývoj Akciové společnosti pro průmysl cukrovarnický a možnosti využití ve výuce dějepisu* (Die Entstehung und Entwicklung der Aktiengesellschaft für die Zuckereiindustrie und die Möglichkeiten der Nutzung für den Geschichtsunterricht). Rigorózní práce z učitelství dějepisu pro ZŠ, Pedagogická fakulta MU v Brně, Brno 2007, S. 97.

erwies sich – mit Blick auf den Vertrieb der für den Markt bestimmten Waren (insbesondere Richtung Wien) – auch die unmittelbare Nähe des Eisenbahnknotenpunktes Lundenburg. Die Verwaltung des Betriebes lag anfänglich in Händen des Grossgutes Feldsberg, später, seit 1876, erlangte die Fabrik eine Eigenständigkeit. Nach dem Ersten Weltkrieg, als Unter Themenau auf der Grundlage des Friedensvertrages von Saint-Germain der neu entstandenen Tschechoslowakei zugeschlagen wurde, verkauften die Besitzer im Jahre 1920 die Fabrik.[23]

Eine besondere Episode, die die ansonsten geltenden Prinzipien wirtschaftlicher Unternehmungen der Liechtensteiner sprengte, stellte der Besitz der keramischen Fabrik in Rakonitz (Rakovník) in den Jahren 1907–1920 dar. Offenkundig unter dem Eindruck der Erfolge und der Erfahrungen mit dem den gleichen Artikel produzierenden Werk in Unter Themenau erwarb Fürst Johann II. von Liechtenstein die im Jahre 1883 in Rakonitz gegründete Keramikfabrik. Nach dem Ersten Weltkrieg verkaufte der Liechtensteiner jedoch beide Keramikwerke rückwirkend zum 1. Januar 1919 an die Rakonitzer und Unter Themenauer Keramikwerke A. G. in Prag, an denen die Gewerbebank (Živnostenská banka) kapitalmässig beteiligt war.[24]

Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges besass die Fürstenfamilie Liechtenstein – mit Ausnahme der Zuckerfabrik in Steinitz (in Pacht), der Keramikwerke in Unter Themenau und Rakonitz sowie mehrerer Brauereien in Lundenburg, Ungarisch Ostra, Schwarzkosteletz, Landskron und Rattay (Rataje) – im Grunde genommen keinen grösseren Industriebetrieb und die Produktion konzentrierte sich lediglich auf kleine Betriebe im Rahmen des Grossgrundbesitzes wie etwa Brauereien, Brennereien, Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrennereien sowie Sägewerke, also Betriebe, die zumeist landwirtschaftliche Nutzpflanzen verarbeiteten, das notwendige Baumaterial für die Umgebung bereitstellten und Holz aus den eigenen Wäldern zum Weiterverkauf zubereiteten.[25]

Die Bodenreform in der Tschechoslowakei, die einen grundlegenden Eingriff in die Eigentumsverhältnisse des Adels – in Mähren in erster Linie der Liech-

---

[23] V o l d á n, Vladimír: *Z minulosti Poštorenských keramických závodů, n. p. v Poštorné* (Aus der Vergangenheit der Unter Themenauer Keramikwerke). Příspěvek k dějinám našich podniků. In: Pohledy do dávné a nedávné minulosti. Mikulov 1963, s. 6–19.

[24] Ebd., S. 17–18.

[25] Vgl. V o ž e n í l e k, Jan: *Předběžné výsledky československé pozemkové reformy. Země* Česká *a Moravskoslezská* (Die vorläufigen Ergebnisse der tschechoslowakischen Bodenreform. Die Länder Böhmen und Mährisch-Schlesien). Praha 1930, Grossgrundbesitz in Böhmen S. 134–135, 332, 462–463, 465–467, 560–562, 564, 614–617, in Mähren S. 688–693, 730,763–764, 807–808, 908–910, 915–916, 925–926, 930–931,933–934, 938–939, in Schlesien S. 892, 981–983. Vgl. des weiteren O b r š l í k, J.: *První pozemková reforma na jižní Moravě* (Die erste Bodenreform in Südmähren). In: Pohledy do dávné a nedávné minulosti. Mikulov 1963, S. 20–31.

tensteiner – bedeutete, führte zu einem weiteren Rückgang auch jener örtlichen Betriebe, die entweder vorübergehend konfisziert, weiterverkauft oder verpachtet wurden, so dass lediglich einige Mühlen, Sägewerke und Ziegeleien in Betrieb blieben.[26]

Aus dem an dieser Stelle dargebotenen Überblick lassen sich bei der Einschätzung der wirtschaftlichen Aktivitäten der Fürstenfamilie Liechtenstein in Mähren und Böhmen folgende Schlussfolgerungen ziehen:

Für die Liechtensteiner erwies sich bei deren wirtschaftlichen Aktivitäten als entscheidend, in welchem Umfang die auf den eigenen Herrschaften bzw. auf den Grossgütern lagernden Rohstoffquellen ausgenutzt werden konnten. Der auswärtige Kauf von Roh- und Brennstoffen verteuerte die Produktion, wurde deshalb als nicht vorteilhaft angesehen und bedeutete für gewöhnlich das Ende der wirtschaftlichen Aktivitäten in Eigenregie. Die Betriebe wurden zudem auch grundsätzlich auf eigenem Territorium errichtet, und für gewöhnlich fanden hier die eigenen Untertanen der Herrschaft bzw. nach 1848 die Bewohner der Gemeinden auf dem Territorium des Grossgrundbesitzes eine Beschäftigung, was freilich nicht Spezialisten betraf, die von auswärts kamen und deren Fähigkeiten man nutzte.

1. Die technologische Entwicklung der Produktion und die Innovationen, die die Konkurrenzfähigkeit des Betriebes aufrechterhalten konnten, wurden nur unter grossen Schwierigkeiten gesichert, und zwar angesichts der grossen Finanzsummen, die hierfür bereitgestellt werden mussten. Der Zusammenschluss zu Gesellschaften mit anderen Unternehmern vornehmlich bürgerlicher Herkunft war nicht akzeptabel, aus diesem Grunde gerieten die Unternehmen in Turbulenzen, wurden lieber verpachtet oder verkauft, vor allem in der zweiten Hälfte des 19. sowie im 20. Jahrhundert.

2. Die Leitung der Industriebetriebe lag in den Händen des angestellten Verwaltungspersonals und von Fachleuten, die – mit Blick auf die Gewinnbeteiligung, Aktivitäten und die Rationalisierung der Produktion – keine allzu grosse Motivation an den Tag legten. Die Rolle des Angehörigen der Fürstenfamilie als führender Manager schien undenkbar, was der Lebensweise und Mentalität der Besitzer entsprach.

Die Situation in den wirtschaftlichen Aktivitäten der Fürstenfamilie Liechtenstein beeinflusste darüber hinaus auch in hohem Masse die Bodenreform nach der Gründung der Tschechoslowakei, die einerseits den – wenn auch entschädigten – Verlust eines Teils des Grundbesitzes bedeutete, andererseits Konfiszierung,

26 L u s t i g, Rudolf: *Schematismus velkostatků* v zemi *Moravskoslezské* (Der Schematismus des Grossgrundbesitzes im Lande Mährisch-Schlesien). Praha 1935, s. 433– 455.

Verkauf oder Verpachtung einer Reihe von kleineren Betrieben auf den Grossgrundbesitzungen nach sich zog.

Diese Situation war durchwegs vergleichbar mit den Schicksalen und Einstellungen anderer Familien der alten landbesitzenden Aristokratie im Verlaufe des 19. Jahrhunderts, als die Industrielle Revolution ausbrach.

Zusammenfassung

Die Fürstenfamilie Liechtenstein gehörte bereits seit dem 17. Jahrhundert zu den grössten Landbesitzern in Mähren, wobei sich die Situation hier erst nach 1918 durch die Bodenreform nach der Gründung der Tschechoslowakei änderte. Die Liechtensteiner gehören nicht zu den Lehrbuchbeispielen unternehmerischer Aristokraten im Zeitalter von Proto-Industrialisierung und Industrieller Revolution im 18. und 19. Jahrhundert. Ihr Interesse war eher auf die Landwirtschaft ausgerichtet, während man in Industriebetriebe nur zögerlich und lediglich dann investierte, wenn entsprechende Betriebe auf dem eigenen Grund und Boden errichtet und mit eigenen Rohstoffen versorgt werden konnten. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verpachteten die Liechtensteiner zumeist den landwirtschaftlichen Boden und widmeten sich in Eigenregie vornehmlich der Waldwirtschaft. Da in der Zeit Maria Theresias vornehmlich Textilmanufakturen Unterstützung genossen, versuchte eine Gruppe adeliger Unternehmer in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts, eine Manufaktur zur Herstellung von Leinen- und Seidenstoffen in den liechtensteinischen Herrschaften Mährisch Aussee und Nové Zamky in Betrieb zu nehmen. Der Betrieb scheiterte jedoch an mangelndem Kapital. Bessere Ergebnisse erzielte die Eisenhütte in der liechtensteinischen Herr-



Abb. 4: Reste des ehemaligen Hochofens in Adamsthal, Foto 1900. (Aus: Josef Pilnáček: Adamovské železárny 1350–1928. Brno 1928)

schaft Posořitz in Adamsthal. Die Eisenhütten nutzten die gesteigerte Nachfrage nach Eisen in der Zeit der Kriege im 18. Jahrhundert und später in der Zeit der Industriellen Revolution. Sobald es jedoch zu einer Veränderung der Technologie bei der Eisenherstellung kam, als man zum Schmelzen des Eisens Steinkohle als Brennstoff anstelle des bisherigen Holzes aus den obrigkeitlichen Wäldern zu verwenden begann, erwies sich die erwähnte Eisenhütte für die Liechtensteiner als nicht mehr rentabel. Das Schmelzen von Eisen wurde eingestellt und das Werk zu einer Maschinenfabrik umfunktioniert, verpachtet und nachfolgend zu Beginn des 20. Jahrhunderts verkauft. Die Besitzer investierten darüber hinaus behutsam in den neuen Industriezweig, die Zuckerwirtschaft, die eine direkte Verbindung zur Landwirtschaft besass, da sie auf dem Anbau und der Verarbeitung der Zuckerrübe basierte. Auch die von den Liechtensteinern gegründeten Zuckerfabriken in Liblice in Böhmen und Steinitz in Mähren wurden verpachtet und am Ende verkauft. Das gleiche Schicksal ereilte auch die weithin bekannte Keramikfabrik und Ziegelei in Unter-Themenau, die als Rohstoff Ziegelton aus örtlichen Vorkommen nutzte.

Mit Blick auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der Liechtensteiner lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

1. Als ausschlaggebend für ein entsprechendes Engagement erwies sich, ob sich die Rohstoffquellen auf den eigenen Besitzungen befanden. Der Kauf von Roh- und Brennstoffen von auswärts verteuerte die Produktion, erwies sich demzufolge als unvorteilhaft und bedeutete für gewöhnlich das Ende der in Eigenregie geführten Unternehmung.

2. Die neuen Produktionstechnologien und Innovationen, die die Konkurrenzfähigkeit des Betriebes bewahren konnten, stiessen wegen der hohen Kosten auf Ablehnung. Wenn es in dieser Richtung zu Problemen kam, wurden die Fabriken lieber vermietet oder verkauft.

3. Die Führung der Industriebetriebe lag in Händen angestellten Personals und von Fachleuten, die jedoch keine grosse Motivation an einer Gewinnbeteiligung und damit an den Aktivitäten und Bemühungen um eine Rationalisierung zeigten. Die Stellung als Angehöriger des Adelsgeschlechts liess die Rolle als fähiger Manager undenkbar erscheinen, da sie nicht der aristokratischen Lebensweise und Mentalität entsprach.

4. Die Situation bei den wirtschaftlichen Aktivitäten der Fürstenfamilie beeinflusste auch die Bodenreform, die neben dem Verlust eines Teils des Besitzes auch den Verlust einiger kleinerer Betriebe wie Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Mühlen und Sägewerke auf den Grossgütern bedeutete.

18

Die Liechtenstein in ihren Münzen, Medaillen und Wappen. Zwischen Kunst und Ökonomie

Tomáš Krejčík

Der vorliegende Beitrag liefert eine breiter angelegte Analyse des Münzwesens der Liechtenstein im Vergleich zu anderen Adelsgeschlechtern und darauf aufbauend eine Übersicht zu den Münzaktivitäten der einzelnen Fürsten. Zu dieser Darlegung gehört auch eine Analyse der mit den fürstlichen Prägungen zusammenhängenden liechtensteinischen Heraldik, wobei abschließend die Familienmedaillen ebenfalls Erwähnung finden.

Das böhmische und mährische Münzwesen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit ist ein Beleg für die Auffassung, der böhmische Staat sei zentralisiert gewesen und die Herrscher hätten in diesem das Münzrecht quasi in einer Monopolstellung besessen, wenngleich sie dieses zuweilen mit den mährischen Přemysliden oder ihren luxemburgischen Verwandten teilen mussten. Außerhalb der Herrscherfamilie finden sich Zeugnisse für die Ausübung des Münzrechts nur vereinzelt. Erwähnung verdient in diesem Kontext das Privilegium für den Olmützer Bischof Heinrich Zdik, dessen Prägungen allerdings noch immer den Gegenstand kontroverser Diskussionen bilden[1] und von dessen Nachfolgern im Mittelalter wohl nur Bruno von Schauenburg Münzen prägen ließ.[2] Weder vermochte die hussitische Revolution die privilegierte Stellung des Herrschers bei der Ausübung des Münzrechts zu gefährden noch konnten die zweifelhaften Prägungen aus dem 15. Jahrhundert die Zusammensetzung des Umlaufwerts nachhaltig verändern. Im 15. Jahrhundert können wir einige mährische Prägungen aus dem

---

1 Bobek, Jan: *Mincovnictví olomouckých biskupů ve středověku* (Das Münzwesen der Olmützer Bischöfe im Mittelalter). Brno 1986; Probszt, Günther: *Österreichische Münz- und Geldgeschichte*. Teil 2. Wien – Köln – Weimar 1994³, S. 561.

2 Ich denke hier konkret an dessen Prägungen, die aus seinem Titel als Olmützer Bischof resultierten und die Sejbal, Jiří: *Nové poznatky k mincovnictví olomouckého biskupa Bruna ze Schauenburka (1245–1281)*(Neue Erkenntnisse zum Münzwesen des Olmützer Bischofs Bruno von Schauenburg) ausfindig machte. In: *Štefan*, Jan – Onderka, Tomáš (Hrsg): Peníze *v* proměnách *času*. Sv. 2. / Money in Metamorphosis of Time. Vol. 2. / Geld im Wandel der Zeit. Bd. 2. Ostrava 2000, S. 45-47; Ders.: *The minting rights of the Bishops of Olomouc in the 13th century*. In: Kiersnowski, Ryszard (Hg.): Moneta mediaevalis. Studia numizmatyczne i historyczne ofiarowane Profesorowi Stanislawowi Suchodolskiemu w 65. rocznice urodzin. Warszawa 2002, S. 309-325. Außer Acht gelassen werden hier Brunos Prägungen als Verweser der Steiermark.

städtischen Milieu nennen. Der Fall des Münzwesens der Schlick, dessen wirtschaftlicher Ertrag für die Familie unbestritten bleibt, stellt eine Ausnahme dar, die Ferdinand I. schlagartig beendete.[3]

Auf eine völlig andere Situation stoßen wir in Schlesien, wo die Piasten aus den Nebenlinien das Recht zur Münzprägung bereits im Verlaufe des 13. Jahrhunderts in ihren Besitz gebracht hatten und dieses auch verteidigten, nachdem ihre Territorien unter böhmische Oberhoheit gerieten.[4] Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts wandelte sich die Produktion in diesen Münzen vom Groschen zum Taler ohne jegliches Hindernis vonseiten der Zentralgewalt. Aus diesem Grunde ist das schlesische Münzwesen sehr farbenprächtig und kompliziert. Das Funktionieren der schlesischen Münzen stellte ein Lockmittel dar, das sicherlich in den Überlegungen der böhmischen Herrscherdynastien, die nach Schlesien expandierten, eine Rolle spielten. Sofern wir den Zeitraum der Dominanz des Groschens einmal außer Acht lassen, müssen wir an die Herren von Pernstein denken, die die Situation ausnutzten und im Glatzer Land seit dem Jahre 1540 innerhalb kurzer Zeit auch Talermünzen prägen ließen.[5] Aus unserer Sicht verdient das Jägerndorfer Münzwesen Johann Georgs von Hohenzollern Interesse, das zwar alle Zeitgenossen als gesetzwidrig betrachteten, doch schritt niemand gegen den Münzherrn ein.[6] Erst nach 1581 gönnte sich im schlesischen Reichenstein (Rychleby, heute Złoty Stok) Wilhelm von Rosenberg und nach ihm auch der jüngere Peter Wok, der die Münze im Jahre 1599 verkaufte, prestigeträchtige Goldprägungen.[7] Und

---

[3] Nemeškal, Lubomír – Vorel, Petr: *Dějiny jáchymovské mincovny a katalog ražeb*. Díl 1. 1519/1520–1619 (Die Geschichte der Joachimsthaler *Münze und der Katalog der Prägungen. Bd. 1: 1519/1520*–1619). Pardubice 2010.

[4] Von den zahlreichen Arbeiten zu dieser Frage vgl. u. a. Paszkiewicz, Borys: *Pienadz Gornosląski w sredniowieczu* (Die oberschlesische Währung im Mittelalter). Lublin 2000.

[5] Polívka, Eduard: *Mincovní památky šlechtických rodů v českých zemích* (Erinnerungsorte an die Münzstätten adeliger Geschlechter in den böhmischen Ländern). Praha 2000, S. 71-72.

[6] Fukala, Radek: *Role Jana Jiřího Krnovského ve stavovských hnutích* (Die Rolle Johann Georgs von Jägerndorf in den Ständebewegungen). Opava 1997; Blucha, Vladimír: *Krnovské mincování* (Das Jägerndorfer *Münzwesen). In: Štefan*, Jan – Onderka, Tomáš (Hrsg.): Peníze v proměnách *času*. Sv. 2. / Money in Metamorphosis of Time. Vol. 2. / Geld im Wandel der Zeit. Bd. 2. Ostrava 2000, S. 7-9; Fukala, Radek: *Krnov za Hohenzollernů v letech 1524–1624* (Jägerndorf unter den Hohenzollern in den Jahren 1524–1624). In: *Štefan*, Jan – Onderka, Tomáš (Hrsg.): Peníze v proměnách *času*. Sv. 2. / Money in Metamorphosis of Time. Vol. 2. / Geld im Wandel der Zeit. Bd. 2. Ostrava 2000, S. 11-16; Michnová, Věra: *Jak drahá byla medaile Jana Jiřího Krnovského (1577–1624)*. K okolnostem provázejícím získání zlaté pamětní medaile do opavských muzejních sbírek (Wie teuer war die Medaille Johann Georgs von Jägerndorf (1577–1624). Zu den Begleitumständen des Erwerbs der goldenen Gedenkmedaille für die Troppauer Museumssammlungen). Časopis Slezského zemského muzea. B, Vědy historické 59, 2010, Nr. 1, S. 55-59.

[7] Polívka, E.: *Mincovní památky* (Erinnerungsorte an die Münzstätten), S. 73-79.

schließlich erwarb Kardinal Franz von Dietrichstein von Kaiser Rudolf II. das Recht zur Erneuerung des Münzrechts der Olmützer Bischöfe.[8] Am Rande sei lediglich vermerkt, dass erst danach – und zwar konkret im Jahre 1625 – Johann Ulrich von Eggenberg auf der Grundlage eines Palatinats Münzen prägen ließ, und zwar zunächst in Prag und nachfolgend in seiner eigenen Münze in Krumau (*Český* Krumlov).[9] Seit dem Jahre 1626 begann in seiner Münzstätte in Gitschin (Jicin) Albrecht von Wallenstein, Münzen prägen zu lassen, wobei das damit verknüpfte Recht mit seinem Titel als Herzog von Friedland verbunden ist. Seine zweite Münzstätte öffnete Albrecht im Jahre 1627 in Sagan.[10] Weitere Adelsfamilien prägten ihre Münzen noch später, mit Blick auf unser Thema freilich hat dies keine Relevanz.

Hinsichtlich einer möglichen Einschätzung der erwähnten Prägungen aus Sicht ihres wirtschaftlichen Beitrags stoßen wir leider auf einen Mangel an veröffentlichten Studien. Eine gewisse Orientierung bieten die Analysen des Umlaufwertes auf der Grundlage von Münzfunden, doch spielen private Prägungen hierbei nur eine marginale Rolle.

Diese kurze Einleitung zeigt, dass zu Lebzeiten Karls I. von Liechtenstein die Kenntnis von den privaten Prägungen im Rahmen des böhmischen Staates sehr verbreitet war und Karl sicherlich ein Interesse an der Hebung des Familienprestiges auch in dieser Richtung besitzen musste.

Für eine Klärung der rechtlichen Ausgangsbedingungen des liechtensteinischen Münzwesens müssen wir kurz auf die fürstliche Würde der Familie verweisen. Zuerst gilt es dabei zu konstatieren, dass sich im 16. Jahrhundert ein genaues Verzeichnis der dem Kollegium der Reichsfürsten zugehörigen Adelsgeschlechter durchsetzte. Familien, die später in den Fürstenstand aufstiegen, jedoch kein Reichsfürstentum erhielten, sind unter dem Begriff Neufürsten zusammengefasst. Aus diesen können wir eine noch engere Gruppe bilden, die als österreichische Neufürsten bezeichnet wird und die die innerhalb der habsburgischen Besitzungen residierenden Geschlechter vereint. Hierzu zählen dann auch die Liechtensteiner, deren Rechte im Vergleich zu den reichsfürstlichen Geschlechtern wesentlichen Einschränkungen unterlagen.

---

[8] Suchomel, Dan – Videman, Jan: *Mincovnictví olomouckých biskupů a arcibiskupů (1608–1820)* (Das Münzwesen der Olmützer Bischöfe und Erzbischöfe (1608–1820)). Kroměříž 1997. Hier auch eine Übersicht zu den Prägungen.

[9] Polívka, E.: *Mincovní památky* (Erinnerungsorte an die Münzstätten), S. 31-40.

[10] Polívka, E.: *Mincovní památky* (Erinnerungsorte an die Münzstätten), S. 119-133 (hier v. a. S. 120).

Sofern es einem dieser Neufürsten gelang, ein Reichsfürstentum als Territorium zu erwerben, stieg er auf der Stufenleiter eine Stufe nach oben. Dies gelang zumindest zeitweise Albrecht von Wallenstein, als er Mecklenburg erwarb.[11] Diese rechtlichen Konstruktionen galten bis zum Untergang des Alten Reiches im Jahre 1806. Damals verloren zahlreiche Fürstenfamilien ihre «Reichsunmittelbarkeit», während sich die Neufürsten in den Reihen der Grafen und Barone wiederfanden und nur im Einzelfall ihre Souveränität bewahren konnten. In den habsburgischen Ländern handelte es sich hierbei eben ausschließlich um die Liechtensteiner.

Die habsburgischen Herrscher zeigten sich im Verlauf der Jahrhunderte relativ freizügig im Bereich der Verleihung von Fürstentiteln, doch vergaßen sie für gewöhnlich in den entsprechenden Erhebungsurkunden genau zu verstehen zu geben, dass der Neufürst ihr Untertan bleibe. Diese Urkunden definieren nämlich die Fürstenrechte nur kontextual, und wenn wir diese mit den Urkunden für Freiherren oder Grafen vergleichen, sehen wir, dass sich die Formulare sehr ähneln. Als Beispiel mag hier die Urkunde aus dem Jahre 1633 dienen, mit der die mährische Herrschaft Mährisch Kromau (Moravský Krumlov) zum Fürstentum Liechtenstein erhoben wurde.[12] Allein schon den Eintrag dieser Urkunde in die Landtafeln der Markgrafschaft Mähren dürfen wir als Anerkennung der Tatsache werten, dass das Fürstentum Bestandteil der Markgrafschaft blieb und nicht aus seinen administrativen und rechtlichen Strukturen herausgenommen wurde.

Da die Urkunden, die den Empfänger und seine Familie in den Fürstenstand erhoben, keine Definition fürstlicher Rechte beinhalteten, mussten sich die Neufürsten um einen anderen Typ von Privilegien kümmern, der die konkreten Rechte hätte definieren können. Ein geeignetes Instrument für die Steigerung des Ansehens der Familie war der Erwerb von sog. Palatinatsrechten. Die Würde der Palatine (comes palatinus, Pfalzgraf) besaß eine lange Tradition im mittelalterlichen Reich, und der Umfang der hierzu gehörenden Rechte konkretisierte sich schrittweise. Man kann konstatieren, dass jede Palatinatsurkunde aufgrund der Beschränkung ihrer Rechte ein Unikat darstellt, allerdings erwiesen sich die Abweichungen als lediglich unwesentlich. Daher ist in der Literatur auch die Rede von einer großen und einer kleinen «Komitive».

---

[11] Nechanický, Zdeněk: *Mincovnictví Albrechta z Valdštejna* (Das Münzwesen Albrechts von Wallenstein). *Ústí* nad Orlicí s. d.

[12] Lediglich beiläufig können wir an dieser Stelle daran erinnern, dass Mährisch Kromau als Fürstentum offenkundig keineswegs zufällig gewählt wurde. Als Sitz der als Erbmarschälle fungierenden Herren von Leipa war Mährisch Kromau Zentrum eines partiellen Lehenssystems.

Die Würde eines Pfalzgrafen (neben dem Kaiser verlieh diese auch der Papst) wurde einem breiten Kreis von Personen unterschiedlicher sozialer Stellung verliehen, also nicht allein Fürsten, Grafen oder Baronen, sondern am Ende sogar Rittern. Die Palatinatsrechte erhielten auch juristische Personen, einige Geschlechter – die Liechtensteiner eingeschlossen – sogar mit erblicher Würde. Auf Palatine stoßen wir in Gestalt einiger Persönlichkeiten im böhmischen Staat vereinzelt bereits im 15. Jahrhundert[13], eine wahre Explosion bei der Verleihung dieser Würde setzte dann vor allem an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert ein, als diese sich zu einer beliebten und erbetenen Belohnung für kaisertreue Diener entwickelte. Allerdings geht aus dem Formular dieser Urkunden auch klar hervor, dass deren Empfänger treue Untertanen der Habsburger blieben.[14]

In dieser Richtung agierte auch Karl von Liechtenstein. Im Jahre 1607 erwarb er – als Bestandteil der Palatinatsrechte – auch das Münzrecht und er ließ sich einige Prägeeisen anfertigen, die sich erhalten haben. Nicht bekannt ist hingegen, ob diese auch wirklich zur Anwendung kamen.[15] Wie bereits erwähnt, vermochte nahezu zeitgleich auch Kardinal Franz von Dietrichstein eine Erneuerung des Münzrechts der Olmützer Bischöfe durchzusetzen, doch stieß auch er hierbei auf zahlreiche Schwierigkeiten, so dass anfänglich dieses Recht nicht zur Anwendung kam.

Karl von Liechtenstein begann in Troppau erst im Jahre 1614 Münzen prägen zu lassen. Die Zeit wollte dies sicherlich so. In der numismatischen Literatur ist die Rede von der sog. Kipper- und Wipperzeit. Die (soweit wir diesen Ausdruck benutzen können) Münzunternehmer vermochten zu bestimmen, wann sich eine Prägung von Münzen auszahlen würde. Bereits im Verlaufe des 16. Jahrhunderts entwickelten sich qualitätsvolle Talermünzen zu einer Ware. Zahlreiche Münzstätten kauften nämlich derartige Münzen und ließen diese zu Kleinprägun-

---

[13] Kolář, Martin: *Českomoravská heraldika*. Sv. 1. *Část* všeobecná (Böhmisch-Mährische Heraldik, Bd. 1. Allgemeiner Teil). Zusammengestellt von August Sedláček. Praha 1902, S. 44-46.

[14] In der Literatur spiegeln sich vor allem die Rechte der Palatine wider, Wappen zu verleihen und Erhebung in den Adelsstand vorzunehmen. Vgl. hierzu übergreifend Arndt, Jürgen: *Hofpfalzgrafenregister*. Teil 1. Neustadt an der Aisch 1964 (hier auch eine Übersicht zur Entwicklung dieser Institution); Teil 2. Neustadt an der Aisch 1966. Zu den Liechtensteinern Mrvík, Vladimír Jakub: *Lichtenštejnské palatináty a erbovní listiny* (Die liechtensteinischen Palatinate und Wappenbriefe). Dieser Titel besaß allerdings im Verband der Länder der Krone des hl. Stephan eine völlig andere Bedeutung.

[15] Grundlegend hierzu noch immer Missong, Alexander: *Die Münzen des Fürstenhauses Liechtenstein*. Wien 1882 (Reprint Kalety 2009). Neuerdings jetzt Divo, Jean Paul: *Münzen und Medaillen der Fürsten von Liechtenstein*. Triesen – Zürich 2000. Des Weiteren vgl. u. a. Papoušek, František: *Mince, bony, medaile, řády a vyznamenání opavských a krnovských knížat z Liechtenštejna* (Münzen, Bons, Medaillen, Orden und Auszeichnungen der Troppauer und Jägerndorfer *Fürsten von Liechtenstein).* Slezský numismatik, 1956, Nr. 5, S. 1-6.

gen umarbeiten, die einen weitaus geringeren Silbergehalt aufwiesen. Gerade die schlesischen Münzstätten verdienten hieran, so dass es nicht schwierig war, das entsprechende Know how zu erwerben. In Karls Troppauer Münzstätten stoßen wir auf die Monogramme der Münzmeister Burkhard Hase, Johann Ziesler und Christoph Cantor. Die Schicksale dieser drei Männer ähneln sich. Sie wanderten von Münze zu Münze in Schlesien und Mähren, sie beherrschten ihr Handwerk, und ihre Prägungen zeigten ein solides handwerkliches Können. Ihre Fluktuation lässt sich durch die karge Anlieferung der notwendigen Rohstoffe sowie die politischen Umstände erklären. Christoph Cantor arbeitete nach seiner Troppauer Wirkungszeit in der Münze der mährischen Stände in Olmütz, nachfolgend griff auch Ferdinand II. auf seine Dienste zurück, als er die ständischen Münzprägestätten übernahm.[16]

Karl von Liechtenstein ließ Dukaten und deren Vervielfältigungen sowie darüber hinaus Taler prägen[17], deren Vervielfältigungen und Stücke. Diese haben sich aber nur vereinzelt erhalten. Besonders wertvoll sind dessen breite Taler bzw. eher eine Medaille im Gewicht eines Doppel-, Dreifach-, Vierfach- oder Fünffachtalers ohne Bezeichnung der Münzprägestätte, die möglicherweise in Prag entstand und ein Werk des Donat Starck darstellt. In größerer Vielzahl sind Groschen (Dreikreuzer) überliefert, die in Troppau in den Jahren 1614, 1616 und 1618 geprägt wurden.

In Troppau fanden Münzprägungen auch unter Karl Eusebius von Liechtenstein ihre Fortsetzung. Dessen Taler aus dem Jahre 1629 gilt als Unikat, allerdings ist aus dem genannten Jahr die Prägung von Dreikreuzern und Kreuzern bezeugt, d. h. von Kleinmünzen, die mit kleinen Abweichungen vorkommen. Dies dokumentiert den Gebrauch einer größeren Vielzahl von Prägeeisen (mitunter die Ausbesserung abgenutzter Prägeeisen), was für gewöhnlich als Beleg für eine massenhafte Produktion angesehen wird.[18] Der letzte Angehörige der karolinischen Linie, Johann Adam Andreas, ließ bereits keine Münzen mehr prägen und an seinen Namen erinnern lediglich einige Medaillen.

Bevor wir uns eingehender den Münzen und Medaillen der Familie Liechtenstein widmen, muss zuvor noch auf die Entwicklung ihres Wappens eingegangen werden. Dieses fand seit dem 13. Jahrhundert in seiner ursprünglich einfachen

---

[16] Petráň, Zdeněk: *Ilustrovaná encyklopedie české, moravské a slezské numismatiky* (Illustrierte Enzyklopädie der böhmischen, mährischen und schlesischen Numismatik). Praha 2010, S. 43, 83, 243.

[17] Eine Replik von Karls Taler aus dem Jahre 1616 nahm die Tschechische Münze (Česká mincovna) in ihre Serie von Prägungen auf, die an die historischen Münzen in den böhmischen Ländern erinnert.

[18] Polívka, E.: *Mincovní památky* (Erinnerungsorte an die Münzstätten), S. 50-51.

Form Verwendung, und erst Karl von Liechtenstein, der sich um die fürstliche Stellung seines Geschlechts verdient machte, schenkte der heraldischen Repräsentation große Aufmerksamkeit. Das Familienwappen bildete im Übrigen einen dauerhaften Bestandteil des Münzbildes.

Das Anwachsen des Familienbesitzes und die Verbesserung des Titels veranlassten Karl von Liechtenstein und seine Brüder zu Veränderungen am Familienwappen. Es entstanden mehrere Varianten desselben, die Karl um weitere Felder (Figuren) erweitern ließ, und dies in einer Art und Weise, die wir heute leider nicht dechiffrieren können. «Entziffern» können wir allerdings Karls Bemühen in den ersten Jahren das Wappen um eine bedeutende Zahl von Feldern zu erweitern. Jiří J. K. Nebeský unterteilte Karls heraldische Experimente in fünf Etappen, die wir heute akzeptieren können (wobei wir lediglich einige Jahreszahlen ändern):[19] 1) bis zum Jahre 1608: ursprüngliches Wappen; 2) 1609–1615: komplizierteste Zusammenstellung des Wappens in zwei Varianten mit dem Wappen von Prossnitz oder jenem der Herren von Boskowitz; 3) 1615–1620: gevierteiltes Wappen mit Keil und dem Wappen von Mährisch Aussee (*Ú*sov); 4) 1620–1622: gevierteiltes Wappen; 5) 1622–1627: gevierteiltes Wappen mit Keil und dem Wappen des Herzogtums Jägerndorf. An dieser Stelle genügt der Hinweis auf Nebeskýs Beschreibung, so dass wir uns auf einige Anmerkungen beschränken können.

Zunächst geht es dabei um die Frage einer möglichen Regulierung vonseiten des Herrschers. Insbesondere Karl von Liechtenstein ging davon aus, dass seine fürstliche Würde ihn berechtige mit seinem Wappen zu experimentieren. Die zeitgenössischen Ansichten diesbezüglich waren offenkundig uneinheitlich. Das ursprünglich freie Recht sich ein Wappen zu erwählen wurde schrittweise außer Kraft gesetzt. Der Landesherr erteilte, verbesserte und änderte für eine entsprechende Gebühr bereitwillig die Wappen seiner Untertanen. Als Beispiel sei an dieser Stelle auf Karls Zeitgenossen Albrecht von Wallenstein verwiesen, der sich als Herzog von Friedland ein Wappen erteilen ließ, umgehend jedoch eine weitere Variante seines Wappens anfertigte.

Am 7. April 1620 verkündete Ferdinand II. ein Dekret, in dem er Karl von Liechtenstein und seinen Brüdern das Recht einräumte, das Wappen des ausgestorbenen Geschlechts der österreichischen Kuenringer zu benutzen. Das unterstreicht wiederum die Bedeutung, die althergebrachten Wappen beigemessen wurde. Bei der Verleihung eines solchen Wappens, das als an den Herrscher heim-

[19] Nebeský, Jiří J. K.: *Znak Liechtensteinů v 17. Století* (Das Wappen der Liechtensteiner im 17. Jahrhundert). In: Genealogia ac heraldica Bohemica. Sborník příspěvků z odborné konference pořádané Českou genealogickou a heraldickou společností v Praze ve dnech 28.–29. 4. 2001 na zámku Nečtiny. Praha 2002, S. 72-95.

gefallenes Lehen betrachtet wurde, handelte es sich seit dem 14. Jahrhundert um ein Recht, das die Landesherren in Schriftform durchsetzten.[20] Interessant dabei ist, dass sich die Liechtensteiner die Benutzung heimgefallener Wappen nicht schriftlich bestätigen ließen. Sofern die Angabe in der Literatur, es habe sich um ein Dekret und keineswegs eine Urkunde gehandelt, richtig ist, kann dies darauf hindeuten, dass damit ansonsten unbekannte Probleme mit diesem Akt auftreten konnten. Ferdinands Eingriff beeinflusste die Entwicklung des liechtensteinischen Wappens in stärkerem Maße als dies auf den ersten Blick den Anschein haben mag. Karl von Liechtenstein nahm nach der Erteilung von seinen heraldischen Kreationen Abstand und erkannte indirekt die Autorität des Kaisers an. So wurde die singuläre Tendenz, die Wappen der Untertanenstädte in das Familienwappen aufzunehmen, aufgehalten.[21]

Die Reaktion auf das Dekret stellte die Prägung aus dem Jahre 1620 dar, auf der Unterhalb des Fürstenhutes ein geviertelter Schild erscheint: im ersten Feld erscheinen die Kuenringer, im zweiten die Liechtensteiner, im dritten Troppau und im vierten Feld Schlesien. Streng genommen müsste den Regeln der heraldischen Courtoisie im ersten Feld das Familienwappen erscheinen. Dem Gravierer des Siegels oder aber Karl von Liechtenstein selbst schien wohl die gewählte Komposition aus künstlerischer Sicht vorteilhafter.

Im Jahre 1623 erwarb Karl von Liechtenstein das Herzogtum Jägerndorf, was eine Änderung des Wappens erforderlich machte.[22] Karl oder aber seine Räte traten damals als erfahrene Heraldiker in Aktion. Das Wappen des Herzogtums Jägerndorf konnte zu diesem Zeitpunkt nur auf eine kurze Geschichte zurückblicken. Die Troppauer Přemysliden als Regenten von Jägerndorf waren ohne ein spezielles Wappen ausgekommen. Ein solches hatten für das Herzogtum erst die Hohenzollern geschaffen. Sie gingen dabei vom Wappen der Stadt Jägerndorf aus und erwählten sich in einem blauen Feld drei goldene Jagdhörner, die in eine

---

[20] Krejčík, Tomáš: *K problematice rozšíření erbovních listin v českém státě v 15. a na počátku 16. Století* (Zur Problematik der Verbreitung von Wappenbriefen im böhmischen Staat im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts). In: *Šouša*, Jiří – Ebelová, Ivana (Hrsg.): Inter laurum et olivam. Praha 2007 (= Acta universitatis Carolinae. Philosophica et historica. 2002, Nr. 1-2. Z pomocných věd historických, Bd. 16), S. 221-226.

[21] Bereits Karl von Schwarzenberg hatte die Vermutung geäußert, Karl von Liechtenstein habe von der Verwendung der Stadtwappen «offenkundig auf Weisung der mährischen Landesregierung» Abstand genommen. Vgl. Schwarzenberg, Karel: *Heraldika čili Přehled její teorie se zřetelem k Čechám na vývojovém základě.* Doplňky a rejstřík (Heraldik bzw. Übersicht ihrer Theorie mit Blick auf Böhmen auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage. Ergänzungen und Register). Premie IV. ročníku bulletinu Heraldika. Jílové u Prahy 1971, S. [8]. Jiří J. K. Nebeský lehnte diese Hypothese allerdings ab. Vgl. Nebeský, J. J. K.: *Znak Liechtensteinů* (Das Wappen der Liechtensteiner), S. 72ff.

[22] Jiří J. K. Nebeský datiert die fünfte Etappe für die Zeit nach 1622.

Gabel gestellt waren. Karl von Liechtenstein verspürte in diesem Fall vermutlich keine Lust, die Hohenzollernsche Variante verbindlich anzuerkennen.[23] Daher nahm Karl ein verändertes Wappen an: in blauem Feld ein Goldenes Jagdhorn, das – gleichsam als Spitze – zwischen dem dritten und vierten Feld des Wappens aus dem Jahre 1620 eingefügt war. Ein Feld in Form einer Spitze ermöglichte auch die Platzierung lediglich einer einzigen Figur.

Die abschließende Komposition ist sehr ausgewogen und verdeutlicht den Weg, den Karl von Liechtenstein von den ersten Versuchen bis zu jener Form zurückgelegt hatte. Sie zeigt zugleich seine Fähigkeit, Auffassung und Geschmack zu verfeinern und eine Lösung zu akzeptieren, die schlicht weniger prunkvoll war und den Regeln der Heraldik entsprach. Die gewählte Lösung steht auf ihre Art in Einklang mit dem Bild des Fürsten als Kenner von Kunst und zeitgenössischem Geschmack. Es erscheint geradezu symbolisch, dass jene maßvolle Form des Wappens in den überlieferten künstlerischen Gegenständen und Bauten Karls von Liechtenstein auftaucht. Offenbleiben muss die Frage, ob es Karl selbst war, der die Veränderungen seines Wappens vorschlug bzw. ob er sich mit einigen zeitgenössischen Kennern der Heraldik beriet.

Die Brüder Karl, Maximilian und Gundakar von Liechtenstein benutzten auf dem Familienvertrag aus dem Jahre 1608 ein Siegel, auf dem das durch eine Krone mit fünf Zacken erhöhte Familienwappen Verwendung fand. Dieses können wir als Symbol für den Grafenstand ansehen. Die Brüder erhielten von Rudolf II. das Recht, den Titel «hoch- und wohlgeboren» zu führen, wobei diese Wortwahl Grafen vorbehalten war.[24] Einen Schlüssel zur Lösung können Karls Siegel aus dem Jahre 1609 darstellen, die die Reihe seiner heraldischen Experimente eröffnen. Der Schild ist strahlenförmig in sieben Felder unterteilt und zeigt in der Mitte das Familienwappen. In weiteren Feldern finden sich das Wappen von Feldsberg (Valtice), dasjenige der Herren von Hanau, die Wappen von Prossnitz (Prostějov), Aussee (*Ú*sov) und Auspitz (Hustopeče), das Wappen der Herren von Wilfersdorf sowie jenes der Herren von Mistelbach. Dieses Wappen hat Gustav Wilhelm dechiffriert[25], seine Auffassung übernahm, mit geringfügigen Änderungen, Jiří

---

[23] Das Reitersiegel Johann Georgs von Jägerndorf findet sich bei Fukala, Radek: *Jan Jiří Krnovský*. Stavovské povstání a zápas *s* Habsburky (Johann Georg von Jägerndorf. Der Ständeaufstand und der Kampf gegen die Habsburger). České Budějovice 2005, S. 303-306.

[24] Županič, Jan – Fiala, Michal – Stellner, František: *Encyklopedie knížecích rodů zemí Koruny české* (Enzyklopädie der fürstlichen Geschlechter der Länder der böhmischen Krone). Praha 2001.

[25] Wilhelm, Gustav: *Sichst hie diß Wappen abgemalt*. Die Entwicklung des fürstlichen Wappens. In: Oberhammer, Evelin (Hg.): Der ganze Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit. Wien – München 1990, S. 204-212.

J. Nebeský, doch Ivan Štarha äußerte diesbezüglich Vorbehalte.[26] Die Komposition wirkt auch so ziemlich zufällig.

Im gleichen Jahr ließ sich Karl von Liechtenstein einen neuen Siegelstempel anfertigen – diesmal mit einem durch Ständerung geteilten Schild[27], in dessen Mitte das Familienwappen angeordnet war. Acht Felder wurden dabei einfach dadurch erzielt, indem man das Wappen von Feldsberg selbst in zwei Felder teilte. Der zweite Typar lässt sich also als eine Korrektur des vorangegangenen verstehen; die Aufteilung durch Ständerung entsprach dabei eher den heraldischen Regeln.

Wie spiegelten sich nun die Veränderungen in Karls Wappen auf Münzen wider? Wir kennen einen bereits im Jahre 1606 vorbereiteten Stempel, auf dessen Rückseite sich das unveränderte Familienwappen befand, doch kam es damals nicht zu einer Prägung. Der Beginn letzterer aktualisierte das Bedürfnis, eine geeignete heraldische Komposition zu wählen. In Frage kamen mehrere Varianten. Symbolisch kann mit dem Dreikreuzer aus dem Jahre 1614 begonnen werden, der auf der Kehrseite unter dem Fürstenhut das ursprüngliche Familienwappen zeigt. Ein anderer Dreikreuzer aus ebendiesem Jahr zeigt auf der Rückseite zwei gekrümmte Schilde mit dem Wappen der Familie sowie demjenigen des Herzogtums Troppau unter der Krone. In einer weiteren Variante besaß der Dreikreuzer im Schild den schlesischen Adler, der selbst auf der Brust zwei Schilde zeigte – der rechte mit dem Familienwappen, der linke mit demjenigen des Herzogtums Troppau. Auf dem Schild fußt der Fürstenhut, und die Gesamtkomposition ist sehr auf Prestige ausgerichtet (Abb. 1). Eine ähnliche Gestaltung finden wir bei Albrecht von Wallenstein (der auf der Brust des Friedländer Adlers den gevierteilten Schild derer von Wallenstein anbringen ließ, was ihm das kaiserliche Erbprivileg gestattet), und so darf hier vermutet werden, dass es sich um einen allgemeineren Trend handelte. Die liechtensteinische Prägung aus dem Jahre 1614 ähnelte zugleich sehr stark den Münzen des Herrschers, auf denen der kaiserliche Adler mit dem dynastischen Wappen auf der Brust zu sehen war. Wir können nur vermuten, dass dies Kritik laut werden ließ. Möglich ist jedoch auch, dass auf der kleinen Fläche der Münze nur sehr schwer eine Komposition möglich war.

Die Dreikreuzer kehrten seit dem Jahre 1615 zu der Auffassung zurück, dass auf der Kehrseite unter dem Fürstenhut zwei zueinander geneigte kleine Schilde

---

[26] Nebeský, J. J. K.: *Znak Liechtensteinů* (Das Wappen der Liechtensteiner); Ders.: *Liechtensteinský příspěvek k moravské komunální heraldice (Hustopeče, Prostějov, Úsov, Valtice)* (Der liechtensteinische Beitrag zur mährischen städtischen Heraldik (Auspitz, Prossnitz, Mährisch Aussee, Feldsberg)). Jižní Morava 37, 2001, S. 300-304; *Štarh*a, Ivan (rec.): *Jiří J. K. Nebeský: Lichtensteinský příspěvek k moravské komunální heraldice*. Genealogické a heraldické informace, 2001, S. 100.

[27] Die Ständerung ist die Aufteilung des Schildes durch Gevierteilung in acht Felder.



Abb. 1: Karl von Liechtenstein (1569-1614-1627), Troppau, Münzmeister Burkhard Haase, 3 Kreuzer 1614. (Z. Holečková, S. 163, Foto Numismatische Abteilung des Mährischen Landesmuseums in Brünn)

mit dem Wappen der Liechtensteiner und demjenigen des Herzogtums Troppau zu sehen waren.[28] Eine ähnliche Anordnung der Wappen im Münzfeld kam keineswegs nur in Einzelfällen vor, was sich damit belegen lässt, dass auch Kardinal von Dietrichstein nach dem gleichen Modell sein Familienwappen mit demjenigen des Bistums Olmütz auf seinen Prägungen verband.

Auf dem Taler aus dem Jahre 1614 wurde eine weitere Kombination gewählt, die noch prunkvoller ausfiel. Unter der Fürstenkrone zeigte sich der komplizierte Hauptschild, in dessen Zentrum sich ein kleiner Schild befand. Darin zu sehen war der schlesische Adler, der auf der Brust den kleinen Schild des Herzogtums Troppau und der Liechtensteiner trug. In den acht Feldern des Hauptschilds (strahlenförmig geteilt) befanden sich das Wappen von Feldsberg, die Wappen der Herren von Wilfersdorf, von Hanau, Boskowitz und von Wlaschim sowie die Wappen von Auspitz, Mährisch Aussee und Mistelbach.[29]

Karl von Liechtenstein starb im Jahre 1627 und sein unmündiger Nachfolger Karl Eusebius entschied sich für eine neue heraldische Präsentation. Sein Wappen

[28] Holečková, Zuzana: *České, moravské a slezské mince 10.–20. Století* (Böhmische, mährische und schlesische Münzen). Národní muzeum – Chaurova sbírka nevládní tolarové ražby. Sv. 1. Ražby slezských knížectví. Praha 2010, S. 163-166.

[29] In den Jahren 1614–1615 fanden Karls heraldische Experimente ihren Höhepunkt, wie der Entwurf seiner Standarte oder das Wappen zeigen, das in das Stammbuch des Jesaja Jesenský gemalt wurde.

war gevierteilt, wobei zwischen dem dritten und vierten Feld eine Spitze mit dem Wappen des Herzogtums Jägerndorf angebracht war. Das erste Feld zeigte das Wappen der Kuenringer, das zweite war gevierteilt, wobei im ersten und vierten Feld das Wappen der Liechtensteiner zu sehen war, im zweiten das der Herren von Boskowitz und im dritten dasjenige der Herren von Hanau. Im dritten Feld war das Wappen des Herzogtums Troppau platziert und im vierten dasjenige Schlesiens. Karl Eusebius von Liechtenstein ging dabei vom Wappen seines Vaters aus und im zweiten Feld erweiterte er dies um das Wappen der Herren von Hanau und Boskowitz. Die Benutzung der Wappen der Herren von Hanau ist in der Literatur nicht überzeugend geklärt, das Wappen der Boskowitzer geht auf die Mutter von Karl Eusebius zurück.

Als Karl Eusebius von Liechtenstein im Jahre 1632 seine Volljährigkeit erreichte, erlebte das Wappen erneut eine Veränderung: in der Mitte des gevierteilten Schildes wurde das ursprüngliche Familienwappen platziert, in den Feldern des Hauptfeldes befanden sich die Wappen der Kuenringer (erstes Feld) und derer von Boskowitz (zweites Feld), die Wappen des Herzogtums Troppau (drittes Feld) und Schlesiens (viertes Feld) sowie in der Spitze zwischen dem dritten und vierten Feld das Wappen des Herzogtums Jägerndorf.

Karl Eusebius' Troppauer Münzen zeigen jedoch eine andere Variante (Abb. 2). Unter dem Fürstenhut wurde ein gevierteilter Schild platziert, in dessen erstem Feld sich das Wappen der Kuenringer, im zweiten dasjenige der Liechtensteiner, im dritten jenes des Herztogtums Troppau und im vierten schließlich das Wappen Schlesiens befanden. Zwischen dem dritten und vierten



Abb. 2: Karl Eusebius von Liechtenstein (1611-1627-1684), Troppau, Münzmeister Michael Wilke, 3 Kreuzer 1626. (Z. Holečková, S. 167, Foto Numismatische Abteilung des Mährischen Landesmuseums in Brünn)

Feld wurde dann eine Spitze mit dem Wappen des Herzogtums Jägerndorf eingefügt. Dabei handelte es sich um eine Variante, die Fürst Gundakar nutzte, der Vormund des minderjährigen Neffen.[30]

Doch kehren wir zu den drei Brüdern zurück. Maximilian von Liechtenstein benutzte einen gevierteilten Schild (Kuenringer, Liechtensteiner, Herzogtum Troppau und Schlesien, in der Spitze zwischen dem dritten und vierten Feld das Herzogtum Jägerndorf). Gundakar, der letzte der Brüder, wählte ein Wappen, das über die Jahrhunderte hinweg bis heute überlebte. Es handelt sich um einen gevierteilten Schild, zwischen dessen drittem und viertem Feld das Wappen des Herzogtums Jägerndorf eingefügt ist. Im mittleren Schild ist das ursprüngliche Wappen der Familie platziert, im ersten Feld das Wappen Schlesiens, im zweiten dasjenige der Kuenringer, im dritten das Wappen des Herzogtums Troppau und im vierten schließlich dasjenige Rietbergs.[31]

Bevor wir zu unserem numismatischen Thema zurückkehren, wollen wir auf die heraldische Ausschmückung der Wand des barocken Hofes im Schloss in Mährisch Kromau (Moravský Krumlov) hinweisen. Die Mauer ist durch fünf Tore verlängert, wobei einige dieser Tore offenkundig von Beginn an blinder Natur waren. An jedem Tor befindet sich auf der jeweiligen Innenseite auf einem Teil das dort angebrachte liechtensteinische Wappen. Die Symbolik ist offenkundig: sämtliche Wege führen zu den Familienbesitzungen. Zugleich zeigt diese Ausschmückung, wie integrierend die Wappen funktionierten, und zwar als immer wieder neuer und durchdachter Bestandteil der Repräsentation und Selbstdarstellung.

Ferdinand II. ließ die Troppauer Münzstätte im Jahre 1629 schließen. Vermutlich nutzte er die geschwächte Position der Familie nach dem Tode Karls von Liechtenstein, und den kaiserlichen Befehl ließ Franz von Dietrichstein, der auf diese Weise einen wertvollen Punkt in seinem bewussten Ringen mit den Liechtensteinern zu erringen vermochte, bereitwillig per Patent anordnen. Der Einfall dänischer Truppen[32] und die weiteren Ereignisse bestätigten insgesamt, dass die Troppauer Münze nicht wiedereröffnet wurde. Das Münzrecht ging auf die Gund-

---

[30] Holečková, Z.: *České, moravské a slezské mince* (Böhmische, mährische und schlesische Münzen), S. 167-168. Dergestalt interpretierte das Wappen bereits Nebeský, J. J. K.: *Znak Liechtensteinů* (Das Wappen der Liechtensteiner).

[31] Krejčík, Tomáš: *Po stopách erbu Liechtensteinů* (Auf den Spuren des Wappens der Liechtensteiner). In: Kordiovský, Emil u. a.: Městečko Lednice. Lednice 2004, S. 203-207.

[32] Orlita, Zdeněk: *Dánské mince ve světle lichtenštejnských výslechových protokolů*. Zhodnocení dosavadního stavu znalostí *(Die dänischen Münzen im Lichte der liechtensteinischen Verhörprotokolle. Auswertung des bisherigen Kenntnisstandes). In:* Peníze v proměnách *času*. Sv. 2. / Money in Metamorphosis of Time. Vol. 2. / Geld im Wandel der Zeit. Bd. 2. Ostrava 2000, S. 17-22.

akarische Linie der Liechtensteiner über. Josef Johann Adam nutzte das Münzrecht und ließ seine Münzen in der Wiener Münzstätte des Kaisers prägen. Er agierte dabei in ähnlicher Weise wie andere privat das Münzrecht nutzende Geschlechter in den böhmischen Ländern. Doch der Druck der kaiserlichen Kammer, die in den privaten Prägungen eine Quelle für weniger wertvolle Münzen erblickte, war dauerhafter und konzeptioneller Natur.

Über den Umfang der Münztätigkeit sind mehrere Nachrichten überliefert. Josef Johann Adam ließ im Jahre 1728 einen Zehnerdukaten prägen und im Jahr darauf einen Dukaten. Unter den Silbermünzen befanden sich ein Taler (Abb. 3) und ein Halbtaler mit dem Druckjahr 1728 und 1729. Im Falle der Prägungen von 1729 haben wir zudem Informationen über die Zahl der geprägten Münzen: 810 Taler und 1 045 Halbtaler. Fürst Josef Wenzel ließ Taler und Halbtaler, datiert 1758, prägen, und wir wissen, dass die Prägestempel auch in den Folgejahren Verwendung fanden. Im Jahre 1765 wurden 144 Dukaten, 500 Taler und 500 Halbtaler geprägt, nachfolgend dazu noch 200 Taler und 400 Halbtaler. Im Verlaufe von weiteren 13 Jahren, bis 1778, ließ Franz Josef (1772–1781) Dukaten, Taler, Halbtaler und Zwanzigkreuzer prägen, womit er auf die Veränderungen reagierte, die die sog. Konventionalwährung mit sich brachte.

Dem Erlangen der modernen Souveränität im Jahre 1805 verdankten die Liechtensteiner auch den Umstand, dass ihre Besitzungen später (im Jahre 1857) zu einem Bestandteil der Gemeinschaftswährung wurden, was sie im Jahre 1862 zur Prägung eines Bundestalers nutzten. In der Literatur wird angeführt, dass



Abb. 3: Josef Johann Adam von Liechtenstein(1690-1721-1732), Wien, Taler 1728. (Foto Numismatische Abteilung des Mährischen Landesmuseums in Brünn)

hiervon 1 920 Stück geprägt wurden.[33] Die Entstehung der Kronenwährung in Österreich-Ungarn im Jahre 1892 weckte das Interesse der Liechtensteiner an Münzfragen, als Beleg können – im Einklang mit der österreichisch-ungarischen Währung geprägte – Gold- und Silbermünzen gelten. Eine Prägung erfuhren Fünfkronenmünzen sowie Kronen der Jahrgänge 1900, 1904, 1910 und 1915. In den Jahren 1912 und 1915 wurde die Reihe der Nominale auch um Zweikronenmünzen erweitert. Die Münzen wurden in Wien geprägt, deren Zahl bewegte sich zwischen 5 000 (Fünfkronenstück aus dem Jahre 1900) und 75 000 (Kronenmünze aus den Jahren 1904 und 1915).[34]

Im Jahre 1924, als die Republik Österreich weiterhin mit der Inflation zu kämpfen hatte, wurde eine Währungsunion mit der Schweiz vereinbart, und ein Porträt Johannes II. tauchte auf dem dritten Typ des Nominale auf – auf dem Franken. Münzen im Werte von fünf Franken, zwei Franken, einem Franken und einem halben Franken wurden in der Münze in Bern im Umfang von 15 000 bis 60 000 Stück geprägt. Die Berner Prägungen ähnelten in ihrem Aussehen der Kronenprägung. Nicht von der Hand zu weisen ist der Eindruck, dass die große Emission als Bemühen gewertet werden muss, den wachsenden Sammlermarkt zu befriedigen. In späteren Jahren wurde nämlich ein Teil der Münzen in der Berner Prägestätte wiederum eingeschmolzen. Als Beispiel sei darauf verwiesen, dass von den 30 000 Stück des Halbfrankens 14 255 Münzen eingeschmolzen wurden[35], was zweifellos den Sammlerwert der nicht vernichteten Exemplare erhöhte. Die liechtensteinischen Münzen erhielten ein uniformes Aussehen, auf der Vorderseite erschien das Porträt des Fürsten, auf der Rückseite sein Wappen.

Ein anderes Kapitel stellen die liechtensteinischen Medaillen dar. Es stellt sich dabei die Frage, warum derart wenige Medaillen die Geschichte der Familie darstellen. Karl von Liechtenstein als Zeitgenosse der Medaillenschöpfer am Hofe Rudolfs II. stand diesem Medium relativ ungerührt gegenüber und auch seine Nachfolger behielten diese Einstellung weitgehend bei. Seine künstlerischen Interessen schlossen offensichtlich die Möglichkeiten, die Medaillen für die persönliche oder familiäre Repräsentation boten, nicht ein. Im Münzkabinett der Familie finden wir lediglich einige Medaillen aus dem 18. Jahrhundert. Deren Sinn entspricht der zeitgenössischen Auffassung von Medaillen als in Metall geschriebener Geschichte, und sie erinnern folglich an bedeutsame Ereignisse aus dem Leben von Angehörigen der Familie: Hochzeiten, Geburten und Todesfälle. Wohl am interessantesten sind jene, auf denen der Diamant auf dem Amboss den Schlägen

---

[33] Polívka, E.: *Mincovní památky* (Erinnerungsorte der Münzstätten), S. 56.
[34] Ebd., S. 56-57.
[35] Ebd., S. 58.

der Hämmer trotzt, bis die Funken fliegen. Die Losung «*Semper constans*» oder «*Virtute eluditur icius*»[36] erinnern an die Festigkeit dieses lichten Steins als Symbol der Familientugenden. So ließ im Jahre 1758 Fürst Josef Wenzel von Liechtenstein diese in zwei Varianten prägen, wobei als Autor der Münchner Radierer Franz Andreas Schega agierte.[37] Fürst Josef Wenzel initiierte dann im Jahre 1773 die Prägung einer Medaille aus Anlass der Errichtung eines Ehrenmals in der Wiener Waffenkammer. Diese Medaille war die Arbeit des Wiener Graveurs Anton Widemann (Witeman).[38]

In Gestalt einer interessanten Medaille wird das Andenken an Maria Theresia († 1772), die Tochter Johann Adams, bewahrt. Als Gemahlin Herzog Emanuels von Savoy hatte sich diese Verdienste um die Gründung der Savoyer Ritterakademie in Wien im Jahre 1747 erworben. Die Fürstin übertrug die Leitung der Akademie den Piaristen, sie selbst jedoch griff in deren Alltag ein.[39] An dieses Ereignis erinnert eine gegossene Silbermedaille mit dem Porträt der Herzogin, das auf dem Avers lediglich eine Aufschrift mit Angabe der Jahreszahl «IM IAHR MDCCXLIX» trägt und – Alexander Missong zufolge – für die Familienmitglieder bestimmt war. Die zweite Medaille mit dem Porträt der Herzogin auf der Vorderseite zeigt auf der Kehrseite die sitzende Pallas Athena mit den Attributen der Wissenschaften, der Kunst und des Krieges sowie der Aufschrift «VIRTUTE ET MERITIS», was darauf verweist, dass es sich um eine Verdienstmedaille handelte. Letztere schuf Matthias Donner, der wohl berühmteste Radierer Wiens in jener Zeit.[40] Mit Blick auf das 19. Jahrhundert kann dann auf den Fürsten Rudolf von Liechtenstein (1833–1888) verwiesen werden. Dieser wurde auf einer Plakette im Format 63x81mm verewigt, die der führende Wiener Medaillenschöpfer Stefan Schwartz anfertigte.[41]

Dies hängt bereits mit der ein wenig breiter aufzufassenden Frage der fürstlichen Sammlung von Münzen und Medaillen zusammen. Nachrichten hierüber

---

[36] Diese Losung erscheint bereits auf der berühmten Partisane aus dem Jahre 1632, also aus der Zeit Karl Eusebius' von Liechtenstein. Vgl. Nickel, Helmut – Pyhrr, Stuart W. – Tarassuk, Leonid: *The Art of Chivalry*. New York 1982, S. 127.

[37] Missong, A.: *Die Münzen*, S. 177, Nr. 156-162, Abschläge in Silber und weiteren Metallen.

[38] Ebd., S. 179, Nr. 165.

[39] Cerman, Ivo: *Šlechtická kultura v 18. století*. Filozofové, mystici, politici (Die adelige Kultur im 18. Jahrhundert. Philosophen, Mystiker, Politiker). Praha 2011, S. 116-117. Hier finden auch weitere Kontexte Erwähnung.

[40] Missong, A.: *Die Münzen*, S. 173-174.

[41] Haimann, Petr: *Slovník autorů a zhotovitelů mincí, medailí, plaket, vyznamenání a odznaků se vztahem k Čechám, Moravě, Slezsku a Slovensku (1505–2005)* (Lexikon der Autoren und Hersteller von Münzen, Medaillen, Plaketten, Auszeichnungen und Abzeichen mit Blick auf Böhmen, Mähren, Schlesien und die Slowakei). Praha 2006, S. 421-422.

treffen wir in der Literatur nicht allzu häufig an, dieses Kapitel des Sammlerinteresses muss erst noch geschrieben werden. Fürst Johann II. von Liechtenstein war offenkundig das exponierteste Mitglied der Adelsfamilie, der numismatische Interessen zeigte. Auch aus diesem Grunde ist er auf mehreren Medaillen verewigt.

Im Jahre 1908 wurde eine Medaille zum 50. Jahrestag der Regierungsübernahme des Fürsten Johann II. geprägt. Schöpfer war Ludwig Hujer (*20.7.1872 in Klein Iser bei Friedland/Jizerka u Frýtlantu, †25.10.1968 in Wien), einer der zahlreichen deutschen Medaillenkünstler aus den Sudeten.[42] Dieser Autor schuf im Jahre 1910 eine Medaille zum 70. Geburtstag des Fürsten. In Auftrag gegeben hatte diese Medaille die Österreichische Gesellschaft für Münz- und Medaillenkunde, als deren Protektor der Fürst agierte. Im Jahre 1913 fand in Jägerndorf das V. Schlesische Landesschützenfest statt. Als Patron wirkte Johann II. von Liechtenstein, daher trägt die aus diesem Anlass geprägte Medaille sein Porträt. Die Medaille entstand im Atelier Hans Schaefers (Schäfer), der in Mährisch Sternberg (Moravský Šternberk) geboren wurde. Nach Studien in Wien bei dort führenden Medaillenkünstlern arbeitete Schäfer häufig für mährische und schlesische Auftraggeber, zu denen auch Schützengesellschaften gehörten.[43] Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang, dass die Medaille das Aussehen des Schützenhauses in Jägerndorf festhält, das Leopold Bauer projektiert hatte.

Im 20. Jahrhundert wurden Medaillen mitunter für die Repräsentation der Familie verwendet. Wir verwiesen an dieser Stelle auf einige dieser Stücke, ohne dass es hier um einen vollständigen Überblick dieser Prägungen gehen soll. Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein wurde mit einer undatierten Medaille geehrt, die im Jahre 1966 in Wien aus Anlass seines 60. Geburtstages geprägt wurde und deren Schöpfer Kurt Bodlak war.[44] Die Vorderseite ziert das Haupt des Jubilars, auf der Rückseite umgeben das Wappen des Fürsten die elf Wappen der liechtensteinischen Gemeinden. In entfernter Weise mag dies an die heraldischen Experimente Karls von Liechtenstein erinnern. Im nachfolgenden Jahr wurde eine Medaille aus Anlass der Hochzeit des damaligen Kronprinzen, des heutigen regierenden Fürs-

---

[42] Haimann, Petr – Krejčík, Tomáš: *Medailéři německého původu v českých zemích* (Medaillenschöpfer deutscher Herkunft in den böhmischen Ländern). In: Peníze v proměnách *času*. Sv. 2. / Money in Metamorphosis of Time. Vol. 2. / Geld im Wandel der Zeit. Bd. 2. Ostrava 2000, S. 121-128; Haimann, P.: *Slovník autorů a zhotovitelů mincí* (Lexikon der Autoren und Hersteller von Münzen), S. 169-171.

[43] Ebd., S. 411-412.

[44] Kurt Bodlak übernahm im Jahre 1977 die Leitung der Graveurabteilung der Staatlichen Münze (Hauptmünzamt) in Wien. Vgl. Schulz, Karl: *Kurt Bodlak – 60 Jahre alt*. Mitteilungen der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft 24, 1984, S. 100. Im Jahre 1984 folgte ihm in der Leitung der Graveure gerade Alfred Zierler, der im Jahre 1993 in Pension ging.

ten Hans-Adam II. und der Gräfin Marie Kinsky geprägt, Schöpfer waren die Wiener Autoren Kurt Bodlak und Alfred Zierler.[45]

Die knappe Übersicht zu den liechtensteinischen Prägungen sollte deren Platz unter den übrigen Münzen prägenden Adelsfamilien deutlich machen. Unter Karl von Liechtenstein konnte die Prägung von Münzen einen gewissen Gewinn abwerfen, die Prägungen des 18. Jahrhunderts hingegen tragen zur Gänze repräsentativen Charakter. In relativ kurzer Zeit erfolgten in Troppau Prägungen des Dukaten und seiner Vervielfachungen, der Taler und dessen Vervielfachungen, was unseren Vorstellungen von der Prägung von Münzen als Mittel der Familienrepräsentation entspricht. Wir können hier hinzufügen, dass die Troppauer Münzen, auf denen wir mehrere Varianten des Wappens Karls von Liechtenstein finden, zu einem geeigneten Medium für Karls Experimentierfreudigkeit in dieser Hinsicht wurden. Diese heraldischen, sphragistischen oder vexilologischen Bemühungen bilden ein Zeugnis für Karls planmäßige, geradezu tägliche Bemühungen um eine Sichtbarmachung seines Geschlechts.

Sämtliche Prägungen in den Jahren 1629–1915 entstanden in der Wiener Münze. Die nach 1857 geprägten Münzen dokumentieren das Bemühen der Fürsten, sich zumindest formal zu den zeitgenössischen Münzunionen zu bekennen, und sie artikulieren ihre Souveränität.

[45] Polívka, E.: *Mincovní památky* (Erinnerungsorte der Münzstätten), S. 58-59.

Die Autoren

Prof. Dr. Petr Fidler, Südböhmische Universität, Institut für Kunstgeschichte, České Budějovice/Budweis.

PhDr. Eliška Fučíková, CSc., Kunsthistorikerin, Prag.

Dr. Herbert Haupt, Direktor i. R. des Archivs des Kunsthistorischen Museums Wien.

Mgr. Miroslav Kindl, Palacky-Universität, Institut für Kunstgeschichte, Olomouc/Olmütz.

Prof. PhDr. Mgr. Tomáš Knoz, Ph.D., Masaryk-Universität, Institut für Geschichte, Brno/Brünn.

Mgr. Markéta Kouřilová, Schlesische Universität, Schlesisches Museum, Opava/Troppau.

Dr. Johann Kräftner, Wien, Direktor der Fürstlichen Sammlungen, Liechtenstein.The Princely Collections, Vaduz–Vienna.

Prof. PhDr. Tomáš Krejčík, CSc., Universität Ostrava/Ostrau, Institut für Geschichte.

Prof. PhDr. Jiří Kroupa, CSc., Masaryk-Universität, Seminar für Kunstgeschichte, Brno/Brünn.

Mag. Martina Lehmannová, Prager Stadtmuseum, Prag, Mährische Galerie, Brno/Brünn.

Mgr. Vladimír Maňas, Ph.D., Masaryk-Universität, Institut für Musikwissenschaft, Brno/Brünn.

Gernot Mayer, Universität Wien, Institut für Kunstgeschichte, Kunsthistorisches Museum Wien.

Mgr. Radka Miltová, Ph.D., Masaryk-Universität, Departement für Kunstgeschichte, Brno/Brünn.

OR Dr. Friedrich Polleroß, Universität Wien, Institut für Kunstgeschichte.

Doc. PhDr. Bohumír Smutný, Dr., Mährisches Landesarchiv, Brno/Brünn.

Doc. PhDr. Pavel Šopák, Ph.D., Schlesische Universität, Schlesisches Museum, Opava/Troppau.

PhDr. Štěpán Vácha, Ph.D., Tschechische Akademie der Wissenschaften, Institut für Kunstgeschichte, VVI, Prag.

Prof. PhDr. Vít Vlnas, Ph.D., Nationalgalerie Prag.

PhDr. Zuzana Všetečková, Tschechische Akademie der Wissenschaften, Institut für Kunstgeschichte, VVI, Prag.

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 1

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): *Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern,* (Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, HVFL), Vaduz 2012.

Tschechisch:
Geiger, Peter / Knoz, Tomáš (edd.): *Místa Lichtenštejnské paměti.* Časopis Matice moravské 131, Brno 2013, Supplementum 3.

Band 2

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): *Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten*, (HVFL), Vaduz 2013.

Tschechisch:
Geiger, Peter / Knoz, Tomáš (edd.): *Lichtenštejnové: Kontinuity – Diskuntinuity*. Časopis Matice moravské 131, Brno 2013, Supplementum 4.

Band 3

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein und die Kunst*, (HVFL), Vaduz 2014.

Tschechisch:
Knoz, Tomáš / Geiger, Peter (edd.): *Lichtenštejnové a umění*. Časopis Matice moravské, Brno 2014, Supplementum 5.

Band 4

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert*, (HVFL), Vaduz 2013.

Tschechisch:
Geiger, Peter / Knoz, Tomáš (edd.): *Lichtenštejnský knížecí dům, stát Lichtenštejnsko a Československo ve 20. století*. Časopis Matice moravské 132, Brno 2014, Supplementum 6.

Band 5

Merki, Christoph Maria / Löffler, Josef: *Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Güter, Rechte, Verwaltung*, (HVFL), Vaduz 2013.

Band 6

Keller-Giger, Susanne / Quaderer, Rupert: *Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei, Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen*, (HVFL), Vaduz 2013.

Band 7

Horčička, Václav / Marxer, Roland: *Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart*, (HVFL), Vaduz 2013.

Band 8

Deutsch:
Peter Geiger / Tomáš Knoz / Eliška Fučiková / Ondřej Horák / Catherine Horel / Johann Kräftner / Thomas Winkelbauer / Jan Županič: *Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart*, Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, (HVFL), Vaduz 2014.

Tschechisch:
Peter Geiger / Tomáš Knoz / Eliška Fučiková / Ondřej Horák / Catherine Horel / Johann Kräftner / Thomas Winkelbauer / Jan Županič: *Česko-lichtenštejnské v dějinách a v současnosti*, Souhrnná zpráva Česko-lichtenštejnské komise historiků, Matice moravská, (Disputationes moravicae, sv. 5), Brno 2014

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 1

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): *Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern,* (Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, HVFL), Vaduz 2012.

Tschechisch:
Geiger, Peter / Knoz, Tomáš (edd.): *Místa Lichtenštejnské paměti.* Časopis Matice moravské 131, Brno 2013, Supplementum 3.

Band 2

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): *Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten*, (HVFL), Vaduz 2013.

Tschechisch:
Geiger, Peter / Knoz, Tomáš (edd.): *Lichtenštejnové: Kontinuity – Diskuntinuity*. Časopis Matice moravské 131, Brno 2013, Supplementum 4.

Band 3

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein und die Kunst*, (HVFL), Vaduz 2014.

Tschechisch:
Knoz, Tomáš / Geiger, Peter (edd.): *Lichtenštejnové a umění*. Časopis Matice moravské, Brno 2014, Supplementum 5.

Band 4

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert*, (HVFL), Vaduz 2013.

Tschechisch:
Geiger, Peter / Knoz, Tomáš (edd.): *Lichtenštejnský knížecí dům, stát Lichtenštejnsko a Československo ve 20. století*. Časopis Matice moravské 132, Brno 2014, Supplementum 6.

Band 5

Merki, Christoph Maria / Löffler, Josef: *Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Güter, Rechte, Verwaltung*, (HVFL), Vaduz 2013.

Band 6

Keller-Giger, Susanne / Quaderer, Rupert: *Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei, Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen*, (HVFL), Vaduz 2013.

Band 7

Horčička, Václav / Marxer, Roland: *Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart*, (HVFL), Vaduz 2013.

Band 8

Deutsch:
Peter Geiger / Tomáš Knoz / Eliška Fučiková / Ondřej Horák / Catherine Horel / Johann Kräftner / Thomas Winkelbauer / Jan Županič: *Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart*, Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, (HVFL), Vaduz 2014.

Tschechisch:
Peter Geiger / Tomáš Knoz / Eliška Fučiková / Ondřej Horák / Catherine Horel / Johann Kräftner / Thomas Winkelbauer / Jan Županič: *Česko-lichtenštejnské v dějinách a v současnosti*, Souhrnná zpráva Česko-lichtenštejnské komise historiků, Matice moravská, (Disputationes moravicae, sv. 5), Brno 2014

Liechtensteinisch-Tschechische
Historikerkommission (Hrsg.)

Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert

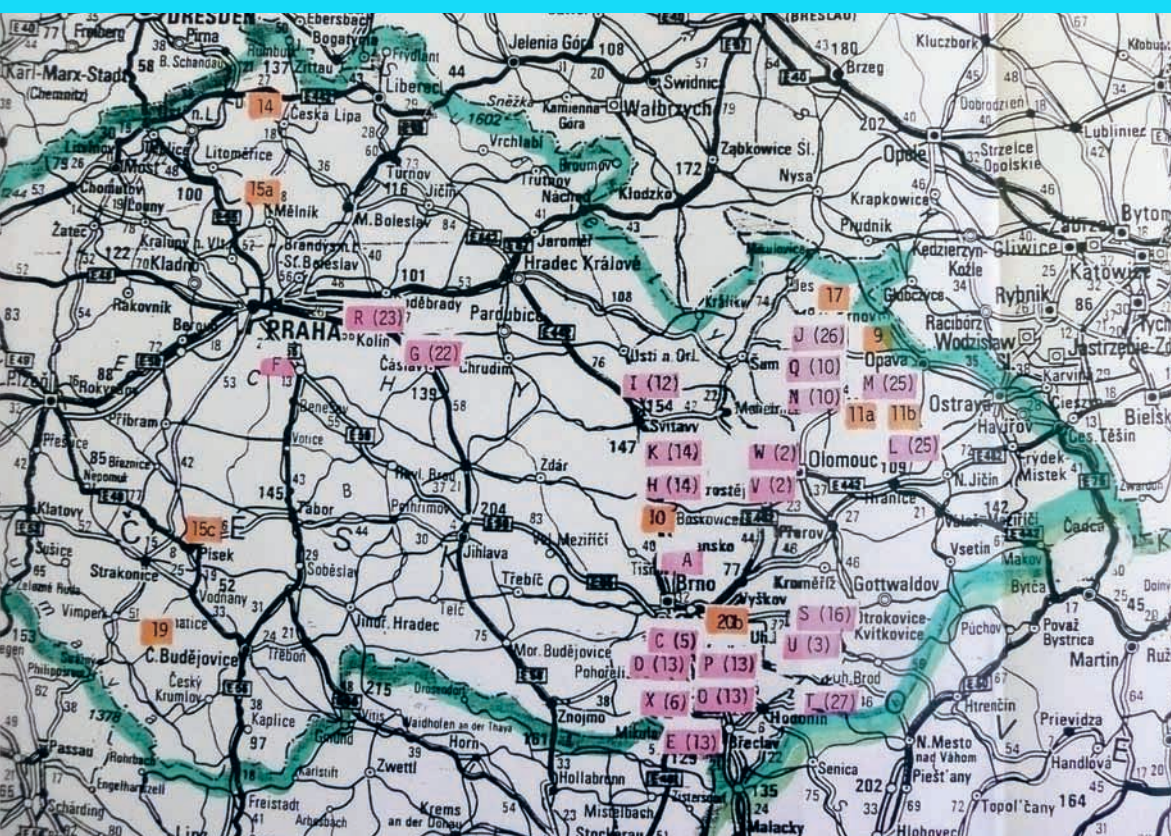
DRESDEN
Karl-Marx-Stadt
Jelenia Góra
Kluczbork
Brzeg
Walbrzych
Opole
Nysa
Ząbkowice Sl.
Lublinie
Byton
Gliwice
Katowice
Rybnik
Wodzisław
Ostrava
Havířov
Karviná
Cieszyn
Bielsk
Frýdek-Mistek
Olomouc
Zábřeh
Šumperk
Prostějov
Přerov
Vsetín
Valašské Meziříčí
Gottwaldov
Zlín
Uherské Hradiště
Uherský Brod
Trenčín
Prievidza
Handlová
Nové Mesto nad Váhom
Piešťany
Topoľčany
Senica
Hodonín
Brno
Kroměříž
Vyškov
Blansko
Boskovice
Tišnov
Jihlava
Třebíč
Znojmo
Mikulov
Břeclav
Hollabrunn
Mistelbach
Stockerau
Horn
Zwettl
Waidhofen an der Thaya
Krems
Melk
Amstetten
Linz
Freistadt
Schärding
Passau
Rohrbach
Engelhartszell
Gmünd
Vitis
Karlstift
Arbesbach
Dreieichen
Kaplice
Český Krumlov
Vimperk
Strakonice
Písek
Sušice
Klatovy
Nepomuk
Blatná
Příbram
Benešov
Votice
Tábor
Sobeslav
Vodňany
Jindřichův Hradec
Třeboň
C. Budějovice
Mor. Budějovice
Pohořelice
Hustopeče
Břeclav
Lanžhot
Kyjov
Hodonín
Uh. Hradiště
Uh. Brod
Púchov
Považská Bystrica
Martin
Ružomberok
Liptovský Mikuláš
Poprad
Tatry
Kežmarok
Levoča
Spišská Nová Ves
Rožňava
Košice
Michalovce
Humenné
Prešov
Bardejov
Svidník
Stará Ľubovňa

Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik haben 2009 diplomatische Beziehungen aufgenommen und damit ihr seit 1918 und 1945 gestörtes Verhältnis normalisiert. Eine Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission wurde 2010 von beiden Staaten gemeinsam berufen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen sollen zu einem besseren Verständnis der wechselvollen gegenseitigen Geschichte führen.

Der vorliegende Band 4 der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vereinigt Beiträge einer Tagung vom April 2013 in Prag. Der Zerfall Österreich-Ungarns im Ersten Weltkrieg, die Bildung von Nachfolgestaaten, darunter die Tschechoslowakei, der Fall von Monarchien, der Niedergang des Adels, der Hitlerkrieg und die nationalen Reaktionen nach der Befreiung, Bevölkerungs-«Transfers» und Konfiskationen, jahrzehntelange kommunistische Herrschaft – all dies betraf zentral auch das Fürstenhaus und das Fürstentum Liechtenstein. Der Fürst verlor alle Besitztümer in der Tschechoslowakei. Weiteren liechtensteinischen Staatsangehörigen erging es ebenso. Die ungelösten Fragen um Bodenreform und Konfiskation verhinderten bis 2009 die gegenseitige staatliche Anerkennung.

Die 16 Beiträge stellen das Geschehen in den verschiedenen Phasen bis heute dar, samt den weit in die Geschichte zurückgreifenden Argumentationen, Interpretationen und rechtlichen Erwägungen. Blicke fallen auf die Kunstsammlungen, auf die fürstliche Verwaltung der Herrschaftsgüter, auf die erst 1997 aus Moskau gegen das Sokolov-Archiv zurückgetauschten Hausarchiv-Archivalien wie auch auf die heutige Wahrnehmung der Liechtenstein-Fragen in Tschechien.

Dieser Band enthält Beiträge von Vojtěk Drašnar, Peter Geiger, Lothar Höbelt, Ondřej Horák, Václav Horčička, Catherine Horel, Karina Hoření, Susanne Keller-Giger, Kamila Kohoutková, Johann Kräftner, Josef Löffler, Roland Marxer, Christoph Merki, Rupert Quaderer, Alžběta Steinerová, Arthur Stögmann und Jan Županič.

In Brünn/Brno erscheint das Buch auch in tschechischer Sprache.

ISBN 978-3-906393-67-4

Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und
die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 4

Mitglieder der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Peter Geiger, Schaan, Co-Vorsitzender
Tomáš Knoz, Brno/Brünn, Co-Vorsitzender
Eliška Fučíková, Praha/Prag
Catherine Horel, Paris
Johann Kräftner, Wien
Marek Vařeka, Ostrava/Ostrau (bis Juni 2012)
Ondřej Horák, Brno/Brünn (ab Juli 2012)
Thomas Winkelbauer, Wien
Jan Županič, Praha/Prag

Assistentinnen

Sandra Wenaweser, Schaan
Petra Sojková, Brno/Brünn

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission
(Hrsg.)

Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert

Vaduz 2013

hvfl

Übersetzungen aus dem Tschechischen: Thomas Krzenck, Pavel Mašarák
Korrektorat: Sandra Wenaweser
Gestaltung, Satz und Druck: Druckerei Gutenberg AG, Schaan
Buchbinder: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

© 2013 Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz
ISBN 978-3-906393-67-4

Gedruckt in Liechtenstein

Einbandbild: Im Kartenausschnitt des mittleren und östlichen Gebiets der Tschechischen Republik markieren die farbigen Rechtecke einen grösseren Teil jener Orte, wo 1945 Besitztümer des Fürsten von Liechtenstein (violett) und anderer liechtensteinischer Staatsbürger (orange) konfisziert wurden. Buchstaben und Zahlen verweisen auf Zuordnungslisten. Karte 1993 oder später. (Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Vaduz)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

1. *Jan Županič* 9
Einführung

2. *Christoph Maria Merki* 13
Besitzverschiebungen: Vom Grundherrn zum Privatbankier

3. *Rupert Quaderer* 25
«Die Sehnsucht nach Deinem Geld ist unermesslich»
Das Fürstenhaus als finanzieller Nothelfer Liechtensteins in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg

4. *Susanne Keller-Giger* 43
Bodenreform vor Souveränität

5. *Lothar Höbelt* 53
Adel im 20. Jahrhundert

6. *Peter Geiger* 63
Bemühungen um Rückgewinnung und Rettung fürstlicher Güter 1938 bis 1945

7. *Václav Horčička* 81
Die Konfiskation des Eigentums des Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei

8. *Ondřej Horák* 93
Die rechtlichen Aspekte der Eingriffe des Staates in das Vermögen des Fürstenhauses Liechtenstein

9. *Catherine Horel* 105
Enteignung des Adels in Ungarn nach 1945 –
Eine vergleichende Perspektive

10. *Josef Löffler* 115
Die liechtensteinische Herrschafts- und Güterverwaltung –
Ein Überblick

11. *Johann Kräftner* 159
Das Liechtenstein Museum im 20. Jahrhundert

12. *Arthur Stögmann* 175
Einblick in den zwischen 1945 und 1997 im «Sonderarchiv Moskau»
verwahrten Teilbestand des fürstlich-liechtensteinischen Hausarchivs

13. *Peter Geiger* 185
Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen:
Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz?

14. *Jan Županič* 199
«Candide secure» – Der liechtensteinische Bürger Johann Alexander
von Königswarter

15. *Roland Marxer* 213
Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein
und der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik
seit dem Zweiten Weltkrieg

16. *Vojtěk Drašnar / Karina Hoření / Kamila Kohoutková /*
Alžaběta Steinerová 237
Die Darstellung der Liechtensteiner: der aktuelle Diskurs
der Erinnerung an die Liechtensteiner in Tschechien

Die Autoren 257

Vorwort

Im Zuge der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik 2009 setzten die beiden Staaten die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission ein. Sie hat die historischen Beziehungen zwischen Tschechien bzw. dessen Vorläuferstaaten (Königreich Böhmen, Markgrafschaft Mähren und Herzogtum Schlesien, Kaisertum Österreich, Österreich-Ungarn, Tschechoslowakei) und dem Fürstenhaus und Fürstentum Liechtenstein zu untersuchen, um ein besseres Verständnis der wechselvollen gegenseitigen Geschichte zu erlangen.

Hier legen wir den vierten wissenschaftlichen Band der Historikerkommission vor. Er enthält mit 16 Beiträgen den Ertrag der Tagung «Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert», durchgeführt in Prag vom 26. bis 27. April 2013. Zu früheren Tagungen erschienen sind bereits Band 1: «Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern» (Vaduz 2012) und Band 2: «Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten» (Vaduz 2013), jeweils auch in tschechischer Ausgabe (Brno). In Vorbereitung ist Band 3: «Die Liechtenstein und die Kunst».

Es geht in diesem Band um schwierige Bereiche der gegenseitigen Geschichte im 20. Jahrhundert und bis zur Gegenwart 2013, resultierend aus den tiefgreifenden Umbrüchen des Jahrhunderts. Die Bodenreform in der 1918 gegründeten Tschechoslowakei brachte dem Fürstenhaus den Verlust von mehr als der Hälfte des dortigen Besitzes, bei gewisser Entschädigung, und dem Fürstentum Liechtenstein die Nichtanerkennung durch Prag. Im Juli 1938 – nachdem die Bodenreform als abgeschlossen galt – anerkannte die tschechoslowakische Regierung endlich Liechtenstein, doch schon im September folgte mit dem Münchener Diktat die Abtretung der deutschsprachigen Randgebiete an Deutschland, und im März 1939 marschierte Hitler in Prag ein. In diesen Umbruchjahren bemühte sich das Fürstenhaus von 1938 bis 1941 bei den deutschen Okkupanten um Rückgewinnung eines Teils von in der Bodenreform abgegebenen Gütern, wahrscheinlich ohne Erfolg. 1945, nach der Wiedererrichtung der Tschechoslowakei, wurden durch Dekrete des Präsidenten Edvard Beneš die Vermögen aller Deutschen, Ungarn, Feinde und Verräter konfisziert, sie selbst ausgesiedelt (ausser sie wären antinazistisch aktiv gewesen). Als «Deutsche» wurden auch alle Liechtensteiner, da deutschsprachig, behandelt, obwohl sie Staatsbürger des neutralen Liechtenstein waren. Soweit sie Besitz in der Tschechoslowakei hielten, wurde dieser vollumfänglich und entschädigungslos konfisziert. Dies betraf den Fürsten von Liechtenstein, sieben andere Mitglieder des Fürstenhauses sowie dreissig weitere liechtensteinische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen. Gerichtliche Beschwerden blieben erfolglos. Zugleich

setzte sich die Nichtanerkennung des Staates Liechtenstein durch die Tschechoslowakei und umgekehrt auch der Tschechoslowakei durch Liechtenstein während aller Jahrzehnte fort, auch über die Wende von 1989 und die Bildung der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik 1993 hinaus. Blockadepunkt blieb der Konfiskationskonflikt. Nach gegenseitigen Anläufen, guten Absichten, Kontakten, aber auch gerichtlichen Versuchen, seitens Liechtensteins beim deutschen Bundesverfassungsgericht und beim Internationalen Gerichtshof, konnte endlich 2009 die gegenseitige diplomatische Anerkennung realisiert werden – unter Auslagerung der strittigen geschichtlichen Fragen an die paritätisch berufene Historikerkommission.

Die Themen dieses vierten Bandes, mit Fokus auf das 20. Jahrhundert wie auch länger zurück, sind weit gespannt und differenziert. Der Leserschaft werden weitere Grundlagen zum Verständnis der langen, konfliktreichen liechtensteinisch-böhmisch-tschechischen Geschichte geboten. Die Beiträge behandeln faktische Vorgänge ebenso wie politische Haltungen zu verschiedenen Zeiten, Argumentationen der verschiedenen Akteure, Reaktionen in angespannt-komplexen Situationen, Mischung von Recht und Macht, Gerechtigkeit und Rache, Geschichtspolitik und Wirkung, von 1620 über das 20. Jahrhundert bis heute. Auch was etwa Leute in Mähren aktuell an Einstellungen zu Liechtenstein spontan nennen, das haben Studierende der Masaryk-Universität Brünn am Weihnachtsmarkt 2012 in Eisgrub und Feldsberg eingefangen.

Als Herausgeberin dankt die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission allen Autoren und Autorinnen, der Kommissionsassistentin Sandra Wenaweser, den Archiven, dem Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, der Druckerei Gutenberg, der Buchbinderei Thöny sowie, für die tschechische Ausgabe, dem Verlag von Matice moravská in Brünn.

Peter Geiger / Tomáš Knoz

Co-Vorsitzende der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Schaan/Brünn, im August 2013

I

Einführung

Jan Županič

Die Geschichte des Fürstentums Liechtenstein steht heute nur am Rande des Interesses der tschechischen Öffentlichkeit. Ins allgemeine Bewusstsein wurde dieses Land als Steueroase und als das von einer immer größeren Zahl tschechischer Firmen aufgesuchte Finanzzentrum gebracht. Die Kenntnisse über die Geschichte dieses Landes sind fast null, die Informationen über das Herrscherhaus (oft ideologisch stark unterlegt) werden dann meistens auf die Zeit des Dreißigjährigen Kriegs, auf die Sommerresidenzen der Familie in Südmähren und auf die ab und zu in den tschechischen Medien erwähnten Ansprüche des Fürsten Hans-Adam II. beschränkt. Die Aktivitäten der Familie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und die Beschlagnahme ihres Vermögens nach dem Jahr 1945 werden dabei in Zusammenhang mit der Sudetenfrage gebracht, und nur wenige Leute sind imstande, die Interessen und Einstellungen der liechtensteinischen Dynastie von denen der sonstigen deutschsprachigen Bevölkerung in der Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit zu unterscheiden. Überdies, wie die Staatspräsidentenwahl in der Tschechischen Republik neulich zeigte, ist die sog. sudetendeutsche Karte ein permanent starker politischer Handelsartikel populistischer Politiker, die auf diese Art und Weise das Vorgefühl einer Gefährdung und Bedrohung künstlich schaffen, dass das Staatsvermögen ausgeraubt werde. Die Frage der Restitutionen (vor allem des Adels und der katholischen Kirche) findet nämlich bei einem großen Teil der tschechischen Öffentlichkeit eine vielfach unbewusste Abneigung, die in vieler Hinsicht die Folge der tschechischen radikal-liberalen Politik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sowie der Einstellung der ersten tschechoslowakischen Republik zu Adel und Kirche als Stützen der untergegangenen österreichisch-ungarischen Monarchie ist. In dieses Stereotyp fällt auch die Meinung des größeren Teils der tschechischen Öffentlichkeit über die Liechtenstein als entschlossene Verbündete des Hauses Habsburg und als mit der Donaumonarchie wesentlich verbundene Familie, der es in der Umbruchzeit der zweiten Hälfte des 19. und des Anfangs des 20. Jahrhunderts nicht gelang, den Weg ins tschechische Nationallager zu finden, die auf der Seite des Deutschtums stand und nach dem Zweiten Weltkrieg – genauso wie die anderen tschechoslowakischen Deutschen – durch Konfiskation des Vermögens und Vertreibung bestraft wurde.

Dabei ist nur von wenigen Leuten bekannt, dass die Liechtensteiner seit Anfang des 18. Jahrhunderts die Herrscher eines eigenständigen Fürstentums im

Rahmen des Heiligen Römischen Reiches waren. Nach dem Zerfall dieses Reiches ist das Fürstentum ein souveräner Staat geworden und die Liechtensteiner waren (zumindest formal) souveräne Herrscher, die allen anderen Herrschern in Europa gleich standen. Es war jedoch seltsam, dass sich ihre wichtigste Macht- und Vermögensbasis nicht im Alpenfürstentum, sondern in der Habsburgischen Monarchie, konkret in den böhmischen Kronländern und in Niederösterreich befand, von denen auch der wichtigste Teil des Einkommens stammte. Nach dem Zerfall der Donaumonarchie hatte eben diese Tatsache eine grundsätzliche Bedeutung für die Entwicklung der tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen.

Eines der wichtigsten Wesensmerkmale der neugeborenen Tschechoslowakischen Republik von 1918 waren eine resolute gegenhabsburgische Stellung sowie das Bemühen, mit der Vergangenheit abzurechnen, und das Bestreben, das alte Unrecht und die Unbilligkeiten abzuschaffen, zu denen das neue Regime auch die hierarchische (obgleich nach dem Jahr 1848 nur in der Titularebene fortdauernde) Struktur der Gesellschaft anhand des Bestehens der Adelstitel zählte. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und die sogenannte Nationalrevolution in der Tschechoslowakei spielten sich außerdem unter dem Motto einer Wiedergutmachung der Niederlage der böhmischen Stände in der Schlacht am Weißen Berg von 1620 ab, um die sich die Liechtensteiner wesentlich verdient machten. Als Mittel dazu sollte die Bodenreform dienen, mit der die Machtposition des Adels definitiv bezwungen werden sollte. Außerdem sollten damit auch der Hunger der Bauern nach Boden gelöst und die Radikalisierung dieser Gesellschaftsschicht verhindert werden, die sich zu Sozialunruhen weiter entwickeln könnten. Zudem könnte auch die Position des tschechoslowakischen Volks in den national gemischten Gebieten, gegenüber den Minderheiten, insbesondere den Deutschen, gekräftigt werden. Die tschechoslowakische Bodenreform war zwar nicht besonders radikal, desto mehr gründlich. Nach Rumänien handelte es sich um die zweitgrößte Bodenreform in Europa, bezüglich Prozentsatz des beschlagnahmten Bodens von der Gesamtfläche war es die drittgrößte Bodenreform nach Lettland und Estland. Die Bodenreform stellte selbstverständlich auch ein Parteipolitikum dar, weil sie eine entscheidende Stärkung der Position der Agrarpartei zur Folge hatte, die während der ganzen Zwischenkriegszeit eine der stärksten Stützen des politischen Systems der Tschechoslowakei darstellte.

Die Entziehung des Bodens des Fürsten von Liechtenstein stellte jedoch ein Sonderproblem dar, und zwar nicht nur hinsichtlich des Umfangs des Vermögens und der Position seiner Familie, sondern auch in juristisch-historischer Hinsicht. Anhand der durchgeführten Bodenreform auf den Fürstengütern wurde zudem die Einstellung von Prag gegenüber Vaduz grundsätzlich beeinflusst. Da der damalige Fürst Johann II. gegen die Reform scharf protestierte und eine Unter-

stützung im Ausland suchte, weigerte sich die Tschechoslowakei, die Souveränität des Fürstentums Liechtenstein und dadurch auch Johanns Position als herrschender Fürst anzuerkennen. Von der Gesamtfläche von mehr als 160 000 ha übernahm der tschechoslowakische Staat nach und nach ca. 91 500 ha und die Liechtensteiner schätzten deren Wert auf 656 Millionen tschechoslowakische Kronen. Mit Bezug auf die festgelegten Ankaufspreise entschädigte die Tschechoslowakei die Adelsfamilie jedoch nur mit knapp 150 Millionen Kronen, von denen etwa 111,5 Millionen Kronen bis zur Bildung des Protektorats Böhmen und Mähren im März 1939 ausgezahlt wurden.

Der Zweite Weltkrieg brachte dem Herrscherhaus auch eine bestimmte Chance auf die Änderung dieser Verhältnisse – allerdings neben den schwerwiegenden Sorgen um die Erhaltung der Unabhängigkeit des Alpenfürstentums. Gespräche über die Entschädigung für die durch die Bodenreform verursachten Verluste wurden mit Prag bereits nach der Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen im Juli 1938 eingeleitet. Nach dem Münchner Abkommen und nach der Abtretung des Sudetenlands nutzten die Liechtenstein allerdings die grundsätzliche Schwächung der Tschechoslowakei und führten die Gespräche weiterhin direkt mit den Deutschen. Die Verfolgung des Ablaufs dieser Gespräche ist leider nur zu einem kleineren Teil möglich, da die zuständigen Archive während des Krieges entweder zum Teil oder völlig vernichtet wurden. Die Verhandlungen über die Restitution endeten schließlich auf einem toten Punkt, unter anderem auch wegen des Misstrauens einer großen Zahl von einflussreichen Nationalsozialisten gegen die Aristokratie. Zudem wollten die Deutschen dem Fürsten Franz Josef II. nicht vertrauen und kritisierten ihn mehrmals wegen seiner gefälligen Stellung gegenüber seinen tschechischen Beschäftigten, weswegen er ab und zu auch in einen offenen Konflikt mit den Okkupanten geriet.

Eine grundsätzliche Änderung in der Geschichte der gegenseitigen Beziehungen stellte jedoch die Befreiung der Tschechoslowakei und insbesondere die Verkündung der sog. Beneš-Dekrete dar. Obzwar die Liechtensteiner über die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verfügten, wurden sie aufgrund des Eingeständnisses zur deutschen Muttersprache (genauso wie die deutschsprachigen Schweizer und Österreicher) als Deutsche bezeichnet und wurde ihr Vermögen beschlagnahmt. Während den anderen zwei genannten Volksangehörigen eine Entschädigung von der Tschechoslowakei nach einer bestimmten Zeit ausgezahlt wurde (im Falle der Österreicher handelte es sich jedoch um eine mehr oder weniger symbolische Entschädigung), war der Kampf des Fürstenhauses Liechtenstein (und auch der weiteren tschechoslowakischen Liechtensteiner) fruchtlos.

Nach der Machtübernahme der Kommunisten im Februar 1948 erreichten die Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei den Gefrier-

punkt. Prag wollte den Versuch der Schweiz, die liechtensteinischen Interessen auf dem Gebiet der Tschechoslowakei zu vertreten, nicht akzeptieren, und der tschechoslowakisch-bundesdeutsche Vertrag vom Jahre 1973, mit dem die gegenseitigen Beziehungen normalisiert wurden, brachte auch keine Änderung. In diesem Vertrag wurden nämlich weder die liechtensteinischen Ansprüche noch die Anknüpfung diplomatischer Beziehungen zwischen Prag und Vaduz erwähnt.

Eine Änderung der Situation trat erst nach dem Zerfall des kommunistischen Blocks und dem Zusammenbruch der Macht der Kommunistischen Partei in der Tschechoslowakei im Jahr 1989 ein. Der aussichtsvolle Anfang wurde jedoch bald durch Vermögensstreitigkeiten in Frage gestellt, da Liechtenstein im Jahr 1991 gegen die Einbeziehung des ehemaligen Vermögens der Dynastie in die Privatisierung protestierte. Eine grundsätzliche Änderung brachte erst das Jahr 2009, als die liechtensteinische Außenministerin Aurelia Frick und ihr tschechischer Partner Jan Kohout eine Erklärung zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen und ein Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit unterzeichneten. Obwohl die Ministerin während ihrer Verhandlungen in Prag betonte, dass das Haus Liechtenstein auf seine Vermögensansprüche gegenüber der Tschechischen Republik nicht verzichte, ist dieses Ereignis zum prinzipiellen Meilenstein in der Geschichte der gegenseitigen Beziehungen geworden, der eine Aussicht auf gütliche Lösung auch der anderen, bis jetzt offenen Probleme bietet.

2

Besitzverschiebungen: Vom Grundherrn zum Privatbankier

Christoph Maria Merki

Zäsuren und Kontinuitäten liechtensteinischer Besitzentwicklung

Die Liechtenstein sind eines der ältesten Adelsgeschlechter Europas, und sie sind eines von ganz wenigen Geschlechtern, die auch zwei Jahrhunderte nach der Französischen Revolution noch immer in voller Blüte stehen. In dem 160 Quadratkilometer kleinen Fürstentum, das ihren Namen trägt und das ihnen seine Existenz verdankt, verfügen die Liechtenstein bis heute über grossen politischen Einfluss. Sie sind aber nicht bloss politisch einflussreich, sie sind auch wohlhabend. Ihr Vermögen wird auf mehrere Milliarden Franken geschätzt.[1]

Während die Familie Liechtenstein auf eine seit Jahrhunderten ungebrochene Tradition als Herrscherfamilie zurückblicken kann, erlebte ihre Besitzentwicklung im 20. Jahrhundert ein heftiges Auf und Ab beziehungsweise Ab und Auf. Zuerst verloren die Liechtenstein in einer Bodenreform, welche die neu gegründete tschechoslowakische Republik in den 1920er und 1930er Jahren durchführte, gegen eine vergleichsweise geringe Kompensation 915 Quadratkilometer Boden; dann, nach dem Zweiten Weltkrieg, mussten sie ihre letzten Besitztümer auf der östlichen Seite des Eisernen Vorhangs räumen und unter anderem die ihnen noch verbliebenen 690 Quadratkilometer Boden entschädigungslos abtreten. Immerhin fanden sie, im Unterschied zu den anderen Vertriebenen deutscher Sprache, pro-

[1] Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein zählt zu den Top Ten der reichsten Personen im schweizerisch-liechtensteinischen Frankenraum. Das Wirtschaftsmagazin „Bilanz“, das diese Rangliste führt, schätzte sein Vermögen im November 2012 auf sieben bis acht Milliarden Franken (vgl. www.bilanz.ch, 15. Februar 2013). Das Vermögen bestand aus der familieneigenen Privatbank LGT, den Kunstsammlungen, mehreren Palais in Wien, Ländereien und Forstbetrieben in Österreich sowie der US-amerikanischen Saatgutproduzentin Rice Tec. Solche Schätzungen sind selbstverständlich mit grosser Vorsicht zu behandeln. Das Vermögen des Fürsten ist nicht in flüssiger Form vorhanden, sondern in den erwähnten Kunstgegenständen, Immobilien und Unternehmen gebunden. Vor allem aber gehört es nicht dem Fürsten allein, sondern einer Familienstiftung. Ausser den Stiftungsverantwortlichen weiss niemand, wie das Haus Liechtenstein intern organisiert ist, also welche aktuellen Abmachungen, Verträge und Einigungen innerhalb dieser grossen Familie, die mehrere Dutzend männliche Mitglieder umfasst, in Kraft sind. Komplizierend kommt hinzu, dass sich die Rolle Hans-Adams als Unternehmens- oder Familienchef mit seiner Rolle als Staatsoberhaupt überschneidet, was eine solche Bilanz ebenfalls schwierig macht (einige Überlegungen zu dem letzten Punkt bei: Christoph Maria Merki, Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz/Zürich 2005, S. 218–230).

blemlos eine neue Heimat: Von ihrem Fürstentum südlich des Bodensees wurden sie bereitwillig aufgenommen. Dort gelang ihnen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein besitzgeschichtlich bemerkenswerter Wiederaufstieg. Statt als Grundherren wie noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts betätigten sie sich nun in erster Linie als Privatbankiers.

Der folgende Artikel versucht, die Zäsuren und Kontinuitäten der liechtensteinischen Besitzentwicklung seit dem 19. Jahrhundert im Aufriss darzustellen.

Eine mährische Erfolgsgeschichte: Die Besitzentwicklung bis zum Ersten Weltkrieg

Die Liechtenstein stammen ursprünglich aus Bayern, von wo sie zu Beginn des hohen Mittelalters in die Umgebung Wiens gelangten. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts besassen sie sowohl im Nordosten Niederösterreichs als auch im Süden Mährens Herrschaften. Nach einer tiefgreifenden Krise in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in deren Verlauf der bisherige Hauptsitz der Familie, das mährische Nikolsburg, verloren ging, schafften sie seit dem späten 16. Jahrhundert ein erstaunliches Comeback: Aus einer eher ephemeren Landherrenfamilie wurde eines der einflussreichsten Fürstenhäuser des Kaiserreichs. Im Gefolge des österreichischen Absolutismus konnten die Liechtenstein vor allem die Herrschaftsposition auf der mährischen Seite ihrer Stammlande ausbauen. Alles in allem gelang ihnen zwischen 1590 und 1710 etwa eine Verzehnfachung ihres Besitzes (vgl. Tabelle 1).

Jahr	Total	Davon in Mähren	Davon in Böhmen	Davon in Österreich
1590	175 km²	17 %	0 %	83 %
1610	642 km²	78 %	0 %	22 %
1630	1'422 km²	71 %	19 %	10 %
1670	1'494 km²	73 %	18 %	9 %
1710	1'748 km²	74 %	17 %	9 %

Tabelle 1: Der Umfang der liechtensteinischen Herrschaften 1590–1710. Alle Latifundien aller Familienmitglieder (egal ob Lehensherrschaften oder Allodialgüter); ohne Schlesien, ohne Ungarn und ohne Vaduz-Schellenberg.[2]

[2] Tabelle aus einer laufenden Untersuchung, die bald publiziert wird: Christoph Maria Merki, Liechtensteinische Güter und Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Zur Besitzgeschichte der grenzüberschreitenden Dynastie Liechtenstein (Manuskript).

Im 18. und 19. Jahrhundert konnten die Liechtenstein ihren Besitz mehr oder weniger beisammen halten: Mal ging ein Gut als Mitgift über die weibliche Linie verloren, mal wurde eine Herrschaft neu erworben oder eine alte arrondiert. In ihrem Status stieg die Fürstenfamilie weiter auf: Seit 1723 verfügte sie über einen ständigen Sitz im Reichstag und durfte sich damit zur Spitzengruppe der Reichsaristokratie zählen. Seit 1806 war ihr kleines Fürstentum souverän und sie damit – wenigstens de jure – auf Augenhöhe mit den Preussen, den Wittelsbachern oder den Habsburgern. Das österreichische Kaiserhaus erkannte dies im Jahr 1903 zumindest auf indirekte Art und Weise an, als es seine Zustimmung zur Heirat von Erzherzogin Elisabeth Amalie von Österreich (1878–1960) mit Prinz Alois von Liechtenstein (1869–1955), dem Vater des späteren Fürsten Franz Josef II., gab.[3]

In wirtschaftlicher Hinsicht agierten die Liechtenstein im 19. Jahrhundert eher wenig inspiriert. Die 1848er Revolution verwandelte die mittelalterlichen Herrschaften der Habsburgermonarchie in gewöhnlichen Immobilienbesitz. Auch auf den liechtensteinischen Gütern wurde die Untertänigkeit der Bauern gegen Entschädigung aufgehoben. Die Kapitalien, die den Liechtenstein dadurch zuflossen,[4] nutzten sie zwar für die Modernisierung ihrer Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, sie steckten sie aber nicht in die damals zukunftsträchtigen Branchen, etwa in die Zuckerindustrie oder den Eisenbahnsektor. Auch die räumliche Abhängigkeit von Mähren, die sich langfristig als fatal erweisen sollte, wurde nur ansatzweise reduziert: Die liechtensteinische Primogenitur behielt ihren geographischen Schwerpunkt in den Ländern der (ehemaligen) böhmischen Krone, lediglich für die Nebenlinien wurden neue Majorate in den anderen Kronländern, namentlich in Niederösterreich, Kärnten und der Steiermark, eingerichtet.

Alles in allem war der liechtensteinische Latifundienbesitz nach wie vor eindrücklich. Allein in Mähren und Schlesien verfügte das Fideikommiss des regierenden Fürsten im Jahr 1881 über insgesamt 1264 Quadratkilometer Boden. Auf dieser Fläche, die etwa der Hälfte Luxemburgs entsprach, standen 15 Brauereien,

---

[3] Dazu nun ausführlich: Jan Županič, Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn. Zur Frage der souveränen Stellung eines aristokratischen Geschlechts, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 73–82.

[4] Der Entschädigungsanspruch der liechtensteinischen Grundherren, den diese gegenüber ihren ehemaligen Untertanen in Mähren und Schlesien sowie gegenüber dem Land geltend machen konnten, betrug 2,82 Millionen Gulden (ausgerechnet aufgrund der Angaben in: Heinrich Cesar Weeber, Die Landgüter Mährens und Schlesiens nach ihren resp. Besitzern und Cultursflächen. Ein Beitrag zur Statistik der beiden Länder, Brünn 1857; Gulden Conventionsmünze umgerechnet in Gulden österreichischer Währung).

82 Meierhöfe, 114 eigene Kirchen, 17 Ziegeleien, 21 Schlösser und eine Fabrik.[5] Das Hauptgewicht lag auf der Forstwirtschaft. Die Holzgewinnung war seit der Mitte des 19. Jahrhunderts allerdings eine Branche im Niedergang, in der die Erträge tendenziell sanken. Im Jahr 1905 besassen die Liechtenstein in allen Kronländern der Habsburgermonarchie sowie im Fürstentum Liechtenstein Wälder im Umfang von 1266 Quadratkilometern. Dies waren 1,7 Prozent der gesamten Waldfläche der Donaumonarchie. Die Liechtenstein waren damit einer der grössten Waldbesitzer Europas. Die Leitung dieser riesigen Forstwirtschaft hatte die fürstliche Forstdirektion in Olomouc/Olmütz. Sie beschäftigte 1905 insgesamt 736 Personen, darunter 143 Förster und 474 Waldheger.[6]

Die Liechtenstein gehörten zu den grössten privaten Latifundienbesitzern der späten Habsburgermonarchie. An der Spitze der Land- und Forsteigentümer stand Fürst Esterhazy, der einen Gesamtbesitz von 2435 Quadratkilometern sein eigen nannte. Es folgte Fürst Schwarzenberg mit 2070 Quadratkilometern. Die Liechtenstein standen bereits an dritter Stelle mit einem Gesamtbesitz von 1‘843 Quadratkilometern. Nach diesen drei fürstlichen Inhabern grosser Latifundien klaffte – abgesehen vom Spezialfall des Erzhauses – eine grosse Lücke, bevor mit beträchtlichem Abstand die anderen Grossgrundbesitzer folgten. Auch die räumliche Konzentration dieser drei grossen Besitztümer war auffällig: Die Familie Esterhazy dominierte in Ungarn, die Schwarzenberg in Böhmen, die Liechtenstein in Mähren.[7]

Vom liechtensteinischen Gesamtbesitz im Umfang von 1 843 Quadratkilometern waren 1 388 Quadratkilometer der Forstwirtschaft gewidmet, während der Rest landwirtschaftlich genutzt wurde. 30 Prozent der Landwirtschaftsfläche wurden in Eigenregie bewirtschaftet, der Rest war verpachtet. Mähren dominierte überdeutlich. Der Besitz dort umfasste 1 090 Quadratkilometer oder fünf Prozent der Fläche des ganzen Landes.[8]

---

[5] Ausgerechnet aufgrund der Angaben in: Johann F. Procházka, Mährens und Schlesiens land- und lehentäflicher Grundbesitz. Auf Grundlage authentischer Daten bearbeitet, Prag 1881. Hinzu kam noch der Grundbesitz der Borromäischen Linie der Liechtenstein, der sich 1881 auf 184 Quadratkilometer belief.

[6] N.N., Beschreibung der zum Fürst Johann von und zu Liechtenstein'schen Forstamte Rattay an der Sazawa gehörigen Reviere Thiergarten und Miroschowitz, für die Exkursion am 10. Juli 1905 anlässlich der 57. General-Versammlung des Böhm. Forstvereines in Kolin, Prag 1905, S. 40; für die Waldfläche der Donaumonarchie: Roman Sandgruber, Österreichische Agrarstatistik 1750–1918, Wien 1978, S. 103.

[7] Wilhelm von Medinger, Grossgrundbesitz, Fideikommiss und Agrarreform, Wien/Leipzig 1919, S. 33.

[8] Ebd., S. 33–39. Beim Besitzumfang rechnete Medinger fälschlicherweise das Fürstentum Liechtenstein, das ja nie in liechtensteinischem Privatbesitz gewesen war, mit (deshalb u. a. die

Die Beurteilung der Entwicklung der Dynastie Liechtenstein im 19. Jahrhundert fällt ambivalent aus: Gesellschaftspolitisch erreichte das Haus Liechtenstein die höchste Stufe seiner bisherigen Geschichte, eine Position, die ihm nur durch seine Sonderrolle als eigener Souverän zuwachsen konnte; andererseits vermisst man eine konsequente Antwort auf die sich schon im 19. Jahrhundert abzeichnende Bedrohung seiner Besitzungen in den Ländern der böhmischen Krone, sei es durch eine Hinwendung zu zukunftsträchtigen Branchen aus der Finanz- und Industriewirtschaft, sei es durch eine noch breitere Streuung des Immobilienbesitzes auch ausserhalb ihres angestammten Kernlandes Mähren. Ob die Liechtenstein sich durch ihren sozialen Aufstieg in die Heiratskreise der regierenden Häuser in Bayern und Österreich haben blenden lassen und voreilig ihr bis anhin höchst erfolgreiches Modell des fürstlichen Grossgrundbesitzes für gottgegeben und zeitlos hielten? Möglicherweise.

Der Verlust liechtensteinischer Ländereien in den 1920er, 1930er und 1940er Jahren

1918, mit dem Zusammenbruch der Donaumonarchie, verloren die liechtensteinischen Güter ihren staatlichen Schutz. In einer Bodenreform, die das tschechische und das slowakische Bauerntum stärken sollte, beschlagnahmte der neue tschechoslowakische Staat allen Grossgrundbesitz. Die Liechtenstein mussten zwischen 1919 und 1938 gegen eine geringe Entschädigung, die rund einem Fünftel des früheren Preises entsprach, 915 Quadratkilometer Land abtreten.[9] Dies waren etwa fünf Prozent des von der Tschechoslowakei gesamthaft enteigneten Bodens.[10]

Die Enteignungen der 1920er und 1930er Jahre richteten sich vor allem gegen den landwirtschaftlich genutzten Boden, von dem schliesslich bis 1938 nur noch Restbestände in der Form einzelner Meierhöfe vorhanden blieben. Eine

---

Abweichung beim Forstbesitz, der nicht in diesem Abschnitt, sondern oben korrekt angegeben ist).

9 SL-HA (Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Hausarchiv), FA 647, Memorandum über die Frage der Enteignung Fürst Liechtenstein'schen Grundbesitzes in der Tschechoslowakei, S. 2/3. Von den 915 Quadratkilometern Boden waren 585 Quadratkilometer Wald und 330 Quadratkilometer Agrarland.

10 Bis Ende 1935 wurden in der ganzen Tschechoslowakei 1‘765‘483 Hektar Boden enteignet (vgl. Alois von Liechtenstein, Die Durchführung der tschechischen Agrarreform in dem Fürst Liechtenstein'schen Waldbesitz in ihrer sozial-ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Auswirkung, Diplomarbeit, Tharandt 1941 [MS in: SL-HA, FA 647], S. 3).

nachvollziehbare Logik hinter den Enteignungen lässt sich, wenn man die Landkarte betrachtet, nicht feststellen (vgl. Karte 1). Weder mussten die Liechtenstein vor allem Grenzgebiete abgeben noch Güter in jenen Gebieten, in denen vorab deutschsprachige oder tschechischsprachige Bauern lebten; auch eine Konzentration der Enteignungen auf jene Ländereien, welche die Liechtenstein nach der Schlacht am Weissen Berg (1620) erworben hatten, lässt sich nicht erkennen.

1945, nach dem Untergang des Deutschen Reichs, wurde den Liechtenstein vom tschechoslowakischen Staat aller Boden, den sie noch besassen, entschädigungslos abgenommen. So gesehen, hätten sie schon in der Zwischenkriegszeit so viel Land verkaufen müssen wie nur möglich, und dies trotz der Minimalpreise, welche die staatliche Politik damals verordnete. Doch das Fürstenhaus war nicht fähig oder nicht willens, einen solchen Schritt zu tun, das heisst die Brücke nach Mähren vorzeitig abzubrechen und das dadurch freiwerdende Kapital in ihre künftige Heimat, nach Vaduz, zu transferieren.

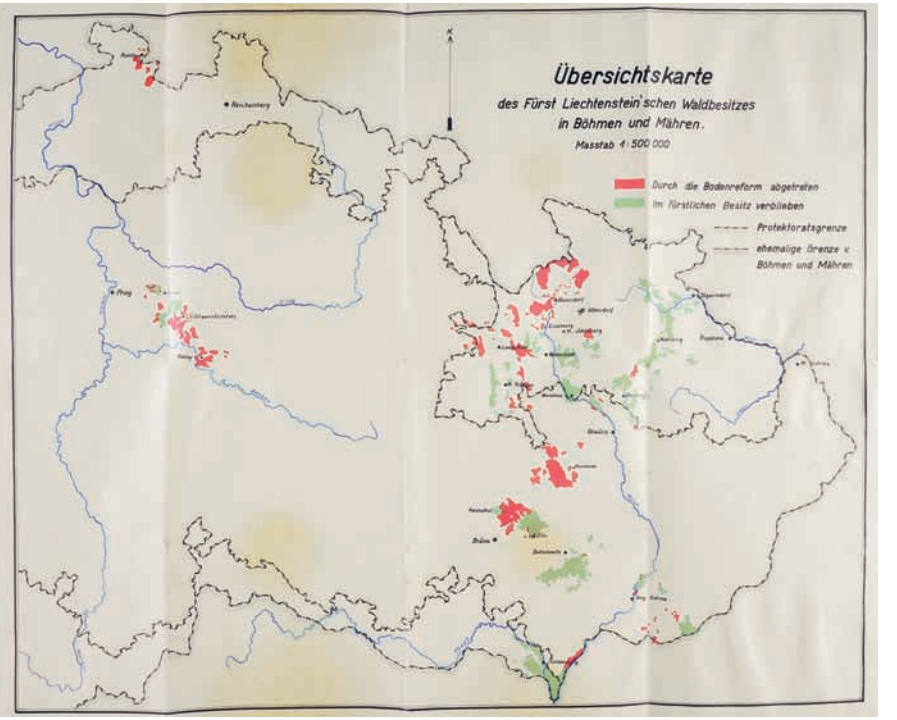

Übersichtskarte des fürstlich-liechtensteinischen Waldbesitzes in Böhmen und Mähren (ca. 1942); rot: durch die Bodenreform enteignet; grün: nach dem Zweiten Weltkrieg enteignet; Quelle: SL-HA FA 647; Fotografie: LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna.

Zu sehr waren Johann II. (1840–1929) und Franz I. (1853–1938) – die beiden damals schon betagten Brüder, die in der Zwischenkriegszeit an der Spitze des Fürstentums standen – dem untergegangen «Kakanien» und ihrer angestammten Heimat verbunden, als dass sie diese von sich aus hätten hinter sich lassen wollen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg bezahlte die deutsche Minderheit in der Tschechoslowakei die nationalsozialistische Schreckensherrschaft während der Protektoratszeit mit der Vertreibung. Gestützt auf präsidiale Dekrete, zog der tschechoslowakische Staat allen «deutschen» Besitz ein. Auf die Argumentation des Fürsten, dass er als ausländisches Staatsoberhaupt gar nicht enteignet werden dürfe, liess sich die tschechoslowakische Verwaltung nicht ein.[11] Der Umfang der Ländereien, den die Liechtenstein 1945/46 verloren, belief sich auf 690 Quadratkilometer. Dazu kam jener Teil des fürstlichen Privatvermögens, der nicht rechtzeitig nach Liechtenstein oder Österreich hatte transferiert werden können. Auch die noch verbliebenen Industrie- und Gewerbebetriebe wurden entschädigungslos enteignet.[12] Mit einem obrigkeitlichen Federstrich endeten sieben Jahrhunderte mährisch-liechtensteinischer Geschichte.

Schon die Enteignungen der 1920er und 1930er Jahre stellten die Grundlage des Vermögens des Hauses Liechtenstein in Frage und sie verkleinerten dessen Einkünfte massiv. Die Liechtenstein versuchten die Entschädigungen, die sie für die Zwangsveräusserungen erhielten, in Sicherheit zu bringen, das heisst sie nach Vaduz und damit in den wertstabilen Frankenraum zu verschieben. Zur Disposition standen damals nicht nur die Ländereien in der Tschechoslowakei, gefährdet war auch das Institut des Fideikommisses, welches sich familienintern während mehr als drei Jahrhunderten bewährt hatte. Im Juli 1924 erklärte die Tschechoslowakei alle Fideikommisse für aufgehoben. Die Liechtenstein reagierten umgehend. Sie liessen das in der Tschechoslowakei gelegene Fideikommissgut in das Privateigentum des regierenden Fürsten übergehen.[13] Um der hohen Erbschaftssteuer in der Tschechoslowakei aus dem Weg zu gehen, änderten sie zudem die Thronfolge:

---

[11] Dazu nun: Václav Horčička, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Heft 5/2010, S. 413–431; Ders., Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 123–137.

[12] Vgl. SL-HA, Ordner „Zusammenstellung und Bewertung des Liechtensteinischen Besitzes i. d. ČSR“, Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. u. z. Liechtenstein'schen Liegenschaften: Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegsendes 1945.

[13] SL-HA, FA 624, Übereinkommen vom 15. April 1925.

Die Generation von Johanns Neffen Alois wurde übersprungen,[14] so dass Franz Josef II. 1938 nach dem Tod von Franz I., seinem Grossonkel zweiten Grades, das Fürstenamt übernehmen konnte. Gewissermassen als Nachfolger des bisherigen Fideikommisses gab es seit Februar 1929 eine Stiftung, welche künftig für die Versorgung liechtensteinischer Familienmitglieder aufkommen sollte. Dieser Familienfonds war eine Stiftung nach liechtensteinischem Recht. Dies hatte den Vorteil, dass sein Vermögen in der Höhe von anfänglich vier Millionen Franken bequem nach Vaduz übermittelt werden konnte, ohne dass dort hohe Steuern anfielen.[15]

1930 übernahmen die Liechtenstein die Bank in Liechtenstein (BiL), eine kleine Privatbank in Vaduz, die sie 1921 hatten gründen helfen. Die BiL diente fortan unter anderem dazu, das Vermögen der Familie Liechtenstein zu verwalten und Vermögenswerte aus dem tschechoslowakischen Kronenraum in andere Währungsräume zu transferieren. Mit der Weltwirtschaftskrise zu Beginn der 1930er Jahre geriet das Fürstenhaus in eine finanzielle Schieflage. Bank- und Industriebeteiligungen machten Verluste, Investitionsentscheidungen erwiesen sich als Fehlschläge, die Sanierung der landeseigenen Spar- und Leihkasse, die 1928 nach einer Betrugsaffäre beinahe Konkurs gegangen wäre, belastete den fürstlichen Haushalt.[16] 1933 stand sogar die Liquidierung der BiL zur Diskussion.[17] Auf lange Sicht war es ein Glücksfall, dass die BiL damals von Fürst Franz I. nicht aufgegeben wurde. Denn ein halbes Jahrhundert später sollte sie sich unter ihrem neuen Namen LGT (Liechtenstein Global Trust) als Ertragsperle erweisen.

1938, mit seinem Thronantritt, liess sich Franz Josef II., der neue Fürst, in Vaduz nieder. 1944 und 1945 folgte ihm eine Reihe weiterer Agnaten, darunter seine Eltern, die ihr Schloss in Velké Losiny/Gross-Ullersdorf (Nordmähren) hatten räumen müssen. In besitzgeschichtlicher Hinsicht wichtig war ein Transfer, der im letzten Jahr des Dritten Reiches stattfand: jener der fürstlichen Sammlungen von Wien, Šternberk/Sternberg, Valtice/Feldsberg und Lednice/Eisgrub nach

---

[14] Vgl. u. a. SL-HA, FA 28, Verzicht von Prinz Alois vom 26. Februar 1923.

[15] SL-HA, FA 624, Hauptkassaverwaltung an Kabinettskanzlei betr. Familienfond (sic), 10. Februar 1929.

[16] Alles in allem unterstützte das Fürstenhaus das Land Liechtenstein zwischen 1920 und 1944 mit 5,2 Millionen Franken (vgl. Liechtensteinisches Landesarchiv, V 143/64, nach einer Zusammenstellung der Fürst Liechtenstein'schen Zentralverwaltung).

[17] Zur Entwicklung des fürstlichen Haushalts in den 1920er und frühen 1930er Jahren: Hanspeter Lussy, Rodrigo López, Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus. Studie im Auftrag der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein–Zweiter Weltkrieg, Vaduz/Zürich 2005, S. 285–290. Bis 1937 konzentrierte sich die BiL auf Mitteleuropa, das heisst auf die Länder der ehemaligen Habsburgermonarchie. Erst 1937, nach ihrer endgültigen Sanierung, änderte sie ihren geographischen Schwerpunkt und richtete sich mehr nach Zürich aus (ebd., S. 287).

Vaduz. Die Evakuierung von Tausenden von Gemälden, Wandteppichen, Möbeln und Skulpturen aus den Schlössern und Depots des Fürstenhauses war ein wahres Husarenstück. Sie gelang nur dank anwaltlichem Geschick sowie dank der Courage der Beteiligten, welche offizielle Stellen beim Zoll oder bei der Bahn hin und wieder mit einigen Flaschen Wein zu beruhigen wussten.[18]

Aus dynastiegeschichtlicher Sicht war die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts ein Trauerspiel. In zwei Enteignungswellen, die den beiden Weltkriegen folgten, verlor das Fürstenhaus sämtliche Latifundien in den ehemaligen Ländern der böhmischen Krone. Es handelte sich dabei um Güter, die es zum Teil seit der Mitte des 13. Jahrhunderts besessen hatte. Die Liechtenstein konnten den Enteignungsmassnahmen des tschechoslowakischen Staates weder nach dem Ersten noch nach dem Zweiten Weltkrieg irgendetwas entgegensetzen. Ihr Drängen auf faire Entschädigung wirkte hilflos. Die Position des Fürsten war ohne die Durchsetzungskraft eines internationalen Gerichts, das seinen rechtlichen Status als ausländisches Staatsoberhaupt hätte in die Waagschale legen können, äusserst schwach. Er war in gewisser Weise gleich mehrfach benachteiligt: Nicht nur war sein Staat klein und ohnmächtig, er konnte auch nicht direkt vor Ort sein, um seine Rechte eigenhändig wahrzunehmen. Andererseits gelang ihm und seinen Verwandten das, was vielen ihrer ehemaligen deutschsprachigen Landsleute und Untertanen verwehrt blieb: die an Leib und Leben unbeschadete Flucht in eine bereits bestehende neue Heimat, die sie sich seit dem frühen 18. Jahrhundert selbst geschaffen hatten. Hier, in ihrem Fürstentum am Alpenrhein, engagierte sich die Familie fortan für die wirtschaftliche Modernisierung des Landes Liechtenstein, und dies auch in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse.

Der Neubeginn als Privatbankier – ein Wohlstandsmärchen aus der Wirtschaftswunderzeit

Die Konfiskation des gesamten Familienbesitzes auf dem Gebiet der Tschechoslowakei stellte nicht nur die jahrhundertelange Verbundenheit des Hauses Liechtenstein mit den böhmischen Ländern in Frage, sie bedrohte auch dessen materielle Grundlage. Es ist eine interessante Frage, wie stark die Liechtenstein nach ihrer Flucht aus dem (ehemaligen) Mähren neu beginnen mussten. Leider kann die Frage an dieser Stelle nicht vertieft behandelt werden, weil die dafür nötige dynas-

[18] Vgl. Peter Geiger et al., Fragen zu Liechtenstein in der NS-Zeit und im Zweiten Weltkrieg: Flüchtlinge, Vermögenswerte, Kunst, Rüstungsproduktion. Schlussbericht der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein–Zweiter Weltkrieg, Vaduz/Zürich 2005, S. 210–220.

tie- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung noch nicht geleistet worden ist; auch müssten sowohl die BiL/LGT als auch die Familie Liechtenstein für eine seriöse Beantwortung dieser Frage ihre Bücher weit öffnen. Für einen echten Neubeginn spricht einiges: Das Vermögen der Familie hatte in den 1920er, 1930er und 1940er Jahren etwa 80 bis 90 Prozent seiner über die Jahrhunderte gewachsenen Substanz eingebüsst. Insofern handelte es sich beim Umzug von Mähren nach Vaduz um eine etwa so tiefe Zäsur wie beim Auszug aus Bayern im 11. Jahrhundert. Gegen einen völligen Neubeginn spricht allerdings ebenfalls einiges:

- die 10 bis 20 Prozent, auf denen das Haus Liechtenstein nach dem Zweiten Weltkrieg aufbauen konnte (der grösste Teil der Kunstsammlung, die BiL/LGT, 200 Quadratkilometer Wald und landwirtschaftliche Fläche in Österreich, die Burg Liechtenstein in der Nähe von Wien, mehrere Palais im Zentrum der Stadt, die Besitzungen im Fürstentum selbst);[19]
- das Fürstentum Liechtenstein, in dem die Liechtenstein grossen politischen Einfluss besassen und das im 20. Jahrhundert einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung, ja geradezu ein Wirtschaftswunder erlebte;
- die Kontinuität einer Grossfamilie, die im März 1945 heil nach Vaduz gelangte.[20]

Einige der Liechtenstein, die im Fürstentum Liechtenstein unterkamen, benötigten allerdings auch Unterstützung oder Apanagen, die ihnen einen standesgemässen Lebenswandel ermöglichten. In den 1950er und 1960er Jahren zehrte das Fürstenhaus deshalb weitgehend von der noch verbliebenen Substanz seines Vermögens. So konnte Fürst Franz Josef II. (1906–1989) seine Kunstsammlung nicht weiter ausbauen, sondern musste hin und wieder einzelne Bilder verkaufen, beispielsweise solche aus dem französischen Rokoko. Aufsehen erregte insbesondere der Verkauf eines von Frans Hals gemalten Porträts an den Freistaat Bayern im Jahr 1969. Dieser trug dem Fürstenhaus zwölf Millionen Deutsche Mark ein und beunruhigte die Politiker im Land, die sich über den ungenierten Export von Kulturgütern wunderten und ihr Staatsoberhaupt schon am Bettelstab sahen.

Ganz so weit kam es dann doch nicht. Ein wichtiger Schritt, mit der die Konsolidierung des fürstlichen Haushalts eingeleitet wurde, war 1970 die Gründung der Fürst von Liechtenstein Stiftung. Sie übernahm die noch vorhandenen Vermögenswerte des Fürstenhauses. Der damalige Erbprinz Hans-Adam widmete sich mit der vollen Kraft seiner jungen Jahre der Reorganisation des Familien-

---

[19] David Beattie, Liechtenstein. Geschichte und Gegenwart, Triesen 2005 (engl. 2004), S. 206.

[20] Der Bus, der die Verwandten des Fürsten in den letzten Tagen des Zweiten Weltkriegs aus Wien nach Vaduz evakuierte, zählte 31 Passagiere (vgl. Peter Geiger, Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, Zürich/Vaduz 2010, Bd. 2, S. 374–379).

vermögens und dem Aufbau der Stiftung, die an die Stelle des uralten Fideikommisses trat und die sich schon bald in ein Wohlstandsmärchen verwandeln sollte. Erbprinz Hans-Adam hatte Betriebswirtschaft studiert und nicht – wie viele seiner älteren Verwandten – Forstwirtschaft. In den folgenden Jahren setzte er seine Kenntnisse um, komplimentierte altgediente Familienmitglieder aus dem Vorstand der familieneigenen Bank in Liechtenstein, ernannte neue Manager und machte die Güter in Österreich wieder rentabel. Seine Bilanz als Manager lässt sich sehen, gehört die Familie derer von und zu Liechtenstein doch heute (wieder) zu den reichsten Adelsfamilien Europas. Allerdings muss Hans-Adams Leistung auch ein wenig relativiert werden: In dem Land, dessen Wirtschafts- und Bankenboom sich über mehrere Jahrzehnte hinzog, hob die Erfolgswelle alle Boote. So oder so: Die Eltern durften stolz sein auf ihren Sohn, der ganz offensichtlich die Hoffnungen erfüllen konnte, die sie ihm 1945 in der Form seines Namens mit in die Wiege gelegt hatten: Hans-Adams Vorfahre Johann Adam I. (1657–1712) galt zu seiner Zeit als der «Krösus von Österreich».

Zusammenfassung: Die Kunst des Obenbleibens

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mussten die Liechtenstein mit einer der grössten Herausforderungen ihrer Familiengeschichte fertig werden: dem Verlust aller Ländereien in den (ehemaligen) böhmischen Ländern, die sie zum Teil seit dem 13. Jahrhundert besessen hatten. Die Herausforderung wurde gemeistert und heute gehören sie wieder zu den wohlhabendsten Adelsfamilien Europas. Dabei winkte ihnen das Glück des Tüchtigen, und mit dem Private banking, das an die Stelle der Forstwirtschaft trat, wählten sie eine besonders ertragreiche Wirtschaftsbranche. Aber auch ihr Fürstentum, das sie nach der Flucht aus Mähren bereitwillig aufnahm, spielte für ihren erneuten Aufstieg eine wichtige Rolle.

3

«Die Sehnsucht nach Deinem Geld ist unermesslich» Das Fürstenhaus als finanzieller Nothelfer Liechtensteins in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg

Rupert Quaderer

1. Auswirkungen des Krieges auf die Staatsfinanzen

Die folgenden Ausführungen vermitteln einen – sehr begrenzten – Einblick darüber, wie in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg das Haus Liechtenstein dem Staat Liechtenstein als finanzieller Nothelfer beistand und wie in dieses Verhältnis auch die nach 1918 einsetzende Bodenreform in der Tschechoslowakei hineinspielte.[1]

Die Staatsfinanzen Liechtensteins in den Jahren vor 1914 können als gesund bezeichnet werden. Die Landesrechnung schloss regelmässig mit einem ansehnlichen Überschuss ab. Dadurch konnte auch eine beträchtliche Finanzreserve, welche als «Vermögen des Landes» bezeichnet wurde, geschaffen werden. Diese Reservegelder wurden in Kronen-Wertpapieren angelegt.

1916 wies die Landesrechnung erstmals eine hoch defizitäre Bilanz auf: 331 863 Kronen Einnahmen standen 591 444 Kronen Ausgaben gegenüber.[2] Das Defizit für 1916 ergab sich einerseits durch die aussergewöhnliche Verminderung der Zolleinnahmen von 286 982 Kronen (1915) auf 177 029 Kronen (1916). Dies bedeutete einen Rückgang innerhalb eines Jahres um knapp 40 Prozent. Andererseits schlug unter «Sonstige Auslagen» die nicht budgetierte Summe von 234 973 Kronen als «ungedeckte Kosten» für Lebensmittelbeschaffung ausserordentlich stark belastend zu Buche. Die Verluste konnten aber noch aus den Reserven des Landesvermögens beglichen werden.

Die folgende Graphik zeigt die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben des Landes sowie den Anteil der Zollerträge an den Einnahmen.

---

1 Dieser Aufsatz basiert auf den Ergebnissen eines vom Liechtenstein-Institut, Bendern/Liechtenstein, vergebenen Forschungsprojektes des Autors.

2 LI LA AS 14/75 Staatskassa-Hauptbuch 1916.

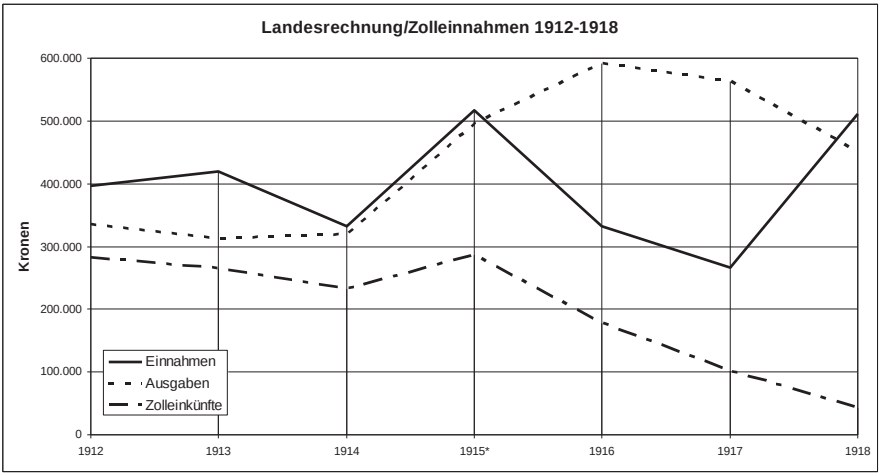

Tabelle: Landesrechnung/Zolleinnahmen 1912–1918. (Quellen: Landtagsprotokolle/Staatskasse-Hauptbuch RQ 1/13)

Als finanzpolitisch belastend erwies sich nun auch, dass die aus der Schweiz bezogenen Lebensmittel mit Schweizerfranken bezahlt werden mussten. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sah sich das Land gezwungen, Frankendarlehen bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich aufzunehmen. In der Landesrechnung 1915 sind diese Darlehen mit 338 689 Franken notiert.[3] Ende 1915 stand der Wechselkurs der österreichischen Krone zum Schweizerfranken bereits bei ungefähr 1,5 : 1. Das heisst, für diese Frankenschuld musste ein Betrag in der Höhe von 508 033 Kronen aufgewendet werden. 1916 waren die Schulden auf 359 086 Franken angewachsen, was beim Wechselkurs von 1 : 2 die Summe von 718 172 Kronen ausmachte.[4]

Die 1916 eingetretene negative finanzielle Entwicklung der Landesrechnung setzte sich 1917 fort: Die Zolleinkünfte sanken auf 101 098 Kronen. Den 265 929 Kronen Gesamteinkünften standen 562 318 Kronen Ausgaben gegenüber. Von den regulären Einnahmen mussten über 90 Prozent für Notstandsmassnahmen verwendet werden. Zum Ausgleich der Bilanz wurden weiterhin die Reserven abgebaut, was zu deren bedrohlichen Reduktion führte, wie die folgende Tabelle zeigt.

---

[3] LI LA Landtagsakten 1916, gedruckte Tagesordnung der Sitzung vom 9. November 1916, S. 7.

[4] Liechtensteiner Volksblatt 48/30. November 1917; Bericht über die Landtagssitzung vom 6. November 1917. Siehe auch den Bericht von Landesverweser Prinz Karl vom 17. Oktober 1919. (LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 21, Dossier Anleihen bis 31. 12. 1923, 5109/Reg. 17. Oktober 1919; Landesverweser Prinz Karl an Gesandtschaft Bern.)

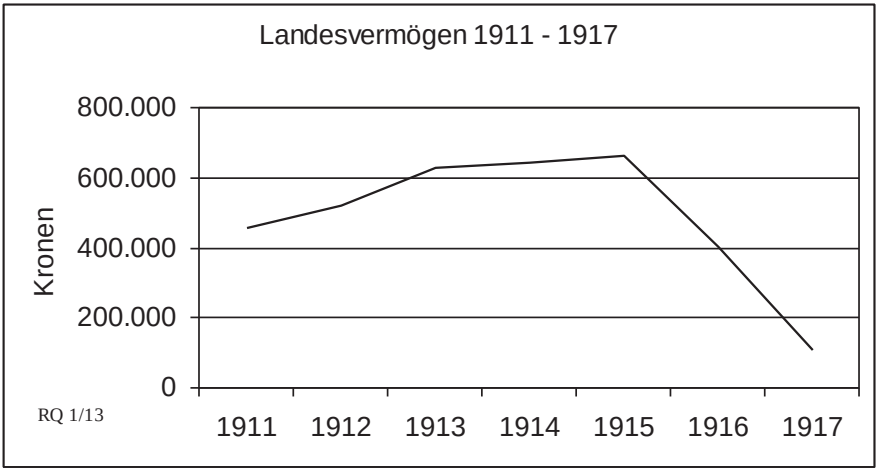

Tabelle: Landesvermögen 1911 – 1917.[5]

Die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer brachte nur kurzfristig eine Verbesserung der Staatsfinanzen.

Der Währungsverlust der österreichischen Krone gegenüber dem Schweizerfranken machte Liechtenstein stark zu schaffen, da es wegen Lebensmittelankäufen in der Schweiz enorme Schulden bei Schweizer Bankinstituten hatte. Der Wechselkurs des Schweizerfrankens zur österreichischen Krone stand Ende 1918 auf 1 : 3,22, Mitte 1919 bereits auf 1 : 5,73 und Ende des Jahres 1919 bei 1 : 32. Diese Entwicklung wirkte sich stark auf die Landesrechnung aus.

Im Januar 1919 belief sich die Lebensmittelschuld Liechtensteins bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich auf 413 638 Franken.[6] Die Regierung geriet in Zahlungsschwierigkeiten. Im Oktober 1919 berichtete die Landeskasse über einen Schuldenstand von insgesamt 603 000 Franken bei fünf Gläubigern.[7] Im November 1919 ersuchte Landesverweser Prinz Karl den Fürsten um «dringendste Übermittlung» von 25 000 Franken, um für Bedürftige im Lande Lebensmittel zu beschaffen.[8]

Auch die Staatsrechnung von 1920 hatte ausserordentliche hohe finanzielle Belastungen zu verkraften.[9] Zu den Ausgaben wie Teuerungszulagen für Beamte

---

5 LI LA AS Staatskassa-Hauptbuch 1911–1917.

6 LI LA RE 1919/572ad270, 6. Februar 1919; Bericht Landesverweser Prinz Karl an den Fürsten.

7 Eduard von Liechtenstein, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Vaduz o. J., S. 271-272.

8 Eduard von Liechtenstein, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Vaduz o. J., S. 271.

9 Siehe LI LA AS 14/80 Staatskassa-Hauptbuch 1920.

und Lehrer, Aufnahme und Verzinsung von Darlehen, Notstandsmassnahmen, die schon 1919 erschwerend gewirkt hatten, gesellten sich weitere immense Aufwendungen: Vor allem belasteten die Ausgaben für bisher erbrachte Arbeitsleistungen für den geplanten Bau eines Elektrizitätswerkes (Lawenawerk) und die dafür bereits eingekauften Materialien die Staatsfinanzen in hohem Masse. Dies führte dazu, dass die Rechnung des Jahres 1920 im Vergleich zum Vorjahr wohl einerseits hohe Einnahmen von 5 624 157 Kronen und 133 630 Franken aufwies, andererseits aber auf der Ausgabenseite 14 136 574 Kronen und 595 251 Franken aufschienen.

Der Landesvoranschlag für 1921 wurde sowohl in der Finanzkommission des Landtages als auch im Landtag ausgiebig diskutiert.[10] Damit sollte nach Landesverweser (Regierungschef) Josef Peer[11] die Finanzpolitik des Staates auf eine verfassungsmässige Grundlage gestellt und eine Sicherung und Sanierung der Landesfinanzen erreicht werden. Die Budgetierung erfolgte nur noch in Franken, da «die Landesausgaben bereits ausnahmslos in dieser Währung bestritten werden» mussten. Gemäss Gesetz vom 27. August 1920 mussten auch alle öffentlichen Abgaben in Frankenwährung entrichtet werden.[12]

Die 1921er-Landesrechnung bewegte sich jedoch nicht im Rahmen des Finanzgesetzes. Die bis anhin gegebene Entwicklung der negativen Bilanz setzte sich fort:[13] Die Einnahmen der Kronenrechnung stiegen auf schwindelnde 35 290 959 Kronen. Davon kamen allein 34 384 102 Kronen aus den Posteinkünften. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 6 642 226 Kronen. Dieser rein zahlenmässig erfreulichen Bilanz kam aber infolge des immer rascheren Zerfalls der Kronenwährung keine Bedeutung mehr zu, und sie konnte «nicht mehr in's Gewicht fallen», wie Kassaverwalter Marzellin Keller meinte.[14]

2. Auf der Suche nach neuen Wegen für Staatseinnahmen

Liechtenstein bemühte sich um neue Wege für Staatseinnahmen, um die Finanzmisere zu bekämpfen. So wollte man über das Briefmarkengeschäft, mittels einer Klassenlotterie und der Eröffnung eines von einem ausländischen Konsortium geplanten Spielcasinos neue Wege beschreiten. Diese Wege erwiesen sich jedoch

---

10 LI LA RE 1920/5454, 7. Dezember 1920; Bericht Peers an den Fürsten.

11 Zu Josef Peer siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 2, Vaduz 2013, S. 696-697.

12 LGBl. 1920/8, 27. August 1920.

13 Siehe dazu LI LA AS 14/81 Staatskassa-Hauptbuch 1921.

14 Rechenschaftsbericht der Regierung an den Landtag über die Landesfinanzen (1921er Rechnung), erstattet in der Landtagssitzung vom 12. Oktober 1922, S. 29.

aus verschiedenen Gründen als Irrwege und Sackgassen. Mittel- und langfristig wirksamere und erfolgreichere Wege stellten die neuen gesetzlichen Grundlagen und Finanzeinbürgerungen dar.

Ein immer wieder beschrittener Weg war es, den Fürsten um finanzielle Unterstützung anzugehen. Dies hatte sich solange bewährt, als die finanzielle Rücklage des Fürstenhauses solche Hilfe ohne grosse Umstände ermöglichte.

Fürst Johann II. (1840–1929) war ein bedeutender Kunstmäzen und ein grosszügiger Förderer sozialer und wissenschaftlicher Projekte.[15] Auch in Liechtenstein hatte Johann II. bereits vor dem Ersten Weltkrieg mit namhaften finanziellen Beiträgen hilfreich gewirkt.

Fürst Johann II. sprach sich dezidiert gegen die Errichtung eines Spielcasinos in Liechtenstein aus. Als Gegenleistung erklärte er sich bereit, «die nicht unbeträchtliche schwebende Schuld des Landes» auf sich nehmen.[16] Prinz Karl von Liechtenstein,[17] Landesverweser, betrachtete die Spielbankfrage als «sehr fatal».[18] Für ihn kamen nur zwei Lösungen in Betracht: entweder «radikal ablehnen und nichts tun, als allenfalls Pfüat di Gott zu sagen» oder die «Zürcher Schuld von gegen 500 000 Franken» zu übernehmen und damit «die Spielbankmodalitäten aus dem Felde zu schlagen». Nach Prinz Karl setzten sich die «Gutgesinnten» für letztere Lösung ein, «weil sie gerne tugendhaft bleiben und wenig Steuern zahlen wollen». Er vertrat den Standpunkt, dass der Fürst «für das Land helfend eingreifen werde», vor allem nachdem die Regierung die von der Schweiz verlangte Ablehnung des Spielbankenprojektes zugesagt habe.

3. Darlehen des Fürsten

Um die notwendigen Finanzen für die vom Fürsten dem Land zugesagte Hilfe zur Verfügung zu bekommen, war nach Prinz Eduard[19] der Verkauf von Fideikommissschmuck im Ausland in Erwägung zu ziehen.[20] Fürst Johann II. hatte sich

---

15 Zu Johann II. siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 1, Vaduz 2013, S. 541-542.

16 LI LA Mikrofilm Bundesarchiv Bern, 2001(B)/2, Schachtel 11, 4. November 1919; Charles Bourcart an Bundesrat Felix Calonder.

17 Zu Karl von Liechtenstein siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 1, Vaduz 2013, S. 547-548.

18 HALV Karton 206, 124. Oktober 1919; Prinz Karl an Prinz Eduard.

19 Zu Eduard von Liechtenstein siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 1, Vaduz 2013, S. 531.

20 Siehe dazu Eduard von Liechtenstein, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Vaduz o. J., S. 271–279. Die folgende Darstellung zum Schmuckverkauf folgt diesen Ausführungen.

zum Verkauf des Schmuckes entschlossen, nachdem sich andere Wege, Darlehen zu bekommen, als zu langwierig erwiesen hatten. Zu diesem Verkauf brauchte es allerdings die Zustimmung des österreichischen Fideikommissgerichts, der österreichischen Regierung und der Agnaten.

Prinz Eduard hatte dabei an eine Finanzhilfe in der Form eines unverzinslichen Darlehens gedacht, Prinz Franz hatte sich sogar für eine Schenkung des Betrages ausgesprochen. In Feldsberg war jedoch inzwischen entschieden worden, das Darlehen gegen Verzinsung zu gewähren, was nach Prinz Eduard nicht den Gedanken des Fürsten «entsprungen» war. Aber die Absicht Prinz Eduards, das Darlehen auch politisch einzusetzen, war damit aus seiner Sicht hinfällig geworden.

Der Verkaufsabschluss mit holländischen Käufern erfolgte am 31. Januar 1920 in Bern. Der Erlös belief sich auf 605 000 Franken. Von dieser Summe hinterlegte Prinz Eduard 550 000 Franken bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich, 50 000 Franken übergab er am 1. Februar der Regierung in Vaduz und 5 000 Franken wurden für die geplante Reise von Prinz Franz und Emil Beck nach Paris reserviert.

In einem internen, von Prinz Eduard verfassten «Motivenbericht» der «zweckentsprechendsten Verwendung» der aus dem Schmuckverkauf erzielten Summe kamen auch die politischen Überlegungen des gewährten Darlehens aus der Sicht des Fürstenhauses zur Sprache.[21] So heisst es im Bericht, dass es vorteilhaft sei, die Gesamtsumme des Darlehens zu erhöhen. Dies sei «bei der Stimmung im Lande und den ziemlich hochgehenden Anforderungen, die an den Fürsten gestellt [würden], politisch von grösster Wichtigkeit». Der Bericht befürwortete die teilweise Übernahme der Gehaltskosten für Emil Beck in Bern. Er warnte aber gleichzeitig davor, «diese Widmungen des Fürsten politisch zu verpulvern, indem sie nirgends ziffernmässig bekannt» würden. Prinz Eduard plädierte auch dafür, dass die Gesamtsumme dem Land als unverzinsliches Darlehen und nicht als Geschenk übergeben werden sollte. Diese Meinung stützte auch Eugen Nipp,[22] mit dem Prinz Eduard «eingehende Rücksprache» genommen hatte. Der Vorteil dieser Variante für das Land sei, dass es sich eine jährliche Zinszahlung von zirka 40 000 Franken ersparen könne und dadurch auch wieder kreditfähig würde. Auf der anderen Seite behielten nach Meinung Prinz Eduards der Fürst und seine Nachfolger «das Land gewissermassen politisch in der Hand». Wie Prinz Eduard

---

[21] PA Quaderer (Kopie), Entwurf des Motivenberichtes, ohne Datum (nach dem 6. Februar 1920).

[22] Zu Eugen Nipp siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 2, Vaduz 2013, S. 652.

bemerkte, legte Eugen Nipp «besonderen Wert darauf, die Abhängigkeit des Landes vom Fürsten durch die Darlehensform zu sichern». In diesem Sinne wurde der Gesetzesentwurf dem Landtag vorgelegt.

Im Februar 1920 schrieb Prinz Karl dem Fürsten: «Die Sehnsucht nach Deinem Gelde ist unermesslich, die «Gutgesinnten» wollen nur 5 Millionen Franken, 2 geschenkt, 3 geliehen!! So ergrimmt ich oft über dieses Danaidenfass bin, so muss man an die Nachteile der Kleinheit des Landes denken, welche durch minimale Steuerlasten auch in der Zukunft konterbalanziert sein müssen, um augenscheinliche Vorteile zu bieten.»[23]

Am 10. Februar 1920 unterzeichnete Fürst Johann II. das Handschreiben, mit welchem er dem Land «in dieser schweren, durch die Kriegsverhältnisse bedingten wirtschaftlichen Krise» ein unverzinsliches Darlehen von 550 000 Franken gewährte.[24] Das Darlehen war dazu bestimmt, die Lebensmittelschuld des Landes bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich zurückzuzahlen, den Landesbeamten und Angestellten eine monatliche Teuerungszulage in Franken für die Zeit von Februar bis Juli 1920 auszubezahlen und schliesslich die Kosten der Gesandtschaft in Bern zu tragen. Der Landesverweser wurde beauftragt, Anträge über den Zeitpunkt der «Flüssigmachung des Darlehenskapitals, die Modalitäten der Rückzahlung und die urkundliche Sicherstellung desselben» vorzulegen. Die Veröffentlichung dieses Schreibens im Landesgesetzblatt erfolgte allerdings erst am 31. Juli 1920.

Am 20. März 1920 nahm der Landtag das Gesetz betreffend die Rückzahlungsbedingungen des Darlehens von 550 000 Franken an.[25] In diesem Gesetz gab Fürst Johann II. seine Zustimmung zu den Vereinbarungen, welche der Landtag einerseits und die Regierung in Vertretung des Fürsten und des Hauses Liechtenstein andererseits über die Flüssigmachung und die Abzahlung des Darlehens getroffen hatten. Der Fürst verfügte die Flüssigmachung der genannten Summe durch Einzahlung des zur Tilgung der Lebensmittelschuld des Landes bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich erforderlichen Betrages. Der für diese Tilgung nicht benötigte Restbetrag war an die Landeskasse in Vaduz auszubezahlen. Das Land hatte für diesen Betrag einen Schuldschein auszustellen.[26] Die Rückzahlung des Darlehens hatte ab Mai 1922 in 55 Halbjahresraten zu je

---

[23] HALV Karton 1920, 27. März 1920; Kabinettskanzlei an Fürst und Prinz Franz; Auszug aus einem Schreiben Prinz Karls vom 2. Februar 1920.
[24] LGBl. 1920/4, ausgegeben am 31. Juli 1920.
[25] LGBl. 1920/5, ausgegeben am 31. Juli 1920.
[26] § 1, LGBl. 1920/5.

10 000 Frankenzu geschehen.[27] Abschliessend enthielt das Gesetz die Erklärung des Fürsten, dass die Unverzinslichkeit und die ratenweise Abzahlung der Darlehenssumme nur dem Fürstentum zugute kommen sollten. Für den «Fall einer eintretenden Änderung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes» behielt sich der Fürst für sich und seine Erben das Kündigungsrecht vor.[28] Letztere Bestimmung war sinngemäss bereits in dem Gesetz von 1873 über die Rückzahlungsbedingungen des zu Rheinbauzwecken bestimmten Darlehens enthalten gewesen.[29] Ein Unterschied in der Formulierung besteht darin, dass 1873 das Darlehen wegen einer Änderung «der bisherigen selbständigen staatsrechtlichen Stellung des Landes» aufgehoben werden konnte. 1920 hingegen konnte dies wegen einer «eintretenden Änderung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes» geschehen. Die unterschiedliche Bedeutung könnte dahin gehend interpretiert werden, dass im ersteren Fall eine Veränderung der staatsrechtlichen Stellung Liechtensteins von aussen, im letzteren eine solche von innen eintreten würde. Ein «Eingesandt» in den «Oberrheinischen Nachrichten» vermerkte, dass diese Formulierung «viel beachtet und kritisiert» worden sei.[30] Der Einsender fragte sich, ob diese «sinngemässe Warnung» gerade heute angebracht sei und schliesst mit der etwas kryptischen Bemerkung: «Gelegentlich wird man sich solcher Anspielungen erinnern».

Das Land konnte die ersten drei der vereinbarten halbjährlichen Rückzahlungsraten nicht bezahlen.[31] Fürst Johann II. verzichtete «bis auf weiteres» auf die jährlich für die vorgestreckten 550 000 Franken zu zahlenden Annuitäten von 20 000 Franken und stellte diese «für Landeszwecke» zur Verfügung.[32] Die Regierung hatte jeweils im Dezember einen detaillierten Vorschlag vorzulegen, wie dieser Betrag verwendet werden sollte. Als Verwendungszweck für 1923 kam von Seiten des Fürsten der Vorschlag, den Betrag als Beitrag für das Gehalt des Regierungschefs und der Beamten der Regierungskanzlei, für den zu errichtenden Fonds der allgemeinen Landeskrankenversicherung und für die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten zu verwenden.[33]

---

27 § 3, LGBl. 1920/5.
28 § 4, LGBl. 1920/5.
29 LGBl.1873/3, ausgegeben am 6. März 1873.
30 Oberrheinische Nachrichten 25/27. März 1920.
31 Eduard von Liechtenstein, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Vaduz o. J., S. 279.
32 HALV Karton 1923, Nr. 14, 12. Januar 1923; Kabinettskanzlei an Regierung.
33 LI LA Landtagsprotokoll vom 27. Januar 1923; Manuskript Gustav Schädlers.

Der Grund für die grosszügige Haltung des Fürsten war, dass er aus dem Vortrag von Regierungschef Gustav Schädler[34] vernommen hatte, dass das Land «voll bestrebt sei, seine Finanzen auf eine geordnete Grundlage zu stellen».[35] Diesen Willen habe das Volk auch durch die Annahme eines neuen Steuergesetzes kundgetan. Schädler teilte die frohe Kunde dem Landtag in der Januarsitzung von 1923 mit. Er schloss seinen Bericht mit einer ins Dramatische gesteigerten Bemerkung: «Ein Land, das von Milch und Honig fliesst, d. h. dessen Finanzen geordnete sind, lässt sich leicht regieren, anders ist es aber dort, wo ständig Geldsorgen einem das Leben bitter machen, wo leere Staatskassen einem entgegengrinsen und die Rückzahlungen der Schulden am Marke des Volkes nagt». Landtagspräsident Wilhelm Beck nahm «bewegten Herzens» von der Entscheidung des Fürsten Kenntnis und sprach diesem dafür seinen «tiefergebenen Dank» aus.[36]

4. Schenkung der Lebensmittelschuld

Am 12. November 1923 hielt der Landtag eine Festsitzung zum 65jährigen Regierungsjubiläum von Fürst Johann II. ab. Bei dieser Gelegenheit liess Johann II. mitteilen, dass er aus gegebenem Anlass dem Land einen weiteren Beweis seiner «väterlichen Fürsorge» geben wolle: «... um die Sanierung der Landesfinanzen möglichst zu Ende zu führen,» vernichtete er den Schuldbrief über 550 000 Franken, welcher «noch an die Schrecknisse wirtschaftlicher Nöte erinnert [habe], welche der Weltkrieg verursacht» habe.[37]

Für Liechtenstein war mit dieser grosszügigen Tat des Fürsten eine schwere finanzielle Belastung beseitigt, die sich vom Ersten Weltkrieg her weit in die Nachkriegsjahre hinein gezogen hatte. Der Erlass dieser Schuld war für die angestrebte Sanierung der Landesfinanzen von grosser Bedeutung. Es fiel nicht nur die jährliche Amortisationssumme als Belastung des Landesbudgets weg, das Land konnte nun auch kreditwürdiger auftreten. Zudem bewirkte diese Tat auch ein grosses Gefühl der Dankbarkeit beim Volk und bei den Vertretern der staatlichen Institutionen dem Fürsten gegenüber.

---

[34] Zu Gustav Schädler siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 2, Vaduz 2013, S. 828-829.

[35] LI LA Landtagsprotokoll vom 27. Januar 1923; Manuskript Gustav Schädlers.

[36] HALV Karton 1923, Nr. 14, 27. Januar 1923; Wilhelm Beck an Fürst Johann II.

[37] LI LA Landtagsprotokoll vom 12. November 1923.
LI LA RE 1923/2327, 12. November 1923; Handschreiben des Fürsten an Regierungschef Schädler.

5. Frankenprobleme der Sparkassa

Auch für die liechtensteinische Sparkassa, ein Landesinstitut, entstand ein Frankenproblem. Sie konnte der regen Nachfrage um Frankendarlehen nicht entsprechen. Fürst Johann II. stellte deshalb im August 1920 zur «Deckung des dringlichen Kreditbedürfnisses» 500 000 Franken gegen 5 % Zins zur Verfügung.[38] Landesverweser Prinz Karl und in dessen Abwesenheit Rentmeister Josef Ospelt erhielten eine Vollmacht, ab dem 1. September 1920 bei der Kreditanstalt in Zürich aus dem Guthaben Johanns II. über einen Betrag bis höchstens 500 000 Franken zu verfügen.[39] Sie durften jedoch monatlich nicht mehr als 80 000 Franken zugunsten der Sparkassa abheben. Die 500 000 Franken wurden im Zeitraum von September 1920 bis März 1921 in sechs Monatsraten von je 80 000 Franken und einer Rate von 20 000 Franken zu Gunsten der Sparkassa Vaduz überwiesen.[40]

6. Vom Fürsten zur Verfügung gestellte Gelder

Die «Oberrheinischen Nachrichten» publizierten am 18. September 1920 einen längeren redaktionellen Beitrag, übertitelt «Vom Geldwesen».[41] Der Beitrag enthielt erläuternde Hinweise zu den vom Fürsten zur Verfügung gestellten Geldern. Es wurden folgende Posten angeführt:

1.	Unverzinsliches Darlehen zur Tilgung der Lebensmittelschuld	555 000 Franken
2.	Verpfändung fürstlicher Privatgrundstücke und Privatgebäude (für den Bau des Lawenawerks)	200 000 Franken
3.	Kredit an die Sparkassa	500 000 Franken
4.	Vorschuss für die Beschaffung von drei Waggons Mehl	25 000 Franken
5.	Vorschuss für die Bezahlung einer Kupferlieferung (Lawenawerk)	72 000 Franken
6.	Für Kupferkauf und zur Bestreitung notwendigster Bedürfnisse	50 000 Franken
7.	Vorschuss zur Bezahlung von Frankenzuschüssen an die bei den Österreichischen Staatsbahnen beschäftigten Beamten und Arbeiter	6 000 Franken
	Summe	1 353 000 Franken

[38] LI LA RE 1920/3854, 27. August 1920; Prinz Karl an Fürst.
[39] LI LA RE 1920/17, 2. August 1920; Vollmacht.
[40] LI LA Gesandtschaftsakten Wien V3/535, o. D. [Vermerk 31. 1. 1921]; Liste diverser Überweisungen der Schweizerischen Kreditanstalt Zürich aus dem Konto des Fürsten von Liechtenstein; zeitgenössische Abschrift.
[41] Oberrheinische Nachrichten 75/18. September 1920.

Eine Zusammenstellung über das Konto des Fürsten bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich in der Höhe von 1706658.85 Franken zählte unter anderen folgende Ausgabeposten auf:[42]

Datum	Gegenstand	Betrag/Franken
2. 2. 1920	Der Regierung als Vorschuss übergeben	50000.00
17. 6. 1920 – 14. 1. 1921	3 Raten für die Kosten der Berner Gesandtschaft	20000.00
15. 6. 1920	An die Regierung zur Tilgung der Lebensmittelschuld	438848.00
17. 6. 1920	dito Restzahlung	21132.00
9. 9. 1920 – März 1921	Überweisungen zu Gunsten der Vaduzer Sparkassa	500000.00
28. 1. 1921	Frankenzuschuss für Eisenbahnangestellte	12000.00
8. 7. 1920	Zahlungen für Kupfer/Lawenawerk	71198.65
10. 11. 1920	dito	30026.00
7. 7. 1920	Zuwendungen für das Volksblatt	3000.00
10. 8. 1920	dito	5940.20
30. 8. 1920	Kosten für den Aufenthalt des Fürsten in Vaduz	30000.00
1. 9. 1920 – 14. 3. 1921	Überweisungen an die Domänenverwaltung für Auslagen	115000.00
	Summe	1297144.85

Die Einlagen für dieses Konto setzten sich aus folgenden Posten zusammen:

Datum	Gegenstand	Summe/Franken
3. 2. 1920	Schmuckverkauf	600000.00
29. 5. 1920	Kunstverkauf an Glückselig	70000.00
13. 7. 1920	Kunstverkauf an Glückselig	352700.00
3. 8. 1920	Kunstverkauf an englisches Konsortium	569850.00
23. 7. 1920	Erlag der Regierung für Kupfer Lawenawerk	72000.00
31. 12. 1920	Zinsen bis 28. Januar 1921	20358.85
	Summe	1706658.85

7. Garantie für eine Landesanleihe durch Geldbeschaffung aus fürstlichen Forstbesitzungen

Prinz Franz hielt sich am 1. August 1921 Vaduz auf.[43] Er teilte bei dieser Gelegenheit mit, dass der Fürst der Aufnahme einer Landesanleihe bis zu einer Million Franken zustimme. Die Absicht dieser Erklärung Prinz Franz' ist offensichtlich:

---

[42] LI LA Gesandtschaftsakten Wien V3/535 o. D. [Vermerk 31. 1. 1921]. Siehe auch Liechtenstein, Liechtensteins Weg, S. 282–289.

[43] LI LA SF 1.10/1921/125, 2. August 1921; Bericht Prinz' Franz an die Kabinettskanzlei. Folgende Zitate stammen aus diesem Bericht.

er wollte signalisieren, dass die grosszügige Hilfe des Fürsten in der Finanzproblematik ein Entgegenkommen in der Verfassungsdiskussion und «eine möglichst rasche Annahme des Verfassungsentwurfes» voraussetzte.

Trotz dieser grosszügigen Geste des Fürsten waren die Landesfinanzen noch nicht im Lot. Als eine weitere Massnahme zur Sanierung der Landesfinanzen setzte die Regierung Hoffnung in die Gründung einer Bank. Diese sollte es ermöglichen, Anleihen aufzunehmen. Dies war dringend notwendig, weil weitere finanzielle Hilfe von Seiten des Fürsten mit Schwierigkeiten verbunden war, da die Einkünfte aus der Tschechoslowakei unsicher geworden seien, wie die Kabinettskanzlei mitteilte.[44]

Im Oktober 1921 stellte Kabinettsdirektor Josef Martin eine neue Variante für die Geldbeschaffung in Aussicht. Er beabsichtigte, mit einem Vertreter der Holzverwertungsbranche wegen Lieferung von Holz aus den Forstbesitzungen des Fürsten zu verhandeln.[45] Josef Ospelt zeigte sich ob dieser Hilfestellung Martins sehr erfreut und hoffte, dass seine Bemühungen «einen vollen Erfolg» zeitigen würden.[46] Nach Ospelt war dies dringend notwendig, weil die «Geldknappheit im Lande [...] gegenwärtig so gross [war], dass von gewissen Seiten sogar wieder der Spielhöllenplan aufgegriffen» werde. Wenn wieder genügend Geld zur Verfügung stünde, so könnten die Gehälter und laufenden Rechnungen bezahlt und die der Sparkassa geschuldeten Vorschüsse von etwa 240 000 Franken zurückbezahlt werden. Die Sparkassa könnte dann wieder einem «beträchtlichen Teil des Kreditbedürfnisses der Bauern und Gewerbetreibenden» entsprechen und damit würde «natürlich die Stimmung in der Bevölkerung weit ruhiger und zuversichtlicher», meinte Ospelt.

Am 30. Oktober 1921 informierte Martin den Regierungschef, dass er «mit grosser Bestimmtheit» annehmen könne, dass mit Hilfe des Fürsten «die Aufbringung der Landesanleihe gesichert» erscheine.[47] Es fehlte lediglich noch die Zustimmung des Prager Staatsbodenamtes zu der geplanten grossen Holzabgabe aus den fürstlichen Besitzungen. Es sollte aber weiterhin das Vorgehen wegen der Anleihe so in die Wege geleitet werden, dass das Land als Gläubiger auftreten sollte und der Fürst eine Bürgschaft geben würde, falls sich eine solche als «unbedingt erforderlich» erweisen sollte. Zu diesem Zweck würde der Fürst ein Depot in Schweizerfranken bei einer Schweizer Bank hinterlegen. Die Mithilfe des Fürsten sollte aber geheim bleiben und nur der Regierungschef würde in die Details eingeweiht.

---

44 HALV Karton 501 – 851/1920, 22. Oktober 1920; Kabinettssekretär an Peer.
45 PA Quaderer (Kopie), 17. Oktober 1921; Kabinettsdirektor Martin an Josef Ospelt.
46 PA Quaderer (Kopie), 21. Oktober 1921; Josef Ospelt an Kabinettsdirektor Martin.
47 PA Quaderer (Kopie), 30. Oktober 1921; Kabinettsdirektor Martin an Regierungschef Josef Ospelt.

Da die Bewilligung des Prager Staatsbodenamtes noch nicht erfolgt war, sollte Ospelt aber die Lösung der Darlehensfrage mit schweizerischen Geldgebern weiterhin verfolgen. Dies war nach Martin auch politisch von Bedeutung, weil das Land dann erfahren würde, «dass ohne Mithilfe des Fürsten eine hohe Provision, hohe Zinsen bei kurzer Tilgungsfrist gezahlt werden müssten».

Am 1. November 1921 erstellte Josef Ospelt eine Übersicht mit Angaben, wie die Darlehenssumme voraussichtlich verwendet würde:[48]

Zurückzahlung des vom Fürsten im Juli 1921 gewährten Vorschusses und eines im Vorjahr bewilligten Akkreditivs	204 000 Franken
Zurückzahlung der bei der Sparkassa behobenen Kontokorrentvorschüsse	235 000 Franken
Zurückzahlung eines kurzfristigen Darlehens der Bank in Liechtenstein	63 000 Franken
Bis Ende des Jahres fällige Zahlungen für das Landeselektrizitätswerk	260 000 Franken
Summe für die laufenden Erfordernisse des Staatshaushaltes, die durch Ausfälle in den budgetierten Einnahmen verursacht wurden	130 000 Franken
Summe	892 000 Franken

Ospelt beriet sich am 8. November mit der Finanzkommission. Regierungschef und Kommission waren sich einig, dass die von Josef Ospelt am 1. November vorgesehene Summe auf 1 Million erhöht werden sollte.[49] Der neu vorgesehene Bedarf setzte sich folgendermassen zusammen:

Zurückzahlung von Vorschüssen an den Fürsten	204 000 Franken
Zurückzahlung von Vorschüssen der Sparkassa	235 000 Franken
Zurückzahlung eines kurzfristigen Darlehens der Bank in Liechtenstein	63 000 Franken
Zahlungen für das Landeselektrizitätswerk	260 000 Franken
Erfordernisse für den Staatshaushalt wegen Ausfällen budgetierter Einnahmen	130 000 Franken
Unvorhergesehenes und zur Dotierung der Sparkassa	108 000 Franken
Summe	1 000 000 Franken

8. Währungsfrage

Als weiteres Problem hatte Liechtenstein die Währungsfrage anzugehen. Prinz Eduard machte dem Fürsten den Vorschlag, dem Land eine zinsfreie Anleihe von zwei Millionen Schweizerfranken zur Sanierung der Währung zur Verfügung zu stellen. Damit sollte dem Land die Möglichkeit verschafft werden, das Valutade-

[48] PA Quaderer (Kopie), 1. November 1921.
[49] PA Quaderer (Kopie), 9. November 1921; Josef Ospelt an Kabinettsdirektor Martin.

pot der Bank zu verzinsen. Nach Prinz Eduard wäre damit neben dem wirtschaftlichen Vorteil für das Land folgender Vorteil für den Fürsten verbunden gewesen: «Das Land bleibt politisch vollkommen von Eurer Durchlaucht abhängig, weil dessen Valuta sofort in sich zusammenbricht, wenn E. D. bei einem politischen Umsturz über das Depot anderweitig verfügen.»[50] Zudem spare das Land die Zinsen und sei dem Fürsten deshalb «zu allergrösstem Dank verpflichtet». Einen weiteren Gewinn sah Prinz Eduard darin, dass die neu gegründete Notenbank vollständig vom Fürsten abhängig bleibe und sich in keiner Weise gegen ihn betätigen könne, da sie ja «das grösste Interesse [habe], dass die liechtensteinische Valuta ihren Kurs» behalte.

Das Schreiben Prinz Eduards schloss mit folgenden Gedanken: Wenn das Land durch die Tätigkeit der Bank aufblühe (Treuhand-Gesellschaften, Fremdenverkehr, Verkehrswesen, erhöhte Steuereinnahmen durch Bankdepots), dann werde das Land seinem Fürstenhaus dankbar sein, und die Bande zwischen dem Fürstenhause und dem Lande würden sich um so enger gestalten, wenn sie nicht nur auf der Untertanentreue und der Liebe zum Landesherrn beruhten, sondern wenn das Fürstenhaus beitrage, die wirtschaftliche Existenz der Einzelnen zu fördern und den Wohlstand dort hervorzurufen, wo heute als Folge des Krieges Elend und Not herrschten. «Ich halte den gegenwärtigen Moment für den letzten, wo es noch gelingen kann, das Land an sein Fürstenhaus dauernd zu knüpfen; wenn dieser Moment verpasst wird und hier statt eines klaren geraden Weges wieder Kompromisspläne zur Durchführung gelangen, wie einzelne, in der Sache nicht genügend bewanderte Liechtensteiner Faktoren sie anregen, so fürchte ich, dass alle Opfer, die E. D. unter Zustimmung der Agnaten bringen, für das Land von geringem Nutzen und für das Fürstenhaus von keinem bleibendem Wert sein werden.» Diese Form der Hilfe sei auch angemessener als die Unterstützung einzelner Personen, die sogenannte Armenhilfe, meinte Prinz Eduard. Letztere sei nicht mehr modern und passe nicht mehr in die gegenwärtige Zeit. Mit dieser «hochherzig gemeinten» und kostspieligen Aktion werde dem kleinen Land lediglich ein Charakter aufgedrückt, «der das Lächeln der ganzen Welt hervorrufen» werde.

9. Weitere Unterstützungsbeiträge durch Fürst Johann II.

Es sei in diesem Zusammenhang auch noch erwähnt, dass Fürst Johann II. immer wieder finanzielle Unterstützung an öffentliche Institutionen, Vereine oder Privat-

[50] LI LA Gesandtschaft Wien, V3/596, 15. März 1920; Prinz Eduard an Fürst.

personen gewährte. Dies geschah in Form von Schenkungen von Grundstücken an Gemeinden oder an das Land, durch Beträge an Gemeinden für Strassenbauten, durch die Übernahme der Besoldung eines Musikdirektors für ein Jahr, durch Vergabungen an Vereine und an kulturelle Veranstaltungen, durch «Gnadengaben» an Privatpersonen oder eben die Schenkung der Lebensmittelschuld. In den Jahren 1922 bis 1928 ergab dies die stolze Summe von 1 121 055,26 Franken.[51]

10. Rheineinbruch 1927

Die Katastrophe des Rheineinbruchs im September 1927 verursachte wiederum eine immense Belastung der Staatsfinanzen. Ende April 1928 ergab eine Zusammenstellung der bestehenden Verpflichtungen aus Anleihen folgendes Ergebnis:

Anleihe 1922	1 Million Franken
Schulden für das Lawenawerk	1 Million Franken
Wiederaufbauanleihe 1928	1,5 Millionen Franken

Dazu kamen für weitere vorgesehene Projekte im Bauwesen:

Vollendung der Wuhrerhöhung, Strassenbau Bendern, Rheinbrücke Bendern	3 Millionen Franken
Rüfeverbauung	1 Million Franken
Binnenkanal	9 Millionen Franken
Gesamtsumme	16,5 Millionen Franken

Regierungschef Schädler brachte die allgemeine desolate Stimmung zum Ausdruck, wenn er meinte: «Die Lage, in der wir uns befinden, ist schmerzlich. Noch keine Regierung in Liechtenstein dürfte sich je einer so schwierigen Situation gegenüber befunden haben».[52]

[51] PA Quaderer, Aufzeichnung der Spenden des Fürsten 1922–1928.
[52] LI LA Landtagsprotokoll vom 27. April 1928.

11. Bodenreform und Finanzhilfe[53]

Schon 1919 hielt Prinz Eduard fest, dass Anerkennung der Souveränität «in hohem Grade die ausnahmsweise Behandlung des fürstlichen Besitzes bei den bevorstehenden Vermögensabgaben und insbesondere Güterenteignungen» bedinge.[54] Dies habe nicht nur für die fürstliche Familie, sondern auch für das Land eine grosse Bedeutung. Wenn nämlich dem Fürsten die materielle Grundlage für seine Lebensführung genommen würde, könnte er für das Land auch nicht mehr so viel aufwenden wie bisher.

Gleichlautend äussert sich ein Memorandum, das Prinz Eduard im September zuhanden der Versailler Friedenkonferenz verfasste.[55] Nach diesen Aussagen bildete der fürstliche Grundbesitz bis zum Ende des Ersten Weltkrieges nicht nur die Grundlage für das materielle Wohlergehen des Fürstenhauses, sondern auch für die materielle Unterstützung des Landes. Das Memorandum betonte denn auch, dass es dem Fürsten bei einem Verlust dieser wirtschaftlichen Grundlage nicht mehr möglich gewesen wäre, für die Bedürfnisse des Landes aufzukommen.

In einem weiteren Schreiben wandte sich Prinz Eduard an den apostolischen Nuntius in Wien.[56] Er ging darin auf die grundsätzliche Bedeutung der Anerkennung der Neutralität ein und betonte, dass dies sowohl für das Fürstenhaus als auch für das Land von «eminenter Bedeutung» sei. Prinz Eduard steigerte gegenüber dem Nuntius die Situation ins Dramatische und behauptete, von den Erträgnissen der Besitzungen des Hauses Liechtenstein in Deutsch-Österreich und in der Tschechoslowakei hänge «zum grossen Teile die weitere Unabhängigkeit des souveränen Staates Liechtenstein» ab. Prinz Eduard begründete diese Aussage damit, dass «der Fürst in weitestgehendem Masse für die Bedürfnisse seines Landes» sorge und deshalb auf die Besitzungen angewiesen sei.

---

53 Siehe dazu: Rupert Quaderer, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, Prague papers on the history of international relations, Prague 2008, S. 265-290.

54 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, V2/170/5, 6. März 1919; Prinz Eduard an Emil Beck.

55 LI LA RE 1919/4654ad589; o. D. [9.September 1919]; verfasst von Prinz Eduard, unterzeichnet von Landesverweser Prinz Karl, Typoskript, 14 Seiten. Französischer Text: LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Sch. 6, Dossier Friedensvertrag.

56 LI LA RE 1919/3026ad589, 16. Juni 1919; Gesandtschaft Wien an apostolischen Nuntius in Wien.

12. Fazit

Es lassen sich folgende zusammenfassende Aussagen machen:

- Das Land Liechtenstein befand sich nach 1918 in einer schweren finanziellen Krise.
- Das Haus Liechtenstein war ebenfalls von finanziellen Engpässen betroffen.
- Der Fürst unterstützte das Land mit ausserordentlich hohen Summen.
- Mit dieser Unterstützung verband das Haus Liechtenstein Einflussnahme auf die innenpolitische Entwicklung Liechtensteins.
- Die Bodenreform in der Tschechoslowakei wurde von Liechtenstein aus mit Sorge verfolgt, weil man befürchtete, der Fürst könne seine finanzielle Hilfe nicht mehr leisten.
- Das Haus Liechtenstein betonte die Abhängigkeit des souveränen Staates Liechtenstein von den Erträgnissen seiner Besitzungen in Deutsch-Österreich und in der Tschechoslowakei als Argument für die Anerkennung Liechtensteins als souveräner Staat.

Quellen und Literatur

Quellen

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz
Regierungsakten RE 1918 – 1928
SF 1.10/1921
Landtagsprotokolle 1918 – 1928
Gesandtschaftsakten Bern
Gesandtschaftsakten Wien
Staatskassa-Hauptbuch 1911 – 1921
Rechenschaftsbericht der Regierung an den hohen Landtag 1921
Mikrofilm Bundesarchiv Bern, 2001(B)/2
Landesgesetzblätter

Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz
Karton 206
Karton 501
Karton 1923

Privatarchiv Quaderer, Schaan
Nachlass Josef Ospelt (Kopien)
Verzeichnis der Spenden des Landesfürsten 1912–1928

Zeitungen
«Oberrheinische Nachrichten»
«Liechtensteiner Volksblatt»

Literatur

Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, 2 Bde., Vaduz 2013.
Liechtenstein, Eduard von, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Vaduz o. J. (1948).
Quaderer, Rupert, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, Prague papers on the history of international relations, Prague 2008.

Abkürzungen

HALV	Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz
LGBl.	Landesgesetzblatt
LI LA	Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz
PA	Privatarchiv
SF	Sonderfaszikel

4

Bodenreform vor Souveränität

Susanne Keller-Giger

Der Zusammenbruch der Habsburgermonarchie mit seinen politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen stürzte das liechtensteinische Fürstenhaus in eine tiefe Krise. Die fürstlichen Güter befanden sich mit einem Schlag in drei verschiedenen Staaten: in Österreich, in der Tschechoslowakei und in geringerem Masse in Ungarn. Die in der Tschechoslowakei in Angriff genommene Bodenreform brachte einen Grossteil der fürstlichen Besitzungen in Gefahr. Mit in den Sog der einschneidenden Entwicklungen geriet auch das Fürstentum Liechtenstein.

Um seinen Besitz in der Tschechoslowakischen Republik zu retten, pochte der Fürst auf seine unantastbare Stellung als Oberhaupt eines souveränen Staates. Die Enteignung des Souveräns eines fremden Staates war völkerrechtlich problematisch. Die Tschechoslowakei wiederum stellte die Souveränität Liechtensteins in Frage. So verhinderte sie nicht nur die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag, sondern war auch massgeblich beteiligt am Scheitern der Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund.

In den folgenden Ausführungen soll der Frage nachgegangen werden, wie sich die Haltung der Tschechoslowakei gegenüber der Souveränität Liechtensteins in den zwanzig Jahren von 1919 bis 1938 entwickelte, welche Intentionen die Tschechoslowakei mit ihrer Politik verband und wer konkret für die Weigerung zur Anerkennung von Liechtensteins Souveränität verantwortlich war.

Zuerst werden einzelne Phasen vorgestellt, in denen die Haltung der Tschechoslowakei gegenüber einer diplomatischen Anerkennung Liechtensteins und damit de facto der Anerkennung der Souveränität des Landes zum Ausdruck kommt.

Danach sollen an einem fürstlichen Gut exemplarisch Etappen der Enteignung durch die Bodenreform im Überblick dargestellt werden. Auch hier soll anschliessend die Frage gestellt werden, inwiefern die Souveränitätsdiskussion die konkrete Umsetzung der Bodenreform beeinflusste.

I. Die Tschechoslowakei und die Souveränität Liechtensteins

a) Jahr 1919: Verunsicherung und Suche nach Argumenten

1919 zeigte sich der tschechoslowakische Präsident Masaryk noch durchaus offen gegenüber der Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag. Er soll auch geäussert haben, *«dass das Enteignungsgesetz den regierenden Fürsten als Souverän nicht berühre»*. Gleich darauf stellte er jedoch klar, dass seine Äusserung nicht öffentlich als Argument eingebracht werden könne, da *«in einzelnen Ämtern und Regierungsstellen Prags»* diese Meinung *«nicht gebilligt und geteilt»* werde.[1]

Andere tschechische Vertreter stellten die Stellung des Fürsten als Souverän eines fremden Staates wie auch die Souveränität Liechtensteins in Frage. Sie sagten dem Fürsten von Liechtenstein eine doppelte rechtliche Funktion im Habsburgerreich nach. Er sei ein *«einheimischer»* Adliger gewesen mit riesigen Ländereien und einem ständigen Sitz in Wien. Zudem habe er dem Herrenhaus, dem Oberhaus des österreichischen Reichsrates, angehört. Andererseits sei er der Souverän eines fremden Staates. Diese Doppelfunktion stehe aber im Widerspruch zu seiner exterritorialen Souveränität. Zudem wurde bemängelt, Liechtenstein sei kein selbständiger Staat, sondern wegen seiner wirtschaftlichen und strukturellen Anlehnung abhängig von Österreich.[2]

b) Jahr 1920: Bodenreform ja / Souveränität in der Schwebe

Die von Liechtenstein gewünschte Aufnahme in den Völkerbund scheiterte unter anderem am vehementen Widerstand der Tschechoslowakei. Als Gründe wurden die fehlende Souveränität und Neutralität im Krieg sowie die Kleinheit des Landes angegeben.

Andererseits meinte der tschechoslowakische Ministerpräsident Tusar im August in einer Rede in der Nationalversammlung, die Regierung habe zur Souveränität des Fürsten noch nicht definitiv Stellung bezogen. Er fügte jedoch gleich an, dass der liechtensteinische Immobilien-Besitz auf dem Boden der Tschecho-

---

1 Quaderer, Rupert, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, in: Ročenka textů zahraničních profesorů / The Annual Texts by Foreign Guest Professors, ročnik / volume 2, Prag 2008, S.179-180.

2 Mittermair, Veronika, Die Neutralität Liechtensteins zwischen öffentlichem und fürstlichem Interesse, in: Brunhart, Arthur (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 3, Zürich 1999, S. 61.

slowakischen Republik den Gesetzen über die Bodenreform unterstehe, es werde mit dem Besitzer auch nach jenen Gesetzen verfahren.[3]

c) Jahr 1921: Bodenreform vor Souveränität I

Aussenminister Beneš reagierte verhalten bis ablehnend auf das Ansinnen, die Interessen Liechtensteins in der Tschechoslowakei durch die Schweiz vertreten zu lassen. Er wünschte eine Vertretung *«erst nach vollzogener Regelung der Bodenreform mit dem Fürstentum Liechtenstein»*. Er vertrat die Ansicht, dass schon in Anbetracht der enormen Grösse der fürstlichen Besitzungen in der Republik eine bevorzugte Behandlung aufgrund der souveränen Stellung des Fürsten ausgeschlossen sei.[4]

d) Jahr 1922: Trennung privat- und staatsrechtliches Verhältnis

Für die Akkreditierung eines liechtensteinischen Gesandten in Prag legte die Tschechoslowakei Wert auf eine Erklärung von Seiten Liechtensteins, dass weder Fürst noch Land jegliche *«Sonderbegünstigungen in Bezug auf die Bodenreform oder sonstige in der tschechoslovakischen Republik geltenden Gesetze beanspruchen»* würden.[5]

e) Jahr 1924/25: Bodenreform vor Souveränität II

Die erneut aufgebrachte Idee einer Vertretung liechtensteinischer Interessen durch die Schweiz scheiterte an der Ablehnung wegen «prinzipieller Fragen». So heisst es in einer Weisung des tschechoslowakischen Aussenministeriums: *«Liechtenstein wurde bis heute nicht anerkannt durch die Republik und kann es nicht werden, solange bestimmte Fragen von grundsätzlichem Charakter, unter denen auch die Frage der Bodenreform ist, zwischen dem Fürstentum und der Republik nicht verhandelt und gelöst sein werden. Aus diesem Grund kann die Regierung der Republik vorläufig noch keine normalen Beziehungen mit Liechtenstein aufnehmen und könnte somit auch nicht die liebenswürdige Vermittlung der Republik*

---

[3] Rede Tusars vor der Nationalversammlung vom 15. August 1920, Poslanecká sněmovna, tisk č. 489, http://www.psp.cz/eknih/1920ns/ps/tisky/t0489_00.htm, abgerufen am 28.08.2012.

[4] Quaderer, Rupert, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Red. Václav Drška, Richard Lein, Lukáš Novotný, Prague Papers on the History of International Relations 2008, Prag 2008, S. 278-289.

[5] Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 195-197.

Schweiz in Anspruch nehmen».[6] 1925 endeten vorläufig die Bemühungen um eine diplomatische Vertretung Liechtensteins in der Tschechoslowakei.

f) Jahre 1929/32: Fehlende Anerkennung und Realpolitik

Die Frage der Erbschaftssteuer nach dem Tod von Fürst Johann II. stellte die tschechoslowakische Regierung vor ein Problem gegenüber der Regierung in Vaduz. So war es ihr 1929 nicht möglich, die Richtigkeit einer Erklärung des liechtensteinischen Regierungschefs Josef Hoop zur Handhabung der Erbschaftssteuer bei tschechoslowakischen Staatsbürgern zu beglaubigen.[7] Das Aussenministerium teilte dem Justizministerium mit, dass die fehlende Anerkennung des Fürstentums und damit verbunden das Fehlen diplomatischer Beziehungen zwischen den beiden Ländern dies verunmögliche.[8]

1931 teilte das Aussenministerium dem Finanzministerium mit, dass es bei allfällig erneut aufkommender Frage nach der Anerkennung des Fürstentums informiert sein wollte, ob von Seiten des Finanzministeriums noch Einwände bestünden.[9]

Im gleichen Zeitraum anerkannte das Finanzministerium hingegen die sogenannte «souveräne Bürde» des Fürsten, allerdings nur als Last eines beliebigen Ausländers. Es gewährte dem Fürsten einen Abzug für Souveränitätsbürden bei der Vermögenssteuer und bei der Erbschaftssteuer in den Grenzen der geltenden Gesetze. Ebensolche Vergünstigungen erhielt das Fürstenhaus später bei der Verstaatlichung der fürstlichen Wälder. Auch hier wurde das Entgegenkommen der

---

6 «Liechtensteinsko nebylo dosud uznáno republikou a nebude moci se tak státi, dokud určité otázky rázu zásadního, mezi nimiž je i otázka pozemkové reformy, nebudou projednány a vyřešeny mezi ním a republikou. Z toho důvodu vláda republiky nemůže prozatím ještě vstoupiti v normální styky s Liechtensteinskem a nemohla by tudíž ani použíti laskavého prostřednictví Švýcarské», zit. in: NA, MF l, kt. 1760, č. j. 51499/1940. Die Aussage stammt aus einer Weisung des Aussenministeriums an die tschechoslowakische Botschaft in Bern, um die Anfrage der Schweiz zu beantworten. Sie ist zitiert in einer Zusammenfassung der tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen in der Zwischenkriegszeit, die das Aussenministerium am 2. Juli 1938 aufgrund einer erneuten Anfrage um staatliche Anerkennung des Fürstentums an das Präsidium des Ministerrats schickte, dt. Übersetzung der Autorin.

7 NA, MS, kt. 31, lichtensteinsko, Erklärung Hoops an die tschechoslowakische Regierung vom 20. Juni 1929.

8 NA, MS, kt. 31, lichtensteinsko, Schreiben des Aussenministeriums an das Justizministerium vom 30. September 1929.

9 NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940. Schreiben des Aussenministerium an das Finanzministerium vom 10. März 1931.

Tschechoslowakei mit den Bürden im Fürstentum, dem Erhalt der Verwaltung des liechtensteinischen Staates, begründet.[10]

g) Jahre 1935/38: Anerkennung der Souveränität

Am 16. Februar 1935 gab das Staatliche Bodenamt dem Aussenministerium in einem Schreiben bekannt, dass es aus der Sicht der Bodenreform keine Einwände mehr habe gegen die staatliche Anerkennung Liechtensteins. Das Finanzministerium folgte am 24. August 1935. Die Frage der Vermögensabgabe und des Vermögenszuwaches sei erledigt.

Doch erst im Mai 1938 stellte Liechtenstein über die Vermittlung der Schweiz erneut den Antrag auf Anerkennung der Souveränität des Fürstentums. Das Aussenministerium erhielt vom Landwirtschaftsministerium, das die Angelegenheiten des Bodenamtes übernommen hatte, und vom Finanzministerium die Bestätigung ihrer Zusagen von 1935. Im Juli 1938 stimmte auch die Regierung in Prag einer diplomatischen Vertretung Liechtensteins in der Tschechoslowakei zu und anerkannte damit die Souveränität des Fürstentums.[11]

h) Zusammenfassung

Die tschechoslowakische Führung war offensichtlich 1919 noch uneinig, wie sie mit dem besonderen Status des Fürsten als Oberhaupt eines souveränen Staates umgehen sollte und ob die liechtensteinischen Besitzungen in die Bodenreform einbezogen werden konnten. Sie verfügte nicht über eine klare Strategie.

Auf den Entscheid zur Anerkennung der Souveränität Liechtensteins hatten das Staatliche Bodenamt und das Finanzministerium bedeutenden Einfluss. Sie waren es, die seinerzeit (der genaue Zeitpunkt konnte nicht eruiert werden) die Souveränitätsanerkennung blockiert hatten, und zwar so lange bis die hängigen Fragen zu Bodenreform und Vermögens- resp. Erbschaftssteuern erledigt waren.

---

[10] NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940, Schreiben des Aussenministeriums an das Staatliche Bodenamt vom 7. Mai 1932, Horák, Ondřej, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním, Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století [Die Liechtenstein zwischen Konfiskation und Enteignung, Ein Beitrag zu den Nachkriegs-Eingriffen in das Landeigentum in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts], Prag 2010, S. 135.

[11] NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940, Schreiben des Aussenministerium an das Präsidium des Ministerrats vom 2. Juli 1938.

Die Nichtanerkennung Liechtensteins wirkte sich nachteilig aus auf das diplomatische «Alltagsgeschäft» zwischen der Tschechoslowakei und dem Fürstentum.

Trotz Weigerung der tschechoslowakischen Regierung, Liechtensteins Souveränität anzuerkennen, suchten das Bodenamt und das Finanzamt in den Dreissigerjahren die Souveränitätsbürden des Fürsten bei der Bodenreform im Rahmen der Gesetze zu berücksichtigen.

Die tschechoslowakische Regierung stimmte der Anerkennung Liechtensteins und der Aufnahme diplomatischer Beziehungen 1938 nicht primär aufgrund aussenpolitischen Drucks zu. Ein Antrag Liechtensteins hätte bereits ab September 1935 Aussicht auf Erfolg gehabt.

Eigentlich ging es der Regierung in Prag bei der Diskussion um die Souveränität Liechtensteins immer um die Möglichkeiten, die Bodenreform an den Besitzungen des Fürsten durchzuführen. Die Souveränität des Fürstentums an und für sich spielte für die Tschechoslowakei eine untergeordnete Rolle. Die Folgerungen, die aus der Souveränität gezogen wurden, waren entscheidend.

2. Die Bodenreform am Beispiel des Guts Schwarzkosteletz

Angesichts der engen Verbindung zwischen der Bodenreform an den liechtensteinischen Besitzungen und der Souveränitätsanerkennung Liechtensteins kann es durchaus interessant sein, einen Blick in die konkrete Durchführung der Bodenreform zu werfen. In einem kurzen Abriss sollen exemplarisch die einzelnen Etappen der Enteignungen der liechtensteinischen Besitzung Schwarzkosteletz aufgezeigt werden. Anschliessend soll auch hier der Frage nachgegangen werden, inwiefern die Souveränität Liechtensteins bei den Verhandlungen zwischen Vertretern des Fürsten und des Staatlichen Bodenamts eine Rolle spielte. Wurde sie überhaupt thematisiert und, wenn ja, wann und in welchem Zusammenhang?

a) Überblick

Das Gut Schwarzkosteletz (mit Teilen von Auřinowes mit Skworetz), etwa 30 km südöstlich von Prag gelegen, gehörte mit einer Fläche um 10 000 Hektaren zu den mittelgrossen Besitzungen des Fürstenhauses. Die dortigen Landverluste durch die Bodenreform von gesamthaft gut 8 000 Hektaren waren überdurchschnittlich gross. Im Jahr 1939 schuldete der tschechoslowakische Staat dem Fürsten noch 8,5 Mio.

Kronen für Schwarzkosteletz.[12] Das Bodenamt zahlte 1941, während des Protektorats Böhmen und Mähren, den Übernahmepreis für Schwarzkosteletz.[13]

Mit dem Beschlagnahmungsgesetz vom Frühjahr 1919 kam der Grossteil des Gutes Schwarzkosteletz in die sogenannte Sperre oder Beschlagnahmung. Der Fürst konnte über seine Liegenschaften nicht mehr frei verfügen, verwaltete sie aber weiter. In den folgenden Jahren wurden sie teilweise durch das Staatliche Bodenamt übernommen und Interessenten zugeteilt, einen Teil der Liegenschaften verkaufte der Fürst selber, wenig erhielt er zurück.[14]

1923: Übernahme der Meierhöfe

Die fürstlichen Meierhöfe auf Schwarzkosteletz – alle zwischen 140 und knapp 280 Hektaren gross – wurden bis Anfang der Zwanzigerjahre von Pächtern bewirtschaftet. Die Übernahme der Meierhöfe durch das Bodenamt betraf 9 Höfe mit einer Fläche von 1500 Hektaren. Kleine verstreute Flächen wurden Kleinpächtern, Kleinbauern und Landlosen zugeteilt. Die Höfe mit geschrumpfter Grösse zwischen 50 und 120 Hektaren wurden als Restgüter meist an die ehemaligen Pächter oder an öffentliche Institutionen verkauft.

Ab 1927: Freier Verkauf von Baugrundstücken in Jewan

Waldliegenschaften, die nicht für die Bewirtschaftung gebraucht wurden, wurden durch das Bodenamt aus der Beschlagnahmung entlassen. Sie wurden parzelliert und anschliessend als Bauland vom Besitzer frei verkauft. Bei den einzelnen Parzellen ging es um kleine Flächen zwischen 30 Aren und 1 1/2 Hektaren. Konflikte gab es vor allem mit dem Landwirtschaftsministerium, das befürchtete, die Minderung der Waldflächen könnte zu Erschwernissen bei der Bewirtschaftung führen.

Ab 1928: Auseinandersetzungen um das Revier Brnik

Auf dem Gebiet des Reviers Brnik baute die Kohlen- und Tonwerke GmbH, Blosdorf seit kurzem Lehm ab. Der Fürst von Liechtenstein war Teilhaber der Firma. Er wollte das knapp 400 Hektaren grosse Revier aus der Beschlagnahmung herauslösen. Das Landwirtschaftsministerium wiederum hätte das Revier gerne

---

[12] Die Zahlen sind mit Vorsicht zu geniessen. Sie variieren je nach Quelle. Vgl. NA, SPÚ-VS, kt. 2791, M2, Zusammenstellung der Erwerbsgeschichte einzelner Güter und ihrer Entwicklung durch die Bodenreform verfertigt durch die fürstliche Zentraldirektion für die Kabinettskanzlei 1938/39, S. 12-13 und 4. Blatt S. 1-4.

[13] LLA, V 13/13, Beschwerde von Prinz Karl Alfred Liechtenstein an den Kommissarischen Leiter des Bodenamts vom 23. Dezember 1941.

[14] Die Informationen zur Bodenreform beim Gut Schwarzkosteletz stammen grösstenteils aus dem Fonds des Staatlichen Bodenamtes, vgl. NA, SPÚ-VS, kt. 2768-2801.

als Gesamtkomplex verstaatlicht. Umliegende Gemeinden bekundeten ebenfalls Interesse an einzelnen Parzellen. Zudem führte das Abholzen von Bäumen für die Kohlen- und Tonwerke bei der Bevölkerung für Unmut. Die Verhandlungen verliefen wegen der divergierenden Interessen konfliktreich.

Ab 1928: Zuteilung kleinerer Flächen an Kommunen und regionale Institutionen
Noch vor der Verstaatlichung der Wälder sollten verschiedene Waldflächen an öffentliche Korporationen und regionale Organisationen zugeteilt werden. Es gab insgesamt 55 Interessenten, davon 40 Städte und Gemeinden der Region, die alleine beinahe 1 000 Hektaren beanspruchten. Wie bereits bei den Parzellierungen in Jewan und Brnik versuchte auch hier das Landwirtschaftsministerium das Ausscheiden grösserer Waldflächen zu verhindern. Es forderte möglichst rasch eine definitive Lösung der Verstaatlichung der Wälder.

Ab 1930: «Waldaktion» oder Verstaatlichung der fürstlichen Wälder
Die Verstaatlichung der fürstlichen Wälder stellte den grössten Eingriff in die Besitzverhältnisse auf Schwarzkosteletz dar.[15] Über 4 400 Hektaren Land wurden enteignet. Die harten und zwischenzeitlich sogar unterbrochenen Verhandlungen dauerten Jahre.

Ab 1933: Verhandlungen über die Lösung der Patronatsbürden des Fürstenhauses
Durch die Beschlagnahmungen und Enteignungen sanken die fürstlichen Einkünfte aus der Besitzung, so dass die Sicherung der Patronate in Frage gestellt war. Bei den Verhandlungen zur Verstaatlichung der fürstlichen Wälder wurden unter anderem die Zuständigkeiten für die Übernahme und Ablösung der einzelnen Patronate mit dem Landwirtschaftministerium geregelt. Dennoch blieben die Patronatsfragen bei der Besitzung Schwarzkosteletz bis 1939 ungelöst. Sie verzögerten die Verteilung des Übernahmepreises für das Gut.

b) Souveränität Liechtensteins und Bodenreform bei Schwarzkosteletz

Die Souveränität Liechtensteins und die damit verbundene souveräne Stellung des Fürsten spielten während der Bodenreform bei Schwarzkosteletz nur bei der Verstaatlichung der Wälder eine Rolle.

---

[15] Der grosse Umfang der Enteignung von Waldflächen auf Schwarzkosteletz ist aussergewöhnlich und damit erklärbar, dass das tschechoslowakische Landwirtschaftsministerium plante, auf dem Gebiet eine forstwirtschaftliche Schule einzurichten.

Laut Protokoll zu den Übergabe-Verhandlungen Ende Januar 1933 zwischen fürstlichen Vertretern, dem Staatlichen Bodenamt und dem Landwirtschaftsministerium machten die Vertreter des Fürsten am Schluss der Gespräche die Anmerkung, «*dass der Besitzer des Grossgrundbesitzes auf dem Standpunkt besteht, dass die Verordnung des Entschädigungsgesetzes gegen seine Person als Ausländer und Souverän nicht angewandt werden kann und dass diese gesetzlichen Verordnungen für ihn nicht gelten. Die Vertreter behalten sich damit alle Rechte vor, welche sich der Person des Besitzers aus seiner besonderen Rechtsstellung ergeben. Die Übergabe der oben aufgeführten Liegenschaften geschieht deshalb ohne Präjudiz für diese Haltung des Besitzers resp. des Nutzniessers. Angesichts dessen, dass der Richtpreis der Entschädigung für die übernommenen Liegenschaften bereits teilweise vereinbart ist, erklären die Vertreter des ehemaligen Besitzers, dass, wenn die Vereinbarungen mit dem Staatlichen Bodenamt ganz erreicht sein werden, indem auch die besonderen Forderungen des Besitzers respektiert seien, sie für diesen Fall gewillt sind, den oberen seinerzeitigen Vorbehalt zurückzunehmen.*»

Darauf erklärte das Bodenamt, dass es, *«wie schon oben angeführt, die Liegenschaften gemäss den Gesetzen zur Bodenreform»* übernehme, *«also auch gemäss dem Entschädigungsgesetz»*.[16]

Was genau die Forderungen des Fürsten waren, lässt sich nur vermuten. Es kam jedenfalls in den folgenden Monaten zu Auseinandersetzungen bezüglich des Übernahmepreises für die verstaatlichten Wälder auf sämtlichen Besitzungen des Fürsten. Das Bodenamt war bereit, 55 Mio. tschechische Kronen anstatt der ursprünglichen 42 Mio. Kronen als Entschädigung zu bezahlen. Die fürstliche Seite hingegen forderte 95 Mio. Kronen. Der Streitpunkt führte zu zeitweiligem Unterbruch der Verhandlungen und der Drohung des Staatlichen Bodenamts, zum Mittel des beschleunigten Preisvoranschlags zu greifen. Ende Juni 1933 einig-

[16] «že majitel velkostatku trvá na stanovisku, že ustanovení náhradového zákona nemůže býti vůči jeho osobě jako cizince a souverena použito a že tato zákonná ustanovení pro jeho připad neplatí. Vyhražují si tudíž zástupcové veškerá práva, která plynou osobě majitele z jeho zvláštního právního postavení a děje se tudíž předání shora uvedených nemovitostí bez prejudic pro toto stanovisko majitele resp. užívatele. Vzhledem k tomu že směrnácena náhrady za převzaté nemovitosti byla již z části dohodnuta, prohlašují zástupci bývalého vlastníka že bude-li se Státním pozemkovým úřadem dosaženo dohody úplné, respektující i zvláštní požadavky majitele, jsou pro tento případ ochotní výhradu hořejší svého času odvolati. K tomu prohlašuje strana přejímající, že jak již shora uvedeno, přejímá nemovitosti podle zákonů o pozemkové reformě, tedy i podle zákona náhradového.» NA, SPÚ-VS, kt.2773, E2/5, č. j. 53.622/33-II/I, Verstaatlichungsaktion 1933, Verhandlungen zwischen Bodenamt, Landwirtschaftsministerium, Direktion staatlicher Wälder und Güter und Vertretern des Besitzers der Besitzung, Prinz Franz Josef von Liechtenstein, vom 30./31. Januar und 10 April 1933, S. 14-15, dt. Übersetzung der Autorin.

ten sich das Bodenamt und die fürstlichen Vertreter schliesslich auf eine Entschädigung von 60 Mio. Kronen.[17]

Das Landwirtschaftsministerium akzeptierte kurz darauf grundsätzlich die Verhandlungsergebnisse zur Entschädigung. Es forderte jedoch, dass der Vertreter des Fürsten die Entschädigungssumme und die Gesetze der tschechoslowakischen Bodenreform ohne Einschränkungen akzeptieren solle. Zudem solle der Fürst auf alle Sonderansprüche – geltend gemacht aus dem Titel der fremden Staatsangehörigkeit, der Souveränität und der Exterritorialität – bei der Festlegung des Übernahme- und Entschädigungspreises verzichten.

Die fürstlichen Vertreter – wohl unter dem Druck, nicht noch schlechtere Bedingungen akzeptieren zu müssen – erklärten sich einverstanden mit dem Schreiben des Landwirtschaftsministeriums. [18]

Die Verhandlungen zur Übergabe der Wälder auf Schwarzkosteletz konnten noch im selben Jahr 1933 abgeschlossen werden. Schloss und Reviere wurden dem Landwirtschaftsministerium zur Einrichtung einer forstwirtschaftlichen Schule übergeben.[19]

In den Vorbehalten des Landwirtschaftsministeriums kommt die Haltung der tschechoslowakischen Regierung zum Ausdruck. Sie bestand darauf, die Reform bei den liechtensteinischen Besitzungen unter den gleichen Bedingungen wie bei der Enteignung anderer Grossgrundbesitzer durchzuführen. Sie war nicht gewillt, die Souveränität des Fürstentums Liechtenstein und die damit verbundene Sonderstellung des Fürsten in die Verhandlungen einzubeziehen. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Souveränitätsdiskussion die Verhandlungen selbst behinderte und die Position der fürstlichen Vertreter schwächte. Dazu können aus dem einen Beispiel jedoch keine Schlüsse gezogen werden. Interessant wäre in diesem Zusammenhang auch der Vergleich mit den Enteignungen anderer Grossgrundbesitzer.

---

[17] NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Staatlichen Bodenamts an die Zentraldirektion in Olmütz und den liechtensteinischen Hofrat Dr. Rudolf Siebenschein vom 5. April 1933, NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des fürstlichen Hofrats und Finanzrechtkonsulenten, Dr. Rudolf Siebenschein, an das Staatliche Bodenamt in Prag vom 26. April 1933, NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Konzept des Schreibens des Präsidenten des Staatlichen Bodenamtes an das Aussenministerium vom 6. Mai 1933, NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Verhandlungsprotokoll vom 9. Juni 1933, unterschrieben von Dr. Svoboda und A. Anderka auf Seiten des Fürsten und einem Vertreter des Staatlichen Bodenamtes, NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Bodenamtes (2. Abteilung) vom 13. Juni 1933,

[18] NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Landwirtschaftsministeriums an das Staatliche Bodenamt vom 4. Juli 1933.

[19] Mrvík, Vladimír Jakub, Dějiny černokosteleckých domů, Historická topografie města Kostelce nad Černými Lesy [Die Geschichte der Häuser von Schwarzkosteletz, Eine historische Topografie der Stadt Schwarzkosteletz], Kostelec nad Černými Lesy 2011, S. 79-83.

5

Adel im 20. Jahrhundert

Lothar Höbelt

Adel im 20. Jahrhundert – wie so oft wird sich der Leser enttäuscht fühlen, sobald er erkennt, dass ihm hier ein viel weniger reichhaltiges Menü serviert werden soll: Der Untertitel müsste vielmehr die Einschränkungen enthalten, dass es sich im folgenden im wesentlichen bloß um die Ära der beiden Weltkriege, um das Gebiet der Republik Österreich, allenfalls noch des ehemaligen «Cisleithaniens» (der sogenannten «österreichischen Reichshälfte»), und beim Adel in erster Linie um den Hochadel handeln soll.[1]

Die große Zäsur für den Adel gerade in diesem Bereich stellt zweifelsohne das Jahr 1918 dar, der Zerfall der Habsburgermonarchie. Pars pro toto sollen zwei Zitate diese Stimmung unterstreichen: So umriß der ehemalige Ministerpräsident Graf Clam-Martinic im Namen einer Reihe von anderen böhmischen Herrenhausmitgliedern schon zwei, drei Wochen vor der Verzichterklärung Kaiser Karls die Situation: «In einem Augenblicke, wo alles zusammenbricht, was wir von Jugend an als unser heiligstes Gut zu verteidigen übernommen haben, in einem Augenblick, wo soviel zu Grabe getragen wird, was wir mit allen Fibern unseres Herzens geliebt haben...».[2] Nahezu als Schlussfolgerung daraus könnte das Bekenntnis eines seiner Standesgenossen, des Prinzen Alois Auersperg (1897–1984), gelesen werden, der in seinen Erinnerungen schrieb, er habe 1918 sein «Vaterland endgültig verloren.» Im neuen Österreich war man «ebenso ‹vaterlandsloser› Staatsbürger, wie fast alle Verwandten in der neuen Tschechoslowakei oder Jugoslawien, wo immer sie ‹zuhause› waren.» Sein Fazit lautete: «Ich habe gefühlsmäßig jeder politischen Entwicklung nach 1918 nur negativ, im besten Falle gleichgültig gegenübergestanden.»[3]

---

[1] Der Hochadel umfasste ab 1877 in der Habsburgermonarchie formell auch die Freiherren, sozial eine äußerst heterogene Kategorie, die vom sprichwörtlichen «Neureichen» bis zu altadeligen Familien, wie z. B. den Franckensteins, reichte. Als «alter Adel» wiederum werden in der Regel jene Familien bezeichnet, die vor 1750 nobilitiert wurden, sprich: vor den Maria-Theresianischen Reformen.

[2] Stenographische Protokolle des Herrenhauses, XXII. Session, S. 1175 (21.10.1918), Erklärung im Namen sechzehn böhmischer Herrenhaus-Mitglieder (als Distanzierung von den zwölf bürgerlichen Tschechen, die das Völkermanifest Kaiser Karls als nicht gangbaren Weg ablehnten); vgl. Felix Höglinger, Ministerpräsident Heinrich Graf Clam-Martinic (Graz 1964) 219.

[3] Alois Auersperg, Menschen von gestern und heute (Salzburg 1982) 84 f., 88 f. Anekdotisch ließe sich dieser Passage noch das Zitat eines ungarischen Barons hinzufügen, der vor einigen

1. 1914: Scharnier zwischen Militär und Politik

Nicht vergessen werden sollte auf den zwiespältigen Charakter der Kriegsjahre, die selbstverständlich von Anfang an ein Gefahrenpotential in sich bargen, vor allem in wirtschaftlicher Beziehung, aber unmittelbar sehr wohl auch zu einer gewissen Aufwertung des Adels führten. Ein Gefahrenpotential langfristig auf Grund der oftmals, z. B. von dem tschechischen Sozialdemokraten Soukop, geäußerten Prophezeiung, der Krieg werde die Revolution bringen;[4] ein Gefahrenpotential auch ganz unmittelbar für den landwirtschaftlichen Besitz, der staatlichen Eingriffen ausgesetzt war, die seine Rentabilität vernichteten, sofern man nicht auf den Schwarzhandel auswich. Schon 1916 notierte Oskar v. Parish in seinem Tagebuch in einer Mischung von noblesse oblige und Verzweiflung: Er übernehme gerne auch noch weitere Verpflichtungen für Verwandte, denn es sei schon gleich, wie der Besitz zugrunde gehe.[5] Nicht zufällig bildete sich der Waldbesitzerverband – der in der Zwischenkriegszeit nahezu zum Synonym für adelige Standesvertretung werden sollte - schon einige Monate vor dem Zusammenbruch zur Verteidigung wirtschaftlicher Interessen. (Der Verband wurde 1919 übrigens eine Zeitlang von einer Frau geführt, der Witwe des ersten Vizepräsidenten, Gräfin Antoinette Althan.)[6]

Im Krieg machte sich andererseits auch bemerkbar, dass kaum jemand eine solche Eignung besaß, die Scharnierfunktion zwischen Militär und Politik auszufüllen, wie gerade der Hochadel. Viele Aristokraten hatten nicht bloß – wie die Exponenten der zweiten Gesellschaft – ihr Reserveoffiziersjahr abgedient, sondern waren eine Zeitlang aktive Offiziere gewesen, üblicherweise in einem der vornehmen Kavallerieregimenter. Ihr Wiedereinstieg in die militärische Karriere erfolgte daher vielfach auf einem weit höheren Niveau als bei bürgerlichen Reserveoffizieren üblich. Im Umfeld der Armeekommandanten fanden sich viele hochgeborene Adjutanten und Ordonnanzoffiziere; Prinz Alois Schönburg-Hartenstein, der Obmann der Mittelpartei des Herrenhauses, brachte es sogar selbst zu

---

Jahren im Rahmen einer Podiumsdiskussion über das Dollfuß-Regime auf den Einwurf eines progressiven Journalisten, dass alle Maßnahmen dieser Regierung doch vollkommen illegal gewesen seien, versöhnlich antwortete: «Da haben Sie ganz recht, denn nach 1918 war alles illegal.»

4 Zdenek Tobolka, Politicke Dejiny ceskoslovenskeho naroda od r. 1848 az do dnesni doby, Bd. 4 (Prag 1937) 366 f.

5 SOA Zamrsk, RA Parish, Tagebuch von Oskar Parish v. Senftenberg, 20.3.1916.

6 SOA Praha, RA Waldstein E 3863, V-7/III, Angelegenheiten des Zentralverbandes der Waldbesitzer in den Jahren 1918 bis 1920.

einer Karriere als Heerführer und wurde deshalb Anfang 1918 für den Fall innerer Unruhen als Ministerpräsident in Aussicht genommen.[7]

War der Beginn des 20. Jahrhunderts von «Meritokraten» der sogenannten «zweiten Gesellschaft» wie Beck und Bienerth, Gautsch und Koerber geprägt gewesen, so sprach man unter Kaiser Karl von einer «adeligen Junta» um Czernin und Hohenlohe.[8] Der 1916 ermordete Premier Stürgkh mochte als Übergangsphänomen gelten; an seinem Sessel sägten Fürst Max Egon Fürstenberg und Graf Ernst Silva-Tarouca, unter Karl folgte schließlich Graf Heinrich Clam-Martinic als Ministerpräsident. Das Herrenhaus war nie so wichtig wie gerade in diesen Jahren: Es schwang sich in der parlamentslosen Zeit, im Oktober 1915, sogar zu einem Mißtrauensvotum gegen Stürgkh auf.[9] Das schärfere politische Profil ließ freilich auch manche Bruchlinien schärfer hervortreten: So kam es im Frühjahr 1918 – im Zuge der Sixtus-Affäre – auch zur Spaltung der – wenn man so will – letzten übernationalen Partei Altösterreichs, nämlich der Rechten des Herrenhauses, als sich Tschechen und Polen von ihren deutschen Kollegen trennten.[10]

2. 1918: Die Privatisierung des Adels

Die «Österreichische Revolution»,[11] zunächst rein staatsrechtlich definiert als Bruch der Rechtskontinuität, war kombiniert mit einer Reihe revolutionärer Erschütterungen, von im Einzelfall allerdings höchst unterschiedlicher Intensität. Es mochte als Paradoxon erscheinen, dass soziale Umwälzungen am allerwenigsten dort zu befürchten waren, wo österreichische Gebiete an den «Erzfeind» fielen, nämlich an das Königreich Italien, am größten, wo die Substanz des alten Staates im Kern erhalten blieb, nämlich in Ungarn, das 1919 eine Phase der bolschewistischen Machtübernahme erlebte, nicht zuletzt unter dem Vorzeichen einer Abwehr alliierter Zumutungen. Eine Restauration, bis hin zur Restauration der Monarchie (wenn auch bloß mit vakantem Thron) erfolgte wiederum mit Hilfe von Entente-

---

7 Kriegsarchiv Wien, B/762, Erinnerungen Schönburg-Hartenstein, fol. 278 f.

8 Fritz Fellner / Doris Corradini (Hg.), Schicksalsjahre Österreichs. Die Erinnerungen und Tagebücher Josef Redlichs 1869–1936, Bd. 2 (Wien 2011) 281 (2.3.1917).

9 Lothar Höbelt, Konrad Hohenlohe (1863–1918). Vom ‚roten Prinzen' zur ‚Adelsjunta'. In: Alma Hannig / Martina Winkelhofer (Hg.), Das Haus Hohenlohe (Köln 2013) 203-229.

10 Lothar Höbelt, ‚Verfassungstreue' und ‚Feudale': Die beiden österreichischen Adelsparteien (1861–1918). In: Etudes Danubiennes 7 (1991) 103-114 ; hier: 112 f.

11 So der Titel einer Studie von Otto Bauer (vgl. Werkausgabe, Bd. 2, Wien 1975), die allerdings die These vertrat, die Revolution sei eben keine des deutsch-österreichischen Proletariats, sondern eine Revolution der nicht-deutschen Bourgeoisie gewesen, ausgelöst und ermöglicht durch den Sieg der Entente-Armeen.

Truppen – ein Ausschlag des Pendels, den sich Kaiser Karl 1919 vergeblich auch in Österreich gewünscht hatte.[12]

Österreich und die Tschechoslowakei bieten in dieser Beziehung ein ambivalentes Bild: In der Republik (Deutsch-)Österreich war das Kokettieren mit – und die Angst vor – einer Revolution weit verbreitet, vermochte man die Inflation lange Zeit nicht in den Griff zu bekommen; die Tschechoslowakei präsentierte sich – bei allem rhetorischen Überschwang von der «Entösterreicherung» – als weit stabileres Gebilde, mit solideren Finanzen, verabschiedete dafür aber, ganz regulär, eine Landreform, die zwar nicht ganz so rigoros umgesetzt wurde, wie ursprünglich angekündigt, aber doch gut die Hälfte des Latifundienbesitzes in Mitleidenschaft zog, insbesondere die Ackerflächen.[13] Aus dem Adel waren nun tatsächlich in erster Linie Waldbesitzer geworden.

In erster Linie Waldbesitzer auch deshalb, weil der Hochadel – gegenläufig zum Trend der Kriegsjahre – kaum mehr öffentliche Funktionen bekleidete. Die neuen republikanischen Armeen Österreichs und der Tschechoslowakei stellten kein kongeniales Biotop für Aristokraten mehr dar. In der CSR tobte der Kampf zwischen «Legionären» und «Altösterreichern» ohne ihr Zutun; in Österreich kamen die meisten dem Abbau, wie er mit der Beschränkung auf ein 30 000-Mann Heer einherging, durch ihren Rückzug ins Privatleben zuvor. Es dauerte bis 1933, bevor wieder einige Fähnriche aus hochadeligen Familien in die altehrwürdige Theresianische Militärakademie in Wiener Neustadt eintraten. Ganz ähnlich verhielt es sich mit der Diplomatie: Waren vor 1914 alle wichtigen Botschafterposten mit Angehörigen des Hochadels besetzt gewesen, vielfach, aber keineswegs ausschließlich ungarische Familien, so verblieb nach 1918 nur Baron (später Sir) Georg Franckenstein als Dauerrepräsentant Österreichs in London, und auch er musste sich deshalb von seinen Standesgenossen zuweilen unfreundliche Kommentare gefallen lassen.[14] Allenfalls auf der Ebene der sogenannten «politischen Verwaltung», der Bezirkshauptleute, diente in Österreich noch eine gewisse Anzahl von Aristokraten. Doch in der Politik selbst war der Adel kaum mehr vertreten. Die Fürstin Fanny Starhemberg als Bundesrätin und stellvertretende Vorsitzende der christlichsozialen Partei, die als Frau vor 1918 selbstverständlich

---

[12] Lothar Höbelt, Agnostic Nostalgics: Austrian Aristocrats and Politics, 1918–1938. In: Karina Urbach (Hg.), European Aristocracies and the Radical Right 1918–1939 (Oxford 2007) 161-185; hier: 164.

[13] Vgl. die Beiträge von Peter Geiger in diesem Band.

[14] Sir George Franckenstein, Facts and Features of my Life (London 1939) 213; Höbelt, Agnostic Nostalgics 165.

nicht in solche Positionen berufen worden wäre, stellt in mehr als einer Beziehung eine Ausnahmeerscheinung dar.[15]

Man könnte diese Entwicklung mit einem Schlagwort als die «Privatisierung» des Adels umreißen, allenfalls auch – mit einem üblicherweise auf spätere Epochen gemünzten Begriff – als «innere Emigration». Allerdings ist diese Entwicklung gerade in Bezug auf das Haus Liechtenstein mit umgekehrten Vorzeichen zu versehen. Die Privatisierung, der Verlust der ersten Stellung nach dem Kaiser im Rahmen der Habsburgermonarchie, führte dazu, die Stellung als Staatsoberhaupt und souveräne Fürsten neben der Position als mährische Magnaten stärker hervorzuheben als das bisher vielleicht geschehen war. Die Turbulenzen im Umfeld der Stammgüter führten über kurz oder lang, schon vor der Vertreibung 1945, zu einer «Emigration» nach Vaduz, einer schrittweisen Verlagerung des Lebensschwerpunkts, der 1938 seinen Kulminationspunkt überschritt.

Die Privatisierung des Adels leistete vielfach aber auch einem äußerst pragmatischen Standpunkt Vorschub, der sich von einer nostalgisch-kämpferischen Verweigerungshaltung deutlich abhob. Magnaten wie Max Egon Fürstenberg nach dem Umbruch von 1918, oder Rudolf Hoyos 1938, sprachen sich gegen «fruchtlosen Negativismus» aus.[16] Gerade die Häupter der großen Familien sahen sich durch Verantwortung für Verwandte und Angestellte, Betrieb und Besitz, vor riskanten Manövern gefeit. In den ersten Jahren nach dem Umbruch fand bei manchen Familien eine klammheimliche politische Umorientierung statt: Nicht mehr die alten staatsrechtlichen Frontstellungen standen im Vordergrund, sondern soziale Kriterien: Der böhmische Adel knüpfte z. B. Kontakte zu Karel Prasek, dem Agrarier, der im Weltkrieg einer der radikal-nationalen Wortführer gewesen war, dabei aber als reicher Gutsbesitzer immer auf dem bürgerlich-konservativen Flügel seiner Partei zu finden war;[17] der eine oder andere altösterreichische Gutsbesitzer ließ sich von den Karageorgevic einladen oder sah in der Dynastie die letzte Hoffnung vor den Begehrlichkeiten der slowenischen Bauern. Eine Königsdiktatur war

---

[15] Heidrun Deutsch, Fürstin Fanny Starhemberg (phil. Diss. Wien 1965); gerade bei katholisch-konservativen Gruppierungen füllten Priester, deren Anteil sich im Vergleich zur Vorkriegszeit vervielfachte, diese Lücke aus.

[16] Lothar Höbelt, Adel und Politik seit 1848. In: Erwein Eltz / Arno Strohmayer (Hg.), Die Fürstenberger. 800 Jahre Herrschaft und Kultur in Mitteleuropa (Korneuburg 1994) 365-377, hier: 376; ders., Der österreichische Adel zwischen Ständestaat und Drittem Reich. In: Zdenek Hazdra / Vaclav Horcicka / Jan Zupanic (Hg.), Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts (Prag 2011) 35-46; hier: 44.

[17] Eagle Glassheim, Noble Nationalists: The Transformation of the Bohemian Aristocracy (Cambridge, Mass. 2005).

der Herrschaft feindlicher Massenparteien immer noch vorzuziehen.[18] In Polen waren es die hochadeligen Anhänger der ehemaligen Mittelmächte, wie Tarnowski oder Radziwill, die gegen die klassische politische Rechte 1926/27 dem ehemaligen Sozialisten Pilsudski die Wege ebneten, der durch einen Staatstreich an die Macht gekommen war.[19]

Freilich: Selbst als Privatier war man vor Verlusten nicht gefeit. Als unmittelbare Kriegsfolge mochte die Inflation betrachtet werden, die alle Geldrenten auffraß, insbesondere Kriegsanleihen, auf der anderen Seite aber auch zur radikalen Entschuldung beitragen konnte;[20] wohin das Saldo sich hier neigte, war wohl von Fall zu Fall verschieden. Die Agrarreform war in den Nachfolgestaaten – aus primär nationalen Motiven – in Gang gesetzt worden. (In Österreich wurden derlei Projekte zwar anfangs erwogen, aber nie durchgeführt.[21]) Zur Agrarreform kamen erhöhte Erbschaftssteuern, die z. B. im Falle der Fürsten Thun nach 1929 zum Verkauf des Tetschener Schlosses führten; schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass nach einer Phase der Nachkriegskonjunktur ab Mitte der zwanziger Jahre – noch lange vor der eigentlichen Weltwirtschaftskrise, ja als Folge der Sanierung – die Agrarkonjunktur einbrach. Der Verfall der Währung hatte Importe von Lebensmitteln erschwert; die Hartwährungspolitik führte zum Wiederaufleben der überseeischen Konkurrenz.[22]

Der Wegfall des gewohnten gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmens führte zuweilen auch zu einer Erosion der Familiensolidarität. Die Stellung der Fideikommisse war umstritten. Wollte man sie beim Wegfall der gesetzlichen Bestimmungen familienintern aufrecht erhalten, so waren Erbschaftsstreitigkeiten die Folge: Ein solcher Zwist unter den Grafen Hardegg hinterließ seine Spuren sogar im Tagebuch des Polizeipräsidenten Schober;[23] bei den Thuns machten nach 1918 die Nachfahren aus der morganatischen Ehe des Grafen Franz (1809–1870)

---

[18] Magdalena Bruckmüller, ‚Nieder mit den fremden Feudalen – hoch lebe der slowenische Bauer!' Aspekte der Agrarreform in Slowenien in der Zwischenkriegszeit (Diplomarbeit Wien 2003) 90, 125 ff.; Miha Preinfalk, Auersperg. Geschichte einer europäischen Familie (Graz 2006) 305.

[19] Joseph Rothschild, Pilsudski's Coup d'Etat (New York 1966) 237, 260 ff.

[20] Entscheidend für Vermögensverhältnisse war nicht die galoppierende Inflation der Nachkriegsjahre, sondern die schleichende Inflation der Kriegsjahre selbst, die in Österreich schon zu einer Geldentwertung von über 90 % führte.

[21] Ernst Metz, Großgrundbesitz und Bodenreform in Österreich 1919 bis 1924 (phil. Diss. Wien 1984).

[22] Ulrich Kluge, Bauern, Agrarkrise und Volksernährung in der europäischen Zwischenkriegszeit. Studien zur Agrargesellschaft und -wirtschaft der Republik Österreich (Stuttgart 1988).

[23] Bundespolizeidirektion Wien, Schober-Archiv, Karton 22, 12.12.1929.

mit der Schauspielerin Maria König ihre Ansprüche geltend.[24] Mehr noch: Der Begriff der morganatischen Ehe entwickelte sich zum Anachronismus. Prominente, in der Öffentlichkeit stehende Chefs großer Häuser ließen sich scheiden oder gingen «Mesalliancen» ein: Über Fürst Camillo Starhembergs (1835–1900) Beziehungen zu Schauspielerinnen hatte man bloß hinter mehr oder weniger vorgehaltener Hand «getratscht». Sein Enkel Ernst Rüdiger (1899–1956) heiratete in zweiter Ehe die Burgtheater-Diva Nora Gregor; auch Fürst Ulrich Kinsky (1893–1938) ließ sich Ende der zwanziger Jahre scheiden und heiratete die Diplomatentochter Mathilde von der Bussche, die nicht zuletzt die Option auf ihre argentinische Staatsbürgerschaft in die Ehe einbrachte. Beide waren übrigens keineswegs Aussteiger, sondern als Angehörige einer jüngeren Generation auch wieder politisch engagiert im Sinne einer gegenrevolutionären Strategie.

3. Adel und Gegenrevolution

Diese gegenrevolutionäre Strategie verkörperte in Österreich in erster Linie die Heimwehrbewegung, die ihr Gegner Karl Renner einmal als Aufstand der alten Eliten gegen die bürgerliche Führung charakterisierte.[25] Ein bemerkenswert großer Teil der Namen, die bis 1918 im Herrenhaus vertreten waren, findet sich in den Reihen dieser schillernden, lagerübergreifenden, überparteilich-antimarxistisch und «christlich-nationalen» Wehrformation wieder, die 1930 selbst zur Partei mutierte – und nach 1933 als letzter verbliebener Partner der Christlichsozialen im Rahmen des autoritären Ständestaates gar so etwas wie die letzte noch übrig gebliebene «Partei» darstellte.[26] Die Führungsmannschaft der Heimwehr um Starhemberg wollte die Dichotomie von Anschluß und Restauration in der Synthese der Reichsidee aufgehen lassen;[27] sie bezeichnete sich stolz als «Austrofaschisten», mit einem Begriff von Faschismus freilich, der am italienischen Regime, nicht an der revolutionären Bewegung – und nicht am Konzept des «stato totalitario» orientiert war.[28]

---

[24] J. Zupanic / M. Fiala / F. Stellner, Encyklopedie knizecich rodu zemi koruny Ceske (Prag 2001) 261.

[25] Walter Wiltschegg, Die Heimwehr. Eine unwiderstehliche Volksbewegung ? (Wien 1985) 15.

[26] So die selbstkritische Bemerkung eines ihrer führenden Mitglieder, des Bundesratsvorsitzenden Graf Rudolf Hoyos; vgl. Schlossarchiv Horn F. 348/110b, Tagebuch 1.10.1936.

[27] Lothar Höbelt, Adel und Reichsidee in der Zwischenkriegszeit. In: Marcella Rossova (Hg.), Integration und Desintegration in Mitteleuropa. Pläne und Realität (München 2009) 149-158.

[28] Der italienische Gesandte kritisierte diese oberflächlich-instrumentelle Einschätzung des Faschismus – wie sie damals von seinen Bewunderern, heute oft von seinen Kritikern verwendet wird – mit dem Kommentar: «La integralità sfugge loro completamente». (Documenti Diplomatici Italiani VII, Bd. 6, Rom 1967, S. 249, Bericht vom 26.4.1928).

Sie waren für ein autoritäres Regime – aber wie Hoyos es in der Kontroverse mit Bundeskanzler Schuschnigg um die Auflösung der Heimwehren einmal ausdrückte, das hieße doch nicht, dass sich die Regierung alles erlauben dürfe...[29]

Diese selektive Bewunderung des faschistischen Systems wurde deutlich in der Konfrontation mit dem Nationalsozialismus. Die Heimwehr – und ihre aristokratischen Spitzenrepräsentanten – waren keine so unbedingten Gegner Hitlers, wie es in der Rückschau manchmal behauptet wurde. Aber sie hatten – neben Berührungspunkten, wie z. B. der gemeinsamen Unterstützung für die katholisch-nationale Partei im Spanischen Bürgerkrieg – doch ein Sensorium für den totalitären, im Wortsinn nationalen, aber sozialistischen Charakter seines Regimes. Starhemberg unterschied fein säuberlich zwischen Faschismus und «Parteidiktatur». Im Sommer 1933, wenige Tage nach dem Verbot der NSDAP in Österreich, erhob er in einer Rede eine fulminante Anklage gegen Adolf Hitler, der sein Programm verraten habe, denn: «Das nationalsozialistische System in Deutschland ist nicht Faschismus, ist nicht eine nationale Erneuerung, es ist Bolschewismus mit nationaler Tarnung.»[30] Die Österreicher fühlten sich als die «besseren Deutschen»; das Reich, das sie anstrebten, sollte «großdeutsch sein, nicht großpreußisch»[31] es sollte das Einvernehmen mit der Kirche suchen und nicht den liberalen Kulturkampf unter anti-liberalen Vorzeichen noch verschärfen.

Der Anschluß Österreichs 1938 führte zu Repressalien gegen Funktionäre des alten Regimes (wie Starhemberg oder Hoyos) und zu einer scharfen Verfolgung der aktiven Legitimisten (und der Familie Hohenberg). Eine Gräfin, die in diesen Jahren nach Österreich heiratete, sprach von einer «gespaltenen Gesellschaft», die sie vorgefunden hatte.[32] Gefährlich waren vor allem der Anfang und das Ende des Regimes, die Machtübernahme und die «Götterdämmerung» nach dem 20. Juli 1944, als das anti-aristokratische Revanchedenken sich austobte. Die Jahre dazwischen waren für den altösterreichischen Adel von einer semi-oppositionellen Haltung geprägt, die zwischen Staat und Regime unterschied. Man sollte die Kriegssolidarität in allen Schichten der Bevölkerung nicht unterschätzen, die auch durchaus oppositionelle Kreise erfasste. So schrieb z. B. Gräfin Johanna Eltz, die sich in ihren Tagebüchern immer höchst abfällig über das Regime und seine Propaganda («Scheußliche Schimpferei», «Tiefstand der anständigen Gefühle»)

---

[29] Schloßarchiv Horn, Rudolf Hoyos-Tagebuch 9.10.1936.

[30] Rede in Waydhofen/Ybbs am 24.6.1933, Text in Schloßarchiv Eferding, Heimwehr-Archiv, Mappe 11, Aussendung der Pressestelle, 25.6.1933; Höbelt, Adel zwischen Ständestaat und Drittem Reich 41.

[31] Wiener Neueste Nachrichten, 21.6.1930, über eine Rede Starhembergs, der deshalb auch nicht vom «Anschluß», sondern vom «Zusammenschluß» sprechen wollte.

[32] Interview mit Gräfin Johanna («Janka») Hardegg, geb. Firmian, 11.3.1994.

äußerte, nach dem erfolgreichen Ende des Frankreichfeldzugs 1940: «Die Rache für 1918 zu erleben, ist prachtvoll.»[33] Um die Partei, so ein von der NSDAP misstrauisch beäugter Berufsoffizier, sei es niemandem leid gewesen; doch was seine Gemütslage angesichts der Kapitulation im Mai 1945 betrifft, so schrieb er in seinen Erinnerungen: «Ich war nur noch grenzenlos unglücklich.»[34]

Als großes Unglück erwies sich das Jahr 1945 vor allem für den Adel in den Landstrichen, die spätestens 1948/49 hinter dem «Eisernen Vorhang» verschwanden, der vertrieben oder zumindest depossediert wurde. Die materiellen Verluste des Adels waren zweifellos größer als bei der Masse der Vertriebenen; dennoch erwies sich gerade in dieser Situation die Bedeutung des sozialen Kapitals. Man fand leichter Verwandte, Anknüpfungspunkte und Netzwerke auch im «Westen», in der Emigration. Eine Dame schrieb: «Die Freude über lebende Menschen ist doch so unverhältnismäßig größer als der Kummer über verlorene Sachen, daß man geradezu dankbar sein muss für diese anschauliche Lektion über die Wertlosigkeit allen irdischen Besitzes!»[35]

Zugleich war auch der Westen noch lange nicht der «goldene Westen» des Wirtschaftswunders (das erst 1954 einsetzte). Auch Österreich galt noch lange nicht als die «Insel der Seligen». Das Jahrzehnt nach 1945 war vielfach noch von dem Gefühl geprägt, die alte Welt sei unwiderruflich verloren gegangen. Während in Europa neue Gefahren lauerten (man denke nur an die kommunistische Gleichschaltung der Tschechoslowakei), machte sich bei gar nicht so wenigen Adeligen die Überzeugung breit, nur ein kompletter Neubeginn in der Neuen Welt, in Amerika, den USA oder auch Argentinien, könne einen Ausweg bieten.

4. Ausblick auf die zweite Jahrhunderthälfte

Das Image des Adels im Österreich der Nachkriegszeit lässt sich durch zwei Episoden charakterisieren: Erstens die sogenannte «Habsburgkrise» 1963, die – wenn auch mit diversen politischen Hintergedanken auf allen Seiten – eine aggressive

---

[33] Heinrich u. Philipp Graf von Spreti (Hg.), «Wie das Leben jeden verändert...», Tagebuchaufzeichnungen der Johanna Gräfin von und zu Eltz, geb. Gräfin von Schönborn-Wiesentheid, aus den Jahren 1896–1944 (München 2011) 389 (17. u. 21.6.1940).

[34] Johann Christoph Allmayer-Beck, »Herr Oberleitnant, det lohnt doch nicht!" Kriegserinnerungen an die Jahre 1938 bis 1945 (Wien 2013) 492.

[35] Brief der Fürstin Lidwina (‚Lidi') Clary-Aldringen (1894-1948), geb. Eltz, an ihre Schwestern, Eltville, 28.8.1945. (Ich danke Graf Erwein Eltz (Kiefersfelden) für die Einsichtnahme.) Zur Flucht der Familie vgl. auch die Erinnerungen ihres Mannes: Alfons Clary-Aldringen, Geschichten eines alten Österreichers (München 1977) 265-271.

Stimmung hochkommen ließ, die weiterhin von den Legenden und Ressentiments der Zwischenkriegszeit geprägt war; zum anderen von den ungefähr zum selben Zeitpunkt, ab 1961, entstandenen «Graf Bobby»-Filmen, die ein ganz anderes Klischee transportierten, nämlich Adelige als zwar sympathische, dafür aber «vertrottelte» bzw. «verkalkte» Figuren vorzustellen.

Inzwischen hat in dieser Beziehung ganz offensichtlich ein Paradigmenwechsel stattgefunden: Adelige sind in der Öffentlichkeit wiederum präsent, und zwar weitab von den Graf Bobby-Witzen, in den Vorstandsetagen von Banken und anderen Großunternehmungen, bis hin zur hohen Politik. Man könnte den Beginn dieser Entwicklung sogar schon in der Ära Kreisky (1970–1983) verorten, der einen Baron Lütgendorf zum Verteidigungsminister und einen Grafen Spannocchi zum Armeekommandanten machte. Inzwischen fungiert in der Wiener Politik des 21. Jahrhunderts ein Graf Gudenus als Oppositionschef, ein Graf Majlath-Pokorny als amtsführender SPÖ-Stadtrat (und ein Urenkel Bismarcks, Caspar v. Einem, als Elder Statesman des linken Flügels der Sozialdemokratie).[36]

Die Gründe für diesen Wandel zu untersuchen, würde eine tiefschürfendere Untersuchung nötig machen. Zumindest scheint es sich hier auf den ersten Blick um eine post-marxistische Uminterpretation des herrschenden egalitären Prinzips zu handeln, das der Diskriminierung nach Geschlecht, sexueller Orientierung oder ethnischer Herkunft hohe Aufmerksamkeit zollt, sozio-ökonomischen Unterschieden aber toleranter gegenübersteht als ehedem. Darüber hinaus hat die «post-moderne» Dekonstruktion ethnischer Identitäten, verbunden mit Erfahrungen wie z. B. den Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien (und dem Wegfall des kommunistischen Feindbilds), aus dem Nationalismus einen der beliebtesten Reibebäume politischer Sonntagsreden gemacht. Dieser Perspektivenwechsel kratzt am Image von «Freiheitskämpfern» und «Fundamentalisten» aller Schattierungen; er relativiert zugleich das Klischee von den alten multinationalen Reichen als «Völkerkerker» – und rehabilitiert damit wohl auch das Image ihrer kosmopolitisch-aristokratischen Eliten…

[36] Es fällt auf, daß bei der ÖVP Adelige weit seltener in der ersten Reihe placiert wurden – eine Ausnahme macht dabei freilich Oberösterreich, besser gesagt: das Mühlviertel, mit Graf Ernst Grundemann als Abgeordnetem zum Nationalrat (1962–1970), Graf Lelio Spannocchi als Landesrat (1971–1973) und Graf Peter Revertera als Mann, der im Hintergrund so manche Fäden zog (zu Reverteras Rolle findet sich viel Material im neu erschlossenen Nachlaß von Anton Reinthaller im Oberösterreichischen Landesarchiv; sein eigener Nachlaß im Schloßarchiv Helfenberg).

6

Bemühungen um Rückgewinnung und Rettung fürstlicher Güter 1938 bis 1945

Peter Geiger

Die Güterverluste infolge der tschechoslowakischen Bodenreform in den 1920er Jahren hatte das Fürstenhaus Liechtenstein nicht verwunden. Die territoriale Machtausdehnung Hitlerdeutschlands bot Perspektiven, allenfalls verlorene Güter zurückzugewinnen, vorerst vage nach dem Anschluss Österreichs im März 1938, konkreter nach dem Münchener Abkommen von Ende September 1938 und noch weiter nach dem Einmarsch Hitlers Mitte März 1939 in Prag und der Errichtung des Protektorats.[1] Im Laufe des Krieges aber und spätestens ab 1943 ging es angesichts der zu erwartenden Niederlage Deutschlands nicht mehr um Rückgewinnung, sondern um Rettung des noch bestehenden Besitzes für die Nachkriegszeit.[2]

1. Verluste durch die Bodenreform

Der Fürst von Liechtenstein hatte in der Tschechoslowakei bis zum Ende des Ersten Weltkrieges Güter im Flächenumfang von circa 160 000 ha (1 600 km²) besessen. Davon verlor er infolge der Bodenreform durch Enteignung und Zwangsverkauf mehr als die Hälfte, nämlich circa 91 000 ha (910 km²), darunter einen Grossteil des landwirtschaftlichen Bodens und rund die Hälfte des Waldbesitzes. Der tschechoslowakische Staat gestand 122 Millionen Kronen Entschädigung zu, gemäss fürstlicher Berechnung knapp ein Fünftel des wirklichen Verkehrswertes von 656 Mio. Kronen. Von der Entschädigung schuldete das Staatsbodenamt dem Fürsten im Oktober 1938 noch 43 Mio. Kronen (gut 4 Mio. Reichsmark).[3] Es ist

---

1 Hierzu insgesamt: Peter Geiger, Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz Zürich 2000 (1. Aufl. 1997), Bd. 2, S. 242-248.

2 Hierzu insgesamt: Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz Zürich 2010, hier Bd. 2, S. 203f., 230-244, 284-335, 512.

3 «Daten über die durch Bodenreform in der CSR in Abfall gekommenen Güter Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein», Zusammenstellung, o. D. (Herbst 1938), LLA RF 190/344. – Lucia Dallabona, Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des Fürstlich-Liechtensteinischen Besitzes, Diplomarbeit, Wirtschaftsuniversität Wien, 1978, Manuskript, 69 S. (Kopie in der Bibliothek des Liechtenstein-Instituts, Bendern). – Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 246f. – Zahlen variieren, je nach Quellen.

wichtig, bezüglich der Bemühungen des Fürstenhauses die zeitlichen Phasen im Auge zu behalten, da die jeweilige, immer wieder veränderte Zukunftsperspektive eine Rolle spielte.

2. Bemühungen um Rückgewinnung bis 1941

a) Nach dem Anschluss Österreichs im März 1938

Bald nach dem Anschluss Österreichs im März 1938 gab es Überlegungen, Teile der Verluste aus der Bodenreform zu revidieren. Dass Österreich Teil Grossdeutschlands bleiben würde, war allgemeine Zukunftserwartung. Der umtriebige Hamburger Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dieckhoff ermunterte den liechtensteinischen Regierungschef Dr. Josef Hoop Ende Mai 1938 zu Verhandlungen mit der Tschechoslowakei, möglicherweise wäre ein Teil des dem Fürstenhaus zugefügten «Unrechts wieder gutzumachen».[4] Hoop, die fürstliche Kabinettskanzlei sowie der Ende März als Stellvertreter des betagten Fürsten Franz I. eingesetzte Prinzregent Franz Josef zeigten zwar Interesse. Doch wollte Franz Josef im Juli vorerst von einer «Aktion zu Gunsten einer Wiedergutmachung» absehen. Immerhin sollte der Regierungschef bei Dieckhoff unauffällig sondieren, wie vorzugehen wäre.[5] Konkret wurde noch nichts unternommen. Indes kam es im Juli 1938 zur Anerkennung Liechtensteins durch die Tschechoslowakei.

b) Die tschechoslowakische Regierung anerkennt im Juli 1938 Liechtenstein

Die tschechoslowakische Regierung hatte seit 1918 dem Fürstentum Liechtenstein die Anerkennung verweigert, wegen der Bodenreform, die sonst gegen das Fürstenhaus durchzusetzen schwieriger gewesen wäre. Im April 1938 ersuchte Liechtenstein über das Eidgenössische Politische Departement und die Schweizer Gesandtschaft in Prag die Tschechoslowakei um völkerrechtliche Anerkennung, die Schweiz würde die diplomatische Vertretung des Fürstentums übernehmen. Die tschechoslowakische Regierung stimmte am 29. Juli 1938 der Anerkennung Liechtensteins und der Aufnahme normaler Beziehungen zwischen beiden Staaten zu, alles Nötige solle hierzu eingeleitet werden. Dies und dass die Schweiz fortan

---

[4] Dr. Albrecht Dieckhoff an Regierungschef Dr. Josef Hoop, 30. Mai 1938, LLA RF 181/338; ebenso HAL Schloss Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1938/125.

[5] Kabinettskanzlei an Hoop, 7. Juli 1938, und Hoop an Dieckhoff, 12. Juli 1938, ebenda (LLA und HAL). – Vgl. Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 229, 243.

die liechtensteinischen Interessen vertreten könne, liess das tschechoslowakische Aussenministerium am 30. Juli 1938 dem Bundesrat mitteilen.[6]

Am 25. Juli 1938 starb Fürst Franz I., 85-jährig, auf Schloss Feldsberg. Gleichentags trat Franz Josef II., 32-jährig, die Nachfolge an. Am 26. Juli 1938 informierte der neue Fürst telegraphisch Staatsoberhäupter, darunter den tschechoslowakischen Präsidenten Edvard Beneš. Am 29. Juli wurde Franz I. in der Feldsberger Pfarrkirche eingesegnet, am Nachmittag in der fürstlichen Gruft in Wranau beigesetzt. Präsident Beneš liess sich durch Jan Černý, den Landespräsidenten von Mähren und Schlesien, vertreten.[7]

Mit der Einwilligung der Tschechoslowakei im Sommer 1938, Liechtenstein als Staat anzuerkennen, war für die Bestrebungen des Fürstenhauses eine günstigere Situation geschaffen. Sie bewirkte indes nichts mehr, da die Ereignisse sich rasch überschlugen. Hitler wollte gegen die Tschechoslowakei Krieg, die Münchener Konferenz Ende September 1938 schob ihn noch auf.

c) Veränderte Situation im Gefolge der Sudetenkrise 1938

Durch die von Hitler, Mussolini, Chamberlain und Daladier in München diktierte zwangsweise Abtretung der deutsch besiedelten Randgebiete der Tschechoslowakei an das Reich (Abb. 1) ergab sich ein Nebeneffekt, der das Haus Liechtenstein betraf: Unversehens rutschte nämlich der grösste Teil der tschechoslowakischen Besitzungen des Hauses Liechtenstein, der noch bestehenden wie der ehemaligen, ins Reich herüber. Jetzt nahm man an, die Sudetengebiete würden bleibend zum Reich gehören. Die Situation war erneut verändert.

Vor dem Münchner Diktat hatte der fürstliche Besitz in der Tschechoslowakei noch 11 Güter mit zusammen 69 000 ha umfasst. Nach dem Münchner Abkommen vom 30. September 1938 verblieben in der restlichen Tschechoslowakei noch wenige fürstliche Güter mit zusammen rund 28 000 ha, so Schwarzkostelez bzw. Auwal, Posoritz bei Brünn, Butschowitz und Ungarisch Ostra sowie ein paar Waldgebiete. Der neu ins Reichsgebiet zu liegen kommende fürstliche Besitz aus der amputier-

---

[6] Vertrauliches Schreiben des tschechoslowakischen Aussenministeriums, Prag, an die tschechoslowakische Botschaft in Bern, 30. Juli 1938, betr. «Anerkennung des Fürstentums Liechtenstein durch die Tschechoslowakische Republik», «Vertraulich», Nr. 110.714/VI-1/38, Text des tschech. Originals und der dt. Übersetzung in: Jana Pinterová, Knížectví Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou [Das Fürstentum Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechischen Republik], Diplomarbeit, Karlsuniversität Prag, 2000, Manuskript, Beilage 5. – Vgl. Rupert Quaderer, Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: JBL 105, Vaduz 2006, S. 103-127, hier 113f.

[7] LLA RF 186/106. – Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 223-229.

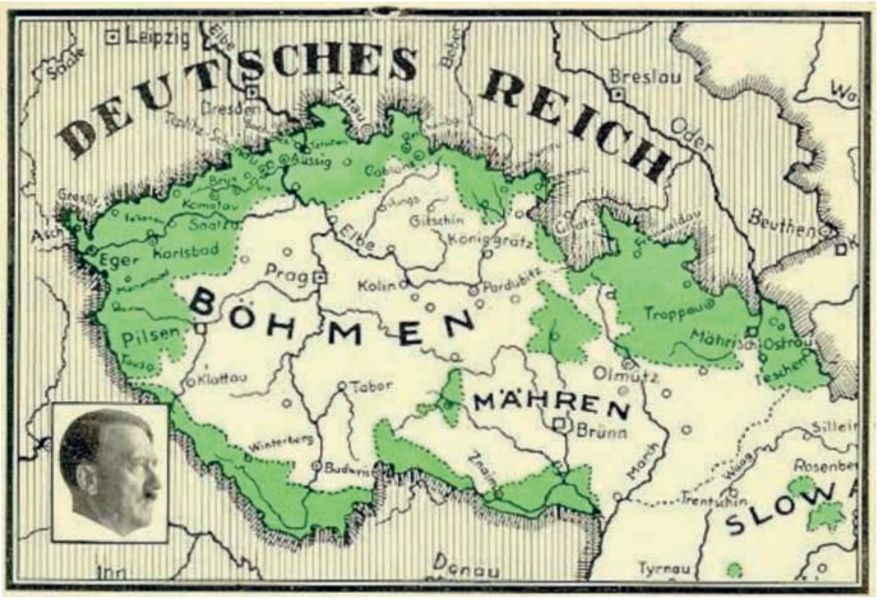

Abb. 1: Eine deutsche Postkarte 1938: Hitler blickt auf die nach der Münchener Konferenz Ende September 1938 zerstückelte Tschechoslowakei, im März 1939 zerschlägt er sie ganz. Grün die deutsch besiedelten Sudetengebiete.

ten Tschechoslowakei umfasste die 7 Güter Jägerndorf, Karlsberg, Sternberg, Neuschloss bei Littau, Mährisch Trübau, Hohenstadt und Lundenburg-Feldsberg mit zusammen 41 000 ha. Deutsch geworden waren flächenmässig drei Fünftel des ehemals tschechoslowakischen Fürstenbesitzes, wertmässig war es aber weit mehr, denn zugehörig waren 10 Schlösser, Stallgut, Gestüt und Jagdgebiete des Fürsten, der Gartenbau von Eisgrub, das industrielle Holzwerk von Lundenburg, die Brauerei Landskron, die Kohlen- und Tonwerke Blosdorf.[8]

Allerdings lag das Kapital für den laufenden Betrieb aller Güter auf Banken in Prag und Olmütz, zusammen 49 Mio. Kronen (ca. 4,5 Mio. Reichsmark), ebenso Effektenpapiere im Wert von mehreren Mio. Kronen. 90 % dieses Kapitals wollte Fürst Franz Josef möglichst rasch aus der Tschechoslowakei ins Reich transferieren lassen, als «unbedingt notwendiges Betriebskapital».[9]

Schon unmittelbar nach München hatte Anwalt Dieckhoff am 1. Oktober Regierungschef Hoop empfohlen, einen zuvor schon beabsichtigen Berlin-Besuch

[8] «Daten über die durch Bodenreform in der CSR in Abfall gekommenen Güter Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein», Zusammenstellung, o. D. (Herbst 1938), LLA RF 190/344. – Vgl. Lucia Dallabona.

[9] Aktenvermerk, 15. Okt. 1938, LLA RF 190/344. – Vgl. Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 244f.

nun, da sich die Lage «so plötzlich» geändert habe, vorzunehmen. Hoop antwortete, er und der Fürst wollten noch die genaue deutsche Grenzziehung abwarten, dann könne man in Berlin auch Fragen zu den fürstlichen Gütern besprechen.[10]

Zwei Wochen darauf reiste Hoop am 16. Oktober 1938 nach Berlin, für vier Tage. Begleitet von Dieckhoff führte er Gespräche mit Vertretern des Aussen-, des Innen- und des Wirtschaftsministeriums. Im Zentrum stand die dringliche Kapitaltransferfrage. Daneben brachte Hoop aber auch «eine allfällige Wiedergutmachung für die Enteignungen» zur Sprache. In Berlin zeigte man ein gewisses, aber unverbindliches Verständnis. Die liechtensteinische Güterverwaltung solle eine Liste der enteigneten Grundstücke mit Angaben zu deren Verwendung zusammenstellen.[11]

Besonders intensive Besprechungen führte Hoop in Berlin mit Heinz Stahmer von der «Dienststelle Ribbentrop». Stahmer war die rechte Hand des Reichsaussenministers, 1940 dann Architekt des Dreimächtepakts, 1942 Gesandter bei der chinesischen Regierung in Nanjing, danach 1943 bis zum Kriegsende deutscher Botschafter in Tokio. Im Spätherbst 1938 erhielt Stahmer für seine Bemühungen um die liechtensteinischen Interessen vom Fürsten den Orden des Komturkreuzes mit Stern. Dieckhoff bekam das Komturkreuz, später den Stern dazu. Nachdem Stahmer im März 1939 von Berlin aus zur Abwendung eines Anschlussputsches der liechtensteinischen Nationalsozialisten beigetragen hatte, erhob ihn der Fürst in den erblichen Freiherrenstand und in den persönlichen Grafenstand: «Freiherr von Stahmer, Graf von Silum» (siehe Abb. 2). Der Name Silum war einfach von einer idyllischen Alpweide in Liechtenstein abgeleitet.[12]

Nach Hoops Berliner Besprechungen wurden Ergebnisse und Perspektiven zwischen Fürst, Kabinettskanzlei, Zentraldirektion, Juristen und Regierungschef Hoop beraten. Bezüglich der ehemals fürstlichen Güter sollte versucht werden, «eine allfällige Wiedergutmachung des von der CSR dem Fürsten durch die Enteignung zugefügten Schadens zu erwirken». Auch wünsche man einzelne Güter des Fürsten zwischen deutsch gewordenem und tschechischem Gebiet abzutauschen.[13]

Anwalt Dieckhoff empfahl ein völkerrechtliches Vorgehen: Das souveräne Fürstentum solle für den Landesfürsten die Forderungen an die Tschechoslowakei

---

[10] Dieckhoff an Hoop, 1. Okt. 1938; Hoop an Dieckhoff, 4. Okt. 1938, LLA RF 178/151.

[11] Amtsvermerk Hoop, 24. Okt. 1938, LLA RF 190/344. – HAL Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1938/181.

[12] Zu Heinz (Heinrich Georg) Stahmer siehe Peter Geiger, Der Graf von Silum, Eine Figur der deutschen, japanischen und liechtensteinischen Zeitgeschichte, in: 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011), (LPS 50), Schaan 2011, S. 149-170.

[13] Bericht von Hoop an Sieger, 22. Nov. 1938, LLA RF 190/344.



Abb. 2: Oben (v. l.): Fürst Franz Josef II., Regierungschef Josef Hoop, Rechtsanwalt Albrecht Dieckhoff. (Liechtensteinisches Landesarchiv; Peter Geiger). Unten: Botschafter Heinrich Georg Stahmer (rechts, mit Generalfeldmarschall Keitel und dem japanischen Aussenminister Matsuoka) in Berlin am 28. März 1941 (Wikimedia, Bundesarchiv Bild 183-B01910/CC-BY-SA).

stellen, worauf sich die beiden Staaten auf einen «Schiedsrichter» einigen sollten, nämlich Deutschland.[14] Dieses entschiede dann zugunsten des Fürsten.

Fürst Franz Josef folgte solchem Rat nicht. Er liess seinen Bruder, Prinz Karl Alfred, am 8. Dezember 1938 brieflich bei Karl Hermann Frank, dem Stellvertretenden Gauleiter des dem Reich angegliederten «Sudetenlandes», vorstellig werden, mit folgenden Vorstellungen: Verschiedene Bodenreformgüter sollten wieder

[14] Dieckhoff (über Hoop) an Kabinettsdirektor Martin, 8. Nov. 1938, LLA RF 190/344.

in fürstlichen Besitz zurückgelangen, so Rumburg, Hannsdorf, Eisenberg in Nordmähren und der enteignete Teil von Landskron in Ostböhmen, dazu zwangsveräusserte Reviere. Der Fürst würde die erhaltenen Entschädigungen oder Kaufbeträge zurückzahlen, auf den Gütern karitativ wirken und Meierhöfe im Umfang von 650 ha für Siedlungszwecke im Sudetenland zur Verfügung stellen.[15] Aus einer undatierten, offensichtlich im Herbst 1938 entstandenen Zusammenstellung mit dem Titel «Daten über die durch Bodenreform in der CSR in Abfall gekommenen Güter Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein» und aus weiteren von Lucia Dallabona im Hausarchiv des Fürsten ausgewerteten Unterlagen geht hervor, dass der Fürst damals Güter im Umfang von über 21 000 ha wieder zu erhalten wünschte, knapp ein Viertel des in der Bodenreform verlorenen Besitzes.[16] Die Kabinettskanzlei gelangte von November 1938 bis Januar 1939 auch mit Eingaben an Göring und ans Auswärtige Amt, um Berichtigungen der neuen tschechoslowakischen Grenze bei Lundenburg und bei Landshut zugunsten Deutschlands – beziehungsweise des Fürsten – zu erlangen.[17]

d) Fürstenbesuch in Berlin Anfang März 1939

Die fürstlichen Besitzungen waren, als der Fürst der Reichsregierung am 2./3. März 1939 einen Antrittsbesuch abstattete, kein Gesprächsthema bei Hitler, Frick und Ribbentrop.[18] Aber am Rande kamen Begleiter und Berater des Fürsten, nämlich Dieckhoff, Prinz Karl Alfred und Kabinettssekretär Rupert Ritter mit Vertretern des «Rasse- und Siedlungshauptamtes» (RuS), nämlich SS-Gruppenführer Günther Pancke und SS-Oberführer Curt von Gottberg, zur Besprechung zusammen. Der Inhalt ihrer Gespräche ist nicht bekannt, ausser dass es um «Bodenreform (Siedlung)» ging, nicht aber, um welche und wo.[19]

---

[15] Der Inhalt des Briefes von Karl Alfred vom 8. Dez. 1938 ist bei Dallabona, S. 61f., wiedergegeben.

[16] «Daten über die durch Bodenreform in der CSR in Abfall gekommenen Güter Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein», Zusammenstellung, o. D. (Herbst 1938), LLA RF 190/344. – Vgl. Dallabona.

[17] HAL Vaduz, Korrespondenz Kabinettskanzlei, 1938/182; Eingaben an das Auswärtige Amt durch Dieckhoff, 9. u. 16. Jan. 1939, ebda.

[18] Zum Fürstenbesuch in Berlin vom 2./3. März 1939 siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 331-345.

[19] Zusammenstellung von Dr. Albrecht Dieckhoff zu seiner anwaltschaftlichen Tätigkeit für den Fürsten im Zusammenhang mit der tschechoslowakischen Bodenreform (12. Nov. 1938 bis mindestens 24. März 1941), HAL Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1944/16. – Vgl. Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 243.

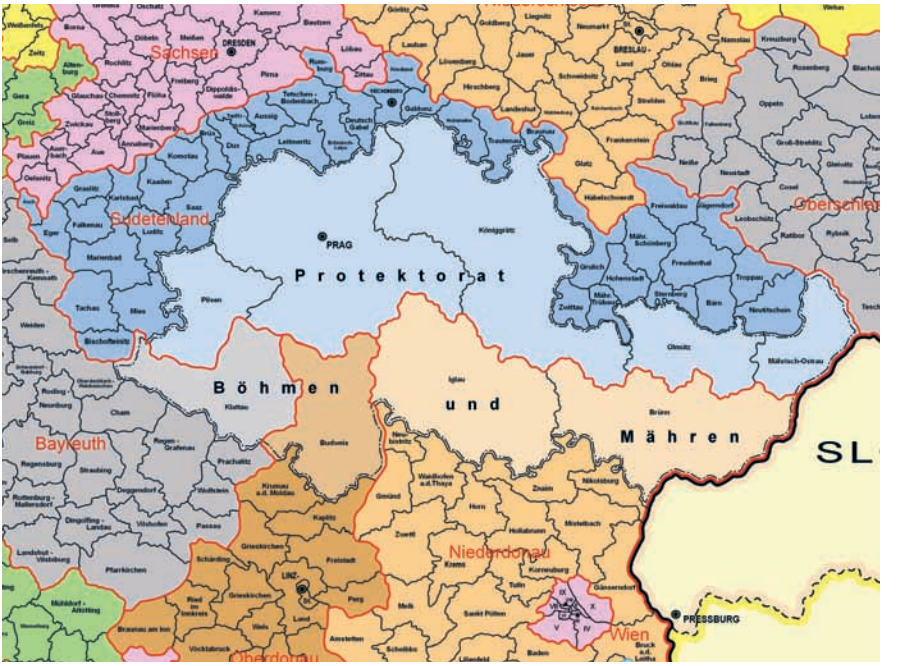

Abb. 3: Deutsche Gaue und Gaugrenzen (rot) nach der Zerschlagung der Tschechoslowakei 1938/39 bis 1945: Resttschechien war deutsch verwaltetes «Protektorat Böhmen und Mähren», die Slowakei ein eigener Staat. Durch das Reich annektiert waren der Gau Sudetenland (tiefblau) und südliche Teile von Mähren. (Wikimedia/Exec)

e) Nach Hitlers Einmarsch in Prag im März 1939

Zwei Wochen später besetzte Hitler die «Resttschechei» und schuf daraus am 16. März 1939 das «Protektorat Böhmen und Mähren» (Abb. 3). Jetzt war – auf dem Nebenthema der fürstlichen Besitzungen in Tschechien – eine nochmals veränderte Lage entstanden, indem auch im Protektorat, falls die deutschen Behörden mittäten, Bodenreformrückforderungen möglich erschienen. Der Fürst bemühte sich gleich im April 1939 um «eventuelle Rückerwerbung von Teilen des Gutes Schwarz-Kosteletz» östlich von Prag. Dem ihm bekannten zeitweiligen Reichsminister Glaise von Horstenau vertraute er an, er möchte vorab Wälder bei Landskron und bei Posoritz bei Brünn zurückzuerhalten, dort wünschten übrigens auch Bevölkerung wie Beamtenschaft eine Rückkehr zum Fürsten.[20]

[20] HAL Schloss Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1939/60. – Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 248. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 242.

Dr. Dieckhoff war, gemäss eigener späterer Zusammenstellung, vom 12. November 1938 bis mindestens zum 24. März 1941 im Auftrag des Fürsten mit Aktivitäten zur Rückgewinnung von Besitzungen befasst. Er besprach sich mit dem Fürsten, reiste nach Prag, Wien, Gross-Ullersdorf, Vaduz, pflegte Kontakte zu den genannten liechtensteinischen und deutschen Gesprächspartnern, darüber hinaus zur Staatspolizei, zum Bodenamt in Prag und zum «Reichsprotektor Böhmen und Mähren» Konstantin von Neurath.[21]

f) Fraglicher Erfolg

Ob aber Rückübertragungen von ehemals fürstlich-tschechoslowakischem Besitz in den Reichsgauen «Niederdonau» und «Sudetenland» sowie im «Protektorat» erfolgten, ist fraglich. Folgende Überlegungen sprechen dagegen. Zum einen hätte Dieckhoff, hätte er Erfolge erzielt, diese in seiner späteren Zusammenstellung wohl genannt, davon schrieb er aber nichts.[22] Dazu passt auch, dass die oben erwähnten, vom Fürsten 1938/39 zurückgewünschten Güter im fürstlichen Besitzverzeichnis von 1944 nicht auftauchen.[23] Und falls Rückübertragungen an den Fürsten doch stattgefunden hätten, wäre dies 1945 bis 1948 und auch später noch in der Argumentation der tschechoslowakischen Behörden zweifellos breit gegen die Liechtenstein genutzt worden, davon findet sich indes nichts.[24]

Die Geneigtheit deutscher Behörden, einem bodenreichen und souveränen Fürsten zu grossen Ländereien auf Reichsboden oder im deutschen Machtbereich zu verhelfen, war auch kaum gegeben. Hatte doch Goebbels Mitte Juni 1938 nach einem Mittagessen mit Hitler notiert, der Führer habe sich «schärfstens gegen die Fürsten» ausgesprochen, diese seien «entweder charakterlos oder idiotisiert», später würden «die ganzen alten Häuser depossediert».[25]

---

[21] Zusammenstellung von Dr. Albrecht Dieckhoff, HAL Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1944/16. Vgl. Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 243.

[22] Zusammenstellung von Dr. Albrecht Dieckhoff, HAL Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1944/16.

[23] Dallabona, S. 52, 62. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 243f. – «Bericht» vom 5. Juni 1944 über die bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Fürsten Franz Josef II. von und zu Liechtenstein vorgenommene «Betriebsprüfung» (vorgenommen von Nov. 1943 bis März 1944), Finanzamt Wien, 28 S. und Beilagen, HAL Schloss Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1944/84.

[24] Václav Horčička, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg, Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 58. Jahrgang (2010), Bd. 5, S. 413-431.

[25] Joseph Goebbels, Tagebücher 1924–1945, Hg. von Ralf Georg Reuth, 5 Bde., München Zürich 1992, Eintrag v. 16. Juni 1938, Bd. 3, S. 1224f. – Vgl. Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 225f.

Ein einzelner Zuwachs ist dokumentiert. In einem Verzeichnis der Fürst Liechtensteinschen Besitzungen zum Zeitpunkt des Kriegsendes 1945 – welche dann 1945 von der tschechoslowakischen Nationalverwaltung übernommen wurden – steht: «Im Jahre 1943/44 angekauft Meierhof Johanneshof, Lundenburg», 331 ha. Dabei handelte es sich indes um einen Zukauf, nicht um eine Rückerwerbung.[26]

3. Bemühungen um Rettung der verbliebenen Besitzungen 1942 bis 1945

a) Liechtensteinische Gesandtschaft in Berlin?

Gegen Ende November 1942 – für Deutschland war der Krieg in Afrika verloren, die Schlacht um Stalingrad im Gange – sprach der liechtensteinische Vizeregierungschef Alois Vogt in Berlin im Auswärtigen Amt vor. Er erkundigte sich, ob die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Berlin möglich wäre – bisher vertrat die Schweiz die Interessen des Fürstentums im Ausland. Eine diplomatische Vertretung beim Reich sollte offenbar der stärkeren aussenpolitischen Positionierung des Fürstentums und des Fürstenhauses selber dienen. Doch der Vorstoss versandete, Berlin war nicht interessiert.[27]

b) Einbeziehung Grossbritanniens und der USA?

Auch mit britischen und amerikanischen Diplomaten in der Schweiz nahm man informelle Kontakte auf. Ziel war es, zu den Regierungen Grossbritanniens und der USA einen direkten, nicht über die Schweiz laufenden Draht einzurichten.[28]

Es ging angesichts des für die Achsenmächte zusehends ungünstigen Kriegsverlaufs um die Abwehr bedrohlicher Szenarien. Nach einem allfälligen alliierten Sieg sollten a) im westlichen Ausland liegende Vermögen liechtensteinischer Bürger oder Sitzgesellschaften in einer künftigen Friedenskonferenz geschützt, b) im deutschen Machtbereich liegende fürstliche Besitzungen nicht als deutsches Feindesgut behandelt und c) solche insbesondere im Sudetenland und im Protektorat

---

[26] «Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. u. z. Liechtensteinschen Liegenschaften, Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkt des Kriegsendes 1945», o. D. (Kopie), Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Vaduz, Nr. 348.51/20.

[27] Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 201-206, 280. – Jürgen Schremser, «Der einzige Mann, der die Sache auf sich nehmen könnte…», Zur Rolle von Dr. Alois Vogt in den liechtensteinisch-deutschen Beziehungen 1938 bis 1945, in: JBL 98, Vaduz 1999, S. 49-108, hier S. 89f.

[28] Ebda., Bd. 2, S. 268-273, 275.

nicht etwa durch sowjetische Besatzer oder eine tschechoslowakische Regierung enteignet werden.[29] Der ab dem Sommer 1943 als «Conseiller diplomatique» (diplomatischer Berater) des Fürsten tätige Maurice Arnold de Forest Graf von Bendern,[30] ein reicher, umtriebiger und ehrgeiziger Liechtensteiner Neubürger, erläuterte intern, worum es bei den angestrebten Direktkontakten zu den Regierungen in London und Washington eigentlich ging: Der «wirkliche Zweck» – so Bendern – war, jene beiden Regierungen zum Nutzen von Liechtenstein «mit den internen Angelegenheiten dritter Staaten, vor allem der Czechoslowakei, in Verwicklungen zu ziehen». So sollte für die unmittelbare Nachkriegsphase «alliierte Unterstützung der Interessen des Fürstenhauses», insbesondere solcher in der Tschechoslowakei, gewonnen werden. Direkte Kontakte des Fürsten sollten über die britischen und amerikanischen Vertretungen in der Schweiz laufen. Doch sie konnten in der Folge nicht realisiert werden, die vermeintlich schlaue Taktik scheiterte.[31]

c) Hoffnung auf Zugang zur erwarteten Friedenskonferenz

Fürst Franz Josef äusserte gegenüber dem schweizerischen Bundesrat Marcel Pilet-Golaz im April 1944 wenigstens den Wunsch, Liechtenstein möchte nach Kriegsende, falls neutrale Staaten zur Friedenskonferenz beigezogen würden, neben und mit der Schweiz ebenfalls zugelassen werden.[32] Schon nach dem Ersten Weltkrieg hatte Liechtenstein sich um Zulassung zur Konferenz von Saint-Germain bemüht, erfolglos.[33] Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es dann überhaupt nicht zu einer Friedenskonferenz, bei der alle Kriegsparteien beteiligt und allenfalls Neutrale am Rande dabei gewesen wären. Die Potsdamer Konferenz vom 17. Juli bis 2. August 1945 vereinigte nur die USA (Truman), die Sowjetunion (Stalin) und Grossbritannien (Churchill, Attlee).

d) Wiedereröffnung der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern 1944

Nachdem der Fürst im Frühjahr 1944 erkannte, dass die westalliierte Karte nicht stach, verlegte er sich auf die Schweiz, weiterhin sekundiert vom Grafen von Ben-

---

[29] Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 268, 284.

[30] Zum Grafen von Bendern siehe Jan Županič, Der Erbe des Barons von Hirsch: Maurice Arnold Freiherr von Deforest-Bischoffsheim, Das vergessene Schicksal des Grafen von Bendern, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 110, Vaduz 2011, S. 47-61. – Siehe auch den Lexikon-Artikel von Donat Büchel, Bendern Maurice Arnold Baron, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, 2 Bde., Vaduz Zürich 2013, Bd. 1, S. 88. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 296.

[31] Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 290-292.

[32] Ebda., Bd. 2, S. 292.

[33] Rupert Quaderer, Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: JBL 105, Vaduz 2006, S. 103-127.

dern, der den Kontakt zwischen dem Fürsten und den Behörden in Bern organisierte und für den Fürsten verhandelte.[34] Zum einen drängte der Fürst darauf, dass die Schweiz die liechtensteinischen Interessen bei der künftigen Regierung in Prag vertrete. Zum andern fädelte er die Wiedereröffnung der Liechtensteiner Gesandtschaft in Bern ein. Leiten sollte diese Prinz Heinrich, der erst 24-jährige jüngste Bruder des Fürsten. Damit sollte dem Fürsten der unmittelbare Zugriff auf die Gesandtschaft gesichert sein – und dem jungen Prinzen ein Diplomatenposten. Der Graf von Bendern aspirierte zudem auf eine Beraterstelle als Legationsrat in Bern.

Das verfolgte Ziel war klar, wie aus den Quellen hervorgeht: Jetzt galt es, den fürstlichen Besitz in Mitteleuropa zu schützen, besonders in der Tschechoslowakei, aber auch in Österreich. Die liechtensteinische Gesandtschaft in der Schweiz sollte die souveräne Stellung des Fürstentums – und des Fürsten – markieren. Sie sollte zudem als Relaisstelle für Kontakte zu den Alliierten dienen,[35] auch hier, wie Prinz Konstantin notierte, «insbesondere im Interesse des fürstlichen Privatbesitzes».[36] Der Graf von Bendern schrieb am 22. November 1944 an die Fürstinwitwe Elsa und an den Fürsten, die rasche Errichtung der Gesandtschaft in Bern sei nötig, weil das gesamte Vermögen des Fürstenhauses bald durch die Tschechen und die Russen bedroht sei. Das Fürstentum müsse normale diplomatische Beziehungen zur Schweiz haben, es dürfe nicht wie ein Protektorat oder ein Kanton erscheinen.[37]

Die Regierung und der Landtag in Vaduz sahen sich vom fürstlichen Alleingang in der Gesandtschaftsfrage überrumpelt. Dies führte zu einem tiefen Zerwürfnis mit dem Fürsten. In der nichtöffentlichen Landtagssitzung vom 7. Dezember 1944 argumentierte die Regierung, einstimmig unterstützt vom Landtag, gegen die Gesandtschaftserrichtung in Bern. Eine solche sei inopportun: Denn die Gesandtschaft in Bern hätte «auch in grösserem Umfange die Vermögensinteressen Seiner Durchlaucht im vermutlich künftigen Einflussgebiete der Sowjetunion wahrzunehmen »; die Sowjetunion habe sich aber gerade (im November 1944) geweigert, mit der Schweiz diplomatische Beziehungen aufzunehmen, weil sie die Schweiz nicht als neutralen, sondern als «feindselig eingestellten Staat» betrachte; da aber im Einflussgebiet der Sowjetunion wohl sozialpolitische «Vermögensenteignun-

---

[34] Akten im BA Bern, E 2001 (E) 1969/262, Schachtel 27, B.24.Liech., Bd. 1. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 284ff.

[35] Graf von Bendern an Fürst Franz Josef II., 10. Mai 1944, HAL Schloss Vaduz, Karton 630, Akt Errichtung der Gesandtschaft in Bern 1944. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 297ff.

[36] Prinz Constantin (Konstantin) an Fürst Franz Josef II., 31. Okt. 1944, HAL Schloss Vaduz, Karton 630. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 309.

[37] Graf von Bendern an Fürstin Elsa (Kopie für den Fürsten), HAL Schloss Vaduz, Karton 630. Vgl. Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 310.

gen» vorgenommen würden, möchten liechtensteinische diplomatische Beziehungen mit der als sowjetfeindlich betrachteten Schweiz gerade den Vorwand bieten, auch «gegen das Vermögen des Fürsten vorzugehen».[38] Die Rote Armee rückte bereits Richtung Tschechoslowakei und Österreich an.

Doch der Fürst beharrte, er hatte alles bereits mit dem Bundesrat abgesprochen. Regierung und Landtag lenkten widerwillig ein. Die Gesandtschaft in Bern wurde im Dezember 1944 eröffnet (Abb. 4), mit Prinz Heinrich als «Chargé d'Affaires», ohne den Grafen von Bendern als Legationsrat.[39] Allerdings war der Graf von Bendern auch noch weiterhin im Auftrag des Fürsten inoffiziell diplomatisch tätig, so als er den Fürsten im August 1945 nach Zermatt zu einer Unterredung mit Bundesrat Petitpierre begleitete, um eine schweizerische Demarche in Prag zu erreichen – die dann allerdings zahnlos blieb.[40]



Abb. 4: Die im Dezember 1944 wieder eröffnete Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern. (Liechtensteinisches Landesarchiv)

e) Diplomatischer Schutz durch die Schweiz

Zugleich wurden die diplomatischen Dienste der Schweiz in der letzten Kriegsphase für die Vertretung liechtensteinischer Interessen in Anspruch genommen, für die Ausstellung von Schutzbriefen, für Visa flüchtender fürstlicher Verwandter,

---

[38] LLA, nichtöffentliches Landtagsprotokoll der Sitzung vom 7. Dez. 1944.

[39] Korrespondenzen von Juni 1944 bis Febr. 1945, HAL Schloss Vaduz, Karton 630, Akt Errichtung der Liechtensteinischen Gesandtschaft Bern. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 294-337.

[40] Erwähnt in Comte de Bendern an liecht. Regierung, 22. Okt. 1956, LLA RF 231/413.

für die Ausfuhr der Kunstsammlung aus dem Reich. So stellte das Schweizer Generalkonsulat in Wien ab dem September 1944 zuhanden der Kabinettskanzlei für die fürstlichen Gebäude im Reichsgebiet über 40 Schutzbriefe aus, bezeichnenderweise zum Teil in Russisch. Die so mit Schutzbrief und Fahne gekennzeichneten Gebäude galten als völkerrechtlich geschütztes Eigentum von am Krieg nicht beteiligten Bürgern eines neutralen Staates.[41] Wegen der intensiven Bombardierungen Wiens zog das dortige Schweizer Generalkonsulat im Februar 1945 ins Schloss Feldsberg um, wo der Fürst Räume als Ausweichstelle zur Verfügung stellte.[42] Mit schweizerischer Hilfe konnte andererseits die fürstliche Kabinettskanzlei im März 1945 von Wien nach Vorarlberg ins Schloss Amberg bei Feldkirch und später ins Schloss Vaduz verlegt werden.[43]

f) Prinz Karl Alfred als Attaché beim Schweizer Generalkonsulat in Prag

Am 3. August 1944 hatte Regierungschef Hoop zusammen mit Karl Alfred das Eidgenössische Politische Departement in Bern aufgesucht, mit dem Ansuchen, den Prinzen beim Schweizerischen Generalkonsulat in Prag als Attaché anzustellen. Dies hätte der Zustimmung der deutschen Behörden bedurft, wurde aber vom Auswärtigen Amt in Berlin als «inopportun» abgelehnt. Darauf kamen Ende November 1944 der schweizerische Gesandte und das Generalkonsulat in Prag sowie das EPD überein, «die Reichsregierung aus dem Spiel zu lassen» und Prinz Karl Alfred «unverzüglich als Attaché des Generalkonsulates in Prag aufzunehmen, sobald die politischen Umstände es erlauben.» Dies genüge «für die Eventualität, für die die Zuteilung des Prinzen in Betracht gezogen wird».[44] Regierungschef Hoop war einverstanden und informierte den Fürsten entsprechend.[45] Jene «Eventualität» betraf den erwarteten Zusammenbruch der deutschen Protektoratsverwaltung und die Notwendigkeit, danach liechtensteinisches Eigentum zu schützen.

4. Glückwunschtelegramm des Fürsten an Präsident Beneš am 14. Mai 1945

Am Tag nach der deutschen Kapitulation sandte Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein am 9. Mai 1945 Glückwunschtelegramme an Staatsoberhäupter der Siegermächte, nämlich an Präsident Truman, den britischen König Georg VI. und

---

41 HAL Schloss Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1944/95.
42 HAL Schloss Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1945/14.
43 HAL Schloss Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1945/ad 5. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 380f.
44 EPD, Abteilung für Auswärtiges (Stucki), Bern, an Regierungschef Hoop, 13. Dez. 1944, LLA RF 227/300.
45 Hoop an EPD (Stucki), 18. Dez. 1944, ebda.

den französischen Präsidenten der Provisorischen Regierung De Gaulle. Stalin erhielt kein Telegramm. Wohl aber entbot der Fürst am 14. Mai 1945 auch dem tschechoslowakischen Präsidenten Edvard Beneš – der noch in Brünn weilte und am 16. Mai triumphal nach Prag zurückkehrte – telegraphische Glückwünsche, in französischer Sprache:

«A l'occasion du retour de votre Excellence à Praha, mon peuple et moi font des voeux sincères pour votre Excellence et le bonheur futur du peuple Tchecoslovaque.
François Josef Prince de Liechtenstein.»[46]

5. Trügerische Hoffnung

Die Hoffnung des Fürsten ging dahin, die liechtensteinisch-tschechoslowakischen Beziehungen auf Augenhöhe fortzuführen, von Fürst zu Präsident. Sie erfüllte sich nicht. Schon wenige Tage nach der Rückkehr nach Prag erliess Präsident Beneš zusammen mit seinen Ministern das Dekret Nr. 5 vom 19. Mai 1945, nach welchem das auf dem Gebiet der Tschechoslowakei liegende «Vermögen staatlich unzuverlässiger Personen … unter Nationalverwaltung gestellt», also vorerst beschlagnahmt wurde. Als «staatlich unzuverlässig» galten in erster Linie pauschal «Personen deutscher oder magyarischer Nationalität».[47] Als «Deutsche» und damit «staatlich unzuverlässige Personen» wurden auch die Mitglieder des Fürstenhauses Liechtenstein und weitere liechtensteinische Staatsbürger eingestuft, ohne Rücksicht darauf, dass sie Bürger des im Krieg neutralen, souveränen Fürstentums Liechtenstein und nicht etwa tschechoslowakische oder deutsche oder österreichische Bürger waren. Auf die Beschlagnahme folgte die Konfiskation, gestützt vorab auf die Dekrete Nr. 12 vom 21. Juni 1945 und Nr. 108 vom 25. Oktober 1945 (Abb. 5).[48] Ausschlaggebend war vorab die Deutschsprachigkeit.

---

[46] HAL Schloss Vaduz, Korr. Kabinettskanzlei, 1945/14; ebenda analoger Telegrammtext deutschsprachig, mit Anschrift «Seiner Exzellenz Präsidenten des tschechoslowakischen Volkes Dr. Eduard Benesch, Praha». – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 492f.

[47] Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5/1945 Sb. vom 19. Mai 1945, in: Sbírka zákonů a nařízení státu Československého, 1945, 4; dt. Fassung in Auszügen in: Zdeněk Beneš / Václav Kural (Hrsg.), Geschichte Verstehen, Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948, Prag 2002, S. 314-318.

[48] Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12 Sb. vom 21. Juni 1945 und Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 Sb. vom 25. Oktober 1945, in: Sbírka zákonů a nařízení státu Československého, 1945; 4, dt. Fassungen in Auszügen in: Zdeněk Beneš / Václav Kural (Hrsg.), Geschichte Verstehen, Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948, Prag 2002, S. 325-328, 334-336. – Vgl. das Schreiben des Landwirtschaftsministeriums an das Aussenministerium, Prag, 25. Oktober 1945, betr.



Abb. 5: Zeitliche Abfolge: Glückwünsche des Fürsten an Präsident Edvard Beneš zum Kriegsende, Dekrete des Präsidenten 1945, Kommunistischer Putsch 1948. (Peter Geiger; Foto Beneš Library of Congress, Washington)

Das Landwirtschaftsministerium und die Landes-Nationalausschüsse bekräftigten, «dass die Liechtensteiner deutscher Nationalität sind und dass die liechtensteinische Nationalität nicht existiert».[49] Flucht und Ausweisung, Beschlagnahmung und entschädigungslose Konfiskation waren die Folge.

Alle Demarchen und Einsprachen von 1945 bis 1948 fruchteten nichts, trotz Bedenken auch in tschechoslowakischen Ministerien – worüber Václav Horčička in seinem Beitrag in diesem Band aufklären wird.

«Liechtensteinischer Grossgrundbesitz – staatliche Verwaltung – Konfiskation», «Geheim!», SachNo. 39.811/V/1/1945, dt. Übersetzung in: Pinterová, Beilage 6.

[49] Landwirtschaftsministerium (Dr. Dvořák) an Aussenministerium, Prag, Geschäftszahl Nr. 407.063/46-IX/A-22, (nach dem März 1946), dt. Übersetzung, betr. «Beschlagnahmung des landwirtschaftlichen Besitzes der regierenden Familie von Liechtenstein», in: Pinterová, Beilage 7.

Wir haben gesehen: Mit jeder Wendung der Geschichte war seinerzeit jeweils die Erwartung verbunden, der neue Zustand habe Bestand, so Österreich als Teil Grossdeutschlands, das Sudetenland ebenso, das Protektorat in deutscher Hand, danach die Tschechoslowakei frei, stabil und rechtsstaatlich. Doch alle jeweiligen Erwartungen erwiesen sich als trügerisch. Erst ab 2009 wurde die diplomatische Blockade gelöst, das Klima aufgeheitert und unsere Historikerkommission eingesetzt.

Quellen und Literatur

Archive

Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein (HAL Schloss Vaduz):
- Korr. Kabinettskanzlei (1938 bis 1945).

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LLA):
- Diverse Regierungs- und Landtagsakten.

Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Vaduz (AAA):
- Diverse Materialien.

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BA Bern):
- E 2001 (E) 1969/262, Schachtel 27, B.24.Liech., Bd. 1.

Literatur

Beneš, Zdeněk / Kural, Václav (Hrsg.), *Geschichte Verstehen. Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948*, Prag 2002 (darin Dokumente, u. a. in dt. Übersetzung Auszüge der wichtigsten Beneš-Dekrete).

Dallabona, Lucia, *Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des Fürstlich-Liechtensteinischen Besitzes*, Diplomarbeit, Wirtschaftsuniversität Wien, 1973, Manuskript, 69 S. (Kopie in der Liechtensteinischen Landesbibliothek, Vaduz).

Geiger, Peter, *Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939*, 2 Bde., Vaduz Zürich 1997 (2. Aufl. 2000).

Geiger, Peter, *Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945*, 2 Bde., Vaduz Zürich 2010.

Geiger, Peter, *Der Graf von Silum, Eine Figur der deutschen, japanischen und liechtensteinischen Zeitgeschichte*, in: 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011), (LPS 50), Schaan 2011, S. 149-170.

Goebbels, Joseph, *Tagebücher 1924–1945*, Hg. von Ralf Georg Reuth, 5 Bde., München Zürich 1992.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, 2 Bde., Vaduz Zürich 2013.

Horčička, Václav, *Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg, Der Fall Liechtenstein*, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 58. Jg., 2010, Bd. 5, S. 413-431.

Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (JBL), Vaduz, (seit 1901), 112 Bde. bis 2013.

Pinterová, Jana, *Knížectví Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou [Das Fürstentum Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechischen Republik]*, Diplomarbeit, Karlsuniversität Prag, 2000, Manuskript (mit Quellenbeilagen), (Kopie in der Bibliothek des Liechtenstein-Instituts, Bendern FL).

Quaderer, Rupert, *Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg*, in: JBL 105, Vaduz 2006, S. 103-127.

Schremser, Jürgen, *«Der einzige Mann, der die Sache auf sich nehmen könnte…», Zur Rolle von Dr. Alois Vogt in den liechtensteinisch-deutschen Beziehungen 1938 bis 1945*, in: JBL 98, Vaduz 1999, S. 49-108.

Županič, Jan, *Der Erbe des Barons von Hirsch: Maurice Arnold Freiherr von Deforest-Bischoffsheim, Das vergessene Schicksal des Grafen von Bendern*, in: JBL 110, Vaduz 2011, S. 47-61.

7

Die Konfiskation des Eigentums des Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei

Václav Horčička

Die Konfiskation des Eigentums in der Tschechoslowakei betraf nach dem Zweiten Weltkrieg mehr als dreißig Liechtensteiner Bürger, der Wert des beschlagnahmten Vermögens Fürst Franz Josefs II. von und zu Liechtenstein jedoch überstieg die Gesamtsumme des Eigentums aller anderen betroffenen Liechtensteiner. Aus diesem Grund werde ich mich in meinem Beitrag hauptsächlich mit der Problematik des Vermögens der Primogenitur in der Tschechoslowakei beschäftigen.

Der Umfang dieses Besitzes, als dessen alleiniger Eigentümer von den tschechoslowakischen Behörden der regierende Fürst Franz Josef II. angesehen wurde, war wirklich riesig. Nach Schätzungen der Liechtensteiner selbst betrug der Wert am Ende des Zweiten Weltkrieges etwa 343,5 Mio. Schweizer Franken, die Kunstgegenstände nicht eingerechnet.[1]

Die Familiengüter waren zwar nach dem Ersten Weltkrieg infolge der Bodenreform auf etwa 43 % ihrer ursprünglichen Größe geschrumpft,[2] im Mai 1945 besaßen die Liechtensteiner in den Böhmischen Ländern jedoch immer noch 69 000 ha Land und waren demzufolge die größten Grundbesitzer in Mähren. Den Behörden ist es allerdings nicht gelungen, die genaue Größe des Landbesitzes zu ermitteln, da sich die Angaben aus der Evidenz der Liechtensteiner von denen der Nationalverwaltung unterschieden. Während die letztere angeblich nach Angaben aus dem Liechtensteiner Familienarchiv 68 882 ha angibt, nennt die Familie selbst 69 102 ha.[3] Der Anteil der Güter am Gesamtwert des Eigentums betrug etwa 85 %,

---

1 Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. u. z. Liechtensteinschen Liegenschaften, Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegsendes 1945, LLA, Kt. V 13/17.

2 Ondřej Horák, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacáté století [Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung. Beitrag zu den Eingriffen in den Grundbesitz in der Tschechoslowakei nach dem Krieg in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts], Praha 2010, (weiterhin nur: Horák.)

3 Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. u. z. Liechtenstein´schen Liegenschaften: Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegendes 1945, ohne Datum und Nummer, Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Hausarchiv (weiterhin nur: SL-HA), ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc. Im Winter 1946 kam die Nationalverwaltung selbst bereits auf 69 027 ha. National-

die übrigen 15 % stellten hauptsächlich Industrie- und Handelsunternehmen dar.[4] Es handelte sich besonders um Kaolinbergwerke und holzverarbeitende Betriebe.[5] Den Rest bildete der Wert der Schlösser und Häuser, von Bankeinlagen, Wertpapieren und Ähnlichem.

Die Bedrohung dieses Eigentums verstärkte sich mit dem nahenden Kriegsende spürbar, die Liechtensteiner waren sich des Risikos einer Konfiskation bewusst. Sie verfolgten nämlich sehr aufmerksam die gegen die deutsche Minderheit in der Tschechoslowakei gerichtete Tätigkeit der tschechoslowakischen Exilregierung in London, besonders die des Präsidenten Edvard Beneš. Die Rede des Präsidenten vom April 1944, in der er von der Beschlagnahmung des Eigentums der tschechoslowakischen Deutschen sprach, wurde in Vaduz als Warnsignal aufgefasst.[6] Im Februar 1945 äußerte sich der tschechoslowakische ständige Vertreter beim Völkerbund und spätere Gesandte in der Schweiz, Jaromír Kopecký, in einem Gespräch mit dem liechtensteinischen Chargé d'affaires in Bern, dem Bruder des Fürsten, Prinz Heinrich, «in ablehnendem Sinne», dass «der Fürst von Liechtenstein ca. 1/3 von Mähren besitze».[7] In Wirklichkeit handelte es sich um ca. 3 % der Größe Mährens.

Das Risiko war also offensichtlich, und der Fürst versuchte, diesem durch eine Aktivierung seiner Außenpolitik entgegenzuwirken. Gegen die Ansicht der liechtensteinischen Regierung und des Landtags setzte er im Herbst 1944 die Wiedereröffnung der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern durch, an deren Spitze er den oben erwähnten Prinz Heinrich berief.[8] Seinen anderen Bruder, Prinz Karl Alfred, beließ er als Generalbevollmächtigten für die Verwaltung der liechtensteinischen Güter in der bis dahin noch besetzten Tschechoslowakei. Die Prinzen Heinrich und Karl Alfred bezogen hinsichtlich des weiteren Vorgehens zur Minimierung der Schäden am Eigentum verschiedene Positionen. Prinz Karl Alfred bemühte sich gemeinsam mit dem diplomatischen Rat des Fürsten, Maurice Arnold de Forest Graf von Bendern, um bestmögliche Beziehungen zu den westlichen Alliierten. Deshalb empfahl er im Winter 1945 die Knüpfung engster

---

verwaltung, Revisionsbericht, 18. 2. 1946, ohne Nummer, Moravský zemský archiv v Brně [Mährisches Landesarchiv in Brünn] (weiterhin nur: MZA), F 28, Kt. 3603.

4 Der Gesamtwert der Forst- und Landwirtschaftsflächen betrug laut Liechtensteiner Evidenz im Jahre 1945 etwa 291,5 Mio. CHF. Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. u. z. Liechtensteinschen Liegenschaften, Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegsendes 1945, LLA, Kt. V 13/17.

5 Der Wert der Bergwerks-, Industrie- und Handelsbetriebe betrug 20,3 Mio. CHF. Ebenda.

6 Protokoll über eine Besprechung im Schloss Vaduz, 3. 7. 1945, LLA, Kt. V 143/80.

7 Prinz Heinrich an die fürstliche Regierung, 23. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14.

8 Zu Erneuerung der Gesandtschaftstätigkeit siehe Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, Bd. 2, Zürich 2010 (weiterhin nur: Geiger, Kriegszeit), S. 284 ff.

Kontakte mit den Amerikanern und hätte sogar «den Besitz oder einen Teil davon an die Amerikaner verkauft, jedoch mit einem Rückkaufrecht.»[9]

Prinz Heinrich dagegen setzte auf den Schutz der Schweizer Eidgenossenschaft, mit der Liechtenstein seit dem Ende des Ersten Weltkrieges sehr enge Beziehungen pflegte.[10] Er und das ihm offenbar am nächsten stehende Mitglied des Schweizer Bundesrates Philipp Etter waren jedoch der Meinung, dass «jahrhundertealter, überlieferter Besitz eines Fürsten von Liechtenstein mindestens so geachtet werden könnte, wie ein frisch erworbener amerikanischer.»[11] Ein Problem war allerdings, dass Etter als Chef des Eidgenössischen Departements des Inneren seiner eigenen Behauptung zufolge nicht über die Verhandlungen informiert war, die die Schweizer und die tschechoslowakische Exilregierung im Winter 1945 führten.[12] In diesen Verhandlungen kam es zu einer Vereinbarung über die Erneuerung der diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Staaten, jedoch ohne dass Bern das Recht erhielt, liechtensteinische Interessen in Prag zu vertreten.[13]

Aus den erhalten gebliebenen Quellen kann zwar nicht mehr ermittelt werden, ob es sich von schweizerischer Seite um Absicht oder ein Versäumnis handelte,[14] zu Kriegsende nahm das Eidgenössische Politische Department (EPD) jedenfalls eine sehr vorsichtige Haltung hinsichtlich der Interessen der Liechtensteiner in der ČSR ein. Offenbar hatten hierbei interne Informationen, die dem EPD vom Militärdepartment (Verteidigungsministerium) gegeben worden waren, einen gewissen Einfluss. Major Hans Hausamann, Offizier des schweizerischen Militärgeheimdienstes, meldete an Verteidigungsminister Karl Kobelt, dass «durch eine Intervention Berns in Prag für fürstlichen Privatbesitz die Beziehungen gefährdet würden, welche die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen der Schweiz zu

---

9 Prinz Heinrich an die fürstliche Regierung, 23. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14.

10 Zur Anknüpfung dieser Beziehungen Václav Horčička / Drahomir Suchánek / Jan Županič: Dějiny Lichtenštejnska [Die Geschichte Liechtensteins], Prag 2010.

11 Ebenda.

12 Prinz Heinrich an die fürstliche Regierung, 23. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14, Die Forderung wurde beim ersten Besuch Heinrichs beim Gesandten Karl Stucki, dem stellvertretenden Chef der außenpolitischen Abteilung des Schweizer Politischen Departements (Außenministeriums) gestellt.

13 Walter Hofer, Gestaltung der diplomatischen Beziehungen der Schweiz zu neuen oder untergegangenen Staaten sowie zu Staaten mit grundlegenden Systemänderungen, in: Rudolf L. Bindschedler / Hans Rudolf Kurz / Wilhelm Carlgren / Sten Carlsson (Hrsg.), Schwedische und schweizerische Neutralität im Zweiten Weltkrieg, Basel 1985, S. 176-196.

14 Als von einem Versäumnis der Schweizer Diplomatie sprach im Sommer 1947 ein Vertreter des Außenministeriums in einer Beratung des Landwirtschaftsministeriums, Landwirtschaftsministerium, Beratungsprotokoll, 19. 8. 1947, Anlage zu Kennnr. 73051/47- IX/A-22, NA, Kt. MS 1700.

Russland zum Ziele haben.»[15] Die Sowjetunion sei laut Hausamann darüber informiert, dass auf dem Territorium des Fürstentums «der deutschen Sache Vorschub geleistet wurde, wie es übler kaum mehr hätte betrieben werden können.»[16]

Aus der Sicht der Schweizer Außenpolitik handelte es sich dabei keinesfalls um eine Kleinigkeit, denn die Schweiz hatte die Beziehungen zur Sowjetunion 1923 abgebrochen und im Juni 1945 die Tschechoslowakei darum gebeten, bei der Wiederaufnahme behilflich zu sein.[17]

Der sehr kritische Blick Hausamanns auf das Geschehen in Liechtenstein im Labyrinth der Schweizer Bürokratie entging der Außenwelt nicht. Im Februar 1945 hatte Hausamann den Chef der vorgeschobenen nachrichtendienstlichen Basis des tschechoslowakischen Militärgeheimdienstes in der Schweiz, Major Karel Sedláček, informiert.[18]

Hausamanns Meldung an Kobelt wurde vom Militärdepartment an das EPD weitergeleitet. Der Chef der Abteilung für Auswärtiges des Politischen Departements, Minister Walter Otto Stucki, instruierte im Juli 1945 den Generalkonsul in Prag, Albert Huber, über gegen liechtensteinisches Eigentum gerichtete Aktionen erst einmal nur zu informieren, während die «Einleitung offizieller Schritte» aufgeschoben würde, bis die Frage nach der Berechtigung der Schweiz zur Vertretung liechtensteinischer Interessen in Prag gelöst sein würde oder bis die Tschechoslowakei selbst die Bereitschaft zeige, «unsere Intervention für den fürstlich liechtensteinischen Besitz entgegenzunehmen.»[19]

Eine Intervention zugunsten des fürstlichen Eigentums war jedoch nach der Befreiung dringend notwendig. Die tschechoslowakische Regierung leitete gemeinsam mit Präsident Edvard Beneš Schritte gegen die böhmischen Deutschen (sogen. Sudetendeutschen) ein. Es ist nicht das Ziel dieses Beitrags, diese Schritte detailliert zu untersuchen.[20] Aus Sicht der Liechtensteiner, die liechtensteinische

---

15 Hausamann an Bundesrat Kobelt, 2. 7. 1945, BAR, E 2001 (E) 1969/262, Behältnis 59.

16 Ebenda.

17 Kopecký an das Aussenministerium (MZV), 26. 6. 1945, No. Cj. 0413/45, AMZV, Berichte ZÚ Bern, 1945–1946 (Kartonnr. fehlt). Die Schweizerisch-sowjetischen diplomatischen Beziehungen wurden erst im März 1946 aufgenommen. Siehe http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?ID=80000186, (31. 5. 2013).

18 Sedláček, Bericht vom 19. Februar 1945, No. Bgl. 021411-45, Zentrales Militärarchiv Prag, Historisches Militärarchiv, Sammlung 37, Signatur 25-12. Eine weitere Depesche schickte Sedláček am 25. 5. 1945, No. Bgl 052512, ebenda.

19 Stucki an Huber, 11.7.1945, No. B 24 Liecht1– DO/YP, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Behältnis 59.

20 Zu den Kriegs- und Nachkriegsdekreten des Präsidenten der Republik z. B. Jan Kuklík, Mýty a realita tzv. «Benešových dekretů». Dekrety prezidenta republiky 1940–1945 [Mythen und Wirklichkeit der sogenannten Benes-Dekrete. Dekrete des Präsidenten der Republik 1940–1945], Praha 2002. Zur Abschiebung der Deutschen aus der Tschechoslowakei z. B. Jitka Von-

Staatsbürger waren, also Bürger eines fremden Staates, spielten die Dekrete Nr. 5/1945 und 12/1945 eine entscheidende Rolle. Am 23. Mai 1945 erschien das erste von ihnen in einer Gesetzessammlung, das Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945 über die Nichtigkeit einiger vermögensrechtlicher Handlungen aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Eigentumswerte der Deutschen, Ungarn, Verräter und Kollaborateure sowie einiger Organisationen und Institutionen Nr. 5. Genau einen Monat später, am 23. Juni 1945, erschien das Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945 über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung der Landwirtschaftsvermögens der Deutschen, Ungarn sowie der Verräter und Feinde des tschechischen und slowakischen Volkes Nr. 12.[21]

Die Liechtensteiner versuchten angesichts dieser geplanten und kurz darauf auch verwirklichten Schritte gegen die deutsche Minderheit in der Tschechoslowakei die Nationalverwaltung und spätere Konfiskation ihres Eigentums zu verhindern. Der Zentraldirektor der liechtensteinischen Güter mit Sitz in Olmütz, František Svoboda, besuchte deshalb in der ersten Junihälfte 1945 den Vorsteher des IX. Referats des Landwirtschaftsministeriums, Jiří Koťátko, der für die Konfiskation landwirtschaftlichen Besitzes nach dem Krieg zuständig war. Koťátko teilte dem Direktor mit, innerhalb kurzer Zeit würden die liechtensteinischen Güter laut Dekret Nr. 5 unter Nationalverwaltung gestellt. Die Proteste Svobodas lehnte er vehement ab: «Die Rechtslage interessiert uns nicht, wir lösen diese auch nicht, dies ist Sache des Außenamtes, wir bleiben fest ohne Rücksicht auf den Umstand, dass der Besitzer (a) Angehöriger eines neutralen Staates, (b) Souveräne, (c) ohne auf die Intervention westlichen Onkel [sic].»[22]

Die Nationalverwaltung versuchte am 19. Juni 1945 auch der Schweizer Generalkonsul Huber zu verhindern, er hatte von Bern die oben genannte, zu vorsichtigem Vorgehen mahnende Instruktion noch nicht erhalten. Er argumentierte hauptsächlich mit der Tatsache, dass Fürst Franz Josef II. Oberhaupt eines selbstständigen Staates war.[23] Im Außenministerium machte dieser Protest zwar einigen

---

drová, Češi a sudetoněmecká otázka 1939–1945. Dokumenty [Die Tschechen und die sudetendeutsche Frage 1939–1945, Dokumente], Praha 1994, oder Gemeinsame deutsch-tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung, Skizze der Darstellung der deutsch- tschechischen Geschichte seit dem 19. Jahrhundert, München 1996.

21 Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé [Sammlung von Gesetzen und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik], Nr. 5, Teil 4, 23. 5. 1945, und Nr. 12, Teil 7, 23. 6. 1945.

22 Karl Alfred an Huber, 15. 6. 1945, SL-HA, FA, Kt. 647.

23 Rechtsanalyse der Nationalverwaltung und der Konfiskation des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens Franz Josefs II., des herrschenden Fürsten von Liechtenstein, 7. 11. 1945, ohne No., Nationalarchiv Prag, Justizministerium (MS), Kt. 1700. Siehe auch Archiv der

Eindruck, aber das Landwirtschaftministerium beharrte auf seinem Standpunkt. Huber wurde bereits am 20. Juni 1945 mitgeteilt, das Vermögen werde unter Nationalverwaltung gestellt, denn alle leitenden Angestellten seien Deutsche gewesen, die entweder verhaftet worden oder geflohen seien.[24]

Die Liechtensteiner wandten sich daher im letzten Moment mit einer Denkschrift an alle Mitglieder der tschechoslowakischen Regierung. Dieses Dokument hatte zwar keinen offiziellen Charakter, drückte jedoch auf übersichtliche Weise die Haltung der Familie aus und bildete in den Folgejahren die Grundlage ihrer Argumentation. Die in der Schrift nicht genannten Autoren (sicher Anwälte der Familie) betonten, das Familienvermögen gehöre ihrer Ansicht nach nicht allein dem Fürsten, sondern der Familie als Korporation.[25] Auf einen Teil der Erträge habe demzufolge der liechtensteinische Staat Anspruch, «weil sie zur Deckung von Staatsaufgaben bestimmt sind und dadurch die Integrität und Unabhängigkeit des Fürstentums garantiert wird.»[26] Der Angriff auf das Familienvermögen, das in der Denkschrift als «Krongüter» bezeichnet wird, war demnach also ein Angriff auf einen anderen souveränen Staat.[27] Der Fürst als Herrscher eines neutralen Staates habe zudem Anspruch auf gewisse Vorrechte.

Weiter wird in der Denkschrift behauptet, der Fürst habe sich nie, wie in den Dekreten gefordert, zur deutschen Nationalität bekannt und sei auch kein Mitglied nationaler Gruppen, Formationen oder politischer Parteien, die Deutsche und Ungarn organisiert hatten.[28] Zum einen war dies allerdings eine umstrit-

---

Kanzlei des Präsidenten der Republik (weiterhin nur: AKPR), Fond KPR, Kt. 260, Inv.-Nr. 1505/E.

[24] Schlagwortartiger Rückblick über die gegen das Haus Liechtenstein gerichteten Angriffe tschechoslowakischer Minister bzw. Behördenvertreter, ohne Datum (Juni 1945), LLA, Kt. V 143/46.

[25] Im Jahre 1924 wurden in der CSR zwar die Fideikommisse aufgelöst, die Denkschrift behauptete jedoch, in der Tschechoslowakei gelte weiterhin das Gesetz des österreichischen Reichsrates Nr. 15 vom 12. Januar 1893, durch das der herrschende Fürst von Liechtenstein als souveräner Herrscher und Verwalter des Familienvermögens anerkannt wurde.

[26] Der liechtensteinische Staat verzichtete auf den regelmäßigen Beitrag des Fürsten in Höhe von 20 000 CHF im Dezember 1943. Hoop an den Fürsten, 22. 12. 1945, SL-HA, KK, Kt 1-125 1944. Der Fürst unterstützte den Staat aber auch danach, z. B. zum Erhalt der Gesandtschaft in Bern. Konferenz auf Schloss Vaduz, 14.–18. 4. 1947, LLA, Kt. V 143/75.

[27] Auch auf liechtensteinischer Seite wurde natürlich die Diskussion geführt, welcher Teil des Besitzes als «Krongüter» zu betrachten war. Im Hausgesetz aus dem Jahre 1842 wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich von den Gütern Aussee (Úsov), Sternberg (Moravský Šternberk) und Karlsberg (Karlovec) gesprochen. Einigen Juristen zufolge waren diese Güter nur angeführt, weil es sich um eine Pfändung auf Fideikommisskapital handelte, in Wirklichkeit wären alle Güter wie auch die sogenannte Apertinenz des Fürstentums «Krongüter». Dr. Franz an Franz Josef II., 1. 9. 1947, SL-HA, KK, Kt. 251-450 1947.

[28] Denkschrift in der Angelegenheit der liechtensteinischen Besitzungen i. d. ČSR, 22.–28. 6. 1945, LLA, Kt. V 143/62.

tene Behauptung, denn im Volkszählungsformular vom Dezember 1930 sind der Fürst (damals noch Erbprinz) sowie einige weitere Mitglieder seiner Familie mit Nationalität (Muttersprache) deutsch aufgeführt. Außerdem ist darin Prinz Franz Josef als liechtensteinischer Staatsbürger angegeben, mit der Heimatzugehörigkeit Vaduz.[29] Auch laut Angabe des örtlichen Nationalausschusses in Velké Losiny vom 18. Juli 1945 hatte sich der Fürst vor dem Krieg als liechtensteinischer Staatsbürger mit liechtensteinischer Nationalität in der dortigen Gemeinde gemeldet.[30] Die im Volkszählungsformular angegebene liechtensteinische Staatsbürgerschaft wurde auch vom Innenministerium in einem Schreiben an das Landwirtschaftsministerium bestätigt.[31] Andererseits enthält das Volkszählungsformular auch einen formalen Mangel, im Widerspruch zu den Vorschriften ist es nicht vom Haushaltungsvorstand unterzeichnet, der damals Franz Josefs Vater Alois war.[32] Der Fürst sprach nach dem Krieg im privaten Kreis die Vermutung aus, der Fragebogen könne gefälscht worden sein.[33]

In einem weiteren Teil der Denkschrift wurde betont, dass die Familie sich in der Zeit des Zweiten Weltkrieges tadellos verhalten habe. Die Liechtensteiner belegten beispielsweise, dass unter ihren 224 Angestellten nur 24 Deutsche gewesen seien. Eine leichte Mehrheit hätten die Tschechen – einschließlich Direktor František Svoboda – auch in der Zentraldirektion in Olmütz gehabt. Diese wurde jedoch durch fürstlichen Erlass Ende 1942 aufgelöst und als Zentrale Forstdirektion in die Zentralverwaltung mit Sitz in Wien eingegliedert.[34] Svoboda war dann nur noch Chef der Rechtsabteilung, zum Zentraldirektor wurde er wahrscheinlich erst in der Zeit der Befreiung der Böhmischen Länder ernannt. Hinter seiner

---

[29] Alle von Fürst Johannes I. abstammenden Angehörigen der Familie hatten laut liechtensteinischem Gesetz Nr. 10 vom 1.9.1919 Anspruch auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. (Gesetzestext in elektronischer Form: https://www.gesetze.li/Seite1.jsp?LGBl=1919010.xml&Searchstring=1919&showLGBl=true). Manche verfügten auch über eine doppelte Staatsbürgerschaft. Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 359.

[30] Örtlicher Nationalausschuss Velké Losiny, 18. 4. 1945, Nationalarchiv Prag, (weiterhin nur NA), Fond Oberstes Verwaltungsgericht (NSS), Kt. 523.

[31] Archiv des Innenministeriums an das Landwirtschaftsministerium, 15.6.1945, Kennnr. 11867/A/45, NA, Justizministerium (MS), Kt. 1700.

[32] Volkszählung 1./2. 12. 1930, Velké Losiny (Groß Ullersdorf), Nr. 286, NA, Fond Volkszählung, Kt. 7900.

[33] Konferenz auf Schloss Vaduz, 14.–18. 4. 1947, LLA, Kt. V 143/75.

[34] Erlass betreffend der Neuorganisation der fürstlichen Verwaltung, «Mitte Januar 1942», SL-HA, KK, Kt. 1-120 1942. Die Zentralforstdirektion war gleichzeitig Forstreferat im Rahmen der Zentralverwaltung. Ihr Chef, der Sudetendeutsche Oskar Janaczek, sollte ursprünglich nur Stellvertreter des Referatsleiters Prinz Karl Alfred sein. Im Februar 1944 wird er in einem anderen Dokument als Direktor angegeben. Er wurde auch besser bezahlt als Svoboda. Martin an die Fürstliche Zentralverwaltung, Zentralforstdirektion, resp. Rechtsabteilung, 3. 2. 1944, No. 8. a 9, SL-HA, KK, Kt. 1-125 1944.

Abberufung stand höchstwahrscheinlich der Druck der Okkupationsbehörden.[35] Außerdem waren die tschechoslowakischen Minister auf diverse Interventionen der Liechtensteiner zugunsten ihrer tschechischen Angestellten während des Krieges hingewiesen worden. Diese lobten vor allem das günstige Pensionssystem, dessen Bedingungen sich im Kriege weiter verbesserten.[36]

Die genannten Vorbehalte konnten jedoch die Maschinerie des Landwirtschaftsministeriums, die sich schon in Bewegung gesetzt hatte, nicht aufhalten. Minister Julius Ďuriš persönlich zeigte an der Nationalverwaltung und anschliessenden Konfiskation enormes Interesse und betrachtete sie «als eine persönliche Prestigesache.»[37] Die Einführung der Nationalverwaltung kündigte er am 25. Juni 1945 in einer öffentlichen Rede an, die auch in der Presse zitiert wurde.[38] Dieses scharfe Vorgehen gegen die Liechtensteiner forderten jedoch nicht nur die kommunistischen Minister der tschechoslowakischen Regierung. Sehr radikal war auch deren Vorsitzender, der linke Sozialdemokrat Zdenek Fierlinger, der die Konfiskation des Vermögens der Deutschen, Ungarn, Kollaborateure und Feinde des Staates am 8. Juni 1945 öffentlich bekanntgab.[39]

In dieser Atmosphäre gab das Landwirtschaftsministerium am 26. Juni 1945 den «Bescheid über die Einführung der Nationalverwaltung und Ernennung eines Nationalverwalters» heraus.[40] Grund für die Nationalverwaltung sollte hauptsächlich das Interesse des Staates an der Fortführung der Wirtschaftstätigkeit auf den liechtensteinischen Gütern sein. Weiterhin wurde angeführt, der Fürst sei deutscher Nationalität (d. h. für den Staat unzuverlässig) und die angeblich mehrheitliche deutsche Güterverwaltung sei den Besetzern sowohl im personellen Bereich wie auch bei der Lieferung von Kriegsmaterial entgegengekommen. Die Familie habe ihr Vermögen nach dem «Weißen Berg» erworben «durch dessen Raub an tschechischen Eigentümern … und blieb Feind dieses Volkes bis heute.» Nach dem Krieg sei die deutsche Leitung geflohen, habe jedoch weiterhin Einfluss auf die tschechischen Angestellten gehabt, die genau aus diesem Grund noch kei-

---

35 Original zu Verteidigung der tschechischen Beamten, 29. 5. 1945, Beilage, LLA, Kt. 143/32.

36 Liechtensteiner Angestellte an das tschechoslowakische Finanzministerium, wahrscheinlich 1946, MZA, F 28, Kt. 3602.

37 Sobička an Karl Alfred, 7. 8. 1945, SL-HA, FA, Kt. 647.

38 Rede des Landwirtschaftsministers J. Ďuriš, Zemědělské noviny [Landwirtschaftszeitung], 26. 6. 1945, Jahrgang 1, Nr. 20, S. 1.

39 Schlagwortartiger Rückblick über die gegen das Haus Liechtenstein gerichteten Angriffe tschechoslowakischer Minister bzw. Behördenvertreter, ohne Datum (Juni 1945), LLA, kt. V 143/46.

40 Landwirtschaftsministerium der CSR, Bescheid über die Einführung der Nationalverwaltung und Ernennung eines Nationalverwalters, 26. 6. 1945, No. Z. 20.037-V/1/1945, LLA, Kt. V 143/33.

nen Betriebsausschuss gebildet hätten. Einige Teile der Begründung waren derart merkwürdig, dass sogar die Kanzlei des Präsidenten der Republik befürchtete, sie könnten «auf internationalem Forum ironische Kritik hervorrufen.»[41]

Die dem Familienbesitz drohende Gefahr nahm man in Vaduz nicht auf die leichte Schulter. Auf einer Unterredung im dortigen Schloss am 3. Juli 1945 berieten sich der Fürst und einige Verwandte über das weitere Vorgehen. Prinz Karl Alfred schlug recht unorthodox vor, den tschechoslowakischen Behörden den freiwilligen Verzicht auf 40 % der Güter anzubieten, allerdings gegen Ersatz in konvertierbarer Währung. Der Fürst und seine Berater lehnten diesen Vorschlag ab. Die Mehrheit der Anwesenden sprach sich zudem für eine Zusammenarbeit mit der Schweiz aus, auch wenn ein gemeinsames Vorgehen mit den angelsächsischen Mächten noch nicht ausgeschlossen war. Das sollen die Prinzen Karl Alfred und Heinrich gemeinsam mit dem diplomatischen Berater des Fürsten, Graf von Bendern, in Erwägung gezogen haben.[42]

Die Schweiz war noch nicht in der Lage, sich in einer so empfindlichen Zeit mit ihrem ganzen Gewicht hinter Liechtenstein zu stellen. Im Gegenteil, Generalkonsul Huber versicherte dem Prager Außenministerium am 26. Juni 1945, Bern werde diese Angelegenheit «á l'amiable» lösen. Er zeigte Verständnis für die Auferlegung der Nationalverwaltung, forderte jedoch, dass eine mögliche Konfiskation des Vermögens vorher mit der Schweiz zu besprechen sei.[43] Der Gesandte Walter Otto Stucki versicherte zwar Ende Juni den Prinzen Karl Alfred und Heinrich, den Gesandten Kopecký bereits über seine volle Unterstützung der Liechtensteiner informiert zu haben, nach Ansicht der Prinzen hatte er jedoch kein Interesse daran, seine Schritte mit den Angelsachsen zu koordinieren.[44] Dem EPD war klar, dass es unmöglich schien, Liechtenstein völlig im Stich zu lassen. Es meinte, es «stehen so wichtige Interessen auf dem Spiele, dass wir ihm (dem Fürstentum – Anm. V. H.) unsere Hilfe, auf die es angewiesen ist, sicher nicht versagen dürfen», es sei nicht möglich, in Untätigkeit zu verharren.[45] Trotzdem war man später, 1948 in Prag angeblich überrascht, dass «die schweizerischen Unterhändler (während

---

[41] Rechtsanalyse der Einführung der Nationalverwaltung und der Konfiskation des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens Franz Josefs II. von Liechtenstein, 7. 11. 1945, AKPR, KPR, Kt. 260, Inv. Nr. 1505/E. Siehe auch NA, MS, Kt. 1700.

[42] Protokoll über eine Besprechung im Schloss Vaduz, 3. 7. 1945, LLA, Kt. 143/80.

[43] Tschechoslowakisches Außenministerium, Protokoll, 9. 7. 1945, AMZV, GS-A-Kabinett, 1945-48, Kt. 39.

[44] Unterredung S. D. Prinz Karl Alfred und S. D. Prinz Heinrich bei Herrn Minister Stucki in Bern, 30. 6. 1945, LLA, Kt. V 13/14.

[45] Schnyder, Notiz betreffend einer schweizerischen Intervention zugunsten des Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei, 6. 8. 1945, No. B 24. Liecht. 40. – DO, BAR, E 2001 (E), 1969/ 262, Behältnis 59.

des Gesprächs über die Entschädigung für das konfiszierte Vermögen von Schweizer Bürgern – Anm. V.H.) seither sich nicht bemühten, für den liechtensteinischen Besitz eine Gleichstellung zu erreichen.»[46]

Die vorsichtigen Schweizer Interventionen konnten an der Entschlossenheit der tschechoslowakischen Behörden, die liechtensteinische Besitzhaltung in der Tschechoslowakei vollständig zu liquidieren, nichts ändern. Die Konfiskation des Vermögens wurde offiziell durch Beschluss der Organe der kommunalen Verwaltung Ende Juli 1945 vorgenommen. Zuerst wurden die Güter in Böhmen beschlagnahmt, hauptsächlich das Gut in Škvorec-Úvaly, östlich von Prag gelegen. Besonderes Interesse an der Konfiskation hatte wiederum Landwirtschaftsminister Ďuriš. Dabei wurde auf Beschluss dreier örtlich zuständiger Bezirksnationalausschüsse vorgegangen.[47] Am 30. oder 31. Juli 1945 (die Dokumente widersprechen sich hier)[48] wurde auf Beschluss des Bezirksnationalausschusses in Olmütz laut Dekret Nr. 12 auch sämtliches landwirtschaftliches Eigentum Fürst Franz Josefs II. in Mähren und Schlesien konfisziert.

Nach der Konfiskation des landwirtschaftlichen Vermögens kam es im Herbst 1945 auch zur Konfiskation des industriellen und weiteren Vermögens, und zwar nach dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 100/1945 über die Nationalisierung der Bergwerke und einiger Industriebetriebe.[49]

---

[46] Aktennotiz, Besprechung mit Herrn Feigl und Direktor Novak vom 22. Januar 1948, LLA, Kt. V 143/56. Im Jahre 1949 bemühten sich die Schweizer zwar tatsächlich darum, dies auszuführen übersteigt jedoch den Rahmen dieses Beitrags.

[47] Protokoll über die Übernahme des konfiszierten Grundeigentums Franz Josefs II. von Liechtenstein in den politischen Bezirken Český Brod, Říčany und Brandýs nad Labem, 23. 7.–27. 7. und 2. 8.–3. 8.1945.

[48] In der im Archiv der Kanzlei des Präsidenten der Republik erhaltenen Abschrift der Verordnung, in der Berufung der Liechtensteiner gegen diese Verordnung an das ZNV in Brünn sowie in der amtlichen deutschen Übersetzung, die im fürstlichen Hausarchiv vorliegt, ist das Datum 30. Juli 1945 angegeben. In einer späteren Berufung gegen den Beschluss des ZNV in zweiter Instanz in der Angelegenheit der Konfiskation, die beim Obersten Verwaltungsgericht eigereicht wurde, nannten die Liechtensteiner als Datum der Herausgabe den 31. Juli. Das bestätigt auch eine Fotokopie der Konfiskationsverordnung, die im Mährischen Landesarchiv Brünn vorliegt. AKPR, Fond KPR, Signatur 1505/E. Franz Josef II. ZNV in Brünn (mittels des ONV in Olmütz) 9. 8. 1945 MZA, B 124, Kt. 718 I + II man. D, SL-HA, FA. Kt. 647, Franz Josef II. (Sobička) NSS, 29. 3. 1946, NA, NSS, Kt. 530. ONV in Olmütz, 31. 7. 1945, No. 470 pres., MZA, B 124, Kt. 718 I + II man.

[49] Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé [Sammlung von Gesetzen und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik], Jg. 1945, Teil 47, Herausgegeben am 27. Oktober 1945. Die Nationalisierung der liechtensteinschen Kohle- und Kaolinbergwerke wurde in der Verordnung des Industrieministeriums vom 19. November 1945, Nr. 442 bekanntgegeben, Úřední list republiky Československé [Amtsblatt der Tschechoslowakischen Republik], 1. Dezember 1945, Teil 142, S. 1422-23.

Die Liechtensteiner waren allerdings nicht bereit, ihren Besitz kampflos aufzugeben. Es begann ein komplizierter und spannender Rechtsstreit, der bis heute nicht abgeschlossen ist.

8

Die rechtlichen Aspekte der Eingriffe des Staates in das Vermögen des Fürstenhauses Liechtenstein

Ondřej Horák

1. Fragestellung

In einem früheren Beitrag haben wir am Beispiel des Dekrets Nr. 12/1945 Sb. aufzuzeigen versucht, dass es mehrere relevante Sichtweisen bei der Einschätzung der vermögensrechtlichen Eingriffe in der Nachkriegszeit gibt. Paradoxerweise hat sich gezeigt, dass die Mehrzahl der Verfechter und Gegner der Konfiskationsdekrete sich im Grunde genommen nicht in der Einschätzung dessen unterscheidet, was gerecht bzw. ungerecht ist, sondern vielmehr darin, wie die Dekrete interpretiert werden.[1]

Nunmehr wollen wir uns bemühen, eine Antwort auf zwei relevante Fragen zu finden.

Frage 1:

Stand die Verstaatlichung des Vermögens der Liechtensteiner (und vor allem des regierenden Fürsten) im Einklang mit dem damaligen Recht?

Frage 2:

Sofern es in Zukunft Verhandlungen über eine bestimmte Form der Revision geben sollte – würde es sich dann um eine Durchbrechung der sog. Beneš-Dekrete und einen Eingriff in die Nachkriegsordnung handeln?

2. Grundthesen

1. Auf jede rechtliche Frage können wir im Grunde genommen eine Antwort auf dreierlei Art und Weise suchen. Dies korrespondiert mit der Definition, was wir unter dem Terminus «Recht» verstehen. Es existieren drei Herangehensweisen (Richtungen): eine positivistische, eine soziologische und eine naturrechtliche. Alle haben zwar insgesamt unterschiedliche Ausgangspunkte, in der Praxis jedoch

[1] Horák, O., Kontinuitäten und Diskontinuitäten bei den Eingriffen in den Grundbesitz in der Nachkriegs-Tschechoslowakei und das Fürstenhaus Liechtenstein. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Die Liechtenstein: Kontintuitäten – Diskontinuitäten. Vaduz: HVFL, 2013, S. 55-68.

ergänzen und vermischen sie sich. Dominant erweist sich die positivistische Richtung, die auf einer normativen Regelung fußt. Doch gerade in (revolutionären) Umbruchzeiten treten naturrechtliche und soziologische Herangehensweisen in den Vordergrund, wenn die Realität über das Normative siegt, wenn die Praxis den rechtlichen Vorschriften vorgreift und häufig gegen letztere agiert. Zuweilen wird dies als «Kampf um das lebende Recht» dargestellt. Wir wollen an dieser Stelle zumindest die Ansichten zweier Professoren der Karls-Universität und späterer Akademiker anführen:

a) Viktor Knapp, einer der bedeutendsten tschechischen Rechtsgelehrten des 20. Jahrhunderts, der im Jahre 1949 die bisher gründlichste Arbeit über die Konfiskationsdekrete schrieb, führte aus, dass «die Quelle der nationalen Verwaltung, der Konfiskation und der Zuweisung in der Revolution liege», oder anders (sozusagen poetisch) ausgedrückt, dass sich einige «bemühten, die Fahne der Erneuerung der Rechtsordnung gegen den Wind zu entrollen. Doch der Wind ließ sich nicht beherrschen und die faktische Entwicklung zerrte am Ende auch die Erneuerung der Rechtsordnung in ihre Richtung.»[2]

b) Václav Vaněček, einer unserer am meisten respektierten tschechischen Rechtshistoriker, schrieb im Jahre 1946 einen rechtspolitischen Essay unter dem Titel *Obroďme pravnictví!* (Beleben wir die Jurisprudenz neu!), in der er sich direkt dem Verhältnis von Recht und Gesetz sowie den Spezifika der Nachkriegszeit widmete: «Sofern es um die sonst anerkannte und anstandslose Bewegung von unten geht, geht es bereits notwendigerweise auch und zugleich um das von unten zugehörige Recht, welches allem derogiert, was sich ihm in den Weg stellt, seien es nun Bescheid, Dekret, Verordnung, Erlass oder selbst ein formales Gesetz. Hierin besteht der rechtliche Charakter der Volksdemokratie; dies ist ein Prinzip, ohne dessen Anerkennung kein gedeihlicher Aufbau möglich ist.» «Die Revolution als siegreiche Erscheinung des Rechts, des neuen und des Rechts des Volkes – dies ist eine Erkenntnis, die wir künftig nicht aus den Augen verlieren dürfen. ... Die Linke, der Sozialismus und in erster Linie der Kommunismus – dies ist die praktische Anwendung des lebenden, sich ständig verändernden Rechts ohne Rücksicht auf Buchstaben und Form. Die Rechte und der Konservatismus – dies ist das Klebenbleiben am alten Recht, an seiner formalen ‹Gültigkeit›, ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen.»[3] Die Situation nach 1945 wies

---

[2] Knapp, V., Osidlovací právo hmotné (Das materielle Siedlungsrecht). Praha: Orbis, 1949, S. 14 und 20.

[3] Vaněček, V., Obroďme právnictví! Právně-politická úvaha (Beleben wir die Jurisprudenz neu! Ein rechts-politischer Essay). Praha: Práce, 1946, S. 8–9 und 27–28. (Eine scharfe kritische Reaktion lieferte: Weyr, F., Ukázky ze soudobé kritiky normativní theorie (Auszüge aus der

einen revolutionären Charakter auf und mit diesem Wissen müssen wir diese auch betrachten.
2. Die revolutionäre Nachkriegszeit spiegelte sich auch in der Auffassung der Rechtsquellen wider. Große Bedeutung erhielten politische Proklamationen (z. B. wurde *das Kaschauer Regierungsprogramm* (Košický vládní program) als Verfassungsdokument betrachtet).[4] Die Bedeutung verlagerte sich von der Legislative zur Exekutive. Die Konfiskationsdekrete bildeten lediglich den Rahmen, der durch amtliche Kommentare und Richtlinien, später auch die Judikatur ergänzt wurde. Die formale Seite fand geringe Berücksichtigung.
3. In der Bewertung der konkreten strittigen Fragen müssen wir uns der Relevanz der Auffassungen einzelner – sowohl zeithistorischer wie gegenwärtiger – Persönlichkeiten und Institutionen bewusst sein.

3. Die Wurzeln in der Ersten Republik

In einigen neueren Arbeiten über das Fürstenhaus Liechtenstein findet sich die Meinung, die zwar nicht neu ist, dennoch aber an Dominanz gewinnt: Die Konfiskation der Primogenitur war gesetzwidrig, die «Konfiskations-»Verordnung weder übergeben worden noch begründet, die Nationalität des Fürsten manipuliert, die kommunistischen Beamten waren sich dieser Defizite bewusst, daher haben sie in dieser Angelegenheit sichtbar interveniert, alle Entscheidungen fällte dann erst der Februar-Putsch.

Diese Sichtweise erscheint zwar möglich, doch stößt sie auf zwei Hindernisse: Ohne kritischen Abstand werden die zeitgenössischen Rechtsauffassungen übernommen, und zudem werden die breiteren rechtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge außer Acht gelassen.

Wir haben uns demgegenüber um eine andere Sicht bemüht: Wir gehen davon aus, dass spätestens im Jahre 1945 über eine Konfiszierung des Vermögens der Liechtensteiner entschieden wurde, als die Kommunistische Partei das Landwirtschaftsministerium erhielt (öffentlich wurde durch den Minister Ďuriš am 1. Juli 1945 auf einer Kundgebung auf dem Weißen Berg bekanntgegeben, dass

---

aktuellen Kritik der normativen Theorie). Časopis pro právní a státní vědu, 1946, Jg. 27, v. a. S. 278–279).

[4] Vgl. v. a. die Beiträge in: Význam Února pro rozvoj věd o státu a právu (Die Bedeutung des Februar für die Entwicklung der Staats- und Rechtswissenschaften). Praha: Univerzita Karlova, 1974, sowie in: Vznik a vývoj socialistického práva (Entstehung und Entwicklung des sozialistischen Rechts). Bd. I und II. Praha: Univerzita Karlova, 1976, passim.

nach der durchgeführten «Konfiskation hier keine Liechtensteiner mit 70 000 ha übrigbleiben werden»[5]), zugleich haben wir uns aber auch bemüht, auf die längerfristigen anti-liechtensteinischen Stimmungen und die komplizierte Situation nach 1918 und nach 1945 hinzuweisen.[6]

Im Falle der Fürstenfamilie Liechtenstein vermischten sich sämtliche relevanten, die Motivation der tschechoslowakischen Gesetzgeber für Eingriffe in den Grundbesitz sowohl nach dem Ersten als auch nach dem Zweiten Weltkrieg beeinflussenden Faktoren: Sie seien die größten Großgrundbesitzer im Lande gewesen, die darüber hinaus noch das Stigma der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg trugen und zudem die deutsch sprechende herrschende Dynastie eines fremden Staates verkörperten.

1. *Der größte Großgrundbesitzer / die größten Großgrundbesitzer*. Diese Annahme wird zwar in einer ganzen Reihe von Publikationen wiederholt, es handelt sich allerdings um eine recht komplizierte rechtliche (aufgrund der spezifischen Stellung des Primogenitur-Besitzes wie der Krongüter) und faktische Frage (Feststellung der tatsächlichen Größe des Besitzumfangs und die Möglichkeit eines Vergleichs zu einem bestimmten Datum, v. a. mit Blick auf die Bodenreform, die Beseitigung des Fidei-Kommisses usw.). Fassen wir also zusammen: Aus faktischer Sicht (als Familie) waren die größten Grundbesitzer in der Tschechoslowakei im Jahre 1919 die Schwarzenberger (Familie: 200 941 ha; Primogenitur: 176 504 ha, davon Fideikommiss 85 559 ha), aus rechtlicher Sicht (als «Subjekt») waren dies jedoch die Liechtensteiner – konkret Johann II. von Liechtenstein, der den Primogenitur-Fideikommiss bzw. das Krongut vertrat (Familie: 166 722 ha; Primogenitur, bzw. Fürst: 160 381ha, davon Fideikommiss 134 340 ha).[7]

2. *Das Stigma der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg.* Den gewählten (und selbstverständlich diskutierbaren) Kriterien zufolge würden wir zu dem Ergebnis gelangen, dass von der Gesamtfläche der Güter, die die Liechtensteiner bis zur

---

[5] Vgl. Bílá Hora odčiněna (Der Weiße Berg – wiedergutgemacht). Praha 1945. Nach: Pražský web pro studenou válku, 2006, Jg. 3, N. 1 (zitiert am 19. 7. 2013, 14.00 Uhr), zugänglich unter http://praguecoldwar.cz/knihovnicka_aktualit_8.htm.

[6] Vgl. Horák, O., Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století (Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung. Ein Beitrag zu den in der Nachkriegszeit vorgenommenen Eingriffen in den Grundbesitz in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts). Praha: Libri, 2010. Vgl. v. a. Horčička, V., Die Enteignungen von liechtensteinischen Vermögen in der Tschechoslowakei 1945 bis 1948, 124 S. (im Druck). Es handelt sich hierbei um die bislang grundlegendste Darstellung des Themas, die an ältere Arbeiten des gleichen Autors anknüpft.

[7] Vgl. Voženílek, J. (Hg.), Předběžné výsledky československé pozemkové reformy. Země Česká a Moravsko-slezská (Die vorläufigen Ergebnisse der tschechoslowakischen Bodenreform. Die Länder Böhmen und Mähren-Schlesien). Praha 1930, passim.

Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert besaßen, 39,7 bis 51 % zwischen den Jahren 1620–1650 erworben wurden. An einer genauen Hinterfragung der Umstände der liechtensteinischen Akquisitionen nach der Schlacht am Weißen Berg bzw. allein nur an der Feststellung des Umfangs der nach 1620 stattgefundenen Konfiskationen bestand weder nach 1918 noch 1945 ein wirkliches Interesse. Das Wirken Karls von Liechtenstein sollte allerdings den repräsentativen Vorwand für eine Konfiskation des Gesamtvermögens der Familie bilden. Nach 1918 sollten die Liechtensteiner die Rolle eines gleichsam symbolischen Opfers spielen, das den radikalen Stimmungen in der Gesellschaft entgegenkam, zugleich jedoch sollte es gelingen, diesen einen Dämpfer zu versetzen. Es überwogen freilich Befürchtungen vor internationalen Verwicklungen sowie vor einem möglichen Präzedenzfall für die Zukunft. Nach 1945 wiederum dominierten radikale Auffassungen und eine Konfiszierung konnte nicht mehr verhindert werden.[8]

4. Ausgewählte rechtliche Fragen

1. Richten wir den Blick nunmehr näher auf einige mit den Nachkriegseingriffen in die Eigentumsverhältnisse verbundene rechtliche Polemiken, insbesondere auf die Problematik des Eigentumswechsels des erwähnten Vermögens.[9] Einige strittige rechtliche Fragen (verbunden insbesondere mit den Konfiskationen) wurden mit Blick auf die gesellschaftlichen Umwälzungen nach 1990 wiederholt angesprochen und auf den Seiten von Fachzeitschriften gelöst (z. B. hat V. Knapp, der sich dieser Problematik bereits nach 1945 gewidmet hatte, seine ursprünglichen Auffassungen partiell revidiert).[10]

---

[8] Das Ergebnis von 41%, das in der Literatur (Pircher, Knoz, Winkelbauer) am häufigsten genannt wird, errechnet sich aus der Fläche der liechtensteinischen Güter von 76.185ha (Schätzung des Vf.), die im Untersuchungszeitraum erworben wurden, und aus der Gesamtgröße der Besitzungen des regierenden Fürsten von 184.412ha (für 1913). Wenn wir lediglich dessen Güter in den böhmischen Ländern berücksichtigen würden (155.147ha), wären dies 49%, sofern wir auch die Herrschaft Groß Ullersdorf/Velké Losiny hinzuzählen (6 403ha) sodann 51%, wenn wir den Besitz aller Angehörigen der Fürstenfamilie berücksichtigen (207.959ha) folglich 39,7%. Angaben bei: Kraetzl, F., Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz. Statistisch-geschichtlich dargestellt. 8. Aufl. Brünn 1914, v. a. S. 114–117.

[9] Wir beziehen uns hier auf: Horák, O., Státní zásahy do vlastnických vztahů po 2. světové válce (Die staatlichen Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse nach dem Zweiten Weltkrieg). In: Vývoj soukromého práva na území Českých zemí. 1. díl. Brno: Masarykova univerzita, 2012, S. 391–409, v. a. S. 404f.

[10] Vgl. v. a. Kindl, M. / Knapp, V., K některým otázkám konfiskace podle dekretů prezidenta republiky č. 12 a č. 108/1945 Sb. (Zu einigen Fragen der Konfiszierung gemäß den Dekreten

a) In der zeitgenössischen Literatur und Judikatur herrscht die Meinung vor, dass die Eingriffe (Konfiskationen, Nationalisierungen etc.) sowie der Eigentumserwerb direkt aus dem Gesetz abgeleitet worden seien (*ex lege* und *ex tunc*).[11] Die Festlegung der rechtlichen Normen für die Konfiskationen und Nationalisierungen liefert uns jedoch keine eindeutige Antwort auf die Frage, wann es zum eigentlichen Eigentumswechsel kam und welche Rolle dabei die Entscheidungen der Staatsorgane selbst spielten. Das österreichische und dann auch das tschechoslowakische Recht fußte auf dem Intabulationsprinzip sowie einem zweistufigen Erwerb von Eigentum (§ § 321, 423–425, 431 und 444 *ABGB*)[12], so dass zwei Möglichkeiten hier in Frage kommen: 1) Die Konfiskations- und Nationalisierungsvorschriften wurden entweder nur aus rechtlichem Grunde erlassen und für einen Eigentumswechsel war noch die rechtliche Übernahme bzw. ein Eintrag in öffentliche Bücher notwendig (Anlage/Intabulation), oder 2) der Staat erwarb direkt *ex lege* das Naturaleigentum ohne Notwendigkeit einer Intabulation, die dann freilich lediglich einen deklarativen Charakter besaß. Ihre Durchsetzung fand die zweite Alternative, die an die Auffassungen von Prof. Randa anknüpfte.[13]

b) Unter Zeitgenossen, aber auch in jüngerer Zeit wurde insbesondere die Frage der Notwendigkeit und der Wirksamkeit der behördlichen Entscheidungen hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für Konfiskation bzw. Nationalisierung diskutiert – sei es nun ein konstitutiver, deklarativer oder lediglich bekanntgebender (respektive evidenter) Akt gewesen. Damals überwog die Auffassung, dass es sich um eine deklarative Entscheidung handelte und deren Veröffentlichung lediglich im Zweifelsfalle unerlässlich war (es genügte z. B. lediglich die

---

des Präsidenten der Republik Nr. 12 und Nr. 108/1946 Sb.), Právník 133, 1994, Nr. 7, S. 620–628, und polemisch hierzu wiederum Eliáš, K., Ještě jednou k některým otázkám konfiskace podle dekretů prezidenta republiky č. 12/1945 Sb. a č. 108/1945 Sb. (Nochmals zu einigen Fragen der Konfiskation gemäß den Dekreten des Präsidenten der Republik Nr. 12 und Nr. 108/1945 Sb.), Právník 133, 1994, Nr. 11, S. 971–980.

11 Zum rechtlichen Charakter der Konfiskation vgl. Knapp, V., Osidlovací právo hmotné (Das materielle Siedlungsrecht), v. a. S. 154–164; zur Nationalisierung wiederum vgl. Nešpor, Z., Znárodnění dolů a průmyslu. Kniha 1, Proces znárodňovací (Die Nationalisierung der Bergwerke und der Industrie. Teil 1, Der Prozess der Nationalisierung). Praha: Tiskové podniky Ústředního svazu čs. průmyslu, 1948, v. a. S. 17–38.

12 Vgl. auch besonders § 444 ABGB: «Das Eigentum überhaupt kann durch den Willen des Eigentümers; durch das Gesetz, und durch richterlichen Ausspruch verloren gehen. Das Eigentum der unbeweglichen Sachen aber wird nur durch die Löschung aus den öffentlichen Büchern aufgehoben.»

13 Vgl. Randa, A., Právo vlastnické dle rakouského práva v pořádku systematickém (Das Eigentumsrecht nach dem österreichischen Recht in systematischer Reihenfolge). 7., unveränderte Aufl. Praha: Česká akademie pro vědy, slovesnost a umění, 1922, S. 194ff.

Bekanntgabe).[14] Die Situation wurde freilich dadurch kompliziert, dass ein unterschiedliches Regime für Personen deutscher und ungarischer Nationalität auf der einen und für Verräter und Feinde der Republik auf der anderen Seite Anwendung fand, des weiteren, dass einige grundlegende materielle und prozessrechtliche Fragen (etwa Zustellungen) im Rahmen der Gesetzgebung per Dekret nicht einheitlich gehandhabt wurden. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass zum Eigentumswechsel eine Konfiskations- bzw. Verstaatlichungserklärung (wenngleich deklarativen Charakters mit Effekten *ex tunc*) stets hätte veröffentlicht werden müssen (damit hängt auch die Anwendung korrigierender Mittel und die Kontrolle des Vorgehens der Verwaltungsbehörden durch die Gerichtsgewalt zusammen).[15]

2. Sofern wir unmittelbar die Situation der Konfiskation des Landwirtschaftsvermögens des herrschenden Fürsten betrachten, so wurde im Rahmen der zeitgenössischen Gutachten sowohl die innerstaatliche als auch die internationale Sicht abgewogen (vgl. v. a. Weyr zweimal im Jahre 1945 und zweimal im Jahre 1947,[16] des weiteren Procházka 1945[17]).

---

[14] Zu den Konfiskationen vgl. die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 31. Dezember 1946 (Boh. Adm. 1512/46) sowie des Obergerichts in Prag vom 28. Juni 1993 (sp. Zn. 4 Cdo 40/92).

[15] Eine Ausnahme würden lediglich jene Fälle darstellen, in denen unmittelbar in der allgemeinen Rechtsvorschrift das individualisierte Eigentum berührt wäre (wie in § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes Nr. 311/1948 Sb., in dem acht Betriebe der Wasserwirtschaft expressis verbis genannt wurden).

[16] Vgl. Archiv Masarykovy univerzity (Archiv der Masaryk-Universität = AMU), Fond B 63, Karton 5, Nr. 123 und 124 (Abschrift), Právní posudek o úředních zákrocích proti Liechtensteinskému majetku (Rechtsgutachten über die Amtseingriffe gegen das liechtensteinische Eigentum), 20. August 1945, 32 S., und Nachtrag zu diesem Gutachten: ebd., Nr. 125 und 126 (Abschrift), Kritický rozbor judikatury Nejvyššího soudu (judikátů č. 7751 a 8982 Sb. Vážného) o otázce recepce starorakouského zákona ze dne 12. ledna 1893 č. 15 ř. z. o schválení knížecí Lichtensteinské rodinné smlouvy ze dne 1. srpna 1842 do československého právního řádu (Kritische Analyse der Judikatur des Obersten Gerichtes (Judikate Nr. 7751 a 8982 SlG. Vážný) zur Frage der Rezeption des altösterreichischen Gesetzes vom 12. Januar 1893 Nr. 15 RG von der Bewilligung des Familienvertrages vom 1. August 1842 in die tschechoslowakische Rechtsordnung), 25. August 1945, 12 S. Weiter ebendort Nr. 128, Gutachten bezüglich der von der ČSR gegen Liechtenstein eingeleiteten Konfiskationspraxis, 13. Oktober 1947, 46 S., und Nr. 127, Nachtragsgutachten zu dem Gutachten vom 13. Oktober 1947, 21. November 1947, 27 S.

[17] Vgl. Archiv Kanceláře prezident republiky (Archiv der Kanzlei des Präsidenten der Republik = AKPR), Fond KPR, Karton 260, Inv. -Nr. 1505, Šlechta (Adel) 1920–47 (E) Fürst Liechtenstein, Zavedení národní správy a konfiskace zemědělského a lesního majetku Františka Josefa II. panujícího knížete z Lichtensteinu (Einführung der Nationalverwaltung und Konfiszierung des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes Franz Josefs II., des regierenden Fürsten von Liechtenstein), 4. November 1945, 14 S., Autor JUDr. Jindřich Procházka, Maschinenschrift mit kleinen handschriftlichen stilistischen Umformulierungen und eigenhändiger Unter-

Unter dem Aspekt des innerstaatlichen Rechts waren die prozessuale und die materielle Seite des Falles Liechtenstein umstritten. Aus prozessrechtlicher Sicht (bei subsidiärer Anwendung der Verwaltungsordnung) fehlten eine Begründung und Belehrung über die Rechtsmittel, zudem wurde die Entscheidung nicht ordnungsgemäß zugestellt. Strittig blieb darüber hinaus auch die Zuständigkeit des ONV (Bezirksnationalausschuss) in Olmütz. Alle diese Fragen wurden auf verschiedenen Ebenen der staatlichen Verwaltung und schließlich auch durch das (Oberste) Verwaltungsgericht (Urteil vom 21. November 1951, Nr. 138/46-5) gelöst. Auch wenn es aus prozessualen Gründen zu einer Aufhebung der Erklärung über die Konfiskation kam, sollte dies doch auf den Verlauf derselben keinerlei Einfluss besitzen (sie trat *ex lege* ein), es ging lediglich darum, eine formal einwandfreie Entscheidung zu deklarieren, wiederum mit dem Effekt *ex tunc* (eine solche Lösung war allerdings mit Blick auf die mögliche Anfechtung der gesamten Konfiskationspraxis der staatlichen Behörden nicht erstrebenswert).[18]

Aus materieller Sicht war der Charakter des Eigentums im Primogeniturbesitz umstritten (das der Familie als Korporation gehörende Obereigentum). Was die Nationalität des Fürsten Franz Josef II. anbetraf – dessen deutsche Nationalität erklärte man zur Notorietät, zur allgemein bekannten Tatsache, die keines Beweises mehr bedurfte. Die Entscheidung und die damit verbundene Argumentation des Verwaltungsgerichts entsprachen jedoch – auch wenn sie nicht immer in den Rechtsvorschriften eine Stütze fanden bzw. die Paragraphen eine sehr freie Auslegung zuließen – der zeitgenössischen Praxis.

Im Falle der Problematik des Eigentums der Liechtensteiner handelte es sich um eine alte wie neue Beurteilung der Rezeption des Gesetzes Nr. 15/1893 RGS, in der der Familienvertrag von 1842 publiziert wurde, und der sich daraus ergebenden Konsequenzen. In dieser Frage entfaltete das Verwaltungsgericht nicht die ältere Rechtsprechung des Obersten Gerichtes (Vážný civ. 7751 und 8982), in der die Linie vertreten wurde, dass es zu keiner Rezeption kam und diese daher in der Tschechoslowakei nicht gültig sei, wobei aber indirekt (*a silentio*) die liechtensteinische Stellungnahme respektiert wurde, die auch Professor Sedláček in

schrift; Úvaha de lege ferenda (Erwägungen de lege ferenda), 7. November 1945, 2 S., Anonym, Maschinenschrift, letzter Absatz handschriftlich. Der ganze Text des Gutachtens, samt Anhang in: Horák, O., Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním (Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung), S. 272–282.

[18] Zum Vorgehen der tschechoslowakischen Behörden: Horčička, V., Konfiskace majetku knížat z Lichtenštejna v ČSR po druhé světové válce. Pohled československých úřadů (Die Konfiskation des Eigentums der Fürsten von Liechtenstein in der ČSR nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Sichtweise der tschechoslowakischen Behörden). In: Šlechta střední Evropy v konfrontaci s totalitními režimy 20. století. Praha: Ústav pro studium totalitních režimů, 2011, S. 281–286.

seinem Rechtsgutachten vertrat, nämlich dass es zur Rezeption gekommen sei. Als Konsequenz der Rezeption des Reichsgesetzes gehörte das Obereigentum (der Masse nach) der liechtensteinischen Familie als Korporation, während der regierende Fürst lediglich als nutznießender (ertragsfähiger) Eigentümer galt. Im Unterschied zur Stellungnahme des Beschwerdeführers betrachtete das Verwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der älteren Rechtsprechung des Gerichts (Boh. Adm. 2030/48) den Grundbucheintrag, in dem der regierende Fürst erwähnt wird, als entscheidend für die Bestimmung des Eigentums (im Falle § 1 Abs. 1 des Dekrets Nr. 12/1945 Sb.). Dieser Ansatz hatte tiefere Wurzeln und widerspiegelte die Auffassung von Prof. Antonín Randa hinsichtlich des geteilten Eigentums.[19]

In der Angelegenheit der Nationalität des Fürsten Franz Josef II. wird in der Begründung des Verwaltungsgerichtes angeführt: «In der Sache selbst gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer eine Person deutscher Nation im Sinne der Regelung § 1 Abs. 1 Buchstabe a) des Dekrets Nr. 12/1945 Sb. ist, und zwar aufgrund der Feststellung, dass bei uns allgemein bekannt war und ist, dass er deutscher Nation ist. … Gemäß § 48 Abs. 1 der Regierungsverordnung Nr. 8/28 Sb. (Verwaltungsordnung) benötigen die allgemein bekannten Tatsachen keines Beweises, also auch nicht eines in den Verwaltungsschriften belegten Beweises, gegen die Feststellung der Behörde über die allgemeine Bekanntheit einer bestimmten Sache ist jedoch ein Gegenbeweis zulässig.»[20]

An dieser Stelle scheint es sinnvoll, auf die Frage der Nationalität der Liechtensteiner näher einzugehen. Es überrascht kaum, dass sie sich weder als Deutsche noch als Österreicher oder als Schweizer betrachteten, sondern als Liechtensteiner.[21] Aber diese Nationalität konnte man bei einer Volkszählung laut Behörden nicht wählen. Aus diesem Grunde sollten die Liechtensteiner an dem Zensus in der Tschechoslowakei, in Anlehnung an den Familienvertrag, überhaupt nicht

---

[19] Vgl. Horák, O., Tzv. dělené vlastnictví v 19. a 20. století. K proměnám chápání tradičního pojmu v domácí právní vědě (Das sog. geteilte Eigentum im 19. und 20. Jahrhundert. Zu den Veränderungen in der Auffassung des traditionellen Begriffes in der einheimischen Rechtswissenschaft), in: Dny práva – 2010 – Days of Law. Brno: Masarykova univerzita, 2010, S. 1513–1523.

[20] MZA, Fond B 124, Karton 718. Urteil der Verwaltungsgerichtes vom 21. November 1951, Nr. 138/46-5, S. 3.

[21] So konnte Prinz Alois von Liechtenstein im Rahmen der Beschwerden über die Einführung der Nationalverwaltung mit Hilfe einer Bestätigung des Nationalausschusses in Groß Ullersdorf belegen, dass er sich nicht nur zur liechtensteinischen Staatsangehörigkeit, sondern auch zur liechtensteinischen Nationalität bekannt habe. Dazu: Boh. adm. 2024, d. h. Urteil vom 10. Dezember 1948, Nr. 220/ 464, in: Bohuslavova sbírka nálezů správního soudu ve věcech administrativních (Die Bohuslavsche Sammlung von Urteilen des Verwaltungsgerichts in administrativen Angelegenheiten). Jg. 29. Nálezy z roku 1948 (1805–2033). Praha 1949, S. 562–566, hier S. 562.

teilnehmen, die meisten Familienangehörigen hielten sich sowieso nicht in der Republik auf.[22]

Es ist unstrittig, dass sich die Angehörigen des Fürstenhauses bei einem Zensus in der Tschechoslowakei zur deutschen Nationalität bekennen würden. Eine andere Möglichkeit hatten sie den zeitgenössischen Rechtsvorschriften entsprechend nicht, denn als entscheidend für die Bestimmung der Nationalität galt die «Muttersprache» (unter der man bei ehelichen Kindern die Sprache des Vaters verstand). Weder Franz Josef noch seine anderen Geschwister taten das aber persönlich, das Zensusblatt wurde von ihrem Vater Prinz Alois von Liechtenstein als Haushaltungsvorstand unterschrieben; während bei der ersten Volkszählung 1921 seine Unterschrift klar zu lesen ist,[23] ist die Unterschrift im zweiten Falle von 1930 umstritten.[24] Hätten die Liechtensteiner sich nicht so verhalten (z. B. wegen Abwesenheit), hätten die Behörden sie trotzdem als Deutsche betrachtet – dies geht aus der Nachkriegsrechtsprechung klar hervor.[25]

---

[22] Vgl. die Äußerung des Fürsten Hans-Adam II. in: Juřík, P., Moravská dominia Liechtensteinů a Dietrichsteinů (Die mährischen Dominien der Liechtensteiner und Dietrichsteiner). Praha: Libri, 2009, S. 147. Die Zensusblätter widerspiegeln tatsächlich einen solchen Ansatz der Familienglieder, vor allem beim herrschenden Fürsten: z. B. stand Johann II. bei der Volkszählung 1921 nicht auf dem Zensusblatt von Feldsberg (Nr. 1). (Ich danke Mgr. Miroslav Svoboda, Ph.D., Leiter des Staatlichen Bezirksarchivs Lundenburg mit Sitz in Nikolsburg, für seine Hilfe.)

[23] Für die Übersendung von Kopien der Zensusblätter danke ich Dr. Jana Lněničková aus dem Staatlichen Bezirksarchiv in Mährisch Schönberg.

[24] In der Literatur und in den zeitgenössischen Materialien finden wir entgegengesetzte Informationen: Dr. Josef Mrázek vom Institut für Staat und Recht der AdW, der sich mit der Problematik im Zusammenhang mit dem Gerichtsstreit um das Gemälde «Großer Kalkofen» in den Jahren 1991–1998 vor den deutschen Gerichten auseinandersetzte, erwähnt, dass sich beim Zensus von 1930 alle [gemeint sind Franz Josef II., Alois, Emanuel und Johann] Mitglieder des Geschlechtes zur deutschen Nationalität bekannten, und dass sich nach dem Ausfindigmachen der Zensusblätter für die Zwecke des Gerichtsstreites in der BRD um das Bild «Großer Kalkofen» bestätigt hat, dass der Fürst gemeinsam mit weiteren Geschlechtsmitgliedern in den Listen als Person deutscher Nation geführt wird und dass die Dokumente von Prinz Alois von und zu Liechtenstein als Repräsentanten der Familie unterschrieben wurden (vgl. Mrázek, J., Obraz Velká Vápenka a majetkoprávní nároky Lichtenštejnů vůči ČR. Právní rádce 9, 2001, Nr. 9, S. VII, VIII und XII – Das Gemälde «Großer Kalkofen» und die eigentumsrechtlichen Ansprüche der Liechtensteiner gegenüber der Tschechischen Republik). Die Tatsache, dass bei manchen Familienmitgliedern (nicht aber bei den Prinzen Emmanuel und Johann) in ihrem Zunsusblatt (Velké Losiny/Groß Ullersdorf Nr. 268) die deutsche Nationalität angeführt wird, war den Behörden und Gerichten bereits nach 1945 bekannt. Es ist aber umstritten, ob das Zensusblatt wirklich von Alois oder von einer anderen berechtigten Person unterschrieben wurde, was die Liechtensteiner wiederholt verneinten, und zwar damit, dass das Blatt von einem der Verwaltungsbeamten unterschrieben wurde, vgl. besonders. Boh. adm. 2024, S. 562. (Der Vf. selbst identifiziert die Unterschrift als «Lang».)

[25] Vgl. u. a. die Urteile des Obersten Verwaltungsgerichtes von 1948, wo auch die ältere Rechtsprechung zusammengefasst wird, besonders Boh. adm. 2013, 2021, 2023. Weiter vgl. dazu

Resümee zu Frage 1
Aus innerstaatlicher Sicht war die Verstaatlichung des liechtensteinischen Vermögens kein rechtswidriger Akt (bzw. stand nicht im Widerspruch zu dem, was damals als Recht galt), besaß auf der anderen Seite jedoch eine internationale Verantwortung, worauf im Übrigen die Experten stets hingewiesen haben (sowohl in Gutachten als auch im Rahmen interner behördlicher Verhandlungen in den Ministerien).

3. Im Grunde genommen herrscht bislang mit Blick auf die (Konfiskations-) Dekrete des Präsidenten der Republik eine doppelte Sicht vor, und die (Rechts-) Historiker können deren Relevanz abwägen,[26] während die staatlichen Behörden einer wesentlich klareren Situation gegenüberstehen, da sie an die Judikatur des Verfassungsgerichts gebunden sind (Artikel 89 Absatz 2 der Verfassung). Mit Blick auf die deutsche und die ungarische Minderheit geht es vor allem um folgende Thesen:[27]
- Die Dekrete sind ein Ausdruck der Kontinuität der tschechoslowakischen Rechtsordnung (wertmäßige und rechtliche Anknüpfung an die Vormünchner Republik).
- Die Dekrete knüpfen an die Bemühungen in der Zwischenkriegszeit an (wobei es nicht um die Strafe, sondern um administrative Maßnahmen geht).
- Die Dekrete sind kein Echo individueller Schuld, sondern kollektiver Verantwortung, und wir müssen diese im Zusammenhang mit den Reparationen bewerten; Der Terminus «deutsche Nationalität» muss im Verhältnis zur «Staatsangehörigkeit» interpretiert werden.
- Diese scheinbar moderne Betrachtung fand allerdings bereits nach 1945 Berücksichtigung. Sie spiegelte sich im Vorgehen der staatlichen Behörden gegenüber den Angehörigen befreundeter und neutraler Staaten wider, die eine deutsche bzw. ungarische Nationalität besaßen (oder hier begünstigt waren), darüber hinaus auch im Rahmen der sog. Entschädigungsverhandlungen, die u. a. mit der Schweiz

---

Mikule, V., Dekrety prezidenta republiky o postavení Němců a jejich dnešní právní význam (Die Dekrete des Präsidenten der Republik über die Stellung der Deutschen und deren heutige rechtliche Bedeutung), in: Jech, K. u. a. (Hg.), Němci a Maďaři v dekretech prezidenta republiky (Deutsche und Ungarn in den Dekreten des Präsidenten der Republik). Studie a dokumenty 1940–1945. Praha; Brno: Ústav pro soudobé dějiny AV ČR; Doplněk, 2003, v. a. S. 76–82.

[26] Näher hierzu: Horák, O., Konfiskační dekrety prezidenta republiky. Spor o jejich interpretaci jako výraz kontinuity (Die Konfiskationsdekrete des Präsidenten der Republik. Der Streit um ihre Interpretation als Ausdruck der Kontinuität). Časopis pro právní vědu a praxi 21, 2013, Nr. 3, S. 47–53.

[27] V. a. Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 55/1995 Sb., über den Vorschlag zur Aufhebung des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 Sb.

(1945–1967) bzw. Österreich (1956–1974, jedoch lediglich sog. Altösterreicher umfassend) geführt wurden[28] – und dies gilt *mutatis mutandis* auch für Liechtenstein.

Resümee zu Frage 2

Die Führung der bilateralen Verhandlungen über das eingezogene Vermögen von Staatsangehörigen Liechtensteins steht nicht im Widerspruch zu den Dekreten des Präsidenten der Republik, sondern bildet im Gegenteil deren konsequente Umsetzung im Einklang mit der verfassungskonformen Interpretation sowie mit international-rechtlichen Verpflichtungen. Es handelt sich um die letzte bedeutende Gruppe von Fällen, deren Lösung für uns die Nachkriegskonfiskation Geschichte werden lässt.

[28] Vgl. v. a. Winkler, P., Majetkoprávní vypořádání s Rakouskem (Die eigentumsrechtliche Abrechnung mit Österreich). Právník 133, 1994, Nr. 7, S. 629–644, und Jančík, D. / Kubů, E. / Kuklík, J. / Novotný, J. / Šouša, J., «Spící konta» ve švýcarských bankách za znárodněný švýcarský majetek v Československu? Československo-švýcarská jednání o tzv. náhradových otázkách (1945–1967). («Schlafende Konten» auf Schweizer Banken als verstaatlichtes Schweizer Eigentum in der Tschechoslowakei? Die tschechoslowakisch-schweizerischen Verhandlungen über sog. Entschädigungsfragen), in: Studie k moderním dějinám. Sborník prací k 70. narozeninám Vlastislava Laciny. Praha: HÚ AV ČR, 2001, S. 445–462.

9

Die Enteignung des Adels in Ungarn nach 1945 – Eine vergleichende Perspektive

Catherine Horel

Die Aristokratie in Ungarn charakterisiert sich traditionell, in früheren Zeiten, vor allem durch ihre agrarische Funktion. Die grossen Latifundien, die sie bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts besitzt, sind sehr oft von jüdischen Intendanten verwaltet. Diese spielen auch die Hauptrolle bei der Vermarktung der Produkte: Vieh, Getreide, Tabak, Wein und Spirituosen. Die adeligen Grossgrundbesitzer sind aber seit dem Ende des 19. Jahrhunderts keine Landwirte mehr. Diesen Beruf treibt nur noch der kleine Adel. Die Aristokraten begnügen sich mit dem Einkommen aus ihren Gütern. Ihr Reichtum ist dabei immer noch sehr bedeutend und wird in einigen Bereichen der Landwirtschaft sogar grösser, da ihr Grossgrundbesitz die meisten Produkte der Landwirtschaft liefert. Die Lebensmittelindustrie bleibt nach wie vor die Stärke Ungarns. Dank der Permanenz der feudalen Strukturen sowie jener der landwirtschaftlichen Produktion behielt die Aristokratie ihre wirtschaftliche Bedeutung. Die grossen Familien, welche mehr als 560 ha Land besitzen, gehören alle zum autochthonen magyarischen oder längst assimilierten deutschen und kroatischen Hochadel. Die Esterházys sind dank ihrer herzoglichen und gräflichen Familien die reichsten Aristokraten der Habsburgermonarchie.[1]

Die meisten Autoren teilen üblicherweise die ungarische Aristokratie in drei Kategorien: Erstens die herzoglichen Familien (*hercegi családok*), die unmittelbar mit dem Herrscherhaus verwandt sind, zweitens die sogenannte historische Aristokratie (*történelmi arisztokrácia*),[2] und drittens die «neuen Barone» (*új bárók*).[3] Die erste Gruppe gehört in ihrer Mehrheit der katholischen Kirche an, in den beiden anderen hingegen findet man viele reformierte Familien, nämlich in Sie-

---

1 An zweiter Stelle findet man die Schwarzenberg und erst an dritter Stelle die Liechtenstein. Die Ersten haben ihre Besitztümer hauptsächlich in Böhmen, die Zweiten in Mähren.

2 Gyáni, Köver (Hgg.), Magyarország társadalomtörténete a reformkortól a második világháborúig [Sozialgeschichte Ungarns von der Reformära bis zum Zweiten Weltkrieg], S. 223.

3 László Péter, «Az arisztokrácia, a dzsentri és a oarlamentáris trádició a XIX. századi Magyarországon» [Die Aristokratie, die Gentry und die parlamentarische Tradition im 19. Jahrhundert Ungarn], in László Kontler (Hg.), Túlelők: elitek és társadalmi változás az újkori Európában [Die Überlebenden: Eliten und sozialer Wandel im modernen Europa], Budapest, Atlantisz, 1993, S. 217.

benbürgen. Der Grossgrundbesitz jener zweitausend Familien machte vor dem Ersten Weltkrieg ca. ein Fünftel des gesamten Landbesitzes Ungarns aus (ohne das Eigentum der Kirchen sowie des Staates). Unter ihnen befinden sich die achthundert aristokratischen Familien mit Titel: ein Markgraf, Pallavicini; die Herzoge; die Grafen und Barone sowie die Mitglieder des Herrscherhauses, und zwar unter ihnen die Nachkommen des letzten Palatins. Hinzu kommen die neuen geadelten Familien der hohen Finanz und der Industrie, mehrere davon sind konvertierte Juden,[4] aber auch Österreicher, Deutsche oder Schweizer, die meisten Protestanten. Jene ca. 100 bis 150 Familien sind durch Geschäftsinteresse, wenn nicht sogar durch Heiraten, mit der Aristokratie verbunden.[5] Sie werden jedoch als *outsiders* betrachtet und als solche toleriert. Man verkehrt zwar mit ihnen, aber sie können nicht behaupten, das historische Erbe des ungarischen Adels zu verkörpern, wobei sie den *disz magyar*, den traditionellen Magnatenanzug, mit Stolz tragen.

Es scheint, dass nach dem Ende der Räterepublik 1919 bzw. 1920 die Aristokratie ihre einst plötzlich verlorene Position wieder erlangt. Sogar die bürgerliche Revolution war von einem Grafen, Mihály Károlyi, initiiert worden. Die von seiner Regierung initiierten bescheidenen Versuche einer Agrarreform hatten den Grossgrundbesitz praktisch unangetastet gelassen. Doch ist der Eindruck einer Rückkehr zur Normalität teilweise falsch, da die Reaktion von einer Bürgerkriegsatmosphäre begleitet wird. Die darauffolgende Unterzeichnung des Friedensvertrags von Trianon bestätigt für einen nicht unbedeutenden Teil des Hochadels den Verlust von einigen seiner grössten Besitztümer in der Slowakei, in Siebenbürgen sowie im Burgenland. Er charakterisiert sich nach wie vor durch den Besitz von mindestens 560 ha Land, aber seine Struktur zeigt deutliche Änderungen.[6] Von den zweitausend Magnaten der Vorkriegszeit sind nur 745 geblieben, und die 800 aristokratischen Familien mit Grossgrundbesitz wurden auf 350 reduziert. Die Volkszählung von 1930 registriert 579 Grossgrundbesitzer, die je ein Landgut von mindestens 560 ha mit der Hilfe von zusammen 938 Personen bewirtschaften. Insgesamt leben auf diesen Landgütern 1517 Personen.[7] 1920 waren 55,7 % der

---

[4] Zwischen 1800 und 1918 wurden 338 jüdisch-ungarische Familien geadelt, die Mehrzahl nach 1867, McCagg, Jewish Nobles and Geniuses in Modern Hungary, Boulder, East European Quarterly, 1972, S. 21.

[5] Romsics, Magyarország története a XX. században [Geschichte Ungarns im 20. Jahrhundert], S. 43.

[6] Die Grenze der 560 ha ist die niedrige Variante, gewisse Familien (Esterházy, Zichy, Pallavicini, Festetics z. B. sowie selbstverständlich die Habsburger und die katholische Kirche besassen viel grössere Landgüter, deren Oberfläche mehrere Tausend Hektare erreichte. Ránki (Hg.), Magyarország története 1918–1919–1945 [Geschichte Ungarns 1918–1919–1945], S. 774.

[7] Az 1930. évi népszámlálás [Die Volkszählung aus dem Jahre 1930], Magyar statisztikai közlemények, 94, Budapest, 1935, S. 2-3.

Erwerbstätigen in der Landwirtschaft angestellt. Dieses Verhältnis ist 1941 mit 48,7 % immer noch sehr hoch. Damit ist die Lage Ungarns vergleichbar mit jener von Polen, Spanien, Italien und Portugal, mit welchen es auch mehrere Charakteristiken teilt, auch und vor allem die Überrepräsentation des Adels in der Gesellschaft.[8]

Paradoxal ist, dass aufgrund der dramatischen Zerstückelung des ungarischen Königtums die aristokratischen Familien nun ein noch grösseres Gewicht haben. 1914 besassen die Grossgrundbesitzer 24 % des gesamten Landeigentums Ungarns, das Verhältnis ist 1935 auf 30 % gestiegen.[9] In Ungarn besitzt 0,6 % der Bevölkerung (52 000 Personen) 20 % des Nationaleinkommens, also ein bedeutendes Verhältnis im Vergleich zu reicheren europäischen Ländern. Diejenigen, die ihren Grundbesitz behalten haben, können somit nach wie vor das Leben der glücklichen Vorkriegszeit (auf ungarisch *boldog béké idő*) führen. Doch sind einige der berühmten grossen aristokratischen Prominenten des Staates und der politischen Szene Opfer des Friedensvertrags. Der Premierminister, Graf István Bethlen, zum Beispiel, dessen Familie eine historische Rolle in Siebenbürgen gespielt hat, weiter die Esterházys, welche trotz des Verlustes eines Teils ihres Grossgrundbesitzes im Burgenland immerhin die Herrschaft über 99 Dörfer behalten. Graf Albert Apponyi bekommt als Ältester des Magnatenhauses und Chef der ungarischen Delegation bei der Friedenskonferenz in Versailles eine ausserordentliche Entschädigung für den Verlust seines Grossgrundbesitzes in der Slowakei. Der Staat kauft und schenkt ihm Land in der Höhe seiner ehemaligen Besitztümer.[10]

Die aristokratische Elite sowie das Grossbürgertum der Finanz und Industrie spielen nach wie vor eine bescheidene Rolle auf der politischen Bühne und zeigen im Grunde genommen kein Interesse für das parlamentarische Leben. Nur einige Familien sind traditionell im Dienste des Staates engagiert und haben stets politische Funktionen ausgeübt. Man denkt hier an die Grafen Károlyi, Apponyi, Teleki und Bethlen, die dem Reichsverweser Horthy als Ministerpräsident oder Minister dienen. Sie versuchen dabei auch durch ihre Aktion im Parlament seine Politik zu beeinflussen. Die wichtigste Bühne, wo die Aristokratie ihre Tätigkeit ausübt, bleibt aber das Magnatenhaus, wo auch die meisten Berufs- und Interessenvereine der Finanz und der Industrie vertreten sind. Hier sind der nationale Verein der Industriellen (*Gyáriparosok Országos Szövetsége*), die nationale Ver-

---

[8] Romsics, S. 156. Hier kann man bemerken, dass viele polnische Adelige, die 1939 ausgewandert sind, nach 1945 nicht zurückkommen. Die ungarischen bzw. tschechischen Adeligen wandern erst nach 1945 aus.

[9] Romsics, S. 157.

[10] Gyáni, Köver, S. 226.

einigung der Grossgrundbesitzer (*Országos Magyar Gazdasági Egyesület*), sowie der Verein der Ärzte (*Országos Orvos Szövetség*)[11] zu nennen. Sitz im Oberhaus haben auch die Würdenträger jeder anerkannten Religion (die zwei katholischen Erzbischöfe, die katholischen, griechisch-katholischen, reformierten, evangelischen und griechisch-orthodoxen Bischöfe, die beiden Oberrabbiner). 1943, im Jahr, als das Oberhaus die meisten Mitglieder (343) hatte, zählte es 17,9 % Aristokraten.[12] Die Entwicklung seines sozialen und beruflichen Profils zwischen 1927 und 1942 zeigt zwar die Permanenz der Grossgrundbesitzer, aber auch die zunehmende Bedeutung der wirtschaftlichen Elite, wobei ab 1942 die Juden ihm nicht mehr angehören dürfen (es bleibt nur der Oberrabbiner der Neologen Gemeinde in Bratislava). Man musste sie schnell durch neue Mitglieder ersetzen. Dieser Ausschluss stärkte paradoxerweise die Bedeutung der Grossgrundbesitzer, die nach wie vor die mehrheitliche Gruppe bilden, zusammen mit den Geistlichen und den Beamten.[13]

Der Kosmopolitismus der Aristokraten führt sie selbstverständlich in den diplomatischen Dienst. In der Zwischenkriegszeit machen sie sich auch zu Advokaten einer alternativen Aussenpolitik, die einerseits die Revision des Friedensvertrags, andererseits eine Annäherung an die westlichen Demokratien befürwortet. Man will damit die Möglichkeit schaffen, sich von der Achse Rom–Berlin zu lösen. Die meisten Aristokraten zeigen keine Zuneigung zur faschistischen Ideologie, welche sie als den Sieg der Brutalität sehen. Die Machtergreifung von Demagogen, die sich durch Gebrüll und Grobheit behaupten, stösst sie ab. Sie wenden sich hingegen zu Grossbritannien, welchem Modell der adeligen Referenzen man in Ungarn stets angehört hat. Sie zeigen ebenso Interesse für Frankreich, dessen Bedeutung im Donauraum seit der Gründung der Kleinen Entente gestiegen ist. Die beiden Grossmächte erscheinen wie potentielle Stützpunkte zugunsten einer Normalisierung der Beziehungen in Mitteleuropa. Dabei ist der Patriotismus des ungarischen Adels nicht in Frage gestellt. Im Vergleich zu Österreich und der Tschechoslowakei ist die «Nationalität» des Adels kein Thema. Der Beitrag der Aristokratie zur nationalen Sache in Ungarn wird erst von den Kommunisten bestritten. Die Loyalität des Adels ist in der Zwischenkriegszeit nur deswegen

---

[11] Püski, Társadalmi érdekképviselet és konzervativizmus. A felsőház felépítése a Horthy-korszakban [Soziale Repräsentationen und Konservatismus. Die Struktur des Oberhauses während der Horthy-Zeit], S. 26-27.

[12] Ebda., S. 28.

[13] Das Jahrbuch des Oberhauses für die Zeit 1939–1944 (erschienen 1940) verweist auf 88 Grossgrundbesitzer, 44 Geistliche (alle christlichen Konfessionen inbegriffen), 26 Beamte, zehn Offiziere und zehn Bankdirektoren. Országgyülési Almanach az 1939–1944 évi országgyülésről [Jahrbuch der Nationalversammlung 1939–1944], Budapest, 1940.

diskutiert, weil man die Aristokraten dem Legitimismus zuordnet und damit als habsburgertreu bezeichnet. Einige von ihnen sind tatsächlich für eine Restauration der österreichisch-ungarischen Monarchie, während die meisten eigentlich bloss die Restauration des ungarischen Königtums wünschen, ohne Personalunion mit Österreich (wie auch nicht mit Kroatien).

Abgesehen von wenigen, dennoch peinlichen Ausnahmen,[14] bleibt der Hochadel dem Rechtsextremismus fern. Seine Abneigung gegenüber dem Faschismus macht ihn zum bedingungslosen Unterstützer der Regentschaft, wobei die meisten Adeligen den Legitimismus nie widerrufen. Nach dem Ausbruch des Krieges – Ungarn tritt erst 1941 an der Seite Deutschlands in den Krieg – halten sich die Aristokraten endgültig fern von den Kreisen der Macht. Einige von ihnen bleiben trotzdem an ihrer Stelle in der Armee, doch verlieren sie völlig an Einfluss. Viele werden während der deutschen Okkupation ab dem 19. März 1944 zu deklarierten Feinden des Nazismus und deswegen verfolgt. Genauso werden sie als Feinde der neuen Machthaber ab 1945 betrachtet.

Im März 1945 wurde schon die Agrarreform beschlossen. Die Agrarreform geht dabei weit über die Vorkriegsprojekte hinaus. Das Programm der nationalen Bauernpartei, welche eine politische Kreatur der Kommunisten ist, zeigt sich in ihrem Plan von Jänner 1945 radikaler. Die kommunistische Partei übernimmt dieses Projekt, und somit beginnt die Enteignung der Großgrundbesitzer, ohne Kompensation. Über die bevorstehende Konfiskation ergibt sich nun eine heftige Debatte mit der Partei der kleinen Landwirte sowie mit den Sozialdemokraten. Der Leiter der alliierten Kommission, Marschall Woroschilov, entscheidet aber später zugunsten des Plans der KP und der Bauernpartei.[15] Die Verordnung 600/1945 des 17. März 1945 führt die Agrarreform ein. Sie enteignet selbstverständlich an erster Stelle die ehemaligen Faschisten und Führer der Pfeilkreuzler sowie die Besitzer von mehr als 1 000 Hold (= 432 Ha).[16] Diese Grossgrundbesitzer können maximal 100 Hold behalten, 200 jene, die sie selber bewirtschaften. Der katholischen Kirche wurden somit 765 000 ihrer 862 000 Hold genommen. Die soziale Schicht der Mittel- und Großgrundbesitzer stirbt somit aus. Dies bedeutet einen radikalen Wandel in der Geschichte Ungarns sowie in seiner traditionellen Landschaft. Die

[14] Das bekannteste Beispiel ist Erzherzog Joseph, einst möglicher Kandidat zum ungarischen Thron, der in den 1940er Jahren immer näher an die Faschisten trat. Er spielte bei der Machtergreifung von Ferenc Szálasi im Oktober 1944 eine dubiose Rolle. Er wanderte dann in die Vereinigten Staaten aus und liess sich später in der BRD nieder.

[15] Romsics, S. 281.

[16] Ein ha = 2,317 ungarische Hold, ein ungarischer Hold entspricht = 0,432 ha.

Partei der kleinen Landwirte wird auch damit sinnlos, was selbstverständlich auch die Absicht der Machthaber war.

Im Sommer 1945 sind die meisten Aristokraten noch im Lande. Es hat sich keine massive Emigration wie 1939 in Polen ereignet. Graf Géza Teleki, Sohn des ehemaligen Ministerpräsidenten Pál Teleki,[17] organisiert sogar die Bürgerliche demokratische Partei (*Polgári demokrata Párt*) mit ca. 50 000 Mitgliedern. Diese Partei, deren Linie konservativ-liberal ist,[18] schafft es, 13 Abgeordnete in der provisorischen Nationalversammlung zu haben. Sie macht damit 6 % der Mandate aus. Teleki bekommt sogar einen Posten in der Regierung von General Miklós Béla Dálnoki (22. Dezember 1944 bis 15. November 1945). Graf Gyula Dessewffy ist bis zum Frühling 1946 ein Gründungsmitglied der Partei der kleinen Landwirte. Er emigriert 1947, nachdem seine Partei durch verschiedene Komplotte und Inhaftierungen praktisch in die Illegalität gezwungen ist. Viele spekulieren auf eine Rückkehr des ehemaligen Ministerpräsidenten, der grossen Persönlichkeit der ungarischen Politik, Graf István Bethlen. Dieses Risiko wollen die Sowjets aber nicht eingehen. Im Frühling 1945 deportieren sie Bethlen in die Sowjetunion, wo er bald danach stirbt (1946).[19] Im neuen politischen Spektrum gibt es selbstverständlich keinen Platz für die Legitimisten, und das Oberhaus ist dementsprechend 1945 abgeschafft.

In Folge dieser Ereignisse und unter dem Druck des neuen Regimes verlassen nun viele Adlige das Land und gehen ins Exil. Einige versuchen doch eine Zeitlang, mit der Regierung zu kooperieren. Graf Mihály Károlyi, Präsident der ersten ungarischen Republik nach der Revolution von 1918, hat seine sozialistischen Ideen nicht aufgegeben und kommt aus seinem französischen Exil nach Ungarn zurück. Er wird sogar kurz Botschafter in Paris. Die Natur des Regimes erscheint ihm aber bald klar. Im Laufe des Rajk-Prozesses entscheidet er sich für ein neues, und letztes, Exil in Frankreich.[20] Die Auswanderung ist erst ab dem Sommer 1945 massiv. Viele Aristokraten und Adelige müssen aufgrund ihrer deklarierten Opposition Ungarn den Rücken kehren. Die Mehrheit von ihnen ist konservativ, nationalistisch und antikommunistisch gesinnt. Nicht wenige haben sich auch mit dem bisherigen Regime in irgendeiner Weise kompromittiert. Diese

---

[17] Pál Teleki war zweimal Ministerpräsident Ungarns gewesen. Als Ungarn am 3. April 1941 in den Krieg trat, beging er Selbstmord. In seinem Abschiedsbrief klagte er den Reichsverweser an, den Ungarn zum Leichenräuber gemacht zu haben, weil er durch den Bund mit Hitler die Revision erreichen wollte. Balázs Ablonczy, Teleki Pál, Budapest, Osiris, 2005, S. 501.

[18] Romsics S. 276.

[19] Ebda., S. 278.

[20] Graf Károlyi stirbt 1955 in Vence. Siehe Püski, Arisztokrácia a XX. Századi Magyarországon [Aristokratie in Ungarn im 20. Jahrhundert], http://www.korunk.org/?q=node/9328.

Familien werden systematisch enteignet und verfolgt. Viele andere kommen auf die sogenannte «Liste B», so wie Zehntausende von Bürgern (ehemalige Beamte, Militärs, Geistliche usw.). Die Bilanz der Emigration beträgt ca. 100 000 Personen.[21] Im Jahre 1935 gehörten 227 Familien mit 681 Familienoberhäuptern dem Adel an; 1988 sind es nur noch 125 Familien mit 528 Familienoberhäuptern, die innerhalb sowie ausserhalb Ungarns leben. Insgesamt sind es also ca. 2 300 bis 2 500 Personen,[22] die heutzutage den ungarischen Adel ausmachen.

Professionell sind die Aristokraten auch vom Regime gleichgeschaltet. Manche werden Agraringenieure auf dem eigenen Grundstück, andere Automechaniker. Dank der Fremdsprachenkenntnis kommen ehemalige Offiziere als Hotelportiers durch. Einige Beispiele sind besonders merkwürdig: Gräfin Andor Pál Andrássy verdient ihr Brot als Schweinehüterin und Wäscherin in einem Dorf. Sie wandert 1947 aus. Prinzessin Margit Odeschalchi wird als einfache Arbeiterin in der Ganz-Fabrik angestellt.[23] Sie engagiert sich aber für die kommunistische Partei und wechselt dann dank ihrer Ausbildung und Sprachkenntnisse in die Diplomatie. Der Markgraf Antal Pallavicini vertritt ein noch radikaleres Engagement zugunsten der neuen Ordnung. Zuerst ändert er seinen Namen in das einfache «Palinkás», wird Kommunist und bleibt somit Offizier in seinem bisherigen Panzerregiment bis 1956. Als die Revolution ausbricht, nimmt er für sie Stellung. Auf die Anweisung der Nagy-Regierung holt er Kardinal-Primas József Mindszenty aus seinem Gefängnis und führt den Konvoi, der ihn am 31. Oktober nach Budapest begleitet.[24] Nach dem Ende der Revolution wurde er hingerichtet. Von seiner kommunistischen Überzeugung hat seine Mutter, Markgräfin Pallavicini-Andrássy, nicht profitiert. Die Verbannung wurde ihr nicht erspart, und sie kam in ein Dorf der großen Ebene.[25]

Die Schlösser und Paläste wurden auch unter verschiedenen Vorwänden enteignet: einerseits wegen der Teilnahme von Familien oder Familienmitgliedern am Horthy-Regime, andererseits direkt von den sowjetischen Truppen. Viele wurden teilweise zerstört oder in militärische Unterrichts- und Sanitätsinstitutionen umstrukturiert. Dies betrifft auch die Stadtwohnungen. Aus ihren Häusern vertrieben, müssen die einstigen Besitzer nun auf dem Land leben; die Bestimmung des Orts der Verbannung (*kitelepítés*) obliegt selbstverständlich den Behörden.

---

21 Romsics, S. 314.

22 Ablonczy, « La fin d'un monde ? Les élites hongroises face à l'installation du régime communiste », S. 57.

23 Romsics, S. 315.

24 Ebda., S. 62.

25 Ablonczy erwähnt mehrere Erinnerungen (so S. 63), darunter jene der Markgräfin: Pallavicini-Andrássy Borbála kitelepítési és 1956-os naplója, Budapest, 1990.

Viele werden noch dazu interniert und einige in den Gulag deportiert. Die ganze Familie wird stigmatisiert: kein Studium für die Kinder. Die Verbannung dauert mindestens bis 1953 (Tod Stalins und Regierung Nagy). Es ist hier noch einmal der Unterschied zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei zu bemerken. Der ungarische Adel ist zwar als kosmopolitisch und als entartet stigmatisiert, aber nicht als fremd. Daher werden die adeligen Familien nicht vertrieben, sondern umgesiedelt. Die Auswanderung ist sicherlich eine Konsequenz der Enteignung, aber jene Entscheidung ist weder systematisch – nicht alle emigrieren – noch betrifft sie ausschliesslich die reichsten Familien. Eigentlich sind Konversion zum kommunistischen Glauben oder Anpassung die Wahl für viele. Das Regime braucht auch professionelle Eliten (Diplomaten, Akademiker, Ärzte, Ingenieure usw.), die es in diesen sozialen Schichten findet. Die Polizei sucht in ihren Reihen auch Kollaborateure sowie Informanten und findet sie: ein bekanntes Beispiel ist in diesem Sinne die Tätigkeit von Mátyás Esterházy, dem Vater des Schriftstellers Péter Esterházy, die eine gewisse Besserung der Lage seiner Familie durch seine Kooperation mit der Geheimpolizei sichert.[26] Die Kommunisten beharren auch mit Hartnäckigkeit darauf, die ungarische Sprache von den alten Formeln zu säubern. Die üblichen Höflichkeitsgesten und Lebensarten, die an die aristokratische Welt erinnern, wie zum Beispiel der Handkuss, sind verpönt und in der Presse regelmässig kritisiert. Trotz der Abschaffung von Adelstiteln dauern viele von den alten Formeln und Bräuchen fort. Ein Teil der Gesellschaft widersteht der Gleichschaltung, welche der Kommunismus auferlegen will.

Der Tod Stalins 1953 und die darauffolgenden Änderungen bringen eine gewisse Besserung der Lage der Aristokratie. Die Internierungen und systematischen Umsiedlungen nehmen ein Ende und erlauben eine relative Bewegungsfreiheit. Die grundlegenden existenziellen Probleme bestehen aber nach wie vor. Die verstaatlichten Häuser und sonstigen Grundstücke werden nicht restituiert, und man denkt an keine Form von Entschädigung.[27] Die Diskriminierung auf professioneller Ebene sowie in der Zulassung zu Bildungseinrichtungen herrscht noch gegen Adelige. Misstrauisch betrachtet der Adel die sogenannte Politik der «Entspannung» der Regierung von Imre Nagy 1953–1955.

Die Situation bessert sich erst allmählich in den 1960er Jahren und vor allem nach der allgemeinen Amnestie von 1963. Am Ende der 1980er Jahre ist es nicht mehr selten, Namen von Mitgliedern des Hochadels in der Öffentlichkeit wieder zu treffen. Dieser Prozess der Liberalisierung ist eng mit dem Ende der Kádár-Ära

[26] Péter Esterházy, Javított kiadás melléklet a Harmonia caelestishez, Budapest, 2002.
[27] Püski, http://www.korunk.org/?q=node/9328.

verbunden. Etwa zwei Drittel der Adligen lebten zu dieser Zeit in Budapest, und über 80 Prozent besassen ein Diplom. Doch erst nach 1989 sind Rehabilitierung und Restitutionsgesetze in Kraft getreten. Einige Familien der Aristokratie, wie zum Beispiel die Károlyis, konnten ihr Eigentum teilweise restituiert bekommen.[28]

Quellen und Literatur

Balázs Ablonczy, *« La fin d'un monde ? Les élites hongroises face à l'installation du régime communiste »*, in: François Bocholier-Nicolas Bauquet (Hg.), Les élites et le communisme en Europe centrale, Actes du colloque de l'École Normale Supérieure, PUF, Paris, 2006.

Péter Esterházy, *Javított kiadás melléklet a Harmonia caelestishez*, Budapest, 2002 (in dt. Übersetzung unter dem Titel 'Verbesserte Ausgabe', Berlin, Berlin Verlag, 2003).

Gábor Gyáni, György Köver (Hrsg.), *Magyarország társadalomtörténete a reformkortól a második világháborúig* [Sozialgeschichte Ungarns von der Reformära bis zum Zweiten Weltkrieg], Budapest, Osiris, 2006.

William O. McCagg, *Jewish Nobles and Geniuses in Modern Hungary*, Boulder, East European Quarterly, 1972.

Levente Püski, *Arisztokrácia a XX. Századi Magyarországon* [Aristokratie in Ungarn im 20. Jahrhundert], in: Korunk, Oktober 2008, http://www.korunk.org/?-q=node/9328.

Levente Püski, *Társadalmi érdekképviselet és konzervativizmus. A felsőház felépítése a Horthy-korszakban* [Soziale Repräsentationen und Konservatismus. Die Struktur des Oberhauses während der Horthy-Zeit], Debrecen, Kossuth Egyetem, 1996.

György Ránki (Hg.), *Magyarország története 1918-1919-1945* [Geschichte Ungarns 1918-1919-1945], 8 (2), Budapest, Akadémiai Kiadó, 1984.

Ignác Romsics, *Magyarország története a XX. században* [Geschichte Ungarns im 20. Jahrhundert], Osiris, Budapest, 1999.

[28] Als Beispiel kann man die zwei Schlösser von Fót und Fehérvárcsurgó nennen.

10

Die liechtensteinische Herrschafts- und Güterverwaltung – Ein Überblick

Josef Löffler

Der Begriff der Bürokratie wird heute meist negativ konnotiert verwendet, er steht im allgemeinen Sprachgebrauch für staatliche Überregulierung und einen überbordenden Verwaltungsapparat. Zum Beispiel manifestiert sich die in den meisten Ländern der Europäischen Union mehr oder weniger vorhandene EU-Skepsis vor allem in der Kritik gegen die Brüsseler Bürokratie. Diese sei volksfern, erinnere an einen aufgeblähten Moloch, verschwende Steuergelder und erlasse Normen, die kein Mensch brauche.[1] Dass sich die Bürgernähe einer gegenwärtigen Verwaltung ausgerechnet dadurch zeigt, dass sie möglichst unbürokratisch agiert, ist aus der historischen Perspektive ein Widerspruch. Folgt man Max Weber, dann war die Bürokratisierung, das heißt die Zunahme an rationaler Verwaltung, nämlich geradezu das entscheidende Element in der Entwicklungsgeschichte des modernen Staates.[2]

Ziel des folgenden Beitrages wird es sein, die Entwicklung der Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter zwischen der Mitte des 18. Jahrhunderts und 1948 zu skizzieren, wobei der Schwerpunkt auf der Herausbildung der Verwaltungsstruktur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und auf den Umbrüchen der Jahre 1848 und 1918 liegen wird.[3] Zur zeitlichen Eingrenzung: die Mitte des 18. Jahrhunderts ist eine in der Forschung gängige Periodengrenze,

---

1 Vgl. Jeanne Rubner, Brüsseler Spritzen. Korruption, Lobbyismus und die Finanzen der EU (München 2009).

2 Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie (Tübingen 5/1980) 125-129, 825-837. Vgl. Stefan Haas, Ulrich Pfister, Verwaltungsgeschichte – eine einleitende Perspektive, in: ders., Maurice de Tribolet (Hg.), Sozialdisziplinierung – Verfahren – Bürokraten. Entstehung und Entwicklung der modernen Verwaltung (Itinera, Fasc. 21/1999, Basel 1999) 11-26, hier 13f; Michael Hochedlinger, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung, in: ders., Thomas Winkelbauer (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit (VIÖG 57, Wien – München) 21-85, hier 69; Alfred Hoffmann, Bürokratie insbesondere in Österreich, in: Heinrich Fichtenau, Erich Zöllner (Hg.), Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs. Adam Wandruszka zum 60. Geburtstag gewidmet (VIÖG 20, Wien 1874) 13-31.

3 Eine umfassende Studie des Autors über die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften befindet sich in Vorbereitung.

die je nach historischer Subdisziplin unterschiedlich akzentuiert wird.[4] Aus Sicht der Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie ist die Zäsur unmittelbar mit der theresianischen Verwaltungsreform verbunden, die den «böhmisch-österreichischen Kernstaat» begründete[5] und die auch am Beginn der zunehmenden Integration der grundherrschaftlichen Verwaltung in die Staatsverwaltung stand.[6] Das Jahr 1948 als obere Grenze des Untersuchungszeitraums ergibt sich aus dem Untersuchungsgegenstand, da die Besitzungen der Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei in diesem Jahr enteignet wurden.[7] In räumlicher Hinsicht wird sich der Beitrag auf die liechtensteinischen Herrschaften in den böhmischen Ländern beschränken.

Die obersten Verwaltungs- und Kontrollorgane in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Im 17. Jahrhundert galt die Verwaltung der liechtensteinischen Güter als vorbildlich.[8] Das fürstliche Haus habe, so Wolf Helmhard von Hohberg, einer der bekanntesten Vertreter der Hausväterliteratur, in seinem Hauptwerk, der Georgica curiosa, «in wolbestellter Oeconomia in Oesterreich / Mähren / Böhmen und Schlesien / das vornehmste und wol-meritirte Lob von langen Zeiten her gehabt». Eine liechtensteinische Pflegersinstruktion und ein auf den liechtensteinischen

---

4 Vgl. Karl Vocelka, Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat (Österreichische Geschichte 1699–1815, hg. von Herwig Wolfram, Wien 2001) 17-20.

5 Friedrich Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955 (aus dem Nachlass herausgegeben von Adam Wandruszka) (Wien-Köln-Graz 1972) 101.

6 Ignaz Beidtel, Geschichte der Österreichischen Staatsverwaltung 1740-1848. Mit einer Biographie desselben, aus seinem Nachlasse hg. von Alfons Huber 2 Bde. (Innsbruck 1896/1898), hier 1 30-34, 161-166; Alois Brusatti, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten in Österreich in der Zeit von 1780-1848, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 45 (1958) 505-516.

7 Siehe dazu Václav Horčička, Die Tschechoslowakei und die Enteignung nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: ZfG 58 (2010) 413-431; ders., Ein Beitrag zur Problematik der Enteignung der Fürsten von und zu Liechtenstein in der Tschechoslowakischen Republik, in: Prague Papers on the History of International Relations (2009) 375-385.

8 Zur liechtensteinischen Verwaltung im 17. Jahrhundert siehe Thomas Winkelbauer, Haklich und der Korruption unterworfen. Die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter im 17. und 18. Jahrhundert, in: Evelin Oberhammer (Hg.) Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (München–Wien 1990) 86-114.

Gütern verwendetes «Monat-Register oder Jahrs-Memorial» bezeichnete Hohberg als die wichtigsten Quellen für seinen Ratgeber.[9]

Aufgrund des enormen Besitzzuwachses durch die Umwälzungen während des Dreißigjährigen Krieges[10] installierten die Fürsten Karl, Maximilian und Gundaker zur Kontrolle der Beamten auf den einzelnen Herrschaften und zur Koordinierung der Wirtschaftsverwaltung für ihren Herrschaftsbereich jeweils einen Oberhauptmann als obersten Amtsträger, dessen Hauptaufgabe es war, die Herrschaften zu visitieren und die Finanzgebarung zu optimieren[11] Der als Verwaltungsfachmann bekannte Fürst Gundaker bestellte zusätzlich einen ebenfalls mit Kontrollaufgaben betrauten Buchhalter, wobei sich die beiden im Sinne des Vieraugenprinzips auch gegenseitig auf die Finger schauen sollten.[12] Fürst Karl Eusebius hegte ein ausgeprägtes Misstrauen gegenüber den in seinen Augen grundsätzlich korrupten Beamten[13] und so richtete er als oberstes Leitungsorgan ein nach dem Kollegialitätsprinzip eingerichtetes Wirtschaftskollegium ein, dem zunächst vier, nach einigen Jahren zwei Wirtschaftsräte angehörten. Der Tätigkeitsbereich der Wirtschaftsräte entsprach im Wesentlichen jenem des Oberhauptmannes aus

---

9 Wolf Helmhard von Hohberg, Georgica curiosa aucta, Das ist: Umständlicher Bericht und klarer Unterricht Von dem vermehrten und verbesserten Adelichen Land- und Feld-Leben [...], 2 Bde. (Nürnberg 1695 [1. Auflage 1682]), hier 1 Vorrede. Vgl. Thomas Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines «Neufürsten» in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (FRA III/19, Wien–Köln–Weimar 2008) 18f, 48-53; Otto Brunner, Adeliges Landleben und Europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688 (Salzburg 1949) 271f. Eine Edition dieses Monatmemorials, das die bei einer Herrschaft zu verrichtenden Tätigkeiten nach Monaten genau auflistet, findet sich bei Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein 331-345, Nr. 35.

10 Zur Entwicklung des Güterbesitzes siehe Evelin Oberhammer, Viel ansehnlich Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes, in: dies. (Hg.), Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (München–Wien 1990) 33-45 und Thomas Winkelbauer, Die Liechtenstein als «grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht». Eine Skizze der Entwicklung des Besitzes der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und Mähren im Rahmen der politischen Geschichte, in: Andrea Komlosy, Vaclav Bůžek, Frantisek Svátek (Hg.), Kulturen an der Grenze. Waldviertel – Weinviertel – Südböhmen – Südmähren (Wien 1995) 219-226.

11 Winkelbauer, Haklich 89f. Zu den Oberhauptmännern und deren Aufgabenbereich im Herrschaftsbereich des Fürsten Karl siehe Herbert Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Hofstaat und Sammeltätigkeit. Edition der Quellen aus dem Liechtensteinischen Hausarchiv, 2 Bde: Textband und Quellenband (Wien–Köln–Graz 1983), hier Textband 38.

12 Winkelbauer, Haklich 90. Zu den Aufgaben eines Oberhauptmannes siehe Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein Nr. 28, 29 sowie für jene des Buchhalters ebd. Nr. 31.

13 Winkelbauer, Haklich 88.

der Zeit des Fürsten Gundaker, sie sollten vor allem die Hauptmänner (Pfleger) der Herrschaften mittels Visitationen und von diesen einzufordernden Tätigkeitsberichten kontrollieren und darüber dem Fürsten Bericht erstatten.[14] In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bildete sich im Grundsatz jene Verwaltungsstruktur heraus, die bis 1924 in Geltung war. In dieser Zeit konstituierte sich auch die fürstliche Hofkanzlei als Verwaltungsbehörde. Die Kanzlei, deren Anfänge bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückreichen, war – wie das auch bei anderen Kanzleibehörden der Fall war[15] – ursprünglich die Schreibstube des Fürsten, die mit dem Konzipieren und Ausfertigen von Schriftstücken sowie mit dem Führen der Registratur befasst war.[16] Außerdem waren bei der Kanzlei die Recht- und Schuldsachen angesiedelt,[17] sodass sich zumindest Anfang des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung Justizkanzlei eingebürgert hatte.[18]

Es ist naheliegend, die zunehmende Bedeutung der Hofkanzlei mit der Vereinigung der Majorate im Jahr 1712, die wohl einen erhöhten Koordinierungsbedarf zur Folge hatte, sowie mit der Erlangung der Reichsstandschaft in Zusammenhang zu bringen. Zumindest spricht die Einstellung von Dr. Stephan Christoph Harpprecht als Hofrat im Jahr 1716 dafür, dass man es aufgrund des neuen Status – Fürst Anton Florian wurde bereits 1712 als Personalist in das Reichsfürstenkollegium aufgenommen – für geboten hielt, einen Amtsträger in einer Art Regierungsfunktion zu installieren. Der Titel des Hofrats, der als Funktionsbezeichnung für den Kanzleichef üblich wurde,[19] hielt sich bis 1924.[20] Auch die Tatsache, dass die Fürsten Anton Florian als Obersthofmeister und Josef Wenzel als General und Diplomat hohe Staatsämter bekleideten und sich deshalb weniger intensiv als ihre Vorgänger persönlich der Güterverwaltung widmen konnten,

---

[14] Ebd. 93f; Anita Hipfinger, Innovation oder Tradition? Instruktionen für Beamte der Liechtensteinischen Herrschaften Wilfersdorf und Feldsberg im 17. und 18. Jahrhundert, in: Dies., Josef Löffler, Jan Paul Niederkorn, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer, Jakob Wührer (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (VIÖG 60, Wien–München 2012) 201-226 hier 220-222.

[15] Vgl. die Anfänge der österreichischen Hofkanzlei. Friedrich Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955 (aus dem Nachlass herausgegeben von Adam Wandruszka) (Wien–Köln–Graz 1972) 39; Thomas Fellner, Heinrich Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung, I. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und Böhmischen Hofkanzlei (1749), Bd. 1: Geschichtliche Übersicht (Wien 1907) 139-143.

[16] Vgl. dazu die Kanzlei- und Registraturordnungen aus der Zeit des Fürsten Gundaker: Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein Nr. 93, 94.

[17] Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein Nr. 94 Pkt. 13.

[18] HAL H 155, Dekret über die Verwendung der Bezeichnung «canzley» (18. September 1724).

[19] Vgl. HAL H 64, Personalakt Karl Joseph Freiherr von Gillern, Jurament (3. Jänner 1733).

[20] HAL H 1850, Nr. 2813, Circular wegen Abschaffung des Hofratstitels (15. November 1924).

war wohl für die Bedeutungszunahme der Kanzlei ein entscheidender Faktor. So fungierte die Kanzlei während der auswärtigen Botschaftertätigkeit des Fürsten Wenzel,[21] der von 1732 bis 1745 als Vormund seines Neffen Johann Nepomuk Karl die Administration der Majoratsgüter leitete, als Schnittstelle zwischen den Herrschaften und dem Fürsten.[22]

Spätestens seit den 1720er Jahren war die Kanzlei auch in größerem Maße mit Wirtschaftsangelegenheiten befasst. Im Jahr 1724 verbot Fürst Josef Johann Adam den Beamten die Bezeichnung Justizkanzlei, weil dadurch *ein grosser abusus verursachet und* [dieser Begriff] *auß unverstand eines und andern beambten eingeführet worden* sei, in Zukunft solle die Behörde in der Korrespondenz *simpliciter* als *unsere cantzleÿ* bezeichnet werden.[23] Mit der Bestellung von Oberhauptleuten im Jahr 1744 wurde das wenig systematisierte Nebeneinander zwischen Kanzlei und Wirtschaftsräten zunehmend bereinigt und die Verwaltungsstruktur zentralisiert. Die Aufgaben der Wirtschaftsräte wurden nun an die neu eingerichteten Oberhauptleute übertragen. Im Gegensatz zu den Wirtschaftsräten waren diese aber keine übergeordneten Organe mit einer eigenen Kanzlei,[24] sondern sie waren eine Zwischeninstanz zwischen der Hofkanzlei und den Herrschaften. Die Oberhauptleute, die ab 1749 als Oberamtmänner bezeichnet wurden, weil es staatlicherseits verboten wurde, dass Wirtschaftsbeamte militärische Titel führen,[25] waren selbst Vorsteher einer Herrschaft und hatten zugleich die Oberaufsicht und die Weisungsbefugnis über die anderen Hauptleute (später Amtmänner) in ihrem Sprengel.[26] Die Anzahl der Oberamtmänner variierte, im Jahr 1752 gab es beispielsweise je einen in Feldsberg, Sternberg, Trübau und Rumburg.[27] Da die

---

[21] Er war im Jahr 1735 Botschafter in Berlin und zwischen 1737 bis 1740 in Paris.

[22] Vgl. z. B. HAL H 68, Personalakt Johann Georg Neugebauer, Kanzleireskript (7. August 1739). Das Ansuchen des Buchhalters Neugebauer um die Einstellung eines Schreibers wurde von der Kanzlei dem Fürsten nach Paris übermittelt und nach dessen Genehmigung mittels eines Kanzleireskripts bewilligt.

[23] HAL H 155, Dekret über die Verwendung der Bezeichnung «canzley» (18. September 1724).

[24] Die Wirtschaftsräte mussten eine Wirtschaftskanzlei einrichten. Vgl. HAL H 64, Personalakt Thomas Grimm, Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm (1. März 1717) Pkt. 13.

[25] Theresianisches Gesetzbuch: [Joseph Kropatschek (Hg.)], Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als eine Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Josephs des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer chronologischen Ordnung, 8 Bde. (Wien 1786), hier 1, Nr. 86, Hofreskript (13. Dezember 1749).

[26] HAL H1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744).

[27] Vgl. die Praesentatumvermerke in HAL H 163, Circular wegen Berichterstattung in wie weit die subordinierten Beamten die Circulare einhalten (6. September 1752). Zeitweise ist auch ein Oberhauptmann in Ungarisch Ostra belegt. Vgl. HAL H 163, Circular, dass ausgeschiedene Beamte erst nach einer Rechungsprüfung abziehen dürfen (17. Mai 1752).

laufende Kontrolle durch die Oberhauptmänner nicht zufriedenstellend funktionierte, wurde im Jahr 1756 ein Buchhalter für so genannte Inquisitionen, also größere Einzelprüfungen, abgestellt.[28] Ab den 1760er Jahren wurden diese Inquisitionen von Kommissionen, jeweils bestehend aus einem Buchhalter und einem der in dieser Zeit wieder in den Quellen auftauchenden Wirtschaftsräte, durchgeführt. Bei diesen Wirtschaftsräten handelte es sich allem Anschein nach um Oberamtmänner in einer hervorgehobenen Stellung.[29] Mit ihrem Prüfauftrag war keine Befehlsbefugnis verbunden, sondern der Wirtschaftsrat und der Buchhalter verfassten einen Prüfbericht, auf dessen Basis der Fürst eine Resolution erließ.[30]

Ausdruck der Zentralisierung war auch, dass die Korrespondenz gestrafft wurde. Die Herrschaftsbeamten mussten sich nun mit ihren Anliegen an den vorgesetzten Oberhauptmann wenden, der täglich mit der Kanzlei, die in der Instruktion auch explizit als Behörde bezeichnet wird, zu korrespondieren hatte.[31] Bei den obrigkeitlichen Anordnungen an die Herrschaften wurden die fürstlichen Dekrete nun weitgehend von den im eigenen Namen der Kanzlei ausgestellten Reskripten, die im Amtsgebrauch nach der Form ihrer Publikation als Circulare bezeichnet wurden, verdrängt.[32]

Im Jahr 1763 kam es zu einem für die liechtensteinische Verwaltung bis dahin unüblichen Vorgang. Nachdem sich Fürst Joseph Wenzel aus Altersgründen nicht mehr in der Lage sah, die Verwaltung selbst zu leiten, setzte er mit Franz Johann Graf von Chorinsky Freiherrn auf Ledske einen Administrator für die gesamte Wirtschaftsführung ein.[33] Chorinsky erhielt *eine unumschränckte Macht* und zwar nicht nur in der Wirtschaftsführung, sondern ihm wurde auch in allen mit die-

---

[28] HAL H 163, Gutachten des Raitrates Faber bezüglich der Entsendung eines Buchhalters zur Kontrolle der Herrschaften (19. November 1756); HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756); HAL H 163, Circular wegen der Kontrolle der Herrschaften durch einen Buchhalter (17. Dezember 1756).

[29] Vgl. HAL H 163, Schreiben des Johann Söllinger an den Fürsten (10. April 1760), in dem der Sternberger Oberamtmann auch als Wirtschaftsrat tituliert wird. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass es die Wirtschaftsräte in dieser Form auch zwischen der Einführung der Oberhauptleute im Jahr 1744 und den frühen 1760er Jahren gegeben hat. Dagegen spricht allerdings, dass weder in der Oberhauptleuteinstruktion noch in der Kontrollinstruktion für den Buchhalter aus dem Jahr 1756 Wirtschaftsräte erwähnt werden.

[30] Vgl. HAL H 783, Prüfbericht des Wirtschaftsrates Johann Seehann und des Buchhalters Ferdinand Hinumb über die Herrschaft Sternberg (16. März 1861); HAL H 783, Resolution über die Sternberger Amtsinquisition (15. Juni 1761).

[31] HAL H 64, Personalakt Thomas Grimm, Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm (1. März 1717) Pkt. 11.

[32] Der Begriff des Circulars taugt aber als Unterscheidungsmerkmal bezüglich des Ausstellers nicht, weil er mitunter auch für die auf diese Weise veröffentlichten fürstlichen Dekrete verwendet wurde.

[33] HAL H 164, Circular wegen Übergabe der Administration an Graf Chorinsky (13. Mai 1763).

ser zusammenhängenden Angelegenheiten, wie *Aufnahme und Absetzung von Beamten, Vorleyhung baaren Gelds oder Effectten denen Unterthanen, Nachsehung verschiedener Zinßen oder Schuldigkeiten, da es die notdurft erfordern solte, Loßlassungen aus meiner in eine frembde Unterthänigkeit, Verbescheidungen deren von denen Unterthanern einreichenden Memoralien in minder wichtigen Sachen, Reparations- oder Meliorations Bauwesen, in Suma in allen (ausser wo es um eine Alienir- oder Veräusserung eines Fundi oder aber ein merum gratiale als Pensionen, beträchtliche Schenckungen zu thun ist) eine [...] freye Hand gelassen.* Ebenso wurde ihm alle *Recht und Gewalt ohnmittelbahr eingeraumet,* im Namen des Fürsten *alle actus Dominicales et Jurisdictionales ohne Ausnahmen [...] zu exerciren*.[34] Chorinsky amtierte mit seinem von ihm bestallten Kanzleipersonal in Wessely an der March (Veselí nad Moravou), wohin nun jede mit ihm unmittelbar zu führende Korrespondenz mit der Ordinari-Post zu senden war.[35] Nicht an den Administrator übergeben wurde die Leitung der mit der Kanzlei verbundenen fürstlichen Hauptkassa.[36] Die Kanzlei selbst, die spätestens seit Mitte des 18. Jahrhunderts als voll ausgebildete Zentralbehörde erscheint,[37] sank aber wieder weitgehend zu einem Sekretariat des Fürsten ab und war vor allem mit Gnadensachen, die sich der Fürst vorbehalten hatte, beschäftigt.[38]

Erst als sich Fürst Alois I. einige Jahre nach seiner Regierungsübernahme (1781) wieder vermehrt selbst um die Verwaltung kümmerte, nahm auch das Gewicht der Hofkanzlei wieder zu. Am 1. Jänner 1786 wurde mit Franz von Haymerle ein neuer Kanzleichef und Hofrat installiert,[39] tags darauf trat eine neue

---

[34] HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Administrator (19. April 1763). Die Administration begann am 1. Juli 1763.

[35] HAL H 164, Circular des Administrators Chorinsky bei seinem Amtsantritt (1. Juli 1763). Er selbst korrespondierte mit dem Fürsten ohne den Umweg über die Hofkanzlei. HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Administrator (19. April 1763).

[36] HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Administrator (19. April 1763)

[37] Vgl. dazu die vielen Circulare aus den 1750er Jahren in HAL H 163.

[38] Vgl. z. B. HAL H 163, Kanzleireskript wegen der Gnadengesuche (1. Mai 1779). Der Administrator nahm auch die Neubesetzung von vakanten Beamtenposten vor. Um auf die *Canzley-Tara besser reflectieren zu können*, wurde 1781 angeordnet, dass die Herrschaften Personalveränderungen an die Kanzlei melden mussten, insbesondere ob ein Posten von Chorinsky durch *Permutation oder neüe Subjecten* besetzt wurde. HAL H 163, Circular wegen der Neubesetzung nach Todesfällen von Beamten (23. Jänner 1781). Vgl. dazu auch HAL H 1773, Untertänigster Vortrag des Franz von Haymerle (20. Mai 1805): Haymerle berichtet, dass während der Administration *durch die beinahe unbeschränkte Vollmacht* [...] *nur wenige administrations berichte oder Vorschläge durch die Hofkanzlei zum Vortrag und Entscheidung des verblichenen Regierers* [Fürst Franz Joseph I.] [...] *gelangten*.

[39] HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Bestallung (17. Dezember 1785).

– es war überhaupt die erste verschriftlichte[40] – Kanzleiordnung in Kraft, die die Hierarchie mit einer starken Stellung des Hofrates und grundlegende Vorschriften wie das Amtsgeheimnis und die Anwesenheitspflicht festlegte. Sie brachte aber im Grunde nichts einschneidend Neues, sondern es wurden im Wesentlichen die bestehenden Verhältnisse, insbesondere wie sie vor der Phase der Administration wahrnehmbar sind, kodifiziert. Am 1. Jänner 1787 endete die Administration und Fürst Alois übernahm wieder selbst die Verwaltung.[41] Kurz darauf wurde mit den Inspektoratsämtern eine neue Zwischeninstanz eingerichtet. Die Inspektoren, die im Gegensatz zu den früheren Oberamtmännern selbst keine Herrschaft verwalteten, waren 1787 in Schwarzkosteletz, Wilfersdorf, Ungarisch Ostra, Sternberg und Mährisch Trübau angesiedelt,[42] die Sitze der Inspektoren wechselten aber in der Folgezeit relativ häufig. Die sehr umfangreiche, als «Wirtschaftsreform» bezeichnete Instruktion für die Inspektoren normierte nicht nur deren Aufgabenbereich, sondern traf auch für nahezu alle Bereiche der herrschaftlichen Wirtschaft Regelungen, mit dem Ziel, weitgehend autochthone Wirtschaftseinheiten zu schaffen: *jede Herrschaft solle bedacht sein, ihre eigene Bedürfnisse selbst zu erzeugen, gerade so, als wenn Sie diese von keinem andern Ort zu hoffen hätte*.[43] Von den zahlreichen Reformen unter dem Fürsten Alois seien außerdem die Bemühungen um die Schaffung eines Pensionssystems für die Beamten[44] und die Einführung der in dieser Zeit als Disziplinierungselement weit verbreiteten Conduitelisten angeführt.[45]

Da sich die Kanzleiordnung als unzureichend erwiesen hatte, weil *sie eigentlich nur auf das Äußere einer unumgänglichen Kanzleyeinrichtung und fast nur auf das Polizeywesen der Kanzley beschränkt, die wahre innere Bestimmung des*

---

[40] Vgl. HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792). In der Einleitung Pkt. 1 ist erwähnt, dass keine ältere Instruktion existierte.

[41] HAL H 2014, Circular wegen Übernahme der Verwaltungsgeschäfte durch Fürst Alois I. (30. Dezember 1786); HAL H 2014, Circular mit Anweisungen nach der Übernahme der Verwaltungsgeschäfte durch Fürst Alois I. (15. Jänner 1787). Chorinksy hat selbst das Verlangen geäußert, *wegen herannahenden Alters und bequemer Besorgung seiner eigenen Anliegenheiten enthoben zu werden*.

[42] HAL H 2014, Circular wegen Einrichtung der Inspektorate (26. Janner 1787). Das Schwarzkosteletzer Inspektoratsamt bestand zu diesem Zeitpunkt schon.

[43] HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787); HAL H 166, Wirtschaftsreform (Exemplar aus dem Nachlass des Prinzen Philipp Joseph) (30. Jänner 1787). Zitat § 24.

[44] HAL H 2014, Circular wegen der Befragung der Beamten zum geplanten Pensionssystems (5. Mai 1786).

[45] HAL H 2014, Circular wegen Einführung der Conduitelisten (23. Dezember 1786). Vgl. Beidtel, Staatsverwaltung 1 197-200. Die Conduitelisten für die Herrschaftsbeamten wurden mit dem Gesetz vom 31. Mai 1787 auch staatlich vorgeschrieben. Vgl. Beidtl, Staatsverwaltung 1 384, 2 114f.

Geschäftenzugs aber [...] nur unvollkommen berührt werden konnten, wurde die Kanzlei im Jahr 1792 erneut reformiert.[46] Die bedeutendste organisatorische Neuerung war, dass zwei Wirtschaftsräte installiert wurden, die dem Hofrat mit Ausnahme des Präsidiums gleichgestellt waren. Außerdem wurde der Geschäftsgang, der vorher weitgehend dem Ermessen des Hofrates anheim gestellt war, genauer geregelt.[47] Mit dieser Ordnung wurde das Kollegialitätsprinzip eingeführt, die Entscheidungen wurden nun in einer zweimal in der Woche stattfindenden ordentlichen Konferenz, an der der Hofrat, die beiden Wirtschaftsräte und der Expeditor teilnahmen, getroffen. Die Abstimmungen erfolgten nach dem Mehrheitsprinzip, bei Stimmengleichheit behielt sich der Fürst die Entscheidung selbst vor.[48]

Bei der Hofkanzlei war auch die fürstliche Hauptkassa angesiedelt, die das Bargeld verwaltete und die Verantwortung über das Kreditwesen innehatte.[49] Die Anfänge der Kassa gehen mindestens auf das Jahr 1604 zurück, in dem die Überlieferung der Hofzahlamtsbücher einsetzt. Die Herrschaften mussten monatlich den Nettogewinn, der sich aus den Gesamteinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und der Investitionen, die aus Eigenmitteln finanziert werden mussten, errechnete, an die Hauptkassa abliefern. Diese sogenannten Quota-Gelder divergierten zwischen den Gütern beträchtlich, weil bei einigen Herrschaften außerordentliche Ausgaben, zum Beispiel für Gestüte oder für einen allfälligen Aufenthalt des Hofstaates, den Gewinn massiv reduzierten.[50] Die Kanzlei und die Kassa hatten

---

[46] HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) Einleitung Pkt. 1. Es gibt mit HAL H 1, Konzept einer Kanzleiordnung (12. April 1794) eine später datiertes, aber weniger ausgereiftes Kanzleiordnungskonzept des Sekretärs Jurasek, das teilweise widersprüchliche Regelungen zum Konzept von 1792 enthält und auf das in diesem Rahmen nicht weiter eingegangen werden soll.

[47] Z. B. wurde für die früher unregelmäßig abgehaltenen Referate beim Fürsten ein fixer Termin samstags um 11.30 Uhr eingerichtet. HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkte. 4 und 5. Bei folgenden Gegenständen war eine Referat verpflichtend: bei Gnadensachen; bei wichtigen Gegenständen, worüber die Entschließung arbitrarisch ist; größere Belange im Allgemeinen, auch wenn es sich um Sachen handelt, die frühere Entscheidungen betreffen.

[48] Ebd. Pkte. 6-9. Es waren neben der ordentlichen Konferenz mittwochs und samstags um 10.30 Uhr auch für jeden anderen Tag fixe Konferenzen vorgeschrieben: Montag und Donnerstag zusammen mit dem Haushofmeister und dem Chef des Stallmeisteramtes; Dienstag und Freitag zusammen mit dem Architekten und dem Kassier. Diese Konferenzen waren in dieser Form schon vorher einige Zeit üblich. Vgl. HAL H 1, Bemerkungen, wie die Geschäfte der fürstlichen Regie [...] in der wahren Ordnung gehalten werden könnten (undatiert – lässt sich anhand der erwähnten Personen auf den Zeitraum zwischen 1790 und 1792 eingrenzen).

[49] Vergleiche zu den Aufgaben der Kassa die vielen Circulare in HAL H 163.

[50] Hannes Stekl, *Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden*. Die Finanzen des Hauses Liechtenstein im 17. Jahrhundert, in: Evelin Oberhammer (Hg.) Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (München–Wien 1990) 64–85, hier 76. Zur Erhaltung der Gestüte konnten die Herrschaften aber auf Naturalaushilfen

zusammen im Jahr 1772 einen Personalstand von 14 Personen, der sich bis 1805 auf 18 erhöhte.[51]

Die Buchhaltung als zweite Zentralbehörde neben der Kanzlei (und der mit dieser verbundenen Hauptkassa) geht in ihren Anfängen ebenfalls auf die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurück. Sie wurde im Jahr 1722 mit Ausnahme der Registratur, die am früheren Standort Feldsberg verblieb, nach Butschowitz verlegt. Dort residierte sie mit zwei Unterbrechungen – zwischen 1787 und 1796 sowie zwischen 1809 und 1815 war sie in Wien angesiedelt – bis 1924. Im Zuge der Rückverlegung der Buchhaltung von Wien nach Butschowitz im Jahr 1796 wurde auch die Registratur von Feldsberg dorthin überführt.[52] Die Buchhalterei besorgte einerseits das übergeordnete Rechnungswesen, indem sie die Bücher der einzelnen Herrschaften zusammenführte, andrerseits war sie auch für die Revision, also die Kontrolle der Buchführung der einzelnen Ämter auf den Herrschaften, zuständig.[53] Sie hatte im Jahr 1747 14 Bedienstete.[54] Durch das Anwachsen der Kontrollaufgaben stieg der Personalstand binnen 14 Jahren auf 20 an,[55] ein Wert, der dann bis ins frühe 20. Jahrhundert ungefähr konstant blieb.[56] Trotz dieses Personalanstiegs, diverser Disziplinierungsmaßnahmen[57] und der eigenmächtigen Anstellung von Praktikanten[58] war die Buchhalterei während der gesamten zweiten Hälfte des

---

anderer Besitzungen zurückgreifen. Vgl. HAL H 163, Circular bezüglich Einrichtung eines Rentamtsdiariums oder Kassabuchs auf den Herrschaften (16.12.1756) Pkt. 7.

51 HAL H 1801, Besoldungsliste (1772); HAL H 1773, Besoldungsstand (1805).

52 Bei der Übersiedelung nach Wien im Jahr 1787 verblieb ein Teil der Beamten in Butschowitz. Franz Kraetzl, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz [Titel der älteren Auflagen: Schematismus des gesammten hochfürstlich Johann Liechtenstein'schen Forstbesitzes, oder: Vollständiges Verzeichniss des gesammten fürstlichen Forst- und Jagdpersonals, nebst Angaben der Waldflächen, Jahreserträge und Organisation, oder: Statistische Uebersicht des gesammten hochfürstlich Johann Liechtenstein´schen Güterbesitzes,] (Olmütz 1873; Brünn 4/1884, 5/1891, 6/1898, 7/1903, 8/1914 [Reprint Vaduz 1984]), hier 1891 21; Stekl, Österreichs Aristokratie im Vormärz 48.

53 Vgl. HAL H 162, Instruktion des Oberbuchhalters Faber für die *münderen* Mitarbeiter der Buchhalterei (7. Juli 1751).

54 HAL H 160, Besoldung Beamte Buchhalterei Butschowitz 1747.

55 HAL H 61, Besoldung und Deputate Buchhalterei Butschowitz (8. Dezember 1761).

56 Vgl. HAL H 61, Besoldungsstand Buchhalterei am 31. Jänner 1807: 22 Personen; Kraetzl, Güterbesitz 1903: 20 (inkl. einem Kanzleidiener).

57 HAL H 61, Schriftliche Anweisung des Raitrates an das Buchhaltereipersonal (28. Februar 1761), mit der u. a. das Anciennitätsprinzip bei der Beförderung aufgehoben wurde.

58 Vgl. dazu die Korrespondenz zwischen Buchhalterei und Kanzlei wegen des Praktikanten Anton Kauseck: HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Schreiben des Raitrates Darzilek an die Kanzlei (7. Juli 1788); HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Kanzleireskript an den Raitrat Darzilek (28. Juni 1788); HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Kanzleireskript an den Raitrat Darzilek (21. Juli 1788). Vgl. auch HAL H 61, Buchhaltereistatus Butschowitz 1770, wo angemerkt ist, dass der Sohn des Raitrates *Darzilek die Buchhalterey schon durch etliche Jahre ohnentgeltlich* [...] *frequentiert*. Die Praktikanten waren zwar ohnehin nicht oder

18. Jahrhunderts dem rasanten Anstieg der Anforderungen kaum gewachsen. Dies lag neben den zusätzlichen Kontrollaufgaben, wie der oben genannten Abstellung eines Buchhalters für die Inquisitionen, vor allem daran, dass ihr während der Chorinsky-Administration der Großteil der Wirtschaftsverwaltung zufiel. Sie war in dieser Zeit die einzige Stelle, *welche die Wirtschaft zu leiten und zu kritisieren obhatte*, weil die Administration nur selten *eine Localisirungs oder Wirtschaftsgebahrungs-Einsicht* unternahm und sich weitgehend auf rechtliche Entscheidungen, Postenbesetzungen und Gnadenerlässe beschränkte.[59] Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Aufgaben durch die Buchhaltung wurde im Nachhinein äußerst negativ bewertet, weil diese den Fokus nur auf die *mechanische Handhabung des Dreyfelder Wirtschafssystems* und auf *die Aufsicht der Wiesen- und Weingartenfechsungen nach der einmal hergebrachten Art* gerichtet habe. Da die Buchhaltereibeamten nur bei kommissionellen Untersuchungen auf die Herrschaften gekommen seien, hätten sie kaum Kenntnisse in der Wirtschaftsführung besessen, *denn Leüte, die das Korn weder kennen, noch zu behandeln verstehen, vermögen wohl nicht die Wirtschaftsleitung zu vertretten.* So habe man sich auf die *Abwendung von Rechnungsunrichtigkeiten* konzentriert und *Abweichungen von der hergebrachten Ordnung* gerügt, *weswegen auch die hochfürstliche Wirtschaften, da die Einladung der Zeitumstände nicht benutzt werden durfte und man den Geist der Zeiten nicht anwenden konnte, in ihrem Uhrstand blieben, zu keinen Schwung gelangten, die Tallente der Wirtschaftsbeamten sich nicht entwiklten, diese vielmehr zu Evitierung der Ausstellungen streng und ängstlich die Grundsätze der dunklen Vorzeiten verfolgten. Das wesentliche, das die Hebung der Wirtschaften ist, wurde bei diesem Verfahren verfehlt.*[60]

Auch ein von Graf Chorinsky im Jahr 1773 erlassenes Regulativum zur Beschleunigung der Revisionsarbeit, in dem eine gewisse Fehlertoleranz bei Kleinstbeträgen zugestanden wurde,[61] brachte keine Abhilfe, denn nach der Administration befand sich die Buchhaltung in einem katastrophalen Zustand. Sie war damals mit der Revision der Rechnungen ganze 15 Jahre in Rückstand,[62] in den *sie*

---

nur sehr gering besoldet, aber die Kanzlei versuchte ihre Anzahl nicht zu groß werden zu lassen, weil sie in gewisser Weise nach einer Zeit einen gewohnheitsrechtlichen Anspruch auf eine ordentliche Stelle hatten.

59 HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. März 1807) Pkt. A.

60 Ebd. Pkte. A und B.

61 HAL H 164, Regulativum für die Buchhalterei zur Beschleunigung der Revisionsarbeit (28. April 1773).

62 HAL H 168, Untertänigster Vortrag des Hofrates Haymerle über das Gutachten des Lundenburger Inspektors (16. April 1807).

als eine isolierte Branche ohne Oberaufsicht verfallen sei.[63] Die mit der Verlegung der Buchhalterei nach Wien im Jahr 1787 angestrebte Reform scheiterte, so ein späterer Bericht, an der Unfähigkeit des Vorstehers und am Personal, das sich in der Großstadt nicht zurechtgefunden und so große Schulden angehäuft habe, dass der Fürst im Groll sie im Jahr 1796 wieder nach Butschowitz transferierte.[64]

Auch wenn sie nicht unmittelbar zu den Verwaltungsorganen gehörten, sind auch die vom Fürstenhaus für jedes Kronland unterhaltenen Anwälte[65] als obere Organe einzustufen, weil diese in die Rechtsprechung ungewöhnlich stark involviert waren. Ihnen war der Zivilprozess in wichtigeren Streitsachen übertragen, in weniger wichtigen Angelegenheiten oblag die Prozessführung den Herrschaftsämtern, die Urteilsfindung lag aber ebenfalls im Kompetenzbereich der Anwälte.[66]

Die Verwaltung der einzelnen Herrschaften

Nachdem bis jetzt nur von den obersten Verwaltungs- und Kontrollorganen die Rede war, soll nun der Blick auf die Ebene der einzelnen Herrschaften gelenkt werden, also jenen Bereich, in dem die Obrigkeit unmittelbar den Untertanen gegenüber trat. Bei den herrschaftlichen Angestellten wird in den Quellen zwischen Beamten und minderen Bedienten (oder Dienern) unterschieden.[67] Unter Bedienten wurden all jene Personen verstanden, die die praktische Arbeit auf der

---

[63] HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. Juli 1807) Pkt. B.

[64] Ebd. Es gab im Jahr 1793 Reformbemühungen, in die man die Buchhaltereibeamten mittels umfangreicher Befragungen einband. Die Selbsteinschätzung der Beamten über den Zustand der Buchhalterei stand in völligem Gegensatz zur Außenperspektive. Der Grundtenor war, dass die *dermalige Rechnung*[sführung] *sehr gut, nur etwas zu weitschichtig sei*. Vgl. HAL H 167, Beantwortung von Fragen zu einer Buchhaltungsreform durch Revident Anton Salzbauer (14. Juni 1793). Ähnlich antworteten auch die anderen Befragten. In HAL 167 finden sich eine Reihe weitere diesbezüglicher Akten zu weiteren Beamten.

[65] Vgl. HAL H 61, Consignation Bestallungen und Besoldungen 1772.

[66] Vgl. HAL H 162, Justizinstruktion (1. Jänner 1749), bei der aber unsicher ist, ob sie tatsächlich erlassen wurde. Dem Anwalt war die Prozessführung bei Streitsachen mit einem Streitwert über 150 fl übertragen. HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkte. 2 und 3 sieht hingegen eine etwas schwächere Rolle der Anwälte vor. Demnach sollten Klagen zwischen Bauern unmittelbar von den Herrschaftsämtern entschieden werden, es war aber ein Protokoll zu führen und in strittigen Fällen ein Gutachten des Anwalts einzuholen. Nach dieser Instruktion hatten die Herrschaftsämter auch bei wichtigeren Angelegenheiten den Prozess zu führen, die Entscheidung oblag aber auch hier dem Anwalt. Für eine ausführlichere Darstellung des Aufgabenspektrums der Anwälte sowie des auf den liechtensteinischen Herrschaften üblichen Zivil- und des Strafprozesses sei auf die in Vorbereitung befindliche umfangreichere Studie des Autors verwiesen.

[67] Z. B. HAL H 783, Dekret des Fürsten Johann N. Karl (8. Dezember 1746).

Herrschaft verrichteten. Die Bedienten waren eine äußerst heterogene Gruppe mit sehr unterschiedlichen Aufgabenbereichen, ihre Gemeinsamkeit bestand in der untergeordneten Stellung im hierarchischen Gefüge. Zu ihnen zählten so unterschiedliche Angestellte wie die Braumeister, die Hofbinder, die Draben (berittene Kontrollorgane), die Schlosswächter, die Schaffer oder das Meierhofgesinde. Dementsprechend unterschiedlich waren auch deren gesellschaftlicher Status und ihre Besoldung.[68]

Als Beamte – in den Quellen wird in Abgrenzung zu den Beamten der Zentralbehörden bzw. der Staatsbeamten häufig der Begriff «Wirtschaftsbeamte» verwendet – wurden die jeweils für einen Bereich verantwortlichen Führungskräfte bezeichnet, die in der Regel auch eine eigene Rechnung zu führen hatten.[69] Die unterschiedliche Wirtschaftstruktur und die Größe einer Herrschaft spiegelt sich naturgemäß im herrschaftlichen Verwaltungsapparat wieder, ein Grundstock an Amtsträgern, bestehend aus Amtmann (Hauptmann), Rentmeister, Burggraf, Kastner, Kontributionseinehmer und Waldreiter findet sich auf fast allen Herrschaften, vereinzelt wurden zwei dieser Ämter in Personalunion ausgeübt.[70] Wenn auf einer Herrschaft Weinbau betrieben wurde, gab es einen dafür zuständigen Kellermeister. Die größeren Herrschaften hatten mit dem Wirtschaftsreiter einen eigenen Beamten für die Kontrolle der Eigenwirtschaftsbetriebe, öfter wurde dieses Amt gleichzeitig mit dem Einnehmeramt, mit dem relativ häufig andere Aufgaben verbunden waren, ausgeübt. Über einen eigenen Grundschreiber verfügte im Jahr 1747 nur die Herrschaft Ungarisch Ostra, das Pfisteramt gab es nur auf den beiden Residenzherrschaften Eisgrub und Feldsberg. Alle anderen vorkommenden Ämter, nämlich Fischschreiber, Mautbereiter, Glasschreiber, Bierbereiter und Hammerverwalter gab es nur vereinzelt. Die meisten Herrschaften hatten zwi-

---

68 Vgl. HAL H 165, Besoldungs- und Deputatstabelle (4. Juli 1786).

69 Vgl. Werner Stark, Die Abhängigkeitsverhältnisse der gutsherrlichen Bauern Böhmens im 17. und 18. Jahrhundert, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 164 (Stuttgart 1952) 270-292, 348-374, 440-453, hier 275.

70 Die folgenden Angaben sind aus HAL H 160, Besoldungs- und Deputatsliste Wirtschaftsbeamte (1747). Die Reihenfolge der einzelnen Blätter ist nicht mehr vollständig rekonstruierbar, einige Blätter fehlen. Vollständig dürften die Angaben zu den Herrschaften Aussee, Butschowitz, Mährisch Kromau, Goldenstein, Hohenstadt, Jägerndorf, Landskron, Ungarisch Ostra, Plumenau, Posorschitz, Rostok, Steinitz, Sternberg, Troppau, Trübau sowie den niederösterreichischen Herrschaften Feldsberg, Rabensburg und Wilfersdorf sein. Die Angaben für Eisenberg sind jedenfalls unvollständig – die Herrschaft bleibt im Folgenden unberücksichtigt –, eventuell auch jene für Eisgrub. Von den genannten Ämtern gab es auf folgenden Herrschaften keinen Einnehmer: Eisgrub, Posorschitz und Troppau. Der Waldreiter fehlt nur in Aussee und Steinitz, in Eisgrub wurde das Amt vom Feldsberger Waldreiter mitbetreut, in Troppau war der Wirtschaftsreiter gleichzeitig Waldreiter.

schen sechs und acht Beamte,[71] in Sternberg gab es neun, weil von dort aus auch die Herrschaften Karlsberg und Kniebitz mitverwaltet wurden.[72]

Die zentrale Figur der Herrschaftsverwaltung war der Amtmann.[73] Er war der oberste Verantwortliche für alle Bereiche der herrschaftlichen Verwaltung und übte die Patrimonialgerichtsbarkeit im Namen des Fürsten aus. Während die zivilrechtlichen Streitsachen zunehmend auf eine höhere Ebene zum fürstlichen Anwalt verlagert wurden, wurde den Amtmännern im Jahr 1744 die Rechtsprechung in der niederen Strafgerichtsbarkeit, nämlich in *in p(un)cto fornicationis simplicis und anderer delictorum privatorum,* das waren alle Delikte, die *in der peynlichen Hals-Gerichts-Ordnung unter keine Crimina publica gerechnet werden,* vollständig übertragen. Bis dahin mussten die Examina an die fürstliche Kanzlei zur Entscheidung eingereicht werden.[74] Außerdem übten die Amtmänner in Vertretung des Fürsten das adelige Richteramt[75] aus, das die zivilrechtlichen Angelegenheiten außer Streitsachen, nämlich die Grundbuchsführung, die Gewererteilung,[76] den Abschluss von Eheverträgen (Heiratsbriefen)[77] und die Verlassenschafts- und Waisenangelegenheiten[78] umfasste. Den Amtmännern oblag die Oberaufsicht über die herrschaftlichen Eigenbetriebe sowie die Verwaltung aller zur Herrschaft gehörigen Gebäude.[79] In der Wirtschaftsführung mussten sie sich aber mit den Oberamtmännern absprechen, denen auch die Letztentscheidung zustand. Bei Uneinigkeit konnten sich die Amtmänner aber jederzeit an den Fürsten wenden.[80]

---

71 Weniger hatten nur Posorschitz (5), Rostok (2) und Troppau (4).

72 Es gab hier mehrere Rentmeister und Burggrafen: einen Rentmeister für Sternberg, einen Rentmeister für Karlsberg, der zugleich Burggraf war, einen Burggraf für Sternberg und einen weiteren für Kniebitz. Die Herrschaft Karlsberg hatte zusätzlich noch einen Kastner, einen Waldreiter und einen Kontributionseinnehmer.

73 Bis 1749 die militärischen Bezeichnungen für Herrschaftsbeamte abgeschafft wurden, hießen sie Hauptmänner. Vgl. zu den Aufgaben Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein 28-30 sowie die edierten Instruktionen Nr. 3, 12, 13; Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (St. Pölten ²1998) 217-219; Stark, Abhängigkeitsverhältnisse 274-276.

74 HAL H1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 20.

75 Vgl. Joachim Füger, Das adeliche Richteramt in seinem ganzen Umfange, zum Gebrauch für Richter, Advokaten und Partheyen der k. k. deutschen Erbstaaten, 3 Theile (Wien 1807).

76 Ein neuer Eigentümer musste sich vom Grundherren als Obereigentümer eine Gewere seiner Besitzung ausstellen lassen. Siehe Werner Ogris, Gewere, in: HRG 1 (Berlin 1964) 1658-1667, Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft 36f.

77 Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft 48f.

78 Vgl. ebd. 39f, 50f.

79 Zur Aufsicht über die Eigenbetriebe HAL H 158, Wirtschaftsinstruktion (22. Juli 1733) Pkt. 1.

80 Ebd. Pkt. 7.

Auf die Aufgaben der subordinierten Beamten, die untereinander zwar in einer Rangordnung, aber nicht in einer Befehlshierarchie standen, soll in diesem Rahmen nur kurz eingegangen werden.[81] Der dem Range nach zweithöchste Beamte war der Rentmeister, dem es oblag, die Gelddienste der Bauern, die Bestandszinsen der Pächter, das Robotgeld, die Einnahmen der Wirtschaftsbetriebe, die Schulden sowie generell alle Geldeingänge einzukassieren.[82] Der Burggraf war zuständig für die herrschaftlichen Gebäude und deren Instandhaltung, für die Meier- und Schafhöfe sowie die gesamte Viehwirtschaft. Für den gesamten Bereich der Getreidewirtschaft war der Kastner verantwortlich. Die Forstwirtschaft und die Jägerei lagen im Verantwortungsbereich der Forstmeister. Sie standen jeweils einem Forstamtsbezirk vor, der mehrere Herrschaften umfasste. Im Jahr 1747 gab es je einen Forstmeister in Feldsberg, Mährisch Aussee und Steinitz. Die Forstmeister selbst standen außerhalb der Verwaltungsstruktur der Herrschaften, ihre Besoldung war bedeutend höher als jene der Herrschaftsverwalter.[83] Ihnen unterstellt waren die Waldreiter,[84] die es auf fast jeder Herrschaft gab und die organisatorisch und zum Teil auch funktional, nämlich *in jenen amtssachen, welche mit der Wirtschaft eine unzertrennliche Connexion haben*,[85] in die Herrschaftsverwaltung eingegliedert waren. Die Waldreiter standen der sogenannten Jägerpartei vor, die sich aus den Waldhegern und den Jägern zusammensetzte. Der Kontributionseinnehmer war für die Einhebung der Steuern und deren Ablieferung an die Kreiskasse (Böhmen) bzw. an die Landschaftskassa (Mähren) zuständig. Dieses Amt steht am Beginn eines Prozesses der zunehmenden Verstaatlichung des herrschaftlichen Beamtenapparates. Im Jahr 1748 wurden für Böhmen

---

[81] Zu den Aufgaben der einzelnen Beamten vgl. Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein 30-33 sowie die jeweils edierten Instruktionen; Stark, Abhängigkeitsverhältnisse 274-281; Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft 217-222; vgl. auch HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748).

[82] Vgl. zu den Aufgaben des Rentschreibers Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein 30f, 172-174, Nr. 4: Formular für den Rentschreiber der Herrschaft Wilfersdorf (1603 April 23), 223-230, Nr. 14: Instruktion für den Rentschreiber der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1611, mit Ergänzungen und Änderungen bis circa 1637.

[83] Die Forstmeister hatten folgende Besoldungen: Mährisch Aussee 1056 fl (800 fl in Geld + 256 fl Deputate), Feldsberg 1067 fl (800 fl in Geld und 257 fl Deputate), Steinitz 800 fl (500 fl Geldbesoldung und 300 fl Ablöse für Holzakzidenzien). Im Vergleich verdienten die Herrschaftsvorsteher dieser Herrschaften (Geld und Deputate zusammengerechnet): Aussee 494 fl, Feldsberg 652 fl, Steinitz 591 fl. HAL H 160, Besoldung und Deputat Wirtschaftsbeamte (1747).

[84] Zu den Aufgaben der Waldreiter vgl. Winkelbauer, Gundaker von Liechtenstein 33, 271-278, Nr. 24: Instruktion für den Waldreiter auf der Herrschaft Mährisch Kromau (um 1637).

[85] HAL H1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 14.

und Mähren im Zusammenhang mit dem Abschluss der Dezennalrezesse[86] sogenannte Systemalpatente erlassen, in denen die Steuereinhebung normiert wurde.[87] Die Kontributionseinnehmer wurden mit Ausnahme kleiner Naturaldeputate nicht von der Herrschaft besoldet, sondern sie bezogen einen staatlich festgelegten Anteil aus dem Steuertopf.[88] Sie waren zwar auch von der Herrschaft überwacht, da diese für ihr Fehlverhalten haftete,[89] im wesentlichen unterlagen sie aber der Kontrolle durch die Kreishauptmänner.[90] Seit damals hatte das Kontributionseinnehmeramt faktisch den Charakter eines in den herrschaftlichen Verwaltungsapparat eingebetteten öffentlichen Organs.

Nachdem der Österreichische Erbfolgekrieg und der Erste und Zweite Schlesische Krieg drastisch die politische, militärische und finanzielle Schwäche des habsburgischen Staatswesens vor Augen geführt hatten, setzte ab 1748 ein umfassender Reformprozess ein, der grundlegende Änderungen für die Stellung der Grundherrschaften mit sich brachte. Die in Böhmen bereits seit dem Mittelalter existierenden Kreisämter, die nach 1620 von ursprünglichen Organen der regionalen Selbstverwaltung der Stände zu landesfürstlichen Mediatbehörden umfunktioniert wurden, wurden zwischen 1748 und 1751 endgültig verstaatlicht und als Kontrollinstanz der Herrschaften eingerichtet.[91] Als sogenannte politi-

---

[86] Siehe dazu Stefan Koczyńsyki, Der böhmische Dezennalrezess von 1748 und die Stempelabgabe, in: Finanz Archiv 31, Heft 2 (1914) 194-209.

[87] Systemalpatent Böhmen, 6. September 1748: Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 54, Patent; vollständiger Abdruck inklusive der Anhänge (Instruktionen) bei Joseph Linden, Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Katasters, Z BDE. (Wien 1940), hier 2 70-122. Systemalpatent Mähren (26. Juli 1748): ebd. 122-175. Vgl. auch Systemalpatent Schlesien (6. September 1748): ebd., 153-175.

[88] Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum IV: ebd. 90; Systemalpatent Mähren, Pkt. 7: ebd. 130. In Böhmen erhielten sie pro Angesessenen 15 kr, in Mähren 1 kr pro eingenommenen Gulden.

[89] Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum II: ebd. 81.

[90] Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum IV: ebd. 86-88

[91] B[ohuslav] Rieger, Kreisverfassung in Böhmen, in: Ernst Mischler, Josef Ulbrich (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, (Wien 1905-1909) Bd. 3 250-271, hier 259f; vgl. auch Eila Hassenpflug-Elzholz, Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus (Veröffentlichungen des Collegium Carolinums 30, München–Wien 1982) 59-61; Christian d'Elvert, Zur Oesterreichischen Verwaltungs-Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder (Brünn 1880, Nachdruck Wien 1970) 351-357; Beidtel, Staatsverwaltung 1 30-34; Friedrich Walter, Die Theresianische Staatsreform von 1749 (Wien 1958) 52f; Helen Liebel–Weckowicz, Auf der Suche nach neuer Autorität: Raison d'Etat in den Verwaltungs- und Rechtsreformen Maria Theresias und Josephs II., in: Richard Georg Plaschka et al. (Hg.), Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. (Internationales Symposion in Wien 20.-23. Oktober 1980) 2 Bde. (Wien 1985) 1 377-396, hier 342-346; Alois Brusatti, Die Begründung des obrigkeitlichen Verwaltungsstaates, in: Herbert Matis

sche Behörden sollten sie die Verordnungen des Staates in Publicis et Politicis, in Militär- und in Steuerangelegenheiten durchsetzen.[92] In der Folgezeit wurden die Kompetenzen der Kreisämter auf immer mehr Materien der politischen, das heißt der inneren Verwaltung ausgedehnt, sodass die Herrschaftsvorsteher nach 1765 zunehmend zu einer staatlichen Behörde erster Instanz wurden.[93] Folgerichtig griff der Staat nun auch ordnend in das sich aus dem Dienstvertrag zwischen Herren und Beamten ergebende Dienstverhältnis ein. Die Hausgenossen- und Gesindeordnung vom 25. Jänner 1765 schrieb neben der Gehorsamspflicht der Beamten und deren Verhalten gegenüber den Untertanen auch fest, dass nur mehr Beamte aufgenommen werden dürfen, die ein Dienstzeugnis ihres vorherigen Dienstgebers vorweisen konnten.[94] Es wurden außerdem die Rechte der Beamten gegenüber der Herrschaft gestärkt. Bei Konflikten durfte sich die Herrschaft nicht mehr selbst Recht verschaffen, sondern es musste das Kreisamt eingeschaltet werden.[95] Parallel zu den von staatlicher Seite forcierten Strukturreformen wurden die internen Verwaltungsgrundsätze modernisiert.[96] Seit dem Jahr 1774 mussten sich alle Wirtschaftsbeamten im Königreich Böhmen bei der kaiserlich-königlichen Ackerbaugesellschaft in Prag gegen eine Gebühr immatrikulieren lassen,[97] ab 1. Oktober

---

(Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Berlin 1981) 29-37, hier 34, weist darauf hin, dass damit eine schwerwiegende Verfassungsänderung durchgeführt wurde. Die Einteilung der Kreise wurde mit einem Hofdekret vom 23. Jänner 1751 festgelegt: Franz Joseph Schopf, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen und die landesverfassungsmäßigen Verhältnisse der Bewohner als Einleitung zur politischen Gesetzeskunde (Prag 1847) 12f.

92 Rieger, Kreisverfassung in Böhmen 260. Vgl. Irmgard Plattner, Josephinismus und Bürokratie, in: Helmut Reinalter (Hg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien–Köln–Weimar 2008) 53-97, hier 88.

93 Beidtl, Staatsverwaltung 1 161-163.

94 Anton Engelmayr, Die Unterthans-Verfassung des Königreichs Böhmen, 2 Teile (Wien 1830-1831) hier 2 263f. Beamte, die das erste Mal eine Anstellung anstrebten, mussten ein Zeugnis der Obrigkeit ihres letzten Aufenthaltsortes vorweisen. Nach Engelmayr waren die Vorschriften der allgemeinen Dienstbotenordnung in der Regel auch auf die Herrschaftsbeamten anwendbar. Um den «ungetreuen, nachlässigen, boshaften und ungehorsamen Beamten gemessene Schranken zu setzen» wurde für diese am 25. Jänner 1765 eine eigene Hausgenossen- und Gesindeordnung erlassen.

95 Engelmayr, Die Unterthans-Verfassung 2 264f. Bei Dienstaustritt musste die Herrschaft den Beamten jederzeit abziehen lassen und ihm ein Dienstzeugnis ausstellen. Den Herrschaften wurde auch verboten, fähige Beamte von anderen Herrschaften abzuwerben. Außerdem wurden die Kündigungsmodalitäten geregelt: ebd. 265f.

96 Vgl. z.B. HAL H 163, Circular wegen der verpflichtenden Rechnungsführung (17. September 1759); HAL H 163, Circular wonach kein Beamter Akten aus dem Amt entfernen darf (13. März 1752); HAL H 163, Circular wegen der Verschwiegenheitspflicht der Beamten (29. Mai 1753).

97 Theresianisches Gesetzbuch 6, Nr. 1539, Patent Böhmen vom 28. Oktober 1773. Erneuerung des Patentes: Theresianisches Gesetzbuch 7, Nr. 1778, Verordnung in Böhmen vom 28. März

1788 war auch eine Prüfung bei der nun zur ökonomisch-patriotischen Gesellschaft gewandelten Institution vorgeschrieben.[98] In der Regierungszeit Josephs II. kam der Formierungsprozess der herrschaftlichen Verwaltung als unterste Instanz der Staatsverwaltung zu einem Abschluss. Maßgebend waren hier vor allem die Untertanengesetzgebung,[99] durch die die Herrschaften immer mehr ihren feudalen Charakter verloren,[100] und die Justizreformen,[101] in deren Gefolge die Zuständig-

1776. Vgl. Johann Georg Megerle von Mühlfeld, Handbuch für alle kaiserlich=königliche, ständische und städtische Beamte, deren Witwen und Waisen oder Darstellung aller ihnen durch die allerhöchsten Gesetze vom Jahre 1740-1806 zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten, 5 Teile in 3 Bänden (Wien 1809) 2 99f., 4 33-35; Engelmayr, Die Unterthans-Verfassung 2 257f; Franz Joseph Schopf, Die Rechte auch Pflichten der Grundherren und der Wirkungskreis der grundobrigkeitlichen Wirtschaftsämter im Lande Böhmen, 4 Teile in 3 Bänden (Prag 1847), hier 1 109-114. Da der Vorschrift nur unzureichend nachgekommen wurde, wurde die Verordnung am 22. März 1787 erneuert: Josephinische Gesetzessammlung: [Joseph Kropatschek (Hg.)], Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung, 18 Bde. (Wien 1785-1790), hier 14, 6. Abt. 143.

98 Josephinische Gesetzessammlung 15, 6. Abt. 461-469, Patent den 1. Oktober 1788; Megerle von Mühlfeld, Handbuch (1806-1822) 1 113. Die Kontributionseinnehmer mussten seit 1775 eine Prüfung über die «Steuereinhebungs- und Kassenführungsmanipulation betreffenden Generalien» beim Kreisamt ablegen. Ders., Handbuch (1740-1806) 1 149f.

99 Zur Aufhebung der Leibeigenschaft: Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 74-77, Hofreskript und Patent vom 1. November 1781; Karl Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde. (Leipzig 1893/1894), hier 1 272-290, 2 360-393; Beidtel, Staatsverwaltung 1 315f; Helmut Reinalter, Die Sozialreformen Josephs II., in: ders. (Hg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien–Köln–Weimar 2008), 163-189, hier 184-186. Zum Patent von 1781, mit dem ein ordentliches Verfahren zwischen Herrschaften und Untertanen eingerichtet wurde: Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 27-45, Patent vom 1. September 1781. Vgl. Engelmayr, Die Unterthans-Verfassung 1 153-180; Beidtel, Staatsverwaltung 1 312-314; Brusatti, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten 507. Gleichzeitig wurde ein Strafpatent erlassen, in dem die Strafbefugnisse der Herrschaften und die Rechtsmittel der Untertanen normiert wurden: Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 48-53, Patent vom 1. September 1781. Vgl. dazu Engelmayr, Die Unterthans-Verfassung 1 180-185; Beidtel, Staatsverwaltung 1 314f; Grünberg, Bauernbefreiung 1 288f, 2 393. Vgl. auch Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 45-46, Instrukzion für die Unterthansadvokaten.

100 Beidtl, Staatsverwaltung 1 312-321 spricht überhaupt von einer Auflösung des Feudalsystems, was aber wohl zu weit greift, da weder die Grunduntertänigkeit an sich, noch die sich daraus ergebenden Verpflichtungen wie die Feudalabgaben oder die Robot aufgehoben wurden. Wichtig im Zusammenhang mit der «Entfeudalisierung» der Herrschaften sind auch das theresianische Robotpatent (Theresianisches Gesetzbuch 7, Nr. 1707, Patent Wien vom 13ten August 1775) und dessen Ergänzungen sowie die josephinische Steuer- und Urbarialregulierung, die später allerdings wieder aufgehoben wurde. Vgl. Reinalter, Die Sozialreformen Josephs II. 178-181; Franz August Brauner, Von der Robot und deren Ablösung für den böhmischen und mährischen Landmann (Prag 1848) 10-16; Beidtl, Staatsverwaltung 1 367-375.

101 Für die Grundherrschaften sind besonders die Regelung des Zivilprozesses durch die Allgemeine Gerichtsordnung und die Jurisdiktionsnorm, die die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte festlegte, von Bedeutung. Allgemeine Gerichtsordnung: Justiz-

keitsbereiche der mit öffentlichen Aufgaben betrauten Beamten festgelegt wurden. Die Gerichtsbarkeit durfte nun nur mehr von Beamten, die eine Prüfung beim Prager Appellationsgericht abgelegt hatten, wahrgenommen werden (Justiziare).[102] Im Jahr 1788 wurden die Kompetenzen zwischen den Wirtschaftsämtern und den Justizämtern staatlicherseits endgültig geregelt, einige Bereiche der Justiz, vor allem die alltäglicheren Geschäfte wie das Grundbuch, das adelige Richteramt oder die Waisen- und Verlassenschaftsangelegenheiten verblieben bei den Wirtschaftsämtern.[103] Zunächst plante man auf den liechtensteinischen Herrschaften, dass sich die Herrschaftsvorsteher der Justiziarsprüfung unterziehen sollten, um zusätzliche Personalkosten einzusparen.[104] Da es aber unter gewissen Voraussetzungen auch gestattet wurde, die Justizgeschäfte an ein benachbartes Dominium zu delegieren, entschloss man sich, Justiziare mit herrschaftsübergreifenden Zuständigkeitsbereichen zu installieren.[105] So gab es im Jahr 1803 drei Justiziare

---

gesetzsammlung, Joseph II. (1780-1784), Nr. 13: Patent vom 1sten May 1781, 6-78; Jurisdiktionsnormen: ebd., Nr. 237: Patent vom 11ten Februar 1784, welches die Jurisdictions-Norma für Böhmen ist, Nr. 257: Patent vom 5ten März 1784, welches die Jurisdictions-Norma für Mähren und Schlesien ist. Zu den Justizreformen Josephs II. siehe Gernot Kocher, Zum Wechselspiel von Rechtsordnung und Sozialordnung in der theresianisch-josephinischen Gesetzgebung und Judikatur, in: Richard Georg Plaschka et al. (Hg.), Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. (Internationales Symposion in Wien 20.-23. Oktober 1980) 2 Bde. (Wien 1985), hier 1 377-396; Beidtl, Staatsverwaltung 1 330-339.

[102] Josephinische Gesetzessammlung 13, 1. Abt. 43f., Hofdekret vom 22. Jänner 1787. Zur Einführung der Justiziare siehe Beidtl, Staatsverwaltung 1 307-311. Engelmayr, Die Unterthans-Verfassung 1 191-194. Siehe auch Josephinische Gesetzessammlung 10, 1. Abt. 18-20, Verordnung für Innerösterreich vom 4. Mai 1786 (am 11. Mai 1786 als Patent für Böhmen erlassen), nach der Streitigkeiten, die ohne förmlichen Prozess bereinigt werden konnten, taxfrei vom Wirtschaftsamt abgehandelt werden mussten. Die Taxen für die ordentlichen Verfahren sollten den herrschaftlichen Renten zufließen. Dafür wurde den Herrschaften auferlegt, einen Justiziar anzustellen.

[103] Justizgesetzsammlung: Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache für Böhmen, Mährend, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Thyrol und die Vorlande 1780–1784, 1. Fortsetzung 1785, 2. Fortsetzung 1786, 3. Fortsetzung 1786–1787, 4. Fortsetzung 1787–1788, 5. Fortsetzung 1788–1789 (Wien 1817), hier 1787–1788, Nr. 879: Hofdecret vom 21sten August 1788; Engelmayr, Die Unterthans-Verfassung 1 191-194. Vgl. HAL H 168, Instruktion hinsichtlich der Justizpflege und der Aufteilung zwischen Wirtschaftsämtern und Justiziaren (13. Mai 1796) §§ 1, 5, 9. In § 9 wird den Amtmännern zu einer aktiven Rolle bei der Vergleichsverhandlung aufgetragen. Vgl. Brusatti, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten 509.

[104] Die Beamten wurden massiv unter Druck gesetzt, sich der Prüfung zu unterziehen: HAL H 2014, Circular wegen der Ablegung der Prüfung für die Justizverwaltung (9. Juni 1787).

[105] Es gab hier Verhandlungen mit der Obersten Justizstelle, weil man sich nicht auf die Anzahl und die Zuständigkeitsbereiche einigen konnte: HAL H 167, Schreiben an den Kaiser wegen Einrichtung der Justiziare (undatiertes Konzept); HAL H 167 Resolution der obersten Justizstelle (7. Juli 1789); HAL H 167 Resolution der obersten Justizstelle (10. August 1789). Für Mähren wurden vier Justiziare mit folgenden Zuständigkeitsbereichen vorgeschrieben: 1.

in Mähren mit Sitzen in Butschowitz, Eisenberg und Plumenau und zwei Justiziare in Böhmen, die in Landskron und Schwarzkosteletz ansässig waren.[106] Die Justiziare mussten sich auf den liechtensteinischen Herrschaften auch bei jenen Rechtshandlungen, die den Amtmännern oblagen, beteiligen.[107] Insbesondere bei Injurienstreitigkeiten sollten die vom Amtmann auszufertigenden Bescheide und Urteile vom Justiziar entworfen werden.[108]

Im Jahr 1787 wurde den Grundherren jeglicher Einfluss auf die Amtstätigkeit der Beamten, soweit es die öffentliche Verwaltung und die Gerichtsbarkeit betraf, verboten. Es war ihnen aber gestattet, die Tätigkeit der Beamten zu überwachen, da sie auch für deren Amtshandlungen hafteten.[109] Es stand den Grundherren prinzipiell frei, welche Beamte sie einstellten, vorausgesetzt diese erfüllten die persönlichen Erfordernisse, die für die Einstellung von Staatsbeamten erforderlich waren, und sie hatten die vorgeschriebenen Prüfungen absolviert.[110] Auch wenn die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Beamten die erste Instanz der staatlichen Verwaltung wahrnahmen, wurden sie nicht als öffentliche Beamte betrachtet, ihr Dienstverhältnis war ein rein privatrechtliches.[111]

Eisgrub, Lundenburg, Steinitz, Butschowitz, Ostra; 2. Plumenau, Posorschitz; 3. Sternberg, Aussee, Karlsberg, Trübau; 4. Goldenstein, Hohenstadt und Eisenberg. Die Justiz der Herrschaften Troppau und Jägerndorf wurde, soweit sie nicht vom Landrecht zu besorgen war, dem dortigen fürstlichen Anwalt übertragen.

106 Schematismus 1803. Es gab hier immer wieder Änderungen, auch diese Einteilung entspricht nicht mehr der im Jahr 1787 mit der Obersten Justizstelle vereinbarten.

107 Diese Beteiligung betraf vor allem jene Herrschaften, auf denen die Justiziare ansässig waren. HAL H 168, Instruktion hinsichtlich der Justizpflege und der Aufteilung zwischen Wirtschaftsämtern und Justiziaren (13. Mai 1796) § 9, wonach diese bei den Vergleichsverhandlungen teilnehmen sollten. Nach § 10 sollten die Amtmänner in schwierigen Grundbuchsfällen den Justiziar oder in besonders heiklen Angelegenheiten den Anwalt zu Rate ziehen. Vgl. zum folgenden auch HAL H 167, Bestallungsbrief des Justiziars Franz Kral (20. Juli 1788).

108 Ebd. § 11. Auf jenen Herrschaften, wo der Justiziar nicht ansässig war, sollten Injurienhändel immer am Amtstag des Justiziars abgehandelt werden.

109 Schopf, Die Rechte auch Pflichten 3 16f; ebd. 1 107f, 123-125; ders., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 145f. Falls sie die Anforderungen erfüllten, konnten die Herrschaftsbesitzer die Verwaltung aber selbst wahrnehmen.

110 Ders., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 138, 144; ders., Die Rechte auch Pflichten 1 111-114; ebd. 3 11f. Für den öffentlichen Dienst waren folgende Erfordernisse obligatorisch: die österreichischen Staatsbürgerschaft, ein Alter zwischen 18 und 40, die katholische Religion, eine entsprechende Ausbildung und die Absolvierung der vorgeschriebenen Prüfungen, Kenntnis der Landessprache, es darf kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Beamten bestehen etc. Der letzte Punkt wurde in der liechtensteinischen Verwaltung sicher nicht eingehalten. Vgl. ders., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 87-115.

111 Ders., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 144; ders., Die Rechte auch Pflichten 1 115; ebd. 3 30. Auch in theresianischer Zeit wurden die Herrschaftsbeamten nicht als öffentliche Beamte angesehen. Vgl. Constitutio Criminalis Theresiana Art. 97, die das Delikt der Untreue von Beamten normiert und die Herrschaftsbeamten explizit ausnimmt (§ 3). Bei

Neben den vielen Dienstvorschriften unterlagen die Herrschaftsbeamten auch einer rigiden privaten Disziplinierung. Die für das persönliche Leben wohl größte Einschränkung war, dass die Beamten ohne obrigkeitlichen Konsens nicht heiraten durften. Als im Jahr 1763 der Wirtschaftsbereiter von Plumenau, Karl Benda, ein Ansuchen um einen Heiratskonsens stellte, wurde ihm dieses abschlägig beschieden. Zugleich ließ ihm Fürst Josef Wenzel I. ausrichten: *Wann er sich seines diensts will verlustigt machen, kan er heüratthen. Alß wird derselbe sich darnach zu verhalten wissen!*[112] Der Hintergrund des Heiratsverbotes war ein ökonomischer. Man wollte damit vermeiden, dass man mit Gnadengesuchen konfrontiert werde, wenn eine Familie das Auslangen nicht fand.[113] Im Jahr 1787 wurde festgelegt, dass sich die Beamten bis zum Kontributionseinnehmer verehelichen dürfen, alle in der Hierarchie darunter angesiedelten mussten einen Konsens einholen.[114]

Seit der Zeit des Fürsten Anton Florian mussten die Beamten bei Amtsantritt eine Kaution hinterlegen, auf die im Falle von Amtsmissbrauch zurückgegriffen wurde.[115] Kautionspflichtig war *ein jeder unter Verrechnung stehender Beamter*,[116] was aber ohnehin auf fast alle zutraf. Die Kaution konnte entweder bar gegen eine fünfprozentige Verzinsung hinterlegt werden, eine zweite Möglichkeit war eine sogenannte Realkaution, die durch *Verschreib- und Fürmerkung einiger immobilien oder einlegung einer sicheren Activ=Obligation* geleistet werden musste, und die dritte Option war eine Personalkaution durch Stellung eines Bürgen, der seinerseits eine Sicherheitsleistung einzubringen hatte. Die Kautionen waren durchwegs hoch bemessen, sie machten rund eineinhalb bis zwei Jahresgehälter eines Beamten aus (ohne Berücksichtigung der Akzidenzien).[117]

---

diesen kamen die allgemeinen Normen für Fälschung (Art. 72) und Diebstahl (Art. 94) zur Anwendung.

112 HAL H 1900, Bescheid über die Supplication wegen eines Heiratskonsenses des Waldreiters Carl Benda (7. Februar 1763).

113 Ebd.: Die Verehelichung sei *nicht gestattet, weilen sie bey der geringen bedienstung nur anderweitig zu Last werden*.

114 HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787) Pkt. 88.

115 Zur Begründung der Einführung der Kaution siehe HAL H 160, Bestätigung der Kautionshinterlegung des Goldensteiner Bräuers Johann Wagner (1. Jänner 1718).

116 HAL H 163, Circular, dass binnen sechs Wochen alle Beamten eine Kaution stellen müssen (28. August 1755). Vgl. dazu Schopf, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 117. Im Staatsdienst waren alle Ämter, «die Führung einer Kasse oder die Verrechnung sonstiger Effecten und Materialien zum Gegenstand haben», mit der Stellung einer Kaution verbunden.

117 Ab 1787 waren folgende Kautionen festgelegt: Amtmann 1 000 fl, Rentmeister 1 000 fl, Burggraf, Kastner, Steuereinnehmer und Waldreiter 500 fl sowie die Wirtschaftsbereiter 300 fl. HAL H 2014, Circular wegen der Festlegung einheitlicher Kautionen (14. April 1787). Vgl. HAL H 166, Liste der Kautionen im Inspektorat Schwarzkosteletz (31. August 1787). Vgl. auch HAL H 166, Liste der Kautionen im Inspektorat Sternberg (22. Dezember 1787). Vor

Eine eigene Gruppe unter den herrschaftlichen Amtsträgern bildeten die Schreiber, die als Hausgenossen der ihnen vorgesetzten Beamten betrachtet wurden,[118] von denen sie auch ihre Besoldung erhielten.[119] Der Dienst als Schreiber stand am Beginn der Ämterlaufbahn, aus dem Schreibpersonal wurden in der Regel frei werdende Beamtenstellen nachbesetzt. Es gab immer wieder Anordnungen, dass die Schreiber nur unter den Kindern der Offiziere und der Untertanen zu rekrutieren sind, mehrfach wurde auch befohlen, alle anderen zu entlassen,[120] was in der Praxis aber nicht so streng gehandhabt wurde.[121] Es war vorgesehen, dass die Schreiber regelmäßig bei unterschiedlichen Ämtern eingesetzt werden, um sie in allen Bereichen zu schulen. Außerdem mussten Schreiber, die nur der deutschen Sprache mächtig waren, auf Herrschaften mit tschechischsprachiger Bevölkerung angestellt werden, damit sie die Sprache erlernen.[122] Von den 79 Schreibern auf den Herrschaften in den böhmischen Ländern im Jahr 1749 konnten alle Deutsch, 67 konnten auch Tschechisch, weitere sechs hatten rudimentäre Tschechischkenntnisse. Sechs Schreiber verstanden die tschechische Sprache nicht, davon war aber die Hälfte im weitgehend deutschsprachigen Jägerndorf eingesetzt.[123]

Die liechtensteinische Verwaltung im Vormärz

Als Fürst Johann I. im Jahr 1805 das Majorat antrat, fand er, nach eigenem Bekunden, *die Geschäfte in Ganzen in vollkommener Ordnung*.[124] In Verwaltungsgeschäften unerfahren, ließ er sich zunächst von den Spitzenbeamten über die wichtigsten Materien und die Abläufe in Kenntnis setzen, bevor er aktiv in die

---

der Festlegung lagen die Kautionen etwas darunter. Zu den Löhnen siehe HAL H 160, Besoldungs- und Deputatsliste Wirtschaftsbeamte (1747).

118 Beidtel, Staatsverwaltung 1 20.

119 Vgl. HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787) Pkt. 82.

120 HAL H 160, Schreiberfassion (26. März 1749). Es gab bereits ähnliche Anordnungen von Fürst Anton Florian hat am 7. Juli 1714 und am 12. April 1715. HAL H 160, Bericht an den Fürsten wegen der Ausbildung des Offiziersnachwuchses (12. Dezember 1744).

121 Vgl. HAL H 160, Liste der Schreiber auf den Herrschaften (1749), nach der 42 Untertanenkinder, 21 Offizierskinder und 16 herrschaftsfremde Kinder als Schreiber dienten.

122 HAL H 160, Schreiberfassion (26. März 1749).

123 HAL H 160, Liste der Schreiber auf den Herrschaften (1749). Die österreichischen Herrschaften wurden nicht berücksichtigt, es konnten aber auch auf diesen fast alle Schreiber Tschechisch.

124 HAL H 1773, Anordnung an die Kanzlei (14. Juni 1805).

Verwaltung eingriff.[125] Dass Fürst Johann in den ersten Jahren seiner Regierung der Verwaltung der Güter überhaupt seine Aufmerksamkeit widmete, ist insofern bemerkenswert, als er bis 1810 in militärischen Spitzenpositionen tätig war.[126] So machte er noch im Jahr 1805 kurz vor Ausbruch des Dritten Koalitionskrieges eine Bereisung seiner Herrschaften.[127] Er bestätigte bei Regierungsantritt auch das Personal, nahm aber gleichzeitig einige Veränderungen vor: so wurde der Wirtschaftsrat Theobald von Walberg zum zweiten Hofrat ernannt und der Wirtschaftsrat Joseph von Löwenau auf eigenes Ansuchen pensioniert.[128] Ende des Jahres 1807 wurde der seit der Neuordnung der Kanzlei im Jahr 1786 dienende Hofrat Franz von Haymerle gegen seinen Willen pensioniert,[129] weil Fürst Johann der Ansicht war, dass er sein Ziel, eine umfassende Modernisierung der Verwaltung, nur mit jüngeren, entschlusskräftigeren Führungspersonen umsetzen könne.[130] Theobald von Walberg wurde nun dirigierender Hofrat, zweiter Hofrat wurde der Lundenburger Inspektor Georg Hauer, was durchaus ungewöhnlich war, da es bis dahin zwischen den Herrschaften und der Kanzlei kaum einen personalen Austausch gegeben hatte.[131] Dies lag vor allem in der Ausbildung begründet, da in der Kanzlei größtenteils Juristen beschäftigt waren,[132] während die Herrschaftsbeamten in der Regel nur eine Schulausbildung hatten und sich die spezifischen Kenntnisse in der

---

125 HAL H 1773, Personalstatus der fürstlichen Kanzlei mit der Einteilung der Geschäfte (20. Mai 1805); HAL H, Vortrag in Betreff der fürstlichen Hofkanzlei (20. Mai 1805); HAL H 1773, Vortrag der Hofräte Haymerle und Walberg über den Zustand der fürstlichen Kasse (20. Juni 1805).

126 Zu seiner Biografie siehe Schmidt, Fürst Johann I. 385-418; Criste, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein; In der Maur, Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein 151-216; Falke, Geschichte 3 283-337; Constant von Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, 60 Bde. (Wien 1856-1891), hier 15 148-156.

127 Vgl. HAL Hs. 245.

128 Der zweite Hofrat war aber dem ersten untergeordnet. HAL H 1773, Anordnung an die Kanzlei (14. Juni 1805); HAL H 1773, Circular 420 (25. Juni 1805).

129 HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Brief an einen Freund (3. November 1807).

130 Vgl. HAL H 168, Schreiben des Fürsten Johann an den Hofrat Walberg und den Inspektor Hauer (16. Oktober 1807); HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Schreiben des Fürsten wegen Pensionierung (16. Oktober 1807); HAL 1773, Circular wegen der Pensionierung Haymerles (21. Oktober 1807).

131 Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847, Hofkanzlei. Seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1786 gab es vor Hauer überhaupt nur einen Beamten, der von einer Herrschaft in die Kanzlei wechselte, nämlich Joseph Nowatczek, der Wilfersdorfer Amtsschreiber war und im Jahr 1802 als 5. Kanzlist in die Kanzlei eintrat. Mit HAL H 2014, Circular, wonach keine Wirtschaftsbeamten in der Kanzlei angestellt werden dürfen (8. Februar 1787), hat Fürst Alois überhaupt verboten, dass Beamte zwischen der Kanzlei und den Herrschaften oder umgekehrt wechseln.

132 HAL H 61, Personal- und Besoldungsstand der hochfürstlich-liechtensteinischen Kanzlei 1785 (16. Dezember 1785).

Praxis aneigneten, indem sie in einer Art Cursus Honorum zunächst verschiedene Schreiberstellen und dann im Rang abgestufte Beamtenposten durchliefen.[133] Die Aufmerksamkeit des Fürsten erregte Hauer offenbar mit einem Gutachten über die fürstliche Buchhaltung, in dem er radikale Reformmaßnahmen, unter anderem eine Reduktion des Personals, diverse Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen und einen Umzug der Buchhalterei nach Wien vorschlug.[134] Die Kanzlei trat zwar ebenfalls für Reformen der Buchhaltung ein, sah aber wesentlich weniger Reformbedarf. Vor allem war man nach den schlechten Erfahrungen, die die letzte Verlegung der Buchhalterei nach Wien gebracht hatte, gegen einen erneuten Standortwechsel.[135] Der Fürst entschied sich in den wesentlichen Punkten für das Konzept des Inspektors Hauer,[136] der geringe Reformeifer in dieser Frage dürfte einer der Gründe für die Pensionierung des Hofrates Haymerle gewesen sein. Die Buchhaltung wurde 1809 nach Wien verlegt, aber im Jahr 1815 wegen Unterbringungsschwierigkeiten wieder nach Butschowitz zurücktransferiert.[137]

Hinsichtlich der Verwaltungsorganisation datieren die größten Reformen der Regierungszeit Fürst Johanns auf die Jahre 1814 und 1815. Im Jahr 1814 wurden die Inspektionen, die zu diesem Zeitpunkt in Wilfersdorf, Lundenburg, Trübau und Schwarzkosteletz ihren Sitz hatten,[138] mit Ausnahme der letzteren, die weiterhin für die weit entfernten böhmischen Besitzungen zuständig war, abgeschafft.[139] Unmittelbarer Auslöser waren Malversationen des Trübauer Inspektors Heissig, der Fürst hatte aber nach eigener Aussage schon länger die Absicht, die Inspektionsbezirke aufzulösen, weil er mit dem Absatz der landwirtschaftlichen Produkte, für die die Inspektoren verantwortlich waren, nicht zufrieden war.[140]

Auf die Zentralisierung der gesamten Wirtschaftsverwaltung – die Kanzlei übernahm nun alle Aufgaben, die vorher die Inspektoren ausgeübt hatten – wurde im Jahr 1815 mit einer neuen Kanzleiordnung reagiert. An der Spitze stand weiterhin der erste Hofrat von Walberg, es folgten die Hofräte Hauer, von Ostheim, der bereits seit 1813 in dieser Funktion war, und Johann Hempfling, wobei man

---

133 Vgl. dazu die vielen Conduitelisten im HAL.
134 HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. März 1807).
135 HAL H 168, Untertänigster Vortrag des Hofrates Haymerle über das Gutachten des Lundenburger Inspektors (16. April 1807).
136 HAL H 168, Handbillet des Fürsten wegen der Reform der Buchhaltung (1807).
137 Stekl, Österreichs Aristokratie im Vormärz 50.
138 Die Inspektion in Lundenburg wurde erst im April 1806 von Steinitz hierher verlegt. Die Sternberger Inspektion wurde 1809 der Trübauer einverleibt.
139 HAL H 169, Handbillet wegen der Aufhebung der Inspektionsbezirke (18. Jänner 1814).
140 Ebd.

letzteren als Stall- und Gestütsdirektor nur eingeschränkt zum Kanzleipersonal zählen kann, weil er nicht mit allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten betraut war.[141] Obwohl sich die Aufgaben beträchtlich gesteigert hatten, blieb der Personalstand gegenüber dem Jahr 1805 mit 18 Personen gleich,[142] dafür wurde die tägliche Arbeitszeit gegenüber der Regelung von 1792 von sechs auf acht Stunden erhöht.[143] Der Kreis der Stimmberechtigten bei den zweimal wöchentlich stattfindenden Hauptsitzungen wurde nun auf sieben Personen erweitert, gegenüber der letzten Kanzleiordnung aus dem Jahr 1792 wurden aber die Prärogativen des Fürsten ausgeweitet bzw. genauer aufgelistet. Die bedeutendste Neuerung war, dass die vorher gängige informelle Kompetenzverteilung durch ein fixes Ressortsystem abgelöst wurde. Dem zweiten und dem dritten Hofrat oblag der gesamte Bereich der Landwirtschaft inklusive der Aufgaben, die früher den Inspektoren übertragen gewesen waren. Bei den Lokalvisitationen durften sie aber nur bei Gefahr im Verzug eigenmächtige Anordnungen verfügen, ansonsten mussten sie über ihre Erhebungen Berichte in der Hauptsitzung vorlegen, wo die entsprechenden Beschlüsse im Kollegium gefasst wurden. Weiters finden sich in der Kanzleiordnung umfangreiche Regelungen über die Führung des Protokolls, über den Aktenlauf und über die Verwaltung der Kassa. Kassaangelegenheiten wurden nicht in den Hauptsitzungen behandelt, sondern in eigenen Konferenzen, an denen nur die drei Hofräte und die zwei Kassiere teilnahmen.[144] Im Jahr 1827 folgte eine eigene Instruktion für die fürstliche Hauptkassa.[145]

Aufgrund der Inkonsequenz in der Nachbesetzung von vakanten Ämtern wurde die Kanzleiordnung binnen kürzester Zeit verwässert. Nach der Pensionierung des Hofrates Hauer Ende des Jahres 1815, die eventuell auf die Verstrickung in eine der zahlreichen Intrigen gegen den Hofrat von Ostheim, der mehrfach mit schweren Betrugsvorwürfen konfrontiert war,[146] zurückzuführen ist, wurde sein Posten nicht nachbesetzt, die Wirtschaftsangelegenheiten wurden jetzt durch von

---

[141] MZA F 128/197, Vorschrift über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten meiner Wiener Hofkanzlei (20. Juni 1820) Pkt. 6.

[142] Der Personalstand belief sich auf 15 Kanzleibeamte – ohne den Gestütdirektor und Hofrat Hempfling, der normalerweise nicht unmittelbar dem Kanzleipersonal zugerechnet wurde (vgl. z. B. HAL H 1778, Personalstatus Hofkanzlei (20. Februar 1820) – und drei Kassabeamte. 1805 hatte die Kanzlei den gleichen Personalstand. HAL H 1773, Besoldungsstand (1805).

[143] Vgl. HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkt. 20.

[144] MZA F 128/197, Vorschrift über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten meiner Wiener Hofkanzlei (20. Juni 1820).

[145] HAL H 4, Instruktion für die Hauptkassa (6. Juli 1827).

[146] Gegen Hauer wurde der Vorwurf erhoben, dass er Interna aus dem Kanzleibetrieb an einen befreundeten Beamten weitergegeben habe. Dessen Bruder wiederum beschuldigte Ostheim in einem (zunächst) anonymen Schreiben. Vgl. HAL H 169, Schreiben des Hofrat von Ostheim

Ostheim alleine erledigt. Nachdem auch dieser im Jahr 1820 pensioniert worden war, rückte der Kabinettsdirektor Buschmann nach, er erhielt aber den seit 1807 nicht mehr vergebenen Titel eines Wirtschaftsrates. Der Hofratstitel war jetzt wieder alleine dem Kanzleichef vorbehalten. Im Zuge der Beförderungen wurden teilweise auch Kompetenzverschiebungen vorgenommen.[147]

Der mit der Zentralisierung einhergehende massive Anstieg des Verwaltungsaufwandes führte dazu, dass bereits wenige Jahre nach der Reform Überlegungen angestellt wurden, wie man die überbordende Bürokratie verringern könne. Wie bei den meisten Reformen hierarchisch gegliederter Verwaltungen standen die Reformansätze für eine *Verringerung der Schreibgeschäfte,* wie es zeitgenössisch hieß, in einem Spannungsfeld zwischen Zentralismus und Autonomie der untergeordneten Behörden, wobei der Fürst eine zentralistischere Position einnahm als die Kanzlei, die den lokalen Ämtern unter gewissen Voraussetzungen mehr Autonomie zugestehen wollte. Die Kanzlei erstellte ein Gutachten, nach dem eine Reihe von Entscheidungen an die Herrschaften übertragen werden sollten – bis dahin mussten selbst kleinste Ausgaben wie die Anschaffung von Geräten oder unbedeutende Verkäufe, wie die Veräußerung von verdorbenem Heu, von der Kanzlei bewilligt werden, wobei diese in vielen Angelegenheiten Genehmigungen erteilte, ohne den Sachverhalt vor Ort überhaupt zu kennen.[148] Nach einer Intervention des Fürsten wurde aber ein Teil der Reformvorschläge wieder verworfen.[149] Mit der Übertragung kleinerer Kompetenzen an die Herrschaften wurde auch dort das Kollegialsystem eingeführt: die ausgeweiteten Verfügungsbefugnisse sollten *nicht der alleinigen Entscheidung und Willkühr des einzigen H(er)sch(a)fts Vorstehers, sondern der Berathung und der Conclusion des gesammen Amtes unterliegen.*[150]

Nach dem Tod des Hofrates Theobald von Walberg, der 63 Jahre in fürstlichen Diensten gestanden war,[151] davon 26 als dirigierender Hofrat, wurde 1834 der bisherige Wirtschaftsrat Joseph Freiherr von Buschmann zu seinem Nachfolger ernannt. Da er die Wirtschaftsagenden in seiner neuen Funktion beibe-

---

an den Fürsten (24. Jänner 1815). Weitere Anschuldigungen erhob ein Olmützer Bürger. Vgl. HAL H 169, Schreiben des Olmützer Bürgers Johann Berger (18. Oktober 1817).

147 HAL H 169 Vorschlag und Resolution zur Reorganisation (31. Jänner 1820); HAL H 169, Personalstatus Hofkanzlei (1. März 1820).

148 HAL H 169, Vortrag Nr. 3391 (11. Juli 1822); HAL H 169, Beilage zum Vortrag Nr. 3391 (14. Juli 1822).

149 HAL H 169, Vortrag Nr. 5214 (21. August 1822).

150 Ebd. § 36.

151 Vgl. HAL H 169 Vorschlag und Resolution zur Reorganisation (31. Jänner 1820). Zu diesem Zeitpunkt stand er 49 Jahre in fürstlichen Diensten. Zunächst war er Privatsekretär, ab 1785 scheint er als Sekretär unter dem Kanzleipersonal auf, 1792 wurde er Wirtschaftsrat, 1805 Hofrat, 1808 dirigierender Hofrat.

hielt, wurde ihm mit Anton Tronner, dem Burggrafen von Aussee, ein Sekretär zur Seite gestellt.[152] Generell wurden die Wechsel von Herrschaftsbeamten in den Kanzleidienst ab den 1830er Jahren häufiger.[153] Unmittelbar danach trat eine neue Geschäftsordnung der Hofkanzlei in Kraft, die im Gegensatz zu den früheren Kanzleiordnungen weniger auf den strukturellen Aufbau der Kanzlei abzielte, sondern die detailliert den Geschäftsgang und die Aufgaben jedes einzelnen Beamten in chronologischer Abfolge von der Geschäftszuteilung durch den Hofrat über die Protokollierung, die Bearbeitung durch den jeweiligen Referenten, das Verfahren in der Sitzung, die Reinschrift und deren Revision bis hin zur Ausfertigung und zur Registratur normierte. Bei der Geschäftszuteilung hatte der Hofrat eine Bewertung vorzunehmen, ob es sich um Angelegenheiten handelt, die einer *Kanzleiberathung und Entscheidung unterliegen,* oder ob diese aufgrund von bereits bestehenden Vorschriften ohne Befassung in der Hauptsitzung entschieden werden konnten. Die Geschäftseinteilung unterlag der Revision durch den Wirtschaftsrat, der die Befugnis hatte, die vom Hofrat nicht als «ad Referendum» eingestuften Geschäfte der Behandlung durch das Kollegium zuzuweisen. Zur Beschleunigung des Geschäftsganges war vorgesehen, dass sich nicht nur der jeweils verantwortliche Referent, sondern *ein jeder der an der Kanzleiberathung Theil zu nehmen hat von den dießfälligen Geschäften schon vor der Sitzung gründliche und genaue Kenntnis* zu verschaffen habe. Ein eigens Kapitel ist der Evidenzhaltung der Geschäftsrückstände gewidmet.[154]

Fürst Alois II. machte die zentralistischen Reformen seines Vaters wieder teilweise rückgängig, indem er im Jahr 1837 mit sogenannten inspizierenden Oberamtmännern wieder eine Zwischeninstanz in der hierarchischen Gliederung einführte. Die Oberinspektion für Böhmen, die auch unter Fürst Johann nicht aufgelöst worden war, befand sich weiterhin in Prag, wo sie seit 1823 ihren Sitz hatte,[155] die Inspektoratssitze für die mährischen Besitzungen wurden in Lundenburg, Posorschitz, Sternberg und Hohenstadt eingerichtet. Mit Ausnahme von Lundenburg und Schwarzkosteletz waren die Oberamtmänner gleichzeitig auch Herrschaftsverwalter.[156] Der Wirkungskreis der inspizierenden Oberamtmänner war zunächst nur provisorisch bestimmt, definitiv festgelegt wurde er erst mit

---

[152] HAL H 1773, Circular 3254 (19. April 1834); HAL H 1773, Handbillet des Fürsten wegen des Todes von Walberg (18. April 1834).

[153] HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847. In den 1830er Jahren gab es neun Herrschaftsbeamte, die in die Kanzlei wechselten.

[154] HAL H 4, Geschäftsordnung der Hofkanzlei (21. April 1834).

[155] HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847, Schwarzkosteletz.

[156] HAL H 4, Nr. 6839, Circular wegen der Einsetzung von inspizierenden Oberhauptmänner (26. Oktober 1837). Insgesamt gab es sieben Oberamtmänner.

der im Jahr 1838 erlassenen «Hauptinstruktion zur organischen Einrichtung der fürstlichen Administration überhaupt», mit der erstmals das Gesamtgefüge der fürstlichen Verwaltung geregelt wurde. Der erste Teil der gedruckt vorliegenden Hauptinstruktion skizziert folgende Verwaltungsgrundsätze: die Erhaltung des Besitzstandes und seiner Integrität, die möglichst einträgliche Bewirtschaftung des Besitzes, das Wohl der Untertanen und die Besorgung des öffentlichen Dienstes.[157] Der zweite Teil normiert den organischen Aufbau des Verwaltungsapparates. Die wieder eingerichteten Inspektoren waren nun *exponierte Mit-Kongremialen* der Hofkanzlei, die in allen Fragen, die ihren Amtsbezirk betrafen, bzw. in wichtigen Dienstangelegenheiten, wenn sie vom Hofrat aufgefordert wurden, ein Stimmrecht hatten. Da sie in der Regel nicht bei den Sitzungen anwesend waren, mussten sie ihre Referate schriftlich einbringen.[158] Die Inspektionen waren in administrativer Hinsicht keine unabhängigen Behörden, sondern sie durften nur dann Verfügungen treffen, wenn sie dazu von der Hofkanzlei beauftragt wurden.[159] Ihnen oblag auch nur die Überwachung der Herrschaften, sie durften aber nicht selbst verwaltend eingreifen.[160] Mit Ausnahme der Änderungen, die sich durch Einrichtung der exponierten Mitglieder der Kanzlei ergaben, blieb der Geschäftsgang der Kanzlei von der Hauptinstruktion unberührt.[161] Neu eingerichtet wurde eine Justizinspektion für die mährischen Herrschaften (inklusive der Herrschaft Landskron) mit Sitz in Brünn, die bei den Angelegenheiten, die die Rechte der Herrschaft betrafen, beratend und bei den öffentlichen Justizangelegenheiten (Grundbuch, Verlassenschaftswesen, Justizpflege im Allgemeinen etc.) inspizierend tätig war.[162] Bezüglich der Forstämter verblieb es bei der bereits seit mehreren Jahrzehnten geltenden Regelung, die im Grunde auch im 18. Jahrhundert üblich war, dass sie das Forst- und Jagdwesen in ihrem Zuständigkeitsbezirk in technischer Hinsicht zu leiten hatten, die administrativen Geschäfte oblagen den Herrschaften.[163]

---

[157] Haupt-Instruktion zur organischen Einrichtung der fürstlichen Administration überhaupt (Wien 1838) §§ 1-50.

[158] Hauptinstruktion §§ 64f. Dem Range nach standen die mährischen und österreichischen Oberamtmänner als exponierte Mitglieder der Kanzlei vor den Sekretären, der zuständige Inspektor für Böhmen mit dem Titel eines Wirtschaftsrates stand unmittelbar hinter dem Hofrat und dem Wirtschaftsrat der Kanzlei an dritter Stelle. Ebd. § 73.

[159] Ebd. § 73. Die der Kanzlei vorbehaltenen Entscheidungen (ebd. § 64) mussten sie dem Kanzleigremium vorlegen. Den Mehrheitsbeschluss mussten sie auch vollziehen, wenn sie selbst dagegen gestimmt hatten.

[160] Ebd. § 79.

[161] Im Jahr 1842 wurde der Geschäftsgang leicht modifiziert. HAL H 4, Vom Praesidio an das Gremium und sonstige Personale der fürstlichen Hofkanzlei (12. Juni 1842).

[162] Hauptinstruktion §§ 147-151.

[163] Ebd. §§ 152-154. Auch das Jagdpersonal unterstand in technischer Hinsicht den Forstämtern, in administrativen Belangen aber dem jeweiligen Herrschaftsamt.

Obwohl man jede größere Reform in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit dem Anspruch antrat, die Bürokratie nicht zu vermehren,[164] uferte der bürokratische Aufwand durch die rasant zunehmenden Vorschriften immer mehr aus,[165] sodass meistens einige Jahre nach einer Reform unter dem Topos «Verringerung der Schreibgeschäfte» neue Bestimmungen erlassen wurden, die sich aber wie im Fall des «Normales zur Vereinfachung der administrativen Geschäfte» vom Jahr 1842 vor allem dadurch auszeichnen, dass sie geltende Bestimmungen abänderten oder weiter spezifizierten, aber keine grundsätzlichen Strukturänderungen vornahmen, sodass ihre Wirkung wohl begrenzt war.[166]

Auf der Ebene der Herrschaften sind in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert verschiedene Tendenzen erkennbar. Was den Bereich der öffentlichen Verwaltung anbelangt, waren die Ortsobrigkeiten nach der Definition eines zeitgenössischen Rechtskommentars *die erste politische Behörde. Deren Wirkungskreis greift in alle Zweige der öffentlichen Verwaltung ein. Die Ortsobrigkeit ist das wichtigste Organ der Staatsverwaltung, weil sie den Staatsunterthanen am nächsten steht, und ihr die unmittelbare Aufsicht über die Gesetze obliegt*.[167] Der Staat erließ die entsprechenden Normen; außer bei der Auswahl der Beamten, für die es aber ebenfalls staatliche Vorschriften gab, und einigen organisatorischen Angelegenheiten – es war zum Beispiel nicht vorgeschrieben, welcher Beamte die öffentlichen Aufgaben übernahm, solange er die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllte – hatten die Grundherren kaum einen Einfluss.[168] Hinsichtlich ihrer Amtsgeschäfte waren die Beamten nur den vorgesetzten staatlichen Behörden verpflichtet.[169] Die geringe Einflussmöglichkeit lag in der hierarchisch gegliederten liechtensteinischen Verwaltung schon allein darin begründet, dass die Herrschaften unmittelbar den Kreisämtern unterstellt waren und die Zentralbehörde somit in diesem Bereich weitgehend ausgeschaltet war.[170] Der Bereich der öffentlichen Verwaltung spielte

---

164 Z. B. Hauptinstruktion § 96.

165 Vgl. § 51: die Wiedereinführung der Inspektionen wird damit begründet, dass die Schreibgeschäfte nach deren Auflösung so stark zugenommen hätten, dass der «faktische Dienst» sowohl bei den Ämtern als auch bei der Kanzlei darunter litt.

166 HAL H 4, Nr. 7140/11 Normale zur Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Geschäfte (27. Juli 1842).

167 Vgl. Schopf, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 22. Zur Patrimonialverwaltung im 19. Jahrhundert vgl. Ralph Melville, Adel und Revolution in Böhmen. Strukturwandel von Herrschaft und Gesellschaft in Österreich um die Mitte des 19. Jahrhunderts (Mainz 1998) 16-20.

168 Vgl. Schopf, Die Rechte auch Pflichten 3 7-18; ders. Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 87-92, 110-120. Zu den Strafbestimmungen der Staatsbehörden gegenüber Herrschaftsbeamten ebd. 156-160.

169 Ebd. 145.

170 Vgl. Hauptinstruktion § 58, der die Zuständigkeitsbereiche der Kanzlei normiert. Ein Einfluss auf die öffentliche Verwaltung ist nicht vorgesehen.

bei den Überlegungen zu den Verwaltungsreformen im 19. Jahrhundert deshalb auch keine Rolle. Eine ähnliche Situation zeigt sich bei der Gerichtsbarkeit, wobei in der liechtensteinischen Verwaltung der Einfluss hier noch geringer gewesen sein dürfte, weil die Justiziare im Gegensatz zu den Beamten, die die öffentliche Verwaltung ausübten, nur in Ausnahmefällen gleichzeitig auch Aufgaben in der Wirtschaftsverwaltung innehatten und diese somit generell weniger in den Verwaltungsapparat integriert waren.[171] Fürst Alois II. sah sich sogar bemüßigt, die *irrige Meinung* zurückzuweisen, dass er auf die Amtsführung der von ihm für die Patrimonialgerichtsbarkeit eingestellten Beamten *durchauß keinen Einfluß [...] zu nehmen berechtigt sei*.[172] Dieser Einfluss beschränkte sich aber in erster Linie auf die Kontrolle der Amtsführung, da die Herrschaften weiterhin für die Beamten hafteten.[173] Eine Ausnahme bildeten die dem adeligen Richteramt zugeordneten Materien, wie das Grundbuch und das Waisen- und Depositenwesen, für die es zwar ebenfalls zahlreiche staatliche Normen gab, für die aber auch interne Regelungen erlassen wurden.[174]

Im Bereich der Eigenwirtschaft zielten die Reformen vor allem auf die Landwirtschaft ab, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen rasanten Reformschub erfuhr. In normativer Hinsicht waren hier die Wirtschaftsinstruktionen aus den Jahren 1821 und 1837, die ein umfassendes Programm der in dieser Zeit in den ökonomischen Gesellschaften erörterten rationalen Landwirtschaft verordneten, am bedeutendsten. In der Einleitung der Reforminstruktion von 1837 wird allerdings festgehalten, dass viele der 1821 angestrebten Ziele nicht erreicht wurden.[175]

---

[171] Vgl. zu den staatlichen Regelungen für die Gerichtsbarkeit Schopf, Die Rechte auch Pflichten 3 22-45; ders., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 136-140.

[172] Hauptinstruktion § 49.

[173] Schopf, Die Rechte auch Pflichten 3 17; Vgl. Hauptinstruktion § 49: da der Fürst *für die aufrechte und gesetzliche Ausübung des Richteramtes [...] subsidiarisch haftend ist wird ausdrücklich angeordnet, daß auch die mit irgendeinem Richteramte bekleideten Beamten von den betreffenden Herrschafts-Vorstehern, in sofern letztere nicht selbst dieses Richteramt zu versehen haben, für jeden Fall aber von den inspizierenden Behörden und meiner Central-Kanzlei, wenigstens rücksichtlich ihrer Dienstleistung und sonstiger Gebahrung strenge beauffsichtiget und überwacht werden, sohin ihnen in dieser Beziehung auch untergeben seyn sollen, obschon diese Beauffsichtigung sich nicht auch auf die eigentlichen gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen des dazu berufenen Richters, in so ferne dieses die Gesetze nicht gestatten, erstrecken soll.*

[174] HAL H 169, Grundbuchsinstruktion (1. Jänner 1817). Zum Waisenwesen: Hauptinstruktion § 46; zum Depositenwesen: Hauptinstruktion § 47, in dem auf zahlreiche Circulare verwiesen wird. In diesem Bereich hatte auch die Kanzlei Kompetenzen. Vgl. ebd. § 58 (30).

[175] HAL H 4, Instruction zur Revision und Prüfung, dann Richtigstellung der bestehenden Wirtschaftseinrichtungen (1837); Stekl, Österreichs Aristokratie im Vormärz 15-19. Vgl. auch Melville, Adel und Revolution in Böhmen 50-52.

Die personale Zusammensetzung der Herrschaftsverwaltungen unterlag nur geringen Veränderungen, sehr wohl aber gab es Veränderungen hinsichtlich der inneren Struktur. Die grundlegendste Reform war die bereits erwähnte Einführung des Kollegialitätsprinzips in der Herrschaftsverwaltung in der Regierungszeit Fürst Johanns, die durch die Hauptinstruktion des Jahres 1838 genauere Bestimmungen erfuhr. Unabhängig von der Stellung des Amtsvorstehers, der *das verantwortliche Oberhaupt und Leiter der gesammten Verwaltung der betreffenden Herrschaft* war,[176] mussten alle *wesentlicheren Geschäften* in einer wöchentlich verpflichtend abzuhaltenden Amtssitzung durch Mehrheitsbeschluss aller Beamten herbeigeführt werden.[177] Die Korrespondenz zwischen einer Herrschaft und den fürstlichen Behörden musste neben dem Amtsvorsteher jeweils von den zwei im Range folgenden Beamten unterschrieben werden.[178] Parallel zur Hauptinstruktion wurde auch ein gemeinschaftlicher Akzidenzienbezug eingeführt, sodass man das bis ins Detail geregelte System gegenseitiger Kontrolle auflockern konnte, weil es im eigenen Interesse jedes Beamten lag, die Gebarung der anderen zu überwachen.[179]

Trotz des starken Anstiegs des Verwaltungshandelns nahm der Personalstand der Beamten auf den Herrschaften im 18. Jahrhundert nur geringfügig zu. Auf den 16 Herrschaften, für die Zahlen vorliegen, gab es im Jahr 1747 98 Beamte, im Jahr 1803 waren es 105. Drei der neu dazugekommenen Beamten waren Justiziare, die im Jahr 1803 auf den Herrschaften Butschowitz, Eisenberg und Landskron ansässig waren.[180] Anders sieht die Situation bei den Schreibern aus: deren Anzahl nahm von 67 Personen im Jahr 1749 auf 98 Personen im Jahr 1803 fast um die Hälfte zu.[181] Der zunehmende Verwaltungsaufwand und die stark gestiegenen Anforderungen, die der Staat an die Herrschaften stellte, wurden also in erster Linie durch

---

[176] Hauptinstruktion §§ 106, 126.

[177] Ebd. §§ 116-118. Zur Bestimmung von 1822 HAL H 169, Vortrag Nr. 5214 (21. August 1822) § 36. Wenn der *Amtsvorsteher mit der Mehrheit der Meinungen nicht einverstanden* war, war ihm unter gewissen Auflagen das Recht eingeräumt, *unter seiner Dafürhaltung über das vorzunehmende Geschäft nach seiner einseitigen Meinung zu disponieren*.

[178] Hauptinstruktion § 122. Ausgenommen waren Justizangelegenheiten und «politische» Angelegenheiten, die nur vom Justiziar bzw. vom Amtsvorsteher zu unterfertigen waren.

[179] Hauptinstruktion § 127.

[180] HAL H 160, Besoldung und Deputat Wirtschaftsbeamte (1747); Schematismus 1803. Es handelt sich um folgende Herrschaften: Mährisch Aussee, Butschowitz, Eisgrub, Goldenstein, Hohenstadt, Jägerndorf, Landskron, Karlsberg, Ungar. Ostra, Plumenau, Posorschitz, Rostok, Steinitz, Sternberg, Troppau und Trübau. Auf einzelnen Herrschaften gab es aber durchaus bedeutende Änderungen: die größte Reduktion gab es in Sternberg von neun auf sechs Beamte, was darauf zurückzuführen ist, dass 1747 von dort aus teilweise auch die Herrschaft Karlsberg verwaltet wurde, in Landskron gab es die größte Steigerung von sieben auf zehn Personen.

[181] HAL H 160, Schreiberfassion (26. März 1749); Schematismus 1803.

die Anstellung von Schreibpersonal, das wesentlich billiger war, bewältigt. So gab es neben dem Amtsschreiber auf vielen Herrschaften Anfang des 19. Jahrhunderts auch einen Kanzleischreiber.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts blieb die Zahl der Schreiber ungefähr konstant, während der Beamtenstand leicht anstieg. So gab es auf den oben als Sample herangezogenen Herrschaften (ohne die kleine Herrschaft Rostok, die 1803 verkauft wurde) im Jahr 1838 99 Schreiber und im Jahr 1845 111 Beamte.[182] Bei den Beamten gab es aber Veränderungen in der Personalzusammensetzung. Anfang des Jahrhunderts wurden auf mehreren Herrschaften eigene Grundbuchsführer angestellt, deren Stelle aber in vielen Fällen nach einiger Zeit wieder abgeschafft wurde. Außerdem wurden besonders in der ersten Phase der Regierungszeit des Fürsten Johann – wohl im Zusammenhang mit der Modernisierung der Landwirtschaft – auf vielen Herrschaften mehrere Wirtschaftsbereiterposten kreiert, denen jeweils ein eigener räumlicher Zuständigkeitsbereich oblag, die aber auch nur teilweise längerfristig Bestand hatten. Insgesamt dürfte der Personalstand in den 1810er und 1820er Jahren am höchsten gewesen sein. Ab Ende der 1830er Jahre wurden gemäß eines Grundsatzes der Hauptinstruktion, wonach das Personal *nach dem wahrhaften und eigentlichen Erforderniß des Dienstes auf das möglichste beschränkt werden* müsse,[183] einige Stellen zusammengelegt, sodass der Personalstand Mitte des 19. Jahrhunderts nur leicht über jenem der Jahrhundertwende lag. Zu berücksichtigen ist hier allerdings auch, dass die Amtsschreiber immer mehr eine beamtenähnliche Stellung einnahmen, was in gewisser Weise auch als Zuwachs zu werten ist. Diese mussten bei ihrer Anstellung im Gegensatz zu den anderen Schreibern vom Fürsten persönlich bestätigt werden[184] und sie nahmen auch als nichtstimmberechtigte Mitglieder an den Amtssitzungen teil.[185] Mit dem im Zusammenhang mit der Hauptinstruktion neu eingeführten Besoldungssystem wurden die Schreiber nun unmittelbar in fürstliche Dienste aufgenommen und waren nicht mehr direkt von ihrem *Prinzipalbeamten* abhängig. Die Schreiber waren aber weiterhin ihrem jeweils vorgesetzten Beamten *strengstens untergeordnet,* wie auch dieser *für die aufrechte Gebahrung und sonst entsprechende Dienstleistung der ihm zugetheilten Schreiber auf das strengste verantwortlich* blieb.[186] Es

[182] Nach HAL H 170, Schreiber- und Praktikanten Standesausweis (12. Februar 1838); HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847. Auf der Herrschaft Rostok gab es 1803 jeweils zwei Beamte und zwei Schreiber.

[183] Hauptinstruktion § 99. Die Vorschriften wegen der Reduzierung des Personals ebd. §§ 99-114.

[184] Ebd. § 58 (17a). Bei den anderen Schreibern gab es eine festgesetzte Anzahl. Eine Anstellung musste bei diesen von der Kanzlei bewilligt werden.

[185] Ebd. § 117.

[186] Ebd. § 146 (4).

wurden auch folgende Mindestanforderungen für die Anstellung eines Schreibers festgelegt: ein Mindestalter von 18 Jahren, der Abschluss der sechs Grammatikal- und Humanitätsklassen eines Gymnasiums sowie der ökonomischen Prüfungen mit gutem Erfolg, die Absolvierung eines Praktikums, bei dem der Anwärter seine Fähigkeiten und sein moralisches Betragen zu beweisen habe, sowie ausgezeichnete tschechische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.[187]

Die Güterverwaltung von der Auflösung der Grundherrschaft bis 1948

Die Revolution von 1848/49 hatte für die Herrschaften folgende Auswirkungen: Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, die Steuereinhebung und die öffentlichen Verwaltungsaufgaben wurden an die neu eingerichteten staatlichen Gerichte und Behörden oder die Gemeinden übertragen und alle aus dem Untertänigkeitsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten wurden aufgehoben.[188] Jene Abgaben, die aus der persönlichen Untertänigkeit, aus dem patrimonialen Jurisdiktionsrecht und aus der Ortsobrigkeit entsprangen, wurden entschädigungslos gestrichen. Der rustikale Grundbesitz und die auf dem Titel der Grundherrschaft beruhenden Leistungen wie der Grunddienst und andere Geld- und Naturalabgaben sowie die Robot wurden den Herrschaften als ehemalige Obereigentümer zu zwei Dritteln des Kapitalwertes abgelöst. Die Hälfte der Ablöse übernahm das jeweilige Kronland.[189] Gegen die Aufhebung der Patrimonialverwaltung und -gerichtsbarkeit gab es erhebliche Widerstände seitens des böhmischen Adels, der damit seine Stellung in Staat und Gesellschaft gefährdet sah. Es gab aber durchaus Bereitschaft, die untertänigen Lasten und die Robot abzulösen.[190] Auch von Fürst Alois II. ist

---

[187] Hauptinstruktion § 146 (13).

[188] Vgl. Karl Grünberg, Die Grundentlastung, in: Michael von Kast (Hg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien (Wien 1899) 1-80, hier 51-60; ders., Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde. (Leipzig 1893/1894) 390-405; Gustav Marchet, Grundentlastung [Artikel Agrarverfassung], in: Ernst Mischler, Josef Ulbrich (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes 4 Bde. (Wien 1905-1909) 58-65; Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft 264-270.

[189] Es handelt sich hier um die Leistungen, die gegen eine «billige Entschädigung» aufgehoben wurden. Giebigkeiten für Kirchen, Pfarren, Schulen oder zu Gemeindezwecken, die auf Patronatsverpflichtungen, Stiftungen oder Verträgen beruhten, mussten von den Verpflichteten zum vollen Preis ohne staatliche Beteiligung abgelöst werden.

[190] Umgekehrt verhielt sich die Situation in den österreichischen Ländern mit ihren räumlich zersplitterten Herrschaften, wo man sich eher der öffentlichen Verwaltung entledigen wollte, aber an den bäuerlichen Abgaben, die dort die Haupteinnahmequelle vieler Herrschaften bildeten, festhielt. Ralph Melville, Von der Patrimonialverwaltung zur Gemeindeselbstverwaltung in

bekannt, dass er prinzipiell mit der Abschaffung des Robot- und Zehentrechtes einverstanden war.[191]

Nach einer zeitgenössischen Beurteilung war der Verwaltungsaufwand für die öffentlichen Angelegenheiten auf den böhmischen Herrschaften im Vormärz in etwa gleich hoch wie die Einnahmen aus den untertänigen Abgaben und der Robot.[192] Schätzungen zufolge machten die untertänigen Abgaben in den böhmischen Ländern durchschnittlich rund 10 % der herrschaftlichen Einkünfte aus, der Wert der Robot wird ungefähr auf 15 % beziffert, der bei weitem größte Anteil entfiel auf die Einnahmen aus der Eigenwirtschaft.[193] Da die Robot nur widerwillig geleistet wurde und deswegen die Arbeitsleistung entsprechend gering war – man ging ungefähr von der halben Produktivität im Vergleich zu Lohnarbeitern aus –[194], ließ sie sich kaum mit rationeller Landwirtschaft verbinden, sodass sie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts und verstärkt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Geld abgelöst wurde.[195] In der liechtensteinischen Verwaltung gab es bereits seit der Einrichtung der Inspektoren im Jahr 1787 die Anordnung, dass die Robot abgelöst werden sollte, wenn sich ein Untertan den Robotzins leisten konnte und die Naturalrobot für die Herrschaft nicht nützlicher war.[196] Im Vormärz wurden diese Bemühungen seitens der Obrigkeit noch verstärkt, zumal damals die Robot

---

Böhmen und Österreich um 1848, in: Documenta Pragensia XIV (1997) 51-64, hier 54-60; ders., Adel und Revolution in Böhmen, 15-88; ders., Adel und Grundherrschaft in Böhmen an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780-1850, in: Helmuth Feigl, Willibald Rosner (Hg.), Adel im Wandel. Vorträge und Diskussionen des elften Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Horn 2.-5. Juli 1990 (Wien 1991) 75-90, hier 82-86.

191 Stekl, Österreichs Aristokratie im Vormärz 20.

192 Neuber, Gedrängte Uebersicht der Verfassung herrschaftlicher Wirthschaftsämter und der Verhältnisse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen in Oesterreich unter der Enns im Vergleich mit Böhmen (Wien 1813) 11f.

193 Ralph Melville, Grundherrschaft, rationale Landwirtschaft und Frühindustrialisierung. Kapitalistische Modernisierung und spätfeudale Sozialordnung in Österreich von den theresianisch-josephinischen Reformen bis 1848, in: Herbert Matis (Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Berlin 1981) 29-37.

194 Milan Myška, Der Adel der böhmischen Länder. Seine wirtschaftliche Basis und ihre Entwicklung, in: Armgard von Reden-Dohna, Ralph Melville (Hg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780-1860 (Stuttgart 1988) 169-189, hier 177.

195 Melville, Adel und Grundherrschaft in Böhmen 82; ders., Grundherrschaft, rationale Landwirtschaft und Frühindustrialisierung 308-309; ders., Adel und Revolution in Böhmen 45; Brunner, Adeliges Landleben und Europäischer Geist 322f. Dass die Robot auch für die Herrschaften nachteilig sei, war auch eines der Hauptargumente der Robotgegner. Vgl. Brauner, Von der Robot und deren Ablösung 37-41.

196 HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787) Pkt. 37. Auch von staatlicher Seite war man bestrebt, die Robotreluition zu fördern: Hofdekret vom 17. Juni 1790. Carl Leiner, Darstellung aller Robot=Gesetze für Böhmen und Mähren und der für die Obrigkeiten und Unterthanen vortheilhafteren Benützungs=Art der Natural=Robot (Prag ^{2}1847) 80f.

von den Herrschaftsbeamten *als eine beinahe wertlose Sache betrachtet* und offenbar das volle Ausmaß der Robot nicht immer abgeschöpft wurde, obwohl diese versteuert werden musste.[197] Der völlige Umstieg auf Lohnarbeit mit der Aufhebung der Robot im Jahr 1848 war also kein völliger Bruch, sondern der Endpunkt einer bereits Jahrzehnte zuvor einsetzenden Entwicklung.[198]

Der Übergang von der Herrschaftsverwaltung zur Gutsverwaltung verursachte in der Gesamtstruktur der Verwaltung keine größeren Veränderungen. Am geringsten war die Hofkanzlei betroffen, da diese auch vor 1848 kaum mit öffentlichen Aufgaben betraut gewesen war. Im Jahr 1848 wurde neben dem für die Landwirtschaft zuständigen Wirtschaftsrat ein für den Forstbereich zuständiger Forstrat installiert,[199] wobei generell die Forstwirtschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im zentralen Verwaltungsapparat an Bedeutung gewann. Es gab in den Jahrzehnten nach der Auflösung der Grundherrschaft zwar eine größere Anzahl an Änderungen, die die Kanzlei betrafen oder die den Geschäftsgang zwischen der Zentrale und den Gütern modifizierten, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden soll – als Beispiel sei eine Reform des Jahres 1867 genannt, mit der Kompetenzen an die Inspizierungsbehörden verlagert wurden,[200] eine größere Reform der Kanzleiorganisation wurde aber erst im Jahr 1890 vorgenommen, als eine Doppelspitze installiert und die Oberleitung über die Geschäftsgegenstände zwischen dem Kanzleichef und seinem Stellvertreter geteilt wurde. Die Kollegialverfassung wurde aber beibehalten.[201] Die Leitung der Forstwirtschaft wurde im Jahr 1897 in die neugegründete Forstdirektion nach Olmütz ausgelagert.[202]

Im Beamtenapparat der einzelnen Herrschaften gab es unmittelbar nach der Auflösung der Grundherrschaften zwar eine Personalreduktion, aber keinen grundlegenden Umbau, was auch damit zusammenhängen dürfte, dass schon im Gefolge der Hauptinstruktion 1838 der Personalstand etwas verringert wurde.[203]

---

[197] HAL H 4 Instruction zur Revision und Prüfung, dann Richtigstellung der bestehenden Wirtschaftseinrichtungen (1837) § 61.

[198] Zur Lohnarbeit vgl. Oldřiška Kodedová, Die Lohnarbeit auf dem Großgrundbesitz in Böhmen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Historica 14 (1967) 123-177.

[199] HAL H 1778, Besoldungs- und Pensionshauptverzeichnis 1778.

[200] HAL H 1796, Nr. 3536, Normale zur Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Geschäfte (1. April 1867). Da die Inspizierungsbehörden durch diverse Einzelanordnungen zunehmend an Kompetenzen verloren und die Kanzlei dadurch zunehmend überlastet wurde, wurden mit diesem Normale der Wirkungskreis der Mittelbehörden wieder erweitert.

[201] HAL H 1773, Nr. 13510, Modifikation der Geschäftsordnung der fürstlichen Hofkanzlei (3. Juli 1890); HAL H 1848, Nr. 13510.

[202] HAL H 1848, Errichtung einer Forstdirektion in Olmütz (30. April 1897).

[203] Die Vorschriften wegen der Reduzierung des Personals finden sich in Hauptinstruktion §§ 99-114. Zur Zusammenlegung bzw. teilweisen Streichung von Beamtenposten vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847.

Der Personalabbau fiel bei den größeren Herrschaften mit einem ausdifferenzierteren Beamtenstab höher aus: auf der verhältnismäßig kleinen Herrschaft Eisgrub gab es beispielsweise im Jahr 1855 mit fünf Beamten gleich viele Posten wie im Jahr 1845,[204] auf der Herrschaft Auřinowes verringerte sich der Personalstand im gleichen Zeitraum von acht auf fünf Personen.[205] Ein Teil der überzähligen Beamten wurde in den Staatsdienst übernommen, bei den Justiziaren war dies der Regelfall,[206] teilweise wurde der Beamtenstand auch durch Pensionierungen verringert. Die anderen Beamten, die ausschließlich mit öffentlichen Aufgaben betraut waren, wie die Steuereinnehmer und die Grundbuchsführer – letztere gab es aber ohnehin nur auf wenigen Herrschaften, da das Grundbuch meistens von anderen Beamten mitbetreut wurde –, fanden teilweise auch eine andere Anstellung in der Gutsverwaltung, da diese Posten genauso wie die anderen Beamten in den Cursus Honorum bzw. in das Rotationsprinzip des liechtensteinischen Beamtenapparats eingebunden waren und diese deshalb auch mit der Wirtschaftsführung vertraut waren.

Als Beispiel für die Karriereverläufe der Einnehmer, die sich im Grundsatz nicht von den anderen Beamten unterschieden, sei die Herrschaft Aussee angeführt: dort gab es zwischen 1800 und 1845 zwölf Personen, die das Steuereinnehmeramt bekleideten. Von diesen hatten fünf Personen vor ihrem Amtsantritt den Posten eines Wirtschaftsbereiters inne, zwei amtierten vorher als Grundbuchsführer, zwei waren vorher Forstschreiber, je einer war Amtsschreiber und Inspektionsrevident und einer hatte bereits einen Einnehmerposten inne. Nach ihrer Tätigkeit als Steuereinnehmer in Aussee wurden vier der Einnehmer zu Burggrafen befördert, drei wurden auf ein anderes Einnehmeramt versetzt, zwei wurden Kastner, je einer wurde Buchhalter und Rentmeister und einer ist im Amt verstorben.[207]

Eine entscheidende Änderung erfuhr das Tätigkeitsprofil der ab 1850 als Gutsverwalter bezeichneten früheren Amtmänner, denen vorher die öffentliche Verwaltung oblag und die sich nun vollständig der Wirtschaft widmen konnten. Dieser Übergang war aber nicht weiter problematisch, da auch bei den liechtensteinischen Herrschaften zutraf, was schon ein zeitgenössischer Beobachter im Vormärz konstatiert hatte, nämlich dass in Böhmen (im Gegensatz zu Niederösterreich) auf den Herrschaften *bis auf bedeutende Judicialgegenstände [...] alles*

[204] HAL Conduitelisten Eisgrub.
[205] HAL Conduitelisten Auřinowes.
[206] Vgl. z. B. den Justiziar der Herrschaft Auřinowes Ewald Hayek. HAL Conduitelisten Auřinowes, Beamte, Schreiber und Praktikanten 1849.
[207] HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847, Aussee.

von Oekonomiebeamten besorget wird.[208] Wesentlich größer als bei den Beamten war der Rückgang beim Schreibpersonal. So gab es beispielsweise im Jahr 1845 auf der Herrschaft Eisgrub noch sechs Schreiber, im Jahr 1855 nur noch einen, auf der Herrschaft Auřinowes verringerte sich der Personalstand der Schreiber im gleichen Zeitraum von sieben Personen auf vier. Von diesen traten ebenfalls viele in den Staatsdienst über.[209]

Insgesamt kann man festhalten, dass die Anpassung des Personalstandes an die neuen Gegebenheiten erst mit einer gewissen Verzögerung einsetzte, dann aber dafür sehr massiv ausfiel. Die Verringerung des Personalstandes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die beim Gesinde noch wesentlich stärker ausgeprägt war als bei den Beamten, hing einerseits mit der Modernisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft, andererseits – dies dürfte der wichtigere Faktor gewesen sein – mit der zunehmenden Verpachtung der Meierhöfe zusammen. Im Jahr 1903 waren von den 182 Meierhöfen in liechtensteinischem Besitz 134 verpachtet und nur mehr 48 wurden in Eigenregie bewirtschaftet.[210] Ein anderer Faktor, der besonders die Beamtenposten betraf, war, dass die Verwaltungsstrukturen nicht mehr wie früher an Herrschaftsgrenzen gebunden waren und man deshalb im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts dazu überging, Gutsverwaltungen zusammenzulegen.[211] Längerfristige Vergleiche des Personalstandes der einzelnen Angestelltengruppen sind im 19. Jahrhundert nur bedingt aussagekräftig, da sich die Stellung und die Bezeichnung der verschiedenen Angestellten im Laufe der Zeit änderten. So erhielten die Amtsschreiber im Jahr 1857 den Beamtenstatus,[212] während die *mindere Dienerschaft* (Kanzleidiener, Tennensteher, Schaffer, Draben, Waldheger etc.), nicht aber das Gesinde (Knechte, Mägde etc.) seit der Hauptinstruktion 1838 in ein reguläres Arbeitsverhältnis mit eigenem Besoldungsschema überführt wurde.[213] Es soll aber trotz der nicht ganz eindeutigen Zuordnung die Entwicklung des Personalstandes im 19. Jahrhundert nicht vorenthalten werden: zwischen 1803

---

[208] Neuber, Gedrängte Uebersicht 12. Vgl. dazu die vielen Conduitelisten über die Herrschaftsbeamten in HAL, in denen sich nur ausgesprochen selten Amtsträger mit juristischen Studien finden.

[209] HAL Conduitelisten Eisgrub.

[210] Kraetzl, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz 1903 94. Die Zahlen beziehen sich auf alle liechtensteinischen Herrschaften.

[211] HAL H 5, Programm zur Einführung einiger Abänderungen in der Administration überhaupt und speziell durch Vereinigung mehrerer Gutskörper (19. Februar 1867). Vgl. auch Nr. 3536, Normale zur Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Geschäfte (17. März 1867).

[212] HAL H 4, Nr. 5662, Circular wegen der Stellung der Amtsschreiber nach Zuerkennung des Beamtenstatus (19. Juni 1857).

[213] Hauptinstruktion § 109.

und 1903 verringerte sich die Zahl der Beamten von 141 auf 51, jene der Schreiber von 145 auf 61 und jene der Bedienten (Diener und Gesinde) von 1 966 auf 831.[214] Umgekehrt verlief die Entwicklung beim Forstpersonal: Im Jahr 1803 gab es in diesem Bereich 27 Beamte und zwei Schreiber, im Jahr 1903 sind unter dem Titel Administrationspersonal 42 Personen ausgewiesen. Das allgemeine Forstpersonal erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 386 auf 624.[215]

Die fürstliche Verwaltung war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im wesentlichen durch eine noch auf feudale Denkmuster zurückgehende paternalistische Grundtendenz geprägt. Einerseits wurde ein System der sozialen Absicherung geschaffen, andererseits gab es eine ausgeprägte soziale Disziplinierung der Amtsträger. So wurde unter anderem das Pensionssystem, das in seinen Anfängen auf die Regierungszeit des Fürsten Alois I. zurückgeht, wesentlich verbessert[216] – es umfasste seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch die Dienerschaft – und es wurde eine Abfertigung für Beamte und Diener eingeführt.[217] Um das *Los der auf den fürstlichen Gütern in Verwendung stehenden Arbeiter in Fällen der ursächlichen Verunglückung in der Arbeit, dauernden Siechthums oder hohen Alters eintretenden Erwerbsunfähigkeit nach Thunlichkeit zu mildern,* wurden für diese diverse soziale Unterstützungsmaßnahmen fixiert.[218] Für das Gesindepersonal wurden soziale Absicherungen bei Betriebsunfällen, bei Erkrankungen, bei Verabschiedung aus dem Dienst und für Hinterbliebene im Falle des

---

[214] Schematismus 1803 56-127; Kraetzl, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz 1903 92-94. Die Zahlen beziehen sich auf die Herrschaften in den böhmischen Ländern, 1903 sind auch Feldsberg und Rabensburg inbegriffen, die zusammen mit Eisgrub. bzw. Lundenburg verwaltet wurden. Im Schematismus von 1903 wurden Sekretäre, Adjunkten, Praktikanten und Kanzlisten zum Beamtenstand gerechnet, sie entsprechen in etwa den früheren Schreibern. Der Terminus «Bediente» wurde 1903 nicht mehr verwendet, hier angeführt sind die unter Diener bzw. Gesinde gelisteten Personen. Zusätzlich führt der Schematismus 1903 noch 357 ständige und 2597 nichtständige Taglöhner an. Die Zahl der Taglöhner im Jahr 1803 ist nicht bekannt.

[215] Im Schematismus 1803 sind die Revierjäger, die Unterjäger, die Waidjungen, die Waldheger und die Förster als Gruppe zusammengefasst. Im Jahr 1903 bestand das allgemeine Forstpersonal dem Betriebs- und technischen Hilfspersonal (Förster, Assistenten, Adjunkten), den Forstwarten, den Forstgehilfen, den Waldaufsehern und den Waldhegern. Es dürfte sich in etwa um den gleichen Personenkreis handeln.

[216] HAL H 1796, Nr. 7977, Circular: Pensionsnormale (5. Oktober 1872). Vgl. auch HAL H 1848, Nr. 2439, Circular wegen der Änderung des Pensionssystems (1. März 1891), mit dem eine dreimonatige Gehaltsfortzahlung des Aktiv- oder Rentenbezuges für die Hinterbliebenen beim Ableben eines Bediensteten (oder dessen Witwe) eingeführt wurde. Vgl. HAL H 1849, Z 9595 Pensionsnormale (20. Juli 1908), mit dem die Pensionsregelung an das staatliche Pensionsgesetz für Privatangestellte vom 16.12.1906 (RGBl Nr. 1 ex 1907) angeglichen wurde.

[217] HAL H 1796, Nr. 7977, Circular: Pensionsnormale (5. Oktober 1872) § 4.

[218] HAL H 1847, Nr. 4103, Circular wegen der sozialen Absicherung für Arbeiter (31. März 1889).

Ablebens geschaffen, die zwar ähnlich wie bei den Arbeitern, insbesondere was die Versorgung im Alter anbelangt, mehr den Charakter einer systematisierten Nothilfe als jenen einer umfassenderen Absicherung hatten, die aber nichtsdestotrotz wesentlich über die in der staatlichen Dienstbotenordnung vorgeschriebenen Regelungen hinausgingen.[219] Als weiteres Beispiel sei die Unterstützung für Krankheitskosten von *minderen Dienern* oder deren Angehörigen bei *ernsteren, längere Zeit andauernden und mit verhältnissmässig empfindlichen Kosten verbundenen Krankheiten* genannt.[220]

Die Beamten mussten auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Dienstkautionen hinterlegen, im Jahr 1865 wurde die Kautionspflicht auch auf die mit Kontrollaufgaben betrauten Adjunkten und Praktikanten ausgedehnt.[221] Für die meisten Beamten wurde die Kautionspflicht im Jahr 1907[222] aufgehoben, nur beim Führungspersonal bestand sie bis ins Jahr 1921. An Stelle der Kautionen mussten danach *alle mit der Approbation von Rechnungen betrauten als auch alle rechnungs- oder betriebsführenden Beamten* eine Haftungserklärung unterschreiben, nach der im Falle nachweislichen Verschuldens oder Vernachlässigung der Dienstobliegenheiten ihr Gehalt oder ihre Pension bis auf das Existenzminimum zur Schadenswiedergutmachung einbehalten werden konnte.[223]

Ebenso bis ins 20. Jahrhundert gab es die Verpflichtung, dass die Beamten im Falle einer beabsichtigen Hochzeit einen obrigkeitlichen Konsens einholen mussten. Jene Beamten, die aufgrund ihrer Rangklasse nicht heiratsberechtigt waren, bekamen die Heiratsbewilligung nur, wenn sie nachweisen konnten, dass die Braut eine entsprechende Mitgift oder einen garantierten jährlichen Zuschuss zur

---

[219] HAL H 1847, Nr. 4102, Circular wegen der sozialen Absicherung für das Gesinde (31. März 1889). In der Einleitung wird darauf hingewiesen, dass die in der Dienstbotenordnung festgelegte Absicherung im Krankheitsfall als unzulänglich anzusehen sei und dass bei anderen sozialen Notfällen überhaupt keine gesetzliche Regelung existiere. Vgl. auch HAL H 1847, Nr. 4101, Circular wegen der Zuteilung von Pauschalbeträgen an die Herrschaften für soziale Zwecke (31. März 1889).

[220] HAL H 1848, Nr. 8475, Circular wegen Unterstützung von minderen Dienern im Krankheitsfall (15. Juli 1892).

[221] HAL H 1800, Nr. 8991, Circular wegen der Kaution (07. Juni 1865); HAL H 1800, Circular wegen näherer Bestimmungen zur Kaution bei Adjunkten und Praktikanten (9. November 1865). Falls sich diese die Kaution von 200 fl nicht leisten konnten, sollten solange ihre Akzidenzien einbehalten werden, bis der Betrag erreicht war.

[222] HAL H 1849, Z 9322, Circular wegen Erlage von Dienstkautionen (20. Dezember 1906). Weiterhin kautionspflichtig waren unter anderem der Oberbuchhalter, der Hauptkassier, der Hauptkassakontrollor, der Kammerburggraf, die Ober- und Gutsverwalter, die Forstmeister, die Guts- und Forstmeister, die land- und forstwirtschaftlichen Rechnungsführer, die Verwalter und die Rechnungsführer von Betrieben etc. Vgl. auch HAL H 1849, Z 6470 (15. Juni 1907).

[223] HAL H 1850, Nr. 496, Circular wegen Aufhebung der Dienst- und Heiratskautionen (1. Jänner 1921).

Haushaltsführung erhielt. Da die gemachten Angaben häufig nicht zutrafen, was *kummervolle Existenzen* zur Folge hatte und sich negativ auf die Dienstausübung auswirkte, wurden im Jahr 1901 Heiratskautionen eingeführt. Alle Beamten mit einem Jahresgehalt unter 1 060 fl mussten für die Erteilung einer Heiratsbewilligung beim fürstlichen Privatdepositenamt eine Kaution hinterlegen, die mit 4 % verzinst wurde. Im Gegensatz zur Dienstkaution wurde sie aber nach einem Jahr zurückerstattet. Die Höhe der Kaution war nach dem Einkommen bemessen und stieg mit abfallendem Rang.[224] Mit der Aufhebung der Dienstkautionen im Jahr 1921 wurden auch die Heiratskautionen abgestellt. Eine beabsichtigte Verehelichung musste nun nur mehr bei der vorgesetzten Stelle angezeigt werden.[225]

Die vom neu gegründeten tschechoslowakischen Staat durchgeführte Bodenreform nach 1919, durch die dem Fürstenhaus bis 1945 rund die Hälfte des Besitzes in der Tschechoslowakei verloren ging,[226] hatte grundlegende Änderungen in der Verwaltung zur Folge. Zunächst ging es darum, in der Tschechoslowakei einen zentralen Behördenapparat aufzubauen, wobei hier auch Druck von der Regierung ausgeübt wurde. Den Kontakt mit den tschechischen Behörden in dieser Sache hielt Fürst Eduard, der mit dem Ackerbauminister Prašek, mit dem er eine durchaus gute Gesprächsbasis gehabt zu haben scheint, über die Tätigkeit des für die liechtensteinischen Besitzungen eingesetzten Sequesters Filipp und über die Postenbesetzung in der neu einzurichtenden Zentralkanzlei verhandelte.[227] Nur schwer einzuordnen ist ein Telegramm vom 22. Juni 1919, in dem *die versammelten Delegierten sämmtlicher* Güter *[...] gegen jede Ernennung eines Chefs der zu errichtende(n) Zentrale im cechoslowakischen Staate ohne Zustimmung des Verbandes* protestierten, die eingeforderten Mitspracherechte der *versammelten Delegierten* wurden jedenfalls ignoriert, da der neue Zentraldirektor Franz Krešl, der als Tscheche galt, auf Basis von Sondierungen des Fürsten Eduard ausgewählt

[224] HAL H 1849, Nr. 1140, Circular wegen der Einführung der Heiratskautionen (15. Februar 1901). Die Kaution berechnete sich folgendermaßen: Das Jahreseinkommen und die Einkünfte aus der 4%igen Verzinsung mussten zusammen einen Betrag von 1 060 fl ausmachen, was bei den Rängen mit niedrigem Einkommen exorbitant hohe Kautionen ergab. Im Zirkular sind für diverse Beamten Kautionen zwischen 3 000 fl und 12 000 fl angegeben.

[225] HAL H 1850, Nr. 496, Circular wegen Aufhebung der Dienst- und Heiratskautionen (1. Jänner 1921).

[226] HAL, Besitzverhältnisse des regierenden Fürsten von Liechtenstein 1900–1945 (Manuskript), Summarium. Vom Gesamtbesitz von 155 575 ha im Jahr 1914 gingen bis 1945 82 850 ha oder 53,25 % verloren, sodass der dortige Grundbesitz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nur mehr rund 72 725 ha ausmachte.

[227] HAL H 5, Bericht des Fürsten Eduard über seinen Besuch beim Ackerbauminister Prašek (6. Juli 1919).

wurde.[228] Ihm zur Seite gestellt wurde Dr. Viktor Kaplan, der mit den juristischen Angelegenheiten betraut wurde, wobei die beiden, wie es auch bisher bei der Hofkanzlei üblich gewesen war, im Sinne des Vieraugenprinzips mit einer Kollektivvollmacht ausgestattet wurden.[229] Die neue Zentraldirektion in Prag nahm am 1. Oktober 1919 ihre Tätigkeit auf.[230] Damit eine einheitliche Vorgehensweise der Prager Zentralkanzlei und der Wiener Hofkanzlei gesichert war, mussten diese *in allen Fällen, in welchen es sich [...] um Fragen prinzipieller Natur, insbesondere der Souveränität, Neutralität, der Vermögensabgabe, des Pensionsfondes, der Dienstordnung, der Regelung der Gehälter und Bezüge etc. handelt*, mindestens alle drei Monate abwechselnd in Prag und Wien zu gemeinsamen Konferenzen zusammentreten. Zu diesen Konferenzen wurden auch die Mitglieder des fürstlichen Hauses eingeladen, die auch ein Stimmrecht hatten und von denen eines den Vorsitz führte.[231] Im Jahr 1922 wurde die Führung der Hauptkassaagenden provisorisch der Zentralbuchhaltung in Butschowitz übertragen, in Wien verblieb nur eine fürstliche Zahlstelle.[232] Bei der Verlegung der Hauptkassa dürften neben praktischen Aspekten auch währungstechnische Überlegungen eine Rolle gespielt haben, da die österreichische Krone im Gegensatz zur tschechischen völlig im Absturz begriffen war.

Im Jahr 1924 wurde die Zentralverwaltung dann völlig umgestaltet. Für die Besitzungen in der Tschechoslowakei wurde mit der *fürstlich Liechtenstein'schen Zentraldirektion in Olmütz* eine übergeordnete Verwaltungsstelle eingerichtet. Die frühere Zentralforstdirektion in Olmütz wurde aufgelöst und zu einer forstwirtschaftlichen Abteilung für den Forstbesitz in Österreich umgewandelt. Die

---

[228] HAL H 5, Bericht des Fürsten Eduard über die Verhandlungen mit Franz Krešl und Viktor Kaplan (6. Juli 1919). Er schrieb über diesen: *Krešl selbst spricht vollkommen deutsch, obwohl er als Čeche anerkannt ist. Er hat zwei Söhne von denen der eine die Hochschule für Bodenkultur in Wien besucht, der andere die Anstalt Liebwerda, beide Söhne sind entschieden deutsch und wollen es bleiben*. Vgl. auch HAL H 5, Konzept des Dienstvertrages mit Franz Krešl (Juli 1919).

[229] HAL H 5, Bericht des Fürsten Eduard über die Verhandlungen mit Franz Krešl und Viktor Kaplan (6. Juli 1919); HAL H 5, Konzept des Dienstvertrages mit Viktor Kaplan (Juli 1919). Siehe auch HAL H 1850, Präs. Nr. 147, Ergänzende Verfügungen anlässlich Ausgabe der Vollmachten an die Zentraldirektion in Prag (6. März 1920). Die Vollmacht beschränkte sich auf Verfügungen mit einem Wert von maximal 50 000 Kronen und einer Gesamtsumme pro Jahr von 250 000 Kronen.

[230] HAL H 5, Nr. 10738 Circulare wegen Einrichtung einer Zentraldirektion am 1. Oktober 1919 für die Güter in der Tschechoslowakei (15. September 1919). Vgl. HAL H 5, Konzept einer Instruktion für die fürstliche Zentralkanzlei in Prag (1919).

[231] HAL H 1850, Präs. Nr. 147, Ergänzende Verfügungen anlässlich Ausgabe der Vollmachten an die Zentraldirektion in Prag (6. März 1920).

[232] HAL H 1850, Z 168, Instruktion für die provisorische Führung der Hauptkassa-Agenden durch die fürstliche Zentralbuchhaltung in Butschowitz (24. April 1922).

Zentralbuchhaltung und die Hauptkassa in Butschowitz wurden ebenfalls aufgelassen und in die neue Zentraldirektion integriert. Außerdem wurde die frühere Zentralbaudirektion durch zwei Baureferate bei den beiden Zentralstellen in Olmütz und Wien ersetzt.[233] Die Wiener Kanzlei verlor nach 1924 weitgehend an Bedeutung und wurde mit 1. Jänner 1933 als Behörde aufgelöst. In Wien verblieben lediglich eine Kanzleiabteilung, eine Zahlstelle der Hauptkassa, ein Bau- und ein Kunstreferat, die allesamt der Zentraldirektion in Olmütz unterstellt wurden.[234] Mit der Enteignung der fürstlichen Besitzungen im Jahr 1948 fand schließlich auch die Olmützer Zentraldirektion ihr Ende.

Eine Berechnung der Veränderung des Personalstandes durch die Bodenreform birgt erhebliche Schwierigkeiten, da sich einerseits die Verwaltungseinheiten änderten – so gab es mährische Güter, die zusammen mit österreichischen verwaltet wurden –, andrerseits wurden die Angestellten in den vorhandenen Quellen nach unterschiedlichen Kriterien erfasst, weshalb die folgenden Zahlen nur mit Vorbehalt zu betrachten sind:[235] Im Jahr 1914 gab es auf den Gütern in den böhmischen Ländern 255 Personen, die als Beamte oder Diener tätig waren,[236] im Jahr 1927 sind nur noch 47 Personen mit landwirtschaftlicher Tätigkeit ausgewiesen. Besonders auffällig ist die Situation in Böhmen, wo es 1927 überhaupt nur mehr eine in der Landwirtschaft tätige Person, nämlich den Gutsvorstand von Landskron, gab. In der Forstwirtschaft gab es 1914 679 Beschäftigte, im Jahr 1927 waren es 501. Bei aller Ungenauigkeit der Zahlen spiegelt sich hier eindeutig die Tatsache wieder, dass in der ersten Phase der Bodenreform die mit großen landwirtschaftlichen Flächen ausgestatteten Güter um Prag enteignet wurden. Der Schematismus des Jahres 1937 weist insgesamt nur mehr zwölf Personen in der landwirtschaft-

[233] HAL H 1850, Nr. 2071, Circular wegen dem Beginn der Amtstätigkeit der Zentraldirektion in Olmütz (13. September 1924).

[234] HAL H 1850, Nr. 7953, Circular wegen Auflassung der Zentralkanzlei in Wien (14. Dezember 1932); HAL H 1850, Nr. 1204, Nachtrag zum Circular 7953 vom 14. Dezember 1932 (1. Februar 1933).

[235] Kraetzl, Güterbesitz (1914); Schematismus 1927. Es sollen hier nur einige Schwierigkeiten angedeutet werden: Der Schematismus von 1914 weist die Angestellten nach den Gruppen Beamte, Diener, Gesinde, ständige und nicht ständige Taglöhner aus. Der Schematismus 1927 listet die einzelnen Amtsträger namentlich mit ihrer Berufsbezeichnung auf, wobei hier auch Bedienstete wie die Arbeiter der Holzwarenfabrik Lundenburg oder das Schlosspersonal in Eisgrub angeführt sind, die in der Aufstellung von 1914 nicht enthalten sind, während hier umgekehrt das Gesinde und die Taglöhner fehlen. Da sich in vielen Fällen auch die Amtsbezeichnung änderte, musste in einzelnen Fällen auf Basis einer subjektiven Einschätzung entschieden werden, ob eine Person für den Personalstandsvergleich zu zählen ist.

[236] Inklusive der Herrschaften Eisgrub und Rabensburg, die im Jahr 1914 zusammen mit Feldsberg und Lundenburg verwaltet wurden. Feldsberg fiel 1919 an die Tschechoslowakei.

lichen Verwaltung aus, die alle bei der Gutsverwaltung Feldsberg tätig waren.[237] Außerdem gab es nur mehr 128 Personen in der Forstwirtschaft. Da hier wiederum andere Kriterien für die Aufnahme in den Schematismus angewandt wurden – so fehlt das gesamte Hilfspersonal der Forstwirtschaft – können diese Zahlen nicht eins zu eins mit jenen von 1927 verglichen werden. Die Tendenz, dass sich in den 1930er Jahren auch die Anzahl des Forstpersonals stark verringerte, lässt sich angesichts des enormen Rückganges aber zweifellos ableiten.

Zusammenfassung

Die Grundlagen für das liechtensteinische Verwaltungssystem wurden bereits im 17. Jahrhundert durch die Fürsten Karl, Gundaker und Maximilian gelegt. Mit der Konstituierung der Hofkanzlei als oberster Behörde, der Verankerung der Buchhalterei als Revisionsstelle und der Einrichtung der Oberamtmänner als Zwischeninstanz zwischen Zentrale und Herrschaften wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein System etabliert, das mit Ausnahme der Mittelinstanz, die unter Fürst Johann I. abgeschafft, später aber wieder eingeführt wurde, bis ins 20. Jahrhundert Bestand hatte. Außergewöhnlich in der liechtensteinischen Verwaltung war die zwischen 1763 und 1786 andauernde Administration der Verwaltung durch Franz Johann Graf von Chorinsky, die in wirtschaftlicher Hinsicht wenig erfolgreich war, da in dieser Zeit die Buchhalterei mit der Wirtschaftsführung betraut war, ohne dass sie die dafür nötigen Personalressourcen und fachlichen Kompetenzen hatte. Auch die Kanzlei sank in dieser Zeit wieder zu einem Sekretariat des Fürsten ab. Nachdem Fürst Alois I. wieder selbst die Regierungsgeschäfte übernommen hatte, setzte ein regelrechter Reformschub ein, der unter anderem die Wirtschaft, das Pensionssystem und die Kanzleiorganisation umfasste. In seiner Regierungszeit wurde auch das Kollegialitätsprinzip in der Kanzlei eingeführt. Die Regierungszeit Fürst Johanns I. war einerseits durch die landwirtschaftlichen Reformen, andererseits durch eine Verdichtung des Verwaltungshandelns und durch eine starke Zentralisierung geprägt. Letztere wurde unter Fürst Alois II. wieder teilweise rückgängig gemacht, da die Kanzlei dem dadurch entstandenen Arbeitsanfall nicht mehr gewachsen war. Die bedeutendste Maßnahme des Fürsten Alois war der Erlass einer Hauptinstruktion im Jahr 1838, die erstmals das Gesamtgefüge der fürstlichen Verwaltung regelte. Mit der Aufhebung der Grund-

[237] Die hier angeführten Angestellten im Bauvoluptuare, in der Gartendirektion und in der Pflanzenzuchtstation wurden zwecks Vergleichbarkeit nicht mitgerechnet.

herrschaft in den Jahren 1848/49 fielen die öffentlichen Verwaltungsaufgaben weg. Seit den theresianischen Reformen waren die Herrschaften zunehmend zu einer untersten Instanz der Staatsverwaltung mutiert, eine Entwicklung, die unter Joseph II. vor allem durch die Einführung der Justiziare, mit der auch eine Normierung der Aufgaben der anderen mit öffentlichen Aufgaben betrauten Herrschaftsbeamten einherging, ihren Abschluss fand. Mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung nach der Grundentlastung setzte ein massiver Personalrückgang ein, der auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, unter anderem auf die Modernisierung der landwirtschaftlichen Produktion, auf den starken Rückgang der Eigenbewirtschaftung zugunsten der Verpachtung von Produktionseinheiten und auf die Zusammenlegung von Verwaltungsstrukturen. Mit dem Zusammenbruch der Habsburgermonarchie und der Gründung der Nachfolgestaaten war die liechtensteinische Verwaltung, die jahrhundertelang über die Grenzen der Kronländer hinweg agiert hatte, mit einer neuen Situation konfrontiert. Zunächst wurde eine Zentraldirektion in Prag eingerichtet, im Jahr 1924 wurde diese nach Olmütz verlegt, wo auch die anderen Behörden wie die Buchhalterei und die Hauptkassa konzentriert wurden. Die Wiener Hofkanzlei, die seit dem 18. Jahrhundert die Verwaltung geleitet hatte, verlor dadurch weitgehend an Bedeutung, bis sie im Jahr 1933 endgültig aufgelöst wurde. Nachdem bereits durch die Bodenreform in der Zwischenkriegszeit rund die Hälfte des fürstlich-liechtensteinischen Besitzes in der Tschechoslowakei enteignet wurde, folgte im Jahr 1948 die endgültige Konfiskation durch das kommunistische Regime, mit der auch das Ende der fürstlichen Güterverwaltung besiegelt war.

II

Das Liechtenstein Museum im 20. Jahrhundert

Johann Kräftner

«Ohne eigentlicher Kunstkenner zu sein, besaß der Fürst doch viel Sinn und Verständnis für Kunst und er vermehrte die Bildergalerie, welche er 1807 aus dem damals vermieteten Majoratsgebäude in der Bankgasse in das gleicherweise vom Fürsten Hans Adam (1692–1732) [sic] erbaute Gartenpalais der Rossau hinüber führen liess, in außerordentlicher Weise.»[1] Mit diesem Satz erwähnt der Biograph von Fürst Johann I., Oskar Criste, ganz lakonisch eine von dessen vielleicht wichtigsten, in jedem Fall aber nachhaltigsten Entscheidungen: den Transfer der im zweiten Piano Nobile der Bankgasse präsentierten Objekte der Fideikommisssammlung des Regierenden Fürsten von Liechtenstein in das schon lange ungenutzte und fremdvermietete Gartenpalais in der Rossau. Die Entscheidung war die, der schon längst aus allen Nähten platzenden Galerie in der Bankgasse in der Rossau mehr Platz zu geben und dort noch mehr der Sammlungen als schon zuvor in der Bankgasse zusammenzuführen. Fürst Johann war auch ein aufgeklärter Fürst, der ganz prinzipiell am Sammeln, an der Bewahrung, aber auch der Erschliessung des Bewahrten für das Publikum interessiert war. So verweist Criste auch auf sein Interesse für Phänomene der Natur: «Eine besondere Vorliebe hegte Fürst Johannes für seine von ihm angelegte bedeutende Mineraliensammlung, welche er zu Wien in der Nähe seiner Wohnung hatte, um stets freie Augenblicke ihr widmen zu können.»[2] So gab es schlussendlich im Galeriegebäude der Rossau im Erdgeschoss auch eine Mineraliensammlung, ganz den Motti entsprechend, die er in feuervergoldeten Lettern auf den Marmortafeln über dem unter seiner Regentschaft durch Architekt Josef Kornhäusel 1814 wieder errichteten Eingangsportal zum Areal des fürstlichen Gartenpalais hatte anbringen lassen.

Die Entscheidung zu einer neuen Nutzung des ehemaligen Sommerpalais fällt auch mit ersten Überlegungen zur weiteren Nutzung des Majoratshauses in der Bankgasse zusammen, das zu diesem Zeitpunkt von der Familie ebenfalls nicht mehr bewohnt und an Mieter weitergegeben worden war. Liubov Savins-

[1] Oskar Criste, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein, Wien 1905, S. 170 f.
[2] Criste, S. 170.

kaya[3] konnte nachweisen, dass dort der damalige russische Botschafter in Wien, Dmitry Pavlovitsch Tatishchev, eine Sammlung von Biedermeierbildern zusammentrug, die sich heute zum Teil in Moskau befinden. 1807 wurde auch begonnen, die Deckengemälde des Antonio Bellucci aus dem Stadtpalais in die Rossau zu transferieren, mit denen man freie Plätze im dortigen Piano Nobile auffüllte – Marcantonio Franceschini hatte seine Ausstattung niemals vollendet – und den Rest bunt gewürfelt über das Mezzaningeschoss und auch die beiden symmetrischen Treppenhäuser verteilte; ein kleiner Bestand landete in den Depots.

Um aus dem luftigen Gartenpalais ein Museum machen zu können, scheute man auch nicht vor einschneidenden Eingriffen zurück: So wurden in den bis dahin lichtdurchfluteten Ecksälen, die sich wie Kanzeln in den leeren Raum vorschoben, wahrscheinlich unter der Leitung von Joseph Hardtmuth von den sechs ursprünglich vorhandenen Fenstern vier einfach zugemauert; bei der Restaurierung 2000 konnte ich dort sogar noch die originalen barocken Fensterstöcke und Fensterflügel vorfinden, gefasst von dunkelgrünen Spaletten. Einschneidende Veränderungen erfuhren auch der Herkulessaal und die zur Nordseite des Gebäudes hin anschliessende Galerie, die im Erdgeschoss ursprünglich durch fünf Öffnungen miteinander verbunden waren, durch die der Herkulessaal auch von der Nordseite belichtet worden war; dasselbe geschah im oberen Teil der Wand, wo die fünf Öffnungen in die Säle des Mezzanins ebenfalls verschlossen worden sind (Abb. 1). Somit verlor der Herkulessaal die Symmetrie seiner gleich gestalteten Längswände, die gesamte Oberfläche einschliesslich der heute nur mehr durch Aquarelle dokumentierten Malereien Pozzos wurde in einheitlichem Grau überstrichen, um so einen dem Geschmack der Zeit adäquaten klassizistischen Gesamteindruck zu erzeugen. Alle diese Massnahmen sollten die Hängefläche vergrössern, die in dem Gebäude sonst sehr bescheiden gewesen wäre; auch der Decius Mus-Zyklus des Peter Paul Rubens hätte ohne diese «Vergewaltigung» des barocken Palais nicht gehängt werden können. Hardtmuth ging an diesem Bau offensichtlich genauso pragmatisch und rücksichtslos ans Werk wie beispielsweise auch beim Juwel des Rokokoschlösschens in Wilfersdorf, wo von einem Vierkanter mit seinem beeindruckenden Vorwerk nur mehr ein Flügel stehen geblieben ist, der in seinem Inneren ebenfalls gnadenlos «entkernt» wurde. Die Böden des Piano Nobile, «Märbelstein» aus Kehlheim, wie es in den Originalrechnungen heisst, blieben nur im Herkulessaal erhalten, in den Galeriesälen legte Hardtmuth einen Parkettboden aus massiven Nussbaumhölzern. Auf

[3] Liubov Sawinskaya, Viennese Biedermeier in the context of relations between Russia and Austria, S. 47 f., in: Johann Kräftner, Biedermeier from the Collections of the Prince of Liechtenstein, Moskau 2009.



Abb. 1: Blick in den Herkulessaal im Gartenpalais Liechtenstein, im Vordergrund Abgüsse nach klassischen Skulpturen aus dem Atelier von Canova, Foto, Mitte 19. Jahrhundert (LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

einem der Parkette hat sich ein im Zuge der Restaurierung wieder aufgetauchtes Datum von 179(3?) erhalten, das beweist, dass man sich mit dem Umbau und der Verwandlung des Objekts zum Galeriegebäude vielleicht schon zu dieser Zeit beschäftigte und auch schon erste Schritte setzte.

Die ersten archivalischen Quellen zu diesen Vorgängen stammen aus dem Jahr 1804, als über Antonio Canova in Rom 11 Gipsabgüsse nach klassischen Skulpturen und einige nach Werken Canovas bestellt und auch erworben wurden, die für die Ausstattung «eines Museums im Rossauer Garten» bestimmt waren. Mit einem Brief vom 26. 9. 1804 erhält Canova den Auftrag, die «Abdrücke» für den Fürsten zu «besorgen», wofür ihm über den Bankier Carlo Ricci der Betrag von 1 000 fl. angewiesen wurde.

Wie sprunghaft die Entscheidungen in der Geschichte des Musuems, oder der Galerie, wie es zu diesem Zeitpunkt noch genannt wird, gewesen sind, mögen die nächsten Schritte paradigmatisch aufzeigen. In einem Vortrag der Hofkanzlei vom 3. Mai 1805 an Fürst Johann I. (sein wesentlich älterer Bruder und Vorgänger Fürst Alois I. war im März verstorben) wird folgende Empfehlung ausgespro-

chen: «Da die vollkommene Herstellung dieses Museums über 60 000 fl. zu stehen kommen dürfte, so sind wir der Meinung, E. D. im Fall der Abgehung hievon zu verwilligen, dass die bereits angekaufte Abdrücke so gut als möglich wieder verkauft werden, und wir hoffen hieraus doch so viel zu lösen, damit hievon nicht nur die bereits gemachten Packkosten bezahlet, sondern auch das dem Canova und dem Ricci für ihre gehabte Mühe gebührende Regal wo nicht ganz, so doch zum Theil bestritten werden könnten». Die bis dahin aufgelaufenen Kosten betrafen die 15 Statuen zu 468 Scudi (936 fl.) sowie bereits entstandene Verpackungskosten von 200 fl. Zu erwartende Frachtgebühr von Rom bis Ancona werden mit ca. 4 220 fl. beziffert, «von Ancona bis Triest wird der Frachtlohn keine grosse Summe ausmachen, dagegen von Triest bis hieher sehr bedeutend ausfallen», heisst es weiter. Der Fürst schließt sich schliesslich diesem Vortrag an und Canova und Ricci werden ersucht, die «bereits erkauften Statuenabdrücke so gut als möglich wieder zu verkaufen.»[4]

Zu diesem Verkauf ist es dann offenbar doch nicht gekommen, zeigen doch mehrere Fotos des Herkulessaals, von den frühesten Dokumenten noch mit seiner klassizistischen Umgestaltung bis zu späteren aus dem Ende des 19. Jahrhunderts, offenbar mehrere dieser Abgüsse.

Ein nächstes Dokument betrifft die Ernennung des Galeriedirektors: Am 13. 1. 1806 ergeht an den Kammermaler Josef Anton Bauer, den dritten der berühmten drei Bauer-Brüder, die Mitteilung der «Anvertrauung S. D. Bildergalerie» nach dem Tod des bisherigen Galerieinspektors Johann Dallinger. Bauer ist neben der Bildergalerie auch für die Kupferstichsammlung verantwortlich und soll das Quartier Dallingers in dem fürstlichen Haus in der Vorderen Schenkenstrasse (heute Bankgasse) als Dienstwohnung beziehen.

Am 15. 8. 1807 erhält der Galeriegehilfe Dallinger d. J. eine positive Antwort auf seine Bitte, ihm sein Jahresgehalt von 300 fl. vorzuschießen. Als Begründung werden die Arbeiten im Zusammenhang mit der Galerieübersiedlung angegeben: «Die häufigen und anstrengenden Arbeiten für die zu übersetzende Galerie entblößen ihn auf ein ganzes Jahr vom Nebenverdienste. Für einen solchen Fall ist seine Besoldung nicht hinreichend, überdies vermehren sich seine Auslagen für dieses Jahr, da er aus der Stadt in die Rossau überziehen und die Kosten dafür tragen muss …». Dallinger erhält nicht nur den gewünschten Vorschuss, sondern auch eine Gehaltszulage von 150 fl. Er soll sich bei allen bei Galerie und Kupferstichkabinett «vorfallenden Arbeiten fleißig und getreu gebrauchen lassen».

[4] HAL, Hofkanzlei, R–7/35.

Am 19. 10. 1808 schliesslich ergeht an den Galerieinspektor Bauer folgender Befehl: «Nachdem mit 1. Mai d. J. die Übersetzung und Einrichtung der Gallerie vollendet hätte sein sollen, solche aber bis heute noch nicht geordnet ist, so befehlen wir, daß bis 15. November unter seiner Verantwortung die Gallerie bestehen solle».[5]

Die ganzen Arbeiten haben dann nach den ersten Übersiedlungen der Bilder offenbar etwa drei Jahre in Anspruch genommen, sodass die Galerie ab 1810 erstmals auch zahlendem Publikum geöffnet werden konnte.

Über die Ersthängung wissen wir sehr genau Bescheid, weil Joseph Bauer 1815 eine Serie von Hängeplänen fertigte, die den Zustand der Galerie zu diesem Zeitpunkt festhielt. In diese Pläne wurden dann Schicht für Schicht alle Umhängungen der folgenden Jahrzehnte durch Überklebungen fixiert, sodass wir nach schichtengenauer Ablösung der Überklebungen und deren genauer Dokumentation heute die Hängungen genau nachvollziehen können. Dabei helfen auch die verschiedenen Galerieführer und Guidebooks, die uns zusätzliche, sehr präzise Informationen bieten.

Aus diesen Führern können wir auch erfahren, dass diese Hängungen, anfänglich immer von Malern wie Dallinger von Dalling, Bauer oder später Friedrich von Amerling konzipiert, nicht nur immer das Entzücken der Besucher erweckten. Gustav Friedrich Waagen kann in seinem 1866 erschienen Wien-Führer kritische Bemerkungen nicht unterlassen, wenn er schreibt: «Ihm (Fürst Johann I.) gebührt auch das grosse Verdienst diese Kunstschätze zuerst in der liberalsten Weise dem Publicum zugänglich gemacht zu haben. In dem löblichen Bestreben die Gallerie möglichst, namentlich in der, bis dahin schwach vertretenen italienischen Schule zu vervollständigen, machte dieser Herr eine grosse Zahl von Ankäufen, welche der Besucher der Gallerie durch die daran angebrachten Namenschiffre J. L. leicht erkennen kann. Obwohl es ihm gelungen ist noch einzelne recht gute Bilder zu erwerben, überzeugt sich doch der Kunstfreund mit lebhaftem Bedauern, dass der Herr in den meisten Fällen nicht wohl berathen gewesen ist, so dass die Bilder den ihnen beigelegten Namen der Meister in keiner Weise entsprechen. Bei der grossen Zahl solcher Bilder habe ich mich nur dann auf deren Besprechung einlassen können, wenn bei sehr bedeutenden Meistern sich das Original eines Bildes leicht nachweisen liess, oder das Bild abgesehen von der irrigen Benennung, einen nahmhaften Kunstwerth besitzt. Alle übrigen, z. B. die sogenannte heilige Familie von Raphael, habe ich mit Stillschweigen übergangen. Wird nun der Eindruck der Gallerie durch die Beimengung einer so grossen Menge unechter und geringer Bilder ungemein geschwächt, so sind noch verschiedene andere Umstände vorhanden,

[5] HAL, Hofkanzlei, H–7/61.

welche dem Kunstfreunde den Genuss erschweren oder verkümmern. ... In der That steht die Erscheinung einzig da, dass es nie einem der Besitzer einer so höchst bedeutenden Sammlung eingefallen ist, einen Catalog derselben drucken zu lassen, während doch sonst der kleinste Sammler ein Solches als Bedürfnis ansieht. ... Während in den stattlichen Sälen des ersten Stockwerkes die Mehrzahl der Bilder gut beleuchtet und die verschiedenen Schulen voneinander gesondert sind, so ist in den vierzehn Zimmern das 2. Stockwerks das Licht nicht nur allein sehr unzulänglich und hängen manche Bilder so dunkel, dass man sie durchaus nicht sehen kann, sondern wachsen in einigen Zimmern die Schulen wild durcheinander.»[6] Waagens Kritik lässt sich leicht nachvollziehen, im Aquarell des Baron Raimund von Stillfried-Rathenitz, das um 1900 an der grossen Wende Wiens in eine neue Zeit entstanden ist, ist die Grosse Galerie mit dem Decius Mus Zyklus von Rubens noch immer in jenes tiefe Grün getaucht, in das Hardtmuth dem Befund bei der Restaurierung 2000 nach zu schliessen alle Räume getaucht hatte. Auch waren die Räume durch die Vermauerung der Fenster ihrer ursprünglich genialen Lichtsituation vollkommen beraubt worden, ohne diese Massnahmen wäre ein Hängen der Bilder unmöglich gewesen. Sehen wir uns dieses Aquarell und die fast gleichzeitig von Stillfried – er war eigentlich Fotograf – gemachten und jüngst entdeckten Fotos der einzelnen Säle und der Wandansichten an, bekommt man – zumindest auf den Fotos (Abb. 2) – die Platzangst ob der Dichte des Dargebotenen. Gleichzeitig waren die Räume durch das Schliessen der Fenster sehr dunkel, vielleicht hängen damit die im Führer von 1866 angekündigten Öffnungszeiten, täglich von 9–4 Uhr, zusammen.

Dieses Bild entspricht durchaus auch noch dem Zustand nach den Korrekturen durch Wilhelm von Bode, dessen Credo die Vereinigung aller Kunstsparten und ihre gemeinsame Präsentation im historischen wie auch inhaltlichen Kontext gewesen war. Immerhin wurde dem Kritikpunkt eines fehlenden Kataloges bald Rechnung getragen, 1873 erschien Jakob Falkes Katalog, dessen Einleitung mit dem Satz beginnt: «Seit fast hundert Jahren hat die Liechtenstein-Galerie keinen Katalog gehabt. Wir glauben darum einem oft geäusserten Wunsche entgegenzukommen, wenn wir dieses Verzeichniss schon jetzt veröffentlichen, so sehr es wohl noch der Verbesserung und der Nachsicht bedarf.» Auch auf das Thema fragwürdiger und falscher Zuschreibungen geht er in diesem Vorwort ein, wenn er schreibt: «Wer mit der Liechtenstein-Galerie vertraut ist, der wird in diesem Verzeichniss viele Namen verändert finden; bei anderen dürfte die Veränderung nicht weniger nothwendig sein; wir zogen es aber vor, im Falle, wo wir nicht sicher

[6] G. F. Waagen, Die vornehmsten Kunstdenkmäler in Wien, Wien 1866, 258 ff.



Abb. 2: Raimund von Stillfried (Komotau 1839 – 1911 Wien), Fürstlich Liechtenstein'sche Gemäldegalerie, Saal II, Italienische Schulen, Foto, 1885. (LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

waren, einstweilen den hergebrachten Namen des fideicommissarischen Inventars zu behalten oder ein Fragezeichen hinzuzufügen, als einen ebenfalls zweifelhaften Namen an die Stelle zu setzen.»[7] Falke spricht damit ein Problem an, das die Galerie bis heute beschäftigt, die wissenschaftliche Aufarbeitung der Werke. Noch immer beherbergen die Fürstlichen Sammlungen viele Werke, wo diese Auseinandersetzung noch nicht stattgefunden hat, im Zuge von Ausstellungen beziehungsweise Restaurierungen wird diese Arbeit in kleinen Schritten geleistet, für ganze Sammlungsblöcke, wie beispielsweise die Ostasiatika der Sammlung, im Rahmen von Forschungsaufträgen abgedeckt. Am Ende seines Vorwortes schneidet Falke auch noch zwei grundsätzliche Probleme an: Wenn er schreibt, «Einige Bilder sind mit einem Stern vor der Nummer bezeichnet: es sind diejenigen, auf welche die Aufmerksamkeit des eilenden Publikums mehr hingelenkt wird, um das Suchen in der Menge zu ersparen», weist er eigentlich nur darauf hin, dass die Hängung in

[7] Jakob von Falke, Katalog der Fürstlich Liechtensteinischen Bilder-Galerie im Gartenpalais der Rossau zu Wien, Wien 1873, Vorwort (ausserhalb der Paginierung).

der Galerie und die Dichte der Bilder eine wirkliche Auseinandersetzung mit dem Material noch immer unmöglich gemacht haben. Auf den Umstand bald zu erwartender Korrekturen der Präsentation verweist er im abschliessenden Satz: «Andere Bilder führen ein Kreuz: sie dürften als minder würdig bei einer späteren gründlichen Umänderung entfernt werden». Man sieht also, dass der ganze Erneuerungsprozess sehr evolutionär und nicht als wirklich revolutionärer Eingriff erfolgt ist.

Im nächsten Katalog, 1885 erschienen, konnte diese angekündigte Säuberung bereits ihren Niederschlag finden, er umfasst weniger Objekte: «Dies rührt daher, weil gewisse Bilder, die schon im früheren Kataloge als unwürdig und zum Ausschuss bestimmt mit einem † versehen waren, nunmehr wirklich und definitiv aus der Galerie entfernt worden sind», schreibt Falke in diesem Vorwort.[8]

In der Beschreibung des Katalogs von Wilhelm Suida, gedruckt 1904,[9] festigt sich das Bild, das wir uns sonst nur aus den wenige Jahre zuvor entstandenen Abbildungen machen können. Er verweist auf die unter Bodes Beihilfe durch Fürst Johann II. gemachten Anstrengungen, die Galerie neu zu ordnen und zu bereichern, aber streift auch die Schwierigkeiten mit diversen Zuschreibungen: «Unermüdlich ist auch der jetzt regierende Fürst Johann für die Erweiterung seiner Galerie tätig, die als Privatsammlung ihresgleichen nicht hat. Ein Katalog existiert gegenwärtig für die Sammlung nicht, da ein älteres Verzeichnis von O. Falke veraltet und im Buchhandel vergriffen ist. Wohl aber hat Wilhelm Bode in einer Reihe von Studien über die Galerie, zuerst in den Graphischen Künsten publiziert, die Hauptwerke besprochen und damit den festen wissenschaftlichen Grund geschaffen, auf den jeder Studierende zurückzugreifen hat.»[10] Raffaels Porträt eines jungen Mannes ist noch als Francesco Francia verzeichnet: «Ein ganz herrliches Original dieses Meisters (Francia), das ehemals Raffaels Namen trug, ist dagegen das Porträt eines bartlosen Mannes mit roter Mütze vor zarter Flusslandschaft»[11] meint Suida zu diesem Bild.

Darauf, dass in dieser Zeit die Galerie gut besucht war und bezüglich der Besucherzahlen sogar die Konkurrenz zu den im neuen Kunsthistorischen Museum konzentrierten kaiserlichen aufzunehmen vermochte, können vielleicht die Kataloge hinweisen, die nunmehr in relativ rascher Abfolge, immer wieder

---

8 Jakob von Falke, Katalog der Fürstlich Liechtensteinischen Bilder-Galerie im Gartenpalais der Rossau zu Wien, Wien 1885, Vorwort, erste Seite.

9 Wilhelm Suida, Wien. II. Die Gemäldegalerie der k.k. Akademie d. bildenden Künste, Die Sammlungen Liechtenstein, Czernin, Harrach und Schönborn-Buchheim, Stuttgart, Berlin, Leipzig 1904.

10 Suida, S. 68.

11 Suida, S. 75 f.

erneuert und dem Stand der Umhängungen und Adaptierungen entsprechend, erscheinen konnten.

Im Baedecker von 1910 sind die Öffnungsmodalitäten genau festgehalten, noch immer täglich von 9–4, am Sonntag von 2–4, offensichtlich um mit dem Kirchgang von Personal und Besuchern nicht zu kollidieren. Die allgemeine Beschreibung der Galerie endet mit dem kurzen Vermerk: «Kein Katalog.»[12]

In der Serie der Hofkanzleiakten im Liechtenstein Archiv aus dem Jahr 1926 findet sich auch eine «Besuchsordnung des Wiener Majoratspalais»[13] in der Bankgasse mit Informationen über die Ausstattung einiger Räume für Besichtigungen und über den Weg, den die Führungen nehmen sollen. Offenbar war also auch dieses Palais zu dieser Zeit, obwohl Wohnsitz des Regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien, in Teilen und unter gewissen Bedingungen zugänglich. Das Palais ist gegen telefonische Voranmeldung beim Hauptportier gegen ein Entrée von 2 S pro Person zu besichtigen, die Garderobegebühr beträgt 20 Groschen. Diskutiert wird die Entlohnung des Personals: Obwohl die Abdeckung des Aufwands der Begleiter durch die zu erwartenden Trinkgelder gedeckt sein sollte, wird «um des lieben Hausfriedens willen» eine allmonatliche kleine Remuneration ins Auge gefasst. Auch der Weg durch das Haus wird genau vorgegeben: «Aus der Garderobe in die grosse Wartehalle im Parterre wo das kostbare Porzellan untergebracht ist, dann auf der Hauptstiege ins erste Stockwerk, eventuell Bilderzimmer, dann Salon und Speisezimmer sowie zu Gemäldesammlung ausgestattete Hofzimmer, dann über Vormündeltreppe in das 2. Stockwerk, wo die Prunkräume besichtigt werden, welche dann beim roten Salon, gegenüber Wohnung Seiner Durchlaucht Prinzen Franz verlassen werden, dann über die grosse Haupttreppe wieder in die Einfahrt zurück.» Auch über das Marketing machte man sich offensichtlich Gedanken: «Die Promulgation der neuen Besuchsordnung erfolgt durch die Tagesblätter bzw. auf den diesbezüglichen Verlautbarungen des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht.» Der Verkauf von Ansichtskarten wird überlegt, auch wird empfohlen, «einen ganz kurz gehaltenen, nicht illustrierten Führer durch die Sehenswürdigkeiten des Palais verfassen zu lassen ... Seine Durchlaucht (Prinz Franz) haben gemeint, dass hiezu vielleicht sogar ein durch Abzug vervielfältigtes Blatt genügen würde.»

Einen neuen Führer durch die Sammlungen gibt es erst wieder 1925. A. Kronfeld leitet das Büchlein mit den Worten ein: «Die Fürstlich Liechtenstein'sche Gemäldegalerie steht nach einem Worte des berühmten Kunstkenners

---

[12] Karl Baedeker, Österreich (ohne Galizien, Dalmatien, Ungarn und Bosnien). Handbuch für Reisende, Leipzig 1910, S. 100 ff.

[13] HAL, Hofkanzlei, 522/26.

Wilhelm von Bode unter den deutschen Privatsammlungen einzig da. Ja noch mehr, sie ist wohl die schönste und reichste Privatsammlung der Erde.»[14] Kronfeld setzt die Werke seiner Vorgänger, adaptiert auf den letzten Stand der Hängung, nahtlos fort, 1927, 1929 und schlussendlich 1931 erscheint dieser Katalog in einer vierten Auflage und ist damit für lange Zeit der letzte, der die Schätze der Fürstlichem Sammlungen im Gartenpalais verzeichnet. Bei allen Änderungen, die durchgeführt wurden, der Gesamteindruck der Präsentation im Palais hatte sich nie wirklich entscheidend verändert. Projekte, etwa die Treppenhäuser neu zu gestalten und dort offensichtlich damals noch vorhandene Elemente der Antikensammlung beziehungsweise Abgüsse zu zeigen, wurden nie verwirklicht.

Müssig ist die Frage, wie die Galerie heute wohl aussehen würde, hätte es das Jahr 1938 mit seinen einschneidenden Herausforderungen nicht gegeben. Noch in diesem Schicksalsjahr Österreichs erschien bei Wolfrum in Wien ein Werk mit aufwendigen Abbildungen einiger der Hauptwerke über die Galerie,[15] fast schicksalshaft zierte das Porträt von Leonardo da Vincis *Ginevra de Benci* den nun etwas opulenter geratenen Band. Dieses Gemälde kristallisierte sich neben den Bildern von Rubens immer mehr zum Imageträger der Sammlung heraus, es war schon damals so bekannt, dass es der amerikanische Bankier Andrew William Mellon bereits in der Zwischenkriegszeit für die von ihm gegründete National Gallery of Art in Washington D.C. erwerben wollte, was dann im Jahr 1967 für 5 Millionen US-Dollar mit Mitteln des Ailsa Mellon Bruce Fonds auch gelungen ist.

Der Einmarsch der Nationalsozialisten in Wien brachte für die Galerie in der Rossau entscheidende Änderungen. Der Regierende Fürst, Fürst Franz I., wurde noch in der Nacht des Anschlusses in das vorerst sichere Feldsberg in der damaligen Tschechoslowakei gebracht, wo er am 25. Juli des Jahres nicht zuletzt aufgrund der Anstrengungen und Aufregungen der vorangehenden Monate verstorben ist. Sein Nachfolger Fürst Franz Josef I. nahm erstmals in der Geschichte der Fürstlichen Familie seinen Wohnsitz in Vaduz.

Nachdem es jüdischen Mitbürgern nicht mehr gestattet sein sollte, die Galerie in Wien zu betreten, wurde sie noch 1938 geschlossen. Der bestehende Fideikommiss wurde aufgehoben und durch die Unterschutzstellung nach dem österreichischen Denkmalschutz ersetzt, ein juristisch sehr fragwürdiger Vorgang, weil die auch nach dem österreichischen Denkmalschutzgesetz dafür notwendigen Listen niemals erstellt worden waren und damit vollkommen unklar blieb,

---

[14] A. Kronfeld, Führer durch die Fürstlich Liechtensteinsche Gemäldegalerie in Wien. Mit Abbildungen, Wien 1925, S. 3.

[15] Alfred Stix und Erich von Strohmer, Die Fürstlich Liechtensteinische Gemäldegalerie in Wien, Wien 1938.

welche Objekte sich eigentlich in den Fürstlichen Sammlungen unter Denkmalschutz befinden sollten. Eine Verbringung der Objekte an sichere Orte wurde von den neuen Machthabern lange nicht gestattet, erst nachdem klar geworden war, wie sehr die Gefährdung der Objekte durch die Kriegsereignisse ständig wuchs, gestattete man der Familie die Verlagerung der Objekte. Der dafür verantwortliche Gustav Wilhelm hielt diese Ereignisse selbst in einem Manuskript fest, das vor einigen Jahren auch in gedruckter Form erschienen ist.[16] Erste Bergungsmassnahmen in der Galerie waren schon anlässlich der Sudetenkrise 1938 vorgenommen worden. Die wertvollsten Bilder wurden in den kleinen Kellern der Rossau und in Stahlregalen des Archivs verwahrt. Beginnend mit August 1939 wurden die Gemälde für einen Abtransport vorbereitet und schlussendlich Mitte September in den Keller- und Archivräumen splittersicher geborgen. Aufgrund der Beruhigung der politischen Situation wurde die Bergung am 4. Jänner 1940 wieder aufgehoben, die Galerie wieder gehängt und zugänglich gemacht. Sehr bald danach musste wieder über eine Bergung nachgedacht werden, die Liechtensteinischen Schlösser Wartenstein am Semmering und Feldsberg wurden dafür angedacht, die Kartause in Gaming, die von staatlicher Seite dafür ausgebaut worden war, in Augenschein genommen. Am 13. Februar 1941 machte Wilhelm einen letzten Rundgang durch die Galerie, am nächsten Tag kamen die Spediteure und begannen mit den Verpackungsarbeiten. Am 25. Februar 1941 trafen die wertvollsten 164 Bilder der Galerie in Gaming ein, am 26. März weitere: schlussendlich wurden 232 Gemälde und die Tapisserien der Decius Mus-Serie dort gelagert. Ende März war die Galerie vollkommen ausgeräumt, was sich nicht in Gaming befand, wurde in den sechs Räumen des Erdgeschosses beziehungsweise in den Kellern des Galeriegebäudes verwahrt. Schlussendlich konnte ein Grossteil der Sammlungen – eine Geschichte für sich – nach abenteuerlichen Bergungsmassnahmen am 21. April 1945 im Schloss in Vaduz wiedervereinigt werden, wo sie die ersten Jahre unter extrem gefährlichen Bedingungen aufbewahrt worden sind.

An eine Rückkehr nach Wien war nach dem Zweiten Weltkrieg nicht zu denken, dort sassen bis 1955 die Besatzungsmächte. Das Gartenpalais selbst, von direkten Kriegsfolgen glücklicherweise verschont geblieben, wurde für die sogenannte Schwedenhilfe genutzt, in deren Rahmen an die notleidende Wiener Bevölkerung im Herkulessaal Hilfspakete verteilt werden konnten.

Es gibt aus dieser Zeit einige fotografische Dokumente, aus dem Archiv der US-Streitkräfte stammend, dafür, wie man mit einfachsten Mitteln versuchte, das

[16] Gustav Wilhelm, Der Weg der Liechtenstein-Galerie von Wien nach Vaduz, München Berlin London New York 2005.

Haus wieder in Schuss zu bringen. In den Treppenhäusern stapeln sich die Bilder, offensichtlich verbannte man das Grün der Wände durch eine nun einheitlich weisse Tünche.

Nachdem an eine Rückkehr der Sammlungen nach Wien aufgrund der Situation der andauernden Besatzung als auch der fehlenden finanziellen Möglichkeiten nicht zu denken war, wurde für die Sammlungen wie auch für das Palais nach neuen Strategien gesucht. 1948 wurden die Sammlungen in Luzern in einer umfassenden Schau dem Schweizer Publikum präsentiert, nicht zuletzt, um damit der Schweiz den Dank für die Rettung der Kunstwerke abzustatten. Nicht ganz zufällig zierte damals wie auch schon auf dem zuletzt erschienenen Katalog von 1938 Leonardo da Vincis mehrmals erwähntes *Porträt der Ginevra de Benci* den Umschlag und rückte so gerade dieses Gemälde noch einmal mehr in den Mittelpunkt des Interesses. Die Welt konnte damals die Objekte der Liechtenstein Sammlung vielleicht zum ersten und im Kontext mit der historischen Sammlung zum letzten Mal in einer adäquaten Hängung bewundern und schätzen lernen, auch wenn sie nicht restauriert waren und auf primitivste Weise verpackt Luzern erreicht hatten. Auf der anderen Seite war Luzern aber auch die Schau, die viele Weichen für die Verkäufe während der nächsten zwei Jahrzehnte stellte, die in manchen Phasen fast das Ende der Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein bedeutet hätten. Allein, die Verkäufe in dieser Zeit waren das einzige Mittel, die Familie nach den Verlusten, die für sie der Krieg und die nachfolgenden Umstrukturierungen in Europa gebracht hatten, vor dem finanziellen Untergang zu bewahren.

Für das Gartenpalais in der Rossau (wie auch für das Majoratshaus in der Bankgasse) suchte man nach Lösungen, wie sie wenigstens erhalten werden und durch Mieteinnahmen die laufenden Kosten zu decken sein könnten. Dort zog 1957 schliesslich das Österreichische Bauzentrum ein, eine Institution, die man als Vorläufer der heutigen Baumärkte bezeichnen könnte, wo in kleinen Kojen Baumaterialien und Informationen zu ihnen angeboten worden sind, im Garten entstand eine kleine Siedlung von Musterhäuschen, die dort den englischen Landschaftsgarten devastierte (Abb. 3). Nur wenige Fotos überliefern uns die Zustände in dieser Phase des Niedergangs des Palais, die kostbaren Webungen nach Rubens Decius Mus-Serie hingen schutzlos der Südsonne ausgesetzt über den neuesten Kühlschrankmodellen der Zeit in den Treppenhäusern, um nur ein Beispiel für den extrem sorglosen und kurzsichtigen Umgang mit Kunst und der Substanz des Hauses in dieser Zeit anzuschneiden.

Noch weiter entfernte man sich von einer Rückkehr, die sich auch aus rechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den ständigen Forderungen des österreichischen Staates bezüglich einer Zurückführung der Sammlungen des Fürsten



Abb. 3: Der Garten des Palais Liechtenstein als Freigelände des Österreichischen Bauzentrums, Foto, um 1960. (LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

von Liechtenstein nach Wien als undurchführbar erwies,[17] mit der Vermietung des Palais an den Österreichischen Staat 1979, der dort ein zweites Standbein seines Museums Moderner Kunst mit der Stiftung Ludwig etablierte. Zwei Nutzungen des Palais standen damals unter der zuständigen Ministerin Hertha Firnberg zur Debatte: die Rückkehr der Sammlung von Antoine Seilern, der 1978 in England verstorben war und dessen Sammlung auch ausserordentlich wichtige Werke des Peter Paul Rubens beinhaltet, oder der Vertrag mit der Stiftung Ludwig, für die sich der österreichische Staat schlussendlich entschied.

In dieser Phase, in der eine Rückkehr der Sammlungen und deren Präsentation am alten Sitz vollkommen unmöglich geworden waren, versuchte man sich neu zu orientieren. Mit Reinhold Baumstark war 1976 erstmals ein als Kunsthistoriker kompetenter Direktor als Leiter der Fürstlichen Sammlungen berufen worden. Ein kompletter Verkauf der Sammlungen, wie er noch in den Fünfzigerjahren ernsthaft diskutiert wurde und fast zum Abschluss gekommen war, war mit dem Wiederaufbau der ökonomischen Grundlagen des Fürstenhauses unter Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein endgültig vom Tisch. In einem ersten Schritt

[17] Dazu und zu den Verkäufen der Nachkriegszeit: Franz Smola, Die Fürstlich Liechtenstein'sche Kunstsammlung. Rechtsfragen zur Verbringung der Sammlung von Wien nach Vaduz in den Jahren 1944/45, Frankfurt am Main 1999.

wurden im Schloss in Vaduz im leeren Nordrondell dem Wert der Werke adäquate Depoträume und ein Restaurieratelier eingebaut.

Da der Weg zurück nach Wien in die historischen Gehäuse der Sammlungen blockiert war, begann man über andere Möglichkeiten einer Präsenz der Sammlungen nachzudenken. Im Fokus stand zuerst ein Museumsneubau in Vaduz (Abb. 4), der jedoch 1980 am Einspruch der Bevölkerung gegen dieses aus heutiger Sicht wohl viel zu hypertrophe Projekt scheiterte. Auch ein Projekt, dieses Museum für die Fürstlichen Schätze weitestgehend im Berg unter dem Schloss zu verstecken, wurde nicht umgesetzt.

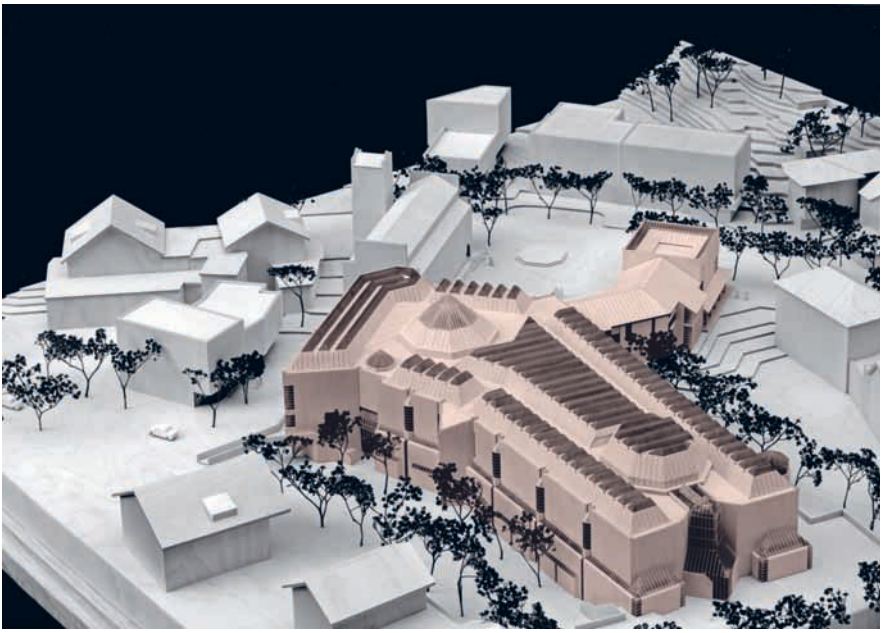

Abb. 4: Projekt für das Kunstmuseum Liechtenstein in Vaduz von Alexander Freiherr von Branca (Schwabing 1919 – 2011 Miesbach), Modellfoto, 1980. (LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

In einem nächsten Schritt wurde nach anderen Möglichkeiten einer Rückkehr der Sammlungen in das öffentliche Bewusstsein gesucht. In der spektakulären Ausstellung in New Yorks Metropolitan Museum 1985/86 wurde einer grossen Öffentlichkeit erstmals nach langer Zeit der Blick auf einen repräsentativen Querschnitt auf Highlights aus allen Sammlungsschwerpunkten ermöglicht.

In dieser Situation stellte man auch Überlegungen an, einen Kern der Fürstlichen Sammlungen an ganz anderen Orten permanent zu zeigen. Gespräche mit Ludwigsburg bei Stuttgart, wo ein leer stehendes Barockschloss zu befüllen war, scheiterten 1990 in einem schon sehr weit vorangeschrittenen Stadium.

Ein neuer Aspekt ergab sich aus dem Umstand der Errichtung des Museumsquartiers durch die Republik Österreich und des damit folgenden Auszugs des Museums Moderner Kunst aus dem Gartenpalais. Das für diese Nutzung nur schnell und notdürftig adaptierte Gartenpalais – es besass zu diesem Zeitpunkt nicht einmal eine Toilettenanlage – bedurfte auch dringend einer Generalsanierung; abgesehen von seinem als ruinös zu bezeichnenden Bauzustand wies es auch schwere statische Schäden auf, verstärkt noch durch die Senkung des Grundwasserspiegels im 9. Bezirk im Zuge des U-Bahn-Baues und die von Anfang labile Fundierung des Palais auf sandigem Boden.

In dieser Situation entschloss sich Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, nach der Lösung der dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen mit den für den Denkmalschutz zuständigen Behörden des österreichischen Staates, zu einer Rückkehr eines Teiles der Sammlungen nach Österreich und deren Präsentation an ihrem angestammten Ort im Gartenpalais in der Rossau. Der Entschluss dazu erfolgte 1999, mit den notwendigen Adaptierungsarbeiten wurde am 2. Jänner 2000 nach dem Auszug des Museums Moderner Kunst Stiftung Ludwig begonnen, die Eröffnung konnte am 28. März 2004 erfolgen.

Gleichzeitig wurde aber auch die Politik weiter verfolgt, die Sammlung einem breiten internationalen Publikum vor Augen zu führen. In teils spektaku-



Abb. 5: Ausstellung «Biedermeier aus den Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein», Pushkin-Museum, Moskau 2009, Foto, 2009. (LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

lären Ausstellungen in Moskau (Abb. 5), Prag, Paris und zuletzt in Japan, demnächst in Singapore, Beijing, Shanghai und Seoul, werden die Schätze der Fürstlichen Sammlungen dazu eingesetzt, die Leistungen der Familie für Kunst und Kultur, ihren über Jahrhunderte anhaltenden Einsatz auf diesen Gebieten sowie die Bedeutung des Staates Liechtenstein in diesem Kontext im grossen internationalen Rahmen zu präsentieren.

Auch nach der «Schliessung» eines permanent zugänglichen Liechtenstein Museums in Wien – vielleicht nicht die richtige Form des Zugangs im herrschenden Kleinkrieg der Wiener Museen gegeneinander und der damit verbundenen Kapitalvernichtung eines weltweit nicht gekannten Einsatzes von Werbemitteln – ist der Besuch der Fürstlichen Sammlungen in Zuge von geführten Besichtigungen auch in Zukunft nicht nur in einem Palais, sondern seit 3. Mai 2013 sogar an zwei Standorten in Wien möglich: Jüngst wurde die aufwendige Restaurierung des Majoratshauses in der Bankgasse abgeschlossen, das heute in Wien als einziges Haus die originale Substanz des Barock, die Erneuerung aus der Mitte des 19. Jahrhunderts im aufregenden ersten Neorokoko der Welt und in adäquaten Galerieräumen die Kunst der Biedermeierzeit zeigen kann. Es gibt keinen anderen privaten Sammler, der seine Häuser und Objekte einem breiten Publikum in ähnlich grosszügiger Weise zur Verfügung stellt. Es gibt keinen anderen Sammler, der in den letzten Jahrzehnten eine derartige Fülle hochkarätigster Objekte erworben und damit einer Sammlung, die, wie wir gesehen haben, immer wieder diskutiert worden ist, ein ganz neues Profil gegeben hat. Es gibt keine andere öffentlich zugängliche Privatsammlung, in der ständig hinzukommende Neuankäufe, eine permanente Rotation der Objekte sowie grosse Ausstellungsprojekte in den Metropolen der heutigen Welt für eine ähnliche internationale Präsenz und damit die Präsenz des Namens Liechtenstein in all seinen positiv besetzten Facetten sorgen würden.

12

Einblick in den zwischen 1945 und 1997 im «Sonderarchiv Moskau» verwahrten Teilbestand des fürstlich-liechtensteinischen Hausarchivs

Arthur Stögmann

Im Mittelpunkt dieses Beitrages steht nicht ein Aspekt der tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen im 20. Jahrhundert, sondern einer der Beziehungen zwischen Liechtenstein und Russland. Es wird darin aber ebenfalls um einen Enteignungsvorgang gehen, und zwar einen, der im Juni 1945 das fürstliche Hausarchiv betroffen hat.

1. Vorgeschichte

Infolge der Luftangriffe auf Wien liess der damalige fürstlich-liechtensteinische Sammlungsdirektor Gustav Wilhelm[1] am 28. Juli 1944 einen Teil des Hausarchivs aus dem Gartenpalais in Wien in die Burg Liechtenstein (bei Maria Enzersdorf in Niederösterreich) verlagern, die historische «Stammburg» der Familie Liechtenstein. Dabei handelte es sich um eine Gruppe von Archivalien, die aus der Verwaltung der ehemaligen Grundherrschaften und Güter mit den Anfangsbuchstaben A bis L hervorgegangen sind (die Bestände «Ács» bis «Lundenburg»). Während etwa aus den Schlössern Feldsberg (Valtice) und Eisgrub (Lednice) Waggons mit Sammlungsgut noch bis in die letzten Kriegstage nach Vaduz verschickt werden konnten, erwies sich die von Wilhelm beabsichtigte Räumung der Feste Liechtenstein als nicht mehr durchführbar. Die Archivalien wurden im Juni 1945, wie Wilhelm von Einwohnern der Gemeinde Maria Enzersdorf mitgeteilt wurde, von dort ein-

[1] Gustav Wilhelm wurde am 17. Mai 1908 in Wien geboren, er studierte von 1926 bis 1933 an der rechtswissenschaftlichen Fakultät und am Institut für Kunstgeschichte der Universität Wien. Auf Empfehlung seines Vaters Franz, der seit 1908 die Sammlungen und das Archiv leitete, trat Wilhelm im Jahr 1934 als Mitarbeiter der Sammlungen, des Archivs und der Bibliothek in die fürstlichen Dienste ein. 1945 wurde er Leiter der Kabinettskanzlei des Fürsten Franz Josef II. Wilhelm trat 1973 als Kabinettsdirektor zurück, 1976 übergab er die Leitung der Sammlungen an Reinhold Baumstark und jene des Archivs an Evelin Oberhammer. Wilhelm starb am 8. Oktober 1995. Siehe: Wilhelm, Gustav: Der Weg der Liechtenstein-Galerie von Wien nach Vaduz. München-Berlin-London-New York, etc., 2005 (Nachdruck, hrsg. von Johann Kräftner).

quartierten sowjetischen Soldaten auf mehreren Lastkraftwagen weggeführt. Wilhelm begab sich auf diese Nachricht hin zu Jakob Seidl, dem damaligen Leiter des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, um ihn wegen einer Stelle zu befragen, die eventuell bei einem sowjetischen Kommando intervenieren und die Sicherstellung dieser Archivalien veranlassen könnte. Seidl teilte Wilhelm mit, dass es keine solche Stelle gäbe und man «vollkommen machtlos gegenüber den Russen» sei. Auch mit den staatlichen Archiven, die evakuiert worden seien, stehe es nicht besser.[2]

In einem Schreiben an das Kulturamt der Stadt Wien[3] stellte Wilhelm fest, dass die «weggeführten Akten» für die Forschung ungemein wichtig seien und für die Russen «gar keinen Wert» hätten, für das Fürstenhaus wäre deren dauerhafter Verlust aber sehr schmerzlich, da von den Herrschaftsarchivalien nur «ein Torso» übrigbliebe. Am 10. Oktober 1945 brachte Wilhelm eine Diebstahlsanzeige beim Polizeikommissariat Mödling ein und ersuchte um Nachforschung nach den verschwundenen Dokumenten. Die von der Kriminalpolizei durchgeführten Erhebungen brachten das Ergebnis, dass die Archivalien von «zu dieser Zeit dort einquartierten russischen Soldaten, ca. 300 Mann», teils vernichtet, teils mittels Lastkraftwagen weggeschafft wurden. Nach Angaben von Bewohnern hätten die Soldaten Ende Juli 1945 den zu diesem Zeitpunkt noch in der Burg vorhandenen Teil des Materials verbrannt.[4] Wilhelm schickte diesen Bericht am 6. September 1946 an die fürstliche Zentralverwaltung, stellte aber in einem Begleitschreiben fest, dass dieser nicht den Tatsachen entspreche: die Archivalien können demnach gar nicht verbrannt sein, da sie in der vom Brandplatz weit entfernten Burgkapelle untergebracht gewesen seien.

Die Versuche Wilhelms, Informationen über das tatsächliche Schicksal der Archivalien zu erhalten, führten zu keinem positiven Ergebnis. In einem letzten Bericht an die Kriminalpolizei Wien taxierte er den Wert der verschwundenen Archivalien auf 300 000 österr. Schillinge.[5]

Die genaueren Umstände der Verbringung der Archivalien nach Moskau sind unbekannt. Tatsache ist, dass sie in das *Sonderarchiv Moskau* (heute: *«Zentrum zur Aufbewahrung historisch-dokumentarischer Sammlungen»*) verbracht wurden. Dieses Archiv wurde 1945 als Aufbewahrungsort für nach der Besetzung Ostpolens durch die Rote Armee und am Ende des Krieges aus Berlin und ver-

---

2 Aktennotiz von G. Wilhelm vom 3. 7. 1945. LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna, Hausarchiv (HAL), FA, K. 323 (Bergung. Fasz. «Plünderung des Depots auf der Veste Liechtenstein und Versuche zur Rückgewinnung der Deponate»).

3 Datum: 25. 7. 1945. HAL, wie Anm. 2.

4 Bericht der Kriminalpolizei v. 15. 2. 1946. HAL, wie Anm. 2.

5 Bericht Wilhelms v. 28. 1. 1947. HAL, wie Anm. 2.

schiedenen Auslagerungsorten nach Moskau verschafftes Archivgut gegründet. Das Archiv unterstand dem NKWD (später KGB). Es war nur Mitarbeitern des Geheimdienstes sowie der Staatsanwaltschaft bekannt und zugänglich. Offiziell unterstützte das Archiv sowjetische Behörden bei der Auffindung und Verurteilung von Kriegsverbrechern. Zugleich diente es aber auch der Geheimdienstarbeit im Ausland und der Suche nach sogenannten «Volksfeinden» und «Verrätern des Vaterlandes».[6]

Die 1945 requirierten Bestände umfassten sowohl Akten staatlich deutscher Provenienz als auch Archivgut, das zwischen 1933 und 1945 von diversen Behörden des NS-Regimes in Deutschland sowie im deutsch besetzten Ausland beschlagnahmt worden war, darunter Akten jüdischer, freimaurerischer, linker und liberaler Organisationen, Institutionen und Persönlichkeiten.[7]

In den 1950er- und 1960er-Jahren kam es zu umfangreichen Abgaben von Akten an die DDR, in kleinerem Umfang gab es auch Abgaben an andere mit Moskau verbündete Staaten.

Die Existenz dieses Geheimarchivs wurde erst 1990 durch die Recherchen der Journalistin Ella Maksimova der Öffentlichkeit bekannt, die darüber in der «Iswestia» eine Artikelserie publizierte. Als Grundstock bezeichnete die Autorin den «Trophäenteil», also Beuteakten aus dem Zweiten Weltkrieg.[8]

1992 folgte seine vollständige und dauerhafte Öffnung, im selben Jahr erhielt das Archiv den neuen Namen *Zentrum zur Aufbewahrung historisch-dokumentarischer Sammlungen*. 1999 wurde das Archiv administrativ dem räumlich benachbarten Staatlichen Militärarchiv angegliedert. Es arbeitet jedoch weiterhin autonom, im eigenen Gebäude und mit eigenen Zugangsbedingungen.

In den 1990er- und 2000er-Jahren wurden grosse Teile der ursprünglich von den Deutschen in den besetzten Staaten beschlagnahmten Bestände an die Ursprungsländer zurückgegeben, unter anderem an Frankreich, Norwegen, Luxemburg, Belgien und auch Österreich. Heute bewahrt das Sonderarchiv vor allem noch deutsche und polnische Akten auf.[9]

---

6 Aly, Götz/Heim, Susanne: Das zentrale Staatsarchiv in Moskau («Sonderarchiv»). Rekonstruktion und Bestandsverzeichnis verschollen geglaubten Schriftgutes aus der NS-Zeit. Düsseldorf, 1993, S. 7 und 11ff.

7 Aly/Heim, wie Anm. 6.

8 Der Titel lautete: Fünf Tage im Spezialarchiv: Hinter Schloss und Riegel. Aly/Heim: «Sonderarchiv», S. 7. Siehe auch: Jagschitz, Gerhard/Karner, Stefan: «Beuteakten aus Österreich». Der Österreichbestand im russischen «Sonderarchiv» Moskau (Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung, Band 2), Graz/Wien, 1996, S. XL.

9 Zur Struktur der deutschen Bestände: 1. Überlieferungen staatlicher Behörden und Institutionen der Reichs-, Länder- und Kommunalebene (u. a. Auswärtiges Amt, Reichsministerien des Innern, der Justiz, für Wirtschaft, für Krieg, für Arbeit, für Volksaufklärung und Propaganda).

2. Der «Liechtenstein-Fonds» im Sonderarchiv Moskau

Der Bestand konnte im Jahr 1993 erstmals im Sonderarchiv Moskau lokalisiert werden und zwar durch Professor Norman Stone von der Universität Oxford. An zwei Tagen dieses Jahres wurde der Bestand von den Archivaren und Evelin Oberhammer (damals Leiterin des Hausarchivs) und Alois Ospelt (damals Direktor des Liechtensteinischen Landesarchivs) teilweise gesichtet. Es handelte sich um den Fonds Nr. 1388, insgesamt 546 stark gefüllte Aktenkartons (Folioformat, ca. 19 cm hoch) (siehe Abbildung). Bei der Sichtung zeigte sich, dass es sich tatsächlich um den ersten Teil der Herrschaftsarchivalien des Hausarchivs handelte (der zweite Teil war in Wien geblieben).[10]

Die Aufbewahrungseinheiten entsprachen keiner inhaltlichen Gliederung, die Akten waren durch Personal des Sicherheitsdienstes «auseinandergenommen» worden (nicht durch Archivare), dabei wurde die ursprüngliche Archivordnung völlig zerstört. Der gesamte Bestand musste daher neu geordnet und verzeichnet werden. Der physische Erhaltungszustand der Archivalien ist hingegen als gut zu bezeichnen.

Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein führte sofort nach der Entdeckung des Aktenfonds Sondierungsgespräche über dessen Rückgabe, wobei er sich verschiedener Vermittler bediente. Einer von ihnen, der renommierte Historiker Andrei Maylunas, lenkte die Aufmerksamkeit des Fürsten auf das sogenannte *Sokolov-Archiv* als mögliches Verhandlungsobjekt: Während der kurzen Besetzung von Jekaterinburg durch die Weisse Armee im russischen Bürgerkrieg wurde der Richter Nikolai Alexejewitsch Sokolov (1882–1924) von Admiral Alexander Wassiljewitsch Koltschak (1874–1920) damit beauftragt, die Ermordung der Zarenfamilie und ihres Gefolges im Juli 1918 durch ein Sonderkommando unter der Leitung von Jakow Jurowski (1878–1938) zu untersuchen.[11]

Er arbeitete den Grossteil des Jahres 1919 unter schwierigen Bedingungen, um herauszufinden, was geschehen war, was ihm in hohem Masse auch gelang. Unter anderem entdeckte Sokolov ein Telegramm der Exekutoren an Lenins Sekretär Jakow Swerdlow (1885–1919) mit folgendem Wortlaut: «Swerdlow ausrichten, dass die gesamte Familie dasselbe Schicksal erlitt wie das Oberhaupt.» Die chiffrierte Depesche bewies, dass nicht nur der ehemalige Zar Nikolaus II. auf

2. Von den deutschen Sicherheitsorganen beschlagnahmte personenbezogene Bestände und Bestände von Organisationen (Juden, Freimaurer, politische Gegner). 3. Mischbestände.

10 Alois Ospelt an die Fürstliche Regierung v. 16. 12. 1993 (Kopie). HAL, FA, K. 610 (Archiv).

11 Die Beauftragung erfolgte am 7. Februar 1919.



Blick ins «Zentrum zur Aufbewahrung historisch-dokumentarischer Sammlungen», ehemals «Sonderarchiv Moskau», auf dort bis 1997 unter Nr. 1388 verwahrte Grundherrschafts- und Güter-Archivalien A–L des fürstlich-liechtensteinischen Hausarchivs, Foto 1997. (LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

Geheiss Moskaus ermordet wurde, sondern auch die ehemalige Zarin Alexandra sowie ihre fünf Kinder.

Als Jekaterinburg wieder in die Hände der Roten Armee fiel, flüchtete Sokolov ins Pariser Exil und sammelte dort weitere Beweise und Zeugenaussagen. Die Ergebnisse seiner Arbeit wurden bald nach seinem Tod am 23. November 1924 zunächst in französischer Sprache veröffentlicht. Sokolov kam darin zum Schluss, dass nicht nur die Familie, sondern auch die Hausangestellten ermordet wurden und dass alle Leichen anschliessend restlos verbrannt wurden. Nach der Exhumierung der Gebeine der Mordopfer im Jahre 1991 stellte sich heraus, dass Sokolovs akribische Arbeit ausschliesslich in diesem Punkt nicht zutreffend war. Die Weltöffentlichkeit erfuhr dennoch erstmals durch Sokolovs Bericht von der Ermordung der Zarenfamilie, die zuvor nur vermutet worden war.[12]

Das Originalarchiv mit den Beweisstücken galt später als verschollen, bis die Dokumente in den USA wieder aufgefunden wurden. Das Archiv wurde 1990 beim Auktionshaus *Sotheby's* in London angeboten. Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion wollte es der Staat Russland kaufen, konnte aber das Geld nicht aufbringen. Zwischen Dezember 1993 und Januar 1994 erwarb es Hans-Adam II. von seinem Besitzer und liess die Russen wissen, dass es verfügbar wäre. Die Verhandlungen führten am 3. September 1996 zu einem Abkommen zwischen Fürst Hans-Adam II. und dem russischen Aussenminister Jewgeni M. Primakow. Die Archive selbst wurden am 30. Juli 1997 ausgetauscht. Die 134 Akten des *Sokolov-Archivs* wurden der russischen Botschaft in Bern erst ausgehändigt, nachdem der grösste Teil des «Liechtenstein-Archivs» am selben Tag in Vaduz eingetroffen war, insgesamt handelte es sich um 280 000 Blätter.[13] Es handelte sich bei diesem Vorgang somit um einen Tausch und nicht um eine formelle Restitution.[14]
Die Archivalien wurden im Herbst 2002 in die Wiener Abteilung des Hausarchivs transferiert, um neu geordnet zu werden (davor waren sie im Schloss Vaduz und zweitweise auch in der Schweiz deponiert gewesen). Von den nach der Umbettung

---

[12] Siehe: http://www.romanov-memorial.com /after_1918.htm.

[13] Zum gesamten Vorgang siehe: Beattie, David: Liechtenstein. Geschichte und Gegenwart. Triesen, 2005, S. 208f. Am 4. September 1996 schlossen die Regierungen Liechtensteins und Russlands ein Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern, die auch das Archivwesen umfassen sollte (Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit im Bereich von Kultur, Archivwesen und Jugendaustauch): «Die Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und der russischen Föderation werden unter Berücksichtigung bereits vorhandener Kontakte bemüht sein, ihre Zusammenarbeit zwischen den Archivorganisationen, welche die Dokumente aufbewahren, die das kulturelle und geschichtliche Erbe der beiden Länder widerspiegeln, auszuweiten.» Ich bedanke mich an dieser Stelle bei Roland Marxer, der mir freundlicherweise eine Kopie des Abkommens zur Verfügung gestellt hat.

[14] Beattie: Liechtenstein, S. 209.

der Akten in kleinere Kartons[15] 640 Aufbewahrungseinheiten sind aktuell ca. 430 geordnet und für Forschungszwecke benützbar, die restlichen Archivalien sind zumindest grob geordnet und ebenfalls unter gewissen Voraussetzungen benützbar, darunter etwa die mährischen Bestände Butschowitz (Bučovice) und Lundenburg (Břeclav).[16]

3. Einige Bemerkungen zu Inhalten und zur Bedeutung des Bestandes

Quellen zur Geschichte wichtiger ehemaliger Herrschaften und Güter wie Feldsberg und Eisgrub müssen nicht mehr als verloren gelten, der historischen Forschung aller Teildisziplinen (Politische Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Kunstgeschichte, Verwaltungsgeschichte, Geschichte der kirchlichen und religiösen Verhältnisse u. a.) steht nunmehr reichhaltiges, lange Zeit für verschollen gehaltenes Material wieder zur Verfügung.

Ich nenne hier einige (willkürlich ausgewählte) Beispiele, um nur einen kleinen Eindruck von den vielfältigen Forschungsmöglichkeiten zu geben.

a) Die Archivalien in zwei Aktenkartons (Zeitraum: 1604 bis ca. 1850) dokumentieren die Geschichte von Konvent und Spital der Barmherzigen Brüder in Feldsberg: Der Konvent der Barmherzigen Brüder wurde durch Fürst Karl von Liechtenstein (1569–1627) am 10. Februar 1605 gegründet und stellt die erste Niederlassung des Ordens nördlich der Alpen und den Mutterkonvent der Deutschen Provinz dar. Karl hatte die Arbeit der Ordensbrüder persönlich im Jahr 1604 während einer Malariaepidemie in Rom kennengelernt. An der Malaria erkrankte Mitglieder seines Gefolges waren im Spital der Barmherzigen Brüder bei der Kirche des hl. Johannes auf der Tiberinsel behandelt worden. Die Anfangsphase des Konvents gestaltete sich schwierig. Schon im Jahr 1614 verliessen die meisten Brüder Feldsberg und wandten sich nach Wien und teilweise auch nach Prag (ab 1620). Bis zum Jahr 1659 wurde in Feldsberg kein neues Gelübde abgelegt. Erst Fürst Karl Eusebius (1611–1684) legte im Juli 1662 gemeinsam mit seiner Ehefrau Johanna Beatrix (gest. 1676) den Grundstein zu einem neuen Konvent und Spital in Feldsberg. Erst im Jahr 1675 wurde die eigentliche Gründungsurkunde ausgestellt.

---

[15] Masse: Höhe: ca. 13, 5 cm; Breite: ca. 30 cm, Tiefe: ca. 44 cm.

[16] Neu geordnet, mit Findmitteln versehen und daher uneingeschränkt benützbar sind u. a. die besonders wichtigen und umfangmässig sehr beträchtlichen Bestände Feldsberg und Eisgrub, ausserdem Aurinowes, Mährisch-Aussee, Goldenstein, Mährisch-Kromau und Landskron, die österreichischen Bestände Ebergassing, Lichtenthal und Loosdorf sowie einige kleinere Bestände.

Das Spital wurde zu einem wichtigen regionalen Zentrum zur Bekämpfung von Epidemien (Pest 1679 bis 1680 sowie 1714, Typhus 1726), eine wichtige Rolle spielte es auch in den napoleonischen Kriegen: In den Kriegsjahren 1805 und 1809 war das Spital hoffnungslos überfüllt mit Verletzten aller am Krieg beteiligten Nationen. 1890 wurde das alte Spitalsgebäude abgerissen und mit dem kompletten Neubau des Krankenhauses begonnen, welches 1892 in Betrieb genommen wurde.[17]

b) Gut dokumentiert ist auch die historische Seidenproduktion auf den Herrschaften Feldsberg und Eisgrub: Es ist ein deutlicher Beleg für das «unternehmerische» bzw. auch schon merkantilistische Denken des Fürsten Karl, dass er es war, der die (lange Zeit erstaunlich erfolgreiche) erste grosse Initiative zur Kultur des Maulbeerbaumes und der sich daran anschliessenden Zucht von Seidenraupen in den habsburgischen Ländern setzte. Im Jahr 1612 wurden auf Anweisung des Fürsten die ersten Maulbeerbäume in Feldsberg und Eisgrub angepflanzt, allein in der Herrschaft Feldsberg wurden 6151 Bäume ausgesetzt. Von den 1754 Bäumen, die der Stadt Feldsberg zugewiesen wurden, gediehen immerhin 1234. Insgesamt ging nur ca. ein Viertel der Bäume ein. Höhepunkt der Produktion war das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts. So berichtete der Kameralist Wilhelm von Schroeder in seiner erstmals 1686 in Leipzig unter dem Titel *Fürstliche Schatz- und Rentkammer* erschienenen Beschreibung deutscher Manufakturen, dass Fürst Karl von Liechtenstein zu Feldsberg Maulbeerbäume pflanzen und Seidenraupen züchten liess, und *dass noch bis dato daselbst jährlich ein ziemliches von Seiden gesponnen wird*.[18]

Dazu ein Quellenbeispiel aus den neugeordneten Archivalien: Am 27. März 1684 schrieb Fürst Johann Adam I. Andreas (1662–1712) an den Pfleger von Eisgrub, dass er gesonnen sei, einen gewissen Adam Faber für zwei oder drei Monate als Seidenspinner aufzunehmen und zu besolden, der Pfleger soll aber *nach den erwehnten zwei oder drei monathen ausführlich relationiren*, *ob dieses werckh über die unkosten einen ziemlichen nutzen abgebe*.[19]

---

[17] HAL, H 2368. Siehe dazu auch: Kippes, Erich: Feldsberg und das Haus Liechtenstein im 17. Jahrhundert. Die Gegenreformation im Bereich der fürstlichen Herrschaft, Wien-Köln-Weimar, 1996, S. 73-77. Ders.: Die Entwicklung der Region Feldsberg unter der Herrschaft des Hauses Liechtenstein vom 18. bis zum 20. Jahrhundert. Wien, 2000, S. 91-104.

[18] Schroeder, Wilhelm von: Fürstliche Schatz- und Rentkammer, Leipzig, 1686, cap. 70, p. 240.

[19] Das Material ist enthalten in: HAL, H 2318. Siehe auch: Haupt, Herbert: Ein liebhaber der gemähl und virtuosen ... Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712). Wien-Köln-Weimar, 2012, S. 442, Nr. 2445.

Die liechtensteinische Seidenproduktion wurde erst 1785 endgültig eingestellt.[20]

c) Im Bestand findet sich darüber hinaus reiches Material zur Geschichte bzw. Vorgeschichte des Landes Liechtenstein vom späten 17. bis zum 19. Jahrhundert. Darin enthalten ist u. a. das liechtensteinische Exemplar des Schellenberger Kaufvertrages vom 18. Jänner 1699, der auch bereits ediert wurde.[21] Zu nennen ist auch eine für die Geschichte des Erwerbs der Grafschaft Vaduz wichtige Einzelquelle, nämlich die Liste jener Dokumente, die Fürst Johann Adam Andreas vor der Erlegung der Kaufsumme vom Verkäufer Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems verlangte, um seine Rechte gegen alle künftigen Ansprüche abzusichern: etwa die Absichtserklärung des Grafen, Vaduz verkaufen zu wollen, die Erklärung des Fürsten Johann Adam Andreas, 290 0000 Gulden bezahlen zu wollen, und Dokumente betreffend den sogenannten «Schnitz», einen Steuervergleich, durch den der Fürst die Zusicherung erhielt, dass im Kriegsfall die Untertanen den grössten Teil der Reichssteuern übernehmen würden.[22]

4. Schlussbemerkung

Das wachsende Interesse von Historikerinnen und Historikern aus der tschechischen Republik gerade an den für die Geschichte der böhmisch-mährischen Besitzungen so wichtigen Herrschaftsarchivalien, die nun wieder im Hausarchiv zusammengeführt worden sind, ist sehr erfreulich und ein klares Indiz für die Bedeutung des Hausarchivs im Hinblick auf die Weiterentwicklung der kulturellen Beziehungen zwischen Liechtenstein und Tschechien.

---

[20] Kreuzer, Anton: Ein Versuch zur Errichtung einer Seidenindustrie in Südmähren. In: Mährisch-Schlesische Heimat. Vierteljahresschrift für Kultur und Wirtschaft, Jg. 1972, Heft 4, S. 301-309.

[21] Gurt, Claudius (Bearb.): Kaufvertrag der Herrschaft Schellenberg 1699, hrsg. vom Liechtenstein-Institut im Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. Vaduz, 1999.

[22] Arnegger, Katharina (Bearb.): Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz 1712. Dokumente zum Kaufvertrag zwischen den Grafen von Hohenems und den Fürsten von Liechtenstein, hrsg. vom Liechtensteinischen Landesarchiv im Verlag des Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Vaduz, 2012, S. 9ff.

13

Alle enteigneten liechtensteinschen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz?

Peter Geiger

Auf der Grundlage der Erlasse des Präsidenten der Republik, der sogenannten Beneš-Dekrete, erfolgten in der Tschechoslowakei 1945 zahllose Enteignungen und Vertreibungen.[1] Betroffen waren auch liechtensteinische Staatsangehörige. Wir fragen im Folgenden, wer enteignet wurde, wie gross die enteigneten Vermögen nach Fläche und nach Wert waren, was wem enteignet wurde, wo die Vermögen der Enteigneten lagen, was aus dem enteigneten Besitz wurde, bis heute, und warum es seit sieben Jahrzehnten keine Lösung in diesen liechtensteinischen Enteignungsfragen gab.

Quellengrundlage für diesen Beitrag bilden vor allem die archivalischen Bestände des Amts für Auswärtige Angelegenheiten, Vaduz.[2] Was hier vorgelegt wird, war bisher nie öffentlich bekannt, höchstens in Teilen, vorab den Fürsten betreffend, aber auch hierzu meist nur summarisch. Es ist wichtig, sowohl bezüglich der enteigneten liechtensteinischen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen als auch der enteigneten Vermögen konkreter zu informieren.

---

1 In tschechischer Sprache erlassen und zuerst in den tschechischen Zeitungen publiziert, danach ebenso in einer nummerierten Sammlung herausgegeben: Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé [Sammlung von Gesetzen und Anweisungen der Tschechoslowakischen Republik], Praha 1945-1948. Die wichtigsten Dekrete waren Dekret Nr. 5 vom 19. Mai 1945, Dekret Nr. 12 vom 21. Juni 1945, Dekret Nr. 100 vom 24. Okt. 1945 und Dekret Nr. 108 vom 25. Okt. 1945. Unterzeichnet waren sie von Präsident Edvard Beneš, gefolgt von Ministerpräsident Zdeněk Fierlinger und weiteren Ministern. In der Präambel der Dekrete hiess es jeweils, namens des Präsidenten Beneš: «Auf Vorlage der Regierung ordne ich an» (so in Dekret Nr. 5). – Es gibt verschiedene, aber keine amtlichen deutschen Übersetzungen. Auszüge in deutscher Übersetzung etwa in: Zdeněk Beneš / Václav Kural (Hrsg.), Geschichte Verstehen. Die Entwicklung in den deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948, Prag 2002; Texte der Dekrete und weitere Dokumente auch bei Jech, Karel, u. a. (Hg.), Die Deutschen und Magyaren in den Dekreten des Präsidenten der Republik. Studien und Dokumente 1940–1945. Praha; Brno: Ústav pro soudobé dějiny AV ČR; Doplněk, 2003.

2 Materialien des Amts für Auswärtige Angelegenheiten (Im Folgenden: AAA), Vaduz, nicht öffentlich. Die Angaben in diesem Beitrag beruhen auf den Unterlagen im AAA, vor allem auf der Zusammenstellung «List oft he Families affected by the confiscation oft the then Czechoslovakian Government, Updated by the Office of Foreign Affairs of the Principality of Liechtenstein as of November 2002».

1. Wie viele liechtensteinische Personen wurden enteignet?

Unter Nationalverwaltung gestellt und danach konfisziert, nämlich entschädigungslos enteignet, wurden die Vermögen von insgesamt 38 liechtensteinischen Besitzern. Diese waren Fürst Franz Josef II., sieben andere Mitglieder des Fürstenhauses und 30 weitere Privatpersonen. Sie werden weiter unten namentlich aufgeführt, hier folgen vorerst die aufgeschlüsselten Gesamtzahlen.

- Fürst Franz Josef II.		1	Person
- Weiteres Fürstenhaus		7	Personen
- Weitere Liechtensteiner/innen		30	Personen
Enteignete Liechtensteiner/innen 1945	total	38	Personen

2. Enteignete Besitzungen nach Fläche

Dem Fürsten wurden zusammen gut 69 000 ha konfisziert, weiteren Mitgliedern des Fürstenhauses zusammen 14 000 ha sowie andern liechtensteinischen Staatsbürgern zusammen 7 500 ha, alles in allem gut 90 500 ha:

- Fürst Franz Josef II.		69 000	ha
- Weiteres Fürstenhaus		14 000	ha
- Weitere Liechtensteiner/innen		7 500	ha
Enteignete Flächen liechtensteinischer Besitzer 1945	total	90 500	ha

Diese 1945 in der Tschechoslowakei enteigneten 905 Quadratkilometer entsprachen im Vergleich der fünfeinhalbfachen Fläche des Fürstentums Liechtenstein von 160 Quadratkilometern.

3. Enteignete Vermögen nach Wert

Nach Schätzungen von 1949 belief sich das gesamte dem Fürsten 1945 enteignete Vermögen auf zusammen rund 380 Mio. Schweizerfranken. Das Vermögen der

weiteren enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen wurde auf zusammen 25 Mio. Franken geschätzt. Dies ergab einen Gesamtwert der enteigneten Vermögen von Liechtensteinern im geschätzten Wert von 405 Mio. Franken – was heute vielen Milliarden entspräche.

- Fürstliches Vermögen		380	Mio. Franken[3]
- Weitere Vermögen von liechtensteinischen Bürgern		25	Mio. Franken[4]
Geschätzter Gesamtwert 1949	total	405	Mio. Franken

Die dem Fürsten enteigneten Vermögenswerte setzten sich, nach der Schätzung der fürstlichen Verwaltung, wie folgt zusammen (in Schweizerfranken): Forstwirtschaft 277 Mio., Landwirtschaft 14 Mio., Bergbau 6,5 Mio., Industrien 10 Mio., Handelsunternehmungen 3,5 Mio., Schlösser und Mietwohnungen 13 Mio., Kunstwerke in Schlössern 26 Mio., dazu im Gesamtwert von rund 30 Mio. Franken Beteiligungen, Guthaben sowie aus der «alten Bodenreform» vom tschechoslowakischen Staat noch geschuldete Entschädigungen.[5] Wertangaben wie auch Flächenangaben zu den dem Fürsten enteigneten Besitztümern schwanken in den Quellen teilweise etwas, entsprechend auch in der Literatur.

4. Was wurde enteignet?

Die Enteignung (Konfiskation) war jeweils vollständig und entschädigungslos. Aller fassbare Besitz einer Person wurde enteignet. Hauptsächlich wurden Liegenschaften konfisziert, darunter Wälder und Landwirtschaftsland mit den Gebäuden, von Schlössern bis zu Stallungen, ebenso Fabriken, Firmen, Bergwerke, Brauereien, alles samt Einrichtungen. Enteignet wurden ebenso Bankeinlagen, Wertschriften, Aktien, Schmuck und weitere Objekte, desgleichen Pacht- und Nutzungsanrechte. Was den Enteigneten im Einzelnen entzogen wurde, sehen wir im Folgenden bei jeder Person konkreter.

---

3 «Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. u. z. Liechtensteinschen Liegenschaften, Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegsendes 1945». Dazu Kunst, Beteiligungen, Guthaben. Unterlagen im AAA, Vaduz (unveröffentlicht).

4 Unterlagen im AAA, Vaduz.

5 Listen von 1949, 2 Beilagen zu einem Schreiben vom 10. Aug. 1949, AAA, Vaduz, 1993.

5. 38 enteignete Personen und Vermögen

Alle 38 von den Enteignungen in der Tschechoslowakei betroffenen Personen liechtensteinischer Staatsbürgerschaft werden nachfolgend einzeln aufgeführt, mit Namen und mit Angaben zu den enteigneten Vermögen, bei einigen mit zusätzlichen Angaben.[6] Sie sind alphabetisch gereiht, ohne Ansehen des Standes. Jeder Person geschah ja prinzipiell das Gleiche, wenn auch nicht im selben Umfang.

1) Baronin Hedwig von Berg und Wurmbrandt-Stuppach, geborene Thyssen: Sie verlor durch Konfiskation zwei Liegenschaften, nämlich eine in Šahy (2538 ha) und eine in Drienov (452 ha).

2) Dr. Albert Bloch: Ihm wurden Guthaben enteignet.

3) Ida Brändle, geborene Kraus: Sie verlor ihren Besitzanteil am Hotel «Goldener Löwe» in Karlovy Vary / Karlsbad, Rooseveltplatz 2.

4 + 5) Marie de Charmant und Pierre de Charmant: Ihnen nahm man ihre 20 % Aktien-Besitzanteile an der «Šurany Zuckerfabrik» in Velke Šurany.

6) Baronin Antonia von Falz-Fein: Ihr wurden Schmuck sowie Bankdepots in Nove Mesto konfisziert.

7) Maria von Frankl: Sie beklagte die Enteignung von Ackerland (Grundbuch 218/1 und 219/1, Vel'ké Šarovce) sowie des hälftigen Besitzes des väterlichen Schlosses mit Park und Landwirtschaft in Vel'ké Šarovce.

8) Gerty (Gertrud) Hartmann, geb. Hilpert: Sie verlor den hälftigen Besitzanteil der väterlichen «Josef Hilpert Glasperlenfabrik» mit Liegenschaft in Neudorf an der Neisse / Nova Ves N (bei Jablonec / Gablonz, südlich von Reichenberg / Liberec). Sie wurde als Gertrud Ilse Hilpert am 19. Februar 1921 in Neudorf a. N. geboren. Sie heiratete am 25. Oktober 1941 im benachbarten Wiesenthal an der Neisse / Lučany n. N. den Diplomforstwart Julius Hartmann (1916–1992) aus Vaduz. Gerty Hartmann starb am 7. Mai 1994 in Vaduz (Abb.1).[7]

---

[6] Nach den Unterlagen im AAA, Vaduz, verschiedene Listen, bis 2002. Nicht ausgeschlossen ist, dass weitere liechtensteinische Personen enteignet wurden. So sind in einer Liste, die Karl Alfred Liechtenstein 1985 erstellte und die er ausdrücklich als nicht vollständig bezeichnete, auch eine «Frau Antonia Hatvany», ein «Herr Hirsch» und ein «Gen. Dir. Ing. Heinrich Czech» aufgeführt, diese drei Personen tauchen 2002 nicht mehr auf. Sie sind daher hier unter den 38 Personen nicht berücksichtigt. – Vgl. auch International Court of Justice, Case Concerning Certain Property (Liechtenstein v. Germany): Preliminary ..., 2009, hier v. a. S. 318-328.

[7] Vaduzer Familienchronik, (Red. Mathias Ospelt), Bd. II, Vaduz 2002, S. 134.



Abb. 1: Gerty (Gertrud) Hartmann-Hilpert (1921–1994). (Vaduzer Familienbuch, Bd. II)

*9) **Dorothea von Janotta***: Ihr wurden ein Schloss und Grundbesitz in Stemplovec, Opava, sowie Bankguthaben, Staatsanleihen, Silber und eine Barockorgel enteignet.

*10) **Baron Johann Alexander von Königswarter***: Er verlor einen Gutsbesitz von ca. 4000 ha in Šebetov/Schebetau, Boskovice, Mähren (Brünner Landtafel Einlagezahl 422), dazu Darlehen, Guthaben und Schmuck. (Siehe zu Königswarter eingehend den Beitrag von Jan Županič in diesem Band.)

*11) **Prinz Alois von Liechtenstein***: Dem Vater von Fürst Franz Josef II. wurde die Liegenschaft in Velké Losiny / Gross Ullersdorf in Nordmähren samt Schloss enteignet, im Umfang von rund 5800 ha, dazu Wertschriften sowie Besitzanteile an neun Firmen, nämlich: Reichenberg-Maffersdorfer Brauerei; Nordmährische Brauerei und Malzfabrik; Vereinigte Schafwollenfabrik; Nationalbank für Böhmen; Leipnik-Lundenburger Zuckerfabrik; Bau und Wohnungsgenossenschaft Jägerndorf; Rübenverwertungsgenossenschaft Pohrlitz; Molkereigenossenschaft Lundenburg; Rübenverwertungsgenossenschaft Lundenburg.

*12) **Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein***: Er verlor allen bis 1945 noch verbliebenen fürstlichen Besitz in der Tschechoslowakei durch Konfiskation, nämlich ca. 69000 ha Grundeigentum (davon gut 3000 ha Landwirtschaftsboden und rund 66000 ha Wald), einschliesslich Schlösser und andere Gebäude, ebenso Unternehmen, auch Besitzanteile an 26 Firmen, dazu Wertschriften, Bankdepots bei der Nationalbank sowie Teile der Kunstsammlung. Die enteigneten Besitztümer werden hiernach konkreter aufgelistet – was zugleich eine Vorstellung davon vermit-

telt, in welch riesigem Ausmass diese Fürsten-Enteignung alle andern Konfiskationen, welche liechtensteinische Staatsbürger betraf, überstieg.[8]

a) 1945 enteignetes Grundeigentum des Fürsten, samt Gebäuden und Mobilien: Gut Hohenstadt, Gut Jägerndorf, Gut Landskron, Gut Neuschloss-Aussee, Gut Sternberg, Gut Karlsberg, Gut Mährisch Trübau, Gut Butschowitz-Steinitz, Gut Kaunitz, Gut Ungarisch Ostra, Gut Posorschitz, Gut Skworetz-Auwal, Gut Landshut, Gut Feldsberg-Eisgrub-Lundenburg, Gut Neuschloss, Garten und Gebäude der Zentraldirektion Olmütz, dazu Forstverwaltung Olmütz.

b) Enteignete eigene Firmen des Fürsten: Holzindustriewerk Lundenburg; Holzhandelsniederlage Fürst von Liechtenstein, Brünn; Lukawetzer Papierfabrik; Mühle Neudeck (Eisgrub); Mühle Lundenburg; Brauerei Lundenburg; Holzindustriewerke Fürst Liechtenstein, Prag; Kohlen- und Tonwerke, Prag (mit Tongruben in Vyšerovice/Wischerowitz und Brník); Fürst Liechtensteinische Kohlen- und Tonwerke Blosdorf (Mährisch Trübau); Fürst Liechtensteinische Brauerei Landskron.

c) Enteignete Firmenanteile des Fürsten: «Křižík» Prager Metall-, Kabel- und elektronische Werke; Böhmische Handelsgesellschaft AG; Westböhmische Kaolin-Schamotte und slowenische Magnesitwerke AG; Verein Mährische Maschinenfabriken AG; Zuckerfabrik Schoeller & Co. AG; Bösinger Ziegelwerke AG; Lukawetzer Maschinenpapier Fabrik Ges.m.b.H.; Jan Heimánek Kaolinitové doly, Prag; Prager Creditbank Aktien; Nationalbank für Böhmen; Troppauer Zuckerraffinerie; Nordmährische Brauerei M. Schönberg; Zettlitzer Kaolinwerke; Reichenberg-Maffersdorfer AG; Berg- und Hüttenwerks-Gesellschaft; Böhmisch-Mährische Maschinenfabrik Kolben; Brauerei und Malzfabrik Lundenburg; Leipnik-Lundenburger Zuckerfabrik; Bau- und Wohnungsgenossenschaft Jägerndorf; Rübenverwertungsgenossenschaft Pohrlitz; Molkereigenossenschaft Lundenburg; Rübenverwertungsgenossenschaft Lundenburg.

c) Weitere dem Fürsten enteignete Besitztümer: Wertschriften, Bankdepots (Nationalbank), Kunstsammlung.

13 + 14) Prinz Friedrich von Liechtenstein und ***Prinzessin Irma von Liechtenstein:*** Sie verloren Wertschriften.

---

[8] Die folgenden Angaben nach Materialien des AAA, Vaduz, u. a. «Zusammenstellung des Fürst Liechtenstein'schen Grundeigentumes im Raume der CSR nach der Bodenreform zum Stande vom Jahre 1945» (mit detaillierter Auflistung für jedes einzelne Gut), weitere Zusammenstellungen von 1993, aktualisiert 2002. – Vgl. auch Jana Pinterová, Knížectví Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou [Das Fürstentum Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechischen Republik], Diplomarbeit Universität Karlsbad, 2000, Manuskript, (Bibliothek Liechtenstein-Institut, Bendern / Liechtenstein, mit ins Deutsche übersetzten Dokumenten).

15 + 16) Prinz Emanuel von Liechtenstein und ***Prinz Hans von Liechtenstein:*** Sie verloren den gemeinsamen Besitz von Neuschloss (Gut Aussee) mit ca. 2000 ha bei Böhmisch Leipa / Zahrádky u České Lípy.

17) Prinzessin Ludmilla von Liechtenstein: Ihr wurden der halbe Nutzgenuss von Gütern in Melnik genommen sowie zwei Güter bei Hohenstadt / Zabřeh (gut 2500 ha) und bei Pisek (2800 ha) konfisziert, ebenso Mobiliar und Silber.

18) Prinzessin Olga von Liechtenstein: Sie verlor Wald und Liegenschaft samt Gebäuden in Wamberg / Böhmen sowie Wertschriften und Bankguthaben.

19) Franziska Näscher: (Abb. 2): Ihr wurde eine vererbte Liegenschaft in Troppau konfisziert. Franziska Bartsch war am 1. März 1914 in Hermannstadt / Heřmanovice geboren. Sie heiratete am 17. Juni 1939 Rudolf Näscher aus Eschen-Nendeln / Liechtenstein). Sie starb am 10. April 2001 in Nendeln / Liechtenstein.[9]



TODESANZEIGE

Lebe lieb getragen,
Licht beschenkt, nach oben!

Nach einem reich erfüllten, arbeitsreichen Leben nehmen wir in Liebe und Dankbarkeit Abschied von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter und Grossmutter

Franziska Näscher-Bartsch

geb. 10. März 1914, gest. 10. April 2001

Sie starb heute nach kurzer Krankheit im 88. Lebensjahr.

Deine positive Ausstrahlung und Deine Bescheidenheit werden uns weiterhin durchs Leben begleiten.

Wir bitten, der lieben Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nendeln, den 10. April 2001

In stiller Trauer:

Abb. 2: Todesanzeige für Franziska Näscher-Bartsch, Nendeln (1914–2001). (Liechtensteiner Vaterland, 11. April 2001)

20 + 21) Dr. Hans Nissl und seine Frau ***Renate Nissl:*** Sie verloren ein Mietwohnhaus in České Budějovice / Budweis, Husová třída 28 Prager Vorstadt (Grundbuch Einlagezahl NC 339, Parzellen 1385 und 112/38), sowie Wertschriften.

22 + 23 + 24) Alfred Nitzsche, Melanie Nitzsche und Sohn ***Günther Nitzsche:*** Ihnen wurden in Karlovy Vary / Karlsbad eine Liegenschaft sowie in Horní Slavkov eine Landwirtschaft, ein Wohnhaus (Nr. 261) und die «Rasierklingenfabrik Diu A. Nitzsche» konfisziert.

---

[9] Todesanzeige für Franziska Näscher, Liechtensteiner Volksblatt, 11. April 2001. – Nachruf, Liechtensteiner Volksblatt, 6. Juli 2001.

25 + 26) Harriet Nottebohm und *Hermann Nottebohm:* Sie verloren Wertschriften.

27) Baronin Maria von Reitzes-Marienwert: Ihr wurden die Besitzanteile (760 von 9000 Aktien) der Zuckerfabrik in Nitra genommen.

28) Adolf Risch: Er stammte aus Vaduz. Er hatte in Pistyan, Bahnhofplatz 43, eine Holz- und Kohlenhandlung betrieben. Er verlor sie und damit seinen Besitz an Schuppen, Pferdestall und Kanzleiräumen. Mitte November 1945 berichtete das ‚Liechtensteiner Vaterland' in einer kleinen Notiz unter dem Titel «Heimkehr», Adolf Risch sei mit Familie aus der Tschechoslowakei nach Vaduz zurückgekehrt, nach vielwöchiger Reise, er habe «allerhand hinter sich» (Abb. 3).[10]

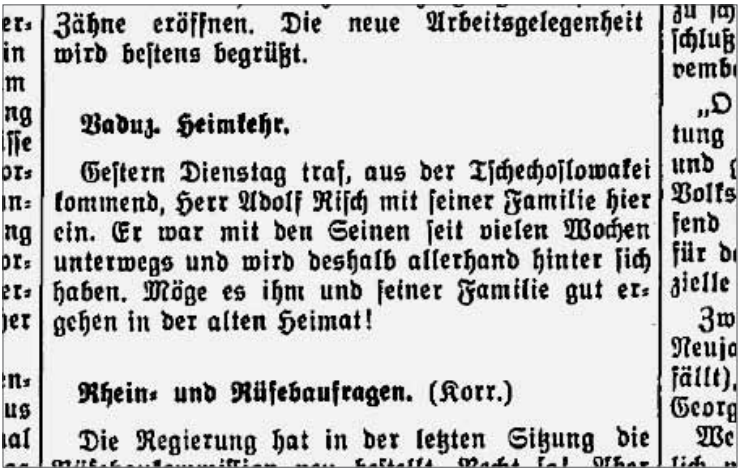

Zähne eröffnen. Die neue Arbeitsgelegenheit wird bestens begrüßt.

Vaduz. Heimkehr.

Gestern Dienstag traf, aus der Tschechoslowakei kommend, Herr Adolf Risch mit seiner Familie hier ein. Er war mit den Seinen seit vielen Wochen unterwegs und wird deshalb allerhand hinter sich haben. Möge es ihm und seiner Familie gut ergehen in der alten Heimat!

Rhein- und Rüfebaufragen. (Korr.)

Die Regierung hat in der letzten Sitzung die

Abb. 3: Adolf Risch kommt aus der Tschechoslowakei nach Vaduz zurück. (Liechtensteiner Vaterland, 14. November 1945)

29 + 30) Gertrud Schädler und *Stefanie Marianne Schädler:* Sie verloren Wertschriften.

31 + 32) Albin Seemann und sein Sohn *Peter Seemann:* Ihnen wurden eine Liegenschaft in Bratislava (die sog. Freundschen Gründe im Nachtigallental) sowie ein Sparbuch konfisziert.

33) Minka Strauss: Sie verlor ihren Besitzanteil am Gut Štrkovec, Gemeinde Sokorna (828 ha, Einlagezahl 329.2314, 1301, 139.258).

---

[10] Liechtensteiner Vaterland, 14. Nov. 1945.

34) Olga Tomala: Ihr nahm man Kronen- und RM-Obligationen sowie Aktien.

35) Anton Wanger: Ihm konfiszierte man Wertschriften und offenbar ein Auto der Marke «Škoda».

36) Antonie Weiss: Sie verlor Bankguthaben in Gablonz a. N.

37) Graf Ferdinand Wilczek: Ihm wurden Besitzanteile an Bergbauunternehmen in Ostrava sowie Wertschriften enteignet. Er war der Vater von Fürstin Gina von Liechtenstein.

38) Schliesslich *Gräfin Mignon Wurmbrandt-Stuppach:* Sie war die Tochter von Baronin Hedwig von Berg (oben Nr. 1), sie verlor zusammen mit ihrer Mutter je eine Liegenschaft in Šahy und in Drienov.

Diese Übersicht über die 38 Enteigneten führt mehr vor Augen als blosse Zahlen: Jede Enteignung betraf eine Besitzerperson und dazu meist auch deren Familie.

6. Wo lagen und liegen die enteigneten Vermögenswerte von Liechtensteinern?

Die Mehrzahl der 1945 in der Tschechoslowakei von liechtensteinischen Staatsangehörigen konfiszierten Immobilienvermögen lag in Tschechien, heute Tschechische Republik, hier vor allem in Mähren. Etliche weitere finden sich in der westlichen Slowakei, heute Slowakische Republik. In Ungarn gab es eine Reihe analoger Enteignungen von insgesamt 13 liechtensteinischen Staatsbürgern (und einer Firma in liechtensteinischem Besitz),[11] sie werden hier nicht behandelt.

Im Folgenden werden Kartenausschnitte der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik mit der Lokalisierung der enteigneten Immobiliengüter gezeigt. Es handelt sich um unveröffentlichte Karten im Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Vaduz.[12]

---

[11] Materialien im AAA, Vaduz (Zusammenstellung v. 19. Sept. 1999).

[12] Interne Karten im AAA, Vaduz: «Liechtensteinische Vermögensansprüche gegenüber der Tschechischen Republik» (2), «Liechtensteinische Vermögensansprüche gegenüber der Slowakischen Republik».

Der erste Kartenausschnitt (Abb. 4) zeigt Orte der enteigneten liechtensteinischen Besitzungen auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik, im östlichen Teil, in violetter Farbe eingetragen enteignetes Gut des Fürsten, in oranger Farbe solches weiterer liechtensteinischer Bürger. Dazu löst die nächste Abbildung Ziffern und Namen auf (Abb. 5). Der Kartenausschnitt des westlichen Teils der Tschechischen Republik zeigt drei weitere Orte (Abb. 6). Herausgegriffen sei hier die Enteignung von Gerty Hartmann, welcher, wie oben erwähnt, in Neudorf an der Neisse / Nová Ves n. N. (südlich von Liberec) der hälftige Besitz der väterlichen «Josef Hilpert Glasperlenfabrik» samt Liegenschaft konfisziert wurde (siehe weiter hinten Abb. 8).
Ein enteigneter Fürstenbesitz und sieben enteignete Besitze weiterer Liechtensteiner Bürger liegen in der heutigen Slowakischen Republik, wie die Karte zeigt. Darunter finden sich der oben erwähnte Holz- und Kohlenhandelsbesitz von Adolf Risch, Vaduz, wie auch der fürstliche Besitz in Bösing / Pezinok (Abb. 7).

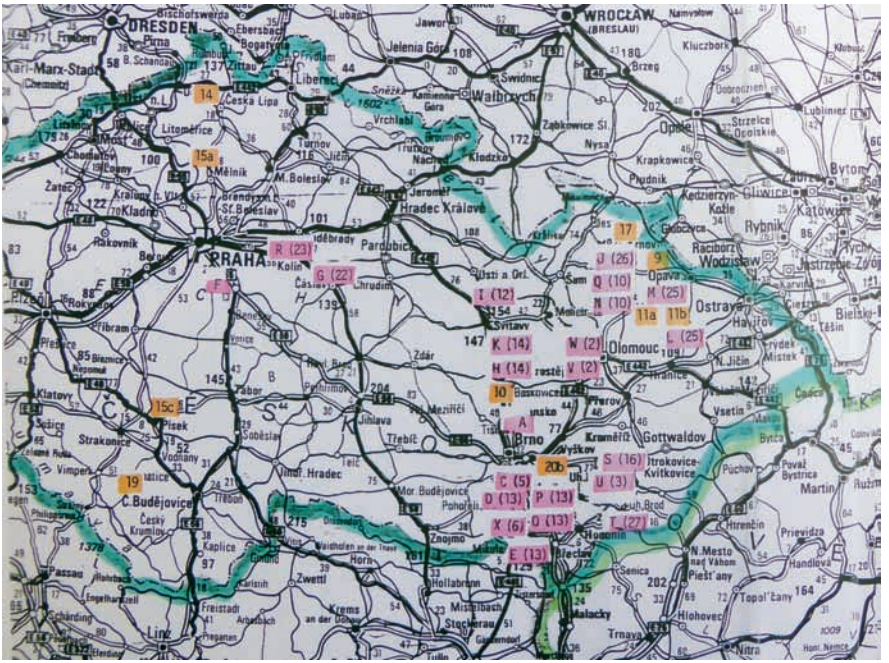

Abb. 4: Karte der Tschechischen Republik mit Lokalisierung der Mehrzahl der 1945 enteigneten Besitzungen des Fürsten (violett) und anderer liechtensteinischer Bürger (orange). (AAA, Vaduz)

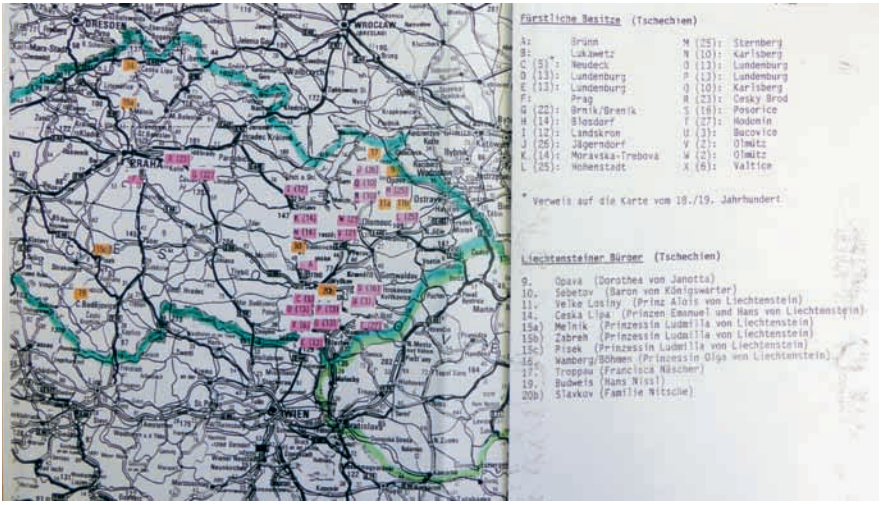

Abb. 5: Zuordnung der 1945 enteigneten Besitzungen im östlichen Teil der Tschechischen Republik. (AAA, Vaduz)

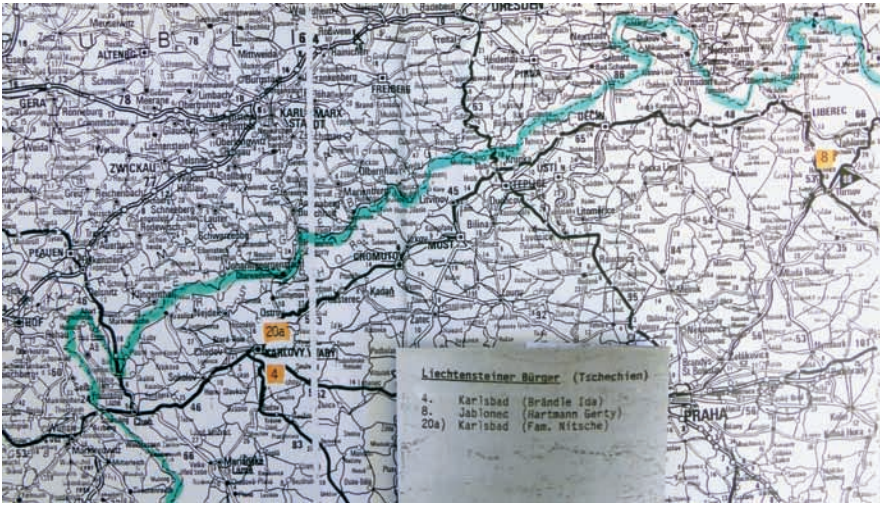

Abb. 6: Enteignungen von Liechtensteinern 1945 im westlichen Teil der Tschechischen Republik. (AAA, Vaduz)

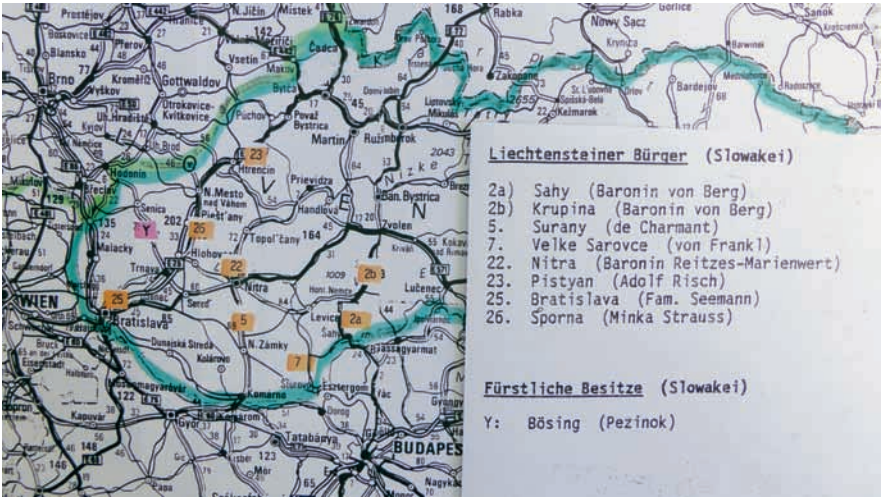

Abb. 7: Weitere Orte von 1945 enteigneten Vermögenswerten liechtensteinischer Staatsbürger in der Tschechoslowakei, heute Slowakische Republik, darunter ein Gut des Fürsten sowie Besitztum von Adolf Risch, Vaduz. (AAA, Vaduz; Peter Geiger)

7. Was wurde aus dem enteigneten Besitz? Ein Forschungsdesiderat

1945 wurden die enteigneten Besitztümer und Vermögen unter tschechoslowakische Nationalverwaltung gestellt, das heisst vorerst beschlagnahmt. Darauf folgte im gleichen Jahr die entschädigungslose Konfiskation. Alle Einsprüche dagegen wurden abgewiesen. Die 1948 an die Macht gelangte kommunistische Regierung blieb bei den Konfiskationen.[13]

Es gab neue Besitzer. Einerseits ging enteignetes Gut in Staatsbesitz über. Manche ehemals fürstliche und andere enteignete Güter, so Wälder und Schlösser, werden bis heute als Staatsbesitz von öffentlichen Institutionen verwaltet, etwa von Denkmalämtern. Andererseits wurde konfisziertes Landwirtschaftsgut an tschechische oder slowakische Bauern vergeben. Sie konnten sich gemäss dem Dekret vom 21. Juni 1945 darum bewerben.[14]

Was bis heute aus den enteigneten ehemaligen Besitzungen und Vermögenswerten, Immobilien wie Mobilien, geworden ist und wem sie im Einzelnen heute gehören, wäre ein eigenes Feld für noch zu tätigende Abklärungen. Hierzu wären

[13] Vgl. den Beitrag von Václav Horčička in diesem Band.
[14] Gemäss Dekret Nr. 12 vom 21. Juni 1945, § 7. – Vgl. den Beitrag von Susanne Keller-Giger in diesem Band.

die tschechischen (und slowakischen) Archive – einschliesslich Grundbücher bis heute und einschliesslich Handänderungen – wie auch andere Archive zu durchforschen, auch Zeitzeugen zu befragen. Solches wäre gewissermassen Provenienz-Forschung zu zahlreichen heutigen Besitztümern, staatlichen und privaten. Denkbar wären hierzu exemplarische Einzelprojekte. Dabei müsste insbesondere heutigen privaten Besitzern die Angst genommen werden, sie könnten ihrerseits wieder enteignet werden.

8. Warum gab es während sieben Jahrzehnten keine Lösung? Fünf Thesen

Warum, so ist zu fragen, wurden die Liechtensteiner nicht als Bürger eines neutralen Staates behandelt? So wie dies die Tschechoslowakei und die Schweiz bezüglich 1945 enteigneter Schweizer Bürger schon 1949 vertraglich durch Entschädigungen regelten? Hier seien zur langen Liechtenstein-Blockierung[15] fünf Thesen formuliert.

These 1: Ein Grund – und gewiss der wichtigste – liegt in der schieren Grösse des enteigneten Fürstenbesitzes. Den wollte sich der tschechoslowakische Staat nicht entgehen lassen, gewissermassen in Vollendung der Bodenreform.

These 2: Entschädigung an den Fürsten war für den tschechoslowakischen Staat auch kaum leistbar. Einfacher, und einträglich, war die Konfiskation.

These 3: Hätte der tschechoslowakische Staat die Liechtensteiner als Bürger eines neutralen Staates anerkannt – wie er dies bezüglich der Schweizer dann ja tat –, so hätte die gleiche Argumentation auch für den Fürsten gelten müssen, was man nicht wollte. Daraus folgte die Ungleichbehandlung der Liechtensteiner mit den Schweizern und die «fürstliche» Gleichbehandlung aller Liechtensteiner durch die Tschechoslowakei.

These 4: Die Konfiskations-Argumentation betreffend die Liechtensteiner wurde aus der Geschichte und aus dem Recht begründet, nämlich mit der Politik Fürst Karls I. im 17. Jahrhundert, mit der Fiktion der «deutschen Nationalität» der Liechtensteiner und mit der behaupteten Legitimität des pauschalen «Transfers» samt Enteignung der deutschsprachigen Bevölkerung.

These 5: Völkerrechtliches Ausweichmittel war – wie schon bei der Bodenreform – die jahrzehntelange Nichtanerkennung des liechtensteinischen Staates

[15] Vgl. den Beitrag von Roland Marxer in diesem Band.

durch die Tschechoslowakei und ab 1993 weiterhin durch die Tschechische und die Slowakische Republik. Aufgegeben wurde die Nichtanerkennung erst 2009.

9. Fazit

Wegen des überragenden Umfangs des enteigneten Besitzes des Fürsten von Liechtenstein, flächen- wie wertmässig, wurden auch die 37 weiteren enteigneten liechtensteinischen Staatsbürger im Wortsinne «fürstlich» behandelt: gleich wie der Fürst. Alle zusammen, der Fürst und die weiteren 37 Liechtensteiner, ihre Familien eingeschlossen, wurden mit den tschechoslowakischen oder deutschen Staatsangehörigen, zu denen sie nicht zählten, in einen Topf der «Deutschen» geworfen und wie jene dem «Transfer» und der Konfiskation unterworfen, mit Konsequenzen und Unvereinbarkeiten bis heute.



Abb. 8: Ort des 1945 enteigneten Besitzes der liechtensteinischen Staatsbürgerin Gerty Hartmann-Hilpert in Tschechien. (Karte AAA, Vaduz; Vaduzer Familienchronik, Bd. II; Peter Geiger)

14

«Candide secure» – Der liechtensteinische Bürger Johann Alexander von Königswarter*

Jan Županič

Die mit dem Zerfall Österreich-Ungarns und der Schaffung eines neuen – des sog. Versailler – Systems verbundenen stürmischen Veränderungen haben diese Region grundlegend verändert. An die Stelle der jahrhundertealten Monarchie traten zahlreiche Nachfolgestaaten, die vielfach scharfe Auseinandersetzungen untereinander um einen Platz an der Sonne führten, Gesetze änderten sich, anerkannte Werte lösten sich in Staub auf und wurden durch neue ersetzt, wobei unter diesen Werten der Nationalismus eine große Rolle spielte. Dieser Entwicklung vermochte sich auch die Tschechoslowakei nicht zu entziehen. Der von Beginn an als Staat der Tschechen und Slowaken konstruierte Staat gewährte zwar seinen Minderheiten erhebliche Privilegien (im Vergleich mit den übrigen Staaten der Region Mitteleuropa handelte es sich letztlich sogar um großzügige Vorrechte), doch vermochte er nicht die notwendige Idee anzubieten und eine Idee für eine Zukunft in diesem neuen Land zu präsentieren.

Die Entstehung der Tschechoslowakei war darüber hinaus auch mit vielfältigen wirtschaftlichen Veränderungen verbunden, in erster Linie mit einer Bodenreform, die die Prager Regierung als Krönung der nationalen Revolution betrachtete. Es verwundert nicht, dass diese Bodenreform vor allem die Exponenten des «alten Regimes» bestrafte, also Kirche und Adel, und dass sie in vielerlei Hinsicht bei der Parzellierung des Bodens die Tschechoslowaken gegenüber den anderen Nationalitäten bevorzugte. Die Bodenreform und die Kritik vonseiten der neuen Republik betraf dabei nicht allein die alten aristokratischen Familien, sondern alle Besitzer von Großgrundbesitz ohne Ansehen der Herkunft. Es ist daher nicht überraschend, dass die Bodenreform auch neuadelige Familien – jüdische eingeschlossen – betraf.[1]

Die Institution des Adelsstandes, ursprünglich nur Christen vorbehalten (selbstverständlich Konvertiten eingeschlossen), hatte sich in der Ära der Aufklärung nämlich im Zusammenhang mit der neuen Auffassung von Staat und

* Diese Studie entstand dank der Unterstützung der Grantagentur der Tschechischen Republik Nr. 410/12/1141.

[1] Zur Frage des jüdischen Adels vgl. u. a. ŽUPANIČ, Jan: Židovská šlechta podunajské monarchie. Mezi Davidovou hvězdou a křížem (Der jüdische Adel in der Donaumonarchie. Zwischen Davidstern und Kreuz), Praha 2012.

Gesellschaft grundlegend verändert, und eines der ursprünglichen Merkmale dieser Transformation bildete die Nobilitierung von Personen jüdischen Glaubens. Es handelte sich dabei um ein untrügliches Zeichen der beginnenden jüdischen Emanzipation, deren Schleusen sich nach der Aufhebung der alten Beschränkungen in den Jahren 1848/1849 und insbesondere nach der Verabschiedung der liberalen Dezemberverfassung im Jahre 1867 voll öffneten. Die Beseitigung der Barrieren gegenüber den nichtchristlichen Bevölkerungsteilen beschränkte sich dabei selbstverständlich nicht allein auf die Juden, wenngleich gerade diese lange Zeit die einzige größere nichtchristliche religiöse Minderheit in Österreich-Ungarn bildeten.

Neben den Rothschilds gehörte zweifellos die Familie Königswarter zu den bedeutendsten jüdischen Finanziers. Auch Angehörige dieser Dynastie wirkten in zahlreichen europäischen Staaten, in denen sie schrittweise bedeutende Positionen einnahmen. Die einzelnen Linien unterhielten darüber hinaus enge Beziehungen, die zudem häufige Heiraten unter ihnen festigten.[2] Die Königswarter ließen sich schrittweise in Fürth, Frankfurt am Main, Wien, Amsterdam und Paris nieder. Nahezu sämtliche Mitglieder der Familie beschäftigten sich mit Finanzgeschäften, gründeten zahlreiche Finanzinstitute in ganz Europa und beteiligten sich in großer Form am Aufbau des europäischen Eisenbahnnetzes.[3]

Die Familie Königswarter entstammte einfachen Verhältnissen. Der erste bekannte Ahn war Juda Arje Josef ben Baruch, auch Hirsch genannt (verstorben 1776), der im westböhmischen Königswarth (Kynžvart) lebte.[4] Sein Sohn Jonas Moses Hirsch (vermutlich 1740–1805) nahm auf der Grundlage eines Erlasses Kaiser Josephs II. einen neuen Namen an und nannte sich fortan – von seinem Wohnort abgeleitet – Königswarter. Er selbst ließ sich freilich in Fürth bei Nürnberg nieder, heiratete dort Charlotte Oppenheimer (ca. 1739–1826), wurde ein bekannter Händler und Finanzier und erwarb sich, mit Blick auf den Aufstieg der Familie, große Verdienste. Jonas Königswarter und seine Frau Charlotte hatten acht Kinder, darunter fünf Söhne, die auch das Erwachsenenalter erreichten und das Prestige der Familie weiter erhöhten. Das Ziel dieser Studie besteht allerdings nicht darin, die komplizierte Genealogie der Familie Königswarter darzustellen.

---

2 Zur Genealogie der Familie eingehend GAUGUSCH, Georg: Wer einmal war. Das jüdische Großbürgertum Wiens 1800–1938, Teil I (A-K), Wien 2011, S. 1505-1519.

3 Vgl. Neue Deutsche Biographie, Bd. 12, S. 362-363.

4 BLOCH, Chaim, Der Ursprung der freiherrlichen Familie Königswarter, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in der Tschechoslowakei 3 (1932), S. 35-36; MAŠEK, Petr: Šlechtické rody v Čechách, na Moravě a ve Slezsku od Bílé hory do současnosti (Adelsfamilien in Böhmen, Mähren und in Schlesien von der Schlacht am Weißen Berg bis zur Gegenwart), Teil I. (A-M), Praha 2008, S. 474.

Um aber zumindest die Ursachen für den Fall dieser Familie und die tragischen Schicksale des letzten Angehörigen der österreichischen Linie, des Barons Johann Alexander (1890 bis nach 1960) darstellen zu können, scheint es unumgänglich, nachfolgend zumindest in Grundlinien die Ursachen für den Aufstieg der Familie zu beleuchten.

Der Aufstieg der Vorfahren des Johann Alexander ist mit dem Namen seines Urahns Mori(t)z (Moses Heyum, 1780–1829) Königswarter, des Sohnes von Jonas Moses und Charlotte Oppenheim, verbunden. Als erster Angehöriger der Familie ließ er sich in Wien nieder, wo er zu einem privilegierten Großhändler aufstieg, hier das Geldwechselhaus und auch eine Bank erwarb. Moriz hatte fünf Töchter, von denen er die älteste, Josefine (1811–1861), zur Haupterbin bestimmte. Um den Kern des Besitzes unangefochten für die Familie zu erhalten, bestimmte Moriz seinen Neffen Jonas Markus Königswarter (1807–1871)[5] zu Josefines Gemahl und rief diesen bereits 1825 nach Wien und machte ihn zu seinem Nachfolger. Kurz nach Moriz' Tod, im November 1829, heirateten Jonas Markus und Josefine, wodurch Josefines Mann ein gewaltiges Kapital erwarb, das ihm einen ungeahnten gesellschaftlichen Aufstieg ermöglichte. Die geerbte Firma Moriz Königswarter führte er zu ungewöhnlicher Blüte und gründete zudem innerhalb kurzer Zeit auch die eigene Bank Königswarter & Todesco. Jonas Markus wurde ein anerkannter Finanz- und Wirtschaftsfachmann und im Jahre 1838 erhielt er seine Ernennung zum Zensor der Österreichischen Nationalbank. Diese Funktion übte er 12 Jahre aus, 1850 wurde er sogar zum Direktor dieses Geldinstituts bestimmt. Wiederum fünf Jahre später war er zusammen mit den Rothschilds an der Gründung der Creditanstalt beteiligt, 1858 schließlich stieg er zum Direktor dieser Bank auf. Nur wenig später allerdings gab er diesen Posten auf, um sich als Mitglied des Verwaltungsrats der Eisenbahngesellschaften[6] voll und ganz dem Ausbau des Schienennetzes in der Monarchie widmen zu können.

Jonas gehörte auch zu den sog. Ringstraßenbaronen, Unternehmern, die das Aussehen der prestigeträchtigsten Straße der Donaumonarchie schufen. Zielgerichtet investierte Königswarter einen erheblichen Teil seines Besitzes in den Erwerb von Grundstücken innerhalb der Wiener Stadtmauern, deren Wert nach

---

[5] Jonas Markus war der Sohn seines jüngeren Bruders Markus (Mordechai) Jonas (1776–1850). Dieser hatte im Jahre 1806 die Tochter des Wechselmaklers Zacharias Wertheim, Jeanette (wohl 1782–1854), in Frankfurt am Main geheiratet, die aus der Familie des berühmten habsburgischen Finanziers Samson (Simon) Wertheimer (1658–1724) stammte.

[6] Es handelte sich hierbei um die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn und die privilegierte Böhmische Westbahn. Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, Bd. 4, S. 41; Königswarter, in: Jewish Encyklopedia, (online), in: http://www.jewishencyklopedia.com/articles/9457.konigswarter (aufgerufen am 20.6.2013).

der Entscheidung über eine Assanierung der Befestigungsanlagen rasant stieg. Einen Teil der Immobilien verkaufte Jonas später, auf anderen Grundstücken ließ er zahlreiche gewinnbringende Mietshäuser errichten. Hier ließ er sich darüber hinaus sein Palais bauen, ein Werk der renommierten Architekten Johann Roman und August Schwendenwein, das im Jahre 1862 fertiggestellt wurde. Das Palais Königswarter avancierte zu einem vielgesuchten gesellschaftlichen Zentrum, in dem über Fragen des Handels, der Finanzen und der Politik entschieden wurde.[7]

Jonas tat sich auch durch großzügige Geldspenden zu Gunsten des Staates und der Bedürftigen hervor. Er gehörte zu den freizügigsten Mäzenen in der Monarchie, finanzierte zahlreiche Vereine und Unterstützungsorganisationen, große Summen spendete er für die Unterstützung seiner armen Glaubensgenossen.[8] Dennoch blieb Jonas sein Leben lang praktizierender Jude und Anhänger des konservativen orthodoxen Flügels.[9] Dies bedeutete freilich nicht, dass Jonas sich von gesellschaftlichen Ehrungen ferngehalten hätte. Ganz im Gegenteil. Als ihm Kaiser Franz Joseph I. per Kabinettsschreiben vom 8. Januar 1860 für seine humanitären Verdienste den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verlieh, der mit dem Recht auf Führung des Rittertitels verbunden war, bat Jonas postwendend (nämlich am 7. Februar) das k. k. Ministerium des Inneren um die Nobilitierung. Der Titel «Ritter von Königswarter» wurde ihm mit Urkunde vom 25. März 1860 verliehen. Jonas' Stern stieg weiter. Im Jahre 1869 gründete er (bereits als Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Wiens) zusammen mit weiteren jüdischen Philanthropen eine Stiftung zur Einrichtung eines jüdischen Blindenheims auf der Hohen Warte in Döbling bei Wien, wofür ihm am 24. September 1870 der Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen wurde. Dieser berechtigte Jonas zum Erwerb des Titels eines Barons, den er dann durch eine Urkunde am 26. Oktober 1870 erhielt. Gerade zu diesem Zeitpunkt erscheint auch die Devise CANDIDE SECURE (Glücklich und Sicher) im Familienwappen – Jonas' Lebenscredo.[10]

Einziger Erbe und Jonas' Fortsetzer war sein Sohn Moriz (1837–1893), der der Familientradition sowohl im Glauben als auch im Unternehmertum treu blieb.

---

[7] Das Palais befindet sich am Kärntner Ring 4. Seit 1890 wohnte hier die Freundin Franz Josephs I., Katharina Schratt, deren Gemahl Nikolaus Kiss de Itebe das Haus (unzweifelhaft mit finanzieller Unterstützung des Kaisers) im Jahre 1907 erwarb. Während des Zweiten Weltkrieges wurde das Palais bei Bombenangriffen stark beschädigt und erst 1993 (nicht sehr gelungen) rekonstruiert. Palais Königswarter (online).

[8] WISTRICH, Robert S.: Die Juden Wiens im Zeitalter Kaiser Franz Josephs, Wien-Köln-Weimar 1994, S. 139.

[9] TIETZE, Hans: Die Juden Wiens, Wien 1933, S. 212.

[10] Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv (weiter: AVA), Adelsarchiv, Jonas Königswarter, Adelsakt 1860–1870.

Im Jahre 1860 wurde Moriz Gesellschafter der väterlichen Firma Moriz Königswarter, die er nach dem Tode des Vaters übernahm. Darüber hinaus war Moriz auch Direktor der Nordbahn Kaiser Ferdinands, Verwaltungsrat der Bank Creditanstalt und Generalkonsul des Königreichs Dänemark in Wien. Er gehörte zu den fähigsten Finanziers seiner Zeit und erwarb sich außerordentliche Verdienste bei der Überwindung der Folgen der Finanzkrise 1873 in Österreich. Zudem engagierte er sich auch in der Politik. Im Jahre 1879 ernannte ihn der Kaiser zum Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit und in den Jahren 1884–1890 war Moriz darüber hinaus Abgeordneter im Niederösterreichischen Landtag. Das väterliche Erbe hat Moriz nicht allein bewahrt, sondern es auch vermehrt und große Summen in den Kauf von Wertpapieren und ertragreichen Herrschaften investiert. Schrittweise konzentrierte er in seinen Händen die Herrschaften Neudek (Nejdek), Tüppelsgrün (Děpoltovice) und Ober Chodau (Horní Chodov) bei Karlsbad in Böhmen, Schebetau (Šebetov) in Mähren, Niederkreuzstetten in Niederösterreich sowie Csabacsüd, Cséhtelek (heute Ciutelec) und Kisszántó (heute Santăul Mic) in Ungarn.[11] Nicht geringe Mittel investierte Moriz zudem auch in die (im Stile der Neorenaissance erfolgten) Umbauten seiner Residenzen – in erster Linie des mährischen Schebetau und des westböhmischen Neudek.[12] Ebenso wie Jonas gehörte Moriz zu den äußerst aktiven Mitgliedern der Wiener Jüdischen Gemeinde. Er sorgte für deren weiteren Aufschwung und beteiligte sich an der Gründung der Wiener Israelitisch-Theologischen Lehranstalt.

In einer Zeit, als der nach Rassen urteilende Antisemitismus aufkam und zahlreiche seiner Glaubensgenossen aus unterschiedlichsten Gründen (Karriere, Heirat, Assimilierung) den Glauben ihrer Vorväter aufgaben, zeigte sich Baron Moriz von Königswarter als entschiedener Gegner jüdischer Konvertierungen. Im Bemühen, derartige Schritte in der eigenen Familie zu verhindern, bestimmte er in seinem Testament, dass jeder seiner eigenen Nachkommen, der einen solchen Schritt vollziehe, eine Strafe in Höhe von einer Million Goldtaler zu Gunsten jüdischer Wohlfahrtsorganisationen zahlen solle. Moriz starb im November 1893 und wurde im Familiengrab auf dem Wiener Zentralfriedhof bestattet.

Mit Moriz' Tod endete die berühmte Ära der österreichischen Königswarter. Ebenso resolut wie bei seinen Unternehmungen war Moriz auch im persönlichen Leben, wobei er innerhalb der Familie offenkundig despotisch regierte. Moriz zögerte nicht, seinen Erben – den erstgeborenen Sohn Heinrich (1861–1931)[13] –

---

[11] ÖBL 1815–1950, Bd. 4, S. 41.

[12] KUTHAN, Jiří: Aristokratická sídla období romantismu a historismu (Die aristokratischen Sitze im Zeitalter von Romantik und Historismus), Praha 2001, S. 138 und 294.

[13] Zu seiner Lebensbahn vgl. kurz den Nekrolog in: Neue Freie Presse, 19.5.1931, S. 16.

vom Erbe auszuschließen, weil dieser im Jahre 1890 die Wiener Hoftheaterschauspielerin Margarethe Formes (1869–1942) ehelichte, die zudem noch aus einer christlichen Familie kam. Wenngleich Heinrich seinen jüdischen Glauben nicht aufgab, bestimmte Moriz zu seinem Haupterben den zweitgeborenen Sohn Hermann.[14]

Anfänglich schien es, dass Hermann (1864–1915), der aus dem auf die schwindelerregende Summe von 30 Millionen Goldtaler geschätzten Erbe die Hälfte erhielt,[15] ein würdiger Nachfolger seiner Vorfahren werden sollte, doch die Situation entwickelte sich anders. Im Jahre 1887 heiratete Hermann in Hietzing bei Wien die ungarische Adelige Melanie Blaskovich de Ebeczk (1864–1942?),[16] die deshalb zum jüdischen Glauben konvertierte und den zweiten Vornamen Rachel annahm. Der Ehe entsprangen die beiden Söhne Johann Alexander (1890 bis nach 1960) und Alexander (1894–1895). Bald darauf tauchten Probleme auf. Es scheint, dass Hermann große Sympathien für den katholischen Glauben hegte, auch wenn er lange offiziell Angehöriger der Jüdischen Gemeinde blieb. In dieser Frage kann der Einfluss seiner Gemahlin nicht ausgeschlossen werden, die sich nie mit dem Übertritt zum jüdischen Glauben abfinden konnte.[17]

Im Dezember 1894 ließ Hermann seinen erstgeborenen Sohn Johann Alexander katholisch taufen, wodurch er den erwähnten Persekutions-Paragraphen im Testament seines Vaters «aktivierte». Der Junge wurde so – dem Testament des Vaters zufolge – zum Erben der mährischen Herrschaft Schebetau, auf die nunmehr eine Verbindlichkeit in Höhe von einer Million Gulden verbucht wurde.

---

[14] Sein jüngster Sohn, Baron Wilhelm von Königswarter (1866–1927) heiratete kurz vor dem Tode seines Vaters im März 1893 zu dessen großer Genugtuung die Tochter des Londoner Bankiers Moriz A. Goldschmidt, Rosa (1868–1927). Die Eheleute besaßen in Ungarn die Güter Poľany und Papín in der Sempliner Gespannschaft, in Ostböhmen erwarben sie den Großgrundbesitz Solnitz (Solnice) mit Schloss Kwasin (Kvasiny), dessen Interieur sie im Stile des Späthistorizismus ausstatten ließen. An seinem Lebensende ereilte Wilhelm eine schwere Geisteserkrankung und er beging unter ungeklärten Umständen im März 1927, kaum einen Monat nach dem Tod seiner Frau, in einer psychiatrischen Heilanstalt in Brünn Selbstmord. Solnitz und Kwasin wurden nachfolgend durch die Erben dem Eigentümer der Firma JAWA, František Janeček, verkauft, der den Besitz seinem Sohn František Karel vermachte. Vgl. den Nekrolog in: Neue Freie Presse, 5.3.1927, S. 15; P. MAŠEK, Šlechtické rody (Adelige Familien), Teil I, S. 474; MIKULE, Stanislav, Tajemství, ukryté ve Štánu (Ein Geheimnis, verborgen in der Štán-Gasse), (online), in: http://www.muzeumzdra.cz/muzeum-a-historie/tajemstvi-ukryte-ve-stanu/ (aufgerufen am 12.1.2012).

[15] Vgl. Der Zusammenbruch des Königswarterschen Vermögens, in: Prager Tagblatt, 10.2.1906, Morgenausgabe, S. 2-3.

[16] Auch Blaskovits.

[17] Der Zusammenbruch des Königswarterschen Vermögens, in: Prager Tagblatt, 10.2.1906, Morgenausgabe, S. 3.

Da er noch nicht mündig war, musste Herrmann einen Teil erstatten.[18] Ungefähr zu dieser Zeit kehrte auch Hermanns Ehefrau Melanie zum Katholizismus zurück, auf sie bezog sich die Bestimmung im Testament des Barons Moriz von Königswarter nicht. Als jedoch im Januar 1895 auch Hermann den römisch-katholischen Glauben annahm, sah auch er sich gezwungen, die Millionenstrafe zu zahlen.[19] Seit dieser Zeit gebärdete sich Hermann wie ein eifriger Konvertit. Als kurz darauf Hermanns jüngerer Sohn Alexander im Alter von fünf Monaten starb, bat der Vater in einem an Bischof Lörinc Kardinal Schlauch in Szatmár (heute: Satu Mare, Rumänien) gerichteten Telegramm, er möge aus genanntem traurigen Anlass die Glocke in der gerade errichteten, aber noch unvollendeten Kapelle des Schlosses in Kisszántó läuten lassen.[20]

Die hohen, vor allem mit der Zahlung der bereits erwähnten Strafen verbundenen Ausgaben belasteten Hermanns Besitz sehr stark. Als ein noch grösseres Problem erwies sich die Tatsache, dass er keinerlei Interesse an einer Unternehmertätigkeit zeigte und sich viel stärker als an den geerbten Herrschaften für Pferderennen interessierte. Der Baron war Besitzer renommierter Ställe und seine Pferde gewannen zweimal das berühmte englische Derby in Epsom. Allein diese Vorliebe verschlang nicht geringe Summen, darüber hinaus spekulierte Hermann von Königswarter an der Börse und frönte riskanten Kartenspielen mit hohen Geldeinsätzen. Als seine Ehe im Jahre 1903 geschieden wurde, musste Hermann seiner Ex-Frau eine hohe Abfindung zahlen, wobei er an den Rand des Ruins geriet. Wie die Prager Zeitung im Jahre 1906 aufdeckte, kostete die Scheidung Königswarter eine Million Gulden. Dem Vertrag vom Januar 1903 zufolge trat er seiner Ex-Frau das Gut Gyapju (heute Gepiu, Rumänien) mit einer Fläche von

---

[18] 400 000 Gulden waren für die Errichtung eines Kinderkrankenhauses bestimmt, 100 000 Gulden für das Armenhaus der Jüdischen Gemeinde, das Jüdische Institut auf der Hohen Warte in Döbling bei Wien sowie den Wiener Wärmestuben- und Wohltätigkeitsverein. Der Rest der Summe wurde unter 12 weiteren Institutionen aufgeteilt, die zwischen 5–50 000 Gulden durch Kuratoren erhielten, die Moriz für diese Gelegenheit ausdrücklich in seinem Testament benannt hatte. Eine Million für wohltätige Zwecke, in: Prager Tagblatt, 16.11.1894.

[19] Ebd.

[20] Kleine Chronik, in: Prager Tagblatt, 18.4.1895, S. 7. Der Schwerpunkt von Hermanns Interessen lag in Ungarn, wo ihm die Güter Csabacsüd, Cséhtelek und Kisszántó gehörten. Er nahm daher die ungarische Staatsbürgerschaft an und bat um die Verleihung des österreichischen Baronats. Es handelte sich um einen rein formalen Schritt, da österreichische Adelstitel im cisleithanischen Teil der Monarchie selbstverständlich Gültigkeit besaßen. Hermann wollte jedoch offenbar eine bessere Verschmelzung mit der österreichischen Elite erreichen. Durch oberste Entscheidung vom 6.6.1897 und eine Urkunde vom 13.3.1897 konfirmierte ihm daher Kaiser Franz Joseph I. den Titel eines Freiherrn als ungarischer Baron und verlieh darüber hinaus ihm und seinem Sohn Johann (János) Alexander das Prädikat Königswarter de Csabacsüd (csabecsüdi Königswarter). Das Prädikat wurde ihm de facto verliehen. Die Bestätigung des Baronats und die Erteilung des Prädikats erfolgten durch Diplom am 13.3.1897.

mehr als 2763 ha ab und verpflichtete sich zudem, eine Apanage in Höhe von 30 000 Kronen jährlich zu zahlen.[21]

Im Jahre 1906 erwies sich Hermanns wirtschaftliche Situation bereits als katastrophal. Schrittweise musste er sich von seinem Besitz trennen,[22] seine Großgrundbesitzungen waren überschuldet, der Baron sah sich außerstande, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Auch die Beziehungen zu seinen Verwandten verschlechterten sich. Da Hermann nicht in der Lage war, seiner Mutter eine Rente zu zahlen, die ihr verstorbener Gemahl ihr vermacht hatte, erhob die Geschädigte Klage gegen ihren Sohn und ließ die berühmte Königswarter Gemäldesammlung, deren Wert auf 1,5 Millionen Gulden geschätzt wurde, konfiszieren. Am Ende musste Hermann von Königswarter den größten Teil seines Besitzes verkaufen.[23] Als er im September 1915 starb, gehörte der Ruhm der Königswarters bereits der Vergangenheit an.[24]

Dennoch standen die dramatischsten Augenblicke im Leben der Familie noch bevor. Die letzten Hoffnungen der Familie ruhten nach Hermanns Tod auf dem Sohn Johann Alexander (1890 bis nach 1960). Im Unterschied zu seinem Vater war dieser finanziell abgesichert, da ihm der Großvater in seinem Testament den mährischen Großgrundbesitz Schebetau mit dem luxuriösen, neu errichteten

---

[21] Kleine Chronik, in: Prager Tagblatt, 16.1.1903, S. 8; Kleine Chronik, in: Prager Tagblatt, 24.10.1903, S. 9; Die Größe der Herrschaft ist in Morgen angegeben (also 4 800 Morgen). Doch auch danach zeigte Hermann keine Ambitionen zu sparen. Dies unterstrich er auch im Juni 1904, als er anlässlich seiner zweiten Heirat mit Adolfine Sosnova (1875–1936) eine aussergewöhnlich glänzende Feier veranstaltete. Vgl. Der Zusammenbruch des Königswarterschen Vermögens, in: Prager Tagblatt, 10.2.1906, Morgenausgabe, S. 2-3. Diese Ehe blieb kinderlos. Adolfine vermählte sich nach Hermanns Tod 1918 mit Antal Grad Apponyi (1852–1920). Interessant ist, dass Adolfine nach Hermanns Tod eine lebenslange Rente zustand (im Jahre 1930 betrug diese 6 263 österreichische Schillinge), die auf die Herrschaft ihres Stiefsohnes Johann Alexander eingetragen war. Vgl. Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (weiter: LLA), Einbürgerungen aus der Tschechoslowakei in Liechtenstein, V 004/1930/1 (Königswarter).

[22] Bereits im Jahre 1899 hatte Hermann von Königswarter das ertragreiche Blechwalzwerk auf der Herrschaft Neudek an die Firma C. T.Petzold in Wien verkauft und annähernd zur gleichen Zeit auch die Grube in Ober Chodau. P. KOBLASA, Povyšení Chodova na město (Die Erhebung Chodaus zur Stadt), S. 14.

[23] Im Jahre 1908 verkaufte Hermann von Königswarter den Großgrundbesitz Tüppelsgrün für eine Million Gulden an Anton Weber aus Fischern (Rybáře) bei Karlsbad, Ober Chodau erwarb im gleichen Jahr für 319 000 Gulden G. Linnarts und Neudek ging für 4 805 000 Gulden an den böhmischen Religionsfonds. Neuer Besitzer von Hermanns Residenz, dem Schloss in Neudek mit zwei Hektar Land, wurde nach Bezahlung von 270 000 Gulden die einflussreiche Textilgesellschaft Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei. TREIXLER, Gustav: Geschichte der Juden in Lichtenstadt, Neudek und St. Joachimsthal, in: GOLD, Hugo (Hg.), Die Juden und Judengemeinden Böhmens in Vergangenheit und Gegenwart, Brünn-Prag 1934, S. 381.

[24] Der Zusammenbruch des Königswarterschen Vermögens, in: Prager Tagblatt, 10.2.1906, Morgenausgabe, S. 2-3; Nekrolog in Freie Presse, 23.9.1915, S. 14.

Schloss vermacht hatte.[25] Schebetau wurde auch zur letzten Residenz der Familie. Der junge Baron wuchs in Wien auf, wo er auch das Gymnasium besuchte. Während des Ersten Weltkrieges diente Johann Alexander als Reserveleutnant im Husarenregiment Nr. 4, wobei er sich anschließend auf seinem Schloss in Schebetau niederliess. Im Jahre 1914 heiratete er die Witwe Claire Kretzschmer, geborene Berger (1888 bis nach 1930), eine Schauspielerin, die ursprünglich aus einer Großgrundbesitzerfamilie aus Preußisch Schlesien stammte. Zwar blieb die Ehe kinderlos, allerdings nahmen die Königswarter Claires (offenkundig wesentlich jüngere) Schwester als Pflegekind in ihrer Familie auf. Nach dem Tod seiner ersten Gemahlin heiratete Johann Alexander erneut, nähere Informationen zur Herkunft seiner zweiten Gemahlin Irene fehlen.[26]

Als im Jahre 1918 die Tschechoslowakische Republik entstand, lag der größte Teil des Besitzes des Barons Johann Alexander auf deren Territorium. Und auch wenn er sich zu keinem Zeitpunkt politisch engagiert hatte, wurde Johann Alexander von Königswarter in der Zeit revolutionärer Konflikte, die die Entstehung des neuen Staates mit sich brachte, der Illoyalität gegenüber der tschechoslowakischen Nation beschuldigt. Die Königswarter hatten zwar über Generationen hinweg die Bewohner der Herrschaft Schebetau unterstützt, zahlreiche dortige öffentliche Bauten unterstützt und schließlich eine Stiftung zur Errichtung von Schulen eingerichtet,[27] dennoch wuchs der latente Antisemitismus der einheimischen Bevölkerung – verbunden mit einer Aversion gegen die deutsche Identität des jungen Barons – und wandelte sich in offene Feindschaft. Königswarter selbst sprach später in diesem Zusammenhang von der Vorbereitung eines Pogroms.[28]

Das Verhältnis Johann Alexanders zur Tschechoslowakei verbesserte sich selbstredend auch nach Durchführung der Bodenreform nicht, die den Königs-

---

[25] Neben Schebetau gehörten Johann Alexander auch zahlreiche Immobilien im böhmischen Grenzraum, die er offenkundig von seinem Onkel Wilhelm geerbt hatte, wobei es sich partiell um den Rest der einst umfangreichen Besitzungen seines Vaters in Westböhmen handelte. Nach dem Tod der Mutter erhielt Johann Alexander darüber hinaus auch deren Herrschaft Gyapja in Rumänien.

[26] LLA, Einbürgerungen aus der Tschechoslowakei in Liechtenstein, V 004/1930/1 (Königswarter); ebd., Fond Tschechien, V 143/102 (Nationalisierung in der ČSR. Baron Johann Alexander Königswarter 1945–54).

[27] Diese wurde entsprechend dem letzten Willen des Barons Hermann, den Johann Alexander nach dessen Tode im Jahre 1915 erfüllte, auf der Grundlage eines Wunsches der Gemeinde in einen Stipendienfonds für tschechische Studenten mit einem Jahresertrag von 4.600 Kronen umgewandelt.

[28] Bericht über die Eigentumsbeziehungen der Familie Königswarter am Grossgrundbesitz Schebetau (Šebetov) bei Boskowitz in Mähren (Vaduz, November 1946), in: LLA, Fond Tschechien, V 143/102 (Nationalisierung in der ČSR. Baron Johann Alexander Königswarter 1945–54).

warter um nahezu 40 Prozent seines Grundbesitzes – vorwiegend urbaren Boden – brachte.[29] Der finanzielle Verlust, den er erlitt, nötigte ihn zu einer grundlegenden Entscheidung: Im Jahre 1928 ließ sich Johann Alexander von Königswarter in Kilchberg bei Zürich nieder, wo er sich eine luxuriöse Villa im Wert von einer halben Million Schweizer Franken errichten ließ. Die meiste Zeit verbrachte er freilich mit seiner Gemahlin auf Reisen. Neben Immobilien (Großgrundbesitz, Ländereien, sechs Mietshäusern im Zentrum Wiens sowie weiteren Immobilien) verfügte Johann Alexander auch über eine nicht geringe Geldsumme, deren Höhe zu Beginn der dreißiger Jahre auf 500 000 österreichische Schilling geschätzt wurde.

Der Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft, die er erwogen hatte, erwies sich allerdings als eine komplizierte Angelegenheit und setzte u. a. einen langjährigen und ununterbrochenen Aufenthalt in diesem Lande voraus. Am Ende entschied sich Johann Alexander für einen anderen Schritt: Am 28. März 1930 wurde Johann Bürger des Fürstentums Liechtenstein.

Angesichts der Tatsache, dass die Tschechoslowakei das Fürstentum Liechtenstein de iure nicht anerkannte, handelte es sich um ein Art moralische Ohrfeige für den tschechoslowakischen Staat, mit dessen Politik Königswarter nicht übereinstimmte. Am wichtigsten war jedoch offenkundig der Umstand, dass die Staatsbürgerschaft ohne größere Schwierigkeiten bezüglich obligatorischer Prozeduren und der Bezahlung von Taxen verbunden war. Es handelte sich zwar um eine aufwendige Angelegenheit, die jedoch der Baron in der gegebenen Situation als eine gute Investition betrachtete. Für die Erteilung der Staatsbürgerschaft, das Bürgerrecht in der Gemeinde Schellenberg sowie weitere administrative Gebühren zahlte Johann Alexander von Königswarter 15 900 Schweizer Franken. Er war zudem verpflichtet, dem Fürstentum Liechtenstein eine jährliche pauschale Einkommenssteuer in Höhe von 400 Franken zu zahlen – unabhängig von der Höhe seines Einkommens.[30]

---

[29] Im Jahre 1930 umfasste der Großgrundbesitz 4 618 ha, wovon 3 844 ha auf Wälder entfielen.

[30] Die Staatsangehörigkeit erhielt er als Baron Jean Alexander Königswarter. Die Erteilung derselben bildete in der Zwischenkriegszeit eine bedeutende Einnahmequelle für die einzelnen Gemeinden. Dennoch war die Durchführung eines örtlichen Referendums notwendig, das selbstverständlich für den Antragsteller positiv verlaufen musste. In der causa Königswarter sprachen sich von den 73 Schellenberger Einwohnern 49 dafür aus, 8 gaben einen leeren Stimmzettel ab und 16 stimmten dagegen. Von den erwähnten 15 900 Franken, die Königswarter für die Erteilung der Staatsbürgerschaft zahlte, fielen 9 000 Franken an die Gemeinde Schellenberg, 800 waren als besonderes Geschenk für die Gemeinde bestimmt, 300 Franken betrugen die Verwaltungsgebühren und 4 000 Franken mussten in der Bank als dauerhaftes Pfand hinterlegt werden. Diesen Teil konnte der Antragsteller zurückerhalten, sofern er innerhalb von zwei Monaten für 30 000 Franken Pfandbriefe der liechtensteinischen Sparkasse kaufte, die zu dieser Zeit mit erheblichen finanziellen Problemen zu kämpfen hatte. Geschah dies innerhalb der festgesetzten Frist nicht (wie auch im Falle des Barons), fiel die genannte

In der Zwischenkriegszeit übte der Besitz der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft auf die Lebensumstände Königswarters offenbar keinen Einfluss aus. Die Situation änderte sich jedoch nach dem Anschluss Österreichs im März 1938 und ein Jahr später nach der Entstehung des Protektorats Böhmen und Mähren grundlegend. Auf Johann Alexander trafen nämlich die in den sog. Nürnberger Gesetzen festgelegten Bestimmungen zu, denen zufolge er ein reinrassiger Jude war. Seine Mutter stammte zwar aus einer christlichen Familie, doch nahm sie vor der Heirat mit Hermann von Königswarter den jüdischen Glauben an und auch Johann Alexanders Vater kam aus einem jüdischen Elternhaus. Unter anderen Umständen hätten ihn im günstigeren Falle der erzwungene Verkauf bzw. die Konfiskation seines Besitzes und die Emigration erwartet, im schlimmeren Fall die Überstellung in ein Konzentrationslager. Die persönliche Situation veränderte jedoch der Besitz der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft grundlegend. Das Fürstentum war nämlich als neutraler Staat eng mit der Schweiz verbunden, die Liechtenstein auch diplomatisch vertrat, und die NS-Behörden konnten mit solchen Bürgern nicht wie mit Juden aus einem direkt unter deutscher Kontrolle stehenden Territorium umgehen.

Dennoch sah sich Königswarter nach 1938 zahlreichen Problemen gegenüber. Kurz nach dem Münchner Abkommen wurde in seinen Gütern in den Sudeten eine Zwangsverwaltung eingesetzt, und nach der Entstehung des Protektorats pfändete man auch den Rest seines Besitzes. Unter Berufung auf seine liechtensteinische Staatsbürgerschaft konnte er sich allerdings der deutschen Kontrolle entziehen – nach einigen Monaten geschah dies im Protektorat, in den Sudeten freilich erst im Jahre 1941. Im Verlaufe des Krieges verweigerte er dreimal den Eintritt in die Deutsche Arbeitsfront, darüber hinaus lehnte er es ab, dieser Organisation irgendeine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Als unzuverlässige Person wurde er im Verlaufe des Krieges mehrfach von der Gestapo verhört, und im Jahre 1944 drohte seinen Gütern wiederum eine Zwangsverwaltung, zu deren Einführung es freilich nicht kam.[31]

Durch eine Ironie der Geschichte änderte sich die Situation des Barons Königswarter erstaunlicherweise nach der Befreiung im Frühjahr 1945 grundlegend. Nach der Befreiung der Tschechoslowakei wurde er der Kollaboration mit

---

Summe an die fürstliche Landeskasse. LLA, Einbürgerungen aus der Tschechoslowakei in Liechtenstein, V 004/1930/1 (Königswarter).

[31] Bericht über die Eigentumsbeziehungen der Familie Koenigswarter am Grossgrundbesitz Schebetau (Šebetov) bei Boskowitz in Mähren (Vaduz, November 1946), in: LLA, Fond Tschechien, V 143/102 (Nationalisierung in der ČSR. Baron Johann Alexander Königswarter 1945–55).

den Deutschen beschuldigt, sein Schloss in Schebetau geplündert und er selbst zum Verlassen des Landes gezwungen. Offenkundig nach dem Vorbild der politischen Begründung der Konfiszierung des Besitzes des Fürsten von Liechtenstein[32] wurde er darüber hinaus zu einem Deutschen erklärt und sein Besitz auf der Grundlage der sog. Beneš-Dekrete eingezogen. Der Baron selbst schätzte den Wert des konfiszierten Besitzes – Großgrundbesitz, Sägewerke und beschlagnahmte Gelder, Wertpapiere, Schmuck und Silber – auf 4 348 000 Schweizer Franken.[33]

Da die rumänische Regierung 1945 auch das von der Mutter an Johann Alexander von Königswarter vererbte Gut Gyapju (Gepiu) konfiszierte und da die Wiener Häuser durch Bombardements der Alliierten bei Kriegsende zerstört waren und für deren Wiederaufbau das Geld fehlte, geriet der Baron in eine verzweifelte Lage. Er war nahezu mittellos und überlebte lediglich durch die Hilfe seines Freundes, des liechtensteinischen Justizrates Dr. Ludwig Marxer, der Königswarter 1946 zu einem vergünstigten Preis den Aufenthalt im Hotel Vaduzer Hof in Vaduz ermöglichte. Hier fand Johann Alexander gemeinsam mit seiner Frau für mehrere Jahre ein neues Zuhause, während seine Ziehtochter in der Schweiz lebte. Ende der 1940er Jahre verschlechterte sich die ökonomische Situation des Barons weiter. Er war jetzt nicht mehr in der Lage, die hohen finanziellen Aufwendungen für den Aufenthalt seiner Pflegetochter in der Schweiz zu bezahlen und ließ sie deshalb in das nicht so teure Österreich bringen. Zudem war er nicht mehr in der Lage, die in Liechtenstein vorgeschriebene Steuersumme zu entrichten, und musste um eine Freistellung bitten. Im Jahre 1948 bat er schließlich die liechtensteinische Regierung und die Gemeinde Schellenberg um finanzielle Unterstützung angesichts seiner und seiner Frau Notlage. Die einmalige Summe von 200 Franken, die ihm Schellenberg anbot, reichte jedoch nur schwerlich zum Lebensunterhalt.[34]

---

[32] Zu dieser Frage vgl. u. a. HORČIČKA, Václav, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg: Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 58 (2010), 5, S. 413-431.

[33] Nachricht des Eidgenössischen Departements für politische Angelegenheiten an die Liechtensteinische Botschaft in Bern, 6.9.1949, in: LLA, Fond Tschechien, V 143/102 (Nationalisierung in der ČSR, Baron Johann Alexander Königswarter 1945–55).

[34] Mitteilung der Gemeindeführung in Schellenberg vom 5. August 1948. LLA, Einbürgerungen aus der Tschechoslowakei in Liechtenstein, V 004/1930/1 (Königswarter). Es stellt sich die Frage, was mit seinem Besitz in der Schweiz passierte. In Königswarters Bitte an die Liechtensteinische Botschaft in Bern vom 21.2.1950 hinsichtlich einer Unterstützung führt der Antragsteller aus, dass seine Pflegetochter Bürgerin der schweizerischen Gemeinde Kilchberg im Kanton Zürich sei. Eigentumsfragen kommen allerdings nicht zur Sprache. Ebd.

Wegen seiner materiellen Lage hatte sich Johann Alexander bereits kurz nach Kriegsende in den Kampf um seinen konfiszierten Besitz in der Tschechoslowakei gestürzt, welcher allerdings von Beginn an zum Scheitern verurteilt war. Das erste Bittgesuch um Unterstützung sandte er im August 1945 an die Schweizer Botschaft in Prag. Dieser Bitte folgten zahlreiche weitere Schreiben: im Oktober 1945 bat Johann Alexander den Generalbevollmächtigten des liechtensteinischen Besitzes in der Tschechoslowakei, Prinz Karl Alfred von Liechtenstein, den Bruder des regierenden Fürsten Franz Josef II., um eine Intervention, nachfolgend das Eidgenössische Departement für politische Angelegenheiten in Bern und dann wiederum die Prager Botschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft.[35] Seine Bemühungen um eine Restitution blieben jedoch erfolglos. Im September 1949 bat Johann Alexander schließlich offiziell den liechtensteinischen Gesandten in Bern um diplomatischen Schutz.[36] Die letzte Bitte sandten Johann Alexander und seine Gemahlin an die liechtensteinische Regierung im Dezember 1953.[37] Erst im Oktober 1955 jedoch erhielt der Berner juristische Vertreter Dr. Hans Rudolf Christen von der liechtensteinischen Seite die Mitteilung, dass die Prager Regierung die Bitte um eine gesonderte Behandlung der Frage der Konfiszierung des Besitzes der Königswarter in der Tschechoslowakei entschieden abgelehnt habe, da sie ihrer These von der deutschen Nationalität der liechtensteinischen Bürger widerspräche.[38]

Die finanziellen Verhältnisse des Barons Johann Alexander verbesserten sich auch in den fünfziger Jahren nicht. Wenngleich er bereits im Jahre 1950 einen Verkauf der Grundstücke, auf denen seine zerstörten Wiener Häuser standen, erwogen hatte, kam es offenkundig zu einem solchen Verkauf nicht. Auch in den nachfolgenden Jahren sah er sich nicht im Stande, die vorgeschriebenen Steuern zu zahlen, daher entschied die liechtensteinische Regierung auf ihrer Sitzung am 3. September 1959, dass sie Johann Alexanders Pass bis zu dem Zeitpunkt, an dem er wieder in der Lage sei, seine Steuern zu entrichten, einziehen bzw. die Ausstellung neuer Dokumente blockieren werde. Darüber hinaus bat sie die Schweiz, sie möge ihre Botschaften, die Liechtenstein im Ausland vertraten, hierüber zu

[35] Vgl. Königswarters Schreiben vom 29.10.1945 (für den Prinzen Karl Alfred), 1.10.1945 (an das Eidgenössische Departement für politische Angelegenheiten) und vom 24.8. und 29.10.1945 (an die Schweizer Botschaft in Prag). LLA, Fond Tschechien, V 143/102 (Nationalisierung in der ČSR. Baron Johann Alexander Königswarter 1945–55).

[36] Dieser gab die Bitte selbstverständlich an die Schweiz weiter, die Liechtenstein im Ausland vertrat. Bitte Johann Alexander Königswarters vom 8.9.1949. Ebd.

[37] Schreiben Alexanders und Irenes von Königswarter vom 10.12.1953. Ebd.

[38] Nachricht der liechtensteinischen Regierung vom 3.10.1955, ebd.

informieren.[39] Königswarter hielt sich allerdings zu dieser Zeit bereits nicht mehr im Fürstentum auf und verstarb offenkundig wenig später, als letzter männlicher Angehöriger seiner Familie.

[39] LLA, Einbürgerungen aus der Tschechoslowakei in Liechtenstein, V 004/1930/1 (Königswarter).

15

Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik seit dem Zweiten Weltkrieg

Roland Marxer

Inhalt

1. Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg bis 2005
2. Die bilateralen Bemühungen Liechtensteins um eine Lösung der offenen Fragen
   2.1 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei bis 1992
   2.2 Grundlegende Veränderungen der politischen Lage in Europa
   2.3 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechischen Republik 1992–2009
3. Die multilateralen Bemühungen Liechtensteins 1993–2004
4. Initiativen von Fürst Hans-Adam II. bzw. Liechtensteins
5. Ein Neubeginn
6. Die Lösung mit der Slowakischen Republik
7. Entwicklungen seit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik im Jahre 2009
8. Allgemeiner Ausblick

Quellen und Literatur

1. Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg bis 2005

Das Festhalten an sich ausschliessenden Positionen machte es über Jahrzehnte den betroffenen Staaten unmöglich, die bilateralen Beziehungen auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen. Erst um die Mitte des ersten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts zeichneten sich Lösungsmöglichkeiten ab. Es setzte sich die Erkenntnis durch bzw. eine realistische Sicht der Dinge auf der Basis eines pragmatischen Ansatzes machte es möglich, dass sich die beiden Parteien auf konkrete Schritte, insbesondere zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen und zur Errichtung einer bilateralen Historikerkommission einigen konnten. Dies änderte zwar nichts an den grundsätzlich unterschiedlichen Positionen im Zusammenhang mit den Beneš-De-

kreten[1] und der darauf beruhenden Enteignung ohne Entschädigung des Besitzes des Fürstenhauses Liechtenstein sowie weiterer liechtensteinischer Betroffener. Es führte aber zu einer Annäherung und zur Schaffung einer Grundlage für die bilaterale Zusammenarbeit.

Das Haus Liechtenstein bzw. der Fürst von Liechtenstein, welcher Staatsoberhaupt des Fürstentums Liechtenstein ist, nahm und nimmt in den Beziehungen des Staates Liechtenstein mit der Tschechoslowakei bzw. heute mit der Tschechischen Republik allgemein eine wesentliche Rolle ein. In diesem Sinn wäre es vielfach kaum möglich, das Handeln des Staates Liechtenstein im Interesse des Staates Liechtenstein vom Handeln des Fürstenhauses bzw. des Fürsten im Interesse des Fürstenhauses Liechtenstein zu trennen. Der Staat Liechtenstein hatte und hat allerdings nicht nur die Interessen des Fürsten als seines Staatsangehörigen, sondern auch die Interessen anderer betroffener liechtensteinischer Staatsangehöriger zu vertreten. Angesichts dieser Ausgangslage und im Hinblick auf das Gewicht der vermögensrechtlichen Ansprüche seitens des Fürstenhauses konzentrierten sich aber die Bemühungen um eine Lösung der offenen Fragen auf die Ansprüche des Fürstenhauses.[2]

Nach der Machtübernahme durch die Kommunisten in Prag nach dem Zweiten Weltkrieg war es wegen der mangelnden Gesprächsbereitschaft der tschechoslowakischen Seite nicht möglich, in direkten bilateralen Verhandlungen oder im Zusammenhang mit dem schweizerisch-tschechoslowakischen Entschädigungsabkommen[3] zu einer Lösung zu kommen.[4]

Liechtenstein hatte gegenüber der Tschechoslowakei und anschliessend gegenüber der Tschechischen Republik ständig und wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass

---

1 Edvard Beneš (1848–1948), Namensgeber der Dekrete, war von 1918–1935 Aussenminister, von 1935–1938 Staatspräsident und, nach dem Exil in London, von 1945–1948 erneut Staatspräsident der Tschechoslowakei. Im vorliegenden Beitrag wird durchwegs die Schreibweise Beneš verwendet, auch wenn in verschiedenen zitierten Quellen die Schreibweise Benesch oder Benes verwendet worden war. Zu den Beneš-Dekreten: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 88; ausführlich: David Beattie, Liechtenstein, Staat und Geschichte, 1. Aufl., Triesen 2005, S. 142 ff.

2 Akten des Amts für Auswärtige Angelegenheiten (AAA); Peter Geiger, Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz? Referat vom 26. April 2013 in Prag, Beitrag in diesem Band.

3 Das Abkommen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in der Tschechoslowakei vom 22. Dezember 1949 enthielt keinen Bezug zu Liechtenstein.

4 Hinweise darauf im Aide-mémoire der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 29. Oktober 1990, welches die liechtensteinische Regierung in der Erwartung verfasste, dass angesichts der damals (1990) «aktuellen gesamteuropäischen Entwicklungen» eine «zukunftsorientierte Bereinigung des Fragenkomplexes … von beiderseitigem Interesse ist». Aide-mémoire, nicht publ., Akten des AAA.

es die 1945 erfolgte Konfiskation liechtensteinischen Vermögens als Vermögen von Personen «deutscher Volkszugehörigkeit» als einen inakzeptablen Verstoss gegen das Völkerrecht ansieht.

Insbesondere seit Beginn der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts wurden zahlreiche Initiativen auf bilateraler wie auch multilateraler Ebene unternommen, um die durchgehende Anerkennung der Souveränität Liechtensteins durch die Tschechoslowakei bzw. seine beiden Nachfolgestaaten zu erreichen.[5]

2. Die bilateralen Bemühungen Liechtensteins um eine Lösung der offenen Fragen

2.1 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei bis 1992

Liechtenstein bemühte sich nach dem Ersten Weltkrieg sehr darum, die Beziehungen zu Prag durch die Errichtung einer Gesandtschaft zu fördern. Prag galt als eine wichtige Aussenvertretung Liechtensteins, um den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei zu sichern und um Liechtenstein mit wichtigen Wirtschaftsgütern aus der Tschechoslowakei zu versorgen.[6] Die Tschechoslowakei anerkannte 1918 die liechtensteinische Souveränität nicht und lehnte 1923 die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag und 1925 ebenfalls die Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz ab.

Die Tschechoslowakei betrachtete den Fürsten von Liechtenstein als den Habsburgern untergeordnet. Dies machte es möglich, den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein in die 1918 proklamierte Bodenreform einzubeziehen. «In verschiedenen Enteignungs-und Veräusserungsaktionen verlor das Haus Liechtenstein in den Jahren 1921–1938 von rund 160 000 Hektar Grundbesitz 91 500 Hektar. Dies entsprach einem Verlust von 57.18 Prozent des Gesamtbesitzes in der Tschechoslowakei. Dabei gilt es zu beachten, dass die Entschädigungspreise nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1913–1915 berechnet wurden.» Der Entschä-

---

[5] Es ging hier nicht um die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins durch die Völkergemeinschaft, die seit langem gegeben war, sondern um die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins durch die Tschechoslowakei bzw. seine Nachfolgestaaten.

[6] Rupert Quaderer, Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat Liechtenstein? Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, Vaduz 2006, S. 103-130.

digungspreis habe nur einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes des Grundbesitzes ausgemacht.[7]

Im Juli 1938 stimmte die Tschechoslowakei der Vertretung der liechtensteinischen Interessen durch die Schweiz für kurze Zeit zu und anerkannte Liechtenstein dadurch implizit als souveränen Staat. Im Oktober 1938 erfolgte der deutsche Truppeneinmarsch und im März 1939 wurde das «Protektorat Böhmen und Mähren» geschaffen. Im Unterschied zu Liechtenstein hatte die Schweiz 1939 die Existenz der von Deutschland geschaffenen Protektorate Böhmen und Mähren und der Slowakischen Republik anerkannt.[8] Damit waren die Beziehungen der Schweiz zur Tschechoslowakischen Republik als erloschen zu betrachten. Im Februar 1945 machte die Schweiz der tschechoslowakischen Regierung im Exil in London den Vorschlag, die diplomatischen Beziehungen wieder herzustellen. Die tschechoslowakische Regierung stimmte zu. Bezüglich der Vertretung der Interessen Liechtensteins durch die Schweiz erklärte das tschechoslowakische Aussenministerium, durch die Unterbrechung der schweizerisch-tschechoslowakischen Beziehungen während des Krieges hätten sich auch die Beziehungen zu Liechtenstein gelöst. Daher erwähnte der Notenwechsel von 1945, durch welchen die diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei wieder hergestellt wurden, Liechtenstein nicht. Die Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein waren somit als nicht wieder hergestellt anzusehen.

2.2 Grundlegende Veränderungen der politischen Lage in Europa

Mit dem Fall der Berliner Mauer, dem Zusammenbruch der Sowjetunion und den damit verbundenen Änderungen in Osteuropa stellte sich die europäische politische Landschaft grundlegend neu und im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit in Europa sehr vielversprechend dar. Es musste als eigenartig erscheinen, dass drei europäische Staaten, Liechtenstein, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, die verschiedenen europäischen und internationalen Organisationen angehörten und damit in einer Zusammenarbeit verbunden waren, die

---

[7] Rupert Quaderer, Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, Prague Papers on the History of International Relations, Prague 2008, S. 288, und dort angegebene weitere Literatur.

[8] Hanspeter Lussy/Rodrigo López: Finanzbeziehungen Liechtensteins zur Zeit des Nationalsozialismus, Studie im Auftrag der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg. Vaduz/ Zürich, 2005, S. 272–273.

den gleichen Zielen verpflichtet war, unter sich noch immer nicht die gegenseitige Anerkennung sowie die Aufnahme von diplomatischen und konsularischen Beziehungen geregelt hatten. Es sollte aber doch noch einige Zeit dauern, bis sich eine Annäherung und Zusammenarbeit abzeichnete. Parallel zu den bilateralen Lösungsversuchen bemühte sich Liechtenstein um eine Positionierung seiner Interessen insbesondere im Rahmen internationaler Organisationen, welchen die beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei beizutreten wünschten.

Die Beziehungen Liechtensteins zu beiden Nachfolgestaaten bewegten sich auf unterschiedlichen staatlichen und privaten Ebenen und unter Einbezug verschiedener Rollenträger mit oder ohne offizielle Zuständigkeit in die Richtung einer Normalisierung, nachdem es im Rahmen der Aktivitäten insbesondere seitens Liechtensteins im Rahmen der Erweiterung des EWR-Abkommens auf die 10 neuen EU-Länder, unter ihnen die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, praktisch keine konkreten Fortschritte betreffend eine Anerkennung Liechtensteins durch die beiden Staaten gegeben hatte.

2.3 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechischen Republik 1992–2009

In einem Aide-mémoire vom 29. Oktober 1990 an die Tschechische und Slowakische Regierung hielt die liechtensteinische Regierung fest, dass sie die Wiederherstellung der Demokratie in den beiden Ländern zum Anlass nehme, um die Aufmerksamkeit auf die nach wie vor aufrechten Ansprüche liechtensteinischer Staatsbürger in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zu lenken. Sie gab dann eine Darstellung der Situation seit 1945 und schlug Verhandlungen vor.[9] Es kam zu drei Gesprächs- bzw. Verhandlungsrunden zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei.[10] Eine informelle Gesprächsrunde fand im Juni 1991 in Prag statt, eine erste Verhandlungsrunde im Dezember 1991 in Prag und eine zweite im Februar 1992 in Vaduz.

Im Oktober 1990 ersuchte Aussenminister Jiři Dienstbier den liechtensteinischen Regierungschef Hans Brunhart um Unterstützung der Bewerbung für den Sitz des permanenten KSZE-Sekretariats in Prag. Brunhart antwortete am 5. November 1990 dahingehend, dass Liechtenstein die Kandidatur positiv in Erwägung ziehen könne, unter der Bedingung, dass die liechtensteinische Regierung eine formelle Zusicherung erhalten müsse, dass die Tschechische und

[9] Akte Liechtensteinisches Landesarchiv, LI LA V 143/5088.
[10] Rechenschaftsbericht der Regierung 1991, S. 107, und 1992, S. 101, 106.

Slowakische Föderative Republik entschlossen sei, mit Liechtenstein Beziehungen auf der Basis der Grundsätze des Internationalen Rechts und des gegenseitigen Respekts zu etablieren, und dass die Regierung in Prag ebenfalls bereit sei, Verhandlungen zu allen offenen Fragen in diesem Zusammenhang aufzunehmen. Dienstbier antwortete am 7. November 1990 und dankte für die «positive Stellung» Liechtensteins bezüglich des Sitzes des Sekretariats der KSZE. Es liege ebenfalls im Interesse seiner Regierung, die Beziehungen mit Liechtenstein auf den Prinzipien souveräner Gleichheit, Freundschaft und beiderseitig vorteilhafter Zusammenarbeit zu gestalten. Er nehme an, dass «wir sowohl unsere Beziehungen als auch Beziehungen mit allen Staaten Europas mit Perspektive eines neuen sich integrierenden Europa aufbauen werden können. Wir sind uns dessen bewusst, dass in unseren Beziehungen eine Reihe offener Fragen existiert. An ihre Lösung möchten wir ohne Belastung von Peripetien der Vergangenheit, mit dem Gefühl gegenseitiger Achtung und Verständnis herantreten.» Seine Regierung sei bereit, Verhandlungen über alle offenen Fragen aufzunehmen.

Somit kam es zur Gesprächsrunde vom 13. Juni 1991 in Prag, welche als vertraulich und informell bezeichnet wurde. Die erste offizielle Verhandlungsrunde fand am 17. Dezember 1991 in Prag, die zweite am 17./18. Februar 1992 in Vaduz statt. Liechtenstein brach die Verhandlungen ab, da sich herausstellte, dass die andere Seite[11] auf die liechtensteinischen Vorstellungen und Forderungen nicht eingehen würde.

Im Hinblick auf den 1. Januar 1993, den Tag des Vollzugs der Teilung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in die beiden Nachfolgestaaten, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, mussten sich beide Staaten bzw. in deren Interessenvertretung der vorerst noch bestehende Vorgängerstaat, die Tschechische und Slowakische Föderative Republik, um die Anerkennung durch die anderen Staaten und um die eigenständige Aufnahme in internationale Organisationen bemühen.[12] Im Dezember 1992 hatte die Tschechoslowakische Botschaft in Bern der liechtensteinischen Seite mitgeteilt[13], dass sich zum Datum des 31. Dezember 1992 die Tschechische und Slowakische Föderative Republik auflöse, dass die beiden Nachfolgestaaten die Tschechische Republik und die Slowakische Republik seien und dass diese berechtigt seien, in ihrem

---

[11] Es handelte sich also noch um die Tschechoslowakei, welche keine grundsätzliche Anerkennung der Vermögensforderungen aussprechen wollte, offenbar vor allem auch aus innenpolitischen Gründen, wegen der möglichen präjudiziellen Wirkungen in Bezug auf andere offene Entschädigungsfragen wie etwa diejenigen der Sudetendeutschen.

[12] Beattie, Liechtenstein, S. 406 ff.

[13] Analoge Noten gingen, wie bekannt wurde, auch an alle anderen Staaten.

eigenen Namen internationale Abkommen mit Drittstaaten abzuschliessen, und zwar schon vor der Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik auf den 31. Dezember 1992. In separaten Noten der tschechischen bzw. der slowakischen Regierung werde das Anliegen der Anerkennung der beiden Nachfolgestaaten ab dem 1. Januar 1993 unterbreitet. Der Eingang dieser Note vom 10. Dezember 1992 wurde von der Liechtensteinischen Botschaft am 31. Dezember 1992 lediglich bestätigt, nachdem die Tschechoslowakische Botschaft am 31. Dezember 1992 unter Hinweis auf ihre Note vom 10. Dezember 1992 erneut, nun mit Datum vom 31. Dezember 1992, den Inhalt der damaligen Note des tschechoslowakischen Aussenministeriums übermittelt hatte.[14]

Ebenfalls am 10. Dezember 1992 übermittelte die Liechtensteinische Botschaft der Tschechischen und Slowakischen Botschaft in Bern den Entwurf für ein Memorandum of Understanding[15], wonach der geregelte Übergang der Staatsgewalt von der Tschechoslowakischen auf die Tschechische Republik den Anlass gebe, in Bezug auf Liechtenstein festzuhalten, dass Liechtenstein Entschädigungsforderungen gestellt habe und die Tschechische Republik ihre Bereitschaft erklären würde, hierzu Verhandlungen zu führen, um die Fragen nach völkerrechtlichen Grundsätzen und im gegenseitigen Interesse zu lösen. Sollten diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, würden bis dann noch offene Fragen einer Gerichts- oder schiedsgerichtlichen Instanz vorgelegt werden.

Mit Datum vom 18. Dezember 1992 wurde der Liechtensteinischen Botschaft in Bern eine ausführliche Dokumentation des (künftigen) tschechischen Aussenministeriums übermittelt, in welcher die Tschechische Republik ihre Rechte und Pflichten als Nachfolgestaat der ehemaligen Tschechoslowakei darlegte. Es war die Erklärung des Tschechischen Nationalen Rats an alle Parlamente und Nationen der Welt beigelegt, in welcher im Wesentlichen die aussenpolitischen Orientierungen des neuen Staates Tschechische Republik dargestellt wurden.

Analog ging das (künftige) slowakische Aussenministerium vor, indem es ebenfalls eine im Wesentlichen wortgleiche Darstellung zu den Rechten und Pflichten des künftigen Staates Slowakische Republik sowie die Proklamation des Slowakischen Nationalen Rats an alle Parlamente und Nationen der Welt übermittelte.

Mit jeweils einer eigenen Note vom 18. Dezember 1992 an die Liechtensteinische Botschaft in Bern wurde um Anerkennung der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik und um Aufnahme diplomatischer Beziehungen

[14] Akte des AAA.
[15] Akte des AAA.

auf der Ebene von Botschaften ab dem 1. Januar 1993 ersucht.[16] Die liechtensteinische Seite liess sich mit einer Antwort Zeit.

Am 31. Dezember 1992 richtete die Botschaft der Föderativen Tschechischen und Slowakischen Republik in Bern eine weitere Note an die Liechtensteinische Botschaft und ersuchte, unter Wiederholung des Inhalts ihrer Note vom 10. Dezember 1992, um Antwort Liechtensteins. Zu dieser Note wurde von der liechtensteinischen Botschaft ebenfalls am 31. Dezember 1992 geantwortet, dass die zugestellten Dokumente der liechtensteinischen Regierung zugestellt worden seien. Zur gewünschten Anerkennung der beiden Staaten wurde also nicht Stellung genommen.

Am 15. März 1993 richtete die Liechtensteinische Botschaft eine Note an die Tschechische Botschaft in Bern mit folgendem Inhalt:[17] «… Die Fürstliche Regierung, nach Kenntnisnahme der genannten Noten[18] und der Proklamation des Parlaments der Tschechischen Republik vom 17. Dezember 1992, ist bereit, auf der Basis der Gegenseitigkeit die Tschechische Republik, einen souveränen und unabhängigen Staat, anzuerkennen, und schlägt im Hinblick auf die Aufnahme diplomatischer Beziehungen vor, in Verhandlungen über alle damit zusammenhängenden und noch offenen Fragen zwischen den beiden Staaten zu treten.» Unter diesen offenen Fragen sei das Eigentum von liechtensteinischen Staatsangehörigen zu erwähnen, welches auf dem Gebiet der Tschechischen Republik von der tschechoslowakischen Regierung enteignet und ohne Entschädigung im Jahr 1945 und danach verstaatlicht wurde. Die Regierung erwarte in naher Zukunft eine entsprechend mandatierte tschechische Delegation in Vaduz. Die Tschechische Botschaft erklärte mit Note vom 14. April 1993 das Einverständnis des tschechischen Aussenministeriums mit den von Liechtenstein gemachten Vorschlägen.

Anlässlich des Forums Alpbach im Tirol trafen sich im August 1994 Fürst Hans-Adam II. und Präsident Vaclav Havel. Der Fürst erklärte vor den Medien, dass es ihm nicht um die Rückgabe der Besitzungen in der Tschechischen Republik gehe, die der Fürstlichen Familie und liechtensteinischen Bürgern gehörten, sondern es gehe vor allem darum, dass die liechtensteinischen Bürger von tschechischer Seite als Bürger eines souveränen Staates anerkannt werden, wie dies alle anderen Staaten auch tun.[19]

---

16 Akte des AAA.

17 Übersetzung des Autors aus der französischen Originalfassung; Akte des AAA.

18 Jene der Botschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 10., 18. und 31. Dezember 1992.

19 Liechtensteiner Vaterland vom 18. Oktober 1994.

Es gab ausserdem in den Jahren 1994 und 1995 unterschiedliche Begegnungen auf politischer bzw. Regierungsebene bei verschiedenen Gelegenheiten, die aber alle nicht zu konkreten Ergebnissen zu den offenen Fragen führten. Anschliessend gab es auf bilateraler Ebene, soweit ersichtlich, keine offiziellen (persönlichen) Kontakte mehr.[20]

Liechtenstein hatte sich durchgehend auf den Standpunkt gestellt, dass die Entschädigungsfragen einer Lösung zugeführt werden müssten, wenn die formelle Anerkennung der beiden Nachfolgestaaten durch Liechtenstein und die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen mit Liechtenstein erfolgen sollte. Konkrete Fortschritte konnten also aus liechtensteinischer Sicht nur im Rahmen und Umfang eines Gesamtpakets an Lösungen erzielt werden. Die beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei hielten ihrerseits an der Position fest, es seien zuerst die diplomatischen Beziehungen aufzunehmen, anschliessend könnten alle (anderen) offenen Fragen in den Beziehungen der drei Staaten zueinander geklärt werden.

Die liechtensteinische Position beinhaltete immer auch das Argument, dass die Verantwortung gegenüber Liechtenstein von der früheren Tschechoslowakei an die beiden Nachfolgestaaten übergegangen sei, was von diesen beiden Staaten – soweit ersichtlich – grundsätzlich nicht bestritten wurde. Dementsprechend hatte die liechtensteinische Regierung die identischen Fragen und Probleme ursprünglich mit der Tschechoslowakei und anschliessend mit den beiden Nachfolgestaaten – und mit diesen dann auf separatem Weg und mit unterschiedlichen bilateralen Kontakten – behandelt.[21] Eine Annäherung der Standpunkte ist bisher im Wesentlichen ausgeblieben.

Die Anerkennungsfrage bzw. das Fehlen von diplomatischen Beziehungen verhinderte im Übrigen nicht, dass es unter anderem einen Briefwechsel betreffend die Anerkennung tschechischer Nachlass-Urteile durch Liechtenstein gab. Weder die tschechische Seite, welche die Anfrage stellte, noch Liechtenstein, das sie dahingehend beantwortete, dass die Anerkennung nur auf der Basis eines Staatsvertrags möglich wäre, nahmen darauf Bezug.[22]

Auch ohne die Etablierung diplomatischer Beziehungen erfolgte der diplomatische Verkehr über die jeweiligen Botschaften in Bern in Routineangelegenheiten, wie etwa bei der Bekanntgabe von Ferienabwesenheiten des Botschaftsperso-

---

[20] Siehe aber die Entwicklungen im multilateralen Bereich in Kapitel 3.

[21] Die Gespräche und Kontakte mit den beiden Nachfolgestaaten erfolgten getrennt und auch zeitlich nicht durchgehend parallel.

[22] Korrespondenz zwischen der Tschechischen und der Liechtensteinischen Botschaft in Bern vom 3. November 2003 und 6. Februar 2004; LI LA V 143/4835, Akte Botschaft Bern 9202.3.

nals, der Mitteilung von militärischen Informationen gemäss Wiener Dokument über vertrauensbildende Massnahmen oder anderer Informationen, offenbar ohne Probleme. Als weitere Beispiele eines pragmatischen bzw. eines als diplomatisch wohl unproblematisch erachteten Umgangs hochrangiger Persönlichkeiten beider Länder miteinander möge der Austausch von jeweiligen gegenseitigen Glückwünschen zum Jahresbeginn auf höchster Ebene und auf Aussenministerebene dienen.

Auch im Bereich der humanitären Hilfe seitens Liechtensteins können Beispiele angeführt werden: So leistete Liechtenstein mehrfach Beiträge zur Sanierung von Überschwemmungsfolgen in Tschechien, so etwa 1997 eine Spende von 50 000 CHF der liechtensteinischen Regierung[23] und 2003 ein Beitrag von 340 000 CHF für die Instandsetzung von bedeutenden Kulturgütern im Agneskloster in Prag und in der Schlossbibliothek in Theresienstadt sowie für die Wiederherstellung von Brückenstegen in einer kleinen tschechischen Gemeinde.

Anfragen an Liechtenstein betreffend die Errichtung von Honorarkonsulaten in der Tschechoslowakei bzw. in der Tschechischen Republik wurden über die Jahre hinweg immer negativ beantwortet. In einer ersten Phase galt die Begründung, dass Liechtenstein keine Honorarkonsulate in Drittstaaten errichte, was der tatsächlichen Praxis entsprach. Dies geschah etwa in einem Schreiben des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten in Vaduz vom 8. Oktober 1990 an einen Interessenten aus Prag.[24] Später erfolgte die Ablehnung auch mit dem Argument im Hintergrund, dass keine diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern bestanden.

Andererseits war Liechtenstein, als die Schweiz und die Tschechische und Slowakische Föderative Republik im Jahr 1990 die Visumspflicht gegenseitig aufhoben, gemäss Artikel 9 der Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 31. Juli 1990, welcher am 15. August 1990 in Kraft trat, mit einbezogen. Das Abkommen wurde mit Notenaustausch vom 31. Juli 2003/9. März 2004 ersetzt. Die Anwendung auf Liechtenstein ist nunmehr in Artikel 7 geregelt. Dies ergab sich vor allem aus dem Umstand, dass die Schweiz und Liechtenstein aufgrund der fremdenpolizeilichen Zusammenarbeit ein gemeinsames Visum-Regime hatten und haben. Heute sind beide Staaten, wie auch die Slowakische Republik, Mitglieder im Schengen-System.

---

[23] Liechtensteiner Vaterland, 13.12.1997.
[24] Akte des AAA.

3. Die multilateralen Bemühungen Liechtensteins 1993–2005

Für die beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei hatte ihre Selbständigkeit zur Folge, dass sie (neu) um Aufnahme in diejenigen internationalen Gremien ansuchen mussten, in welchen die Tschechoslowakei vor ihrer Auflösung bereits Mitglied gewesen war. Parallel zum bilateralen Vorgehen war die liechtensteinische Regierung darauf bedacht, in internationalen Organisationen, schon vor der Teilung der Tschechoslowakei und vor allem nachher, in geeigneter Weise auf die offenen Fragen in den Beziehungen Liechtensteins zur Tschechischen und zur Slowakischen Republik hinzuweisen, und sie benutzte die jeweiligen Verfahren der Aufnahme der beiden Staaten, um diese offenen Fragen vorzubringen. Dies ist geschehen bei der Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) 1992[25], in den Europarat 1993, in das Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit der Tschechoslowakei bzw. ihren Nachfolgestaaten 1992/1997, in die UNO 1993 und in das Europäische Patentübereinkommen 1997.[26]

Zu einer echten Auseinandersetzung unter den betroffenen Staaten kam es anlässlich der Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Der EU-Beitritt der beiden Staaten erfolgte am 1. Mai 2004. Das Abkommen des Europäischen Wirtschaftsraums war im Jahr 1992 zwischen den damaligen EG-Staaten und den damali-

---

[25] Liechtenstein erhob gegen die Aufnahme der Tschechischen Republik unter anderem in die damalige KSZE (die heutige OSZE) Widerspruch. Liechtenstein verweigerte den in der KSZE üblichen Konsens nicht (es gibt keine eigentlichen Abstimmungen), konnte aber erreichen, dass beim Dritten Treffen des KSZE-Rates auf Ministerebene vom Dezember 1992 in Stockholm in einer Erklärung der Vorsitzenden die betroffenen Staaten aufrief, ihre offenen Fragen mit Liechtenstein einer Lösung zuzuführen. Liechtenstein benützt anlässlich der jährlich stattfindenden Wirtschaftsforen der OSZE in Warschau die Gelegenheit, auf die ungelösten offenen Fragen hinzuweisen. Die tschechische Seite reagierte bisher darauf, sei es mündlich, sei es schriftlich, mit nicht immer identischen Argumenten. Im Verlauf der Jahre wurde die entschädigungslose Enteignung vor allem mit den folgenden zwei Argumenten begründet: Das Potsdamer Abkommen hätte eine genügende völkerrechtliche Grundlage für die entschädigungslose Enteignung auch von Drittstaatangehörigen geliefert bzw. Liechtenstein sei kein souveräner Staat zu dem Zeitpunkt gewesen, womit das völkerrechtliche Vertretungsrecht der Enteigneten durch Liechtenstein hinfällig sei.

[26] Siehe die Einzelheiten zu den komplexen Vorgängen der Jahre 1992/1993 sowie 1997 in der ausführlichen Arbeit von Roland Marxer, Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg – Nachwirkungen und Entwicklungen bis heute. (Publikation in Vorbereitung).

gen EFTA-Staaten[27] abgeschlossen worden. Da alle EU-Staaten Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind bzw. mit ihrem EU-Beitritt werden müssen, war mit der EU-Erweiterung von 2004 auch eine Anpassung des EWR-Abkommens notwendig, das der Zustimmung aller Vertragsparteien, also auch Liechtensteins, bedurfte.[28]

In einem Aide-mémoire vom 4. April 2003[29] zuhanden aller künftigen Vertragsparteien begrüsste die Regierung die anstehende EWR-Erweiterung und die fortschreitende Integration in Europa. Sie machte aber gleichzeitig auch auf die offenen Fragen in den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik aufmerksam. Die Regierung stellte nicht die aus Sicht der betroffenen Staaten behauptete Rechtmässigkeit der Beneš-Dekrete in Frage, sondern behandelte die offenen Fragen unter dem für Liechtenstein wesentlichen Aspekt der Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität. Die Regierung stellte dar, dass das EWR-Abkommen ein Vertrag unter internationalem Recht ist und daher die Vertragsparteien sich gegenseitig als souveräne Staaten anerkennen müssen. Im Weiteren wurde auf die bisher geführten Verhandlungen zu den offenen Fragen eingegangen, und es wurden Vorschläge zum weiteren Vorgehen gemacht. Die Regierung erklärte dabei, dass sie sich bewusst sei, dass die Frage der Behandlung von Eigentum nicht in kurzer Frist bereinigt werden könne. Die Regierung verlangte aber von den beiden Staaten, wie dies ihr Vorgängerstaat, die Tschechoslowakei, im Jahr 1938 tat, dass die beiden Staaten Liechtenstein vorbehaltlos als souveränen Staat anerkennen und ihre Bereitschaft erklären, zu den offenen Fragen bezüglich des Eigentums im Rahmen einer friedlichen Streitbeilegung eine Lösung zu erreichen. Vor diesem Hintergrund hatte Liechtenstein diesbezüglich den beiden Staaten eine Note zukommen lassen und die Vertragsparteien des Erweiterungsabkommens um Unterstützung der Anliegen Liechtensteins ersucht. Ausserdem hatte der liechtensteinische Aussenminister Ernst Walch am 4. April 2003 in einem Schreiben an seinen Amtskollegen Cyril Svoboda darauf hingewiesen, dass die Tschechische Republik zu jenen 10 Staaten gehöre, mit welchen ein EWR-Erweiterungsabkommen abzuschliessen sei, und er gab inhaltlich in etwa wieder, was auch im Aide-mémoire mit gleichem Datum enthalten war.

---

[27] Island, Norwegen, Liechtenstein, Finnland, Österreich, Schweden und die Schweiz. Finnland, Österreich und Schweden traten 1995 der EU bei, was aber nichts an ihrer Mitgliedschaft im EWR änderte.

[28] Die 10 neu der EG bzw. dem EWR beitretenden Staaten waren: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern,

[29] Zusammenfassung des englischen Originals im Bericht und Antrag Nr. 2/2004, S. 39, auf Deutsch.

Es folgten dann über die Monate der Jahre 2003 und 2004 verschiedene Vorstösse von liechtensteinischer Seite, um in bilateralen Erklärungen der betroffenen Parteien zur Anerkennungsfrage Stellung zu nehmen. Es besteht hier nicht die Gelegenheit, auf all die Nuancen dieser Diskussionen einzugehen.[30]

Der liechtensteinische Aussenminister Ernst Walch bemühte sich, in Begleitung des isländischen Aussenministers Halldór Ásgrímsson in Prag in Verhandlungen mit dem tschechischen Aussenminister Cyril Svoboda kurz vor dem offiziellen Unterzeichnungsdatum um eine Lösung, die schliesslich aber nicht zustande kam. So wurden dem EWR-Erweiterungsabkommen Erklärungen der drei Vertragsparteien beigefügt, die zu den offenen Fragen keine Einigung beinhalten konnten.

Die Regierung sah sich aber aufgrund der Ausgangslage vorerst nicht in der Lage, die Unterzeichnung des Abkommens am 13. bzw. 14. Oktober 2003 vorzunehmen. Darüber informierte sie alle künftigen Vertragsparteien am 13. Oktober 2003. Island und Norwegen schlossen sich am 14. Oktober dieser Haltung solidarisch an, und beide Staaten bemühten sich anschliessend, in Absprache mit Liechtenstein, über Verhandlungen einen Kompromiss zu erreichen.[31]

Schliesslich beschloss die Regierung in Absprache mit Island und Norwegen, im Interesse des Weiterbestands des EWR und seiner Erweiterung – beides wurde von der Regierung nie in Frage gestellt – das Abkommen am 11. November 2003 in Vaduz zusammen mit Island und Norwegen zu unterzeichnen. Italien als Vorsitzland der EU unterzeichnete zusammen mit der Kommission am gleichen Tag.[32]

Anlässlich der Ratifikation dieses Erweiterungsabkommens gab Liechtenstein eine weitere Erklärung ab, die nicht nur das Verständnis beinhaltete, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, «sich um die Beilegung zwischen ihnen bestehender, bislang ungelöster Streitigkeiten auf friedlichem Wege auf der Grundlage des Völkerrechts» zu bemühen, sondern auch, dass «mit der Ratifikation dieses Übereinkommens das Bestehen des Fürstentums Liechtensteins als seit langem bestehender souveräner Staat auch für die in Artikel 1 dieses Übereinkommens genannten ‹neuen Vertragsparteien› ausser Zweifel steht.»[33]

Die Hinterlegung der liechtensteinischen Ratifikationsurkunde zum EWR-Erweiterungsabkommen erfolgte am 28. April 2004, das Abkommen wurde

---

30 Bericht und Antrag der Regierung zum EWR-Erweiterungsabkommen, Nr. 2/2004 vom 27. Januar 2004, S. 39 ff.

31 Ebenda, S. 47 ff.

32 Trotz dieser Verschiebungen betreffend den Ort und das Datum der Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens sind in diesem der Unterzeichnungsort Luxemburg und das Datum vom 14. Oktober 2003 enthalten.

33 Akte des AAA.

ab 1. Mai 2004 vorläufig angewendet und trat für Liechtenstein am 6. Dezember 2005 definitiv in Kraft. Diese lange Frist ergab sich daraus, dass andere Vertragsparteien die Ratifikationsurkunde erst längere Zeit nach Liechtenstein hinterlegten. Liechtenstein hatte also in keiner Weise das Inkrafttreten des Abkommens verzögert.

Auch im Zusammenhang mit dem von der EU angestrebten Abkommen der EU über die Zinsbesteuerung bestätigte die Regierung die in ihrer Sicht konsequente Haltung in einer Erklärung. Da sie die allgemein gültige Haltung der Regierung widergibt, sei die Erklärung im Wortlaut zitiert:[34]

«Das Fürstentum Liechtenstein legt diesem Abkommen, das dem gemeinsamen Interesse der weiteren Entwicklung der privilegierten Beziehung zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein dienen soll, das gemeinsame Verständnis zugrunde, dass Ziel und Zweck dieses Abkommens, wie sie sich insbesondere in der Präambel und in Artikel 1 manifestieren, zum Ausdruck bringen, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten das Fürstentum Liechtenstein als einen seit langem bestehenden souveränen Staat respektieren, mit dem alle bestehenden wie auch eventuell künftigen Konflikte mit den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung auf der Grundlage des Völkerrechts gelöst werden.

Dieses gemeinsame Verständnis bildet für das Fürstentum Liechtenstein die Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, wie sie die Durchführung des Abkommens generell und insbesondere von Artikel 10 erfordert.»

Diese Erklärung war wieder in der Ratifikationsurkunde Liechtensteins enthalten.[35] Auch diese Erklärung blieb von Tschechien und von der Slowakei gegenüber Liechtenstein unwidersprochen. Wenn auch die Souveränität Liechtensteins für 1945 nicht ausdrücklich genannt wird, so umfasst der Ausdruck «seit langem bestehender souveräner Staat» auch diesen Zeitpunkt zumindest implizit.

---

[34] Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung und Ratifikation des mit der EU abgeschlossenen Abkommens zur Zinsertragsbesteuerung vom 7. Dezember 2004. Das Abkommen wurde am 7. Dezember 2004 unterzeichnet. Anlässlich der Unterzeichnung wurde von liechtensteinischer Seite angesichts der offenen Fragen in den Beziehungen zu Tschechien und zur Slowakei eine Erklärung zur Anerkennung seiner seit langem bestehenden Souveränität und zur friedlichen Streitbeilegung von Konflikten abgegeben.

[35] Nicht publiziert. Akte des AAA.

4. Initiativen von Fürst Hans-Adam II. bzw. Liechtensteins

Im Zusammenhang mit dem sog. «Kalkofen-Bild»[36], das aus Brünn im Jahr 1991 zu einer Ausstellung nach Köln gelangt war und welches zu dem 1945 dem Fürstenhaus enteigneten Vermögen gehörte, erhob der Fürst Klage vor deutschen Gerichten, er hatte jedoch keinen Erfolg. Mit einer Individualbeschwerde richtete sich der Fürst an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Auch dieses Vorgehen war nicht von Erfolg gekrönt. Schliesslich erhob Liechtenstein Klage gegen Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag. Der IGH ging auf die Klage «ratione temporis»[37] nicht ein und nahm damit zu deren substanziellem Inhalt keine Stellung. Insbesondere das Verfahren vor dem IGH war von tschechischer Seite mit grossem Interesse und wohl auch mit einiger Sorge verfolgt worden, da sich bei einem anderen Ausgang der Entscheidung überaus grosse Folgen hätten ergeben können.[38]

5. Ein Neubeginn

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die jahrzehntelangen Bemühungen um eine Annäherung erfolglos geblieben waren, wenn man den Erfolg nur an konkreten Ergebnissen messen wollte. Es bedurfte eines politischen Reifungsprozesses auf beiden Seiten, um einen Schritt weiter zu kommen. Insbesondere die diplomatischen Bemühungen im Zusammenhang mit dem EWR-Erweiterungsabkommen dürften dazu beigetragen haben, dass dieser Reifungsprozess schliesslich Früchte tragen konnte. Sollte ein weiterer Stillstand in den Beziehungen vermieden werden, galt es neue Wege zu finden. Dies ergab sich insbesondere auch vor dem (aussen)politischen Hintergrund, dass nicht nur Drittstaaten, welche Kenntnis von der Situation hatten, diese Situation für zusehend «anormal» hielten, sondern auch die direkt betroffenen Parteien. Für Liechtenstein stellte sich generell für seine Aussenpolitik unter anderem die Frage, auf welchem Weg es neue Verbündete finden konnte. Die Tschechische Republik sah sich vor der Situation, dass jüngere tschechische Historiker sich vermehrt mit der tschechoslowakischen bzw.

---

[36] «Szene an einem römischen Kalkofen» von Pieter van Laer; Beattie, Liechtenstein, S. 409 ff.

[37] Er lehnte also ein Eintreten auf die Klage mit der Begründung des zeitlichen Ablaufs der Ereignisse vor seiner Zuständigkeit ab.

[38] Interview des Autors mit Botschafter Jiři Šitler vom 4. September 2012.

tschechischen Geschichte des 20. Jahrhunderts befassten und durchaus auch kritische Fragen zu den Beneš-Dekreten stellten und behandelten.[39]

Für einen Neubeginn war gewiss eine pragmatische Haltung auf Seiten Liechtensteins bzw. des liechtensteinischen Fürstenhauses Voraussetzung, wie sie in der im Vergleich zu früher offeneren Haltung Liechtensteins zu Tage trat – die Frage der Anerkennung und der Aufnahme diplomatischer Beziehungen wurde dabei vom früheren Junktim mit der Enteignungs- und Entschädigungsfrage abgekoppelt.[40]

Der Erfolg des sich abspielenden Szenarios stand vor allem im Zeichen des Vertrauens massgeblicher Persönlichkeiten zueinander und des klaren politischen Willens, eine Lösung zur blockierten Situation zu finden. Es konnte nicht darum gehen, die grundsätzlich unterschiedlichen Positionen im Zusammenhang mit den Beneš-Dekreten in Übereinstimmung zu bringen, sondern trotz dieser unterschiedlichen Positionen den Weg für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und für die bilaterale Zusammenarbeit einzuschlagen. Den Schlüssel hierzu bildete die Einsetzung einer gemeinsamen Historikerkommission, welche einerseits die Beziehungen des *Fürstenhauses Liechtenstein* zur Tschechoslowakei bzw. zur Tschechischen Republik und andererseits die Beziehungen des *Staates Liechtenstein* zur Tschechoslowakei bzw. zur Tschechischen Republik umfassend aufarbeiten sollte. Die Vorarbeiten zu den vorgesehenen bilateralen Vereinbarungen konnten in relativ kurzer Zeit auf Beamtenebene abgeschlossen werden. Die Vereinbarungen, nämlich eine «*Gemeinsamen Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik*»[41] und ein «*Memorandum of Understanding über die künftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik*»[42] wurden beim Besuch der liechtensteinischen Aussenministerin Aurelia Frick am 8. September 2009 in Prag von ihr und von Aussenminister Jan Kohout unterzeichnet. Am 7. April 2010 erfolgte die Unterzeichnung des «*Memorandum of Understanding über die Bildung einer liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission*»[43] und der Besuch des tschechischen Aussenministers Kohout in Vaduz.

---

[39] Interviews des Autors mit Direktor Jiři Čistecký am 4. September 2012, mit Botschafter Rudolf Jindrák am 20. September 2012, mit Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois am 6. November 2012 und mit Botschafterin Maria-Pia Kothbauer am 3. Dezember 2012.

[40] Interview mit Ernst Walch vom 8. Februar 2013.

[41] Veröffentlicht in Bericht und Antrag Nr. 89/2011.

[42] Ebda.

[43] Ebda.

Die gegenseitige Akkreditierung von Botschaftern erfolgte für den nicht-residierenden tschechischen Botschafter (Boris Lazar) mit Sitz in Bern am 13. Januar 2011 und für die nicht-residierende liechtensteinische Botschafterin (Maria-Pia Kothbauer) mit Sitz in Wien am 11. April 2011.

6. Die Lösung mit der Slowakischen Republik

Analog zum Vorgehen mit der Tschechischen Republik konnte auch mit der Slowakischen Republik ein Einvernehmen erzielt werden. Am 21. Dezember 2009, also rund drei Monate nach dem Aussenministertreffen in Prag, wurde von Aussenministerin Aurelia Frick und Aussenminister Miroslav Lajčák in Bratislava das «*Memorandum über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Slowakischen Republik*» unterzeichnet. Es gab also keine gesonderte «Erklärung» über die Aufnahme von diplomatischen Beziehungen. Im Unterschied zur Lösung zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik, bei welcher eine Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen sowie je ein Memorandum of Understanding über die künftige Zusammenarbeit bzw. die Einsetzung einer gemeinsamen Historikerkommission unterzeichnet wurde, wurden zwischen Liechtenstein und der Slowakischen Republik nur ein Memorandum of Understanding verhandelt, welches aus der Sicht beider Staaten alle notwendigen Festlegungen enthält.

Bezüglich der Errichtung diplomatischer Vertretungen sprach sich der slowakische Minister dafür aus, den slowakischen Botschafter in Bern in Liechtenstein zu akkreditieren. Von liechtensteinischer Seite wurde dies akzeptiert mit dem Hinweis, dass es dem üblichen Vertretungsmodell ohne Reziprozität entspreche und Liechtenstein im Gegenzug keinen Botschafter in Bratislava akkreditieren werde. Als erster slowakischer Botschafter in Liechtenstein wurde am 25. August 2010 Ján Foltín mit Sitz in Bern akkreditiert. Sein offizieller diplomatischer Kontakt mit Vaduz erfolgt über das liechtensteinische Aussenministerium bzw. über das Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Die Schweiz ist weiterhin für die konsularischen Beziehungen Liechtensteins in der Slowakischen Republik, in Routineangelegenheiten seit dem September 2011 durch die Konsularabteilung der Schweizer Botschaft in Wien, zuständig.

Zwischen Liechtenstein und der Slowakei wurde auch ein regelmässiger Politischer Dialog auf hoher Ebene etabliert. Das erste entsprechende Treffen auf hoher Beamtenebene fand auf Einladung von Botschafter Roland Marxer, Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, am 30. März 2011 in Vaduz statt. Die slowakische Delegation stand unter der Leitung von František Ružička, General-

direktor in der Sektion für Europäische Angelegenheiten im Slowakischen Aussenministerium. Der zweite Politische Dialog auf hoher Ebene hat bisher nicht stattgefunden.

7. Entwicklungen seit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik im Jahre 2009

Die Pflege der Beziehungen zwischen Liechtenstein und Tschechien wurde seit Aufnahme der diplomatischen Beziehungen im Herbst 2009 konsequent weitergeführt. 2010 konzentrierte sich die Zusammenarbeit insbesondere auf die Etablierung der Historikerkommission sowie auf die Weiterführung der Zusammenarbeit im kulturellen und wirtschaftlichen Bereich. 2011 und 2012 erfolgte eine weitere Vertiefung der Beziehungen. Mittlerweile fanden zahlreiche Begegnungen auf politischer Ebene und auf Beamtenebene statt.[44] Die gemeinsame Historikerkommission hat ein grosses Arbeitspensum bereits erledigt und man darf gespannt auf die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit sein, welche im Dezember 2013 in Prag vorgestellt werden sollen.

Der Politische Dialog Liechtenstein – Tschechische Republik fand erstmals am 25. Mai 2012 in Vaduz und anschliessend am 20. Juni 2013 in Prag statt. Die Justizielle Zusammenarbeit und insbesondere die Kulturelle Zusammenarbeit konnten intensiviert werden. Ein wichtiges Element stellt auch die Gruft Wranau dar, wo Fürst Hans-Adam die Restaurierungsarbeiten finanziell unterstützt. Im Bereich Bildung fanden und finden diverse Kontakte auf der Ebene der Schulbehörden und vor allem auch der Universitäten statt. Seit mehreren Jahren bereits findet ein wissenschaftlicher Austausch zwischen dem Liechtenstein-Institut in Bendern/Liechtenstein und tschechischen Historikern statt. Ein reger Austausch erfolgt auch zwischen den Archiven in Liechtenstein und Tschechien. Dem Abschluss eines Steuerabkommens wurde 2013 grundsätzlich zugestimmt.

---

[44] Beispiele: Besuche von Fürst Hans-Adam II. in Südmähren, in Prag, in Olmütz, Treffen auf Aussenministerebene in Shanghai, Besuch einer tschechischen Delegation bei der LIHGA, Besuch von Fürstin Marie in Prag, Besuch von Regierungschef Klaus Tschütscher in Prag, Treffen von Botschafterin Maria-Pia Kothbauer mit Generaldirektor Botschafter Petr Burianek, tschechischer Besuch zum liechtensteinischen Staatsfeiertag, Besuch aus Mähren und Gegenbesuch in Mähren 2011, Teilnahme an der Trauerfeier für Präsident Vaclav Havel, Landeshauptleutekonferenz in Brünn, Besuch des Fürstenpaares in Mikulov/Nikolsburg, Tschechische Journalisten in Liechtenstein. Ergänzend siehe Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, 2009 bis 2012, Ressort Äusseres.

Die Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene fokussiert sich auf den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere im Zusammenhang mit dem EU-Finanzierungsmechanismus. Die multilaterale Zusammenarbeit generell hat sich bisher nicht besonders stark entwickelt und sie dürfte noch ausbaufähig sein. Immerhin lässt sich aber feststellen, dass in einzelnen aussenpolitischen Bereichen die Zusammenarbeit seit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen (und teilweise schon vorher) zwischen den beiden Ländern doch an Intensität gewonnen hat. Dies gilt zum einen auf globaler Ebene für die Zusammenarbeit im Bereich der UNO und zum anderen auf europäischer Ebene.

8. Allgemeiner Ausblick

Im Bericht zu den Aussenpolitischen Prioritäten Liechtensteins von 2012[45] wird Folgendes festgehalten:

«Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik nahmen am 8. September 2009 diplomatische Beziehungen auf. Mit diesem Schritt konnten beide Länder ihre bilateralen Beziehungen nach einem über 70-jährigen Unterbruch, welcher durch die entschädigungslosen Enteignungen liechtensteinischen Eigentums durch die damalige Tschechoslowakei bedingt war, wieder aufnehmen. … Mit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen begann der Prozess der Normalisierung der bilateralen Beziehungen. Die Tschechische Republik gehört wie Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum an. Beide Staaten teilen gemeinsame Werte und sind enge Handelspartner. Die über 700-jährige Geschichte des Hauses Liechtenstein in Böhmen und Mähren verbinden das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik zudem auf einzigartige Weise. Aus der zunächst schwierigen Ausgangslage ergeben sich somit für Liechtenstein ganz besondere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit einem mitteleuropäischen Land, das – voll eingebettet in die Europäische Union – immer auch sehr bewusst seinen eigenständigen Weg geht …»

Es dürfte sich hierbei um eine Momentaufnahme handeln, zu welcher in den kommenden Jahren durchaus Differenzierungen stattfinden könnten. Ebenso scheint klar zu sein, dass sich das ausformulierte konkrete Interesse an einer bilateralen Zusammenarbeit wie eben dargestellt schwergewichtig auf liechtensteinischer Seite befindet. Auf tschechischer Seite wurde zwar im Aussenpolitischen

[45] Prioritäten der Liechtensteinischen Aussenpolitik, Bericht des Ressorts Äusseres, Vaduz 2012, S. 32 f.

Bericht zu 2009 auf die Anknüpfung der bilateralen Beziehungen, auf den Besuch des Fürsten in Tschechien und auf das Potenzial der Beziehungen im Bereich Finanzen, Wirtschaft und Touristik hingewiesen. Im Bericht zur Aussenpolitik im Jahr 2010 wurden die Beziehungen zu Liechtenstein bereits in der für alle Staaten üblichen Form einer Übersicht von Staatsbesuchen, ökonomischen und kulturellen Beziehungen thematisiert. Seit dem Jahr 2011 wird die tschechische Aussenpolitik in einem neuen Format dargestellt, nämlich nach Konzeption, Strategie, Analyse und Kurzer Übersicht. Wie bei der Mehrzahl der übrigen Staaten werden dabei die tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen nicht explizit bearbeitet.[46]

Das gegenseitige Interesse an einer Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik dürfte (trotzdem) substanziell und vielseitig sein. Liechtenstein verbindet, so die liechtensteinische Botschafterin für Tschechien mit Sitz in Wien, von seinen Nachbarn Schweiz und Österreich sowie den EWR/EFTA-Partnern Island und Norwegen abgesehen, mit keinem anderen Land ein so breites Spektrum an gemeinsamen Interessen. Die Tschechische Republik ihrerseits habe auf politischer und regionalpolitischer Ebene sowie im Bereich der Kultur ein Interesse, mit Liechtenstein zu kooperieren.[47]

Schliesslich soll auch darauf hingewiesen sein, dass zu den Beziehungen zwischen den beiden Ländern und zu den weiteren dargestellten Aktivitäten jeweils eine intensive Medienarbeit insbesondere auch über die Liechtensteinische Botschaft in Wien stattfindet.

Für das Jahr 2013 sind Lesungen in Brünn geplant. Aktivitäten in Tschechien wie die Gründung einer «Historic Association Liechtenstein» und das Projekt «Auf den Spuren der Liechtensteiner» tragen dazu bei, das Bild zu Liechtenstein aktuell zu prägen.

Es wird sich weisen, inwieweit die Ergebnisse der Arbeit der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, welche gegen Ende des Jahres 2013 in Prag präsentiert werden sollen, Einfluss auf die bilaterale Zusammenarbeit nehmen werden.

---

[46] Mitteilung des tschechischen Aussenministeriums (Jan Kreuter) vom 6. März 2013.
[47] Interview des Autors mit Botschafterin Maria-Pia Kothbauer vom 3. Dezember 2012.

Quellen und Literatur

Quellen

Akten aus dem Liechtensteinischen Landesarchiv.

Akten des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten unter den folgenden Registraturnummern:
Bilaterale Beziehungen, 9202.3 Geschäftsverkehr nach Staaten (alphabetisch); 9237.4.
Tschechoslowakei (Tschechien und Slowakei); Europarat, 9302.3/0/5 Slowakei, 9302.3/0/6.
Tschechien; EFTA, 9521.2 Tschechien und Slowakei; IGH, 9718.10 Bilderfall-FL-Klage; die Akten zu den Noten betreffend die Anerkennung der beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei finden sich unter der Registraturnummer 348.51.

Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Hintergrundinformationen zum Bilderstreit, Vaduz, o. D.

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Erweiterungsabkommen), Nr. 2/2004, vom 14. Oktober 2003 (zitiert als Bericht und Antrag Nr. 2/2004).

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Finanzbeschluss zu einem Verpflichtungs- und Nachtragskredit im Zusammenhang mit der Einsetzung einer liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission, Nr. 89/2011, vom 13. September 2011 (zitiert als Bericht und Antrag Nr. 89/2011).

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am EWR-Finanzierungsmechanismus für die Jahre 2009–2014, Nr. 90/2010 (zitiert als Bericht und Antrag Nr. 90/2010).

Deutsch-Tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 24. Januar 1997, Nr. 7, S. 61-62, Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, Vertragsarchiv.

Jahresberichte und Sitzungsprotokolle der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 2010 bis 2013.

Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, Ressort Äusseres, 2009 bis 2012.

Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, Ressort Justiz, 2005 bis 2012.

Rechenschaftsberichte der Liechtensteinischen Botschaft in Wien bzw. in Prag, in: Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, 2009 bis 2012.

Literatur

David Beattie, Liechtenstein, Geschichte & Gegenwart, 1. Auflage, Triesen 2005.

David Beattie, Liechtenstein. A Modern History, 2. Auflage, Triesen 2012.

Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, Vaduz und Zürich 2010.

Peter Geiger, Das Bild der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei und Tschechiens in den liechtensteinischen Medien, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 215-246.

Peter Geiger, Bemühungen um Rückgewinnung und Rettung fürstlicher Güter von 1938 bis 1945, Referat vom 26. April 2013 in Prag (Beitrag in diesem Band).

Peter Geiger, Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz? Referat vom 25. April 2013 in Prag (Beitrag in diesem Band).

Václav Horčička, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 58. Jahrgang (2010), Bd. 5, S. 413-431.

Václav Horčička, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 215-246.

Roland Marxer, Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit 1945, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, Vaduz 2006, S. 131-150.

Roland Marxer, Artikel «Tschechoslowakei, Tschechische Republik, Slowakische Republik», in: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2012, Band 2, S. 959.

Rupert Quaderer, Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? – Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, Vaduz 2006, S. 103-127.

Rupert Quaderer, Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Prague Papers on the History of International Relations, Prague 2008, S. 265-290.

Rupert Quaderer, Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt» – Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 83-122.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik, Schriftenreihe der Regierung 2007, Vaduz 2008.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), Liechtenstein 1938–1978, Bilder und Dokumente, Vaduz 1978.

Ressort Äusseres, Fürstentum Liechtenstein, Prioritäten der Liechtensteinischen Aussenpolitik, Vaduz 2012, S. 32-33.

Gespräche des Autors mit Zeitzeugen

Interview mit Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein vom 6. November 2012, Schloss Vaduz.

Interview mit Direktor Jiři Čistecký vom 4. September 2012, Tschechisches Aussenministerium, Prag.

Interview mit Botschafter Jiři Šitler vom 4. September 2012, Tschechisches Aussenministerium, Prag.

Interview mit Botschafter Dr. Rudolf Jindrák vom 20. September 2012, Tschechische Botschaft, Berlin.

Interview mit Botschafterin Maria-Pia Kothbauer vom 3. Dezember 2012, Brünn.

Interview mit Dr. Ernst Walch, vormals liechtensteinischer Aussenminister, vom 8. Februar 2013, Vaduz.

16

Die Darstellung der Liechtensteiner: der aktuelle Diskurs der Erinnerung an die Liechtensteiner in Tschechien

Vojtěch Drašnar, Karina Hoření, Kamila Kohoutková, Alžběta Steinerová

Im nachfolgenden Text wollen wir uns bemühen, die spezifischen sozialen Felder zu skizzieren, auf denen in der Tschechischen Republik die Diskussion über die Rolle der Liechtensteiner nicht allein in der Geschichte, sondern zugleich auch in der Gegenwart stattfindet. Im Einklang mit den Theorien der Erinnerung gehen wir nicht davon aus, dass der Terminus «Erinnerung» ein objektives Abbild der Vergangenheit beschreibt, sondern dass es sich um einen Prozess der permanenten Auseinandersetzung mit der Vergangenheit handelt und dabei Gedächtnis und Erinnerung aus unserer Sicht vornehmlich das Beziehungsgeflecht mit der Gegenwart verdeutlichen. Es liegen voneinander abweichende Interpretationen der liechtensteinischen Geschichte in der Tschechischen Republik vor, die in unterschiedlichen Milieus aufeinander treffen – in wissenschaftlichen Magazinen, Medien, im Diskurs auf der Straße. Im Rahmen unserer Untersuchung haben wir versucht, sämtliche relevanten Milieus darzustellen, in denen in irgendeiner Form die Erinnerung an die Liechtensteiner eine Rolle spielt (d. h. sich irgendwie die Erinnerung an die Vergangenheit mit diesem Adelsgeschlecht verbindet).

In den von Studenten des Fachbereichs Soziologie an der Masaryk-Universität durchgeführten Untersuchungen haben wir drei Ebenen entdeckt, auf denen die Erinnerung an die Liechtensteiner Relevanz besitzt – eine wissenschaftliche, eine mediale und eine alltägliche Ebene. Nachfolgend wollen wir uns allen drei Ebenen separat widmen.

1. Die theoretische Verankerung

Erinnerung und Gedächtnis sind ein Thema, das sich innerhalb der Sozialwissenschaften seit den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt hat, auch wenn wir die erste, bis heute zitierte Theorie des kollektiven Gedächtnisses bereits bei Maurice Halbwachs in der Zwischenkriegszeit finden können (Ollick, Robbins, 1998: 107). Wir gehen dabei von der Tradition des soziologischen Durchdenkens der Erinnerung aus, die daran anknüpft und die sich auf die Beziehung zur Vergangenheit vor allem als ein Mittel konzentriert, durch das soziale und kulturelle Beziehungen in der Gegenwart geschaffen werden.

Die Untersuchungen der Soziologen zeigen, dass für die meisten Menschen die Vergangenheit als Referenzpunkt fungiert, durch die es leichter fällt, sich zur Gegenwart zu äußern. Im Falle der Erinnerung an die Liechtensteiner interessieren uns keineswegs die Lebensschicksale von Einzelpersonen, sondern vielmehr wie die Erinnerung gesamtgesellschaftlich als Form des Vergleichs, der Legitimierung oder der Artikulierung von Haltungen zu konkreten zeitgenössischen sozialen und ökonomischen Veränderungen benutzt wird. Dies ist genau der Fall bei der Behandlung der Interpretationen hinsichtlich des Wirkens der Liechtensteiner in der Tschechischen Republik, was, wie wir feststellen konnten, weiterhin ein sehr politisches oder eher mit der Politik verbundenes Thema darstellt. Auf der Ebene der wissenschaftlichen Erforschung wird dieses Problem unterdrückt, doch bereits aus der Übernahme von Auffassungen der Wissenschaftler in den Medien hinsichtlich der Ergänzung von Informationen über die politische Situation und vor allem aufgrund der Aussagen der Menschen auf nicht formaler Ebene wird deutlich, dass das Verhältnis zum liechtensteinischen Erbe und die Bewertung des aktuellen politischen Regimes oder der Lokalpolitik sehr nahe beieinander liegen können. Vor allem auf der Grundlage dieser Erfahrungen haben wir uns bei unserer Analyse nicht auf die Theorien des Gedächtnisses gestützt, die die Erinnerung als eine Art der Schaffung einer sozialen Harmonie betrachten, eine Kittmasse der Gesellschaft oder der Familie, gegebenenfalls als Machtinstrument, das von oben appliziert wird.

Aus diesem Grunde haben wir die Theorie von James Wertsch präferiert, der sich mit der Erzeugung des Gedächtnisses und den symbolischen Kämpfen um dieses in der modernen Gesellschaft befasst (Wertsch, 2002).

2. Die Methoden der Erforschung und die methodologische Verankerung

Die drei erforschten Ebenen erforderten unterschiedliche Methoden. Unsere Untersuchung besaß ihr Spezifikum darin, dass wir innerhalb eines kurzen Zeitraums relativ komplexe Diskussionen und soziale Situationen darstellen mussten. Im Falle der Hinterfragung des von den Experten vermittelten Wissens über die Liechtensteiner und deren Vermittlung haben wir die Methode der Analyse der Dokumente angewandt. Wir haben uns bemüht, sämtliche relevanten Erkenntnisse zusammenzutragen – von der wissenschaftlichen Literatur bis hin zu Propagandaflugblättern, Begleittexten, Pressenachrichten und Artikeln in sämtlichen Medientypen. In der heutigen Zeit ist die Produktion mit Blick auf jedes beliebige Thema gewaltig, auch wenn die Geschichte der Familie Liechtenstein nicht das am meisten diskutierte Thema darstellt. Wir dürfen nicht glauben, dass die unter-

suchten Materialien erschöpfend wären. Wir interessieren uns eher für die Beziehungen zwischen den Texten als für die Auflistung der Produktionen und zeichnen eine Karte der Einstellungen, die deklarieren, wie diese aufeinander reagieren und welche Argumente die Autoren verwenden. Methodologisch verweisen wir auf die Theorie des hermeneutischen Kreises und die Saturierung des Feldes der Bedeutungen und Ansichten, die Analyse ist also komplett, sofern keine neuen Interpretationen und Texte, die gegenseitig auf sich verweisen, auftauchen.

Es handelt sich um eine relevante soziologische Methode, sich ausschliesslich der offiziellen Erzeugung des Gedächtnisses zu widmen. Wir wollten nämlich zugleich auch die Erinnerung auf der Stufe der Menschen festhalten, die ihre Auffassungen nicht öffentlich repräsentieren, um eben festzustellen, ob ein authentisches Gedächtnis unabhängig von der institutionellen Ebene existiert bzw. wie unter Umständen das weitergegebene Gedächtnis von oben reflektiert wird. Für die mit Fragezeichen versehene Betrachtung standen uns keine Mittel zur Verfügung, ebenso wie für eine größere Vielzahl vertiefender Gespräche. Wir haben aus diesem Grunde die Methode aus der ethnographischen Forschung sowie der unstrukturierten amtlichen Erhebung oder des Gesprächs verwendet.

Als Ereignis, das potentiell die Erinnerung an die Liechtensteiner zentralisiert und stimuliert, haben wir die Weihnachtsmärkte auf den Schlössern Eisgrub (Lednice) und Feldsberg (Valtice) ausgewählt. Der Weihnachtsmarkt auf Schloss Feldsberg fand am Samstag 8. Dezember 2012 statt und auf Schloss Eisgrub nur einen Tag später. Am Samstag wurden die Interviews von Karina Hoření und Vojtěch Drašnar, am Sonntag von Kamila Kouhotková und Alžaběta Steinerová geführt. Besucher bilden zwar kein Auswahlmuster, doch handelt es sich um Menschen, für die bereits als gemeinsames Merkmal gilt, dass für sie eine solche Aktion interessant ist (sie interessieren sich offenkundig für die Geschichte?). Es handelte sich freilich um die am einfachsten zu erreichende Auswahl zumeist ortsansässiger Menschen, aber auch von Touristen aus der ganzen Tschechischen Republik oder aus der Slowakei und zugleich erwies sich das Thema der Liechtensteiner als leicht zu handhaben. Zusammen haben wir mit mehr als fünfzig Personen gesprochen – die meisten Ortsansässige (40 Personen), die Hälfte davon waren zwischen 40 und 60 Jahre alt, der jüngste Interviewte war 23 Jahre alt.

Unter den gegebenen Umständen konnten wir lediglich kurze Interviews durchführen, wobei wir statt komplexer Verläufe lediglich die konkrete Einstellung oder eine Karte von Assoziationen festgehalten haben. Die Untersuchung ist somit allerdings den Problemen ausgewichen, die derartige Interviews mit sich bringen können, und scheint daher eine Manipulation des Antwortenden – wenn uns jemand entgegnete, er würde sich nicht für die Liechtensteiner interessieren

oder aber über dieses Geschlecht nichts wissen, haben wir seine Auffassung nicht weiter hinterfragt.

Als wir uns als Forscher durch die Weihnachtsmärkte bewegten, haben wir die Vorbeigehenden lässig angesprochen – mit manchen haben wir nur ein paar Minuten gesprochen, meistens dauerte ein Interview ca. zehn Minuten. Mit vier Ortsansässigen haben wir auch länger als eine halbe Stunde gesprochen. Es hat sich um offene Interviews behandelt. Meistens haben wir mit offenen Fragen begonnen wie: «Wissen Sie, mit welcher Adelsfamilie die Geschichte dieses Schlosses verbunden ist?», «Wissen Sie etwas über die Geschichte dieses Orts?» Wenn die Person reagiert hat, haben wir nach Details gefragt. Am Ende des Gesprächs haben wir auch Fragen nach der persönlichen Meinung gestellt.

Innerhalb des Typus der Untersuchung geht es freilich nicht um eine Repräsentativität im klassischen Wortsinne, so dass wir annehmen können, dass uns die Ansichten einer bestimmten Population vorliegen – wir skizzieren also wiederum eher die Bedeutungen, Argumente und Assoziationen, die sich mit einem bestimmten Thema verbinden. Auch hier kam es zu einer Saturierung dergestalt, dass sich die Auffassungen und Assoziationen schrittweise wiederholten.

Die Daten aus der Untersuchung auf allen Ebenen haben wir danach bereits mit der gleichen Methode erstellt. Die Dokumente (Artikel, Bücher, Transkriptionen der Gespräche) stellen in unseren Augen Texte dar, an denen wir die Methode der Diskursanalyse angewendet haben, wie sie Ruth Wodak für das Studium der Identitäten entwickelt hat. Die Diskursanalyse ist eine methodologische Frucht der sprachlichen Umkehr, die die Sozial- und Humanwissenschaften seit den sechziger Jahren beeinflusst hat und die die Betonung darauf legt, wie die soziale Realität sprachlich geschaffen wird. Für die Diskursanalyse erweist sich als Schlüsselpunkt des Diskurses als sozialer Aktivität die Schaffung von Bedeutungen mit Hilfe der Sprache und weiterer symbolischer Systeme, deren konkrete Äußerung der Text bildet. Der Diskurs repräsentiert die allgemeinere und abstraktere Ebene von Formen und gemeinsamen Merkmalen, der Text stellt dann dessen spezifische und einmalige Realisierung dar (Wodak 2008: 4-6). Die Diskursanalyse ist die Erforschung von Analysen der inneren Eigenschaften des Textes, der inter-textualen Beziehungen zwischen den einzelnen Äußerungen und zugleich der extralinguistischen soziologischen, variablen institutionellen Rahmen und spezifischen Kontexte der Situation. (Wodak 2008: 1-3).

Mit Blick auf die Art der Untersuchung haben wir uns vornehmlich mit äußeren Merkmalen beschäftigt. Welche Institutionen haben sich überhaupt mit der liechtensteinischen Frage befasst, welche Texte haben sie produziert und für wen sind diese bestimmt?

3. Die Formung des Gedächtnisses: Fachliche Felder

Die wissenschaftliche Ebene der Erinnerung an die Liechtensteiner wird in der heutigen tschechischen Gesellschaft insbesondere durch Historiker geformt, deren Interpretationen die Medien übernehmen und interpretieren. Für die Analyse wurden also lediglich publizierte historiographische Texte tschechischer Provenienz ausgewählt, die erst in jüngster Vergangenheit entstanden und die unmittelbar die Problematik der Geschichte der Liechtensteiner bzw. Liechtensteins betreffen. Beiseite blieben Texte, die sich mit Fragen der Kunstgeschichte und der liechtensteinischen Bauten befassen bzw. kleinere Publikationen, die eher für Touristen gedacht sind. Die Auswahl wurde mit Hilfe von Recherchen der online-Datenbank der Nationalbibliothek *Česká národní bibliografie* (tschechische Nationalbibliographie) sowie der *Články v českých novinách, časopisech a sbornících* (Artikel in tschechischen Zeitungen, Zeitschriften und Sammelbänden) erstellt, und zwar unter Eingabe der Lemmata «Liechtensteiner» bzw. «Liechtenstein», gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Verweisen in den bereits ausgewählten Texten.

Insgesamt wurden 18 Texte analysiert, die in den Jahren 1995-2012 erschienen. In großem Umfang handelte es sich um Artikel in Fachzeitschriften und Sammelbänden, zumeist regionalen Charakters, nämlich aus Südmähren (Vlastivědný věstník moravský / Mährischer Heimatkundlicher Anzeiger, Sborník prací Pedagogické fakulty Masarykovy univerzity / Jahrbuch von Arbeiten der Pädagogischen Fakultät der Masaryk-Universität, Muzejní občasník Masarykova muzea v Hodoníně / Periodikum des Masaryk-Museums in Göding, Jižní Morava / Südmähren), aber auch aus Schlesien (Šlechtic v Horním Slezsku / Der Adelige in Oberschlesien) und nur in einem einzigen Fall aus Böhmen (Kralovéhradecko / Die Region Königgrätz). Eine populärwissenschaftliche und ethnographische Ausrichtung zeigte die südmährische Zeitschrift *Malovaný kraj* (Der gemalte Bezirk), fachübergreifend hingegen waren die Sammelbände *Město Valtice* (Die Stadt Feldsberg) und *Městečko Lednice* (Die Kleinstadt Eisgrub) ausgerichtet, die zudem für ein Fachpublikum bestimmt waren und darüber hinaus repräsentativen Charakter besaßen. Monographien bildeten lediglich einen geringen Teil der literarischen Produktion, es handelte sich hier um Publikationen im Rahmen der Editionsreihen zur Geschichte der Staaten (*Dějiny Lichtenštejnska* / Geschichte Liechtensteins, *Stručná historie států*: *Lichtenštejnsko* / Kurze Geschichte der Staaten: Liechtenstein), um eine publizierte Dissertation der Juristischen Fakultät (*Liechtenštejnové mezi konfiskací a vyvlastněním* / Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung) sowie um populärwissenschaftlich ausgerichtete Publikationen über die liechtensteinischen Dominien (*Moravská dominia Liechtenštejnů a Dietrichštejnů* / Die mährischen Dominien der Liechtensteiner und der

Dietrichsteiner, *Dominia Smiřických a Liechtenštejnů v Čechách* / Die Dominien der Smiřicky und Liechtensteiner in Böhmen).

Bei den Autoren der Texte handelt es sich in den meisten Fällen um qualifizierte Historiker, die sich auf verschiedene Zeitabschnitte und Themen spezialisiert haben: den Regionalhistoriker aus Lundenburg (Břeclav) *Miroslav Geršic*, die Prager Kollegen *Václav Horčička* und *Jan Županič*, den an der Universität Ostrau (Ostrava) wirkenden *Marek Vařeka* bzw. den Co-Vorsitzenden der Tschechisch-Liechtensteinischen Historikerkommission und Brünner Historiker *Tomáš Knoz*. Mitglieder dieser Kommission sind zudem u. a. der in Wien wirkende österreichische Historiker *Thomas Winkelbauer*, der Historiker und Jurist *Ondřej Horák* sowie der erwähnte *Jan Županič*. Ein Autor, für den die Geschichte eher ein Steckenpferd darstellt, ist der Ökonom *Pavel Juřík*, Vorsitzender des Historischen Vereins Liechtenstein (Historický spolek Liechtenstein).

In den analysierten Texten lassen sich mehrere Schlüsselthemen der tschechischen Geschichte identifizieren, in denen die Liechtensteiner eine bedeutende Rolle spielten und die sich als prägend für die Ausformung ihres Bildes und der Erinnerung an sie erweisen. Im Kontext der Theorie von J. Wertsch geht es um die bereits erwähnten Narrative, die in bestimmter Art und Weise durch die Akteure / Historiker reproduziert werden. Bei diesen Themen handelt es sich insbesondere um die Situation um das Jahr 1620 und die Persönlichkeit Karls I. von Liechtenstein, die Bodenreform nach 1918 und die Konfiskation des liechtensteinischen Besitzes nach dem Zweiten Weltkrieg. Die inhaltliche Analyse der historiographischen Texte richtete sich vor allem auf die Präsenz dieser Themen und auf deren Bewertung vonseiten der Autoren, gegebenenfalls den Kontext, in den diese Themen eingeordnet sind.

Über die Liechtensteiner im Hochmittelalter und in der Frühen Neuzeit hat *Marek Vařeka* mehrere Beiträge verfasst (Vařeka 2007, 2011), der Karl I. von Liechtenstein dabei als fähigen Politiker beschreibt. *Tomáš Knoz* wiederum macht in seiner Abhandlung über die Liechtensteiner und Mähren im 17. Jahrhundert (Knoz, 2001) auf das überwiegend negative Bild dieses Geschlechts aufmerksam und sucht – u. a. durch den Verweis auf das komplizierte Verhältnis von Ständewesen und Absolutismus, die ahistorische Bewertung des Tschechen- und Deutschtums sowie auf den Beitrag der Liechtensteiner im Bereich der Kunst – dieses zu revidieren.

Der Problematik der Bodenreform nach 1918 und den Konfiskationen nach dem Zweiten Weltkrieg aus rechtshistorischer Sicht widmet sich *Ondřej Horák*, der den Versuch unternahm, dieses tabuisierte Thema anzugehen und detailliert, kritisch und unvoreingenommen Verlauf und Umstände dieser Ereignisse zu beschreiben (Horák, 2010). Der Autor verweist dabei auf das den Liechtenstei-

nern zugefügte Unrecht sowie den problematischen Charakter der Bodenreform als «Entschädigung für die Schlacht am Weißen Berg», als deren Personifizierung Karl I. von Liechtenstein galt, der jedoch Horák zufolge keine einseitig negative Persönlichkeit verkörperte. Die Konfiskation der liechtensteinischen Besitzungen nach 1945 war Horák zufolge in vielerlei Hinsicht unrechtmäßig. Der Autor plädiert für eine Aussöhnung zwischen der Tschechischen Republik und Liechtenstein, zu der – mit Hilfe der Einrichtung einer Historikerkommission – eine geeignete Form der Restituierung beitragen soll. Eine objektive Beschreibung und Interpretation der Enteignung des liechtensteinischen Besitzes im Jahres 1945 bietet *Vaclav Horčička* (Horčička, 2011), der Fehler auf beiden Seiten anerkennt, freilich keine klare Bewertung vornimmt. Als einzigartig erweist sich der Beitrag von *Pavel Michna* (Michna, 2007), in dem die Liechtensteiner expressis verbis in negativem Licht erscheinen. Das Fürstengeschlecht habe Michna zufolge als Adelsfamilie gegenüber der ČSR eine feindliche Haltung eingenommen und – in der Hoffnung auf eine Restitution ihres Besitzes – mit den Nationalsozialisten sympathisiert, was der Besuch eines hohen Parteifunktionärs auf der den Liechtensteinern gehörenden Herrschaft Sternberg bezeuge.

Interesse verdient das Vorkommen einzelner Schlüsselthemen in den Texten, die längere Zeitabschnitte behandeln. In den Aufsätzen von *Miroslav Geršic* (Geršic, 1999, 2004, 2009) wird knapp die Geschichte des Hauses Liechtenstein beschrieben, allerdings finden hier weder die Problematik der Schlacht am Weißen Berg noch die Bodenreform und die Konfiskationen Erwähnung. Andererseits wird der positive Beitrag der Liechtensteiner für die Region Mähren und deren herausragende Beziehung zu Eisgrub hervorgehoben. *Thomas Winkelbauer* (Winkelbauer, 1995) erwähnt in seiner Darstellung, wenn auch nur sehr knapp, alle diese Ereignisse und konstatiert, dass die Frage der Restitutionen weiterhin ungelöst bleibt. Zwei Publikationen, die sich der Geschichte der Liechtensteiner widmen (Vařeka, 2010; Horčička, Suchánek, Županič, 2011) konzentrieren sich auch auf die Beziehungen zu den böhmischen Ländern und behandeln dabei detailliert die problematischen Ereignisse der gemeinsamen Geschichte, die Bodenreform und die Konfiskationen. *Marek Vařeka* verweist auf die sehr freundschaftlichen Beziehungen der Tschechischen Republik zur Fürstenfamilie, das Autorenkollektiv der Publikation *Dějiny Lichtenštejnska* (Geschichte Liechtensteins) wertet die Versuche zur Anbahnung eines Kontakts und die sich verbessernden bilateralen Beziehungen positiv.

Große Beachtung verdienen darüber hinaus die Veröffentlichungen *Pavel Juříks* (Juřík, 2009, 2012), die in Zusammenarbeit mit dem gegenwärtigen Fürsten Hans-Adam II. von Liechtenstein und unter finanzieller und weiterer Unterstützung zahlreicher Institutionen entstanden. Der Fürst hebt im Vorwort des Buches

Moravská dominia Liechtenštejnů a Dietrichštejnů (Die mährischen Dominien der Liechtensteiner und Dietrichsteiner) aus dem Jahre 2009 das enge Verhältnis der Liechtensteiner zu Mähren hervor und unterstreicht den Wunsch nach einer Erneuerung der engen Beziehungen mit den böhmischen Ländern. Der Autor verweist in der Einleitung auf die Defizite an Informationen über die Liechtensteiner, die Verzerrung der Geschichte und die ungerechtfertigten Konfiskationen. Die Liechtensteiner leisteten einen positiven Beitrag für ihre Herrschaften, die Absicht des Autors besteht darin, die Geschichte der Familie und der einzelnen Dominien darzustellen. Der Person Karls I. wird große Aufmerksamkeit geschenkt, der Liechtensteiner erscheint als widersprüchliche, unter den Verhältnissen nach der Schlacht am Weißen Berg jedoch nicht als völlig negative Gestalt. Die Nachkriegskonfiskationen werden als ungerechtfertigt beschrieben, positiv hingegen werden die Bemühungen um eine Annäherung in letzter Zeit gewertet. Die zweite Veröffentlichung Juříks erschien im Jahre 2012 unter dem Titel *Dominia Smiřických a Liechtenštejnů v Čechách* (Die Dominien der Smiřcky und der Liechtensteiner in Böhmen), im Vorwort bringt der Autor dabei seine Freude zum Ausdruck, dass es ihm vielleicht gelungen sei, ein tabuisiertes Thema zu behandeln, und positiv wertet er die Veränderung der Situation – es kam zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und Liechtenstein. Beide genannten Publikationen erweisen sich als repräsentativ, als großzügig ausgestattete Bücher auf Kreidepapier mit aufwendiger graphischer Gestaltung, zahlreichen hochkarätigen Farbabbildungen und Reproduktionen, die ein breiteres Publikum anziehen sollen.

Aus den analysierten Texten wird offenkundig, dass die lange tabuisierte und negierte Problematik der Liechtensteiner in der tschechischen Geschichte sich in letzter Zeit öffnet und eine Neubewertung erfährt. Die oben genannten Schlüsselthemen, die früher negativ bewertet oder völlig außer Acht gelassen wurden, stehen jetzt im Fokus der Aufmerksamkeit der Historiker. Insbesondere in Fragen der Bodenreform nach dem Ersten Weltkrieg sowie der Konfiskationen nach 1945 wird das Bemühen deutlich, objektiv deren Verlauf zu beschreiben und das den Liechtensteinern zugefügte Unrecht zu benennen. Auch die Verhältnisse nach der Schlacht am Weißen Berg sowie deren Hauptakteur Karl I. von Liechtenstein erfahren – im Vergleich zur älteren tschechischen Historiographie – eine Neubewertung. Bis auf wenige Ausnahmen werden die Liechtensteiner positiv gesehen, es wird deren enge Beziehung zu den mährischen Territorien hervorgehoben und eine Neuausrichtung der bilateralen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik begrüßt. Die Veröffentlichungen Pavel Juříks dokumentieren zudem die Unterstützung durch die Fürstenfamilie selbst und das Bemühen, die Liechtensteiner einer breiteren Öffentlichkeit näherzubringen.

Es ließe sich also konstatieren, dass der Diskurs über die liechtensteinische Problematik, der durch die tschechische Geschichtsschreibung im zurückliegenden Jahrzehnt geformt wurde, als sehr positiv zu sehen ist, und mit Blick auf ältere historiographische Texte kam es zu einer markanten Verschiebung von negativen hin zu positiven Wertungen. Das Bild der Liechtensteiner wurde de facto von der negativen Ablagerung früherer Einschätzungen gereinigt, wobei das Bemühen deutlich wird, die Causa der Liechtensteiner in das breitere Bewusstsein zu rücken, was sich auch in den Medien widerspiegelt.

4. Die Formung des Gedächtnisses: Die mediale Ebene

Durch die Hinterfragung der historiographischen Produktion sind wir zu der interessanten Feststellung hinsichtlich einer Veränderung in der Wahrnehmung der Liechtensteiner gelangt. Die Veränderungen bei Diskursen und Paradigmen sind Instrumente des symbolischen Kampfes auf akademischem Feld. Das Feld der tschechischen Geschichtsschreibung ist relativ klein und in sich geschlossen, die Thematik der Liechtensteiner wird jedoch als gesamtgesellschaftlich bedeutsam wahrgenommen, aus diesem Grunde findet sie auch in den Medien ihre Resonanz, die das Expertenwissen der Historiker nutzen und deren Erkenntnisse in der Öffentlichkeit, die nicht an Konferenzen teilnimmt und keine Fachliteratur liest, verbreiten. In den Medien tauchen in ähnlicher Weise die beiden Bilder der Liechtensteiner wie in der historiographischen Produktion auf, Journalisten nutzen diese freilich zur Offenlegung anderer Themen sowie zur Legitimierung anderer Auffassungen.

Das mediale Interesse am Geschlecht der Liechtensteiner war bis vor ungefähr vier Jahren sehr gering. Aus dem vorangegangenen Zeitraum wurde die größte Aufmerksamkeit dem Streit um das Bild «Der große Kalkofen» des holländischen Malers Pieter van Laer gewidmet. Dessen Interpretation war eindeutig – im Falle der Beschlagnahmung des Gemäldes, das im Jahre 1991 für eine Ausstellung in Köln am Rhein ausgeliehen worden war, und der langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzung haben die Liechtensteiner eine negative Beurteilung erfahren, während die Tschechische Republik als Subjekt nicht allein ein legales, sondern zugleich auch ein moralisches Recht an dem kostbaren Besitz für sich beanspruchte. Die Stimmen der Gegenpartei fanden überhaupt keine Berücksichtigung (Dolezal, 2003). Dies änderte sich seit dem Jahre 2009, als man der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen beiden Staaten große Aufmerksamkeit widmete. Auch in diesem Falle fand die weitere Geschichte der liechtensteinischen Familie Erwähnung, ebenso wie in Artikeln, die sich wirtschaftlichen

Fragen widmen (dank der diplomatischen Beziehungen konnte das Problem der Doppelbesteuerung gelöst werden), es wird die historische Entwicklung seit der Schlacht am Weißen Berg erwähnt (www.epravo.cz2009). In der medialen Sphäre neigen die Autoren zu Vereinfachungen und gedanklichen Schwenkungen, die sich professionelle Historiker nicht erlauben können (und auch hierin nähert sich die Erinnerung bereits der allgemeinsten Ebene).

Leitlinie sämtlicher Erwähnungen des Geschlechts der Liechtensteiner oder des Landes Liechtenstein bleibt das Problem der Konfiskationen, die jedoch in einem breiteren Kontext seit der Zeit vor 1620 über die erste Bodenreform in den 1920er Jahren bis hin zur Situation nach dem Zweiten Weltkrieg aufgefasst werden – alle diese Ereignisse haben jedoch die gleiche Relevanz; es handelt sich jedoch – im Vergleich zur sachkundigen rechtlichen Interpretation – eher um eine wertemäßige und emotionale Einschätzung. Die Erwähnung der Besitzstreitigkeiten stellt eine Art Ritual in allen politischen, ökonomischen und kulturellen Nachrichten dar, doch stellt sie häufig die Form eines Nachsatzes dar, einer Floskel, die die Nachricht in einen Kontext stellt. Die Erwähnung einer Besitzrückgabe erscheint heute freilich nicht so negativ wie vor dem Jahre 2009, die Rede ist davon, dass heute die Beziehungen korrekt seien, mitunter, dass die Liechtensteiner bereits von einer Rückgabe absähen (Strnadová, 2009a). Seit 2009 hat sich somit eine neue Geschichte über die Liechtensteiner durchgesetzt, die wir bei den Historikern als Rehabilitierung bezeichnen. Im Unterschied zum vorangegangenen Zeitraum wird der Auffassung der Liechtensteiner zudem größere Aufmerksamkeit geschenkt, von einem undefiniertem ausländischen Übel hat sich das Bild hin zu den traditionellen Herrschern und ihrer Beziehung zum ehemaligen Besitz verschoben – die Angehörigen des Geschlechts gewähren den Medien Interviews und ihre Reisen in die Tschechische Republik erhalten mehr Aufmerksamkeit (Kubová, 2012). Die Medien wenden sich auch anderen Themen zu, etwa dem Mäzenatentum der Familie und überhaupt der Erinnerung daran, auf welche Art und Weise die Liechtensteiner das Aussehen Südmährens beeinflusst haben (Strnadová, 2009b). Es ist unmöglich zu übersehen, welche Rolle in diesem Prozess die Aktivitäten der Tschechisch-Liechtensteinischen Historikerkommission sowie des Historischen Vereins Liechtenstein spielen. Die Mitglieder dieser Organisationen werden als Experten zitiert, mitunter können wir sehen, dass die Medien Pressemitteilungen und Bulletins als Quelle von Informationen benutzen. Die heutige Meinung hinsichtlich der kollektiven Erinnerung zielt darauf ab, dass primär keine Orte existieren, die ihr Gedächtnis schaffen würden, sondern es Institutionen sind, die durch die Formung der Erinnerung auch ihre Orte schaffen (Wertsch, 2002: 67). Bis zum Jahre 2009 fehlten einfach die Institutionen, die aktiv die Frage der Liechtensteiner hätten aufwerfen und auch die Stimme der

anderen Streitpartei hätten vermitteln können. Die Medien haben somit lediglich ältere Narrative über das rechtmäßige Eigentum des Adelsbesitzes kopiert. Da die in der Tschechisch-Liechtensteinischen Historikerkommission und im Historischen Verein Liechtenstein tätigen Personen jene sind, die auf wissenschaftlichem Niveau ein neues Narrativ über die Rehabilitierung der Liechtensteiner propagieren, ist dieses auch in die Medien gelangt. Auf medialer Ebene wurde dieses in das vereinfachende Bild des fürsorglichen Adels transformiert, so dass hier auch der symbolische Widerspruch zwischen zwei Interpretationen der liechtensteinischen Vergangenheit reproduziert wird, die wir bereits auf der Ebene der Experten festgestellt haben. Das traditionelle Narrativ über den landfremden Adel (der die latente Betonung verkörpert, dass die Liechtensteiner früher den Besitz in der Tschechischen Republik wollten, jetzt jedoch hierauf verzichten würden), wird durch die neuere Auffassung ersetzt, die auf eine Re-Evokation des Verhältnisses der Familie zu Südmähren und darauf ausgerichtet ist, wie die aktuellen Familienmitglieder durch ihre Tätigkeit an die Vergangenheit anknüpfen und wie überhaupt deren Verhältnis zum einstigen Familiensitz aussieht. Wir sollten beachten, dass diese Betrachtung auch die spezifische Erinnerung in Südmähren bestimmt.

Während die Soziologen die Politik der Erinnerung und die Art und Weise untersuchen, wie sich die verschiedenen Interpretationen der Ereignisse vermengen, fordern die Kommunitäten (deren Bestandteil die Medien bilden) eher definitive Antworten, klare Geschichten und Interpretationen (Wertsch, 2007: 71). In den Nachrichten über die Gründung der Tschechisch-Liechtensteinischen Historikerkommission und in den Mitteilungen über deren Tätigkeit oder aber bei Gelegenheiten, bei denen sich deren Mitglieder zu aktuellen Ereignissen äussern, wird unterstrichen, dass die Kommission den tschechisch-liechtensteinischen Konflikt lösen solle (www.ihned.cz, 2009). So geht zum Beispiel Novick davon aus, dass die Geschichte als Wissenschaft in der modernen Gesellschaft kein Monopol bei der Interpretation der Vergangenheit beanspruchen dürfe, wie dies mit deren Entstehung im 19. Jahrhundert der Fall gewesen sei (Novick, 1988: 185). Es hat jedoch den Anschein, dass in diesem Fall das Vertrauen in die Akademiker weiterbesteht und letztlich die Vorstellung von der Geschichte als objektiver Wissenschaft fortlebt. Die Journalisten registrieren zumindest, dass mehrere Interpretationen der Vergangenheit der Fürstenfamilie Liechtenstein vorliegen, die zudem Implikationen mit Blick auf den gegenwärtigen Stand enthalten, doch sie gehen davon aus, dass es eine sein muss, die die wahre ist und die nach längerer Erforschung zum Vorschein kommt. Wir müssen auch daran erinnern, dass es nicht nur die Journalisten sind, die der Historiographie die Fähigkeit zuschreiben, Probleme der Gegenwart zu lösen. Pavel Juřík verweist im Vorwort seines Buches *Dominia Smiřických a Liechtenštejnů* explizit darauf, dass er hoffe, dass seine Arbeit zur

Aufnahme diplomatischer Beziehungen beitragen möge (Juřík, 2012). Die Ebenen der Experten und der Medien vermischen sich nämlich, die Medien ordnen jene Rehabilitierung der Liechtensteiner in den politischen Kontext ein, die wir in der historiographischen Produktion verfolgen können.

5. Die Schaffung des Gedächtnisses: Der Alltag

Zwei Interpretationen des liechtensteinischen Erbes gehen von der Expertenebene in die mediale Ebene über, doch welche Reflexion finden sie in der Region der ehemaligen liechtensteinischen Herrschaften? Wir haben uns hier dafür entschieden, die Untersuchungen auf das Gebiet Eisgrub-Feldsberg zu beschränken, und hier zudem konkret auf die bereits angesprochenen Weihnachtsmärkte. In der medialen Präsentation sowie im allgemeinen Bewusstsein sind die beiden Schlösser – Eisgrub und Feldsberg – am stärksten mit der Familie der Liechtensteiner verbunden, darüber hinaus hatten wir die Chance, neben lokalen Touristen auch solche aus anderen Teilen der Republik anzutreffen und festzustellen, ob zwischen diesen Gruppen ein Unterschied besteht. Mit den Antwortgebern haben wir uns bemüht, eine natürliche Konversation zu führen, denen wir Fragen stellten, die die Liechtensteiner betrafen, wie die Adeligen von den Menschen gesehen werden, worauf sich ihre Auffassung gründet u. ä. Bei der Fragestellung haben wir uns häufig darauf konzentriert, was die Leute über die Familie der Liechtensteiner in ihrem Gedächtnis bewahrten, aber auch darauf, wo sie diese Erinnerung erworben haben (ob es sich um ein Textprodukt handelt oder eines von Autoritäten bzw. ob dieses Wissen von Personen aus der Umgebung der Befragten stammt). Unsere Untersuchung bietet lediglich Informationen, wie die Besucher durch diesen Erinnerungsort die Liechtensteiner wahrnehmen und wie sie die mit der Familie der Liechtensteiner verbundenen Erinnerungen selbst reflektieren.

Ein breiteres Wissen über das Adelsgeschlecht offenbarte sich während der Befragung eher bei der älteren Generation, die die Chance besaß, das Wirken der Liechtensteiner an dem von uns vermuteten Erinnerungsort direkt noch zu erleben oder der das Wissen um das Auftreten der Fürstenfamilie durch wiederum ältere Familienangehörige übermittelt worden war und deshalb in lebendiger Erinnerung blieb. Gerade und ausschließlich bei diesen Personen können wir von einem Erinnerungsort im Wortsinne sprechen, wie ihn Pierre Nora begreift. Wir haben keine Personen getroffen, die die Angehörigen der Liechtensteiner vor deren Exil erlebt haben. Einige Vertreter der älteren Generation haben jedoch authentische Erlebnisse ihrer wiederum älteren Verwandten reproduziert, die für die Liechtensteiner tätig waren. Zwei Damen in Feldsberg erinnerten sich an eine

ehemalige Kammerfrau, die noch in den 1950er Jahren auf dem Schloss lebte und ihnen von der Vergangenheit berichtete, welche die alte Welt symbolisierte. Eine weitere Frau erinnerte sich, wie die Liechtensteiner zu ihrem Großvater fuhren, der sich im Schloss um die Pferde kümmerte, auch noch im hohen Alter, und wie sie seine Meinung schätzten, wenn es um Pferde ging. Das Verhältnis zum liechtensteinischen Erbe muss freilich nicht nur durch Erinnerungen an Persönlichkeiten geformt werden, die Menschen erwähnten häufig Denkmäler oder eben das Schloss als Bestandteil der liechtensteinischen Identität, sie schätzten den Beitrag der Familie für die Entwicklung der Region, und dieses Gefühl muss nicht automatisch auf konkreten Erfahrungen beruhen. Menschen mit ihren unmittelbaren und einzigartigen Erinnerungen an die Liechtensteiner haben nur einen kleinen Teil der Befragten ausgemacht, deren Erinnerungen haben keine autonome Sicht auf die Vergangenheit geschaffen, es waren eher lediglich Splitter, welche die aus anderen Quellen sich speisenden Meinungen ergänzten, und in ihren Interpretationen scherte die Gruppe der Augenzeugen auch keineswegs aus den Bildern aus, die die Medien reproduzieren. Sie unterschieden sich auch nicht von weiteren Vertretern der älteren Generation, die sich freilich nicht als Ortsansässige bezeichneten (dies konnte jedoch bedeuten, dass die Befragten lediglich aus Lundenburg/Břeclav stammten), doch diese Gruppe zeigte ein starkes Interesse an der aufgeworfenen Problematik. Wir sind der Auffassung, dass das Thema der Liechtensteiner einfach vor Ort, in den lokalen Medien und Aktionen Interesse hervorruft und nicht unbedingt an familiäre Erinnerungen gebunden sein muss. In den meisten Fällen haben die Vertreter der älteren Generation über Geschehnisse berichtet, in denen sie über die Liechtensteiner wie über ganz «normale Menschen» sprachen, die der gesamten breiteren Umgebung Arbeit gaben, sich ihren Untergebenen gegenüber anständig verhielten und dass es den Menschen bei ihnen gut ging.

Unter den Befragten der mittleren Generation ist die Erinnerung nicht evident weitergegeben, an der ganzen Problematik besteht hier kein großes Interesse. In der Generation unter 50 konnten wir überhaupt keinerlei spezifische Erinnerung an die Liechtensteiner registrieren, was also bedeutet, dass entweder die Geschichten über die Vorfahren, die auf den herrschaftlichen Gütern arbeiteten, nicht transformiert werden oder dass die Menschen erst im fortgeschrittenen Alter eine solche Erinnerung reproduzieren. Innerhalb dieser Kategorie sind wir mehrheitlich auf Personen gestoßen, die die Schlösser als Touristen aufsuchten und die nicht aus der Region stammten. Die besuchten Objekte stellen für sie eher einen Ort der Erholung dar, die Menschen kommen ohne größere Ambitionen auf einen historisch-wissenschaftlichen Exkurs hierher. Doch auch sie äußern Respekt und Hochachtung gegenüber den Schöpfern der Schlösser. Für diesen Typ der Befragten stellte die Hauptquelle der Informationen die Besichtigung selbst dar. An kei-

nem der von uns besuchten Orte zeigte sich jemand in irgendeiner Weise auf den ersten Blick durch das liechtensteinische Erbe angezogen. In Eisgrub fiel während der Besichtigung der Name der Liechtensteiner lediglich ein einziges Mal. Die im Schloss erhältlichen Besichtigungstexte verweisen ausschließlich auf die Schätze der künstlerisch-handwerklichen Entwicklung oder des Alltags – keineswegs legen sie Zeugnis für die Entwicklung eines konkreten Territoriums ab.

Für viele Menschen erwies sich die Frage nach der eigenen Beziehung zu den ehemaligen liechtensteinischen Herrschaften als ziemlich abstrakt, so dass uns die Befragten auf die örtlichen Autoritäten verwiesen, zu denen in der Gemeinde der Bürgermeister, die Redakteurin des Lundenburger Tageblatts sowie die Lehrerin an der örtlichen Schule zählten. Auch auf lokaler Ebene galt also, dass es keineswegs automatisch war, über Fragen der Erinnerung nachzudenken, und dass man die Lösung an die Experten weiterleitet, ebenso dass Experten- und lokale Ebene einander durchdringen. Sowohl die Lehrerin als auch die Redakteurin des Lundenburger Tageblatts (Břeclavský deník) galten als lokale Kenner, viele Menschen kannten beide, zugleich jedoch repräsentieren sie die Ebene der Medien und der Experten – die Lehrerin gilt als Repräsentantin des Staates, der direktiv die Interpretation der Vergangenheit und den Rahmen der Erinnerung bestimmt.

Im Grunde genommen waren wir überrascht, dass die Erinnerungen an die Liechtensteiner in allen Generationen und Berufsgruppen positiv waren, die Befragten im Prinzip ein positives Bild über den gut wirtschaftenden Adel und die Blüte, die die Herrschaft unter ihrer Regierung durchlief, reproduzierten. Dieses Bild entspricht den neuesten Forschungstrends, die, wie wir weiter oben beschrieben haben, die Medien übernehmen. Wir zweifeln jedoch daran, dass Menschen auf lokaler Ebene lediglich mediale Bilder übernehmen können, beide Ebenen der Erinnerung stimmen aktuell überein, reagieren also auf das soziale Bedürfnis einer bestimmten Handlung, doch lässt sich keineswegs eindeutig bestimmen, wo sich dieses Geschehen formt. Die lokalen Experten, auf die sich die Befragten berufen haben, symbolisieren eine Durchdringung verschiedener Ebenen – die Lehrerin ließ uns wissen, dass sie sich bemühe, das lokale Bewusstsein und Wissen im Sinne einer positiven Bewertung des liechtensteinischen Erbes zu pflegen, das Lundenburger Tageblatt veröffentlichte eine ganze Serie von Beiträgen über die liechtensteinischen Spuren in der Region. Wir wissen freilich nicht, ob diese Aktivitäten von der Verwurzelung in der Lokalität ausgehen, die die Liechtensteiner positiv wahrnimmt, oder ob es sich um die Übernahme dieser Interpretation aus den gesamtstaatlichen Medien und der höheren Expertenebene handelt.

Ein Thema, das die lokale und mediale Ebene verbindet, ist die mögliche Restitution des Besitzes an die Liechtensteiner, woraus deutlich wird, dass es hierbei um eine lebendige und wichtige Frage geht. Zwischen der Beziehung zur Region,

ihrer Vergangenheit und der aktuellen Frage des Besitzes haben die Befragten wiederum keinen Unterschied in ihren Aussagen gemacht. Wir können feststellen, dass sich die Personen hinsichtlich der Besitzrückgabe positiv äußerten und zwar in allen Generationen. Sie begründen dies damit, dass damit Leben in das Schloss zurückkehren würde und wahrscheinlich höhere Investitionen für dessen Erhalt flössen. Der Vorstellung der Befragten zufolge könnten die Liechtensteiner dem Schloss finanziell stärker helfen als der Staat. Auf der anderen Seite existieren nicht geringe Befürchtungen bezüglich einer Schließung des Schlosses für die Öffentlichkeit bei einer Besitzrückgabe, so dass – mit Blick auf eine Rückgabe – häufig als Bedingung formuliert wird, der Öffentlichkeit eine Schlossbesichtigung zu ermöglichen. Selbstverständlich findet sich auch die von einer Minderheit vertretene Auffassung, dass der Besitz nicht zurückgegeben werden sollte, wobei sich diese Meinung auf eine positive Sicht auf das kommunistische Regime stützt, das die Schlösser der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hatte.

Wiederum vermischen sich hier beide Interpretationen der Geschichte der Liechtensteiner, aber auch des Adels allgemein. Auf der einen Seite steht das rechtsgültige Eigentum des Staates, der einen demokratischen Charakter besitzt, aber auch die Auffassung, der Staat habe in dieser Rolle versagt, während der Adel der bessere Verwalter dieses Besitzes sei. Damit eröffnet sich zugleich eine breitere Interpretation der Schlussfolgerungen unserer Feldstudie. Für unsere Befragten bot das Nachdenken über die Geschichte des Adelsgeschlechts in einer bestimmten Region auch die Gelegenheit, sich zur aktuellen politischen Situation zu äussern. Sie selbst interpretierten die Vergangenheit in einem sehr breiten Kontext – im Prinzip begriffen sie die Geschichte der Liechtensteiner als Bestandteil der Gesamtentwicklung der böhmischen Länder bis zur Gegenwart, die ihr Leben beeinflusst. Im Grunde genommen werden somit die soziologischen Theorien des kollektiven Gedächtnisses bestätigt, die wir eingangs erwähnt haben und die das Gedächtnis als Art der Beziehung zur Gegenwart begreifen, zugleich jedoch auch Befürchtungen widerlegen, die Leute würden sich heute nicht mehr für die Vergangenheit interessieren und sich nicht ihrer Auswirkungen bewusst sein. Die Befragten besaßen mehrheitlich ein positives Bild von der Herrschaft der Liechtensteiner, die sich um ein Gedeihen der Region kümmerten – im Kontrast zur heutigen Lage. Die Vergangenheit stellte in ihrer Interpretation eine Form dar, wie man die Gegenwart kritisieren könne. Die Befragten kritisierten die kapitalistische Gesellschaftsordnung, aber benutzten zugleich deren Vorstellung, «was gestohlen wurde, soll zurückgegeben werden», wie sie häufig zum Ausdruck brachten. Auf der anderen Seite tauchte ständig jene Interpretation der Vergangenheit auf, in der sie sozialisiert worden waren – der Adel hätte die Schlösser unzugänglich gemacht, die nunmehr allen offen stünden. Häufig durchmischte sich die Bewun-

derung für die kommunistische Vergangenheit mit einer idealisierten Vorstellung hinsichtlich der Vergangenheit der Herrschaften der Liechtensteiner – dem kollektiven Gedächtnis muss nämlich keine Logik innewohnen, es kann genau diese Widersprüche enthalten, da sich beide Argumente momentan für eine Äußerung der aktuellen Auffassung eignen.

6. Schlussbemerkungen

Wir haben hier den Versuch unternommen, die gegenwärtige Dynamik der Erinnerung an die Liechtensteiner zu skizzieren – in welchen Zusammenhängen das Gedächtnis aktiviert wird, an welche Themen es anknüpft und wie diese benutzt werden. Wir haben uns vornehmlich auf aktive Formen konzentriert, mit denen die Geschichte des Adelsgeschlechts auf verschiedenen sozialen Ebenen interpretiert wird. Weder ist es hier möglich, die Formung des Gedächtnisses als zentralisierte Angelegenheit von Experten zu hinterfragen, noch erscheint es möglich, über – wie auch immer geartete – autonome lokale Quellen des Gedächtnisses Erwägungen anzustellen. Diese Ebenen teilen den Rahmen der Erinnerung, die Interpretationen bewegen sich zwischen diesen, doch jede Gruppe stellt sie in andere Kontexte und inkorporiert aktiv die Nachricht, die ihren Bedürfnissen entgegenkommt. Es zeigt sich, dass das Thema der Vergangenheit der Liechtensteiner in der heutigen Tschechischen Republik aktuell ist und als Konflikt verstanden wird – vornehmlich in Verbindung mit der Frage der Rückgabe von Besitz (diese Frage wird freilich in den Kontext des mehr als 700jährigen Wirkens der Liechtensteiner in Mähren eingeordnet). Die Frage der Besitzverschiebungen wird durch zwei unterschiedliche Narrative erläutert, die in verschiedenen Formen in allen sozialen Sphären auftauchen. Die traditionellere, sagen wir: nationalistischere Rhetorik betont die Legitimität der Benutzung des Eigentums durch das «Volk» und hebt die negativen Eigenschaften der Liechtensteiner hervor. Im Vormarsch ist allerdings das nostalgische Bild des Adelsgeschlechts, unter dessen Verwaltung die Region eine Blüte erlebte, wobei die Fürstenfamilie als Mäzen der Kunst und Kultur agierte. Wir sehen, dass diese Re-Interpretation auf fachwissenschaftlichem Niveau ausgearbeitet wurde und dass die Historiker auch weiterhin als Autoritäten angesehen werden, die Urteile über die Vergangenheit fällen sollen. Ihre Auffassungen werden dann von den Medien übernommen. Und erst in dieser Sphäre wird die Frage der Rückübertragung des Besitzes in das Thema integriert. Dessen ungeachtet erweist sich erst auf lokaler Ebene das Gedächtnis als wirklich schöpferisch und die Erinnerungen an die Liechtensteiner werden in einen viel breiteren Kontext des gesamten Narrativs der tschechischen Geschichte eingeordnet. Die

positive Interpretation der Geschichte der Liechtensteiner räsoniert auf lokaler Ebene mit den Erinnerungen lokaler Personen sowie mit deren aktuellem Lebensgefühl, das sie zum Ausdruck bringen wollen.

Es ist zuweilen schon erstaunlich, wie positiv sich die Menschen aus der Region zu den Spuren der Fürstenfamilie und zur Frage der Rückgabe von Besitz äußern und wie sich in den letzten Jahren die Herangehensweise der Medien und die Art und Weise des Informierens über die Liechtensteiner verändert haben. Zudem hat die kürzlich stattgefundene Wahl des Präsidenten der Tschechischen Republik gezeigt, wie sensibel bis heute die Frage jedweder Infragestellung der sog. Beneš-Dekrete ist und wie leicht sich das traditionelle Narrativ über den landfremden Adel für politische Zwecke ausnutzen lässt.

Unsere Überlegungen müssten in einer vergleichenden Studie auf ihre Richtigkeit überprüft werden, doch wollen wir an dieser Stelle die Hypothese aufstellen, dass die Erinnerung an die Liechtensteiner in der Gegenwart eine Anomalie darstellt. Das positive Bild wird vornehmlich dadurch abgesichert, dass Organisationen entstanden sind, die sich ausbreiten und die allein in der Lage sind, den Medien Expertisen zu bieten. Eine Rolle spielt hier auch das spezifische Verhältnis, das die gegenwärtigen Mitglieder der Fürstenfamilie zur Region (Südmähren) anknüpfen konnten, wo ihre Besuche heute eine Fortsetzung des Gedächtnisses der Familie und ihrer These darstellen, dass sie sich für «ihren Besitz» interessieren und diesen keineswegs in Zweifel stellen, wobei sie im Gegenteil sogar noch von den lokalen Medien unterstützt werden (www.muzeumbv.cz) und es den Anschein hat, dass dies auch von den Bewohnern angenommen wird.

Literatur zu Theorie und Methode

Bodnar, J. 1992. Remaking America: Public Memory, Commemoration, and patriotism in the twentieth century. Princenton, Princenton University Press.

Nora, P. 1998. «Mezi pamětí a historií.» (Zwischen Gedächtnis und Geschichte), 8-18, in: Mayer, Françoise (Ed.). 1998. Cahiers du CEFRES: N° 13, Politika paměti. Praha: CEFRES.

Novick, P. 1988. The Noble Dream. The «Objectivity question» and the American historical profession. Princeton: Princeton University Press.

Olick J. K., Robbins J. 1998. Social Memory Studies: From «Collective Memory» to the Historical Sociology of Mnemonic Practices. Annual Review of Sociology, 24-140.

Wertsch, J. W. 2002. Voices of Collective Remembering. Cambridge: Cambridge University Press.

Wodak, R. 2008. Important Concepts and Terms, in: Wodak / Krzyzanowski. Qualitative discourse analysis in the social sciences. New York: Palgrave Macmillan.

Quellen der Untersuchung

Doležal, B. 2003. Naše válka s Lichtenštejnskem (Unser Krieg mit den Liechtensteinern). www.ceskonoviny.cz, http://www.cs-magazin.com/index.php?a=a2003121026.

Geršic, Miroslav. 2004. «Lednice a Liechtensteinové» (Eisgrub und die Liechtensteiner), 192-202, in: Kordiovský, Emil et al. (eds.). 2004. Městečko Lednice. Brno – Lednice: Muzejní a vlastivědná společnost.

Geršic, Miroslav. 1999. «750 let od příchodu Lichtenštejnů na jižní Moravu (a 280 let od vyhlášení samostatného lichtenštejnského knížectví).» (750 Jahre seit der Ankunft der Liechtensteiner in Südmähren und 280 Jahre seit der Proklamation des eigenständigen Fürstentums Liechtenstein), 16-17, in: Malovaný kraj, 6/1999. Břeclav: Okresní poradní sbor pro lidovou píseň a tanec.

Geršic, Miroslav. 2009. «290 let existence suverénního lichtenštejnského knížectví» (290 Jahre der Existenz des souveränen Fürstentums Liechtenstein), 264-266, in: Jižní Morava, 48/2009. Brno: Muzejní a vlastivědná společnost.

Horák, Ondřej. 2005. «Meziválečná pozemková reforma a lichtenštejnský dvůr v Pozořicích» (Die Bodenreform der Zwischenkriegszeit und der liechtensteinische Hof in Posořitz), 327-333, in: Jižní Morava, 44/2005. Brno: Muzejní a vlastivědná společnost.

Horák, Ondřej. 2010. Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním: příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století (Die Liechtensteiner zwischen Konfiskation und Enteignung: Ein Beitrag zu den Eingriffen der Nachkriegszeit in den Grundbesitz in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts). Praha: Libri.

Horčička, Václav. 2011. «Vyvlastnění majetku knížete Františka Josefa II. von und zu Liechtenstein v Československu v roce 1945 a jeho dopad na československo-lichtenštejnské vztahy v poválečném období» (Die Enteignung des Besitzes des Fürsten Franz Josef II. von und zu Liechtenstein in der Tschechoslowakei im Jahre 1945 und seine Auswirkungen auf die tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen in der Nachkriegszeit), 401-419, in: Šlechtic v Horním Slezsku: vztah regionu a center na příkladu osudů a kariér šlechty Horního Slezska (15.-20. století) = Szlachcic na Górnym Śląsku: relacje między regionem i centrum w losach i karierach szlachty na Górnym Śląsku (XV-XX

wiek). Ostrava: Filozofická fakulta Ostravské univerzity v Ostravě, Katowice: Instytut Historii Uniwersytetu Śląskiego w Katowicach.

Horčička, Václav / Drahomír Suchánek / Jan Županič. 2011. Dějiny Lichtenštejnska (Geschichte Liechtensteins). Praha: Nakladatelství Lidové noviny.

Juřík, Pavel. 2009. Moravská dominia Liechtensteinů a Dietrichsteinů (Die mährischen Dominien der Liechtensteiner und Dietrichsteiner). Praha: Libri.

Juřík, Pavel. 2012. Dominia Smiřických a Liechtensteinů v Čechách (Die Dominien der Smiřicky und der Liechtensteiner in Böhmen). Praha: Libri.

Knoz, Tomáš. 2001. «Liechtensteinové, Morava a Valtice v 1. polovině 17. století» (Die Liechtensteiner, Mähren und Feldsberg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts), 301-315, in: Kordiovský, Emil (ed.). 2001. Město Valtice. Valtice: Moraviapress.

Kubová. H. 2012. Lichtensteinská princezna navštívila losinský zámek (Eine liechtensteinische Prinzessin besuchte das Schloss Groß Ullersdorf). Šumperský a jesenický deník, 4.5.2012.

Michna, Pavel. 2007. «Kdo navštívil Johanna z Lichtenštejna na Nových Zámcích u Litovle v říjnu 1938?» (Wer besuchte Johann von Liechtenstein in Nové Zámky bei Littau im Oktober 1938?), 279-302, in Vlastivědný věstník moravský, 3/2007. Brno: Muzejní a vlastivědná společnost.

Strnadová, T. 2009a. Jak Lichtensteini přetvářeli kraj (Wie die Liechtensteiner die Landschaft veränderten). www.idnes.cz; brno.idnes.cz/jak-lichtenstejni-pretvareli-kraj-d5z-/brno-zpravy.aspx?c=A090824_1245695_brno_jag.

Strnadová, T. 2009b. Lichtenštejni «pouštějí» Lednicko a Valticko (Die Liechtensteiner «Verlassen» die Region Eisgrub und Feldsberg). www.idnes.cz.http://brno.idnes.cz/lichtenstejnska-knizata-pousteji-lednicko-i-valticko-pfx-/brno-zpravy.aspx?c=A090714_180958_brno_dmk.

Vařeka, Marek. 2006. «Žerotínsko-lichtenštejnské spory v průběhu 16. století.» (Die Streitigkeiten zwischen Žerotinern und Liechtensteinern im Verlaufe des 16. Jahrhunderts), 15-19, in: Muzejní občasník Masarykova muzea v Hodoníně 2006. Hodonín: Masarykovo muzeum.

Vařeka, Marek. 2007. «Působení pánů z Lichtenštejna na Moravě v letech 1249-1350» (Das Wirken der Herren von Liechtenstein in Mähren in den Jahren 1249-1350), 465-483 in: Královéhradecko: historický sborník pro poučenou veřejnost, 4/2007. Hradec Králové: Státní okresní archiv.

Vařeka, Marek. 2009. «Jan I. z Lichtenštejna a mocenský vzestup rodu.» (Johann I. von Liechtenstein und der machtpolitische Aufstieg des Geschlechts), 33-48, in: Sborník prací Pedagogické fakulty Masarykovy univerzity. Řada společenských věd, č. 23. Brno: Masarykova univerzita.

Vařeka, Marek. 2010. Lichtenštejnsko (Liechtenstein). Praha: Libri.

Vařeka, Marek. 2011. «Mocenské aktivity knížete Karla I. z Lichtenštejna a jeho bratrů v Horním Slezsku» (Die machtpolitischen Aktivitäten Fürst Karls I. von Liechtenstein und seiner Brüder in Oberschlesien), 177-196, in: Šlechtic v Horním Slezsku: vztah regionu a center na příkladu osudů a kariér šlechty Horního Slezska (15.-20. století) = Szlachcic na Górnym Śląsku: relacje między regionem i centrum w losach i karierach szlachty na Górnym Śląsku (XV-XX wiek). Ostrava: Filozofická fakulta Ostravské unverzity v Ostravě, Katowice: Instytut Historii Uniwersytetu Śląskiego w Katowicach.

Winkelbauer, Thomas. 1995. «Lichtenštejnové jako «šlechta neznající hranice»: Náčrt majetkového vývoje pánů a knížat lichtenštejnských v Dolních Rakousích a na Moravě v rámci politických dějin» (Die Liechtensteiner als «grenzenloser Adel»: Abriss der Besitzentwicklung der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und in Mähren im Rahmen der politischen Geschichte), 215-222, in: Komlosyová, Andrea, Václav Bůžek, František Svátek (eds.). 1995. Kultury na hranici - Jižní Čechy, Jižní Morava, Waldviertel, Weinviertel. Wien: Promedia.

www.epravo.cz, 2009, Česko a Lichtenštejnsko navázaly po sedmdesáti letech diplomatické vztahy (Tschechien und Liechtenstein haben nach siebzig Jahren diplomatische Beziehungen aufgenommen). www.epravo.cz/zpravodajstvi/cesko-a-lichtenstejnsko-navazaly-po-70-letech-diplomaticke-vztahy-58070.html.

www.ihned.cz. 2009. Česko a Lichtenštejnsko navázaly diplomatické vztahy. Spornou historii přezkoumá komise (Tschechien und Liechtenstein haben diplomatische Beziehungen aufgenommen). zpravy.ihned.cz/politika/c1-38257370-cr-a-lichtenstejnsko-navazaly-diplomaticke-styky-spornou-historii-prezkouma-komise.

www.muzeumbv.cz. Novou knihu pokřtil princ Wolfgang (Prinz Wolfgang taufte ein neues Buch). (Břeclavský deník, bez udání vydání). www.muzeumbv.cz/prevzato-z-tisku.

Interviews

8. Dezember 2012, Weihnachtsmarkt auf Schloss Feldsberg, Interviews mit Besuchern durch Karina Hoření und Vojtěch Drašnar.

9. Dezember 2012, Weihnachtsmarkt auf Schloss Eisgrub, Interviews durch Kamila Kohoutková und Alžběta Steinerová.

An beiden Tagen wurden zusammen über 50 Personen befragt, nämlich 40 Ortsansässige, davon die Hälfte zwischen 40 und 60 Jahre alt, die jüngste Person 23 Jahre alt. Pro Interview mit offenen Fragen ca. zehn Minuten, teils weniger.

Die Autoren

Vojtěk Drašnar /Karina Hoření /Kamila Kohoutková /Alžběta Steinerová, Masaryk-Universität Brünn

PD Dr. Peter Geiger, ehem. Forschungsbeauftragter am Liechtenstein Institut, Bendern/FL, PD Universität Fribourg, Dozent Päd. Hochschule St. Gallen

ao. Univ.-Prof. Dr. Lothar Höbelt, Professor für neuere Geschichte, Institut für Geschichte, Universität Wien

JUDr. Mgr. Ondřej Horák, Ph.D., Juristische Fakultät, Palacky Universität Olmütz

doc. PhDr. Václav Horčička, Ph.D., Dozent für Allgemeine und Weltgeschichte am Institut für Weltgeschichte der Karls-Universität Prag

Prof. Dr. Catherine Horel, Forschungsdirektorin am CNRS (IRICE, Universität Paris I)

lic. phil. I Susanne Keller, Buchs SG, Universität Zürich

Dr. Johann Kräftner, Direktor, LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna

Mag. Josef Löffler, Universität Wien

lic. rer. pol. Roland Marxer, Botschafter, ehem. Leiter des Amts für Auswärtige Angelegenheiten

Dr. Christoph Merki, ehem. Universität Bern und Liechtenstein-Institut, Bendern

Dr. Rupert Quaderer, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, Bendern/Liechtenstein

Dr. Arthur Stögmann, Leiter des Hausarchivs der regierenden Fürsten von Liechtenstein, Wien

doc. PhDr. Jan Županič, Ph.D., Philosophische Fakultät der Karlsuniversität Prag

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 1

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern,* Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2012, ISBN 978-3-906393-60-5

Tschechisch:
Časopis Matice moravské, Ročník CXXXI/2012, Supplementum 3, *Místa lichtenštejnské paměti,* K vydání Připravili Tomáš Knoz a Peter Geiger, Matice moravské v Brné, Cesko-Lichtenstejnska Komise Historiků, Brno 2012, ISSN 0323-052X, ISBN 978-80-86488-95-0

Band 2

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten,* Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, ISBN 978-3-906393-63-6

Band 4

Deutsch:
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert,* Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, ISBN 978-3-906393-67-4

Weitere Bände folgen.

Christoph Maria Merki /
Josef Löffler

Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert

Güter, Rechte, Verwaltung



Band 5 der Veröffentlichungen der gemeinsamen Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vereinigt die Ergebnisse von zwei von der Kommission in Auftrag gegebenen Forschungsprojekten. Es geht dabei um zentrale Themen der Geschichte des Hauses Liechtenstein in den böhmischen Ländern, erstmals umfassend dargestellt: Besitzungen, Rechte, Verwaltung.

Christoph Maria Merki folgt detailliert der Besitzgeschichte des Hauses Liechtenstein in den böhmischen Ländern. Sie begann im Jahre 1248 mit dem Erwerb von Nikolsburg/Mikulov. Von da an agierten die Liechtenstein als grenzüberschreitende Dynastie im Bereich Österreich und Mähren, wachsend an Gütern, Rechten, Einfluss und Rang, ab dem 17. Jahrhundert gefürstet, ab Anfang des 18. Jahrhundert zugleich das Fürstentum Liechtenstein regierend. Doch gingen Besitz und Rechte in der Tschechoslowakei im Zuge der Bodenreform der Zwischenkriegszeit zur Hälfte und infolge der Konfiskationen 1945 zur Gänze verloren.

Josef Löffler stellt minutiös die Verwaltung der fürstlich-liechtensteinischen Besitzungen in den böhmischen Ländern von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zu deren Ende 1948 dar. Die Besitzungen waren verstreut und vielfältig, die Rechte der Herrschaft ausgedehnt. Wirtschaftlichkeit, Finanzen, Kontrolle, zentrale und örtliche Befugnisse, Beschäftigte vom Beamten bis zur Magd und zum Taglöhner, alles war zu regeln und zu kontrollieren und immer wieder neu zu organisieren. Die Grenzen zwischen staatlichen, grundherrlichen und privaten Funktionen waren fliessend. Verwaltung war alltägliche Herrschaft.

ISBN 978-3-906393-69-8

Merki / Löffler

Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 5

Mitglieder der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Peter Geiger, Schaan, Co-Vorsitzender
Tomáš Knoz, Brno/Brünn, Co-Vorsitzender
Eliška Fučíková, Praha/Prag
Catherine Horel, Paris
Johann Kräftner, Wien
Marek Vařeka, Ostrava/Ostrau (bis Juni 2012)
Ondřej Horák, Brno/Brünn (ab Juli 2012)
Thomas Winkelbauer, Wien
Jan Županič, Praha/Prag

Assistentinnen

Sandra Wenaweser, Schaan
Petra Sojková, Brno/Brünn

Die beiden Arbeiten in diesem Band sind als Forschungsaufträge der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission entstanden.

Christoph Maria Merki, Josef Löffler

Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert

Güter, Rechte, Verwaltung

Herausgegeben von der
Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Vaduz 2013

hvfl

Korrektorat: Sandra Wenaweser
Gestaltung, Satz und Druck: Druckerei Gutenberg AG, Schaan
Buchbinder: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

© 2013 Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz
ISBN 978-3-906393-69-8

Gedruckt in Liechtenstein

Einbandbild: Schloss Butschowitz in Mähren, Sitz der fürstlich-liechtensteinischen Buchhaltung 1722–1787, 1796–1809 und 1815 bis 1924. Foto ca. erste Hälfte des 20. Jahrhunderts. (LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Wien)

Inhaltsübersicht

Vorwort 7

I
Christoph Maria Merki 9

Liechtensteinische Güter und Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Zur Besitzgeschichte der grenzüberschreitenden Dynastie Liechtenstein

II
Josef Löffler 169

Die Verwaltung der Herrschaften und Güter der Fürsten von Liechtenstein in den böhmischen Ländern von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948

Die Autoren 373

Vorwort

Im Zuge der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik 2009 setzten die beiden Staaten eine gemeinsame Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission ein. Sie hat die historischen Beziehungen zwischen Tschechien bzw. dessen Vorläuferstaaten (Königreich Böhmen, Markgrafschaft Mähren und Herzogtum Schlesien, Kaisertum Österreich, Österreich-Ungarn, Tschechoslowakei) und dem Fürstenhaus und Fürstentum Liechtenstein zu untersuchen, um ein besseres Verständnis der wechselvollen gegenseitigen Geschichte zu erlangen. Die Historikerkommission hat wissenschaftliche Tagungen durchgeführt sowie Forscher mit umfangreichen Projekten beauftragt.

Der vorliegende Band vereinigt zwei dieser Forschungsarbeiten. Das Haus Liechtenstein, ab dem 17. Jahrhundert gefürstet und ab dem 18. Jahrhundert das Fürstentum Liechtenstein regierend, war nicht nur in Österreich, sondern auch in den böhmischen Ländern vom 13. Jahrhundert an zusehends reich an Gütern und Rechten. Durch die Bodenreform der Zwischenkriegszeit und die Konfiskationen 1945 in der Tschechoslowakei endete die dortige liechtensteinische Präsenz.

Wie entwickelten sich Besitz und Rechte des Hauses Liechtenstein in den böhmischen Ländern und in der Tschechoslowakei über die Jahrhunderte? Dieser Grundfrage geht Christoph Maria Merki in seiner Forschungsarbeit nach. Im Kontext der allgemeinen und habsburgisch-böhmischen Geschichte treten Personen, Herren, Fürsten, Frauen plastisch hervor, ebenso Verwandtschaften, vorteilhafte Heiraten, Erbgänge, dynastische, politische und materielle Auf- und Abstiege.

Wie wurden die weit verbreiteten liechtensteinischen Güter, welche Land-, Forst- und Gartenwirtschaft, Gemeinde- und Stadtherrschaften, Schlösser, Kirchen, Ämter, Gewerbe und Industrien umfassten, eigentlich verwaltet? Josef Löffler untersucht in seiner Arbeit die komplizierte Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter in den böhmischen Ländern, nach Struktur, Tätigkeitsfeldern, Personal, Arbeitsbedingungen und zeitbedingten Veränderungen, von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948.

Damit liegen detaillierte Antworten auf die erwähnten Grundfragen vor, für weitere Forschung wie interessierte Leserschaft.

Der Forschungsband reiht sich als Band 5 in die Reihe der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission ein. Vorangegangen sind vier Tagungsbände, folgen werden zwei weitere Forschungsbände sowie der abschliessende Synthesebericht der Historikerkommission.

Kommission und Autoren danken den Archiven und Bibliotheken und deren Personal, der Kommissionsassistentin Sandra Wenaweser, den Kollegen und Kolleginnen, dem Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, der Druckerei Gutenberg und der Buchbinderei Thöny.

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission dankt insbesondere den beiden Autoren Christoph Maria Merki und Josef Löffler für ihre kompetente Forschungsarbeit, die sie zudem in eingängig lesbare Form gebracht haben.

Peter Geiger / Tomáš Knoz

Co-Vorsitzende der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Schaan / Brünn, im November 2013

I

Christoph Maria Merki

Liechtensteinische Güter und Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert

Zur Besitzgeschichte der grenzüberschreitenden Dynastie Liechtenstein

Inhaltsverzeichnis

1.	«Die Liechtenstein» und ihre Ländereien – Bemerkungen im Voraus	13
2.	Das Ziel, der Ansatz und der Aufbau dieser Untersuchung	14
3.	Die Forschungs- und Quellenlage: Was man weiss – und was nicht	16
4.	Grundlegendes über die Mechanik einer grenzüberschreitenden Dynastie	18
5.	Die Anfänge der Dynastie im Mittelalter: Die Liechtenstein als Grenzbarone	21
6.	Das Urbar von 1414: Die erste Bilanz einer Dynastie in statu nascendi	35
7.	1414 bis 1560: Stagnation und Krise	47
8.	Exkurs I: Die Liechtenstein und die Religion	58
9.	1560 bis 1606: Zurück nach Mähren	68
10.	Das 17. Jahrhundert: Der grosse Sprung nach vorn	80
11.	Das 18. Jahrhundert: Höfischer Prunk und merkantilistische Verwaltung	102
12.	Exkurs II: Die Liechtenstein und ihre Sprache(n)	115
13.	Das 19. Jahrhundert: Wie weiter?	118
14.	Exkurs III: Die Liechtenstein und die Frauen	127
15.	Das 20. Jahrhundert: Die Enteignungen	133
16.	Zusammenfassung: Aufbau und Verlust liechtensteinischer Ländereien	148
Quellen und Literatur		154
Konkordanz der Orts- und Personennamen (tschechisch/deutsch)		162

1. «Die Liechtenstein» und ihre Ländereien – Bemerkungen im Voraus

Liechtenstein ist ein Name, der mindestens zwei Bedeutungen hat. Er meint erstens den Namen jener österreichischen Adelsfamilie, um deren Geschichte es hier geht. Dann meint Liechtenstein den Namen jenes Territoriums, das im Jahr 1719 dank der Vereinigung der Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz zu einem Reichsfürstentum geworden ist und das bis heute Fürstentum Liechtenstein heisst. Die Bürger dieses Liechtensteins nennen sich seit längerem Liechtensteiner oder Liechtensteinerinnen. Auch alle Mitglieder des weit verzweigten Geschlechts der Liechtenstein sind heute Liechtensteiner.

In der Historiographie über die Familie Liechtenstein werden die Angehörigen der Dynastie mitunter pauschal als «Liechtensteiner» bezeichnet. Dies ist zwar korrekt (sie sind ja auch Angehörige des liechtensteinischen Volks), führt aber zu Verwirrung, weil dadurch die Unterscheidung zwischen der Geschichte des liechtensteinischen Volks und der Geschichte seiner Herrscher (heute: die seines Staatsoberhaupts) verwischt wird. Deshalb ist in dieser Untersuchung nur immer strikt von «den Liechtenstein» die Rede, wenn es um die Geschichte der Dynastie Liechtenstein geht. Verzichtet wird hingegen auf die Deklination des Nomens Liechtenstein, die man zum Teil ebenfalls in der Literatur findet. Es gibt also im Folgenden nur die Liechtenstein, nicht aber die Liechtensteine oder die Liechtensteins.

Die Ländereien der Liechtenstein lagen seit dem späten 16. Jahrhundert vor allem in Mähren, einem Nebenland der ehemaligen böhmischen Krone, das seit 1993 den östlichen Teil der Tschechischen Republik bildet. Damit stellt sich bei den (historischen) Namen der im Folgenden erwähnten Ortschaften und Personen ein Sprachproblem. Der Verfasser hat sich darum bemüht, die Konkordanz dieser Namen zu klären.[1] An erster Stelle steht nach Möglichkeit der (heutige) tschechische Ausdruck, dann der entsprechende deutsche Name, also beispielsweise Mikulov/Nikolsburg oder z Boskovic/von Boskowitz. Werden Personen

---

[1] Für die kritische Durchsicht des Manuskripts danke ich Peter Geiger (Schaan), Susanne Keller (Buchs), Anke Willoughby (Freiburg) und Thomas Winkelbauer (Wien). – Nützlich waren dafür – ausser den zweisprachigen Strassenkarten des Höfer-Verlags – die folgenden Bücher: Joachim BAHLCKE, Winfried EBERHARD, Miloslav POLÍVKA (Hgg.), Handbuch der historischen Stätten: Böhmen und Mähren, Stuttgart 1998; Heribert STURM (Hg.), Ortslexikon der böhmischen Länder 1910–1965, München/Wien 1983; Gregor WOLNY, Die Markgrafschaft Mähren. Topographisch, statistisch und historisch geschildert, Brünn 1846 (2. Auflage), 6 Bände; vgl. auch das Konkordanzverzeichnis am Schluss der Studie.

oder Ortschaften mehrmals erwähnt, so wird in der Regel dem deutschen Namen der Vorzug gegeben, also Brünn anstelle von Brno oder Nikolsburg an Stelle von Mikulov.

2. Das Ziel, der Ansatz und der Aufbau dieser Untersuchung

Das Hauptziel der folgenden Untersuchung besteht darin, die Besitzgeschichte der Familie Liechtenstein in den (ehemaligen) Ländern der böhmischen Krone darzustellen, also in Böhmen, Mähren und (Österreich-) Schlesien. Diese Geschichte beginnt im 13. Jahrhundert mit der Erwerbung der südmährischen Ortschaft Mikulov/Nikolsburg und sie endet mit den umfassenden Enteignungen durch den tschechoslowakischen Staat im Gefolge der beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts, so dass sich der zeitliche Rahmen der Untersuchung über gut sieben Jahrhunderte erstreckt.

Der Begriff des Besitzes war in der vormodernen Zeit breiter gefasst als heute. So konnte man im Mittelalter nicht nur Gegenstände oder Immobilien besitzen, auch Untertanen oder Rechte gehörten einem bestimmten Herrn. Als hochadelige Herren waren die Liechtenstein schon früh im Besitz umfangreicher Güter und Rechte, und sie konnten diese ungeschmälert bis in das 19. Jahrhundert hinein behalten. Auf seinem Besitz hatte ein Herr zum Beispiel das Recht, Steuern zu erheben oder zu Gericht zu sitzen. Im Laufe der Geschichte akkumulierte die Familie Liechtenstein immer mehr solcher Güter und Rechte. Dies geschah durch Kauf, Heirat, Erbschaft, Tausch oder auf dem Wege der Verleihung durch einen Herrscher. Der Familie Liechtenstein gelang es nicht nur, Besitztümer anzuhäufen, sie schaffte es auch – was fast noch wichtiger war –, diese zusammenzuhalten und der Besitzzersplitterung durch mögliche Erbteilungen oder zu mächtige Einzelpersönlichkeiten entgegenzuwirken.

Der wichtigste Akteur der liechtensteinischen Besitzgeschichte war nicht etwa das einzelne Familienmitglied, der zentrale Akteur war der Familienverband als Ganzes, das so genannte Haus. Dieses Haus wird zum ersten Mal mit Johann von Liechtenstein († 1397), dem Hofmeister Albrechts III., richtig greifbar. Im Laufe der Zeit wuchs es zu einer eigenen Rechtspersönlichkeit heran. Seit 1608 stand ihm ein Fürst vor, der als Regierer oder Familienoberhaupt das Haus nach aussen repräsentierte und nach innen ordnete.

Um die historische Logik des Hauses Liechtenstein zu entschlüsseln, wird hier ein Ansatz favorisiert, den man als fächerübergreifend oder holistisch bezeichnen könnte. Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte sollen dabei genauso zum Zuge kommen wie Geschlechter- und Politikgeschichte. Eine Kombination dieser

historischen Subdisziplinen empfiehlt sich schon deshalb, weil sich «Besitz» im Folgenden nicht bloss in einem modernen Sinne, das heisst als Eigentum, fassen lässt. Das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Kapital der Familie Liechtenstein wuchs nicht etwa stetig und im Gleichschritt, es konnte immer wieder von einer Form in eine andere umgetauscht oder gegeneinander aufgerechnet werden.[2] So hatte die Bonität eines Fürsten bei einem Darlehensgeschäft einen ganz anderen Stellenwert als die eines gewöhnlichen Kreditnehmers, führte sozialer Status also regelmässig zu materiellem Vorteil. Ähnliche Mechanismen kamen bei den meisten Tauschvorgängen oder «Geschäften» vor, etwa bei solchen auf dem Heiratsmarkt. Die Parameter, die zum Beispiel in die simple Berechnung einer Mitgift einfliessen konnten, waren zahlreich: sozialer Status, körperliche Unversehrtheit, Ausbildung, Alter, materieller Hintergrund und anderes mehr.

Die Zusammenhänge, die das Auf und das eher seltene Ab des Hauses Liechtenstein im Laufe der Jahrhunderte bestimmten, waren vielfältig, immer komplex und oft kontingent. Sie lassen sich nur in einer ganzheitlichen Betrachtungsweise klären: Mal führte eine besondere Konstellation zu Vorteilen, ein anderes Mal verhinderten die Umstände den Gewinn neuer Ländereien; mal investierte man klug und glücklich, dann wieder verrannte man sich in bloss demonstrativem Konsum; die Netzwerke, auf die man sich stützte, konnten tragfähig sein und einem weiterhelfen oder, im Gegenteil, Schwachstellen aufweisen und reissen; mal gab es einen schönen Erbfall, dann wieder lauter Streitigkeiten. Das jeweilige Familienoberhaupt musste einen gewissen Ehrgeiz entwickeln, um den Glanz seines Hauses zum Strahlen zu bringen – war dieser Ehrgeiz allerdings zu ausgeprägt, so konnte er die Standesgenossen oder den Herrscher provozieren und die ganze Familie in den Abgrund reissen.

Aus dem Hauptziel der Studie, der Besitzgeschichte der Familie Liechtenstein, ergeben sich automatisch die beiden zeitlichen Schwerpunkte: einerseits das späte 16. und frühe 17. Jahrhundert, als das Haus Liechtenstein von einem regional bedeutenden Herrengeschlecht im österreichisch-mährischen Grenzraum zu einer

---

[2] Leider kann dieser Ansatz aus Zeit- und Umfanggründen hier nicht systematisch entfaltet werden. Es soll lediglich darauf hingewiesen werden, dass die erwähnten Mechanismen an mindestens zwei Schlüsselstellen der liechtensteinischen Geschichte eine zentrale Rolle spielten: Der Kauf der beiden Territorien Schellenberg (1699) und Vaduz (1712), die später zu einem «Reichsfürstentum» erhoben wurden, hatte einen politischen Zweck: Er sollte der Familie Liechtenstein die Aufnahme in den Reichsfürstenrat ermöglichen und ihre ökonomische Macht politisch absichern. Das Umgekehrte geschah 1921: Fürst Johann II. musste den Familienschmuck verkaufen, um dem verarmten Land ein Darlehen zur Verfügung stellen zu können. Dieses Darlehen hatte (auch) den Zweck, die politische Macht der Familie zu erhalten oder mit anderen Worten: einen allzu drastischen Wechsel der liechtensteinischen Staatsform zu verhindern.

Dynastie europäischen Rangs aufstieg; andererseits die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts, als die Liechtenstein ihre Besitzungen in den ehemaligen Ländern der böhmischen Krone vollständig verloren.

Die Studie geht grundsätzlich chronologisch vor, sie beginnt also mit Hugo von Liechtenstein (um 1130), dem ersten namentlich bekannten Vertreter des Geschlechts, und endet mit Fürst Franz Josef II. (1906–1989), der gegen den Verlust aller in der Tschechoslowakei gelegenen Güter nichts ausrichten konnte. In diesem chronologisch aufgebauten Hauptteil sind drei Exkurse eingeschoben über Probleme, die für den Verlauf der liechtensteinischen Familien- und Besitzgeschichte mehrmals oder ständig bedeutend gewesen sind. Ein erster Exkurs fragt nach dem Verhältnis der Liechtenstein zur Religion, und zwar deshalb, weil ihr Aufstieg ausgerechnet im Zeitalter der Gegenreformation oder – wie man heute sagt – der Konfessionalisierung stattfand. Ein zweiter Exkurs geht der Frage nach, welche Sprachen die Liechtenstein in Alltag, Politik und Geschäft benutzten beziehungsweise benutzen mussten, schliesslich wurden sie im 20. Jahrhundert (auch) deshalb enteignet, weil man sie für «Deutsche» hielt. Ein dritter und letzter Exkurs beleuchtet kurz die oft übersehene Rolle der weiblichen Mitglieder der Dynastie Liechtenstein.

3. Die Forschungs- und Quellenlage: Was man weiss – und was nicht

Über die Geschichte des Hauses Liechtenstein gibt es eine umfangreiche Literatur. Diese weist allerdings mehrere gravierende Lücken auf. So fehlt etwa eine Gesamtdarstellung, die heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Der letzte umfassende Überblick stammt aus dem 19. Jahrhundert. Sein Autor Jacob von Falke wollte ausdrücklich keine Besitzstands- oder Territorialgeschichte verfassen,[3] was sich in unserem Zusammenhang nun als Nachteil erweist. In den letzten Jahrzehnten sind mehrere wegweisende Sammelbände[4] und Monographien[5] erschienen. Unter den letzteren ist vor allem eine bemerkenswert: die Habilitationsschrift von

[3] Jacob FALKE, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Wien 1882, Bd. 3, Vorwort.

[4] Die beiden wichtigsten: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz/München/Wien 1987; Evelin OBERHAMMER (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München 1990.

[5] Zum Beispiel: Hannes STEKL, Österreichs Aristokratie im Vormärz. Herrschaftsstil und Lebensformen der Fürstenhäuser Liechtenstein und Schwarzenberg, Wien 1973; Herbert HAUPT, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein, 1611–1684, München usw. 2007.

Thomas Winkelbauer über den Fürsten Gundaker von Liechtenstein (1580–1658).[6] Diese Schrift ist, anders als es der Titel erwarten liesse, nicht nur eine Biographie, sondern sie führt darüber hinaus auf hervorragende Art und Weise in die für diese Studie wichtige Epoche des Absolutismus ein.

Die neuere Liechtenstein-Literatur hat ein gemeinsames Merkmal: Sie konzentriert sich ganz auf die Adelsfamilie der Frühen Neuzeit und da vor allem auf die des 17. Jahrhunderts. Über die Entwicklung im Mittelalter[7] sowie über die im 18., 19. und 20. Jahrhundert ist hingegen weniger bekannt, und wenn es Literatur gibt, dann eher ältere[8]. Hingewiesen sei schliesslich noch auf einige nützliche Nachschlagewerke.[9] Sie bieten dem Interessierten eine erste, zuverlässige Orientierung in Sachen Liechtenstein, etwa bei der bibliographischen Suche,[10] bei genealogischen Problemen[11] oder bei der Frage nach dem Umfang und der Lage der liechtensteinischen Güter[12]. Was die Genealogie angeht, so sei an dieser Stelle auf die in den Text eingelassenen Stammtafeln verwiesen: Sie helfen bei der Lektüre, zählen alle bekannten «Regierer» der letzten acht Jahrhunderte auf und klären manches nicht immer einfache Verwandtschaftsverhältnis.

Das anhaltende wissenschaftliche Interesse an der Geschichte der Familie Liechtenstein ist auch das Ergebnis einer ausgezeichneten Quellenlage und eines relativ einfachen Archivzugangs. Das Hausarchiv der regierenden Fürsten ist insgesamt reich bestückt und bietet Material für mannigfache Studien unterschiedlichster Forschungsgebiete. Der weitaus grösste Teil des Hausarchivs befindet sich in Wien. Einzelne Bestände, etwa die Unterlagen der ehemaligen Zentralverwal-

---

6 Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters, Wien/München 1999.

7 Wegweisend: Heinz DOPSCH, Herkunft und Aufstieg eines Fürstenhauses. Aus der Arbeit an einem Forschungsprojekt, in: Arthur BRUNHART (Hg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Zürich 1999, Bd. 2, S. 7–67.

8 Zum Beispiel: Jacob FALKE, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, 3 Bde., Wien 1868–1882; Adam WOLF, Fürstin Eleonore Liechtenstein, 1745–1812. Nach Briefen und Memoiren ihrer Zeit, Wien 1875; Oskar CRISTE, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein. Eine Biographie, Wien 1905.

9 Kurz vor Abschluss der Studie erschien das Historische Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein (Vaduz 2013, zwei Bände). In diesem grundlegenden Werk wird sowohl über die Geschichte des Landes Liechtenstein wie auch über die der Dynastie Liechtenstein berichtet.

10 Vgl. Hanns BOHATTA, Liechtensteinische Bibliographie, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1910, S. 33–161 («liechtensteinisch» meint: Land und Haus).

11 Gustav WILHELM, Stammtafel des fürstlichen Hauses von Liechtenstein, o.O. o.J.; Samuel C. DOTSON, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein seit Hartmann II. (1544–1585), Falköping 2003.

12 Franz KRAETZL, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz, Brünn 1914 (8. Auflage).

tungsbehörden, wurden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts enteignet und werden heute in tschechischen Archiven aufbewahrt, namentlich im mährischen Landesarchiv in Brünn.[13] Weil die Zeit für ausgiebige Archivstudien zu knapp war, wird in der vorliegenden Studie nur auf wenige Archivalien zurückgegriffen, und zwar in erster Linie da, wo die Literatur lückenhaft ist.

Wie bei jeder historischen Studie zu einem relativ engen Spezialthema erschliesst sich der Sinn der Geschichte nur über deren Kontext. So lässt sich der Aufstieg des Hauses Liechtenstein zu einer Dynastie europäischen Formats nur im Zusammenhang mit der Durchsetzung des frühneuzeitlichen Absolutismus verstehen. Um diese Kontextualisierung zu gewährleisten, wird im Folgenden immer wieder auf die Ergebnisse der aktuellen Geschichtsschreibung zurückgegriffen, sei es auf die der liechtensteinischen Landesgeschichte oder, in erster Linie, auf die der (alt-)österreichischen und – nach Möglichkeit[14] – tschechischen Historiographie.

4. Grundlegendes über die Mechanik einer grenzüberschreitenden Dynastie

Die Liechtenstein sind eine grenzüberschreitende Dynastie. Spätestens seit dem 13. Jahrhundert waren sie sowohl in Niederösterreich als auch in Mähren begütert. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts befanden sich ihre Ländereien und Betriebe sogar in drei verschiedenen Staaten: im Fürstentum Liechtenstein, in Österreich und in der Tschechoslowakei. Auch wenn diese Studie sich vor allem auf die liechtensteinischen Güter in den (ehemaligen) Ländern der böhmischen Krone konzentriert, so wäre es doch sinnlos, die tschechische Seite der Familiengeschichte von der österreichischen Seite trennen zu wollen: Sie gehören zusammen und lassen sich nur in ihrem gegenseitigen Austausch begreifen. Die Liechtenstein sind so etwas wie (Mittel-)Europäer avant la lettre und wer ihre Geschichte verstehen will, hat sich nolens volens auf deren Internationalität einzulassen.

Unter einer «Dynastie» kann «eine optimierte Erscheinungsform der Familie» verstanden werden, die «sich durch erhöhte Identität (…), ausdrücklich gemeinsam genutzten (…) Besitz (…), bewusst gesteuerte Heirat und Vererbung

---

[13] Evelin OBERHAMMER, Das Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, in: Veröffentlichungen des Liechtensteinischen Landesarchivs, Heft 1/2001, S. 15–37; Arthur STÖGMANN, Das Hausarchiv der regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Bd. 56/2011, S. 503–518.

[14] Tschechische Literatur konnte nur insofern berücksichtigt werden, als sie auf Deutsch, Französisch oder Englisch zugänglich war. Der Verfasser ist sich bewusst, dass er deshalb nicht immer auf dem aktuellen Stand der tschechischen Forschung argumentieren kann.

sowie daher in der Regel gesteigerte historische Kontinuität auszeichnet»[15] (Wolfgang Weber). Wann aus der österreichisch-mährischen Herrenfamilie namens Liechtenstein in dem eben definierten Sinne eine «Dynastie» wurde, lässt sich nicht exakt sagen. Zur Auswahl stehen mehrere Daten aus verschiedenen Jahrhunderten:

1414, als der gemeinsam genutzte Besitz zum ersten Mal in einem Urbar aufgezeichnet wurde;

1504, als die so genannte Senioratsverfassung (der älteste Hausvater wird zum Familienoberhaupt) eingeführt wurde;

1606, als man sich auf einen neuen Familienvertrag und die Einführung der Primogeniturverfassung (der Erstgeborene der ältesten Linie wird zum Regierer des Hauses) sowie auf die Schaffung eines familieneigenen Fideikommisses einigte;

1608, als Karl von Liechtenstein den erblichen Fürstentitel verliehen bekam;

1719, als die Herrschaft Schellenberg und die Grafschaft Vaduz zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben wurden;

1806, als Napoleon dem Fürstentum Liechtenstein durch dessen Aufnahme in den Rheinbund die Souveränität verlieh und damit der Fürst von Liechtenstein zum Oberhaupt eines eigenen Staates aufstieg.

Wie dem auch sei: Der Übergang von einer mehr oder weniger gewöhnlichen Adelsfamilie zu einer Dynastie geschah nach und nach. Der Anspruch auf historische Kontinuität war auf jeden Fall schon früh vorhanden. Er äusserte sich im Stolz auf die Herkunft aus einem «uralten», adeligen Geschlecht, in der Selbstverständlichkeit, in der man sich dem führenden Herrenstand zugehörig fühlte, in den Erbverträgen, zu denen man sich zur Erhaltung des Hauses zusammenraufen musste, in den Heiratskreisen, in denen sich die Familienmitglieder bewegten und die sie für ebenbürtig oder legitim ansahen, in den prächtigen Residenzen, die man sich zulegte, im klingenden Namen, den man trug, in den Titeln, Wappen[16] und Siegeln, die man führte, später auch im Recht, eigene Münzen prägen zu dürfen. Historische Kontinuität signalisierten darüber hinaus die Erstellung von Stammtafeln,[17]

---

[15] Zit. in: Daniel SCHÖNPFLUG, Dynastische Netzwerke, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hg. vom Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2010-12-03, Abschnitt 1 (www.ieg-ego.eu, 8.8.2012).

[16] Vgl. Gustav WILHELM, Sichst hie diß Wappen abgemalt. Die Entwicklung des fürstlichen Wappens, in: Evelin OBERHAMMER [Hg.], Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 204–212.

[17] Eine erste Stammtafel liess nachweislich Hartmann II. (1544–1585) erstellen (vgl. Winkelbauer 1999, S. 416).

der Unterhalt einer eigenen Familiengruft,[18] die Verewigung in einer Ahnengalerie oder die Beschäftigung mit der eigenen Geschichte.[19]

Nicht nur die Frage nach dem Beginn der Dynastie, auch die Frage nach ihrem jeweiligen Umfang kann unterschiedlich beantwortet werden. Heute ist die Zugehörigkeit zur Familie Liechtenstein durch das Hausgesetz festgelegt. So muss jede Heirat vom Fürsten gebilligt werden, damit die daraus hervorgehenden Nachkommen als legitim und erbberechtigt gelten können. Im Mittelalter musste sich ein Erbe diese Position zuerst verdienen: Durch besondere Leistungen oder durch das geschickte Ausnutzen innerfamiliärer Konstellationen konnte er sich auch als Zweit- oder Drittgeborener an der Spitze der Familie etablieren; umgekehrt war der erstgeborene Sohn nicht notwendig in der Position des Familienoberhauptes.

In unserem Zusammenhang wichtiger als die Frage nach dem Beginn oder dem Umfang der Dynastie Liechtenstein sind die grundlegenden Mechanismen, welche aus einer Familie eine Dynastie machten und ihren Erwerbstrieb bestimmten. Es sind vor allem zwei Kraftquellen oder Motive, die den dafür nötigen innerfamiliären Zusammenhalt erzeugten und die schliesslich eine besondere dynastische Identität entstehen liessen:

1) Ein erster Zug, der jede Dynastie auszeichnet, ist ihr Streben nach Macht, also das Bemühen um eine Steigerung des Ansehens und des Einflusses der Familie. Um einen sozialen Aufstieg und gleichzeitig die Abgrenzung gegen unten erreichen zu können, gab es ein ganzes Set von Verhaltensweisen, das im Fall der Familie Liechtenstein im Lauf der Zeit zum Tragen kam: das Erringen politischen Einflusses oder konkret: die Übernahme wichtiger Ämter im zivilen oder militärischen Bereich; das erfolgreiche Wirtschaften mit den Gütern, die einem schon gehörten; die Vermeidung teuren innerfamiliären Streits; die Bildung einflussreicher Netzwerke durch Heirat; die Schaffung von Erbregelungen, die der Besitzzersplitterung entgegenwirkten; die Erziehung der Kinder zu Ehrgeiz, Standesbewusstsein und Achtung des Familiensinns; die kostengünstige Versorgung heiratswilliger Töchter oder leistungsschwacher Söhne; eine standesgemässe Lebensführung, die einen von Nachahmern und Konkurrenten abhob.

2) Der zweite Zug, der jede Dynastie auszeichnet, ist das intergenerationelle Lernen. Erst durch dieses Lernen kam überhaupt so etwas wie eine gemeinsame, sich verstetigende Identität zustande. Jede Generation lernte von den Errungenschaften und Fehlschlägen jener ein bis zwei Generationen, die ihr vorangingen,

---

[18] Anton WEINLICH, Die Fürstlich Liechtenstein'sche Familiengruft zu Wranau in Mähren, Brünn 1889.

[19] Sowohl Karl I. (1569–1627) als auch sein Bruder Gundaker von Liechtenstein (1580–1658) interessierten sich sehr für die Geschichte ihrer Familie (Winkelbauer 1999, S. 455).

sie orientierte sich an ihren Eltern, Grosseltern, Onkeln, Tanten und Geschwistern, sei es durch Ablehnen, Nacheifern oder Übertreffen. Erst durch dieses intergenerationelle Lernen, durch die Erfahrungen, die man entweder selbst machte oder die über innerfamiliäre Erzählungen weitergetragen wurden, kam das zustande, was man als die Identität oder den Sinn der (Gesamt-)Familie bezeichnen könnte.

Beide Motive, sowohl das Aufstiegsstreben wie das intergenerationelle Lernen, konnten je zeitspezifische Formen annehmen und sich im Laufe der Jahrhunderte verändern. Es gilt also, im Folgenden jeglichen Essentialismus zu vermeiden. Die liechtensteinische Identität entstand nicht eines schönen Tages und blieb dann bis heute unverändert, diese Identität musste vielmehr von jeder Generation neu geschaffen und neu gefunden werden. Wie sich die Identität jeweils veränderte, hing von den familieninternen Konstellationen genauso ab wie von den äusseren Umständen.

Die Liechtenstein sind seit dem 13. Jahrhundert, spätestens aber seit dem 17. Jahrhundert an der Spitze der gesellschaftlichen Hierarchie anzutreffen. Sie mussten allerdings mehrmals Rückschläge einstecken oder das Aussterben ihrer Hauptlinie verkraften, um die Dynastie – im Sinne eines männerdominierten, mächtigen Familienverbands – aufrecht erhalten zu können. Dies ist ihnen bis heute gelungen.

5. Die Anfänge der Dynastie im Mittelalter: Die Liechtenstein als Grenzbarone

Die Liechtenstein sind ein «grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht»[20], das sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts urkundlich fassen lässt. Sie besassen Ländereien im nordöstlichen Teil Niederösterreichs und im daran angrenzenden Süden der Markgrafschaft Mähren. Politisch bewegten sie sich zwischen und mit verschiedenen Landesherren. Schon im späteren Mittelalter erwarben die Liechtenstein ansehnliche Besitzungen beidseits der österreichisch-mährischen Grenze. Die doppelte Verankerung in Österreich und Mähren erwies sich als konstitutiv für den Aufstieg des Geschlechts und sie stützte seinen Erfolg dauerhaft ab. Die

[20] Thomas WINKELBAUER, Die Liechtenstein als «grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht». Eine Skizze zur Entwicklung des Besitzes der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und Mähren im Rahmen der politischen Geschichte, in: Andrea KOMLOSY, Vaclav BŮŽEK, Frantisek SVÁTEK (Hgg.), Kulturen an der Grenze. Waldviertel–Weinviertel–Südböhmen–Südmähren, Wien 1995, S. 219–226, ein sehr guter Überblick über die Besitzgeschichte der Dynastie; dazu nun auch: Arthur STÖGMANN, Grundzüge der Besitzgeschichte des Hauses Liechtenstein von den Anfängen bis 1620, Wien 2012, MS.

historische Forschung sieht in den (frühen) Liechtenstein deshalb «Grenzbarone»[21]: mächtige örtliche Adelige, die für einen weit entfernt lebenden Herrscher die Verteidigung und Befriedung der Grenzgebiete organisierten. An Grenzen lebende Adelsgeschlechter konnten, von der Peripherie territorialer Bildungen her agierend, eine beträchtliche Rolle spielen, etwa die Savoyer an der französischen Grenze, die Oldenburger und Holsteiner im Norden Deutschlands oder die Percy in Northumberland zwischen England und Schottland. In der Literatur wird auch die These vertreten, dass die liechtensteinischen Grenzbarone sogar einen eigenen Adelstypus konstituierten. Dieser verlegte sich darauf, zwischen mehreren Machtzentren hin und her zu manövrieren.[22]

Das Lavieren zwischen verschiedenen Herzogs-, Grafen- und Königshäusern barg zwar viele Chancen, brachte aber auch immer wieder Risiken mit sich. War der Dienstmann seinem Landesherrn nützlich, winkten reiche Belohnungen, etwa in der Form von Belehnungen und Schenkungen. Fiel der Dienstmann beim Landesherrn in Ungnade, zum Beispiel weil er mit oppositionellen Adeligen zusammenspannte oder zu stark mit einem anderen, benachbarten und gegnerischen Landesherrn kooperierte, so drohte das Gegenteil: Degradierung und Enteignung. In der Geschichte der Dynastie Liechtenstein geschah beides – Belohnung und Zurücksetzung – mit geradezu betörender Regelmässigkeit, ja zum Teil sogar innerhalb ein- und derselben Generation. Ein besonders krasses Beispiel dafür ist der Aufstieg und Fall des Johann von Liechtenstein im 14. Jahrhundert, auf den später noch ausführlich eingegangen wird.

Hier nur so viel: Johann wurde um 1340 geboren und lebte bis 1397. Herzog Albrecht III. von Österreich machte ihn im Jahr 1368 zu seinem Hofmeister, also sozusagen zu seinem Regierungschef. Auf diesem einflussreichen Posten am Hof des Herzogs konnte sich Johann während fast drei Jahrzehnten behaupten. Es gelang ihm, enge Verwandte in anderen Ämtern unterzubringen und ein Netzwerk personeller Verbindungen aufzubauen, mit dem er seinen Einfluss solide untermauerte. Die höfische Karriere des Johann von Liechtenstein wurde begleitet vom wirtschaftlichen Aufstieg seines Geschlechts. Dieses erhielt nicht nur landesfürstliche Pfandherrschaften, sondern erwarb auch zahlreiche Besitzungen in ganz Ober- und Niederösterreich. Das Haus Liechtenstein war drauf und dran, sich an

---

[21] Vgl. Volker PRESS, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz/München/Wien 1987, S. 15–85, hier S. 26.

[22] Ivo CERMAN, Der Adel im Grenzgebiet. Zivilisationswandel des Adels im böhmisch-österreichischen Grenzland, in: Stefan KARNER, Michal STEHLÍK (Hgg.), Österreich. Tschechien. Geteilt–getrennt–vereint, Schallaburg 2009, S. 354–357, hier S. 354.

die erste Stelle des österreichischen Adels zu setzen, als der Hofmeister im Herbst 1394 unvermittelt entmachtet wurde. Weshalb Johann von Liechtenstein plötzlich in Ungnade fiel, geht aus den noch vorhandenen Quellen nicht hervor. Vielleicht erschien die grosse Machtfülle seines «consiliarius noster et secretarius principalis» dem Herzog von Österreich allmählich bedrohlich, vielleicht waren es die vielen Neider, die Johann gehabt haben muss und die schliesslich seinen Sturz herbeiführten.[23] Wie dem auch sei: Rückschläge dieser Art gab es in der Geschichte der Familie Liechtenstein immer wieder, und es ist bemerkenswert, dass diese Familie in den Irrungen und Wirrungen der Zeit nie so tief fiel, dass sie ihre Position auf der allerobersten Sprosse der sozialen Leiter je verloren hätte.

Als die Liechtenstein ihre Machtbasis im Österreich des ausgehenden 14. Jahrhunderts vorübergehend einbüssten, zogen sie sich stärker ins mährische Nikolsburg zurück, das sie seit 1249 besassen. Dieser Schritt entsprach einem Handlungsmuster, das in der ganzen liechtensteinischen Geschichte immer wieder zum Tragen kam: Bei massiven Schwierigkeiten mit einem Landesherrn musste das Geschlecht über eine Rückfallposition verfügen, die ihm über die kritische Zeit hinweghelfen konnte. Sogar die Entwicklung im 20. Jahrhundert lässt sich mit Hilfe dieses Musters erklären: Als die Liechtenstein ihre Besitzungen auf der östlichen Seite des Eisernen Vorhangs verloren, zogen sie sich ganz nach Westen zurück, in das nach ihnen benannte Fürstentum, also an den Ort, der früher ein abseits liegender Aussenposten und nur durch die mit ihm verbundene Mitgliedschaft im Reichsfürstenrat bedeutend gewesen war.

Die «Heimat» der Dynastie Liechtenstein, das heisst ihr Hauptbetätigungsfeld oder das Kerngebiet ihrer Besitzungen, war vom Hochmittelalter bis in das 20. Jahrhundert hinein der österreichisch-mährische Grenzraum, namentlich die Gegend zwischen den Städten Wien und Brünn. Die Grenze zwischen Böhmen, Mähren und Österreich, an deren Schicksal auch das der Familie Liechtenstein hing, bildete sich am Ende des ersten Jahrtausends heraus.

Im zentralböhmischen Raum sowie in Teilen Mährens war es der Dynastie der Přemyslovci/Přemysliden im 10. Jahrhundert gelungen, aus einer Vielzahl von Stammesfürstentümern ein festes Herzogtum zu formen. Gleichzeitig richteten nach 970 die Ottonen im Donauraum eine Markgrafschaft ein. Dieses Herrschaftsgebilde, das seit 976 unter der Führung des bayerisch-fränkischen Geschlechts der Babenberger stand, sollte das bayerische Vorfeld militärisch

---

[23] Dazu: Christian LACKNER, Aufstieg und Fall des Hans von Liechtenstein zu Nikolsburg im 14. Jahrhundert, in: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hgg.), Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2004, S. 251–262.

gegen die Ungarn absichern und diese weiter Richtung Osten zurückdrängen. Der breite Landstreifen zwischen der přemyslidischen und der babenbergischen Herrschaftsbildung, der weite Gebiete des heutigen Wald- und Weinviertels sowie die nördlich anschliessenden Regionen Böhmens und Mährens umfasste, war dünn besiedelt und gewissermassen noch nicht verteilt. In diesen Raum stiessen ab dem 11. Jahrhundert sowohl babenbergische Dienstmannen als auch bayerische Grafengeschlechter und böhmische Adelige vor. Sie liessen die Wälder roden und brachten Slawisch oder Deutsch sprechende Siedler mit sich ins Land. Es war eine unruhige Zeit mit bürgerkriegsähnlichen Zuständen. Immer wieder gab es Fehden unter einzelnen Adeligen, Scharmützel zwischen den Landesherren oder Zusammenstösse von Siedlergruppen. Zudem drohten wiederholt Einfälle von den benachbarten Ungarn oder später – im 13. Jahrhundert – von den Mongolen. Schliesslich vermittelte Kaiser Friedrich I. Barbarossa zwischen den Babenbergern und den Přemysliden. Beide Herzogtümer gehörten letztlich zum Heiligen Römischen Reich und es verband sie das gemeinsame Interesse an einer Befriedung der Gegend, ohne die es keinen wirtschaftlichen Aufschwung geben konnte. 1179 wurde auf dem Hoftag von Cheb/Eger die Grenze zwischen den beiden Herzogtümern festgelegt. Eine noch im gleichen Jahr ausgefertigte Urkunde besiegelte den Schiedsspruch und beschrieb die Grenze. Diese folgte ungefähr dem Lauf der Dyje/Thaya. Die Thaya war ein Nebenfluss der Morava/March, die ihrerseits in die Donau mündete. Während mehr als sieben Jahrhunderten, nämlich zwischen 1179 und 1919, sollte sich an der in Eger beschworenen Grenzziehung nichts mehr ändern.[24] Erst 1919, nach dem Ersten Weltkrieg, wurde sie durch den Vertrag von St. Germain unter anderem bei Valtice/Feldsberg Richtung Süden verschoben. Feldsberg, der langjährige Hauptsitz der Liechtenstein, der sich früher auf niederösterreichischem Gebiet befunden hatte, kam so zur Tschechoslowakei.

Es gibt im deutschsprachigen Raum mehrere Dörfer und Burgen, die «Liechtenstein» oder «Lichtenstein» heissen.[25] Alle diese Örtlichkeiten haben nichts mit der Geschichte jener Familie zu tun, die uns hier interessiert. Einzig die Burg Liechtenstein in Maria Enzersdorf, etwa zwanzig Kilometer südlich von Wien, verweist auf die Dynastie gleichen Namens. Die Burg wurde in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts von Hugo I. erbaut. Sowohl Hugo selbst als auch seine Nachkommen nannten sich seither nach dieser Burg. Diese kam den Liechtenstein aller-

[24] Christoph H. BENEDIKTER, Albert KUBIŠTA, Die Dimensionen von Grenze und Raum. Österreichisch-tschechische Grenzen im Wandel der Zeit, in: Stefan KARNER, Michal STEHLÍK (Hgg.), Österreich. Tschechien. Geteilt–getrennt–vereint, Schallaburg 2009, S. 278–287, hier S. 282/283.

[25] Jacob FALKE, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Wien 1868, Bd. 1, S. 8.



Abb. 1: Sowohl erfundene als auch gelebte Tradition: der Stammsitz der Liechtenstein südlich von Wien in Maria Enzersdorf. Die Burg gab der Familie im 12. Jahrhundert den Namen, kam aber schon im 13. Jahrhundert bei einem Erbgang abhanden. Im Jahr 1807 erwarb Fürst Johann I. die zur Ruine heruntergekommene Burg. In den darauf folgenden Jahrzehnten liessen er und seine Nachfolger die Burg als ihren ursprünglichen Sitz neu aufbauen. Wirklich historisch ist nur das Fundament der Anlage, etwa Teile der Burgkapelle aus dem 12. Jahrhundert. Fürst Johann lebte zwar nicht selbst in dieser Burg, doch liess er in dem daran angrenzenden Landschaftspark ein Palais im Stil des Klassizismus errichten, das er jeweils als Sommerresidenz nutzte. Für diesen Zweck lag das Palais ausgezeichnet, nämlich ganz in der Nähe von Schönbrunn und Laxenburg, den Sommerresidenzen der Habsburger Kaiser. (Foto Merki 2013)

dings schon im späten 13. Jahrhundert bei einem Erbgang abhanden. 1807 kaufte Fürst Johann I. die zur Ruine herunter gekommene Burg auf. Er und seine Nachfolger bauten sie in den darauf folgenden Jahrzehnten in romantisierendem Stil als ihren namengebenden Stammsitz neu auf (siehe Abb. 1).

Der Name «Liechtenstein» als Familienname ist ebenfalls nicht auf die Angehörigen des späteren Fürstengeschlechts beschränkt. So gab es etwa eine steirische Adelsfamilie gleichen Namens, die bis in das 17. Jahrhundert hinein existierte und die etwa den bekannten Minnesänger Ulrich von Liechtenstein († 1275) hervorbrachte.[26] Dazu kam ein anderes Geschlecht, das Liechtenstein-Karneid oder Liechtenstein-Castelcorno hiess, und das in der Frühen Neuzeit ausgerechnet im

[26] Zu ihm und seinem Werk: Sandra LINDEN, Christopher YOUNG (Hgg.), Ulrich von Liechtenstein. Leben–Zeit–Werk–Forschung, Berlin/New York 2010.

mährischen Olomouc/Olmütz, also im Machtbereich der österreichisch-mährischen Liechtenstein, zwei Fürstbischöfe stellte.

Auch die Liechtenstein-Familie, auf die wir uns von nun an beschränken wollen, besitzt nicht gerade eine einfache Genealogie. Zunächst einmal ist es grundsätzlich erwähnenswert und erstaunlich, dass die Heiratspolitik und der Kinderreichtum der Familie den lückenlosen Fortbestand des Geschlechts bis heute sichern konnten. Umgekehrt verhinderten geschickte Erbverträge, die praktische Unmöglichkeit von Scheidungen sowie ein starker, auf den Erhalt der Gesamtfamilie gerichteter Sinn, dass sich das Vermögen der Dynastie im Laufe der Zeit stark vermindert hätte oder dass diese in die Bedeutungslosigkeit abgesunken wäre. Gleichwohl gab es regelmässig Erbstreitigkeiten und bildeten sich immer wieder Nebenlinien, die zum Teil während mehrerer Generationen Bestand hatten und die der Hauptlinie das Erbe streitig machen konnten. Nebenlinien waren für ein Adelsgeschlecht aber nicht nur bedrohlich, sie konnten auch existenzerhaltend sein: War der Fortbestand der Hauptlinie gefährdet, übernahm die Nebenlinie die Fortsetzung der Dynastie. Schliesslich darf man den Zufall nicht vergessen. Aus der Sicht der Zeit hätte es auch mehrmals anders, nämlich weniger glücklich ausgehen können, die Liechtenstein wären ausgestorben und eine andere Familie hätte ihre Besitzungen und Rechte übernommen.

Für die frühe Familiengeschichte derer von und zu Liechtenstein sei auf die umfassenden Ausführungen von Heinz Dopsch verwiesen.[27] Dopsch beschäftigt sich unter anderem mit der Herkunft und der gesellschaftlichen Position von Hugo I., dem Ahnherrn der Liechtenstein. Hugo von Liechtenstein war an und für sich edelfreier Herkunft, das heisst sein adeliges Geschlecht war lediglich durch einen Treue- oder Lehenseid an einen Fürsten gebunden. Die Vorfahren des Hugo müssen dann aber schon im 11. Jahrhundert in die Dienste der bayerischen Vohburger getreten sein, um sie beim Aufbau einer eigenen, an der Grenze zu Ungarn liegenden Herrschaft zu unterstützen. Als sich die Vohburger im Zusammenhang mit dem Investiturstreit aus dem Machtbereich der Babenberger zurückzogen, wechselten die liechtensteinischen Dienstmannen in die Ministerialität der Babenberger. Hugo, der erste namentlich bekannte Liechtenstein, lässt sich gleich mehrmals im Gefolge des Babenberger Herzogs Leopold IV., der von etwa 1108 bis 1141 lebte, nachweisen. Hugo besass Güter auf beiden Seiten der Donau, einerseits nördlich der Donau an der Zaya, einem Nebenfluss der March, andererseits südlich der Donau, nämlich bei Mödling (Burg Liechtenstein) und Petronell. «Huc

[27] Dopsch 1999; ferner über die früheste Familiengeschichte: Herbert MITSCHA-MÄRHEIM, Zur Geschichte der älteren Liechtensteiner und ihres Besitzes in Niederösterreich, in: Adler, Jg. 1971/73, S. 19–46.

de Lihtensteine»[28] erhielt die Herrschaft Petronell 1142 vom staufischen König Konrad III. als frei vererbliches Eigen, nachdem er diese früher vom Markgrafen Diepold von Cham-Vohburg zu Lehen gehabt hatte. Die Herrschaft Petronell, östlich von Wien und in der Nähe der ungarischen Grenze gelegen, geriet später an eine Nebenlinie der Liechtenstein. Diese starb im frühen 14. Jahrhundert aus, wodurch auch Petronell den Besitzer wechselte.[29]

Der nächste namentlich bekannte Liechtenstein ist ein Dietrich, der sich im Gefolge des Babenberger Herzogs Leopold V. (1157–1194) befunden haben muss. Dietrich I. war vermutlich eher ein Enkel als – wie man bis vor kurzem annahm – ein Sohn Hugos.[30] Der erste österreichische Liechtenstein, der etwas deutlicher aus dem Dunkel der Geschichte hervortritt, heisst Heinrich von Liechtenstein († 1266). Als Enkel Dietrichs oder Ururenkel Hugos wurde er zum eigentlichen Begründer der Dynastie (siehe Stammtafel 1). Er war auch der erste Liechtenstein, der Besitzungen in Mähren erwerben konnte.

Heinrich hatte zwei Brüder: einen älteren (Dietrich III.) und einen jüngeren (Albert II.). Er musste deshalb den namengebenden Stammsitz der Familie seinem älteren Bruder Dietrich überlassen und sich zunächst ein neues Herrschaftszentrum schaffen. Er tat dies an der Zaya mit den Burgen Alt- und Neulichtenwarth (heute St. Ulrich).[31] Heinrich, der sich mit seinen zwei Brüdern etwa um das Jahr 1230 auf eine Teilung des Gesamtbesitzes geeinigt haben muss, nannte sich denn auch «von Liechtenstein de Lichtenwarde». Die Babenberger, denen die Liechtenstein während gut einem Jahrhundert gedient hatten, starben 1246 mit Friedrich II. im Mannesstamm aus. Diese heikle Übergangssituation nutzte Heinrich I. von Liechtenstein auf Lichtenwarth zum Ausbau seiner eigenen Position.

Herzog Friedrich II., den die mittelalterliche Geschichtsschreibung «den Streitbaren» nannte, verliess sich seit etwa 1239 auf die Dienste Heinrichs. Die-

---

[28] Der Name wurde unterschiedlich geschrieben. Mal ist den Urkunden die Rede von «de liehtenstaine», mal von «de lihtenstein», mal heisst Hugo «de lihtes steine», mal «de lihtessteine», und schliesslich kommt auch noch «de lihtensteine» vor (vgl. Rudolf JENNE, Documenta Liechtensteiniana. Cura Alfredi Principis a Liechtenstein, o.O. o.J. [unpaginiert]).

[29] Dopsch 1999, S. 9–21.

[30] Ebd., S. 19/20. Im Wienerwald, in der Nähe des Stammsitzes der Familie Liechtenstein (siehe Bild 1), befindet sich das Zisterzienserkloster Heiligenkreuz. Dieses weist eine ungebrochene Geschichte auf, die sich über fast neun Jahrhunderte erstreckt. Die Liechtenstein müssen, zusammen mit der babenbergischen Herrscherfamilie, zu den frühesten Gönnern des unweit von ihrer Burg gelegenen Klosters gehört haben. In seinem Kreuzgang steht nämlich ein Grabstein, auf dem sich der Name «Ditric de Lichtenstain» findet. Welcher der mindestens drei liechtensteinischen Dietriche des 12. und 13. Jahrhunderts (siehe Stammtafel 1) in Heiligenkreuz begraben liegt, ist allerdings unklar, da auf dem Stein keine konkreten Lebensdaten genannt werden.

[31] Über Heinrich ausführlich: Dopsch 1999, S. 21–33.

ser tauchte immer wieder in seinem Gefolge auf und war bald für seine Kriegserfahrung sowie für sein diplomatisches und wirtschaftliches Geschick bekannt. Insbesondere auf einem Kreuzzug gegen die heidnischen Preussen zeichnete er sich 1244 durch grosse persönliche Tapferkeit aus. 1246 soll er als Heerführer die österreichischen Truppen vor einer Niederlage gegen die zahlenmässig überlegenen Ungarn bewahrt haben. Bei dieser Schlacht starb der letzte Babenberger. Um dessen Erbe entbrannten in der Folge heftige Auseinandersetzungen. Die Entscheidung wurde durch die österreichischen Ministerialen herbeigeführt, die sich für den böhmischen Thronfolger, Markgraf Přemysl Otakar II. von Mähren, entschieden und ihm die Herrschaft in Österreich antrugen (Stammtafel 1).

Heinrich I. leitete die Delegation des österreichischen Adels, die im November 1251 in Praha/Prag mit dem böhmischen König Václav I./Wenzel I. verhandelte. Schon 1249 war Heinrich I. von Otakar II. auf die mährische Seite gezogen worden, und dies im wörtlichen Sinne: Otakar hatte ihm die Herrschaft Nikolsburg auf der mährischen Seite der Grenze geschenkt. Sehr wahrscheinlich hatte Heinrich von Liechtenstein 1248 in einem Streit zwischen dem böhmischen König Wenzel und seinem damals etwa 16-jährigen Sohn Otakar[32] vermittelt und sich so diese Schenkung verdient. Auf jeden Fall war Heinrich seit 1249 in Mähren begütert und damit ein wichtiger Verfechter von Otakars Interessen im südlichen Nachbarland Österreich. Heinrich machte sich fortan bei seinen österreichischen Standesgenossen für den böhmischen Thronfolger stark.

Seit November 1251 nannte sich Otakar «Markgraf von Mähren und Herzog von Österreich». Am 11. Februar 1252 ehelichte er mit päpstlichem Dispens Margarete (1204–1266), die rund doppelt so alte Schwester des letzten Babenbergers. Damit versuchte er, seine Ansprüche in Österreich durch eine eheliche Verbindung zu untermauern. 1253 starb König Wenzel. Sein Sohn übernahm darauf die böhmische Krone. Unter ihm erreichten die Přemysliden ihren grössten Einfluss. Nach einem Sieg über den ungarischen König konnten sie sich 1260 sogar die Steiermark einverleiben. Heinrich von Liechtenstein, der treue Gefolgsmann und Wegbereiter Otakars, wurde darauf zum Landeshauptmann der Steiermark bestellt, ein Amt, das ihn allerdings von seinen Besitzungen an der österreichisch-mährischen Grenze fernhielt und das er deshalb schon nach kurzer Zeit wieder niederlegte. Otakar II., den man wegen seines Reichtums den «goldenen König» nannte, war als Herr von Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich und Steiermark zum mächtigsten Fürsten des Reichs aufgestiegen. Sein eigentliches Ziel, zum römisch-deut-

[32] Das genaue Geburtsdatum von Otakar (tschechisch, deutsch: Ottokar) ist nicht bekannt. Von der Forschung in Betracht gezogen werden 1230, Herbst 1232 und Anfang 1233. Vgl. Joerg K. HOENSCH, Otakar II. Der goldene König, Graz/Wien/Köln 1989, hier S. 14.

Stammtafel I
Die Liechtenstein im 12. und 13. Jahrhundert

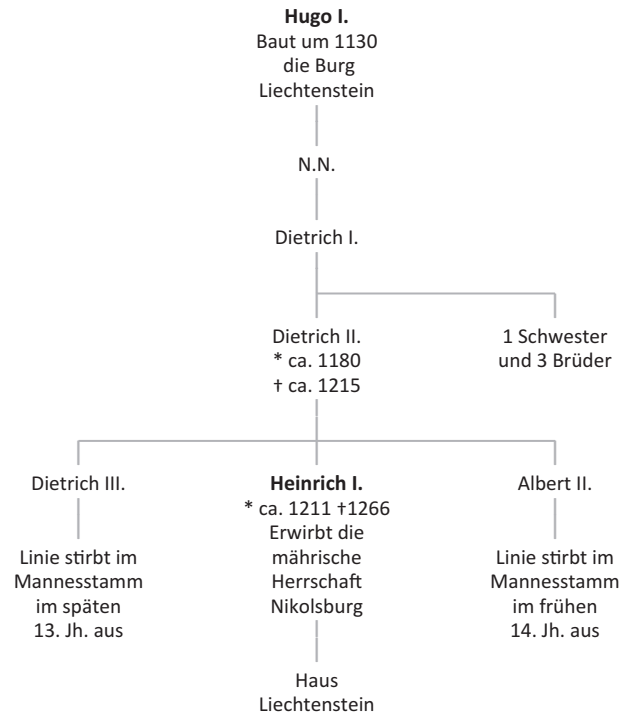

Stammtafel 1. (Quelle: Dopsch 1999, S. 12 und 25, vereinfacht)

schen König gewählt zu werden, erreichte er allerdings nicht: Bei der Königswahl von 1273 musste er Rudolf von Habsburg den Vortritt lassen. Am 26. August 1278 verlor Otakar in der Schlacht von Dürnkrut sein Leben. Darauf fiel Österreich in die Hände der Habsburger.[33]

Heinrich von Liechtenstein musste den Niedergang Otakars – zum Glück für sich selbst und für sein eigenes Haus – nicht mehr miterleben. Er starb 1266

[33] Dazu: Manfred ALEXANDER, Kleine Geschichte der böhmischen Länder, Stuttgart 2008, S. 55–59. Franz Grillparzers Trauerspiel «König Ottokars Glück und Ende» aus dem Jahr 1825 machte den Böhmenkönig auch im deutschsprachigen Raum bekannt. Das Theaterstück beruht aber nur zum Teil auf der tatsächlichen Geschichte.

im Alter von etwa fünfzig Jahren und hinterliess sieben Kinder aus drei Ehen: vier Töchter und drei Söhne (siehe Stammtafel 2). Knapp ein Jahr vor seinem Tod hatte er sein Testament gemacht.[34] Dem Testament ist zu entnehmen, dass Heinrich in der Nordostecke Österreichs vor allem den ererbten Besitz an der Zaya um Lichtenwarth zielstrebig ausgebaut und nach Südwesten hin, in Richtung auf Korneuburg, weitere Stützpunkte hinzugewonnen hatte. Alle Kinder erhielten eine Burg sowie die damit verbundene Ausstattung an Grundbesitz und Einkünften. Heinrich selbst hatte seinen Sitz schon zu Lebzeiten nach Nikolsburg, an den Fuss der Pavlovské vrchy/Pollauer Berge verlegt. Diese bedeutendste Herrschaft der Familie Liechtenstein übernahm sein ältester Sohn Friedrich. Burg, Stadt und Herrschaft Nikolsburg bildeten bis zum Verkauf an den ungarischen Adeligen Ladislaus von Kereczenyi/Kereczin im Jahr 1560 das Zentrum aller liechtensteinischen Besitzungen. Die Dynastie, die sich mit Heinrich I. auszubilden begann, nannte sich in den darauf folgenden Jahrhunderten nach diesem Zentrum: «von Liechtenstein von Nikolsburg» (Abb. 2).

Seit den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts war das Einvernehmen zwischen Otakar II. und den österreichischen Landherren getrübt. Anfang der siebziger Jahre spitzte es sich zu einem offenen Gegensatz zu, weil der böhmische König die Machtstellung der Landherren allmählich beschnitt. Der Übergang der österreichischen Herrschaft an König Rudolf von Habsburg erfolgte deshalb mehr oder weniger reibungslos. Ihn, der seine wichtigsten Besitzungen weit entfernt im Elsass und in der heutigen Schweiz hatte, hofften die Landherren besser kontrollieren zu können als ihren unmittelbaren Nachbarn, den Böhmen Otakar. Heinrichs Söhne mussten in diesen Auseinandersetzungen Stellung beziehen. Sie entschieden sich – so wie die meisten ihrer Standesgenossen – für den Habsburger und damit gegen jenen König, dem ihr Vater seinen Aufstieg verdankt hatte. In den Schlachten von 1278 kämpften die beiden Liechtenstein-Brüder Friedrich I. († ca. 1310) und Heinrich II. († ca. 1314) im Heer Rudolfs.[35] Sie waren die ersten, die im Gefolge eines Habsburgers wirkten. Die beiden Liechtenstein begründeten damit eine Beziehung, die während mehr als sechs Jahrhunderten hielt, nämlich bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Hartneid II. von Liechtenstein, ein Sohn von Heinrich II., erarbeitete sich in den Kämpfen zwischen König Johann von Böhmen einerseits und den Habsburgern Albrecht II. und Otto andererseits eine unabhängige, unter den hohen Adeligen sowohl Mährens als auch Österreichs deutlich bevorzugte Stellung. Im

---

[34] Heinrichs auf lateinisch abgefasstes Testament vom 31. Mai 1265 ist abgedruckt und übersetzt in: Dopsch 1999, S. 52–57.

[35] Vgl. Dopsch 1999, S. 34; Winkelbauer 1995, S. 220.

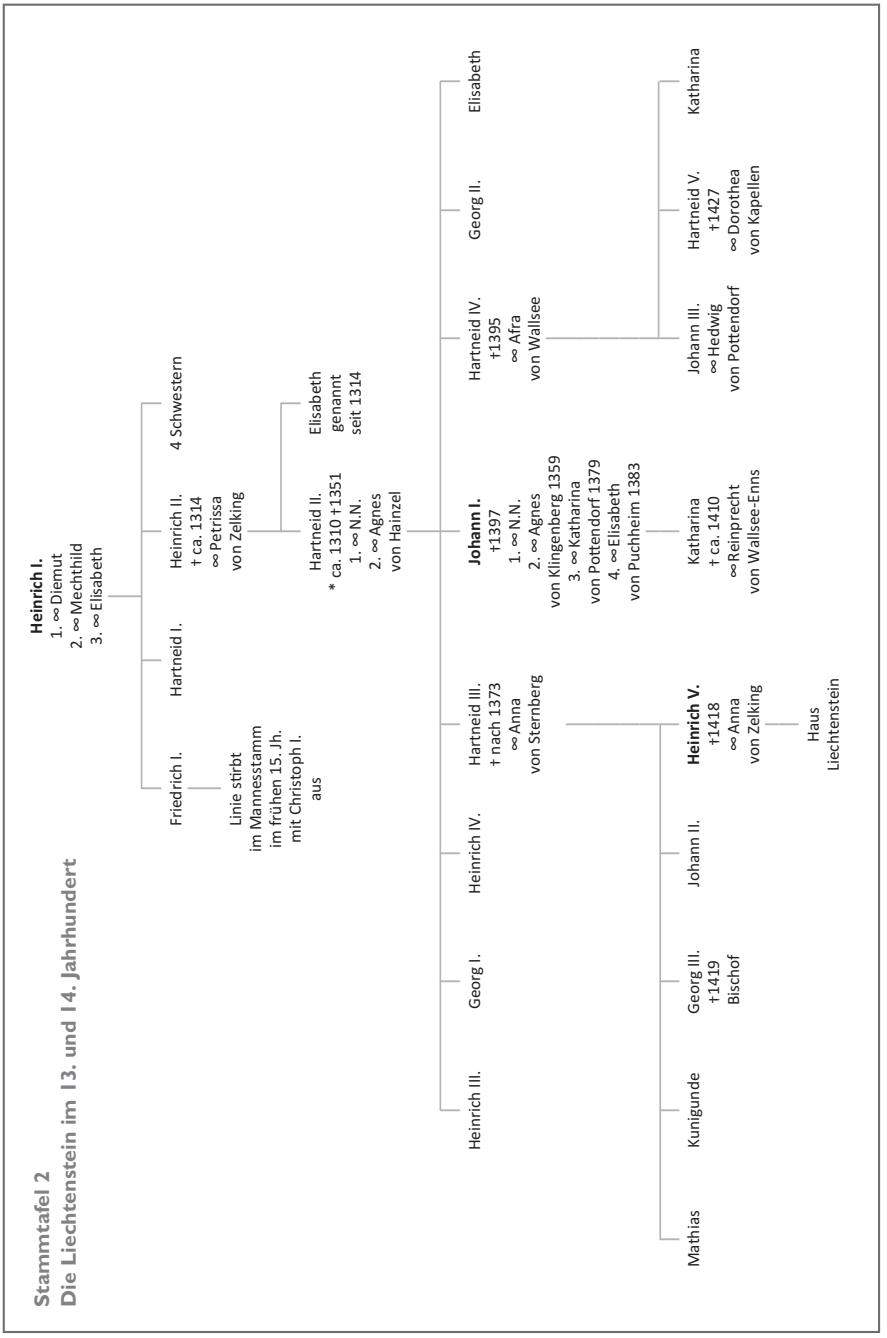

Stammtafel 2. (Quelle: Dopsch 1999, S. 25, vereinfacht)

Jahr 1334 übertrug ihm König Ján/Johann von Böhmen für treu geleistete Dienste gegen Ungarn und Österreich (!) sowie als Ersatz für die seinen Gütern zugefügten Schäden die Burg Děvičky/Maidenburg mit dem dazugehörigen Markt Strachotín/Tracht und drei Dörfern in Mähren, die alle der Herrschaft Nikolsburg einverleibt wurden. Die Liechtenstein gingen um die Mitte des 14. Jahrhunderts mit Herrschern und Landherren je nach der Interessenlage der Familie wechselnde Koalitionen ein. Ihre Heiraten banden sie zwar in den österreichischen Herrenstand ein, gleichzeitig erhöhten sie mit der mährischen Position ihren Spielraum gegenüber den Habsburgern.[36]

Hartneid II., ein Enkel Heinrichs I., starb 1351. Aus seinen beiden Ehen hinterliess er zwei Töchter und sieben Söhne: Heinrich III., Georg I., Heinrich IV. und Hartneid III. entstammten der ersten Verbindung; aus der zweiten Ehe mit Agnes von Hainzel gingen die Söhne Johann I., Hartneid IV. und Georg II. hervor (siehe Stammtafel 2). Die älteren Söhne, die sich seit 1350 urkundlich fassen lassen, bemühten sich in herkömmlicher Art und Weise um die Verwaltung und Vermehrung des liechtensteinischen Familienbesitzes. Ab 1360 traten die älteren Brüder aus der ersten Ehe Hartneids II. jedoch deutlich hinter den drei jüngeren Vertretern derselben Generation zurück.[37] Unter den jüngeren Söhnen aus der zweiten Ehe stach vor allem der Erstgeborene hervor. Dieser, der schon erwähnte Johann I., machte eine fulminante Karriere als Hofmeister von Herzog Albrecht III. Er erlebte zuerst einen sehr steilen Aufstieg und dann 1394/95 eine ebenso heftige Entmachtung mit vorübergehender Gefangennahme und umfassender Enteignung.[38]

Johann von Liechtenstein heiratete nach einer ersten Ehe mit einer namentlich nicht bekannten Frau im Januar 1359 ein zweites Mal. Im Heiratsvertrag mit Agnes von Klingenberg, der Tochter des verstorbenen Heinrich von Klingenberg und der Agnes von Maissau, verpflichtete er sich zu einer hohen Geldzahlung als Morgengabe sowie zur Einrichtung einer Feste als möglichem Witwensitz für seine künftige Gattin. Mit dieser Ehe trat Johann in eine enge Verbindung mit den mächtigen Herren von Maissau, die als Vormünder seiner Gattin auftraten und die damals wichtige Hofämter in Österreich bekleideten. Die Maissauer dürften dem jungen Liechtenstein den Weg an den Wiener Hof geebnet haben.[39]

---

[36] Winkelbauer 1995, S. 220; Press 1987, S. 19.
[37] Dopsch 1999, S. 36.
[38] Ausführlich über Johann I. von Liechtenstein: Dopsch 1999, S. 36–49; ferner: Lackner 2004; Falke 1868, Bd. 1, S. 335–380.
[39] Dopsch 1999, S. 36.

Im Jahr 1368 wurde Johann I. von dem rund zehn Jahre jüngeren Herzog Albrecht III. von Österreich zum Hofmeister bestellt. Im August desselben Jahres erwarb er ein Haus am Kohlmarkt in Wien, das ihm fortan als Basis für seine Tätigkeit bei Hof diente. In dem hohen Amt eines Hofmeisters wuchs er zum wichtigsten Berater des Herzogs heran. Er handelte Friedensverträge aus (unter anderem mit der Republik Venedig), vermittelte bei Fehden unter Adeligen oder bei Streitigkeiten zwischen dem Herzog und seinen eigenen Standesgenossen. Da er sich in dem Amt unter den österreichischen Landherren nicht nur Freunde geschaffen haben dürfte, war Johann bestrebt, gleichzeitig seine Position in Mähren auszubauen. Dabei half ihm das gute Einvernehmen mit dem dortigen Markgrafen Jošt/Jodocus/Jobst/Jost (1351–1411), von dem er eine Reihe wichtiger Burgen und Herrschaften zu Lehen erhielt und teilweise auch kaufen konnte. Zudem war er Mitglied der mährischen Stände. Bald bildete Nikolsburg zusammen mit Děvičky/Maidenburg und der auf halbem Weg zwischen den beiden Festen gelegenen Burg Sirotčí hrádek/Waisenstein einen geschlossenen Besitzkomplex. Waisenstein hatten die Liechtenstein schon 1305 von den mit ihnen verwandten Orphani/Waisen geerbt.

Als Zentrum ihrer Macht in Mähren waren Nikolsburg, Waisenstein und Maidenburg für die Familie Liechtenstein so wichtig, dass Johann I. im September 1386 mit seinen zwei leiblichen Brüdern und fünf seiner Neffen einen Erbvertrag abschloss, in dem sich alle verpflichteten, diese drei Burgen mit Burggrafen besetzt zu halten und sie niemals zu teilen. Johann I. war damals bereits in vierter Ehe mit der viel jüngeren Elisabeth von Puchheim vermählt und hatte nur eine Tochter namens Katharina,[40] die aus seiner ersten Ehe stammte. Er mag sich mangels männlicher Nachkommen gedrängt gefühlt haben, für den Besitz des gesamten Familienverbandes Vorsorge zu treffen. Erweitert wurde der mährische Besitz durch eine Reihe weiterer Lehen und Pfandschaften, die Johann I. vom Markgrafen Jost erwarb. Gleichzeitig baute der Hofmeister seinen Besitz auf der österreichischen Seite der Grenze aus, so dass im Laufe der Zeit ein umfangreicher Besitzkomplex entstand. Dieser erstreckte sich von der Zaya in Niederösterreich über den Grenzfluss Thaya hinweg bis weit nach Südmähren hinein.[41]

---

[40] Katharina lebte von etwa 1360 bis etwa 1410. Sie war mit Reinprecht von Wallsee-Enns verheiratet, der sich mit den Liechtenstein, und zwar namentlich mit ihrem Cousin Heinrich V. (siehe unten), jahrelang um ihr Erbe und Teile des Erbes ihres Vaters, des Hofmeisters Johann, stritt. Endgültig beigelegt wurde der Streit zwischen den Liechtenstein und den Wallsee erst, als Reinprecht der Jüngere Katharina, die Tochter von Hartneid V., heiratete (vgl. Falke 1868, Bd. 1, S. 433–436 und S. 445).

[41] Dopsch 1999, S. 37/38.

Als Hofmeister gewann Johann I. schon bald nach seinem Amtsantritt einen genauen Einblick in die zerrütteten finanziellen Verhältnisse seines Herrn. Johann half dem Herzog zwar bei der Tilgung der Schulden, liess sich diese Hilfe aber teuer bezahlen. Weil Albrecht III. seinen Hofmeister nicht richtig entlohnen konnte, entschädigte er ihn mit der Verpfändung[42] seiner eigenen Herrschaften. Innerhalb weniger Jahre erlangte Johann I. auf diese Art und Weise eine Finanzkraft, welche weit höher war als die eines durchschnittlichen Landherrn, ja er wurde sogar selbst zum wichtigen Geldverleiher: Für die Finanzierung von Kriegszügen musste der Herzog mehrmals auf Darlehen seines reich gewordenen Hofmeisters zurückgreifen. Nach den Berechnungen von Heinz Dopsch tätigte der versierte Liechtenstein zwischen 1359 und 1394 Erwerbungen im Umfang von mindestens 120 000 bis 140 000 Pfund. Dies war eine gewaltige Summe, wenn man daran denkt, dass der Landesfürst selbst aus seinem Herzogtum Österreich nicht mehr als 33 000 Pfund jährliche Einnahmen erzielte. Bis zu seiner Entmachtung im Jahr 1394 brachte Johann nicht weniger als 30 bedeutende Burgen, Städte und Herrschaften in den habsburgischen Ländern in seinen Besitz. Dazu kamen noch etwa zehn Herrschaften rund um das Zentrum Nikolsburg in Mähren.[43]

Zu Beginn der 1390er Jahre überspannte der Hofmeister offensichtlich den Bogen. Albrecht III. muss mit zunehmender Verärgerung erkannt haben, dass ihn Johann von Liechtenstein finanziell manipulierte. Schliesslich gab er den Einflüsterungen der Gegner des allmächtigen Hofmeisters nach, die ihn einer unlauteren Amtsführung bezichtigten. In die Entmachtung Johanns war pikanterweise auch ein Verwandter involviert. Es war Pilgrim VII. von Puchheim, ein Vetter seiner vierten Ehefrau Elisabeth,[44] der ihn im Oktober 1394 mit dem Segen des Herzogs inhaftierte und der von ihm anschliessend das Amt des Hofmeisters übernehmen konnte. Auch ein Bruder Johanns und drei seiner Neffen wurden verhaftet, nach einigen Monaten aber wieder frei gelassen, nachdem sie den Schiedsspruch von

---

[42] Die Sache mit den Verpfändungen lief so ab: Der Herzog gab seinem «Beamten» Johann mangels flüssiger Mittel Herrschaften zum Pfand, er verschuldete sich also bei ihm mit eigenem Grundbesitz. Diese Pfänder konnte er jedoch, da er ständig knapp bei Kasse war, nie wieder auslösen, so dass sie nach und nach an den Gläubiger fielen. Auf diese Art und Weise gelang es Johann, seinen ursprünglich eher kleinen Besitz massiv auszubauen, ja sogar selbst zu einem wichtigen Geldverleiher zu werden.

[43] Ebd., S. 43; Lackner 2004, S. 257 (für den Vergleich mit den Einnahmen des Herzogs). Johann schlichtete viele Streitereien zwischen österreichischen Adeligen. Dabei kassierte er nicht nur für den eigentlichen Schiedsspruch, sondern er konnte auch immer wieder von den Zuwendungen profitieren, die ihm einzelne der Streitparteien machten (vgl. Lackner 2004, S. 258).

[44] Elisabeth von Puchheim heiratete 1399 ein zweites Mal, nämlich Johann von Stubenberg († 1414). Darauf entstanden zwischen den Stubenbergern und den Liechtenstein jahrelange Erbstreitigkeiten, die zum Teil mit Waffengewalt ausgetragen wurden (vgl. Falke 1868, Bd. 1, S. 419–424).

Herzog Albrecht III. akzeptiert und sich ihm vollkommen unterworfen hatten. Die Liechtenstein mussten alle südlich der Donau gelegenen Besitzungen abtreten. Im umfangreichen Pfandregister des Herzogs wurden zahlreiche Eintragungen durchgestrichen. Albrecht III. war damit auf eine für ihn elegante sowie billige Art und Weise einen beträchtlichen Teil seiner Schulden losgeworden.[45]

Johann I. von Liechtenstein-Nikolsburg, der sich nach seiner Entmachtung fast durchwegs in Mähren aufhielt, überlebte seine Absetzung nur um wenige Jahre. Im Frühjahr 1397 starb er. Sein Testament vom Oktober 1396 lässt eine grosse persönliche Resignation erkennen. Obwohl Johann keinen Sohn hinterliess, der sein eindrückliches Lebenswerk hätte fortsetzen können, und er bei seinem Sturz im Jahr 1394 mehr als zwei Drittel seiner österreichischen Besitzungen einbüsste, ergab sich alles in allem eine überaus erfolgreiche Bilanz. Heinz Dopsch formuliert es so: «Niemals vorher oder nachher in der Geschichte des Hauses Liechtenstein fand eine derart starke Besitzvermehrung innerhalb von einer Generation statt. Johann hinterliess seinen Neffen im österreichisch-mährischen Grenzraum einen von ihm geschaffenen, weitgehend geschlossenen Besitzkomplex, der das seinerzeit übernommene Erbe um ein Vielfaches übertraf.»[46]

6. Das Urbar von 1414: Die erste Bilanz einer Dynastie in statu nascendi

Johann I. war der erste «grosse» Liechtenstein. Er katapultierte seine Familie in wenigen Jahrzehnten auf die höchste Ebene, die für einen weder königlichen noch fürstlichen Magnaten überhaupt denkbar war. Johanns Biographie ist zwar noch nicht geschrieben und wir kennen noch nicht einmal sein genaues Geburtsdatum. Trotzdem seien auf den folgenden Seiten einige Überlegungen über seine Bedeutung für die Geschichte des Hauses Liechtenstein angestellt. Im Jahr 1414, also relativ kurz nach Johanns Ableben, liess sein Neffe Heinrich V. ein so genanntes Urbar, das heisst ein Verzeichnis aller liechtensteinischen Herrschaften, anlegen. Dieses Urbar zeigt das damalige Herrschaftsgebiet der Familie Liechtenstein im Überblick. Es soll am Schluss des Kapitels vorgestellt werden. Insgesamt geht es auf den folgenden Seiten darum, eine Dynastie in statu nascendi zu charakterisieren: Welche gesellschaftliche Position hatte die Familie Liechtenstein am Ende des Mittelalters? Welche Rolle spielte sie in der Politik? Welche konkreten Besitzungen gehörten ihr?

---

[45] Dopsch 1999, S. 44–47.
[46] Ebd., S. 49.

Johann I. erlebte im Dienste von Herzog Albrecht III. einen schnellen Aufstieg, der ihn zeitweise fast über seine eigene Herkunft (die eines österreichischen Landherrn) hinaus hob. Er kam der Sonne aber zu nahe und handelte sich schliesslich einen verheerenden Rückschlag ein: Die Zeit war noch nicht reif dafür, dass ein liechtensteinischer Magnat selbst zum Fürsten werden konnte, seine eigene Hausmacht war damals noch zu klein, als dass die Standesgenossen oder der Landesherr eine solche Position dauerhaft gewünscht oder akzeptiert hätten.

Seit dem späten 13., spätestens aber seit der Mitte des 14. Jahrhunderts war das Schicksal der Familie Liechtenstein auf Gedeih und Verderb mit dem Schicksal der Dynastie Habsburg[47] verbunden. Herzog Albrecht III., der 1395 im Alter von 45 Jahren starb, war ein insgesamt eher ungeschickt agierender Habsburger, der sich in zahlreiche und vor allem (zu) teure Kriege verwickeln liess, so etwa mit der Republik Venedig, mit dem Herzogtum Bayern oder mit der Eidgenossenschaft. Ausserdem lag er sich jahrelang mit seinem seit 1365 einzigen Bruder, dem etwas jüngeren Leopold, in den Haaren. Dieser starb schliesslich in der Schlacht von Sempach am 9. Juli 1386. Für den Herzog kam Johann von Liechtenstein wie gerufen: ein ehrgeiziger Hochadliger, der etwas älter war als er selbst und auf den er sich zeit seines Lebens als Manager seiner zahlreichen Konflikte verlassen konnte.[48] Dass er ihn dann 1394, nur wenige Monate vor seinem eigenen Tod, in «Ungnade» (so die offizielle Begründung) fallen liess, ist ebenfalls verständlich: Er drückte durch diesen Schritt seinen ehemaligen Günstling Johann in den Status eines gewöhnlichen Vasallen zurück. Damit zeigte er der Familie Liechtenstein ihre Grenzen auf. Diese musste sich schon unmittelbar nach Johanns Tod nolens volens wieder mit den Habsburgern arrangieren. Grundsätzlich aber hatten die Liechtenstein mit ihren Lehensgebern und Landesherren ein grosses Glück. Die Habsburger besassen seit 1438 und bis zum Ende des Alten Reichs praktisch ununterbrochen die höchste Würde, die das mittelalterliche Europa zu vergeben hatte: den Königs- oder Kaisertitel. Mit ihren mittel- und südamerikanischen Besitzungen waren die Habsburger seit dem 16. Jahrhundert sogar so etwas wie eine Weltmacht – und in deren Gefolgschaft liess es sich als Politiker, Diplomat oder Offizier während Jahrhunderten vorzüglich leben.

Klar war seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch der Raum, in dem sich die Familie Liechtenstein fortan bewegte: Es war die Gegend zwischen Wien und

---

[47] Als Einstieg in die habsburgische Familiengeschichte empfiehlt sich zum Beispiel: Karl VOCELKA, Die Familien Habsburg und Habsburg-Lothringen. Politik–Kultur–Mentalität, Wien/Köln/Weimar 2010.

[48] Falke 1868, Bd. 1, S. 335–380, beschreibt detailliert die politischen und diplomatischen Aufgaben, die Johann I. für seinen Dienstherrn erfüllte.

Brünn und im engeren Sinne das Grenzgebiet selbst. Johann I. war nicht nur österreichischer Hofmeister, er gehörte gleichzeitig den mährischen Ständen an. Nach der Entmachtung in Österreich zog er sich gezwungermassen auf die mährische Seite seiner Besitzungen zurück. Man könnte ihn also als einen mährischen Adeligen deutscher Zunge bezeichnen. Auf jeden Fall pflegte Johann auch zu Václav/Wenzel IV. beste Beziehungen, ja 1386 ernannte ihn der böhmische König zu seinem Rat und schenkte ihm ein Haus auf der Prager Kleinseite.[49] Die Residenzstadt Prag war damals prächtiger und sehr viel wichtiger als das noch kleine Wien. Sie zählte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts etwa 45 000 Einwohner und war flächenmässig – nach Rom und Konstantinopel – die drittgrösste Stadt des Kontinents sowie in gewissem Sinne die Hauptstadt des Reichs.

Während Heinrich I., der eigentliche Stammvater der liechtensteinischen Dynastie, noch eher ein Krieger und weniger ein Beamter gewesen war,[50] benötigte Johann I. für seinen Aufstieg keine militärischen Fähigkeiten mehr. Er betätigte sich nie als schwertschwingender Heerführer, sondern als Politiker, das heisst konkret als Jurist, Diplomat und Bankier. Insofern war er ein Mann der Zukunft: Das mittelalterliche Fehdewesen war dem Untergang geweiht; die Zeiten, in denen ein Fürst, an der Spitze seiner Truppen kämpfend, in die Schlacht ritt, gingen allmählich zu Ende. Johann I. muss für seine Karriere neben einem ausgeprägten soziopolitischen Gespür und viel wirtschaftlichem Sachverstand eine umfassende Bildung besessen haben. Zweifellos war er, damals noch selten, des Lesens und Schreibens kundig, denn andernfalls hätte er kaum mit der Republik Venedig verhandeln können. Vielleicht beherrschte er sogar Italienisch oder zumindest Latein, also die Sprache der Kirche und der Gebildeten. Johann sprach neben dem ostbayrischen Dialekt seiner Familie mit ziemlicher Sicherheit auch Tschechisch. Zwar waren die Untertanen der Liechtenstein in Nikolsburg überwiegend deutsch- und nicht tschechischsprachig, aber die Familie gehörte dem mährischen Herrenstand

[49] König Wenzel von Böhmen (1361–1419) stammte aus dem Hause Luxemburg. 1394 wurde er vorübergehend von den böhmischen Adeligen, die sich bei ihrem Tun auf die Unterstützung von Albrecht III. verlassen konnten, festgenommen. Vor allem Wenzels Vetter, Markgraf Jost von Mähren, agitierte gegen Wenzel. Vielleicht stellte sich Johann im Sommer 1394 zu wenig entschieden gegen Wenzel, was seinen eigenen Sturz im Oktober 1394 erklären könnte (vgl. Dopsch 1999, S. 45).

[50] Heinrich I. betätigte sich sowohl als Kriegsherr wie auch als Politiker. Heinrichs Namensvetter Ulrich von Liechtenstein beschrieb ihn in seinem Hauptwerk «Frauendienst» (1255) in erster Linie als tapferen Heerführer, der in der Schlacht vom 15. Juni 1246 «viele Leute erschlug», dann aber auch als «schriber» (Sekretär, Berater) seines in der Schlacht getöteten Herrn (zit. in: Dopsch 1999, S. 26).

an und musste dessen «Amtssprache» beherrschen, wenn sie ihre Interessen richtig vertreten wollte.[51]

Dafür, dass Bildung bei der Familie Liechtenstein schon am Ende des 14. Jahrhunderts kein Fremdwort war, spricht auch die Karriere seines Neffen Georg, des zweiten Sohns seines Halbbruders Hartneid.[52] Bei ihm handelte es sich, übrigens bis heute, um den einzigen Liechtenstein, der eine Kirchenlaufbahn einschlug. Georg III. studierte am Ende der 1370er Jahre an der soeben gegründeten Universität Wien und wurde 1381 als Dompropst von Sankt Stephan sogar deren Kanzler. Seit 1390 war er Bischof von Trient, ein Amt, das er wohl seinem einflussreichen Onkel Johann zu verdanken hatte. 1411 wählte ihn Papst Johann XXIII. zum Kardinal. Diese Würde anerkannte das Konzil von Konstanz (1414–1418) allerdings nicht an, weil es sich bei Johann XXIII. um einen der Gegenpäpste handelte und es das Hauptziel des Konzils war, die Einheit der abendländischen Kirche wieder herzustellen. Georg III. war nicht nur der erste (und letzte) hohe Kirchenmann der Liechtenstein, er war zudem der erste aus der Familie, der, wenn auch nur ad personam, die Reichsfürstenwürde als «princeps aulae» zugesprochen erhielt, und zwar im Jahr 1412, als ihn der römisch-deutsche König Sigismund in seinen Rat berief. Georg starb 1419 als Bischof von Trient.

Johann I. von Liechtenstein, der sich während mehrerer Jahrzehnte am Wiener Hof aufhielt und der im Zuge seiner diplomatischen Missionen auch andere Höfe kennengelernt haben dürfte, muss auf diese Art und Weise viel für seine eigene Familie gelernt haben: Wie man mit Brüdern und Halbbrüdern umging, welche Rolle die Heiratspolitik spielte, wie man den Familienbesitz über mehrere Generationen zusammenhielt, kurz und gut: wie man die Herrschaftsrechte seiner Familie so sicherte und mehrte wie die Grossen des Reichs. Weil er keinen (männlichen) Stammhalter hinterliess, setzte sich Johann umso mehr für die Gesamtfamilie ein. Im Sinne eines gezielten, dynastischen Handelns versuchte er, Streitigkeiten innerhalb der Familie zu vermeiden und durch insgesamt vier Heiraten seine Position im österreichischen Landherrenstand zu stärken. Ausserdem stimmte er seine eigene Erwerbspolitik mit der seiner leiblichen Brüder ab. Diese

---

[51] Vgl. Jaroslav MEZNÍK, Der böhmische und mährische Adel im 14. und 15. Jahrhundert, in: Bohemia, Jg. 1987, S. 69–91, hier S. 87 (über die tatsächlichen Sprachkenntnisse der Liechtenstein um 1400 wissen wir nichts). Zur tschechisch-deutschen Sprachgrenze um 1400: Ernst SCHWARZ, Die Volkstumsverhältnisse in den Städten Böhmens und Mährens vor den Hussitenkriegen, in: Bohemia, Jg. 1961, S. 27–111.

[52] Über Georg von Liechtenstein-Nikolsburg: Press 1987, S. 22/23, sowie die Artikel in der Neuen Deutschen Biographie (online unter: www.deutsche-biographie.de) und im Biographisch-Bibliographischen Kirchenlexikon (Herzberg 1993, Bd. 5, Spalten 39/40).

hatten ebenfalls wichtige politische Ämter inne: Hartneid IV. war Landeshauptmann der Steiermark, Georg II. Kammermeister von Albrecht III.

Die Enteignung der Liechtenstein im Jahr 1394/95 ging nur bedingt gegen die gesamte Familie. Zwar wurden vorübergehend mehrere Familienmitglieder inhaftiert, aber nicht alle. Vor allem hatte der Landesherr kein Interesse daran, auch die Nachkommen der Familie zu bestrafen. Heinrich V. war der «Regierer» der nächsten Generation und sorgte für den Fortbestand des Hauses. Über Heinrichs Enkel Georg V. entstand jene bis heute existierende Linie, die im 17. Jahrhundert in den Fürstenstand erhoben wurde. Heinrich V. war ein Sohn von Johanns Halbbruder Hartneid und wurde ebenfalls zu einem habsburgischen Hofmeister, allerdings nicht zu dem der Albertinischen Linie (der sein Onkel Johann gedient hatte und die 1457 aussterben sollte), sondern zu dem der Leopoldinischen Linie (die später einen Kaiser nach dem andern in die Welt setzte). Gleichzeitig verfolgten die Liechtenstein auch weiterhin ihre böhmisch-mährischen Interessen und hatten hohe militärische oder administrative Ämter inne. Hartneid V., ein Halbcousin von Heinrich, war Mitglied im Rat von Kaiser Zikmund/Sigismund und während der Hussitenkriege (1419–1436) zeitweise Kommandant der Brünner Festung Špilberk/Spielberg. Heinrichs Bruder Johann II. sass im Rat des Markgrafen Jost von Mähren und war Hauptmann (Burggraf) in Znojmo/Znaim, einer Grenzstadt auf der mährischen Seite der Thaya.[53]

Johann I. von Liechtenstein-Nikolsburg brachte das Haus nicht nur beim Besitzstand einen grossen Schritt weiter, er setzte auch in familien- und erbrechtlicher Hinsicht Massstäbe. Die Phase, in der Erbteilungen den Fortbestand des Geschlechts immer wieder gefährdet hatten, wurde abgelöst von einer Phase, in der Testamente oder Verträge unter den Agnaten[54], so genannte Erbeinigungen, vorherrschten und die schliesslich zum Gesamthandprinzip[55] und zur Primogenitur[56] führte. Das Hauptziel eines Stammhalters, die Macht und das Ansehen des Hauses zu wahren und zu mehren, wurde unter Johann I. erstmals greifbar. Die

---

[53] Vgl. Dopsch 1999, S. 24/25 (Stammtafel); Press 1987, S. 21f.

[54] Agnaten (lateinisch: Nach- oder Hinzugeborene) sind Blutsverwandte, die sich in männlicher Linie auf einen gemeinsamen Stammvater zurückführen lassen.

[55] Beim Gesamthandprinzip können die Erben nur gemeinsam über das Familienvermögen bestimmen. Man spricht deshalb auch von einer Gesamthandgemeinschaft, bei der jeder Beteiligte einen ideellen Anteil am gesamthänderisch verwalteten Vermögen hat («jedem gehört alles»). Die Gesamthandgemeinschaft steht im Gegensatz zur Bruchteilgemeinschaft, in der jeder seinen Anteil am Gesamtvermögen herausnehmen kann.

[56] Der Primogenitus (lateinisch) ist der erstgeborene Sohn. Bei der Primogenitur handelt es sich demnach um ein Erbfolgeprinzip, nach dem nur der älteste Sohn das Erbe antritt und alle anderen Geschwister ausgeschlossen bleiben.

Dynastie nahm Formen an, die Liechtenstein wollten fortan mehr sein als eine ephemere Landherrenfamilie.[57]

Dieses sich allmählich ausbildende dynastische Bewusstsein manifestierte sich auch in dem Urbar, das Johanns Neffe Heinrich V. anlegen liess und das uns einen Überblick über den damaligen Besitzstand der Familie erlaubt. Das Urbar ist das älteste vorhandene Besitzverzeichnis der Familie Liechtenstein, sozusagen das Portfolio ihrer damaligen Assets. Es wurde 1930 vom Historiker Bertold Bretholz ediert und ist deshalb leicht zugänglich.[58] Alle Lehens- und Allodialgüter[59], das heisst alle Güter, Häuser und Rechte, über die Heinrich V. verfügte, sind mit einer Genauigkeit aufgeführt, die den heutigen Leser staunen lässt. Sie zeigt, dass die Liechtenstein bereits damals, also schon im «tiefsten» Mittelalter, über eine vergleichsweise fortschrittliche Verwaltung verfügten. Das Urbar ist so etwas wie ein Fideikommiss[60] avant la lettre: Die verzeichneten Güter gehörten nämlich nicht Heinrich «persönlich», sondern der Gesamtfamilie. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Urbars war Heinrich V., der jüngste Sohn von Johanns Halbbruder Hartneid III., der zweitälteste der Familie. Eine Schwester sowie zwei Brüder, die vermutlich beide kinderlos geblieben waren, hatten das Zeitliche bereits gesegnet, und sein älterer Bruder Georg III., der Kardinal, zählte nicht, weil er mit der Kirche sozusagen seine eigene Familie hatte. Hartneid V., ein Halbcousin, überlebte Heinrich zwar um einige Jahre, er hinterliess jedoch nur zwei Töchter sowie einen Sohn namens Matthäus, der schon vor dem Erreichen der Volljährigkeit gestorben sein muss und damit die Linie von Hartneid IV. aussterben liess. Schliesslich gab es noch Christoph I., den letzten Überlebenden einer Nebenlinie aus dem 13. Jahrhundert.[61] Kurz und gut: Die im Urbar verzeichneten Güter und Rechte repräsen-

---

[57] Allgemein zum Hausrecht und zur Entstehung des liechtensteinischen Fideikommisses: Georg SCHMID, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1978, S. 1–181; speziell über die Erbeinigung von 1386 und über das Testament von 1396: ebd., S. 27–30.

[58] Bertold BRETHOLZ, Das Urbar der Liechtensteinischen Herrschaften Nikoslburg, Dürnholz, Lundenburg, Falkenstein, Feldsberg, Rabensburg, Mistelbach, Hagenberg und Gnadendorf aus dem Jahre 1414, Reichenberg/Komotau 1930.

[59] Während das Lehensgut lediglich ein nutzbares Eigentum darstellte und das Obereigentum beim Lehensgeber verblieb, war das Allodialgut als so genanntes Eigengut frei vererblich. Ursprünglich waren die Einkünfte von Allodialgütern sogar von jeglicher Steuer an den Landesfürsten befreit.

[60] Beim Familienfideikommiss (lateinisch: fidei commissum, zu treuen Händen belassen) handelt es sich um die Stiftung eines Familienvermögens, das auf ewig geschlossen erhalten werden sollte. Nur ein Familienmitglied, in der Regel der Primogenitus, hat als Fideikommissbesitzer das Niessbrauchsrecht inne.

[61] Vgl. die ausführliche Stammtafel des Hauses, die sich in Dopsch 1999 (S. 24/25) findet, sowie Falke 1868, Bd. 1, S. 449; et passim.

tierten annähernd den gesamten damaligen Besitzstand der Familie Liechtenstein. Alle Familienmitglieder späterer Jahrhunderte gingen auf Heinrich V. zurück und mussten gewissermassen mit den Pfunden wuchern, die er ihnen bei seinem Ableben 1418 zurückliess.

Trotz des Rückschlags von 1394/95 gehörten die Liechtenstein damals zu den wichtigsten Familien des österreichischen Landherrenstandes. Hatten sie sich im 13. Jahrhundert noch auf Platz zwölf bis vierzehn der ständischen Rangskala befunden, so waren sie mittlerweile auf Platz sieben unter den angesehensten Adelsfamilien Österreichs aufgestiegen. Die Liechtenstein befanden sich damit in der Spitzengruppe des Hochadels, doch lagen mit den Wallsee oder den Kapellen andere Geschlechter vor ihnen, die noch bedeutender und noch angesehener waren.[62] Mit diesen Familien hatten die Liechtenstein zwar oft verwandtschaftliche Beziehungen, sie trugen aber auch ebenso oft Fehden mit ihnen aus, die zum Teil blutig verliefen und in denen es um Erbschaften und Besitztümer oder um die Besetzung von Ämtern ging.

In der damaligen Zeit entwickelten sich die Burgen, in denen sich die Liechtenstein aufhielten, allmählich zu schlossähnlichen Residenzen. Gleichzeitig wurden aus den Marktflecken nach und nach Städte, die dann ihre eigenen Interessen verfolgten. Dieser Prozess war auf der mährischen Seite der Grenze weiter fortgeschritten. Dort hatte sich der Adel auch bereits deutlicher ausdifferenziert. Einer schmalen Gruppe von «Herren» stand im mährischen Landtag eine zahlenmässig sehr viel grössere Gruppe von Kleinadeligen, also von Rittern, Junkern oder «vladykové», gegenüber. Auch wenn die Liechtenstein ihre Besitzungen zum Teil nach Lehensrecht hielten und sie sich erst darum bemühten, diese in Allodialgüter (Eigengüter) umzuwandeln und damit aufzuwerten, so galten sie doch auch in Mähren eindeutig als «Herren» (páni).[63] Im mährischen Landtag, der sich im 15. Jahrhundert klare Zugehörigkeitskriterien verlieh, bildeten die liechtensteinischen Herren zusammen mit anderen «altehrwürdigen» Geschlechtern eine eigene, mächtige Kurie. Diese wurde damals zum entscheidenden Faktor in der Landespolitik und engte den Spielraum des Königs ein.

Die Herrschaften, die im Urbar von 1414 verzeichnet sind, befanden sich alle im mährisch-österreichischen Grenzraum. Der Zeitpunkt der Erstellung des Urbars kurz vor dem Ausbruch der Hussitenkriege ist kein Zufall. Heinrich V. war im Jahr 1412 seinem verstorbenen Bruder Johann II. als Hauptmann (Burggraf) von Znaim gefolgt, und er vermittelte 1414 in dieser Funktion einen Waffen-

---

[62] Vgl. Peter FELDBAUER, Rangprobleme und Konnubium österreichischer Landherrenfamilien, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Jg. 1972, S. 571–590, hier S. 584–587.

[63] Vgl. Mezník 1987, S. 75.

stillstand zwischen verschiedenen Adeligen aus Österreich und Mähren, die mit ihren Konflikten das Land verheert und dadurch seine eigenen, mitten drin gelegenen Besitzungen entwertet hatten.[64] Vermutlich waren diese Fehden und ihr stark herbei gesehntes Ende sogar der Anlass dafür, ein solches Verzeichnis anzulegen.

Das Urbar von 1414 listet auf insgesamt 212 Papierblättern die Besitztümer der sich damals ausbildenden Dynastie Liechtenstein auf.[65] Der Besitzkomplex, über den die Familie im Süden Mährens und im Norden Niederostösterreichs verfügte, erstreckte sich über vielleicht dreihundert Quadratkilometer. Er war also schon damals deutlich grösser als das heutige Fürstentum Liechtenstein (161 Quadratkilometer). Allerdings bestand dieser Komplex nicht aus einem einheitlichen Stück Boden, sondern aus neun verschiedenen Herrschaften (siehe Abb. 3). Diese Herrschaften grenzten zwar aneinander, doch waren sie ihrerseits nicht aus einem Stück, sondern glichen, jede für sich und typisch mittelalterlich, einem Flickenteppich: Neben den Haupteigentümern, also den Liechtenstein, hatten auch andere Herrschaftsträger Rechte im liechtensteinischen Herrschaftsgebiet, beispielsweise der Landesherr, die Kirche oder andere Familien, seien sie nun adeliger oder bürgerlicher Herkunft. Drei der neun Herrschaften befanden sich damals in Mähren, sechs in Niederösterreich.[66] Zuerst zu den drei mährischen Herrschaften:

1) An der ersten Stelle des Urbars steht die Herrschaft Nikolsburg, der Hauptsitz der Familie. Die Erwerbung der Herrschaft Nikolsburg geht, wie schon erwähnt, auf die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück. Sie war als Schenkung des Markgrafen von der Landessteuer befreit und bestand 1332 aus zwölf Ortschaften. Bis 1414 konnten die Liechtenstein zwölf weitere Ortschaften erwerben, so dass ihnen 1414 rund zwei Dutzend Ortschaften gehörten, nämlich eine Stadt (Nikolsburg), ein Marktflecken (Strachotín/Tracht) und verschiedene Dörfer oder Weiler: Klentnice/Klentnitz, Perná/Bergen, Dolní Dunajovice/Untertannowitz, Březí/Bratelsbrunn, Bavory/Pardorf, Pochmalitz, Mušov/Muschau, Selec/Voitelsbrunn, Nejdek/Neudek, Lednice/Eisgrub, Ungerdorf, Pulgary/Pulgram, Milovice/Mil(l)owitz, Purgmanice/Purgmanitz, Horní a Dolní Věstonice/Ober- und Unterwisternitz, Šakvice/Schakwitz, Stochnitz, Pouzdřany/Pausraum, Popice/Poppitz, Rak-

---

64 Press 1987, S. 22.

65 Vgl. Bretholz 1930, S. XII.

66 Die Herrschaften gehörten zwar unterschiedlichen Landesherren, sie standen aber in engem Kontakt miteinander, wie man sich überhaupt die damalige «Grenze» zwischen Mähren und Niederösterreich als sehr durchlässig vorzustellen hat. So diente das österreichische Pfund auch in den grenznahen Gebieten Südmährens als Zahlungsmittel (vgl. Miroslav SVOBODA, Kamila SVOBODOVÁ, Das Leben an der Grenze. Die Liechtensteinischen Herrschaften von Anfang des 15. Jahrhunderts im Spiegel ihres Urbars, in: Tomáš KNOZ, Tschechen und Österreicher. Gemeinsame Geschichte, gemeinsame Zukunft, Wien/Brno 2006, S. 253–260).

vice/Rakwitz, Zaječí/Seitz, Mikulčice/Nikoltschitz und Pavlov/Pollau. Einzelne Dörfer waren bereits damals öde und wüst, andere wurden später im Gefolge von Kriegen, Seuchen oder Wirtschaftskrisen aufgegeben, die meisten dieser Siedlungen existieren aber nach wie vor. Die Stadt Nikolsburg zählte im Jahr 1414 etwa 700 Liegenschaften mit 400 Inhabern oder, nach einer Schätzung von Bertold Bretholz, gut zweitausend Einwohner, inklusive der Dienerschaft und der herrschaftlichen Beamten. Die jeweiligen Haushaltsvorstände (Männer oder Frauen) schuldeten ihrem Grund- beziehungsweise Stadtherrn (den Liechtenstein) verschiedenste Dienste, sei es in der Form von Geldleistungen (zum Beispiel für Fischereirechte), sei es in der Form von Naturalabgaben (Hühner, Falken, Weizen, Hafer, Pfeffer). Die Naturalabgaben waren zu bestimmten Zeitpunkten abzuliefern, zum Beispiel an den Zinstagen St. Georg (23. April) und St. Michael (29. September). Zusätzlich mussten die Untertanen Frondienste leisten oder «roboten», zum Beispiel jeweils zu Pfingsten die Stadt kehren, die Tore von Nikolsburg öffnen und zusperren, Getreide schneiden, Heu in den Meierhof führen oder auf den Äckern eines herrschaftlichen Hofs das Saatgut ausbringen. Die Robotleistungen in der Herrschaft waren noch nicht vereinheitlicht, sondern unterschieden sich nach traditionellem Herkommen von Ort zu Ort. Die Abgaben von Handwerksbetrieben (Bäckereien,



Abb. 2: Die Herrschaft Mikulov/Nikolsburg war die erste Besitzung der Liechtenstein in Mähren, erworben im 13. Jahrhundert. Sie wurde 1560 von der Nikolsburger Linie der Liechtenstein verkauft. Aktuelle Ansicht der Burg. (Foto Merki 2013)

Fleischereien, Mühlen, der Nikolsburger «Badstube») waren höher und wurden im Urbar speziell ausgewiesen.[67]

2) Die Herrschaft Drnholec/Dürnholz wurde am 26. Dezember 1394 von Hans dem Älteren von Maidburg seinem Schwager Johann von Liechtenstein gegen den Besitz Hainburgs überlassen. Zu der westlich von Nikolsburg gelegenen Herrschaft Dürnholz gehörten 1414 die Dörfer Holenitz, Novosedly/Neusiedel, Dobré Pole/Gut(t)enfeld, Hroznieticz, Nová Ves/Neudorf, Nový Přerov/Neu-Prerau, Paulwitz, Frélichov/Fröllersdorf und Urban. Dürnholz selbst bestand aus einem Markt und einer Feste. Der Ort gliederte sich in die beiden Teile «Deutschendrum» und «Behemdrum» (ohne dass aus den Namen der damaligen Haushaltsvorstände auf einen rein deutsch- oder einen rein tschechischsprachigen Ortsteil geschlossen werden könnte).[68]

3) Die östlich von Nikolsburg gelegene Herrschaft Břeclav/Lundenburg kam 1389 durch Kauf in den Besitz der Familie Liechtenstein. Sie bestand im Jahr 1414 aus einer Feste und einem Markt sowie aus den zwei Dörfern Prechov/Prechau und Ulvy/Ulb. Diese beiden Dörfer wurden später wieder aufgegeben.[69] Heute ist das an einem Verkehrsknotenpunkt gelegene Břeclav mit rund 25 000 Einwohnern der wichtigste Ort im Dreiländereck Tschechien–Österreich–Slowakei (siehe Abb. 3).

Auf der anderen Seite der Grenze, im Norden Niederösterreichs, verzeichnete das Urbar sechs liechtensteinische Herrschaften:

1) Die Herrschaft Falkenstein südlich von Nikolsburg war seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in liechtensteinischem Besitz. Ursprünglich besassen die Liechtenstein in dieser Gegend nur die von einer Ringmauer umgebene Burg Rabenstein (von der heute nur noch Mauerreste erhalten sind) sowie den dazu gehörigen Markt.[70] Die Herrschaft Falkenstein ging bei der Enteignung von 1394/95 verloren, muss aber von den Liechtenstein bald darauf wieder erworben worden sein. Allerdings waren sie auch 1414 nicht die eigentlichen Grundherren, denn sie übten in keiner der fünf aufgeführten Ortschaften die Gerichtsbarkeit aus. Die Untertanen waren zwar zu Abgaben verpflichtet, nicht aber zum «Roboten».[71]

---

67 Bretholz 1930, S. XXIV–XLVI. Für die Konkordanz der Ortsnamen (tschechisch/deutsch): Heribert STURM (Hg.), Ortslexikon der böhmischen Länder 1910–1965, München/Wien 1983.

68 Ebd., S. XLVI–LII. Dürnholz war ursprünglich im Besitz der Waisen, deren Erbe die Liechtenstein im 14. Jahrhunderten antreten konnten (vgl. Svoboda/Svobodová 2006, S. 256/257).

69 Bretholz 1930, S. LII–LIV.

70 Dopsch 1999, S. 31/32.

71 Bretholz 1930, S. LIV–LVIII.



Abb. 3: Die Liechtensteinischen Herrschaften um 1414. (Quelle: Bretholz 1930, S. XXIV)

2) Die Herrschaft Feldsberg lag damals in Niederösterreich. Seit 1919 befindet sich der Ort auf tschechoslowakischem beziehungsweise tschechischem Boden. Er liegt auf halber Strecke zwischen Nikolsburg und Lundenburg. Die Herrschaft Feldsberg bestand im Jahr 1414 aus einer Stadt und 18 Dörfern. Der befestigte Ort hatte 1286 das Marktrecht und 97 Jahre später das Stadtrecht erhalten. Ursprüng-

lich war Feldsberg der Hauptsitz des einflussreichen Geschlechts der Kuenringer[72] gewesen. 1620 wurde Karl von Liechtenstein in einem Hofdekret dazu ermächtigt, das Wappen der 1594 erloschenen Kuenringer zu tragen. Es befindet sich noch heute im Wappen Liechtensteins.[73] Durch einen Vertrag, den Johann I. im Juli 1387 mit seiner dritten Gemahlin Elisabeth von Puchheim schloss, kam ein erster Teil der Herrschaft Feldsberg in liechtensteinischen Besitz. Einen weiteren Teil erwarben die Liechtenstein 1391, den Rest 1393 oder 1394.[74] Nach dem Verlust von Nikolsburg im Jahr 1560 wurde Feldsberg zur Residenz des Hauses, die nach und nach mit einem repräsentativen Charakter ausgestattet wurde. Valtice/Feldsberg blieb bis zum Umzug des Fürstenhauses nach Vaduz 1938 der Hauptsitz der Liechtenstein.

3) Die Herrschaft Rabensburg liegt am Einfluss der Thaya in die March, etwa zwölf Kilometer südlich von Lundenburg. Die eigentliche Feste kaufte Johann I. im Jahr 1385. Einige zur Burg gehörende Dörfer und Güter befanden sich allerdings schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in liechtensteinischem Besitz.[75]

4) Die vierte Herrschaft der Liechtenstein auf österreichischem Boden hiess Mistelbach. Dieser Ort liegt ebenfalls im Weinviertel, und zwar an der Zaya. Er befindet sich etwa 25 Kilometer westlich von Rabensburg. Als die Herren von Mistelbach im Jahr 1371 oder bald danach in der männlichen Linie ausstarben, konnten die Liechtenstein, die mit den Mistelbachern mehrfach verschwägert waren, deren Erbe antreten. Anders als die Städte Nikolsburg und Feldsberg besass Mistelbach 1414 nur das Marktrecht, und dies, obwohl es schon damals schätzungsweise zweitausend Einwohner zählte und alle Merkmale einer Stadt aufwies, das heisst über eine Befestigungsanlage, einen Markt, Handels- und Gewerbebetriebe sowie eine eigene Gerichtsbarkeit verfügte.[76]

Die beiden letzten Herrschaften in liechtensteinischem Besitz hiessen Hagenberg und Gnadendorf. Sie lagen einige Kilometer nordwestlich von Mistel-

---

[72] Vgl. Gernot HEIß, Die Kuenringer im 15. und 16. Jahrhundert: Zum Machtverlust einer Familie, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Jg. 1980/81, S. 227–260. Hans Lasla, der letzte männliche Kuenringer, starb stark verschuldet am 9. Dezember 1594.

[73] …und zwar sowohl in dem des Hauses als auch in dem des Staates (vgl. Wilhelm 1990, S. 208/209). «Freulin» Magdalena von Kuenring, die Schwester von Hans Lasla, trat nach dessen Tod und nach dem Erlöschen des Geschlechts das gesamte noch vorhandene Gut der Familie an die Herren von Liechtenstein ab (siehe SL-HA, Urkunde vom 26. Dezember 1596). Einige Monate später verkauften die Liechtenstein die Kuenringische Verlassenschaft an Hans Wilhelm von Schönkirchen (ebd., Urkunde vom 5. September 1597).

[74] Bretholz 1930, S. LIX–LXXIX.

[75] Ebd., S. LXXIX–XCII; Dopsch 1999, S. 21/22.

[76] Bretholz 1930, S. XCII–CI.

bach und bestanden aus je einer Burg sowie einigen Dörfern. Die beiden kleinen Herrschaften gelangten im 14. Jahrhundert über verwandtschaftliche Beziehungen (unter anderem mit den Herren von Hagenberg) sowie durch Käufe in liechtensteinischen Besitz.[77]

Leider werden die Leistungen, auf welche die Liechtenstein Anspruch hatten, im Urbar nirgendwo zusammengezogen, so dass wir das Familienvermögen kaum in Geldwerten angeben und auch nicht genau sagen können, wie viel die Familie jährlich aus all ihren Besitzungen herausholte. Selbst eine Schätzung der Einwohner- oder Untertanenzahl ist kaum möglich, weil damals der Gesamthaushalt oder die Liegenschaft als Wirtschafts- und Steuergrösse sehr viel wichtiger war als die einzelne Seele.

Beenden wir dieses Kapitel mit einer kurzen Zusammenfassung. Im Jahr 1414 liess die Familie Liechtenstein ihre Besitzungen zum ersten Mal in einem Urbar zusammenstellen, so dass man sich heute eine Vorstellung von ihrer Herrschaft am Ende des Mittelalters machen kann. Bei den Liechtenstein handelte es sich demnach um ein regional verwurzeltes Adelsgeschlecht, das sowohl in Mähren als auch in Österreich begütert war und das in den jeweiligen «Landesverwaltungen» höchste Positionen einnahm, sei es im Militär als Kommandant einer Festung oder als Hauptmann eines Auszugs, sei es im Zivilleben als Kammermeister eines Herzogs oder als Berater eines Königs. Das Herrschaftsgebiet der Familie, das einen ziemlich geschlossenen Besitzkomplex darstellte, lag auf beiden Seiten der österreichisch-mährischen Grenze, wobei das mährische Nikolsburg den namengebenden Hauptsitz bildete. Dieses Herrschaftsgebiet war allerdings noch relativ klein und eine wirkliche «Dynastie» – im Sinne eines Herrschergeschlechts – waren die Liechtenstein noch nicht. Sie gehörten damals zu den landsässigen Herren und noch nicht zu den Grafen oder Fürsten.

7. 1414 bis 1560: Stagnation und Krise

Die Generationen, die auf Heinrich V. († 1418) folgten, bemühten sich darum, oben zu bleiben. Sie versuchten, das Herrschaftsgebiet, das die Familie Liechtenstein bereits erworben hatte, zu arrondieren und die Position ihres Hauses auszubauen, sei es durch standesgemässes Heiraten, durch geschicktes Taktieren in den Spannungsfeldern mitteleuropäischer Politik oder durch vernünftiges Wirtschaften. Insgesamt jedoch kam es in den anderthalb Jahrhunderten nach 1414 eher zu

[77] Ebd., S. CI–CXIX.

einer Stagnation, die schliesslich in eine Krise mündete. Sie erreichte 1560 mit dem Verlust des liechtensteinischen Stammsitzes Nikolsburg ihren Höhepunkt. Diese Entwicklung hatte verschiedene Ursachen:

- die Spaltung des Geschlechts in drei Linien, von denen sich nur die dritte wunschgemäss entwickelte;
- das Auftreten einiger schwacher Figuren, die dem Kriegsdienst und der Politik abhold waren oder nicht mit Geld umgehen konnten;
- die widrigen soziopolitischen Umstände am Ende des Mittelalters und zu Beginn der frühen Neuzeit.

Beginnen wir mit einigen Bemerkungen zum letzten Punkt, zur soziopolitischen Entwicklung des böhmisch-österreichischen Raums im 15. und 16. Jahrhundert. Das wichtigste Merkmal dieser Zeit war das Auftreten reformatorischer Strömungen, welche die Einheit der lateinischen Christenheit für immer beendeten. Dabei ging Böhmen voran, welches – ziemlich genau ein Jahrhundert vor Luther und Zwingli – die hussitische Bewegung hervorbrachte. Sie hatte ihren Namen von dem Theologen Jan Hus, der im Juli 1415 auf dem Konzil von Konstanz zusammen mit seinen Schriften als «Ketzer» verbrannt wurde. Die hussitische Bewegung trug sowohl sozialrevolutionäre als auch nationale Züge.[78] Sie wurde vor allem vom niederen und vorwiegend tschechischsprachigen Adel Böhmens und Mährens getragen, der damals von der Konfiskation vieler Kirchengüter profitieren konnte. Die hussitische Revolution endete nach einem langen und blutigen Bürgerkrieg, der auch das Herrschaftsgebiet der Liechtenstein mehrmals verwüstete, mit einem Kompromiss. Im Jahr 1458 gelangte mit dem (dem gemässigt hussitischen) Utraquisten Jiří z Poděbrad sogar ein nicht-katholischer König auf den Thron. Georg von Podiebrad (1420–1471) war der erste reformierte Herrscher in der europäischen Geschichte überhaupt. In politischer Hinsicht wurden die Stände, die den König wählten, immer wichtiger, so dass man von einem eingehegten Königtum oder von einer Ständemonarchie sprechen kann. Die Liechtenstein, die zunächst beim alten Glauben blieben und dem böhmischen König die Treue hielten, hatten unter diesen Umständen eine eher schwierige Position. Sie brachte sie in einen latenten Gegensatz zu vielen ihrer mährischen Standesgenossen.

Dazu kamen die dynastischen Verwicklungen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts, welche die Lage für das Adelsgeschlecht Liechtenstein auch nicht gerade einfacher oder friedlicher machten. Im Jahr 1437, mit dem Tod von Kaiser Zik-

[78] Vgl. Mezník 1987 sowie: Ferdinand SEIBT, Hussitenstudien. Personen, Ereignisse, Ideen einer frühen Revolution, München 1991 (2. Auflage). Die hussitischen Geistlichen predigten in der Volkssprache, also auf Tschechisch. Allerdings gab es nicht nur tschechisch-, sondern auch deutschsprachige Hussiten.

mund/Sigismund, erlosch die Dynastie der Luxemburger im männlichen Zweig. Sie hatte den böhmischen Ländern eine goldene Zeit beschert und sie in der Mitte des 14. Jahrhunderts zum zentralen Herrschaftsgebiet des Heiligen Römischen Reiches werden lassen. Langfristig sollten die Habsburger das Erbe der Luxemburger antreten, doch kurzfristig verhedderten sie sich in innerfamiliären Konflikten. In dieser Übergangssituation gelangten sowohl in Böhmen unter Georg von Podiebrad als auch in Ungarn unter Hunyadi Mátyás/Matthias Corvinus nationale Königsdynastien an die Macht. Die Auseinandersetzungen im Dreieck Österreich–Böhmen–Ungarn verschärften sich, wobei vor allem das zur böhmischen Krone gehörende Mähren umstritten war. Gleichzeitig kam es in diesem Raum zu einem letzten Aufflackern des mittelalterlichen Fehdewesens, an dem sich auch die Liechtenstein munter beteiligten. Die damaligen Fehden, die in die dynastischen Verwicklungen der Zeit eingelagert waren, lassen sich auch als das letzte Aufbäumen des Ritterstandes begreifen, dessen bisherige Position sowohl durch die Waffentechnik (Artillerie und Söldner) als auch sozial (unter anderem durch den Bedeutungsgewinn der Städte) gefährdet war. Der ungarische König Matthias Corvinus erhob nach dem Tod Podiebrads 1471 Anspruch auf die böhmische Krone, herrschte aber de facto nur in den böhmischen Nebenländern, das heisst in Mähren, Schlesien und in den beiden Lausitzen. 1485 konnte Corvinus Wien erobern, wo er anschliessend oft residierte. Ungarn und Böhmen fielen nach seinem plötzlichen Tod im Jahr 1490 an das litauisch-polnische Geschlecht der Jagiellonen. Mit den Jagiellonen waren die Habsburger seit 1454 verschwägert. Sie schlossen mit ihnen in den Jahren 1491 und 1515 Erbverträge. Als der letzte Jagiellonen-König Lajos/Ludovik/Ludwig II. im August 1526 in der Schlacht von Mohács gegen die Türken überraschend und im Alter von nur 20 Jahren starb, fiel seine Krone in den Schoss der Habsburger: Erzherzog Ferdinand I. (1503–1564) konnte die österreichischen Erblande mit den böhmischen Ländern sowie mit Ungarn in Personalunion vereinigen. Allerdings erreichte er die Zustimmung der böhmischen Stände nur, indem er deren Rechte ausdrücklich bestätigte.[79]

Die Liechtenstein waren zutiefst in die geschilderten dynastischen Verwicklungen nach dem Aussterben der Luxemburger involviert. Ihre Angehörigen waren daran manchmal gleichzeitig auf mehreren Seiten beteiligt.[80] Dass sie in all

---

[79] Vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte 1400–1522. Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Wien 1996, S. 172–174, 341–359; ebd., S. 54/55 (über «Raubritter»); ferner: Alexander 2008, S. 164–191 (Böhmen von 1437 bis 1526).

[80] In den Familienstreitigkeiten der Habsburger stand Heinrich VII. von Liechtenstein († 1483) im Lager Albrechts, sein Bruder Johann V. († 1473) hingegen in jenem des Kaisers. Zusammen mit dem böhmischen König Georg Podiebrad zog er 1461 zum Entsatz des in der Hofburg belagerten Kaisers ins Feld. Nach dem Tod seines Bruders nahm Kaiser Friedrich III. die eins-

diesen Konflikten nicht zerrieben wurden, kann man mit Volker Press durchaus als einen «Erfolg» werten.[81]

An den Schluss dieser Bemerkungen über die soziopolitische Entwicklung des böhmisch-österreichischen Raums gehört ein Hinweis auf den langfristigen und relativen Bedeutungsverlust der Donauregion als Ganzes. Der wirtschaftliche Schwerpunkt Europas begann sich damals mit der Entdeckung und Eroberung Amerikas vom Mittelmeer weg nach Westeuropa hin zu verschieben. Die bis anhin lukrativen Handelswege zwischen Asien und Mitteleuropa verloren an Bedeutung. Die nach Westen orientierten Seemächte Portugal, Spanien und England erlebten einen Aufschwung. Gleichzeitig setzten die lange anhaltenden kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Türken ein. Die osmanischen Heere drangen im Jahr 1526 nach Ungarn vor und standen 1529 zum ersten Mal vor Wien. Durch die Türkenkriege wurden ganze Landstriche verwüstet, der Handel in Richtung Schwarzes Meer blockiert und die Budgets der Habsburgermonarchie während langer Zeit auf das Äusserste belastet.

Wie erging es den Liechtenstein in dieser schwierigen Zeit? Das Überleben der Familie war nie wirklich gefährdet, weil Heinrich V. genügend männliche Nachkommen hatte, die ihrerseits wieder das Erwachsenenalter erreichten und sich fortpflanzen konnten (siehe Stammtafel 3). Ausserdem entstanden im 15. Jahrhundert keine Nebenlinien, die den Fortbestand des Hauses von innen her gefährdet hätten. Die Töchter der Hauptlinie verzichteten zudem auf das jeweilige väterliche Erbe, so dass der Familienbesitz auch in dieser Hinsicht zusammen blieb.[82] Kritisch war die Situation 1444, als kurz nacheinander zuerst Heinrichs zweitältester Sohn Georg IV. und dann sein ältester Sohn Christoph II. starben, ohne dass deren Söhne bereits volljährig gewesen wären. Doch Georg IV. hatte vorgesorgt und schon zu Lebzeiten familienfremde Vormünder eingesetzt. Diese halfen dem Haus über die kritische Situation hinweg, bis im Jahr 1446 Johann V., der nun volljährige Sohn Georgs, die Verantwortung für den liechtensteinischen Familienverband übernehmen konnte.[83]

---

tige Adelsopposition, darunter auch Heinrich von Liechtenstein, wieder in Gnaden auf (vgl. Stögmann, Grundzüge).

81 Press 1987, S. 23.

82 Barbara von Liechtenstein heiratete 1460 Heinrich Strein von Schwarzenau und verzichtete dabei gegenüber ihren vier Brüdern auf das liechtensteinische Erbe. Ihre Schwester Elisabeth, die in den Konvent Sankt Jakob in Wien eintrat, hatte schon 1456 einen Erbverzicht geleistet. Eine weitere Elisabeth, die Nichte der beiden eben erwähnten Schwestern, verzichtete bei ihrer Heirat im Jahr 1467 ebenfalls auf das väterliche Erbe und behielt sich nur das mütterliche vor (vgl. Falke 1868, Bd. 1, S. 461).

83 Vgl. Falke 1868, Bd. 1, S. 464.

Stammtafel 3
Die Liechtenstein im 15. Jahrhundert

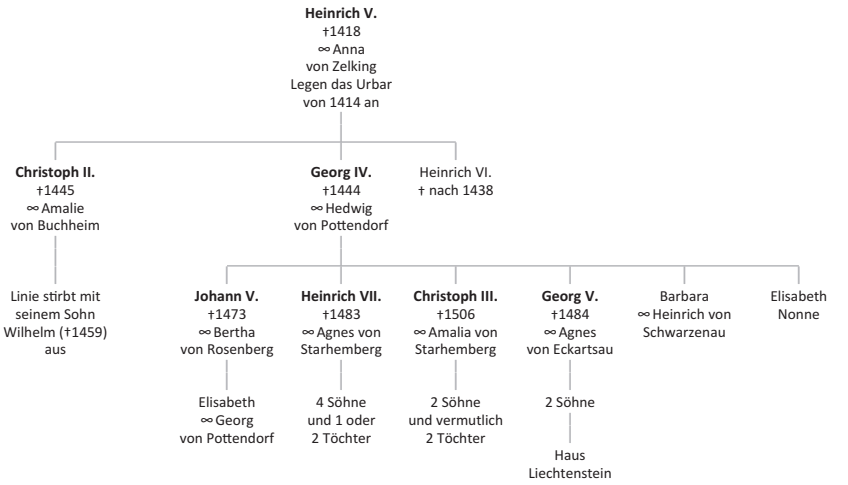

Stammtafel 3. (Quelle: Falke 1868, S. 512, Beilage IV; Falke 1877, S. 5, 9 und 12, vereinfacht)

In besitzgeschichtlicher Hinsicht lässt sich über die Entwicklung im 15. Jahrhundert nicht viel Bemerkenswertes sagen. Es gelangen einige Arrondierungen, die nicht zuletzt mit dem Niedergang oder dem Aussterben anderer Adelshäuser zu tun hatten. So gelangten unter anderem Teile der Besitzungen der Familien Wallsee und Kapellen[84] an die Liechtenstein. 1430 wurden die Liechtenstein einen wichtigen Konkurrenten im österreichisch-mährischen Grenzraum los: Erzherzog Albrecht V. beschlagnahmte den Löwenanteil der Besitzungen der Familie Maissau, nachdem Landmarschall Otto von Maissau sich an einem gegen ihn gerichteten Adelsbund beteiligt hatte. Ein Teil des Vermögens der Maissauer fiel darauf an die Liechtenstein.[85]

Die wichtigste Erwerbung im 15. Jahrhundert war die oberösterreichische Herrschaft Steyregg, unweit von Linz auf dem nördlichen Ufer der Donau. Sie kam schon im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts über Dorothea von Kapellen, die Frau von Hartneid V., in liechtensteinische Hände.[86] Steyregg wird im Urbar von 1414 nicht aufgeführt, weil es mit Hartneid V. einem jüngeren Cousin von

[84] Dazu: Jodok STÜLZ, Zur Genealogie des Geschlechtes der Herren von Capellen, in: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins, Jg. 1842, S. 73–167.
[85] Press 1987, S. 23.
[86] Vgl. Falke 1868, Bd. 1, S. 438.

Heinrich V. gehörte. Vor allem aber war der Besitz dieser Herrschaft anfänglich umstritten. Erwerbungen mussten nämlich nicht nur rechtlich abgesichert sein, sie mussten auch verteidigt und – im wörtlichen Sinne – ersessen werden. Oft dauerten Erbstreitigkeiten mit anderen Familien Jahrzehnte, zumal Macht damals noch regelmässig vor Recht ging. Die Herrschaft Steyregg wurde 1580 nach dem Aussterben der gleichnamigen Linie von Dorotheas Ururgrossneffen Hartmann II. verkauft (siehe unten).

Im Jahr 1504 kam es im Haus Liechtenstein zu einer Erbeinigung.[87] Damals teilte sich das Haus in die drei Linien Nikolsburg, Steyregg und Feldsberg. Diese drei Linien räumten sich fortan gegenseitig eine gewisse Selbstständigkeit ein. Christoph III., der mit über sechzig Jahren älteste Liechtenstein, erhielt den Stammsitz, also das Schloss und die Stadt Nikolsburg; seine beiden Neffen Georg VI. (1480–1548) und Erasmus (1483–1524) bekamen Steyregg, Hartmann I. († 1539), ein weiterer Neffe, das damals österreichische Feldsberg. Verschiedene Regelungen sollten für die Einheit des Familienbesitzes sorgen und damit das Überleben des Geschlechts garantieren:

- die Einführung einer Senioratsverfassung (der älteste Mann des ganzen Verbands war fortan automatisch das Familienoberhaupt);
- die Ausstattung des jeweiligen Seniors mit allen Lehen;
- die Einführung eines innerfamiliären Einstands- oder Vorkaufsrechtes, falls ein Familienzweig einzelne Güter nicht mehr halten konnte und veräussern musste;
- die Versorgung der heiratswilligen Töchter (für ihre Aussteuer oder Mitgift wurde ein Maximalbetrag festgelegt und sie mussten auf das väterliche, nicht aber auf das mütterliche Erbteil verzichten).

Die Bestimmungen machen deutlich, dass die Einführung des Seniorates nichts völlig Neues mit sich brachte. Schon im 15. Jahrhundert hatte es Erbverzichte von Töchtern gegeben, und schon im 14. Jahrhundert hatte der Älteste oder der Stärkste des Hauses dieses nach aussen vertreten und meistens auch die Lehen im Namen aller Agnaten empfangen und ausgegeben.

Das Schicksal der drei Linien war in der Folge höchst unterschiedlich (siehe Stammtafel 4). Es zeigt, dass innerhalb ein- und derselben Familie alle Möglich-

[87] Dazu: Schmid 1978, S. 43–49, sowie: Herbert HOFMEISTER, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate. Das liechtensteinische Familien-Fideikommiß als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: Evelin OBERHAMMER (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 46–63, hier S. 49–53.

keiten adeliger Entwicklung vorkommen konnten, nämlich: 1. Aussterben, 2. Niedergang und 3. Aufstieg:

1) Die Steyregger Linie wurde von Heinrich VII. († 1483), einem Bruder von Christoph III., begründet. Sie endete im Mannesstamm schon mit der nächsten Generation, weil von Heinrichs Söhnen zwei früh verstarben und von den zwei anderen nur Georg VI. (1480–1548) Kinder hatte. Dabei handelte es sich um die vier Töchter Anna, Susanna, Benigna und Martha. Zwei dieser vier Töchter verheiratete Georg mit Cousins zweiten Grades, die eine (Anna) mit Johann VI., dem Haupt der Nikolsburger Linie, die andere (Susanna) mit Georg Hartmann I., dem Ältesten der Feldsberger Linie.[88] Solche innerliechtensteinischen Heiraten waren schon früher vorgekommen und sie häuften sich erneut am Ende des 17. Jahrhunderts. Verwandtenheiraten wie diese standen ganz im Zeichen der Hausräson: Sie hatten die Aufgabe, die Einheit des Hauses zu wahren, das Auseinanderdriften der Familienzweige zu unterbinden und Konflikte zwischen einzelnen Familienmitgliedern auszubalancieren.[89] Georg VI. machte zunächst eine erfolgreiche Karriere als Artilleriemeister im Heer von Kaiser Maximilian, zu dessen engster Umgebung er gehörte. Nach dem Tod Maximilians im Jahr 1519 zog sich Georg VI. weitgehend aus der Politik zurück. 1520 übernahm er das Seniorat der Familie. 1543 übergab er es, wohl aus Rücksicht auf seine Gesundheit, an seinen Schwiegersohn Johann VI. von Liechtenstein-Nikolsburg. Weil Georg VI. bei seinem Tod 1548 keine männlichen Nachkommen hatte, fiel sein Hauptsitz Steyregg an die beiden anderen Linien. Allerdings musste den Töchtern von Georg VI., die zusätzliche Ansprüche angemeldet hatten, eine Abfindung in der Höhe von 10 600 Gulden zugesprochen werden.[90] Das Steyregger Erbe ging später an Hartmann II. aus der Feldsberger Linie. Er stiess die oberösterreichische Herrschaft im Jahr 1580 an die Jörger ab, weil er seine Besitzungen auf die niederösterreichisch-mährische Grenzregion konzentrieren wollte.[91]

2) Die Linie Liechtenstein-Nikolsburg überlebte länger als die eben erwähnte erste Linie. Sie agierte allerdings äusserst unglücklich, musste das Seniorat 1563 abgeben und sank in den letzten 130 Jahren ihres Bestehens in die völlige Bedeu-

---

88 Vgl. Jacob FALKE, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Wien 1877, Bd. 2, S. 409 (Beilage VII).

89 Vgl. Hans Jürgen JÜNGLING, Die Heiraten des Hauses Liechtenstein im 17. und 18. Jahrhundert. Konnubium und soziale Verflechtungen am Beispiel der habsburgischen Hocharistokratie, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz/München/Wien 1987, S. 329–345, hier S. 336.

90 Schmid 1978, S. 36–38.

91 Press 1987, S. 30. Judith, die Schwester von Hartmann II., war seit 1579 mit Helmhard von Jörger verheiratet (siehe unten).

tungslosigkeit ab. Der Begründer der Nikolsburger Linie hiess Christoph III. Er führte 1504 als Familienältester das Seniorat ein und hatte zwei Söhne: Wolfgang I. (1473–1520) und Leonhard I. (1482–1534). Die beiden einigten sich 1514 auf die Teilung der vom Vater ererbten Güter. Nikolsburg, der Hauptsitz des Hauses, blieb zwar in gemeinsamem Besitz, die Einkünfte der Herrschaft wurden aber geteilt. Das Schloss selbst diente den beiden fortan als gemeinsamer Wohnsitz.[92] Nikolsburg war die erste Herrschaft der Liechtenstein, in der die Reformation vollzogen wurde. Hans Spittelmaier, der Reformator des Ortes, gab im März 1524 eine Schrift heraus, in der er die evangelische Lehre verteidigte und die er den beiden damaligen Herren von Nikolsburg, also Leonhard I. und seinem Neffen Johann VI., widmete. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts blieben alle Angehörigen des Hauses Liechtenstein (auch die der Feldsberger Linie) evangelisch. Dies lässt sich vor dem Hintergrund ihrer eigenen Geschichte problemlos verstehen: Mähren war seit dem Ende der Hussitenkriege ein Hort der religiösen Toleranz und die Liechtenstein hatten als mährische Landherren sowieso stets auf eine unabhängige Position gegenüber dem kaiserlich-katholischen Hof geachtet. Leonhard ging aber noch einen Schritt weiter: Er begnügte sich nicht mit dem lutherischen Bekenntnis, sondern wurde zu einem Verfechter der radikalen Reformation. Im Jahr 1526 gewährte er den aus der Schweiz und Süddeutschland vertriebenen Täufern unter Balthasar Hubmaier (1485–1528) Unterschlupf. Leonhard war der erste und einer der ganz wenigen Adeligen, die sich im Erwachsenenalter taufen liessen. Als der neue Landesherr König Ferdinand I. mit einer energischen Verfolgung der Täufer begann, musste Leonhard von Liechtenstein seinen Schützling Hubmaier ausliefern. Dieser wurde im März 1528 in Wien als «Ketzer» auf dem Scheiterhaufen verbrannt, drei Tage später wurde seine Ehefrau in der Donau ertränkt. Leonhard I. versuchte die etwa zweitausend Brüder und Schwestern Hubmaiers weiterhin zu schützen, musste jedoch einen Teil von ihnen schliesslich des Landes verweisen, weil ihre genossenschaftlichen Lebensformen Streit mit den Einheimischen hervorgerufen hatten.[93] Gleichwohl blieb die Herrschaft Nikolsburg noch min-

---

[92] Falke 1877, Bd. 2, S. 40.

[93] Dazu: Christoph MÖHL, Die Herren von Liechtenstein und die Wiedertäufer in Mähren, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1977, S. 119–172. Wie viele Täufer nach Nikolsburg kamen, ist strittig. Falke (1877, Bd. 2, S. 44) spricht von 12 000 Menschen, Möhl schätzt ihre Zahl aufgrund von Quellenstudien auf 2 000 (ebd., S. 132). Ausgewiesen wurden nur die Anhänger Hans Huts, die im Unterschied zur relativ obrigkeitskonformen Haltung Hubmaiers eine spiritualistisch-apokalyptische Form des Täufertums vertraten (Thomas WINKELBAUER, Österreichische Geschichte 1522–1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Wien 2003, Teil 2, S. 167).

destens eine Generation lang täuferisch geprägt, wie denn überhaupt die Täufer im multikonfessionellen Mähren noch bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf den Schutz verständnisvoller Adeliger zählen konnten.[94] Leonhards Neffe Johann VI. (1500–1552) diente König Ferdinand I. in militärischen und diplomatischen Missionen und war Syndikus der mährischen Stände. Er baute das bei Nikolsburg gelegene Eisgrub zum Sitz seines Familienzweiges aus.[95] Johann VI. hatte aus zwei verschiedenen Ehen fünf Söhne und vier Töchter, aber keinen einzigen männlichen Enkel, so dass der ältere Zweig der Nikolsburger Linie mit seinem Sohn Wolfgang II. 1585 ausstarb.[96] Der jüngere Zweig der Nikolsburger Linie überlebte zwar bis Ende des 17. Jahrhunderts, kam jedoch schon in den 1550er und 1560er Jahren zu armen Tagen. Dies war primär die Schuld von Leonhards ältestem Sohn Christoph IV. († 1585). Eine interne Hausgeschichte, die der damalige Sekretär des Fürsten im Jahr 1781 verfasste, bezeichnete Christoph IV. unverblümt als «die Pest der Famille»[97]. Tatsächlich ereignete sich unter ihm der definitive Verlust von Nikolsburg, das den Liechtenstein während drei Jahrhunderten als Stammsitz gedient hatte. Die genauen Hintergründe dieser Veräusserung, namentlich die betriebswirtschaftlichen und innerfamiliären Umstände des Verlustes, sind allerdings nicht bekannt.[98] Ausserdem war nicht nur Christoph IV. knapp bei Kasse,

---

[94] Die Täufer wurden von den Grundherren als fleissige und kompetente Handwerker geschätzt. So war etwa Bernhard Schmid, der Kellermeister von Fürst Karl I., ein Hutterer (ein Anhänger des 1536 in Innsbruck hingerichteten Täuferführers Jakob Hutter). Schmid war noch 1629 bei den katholischen Liechtenstein in Feldsberg tätig, und dies, obwohl die Täufer in Niederösterreich seit 1625 durch ein kaiserliches Mandat mit dem Tod bedroht wurden (vgl. Winkelbauer 1999, S. 150).

[95] Michael WITZANY, Die Markgrafschaft Mähren und die Marktgemeinde Eisgrub. Geschichtliche Mittheilungen aus deren Vergangenheit, Mistelbach 1896, S. 230.

[96] Friedrich, der Sohn von Wolfgang II. und der einzige Enkel von Johann VI., erreichte das Erwachsenenalter nicht. Wolfgang II. musste 1571 seinen Hauptsitz, die Herrschaft Eisgrub, verkaufen. Die Herrschaft konnte vier Jahre später von der Feldsberger Linie zurückgekauft werden (siehe unten).

[97] Theobald WALLASCHECK VON WALBERG, Anecdoten (gebundene Handschrift im SL-HA, Hs 2470).

[98] Vgl. Silvia PETRIN, Der Verkauf der Herrschaft Nikolsburg im Jahre 1560 und die Stände von Niederösterreich, in: Unsere Heimat. Zeitschrift des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich und Wien, Jg. 1973, Heft 3, S. 129–137. Petrin schildert den Widerstand der niederösterreichischen Stände gegen den Verkauf der an ihrer Grenze gelegenen Herrschaft Nikolsburg an den «Ausländer» Keretschin. Auf die in unserem Zusammenhang interessante Frage (Weshalb geriet Christoph IV. in Geldnöte?) geht sie nicht ein. Genauer untersuchen müsste man für die Beantwortung dieser Frage den Einfluss, den die Beherbergung der Glaubensflüchtlinge auf die langfristigen Erträge der Herrschaft Nikolsburg hatte. Denkbar ist auch ein innerfamiliärer Konflikt, der den wirtschaftlichen Niedergang der Nikolsburger Linie beschleunigte. Schliesslich waren es die Verwandten in Feldsberg, welche die Nikolsburger beerben und fortan den Senior des Hauses stellen konnten. Möglicherweise war Christoph IV. auch ganz einfach unfähig.

auch seine beiden Cousins Johann VI. und Wolf Christoph vom älteren Zweig der Nikolsburger Linie scheinen bereits in Geldnot gewesen zu sein.[99] Auf jeden Fall war Christoph IV. im Jahr 1560 gezwungen, Schloss und Herrschaft Nikolsburg für 60 000 böhmische Taler – das Sechsfache des jährlichen Ertrags – an den reichen ungarischen Adligen Ladislaus von Keretschin zu verkaufen. Eigentlich hätte das im Vertrag von 1504 statuierte Veräusserungsverbot dem Verkauf von Nikolsburg im Wege stehen müssen, die Quellen berichten jedoch nichts davon, dass die Feldsberger Linie, die nach dem Aussterben der Steyregger Liechtenstein als alleiniger Träger des so genannten Einstandsrechts übriggeblieben war, gegen den Verkauf etwas unternommen hätte. Vermutlich war sie damals finanziell nicht in der Lage, den Verkauf der wichtigsten Besitzung der Familie Liechtenstein zu verhindern. Alle späteren Versuche, das mährische Nikolsburg zurück zu gewinnen, schlugen fehl.[100] Christoph IV. veräusserte 1561/62 auch das bei Nikolsburg gelegene Dürnholz. Erworben wurde es von Georg Hartmann I., dem Vetter dritten Grades, der dabei sein Einstandsrecht wahrnahm. Dessen Söhne konnten die Herrschaft allerdings nicht lange halten. 1578 musste sie abgestossen werden.[101] Der jüngere Zweig der Nikolsburger Linie hatte mit den erwähnten Verkäufen zwar seine wichtigsten Besitzungen verloren, er überlebte aber noch einige Generationen. Christoph IV. zeichnete sich in den Türkenkriegen Maximilians II. an vorderster Front aus. Dann ging er nach Polen, wo er eine Adelige heiratete. Seine Nachkommen waren in die mährische Rebellion verwickelt, wobei sie sich, anders als ihre Feldsberger Vettern, auf der «falschen», das heisst auf der Seite der unterlegenen protestantischen Stände engagierten. Fürst Gundaker von Liechtenstein versuchte sie dann im kaiserlichen Dienst noch einmal zu protegieren, doch ihr Abstieg liess sich offensichtlich nicht mehr aufhalten. Die beiden Urenkel Christophs IV. fochten in den Türkenkriegen Kaiser Leopolds I. Mit ihrem frühen Tod erlosch die Nikolsburger Linie der Liechtenstein im Jahr 1691 endgültig.[102]

---

[99] Vgl. Falke 1877, Bd. 2, S. 53/54. Vielleicht war der Handel mit Salpeter, den Johann VI. zusammen mit seinem Bruder Wolf Christoph betrieb, ein finanzielles Desaster. Georg VII. und Wolfgang II., die beiden ältesten Söhne von Johann VI., bekamen von ihrem Vater Eisgrub. Allerdings war die mährische Herrschaft mit Schulden belastet. Diese wurden zudem noch durch einen mutwillig gelegten Brand des Schlosses Eisgrub (1560?) vergrössert (vgl. SL-HA, H 2248).

[100] Die Herrschaft Nikolsburg fiel 1572, nach dem Aussterben der Familie Keretschin, an den Kaiser, der sie 1575 zu günstigen Konditionen an Adam von Dietrichstein verkaufte. Adam von Dietrichstein war Obersthofmeister von Rudolf II. und Vater des späteren Kardinals Franz von Dietrichstein (vgl. Winkelbauer 2003, Teil 2, S. 254).

[101] Vgl. Stögmann, Grundzüge. Erworben wurde die Herrschaft von Christoph von Teuffenbach.

[102] Press 1987, S. 29.

3) Das Seniorat der Familie Liechtenstein, das von der Nikolsburger Linie in den 1540er und 1550er Jahren verspielt wurde, ging an ihre Verwandten in Feldsberg über. Es handelte sich dabei um den Zweig der Familie, der noch heute blüht. Die Linie wurde von Georg V. († 1484) begründet und von seinem Sohn Hartmann I. († 1539) sowie von seinem Enkel Georg Hartmann I. (1513–1562) fortgesetzt. Georg Hartmann I. muss wirtschaftlich einigermassen erfolgreich gewesen sein: Er betätigte sich als Kriegsunternehmer und bot dem König Salpeter, Pulver und Kugeln an; 1552 erhielt er zudem eine Konzession für das Bierbrauen. Ebenfalls 1552, nach dem Tod von Johann VI. aus der älteren Nikolsburger Linie der Liechtenstein, übernahm er das Seniorat der Gesamtfamilie. Dies geschah zuerst nur aushilfsweise, dann, nach dem Tod von Wolf Christoph 1553, als tatsächlich Ältester. Ausserdem war er mehrfacher Vormund, nämlich der beiden ältesten Söhne von Johann VI. (bis 1554) sowie der zwei Söhne von Leonhard I. aus der jüngeren Nikolsburger Linie, nämlich von Christoph IV. und Leonhard II. (bis 1555 beziehungsweise 1556).[103] Mit den Verwandten der Nikolsburger Liechtenstein gab es deswegen Streit. Dieser konnte erst durch einen Schiedsspruch von König Maximilian beigelegt werden.[104] Georg Hartmann I. hatte zusammen mit seiner Frau Susanna aus der Steyregger Linie der Liechtenstein 13 Kinder, nämlich neun Söhne und vier Mädchen. Viele dieser Kinder starben früh, andere wurden zwar erwachsen, blieben aber kinderlos. Einzig der älteste Sohn, der auf den Namen Hartmann getauft wurde, hatte wieder Nachkommen. Christoph IV. aus der Nikolsburger Linie trat das Seniorat 1562 nach dem Tod von Georg Hartmann I. zwar noch an, musste es aber schon nach kurzer Zeit wieder niederlegen. Auch die noch lebenden älteren Agnaten seiner eigenen Linie hatten nach dem Verlust des Stammsitzes Nikolsburg nicht das Durchsetzungsvermögen, um es ihren Feldsberger Verwandten streitig zu machen.[105] So fiel das Seniorat im Januar 1563 an den damals erst 19-jährigen Hartmann II. Dieser behielt es bis zu seinem frühen Tod im Oktober 1585. Hartmann muss eine starke Persönlichkeit gewesen sein: Er setzte sich nicht nur in jungen Jahren gegen seine älteren Verwandten durch, sondern er war auch wirtschaftlich so erfolgreich, dass er dem Kaiser wiederholt Geld leihen konnte. 1578 wurde er von Kaiser Rudolf II. zum Obersten Kriegszahl-

[103] Vgl. Falke 1877, Bd. 2, S. 84.

[104] Maximilian, der designierte König Böhmens und spätere Kaiser, verpflichtete die (ehemaligen) Pflegebefohlenen der Nikolsburger Linie dazu, Georg Hartmann I. mit 29 000 Gulden für die Vormundschaft zu entschädigen (vgl. SL-HA, Urkunde vom 1. März 1558).

[105] Vgl. SL-HA, Urkunde vom 12. Januar 1563 (Vergleich zwischen Christoph IV., dem Ältesten der Familie, und seinen Vettern Georg, Wolfgang, Johann und Hartmann wegen der Ausübung der Lehensrechte; hätte sich Christoph IV. erneut «behaust machen» können, hätte er die Lehensrechte wieder ausüben können).

meister ernannt, 1583 zum Obersten Proviantkommissär in Ungarn. Weil Hartmann II. mit einer Tochter aus dem bayerisch-evangelischen Hause Ortenburg verheiratet war, blieb ihm die ganz grosse Karriere allerdings verwehrt.[106] Diese sollte erst seinen Kindern, den ersten Fürsten von Liechtenstein, vergönnt sein.

Fassen wir zum Schluss dieses Kapitels die Entwicklung des Geschlechts der Liechtenstein zwischen 1414 und 1560 zusammen. Nach einer Phase der Konsolidierung und Stagnation kam es 1504 zu einer Spaltung des Hauses in drei Linien (siehe Stammtafel 4). Die erste Linie (Steyregg) starb schon 1548 im Mannesstamm aus. Die zweite Linie verarmte und musste das Seniorat nach dem 1560 erfolgten Verkauf ihres Stammsitzes Nikolsburg aufgeben. Dadurch wurde der Weg frei für die dritte und jüngste Linie des Hauses, die in Feldsberg zuhause war. Sie konnte die Besitzungen der beiden anderen Linien teilweise übernehmen und sich – klug geworden durch die bitteren Erfahrungen ihrer Verwandten – an den Ausbau ihrer eigenen Position machen.

8. Exkurs I: Die Liechtenstein und die Religion

Die liechtensteinischen «Grenzbarone» sassen nicht nur während langer Zeit an der Aussengrenze des Reichs und inmitten einer Überlappungszone verschiedener Kulturräume, nämlich des slawischsprachigen und des deutschsprachigen Europas, sie sassen auch an einer Schnittstelle der europäischen Reformation: Hussiten, Utraquisten,[107] böhmische Brüder,[108] Täufer[109] und Evangelische gaben sich zu Beginn der Neuzeit im multi- oder überkonfessionellen Mähren die Hand

---

[106] Vgl. Falke 1877, Bd. 2, S. 79–100, sowie Press 1987, S. 30.

[107] Die Utraquisten befürworteten den Laienkelch und wurden deshalb ursprünglich Kalixtiner (von lateinisch calix, der Kelch) genannt. In ihren Augen war die Kommunion unter beiderlei Gestalt (sub utraque specie), das heisst als Brot und Wein, auch für den Laien heilsnotwendig. Andere ihrer Forderungen betrafen die Zucht der Kleriker, die Säkularisierung der Kirchengüter oder die Freiheit der Predigt. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts gab es eine Spaltung in Altutraquisten (sie bewegten sich nicht allzu weit weg von katholischen Positionen) und Neuutraquisten (sie näherten sich später lutherischen oder calvinistischen Positionen an und waren stärker vom linken Flügel der hussitischen Bewegung geprägt).

[108] Neben den zwei offiziell anerkannten Konfessionen entwickelte sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in Böhmen und Mähren eine dritte Konfession, die Unität der Böhmischen Brüder. Diese knüpften an taboritische (radikal hussitische) und waldensische Traditionen an. Die Brüdergemeinde lehnte anfangs jede Form von Obrigkeit, die Übernahme weltlicher Ämter, Krieg und Eid ab und strebte nach einem einfachen Leben nach dem Vorbild des Urchristentums (vgl. Winkelbauer 2003, Teil 2, S. 19).

[109] Vgl. die Ausführungen oben über Nikolsburg als Wiege des mährischen Täufertums sowie Winkelbauer 2003, Teil 2, S. 166–181 (über die Täufer in Mähren im 16. und 17. Jahrhundert).

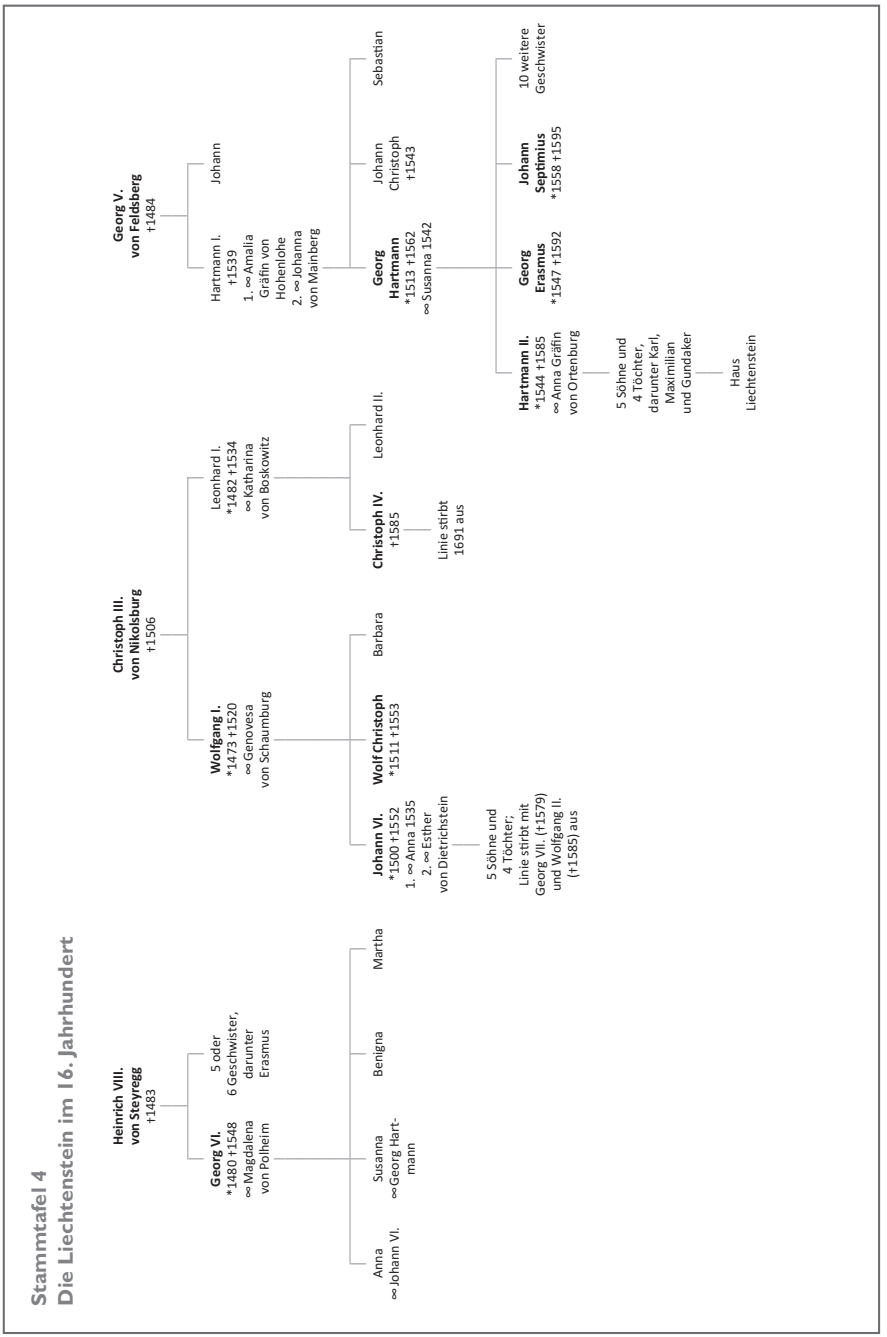

Stammtafel 4. (Quelle: Falke 1877, S. 408, Beilage VII, vereinfacht)

beziehungsweise machten sich gegenseitig die Anhänger abspenstig. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts galt die Religionsfreiheit in Mähren sogar für die Untertanen und nicht bloss für die Herren, sie ging also über den im Augsburger Religionsfrieden von 1555 vereinbarten Grundsatz «cuis regio, eius religio» (wessen Gebiet, dessen Religion) hinaus. In dem folgenden Exkurs soll deshalb der Frage nachgegangen werden, wie es die Liechtenstein mit der Religion hielten, denn ihr Aufstieg in den Fürstenstand vollzog sich ausgerechnet in diesem «konfessionellen Zeitalter»[110].

Als alteuropäische Adelige waren die Liechtenstein selbstverständlich katholisch. Noch im 20. Jahrhundert spielte die enge Verbindung von Thron und Altar, von Dynastie und Amtskirche eine wichtige Rolle. So wird auch heutzutage im Fürstentum Liechtenstein – gut habsburgisch und gut mährisch – die Jungfrau Maria als «Nationalheilige» verehrt, und noch heute (2013) ist die katholische Kirche die Staatskirche. Dabei bestand auch bei den Liechtenstein, wie überall in der katholischen Welt, eine innerfamiliäre Arbeitsteilung: Für die Frömmigkeit und die Caritas waren eher die Frauen zuständig, für das Kriegführen ausschliesslich die Männer. Sorgten sich die letzteren deswegen zu sehr um ihr Seelenheil, so stifteten sie – etwa auf dem Sterbebett – Messen. Und selbstredend unterhielten die Liechtenstein in ihren Burgen und Schlössern eigene Kapellen.

Die Liechtenstein mochten zwar traditionell katholisch sein. Andererseits hatten sie schon früh das Privileg, ihrem Gewissen zu gehorchen und ihren Glauben nach Gutdünken zu gestalten. Diese Freiheit nutzten sie im 16. Jahrhundert ausgiebig. Allerdings darf der Gewissenskonflikt, in dem sich jeder einzelne von ihnen befand (Welches Bekenntnis ist das richtige für mich?), nicht zu persönlich gelesen werden. Genauso wichtig, wenn nicht wichtiger, war der potentielle Konflikt mit der peer group, an der man sich orientierte, seien es nun die anderen Familienangehörigen, die Standesgenossen, der Landesherr oder die Theologen vor Ort, von denen man sich überzeugen liess. Insofern war jedes Bekenntnis letztlich auch opportunistisch, das heisst sozial bedingt. Jeder einzelne musste seine Glaubensfahne (auch) nach dem soziopolitischen Wind seiner Umgebung hängen, ob er wollte oder nicht.

---

[110] Als konfessionelles Zeitalter wird die Zeit zwischen dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und dem Westfälischen Frieden von 1648 bezeichnet. In dieser Epoche erfolgte die gegenseitige Abgrenzung konfessionell bestimmter Kirchen und Territorien. Gleichzeitig entstand in dieser Zeit der frühmoderne Territorialstaat. Das Paradigma der Konfessionalisierung wird in der historischen Forschung seit den frühen 1980er Jahren verwendet. Im Gegensatz zu dem früher verwendeten Begriff der «Gegenreformation» haftet ihm kein pejorativer Zug an.

Der erste Liechtenstein, der sich öffentlich zu einem reformierten Glauben bekannte, war Leonhard I. Er bekannte sich als Anhänger der Täufer, also einer Denomination, die selbst in den Augen der meisten anderen Reformierten eine «Sekte» von Ver(w)irrten war. Dass es Leonhard von Liechtenstein mit seinem Bekenntnis ernst gewesen sein muss, sieht man daran, dass er sich im Alter von 44 Jahren noch einmal taufen liess, aber auch daran, dass er wegen des Schutzes, den er den Täufern gewährte, Streit mit dem König riskierte. Die Täufer lehnten den Kriegsdienst ab. Auch Leonhard I. scheint nie an einem Kriegszug teilgenommen zu haben. Er muss allerdings wie alle Standesgenossen eine Ausbildung im Waffenhandwerk besessen haben, denn er bestritt zwei Kämpfe auf dem Turnier, das anlässlich der Feierlichkeiten zur habsburgischen Doppelhochzeit des Jahres 1515 stattfand.[111]

Mit seiner Haltung und seinem Engagement geriet Leonhard I. in einen scharfen Gegensatz zur katholischen Amtskirche. Dies war aus verschiedenen Gründen nicht weiter schlimm. Schon sein Urahn Georg III. war als Kardinal von einem Gegenpapst ernannt und insofern ein «Schismatiker» gewesen. Auch hatten die Liechtenstein wie alle Adeligen immer mal wieder Probleme mit einzelnen Vertretern der Amtskirche, bei der es sich ja um ein äusserst vielfältiges, mächtiges und – in der Glaubenspraxis vor Ort – durchaus heterodoxes Gebilde handelte. So stritten sie sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts mit dem Bischof von Olmütz um die Besetzung der Nikolsburger Pfarrei, und seit den 1450er Jahren gab es immer wieder Streitigkeiten mit dem Kloster Rosa Coeli in Dolní Kounice/Kanitz, dessen Besitzungen an die liechtensteinischen Herrschaften Nikolsburg und Dürnholz grenzten.

Das Frauenkloster Rosa Coeli lag etwa 30 Kilometer nördlich von Nikolsburg. Es war in den Hussitenkriegen (1419–1436) verwüstet worden und befand sich im Niedergang. Die Liechtenstein, die nach den Hussitenkriegen selbst in finanziellen Schwierigkeiten steckten, kürzten 1454 die Zahlungen an das Kloster, zu denen sie verpflichtet gewesen wären. Zudem gab es Streit um die Abgaben zweier Dörfer, die dem Kloster gehörten und die von den Liechtenstein beansprucht wurden. Nachdem der Streit in den 1470er Jahren vorübergehend beigelegt werden konnte, flammte er um 1515 wieder auf. Unter anderem ging es um eine Brücke über die Svratka/Schwarza, welche Leonhards Bruder Wolfgang ohne Bewilligung des Klosters hatte errichten lassen. Auch Leonhard selbst geriet mit dem Kloster in Streit: Er baute die Teichwirtschaft auf seiner Herrschaft aus und

[111] Falke 1877, Bd. 2, S. 41/42.

überschwemmte dabei einige Parzellen, die dem Kloster gehörten. Den vom Kloster geforderten Schadenersatz wollte er nicht zahlen.[112]

Nach den Hussitenkriegen, die mit einem Sieg der gemässigten Partei der Utraquisten geendet hatten, gab es in Böhmen und Mähren zwei anerkannte Konfessionen, die «in relativ friedlicher Koexistenz nebeneinander lebten»[113]: der Utraquismus auf der einen und der Katholizismus auf der anderen Seite. Die Liechtenstein behielten die katholische Konfession anfänglich bei, stritten aber gleichwohl mit dem Kloster Kanitz oder setzten sich für den utraquistischen König Georg von Podiebrad ein. In Mähren gerieten die Katholiken schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in die Minderheit. «Besonders in aristokratischen Kreisen war fortan ein undogmatisches, konfessionell nicht gebundenes Christentum weit verbreitet.»[114] Die multikonfessionelle Gesinnung des mährischen Adels erhielt in den 1520er Jahren durch die reformatorische Bewegung Luthers noch einmal einen starken Schub. Hinter der religiösen Gesinnung des Adels steckte auch oder vor allem ökonomisches und politisches Kalkül. So bemühte er sich um die Säkularisierung von Kirchengütern, um die Eindämmung des Einflusses der von einem deutschen Bürgertum beherrschten Städte sowie um die lokale Überwachung der aufstrebenden Zentralmacht des kaiserlichen Hofes. Die Spannungen zwischen der «Oligarchie des Herrenstandes»[115] einerseits und der habsburgisch-katholischen Zentralmacht andererseits entluden sich in den Kriegen der Jahre 1618 bis 1648.

Die Liechtenstein neigten nach Leonhards Intermezzo mit dem Täufertum mehrheitlich zu einem gemässigten Luthertum. Sie teilten diese Position mit vielen ihrer Standesgenossen und entfremdeten sich dadurch nicht allzu sehr von den Auffassungen des habsburgischen Hofes. Auch ihre Ehefrauen wählten sie aus ähnlich gesinnten Häusern aus. Zudem gab es für das Haus Liechtenstein den Vorteil verschiedener Linien. Er erlaubte es, in den konfessionellen Konflikten der Zeit innerfamiliär zu differenzieren. Die Nikolsburger Linie, die auf der mährischen Seite der Grenze zuhause war, favorisierte eine radikal reformierte Position; die Feldsberger, die sich mehr Richtung Wien ausrichteten, hielten sich in Glaubensfragen zurück und legten eher eine pragmatische, stärker herrschaftsorientierte Haltung an den Tag.

---

[112] Dazu: Marek VAŘEKA, Auseinandersetzungen der Liechtensteiner mit dem Kloster Niederkaunitz, in: Heidemarie SPECHT, Thomas ČERNUŠÁK (Hgg.), Leben und Alltag in böhmisch-mährischen und niederösterreichischen Klöstern in Spätmittelalter und Neuzeit, St. Pölten/Brno 2011, S. 113–124.

[113] Winkelbauer 2003, Teil 2, S. 18.

[114] Ebd., S. 21.

[115] Ebd.

Das Luthertum war im Habsburgerreich des 16. Jahrhunderts vor allem dann kein Problem, wenn es gegen den gemeinsamen Feind der Christenheit ging. So beteiligte sich Georg Erasmus von Liechtenstein (1547–1591) an den Kämpfen gegen die Türken und brachte es, obwohl evangelisch, bis zum obersten Stallmeister von Erzherzog Maximilian. Er starb 1591 als Kommandant der westungarischen Festung Győr/Raab.[116] Während sich einige Angehörige der Familie Liechtenstein kaum um religiöse Fragen kümmerten, beschäftigten sich andere intensiv damit. Neben Leonhard I. scheint vor allem Johann Septimius ein theologisch interessierter Zeitgenosse, ja eine Art Intellektueller gewesen zu sein: Er studierte im evangelisch-bernischen Lausanne und machte eine Pilgerreise nach Jerusalem, von der er über Nordafrika und Portugal nach Österreich zurückkehrte. Johann Septimius übernahm 1591 das Seniorat der Familie von seinem älteren Bruder Georg Erasmus. Wie elf andere seiner zwölf Geschwister blieb auch er kinderlos. Johann Septimius starb 1595 im Alter von nur 37 Jahren.[117] Das Seniorat der Familie fiel an seinen ältesten Neffen Karl I. (siehe Stammtafel 4).

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wandelte sich das konfessionelle Klima in den Ländern der Habsburgermonarchie. Die Zeit der Kompromisse lief ab, und zwar sowohl von Seiten der katholisch-habsburgischen Partei als auch von Seiten der radikalen Reformierten. In Mähren, wo eine grosse, selbst die Untertanen einschliessende religiöse Toleranz herrschte, waren noch im Jahr 1594 alle Landesämter von Nichtkatholiken besetzt. Zehn Jahre später besassen diese keinen einzigen wichtigen Posten mehr.[118]

Vorbereitet und getragen wurde die sich allmählich formierende Gegenreformation vor allem von zwei Kräften: von der katholischen Kirche einerseits, vom habsburgischen Hof andererseits. Die Kirche hatte mit dem Konzil von Trient (1545–1563) auf die Lehren und Forderungen der Reformation reagiert und einige innerkirchliche Reformen vollzogen. So wurden Bischöfe und Priester zur Einhaltung ihrer seelsorgerischen Aufgaben verpflichtet, Missbräuche im Ablasswesen beseitigt, Priesterseminare eingerichtet und der Einfluss der römischen Kurie verstärkt. Neue Orden wie jener der Jesuiten versuchten verlorenes Terrain zurückzugewinnen und lockten mit ihren Schulen auch evangelische Adelige an. Die Kirche gehörte langfristig nicht nur im theologischen, sondern

---

[116] Győr fiel 1592 in osmanische Hände und konnte sechs Jahre später von Adolf von Schwarzenberg zurückgewonnen werden. Heinrich II. (Jg. 1554) und Georg Hartmann (Jg. 1562), zwei weitere Brüder von Georg Erasmus, vertraten das Habsburgerreich auf einer wichtigen Gesandtschaftsreise an den Hof des Sultans. Sie erkrankten auf dieser Reise und starben 1585 in Konstantinopel.

[117] Vgl. Falke 1877, Bd. 2, S. 101–123.

[118] Winkelbauer 2003, Teil 2, S. 25.

auch im politisch-wirtschaftlichen Sinne zu den grossen Gewinnern der von ihr angestossenen Gegenreformation. In Mähren beispielsweise verdoppelte sich der Anteil der Geistlichkeit am Untertanenbesitz zwischen 1526 und 1675 von 13 auf 25 Prozent.[119] Die zweite Kraft, die hinter der Gegenreformation stand, war der habsburgische Hof. Er widerrief nach und nach jene Zugeständnisse, die er den Ständen nach der Machtübernahme des Jahres 1526 hatte machen müssen. Allerdings verzögerte der habsburgische «Bruderzwist» zu Beginn des 17. Jahrhunderts den Durchbruch des Absolutismus um einige Jahre. Sowohl Kaiser Rudolf II. (1552–1612) als auch sein Opponent und Nachfolger Matthias (1557–1619) kamen den protestantischen Ständen aus taktischen Gründen entgegen, um sie so auf ihre jeweilige Seite zu ziehen. Rudolf II., der seinen Hof im Jahr 1583 von Wien auf den Hradschin in Prag verlegt hatte, musste 1609 in einem Majestätsbrief auf Druck der mächtigen böhmischen Stände allen Einwohnern des Landes die volle Religionsfreiheit zugestehen.

Als dritte wichtige Kraft der Gegenreformation kam um 1600 in den böhmischen und österreichischen Ländern der neu-katholische Adel dazu. Er arrangierte sich kraft Konversion mit der erstarkenden Zentralmacht und geriet dadurch in einen Gegensatz zu den nach wie vor mehrheitlich protestantischen Ständen. Die Liechtenstein waren sowohl ein Vorreiter als auch ein wichtiger Bestandteil dieser dritten Kraft. Ihre Konversionen erfolgten früh, wodurch sie sich in eine optimale Position brachten, um vom aufziehenden Absolutismus habsburgischer Provenienz profitieren zu können.

Die persönlichen Motive jeder Konversion waren vielfältig.[120] Die Hoffnung auf eine politische Karriere oder auf den Erwerb neuer Güter spielte sicherlich bei den Entscheidungen mit. Andererseits war die Konversion nicht nur zweckrationales Verhalten, denn wer konnte um 1600 schon wissen, dass aus der katholischen Religionsminderheit, der man sich anschloss, in wenigen Jahrzehnten eine staatlich verordnete Monokultur werden würde? Ausserdem hatte der Katholizismus damals durchaus eine gewisse «intellektuelle Anziehungskraft»[121] (Thomas Winkelbauer). Die Abhandlungen von Luther, Melanchthon, Zwingli und Calvin hatten die alte Kirche unter Rechtfertigungsdruck gesetzt und das Niveau ihrer neuen Theologie deutlich angehoben.

---

[119] Winkelbauer 1999, S. 25.

[120] Thomas Winkelbauer hat die Motiv- und Interessenlage der adeligen Konversionen in seiner Biographie über Gundaker von Liechtenstein umfassend ausgeleuchtet: Winkelbauer 1999, S. 66–158.

[121] Ebd., S. 82.

Karl I., das älteste Kind von Hartmann II., ging im Jahr 1599 voran. Karl war die Schlüsselfigur für den rasanten Aufstieg der Liechtenstein zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Er vollzog die Konversion in seinem 30. Lebensjahr und gehorchte dabei in erster Linie dem politischen Opportunismus.[122] Die Religion war für ihn eher eine Nebensache, mit der man nicht lange ringen musste. Im Gegensatz zu anderen Konvertiten blieb er nach diesem Schritt den «Ketzern» gegenüber denn auch relativ tolerant.[123] Die Tatsache, dass die Religion damals von einer echten Gewissensfrage zu einer «politischen Ideologie»[124] herabsank, mag ihm den Übertritt erleichtert haben. In den Augen der Kirche, die ihm – nota bene: vorne herum – zu diesem Schritt gratulierte (Papst Clemens VIII. schickte ihm am 7. September 1599 ein Glückwunschschreiben), war er kein Konvertit aus Überzeugung. Nuntius Antonio Caetano schrieb einige Jahre später, Fürst Karl mache viele Dinge nur zum Schein, und sein Nachfolger Nuntius Carlo Carafa meinte nach Karls Hinschied am 12. Februar 1627, dass er ein «äusserst kalter, um nicht zu sagen schlechter Katholik» gewesen sei.[125]

Etwas anders lagen die Dinge bei Karls jüngerem Bruder Maximilian (1578–1643). Zwar trat Maximilian ebenfalls aus eher äusseren Gründen zum Katholizismus über, das heisst in erster Linie auf Drängen seines Bruders Karl (Clemens VIII. sandte ihm bereits am 22. Januar 1600 den päpstlichen Segen). Später jedoch war er der Liechtenstein, der sich von den drei Brüdern dieser Generation am stärksten nach einem kontemplativen Leben sehnte.[126] So trat er zusammen mit seiner Gemahlin Katharina dem Dritten Orden des Heiligen Franz von Paula bei und stiftete 1624 in Vranov u Brna/Wranau ein Paulaner-Kloster. In der Gruft der von

---

[122] Über Karls Konversion: ebd., S. 89–93.

[123] In den Pfarreien, die sich auf liechtensteinischem Boden befanden, stiess die konkrete Durchsetzung der Gegenreformation – wie überall in der Habsburgermonarchie – auf Schwierigkeiten (vgl. Arthur STÖGMANN, Hindernisse und Widerstände bei der Durchführung der Gegenreformation in niederösterreichischen und mährischen Herrschaften Gundakers von Liechtenstein, Wien 2012, MS). Mit einer Bildungsoffensive versuchte der Adel, die Gegenreformation auch auf dem platten Lande durchzusetzen (dazu: Joachim BAHLCKE und Thomas WINKELBAUER [Hgg.], Schulstiftungen und Studienfinanzierung. Bildungsmäzenatentum in den böhmischen, österreichischen und ungarischen Ländern, 1500–1800, Wien/München 2011).

[124] Winkelbauer 1999, S. 82 (in Anlehnung an eine Formulierung des Historikers Josef Válka).

[125] Zit. in: ebd., S. 93.

[126] Ebd. Vielleicht mag der Wunsch nach Kontemplation und geistiger Beschäftigung dadurch entstanden sein, dass Maximilian eine militärische Laufbahn einschlug und vor allem als Heerführer wirkte.

ihm und seinem Bruder Karl erbauten Wranauer Wallfahrtskirche fand er auch – sechs Jahre nach seiner Gattin und an ihrer Seite – die letzte Ruhe.[127]

Wieder anders lagen die Dinge bei Karls jüngstem Bruder Gundaker (1580–1658). Dieser liess sich mit seiner Entscheidung Zeit, beschäftigte sich intensiv mit theologischer Literatur, suchte das Gespräch mit Vertretern verschiedener Konfessionen, überlegte hin und her und fiel darob sogar in eine Art Depression. Im Sommer 1602, nach Überwindung einer zweijährigen Glaubenskrise, entschloss er sich zur öffentlichen Bekanntgabe seiner Konversion.[128]

Damit waren alle Liechtenstein, die damals noch eine soziopolitische Bedeutung hatten, in den Schoss der katholischen Kirche zurückgekehrt. Etwas schwerer fiel dieser Schritt ihren weiblichen Verwandten. So drängte Karl I. seine Gemahlin Anna Maria, eine geborene Černohorská von Boskowitz (1569–1625), ohne Rücksicht auf ihre eigene Meinung zur Konversion und machte sie dadurch unglücklich. Anna, die Mutter der drei Konvertiten und eine geborene Gräfin von Ortenburg, hielt dem evangelischen Glauben bis zu ihrem Tod im Jahr 1607 die Treue und liess sich nicht von ihren religiösen Überzeugungen abbringen. Gundaker von Liechtenstein versuchte in den 1630er Jahren mehrmals seine in Nürnberg lebende ältere Schwester Katharina (1572–1643), eine verwitwete von Volkersdorff, zum katholischen Glauben zu bekehren, hatte damit aber keinen Erfolg.[129]

Soweit die Erläuterungen zu den Konversionen der drei Herren von Liechtenstein, die im damaligen Mähren für grosses Aufsehen sorgten. Auch die Geschichtswissenschaft hat sich wiederholt mit den Motiven der drei Konvertiten beschäftigt. In diesem Zusammenhang möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen, der bis jetzt nicht richtig beachtet worden ist: Die Logik dieser Konversionen lässt sich auch oder vor allem mit der Familiengeschichte erklären. Der Verlust des Stammsitzes Nikolsburg im Jahr 1560 muss für die Liechtenstein ein traumatisches Erlebnis gewesen sein. Er ging zurück auf das Versagen jener Linie, die sich dem Täufertum zugewandt und damit am stärksten vom konfessionellen Mainstream ihrer Zeit entfernt hatte. Karl I. hielt nach dem Desaster von 1560 als einziger Liechtenstein mit der Herrschaft Eisgrub ein ursprünglich liechtenstei-

---

127 Vgl. Weinlich 1889. In der Gruft wurden zwischen 1627 (Fürst Karl I.) und 1819 insgesamt 26 Familienmitglieder bestattet. 1819 liess Fürst Johann I. eine neue Gruft bauen. In ihr liegen die sterblichen Überreste von 18 Familienmitgliedern, darunter die des letzten mährischen Fürsten Franz I. (1853–1938). Zur Wranauer Grablege als Erinnerungsort: Tomáš Knoz, Erinnerungsorte der Liechtenstein. Einleitende Thesen, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 11–31, hier S. 22–28.

128 Winkelbauer 1999, S. 119–125.

129 Ebd., S. 58 und S. 145–149.

nisch-mährisches Gut in seinen Händen. Es ist offensichtlich, dass er seine Rolle vor allem darin sah, verlorenes Terrain im Norden zurückzugewinnen. Schon im Jahr 1589 liess er sich im Alter von nur 20 Jahren erstmals zum Oberstlandrichter der Markgrafschaft Mähren wählen und übte auch später im Auftrag der mährischen Stände verschiedene Ämter aus. 1595 heiratete er Anna Maria, eine der beiden Erbtöchter von Jan Šembera von Boskowitz. Karls Bruder Maximilian nahm 1597 Annas Schwester Katharina zur Frau. Durch den Erbfall, der noch im gleichen Jahr eintrat, kamen die beiden Liechtenstein in den Besitz bedeutender mährischer Herrschaften (siehe unten).[130] Aus dynastiepolitischer Sicht ist es verständlich, dass sich Karl I. in dieser Situation der katholischen Partei an die Brust warf, um den neu erworbenen Reichtum im «Ketzerland» Mähren mit Hilfe der katholischen Höfe von Prag und Wien sichern und weiter ausbauen zu können.

Fassen wir zum Schluss auch dieses Kapitel kurz zusammen. Als alteuropäische Adelige waren die Liechtenstein grundsätzlich römisch-katholisch. Wie alle Adeligen Mährens zwischen dem Ende der Hussitenkriege und der Zeit um 1600 hatten sie keine Mühe damit, ihren Glauben so zu leben, wie sie es für richtig hielten. Im Gleichklang mit den meisten ihrer Standesgenossen fiel die Wahl dabei auf die «fortschrittliche», das heisst auf die evangelische Konfession beziehungsweise auf einen überkonfessionell-meditativen Glauben. Wie viele ihrer Standesgenossen bekundeten die Liechtenstein ebenso wenig Mühe damit, im Gefolge der Gegenreformation wieder zum Katholizismus zurückzukehren. Selbstverständlich stellten ihre Konversionen (auch) einen machiavellistischen Schachzug dar, der sich fast postwendend auszahlte. Die Konversionen können aber nicht allein mit äusseren oder eigennützigen Motiven erklärt werden, auch intrinsische Motive spielten bei diesem Schritt eine gewisse Rolle. Zudem soll hier noch einmal auf eine Erklärung hingewiesen werden, die bis jetzt von der Forschung nicht beachtet worden ist: Die Konversionen folgten in erster Linie einer dynastiepolitischen Logik. Nach dem Verlust des Nikolsburger Stammsitzes im Jahr 1560 verblieb den nach Niederösterreich zurückgeworfenen Liechtenstein nur noch Eisgrub als letzte Herrschaft auf mährischem Boden. Schon die Heiraten der Brüder Karl und Maximilian mit zwei mährischen Erbtöchtern zeigten an, wohin es die Liechtenstein zog: nach jener Gegend, die sie in den 1550er Jahren fast gänzlich verloren hatten. Und auf diesem Zug nach Norden erwies sich der Katholizismus als der aussichtsreichere Begleiter als eine der zahlreichen und dadurch politisch schwachen reformierten Denominationen.

[130] Ebd., S. 56/57.

9. 1560 bis 1606: Zurück nach Mähren

Das Haus Liechtenstein erlebte in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine schwere Krise: Zwei von drei Familienzweigen starben aus oder mussten ihren Besitz fast vollständig verkaufen. Besonders schmerzlich war der Verlust der Herrschaft Nikolsburg in Südmähren. Diese Herrschaft hatte sich seit 1249 im Besitz der Familie befunden und ihr den Namen gegeben («von Liechtenstein von Nikolsburg»).

Der letzte übrig gebliebene beziehungsweise noch handlungsfähige Zweig des Hauses Liechtenstein bestand im Jahr 1560, als der Stammsitz Nikolsburg verloren ging, aus einem einzigen Mann: Georg Hartmann. Dieser hatte – vielleicht deswegen – mit seiner Gattin Susanna, einer Cousine dritten Grades, elf Kinder und zeugte in seinen letzten beiden Lebensjahren noch zwei weitere (siehe Stammtafel 4).[131] Susanna und Georg Hartmann wohnten mit ihrer grossen Kinderschar auf Schloss Feldsberg unweit von Nikolsburg. Als Georg Hartmann am 12. Juli 1562 starb, musste sein erst 18-jähriger Sohn Hartmann II. die Verantwortung für die Familie übernehmen. Schon im Jahr darauf wurde er zum «Senior» des Hauses Liechtenstein bestellt und erhielt damit das Recht, alle Lehen der Familie vom Kaiser zu empfangen und diese seinerseits den volljährigen männlichen Verwandten zu erteilen.[132]

Zeit seines Lebens bemühte sich Hartmann II. darum, den Verlust von Nikolsburg rückgängig zu machen und, als sich dies als unmöglich erwies, wenigstens die durch seine Vettern ramponierte Position in Mähren wieder aufzupolieren. Der Drang nach Mähren, der ihn und seine Nachkommen beseelte, hatte nicht bloss familiär-nostalgische Gründe, er war in erster Linie wirtschaftsstrategisch motiviert.[133] Während die herrschaftliche Wirtschaftsführung in den österreichischen Erblanden damals noch vorwiegend auf dem älteren Rentensystem[134]

---

131 Das letzte Kind, Georg Hartmann, brachte Susanna mehr als vier Monate nach dem Hinschied ihres Gatten zur Welt (Falke 1877, Bd. 2, S. 123). Georg Hartmann II. starb 1585 im Alter von 23 Jahren in Konstantinopel.

132 Seine Vetter Christoph IV., Georg VII. und Wolfgang II. waren an und für sich älter als Hartmann II., sie konnten das Seniorat wegen des Verlustes von Nikolsburg aber nicht mehr ausüben (Falke 1877, Bd. 2, S. 87; siehe auch oben).

133 Darauf weist Evelin Oberhammer hin. Die Formulierungen in diesem Abschnitt stammen aus ihrem Aufsatz über die liechtensteinische Besitzgeschichte: Evelin OBERHAMMER, Viel ansehnliche Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes, in: DIES. (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 33–45, hier S. 34.

134 Beim Rentensystem lebten die Besitzer der Grundherrschaften vor allem von den Abgaben der auf ihren Gütern wirtschaftenden Bauern.

beruhte, hatten Böhmen und Mähren den Übergang zu moderneren Agrarstrukturen teilweise bereits hinter sich. Die frühe Ausformung der dominikalen Eigenwirtschaft[135] war durch die umfangreichen Rechte, die dem Adel der böhmischen Krone zustanden, und durch die in diesen Gebieten vorherrschenden grossflächigen Herrschaften begünstigt worden. Als besonders profitabel erwies sich die Monopolstellung der mährischen Grundherren im Bereich der landwirtschaftlichen Nebengewerbe. Obrigkeitliche Brauereien und Mühlen, die durch einen Abnahmezwang der Untertanen gestützt wurden, brachten schöne Gewinne ein. Ähnlich attraktiv waren auch die Schafzucht mit ihrer Verbindung zum Textilgewerbe oder die Teichwirtschaft. Letztere hatte sich in den Kronländern Böhmen und Mähren wesentlich früher ausgebildet als im benachbarten Österreich.

Schon Georg Hartmann, der Vater von Hartmann II., hatte damit begonnen, die Reste des Nikolsburger Herrschaftsgebietes auf mährischem Boden zusammen zu kaufen, schliesslich musste er dafür sorgen, dass die Familie Liechtenstein weiterhin als mährische und nicht nur als österreichische Adelsfamilie galt. Kurz vor seinem Ableben übte er das Einstandsrecht aus und erwarb von seinem Vetter Christoph IV. die Herrschaft Drnholec/Dürnholz. Diese musste 1578 wieder abgestossen werden. Der Verlust von Dürnholz war allerdings insofern nicht so schlimm, als die Feldsberger Linie der Liechtenstein inzwischen Eisgrub besass. Eisgrub war 1571 von der Nikolsburger Linie an den Kaiser veräussert worden, von dem es die Feldsberger Linie 1575 für 30 000 Gulden zurückkauften konnte.[136] Eisgrub, das sowohl an Nikolsburg als auch an Feldsberg grenzte, sollte zum Ausgangspunkt für den Ankauf weiterer mährischer Güter werden. Dafür benötigte das Haus Liechtenstein neben Geschick auf dem sozialen und politischen Parkett zunächst und einfach: Geld, viel Geld.

Die finanziellen Mittel für das Comeback in Mähren stammten unter anderem aus dem Verkauf von Steyregg. Die oberösterreichische Herrschaft war nach dem Aussterben des Familienzweiges Liechtenstein-Steyregg an die Feldsberger Verwandten gekommen. 1579 wurde Judith, die damals 22-jährige Schwester von Hartmann II., an den schwerreichen Witwer Helmhard von Jörger verheiratet.[137]

---

[135] Bei der dominikalen Eigenwirtschaft wurde die Grundherrschaft selbst wirtschaftlich tätig, sei es in der Form der so genannten Meierhöfe oder sei es in obrigkeitlich organisierten Gewerbetrieben. Die Untertanen verwandelten sich dabei in eine Art Landarbeiter oder in Knechte, die sozusagen bei der Obrigkeit angestellt waren und die von Beamten beaufsichtigt wurden.

[136] Herbert HAUPT, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Hofstaat und Sammeltätigkeit. Edition der Quellen aus dem liechtensteinischen Hausarchiv. Textband, Bd. 1, Wien/Köln/Graz 1983, S. 9.

[137] Anlässlich der Vermählung am 10. Juli 1579 schlossen Judith von Liechtenstein und Helmhard von Jörger einen Heiratsvertrag (vgl. SL-HA, FA 469). Bei der Heirat verzichtete Judith auf

Im Jahr darauf verkauften die Liechtenstein Steyregg an ihren neuen Schwager sowie an dessen Brüder Wolfgang und Bernhard. Der Verkauf brachte ihnen 30 000 Gulden ein.[138] Dank dieser Mittel konnten die Liechtenstein weiterhin als Geldgeber der Habsburger auftreten und so ihr Vermögen vermehren. Schon im Jahr 1577 hatte Hartmann II. Kaiser Rudolf II. ein Darlehen über 50 000 Gulden gewährt und dafür während mehrerer Jahre hohe Zinsen erhalten.[139]

Hartmann II. war es nicht mehr vergönnt, den grandiosen Aufstieg seines Hauses selbst zu erleben. Er starb am 11. Oktober 1585 in Eisgrub im Alter von nur 41 Jahren und wurde, seinem letzten Willen gemäss, in der Pfarrkirche von Feldsberg begraben.[140] Sein Testament, das er wenige Monate vor seinem Tod formulierte,[141] lässt deutlich erkennen, dass er die (Wieder-)Erlangung des Einflusses in Mähren als wichtigstes Ziel seines Hauses ansah. Mähren war nicht nur wirtschaftlich attraktiv, es wurde damals auch aus politischen Gründen wieder wichtiger. Im Oktober 1583 verlegte Rudolf II. seine Residenz aus dem durch osmanische Angriffe gefährdeten Wien nach Nordwesten, in die ehemalige und nun wieder neue Kaiserstadt Prag. Die Bedeutung des böhmisch-mährischen Raums für die habsburgische Politik – und damit auch für die Liechtenstein – nahm dadurch noch einmal zu. Hartmann II. setzte seine drei Söhne Karl, Maximilian und Gundaker als Universalerben ein.[142] Für Karl, den damals 16-jährigen künftigen Senior des Hauses Liechtenstein, reservierte er Eisgrub: Das neue Nikolsburg war zu jenem Zeitpunkt die noch einzige mährische Herrschaft in liechtensteinischen Händen und sollte zur Basis für die ausserordentliche Vergrösserung des liechtensteinischen Besitzes in Mähren werden. Zu bevollmächtigten «Gerhaben» (Vormündern) seiner minderjährigen Kinder bestimmte Hartmann II. einerseits seine «gestrenge» und «allerliebste» Gemahlin Anna, andererseits seinen «Schwager» Johann von Boskowitz, der damals oberster Landrichter der Markgrafschaft Mähren war.[143] Erst an dritter Stelle, also nach seiner Ehefrau und nach dem mäh-

---

ihre Erbansprüche der Familie Liechtenstein gegenüber. Ihre Mitgift betrug 2 000 Taler. Über den Protestantenführer Helmhard von Jörger (1530–1594) siehe den Artikel in der Neuen Deutschen Biographie (online unter: www.deutsche-biographie.de). Helmhard war Präsident der Hofkammer und ein wichtiger Geldgeber der Habsburger. Judith starb schon am 16. September 1580 (siehe Wilhelm, Stammtafel 4). Helmhard heiratete nach Judiths Tod noch einmal.

138 Vgl. SL-HA, Urkunde vom 13. Juli 1580.

139 Ebd., S. 93/94. Der Zins betrug jährlich sechs Prozent und das Darlehen lief über sechs Jahre.

140 Winkelbauer 1999, S. 54.

141 Testament vom Juni 1585, SL-HA, FA 267.

142 Als Mitgift für seine Töchter sah Hartmann ausschliesslich österreichische Güter vor. Auch dies zeigt, wie stark Mähren im Zentrum seines Interesses stand und wie sehr er sich als Erbe der mährischen Nikolsburger Linie verstand (ebd.).

143 Johann von Boskowitz war mit Genovefa von Liechtenstein († 1601) verheiratet und deshalb allenfalls ein Schwippschwager Hartmanns. Johann starb 1589 als letzter Mann der jünge-

rischen Landrichter Boskowitz, nannte er als künftige Vormünder seine Brüder. Hartmann II. legte in seinem Testament zudem grossen Wert darauf, dass seine drei Söhne in der «böhmischen» (tschechischen) Sprache aufwuchsen und erzogen wurden.[144] Es war die Sprache, deren Beherrschung für die Teilnahme an den Sitzungen des mährischen Landtags und damit für eine Karriere an der Spitze des Landes unabdingbar war.

Die Pläne von Hartmann II. gingen ein Jahrzehnt nach seinem Tod ein erstes Mal auf. Da die Liechtenstein trotz ihrer erfolgreichen Darlehenspolitik zu Beginn der 1590er Jahre noch nicht genug Finanzmittel hatten, um weitere Herrschaften in Mähren einfach aufkaufen zu können, wählten sie einen anderen Weg: den der Heiratspolitik. Der Nikolsburger Zweig der Familie Liechtenstein hatte zwischen dem Beginn des 16. Jahrhunderts und dem Jahr 1571 viermal Angehörige des Hauses Boskowitz am Traualtar getroffen, zwei weibliche und zwei männliche, darunter auch jenen Johann von Boskowitz, den Hartmann II. als Vormund seiner minderjährigen Söhne eingesetzt hatte.[145] Dass die Feldsberger Linie der Liechtenstein in den 1590er Jahren an diese Heiratstradition anknüpfte, zeigte sie auch in dieser Beziehung als Erben ihrer gescheiterten Nikolsburger Vettern. Die beiden Heiraten der Brüder Karl und Maximilian von Liechtenstein mit Anna Maria und Katharina von Boskowitz hatten es in sich, denn sie betrafen die Töchter des letzten männlichen Černohorský z Boskovic, des reichen Jan Šembera. Dieser residierte in dem von ihm gebauten, prächtigen Renaissanceschloss von Bučovice/Butschowitz. Weil es sich bei Šemberas Erbtöchtern[146] um die wohl besten Partien im damaligen Mähren handelte, dürfte die Konkurrenz heiratswilliger Männer gross gewesen sein. Karl von Liechtenstein schickte deshalb 1592 einen prominenten Vermittler vor, den die Umworbene nicht gut zurückweisen konnte: Erzherzog Mat-

---

ren Boskowitz-Linie (vgl. P. CHLUMECKY [Hg.], Des Ratsherrn und Apothekers Georg Ludwig Chronik von Brünn [1555–1604], Brünn 1859, S. 25 und 62). Johanns Güter Trübau, Hohenstadt und Eisenberg gingen an seinen Neffen Ladislaus Welen von Zierotin, von dem sie dann nach dem Heimfall an die Krone zu Beginn der 1620er Jahre an Karl von Liechtenstein gelangten (siehe unten).

144 In Hartmanns Testament hiess es dazu (zit. in: Winkelbauer 1999, S. 54): «Und damit sie [die Söhne] je die behaimbische [böhmische] sprach in lesen, schreiben und reden wol erlernen unnd sie gründtlich bey ihnen einwurtzle, so sollen sie bis in das funfzehenndt jar ires allters dabey gelassen und ehe nitt ferrer verschicket werden.» Karl erhielt seine Ausbildung im mährischen Ivančice/Eibenschitz, an der Schule der Brüderunität. Später studierte er in Basel und Siena und absolvierte, zusammen mit Karl von Žerotín, dem Führer der mährischen Stände, eine Kavalierstour in Frankreich (ebd., S. 56).

145 Falke 1877, Bd. 2, Beilage VII (Stammtafel).

146 Die beiden Erbtöchter stammten aus der zweiten Ehe von Jan Šembera mit Anna von Krajek († 1581). Die erste Ehe war kinderlos geblieben (vgl. Chlumecky 1859, S. 11 und S. 17).

thias, den späteren Kaiser.[147] Die Heirat zwischen Anna Maria von Boskowitz und Karl von Liechtenstein kam schliesslich 1595 zustande, 1597 folgte die Heirat ihrer Schwester Katharina von Boskowitz mit Maximilian von Liechtenstein. Noch im gleichen Jahr trat der Erbfall ein: Černá Hora und Úsov/Mährisch Aussee fielen an Karl, Butschowitz und Pozořice/Posorschitz samt Nový Hrad/Nowihrad an

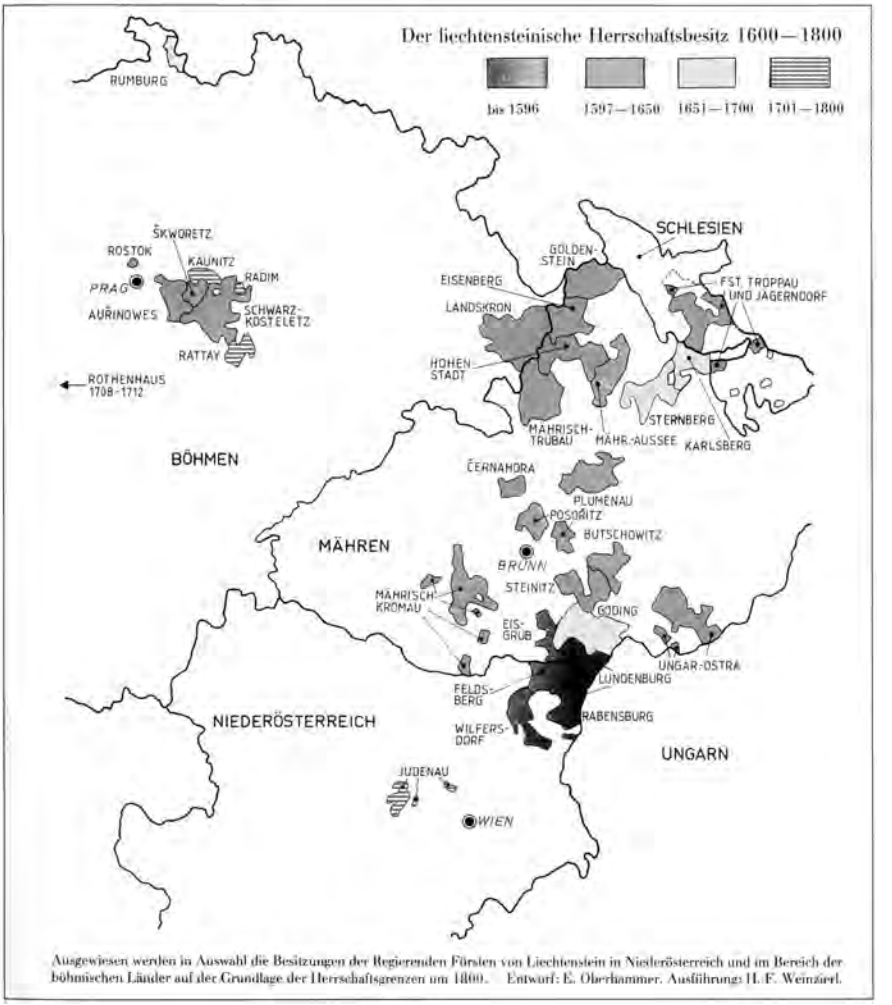

Abb. 4: Karte der Besitzungen der Fürsten von Liechtenstein 1600–1800 in den böhmischen Ländern, Stand 1800. (Aus: Evelin Oberhammer (Hrsg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel, Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, Wien/München 1990, S. 35)

147 Oberhammer 1990, S. 36.

Maximilian (siehe Abb. 4). Durch diese Erbschaft wurden die Liechtenstein «mit einem Schlag in die Spitzengruppe des mährischen Herrenstandes katapultiert»[148]. Günstige Heiraten oder Erbfälle waren für die Liechtenstein nicht neu: Sie hatten schon früher vom Aussterben hochadeliger Familien profitieren können, etwa von dem der Waisen, der Wallsee, der Maissau oder der Kuenring. Nun traten sie in die Fussstapfen der mächtigen Herren von Boskowitz.

Damit war die Scharte des Verlustes von Nikolsburg ausgewetzt. Das Haus Liechtenstein hatte die tiefe Krise, in die es in den 1540er Jahren getaumelt war, endgültig hinter sich gelassen. Im Juli 1598 einigten sich die drei jungen Männer auf die Teilung des elterlichen, vorwiegend in Nordostösterreich gelegenen Erbes: Der damals 29 Jahre alte Karl von Liechtenstein erhielt die Herrschaften Feldsberg und Herrnbaumgarten in Niederösterreich sowie Eisgrub in Mähren.[149] An seinen 21-jährigen Bruder Maximilian gingen die niederösterreichischen Herrschaften Rabensburg und Hohenau, an den 19-jährigen Gundaker die ebenfalls in Niederösterreich gelegenen Besitzungen Wilfersdorf und Ringelsdorf.[150]

Die Voraussetzungen für den Aufstieg der Liechtenstein in die kleine Gruppe der reichsten Adelsfamilien der Habsburgermonarchie schuf der Mann, der seit 1596 der neue Senior des Hauses war: Karl I., «gefürchtet und gehasst, benötigt und beneidet, eine einsame Figur historischen Zuschnitts, die in keine Schablone passt»[151]. Karl von Liechtenstein gelang es, «sich innerhalb des Kräftespiels zwischen Kaisertum und zentrifugaler Ständemacht optimal zu orientieren und die politische Konstellation für das Erreichen familiärer Zielvorstellungen nutzbar zu machen»[152].

Karl von Liechtenstein begann seine politische Karriere 1589, als er ein erstes Mal zum Oberstlandrichter der Markgrafschaft Mähren gewählt wurde. Es war das gleiche Amt, das schon sein ehemaliger Vormund Johann von Boskowitz inne gehabt hatte. In den folgenden Jahren weilte Karl häufig in Wien, wo er wahrscheinlich als Kämmerer am Hof von Erzherzog Matthias arbeitete. Seit 1593 übte er im Auftrag der mährischen Stände verschiedene Ämter aus. Nach seiner Kon-

---

148 Winkelbauer 1999, S. 57.

149 Eisgrub diente der betagten Mutter Anna Maria von Liechtenstein bis zu ihrem Tod 1607 als Witwensitz.

150 In dem niederösterreichischen Viertel unter dem Manhartsberg, das man heute unter dem Namen Weinviertel kennt, hatten die Liechtenstein damals in vielen Ortschaften die Obrigkeit inne. Alles in allem besassen sie 1590 in diesem nordöstlichsten Zipfel Österreichs 1885 Untertanenhäuser oder neun Prozent der Gesamtsumme des ständischen Besitzes (vgl. Stögmann, Hindernisse, Anm. 9).

151 Press 1987, S. 49.

152 Oberhammer 1990, S. 34.

version zum Katholizismus im Sommer 1599 standen für Karl die Türen zu den wichtigsten Posten an den Höfen von Prag und Wien offen, zumal sich schon seine Vorfahren immer wieder in habsburgischen Diensten bewährt hatten, so etwa noch in den 1580er und frühen 1590er Jahren seine Onkel Heinrich und Georg Erasmus von Liechtenstein. Weil Karl von Liechtenstein mehrere Sprachen beherrschte, darunter das für die Religionspolitik so wichtige Tschechisch, weil er in Mähren begütert und angesehen war und da er mittlerweile auch über eine hohe Finanzkraft verfügte, kam er Rudolf II. äusserst gelegen. Im Mai 1600 ernannte ihn der Kaiser im Alter von nur 31 Jahren zum Geheimen Rat, das heisst zum Mitglied des aus maximal acht Ministern bestehenden zentralen Regierungsorgans der Habsburgermonarchie. Schon im September 1600 wurde der geschäftstüchtige und ehrgeizige Karl, der inzwischen nach Prag übergesiedelt war, mit der Verwaltung des Obersthofmeisteramtes sowie mit dem Vorsitz im Geheimen Rat betraut. Sein Verhältnis zu Rudolf II. (1552–1612) war starken Schwankungen unterworfen, da dieser in seinen letzten Lebensjahren sprunghaft agierte und hinter allem und jedem die Intrigen seines jüngeren und mit ihm zerstrittenen Bruders Matthias (1557–1619) witterte. Im Januar 1604 wurde Karl von Liechtenstein zum Landeshauptmann von Mähren und damit zum Leiter der mährischen Landesverteidigung ernannt. Im Oktober 1606 übernahm er erneut die Leitung des Kaiserhofes, diesmal als Obersthofmeister (und nicht bloss als Leiter des entsprechenden Amtes).

Im Sommer 1607 wechselte Karl im habsburgischen Bruderzwist von Rudolf II. auf die Seite des jüngeren Opponenten Matthias. Hand in Hand mit seinem Jugendfreund Karl von Žerotín und im Einvernehmen mit den protestantischen Teilen des mährischen Adels verhalf er Erzherzog Matthias zur Erringung der Herrschaft in Mähren.[153] Kaiser Rudolf II. wurde am 25. Juni 1608 im Vertrag von Lieben gezwungen, seinem Bruder die Krone Ungarns, die Landesherrschaft über Mähren und die beiden österreichischen Erzherzogtümer abzutreten. Wenig später empfing Karl den Lohn für die dem Erzherzog Matthias geleisteten Dienste: Unter Hinweis auf den schon 1606 von Rudolf verliehenen Titel «Hoch- und Wohlgeboren» erhob ihn Matthias am 20. Dezember 1608 unter Überspringung der Grafenwürde in den erblichen, erbländischen Fürstenstand. Karl von

[153] Zu den Hintergründen der zeitweiligen Emanzipation der Markgrafschaft Mähren gegenüber Böhmen, dem Hauptland der böhmischen Krone: Joachim BAHLCKE, Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der Böhmischen Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526–1619), München 1994, S. 324–342; Tomáš KNOZ, Mähren im Jahre 1608 zwischen Rudolf und Matthias, in: Václav BŮŽEK, Ein Bruderzwist im Hause Habsburg (1608–1611), České Budějovice 2010, S. 331–362.

Liechtenstein war damit der erste von mehreren Neufürsten des 17. Jahrhunderts. Allerdings dauerte es noch vier Jahre, bis Fürst Karl I. auch offiziell die Präzedenz, das heisst die erste Stelle im Herrenstand der Landtage Österreichs und Mährens, eingeräumt wurde.[154]

Trotz aller politischen Aufgaben, die er wahrnahm, kümmerte sich Karl von Liechtenstein intensiv um die Interessen seines Hauses. Dabei nützten ihm vor allem seine Fähigkeiten als Finanzmann. Die Besoldung als Chefbeamter oder Politiker war, um es vorsichtig zu formulieren, unregelmässig und eher klein. Sie stand zum Beispiel in keinem Verhältnis zu den Kosten, die Karl alleine für die Aufrechterhaltung seines eigenen Hofes in Prag aufwenden musste und die sich auf jährlich etwa 30 000 Gulden beliefen.[155] Die eigentliche Bezahlung erfolgte anderswie: über die Gunstbezeugungen des Kaisers, vor allem aber über die Gewinne aus den Darlehensgeschäften. Hatte sich die Familie Liechtenstein früher mit eher bescheidenen Darlehen oder mit Naturallieferungen an den Kriegserfordernissen der Habsburger beteiligt, so wurde jetzt mit erklecklichen Mitteln ausgeholfen. Durch die Belastung seiner Güter und dank der Hilfe seiner Brüder konnte Karl dem Kaiser schon 1598 100 000 Taler vorstrecken. Bis 1605 waren die Forderungen Karls an das Hofaerar[156] auf den stattlichen Betrag von 410 000 Gulden angewachsen. Dies machte ihn zu einem der wichtigsten Financiers des Erzhauses. Die Habsburger waren zwar oft säumige Zahler, sie entschädigten ihre Gläubiger aber mit der Verpfändung von Kammergefällen[157]. Solche Pfandschaften waren – wie im Mittelalter – eine beliebte und gern genutzte Möglichkeit für Besitzerwerbungen, wenn statt der Zahlung das Pfand an den Gläubiger fiel.[158]

Schon vor der Erhebung in den Fürstenstand und schon lange vor der Schlacht am Weissen Berg (1620) erwarben die Liechtenstein so viele mährische Güter, dass sie eher als mährisches denn als österreichisches Adelsgeschlecht gelten konnten (siehe Abb. 4). Neben ihrem Stammsitz Eisgrub besassen sie zunächst vor allem die Güter, die aus der Erbschaft Boskowitz anfielen. Anna und Katharina Bosko-

---

154 Vgl. Haupt 1983, S. 14–20; Winkelbauer 1999, S. 56–61; Arthur STÖGMANN, Karl I. von Liechtenstein und die Politik in Böhmen, 1590–1627, in: Johann KRÄFTNER (Hg.), Einzug der Künste in Böhmen. Malerei und Skulptur am Hof Kaiser Rudolfs II. in Prag, Wien 2009, S. 13–17, hier S. 13/14; SL-HA, Urkunde vom 20. Dezember 1608 (Erhebung in den Fürstenstand). Schon 1607 hatte Rudolf II. Karl das grosse Palatinat verliehen und damit das Recht, Uneheliche zu legitimieren, Schlösser zu bauen und Münzen zu prägen (Press 1987, S. 43).

155 Haupt 1983, S. 15.

156 Ärar (von lateinisch aerarium, Bronze, die römische Staatskasse) ist eine heute nicht mehr gebräuchliche Bezeichnung für das materielle und immaterielle Vermögen eines Staates oder einer Körperschaft. Heute würde man stattdessen von Fiskus sprechen.

157 Mit «Kammergefällen» sind Einkünfte und Gebühren einer (fürstlichen) Kammer gemeint.

158 Oberhammer 1990, S. 38.

witz einigten sich 1597 auf die Teilung des väterlichen Erbes.[159] An Anna und ihren Gatten Karl gingen die Herrschaften Úsov/Mährisch Aussee und Černá Hora. Zur Herrschaft Aussee gehörten die Stadt Litovel/Littau und folgende Dörfer: Aussee, Benkov/Benke, Bezděkov/Bezdiek, Břevenec, Dědinka, Hlivice/Hliwitz, Hradec/Grätz, Hradečná/Merkersdorf, Klopina/Kloppe, Králová/Königlosen, Lazce/Deutschloosen, Moravská Libina, Lipinka, Medlov/Meedl, Měník/Mnienik, Měrotín/Merotein, Mladeč/Lautsch, Mladoňov, Mostkov/Moskelle, Nemrlov, Oskava/Oskau, Pískov/Pissendorf, Řimnice/Rimnitz, Stavenice/Steinmetz, Šumvald/Schönwald, Třemešek/Tschimischl, Troubelice/Treublitz, Zadní Újezd und Veleboř/Weleborsch. Ein wenig kleiner war die Herrschaft Černá Hora. Sie bestand aus der Stadt Černá Hora und den Dörfern Bořitov/Porstendorf, Brttov, Bukovice/Buchelsdorf, Býkovice/Bikowitz, Hluboká, Jabloňany/Jablonian, Jenč, Jestřebí/Jestreb, Klemov, Lažany/Laschan, Malá Lhota/Klein Lhota, Dluhá Lotha/Langlhota, Lubě/Lubie, Milonice/Millonitz, Spešov/Speschow, Újezd/Aujest, Voděrady/Wodierad und Žernovník/Scherownik.

Die Herrschaft Posorschitz, die Katharina und ihr Gatte Maximilian besassen, bestand aus der gleichnamigen Stadt sowie aus den Dörfern Adamov/Adamsthal, Babice/Babitz, Bílovice/Bilowitz, Habrůvka/Habruvka, Kanice/Kanitz, Kovalovice/Kowalowitz, Novosady/Neustift, Olomučany/Olomutschan, Řicmanice/Ritzmanitz, Slavíkovice/Slawikowitz, Šumice/Schumitz, Vítovice/Wittowitz, Vranov/Wranau und Nový Hrad. Die zweite wichtige von Maximilian durch Heirat erworbene Herrschaft war Butschowitz. Der Butschowitzer Gutsbesitz war etwas kleiner als die anderen ehemaligen Boskowitzer Herrschaften. Das Zentrum bildete das Städtchen Butschowitz. Dazu kamen noch folgende Ortschaften: Bohuslavice/Bohuslawitz, Brankovice/Brankowitz, Kloboučky/Klobuček, Kožušice/Kozuschitz, Letošov/Letoschan, Malinky/Malinek, Marefy/Marhöf, Mouchnice/Mauchnitz, Nemochovice/Nemochowitz, Nemotice/Nemotitz, Nevojice/Newojitz, Snovídky/Snowidek und Uhřice/Uhřitz.

Während des Langen Türkenkrieges der Jahre 1593 bis 1606 war die kaiserliche Hofkammer auf der ständigen Suche nach Geld. Im Zusammenhang mit der erwähnten Darlehenspolitik ermunterte sie die Herren von Liechtenstein im Juni 1598 zum Kauf verschiedener Kirchengüter, die im Einzugsbereich der Herrschaft Eisgrub lagen. Es handelte sich dabei um das 1572 zur Stadt erhobene Hustopeče/Auspitz sowie um die drei Dörfer Starovice/Grosssteuerowitz, Starvičky/Kleinsteurowitz und Přítluky/Prittlach. Der Nuntius in Prag sowie die vom Verkauf

[159] Vgl. SL-HA, Urkunden vom 10. Oktober 1597 (Teilungsverträge der beiden Schwestern). Die folgenden Angaben zu den Besitzungen aus dem Boskowitz-Erbe beruhen auf: Stögmann, Grundzüge.

betroffenen Klöster Velehrad/Welehrad und Staré Brno/Altbrünn wehrten sich gegen die Entfremdung von Kirchengut durch den Kaiser. 1606 willigte Karl von Liechtenstein in die Annulierung des Verkaufs ein, wollte sich jedoch den Kaufpreis und die seit 1598 getätigten Investitionen zurückerstatten lassen, wozu die Hofkammer nicht in der Lage war. Erst in den Jahren 1613 und 1617 kam es auf Drängen des Kaisers Matthias zu einem Kompromiss zwischen den zwei betroffenen Klöstern und den drei Liechtenstein-Brüdern. Diese konnten die Stadt Auspitz behalten.[160]

In die erste Phase des raschen Aufstiegs der Karolinischen Liechtenstein-Generation fiel auch noch die Erwerbung von Plumlov/Plumenau.[161] Karl von Liechtenstein musste dafür im Jahr 1599 die gewaltige Summe von 225 000 Gulden auf den Tisch legen. Wie viel Geld dies war, zeigt ein Vergleich: Ein gutes Reitpferd kostete damals etwa 30 Gulden. Die Herrschaft Plumenau wurde im Jahr 1600 intabuliert (in die Landtafel eingetragen), nachdem der vorherige Besitzer, Jan z Pernštejna/Johann von Pernstein, verstorben war. Der Preis für Plumenau war zwar hoch, doch zur Herrschaft gehörte Prostějov/Prossnitz, die damals grösste patrimoniale Stadt[162] Mährens. Prossnitz lag an der Handelsstrasse von Brünn nach Olmütz und genau zwischen den beiden neuen liechtensteinischen Besitzungen Úsov in Nordmähren und Posorschitz in der Nähe von Brünn. Neben der Stadt Prossnitz zählten noch drei Städtchen zur Herrschaft Plumenau: Kostelec na Hané/Kosteletz in der Hanna, Určice/Urtschitz und Plumenau selbst. Dazu kamen die Dörfer Bousín/Bausin, Čechovice/Tschechowitz, Domamyslice/Domamislitz, Drahany/Drahan, Hamry/Hammer, Hartmanice/Hartmanitz (heute Niva), Kobylničky/Kleinrossdorf, Krasice/Krasitz, Křenůvky/Krenuwek, Krumsín/Krumsin, Lešany/Leschan, Moskovice/Moskowitz, Mysliovice/Miliowitz, Ohrosin, Otínoves/Ottinowes, Prostějovičky, Rozstání/Rostein, Seloutky/Seloutek, Slatinice, Slatinky, Smržice/Smrschitz, Soběsuky/Sobiesuk, Stichovice/Stichowitz, Stínava/Stinau, Vícov/Wetzov, Žárovice/Ziarowitz und Žešov/Zeschau.

Erwähnt werden soll schliesslich noch die Erwerbung des schlesischen Herzogtums Troppau, die ebenfalls mit den Darlehensgeschäften der Liechtenstein zur Zeit des Langen Türkenkrieges zusammenhing. Aus einer Verpfändung von Rudolf II. war ein Besitzanspruch auf die böhmische Herrschaft Pardubice/Par-

---

[160] Vgl. Winkelbauer 1999, S. 90/91.

[161] Vgl. Stögmann, Besitzgeschichte.

[162] «Patrimonial» heisst, den Liechtenstein gehörten in dieser Stadt nicht nur Grund und Boden, auch die Bewohner waren ihnen als Untertanen untergeben. Die liechtensteinische Obrigkeit kam in den Genuss verschiedener Abgaben, zudem übte sie die lokale Gerichtsbarkeit aus.

dubitz erwachsen. Pardubitz befand sich seit 1560 im Besitz der Habsburger, die es damals von den verschuldeten Pernstein übernommen hatten. Auch Rudolfs Nachfolger Matthias anerkannte den Besitzanspruch der Liechtenstein, doch war die Hofkanzlei strikt gegen die Vergabe des Kammergutes (tatsächlich blieb Pardubitz bis zum Ende der Habsburgermonarchie eine königliche Stadt). Nach längerem Hin und Her und nach dem Tod Kaiser Rudolfs einigte man sich auf einen Kompromiss: Fürst Karl von Liechtenstein wurde 1614 stattdessen mit dem Herzogtum Oppava/Troppau belehnt. Als «Herzog von Troppau» war er fortan mit Sitz und Stimme am schlesischen Fürstentag vertreten. Karl erklärte sich im Gegenzug dazu bereit, Pfandsummen in der Höhe von 150 000 Gulden abzulösen und seinen Anspruch auf Pardubitz aufzugeben.[163]

Die Erwerbung all der erwähnten Güter und Rechte zwang die Liechtenstein zu einer Neuordnung ihres Verhältnisses zueinander. An die Stelle der letzten grossen Erbeinigung aus dem Jahr 1504 trat jetzt, ein Jahrhundert später, am 29. September 1606 ein neuer, zukunftsweisender Hausvertrag.[164] Dieser schuf ein so genanntes Fideikommiss und besteht in seinen Grundzügen bis heute. Die Brüder unterwarfen den grösseren Teil ihrer Güter einer gemeinsamen Verwaltung und beschränkten die Möglichkeiten der Verpfändung und Veräusserung auf ein Minimum. Maximilian und Gundaker setzten ihren älteren Bruder Karl in die Rechte der Primogenitur ein und traten ihm die dafür erforderlichen Rechte ab. Familienoberhaupt war in Zukunft nicht mehr das jeweils älteste männliche Familienmitglied (Senioratsprinzip), sondern der erstgeborene Sohn in der regierenden Linie (Majoratsverfassung). Zur Finanzierung seiner Amtstätigkeit sollte dem Primogenitus die Nutzniessung der so genannten Erstgeburtsgüter zustehen. 1606 waren dies Feldsberg und Herrnbaumgarten in Österreich sowie Eisgrub, Plumenau und Prossnitz in Mähren. Der Primogenitus allein durfte als «Regierer des Hauses» die Lehen empfangen, er übte alle Vormundschaften innerhalb der Familie aus und er war sowohl deren Vertreter nach aussen als auch deren Schiedsrichter nach innen.

---

[163] Oberhammer 1990, S. 38/39; Haupt 1983, S. 22/23 und S. 28. Die Übernahme des Herzogtums zog sich einige Jahre hin, da sich Karl mit einer vehementen Opposition der protestantischen Stände konfrontiert sah. Erst nach der Niederschlagung der Böhmischen Rebellion anerkannten 1622 alle Troppauer Stände die Rechtsgültigkeit der Belehnung. Allgemein zur staatsrechtlichen Entwicklung des Troppauer Landes: Elmar SEIDL, Das Troppauer Land zwischen den fünf Südgrenzen Schlesiens: Grundzüge der politischen und territorialen Entwicklung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Ulm 1996.

[164] Zur liechtensteinischen Primogeniturverfassung von 1606: Hofmeister 1990, bes. S. 53–60; Schmid 1978, S. 50–72.

Die Verhandlungen über die Gründung des Fideikommisses zogen sich über mehrere Jahre hin.[165] So musste eine Vertragsversion, die den katholischen Glauben als einzig gültiges Bekenntnis innerhalb der Familie und auf den liechtensteinischen Gütern festlegen wollte, zurückgezogen werden, weil die damals noch mehrheitlichen protestantischen Stände Mährens ihre Zustimmung dazu verweigert hätten.[166] Die Einführung der Primogenitur lässt sich dynastiegeschichtlich gut erklären. Es gab damals keine handlungsfähige Nebenlinie mehr, die sich gegen dieses Institut hätte aussprechen können. Karl war ein starker Primogenitus, der wusste, wie er seine Vorstellungen durchsetzen musste. Das Haus Liechtenstein verfügte in jener Zeit über genug Güter, die es als familieneigenes Sondervermögen in einem Majorat verselbständigen und damit den gleich handelnden Grossen des Reichs nacheifern konnte. Sicherlich erhielt Karl die Zustimmung seiner beiden jüngeren Brüder auch deshalb so leicht, weil 1606 noch kein männlicher Erbe auf der Welt war. In den folgenden Jahren formulierte man denn auch immer wieder Testamente und Erbeinigungen, die festlegten, wie bei einem allfälligen Erlöschen von Karls Linie zu verfahren wäre. 1611 schlossen die drei Brüder für den Fall eines völligen Erlöschens der männlichen Linie sogar einen Vertrag über eine mögliche weibliche Nachfolge in den mährischen Herrschaften Plumenau, Prossnitz und Eisgrub.[167] Diese Abmachung wurde allerdings kurz darauf mit der Geburt des Thronfolgers Karl Eusebius hinfällig. Die Errichtung eines Fideikommisses war nicht nur dynastiegeschichtlich logisch, sie passte auch gut in die damalige Zeit. Das entsprechende Rechtsinstitut stammte aus dem spanischen Raum und es stand für den Beginn einer absolutistischen Adelspolitik: Durch die Primogenitur wurde der hochadeligen Familie nach innen eine ähnliche Machtkonzentration zugestanden wie dem Monarchen im staatlichen Bereich.[168]

Mit der Errichtung eines Fideikommisses hatte sich die Familie Liechtenstein 1606 definitiv als eine überregional bedeutende Adelsdynastie etabliert. Durch

---

[165] Vgl. SL-HA, Urkunden vom 16. Mai und vom 16. August 1603 (kassiert). Für die Errichtung eines Fideikommisses bedurfte es sowohl der Zustimmung des Kaisers als auch der Einwilligung der Stände.

[166] Falke 1877, Bd. 2, S. 132. Erst das Testament des Fürsten Hartmann (1613–1686), des ältesten Sohnes von Fürst Gundaker, enthielt die Bestimmung, dass jene von der Nachfolge auszuschliessen seien, die von der katholischen Religion abwichen. Im Familienvertrag von 1842 fehlt eine derartige Bestimmung bei der Nennung der Ausschlussgründe. Im Hausgesetz von 1993 steht der Satz, dass der katholische Glaube bei zukünftigen Entscheidungen als Richtschnur dienen solle, dass aber die Glaubens- und Gewissensfreiheit des einzelnen zu respektieren sei (freundliche Mitteilung von Arthur Stögmann, Leiter des liechtensteinischen Hausarchivs, vom 11. Mai 2012).

[167] SL-HA, Urkunde vom 23. April 1611.

[168] Hofmeister 1990, S. 62.

die fast gleichzeitige Erhebung ihres Primogenitus in den erblichen Fürstenstand wurde diese Position an der Spitze der gesellschaftlichen Hierarchie für alle Standesgenossen sichtbar – und sei es nur schon über die Anrede: Den «Herrn» von Liechtenstein musste man künftig als «Fürst» von Liechtenstein ansprechen.

Die Besitzentwicklung der Familie Liechtenstein in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lässt sich etwa so zusammenfassen: Nach dem Niedergang der Nikolsburger Linie, die 1560 ihren Stammsitz verloren hatte, gelang es den beiden nachfolgenden Generationen aus der Feldsberger Verwandtschaft, das Ruder herumzureissen und, namentlich im wirtschaftlich und politisch attraktiven Mähren, ein eindrückliches Comeback hinzulegen. Die Grundlagen dafür, etwa in finanzieller Hinsicht, wurden durch Hartmann II. und seine Brüder gelegt, doch erst unter Hartmanns Sohn Karl glückte der Familie der eindrückliche (Wieder-) Aufstieg. Karl packte die historisch einmalige Chance, die sich ihm in den Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Konfessionen und Machtzentren bot, und machte sich in den Diensten der Habsburger unentbehrlich: Er war genau im richtigen Alter zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort – und besass, seit 1599, auch noch die richtige Konfession. Karl und sein Bruder Maximilian vervielfachten den mährischen Besitz schon durch die Heiraten mit den beiden Erbtöchtern der Familie Boskowitz, die noch von ihren Eltern eingefädelt worden waren. Weitere Besitzerwerbungen gelangen über jene einträglichen Darlehensgeschäfte, welche die Liechtenstein mit dem durch den Langen Türkenkrieg (1593–1606) verschuldeten Staat abschliessen konnten. Die Errichtung eines Fideikommisses im Jahr 1606 stellte das Haus Liechtenstein auf ein rechtlich neues, in die Zukunft weisendes Fundament. Das Jahr 1608 krönte den Aufstieg der Familie zu einer ausgewachsenen Dynastie europäischen Formats: Erzherzog Matthias verlieh Karl die erbliche Fürstenwürde. Weitere Belohnungen für die Treue zum Erzhaus Habsburg sollten anderthalb Jahrzehnte später folgen.

10. Das 17. Jahrhundert: Der grosse Sprung nach vorn

Um 1600 waren die Liechtenstein wieder im Besitz ihrer mährischen Position, ja sie konnten diese sogar markant ausbauen. Ein weiterer, grosser Sprung nach vorn erfolgte zu Beginn des 30-jährigen Krieges, als die Liechtenstein nach der Niederschlagung des böhmischen Ständeaufstandes für ihr Engagement auf der Seite des Siegers mit kaiserlichen Schenkungen belohnt wurden. Zudem konnten sie ihre Besitzungen in den Ländern der böhmischen Krone in den Jahren 1622 bis 1624 mit günstigen Erwerbungen konfiszierter «Rebellengüter» erweitern. Auf diese kurze und heftige Expansionsphase, die noch gänzlich unter Fürst Karl

(1569–1627) stattfand, folgte eine lange Phase der Konsolidierung. Die Wirren des Krieges, Seuchenzüge und wirtschaftlicher Niedergang machten Karl Eusebius (1611–1684), dem Sohn von Fürst Karl, zu schaffen. Die juristische Aufarbeitung der zum Teil streitigen Besitzvermehrung aus den 1620er Jahren dauerte fast ein halbes Jahrhundert. Sie kostete Zeit und Geld, so dass die Schuldenlast der liechtensteinischen Neufürsten stieg. Erst unter Karls Enkel Johann Adam Andreas (1657–1712) gab es einen durchgreifenden Aufschwung und in dessen Folge einen Abbau der Verschuldung sowie neue Investitionen. Zu den Erwerbungen von Fürst Johann Adam I. gehörten auch die Herrschaften Schellenberg und Vaduz. Dank deren Reichsunmittelbarkeit erhielt das Haus Liechtenstein einen dauerhaften Sitz auf dem Reichstag.

Im Januar 1612 starb Kaiser Rudolf nach 36 Jahren Herrschaft in Prag. Sein Bruder Matthias, der ihm auf dem Thron nachfolgte, verlegte den Hof wieder nach Wien (was in Böhmen mit grosser Enttäuschung zur Kenntnis genommen wurde). Matthias bemühte sich fortan darum, die ständische Selbstverwaltung in den Ländern der böhmischen Krone durch die Organe der Zentralverwaltung zu unterlaufen. Der kinderlose Kaiser erreichte 1617 die Krönung des Erzherzogs Ferdinand von der Steiermark zum böhmischen König und damit zu seinem voraussichtlichen Nachfolger als Kaiser. Karl von Liechtenstein wirkte bei den Feierlichkeiten in Prag als Vertreter Mährens mit.[169] Weil Ferdinand aufgrund seiner Regierungstätigkeit in Innerösterreich als unerbittlicher Anhänger der Gegenreformation galt, wuchs die Bereitschaft der mehrheitlich protestantischen Stände zur Auflehnung. Massnahmen zur Einschränkung des Protestantismus in den königlichen Städten und auf den kirchlichen Gütern liessen die ohnehin spannungsgeladene Situation eskalieren. Am 23. Mai 1618 wurden drei der in Böhmen verhassten katholischen Landesbeamten aus den Fenstern der Prager Kanzlei geworfen und damit das Signal zum bewaffneten Aufstand gegeben. Es ging dabei nicht nur um die Religionsfreiheit, sondern auch um die revolutionäre Errichtung eines Ständestaates nach dem Muster Hollands oder der Eidgenossenschaft. Eine ad hoc gewählte Regierung der böhmischen Stände stellte Truppen auf und knüpfte Verbindungen zu den protestantischen Reichsständen. Nachdem der verhandlungsbereite Kaiser Matthias im März 1619 gestorben war, trat mit dem zu seinem Nachfolger gewählten Ferdinand II. die militärische Lösung in den Vordergrund. Erst im Sommer 1619 schloss sich auch die Markgrafschaft Mähren dem Aufstand an.

---

[169] Haupt 1983, S. 94. Seit 1609 hielt sich Fürst Karl mehrheitlich auf seinen Gütern auf. Infolge der Rivalität mit dem übermächtigen Kardinal Klesl, dem wichtigsten Ratgeber von Erzherzog Matthias, sah er sich dazu genötigt, dem Hof vorübergehend den Rücken zu kehren.

Die königstreuen Adeligen, darunter Karl von Liechtenstein, wurden unter Hausarrest gestellt. Man bedrohte sie mit Verbannung und Enteignung, falls sie den Anschluss an den Aufstand verweigerten. Karl gelang in dieser heiklen Situation die Flucht nach Wien.[170] Noch im August wurde in Prag die Absetzung Ferdinands beschlossen und der calvinistische Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz zum neuen König Böhmens gewählt. Der Ständerevolution fehlte es jedoch an innerem Zusammenhalt, finanziellen Ressourcen, hinreichender militärischer Organisation und vor allem an aussenpolitischer Unterstützung durch die antihabsburgischen Mächte. Nach der Einnahme von Oberösterreich zogen kaiserliche und bayerische Truppen über Südböhmen nach Prag, wo sie in der Entscheidungsschlacht am Weissen Berg am 8. November 1620 das Ständeheer besiegten und nach der Flucht König Friedrichs die Stadt eroberten.

Sowohl Fürst Karl von Liechtenstein als auch sein Bruder Maximilian, der eine militärische Karriere eingeschlagen hatte, kämpften auf Seiten des kaiserlich-bayerischen Heeres. Karl soll die zögernden Heerführer dazu überredet haben, eine rasche Entscheidung zu suchen; Maximilian setzte sich mit seinem Pferd eigenhändig an die Spitze der kaiserlichen Truppen und hatte damit entscheidenden Anteil an der Niederwerfung des Ständeheeres.[171]

Die Schlacht am Weissen Berg war eine wichtige Zäsur in der Entwicklung der böhmischen Länder, ja der ganzen Habsburgermonarchie: Die kaiserliche Zentralverwaltung, der loyale Adel und der Katholizismus triumphierten, die protestantischen Stände und der vorwiegend tschechisch sprechende, niedrige Adel hatten das Nachsehen. Die Königsmacht schuf nun die Grundlagen des modernen Staates: Zentralisierung der Verwaltung, Vereinheitlichung des Rechts, merkantilistische Wirtschaftspolitik. Das vormals stolze Prag geriet in den Schatten der neuen Metropole Wien und verkümmerte, verglichen mit früher, zu einer Provinzstadt. Die Auswirkungen des 30-jährigen Krieges waren verheerend: Die Bevölkerungszahl der böhmischen Länder fiel bis 1650 um einen Drittel auf 2,2 Millionen. Vertreibungen, Kriegshandlungen und Seuchen verwüsteten das Land. Deutschsprachige Neusiedler, die nach dem Krieg einwanderten, machten um 1700 zwei Fünftel der Gesamtbevölkerung aus.[172]

---

[170] Ebd., S. 23.

[171] Falke 1877, Bd. 2, S. 252. Maximilian hatte sich schon im Kampf gegen den ungarischen Aufstand 1605/06 bewährt. 1620 hatte er als oberster Feldzeugmeister das Kommando über die kaiserliche Artillerie inne.

[172] Vgl. Alexander 2008, S. 230–241. Über die Emigration nach der Schlacht am Weissen Berg: Tomáš KNOZ, Die mährische Emigration nach 1620, in: Rudolf LEEB, Susanne Claudine PILS, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie, Wien/München 2007, S. 247–262.

Nach der Niederschlagung des Ständeaufstandes übte der Kaiser Siegerjustiz. Fürst Karl von Liechtenstein erhielt den Vorsitz bei dem «Blutgericht» übertragen, das am 21. Juni 1621 insgesamt 27 Aufständische in den Tod schickte. Karl war aber durchaus nicht der gewissenlose Rächer, als der er manchmal hingestellt wurde: Er nahm das Amt des Statthalters von Böhmen, für das er mit geradezu diktatorischen Vollmachten ausgestattet wurde, nur widerwillig an – schliesslich musste er gegen viele seiner Standesgenossen vorgehen, mit denen er früher zusammengearbeitet hatte.[173] Karl blieb bis zu seinem Tod am 12. Februar 1627 «Vizekönig» in Böhmen. In dieser herausforderungsreichen Funktion war er nicht nur für das Bestrafen und Verfolgen der Aufständischen zuständig, sondern auch für die Kirchenpolitik oder für die Beschaffung von Geld für einen Krieg, der sich schon bald zu einem gesamteuropäischen auswachsen sollte. Namentlich in der Fiskalpolitik war Fürst Karls Talent als Finanzmann gefragt, sei es bei der gewinnbringenden Verwertung konfiszierter «Rebellengüter», sei es bei den Währungsmanipulationen, mit denen der Staat die Gesetze der Geldökonomie zu unterlaufen versuchte (siehe unten). Kurz nach Karls Tod wurde im Mai 1627 eine neue Verfassung erlassen: Sie verwandelte Böhmen in eine absolutistisch regierte Erbmonarchie des Hauses Habsburg, in der nur das katholische Bekenntnis geduldet war.

Die Niederschlagung des Aufstands zog eine Enteignungswelle nach sich, von der an vorderster Stelle auch Karl von Liechtenstein und seine beiden Brüder profitieren konnten. Konfiskationen waren in der Frühen Neuzeit ein allgemein angewandtes Mittel, um die politische Opposition zu eliminieren, und wurden grundsätzlich von keiner Seite in Frage gestellt. Sie dienten dazu, die Macht des

---

[173] Schon im November 1620 bat Karl von Liechtenstein Kaiser Ferdinand II. darum, ihn vom Amt des Statthalters zu entbinden (vgl. Stögmann 2009, S. 17). Karl zerbrach fast an der Aufgabe, die ihm der Kaiser übertragen hatte: Der Widerspruch zwischen der (angeblichen) Staatsraison, der er zu dienen hatte, und dem Mitleid gegenüber seinen (mährischen) Standesgenossen, die früher an seiner Seite gekämpft hatten, war einfach zu gross. Genau das, was ihm viele Höflinge in Wien und vor allem auch viele Geistliche vorwarfen, nämlich, dass er skrupellos sei und ausschliesslich seine eigenen Interessen verfolge, konnte oder wollte er nur bedingt tun. Falke vermutet, dass die Anfeindungen und Anschuldigungen mit ihrem Ärger und ihren Kränkungen das Ende seines Lebens beschleunigten (Falke 1877, Bd. 2, S. 221). Tatsächlich starb Karl, verglichen mit seinen beiden Brüdern, relativ früh. Seine Gattin Anna Maria verschied – nach 30 Jahren Ehe – 1625, also noch zwei Jahre vor ihm. Schön zum Ausdruck kommt die zunehmende Verbitterung, mit der ihn seine Aufgabe erfüllte und die ihn seinen Dienstort Prag als «stetiges Gefängnis» empfinden liess, in einem Brief, den er 1626 an den Jesuitenpater Jonas Ladnitzer schrieb. Der Brief ist sowohl bei Falke (ebd., S. 224–228) als auch bei Haupt (1983, S. 30–32) abgedruckt. Über die zeitgenössische sowie die historiographische Beurteilung Karls: Thomas WINKELBAUER, Karl von Liechtenstein und das «Prager Blutgericht» vom 21. Juni 1621 als tschechischer Erinnerungsort im Spiegel der Historiographie, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 51–71.

Herrschers zu stärken, die Bürokratisierung und Zentralisierung des Staates voranzutreiben, die Gesellschaft zu hierarchisieren und die Religion mit der Staatsgewalt in Einklang zu bringen.[174] Der Konfiskationsprozess stärkte die Zentralregierung des Herrschers. Dies geschah zum Nachteil der bisherigen Gewaltenteilung mit den Ständen.[175]

Wichtig war selbstverständlich auch der finanzielle beziehungsweise fiskalische Aspekt der Enteignungen:[176] Der Herrscher behielt die an ihn gefallenen «Rebellengüter» nicht etwa für sich selbst, die kaiserliche Hofkammer verkaufte diese vielmehr umgehend weiter, so dass eine riesige Summe Geld nach Wien (und damit in die Kriegskasse der katholischen Liga) floss. Allein in Mähren wurden bis 1624 insgesamt 153 Güter beschlagnahmt.[177]

Die Gunstbezeugungen des Kaisers gegenüber dem Haus Liechtenstein waren mannigfach. Nachdem Karl schon 1618 vom Kaiser mit dem Titel «Oheim» bedacht worden war, wurde er 1622 als erstes Mitglied der Familie in den prestigeträchtigen Orden vom Goldenen Vlies aufgenommen (viele weitere Familienmitglieder folgten in späteren Jahrzehnten und Jahrhunderten). Ebenfalls im Jahr 1622 konnte die Belehnung des Herzogtums Troppau, die schon 1614 dekretiert worden war, vollzogen werden, da die Troppauer Stände ihren Widerstand dagegen aufgaben. Ausserdem wurde Karl im Mai 1623 mit dem schlesischen Herzogtum Krnov/Jägerndorf belehnt.[178] Der Fürsten- oder Herzogshut, den er wenig

---

[174] Vgl. Tomáš KNOZ, Die Konfiskationen nach 1620 in (erb)länderübergreifender Perspektive. Thesen zu wesentlichen Wirkungen, Aspekten und Prinzipien des Konfiskationsprozesses, in: Petr MAŤA, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, Stuttgart 2006, S. 99–130, hier S. 101/102. Der Aufsatz beruht auf dem monumentalen Werk von Tomáš KNOZ, Pobělohorské konfiskace. Moravský průběh, středoevropské souvislosti, obecné aspekty (Die Konfiskationen nach dem Weissen Berg. Mährischer Verlauf, mitteleuropäische Zusammenhänge, allgemeine Aspekte), Brno 2004 (mit deutscher Zusammenfassung).

[175] Über die Aufgaben der Stände nach der Zäsur der 1620er Jahre vgl. die Aufsätze in dem von Gerhard AMMERER, William D. GODSEY, JR., Martin SCHEUTZ, Peter URBANITSCH und Alfred Stefan WEISS herausgegebenen Sammelband: Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie, Wien/München 2007.

[176] Diesen Aspekt betont Tomáš Knoz. Er weist auch darauf hin, dass der Konfiskationsprozess durch die Finanzbeamten der kaiserlichen Hofkammer gesteuert wurde (vgl. Tomáš KNOZ, Finanční aspekty pobělohorských konfiskací [Finanzielle Aspekte der Konfiskationen nach der Schlacht am Weissen Berg], in: Český časopis historický, Bd. 4/2002, S. 774–814).

[177] Knoz 2004, S. 972.

[178] Das Herzogtum Jägerndorf gehörte seit 1603 den Brandenburger Hohenzollern, wobei der Anspruch umstritten war und von den Habsburger Oberherren nie bestätigt wurde. Die Stände wählten Johann Georg von Brandenburg 1619 zum Generaloberst der schlesischen Truppen. Nach der Schlacht am Weissen Berg verfiel er der königlichen Acht, sein Besitz wurde eingezogen und Karl von Liechtenstein zum neuen Herzog von Jägerndorf ernannt (vgl. Seidl 1996, S. 80/81). Die Fürsten von Liechtenstein beabsichtigen zunächst, ihre ständige Residenz nach

später bei einem Frankfurter Goldschmied in Auftrag gab, war das äussere Zeichen für die nunmehr unumstrittene Herzogswürde des Fürsten in Schlesien.[179]

Schliesslich beschenkte Ferdinand II. seinen «treuen» Diener Karl 1622 mit verschiedenen Ländereien im Norden Mährens, die nach dem Ständeaufstand an die Krone gefallen waren. Bei den Schenkungen, welche Karls schon vorhandene Herrschaft Mährisch Aussee in Richtung Schlesien und Böhmen erweiterten, handelte es sich um die vier Herrschaften Moravská Třebová/Mährisch Trübau, Zábřeh/Hohenstadt, Ruda nad Moravou/Eisenberg an der March und Koldštýn/Goldenstein sowie um die beiden Städte Uničov/Neustadt und Šumperk/Schönberg (siehe Karte 2). Für die Belehnung all dieser Güter im Schätzwert von 600 000 Gulden musste Karl lediglich die darauf lastenden Pfandsummen ablösen, also die Kredite der Habsburger bezahlen.[180] Während die Schenkung Uničov/Mährisch Neustadt 1632 rückgängig gemacht wurde,[181] blieben die anderen Ländereien bis ins 20. Jahrhundert hinein in liechtensteinischem Besitz. Ein Bezug zu all diesen neuen Ländereien bestand bereits: Die nordmährischen Herrschaften Mährisch Trübau, Hohenstadt und Eisenberg hatten früher einer jüngeren Linie des Hauses Boskowitz gehört. Diese Linie war nicht von den Liechtenstein, sondern von Ladislav Velen ze Žerotína beerbt worden. Ladislaus Welen von Zierotin hatte 1619/20 die Führung der rebellierenden Stände Mährens übernommen, was ihm nun zum Verhängnis wurde.[182]

Karl von Liechtenstein arrondierte seinen schon durch die Schenkungen beträchtlich angewachsenen Besitz zusätzlich durch verschiedene Zukäufe. So

---

Troppau zu verlegen. Wahrscheinlich gaben sie ihren Plan unter anderem deshalb auf, weil die beiden Herzogtümer zu wenig abwarfen. Das Kammergut, dessen Besitz mit der Belehnung der Herzogtümer verbunden war, hatte nämlich eine bescheidene Grösse (ebd., S. 82). 1914 belief sich der Grundbesitz, über den die Liechtenstein in Österreichisch-Schlesien verfügten, noch auf 96 km². Davon waren 81 km² Wald (vgl. Kraetzl 1914, S. 224–229).

179 Beim Hut, der dem Haus Liechtenstein in den 1770er Jahren abhanden kam, handelte es sich um eine veritable Krone; vgl. Gustav WILHELM, Der historische liechtensteinische Herzogshut, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1960, S. 5–20.

180 Vgl. Oberhammer 1990, S. 40; SL-HA, H 9 (kaiserliche Schenkungen mährischer Herrschaften 1622).

181 Kaiser Ferdinand II. bestrafte Mährisch Neustadt für seine Beteiligung am Aufstand, indem er es an die Liechtenstein übergab und ihm vorübergehend den Status einer königlichen Stadt entzog (vgl. Falke 1877, Bd. 2, S. 231).

182 Ebd., S. 231. Ladislaus Welen von Zierotin (1579–1638) war über seine Mutter mit den Boskowitz verwandt. Er spielte 1619 eine zentrale Rolle beim Anschluss Mährens an die Erhebung der böhmischen Stände. Nach der Schlacht am Weissen Berg flüchtete er und schloss sich den antihabsburgischen Kräften an. So kämpfte er unter anderem im Namen des dänischen Königs und nahm 1626 an der Besetzung Schlesiens teil. 1634 wurde er zum Oberbefehlshaber der schwedischen Besatzungstruppen in Schlesien ernannt (vgl. u.a. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Wien 1891, Bd. 60, S. 91).

vervollständigte er den nordmährischen, weitgehend geschlossenen Güterkomplex mit dem Kauf der daran angrenzenden ostböhmischen Herrschaft Lanškroun/Landskron, mit der Stadt Lanšperk/Landsberg sowie mit dem kleinen Dominium Tarnowka/Tyrnau, das er in der Verwaltung von Mährisch Trübau aufgehen liess. Mit den restlichen Erwerbungen griff Karl aus seinen mährischen Stammlanden weit in das Nachbarland Böhmen aus (siehe Abb. 4). Gegen einen Kaufpreis von 600 000 Schock Meissner Groschen erstand er 1622 vom Heerführer Albrecht von Waldstein (Wallenstein) in der Nähe von Prag die drei ehemals Smirziczkyschen Herrschaften Kostelec nad Černými Lesy/Schwarzkosteletz, Auřinowes und Škvorec/Škworetz. Diese Erwerbungen in Mittelböhmen sollten später zu einem zentralen Streitpunkt in den Auseinandersetzungen mit dem kaiserlichen Fiskus werden. Karl schloss seine Erwerbstätigkeit 1623/24 mit dem Kauf der nördlich von Prag gelegenen Herrschaft Roztoky/Rostok sowie einigen weiteren kleinen Arrondierungsmassnahmen im Wesentlichen ab.[183]

Auch Karls Brüder Maximilian und Gundaker trugen zur Vermehrung des liechtensteinischen Besitzes bei, wenn auch in kleinerem Massstab und lediglich in Südmähren. Die beiden Brüder befanden sich in den 1620er Jahren inmitten erfolgreicher Karrieren: Maximilian als Offizier, Gundaker als Diplomat und kaiserlicher Rat.[184] Im Jahr 1623 wurden sie gleichzeitig in den erblichen Fürstenstand erhoben, so dass der Fürstentitel auch bei einem allfälligen Aussterben von Karls Linie in der Familie geblieben wäre. Im Gegensatz zu ihrem Bruder, der fast pausenlos für die Politik tätig war, konnten sich Maximilian und Gundaker stärker um die Verwaltung ihrer Herrschaften kümmern:

– Maximilian erhielt 1626 aus den konfiszierten Gütern Karls von Kaunitz die an Butschowitz grenzende Herrschaft Ždánice/Steinitz. Mit dem Verkauf von Steinitz beglich die kaiserliche Hofkammer Schulden, die sie beim kaiserlichen Offizier Maximilian von Liechtenstein hatte. Der Offizier Maximilian von Liechtenstein baute sein Residenzschloss Rabensburg, das direkt an der österreichischen Grenze und damit in der Nachbarschaft des Osmanischen Reiches lag, nach und nach zu einer eindrücklichen Festung aus. Nach dem Tod seines Bruders Karl

[183] Vgl. Oberhammer 1990, S. 40.

[184] Maximilian avancierte 1608 zum obersten Feldzeugmeister und 1613 zum Oberstallmeister. In den 1630er Jahren kommandierte er die Grenzfestung Raab, zuerst als General-Feldzeugmeister, dann als Feldmarschall. Gundaker von Liechtenstein war seit 1620 Mitglied im Geheimen Rat des Kaisers und wurde verschiedentlich mit diplomatischen Missionen betraut (vgl. Winkelbauer 1999 sowie: Oskar von MITIS, Gundacker [sic] von Liechtensteins Anteil an der kaiserlichen Zentralverwaltung [1606–1654], in: Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs, Wien 1908, Heft 4, S. 35–118).

übernahm Maximilian die Verwaltung des liechtensteinischen Majorates und übte bis 1632 die Vormundschaft über dessen Sohn Karl Eusebius aus.[185]

– Gundaker von Liechtenstein, der vor allem im nordöstlichen Niederösterreich begütert war, kaufte sich im Oktober 1622 für 600 000 Gulden auf der anderen, der mährischen Seite der Grenze ein, wo er die beiden Herrschaften Uherský Ostroh/Ungarisch Ostra und Moravský Krumlov/Mährisch Kromau erwarb (siehe Abb. 4).[186] Der Kaufpreis für die beiden Herrschaften lag damals deutlich unter dem Vorkriegsniveau. Der Verkauf war unter anderem eine Belohnung für jene Darlehen, die Gundaker in den Jahren zuvor dem Kaiser beziehungsweise der Hofkammer gewährt hatte.[187] Ungarisch Ostra hatte vor dem Ständeaufstand der Familie Kunovic/Kunowitz gehört, Mährisch Kromau den z Lipé/von Leipa.[188] Die beiden mährischen Herrschaften, die räumlich voneinander getrennt lagen, wurden im Jahr 1633 vom Kaiser zu einem gemeinsamen (Titular-)Fürstentum namens Liechtenstein vereinigt. Der Hauptort der Herrschaft, das Städtchen Moravský Krumlov/Mährisch Kromau, erhielt einen neuen Namen: Liechtenstein.[189] Dieses erste Fürstentum Liechtenstein bestand zwar nur während vierzehn Jahren. Gleichwohl kann es als kurzlebiger Vorläufer des heutigen, gleichnamigen Landes betrachtet werden. Auch wenn das erste Fürstentum Liechtenstein nur eine Episode geblieben ist, so ist seine Entstehung in den 1630er Jahren doch ein klares Zeichen für den Geltungsanspruch und das Repräsentationsstreben der Dynastie gleichen Namens, die sich im Kampf um die Vorrangstellung bei Hof und gegenüber den anderen neuen Fürstenhäusern wie den Nassau, Auersperg, Solms oder Schwarzenberg behaupten musste.[190]

---

185 Vgl. Winkelbauer 1999, S. 63.

186 Oberhammer 1990, S. 41.

187 Winkelbauer 1999, S. 339ff. Winkelbauer hat den Handel, der sich über mehrere Jahre hinzog und der auch verschiedene Arrondierungsmassnahmen einschloss, untersucht. Der Kaufpreis der beiden Herrschaften betrug nominell etwa die Hälfte, inflationsbereinigt etwa ein Zehntel des Vorkriegswertes (ebd., S. 343).

188 Bahlcke et al. 1998, S. 353 und S. 639.

189 Winkelbauer (1999, S. 344–353) schildert die Erhebung von Gundakers mährischen Herrschaften durch ein kaiserliches Diplom zu einem Titularfürstentum. Nachdem sich der Name Liechtenstein für die Stadt Kromau nicht durchsetzen liess, versuchte Gundaker, diesen auf seine neue Residenzstadt Ostra transferieren zu lassen, was jedoch ebenfalls nicht gelang. Noch in den 1670er Jahren bemühte sich Gundakers Sohn Hartmann darum, dem Fürstentum Liechtenstein wieder Leben einzuhauchen. Die Bemühungen fruchteten nichts. Mit der Gründung des heutigen Fürstentums Liechtenstein zu Beginn des 18. Jahrhunderts ging dessen kurzlebiger Vorläufer und Namensvetter vergessen.

190 Herbert HAUPT, Die Neufürsten und ihr Streben nach Reichsunmittelbarkeit, in: Rainer VOLLKOMMER, Donat BÜCHEL (Hgg.), Das Werden eines Landes, 1712–2012, Vaduz 2012, S. 117–121, hier S. 119.

Wie die Finanzierung all der erwähnten Erwerbungen im Einzelnen erfolgte, kann man heute im Einzelnen kaum noch klären.[191] Aufgrund der Literatur und dank der von Thomas Winkelbauer vorgelegten Untersuchung der Erwerbungen Gundakers[192] lässt sich zusammenfassend Folgendes feststellen:

Zunächst soll noch einmal auf die sowohl im Grossen als auch im Kleinen optimalen Voraussetzungen für die liechtensteinische Expansion hingewiesen werden. Nach der Schlacht am Weissen Berg musste ein grosser Teil der politisch-militärischen Verlierer seine Güter aufgeben und fliehen. Die nachrückenden Sieger bestanden aus mehreren Gruppen: der katholischen Kirche, dem loyalen Adel der böhmischen Länder, schliesslich dem kaisertreuen Adel, der aus Österreich oder von anderswo her in die böhmischen Länder strömte und welcher die sich öffnenden Lücken blitzartig füllte. Die Liechtenstein gehörten zu der eher kleinen Gruppe des loyalen, alt eingesessenen Adels, und sie hatten sich schon länger, spätestens aber seit den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts konsequent für die Ziele des habsburgischen Absolutismus eingesetzt. In der konkreten Situation der 1620er Jahre verfolgten beide Seiten, die Habsburger und die Liechtenstein, die gleichen Interessen, ja sie waren sogar ein Stück weit aufeinander angewiesen: der Kaiser auf den Fürsten Karl bei den Enteignungen und bei der Finanzierung der Verteidigung Böhmens, Karl auf den Kaiser bei den Erwerbungen für seine Familie. Dabei sass Fürst Karl von Liechtenstein als Statthalter von Böhmen an der zentralen Schaltstelle der böhmischen Politik. Auch wenn er weder aggressiv vorging noch je den legalen Rahmen verliess, hatte er alle wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile auf seiner Seite: Er kannte die aktuellen Preise für heimgefallene Herrschaften, er wusste, wie sich der Markt entwickelte und wo was verfügbar war. Kurz und gut: Er verfügte über das, was man heute an der Börse als den Informationsvorsprung eines Insiders bezeichnen würde.

Auch in finanzieller Hinsicht befand sich die Familie Liechtenstein in einer optimalen Position. Die Preise für attraktive Herrschaften fielen vorübergehend in den Keller, weil sich das Angebot schubweise erweitert hatte. Umgekehrt verfügten die Liechtenstein über die Finanzkraft, die nötig war, um gleich mehrere grosse Erwerbungen stemmen zu können. Sie waren seit Jahrzehnten wichtige Gläubiger der Hofkammer, und diese musste in der ersten Hälfte der 1620er Jahre

---

[191] Die Zahlamtsbücher der liechtensteinischen Zentralverwaltung helfen nicht weiter, da die einzelnen Darlehen und Verkäufe darin nicht systematisch verzeichnet sind. Hingegen wäre es vielleicht möglich, aufgrund von verstreuten Hinweisen im Hausarchiv sowie mit Hilfe der noch vorhandenen Quellen der ehemaligen Hofkammer ein etwas klareres Bild zu gewinnen. Die dafür nötigen Forschungen können hier allerdings nicht geleistet werden.

[192] Winkelbauer 1999, S. 339–343.

schnell viel Geld flüssig machen.[193] In dieser Lage war es für den Staat nahe liegend, alte Darlehensschulden mit heimgefallenen Gütern zu begleichen oder über den Verkauf solcher Güter neues Geld aufzunehmen.

Ein letzter Punkt war schliesslich noch die Währungsentwicklung, die den Liechtenstein ebenfalls in die Hände spielte. Schon die Aufständischen hatten 1619 damit begonnen, den Silbergehalt neu geprägter Münzen (den Münzfuss) zu verschlechtern und mit der sich daraus ergebenden Nennwertdifferenz ihre eigenen Taschen zu füllen. Dieser Trick wurde nach der Machtübernahme der kaiserlich-ligistischen Truppen ohne Rücksicht auf die unabwendbaren Folgen in riesigem Massstab angewendet. Die kaiserlichen Münzstätten wurden zeitweise an Private verpachtet, die den ohnehin schwachen Münzfuss noch beträchtlich untermünzten. In Böhmen, Mähren und Niederösterreich war es das so genannte Münzkonsortium, das die Sache organisierte und das den Gewinn an die Hofkammer abzuliefern hatte. An seiner Spitze stand der calvinistische Bankier Hans de Witte, dem 15 weitere «Konsorten» zur Seite standen, unter ihnen Fürst Karl. Insgesamt produzierte das Konsortium in den 13 Monaten, in denen es bestand, Münzen im Wert von 29,6 Millionen Gulden. In der Mitte des Jahres 1623 wurde die unterwertige Ausmünzung in allen Münzstätten eingestellt und die Einziehung der minderwertigen Münzen angeordnet. Bei der Einlösung entstand ein Verlust von enteignungsgleichen 87 Prozent. Auf ihm blieben namentlich die arglosen Sparer, etwa aus dem Bürgertum, sitzen. Der Staat hatte durch die Geldentwertung einen grossen Teil seiner Schulden getilgt und dabei, durchaus wissentlich, eine starke Inflation und die fast vollständige Enteignung der Geldbesitzer in Kauf genommen.[194]

Karl von Liechtenstein profitierte gleich zweifach von der Beteiligung am Münzkonsortium: erstens über den Gewinn, den die Beteiligung abwarf und der sich für ihn selbst auf 453 186 Gulden belief;[195] zweitens über die Verbilligung der

---

[193] Über die langfristige Entwicklung der Staatsfinanzen, die Bedeutung der Militärausgaben und den Teufelskreis von Verschuldung und Verpfändung, mit dem die Habsburger seit Maximilian I. kämpften: Thomas WINKELBAUER, Nervus rerum Austriacarum. Zur Finanzgeschichte der Habsburgermonarchie um 1700, in: Petr MAŤA, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, Stuttgart 2006, S. 179–215.

[194] Vgl. Alfred Francis PRIBRAM (Hg.), Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich, Bd. 1, Wien 1938, S. 39–41; Anton ERNSTBERGER, Hans de Witte. Finanzmann Wallensteins, Wiesbaden 1954. Zu den Angeschmierten gehörten neben den Geldbesitzern – wie in jeder Inflation – vor allem die Festbesoldeten.

[195] In absoluten Zahlen verdiente Fürst Karl zwar sehr viel weniger als etwa Wallenstein oder de Witte. Relativ gesehen, war sein Gewinn aber sehr hoch, weil bei ihm das Verhältnis von Aufwand (Silberlieferungen) und Ertrag als Folge seiner starken politischen Position besonders vorteilhaft ausgestaltet war (vgl. Ernstberger 1954, S. 120).

anvisierten Güter durch die inflationäre Preisentwicklung. Schliesslich genoss Fürst Karl auch hier einen Informationsvorsprung, weil er jederzeit über den wahren Wert des Geldes und damit über die tatsächliche Höhe seiner Investitionen Bescheid wusste. Im heutigen Wirtschaftsleben würde man von einem klassischen Insiderhandel sprechen, über den sich auch die Hofkammer als Aufsichtsbehörde stets im Klaren gewesen sein muss.

Die soziopolitischen Umwälzungen der 1620er Jahre, die zum Teil schon lange vor der Schlacht am Weissen Berg eingesetzt hatten, liefen weiter. Insgesamt ging der Aufstieg des absolutistischen Staates Hand in Hand mit einer Refeudalisierung der Gesellschaft. Innerhalb des Adels gab es allerdings grosse Verschiebungen, die – je nach Kronland – etwas anders abliefen. In der Markgrafschaft Mähren beispielsweise entwickelte sich der Anteil der Herren am Untertanenbesitz von 43 Prozent im Jahr 1526 auf 64 Prozent im Jahr 1675, jener der (hohen) Geistlichkeit von 13 Prozent auf 25 Prozent. Die Herren verfügten in Mähren zusammen mit den Prälaten im Jahr 1675 über knapp 90 Prozent aller Untertanenhäuser[196] des Landes. Auch viele der ursprünglich königlichen Städte waren als Patrimonialstädte in den Besitz des hohen Adels übergegangen. Der grosse Verlierer dieser Entwicklung war der niedrige Adel.[197] Der Anteil des Ritterstandes an der Herrschaft über die Untertanen Mährens sank zwischen 1526 und 1675 von stattlichen 42 Prozent auf weniger als vier Prozent.[198]

Innerhalb des Herrenstandes waren die Liechtenstein – zusammen mit den Dietrichstein[199] – die Hauptgewinner dieser tief greifenden sozialen Umwälzun-

---

[196] Die Zahl der Untertanenhäuser hat nur indirekt mit der Zahl der Häuser, Feuerstätten oder Untertanen zu tun. Ein Untertanenhaus oder eine «Ansässigkeit» war eine Steuereinheit, die einer ganzen Bauernstelle (einem Ganzlehen) entsprach.

[197] Knoz (2004, S. 976) schreibt, dass fast alle Veränderungen auf Kosten kleinerer Rittergüter zustande kamen.

[198] Vgl. Winkelbauer 1999, S. 25 (dort auch weitere, ausführliche Betrachtungen über Besitz- und Machtverschiebungen in der Habsburgermonarchie des 16./17. Jahrhunderts).

[199] Die Dietrichstein sind ein ursprünglich aus Kärnten stammendes Adelsgeschlecht. Sie wurden 1514 in den Reichsfreiherrenstand, 1600 in den Reichsgrafenstand und 1624 in den Reichsfürstenstand erhoben. Die Dietrichstein konnten im Jahr 1575 Nikolsburg, den ehemaligen Hauptsitz der Liechtenstein, erwerben (siehe oben). Franz Seraph von Dietrichstein (1570–1636), der erste Reichsfürst des Hauses, wurde 1599 zum Kardinal sowie zum Fürstbischof von Olmütz ernannt. Er erreichte 1618/19, dass sich die mährischen Stände zunächst nicht am Aufstand ihrer böhmischen Standesgenossen beteiligten. Nach der Schlacht am Weissen Berg hatte Franz von Dietrichstein in Mähren die gleiche Statthalter-Funktion inne wie Karl von Liechtenstein in Böhmen. Die beiden Statthalter konkurrierten miteinander um die Gunst Kaiser Ferdinands II. (vgl. Tomáš KNOZ, Political Culture in the Period of the Estates' Rebellion, the Post-White Mountain Confiscations and the Thirty Years' War, in: Halina MANIKOWSKA, Jaroslav PÁNEK, Martin HOLÝ [Hgg.], Polictical Culture in Central Europe [10th–20th Century], Part I: Middle Ages and Early Modern Era, Prague 2005, S. 283–297,

gen. Sie wurden zu der neuen führenden Familie und bauten in der Markgrafschaft Mähren, ausgehend von einer zuvor relativ bescheidenen territorialen Basis und in zwei Schüben (um 1600 und um 1622/23), das mit Abstand grösste Besitzkonglomerat des Landes auf. Die Familie Liechtenstein konnte die Zahl ihrer mährischen Untertanenhäuser im Verlauf des Dreissigjährigen Krieges von 4758 auf 16156 erhöhen. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wuchs diese Zahl auf 19110. Dies entsprach einem Fünftel aller Untertanenhäuser Mährens. Die Liechtenstein, die mit ihnen verwandten Dietrichstein (6350 Untertanenhäuser) und der Prälatenstand, also die Kirche, besassen Ende des 17. Jahrhunderts gemeinsam die Hälfte des Landes.[199a]

Paradoxerweise schwächten sich in der Folge die ehedem engen Beziehungen der Liechtenstein zum Land Mähren und zu dessen Ständen eher ab. Denn die verstärkte, erneuerte Verbindung nach Wien und in das Reich hinein begann für sie alles andere zu überragen. Der alte Landespatriotismus trat in den Hintergrund, der habsburgisch-katholische Patriotismus sowie ein länderübergreifendes Familienbewusstsein gewannen an Gewicht. Das Gleiche geschah mit der Sprache: Das tschechische Element schwächte sich ab; das Deutsche, das die Wiener Zentrale und die neu in die böhmischen Länder eingewanderten Adeligen sprachen, hatte unter den Angehörigen der Elite Mährens schon bald unhinterfragt das alleinige Sagen.[200]

Nach dem Expansionsschub der Jahre 1622 bis 1624 erlebte das Haus Liechtenstein eine Konsolidierungsphase, die bis in die 1670er Jahre andauerte. Das Haus musste die vielen Erwerbungen zunächst verwaltungsmässig verdauen,[201] die durch sie angehäuften Schulden abbauen und der politischen Kritik, die sich an den Erwerbungen entzündet hatte, Paroli bieten.[202]

---

hier S. 296). Die beiden neuen führenden Familien Mährens – die Liechtenstein und die Dietrichstein – hatten schon im 16. Jahrhundert untereinander geheiratet. Im 17. und 18. Jahrhundert kam es zu weiteren Heiraten (siehe unten). Das Fürstenhaus Dietrichstein erlosch im 19. Jahrhundert in der männlichen Linie.

[199a] Vgl. Winkelbauer 1992, S. 19.

[200] Winkelbauer 1999, S. 35–46; Knoz 2004, S. 976.

[201] Quellen über den Ausbau und die Ausgestaltung der Verwaltung auf den liechtensteinischen Herrschaften bei: Thomas WINKELBAUER (Hg.), Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines «Neufürsten» in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Wien/Köln/Weimar 2008.

[202] Über die Wirtschafts- und Finanzgeschichte des Hauses in dieser Zeit am besten: Hannes STEKL, Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden. Die Finanzen des Hauses Liechtenstein im 17. Jahrhundert, in: Evelin OBERHAMMER (Hg.), Der ganzen

Zum Nachfolger Karls als Primogenitus und zum neuen Regierer des Hauses wurde im Jahr 1632, mit dem Erreichen der Volljährigkeit, sein einziger Sohn Karl Eusebius. Im April 1643 starb Karls Bruder Maximilian. Das Erbe des kinderlos gebliebenen Maximilians wurde zwischen Karl Eusebius und seinem anderen Onkel, Gundaker, aufgeteilt: Karl Eusebius erhielt die mährischen Güter Butschowitz und Posorschitz, Gundaker den Rest.[203] Für weitere Besitzerwerbungen fehlten den Liechtenstein bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die dafür nötigen Mittel. Eine Ausnahme stellte das zwischen Eisgrub und Rabensburg gelegene mährische Lundenburg dar, das Karl Eusebius 1638 für 250 000 Gulden erwerben beziehungsweise wiedererwerben konnte.[204] Die Liechtenstein hatten die Herrschaft Lundenburg nämlich schon einmal besessen, bevor sie diese im Zuge ihres vorübergehenden Abstiegs 1534 an die Herren von Žerotín hatten abtreten müssen.[205]

Fürst Karl Eusebius stand dem Haus Liechtenstein während mehr als einem halben Jahrhundert vor, nämlich von 1632 bis zu seinem Tod im Jahr 1684. Ihm fiel die nicht ganz einfache Aufgabe zu, das umfangreiche Erbe seines grossen Vaters zu bewahren und an die nächste Generation weiterzugeben.

Schon die standesgemässe Fortsetzung seiner eigenen Linie war problembehaftet. Die Rahmenbedingungen schränkten die Auswahl potentieller Ehefrauen ein. Die Auserwählte musste nicht nur das richtige Alter und die richtige Konfession haben, sie musste vor allem fürstlichen Geblütes sein. Eine Einheirat in eine alt- oder reichsfürstliche Familie wäre für den Neufürsten Karl Eusebius wünschenswert gewesen. Mehrere solche Projekte zerschlugen sich jedoch in den 1630er Jahren.[206] Zu Beginn der 1640er Jahre begann die Zeit zu drängen, denn Karl Eusebius war mittlerweile über 30 Jahre alt. Zugleich verschlechterten sich seit etwa 1641 die finanziellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Brautwerbung: Die Verwüstungen des 30-jährigen Krieges machten den Liechtenstein schwer zu schaffen. Als Ausweg kam 1644 schliesslich eine Verwandtenehe zustande: Die Braut Johanna Beatrix von Dietrichstein war eine Tochter der ältesten Schwester

---

Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 64–85.

[203] Vgl. SL-HA, FA 8 (Verhandlungen über Maximilians Erbe, 1636–1641).

[204] Dazu: Haupt 2007, S. 70. Für den Kauf von Lundenburg musste Gundaker beim Glogauer Landeshauptmann Graf Georg von Oppersdorf ein Darlehen aufnehmen. Zwischen der Enteignung der Žerotín (1622) und dem Kauf durch die Liechtenstein (1638) hatte sich Lundenburg in den Händen der Grafen Khuen von Belasi befunden.

[205] Bahlcke et al. 1998, S. 349.

[206] Am weitestehen gediehen die Verhandlungen mit der oberfränkischen Pfalzgräfin Anna Sophia bei Rhein (1621–1651), einer Lutheranerin (vgl. Haupt 2008, S. 80–85).

von Karl Eusebius, dieser selbst somit ihr leiblicher Onkel.[207] Eine solche Verbindung, für die ein päpstlicher Dispens nötig war, hatte mehrere Vorteile: Die beiden Eheleute kannten sich gut, sie waren sich in ihrem Stand ebenbürtig, und das Vermögen blieb sozusagen in der Familie. Die Beziehung hatte aber auch einen gewichtigen Nachteil, konnte sie doch den Keim zu einer biologisch-genetischen Degeneration bergen.[208] Johanna Beatrix gebar elf Kinder, von denen allerdings nur vier, drei Töchter und ein Sohn, das Erwachsenenalter erreichten. Der Stammhalter Johann Adam Andreas kam erst 1657 zur Welt. Auch er heiratete 1681 – vielleicht ebenfalls faute de mieux – eine Verwandte, nämlich seine Cousine Erdmunda Fürstin Dietrichstein. Mit Johann Adam Andreas starb die Karolinische Linie der Liechtenstein 1712 trotz 13 Kindern im Mannesstamm aus, denn keiner seiner Söhne lebte länger als er selbst.

Mit der Eheanbahnung etwas mehr Glück hatte Fürst Hartmann (1613–1686), der jüngere Vetter von Karl Eusebius. Er war zusammen mit diesem in Eisgrub erzogen worden. Hartmanns Vater Gundaker war in erster Ehe mit Agnes Gräfin von Ostfriesland (1584–1616) verheiratet gewesen,[209] so dass ihrem Sohn Hartmann im Gegensatz zu dessen Vetter Karl Eusebius auch reichsgräfliche Kreise für die Heirat offen standen. Deshalb konnte Fürst Hartmann im Oktober 1640 Elisabeth Sidonia von Salm-Reifferscheidt, die Tochter einer westfälischen Grafenfamilie, zum Traualtar führen. Die Nachkommen der beiden Eheleute sollten dann im 18. Jahrhundert zu der regierenden Linie des Hauses Liechtenstein aufsteigen (siehe Stammtafel 5).

Nicht nur die Heiratspolitik von Karl Eusebius war problembehaftet, die Konsolidierung der ererbten Besitztümer war es auch. In den letzten Jahren des Dreissigjährigen Krieges wurden die liechtensteinischen Herrschaften in Mähren verwüstet, nachdem schon vorher die schlesischen und böhmischen Besitzungen mehrmals durch den Krieg getroffen worden waren. Der Fürst musste fliehen und unter anderem sein Gestüt, das inzwischen mehrere Dutzend edelster Pferde zählte, nach Graz in Sicherheit bringen. Die Untertanen litten unter den

---

[207] Über die Heirat der beiden: Haupt 2008, S. 90–94; allgemein über die Heiratspolitik der Liechtenstein im 17. und 18. Jahrhundert: Evelin OBERHAMMER, Gesegnet sei dies Band. Eheprojekte, Heiratspakten und Hochzeit im fürstlichen Haus, in: DIES., Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 182–203.

[208] Erinnert sei hier an das Schicksal der Habsburger, die wegen der ständigen Verwandtenehen degenerierten und schliesslich 1740 im Mannesstamm ausstarben.

[209] Über die Ehe Gundakers mit Agnes von Ostfriesland und die liechtensteinischen Ansprüche auf die Grafschaft Rietberg, die daraus erwuchsen: Winkelbauer 1999, S. 512–517 und S. 531–536.

Stammtafel 5
Die Liechtenstein im 17. Jahrhundert

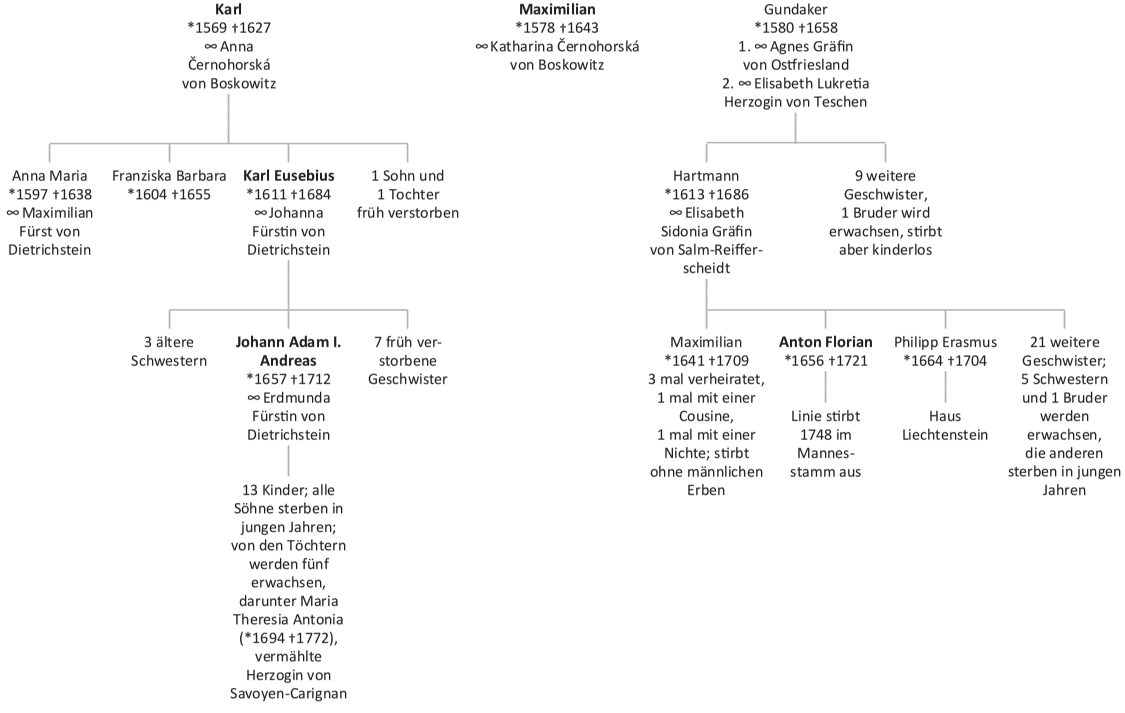

Stammtafel 5. (Quelle: Wilhelm 1980, vereinfacht.)

Plünderungen der Soldateska, an verschiedenen Orten brach die Pest aus. Dörfer und Märkte entvölkerten sich, die Gebäude verfielen, es fehlte an Arbeitskräften. Der Reinertrag der Herrschaften von Fürst Karl Eusebius reduzierte sich deutlich, nämlich von rund 108 000 Gulden in den 1630er Jahren auf 38 000 Gulden in den 1640er Jahren.[210]

Nach dem Krieg absorbierte der Wiederaufbau alle Kräfte. Gleichzeitig brachten langwierige juristische Auseinandersetzungen um die Rechtmässigkeit der böhmischen Erwerbungen das Haus Liechtenstein an den Rand der Zahlungsunfähigkeit. Schon in den 1620er Jahren waren gegen Fürst Karl versteckte Vorwürfe wegen unlauterer Bereicherung aufgekommen. Nach dem Krieg wurden die Untersuchungen wieder aufgenommen. Im Jahr 1654 konfiszierte der böhmische Fiskus die Besitzungen Schwarzkosteletz, Auřinowes und Škworetz. Im Juli 1655 willigte Karl Eusebius in einen Vergleich ein, der ihm die konfiszierten Herrschaften gegen die Bezahlung von 1 029 600 Gulden wieder überliess. Doch damit war die Sache noch nicht aus der Welt. 1660 beschuldigte die so genannte Münz- und Konfiskationsläsionskommission Fürst Karl, den Fiskus mit dem Münzumtausch von 1623 hintergangen zu haben. Die Schadensumme, die sich aus einem Grundbetrag sowie den seither aufgelaufenen Zinsen zusammensetzte, belief sich schliesslich auf den gewaltigen Betrag von 31 276 025 Gulden. Es scheint fast so, als ob Karl Eusebius damals als willkommener Sündenbock für die Bereicherung des erbländischen Adels nach der Niederschlagung des böhmischen Ständeaufstandes herhalten musste: Wallenstein war durch seine eigenen Offiziere ermordet worden, de Witte hatte Selbstmord begangen, nur auf den Sohn des böhmischen Statthalters Karl von Liechtenstein liess es sich noch zugreifen. Die Münz- und Konfiskationsläsionskommission konnte ihren Anspruch allerdings nie genau begründen (Wittes Rechnungsbücher waren verschwunden), und die Krone musste aufpassen, dass die Vorwürfe, die sie erhob, nicht auf sie selbst zurückfielen. So einigte man sich im Mai 1665 auf einen Vergleich, den man Generalabsolutorium nannte und der Karl Eusebius gegen weitere Ansprüche des Ärars absicherte.[211] Der Fürst zahlte für die Beendigung der Streitigkeiten 275 000 Gulden. Diese dienten der kaiserlichen Kasse in Wien dazu, das grosse Schuldenloch, das sich nach dem Türkenkrieg von 1663/64 aufgetan hatte, zu verkleinern.[212]

Karl Eusebius wahrte zeit seines Lebens eine gewisse Distanz zum Wiener Hof. Er nahm nur eines der ihm angetragenen Ämter an: Zwischen Herbst 1639

---

[210] Haupt 2007, S. 86ff.; Stekl 1990, S. 65 (für die Zahlen).
[211] Vgl. SL-HA, H 508 (Akten zum Generalabsolutorium vom Mai 1665).
[212] Zu den Liechtenstein-Prozessen: Oberhammer 1990, S. 42; Stekl 1990, S. 73/74; Haupt 2007, S. 126–129 und S. 141–145.

und Frühjahr 1641 war er Oberhauptmann der schlesischen Herzogtümer und musste dafür vorübergehend nach Wrocław/Breslau umziehen.[213] Ansonsten hielt er sich lieber auf seinen Herrschaften auf. In der Literatur wird darüber diskutiert, ob es gegen die Ansprüche des kaiserlichen Fiskus nicht bessere Verteidigungsstrategien gegeben hätte als den juristischen Weg, auf den sich Karl Eusebius beschränkte.[214] Möglicherweise tat er aber gut daran, sich aus der politischen Schlangengrube des Wiener Hofes herauszuhalten, hatte das Haus Liechtenstein damals doch nicht nur das Erzhaus gegen sich, sondern auch die anderen Neufürsten, die mit ihm um Einfluss und Besitzungen konkurrierten. Man kann Karl Eusebius allenfalls vorwerfen, dass er nicht taktsicher oder offensiver vorging und zum Beispiel von sich aus auf jene böhmischen Herrschaften verzichtete, die sich weit weg von den liechtensteinisch-mährischen Stammlanden befanden, und zwar nicht im Sinne eines Schuldeingeständnisses, sondern als Schlussstrich, der die Gemüter auf allen Seiten beruhigt hätte.

Karl Eusebius konnte die durch seinen Vater akquirierten Herrschaften zwar behalten, er musste sich dafür allerdings weiter verschulden und litt ständig unter Liquiditätsproblemen. Als Kreditgeber halfen ihm andere Adelige aus, vor allem aber sein Vetter Hartmann aus der Linie Gundakers von Liechtenstein. Zwischen 1667 und 1676 stellte ihm dieser insgesamt 302 000 Gulden zur Verfügung, zwischen 1680 und 1682 weitere 215 350 Gulden.[215] Fürst Hartmann prüfte als Gläubiger jedes der Kreditbegehren seines Vetters Karl Eusebius persönlich. Sehr wahrscheinlich entstand dabei in der Familie des Schuldners jener Groll, der dazu führte, dass Johann Adam Andreas in seinem Testament Anton Florian, den Sohn Hartmanns, zurücksetzte und diesem das liechtensteinische Majorat nur widerwillig überliess.

Der sparsame Hartmann sah den Luxuskonsum und das Repräsentationsstreben seines Cousins Karl Eusebius äusserst ungern. Tatsächlich war der letztere 1677 sogar genötigt, aufgrund dringender Verpflichtungen und unter strengster Geheimhaltung den von seinem Vater geerbten Herzogshut zu verpfänden. Von den 1650er Jahren bis Ende der 1670er Jahre verdoppelte sich der Personalbestand des fürstlichen Hofes von 110 auf 240. Allein die wichtigste Passion des Fürsten, das Gestüt, zählte 130 Beschäftigte.[216] Auch die eigentliche Gründung der heutigen liechtensteinischen Kunstsammlung, die 1945 aus dem zusammenbrechenden

---

[213] Haupt 2007, S. 71/72.
[214] Haupt 2007, S. 144/145.
[215] Stekl 1990, S. 74–76; SL-HA, H 512 (Darlehen und Zinsen von Hartmann an Karl Eusebius).
[216] Ebd., S. 69.

Deutschen Reich nach Vaduz gerettet werden konnte, fand damals statt.[217] Die Kunstwerke dienten dem Ansehen der Familie. Die Sammlung unterstrich zudem deren Kreditwürdigkeit. Wirklich gelohnt haben dürfte sie sich indessen nur sehr langfristig.

Mit dem Tod von Karl Eusebius wurde im Februar 1684 der einzige Enkel Karls, der damals 27-jährige Johann Adam Andreas, zum Primogenitus des Hauses Liechtenstein. Johann Adam übernahm von seinem Vater nicht nur umfangreichen Grundbesitz und verschiedenste Rechte (wie die eines Herzogs von Jägerndorf und Troppau), sondern auch eine Schuldenlast von 815 000 Gulden. In wenigen Jahren gelang es Fürst Johann Adam I., diese Schuldenlast durch eine starke Erhöhung der Einnahmen abzubauen und, wie schon sein Grossvater Karl, zu einem der wichtigsten Kreditgeber der Krone aufzusteigen. Im Jahr 1699 präsidierte er eine Regierungskommission, welche die Sanierung der kaiserlichen Finanzen zum Ziel hatte. Überhaupt stand er dem Hof etwas weniger distanziert gegenüber als sein Vater. Johann Adam hatte ein grosses Geschick für Wirtschaftsfragen und Geldgeschäfte: Er steigerte die Erträge seiner Herrschaften durch zahlreiche Massnahmen, so durch die Abschaffung unrentabler Bereiche, die Verbesserung der Herrschaftsverwaltung oder die drastische Erhöhung der Robotleistungen seiner Untertanen.[218] Allerdings war sein wirtschaftlicher Erfolg auch das Resultat einer allgemein anziehenden Konjunktur. Schon zu Lebzeiten nannte man ihn den «Krösus von Österreich».[219]

Wie sein Vater Karl Eusebius investierte auch Johann Adam stark in die Repräsentation der Familie, in ihren Glanz und in ihr Ansehen. Dazu zählte unter anderem die Bautätigkeit in Wien, die durch die grössere Nähe zum Hof nötig wurde. Damals entstanden auch jene zwei prächtigen Gebäude, die sich bis heute in Familienbesitz befinden: das Stadtpalais an der Bankgasse und das Gartenpalais

---

[217] Dazu: Haupt 2007, S. 201ff.

[218] Die Anhebung der Robotleistungen der Untertanen war damals ein allgemein verbreitetes Mittel, mit dem der Adel versuchte, die Erträge seiner heruntergekommenen Güter nach der Katastrophe des Dreissigjährigen Krieges zu erhöhen. Die Meierhöfe – obrigkeitliche Grossbetriebe – produzierten in erster Linie für den Markt. Auch die liechtensteinische Obrigkeit schränkte die persönliche Freiheit ihrer Bauern ein, zum Beispiel durch Wegzugsverbote oder durch den Ausbau der Erbuntertänigkeit, und erhöhte gleichzeitig die bäuerlichen Arbeitsverpflichtungen. Der Widerstand dagegen entlud sich in Aufständen. In den Jahren zwischen 1706 und 1713 revoltierten die Bauern von Mährisch Trübau (dazu: Gustav KORKISCH, Der Bauernaufstand auf der Mährisch Trübau-Türnauer Herrschaft 1706–1713, in: Bohemia, Jg. 1970, S. 164–274).

[219] Vgl. Herbert HAUPT, Fürst Johann Adam I. Andreas, in: Rainer VOLLKOMMER, Donat BÜCHEL (Hgg.), Das Werden eines Landes, 1712–2012, Vaduz 2012, S. 49–57, hier S. 51 und S. 56; über die Wirtschafts- und Finanzgebarung von Johann Adam Andreas: Stekl 1990, S. 76–84.

in der Rossau.[220] Damit setzte sich Fürst Johann Adam I. im wörtlichen Sinne ein bleibendes Denkmal.

Dem Streben nach Bedeutung und Einfluss entsprang auch der Kauf zweier Herrschaften am Rande des Reichs:[221] Schellenberg 1699 und Vaduz 1712. Schellenberg kostete 115 000 Gulden, Vaduz 290 000 Gulden. Allerdings war es erst Johann Adams Nachfolgern vergönnt, den mit dem Kauf der beiden reichsunmittelbaren Territorien erstrebten Sitz auf dem Reichstag zu erringen. Im Jahr 1719 vereinigte Kaiser Karl VI. die beiden alpenländischen Herrschaften zu einem Reichsfürstentum und gab ihm den Namen Liechtenstein. Noch einmal vier Jahre später erhielt die Familie Liechtenstein Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Als dauerndes Mitglied im Reichsfürstenrat gehörte sie nun definitiv zur Spitzengruppe der Reichsaristokratie.

Dank seiner Finanzkraft war es Johann Adam möglich, die Erwerbspolitik seines Grossvaters wieder aufzunehmen. Diese war durch den Dreissigjährigen Krieg und durch den dringend erforderlichen Abbau der Schulden vorübergehend zum Stillstand gekommen. Im Jahr 1695 kaufte er in Nordmähren die Herrschaft Šternberk/Sternberg, vier Jahre später das daran angrenzende Karlova Pláň/Karlsberg. Weitere Erwerbungen waren 1692 das mährische Hodonín/Göding, 1701 das österreichische Judenau und 1708 das böhmische Červený Hrádek/Rothenhaus (siehe Karte 2).[222]

Auch Anton Florian, der Enkel Gundakers, konnte seinen Besitz vergrössern. Im Jahr 1681 erwarb er für 270 000 Gulden und weit weg von seinen bisherigen Besitzungen das nordböhmische Rumburk/Rumburg (siehe Karte 2). Dieses lag quasi im Rücken der mit ihm konkurrierenden ersten Linie der Familie Liechtenstein und diente 1718 als innerfamiliäres Tauschobjekt: Anton Florian gab Rumburg an seinen Neffen Josef Wenzel weiter, der ihm dafür die durch Johann Adam auf ihn gekommenen Herrschaften Vaduz und Schellenberg überliess. Durch diesen Tausch erreichte Anton Florian, dass die beiden alpenländischen Territorien,

---

[220] Dazu: Friedrich POLLEROSS, Utilità, virtù e bellezza. Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein und seiner Wiener Palast in der Rossau, in: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege, Bd. 47/1993, S. 36–52.

[221] Die Kaufverträge sind publiziert: Claudius GURT (Bearbeiter), Kaufvertrag der Herrschaft Schellenberg 1699, Vaduz 1999; Katharina ARNEGGER (Bearbeiterin), Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz 1712. Dokumente zum Kaufvorgang zwischen den Grafen von Hohenems und den Fürsten von Liechtenstein, Vaduz 2012.

[222] Vgl. Oberhammer 1990, S. 43. Insgesamt betrug die Kaufsumme aller Liegenschaftserwerbungen von Johann Adam wenigstens 3,6 Millionen Gulden (Stekl 1990, S. 82). Der Wert der neuerworbenen Gebiete soll nahezu dem des Primogeniturfideikommisses entsprochen haben.

die im Jahr darauf zu einem Reichsfürstentum erhoben wurden, bei dem von ihm verwalteten Majorat blieben.[223]

Mit den Erwerbungen der beiden Fürsten Johann Adam (1657–1712) und Anton Florian (1656–1721) hatte der Güterbesitz der Familie Liechtenstein einen Stand erreicht, der in den beiden darauf folgenden Jahrhunderten kaum noch Veränderungen erfuhr. Mal wurde eine Herrschaft verkauft, mal verschwand eine über die weibliche Linie. Mal kam ein neues Gut hinzu, mal arrondierte man ein schon bestehendes. Ansonsten allerdings blieb der Umfang der Güter zwischen 1712 und 1918 grosso modo gleich. Kurz nach Anton Florians Tod erreichte auch die standespolitische Stellung der Dynastie einen Höhepunkt: 1723 wurde das Haus Liechtenstein in den Reichsfürstenrat aufgenommen.

Das 17. Jahrhundert und vor allem dessen erstes Viertel sind für die Geschichte der Familie Liechtenstein zentral. Sie stieg in jener Epoche zu einer Dynastie europäischen Formats auf. Die Zusammenfassung der Besitzentwicklung seit dem Verlust von Nikolsburg 1560 darf an dieser Stelle deshalb ein bisschen ausführlicher ausfallen.

Der Aufstieg begann in der Mitte des 16. Jahrhunderts mit einer tiefen Krise: mit dem Aussterben und dem Niedergang von zweien der drei Familienzweige. Die Feldsberger Liechtenstein beerbten in den 1560er Jahren ihre Nikolsburger Vettern, welche den in Mähren gelegenen Hauptsitz des Hauses verloren hatten. Unter Hartmann II. und seinen Geschwistern konnte der Abstieg des Hauses gestoppt werden: Gesunde Finanzen, die es erlaubten, dem Kaiser mit namhaften Beträgen zur «Türkenabwehr» unter die Arme zu greifen, sowie wichtige Positionen in der Diplomatie und im Militär bildeten eine gute Ausgangslage für die kommende Generation. Unter Hartmanns Söhnen Karl, Maximilian und Gundaker gelang dann der grosse Sprung nach vorn. Dabei ging es in erster Linie darum, die zeitweilig gefährdete Position in Mähren zu retten und wieder aufzubauen. Die drei Brüder nutzten die Gunst der Stunde gleich mehrfach. Dank optimaler Bedingungen im Rahmen des habsburgisch-katholischen Absolutismus, im Gefolge geschickter familiärer Weichenstellungen und mit Hilfe starker Persönlichkeiten, die durch das Interesse an der Gesamtfamilie zusammengehalten wur-

[223] Vgl. Heinz DOPSCH, Arthur STÖGMANN, Liechtenstein, von, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Zürich/Vaduz 2013, S. 518–525, hier S. 523. Anton Florian spielte bei der Erhebung der beiden Herrschaften Schellenberg und Vaduz zu einem Reichsfürstentum eine zentrale Rolle. Über seine politische Karriere, in der er unter anderem Erzieher und Obersthofmeister des (späteren) Kaisers Karl VI. war: Michael HÖRRMANN, Fürst Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721), in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz/München/Wien 1987, S. 189–209.

den, schafften sie es in wenigen Jahren an die Spitze des mährisch-österreichischen Adels. Die erste Aufwärtsbewegung endete 1608 mit der Erhebung Karls in den erblichen Fürstenstand. Die Treue zum habsburgischen Erzhaus zahlte sich in den 1620er Jahren noch einmal aus: Die Liechtenstein gehörten zu jenen Adelsfamilien, die am stärksten von der Niederschlagung des Ständeaufstandes der Jahre 1618 bis 1620 profitierten. Karl I., dem bei der Durchsetzung des habsburgischen Absolutismus in Böhmen eine Schlüsselrolle zufiel, leitete das Wasser zwar durchaus auf die eigene Mühle, doch machte er dies mit der Rückendeckung des Kaisers, im Einverständnis mit den anderen kaisertreuen Adeligen und immerhin eher weniger aggressiv als andere Kriegsgewinnler.

Sein Sohn Karl Eusebius (1611–1684) konnte in seiner langen Regierungszeit nicht mehr tun, als unter den unsicheren und schwierigen Bedingungen des Dreissigjährigen Krieges die umfangreichen Erwerbungen seines Vaters gegen die Konkurrenz anderer Adelsgeschlechter und gegen den Appetit des Fiskus abzusichern. Er war dabei auf die finanzielle Hilfe seines Vetters Hartmann (1613–1686) angewiesen. Vielleicht hätte Karl Eusebius gut daran getan, die umstrittenen Herrschaften Auřinowes, Schwarzkosteletz und Škworetz, die nicht recht in das bisherige Portfolio der Familie passen wollten, aufzugeben – statt sie noch einmal zu erwerben. Karls Enkel Johann Adam I. (1657–1712) reorganisierte die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und sorgte mit dem Rückenwind eines konjunkturellen Aufschwungs für sprudelnde Erträge. Diese ermöglichten ihm weitere Erwerbungen in Böhmen, Mähren und Niederösterreich. Johann Adam I. kaufte auch Schellenberg und Vaduz. Die beiden Herrschaften am Alpenrhein lagen im Reichskreis Schwaben und wurden unter Anton Florian (1656–1721), seinem Cousin zweiten Grades und Nachfolger als Chef des Hauses, zu einem Reichsfürstentum erhoben.

Es ist fast unmöglich, die langfristige Entwicklung des liechtensteinischen Familienbesitzes zu rekonstruieren und zu beziffern.[224] Am naheliegendsten ist es, den schieren Gebietsumfang aller liechtensteinischen Güter zu ermitteln. Sehr viel aussagekräftiger wäre natürlich die Entwicklung des Ertrags, am besten in der Form einer langen Reihe, doch muss eine solche Statistik wohl für immer ein Desiderat bleiben, und dies aus verschiedenen Gründen:

- Die Zahlen sind, wenn man sie denn überhaupt erhob, oft nicht mehr vorhanden.
- Die Erträge schwankten sowohl regional als auch zeitlich stark.

[224] Die bisher beste Finanzgeschichte des Hauses im 17. Jahrhundert: Stekl 1990.

- Die innerfamiliären Besitzverhältnisse (Fideikommiss? Lehen einer Nebenlinie? Heiratsgut einer Schwester?) lassen sich heute kaum noch klären.
- Damals wurde nicht deutlich zwischen Investitionen und Erträgen unterschieden, wie sich denn überhaupt die damalige Buchhaltung herzlich wenig nach unseren heutigen Massstäben richtete.
- Schon die scheinbar einfache Frage, wann die Schulden auf einer neuen Herrschaft abbezahlt waren und sich diese damit zu rentieren begann, lässt sich oft nicht mehr beantworten.
- Hingewiesen sei auch noch auf weitere, kaum lösbare Spezialprobleme wie die langfristige Entwicklung der Währungen, die dauernden Veränderungen der Abgabenlast oder Rechte Dritter wie etwa der Kirche an den Erträgen der Familienbesitzungen.

Kurz und gut: Es muss beim groben Mass der Entwicklung des ungefähren Gebietsumfangs bleiben (siehe Tabelle 1). Auch dieses ist allerdings äusserst aufschlussreich. So illustriert es mit aller Deutlichkeit den raschen Aufstieg der Familie Liechtenstein innerhalb einer einzigen Generation von einem regionalen Herrengeschlecht des österreichisch-mährischen Grenzraums zu einer Adelsdynastie von europäischem Rang.

Tabelle 1: Umfang der liechtensteinischen Herrschaften 1590–1710

Jahr	Total	Davon in Mähren	Davon in Böhmen	Davon in Österreich
1590	175 km²	17 %	0 %	83 %
1610	642 km²	78 %	0 %	22 %
1630	1 422 km²	71 %	19 %	10 %
1670	1 494 km²	73 %	18 %	9 %
1710	1 748 km²	74 %	17 %	9 %

Bemerkung: Alle Latifundien aller Familienmitglieder (egal ob Lehensherrschaften oder Allodialgüter); ohne Schlesien, ohne Ungarn und ohne Vaduz-Schellenberg; Quellen: Diverse, siehe Anmerkung.[225]

[225] Die Quadratkilometer-Angaben der Tabelle 1 sind als Schätzungen zu betrachten. Bei den Gütern der Familie Liechtenstein handelte es sich nicht um geschlossene Besitzkomplexe einheitlichen Rechts, sondern um Herrschaften, die aus verschiedensten Gütern unterschiedlichsten Rechts zusammengesetzt waren. Bei den Angaben zum Gebietsumfang wurde auf Daten aus dem (langen) 19. Jahrhundert abgestellt, nämlich vor allem auf Kraetzl 1914, ferner auf: Wolny 1846; Eberhard JONÁK, Der landtäfliche Grundbesitz im Königreiche Böhmen. Statistische Tafeln nach ämtlichen Quellen bearbeitet, Prag 1879 (2. Auflage); Johann F. PRO-

Im Jahr 1590 besassen die Herren von Liechtenstein rund 175 Quadratkilometer Boden. Nach dem Verlust von Nikolsburg lag das meiste davon in Niederösterreich. Schon in der ersten Phase der Generation Karls konnten sie ihren Besitz annähernd vervierfachen. Dabei verschob sich der regionale Schwerpunkt ihrer Güter klar in Richtung Mähren, und zwar in erster Linie dank des Erbes der Familie Boskowitz. Die Erwerbungen der Jahre 1622 bis 1625 führten, verglichen mit dem Stand von 1590, zu einer Verachtfachung des Besitzes. Allein die neuen Besitzungen in Böhmen waren nun, rein flächenmässig, rund doppelt so umfangreich wie die früheren Stammlande in Niederösterreich. Anschliessend kam es zu einer Stagnation der Entwicklung, bevor dann, in der zweiten Generation nach Karl, noch einmal ein deutlicher Zuwachs stattfand. Alles in allem gelang dem Haus Liechtenstein zwischen 1590 und 1710 in etwa eine Verzehnfachung des Besitzes.

11. Das 18. Jahrhundert: Höfischer Prunk und merkantilistische Verwaltung

Auch im 18. Jahrhundert schaffte es die Dynastie Liechtenstein oben zu bleiben. Der höfische Prunk, den die Fürsten entfalteten, diente dazu, ihre führende Position in einer auf Herkommen und Prestige begründeten Gesellschaft zu untermauern und ihnen wichtige Ämter in der kaiserlichen Armee oder in der Diplomatie zu verschaffen.[226] Auf ihren Gütern versuchten die Liechtenstein mit einer nach merkantilistischen Grundsätzen aufgebauten Verwaltung so hohe Erträge zu erwirtschaften, dass sie ihren Luxuskonsum und die Kosten für ihre repräsentativen Pflichten ohne Schulden finanzieren konnten. Fürst Josef Wenzel (1696–1772),

---

CHÁZKA, Mährens und Schlesiens land- und lehentäflicher Grundbesitz. Auf Grundlage authentischer Daten bearbeitet, Prag 1881.

[226] Im Dienste der Repräsentation stand insbesondere die Bautätigkeit. Namentlich Eisgrub und Feldsberg wurden dabei zu Schlossanlagen ausgebaut, die sich durchaus mit denen in Potsdam und Versailles messen konnten (vgl. Metoděj ZEMEK, Österreichische Architekten südmährischer Schlösser [17.–19. Jahrhundert], in: Österreichische Osthefte, Jg. 1991, S. 569–584; N.N., Die Merkwürdigkeiten zu Eisgrub in Mähren, Brünn 1804; zum soziokulturellen Kontext adeligen Bauens: Andreas PEČAR, Die Imagination von Autonomie, Grösse und Dauer. Adelsrepräsentation im 18. Jahrhundert im Schloss- und Gartenbau, in: Jörn LEONHARD, Christian WIELAND [Hgg.], What Makes the Nobility Noble? Comparative Perspectives from the Sixteenth to the Twentieth Century, Göttingen 2011, S. 255–278). Zur Ausstattung in Eisgrub gehörten etwa Wasserspiele und Gartenanlagen, Stallungen und Gästehäuser sowie ein eigenes Schauspielhaus mit fest besoldetem Kammerkapellmeister. Fürst Alois I. residierte im Herbst jeweils in Feldsberg, wo er für seine Gäste unter anderem Hoch- und Treibjagden veranstaltete.

dem «Vater» der österreichischen Artillerie,[227] gelang es, die Dynastie innerlich zu festigen und ihren politischen Rang sowie ihren sozialen Status gegen die Konkurrenz anderer Adelsfamilien abzusichern. An und für sich jedoch befand sich der Adel seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in einem kaum wahrnehmbaren, schleichenden Niedergang: Die Reformen der aufgeklärten Monarchie beschnitten seine Privilegien, schon bevor der Paukenschlag der Französischen Revolution ganz Europa erschütterte. Die Revolution gefährdete zwar die Aristokratie, sie bot einigen ihrer Mitglieder aber auch Chancen. So nahm Kaiser Napoleon, der das Heilige Römische Reich nach fast tausend Jahren zum Einsturz brachte, das Fürstentum Liechtenstein 1806 in seinen neu gegründeten Rheinbund auf. Dank dieses Gnadenaktes wurde Fürst Johann von Liechtenstein (1760–1836), der Grossneffe Josef Wenzels, zum Souverän eines eigenen Staates.

Auch im 18. Jahrhundert ging es jedoch zunächst und in erster Linie darum, die Familie zu erhalten, für (männlichen) Nachwuchs zu sorgen, diesen so gut wie möglich zu erziehen und ihm die richtigen, einflussreichen Positionen zu verschaffen. Dies war keine einfache Aufgabe und ihre Erfüllung auch mit einer grossen Portion Glück verbunden, zumal in einer Zeit, in der die Kindersterblichkeit selbst im aristokratischen Milieu noch immer sehr hoch war und adelige Söhne in Erfüllung ihrer Offizierspflicht immer wieder auf dem Schlachtfeld liegen blieben.

Die grösste Gefahr für eine adelige Familie war aber – wie schon im Mittelalter – die Besitzzersplitterung. Das seit 1606 bestehende Fideikommiss wirkte zwar zentripetal, doch beim Entstehen zu vieler oder sich bekämpfender Nebenlinien konnte auch eine Primogenitur ausbluten. Johann Adam Andreas, der letzte männliche Vertreter der Karolinischen Linie, agierte in dieser Beziehung eher unglücklich: Er legte mit seinem Testament vom Juli 1711 den Keim zu einer Spaltung, indem er seinen Nachfolger Anton Florian zurücksetzte und dessen noch minderjährigen Neffen Josef Wenzel bevorzugte. Ausserdem vermachte er seiner knapp volljährigen Lieblingstochter Maria Theresia mehr Güter als dem langfristigen Erhalt des männlichen Stammes zuträglich war. Die aus den Bestimmungen

[227] Fürst Josef Wenzel diente als kaiserlicher Offizier, Feldherr und Botschafter. Zwischen 1735 und 1740 vertrat er das Kaiserhaus in Berlin und Paris. 1760 überführte er in einer berühmt gewordenen Fahrt mit 94 sechsspännigen Prachtkarossen die Braut des Kronprinzen des Heiligen Römischen Reiches von Parma über die Alpen nach Wien. Höhepunkt seiner militärischen Laufbahn war die Ernennung zum General-Direktor der kaiserlichen Artillerie (1744). Als «Vater» der österreichischen Artillerie modernisierte er diese mit viel Elan und zum Teil auf eigene Kosten. Kaiser Franz I. verlieh ihm und seinen Nachfolgern als Anerkennung für seine Verdienste im Jahr 1760 den Titel «Durchlaucht» (vgl. Manfred RUDERSDORF, Josef Wenzel von Liechtenstein [1696–1772]: Diplomat, Feldmarschall und Heeresreformer im kaiserlichen Dienst, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT [Hgg.], Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz/München/Wien 1987, S. 347–381).

dieses Testaments resultierenden Erbstreitigkeiten konnten erst 1718 und 1722 in zwei Vergleichen beigelegt werden.[228]

In den frühen 1770er Jahren kam es hingegen zu einem Zusammenrücken der Dynastie und zu einer deutlichen Stärkung ihres Fideikommisses. Schon im Dezember 1748 ging die von Anton Florian begründete Linie mit dem frühen Tod des Fürsten Johann Nepomuk Karl (1724–1748) zu Ende (siehe Stammtafel 6). Von Johann Nepomuk Karls Kindern erreichte nur die jüngste Tochter Maria Antonia (1749–1813) das Erwachsenenalter. Josef Wenzel, der schon zwischen 1732 und 1744 Vormund seines Vorgängers gewesen war, übernahm Ende 1748 definitiv das grosse Majorat der Familie Liechtenstein.[229] Fürst Josef Wenzel hatte im April 1718 seine 19-jährige Cousine Anna Maria, eine verwitwete Gräfin Thun,[230] geheiratet. Anna Maria gebar zwar 1719 einen Sohn mit dem Namen Philipp Anton, doch schied dieser schon 1723 wieder aus dem Leben. Josef Wenzel hatte keine weiteren Nachkommen. Er wurde 1753 zum Witwer und heiratete nicht mehr. Dieser Fürst, welcher de facto während 36 Jahren, nämlich zwischen 1732 und 1744 sowie zwischen 1748 und 1772, an der Spitze der Familie stand, war nach dem Aussterben der Karolinischen Linie der ruhende Pol der Dynastie und insofern ein wichtiger Akteur ihrer Geschichte. Er verstand es zeit seines Lebens, die divergierenden Interessen der verschiedenen Familienmitglieder und Familienzweige unter einen (Fürsten-)Hut zu bringen.

Franz Josef, der Neffe von Fürst Josef Wenzel, erbte 1771 im Alter von 45 Jahren zuerst das Fideikommiss seines Vaters Emanuel (1700–1771). Dann, im Februar des darauf folgenden Jahres, fielen innerhalb weniger Tage zwei weitere, grosse Erbschaften an: Zuerst übernahm Franz Josef das grosse Majorat seines Onkels Josef Wenzel und wurde damit zum neuen Regierer des Hauses Liechtenstein; dann erhielt er den Nachlass von Maria Theresia, der letzten Repräsentantin der Karolinischen Linie. Diese erwies sich dadurch als loyale Fördererin ihres Herkunftshauses.[231]

---

[228] Dazu: Falke 1877, Bd. 2, S. 351–355 (Testament von 1711); Falke 1882, Bd. 3, S. 71/72 und S. 233 (Vergleiche von 1718 und 1722).

[229] Zu Beginn seiner Regierungszeit, das heisst in den Jahren 1749 bis 1755, verkaufte Josef Wenzel einige unrentable Güter, andererseits erwarb er für das Fideikommiss einige neue Herrschaften (vgl. SL-HA, FA 18).

[230] Anna Maria (1699–1753) war eine Tochter von Josef Wenzels Onkel Anton Florian. Ihre erste Ehe mit dem Grafen Johann Ernst von Thun (1694–1717) blieb kinderlos und dauerte nur wenige Monate. Die genealogischen Angaben in diesem Kapitel beruhen auf: Wilhelm, Stammtafel, Tafeln 6 und 7.

[231] Schon Jacob Falke, der Historiker des Hauses Liechtenstein, hat ihre Bedeutung für die Geschichte der Dynastie gesehen und sie deshalb in seinem Werk mit einem eigenen Kapitel hervorgehoben (vgl. Falke 1877, Bd. 2, S. 359–366).

Stammtafel 6
Die Liechtenstein im 18. Jahrhundert

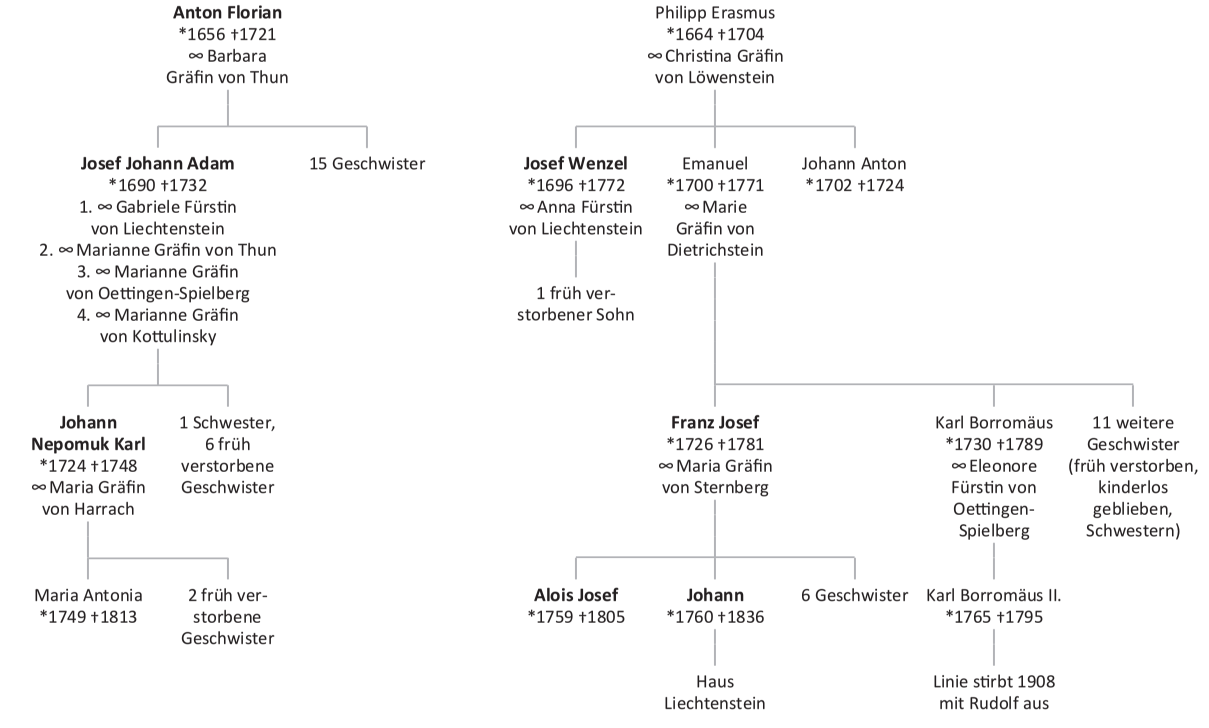

Stammtafel 6. (Quelle: Wilhelm 1980, vereinfacht.)

Maria Theresia, die Tochter von Fürst Johann Adam I. und seiner Ehefrau Erdmunda Maria Theresia (1662–1737), heiratete im Jahr 1713 den damals 26-jährigen Emanuel Thomas Herzog von Savoyen-Carignan, einen Neffen des berühmten österreichischen Heerführers Prinz Eugen (1663–1736). Herzog Emanuel Thomas machte selbst eine militärische Karriere, starb jedoch schon 1729 an den Pocken. Seither war Maria Theresia Witwe. 1734 musste sie einen weiteren Schicksalsschlag hinnehmen: Ihr einziges Kind, der erst 20-jährige Prinz Eugen Johann Franz, starb an einem «hitzigen Fieber»[232]. Maria Theresia fiel seit dem frühen Tod ihres geliebten Gatten durch wohltätige Stiftungen auf. Das Gründungskapital dafür beschaffte sie sich von ihren Gütern. Diese verwaltete sie nicht nur kompetent und geschäftstüchtig, sie konnte sie darüber hinaus auch noch erweitern.[233]

Herzogin Maria Theresia starb im Februar 1772 im Alter von 78 Jahren ohne direkte Nachkommen. Sie vermachte ihren gesamten Besitz dem Primogenitus des Hauses Liechtenstein.[234] Fürst Franz Josef I. war ihr Grossneffe vierten Grades. Er erhielt von ihr sowohl die niederösterreichische Herrschaft Judenau als auch die böhmischen Herrschaften seines Urururgrossonkels Karl, nämlich Schwarzkosteletz, Auřinowes und Škworetz. Dazu kamen noch zwei weitere Herrschaften in Böhmen, welche die Herzogin in den Jahren 1760 und 1764 aus eigener Kraft erworben hatte, nämlich die Herrschaft Kounice/Kaunitz nördlich von Škworetz und die Herrschaft Rataje/Rattay südlich von Schwarzkosteletz (siehe Karte 2).[235] Damit kehrte der böhmische Herrschaftskomplex, welcher der Familie Liechtenstein via weibliche Linie verloren gegangen war, auf eben diese Weise wieder zum Fideikommiss zurück, und dies erst noch grösser und ertragreicher denn je.

---

[232] Eugen Johann Franz von Savoyen-Carignan (1714–1734) wurde in Turin erzogen. Karl VI. verlieh ihm 1731 das Goldene Vliess und im Jahr darauf ein Kürassierregiment. Eugen Johann Franz starb am 24. November 1734 in Mannheim. Dort waren die Reichstruppen stationiert, die im Rahmen des so genannten Polnischen Thronfolgekrieges gegen die Heere des französischen Königs fochten und die von Eugen Johann Franzens greisem Grossonkel befehligt wurden.

[233] Maria Theresia begründete mehrere Stiftungen, von denen das Savoysche Damenstift das bekannteste war. Das Palais des Stiftes steht an der Johannesgasse 15 in Wien und befindet sich noch heute im Besitz der Familie Liechtenstein. Maria Theresia, «eine bedeutende Frau in der Art ihres Vaters» (Falke), muss viel wirtschaftlichen Sachverstand besessen haben. Schon als junge Frau gelang es ihr, den Besitz, den sie von ihrem Vater und von ihrem Gatten übernommen hatte, zu erweitern. Sie war aber nicht geizig, sondern lebte durchaus auf grossem Fuss, war freigiebig und beschenkte in ihrem Testament beispielsweise auch die Dienerschaft (vgl. Falke 1877, Bd. 2, S. 360/361).

[234] Vgl. Schmid 1978, S. 81 (die Bedingung der Herzogin war, dass ihr Nachlass als Fideikommiss dem Majorat einverleibt werde).

[235] Kaunitz kostete 450 000 Gulden, Rattay 310 000 Gulden (vgl. SL-HA, Wallascheck, Hs 2470).

Josef Wenzel von Liechtenstein und seine entfernte Tante Maria Theresia korrigierten mit ihren beiden Testamenten von 1772 den letzten Willen von Fürst Johann Adam Andreas. Dieser hatte – wohl aus Gram über den Tod seines eigenen Stammhalters Franz Dominik[236] – ein Testament formuliert, das Streit verursachte und welches das langfristige Risiko barg, den Familienverband zu sprengen. Die so genannten Transactionsgelder, auf die sich die Erben von Johann Adam Andreas 1722 in ihrem Vergleich einigten, waren allerdings noch zweihundert Jahre später, nämlich zu Beginn des 20. Jahrhunderts, ein innerfamiliäres Thema,[237] und die Herrschaften Černá Hora, Červený Hrádek/Rothenhaus und Göding verschwanden im Laufe des 18. Jahrhunderts über die weibliche Linie endgültig aus dem Familienbesitz.[238]

Nach dem Tod von Franz Josef I. im August 1781 übernahm sein ältester Sohn Alois Josef I. (1759–1805) das Fideikommiss des Hauses Liechtenstein. Dieses wies nun einen Umfang auf wie nie zuvor. Es umfasste die folgenden Herrschaften:[239]

- In Niederösterreich: Ebergassing (bei Wien), Feldsberg, Judenau, Rabensburg und Wilfersdorf.
- In Mähren: Aussee, Butschowitz, Eisenberg an der March, Eisgrub, Goldenstein, Hohenstadt, Lundenburg, Plumenau, Posorschitz, Steinitz, Sternberg, Trübau und Ungarisch Ostra.
- In Schlesien: Jägerndorf und Troppau.

---

[236] Franz Dominik (Jg. 1689) starb im März 1711, das Testament entstand im Juli 1711.

[237] Im Vergleich von 1722 verzichteten die drei Brüder Josef Wenzel (1696–1772), Emanuel (1700–1771) und Johann Anton (1702–1724) auf alle Ansprüche an die Primogenitur, die sich aus dem Testament ihres Grossvaters Hartmann ergeben hatten, und zwar gegen eine Summe von ursprünglich 52 000 Gulden pro Jahr. Um diese Rente auszahlen zu können, mussten einige der Majoratsherrschaften fortan hypothekarisch belastet werden (was nach der Erbeinigung von 1606 gar nicht statthaft gewesen wäre). Während Josef Wenzel und Johann Anton ohne Nachkommen blieben, teilte sich die Linie von Emanuel in zwei Zweige: Aus dem Stamm von Fürst Franz Josef (1726–1781) gingen die heutigen Liechtenstein hervor; der Stamm von Karl Borromäus (1730–1789) starb 1908 mit Rudolf aus. Rudolf von Liechtenstein (Jg. 1838) hatte um 1900 aus dem Transactionsgelder-Fideikommiss noch einen Anspruch von jährlich 12 547 Gulden (vgl. SL-HA, FA 8, Darstellung, o.J. [ca. 1902]).

[238] Vgl. Oberhammer 1990, S. 44.

[239] Fideikommiss-Übersicht nach: SL-HA, Wallascheck, Hs 2470. Die meisten Güter gehörten zum Fideikomiss des grossen Majorates, waren also unveräusserlich. Vor allem bei den in Böhmen gelegenen Gütern handelte es sich hingegen um Allodialherrschaften, die frei vererblich waren. Hier nicht aufgeführt sind die familieneigenen Häuser und Paläste in den Städten Prag, Brünn und Wien. Während Haus- und Schlosseinrichtungen sowie das Silber zum Allodialvermögen gerechnet wurden, gehörten die Bücher, die Gemälde und der Schmuck zum Fideikommissgut.

- In Böhmen: Uřínovice/Auřinowes, Kaunitz, Landskron, Radím/Radim, Rattay, Rostok, Rumburg, Schwarzkosteletz und Škworetz.
- In «Schwaben»: Fürstentum Liechtenstein.

Die Einkünfte aus all diesen Herrschaften waren hoch und selbst in Kriegszeiten beachtlich. Die jährlichen Bruttoeinnahmen betrugen zu Beginn der 1780er Jahre 1 232 000 Gulden. Am einträglichsten war die Herrschaft Schwarzkosteletz. Sie warf 118 000 Gulden ab. Es folgte das mährische Sternberg mit 76 960 Gulden. Das Fürstentum Liechtenstein gehörte mit seinen 10 745 Gulden zu den Leichtgewichten unter den liechtensteinischen Herrschaften. Gut die Hälfte all dieser Bruttoeinnahmen konnte an die fürstliche Hauptkasse abgeliefert werden, nämlich 692 000 Gulden.[240] Dieser wahrhaft fürstliche Betrag reichte problemlos aus, um sämtlichen Familienangehörigen einen standesgemässen Unterhalt finanzieren und um darüber hinaus die eine oder andere Investition tätigen zu können. 692 000 Gulden waren auch nach heutigen Massstäben enorm viel Geld. Die Summe entsprach ziemlich genau einem Prozent der gesamten Staatseinnahmen der Habsburgermonarchie des Jahres 1781 oder, um einen Vergleich zu den zeitgenössischen Arbeitseinkommen zu ziehen, dem Jahreslohn von etwa 30 000 Wiener Tagelöhnern.[241]

Auf den liechtensteinischen Ländereien gab es um 1800 insgesamt 17 Städte, 27 Kleinstädte, 26 Märkte und 659 Dörfer mit zusammen rund 700 000 Untertanen. Deren Wirtschaft war noch stark agrarisch geprägt. Dabei wurde unterschieden zwischen den in Eigenregie bearbeiteten Gütern, dem so genannten Dominikalland, einerseits und den verpachteten Gütern, dem so genannten Rustikalland, andererseits. Die Viehherden, welche die Liechtenstein auf ihrem Dominikalland hielten, waren riesig. Im Jahr 1783 bestanden sie aus 9 941 Stück Rindvieh und 73 206 Schafen.[242] Damals gehörte also etwa jedes sechste Schaf Mährens den Liechtenstein.[243] Mit der Wolle der hochwertigen Zuchtschafe belieferte man in

---

[240] Bis im Jahr 1800 erhöhten sich die Nettoeinnahmen der Familie Liechtenstein auf 800 000 Gulden. Nicht vergessen werden sollte das Schuldenmanagement, das ebenfalls beachtliche Ausmasse hatte. So bezahlte Fürst Franz Josef I. zwischen 1772 und 1781 Zinsen in der Höhe von 729 237 Gulden; im gleichen Zeitraum konnten Schulden im Betrag von 789 501 Gulden zurückbezahlt werden (diese Angaben ebenfalls in: SL-HA, Wallascheck, Hs 2470).

[241] Für die Vergleiche: Roman SANDGRUBER, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Wien 1995, S. 214 (Jahreslohn eines Wiener Tagelöhners 1803) und S. 224 (Staatseinnahmen 1781).

[242] SL-HA, Wallascheck, Hs 2470.

[243] Roman SANDGRUBER, Österreichische Agrarstatistik 1750–1918, Wien 1978, S. 204 (mährischer Schafbestand 1805).

erster Linie die mährische Textilindustrie, welche in jener Zeit einen grossen Aufschwung erlebte.[244]

Aggregierte Daten über die Struktur der liechtensteinischen Einkünfte gibt es für das 18. Jahrhundert nicht. Schauen wir uns deshalb eine der vielen Herrschaften als Beispiel etwas genauer an: Butschowitz, das 1597 durch die Heirat Maximilians mit der mährischen Erbtochter Katharina von Boskowitz in die Familie Liechtenstein gekommen war. Die Herrschaft Butschowitz, die etwa 25 Kilometer östlich der Stadt Brünn lag, bestand aus einem Städtchen und 13 Dörfern. Ihre gesamte Fläche betrug rund 72 Quadratkilometer. Die liechtensteinische Verwaltung sass in dem aus der Renaissance stammenden Schloss Butschowitz. Im Jahr 1752 gab es fünf obrigkeitliche Meierhöfe. Diese hielten total 159 Stück Rindvieh und 1 981 Schafe. Die Meierhöfe produzierten jährlich rund 60 Tonnen Getreide.[245] Die Grundherrschaft betrieb sieben Getreidemühlen in Eigenregie, ferner ein Sägewerk, neun Fischteiche und sechs Wirts- oder Gasthäuser, die damals alle noch durch ein Monopol geschützt waren. Dazu kamen sieben obrigkeitliche Jagdhäuser, ein Kalkofen, vier Ziegelöfen, ein Brauhaus, eine Gerberei und zwei Häuser, die Obst oder Getreide zu Branntwein verarbeiteten. In Bohuslawitz befand sich zudem ein Steinbruch. Sein Marmor soll schon um 1700 beim Bau des Wiener Gartenpalais in der Rossau verwendet worden sein. Die Wälder von Butschowitz, die fast ausschliesslich in obrigkeitlichem Besitz waren, wurden gleich mehrfach genutzt, sei es für die Holzproduktion, für die Beweidung mit Haustieren oder für die Jagd, zum Beispiel von Wildschweinen, Rebhühnern und Hasen. Der Gesamtertrag der Herrschaft Butschowitz belief sich im Jahr 1752 auf 15 676 Gulden. Die obrigkeitlichen Wälder sowie die herrschaftlichen Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe brachten Erträge in der Höhe von 10 088 Gulden. Die restlichen 5 588 Gulden stammten aus den Geld- und Naturalabgaben der Untertanen. Die Fuss- und die Zugrobot[246] der untertänigen Bauern schlug allein mit 1 829 Gulden zu Buche.[247]

---

[244] Zur mährischen Schafzucht im 18. Jahrundert: Christian Ritter d'ELVERT, Geschichte der k.k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, mit Rücksicht auf die bezüglichen Cultur-Verhältnisse Mährens und Österr. Schlesiens, Brünn 1870, S. 26/27. Die Liechtenstein führten auf ihren Gütern braune Schafe ein. Deren Wolle diente unter anderem dazu, die Bekleidung der Kapuziner- und Franziskaner-Mönche herzustellen.

[245] Metzen in Tonnen umgerechnet; Sommer- und Winterfrucht.

[246] Fronarbeit der Bauern, die entweder selbst Hand anlegten (Fussrobot) oder mit Zugvieh aushalfen (Zugrobot).

[247] Die Unterlagen über die Herrschaft Butschowitz stammen aus dem Jahr 1752 und liegen in: SL-HA, FA 18. Die Flächenangabe (Dominikal- und Rustikalland) ist dem Werk von Wolny (1846, Bd. 2/1, S. 216) entnommen, genauso wie der Hinweis auf den Steinbruch.

Das Beispiel Butschowitz mag zwar nicht unbedingt repräsentativ sein, es zeigt jedoch sehr schön, woher die Erträge adeliger Gutsherrschaften üblicherweise kamen. Die Wirtschaft der liechtensteinischen Herrschaften hatte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts grundsätzlich noch eine ähnliche Struktur wie schon ein oder zwei Jahrhunderte vorher. Im Detail allerdings gab es doch einige Änderungen. So verlor die Teichwirtschaft fortlaufend an Bedeutung, während die ertragreiche Schafhaltung auf dem Vormarsch war. Es ist schwierig, das Einwirken der liechtensteinischen Fürsten beziehungsweise konkret und vor Ort: den Einfluss ihrer Beamten auf die Entwicklung der in den Ländern der böhmischen Krone gelegenen Herrschaften im Einzelnen zu beurteilen. Zweifellos unterdrückten die Liechtenstein ihre Untertanen so, wie es alle Adeligen der damaligen Zeit mit ihren Rechtsunterworfenen taten. Dabei spielte es auch keine Rolle, ob die Herrschaft in Nordböhmen oder im Weinviertel lag. Die Untertanen blieben trotz der Theresianischen und Josephinischen Reformen[248] noch weitgehend an die Scholle gebunden, sie kannten kaum persönliche Freiheiten und mussten ihre Arbeitskraft der Grundherrschaft häufig unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Liechtenstein trugen ausserdem – wenn auch in kleinem Rahmen – zur regionalen Umverteilung bei,[249] indem sie die Erträge ihrer zentralböhmischen und nordmährischen Herrschaften hauptsächlich in Südmähren oder in der Haupt- und Residenzstadt Wien ausgaben.

Andererseits hatte die liechtensteinische Herrschaft auch ihr Gutes, gingen doch von ihr durchaus einige wohltätige oder modernisierende Wirkungen aus. So waren die Meierhöfe nach den Massstäben der Zeit mustergültig bewirtschaftet, wie denn die liechtensteinischen Fürsten bei der Verwaltung ihrer Güter in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse seit jeher auf Effizienz und Korruptionsbekämpfung achteten.[250] Um höhere Erträge zu erzielen, wurden neue Feldfrüchte eingeführt, die Betriebsführung verbessert, der Übergang von der Dreifelder- zur

---

[248] Dazu: Karl VOCELKA, Österreichische Geschichte 1699–1815. Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat, Wien 2001, S. 353–386. Die Reformen Maria Theresias und Josephs II. bestanden unter anderem in der Möglichkeit des Loskaufs von Naturalabgaben und Robotleistungen, in der Aufhebung des Konsumzwangs herrschaftlicher Waren oder in der Abschaffung der Leibeigenschaft. Die Reformen brachten ausserdem das Ende der gänzlichen Steuerbefreiung von Dominikalland. Diese Massnahmen, welche die aufgeklärte Monarchie ergriff, schmälerten zwar die Privilegien der Aristokratie. Sie waren aber nötig, um die Konkurrenzfähigkeit der Habsburgermonarchie auf internationalem Parkett erhalten zu können.

[249] Ob und wie stark der altösterreichische Zentralismus des 18. Jahrhunderts die Wirtschafts- und Steuerkraft der böhmischen Länder beeinträchtigte, ist m.W. noch nie systematisch untersucht worden.

[250] Zur liechtensteinischen Verwaltungsgeschichte: vgl. die Untersuchung von Josef Löffler im Rahmen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission.

Fruchtwechselwirtschaft vorangetrieben und die Stallfütterung propagiert.[251] Einzelne dieser betriebswirtschaftlichen Massnahmen trugen sogar ausgesprochen innovative Züge, auch wenn die Gutsherrschaften letztlich doch immer der Land- und der Forstwirtschaft verhaftet blieben. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang etwa die Pferdezucht. Die liechtensteinischen Gestüte hatten insoweit vom 17. bis in das 19. Jahrhundert hinein eine Spitzenstellung inne. Die Pferde dienten allerdings vorwiegend dem Eigenbedarf. Einige Innovationen mussten auch wieder aufgegeben werden, da sie sich nicht wirklich rechneten oder den Bereich adeliger Autarkiebemühungen nie hinter sich lassen konnten, zum Beispiel der Anbau von Maulbeerbäumen (für die Seidenraupenzucht), die flächendeckende Bienenhaltung (für die Honig- und Kerzenproduktion) oder die Fabrikation von Ahornsirup (um während der Kontinentalsperre Napoleons den Kolonialzucker ersetzen zu können).[252] Erfolgreicher war der Import edler Merinoschafe aus Südeuropa: Der liechtensteinische Güterdirektor Bernhard Petri schmuggelte 1803 verbotenerweise eine ganze Herde aus Spanien. Man konnte damit schon ein Jahr später einen schönen Verkaufserlös erzielen.[253] In das Kapitel Bewirtschaftung sowie forst- und landwirtschaftliche Innovationen gehören auch der Import englischer Rassepferde, die Einfuhr nordamerikanischer Gehölze oder der Einkauf von Schweizer Milchkühen, die dann an die mährischen Untertanen abgegeben oder verkauft wurden.[254] Fürst Alois I., unter dessen Herrschaft die meisten dieser innovativen Massnahmen ergriffen wurden, war eines der prominentesten Mitglieder der damals florierenden «Ökonomischen Gesellschaften».[255]

Eher selten waren Vorstösse auf gewerblich-industrielles Terrain. Die drei Glashütten, in denen das liechtensteinische Holz verfeuert wurde und die sich in Strany (bei Ostrau), Blumenbach (Herrschaft Goldenstein) und Andělské Žleby/Engelsthal befanden, blieben klein und hatten allenfalls regionale Bedeutung.[256] Zumindest vorübergehend etwas erfolgreicher war die Herstellung von Eisen.

---

[251] Bei der Stallfütterung hinkten die liechtensteinischen Güter der Entwicklung allerdings hinterher. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde das liechtensteinische Rindvieh grossmehrheitlich auf die Weide getrieben (vgl. Elvert 1870, S. 214).

[252] Dazu: Ingeborg BOGNER, Die Liechtensteinischen Herrschaften und ihre Untertanen in der Nordostecke von Niederösterreich, 15.–19. Jahrhundert, Diss. Wien 1953 (MS), S. 96–106. Die Ahornzuckererzeugung, die in zwei Fabriken in Eisgrub und Plumenau stattfand, musste nach der Aufhebung der Kontinentalsperre aufgegeben werden (vgl. Stekl 1973, S. 21).

[253] Vgl. Criste 1905, S. 159. Die Kosten für die Reise sowie für den Ankauf der Schafe hatten sich auf etwa 24 000 Gulden belaufen. Der Erlös durch den Verkauf von 134 spanischen Widder- und 92 Mutterlämmern betrug im Jahr darauf 32 214 Gulden.

[254] Ebd., S. 160.

[255] Zur Biographie von Fürst Alois: Herbert HAUPT, Alois I. Josef von, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Zürich/Vaduz 2013, Bd. 1 (A bis L), S. 526/527.

[256] Stekl 1973, S. 21.

Bereits Fürst Josef Wenzel hatte in den 1750er Jahren die Kugeln und Geschütze «seiner» Artillerie zum Teil in eigenen Werken herstellen lassen.[257] Die liechtensteinischen Hütten in Adamsthal, Alojzov/Aloisdorf bei Eisenberg und Goldenstein zählten schon in den 1790er Jahren zu den wichtigeren der mährischen Eisenwerke. In ihnen erzeugten die Liechtenstein im Jahr 1819 neun Prozent der gesamten Roheisenproduktion Mährens. Bis 1844 war ihr Marktanteil allerdings auf ein Prozent zurückgegangen.[258] Unter dem Druck industrieller Konkurrenz wurde die Eisenproduktion später vollständig aufgegeben.

Andere Leistungen, welche die liechtensteinische Obrigkeit im 18. Jahrhundert auf ihren Besitzungen erbrachte, sind noch schwieriger zu beurteilen als die eben erwähnten betriebswirtschaftlichen Dispositionen. Zu denken ist hier etwa an die vergleichsweise gute Besoldung der eigenen Bediensteten oder – ganz allgemein – an die liechtensteinische Sozialpolitik, zum Beispiel durch die Errichtung von Stiftungen, durch die Unterstützung des lokalen Schulwesens, durch den Bau und die Aufrechterhaltung von katholischen Kirchen oder durch temporäre Nothilfe in Krisensituationen. Die liechtensteinische Obrigkeit sorgte ausserdem für Rechtssicherheit, sei es, indem sie ein geordnetes und berechenbares Verwaltungshandeln beförderte, oder sei es, indem sie die niedere Gerichtsbarkeit gleich in eigener Regie ausübte.[259] Alle diese Massnahmen dienten letztlich jedoch der Stabilisierung der lokalen Gesellschaft und damit der Zementierung adeliger Herrschaft.[260]

Die Gedankenwelt der Französischen Revolution, die durch die napoleonischen Heere in ganz Europa verbreitet wurde, beschleunigte den Aufstieg des bürgerlichen Zeitalters. Ausgerechnet diese republikanisch inspirierte Revolution brachte für die Adelsdynastie Liechtenstein einen grossen politischen Gewinn, nämlich die Souveränität des nach ihr benannten Fürstentums. Liechtenstein gehört zu den wenigen Staaten, die ihre Souveränität nicht erkämpft oder erstrit-

---

[257] Rudersdorf 1987, S. 373.

[258] Stekl 1973, S. 21/22.

[259] Vgl. Bogner 1953, S. 107–144 (u.a. über die Löhne von obrigkeitlich besoldeten Schulmeistern und Pfarrern sowie über den Instanzenzug bei Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und den Untertanen). Wallascheck nennt für die 1780er Jahre 103 Pfarreien und 44 «Lokal-Kaplaneien», für welche die Liechtenstein direkt zuständig waren (SL-HA, Wallascheck, Hs 2470). Allerdings waren nicht alle Pfarreien immer besetzt. Die Jahreslöhne der Pfarrer schwankten zwischen 40 und 100 Gulden. In Rechnung zu stellen wären bei dem Einkommen der Pfarrer beziehungsweise der Kapläne allerdings auch noch die Zuwendungen durch die Gemeinde oder die wohl meistens gratis zur Verfügung gestellte Dienstwohnung.

[260] In der Geschichtswissenschaft wird die obrigkeitliche Reglementierung des Alltags, die von der Herrschaft angestrebte «gute Policey» unter verschiedenen Stichworten abgehandelt, besonders beliebt ist das der «Sozialdisziplinierung» (Gerhard Oestreich).

ten haben, sondern denen sie durch besondere Umstände quasi in den Schoss gefallen ist.[261] Tatsächlich war die Staatswerdung Liechtensteins das Resultat des Zufalls, einer «schier unglaubliche(n) Konstellation»[262] sowie die Folge des diplomatischen Geschicks eines einzigen Mannes: des begnadeten Heerführers Johann Josef von Liechtenstein.

Fürst Johann I. (1760–1836), der zweitgeborene Sohn des Fürsten Franz Josef I., konnte im März 1805 nach dem Tod seines älteren, kinderlos gebliebenen Bruders Alois die Regierung des Hauses Liechtenstein übernehmen. Johann war ein hoher Offizier und als solcher ein Draufgänger: Er bewährte sich in zahlreichen Schlachten seit den Türkenkriegen der Jahre 1788 bis 1790. Im Verlaufe seiner militärischen Karriere sollen ihm angeblich 24 Pferde unter seinem Körper weggeschossen worden sein. Im Dezember 1805 handelte er im Auftrag des österreichischen Kaisers nach der Dreikaiserschlacht von Slavkov u Brna/Austerlitz mit Napoleon einen Waffenstillstand aus. Es ist in erster Linie sein persönliches Verdienst, dass das Fürstentum Liechtenstein nach dem Auseinanderbrechen des Reichs nicht wie andere kleine Territorien der Mediatisierung[263] zum Opfer fiel, sondern im Jahr 1806 als souveräner Staat in den neu gegründeten Rheinbund aufgenommen wurde. Über die Motive Napoleons für diesen Gnadenakt ist schon viel gerätselt worden.[264] Mit Sicherheit respektierte der französische Kaiser das militärische Können des gegnerischen Generals, vielleicht sympathisierte er auch – als korsischer Emporkömmling – mit dem chevaleresken Stil des Wiener Aristokraten.[265] Wie dem auch sei, sicherlich wurde die Entscheidung, Liechtenstein in den Rheinbund aufzunehmen, auch durch politische Überlegungen der französischen Aussenpolitik determiniert. So mag Liechtenstein (das Land) als ein mögliches Unterpfand gegen die Expansionsbestrebungen Bayerns, das sich bereits

---

[261] Darauf weist hin: Bernd MARQUARDT, Liechtenstein im Verbande des Heiligen Römischen Reiches und die Frage der Souveränität, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 2006, S. 5–31, hier S. 28.

[262] Georg SCHMIDT, Fürst Johann I. (1760–1836): «Souveränität und Modernisierung» Liechtensteins, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz/München/Wien 1987, S. 383–418, hier S. 387.

[263] Mediatisierung (lateinisch: Mittelbarmachung) heisst, dass ein zuvor reichsunmittelbares Gebiet mittelbar wurde, also einen Landesherrn erhielt. Mächtige Reichsstände wie Bayern konnten auf diese Art und Weise kleinere Mitstände in ein Abhängigkeitsverhältnis bringen. Mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 setzte eine grössere Mediatisierungswelle ein. So wurden 45 der noch bestehenden 51 Freien Reichsstädte mediatisiert; zudem verschwanden die meisten der kleinen und kleinsten Adelsherrschaften beziehungsweise sie gingen in grösseren Gebilden auf.

[264] Am überzeugendsten: Schmidt 1987 (auf ihn stütze ich mich hier).

[265] Letzteres vermutet Press (1987, S. 62).

Vorarlberg einverleibt hatte, gegolten haben; Liechtenstein (diesmal der Fürst) war auch ein möglicher Verbündeter auf der Seite des Kriegsgegners Österreich.

Tatsächlich geriet Johann durch die Aufnahme des Fürstentums in den Rheinbund in seiner eigentlichen «Heimat» in eine unmögliche Situation: Da er weiterhin in Österreich Militärdienst leisten wollte und dort 1809 sogar zum Feldmarschall ernannt wurde, überliess er die Regierung seines nun souveränen Staates Liechtenstein formal seinem dreijährigen Sohn Karl (1803–1871). Diesem geschickten Schachzug wie überhaupt dem diplomatischen Können Johanns ist es zu verdanken, dass die Souveränität des Fürstentums auch den Untergang Napoleons überdauerte. Sie wurde 1815 vom Wiener Kongress bestätigt und das Land Liechtenstein in den Deutschen Bund aufgenommen.

Der Gewinn aus dem vorübergehenden Zusammenspiel mit Napoleon war hoch: Der Fürst sicherte seinem Fürstentum die Souveränität und seiner Familie ihren Rang. In dynastischer Hinsicht wurde der Aufstieg des Hauses, der um 1600 begonnen hatte, gleichsam vollendet: Die Familie Liechtenstein überholte eine ganze Reihe reichsgräflicher und neufürstlicher Häuser, die bis dahin eine prominentere Stellung innegehabt hatten. Liechtenstein befand sich fortan zwar (noch) nicht auf Augenhöhe mit dem habsburgischen Erzhaus, aber es rangierte doch vor allen übrigen Familien der Hocharistokratie.[266]

Die Entwicklung der Dynastie Liechtenstein im 18. Jahrhundert lässt sich auf den folgenden, kurzen Nenner bringen: So gross die Leistung von Fürst Johann Adam Andreas, dem Käufer der alpenländischen Herrschaften Schellenberg und Vaduz, gewesen sein mag, so problematisch war sein Testament. Genealogische Zufälle und ein starker, auf den Erhalt der Gesamtfamilie gerichteter Sinn konnten jedoch das Auseinanderbrechen des Familienverbandes und das Schrumpfen des Fideikommisses verhindern. Im Gegenteil: Seit dem Ableben von Fürst Josef Wenzel und seiner entfernten Tante Maria Theresia im Februar 1772 war das liechtensteinische Fideikommiss so gross wie nie zuvor, wobei der Schwerpunkt der Besitzungen nach wie vor in den Ländern der böhmischen Krone lag. Alles in allem gab es im 18. Jahrhundert – verglichen mit der Zeit zwischen 1597 und 1625 – nur wenige Besitzveränderungen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts zahlte sich der Kauf der beiden alpenländischen Herrschaften Schellenberg (1699) und Vaduz (1712) erstmals aus: Ohne sein Fürstentum hätte Fürst Johann nie die Souveränität erringen und, gleich nach dem österreichischen Kaiser, die erste Stelle unter den hohen Aristokraten der Habsburgermonarchie einnehmen können.

---

[266] Press 1987, S. 63.

12. Exkurs II: Die Liechtenstein und ihre Sprache(n)

Die Liechtenstein sind eine grenzüberschreitende und insofern internationale Dynastie. Als solche bewegten sie sich im Laufe ihrer Geschichte zwangsläufig in unterschiedlichen Sprach- und Kulturräumen. Eine der Begründungen für die Enteignungen im 20. Jahrhundert lautete, dass die Liechtenstein «Deutsche» seien. Das ist nicht richtig. Die Liechtenstein waren altösterreichisch und als solche allenfalls deutschsprachig. Wegen dieses Zusammenhangs scheinen mir in dem nun folgenden, zweiten Exkurs einige summarische Bemerkungen über die Sprache(n) der Liechtenstein angebracht.

Wie der Klerus oder die Wissenschaft gehörte auch der hohe Adel zu einer internationalen, prinzipiell zwischen mehreren Orten und Allianzen beweglichen Klasse, deren Loyalität der Kirche, der Alma Mater oder dem Herrscher gegenüber nicht an eine bestimmte Sprache oder Herkunftsregion gebunden war. Die Liechtenstein, die ganz ursprünglich aus dem bayerischen Raum stammten, nahmen im 11. Jahrhundert ihren bayerischen Dialekt in das entstehende Ostarrîchi (Österreich) mit. Spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, als Heinrich von Liechtenstein das mährische Nikolsburg zum Hauptsitz seines Adelsgeschlechts machen konnte, müssen sie auch des Tschechischen mächtig gewesen sein, war dieses doch die Amtssprache der Stände der böhmischen Krone. Tschechisch sprechende Untertanen hatten die Liechtenstein vor 1597 allerdings nur wenige, weil sie vor allem in Niederösterreich sowie in dem eher deutschsprachig geprägten Südmähren begütert waren.

Das Tschechische erlebte im 14., 15. und 16. Jahrhundert eine deutliche Aufwertung, war es doch nicht nur die Amtssprache der böhmisch-mährischen Stände, sondern auch die Sprache der hussitischen Kirche sowie die einer boomenden Region, an deren Spitze die Kaiserstadt Prag leuchtete. Insofern geriet die Familie Liechtenstein mit ihrem deutschsprachigen Hintergrund allmählich in die Minderheit: In den 1560er Jahren war sie unter den 38 Herrengeschlechtern des mährischen Adels das einzige, das deutschsprachig war.[267] Dies änderte sich im 17. Jahrhundert: Nach der Schlacht am Weissen Berg im Jahr 1620 kam es im hohen Adel Mährens – Hand in Hand mit der Einwanderung neuer, meist deutschsprachiger Familien – zu einer durch den Einfluss des Wiener Hofes bewirkten Aufwertung des Deutschen im Alltagsleben sowie gleichzeitig zu einem starken Rückgang des

[267] Thomas WINKELBAUER, Wandlungen des mährischen Adels um 1600. Comenius' gesellschaftliches und wirtschaftliches Umfeld, in: Karlheinz MACK (Hg.), Jan Amos Comenius und die Politik seiner Zeit, Wien/München 1992, S. 16–36, hier S. 20.

tschechischen Elements.[268] Noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die Gleichberechtigung der beiden Sprachen Mährens von politischer Seite bereits grundsätzlich anerkannt war, besass die deutsche Sprache eine «natürliche Hegemonie»[269] (Jiří Malíř). Für die tschechische Intelligenz war das Deutsche damals noch immer die Sprache, in der ein sozialer Aufstieg am ehesten möglich war.[270]

Umgekehrt blieb für die Liechtenstein das Tschechische auch nach 1620 wichtig. Mit den Erwerbungen der Jahre 1597 bis 1625 gewannen sie Zehntausende von Untertanen hinzu, deren Muttersprache tschechisch war. Selbst innerfamiliär war tschechisch bedeutend. So legte Hartmann II. grossen Wert auf eine tschechische Erziehung seiner Söhne (die dann sein Ältester Karl in seiner Funktion als Statthalter Böhmens gut gebrauchen konnte).[271] Die Muttersprache der Kinder Karls war das «Böhmische». Tatsächlich korrespondierte sein Sohn Karl Eusebius mit dem Vater auf Tschechisch.[272] Auch für spätere Fürsten und Familienangehörige war tschechisch wichtig, so etwa für Fürst Josef Wenzel, der in Prag aufwuchs,[273] oder für Franz von Liechtenstein, der als österreichisch-ungarischer Gesandter in Sankt Petersburg (1894–1898) ein Faible für slawische Sprachen gehabt haben muss.[274]

Andererseits hatte die Bedeutung der tschechischen Sprache auch ihre Grenzen. Meistens noch wichtiger als das Tschechische, das letztlich halt doch eine Zweit-, Dritt- oder Fremdsprache blieb, waren für die Liechtenstein nach ihrer Haussprache Deutsch andere Sprachen: im 17. Jahrhundert etwa die Hofsprachen Italienisch und Spanisch, im 18. Jahrhundert das vom Adel Europas hoch geschätzte Französisch. Die französische Sprache blieb auch im 19. Jahrhundert

---

268 Ebd.; Tomáš KNOZ, Natus Moravus, linguae Bohemus. Nation, State, Language and Culture in Early Modern Moravia, in: Historica. Historical Sciences in the Czech Republic, Bd. 9/2002, S. 41–59, hier S. 47/48.

269 Jiří MALÍŘ, Zu den Sprachenverhältnissen in Mähren in den Jahren 1848–1918, in: Kristina KAISEROVÁ (Hg.), Die Sprachenfrage und ihre Lösung in den böhmischen Ländern nach 1848. Vorträge des 4. Aussiger Kolloquiums (…) vom 24. bis 25. April 1997, Ústí nad Labem 1998, S. 119–134, hier S. 133.

270 Ebd.

271 Die jüngeren Brüder Karls beherrschten Tschechisch weniger gut. Gundaker hatte Mühe damit, war jedoch in den romanischen Sprachen (Latein, Italienisch, Französisch, Spanisch) sattelfest (vgl. Knoz 2002, S. 48).

272 SL-HA, FA 478, Briefe aus den 1620er Jahren.

273 Rudersdorf 1987, S. 356.

274 Über Franz von Liechtenstein (1853–1938), der 1929 seinem verstorbenen Bruder Johann als Regierer des Hauses nachfolgte: Marija WAKOUNIG, Ein Grandseigneur der Diplomatie. Die Mission von Franz de Paula Prinz von und zu Liechtenstein in St. Petersburg 1894–1898, Wien 2007. Franz von Liechtenstein war auch, ein weiteres Zeichen seiner Slawophilie, einer der massgeblichen Sponsoren des Instituts für osteuropäische Geschichte. Dieses wurde 1907 an der Universität Wien eröffnet.

die Diplomatensprache schlechthin. So hätte Fürst Johann I. kaum mehrmals zu einem Verhandlungspartner Napoleons werden können, wenn sein Französisch nicht impeccable gewesen wäre.

In Bezug auf das Verhältnis der Liechtenstein zu ihren Untertanen sollte man sich vor allem den folgenden Punkt vor Augen halten: Je grösser der Besitz der Familie wurde, umso weniger hatten ihre Mitglieder direkt mit den einzelnen Untertanen zu tun, der persönliche Kontakt mit ihnen beschränkte sich oft nur noch auf die Dienerschaft. Schon im 17. und erst recht im 18. und 19. Jahrhundert betätigten sich die Liechtenstein in erster Linie als Manager, die sich nie gleichzeitig auf all ihren Gütern aufhalten konnten und die die meiste Zeit ihres Berufslebens in Wien und Feldsberg oder auf Reisen verbrachten. Was die Auswahl ihrer Verwaltungsbeamten angeht, so bemühten sie sich schon früh darum, auch mehr- oder tschechischsprachiges Personal einzustellen, denn nur so liess sich einem allfälligen Groll der böhmischen und mährischen Untertanen gegen die «arrogante Herrschaft aus Wien» vorbeugen.[275] Die Rücksicht auf nationaltschechische Befindlichkeiten blieb auch in der Zwischenkriegszeit wichtig. Im April 1945, also kurz vor dem Zusammenbruch Nazideutschlands, beschäftigten die Liechtenstein insgesamt 491 Forst- und Kanzleibeamte sowie «Heger» und «Diener». Von den knapp fünfhundert Angestellten, die auf dem Boden der späteren Tschechoslowakei für die Liechtenstein arbeiteten, waren 58 im Gebiet Lundenburg–Eisgrub beschäftigt, 218 im «Sudetengau» und 215 im «Reichsprotektorat Böhmen und Mähren». Von jenen Angestellten, die auf den im Protektorat gelegenen Gütern tätig waren, war nur jeder zwanzigste ein Deutschsprachiger; alle führenden Positionen auf diesen Gütern waren mit tschechischsprachigem Personal besetzt.[276]

Halten wir als Fazit dieses kurzen Exkurses fest: Die Zugehörigkeit zu einer Sprachnation (deutsch oder tschechisch) mochte für den Bildungsbürger des 19. Jahrhunderts wegen der sich ausbildenden Nationalstaaten und der damit einhergehenden Identitätsideologie bedeutend sein. Für den meist internationalen Hochadel, zu dem auch die Liechtenstein gehörten, zählte weniger die einzelne Sprache an und für sich als eine standesgerechte und daher überstaatliche, vielfach mehrsprachige Erziehung und Bildung im Allgemeinen.

---

[275] Siehe dazu die Ausführungen von Josef Löffler im Rahmen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission.

[276] Vgl. SL-HA, FA 647, «Ausweis».

13. Das 19. Jahrhundert: Wie weiter?

Im langen 19. Jahrhundert (1789–1914) konnten die Liechtenstein ihre Güter in Böhmen, Mähren und Schlesien ein letztes Mal uneingeschränkt geniessen. Andererseits schmälerte das bürgerliche Zeitalter jene Rechte, die ihnen bisher kraft Herkunft und Geburt zugestanden hatten. So wurde 1848 die Untertänigkeit der liechtensteinischen Bauern abgeschafft. Im Jahr darauf kam es zur Auflösung der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf, womit auch die Grundlage für den entsprechenden Herzogstitel, den die Liechtenstein seit 1614 besessen hatten, erlosch.[277] Die national-liberale Bewegung des 19. Jahrhunderts bedrohte die alte Ordnung, welche seit Jahrhunderten durch den Rahmen der böhmischen Krone vorgegeben war. Die Liechtenstein reagierten zwar auf diese für sie bedrohliche Entwicklung. So stützten sie ihre Legitimation zunehmend auf das Fürstentum Liechtenstein am Westrand der Habsburgermonarchie, durch das ihre Dynastie im Jahr 1806 in den Besitz der Souveränität gelangt war. Gleichzeitig kann man in ihrem Handeln auch eine gewisse Ratlosigkeit erkennen. Sie lässt sich auf einen kurzen Nenner bringen: Wie weiter nach zwei Jahrhunderten permanenten Aufstiegs sowie in einer Epoche, welche adeligen Privilegien gegenüber skeptisch eingestellt war?

Das Haus Liechtenstein begann das lange 19. Jahrhundert mit den beiden Fürsten Alois I. (1759–1805) und Johann I. (1760–1836). Vor allem Johann, der jüngere der beiden Brüder, sollte dabei zu einem für das Haus wegweisenden Akteur werden. Er, der mit einem langen Leben gesegnet war, verhinderte nicht nur die Mediatisierung seines Fürstentums, sondern erreichte im Gegenteil die Anerkennung von dessen Souveränität durch die Aufnahme in den Rheinbund (1806–1813) sowie in den Deutschen Bund (1815–1866).

In seiner Erwerbspolitik besann sich Fürst Johann I. zunächst, was in einer Zeit schneller Änderungen zur Rückversicherung dienlich schien, auf die Geschichte seines Hauses, das heisst auf die Anfänge seiner Dynastie: 1807 kaufte er die zur Ruine herunter gekommene, ehemalige Stammburg der Liechtenstein in der Nähe Wiens (siehe Abb. 1), 1814 dazu das Gut Liechtenstein in der Steiermark. Letzteres war einst im Besitz der steirischen Liechtenstein gewesen, also jener Namensvetter, die im 13. Jahrhundert den Minnesänger Ulrich von Liechtenstein hervorgebracht hatten. In den Jahren 1818 bis 1833 kamen verschiedene weitere Erwerbungen hinzu. Sie lagen alle in Niederösterreich (Neulengbach),

[277] Zur Entwicklung der staatlichen Verwaltung des Troppauer Landes im 18. und 19. Jahrhundert: Seidl 1996, S. 113ff. Auch wenn die Herzogtümer Troppau und Jägerndorf mittlerweile schon längst Geschichte sind, führen die Liechtenstein den entsprechenden Titel noch immer.

in der Steiermark (Kirchberg an der Raab) und in Kärnten (Rosegg).[278] Es gibt wohl zwei Erklärungen dafür, warum Johann mit diesen Erwerbungen im heutigen Österreich den Ländern der böhmischen Krone konsequent den Rücken zukehrte. Einerseits mochte der österreichisch-steierische Schwerpunkt der Käufe eine Reverenz gegenüber dem Gravitationszentrum der Monarchie, also gegenüber dem Wiener Hof, darstellen.[279] Andererseits reduzierte Johann dadurch auf vorausschauende Art und Weise die bis anhin einseitige Exposition seines Hauses in den Ländern der böhmischen Krone. Er diversifizierte also seinen Besitz zwecks Risikominimierung. Denn in Böhmen verhiess der erwachende Nationalismus langfristig für sein Haus nichts Gutes. So oder so dienten diese Erwerbungen dazu, nicht nur den Thronfolger, sondern auch drei der sechs nachgeborenen Söhne mit einem Majorat auszustatten.[280] Während die meisten, wichtigsten und ursprünglichen Besitzungen im Fideikommiss des Erstgeborenen gebunden blieben und dem Primogenitus, Johanns Sohn Alois (1796–1858), als Universalerben zufielen, erhielten die nachgeborenen Söhne Franz (1802–1887), Karl (1803–1871) und Friedrich (1807–1885) eigene und weitgehend neue Majorate. Diese gestatteten den neuen Familienzweigen eine auskömmliche Versorgung und verschonten sie – langfristig gesehen – vor den Enteignungen, die im 20. Jahrhundert vor allem die Hauptlinie der Liechtenstein trafen.

Johanns ältester Sohn Alois besuchte im Jahr 1842 als erster Herrscher das nach seinem Haus benannte Fürstentum Liechtenstein persönlich, nachdem er schon 1818 auf seiner Kavalierstour für einige Tage dort geweilt hatte. 1842 erliess er in Vaduz auch ein neues Familienstatut. Dies zeigt klar, wie wichtig im Zeitalter des Nationalismus die Bedeutung einer durch die Souveränität des Landes Liechtenstein gestützten Legitimation gegenüber der herkömmlichen Legitimation durch Herkunft und Geburt geworden war. Im neuen Familienstatut ergänzte Fürst Alois II. das geltende Erbfolgerecht. Er statuierte eine kognatische Nachfolgeregelung, die beim Fehlen eines männlichen Erben einer Frau (Erbtochter) das Fürstenamt ermöglicht hätte. Die Regelungen waren straffer als bisher, so dass

---

[278] Vgl. Falke 1882, Bd. 3, S. 334/335. Neulengbach, Kirchberg und Rosegg sind Beispiele.

[279] Diese Erklärung nennt Press (1987, S. 65).

[280] Schmid 1978, S. 104–106 (Johanns Testament von 1832). Sollte die Primogenitur an den nächstjüngeren Bruder fallen, so sollte dieser sein bisheriges Fideikommiss ebenfalls an den nächstjüngeren Bruder weitergeben usw. Die an fünfter, sechster und siebenter Stelle geborenen Söhne (Eduard, August und Rudolf) gingen 1832 relativ leer aus. Sie erhielten ein Kapital von je 150 000 Gulden und eine jährliche Apanage von 5 000 Gulden. Johanns Plan, auch in Ungarn Herrschaften zu kaufen und diese in das Fideikommiss des Primogenitus einzubauen, konnte nicht mehr richtig realisiert werden. Es blieb bei den drei neu gekauften Herrschaften Acs, Czatka und Pernau, die später wieder abgestossen wurden.

eine Krise, wie sie die Auseinandersetzung zwischen Johann Adam Andreas und seinem Neffen und Nachfolger Anton Florian für die Familie bedeutet hatte, kaum mehr hätte eintreten können. Zum Kriterium legaler, das heisst erbberechtigter Eheschliessungen machte Alois II. im neuen Hausgesetz den Adelsstand unter Kaiser Maximilian I. und den Grafentitel.[281] Alois II. brachte damit sowohl in seine Familienverhältnisse als auch in die Beziehung des Hauses zum Fürstentum Liechtenstein frischen Wind, ansonsten allerdings blieb er weitgehend der Politik des Wiener Hofes verhaftet: Die Niederschlagung der 1848er Revolution kam ihm nicht ungelegen und in seinen letzten Lebensjahren huldigte er dem Neoabsolutismus Gesamtösterreichs.[282] Er beteiligte sich ohnehin kaum an der österreichischen Politik, sondern wirkte eher im Stillen, sei es in der Verwaltung des Fürstentums Liechtenstein, in der sehr kompetenten Administration seiner Güter oder in der österreichischen Landwirtschaftsgesellschaft, die er von 1849 bis zu seinem Tod leitete und in der er agrarischen Innovationen das Wort redete.[283]

Wie seit langem in der Familie üblich, machten Alois' Brüder Franz, Karl, Friedrich, Eduard und Rudolf militärische Karrieren, genauso wie die Verwandten der Borromäischen Linie (die 1908 aussterben sollte[284]). Franz brachte es bis

---

[281] Press 1987, S. 67/68. Zum Familienstatut von 1842, das von Alois II., von allen seinen Brüdern sowie von Fürst Karl Franz, dem einzigen Agnaten der Borromäischen Linie (siehe Stammtafel 6), unterzeichnet wurde: Schmid 1978, S. 106–111. Um das liechtensteinische Familienfideikommiss und die damit verbundenen Einschränkungen des Erbrechts justiziabel zu machen, genügte die Publikation im Land Liechtenstein nicht; das Statut musste auch den beiden Parlamentshäusern Österreichs vorgelegt und von diesen genehmigt, das heisst zum (österreichischen) Gesetz erhoben werden. Dies geschah 1893, als Fürst Johann II. die liechtensteinische Hausgesetzgebung weiter präzisierte und sie durch das Parlament Österreichs absegnen liess. Aus einer streng legitimistischen Sicht war die Genehmigung durch das Parlament überflüssig (vgl. Graf von Pettenegg, Gutachten über einzelne Fragen bezüglich der Eheschliessung, Ebenbürtigkeit, Sukzession, Titel und Wappen im souveränen fürstlichen Hause Liechtenstein, Wien 1895), ja es handelte sich dabei geradezu um «ein bedauerliches Präjudiz und beklagenswerte Begebung der souveränen Rechte des Hauses Liechtenstein» (ebd.).

[282] Über die Regierung von Alois II. in Liechtenstein: Peter GEIGER, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848–1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1970, S. 6–418. In der 1848er Revolution handelte Fürst Alois zunächst durchaus liberal. So teilte er die konservativen Vorbehalte seiner Hofkanzlei gegen die Einführung einer konstitutionellen Verfassung nicht (ebd., S. 118). Im Juli 1852 machte er mit einem «Reaktionserlass» den Eintritt Liechtensteins in den Konstitutionalismus noch einmal rückgängig. Dieser sollte dann erst 1862 unter seinem Nachfolger Johann II. endgültig erfolgen (vgl. ebd., S. 181ff.).

[283] Vgl. Elvert 1870, S. 261–263. Nach seinem Amtsantritt (1836) reorganisierte Alois II. das Forstwesen auf den fürstlichen Gütern sowie die fürstliche Verwaltung (vgl. Evelin OBERHAMMER, Alois II. Josef von, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Zürich/Vaduz 2013, Bd. 1 (A bis L), S. 527–529, hier S. 528.

[284] Die Borromäische Linie entstand in der Mitte des 18. Jahrhunderts mit Karl Borromäus (1730–1789). Sein Enkel Karl Franz Anton (1790–1865) besass seit August 1802 die nord-

zum Feldmarschall, Karl bis zum Oberst-Wachtmeister, Friedrich bis zum General, Eduard bis zum Kommandanten eines Armeekorps, Rudolf schliesslich starb 1848 in Oberitalien als Rittmeister auf dem Schlachtfeld.[285]

Johann II. folgte seinem Vater Alois II. im November 1858 als Jugendlicher mit 18 Jahren an die Spitze der Dynastie. Bis 1860 überliess er die Ausübung der Regierungsgeschäfte seiner Mutter, Fürstin Franziska (1813–1881). Johanns Amtszeit umfasste eine sehr lange Zeitspanne mit mehreren epochalen Einschnitten: Zwischen 1858 und 1929 zerfiel der Deutsche Bund und brach die österreichisch-ungarische Monarchie auseinander; in Liechtenstein wurden 1862 und 1921 zwei Verfassungen erlassen und nach dem Ersten Weltkrieg wechselte das Land von Österreich an die Seite seines westlichen Nachbarn, der Schweiz. Fürst Johann II., der wegen seiner Mildtätigkeit vom Volk den Beinamen «der Gute» erhielt, war ein kinder- und eheloser Einzelgänger. In seinem relativ einsamen und menschenscheuen Leben pflegte er nach Möglichkeit wissenschaftliche und künstlerische Interessen.[286] Die Bilanz seiner Regierungszeit ist durchwachsen: Einerseits konnte Johann die Dynastie durch sein langes und stetiges Leben stabilisieren, ja durch die Heirat seines möglichen Nachfolgers Alois mit einer Erzherzogin aus dem Herrscherhaus der Habsburg sogar zu einem neuen Glanz- und Höhepunkt führen. Andererseits hätten die Angriffe auf die Souveränität Liechtensteins (die vom Völkerbund in Abrede gestellt wurde) sowie die tschechoslowakische Bodenreform (die den Besitzstand der Dynastie radikal verringerte) zur Abwehr eines sehr viel zupackenderen, vielleicht auch jüngeren Mannes bedurft. Das passive Erdulden von Ereignissen, welche – wie zum Beispiel der endgültige Zusammenbruch des Alten Europas – als übermächtig und alternativlos wahrgenommen wurden, stand bei dieser «Nachsommer-Gestalt»[287], so scheint es, eher im Vordergrund als das visionäre Antizipieren und aktive Gestalten.

---

mährische Herrschaft Velké Losiny/Gross-Ullersdorf. Der letzte Besitzer des Borromäischen Fideikommisses war Rudolf von Liechtenstein, ein Urenkel von Karl Borromäus (1838–1908). Im September 1900, nach dem Tod seines einzigen, kinderlos gebliebenen Bruders, schloss Rudolf mit den Agnaten der Hauptlinie des Hauses ein «Übereinkommen» (vgl. SL-HA, FA 26). In diesem Übereinkommen tauschte er Gross-Ullersdorf gegen Mährisch-Kromau. Dieses wurde dadurch zu einem frei vererblichen Allodgut und verschwand 1908, mit dem Tod des Junggesellen Rudolf, aus der Familie. Gross-Ullersdorf hingegen ergänzte seit 1900 das Fideikommissgut jenes Familienzweiges, den Alfred von Liechtenstein begründet hatte (siehe Stammtafel 7).

[285] Siehe Wilhelm, Stammtafel, Tafeln 7 und 8.

[286] Vgl. Press 1987, S. 69–71.

[287] Die Charakterisierung stammt von Peter GEIGER, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, Zürich/Vaduz 1997, 2 Bde., hier Bd. 1, S. 117. Dort auch weitere Ausführungen über die Persönlichkeit von Johann II.

Ein grosser Moment in der Geschichte des Aufstiegs des Hauses Liechtenstein war die 1903 geschlossene Ehe von Prinz Alois von Liechtenstein (1869–1955), dem Sohn Alfreds von Liechtenstein und seiner Cousine Henriette, mit Erzherzogin Elisabeth Amalie von Österreich (1878–1960). Sie war die Nichte Kaiser Franz Josephs und Schwester des Thronfolgers Franz Ferdinand (siehe Stammtafel 7).[288] Der Eheschliessung waren lange Verhandlungen über den Status des Hauses Liechtenstein[289] vorangegangen. Dem Kaiser selbst war daran gelegen, dessen Stellung als eigene Dynastie zu betonen, um es als dieser Eheschliessung würdig hervorzuheben und es von den anderen Hochadelsgeschlechtern der Habsburgermonarchie abzugrenzen. Während diese Privilegierung von den Mitgliedern des Hauses Liechtenstein mit Befriedigung angenommen wurde, sah man die vom Kaiser verlangte Betonung der eigenen, also der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft weniger gern.[290] Im August 1906 kam männlicher Nachwuchs, der Erbe, zur Welt. Er erhielt den gleichen Namen, den sein höchst prominenter Pate trug: Franz Joseph beziehungsweise Franz Josef. Als Franz Josef II. sollte er im März 1938 seinem Grossonkel Franz von Liechtenstein im Fürstenamt nachfolgen.[291]

Kommen wir nun noch zur Entwicklung der liechtensteinischen Latifundien: Adelige Grundherrschaften verwandelten sich im 19. Jahrhundert in gewöhnlichen Grossgrundbesitz. Grundlage dafür war die so genannte Bauernbefreiung[292], eine Folge der Märzrevolution des Jahres 1848. Es handelte sich dabei um die fast einzige wichtige Errungenschaft der Revolution, die auch nach deren Niederschlagung aufrecht erhalten blieb. Der entsprechende Antrag im österreichischen Reichstag stammte übrigens von einem liechtensteinischen Untertan: Hans Kud-

---

[288] Vgl. Hermann HELLER, Habsburg–Liechtenstein. Erinnerungs-Blätter an die Vermählungs-Feier Ihrer k. und k. Hoheit der Durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth Amalia mit seiner Durchlaucht dem Fürsten Alois Maria Adolf von und zu Liechtenstein in Wien am 20. April 1903. Mit mehreren Illustrationen, Brünn 1903.

[289] Zu dieser komplizierten und rechtshistorisch interessanten Frage nun ausführlich: Jan ŽUPANIČ, Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn. Zur Frage der souveränen Stellung eines aristokratischen Geschlechts, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 73–82.

[290] Press 1987, S. 68/69. Die liechtensteinische Souveränität diente dazu, das Haus auf die gleiche Ebene zu heben wie andere regierende Häuser.

[291] Schon die Heirat von Johanns Schwester Therese Maria (1850–1939) mit einem Wittelsbacher zeigte, dass die Liechtenstein auf der obersten Stufe der Gesellschaft angelangt waren. Therese Maria hatte 1880 den Prinzen Arnulf von Bayern geheiratet.

[292] Als «Bauernbefreiung» bezeichnete der Volkswirt Georg Friedrich Knapp 1887 die Ablösung der persönlichen Verpflichtungen der Bauern gegenüber ihren Grund- und Leibherren. Der Prozess begann in Mitteleuropa in der Mitte des 18. Jahrhunderts und zog sich weit ins 19. Jahrhundert hinein.

lich, ein 25-jähriger Rechtsstudent und Sohn eines robotpflichtigen Bauern aus dem österreichisch-schlesischen Úvalno/Lobenstein, hatte ihn eingebracht. Die Aufhebung des bäuerlichen Untertänigkeitsverhältnisses, die schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts eingesetzt hatte, kam damit zum Abschluss: Grundherrschaftliche Abhängigkeiten verwandelten sich in reine Pachtverhältnisse und die letzten politischen Funktionen, die der Grundherr im Rahmen des alten Lehenssystems ausgeübt hatte, fielen weg, etwa seine Justiz- und Polizeihoheit. Während einzelne Verpflichtungen der ehemaligen Untertanen ohne Abfindung aufgehoben wurden, erhielten die früheren Grundherren für andere Nutzungsrechte schöne Entschädigungen, so etwa für die wegfallenden Robotleistungen. Die Ausgleichssummen wurden wie folgt berechnet: Kapitalisierung der jährlichen Leistungen der Bauern auf 20 Jahre mit anschliessender Drittelung. Auf einem Drittel blieb der Grundherr sitzen (schliesslich musste auch er gewisse Gegenleistungen fortan nicht mehr erbringen), ein Drittel übernahm der Staat und ein Drittel zahlten die ehemaligen Untertanen.[293]

Die beiden Kronländer Mähren und (Österreich-)Schlesien zählten in der Mitte des 19. Jahrhunderts rund 2,5 Millionen Einwohner. Darunter gab es insgesamt 385 083 «Verpflichtete» (ehemalige Untertanen). Ihnen standen 5 687 «Berechtigte» (frühere Grundherren) gegenüber oder knapp 1,5 Prozent der gesamten Bevölkerung. Das so genannte Grundentlastungskapital, das in beiden Ländern ermittelt wurde, belief sich auf gut 37 Millionen Gulden.[294] Allein die Landgüter der Liechtenstein hatten einen Wert von 4,23 Millionen Gulden (11,4 Prozent der gesamten Summe).[295] Der Entschädigungsanspruch der Liechtenstein, den diese gegenüber den ehemaligen Untertanen in Mähren und Schlesien sowie gegenüber dem Land geltend machen konnten, betrug demnach 2,82 Millionen Gulden.

---

[293] Dazu: Carl GRÜNBERG, Die Grundentlastung, Wien 1899; DERS., Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, Leipzig 1894. Dass der Staat dabei der ohnehin privilegierten Klasse der Grossgrundbesitzer noch «Entschädigungen» zahlte, also einen «Schaden» durch die Beendigung des Untertanenverhältnisses ausglich, mutet nach heutigen Massstäben einigermassen seltsam an. Aus damaliger Sicht hingegen wurden Privilegien der «Berechtigten» beschnitten und Machtbefugnisse auf den Staat übertragen, was diesem im wahrsten Sinne des Wortes teuer war.

[294] Grünberg 1899, S. 72–77.

[295] Ausgerechnet aufgrund der Angaben in: Heinrich Cesar WEEBER, Die Landgüter Mährens und Schlesiens nach ihren resp. Besitzern und Cultursflächen. Ein Beitrag zur Statistik der beiden Länder, Brünn 1857. Der Anspruch der Liechtenstein zerfiel in zwei Teile: den der regierenden Linie (Fürst Alois und seine Brüder) und den der Borromäischen Linie (Karl Franz Anton). Die erste Linie kam auf ein Grundentlastungskapital von 3,3 Millionen Gulden, die zweite auf eins von 0,9 Millionen Gulden (Gulden C.M. in Gulden ö.W. umgerechnet).

Was geschah mit dieser Menge Geldes, das in den 1850er und 1860er Jahren in die Taschen der früheren Grundherren floss? Viele Grundherren investierten die Entschädigungen in die Industrie, namentlich in die Zuckerproduktion oder in jene Eisenbahngesellschaften, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen grossen Aufschwung erlebten.[296] Bei den Liechtenstein hingegen geschah nichts Derartiges: Sie investierten die Entschädigungen vor allem in den Ausbau ihrer bisherigen Besitzungen, also in die Errichtung von Meierhöfen und Jagdhäusern, von Sägen und Mühlen sowie in Strassenbauten und Meliorationen.[297] Statt konsequent in ein zukunftsträchtiges Gewerbe wie die Zucker-, die Eisenbahn- oder die Maschinenindustrie zu investieren[298] und dadurch die Abhängigkeit von einer Branche (Land- und Forstwirtschaft) sowie von einem Landstrich (Mähren) reduzieren zu können, machten sie weitgehend weiter wie bis anhin. Zu lange schon waren sie als Grossgrundbesitzer mit dem Schwerpunkt auf dem ersten Sektor gut gefahren. Das Risiko, das die neue industrielle Entwicklung oder eine allfällige Neuordnung des staatlichen Rahmens für sie bedeutete, sahen sie offensichtlich nicht – oder wollten es nicht wahrhaben. Nach Jahrhunderten der Adelsherrschaft, wirtschaftlichen Wohlstands und gesellschaftlicher Anerkennung konnte man sich die kommenden Ereignisse wie Umsturz, Revolution, Abschaffung der Monarchie, Enteignung und Flucht wohl einfach nicht vorstellen.

Tatsächlich war der liechtensteinische Latifundienbesitz nach wie vor eindrücklich. Alleine in Mähren und Schlesien verfügte das Fideikommiss des regierenden Fürsten im Jahr 1881 über insgesamt 1 264 Quadratkilometer Boden.[299] Auf

---

[296] Sandgruber 1978, S. 122; über die Zuckerindustrie Cisleithaniens: Christoph Maria MERKI, Zucker gegen Saccharin. Zur Geschichte der künstlichen Süssstoffe, Frankfurt a.M./New York 1993, S. 156–159.

[297] In den Jahren 1858 bis 1912 wurden auf diese Art und Weise 10,08 Millionen Gulden investiert (vgl. SL-HA, FA 27, «Ausweis über Investitionen von bleibendem Werte»). Die Liechtenstein besassen lediglich eine Zuckerfabrik. Selbstverständlich mag sich auch der Ausbau der Infrastruktur für den Grossgrundbesitzer gerechnet haben, mit Sicherheit wertete er die entsprechende Region langfristig auf. So wurden zum Beispiel alleine in den Jahren 1896 bis 1904 in den liechtensteinischen Waldgebieten durchschnittlich und pro Jahr 204 Kilometer Wege und Strassen angelegt. Dies war eine rein private Investition, von der aber auch die Öffentlichkeit stark profitierte (über den Strassen- und Wegebau in den liechtensteinischen Waldrevieren: N.N., Beschreibung der zum Fürst Johann von und zu Liechtenstein'schen Forstamte Rattay an der Sazawa gehörigen Reviere Thiergarten und Miroschowitz, für die Exkursion am 10. Juli 1905 anlässlich der 57. General-Versammlung des Böhm. Forstvereines in Kolin, Prag 1905, S. 12/13).

[298] Eine Möglichkeit wäre auch gewesen, die verschiedenen handwerklichen Betriebe, über die man – zum Beispiel in der Brauerei – verfügte, zusammenzufassen und das Geld in die Errichtung grossindustrieller Anlagen oder in den Aufbau einer eigenen (Bier-)Marke zu stecken.

[299] Ausgerechnet aufgrund der Angaben in Procházka 1881. Hinzu kam noch der Grundbesitz der Borromäischen Linie, der sich auf 184 Quadratkilometer belief.

dieser Fläche, die etwa der Hälfte Luxemburgs entsprach, standen 15 Brauereien, 82 Meierhöfe, 114 eigene Kirchen, 17 Ziegeleien, 21 Schlösser und nur eine Fabrik.[300] Das Hauptgewicht lag auf der Forstwirtschaft. Doch die Holzgewinnung war seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine Branche im Niedergang, in der die Erträge tendenziell sanken. Dies hatte damit zu tun, dass die traditionelle Nutzung des Waldes als Brennholzreservoir parallel zum Vordringen der Kohle auf dem Rückzug war.[301] Im Jahr 1905 besassen die Liechtenstein in allen Kronländern der Habsburgermonarchie sowie im Fürstentum Liechtenstein Wälder im Umfang von 1 266 Quadratkilometern. Dies waren 1,7 Prozent der gesamten Waldfläche der Donaumonarchie. Die Liechtenstein waren damit einer der grössten Waldbesitzer Europas. In den liechtensteinischen Forsten fielen im Jahr durchschnittlich 568 750 Festmeter Holz an (1,9 Prozent des gesamten Holzzuwachses der Donaumonarchie). Die Leitung dieser riesigen Forstwirtschaft hatte die fürstliche Forstdirektion in Olmütz. Sie beschäftigte insgesamt 736 Personen, darunter 143 Förster und 474 Waldheger. Neben der Gewinnung von Brenn- und Nutzholz spielten 1905 auch noch andere Waldnutzungen eine gewisse Rolle, etwa die Waldweide und die Jagd.[302]

Latifundien mit mehr als hundert Quadratkilometern Umfang gab es am Ende der Habsburgermonarchie zu Beginn des 20. Jahrhunderts in erster Linie in den Ländern der böhmischen Krone. Dies war – nicht nur, aber vor allem – eine Folge jener Besitzumschichtungen im Gefolge der Niederschlagung des Ständeaufstandes von 1618, die wir oben ausführlich beschrieben haben. Nach 1620 kam es zu einer massiven Einwanderung ehemals landesfremder Adeliger und gleichzeitig zu einer starken Besitzkonzentration, von der im Übrigen auch einige Uraltfamilien – wie die Liechtenstein – profitieren konnten.

Die Liechtenstein gehörten vor 1918 zu den grössten privaten Latifundienbesitzern der Habsburgermonarchie. An der Spitze der Land- und Forsteigentümer stand Fürst Esterhazy, der einen Gesamtbesitz von 2 435 Quadratkilometern sein eigen nennen konnte. Es folgte Fürst Schwarzenberg mit 2 070 Quadratkilo-

---

300 Ebd. Bei der Fabrik handelte es sich um eine Zuckerfabrik.

301 Über die Forstwirtschaft Österreich-Ungarns: Sandgruber 1978, S. 102–106.

302 N.N. 1905, S. 40; et passim; Sandgruber 1978, S. 103. Wie viele Tiere jährlich gejagt wurden, war meistens von Forst zu Forst unterschiedlich. So war zum Beispiel der böhmische Forstamtsbezirk Rattay bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts mit einer Mauer umgeben gewesen, hinter der Damwild gehalten worden war. Nach der Auflassung der Mauer und der Rodung von Büschen, die man für die Aufzucht von Fasanen verwendet hatte, nahm der Wildbestand ab. Im jährlichen Schnitt erlegte man dort im Jahr 1905 nur noch zwei Rehe, ferner 274 Hasen, 297 Rebhühner, neun Wiesel, zehn Wildkatzen, 122 Elstern und zwölf Falken (vgl. N.N. 1905, S. 67–69).

metern. Die Liechtenstein standen bereits an dritter Stelle mit einem Gesamtbesitz von 1 843 Quadratkilometern. Nach diesen drei fürstlichen Inhabern grosser Latifundien klaffte, abgesehen vom Spezialfall des Erzhauses, eine grosse Lücke, bevor mit beträchtlichem Abstand die anderen Grossgrundbesitzer folgten. Auch die räumliche Konzentration dieser drei grossen Besitztümer war auffällig: Die Familie Esterhazy dominierte in Ungarn, die Schwarzenberg in Böhmen, die Liechtenstein in Mähren.[303]

Vom liechtensteinischen Gesamtbesitz im Umfang von 1 843 Quadratkilometern waren 1 388 Quadratkilometer der Forstwirtschaft gewidmet, während der Rest landwirtschaftlich genutzt wurde. 30 Prozent der Landwirtschaftsfläche wurden in Eigenregie bewirtschaftet, der Rest war verpachtet. Mähren dominierte überdeutlich. Der Besitz dort umfasste 1 090 Quadratkilometer oder fünf Prozent der Fläche des ganzen Landes. Mit grossem Abstand folgte das Erzbistum Olmütz als Eigentümer von «nur» 366 Quadratkilometern, wiederum weit vor den anderen Grossgrundbesitzern (weniger als 170 Quadratkilometer). Selbst in Böhmen lag das Haus Liechtenstein mit seinen 372 Quadratkilometern in der Liga der Forst- und Landbesitzer weit vorne (Platz fünf), ebenso in Niederösterreich (Platz drei mit 210 Quadratkilometern).[304]

Die Beurteilung der Entwicklung der Dynastie Liechtenstein im 19. Jahrhundert fällt ambivalent aus: Gesellschaftspolitisch erreichte das Haus Liechtenstein die höchste Stufe seiner bisherigen Geschichte, eine Position, die ihm nur durch seine Sonderrolle als eigener Souverän zuwachsen konnte; andererseits vermisst man eine konsequente Antwort auf die sich schon im 19. Jahrhundert abzeichnende Bedrohung seiner Besitzungen in den Ländern der böhmischen Krone, sei es durch eine Hinwendung zu zukunftsträchtigen Branchen aus der Finanz- und Industriewirtschaft, sei es durch eine noch breitere Streuung des Immobilienbesitzes auch ausserhalb ihres angestammten Kernlandes Mähren. Ob die Liechtenstein sich durch ihren sozialen Aufstieg in die Heiratskreise der regierenden Häuser in Bayern und Österreich haben blenden lassen und voreilig ihr bis anhin höchst erfolgreiches Modell des fürstlichen Grossgrundbesitzes für gottgegeben und zeitlos hielten? Möglicherweise.

---

[303] Wilhelm VON MEDINGER, Grossgrundbesitz, Fideikommiss und Agrarreform, Wien/Leipzig 1919, S. 33.

[304] Ebd., S. 33–39. Beim Besitzumfang rechnete Medinger fälschlicherweise das Fürstentum Liechtenstein, das ja schon damals nicht einfach in privatem Besitz war, mit. Die Zahlen in diesem Abschnitt sind deshalb ein bisschen zu hoch.

14. Exkurs III: Die Liechtenstein und die Frauen

Noch heute sind die männlichen Mitglieder des fürstlichen Hauses Liechtenstein privilegiert: Nur sie sind nach dem Hausgesetz von 1993 in Familienangelegenheiten stimmberechtigt, nicht aber ihre Frauen, seien sie nun zugeheiratet oder als Töchter und Schwestern in der Familie gross geworden.[305] Die familieninterne Diskriminierung der Frauen stammt aus dem Mittelalter. Sie ist aus einer jahrhundertelang geübten, ständisch-patriarchalen Praxis hervorgegangen und könnte auf den ersten Blick zur Annahme verleiten, dass die Frauen in der Geschichte des Hauses Liechtenstein keine Rolle spielten. Auch die bisherige Geschichtsschreibung, in der die Frauen leider nur allzu oft als Anhängsel ihrer Männer vorkommen,[306] mag einen in dieser Ansicht bestärken. Der folgende Exkurs kann die Defizite der bereits vorhandenen Geschichtsschreibung schon aus Quellengründen[307] nicht einfach beseitigen. Dieses Kapitel kann aber dennoch versuchen, die zentrale Rolle der Frauen in der Hausgeschichte wenigstens ansatzweise zu würdigen und das zu bestätigen, was man schon lange weiss: Ohne Frauen hätte das Haus Liechtenstein weder entstehen noch so lange und so üppig florieren können. Oder, mit den Worten von Beatrix Bastl: «All das, was Adel mitkonstituierte – sei es als Mentalität, als soziale Gruppe (Haus und Geschlecht), als Stand, in seiner politisch-öffentlichen Funktion, in der Dialektik von Adelslegitimation und Adelskritik –, war wesentlich an die Existenz einer Frau, einer Herrin und (Landes-) Mutter gebunden.»[308]

Selbst in Bezug auf das Thema, das in dieser Untersuchung im Zentrum steht (die Besitzgeschichte der Liechtenstein in den Ländern der böhmischen Krone), spielten Frauen immer wieder eine wichtige, ja entscheidende Rolle. Von überragender Bedeutung für die Familiengeschichte des frühen 17. Jahrhunderts waren zum Beispiel die Hochzeiten der beiden Brüder Karl und Maximilian von Liechtenstein mit den beiden Schwestern Anna Maria und Katharina von Boskowitz (siehe oben). Dank dieser Heiraten konnten die Gebrüder Liechtenstein das

---

[305] Artikel 9 des Hausgesetzes vom 26. Oktober 1993 lautet (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt vom 6. Dezember 1993, S. 8): «In Angelegenheiten des Hausgesetzes sind alle männlichen, nach dem Hausgesetz volljährigen (Art. 6), voll handlungsfähigen und thronfolgeberechtigten Familienmitglieder stimmberechtigt.»

[306] Ausnahmen sind etwa: Jüngling 1987, Oberhammer 1990, Winkelbauer 1999.

[307] Die Frauen der Liechtenstein waren zwar schon früh gebildet, so dass durchaus Ego-Dokumente ihres Lebens existieren. Diese sind aber sehr viel weniger systematisch gesammelt worden als die Dokumente der männlichen Liechtenstein, weshalb jeder geschlechtergeschichtlich Interessierte auch mit einem Quellenproblem zu kämpfen hat.

[308] Beatrix BASTL, Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit, Wien/Köln/Weimar 2000, S. 565.

reiche Erbe der Familie Boskowitz antreten. Sie schufen mit den beiden Verbindungen nicht nur die materielle Basis für ihren steilen Aufstieg in der Politik, sie inszenierten sich damit auch als ein durch Herkunft legitimiertes, altadelig-mährisches Geschlecht und machten sich überdies in ihrer eigenen Familie, in der sie ursprünglich nur von einer Nebenlinie her stammten, unangreifbar.

Zentral für das Fortkommen des Geschlechts waren darüber hinaus auch noch andere weibliche Verhaltensweisen, etwa die Familientreue verwitweter Frauen. Diese genossen auch nach dem Tod ihres Mannes nicht nur die neue Freiheit, sondern standen weiterhin für die Interessen ihrer liechtensteinischen Familie ein, sei es, indem sie sich um die standesgemässe Verheiratung ihrer Kinder kümmerten, sei es, indem sie die Vormundschaft ihrer unmündigen Kinder übernahmen, ja an ihrer Stelle regierten (wie Fürstin Franziska 1859/60 anstelle ihres minderjährigen Sohnes Johann),[309] sei es schliesslich, indem sie ihren Besitz nach dem Tod des Gatten nicht verschleuderten,[310] sondern vermehrten und bei ihrem eigenen Ableben wieder an die Familie Liechtenstein zurückfliessen liessen. Eine besonders wichtige Figur war in dieser Beziehung Maria Theresia, die viertälteste Tochter von Fürst Johann Adam Andreas. Als verwitwete Herzogin von Savoyen-Carignan vergrösserte sie nach dem frühen Tod ihres Gatten im Jahr 1729 nicht nur ihren angestammten Besitz, sondern vermachte diesen 1772 in ihrem Testament dem liechtensteinischen Fideikommiss (siehe oben). Die Herrschaft Schwarzkosteletz beispielsweise wäre ohne das wirtschaftliche Können und die Gunst von Maria Theresia nicht in der Familie Liechtenstein verblieben.

Auch das Zurückstellen der eigenen Interessen zum Wohle der Kinder oder der Familie insgesamt war eine unter den liechtensteinischen Frauen oft geübte Verhaltensweise. Die ausreichende finanzielle Grundlage des Hauses Liechtenstein machte es immerhin möglich, nahezu sämtliche Töchter zu verheiraten. So blieben im 17. und 18. Jahrhundert von insgesamt 37 Frauen, die das heiratsfähige Alter erreichten, lediglich vier unvermählt.[311] Die strengen Regeln, was die Mitgift oder die Absicherung als potentielle Witwe anging, sorgten dafür, dass sich das

---

[309] Zur Regierung der Fürstinmutter, die diese zwischen Februar 1859 und November 1860 «mit fester Hand» führte: Geiger 1970, S. 242–247.

[310] Maria Antonia, die Schwägerin von Fürst Josef Wenzel und eine geborene Dietrichstein, machte nach dem Tod ihres Gatten Emanuel (1700–1771) überhaupt keine Ansprüche geltend, sondern beschränkte sich auf ihre Mitgift und zog sogar aus dem Haus aus, in dem sie bisher residiert hatte (vgl. Adam WOLF, Fürstin Eleonore Liechtenstein, 1745–1812. Nach Briefen und Memoiren ihrer Zeit, Wien 1875, S. 108). Maria Antonia überlebte ihren Mann um sechs Jahre und starb 1777 im Alter von 51 Jahren.

[311] Oberhammer 1990, S. 186.

Gesamtvermögen des Hauses im Laufe der Zeit trotz dieser Heiraten nicht verminderte.

Eine gerade bei den Liechtenstein sehr beliebte Strategie, das patrilineare Verwandtschaftssystem zu perpetuieren, waren die Verwandtenehen. Schon im 16. Jahrhundert gab es nachweislich mehrere Heiraten zwischen Vettern und Basen (siehe oben). Im 17. Jahrhundert, als es wegen der eigenen Standeserhebung schwierig wurde, überhaupt eine standesgemässe Partnerin bzw. einen entsprechenden Partner zu finden, wurden Verwandtenehen fast zur Regel. Sie kamen noch im 19. Jahrhundert vor. So heiratete die 22-jährige Henriette, eine Schwester von Fürst Johann II., im April 1865 ihren 23-jährigen Cousin Alfred. Die beiden Eheleute begründeten die Linie, die im 20. Jahrhundert zur Hauptlinie des Hauses aufsteigen sollte (siehe Stammtafel 7).

Ähnlich arrangiert und der Logik des Hauses gehorchend waren die vielen Erbverzichte, die «man» von den eigenen Geschwistern und insbesondere von den Töchtern verlangte. Sie kamen schon im 14. und 15. Jahrhundert vor und wurden im 16. und 17. Jahrhundert in etwas klarere Regeln gepackt. Für den Umfang der Mitgift gab es fortan eindeutige Zahlen. In der Senioratsverfassung von 1504 wurde das Heiratsgut einer Tochter auf höchstens 2 000 Gulden festgesetzt,[312] und das Hausrecht von 1606 enthielt folgenden Passus: «Wann sy [die Töchter, ChM.] aber durch ihre Eltern, den Director des Hauses, und andere ihre Vormunde und Verwandte, zu ehelichen Heurathen, befürdert und zugelassen werden, so soll jederzeit einer jeden Tochter, zu ainem rechten Heyrattgiet und Haimbesteuer [Heiratsgut und Aussteuer, ChM.], und für ihre vätterlichen Erb: und Anthail drey tausend Gulden Rheinich [Rheinisch, ChM.] zugeben verbunden seyn.»[313]

Nicht vergessen darf man in diesem Zusammenhang, dass nicht nur die Frauen ihre eigenen Interessen regelmässig dem Fortkommen der Gesamtfamilie opferten – auch die Männer, und zwar vor allem die nachgeborenen Söhne, mussten regelmässig zurückstecken. Dazu gehörten Verwandtenehen, die mit Sicherheit auch nicht immer im Sinne der betroffenen Söhne waren, lebenslanges Junggesellentum wie bei vielen Militärangehörigen oder wie bei Fürst Johann II. sowie Kürzungen beim Erbe. So reichte es 1836 beispielsweise nur für vier der sieben Söhne von Johann I. für ein eigenes Majorat. Andere Männer wie der spätere Fürst Franz mussten sogar ein zeitweiliges Heiratsverbot erdulden.

Franz von Liechtenstein (1853–1938), der einzige Bruder von Fürst Johann II., war bis ins hohe Alter Junggeselle. Aus seiner Diplomatenzeit in Sankt

---

[312] Schmid 1978, S. 47.
[313] Zit. in: ebd., S. 151.

Petersburg hatte er einen illegitimen Sohn, Prinz Wladimir Narischkin. Dieser war 1897 aus einer Verbindung mit der Fürstin Natalja Narischkin entsprungen. Prinz Narischkin besass zwar keine Thron-Nachfolgerechte, erhielt jedoch die liechtensteinische Staatsbürgerschaft und sein Vater versorgte ihn mit einer Rente. Kurz vor dem Ersten Weltkrieg lernte Franz die 22 Jahre jüngere Witwe Elisabeth (Elsa) von Erös von Bethlenfalva kennen. Elsa (1875–1947) war die jüngste Tochter des mährischen Kohleindustriellen Wilhelm von Gutmann, den man auch etwa als den Krupp der Habsburgermonarchie bezeichnete. Elsa war eine Jüdin, die zum Katholizismus konvertiert hatte. 1919 schlossen Franz und Elsa eine «Notehe», die nach kanonischem Recht zulässig war. Fürst Johann II. war jedoch nicht bereit, der Heirat seine Zustimmung zu geben, wohl in erster Linie deshalb, weil Elsa bloss niederen Adels war (ihr Vater war 1878 nobilitiert worden). Erst nach dem Tod von Johann II. konnte dessen Nachfolger Fürst Franz seine Elsa auch offiziell heiraten. Er tat es im Juli 1929, wenige Monate nach dem Ableben seines Bruders. Durch diese nun offizielle Heirat erhielt Elsa den Namen Liechtenstein und das Fürstentum eine Landesmutter.[314]

Die Beziehung zwischen Franz und Elsa ist nicht nur geschlechtergeschichtlich interessant, sie birgt auch dynastiegeschichtlich etwelchen Zündstoff. Zu Beginn der 1920er Jahre lancierte Prinz Eduard, der liechtensteinische Gesandte in Wien und ein Neffe zweiten Grades von Fürst Johann, den Plan, zur Vermeidung wiederholter ruinöser Erbschaftssteuern gleich drei Thronanwärter durch deren Verzicht zu überspringen.[315] Während zwei der drei potentiellen Thronanwärter in den Plan einwilligten, blieb Prinz Franz fest: Er wollte – vielleicht weil er sich durch die Missbilligung seiner Heirat zurückgesetzt fühlte – durchaus Fürst werden, und es wurde es dann 1929 auch. Allerdings war Fürst Franz bei seinem Amtsantritt bereits 76 Jahre alt. Die drei letzten Jahre seiner Amtszeit (1935–1938) weilte er, sehr gebrechlich und krank geworden, fast ständig auf dem Jagdschloss Thalhof am Semmering.[316] Dafür, dass es namentlich in den ehemaligen Ländern der böhmischen Krone just zu dieser Zeit politisch an allen Ecken und Enden brannte, war diese Konstellation für das Haus Liechtenstein eher ungünstig.

---

[314] Vgl. Geiger 1997, Bd. 1, 117–119.

[315] Eduard von LIECHTENSTEIN, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz. Eine Rückschau auf meine Arbeit in der Nachkriegszeit 1918–1921, Vaduz 1946, S. 531/532.

[316] Geiger 1997, S. 118/119 und S. 501–504. Dort auch Angaben über den konkreten Ablauf des Thronwechsels von Franz I. zu Franz Josef II. sowie über den eher kleinen Einfluss von Fürstin Elsa auf die Politik des Hauses. Im Jahr 1932 erwarb Fürst Franz I. von seinem Schwager Rudolf von Gutmann (1880–1966), dem jüngsten Bruder von Fürstin Elsa, das Gut Kalwang in der Steiermark. Es befindet sich noch heute in liechtensteinischem Besitz.

Zwar mochten auch jüngere Söhne, zumal solche aus den Nebenlinien, immer wieder Mühe haben, ihre Interessen durchzusetzen, auf der ganzen Linie zurückstecken mussten jedoch regelmässig die Frauen. Gleichwohl waren auch die Frauen nicht ohne Einfluss: Ihre Rolle als Mutter, Tante oder Patin konnte durchaus bedeutend sein. So traten die Frauen mit oder ohne Unterstützung der männlichen Familienmitglieder als soziale und politische Akteure in Erscheinung, sie sorgten dafür, dass ihre Kinder oder Enkel eine gute Erziehung genossen und die richtigen Partner kennen lernten, oder sie stärkten ihrem Ehemann und Bruder bei dessen vielfältigen Verpflichtungen den Rücken. Insofern hiess es auch bei den Liechtenstein oft: Cherchez la femme. Wie Frauen im Stillen wirkten beziehungsweise hinter den Kulissen die Fäden zogen, sei zum Schluss dieses Kapitels an zwei Beispielen erläutert:

- Es war eine Frau, welche die Familie Liechtenstein auf den Niedergang des Hauses Hohenems und damit auf die Möglichkeit des Erwerbs der reichsunmittelbaren Herrschaften Schellenberg und Vaduz aufmerksam machte: Aloisia Josefa Franziska (1670–1736), eine Nichte von Fürst Anton Florian, war in ihrer ersten, kurzen Ehe mit Graf Franz Wilhelm von Hohenems (1654–1691) verheiratet.[317] Franz Wilhelm hatte 1679 gegen seinen älteren Bruder, den Grafen Ferdinand Karl (1650–1686), beim Reichshofrat in Wien Klage erhoben, weil dieser ihm seit längerer Zeit Unterhaltszahlungen verweigerte und die beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg zugrunde wirtschaftete.[318] Wenn das heutige Liechtenstein wie gegenwärtig (2012) den Kauf der beiden Territorien durch die Dynastie Liechtenstein feiert, so sollte es auch jener Frau gedenken, welche die Verbindung überhaupt erst hergestellt hat: Aloisia Josefa Franziska.
- Den adeligen Salon des 18. Jahrhunderts, in dem gebildete Damen sich mit ausgewählten Herren über Gott und die Welt unterhielten, gab es auch in Wien. Der wohl berühmteste Salon der Stadt bestand in den 1770er Jahren aus fünf Fürstinnen, von denen zwei den Namen Liechtenstein trugen:[319] Maria Leopoldine

---

[317] Wilhelm, Stammtafel, Tafel 6. Die Ehe dauerte nur wenige Monate, da Franz Wilhelm schon im August 1691 in Ungarn im Krieg gegen die Osmanen starb.

[318] Ferdinand Karl von Hohenems versuchte vergeblich, mit Hexenprozessen gegen wohlhabende Untertanen Geld zu machen. Gegen den Verkauf der Herrschaft Vaduz an die Liechtenstein wehrte sich anfänglich vor allem Graf Franz Maximilian von Königsegg-Aulendorf, der Vormund des posthum geborenen Sohns von Aloisia und Franz Wilhelm senior. Dieser hiess Franz Wilhelm Maximilian Karl und lebte von 1692 bis 1759 (vgl. Katharina ARNEGGER, Die Vorgeschichte des Verkaufs der Grafschaft Vaduz 1712, in: Rainer VOLLKOMMER, Donat BÜCHEL [Hgg.], Das Werden eines Landes, 1712–2012, Vaduz 2012, S. 13–17; DIES., Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems, in: DIES. [Hgg.], Das Werden eines Landes, 1712–2012, Vaduz 2012, S. 67–71).

[319] Der Salon und insbesondere die Rolle Eleonores darin werden geschildert in: Wolf 1875.

von Sternberg (1733–1809), die Gattin von Fürst Franz Josef I., und Eleonore von Oettingen-Spielberg (1745–1812), die Gattin von dessen Bruder Karl Borromäus, des Begründers der Borromäischen Linie der Liechtenstein (siehe Stammtafel 6). Zu diesen fünf Damen kamen hin und wieder zwei Männer: die Junggesellen Moritz Lacy und Wolfgang Franz Rosenberg, der eine langjähriger Präsident des Hofkriegsrates, der andere der Oberstkämmerer des Kaisers. Als dritter Dauergast stattete dem Damenkränzchen eine noch höher gestellte Persönlichkeit meistens abends und mindestens einmal, oft drei- bis viermal pro Woche einen Besuch ab: Kaiser Joseph selbst. Eleonore von Liechtenstein kannte den vier Jahre älteren Monarchen seit ihrem 16. Lebensjahr. Ihre Freundschaft, die von Seiten Josephs vorübergehend sogar mit Liebesavancen verbunden war, dauerte bis zu seinem Tod im Jahr 1790. Es gab wohl niemanden in Wien, der die allerhöchste Politik der Monarchie so nahe und so reflektiert verfolgte wie dieser Salon, und seine Mitglieder waren schon durch die ständige Anwesenheit des Kaisers so gut unterrichtet und auch so einflussreich wie kaum jemand sonst. Zeitweise hatte der Kaiser sogar so etwas wie einen Frauenhof um sich, so im Frühling und Sommer 1786, als er in Laxenburg residierte und ständig zwei oder drei der fünf Damen bei ihm wohnten, vom 16. Mai bis 13. Juni auch Eleonore von Liechtenstein.[320] Diese nahm dabei gegenüber den Prinzipien des aufgeklärten Absolutismus, die von Kaiser Joseph II. mit Verve vertreten wurden, immer wieder eine kritische Haltung ein.[321] Dem Fortkommen ihrer Familie schadete diese kritische Haltung nicht. Im Gegenteil: Hin und wieder konnte sie auch für ihren Mann ein gutes Wort einlegen, so etwa im Jahr 1771, als es direkt ihrem Eingreifen zuzuschreiben war, dass dessen Karriere nicht an ein vorzeitiges Ende kam: Karl von Liechtenstein wurde im Januar 1771 bei einem Beförderungsschub der Armee übergangen, so dass er frustriert um seine Entlassung nachsuchte. Diese wurde von Maria Theresia jedoch abgelehnt. Eleonore machte sich darauf auf einem Hofball bei der Kaiserin für ihren Gatten stark und sie erreichte es, dass er schliesslich im Dienst verblieb und als kommandierender General nach Pressburg versetzt wurde.[322] Auch 1780, als ihr Mann

---

[320] Ebd., S. 191.

[321] Ebd., S. 181. Adam Wolf wertete für seine Biographie den reichen Briefverkehr Eleonores von Liechtenstein aus.

[322] Ob Karl von Liechtenstein auch deshalb bei der Beförderung übergangen wurde, weil er im Winter 1770/71 Spielschulden in der Höhe von 100 000 Gulden angehäuft hatte, wird bei Wolf (ebd., S. 106/107) nicht näher ausgeführt. Karl Borromäus (1730–1789) begann seine Militärkarriere 1747 als Oberstleutnant im Regiment des Fürsten Josef Wenzel von Liechtenstein. 1757 wurde er zum Oberst ernannt, 1765 zum Generalinspekteur der Kavallerie, 1775 zum Generalkommandeur von Niederösterreich. Er starb 1789 als Feldmarschall und ist in Mährisch Kromau, dem Sitz der durch ihn begründeten Linie, beerdigt (vgl. Wilhelm, Stammtafel, Tafel 7).

wegen des Baus einer Kaserne in Wien vorübergehend die kaiserliche Gunst verlor, renkte sie das Ganze durch Interventionen an allerhöchster Stelle wieder ein.[323]

Die Zusammenfassung dieses Exkurses kann kurz ausfallen. Die Rolle der weiblichen Familienmitglieder wird in der Geschichte von Adelsdynastien immer wieder unterschätzt. Dies ist auch in der Geschichte der Dynastie Liechtenstein nicht anders. Beispiele aus mehreren Jahrhunderten konnten dieses Bild ein wenig korrigieren und zeigen, wie bedeutend die liechtensteinischen Frauen zeitweilig gewesen sind und wie sie die soziopolitische Konstellation der Dynastie manchmal entscheidend mitbestimmt haben.

15. Das 20. Jahrhundert: Die Enteignungen

Die Beschneidung der liechtensteinischen Herrschaftsrechte im 19. Jahrhundert, die bereits in einem vorangehenden Kapitel geschildert wurde, war nur das Vorspiel zu dem, was im 20. Jahrhundert folgen sollte: zuerst eine Bodenreform durch den neuen tschechoslowakischen Staat, welche den liechtensteinischen Besitz zwischen 1919 und 1938 um 57 Prozent verminderte; dann, nach dem Zweiten Weltkrieg, die entschädigungslose Enteignung der restlichen Besitztümer der Liechtenstein durch die so genannten Beneš-Dekrete. Die sozial- und nationalpolitischen Motive, die zu diesen Enteignungen führten, interessieren hier nur am Rande, und zwar insofern, als sie zum Verständnis der Ereignisse nötig sind. Auch Spezialfragen wie die, ob der Fürst als ausländischer Souverän überhaupt in die Bodenreform einbezogen werden durfte, haben im Rahmen dieser Untersuchung keinen Platz. All diese Fragen werden anderswo abgehandelt.[324] In dem folgenden Kapitel geht es also lediglich darum, den Ablauf der beiden Enteignungswellen und ihre Auswirkungen auf den liechtensteinischen Grundbesitz in den ehemaligen Ländern der böhmischen Krone darzulegen.

Vorangestellt seien einige Ausführungen über den dynastiegeschichtlichen Kontext der Enteignungen: Die Liechtenstein übersprangen 1938 bei der Thronfolge eine Generation. Gleichzeitig zogen sie sich unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Expansion nach Vaduz, in ihr Fürstentum zurück. Dort residierte seit 1938 Fürst Franz Josef II. Weitere Familienmitglieder folgten im Laufe

[323] Wolf, S. 151/152.

[324] Hingewiesen sei hier auf die weiter führenden Untersuchungen meiner Kollegen Václav Horčička, Susanne Keller, Roland Marxer und Rupert Quaderer im Rahmen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission.



Abb. 5: Schloss Velké Losiny / Gross-Ullersdorf in Nordmähren. (Foto Merki 2013)

des Krieges entweder individuell oder in einer gemeinsamen Evakuierungsaktion im März 1945.

Die Kriege der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zogen nicht nur Enteignungswellen nach sich, sie zerstörten auch und in erster Linie die staatliche Ordnung des Alten Europas. Die Liechtenstein, die früher in der Regel Angehörige der Habsburgermonarchie gewesen waren, sahen sich nun mit einer neuen Ordnung konfrontiert, welche die bislang vorhandene Zusammengehörigkeit ihres Besitzes beendete. Sie fanden sich und ihr Grundeigentum plötzlich über mehrere Länder zerstreut:

- Der Schwerpunkt der Besitzungen, der seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts in Mähren gelegen hatte, befand sich nun in dessen Nachfolgestaat, in der Tschechoslowakei.
- Ein Teil des liechtensteinischen Fideikommisses lag noch immer in Österreich. Von diesem Österreich war allerdings nur noch ein Rest oder Kern übrig geblieben, das heutige (Deutsch-)Österreich.
- Das Fürstentum Liechtenstein, das früher eng mit der Habsburgermonarchie verbunden gewesen war, orientierte sich neu Richtung Schweiz. Die Schweizer Republik wurde zum Bündnispartner und zur Schutzmacht des monarchischen Liechtensteins, eine Rolle, die früher der Habsburgermonarchie zugefallen war.

Die Enteignungen der 1920er und 1930er Jahre stellten die Grundlage des Vermögens des Hauses Liechtenstein in Frage und sie verkleinerten dessen Einkünfte massiv. Generell ging es für die Familie Liechtenstein darum, möglichst viel Immobilienbesitz zu retten. Ausserdem mussten die Entschädigungen, die sie für die Zwangsveräusserungen erhielt, in Sicherheit gebracht werden: Es galt, sie nach Liechtenstein und damit in den wertstabilen Frankenraum zu verschieben. Zur Disposition standen damals nicht nur die Ländereien in der Tschechoslowakei. Gefährdet war auch das Institut des Fideikommisses, welches sich familienintern während mehr als drei Jahrhunderten bewährt hatte. Im Juli 1924 erklärte die Tschechoslowakei alle Fideikommisse für aufgehoben. Die Liechtenstein reagierten umgehend. Sie liessen das in der Tschechoslowakei gelegene Fideikommissgut in das Privateigentum des regierenden Fürsten übergehen.[325] Seit 1938, seit dem so genannten Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich, war auch das österreichische Fideikommiss gefährdet. Das Deutsche Reich schaffte im Juli 1938 die Fideikommisse ab, machte jedoch keine Anstalten, diese auch in der «Ostmark» (im ehemaligen Österreich) aufzulösen.[326] Gewissermassen als Nachfolger des bisherigen Fideikommisses gab es seit Februar 1929 eine Stiftung, welche künftig für die Versorgung liechtensteinischer Familienmitglieder aufkommen sollte. Dieser Familienfonds war eine Stiftung nach liechtensteinischem Recht. Dies hatte den Vorteil, dass sein Vermögen in der Höhe von anfänglich vier Millionen Franken bequem nach Vaduz übermittelt werden konnte, ohne dass dort hohe Steuern anfielen.[327] 1930 übernahmen die Liechtenstein die Bank in Liechtenstein (BiL), eine kleine Privatbank, die 1921 in Vaduz gegründet worden war. Die BiL diente fortan unter anderem dazu, das Vermögen der Familie Liechtenstein zu verwalten und Vermögenswerte aus dem tschechoslowakischen Kronenraum in andere Währungsräume zu transferieren.

In den 1920er Jahren musste auch die Frage der Thronfolge, die ebenfalls finanzielle Implikationen mit sich brachte, gelöst werden. Um die hohen Erbschaftssteuern in der Tschechoslowakei zu reduzieren, entstand der Plan, bei der

---

[325] Vgl. SL-HA, FA 624, Übereinkommen vom 15. April 1925.

[326] Hanspeter LUSSY, Rodrigo LÓPEZ, Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus, Vaduz/Zürich 2005, S. 295/296. Das in der Ostmark gelegene Fideikommissvermögen, das Franz I. seinem Nachfolger Franz Josef II. vermachte, wurde von den Behörden mit 7,4 Millionen Reichsmark bewertet (ebd.).

[327] SL-HA, FA 624, Hauptkassaverwaltung an Kabinettskanzlei betr. «Familienfond» (10. Februar 1929); über den Finanzplatz Liechtenstein in den 1920er Jahren und die Bedeutung des Stiftungsrechtes: Christoph Maria MERKI, Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz/Zürich 2007, S. 137ff.

Stammtafel 7
Die Liechtenstein im 19. Jahrhundert

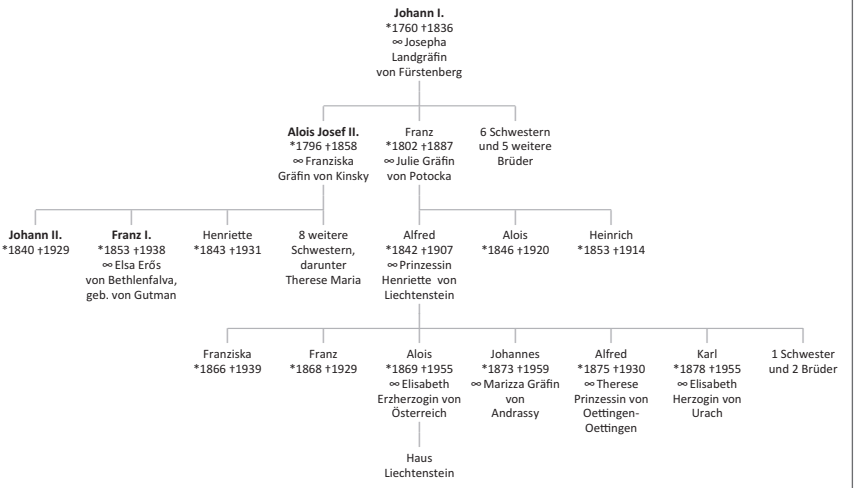

Stammtafel 7. (Quelle: Wilhelm 1980; Liechtenstein 1946, vereinfacht.)

Thronfolge eine Generation zu überspringen. Nach dem kinderlosen Brüderpaar[328] Johann und Franz waren eigentlich die Söhne des Prinzen Alfred (1842–1907) erbberechtigt. Doch 1923 verzichteten sowohl Franz der Jüngere (1868–1929), ein unverheirateter Neffe zweiten Grades von Fürst Johann II., als auch sein Bruder Alois (1869–1955) auf ihre Thronfolgerechte (siehe Stammtafel 7).[329] Das Nachfolgerecht ging damit auf Franz Josef, den ältesten Sohn von Alois und Patenkind des Kaisers, über. Tatsächlich konnte dieser 1938 nach dem Tod von Franz dem Älteren, seinem Grossonkel zweiten Grades, als Franz Josef II. (1906–1989) die Regierung antreten. Der Übergang von der einen Linie des fürstlichen Hauses Liechtenstein zu der nächsten unter gleichzeitiger Auslassung einer Generation zog sich rund zwei Jahrzehnte hin. Dieser ohnehin diffizile Prozess fiel ausgerechnet in die heikle Zeit der Bodenreform. Die Familie entwickelte in dieser schwierigen Phase so etwas wie eine Arbeitsteilung. Fürst Johann II. stand an der Spitze des Hauses, bis ihm 1929 sein Bruder Franz I. folgte. Die beiden alten Herren repräsentierten das Haus nach aussen und sie fällten letztlich alle zentralen Entscheidungen. Allerdings liessen sie sich dabei beraten. Sie delegierten auch immer wieder wichtige Aufgaben an ihre Verwandten. Der gelernte Diplomat Franz von

[328] Ganz korrekt ist die Formulierung nicht: Die beiden Fürsten hatten keine legitimen Kinder (siehe oben).
[329] Vgl. SL-HA, FA 28, Verzicht von Prinz Alois vom 26. Februar 1923.

Liechtenstein hatte seinem älteren Bruder Johann schon seit dem Ersten Weltkrieg bei aussenpolitischen Fragen das Heft ein Stück weit aus der Hand genommen.[330] In der liechtensteinischen Innenpolitik verliessen sich die beiden auf die Vertreter der nächsten Generation. So leitete Prinz Karl, der jüngere Bruder von Alois, zwischen Dezember 1918 und September 1920 als Landesverweser die Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Das Land Liechtenstein entwickelte sich damals von einer konstitutionellen Monarchie zu einer Monarchie «auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage». Spezialprobleme überliess man ebenfalls der jüngeren Generation. Als 1928 die Sparkasse, die älteste und wichtigste Bank des Landes, in einem Skandal ins Schlingern geriet, schickte die Familie einen Prinzen nach Vaduz: Zwischen Juni und August 1928 war Alfred von Liechtenstein, ein weiterer Bruder von Alois, als Landesverweser tätig. Auch Erbprinz Franz Josef (der künftige Fürst Franz Josef II.), der eigentlich Forstwissenschaft studiert hatte, wurde immer wieder mit Regierungsangelegenheiten betraut. Schon 1930 ernannte ihn sein Grossonkel Franz zu seinem Stellvertreter. Was schliesslich die Bodenreform anging, so war es am ehesten Alois selbst, der Vater von Franz Josef, bei dem die Fäden zusammenliefen. Er lebte im nordmährischen Velké Losiny/Gross-Ullersdorf und beaufsichtigte die fürstliche Zentralverwaltung in der nahe gelegenen Stadt Olmütz. Arbeitsteilung oder Zersplitterung: Es ist schwierig zu beurteilen, ob diese wechselnden Zuständigkeiten den Interessen des Hauses insgesamt eher schadeten oder eher nützten. Zweifellos wäre ein kontinuierlich regierender Monarch im besten Mannesalter mit eigenen Söhnen ohne Nachfolgeprobleme, der sich beim Völkerbund mit aller Kraft um die Anerkennung seines Fürstentums[331] sowie um die Abwehr der Enteignungen hätte kümmern können, dem Haus Liechtenstein von grösserem Nutzen gewesen. Aber so spielen die

---

330 Eine weitere Schaltstelle der liechtensteinischen Aussenpolitik war nach dem Ersten Weltkrieg vorübergehend Prinz Eduard, ein Neffe zweiten Grades von Fürst Johann II. Prinz Eduard (1872–1951) wirkte von 1919 bis 1921 als ausserordentlicher Gesandter Liechtensteins in Wien, von wo aus er sich unter anderem vergeblich um die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag bemühte. Nach dem Zweiten Weltkrieg publizierte er Erinnerungen über seine Zeit als Diplomat (vgl. Liechtenstein 1946).

331 Das Fürstentum Liechtenstein, das im Ersten Weltkrieg neutral geblieben war, ersuchte 1920 um die Aufnahme in den Völkerbund. Zwar anerkannte der Völkerbund die Souveränität Liechtensteins, er hielt das Land aber für zu klein, um die Pflichten eines Mitglieds erfüllen zu können. Gegen die Anerkennung der Souveränität wehrte sich aus naheliegenden Gründen vor allem die Tschechoslowakei: Sie betrachtete Liechtenstein als ehemaliges Anhängsel eines Feindstaates (der Habsburgermonarchie). Dazu nun: Rupert Quaderer, Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt» – Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 83–122.

Zufälle der Welt- und Dynastiegeschichte – gerade zum persönlich ungünstigsten Zeitpunkt entstehen neue politische Herausforderungen.

Zurück zu den Enteignungen. Die Bodenreform begann unmittelbar nach dem Ende des Ersten Weltkrieges. Sie erstreckte sich bis 1938. Ihr Ziel war zum einen die Enteignung des Grossgrundbesitzes. Zum anderen ging es um die Aufteilung der Ländereien an die Kleinbauern und ehemaligen Pächter auf diesen Gütern. In den Jahren 1918 und 1919 wurden fünf Bodengesetze beschlossen: Durch sie sollte aller Grossgrundbesitz mit mehr als 150 Hektaren Ackerland oder mit mehr als 250 Hektaren Waldland enteignet werden. Den Besitzern wurde eine Entschädigung nach Vorkriegswert in Aussicht gestellt. Diese war aber durch weitere Belastungen gemindert und nur in Staatspapieren auszahlbar. Die tatsächliche Übernahme des Bodens und seine Verteilung zogen sich jahrelang hin, weil das Kapital für neue Siedler fehlte und die Entschädigung ausländischer Besitzer Probleme bereitete. Die Bodenreform war in erster Linie eine sozialpolitisch motivierte Massnahme: Sie wollte das tschechische und slowakische Bauerntum stärken und für den neuen Staat einnehmen.[332]

Die Liechtenstein betonten in dieser Situation die Souveränität ihres Hauses und versuchten, sich auf diese Art und Weise den Enteignungen zu entziehen. Diese Strategie ging jedoch nicht auf. Auch sie galten als Österreicher, jedenfalls als Ausländer. Es blieb ihnen deshalb nichts anderes übrig, als das Beste aus der für sie höchst misslichen Situation herauszuholen. So verkauften sie zunächst «freiwillig» möglichst viel Land, und zwar in der Absicht einen Preis zu erzielen, der über dem niedrigen Angebot des tschechoslowakischen Staates lag. In den Verhandlungsrunden mit dem Bodenamt versuchte man, den Umfang der Enteignungen zu begrenzen oder durch das Angebot bestimmter Güter andere, wertvollere Besitzungen vor dem Zugriff des Staates zu retten.[333] Bis 1938 verlor die Familie

---

[332] Vgl. Alexander 2008, S. 415/416. Über die sozialen und nationalen Charakteristika des Bodeneigentums um 1918: Lucia DALLABONA, Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des fürstlich-liechtensteinischen Besitzes, Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität Wien 1978 (MS), S. 8–13. Die nationalitätenpolitischen Aspekte der Bodenreform sind bis heute umstritten. Von einer systematischen Benachteiligung Deutscher bei der Verteilung der Böden kann jedoch keine Rede sein (dazu: Joachim VON PUTTKAMER, Die tschechoslowakische Bodenreform von 1919: soziale Umgestaltung als Fundament der Republik, in: Bohemia, Jg. 2005, Heft 2, S. 315–342).

[333] SL-HA, FA 624, Promemoria in Angelegenheit der Bodenreform vom 24. März 1921. In den Verhandlungen des Jahres 1925 gelang es, die schlesischen Güter Jägerndorf und Karlsberg vor den Enteignungen zu retten, indem man an ihrer Stelle dem Staatsbodenamt die böhmischen Güter Schwarzkosteletz und Rattay anbot (vgl. Dallabona, S. 50).

Liechtenstein Güter im Umfang von 91 500 Hektaren. Dies waren etwa fünf Prozent des von der Tschechoslowakei gesamthaft enteigneten Bodens.[334]

Schon Ende 1918, also noch vor Beginn der eigentlichen Bodenreform, war ein Veräusserungs- und Belastungsverbot landtäflicher Güter erlassen worden, so dass die Grossgrundbesitzer nicht mehr frei über ihre Immobilien disponieren konnten. Bis 1923 beschlagnahmte das Bodenamt insgesamt 28,2 Prozent des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens.[335] Eine erste Enteignungsaktion waren 1919/20 die Zwangsverkäufe an langjährige Pächter. Diese Verkäufe wurden durch die ordentlichen Gerichte durchgeführt, und zwar zu Preisen, die höher lagen als bei den späteren Zwangsveräusserungen. Bereits zu dieser Zeit verloren die Liechtenstein 4 500 Hektaren Boden. Bei zwei Aktionen, die ebenfalls noch vor der eigentlichen Bodenreform stattfanden, ging es um die Abtretung von Baugründen und um die Veräusserung zerstreut liegender Parzellen in einem Umfang von 160 Hektaren. Der grosse Rest der eigentlichen Bodenreform begann 1921. In zahlreichen Zwischenschritten und Verhandlungsrunden musste sich dabei die liechtensteinische Güterverwaltung mit dem staatlichen Bodenamt über die Konditionen einig werden. Zuerst wurde der landwirtschaftliche Boden enteignet, dann der Forstbesitz. Die Enteignungen zogen sich unter anderem deshalb so lange hin, weil während der Weltwirtschaftskrise für die Interessenten sogar die niedrigen Zuteilungspreise des Bodenamtes zu hoch waren.[336]

Wie viel Grossgrundbesitz verlor die Familie Liechtenstein in der Zwischenkriegszeit und welche Entschädigungen erhielt sie dafür zugesprochen? Von den 91 500 Hektaren Boden, die bis Ende 1938 abgetreten werden mussten, waren 58 500 Hektaren Wald und 33 000 Hektaren landwirtschaftlich genutzter Besitz.[337] Enteignet wurden vor allem Gebiete im ehemaligen Böhmen sowie im Norden und in der Mitte des ehemaligen Mährens (siehe Abb. 6). Konkret sahen die liechtensteinischen Verluste so aus:

---

[334] Bis Ende 1935 wurden in der ganzen Tschechoslowakei 1›765›483 Hektar Boden enteignet (vgl. Alois von LIECHTENSTEIN, Die Durchführung der tschechischen Agrarreform in dem Fürst Liechtenstein'schen Waldbesitz in ihrer sozial-ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Auswirkung, Diplomarbeit, Tharandt 1941 [MS, in: SL-HA, FA 647], S. 3).

[335] Dallabona 1978, S. 31.

[336] Ebd., S. 46–51.

[337] SL-HA, FA 647, Memorandum über die Frage der Enteignung Fürst Liechtenstein'schen Grundbesitzes in der Tschechoslowakei, S. 2/3.

Tabelle 2: Verlust liechtensteinischer Ländereien 1919–1938

Name des Gutes (ehemaliges Kronland)	Umfang 1919 in ha (davon Forstbesitz)	Enteignungen bis 1938 in ha	Verblieben nach 1938 in ha
Auřinowes und Škworetz (Böhmen)	8219 (3277)	5005	2144 (nur Forst)
Aussee (Mähren)	7725 (6284)	3361	6137 (vorwiegend Forst)
Butschowitz und Steinitz (Mähren)	14310 (10321)	4040	10248 (nur Forst)
Eisenberg (Mähren)	5351 (5184)	5351	–
Eisgrub (Mähren)	2846 (2061)	–	2846
Feldsberg (Niederösterreich)	5601 (3211)	–	5601
Goldenstein (Mähren)	9538 (9151)	9538	–
Hohenstadt (Mähren)	6993 (5914)	3606	3630 (nur Forst)
Jägerndorf (Schlesien)	9621 (8054)	1279	8122 (vorwiegend Forst)
Karlsberg (Mähren)	4541 (4396)	s.u. Sternberg	–
Kaunitz (Böhmen)	2712 (–)	3550	–
Křtiny/Kiritein, Posorschitz und Adamsthal (Mähren)	14695 (14390)	7751	6944 (nur Forst)
Landskron (Böhmen)	6195 (4600)	5910	22 (Brauerei Landskron)
Lundenburg (Mähren)	7177 (4665)	4864	2313 (vorwiegend Forst)
Plumenau (Mähren)	12961 (11230)	12961	–
Radim (Böhmen)	3292 (–)	3301	–
Rattay (Böhmen)	3687 (2304)	2432	–
Rumburg (Mähren)	2564 (2500)	2564	–
Schwarzkosteletz (Böhmen)	9775 (6904)	8192	1432 (nur Forst)
Sternberg (Mähren)	9772 (7925)	2172 (Sternberg und Karlsberg)	10341 (vorwiegend Forst)
Trübau (Mähren)	6268 (5067)	2872	3414 (vorwiegend Forst)
Ungarisch Ostra (Mähren)	7233 (5134)	2963	4269 (nur Forst)
Total	161176	91712	67463

Quelle: Spalte 2: SL-HA, Ordner «Zusammenstellung und Bewertung des Liechtensteinischen Besitzes i.d. ČSR», Zusammenstellung des Fürst Liechtenstein'schen Grundeigentumes im Raume der CSR zum Stande vom Jahre 1919; Spalten 3 und 4: Liechtenstein 1941, S. 25–33. Die Summen in den Spalten 2

und 3 / 4 stimmen nicht immer überein, wofür es verschiedene Gründe geben mag, unter anderem den, dass die Erhebungen nicht nach einheitlichen Kriterien und zu einem festen Zeitpunkt stattfanden. Entscheidend sind jedenfalls die Grössenordnungen, nicht die einzelnen Werte bis hinter das Komma.

Die Enteignungen richteten sich vor allem gegen den landwirtschaftlich genutzten Boden, von dem schliesslich bis 1938 nur noch Restbestände in der Form einzelner Meierhöfe vorhanden blieben. Eine bestimmte Logik hinter den Enteignungen ist, wenn man die Landkarte betrachtet, nicht erkennbar (vgl. Abb. 6). Weder mussten die Liechtenstein vor allem Grenzgebiete abgeben noch vor allem Güter in jenen Gebieten, in denen vorab deutschsprachige oder tschechischsprachige Bauern lebten; auch eine Konzentration der Enteignungen auf jene Ländereien, welche die Liechtenstein nach der Schlacht am Weissen Berg (1620) erworben hatten, lässt sich nicht erkennen.

Die Preise, die das Bodenamt für den enteigneten Grossgrundbesitz zahlte, lagen stets massiv unter den Preisen, die auf dem freien Markt hätten erzielt werden können. Schon allein die Tatsache, dass man mit Vorkriegswerten rechnete

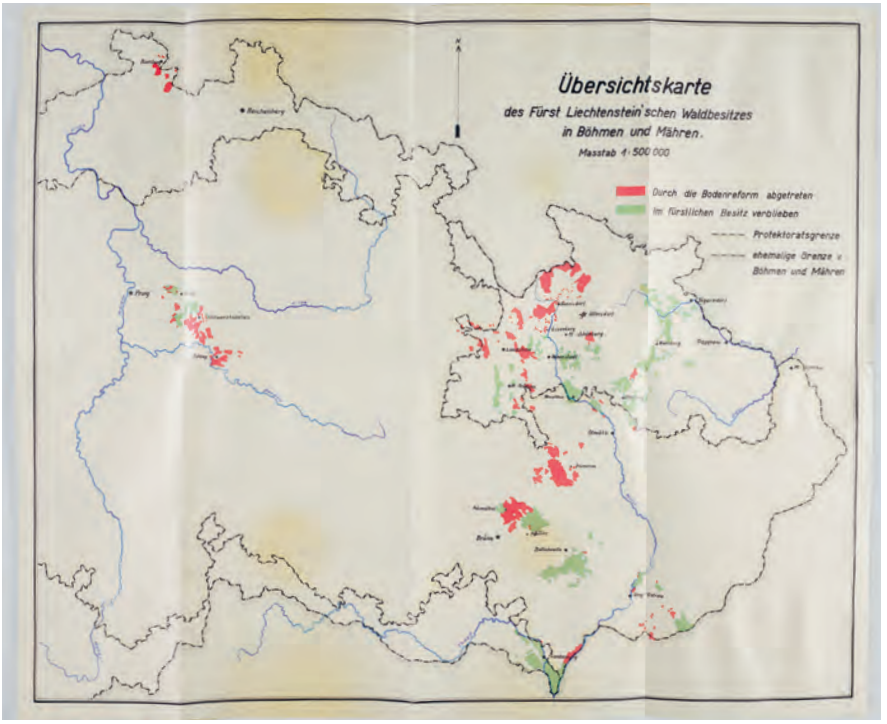

Abb. 6: Übersichtskarte des fürstlich-liechtensteinischen Waldbesitzes in Böhmen und Mähren (ca. 1942). Rot: durch die Bodenreform enteignet. Grün: nach dem Zweiten Weltkrieg enteignet. (Quelle: SL-HA FA 647; Fotografie: Liechtenstein. The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

und die Währungsverluste dabei nicht berücksichtigte, kam einer massiven Schädigung der Enteigneten gleich. Die staatlich verordneten Kaufpreise beliefen sich in der ersten Hälfte der 1920er Jahre für den landwirtschaftlichen Boden auf einen Fünftel bis einen Sechstel jener Werte, die man bei einem freihändigen Verkauf hätte erzielen können. Nach 1925 betrug der Abschlag noch ein Viertel bis ein Fünftel. Beim Waldboden war er nicht ganz so hoch: Die erzielten Erlöse betrugen ungefähr einen Drittel des wahren Wertes.[338]

Für die ausserhalb des eigentlichen Enteignungsverfahrens abgewickelten Käufe gab es, wie schon erwähnt, etwas bessere Preise. Bei diesen Verkäufen wurde der Preis jeweils in bar bezahlt. Bei den Abtretungen an das staatliche Bodenamt war die Entschädigungsfrage komplizierter.[339] Bis 1938 gaben die Liechtenstein insgesamt 65 530 Hektaren direkt an das Bodenamt ab, und zwar 20 340 Hektaren landwirtschaftlichen Bodens und 45 190 Hektaren Waldbodens. Dafür erhielten sie insgesamt 121,3 Millionen tschechoslowakischer Kronen zugesprochen, nämlich 47,9 Millionen für den Landwirtschaftsboden und 73,4 Millionen für den Waldboden. Allerdings wurden nur 102,2 Millionen Kronen als Barzahlung anerkannt, und davon wiederum trafen bis 1945 nur rund 80 Millionen Kronen auch tatsächlich auf einem liechtensteinischen Konto ein. 19 Millionen Kronen Entschädigung mussten auf die tschechoslowakische Postsparkasse einbezahlt werden, wo sie anschliessend zu einem relativ niedrigen Zins lagen, weitere 20 Millionen Kronen waren Mitte 1945 noch ganz ausstehend.

Bei den Entschädigungszahlungen sind neben den happigen Preisreduktionen auch noch andere Punkte in Rechnung zu stellen. So wurde die Familie Liechtenstein bei den Gütern, die sie behalten durfte, dazu verpflichtet, für die Erhaltung von Naturschönheiten und Baudenkmälern, zum Beispiel von Schlössern, zu sorgen. Zudem musste sie für sämtliche Pensionsbelastungen ihrer ehemaligen Angestellten und Beamten aufkommen. Diese Belastungen waren nicht zu vernachlässigen. So zählte die fürstliche Verwaltung 1923 im Gebiet der Tschechoslowakei 1 092 aktive Angestellte sowie 918 Pensionisten.[340] Die entsprechende Pensionslast wurde 1930, beim Thronwechsel von Fürst Johann auf Fürst Franz, auf

---

[338] Dallabona 1978, S. 56/57. Zu Beginn der 1930er Jahre berechnete das Fürstenhaus den Gesamtverlust, der ihm durch die Enteignungen entstand, auf etwa 650 Millionen Kronen oder gut 80 Millionen Franken (vgl. Lussy/López 2005, S. 300).

[339] Für die Ausführungen im folgenden Abschnitt u.a.: SL-HA, FA 647, Memorandum über die Frage der Enteignung Fürst Liechtenstein'schen Grundbesitzes in der Tschechoslowakei, S. 3/4.

[340] Vgl. Privatarchiv Rupert Quaderer (Schaan), Zentraldirektion der fürstlichen Verwaltung in Olmütz, Kapitalsverluste infolge der čsl. Bodenreform und Liquidation der Nachkriegsverhältnisse.

40,2 Millionen Kronen geschätzt.[341] Schliesslich hatte die Familie Liechtenstein darüber hinaus auch allfälligen Patronatsverpflichtungen bei Kirchen- und Pfarrobjekten nachzukommen.

Im Sommer 1938 änderte sich die politische Grosswetterlage Mitteleuropas markant: Das Deutsche Reich annektierte nach dem Münchner Abkommen vom September 1938 die sudetendeutschen Gebiete. Mitte März 1939 besetzte die deutsche Wehrmacht die von ihr so genannte Rest-Tschechei, aus der das «Protektorat Böhmen und Mähren» geformt wurde. Kurz vorher war die Slowakei abgespalten und in eine formale Unabhängigkeit entlassen worden. Diese Ereignisse hatten auch massive Auswirkungen auf die tschechoslowakische Innenpolitik. Die Bodenreform erreichte ihr vorzeitiges Ende.

Mit der Annexion der Sudetengebiete kamen Ende September 1938 auch neun fürstlich-liechtensteinische Güter mit zusammen 46 000 Hektaren auf (gross-)deutsches Gebiet zu liegen, nämlich Jägerndorf, Karlsberg, Sternberg, Nové Zámky/Neuschloss bei Litovel/Littau, Mährisch Trübau, Hohenstadt, Lundenburg, Eisgrub und Feldsberg. Weitere Güter beziehungsweise deren Restbestände im Umfang von 23 000 Hektaren blieben zunächst bei der Tschechoslowakei, bevor sie im März 1939 zu einem Teil des «Protektorats Böhmen und Mähren» wurden, nämlich Úvaly/Auwal, Schwarzkosteletz, Adamsthal, Posorschitz, Butschowitz und Ungarisch Ostra (siehe Abb. 6, grüne Gebiete).[342]

In dieser Situation versuchte das Haus Liechtenstein, die Enteignungen rückgängig zu machen oder wenigstens höhere Entschädigungen zu erlangen.[343] Das Fürstenhaus konnte oder wollte dabei allerdings nicht allzu offensiv vorgehen, schliesslich war das Fürstentum unabhängig und befand sich an der Seite der neutralen Schweiz. So widerstand man etwa dem nationalsozialistischen Ansinnen, in der fürstlichen Verwaltung das tschechischsprachige Personal durch deutschsprachige Beamte zu ersetzen.[344] Im Dezember 1938 wandte sich Prinz Karl Alfred (1910–1985), der für die Verwaltung der Güter zuständige Bruder von Franz Josef II., in einem Brief an den stellvertretenden Gauleiter im neuen «Gau Sudetenland»,

---

[341] Vgl. SL-HA, FA 648, Kurze Geschichte der Enteignung des fürstl. Liechtensteinischen Besitzes nach dem I. Weltkriege, S. 8.

[342] Die Hektarangaben aus: Peter GEIGER, Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, Zürich/Vaduz 2010, 2 Bde., hier Bd. 2, S. 240.

[343] Dazu nun auch: Václav HORČIČKA, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 123–137. Horčička behandelt in diesem Aufsatz auch die Frage der «Volkszugehörigkeit» des Fürsten sowie anderer Angehöriger der Dynastie.

[344] Geiger 2010, Bd. 2, S. 238/239.

Karl Hermann Frank.[345] Eine Reihe von verlorenen Gütern sollten, so lautete sein Begehren, wieder an das Fürstenhaus zurückgehen: Rumburg, Eisenberg und Hanušovice/Hansdorf sowie das teilenteignete Landskron, ausserdem weitere Gebiete, die man zwangsweise verkauft hatte. Dafür würde der Fürst die betreffenden Entschädigungsbeträge zurückerstatten und dazu einige Höfe für Neusiedler abgeben. Gesamthaft wären nach diesen Vorstellungen insgesamt über 21 000 Hektaren Grundbesitz zurückzugewinnen gewesen. In die gleiche Richtung versuchte auch Fürst Franz Josef II. zu wirken, so im Mai 1939, als er sich in einem Gespräch mit dem Reichstagsabgeordneten Edmund Glaise von Horstenau für die Rückgabe von Teilen des Gutes Schwarzkosteletz stark machte.[346] Franz Josef II. beauftragte den Hamburger Anwalt Albrecht Dieckhoff, sich bei deutschen Stellen um die Revision der Enteignungen zu bemühen. Dieckhoff, ein NSDAP- und SS-Mitglied, das für den Fürsten des Öftern in politischen und finanziellen Dingen tätig war, kontaktierte darauf zahlreiche Amtsstellen des Deutschen Reichs, etwa das Auswärtige Amt, das Reichsinnenministerium, das Bodenamt in Prag und den «Reichsprotektor Böhmen und Mähren».[347]

Dieckhoffs Bemühungen schliefen im März 1941 ein. Das Deutsche Reich stand damals kurz vor dem Angriff auf die Sowjetunion. Es hatte ganz offensichtlich anderes zu tun, als sich um die mögliche Rückabwicklung einer Bodenreform zu kümmern. Die Besitzverhältnisse blieben trotz der erwähnten Revisionsbemühungen grosso modo gleich.[348] Bis Kriegsende musste das Fürstenhaus also mit dem Status quo ante vorlieb nehmen.

Im Juni 1944 wohnten die meisten Mitglieder des Fürstenhauses in Österreich, einige wenige noch im Gebiet der zerstückelten Tschechoslowakei, so in Butschowitz, Gross-Ullersdorf und Sternberg. Seit Mitte 1944 fanden sich die

---

345 SL-HA, FA 647, Brief vom 6. Dezember 1938.

346 Geiger 1997, Bd. 2, S. 248.

347 Geiger 2010, Bd. 2, S. 241–243; vgl. auch SL-HA, FA 647, Denkschrift I zur Regelung der schwebenden Bodenreformfrage vom 20. November 1939. Im Hausarchiv fehlt die Korrespondenz der fürstlichen Kabinettskanzlei zur Frage der Rückgabe enteigneter Güter.

348 Überliefert sind ein «Summarium über den gesamten Fürst Liechtenstein'schen Grundbesitz nach dem Stande der Benützung mit 1. Jänner 1938» und ein «Summarium über den gesamten Fürst Liechtenstein'schen Grundbesitz nach dem Stande der Benützung mit 1. Jänner 1942» (SL-HA, FA 648). Hält man die beiden Verzeichnisse nebeneinander, so ergibt sich folgendes Bild: Der Besitzstand blieb während dieser vier Jahre mehr oder weniger gleich; weder kamen ganze Güter hinzu noch mussten welche ganz abgegeben werden. Immerhin konnte die fürstliche Verwaltung einen Erfolg verzeichnen (vgl. Dallabona 1978, S. 62): Nach langwierigen Verhandlungen erreichte sie 1941 beim Bodenamt in Prag, dass die seit den 1920er Jahren in den Grundbüchern noch den Beschlagnahmevermerk tragenden Grundstücke im Gesamtumfang von 34 000 Hektaren «freigelassen» wurden. Damit gehörten diese Güter auch rechtlich wieder dem Fürsten – allerdings nur vorübergehend.

Verwandten des Fürsten sukzessive in Wien ein, um von dort aus notfalls weiter in Richtung Fürstentum Liechtenstein fliehen zu können. Ab Herbst 1944 wurden Vorbereitungen für die Evakuierung nach Westen getroffen. Im Februar 1945 war es soweit: Drei Liechtensteiner Chauffeure machten sich in einem Reisebus und in einem Lastwagen mit Anhänger auf die Fahrt. Am 1. März 1945 war Wien erreicht, von wo aus man sich zwei Tage später mit 31 Personen aus der fürstlichen Familie auf die Rückreise nach Liechtenstein begab. Zehn Tage später trafen alle wohlbehalten in Vaduz ein. Während die Immobilien zurückgelassen werden mussten, konnte man einige bewegliche Güter in Sicherheit bringen. Die Bergung der Kunstsammlung war allerdings schon seit 1943 in Gang gewesen. Sie erlebte ihren Höhe- und Schlusspunkt im April 1945, als Gustav Wilhelm, der Sammlungsdirektor, auch noch die erste Garnitur der Bilder mit Lastwagen aus dem zusammenbrechenden Deutschen Reich retten konnte. Die Sammlung hatte nicht nur künstlerischen Wert, sie bildete nach 1945, als die Liechtenstein ihre letzten Güter in der Tschechoslowakei aufgeben mussten, vorübergehend den wohl wichtigsten Bestandteil des fürstlichen Vermögens.

Parallel zur Evakuierung der fürstlichen Verwandten lief auch die Verlegung der fürstlichen Behörden aus Olmütz, Feldsberg und Wien. Die Kabinettskanzlei kam im März 1945 zuerst nach Feldkirch und dann, einige Monate nach dem Ende des Krieges, nach Vaduz.[349] Prinz Karl Alfred von Liechtenstein, ein Bruder des Fürsten, blieb in Prag zurück, das sich im Mai 1945 teils selbst befreite, teils von der Roten Armee befreit wurde. In Prag stand Karl Alfred unter dem Schutz der Schweizer Gesandtschaft. Als Generalbevollmächtigter des Fürsten versuchte er ohne viel Aussicht auf Erfolg, den Rest des fürstlichen Vermögens zu retten.[350]

Scheinbar legitimiert durch Hitlers Zwangsumsiedlungen und Massenvernichtungen, ging die neue tschechoslowakische Regierung unter Zdeněk Fierlinger sofort und mit äusserster Schärfe gegen tatsächliche und vermeintliche «Kollaborateure» sowie gegen die Angehörigen der nationalen Minderheiten der Deutschen und Magyaren vor. Die Deutschen Böhmens und Mährens mussten die nationalsozialistische Schreckensherrschaft während der Protektoratszeit mit der Vertreibung bezahlen. Mit verschiedenen Dekreten erweiterte Staatspräsident Edvard Beneš den Kreis der zu Bestrafenden und schuf die Grundlage für die Konfiskation und Enteignung des «deutschen» Besitzes. Das ohne Entschädigung

---

[349] Vgl. Geiger 2010, Bd. 2, S. 374–379 (Evakuierung der fürstlichen Verwandten) und S. 338–358 (Bergung der fürstlichen Kunstsammlung).

[350] Vgl. Václav HORČIČKA, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Heft 5/2010, S. 413–431, hier S. 419.

beschlagnahmte deutsche Eigentum wurde unter nationale Verwaltung gestellt, wobei die kommunistische Partei bei der anschliessenden Verteilung des Bodens schnell ihren wachsenden Einfluss zur Geltung brachte.[351]

Die liechtensteinischen Immobilien wurden behandelt wie alle anderen «deutschen» Güter auch. Von einem Sonderstatus, den der Fürst als ausländisches Staatsoberhaupt für sich reklamierte, wollten die tschechoslowakischen Behörden nichts wissen, auch wenn innerhalb der Verwaltung durchaus Zweifel am rechtmässigen Vorgehen gegen das liechtensteinische Eigentum bestanden. So blieben denn nur zwei Wege, die das Fürstenhaus zur Vertretung seiner Interessen beschreiten konnte: Einerseits der diplomatische Weg, auf dem man ohne durchschlagenden Erfolg versuchte, die Schweiz zu einem stärkeren Engagement für ihr Nachbarland anzuhalten, andererseits der Gerichtsweg, der ebenfalls in eine Sackgasse mündete. Da es keinen internationalen Gerichtshof gab, der für dieses völkerrechtliche Problem zuständig gewesen wäre, war das Fürstenhaus an die tschechoslowakischen (Verwaltungs-)Gerichte verwiesen. Je stärker der kommunistische Einfluss dort in den Jahren nach 1945 wurde, desto weniger erklärten sich diese Gerichte dazu bereit, sich auf die Argumentation des Fürstenhauses einzulassen.[352]

Der Umfang der Ländereien, den die Liechtenstein 1945 verloren, belief sich auf 69 000 Hektaren. 96 Prozent des Bodens waren forstwirtschaftlich genutzt, der Rest landwirtschaftlich oder gewerblich.[353] Auch die 331 Hektaren des Johanneshofes bei Lundenburg, den die Liechtenstein 1943 für 723 000 Reichsmark gekauft hatten, mussten abgegeben werden. Weggenommen wurden ihnen darüber hinaus, und zwar ebenfalls entschädigungslos, die noch vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe, nämlich: das Holzindustriewerk in Lundenberg, das 35 Angestellte und rund zweihundert Arbeiter beschäftigte; die Brauerei in Landskron mit ihren fünf Angestellten und 25 Arbeitern; das Dampfsägewerk in Dětřichov/Dittersdorf mit seinen fünf Angestellten und 63 Arbeitern; die Kohlen- und Tonwerke Mladějov/Blosdorf, von denen dem Fürsten die Hälfte des Gesellschaftskapitals gehörte.[354] Schliesslich verloren die Liechtenstein auch verschiedenste Wertpapiere

---

[351] Dazu: Alexander 2008, S. 473–481, sowie speziell: Emilia HRABOVEC, Vertreibung und Abschub. Deutsche in Mähren 1945–1947, Frankfurt a.M. usw. 1995.

[352] Dazu: Horčička 2010.

[353] SL-HA, Ordner «Zusammenstellung und Bewertung des Liechtensteinischen Besitzes i.d. ČSR», Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v.u.z. Liechtenstein'schen Liegenschaften: Bergbauunternehmungen, Industrieen und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegsendes 1945, S. 4/5.

[354] Ebd., Beilage zu Seite 4 des Berichtes. Das Dampfsägewerk befand sich im Besitz des Prinzen Alois, des Onkels von Franz Josef. Der grösste Industriebetrieb der Liechtenstein lag auf

und Bargeldbestände, die sie nicht rechtzeitig nach Österreich oder Liechtenstein hatten schaffen können. Die Inventur der Vermögensverwaltung in Olmütz hatte im Juli 1945 einen Stand des Vermögens von 29,05 Millionen Kronen ergeben.[355] Alle diese Vermögenswerte, darunter in erster Linie Anleihen und Industriebeteiligungen, wurden vermutlich konfisziert.[356]

Es ist schwierig, den Schaden zu beziffern, den die Liechtenstein durch die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg erlitten.[357] Es sind zwei Versuche überliefert, diesen Schaden zusammenzufassen. 1946 ergab eine entsprechende Schätzung einen Vermögensverlust von 253,9 Millionen Reichsmark oder 439,3 Millionen Schweizer Franken, wobei neben den land- und forstwirtschaftlichen Gütern auch die Gewerbebetriebe, die Schlösser, die Wertpapiere und der Besitz von Prinz Alois, dem Vater des Fürsten, in Rechnung gestellt wurden.[358] Die andere Zusammenstellung stammt aus der Feder des Wiener Ingenieurs Oskar Schreiber vom April 1949. Er kam auf einen Betrag von 184,2 Millionen Reichsmark oder von 324,9 Millionen Franken. Im Gegensatz zur Schätzung von 1946 rechnete er die Aktivposten des Vermögens nicht hinzu, so dass ein etwas niedrigerer Betrag zustande kam.[359] So oder so und völlig unabhängig von der Berechnungsart handelte es sich um eine beachtliche Summe. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich,

---

österreichischem Boden: der Elbemühl-Konzern, eine Grossdruckerei, die 1938 durch den Kauf einiger «arisierter» Betriebe ehemals jüdischer Besitzer vergrössert worden war. Der Konzern zählte 1939 rund 300 Arbeitskräfte, im Februar 1944 noch 96 (vgl. Geiger 2010, Bd. 2, S. 382–385). Über die Entwicklung der liechtensteinischen Betriebe und Güter während der Kriegszeit: Lussy/López 2005, S. 305–339.

355 SL-HA, Ordner «Zusammenstellung und Bewertung des Liechtensteinischen Besitzes i.d. ČSR», Inventur der Vermögensverwaltung in Olmütz zum 20.VII.1945 (Abschrift). Die Inventur wurde von einer «Zentral-National-Kommission für die Verwaltung des gewesenen Liechtenstein'schen Vermögens» erstellt. Die Inventur der «Hauptkassa in Olmütz zum 31.VIII.1945» (ebd.) wies Aktiva im Umfang von 45,3 und Passiva von 1,2 Millionen Kronen aus.

356 Eine Unterscheidung zwischen dem Betriebsvermögen der Güter und Betriebe einerseits sowie dem Privatvermögen der Familie Liechtenstein (Wertpapiere u.a.) andererseits fand 1945 von Seiten der tschechoslowakischen Behörden nicht statt (vgl. SL-HA, FA 648, Abschrift des Briefes von Prinz Karl an die Schweizer Gesandtschaft in Prag, 25. August 1945).

357 Von den Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg war nicht nur Angehörige der Dynastie (insgesamt deren acht) betroffen, auch «gewöhnliche» Liechtensteiner wurden enteignet, und zwar deren 30 (dazu: Peter Geiger, Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz?, Vortrag auf der Tagung «Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert», 26. April 2013 in Prag).

358 SL-HA, FA 624, Bemerkungen.

359 SL-HA, Ordner «Zusammenstellung und Bewertung des Liechtensteinischen Besitzes i.d. ČSR», Diverse Unterlagen zur Schätzung des Fürst Liechtenstein'schen Besitzes in der ČSR (beide Berechnungen ohne Berücksichtigung der in der Tschechoslowakei verbliebenen Kunstgegenstände).

schliesslich ging es um die Abwicklung von mehreren Jahrhunderten einer mährischen Erfolgsgeschichte.

Beschliessen wir auch dieses letzte Kapitel mit einigen zusammenfassenden Worten. Aus dynastiegeschichtlicher Sicht war die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts ein Trauerspiel. In zwei Enteignungswellen, die den beiden Weltkriegen folgten, verlor das Fürstenhaus sämtliche Latifundien in den ehemaligen Ländern der böhmischen Krone. Es handelte sich dabei um Güter, die es zum Teil seit der Mitte des 13. Jahrhunderts besessen hatte. Die Liechtenstein konnten den Enteignungsmassnahmen des tschechoslowakischen Staates weder nach dem Ersten noch nach dem Zweiten Weltkrieg irgendetwas entgegensetzen. Ihr Drängen auf faire Entschädigung wirkte hilflos. Die Position des Fürsten war ohne die Durchsetzungskraft eines internationalen Gerichts, das seinen rechtlichen Status als ausländisches Staatsoberhaupt hätte in die Waagschale legen können, äusserst schwach. Er war in gewisser Weise gleich mehrfach benachteiligt: Nicht nur war sein Staat klein und ohnmächtig, er konnte auch – zumindest nach dem Zweiten Weltkrieg – nicht direkt vor Ort sein, um seine Rechte eigenhändig wahrzunehmen. Andererseits gelang ihm und seinen Verwandten das, was den meisten ihrer ehemaligen deutschsprachigen Landsleute und Untertanen verwehrt blieb: die an Leib und Leben unbeschadete Flucht in eine bereits bestehende neue Heimat, die sie sich seit dem frühen 18. Jahrhundert selbst geschaffen hatten, die Flucht in ihr Fürstentum am jungen Rhein, in die einzige Monarchie deutscher Sprache, die nach dem Zusammenbruch des Alten Europas übriggeblieben war. Hier engagierte sich die Familie fortan – auch im eigenen, wohlverstandenen Interesse – für die wirtschaftliche Modernisierung des Landes.

16. Zusammenfassung: Aufbau und Verlust liechtensteinischer Ländereien

Die Liechtenstein waren ursprünglich bayerische Adelige. Sie halfen den Vohburgern und später den Babenbergern bei der Landnahme rund um Wien und bei der Sicherung der österreichischen Grenze Richtung Ungarn. Die namengebende Stammburg Liechtenstein entstand um 1125 südlich von Wien. Der erste Liechtenstein, der etwas deutlicher aus dem Dunkel der Geschichte heraustritt, hiess Heinrich und war ein österreichischer Heerführer (ca. 1211–1266). Als zweitgeborener Sohn baute er sich zuerst ein neues Herrschaftszentrum im nordöstlichen Niederösterreich auf, bevor er den böhmischen Thronfolger Otakar dabei unterstützte, in Österreich die Nachfolge der im Mannesstamm ausgestorbenen Babenberger anzutreten. Zum Dank dafür schenkte ihm Otakar 1249 das südmährische



Abb. 7: In den Jahren 1816 bis 1819/1827 liess Fürst Johann I. auf der Grenze zwischen Österreich und Mähren sowie in der Mitte zwischen seinen beiden Residenzen Feldsberg (damals Niederösterreich, heute Tschechien) und Eisgrub (Mähren) ein «Grenzschlösschen» errichten. Der Bau zeigte damit als Stein gewordenes Mahnmal an, wo die Interessen der liechtensteinischen «Grenzbarone» seit dem 13. Jahrhundert gelegen hatten: einerseits in Mähren, andererseits in Österreich. Heute ist das Grenzschlösschen ein beliebter Ausflugsort im tschechischen Hlohovec/Bischofwarth und nur noch die Aufschrift auf dem Giebel («Zwischen Österreich und Mähren») sowie der Wassergraben in der Mitte erinnern an den früheren Grenzverlauf. (Foto Merki 2013)

Nikolsburg. Es wurde zum Hauptsitz Heinrichs und seiner Nachkommen, die nun auf beiden Seiten der Grenze begütert waren und fortan sowohl mährische wie österreichische Interessen verfolgten (siehe Bild 2).

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts konnten sich die Liechtenstein vorübergehend an der Spitze des österreichischen Adels etablieren und sich zahlreiche Herrschaften aneignen. Nach der Entmachtung Johanns von Liechtenstein (ca. 1340–1397), der während fast drei Jahrzehnten Hofmeister des Habsburger Herzogs Albrecht III. gewesen war, sahen sie sich wieder auf das mährisch-österreichische Grenzgebiet, also auf ihre Heimat im engeren Sinne verwiesen.

Im Jahr 1504 teilte sich das Haus Liechtenstein in die drei Linien Nikolsburg (Mähren), Steyregg (Oberösterreich) und Feldsberg (damals Niederösterreich, heute Tschechien). Während die Steyregger Linie schon bald ausstarb, geriet die Nikolsburger Linie in einen wirtschaftlichen Abschwung, der 1560 mit dem Verkauf ihres Stammsitzes Nikolsburg endete. In dieser Situation übernahm Hartmann II. (1544–1585) von der Feldsberger Linie die Führung des Hauses. Er

bemühte sich darum, die verloren gegangenen Gebiete in Mähren, von denen nur noch die Herrschaft Eisgrub übriggeblieben war, zurückzugewinnen. Der Sprung zurück nach Mähren glückte allerdings erst seinen drei Söhnen Karl (1569–1627), Maximilian (1578–1643) und Gundaker (1580–1658). Schon früher waren die Liechtenstein mit der mährischen Adelsfamilie Boskowitz verschwägert gewesen. Nun konnten Karl und Maximilian die beiden Erbtöchter Anna (1577–1625) und Katharina Boskowitz (1579–1637) ehelichen und dadurch ihren mährischen Besitz vervielfachen: Neben Eisgrub traten Černá Hora, Mährisch Aussee, Butschowitz und Posorschitz. Die politische Karriere Karls, der am Hof Kaiser Rudolfs II. Spitzenpositionen bekleidete, erweiterte auch den wirtschaftlichen Spielraum der Familie. Dazu kam eine geschickte Darlehenspolitik gegenüber dem Zentralstaat, dank der man sich im Jahr 1600 den Erwerb der mährischen Herrschaft Plumenau leisten konnte. Um 1600 konvertierten die drei Liechtenstein-Brüder von der evangelischen Konfession zum Katholizismus. Mit den Konversionen kamen sie dem aufziehenden Absolutismus habsburgischer Provenienz entgegen, andererseits waren diese auch die Konsequenz eines innerfamiliären Lernprozesses: Die Nikolsburger Vettern, die den Stammsitz der Liechtenstein verloren hatten, waren zum Teil Anhänger der Täufer gewesen. Schon zwischen 1590 und 1610 konnten die Liechtenstein ihren Besitz vervierfachen, wobei die Neuerwerbungen alle in Mähren lagen. Ein zweiter Expansionsschub folgte nach dem böhmischen Ständeaufstand, in dem sich die Liechtenstein als treue Anhänger des siegreichen habsburgischen Erzhauses profiliert hatten und mit Fürst Karl nach der Schlacht am Weissen Berg den «Vizekönig» Böhmens stellten. Bei konfiszierten «Rebellengütern», die in den Besitz der drei Liechtenstein übergingen, handelte es sich zum Teil um kaiserliche Schenkungen (Eisenberg, Goldenstein, Hohenstadt, Mährisch Trübau, Schönberg), zum Teil um kostengünstige Zukäufe (Auřinowes, Landsberg, Landskron, Mährisch Kromau, Rostok, Schwarzkosteletz, Škworetz, Steinitz, Tyrnau, Ungarisch Ostra). Alles in allem konnten die Liechtenstein ihre Besitzungen zwischen 1610 und 1630 mehr als verdoppeln und damit zu der mit Abstand bedeutendsten Magnatenfamilie Mährens aufsteigen.

Der nächsten Generation gelang es nur mit grossen Schwierigkeiten, die Neuerwerbungen gegen die Revisionsbemühungen des kaiserlichen Fiskus' zu verteidigen. Erst Karls Enkel Johann Adam Andreas (1657–1712) konnte von einem allgemeinen Wirtschaftsaufschwung profitieren und sich dank betriebswirtschaftlicher Fortüne weitere Güter in Mähren (Göding, Karlsberg, Sternberg) und in Böhmen (Rothenhaus) zulegen. Fürst Johann Adam Andreas erwarb auch die beiden Herrschaften Schellenberg und Vaduz am westlichen Rand des Habsburgerreichs, die unter seinem Nachfolger Anton Florian (1656–1721) zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben wurden.

Das Testament des Fürsten Johann Adam Andreas benachteiligte dessen Nachfolger Anton Florian und stellte den Zusammenhalt der Familie auf eine harte Probe. Erst in den Jahren 1771 und 1772 gelang eine Konsolidierung des fürstlichen Vermögens: Franz Josef von Liechtenstein konnte zuerst das Fideikommiss seines Vaters Emanuel (1700–1771), dann das grosse Majorat seines Vorgängers Fürst Josef Wenzel (1696–1772) sowie fast gleichzeitig den Nachlass seiner entfernten Grosstante Maria Theresia (1694–1772) übernehmen. Maria Theresia war als Herzogin von Savoyen-Carignan eine verwitwete Tochter von Johann Adam Andreas. Sie hinterliess ihrem Grossneffen Franz Josef (1726–1781) unter anderem die böhmischen Herrschaften Auřinowes, Kaunitz, Rattay, Schwarzkosteletz und Škworetz, wobei sie Kaunitz und Rattay selbst erworben hatte.

Fürst Franz Josefs Sohn Johann (1760–1836) schaffte es, das Fürstentum Liechtenstein aus den Mediatisierungen nach dem Zusammenbruch des Römischen Reiches deutscher Nation herauszuhalten, ja die von Napoleon gewährte Mitgliedschaft beim Rheinbund machte 1806 aus Liechtenstein einen souveränen Staat und aus Fürst Johann I. einen Monarchen. Johann errichtete für seine nachgeborenen Söhne Majorate mit je eigenen Gütern in den Kronländern Niederösterreich, Steiermark und Kärnten, während die Besitzungen in den Ländern der böhmischen Krone für das Fideikommiss der Hauptlinie reserviert blieben.

Die Revolution von 1848 verwandelte die mittelalterlichen Herrschaften in gewöhnlichen Immobilienbesitz. Auch auf den liechtensteinischen Gütern wurde die Untertänigkeit der Bauern gegen Entschädigung aufgehoben. Gleichzeitig kam es zur Auflösung der schlesischen Herzogtümer Troppau und Jägerndorf, welche die Liechtenstein seit 1614 besessen hatten. Vor dem Ersten Weltkrieg gehörten die Liechtenstein neben den Familien Esterhazy und Schwarzenberg zu den grössten privaten Latifundienbesitzern der Habsburgermonarchie. Rund drei Viertel ihres Besitzes bestand aus Wäldern, der Rest wurde landwirtschaftlich genutzt. 60 Prozent des liechtensteinischen Gesamtbesitzes im Umfang von 1 090 Quadratkilometern befand sich in Mähren; damit konnte die Familie fünf Prozent des gesamten Landes ihr eigen nennen. Die liechtensteinischen Forst- und Landwirtschaftsbetriebe waren zwar effizient organisiert, Fürst Johann II. (1840–1929) hatte es jedoch versäumt, die Entschädigungen aus der Bauernbefreiung in moderne Industriebetriebe zu stecken oder sich von der regionalen Konzentration auf Mähren zu lösen.

Mit dem Zusammenbruch der Donaumonarchie verloren die liechtensteinischen Güter ihren staatlichen Schutz. In einer Bodenreform, die das tschechische und slowakische Bauerntum stärken sollte, beschlagnahmte der neue tschechoslowakische Staat allen Grossgrundbesitz. Die Liechtenstein mussten zwischen 1919 und 1938 gegen eine geringe Entschädigung, die rund einem Fünftel des fairen

Preises entsprach, 91 500 Hektaren Boden abtreten. Davon waren 58 500 Hektaren Wald und 33 000 Hektaren Agrarland.

Nach dem Zweiten Weltkrieg bezahlte die deutsche Minderheit die nationalsozialistische Schreckensherrschaft während der Protektoratszeit mit der Vertreibung. Gestützt auf präsidiale Dekrete, zog der tschechoslowakische Staat allen «deutschen» Besitz ein. Auf die Argumentation des Fürsten, dass er als ausländisches Staatsoberhaupt gar nicht enteignet werden dürfe, liess sich die tschechoslowakische Verwaltung nicht ein. Der Umfang der Ländereien, den die Liechtenstein 1945 verloren, belief sich auf 69 000 Hektaren. Dazu kam das fürstliche Privatvermögen, das nicht rechtzeitig nach Liechtenstein oder Österreich hatte transferiert werden können. Auch die noch verbliebenen Industrie- und Gewer-

Stammtafel 8
Die Liechtenstein im 20. Jahrhundert

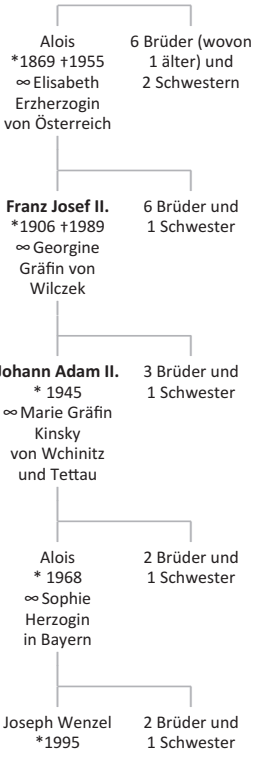

(Quelle: Wilhelm 1980; Website des Fürstenhauses; vereinfacht)

bebetriebe wurden entschädigungslos enteignet. Mit einem obrigkeitlichen Federstrich endeten sieben Jahrhunderte mährisch-liechtensteinischer Geschichte.

Der Verlust ihrer jahrhundertealten Heimat führte dazu, dass die Dynastie Liechtenstein ihre Aktivitäten aus dem (ehemaligen) Mähren in ihr fernes Fürstentum verlegen musste. Einerseits gab es mit der Gründung einer liechtensteinischen Familienstiftung, welche an die Stelle des aufgehobenen Fideikommisses trat, einen Vermögenstransfer, andererseits mussten die Agnaten ihre Schlösser in der Tschechoslowakei stehen und liegen lassen und nach Liechtenstein umziehen: Fürst Franz Josef II. liess sich 1938 in Vaduz nieder, seine Verwandten folgten ihm im März 1945. Kurz zuvor, am 14. Februar 1945, war in Zürich der künftige Thronfolger Hans-Adam zur Welt gekommen (siehe Stammtafel 8). Er und seine Familie schafften im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts den Wiederaufbau des fürstlichen Vermögens. Insofern findet die Besitzgeschichte der Dynastie Liechtenstein auch im 21. Jahrhundert eine erfolgreiche Fortsetzung.

Quellen und Literatur

Quellen

Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Hausarchiv (SL-HA):
- Urkundensammlungen 1501–1570 und 1571–1660.
- Herrschaftsarchiv: H 9, H 508, H 512, H 2248.
- Familienarchiv: FA 8, FA 18, FA 26, FA 27, FA 28, FA 267, FA 469, FA 478, FA 624, FA 647.
- Ordner «Zusammenstellung und Bewertung des Liechtensteinischen Besitzes i.d. ČSR»

Bibliographien, Handschriften, Nachschlagewerke, Quellensammlungen

Joachim BAHLCKE, Winfried EBERHARD, Miloslav POLÍVKA (Hgg.), Handbuch der historischen Stätten: Böhmen und Mähren, Stuttgart 1998.

Hanns BOHATTA, Liechtensteinische Bibliographie, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz, Jg. 1910, S. 33–161.

Bertold BRETHOLZ, Das Urbar der Liechtensteinischen Herrschaften Nikolsburg, Dürnholz, Lundenburg, Falkenstein, Feldsberg, Rabensburg, Mistelbach, Hagenberg und Gnadendorf aus dem Jahre 1414, Reichenberg/Komotau 1930.

Samuel C. DOTSON, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein seit Hartmann II. (1544–1585), Falköping 2003.

Herbert HAUPT, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Hofstaat und Sammeltätigkeit. Edition der Quellen aus dem liechtensteinischen Hausarchiv. Textband, Bd. 1, Wien/Köln/Graz 1983.

HISTORISCHES LEXIKON DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, Zürich/Vaduz 2013, 2 Bde.

Rudolf JENNE, Documenta Liechtensteiniana. Cura Alfredi Principis a Liechtenstein, o.O. o.J. (unpaginiert), gedruckte Quellensammlung aus SL-HA.

Eberhard JONÁK, Der landtäfliche Grundbesitz im Königreiche Böhmen. Statistische Tafeln nach ämtlichen Quellen bearbeitet, Prag 1879 (2. Auflage).

Franz KRAETZL, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz, Brünn 1914 (8. Auflage).

Alois Prinz von LIECHTENSTEIN, Die Durchführung der tschechischen Agrarreform in dem Fürst Liechtenstein'schen Waldbesitz in ihrer sozial-ökono-

mischen und betriebswirtschaftlichen Auswirkung, Diplomarbeit, Tharandt 1941 (MS, in SL-HA: FA 647).

Johann F. PROCHÁZKA, Mährens und Schlesiens land- und lehentäflicher Grundbesitz. Auf Grundlage authentischer Daten bearbeitet, Prag 1881.

Heribert STURM (Hg.), Ortslexikon der böhmischen Länder 1910–1965, München/Wien 1983.

Theobald WALLASCHECK VON WALBERG, Anecdoten (in SL-HA: Hs 2470).

Heinrich Cesar WEEBER, Die Landgüter Mährens und Schlesiens nach ihren resp. Besitzern und Cultursflächen. Ein Beitrag zur Statistik der beiden Länder, Brünn 1857.

Gustav WILHELM, Stammtafel des fürstlichen Hauses von Liechtenstein, o.O. o.J.

Thomas WINKELBAUER (Hg.), Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines «Neufürsten» in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Wien/Köln/Weimar 2008.

Gregor WOLNY, Die Markgrafschaft Mähren. Topographisch, statistisch und historisch geschildert, Brünn 1846, 6 Bände (2. Auflage).

Literatur

Manfred ALEXANDER, Kleine Geschichte der böhmischen Länder, Stuttgart 2008.

Joachim BAHLCKE, Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der Böhmischen Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526–1619), München 1994.

Beatrix BASTL, Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit, Wien/Köln/Weimar 2000.

Christoph H. BENEDIKTER, Albert KUBIŠTA, Die Dimensionen von Grenze und Raum. Österreichisch-tschechische Grenzen im Wandel der Zeit, in: Stefan KARNER, Michal STEHLÍK (Hgg.), Österreich. Tschechien. Geteilt–getrennt–vereint, Schallaburg 2009, S. 278–287.

Ingeborg BOGNER, Die Liechtensteinischen Herrschaften und ihre Untertanen in der Nordostecke von Niederösterreich, 15.–19. Jahrhundert, Diss. Wien 1953 (MS).

Ivo CERMAN, Der Adel im Grenzgebiet. Zivilisationswandel des Adels im böhmisch-österreichischen Grenzland, in: Stefan KARNER, Michal STEHLÍK (Hgg.), Österreich. Tschechien. Geteilt–getrennt–vereint, Schallaburg 2009, S. 354–357.

Peter von CHLUMECKY (Hg.), Des Ratsherrn und Apothekers Georg Ludwig Chronik von Brünn (1555–1604), Brünn 1859.

Oskar CRISTE, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein. Eine Biographie, Wien 1905.

Lucia DALLABONA, Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des fürstlich-liechtensteinischen Besitzes, Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität Wien, Wien 1978 (MS).

Heinz DOPSCH, Herkunft und Aufstieg eines Fürstenhauses. Aus der Arbeit an einem Forschungsprojekt, in: Arthur BRUNHART (Hg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Zürich 1999, Bd. 2, S. 7–67.

Heinz DOPSCH, Arthur STÖGMANN, Liechtenstein, von, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Zürich/Vaduz 2013, Bd. 1 (A bis L), S. 518–525.

Christian Ritter d'ELVERT, Geschichte der k.k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, mit Rücksicht auf die bezüglichen Cultur-Verhältnisse Mährens und Österr. Schlesiens, Brünn 1870.

Jacob FALKE, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, 3 Bde., Wien 1868–1882.

Peter FELDBAUER, Rangprobleme und Konnubium österreichischer Landherrenfamilien, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Jg. 1972, S. 571–590.

Peter GEIGER, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848–1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1970, S. 6–418.

Peter GEIGER, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, Zürich/Vaduz 1997, 2 Bde.

Peter GEIGER, Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, Zürich/Vaduz 2010, 2 Bde.

Carl GRÜNBERG, Die Grundentlastung, Wien 1899.

Herbert HAUPT, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein, 1611–1684, München usw. 2007.

Herbert HAUPT, Fürst Johann Adam I. Andreas, in: Rainer VOLLKOMMER, Donat BÜCHEL (Hgg.), Das Werden eines Landes, 1712–2012, Vaduz 2012, S. 49–57.

Herbert HAUPT, Die Neufürsten und ihr Streben nach Reichsunmittelbarkeit, in: Rainer VOLLKOMMER, Donat BÜCHEL (Hgg.), Das Werden eines Landes, 1712–2012, Vaduz 2012, S. 117–121.

Joerg K. HOENSCH, Otakar II. Der goldene König, Graz/Wien/Köln 1989.

Michael HÖRRMANN, Fürst Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721), in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz/München/Wien 1987, S. 189–209.

Herbert HOFMEISTER, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate. Das liechtensteinische Familien-Fideikommiß als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: Evelin OBERHAMMER (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 46–63.

Václav HORČIČKA, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Heft 5/2010, S. 413–431.

Václav HORČIČKA, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 123–137.

Hans Jürgen JÜNGLING, Die Heiraten des Hauses Liechtenstein im 17. und 18. Jahrhundert. Konnubium und soziale Verflechtungen am Beispiel der habsburgischen Hocharistokratie, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz/München/Wien 1987, S. 329–345.

Tomáš KNOZ, Natus Moravus, linguae Bohemus. Nation, State, Language and Culture in Early Modern Moravia, in: Historica. Historical Sciences in the Czech Republic, Bd. 9/2002, S. 41–59.

Tomáš KNOZ, Pobělohorské konfiskace. Moravský průběh, středoevropské souvislosti, obecné aspekty (Die Konfiskationen nach dem Weissen Berg. Mährischer Verlauf, mitteleuropäische Zusammenhänge, allgemeine Aspekte), Brno 2004 (mit deutscher Zusammenfassung).

Tomáš KNOZ, Die Konfiskationen nach 1620 in (erb)länderübergreifender Perspektive. Thesen zu wesentlichen Wirkungen, Aspekten und Prinzipien des Konfiskationsprozesses, in: Petr MAŤA, Thomas WINKELBAUER (Hgg.),

Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, Stuttgart 2006, S. 99–130.

Tomáš KNOZ, Die mährische Emigration nach 1620, in: Rudolf LEEB, Susanne Claudine PILS, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie, Wien/München 2007, S. 247–262.

Gustav KORKISCH, Der Bauernaufstand auf der Mährisch Trübau-Türnauer Herrschaft 1706–1713, in: Bohemia, Jg. 1970, S. 164–274.

Christian LACKNER, Aufstieg und Fall des Hans von Liechtenstein zu Nikolsburg im 14. Jahrhundert, in: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hgg.), Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2004, S. 251–262.

Eduard Prinz von und zu LIECHTENSTEIN, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz. Eine Rückschau auf meine Arbeit in der Nachkriegszeit 1918–1921, Vaduz 1946.

LIECHTENSTEINISCH-TSCHECHISCHE HISTORIKERKOMMISSION (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012.

Hanspeter LUSSY, Rodrigo LÓPEZ, Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus, Vaduz/Zürich 2005, zwei Teilbände.

Wilhelm VON MEDINGER, Grossgrundbesitz, Fideikommiss und Agrarreform, Wien/Leipzig 1919.

Christoph Maria MERKI, Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz/Zürich 2007.

Jaroslav MEZNÍK, Der böhmische und mährische Adel im 14. und 15. Jahrhundert, in: Bohemia, Jg. 1987, S. 69–91.

Herbert MITSCHA-MÄRHEIM, Zur Geschichte der älteren Liechtensteiner und ihres Besitzes in Niederösterreich, in: Adler, Jg. 1971/73, S. 19–46.

Christoph MÖHL, Die Herren von Liechtenstein und die Wiedertäufer in Mähren, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1977, S. 119–172.

Alois NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte 1400–1522. Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Wien 1996.

N.N., Beschreibung der zum Fürst Johann von und zu Liechtenstein'schen Forstamte Rattay an der Sazawa gehörigen Reviere Thiergarten und Miroschowitz, für die Exkursion am 10. Juli 1905 anlässlich der 57. General-Versammlung des Böhm. Forstvereines in Kolin, Prag 1905.

Evelin OBERHAMMER, Viel ansehnliche Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes, in: DIES. (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 33–45.

Evelin OBERHAMMER, Gesegnet sei dies Band. Eheprojekte, Heiratspakten und Hochzeit im fürstlichen Haus, in: DIES., Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 182–203.

Silvia PETRIN, Der Verkauf der Herrschaft Nikolsburg im Jahre 1560 und die Stände von Niederösterreich, in: Unsere Heimat. Zeitschrift des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich und Wien, Jg. 1973, Heft 3, S. 129–137.

Volker PRESS, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz/München/Wien 1987, S. 15–85.

Joachim VON PUTTKAMER, Die tschechoslowakische Bodenreform von 1919: Soziale Umgestaltung als Fundament der Republik, in: Bohemia, Jg. 2005, Heft 2, S. 315–342.

Manfred RUDERSDORF, Josef Wenzel von Liechtenstein (1696–1772): Diplomat, Feldmarschall und Heeresreformer im kaiserlichen Dienst, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz/München/Wien 1987, S. 347–381.

Roman SANDGRUBER, Österreichische Agrarstatistik 1750–1918, Wien 1978

Roman SANDGRUBER, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Wien 1995.

Georg SCHMID, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1978, S. 1–181.

Ernst SCHWARZ, Die Volkstumsverhältnisse in den Städten Böhmens und Mährens vor den Hussitenkriegen, in: Bohemia, Jg. 1961, S. 27–111.

Ferdinand SEIBT, Hussitenstudien. Personen, Ereignisse, Ideen einer frühen Revolution, München 1991 (2. Auflage).

Elmar SEIDL, Das Troppauer Land zwischen den fünf Südgrenzen Schlesiens: Grundzüge der politischen und territorialen Entwicklung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Ulm 1996.

Hannes STEKL, Österreichs Aristokratie im Vormärz. Herrschaftsstil und Lebensformen der Fürstenhäuser Liechtenstein und Schwarzenberg, Wien 1973.

Hannes STEKL, Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden. Die Finanzen des Hauses Liechtenstein im 17. Jahrhundert, in: Evelin

OBERHAMMER (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 64–85.

Arthur STÖGMANN, Karl I. von Liechtenstein und die Politik in Böhmen, 1590–1627, in: Johann KRÄFTNER (Hg.), Einzug der Künste in Böhmen. Malerei und Skulptur am Hof Kaiser Rudolfs II. in Prag, Wien 2009, S. 13–17.

Arthur STÖGMANN, Hindernisse und Widerstände bei der Durchführung der Gegenreformation in niederösterreichischen und mährischen Herrschaften Gundakers von Liechtenstein, Wien 2012, MS (im Erscheinen).

Arthur STÖGMANN, Grundzüge der Besitzgeschichte des Hauses Liechtenstein von den Anfängen bis 1620, Wien 2012, MS (im Erscheinen).

Miroslav SVOBODA, Kamila SVOBODOVÁ, Das Leben an der Grenze. Die Liechtensteinischen Herrschaften von Anfang des 15. Jahrhunderts im Spiegel ihres Urbars, in: Thomáš KNOZ, Tschechen und Österreicher. Gemeinsame Geschichte, gemeinsame Zukunft, Wien/Brno 2006, S. 253–260.

Marek VAŘEKA, Auseinandersetzungen der Liechtensteiner mit dem Kloster Niederkaunitz, in: Heidemarie SPECHT, Thomas ČERNUŠÁK (Hgg.), Leben und Alltag in böhmisch-mährischen und niederösterreichischen Klöstern in Spätmittelalter und Neuzeit, St. Pölten/Brno 2011, S. 113–124.

Karl VOCELKA, Österreichische Geschichte 1699–1815. Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat, Wien 2001.

Karl VOCELKA, Die Familien Habsburg und Habsburg-Lothringen. Politik–Kultur–Mentalität, Wien/Köln/Weimar 2010.

Marija WAKOUNIG, Ein Grandseigneur der Diplomatie. Die Mission von Franz de Paula Prinz von und zu Liechtenstein in St. Petersburg 1894–1898, Wien 2007.

Anton WEINLICH, Die Fürstlich Liechtenstein'sche Familiengruft zu Wranau in Mähren, Brünn 1889.

Gustav WILHELM, Sichst hie diß Wappen abgemalt. Die Entwicklung des fürstlichen Wappens, in: Evelin OBERHAMMER (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 204–212.

Thomas WINKELBAUER, Wandlungen des mährischen Adels um 1600. Comenius' gesellschaftliches und wirtschaftliches Umfeld, in: Karlheinz MACK (Hg.), Jan Amos Comenius und die Politik seiner Zeit, Wien/München 1992, S. 16–36.

Thomas WINKELBAUER, Die Liechtenstein als «grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht». Eine Skizze zur Entwicklung des Besitzes der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und Mähren im Rahmen der

politischen Geschichte, in: Andrea KOMLOSY, Vaclav BŮŽEK, Frantisek SVÁTEK (Hgg.), Kulturen an der Grenze. Waldviertel–Weinviertel–Südböhmen–Südmähren, Wien 1995, S. 219–226.

Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters, Wien/München 1999.

Thomas WINKELBAUER, Österreichische Geschichte 1522–1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 2, Wien 2003.

Michael WITZANY, Die Markgrafschaft Mähren und die Marktgemeinde Eisgrub. Geschichtliche Mittheilungen aus deren Vergangenheit, Mistelbach 1896.

Adam WOLF, Fürstin Eleonore Liechtenstein, 1745–1812. Nach Briefen und Memoiren ihrer Zeit, Wien 1875.

Jan ŽUPANIČ, Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn. Zur Frage der souveränen Stellung eines aristokratischen Geschlechts, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 73–82.

Stammtafeln

Die acht Stammtafeln wurden vom Autor entworfen und vom Atelier Silvia Ruppen, Vaduz, gestaltet.

Konkordanz der Orts- und Personennamen (tschechisch/deutsch)

Adamov/Adamsthal
Andělské Žleby/Engelsthal
Alojzov/Aloisdorf
Bavory/Pardorf
Benkov/Benke
Bezděkov/Bezdiek
Bílovice/Bilowitz
Bohuslavice/Bohuslawitz
Bořitov/Porstendorf
z Boskovic/von Boskowitz (Geschlecht)
Bousín/Bausin
Brankovice/Brankowitz
Břeclav/Lundenburg
Březí/Bratelsbrunn
Brno/Brünn
Bučovice/Butschowitz
Bukovice/Buchelsdorf
Býkovice/Bikowitz
Čechovice/Tschechowitz
Červený Hrádek/Rothenhaus
Cheb/Eger
Dětřichov/Dittersdorf
Děvičky/Maidenburg
Dluhá Lotha/Langlhota
Dobré Pole/Gut(t)enfeld
Dolní Dunajovice/Untertannowitz
Dolní Kounice/Kanitz
Domamyslice/Domamislitz
Drahany/Drahan
Drnholec/Dürnholz
Dyje/Thaya (Fluss)
Frélichov/Fröllersdorf
Habrůvka/Habruvka

Hamry/Hammer
Hanušovice/Hansdorf
Hartmanice/Hartmanitz (heute Niva)
Hlivice/Hliwitz
Hlohovec/Bischofwarth
Hodonín/Göding
Horní a Dolní Věstonice/Ober- und Unterwisternitz
Hradec/Grätz
Hradečná/Merkersdorf
Hustopeče/Auspitz
Jabloňany/Jablonian
Jestřebí/Jestreb
Jiří z Poděbrad/Georg von Podiebrad (böhmischer König)
Jošt/Jo(b)st (mährischer Markgraf)
Ivančice/Eibenschitz
Kanice/Kanitz
Karlova Pláň/Karlsberg
Klentnice/Klentnitz
Kloboučky/Klobuček
Klopina/Kloppe
Kobylničky/Kleinrossdorf
Koldštýn/Goldenstein
Kostelec na Hané/Kosteletz in der Hanna
Kostelec nad Černými Lesy/Schwarzkosteletz
Kounice/Kaunitz
Kovalovice/Kowalowitz
Kožušice/Kozuschitz
Králová/Königlosen
Krasice/Krasitz
Křenůvky/Krenuwek
Křtiny/Kiritein
Krnov/Jägerndorf
Krumlov/Kromau
Krumsín/Krumsin
Kunovic/Kunowitz (Geschlecht)
Lanškroun/Landskron

Lanšperk/Landsberg
Lažany/Laschan
Lazce/Deutschloosen
Lednice/Eisgrub
Lešany/Leschan
Letošov/Letoschan
Lipé/Leipa (Geschlecht)
Litovel/Littau
Lubě/Lubie
Ludovik/Lajos/Ludwig II. (König)
Malá Lhota/Klein Lhota
Malinky/Malinek
Marefy/Marhöf
Medlov/Meedl
Měník/Mnienik
Měrotín/Merotein
Mikulov/Nikolsburg
Milonice/Mi(l)lonitz
Milovice/Mil(l)owitz
Mladeč/Lautsch
Mladějov/Blosdorf
Morava/March (Fluss)
Moravská Třebová/Mährisch Trübau
Moravský Krumlov/Mährisch Kromau
Moskovice/Moskowitz
Mostkov/Moskelle
Mouchnice/Mauchnitz
Mušov/Muschau
Mysliovice/Miliowitz
Nejdek/Neudek
Nemochovice/Nemochowitz
Nemotice/Nemotitz
Nevojice/Newojitz
Nová Ves/Neudorf
Nové Zámky/Neuschloss bei Litovel/Littau
Novosady/Neustift

Novosedly/Neusiedel
Nový Hrad/Nowihrad
Nový Přerov/Neu-Prerau
Olomouc/Olmütz
Olomučany/Olomutschan
Oppava/Troppau
Oskava/Oskau
Otakar II./Ottokar II. (böhmischer König)
Otínoves/Ottinowes
Pardubice/Pardubitz
Pavlov/Pollau
Pavlovské vrchy/Pollauer Berge
Perná/Bergen
z Pernštejna/von Pernstein (Geschlecht)
Pískov/Pissendorf
Plumlov/Plumenau
Popice/Poppitz
Pouzdřany/Pausraum
Pozořice/Posorschitz
Prechov/Prechau
Přemyslovci/Přemysliden (Herrschergeschlecht)
Přítluky/Prittlach
Prostějov/Prossnitz
Pulgary/Pulgram
Purgmanice/Purgmanitz
Radím/Radim
Rakvice/Rakwitz
Rataje/Rattay
Řicmanice/Ritzmanitz
Řimnice/Rimnitz
Rozstání/Rostein
Roztoky/Rostok
Ruda nad Moravou/Eisenberg an der March
Rumburk/Rumburg
Šakvice/Schakwitz
Selec/Voitelsbrunn

Seloutky/Seloutek
Sirotčí hrádek/Waisenstein
Škvorec/Škworetz
Slavíkovice/Slawikowitz
Slavkov u Brna/Austerlitz
Smržice/Smrschitz
Snovídky/Snowidek
Soběsuky/Sobiesuk
Spešov/Speschow
Staré Brno/Altbrünn
Starovice/Grosssteuerowitz
Starvičky/Kleinsteurowitz
Stavenice/Steinmetz
Šternberk/Sternberg
Stichovice/Stichowitz
Stínava/Stinau
Strachotín/Tracht
Šumice/Schumitz
Šumperk/Schönberg
Šumvald/Schönwald
Svratka/Schwarza (Fluss)
Tarnowka/Tyrnau
Třemešek/Tschimischl
Troubelice/Treublitz
Uherský Ostroh/Ungarisch Ostra
Uhřice/Uhřitz
Újezd/Aujest
Ulvy/Ulb
Uničov/Neustadt
Určice/Urtschitz
Uřínovice/Auřinowes
Úsov/Mährisch Aussee
Úvalno/Lobenstein
Úvaly/Auwal
Václav I., IV./Wenzel I., IV. (böhmische Könige)
Valtice/Feldsberg

Veleboř/Weleborsch
Velehrad/Welehrad
Velké Losiny/Gross-Ullersdorf
Vícov/Wetzov
Vítovice/Wittowitz
Voděrady/Wodierad
Vranov u Brna/Wranau bei Brünn
Zábřeh/Hohenstadt
Zaječí/Seitz
Žárovice/Ziarowitz
Ždánice/Steinitz
Žernovník/Scherownik
ze Žerotína/von Zierotin (Geschlecht)
Žešov/Zeschau
Zikmund/Sigismund (römisch-deutscher Kaiser)
Znojmo/Znaim

II

Josef Löffler

Die Verwaltung der Herrschaften und Güter der Fürsten von Liechtenstein in den böhmischen Ländern von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 173

1.1 Verwaltung und Verwaltungsgeschichte – Theorie und Begriffsbestimmung 173
Theorien 173 – Begriffsgeschichte und Definition 174 – Verwaltungsgeschichte 176

1.2 Forschungsstand, Methodik und Eingrenzung des Themenbereichs 177
Forschungskonzepte 177 – Forschungsstand 179 – Eingrenzung des Themas 180

2. Die liechtensteinischen Besitzungen in den böhmischen Ländern 182
Der Güterbesitz bis zum Ständeaufstand 182 – Die Entwicklung des Besitzstandes nach 1620 184 – Der Güterbesitz 1903 188 – Die tschechoslowakische Bodenreform 190 – Die Konfiskation der Besitzungen nach 1945 196

3. Die Verwaltung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 197

3.1 Die obersten Verwaltungs- und Kontrollorgane 197
Die Anfänge der Zentralbehörden 197 – Die Etablierung der Hofkanzlei als oberste Verwaltungsbehörde 201 – Die Einrichtung der Oberhauptmänner 202 – Veränderungen im Aktenwesen 205 – Die Administration der Verwaltung durch Graf Chorinski 206 – Die Reformen unter Fürst Alois I. 208 – Die fürstliche Hauptkassa 214 – Besoldung, Ausbildung und soziale Herkunft der Kanzleibeamten 215 – Die Buchhaltung 222 – Die Besoldung der Buchhaltereibeamten 230 – Die fürstlichen Anwälte und das Gerichtsverfahren 235

3.2 Gutsherrschaft 239
Der Herrschaftstypus der Gutsherrschaft 239 – Die Etablierung der Gutsherrschaft 242 – Die Einkommensstruktur am Beispiel der Herrschaften Butschowitz, Eisgrub und Lundenburg 244 – Die Robot 246 – Die Eigenwirtschaft 250 – Die Untertanengesetzgebung 256

3.3 Gutsverwaltung, Beamte und Bediente 257
Herrschaftsverwaltung 257 – Herrschaftsbeamte 258 – Die Steuereinhebung 266 – Die Auswirkungen der theresianisch-josephinischen Reformen 268 – Einführung der Justiziare 272 – Der Einflussverlust der Grundherren

275 – Die Disziplinierung der Beamten 276 – Handlungsspielräume in der Amtsführung 279 – Kaution 282 – Besoldung und Akzidenzien 284 – Das Schreibpersonal 295 – Das Dienstpersonal (Bediente) 297 – Das Jagdpersonal 302

4. Die fürstliche Verwaltung im Vormärz 303

Der Regierungsantritt Fürst Johanns I. 303 – Die Reform der Buchhaltung 307 – Die Auflösung der Inspektorate 310 – Die Kanzleieform im Jahr 1815 312 – Der Aktenlauf 316 – Zentralismus und Überregulierung 317 – Die Geschäftsordnung 1834 320 – Die Hauptinstruktion 1838 321 – Die einzelnen Herrschaften im Vormärz 322

5. Die Verwaltung der liechtensteinischen Güter von 1848 bis 1945 327

Die Aufhebung der Grundherrschaft 1848/49 327 – Die Zentral- und Mittelbehörden 329 – Die Gutsbeamten 333 – Die Ausbildung der Beamten 336 – Soziale Absicherung und Disziplinierung 337 – Neuordnung nach 1918 340

6. Zusammenfassung 343

Maße, Gewichte und Währungen 346
Abkürzungsverzeichnis 348
Quellen- und Literaturverzeichnis 349

1. Einleitung

1.1 Verwaltung und Verwaltungsgeschichte – Theorie und Begriffsbestimmung

Denn Herrschaft ist im Alltag primär: Verwaltung.[1]

Nach Max Weber ist die Modernisierung des Staates mit ihren positiven und negativen Folgen unmittelbar mit dem historischen Prozess der Bürokratisierung, das heißt mit einer Zunahme an rationaler Verwaltung, verbunden.[2] Ihren Ausdruck findet die Rationalisierung der Verwaltung unter anderem in der Entlohnung und Altersversorgung der Beamten, in geregelten Laufbahnschemen, in einer Spezialisierung und fachmäßigen Schulung des Personals, in festen Kompetenzzuschreibungen, in der Einrichtung von Instanzenzügen, in der Aktenmäßigkeit und in einer formal geregelten Unter- und Überordnung.[3] Verwaltung ist bei Weber «das zentrale Organisationsprinzip, auf dem moderne Gesellschaften beruhen».[4] Im Gegensatz dazu negiert die von Michel Foucault begründete Theorie der Diskursanalyse eine eindeutige singuläre Rationalität. Entscheidend sind hier die sprachliche Formulierbarkeit unterschiedlicher Diskurse und die Strategien, mit welchen sich jeweilige Diskurse durchsetzen können. Demgemäß «müssen Innovationen der Verwaltung erst sprachlich formulierbar sein, bevor sie als Handlungen realisiert werden können und sich in Institutionen verdichten. Der Bürokratisierungsdiskurs der Verwaltung ist in diesem Sinn ein zwar sehr erfolgreicher Prozess, aber nur einer neben anderen.»[5] Für den Historiker stelle sich demnach beim Blick auf die Durchsetzungsstrategien von Diskursen auch die Frage, «was mit all jenem passiert, das nicht formuliert wird».[6] Ein weiteres theoretisches Konzept bietet die Politikfeldanalyse, für die das Entscheidende im Verwaltungsprozess nicht die Norm und deren Erlassung ist, sondern deren Implementation, die nicht als passiver, sondern als aktiv eingreifender und die ursprüngliche Intention

---

1 WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft 126.
2 Zu den verschiedenen theoretischen Konzepten siehe HAAS, PFISTER, Verwaltungsgeschichte 12-18. Zur Bürokratisierung vgl. HOFFMANN, Bürokratie insbesondere in Österreich 13-31.
3 WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft 825. Weber ging von «Idealtypen» aus und war sich durchaus bewusst, dass es in der Praxis Abweichungen von seinem Modell gibt. Vgl. EIBACH, Staat vor Ort 17.
4 HAAS, PFISTER, Verwaltungsgeschichte 13 in Berufung auf Weber.
5 Ebd. 14f, das direkte Zitat 15.
6 Ebd. 15.

der Norm modifizierender Prozess gedeutet wird. Das Ausschlaggebende an der Verwaltung ist hier nicht das zielgerichtete Handeln Einzelner, sondern die komplexen Kommunikationsprozesse verschiedenster beteiligter Akteure und Strukturen.[7]

Angesichts der sehr unterschiedlichen theoretischen Zugänge verwundert es nicht, dass es keine allgemein anerkannte Definition für den Begriff der Verwaltung gibt. Zunächst zur Begriffsgeschichte:[8] Das Verb «verwalten» ist quellenmäßig in einer allgemeinen Bedeutung erstmals im 12. Jahrhundert belegt, das Substantiv «Verwaltung» taucht erst im 15. Jahrhundert auf. Bis ins 18. Jahrhundert war der Begriff «Verwaltung» ein allgemein verbreiteter Aktionsbegriff, der für die Rechtspflege, die Finanzen und die Ökonomie sowie für die Politik und die Polizei (Policey) verwendet wurde, wobei der Begriff immer in einem Bezug zu «Herrschaft», entweder im Auftrag eines anderen oder kraft eigenen Rechts, stand. Die Wurzeln des modernen bürokratischen Verwaltungsstaates liegen freilich schon im Spätmittelalter. Im 16. und 17. Jahrhundert intensivierte und differenzierte sich das Verwaltungshandeln, es etablierten sich Behörden und ein routine- und geschäftsmäßiger Arbeitsablauf sowie das Aktenwesen. Die begriffsgeschichtliche Entwicklung hinkte der realgeschichtlichen Entwicklung hinterher, denn erst im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde Verwaltung zunehmend auch ohne Bezug auf ein konkretes Objekt (z. B. Amt, Besitz, Rechtsprechung etc.) zu einem abstrakten Begriff, der nun nicht mehr nur eine Handlung bezeichnete, sondern zu einem juristischen Institutionenbegriff wurde. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts kommt das Wort «Staatsverwaltung» auf, die heutige Bedeutung erhielt der Begriff «Verwaltung» aber erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als aufbauend auf der Gewaltenteilungslehre Montesquieus zunehmend zwischen Justiz und Verwaltung unterschieden wurde. Aus dieser Verengung des Verwaltungsbegriffs auf die Exekutive wurde während des Konstitutionalismus die Gesetzesbindung der Verwaltung abgeleitet.[9]

In dieser Tradition steht auch die Ende des 19. Jahrhunderts von Otto Mayer formulierte Negativdefinition, wonach Verwaltung «Thätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke unter seiner Rechtsordnung [...] außerhalb von

---

7 Ebd. 16-18.

8 Zu den folgenden Ausführungen zur Begriffsgeschichte siehe FUSCO et al., Verwaltung, Amt, Beamter 1-7, 26-28, 47-51, 63-74.

9 In der Habsburgermonarchie wurde das Legalitätsprinzip erstmals im «Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt», Artikel 11 (RGBl 145/1867) normiert.

Gesetzgebung und Justiz»[10] sei. Die Abgrenzung zu anderen Staatsfunktionen ist in der Verwaltungsrechtslehre nach wie vor der zentrale Ansatz bei der Gegenstandsbestimmung im materiellen Sinne.[11] Für die Verwaltungsgeschichte ist dieser Zugang der Rechtswissenschaften aber wenig hilfreich, da das entscheidende Merkmal, die Gewaltenteilung, für die Frühmoderne ein Anachronismus ist.[12] Von Seiten der Geschichtswissenschaft gibt es verhältnismäßig wenige Versuche, den Begriff der Verwaltung abzugrenzen[13], wobei bei vielen Definitionsversuchen das Verhältnis zur Verfassung im Vordergrund steht. So war für Otto Brunner Verwaltung nur ein Sammelbegriff, unter dem sich alles subsumieren lasse, was nicht der Verfassung zuzurechnen ist.[14] Für die vorliegende Arbeit zur herrschaftlichen Verwaltung scheint die allgemein gehaltene, verhältnismäßig rezente Definition von Dietmar Willoweit am zweckmäßigsten. Zweckmäßig deshalb, weil sie nicht unmittelbar auf den Staat als Bezugsrahmen abzielt: «Verwaltung ist politische, d. h. auf das Gemeinwesen bezogene Herrschaftspraxis, die sich des Mediums der Schriftlichkeit bedient und auf wiederholte Übung ausgerichtet ist.»[15] Bei der Herrschaftsverwaltung muss die Definition um die wirtschaftliche Dimension erweitert werden, da sich die Verwaltung der herrschaftlichen Eigenwirtschaft nicht von der «politischen» Verwaltung trennen lässt. An dieser Stelle ist für den hier behandelten Themenbereich darauf hinzuweisen, dass – auch wenn in der einschlägigen Literatur ausschließlich eine teleologische Entwicklung vom älteren Verwaltungsbegriff hin zur «öffentlichen» Verwaltung gezeichnet wird – die ältere «privatrechtlich»-wirtschaftliche Bedeutung von Verwaltung, im Sinne von «für einen Dritten etwas verwalten», weiterhin existierte und noch immer existiert. Dieser Hinweis ist deshalb von Bedeutung, weil im Folgenden auch für die Zeit nach 1848, als mit der Aufhebung der Grundherrschaft bei den hier untersuchten

---

10 MAYER, Verwaltungsrecht 1 13; vgl. auch ebd. 9: «Deshalb ist der Begriff der Verwaltung in dieser Richtung nur verneinend zu bestimmen als Thätigkeit des Staates, die nicht Gesetzgebung oder Justiz ist.»

11 ADAMOVICH et al., Österreichisches Staatsrecht, 2 84-94. Es dominiert heute aber der organisatorische Verwaltungsbegriff, der die Verwaltung als Summe aller staatlichen Vollzugstätigkeit der Verwaltungsorgane beschreibt. Vgl. STOLZLECHNER, Einführung 319f.

12 Vgl. SCHULZE, MIZIA, Verwaltungsgeschichtsschreibung 358f.

13 HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte 68, insbesondere Fn. 118.

14 BRUNNER, Moderner Verfassungsbegriff 524. Für Brunner fallen in den Bereich der Verwaltung auch «die Verfassung der Grundherrschaften und Städte, da man sie als vom Staat delegierte ‹öffentliche Anstalten› oder ‹Körperschaften› ansieht». Vgl. HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte 68.

15 WILLOWEIT, Begriff und Wege 10f. Vgl. HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte 68.

Gütern der «öffentlich-rechtliche» Charakter wegfiel, im folgenden der Begriff der (Güter-)Verwaltung gebraucht wird.

Wendet man sich von der Definition des Begriffes der «Verwaltung» zur Aufgabenbestimmung der Verwaltungsgeschichte hin, bietet sich ein ähnlich unbestimmtes Bild. Die Verwaltungsgeschichte tritt meistens zusammen mit der traditionsreicheren Verfassungsgeschichte in Erscheinung, nicht selten wird sie dieser auch stillschweigend zugeordnet. Eine weitere eng verwandte Subdisziplin ist die Behördengeschichte, die ihrerseits häufig der Verwaltungsgeschichte zugerechnet wird. Für das Verhältnis der Subdisziplinen zueinander gibt es sowohl die Sichtweise einer Gleich- als auch jene einer Überordnung.[16] Es sei hier beispielhaft das Drei-Ebenen-Modell von Michael Hochedlinger vorgestellt, der von der relativen Abstraktion hin zur Konkretion die Verfassungsgeschichte als Makro-Ebene, die Verwaltungsgeschichte als Meso-Ebene und die Behördengeschichte als Mikro-Ebene unterscheidet.[17] Unter der Verfassungsgeschichte wird in diesem Modell «die Beschäftigung mit den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von politischem und Verwaltungshandeln, von konkreter Herrschafts- und Machtausübung in einem Herrschaftsbereich bzw. Staat» verstanden.[18] Die Meso-Ebene, die Verwaltungsgeschichte, ist demnach «in erheblichem Ausmaß [...] Illustration und Konkretisierung übergeordneter Prozesse und Phänomene aus dem Interessenfeld der Verfassungsgeschichte», sie fußt aber andrerseits auf den Einzelerkenntnissen der Behördengeschichte.[19] Diese wiederum widmet sich der Konkretisierung verfassungs- und verwaltungsgeschichtlicher Fragen am Beispiel einer Behörde und zwar sowohl in organisations- als auch in sozialgeschichtlicher Hinsicht auf die Institution selbst sowie ihrer Mitarbeiter.[20] Aufgrund der engen Wechselwirkungen zwischen diesen Ebenen wird im Folgenden die Verwaltungsgeschichte nicht isoliert betrachtet, sondern sie soll aufbauend auf der Behördengeschichte vor dem Hintergrund der allgemeinen Verfassungsentwicklung dargestellt werden, auch wenn letztere über den unmittelbaren Bereich der liechtensteinischen Herrschaften hinausreicht, denn besonders für den hier behandelten Zeitraum gilt die These, dass «Verwaltungsgeschichte [...] oft eine Geschichte von Verwaltungsreformen im Gefolge von ‹Verfassungsänderungen› » ist.[21]

---

16 Vgl. SCHULZE, MIZIA, Verwaltungsgeschichtsschreibung 358-363.
17 HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte 56f.
18 Ebd. 59-68, Zitat auf Seite 59.
19 Ebd. 68-78, Zitat auf Seite 69.
20 Ebd. 78-84, im Besonderen 78.
21 Ebd. 77.

1.2 Forschungsstand, Methodik und Eingrenzung des Themenbereichs

Vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Theorien, hat sich in der jüngeren Verwaltungsgeschichtsschreibung eine Reihe von Forschungskonzepten entwickelt,[22] deren Gemeinsamkeit vor allem darin liegt, dass sie den Erkenntnisgewinn der traditionellen Forschung, die sich in erster Linie mit der Verwaltungsorganisation und der normativen Seite der Verwaltung beschäftigte, deren Auswirkungen auf Politik, Gesellschaft und Wirtschaft aber kaum beachtete, in Zweifel ziehen. Vor allem wird kritisiert, dass die ältere Forschung die Diskrepanzen zwischen den schriftlichen Normen auf der einen und der sozialen Praxis auf der anderen Seite kaum beachtet habe, und dass sie diese, falls sie bei empirischen Untersuchungen allzu offensichtlich zu Tage traten, schlicht als Vollzugsdefizit interpretierte.[23] Der gängigste der jüngeren Ansätze ist eine Verwaltungsgeschichte «unter den Auspizien aktueller kulturhistorischen Perspektiven», bei der es gelte, «neben der institutionell-formellen vor allem [...] die informelle Herstellung und Reproduktion von Herrschaft im Alltag» zu untersuchen[24], wobei «Verwaltung als ein System der Produktion, Verarbeitung und Anwendung von gesellschaftlich relevantem Wissen» verstanden wird.[25] Einer dieser kulturhistorischen Ansätze ist es, Verwaltungsgeschichte als Kommunikationsgeschichte zu verstehen. Dabei wird der Kommunikation zwischen sozialen Akteuren, Texten sowie textlichen und symbolischen Diskursen ein Mehrwert zugeschrieben, den man nicht in den Intentionen der einzelnen Beteiligten oder in einer Norm zu finden vermeint, sondern das Interesse gelte «der Kommunikation selbst».[26]

Damit verwandt ist die Theorie der Implementation, in der nicht die Normsetzung, sondern der Umsetzungsprozess, in dem die politische Entscheidung vielfältigen Einflüssen und Veränderungen ausgesetzt ist, in den Mittelpunkt gestellt wird.[27] Eine ähnliche Sichtweise bietet das von Stefan Brakensiek entwi-

---

[22] Einen kurzen Überblick über die gängigen Forschungskonzepte bietet WINKELBAUER, Verwaltungsgeschichte 14-16 auf die sich zum Teil auch die folgende Auswahl bezieht.

[23] WUNDER, Paradigmenwechsel 307; DERS., Verwaltung als Grottenolm? 333; EIBACH, Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte 145. Vgl. DINGES, Normsetzung als Praxis, 39-53, der auf ein spezifisch frühneuzeitliches Normverständnis verweist, sowie LANDWEHR, «Normdurchsetzung» 146-162, der generell den Begriff der «Normdurchsetzung» in Frage stellt und stattdessen von einem Implementationsprozess ausgeht, in dem die Normempfänger entscheidend beteiligt waren.

[24] EIBACH, Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte 149, 151.

[25] BECKER, Überlegungen 335.

[26] HAAS, Die Kultur der Verwaltung 38. Vgl. HENGERER, HAAS, Zur Einführung, 11f.

[27] HAAS, Die Kultur der Verwaltung 27-36; HENGERER, HAAS, Zur Einführung, 10f. Vgl. Dinges, Normsetzung als Praxis 154-158; kritisch zur Implementationstheorie und zum Kommunikationsansatz WUNDER, Verwaltung als Grottenolm 333-344.

ckelte Forschungskonzept «Herrschaft als soziale Praxis», in dem die Kommunikation und die Interaktion zwischen Normsetzer und Normempfänger unter dem Begriff «Aushandeln von Herrschaft» beleuchtet wird, wobei hier der Fokus vor allem auf den Amtsträgern als den Vermittlern von Herrschaft liegt.[28]

Aufgrund des unzureichenden Forschungsstandes ist es nicht möglich, durchgehend einen dieser Ansätze zu verfolgen, da es «selbstverständlich [...] ohne genaue Kenntnis der Behörden und Gerichte, der Verwaltungskörper also, Verwaltungsgeschichte als Beschreibung alltäglicher politischer Praxis nicht geben» könne.[29] Insbesondere die von Joachim Eibach aufgestellte Forderung, dass der Fokus auf die Praxis der Verwalteten zu richten sei,[30] wird die vorliegende Arbeit nicht erfüllen können, weil es die große Masse an Akten und der lange Untersuchungszeitraum unmöglich machen, neben dem allgemeinen Verwaltungsschriftgut auch die für so einen Ansatz vielversprechenden Archivalien systematisch auszuwerten. Da die kulturhistorischen Ansätze in der Regel aus einer mikrogeschichtlichen Perspektive operieren, weil die «lokale Praxis» letztlich am Einzelfall überprüft werden muss,[31] bedürfte es für einen solchen Zugang für den hier zu untersuchenden Zeitraum von zwei Jahrhunderten zunächst einer größeren Anzahl an Einzelstudien. Es ist generell anzumerken, dass die Mikrogeschichte kaum «generalisierende Schlüsse und Kategorien [...] in gewünschter Fixheit anbieten» kann, sie strebt sie auch nicht wirklich an, was ihre Anwendbarkeit für Studien, die längerfristige Veränderungen untersuchen, einschränkt.[32] Bei aller Euphorie, die theoretische Arbeiten für eine Hinwendung zu einer Sichtweise «von unten» verbreiten, in der empirischen Praxis kann sich auch die Mikrogeschichte aufgrund der archivalischen Quellenüberlieferung kaum von herrschaftszentrierten Befunden befreien.[33]

Die Grundtendenz der vorliegenden Arbeit wird eine strukturgeschichtliche sein, es soll aber versucht werden, kulturgeschichtliche Ansätze zu berücksichtigen, vor allem was die Interpretation von normativen Quellen oder die Fragen nach der sozialen Praxis des Verwaltungspersonals betrifft.

---

[28] BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung 1-5.
[29] WILLOWEIT, Begriff und Wege 11.
[30] EIBACH, Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte 149; DERS., Staat vor Ort 48-52 beschränkt sich aber selbst «aus Mangel an einschlägigen Studien» bei der grundherrschaftlichen Verwaltung weitgehend auf «die Analyse der normativen Entwicklung».
[31] Vgl. BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung 3f.
[32] PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte und kein Ende 58f, 61.
[33] Vgl. PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte und kein Ende 60.

Obwohl die grundherrschaftliche Verwaltung innerhalb der Verwaltungsgeschichte im Allgemeinen eher ein Stiefkind ist,[34] gibt es für die frühe Neuzeit – genauer für das 16. und 17. Jahrhundert – mittlerweile eine größere Anzahl an Publikationen, wobei die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften durch die Arbeiten von Thomas Winkelbauer im Bereich der habsburgischen Länder als eine der am besten erforschten gelten kann.[35] Weniger umfangreich präsentiert sich der Forschungsstand für den Zeitraum zwischen den theresianischen Reformen und der Aufhebung der Grundherrschaft im Jahr 1848. Bemerkenswert ist, dass die liechtensteinische Verwaltung in der theresianisch-josephinischen Reformepoche kaum erforscht ist. Für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist die Arbeit von Hannes Stekl über die Aristokratie im Vormärz am Beispiel der Häuser Liechtenstein und Schwarzenberg hervorzuheben.[36] Völliges Neuland wird schließlich bei der Darstellung der Periode nach 1848 betreten. Die Tatsache, dass die Herrschaften nach 1848 ihre vormalige Stellung als «maßgebende[s] Strukturelement für die gesamte innere Ordnung» [37] eingebüßt hatten, hatte zur Folge, dass die Historiker

---

[34] In der Handbuchliteratur werden die Grundherrschaften nur am Rande erwähnt (oder bleiben völlig unberücksichtigt): vgl. LINK, Habsburgische Erblande 527f, 535f; WALTER, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; HELLBLING, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

[35] Allgemein für Böhmen: STARK, Abhängigkeitsverhältnisse 273-286, 348-357; ČERNY, Hospodářské instrukce 365-378. Zur liechtensteinischen Verwaltung: WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein – hier findet sich auch eine ausführliche Bibliografie; DERS., Haklich; DERS., Instruktionen für Herrschaftsbeamte; DERS., Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung, zu Liechtenstein speziell 326, 329f; DERS., Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung, zu den liechtensteinischen Gütern speziell 329-335. Zu österreichischen Besitzungen der Liechtenstein HIPFINGER, Instruktionen. Anita HIPFINGER bearbeitet gegenwärtig auch eine Edition der Instruktionen für die Beamten der liechtensteinischen Herrschaften Wilfersdorf und Feldsberg, vgl. Fn. 146. In Böhmen ist insbesondere die Verwaltung des Herrschaftskomplexes Krumau/Český Krumlov gut erforscht: CIRONISOVÁ, Vývoj správy; DIES., Správa třeboňského panství; KŘIVKA, Březan; HIML, Die armben Leüte; MUTSCHLECHNER, Die Fürsten von Eggenberg; DERS., Haben danhero; BLODGETT, The «Second Serfdom» in Eastern Europe; STEJSKAL, Bauer – Beamter – Herr; STEJSKAL, BASTL, Rožmberská správa; für Böhmen außerdem die Edition von KALOUSEK, Řády selské a instrukce hospodářské. Allgemein zur (niederösterreichischen) Grundherrschaft: FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft.

[36] STEKL, Österreichs Aristokratie im Vormärz 39-102; STARK, Niedergang und Ende 416-449; BRUSATTI, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten. Zu den Amtsträgern MACKOVÁ, Die Liechtensteinischen Beamten. Allgemein zur gesellschaftlichen Stellung der Patrimonialbeamten DIES., Elita ducha; MRVIK, Schwarzkosteletz. Allgemein für Böhmen MELVILLE, Adel und Grundherrschaft; DERS., Adel und Revolution 15-60; DERS., Von der Patrimonialverwaltung 54-61. Mit der grundherrschaftlichen Verwaltung nur teilweise vergleichbar sind Arbeiten zur Verwaltung deutscher Territorien: EIBACH, Staat vor Ort. Weiters gibt es Studien zu den (staatlichen) Amtsträgern: HEINDL, Gehorsame Rebellen; BRAKENSIEK, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger.

[37] HOFFMANN, Bürokratie 13.

für die nunmehr rein privatrechtlich organisierten Betriebe, zumindest was deren Verwaltung anbelangt, kein Interesse mehr aufbrachten.

Periodisierungen sind in der Regel erklärungsbedürftig, zumal wenn es sich wie im vorliegenden Fall um einen in der Forschung eher ungewöhnlichen Zeitabschnitt handelt. Ungewöhnlich deshalb, weil in diesem Zeitraum gleich mehrere Zäsuren liegen, die je nach Subdisziplin üblicherweise als Epochengrenze Verwendung finden (z. B. um 1800, 1848, 1918). Die Darstellung über mehrere Zäsuren hinweg ist durchaus beabsichtigt, sollen doch unter anderem die längerfristigen, meist erst mit einer zeitlichen Verzögerung eintretenden Auswirkungen dieser Umbrüche auf die Verwaltung untersucht werden. Das Jahr 1948 als obere Grenze des Untersuchungszeitraums ergibt sich aus dem Umstand, dass die Besitzungen der Fürsten von Liechtenstein in diesem Jahr vom tschechoslowakischen Staat konfisziert wurden. Die Mitte des 18. Jahrhunderts ist in der Forschung eine gängige Periodengrenze. Wenngleich man heute von der früher postulierten strikten Periodengrenze um 1740 als Zäsur zwischen dem katholisch-absolutistischen und dem aufgeklärt-absolutistischen Staat abgegangen ist, spricht doch einiges für eine Periodengrenze Mitte des 18. Jahrhunderts, wobei heute auch auf eine kulturelle Zäsur um die Jahrhundertmitte verwiesen wird.[38] Auch wenn man die Kontinuitäten berücksichtigt – es geht hier unter anderem darum, inwieweit die theresianische Politik schon dem Geist der Aufklärung entsprach –, ist es unbestritten, dass sich die Regierungszeit Maria Theresias fundamental von jener Karls VI. unterschied.[39] Aus Sicht der Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie ist die Zäsur unmittelbar mit der theresianischen Verwaltungsreform verbunden, die den «böhmisch-österreichischen Kernstaat» begründete[40] und die auch am Beginn der zunehmenden Integration der grundherrschaftlichen Verwaltung in die Staatsverwaltung stand.[41]

In der räumlichen Dimension wird sich die Untersuchung auf die liechtensteinischen Besitzungen in den böhmischen Ländern beziehen. Selbstverständlich kann keine räumliche Begrenzung vorgenommen werden, wo die zeitgenössischen Strukturen diese nicht vorsahen. So war die Zentralverwaltung, das heißt die Hofkanzlei in Wien und die meist in Butschowitz beheimatete Buchhaltung bis 1924 für alle Besitzungen der Fürsten zuständig, weshalb sich die Darstellung

---

38 VOCELKA, Glanz und Untergang 17f. Dass das Absolutismusparadigma heute prinzipiell in Frage gestellt wird, soll hier nicht weiter erörtert werden.

39 Ebd. 19f.

40 WALTER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 101.

41 BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 30-34, 161-166; BRUSATTI, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten 505-516.

derselben nicht nur explizit auf die böhmischen Länder bezieht. Unter «böhmische Länder» werden jene Territorien verstanden, die nach der Abtretung der beiden Lausitzen an Kursachsen (de facto 1620, de jure 1635) sowie nach dem Verlust des größten Teils Schlesien an Preußen im Jahr 1742 bei der böhmischen Krone verblieben sind, also das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren und Österreichisch Schlesien, was im wesentlichen dem heutigen Staatsgebiet der Tschechischen Republik entspricht.[42] Der Schwerpunkt wird auf den Besitzungen in Böhmen und Mähren liegen. Die Besitzungen in Schlesien, namentlich die Herzogtümer Jägerndorf und Troppau, werden nur soweit es die Güterverwaltung betrifft behandelt. Die Verwaltungstätigkeit im Rahmen der bis 1848 geltenden Ständeverfassung wird nicht berücksichtigt, weil sich die hoheitliche Verwaltung der Fürstentümer nicht mit jener von Herrschaften vergleichen lässt.[43]

Nach einem einleitenden Abschnitt über die Entwicklung des liechtensteinischen Besitzstandes in den böhmischen Ländern gliedert sich die Studie in drei Teile.

Der erste Teil wird sich mit der fürstlichen Verwaltung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beschäftigen. Da sich in dieser Phase jene Strukturen herausbildeten, die im Wesentlichen bis 1924 Bestand hatten, wird hier der Schwerpunkt liegen. Dieser Teil gliedert sich in drei Kapitel. Im ersten Kapitel wird die Entstehung der Zentralbehörden behandelt. Das zweite Kapitel widmet sich der Gutswirtschaft, wobei beispielhaft die Herrschaften Butschowitz, Eisgrub und Lundenburg hinsichtlich ihrer Wirtschaftsstruktur untersucht werden. Im dritten Kapitel wird die Verwaltung der einzelnen Herrschaften untersucht. Der Fokus wird auf den durch die theresianisch-josephinischen Reformen hervorgerufenen Veränderungen in der Herrschaftsverwaltung liegen.

Der zweite Teil wird sich dem Zeitraum vom Regierungsantritt des Fürsten Johann I. im Jahr 1805 bis zur Grundentlastung im Jahr 1848 widmen. Der Schwerpunkt wird auf der Verdichtung der Verwaltung durch die zentralistischen Reformen Johanns I. sowie auf der Neuordnung des gesamten Verwaltungsgefüges durch Fürst Alois II. liegen. Im dritten Teil wird der Zeitraum zwischen 1848

---

[42] Vgl. MAŤA, Verwaltungs- und behördengeschichtliche Forschungen 421-424.

[43] An der Spitze der Verwaltung des Herzogtums Troppau standen der Landeshauptmann und die ihm nachgeordneten Landesoffiziere (Oberstlandkämmerer, Oberstlandrichter und Oberstlandschreiber). Zur Verfassung der schlesischen Herzogtümer vgl. D´ELVERT, Die Verfassung und Verwaltung passim, zu den Landesoffizieren 138-140. Die Verfassung der Stände blieb auch nach der administrativen Vereinigung der mährischen und der schlesischen Verwaltung 1782 aufrecht, vgl. ebd., 177. Vgl. auch HAL Hs 245, Herrschaftsvisitation (1805), Herzogtum Troppau und Herzogtum Jägerndorf.

und 1948 behandelt. Hier werden die Umbrüche der Jahre 1848 und 1918 im Mittelpunkt des Interesses stehen.

Die Studie basiert zum überwiegenden Teil auf Archivstudien. Der Grossteil der verwendeten Archivalien stammt aus dem Hausarchiv der Fürsten von Liechtenstein in Wien,[44] einzelne Quellen sind aus dem Mährischen Landesarchiv (Moravský zemský archiv v Brně). Zitate aus Archivalien sind kursiv gesetzt. Mit Ausnahme der folgenden Normalisierungen wurden handschriftliche Texte buchstabengetreu transkribiert: i, j, u, v und w sind dem Lautwert entsprechend wiedergegeben. Außerdem wurde die Interpunktion, wenn es dem Textverständnis förderlich war, an heutige Gepflogenheiten angepasst. Bei gedruckten oder maschinengeschriebenen Archivalien wurde ebenso wie bei publizierten Drucken keine Normalisierung vorgenommen. Direkte Zitate aus alten publizierten Druckwerken sind wie bei der Literatur jüngeren Datums mit Anführungszeichen gekennzeichnet. Abschließend sei noch angemerkt, dass der Autor leider die tschechischen Sprache nicht beherrscht und somit keinen Zugang zur tschechischsprachigen Literatur hat. Die über deutschsprachige Zusammenfassungen zumindest in den Grundthesen zugängliche Literatur wurde berücksichtigt.[45]

2. Die liechtensteinischen Besitzungen in den böhmischen Ländern

Mit der Belehnung Heinrichs I. von Liechtenstein († 1265) mit dem Dorf Nikolsburg in Mähren durch Přemysl Ottokar II. im Jahr 1249 erlangten die Liechtenstein erstmals Besitzungen in den böhmischen Ländern, die sie im Spätmittelalter durch eine geschickte Politik im Spannungsfeld der Interessen zwischen Böhmen, Mähren und Österreich beträchtlich erweitern konnten.[46] So konnten in den Jahren 1370 bzw. 1385 die Herrschaften Eisgrub und Lundenburg in Mähren erworben werden.[47] Wenngleich das Taktieren zwischen den jeweiligen Landesfürsten auch Rückschlage mit sich brachte, wie die teilweise Enteignung der österreichi-

---

[44] Das Hausarchiv ist Teil der fürstlichen Sammlungen. Vgl. zum liechtensteinischen Hausarchiv in Wien STÖGMANN, Hausarchiv 503-518; OBERHAMMER, Das Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein 165-184; DIES., Das Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein 113-129.

[45] Vereinzelt wird in den Fußnoten auch auf indirekt erschlossene tschechischsprachige Literatur verwiesen.

[46] Zur Besitzgeschichte im Mittelalter siehe: WINKELBAUER, Die Liechtenstein 219-221; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 33f; PRESS, Das Haus Liechtenstein 17-26; FALKE, Geschichte 1 277-506.

[47] WINKELBAUER, Die Liechtenstein 220. Zum Besitz im Jahr 1414 siehe BRETHOLZ, Urbar.

schen Besitzungen durch Herzog Albrecht III. im Jahr 1394,[48] so erwies sich die «doppelte Verankerung in Österreich und Mähren» letztendlich als besonders günstig.[49] Eine Stärkung der Einheit der Familie brachte die 1504 von den damals bestehenden drei Linien geschlossene Erbeinigung, mit der die Senioratsverfassung eingeführt wurde.[50] Von den drei Linien starb die Steyregger Linie 1548 aus, die Nikolsburger Linie sank um 1560 in die Bedeutungslosigkeit ab, als sie wegen Überschuldung die namensgebende Herrschaft veräußern musste. Hartmann II. (1544–1585) aus der Feldsberger Linie, der 1575 die von der Nikolsburger Linie verkaufte Herrschaft Eisgrub wieder erwerben konnte, legte durch Besitzkonzentration im niederösterreichisch-mährischen Raum den Grundstein für den Aufstieg des Hauses Liechtenstein.[51] Seine Söhne Karl (1569–1627), Maximilian (1578–1643) und Gundaker (1580–1658), die sich mit ihrer Konversion zum Katholizismus (1599, 1600 bzw. 1602) Optionen auf Spitzenpositionen am Kaiserhof, im Militär sowie in der Staats- und Landesverwaltung eröffnet hatten[52] und die sich «innerhalb des Kräftespiels zwischen Kaisertum und zentrifugaler Ständemacht optimal zu orientieren und die politische Konstellation für das Erreichen familiarer Zielvorstellungen»[53] zu nutzen wussten, gelang es, die Familie innerhalb einer Generation in der Gruppe der reichsten Familien der Habsburgermonarchie zu etablieren. Den Anfang machten Eheverbindungen von Karl und Maximilian mit den Erbtöchtern der mährischen Herrenfamilie der Boskowitz, die Karl die Herrschaften Černahora und Mährisch Aussee und Maximilian die Herrschaften Butschowitz, Posorschitz und Nowihrad einbrachten.[54] Im Jahr 1606 schlossen die Brüder eine Erbeinigung, die den Fortbestand des Hauses «für alle Zeiten» sicherstellen sollte, indem durch die Errichtung eines Familienfideikommisses die Unteilbarkeit der Hausgüter festgelegt wurde. Das neue Hausgesetz sah ein strenges Veräußerungs- und Verpfändungsverbot sowie die Primogeniturerbfolge vor. Zur Finanzierung der Aufgaben des Familienoberhauptes wurden dem Primoge-

---

48 WINKELBAUER, Die Liechtenstein 220; PRESS, Das Haus Liechtenstein 20f.

49 PRESS, Das Haus Liechtenstein 26.

50 SCHMID, Das Hausrecht 45-49; Hofmeister, Pro conservanda 49f.

51 Beim Verkauf von Gütern der Nikolsburger Linie wurde mehrfach gegen die Bestimmungen der Erbeinigung von 1504 verstoßen. Vgl. HOFMEISTER, Pro conservanda 50-53; WINKELBAUER, Die Liechtenstein 221f.

52 WINKELBAUER, Die Liechtenstein 222; zu den Biografien von Karl bzw. Gundaker siehe HAUPT, Karl I. (Textband) 9-32 und WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener; Karl und Maximilian dürften vorwiegend aus opportunistischen Überlegungen konvertiert sein, während Gundaker nach längerem Ringen eher aus innerer Überzeugung zum Katholizismus übertrat. Siehe ebd. 87-94 und 119-125.

53 OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 34.

54 FALKE, Geschichte 2 135-137; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 36.

nitus die sogenannten Erstgeburtsgüter, namentlich die Herrschaften Feldsberg, Eisgrub, Herrnbaumgarten, Proßnitz und Plumenau – letztere wurde im Jahr 1602 erworben – zugesprochen.[55]

Im habsburgischen «Bruderzwist» schlug sich Karl auf die Seite von Erzherzog Matthias und verhalf diesem zusammen mit dem protestantischen Teil des Adels zur Erringung der Herrschaft in Mähren, was ihm 1608 die Erhebung in den erbländischen Fürstenstand und 1612 die Präzedenz im niederösterreichischen und im mährischen Herrenstand einbrachte. In diesem Zusammenhang steht auch die Belehnung mit dem schlesischen Herzogtum Troppau im Jahr 1614.[56]

Der bei weitem bedeutendste Besitzausbau gelang während den Umwälzungen in der ersten Phase des Dreißigjährigen Krieges. Karl hielt während des Ständeaufstandes 1619/1620 strikt an seiner kaisertreuen Position fest, wofür ihm 1620 der erbliche Reichsfürstenstand verliehen wurde, er verlor dadurch aber kurzzeitig seine mährischen Güter. Nach der Schlacht am Weißen Berg betätigte er sich als entschlossener Verfolger der Aufständischen und präsidierte im Auftrag Kaiser Ferdinands II. dem sogenannten «Prager Blutgericht», bei dem die Anführer des Aufstandes, die man ergreifen konnte, hingerichtet wurden. Im Jahr 1622 avancierte er zum Statthalter und Vizekönig von Böhmen, eine Machtposition, die es ihm ermöglichte, persönliche Vorteile aus der umfangreichen Konfiskationswelle, die dem Aufstand folgte, zu ziehen. Neben dem schlesischen Herzogtum Jägerndorf konnte er die nordmährischen Herrschaften Mährisch Trübau, Hohenstadt, Eisenberg und Goldenstein sowie die Städte Neustadt und Schönberg an sich bringen. Es waren wohl die Gewinne aus der Beteiligung am berüchtigten Prager Münzkonsortium, die auch ein Ausgreifen auf Böhmen ermöglichten. 1622 kaufte Karl die Herrschaft Landskron in Nordböhmen sowie von Albrecht von Wallenstein die in der Nähe von Prag gelegenen Güter Schwarzkosteletz, Aušinowes und Škworetz, die er in den folgenden Jahren noch um die Herrschaft Rostok und einige kleinere Güter arrondierte.[57] Auch seine Brüder, die 1623 ebenfalls in den Reichsfürstenstand erhoben wurden, konnten konfiszierte «Rebellengüter»

---

[55] SCHMID, Das Hausrecht 59-72; HOFMEISTER, Pro conservanda 57-60; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 37.

[56] FALKE, Geschichte 2 156-168, 175-187; PRESS, Das Haus Liechtenstein 42f; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 37; HAUPT, Karl I. (Textband) 19-22.

[57] FALKE, Geschichte 2 187-242, zu den Erwerbungen besonders 228-239; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 40-42; WINKELBAUER, Die Liechtenstein 223; PRESS, Das Haus Liechtenstein 45-47; HAUPT, Karl I. (Textband) 25-27. Zum Strafgericht und allgemein zur Güterkonfiskation siehe WINKELBAUER, Ständefreiheit I 98-104. Zum Münzkonsortium siehe neuerdings die Studie von LEINS, Münzkonsortium, besonders 59-66, 114-116.

erwerben. Maximilian kaufte die Herrschaft Steinitz und einige kleinere Güter, Gundaker erhielt die Herrschaften Mährisch Kromau und Ungarisch Ostra, die zusammen vom Kaiser zum «Fürstentum Liechtenstein» erhoben wurden.[58] Insgesamt zählten die Liechtenstein zu den Hauptgewinnern der Konfiskationswelle. Nimmt man die Flächenmaße der einzelnen Güter des Schematismus von 1903 als Rechengrundlage, so wurden in den Jahren 1620 bis 1650 45,5 % des Besitzumfanges erworben, berücksichtigt man nur den Besitz in den böhmischen Ländern sind es 54,5 %. Inklusive der Erwerbungen vor 1620 waren Mitte des 17. Jahrhunderts bereits 74,5 % des gesamten und 80 % des Besitzes in den böhmischen Ländern (ausgehend vom Besitzstand 1903) in den Händen der Fürsten von Liechtenstein (vgl. Tab. 1).[59] Diese Angaben sind freilich nur mit Einschränkungen aussagekräftig,[60] weil spätere Arrondierungen einzelner Herrschaften aufgrund fehlender Daten nicht berücksichtigt werden können. Die Zahlen sind also etwas zu hoch, sollten aber doch einen groben Anhaltspunkt bieten.[61] Die Zahl der untertänigen Häuser in Mähren vermehrte sich während des Dreißigjährigen Krieges von 4758 auf 16156 und stieg bis zum Ende des 17. Jahrhunderts auf 19110, was in etwa einem Fünftel aller Untertanenhäuser entsprach,[62] in Böhmen hatte Fürst Karl Eusebius (1611–1684) Mitte des Jahrhunderts ungefähr 2500 Untertanenfamilien.[63] Karl Eusebius selbst wirkte mit Ausnahme des Wiedererwerbs der Herrschaft Lundenburg im Jahr 1638 kaum expansiv, weil er in seiner Regierungs-

---

58 PRESS, Das Haus Liechtenstein 47-50; WINKELBAUER, Die Liechtenstein 223; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 41.

59 Eigene Berechnungen auf Basis von KRAETZL, Güterbesitz (1903). Da mir für Jägerndorf und Troppau keine gesonderten Zahlen vorliegen, wurde auch Troppau, obwohl bereits 1614 erworben, zu den Erwerbungen 1620-1650 gerechnet. Die Zahlen beziehen sich nur auf den Majoratsbesitz.

60 So besteht bei einigen Herrschaften ein Interpretationsspielraum, welches Datum man für den Besitzerwerb rechnet. Bei Herrschaften, die zwischendurch einen anderen Besitzer hatten, wurde die letztmalige Erwerbung gezählt (z. B. wurde Lundenburg nicht als mittelalterliche Besitzerwerbung gezählt, sondern mit dem Wiedererwerb 1638). Bei Gütern, die innerhalb der Familie den Besitzer wechselten, wurde der erstmalige Erwerb gezählt (so wurden die 1622 erworbenen böhmischen Besitzungen um Prag, die Fürst Johann Adam an seine Tochter Maria Theresia vererbte und die von dieser 1772 wieder an das Majorat kamen, unter ersterem Datum gezählt).

61 Größere Arrondierungen des 19. Jahrhunderts konnten in der Berechnung berücksichtigt werden, so Kloster-Hradisch (1878 zu Sternberg), Ptin (1878 zu Plumenau), Zaroschitz (1858 zu Butschowitz-Steinitz), Pickau und Bransdorf (1872 und 1901 zu Jägerndorf-Troppau), Skalitz (1872 zu Radim) und Kiritein (1894 zu Poschoritz). PIRCHER, Verwüstung und Verschwendung 38 kommt auf Basis des Schematismus von 1891 (KRAETZL, Statistische Uebersicht 1891) zu ähnlichen Zahlen (41 % der Erwerbungen zwischen 1620 und 1650, inklusive der vor 1620 erworbenen Besitzungen 76 %), hier gelten aber die gleichen Einschränkungen.

62 MATĚJEK, Bilá hora 84 und 92f zitiert nach WINKELBAUER, Die Liechtenstein 224.

63 DOSKOČIL, Berní rula 726 und 728 zitiert nach WINKELBAUER, Die Liechtenstein 224.

zeit mit einem langwierigen und kostenintensiven Schadensersatzprozess wegen der Beteiligung seines Vaters am Prager Münzkonsortium konfrontiert war. Die Auseinandersetzung zog sich bis 1680 und kostete rund 1,3 Millionen Gulden an Vergleichszahlungen.[64] Dessen Sohn Johann Adam (1657–1712) reformierte und rationalisierte die herrschaftliche Ökonomie – die wichtigsten Maßnahmen waren ein umfangreicher Personalabbau und, einer generellen Entwicklung folgend, eine starke Erhöhung der Robotforderungen, die auch größere Aufstände nach sich zog[65] – und konnte dadurch die Einnahmen enorm steigern, was es ihm, begünstigt durch die prosperierende Konjunktur, ermöglichte, die Expansionspolitik wieder aufzunehmen. So kaufte er neben Gütern in Niederösterreich und Ungarn die nordmährischen Herrschaften Sternberg und Karlsberg, Göding in Südmähren (1692) sowie die böhmische Herrschaft Rothenau.[66] Weniger bedeutend in ökonomischer Hinsicht, dafür umso mehr hinsichtlich des symbolischen Kapitals des Standes war die Erwerbung der reichsunmittelbaren Herrschaft Schellenberg (1699) und der Grafschaft Vaduz (1712), die 1719 unter dem Nachfolger Fürst Anton Florian (1656–1721) zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben wurden.[67]

Mit dem Tod Johann Adams im Jahr 1712 erlosch die karolinische Linie und die Primogenitur fiel an Fürst Anton Florian aus der gundakerischen Linie, da Fürsten Maximilian 1643 kinderlos gestorben war. Aufgrund von persönlichen Spannungen vererbte Johann Adam seine Allodialherrschaften nicht an seinen Nachfolger als Chef des Hauses, sondern an dessen Neffen Joseph Wenzel (1696–1772), der später selbst Regierer des Hauses werden sollte, sowie an seine Töchter, was in der Folge eine Reihe von Prozessen unter den Familienmitgliedern nach sich zog, die erst unter der Regentschaft des Sohnes von Anton Florian, dem Fürsten Joseph Johann Adam (1690–1732), im Vergleichswege bereinigt werden konnten. Dabei kamen durch Abgeltung oder Tausch die meisten angestammten Besitzungen wieder an die Primogenitur, darunter auch die Herrschaften Schellen-

---

[64] LEINS, Münzkonsortium 138-141; STEKL, Ein Fürst hat und bedarf viel ausgaben und also viel Intraden 73f; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 42; PRESS, Das Haus Liechtenstein 51; HAUPT, Aufstieg, 112f; zur Biografie von Fürst Karl Eusebius siehe HAUPT, Karl Eusebius.

[65] WINKELBAUER, Haklich 92f; zu den Aufständen siehe KORKISCH, Der Bauernaufstand 164–274, insbesondere 210-248; allgemein zum Anstieg der Fronarbeit in den böhmischen Ländern nach dem Dreißigjährigen Krieg KOSTLÁN, Wandlungen 114-116 und Maur, Gutsherrschaft 74-81, 192-197. Vgl. S. 199 und S. 244.

[66] OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 43; WINKELBAUER, Die Liechtenstein 224; Zur Person von Fürst Johann Adam I. Andreas siehe HAUPT, Ein Herr.

[67] ARNEGGER, Kaufvertrag, 9-20; HÖRRMANN, Fürst Anton Florian 200; SCHLIPP, Die neuen Fürsten 285.

berg und Vaduz, die von Joseph Wenzel gegen die von Anton Florian im Jahr 1681 erworbene Herrschaft Rumburg eingetauscht wurden.[68]

Im 18. Jahrhundert gingen über von Johann Adam reich bedachte weibliche Linien einige Güter verloren (Černahora, Rothenhaus und Göding), dafür vererbte seine Tochter Maria Theresia nach dem Tod ihres Mannes, des Herzogs Thomas Emanuel von Savoyen-Carignan, und ihres einziges Sohnes ihren gesamten ererbten Besitz, den sie um die Herrschaften Rattay und Kaunitz vermehrt hatte, im Jahr 1772 an das Majorat.[69] Außerdem kaufte Fürst Alois I. 1783 von Feldmarschall Joseph Kinsky Graf zu Wchinic und Tettau um 350 000 fl die Herrschaft Radim.[70] Insgesamt war der Besitzzuwachs im 18. Jahrhundert im Vergleich zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber gering, zwischen 1650 und 1800 wurden rund 14 % der Besitzungen (ausgehend vom Besitzstand 1903) erworben, in Bezug auf die böhmischen Länder waren es 15 %.[71] Im 19. Jahrhundert wurde in den böhmischen Ländern eine Reihe kleinerer Güter zugekauft, die verwaltungsmäßig in bereits bestehende Gutskomplexe eingegliedert wurden: Kloster-Hradisch (1878 zu Sternberg), Ptin (1878 zu Plumenau), Zaroschitz (1858 zu Butschowitz-Steinitz), Pickau und Bransdorf (1872 und 1901 zu Jägerndorf-Troppau), Skalitz (1872 zu Radim) und Kiritein (1894 zu Posorschitz). Zusammen machen diese Zukäufe rund 5 % des Besitzstandes in den böhmischen Ländern (im Jahr 1903) aus, mit den Erweiterungen in Österreich und Ungarn wurden im 19. Jahrhundert 11,5 % der Besitzungen erworben.[72] Zusammenfassend lässt sich – bei aller Ungenauigkeit der Zahlen – festhalten, dass von den Besitzungen des Hauses Liechtenstein in den böhmischen Ländern um 1900 rund ein Viertel bis 1620 und circa die Hälfte in den Umwälzungen während des Dreißigjährigen Krieges erworben wurden.

---

[68] HÖRRMANN, Fürst Anton Florian 197, 199f; PRESS, Das Haus Liechtenstein 56f; OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 43f; RUDERSDORF, Josef Wenzel von Liechtenstein 353f.

[69] Mit diesem Erbe war allerdings die Auflage verbunden, die zahlreichen von Maria Theresia eingerichteten Stiftungen zu unterhalten. OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter 44; WINKELBAUER, Die Liechtenstein 224.

[70] HAL Hs 245, Herrschaftsvisitation (1805), Herrschaft Radim.

[71] Eigene Berechnungen auf Basis von KRAETZL, Güterbesitz (1903). PIRCHER, Verwüstung und Verschwendung 38 kommt auf 10 %.

[72] Eigene Berechnungen auf Basis von KRAETZL, Güterbesitz (1903). Weiteren Zukäufe: in Österreich Judenau, die Feste Liechtenstein, Schottwien und Fischhorn in Salzburg sowie Acs in Ungarn. PIRCHER, Verwüstung und Verschwendung 38 gibt für das 19. Jahrhundert 10 % Zuwachs an. Nicht berücksichtigt sind die Ankäufe Fürst Johanns I., mit denen er die für seine nachgeborenen Söhne neugebildeten Majorate ausstattete.

Tabelle 1: Der fürstliche Güterbesitz 1903 nach landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche[73]

Gut	Landwirtschaftliche Fläche			Forstwirtschaftliche Fläche			Gesamt	
	absolut in ha	in % Landw.	in % gesamt	absolut in ha	in % Forstw.	in % gesamt	absolut in ha	in %
Mähr. Aussee	1443,15	3,01	0,77	6182,38	4,44	3,30	7625,53	4,08
Butschowitz	1610,38	3,36	0,86	3943,02	2,83	2,11	5553,4	2,97
Eisenberg	389,4	0,81	0,21	5204,83	3,74	2,78	5594,23	2,99
Eisgrub	853,27	1,78	0,46	2068,96	1,49	1,11	2922,23	1,56
Goldenstein	397,11	0,83	0,21	9139,56	6,57	4,88	9536,67	5,10
Hohenstadt	1098,07	2,29	0,59	6159,07	4,43	3,29	7257,14	3,88
Kl. Hradisch[74]	541,64	1,13	0,29	2351,04	1,69	1,26	2892,68	1,55
Karlsberg	150,52	0,31	0,08	4386,91	3,15	2,34	4537,43	2,42
Lundenburg	2458,95	5,13	1,31	4607,27	3,31	2,46	7066,22	3,78
Ungar. Ostra	2109,08	4,40	1,13	5129,72	3,69	2,74	7238,8	3,87
Plumenau	1748,07	3,65	0,93	11212,07	8,06	5,99	12960,14	6,93
Posorschitz[75]	310,53	0,65	0,17	14400,85	10,35	7,70	14711,38	7,86
Steinitz	2398,77	5,00	1,28	6534,37	4,70	3,49	8933,14	4,77
Sternberg	1316,05	2,74	0,70	5565,63	4,00	2,97	6881,68	3,68
Mähr. Trübau	1215,75	2,54	0,65	5065,51	3,64	2,71	6281,26	3,36
Mähren Ges.	**18040,74**	**37,63**	**9,64**	**91951,19**	**66,07**	**49,14**	**109991,93**	**58,78**
Jägerndorf[76]	1595,03[77]	3,33	0,85	8050,9	5,78	4,30	9645,93	5,15
Schlesien Ges.	**1595,03**	**3,33**	**0,85**	**8050,9**	**5,78**	**4,30**	**9645,93**	**5,15**
Acs	2394,38	4,99	1,28	382,07	0,27	0,20	2776,45	1,48
Ungarn Ges.	**2394,38**	**4,99**	**1,28**	**382,07**	**0,27**	**0,20**	**2776,45**	**1,48**

[73] Dazu kommt noch der Wiener Grundbesitz mit 9,4 ha (ohne Liechtenthal) und der Zuckerfabriksbesitz in Böhmisch Brod und Peček mit zusammen 35,6 ha.
[74] Kloster Hradisch.
[75] Mit Adamsthal.
[76] Mit Troppau.
[77] Davon lagen 155,23 ha in Preußen.
[78] Mit Škworetz.

Gut	Landwirtschaftliche Fläche			Forstwirtschaftliche Fläche			Gesamt	
	absolut in ha	in % Landw.	in % gesamt	absolut in ha	in % Forstw.	in % gesamt	absolut in ha	in %
Auřinowes [78]	4982,11	10,39	2,66	3276,76	2,35	1,75	8258,87	4,41
Kaunitz	2684,37	5,60	1,43	0	0,00	0,00	2684,37	1,43
Landskron	1597,25	3,33	0,85	4340,17	3,12	2,32	5937,42	3,17
Radim	3306,85	6,90	1,77	0	0,00	0,00	3306,85	1,77
Rattay	1398,38	2,92	0,75	2289,52	1,65	1,22	3687,9	1,97
Rumburg	76,02	0,16	0,04	2506,92[79]	1,80	1,34	2582,94	1,38
Schwarzkost.	3265,34	6,81	1,75	7059,65	5,07	3,77	10324,99	5,52
Böhmen Ges.	**17310,32**	**36,10**	**9,25**	**19473,02**	**13,99**	**10,41**	**36783,34**	**19,66**
Feldsberg	2390,68	4,99	1,28	3229,75	2,32	1,73	5620,43	3,00
Fischhorn[80]	1096,27	2,29	0,59	5057,87	3,63	2,70	6154,14	3,29
Judenau	590,68	1,23	0,32	1198,14	0,86	0,64	1788,82	0,96
Liechtenthal	0,667	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,667	0,00
Liechtenstein [81]	408,69	0,85	0,22	1239,85	0,89	0,66	1648,54	0,88
Rabensburg	2841,74	5,93	1,52	3992,67	2,87	2,13	6834,41	3,65
Schottwien	260,93	0,54	0,14	3514,02	2,52	1,88	3774,95	2,02
Wilfersdorf	1004,46	2,09	0,54	906,73	0,65	0,48	1911,19	1,02
Österreich Ges.	**8594,12**	**17,92**	**4,59**	**19139,03**	**13,75**	**10,23**	**27733,15**	**14,82**
Vaduz	11,32	0,02	0,01	177,13	0,13	0,09	188,45	0,10
Liechtenstein Ges.	**11,32**	**0,02**	**0,01**	**177,13**	**0,13**	**0,09**	**188,45**	**0,10**
Gesamt	**47945,91**	**100,00**	**25,62**	**139173,34**	**100,00**	**74,38**	**187119,25**	**100,00**

Quelle: KRAETZL, Das Fürstentum Liechtenstein (1903) 82-87.

[79] 169,96 ha dieses Forstamtsbezirkes lagen im Königreich Sachsen.
[80] In Salzburg.
[81] Feste Liechtenstein.

Im Jahr 1903 betrug der Besitzstand an land- und forstwirtschaftlichen Gütern 187.119,25 ha.[82] Dazu kamen noch der Wiener Grundkomplex mit 9,4 ha und der Zuckerfabriksbesitz bei Böhmisch Brod und bei Peček mit zusammen 35,6 ha,[83] sodass der gesamte Grundbesitz 187 164,25 ha ausmachte. Von den land- und forstwirtschaftlichen Gütern lagen 58,78 % in Mähren, 19,66 % in Böhmen, 14,82 % in den österreichischen Ländern, 5,15 % in Schlesien, 1,48 % in Ungarn und 0,1 % im Fürstentum Liechtenstein. Die böhmischen Länder zusammengefasst machten 83,59 % (156 421,20 ha) des Gesamtgrundbesitzes aus. Die größten Güter waren Posorschitz (mit Adamsthal und Nowihrad) mit 14 711,28 ha, Plumenau mit 12 960,4 ha und Schwarzkosteletz mit 10 324,99 ha. Der Anteil an Land- und Forstwirtschaft war in den Kronländern durchaus ungleich verteilt. Obwohl die gesamten Besitzungen in Mähren fast dreimal so umfangreich waren wie in Böhmen, war die landwirtschaftlich genutzte Fläche fast gleich groß: in Mähren betrug diese 19 040,74 ha (37,63 % der gesamten Landwirtschaft), in Böhmen 17 310,32 ha (36,10 %). Zusammen mit Schlesien (3,33 %) lagen 77,06 % (36 946,09 ha) der gesamten landwirtschaftlichen Besitzungen in den böhmischen Ländern.[84] Bei der Forstwirtschaft dominierte Mähren mit 66,07 % des gesamten Forstbesitzes. In Böhmen lag hingegen mit 13,99 % nur ähnlich viel Forstbesitz wie in den österreichischen Ländern (13,75 %).[85] Der Forstbesitz in den böhmischen Ländern hatte einen Anteil von 83,59 % (119 475,11 ha) am Gesamtbesitz.[86] Die größte landwirtschaftliche Fläche hatte das Gut Auřinowes (mit Škworetz) mit 4 982,11 ha (10,39 % an der landwirtschaftlichen Fläche), die größte Forstwirtschaft war mit 14 400,85 ha in Posorschitz (10,35 % der forstwirtschaftlichen Fläche).

Eine außerordentliche Zäsur für das Haus Liechtenstein war der Zusammenbruch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie im Jahr 1918. Einerseits mental, weil die Hocharistokratie als übernational denkende gesellschaftliche Gruppe, die sich eng mit dem Herrscherhaus identifizierte und deren herausragende Stellung unmittelbar mit der Monarchie verbunden war, den Untergang derselben nur als Katastrophe empfinden konnte,[87] andrerseits materiell, weil mit der Bodenreform in der neu gegründeten Tschechoslowakei ein großer Teil des Besitzes verloren ging.

---

[82] Zum folgenden vgl. Tabelle 1.
[83] KRAETZL, Güterbesitz (1903) 87.
[84] Anteil in den anderen Ländern: Österreich (inklusive Salzburg und Steiermark) 17,92 %, Ungarn 4,99 % und im Fürstentum 0,02 %.
[85] Die Güter Kaunitz und Radim hatten überhaupt keinen Waldbesitz.
[86] Anteil in den anderen Ländern: Österreich (inklusive Salzburg und Steiermark) 13,75 %, Ungarn 0,27 % Fürstentum 0,13 %.
[87] Vgl. ŽUPANIČ, Colloredo-Mannsfeld 419; PRESS, Das Haus Liechtenstein 78f.

Schon in den Anfangstagen der jungen tschechoslowakischen Republik im Oktober 1918 war die Bodenreform ein deklariertes Staatsziel, das in der Folge im politischen Diskurs zu einem «Akt nationaler Befreiung» hochstilisiert wurde. Die Niederlage am Weißen Berg 1620 und die darauf folgenden Güterkonfiskationen zugunsten eingewanderter Adelsfamilien, die ein Unrecht am tschechischen Volk gewesen seien, für das es sich nun zu revanchieren gelte, bildeten das Sujet der Propaganda.[88] Das zentrale sozialökonomische Ziel der Reform war, «den hohen Anteil kaum lebensfähiger Zwergwirtschaften zu vermindern und besitzlosen Landarbeitern eine ökonomische Perspektive zu geben».[89] Für die Verteilung des Bodeneigentums in der Tschechoslowakischen Republik war kennzeichnend, dass es eine extrem hohe Anzahl an Kleinstbetrieben und einen umfangreichen Großgrundbesitz, innerhalb dessen wieder die Latifundien dominierten, gab. Im Jahr 1902 hatten in Böhmen, Mähren und Schlesien – auch die folgenden Zahlen beziehen sich auf die böhmischen Länder ohne die Slowakei und ohne die Karpatenukraine – von insgesamt 918 000 Landwirtschaftsbetrieben 654 000 weniger als 5 ha Grundbesitz. Davon hatten 49 000 zwischen 2 und 5 ha und 185 000 unter 2 ha, wobei diese Zwergbetriebe überwiegend gepachtet waren.[90] Demgegenüber hatten 1.182 Betriebe eine Größe über 200 ha, zusammengerechnet bewirtschafteten sie 2 719 381 ha oder 35 % der gesamten Landesfläche. Davon gehörten allein 2 150 684 ha oder 27,7 % der Gesamtfläche den 236 Eigentümern von Betrieben mit über 2 000 ha.[91] Noch deutlicher wird die enorme Besitzkonzentration wenn man die absolute Spitze betrachtet: 1920 besaßen zehn Großgrundbesitzer 838 000 ha oder 10,8 % des Landes,[92] wobei hier anzumerken ist, dass es sich dabei vorwiegend um Waldbesitz handelte, dessen Umverteilung nicht das primäre Ziel der Bodenreform war.

---

88 PUTTKAMER, Bodenreform 321-324. PEKAŘ, Irrtümer 7-13 wies schon damals darauf hin, dass diese Argumentation historisch nicht haltbar ist, weil die Konfliktlinien beim böhmischen Ständeaufstand nicht zwischen [ohnehin anachronistischen, J. L.] Nationen, sondern zwischen Katholizismus und Protestantismus bzw. ständischer Autonomie und königlicher Machtdurchsetzung verliefen. Von der Konfiskation profitierte auch ein Teil des alteingesessenen Adels in erheblichem Ausmaß, wenngleich die Hauptgewinner im «neuen Adel» zu finden sind, der Mitte des 17. Jahrhunderts in der kleinen Gruppe der reichsten Adeligen mit mehr als 1 000 Untertanen eindeutig dominierte. Vgl. WINKELBAUER, Ständefreiheit I 102-104.

89 PUTTKAMER, Bodenreform 315.

90 FLÖTER, Bodenreform 208f.

91 Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1896. Eigene Berechnung nach den Tabellen bei FLÖTER, Bodenreform 207f.

92 FLÖTER, Bodenreform 209f. Die Schwarzenberg besaßen in Böhmen rund 176 400 ha, die Liechtenstein in Böhmen und Mähren 146 200 ha (dazu kommt noch rund 9 600 ha in Schlesien, vgl. KRAETZL, Güterbesitz (1914) 115), es folgen die Colloredo-Mannsfeld mit 58 000, die Grafen Waldstein mit 47 000 etc.

Bereits wenige Tage nach der Proklamation der tschechoslowakischen Republik wurde am 9. November 1918 per Gesetz verfügt, dass landtäfliche Güter nur mit staatlicher Genehmigung veräußert, verpfändet oder verkauft werden dürfen.[93] Die Grundlinien der Bodenreform wurden mit dem Bodenbeschlagnahme-Gesetz vom 16. April 1919, das die Einziehung des gesamten Großgrundbesitzes über 150 ha landwirtschaftlicher Fläche oder 250 ha Gesamtfläche vorsah, festgelegt.[94] Es folgte eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die die Durchführung, die Entschädigung und die Neuzuteilung normierten.[95] Die Berechnung der Abfindung erfolgte nach einem komplizierten Schlüssel, wobei grundsätzlich von einem Durchschnittswert, der bei einem Verkauf des jeweiligen Grundbesitzes in den Jahren 1913 bis 1915 erzielt worden wäre, ausgegangen wurde. Bei Großgrundbesitz über 1000 ha wurden 40 % abgezogen (Latifundienabschlag).[96] Da die Inflation nicht berücksichtigt wurde, machte die Kompensation nur 15 bis 25 % des tatsächlichen Verkehrswertes aus.[97] Bei der Bemessung des Übernahmepreises wurden die Lage des Grundes und der Katastralreinertrag berücksichtigt. Ausserdem war für die Entschädigung die Art des Zuteilungsverfahrens maßgebend: der festgelegte Übernahmepreis wurde bezahlt, wenn der Grund an das Bodenamt ging, das die weitere Zuteilung vornahm. Im «verkürzten Zuteilungsverfahren», bei dem der Grund direkt im Wege eines Kaufvertrages an den Käufer überging – der allerdings ebenso, wie das Objekt und der Preis vom Bodenamt festgelegt wurde – war der Preis durchschnittlich ungefähr um 70 bis 100 % höher als der Enteignungspreis.[98] Neben der eigentlichen Bodenreform wurde außerdem ein Gesetz beschlossen, das Zwangsverkäufe von Grundstücken an langjährige Kleinpächter vorschrieb.[99] Es kann hier nicht näher auf die umfangreiche Forschung

---

93 Am 17. Dezember wurde diese Bestimmung auf die forstwirtschaftlichen Güter ausgedehnt. FLÖTER, Bodenreform 212.

94 Gesetz Nr. 215, 16. April 1919 (Bodenbeschlagnahme-Gesetz); FLÖTER, Bodenreform 212f. Zu den politischen Auseinandersetzungen bei der Festlegung des Flächenausmaßes siehe WORLICZEK, Grundlagen 73-89.

95 Die wichtigsten waren das Gesetz Nr. 330 vom 11. Juni 1919 (Errichtung des Bodenamtes), das Gesetz Nr. 81 vom 30. Jänner 1920 (Zuteilungsgesetz) und das Gesetz Nr. 329 vom 8. April 1920 (Enteignungsgesetz), das die eigentliche Enteignung regelte. Vgl. FLÖTER, Bodenreform 213-219.

96 FLÖTER, Bodenreform 216; WORLICZEK, Grundlagen 101-119.

97 PUTTKAMER, Bodenreform 324. FLÖTER, Bodenreform 225 gibt den Entschädigungssatz im Durchschnitt mit 1/6 bis 1/5 und den Zuteilungspreis (im Rahmen des «verkürzten Zuteilungsverfahrens») mit 1/3 des regulären Marktpreises an.

98 FLÖTER, Bodenreform 216-218, 225. DALLABONA, Bodenreform 21f und 58f, die den Zuteilungspreis beim liechtensteinischen Besitz nur mit rund 50 % höher als den Enteignungspreis angibt, was auch ungefähr stimmen dürfte. Vgl. S. 195.

99 Gesetz Nr. 318 vom 27. Mai 1919: Pächter hatten das Recht, dass sie bis zu 8 ha Land, das sie seit Oktober 1901 in Pacht hatten, zu erwerben. Die Durchführung dieser Maßnahme oblag

zu den sozialökonomischen Auswirkungen und die nationalitätenpolitischen Aspekte der Bodenreform eingegangen werden, es soll nur kurz der Forschungsstand wiedergegeben werden. Im Vergleich zur früheren Einschätzung, wonach die Reform ihr sozialökonomisches weitgehend Ziel verfehlt habe, hat sich heute ein «differenziertes und im Grundtenor positives Bild von den ökonomischen Ergebnissen der Bodenreform durchgesetzt».[100] Hinsichtlich des nationalitätenpolitischen Aspekts zeichnet sich nach Puttkamer gegenwärtig ein übergreifender Konsens ab, dass der «nationalpolitische Impetus» der Bodenreform «vorrangig als ein Problem politischer Willensbildung und öffentlicher Propaganda» zu verstehen sei, die Durchführung gegenüber der deutschen Bevölkerung sei in der Praxis aber durchaus maßvoller gewesen, als es die aggressive nationale Rhetorik vermuten ließe.[101]

Eine kritischere Position wird von der Rechtsgeschichte eingenommen. So hat Ondřej Horák in seiner Arbeit über die Enteignung und die spätere Konfiskation der liechtensteinischen Güter in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts,[102] in der er vor allem die eigentumsrechtlichen Belange der Bodenreform beleuchtet, darauf hingewiesen, dass die Einschränkung des Eigentumsrechts im Zuge der Gesetzgebung zur Bodenreform eine rechtspolitische Vorreiterrolle für die Konfiskationen nach 1939, 1945 und 1948 gespielt hat.[103] Das Bodenbeschlagnahme-Gesetz vom 16. April 1919, bei dem es sich allerdings nur um ein Rahmengesetz handelt, sah bereits eine breitere Berechtigung zur entschädigungslosen Enteignung vor, es wurde aber schließlich nur das Eigentum der Angehörigen des Herrscherhauses konfisziert.[104] Es gab zunächst auch Bestrebungen, liechtensteinische Güter zu konfiszieren – es ging hier um die in Folge der Schlacht am Weißen Berg kon-

---

den ordentlichen Gerichten. FLÖTER, Bodenreform 219; DALLABONA, Bodenreform 18, 46; WORLICZEK, Grundlagen 130-135.

100 PUTTKAMER, Bodenreform 315f. Puttkamer verweist auf KÁRNÍK, České země 470-479; RYCHLÍK, Pozemková reforma 127-148 sowie auf BIDELEUX, JEFFRIES, A History of Eastern Europe 443-453.

101 PUTTKAMER, Bodenreform 317-319, 331-341. Puttkamer verweist auf BALCAR, Instrument; RYCHLÍK, Pozemková reforma z let 1919–1935; SLEZÁK, Pozemková reforma; SOMMER, Průběh; Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung 24f. Von den rezenteren Arbeiten vertritt MILLER, Colonizing 303–317 eine gegenteilige Position, indem er die nationalitätenpolitischen Motive der Reform erneut bekräftigt.

102 HORÁK, Liechtensteinové, deutsche Zusammenfassung 283-287.

103 HORÁK, Liechtensteinové 286. Das ABGB kennt keine Konfiskation von Eigentum, § 365 normiert, dass ein Eigentümer sein Eigentum abzutreten hat, «wenn es das allgemeine Beste erhaischt», allerdings nur «gegen eine angemessene Schadloshaltung». Demgegenüber lässt die Verfassung der tschechoslowakischen Republik vom 29. Februar 1920 (Gesetz Nr. 121) § 109 (2) eine entschädigungslose Enteignung zu.

104 HORÁK, Liechtensteinové 285. Im Gegensatz zu Österreich wurde nicht nur das Familien- sondern auch das Privatvermögen der Habsburger konfisziert. Vgl. das «Gesetz vom 3. April

fiszierten Güter, deren Erwerbung als unrechtmäßig empfunden wurden –, letztendlich wurde der Liechtensteiner Bodenbesitz aber im Rahmen der Bodenreform gegen eine Entschädigung enteignet.[105] Generell gestaltete sich die Bodenreform beim liechtensteinischen Besitz diffizil, weil aufgrund der Stellung des Fürsten als souveränes Staatsoberhaupt auch die internationale Diplomatie eine Rolle spielte. Es soll hier nicht im Detail auf diese völkerrechtlichen Belange, die die tschechischen Höchstgerichte und die Rechtswissenschaften beschäftigten, eingegangen werden, jedenfalls weigerte sich die Tschechoslowakei aus diesen Überlegungen heraus die Souveränität des Fürstentums anzuerkennen.[106] Auch wenn aufgrund von Gerichtsprozessen und Auseinandersetzungen auf der internationalen Ebene die Bodenreform bei den liechtensteinischen Besitzungen relativ langsam voranging und letztendlich auch nicht den gesamten Besitz betraf, war der Besitzverlust des Fürsten enorm. Im Jahr 1914 besaß Fürst Johann II. in der Tschechoslowakei 155 575,43 ha Grund, davon waren 119 357,44 ha (76,72 %) Wald und 36 217,99 ha (23,28 %) landwirtschaftlicher Grund.[107] Als erstes wurde das Gesetz über langjährige Pächter umgesetzt, nach dem 4 500 ha an langjährige Kleinpächter verkauft werden mussten, danach folgten eine Reihe von Enteignungs- und Veräußerungsaktionen, es war aber bis Anfang der dreißiger Jahre nicht geklärt, zu welchen Bedingungen die Bodenreform auf den liechtensteinischen Besitzungen durchgeführt werden sollte. Am 6. März 1930 wurde ein Generalübereinkommen zwischen der liechtensteinischen Verwaltung und dem Bodenamt abgeschlossen, dessen Umsetzung mehrere Jahre in Anspruch nahm. In den Folgejahren wurde das Abkommen mehrfach modifiziert, es wurde aber aufgrund der geänderten politischen Verhältnisse im Jahr 1939 nicht mehr gänzlich umgesetzt,[108] sodass sich der Besitzstand bis 1939 um ca. 91 500 ha verringert hatte, davon wurden ungefähr 65 500 ha durch das Bodenamt enteignet, rund 26 000 ha gingen durch Verkäufe und Zwangsverkäufe verloren.[109]

1919 betreffend die Landesverweisung des Hauses Habsburg-Lothringen und die Übernahme des Vermögens» (StGBl. 209/1919) §§ 5-6.

[105] HORÁK, Liechtensteinové 286f; QUADERER, Bodenreform 270-272; DALLABONA, Bodenreform 20 geht fälschlicherweise von einer Konfiskation der nach dem Weißen Berg konfiszierten Güter aus.

[106] Ausführlich dazu QUADERER, Bodenreform 265-290; HORÁK, Liechtensteinové 286f; HORČIČKA, Fall Liechtenstein 416f; DALLABONA, Bodenreform 42-44.

[107] Eigene Berechnungen nach KRAETZL, Güterbesitz (1914) 114-117. Der Gesamtgrundbesitz betrug 184.342,85 ha plus den Wiener Gutskomplex (7,39 ha) und den Fabriksbesitz (61,52 ha).

[108] HORČIČKA, Fall Liechtenstein 415f; vgl. DALLABONA, Bodenreform 48-51.

[109] DALLABONA, Bodenreform 58f; HORÁK, Liechtensteinové 287; QUADERER, Bodenreform 288. HORÁK gibt für 1939 einen Besitzstand von 68.585 ha an.

Berücksichtigt man auch die Besitzveränderungen in den Jahren zwischen 1938 und 1944[110], so stellt sich die Situation im Jahr 1945 folgendermaßen dar: der Gesamtverlust in der Tschechoslowakei betrug im Vergleich zum Jahr 1914 rund 82 850 ha oder 53,25 % des Besitzes, sodass der dortige Grundbesitz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nur mehr rund 72 725 ha ausmachte.[111] Davon wurden 14 615 ha (zwangs-)verkauft oder getauscht sowie 68 235 ha durch die Bodenreform enteignet.[112] Das entsprach im Falle der Enteignungen 43,86 %, im Falle der Verkäufe 9,39 % des Besitzes in den böhmischen Ländern. Insgesamt sind 71 910 ha an Wald (60,24 % des Waldbesitzes in der Tschechoslowakei) und 10.940 ha (30,21 % der Landwirtschaft) verloren gegangen. Dass der Wald weit überwiegt, zeigt, dass die Enteignung weit über das ursprüngliche Ziel der Bodenreform, nämlich den Kleinstlandwirtschaften und den Landarbeitern zu Agrarland zu verhelfen, hinausging, zumal der Forstbesitz in erster Linie verstaatlicht wurde.[113] Betrachtet man die Enteignung nach den Landesteilen, so gingen in Böhmen 90,65 % (33 035 ha) und in Mähren 45,49 % (49 815 ha) des Besitzes verloren.

Für die durch das Bodenamt enteigneten Güter betrug die Entschädigung inklusive Zinsen rund 150 Millionen Kronen. Der Verkehrswert wurde von der liechtensteinischen Verwaltung mit 656 Millionen Kronen beziffert,[114] sodass nach dieser Schätzung die Kompensationen nur 22,87 % des realen Wertes ausmachten. Den Erlös aus den Käufen und Zwangsverkäufen schätzt Horák bis zum Jahr 1939 grob auf rund 100 Millionen Kronen[115], was gegenüber dem Übernahmepreis einen um circa 52,22 % (siehe Fn. 98) höheren Verkaufspreis (Zuteilungspreis) ergibt[116],

---

[110] In dieser Zeit ist der Besitzstand wieder leicht gestiegen, sodass der Güterverlust 1939 etwas höher war als 1945. Vgl. DALLABONA, Bodenreform 52.

[111] HAL, Besitzverhältnisse des regierenden Fürsten von Liechtenstein 1900–1945 (Manuskript), Summarium. Der Gesamtbesitz verringerte sich von 184 342,85 ha um 86 729,98 auf 97 612,87, was einen Verlust von 47,05 % ausmacht. In Österreich wurden die Forstämter Neulengbach (2360 ha) und Judenau (1520 ha) verkauft. Vgl. HORÁK, Liechtensteinové 270f, der zu ähnlichen Zahlen kommt.

[112] Die folgenden Zahlen alle aus HAL, Besitzverhältnisse des regierenden Fürsten von Liechtenstein 1900–1945 (Manuskript), Summarium. Als Bezugsgröße wurde der Besitzstand von 1914 herangezogen, KRAETZL, Güterbesitz (1914). DALLABONA, Bodenreform 36-39 und 46-52 gibt zum Teil leicht abweichende Zahlen wieder, weil die Angaben in den Quellen nicht einheitlich sind bzw. sich auf den Stand unterschiedlicher Jahre beziehen. Sie verwendet außerdem bei den relativen Angaben den Besitzstand von 1898 [KRAETZL, Güterbesitz (1898)] als Bezugspunkt.

[113] Vgl. FLÖTER, Bodenreform 219. Gegen die Verstaatlichung der Wälder regte sich auch schon zeitgenössische Kritik, vgl. PEKAŘ, Irrtümer 71-75.

[114] DALLABONA, Bodenreform 59-61.

[115] HORÁK, Liechtensteinové 287.

[116] Für den enteigneten Besitz ergibt sich nach diesen Angaben der fürstlichen Verwaltung ein Hektarpreis von 2 290 Kronen, der Hektarpreis für die verkauften Güter betrug nach der

der aber trotzdem noch weit unter dem Verkehrswert lag.[117] Ein großer Teil der Entschädigung wurde nicht in bar ausbezahlt, sondern als Gutschrift ausgestellt, von denen noch 1939 rund 38 Millionen Kronen offen waren.[118] Die Frage nach der Angemessenheit der Entschädigung wird in der Literatur sehr unterschiedlich gesehen und reicht von der Einschätzung, dass die Tschechoslowakei in der Entschädigungsfrage Augenmaß bewiesen habe,[119] bis hin zur Charakterisierung der Enteignung als De-Facto-Konfiskation.[120]

Die endgültige Konfiskation der liechtensteinischen Besitzungen in der Tschechoslowakei erfolgte nach dem Zweiten Weltkrieg auf Basis des Beneš-Dekretes Nr. 5, das unter anderem die Unterstellung der Vermögenswerte der Deutschen und Ungarn unter eine Nationalverwaltung vorschrieb, sowie des Dekretes Nr. 12 über die Konfiszierung und Aufteilung des landwirtschaftlichen Eigentums.[121] Am 26. Juni 1945 wurden die liechtensteinischen Besitzungen unter eine Zwangsverwaltung gestellt. Bei der Begründung griff man neben dem «Langzeitargument», dass es sich beim Erwerb der Güter nach der Schlacht am Weißen Berg 1620 um Raub gehandelt habe, auch auf mehr oder weniger sonderbare Argumente zurück. So wurden unter anderem die Vorwürfe erhoben, dass die liechtensteinische Verwaltung die Jagd auf Partisanen organisiert und Informationen an die deutsche Armee geliefert habe sowie dass sie generell mit der Besatzungsmacht kooperiert habe. Ein Argument für die Einführung der Nationalverwaltung war auch die falsche Behauptung, dass alle führenden liechtensteinischen Beamten Deutsche waren, die – wenngleich sie geflüchtet waren – noch immer einen entscheidenden Einfluss auf die tschechische Besetzung der Zentraldirektion hätten. Die treibende Kraft hinter dem Prozess war das von Julius Ďuriš geführte Landwirtschaftsministerium, während das tschechische Außenmi-

---

Schätzung von Horák 3 486 Kronen.

117 Über den genauen Verkehrswert der verkauften Güter liegen mir keine Zahlen vor. Legt man den Verkehrswert, den die liechtensteinische Verwaltung für die vom Bodenamt enteigneten Güter berechnet hat (10 015 Kronen pro Hektar) zugrunde, so lag der von Horák geschätzte Verkaufspreis circa bei 34,8 % des Verkehrswertes.

118 DALLABONA, Bodenreform 60.

119 PUTTKAMER, Bodenreform 324.

120 DALLABONA, Bodenreform 65f.

121 Nr. 5 vom 19. Mai 1945: Dekret des Präsidenten über die Nichtigkeit mancher vermögensrechtlicher Handlungen aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerten der Deutschen, Ungarn, Verräter und Kollaborateure und mancher Organisationen und Institutionen; Nr. 12 vom 21. Juni 1945: Dekret des Präsidenten über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des Landwirtschaftsvermögens der Deutschen, Ungarn, sowie auch Verräter und Feinden des tschechischen und slowakischen Volkes; zu den Gesetzestexten siehe TIMMERMANN et al., Beneš-Dekrete 576-583, 598-604.

nisterium durchaus Bedenken gegen die Vorgangsweise äußerte.[122] Die Vorwürfe wurden mittels eines Memorandums zurückgewiesen, insbesondere auch jener, dass sich der regierende Fürst zur deutschen Nationalität bekannt habe.[123] Am 30. Juli 1945 erließ der Bezirksnationalausschuss in Olmütz eine Verordnung, die die ersatzlose Konfiszierung des landwirtschaftlichen Eigentums der Familie regelte.[124] Es folgte eine mehrjährige diplomatische und juristische Auseinandersetzung um die Erhaltung des Liechtensteiner Eigentums, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann,[125] jedenfalls waren sich auch die tschechoslowakischen Behörden selbst keinesfalls sicher, ob die Konfiskation des Besitzes juristisch haltbar sei.[126] Das oberste Verwaltungsgericht entschied schließlich 1948 gegen die Liechtenstein, vor allem mit der Begründung, dass der Fürst und andere Familienmitglieder bei der Volkszählung 1930 die deutsche Nationalität angegeben hätten.[127] Der Wert des liechtensteinischen Besitzes wurde am Ende des Zweiten Weltkrieges auf 343,5 Millionen Schweizer Franken geschätzt (ohne Kunstwerke), wovon 290 Millionen auf land- und forstwirtschaftlichen Besitz entfielen.[128]

3. Die Verwaltung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

3.1 Die obersten Verwaltungs- und Kontrollorgane

Im 17. Jahrhundert galt die Verwaltung der liechtensteinischen Güter als vorbildlich, das fürstliche Haus habe – so Wolf Helmhard von Hohberg (1612–1688), einer der bekanntesten Vertreter der Hausväterliteratur in seiner Georgica curiosa (Ersterscheinung 1682) – «in wolbestellter Oeconomia in Oesterreich / Mähren / Böhmen und Schlesien / das vornehmste und wol-meritirte Lob von langen Zeiten her gehabt». Eine liechtensteinische Pflegersinstruktion und ein auf den liechtensteinischen Gütern verwendetes *Monat-Register oder Jahrs-Memorial* bezeichnete

---

122 HORČIČKA, Beitrag 381f; DERS., Fall Liechtenstein 420-421.
123 DERS., Beitrag 382f; DERS., Fall Liechtenstein 421.
124 DERS., Beitrag 382.
125 HORČIČKA, Fall Liechtenstein 422-431.
126 DERS., Beitrag 384; DERS., Fall Liechtenstein 422f, 428.
127 DERS., Beitrag 384f; DERS., Fall Liechtenstein 430. Der als Beweis vorgebrachte Volkszählungsbogen von 1930, nach dem sich ein Teil der Familie zur deutschen Nationalität bekannt hat, war nicht, wie vorgeschrieben, durch den «Haushaltsvorstand» Prinz Alois (des Vaters des Fürsten Franz Josephs II.), sondern durch einen Verwaltungsangestellten des Gutes Groß-Ullersdorf unterschrieben.
128 DERS., Beitrag 375; DERS., Fall Liechtenstein 416.

Hohberg als die wichtigsten ungedruckten Quellen für seinen Ratgeber.[129] Bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts war die liechtensteinische Verwaltung straff organisiert, wie die bereits mit dem Jahr 1604 einsetzende Überlieferung der Rechnungsbücher zeigt. Sowohl Fürst Karl als auch seine Brüder Maximilian und Gundaker installierten zur Kontrolle der Beamten auf den einzelnen Herrschaften und zur Koordinierung der Wirtschafsverwaltung jeweils einen Oberhauptmann als obersten Amtsträger, dessen Hauptaufgabe es war, die Herrschaften zu visitieren und die Finanzgebarung zu optimieren.[130] Besonders Fürst Gundaker errichtete mit großem Tatendrang auf seinen Besitzungen ein für diese Zeit mustergültiges Verwaltungssystem. Neben dem Oberhauptmann (auch Regent) bestellte er einen für die Registratur zuständigen Buchhalter, der ebenfalls mit Kontrollaufgaben über die Amtsträger auf den einzelnen Herrschaften betraut war, wobei sich Regent und Buchhalter auch gegenseitig auf die Finger schauen sollten.[131]
Fürst Karl Eusebius, der Sohn und Nachfolger von Fürst Karl als Regierer des Hauses, dem bei der Einrichtung seiner «Regierung» sein in Verwaltungssachen als Experte ausgewiesener Onkel Fürst Gundaker beratend zur Seite stand, installierte nach einer längeren Anlaufzeit als oberstes Leitungsorgan ein nach dem Kollegialitätsprinzip organisiertes «Wirtschaftskollegium», dem vier Wirtschaftsräte – die Anzahl verringerte sich binnen weniger Jahre auf zwei – angehörten. In dieser Zeit scheint auch erstmals ein als Hofzahlmeister titulierter Verwalter der Majoratshauptkasse auf.[132] Fürst Karl Eusebius hinterließ seinem Sohn Johann Adam ein umfangreiches «politisches Testament» in dem er unter anderem seine

---

[129] HOHBERG, Georgica curiosa 1, Vorrede. Vgl. WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 18f, 48-53; BRUNNER, Adeliges Landleben 271f. Eine Edition dieses Monatmemorials, das die bei einer Herrschaft zu verrichtenden Tätigkeiten nach Monaten genau auflistet, findet sich bei WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 331-345, Nr. 35: «Monatmemorial» der auf den Herrschaften Gundakers von Liechtenstein zu verrichtenden Güter; die genannten Quellen fanden ihren Niederschlag vor allem im Kapitel «Von dem Pfleger und seiner Gebühr», HOHBERG, Georgica curiosa 1 168-171, und in den Kapiteln, in denen Hohberg einen Tätigkeitsplan für das Jahr entwirft, ebd. 185-222.

[130] WINKELBAUER, Haklich 89f. Zu den Oberhauptmännern und deren Aufgabenbereich im Herrschaftsbereich des Fürsten Karl siehe HAUPT, Karl I. (Textband) 38.

[131] WINKELBAUER, Haklich 90. Zu den Aufgaben eines Oberhauptmannes siehe DERS. Gundaker von Liechtenstein 284-286, Nr. 28: Instruktion für den Oberhauptmann der Herrschaften Gundakers von Liechtenstein, Wenzel Kapel (1631 März 7), 287-299, Nr. 29: Instruktion für den Regenten (Oberhauptmann) der Herrschaften Gundakers von Liechtenstein, Johann Fritz (1633 Juni 2 und 1635 Mai 30) sowie für jene des Buchhalters ebd. 302-314, Nr. 31: Instruktion für den Buchhalter in Wilfersdorf (1635 Mai 18) bzw. Mährisch Kromau (1647 Mai 19).

[132] DERS., Haklich 91.

Grundsätze zur Verwaltungsführung darlegte.[133] Seine Ansichten waren vor allem von einem ausgeprägten Misstrauen gegenüber der Beamtenschaft, die er als grundsätzlich korrupt charakterisierte, geprägt, weshalb er seinem Sohn mit Nachdruck nahelegte, die Herrschaft über die Besitzungen nicht zu delegieren, sondern selbst auszuüben. Dies liege auch in der Verantwortung eines Fürsten vor Gott und der Welt, weil die Obrigkeiten von Gott eingesetzt worden seien, um die Untertanen zu regieren und zu beschützen. Ein besonderes Augenmerk sei auf eine eifrige Wirtschaftsführung und gesunde Finanzen zu legen.[134] In letzterem Punkt war er selbst nicht gerade ein Vorbild, hinterließ er doch seinem Sohn einen riesen Schuldenberg, den er einerseits mit kostspieligen Hobbies und der zur adeligen Wertvorstellung gehörenden ostentativen Verschwendung, andrerseits – hier war er persönlich schuldlos – mit den horrenden Vergleichszahlungen an den Staat wegen der Beteiligung seines Vaters am Münzkonsortium angehäuft hatte.[135] Johann Adam, der offenkundig ein ausgesprochenes wirtschaftliches Talent besaß, konnte innerhalb weniger Jahre nicht nur die Schulden begleichen, sondern er konnte, begünstigt durch die Konjunktur, die Einnahmen so stark erhöhen, dass er in großem Stil in Wirtschaftsgebäude, Prunkbauten (die beiden Wiener Palais sowie die Schlösser Plumenau und Landskron) und Kunstgüter investieren konnte.[136] Dieser Steigerung der Einkünfte – es gelang eine Verdreifachung innerhalb von zehn Jahren[137] – lagen umfangreiche Reformmaßnahmen zu Grunde: einerseits reduzierte Johann Adam in großer Zahl das Personal, andrerseits erhöhte er mit eiserner Hand die bäuerlichen Lasten, insbesondere die Robot, was 1705 auch einen größeren Aufstand der Untertanen in Nordmähren zur Folge hatte.[138]

Fürst Anton Florian, der Nachfolger in der Primogenitur, verbrachte seine ganze Karriere im Hof- und Staatsdienst und konnte sich deshalb in wesentlich geringerem Ausmaß als seine Vorgänger persönlich der Güterverwaltung annehmen,[139] sodass unter seiner Regierung die höchsten Beamten ein höheres Gewicht

---

133 HAL Hs 462, Instruktion des Fürsten Karl Eusebius für Fürst Johann Adam (um 1680). Vgl. WINKELBAUER, Haklich 87 und STEKL, Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden 64f.

134 WINKELBAUER, Haklich 87-89. Zur gesellschaftlichen Kritik an den Herrschaftsverwaltern vgl. KNITTLER, Korrupt oder innovativ 275-288, zu den liechtensteinischen Beamten 276, 283f.

135 STEKL, Ein Fürst hat und Bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden 73-75.

136 Ebd. 76-84.

137 Ebd. 77.

138 KORKISCH, Der Bauernaufstand 164–274, insbesondere 210-248. Vgl. S. 186 und S. 244.

139 HAL H 64, Personalakt Thomas Grimm, Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm (1. März 1717), Nr 31: *Weilen wir selbst auf unseren herrschafften und güttern wenig und fast nicht nachsehen können, wie gewürthschaffet wird*. Zur Biografie siehe von Anton Florian HÖRRMANN, Fürst Anton Florian 191-209.

erhielten. An der Spitze stand seit 1716 der Hofrat Dr. Stephan Christoph Harpprecht, der gleichzeitig auch Kammerdirektor war.[140] Harpprecht war wohl in erster Linie für die «politische» Verwaltung sowie für juristische Angelegenheiten zuständig.[141] Mit der obersten Leitung der fürstlichen Ökonomie aller Güter und Herrschaften war der Oberbuchhalter und Raitrat Lorenz Joseph Schallamayr, der ab 1716 auch gleichzeitig das Amt eines Wirtschaftsrates innehatte, betraut. Durch diese Ämterkumulation war Schallamayr sowohl für die inhaltliche Kontrolle der Wirtschaftsangelegenheiten als auch für die Kontrolle der Rechnungslegung zuständig. Ihm zur Seite gestellt war der Wirtschaftsrat Anton Savageri, der 1717 wegen Verstößen gegen seine Amtspflichten entlassen und durch den Wirtschaftsrat Thomas Grimm ersetzt wurde.[142] Der Tätigkeitsbereich der Wirtschaftsräte entsprach im Wesentlichen jenem des Regenten (Oberhauptmannes) aus der Zeit des Fürsten Gundaker, sie sollten vor allem die Hauptmänner (Pfleger) der Herrschaften mittels Visitationen und von diesen einzufordernden Tätigkeitsberichten kontrollieren und darüber dem Fürsten Bericht erstatten.[143] Außerdem gab es in der oberen Führungsebene noch einen Hauptkassabuchhalter. Die Buchhalterei, die im Jahr 1713 ihren Sitz in Feldsberg hatte, beschäftigte zwölf Personen.[144] Schallamayer selbst amtierte in Mährisch Kromau (mit einer Expositur in Wilfersdorf).[145]

Fürst Josef Johann Adam stellte nach seinem Amtsantritt eine nicht *geringe confusion, unordnung und unumbgängliche strapazi beÿ unsern cantzelleÿen* fest, weil es bisher üblich war, dass bei den Amtsberichten von den Herrschaften an die Kanzlei die Wirtschafts- und die Justizangelegenheiten in einem Schriftstück

---

[140] MACHHEIT, Harpprecht 238; ADB 10 626f: Artikel Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan.

[141] So war Harpprecht der fürstliche Abgeordnete beim Huldigungsakt 1718. Vgl. SCHÄDLER, Huldigungs-Akte 18-27. Zunächst trat Harpprecht als Anwalt und juristischer Berater in fürstliche Dienste, vgl. MACHHEIT, Harpprecht 237.

[142] WINKELBAUER, Haklich 93f; HIPFINGER, Instruktionen 220-223. Schallamayer war ab 1715 Oberbuchhalter und Raitrat, ab 1716 Wirtschaftsrat. Savageri dürfte ab 1712 als Wirtschaftsrat amtiert haben

[143] WINKELBAUER, Haklich 93f; HIPFINGER, Instruktionen 220-222. Die Instruktionen Savageris, Schallamayers und Grimms weichen nur geringfügig voneinander ab (ebd. 223). Die Punkte 1–36 in HAL H 64, Personalakt Thomas Grimm, Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm (1. März 1717) finden sich größtenteils schon in der Instruktion für den Regenten (Oberhauptmann) der Herrschaften Gundakers von Liechtenstein, Johann Fritz (1633 Juni 2 und 1635 Mai 30) (WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 287-299, Nr. 29), die Punkte 37–59 sind überwiegend Ergänzungen.

[144] WINKELBAUER, Haklich 93, Fn. 71, Personalstand der Buchhalterei in Feldsberg 1713: drei Buchhalter, ein Registrator, ein Hofkanzlist, ein Buchhaltereikanzlist, zwei Kanzlisten, zwei Adjunkten und zwei Buchhaltereidiener.

[145] Ebd.

behandelt wurden. Dies verursachte eine große Belastung für die Kanzlei, weil aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten extra Abschriften angefertigt werden mussten. Das zur Abstellung dieses Missstandes Ende des Jahres 1721 ergangene Dekret[146] wurde von einem Teil der Normadressaten ignoriert, sodass 1724 erneut ein diesbezügliches Dekret ausgefertigt wurde, das bei Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe sanktioniert war.[147] Dieser Trennung zwischen Justiz und (Wirtschafts-) Verwaltung lag kein wie auch immer geartetes Prinzip einer Gewaltenteilung im Sinne der Staatsrechtslehre zu Grunde, sondern es handelte sich hier um eine ganz pragmatische Maßnahme zur Effizienzsteigerung.[148]

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts konstituierte sich die Hofkanzlei im Sinne einer Verwaltungsbehörde. Die Kanzlei, deren Anfänge bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückreichen, war – wie das auch bei anderen Kanzleibehörden der Fall war[149] – ursprünglich die Schreibstube des Fürsten, die mit dem Konzipieren und Ausfertigen von Schriftstücken sowie mit dem Führen der Registratur befasst war.[150] Außerdem waren bei der Kanzlei die Recht- und Schuldsachen angesiedelt,[151] sodass sich zumindest Anfang des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung Justizkanzlei eingebürgert hatte.[152] Es ist naheliegend, die zunehmende Bedeutung der Hofkanzlei mit der Vereinigung der Majorate im Jahr 1712 in Zusammenhang zu bringen, mit der wohl auch ein höherer Koordinationsaufwand verbunden war. Außerdem dürfte die Aufnahme des Fürsten Anton Florian als Personalist in das Reichsfürstenkollegium im Jahr 1712 bzw. die Erhebung der

---

146 HAL H 155, Dekret über die Trennung von Justiz und Wirtschaft (1. Dezember 1721). Zur Kennzeichnung sollten alle Schreiben mit *wirthschaffts innhalt* mit den Buchstaben *WI* und jene mit *justiz innhalt* mit *II* gekennzeichnet werden. Ich möchte mich an dieser Stelle bei Anita Hipfinger dafür bedanken, dass sie mir einige Texte ihrer in Vorbereitung befindlichen Edition schon vor der Publikation zur Verfügung gestellt hat. Auf diese zukünftig edierten Schriftstücke wird mit «HIPFINGER, Edition» hingewiesen.

147 HAL H 156, Dekret über die Trennung von Justiz und Wirtschaft (5. Jänner 1724). Vgl. HIPFINGER, Edition.

148 Eine auf praktischen Überlegungen basierende Trennung zwischen «administratio» und «jurisdictio» gab es im kanonischen Bereich schon im 12. Jahrhundert. Vgl. FUSCO et al., Verwaltung, Amt, Beamter 5. Die Judikative als eigener Teilbereich wurde von Montesquieu erst in seinem Hauptwerk «Vom Geist der Gesetze» im Jahr 1748 eingeführt. Vgl. MONTESQUIEU, Vom Geist, insbesondere 1, 214-229 (Buch XI, Kapitel 6).

149 Vgl. die Anfänge der österreichischen Hofkanzlei. WALTER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 39; FELLNER, KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung I/1 139-143.

150 WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 449-457, Nr. 93: Kanzlei- und Registraturordnung Gundakers von Liechtenstein (1636 Juni), 457-463, Nr. 94: Kanzlei- und Registraturordnung Gundakers von Liechtenstein (1641 Januar).

151 Ebd. 460, Nr. 94 Pkt. 13.

152 HAL H 155, Dekret über die Verwendung der Bezeichnung «canzley» (18. September 1724). Siehe dazu HIPFINGER, Edition.

reichsunmittelbaren Territorien zum Reichsfürstentum 1719 und die damit verbundene endgültige Zulassung zur Reichsfürstenbank eine Rolle gespielt haben, da von der Kanzlei auch die politischen Geschäfte erledigt wurden. Zumindest spricht die Einstellung von Dr. Stephan Christoph Harpprecht als Hofrat im Jahr 1716 dafür, dass man es aufgrund des neuen Status für geboten hielt, einen Amtsträger in einer Art Regierungsfunktion zu installieren. Der Titel des Hofrats, der als Funktionsbezeichnung für den Kanzleichef üblich wurde,[153] hielt sich bis 1924.[154] Auch die Tatsache, dass die Fürsten Anton Florian als Obersthofmeister und Josef Wenzel als General und Diplomat hohe Staatsämter bekleideten und sich deshalb weniger intensiv als die Fürsten Karl Eusebius und Johann Adam persönlich der Güterverwaltung widmen konnten, war wohl für die Bedeutungszunahme der Kanzlei ein entscheidender Faktor. So war Fürst Josef Wenzel, der von 1732 bis 1745 als Vormund seines Neffen, des minderjährigen Fürsten Johann Nepomuk Karl, die Administration der Majoratsgüter leitete, in den Jahren 1735 und 1737 bis 1740 als Botschafter in Berlin bzw. Paris tätig, wobei die Kanzlei in Wien als Schnittstelle zwischen den Herrschaften und dem Fürsten fungierte.[155]

Wie das oben erwähnte Dekret über die Trennung der Justiz- und Wirtschaftssachen in der Korrespondenz belegt, war die Kanzlei spätestens seit den 1720er Jahren in größerem Maße auch mit Wirtschaftsangelegenheiten befasst. Im Jahr 1724 verbot Fürst Josef Johann Adam den Beamten die Bezeichnung Justizkanzlei, weil dadurch *ein grosser abusus verursachet und* [dieser Begriff] *auß unverstand eines und andern beambten eingeführet worden* sei, in Zukunft solle die Behörde in der Korrespondenz *simpliciter* als *unsere cantzleÿ* bezeichnet werden.[156] Die wirtschaftliche Kontrolle lag aber weiterhin bei den Wirtschaftsräten.

Mit der Bestellung von Oberhauptleuten im Jahr 1744 wurde das wenig systematisierte Nebeneinander zunehmend bereinigt und die Verwaltungsstruktur zentralisiert. Die Aufgaben der Wirtschaftsräte wurden nun an die neu eingerichteten Oberhauptleute übertragen, die allerdings eine anderen Stellung im Verwaltungsgefüge hatten. Die Wirtschaftsräte waren übergeordnete Organe mit einer

---

[153] Vgl. HAL H 64, Personalakt Karl Joseph Freiherr von Gillern, Jurament (3. Jänner 1733).

[154] Mit HAL H 1850, Circular 2813 (15. November 1924) wurde die Funktion abgeschafft.

[155] Vgl. z. B. HAL H 68, Personalakt Johann Georg Neugebauer, Kanzleireskript (7. August 1739). Das Ansuchen des Buchhalters Neugebauer um die Einstellung eines Schreibers wurde von der Kanzlei dem Fürsten nach Paris übermittelt und nach dessen Genehmigung mittels eines Kanzleireskripts bewilligt.

[156] HAL H 155, Dekret über die Verwendung der Bezeichnung «canzley» (18. September 1724). Vgl. HIPFINGER, Edition.

eigenen Kanzlei,[157] die direkt an den Fürsten zu berichten hatten,[158] während die nun eingerichteten Oberhauptleute selbst Vorsteher einer Herrschaft waren, die gleichzeitig die Oberaufsicht und die Weisungsbefugnis über die anderen Hauptleute in ihrem Sprengel hatten, selbst aber der Kanzlei unterstellt waren bzw. die Korrespondenz an diese zu richten hatten.[159] Die Oberhauptleute mussten so oft als möglich, aber mindestens drei Mal im Jahr die ihnen untergebenen Herrschaften visitieren. In wichtigeren Wirtschaftssachen sollten der Oberhauptmann und der jeweilige Herrschaftsvorsteher miteinander beraten, die Entscheidung oblag aber dem Oberhauptmann und musste vom jeweiligen Hauptmann umgesetzt werden. Im Falle, dass Investitionen zur Steigerung der Wirtschaftsleistung anstanden, mussten die Herrschaftsvorsteher den Oberhauptmann von ihrem Vorhaben in Kenntnis setzen, der das Anliegen mit einem Gutachten bei der Kanzlei vorbringen sollte. Für ihre Tätigkeit erhielten die Oberhauptleute zusätzlich zu ihrer Besoldung als Herrschaftsvorsteher ein Gehalt von 400 fl, außerdem erhielten sie Installationsgebühren. Am Ende des Jahres mussten sich die Oberhauptleute in Wien zum Rechnungsschluss einfinden, wo sie bei der Finanzplanung der Hauptkassa für das folgende Jahr mitwirken sollten. In die Justizangelegenheiten war der Oberhauptmann nicht involviert, hier war die nächste Instanz nach den Hauptleuten der fürstliche Anwalt des jeweiligen Kronlandes.[160] Nachdem im Jahr 1749 von staatlicher Seite verboten wurde, dass Wirtschaftsbeamte den Hauptmannstitel führen, wurden die Oberhauptleute in Oberamtmänner umbenannt.[161] Die Anzahl der Oberamtmänner schwankte, im September 1752 gab es je einen in Feldsberg, Sternberg, Trübau und Rumburg.[162] Die Amtsbezirke waren nicht

---

[157] HAL H 64, Personalakt Thomas Grimm, Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm (1. März 1717) Pkt. 13.

[158] In HAL H 64, Personalakt Thomas Grimm, Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm (1. März 1717) kommt die Kanzlei überhaupt nicht vor.

[159] HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 13. Vgl. HIPFINGER, Instruktionen 223-225, die die Oberhauptmänner in eine Reihe mit den Oberhauptleuten aus der Zeit der Fürsten Karl und Gundaker stellt, was aber nur teilweise zutrifft. Es gibt zwar Überschneidungen im Aufgabenbereich, die Stellung war aber eine andere. Der Oberhauptmann in der ersten Hälfte des 17. Jahrhundert war, wie auch aus seiner alternativen Bezeichnung «Regent» hervorgeht, ein oberster Amtsträger, während die neuen Oberhauptleute, von denen mehrere gleichzeitig amtierten, eine Zwischeninstanz zwischen Zentralbehörde und Herrschaften waren.

[160] HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744). Zur Besoldung von 400 fl vgl. HAL H 160, Besoldung und Deputat Wirtschaftsbeamte (1747), Herrschaften Ostra, Sternberg, Trübau.

[161] Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 86, Hofreskript (13. Dezember 1749). Der Hauptmannstitel wurde auf das Militär beschränkt.

[162] Vgl. die Praesentatumvermerke in HAL H 163, Circular wegen Berichterstattung in wie weit die subordinierten Beamten die Circulare einhalten (6. September 1752). Zeitweise ist auch ein

unbedingt an Ländergrenzen gebunden, so umfasste das Gebiet des Feldsberger Oberhauptmannes die niederösterreichischen Herrschaften Wilfersdorf und Rabensburg sowie die mährischen Herrschaften Lundenburg und Eisgrub.[163]

Die Kontrolle der Oberamtmänner funktionierte allerdings nicht zufriedenstellend, was unter anderem daran lag, dass es einem Beamten, der selbst eine Herrschaft zu verwalten hatte, kaum möglich war, etliche ihm unterstellte Herrschaften mehrfach im Jahr zu kontrollieren, sodass im Jahr 1756 ein Buchhalter für die Wirtschaftskontrolle abgestellt wurde.[164] Dabei ging es nicht um eine laufende Kontrolle, sondern um größere Einzelprüfungen der Herrschaften, die als Inquisitionen bezeichnet wurden. Als Zwischeninstanz blieben die Oberamtmänner aber weiterhin bestehen.

Anfang den 1760er Jahre wurden diese Inquisitionen jeweils von einer Kommission, bestehend aus einem Wirtschaftsrat und einem Buchhalter, durchgeführt, wobei es sich bei den in dieser Zeit in den Quellen wieder auftauchenden Wirtschaftsräten allem Anschein nach um Oberamtmänner in einer herausgehobenen Stellung handelte.[165] Bei diesen kommissionellen Prüfungen hatten der Wirtschaftsrat und der Buchhalter keine Befehlsbefugnis, sondern sie verfassten einen Prüfbericht, auf dessen Basis der Fürst eine Resolution erließ.[166] Im Jahr 1776 meldete der pensionierte Wirtschaftsrat Seehann, dass er von verschiedenen Quellen schwere Mängel in der Wirtschaftsführung auf der Herrschaft Rumburg vernommen habe, er aber aus Altersgründen nicht mehr in der Lage sei, eine Inquisition durchzuführen, sodass man den Landskroner Amtmann Rieder, der mit dem Titel

---

Oberhauptmann in Ungarisch Ostra belegt. Vgl. HAL H 163, Circular, dass ausgeschiedene Beamte erst nach einer Rechungsprüfung abziehen dürfen (17. Mai 1752).

163 HAL H 163, Circular wegen Klarstellung der Amtsbefugnis des Feldsberger Oberhauptmannes im Verhältnis zum Administrator Chorinsky (26. November 1767).

164 HAL H 163, Gutachten des Raitrates Faber bezüglich der Entsendung eines Buchhalters zur Kontrolle der Herrschaften (19. November 1756); HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756); HAL H 163, Circular wegen der Kontrolle der Herrschaften durch einen Buchhalter (17. Dezember 1756). Siehe S. 223.

165 Vgl. HAL H 163, Schreiben des Johann Söllinger an den Fürsten (10. April 1760), in dem der Sternberger Oberamtmann auch als Wirtschaftsrat tituliert wird. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass es das Amt bzw. den Titel eines Wirtschaftsrates in dieser Form auch zwischen der Einführung der Oberhauptleute im Jahr 1744 und den frühen 1760er Jahren gegeben hat, in den Quellen konnte ich aber keinen Hinweis finden. Dagegen spricht, dass weder in der Oberhauptleuteinstruktion noch in der Kontrollinstruktion für den Buchhalter aus dem Jahr 1756 ein Wirtschaftsrat erwähnt werden.

166 Vgl. HAL H 783, Prüfbericht des Wirtschaftsrates Johann Seehann und des Buchhalters Ferdinand Hinumb über die Herrschaft Sternberg (16. März 1861); HAL H 783, Resolution über die Sternberger Amtsinquisition (15. Juni 1761).

Inspektor ausgestattet wurde, mit der Inquisition beauftragte.[167] Ab 1792 führten die beiden nach dem Kanzleichef höchstrangigen Beamten der Kanzlei den Titel eines Wirtschaftsrates, hier handelte es sich aber um eine gänzlich andere Funktion.[168]

Ausdruck der Zentralisierung war auch, dass die Korrespondenz gestrafft wurde. So wurde in der Instruktion für die Oberhauptleute angeordnet, dass die Herrschaftsbeamten der Zentrale, wenn es nicht unbedingt notwendig sei, nicht mit unnötiger Korrespondenz zur Last fallen, sondern sich mit ihren Anliegen an den vorgesetzten Oberhauptmann wenden sollten, der täglich an die Kanzlei, die hier auch explizit als Behörde bezeichnet wird, zu berichten hatte.[169]

Bei den obrigkeitlichen Anordnungen an die Herrschaften wurden die fürstlichen Dekrete nun weitgehend von den im eigenen Namen der Kanzlei ausgestellten Reskripten verdrängt, eine Tendenz die sich schon längere Zeit abgezeichnet hatte. Die Kanzleireskripte wurden im Amtsgebrauch meist nicht als solche bezeichnet,[170] sondern sie wurden in der Regel nach der Form ihre Publikation – sie wurden im Rundlauf von Herrschaft zu Herrschaft zur Kenntnisnahme weitergereicht – mit dem allgemeinen Begriff des Circulars tituliert. Dieser taugt aber als Unterscheidungsmerkmal bezüglich des Ausstellers nicht, weil er mitunter auch für die auf diese Weise veröffentlichten fürstlichen Dekrete verwendet wurde. Die fürstlichen Dekrete sind im Wir-Stil verfasst, meist gesiegelt und vom Fürsten eigenhändig unterschrieben.[171] Bei den Kanzleireskripten, die vom Hofrat unterfertigt und vom konzipierenden Sekretär gegengezeichnet wurden, tritt an die Stelle der fürstlichen Intitulatio die schlichte Eingangsformel *«Von der hochfürstlich Joseph Wentzl Liechtensteinischen Cantzley»*.[172] Spätestens ab den 1750er Jahren werden die fürstlichen Anordnungen mit Ausnahme von Schriftstücken mit speziellem Zweck (z. B. Bestallungsdekrete) nicht mehr als Dekrete, sondern ebenfalls regelmäßig als Circulare bezeichnet, es handelt sich dabei in aktenkund-

---

[167] HAL H 653, Schreiben des Wirtschaftsrates Seehann an den Administrator Chorinsky wegen einer Untersuchung der Herrschaft Rumburg (12. Jänner 1776).

[168] HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847, Hofkanzlei. Vgl. S. 212.

[169] HAL H 64, Personalakt Thomas Grimm, Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm (1. März 1717) Pkt. 11.

[170] Im aktenkundlichen Sinn handelt es sich hier eher um Dekrete, sie wurden aber in der fürstlichen Verwaltung, wenn sie nicht allgemein als Circulare bezeichnet wurden, als Reskripte bezeichnet. Zu Behördendekreten vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde 201-202.

[171] Vgl. HAL H 156, Dekret über die Trennung von Justiz und Wirtschaft (5. Jänner 1724). Siehe HIPFINGER, Edition. Diese Form des Dekretes gab es in der staatlichen Verwaltung nicht, es weist Merkmale des Reskripts und des Hofdekretes auf. Vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde 188f , 192-195.

[172] Vgl. z. B. die vielen Circulare in HAL H 163.

licher Hinsicht um Reskripte[173]. Sie sind zwar weiterhin im Wir-Stil verfasst, weisen aber keine Intitulatio auf, beginnen stets mit der Gnadenformel *«Unsere Gnad zuvor. Ehrenveste, wie auch ehrsame liebe Getreue!»*[174] und sind nicht gesiegelt, sondern nur vom Fürsten unterschrieben.

Im Jahr 1763 kam es zu einem für die liechtensteinische Verwaltung bis dahin unüblichen Vorgang. Nachdem sich Fürst Joseph Wenzel wohl aus Altersgründen *alles mühsamen und beschwerlichen Lasters der Würtschafft und deren in solche einschlagenden angelegenheiten ob unseren gesamten Herrschaften dermahlen überhoben* fühlte, setzte er mit Franz Johann, Graf von Chorinsky, Freiherrn auf Ledske einen Administrator für die gesamte Wirtschaftsführung ein.[175] Dieser war als Kreishauptmann ein in der Verwaltung erfahrener Mann und stand in einer gewissen Beamtentradition, da auch sein Vater Franz Karl, Freiherr von Chorinsky und Ledske bereits Hauptmann des Hradischen Kreises gewesen war.[176] Zusammen mit drei Brüdern, von denen der älteste, Mathias Franz, zwischen 1777 und 1786 erster Bischof des neu gegründeten Bistums Brünn war, wurde er im Jahr 1761 in den böhmischen Grafenstand erhoben.[177] Chorinsky erhielt *eine unumschränckte Macht* und zwar nicht nur in der Wirtschaftsführung, sondern ihm wurde auch in allen mit dieser zusammenhängenden Angelegenheiten, wie *Aufnahme und Absetzung von Beamten, Vorleyhung baaren Gelds oder Effectten denen Unterthanen, Nachsehung verschiedener Zinßen oder Schuldigkeiten, da es die notdurft erfordern solte, Loßlassungen aus meiner in eine frembde Unterthänigkeit, Verbescheidungen deren von denen Unterthanern einreichenden Memo-*

---

[173] Vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde 188f. Die Eigenbezeichnung Reskript kommt nicht vor, wenn sie in anderen Schriftstücken erwähnt werden, werden sie aber öfters als solche bezeichnet: vgl. HAL H 163 Schreiben des Buchhalters Faber an den Fürsten (4. Februar 1757).

[174] Als Beispiel HAL H 163, Circular, dass kein Beamter Untertanenrobot in Anspruch nehmen darf (5. August 1757).

[175] HAL H 164, Circular wegen Übergabe der Administration an Graf Chorinsky (13. Mai 1763).

[176] Dass Franz Johann Chorinksy Kreishauptmann war, findet sich in Neues Preußisches Adelslexikon 5 100-103. Da er im Jahr 1726 geboren wurde und 1786 die Administration aus Altersgründen zurücklegte, kann diese Tätigkeit wohl nur vor seinem Engagement beim Fürstenhaus gewesen sein. Dass er im Landesdienst tätig war, findet sich auch in HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Aministrator (19. April 1763), in der seine hohe Besoldung damit begründet wird, dass *sich selbter in gewisser maas durch die hiermit übernehmende mühsame administration ausser aller cariere und sich seines fernerweitigen avancement beym Lande und Überkommung eines höheren Caracters gleichsam entschlaget.*

[177] Neues Preußisches Adelslexikon 5 100-103; BLAŽEK, KADICH, Der mährische Adel 19; GHdA – Adelslexikon II (Gesamtreihe 58) 286; GHdA 18, 106-112 und 63, 71-78. Zu den höchsten Verwaltungsämtern innerhalb der Familie brachte es sein Neffe Ignaz Karl, der unter anderem Präsident der niederösterreichischen Landesregierung, Vizekanzler der Vereinigten Hofkanzlei und Präsident der allgemeinen Hofkammer und war.

ralien in minder wichtigen Sachen, Reparations- oder Meliorations Bauwesen, in Suma in allen (ausser wo es um eine Alienir- oder Veräusserung eines Fundi oder aber ein merum gratiale als Pensionen, beträchtliche Schenckungen zu thun ist) eine [...] freye Hand gelassen. Ebenso wurde ihm *alle Recht und Gewalt ohnmittelbahr eingeraumet*, im Namen des Fürsten *alle actus Dominicales et Jurisdictionales ohne Ausnahmen [...] zu exerciren*.[178] Zu seinem Auftrag gehörte, dass er alle mährischen, schlesischen und österreichischen Herrschaften sowie die Herrschaft Landskron einmal im Jahr visitiere, die entfernt liegende Herrschaft Rumburg sollte er zumindest alle zwei Jahre aufsuchen. Als Entlohnung erhielt der Administrator 6500 fl, dazu 1000 fl für sein Kanzleipersonal und 400 Metzen Hafer für die Haltung der benötigten Pferde. Die bei den Vistiationsreisen anfallenden Spesen wurden ihm ersetzt.[179] Chorinsky amtierte in Wessely an der March (Veselí nad Moravou), wohin nun jede mit ihm unmittelbar zu führende Korrespondenz mit der Ordinari-Post zu senden war.[180] Er selbst führte die Korrespondenz mit dem Fürsten ohne den Umweg über die Hofkanzlei.[181]

Die genaue Kompetenzverteilung zwischen Chorinsky und der Hofkanzlei ist aufgrund der Überlieferungssituation nicht immer leicht nachzuvollziehen.[182] Zweifellos hat die Kanzlei stark an Bedeutung verloren, die wichtigsten Angelegenheiten lagen in der Hand des Administrators, aus dessen Hand alle wichtigen Anordnungen in dieser Zeit stammten.[183] Die Herrschaftsvorsteher mussten während der Administration aber auch Amtsberichte an den Fürsten abliefern, die *so kurz als möglich und zwar halbbrüchig mit Beseitigung aller unnöthig, zur Sache*

---

[178] HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Administrator (19. April 1763). Die Administration begann am 1. Juli 1763.

[179] HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Administrator (19. April 1763).

[180] HAL H 164, Circular des Administrators Chorinsky bei seinem Amtsantritt (1. Juli 1763).

[181] HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Administrator (19. April 1763).

[182] Vgl. zur Überlieferungssituation HIPFINGER, Instruktionen 210. Die schlechtere Überlieferungssituation in dieser Zeit liegt aber sicher nicht an einem Übergang zu mündlichen Anweisungen und ist wohl auch nicht durch kriegsbedingte Verluste verursacht worden, sondern es ist naheliegender, dass die Akten aus der Zeit der Administration nicht vollständig in das Archiv der Hofkanzlei kamen.

[183] Z. B. HAL H 164, Regulativum für die Buchhalterei zur Beschleunigung der Revisionsarbeit (18. April 1773). Der Administrator nahm auch die Neubesetzung von vakanten Beamtenposten vor. Um *auf die Canzley-Tara besser reflectieren zu können*, wurde 1781 angeordnet, dass die Herrschaften Personalveränderungen an die Kanzlei melden mussten, insbesondere ob ein Posten von Chorinsky *durch Permutation oder neüe Subjecten* besetzt wurde. HAL H 163, Circular wegen der Neubesetzung nach Todesfällen von Beamten (23. Jänner 1781). Vgl. dazu auch HAL H 1773, Untertänigster Vortrag des Franz von Haymerle (20. Mai 1805): Haymerle berichtet, dass während der Administration *durch die beinahe unbeschränkte Vollmacht [...] nur wenige administrations berichte oder Vorschläge durch die Hofkanzlei zum Vortrag und Entscheidung des verblichenen Regierers* [Fürst Franz Joseph I., J. L.] *[...] gelangten.*

nichts zu dienenden Erzählungen verfasst sein sollten,[184] sie kamen dieser Verpflichtung aber nur sehr unzureichend nach.[185] Nicht an den Administrator übergeben wurde die Leitung der mit der Kanzlei verbundenen fürstlichen Hauptkassa,[186] ansonsten war die Kanzlei allem Anschein nach vor allem mit Gnadensachen wie Pensionsbewilligungen und dergleichen, die sich der Fürst vorbehalten hatte, beschäftigt.[187] Sie war also, was den Bereich der Herrschaftsverwaltung anbelangt, wieder weitgehend zu einem Sekretariat des Fürsten abgesunken.

Erst als sich Fürst Alois I. einige Jahre nach seiner Regierungsübernahme (1781) wieder vermehrt selbst um die Verwaltung kümmerte, nahm auch das Gewicht der Hofkanzlei wieder zu. Das Jahr 1786 war so etwas wie der Prolog für die nach dem Rücktritt Chorinskys und der Übernahme der Amtsgeschäfte durch Fürst Alois am 1. Jänner 1787[188] einsetzende Reformperiode. Fürst Alois I. war, entgegen der eher geringen Aufmerksamkeit, die er in der Literatur erfährt,[189] was die Güterverwaltung anbelangt, zweifellos einer der bedeutendsten Fürsten. Am 1. Jänner 1786 wurde mit Franz von Haymerle ein neuer Kanzleichef und Hofrat installiert,[190] tags darauf trat eine neue – es war überhaupt die erste verschriftlichte –[191] Kanzleiordnung in Kraft, die die Hierarchie mit einer starken Stellung des Hofrates und grundlegende Vorschriften wie das Amtsgeheimnis und die Anwesenheitspflicht festlegte. Sie brachte aber im Grunde nichts einschneidend Neues, sondern es wurden im Wesentlichen die bestehenden Verhältnisse, insbesondere wie sie vor der Phase der Administration wahrnehmbar sind, kodifiziert. Die Regelung des Arbeitsablaufes wurde dem Kanzleichef überlassen.[192]

---

184 HAL 163, Circular, Abfassung der Amtsberichte (24. Oktober 1768).

185 HAL H 165, Kanzleireskript wegen der einzureichenden Berichte (25. April 1778).

186 HAL H 164, Bestallung des Franz Graf Chorinsky als Administrator (19. April 1763).

187 Vgl. z. B. HAL H 163, Kanzleireskript wegen der Gnadengesuche (1. Mai 1779). Vgl. die vielen Supplikationen von der Herrschaft Rumburg in H 653.

188 HAL H 2014, Circular wegen Übernahme der Verwaltungsgeschäfte durch Fürst Alois I. (30. Dezember 1786); HAL H 2014, Circular mit Anweisungen nach der Übernahme der Verwaltungsgeschäfte durch Fürst Alois I. (15. Jänner 1787). Chorinksy hat selbst das Verlangen geäußert, *wegen herannahenden Alters und bequemer Besorgung seiner eigenen Anliegenheiten enthoben zu werden.*

189 PRESS, Das Haus Liechtenstein 17-26, der ihm ganze sechs Zeilen widmet.

190 HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Bestallung (17. Dezember 1785).

191 Vgl. HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792). In der Einleitung Pkt. 1 ist erwähnt, dass keine ältere Instruktion existierte. Diese Feststellung bezieht sich auf das Majorat, Fürst Gundaker hatte für seine Kanzlei bereits im 17. Jahrhundert Ordnungen erlassen. WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 449-457, Nr. 93: Kanzlei- und Registraturordnung Gundakers von Liechtenstein (1636 Juni), 457-463, Nr. 94: Kanzlei- und Registraturordnung Gundakers von Liechtenstein (1641 Januar).

192 HAL H 1, Kanzleiinstruktion (21. Dezember 1786).

Aus einem späteren Bericht von Haymerle wird sehr deutlich, dass die Kanzleiordnung nicht nur als obrigkeitliches Regulativ zu verstehen ist, sondern auch als Instrument der Rechtssicherheit für die Normunterworfenen. Er, der die Kanzleiordnung ausgearbeitet hatte, schrieb, dass er sich *diese eingesetzte Ordnung zu keinem besonderen Verdienst um das fürstliche Hauß* anrechne, *denn es war eine selbst für meine als dirigirenden Chefs [...] unzertrennliche Sicherheit höchst nothwendige natürliche Ordnung, um meine Legitimation im Leben oder nach dem Tod zu erreichen.*[193] Von Haymerle selbst stammt auch eine treffende Jobdescription des Hofratsamtes: *Ein fürstl(ich) liechtensteinischer Hofrat ist nicht nach dem allgemeinen Sinn ein bloßer Referent, der die ihme zugetheilte Gegenstände ausarbeitet, in Vortrag bringet und nach dem Beschluß der anderen Hofräthe die Entschließung faßet, mithin keiner Verantwortung ausgesezet ist, sondern er ist ein eigentlicher Praeses und Director der Kanzelei, Kaßa und Gütterstellen. Er hat unmittelbar mit dem Herrn zu tun, ist sein geheimer Rath in allen wichtigen Vorfällen, muß seinem Herren treü, verschwiegen und aufrichtig rathen, denselben in vieler Gelegenheiten repraesentieren, die schone und gute Handlungen seines Herrens nicht sich beimeßen, solche zu rechter Zeit ohne Ausposaunung geltend machen und in manchen Gelegenheiten die Vertrettung eines müglichen Tadels mit Anstand auf sich zu nehmen wissen.*[194]

Zunächst war man von Seiten der Kanzlei bestrebt, möglichst viele Informationen einzuholen, um Reformen zur Erhöhung des Ertrages der verschiedenen Wirtschaftszweige in Gang setzen zu können.[195] Im Mai 1786 begann man mit Vorbereitungen zum Aufbau eines regulären Pensionssystems für die Beamten – vorher war die Pension ein regelmäßig bewilligter, aber jeweils als Einzelfall abgehandelter Gnadenakt des Fürsten. Dabei schritt man zu einer völlig unorthodoxen Methode, indem man die Beamten befragte, wie hoch die Pension aus ihrer Sicht für den jeweiligen Posten bemessen sein sollte, um im Alter auszukommen und zufrieden leben zu können. Angedacht war eine von der Dienstzeit unabhängige Grundsicherung, besonders lange Dienstzeiten oder hervorragende Leistung sollten weiterhin durch einen außerordentlichen Gnadenakt des Fürsten vergütet werden.[196] Eine aus dem Bereich der staatlichen Verwaltung übernommene Mass-

[193] HAL H 1773, Untertänigster Vortrag in Betreff der fürstlichen Hofkanzlei (20. Mai 1805).
[194] HAL H 1773, Untertänigster Vortrag in Betreff der fürstlichen Hofkanzlei (20. Mai 1805).
[195] HAL 2014, Circular an die Brauhäuser wegen Ertragssteigerung und Nachfrage wegen der Steuer, die trotz Ertragsrückgangs gleich geblieben sei (12. Dezember 1786); HAL H 2014, Circular an die Waldämter wegen Ertragssteigerung beim Holzverkauf (17. Dezember 1786).
[196] HAL H 2014, Circular wegen der Befragung der Beamten zum geplanten Pensionssystems (5. Mai 1786).

nahme war die Einführung von Conduitelisten.[197] Vor dem Hintergrund, dass sich enorme Außenstände bei den Rentabgaben angehäuft hatten, was zu verhindern gewesen wäre, wenn *Seine Durchlaucht und die hiesige Hofkanzlei hievon Wissenschaft gehabt hätte, wie sie künftig haben wird* – eine durchaus deutliche Kritik an der Ära Chorinsky – mussten ab sofort auf den Herrschaften Quartalsextrakte über das vorrätige Geld und die Naturalien sowie Jahresbilanzen erstellt werden.[198]

Anfang des Jahres 1787 wurde, um das *größtenteils vernachläßigte Wirtschaftsfach wieder auf den Grad der Vollkommenheit und Erträgnuß zu bringen, den unser jährliche sehr grosse baare Geld-Ausgaben erfordern*, mit der Errichtung von Inspektoratsämtern eine neue Zwischeninstanz etabliert. Die Inspektoren, die im Gegensatz zu den früheren Oberamtmännern selbst keine Herrschaft verwalteten, waren 1787 in Schwarzkosteletz, Wilfersdorf, Ungarisch Ostra, Sternberg und Mährisch Trübau angesiedelt,[199] die Sitze der Inspektoren wechselten aber in der Folgezeit relativ häufig. Die sehr umfangreiche, als «Wirtschaftsreform» bezeichnete Instruktion für die Inspektoren gliedert sich in vier Bereiche.[200] Der erste Teil regelte ihre Zuständigkeit, die so ziemlich alle Bereiche der herrschaftlichen Wirtschaft, von der Land- und Forstwirtschaft, dem Brauwesen, der Robot, dem Verkauf der Produkte, der Feldbewässerung bis hin zum Steuerwesen sowie allgemeine obrigkeitliche Angelegenheiten wie die Waisenkasse, das Armenwesen oder der Personalverwaltung auf den Herrschaften umfasste. In den meisten Bereichen war der Inspektor angehalten, sowohl gestaltend als auch kontrollierend tätig zu sein. Ziel war, weitgehend autochthone Wirtschaftseinheiten zu schaffen: *jede Herrschaft solle bedacht sein, ihre eigene Bedürfnisse selbst zu erzeugen, gerade so, als wenn Sie diese von keinem andern Ort zu hoffen hätte*.[201] Der zweite Teil normierte die Stellung der Inspekteure und ihre Pflichten gegenüber den übergeordneten Instanzen, wie der Kanzlei, der Buchhaltung oder den Anwälten. Im dritten und vierten Abschnitt sind die Rechte und Pflichten der Inspekteure und der untergebenen Beamten sowie deren Verhältnis zueinander geregelt. So hatte ein Inspekteur das Recht, einen Herrschaftsvorsteher bei gröberen Vergehen zu

---

[197] HAL H 2014, Circular wegen Einführung der Conduitelisten (23. Dezember 1786). Vgl. BEIDTEL, Österreichische Staatsverwaltung I 197-200.

[198] HAL H 2014, Circular wegen der Reformen im Rechnungswesen auf den Herrschaften (10. Juni 1786).

[199] HAL H 2014, Circular wegen Einrichtung der Inspektorate (26. Janner 1787). Das Schwarzkosteletzer Inspektoratsamt bestand zu diesem Zeitpunkt schon.

[200] HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787); HAL H 166, Wirtschaftsreform (Exemplar aus dem Nachlass des Prinzen Philipp Joseph) (30. Jänner 1787).

[201] Ebd. § 24.

suspendieren. Als Entlohnung erhielten die Inspekteure 2000 fl pro Jahr, wovon auch die Ausgaben für Personal, Pferdefutter usw. bezahlt werden mussten.[202]

Es folgten im Jahr 1787 zahllose Circularien, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden soll. Erwähnenswert sind eine Anordnung, dass die Sozialausgaben hinsichtlich Sozialbetrug überprüft werden sollten, zum Beispiel ob sich pensionsbeziehende Witwen nicht schon wieder verheiratet hätten,[203] ein Verbot des Anfütterns von Kreisbeamten, es war nämlich üblich, dass man diese zur Beförderung der eigenen Anliegen mit Wildbret oder anderen Naturalien bedachte,[204] oder eine Anordnung, dass alle Untertanen zum Baumwollspinnen im Verlagssystem angehalten werden sollten. Wer *mit dem Handbüchel des Herrn Schud von Lemanini nicht ausweisen könne, dass er von demselben mit Baumwoll verleget worden*, solle im Falle eines Gnadengesuches übergangen werden.[205] Teil der Reform war auch eine größere Personalrochade. So wurden gleich zwölf Amtmännerposten neu besetzt. Teilweise wurden die früheren Amtsträger pensioniert, bei den anderen handelte es sich um Versetzungen und Beförderungen.[206]

Da sich die Kanzleiordnung aus dem Jahr 1786 als unzureichend erwiesen hatte, weil *sie eigentlich nur auf das Äußere einer unumgänglichen Kanzleyeinrichtung und fast nur auf das Polizeywesen der Kanzley beschränkt, die wahre innere Bestimmung des Geschäftenzugs aber [...] nur unvollkommen berührt werden konnten*, ging man im Jahr 1792 daran, die Kanzlei neu aufzustellen.[207] *Die nunmehr verfloßenen 6 Jahre* sind *[...] als ein gemachter Versuch anzusehen*,[208] aus dem nun die Schlüsse zu ziehen seien. Sehr deutlich kommt hier zum Ausdruck, dass man nach der Administration Chorinsky bei der Neuaufstellung der Kanzlei fast von Null begonnen hatte. Es ist keine Ausfertigung einer Kanzleireform erhalten, dafür liegen zwei Konzepte vor, die sich allerdings widersprechen und sich aufgrund ihrer Datierung nicht in ein schlüssiges Bild einfügen. Es wird im folgenden auf das vom Fürsten eigenhändig unterschriebene Konzept vom

---

[202] Nur das Kanzleimaterial, das Porto und die Wegmauten wurden rückerstattet. Außerdem erhielt er eine Diät von 3 fl pro Tag, wenn er sich außerhalb seines Amtsbezirkes aufhalten musste.

[203] HAL H 2014, Circular wegen Vorsorge gegen Sozialbetrug bei Pensionen (20. Februar 1787).

[204] HAL H 2014, Circular wegen des Verbotes des Anfüttern von staatlichen Beamten (30. April 1784).

[205] HAL H 2014, Circular wegen Anhaltung der Untertanen zum Baumwollspinnen (27. September 1787).

[206] HAL H 166, Verzeichnis der promovierten Beamten (19. Jänner 1787). Es wurden auch sieben Rentämter, acht Burggrafenämter, vier Kastenämter, drei Steuereinnehmer- und vier Wirtschaftsbereiterposten neu besetzt.

[207] HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) Einleitung Pkt. 1.

[208] Ebd., Einleitung Pkt. 2.

12. Dezember 1792, das ein Inkrafttreten der neuen Instruktion am 1. Jänner 1793 vorsah, zurückgegriffen, weil kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich ist, warum es nicht ausgefertigt worden sein sollte. Was es mit dem zweiten, später datierten Konzept des Sekretärs Jurasek, das weniger ausgereift und viel kürzer ist, auf sich hat, muss offen bleiben.[209]

Die bedeutendste organisatorische Neuerung war, dass zwei Wirtschaftsräte installiert wurden, die *für die Achtheit der Geschäftsleitung bey Unserer Hofkanzley im gleichen Maaße, als der Hofrath selbst verantwortlich* sein sollen und denen mit Ausnahme des Präsidiums und der mit diesem verbundenen Vorrechte *in der Wesenheit der Geschäfte selbst mit dem Chef ganze gleiche Befugnisse* eingeräumt wurden, wozu auch das Vortragsrecht beim Fürsten gehörte.[210] Für die früher unregelmäßig abgehaltenen Referate beim Fürsten wurde nun ein ständiger Termin am Samstag um 11.30 Uhr fixiert,[211] die ordentlichen Konferenzen sollten regelmäßig mittwochs und samstags um 10.30 Uhr stattfinden. Der Konferenz, an der der Hofrat, die beiden Wirtschaftsräte und der Expeditor teilnahmen, wurde die Entscheidung für folgende Bereiche übertragen: die Herrschaften im Ganzen, die Hauptkassa, die Hofstaatsgalerie und die Bibliothek, die Stalläm-

---

[209] HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) [A]; HAL H 1, Konzept einer Kanzleiordnung (12. April 1794) [B]. Das Verhältnis von A und B ist nicht zu klären. B erwähnt zwar die Kanzleiordnung von 1786, es weist aber keinen Bezug zum Konzept A auf, das eigentlich ein Jahr vorher in Kraft getreten sein sollte. Es ist auszuschließen, dass binnen weniger als zwei Jahren zwei unterschiedliche Kanzleiordnungen in Kraft traten. Auch wenn A nicht ausgefertigt worden sein sollte, ist es sehr ungewöhnlich, dass es für B nicht als Vorlage benutzt wurde. A ist nämlich wesentlich ausgereifter und mit 37 Paragrafen viel umfangreicher als B, das nur 23 Paragrafen aufweist. Unklarheiten herrschen auch in der Datierung: in B wurde die ursprüngliche Tages- und Monatsdatierung (18. Februar) durchgestrichen und durch den 12. April ersetzt. Es gibt auch Anzeichen, dass die Jahreszahl geändert wurde, da die Einerstelle eine auffällig breite Strichführung aufweist. Da aber nicht klar zu erkennen ist, ob eine andere Ziffer überschrieben wurde, muss offen bleiben, ob auch die Jahreszahl umdatiert wurde. Inhaltlich würde man B eher als Vorstufe von A einschätzen. Vom Typus ist A moderner, da es die Ämter von den aktuellen Amtsträgern abstrahiert, während B die aktuellen Amtsträger namentlich nennt.

[210] HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkt. 3. Die Wirtschaftsräte gab es jedenfalls seit dem Jahr 1792, was auch dafür spricht, dass das Konzept in diesem Jahr ausgefertigt wurde. Vgl. Hs. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787-1847, Hofkanzlei. In HAL H 1, Konzept einer Kanzleiordnung (12. April 1794) findet sich diese Gleichstellung nicht in dieser Form.

[211] HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkte. 4 und 5. Bei folgenden Gegenständen war eine Referat verpflichtend: bei Gnadensachen; bei wichtigen Gegenständen, worüber die Entschließung arbitrarisch ist; größere Belange im Allgemeinen, auch wenn es sich um Sachen handelt, die frühere Entscheidungen betreffen. In HAL H 1, Konzept einer Kanzleiordnung (12. April 1794) war hingegen vorgesehen, dass der Fürst an einer der beiden Konferenzsitzungen persönlich teilnimmt, wo ihm die Referate vorgetragen werden sollen.

ter, die Wiener Häuser, die Länderstellen, die fürstliche Familie, alle Anstellungen, Beförderungen, Pensionen, Stipendien, Heiratskonsense, alle Parteisachen etc. Die Entscheidungen in der Konferenz wurden nach dem Mehrheitsprinzip gefällt. Bei Stimmengleichheit behielt sich der Fürst die Entscheidung selbst vor, im Falle seiner Abwesenheit war die Stimme des Hofrats die ausschlaggebende.[212] Generell sind viele Bestimmungen vom Kollegialitätsprinzip geprägt. Hier liegt auch der Hauptunterschied zum zweiten Konzept, das stärker die Stellung des Kanzleichefs betont.[213] Der Hofrat musste auch die eigenen Konzepte den Wirtschaftsräten und dem Sekretär[214] zur Kenntnis bringen, denen *die Freymüthigkeit eines gründlichen Wiederspruchs gegen dessen Meinung in Geschäften* eingeräumt wurde.[215] Außerdem hatte er die Aufsicht über die Beamten der Kanzlei, sowohl in ihrer Amtsführung als auch in ihrem sittlichen Benehmen. Ausgenommen waren die Wirtschaftsräte und der Sekretär, die in dieser Hinsicht genauso wie der Hofrat unmittelbar dem Fürsten verantwortlich waren.[216] Die Kanzleistunden wurden täglich vormittags von neun bis zwölf Uhr und nachmittags von 15 bis 18 Uhr festgelegt, wobei der Hofrat, die Wirtschafsträte und der Sekretär auch außerhalb der Dienstzeiten im Amt sein mussten, wenn Geschäfte anstanden.[217] Außerdem regelte die Kanzleiinstruktion auch den Geschäftsgang für die Sommermonate, wenn der Fürst am Land weilte, wohin ihn einer der Wirtschaftsräte begleiten musste.[218] Die in dieser Zeit geschaffene Organisationsstruktur war, freilich mit weiteren Ausdifferenzierungen, im Kern bis ins 20. Jahrhundert in Kraft. Durch-

---

[212] HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkte. 6-9. Es waren neben der ordentlichen Konferenz auch für jeden anderen Tage fixe Konferenzen vorgeschrieben: Montag und Donnerstag zusammen mit dem Haushofmeister und dem Chef des Stallmeisteramtes; Dienstag und Freitag zusammen mit dem Architekt und dem Kassier. Diese Konferenzen waren in dieser Form schon vorher einige Zeit üblich. Vgl. HAL H 1, Bemerkungen, wie die Geschäfte der fürstlichen Regie [...] in der wahren Ordnung gehalten werden könnten (undatiert – lässt sich anhand der erwähnten Personen auf den Zeitraum zwischen 1790 und 1792 eingrenzen).

[213] Z. B. HAL H 1, Konzept einer Kanzleiordnung (12. April 1794) Pkt. 5, wonach bei Stimmengleichheit generell die Stimme des Hofrates ausschlaggebend ist. Wenn der Hofrat als einziger eine Minderheitenposition vertritt, bleibt die Entscheidung dem Fürsten vorbehalten.

[214] Der Sekretär war gleichzeitig der Expeditor.

[215] HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkt. 11. Nach HAL H 1, Konzept einer Kanzleiordnung (12. April 1794) stand es hingegen dem Hofrat frei, welche Konzepte er dem Wirtschaftsrat und dem Sekretär vorlegte.

[216] HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkt. 19. Diese Ausnahme findet sich in HAL H 1, Konzept einer Kanzleiordnung (12. April 1794) nicht. Vgl. insbesondere die Pkte. 2 und 3.

[217] HAL H 1, Unterschriebenes Konzept einer Kanzleiinstruktion (12. Dezember 1792) Pkt. 20. Im Gegenzug waren die Spitzenbeamten *nicht so ganz streng und mechanisch als das mündere Kanzleypersonale an die Beobachtung der gesetzlichen Stunden gebunden.*

[218] Ebd. Pkt. 39.

aus modern muten auch die Remunerationen an, die Fürst Alois an Beamte verteilen ließ, die sich durch besondere Leistungen auszeichneten, wobei hier vor allem Verdienste, die zu einer Profitmaximierung führten, belohnt wurden.[219] Weitere größere Reformmaßnahmen in dieser Zeit, wie eine umfangreiche Stallinstruktion für die Gestüte[220] und eine Waisenamtsinstruktion, mit der auf die diesbezüglichen Regelungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch Josephs II. reagiert wurde, können hier nur angedeutet werden.[221]

Bei der Hofkanzlei war auch die fürstliche Hauptkassa angesiedelt, die das Bargeld verwaltete[222] und die Verantwortung über das Kreditwesen innehatte.[223] Die Anfänge der Kassa gehen mindestens auf das Jahr 1604 zurück, in dem die Überlieferung der Hofzahlamtsbücher einsetzt. Die Herrschaften mussten monatlich[224] den Nettogewinn, der sich aus den Gesamteinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und der Investitionen, die aus Eigenmittel finanziert werden mussten, errechnete, an die Hauptkassa abliefern. Diese sogenannten Quota-Gelder divergierten zwischen den Gütern beträchtlich, weil einige Herrschaften die Ausgaben für spezielle Einrichtungen wie Gestüte oder Falknereien aus eigenen Mitteln zu tragen hatten. Bei den Residenzorten wie Eisgrub oder Feldsberg reduzierte ein allfälliger Aufenthalt des Hofstaates den Gewinn.[225] Besonders in unsi-

---

[219] HAL H 168, Liste der Remunerationen (18. Juli 1803). So erhielt der Kammerburggraf Benedict in Jägerndorf 150 fl Remuneration *wegen reclamirten und zum Theil den Mayerhofäckern und Wiesen einverleibten und lang schon in Besitz der Unterthanen gewesenen obrigkeitlichen Zins=Stücken.* Es gab aber beispielsweise auch Bonifikationen für die Trockenlegung von Sümpfen, für besonderes Engagement bei der Schätzung der Wälder oder für Verbesserungen bei der Kalkerzeugung.

[220] HAL J 5, Stallinstruktion (31. Mai 1800).

[221] HAL, H 166 Instruktion für die Waisenämter (25. August 1788). Vgl. Josephinisches Gesetzbuch (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, 1. Jänner 1787) 5. Hauptstück: Von den Rechten der Waisen und Anderer, die ihre Geschäfte selbst nicht besorgen können, in: Justizgesetzsammlung, Joseph II. 2. Fortsetzung (1786), Nr. 591: Patent vom 1sten November 1787, 71-129, hier 111-129.

[222] Nach WINKELBAUER, Haklich 90, Fn. 85 gab es spätestens seit den 1740er Jahren getrennte Buchhaltereien und Registraturen in Wien und in Feldsberg. Die Hauptkassa in Wien war aber keine Buchhalterei im eigentlichen Sinne, sie war – in modernen Begriffen der Betriebswirtschaft ausgedrückt – keine Controlling- sondern eine Treasuryabteilung. Die Buchhalterei war ab 1722 in Butschowitz, deren Registratur war in Feldsberg vgl. S. 222.

[223] HAL H 163, Circular wegen Aufnahme einiger Darlehen auf die Majoratsherrschaften (11. Juni 1757). Die Kassa legte auch den Zinssatz fest: HAL H 163, Circular wegen Reduzierung des Interesses von 6 auf 5 Prozent (11. Dezember 1764).

[224] HAL H 163, Circular bezüglich Einrichtung eines Rentamtsdiariums oder Kassabuchs auf den Herrschaften (16.12.1756) Pkt. 7.

[225] STEKL, Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden 76. Zur Erhaltung der Gestüte konnten die Herrschaften aber auf Naturalaushilfen anderer Besitzungen zurückgreifen.

cheren Zeiten drängte die Hauptkassa auf Ablieferung des Bargeldes,[226] der Transport war allerdings ebenfalls mit einem enormen Risiko verbunden und bedurfte großer Sicherheitsvorkehrungen.[227] Die Hauptkassa regelte überdies den Münzumlauf auf den fürstlichen Besitzungen,[228] so wurde 1761 angeordnet, die preußischen Münzen nach Möglichkeit aus dem Verkehr zu ziehen,[229] sie traf normative Vorkehrungen bezüglich Falschmünzen[230] und informierte die Herrschaften bei Änderungen im Münzsystem.[231]

Die Kanzlei und die Kassa hatten im Jahr 1772 zusammen einen Personalstand von 14 Personen, der sich in hierarchischer Abstufung folgendermaßen zusammensetzte: Hofrat von Schäffer, die Sekretäre Oppenreiter und Wagner, Registrator Zellermayer, Kassier Umscheider, Protokollist Weinmann, die Kanzlisten Ichtersheim, Saliger und Wagner, Kassaschreiber Paur, ein Registraturschreiber, die Kanzleiboten Krantzer und Richter und der Kassadiener Thomar.[232] Im Gegensatz zu anderen Angestellten des fürstlichen Hauses bestand die Besoldung der Beamten der Zentralbehörde fast ausschließlich aus Geld, das aus Brennholz und Kerzen bestehende Naturaldeputat war im Jahr 1772 vollständig in Geld abgelöst und machte je nach Beamten zwischen 9 und 20 % des Gesamtlohnes aus.[233]

In einer späteren Besoldungsliste aus dem Jahr 1785 scheinen bei einigen Beamten auch wieder kleinere in Natura ausbezahlte Holz- und Kerzendeputate auf, was aber nichts an der absoluten Dominanz der Geldbesoldung änderte.[234]

---

[226] Vgl. gleich mehrere diesbezügliche Dekrete während des Siebenjährigen Krieges: HAL H 163, Circular, dass alle vorrätigen Gelder einzuschicken sind (23. August 1756); HAL H 163, Circular wegen Einschickung der Rent- und Waisengelder, wie auch Versilberung der Effecten (16. September 1756); HAL H 163, Circular, dass alle vorrätigen Barschaften und Gelder jederzeit einzuschicken seien (15. Mai 1757).

[227] HAL H 163, Circular wegen Verstärkung der Konvois bei der Abführung der Quoten (26. Dezember 1758); HAL H 163 Circular wegen Sicherheit der Quoten (8. November 1765).

[228] HAL H 163, Circular, dass gewichtige und gute Dukaten einzuschicken seien (30. Mai 1756); HAL H 163, Circular, dass die Rentamtsausgaben mit Kupfergeld bestritten und das gute Geld eingeschickt werden sollte (9. November 1762); HAL H 163, Circular, dass keine holländischen Dukaten mehr angenommen werden sollen (5. Jänner 1773).

[229] HAL H 163, Circular wegen Fortschaffung der preußischen Dukaten (9. März 1761).

[230] HAL H 163, Circular, dass die falschen preußischen Münzen am Gewicht und am Klang erkennbar seien (21. Jänner 1762).

[231] HAL H 163, Circular wegen der Münzdevalvation (16. September 1763); HAL H 163, Circular wegen Abwürdigung der französischen halben Guldiner (23. Jänner 1768).

[232] HAL H 1801, Besoldungsliste (1772). Zu den folgenden Zahlen vgl. Tab. 2.

[233] Ebd. In der Liste ist angemerkt, das sich die Ablöse auf Extrakte aus den Jahren 1733 und 1743 bezieht.

[234] HAL H 61, Personal- und Besoldungsstand der hochfürstlich-liechtensteinischen Kanzlei 1785. Das Kerzendeputat belief sich auf maximal 24 lb, das Holzdeputat auf höchstens vier Klafter weiches und vier Klafter hartes Holz. HAL H 167 Summarischer Besoldungsstand (Ende 1791) führt bei der Hofkanzlei eine Gesamtlohnsumme von 8904 fl an, davon entfielen

Tabelle 2: Besoldung der Kanzlei- und Kassabeamten 1772 und 1805 in fl (ohne Taxen)

	1772				1805	
	Geld	Deputat-geld*	Quartier-geld	Gesamt		Gesamt**
Hofrat	4000		1000	5000	Hofrat	4500
					Wirtschafts-räte [2]	2500
Sekretäre [2]	700	100		800	Sekretär/ Registrator	1500
Registrator	600	100		700	Sekretär/ Expeditor	1540
Kassier	600	60		660	Kassier	1500
Protokollist	400	100		500	Protokollist	800
Kanzlist (erster)	300	38		338	Kanzlisten [2]	600
Kanzlist (zweiter)	250	38		288	Kanzlisten [3]	500
Kanzlist (dritter)	250	38	50	338		
Kassa-schreiber	250	unbekannt		250	Registratur-sadjunkt	500
					Konzipist	400
Registratur-schr.	150	unbekannt		150	Kanz-leischreiber	300
Kanzleibo-ten [2]	133	15		148	Kanzleidie-ner [2]	200
Kassadiener	146	7	36	190	Kassadiener	300
Gesamt	8612	611	1086	10310	Gesamt	19400

Quellen: HAL H 1801, Besoldungsliste (1772); HAL H 61 Consignation Bestallungen und Besoldungen (1772). HAL H 1773, Besoldungsstand (1805). In eckiger Klammer ist die Anzahl der Beamten angegeben.

* Ablöse für das Holz- und Lichtdeputat.

** Der Expeditor erhielt 40 fl als Ablöse für ein Holzdeputat. Einige Beamte erhielten kleinere Holz- oder Kerzendeputate, die in der Gesamtbesoldung inbegriffen sind.

8784 fl auf Bargeld und 120 fl auf Extrapassierungen. Naturaldeputate gab es zu diesem Zeitpunkt keine.

Dass man bei der Zentralbehörde weitgehend auf Geldbesoldung zurückgriff, hat wohl vor allem praktische Gründe, da man Naturalien, wie das ansonsten bei Deputaten weit verbreitete Korn (Roggen), von den Gütern nach Wien transportieren hätte müssen.[235]

Außerdem hatten die Amtsträger Anspruch auf eine Dienstwohnung. Die Unterkünfte waren auf mehrere Häuser verteilt. Im Jahr 1785 wohnten neun Beamte in einem nicht näher definierten alten Haus, darunter alle höherrangigen Amtsträger, drei wohnten in einem Haus auf dem Bauernmarkt, einer wohnte in der fürstlichen Residenz, einer in einem nicht näher beschriebenen kleinen Haus, einer im kleinen Haus in der Herrengasse und ein anderer im fürstlichen Haus in der Rossau, womit wohl das Gartenpalais gemeint ist.[236] Falls man den Beamten keine geeignete Unterkunft zur Verfügung stellen konnte, erhielten sie zusätzlich ein ihrem Rang angemessenes Quartiergeld, das im Fall des Hofrates von Schäffer 1 000 fl., im Fall eines Kassadieners 36 fl ausmachte. Im Vergleich zu den Staatsbeamten, bei denen die Dienstwohnungen (das Hofquartierwesen) im Jahr 1780 abgeschafft bzw. durch Quartiergelder ersetzt wurden,[237] hielten sich die Dienstwohnungen bei der liechtensteinischen Verwaltung bis ins 20. Jahrhundert. Da die Geldbeträge oft jahrzehntelang nicht an die Inflation angepasst wurden bzw. nur in absoluten Krisenzeiten mit Zuschüssen zu rechnen war,[238] dürften die Dienstwohnungen gegenüber dem Quartiergeld die bessere Option gewesen sein, zumal sich auch die höheren liechtensteinischen Beamten mit Ausnahme des Hofrates kaum Wohnungen in Innenstadtlage hätten leisten können und sie deshalb wie die staatlichen Beamte in die Vorstädte hätten ziehen müssen,[239] was auch mit einem Prestigeverlust verbunden war.

Da die Gehaltshöhe naturgemäß die Rangordnung widerspiegelt, dokumentiert das Lohngefälle insbesondere die herausgehobene Stellung des Hofrates, der im Jahr 1772 mit 5 000 fl (inklusive 1 000 fl Quartiergeld) fast die Hälfte der Bezüge der gesamten Kanzlei im Wert von 10 310 fl bekam. Zum Vergleich: der Haus-Hofmeister als Leiter des Hofstaates bezog inklusive Weingeld 1 242 fl, die Ausgaben für den 27-köpfigen Hofstaat beliefen sich mit 10 355 fl auf einen

[235] In größeren Städten stieg man generell früher auf Geldbesoldung um. Vgl. BRAKENSIEK, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger 159f.
[236] HAL H 61, Personal- und Besoldungsstand der hochfürstlich-liechtensteinischen Kanzlei 1785.
[237] HEINDL, Gehorsame Rebellen 172f.
[238] Ebd. Vgl. BEIDTEL, Österreichische Staatsverwaltung 1 382f.
[239] Ebd.

ähnlich hohen Betrag wie bei der Kanzlei.[240] Auch im Vergleich mit den Gehältern der Staatsbeamten war das Gehalt des Hofrates hoch, es entsprach in etwa jenem von Hofräten der staatlichen Zentralbehörden, also den höchsten Beamten nach den Chefs und deren Stellvertretern bei den Hofstellen.[241] Der Nachfolger des Hofrates von Schäffer als Kanzleidirektor, der vormalige Registrator Zellermayer, erhielt allerdings nur eine Besoldung von 2 000 fl,[242] er wurde auch nicht zum Hofrat ernannt, was wohl an den kausal zusammenhängenden Tatsachen lag, dass einerseits die Hofkanzlei während der Administration durch Chorinsky eine geringere Bedeutung hatte und dass andrerseits Zellermayer im Gegensatz zu seinen Vorgängern und Nachfolgern nicht nobilitiert war. Der ihm im Jahr 1786 nachfolgende Franz von Haymerle wurde unmittelbar bei Dienstantritt zum Hofrat ernannt und er erhielt mit 3 500 fl plus 500 fl für die Unterhaltung zweier Pferde wieder ein wesentlich höheres Gehalt, es wurde ihm sogar bewilligt, dass er nebenbei seine Tätigkeit als Hofagent weiter betreibe.[243]

Das Geldgehalt der subalternen Beamten war im Vergleich zu den Staatsbeamten gering bemessen, die höherrangigen liechtensteinischen Beamten vom Sekretär bis zum Protokollisten waren in etwa auf einer Gehaltsstufe mit den Konzipisten bei den Hofstellen, die Kanzlisten und die Schreiber verdienten ungefähr so viel wie die dortigen Akzessisten,[244] jedenfalls verdienten alle deutlich weniger als ihr gleichrangiges Pendant bei den staatlichen Zentralbehörden. Die schlechte Besoldung wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, dass auch die

---

[240] HAL H 61, Consignation Bestallungen und Besoldungen 1772. Durch ihre besondere Nähe zum Fürsten konnten die Hofstaatsbediensteten mit weiteren Einkünften rechnen. So erhielt der Hofmeister Wiegand nach dem Tod des Fürsten Josef Wenzel ein Legat von 10 000 fl, sogar die beiden Zuckerbäcker mit einem Gehalt von 342 fl bzw. 272 fl wurden 6 000 fl bzw. 2 000 fl bedacht. Mit dem Regierungswechsel gab es auch einige Veränderungen im Hofstaat. Der frühere Kontrollor Horak, der auf diesem Posten 300 fl verdiente, wurde zum neuen Haus-Hofmeister mit einem Gehalt von 700 fl inklusive 200 fl, die ihm der verstorbene Fürst als jährliches Legat vermacht hatte. Die Mitglieder des Hofstaates wurden außerdem fast alle verköstigt.

[241] HEINDL, Gehorsame Rebellen 161-163. Abgesehen von der Siebenbürgischen Hofkanzlei, die wesentlich niedrigere Löhne bezahlte, bewegte sich das Gehalt der Hofräte bei den Zentralbehörden (Hof- und Staatskanzlei, Ungarische Hofkanzlei, Böhmisch-Österreichische Hofkanzlei, Hofkammer, Generalkassadirektion, Hofrechenkammer, Hofkriegsrat und Oberste Justizstelle) im Jahr 1762 zwischen 2 000 fl und 7 000 fl, der überwiegende Anteil hatte ein Gehalt von 4 000 fl oder 5 000 fl. Vgl. GOLDSCHMIDT, Miszellaneen 561f: das Gehalt des Staats- und Konferenzministers sowie Hofkanzlers des Fürstentums Mainz betrug im Jahr 1790 inklusive Naturalien 3.843 fl.

[242] HAL H 61, Personal- und Besoldungsstand der hochfürstlich-liechtensteinischen Kanzlei 1785 (16. Dezember 1785).

[243] HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Bestallungsdekret (17. Dezember 1785).

[244] HEINDL, Gehorsame Rebellen 161-163. Konzipisten: 300 fl bis 900 fl, Akzessisten 200 fl bis 500 fl.

Gehälter der Staatsbeamten mit Ausnahme der absoluten Spitzenposten allgemein als karg bemessen galten.[245] Johann Pezzl bezifferte im Jahr 1787 die «Lebenserhaltungskosten für einen einzelnen Mann ... ohne größere Bedürfnisse» mit 464 fl. pro Jahr.[246] Um 1790 gab es eine Besoldungsreform, bei der mit Ausnahme des Hofrates, dessen Gehalt nur um 500 fl anstieg[247], die Gehälter der Beamten ungefähr verdoppelt wurden.[248] Das in Tabelle 2 ausgewiesene Besoldungsschema aus dem Jahr 1805 entspricht mit einer Ausnahme jenem, das bei der Gehaltsreform eingeführt wurde. Zwischen 1772 und 1805 hatte sich der Personalstand der Kanzlei um vier Personen auf nun 18 erhöht. Am bedeutendsten war, dass man im Jahr 1792 mit den beiden Wirtschaftsräten unter dem Hofrat eine Führungsebene eingezogen hat,[249] die sich in der Besoldung klar von den anderen Beamten abhob.

Zum Fixgehalt der Beamten kamen noch die Kanzleitaxen hinzu, die allerdings quellenmäßig für das 18. Jahrhundert nur schwer fassbar sind, weil die Beamten kaum ein Interesse daran hatten, Verzeichnisse über diese Sonderzahlungen anzulegen.[250] Es gab sie jedenfalls – aus der Sicht des Jahres 1805 – *seit undenklichen Zeiten* für folgende Amtshandlungen:[251] die Anstellung von Beamten, die Loslassung von Untertanen, die Präsentationen auf geistliche Benefizien, die Erteilung von Tituli Mensae, die Kanzleiabschriften und die Abschriften von Zunftartikeln, Legitimationen und Privilegien. Durch neue Taxordnungen in den Jahren 1774 und 1795 kamen weitere Titel wie Abgaben auf den Verkauf von Wolle und Fische hinzu, andere wie die Loslassungen oder die Tituli Mensae fielen durch staatliche Eingriffe weg,[252] wurden teilweise aber aus den Renteinkünften ersetzt, sodass im zehnjährigen Durchschnitt (1795-1804) jährlich die Summe von 11 978 fl nach folgendem Schlüssel zur Verteilung kam: 30 % Hofrat (3 579 fl), je 15 % (1 789 fl) für zwei Wirtschaftsräte und einen Sekretär, 7,5 % (894 fl) für einen weiteren Sekretär und 17,5 % wurden wiederum nach einem abgestuften Schlüssel auf den Protokollisten und die drei Kanzlisten aufgeteilt, die Kanzleiboten erhielten

---

[245] Ebd. 33; BEIDTEL, Österreichische Staatsverwaltung 1 381-383.
[246] PEZZL, Skizze 98f.
[247] Im Jahr 1772 hatte der Hofmeister ein Gehalt von 4 000 fl plus 1 000 fl Quartiergeld. Nach der Reform hatte der Hofmeister ein Gehalt von 4 500 fl.
[248] HAL Hs. 1266 Besoldungstand (circa 1790). Die Handschrift listet in der ursprünglichen Fassung die früheren Gehälter auf, die durchgestrichen und durch die neuen ergänzt wurden. Die Änderungen sind nicht genau zu datieren.
[249] HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787-1847, Hofkanzlei. Ab 1792 sind Wirtschaftsräte ausgewiesen. Vgl. S. 212.
[250] Vgl. BRAKENSIEK, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger 163.
[251] HAL H 1773, Untertänigster Vortrag über die Kanzleitaxen (20. Mai 1805).
[252] Die Loslassungen fielen wegen der Aufhebung der Leibeigenschaft weg. Die Tituli Mensae wurden den Geistlichen vom neu gegründeten Religionsfond zugesichert. Zu letzteren vgl. HERSCHE, Muße und Verschwendung 1 268.

nur ein Fixum von 12 fl.[253] Im Jahr 1805 machten die Kanzleitaxen bei den meisten Beamten mit Ausnahme der Boten und Diener zwischen einem und drei Viertel der Fixbesoldung aus, in einzelnen Fällen lag sie sogar über dieser.[254] Vor der Zeit der Taxreformen waren die Kanzleitaxen wesentlich geringer, alleine zwischen 1794 und 1805 verdoppelte sich die ausbezahlte Summe.[255] Da allerdings um 1790 auch die Gehälter sehr stark gestiegen sind, dürfte sich der Anteil der Taxen am Gesamteinkommen auch früher in einer ähnlichen Größenordnung bewegt haben, vielleicht lag er etwas darunter.

Bei der Ausbildung der höheren Beamten wurde, ähnlich wie im staatlichen Bereich, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein universitäres Studium zum Standard. Von den acht höheren Beamten im Jahr 1785 – die Zahl der Sekretäre hatte sich gegenüber dem Jahr 1772 von zwei auf vier erhöht – hatte nur einer, der Protokollist, der nur eine Lateinschule besucht hatte, kein Universitätsstudium absolviert.[256] Von den sieben Universitätsabsolventen hatte einer, der Sekretär Michael Saliger, nur die philosophische Fakultät absolviert, die bis 1850 eine propädeutische Institution war, die anderen sechs waren Juristen. Da es in dieser Zeit eine abgestufte Juristenausbildung gab – es gab ein zwei-, ein drei- und ein fünfjähriges Studium – bleibt das Ausmaß der juristischen Ausbildung allerdings unklar, man wird bei diesen Beamten aber in der Regel nicht von einem juristischen Vollstudium ausgehen können.[257] Zwei der Juristen hatten noch zusätzliche Fächer an der Universität belegt: der Sekretär und spätere Hofrat Theobald Wallascheck von Walberg hatte auch Mathematik studiert und der Kassier Joseph Raming hatte neben dem Zivilrecht auch das Studium der Theologie absolviert. Bei den fünf mittleren Beamten ist die Ausbildungssituation unterschiedlich: Der Kassakontrollor und der höchstrangige Kanzlist hatten nur die vier unteren Gymnasialklassen bzw. die Humaniora absolviert, während der zweite Kanzlist

---

[253] HAL H 1773, Untertänigster Vortrag über die Kanzleitaxen (20. Mai 1805).

[254] HAL H 1773, Übersicht des Kanzleipersonals und Gehaltsstatus mit den Kanzleitaxen (20. Mai 1805).

[255] 1795: 7027 fl, 1799: 12485 fl, 1804: 15587 fl. Die enorme Steigerung resultierte auf vor allem aus dem starken Anstieg des Fisch- und Wollpreises. HAL H 1773, Untertänigster Vortrag über die Kanzleitaxen (20. Mai 1805). Vgl. auch In HAL H 1773, Anordnung an die Kanzlei (14. Juni 1805), in der Fürst Johann erwähnt, dass unter dem Fürsten Franz I. einmal und unter dem Fürsten Alois I. zweimal die Kanzleitaxen stark erhöht wurden.

[256] HAL H 61, Personal- und Besoldungsstand der hochfürstlich-liechtensteinischen Kanzlei 1785 (16. Dezember 1785).

[257] Das fünfjährige Studium war vor allem für Advokaten, Landgerichtsverwalter, höhere Richter und Justizbeamte, Universitätsprofessoren etc. vorgesehen. HEINDL, Gehorsame Rebellen 96-103. Von den sechs Juristen hatten vier die Juridica oder Jura studiert, zwei davon in Kombination mit anderen Fächern. Einer hatte alle Teile der Rechte, ein anderer die Institutiones juris civilis studiert.

Philosophie, Jus und Finanzwissenschaften, der dritte die Juridica und der vierte die Philosophica und zum Teil die Juridica studiert hatte. Da die zwei Nichtakademiker bereits seit 30 bzw. 19 Jahren, die drei Akademiker hingegen erst 5 bis 10 Jahre in fürstlichen Diensten waren, dürfte diese Ebene im Regelfall für erstere die höchst erreichbare Stufe gewesen sein, für zweitere war sie eher der Einstieg in die Karriere. Bei den Dienern und Boten ist keine Schulbildung ausgewiesen. Alle Beamten hatten Deutsch als Muttersprache, die neun Juristen konnten auch Latein. Sechs Beamte konnten Tschechisch, die Hälfte hatte allerdings nur Grundkenntnisse. Sieben Beamte beherrschten Französisch, vier Italienisch, wobei auch hier drei bzw. zwei nur mittelmäßige Kenntnisse angaben. Der Sekretär von Walberg soll außerdem die türkische Sprache beherrscht haben.[258]

Im Jahr 1772 gab es in der fürstlichen Zentralverwaltung mit dem seit mehr als zwei Jahrzehnten amtierenden Hofrat von Schaffer nur einen nobilitierten Beamten.[259] Sein Nachfolger als Kanzleichef war der vorher als Registrator tätige Joseph Zellermayer, sodass es – mit Ausnahme des Administrators Chorinsky, der aber kein Beamter im klassischen Sinne war – um 1780 nur bürgerliche Beamte gab.[260] In einer Besoldungsliste des Jahres 1785 scheinen mit Theobald Wallascheck von Walberg und Joseph von Löwenau wieder zwei Beamte mit Adelsprädikat auf, die in der Kanzleihierarchie an vierter und fünfter Position als Sekretäre angestellt waren. Beide absolvierten nicht den sonst meist üblichen Cursus Honorum, sondern waren Quereinsteiger. Walberg war zwar zu diesem Zeitpunkt bereits 13 Jahre in fürstlichen Diensten, er scheint im Jahr 1780 aber noch als Sekretär unter dem Extrapersonale im Besoldungsverzeichnis auf, dürfte also so etwas wie ein Privatsekretär gewesen sein.[261] Löwenau war erst im Jahr 1783 in fürstliche Dienste getreten. Beide machten schnell Karriere, im Jahr 1792 wurden sie zu Wirtschaftsräten befördert. Walberg wurde im Jahr 1808 selbst Hofrat.[262] Im Jahr 1786 wurde mit Franz von Haymerle wieder ein Mann mit einem Adelsprädikat Kanzleichef, er führte auch wieder den Titel «Hofrat». Haymerle war ebenfalls

---

[258] HAL H 61, Personal- und Besoldungsstand der hochfürstlich-liechtensteinischen Kanzlei 1785 (16. Dezember 1785).

[259] HAL H 61, Consignation Bestallungen und Besoldungen 1772.

[260] HAL H 1801, Consignation Besoldungen 1780. Zellermayer wurde nicht zum Hofrat ernannt. Vgl. S. 218.

[261] HAL H 61, Personal- und Besoldungsstand der hochfürstlich-liechtensteinischen Kanzlei 1785 (16. Dezember 1785). Vgl. WURZBACH, Biographisches Lexikon 52 245. Walberg (* 1750, † 1834) hat zunächst als Archivar begonnen und hat sich dabei so bewährt, dass ihn Fürst Franz Friedrich von Liechtenstein auf eine Deutschlandreise als Sekretär mitnahm.

[262] HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787–1847, Hofkanzlei. Löwenau blieb bis zur Pensionierung 1805 zweiter Wirtschaftsrat. Walberg wurde 1805 zweiter Hofrat, ein Amt das damals geschaffen wurde, 1808 wurde er erster Hofrat.

vorher nicht in der fürstlichen Verwaltung tätig, er stand aber bereits seit 1774 als Hofagent – heute würde man sagen Lobbyist – im fürstlichen Sold, eine Tätigkeit, die auch sein Vater mehr als dreißig Jahre ausgeübt hatte.[263]

Die Buchhaltung, deren Anfänge, wie oben geschildert,[264] in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückdatieren, wurde im Jahr 1722 mit Ausnahme der Registratur, die am früheren Standort Feldsberg verblieb, nach Butschowitz verlegt, wo sie, mit zwei kürzeren Unterbrechungen, bis 1924 angesiedelt war. Im Jahr 1787 wurde ein Teil der Buchhaltung (14 Beamte) nach Wien übersiedelt, elf Beamte verblieben in Butschowitz. Im Zuge der Rückkehr der gesamten Behörde nach Butschowitz im Jahr 1796 wurde nun auch die Registratur von Feldsberg dorthin überführt. Mit der Absicht, die Kanzlei und die Buchhaltung zu vereinen, wurde letztere mit Ausnahme der Registratur im Jahr 1809 erneut nach Wien transferiert. Aufgrund von Unterbringungsschwierigkeiten konnte der Plan nicht umgesetzt werden, sodass die Buchhaltung ab 1815 wieder nach Butschowitz transferiert wurde, wo sie dann verblieb.[265] Die Buchhalterei besorgte einerseits das übergeordnete Rechnungswesen, indem sie die Bücher der einzelnen Herrschaften zusammenführte, andrerseits war sie auch für die Revision, also die Kontrolle der Buchführung der einzelnen Ämter auf den Herrschaften, zuständig.[266] Die inhaltliche Prüfung der Wirtschaftsangelegenheiten oblag nicht der Buchhalterei.

Für die Revision mussten die rechnungsführenden Beamten auf den Herrschaften zu vorgeschriebener Zeit die Rechnungen bei der Buchhaltung abliefern. Da es hier offenbar immer wieder zu Verzögerungen kam, wurde angeordnet, dass ein säumiger Beamter auf eigene Unkosten inquiriert und dann je nach Nachlässigkeit mit einer Geldstrafe oder mit der Entlassung bestraft werden solle.[267] Aufgabe der Buchhalterei war es auch, beim Ausscheiden eines rechungsführenden Beamten aus einem Amt wegen Kündigung, Tod oder Versetzung die Rechnungen

---

[263] HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Bestallunsdekret (17. Dezember 1785).
[264] Vgl. S. 198.
[265] KRAETZL, Statistische Uebersicht 1891 21; STEKL, Österreichs Aristokratie im Vormärz 48.
[266] Vgl. HAL H 162, Instruktion des Oberbuchhalters Faber für die *münderen* Mitarbeiter der Buchhalterei (7. Juli 1751). Vgl. HIPFINGER, Edition.
[267] HAL H 163, Circular, dass Rechnungsbeamte die Rechnungen zeitgerecht bei der Buchhaltung abliefern müssen (12. Mai 1752). Die Monatzettel mussten binnen acht Tage nach Ablauf des Monats bei der Buchhalterei eingeschickt werden. HAL H 158, Wirtschaftsinstruktion (22. Juli 1733) Pkt. 2 Vgl. HIPFINGER, Edition.

vor der Amtsübergabe umfassend zu prüfen.[268] Im Jahr 1755 gab es beispielsweise 15 Amtsübergaben, bei denen 21 Bücher geprüft wurden.[269]

Die Buchhalterei hatte im Jahr 1747 14 Bedienstete,[270] durch das Anwachsen der Kontrollaufgaben stieg der Personalstand binnen 14 Jahren auf 20 an,[271] ein Wert, der dann bis ins frühe 20. Jahrhundert ungefähr konstant blieb.[272] Wie dieser Prozess der Ausdehnung der Verwaltungsaufgaben und damit verbunden des Personalaufwandes vor sich ging, soll an einem Beispiel geschildert werden, das auch gut die Praxis der Entscheidungsfindung innerhalb des Verwaltungsapparates zeigt.

Da man immer wieder feststelle, so ein Kanzleireskript, *wie schlecht die Beamten ihre Schuldigkeit beobachten und das hochfürstliche Interesse beförderten*, habe der Fürst resolviert, von Zeit zu Zeit einen Buchhalter zu einer Kontrolle (Inquisition), die auch eine inhaltliche Überprüfung der Wirtschaftsführung sowie eine Beurteilung der Amtsführung der Beamten umfassen sollte, auf die Herrschaften zu entsenden. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde der Chef der Buchhaltung von der Kanzlei beauftragt, ein Gutachten auszuarbeiten.[273] Der altgediente Raitrat Ferdinand Faber befand den Vorschlag für ausgezeichnet, vor allem weil die mit der inhaltlichen Kontrolle der Herrschaften befassten Oberhauptleute ebenso wie die früheren Inspektoren und Wirtschaftsräte bei der Inquisition der Herrschaften *meistens nur auf ihr eigenes Inte(eress)e gesehen, die Installations Taxen und Schmieralien* [Schmiergelder] *eingezogen, hingegen sich das herrschaftliche Interesse nicht allerdings beeyfert und die subordinierte ämter wenig oder gar nicht inquiriert* hätten. Wenn sich die Herrschaftsbeamten bei den Kontrolloren einmal *durch ergiebige schmiralien in credit gesetzt* hätten, würden sie die von der Buchhaltung ergangenen Anfragen entweder ganz missachten oder so nebulös beantworten, dass sich die Buchhalterei ohne die Vornahme einer Lokalprüfung keinen Einblick verschaffen könne. Dies habe aber mit den genannten Kontrollorganen zu Reibereien geführt, weil diese das als Eingriff in ihre Kompetenzen angesehen hätten, weshalb es besser sei, dass die Inquisition gleich von der Buchhaltung vorgenommen werde, zumal diese den Status einer jeden Herrschaft

---

[268] HAL H 163, Circular, dass ausgeschieden Rechnungsbeamte erst nach einer ordentlichen Übergabe abziehen dürfen (17. Mai 1752).
[269] HAL H 163, Verzeichnis der Übergaben der Wirtschaftsbeamten 1753–1806.
[270] HAL H 160, Besoldung Beamte Buchhalterei Butschowitz 1747.
[271] HAL H 61, Besoldung und Deputate Buchhalterei Butschowitz (8. Dezember 1761).
[272] Vgl. HAL H 61, Besoldungsstand Buchhalterei am 31. Jänner 1807: 22 Personen; KRAETZL, Güterbesitz (1903): 20 (inkl. einem Kanzleidiener).
[273] HAL H 164, Kanzleireskript an den Raitrat Faber wegen Kontrolle der Herrschaften durch einen Buchhalter (29. Oktober 1756).

genau kenne und bei Verdachtsmomenten, die bei der Rechnungsrevision auftauchen, gleich eine Inquisition in die Wege leiten könne.[274] Der Raitrat konzipierte auch gleich eine detaillierte Instruktion für den prüfenden Buchhalter, die von der Kanzlei mit zwei Ergänzungen ausgefertigt wurde.[275] Da aber nun zwei Arbeitskräfte – dem kontrollierenden Buchhalter wurde ein Schreiber beigestellt – für die tägliche Arbeit nicht mehr zur Verfügung standen, wurden dem Raitrat zwei Dienstposten für die Buchhalterei zugestanden, für die er selbst die Besetzungsvorschläge unterbreitete.[276]

Trotz des enormen Personalzuwachses war die Buchhalterei dem zunehmenden Arbeitsaufwand kaum gewachsen. Dem begegnete man, indem man den Druck auf die Mitarbeiter erhöhte. So wurden freiwerdende Dienstposten nicht mehr nach dem Prinzip der automatischen Vorrückung nach dem Anciennitätsprinzip besetzt, sondern nach der vom Raitrat zu beurteilenden Leistung, weil sich die Beamten im Wissen, dass sie ohnedies in die nächste Gehaltsstufe aufrücken würden, *nichts daraus gemacht* hätten, wann *Sie auch über Jahr und Tag bey gantzjährigen Rechnungen von einer Herrschaft zugebracht haben*. Da dem Raitrat aufgefallen sei, dass die Beamten im Falle seiner Anwesenheit so tun, als wären sie in die Arbeit vertieft, sobald er aber den Raum verlasse, würden sie sich absentieren oder sich die Zeit *mit Zeitung lesen, discuriren oder Particular-Correspondenz* vertreiben, ordnete er an, dass jeder Beamte bei seinem Schreibtisch eine Liste aufhängen müsse, in die alle getätigten Arbeiten des laufenden Jahres einzutragen seien. Um der fürstlichen Revisionsabteilung auch den göttlichen Beistand zu versichern, wurden außerdem alle Beamten dazu verpflichtet, täglich nach der Arbeit der Litanei in der Schlosskapelle beizuwohnen.[277]

Eine andere gängige Praxis, mit der man dem zunehmenden Arbeitsaufwand begegnete, war, dass man, ähnlich wie das besonders seit josephinischer Zeit in der staatlichen Verwaltung üblich war,[278] nur minimal oder gar nicht besoldete Praktikanten beschäftigte. Auf den Herrschaften des gundakerischen Majorats war es seit alters her üblich, dass *auf herrschaftliche Unkosten württschaftsjungen von*

---

[274] HAL H 163, Gutachten des Raitrates Faber bezüglich der Entsendung eines Buchhalters zur Kontrolle der Herrschaften (19. November 1756).

[275] HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756); HAL H 163, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (undatiertes Konzept); HAL H 163, Circular wegen der Kontrolle der Herrschaften durch einen Buchhalter (17. Dezember 1756).

[276] HAL H 163, Gutachten des Raitrates Faber bezüglich der Entsendung eines Buchhalters zur Kontrolle der Herrschaften (19. November 1756).

[277] HAL H 61, Schriftliche Anweisung des Raitrates an das Buchhaltereipersonal (28. Februar 1761). Die Abschaffung der automatischen Vorrückung wurde von der Kanzlei verordnet.

[278] HEINDL, Gehorsame Rebellen 166.

fürstl(ichen) Unterthanen und Officir-Kinder gehalten werden, umb das Württschaffts- und Raittungswesen gleich von Jugend auf zu practiciren und aus solchen mitler zeit zudem nachsezend gute officier zuderziglen.[279] Damit die Praktikanten einen Überblick über das Rechnungswesen und die Buchführung der einzelnen Herrschaftsämter bekommen, sollten sie, so eine Anordnung aus dem Jahr 1749, zunächst eine Zeit lang bei der Buchhalterei als Schreiber dienen, bevor sie zu einer Herrschaft versetzt werden.[280]

Da diese Praktikanten nach einiger Zeit in gewisser Weise einen gewohnheitsrechtlichen Anspruch auf eine ordentliche Stelle hatten, war man von Seiten der Kanzlei aber bestrebt, ihre Anzahl nicht zu groß werden zu lassen. Die Buchhalterei half sich aus, indem man die Söhne der dortigen Beamten nicht offiziell als Praktikanten anstellte, sondern ihnen *zu verhüttung des schädlichen Missiggangs in die Buchhalterey zu gehen* erlaubte, damit sie sich *im Rechnen und der rechtschreibungs-art [...] weiter zu ihrem Vorteil üben können und sich im angesicht ihrer Väter die Sitzsamkeit und den Fleiß in der Arbeit angewöhnen möchten*, was in der Praxis hieß, dass sie als Schreiber mit einem Lohn von 3 kr pro abgeschriebenen Bogen tätig waren.[281] Diese Gepflogenheit war zwar allgemein bekannt, sonst hätte der Raitrat dem Sohn des Buchhaltereirevidenten Kauseck kaum gestattet, eine Supplikation an die Kanzlei zu richten, in der er um einen täglichen Lohn von 15 kr ansuchte. Da dieser sich darin aber als Praktikant bezeichnete, befand man es bei der Kanzlei für nötig, klarzustellen, dass von einer Anstellung desselben nichts bekannt sei. Gleichzeitig ordnete man an, dass solche Praktikanten ohne Vorwissen des Fürsten nicht mehr aufgenommen werden dürften, weil man permanent in der Verlegenheit sei, dass Bewerbungen eingereicht würden, in denen die Bewerber mehrere Jahre Praktikantentätigkeit angeben und man diese nun, ohne dass sie in unterschiedlichen Bereichen Erfahrungen gesammelt hätten, in den Dienst aufnehmen solle, es aber unmöglich sei, alle Beamtensöhne, deren Väter noch im aktiven Dienst stehen, aufzunehmen.[282] Da der Raitrat die Mitarbeit der drei zu diesem Zeitpunkt bei der Kanzlei tätigen Beamtensöhne aber für erforderlich hielt, wurde gestattet, dass diese bis auf weiteres zu 3 kr pro Bogen für Schreibarbeiten

---

[279] HAL H 160, Bericht an den Fürsten wegen der Ausbildung des Offiziernachwuchses (12. Dezember 1744).

[280] HAL H 160, Schreiberfassion (26. März 1749).

[281] HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Schreiben des Raitrates Darzilek an die Kanzlei (7. Juli 1788). Vgl. HAL H 61, Buchhaltereistatus Butschowitz 1770, wo angemerkt ist, dass der Sohn des Raitrates *Darzilek die Buchhalterey schon durch etliche Jahre ohnentgeltlich [...] frequentiert.*

[282] HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Kanzleireskript an den Raitrat Darzilek (28. Juni 1788).

eingesetzt werden dürfen.[283] Für Ignaz Kauseck und seinen Sohn Anton hatte die Angelegenheit aber noch ein Nachspiel, das sehr gut die Mechanismen der Beamtendisziplinierung aufzeigt. Anton Kauseck hatte nämlich eine Behinderung, sein linker Fuß war *durch eine exculcation und üble curirung stark außgehäkelt [...], daß er nicht gerade gehen kan, sondern sehr hinken muß*.[284] Da es aber, so die Kanzlei, *S(einer) Duchlaucht nicht zuzumuthen, sich einen Kripel in dero diensten aufzulasten* und eigentlich der Vater für dessen Versorgung aufzukommen habe, dürfe der junge Kauseck nur mehr sechs bis acht Wochen in der Buchhaltung verbleiben. Der Vater solle den Sohn eine Profession erlernen lassen, die seinem Körper zuträglicher sei. Im Geheimen wurde dem Raitrat, der die Anordnung zu überbringen hatte, anvertraut, dass der Fürst für die Ausbildung des Jungen 30 bis 40 fl beisteuern würde, wenn zuvor ein anderes Problem gelöst sei. Der alte Kauseck hatte nämlich für die Ausbildung seines Sohnes kein Geld, weil er, obwohl ansonsten *ein vernünftiger Mann und geschickter Arbeiter*, allzu sehr der Leidenschaft des Lottospiels erlegen sei und in der Meinung, seine Verluste wieder einspielen zu müssen, immer weiter Einsätze tätige. Der Raitrat hatte angeboten, bei der örtlichen Lottoannahmestelle eine Sperre von Kauseck zu erwirken, die Kanzlei verbot ihm das Spielen bei höchster Ungnade des Fürsten und einer drohenden Entlassung.[285] Kauseck dürfte seine Probleme in den Griff bekommen haben, er stieg nämlich später zum Revidenten auf, bei seinem Sohn dürfte auch eine andere Lösung gefunden worden sein, er taucht nämlich zwischen 1791 und 1793 als Buchhaltereischreiber auf, wurde dann aber aus unbekanntem Grund entlassen.[286] Kein Entgegenkommen zeigte man hingegen gegenüber dem in der gleichen Zeit tätigen Buchhaltereischreiber Franz Pösch, dem man nahe legte, sich einen neuen Job zu suchen, weil *dessen Betragen [...] gar nicht anstandig* sei.[287]

Während der Administration durch Chorinsky waren die Aufgaben der Buchhalterei noch gestiegen, sie war damals die einzige Stelle, *welche die Wirtschaft zu leiten und zu kritisieren obhatte*, weil die Administration nur selten *eine Localisirungs- oder Wirtschaftsgebahrungs-Einsicht* unternahm und sich weitgehend auf

---

[283] HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Kanzleireskript an den Raitrat Darzilek (21. Juli 1788).

[284] HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Schreiben des Raitrates Darzilek an die Kanzlei (7. Juli 1788).

[285] HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Kanzleireskript an den Raitrat Darzilek (21. Juli 1788).

[286] HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787-1847, Hofkanzlei.

[287] HAL H 66, Personalakt Anton Kauseck, Kanzleireskript an den Raitrat Darzilek (21. Juli 1788). Er trat 1789 auch aus dem Dienst aus. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787-1847, Hofkanzlei.

rechtliche Entscheidungen, Postenbesetzungen und Gnadenerlässe beschränkte.[288] Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Aufgaben durch die Buchhaltung wurde im Nachhinein äußerst negativ bewertet, weil diese den Fokus nur auf die *mechanische Handhabung des Dreyfelder Wirtschafssystems* und auf *die Aufsicht der Wiesen- und Weingartenfechsungen nach der einmal hergebrachten Art* gerichtet habe. Da die Buchhaltereibeamten nur bei kommissionellen Untersuchungen auf die Herrschaften kamen, hätten sie kaum Kenntnisse in der Wirtschaftsführung besessen, *denn Leüte, die das Korn weder kennen, noch zu behandeln verstehen, vermögen wohl nicht die Wirtschaftsleitung zu vertretten*. So habe man sich auf die *Abwendung von Rechnungsunrichtigkeiten* konzentriert und *Abweichungen von der hergebrachten Ordnung* gerügt, *weswegen auch die hochfürstliche Wirtschaften, da die Einladung der Zeitumstände nicht benutzt werden durfte und man den Geist der Zeiten nicht anwenden konnte, in ihrem Uhrstand blieben, zu keinen Schwung gelangten, die Tallente der Wirtschaftsbeamten sich nicht entwiklten, diese vielmehr zu Evitierung der Ausstellungen streng und ängstlich die Grundsätze der dunklen Vorzeiten verfolgten. Das wesentliche, das die Hebung der Wirtschaften ist, wurde bei diesem Verfahren verfehlt.*[289]

Trotz diverser Maßnahmen, so hatte man den Buchhaltereibediensteten, die eigentlich zu peinlicher Gründlichkeit angehalten waren, im Jahr 1761 aufgetragen, sich nicht in Kleinigkeiten zu verzetteln,[290] bekam man die Überlastung der Buchhalterei kaum in den Griff. Im Jahr 1773 erließ der Administrator Chorinsky ein Regulativum zur Beschleunigung der Revisionsarbeit, in dem er unter anderem anordnete, dass *zum Exempl in denen Millichspeys Berechnungen oder sonst bey einem pro rata verrechneten Züns oder bey denen Besoldungen und Pensionen an dem Betrag pro rata eine Differenz um ein oder paar kreitzer, so mehr oder weniger verrechnet, oder daß das Schmalz und Khaß in denen Millichspeyß Berechnungen oder das Saltz für das Schaffviech in denen Leckscheinen nicht accurat auf die Seytl, Loth oder Viertl pfund, die Deputats oder Pensions-Rata, die Dröscher-Maß, Kastenschwendung oder Schrott und Kleiben und auch andere Viechfütterey Sorten auf die Maseln nicht netto ausgerechnet werden, so seynd diese und alle derley Differenzien besonders auch bey denen Weinfüllungen für die passierliche Kleinigkeiten zu halten, welche bei der Revision nicht zu attestieren, sondern ohne allen*

[288] HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. März 1807) Pkt. A.
[289] HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. März 1807) Pkte. A und B.
[290] HAL H 61, Schriftliche Anweisung des Raitrates an das Buchhaltereipersonal (28. Februar 1761).

Bedencken praeteriert werden können.[291] Die zugestandene Fehlertoleranz bzw. die anderen Anordnungen des Regulativums dürften die Lage kaum entschärft haben, die Buchhalterei hatte am Ende der Administration Chorinsky *enorme Rückstände, in die sie als eine isolierte Branche ohne Oberaufsicht verfallen* sei.[292] Nach der Administration verlegte man im Jahr 1787 einen Teil der Buchhaltung nach Wien, eine Reform scheiterte aber, so eine spätere Einschätzung, aufgrund der *Wahl des Vorstehers*.[293] Reformbemühungen waren aber durchaus vorhanden. Im Jahr 1790 prüfte Fürst Alois I. persönlich alle Rechungstermine eines Quartals. Dabei bewertete er die Arbeit jedes einzelnen Beamten und ordnete an, wie jeder in Zukunft einzusetzen sei, zumal einige Revidenten mit der Revision stark in Verzug waren, weil sie nebenbei mit anderen Aufgaben, wie der Korrespondenz, beschäftigt waren. Dem Raitrat wurde aufgetragen, dass er sich ausschließlich um die Revision der Waisengelder zu kümmern habe, weil dies der schwierigste Bereich sei.[294] Die Waisenkassen, die das Geldvermögen der Waisenkinder verwalteten bzw. veranlagten, sind kaum erforscht, angesichts der exorbitant hohen Summen, die hier angehäuft wurden, dürften sie aber für den lokalen Kreditmarkt sehr bedeutend gewesen sein. Im Jahr 1754 verwalteten die liechtensteinischen Herrschaften Waisengelder in der Höhe von 273 722 fl. Nachdem im Jahr 1755 eine Waisenamtsinstruktion erlassen wurde,[295] stieg der Betrag bis 1763 auf 519 808 fl.[296] Mit dem josephinischen Gesetzbuch wurde das Waisenwesen erstmals umfassend durch staatliche Normen geregelt,[297] auf die man umgehend mit Erläuterung zu deren praktischen Umsetzung beziehungsweise mit einer neuen Waisenordnung reagierte.[298]

---

[291] HAL H 164, Regulativum für die Buchhalterei zur Beschleunigung der Revisionsarbeit (28. April 1773).

[292] HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. Juli 1807) Pkt. B. Nach HAL H 168, Untertänigster Vortrag des Hofrates Haymerle über das Gutachten des Lundenburger Inspektors (16. April 1807) war die Buchhaltung nach der Chorinsky-Administration ganze 15 Jahre mit der Revision im Rückstand.

[293] HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. Juli 1807) Pkt. B. Der Vorsteher in dieser Zeit war der Oberbuchhalter Prause.

[294] HAL H 61, Anweisungen an die Buchhalterei von Fürst Alois I. (21. Juli 1790). Vgl. zu den Waisenkassen FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 50f.

[295] HAL H 164 Waisenamtsinstruktion (23. November 1755).

[296] HAL H 164, Extract Waisengelder 1754 und 1763.

[297] Josephinisches Gesetzbuch (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, 1. Jänner 1787) 5. Hauptstück: Von den Rechten der Waisen und Anderer, die ihre Geschäfte selbst nicht besorgen können, in: Justizgesetzsammlung, Joseph II. 2. Fortsetzung (1786), Nr. 591: Patent vom 1sten November 1787, 71-129, hier 111-129.

[298] HAL H 166, Anmerkungen über die Verwaltung des Waisenvermögens (9. Oktober 1787); HAL H 166, Waisenamtsinstruktion (7. September 1788).

Im Jahr 1793 forderte man die Buchhaltereibeamten mittels Kanzleireskript auf, ihre Einschätzung über das Funktionieren der Buchhaltung sowie Verbesserungsvorschläge abzugeben. Generell scheint die starke Einbindung der Beamten für die Reformen dieser Zeit charakteristisch zu sein.[299] Der Grundtenor war, dass *die dermalige Rechnung*[sführung] *sehr gut, nur etwas zu weitschichtig* sei,[300] allerdings wird auch deutlich, dass es große Rückstande bei der Revision gab. Aus dieser Befragung geht auch hervor, dass es, abgesehen von einer Instruktion für die minderen Buchhaltereibediensteten von 1751[301] und dem Regulativum von 1773,[302] bis dahin nie eine allgemeine Instruktion für die Buchhalterei gegeben hat, es wird auch die Meinung geäußert, dass eine solche aufgrund der Komplexität der Materie kaum Sinn mache, da die bei der Revision vorkommenden Fälle zu unterschiedlich seien, um sie in eine generelle Norm gießen zu können.[303] Die Aufforderung, dass die Beamten offen ihre Meinung kundtun sollten, förderte durchaus couragierte Vorschläge zu Tage. So regte der Revident Salzbauer an, die tägliche Arbeitszeit von acht auf sechs Stunden zu verkürzen, um die Gesundheit zu schonen.[304] Die meisten Beamten fügten der Beantwortung der im Reskript gestellten Fragen noch ein umfangreiches Gutachten mit ausführlichen Reformvorschlägen hinzu.[305] Die Selbsteinschätzung der Buchhaltereibeamten stand in einem krassen Widerspruch zur Außenperspektive, nach der die Buchhaltung in einem miserablen Zustand war. So sei *das ganze Personal* nach dem Umzug nach Wien *in Schulden verfallen*, sodass *seine Durchlaucht dasselbe Ihren Antlitz entziehen, nach Butschowitz zurückschieben und die Bezahlung der Schulden übernehmen musten*. Die gescheiterte Ansiedlung der Buchhaltung in Wien und deren Rückführung nach Butschowitz im Jahr 1796 habe jegliche weitere Reform gehemmt, und da es

[299] Vgl. die Vorbereitungen für die Einführung eines regulären Pensionssystems S. 209.

[300] HAL H 167, Beantwortung von Fragen zu einer Buchhaltungsreform durch Revident Anton Salzbauer (14. Juni 1793). Ähnlich antworteten auch die anderen Befragten. In HAL 167 finden sich eine Reihe weitere diesbezüglicher Akten zu weiteren Beamten.

[301] HAL H 162, Instruktion des Oberbuchhalters Faber für die *münderen* Mitarbeiter der Buchhalterei (7. Juli 1751) Vgl. HIPFINGER, Edition.

[302] HAL H 164, Regulativum für die Buchhalterei zur Beschleunigung der Revisionsarbeit (28. April 1773).

[303] HAL H 167, Beantwortung von Fragen zu einer Buchhaltungsreform durch Revident Anton Salzbauer (14. Juni 1793).

[304] HAL H 167, Beantwortung von Fragen zu einer Buchhaltungsreform durch Revident Anton Salzbauer (14. Juni 1793).

[305] Z. B. HAL H 167, Beantwortung von Fragen zu einer Buchhaltungsreform durch Akzessist Franz Joseph Karner (17. Juni 1793).

in der Buchhalterei *keinen tauglichen Kopf, der eine angemessene Reform vorzuschlagen fähig gewesen wäre*, gegeben habe, *so blieb es beym Alten*.[306]

Tabelle 3: Besoldung und ausgewählte Deputate der Beamten der Buchhalterei 1761

	Geld	Wein	Bier	Hechte	Karpfen	Holz	Weizen	Korn	Gesamt*
	fl	Fass	Eimer	Zentner		Klaft.	Metzen		fl
Raitrat	812	30	52	100	150	30	8	48	1191
Oberbuchhalter	512	30	40	100	150	30	5	52	849
Buchhalter [2]	350	6	42	25	100	15	6	40	531
Buchhalter	300	6	42	25	100	15	6	40	481
Buchhalter	300					15			314
Revident [2]	250		12			10	4	12	293
Oberbuchhalter-amtsadjunkt	250		12			10	4	12	295
Buchhaltereiad-junkt [4]	200		12			10	4	12	243
Oberbuchhalter-amtsschreiber	80		20				6	14	136
Oberbuchhalter-amtsschreiber	110		12			10	4	12	153
Buchhalterschrei-ber [4]	110		12			10	4	12	153
Schreiber u. Zimmerwärter	130		28	50	50	10	7	16	230

Quelle: HAL H 61, Besoldung und Deputate Buchhalterei Butschowitz (8. Dezember 1761). Gesamtbetrag ohne Kreuzer. In eckiger Klammer ist die Anzahl der Beamten angegeben.
* Preise: Fass Wein: 30 fl, Eimer Bier: 1 fl 15 kr, Zentner Hecht: 15 fl, Zentner Karpfen: 8 fl, Klafter Brennholz: 45 kr, Metzen Weizen: 1 fl 15 kr, Metzen Korn: 1 fl.

Die Besoldung der Buchhaltereibeamten setzte sich aus einer Geldbesoldung und einem Naturaldeputat zusammen.[307] Der Raitrat als Chef der Kanzlei hatte im Jahr 1761 eine Gesamtbesoldung von 1191 fl, die aus einer Geldbesoldung von 812 fl und Deputaten im Wert von 379 fl bestand. Es folgte der zweite

[306] HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. März 1807) Pkt. B.
[307] Zu den folgenden Zahlen vgl. Tab. 3.

Spitzenbeamte, der Oberbuchhalter, mit einer Besoldung von 849 fl (512 fl Geld und Deputate im Wert von 347 fl)[308]. Zur Besoldung der mittleren und unteren Beamten siehe Tabelle 3. Wenn man den Buchhalter Frantz, der fast überhaupt kein Deputat erhielt, außer Acht lässt, dann bewegte sich der Anteil der Deputate an der Gesamtbesoldung bei den höheren Beamten vom Buchhalter aufwärts zwischen 32 % (Raitrat) und 40 % (Oberbuchhalter). Bei den mittleren Beamten, den Revidenten und Adjunkten, machte der Anteil der Naturalbesoldung zwischen 15 % (Revident) und 18 % (Buchhaltereiadjunkt) aus, bei den Schreibern 28 %. Aus der Reihe fallen hier nur ein Oberberbuchhalteramtsschreiber, es handelt sich um den Sohn des Chefs, der eine geringere Geldbesoldung erhielt, weshalb bei ihm der Anteil der Naturalien 41 % ausmachte, und jener Schreiber, der gleichzeitig auch Zimmerwärter war und der aufgrund der Doppelfunktion ein etwas höheres Geldgehalt und eine wesentlich höhere Naturalbesoldung erhielt, die bei ihm 44 % der Gesamtbesoldung ausmachte.

Bei der Buchhalterei gab es ein relativ einheitliches Lohnschema, Beamte auf dem gleichen Posten erhielten in der Regel auch das gleiche Gehalt. Ausnahmen bildeteten nur die Abstufung bei den Buchhaltern, wobei hier besonders das geringere Gehalt des genannten Buchhalters Frantz auffällt, sowie die niedrigere Entlohnung des Sohns des Raitrates, des Oberbuchhaltereiamtsschreibers Faber. An Naturalien erhielten alle Beamten bis auf den Buchhalter Frantz Bier, Weizen, Korn und Kuchelspeise. Mit Ausnahme des Oberbuchhaltereiamtsschreibers Faber erhielten außerdem alle ein Unschlitt-[309] und ein Holzdeputat. Die höheren Beamten von den Buchhaltern aufwärts bezogen außerdem Wein, Schmalz, Salz, Hechte und Karpfen. Der Raitrat und der Oberbuchhalter hatten zusätzlich ein Haferdeputat.

Die Gehälter der mittleren und unteren Buchhaltereibeamten waren eher niedrig bemessen, zumal die Geldbesoldung nur selten an die Geldentwertung angepasst wurde. Bei der Naturalbesoldung wurden häufiger Anpassungen vorgenommen. Im Jahr 1756 machte der Raitrat einen Besoldungsvorschlag für zwei neu einzustellende Beamte, der über dem gebräuchlichen Besoldungschema bei den Deputaten lag, und beantragte gleichzeitig, dass die Naturaldeputate der *münderen Buchhaltereiy Verwandten, als Revidenten, Adjuncten und Schreiber, welche meistentheils verheürathet und mit Weib und Kindern bey dem allzugeringen*

[308] Bis 1761 war der Raitrat Faber gleichzeitg auch Oberbuchhalter. In dieser Zeit hatte er ein um 50 fl höheres Gehalt. HAL H 61, Besoldung und Deputate Buchhalterei Butschowitz (12. September 1759)

[309] Unschlitt (Talg) benötigte man für die Kerzenproduktion.

Gehalt fast ohnmöglich leben könnten, an das neue Schema angepasst werden.[310] Dem Ansuchen um Erhöhung der Deputate wurde auch entsprochen, da es sich bei dem neuen Lohnschema um das oben geschilderte aus dem Jahr 1761 handelt.[311] Bis 1773 wurden die Deputate erneut angehoben. Neben einer Erhöhung der bereits bestehenden Naturaldeputate erhielten nun alle Beamten Schmalz, Salz, Erbsen, Graupen, Wein und Karpfen, allerdings war dies teilweise ein Ausgleich für die starke Verringerung des Bierdeputats.[312] Die Geldbesoldung stieg bis 1773 nur leicht.[313] Zwischen 1761 und 1790 erhöhte sich die Geldbesoldung des Raitrates von 812 fl auf 829 fl (+ 2,1 %), jene der Buchhalter von 350 fl auf 412 fl (+ 17,7 %), jene der Revidenten von 250 fl auf 300 fl (+ 20 %) und jene der Adjunkten von 200 auf 265 (+ 32,5 %). In der gleichen Zeit stieg der Wert der Naturaldeputate beim Raitrat um 123,5 %, bei den Buchhaltern um 140,7 %, bei den Revidenten um 388,4 % und bei den Adjunkten um 411,6 %.[314] Mit einem Zuwachs von 40,7 % beim Raitrat, 59 % bei den Buchhaltern, 74 % bei den Revidenten und 99,6 % bei den Adjunkten fiel die Lohnerhöhung (Geld- und Naturalbesoldung zusammengerechnet) bei den unteren Chargen wesentlich höher aus als bei den Führungskräften. Im Jahr 1790 machte man einen Schnitt und wandelte besonders bei den höheren Beamten einen großen Teil der Naturaldeputate in Geldbesoldung um.[315] In der Folge kamen die Naturalbesoldungen bei jenem Teil der Buchhalterei, der im Jahr 1787 nach Wien transferiert wurde, überhaupt ab,[316] nur die in

---

310 HAL H 163, Gutachten des Raitrates Faber bezüglich der Entsendung eines Buchhalters zur Kontrolle der Herrschaften (19. November 1756).

311 Die Erhöhung umfasste vier Metzen Weizen, vier Metzen Korn, zwei Metzen Kuchelspeise und ein Fass Bier. Das Bierdeputat wurde bis 1761 noch einmal erhöht.

312 HAL H 61, Gehaltsconsignation (27. April 1773). Beim Raitrat fiel das Bierdeputat von 52 auf 15 Eimer, bei den Buchhaltern von 42 auf 12 Eimer und bei den unteren Beamten wurde es von 12 auf sechs Eimer halbiert.

313 Raitrat: 2 %, Buchhalter: 8 % bis 9 %, Revidenten und Adjunkten: 6 % bis 7,5 % und Schreiber: 18 %. HAL H 61, Gehaltsconsignation (27. April 1773).

314 Vgl. zu den folgenden Zahlen Tab. 4.

315 Die Gehälter blieben der Höhe nach aber gleich. HAL H 61, Verzeichnis Buchhaltereigehälter (15. März 1790). Beim Raitrat wurden 50,5 % in Geld umgewandelt, bei den Buchhaltern 35,9 %, bei den Revidenten 6,2 und bei den Adjunkten 11,4 %. Im Jahr 1807 waren beim Raitrat bereits 61,7 % der Deputate im Vergleich zu 1790 in Geld umgewandelt, bei den anderen blieb es etwa gleich.

316 HAL H 167, Summarischer Besoldungsstand 1791. Von der gesamten Lohnsumme der Buchhalterei von 23.794 fl sind nur mehr 1.830 fl (13 %) als Deputate ausgewiesen. Vgl. HAL H 168, Summarischer Besoldungsstand 1800, wo die Deputate allesamt der Butschowitzer Buchhalterei zugeordnet sind.

Butschowitz verbliebenen Beamten erhielten weiter Deputate in einem ähnlichen Ausmaß wie früher.[317]

Tabelle 4: Besoldung ausgewählter Buchhaltereibeamter nach Geld und Naturalien in den Jahren 1761, 1790 und 1807

			Raitrat*	Buchhalter	Revident	Adjunkt
1761	Gesamt	fl	1191	527	293	243
	Geld	fl	812	350	250	200
		in %	68,2	66,4	85,3	82,3
	Naturalien	fl	379	177	43	43
		in %	31,8	33,6	14,7	17,7
1790	Gesamt	fl	1676	838	510	485
	Geld	fl	829	412	300	265
		in %	49,5	49,2	58,8	54,6
	Naturalien	fl	847	426	210	220
		in fl	50,5	50,8	41,2	45,4
1807**	Gesamt	fl	1600	800	510	450
	Geld	fl	1276	527	315	255
		in %	79,7	65,9	61,8	56,7
	Naturalien	fl	324	273	195	195
		in %	20,3	34,1	38,2	43,3

Quellen: HAL H 61, Besoldung und Deputate Buchhalterei Butschowitz (8. Dezember 1761); HAL H 61, Verzeichnis Buchhaltereigehälter (15. März 1790); HAL H 61, Besoldungsstand (31. Jänner 1807). Geldbeträge sind ohne Kreuzer ausgewiesen. Bei unterschiedlicher Besoldung innerhalb einer Dienstgruppe wurde jeweils der höchstbesoldete Beamte herangezogen.

* Es handelt sich hier noch um das alte Besoldungsschema, bevor in diesem Jahr ein Teil der Naturalien in Geld umgewandelt wurde.

** Es handelt sich hier um das Besoldungsschema vor der Besoldungsreform 1807.

Nachdem die Buchhaltung 1796 wieder nach Butschowitz transferiert worden war, ist man auch wieder auf die gemischte Besoldung umgestiegen, was angesichts der inflationären Finanzpolitik des Staates ab den 1790er Jahren – die Koalitionskriege wurden durch eine gigantische Emission von Bancozetteln finan-

[317] Die Buchhalter in Butschowitz hatten nun ein Gesamtgehalt von 800 fl, davon waren 209 fl (26 %) Deputate, die Adjunkten und die Revidenten verdienten 500 fl, davon waren 191 fl (38 % Deputate). HAL H 61, Besoldungsstand Buchhaltereipersonal Butschowitz (12. Juli 1791).

ziert[318]– für die Beamten sicher kein Nachteil war. Im Jahr 1807 gab es eine erneute Besoldungsreform, mit der die Naturalien bis auf das Holzdeputat abgeschafft wurden.[319] Dies führte allerdings dazu, dass man in den folgenden Jahren die hohe Inflation mit Zulagen ausgleichen musste. Im Jahr 1811, dem Jahr des Staatsbankrottes, machten diese Zulagen bei allen Beamten bereits mehr als das Grundgehalt aus.[320] Die Akzidenzien der Buchhaltereibeamten sind mangels Quellen nicht genau zu spezifizieren, sie erhielten jedenfalls Akzidenzien aus den Waisenämtern, die allerdings im Jahr 1807 abgeschafft wurden, und für die Ausstellung von Raitscheinen. Außerdem wurde ihnen ein Quartier zur Verfügung gestellt.[321] Bei der Zuteilung der Quartiere wurde auf die familiäre Situation der Beamten Rücksicht genommen.[322]

Insgesamt dürfte das Gehalt der Buchhaltereibeamten für das Auskommen einer Familie sehr knapp bemessen gewesen sein. So hinterließ der Buchhalter Joseph Hoffmann seiner Frau und den vier Kindern als er im Jahr 1785 starb – er war am Ende seiner Karriere als dritter Buchhalter schon einer der höheren Beamten – gerade einmal ein Vermögen von 283 fl, davon nur 47 fl Bargeld.[323] Bei der eigenmächtigen Gehaltsaufbesserung legten die Buchhaltereibeamten durchaus eine gewisse Dreistigkeit an den Tag. So wurde dem Buchhaltereipersonal im Jahr

---

318 RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa 116-119.

319 Ab 1. Juli 1807 galt folgendes Besoldungsschema: Oberbuchhalter (neue Bezeichnung für den Chef): 1 800 fl + 144 fl in Holz; Registrator (ist hier auf der Position des früheren Oberbuchhalters gereiht): 1200 fl + in Holz im Wert von 96 fl; Raiträte (entsprechen den früheren Buchhaltern): 1200 fl + Holz im Wert von 96 fl; Raitoffiziere (entsprechen den früheren Revidenten): 900 fl oder 800 fl + Holz im Wert von 96 fl; Ingrossisten (entsprechen den früheren Adjunkten) 700 fl oder 600 fl + Holz im Wert von 72 fl. HAL H 61, Besoldungsstand Buchhaltung (1. Juli 1807).

320 Gehälter 1811: Oberbuchhalter: 1800 fl Grundgehalt, Zulagen: 2546 fl; Raiträte: 1200 fl oder 1100 fl Grundgehalt, Zulagen: 1253 fl oder 1193 fl; Registrator (wurde zurückgereiht): 900 fl Grundgehalt, Zulagen: 940 fl; Raitoffiziere: 900 fl oder 800 fl Grundgehalt, 940 fl oder 880 fl Zulagen; Ingrossisten 700 fl oder 650 fl Grundgehalt, 820 fl oder 790 fl Zulagen. HAL H 61, Besoldungsstand Buchhaltung (15. März 1811).

321 HAL H 61, Besoldungsstand Buchhaltung (15. März 1811).

322 Vgl. HAL H 68, Personalakt Johann Georg Neugebauer, Schreiben an die Kanzlei (18. April 1737) und Bescheid (24. Mai 1737). Da der Buchhalter Schiller nur eine Köchin bei sich im Haushalt hatte, musste er zwei Zimmer seiner 5-Zimmerwohnung (plus Vorhaus und Küche) an seinen Kollegen Neugebauer abgeben, da diesem seine ebenso große Wohnung zu klein war, weil er viele Kinder hatte und auch sein Schreiber bei ihm wohnte. Außerdem hatte er auch Akten zu Hause.

323 HAL H 65, Personalakt Joseph Hoffmann, Inventarschätzung (28. Juli 1785). Es ist hier der gesamte mobile Besitz verzeichnet: Schmuck, Geschirr, Kleidung, Bilder, Bücher, Waffen (insgesamt sieben Schusswaffen) etc. Unter den Büchern befanden sich auch einige, die Auskunft über seinen Bildungsstand geben: MARTINI, De Lege Naturali; HEINECCIUS, Elementa juris civilis, eine lateinische Phraseologie und eine französische Grammatik.

1787 zum wiederholten Mal verboten, dass es *Victualien und sonstige Hauß-Bedürfnisse* von den Herrschaftsämtern *auf Borg abnehme und da sie am Ende zur Bezahlung angewisen werden, S(eine) Durchlaucht um Nachsichten behelligen.*[324]

Obwohl sie nicht unmittelbar zu den Verwaltungsorganen gehörten, soll auch das Aufgabenspektrum der fürstlichen Anwälte umrissen werden, weil diese auf den liechtensteinischen Herrschaften ungewöhnlich stark in die Rechtsprechung involviert waren. Es ist eine vom mährischen Anwalt und Landesadvokaten Anton Franz Hubatschek ausgearbeitete Justizinstruktion[325] für die mährischen Herrschaften überliefert, bei der allerdings unsicher ist, ob sie ausgefertigt wurde.[326] Es soll hier trotzdem darauf eingegangen werden, weil sie, auch wenn sie keine Rechtskraft erlangt haben sollte, wohl im Wesentlichen die geltenden Bestimmungen enthält, da es sich bei Instruktionen in der Regel um konservative Rechtstexte handelt, die zwar bestehende Normen erweiterten, veränderten oder verdichteten, aber kaum völlige Brüche vollzogen.[327] Zum Vergleich wird auch auf die diesbezüglichen Bestimmungen in der Instruktion für die Oberhauptleute aus dem Jahr 1744, die jedenfalls Rechtskraft erlangt hatte, eingegangen.

Die Justizinstruktion, die sich an die Herrschaftsvorsteher richtet, ist in vier Bereiche gegliedert: der erste Teil behandelt das Zivilprozessrecht in Streitsachen, der zweite das hochgerichtliche Strafprozessrecht, der dritte die Angelegenheiten in Publicis und der vierte jene in Dominicalibus. Materiellrechtliche Bestimmungen kommen nicht vor. Die Justizinstruktion unterteilt die Zuständigkeit für das zivilgerichtliche Verfahren nach dem Streitwert. Für Klagen mit einem Streitwert von unter 150 fl waren die Herrschaftsämter zuständig, die die Parteien zu einem Vergleich drängen sollten, da sich die ärmeren Leute die Prozesskosten nicht leis-

---

[324] HAL H 2014, Verbot der Abgabe von Viktualien an Buchhaltereibeamte ohne unmittelbare Bezahlung (6. April 1787).

[325] Der Text hat keine Eigenbezeichnung, als Regelungsmaterie sind alle auf den fürstlichen Herrschaften in Mähren anfallenden Angelegenheiten «*in Jurisdictionalibus, Civilibus, Criminalibus, Publicis ac Dominicalibus*» angeführt. Im folgenden wird der Begriff «Justizinstruktion» verwendet.

[326] HAL H 162, Justizinstruktion (1. Jänner 1749). Dafür, dass sie in dieser Form nicht ausgefertigt wurde, spricht, dass alle 13 vom fürstlichen Anwalt in Brünn für die mährischen Herrschaften vorbereiten (und auch datieren) Exemplare unausgefertigt im Archiv überliefert sind. Vgl. auch die Vorarbeiten des fürstlichen Anwalts: HAL H 162, Modus et Cynosura (vor 1749). In HAL H 162 Brief des mährischen Anwalts an den Fürsten (20. April 1749) ist erwähnt, dass der Anwalt *solche mundirte 13 exemplaria zu dero gnädigster unterschrifft hiebeyliegend in unterthänigkeit* eingesendet hat.

[327] Vgl. BRAKENSIEK, Einige komentierende Bemerkungen 437; HIPFINGER, Instruktionen 226.

ten könnten und diese nicht selten den Streitwert übersteigen würden.[328] Falls sich die Parteien trotzdem zu einem Prozess entschließen sollten, seien sie anzuweisen, von einem *fähigen schriften-steller* eine Klage verfassen zu lassen, die vom Herrschaftsamt mit einem Bericht an den Anwalt übermittelt werden sollte. Nachdem dieser die Klageschrift bewilligt, beziehungsweise einen summarischen Prozess angeordnet habe, seien die Parteien nach einem genau festgelegten Prozedere mittels der vom Anwalt ausgestellten Bescheide zum Prozess vorzuladen. Die Herrschaftsämter sollten die *summarische untersuch- und verhandlung vom mund in die Feeder* nach einem festgelegten Schema protokollieren und dieses Amtsprotokoll dem Anwalt übermitteln. Der Anwalt sollte dann ein Rechtsgutachten verfassen und nach Entscheid des Fürsten die Publikation des Urteils durch das Herrschaftsamt anordnen. In Streitsachen mit einem Streitwert über 150 fl sollte die Klageschrift, die von einem *in Mähren habilitirten Advocaten* verfasst sein musste, direkt beim Anwalt eingereicht werden. Außerdem regelte die Justizinstruktion auch das Appellations- und das Zwangsvollstreckungsverfahren.[329]

Auch die Instruktion für die Oberhauptleute aus dem Jahr 1744 kannte bereits zwei unterschiedliche Zivilverfahren, allerdings war hier kein genau definierter Streitwert maßgebend, sondern *geringere, gemeiniglich nur zwischen denen Bauern selbsten vorkommende Klagen* sollten durch das Herrschaftsamt verhandelt und entschieden werden, wobei jedenfalls ein Protokoll zu führen und in strittigen Fällen ein Gutachten des Anwalts einzuholen war, während bei *jenen causis, welche doch etwas merckliches anbetreffen,* das Herrschaftsamt den Prozess zu führen hatte, das *dißfalls geführte Prothocollum* war aber dem fürstl(ichen) anwald ad decidendum einzuschicken. Dem Anwalt wurde *die ad causae Decisionem erforderl(iche) obrigkeitl(iche) Juristictionem hiemit ein für allemahl delegiert.*[330] Der Anwalt dürfte aber auch in die Prozesse zwischen den Bauern regelmäßig eingebunden gewesen sein, da die Präambel der Justizinstruktion für die stärkere Verlagerung der Prozessführung hin zum Anwalt den Wegfall der *diesfältigen Vormahlen Rechts-Belehrung-Schreibereyen* anführt, wodurch die Prozesse *um so schleiniger und leichter, als es mit dem bishörigen hien und herschreiben und correspondieren mit vielen zeitverlust gebräuchig gewesen,* abge-

[328] Zur Schlichtung von Streitigkeiten im Vergleichswege vgl. WINKELBAUER, Die friedliche Streitbeilegung als Maxime der grundherrlichen Zivil- und Niedergerichtsbarkeit 190-194; DERS., «Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen» 140-142.

[329] HAL H 162, Justizinstruktion (1. Jänner 1749), Erste abtheilung: Von dem fürstlichen Jurisdictionali civili.

[330] HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkte. 2 und 3.

handelt werden könnten.[331] Die Prozessform, die in beiden Quellen, wenngleich in unterschiedlicher Ausprägung, zu Tage tritt, ist der auf dem kanonisch-römischen Zivilprozess aufbauende und bei den höheren Gerichten ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts übliche Gemeine Zivilprozess,[332] der für alle österreichischen und böhmischen Länder erst mit der Allgemeinen Gerichtsordnung 1781 verbindlich eingeführt wurde.[333] Eine Ausnahme bildet die noch der traditionellen Prozessführung entsprechende Regelung in der Oberhauptleuteinstruktion, wonach Streitigkeiten zwischen Bauern nach *dem bisherigen Herkommen,* also im Rahmen eines mündlich geführten Prozesses, *von dem Amt [...] zu entscheiden* seien.[334] Kennzeichnend für den Gemeinen Zivilprozess waren ein nichtöffentliches und schriftlichtes Verfahren und das System der Beweistrennung, das heißt, dass die Beweisaufnahme nicht durch den erkennenden Richter vorgenommen wurde.[335] Durch die quasirichterliche Stellung des fürstlichen Anwalts, der als Landesadvokat zweifellos ein gelehrter Jurist war,[336] dürfte auch die Rechtsprechung vom römisch-gemeinen Zivilrecht beeinflusst gewesen sein. Die Konstruktion mit einem Anwalt, der wie im vorliegenden Fall nicht nur der Schöpfer einer «internen» Prozessordnung, sondern auch Richter im Zivilprozess war, dürfte ein Spezifikum des großen liechtensteinischen Herrschaftskomplexes gewesen sein. Allgemein wurde auf der Ebene der Patrimonialgerichtsbarkeit das römische Recht bis Mitte des 18. Jahrhunderts kaum rezipiert,[337] was wohl daran lag, dass kein

---

[331] HAL H 162, Justizinstruktion (1. Jänner 1749), Erste abtheilung: Von dem fürstlichen Jurisdictionali civili.

[332] HOKE, Rechtsgeschichte 439-442. Der Gemeine Zivilprozess wies Merkmale des auf römisch-rechtlichen Grundsätzen basierenden Kameralprozess und dem auf dem einheimischen Verfahrensrecht basierenden sächsischen Prozess auf. Vgl. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte 97-100.

[333] Allgemeine Gerichtsordnung (1. Mai 1781), in: Justizgesetzsammlung, Joseph II. (1780–1784), Nr. 13: Patent vom 1sten May 1781, 6-78. Grundlegend LOSCHELDER, Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung. Teilweise ein Vorläufer war die Prozessordnung für Böhmen von 1753. Siehe MASCHEK VON MAASBURG, Proceß=Ordnung für Böhmen.

[334] HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 2. Dass der Prozess an sich mündlich geführt wurde, geht daraus hervor, dass die Verfassung eines Protokolles extra angeordnet werden musste.

[335] HOKE, Rechtsgeschichte 441. Die Justizinstruktion geht beim Grundsatz des schriftlichen Verfahrens sogar über die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung hinaus, die Ausnahmen von schriftlichen Verfahren vorsieht, so für das Verfahren auf dem Lande. Vgl. Allgemeine Gerichtsordnung (1. Mai 1781) § 15. Vgl. KOCHER, Zum Wechselspiel von Rechtsordnung und Sozialordnung 387.

[336] Vgl. folgendes Gutachten: HAL H 162, Modus et Cynosura (vor 1749). Im Jahr 1755 wurde der Nachweis eines juridischen Universitätsabschluss zur Voraussetzung für die Zulassung zum Advokaten vorgeschrieben Vgl. Theresianisches Gesetzbuch 3, Nr. 391, Verordnung (4. April 1755).

[337] Vgl. WINKELBAUER, «Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen» 134.

juristisch geschultes Personal zur Verfügung stand. Dies änderte sich erst, als 1787 staatlicherseits für die mit der Gerichtsbarkeit betrauten Herrschaftsbeamten eine Prüfung beim Appellationsgericht vorgeschrieben und somit das Amt des Justiziars eingeführt wurde.[338] In zivilrechtliche Angelegenheiten außer Streitsachen, wie die Führung des Grundbuches, die Waisenangelegenheiten oder die Verlassenschaftsabhandlungen, war der fürstliche Anwalt in der Regel nicht involviert. Eine Ausnahme bildeten hier nur Konkursfälle, bei denen sich die Herrschaftsvorsteher an den Anwalt zu wenden hatten, der die Vorgehensweise bestimmte.[339]

In den Strafprozess war der fürstliche Anwalt nur bei der Halsgerichtsbarkeit eingebunden, also bei der Ahndung jener Verbrechen, die mit dem Tod oder schweren Leibesstrafen bedroht waren.[340] Die Justizordnung sah vor, dass ein hochgerichtliches Urteil einer *Obrigkeit(lichen) ratification* bedürfe, weshalb der Landgerichtsverwalter und die Beisitzer[341] einen Bericht über den Prozess an den Anwalt zur *gutacht(erlichen) weiter Beförderung zu dirigieren* hatten. Falls das Halsgericht *eine rechtliche Belehrung nöthig haben* sollte, sei diese beim Anwalt einzuholen, der entweder selbst entscheide oder den Fall an die königliche Appellationskammer in Prag weiterleite. In *dubiis arduis* solle sich das Halsgericht – wie dies auch die Halsgerichtsordnung Kaiser Josephs I. für die böhmischen Länder vorsah[342] – gleich selbst an die Appellationskammer zur Einholung einer Rechtsbelehrung wenden. Die Einbindung des Anwalts könnte eine Neuerung der Justizinstruktion sein, da die Herrschaftsämter angewiesen wurden, dass sie den Anwalt genau über die Landgerichtsbezirke und die jeweils handelnden Personen ins Bild setzen sollten, damit dieser gut informiert sei, wenn *in derley sachen etwas an die halßgerichte zu expedieren kommt.*[343] Im Jahr 1765 wurde die Kriminalgerichtsbarkeit in Böhmen von den mehr als 380 bestehenden dominikalen und städtischen Halsgerichten auf 29 Magistrate, bei denen es sich mit wenigen

---

[338] Josephinische Gesetzessammlung 1 43f., Hofdekret vom 22. Jänner 1787. Siehe auch ebd. 15 11-15, Hofdekret der obersten Justizstelle vom 21. August 1788. Vgl. BEIDTEL, Österreichische Staatsverwaltung I 358.

[339] HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 17.

[340] Zur Abgrenzung der Halsgerichtsbarkeit siehe Pánek, Halsgerichtsbarkeit 95-97. Vgl. allgemein zur Landgerichtsobrigkeit FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 137-146.

[341] Die josephinische Halsgerichtsordnung sah neben dem Landgerichtsverwalter mindestens neun Beisitzer vor. Halsgerichtsordnung Kaiser Josephs I. 1707 Art. 2 § 3.

[342] Halsgerichtsordnung Kaiser Josephs I. 1707 Art. 14 § 1.

[343] HAL H 162, Justizinstruktion (1. Jänner 1749), *Anderte Abtheilung: Von dem Fürstl(ichen) Jurisdictionali Criminali*. Auf den schwarzenbergischen Herrschaften in Südböhmen war in der Kommunikation zwischen Obrigkeit und Appellationsgericht ebenfalls ein «fürstlicher Rechtsbestellter zu Prag» zwischengeschaltet.Vgl. HIML, Die armben Leüte 100-102.

Ausnahmen um königliche Kreisstädte handelte, übertragen.[344] Da die Anzahl der Halsgerichte in Mähren bereits im Jahr 1752 verringert wurde,[345] fiel dieser Bereich aus dem Bereich der herrschaftlichen Verwaltung weg. In den beiden anderen von der Justizinstruktion tangierten Bereichen, den öffentlichen und den herrschaftlichen Angelegenheit, waren die Anwälte in erster Linie juristische Berater, die bei ersteren in wichtigeren Sachen allerdings eingeschaltet werden mussten.[346] Es gab je einen Anwalt für Böhmen, Mähren, Schlesien und Österreich, deren Besoldung sich nach dem Arbeitsanfall in den jeweiligen Ländern richtete. Im Jahr 1772 erhielt der mährische Anwalt 1542 fl, jener in Böhmen 775 fl, wobei jeweils das Gehalt eines Schreibbuben eingerechnet war. Dem mährischen Anwalt war ausserdem ein Kanzlist beigestellt, der eine eigene Besoldung von 200 fl erhielt. Der schlesische Anwalt, der nicht von der Hauptkasse sondern vom Jägerndorfer Rentamt bezahlt wurde, erhielt 350 fl. Die Besoldung des österreichischen Anwalts belief sich auf 600 fl, wozu noch 100 fl für seine Tätigkeit als Lehenpropst hinzukamen. Die Besoldung versteht sich jeweils als Fixbesoldung, sie war also nicht vom tatsächlichen Geschäftsanfall eines Jahres abhängig.[347]

3.2 Gutsherrschaft

Im Laufe des 17. Jahrhunderts hatte sich nach vorherrschender Meinung in den böhmischen Ländern der Herrschaftstypus der Gutsherrschaft durchgesetzt.[348]

---

[344] Die Halsgerichte wurden auf 24 zusammengelegt, die vier Prager Magistrate und die Stadt Eger behielten den Blutbann. Theresianisches Gesetzbuch 4, Nr. 810, Patent für Böhmen den 19. Augusti 1765 (am Anfang ist das Stück auf den 22. Juli 1765 datiert). Siehe MASCHEK VON MAASBURG, Organisirung 1-33, 93-116. Vgl. DOMIN-PETRUSHEVECZ, Neuere österreichische Rechtsgeschichte 38-40.

[345] Die über 200 Halsgerichte in Mähren wurden bereits 1729 bedeutend reduziert. Mit einem Hofreskript vom 18. November 1752 wurde die Halsgerichtsbarkeit den königlichen und 26 Munizipialstädten übertragen. Siehe MASCHEK VON MAASBURG, Organisirung 7 insbes. Fn. 14.

[346] HAL H 162, Justizinstruktion (1. Jänner 1749), Dritte Abtheilung: De Publicis, Vierte abtheilung: De Dominicalibus.

[347] HAL H 61, Consignation Bestallungen und Besoldungen 1772; HAL H 61, Consignation Bestallungen und Besoldungen 1773. Vgl. HAL H 162, Justizinstruktion (1. Jänner 1749), nach der dem mährischen Anwalt ein *Justiz Secretary* und ein *fürstl(icher) Cantzellist* beigestellt wurden.

[348] Der Begriff der «Gutsherrschaft» hat kein tschechisches Äquivalent, im Tschechischen werden Betriebe, bei denen die Einnahmen des herrschaftlichen Eigenbetriebes gegenüber den Feudalabgaben überwogen, als «režijní velkostatek» (in etwa «Regie-Großgrundbesitz») bezeichnet, während die im Deutschen als Grundherrschaft titulierte Wirtschaftsform, bei der die Abgaben der Untertanen ein größeres Gewicht hatten als der herrschaftliche Eigenbetrieb, als

Die Diskussion um die Definition des Begriffs[349] bzw. die Frage, inwieweit die Wirtschaftsform der böhmischen Länder überhaupt dem am ostelbischen Modell entwickelten Typus der Gutsherrschaft entsprach, wird in der Forschung durchaus kontrovers geführt.[350] Es besteht eine gewisse Übereinstimmung, dass folgende Merkmale strukturbildend für den Typus der Gutsherrschaft waren: eine ausgeprägte Konzentration von Grundbesitz, die territoriale Geschlossenheit des Herrschaftsgebietes, ein starker Ausbau der Eigenwirtschaft und damit verbunden die umfangreiche Einziehung von Bauerngütern und deren Umwandlung in Dominikalland, die Arbeitsleistung wird durch Frondienste der Untertanen geleistet sowie die Neuinterpretation und Ausdehnung der Herrschaftsrechte.[351] Jan Peters hat in seiner ausführlichen Definition die vornehmlich sozioökonomisch geprägten Sichtweisen um die soziokulturelle Dimension erweitert: «Gutsherrschaften sind spätfeudale Ausprägungen von Grundherrschaft in Gestalt ländlicher Kleingesellschaften mit hochaggregiertem Herrschaftsanspruch. Ökonomische Modernisierungsschübe verbleiben in einem Gesamtsystem feudaler und gewaltgeneigter Bindungen, geprägt durch den Widerspruch zwischen bäuerlichem Selbstbestimmungswillen und dem gutsherrlichen Verfügungsanspruch auf unfreie Fron- und

---

«rentovní velkostatek» (in etwa «Renten-Großgrundbesitz») bezeichnet werden. Siehe KOSTLÁN, Wandlungen 114, Fn. 6. Vgl. HIML, Die armben Leüte 25f, der die unreflektierte Verwendung der Begriffe durch tschechische Historiker kritisiert.

349 Die umfangreiche Literatur zur Gutsherrschaft soll hier nur in Auswahl wiedergegeben werden: eine prägnante Zusammenfassung der Thematik bei MÜNCH, Gutsherrschaft 1198-1204. Einen Überblick über den neueren Forschungstand aus einer mikrohistorischen Perspektive bietet PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte und kein Ende 53-80; vgl. auch DERS., Gutsherrschaftsgeschichte in historisch-anthropologischer Perspektive 7-21. Für einen überregionalen Vergleich siehe die Beiträge in DERS., (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften. Zur Forschungsgeschichte siehe BLICKLE, Agrargeschichte 25-29. Das Verhältnis zum Typus der Grundherrschaft und die Forschungskonzepte zusammenfassend bei HOLENSTEIN, Bauern 27-39, 81-92. Besonders intensiv hat sich die Geschichtsforschung der ehemaligen DDR mit den strukturellen Fragen der Gutsherrschaft beschäftigt: HARNISCH, Gutsherrschaft 189-240 sowie DERS., Probleme 251-274.

350 In Auswahl: eine eher traditionelle Sichtweise zur Gutsherrschaft in den böhmischen Ländern und eine umfangreiche Bibliografie der tschechischsprachigen Literatur bietet MAUR, Gutsherrschaft. Ähnlich KOSTLÁN, Wandlungen. Die jüngere wirtschaftsgeschichtlich orientierte Forschung differenziert zwar, stellt die Zuordnung der böhmischen Länder zum Bereich der Gutsherrschaft bzw. den Begriff an sich aber kaum in Frage. Vgl. die Fallstudien in CERMAN, ZEITLHOFER (Hg.), Soziale Strukturen 15-110. Eine gegenteilige Position vertreten ŠPIESZ, Agrarentwicklungen 222-237, der die böhmischen Länder zum Gebiet der Wirtschaftsherrschaft (vgl. Fn. 371) zählt, und KAAK, Gutsherrschaft 415-418, der die böhmischen Länder als Übergangsgebiet sieht.

351 Nach VALENTINITSCH, Gutsherrschaftliche Bestrebungen 283f. Die Merkmale von Gutsherrschaftsgesellschaften mit dem Fokus auf den ostelbischen Raum zusammenfassend bei PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte und kein Ende 61-74. Vgl. HOLENSTEIN, Bauern 28-30.

halbfreie Lohnarbeit. Dergestalt spannungsgeladene Wirtschafts-, Lebens- und Kulturformen sind von besonderer mentaler Prägekraft und bedingen eine spezifische Abwehr- und Selbstbestimmungskultur der Abhängigen, die verdeckte Formen bevorzugt. Gutsherrschaft ist also als Variante von Herrenmacht über Abhängige via Bodeneigentum anderen Varianten dergestalt vermittelter Macht wesensgleich. Zu ihren Besonderheiten gehört ein höheres Maß an Übermächtigung, das allerdings auch anderswo und in anderer Weise zum Ausdruck kommen kann.»[352]

Pavel Himl hat in seiner Studie über die Untertanen der südböhmischen Herrschaft Krumau darauf hingewiesen, dass sich die dichotomische Sichtweise, die die deutsche Geschichtsforschung anhand des Begriffspaares Grundherrschaft – Gutsherrschaft vorwiegend in Bezug auf deutsche Territorien entwickelt hat, nicht ohne Probleme auf Ostmitteleuropa übertragen lasse, weil damit die Gefahr verbunden sei, dass die mit der «im deutschen Kontext vorsemantisierten Terminologie» verbundene Vorstellung über die Lebenswelt der Untertanen in die böhmischen Verhältnisse hineinprojiziert werde. Diese Problematik betreffe «nicht nur die historiographischen Begriffe, sondern auch die zeitgenössischen Bezeichnungen der bäuerlichen Stellung, der Besitz- und Rechtsverhältnisse auf dem Lande sowie der obrigkeitlichen Institutionen und Ämter, die nicht nur von Land zu Land, sondern auch von Region zu Region unterschiedlich waren».[353] Man wird allerdings darauf hinweisen können, dass diese Aussage ebenso auf die unterschiedlichen deutschen Territorien bzw. im Grunde genommen auf ganz Europa zutrifft, die Begriffe also letztendlich nur konstruierte Idealtypen darstellen, die in der Realität in regional unterschiedlichen Ausprägungen auftraten.[354] Die Kritik Himls ist vor dem Hintergrund einer nicht ganz unbegründeten generellen Skepsis der Mikrogeschichte gegenüber abstrahierenden Typologien zu sehen,[355] trotzdem

---

[352] PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte und kein Ende 75f.

[353] HIML, Die armben Leüte 1-34, insbesondere 25f, Zitat 26. Vgl. BLICKLE, Agrargeschichte 13.

[354] Dass die Gutsherrschaftsgebiete keine homogenen Bereiche waren, ist seit langem bekannt. Vgl. PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte in historisch anthropologischer Perspektive 3 sowie CERMAN, Untertanen 2f. Beispielhaft ZÜCKERT, Vielfalt 311-322, der auf die unterschiedlichen Lebensverhältnisse in benachbarten brandenburgischer Dörfer hinweist. Das Gebiet westlich der Elbe-Saale-Linie einschließlich Österreichs und Bayerns, das landläufig der Grundherrschaft zugeordnet wird, wies ebenfalls regional sehr unterschiedliche Formen der Grundherrschaft auf, so kann man allein für Deutschland fünf bis sieben unterschiedliche Grundformen festmachen. Vgl. TROSSBACH, Bauern 13-16 sowie HOLENSTEIN, Bauern 28-34. Zur Problematik einer europäischen Typologisierung siehe PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte und kein Ende 76-80.

[355] Zum schwierigen Verhältnis zwischen Mikro- und Makrogeschichte vgl. SCHLUMBOHM, Mikrogeschichte–Makrogeschichte 9-32, besonders 19 und 28-30.

wird der Begriff der Gutsherrschaft im Folgenden als Arbeitsbegriff verwendet, da – auch für die spezifische Situation in den böhmischen Ländern – bis dato keine überzeugenden Alternativen vorgeschlagen wurden, wobei – wie sich auch bei der Analyse einzelner liechtensteinischer Herrschaften zeigen wird – gegenüber einer allzu großzügigen Generalisierung tatsächlich Vorsicht geboten ist.[356]

Schon während der Agrarkonjunktur des 16. Jahrhunderts entwickelten sich viele Herrschaften in den böhmischen Ländern durch eine Vermehrung des Dominikallandes, durch eine Intensivierung der Land- und Teichwirtschaft und durch eine Kommerzialisierung der Dominien – besonders bedeutend war das Brauwesen – hin zu gutswirtschaftlichen Betrieben. Es gab in dieser Zeit auch schon Tendenzen zu einer Erhöhung der Frondienste, bis 1620 wurden die Dominien aber größtenteils durch Lohnarbeit bewirtschaftet. Der Arbeitskräftemangel während und nach dem Dreißigjährigen Krieg und im Besonderen die lange anhaltende Agrardepression in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts brachten einen grundsätzlichen Wandel. Da sich nunmehr aufgrund des Preisverfalls die Lohnarbeit ökonomisch nicht mehr rechnete, wurden auf vielen Herrschaften die Fronarbeitsverpflichtungen der Untertanen massiv erhöht.[357] Es wird geschätzt, dass die Robotforderungen in der zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts um 30 bis 40 mal höher waren als im 16. Jahrhundert.[358] Neben den überregional zu beobachtenden gesellschaftlichen Prozessen der Konfessionalisierung – also in den böhmischen Ländern der Gegenreformation nach der Schlacht am Weißen Berg – und der Sozialdisziplinierung[359] – das heißt des Versuches der Durchsetzung einer unter dem Begriff der «Policey» subsumierten, alle Lebensbereiche umfassenden, obrigkeitlichen Auffassung der gesellschaftlichen Ordnung – ging mit der drakonischen Ausweitung der Robotpflicht eine wesentliche Verschlechterung der sozialrechtlichen Lage der Untertanen hin zur Leibeigenschaft einher.[360] Ihren Ausdruck fand diese Entwicklung, deren rechtliche und politische Voraussetzungen allerdings

---

[356] Die naheliegende Erkenntnis, dass der Ausprägungsgrad der Gutsherrschaft im einzelnen sehr unterschiedlich sein konnte, ist durch diverse Fallstudien belegt. Vgl. z. B. PAZDEROVÁ, Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung 43-58, insbesondere 51-54.

[357] KLÍMA, Probleme 226f; MAUR, Gutsherrschaft 59-75, 193-195.

[358] JANOUŠEK, Historický vývoj 29-38, zitiert nach KOSTLÁN, Wandlungen 115. Nach KOČI, Untertänigkeitsverhältnisse 127 entsprach die Zahl der Frontage, die im 17. Jahrhundert wöchentlich abverlangt wurden, jener der jährlichen Frontage im 16. Jahrhundert.

[359] WINKELBAUER, Sozialdisziplinierung passim; DERS., Grundherrschaft, passim. Die Literatur zu den Paradigmen der Sozialdisziplinierung und der Konfessionalisierung ist kaum noch überschaubar, einen Überblick bietet HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte 35-37, insbesondere die Fn. 33, 35, 36. Das Konzept ist seit längerer Zeit auch intensiver Kritik ausgesetzt, siehe z. B. SCHMIDT, Sozialdisziplinierung 639-682.

[360] MAUR, Gutsherrschaft 77, 195-197; STARK, Ursprung und Aufstieg 66-68; Koči, Untertänigkeitsverhältnisse 122, zur Diskussion über den Begriff der Leibeigenschaft in der Historio-

schon in den Jahren vor 1620 geschaffen wurden,[361] in der Ausweitung der Erbuntertänigkeit und damit verbunden in der Einschränkung der Bewegungsfreiheit («Bindung an die Scholle») sowie in der Beschränkung der Rechtsfähigkeit. So mussten Eheschließungen, Schulbesuch oder das Erlernen eines Handwerks von der Herrschaft bewilligt werden.[362] Fürst Karl Eusebius brachte die diesbezüglich weitverbreitete Ansicht über die Stellung der Untertanen in seinem oben erwähnten «politischen Testament» prägnant auf den Punkt: *Zu keinen Handtwerckh noch zur Schreiberey und Studiren soll nie kein Bauernkind zugelassen werden, dann solche nur zur Feldarbeit gebohren und gezeuget seyn.*[363]

Der weitverbreitete Unmut über die massive Verschlechterung des Untertänigkeitsverhältnisses löste mehrfach regionalen bäuerlichen Widerstand aus, der schließlich in den böhmischen Bauernaufständen des Jahres 1680 kulminierte. Nach dem Bauernaufstand erließ Kaiser Leopold I. ein Robotpatent, mit dem erstmals von Seiten des Landesfürsten in das Verhältnis zwischen Obrigkeiten und Untertanen eingegriffen wurde. Das Patent, das 1712/13 auch auf Mähren ausgedehnt wurde, limitierte den Frondienst auf maximal drei Tage pro Woche, wobei die Ausnahmebestimmung, dass in Zeiten landwirtschaftlicher Arbeitsspitzen höhere Robotforderungen zulässig sind, den Grundherren breiten Interpretationsspielraum bot.[364] Als Ende des 17. Jahrhunderts die Konjunktur anzog, gingen die Großgrundbesitzer dazu über, den Gutsbesitz auszubauen und die Gutsherrschaft weiter zu intensivieren – vor allem um die damals einsetzenden umfangreichen Bauaktivitäten zu finanzieren –, womit die Robotforderungen erneut stiegen.[365] In diesem Zusammenhang wurden oben bereits die Bauernaufstände auf den liechtensteinischen Herrschaften Hohenstadt, Aussee, Eisenberg, Golden-

---

graphie 124-127. Beispielhaft für die liechtensteinischen Herrschaften Mährisch Trübau und Turnau KORKISCH, Der Bauernaufstand 175–210.

361 MAUR, Gutsherrschaft 59-66; DERS., Staat 41; Koči, Untertänigkeitsverhältnisse 123. Am Beispiel eines nordböhmischen Herrschaftskomplexes CERMAN, Gutsherrschaft 91-111.

362 WINKELBAUER, Ständefreiheit I 118f, insbesondere Fn. 444, in der auch die tschechischsprachige Literatur angeführt ist; MAUR, Gutsherrschaft 77-79, 100-121. Vgl. PETERKA, Rechtsgeschichte 168-170. Allgemein zur Leibeigenschaft: HENNING, Leibeigenschaft 1765-1769. Die Einschränkung der Eheschließung und der Berufs- bzw. Schulwahl beispielhaft für die Herrschaft Krumau bei HIML, Die armben Leüte 67-71.

363 HAL Hs. 462 pag. 71-93 zitiert nach WINKELBAUER, Ständefreiheit I 117 [bei Winkelbauer hat die Handschrift noch eine Signatur der Bibliothek im Schloss Vaduz, sie befindet sich aber mittlerweile im HAL]. Zu den durchaus divergierenden Ansichten der Obrigkeiten über die gesellschaftliche Stellung der Untertanen vgl. ebd. I 113-118.

364 WINKELBAUER, Ständefreiheit I 118-123, insbesondere Fn. 456, in der eine Auswahl der tschechischsprachigen Literatur angeführt ist. MAUR, Staat 42-44; Der Text des Robotpatents ist abgedruckt in FRANZ, Quellen 162-166.

365 MAUR, Gutsherrschaft 80f; STEKL, Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden 79-81.

stein und Mährisch Trübau wegen der starken Erhöhung der Robotforderungen unter Fürst Johann Adam I. genannt.[366]

Tabelle 5: Verteilung der Einkünfte der Herrschaften Butschowitz, Eisgrub und Lundenburg nach der Steuerrektifikation 1752

	Butschowitz		Eisgrub		Lundenburg	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Eigenwirtschaft[367]	10092 fl 57 kr 2 ⅞ d	56,37	3020 fl 42 kr ¾ d	25,02	14369 fl 10 kr 9/16 d	48,50
Zinsungen[368] 1. Klasse	2095 fl 31 kr	11,70	2501 fl 19 kr 2 ½ d	20,72	2223 fl 35 kr 1 d	7,50
Zinsungen [369] 2. Klasse	3066 fl 42 kr	17,12	3098 fl	25,67	5841 fl 19 kr	19,72
Zinsungen[370] 3. Klasse	821 fl 33 kr 1 d	4,59	2713 fl 15 kr	22,48	5099 fl 41 kr 3 d	17,21
Zinsungen gesamt	5983 fl 46 kr 1 d	33,42	8312 fl 34 kr 2 ½ d	68,86	13163 fl 36 kr	44,43
Ungemessene Zugrobot	1502 fl 16 kr	8,39	434 fl 40 kr	3,60	882 fl	2,98
Ungemessene Fußrobot	318 fl	1,78	271 fl 22 kr	2,25	1156 fl 45 kr	3,90
Gemessene Zugrobot	3 fl 12	0,02	0	0	33fl 12 kr	0,11
Gemessene Fußrobot	6 fl 40 kr	0,04	33 fl 22 kr	0,27	23 fl 20 kr	0,08
Robot Gesamt	1830 fl 8 kr	10,22	739 fl 24 kr	6,11	2095 fl 17 kr	7,07
Gesamt	17906 fl 51 kr 3 ⅞ d	100	12072 fl 40 kr 3 ¼ d	100	29929 fl 3 kr 9/16 d	100

Quelle: HAL Hs 141, Majoratsbuch 1756, Herrschaften Lundenburg, Butschowitz, Eisgrub.

366 KORKISCH, Der Bauernaufstand 164–274, insbesondere 210-248. Vgl. S. 186 und S. 199.

367 Erträge aus Äckern, Gärten, Hutweiden, Teichen, Wein (Weinwachs), Weinschank, Waldungen, Wiesen, (Wiesswachs), Bierverkauf.

368 Grund- oder Erbzins, Robotzins, Fluss- oder Bachzins, unterschiedliche Geldzinse, diverse Naturalabgaben (Weizen, Hafer, Hühner, Eier, Unschlitt). Die für die Steuerbemessung herangezogene Summe ist geringer, da nur zwei Drittel veranlagt wurde.

369 Teichzinse, Mühlzinse, unterschiedliche Bestandszinse. Die für die Steuerbemessung herangezogene Summe ist geringer, da nur die Hälfte veranlagt wurde.

370 Getreidezehent (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hierse), Weinzehent, Loslassungsgeld, Abfahrtgeld, Gebühren für Konsense und Verschreibungen, unterschiedliche Gefälle, Mautgelder.

Als eines der wichtigsten Unterscheidungsmerkmale zwischen der Grundherrschaft und der Gutsherrschaft sowie den regionalen Zwischenformen, wie der Wirtschaftsherrschaft im österreichischen Raum[371] wird die Verteilung der herrschaftlichen Einkünfte zwischen der Feudalrente und den Einnahmen aus der Eigenwirtschaft angesehen.[372] Es sollen nun im Folgenden exemplarisch die liechtensteinischen Herrschaften Butschowitz, Eisgrub und Lundenburg (inklusive des Gutes Landshut)[373] hinsichtlich ihrer Einkommensstruktur Mitte des 18. Jahrhunderts beleuchtet werden. Als Quelle dient die Steuerrektifikation für die Erstellung der theresianischen Dominikalfassion, die von der kaiserlich-königlichen Rektifikalhauptkommission für die untersuchten Herrschaften wohl im Jahr 1752 durchgeführt wurde.[374] Dabei wurden die Erträge der Herrschaften nach einem einheitlichen Schema erhoben, wobei Naturalerträge inklusive der Robot nach – sehr mäßigen – Einheitssätzen in Geld umgerechnet wurden.[375] Die Feudalabgaben (Zinsungen) wurden nach drei Klassen mit dem drei- bis sechsjährigen Durchschnitt ermittelt,[376] wobei die erste Klasse (Grund- oder Erbzins, Robotzins, Fluss- oder Bachzins, unterschiedliche Geldzinse, diverse Naturalabgaben) nur mit zwei Drittel und die zweite Klasse (Teichzinsen, Mühlzinsen, unterschiedliche Bestandszinsen) nur mit der Hälfte des Ertrages für die Steuer veranlagt wurden. Der Steuerfuß betrug ab 1753 22 2/3 % und ab 1755 25 %.[377]

Betrachtet man zunächst nur die Einkommensstruktur der untersuchten Herrschaften – was, wie sich zeigen wird, die Situation allerdings nur verkürzt

---

371 Der Typus der Wirtschaftsherrschaft wurde von Alfred HOFFMANN für die Verhältnisse in Oberösterreich eingeführt (HOFFMANN, Wirtschaftsgeschichte 1, 98f; DERS., Grundherrschaft als Unternehmen 294-306), er wird aber auch für Teile Niederösterreichs verwendet, wobei (besonders das östliche) Niederösterreich auch Merkmale aufwies, die Richtung Gutswirtschaft tendieren, vgl. KNITTLER, Zwischen Ost und West 191-217. Kennzeichnend für die Wirtschaftsherrschaft war, dass der Großteil der Nutzfläche bei den selbstständigen Bauern verblieb und die Grundherrschaften, bei gleichzeitigem Ausbau der gewerblichen Aktivitäten und der Ausdehnung der Zwangsabnahme herrschaftlicher Produkte, die Feudalabgaben massiv erhöhten, mit dem Ziel, einen «ökonomischen Verband» mit monopolisiertem Binnenmarkt zu schaffen. Die Robot spielte eine verhältnismäßig geringere Rolle bzw. wurde größtenteils in Geld abgelöst.

372 KNITTLER, Zwischen Ost und West 192f.

373 Wenn nicht anders angegeben, ist bei den folgenden Angaben das im Verband mit Lundenburg verwaltete Gut Landshut bei den Zahlen für Lundenburg inbegriffen.

374 HAL Hs. 141, Majoratsbuch 1756, Butschowitz, Eisgrub, Lundenburg; am Ende der Abschrift der einzelnen Herrschaften findet sich jeweils der Vermerk: *Ex commissione rectificatoria d. dominorum statuum marchionatus Moravia. Brunna die 23a Septembris 1752*.

375 HACKL, Gülteinlagen und Steuerfassionen 369-372; VON MENSI, Finanzgeschichte 49-51.

376 VON MENSI, Finanzgeschichte 51.

377 HAL Hs 141, Majoratsbuch 1756, einleitende Anmerkungen bei der Abschrift der jeweiligen Herrschaft. Ausführlich zum Steuerwesen in den böhmischen Ländern DICKSON, Finance and Government 211-242, hier 241.

wiedergibt[378] – wird deutlich, dass auch auf den verhältnismäßig großen liechtensteinischen Dominien nicht überall die Gutsherrschaft eingeführt wurde.[379] Während bei der Herrschaft Butschowitz der Anteil der Einkünfte aus der Eigenwirtschaft mit 56,4 % gegenüber der Feudalrente mit 33,4 % deutlich überwog und bei der Herrschaft Lundenburg mit 48,5 % zu 44,4 % ebenfalls, wenn auch weniger deutlich, der gutswirtschaftliche Charakter augenscheinlich ist, so zeigt sich bei der Herrschaft Eisgrub ein konträres Bild. Dort betrugen die Einkünfte aus der Eigenwirtschaft nur 25,02 %, gegenüber 68,86 % Renteneinkünften. Die Herrschaft Eisgrub entsprach damit eher dem Typus der niederösterreichischen Grundherrschaften, wo im Durchschnitt 28,4 % der grundherrschaftlichen Erträge aus der Eigenwirtschaft und 49,9 % aus herrschaftlichen Gefällen lukriert wurden.[380]

Der Anteil der Robot an den Gesamteinnahmen korrespondiert in etwa mit der relativen Bedeutung der Eigenwirtschaft, er machte in Butschowitz 10,2 %, in Lundenburg 7,1 % und in Eisgrub 6,1 % aus. Unterschieden wird zwischen gemessener und ungemessener Robot. Als gemessene Robot wurde eine jährlich gleichartige wiederkehrende Arbeitsverpflichtung bezeichnet, die nach Tätigkeit oder Umfang festgelegt war. Es gab drei verschiedene Bemessungsarten: entweder es war eine bestimmte in ihrem Umfang variable Dienstleistung vorgeschrieben, wie das Einbringen der Ernte, die naturgemäß von Jahr zu Jahr Schwankungen unterworfen war, womit auch die Robot variierte. Die zweite Möglichkeit war, dass eine jährlich gleichbleibende Tätigkeit, wie die Bestellung einer bestimmten Ackerfläche oder das Hacken einer bestimmten Menge Holzes fixiert war, somit der Zeitaufwand vom Arbeitseifer abhing. Die dritte Variante war die Bemessung nach Zeit, wobei die festgelegten Robottage ausdrücklich einer gewissen Tätigkeit, wie zum Beispiel dem Jagddienst, zugeordnet waren. Im Gegensatz dazu war bei der ungemessenen Robot nur der Zeitrahmen, in der Regel eine bestimmte Anzahl an Wochentagen, nicht aber die Tätigkeit bestimmt.[381]

Anlässlich einiger Bauernunruhen im Jahr 1716 reagierte der Staat am 22. Februar 1717[382] erneut mit der Erlassung eines Robotpatents, das sich aller-

---

[378] Vgl. S. 253–256.

[379] Zu den folgenden Zahlen vgl. Tab. 5.

[380] Eigene Berechnung nach den Tabellen bei BERTHOLD, Einkommensstruktur 204-226. Die Werte sind nicht eins zu eins vergleichbar, da in den Ländern unterschiedliche Klassifizierungschemata angewendet wurden. In der Berechnung für Niederösterreich wurden Mauten, Geld- und Naturalabgaben zum rentenwirtschaftlichen Anteil, Äcker Teiche, Gärten, Weingärten, Wälder, Teiche, Fischwässer, Gewerbebetriebe und Monopole zum eigenwirtschaftlichen Anteil gerechnet. Weiters machten in Niederösterreich Einkünfte aus Geldbeständen 3,2 %, die Robot 16,7 % und Sonstiges 1,9 % aus.

[381] SCHOPF, Landwirthschaft 2 333, §§ 841-842; GRÜNBERG, Bauernbefreiung 1 76f.

[382] In Mähren am 2. September 1717 publiziert.

dings inhaltlich eng an jenes von 1680 anlehnte. Die bedeutendste Neuerung war die Einführung eines Instanzenzuges bei Untertanenbeschwerden.[383] Beide Robotpatente zielten in erster Linie nicht auf eine Reform des Systems ab, sondern beabsichtigten nur eine Beschränkung gewisser Extreme, ansonsten bestätigten sie aber weitgehend die bestehenden Verhältnisse. Für die Bewusstseinsbildung der Untertanen waren sie aber insofern bedeutend, als sie vor Augen führten, dass die Verhältnisse nicht in Stein gemeißelt, sondern durch Intervention des Kaisers durchaus veränderbar waren.[384] Auch das Robotpatent vom 27. Jänner 1738[385] war bezüglich der Ausgestaltung der Robot nur wenig innovativ – am wichtigsten war die Festlegung der Arbeitszeit auf zwölf Stunden pro Tag (inklusive zwei Stunden Fütterungszeit) –, neu war allerdings, dass erstmals das fiskalische Interesse des Staates im Zusammenhang mit der Robot explizit formuliert wurde: die Obrigkeit habe darauf zu achten, dass sie «ihre Wirthschaft und die darzu erforderliche stäte Robott dergestalt anstelle, und eintheile, damit der Unterthan auch seine eigene Wirthschaft, als woraus er seine Praestanda Publica und Obrigkeitliche Schuldigkeiten fast alleinig erschwingen muß, beurbaren, und bestreiten möge, mithin nicht ausser Contributionsfähigen Stand, und ins Verderben komme».[386] In diesem Kontext sind auch die bei Nichtbeachtung des Patentes vorgesehenen scharfen Strafandrohungen gegen die Obrigkeiten und im Besonderen gegen die herrschaftlichen Beamten, «welche an denen meisten Beschwehrungen deren Unterthanen, wo nicht die vornemliche, wenigstens doch eine grosse Mit=Ursache zu seyn pflegen»,[387] zu sehen. Die Kreisämter sollten nun die Einhaltung des Patentes ex officio und nicht erst im Falle von Beschwerden überwachen,[388] eine Bestimmung, an deren praktischer Umsetzung allerdings Zweifel angebracht sind.[389]

Auf der Herrschaft Butschowitz mussten 59 Bauern drei Tage und 183 Bauern zwei Tage pro Woche ungemessene Zugrobot – gemeint ist jeweils mit einem Pferdegespann – verrichten, in Eisgrub waren 29 Bauern zur dreitägigen, 37 Bauern zur zweitägigen und 2 Bauern zu eintägiger Zugrobot verpflichtet, während in

---

383 WEINGARTEN, Codex 725-729, Nr. 745. Der Instanzenzug ist in § 1 normiert: zunächst hatten die Untertanen ihre Beschwerde bei der Obrigkeit vorzubringen. Falls binnen sechs Wochen die Obrigkeit nicht reagierte, konnte eine Beschwerde beim Kreisamt eingebracht werden, gegen dessen Entscheidung beide Parteien einen Rekurs bei der Statthalterei bzw. in letzter Instanz beim Kaiser einlegen konnten. Vgl. GRÜNBERG, Bauernbefreiung 2 13-19.

384 MAUR, Staat 42-44; KOČI, Unteränigkeitsverhältnisse 129.

385 Verneuertes Robott=Patent 1738. Der Text des Patentes ist abgedruckt bei LEINER, Darstellung aller Robot=Gesetze 1-30.

386 Verneuertes Robott=Patent 1738, § 13. Vgl. MAUR, Staat 45f.

387 Ebd. § 35.

388 Ebd. § 34.

389 Vgl. KOČI, Unteränigkeitsverhältnisse 128.

Lundenburg jeweils 50 1/2 Halblehner sowie 23 Lehner des dazugehörigen Guts Landshut dreitägige Robot mit Pferden und jeweils die gleiche Anzahl an Untertanen dreitägige Robot mit Ochsen leisteten. Die dreitägige Robot mit einem Pferdegespann wurde mit 8 fl pro Jahr, jene mit einem Ochsengespann mit 4 fl bewertet, die zweitägige mit 5 fl 20 kr. und die eintägige mit 2 fl 40 kr (jeweils mit Pferden). Zusammengefasst: die ungemessene Zugrobot musste in Butschowitz von 24,4% der verpflichteten Bauern an drei Tagen und von 75 % an zwei Tagen verrichtet werden. In Eisgrub war die Verteilung 43,6 % dreitägige, 54,4 % zweitägige und 2,9 % eintägige Robot und in Lundenburg mussten alle Zugrobotverpflichteten an drei Wochentagen erscheinen.

Die ungemessene Fußrobot war in Eisgrub für 102 Untertanen dreitägig und für 51 eintägig bemessen, in Butschowitz mussten 174 Bauern an drei Wochentagen und 18 Personen an eineinhalb Tagen die Fußrobot verrichten. Etwas differenzierter gestaltete sich die Situation in Lundenburg: 356 1/2 Viertellehner mussten drei Tage, 118 Podseker mussten ein Viertel des Jahres drei Tage und drei Viertel des Jahres zwei Tage roboten, 212 1/2 Chalupner waren ein Viertel des Jahres zur zweitägigen und dreiviertel des Jahres zur eintägigen Robot verpflichtet. Beim zugehörigen Gut Landshut war für 10 Podseker ein dreitägiger, für 17 Chalupner ein eintägiger und für 44 Inleute ein Vierteljahr ein eintägiger und ein Dreivierteljahr ein halbtägiger Frondienst verpflichtend. Die dreitägige Robot wurde mit 2 fl pro Jahr bemessen, die eintägige mit 40 kr. Zusammengefasst: von den Fußrobotpflichtigen mussten bei der Herrschaft Butschowitz 87,9 % ihren Dienst an drei Tagen, 12,1 % an eineinhalb Tagen verrichten. In Eisgrub ist das Verhältnis 66,2 % dreitägige und 33,8 % eintägige Robot. In Lundenburg war das Verhältnis folgendermaßen: dreitägige Robot 48,4 %, ein Vierteljahr dreitägige und ein Dreivierteljahr zweitägige Robot 15,6 %, ein Vierteljahr zweitägige und ein Dreivierteljahr eintägige Robot 28 %, eintägige Robot 2,2 % und ein Vierteljahr eintägige und ein Dreivierteljahr halbtägige Robot 5,8 %.

An gemessener Robot gab es auf der Herrschaft Butschowitz im Jahr 48 zweispännige Zugrobottage und 200 Tage Fußrobot mit einer Person. Die Herrschaft Eisgrub hatte 1 001 Tage Anspruch auf gemessene Fußrobot mit einer Person. In Lundenburg gab es an gemessener Robot 332 Tage zweispännige Zugrobot mit Pferden, ebenso viele zweispännig mit Ochsen und 100 Tage Fußrobot mit zwei Personen und 500 Tage mit einer Person. Die gemessene Robot spielte aufgrund ihres verhältnismäßig geringen Umfangs kaum eine Rolle, für die Steuerbemessung war sie aufgrund der niedrigen Bewertung völlig vernachlässigbar, da ein Tag zweispännige Zugrobot mit Pferden nur mit 4 kr, einer mit Ochsen ebenso wie ein Fußrobottag nur mit 2 kr bemessen wurde.

Die Verteilung des Ausmaßes der gemessenen Robot ergibt kein klares Bild. Die Zugrobot war in Lundenburg durchschnittlich am höchsten bemessen, in Butschowitz am geringsten, bei der Fußrobot verhält es sich umgekehrt, Eisgrub liegt jeweils dazwischen. Aussagekräftiger als die Verteilung ist die absolute Zahl der Robotpflichtigen: in Butschowitz gab es 434 robotpflichtige Untertanen, in Eisgrub 221 und in Lundenburg 905. Zum Vergleich: die Volkszählung des Jahres 1763 weist für Butschowitz 785 Lehenbauernfamilien aus, für Eisgrub 1 093 und für Lundenburg 1 027.[390] Wenngleich die Zahlen nicht eins zu eins vergleichbar sind, weil die Volkszählung elf Jahre später als die Steuerrektifikation stattfand[391] und mit Ausnahme des Gutes Landshut keine Angaben darüber vorliegen, ob auf den einzelnen Herrschaften auch Inwohner zur Robot verpflichtet waren[392], so lässt sich doch daraus ableiten, dass in Lundenburg der Großteil, in Butschowitz eine Mehrheit, in Eisgrub aber nur eine Minderheit Naturalrobot leistete. In den letzteren beiden Herrschaften war ein Teil der Robot in Geld abgelöst, die Steuerrektifikation für Butschowitz weist unter dem Titel Robotzins die Summe von 226 fl 36 kr aus, jene für Eisgrub 724 fl 30 kr. Der Robotzins wurde in der Steuerrektifikation im Übrigen nicht zur Robot, sondern zu den Zinsungen, das heißt zu den Feudalabgaben, gerechnet. Auf der Herrschaft Eisgrub machte die Robotablöse ungefähr den gleichen Betrag aus, der für die Naturalrobot in der Steuerrektifikation veranschlagt wurde (739 fl 24 kr), in Butschowitz lag Geldablöse um ein vielfaches unter dem für die Naturalrobot gerechneten Betrag (1 830 fl 8 kr). Dass die Einnahmen aus dem Robotzins nicht höher waren, obwohl in Butschowitz 45 % und in Eisgrub sogar 80 % der Untertanen keine Naturalrobot leisteten,[393] liegt wohl daran, dass in erster Linie die Robot der ärmeren Untertanen, also der Viertellehner, Podseker und Chalupner abgelöst wurde. Diese waren nur zur Handrobot verpflichtet, weshalb auch die Ablöse geringer ausfiel.

---

[390] KORDIOVSKÝ, Die südmährischen Herrschaften, Tabelle Volkszählung 1763 [Gliederung nach Stand].

[391] In dieser Zeit gab es einen außerordentlichen Anstieg der Anzahl der Lehnbauern. Im Jahr 1716 gab es auf der Herrschaft Butschowitz 479 Lehnbauern, in Eisgrub 535 und in Lundenburg 724, was in dem knappen halben Jahrhundert bis 1763 folgenden Zuwachs ergibt: Butschowitz + 63,88 %, Eisgrub + 104,3 % und Lundenburg + 41,85 %. Nimmt man alle südmährischen liechtensteinischen Güter, so machte der Zuwachs 70,57 % aus. Der enorme Zuwachs dürfte vor allem auf eine Zerstückelung der Güter zurückzuführen sein. Eigene Berechnung nach den Zahlen bei KORDIOVSKÝ, Die südmährischen Herrschaften, Tabelle Anzahl der Lehnbauern im Jahr 1716. Vgl. STARK, Niedergang und Ende des landwirtschaftlichen Großgrundbetriebs 444f.

[392] Die Volkszählung weist für Butschowitz 226 Familien ohne Haus aus, für Eisgrub 885 und für Lundenburg 592.

[393] Diese Zahlen sind wieder unter dem Vorbehalt zu sehen, dass die Zahlen der Volkszählung 1763 nicht

Prinzipiell war die Ablöse der Robot aus Sicht der Herrschaften bei wohlhabenderen Untertanen interessanter, weil die Höhe des Robotzinses, falls diese nicht in Urbaren oder Verträgen geregelt war, im Ermessen der Herrschaft lag.[394] Als treibende Kraft hinter der Robotreluition werden im Robotpatent die Herrschaftsbeamten angesehen, *die zu ihrer unbilligen Beliebtmachung* [beim Herrschaftsbesitzer] *und nur mit scheinbarer, vielmahlen in der That sich ganz widrig, und zu Ruinierung deren Unterthanen ergebenden Wirtschafts=Melioration, oder öfters gar zu ihrer Eigennutzigkeit* dazu drängen würden, dass die Robot der vermögenderen Untertanen in Geld umgewandelt werde.[395] Auf den liechtensteinischen Herrschaften waren die Herrschaftsvorsteher, die bei der Robotablöse nicht *aus gunst oder ungunst oder auch aus einen eigennutz oder sonstiger absicht* vorgehen sollten, allerdings angehalten, die ökonomisch schwächeren Untertanen zur Robotablöse zuzulassen, während die leistungsfähigeren zur Naturalrobot angehalten werden sollten.[396] Der mögliche höhere Erlös konnte hier offensichtlich – zumindest aus Sicht der Wiener Zentrale – die Arbeitsleistung der in der Regel zur Zugrobot verpflichteten wohlhabenderen Untertanen nicht aufwiegen.

Um die genannten Daten in einen Bezugsrahmen zu stellen, sollen im Folgenden die drei Herrschaften auch hinsichtlich ihrer Eigenwirtschaft untersucht werden. Als Quelle dient das im Jahr 1756 angefertigte Majoratbuch,[397] in dem erstmals der gesamte Majoratsbesitz nach einheitlichen Kriterien zusammengefasst wurde und das dazu dienen sollte, Erbstreitigkeiten und die *daraus enstehenden kostbahren Processen, dann zuverhüttung deren aus dergleichen Rechts-Handln gmeiniglich entstehenden höchst verderblichen Gemüthsverbitterungen, zwyspalten und Geldtsplitterungen,* wie sie nach dem Tod von Fürst Johann Adam aufgetreten waren,[398] in Zukunft zu verhindern.[399] Die Vorarbeit dazu lieferte Ferdinand Graf Lamberg, der nach dem Tod des Fürsten Johann Nepomuk Karl im Jahr 1748 von der Kaiserin damit beauftragt wurde, als Prokurator aller liechtensteinischen Güter den Allodial- und den Fideikomissbesitz zu separieren.[400]

---

394 Das Robotpatent ermahnt die Herrschaften allerdings dahingehend, dass der Zins so festgelegt werden sollte, dass die Untertanen das Geld für die Ablöse auch erwirtschaften können. Vgl. Verneuertes Robott=Patent 1738, § 20.
395 Ebd.
396 HAL H1, Instruktion für die Oberhauptleute (8. Februar 1744) Pkt. 21.
397 HAL Hs 141, Majoratsbuch 1756
398 Ebd. 1. Vgl. S. 186.
399 Ebd. 3.
400 Ebd. 2.

Tabelle 6: Besitzverzeichnis der Herrschaften Lundenburg, Butschowitz, Eisgrub und Landskron nach dem Majoratsbuch 1756

	Butschowitz	Eisgrub	Lundenburg
Schlösser	1	1	1
Städte	1	1	1
Märkte und Dörfer	13	8	12
Meierhöfe[401]	5	3	5
Zugochsen	8	16	18
Melkkühe	110	70	116
Kalbinen[402]	21	35	52
Stiere	15	6	8
junge Ochsen[403]		5	
abgesetzte Kälber	5	3	28
Rinder gesamt	159	135	222
Schäfereien	4		5
Schafe	1981		4400
Zuchtschweine	25		3
Truthähne	32		5
Gänse	32		5
Enten	20		5
Hühner	80		16

[401] Gemeint sind Meierhöfe mit Viehbestand.
[402] Die ein- bis vierjährigen Kalbinen zusammengezählt.
[403] Ein- und zweijährige.

	Butschowitz	Eisgrub	Lundenburg
Wintergetreide	774,5 Metzen (476,22 hl)	169,75 Metzen (104,37 hl)	913,5 Metzen (561,68 hl)
Sommergetreide	716, 625 Metzen (440,3 hl)	92 Metzen (56,57 hl)	1057 Metzen (649,92 hl)
Getreide gesamt	1490,625 Metzen (916,5 hl)	261,75 Metzen (161 hl)	1970,5 Metzen (1211,6 hl)
Mühlen	7	3	4
Ertrag der Mühlen[404]	1611 fl 46 kr	3198 fl	4427 fl
Sägewerke	1	1	1
Wirtshäuser (Ertrag)[405]	6 (509 fl 30 kr)		6 (1766 fl 25 kr)
Jägerhäuser	7	5	
Schmieden (Ertrag) [406]			1 (55 fl)
Teiche	12	2	6
Kalköfen	1	2	1
Ziegelöfen	4	1	1
Brauhäuser (Ausstoß)	1		1
Brandweinhäuser (Ertrag) [407]	2 (1377 fl 30 kr)	2 (343 fl)	2 (1033 fl 20 kr)
Gärten[408]	4	5	6
Hopfengärten (Ertrag)	3 (200 Metzen)	2 (60 Metzen)	2 (100 Metzen)
Wiesen[409]	793 Fährtln	1000 Fährtln[410]	1275 Fährtln
Waldungen[411]	20845,38 Metzen (5098,20 ha)	1976,5 Metzen (483,40 ha)	18937,88 Metzen (4631,66 ha)
Mauten	40 fl	65 fl	900 fl

[404] Zinsdienst.
[405] Es handelt sich hier um einen Zinsdienst. Zum Teil sind hier auch Abgaben für zum jeweiligen Wirtshaus gehörige Gründe inbegriffen. Beim Lundenburger Wirtshaus ist auch die dazugehörige Maut eingerechnet.
[406] Zinsdienst.
[407] Zinsdienst.
[408] Zier-, Küchen und Obstgärten wurden hier zusammengezählt, da ein Garten häufig mehrere Funktionen hatte.
[409] Die Angaben in der Steuerrektifikation weichen hier zum Teil beträchtlich ab: Butschowitz 797, Eisgrub 411, Lundenburg 1534 (jeweils zweispännige Fuhren).
[410] In der Steuerrektifikation sind nur 411 zweispännige Fuhren vermerkt.
[411] Der Metzen zu 680 Quadratklafter.

	Butschowitz	Eisgrub	Lundenburg
Weingärten		47 Viertel (11,75 ha)	43,5 Viertel (10,88 ha)
Weinzehent		338 Eimer	
Bergrecht		72 Eimer 18 Maß	
Weinkellereien	1	1	1
Pfarr- / Filialkirchen	2 / 3	3 / 2	5 / 4

Quelle: HAL Hs 141, Majoratsbuch 1756, Herrschaften Lundenburg, Butschowitz, Eisgrub und Landskron.

Die mit 29 929 fl bei weitem höchsten Einnahmen unter den drei untersuchten Herrschaften hatte die Herrschaft Lundenburg zu verzeichnen, gefolgt von Butschowitz mit 17 906 fl, das Schlusslicht bildete Eisgrub mit 12 072 fl. Auch wenn die Bevölkerungszahlen nur bedingt die Größe einer Herrschaft wiederspiegeln,[412] so bieten sie doch einen gewissen Anhaltspunkt: bei der Volkszählung 1763 gab es auf der Herrschaft Lundenburg (inklusive des Gutes Landshut) 1.154 Häuser, in denen 9 170 Menschen lebten, der Hausbestand in Butschowitz belief sich auf 785 bei 4 720 Einwohner, die Herrschaft Eisgrub hatte 853 Häuser und 5 622 Bewohner.[413]

Die Herrschaft Eisgrub unterschied sich von den beiden anderen durch die nur schwach ausgebildete Eigenwirtschaft, die nur 25,02 % (3 020 fl) der Gesamteinnahmen der Herrschaft einbrachte. Mit Ausnahme von Rinderzucht, mit der auch ein entsprechender Wiesenertrag einherging, wurden keine weiteren Nutztiere gehalten. Der herrschaftliche Waldbesitz machte gegenüber den beiden anderen Herrschaften nur rund ein Zehntel aus, der Getreideertrag war mit 161 hl ebenfalls vergleichsweise gering. Daraus erklärt sich, dass ein großer Teil der Robot in Geld abgelöst wurde, weil der Arbeitskräftebedarf wesentlich geringer war als auf den beiden anderen Gütern. Der Weingartenbesitz war mit 11,75 ha etwas größer als in Lundenburg (10,88 ha), für Weingartenarbeiten wurde allerdings in der Regel nicht auf die Robot zurückgegriffen, weil die Robotpflichtigen

[412] Es sind hier nämlich auch die Häuser in Städten und Märkten und deren Bewohner mitgezählt. Die Siedlungsstruktur der drei Herrschaften war folgendermaßen: Lundenburg: eine Stadt, fünf Märkte (inklusive Landshut), sechs Dörfer; Butschowitz: ein Markt, 13 Dörfer; Eisgrub: eine Stadt, zwei Märkte, sechs Dörfer. KORDIOVSKÝ, Die südmährischen Herrschaften, Tabelle Volkszählung 1763 [Gliederung nach Stand].

[413] KORDIOVSKÝ, Die südmährischen Herrschaften, Tabelle Volkszählung 1763 [Gliederung nach Stand]. Zur Vergleichbarkeit der Daten vgl. Fn. 391.

meist weder die erforderliche Sorgfalt noch die nötigen Fachkenntnisse mitbrachten.[414] Der Weinertrag belief sich auf rund 105 hl, der Erlös aus dem Weinschank machte 214 fl aus, war also kein besonders bedeutender Posten.[415] Auf einem ähnlichen Niveau bewegten sich die Einnahmen aus der Karpfenzucht mit 300 fl und aus dem Brauwesen mit 232 fl. Die Feudalrente machte demgegenüber in Eisgrub 68,86 % aus und lag damit sogar wesentlich über dem Wert im benachbarten niederösterreichischen Weinviertel, wo sich dieser Wert auf durchschnittlich 48,8 % belief.[416] Betrachtet man die Verteilung der Feudalrente, so fällt auf, dass in Eisgrub die Zinsungen 1. Klasse, das sind im wesentlichen die Abgaben, die sich unmittelbar aus der Grundherrschaft ergaben[417], mit 20,72 % der Gesamteinnahmen weit über den beiden anderen Herrschaften lagen (Butschowitz: 11,7 %, Lundenburg: 7,5 %), was einerseits daran liegt, dass hier die hohe Robotablöse (724 fl) zu Buche schlägt, andrerseits war in Eisgrub der Posten «unterschiedliche Geldzinsen» mit 1097 fl wesentlich höher als in Lundenburg (675 fl) und in Eisgrub (252 fl). Mit den hohen Feudalabgaben, der nominal hohen Robotverpflichtung, die aber zu einem großen Teil in Geld abgelöst war, sowie der vergleichsweise geringen dominikalen Acker- und Waldfläche entspricht die Herrschaft Eisgrub am ehesten dem Typus einer Wirtschaftsherrschaft.[418]

Die Herrschaft Butschowitz hatte relativ gesehen mit 56,37 % den höchsten Anteil an eigenwirtschaftlichen Einnahmen. Mit 5098 ha hatte sie den größten Waldbesitz der drei Herrschaften, der Getreideertrag war mit 916,5 hl um ein vielfaches höher als in Eisgrub, aber doch bedeutend geringer als in Lundenburg (1211,6 hl). An Nutztieren wurden neben 159 Rindern auch 1981 Schafe, 25 Zuchtschweine und Geflügel gehalten. Bedeutend waren auch die Einnahmen aus dem Brauwesen mit 1096 fl und aus der Teichwirtschaft mit 477 fl. Butschowitz hatte von den untersuchten Herrschaften außerdem mit 1377 fl den größten Ertrag aus Brandweinhäusern (Lundenburg: 1033 fl, Eisgrub: 343 fl). Dieser wurde allerdings nicht der Eigenwirtschaft, sondern den Feudalabgaben, namentlich den Zinsungen 2. Klasse, zugerechnet, weil diese Betriebe nicht in Eigenregie

---

414 FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 117.

415 Ähnlich in Lundenburg: rund 110 hl Ertrag, der Erlös betrug 221 fl. In Lundenburg wurden zusätzlich noch rund 78 hl zugekaufter Wein um 92 fl abgesetzt. Dazu kommen noch 245 hl fremder Wein im Wert von 301 fl, der auf dem Gut Landshut verkauft wurde.

416 Eigene Berechnung nach den Tabellen bei BERTHOLD, Einkommensstruktur 204-226. Die Einnahmen aus der Eigenwirtschaft machten im Weinviertel 34,7 % aus, jene aus der Robot 14 %, aus Geldbeständen 1,14 % und Sonstiges 1,39 %. Zur Vergleichbarkeit der Zahlen siehe Fn. 380.

417 Vgl. Fn. 368.

418 Vgl. Fn. 371.

betrieben wurden. Die Zinsungen 2. Klasse,[419] in der die Bestandszinse zusammengefasst wurden, waren bei allen drei Herrschaften der bedeutendste Posten innerhalb der Feudalrente, der in Butschowitz, wo die Renterträge insgesamt eine geringere Bedeutung hatten, immerhin 17,12 % der Gesamteinnahmen ausmachte (Lundenburg: 19,72 %, Eisgrub: 25,67 %), vor allem weil hier die hohen Einnahmen durch die Mühlzinse inbegriffen waren. Obwohl in Butschowitz ein kleiner Teil der Robot in Geld abgelöst war, war die Herrschaft insgesamt eine ausgeprägte Gutswirtschaft, in der die Forstwirtschaft mit einem Erlös von 5211 fl (29,10 % der Gesamteinkünfte) dominierte.

Die absolut gesehen größte Eigenwirtschaft hatte die Herrschaft Lundenburg. Sowohl die Rinder- als auch die Schafzucht war mit 222 bzw. 4400 Tieren bedeutend größer als auf den beiden anderen Herrschaften, ebenso lag sie beim Getreide- und beim Wiesenertrag an erster Stelle. Der Waldbesitz war mit 4631 ha nur um rund ein Zehntel geringer als in Butschowitz, der Bierverkauf und die Teichwirtschaft waren mit 960 fl bzw. 998 fl ebenfalls bedeutende Einnahmeposten. Dass sich trotz dieser enormen Größe die Einkünfte aus der Eigenwirtschaft, die in Lundenburg 48,50 % der Gesamteinnahmen ausmachten, nicht noch stärker in der Statistik niederschlagen, liegt nicht daran, dass die Gutsherrschaft wenig ausgebaut gewesen wäre, sondern resultiert aus der Tatsache, dass es in Lundenburg einige außerordentlich einträgliche Einnahmeposten bei den Renteinkünften gab. Neben einem ertragreichen Brandweinhaus, das 1033 fl an Zins abwarf, und den hohen Zinserträgen der Mühlen von 4427 fl – allein der Müller der Lundenburger Mühle zinste 1898 fl –, waren insbesondere die Maut- und Überfuhrgelder bei Landshut und Neudorf mit einem Erlös von 900 fl und die Bestandszinsen für die Gasthäuser mit 1766 fl von Bedeutung, wobei sich hier besonders das Lundenburger Wirtshaus, mit dem auch eine Maut verbunden war, durch Einnahmen von 1400 fl abhob. Während die Zinsungen 1. Klasse in Lundenburg sehr niedrig waren, was unter anderem daran lag, dass es keine Robotreluition gab, waren die Zinsungen der 3. Klasse mit 5099 fl sehr hoch. Zu diesen gehörten neben den Mauten der Posten der Zehenten, der in Lundenburg deshalb so bedeutend war, weil mit der Herrschaft das Patronat über gleich fünf Pfarr- und vier Filialkirchen verbunden war. Zusammenfassend betrachtet, handelte es sich bei der Herrschaft Lundenburg, vor allem auch vor dem Hintergrund der Robotbelastung, um eine relativ stark ausgeprägte Gutsherrschaft, die aber zugleich hohe Renteinkünfte verbuchen konnte. Diese setzten sich allerdings zu einem bedeutenden Teil nicht aus den Feudalabgaben im engeren Sinne, sondern aus Bestandzinsen für Gasthäu-

[419] Vgl. Fn. 369.

ser, Mühlen oder Schnapsbrennereien sowie Mauten zusammen, sodass festzuhalten ist, dass die Verteilung der Einkünfte zwischen Feudalrente und Eigenwirtschaft für die Beurteilung, ob es sich bei einer Herrschaft um eine Gutsherrschaft handelte bzw. wie ausgeprägt diese war, zwar einen groben Anhaltspunkt bietet, für eine genauere Einschätzung aber auch die Verteilung der Renterträge berücksichtigt werden muss.

Die Auseinandersetzungen um die Robot gingen auch nach dem Patent von 1738 unvermindert weiter, zumal Verstöße gegen dieses allgegenwärtig waren.[420] Nachdem im Jahr 1766 in Schlesien, wo es bis dato keine staatliche Robotregulierung gab, Unruhen ausgebrochen waren, wurde nach einer langwierigen Untersuchungskommission ein Robotpatent für Schlesien erlassen.[421] Parallel dazu gab es ab 1768 auch Reformbemühungen in Böhmen und Mähren, die sich allerdings aufgrund des Widerstandes der ständischen Opposition so in die Länge zogen, dass es im Jahr 1775 zu einem großen Aufstand kam.[422] Nachdem dieser gewaltsam niedergeschlagen worden war, wurde am 13. August 1775 das Robotpatent für Böhmen kundgemacht.[423] Durch dieses wurden die Robotpflichten landesweit einheitlich geregelt. Sie orientierten sich nun an der Steuerbemessung, die höchste Robot mit drei vierspännigen Zugtagen pro Woche mussten Bauern mit einer Steuerleistung von über 42 fl 45 kr leisten. Es wurde den einzelnen Untertanen aber freigestellt, dass sie bei ihrer alten Robotverpflichtung verbleiben. Bis zur definitiven Entscheidung, ob sie für das neue oder das alte Modell votieren, wurde den Untertanen ein Jahr Zeit eingeräumt, in der sie die neue Regelung ausprobieren konnten.[424] Eine andere Maßnahme der theresianischen Untertanengesetzgebung war die Freigabe des Handels mit bäuerlichen Produkten im Jahr 1768,[425] letztendlich war die theresianische «Bauernschutzpolitik» aber eine Ansammlung von Einzelmaßnahmen.[426] Das wichtigste Motiv der «Bauernschutzgesetzgebung» des aufgeklärten Absolutismus war die Sicherung der «Kontributionsfähigkeit» der

---

[420] Vgl. dazu die diversen Denkschriften über die Lage der Untertanen in Böhmen bei GRÜNBERG, Bauernbefreiung 2 155-170.

[421] Ebd. 1 160-188, 2 67-152.

[422] PETRÁŇ, Der Höhepunkt der Bewegung 350-360. Vgl. DERS., Nevolnické povstání 1775.

[423] Theresianisches Gesetzbuch 7, Nr. 1707, Patent Wien vom 13ten August 1775. Das Patent wurde am 7. September 1775 mit geringen Änderungen, die mit den unterschiedlichen Kontributionssätze zusammenhingen, auch in Mähren publiziert. GRÜNBERG, Bauernbefreiung 2 267-270. Vgl. REINALTER, Die Sozialreformen Josephs II. 178-181; BRAUNER, Von der Robot und deren Ablösung 10-16.

[424] GRÜNBERG, Bauernbefreiung 1 188-241, besonders 222-232, 2 155-303, besonders 257-270.

[425] Theresianisches Gesetzbuch 5, Nr. 1039, Hofentschliessung vom 10. September 1768.

[426] MATIS, Die Rolle der Landwirtschaft 288.

Untertanen,[427] in josephinischer Zeit spielten auch physiokratische Überlegungen eine Rolle.[428] Am 1. November 1781 erließ Joseph II. sein berühmtes Untertanenpatent, mit dem die Leibeigenschaft aufgehoben wurde und das ihm später eine legendenhafte Verehrung als Bauernbefreier einbrachte.[429] Zentrales Thema der Legendenbildung war die berühmte Episode aus dem Jahr 1769, als der Kaiser bei einem ungeplanten Aufenthalt in Slavíkovice, das zur liechtensteinischen Herrschaft Posorschitz gehörte, auf einem Acker einige Furchen mit dem Pflug zog.[430] Mit dem Untertanenpatent wurden die Heiratskonsense, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Bewilligungspflicht für eine Universitäts- oder eine Berufsausbildung abgeschafft.[431]

3.3 Gutsverwaltung, Beamte und Bediente

Nachdem bis jetzt nur von den obersten Verwaltungs- und Kontrollorganen die Rede war, soll nun der Blick auf die Ebene der einzelnen Herrschaften gelenkt werden, also jenen Bereich, in dem die Obrigkeit unmittelbar den Untertanen gegenüber trat. Der Aufgabenbereich der herrschaftlichen Verwaltung lässt sich in drei Bereiche gliedern. Erstens die Ausübung der Rechte und die Wahrnehmung der Pflichten, die sich unmittelbar aus der Grundobrigkeit ergaben, das heißt die Einhebung der Feudalabgaben (Naturalabgaben, Geldrenten), die Robot, die Patrimonialgerichtsbarkeit (Zivilgerichtsbarkeit, niedere Strafjustiz, Heirats-, Vormundschafts- und Waisensachen, Grundbuch), die Kriminalgerichtsbarkeit (im Falle, dass mit der Grundobrigkeit auch das Halsgericht verbunden war),[432] das Patronat und das Schulwesen, die Sicherheitspolizei, das Gesundheitswesen, das Verkehrswesen, die Armenfürsorge, die Feuerpolizei, die Marktpolizei etc.[433] Ein

---

[427] WINKELBAUER, Robot und Steuer 185-188.

[428] FEIGL, Die Auswirkungen der Theresianisch-Josephinischen Reformgesetzgebung 53-56; MATIS, Die Rolle der Landwirtschaft 287; REINALTER, Die Sozialreformen Josephs II. 184f.

[429] Zum späteren Bild Josephs II. sieh VOCELKA, Glanz und Untergang 39.

[430] BRETHOLZ, Der aktenmäßige Bericht 79-93, 185-198. Vgl. HAUSHOFER, Das kaiserliche Pflügen 171-180.

[431] Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 74-77, Hofreskript und Patent vom 1. November 1781; GRÜNBERG, Bauernbefreiung 1 272-290, 2 360-393; BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 315f; REINALTER, Die Sozialreformen Josephs II. 184-186.

[432] In den böhmischen Ländern nur bis zum sogenannten Restriktionspatent Maria Theresias vom 19. August 1765. Theresianisches Gesetzbuch 4, Nr. 810, Patent Böhmen den 19. Augusti 1765 (am Anfang ist das Stück auf den 22. Juli 1765 datiert). Vgl. PÁNEK, Halsgerichtsbarkeit 105f. Siehe S. 238.

[433] FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft passim.

Teil dieser Aufgaben wurde ursprünglich im Rahmen der gemeindlichen Selbstverwaltung oder wie im Falle der Rechtsprechung mit aktiver Beteiligung der Untertanen wahr genommen, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden diese Autonomierechte aber immer mehr im Rahmen des Sozialdisziplinierungsprozesses von den Obrigkeiten zurückgedrängt und die Ordnungsmacht in den Kanzleistuben konzentriert.[434] Der zweite Aufgabenbereich der herrschaftlichen Verwaltung betraf die Steuereinhebung und das Militärwesen, beides war eine Art übertragener Wirkungsbereich aus dem Kompetenzbereich des Landesfürsten (bzw. der Landstände).[435] Das dritte Betätigungsfeld war schließlich die Verwaltung der herrschaftlichen Eigengüter. Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde zunehmend die Ansicht vorherrschend, das die «öffentlichen» Verwaltungsangelegenheiten und die Gerichtsbarkeit «Majestätsrechte seien, welche nur durch eine Art widerruflicher Delegation an die Dominien gekommen seien».[436]

Bei den herrschaftlichen Angestellten wird in den Quellen zwischen Beamten und minderen Bedienten (oder Diener) unterschieden.[437] Unter Bediente wurden all jene Personen verstanden, die die praktische Arbeit auf der Herrschaft verrichteten. Die Bedienten waren eine äußerst heterogene Gruppe mit sehr unterschiedlichen Aufgabenbereichen, ihre Gemeinsamkeit bestand in der untergeordneten Stellung im hierarchischen Gefüge. Als Beamte – in den Quellen wird in Abgrenzung zu den Beamten der Zentralbehörden bzw. der Staatsbeamten häufig der Begriff «Wirtschaftsbeamte» verwendet – wurden die jeweils für einen Bereich verantwortlichen Führungskräfte bezeichnet, die in der Regel auch eine eigene Rechnung zu führen hatten.[438] Bis Mitte des 18. Jahrhunderts die Verwendung militärischer Rangbezeichnungen für zivile Beamte von Seiten des Staates abgeschafft wurde, war es üblich, dass für die herrschaftlichen Beamten synonym die Bezeichnung «Offiziere» verwendet wurde.[439] Aus dem gleichen Grund wurde die bis 1749 in Böhmen und Mähren übliche Bezeichnung «Hauptmann» für die

---

[434] Vgl. WINKELBAUER, Sozialdisziplinierung 316-339. Vgl. Fn. 359. DERS. «Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen» 134-140, besonders 138f.

[435] MAUR, Staat 34-36. Vgl. FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 66-69. Die Herrschaften mussten die von den Landständen auf Antrag des Landesfürsten beschlossenen Kontributionen von den Untertanen einheben. Im Militärwesen oblag den Herrschaften die Organisation der Einquartierung sowie ab ungefähr 1670 auch die Musterung von Rekruten für die vom Landtag gebilligten Quoten. Zur Einhebung der Kontribution durch Herrschaftsbeamte vgl. Himl, Die armben Leüte 89-95.

[436] BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 383.

[437] Z. B. HAL H 783, Dekret des Fürsten Johann Nepomuk Karl (8. Dezember 1746).

[438] Vgl. STARK, Abhängigkeitsverhältnisse 275.

[439] BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 59f. Vgl. HIPFINGER, Instruktionen 216, die offen lässt, ob «Beamter» und «Offizier» synonyme Begriffe sind. Dies geht meines Erachtens, zumindest für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, aus den Quellen eindeutig hervor.

obersten Herrschaftsbeamten durch «Amtmann» ersetzt.[440] Auf der Herrschaft Jägerndorf hatte der oberste Beamte die Bezeichnung Kammerburggraf, in Troppau hieß er Schlosshauptmann, weshalb in den Anordnungen, die alle Besitzungen betrafen, meist der allgemeine Begriff «Herrschaftsvorsteher» verwendet wurde.[441] Die dem Amtmann unterstellten Beamten werden in den Quellen häufig als «subordinierte Beamte»,[442] seltener als «Unter-Beamte»[443] (früher als «subordinierte Offiziere» oder vereinzelt «Unteroffiziere»)[444] bezeichnet, wobei «Unter» adjektivistisch im Sinne von «unterstellt» zu verstehen ist. Wenn subordinierte Beamte und Vorsteher gemeinsam angesprochen sind, werden sie nämlich unter dem Terminus «Beamte» bzw. früher «Offiziere» zusammengefasst,[445] es handelte sich hier also nicht um eine Art eigene Dienstgradgruppe «Unteroffiziere» wie beim Militär.

Aus dem 17. Jahrhundert sind zahlreiche Instruktionen für Herrschaftsbeamte überliefert.[446] Spätestens seit der Regierungszeit von Fürst Anton Florian reißt die Überlieferung ab und es sind nur mehr Instruktionen für übergeordnete Beamte, wie Wirtschaftsräte oder die Oberhauptleute sowie generelle Wirtschaftsinstruktionen, die allgemein auf die Wirtschaftsführung der Herrschaften abzielten, überliefert.[447] Allem Anschein nach wurden damals auch keine Instruktionen für einzelne Herrschaftsbeamte mehr ausgestellt, da sie in den überlieferten Juramenten nicht erwähnt werden.[448] Zumindest wäre es ungewöhnlich, wenn die Beamten auf die Einhaltung einer ihnen ausgefertigten Instruktion nicht vereidigt worden wären.[449] Über den Grund, warum auf Instruktionen für einzelne Herrschaftsbeamte verzichtet wurde, kann man nur Vermutungen anstellen. Es könnte unter anderem damit zusammenhängen, dass nach der Vereinigung der Majorate der Besitzstand so groß wurde, dass die Wiener Zentrale kaum über so gute

---

[440] Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 86, Hofreskript (13. Dezember 1749). Vgl. FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 217 und BARTH-BARTHENHEIM, Politisches Verhältnis II 28.

[441] Vgl. z. B. HAL, H 163, Circular wegen Berichterstattung, inwieweit die unterstellten Beamten die Circulare beachten (6. September 1752).

[442] HAL, H 163, Circular, wonach die Herrschaftsvorsteher die Beamten besser kontrollieren müssen (9. September 1757).

[443] HAL H1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 2.

[444] Vgl. Vgl. HIPFINGER, Instruktionen 216f.

[445] Vgl. z. B. HAL H 783, Circular wegen Teilnahme der Beamten an kirchlichen Feiern (8. Dezember 1746).

[446] Vgl. die vielen Instruktionen bei WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 165-317.

[447] HIPFINGER, Instruktionen 204-206. Eine Ausnahme dürfte nur die Instruktionen für den Waldreiter sein.

[448] HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748).

[449] In der Regel nehmen Instruktion, Bestallung und Eid aufeinander Bezug. Vgl. LÖFFLER, Instruktionen 238f.

Kenntnisse der Verhältnisse vor Ort verfügen konnte, um spezifische Instruktionen für einzelne Amtsträger ausstellen zu können.[450] Für die Festschreibung der für alle gleich geltenden Amtspflichten wie Treue, Gehorsam, Fleiß etc. sowie die allgemeinen Verpflichtungen des jeweiligen Beamtenpostens bedurfte es aber keiner Instruktionen, daran waren die Beamten ohnehin durch die Juramente gebunden.[451] Der Verzicht auf die Ausstellung von Instruktionen dürfte auch Ausdruck des zunehmenden Zentralisierungsprozesses gewesen sein. Mit den genauen Kompetenzabgrenzungen in den Instruktionen war auch ein gewisses Maß an Autonomie der subordinierten Beamten verbunden, die in einem Widerspruch zu der sich etablierenden zentral gesteuerten Verwaltungsführung stand.[452] Da sich die vielen Verordnungen der Kanzlei immer an die Amtmänner richteten, die in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten die Befehle umzusetzen und die unterstellten Beamten anzuweisen hatten, ging mit der Zentralisierung auch Stärkung der Position der Herrschaftsvorsteher einher. Wenngleich die Beamten schon seit den ältesten Instruktionen den Herrschaftsvorstehern untergeordnet waren,[453] so dürften sie lange Zeit doch relativ eigenständig agiert haben. Obwohl es *bereits aus älteren Verordnungen und beständiger Observanz bekannt* sein müsste, dass *die Beamte denen Vorstehern subordiniert seyn*, so ein Circular aus dem Jahr 1752, komme es immer wieder vor, *daß die Beamte zum Theil die Subordination ausser Acht setzen und ihre Schuldigkeit nicht befolgen, theils* die *Vorsteher auch Sie mit hinlänglichen Ernst zur Schuldigkeit nicht anweisen und am wenigsten nachsehen, ob sie die angewiesenen Verrichtungen behörigermaßen bewerckstelliget haben, sondern lediglich denen was sie referieren den glauben beymessen.* Es wurde deshalb angeordnet, dass die *Subordination genau observiret* werde und sowohl Amtmänner als auch Beamte ihrer Schuldigkeit nachkommen sollten.[454]

---

[450] Auch wenn sich frühneuzeitliche Beamteninstruktionen ähneln, weisen die Instruktionen der einzelnen Herrschaften doch immer auch spezifische Bestimmungen auf. Vgl. die Instruktionen in WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein.

[451] HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748), Jurament der Hauptmannes, des Rentmeisters, des Burggrafen, des Kastners, des Einnehmers und des Kellermeisers. Die hier angeführten Juramente galten für alle Herrschaften des Inspektionsbezirkes Ostra.

[452] Diese These wäre anhand kleinerer Herrschaftskomplexe, die keine ausgeprägte Zentralverwaltung hatten, zu überprüfen, wo sich demnach die Instruktionen länger gehalten haben sollten.

[453] Vgl. WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 165-171, Nr. 3: Formular der Instruktion für den Pfleger der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1603, 199-220, Nr. 12: Instruktion für den Pfleger der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1614, 221f., Nr. 13: Instructio specialis für den neuen, kürzlich installierten Pfleger der Herrschaft Wilfersdorf (1635 November 22).

[454] HAL H 163, Circular, das auf die Unterordnung der Beamten unter die Herrschaftsvorsteher verweist (16. März 1752).

Die unterschiedliche Wirtschaftstruktur und die Größe einer Herrschaft spiegelt sich naturgemäß im herrschaftlichen Verwaltungsapparat wieder, ein Grundstock an Amtsträgern, bestehend aus Amtmann (Hauptmann), Rentmeister, Burggraf, Kastner und Kontributionseinehmer findet sich auf fast allen Herrschaften, vereinzelt wurden zwei dieser Ämter in Personalunion ausgeübt.[455] Eine Ausnahme bildet die kleine Herrschaft Rostok, auf der es nur einen Verwalter und einen Kastner gab. Auf den Herrschaften mit entsprechendem Waldbesitz – das waren die meisten – gab es einen Waldreiter, der neben der Forstwirtschaft auch für die Jagd zuständig war.[456] Wenn auf einer Herrschaft Weinbau betrieben wurde, gab es einen dafür zuständigen Kellermeister.[457] Die größeren Herrschaften hatten mit dem Wirtschaftsreiter einen eigenen Beamten für die Kontrolle der Eigenwirtschaftsbetriebe, öfter wurde dieses Amt gleichzeitig mit dem Einnehmeramt, mit dem relativ häufig andere Aufgaben verbunden waren, ausgeübt. Über einen eigenen Grundschreiber verfügte im Jahr 1747 nur die Herrschaft Ungarisch Ostra, das Pfisteramt gab es nur auf den beiden Residenzherrschaften Eisgrub und Feldsberg. Alle anderen vorkommenden Ämter, nämlich Fischschreiber, Mautbereiter, Glasschreiber, Bierbereiter und Hammerverwalter, gab es nur vereinzelt, wenn eine Herrschaft einen entsprechenden wirtschaftlichen Schwerpunkt hatte.[458] Die meisten Herrschaften hatten zwischen sechs und acht Beamte,[459] in Sternberg gab es neun, weil von dort aus auch die Herrschaften Karlsberg und Kniebitz mitverwaltet wurden.[460]

---

[455] Die folgenden Angaben sind aus HAL H 160, Besoldungs- und Deputatsliste Wirtschaftsbeamte (1747). Die Reihenfolge der einzelnen Blätter ist nicht mehr vollständig rekonstruierbar, einige Blätter des Aktes fehlen. Vollständig sind die Angaben zu den Herrschaften Aussee, Butschowitz, Mährisch Kromau, Goldenstein, Hohenstadt, Jägerndorf, Landskron, Ungarisch Ostra, Plumenau, Posorschitz, Rostok, Steinitz, Sternberg, Troppau, Trübau sowie den niederösterreichischen Herrschaften Feldsberg, Rabensburg und Wilfersdorf sein. Die Angaben für Eisenberg sind jedenfalls unvollständig – die Herrschaft bleibt im Folgenden unberücksichtigt –, eventuell auch jene für Eisgrub. Von den genannten Ämtern fehlt nur der Einnehmer auf folgenden Herrschaften: Eisgrub, Posorschitz und Troppau.

[456] Der Waldreiter fehlt nur in Aussee und Steinitz, in Eisgrub wurde das Amt vom Feldsberger Waldreiter mit betreut, in Troppau war der Wirtschaftsreiter gleichzeitig Waldreiter.

[457] Kellermeister gab es in Butschowitz, Mährisch Kromau, Eisgrub, Ungarisch Ostra und Steinitz sowie auf den drei genannten österreichischen Herrschaften.

[458] Fischschreiber: der Burggraf in Steinitz war zugleich Fischschreiber; Mautschreiber: Goldenstein, Trübau (hier zugleich Einnehmer); Glasschreiber: Goldenstein; Bierbereiter: Hohenstadt (zugleich Einnehmer); Hammerverwalter: Aussee, Posorschitz, Sternberg (zugleich Kastner für Karlsberg);

[459] Weniger hatten nur Posorschitz (5), Rostok (2) und Troppau (4).

[460] Es gab hier mehrere Rentmeister und Burggrafen: einen Rentmeister für Sternberg, einen Rentmeister für Karlsberg, der zugleich Burggraf war, einen Burggraf für Sternberg und einen weiteren für Kniebitz. Die Herrschaft Karlsberg hatte zusätzlich noch einen Kastner, einen Waldreiter und einen Kontributionseinnehmer.

Die zentrale Figur der Herrschaftsverwaltung war der Amtmann.[461] Er war der oberste Verantwortliche für alle Bereiche der herrschaftlichen Verwaltung und übte die Patrimonialgerichtsbarkeit im Namen des Fürsten aus. Während die zivilrechtlichen Streitsachen zunehmend auf eine höhere Ebene zum fürstlichen Anwalt, einem gelehrten Juristen verlagert wurden,[462] wurde den Amtmännern im Jahr 1744 die Rechtsprechung in der niederen Strafgerichtsbarkeit, nämlich in *in p(un)cto fornicationis simplicis und anderer delictorum privatorum,* das waren alle Delikte, die *in der peynlichen Hals-Gerichts-Ordnung unter keine Crimina publica gerechnet werden,* vollständig übertragen. Bis dahin mussten die Examina an die fürstliche Kanzlei zur Entscheidung eingereicht werden.[463] Außerdem übten die Amtmänner in Vertretung des Fürsten das adelige Richteramt[464] aus, das die zivilrechtlichen Angelegenheiten außer Streitsachen, nämlich die Grundbuchsführung, die Gewererteilung,[465] den Abschluss von Eheverträgen (Heiratsbriefen)[466] und die Verlassenschafts- und Waisenangelgenheiten[467] umfasste.

Den Amtmännern oblag die Oberaufsicht über die herrschaftlichen Eigenbetriebe sowie die Verwaltung aller zur Herrschaft gehörigen Gebäude.[468] Seit der Einführung der Oberamtmänner durften die Amtmänner Reparaturen an den Gebäuden aber nur mehr bis zu einem Wert von 10 fl eigenständig durchführen lassen, bis zu 100 fl bedurfte es der Zustimmung des Oberamtmannes, bei höheren Kosten musste die Kanzlei mit dem Bauvorhaben befasst werden.[469] Generell mussten sich die Amtmänner bei der Wirtschaftsführung mit den Oberamtmännern absprechen, *Meliorationen* sollten gemeinsam beraten werden, die Letztent-

---

461 Vgl. WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 28-30, 165-171, Nr. 3: Formular der Instruktion für den Pfleger der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1603, 199-220, Nr. 12: Instruktion für den Pfleger der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1614, 221f., Nr. 13: Instructio specialis für den neuen, kürzlich installierten Pfleger der Herrschaft Wilfersdorf (1635 November 22); FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 217-219; STARK, Abhängigkeitsverhältnisse 274-276.

462 Siehe S. 235.

463 HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 20.

464 Vgl. FÜGER, Das adeliche Richteramt.

465 Ein neuer Eigentümer musste sich vom Grundherren als Obereigentümer eine Gewere (Gewähr) seiner Besitzung ausstellen lassen. Siehe OGRIS, Gewere 1658-1667. FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 36f.

466 FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 48f.

467 Vgl. ebd. 39f, 50f.

468 Zur Aufsicht über die Eigenbetriebe HAL H 158, Wirtschaftsinstruktion (22. Juli 1733) Pkt. 1. Vpl. HIPFINGER, Edition.

469 HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 5.

scheidung oblag aber den Oberhauptmännern. Bei Uneinigkeit konnten sich die Amtmänner aber jederzeit an den Fürsten wenden.[470]

Die Amtmänner waren sowohl in inhaltlicher als auch in disziplinärer Hinsicht die Vorgesetzten der Beamten und Bedienten. Letztere konnten sie bei Malversationen oder wenn sich jemand wegen Unfleiß oder unverbesserlicher Liederlichkeit des Dienstes für unwürdig erweisen sollte, auch eigenständig entlassen.[471] Über die Beamten mussten die Herrschaftsvorsteher halbjährlich einen Bericht abliefern, in dem sie *das alter, Capacität, Fleiß oder unfleiß, samt allen anderen an ihnen verführenden Qualitäten beschreiben* sollten.[472] Vor allem sollten sie die Rechnungslegung der ihnen unterstellten Beamten genau kontrollieren. Da die bei der Buchhalterei einlangenden Rechnungen immer wieder Fehlbeträge aufwiesen, wurde 1753 angeordnet, dass die Herrschaftsvorsteher diese aus ihrem Privatvermögen ersetzen müssen, falls sie ihre Kontrollaufgabe vernachlässigen.[473] Die Missachtung der Kontrollvorschriften durch die Amtsvorsteher ist ein permanent auftauchender Kritikpunkt in den Circularen der Kanzlei. Ein gängiger Vorwurf war, dass sich die Amtmänner mit *deren untergebenen Raporten alleinig begnügen, ohne weitere Nachsicht, ob die veranlaste Verrichtung gebührend vollzogen worden oder ob solche nicht nützlicher und mit mehreren Fleiß hätte verrichtet werden sollen und können*, weshalb die Vorsteher 1757 dazu verpflichtet wurden, vierteljährlich Berichte über die Amtsführung der Beamten einzusenden.[474] Obwohl den Amtmännern bei Nichtbeachtung der Vorschrift die Entlassung angedroht wurde, musste die vierteljährige Berichtspflicht ein Jahr später erneut eingemahnt werden, weil die Herrschaftsvorsteher, anscheinend aus Loyalität zu ihren Untergebenen, dieser nur unzulänglich nachgekommen sind.[475]

Die Umsetzung bzw. Einhaltung der landesfürstlichen Normen und der Verordnungen der Kreisämter lag ebenso im Verantwortungsbereich der Amtmänner[476] wie die Oberaufsicht über die Steuereinhebung und die militärischen

---

[470] Ebd. Pkt. 7.
[471] Ebd. Pkt. 16.
[472] Ebd. Pkt. 22.
[473] HAL H 163, Circular, wonach Fehlbeträge von den Herrschaftsvorstehern ersetzt werden müssen (19. Mai 1753). Vgl. auch HAL H1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 15.
[474] HAL H 163, Circular über die Kontrolle der Beamten (9. September 1757).
[475] HAL H 163, Circular über die Einhaltung der vierteljährlichen Berichtspflicht (8. August 1758). Nach Ansicht der Kanzlei würden die Vorsteher mit dem *lehren und nichtigen Vorwand*, [...] *dass sie niemanden um ihr Brod bringen könten*, von Anzeigen absehen, tatsächlich würden sich aber Beamte, die ihren Pflichten nicht nachkommen, *selbst ums Brot bringe[n].*
[476] HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748), Amtmann.

Angelegenheiten, insbesondere das Quartierwesen und die Organisation des Vorspanndienstes im Falle von Truppenbewegungen.

Die Befehle des Fürsten oder der Kanzlei waren immer an die Herrschaftsvorsteher gerichtet, die für deren Umsetzung zu sorgen hatten. Damit sich die Beamten nicht auf Unkenntnis der Vorschriften ausreden konnten, mussten ab 1757 die Circulare im Beisein aller Beamten geöffnet werden, was diese auch davor schützen sollte, dass sie für etwas zur Verantwortung gezogen werden, wovon sie keine Kenntnis hatten.[477]

Die Amtmänner nahmen alle obrigkeitlichen Rechte gegenüber den Untertanen wahr, die sie generell *mit Liebe und Forcht regieren* und *in guter ordnung und regulmässiger Disciplin halten* sollten.[478] Ebenso unter der Oberkontrolle der Amtmänner standen die Dorfrichter und die Geschworenen, die einerseits für die Umsetzung der herrschaftlichen Anordnungen auf der Ebene des Dorfes zuständig waren, andrerseits aber auch eine Mittlerfunktion zwischen Untertanen und Herrschaft innehatten. Sie wurden von der Gemeinde gewählt, die Wahl musste aber von der Herrschaft bestätigt werden. Im Rahmen der dörflichen Selbstverwaltung waren diese auch für die Verteilung der Frondienste und die Eintreibung der Abgaben zuständig, als unterste Gerichtsebene waren sie eine Schlichtungsinstanz in alltäglichen Untertanenkonflikten.[479]

Die dem Amtmann subordinierten Beamten standen untereinander nicht in einer Befehlshierarchie, es gab aber eine Rangordnung, die sich vor allem in der Besoldung ausdrückte. Der dem Range nach zweithöchste Beamte war der Rentmeister, dem es oblag, die Gelddienste der Bauern, die Bestandszinsen der Pächter, das Robotgeld, die Einnahmen der Wirtschaftsbetriebe, die Schulden sowie generell alle Geldeingänge einzukassieren.[480] Er hatte darüber eine genaue Ein- und Ausgabenrechung zu führen, die er jeden Monat abzuschließen und nach Kontrolle durch den Amtmann binnen acht Tagen an die Buchhalterei abzuliefern

---

[477] HAL H 163, Circular, wonach Circulare im Beisein aller Beamten geöffnet werden müssen (10. Februar 1757). Diese Bestimmung wurde vom Raitrat Faber angeregt und binnen sechs Tagen umgesetzt. HAL H 163, Schreiben des Raitrates wegen Eröffnung der Circulare (4. Februar 1757).

[478] HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748), Amtmann.

[479] HIML, Die armben Leüte 137f., 150-184. Vgl. HASSENPFLUG-ELZHOLZ, Böhmen und die böhmischen Stände 55-57.

[480] Vgl. zu den Aufgaben des Rentschreibers WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 30f, 172-174, Nr. 4: Formular für den Rentschreiber der Herrschaft Wilfersdorf (1603 April 23), 223-230, Nr. 14: Instruktion für den Rentschreiber der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1611, mit Ergänzungen und Änderungen bis circa 1637; FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 221; STARK, Abhängigkeitsverhältnisse 278-281.

hatte.[481] Spätestens ab den 1750er Jahren mussten die Rentmeister ein sogenanntes Rentamtsdiarium führen, in dem sie die täglichen Ein- und Ausgaben einzutragen hatten.[482] Die Rentmeister hatten den Auftrag, die Gelder mit Nachdruck einzukassieren und keine Außenstände anzuhäufen, bei Verstößen drohten drakonische Strafen. Der Lundenburger Rentmeister Kuntz wurde 1756 *seines rests halber* zur öffentlichen Arbeit auf sechs Herrschaften, *jeden orths durch vierzehen täg in Eysen und Banden [..] andern zum Beyspiel* verurteilt. Darüber hinaus wurden seine Kaution und seine Mobilien zur Schadenswiedergutmachung eingezogen.[483]

Der Burggraf war zuständig für die herrschaftlichen Gebäude und deren Instandhaltung, für die Meier- und Schafhöfe sowie die gesamte Viehwirtschaft.[484] Er war der Vorgesetzte des Schaffers und des Meierhofgesindes und übernahm den Vertrieb der agrarischen Produkte. Falls es keinen eigenen Fischschreiber gab, oblag ihm auch die Teichwirtschaft. In seinem Zuständigkeitsbereich lagen auch die Kontrolle der bei der Herrschaft beschäftigten Handwerker und die Einteilung der Robot. Über seine Tätigkeit musste er monatlich Rechnung legen.[485]

Für den gesamten Bereich der Getreidewirtschaft war der Kastner verantwortlich.[486] Er überwachte die Aussaat und verteilte das Saatgetreide, organisierte die Ernte, beaufsichtigte das Dreschen, sorgte für die Lagerung des Getreides und des Strohs, wozu ihm regelmäßige Kontrollen der Scheunen und der Schüttkästen vorgeschrieben waren, und er war auch für die Verwertung des Getreides zuständig. Alle an der Getreideernte beteiligten Arbeiter, zu nennen sind besonders die

---

[481] HAL H 158, Wirtschaftsinstruktion (22. Juli 1733) Pkt. 2; Vgl. HIPFINGER, Edition. HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748), Rentmeister; HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756) Pkt. 4.

[482] HAL H 163, Circular bezüglich Einrichtung eines Rentamtsdiariums oder Kassabuchs auf den Herrschaften (16. Dezember 1756). Die Führung der Rentamtsdiarien wurde bereits mehrfach angeordnet, im Jahr 1756 wurden auf Anregung des Raitrates Faber genaue Bestimmungen erlassen. Vgl. HAL H 163, Schreiben des Raitrates Faber wegen der Rentamtsdiarien (9. Dezember 1756).

[483] HAL H 163, Circular über die Kontrolle der Rentmeister durch die Herrschaftsvorsteher (20. September 1756). In Niederösterreich hatten die Herrschaftsbesitzer keine Strafgewalt über die Beamten, sondern mussten diese im Falle strafbarer Handlungen bei der Niederösterreichischen Regierung anzeigen. FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 225.

[484] Vgl. zu den Aufgaben des Burggrafs WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 31, 231-238, Nr. 15: Instruktion für den Burggrafen der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1614; STARK, Abhängigkeitsverhältnisse 274f.

[485] HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748), Burggraf; HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756) Pkt. 5.

[486] Vgl. zu den Aufgaben des Kastners WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 31, 178-183, Nr. 6: Instruktion für den Kastner der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1603, 238-245: Instruktion für den Wilfersdorfer Kastner aus dem Jahre 1614; STARK, Abhängigkeitsverhältnisse 277f; FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 221.

zahlreich benötigten Drescher, waren ihm unterstellt. Neben der herrschaftseigenen Getreideproduktion oblagen ihm auch die Einhebung des Zinsgetreides und die Ausgabe der Getreidedeputate. Da in diesem Bereich besonders viel Missbrauch vermutet wurde, gab es strengste Bestimmungen zur Prävention. Der Kastner hatte eine monatliche Rechnung zu legen und diverse Register wie ein Schuldbuch für das ausgegebene Saatgetreide oder ein Deputatbuch zu führen.[487]

Die Forstwirtschaft und die Jägerei lagen im Verantwortungsbereich der Forstmeister. Sie standen jeweils einem Forstamtsbezirk vor, der mehrere Herrschaften umfasste. Im Jahr 1747 gab es je einen Forstmeister in Feldsberg, Mährisch Aussee und Steinitz.[488] Die Forstmeister selbst standen außerhalb der Verwaltungsstruktur der Herrschaften, ihre Besoldung war bedeutend höher als jene der Herrschaftsverwalter.[489] Ihnen unterstellt waren die Waldreiter,[490] die es auf fast jeder Herrschaft gab und die organisatorisch und zum Teil auch funktional, nämlich *in jenen amtssachen, welche mit der Wirtschaft eine unzertrennliche Connexion haben*,[491] in die Herrschaftsverwaltung eingegliedert waren. Die Waldreiter standen der sogenannten Jägerpartei vor, die sich aus den Waldhegern und den Jägern zusammensetzte. Ihnen oblagen die Betreuung der herrschaftlichen Wälder, die Holzernte und der Verkauf des Bau- und Brennholzes sowie die Obsorge über das Jagdwild. Ein besonderes Augenmerk sollten sie auf die Verhinderung von Holzdiebstahl und Wilderei legen. Die Waldreiter mussten ein Holzverkauf- und ein Wildbretregister führen.[492] Ihre Tätigkeit war, was den Forstbereich anbelangt, durch eine staatliche Instruktion genau geregelt.[493]

---

[487] HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748), Kastner; HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756) Pkt. 6; HAL H 163, Circular über die Verteilung der Getreidesamen (7. März 1754); HAL H 163, Circular wegen der Kontrolle der Kastenämter vor Beginn des Getreideverkaufs (16. November 1753); HAL H 2014, Verordnung bezüglich Reformen bei den Kastenämtern (13. August 1787).

[488] HAL H 160, Besoldung und Deputat Wirtschaftsbeamte (1747).

[489] Ebd. Die Forstmeister hatten folgende Besoldungen: Mährisch Aussee 1056 fl (800 fl in Geld + 256 fl Deputate), Feldsberg 1 067 fl (800 fl in Geld und 257 fl Deputate), Steinitz 800 fl (500 fl Geldbesoldung und 300 fl Ablöse für Holzakzidenzien). Im Vergleich verdienten die Herrschaftsvorsteher dieser Herrschaften (Geld und Deputate zusammengerechnet): Aussee 494 fl, Feldsberg 652 fl, Steinitz 591 fl.

[490] Zu den Aufgaben der Waldreiter vgl. WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 33, 271-278, Nr. 24: Instruktion für den Waldreiter auf der Herrschaft Mährisch Kromau (um 1637).

[491] HAL H1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 14.

[492] HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756) Pkt. 8; HAL H 166, Instruktion für die Waldreiter und die übrige Jägerpartei (28. Mai 1787).

[493] Theresianisches Gesetzbuch 3, Nr. 430, Instruktion für die holzgerechten Jäger und Waldbereiter (undatiert, zwischen 1755 und 1759). Im Annex findet sich ein «Instrukzionsmässiger Anhang für die Waldbereiter».

Der Kontributionseinnehmer war für die Einhebung der Steuern und deren Ablieferung an die Kreiskasse (Böhmen) bzw. an die Landschaftskassa (Mähren) zuständig. Dieses Amt steht am Beginn eines Prozesses der zunehmenden Verstaatlichung des herrschaftlichen Beamtenapparates. Im Jahr 1748 wurden für Böhmen und Mähren im Zusammenhang mit dem Abschluss der Dezennalrezesse[494] sogenannte Systemalpatente erlassen, in denen die Steuereinhebung normiert wurde.[495] Seit damals hatte das Kontributionseinnehmeramt faktisch den Charakter eines in den herrschaftlichen Verwaltungsapparat eingebetteten öffentlichen Organs. Der Aufgabenbereich war ausschließlich von staatlicher Seite normiert, wenngleich man in Böhmen jenen Herrschaften, bei denen es keine Untertanenbeschwerden gab bzw. bei denen die Steuereinhebung und -verrechnung funktioniert hat, zugestand, dass sie die Steuer nach der bis jetzt gebräuchlichen Weise einheben dürfen.[496] Die Patente legten auch das Einkommen der Kontributionseinnehmer fest, es betrug in Böhmen 15 kr von einem Angesessenen[497], in Mähren 1 kr pro eingenommenem Gulden.[498] Von der Herrschaft bezogen die Kontributionseinnehmer – auch schon vor der Reform – nur ein kleines Deputat aber keine Geldbesoldung, falls sie nicht in Personalunion auch noch ein anderes Amt ausübten.[499] Von solchen Nebentätigkeiten sollten sie aber nun nach dem Systemalpatent enthoben werden,[500] was auch damit zusammenhing, dass die Steuereinhebung nun wesentlich mehr Zeit in Anspruch nahm, weil die Steuern nach der Reform monatlich abgeliefert werden mussten, während vorher Quartalszahlungen üblich waren.[501] Die Systemalpatente sahen auch Schutzbestimmungen für die Untertanen gegen Willkür der Beamten, die relativ offen unterstellt wird, vor. So wurden sogenannte Bauernregister eingeführt, die in der Verwahrung der Untertanen verblieben und in denen jeweils

---

494 Siehe KOCZYŃSYKI, Der böhmische Dezennalrezess von 1748 194-209.

495 Systemalpatent Böhmen, 6. September 1748: Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 54, Patent; vollständiger Abdruck inklusive der Anhänge (Instruktionen) bei LINDEN, Die Grundsteuerverfassung 2 70-122. Systemalpatent Mähren (26. Juli 1748): ebd. 122-175. Vgl. auch Systemalpatent Schlesien (6. September 1748): ebd., 153-175.

496 Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum II: ebd. 86. An grundsätzliche Vorgaben wie die getrennte Verrechnung der Rustikal- und der Dominikalsteuer und der Verwendung der gedruckten Steuerbücher mussten sie sich aber jedenfalls halten.

497 Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum IV: ebd. 90. Dazu kamen Diätgelder zwischen 30 kr und 1 fl pro Tag im Falle von Dienstreisen, von denen er aber das Futter für die Pferde, die ihm die Bauern zur Verfügung stellen mussten (außer es wurden ihm bei der Herrschaft Pferde gehalten) bestreiten musste.

498 Systemalpatent Mähren, Pkt. 7: ebd. 130. Für Dienstreisen erhielt er 45 kr.

499 Vgl. HAL H 160, Besoldung und Deputat Wirtschaftsbeamte (1747).

500 Systemalpatent Mähren, Pkt. 7: LINDEN, Die Grundsteuerverfassung 2 130.

501 Systemalpatent Mähren, Pkt. 1: ebd. 123.

die bezahlten Steuern eingetragen werden mussten.[502] Wenn die Kontributionseinnehmer in Böhmen bei der Kreiskasse verweilten, waren sie angehalten, sich auch beim Kreishauptmann anzumelden, um von diesem *die sowohl in Kontribuzionswesen, als sonst nöthigen Erinnerungen* entgegenzunehmen.[503] Die Kreishauptleute hatten bereits seit 1725 die Oberaufsicht über die Steuereinhebung durch die Herrschaften,[504] was aber die Obrigkeiten nicht von ihrer internen Kontrollpflicht entband. Die Kontrolle war auch im ureigensten Interesse der Grundherrschaften, da sie für das Fehlverhalten der Einnehmer hafteten.[505] Nachdem im Jahr 1752 die Rechnung des Sternberger Einnehmers einen Fehlbetrag von 481 fl ausgewiesen hatte, *wessen Zahlung nunmehro von dem kay(serlich) königl(ichen) Kreys Amt der gnädigsten Obrigkeit aufgebürdert* wurde, wurden die Herrschaftsvorsteher angewiesen, ihr Augenmerk wieder vermehrt auf eine verschärfte Kontrolle der Kassabücher zu richten.[506] Im Falle der Säumigkeit eines Steuerpflichtigen musste der Kreishauptmann unmittelbar die Exekution anordnen. Wenn dem Dorfrichter, der die Steuern direkt vor Ort einzukassieren hatte, oder dem Einnehmer eine Schuld an der Verzögerung nachgewiesen werden konnte, wurden sie selbst mit der Exekution belegt, im Extremfall drohte sogar der Arrest.[507] Das neue Kontributionssystem dürfte unter den Beamten keine besonders positive Resonanz gefunden haben. Zumindest befand man es staatlicherseits für nötig, jene Beamten, «welche dieses Kontribuzionssistem auf das äußerste gehässig zu machen, und den willigen Kontribuenten mit vielen Erdichtungen in Unruhe und Sorge zu setzen keinen Abscheu tragen», schärfste Strafen anzudrohen.[508]

Nachdem der Österreichische Erbfolgekrieg und der Erste und Zweite Schlesische Krieg, bei denen der größte Teil Schlesiens der Monarchie verloren ging,[509] drastisch die politische, militärische und finanzielle Schwäche des habsburgischen Staatswesens vor Augen geführt hatten, setzte ab 1748 ein umfassender Reformprozess ein, der grundlegende Änderungen für die Stellung der Grundherrschaften mit sich brachte. Die von Graf Friedrich Wilhelm von Haugwitz gegen den Wider-

---

[502] Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum IV: ebd. 86-88.
[503] Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 196, Hofreskript Böhmen betreffend vom 27. Mai 1752.
[504] HASSENPFLUG-ELZHOLZ, Böhmen und die böhmischen Stände 61. Vgl. auch Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 77, Hofreskript vom 23. Mai und publiziert in Böhmen den 1. September 1747, das die Lokaluntersuchung durch die Kreisämter regelt.
[505] Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum II: LINDEN, Die Grundsteuerverfassung 2 81.
[506] HAL H 163, Circular wegen der Kontrolle der Kontributionseinnehmer durch die Herrschaftsvorsteher (16. Jänner 1752). Vgl. auch HAL H 164, Instruktion für die Buchhalter bei der Inquisition der Herrschaften (17. Dezember 1756) Pkt. 10.
[507] Systemalpatent Böhmen, Caput IV, Punctum II: LINDEN, Die Grundsteuerverfassung 2 82.
[508] Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 78, Hofreskript vom 2. September 1749.
[509] Liechtensteinische Herrschaften waren davon nicht betroffen.

stand der Stände, allen voran des böhmischen Kanzlers Friedrich Graf Harrach, im Jahr 1749 durchgesetzte Staatsreform markierte den Anfang eines mehrere Jahrzehnte dauernden Prozesses der zunehmenden Eingliederung der Grundherrschaften in das Verwaltungssystem des neu geschaffenen böhmisch-österreichischen Kernstaates.[510] Die in Böhmen in Vorläufern bereits seit der Zeit König Ottokars II. existierenden Kreisämter, die nach 1620 von ursprünglichen Organen der regionalen Selbstverwaltung der Stände zu landesfürstlichen Mediatbehörden umfunktioniert wurden, wurden zwischen 1748 und 1751 endgültig verstaatlicht und als Kontrollinstanz der Herrschaften eingerichtet.[511] Als sogenannte politische Behörden sollten sie die Verordnungen des Staates in Publicis et Politicis, in Militär- und in Steuerangelegenheiten durchsetzen.[512] Im letzteren Bereich waren sie bereits seit 1725 mit der Revision der Steuerbücher betraut. Gemäß der Grundintention der theresianischen Reformen, die Steuereinnahmen für die Finanzierung des stehenden Heeres zu erhöhen, stand das Kontributionswesen im Gefolge der Veränderung der Steuereinhebung nach Abschluss des Dezennalrezesses zunächst auch im Fokus der staatlichen Vorgaben für die Kreisämter.[513] Außerdem griff der Staat immer mehr in das Verhältnis zwischen Herrschaften und Untertanen ein.[514] Bedeutend ist in diesem Zusammenhang die Einführung der Untertansadvokaten, die sich um die Beschwerden der Untertanen zu kümmern und diese im Streitfall vor Gericht zu vertreten hatten.[515]

---

[510] Zur Haugwitzschen Reform siehe WALTER, Die Theresianische Staatsreform; DERS. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 94-104; LINK, Habsburgische Erblande 519-526; PLATTNER, Josephinismus und Bürokratie 64-66; BECKER, «Kaiser Josephs Schreibmaschine» 225-229.

[511] RIEGER, Kreisverfassung in Böhmen 250-271, hier 259f; Vgl. auch HASSENPFLUG-ELZHOLZ, Böhmen und die böhmischen Stände 59-61; D´ELVERT, Zur Oestereichischen Verwaltungsgeschichte 351-357; BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 30-34; WALTER, Die Theresianische Staatsreform 52f; LIEBEL-WECKOWICZ, Auf der Suche nach neuer Autorität 342-346; BRUSATTI, Die Begründung des obrigkeitlichen Verwaltungsstaates 34, weist darauf hin, dass damit eine schwerwiegende Verfassungsänderung durchgeführt wurde. Die Einteilung der Kreise wurde mit einem Hofdekret vom 23. Jänner 1751 festgelegt: SCHOPF, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 12f. In Schlesien hießen die Kreisämter Landesältestenämter.

[512] RIEGER, Kreisverfassung in Böhmen 260. Vgl. PLATTNER, Josephinismus und Bürokratie 88.

[513] Siehe 92f. Vgl. Theresianisches Gesetzbuch, Hauptrepertorium. Unter dem Stichwort Kreisämter sind im Band 1 des Theresianischen Gesetzbuches (1740-1752) 16 Verordnungen verzeichnet, davon betreffen allein elf das Kontributionswesen. Zur ökonomischen Motivation der Verwaltungsreform siehe BRUSATTI, Reform der Finanzverwaltung 165f.

[514] BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 30-34.

[515] Hofdekret von 2. Oktober 1753. Siehe dazu ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 2 372f. Mit dem Untertanspatent vom 1. September 1781 wurde später noch eine wesentlich ausführlichere Norm erlassen. Vgl. ebd. 373-379. Zu den Untertansadvokaten vgl. GEBHARDT,

In der Folgezeit wurden die Kompetenzen der Kreisämter auf immer mehr Materien der politischen, das heißt der inneren Verwaltung ausgedehnt. Nach dem kritischen Zeitgenossen Ignaz Beidtel (1783–1865)[516] wurde es bis 1764 zur «Regel, dass Alles, was nicht ausdrücklich andern Verwaltungszweigen zugewiesen sei, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehöre».[517] Die Konsequenz dieser Entwicklung war, dass die Herrschaftsvorsteher nach 1765 zunehmend zu einer staatlichen Behörde erster Instanz wurden.[518] Folgerichtig griff der Staat nun auch ordnend in das sich aus dem Dienstvertrag zwischen Herren und Beamten ergebende Dienstverhältnis ein. Die Hausgenossen- und Gesindeordnung vom 25. Jänner 1765 schrieb neben der Gehorsamspflicht der Beamten und deren Verhalten gegenüber den Untertanen auch fest, dass nur mehr Beamte aufgenommen werden dürfen, die ein Dienstzeugnis ihres vorherigen Dienstgebers vorweisen konnten.[519] Es wurden außerdem die Rechte der Beamten gegenüber der Herrschaft gestärkt. Bei Konflikten durfte sich die Herrschaft nicht mehr selbst Recht verschaffen, sondern es musste das Kreisamt eingeschaltet werden.[520]

Seit 1769 mussten die von der Obrigkeit gegenüber Untertanen ausgesprochenen Zuchthausstrafen vom Kreisamt gebilligt werden,[521] im Jahr 1772 wurde die Unterdrückung der Untertanen durch Herrschaftsbeamte mittels einer eigenen Strafverordnung, die vom Kreisamt zu vollziehen war, geahndet.[522] Obrigkeiten oder Beamte, «welche in einer gesetzwidrigen Abforderung an den Unterthanen an Salz, Maaß, Geld, Akzidenzien von Heurathskonsensen betreten würden», waren seit 1773 neben dem Schadenersatz an die Untertanen mit einer Strafe, die mit dem doppelten Betrag des Schadens bemessen war, belegt. Die Dominien

---

Advocatus Subditorum 140-147. Als Beispiel für die vielen Eingriffe des Staates sei das Verbot der Zwangsabnahme herrschaftlicher Produkte genannt: Theresianisches Gesetzbuch 1, Nr. 95, Hofreskript Böhmen betreffend, Wien den 27. Mai 1752.

516 Zur Biografie und Sichtweise Ignaz Beidtels siehe BRUNNER, Staat und Gesellschaft 41-46.

517 BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 32.

518 DERS., Staatsverwaltung 1 161-163.

519 ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 2 263f. Beamte, die das erste Mal eine Anstellung anstrebten, mussten ein Zeugnis der Obrigkeit ihres letzten Aufenthaltsortes vorweisen. Nach Engelmayr waren die Vorschriften der allgemeinen Dienstbotenordnung in der Regel auch auf die Herrschaftsbeamten anwendbar. Um den «ungetreuen, nachlässigen, boshaften und ungehorsamen Beamten gemessene Schranken zu setzen» wurde für diese am 25. Jänner 1765 eine eigene Hausgenossen- und Gesindeordnung erlassen.

520 ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 2 264f. Bei Dienstaustritt musste die Herrschaft den Beamten jederzeit abziehen lassen und ihm ein Dienstzeugnis ausstellen. Den Herrschaften wurde auch verboten, fähige Beamte von anderen Herrschaften abzuwerben. Außerdem wurden die Kündigungsmodalitäten geregelt: ebd. 265f.

521 Theresianisches Gesetzbuch 5, Hofreskript vom 22. Christmonat 1769.

522 Patent vom 29. Februar 1772, Instruction für die Kreisämter. SCHOPF, Die Rechte auch Pflichten 1 221.

mussten außerdem angezeigt werden, den Beamten drohte eine Leibesstrafe.[523] Bei der Kontrolle der Herrschaften sollten die Kreisämter auf folgende Angelegenheiten ihr Augenmerk richten: ob die Kontributionsbücher der Untertanen ordnungsgemäß geführt werden; ob die Dorfrichter und Kontributionseinnehmer bei der Steuereinhebung nicht auch Gebühren für sich einkassieren; ob das Verbot des Kaufzwanges herrschaftlicher Produkte eingehalten wird; ob nicht gegen das Verbot des Anfeilzwanges, also der Verpflichtung, dass Untertanen ihre Produkte zu einem festgesetzten Preis an die Obrigkeit verkaufen müssen, verstoßen wird; ob die Untertanen nicht mit unerlaubten Geldstrafen belegt werden und ob sich die Leibesstrafen im Rahmen halten; ob die Bestimmungen des Robotpatentes eingehalten werden.[524] Parallel zu den von staatlicher Seite forcierten Reformen wurden die internen Verwaltungsgrundsätze modernisiert. So wurde eine generelle Rechnungspflicht eingeführt, auch Kleinstbeträge und Naturalien mussten verbucht werden, was in der Praxis aber auf erheblichen Widerstand stieß.[525] Im Jahr 1752 wurde eine in frühmodernen Verwaltungen gängige Praxis, nämlich dass sich die Beamten die Akten mit nach Hause nahmen, abgestellt.[526] In die gleiche Richtung zielte auch die Einführung der Verschwiegenheitspflicht.[527]

Seit dem Jahr 1774 mussten sich alle Wirtschaftsbeamten im Königreich Böhmen bei der kaiserlich-königlichen Ackerbaugesellschaft in Prag gegen eine Gebühr immatrikulieren lassen,[528] ab 1. Oktober 1788 war auch eine Prüfung bei der nun zur ökonomisch-patriotischen Gesellschaft gewandelten Institution vorgeschrieben.[529] In Mähren wurde die verpflichtende Immatrikulation der Wirtschaftsbeamten bei der Mährischen Ackerbaugesellschaft im Jahr 1775 eingeführt.[530] Nach der Einrichtung einer ökonomischen Lehrkanzel in Olmütz wurde

---

[523] Theresianisches Gesetzbuch 6, Nr. 1506, Hofdekret vom 31. Juli 1773.

[524] Theresianisches Gesetzbuch Bd. 6, Nr. 1218, Hofdekret vom 14. Juli 1770.

[525] HAL H 163, Circular wegen der verpflichtenden Rechnungsführung (17. September 1759).

[526] HAL H 163, Circular wonach kein Beamter Akten aus dem Amt entfernen darf (13. März 1752).

[527] HAL H 163, Circular wegen der Verschwiegenheitspflicht der Beamten (29. Mai 1753).

[528] Theresianisches Gesetzbuch 6, Nr. 1539, Patent Böhmen vom 28. Oktober 1773. Erneuerung des Patentes: Theresianisches Gesetzbuch 7, Nr. 1778, Verordnung in Böhmen vom 28. März 1776. Vgl. MEGERLE VON MÜHLFELD, Handbuch (1740–1806) 2 99f., 4 33-35; ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 2 257f; SCHOPF, Die Rechte auch Pflichten 1 109-114. Da der Vorschrift nur unzureichend nachgekommen wurde, wurde die Verordnung am 22. März 1787 erneuert: Josephinische Gesetzessammlung 14, 6. Abt. 143.

[529] Josephinische Gesetzessammlung 15, 6. Abt. 461-469, Patent den 1. Oktober 1788.; MEGERLE VON MÜHLFELD, Handbuch (1806–1822) 1 113. Die Kontributionseinnehmer mussten seit 1775 eine Prüfung über die «Steuereinhebungs- und Kassenführungsmanipulation betreffenden Generalien» beim Kreisamt ablegen. DERS., Handbuch (1740-1806) 1 149f.

[530] Patent vom 10. März 1775. MÜHLFELD, Handbuch (1806-1822) 1 115.

ab 1811 auch für die mährischen und schlesischen Wirtschaftsbeamten ein Pflichtstudium vorgeschrieben.[531]

In der Regierungszeit Josephs II. kam der Formierungsgsprozess der herrschaftlichen Verwaltung als unterster Instanz der Staatsverwaltung zu einem Abschluss. Maßgebend waren hier die Reformen in zwei Bereichen. Einerseits verloren die Herrschaften durch die Untertanengesetzgebung, allen voran durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, immer mehr ihren feudalen Charakter.[532] Bedeutend ist in diesem Zusammenhang das Patent vom 1. September 1781, mit dem für alle Länder der Monarchie mit Ausnahme Ungarns ein einheitliches Verfahren bei Streitfällen zwischen Untertanen und Herrschaften eingeführt wurde.[533] Damit einhergehend wurden auch die Pflichten der Untertansadvokaten neu geregelt.[534] Am gleichen Tag wurde auch ein Patent erlassen, das die Strafbefugnisse der Obrigkeiten reglementierte.[535] Andrerseits griff der Staat im Gefolge der Justizreformen[536] in die innere Organisation der Herrschaftsverwaltung ein, indem er die Zuständigkeitsbereiche der mit öffentlichen Aufgaben betrauten Beamten festlegte.

---

[531] Hofkanzleidekret vom 29. August 1811 an das mährisch-schlesische Landesgubernium. MÜHLFELD, Handbuch (1806-1822) 1 115. Es war aber gestattet, Wirtschaftsbeamte anzustellen, die die Prüfung an einer ausländischen Lehranstalt abgelegt hatten.

[532] Siehe S. 256. BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 312-321 spricht überhaupt von einer Auflösung des Feudalsystems, was aber wohl zu weit greift, da weder die Grunduntertänigkeit an sich, noch die sich daraus ergebenden Verpflichtungen wie die Feudalabgaben oder die Robot aufgehoben wurden.

[533] Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 27-45, Patent vom 1. September 1781. Vgl. ROSDOLSKY, Untertan und Staat in Galizien 130-138; ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 1 153-180; BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 312-314; BRUSATTI, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten 507.

[534] Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 45-46, Instrukzion für die Unterthansadvokaten.

[535] Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 48-53, Patent vom 1. September 1781. Vgl. dazu ROSDOLSKY, Untertan und Staat in Galizien 138-140; ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 1 180-185; BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 314f; GRÜNBERG, Bauernbefreiung 1 288f. Für die Kreisämter, die die Durchsetzung der Untertanenpatente garantieren sollten, wurde eine eigene Instruktion erlassen. Josephinische Gesetzessammlung 1, 1. Abt. 53-57, Instrukzion für die Kreisämter in Rücksicht der neuen Verfahrungsart in Unterthanssachen, Hofdekret vom 28. Oktober 1781. Vgl. ROSDOLSKY, Untertan und Staat in Galizien 140f.

[536] Für die Grundherrschaften sind besonders die Regelung des Zivilprozesses durch die Allgemeine Gerichtsordnung und die Jurisdiktionsnorm, die die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte festlegte, von Bedeutung. Allgemeine Gerichtsordnung: Justizgesetzsammlung, Joseph II. (1780-1784), Nr. 13: Patent vom 1sten May 1781, 6-78; Jurisdiktionsnormen: ebd., Nr. 237: Patent vom 11ten Februar 1784, welches die Jurisdictions-Norma für Böhmen ist, Nr. 257: Patent vom 5ten März 1784, welches die Jurisdictions-Norma für Mähren und Schlesien ist. Zu den Justizreformen Josephs II siehe KOCHER, Die Rechtsreformen Josephs II; BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 330-339.

Die Gerichtsbarkeit durfte nun nur mehr von Beamten, die eine Prüfung beim Appellationsgericht abgelegt hatten, wahrgenommen werden.[537] Um die Kosten für eigene Justizbeamte einzusparen, wurden die liechtensteinischen Herrschaftsvorsteher von Seiten der Obrigkeit dazu gedrängt, sich der Prüfung zu unterziehen. Eine *bloße leere Entschuldigung, sich der Justiz-Verwaltung nicht unterziehen zu können,* werde, so das entsprechende Circular, als *ein wahres Nichtwollen* aufgefasst.[538] Im Jahr 1788 wurden die Kompetenzen zwischen den Wirtschaftsämtern und den Justizämtern staatlicherseits endgültig geregelt. Einige Bereiche der Justiz, vor allem die alltäglicheren Geschäfte, verblieben bei den Wirtschaftsämtern. Diese waren nun für die Grundbuchsgeschäfte, für das adelige Richteramt, also die Waisen- und Verlassenschaftsangelegenheiten, für Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wurde, für die Exekutionsführung sowie für Injurienhändel zuständig. Alle übrigen Justizgeschäfte wurden dem Justiziar übertragen. Allerdings mussten die Untertanen einen Streitfall vor Einreichung einer Klage beim Ortsgericht zunächst dem Wirtschaftsamt melden, da dieses zuerst einen Vergleich anstreben sollte.[539]

Da es unter gewissen Voraussetzungen auch gestattet wurde, die Besorgung der Justizgeschäfte an ein benachbartes Dominium zu delegieren, ging man vom ursprünglich verfolgten Plan, die Amtmänner zur Ablegung der Justiziarsprüfung zu drängen und die Wirtschafts- und die Justizämter von einer Person führen zu lassen, ab. Nach nicht sehr ergiebigen Verhandlungen mit der obersten Justizstelle installierte man für die liechtensteinischen Herrschaften in Mähren schließlich vier Justiziare mit folgenden Zuständigkeitsgebieten: 1. Eisgrub, Lundenburg, Steinitz,

---

[537] Josephinische Gesetzessammlung 13, 1. Abt. 43f., Hofdekret vom 22. Jänner 1787. Zur Einführung der Justiziare siehe BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 307-311. ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 1 191-194. Siehe auch Josephinische Gesetzessammlung 10, 1. Abt. 18-20, Verordnung für Innerösterreich vom 4. Mai 1786 (am 11. Mai 1786 als Patent für Böhmen erlassen), nach der Streitigkeiten, die ohne förmlichen Prozess bereinigt werden konnten, taxfrei vom Wirtschaftsamt abgehandelt werden mussten. Die Taxen für die ordentlichen Verfahren sollten den herrschaftlichen Renten zufließen. Dafür wurde den Herrschaften auferlegt, einen Justiziar anzustellen.

[538] HAL H 2014, Circular wegen der Ablegung der Prüfung für die Justizverwaltung (9. Juni 1787). Als Ansporn wurde eine angemessene Remuneration aus den eingehenden Taxen in Aussicht gestellt. Falls sich aber ein Herrschaftsvorsteher nicht dazu bereit erklären oder die Prüfung nicht bestehen sollte, würden ihm auch die Akzidenzien, die er bisher aus der Ausübung des adeligen Richteramtes bezog, entzogen und zur Besoldung eines eigenen Justizverwalters verwendet werden.

[539] Justizgesetzsammlung, Joseph II. (1787–1788), Nr. 879: Hofdecret vom 21sten August 1788; ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung 1 191-194. Vgl. HAL H 168, Instruktion hinsichtlich der Justizpflege und der Aufteilung zwischen Wirtschaftsämtern und Justiziaren (13. Mai 1796) §§ 1, 5, 9. In § 9 wird den Amtmänner zu einer aktiven Rolle bei der Vergleichsverhandlung aufgetragen. Vgl. BRUSATTI, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten 509.

Butschowitz, Ostra; 2. Plumenau, Posorschitz; 3. Sternberg, Aussee, Karlsberg, Trübau; 4. Goldenstein, Hohenstadt und Eisenberg. Die Justiz der Herrschaften Troppau und Jägerndorf wurde, soweit sie nicht vom Landrecht zu besorgen war, dem dortigen fürstlichen Anwalt übertragen.[540] Im Jahr 1803 gab es drei Justiziare in Mähren mit Sitzen in Butschowitz, Eisenberg und Plumenau und zwei Justiziare in Böhmen, die in Landskron und Schwarzkosteletz ansässig waren.[541]

Nach der liechtensteinischen Justizinstruktion für Mähren sollten die Justiziare bei den Herrschaften, auf denen sich ihr Amtssitz befand oder bei den anderen, falls sie gerade zugegen waren, auch bei den Vergleichsverhandlungen teilnehmen, obwohl diese eigentlich dem Amtmann oblagen.[542] Bei Injurienstreitigkeiten, für die ebenfalls der Amtmann zuständig war, sollte auf den Herrschaften, auf denen ein Justiziar ansässig war, dieser in Gegenwart des Amtmannes das Verhandlungsprotokoll führen und die Bescheide und Urteile entwerfen, deren Ausfertigung musste aber vom Amtmann vorgenommen werden.[543] Auf den anderen Herrschaften sollten Verhandlungen über Injurienklagen an Amtstagen des Justiziars angesetzt werden.[544] Umgekehrt mussten auch die Amtmänner den mündlichen Verhandlungen, die im Kompetenzbereich des Justiziars lagen, beiwohnen, wenn es zeitlich möglich war.[545] Rekursfälle sollten vom Wirtschaftsamt dem Justiziar zur Begutachtung vorgelegt werden.[546] Damit der Justiziar bei den Untertanen an Vertrauen gewinne und er selbst Kenntnis von den anderen

---

[540] HAL H 167, Schreiben an den Kaiser wegen Einrichtung der Justiziare (undatiertes Konzept); HAL H 167 Resolution der obersten Justizstelle (7. Juli 1789); HAL H 167 Resolution der obersten Justizstelle (10. August 1789). Im Wesentlichen wurde am Ende die schon ursprünglich von der Justizstelle vorgesehene Einteilung vorgenommen. Der liechtensteinische Vorschlag sah nur drei Justiziare vor. Zwischendurch stand auch im Raum, dass die Gerichtsbarkeit der Herrschaft Ostra dem Magistrat der Stadt Hradisch übertragen wird.

[541] Schematismus 1803.

[542] HAL H 168, Instruktion hinsichtlich der Justizpflege und der Aufteilung zwischen Wirtschaftsämtern und Justiziaren (13. Mai 1796) § 9. Nach § 10 sollten die Amtmänner in schwierigen Grundbuchsfällen den Justiziar oder in besonders heiklen Angelegenheiten den Anwalt zu Rate ziehen. Vgl. zum folgenden auch HAL H 167, Bestallungsbrief des Justiziars Franz Kral (20. Juli 1788).

[543] Ebd. § 11.

[544] Ebd. Falls der Justiziar in absehbarer Zeit keinen Amtstermin auf einer Herrschaft, wo eine Injurienverhandlung anstand, hatte, sollte er schriftliche Anweisungen geben. Wenn *von seithe des klägers ein rechtsfreund einschreitet*, also ein Anwalt die Vertretung übernahm, musste sich der Justiziar jedenfalls zur Tagsatzung einfinden.

[545] Ebd. § 20. Falls der Amtmann keine Zeit hatte, musste er einen anderen Beamten abstellen. Der Hintergrund dieser Bestimmung war, dass der Justiziar *wider das mögliche boshafte vorgeben einer Parthey, daß jenes, was dieselbe angebracht hat, nicht oder nicht in der angegebenen Art ad Protocollum gekommen seye,* einen Zeugen hatte.

[546] Ebd. § 13. In wichtigen Fällen musste der Anwalt eingeschaltet werden. Die Wirtschaftsämter sollten diese Regelung aber nicht missbrauchen und die Geschäfte generell dem Justiziar oder

Amtshandlungen erwerben könne, sollte er bei der Herrschaft, in der sein Amtsort lag, an allen öffentlichen Amtshandlungen teilnehmen. Er hatte auch Sitz und Stimme am Ratstisch. Dem Range nach war der Justiziar dem Rentmeister gleichgestellt.[547] Der Justiziar musste über seine Amtshandlungen die Kanzlei und den Anwalt informieren, letzterem war auch die Akteneinsicht zu gestatten. Falls es die Anwaltschaft wegen der Wichtigkeit eines Falles, besonders wenn dieser einen Einfluss auf *obrigkeitliche Gerechtsame* haben könnte, für nötig befand, musste der Urteilsentwurf zusammen mit den Akten vor der Ausfertigung an die Anwaltschaft übermittelt werden.[548]

Im Jahr 1787 wurde den Grundherren jeglicher Einfluss auf die Amtstätigkeit der Beamten, soweit es die öffentliche Verwaltung und die Gerichtsbarkeit betraf, verboten. Es war ihnen aber gestattet, die Tätigkeit der Beamten zu überwachen, da sie auch für deren Amtshandlungen hafteten.[549] Es stand dem Grundherrn prinzipiell frei, welche Beamte er einstellte, vorausgesetzt sie erfüllten die persönlichen Erfordernisse, die für die Einstellung von Staatsbeamten vorgeschrieben waren, und sie hatten die vorgeschriebenen Prüfungen absolviert.[550] Die Tatsache, dass ein Grundherr seine Beamten ohne Begründung jederzeit entlassen konnte, brachte die Beamten in eine schwierige Situation, wenn der Herrschaftsbesitzer einen gesetzwidrigen Einfluss auf die Verwaltungsgeschäfte ausüben wollte.[551] Ein Personalwechsel innerhalb des Beamtenapparats musste gemeldet werden, und zwar beim Appellationsgericht im Falle des Justiziars, beim Kreisamt im Falle der anderen Beamten, die mit öffentlichen Aufgaben betraut waren.[552] Auch wenn die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Beamten die erste Instanz der staatlichen

---

dem Anwalt zuschieben. Falls ein Fall die Obrigkeit selbst betraf, musste auch die Kanzlei eingeschaltet werden.

547 Ebd. § 14: *im Range aber soll er dem Rendmeister gleich gehalten und mit ihm gleichen Sitz, wo aber dieß nicht seyn könnte, den Vorsitz haben, ohne Rücksicht ob ein und welches Wirtschaftsamt derselbe zugleich mit dem Justitzamt begleite.*

548 Ebd. § 20.

549 SCHOPF, Die Rechte auch Pflichten 3 16f; ebd. 1 107f, 123-125; DERS., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 145f. Falls sie die Anforderungen erfüllten, konnten die Herrschaftsbesitzer die Verwaltung aber selbst wahrnehmen.

550 DERS., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 138, 144; DERS., Die Rechte auch Pflichten 1 111-114; ebd. 3 11f. Für den öffentlichen Dienst waren folgende Erfordernisse obligatorisch: die österreichischen Staatsbürgerschaft, ein Alter zwischen 18 und 40, die katholische Religion, eine entsprechende Ausbildung und die Absolvierung der vorgeschriebenen Prüfungen, Kenntnis der Landessprache, es darf kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Beamten bestehen etc. Der letzte Punkt wurde in der liechtensteinischen Verwaltung sicher nicht eingehalten. Vgl. DERS., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 87-115.

551 BEIDTEL, Staatsverwaltung 2 114.

552 SCHOPF, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 146; DERS., Die Rechte auch Pflichten 3 15.

Verwaltung wahrnahmen, wurden sie nicht als öffentliche Beamte betrachtet, ihr Dienstverhältnis war ein rein privatrechtliches.[553]

Im Jahr 1786 verordnete Fürst Alois, einem generellen Trend der Zeit folgend, die Einführung von Conduitelisten.[554] Dabei handelte es sich um jährlich abzuliefernde tabellarische Listen aller Beamten einer Dienstelle, die neben den persönlichen Daten, der Ausbildung und den Sprachkenntnissen auch eine Beurteilung der Amtsausübung und des privaten Lebenswandels der Beamten durch den Vorgesetzten enthielten, auf deren Basis sich die Zentrale ein Bild über das Personal verschaffen wollte.[555] In normativer Hinsicht war das nichts besonders Neues, schon die Oberhauptleuteinstruktion von 1744 ordnete ähnliche Verzeichnisse an – allerdings noch ohne einer Beurteilung des Privatlebens –, in der Praxis dürfte diese Vorschrift aber kaum umgesetzt worden sein.[556] Für die jetzige Einführung standen die Conduitelisten, die Joseph II. nach dem Vorbild der Armee für die Staatsbeamten kurz nach seinem Regierungsantritt eingeführt hatte, Pate. Für Beförderungen im Staatsdienst war nun die Beurteilung in den Conduitelisten maßgebend.[557] Im Mai 1787 wurden die Conduitelisten bei den Herrschaftsbeamten schließlich auch staatlicherseits vorgeschrieben.[558] Die Kreisämter in Böhmen waren angehalten, auf Basis der Beurteilungen in den Conduitelisten ein Verzeichnis anzulegen, in dem die Herrschaftsbeamten nach ihrer Amtsführung in drei

---

[553] DERS., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 144; DERS., Die Rechte auch Pflichten 1 115; ebd. 3 30. Auch in theresianischer Zeit wurden die Herrschaftsbeamten nicht als öffentliche Beamte angesehen. Vgl. Constituio Criminalis Theresiana Art. 97, der das Delikt der Untreue von Beamten normiert und die Herrschaftsbeamten explizit ausnimmt (§ 3). Bei diesen kamen die allgemeinen Normen für Fälschung (Art. 72) und Diebstahl (Art. 94) zur Anwendung.

[554] HAL H 2014, Circular wegen Einführung der Conduitelisten (23. Dezember 1786). Als Beispiel sei Hessen-Kassel angeführt, wo die Conduitelisten im Jahr 1787 eingeführt wurden. Vgl. BRAKENSIEK, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger 185.

[555] Vgl. PEZZL, Charakteristik 84: «Konduitenliste ist eine tabellarische Uibersicht über einen jeden Beamten Stand, Besoldung, Fähigkeiten, Dienstalter, Fleiß, Kenntniße, Amtsverrichtungen, sittliches Betragen etc.»

[556] HAL H 1, Instruktion für die Oberhauptmänner (8. Februar 1744) Pkt. 22. Ich konnte jedenfalls in den Akten keine derartigen Listen aus dieser Zeit finden. Wären diese Listen schon nach der Oberhauptleuteinstruktion zu einer regelmäßigen Einrichtung geworden, hätte man sie jetzt nicht neu verordnen müssen. Auch die Bestimmung in HAL H 163, Circular über die Kontrolle der Beamten (9. September 1757), wonach die Herrschaftsvorsteher vierteljährliche Berichte über die *Verhaltung* der subordinierten Beamten abliefern mussten, dürfte sich nicht allzu lange gehalten haben. Bereits ein Jahr später wurde in HAL H 163, Circular über die Einhaltung der vierteljährlichen Berichtspflicht (8. August 1758) bemängelt, dass der Anordnung *keine hinlängliche Folge geleistet* werde.

[557] Siehe dazu BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 197-200; HEINDL, Gehorsame Rebellen 26f, 7; MEGERLE VON MÜHLFELD, Handbuch (1740–1806) 2 20-27.

[558] Gesetz vom 31. Mai 1787. BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 384, 2 114f.

Klassen einzuordnen waren. Da nun die Kreisämter über die einzelnen Personen bestens Bescheid wussten, konnten sie zumindest indirekt auf die Beamtenbestellung Einfluss nehmen.[559]

Neben der unmittelbaren Amtstätigkeit unterlag auch das Privatleben der Beamten rigiden Disziplinierungsmaßnahmen. Eine herausgehobene Stellung hatte die Forderung nach einem christlichen Lebenswandel. Beispielhaft sei hier eine mehrfach in ähnlicher Weise erlassene Verordnung genannt, nach der die Amtsträger verpflichtet wurden, *an den Haupt-Kirchen Festivitäten, worunter auch die Mutter- und Apostel-Täge gehörig [...] zu den Gottesdienst in die pfarr kirchen erscheinen, die gewöhnliche Opfer-Gäng verrichten und das hochwürdigste Guth bey denen gewöhnlichen Umbgängen und Processionen jedesmahl mit geziemenden Respect und Ehrerbiethlichkeit andern zu einen Exempel und Beispiel jedesmahl begleiten sollen.*[560] Die persönliche katholische Frömmigkeit war seit der Gegenreformation eine grundlegende Eigenschaft im Anforderungsprofil der Herrschaftsbeamten, spielten diese doch eine zentrale Rolle bei der Durchsetzung der gegenreformatorischen Maßnahmen.[561] Obwohl es von Seiten der Obrigkeit als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, dass die Amtsträger an den vielen kirchlichen Feierlichkeiten teilnahmen, wo sie im barocken Frömmigkeitstheater die Rolle der Obrigkeit vor Ort repräsentieren sollten, war offenbar der diesbezügliche Eifer in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht sonderlich groß.[562] Es hat sich sogar eingebürgert, dass an Sonntagen regelmäßig Amtshandlungen vorgenommen und die Untertanen in das Amt zitiert wurden.[563] Die Vorzeichen hatten sich seit der Gegenreformation umgekehrt. Dass durch die Nichtanwesenheit der Herrschaftsbeamten *Gott dem Allerhöchsten die schuldigste ofentliche Ehrerbiettung entzogen wird,* führe, so ein Circular, *zu nicht geringer Ärgernus des gmeinen Volks,* wobei man bei dieser Ärgernis nicht nur an religiöse Motive denken wird, sondern es spielte wohl auch das handfeste Interesse der Unterta-

[559] Gubernialverordnung vom 27. August 1789. BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 384. In die erste Klasse waren die Beamten mit tadelloser Amtsführung einzutragen, in die zweite jene, die nicht sehr gehorsam und unpünktlich sind, in die dritte die Nachlässigen.

[560] HAL H 783, Circular mit der Anordnung, dass Beamte an den Kirchenfeiern teilnehmen müssen (8. Oktober 1746).

[561] Vgl. WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein passim.

[562] HAL H 783, Circular mit der Anordnung, dass Beamte an den Kirchenfeiern teilnehmen müssen (8. Oktober 1746). Es wird erwähnt dass bereits in der Regierungszeit der Fürsten Anton Florian und Josef Johann Adam mehrere diesbezügliche Verordnungen erlassen wurden.

[563] Es dürfte sich hier um ein weit verbreitetes Phänomen gehandelt haben, zumindest sah sich die Kaiserin dazu veranlasst, ein entsprechendes Verbot auszusprechen: Theresianisches Gesetzbuch 5, Nr. 1142: Hofdekret vom 19. November 1769.

nen, dass sie nicht an ihrem einzigen freien Tag im Amt erscheinen mussten, eine Rolle.[564]

Die für das persönliche Leben wohl größte Einschränkung war, dass die Beamten ohne obrigkeitlichen Konsens nicht heiraten durften, was in der Praxis für die unteren Beamten auf ein Heiratsverbot hinauslief. Als im Jahr 1763 der Wirtschaftsbereiter von Plumenau, Karl Benda, ein Ansuchen um einen Heiratskonsens stellte, wurde ihm dieses abschlägig beschieden. Zugleich ließ ihm Fürst Josef Wenzel I. ausrichten: *«Wann er sich seines diensts will verlustigt machen, kan er heüratthen. Alß wird derselbe sich darnach zu verhalten wissen.»*[565] Der Hintergrund des Heiratsverbotes war ein ökonomischer. Den niederen Beamten war die Verehelichung deshalb *nicht gestattet, weilen sie bey der geringen bedienstung nur anderweitig zu Last werden.*[566] Man wollte damit vermeiden, dass man mit Gnadengesuchen konfrontiert werde, wenn eine Familie nicht das Auslangen fand. Auch die Versorgungslasten für die Hinterbliebenen spielten eine Rolle. Die Pensionen waren in dieser Zeit noch nicht fixiert, Gnadengesuche wurden aber regelmäßig bewilligt, sodass man hier gewissermaßen von einem gewohnheitsrechtlichen Anspruch ausgehen kann.[567] Fürst Joseph Wenzel I. hat in dieser Hinsicht generell eine strenge Haltung eingenommen. Das bekannteste Beispiel ist die Entlassung seines Hofmohren Angelo Soliman, weil dieser ohne Heiratsbewilligung eine Ehe einging.[568] Im Jahr 1787 wurde festgelegt, dass sich die Beamten bis zum Rang des Kontributionseinnehmers verehelichen dürfen, alle in der Hierarchie darunter angesiedelten mussten einen Konsens einholen.[569]

Die Kanzleibeamten begegneten ihren Kollegen auf den Herrschaften mit einer großen Portion Misstrauen. Diese würden, so ein Gutachten des Wirtschaftsrates von Löwenau, beständig Forderungen stellen; auch wenn man ihnen Akzidenzien oder Naturalien bewillige, werden doch in kurzer Zeit *wider einige unter ihnen mit Beschwerden über unhinlängliches Auskommen auftreten. Diß beweiset soviel, daß, wenn man sich einmal über ein festgesetztes billiges Ausmaß in dieses Meer von unersättlichen und keine Rücksicht annehmenden Praetensionen einläßt, man hierinen nie auf Grund und Ende kommt, weil vorzüglich bey diesen Gat-*

---

564 HAL H 783, Circular mit der Anordnung, dass Beamte an den Kirchenfeiern teilnehmen müssen (8. Oktober 1746).

565 HAL H 1900, Bescheid über die Supplication wegen eines Heiratskonsenses des Waldreiters Carl Benda (7. Februar 1763).

566 Ebd.

567 Vgl. die vielen Supplikationen in HAL H 1900.

568 Zu Angelo Soliman: BAUER, Soliman 40-63; SAUER, Zwischen High Society und Vorstadtmilieu 87-92; WOLF, Fürsten und Freimaurer 97-100.

569 HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787) Pkt. 88.

tungs Leüte der Forderungsmaßstab niemal nach der Abwägung ihres Verdiensts und dankbarer Anerkennung der bereits empfangenen Wohlthaten, sonder immer nur nach Gelegenheiten eingerichtet ist, unter allerley gestalten sich noch etwas mehr zu erwirken. Strenge sei deshalb in der Behandlung zweckmäßiger als Zulagen und Verbesserungen. Insbesondere ortete Löwenau ein Kontrolldefizit, das sich aus der großen räumlichen Distanz ergebe. Die Ursache für diese Denkungsart der Herrschaftsbeamten liege *auf platter Hand: In der Entfernung schmiedet man Weismachereyen, die man in der Nähe nicht wagen darf und eben auch in der Entfernung lassen sich Grundsätze, Zusammenstimmungen und Gewohnheiten bilden, die ausser derselben, wann sich leicht hinter die Decke sehen läßt, entweder ganz unmöglich sind oder doch niemal bedeutend werden können.*[570]

Über die Amtsführung der Beamten lassen sich kaum generalisierende Aussagen treffen. Um ihren zeitgenössischen Ruf war es schlecht bestellt,[571] heute steht der Forscher vor dem Problem, dass die überlieferten Akten meist nur normabweichendes Verhalten und nicht die gängige Praxis wiedergeben. Es ist aber durchaus möglich, aus den Akten die Handlungsspielräume der Beamten abzuleiten. Im Jahr 1776 wurden schwere Missbrauchsvorwürfe gegen den Rumburger Amtmann Joseph Florian Bayer erhoben,[572] sodass der Administrator Chorinsky auf Befehl des Fürsten Franz Joseph I.[573] den Amtmann von Landskron Johann Rieder als Wirtschaftsinspektor mit einer umfassenden Prüfung beauftragte.[574] Urheber der Anschuldigungen war der pensionierte ehemalige Rumburger Oberjäger Wenzel Joseph Gerstmann, der den Amtmann unter anderem wegen schlechter Wirtschaftsführung, Untreue, Unterschlagung und weiterer Vermögensdelikte wie der Einhebung zu hoher Taxen bei der Obrigkeit denunzierte. Generell habe es Bayer nicht verabscheut, auch die *blutarmeste Unterthannern von Niemahlen erhöhrten Geld Erpressungen, worüber vill Tausend fast mit Bluth vermengte*

---

[570] HAL H 167, Gutachten des Wirtschaftsrates Löwenau über die Pensionen (25. Mai 1792).

[571] KNITTLER, Korrupt oder innovativ 276; WINKELBAUER, Haklich 86-89.

[572] HAL H 653, Schreiben des Wirtschaftsrates Seehann an den Administrator Chorinsky (12. Jänner 1776). Der Wirtschaftsrat meldete, dass er *von verschiedenen orthen her mißfällig vernehmen müssen, daß ob der Herrschaft Rumburg bey dem Würtschafftsämtern nicht allerdings zu fürst(lichen) Nutzen, wohl aber zuschaden gebahret werden*, weshalb er eine Untersuchung vorschlage, die er aber aus Altergründen nicht mehr selbst vornehmen könne.

[573] HAL H 653, Anordnung einer Untersuchung der Herrschaft Rumburg von Fürst Franz I. an Administrator Chorinsky (16. April 1776).

[574] HAL H 653, Prüfauftrag für den Landskroner Amtmann Rieder und den Eisenberger Amtmann Waigel (16. April 1776). Da der Eisenberger Amtmann wegen *einheimischen Commissions Angelegenheiten* unabkömmlich war, wurde die Untersuchung von Rieder allein durchgeführt. HAL H 653, Relation über die Untersuchung der Herrschaft Rumburg (17. Juli 1776).

Thränen vergossen würden, zu bedrucken.[575] Außerdem habe er die Beamen dahingehend manipuliert, dass sie falsche Berichte unterschreiben, wovon diese auch selbst profitiert hätten. Der Burggraf habe sich darüber hinaus auch selbst bereichert.[576] Nachdem der Inspektor den Amtmann Bayer gemäß seinem Auftrag suspendiert und die Wirtschaftsführung im Allgemeinen geprüft hatte, befragte er sowohl die Untertanen, die Beschwerden vorzubringen hatten,[577] als auch die beteiligten herrschaftlichen Amtsträger.[578] Der Inspektor befand die Kassen für in Ordnung und auch in der Landwirtschaft gab es, im Gegensatz zur darnieder liegenden Teichwirtschaft, trotz einer Reihe von Kritikpunkten keine eklatanten Mängel. Die vom ehemaligen Oberjäger erhobenen Vorwürfe wegen Einhebung erhöhter Taxen und neu eingeführter Akzidenzien stellten sich größtenteils als richtig heraus, viele Beschwerden der Untertanen – eine große Anzahl betraf die nachträgliche Einhebung von Laudemialgebühren für Grundstücke, die schon vor langer Zeit gekauft worden waren – wurden aber zurückgewiesen, weil die Vorgehensweise durch Verordnungen der Administration gedeckt waren. Der Inspektor empfahl, dass man den Amtmann, falls man ihn nicht völlig für entlassungswürdig befinde – die weiteren Akten sind nicht überliefert, eine Entlassung ist aber angesichts der Tatbestände höchstwahrscheinlich – jedenfalls aus Rumburg entfernen müsse, weil von *denen Unterthannen wenig und keiner ein zutrauen hat, ja er denenselben in einen sehr schlechten Renomee stehe*.[579] Trotz der enormen Machtfülle, mit der ein Amtmann formal ausgestattet war, war dem zeitgenössischen Verwaltungspraktiker also völlig klar, dass Herrschaft ohne eine gewisse Kooperationsbereitschaft der Untertanen nicht funktionieren könne.

Die Untertanen begegneten dem Amtsmissbrauch des Amtmannes durchaus mit Widerstand. Zum Teil verweigerte man die Zahlung neu eingeführter Akzidenzien, was im Falle der Gesindestellungsgroschen relativ einfach ging, im Falle der

---

[575] HAL H 653, Protocollum Commissionis. Bericht über die Befragung der Amtsträger der Herrschaft Rumburg (15. Juli 1776) Pkt. 1.

[576] Ebd. Pkt. 2.

[577] HAL H 653, Protokoll über die Befragung der Untertanen durch die Untersuchungskommission in Rumburg (15. Juli 1776). Die Befragung dauerte vom 3. Juni bis zum 15. Juli 1776.

[578] HAL H 653, Protocollum Commissionis. Bericht über die Befragung der Amtsträger der Herrschaft Rumburg (15. Juli 1776).

[579] HAL H 653, Relation des Inspektors Rieder über die Prüfung der Herrschaft Rumburg (17. Juli 1776). Es gab aber auch eine Reihe von Anschuldigungen, die sich nicht erhärten ließen. Zum Zustand der Landwirtschaft ausführlich HAL H 653, Protocollum Commissionis. Bericht über die Befragung der Amtsträger der Herrschaft Rumburg (15. Juli 1776) Pkt. 7. Zur Teichwirtschaft, bei der es auch zu Gelddunterschlagungen beim Teichbau gekommen sein dürfte: ebd. Pkt. 8. Von der Herrschaft Rumburg wurde der Amtmann Bayer jedenfalls entfernt. Vgl. HAL H 653, Schreiben des Amtmannes Johann Thomann [Name unsicher] an den Administrator Chorinsky (4. November 1777).

Gebühr für die Ausstellung der Heiratskonsense, die der Amtmann im Gegenzug erhöhte, aber praktisch nicht möglich war, wenn man heiraten wollte.[580] Andere Anliegen wurden auch beim Kreisamt vorgebracht.[581] Letztendlich konnten die Untertanen der rechtswidrigen Amtsführung des Amtmannes, dem sie in der Regel nur als einzelne Individuen oder als einzelner Dorfverband gegenübertraten, aber kaum etwas entgegensetzen. Auch innerhalb des Beamtenapparates konnte der Amtmann nach eigenem Belieben walten. Von einer selbstbewussten Amtsführung der Beamten, denen man ein Vierteljahrhundert vorher noch nachdrücklich einschärfen musste, dass sie dem Amtmann unterstellt seien,[582] ist nichts mehr zu erkennen. Der Rentmeister gab zu Protokoll, dass er keinen Handlungsspielraum hatte, der *Amtman habe alles vor sich gethan und ihm Rendmeister nichts gelden lassen*.[583] Ohne Widerspruch duldeten die Beamten die übliche Praxis, dass ihnen die Amtsberichte erst kurz vor Abgang des Postboten vorgelegt wurden, sodass sie ohne genaue Kenntnis des Inhaltes unterschreiben mussten. In Abwesenheit des Rentmeisters kam es vor, dass dessen Unterschrift überhaupt gefälscht wurde.[584] Beim Getreideeinkauf veranschlagte der Amtmann höhere Preise, als tatsächlich bezahlt wurden und kassierte selbst die Preisdifferenz. Der Burggraf, der zugleich Kastenamtsschreiber war, unterfertigte die Rechnungen ohne Prüfung und redete sich darauf aus, dass er sich auf die Preisfestsetzung des Amtmannes verlassen habe.[585] Er schritt auch nicht ein, als sich der Amtmann seine Dienstwohnung im Schloss teuer renovieren und luxuriös einrichten ließ, obwohl er für die Reparaturrechnungen verantwortlich war.[586] Der Burggraf betätigte sich aber auch selbst in ähnlicher Weise, indem er die Handwerkerrechnungen manipulierte.[587]

---

[580] HAL H 653, Protokoll über die Befragung der Untertanen durch die Untersuchungskommission in Rumburg (15. Juli 1776) Pkte. 8, 11. Bei den Gesindestellungsgroschen oder Dienstgroschen handelte es sich um eine Abgabe, die für die bei ihren Eltern dienenden Kinder eingehoben wurde. Die Abgabe wurde 1775 verboten. Theresianisches Gesetzbuch 7, Nr. 1647, Hofreskript vom 21. Jäner, publiziert in Böhmen den 3. März 1775.

[581] HAL H 653, Relation des Inspektors Rieder über die Prüfung der Herrschaft Rumburg (17. Juli 1776) Pkt. C. Es ging hier um das Abfahrtsgeld. In diesem Fall waren die Untertanen aber nicht im Recht, da das Abfahrtsgeld nach einer Resolution des Guberniums rechtmäßig war, wenn es dem alten Herkommen entsprach.

[582] Siehe S. 260.

[583] HAL H 653, Protocollum Commissionis. Bericht über die Befragung der Amtsträger der Herrschaft Rumburg (15. Juli 1776) Pkt. 2.

[584] Ebd.

[585] HAL H 653, Protocollum Commissionis. Bericht über die Befragung der Amtsträger der Herrschaft Rumburg (15. Juli 1776) Pkt. 10.

[586] Ebd. Pkt. 15.

[587] Ebd. Pkt. 11. Er behauptete allerdings, das Geld nicht für sich verwendet zu haben.

Obwohl die meisten Normverstöße unter den Beamten bekannt waren, war keiner bereit, die Machenschaften des Amtmannes zu melden, wozu sie eigentlich verpflichtet gewesen wären.[588] Bezeichnenderweise sah sich auch der Oberjäger erst nach seiner Pensionierung und einem Wohnsitzwechsel in der Lage, eine Anzeige zu erstatten. Das individuelle Verhalten der Beamten war aber durchaus unterschiedlich. Während sich der Burggraf auch aktiv an den Malversationen beteiligte, verhielt sich der Rentmeister weitgehend passiv, obwohl auch er in einigen Fällen profitiert hatte. Dem neu eingestellte Oberjäger Lehnhard, der wie sein Vorgänger in einem Spannungsverhältnis zum Amtmann stand, waren viele der Missstände ebenso bekannt, er machte aber erst eine Anzeige, als die Untersuchung bereits im Gang war.[589] Die in unzähligen Normen festgelegten Kontrollmechanismen scheiterten hier in der Praxis an den Machtverhältnissen vor Ort, an den persönlichen Loyalitäten und an der mangelnden Entschlossenheit der Beamten sich zu exponieren. Naturgemäß dürften auch Bereicherungsabsichten aller Beteiligten eine Rolle gespielt haben.

Gegen Missbrauchsfälle der Beamten war die Herrschaft bis zu einem gewissen Grad abgesichert, da die Beamten bei Amtsantritt eine Kaution hinterlegen mussten, auf die im Schadensfall zurückgegriffen werden konnte. Die Kautionspflicht wurde in der Regierungszeit des Fürsten Anton Florian mit folgender Begründung eingeführt: *nachdeme Wir eine geraume Zeit hero von unseren Beamten und Bedienten hier und da allerhand theils aus Ohntreü, theils aus Nachlässigkeit und ohnachtsambkeit verursachte Schäden und Verkürtzung Unserer Renten vernohmen und dabey noch diese Ungelegenheit übertragen müssen, daß dergleichen ohntreüe oder ohnfleißige Haußhalter bey wieder die hervorgebrochenen Inquisitionibus entweder das ihrige schon verthan oder ausser unserer Bothmässigkeit anderwertshin transferiert gehabt, mithin uns das lähre Nachsehen und hochbeschwerliche Processiren allein hinterlassen, Wir uns gemüssiget gefunden, nach dem Exempel anderer wohlbestellter Herrschaften in Unseren Diensten ausser praestierender real caution weiters keinen Bedienten aufzunehmen und zu gedulden.*[590] Außerdem wurde auch von den Braumeistern, die nicht zu den Beamten zählten, eine Kaution verlangt.[591] Die Kaution konnte auf drei verschieden Arten hinterlegt werden. Die erste Möglichkeit war, dass die Summe in bar

[588] Vgl. HAL H 160, Juramente der Wirtschaftsbeamten (12. Juli 1748).
[589] HAL H 653, Protocollum Commissionis. Bericht über die Befragung der Amtsträger der Herrschaft Rumburg (15. Juli 1776), Anzeige des Oberjägers Wenzel Lehnhard (26. Juni 1776).
[590] HAL H 160, Bestätigung der Kautionshinterlegung des Goldensteiner Bräuers Johann Wagner (1. Jänner 1718).
[591] Ebd.

beim Rent- oder beim Waisenamt hinterlegt wurde. Der Betrag wurde jährlich mit 5 % verzinst, die Zinserträge konnten jederzeit behoben werden.[592] Die zweite Variante war eine sogenannte Realkaution, die durch *Verschreib- und Fürmerkung einiger immobilien oder einlegung einer sicheren Activ=Obligation* geleistet werden konnte.[593] Als dritte Option gab es die Personalkaution, das heißt, dass man einen Bürgern stellte, der seinerseits eine Sicherheitsleistung – meist handelte es sich die Verpfändung von Immobilien oder Grundbesitz – erbringen musste. Die Personalkaution wurde von Seiten der Herrschaft eher ungern gesehen, weil die Regressforderung nicht so einfach zu realisieren war. Nachdem im Jahr 1756 Fürst Joseph Wenzel erfahren hatte, dass *bei vorgenohmenen Inquisitionen nichts als nahmhaffte resten hervorgekommen* seien, ordnete er an, dass den Untertanen kundgemacht werde, *daß Sie so platter dings für keinen Rechnungs Beamten auf alleiniges ersuchen ins künfftige mehr caviren sollen, er habe dann vorhero sich bey dem Amt gemeldet und wie dieser oder jener Rechnungsführer in seiner Amtierung und ob er in richtigkeit stehe, angefragt,* weil es nicht seine Intention sei, *daß ein oder anderer Unterthan dadurch in ein Unglück verfallen oder bey ersetzung des Vorkommenden rests Von seiner Habschafft kommen, folglich zum Bettelstab gelangen sollte.*[594] Wie bei vielen anderen Vorschriften, gab es auch bei der Kaution eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Norm und der tatsächlichen Umsetzung. So wurde 1755 anlässlich größerer Fehlbeträge in den Rechnungen angeordnet, dass alle Beamten, die keine Kaution hinterlegt hatten, binnen sechs Wochen eine hinterlegen müssen, da sie andernfalls entlassen werden.[595] Als im Jahr 1766 der Administrator Chorinsky dem Sternberger Amtmann den Befehl erteilte, eine Liste über die Kautionen der dort beschäftigten Beamten einzusenden, stellte sich heraus, dass von den sieben Beamten, die ihm unterstellt waren, nur zwei eine Kaution hinterlegt hatten. Im Antwortschreiben führten die Beamten jeweils an, welche Kaution sie in der Lage wären zu stellen.[596] Die Höhe der Kaution dürfte lange Zeit nicht fix festgeschrieben gewesen sein, größtenteils orientierte sie sich bei den einzelnen Ämter zwar an einem ungefähren Richtwert, in Einzelfällen gab

[592] Vgl. z. B. HAL H 160, Bestätigung der Kautionshinterlegung des Butschowitzer Kastners Johann Antoni Tomanek (12. Dezember 1747).
[593] HAL H 163, Circular, dass binnen sechs Wochen alle Beamten eine Kaution stellen müssen (28. August 1755).
[594] HAL H 163, Circular wegen der Bürgschaft für Beamtenkautionen (7. Dezember 1756).
[595] HAL H 163, Circular, dass binnen sechs Wochen alle Beamten eine Kaution stellen müssen (28. August 1755).
[596] HAL H 783, Bericht über die Kaution der Beamten der Herrschaft Sternberg (4. November 1766).

es aber auch starke Abweichungen.[597] Ab 1787 waren folgende Kautionen festgelegt: Amtmann 1 000 fl, Rentmeister 1 000 fl, Burggraf, Kastner, Steuereinnehmer und Waldreiter 500 fl sowie die Wirtschaftsbereiter 300 fl.[598] Die vorherigen Richtwerte lagen etwas darunter, bei den mittleren Beamten scheint häufig eine Kaution von 400 fl auf,[599] bei den Rentmeistern gab es Kautionen zwischen 750 fl und 1 000 fl.[600] Bei den Amtleuten dürfte schon seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 1 000 fl als Richtwert üblich gewesen sein, es gab aber auch Abweichungen.[601] Vergleicht man die Kautionen mit der Besoldung, so handelt es sich hier um relativ hohe Beträge, in den meisten Fällen machten sie eineinhalb bis zwei Jahresgehälter aus (ohne Akzidenzien).[602]

Die Besoldung der Beamten setzte sich aus einem Geldbetrag und aus Naturaldeputaten zusammen, letztere machten meist die Hälfte bis zu zwei Drittel der Gesamtbesoldung aus.[603] Ausnahmen gab es hier nur, wenn einzelnen Beamten Akzidenzien in Geld abgelöst wurden, wie das bei den Waldreitern gängig war. In diesen Fällen war der Geldanteil höher. Von einzelnen Ausreißern, die meist darauf zurückzuführen sind, dass ein Beamter ein zweites Amt nebenbei führte, abgesehen, bewegten sich die Besoldungen der einzelnen Beamtenposten Mitte des 18. Jahrhunderts ungefähr auf dem gleichen Niveau. Der Anteil des Geldes bzw. der Naturaldeputate unterschied sich aber teilweise beträchtlich. So machte beispielsweise im Jahr 1747 der Geldanteil des Hauptmannes in Butschowitz nur 27 % der Gesamtbesoldung aus, der Hauptmann in Posorschitz bezog hingegen 51 % seiner Besoldung in Geld. Der Geldanteil setzte sich zusammen aus der

---

597 HAL H 166, Liste der Kautionen im Inspektorat Schwarzkosteletz (24. Jänner 1787).

598 HAL H 2014, Circular wegen der Festlegung einheitlicher Kautionen (14. April 1787). Vgl. HAL H 166, Liste der Kautionen im Inspektorat Schwarzkosteletz (31. August 1787). Vgl. auch HAL H 166, Liste der Kautionen im Inspektorat Sternberg (22. Dezember 1787).

599 HAL H 160, Bestätigung der Kautionshinterlegung des Trübauer Kontributionseinnehmers Ignaz Büchl (11. Oktober 1748); HAL H 160 Bestätigung der Kautionshinterlegung des Trübauer Waldreiters Ferdinand Schmützer (1. Juli 1738); HAL H 160 Bestätigung der Kautionshinterlegung des Butschowitzer Kastners Johann Antoni Tomanek (12. Dezember 1747); vgl. auch die vorgeschlagenen Kautionen für Burggraf, Kastner, Waldreiter und Kastner in HAL H 783, Bericht über die Kaution der Beamten der Herrschaft Sternberg (4. November 1766).

600 Vgl. HAL H 783, Bericht über die Kaution der Beamten der Herrschaft Sternberg (4. November 1766). Der Rentmeister von Sternberg schlägt für sich eine Kaution von 900 fl vor, jener für Karlsberg eine von 750 fl. Der Rentmeister von Auřinowes hatte seit 1771 eine Kaution von 1 000 fl. HAL H 166, Liste der Kautionen im Inspektorat Schwarzkosteletz (24. Jänner 1787).

601 Vgl. HAL H 160, Bestätigung der Kautionshinterlegung des Plumenauer Hauptmannes Joseph Pichler (1. März 1746). Der Amtmann der Herrschaft Schwarzkosteletz hatte hingegen nur eine Kaution von 700 fl hinterlegt. HAL H 166, Liste der Kautionen im Inspektorat Schwarzkosteletz (24. Jänner 1787).

602 Vgl. die folgenden Angaben zur Besoldung.

603 Vgl. zu den folgenden Angaben Tabelle 7.

eigentlichen Besoldung und aus Zulagen wie Kanzleigeld, Gartengeld oder Hufschlaggeld, teilweise sind auch Ablösen für Akzidenzien oder Deputate inbegriffen. Das durchschnittliche Gehalt der Herrschaftsvorsteher lag im Jahr 1747 bei 525 fl, davon machte der Naturalanteil 61 % aus. Nicht inbegriffen sind hier die Oberhauptleute, die zu ihrer Besoldung als Hauptleute ein zusätzliches Gehalt von 400 fl und ein Naturaldeputat zwischen 30 fl und 68 fl bezogen. Bei ihnen war deshalb der Naturalanteil mit rund 40 % wesentlich geringer.

Bei den Rentmeistern betrug die durchschnittliche Besoldung 269 fl, wovon 54 % in Naturalien ausbezahlt wurden. Auf einem ähnlichen Niveau bewegte sich das durchschnittliche Gehalt der Burggrafen mit 266 fl, auf vielen Herrschaften war deren Gehalt aber auch etwas höher als jenes der Rentmeister. Der Naturalanteil machte bei den Burggrafen 58 % aus. Die Kastner bezogen ein durchschnittlich Gehalt von 216 fl, bei ihnen machte der Naturalanteil circa 60 % aus. Die Kontributionseinnehmer bezogen kein Geldgehalt von der Herrschaft, falls sie dort nicht auch noch eine anderes Amt bekleideten, sie erhielten ihre Besoldung aus der Steuerkasse.[604] Von der Herrschaft bezogen sie nur ein kleines Deputat. Die Waldreiter hatten ein durchschnittliches Gehalt von 470 fl, davon machte die Naturalbesoldung 28 % aus. Die hohe Geldbesoldung resultiert daraus, dass die Waldreiter ihre Holzakzidenzien in Geld abgelöst bekamen. Ihr eigentliches Geldgehalt machte auf allen Herrschaften nur 93 fl aus, die Ablöse bewegte sich zwischen 100 fl und 300 fl. Lässt man diese Ablöse unberücksichtigt, macht der Naturalanteil 59 % aus.

[604] Siehe S. Kontributionseinnehmer 93.

Tabelle 7: Besoldung (Geld und Wert der Naturaldeputate) der Beamten auf den liechtensteinischen Herrschaften in Böhmen, Mähren und Schlesien im Jahr 1747 in fl

		Aussee	Butschowitz	Cromau	Eisgrub	Goldenstein	Hohenstadt	Jägerndorf	Landskron
Hauptmann	Geld	165	124	222	169	164	165	267	166
	Deputat	329	319	386	259	290	355	439	351
	Gesamt	494	444	608	428	455	520	706	517
Rentmeister	Geld	111	108	114	113	110	112	211	112
	Deputat	162	143	139	141	140	159	172	155
	Gesamt	273	251	253	254	250	271	383	268
Burggraf	Geld	111	110	134	111	128	106	111	109
	Deputat	153	126	155	150	136	159	171	189
	Gesamt	264	236	289	261	265*	265	282	299
Kastner	Geld	88	88	85	81		89	88	89
	Deputat	129	116	112	108		139	134	162
	Gesamt	217	204	197	189		228	222	251
Einnehmer	Geld							16	
	Deputat	26	83	7		64	45	74	21
	Gesamt	26	83	7		64*	45	90*	21
Waldreiter	Geld		193	293	200*	293	293	393	393
	Deputat		124	128		135	133	128	128
	Gesamt		317	421	200	428	426	521	521
Wirtschafts-reiter	Geld		43	43		200			78
	Deputat		90	90					76
	Gesamt		133	133					154
Kellermeister	Geld		100	35	104				
	Deputat		77	74	78				
	Gesamt		177	109	183				
Glasschrei-ber	Geld					75			
	Deputat					43			
	Gesamt					118			
Mautbereiter	Geld					20			
	Deputat					21			
	Gesamt					41			

* Amt wurde in Personalunion ausgeübt: der Burggraf in Goldenstein war zugleich Kastner, die Einnehmer von Goldenstein und Jägerndorf waren zugleich Wirtschaftsreiter. Das Waldreiteramt wurde vom Feldsberger Waldreiter mit betreut.

		U. Ostra	Plumenau	Posorschitz	Rostok	Steinitz	Sternberg***	Troppau	Trübau
Hauptmann	Geld	593	165	253	274	193	614	312	565
	Deputat	452	321	239	280	398	363	223	385
	Gesamt	1045*	486	492	554*	591	978*	535	951*
Rentmeister	Geld	131	113	182		111	110	111	116
	Deputat	137	154	136		140	122	112	152
	Gesamt	268	267	319		251	233	223	268
Burggraf	Geld	128	128	60**		121	135	59**	122
	Deputat	153	162	108		123	194	182	149
	Gesamt	281	291	168		244	329	241	272
Kastner	Geld	85	89		98	94	73		88
	Deputat	107	146		144	127	100		149
	Gesamt	192	236		242	221	173		238
Einnehmer	Geld								
	Deputat	83	18			78	20		
	Gesamt	83**	18			78	20		
Waldreiter	Geld	293	393	393			393		393
	Deputat	121	135	152			135		133
	Gesamt	414	528	545			528		526
Wirtschafts-reiter	Geld					35		141	
	Deputat					98		104	
	Gesamt					133		245	
Kellermeister	Geld	51				36			
	Deputat	80				76			
	Gesamt	131				112			
Grundschrei-ber	Geld	35							
	Deputat	105							
	Gesamt	141							
Hammerver-walter	Geld			130					
	Deputat			93					
	Gesamt			223					

Quelle: HAL H 160, Besoldungs- und Deputatsliste Wirtschaftsbeamte (1747). Die Kreuzerbeträge wurden weggelassen. Es handelt sich hier nur um einen Teil der Herrschaften.

* Diese Hauptmänner waren zugleich Oberhauptmänner. Folgender Teil des Gehalts bezog sich auf diese Funktion: Ungarisch Ostra: 400 fl Geld, Naturalienwert: 30 fl; Sternberg: 400 fl Geld, Naturalienwert: 68 fl; Trübau: 400 fl Geld, Naturalienwert: 68 fl.

** Amt wurde in Personalunion ausgeübt: die Burggrafen von Posorschitz und Troppau waren zugleich Kastner, der Einnehmer von Ostra war zugleich Wirtschaftsbereiter, der Burggraf von Steinitz war zugleich Fischschreiber wofür er 15 fl und Naturalien im Wert von 5 fl erhielt.
*** Auf der Herrschaft Sternberg gab es auch einen Rentmeister für Karlsberg, der zugleich Burggraf war, einen Burggraf für Kniebitz und einen Kastner für Karlsberg. Sie wurden hier nicht berücksichtigt.

Die Steigerung der Geldbesoldung in der Folgezeit fiel sehr unterschiedlich aus. Bei einigen Beamten blieb die Geldbesoldung jahrzehntelang unverändert, bei anderen gab es enorme Zuwächse. Zwischen 1747 und 1786 waren Steigerungen um 40 % durchaus gängig, bei einigen Beamten machten sie mehr als 50 % aus.[605] Teilweise geht die Steigerung des Geldlohnes darauf zurück, dass im Jahr 1762 die sogenannten Extras in Geld abgelöst wurden. Dabei handelte es sich um verschiedene Naturalien, die die Beamten *zu verschiedenen heiligen Zeiten und Festivitäten* bekamen.[606] Gängig waren Martinigänse, Lämmer zu Ostern, aber auch kleinere Mengen Eier, Fisch, Fleisch, Mehl oder Wein zu bestimmten Anlässen. Der Umfang dieser Extras war auf den verschiedenen Herrschaften unterschiedlich, auf der Herrschaft Steinitz machte die Ablöse der Extras beispielsweise folgende Beträge aus: Amtmann 7 fl 41 kr, Burggraf 5 fl, Rentmeister, Kastner, Kellermeister, Einnehmer, Wirtschaftsbereiter 4 fl 13 kr und Waldbereiter 1 fl 7 kr.[607]

Für die Steigerung des Wertes der Naturaldeputate liegen keine Zahlen vor, man wird aber davon ausgehen können, dass jene Beamten, bei denen die Geldbesoldung nicht oder nur gering stieg, entsprechend mehr Naturalien erhielten. Insgesamt hat es den Anschein, dass sich die Besoldung etwas mehr ausdifferenziert hat und Beamte größerer Herrschaften zunehmend besser verdienten.[608] An Naturaldeputaten erhielten alle Beamten Schmalz, Käse, Salz, Weizen, Korn (Roggen), Kuchelspeise – hier handelt es sich um Salate, Rüben und anderes Gemüse –, Brennholz und Bier. Weit verbreitet waren auch Unschlitt, Kerzen und Gers-

605 Siehe Tabelle 8.
606 HAL H 163, Circular wegen der Ablöse der Extras (21. Mai 1767).
607 HAL H 163, Consignation über die Extras (15. Mai 1762). Vergleichsweise gering waren die Extras in Butschowitz: der Amtmann bekam nur zwei Hasen im Wert von 36 kr, der Rentmeister, der Burggraf, der Kastner und der Kellermeister erhielten einen Hasen. Nur der Waldreiter bekam zusätzlich noch Fische, sodass bei ihm der Wert der Extras 1 fl 25 kr ausmachte.
608 Vgl. HAL H 165, Besoldungs- und Deputatstabelle (4. Juli 1786). Besonders auffällig ist hier die Geldbesoldung des Lundenburger Amtmannes, der mit 450 fl wesentlich mehr Geld verdiente als seine Kollegen – für ihn liegen aber keine frühere Vergleichszahlen vor. Bei den Naturaldeputaten fiel er auch kaum zurück. Er bezog zwar keine zwei Kälber, wie sie viele andere Hauptmänner erhielten, dafür bekam er zwei Lämmer und das dreifache des gängigen Weindeputats. Bei den anderen Deputaten lag er eher im Spitzenfeld. Da die Deputate nicht im Geldwert ausgewiesen sind und deshalb keine Zahlen über die Gesamtbesoldungen vorliegen, kann die zunehmende Ausdifferenzierung nur nach einer wagen Schätzung vermutet werden.

te.[609] Die höheren Beamten (Amtmänner, Rentschreiber, Burggrafen und Kastner) erhielten außerdem alle Hafer und Heu als Fourage zur Unterhaltung der Pferde. Ihnen war auch das Fleisch vorbehalten, während Fische (Karpfen und Hechte) auch in den unteren Rängen vereinzelt vorkamen. Die Fischdeputate waren sehr umfangreich, so erhielten die meisten Waldbereiter 60 Pfund Karpfen, bei den Amtmännern waren 180 Pfund Karpfen und 100 Pfund Hechte ein gängiges Deputat. An Fleischprodukten gab es Hühner, Mastschweine, Lämmer, Schöpsen (Hammel) und Kälber, wobei Kastner und Burggrafen fast ausschließlich Schöpsen bekamen, die Rentmeister erhielten meistens auch ein Schwein, vereinzelt auch Hühner. Die anderen Fleischprodukte und Eier kamen nur bei den Amtmännern vor. Der Amtmann von Sternberg erhielt beispielsweise zwei Kälber, zwei Schöpsen, ein Mastschwein, 90 Hühner und sechs Schock Eier. Alle Amtmänner erhielten auch ein Weindeputat. Bei den anderen Beamten gab es dieses nur auf Herrschaften, auf denen Wein produziert wurde.

Da die Deputate bei einigen Produkten insbesondere bei den höheren Beamten wesentlich über den Eigengebrauch hinausgingen, wurde die überschüssige Ware von den Beamten verkauft, was allerdings von der Obrigkeit misstrauisch gesehen wurde. Man ortete die Gefahr, dass die Beamten unter dem Vorwand, ersparte Deputate zu verkaufen, unterschlagene Naturalien veräußern würden, weshalb angeordnet wurde, *daß sich alsogewis niemand mehr unterfange, ein vorgebend erspahrtes Deputat ohne vorwissen des gesamten Amts, welches die Richtigkeit der Erspahrnus einzusehen* hat*, zu verkaufen.*[610]

Im Jahr 1788 wurde ein neues Gehaltschema eingeführt, mit dem die Naturalien stark zurückgedrängt wurden. Es gab nun für jedes Amt drei Gehaltsklassen, der jeweilige Amtsträger wurde je nach Größe der Herrschaft bzw. Umfang der Aufgaben in eine Klasse eingestuft.[611] Jeder Klasse war ein Fixgehalt zugeordnet. Jener Teil, der in Naturalien ausbezahlt wurde, wurde vom Fixgehalt abgezogen, der Rest wurde in Geld ausbezahlt. Die Gesamtausgaben für die Wirtschaftsbeamten machten Ende des Jahres 1791 145 369 fl aus, davon entfielen 100 220 fl auf die Geldbesoldung (69 %), 29 183 fl auf Naturalien (20 %) und 15 965 fl auf die Extrapassierung (11 %).[612] Im Jahr 1805 gab es fünf Amtmänner der ersten

[609] Siehe Tabelle 9.
[610] HAL H 163, Circular wegen des Verkaufs der Naturaldeputate (20. September 1760).
[611] Vgl. HAL H 166 Entwurf eines neuen Besoldungssystems, Inspektorat Sternberg (8. Oktober 1788)
[612] HAL H 167, Summarischer Besoldungsstand (Ende 1791). Unter Extrapassierung wurden die Ausgaben für die Pferdehaltung verbucht.

Gehaltsklasse mit einem Gehalt von 1500 fl,[613] sieben Amtmänner der zweiten Klasse mit 1350 fl Besoldung,[614] acht Amtmänner der dritten Klasse mit 1200 fl Besoldung[615] und vier Amtmänner der vierten Klasse mit 1100 fl Besoldung.[616] Bei den anderen Ämtern gab es folgende Gehaltsklassen: Rentmeister: 1150 fl, 900 fl, 800 fl; Waldbereiter: 750 fl, 700 fl, 600 fl; Burggraf: 900 fl, 750 fl, 700 fl; Kastner: 600 fl, 550 fl, 500 fl; Kellermeister: 600 fl, 550 fl, 500 fl; die Wirtschaftsbereiter hatten nur eine Gehaltsklasse mit einem Verdienst von 350 fl. Die Einstufung der Rentmeister orientierte sich relativ stark an jener der Amtmänner, bei den Waldbereitern, Burggrafen und Kastner waren überproportional viele in die der obersten Gehaltsstufe.[617]

[613] Jägerndorf, Schwarzkosteletz, Landskron, Plumenau, Rumburg und Trübau. HAL H 1773, Tabelle Besoldung Herrschaftsbeamte (1805). Die Amtmänner der österreichischen Herrschaften fallen gegenüber der früheren Besoldung, wo sie meist im Spitzenfeld lagen, zurück. Nur der Amtmann von Rabensburg war in der zweiten Klasse, alle anderen in der dritten oder vierten.

[614] Auřinowes, Aussee, Eisenburg, Goldenstein, Hohenstadt, Ostra und Sternberg.

[615] Butschowitz, Kaunitz, Lundenburg, Posorschitz, Radim, Skworetz, Steinitz und Troppau.

[616] Eisgrub, Karlsberg und Rattay. Die vierte Klasse war im oben zitierten Entwurf von 1788 noch nicht vorgesehen. Dieser sah ein eigenes Schema für die Verwalter kleinerer Herrschaften vor.

[617] HAL H 167, Summarischer Besoldungsstand (Ende 1791). Vgl. auch HAL H 168, Summarischer Besoldungsstand (1800). 1800 gab es auch bei den Wirtschaftsbereitern drei Gehaltsklassen.

Tabelle 8: Steigerung der Geldbesoldung ausgewählter Herrschaften zwischen 1747 und 1786

		Aussee	Butschowitz	Eisgrub	Goldenstein	Hohenstadt	Landskron	Plumenau	Steinitz
Hauptmann Amtmann	1747	165	124	169	164	165	166	165	193
	1786	176	176	189	238	165	206	184	200
	+ in %	6,67	41,94	11,83	45,12	0	24,1	11,52	3,63
Rentmeister	1747	111	108	113	110	112	112	113	111
	1786	123	116	124	136	112	133	131	154
	+ in %	10,81	7,41	9,73	23,64	0	18,75	15,93	38,74
Burggraf	1747	111	110	111	128	106	109	128	121
	1786	156	151	155	194	156	171	160	174
	+ in %	40,54	37,27	39,64	51,56	47,17	56,88	25	43,80
Kastner	1747	88	88	85	81	89	89	89	94
	1786	88	93	88		125	125*	91	143
	+ in %	0	5,68	3,53		40,45	40,45	2,25	52,13
Waldreiter	1747		193	200	293	293	393	393	
	1786	393	394**		298	293	393	393	394
	+ in %		104,15		1,71	0	0	0	

Quellen: HAL H 160, Besoldungs- und Deputatsliste Wirtschaftsbeamte (1747); HAL H 165, Besoldungs- und Deputatstabelle (4. Juli 1786).

* Inklusive eines Schreibers.
** Hier wurde nicht die eigentliche Besoldung erhöht, sondern es wurden die Holzakzidenzien in Geld abgelöst.

Tabelle 9: Geldbesoldung und Naturaldeputate ausgewählter Beamter auf den Herrschaften Sternberg, Eisgrub und Posorschitz 1786

Tätigkeit	Herrschaft	Geld	Schöpsen	Schmalz	Käse	Weizen	Korn	Gerste	Hafer	Küchenspeis	Wein (alter)	Fische		Bier	
												Karpf.	Hecht		
		fl, kr	Stück	lb	lb	Metzen					Eimer	lb		Fass	Eimer
Amtmänner	Sternberg	194 fl 40 kr	2	40	5*	6	34	32	210	10	4	120	90	16	3
	Eisgrub	189 fl	2	40	52	6	36	8	210	10	9			13	
	Posorschitz	253 fl	2	40	52	7	29	8	210	7	4	in Geld		16	3
Rentmeister	Sternberg	110 fl 40 kr	2		4*	3	17	5	70	2		90	37	9	
	Eisgrub	124 fl		20	26	4	18	8	140	6	5			6	2
	Posorschitz	182 fl 20 kr		20	26	4	18	8	140	4		in Geld		9	
Burggraf	Sternberg	184 fl 40 kr	2	33	4*	6	34	12	140	8		150	100	13	
	Eisgrub	155 fl 34 kr	2	24	20	5	27	10	140	4	8 ½			6	
	Posorschitz**	171 fl		24	20	5	28		105	5				10	
Kastner	Sternberg	103 fl			4*	2	13	1	70			60	45	6	2
	Eisgrub	88 fl		26	26	3	14		140	4	4			6	2
	Posorschitz**														
Einnehmer***	Sternberg	(312 fl)				2	8	2	35	4				4	
	Eisgrub														
	Posorschitz	(97 fl 30 kr)													
Waldbereiter	Sternberg	393 fl			6*	4	20	4	140	1		60		6	2
	Eisgrub**	200 fl													
	Posorschitz**	250 fl		18		2	20		140	2				4	
Grundschreiber	Sternberg	90 fl		30	6*	6	16	5		5				6	4
	Eisgrub														
	Posorschitz														

Quelle: HAL H 165, Besoldungs- und Deputatstabelle (4. Juli 1786). Getreidemengen unter einem Metzen (Achtel) wurden nicht berücksichtigt.

* Käse mit höherer Qualität (Quargel).

** Der Burggraf von Posorschitz war zugleich Kastner; das Waldbereiteramt in Eisgrub wurde vom Feldsberger Waldbereiter mit verwaltet.

*** Der Kontributionseinnehmer bezog kein ordentliches Gehalt der Grundherrschaft, sondern er bezog einen Anteil der Kontribution. In Eisgrub gab es keinen Einnehmer.

Neben der eigentlichen Besoldung erhielten die Beamten Akzidenzien, die allerdings in den Quellen nur schwer greifbar sind, da sie nicht in der Buchhaltung erfasst wurden und von Seiten der Beamten kein Interesse bestand, diese beträchtlichen Nebeneinkünfte offenzulegen.[618] Akzidenzien wurden unter anderem eingehoben für die Entlassung von Untertanen (Losbriefe), für Interventionsschreiben bei anderen Herrschaften, für Heiratskonsense, für Konsense zur Erlernung eines Handwerks, für die Gesindestellung, für Grundbuchsangelegenheiten, für Inventuren und Verlassenschaftsabhandlungen, für Waisenangelegenheiten, für die Ausfertigung diverser Schriftstücke etc.[619] Die Höhe der von den Beamten eingehobenen Akzidenzien war auch der Obrigkeit kaum bekannt.[620] Da *die accidentien bieshero sehr ungleich genommen und zum Theil excedieret worden,*[621] und es auch vorkomme, *daß die Beamte bey Verkauf deren herrschaftlichen corporum erstaunliche Accidenzien zieheten, woraus abzunehmen, daß solche verkauff nicht so viel wegen herrschafftlicher Nutzen, als wegen deren Beamten eigenen Interesse eingerathen worden,* gab es Bestrebungen, die Akzidenzien zu vereinheitlichen.[622] In wie weit dieses Ansinnen umgesetzt wurde, konnte ich nicht klären, es wurde jedenfalls festgeschrieben, dass die Akzidenzien in den Bestandsverträgen festgehalten werden müssen.[623] Es stand in diesem Zusammenhang der Vorwurf im Raum, dass die Beamten zum Nachteil der Herrschaft für die Pächter besonders günstige Bestandsverträge abschlossen und dafür von diesen hohe Akzidenzien kassierten. Die Regelung zeigte aber keine nachhaltige Wirkung, die Beamten umgingen nämlich die Festschreibung der Akzidenzien in den Verträgen, indem sie einen Teil des Geldes als *freywillige Abreichungen* deklarierten, weshalb wieder einmal das anscheinend kaum durchzusetzende Verbot der Geschenkannahme erneuert wurde.[624] Mit dem Akzidenzienpatent vom 15. Mai 1779 wurden die Akzidenzien, die meistens auch bei den Untertanenbeschwerden eine Rolle spiel-

---

618 BRAKENSIEK, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger 163.

619 Vgl. Theresianisches Gesetzbuch 8, Nr. 2069, Patent vom 15. Mai 1779.

620 HAL H 163, Schreiben des Raitrates wegen der Beamtenakzidenzien (4. Oktober 1753).

621 HAL H 163, Circular wonach die Höhe der Akzidenzien mitzuteilen sei (11. Oktober 1753).

622 HAL H 163, Circular wegen Einsendung einer Consignation, in der die Akzidenzien aufgelistet sind (20. Juni 1754).

623 HAL H 163, Circular wonach die Akzidenzien in den Kontrakten festgelegt werden müssen (27. März 1754).

624 HAL H 163, Circular wegen verbotener Geschenkannahme (10. November 1760). Vgl. zum Verbot der Geschenkannahme z. B. WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 199-220, Nr. 12: Instruktion für den Pfleger der Herrschaft Wilfersdorf aus dem Jahre 1614, Pkt. 4. Die verbotene Geschenkannahme scheint häufig auch in den Juramenten auf. Vgl. HAL H64, Personalakt Karl Joseph Freiherr von Gillern, Jurament (3. Jänner 1733).

ten, schließlich staatlicherseits normiert.[625] Aus dieser Zeit haben wir auch Angaben über die Höhe der Akzidenzien, weil die Beamten um einen Ausgleich für die durch das Patent eingetretenen Verluste baten. Es handelt sich hier freilich nur um jene Akzidenzien, die offiziell erlaubt waren, erhöhte oder illegal eingehobene Abgaben, die angesichts der vielen diesbezüglichen Beschwerden der Untertanen und der darauf Bezug nehmenden Normen zweifellos oft vorkamen,[626] scheinen naturgemäß nicht auf. Auf der Herrschaft Kaunitz bezog der Amtmann vor dem Akzidenzienpatent 153 fl, der Rentmeister 31 fl, der Burggraf 47 fl, der Kastner 31 fl, der Einnehmer 14 fl und der Amtsschreiber 23 fl. Durch die staatliche Regelung verblieben den Beamten nur mehr folgende Akzidenzien: Amtmann 27 fl, Rentschreiber 3 fl, Burggraf 4 fl, Kastner 3 fl, Einnehmer 6 fl und Amtsschreiber 24 kr.[627] Ein Teil der Verluste dürfte von der Herrschaft ersetzt worden sein.[628]

Neben der Besoldung und den Akzidenzien wurde den Beamten eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.[629] Für Dienstreisen außerhalb ihrer Herrschaften erhielten sie außerdem eine Zulage, das sogenannte Zehrgeld.[630] Keine legale, aber nichts desto weniger eine gängige Praxis war es, dass sich die Amtsträger ihr Einkommen eigenmächtig dadurch aufbesserten, dass sie robotpflichtige Untertanen für private Angelegenheiten einsetzten. Da es sich bei der Robot um eine besonders heikle Materie handelte, hat man bei der Abstellung dieses Missbrauchs eine Methode angewandt, die erfolgversprechend anmutet. Das Verbot musste von den

---

625 Theresianisches Gesetzbuch 8, Nr. 2069, Patent vom 15. Mai 1779. Es wurden auch vorher schon dies bezügliche Vorschriften erlassen. Das Akzidenzienpatent erwähnt ein Patent vom 24. Mai 1771, das sich aber nicht im Theresianischen Gesetzbuch findet.

626 Vgl. dazu S. 279.

627 HAL H 165, Tabelle über die Verluste durch das Akzidenzienpatent auf der Herrschaft Kaunitz (6. Oktober 1780). Die Kreuzerbeträge wurden vernachlässigt. Wesentlich höher waren die Verluste auf der Herrschaft Schwarzkosteletz: Vom Gesamtverlust von 702 fl entfielen 203 fl auf den Amtmann, 32 fl auf den Rentmeister, 16 fl auf den Burggraf, 34 fl auf die Wirtschaftsbereiter, 57 fl auf den Amtsschreiber und 358 fl auf die *commun oder corbon accidenz Cassa.* HAL H 165, Zusammenstellung der Verluste durch das Akzidenzienpatent im Inspektionsbezirk Auřinowes (6. Oktober 1780).

628 Vgl. HAL H 165, Zusammenstellung der Verluste durch das Akzidenzienpatent im Inspektionsbezirk Auřinowes (6. Oktober 1780). Der Oberamtmann des Inspektionsbezirkes Auřinowes schlug für die Herrschaft Kaunitz folgende Gehaltserhöhungen als Kompensation für den Verlust vor: Amtmann: 60 fl, zwei Eimer Speisewein und zwei Fass Bier; Rentmeister: 20 fl; Burggraf 20 fl: Kastner 15 fl: Amtsschreiber: 15 fl; Einnehmer: 10 fl.

629 Vgl. HAL H 163, Circular wegen des Verbots von eigenmächtigen Ausgaben für Beamtenwohnungen (16. März 1751).

630 HAL H 163, Circular wegen Vereinheitlichung des Zehrgeldes (4. Dezember 1780). Bis 1780 gab es unterschiedliche Tarife auf den einzelnen Herrschaften. Nach der Vereinheitlichung erhielten die Amtmänner 1 fl 30 kr pro Tag und die anderen Beamten 1 fl, wenn sie mit Pferden der Herrschaft reisten. Wenn sie Robotpferde in Anspruch nahmen, was aber nur in Ausnahmefällen gestattet war, betrugen die Tarife 1 fl bzw. 45 kr.

Beamten allen Richtern und Geschworenen mitgeteilt werden, die die Kenntnisnahme mit Unterschrift und Siegel zu bestätigen hatten. Den Untertanen, die für Privatzwecke eingesetzt wurden, wurde zugesichert, dass ihnen, auch rückwirkend, bei einer Anzeige der doppelte Wert der illegal abverlangten Robot aus der Herrschaftskasse ersetzt und ihnen die gebrachte Robotleistung angerechnet werde. Die Herrschaft holte sich das Geld im Regressweg bei den Beamten zurück.[631]

Eine eigene Gruppe unter den herrschaftlichen Amtsträgern bildeten die Schreiber, die als Hausgenossen der ihnen vorgesetzten Beamten betrachtet wurden,[632] von denen sie auch ihre Besoldung erhielten.[633] Der Dienst als Schreiber stand am Beginn der Ämterlaufbahn, aus dem Schreibpersonal wurden in der Regel frei werdende Beamtenstellen nachbesetzt. Jeder Schreiber war unmittelbar einem Beamten zugeordnet, sie führten dementsprechend die Bezeichnungen Amtsschreiber, Rentmeistersschreiber, Burgrafsschreiber, Kastnersschreiber, Waldreitersschreiber, Einnehmersschreiber, Grundbuchsschreiber oder Kellermeistersschreiber. Durchschnittlich gab es vier bis fünf Schreiber pro Herrschaft, die wenigsten gab es in Troppau mit drei, die meisten in Jägerndorf mit sieben.[634] Es gab immer wieder Anordnungen, dass die Schreiber nur unter den Kindern der Offiziere und der Untertanen zu rekrutieren sind, mehrfach wurde auch befohlen, alle anderen zu entlassen.[635] In der Praxis wurde die Vorgabe aber nicht so streng gehandhabt, im Jahr 1749 waren von 79 Schreibern auf den Herrschaften in den böhmischen Ländern 42 Kinder von Untertanen, 21 Offizierskinder und 16 Herrschaftsfremde.[636] Es war vorgesehen, dass die Schreiber regelmäßig bei unterschiedlichen Ämtern eingesetzt werden, um sie in allen Bereichen zu schulen. Außerdem mussten Schreiber, die nur der deutschen Sprache mächtig waren, auf Herrschaften mit tschechischsprachiger Bevölkerung eingesetzt werden, damit sie die Sprache erlernen konnten.[637] Von den 79 Schreibern auf den Herrschaften in den böhmischen Ländern konnten alle Deutsch, 67 konnten auch tschechisch,

---

631 HAL H 163, Circular wegen der Abstellung der privaten Nutzung der Robot (5. August 1757).
632 BEIDTEL, Staatsverwaltung 1 20.
633 Vgl. HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787) Pkt. 82.
634 HAL H 160, Lister der Schreiber auf den Herrschaften (1749).
635 HAL H 160, Schreiberfassion (26. März 1749). Es gab bereits ähnliche Anordnungen von Fürst Anton Florian hat am 7. Juli 1714 und am 12. April 1715. HAL H 160, Bericht an den Fürsten wegen der Ausbildung des Offiziernachwuchses (12. Dezember 1744).
636 HAL H 160, Liste der Schreiber auf den Herrschaften (1749). Die Liste führt folgende Herrschaften auf: Mährisch Aussee, Butschowitz, Mährisch Kromau, Eisenberg, Eisgrub, Goldenstein, Hohenstadt, Jägerndorf, Kniebitz, Landskron, Ungarisch Ostra, Plumenau, Posorschitz, Steinitz, Sternberg, Troppau und Trübau. Die österreichischen Herrschaften wurden nicht berücksichtigt.
637 HAL H 160, Schreiberfassion (26. März 1749).

weitere sechs hatten rudimentäre Tschechischkenntnisse. Sechs Schreiber verstanden die tschechische Sprache nicht, davon war aber die Hälfte im weitgehend deutschsprachigen Jägerndorf eingesetzt.[638] Das Durchschnittsalter der Schreiber belief sich ungefähr auf 26 Jahre und sie waren im Schnitt bereits 7,2 Jahre in fürstlichen Diensten.[639] Der Jüngste war 16, dies dürfte also die unterste Altersgrenze für die Einstellung als Schreiber gewesen sein. Die meisten waren zwischen 18 und 30 Jahre alt, allem Anschein nach konnten sich die Schreiber ungefähr ab dem 30. Lebensjahr Hoffnungen auf die Beförderung auf eine Beamtenstelle machen. Über 35jährige Schreiber gab es nur vereinzelt, wie im Fall des Posorschitzer Amtsschreibers, der 50 Jahre alt war. Die Androhung, dass man den Schreibern bei missliebigem Verhalten die Beförderung auf eine Beamtenstelle verweigern werde, war ein regelmäßig angewandtes Disziplinierungsinstrument, wobei es hier meist nicht um deren Berufseifer, sondern um das Privatleben ging. Im Jahr 1779 hatte Fürst Alois I. *mißfällig vernommen, daß* sich *einige derer Beamten=-Schreiber zu ihrem verächtlichen Nachruhme dem Luder=Leben ergeben haben, wo nicht ganze Nächte herum schwärmen und sonderlich dem Umgange mit dem weiblichen Geschlecht zur öffentlich=grösten Ärgerniß und zu wider eines wahren Christenthums wohllüstig nachhängen, von dessen Erfolg leider schon die schändlichste Beyspiele obhanden.* Diesen *sträflich wider die göttlich- und weltliche Gesätze streittendenen Unfug* sollten die Herrschaftsvorsteher im Namen des Fürsten nachdrücklich unterbinden, den *Ubertrettern* sei mitzuteilen, *daß ein jeder derselben einer Promotion, sollte auch die Capazität die ausgezeichneste seyn, auf immer unwürdig seyn.*[640]

Die Beamten suchten sich selbst aus, wen sie als Schreiber anstellten. Als der Schreiber Johann Sollinger im Jahr 1759 seinen vorgesetzten Beamten, den Hammerverwalter Georg Horack, bei der Obrigkeit wegen Untreue denunzierte und eine kommissionelle Untersuchung seine Vorwürfe bestätigt hatte, wurde der Hammerverwalter entlassen und auch er verlor seine Stelle. Es wurde ihm aber versprochen, dass er eine andere Schreiberstelle erhalte. Er stand nur vor dem Problem, dass ihn trotz zahlreicher Bewerbungen kein Beamter aufnehmen wollte.[641] Die Denunziation wurde offenbar als Verstoß gegen den Korpsgeist aufgefasst, teilweise wurden seine Bewerbungsschreiben nicht einmal beantwortet, sodass

---

638 HAL H 160, Lister der Schreiber auf den Herrschaften (1749). Die österreichischen Herrschaften wurden nicht berücksichtigt, es konnten aber auch auf diesen fast alle Schreiber Tschechisch.

639 Ebd. Die Gesamtdurchschnittswerte sind aus den Durchschnittswerten der einzelnen Herrschaften berechnet.

640 HAL H 163, Circular wegen der Ausschweifungen der Beamtenschreiber (28. Juli 1779).

641 HAL H 163, Schreiben des Johann Söllinger an den Fürsten (10. April 1760).

die Kanzlei einschritt und befahl, *daß sich kein Beamter, wer der immer seye und einen Schreiber nöthig haben werde, unterfangen solle, einen anderen, als den bey dem gewesten Posoritzer Hammer Verwalter in diensten gestandenen Johann Joseph Sölliger an- und aufzunehmen.*[642] Nach der Installierung der Inspektoren im Jahr 1787 musste die Anstellung von Schreibern von diesen bewilligt werden.[643] Die früher gängige Praxis, dass Söhne bei ihren Vätern oder zumindest auf der gleichen Herrschaft als Schreiber dienten, wurde ebenfalls abgestellt.[644]

Mit Ausnahme der Jäger und Waldheger, die als eigene Gruppe unter dem Begriff «Jägerpartei» zusammengefasst wurden, wurden alle Herrschaftsangestellten, die keine Beamten oder Schreiber waren, zu den Bedienten gezählt. Dementsprechend unterschiedlich war ihre Aufgabe und auch ihre soziale Stellung. Die unterschiedlichen Posten und die Anzahl der Bedienten variierten je nach Größe und wirtschaftlichem Schwerpunkt der Herrschaft erheblich. Exemplarisch seien hier die unterschiedlichen Bediensteten, die es 1770 im Bereich des Inspektionsbezirkes Sternberg (Herrschaften Mährisch Aussee, Karlsberg, Plumenau und Sternberg) gab, aufgezählt: Braumeister, Bierübergeher, Hofbinder, Bierdraben, Hopfengärtner, Fischmeister, Teichgehilfen, Röhrenmeister, Schlosstorhüter (und Uhraufzieher), Wirtschaftsdraben, Schlosswächter, Getreideausmesser, Feldhüter, Tennensteher und Scheuerbeschliesser.[645] In dieser auf einer Deputattabelle basierenden Aufstellung fehlen die Schaffer und das Meierhofgesinde, die auch zu den Wirtschaftsbedienten gerechnet wurden. Als Verwalter eines Meierhofes, den er zusammen mit seiner Frau und dem ihnen untergebenen Gesinde (Knechte, Mägde) bewirtschaftete, war der Schaffer eine zentrale Figur der herrschaftlichen Eigenwirtschaft.[646] Die Anzahl der Bedienten (ohne die Schaffer und deren Gesinde) belief sich im Jahr 1770 in Mährisch Aussee auf 21, in Karlsberg auf sieben, in Plumenau auf 28 und in Sternberg auf 27, es gab allerdings starke Unterschiede in der Personalstruktur. In Sternberg gab es gleich zehn Personen, die mit der Teichwirtschaft zu tun hatten, während es beispielsweise in Plumenau nur zwei Teichgehilfen gab. Dafür gab es dort fünf Getreideausmesser und sechs Feldhüter, Bereiche, in denen Sternberg mit keinem bzw. drei Amtsträgern

---

642 HAL H 163, Circular wegen der Anstellung des Johann Söllinger als Schreiber (10. April 1760).

643 HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787) Pkt. 82.

644 Ebd.

645 HAL H 783, Deputattabelle Inspektionsbezirk Sternberg (ca. 1770). Draben: berittene Kontrollorgane. Röhrenmeister: Handwerker, der aus Baumstämmen Wasserrohre anfertigte. Feldhüter, Tennensteher, Scheuerbeschließer: Aufseher über die herrschaftlichen Wiesen, die Tenne bzw. die Scheune.

646 Vgl. STARK, Abhängigkeitsverhältnisse 275.

wesentlich weniger Personal aufwies. Schlosstorhüter, Schlosswächter und Wirtschaftsdraben gab es auf allen vier Herrschaften, ebenso jene Posten, die mit der Bierproduktion in Verbindung standen.[647] Den zahlenmäßig größten Anteil unter den Bedienten machte das Personal der Meierhöfe aus: Im Jahr 1803 – für früher konnte ich keine Angaben finden – gab es auf der Herrschaft Sternberg auf zwei Meierhöfen 23 Kuhmägde, zwei Hirten und sechs Pferdeknechte, die Herrschaft Karlsberg hatte einen Meierhof mit sechs Mägden und zwei Hirten, in Mährisch Aussee gab es fünf Meierhöfe, auf denen 35 Mägde, fünf Hirten, zwei Pferde- und drei Ochsenknechte beschäftigt waren und auf der Herrschaft Plumenau arbeiteten 40 Mägde und acht Kuhhirten auf acht Meierhöfen.[648] Jedem Meierhof stand ein Schaffer vor. Außerdem gab es auf einigen Herrschaften auch eigene Schafhöfe mit einem Schafler (später Schafmeister) an der Spitze. Insgesamt belief sich die Anzahl der Bedienten im Jahr 1803 in Sternberg auf 49 Personen, in Karlsberg auf 16, in Aussee auf 80 und in Plumenau auf 92.[649]

Eine hervorgehobene Stellung unter den Bedienten hatte der Braumeister, da von seiner Tätigkeit ein bedeutender Wirtschaftszweig abhing. Er war der einzige Bediente, der eine Kaution stellen musste, die im Jahr 1787 mit 400 fl festgelegt wurde, sie war also fast so hoch wie bei den meisten Beamten.[650] Neben seiner Hauptaufgabe, *beständig guttes Bier zu breüen,* war er auch für die Abfüllung und die Lagerung zuständig. Vor jedem Brauvorgang musste er dem Herrschaftsvorsteher eine Meldung machen. Der unmittelbare Vorgesetzte des Braumeisters war der Rentschreiber, der beim Abfüllen des Bieres persönlich anwesend sein musste und entsprechende Register zu führen hatte. Dass die Aufsicht über das Brauhaus dem Rentschreiber übertragen wurde, der ansonsten keine Aufgaben in der Wirtschaftsführung hatte, lag daran, dass er im Gegensatz zu den anderen Beamten kaum auswärtige Tätigkeiten zu erledigen hatte und so den gesamten Brauprozess sowie den Umlauf der Fässer am besten kontrollieren konnte.[651] Gegenüber den anderen Bedienten hoben sich die Braumeister auch dadurch ab, dass sie offenbar privaten Umgang mit den Beamten pflegten, da die Brauhäuser beliebte Treff-

---

[647] Nur in Karlsberg gab es keinen Hopfengärtner.
[648] Schematismus 1803.
[649] Ebd.
[650] Vgl. S. 284. HAL H 166, Kautionen im Inspektorat Schwarzkosteletz (31. August 1787). Siehe auch HAL H 160, Bestätigung der Kautionshinterlegung des Goldensteiner Bräuers Johann Wagner (1. Jänner 1718). Bevor die Kautionen allgemein festgeschrieben wurden, waren 300 fl bis 500 fl üblich. Vgl. Consignation über die Kautionen im Inspektorat Schwarzkosteletz (24. Jänner 1787).
[651] HAL H 162, Bräuhausordnung (8. Jänner 1751).

punkte des Amtspersonals waren, wo diese *Zusammenkunften und Fressereyen* pflegten, was allerdings verboten war.[652]

Die Besoldung setzte sich auch bei den Bedienten aus Bargeld und einem Naturaldeputat zusammen, deren Ausmaß zwischen den Herrschaften relativ stark variierte.[653] Die Angestellten großer Herrschaften wurden tendenziell besser entlohnt, als jene von kleinen Herrschaften. Da keine zeitgenössische Liste mit dem Geldwert der Naturalien in den Archivalien zu finden war, kann keine Übersicht über die Gesamtbesoldung des Dienstpersonals geboten werden.

In Tabelle 10 (siehe folgende Seite) sind exemplarisch die Geldbesoldung und ausgewählte Naturaldeputate der Herrschaften Sternberg und Eisgrub aus dem Jahr 1786 aufgelistet, wobei schon beim Vergleich dieser zwei Herrschaften deutlich wird, dass es zwar ein Grundmuster bei der Besoldung gibt, das aber eine Unzahl an Ausreißern aufweist, die nur schwer zu interpretieren sind. Es gab Bediente, bei denen ein hoher Geldlohn mit relativ geringen Deputaten korreliert, was die Ablösung eines Teiles der Naturalien in Geld nahelegt, andrerseits gab es auch die Grundtendenz, dass höhere Geldlöhne auch mit höheren Deputaten einhergingen. Die durchschnittliche Geldbesoldung der Braumeister belief sich auf 52 fl, jene der Hofbinder auf 49 fl. Während erstere fast durchwegs ein hohes Korndeputat bezogen, war bei den Hofbindern besonders das Bierdeputat bedeutend.[654] Die weiteren Bedienten hatten in absteigender Reihe folgende durchschnittliche Geldlöhne: Wirtschaftsdraben 26 fl, Bierdraben 23 fl, Torwart 23 fl, Fischmeister 22 fl, Schaffer 22 fl, Röhrenmeister 17 fl, Hopfengärtner 14 fl, Viehhirt 10 fl und Meierhofmagd 5fl. Die Besoldung der Mägde, die das weibliche Pendant zu den Viehhirten auf der untersten Ebene der Dienstboten waren, bietet auch einen Einblick in die Gehaltsschere zwischen männlichen und weiblichen Angestellten: während das Naturaldeputat auf vielen Herrschaften völlig identisch war, war der durchschnittliche Geldlohn der Hirten rund doppelt so hoch.[655]

---

[652] HAL H 163, Circular wegen des Verbots der Zusammenkünfte der Beamte bei den Brauern (7. Juli 1760).

[653] Die folgenden Zahlen basieren auf HAL H 165, Besoldungs- und Deputatstabelle (4. Juli 1786).

[654] An der Spitze standen die Hofbinder von Ungarisch Ostra und von Hohenstadt mit 6 Fässern Bier (1.465 Liter). Die Braumeister erhielten kein Bierdeputat.

[655] Es gab allerdings auch Ausnahmen, so war auf der Herrschaft Ostra und der Herrschaft Plumenau die Besoldung von Hirten und Mägden identisch.

Tabelle 10: Besoldung und ausgewählte Deputate der Jäger und Bedienten auf den Herrschaften Eisgrub und Sternberg 1786

Tätigkeit	Herrschaft	Geld	Butter	Schmalz	Käse	Kerzen	(Sud-)Salz	Sauerkraut	Weizen	Korn	Gerste	Küchenspeis	Klafterholz	Bier	
		fl, kr	lb	Maß	lb	lb	Küfel	Eimer	Metzen				Kl.	Fass	Eimer
Revierjäger	Eisgrub	50 fl		6	15		4		3	13	2	3	4	2	2
	Sternberg	30 fl		6	15		4		2	10	2	3	4	1	2
Waidjunge	Eisgrub	8 fl		5	10		2			11		5			
	Sternberg	20 fl		6	12		4		2	10	2	3			
Braumeister	Eisgrub														
	Sternberg	40 fl		15	26		4		18	5	2		28		
Hofbinder	Eisgrub	36 fl 23 ¾ kr		12	12		3		2	14		5	6	3	
	Sternberg	41 fl 30 kr*					2		2	20	4	3	8	½**	
Bierdraben	Eisgrub														
	Sternberg	26 fl 40 kr		8	24		4	2	1	9	1	2		8	
Wirtschaftsdraben	Eisgrub	67 fl 6 ½ kr								8			3	1	
	Sternberg	22 fl 40 kr		8	2		4	1	1	9	1	2	8	2	
Röhrenmeister	Eisgrub***	54 fl 15 kr		15	10	5	4		3	13		4	8	4	
	Sternberg****	5 fl		3			1		1	5		1			
Torwart	Eisgrub	54 fl		12	50	11	3		4	18		3	6	3	2 ½
	Sternberg	2 fl 40 kr		8	10		4	1	1	9	1	2	8		2
Schaffer	Eisgrub												15		
	Sternberg	20 fl					3	1	2	18		4	75	1	
Viehhirte	Eisgrub														
	Sternberg	9 fl 20 kr					1		1	8		2			
Meierhofmagd	Eisgrub						2			6		2			
	Sternberg	6 fl 12 kr					1		1	9		2			

Quelle: HAL H 165, Besoldungs- und Deputatstabelle (4. Juli 1786). Getreidemengen unter einem Metzen (Achtel) wurden nicht berücksichtigt.

* Inklusive einem Gesellen, für den es einen Zuschuss von 6 fl 30 kr gab.

** Von jedem Gebräu.

*** Der Eisgruber Röhrenmeiser war gleichzeitig Brunnenmeister. Sein Gehalt ist im Vergleich zu den meisten anderen Herrschaften überproportional hoch.

**** Es gab in Sternberg je einen Röhrenmeister für das Gut Kniebitz und das Gut Karlsberg. In Sternberg selbst gab es keinen. Die Daten beziehen sich auf Kniebitz.

Außer den Schafferinnen, die eine gemeinsame Besoldung mit ihren Männern erhielten, gab es ansonsten keine weiblichen Bediensteten. Die wichtigsten Naturaldeputate,[656] die nahezu jedem Bediensteten – freilich in unterschiedlichen Mengen – zustanden, waren Getreide, vor allem Roggen (Korn), und Holz. Häufig vorkommende Naturalien waren Salz[657] und Küchenspeise (Salat, Linsen, Zwiebel etc.). Bier, nicht selten in durchaus ansehnlichen Mengen, war im Gegensatz zu Wein ebenfalls relativ oft vertreten.[658] Von den tierischen Produkten war Schmalz und Käse ein sehr weit verbreitetes Deputat, Butter kommt nur selten vor, Rindfleisch war nur auf einigen wenigen Herrschaften üblich.[659]

Während Ende der 1780er Jahre bei den Zentralbehörden fast vollständig und bei den Wirtschaftsbeamten zum überwiegenden Teil auf Geldbesoldung umgestellt wurde, war beim Dienstpersonal weiterhin die Naturalbesoldung dominierend. Von den Gesamtausgaben für die Bedienten von 135 137 fl im Jahr 1791 entfielen vernachlässigbare 522 fl (0,4 %) auf den Posten Extrapassierung, also die Kosten für die Pferdehaltung, die Ausgaben für die Geldbesoldung beliefen sich auf 56 824 fl (42 %), jene für Naturalbesoldung auf 77 791 fl (57,6 %).[660] Im Gegensatz zu den Beamten wurde bei den Bedienten mit Ausnahme der Braumeister auch keine Vereinheitlichung der Bezüge durchgeführt. Bei den Braumeistern gab es jetzt zwei Gehaltsklassen mit 200 fl oder 175 fl (Geld und Naturalien). Bei anderen Posten unterschieden sich die Gehälter zum Teil enorm. So finden sich bei den Fischmeistern Gehälter zwischen 20 fl und 150 fl. Tabelle 11 listet die Gesamtbesoldung verschiedener Bedientenposten auf. Es sind jeweils die Extremwerte und der am häufigsten vorkommende Wert (Modalwert) angegeben.[661]

---

[656] Neben den in der Tabelle angeführten gab es noch folgende Deputaten: Rindfleisch, Kraut, Unschlitt, Unschlittkerzen, Mehl, Graupen, Heu, Karpfen, Hafer.

[657] Es wird zwischen Sudsalz und Steinsalz unterschieden, das Letztere kommt aber nur selten vor.

[658] Insgesamt gab es überhaupt nur 3 Personen, zwei Hofbinder und einen Röhrenmeister, die ein Weindeputat bezogen.

[659] Beispielsweise erhielten zehn Braumeister (von 16) und zwölf Hofbinder (von 17) ein Schmalzdeputat, Butter bekamen nur zwei Braumeister und ein Hofbinder. Ein Käsedeputat erhielten neun Braumeister und acht Hofbinder. Ein Rindfleischdeputat bekamen insgesamt nur 27 Personen, es war vor allem auf den Herrschaften Ungarisch Ostra, Steinitz und in geringerem Ausmaß in Karlsberg üblich.

[660] HAL H 167 Summarischer Besoldungsstand (Ende 1791). Die Zahlen beinhalten auch die österreichischen Herrschaften. Vgl. HAL H 168 summarischer Besoldungsstand (1800).

[661] HAL H 168, Summarischer Besoldungsstand (1800).

Tabelle 11: Höchster, niedrigster und Modalwert der Gesamtbesoldung (Geld und Wert der Naturalien) verschiedener Bedientenposten im Jahr 1800

	Bräuer	Bierdraben	Wirtschaftsdraben	Fischmeister	Hofbinder	Schaffer	Viehhirten	Kuhmägde	Schafmeister
Höchstwert	200 fl	91 fl 15 kr	91 fl 15 kr	150 fl	85 fl 25 kr	32 fl 45 kr	30 fl	30 fl	142 fl 2 kr
Niedrigstwert	175 fl	90 fl	58 fl 55 kr	20 fl 15 kr	246 fl 24 kr	325 fl 20 kr	61 fl 28 kr	42 fl 55kr	248 fl 54 kr
Modalwert	175 fl	91 fl 15 kr	91 fl 15kr	100 fl	200	120 fl	45 fl 15 kr	38 fl 45 kr	220 fl 29 kr

Quelle: HAL H 168, Summarischer Besoldungsstand (1800). Die Angaben beziehen sich auf alle Herrschaften, inklusive der österreichischen.

Im Gegensatz zu den Wirtschaftsbedienten gab es bei den Revierjägern eine Art herrschaftsübergreifendes Lohnschema, das sich wohl nach der Reviergröße richtete. Es kamen als Geldbesoldung fast ausschließlich die Beträge von 30 fl, 40 fl und 60 fl vor, die Naturaldeputate sind mit kleineren Abweichungen fast identisch. Kaum nachvollziehbar ist hingegen die Besoldung der Waidjungen. Während beispielsweise in Posorschitz die Jäger 30 fl und die Waidjungen 20 fl verdienten und letztere auch bei den Naturalien nicht besonders stark abfielen, hatten die Eisgruber Jäger ein Gehalt von 50 fl und die Waidjungen nur von 8 fl bei wesentlich geringerem Deputat. Die Jäger, die auch die Arbeiten in der Forstwirtschaft erledigten, hoben sich schon dadurch von den Wirtschaftsbedienten ab, dass sie Waffen trugen. Da sie bei der Bekämpfung von Wilderei und Holzdiebstahl gewissermaßen auch polizeiliche Aufgaben erfüllten, rief das auch den Staat auf den Plan, regulierend tätig zu werden, wobei hier sehr freizügige Regelungen galten. Die Jäger durften sofort schießen, «wenn ein Raub- oder Wildschütz betreten würde, welcher auf Anrufen sich nicht alsogleich ergäbe, sondern sich zur Wehr stellte».[662] Allerdings war es ihnen nicht gestattet, auf offener Straße eine Waffe zu tragen und es wurde festgelegt, dass sie nur mit obrigkeitlicher Bewilligung Waidknechte aufnehmen durften, da umherstreifendes arbeitsloses Jagdgesinde offenbar ein Sicherheitsproblem darstellte.[663] Ihre Tätigkeit war durch eine staatliche Instruktion normiert, in der insbesondere die Forstwirtschaft detailliert gere-

[662] Theresianisches Gesetzbuch 2, Nr. 367, Hofreskript Wien (22. November 1754).
[663] Theresianisches Gesetzbuch 2, Nr. 293, Hofreskript für Böhmen (22. September 1753).

gelt war.[664] Die Tätigkeit als Jäger barg ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential, weil die Auseinandersetzungen zwischen dem Jagdpersonal und den Wilderern und Holzdieben häufig mit brutaler Gewalt ausgetragen wurden. Wie unerbittlich dieser Konflikt, dem über den Wilddiebstahl hinausgehend ein grundsätzlicher, gegen die Obrigkeit gerichteter, rebellischer Charakter anhaftete,[665] ausgetragen wurde, zeigt beispielsweise die Ermordung des Sternberger Waidjungen Mathes Frank im Jahr 1782. Dieser wurde tot im Wald aufgefunden, wobei er über *den Kopf herunter am Gesicht mit inbegrif des untern Künpacken, welcher entzwey ware, seye gehauet worden, sodann ware der halbe Kopf nebst der Hürnschalle wekgeschlagen, wovon nicht einmahl was zu finden ware; sodann ware die rechte handt, völlig zerschlagen [...], kurz, er sah erschröklich zugericht aus.*[666] Für den örtlichen Amtmann stand fest, dass er *auf unmenschliche, mörderische Arth [...] durch Raubschitzen oder Holzdieb [...] ermordet worden seye.*[667]

4. Die fürstliche Verwaltung im Vormärz

Als Fürst Johann I. im Jahr 1805 das Majorat antrat, fand er nach eigenem Bekunden *die Geschäfte in Ganzen in vollkommener Ordnung.*[668] In Verwaltungsgeschäften unerfahren, ließ er sich zunächst von den Spitzenbeamten über die wichtigsten Materien und die Abläufe in Kenntnis setzen, bevor er aktiv in die Verwaltung eingriff.[669] Dass Fürst Johann in den ersten Jahren seiner Regierung der Verwaltung der Güter überhaupt seine Aufmerksamkeit widmete, ist insofern bemerkenswert, als er bis 1810 in militärischen Spitzenpositionen tätig war.[670] So machte er noch im Jahr 1805 eine Bereisung seiner Herrschaften,[671] ehe er nach der für Österreich katastrophal verlaufenen Schlacht bei Ulm (20. Oktober 1805), an

---

[664] Theresianisches Gesetzbuch 3, Nr. 430, Instruktion für die holzgerechten Jäger und Waldbereiter (undatiert, zwischen 1755 und 1759).
[665] Vgl. GIRTLER, Wilderer 13-15, 22-28.
[666] HAL H 783, Bericht des Sternberger Waldreiters über die Ermordung des Waidjungen (30. Mai 1782).
[667] Vgl. HAL H 783, Pro Memoria (7. Juni 1782).
[668] HAL H 1773, Anordnung an die Kanzlei (14. Juni 1805).
[669] HAL H 1773, Personalstatus der fürstlichen Kanzlei mit der Einteilung der Geschäfte (20. Mai 1805); HAL H 1773, Vortrag in Betreff der fürstlichen Hofkanzlei (20. Mai 1805); HAL H 1773, Vortrag der Hofräte Haymerle und Walberg über den Zustand der fürstlichen Kasse (20. Juni 1805).
[670] Zu seiner Biografie siehe SCHMIDT, Fürst Johann I. 385-418; CRISTE, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein; IN DER MAUR, Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein 151-216; FALKE, Geschichte 3 283-337; WURZBACH, Biographisches Lexikon 15 148-156
[671] Vgl. HAL Hs. 245.

der er krankheitsbedingt nicht teilnahm, das Kommando über ein Armeekorps übernahm, das er in die Schlacht bei Austerlitz (2. Dezember 1805) führte.[672] Da die *Geschäfte in judicialibus, politicis, Cassagegenständen, militaire und Comerce Wesen, dann ökonomischen und Unterthans Sachen dergestalten häufig, zugleich dringend vorkommen,* war es ihm aber aufgrund seines Militärkommandos, trotz der geäußerten Absicht, von der Verwaltung genaue Kenntnis nehmen zu wollen und sich dieser zu widmen, *theils unmöglich, theils zu beschwerlich [...] solche individualiter selbst zu behandeln, besonders aber die Menge von Unterschriften zu leisten,* weshalb er dem gesamten Führungspersonal der Kanzlei, insgesamt sechs Personen, umfassende Vollmachten ausstellte.[673]

Das Personal der Kanzlei sicherte über die Krankheitsphase des Fürsten Alois hinweg die Kontinuität der Verwaltung und wurde auch in den Ämtern bestätigt: Franz von Haymerle, der die Organisationsstruktur nach 1786 geschaffen hatte,[674] blieb Kanzleichef, er hatte nun den Titel dirigierender Hofrat, weil der Wirtschaftsrat Theobald von Walberg ebenfalls zum (zweiten) Hofrat ernannt wurde. Da der Wirtschaftsrat Joseph von Löwenau um die Pensionierung angesucht hatte, die ihm auch bewilligt wurde, rückte der Sekretär Franz Diepold als Wirtschaftsrat nach.[675] Es handelt sich hier durchwegs um Personal, das bereits im Amt war, als Fürst Alois I. 1786/1787 wieder selbst die Regierungsgeschäfte von der Administration Chorinsky übernahm, die ersteren beiden standen bereits seit damals an der Spitze, Diepold war zu dieser Zeit noch Praktikant, er machte aber schnell

---

[672] Nach der verlorenen Schlacht war er österreichischer Abgesandter bei den Friedensverhandlungen von Pressburg. In den Friedensjahren zwischen 1806 und 1808 war er Kommandant der Stadt und Festung Wien und kommandierender General in Nieder- und Oberösterreich. 1809 nahm er an den Schlachten von Aspern, Wagram und Znaim Teil, wurde Oberbefehlshaber der österreichischen Armee und verhandelte den Frieden von Schönbrunn. Im Jahr 1810 quittierte er den Dienst. Vgl. dazu die biografische Literatur in Fn. 670.

[673] HAL H 1773, Gewalt und Vollmacht (1. Juli 1805). Die Vollmacht erstreckte sich auf den dirigierenden Hofrat Haymerle, auf den Hofrat Walberg, den Wirtschaftsrat Franz Dipolt, die Sekretäre Paur, (Anton) Hauer, Haymerle und den Kassier Jurasek. Sie waren bevollmächtigt *alle actus dominicales et jurisdictionales in publicis politicis, judicialibus et oeconomicus ohne aller Ausnahmen gemäß ihrer von Unß erhaltenen Instruction in unserer An- und Abwesenheit sowohl in Wien, als ob unseren Eingangs besagten Herrschaften in den k. k. Erblanden auszuüben, somit nicht nur in Unserem Nahmen und statt Unser mit wem immer mithin auch mit unseren Unterthanen Kauf und Verkauf, dann Vergleichsverträge einzugehen und abzuschließen, nicht minder Bescheide zu ertheilen, sondern auch an die höchsten und hohen Hof-, dann Landes-civil und Militaire Stellen die behörigen Vorstellungen einzubringen, zu unterschreiben und zu sollicitiren, endlich auch unsere Cassa Sachen zu besorgen.*

[674] Vgl. HAL H 1773, Untertänigster Vortrag in Betreff der fürstlichen Hofkanzlei (20. Mai 1805).

[675] HAL H 1773, Anordnung an die Kanzlei (14. Juni 1805); HAL H 1773, Circular 420 (25. Juni 1805).

Karriere und war ab 1792 bereits Expeditor.[676] Es gab auch einige Beförderungen in den nachgeordneten Rängen, so wurde unter anderem die Zahl der Sekretäre erhöht. Teilweise wurden dabei auch Kompetenzen verschoben, teilweise handelte es sich um reine Rangerhöhungen im Titel bei gleichbleibender Tätigkeit.[677] Es wurde auch die Geschäftsverteilung etwas verändert.[678] Dabei handelte sich aber nicht um eine Systemänderung, da es auch vorher schon festgelegte Kompetenzbereiche für die einzelnen Amtsträger gab,[679] die sich aber sowohl vorher als auch nachher überschnitten.

Nicht sonderlich gut stand es beim Regierungsantritt Fürst Johanns I. um die fürstlichen Finanzen. Generell gab es seit Jahrzehnten in den Sommermonaten Liquiditätsengpässe, weil die von den Herrschaften einlaufenden Gelder im Sommer geringer waren, sodass regelmäßig im Juni Kredite aufgenommen werden mussten. Im Jahr 1805 wäre man sogar ohne Darlehen ausgekommen, aber die durch den Tod von Fürst Alois anfallenden außerordentlichen Kosten – allein die verwitwete Fürstin erhielt 54 000 fl, dazu kamen die Begräbniskosten, die Auszahlung von Legaten etc. – konnten ohne Fremdfinanzierung nicht gedeckt werden. Von mehreren Optionen, die aufgrund des schwierigen Finanzmarktumfeldes alle ungünstige Konditionen aufwiesen, fiel die Wahl auf den Verkauf von Staatsanleihen im Wert von 100 000 fl.[680]

Ende des Jahres 1807 wurde der Hofrat Franz von Haymerle nach zweiundzwanzigjähriger Dienstzeit in den Ruhestand verssetzt,[681] weil Fürst Johann der Ansicht war, dass er sein Ziel, eine *Vollkommnung herbeyzuführen* nur mit jüngeren, entschlusskräftigeren Führungspersonen umsetzen könne.[682] Die Pensionierung war von Seiten des Hofrates von Haymerle keineswegs freiwillig. Etwas wehmütig berichtete er einem Freund, dass er nicht nach dem Motto *«sic transit gloria mundi»* bedauert werden wolle, er empfinde es vielmehr als *«sic transit servitus mundi».* Er verliere zwar durch die Pensionierung mehr als die Hälfte seines

[676] Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787-1847, Hofkanzlei.
[677] HAL H 1773, Anordnung an die Kanzlei (14. Juni 1805). Z. B.: *Dipolt bleibt ganz in seiner dermahligen Verrichtung und erhält den Titl alß Wirtschaffts Rath.*
[678] HAL H 1773, Bestimmung der bei der Kanzlei zu besorgenden Geschäfte (1805).
[679] HAL H 1773, Personalstatus der fürstlichen Kanzlei mit der Einteilung der Geschäfte (20. Mai 1805).
[680] HAL H 1773, Vortrag der Hofräte Haymerle und Walberg über den Zustand der fürstlichen Kasse (20. Juni 1805). Die Staatsanleihen hatten 25 % an Wert verloren. Abzüglich der fünfprozentigen Verzinsung blieb bei der Laufzeit von zwei Jahren noch ein Verlust von 15 %.
[681] HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Schreiben des Fürsten wegen Pensionierung (16. Oktober 1807); HAL 1773, Circular wegen der Pensionierung Haymerles (21. Oktober 1807).
[682] HAL H 168, Schreiben des Fürsten Johann an den Hofrat Walberg und den Inspektor Hauer (16. Oktober 1807).

Gehaltes, dafür sei er *nunmehro im wahren Sinn Freyherr geworden.* Keineswegs arbeitsmüde, wolle er sich wieder seiner ursprünglichen Profession, der Hofagentur sowie seinem Posten als Direktor der Königlich-Ungarischen privilegierten Schiffahrts- und Kanalgesellschaft widmen, zumal er noch sechs minderjährige Kinder zu versorgen habe.[683] Sein Nachfolger als dirigierender Hofrat wurde Theobald von Walberg, zweiter Hofrat wurde der Inspektor von Lundenburg, Georg Hauer. Beide waren im Rang gleichgestellt, bildeten also eine kollegiale Führungsspitze. Walberg hatte aufgrund der Anciennität aber den Ehrenvortritt und die Vorhand bei der Unterschrift.[684] Dass mit Georg Hauer ein Mann, der aus der Herrschaftsverwaltung kam, mit einer Leitungsfunktion in der Kanzlei betraut wurde, war bis dahin völlig ungewöhnlich. Die Kanzlei und die Herrschaften waren zwei unterschiedliche Sphären, zwischen denen es in der Regel kaum einen personalen Austausch gab.[685] Die Barriere lag schon in der Ausbildung begründet. In der Kanzlei waren fast ausschließlich Akademiker, meist Juristen beschäftigt,[686] während die Herrschaftsbeamten in der Regel nur eine Schulausbildung hatten und sich die spezifischen Kenntnisse in der Praxis aneigneten, indem sie in einer Art Cursus Honorum zunächst verschiedene Schreiberstellen und dann im Rang abgestufte Beamtenposten durchliefen.[687] Da bei der Kanzlei trotzdem eine Flut an Bewerbungen eintraf, hat Fürst Alois im Jahr 1787 überhaupt verboten, dass Wirtschaftsbeamte und Schreiber in den Kanzleidienst wechseln. Umgekehrt durften auch Kanzleiangestellte nicht auf eine Herrschaft wechseln.[688] Erst ab den 1830er Jahren wurden die Wechsel von Herrschaftsbeamten in die Kanzlei häufiger.[689]

---

683 HAL H 65, Personalakt Franz von Haymerle, Brief an einen Freund (3. November 1807). Er ging hier von einer Pension von 2 500 fl aus, letztendlich wurden ihm aber 4 500 fl zugesprochen. Zum Vergleich: im Jahr 1806 hatte er ein Gehalt von 9 750 fl, das sich folgendermaßen zusammensetzte: 4 500 fl Besoldung, 4 000 fl Taxreluition, 1 250 Legat des Fürsten Alois. HAL H 1773, Besoldungstand (1806).

684 HAL H 168, Schreiben des Fürsten Johann an den Hofrat Walberg und den Inspektor Hauer (16. Oktober 1807).

685 Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847, Hofkanzlei. Seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1786 gab es vor Hauer überhaupt nur einen Beamten, der von einer Herrschaft in die Kanzlei wechselte, nämlich Joseph Nowatczek, der Wilfersdorfer Amtsschreiber war und im Jahr 1802 als 5. Kanzlist in die Kanzlei eintrat.

686 Siehe S. 220.

687 Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847.

688 HAL H 2014, Circular, wonach keine Wirtschaftsbeamten in der Kanzlei angestellt werden dürfen (8. Februar 1787). Der geringe Personalaustausch lag aber auch daran, dass es in der Kanzlei im Verhältnis zu den Herrschaften nur eine sehr geringe Anzahl an Posten gab und besonders die höheren Beamten oft sehr lange in Dienst waren.

689 Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786–1847. In den 1830er Jahren gab es neun Herrschaftsbeamte, die in die Kanzlei wechselten.

Hauers Karriere entsprach zunächst dem gängigen Muster. Im Jahr 1764 in Pritlach in Mähren auf der Herrschaft Eisgrub geboren, trat er 1783 als Burggrafenamtsschreiber in fürstliche Dienste. Es folgte der Kanzleischreiberposten in Eisgrub (1786) und der Amtsschreiberposten in Trübau (1787), ehe er 1789 Wirtschaftsbereiter auf der Herrschaft Trübau wurde. Danach war er Burggraf in Hohenstadt (1794–1800), Amtmann in Eisgrub (1800–1803), Amtmann in Trübau (1803–1806) und seit 1806 in Inspektor in Lundenburg, was für Herrschaftsbeamte normalerweise der höchste erreichbare Posten war.[690] Er hatte vermutlich keine universitäre Ausbildung, konnte aber neben Deutsch auch Tschechisch und Latein.[691]

Die Aufmerksamkeit des Fürsten erregte er offenbar mit einem Gutachten über die fürstliche Buchhaltung, über die er nach eigener Aussage schon länger nachgedacht habe, weil ihm *der unbedeutende Diensterfolg dieser Branche [...] bei Anblik des unzählbaren und größten Theils wenig brauchbaren dermaligen Personals, dann bei Berechnung der Kösten, welche diese Marodeurs Eurer Durchlaucht jährlich verursachen,* nicht unbekannt gewesen sei.[692] Die Ursache der schlechten Konstitution der Buchhalterei verortete er in der Zeit der Administration durch Graf Chorinksy. Da sich die Administration kaum um die Wirtschaft gekümmert habe, wurde diese der Buchhaltung überlassen. Die Buchhaltereibeamten hätten aber keine Kenntnisse in der Wirtschaftsführung besessen, sie hätten nur auf die Einhaltung der althergebrachte landwirtschaftlichen Anbaumethoden und auf die Richtigkeit der Rechnungsführung geachtet.[693] Erst als die Wirtschaftsführung im Jahr 1787 an die Kanzlei bzw. den dieser unterstellten neu eingerichteten Inspektoren überging, sei die Landwirtschaft modernisiert worden. Obwohl die Buchhaltung nun weniger Aufgaben zu besorgen hatte, konnte aufgrund der enormen Rückstände in der Rechnungsführung keine Reform in Angriff genommen werden. Die Verlegung eines Teils der Buchhalterei nach Wien in den Jahren 1787 bis 1796 sei an der Unfähigkeit des Chefs und des Personals gescheitert, sodass Fürst Alois I. die Behörde wieder nach Butschowitz verlegte.[694] Da es bei der Buchhaltung

---

[690] HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787–1847; HAL Conduitelisten Eisgrub, 1802; Vgl. HAUER, Der Lokalisierungs-Bericht 76, dessen Angaben aber nicht ganz mit den Quellen übereinstimmen.

[691] HAL Conduitelisten Eisgrub, 1802; vgl. HAUER, Der Lokalisierungs-Bericht 76. In der Konduiteliste wird kein Studium erwähnt. Die lange Tätigkeit als Schreiber spricht auch gegen einen Studienabschluss. Es gab generell nur vereinzelt Herrschaftsbeamte mit Studienabschluss, die allerdings in der Regel nicht oder nur kurz als Schreiber tätig waren.

[692] HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. März 1807).

[693] Siehe dazu ausführlich S. 226.

[694] Siehe S. 229.

keinen fähigen Beamten gegeben habe, der eine Reform hätte durchführen können und man zu allem Überfluss auch noch Beamte, die bei der Wirtschaft unbrauchbar waren, dorthin versetzt habe sei bis jetzt alles beim Alten geblieben.[695] Er schlug folgende Reformmaßnahmen vor: eine Reduktion des Personals; eine Umstrukturierung (inklusive Umbenennung der Posten); die Abstellung der Praktikanten; die Einführung von regelmäßigen Schulungen; eine neue Geschäftszuteilung – es sollten vier Prüfungsgruppen («Büros»), bestehend aus einem Raitrat, einem Raitoffizier und einem Ingrossisten, gebildet werden, denen jeweils ein Viertel der Herrschaften zur Prüfung zugeteilt werden sollte; eine strengere Kontrolle der Beamten, vor allem auch in ihrer privaten Haushaltung.[696] Radikale Änderungen empfahl er in der Personalpolitik: der *dermalige Buchhalterey Vorsteher, als ein Mann ohne Käntniß, ohne Selbsständigkeit und ohne Thatsinn, unter dessen Oberaufsicht wahre Anarchie eingerissen ist,* sollte abgesetzt werden, für acht weitere Beamte sah sein Stellungsbesetzungsplan keine Verwendung vor. Er entwarf auch ein neues Besoldungsschema, weil hier eklatante Mängel herrschten. Da die Buchhaltereibeamten die Geldbesoldung und die Naturaldeputate unmittelbar von der Herrschaft Butschowitz erhielten, war deren Wirtschaft schwerstens in Mitleidenschaft gezogen. So würden bei der Beschaffung des Deputatholzes und des Deputatgetreides, bei der man aufgrund des großen Bedarfes auch auf andere Herrschaften zurückgreifen musste, so viele Robottage verbraucht, dass bei der Landwirtschaft eklatanter Personalmangel herrschte. Das als Deputat gereichte Bier, das man vom Pächter des Brauhauses zum Normalpreis kaufen musste, habe einen höheren Preis ausgemacht, als der Pachtzins der Brauerei.[697] Außerdem trat er vehement für eine Verlegung der Buchhalterei nach Wien ein.[698] Die Kanzlei teilte die Einschätzung Hauers über den Zustand der Buchhaltung nicht. Vielmehr sei die diese nach der Chorinsky-Administration neu aufgestellt worden und habe durchwegs gut gearbeitet. Es seien auch keine größeren Rechnungsrückstände anhängig, nach zwei Jahrzehnten sei aber Reformbedarf vorhanden. Die Kanzlei stimmte den Grundzügen des Reformkonzeptes zu, hatte aber starke Einwände gegen die geplante Reduktion des Personals und kritisierte – nicht ganz zu Unrecht – das von Hauer berechnete Einsparungspotential. Vor allem habe er nicht berücksichtigt, dass bei einer Ablöse der Deputate und einer Übersiedlung

695 HAL H 168, Gutachten des Lundenburger Inspektors Hauer über die Buchhaltung (15. März 1807) Pkte. A und B.
696 Ebd. Pkt. C.
697 Ebd. Pkte. D und E.
698 Ebd. Pkt. F. Es gab auch die Überlegung, bei jeder Inspektion eine Buchhaltung einzurichten, was er aber mit dem Argument, dass dadurch die Einheitlichkeit der Rechnungsführung verloren ginge und die Inspektionen damit überlastet würden, ablehnte.

nach Wien wegen der dort höheren Preise auch bessere Löhne bezahlt werden müssten und auch wesentlich höhere Kosten für die Quartiere anfallen würden, weshalb die Kanzlei vehement für eine Beibehaltung des Standortes Butschowitz eintrat.[699] Hier spielten die Erfahrungen, die man mit dem Buchhaltungspersonal gemacht hatte, als die Buchhaltung zwischen 1787 und 1786 in Wien war, ein Rolle. Damals hatten sich die Beamten in Wien nicht zu Recht gefunden und exorbitante Schulden angehäuft, die am Ende zusammengerechnet zwischen 6 000 und 7 000 fl ausgemacht hatten. Für Butschowitz spreche auch die wesentlich bessere Lage, die die Korrespondenz mit den Herrschaften und die Bereisung derselben vereinfache, während es für die Kanzlei kaum von Vorteil sei, wenn die Buchhalterei in Wien sei, weil die Korrespondenz ohnehin schriftlich erfolgen müsse und die geringe Verzögerung durch den Postweg zwischen Wien und Butschowitz kaum ins Gewicht falle.[700] Der Fürst entschied sich mit wenigen Abweichungen für das Konzept des Inspektors: das Personal wurde reduziert, das Naturaldeputat gestrichen und die Buchhalterei mit dem Jahr 1809 wieder nach Wien verlegt.[701] Der Neuordnung der Buchhaltung folgte auch ein umfangreiche Rechnungsinstruktion für die Herrschaften.[702]

Der geringe Reformeifer des Hofrates Haymerle bei der Buchhaltungsreform dürfte einer der Gründe für dessen Pensionierung gewesen sein, während der Inspektor Hauer so nachhaltigen Eindruck hinterlassen hat, dass er zum Hofrat befördert wurde. Allerdings war weder dem Hofratsamt Anton Hauers noch dem Wiener Standort der Buchhaltung ein langes Dasein beschieden. Hauer wurde bereits im Jahr 1815 aus nicht näher bekannten Gründen – eventuell war er in eine Intrige verwickelt[703] – pensioniert,[704] die Buchhaltung wurde im gleichen Jahr wegen Unterbringungsschwierigkeiten wieder nach Butschowitz transferiert, wo sie nun endgültig verblieb.[705] Im Jahr 1814 gab es auch erste Überlegungen die doppelte Buchhaltung einzuführen, die aber wieder verworfen wurden, da

---

[699] Hier spielte die Erfahrungen, die man mit dem Buchhaltungspersonal gemacht hatte, als die Buchhaltung zwischen 1787 und 1786 in Wien war, ein Rolle. Damals hatten sich die Beamten in Wien nicht zu Recht gefunden und exorbitante Schulden angehäuft, die am Ende zwischen 6 000 und 7 000 fl ausgemacht hatten. Man musste ihnen sogar ihre verpfändeten Kleider auslösen.

[700] HAL H 168, Untertänigster Vortrag des Hofrates Haymerle über das Gutachten des Lundenburger Inspektors (16. April 1807).

[701] HAL H 168, Handbillet des Fürsten wegen der Reform der Buchhaltung (1807).

[702] HAL H 4, Rechnungsinstruktion (15. Oktober 1808).

[703] Siehe S. 312.

[704] HAUER, Der Lokalisierungs-Bericht 77; HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787–1847, Hofkanzlei.

[705] STEKL, Österreichs Aristokratie im Vormärz 50.

die Beamten auf dem Lande weder die Eigenschaften, noch selbst die hinlängliche Musse haben, sich einer ihnen ganz fremden und in der That auch beschwerlicher neuen Rechnungs Methode zu unterziehen und daß es sich bei weitem der Mühe nicht lohne.[706]

Die Reformen Fürst Johanns im Bereich der Landwirtschaft können hier nur angedeutet werden. Er hatte sich schon vor dem Antritt des Majorats auf seinen Besitzungen in Niederösterreich mit der Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, unter anderem ließ er neue Baumsorten aus Amerika anpflanzen und die Schaf- und Rinderzucht mittels Einführung neuer Rassen verbessern. Ein besonderer Coup war die von ihm initiierte Zucht von Merinoschafen, die von seinem Güterdirektor Petri in einer abenteuerlichen Aktion aus Spanien geschmuggelt wurden. Nach der Übernahme des Majorats ging er daran, die im kleinen erprobten Reformen auch auf den großen Besitzungen durchzuführen.[707]

Hinsichtlich der Verwaltungsorganisation datieren die größten Reformen der Regierungszeit Fürst Johanns auf die Jahre 1814 und 1815. Im Jahr 1814 wurden die Inspektionen, die zu diesem Zeitpunkt in Wilfersdorf, Lundenburg, Trübau und Schwarzkosteletz ihren Sitz hatten,[708] mit Ausnahme der letzteren, die weiterhin für die weit entfernten böhmischen Besitzungen zuständig war, abgeschafft.[709] Unmittelbarer Auslöser waren Malversationen des Trübauer Inspektors Heissig, der Fürst hatte aber nach eigener Aussage schon länger die Absicht, die Inspektionsbezirke aufzulösen. Der Hauptgrund dafür war, dass er mit *der Art und Zeit des Verschleißes*, das heißt des unter Aufsicht der Inspektoren stehenden Verkaufs der landwirtschaftlichen Produkte, *zumal jenem der Getreidefrüchte, die doch beinahe das Hauptobjekt der Erträgniße ausmachen,* unzufrieden war. Der Vertrieb der landwirtschaftlichen Produkte sollte zwar weiterhin von den Herrschaftsämtern vorgenommen werden, die Kanzlei hatte aber nun ein Zeitfenster und eine Preisspanne vorzugeben. Die unmittelbare Aufsicht über die Herrschaften wurde der Kanzlei übertragen. Da die Kanzlei die genauen Verhältnisse jeder Herrschaft nicht im Detail kennen konnte, wurde die Position der subalternen Beamten gestärkt. Sie mussten nun bei jedem Geschäft beratend beigezogen wer-

---

[706] HAL H 169, Gutachten des k. k. Rates Schäffer über die Einführung der doppelten Buchhaltung (20. Juni 1814). Man hat sich hier offenbar eines externen Experten bedient, der beruflich in der Verwaltung der niederösterreichischen Kammergüter tätig war. Er hatte die doppelte Buchhaltung auch privat auf einer kleinen Herrschaft seiner Schwägerin ausprobiert.

[707] FALKE, Geschichte 3 328-330; CRISTE, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein 160f. Allgemein zur Landwirtschaft im Vormärz BLUM, Noble landowners 145-170.

[708] Die Inspektion in Lundenburg wurde erst im April 1806 von Steinitz hierher verlegt. Die Sternberger Inspektion wurde 1809 der Trübauer einverleibt.

[709] HAL H 169, Handbillet wegen der Aufhebung der Inspektionsbezirke (18. Jänner 1814).

den und die Berichte an die Kanzlei mitunterschreiben, im Falle einer abweichenden Meinung sollten sie einen eigenen Bericht abliefern. Um die Kanzlei nicht mit Lokaluntersuchungen zu überlasten, sollten für diesen Zweck besonders vertrauenswürdige Amtmänner herangezogen werden. Diesen wurde aber kein Bezirk zugeordnet, sie erhielten auch keine eigenen Machtbefugnisse, sondern sie sollten jeweils nur spezifische Aufträge der Kanzlei vollziehen.[710] Der Fürst ordnete auch eine Instruktion an, die die Anordnungen der vielen Circulare zusammenfassen und die Kompetenzen der Herrschaftsämter genau regeln sollte. Vor allem müssten *die Localämter wenigstens belehret werden, über welche Gegenstände sie ihre Berichte (deren Erledigung vor dem den Inspectionen eingeräumet ware) unmittelbar an Unsere Kanzlei zu erstatten oder über welche sie aus einer ihnen allenfalls selbst zu erheilenden Macht ohne Rückfrage zu verfügen haben werden.* Oberster Grundsatz der Reform sei eine *thunlichste Vereinfachung des Geschäftenganges.*[711] Die Auflösung der Inspektionen ging angesichts der fundamentalen Strukturänderung, die mit der Auflösung der mittleren Verwaltungsebene vorgenommen wurde, rasend schnell vor sich. Der mit Missbrauchsvorwürfen konfrontierte Trübauer Inspektor Heissig wurde sofort außer Dienst gestellt, die Wilfersdorfer und die Lundenburger Inspektionen wurden Ende März aufgelöst. Zum gleichen Zeitpunkt mussten die Akten der Inspektionen von der Buchhaltung einkassiert werden,[712] die Inspektoren von Wilfersdorf und Lundenburg wurden mit Beibehaltung des Titels und des Gehalts zu einfachen Amtmännern degradiert.

Die Zentralisierung der gesamten Wirtschaftsverwaltung machte eine Reorganisation der Kanzlei unumgänglich. Ein erster Entwurf des Hofrates Walberg wurde von seinem Kollegen Albert von Ostheim als zu unausgegoren qualifiziert, weil *die Anordnungen [...] zu sehr für den Augenblick, ja sogar auf Personen namentlich berechnet. [...] Das Ganze ist so wenig für eine bleibende, auch in der Folge geltende Organisierung bearbeitet, daß jede Veränderung unter dem Hofkanzley-Personale die Nothwendigkeit neuer Vorschriften und einer neuen*

---

[710] Die Kanzlei konnte in einem Gebiet auch auf mehrere verschiedene Amtmänner zurückgreifen, falls es mehrere besonders zuverlässige gab. Diese durften nur nicht für gegenseitige Kontrollen eingesetzt werden, *weil sonst eine dem Dienste selbst nachtheilige Rivalität oder was noch bedenklicher wäre, ein gegenseitiges Einverständnis unter ihnen sich erzeugen könnte.*

[711] HAL H 169, Handbillet wegen der Aufhebung der Inspektionsbezirke (18. Jänner 1814). Die angeordnete Instruktion konnte ich in den Archivalien nicht finden, es konnte aber aufgrund des enormen Umfanges nur ein Teil des überlieferten Materials gesichtet werden.

[712] HAL H 169, Reskript an den Oberbuchhalter Heissig (29. Jänner 1814). Der Oberbuchhalter hatte den gleichen Familiennamen wie der gefeuerte Lundenburger Inspektor. Es stellte sich heraus, dass die Registratur der Trübauer Inspektion, die eigentlich selbst die Einhaltung der Registraturvorschriften bei den untergeordneten Ämtern kontrollieren sollte, völlig in Unordnung war. HAL H 169 Schreiben des Oberbuchhalters Heissig (7. März 1814).

Eintheilung der Geschäfte erzeugen würde.[713] Albert Ritter von Ostheim wurde im Jahr 1813 als dritter, den anderen beiden gleichgestellter Hofrat angestellt. [714] Er besaß selbst ein Gut in Weißöhlhütten (Bílá Lhota) in Mähren und war vorher 24 Jahre im Staatsdienst, wohl in der Kammergutsverwaltung, gewesen, da er ein Praktiker in der Landwirtschaft war.[715] Es handelt sich bei ihm um eine umstrittene Figur, die von mehreren Seiten angefeindet wurde. Im Jahr 1815 ging ein anonymes Schreiben mit Anschuldigungen gegen ihn beim Fürsten ein, als dessen Verfasser Ostheim den Steinitzer Amtmann von Monsé vermutete, weil dieser ihn schon mehrfach diverser Vergehen bezichtigt hatte. Als sich schließlich der Waldbereiter der Herrschaft Aussee, Vinzenz Hajek, als Verfasser bekannte, zog die Affäre noch weitere Kreise. Dieser erwähnte in dem anonymen Schreiben nämlich Insiderinformationen, die nur in der Kanzlei bekannt waren, die er wohl von seinem Bruder, dem Amtsschreiber von Lichtental, erfahren hatte, der, so die Vermutung Ostheims, wiederum nur vom Hofrat Hauer, bei dem er regelmäßig zu Besuch war, davon Kenntnis erlangt haben konnte.[716] Es ist naheliegend, dass die Pensionierung Hauers im gleichen Jahr mit dieser Angelegenheit zu tun hatte.[717] Im Jahr 1817 war Ostheim erneut mit schwersten Anschuldigungen konfrontiert, dieses Mal bezichtigte ihn ein Olmützer Bürger diverser Betrügereien und Unterschlagungen, so soll er unter anderem ausgemergelte Schafe und Rinder aus seinen eigenen Beständen mit teuren Merinoschafen und Schweizerkühen eines fürstlichen Meierhofes vertauscht haben.[718] Der Fürst hielt aber an Ostheim fest, bis dieser 1820 auf eigenes Ersuchen pensioniert wurde.[719] Ostheim spielt auch eine

---

[713] HAL H 169, Gutachten des Hofrates Ostheim über einen Kanzleiordnungsentwurf des Hofrates Walberg (25. Mai 1815).

[714] H 69, Personalakt Albert Ritter von Ostheim, Schreiben an die Anwaltschaft wegen Einstellung des Hofrates Ostheim (20. Mai 1813).

[715] Vgl. HAL H 1, Handbillet (undatiert, vermutlich 1815).

[716] HAL H 169, Schreiben des Hofrates von Ostheim an den Fürsten (24. Jänner 1815). Vinzenz Hayek wurde entlassen. Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787-1847, Herrschaft Aussee. Die Anmerkung, dass Hayek im Jahr 1813 entlassen wurde, kann aber nicht stimmen, da sich die Affäre erst im Jahr 1815 abspielte.

[717] Hauer war in diesem Jahr erst 51 Jahre alt, weshalb er kaum aus Altergründen pensioniert wurde.

[718] HAL H 169, Schreiben des Olmützer Bürgers Johann Berger (18. Oktober 1817). Als Informant führte Berger Ostheims Schäfer Karl Sponner und den Amtmann von Landskron Schultschik an. Er verdächtigte auch den Amtmann von Ostra (und früheren Inspektor von Lundenburg), Franz Neiser, dass er bei den Betrügereien mit Ostheim unter einer Decke stecke. Außerdem behauptete er, dass Ostheim von einem früheren Arbeitgeber, Graf Urban zu Großherlitz, wegen Unregelmäßigkeiten entlassen worden sei.

[719] HAL H 169, Pensionsansuchen des Hofrates Ostheim (9. Jänner 1820). Er wollte pensioniert werden, weil sowohl er als auch seine Frau krank waren und er sich deshalb auf seine Güter zurückziehen wollte. Er bot aber an, dass er von dort aus weiterhin für die fürstliche Verwal-

Rolle in einem vom Fürsten an alle Beamten ergangenen Erlass, der aufgrund seiner ungewöhnlichen Schärfe einzigartig ist.[720] Er schrieb darin, *daß man die Aufnahme des Hofrates von Ostheim in meine Dienste einer Art von Beweggründen beizumessen versucht habe, durch die man meine Wahl zugleich mit der Person des Hofraths hat erniedrigen wollen.* Deshalb finde er *sich zu der Erklärung bewogen, daß der gute Ruf, den H(err) von Ostheim aus seinen vormals durch 24 Jahr geleisteten Staatsdiensten mit sich genohmen hat und meine eigene Uiberzeugung von seinen practisch bewährten Kenntnissen in der Landwirtschaft [...] mich bewogen haben, ihn als Hofrath in meine Dienste zu nehmen, ohne daß seiner Seits irgend eine Ursache des Bedürfnisses vorhanten ware, mich um seine Aufnahme zu bitten.* In scharfen Worten geißelte der Fürst den unmoralischen Lebenswandel der Beamten,[721] den Hang zur Geschwätzigkeit über Amtsgeschäfte und die Verleumdungen anderer Beamten. Manche hätten sich sogar *so weit vergessen, daß sie meinem Karakter gehässige Leidenschaften andichten und meinen Handlungen niedrige Deutungen zu geben, überhaupt mit den niedrigsten Verleumdungen mich und meine treuesten Diener anzugreifen wagen.*[722]

Im Jahr 1815 wurde schließlich mit einer neuen Kanzleiordnung auf die veränderte Organisationsstruktur der Verwaltung reagiert. Die Kanzlei wurde mit einem Personalstand von 16 Personen eingerichtet: an der Spitze stand der erste Hofrat von Walberg, es folgten die Hofräte Hauer, von Ostheim und Johann Hempfling, wobei man letzteren als Stall- und Gestütsdirektor nur eingeschränkt zum Kanzleipersonal zählen kann, weil er nicht mit anderen Verwaltungsaufgaben betraut war,[723] der Kabinettssekretär Baron Buschmann, die Sekretäre Leopold von Haymerle[724] und Franz Hempfling, ein Kanzleirevident, ein Protokollist, zwei Kanzlisten, drei Kopisten und zwei Kanzleiboten.[725] Dazu kamen noch drei Beamte (zwei Kassiere und ein Kassierdiener) der fürstlichen Majoratkassa.[726] Obwohl sich die Aufgaben beträchtlich gesteigert hatten – Hofrat Haymerle

---

tung tätig sein könnte, was aber nicht aufgegriffen wurde. HAL H 69, Personalakt Albert Ritter von Ostheim, Handbillet zur Pensionierung (28. Jänner 1820).

720 HAL H 1, Eigenhändiges Konzept des Fürsten eines Erlasses an die Beamten (undatiert). Es dürfte sich bei diesem Erlass um eine Reaktion auf die Affäre im Jahr 1815 handeln.

721 In der ursprünglichen Version des Konzeptes schrieb er, dass *die Moralität so tief herabgesunken ist, daß sogar gebrechliche Greise sich nicht schämen, neben ihren ehrsahmen Ehegattinen zum öffentlichen Aergerniß Mätressen zu unterhalten*.

722 HAL H 1, Eigenhändiges Konzept des Fürsten eines Erlasses an die Beamten (undatiert).

723 Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787-1847, wo er nicht zur Kanzlei gerechnet wurde.

724 Leopold Haymerle war der Sohn des früheren Hofrates Franz von Haymerle.

725 MZA F 128/197, Vorschrift über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten meiner Wiener Hofkanzlei (20. Juni 1820) Pkt. 6.

726 Ebd. Pkt. 31 F.

schrieb schon beim Regierungsantritt des Fürsten Johann, dass sich *seith den Kriegs Jahren, den eingeführten neuen Landesgesezen, Steuern und dem schwankenden Gang der Staatsfinanzen und politischen Geschäfte [...] nicht allein die Arbeit vervielfachtet* habe, *sondern es sind Gattungen Geschäfte entstanden, die man vor wenig Jahren [...] den Nahmen nach* nicht gekannt hatte,[727] nun kamen auch noch die Aufgaben der Inspektorate dazu – blieb der Personalstand gegenüber dem Jahr 1805 gleich.[728] Die Zuständigkeit der Kanzlei erstreckte sich nun neben den unmittelbaren Kanzleigeschäften auch auf die Oberleitung der Herrschaften inklusive der Forstämter. Ihr unterstellt waren außerdem alle Behörden und Departements (Buchhaltung, Baudirektion, Architekten, Ingenieure, das Haushofmeisteramt etc.) mit Ausnahme der Stall- und Gestütsdirektion, die unmittelbar dem Fürsten unterstand.[729] Eingerichtet war die Kanzlei als Kollegialbehörde. An den am Mittwoch und Samstag stattfindenden Hauptsitzungen, bei denen alle Materien mit Ausnahme der *Currenten* beraten werden mussten, nahmen die vier Hofräte, der Kabinettsekretär und die zwei Sekretäre teil. Die Entscheidungen fielen nach dem Mehrheitsprinzip,[730] für die Beschlüsse war aber das gesamte Kollegium dem Fürsten verantwortlich.[731] Folgende Materien behielt sich der Fürst zur eigenen Entscheidung vor: alle Gegenstände, die das Haus, die Familie und die Regalien betrafen; die wichtigen Angelegenheiten mit den Hof- und Länderstellen im In- und Ausland; die Organisationsstruktur der Verwaltung; die Gnadensachen und alle Remunerationen; die Kassa- und Finanzgegenstände; die Dienstverleihungen, Pensionierungen, Entlassungen und Gehaltssteigerungen; den Kauf und Verkauf von Realitäten; wichtigere Pachtungen; größere Käufe und Verkäufe von landwirtschaftlichen Produkten sowie von Bildern, Büchern und Kupferstichen; die Stiftungsangelegenheiten; die Verleihung von Patronatspfründen; größere Wirtschaftsbauten; die Vergabe von Quartieren; alle Voluptuargegenstände; die Jagd-, Stall- und Gestütangelegenheiten; alle grundsätzlichen Systemänderungen.[732]

---

[727] HAL H 1773, Untertänigster Vortrag in Betreff der fürstlichen Hofkanzlei (20. Mai 1805).

[728] Vgl. S. 219. Zu den 15 Kanzleibediensteten – der Gestütdirektor und Hofrat Hempfling wurde hier nicht miteingerechnet, da er normalerweise nicht unmittelbar dem Kanzleipersonal zugerechnet wurde (vgl. z. B. HAL H 1778, Personalstatus Hofkanzlei (20. Februar 1820) – kommen noch drei Kassabeamten, sodass die Kanzlei mit 18 Personen den gleichen Personalstand wie 1805 hatte.

[729] MZA F 128/197, Vorschrift über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten meiner Wiener Hofkanzlei (20. Juni 1820) Pkt. 7.

[730] Ebd. Pkt. 13 und 14. Der erste Hofrat gab die Stimme als letzter ab, hatte also bei Stimmengleichstand unter den anderen Beamten das ausschlaggebende Votum.

[731] Ebd. Pkt. 16.

[732] Ebd. Pkt. 19.

Mit der Kanzleiordnung 1815 wurde die vorher gängige informelle Kompetenzverteilung zwischen den Beamten durch ein Ressortsystem abgelöst. Der erste Hofrat war für die Familienangelegenheiten, die diplomatischen Beziehungen im In- und Ausland, den Verkehr mit den Staats- und Landesbehörden, die Stiftungen und die Forstwirtschaft zuständig.[733] Dem zweiten und dem dritten Hofrat oblag der gesamte Bereich der Landwirtschaft inklusive der Aufgaben, die früher den Inspektoren übertragen gewesen waren. Bei den Lokalvisitationen durften sie aber nur bei Gefahr im Verzug eigenmächtige Anordnungen verfügen, ansonsten mussten sie über ihre Erhebungen Berichte in der Hauptsitzung vorlegen, wo die entsprechenden Beschlüsse im Kollegium gefasst wurden.[734] Der Kabinettsekretär war für die Küche, das Hofmeisteramt und die Kammer zuständig. Außerdem musste er den Fürsten begleiten, wenn dieser auf den Landsitzen weilte. Er war auch für das Expedit, also die Erstellung der Reinschriften, das in der Kanzleiordnung detailliert geregelt wurde, verantwortlich. Da die Hofräte in ihren Wohnungen arbeiteten und deswegen nicht immer anwesend waren, hatte er die Oberaufsicht über das nachgeordnete Kanzleipersonal.[735] Von den beiden Sekretären war einer dem ersten Hofrat zugeordnet, ohne dass ihm spezifische Materien übertragen wurden, der andere war einerseits für die Protokollführung, die Registratur und das Archiv, andrerseits für die Personalangelegenheiten und die Häuserverwaltung zuständig. Da die *Führung des Protokolls mit dem dazu gehörigen Index die Seele der Ordnung bey Kanzley Geschäften* sei, wurden in der Kanzleiordnungen auch umfassende Regelungen für die Erstellung des Einreichungs- und Exhibitenprotokolls getroffen.[736] Die Arbeitszeit wurde für das Personal vom Sekretär abwärts von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr festgelegt, sie hat sich also gegenüber der Regelung von 1792 um zwei Stunden pro Tag erhöht.[737] Der gleiche Personenkreis hatte einen Urlaubsanspruch im Ausmaß von acht Tagen. Für das Führungspersonal gab es keine Arbeitszeit- und Urlaubsregelung.[738]

Die Verwaltung der Kassa oblag nur den Hofräten, sie durfte nicht in den allgemeinen Hauptsitzungen behandelt werden. Der erste Kassier musste wöchentlich dem Kanzleichef einen Bericht über den Kassastand vorlegen, einmal im

---

[733] Ebd. Pkt. 31 A.
[734] Ebd. Pkte. 28 und 31 A.
[735] Ebd. Pkte. 31 A und C.
[736] Ebd. Pkte. 31 B, D und E. Ihm oblag auch das Archiv, in dem die Urkunden aufbewahrt waren.
[737] Vgl. S. 213. Es kann aber sein, dass der Achtstundentag schon vor der Kanzleiordnung üblich wurde, was angesichts der Tatsache, dass das Personal trotz zunehmender Aufgaben nicht gestiegen ist, nicht unwahrscheinlich ist. Wenn die Arbeit erledigt war, stand es im Ermessen des ersten Hofrates, den Beamten früher frei zu geben.
[738] Ebd. Pkt. 31 D.

Monat war eine Kassasitzung der Hofräte mit Beiziehung der beiden Kassiere vorgesehen, in der der Finanzplan für das folgende Monat erörtert wurde. Für *unvorhergesehene Fälle* war eine Reservekassa mit einem Volumen von 300 000 fl zu unterhalten. Mit Ausnahme der systematisierten Ausgaben wie Löhne, Apanagen, Pensionen etc. durften Zahlungen nur auf schriftlichen Befehl des Fürsten angewiesen werden. Der Jahresabschluss musste im März, dem Monat mit dem höchsten Kassastand, aufgestellt werden.[739] Im Jahr 1827 folgte eine eigene Instruktion für die fürstliche Hauptkassa.[740]

Da die Aktenkunde sich kaum mit herrschaftlicher Verwaltung beschäftigt, die Kenntnis des Geschäftsganges aber von zentraler Bedeutung für die Beurteilung eines Schriftstückes ist, soll auch kurz auf den in der liechtensteinischen Verwaltung nach 1815 üblichen Aktenlauf eingegangen werden. Die Konzepte wurden von den Sekretären erstellt, die sie mit ihrem Namen versehen dem zweiten oder dritten Hofrat zur Revision übermittelten. Nach der Revision setzten diese ihre Unterschrift und den Vermerk «*Legi*» unter das Konzept und stellten den Akt *in der verschlossenen Kanzley Tasche* dem ersten Hofrat zu, der das Konzept mit der Unterschrift und dem Vermerk «*Expediatur*» zur Reinschrift freigab. Die Ausfertigung wurde vom ersten Hofrat unterschrieben und von einem der beiden anderen Hofräte, die sich wöchentlich abzuwechseln hatten, gegengezeichnet. Unter dem Vermerk «*ad Mandatum Serenissimi*» musste jedes Schriftstück noch von einem der Sekretäre, die sich dabei ebenfalls abwechselten, unterschrieben werden. Ohne alle drei Unterschriften erlangte eine Ausfertigung keine Rechtsgültigkeit. Schriftstücke, die im Namen des Fürsten ausgestellt und von diesem unterfertigt wurden, mussten vom dirigierenden Hofrat und einem der beiden anderen Hofräte gegengezeichnet werden. Das Korrespondenzschriftgut mit den Länderstellen, den Kreisämtern und anderen staatlichen Behörden, das der Fürst nicht selbst unterschreiben konnte, wurde nur vom ersten Hofrat unterschrieben. Das gleiche galt auch für Schreiben an Standespersonen, denen kein formeller Kanzleibescheid nach dem oben dargestellten Muster zugestellt werden sollte.[741]

Aufgrund der Inkonsequenz in der Nachbesetzung von vakanten Ämtern wurde die Kanzleiordnung binnen kürzester Zeit verwässert. Nach der Pensionierung des Hofrates Hauer Ende des Jahres 1815 wurde sein Posten nicht nachbesetzt, die Wirtschaftsangelegenheiten wurden jetzt durch Hofrat von Ostheim alleine erledigt. Nachdem auch dieser im Jahr 1820 pensioniert worden war, rückte

---

[739] Ebd. Pkt. 31 F.
[740] HAL H 4, Instruktion für die Hauptkassa (6. Juli 1827).
[741] MZA F 128/197, Vorschrift über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten meiner Wiener Hofkanzlei (20. Juni 1820) Pkte. 21-23.

der Kabinettsdirektor Buschmann nach, er erhielt aber den seit 1807 nicht mehr vergebenen Titel eines Wirtschaftsrates. Der Hofratstitel war jetzt wieder alleine dem Kanzleichef vorbehalten. Im Zuge der Beförderungen wurden teilweise auch Kompetenzverschiebungen vorgenommen. Da der ehemalige Posten von Buschmann als Kabinettssekretär ebenfalls nicht mehr vergeben wurde, behielt er die Verantwortung über das Expedit als Wirtschaftsrat bei. Es kam auch vor, dass Beamte bei gleich bleibenden Kompetenzen wohl klingende Titel ad personam verliehen bekamen.[742] Es soll im Folgenden nicht auf jede einzelne Änderung eingegangen werden, insgesamt ist festzuhalten, dass die Kanzleiordnung zwar in der Grundstruktur, vor allem was die kollegiale Verfassung anbelangt, beibehalten wurde, die personale Besetzung, die Amtstitel und in geringerem Ausmaß die Kompetenzverteilung wurden aber durchaus flexibel gehandhabt. Im Jahr 1820 bestand beispielsweise das Führungspersonal aus dem Hofrat Walberg, dem Wirtschaftsrat Buschmann, dem Archiv- und Registraturdirektor Hempfling, den Sekretären Haymerle und Kraupa und dem Buchhalter Franz Karner.[743]

Der mit der Zentralisierung einhergehende massive Anstieg des Verwaltungsaufwandes führte dazu, dass bereits wenige Jahre nach der Reform Überlegungen angestellt wurden, wie man die überbordende Bürokratie verringern könne. Wie bei den meisten Reformen hierarchisch gegliederter Verwaltungen standen die Reformansätze für eine *Verringerung der Schreibgeschäfte,* wie es zeitgenössisch hieß, in einem Spannungsfeld zwischen Zentralismus und Autonomie der untergeordneten Behörden, wobei der Fürst eine zentralistischere Position einnahm als die Kanzlei, die den lokalen Ämtern unter gewissen Voraussetzungen mehr Autonomie zugestehen wollte. Auf Befehl des Fürsten entwarf die Kanzlei in einem umfangreichen Gutachten unzählige Reformmaßnahmen, von denen hier nur einige wenige herausgegriffen werden sollen, anhand derer auch sehr gut der hohe Grad der Bürokratisierung der liechtensteinischen Verwaltung im Vormärz ablesbar ist.[744] Es war zum Beispiel vorgeschrieben, dass die Herrschaftsämter bei der Anschaffung von Geräten wie Pferdegeschirr und dergleichen eine Bewilligung

---

[742] So erhielt der Sekretär Franz Hempfling den Titel Registraturs- und Archivdirektor ad Personam verliehen. HAL H 169 Vorschlag und Resolution zur Reorganisation (31. Jänner 1820); HAL H 169, Personalstatus Hofkanzlei (1. März 1820). Vgl. HAL H 1778, Personalstatus Hofkanzlei (20. Februar 1820); HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1787–1847, Hofkanzlei.

[743] Der Buchhaltertitel wurde Franz Karner ebenfalls ad Personam verliehen, er war vorher Revident. Da sein Gehalt höher war, als jenes der Sekretäre, kann man annehmen, dass er jetzt auch in der Hauptsitzung stimmberechtigt war. HAL H 169 Vorschlag und Resolution zur Reorganisation (31. Jänner 1820). Vgl. HAL H 1778, Personalstatus Hofkanzlei (20. Februar 1820); HAL H 1773, Personal- und Besoldungsstand (4. September 1824).

[744] HAL H 169, Vortrag Nr. 3391 (11. Juli 1822); HAL H 169, Beilage zum Vortrag Nr. 3391 (14. Juli 1822).

von der Kanzlei einholen mussten. Da diese aber aus der Ferne nicht kontrollieren konnte, ob die alten Geräte tatsächlich abgenutzt waren, wurde *in Voraussetzung der Wahrheit [...] die gebethene Beyschaffung, jedoch immer mit dem Vorbehalt der Revision der Buchh(alterei)* bewilligt. Da ohnehin nur die Buchhalterei anhand der in den Büchern festgehaltenen letztmaligen Anschaffung eines Gerätes die Abnutzungsdauer der Geräte einschätzen könne, sollte diese Bewilligungspflicht abgeschafft werden.[745] Da nahezu alle Handlungen auf den Herrschaften, die über die laufenden Geschäfte hinausgingen, von der Kanzlei approbiert werden mussten, war es ein gängiges Phänomen, dass diese Entscheidungen traf, ohne die genauen Umstände zu kennen. So mussten die *Getreideabdrusch Resultate* zur Approbation eingereicht werden, die aber ebenfalls nur mit Vorbehalt der Revision durch die Buchhalterei genehmigt werden konnten, weil nur diese in der Lage war, die in den Kastenamtsrechnungen verzeichnete Ernte mit den Ergebnissen der Probedreschungen und mit den Rechnungsregistern zu vergleichen.[746] Bei Versteigerungen von Vieh, Häuten, Fellen und dergleichen mussten die Ämter im Vorhinein eine Wertschätzung bei der Kanzlei zur Bewilligung einbringen, die als Basis der Versteigerung dienen sollte. Dies war insofern schon relativ sinnlos, weil die Kanzlei den Zustand der Tiere nicht kannte, brachte aber im ungünstigen Fall, dass der geschätzte Preis bei der Versteigerung nicht erzielt wurde, erneuten bürokratischen Aufwand, da eine *weitwendige Rechtfertigung nothwendig* wurde.[747] Es finden sich noch zahlreiche ähnliche bewilligungspflichtige Materien, so musste sogar für die Versteigerung von verdorbenem Gras oder Heu eine Bewilligung eingeholt werden,[748] die nun abgeschafft und meist mit der Auflage eines jährlichen Berichts den Herrschaftsämtern übertragen wurden. Ähnlich strikte Regelungen gab es auch in der Personalpolitik. Die Herrschaften durften mit Ausnahme der Mägde und Knechte bis dahin weder Personal aufnehmen noch versetzen. Die Versetzungen innerhalb einer Herrschaft von einem Meierhof auf einen anderen wurden nun von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Mit der Ausweitung der Kompetenzen wurde auf den Herrschaften ebenfalls das Kollegialsystem eingeführt: es könne *hierunter keineswegs verstanden seyn [...], den persönlichen und individuellen Wirkungskreis eines H(er)sch(a)fts Vorstehers zu vergrößern, sondern bey dieser Ausdehnung der Amtsmacht konnte streng genommen nur die Totalitaet eines Amtes in Betracht genommen, folglich hiebey nur verstanden wer-*

[745] Ebd. § 15.
[746] Ebd. § 30.
[747] Ebd. § 37. Da zwischen der Schätzung und der Versteigerung oft ein längerer Zeitraum lag, wich der Preis häufig ab, da sich der Zustand der Tiere in dieser Zeit ändern konnte.
[748] Ebd. § 23.

den, daß alle vorberührten Gegenstände nicht der alleinigen Entscheidung und Willkühr des einzigen H(er)sch(a)fts Vorstehers, sondern der Berathung und der Conclusion des gesammen Amtes unterliegen dürfen.[749]

Viele der vorgeschlagenen Veränderungen gingen dem Fürsten zu weit, weshalb diese einer *nochmahligen reifen Beratung und Überlegung zu unterziehen* waren, da die *gerade jetzt wieder hin und her zu Tage gegangenen Beyspiele von Veruntreuungen die höchste Vorsicht in der beabsichtigten Machtvergrösserung erheischen* würden.[750] In einem weiteren Vortrag nahm die Kanzlei nun viele Vorschläge wieder zurück.[751] So war im ersten Gutachten vorgesehen, dass die Ämter kleinere Reparaturen bis zu einem Wert von 100 fl autonom durchführen hätten dürfen. Obwohl es sich hier angesichts der Betriebsumsätze nur um einen kleinen Betrag handelt, wurde diese Regelung mit der Begründung, dass für kleinere Reparaturen ohnehin die Robotpflichtigen zur Verfügung stehen würden und größere Instandsetzungen generell zustimmungspflichtig seien, wieder zurückgenommen.[752] Als zweites Beispiel für die Tatsache, dass man sich trotz des Ansinnens, die Entscheidungsprozesse zu vereinfachen, letztendlich in vielen unwichtigen Bereichen verzettelte, sei der Bierausschank bei den Robotarbeitern genannt. Es war nämlich üblich, dass die Arbeiter bei der Ernte eine Gratifikation erhielten, wenn sie wegen drohendem Schlechtwetter länger als üblich arbeiten mussten. Im ersten Vorschlag wurde diese Gratifikation auf eine halbe Maß Bier pro Person festgelegt, ansonsten wurde die Materie aber den Amtmännern überlassen. Jetzt ruderte man zurück und die Gratifikationen mussten jeweils von der Herrschaft im Nachhinein bewilligt werden.[753]

Nach dem Tod des Hofrates Theobald von Walberg, der 63 Jahre in fürstlichen Diensten stand,[754] davon 26 als dirigierender Hofrat, wurde 1834 der bisherige Wirtschaftsrat Joseph Freiherr von Buschmann zu seinem Nachfolger ernannt. Da er die Wirtschaftsagenden in seiner neuen Funktion beibehielt, wurde ihm

---

[749] Ebd. § 36.

[750] HAL H 169, Vortrag Nr. 5214 (21. August 1822). Die oben genannten Beispiele dürften aber alle umgesetzt worden sein, da sie nicht mehr revidiert wurden.

[751] HAL H 169, Beilage zum Vortrag Nr. 3391 (14. Juli 1822) weißt 45 §§ mit Reformvorschlägen auf, zehn davon wurden in HAL H 169, Vortrag Nr. 5214 (21. August 1822) wieder größtenteils zurückgenommen.

[752] HAL H 169, Vortrag Nr. 5214 (21. August 1822) ad § 19. Vgl. HAL H 169, Beilage zum Vortrag Nr. 3391 (14. Juli 1822).

[753] HAL H 169, Vortrag Nr. 5214 (21. August 1822) ad § 18. HAL H 169, Beilage zum Vortrag Nr. 3391 (14. Juli 1822) § 18.

[754] Vgl. HAL H 169 Vorschlag und Resolution zur Reorganisation (31. Jänner 1820). Zu diesem Zeitpunkt stand er 49 Jahre in fürstlichen Diensten. Zunächst war er Privatsekretär, ab 1785 scheint er als Sekretär unter dem Kanzleipersonal auf, 1792 wurde er Wirtschaftsrat, 1805 Hofrat, 1808 dirigierender Hofrat.

mit Anton Tronner, dem Burgrafen von Aussee, ein Sektretär zur Seite gestellt.[755] Generell wurden die Wechsel von Herrschaftsbeamten in den Kanzleidienst ab den 1830er Jahren häufiger.[756] Unmittelbar danach trat eine neue Geschäftsordnung der Hofkanzlei in Kraft, die im Gegensatz zu den früheren Kanzleiordnungen weniger auf den strukturellen Aufbau der Kanzlei abzielte, sondern die detailliert den Geschäftsgang und die Aufgaben jedes einzelnen Beamten in chronologischer Abfolge von der Geschäftszuteilung durch den Hofrat über die Protokollierung, die Bearbeitung durch den jeweiligen Referenten, das Verfahren in der Sitzung, die Reinschrift und deren Revision bis hin zur Ausfertigung und zur Registratur normierte. Bei der Geschäftszuteilung hatte der Hofrat eine Bewertung vorzunehmen, ob es sich um Angelegenheiten handelte, die einer *Kanzleiberathung und Entscheidung unterliegen* oder ob diese aufgrund von bereits bestehenden Vorschriften ohne Befassung in der Hauptsitzung entschieden werden konnten. Die Geschäftseinteilung unterlag der Revision durch den Wirtschaftsrat, der die Befugnis hatte, die vom Hofrat nicht als «*ad Referendum*» eingestuften Geschäfte der Behandlung durch das Kollegium zuzuweisen. Zur Beschleunigung des Geschäftsganges war vorgesehen, dass sich nicht nur der jeweils verantwortliche Referent, sondern *ein jeder der an der Kanzleiberathung Theil zu nehmen hat von den dießfälligen Geschäften schon vor der Sitzung gründliche und genaue Kenntnis* zu verschaffen habe. Ein eigens Kapitel ist der Evidenzhaltung der Geschäftsrückstände gewidmet.[757]

Fürst Alois II. machte die zentralistischen Reformen seines Vaters wieder teilweise rückgängig, indem er im Jahr 1837 mit sogenannten inspizierenden Oberamtmännern wieder eine Zwischeninstanz in der hierarchischen Gliederung einführte. Die Oberinspektion für Böhmen, die auch unter Fürst Johann nicht aufgelöst worden war, befand sich weiterhin in Prag, wo sie seit 1823 ihren Sitz hatte,[758] die Inspektoratssitze für die mährischen Besitzungen wurden in Lundenburg, Posorschitz, Sternberg und Hohenstadt eingerichtet. Mit Ausnahme von Lundenburg und Schwarzkosteletz waren die Oberamtmänner gleichzeitig auch Herrschaftsverwalter.[759] Der Wirkungskreis der inspizierenden Oberamtmänner

---

[755] HAL H 1773, Circular 3254 (19. April 1834); HAL H 1773, Handbillet des Fürsten wegen des Todes von Walberg (18. April 1834).

[756] HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786–1847. In den 1830er Jahren gab es neun Herrschaftsbeamte, die in die Kanzlei wechselten.

[757] HAL H 4, Geschäftsordnung der Hofkanzlei (21. April 1834). Es wurde auch die Tätigkeit der Kanzleidiener normiert. HAL H 1773, Dienstinstruktion für die Kanzleidiener (1. Juni 1834).

[758] HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847, Schwarzkosteletz.

[759] HAL H 4, Nr. 6839 Circular wegen der Einsetzung von inspizierenden Oberhauptmännern (26. Oktober 1837). Insgesamt gab es sieben Oberamtmänner.

war zunächst nur provisorisch bestimmt, definitiv festgelegt wurde er erst mit der im Jahr 1838 erlassenen «Hauptinstruktion zur organischen Einrichtung der fürstlichen Administration überhaupt», mit der erstmals das Gesamtgefüge der fürstlichen Verwaltung geregelt wurde. Der erste Teil der gedruckt vorliegenden Hauptinstruktion skizziert folgende Verwaltungsgrundsätze: die Erhaltung des Besitzstandes und seiner Integrität, die möglichst einträgliche Bewirtschaftung des Besitzes, das Wohl der Untertanen und die Besorgung des öffentlichen Dienstes.[760] Der zweite Teil normiert den organischen Aufbau des Verwaltungsapparates. Die wieder eingerichteten Inspektoren waren nun «*exponierte Mit-Kongremialen*» der Hofkanzlei, die in allen Fragen, die ihren Amtsbezirk betrafen, bzw. in wichtigen Dienstangelegenheiten, wenn sie in vom Hofrat einbezogen wurden, ein Stimmrecht hatten. Da sie in der Regel nicht bei den Sitzungen anwesend waren, mussten sie ihre Referate schriftlich einbringen.[761] Die Inspektionen waren in administrativer Hinsicht keine unabhängigen Behörden, sondern sie durften nur dann Verfügungen treffen, wenn sie dazu von der Hofkanzlei beauftragt wurden.[762] Ihnen oblag auch nur die Überwachung der Herrschaften, sie durften aber nicht selbst verwaltend eingreifen.[763] Die Kanzlei war aber weiterhin angehalten, auch selbst Lokalvisitationen durchzuführen.[764] Mit Ausnahme der Änderungen, die sich durch Einrichtung der exponierten Mitglieder der Kanzlei ergaben, blieb der Geschäftsgang der Kanzlei von der Hauptinstruktion unberührt.[765] Neu eingerichtet wurde eine Justizinspektion für die mährischen Herrschaften (inklusive der Herrschaft Landskron) mit Sitz in Brünn, die bei den Angelegenheiten, die die Rechte der Herrschaft betrafen, beratend, und bei den öffentlichen Justizangelegenheiten (Grundbuch, Verlassenschaftswesen, Justizpflege im Allgemeinen etc.) inspizierend tätig war.[766] Bezüglich der Forstämter verblieb es bei der bereits seit mehreren Jahrzehnten geltenden Regelung, die im Grunde auch im 18. Jahrhundert üblich war, dass sie das Forst- und Jagdwesen in ihrem Zuständigkeitsbezirk

---

[760] Hauptinstruktion §§ 1-50.

[761] Hauptinstruktion §§ 64f. Dem Range nach standen die mährischen und österreichischen Oberamtmänner als exponierte Mitglieder der Kanzlei vor den Sekretären, der zuständige Inspektor für Böhmen mit dem Titel eines Wirtschaftsrates stand unmittelbar hinter dem Hofrat und dem Wirtschaftsrat der Kanzlei an dritter Stelle. Ebd. § 73.

[762] Ebd. § 73. Die der Kanzlei vorbehaltenen Entscheidungen (ebd. § 64) mussten sie dem Kanzleigremium vorlegen. Den Mehrheitsbeschluss mussten sie auch vollziehen, wenn sie selbst dagegen gestimmt hatten.

[763] Ebd. § 79.

[764] Ebd. §§ 68-70.

[765] Im Jahr 1842 wurde der Geschäftsgang durch eine Verordnung des Kanzleichefs leicht modifiziert. HAL H 4, Vom Praesidio an das Gremium und sonstige Personale der fürstlichen Hofkanzlei (12. Juni 1842).

[766] Hauptinstruktion §§ 147-151.

in technischer Hinsicht zu leiten hatten, die administrativen Geschäfte oblagen den Herrschaften.[767] Obwohl man jede größere Reform in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit dem Anspruch antrat, die Bürokratie nicht zu vermehren,[768] uferte der bürokratische Aufwand durch die rasant zunehmenden Vorschriften immer mehr aus,[769] sodass meistens einige Jahre nach einer Reform unter dem Topos «Verringerung der Schreibgeschäfte» neue Bestimmungen erlassen wurden, die sich aber wie im Fall des «Normales zur Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Geschäfte» vom Jahr 1842 vor allem dadurch auszeichnen, dass sie geltende Bestimmungen abänderten oder weiter spezifizierten, aber keine grundsätzlichen Strukturänderungen vornahmen, sodass ihre Wirkung wohl begrenzt war.[770]

Auf der Ebene der Herrschaften sind in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert verschiedene Tendenzen erkennbar. Was den Bereich der öffentlichen Verwaltung anbelangt, waren die Ortsobrigkeiten nach der Definition eines zeitgenössischen Rechtskommentars «die erste politische Behörde. Deren Wirkungskreis greift in alle Zweige der öffentlichen Verwaltung ein. Die Ortsobrigkeit ist das wichtigste Organ der Staatsverwaltung, weil sie den Staatsunterthanen am nächsten steht, und ihr die unmittelbare Aufsicht über die Gesetze obliegt».[771] Der Staat erließ die entsprechenden Normen, außer bei der Auswahl der Beamten, für die es aber ebenfalls staatliche Vorschriften gab, und einigen organisatorischen Angelegenheiten – es war zum Beispiel nicht vorgeschrieben, welcher Beamte die öffentlichen Aufgaben übernahm, solange er die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllte – hatten die Grundherren kaum einen Einfluss.[772] Hinsichtlich ihrer Amtsgeschäfte waren die Beamten nur den vorgesetzten staatlichen Behörden verpflichtet.[773] Die geringe Einflussmöglichkeit lag in der mehrstufig gegliederten liechtensteinischen Verwaltung schon allein darin begründet, dass die Herrschaften unmittelbar den Kreisämtern unterstellt waren, womit die Zentralbehörde in diesem Bereich weit-

---

[767] Ebd. §§ 152-154. Auch das Jagdpersonal unterstand in technischer Hinsicht den Forstämter, in administrativen Belangen aber dem jeweiligen Herrschaftsamt.

[768] Z. B. Ebd. § 96.

[769] Vgl. § 51: die Wiedereinführung der Inspektionen wird damit begründet, dass die Schreibgeschäfte nach deren Auflösung so stark zugenommen haben, dass der *faktische Dienst* sowohl bei den Ämtern als auch bei der Kanzlei darunter litt.

[770] HAL H 4, Nr. 7140/11 Normale zur Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Geschäfte (27. Juli 1842).

[771] Vgl. SCHOPF, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 22. Zur Patrimonialverwaltung im 19. Jahrhundert vgl. MELVILLE, Adel und Revolution in Böhmen 16-20.

[772] Vgl. SCHOPF, Die Rechte auch Pflichten 3 7-18; DERS. Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 87-92, 110-120. Zu den Strafbestimmungen der Staatsbehörden gegenüber Herrschaftsbeamten ebd. 156-160.

[773] Ebd. 145.

gehend ausgeschaltet war.[774] Der Bereich der öffentlichen Verwaltung spielte bei den Überlegungen zu den Verwaltungsreformen im 19. Jahrhundert deshalb auch keine Rolle. Eine ähnliche Situation zeigt sich bei der Gerichtsbarkeit, wobei in der liechtensteinischen Verwaltung der Einfluss hier noch geringer gewesen sein dürfte, weil die Justiziare im Gegensatz zu den Beamten, die die öffentliche Verwaltung ausübten, nur in Ausnahmefällen gleichzeitig auch Aufgaben in der Wirtschaftsverwaltung innehatten und diese somit generell weniger in den Verwaltungsapparat integriert waren.[775] Fürst Alois II. sah sich sogar bemüßigt, die *irrige Meinung* zurückzuweisen, dass er auf die Amtsführung der von ihm für die Patrimonialgerichtsbarkeit eingestellten Beamten *durchauß keinen Einfluß [...] zu nehmen berechtigt sei*.[776] Dieser Einfluss beschränkte sich aber in erster Linie auf die Kontrolle der Amtsführung, da die Herrschaften weiterhin für die Beamten hafteten.[777] Eine Ausnahme bildeten die dem adeligen Richteramt zugeordneten Materien, wie das Grundbuch und das Waisen- und Depositenwesen, für die es zwar ebenfalls zahlreiche staatliche Normen gab, für die aber auch interne Regelungen erlassen wurden.[778]

Im Bereich der Eigenwirtschaft zielten die Reformen vor allem auf die Landwirtschaft ab, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen rasanten Reformschub erfuhr. In normativer Hinsicht waren hier die Wirtschaftsinstruktionen aus den Jahren 1821 und 1837, die ein umfassendes Programm der in dieser Zeit in den ökonomischen Gesellschaften erörterten rationalen Landwirtschaft verordneten,

---

[774] Vgl. Hauptinstruktion § 58, der die Zuständigkeitsbereiche der Kanzlei normiert. Ein Einfluss auf die öffentliche Verwaltung ist nicht vorgesehen.

[775] Vgl. zu den staatlichen Regelungen für die Gerichtsbarkeit SCHOPF, Die Rechte auch Pflichten 3 22-45; DERS., Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen 136-140.

[776] Hauptinstruktion § 49.

[777] SCHOPF, Die Rechte auch Pflichten 3 17; Vgl. Hauptinstruktion § 49: da der Fürst *für die aufrechte und gesetzliche Ausübung des Richteramtes [...] subsidiarisch haftend ist* wird ausdrücklich angeordnet, *daß auch die mit irgendeinem Richteramte bekleideten Beamten von den betreffenden Herrschafts-Vorstehern, in sofern letztere nicht selbst dieses Richteramt zu versehen haben, für jeden Fall aber von den inspizierenden Behörden und meiner Central-Kanzlei, wenigstens rücksichtlich ihrer Dienstleistung und sonstiger Gebahrung strenge beauffsichtiget und überwacht werden, sohin ihnen in dieser Beziehung auch untergeben seyn sollen, obschon diese Beauffsichtigung sich nicht auch auf die eigentlichen gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen des dazu berufenen Richters, in so ferne dieses die Gesetze nicht gestatten, erstrecken soll.*

[778] HAL H 169, Grundbuchsinstruktion (1. Jänner 1817). Zum Waisenwesen: Hauptinstruktion § 46; zum Depositenwesen: Hauptinstruktion § 47, in dem auf zahlreiche Circulare verwiesen wird. In diesem Bereich hatte auch die Kanzlei Kompetenzen. Vgl. ebd. § 58 (30).

am bedeutendsten. In der Einleitung der Reforminstruktion von 1837 wird allerdings festgehalten, dass viele der 1821 angestrebten Ziele nicht erreicht wurden.[779]

Die personale Zusammensetzung der Herrschaftsverwaltungen unterlag nur geringen Veränderungen, sehr wohl aber gab es Veränderungen hinsichtlich der inneren Struktur. Die grundlegendste Reform war die bereits erwähnte Einführung des Kollegialitätsprinzips in der Herrschaftsverwaltung in der Regierungszeit Fürst Johanns, die durch die Hauptinstruktion des Jahres 1838 genauere Bestimmungen erfuhr. Unabhängig von der Stellung des Amtsvorstehers, der *das verantwortliche Oberhaupt und Leiter der gesammten Verwaltung der betreffenden Herrschaft* war,[780] mussten alle *wesentlicheren Geschäfte* in einer wöchentlich verpflichtend abzuhaltenden Amtssitzung durch Mehrheitsbeschluss aller Beamten herbeigeführt werden.[781] Die Korrespondenz zwischen einer Herrschaft und den fürstlichen Behörden musste neben dem Amtsvorsteher jeweils von den zwei im Range folgenden Beamten unterschrieben werden.[782] Parallel zur Hauptinstruktion wurde auch ein gemeinschaftlicher Akzidenzienbezug eingeführt, sodass man das bis ins Detail geregelte System gegenseitiger Kontrolle auflockern konnte, weil es im eigenen Interesse jedes Beamten lag, die Gebarung der anderen zu überwachen.[783]

---

[779] HAL H 4, Instruction zur Revision und Prüfung, dann Richtigstellung der bestehenden Wirtschaftseinrichtungen (1837); STEKL, Österreichs Aristokratie im Vormärz 15-19. Vgl. auch MELVILLE, Adel und Revolution in Böhmen 50-52.

[780] Hauptinstruktion §§ 106, 126.

[781] Ebd. §§ 116-118. Zur Bestimmung von 1822 HAL H 169, Vortrag Nr. 5214 (21. August 1822) § 36. Wenn der *Amtsvorsteher mit der Mehrheit der Meinungen nicht einverstanden* war, war ihm unter gewissen Auflagen das Recht eingeräumt, *unter seiner Dafürhaltung über das vorzunehmende Geschäft nach seiner einseitigen Meinung zu disponieren*.

[782] Hauptinstruktion § 122. Ausgenommen waren Justizangelegenheiten und *politische* Angelegenheiten, die nur vom Justiziar bzw. vom Amtsvorsteher zu unterfertigen waren.

[783] Hauptinstruktion § 127.

Tabelle 12: Entwicklung des Personalstandes der Beamten und Schreiber von 1747/1749 bis 1803 auf ausgewählten Herrschaften

	Beamte		Schreiber		Gesamt	
	1747	1803	1749	1803	1747/1749	1803
Aussee	7	8	5	7	12	15
Butschowitz	7	9	4	8	11	17
Eisgrub	6	6	4	6	10	12
Goldenstein	7	5	5	6	12	11
Hohenstadt	6	7	5	6	11	13
Jägerndorf	6	6	7	6	13	13
Landskron	7	10	4	10	11	20
Karlsberg	3	4	3	4	6	8
Ungar. Ostra	8	8	5	8	11	15
Plumenau	6	7	5	8	11	15
Posorschitz	5	6	3	5	8	11
Rostok	2	2	2	2	4	4
Steinitz	8	8	4	7	12	15
Sternberg	9	6	5	6	14	12
Troppau	4	4	3	3	7	7
Trübau	7	9	5	6	12	15
Gesamt	**98**	**105**	**67**	**98**	**165**	**203**

Quellen: HAL H 160, Besoldung und Deputat Wirtschaftsbeamte (1747); HAL H 160, Schreiberfassion (26. März 1749); Schematismus 1803. Es sind nur jene Herrschaften angeführt, bei denen alle Angaben vollständig vorliegen. Die im Schematismus 1803 als eigene Gruppe ausgewiesenen Forstbeamten (Forstmeister und Waldbereiter) und -schreiber wurden mitberücksichtigt. Die Inspektoren und deren Schreibpersonal wurde nicht gezählt.

Trotz des starken Anstiegs des Verwaltungshandelns nahm der Personalstand der Beamten auf den Herrschaften im 18. Jahrhundert nur geringfügig zu. Auf den 16 Herrschaften, für die Zahlen vorliegen, gab es im Jahr 1747 98 Beamte, im Jahr 1803 waren es 105. Drei der neu dazugekommenen Beamten waren Justiziare, die im Jahr 1803 auf den Herrschaften Butschowitz, Eisenberg und Landskron ansässig waren.[784]

[784] Siehe Tabelle 11.

Auf einzelnen Herrschaften gab es aber durchaus bedeutende Änderungen. Die größte Reduktion gab es in Sternberg von neun auf sechs Beamte, was darauf zurückzuführen ist, dass 1747 von dort aus teilweise auch die Herrschaft Karlsberg verwaltet wurde. In Landskron gab es die größte Steigerung von sieben auf zehn Personen.

Die Einführung der Inspektoren im Jahr 1787 brachte allerdings eine Personalsteigerung auf der Ebene der Mittelbehörden, da für diese vorher kein eigenes Personal angestellt war, weil die früheren Oberamtmänner gleichzeitig als Herrschaftsvorsteher fungierten und für die Schreibarbeiten die herrschaftlichen Schreiber herangezogen wurden. Die hier berücksichtigten Herrschaften gehörten im Jahr 1803 zu den Inspektionsbezirken Steinitz, Sternberg und Trübau, in denen insgesamt drei Inspektoren und fünf Hilfskräfte (Revidenten und Kanzlisten) beschäftigt waren.[785]

Anders als bei den Beamten sieht die Situation bei den Schreibern aus: deren Anzahl nahm von 67 Personen im Jahr 1749 auf 98 Personen im Jahr 1803 fast um die Hälfte zu.[786] Der zunehmende Verwaltungsaufwand und die stark gestiegenen Anforderungen, die der Staat an die Herrschaften stellte, wurden also in erster Linie durch die Anstellung von Schreibpersonal, das wesentlich billiger war, bewältigt. So gab es neben dem Amtsschreiber auf vielen Herrschaften Anfang des 19. Jahrhunderts auch einen Kanzleischreiber.

Auf den oben als Sample herangezogenen Herrschaften (ohne die kleine Herrschaft Rostok, die 1803 verkauft wurde) gab es im Jahr 1838 99 Schreiber und im Jahr 1845 111 Beamte, die Anzahl der Schreiber war also fast gleich hoch wie 1803, die Beamtenanzahl war geringfügig höher.[787] Bei den Beamten gab es aber in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Veränderungen in der Personalzusammensetzung und zwischendurch war auch der Personalstand höher. Anfang des Jahrhunderts wurden auf mehreren Herrschaften eigene Grundbuchsführer angestellt, deren Stelle aber in vielen Fällen nach einiger Zeit wieder abgeschafft wurde. Außerdem wurden besonders in der ersten Phase der Regierungszeit des Fürsten Johann – wohl im Zusammenhang mit der Modernisierung der Landwirtschaft – auf vielen Herrschaften mehrere Wirtschaftsbereiterposten kreiert, denen jeweils ein eigener räumlicher Zuständigkeitsbereich oblag, die aber auch nur teilweise

---

[785] Im Jahr 1803 gab es außerdem noch eine Inspektion in Schwarzkosteletz, wo ein Inspektor, ein Kanzlist und ein Revident tätig war, sodass die Mittelbehörden im Jahr 1803 insgesamt elf Personen beschäftigten.

[786] HAL H 160, Schreiberfassion (26. März 1749); Schematismus 1803.

[787] Nach HAL H 170, Schreiber- und Praktikanten Standesausweis (12. Februar 1838); HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786–1847. Auf der Herrschaft Rostok gab es 1803 jeweils zwei Beamte und zwei Schreiber.

längerfristig Bestand hatten. Insgesamt dürfte der Personalstand in den 1810er und 1820er Jahren am höchsten gewesen sein.[788] Ab Ende der 1830er Jahre wurden gemäß eines Grundsatzes der Hauptinstruktion, wonach das Personal *nach dem wahrhaften und eigentlichen Erforderniß des Dienstes auf das möglichste beschränkt werden* müsse,[789] einige Stellen zusammengelegt, sodass der Personalstand Mitte des 19. Jahrhunderts nur leicht über jenem der Jahrhundertwende lag. Zu berücksichtigen ist hier allerdings auch, dass die Amtsschreiber immer mehr eine beamtenähnliche Stellung einnahmen, was in gewisser Weise auch als Zuwachs zu werten ist. Diese mussten bei ihrer Anstellung im Gegensatz zu den anderen Schreibern vom Fürsten persönlich bestätigt werden[790] und sie nahmen auch als nichtstimmberechtigte Mitglieder an den Amtssitzungen teil.[791] Mit dem im Zusammenhang mit der Hauptinstruktion neu eingeführten Besoldungssystem wurden die Schreiber nun unmittelbar in fürstliche Dienste aufgenommen und waren nicht mehr direkt von ihrem *Prinzipalbeamten* abhängig. Die Schreiber waren aber weiterhin ihrem jeweils vorgesetzten Beamten *strengstens untergeordnet*, wie auch dieser *für die aufrechte Gebahrung und sonst entsprechende Dienstleistung der ihm zugetheilten Schreiber auf das strengste verantwortlich* blieb.[792] Es wurden folgende Mindestanforderungen für die Anstellung eines Schreibers festgelegt: ein Mindestalter von 18 Jahren, der Abschluss der sechs Grammatikal- und Humanitätsklassen eines Gymnasiums sowie der ökonomischen Prüfungen mit gutem Erfolg, die Absolvierung eines Praktikums, bei dem der Anwärter seine Fähigkeiten und sein moralisches Betragen zu beweisen habe, sowie ausgezeichnete tschechische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.[793]

5. Die Verwaltung der liechtensteinischen Güter von 1848 bis 1945

Die Revolution von 1848/49 hatte für die Herrschaften folgende Auswirkungen: die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, die Steuereinhebung und die öffentlichen Verwaltungsaufgaben wurden an die neu eingerichteten staatlichen Gerichte und Behörden oder die Gemeinden übertragen und alle aus dem Untertänigkeitsver-

[788] Vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786-1847.
[789] Hauptinstruktion § 99. Die Vorschriften wegen der Reduzierung des Personals ebd. §§ 99-114.
[790] Ebd. § 58 (17a). Bei den anderen Schreibern gab es eine festgesetzte Anzahl. Eine Anstellung musste bei diesen von der Kanzlei bewilligt werden.
[791] Ebd. § 117.
[792] Ebd. § 146 (4).
[793] Ebd. § 146 (13).

hältnis entspringenden Rechte und Pflichten wurden aufgehoben.[794] Jene Abgaben, die aus der persönlichen Untertänigkeit, aus dem patrimonialen Jurisdiktionsrecht und aus der Ortsobrigkeit entsprangen, wurden entschädigungslos gestrichen. Der rustikale Grundbesitz und die auf dem Titel der Grundherrschaft beruhenden Leistungen wie der Grunddienst und andere Geld- und Naturalabgaben sowie die Robot wurden den Herrschaften als ehemalige Obereigentümer zu zwei Dritteln des Kapitalwertes abgelöst. Die Hälfte der Ablöse übernahm das jeweilige Kronland.[795] Gegen die Aufhebung der Patrimonialverwaltung und -gerichtsbarkeit gab es erhebliche Widerstände seitens des böhmischen Adels, der damit seine Stellung in Staat und Gesellschaft gefährdet sah. Es gab aber durchaus Bereitschaft, die untertänigen Lasten und die Robot abzulösen.[796] Auch von Fürst Alois II. ist bekannt, dass er prinzipiell mit der Abschaffung des Robot- und Zehentrechtes einverstanden war.[797]

Nach einer zeitgenössischen Beurteilung war der Verwaltungsaufwand für die öffentlichen Angelegenheiten auf den böhmischen Herrschaften im Vormärz in etwa gleich hoch wie die Einnahmen aus den untertänigen Abgaben und der Robot.[798] Schätzungen zufolge machten die untertänigen Abgaben in den böhmischen Ländern durchschnittlich rund 10 % der herrschaftlichen Einkünfte aus, der Wert der Robot wird ungefähr mit 15 % beziffert, der bei weitem größte Anteil entfiel auf die Einnahmen aus der Eigenwirtschaft.[799] Da die Robot nur widerwillig geleistet wurde und deswegen die Arbeitsleistung dementsprechend gering war[800]

---

[794] Politische Gesetze und Verordnungen 1792–1848 76, Nr. 112, Allerhöchstes Patent vom 7. September 1848; Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, wodurch die Durchführung der Aufhebung des Unterthans-Verbandes und der Entlastung des Grund und Bodens angeordnet wird (RGBl 152/1849). Vgl. Karl GRÜNBERG, Die Grundentlastung 51-60; DERS., Die Bauernbefreiung 1 375-405, 2 495-497; MARCHET, Grundentlastung 58-65; HOFFMANN, Österreich-Ungarn als Agrarstaat; FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft 264-270.

[795] Es handelt sich hier um die Leistungen, die gegen eine «billige Entschädigung» aufgehoben wurden. Giebigkeiten für Kirchen, Pfarren, Schulen oder zu Gemeindezwecken, die auf Patronatsverpflichtungen, Stiftungen oder Verträgen beruhten, mussten von den Verpflichteten zum vollen Preis ohne staatliche Beteiligung abgelöst werden.

[796] Umgekehrt verhielt sich die Situation in den österreichischen Ländern mit ihren räumlich zersplitterten Herrschaften, wo man sich eher der öffentlichen Verwaltung entledigen wollte, aber an den bäuerlichen Abgaben, die dort die Haupteinnahmequelle vieler Herrschaften bildeten, festhielt. MELVILLE, Von der Patrimonialverwaltung zur Gemeindeselbstverwaltung 54-60; DERS., Adel und Revolution in Böhmen 15-88; DERS., Adel und Grundherrschaft 82-86.

[797] STEKL, Österreichs Aristokratie im Vormärz 20.

[798] NEUBER, Gedrängte Uebersicht 11f.

[799] MELVILLE, Grundherrschaft, rationale Landwirtschaft und Frühindustrialisierung 29-37.

[800] STARK, Niedergang und Ende des landwirtschaftlichen Großbetriebes. Vgl. WINKELBAUER, Robot und Steuer 93-95.

– man ging ungefähr von der halben Produktivität im Vergleich zu Lohnarbeitern aus –,[801] ließ sie sich kaum mit rationeller Landwirtschaft verbinden, sodass sie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts und verstärkt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Geld abgelöst wurde.[802] Die Robotabolition wurde in josephinischer Zeit auch vom Staat stark forciert.[803] In der liechtensteinischen Verwaltung gab es bereits seit der Einrichtung der Inspektoren im Jahr 1787 die Anordnung, dass die Robot abgelöst werden sollte, wenn sich ein Untertan den Robotzins leisten konnte und die Naturalrobot für die Herrschaft nicht nützlicher war.[804] Im Vormärz wurden diese Bemühungen seitens der Obrigkeit noch verstärkt, zumal damals die Robot von den Herrschaftsbeamten *als eine beinahe wertlose Sache betrachtet* und offenbar das volle Ausmaß der Robot nicht immer abgeschöpft wurde, obwohl diese versteuert werden musste.[805] Der völlige Umstieg auf Lohnarbeit mit der Aufhebung der Robot im Jahr 1848 war also kein völliger Bruch sondern der Endpunkt einer bereits Jahrzehnte zuvor einsetzenden Entwicklung.[806]

Der Übergang von der Herrschaftsverwaltung zur Gutsverwaltung verursachte zunächst in der Gesamtstruktur der Verwaltung keine größeren Veränderungen. Am geringsten war die Hofkanzlei betroffen, da diese auch vor 1848 kaum mit öffentlichen Aufgaben betraut gewesen war. Im Jahr 1848 wurde neben dem für die Landwirtschaft zuständigen Wirtschaftsrat ein für den Forstbereich zuständiger Forstrat installiert,[807] wobei generell die Forstwirtschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im zentralen Verwaltungsapparat an Bedeutung gewann. Das bei der Hofkanzlei angesiedelte Forstbüro unter der Leitung eines Forstrates hatte

---

[801] MYŠKA, Der Adel der Böhmischen Länder 177.

[802] MELVILLE, Adel und Grundherrschaft in Böhmen 82; DERS., Grundherrschaft, rationale Landwirtschaft und Frühindustrialisierung 308-309; DERS., Adel und Revolution in Böhmen 45; BRUNNER, Adeliges Landleben und Europäischer Geist 322f. Dass die Robot auch für die Herrschaften nachteilig sei, war auch eines der Hauptargumente der Robotgegner. Vgl. BRAUNER, Von der Robot und deren Ablösung 37-41. Zur Robotablösung in josephinischer Zeit siehe LÜTGE, Die Robotabolition 153-170. In Böhmen gab es im Jahr 1785 erst auf vier Herrschaften Robotabolitionskontrakte, unter anderem auch auf der liechtensteinischen Herrschaft Radim. In Mähren gab es zu diesem Zeitpunkt 30 Robotabolitionskontrakte. Ebd. 162.

[803] LÜTGE, Die Robot-Abolition 153-170; Vgl. WINKELBAUER, Robot und Steuer 93f.

[804] HAL H 2014, Wirtschaftsreform (30. Jänner 1787) Pkt. 37. Auch von staatlicher Seite war man bestrebt, die Robotreluition zu fördern: Hofdekret vom 17. Juni 1790. LEINER, Darstellung aller Robot=Gesetze 80f.

[805] HAL H 4 Instruction zur Revision und Prüfung, dann Richtigstellung der bestehenden Wirtschaftseinrichtungen (1837) § 61.

[806] Zur Lohnarbeit vgl. KODEDOVÁ, Die Lohnarbeit 123-177.

[807] HAL H 1778, Besoldungs- und Pensionshauptverzeichnis 1778.

im Jahr 1871 vier Mitarbeiter.[808] Im Jahr 1883 wurde aus den ehemals bestehenden Waldmappierungssektionen eine Behörde mit der Bezeichnung «Forsteinrichtung» gebildet, die zunächst in Feldsberg, ab 1889 in Rabensburg beheimatet war. Diese Forsteinrichtungskanzlei war eine Mittelbehörde, die dem Forstbüro der fürstlichen Hofkanzlei subordiniert war und deren Aufgabe es war, *die Pläne für den gesammten Forstwirtschafts-Betrieb aufzustellen, deren Ausführung nach Thunlichkeit auch außer den normalmäßigen Haupt- und Zwischen-Revisionen zu überwachen, überhaupt dem Forstbureau durch technischen Beirath nach jeder Richtigung hin unterstützend zur Seite zu stehen.* Gegenüber den Forstverwaltungen war die Forsteinrichtungsbehörde in forsttechnischen Angelegenheiten die zunächst vorgesetzte Behörde, die diesen in einem genau definierten Rahmen im Bereich des Forsteinrichtungswesen Aufträge erteilen konnte.[809] Die Leitung der Forstwirtschaft (das frühere Forstbüro der Hofkanzlei) wurde im Jahr 1897 in die neugegründete Forstdirektion nach Olmütz ausgelagert,[810] die Forsteinrichtungskanzlei in Rabensburg bestand aber weiterhin.[811]

Es gab in den Jahrzehnten nach der Auflösung der Grundherrschaft zwar eine größere Anzahl an Änderungen, die die Kanzlei betrafen oder die den Geschäftsgang zwischen der Zentrale und den Gütern modifizierten, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden soll – als Beispiel sei eine Reform des Jahres 1867 genannt, mit der Kompetenzen an die Inspizierungsbehörden verlagert wurden–,[812] eine größere Reform der Kanzleiorganisation wurde aber erst im Jahr 1890 vorgenommen, als die Oberleitung über die Geschäftsgegenstände zwischen dem Kanzleichef und seinem Stellvertreter geteilt wurde. Der Kanzleichef hatte nun die Oberleitung über alle Angelegenheiten, die die Person des Fürsten oder das Fürstenhaus, die Immobilien, die Hauptkassa, das Donationswesen, die Darlehensgewährung, die Personalangelegenheiten, die Präsidialvorträge, die Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden, die Rechtsangelegenheiten,

---

[808] Schematismus 1871. Neben dem Forstrat einen Forstsekretär zwei Forstkonzipisten. Außerdem weist der Schematismus 1871 eine Forstrevision in Lundenburg mit fünf Mitarbeitern aus.

[809] HAL H 1847, Nr. 11215, Circulare mit Anordnungen über die neu eingerichtete Forsteinrichtungsbehörde (24. Dezember 1883). Eingerichtet wurde die Behörde mit dem Nr. 6115, Circular wegen Einrichtung der Forsteinrichtungsbehörde (27. Juni 1883).

[810] HAL H 1848, Nr. 4579, Normale betreffend die Errichtung einer Forstdirektion an Stelle des bisherigen Forstbureaus der fürstlichen Hofkanzlei (30. April 1897).

[811] Vgl. H 1850, Nr. 10606 H.K./4345 F.D., Circular: Dienstinstruktion für die fürstliche Forsteinrichtungskanzlei (12. September 1916); KRAETZL, Güterbesitz (1903) 165.

[812] HAL H 1796, Nr. 3536, Normale zur Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Geschäfte (1. April 1867). Da die Inspizierungsbehörden durch diverse Einzelanordnungen zunehmend an Kompetenzen verloren und die Kanzlei dadurch zunehmend überlastet wurde, wurden mit diesem Normale der Wirkungskreis der Mittelbehörden wieder erweitert.

alle Angelegenheiten, die der fürstlichen Ratifikation bedurften, die Spezialvollmachten an einzelne Verwaltungsorgane, die Erlassung von Normalvorschriften, die Patronatsangelegenheiten, die Geldprojekte und Quota-Präliminarien der Güter, die Veränderungen im Besitzstand bei einem Wert von mehr als 5000 fl, die Subventionen, die Baupräliminarien der Güter und Baukostenanschläge mit einem Gesamtaufwand von mehr als 10000 fl, die Produktverkäufe mit einem Wert über 10000 fl und die Verpachtung von Meierhöfe betrafen. Alle übrigen Materien gehörten zum Wirkungsbereich des Stellvertreters.[813] Die wichtigen Entscheidungen mussten weiterhin auch durch das Kollegium beschlossen werden.[814] Mit der Reform der Kanzleiorganisation wurde im Jahr 1890 auch eine Hauptkassadirektion, die eine gewisse Selbstständigkeit hatte und von einem eigenen Vorstand geleitet wurde, eingerichtet.[815] Im Jahr 1903 wurde diese wieder aufgelöst und der Kanzleichef übernahm wieder selbst die Leitung der Hauptkassa.[816] Im Bereich des Rechnungswesens war die bedeutendste Neuerung die Einführung der doppelten Buchhaltung bei der Erstellung der Ertragsbilanzen im Rechnungsjahr 1863/64,[817] die allerdings im Jahr 1887 wieder abgeschafft wurde.[818]

Die Mittelbehörden wurden auch nach 1848 beibehalten, die leitenden Beamten führten den Titel eines «Bezirks-Inspektors». Sie waren gleichzeitig Gutsverwalter jenes Gutes, auf dem sie ihren Sitz hatten. Bezüglich ihrer Aufgaben verblieb es im Wesentlichen bei den Bestimmungen der Hauptinstruktion von 1838. Sie kontrollierten die Ökonomie, das landwirtschaftliche Gewerbe und das Rechnungswesen der ihnen unterstellten Güter, sie überwachten das Bauwesen und waren befugt, bis zu einem Betrag von 100 fl Reparaturen zu bewilligen, sie hatten die Aufsicht (mit Ausnahme der technischen Leitung) über die Kellerämter sowie das Berg- und Hüttenwesen und sie mussten die von den Gutsverwaltern

---

[813] HAL H 1773, Nr. 13510, Modifikation der Geschäftsordnung der fürstlichen Hofkanzlei (3. Juli 1890) §§ 4, 5. Es gibt eine weitere Abschrift: HAL H 1848, Nr. 13510, Modifikation der Geschäftsordnung der fürstlichen Hofkanzlei (3. Juli 1890).

[814] Ebd. §§ 9, 14, 15.

[815] HAL H 1848, Nr. 9263, Circular wegen Änderung der Organisation der fürstlichen Hauptcassa-Verwaltung und Activierung einer selbstständigen «Hauptcassa-Direction» (1. September 1890).

[816] HAL H 1849, Nr. 8016, Circular wegen Auflassung der Hauptkassa-Direktion (21. Dezember 1903).

[817] Außerdem wurde die Rechnungsperiode auf den Zeitraum von 1. Juli bis Ende Juni des Folgejahres umgestellt. HAL H 1800, Hauptinstruktion zur Einführung der doppelten Buchhaltung (25. März 1863); HAL H 1800, Formularien des 1.Theiles der Hauptinstruktion für die Einführung der doppelten Buchhaltung (1864); HAL H 1800, Nr. 3429, Circulare: Weisung wegen des Übergangsbestimmungen zur neuen Rechnungsperiode (26. März 1863);

[818] HAL H 1847, Instruction zur Verfassung der Ertrags-Bilanzen für die Land und Forstwirtschaft, dann Industrien (31. Jänner 1887).

angestellten minderen Diener bestätigen. Im Bereich des Forstwesens hatten sie nur eine beobachtende Funktion.[819] Die Anzahl der Inspektorate wurde allerdings gegenüber der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verringert. Im Jahr 1871 gab es je eine Inspektion in Schwarzkosteletz, in Landskron und in Wien.[820] Nachdem die Inspektionen zwischenzeitlich aufgelöst wurden – das genaue Datum der Auflösung konnte ich nicht eruieren –, wurde 1893 wieder eine Inspektion für die fürstlichen Besitzungen in Böhmen (und Salzburg) mit Sitz Auřinowes in eingerichtet.[821] Ab 1. Jänner 1899 gab es wieder drei Güterinspektionsbezirke, die in Wien, Auřinowes und Olmütz beheimatet waren.[822] Die Güterdirektion für Böhmen wurde 1906,[823] jene für Mähren 1908 endgültig aufgelöst.[824] Seit diesem Zeitpunkt unterstanden alle Gutsverwaltungen unmittelbar der Zentrale in Wien.

---

819 HAL H 1800, Nr. 7998, Normale, mittelst welchem die Abänderung rücksichtlich der organischen Einrichtung der fürstlichen Administration bekannt gegeben werden (22. Juni 1860).

820 Schematismus 1871. Der Inspektionsbezirk Schwarzkosteletz umfasste die Güter Schwarzkostelez, Auřinowes, Kaunitz, Radim, Rattei und Rumburg, der Bezirk Landskron die Güter Plumenau, Sternberg, Jägerndorf, Eisenberg, Aussee, Hohenstadt, Trübau und Landskron, die Hofkanzlei erledigte die Inspektion über die Güter Hohen-Liechtenstein, Acs, Veste Liechtenstein, Judenau, Wilfersdorf, Rabensburg, Feldsberg, Eisgrub, Ostra, Butschowitz, Posorschitz und Plumenau [Plumenau ist sowohl bei Landskron als auch bei Wien angeführt, Anm. J. L.].

821 HAL H 1848, Nr. 12641, Normale betreffend die Activierung einer Güter-Inspection für die fürstlichen Besitzungen in Böhmen (exclusive Landskron) (24. Dezember 1893). Im Jahr 1897 wurde die Güterinspektion für Böhmen zu einer Güterdirektion aufgewertet, der leitende Beamte, der «Titularwirtschaftsrat» Ferdinand Böhm, wurde zum wirklichen Wirtschaftsrat ernannt. HAL H 1848, Nr. 5303, Circular wegen der Aufwertung der Güterinspektion für Böhmen zu einer Güterdirektion (21. Juli 1897).

822 KRAETZL, Güterbesitz (1903) 125-128. Der Güterdirektionsbezirk Wien umfasste die Güter Eisgrub, Feldsberg, Lundenburg, Rabensburg, Judenau, Veste Liechtenstein, Schottwien, Wilfersdorf und Acs, jener in Auřinowes den gesamten Besitz in Böhmen und Salzburg sowie das Gut Mährisch Trübau, jener in Olmütz alle Besitzungen in Mähren und Schlesien mit Ausnahme der Güter Eisgrub, Lundenburg und Mährisch Trübau. Im Jahr 1898 war noch vorgesehen, für 1. Jänner 1899 eine Güterdirektion für Mähren und Schlesien mit Sitz in Mährisch Trübau zu errichten, die diesbezüglichen Anordnungen dürften aber wieder revidiert worden sein, da nach dem Schematismus von 1903 die geschilderte Aufteilung im Jahr 1899 eingeführt wurde und der für Mährisch Trübau vorgesehene Vorstand Josef Bernt tatsächlich in Olmütz amtierte. Vgl. HAL H 1848, Nr. 6868, Circular wegen der Errichtung einer Güterdirektion für Mähren und Schlesien in Mährisch Trübau (26. August 1898); Circular wegen der Ernennung des fürstlichen Rates Josef Bernt zum Güterdirektor für die mährischen und schlesischen Besitzungen in Mährisch Trübau (26. August 1898).

823 HAL H 1849, Nr. 5250, Circular wegen der Ernennung des Wirtschaftsrates Böhm zum Zentraldirektor und stellvertretenden Kanzleichefs (7. Juli 1906). Mit der Versetzung des Güterdirektors in die Kanzlei nach Wien wurde auch die Güterdirektion aufgelöst, die Agenden behielt er in seiner neuen Funktion als Zentraldirektor bei.

824 HAL H 1849, Nr. 2115, Circular wegen Auflösung der fürstlichen Güterdirektion in Olmütz (16. Februar 1908).

Im Beamtenapparat der einzelnen Gütern gab es unmittelbar nach der Auflösung der Grundherrschaften zwar eine Personalreduktion, aber keinen grundlegenden Umbau, was auch damit zusammenhängen dürfte, dass schon im Gefolge der Hauptinstruktion 1838 der Personalstand etwas verringert worden war.[825] Der Personalabbau fiel bei den größeren Gütern mit einem ausdifferenzierteren Beamtenstab höher aus: auf dem verhältnismäßig kleinen Gut Eisgrub gab es beispielsweise im Jahr 1855 mit fünf Beamten gleich viele Posten wie im Jahr 1845,[826] auf dem Gut Auřinowes verringerte sich der Personalstand im gleichen Zeitraum von acht auf fünf Personen.[827] Ein Teil der überzähligen Beamten wurde in den Staatsdienst übernommen, bei den Justiziaren war dies der Regelfall,[828] teilweise wurde der Beamtenstand auch durch Pensionierungen verringert. Die anderen Beamten, die ausschließlich mit öffentlichen Aufgaben betraut waren, wie die Steuereinnehmer und die Grundbuchsführer – letztere gab es aber ohnehin nur auf wenigen Herrschaften, da das Grundbuch meistens von anderen Beamten mitbetreut wurde – fanden teilweise auch eine andere Anstellung in der Gutsverwaltung, da diese Posten genauso wie die anderen Beamten in den Cursus Honorum bzw. in das Rotationsprinzip des liechtensteinischen Beamtenapparats eingebunden waren und diese deshalb auch mit der Wirtschaftsführung vertraut waren. Als Beispiel für die Karriereverläufe der Einnehmer, die sich im Grundsatz nicht von den anderen Beamten unterschieden, sei die Herrschaft Aussee angeführt: dort gab es zwischen 1800 und 1845 zwölf Personen, die das Steuereinnehmeramt bekleideten. Von diesen hatten fünf Personen vor ihrem Amtsantritt den Posten eines Wirtschaftsbereiters inne, zwei amtierten vorher als Grundbuchsführer, zwei waren vorher Forstschreiber, je einer war Amtsschreiber und Inspektionsrevident und einer hatte bereits einen Einnehmerposten inne. Nach ihrer Tätigkeit als Steuereinnehmer in Aussee wurden vier der Einnehmer zu Burggrafen befördert, drei wurden auf ein anderes Einnehmeramt versetzt, zwei wurden Kastner, je einer wurde Buchhalter und Rentmeister und einer ist im Amt verstorben.[829] Eine entscheidende Änderung erfuhr das Tätigkeitsprofil der ab 1850 als Gutsverwalter bezeichneten früheren Amtmänner, denen vorher die öffentliche Verwaltung oblag und die sich nun vollständig der Wirtschaft widmen konnten. Dieser Übergang war

[825] Die Vorschriften wegen der Reduzierung des Personals finden sich in Hauptinstruktion §§ 99-114. Zur Zusammenlegung bzw. teilweisen Streichung von Beamtenposten vgl. HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786–1847.
[826] HAL Conduitelisten Eisgrub.
[827] HAL Conduitelisten Auřinowes.
[828] Vgl. z. B. den Justiziar der Herrschaft Auřinowes Ewald Hayek. HAL Conduitelisten Auřinowes, Beamte, Schreiber und Praktikanten 1849.
[829] HAL Hs. 1267, Verzeichnis Beamte 1786–1847, Aussee.

aber nicht weiter problematisch, da auch bei den liechtensteinischen Herrschaften zutraf, was schon ein zeitgenössischer Beobachter im Vormärz konstatiert hatte, nämlich dass in Böhmen (im Gegensatz zu Niederösterreich) auf den Herrschaften «bis auf bedeutende Judicialgegenstände [...] alles von Oekonomiebeamten besorget wird».[830] Wesentlich größer als bei den Beamten war der Rückgang beim Schreibpersonal. So gab es beispielsweise im Jahr 1845 auf der Herrschaft Eisgrub noch sechs Schreiber, im Jahr 1855 nur noch einen, auf der Herrschaft Auřinowes verringerte sich der Personalstand der Schreiber im gleichen Zeitraum von sieben Personen auf vier. Von diesen traten ebenfalls viele in den Staatsdienst über.[831] Insgesamt kann man festhalten, dass die Anpassung des Personalstandes an die neuen Gegebenheiten erst mit einer gewissen Verzögerung einsetzte, dann aber dafür sehr massiv ausfiel. Die Verringerung des Personalstandes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die beim Gesinde noch wesentlich stärker ausgeprägt war als bei den Beamten, hing einerseits mit der Modernisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft, andererseits – dies dürfte der wichtigere Faktor gewesen sein – mit der zunehmenden Verpachtung der Meierhöfe zusammen. Im Jahr 1903 waren von den 182 Meierhöfen in liechtensteinischem Besitz 134 verpachtet und nur mehr 48 wurden in Eigenregie bewirtschaftet.[832] Ein anderer Faktor, der besonders die Beamtenposten betraf, war, dass die Verwaltungsstrukturen nicht mehr wie früher an Herrschaftsgrenzen gebunden waren und man deshalb im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts dazu überging, Gutsverwaltungen zusammenzulegen.[833]

Nach der Einführung der doppelten Buchhaltung wurden auf den größeren Gütern eigene Buchführer angestellt, die die Hauptbücher (Konferenzbücher der Landwirtschaft, Hauptbuch und Scontro über die Naturalien und die Materialien) auf Basis der Journale, die *jeder manipulierende Beamte über alle in seinen Wirkungskreis gehörigen Werthsgegenstände* erstellen musste, zu führen hatte. Der frühere Rechnungsführer wurde zum Kassier umfunktioniert, dem nun als *blos manipulierenden Beamten* [...] *die Gebahrung mit baarem Gelde, mit den Invetargegenständen und allen anderen Materialien insofern zugewiesen* wurde, *soferne*

---

[830] NEUBER, Gedrängte Uebersicht 12. Vgl. dazu die vielen Conduitelisten über die Herrschaftsbeamten in HAL, in denen sich nur ausgesprochen selten Amtsträger mit juristischen Studien finden.

[831] HAL Conduitelisten Eisgrub.

[832] KRAETZL, Güterbesitz (1903) 94. Die Zahlen beziehen sich auf alle liechtensteinischen Herrschaften.

[833] HAL H 5, Programm zur Einführung einiger Abänderungen in der Administration überhaupt und speziell durch Vereinigung mehrerer Gutskörper (19. Februar 1867). Vgl. auch HAL H 1796, Nr. 3535, Normale zur Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Geschäfte (17. März 1867).

sie nicht in das Ressort des Hofcontrolors fielen. Die Kastenämter wurden aufgelöst, stattdessen wurden Hofkontrolleure installiert, die das Tag- und Fuhrlohnregister, die Journalien über Vieh, Dünger, Futterstoffe und Zugkraftverrichtung sowie das Lagerbuch zu führen hatten und die für die Verwaltung des Getreides und des Strohs zuständig waren.[834]

Längerfristige Vergleiche des Personalstandes der einzelnen Angestelltengruppen sind im 19. Jahrhundert nur bedingt aussagekräftig, da sich die Stellung und die Bezeichnung der verschiedenen Angestellten im Laufe der Zeit änderten. So erhielten die Amtsschreiber im Jahr 1857 den Beamtenstatus,[835] während die «mindere Dienerschaft» (Kanzleidiener, Tennensteher, Schaffer, Draben, Waldheger etc.), nicht aber das Gesinde (Knechte, Mägde etc.) seit der Hauptinstruktion 1838 in ein reguläres Arbeitsverhältnis mit eigenem Besoldungsschema überführt wurde.[836] Es soll aber trotz der nicht ganz eindeutigen Zuordnung die Entwicklung des Personalstandes im 19. Jahrhundert nicht vorenthalten werden: zwischen 1803 und 1903 verringerte sich die Zahl der Beamten von 141 auf 51, jene der Schreiber von 145 auf 61 und jene der Bedienten (Diener und Gesinde) von 1 966 auf 831.[837] Umgekehrt verlief die Entwicklung beim Forstpersonal: Im Jahr 1803 gab es in diesem Bereich 27 Beamte und zwei Schreiber, im Jahr 1903 sind unter dem Titel Administrationspersonal 42 Personen ausgewiesen. Das allgemeine Forstpersonal erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 386 auf 624.[838]

Mit dem Übergang der Grundherrschaften zu rein privatwirtschaftlich organisierten Betrieben fielen auch die seit josephinischer Zeit staatlicherseits

---

[834] HAL H 4, Instruction zur Durchführung einiger Abänderungen in der organischen Geschäftseinteilung beim Rechnungswesen (7. Juli 1865).

[835] HAL H 4, Nr. 5662, Circular wegen der Stellung der Amtsschreiber nach Zuerkennung des Beamtenstatus (19. Juni 1857).

[836] Hauptinstruktion § 109.

[837] Schematismus 1803 56-127; KRAETZL, Güterbesitz (1903) 92-94. Die Zahlen beziehen sich auf die Herrschaften in den böhmischen Ländern, 1903 sind auch Feldsberg und Rabensburg inbegriffen, die zusammen mit Eisgrub. bzw. Lundenburg verwaltet wurden. Im Schematismus von 1903 wurden Sekretäre, Adjunkten, Praktikanten und Kanzlisten zum Beamtenstand gerechnet, sie entsprechen in etwa den früheren Schreibern und wurden hier mit diesen verglichen. Der Terminus «Bediente» wurde 1903 nicht mehr verwendet, hier angeführt sind die unter Diener bzw. Gesinde gelisteten Personen. Zusätzlich führt der Schematismus 1903 noch 357 ständige und 2597 nichtständige Taglöhner an. Die Zahl der Taglöhner im Jahr 1803 ist nicht bekannt.

[838] Im Schematismus 1803 sind die Revierjäger, die Unterjäger, die Waidjungen, die Waldheger und die Förster als Gruppe zusammengefasst. Im Jahr 1903 bestand das allgemeine Forstpersonal aus dem Betriebs- und technischen Hilfspersonal (Förster, Assistenten, Adjunkten), den Forstwarten, den Forstgehilfen, den Waldaufsehern und den Waldhegern. Es dürfte sich in etwa um den gleichen Personenkreis handeln.

vorgeschriebenen Prüfungen der Wirtschaftsbeamten weg.[839] Diese mussten nun nach der Praktikantenzeit eine interne Prüfung ablegen.[840] Überliefert ist das Prüfungselaborat von Ferdinand Ritter von Böhm-Bawenberg, das einen guten Überblick über die geforderten Kenntnisse der Beamten bietet. Zunächst kurz zu dessen Karriereverlauf, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts für die höheren Wirtschaftsbeamten, die in dieser Zeit nur mehr vereinzelt gelehrte Juristen waren,[841] durchaus idealtypisch gewesen sein dürfte: Böhm trat am 15. August 1864 als Praktikant auf dem Gut Kaunitz in fürstliche Dienste ein, war später Gutsadjunkt in Auřinowes,[842] avancierte ebendort zum Gutsdirektor,[843] später zum Vorstand der Güterdirection für Böhmen und Salzburg in Auřinowes mit dem Titel eines Wirtschaftsrates (als solcher war er auch ein exponiertes Mitglied der Hofkanzlei), ehe er 1906 als Zentraldirektor und stellvertretender Hofrat in die Kanzlei nach Wien berufen wurde.[844] Zu seinem 50. Dienstjubiläum im Jahr 1914 wurde er mit dem Hofratstitel ausgezeichnet,[845] im Jahr 1916 ging er in Pension. [846]

Nach etwas mehr als einem Jahr als Praktikant legte Böhm am 15. Oktober 1865 die besagte Prüfung ab,[847] die den Kandidaten ein umfassendes Wissen über die gesamte Verwaltung abverlangte. Der erste Teil der Prüfung hatte die innerhalb der fürstlichen Verwaltung geltenden Normvorschriften zum Inhalt, wobei

---

[839] Vgl. S. 271.

[840] HAL H 1800, Nr. 6967, Normale wegen der Prüfung der Praktikanten (25. Juni 1865).

[841] In der Regel waren nur mehr jene Beamten Juristen, die unmittelbar mit Rechtsgeschäften betraut waren. Beispielsweise gab es 1891 in der Hofkanzlei nur einen Beamten mit einem juristischen Doktorat, nämlich den Leiter der Justizabteilung Justizrat Dr. Hermann Hampe, der 1892 Kanzleichef wurde. KRAETZL, Güterbesitz (1891); HAL H 65, Personalakt Dr. Hermann Hampe, Ernennung zum Kanzleichef (Mai 1892). Die Schematismen von 1898 und 1903 führen keinen eigenen Justizreferenten an, die Justizgeschäfte dürften in dieser Zeit von Kanzleichef Dr. Hampe erledigt worden sein. Im Jahr 1914 gab es neben dem weiterhin als Kanzleichef amtierenden Dr. Hampe wieder einen zweiten Juristen, den Justizreferenten Dr. Josef Jahoda. KRAETZL, Güterbesitz (1898); DERS., Güterbesitz (1903); DERS., Güterbesitz (1914).

[842] Schematismus 1871.

[843] KRAETZL, Güterbesitz (1891).

[844] HAL H 1849, Nr. 5250, Circular wegen der Ernennung des Wirtschaftsrates Böhm zum Zentraldirektor und stellvertretenden Kanzleichefs (7. Juli 1906).

[845] HAL H 1850, Nr. 13407, Circular: Gratulation an den Zentraldirekter Ferdinand von Böhm zu seinem 50. Dienstjubiläum (16. August 1914).

[846] HAL H 62, Personalakt Ferdinand von Böhm-Bawenberg, Nr. 3648, Handbillet des Fürsten zur Pensionierung (14. März 1916); HAL H 1850, Nr. 3648, Circular wegen der Pensionierung des Hofrates Ferdinand Ritter von Böhm-Bawenberg und der Ernennung des Nachfolgers, des Wilfersdorfer Gutsverwalters Wilhelm Ritter von Becker (14. März 1916);

[847] HAL H 62, Personalakt Ferdinand von Böhm-Bawenberg, Prüfungselaborat (15. Oktober 1865).

sowohl Fragen allgemeiner Natur (z. B.: Was ist der Hauptzweck der fürstlichen Verwaltung im Allgemeinen? Welche Aufgaben haben einzelne Beamte?) als auch spezielle Vorschriften, wie z. B. welcher Vorgang *bei der Speicherung, Conferierung und Auszahlung der Taglohnskosten zu beobachten* sei, abgeprüft wurden. Der zweite Prüfungsteil widmete sich der Arithmetik, die anhand praktischer Beispiele aus der Landwirtschaft geprüft wurde. Das dritte Prüfungsgebiet war die doppelte Buchhaltung, die einerseits in theoretischer Hinsicht (z. B. Was ist das Wesen der Doppik? Wie werden die Konten eingeteilt?) andrerseits in der Praxis – hier musste der Prüfling *aus Journalansätzen das Bilanzbuch und hieraus dann die Ertragsbillanz und* die *Bilanz Summarien* erfassen – zu beherrschen war. Im letzten Teilgebiet, der Stilistik, musste ein Bericht einer Gutsverwaltung über die Ernteerträge verfasst werden.[848] Es war vorgesehen, dass *der junge Mann, welchen der Trieb nach mehrseitiger Ausbildung und der Wunsch beseelt, sich in allen Zweigen der landwirthschaftlichen Administration auszubilden, seine dienstliche Laufbahn bei der Oekonomie* beginnt, *beim Rechnungsamte* fortsetzt und innerhalb des ersten Praxisjahres die Prüfung absolviert. Wenn sich ein Praktikant in der Lage sah, zum Examen anzutreten, musste er dies von seiner vorgesetzten Gutsverwaltung bei der Buchhaltung anzeigen lassen und bei der Prüfungskommission ein von der Gutsverwaltung ausgestelltes Zeugnis über sein dienstliches und moralisches Verhalten einreichen. Die Prüfungskommission, die sich aus zwei Fachmännern und einem Obmann zusammensetzte, hatte ihren Sitz bei der Buchhaltung. Das Resultat der Prüfung war mit einem Gutachten *zur höchsten Vorlage* einzusenden.[849] Nach abgelegter Prüfung sollte der junge Mitarbeiter einer Gutsverwaltung als Adjunkt beigegeben werden, um in den Kanzleigeschäften und in der Ökonomie eine entsprechende Ausbildung zu erhalten und sich auf diesem Weg für einem selbstständigen Beamtenposten zu qualifizieren. Den Gutsverwaltern und Rechnungsführern wurde aufgetragen, dass sie *belehrend, zurechtweisend, und aufmunternd auf den strebsamen jungen Mann einwirken* sollten, denn, so der Fürst in einer Resolution, es ist *leider [...] häufig eben so sehr die Sorglosigkeit und Stumpfheit der Oberbeamten, als der Leichtsinn der jungen Leute Schuld, wenn letztere auf Abwege kommen.*[850]

Die fürstliche Verwaltung war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Wesentlichen durch eine noch auf feudale Denkmuster zurückgehende paternalistische Grundtendenz geprägt. Einerseits wurde ein System der sozialen Absicherung geschaffen, andrerseits gab es eine ausgeprägte soziale Disziplinierung der

[848] Ebd.
[849] HAL H 1800, Nr. 6967, Normale wegen der Prüfung der Praktikanten (25. Juni 1865).
[850] Ebd.

Amtsträger. So wurde unter anderem das Pensionssystem, das in seinen Anfängen auf die Regierungszeit des Fürsten Alois I. zurückgeht, wesentlich verbessert[851] – es umfasste seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch die Dienerschaft – und es wurde eine Abfertigung für Beamte und Diener eingeführt.[852] Um das *Los der auf den fürstlichen Gütern in Verwendung stehenden Arbeiter in Fällen der ursächlichen Verunglückung in der Arbeit, dauernden Siechthums oder hohen Alters eintretenden Erwerbsunfähigkeit nach Thunlichkeit zu mildern,* wurden für diese diverse soziale Unterstützungsmaßnahmen fixiert.[853] Für das Gesindepersonal wurden soziale Absicherungen bei Betriebsunfällen, bei Erkrankungen, bei Verabschiedung aus dem Dienst und für die Hinterbliebenen im Falle des Ablebens geschaffen, die zwar ähnlich wie bei den Arbeitern, insbesondere was die Versorgung im Alter anbelangt, mehr den Charakter einer systematisierten Nothilfe als jenen einer umfassenderen Absicherung hatten, die aber nichtsdestotrotz wesentlich über die in der staatlichen Dienstbotenordnung vorgeschriebenen Regelungen hinausgingen.[854] Als weiteres Beispiel sei die Unterstützung für Krankheitskosten von *minderen Diener* oder deren Angehörigen bei *ernsteren, längere Zeit andauernden und mit verhältnissmässig empfindlichen Kosten verbundenen Krankheiten* genannt.[855] Um die Schreibgeschäfte, die aus den vielen Ansuchen Hilfsbedürftiger entstanden, möglichst zu verringern, wurden im Jahr 1889 den Gütern Pauschalbeträge zugestanden, die sie für erwerbsunfähige liechtensteinische Arbeiter und für hilfsbedürftige, ehemals im Dienste des Fürstenhauses gestandene Gesindepersonen zu verwenden hatten, falls diese nach den oben genannten Patenten keinen Anspruch auf Unterstützung hatten. In einzelnen Fällen konnten hier auch arbeitsunfähige Beschäftigte, die bei den Pächtern

---

[851] HAL H 1796, Nr. 7977, Circular: Pensionsnormale (5. Oktober 1872). Vgl. auch HAL H 1848, Nr. 2439, Circular wegen der Änderung des Pensionssystems (1. März 1891), mit dem eine dreimonatige Gehaltsfortzahlung des Aktiv- oder Rentenbezuges für die Hinterbliebenen beim Ableben eines Bediensteten (oder dessen Witwe) eingeführt wurde. Vgl. HAL H 1849, Z 9595 Pensionsnormale (20. Juli 1908), mit dem die Pensionsregelung an das staatliche Pensionsgesetz für Privatangestellte vom 16.12.1906 (RGBl 1/1907) angeglichen wurde.

[852] HAL H 1796, Nr. 7977, Circular: Pensionsnormale (5. Oktober 1872) § 4.

[853] HAL H 1847, Nr. 4103, Circular wegen der sozialen Absicherung für Arbeiter (31. März 1889).

[854] HAL H 1847, Nr. 4102, Circular wegen der sozialen Absicherung für das Gesinde (31. März 1889). In der Einleitung wird darauf hingewiesen, dass die in der Dienstbotenordnung festgelegte Absicherung im Krankheitsfall als unzulänglich anzusehen sei und dass bei anderen sozialen Notfällen überhaupt keine gesetzliche Regelung existiere. Vgl. auch HAL H 1847, Nr. 4101, Circular wegen der Zuteilung von Pauschalbeträgen an die Herrschaften für soziale Zwecke (31. März 1889).

[855] HAL H 1848, Nr. 8475, Circular wegen Unterstützung von minderen Dienern im Krankheitsfall (15. Juli 1892).

fürstlicher Meierhöfe angestellt waren, eine Beihilfe erhalten. Aus diesem Topf wurden auch Hilfeleistungen an nicht in fürstlichen Diensten stehende Personen, die unverschuldet in Not geraten sind, wie zum Beispiel bei Feuerschäden, Erwerbsunfähigkeit, Todesfällen etc., ausbezahlt.[856] Hier ist unschwer noch ein Relikt aus der Zeit der Grundherrschaft zu erkennen, als der Grundherr aus dem gegenseitigen Treueverhältnis zur Unterstützung in Not geratener Untertanen verpflichtet war.

Die Beamten mussten auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Dienstkautionen hinterlegen, im Jahr 1865 wurde die Kautionspflicht auch auf die mit Kontrollaufgaben betrauten Adjunkten und Praktikanten ausgedehnt.[857] Für die meisten Beamten wurde die Kautionspflicht im Jahr 1907[858] aufgehoben, nur beim Führungspersonal bestand sie bis ins Jahr 1921. An Stelle der Kautionen mussten danach *alle mit der Approbation von Rechnungen betrauten als auch alle rechnungs- oder betriebsführenden Beamten* eine Haftungserklärung unterschreiben, nach der im Falle nachweislichen Verschuldens oder der Vernachlässigung der Dienstobliegenheiten ihr Gehalt oder ihre Pension bis auf das Existenzminimum zur Schadenswiedergutmachung einbehalten werden konnte.[859] Ebenso bis ins 20. Jahrhundert gab es die Verpflichtung, dass die Beamten im Falle einer beabsichtigen Hochzeit einen obrigkeitlichen Konsens einholen mussten. Jene Beamten, die aufgrund ihrer Rangklasse nicht heiratsberechtigt waren, bekamen die Heiratsbewilligung nur, wenn sie nachweisen konnten, dass die Braut eine entsprechende Mitgift oder einen garantierten jährlichen Zuschuss zur Haushaltsführung erhielt. Da die gemachten Angaben häufig nicht zutrafen, was *kummervolle Existenzen* zur Folge hatte und sich negativ auf die Dienstausübung auswirkte, wurden im Jahr 1901 Heiratskautionen eingeführt. Alle Beamten mit einem Jahresgehalt unter 1 060 fl mussten für die Erteilung einer Heiratsbewilligung beim fürstlichen Privatdepositenamt eine Kaution hinterlegen, die mit 4 % verzinst wurde. Im Gegen-

---

[856] HAL H 1847, Nr. 4101, Circulare wegen der Einführung von Pauschalbeträgen für soziale Zwecke (31. März 1889). Die Pauschalbeträge waren je nach Größe der Güter gestaffelt und betrugen zwischen 80 fl und 250 fl.

[857] HAL H 1800, Nr. 8991, Circular wegen der Kaution (07. Juni 1865); HAL H 1800, Circular wegen näherer Bestimmungen zur Kaution bei Adjunkten und Praktikanten (9. November 1865). Falls sich diese die Kaution von 200 fl nicht leisten konnten, sollten solange ihre Akzidenzien einbehalten werden, bis der Betrag erreicht war.

[858] HAL H 1849, Z 9322, Circular wegen Erlage von Dienstkautionen (20. Dezember 1906). Weiterhin kautionspflichtig waren unter anderem der Oberbuchhalter, der Hauptkassier, der Hauptkassakontrollor, der Kammerburggraf, die Ober- und Gutsverwalter, die Forstmeister, die Guts- und Forstmeister, die land- und forstwirtschaftlichen Rechnungsführer, die Verwalter und die Rechnungsführer von Betrieben etc. Vgl. auch HAL H 1849, Z 6470 (15. Juni 1907).

[859] HAL H 1850, Nr. 496, Circular wegen Aufhebung der Dienst- und Heiratskautionen (1. Jänner 1921).

satz zur Dienstkaution wurde diese aber nach einem Jahr zurückerstattet. Die Höhe der Kaution war nach dem Einkommen bemessen und stieg mit abfallendem Rang.[860] Mit der Aufhebung der Dienstkautionen im Jahr 1921 wurden auch die Heiratskautionen abgestellt. Eine beabsichtigte Verehelichung musste nun nur mehr bei der vorgesetzten Stelle angezeigt werden.[861]

Die vom neu gegründeten tschechoslowakischen Staat durchgeführte Bodenreform nach 1919, durch die dem Fürstenhaus bis 1945 rund die Hälfte des Besitzes in der Tschechoslowakei verloren ging,[862] hatte grundlegende Änderungen in der Verwaltung zur Folge. Zunächst ging es darum, im neu gegründeten Staat einen zentralen Behördenapparat aufzubauen, da das Bodenamt verlangte, dass der Sitz der Zentralverwaltung über die in der Tschechoslowakei liegenden Güter in der Tschechoslowakei liegen müsse.[863] Den Kontakt mit den tschechischen Behörden in dieser Sache hielt Fürst Eduard, der mit dem Ackerbauminister Prašek, mit dem er eine durchaus gute Gesprächsbasis gehabt zu haben scheint, über die Tätigkeit des für die liechtensteinischen Besitzungen eingesetzten Sequesters Filipp und über die Postenbesetzung in der neu einzurichtenden Zentralkanzlei verhandelte.[864] Nur schwer einzuordnen ist ein Telegramm vom 22. Juni 1919, in dem *die versammelten Delegierten sämmtlicher Güter [...] gegen jede Ernennung eines Chefs der zu errichtende(n) Zentrale im cechoslowakischen Staate ohne Zustimmung des Verbandes* protestierten, die eingeforderten Mitspracherechte der «*versammelten Delegierten*» wurden jedenfalls ignoriert, da der neue Zentraldirektor Franz Krešl, der als Tscheche galt, auf Basis von Sondierungen des Fürsten Eduard ausgewählt wurde.[865] Ihm zur Seite gestellt wurde Dr. Viktor Kaplan, der mit den juristischen Angelegenheiten betraut wurde, wobei die beiden, wie es auch bisher

---

860 HAL H 1849, Nr. 1140, Circular wegen der Einführung der Heiratskautionen (15. Februar 1901). Die Kaution berechnete sich folgendermaßen: Das Jahreseinkommen und die Einkünfte aus der 4%igen Verzinsung mussten zusammen einen Betrag von 1 060 fl ausmachen, was bei den Rängen mit niedrigem Einkommen exorbitant hohe Kautionen erforderte. Im Zirkular sind für diverse Beamten Kautionen zwischen 3 000 fl und 12 000 fl angegeben.

861 HAL H 1850, Nr. 496, Circular wegen Aufhebung der Dienst- und Heiratskautionen (1. Jänner 1921).

862 Siehe S. 190–197.

863 QUADERER, Bodenreform 277.

864 HAL H 5, Bericht des Fürsten Eduard über seinen Besuch beim Ackerbauminister Prašek (6. Juli 1919).

865 HAL H 5, Bericht des Fürsten Eduard über die Verhandlungen mit Franz Krešl und Viktor Kaplan (6. Juli 1919). Er schreibt über diesen: Krešl selbst spricht vollkommen deutsch, obwohl er als Čeche anerkannt ist. Er hat zwei Söhne von denen der eine die Hochschule für Bodenkultur in Wien besucht, der andere die Anstalt Liebwerda, beide Söhne sind entschieden deutsch und wollen es bleiben. Vgl. auch HAL H 5, Konzept des Dienstvertrages mit Franz Krešl (Juli 1919).

bei der Hofkanzlei üblich gewesen war, im Sinne des Vieraugenprinzips mit einer Kollektivvollmacht ausgestattet wurden.[866] Die neue Zentraldirektion in Prag, die im Schloss Kolodĕje eingerichtet wurde, nahm am 1. Oktober 1919 ihre Tätigkeit auf.[867] Damit eine einheitliche Vorgehensweise der Prager Zentralkanzlei und der Wiener Hofkanzlei gesichert war, mussten diese *in allen Fällen, in welchen es sich [...] um Fragen prinzipieller Natur, insbesondere der Souveränität, Neutralität, der Vermögensabgabe, des Pensionsfondes, der Dienstordnung, der Regelung der Gehälter und Bezüge etc. handelt,* mindestens alle drei Monate abwechselnd in Prag und Wien zu gemeinsamen Konferenzen zusammentreten. Zu diesen Konferenzen wurden auch die Mitglieder des fürstlichen Hauses eingeladen, die auch ein Stimmrecht hatten und von denen einer den Vorsitz führte.[868] Im Jahr 1922 wurde die Führung der Hauptkassaagenden provisorisch der Zentralbuchhaltung in Butschowitz übertragen, in Wien verblieb nur eine fürstliche Zahlstelle.[869] Bei der Verlegung der Hauptkassa dürften neben praktischen Aspekten auch währungstechnische Überlegungen eine Rolle gespielt haben, da die österreichische Krone im Gegensatz zur tschechoslowakischen völlig im Absturz begriffen war.

Im Jahr 1924 wurde die Zentralverwaltung schließlich völlig umgestaltet. Für die Besitzungen in der Tschechoslowakei wurde mit der «fürstlich Liechtenstein´schen Zentraldirektion in Olmütz» eine übergeordnete Verwaltungsstelle eingerichtet. Die frühere Zentralforstdirektion in Olmütz wurde aufgelöst und zu einer forstwirtschaftlichen Abteilung für den Forstbesitz in Österreich umgewandelt. Die Zentralbuchhaltung und die Hauptkassa in Butschowitz wurden ebenfalls aufgelassen und in die neue Zentraldirektion integriert. Außerdem wurde die frühere Zentralbaudirektion durch zwei Baureferate bei den beiden Zentralstellen in Olmütz und Wien ersetzt.[870] Die früher in Rabensburg beheimatete Forstein-

---

[866] HAL H 5, Bericht des Fürsten Eduard über die Verhandlungen mit Franz Krešl und Viktor Kaplan (6. Juli 1919); HAL H 5, Konzept des Dienstvertrages mit Viktor Kaplan (Juli 1919). Siehe auch HAL H 1850, Präs. Nr. 147, Ergänzende Verfügungen anlässlich Ausgabe der Vollmachten an die Zentraldirektion in Prag (6. März 1920). Die Vollmacht beschränkte sich auf Verfügungen mit einem Wert von maximal 50 000 Kronen und einer Gesamtsumme pro Jahr von 250 000 Kronen.

[867] HAL H 5, Nr. 10738 Circulare wegen Einrichtung einer Zentraldirektion am 1. Oktober 1919 für die Güter in der Tschechoslowakei (15. September 1919). Vgl. HAL H 5, Konzept einer Instruktion für die fürstliche Zentralkanzlei in Prag (1919).

[868] HAL H 1850, Präs. Nr. 147, Ergänzende Verfügungen anlässlich Ausgabe der Vollmachten an die Zentraldirektion in Prag (6. März 1920).

[869] HAL H 1850, Z 168, Instruktion für die provisorische Führung der Hauptkassa-Agenden durch die fürstliche Zentralbuchhaltung in Butschowitz (24. April 1922).

[870] HAL H 1850, Nr. 2071, Circular wegen dem Beginn der Amtstätigkeit der Zentraldirektion in Olmütz (13. September 1924). Die Zentraldirektion nahm am 1. Oktober 1924 ihre Tätigkeit auf.

richtung wurde nach Lundenburg verlegt.[871] Die Wiener Kanzlei verlor nach 1924 weitgehend an Bedeutung und wurde mit 1. Jänner 1933 als Behörde aufgelöst. In Wien verblieben lediglich eine Kanzleiabteilung, eine Zahlstelle der Hauptkassa, ein Bau- und ein Kunstreferat, die allesamt der Zentraldirektion in Olmütz unterstellt wurden.[872] Mit der Konfiskation der fürstlichen Besitzungen im Jahr 1948 fand schließlich auch die Olmützer Zentraldirektion ihr Ende. Eine Berechnung der Veränderung des Personalstandes durch die Bodenreform birgt erhebliche Schwierigkeiten, da sich einerseits die Verwaltungseinheiten änderten – so gab es mährische Güter, die zusammen mit österreichischen verwaltet wurden –, andrerseits wurden die Angestellten in den vorhandenen Quellen nach unterschiedlichen Kriterien erfasst, weshalb die folgenden Zahlen nur mit Vorbehalt zu betrachten sind:[873] im Jahr 1914 gab es auf den Gütern in den böhmischen Ländern 255 Personen, die als Beamte oder Diener in der Landwirtschaft tätig waren,[874] im Jahr 1927 sind nur noch 47 Personen in diesem Bereich ausgewiesen. Besonders auffällig ist die Situation in Böhmen, wo es 1927 überhaupt nur mehr eine in der Landwirtschaft tätige Person, nämlich den Gutsvorstand von Landskron, gab. In der Forstwirtschaft gab es im Jahr 1914 679 Beschäftigte, im Jahr 1927 waren es 501. Bei aller Ungenauigkeit der Zahlen spiegelt sich hier eindeutig die Tatsache wieder, dass in der ersten Phase der Bodenreform die mit großen landwirtschaftlichen Flächen ausgestatteten Güter um Prag enteignet wurden. Der Schematismus des Jahres 1937 weist insgesamt nur mehr zwölf Personen in der landwirtschaftlichen Verwaltung aus, die alle bei der Gutsverwaltung Feldsberg tätig waren.[875] Ausserdem gab es nur mehr 128 Personen in der Forstwirtschaft. Da hier wiederum andere Kriterien für die Aufnahme in den Schematismus angewandt wurden – so

---

[871] Schematismus 1927; Schematismus 1937.

[872] HAL H 1850, Nr. 7953, Circular wegen Auflassung der Zentralkanzlei in Wien (14. Dezember 1932); HAL H 1850, Nr. 1204, Nachtrag zum Circular 7953 vom 14. Dezember 1932 (1. Februar 1933).

[873] KRAETZL, Güterbesitz (1914); Schematismus 1927. Es sollen hier nur einige Schwierigkeiten angedeutet werden: Der Schematismus von 1914 weist die Angestellten nach den Gruppen Beamte, Diener, Gesinde, ständige und nicht ständige Taglöhner aus. Der Schematismus 1927 listet die einzelnen Amtsträger namentlich mit ihrer Berufsbezeichnung auf, wobei hier auch Bediensteten wie die Arbeiter der Holzwarenfabrik Lundenburg oder das Schlosspersonal in Eisgrub angeführt sind, die in der Aufstellung von 1914 nicht enthalten sind, während hier umgekehrt das Gesinde und die Taglöhner fehlen. Da sich in vielen Fällen auch die Amtsbezeichnung änderte, musste nicht selten nach vagen Kriterien entschieden werden, ob eine Person für den Personalstandsvergleich zu zählen ist.

[874] Inklusive der Herrschaften Eisgrub und Rabensburg, die im Jahr 1914 zusammen mit Feldsberg und Lundenburg verwaltet wurden. Feldsberg fiel 1919 an die Tschechoslowakei.

[875] Die hier angeführten Angestellten im Bauvoluptuare, in der Gartendirektion und in der Pflanzenzuchtstation wurden zwecks Vergleichbarkeit nicht mitgerechnet. Schematismus 1937.

fehlt das gesamte Hilfspersonal der Forstwirtschaft – können diese Zahlen nicht eins zu eins mit jenen von 1927 verglichen werden. Die Tendenz, dass sich in den 1930er Jahren auch die Anzahl des Forstpersonals stark verringerte, lässt sich angesichts des enormen Rückganges aber zweifellos ableiten.

6. Zusammenfassung

Die Grundlagen für das liechtensteinische Verwaltungssystem wurden bereits im 17. Jahrhundert durch die Fürsten Karl, Gundaker und Maximilian gelegt, die nach dem enormen Besitzzuwachs während des Dreißigjährigen Krieges für ihre jeweiligen Herrschaftskomplexe oberste Verwaltungsorgane einrichteten. Nachdem im Jahr 1712 alle Majorate in der Hand des Fürsten Anton Florian vereinigt worden waren, nahm auch die Bedeutung der Zentralorgane zu, zumal Anton Florian bedeutende Funktionen im Staatsdienst innehatte und sich deshalb nicht im gleichen Ausmaß wie seine Vorgänger persönlich der Güterverwaltung widmen konnte.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelte sich die Kanzlei von einem Sekretariat des Fürsten zur obersten Verwaltungsbehörde, die auch im eigenen Namen Verordnungen erließ. Bei der Kanzlei war auch die Majoratshauptkasse angesiedelt, an die die Herrschaften monatlich den Nettogewinn abliefern mussten und der neben der Verwaltung des Bargeldes auch das Kreditwesen oblag.

Im Jahr 1744 wurde mit den Oberamtmännern eine Zwischeninstanz zwischen der Kanzlei und den Herrschaften eingerichtet. Die Oberhauptmänner, die auch selbst Herrschaftsverwalter waren, hatten sowohl eine Kontroll- als auch eine Weisungsbefugnis, sie waren aber selbst der Kanzlei unterstellt.

Außergewöhnlich in der liechtensteinischen Verwaltung war die von 1763 bis 1786 andauernde Delegierung der Verwaltung an den Administrator Franz Johann Graf von Chorinsky, der umfassende Vollmachten erhielt. Chorinsky amtierte in Wessely an der March, wo er auch eigene Beamte unterhielt, sodass die Hofkanzlei während der Administration massiv an Einfluss verlor. Nachdem Fürst Alois I. wieder selbst die Regierungsgeschäfte übernommen hatte, setzte ein regelrechter Reformschub ein. Die Kanzlei erlangte wieder ihre frühere Bedeutung, im Jahr 1786 wurde erstmals auch eine Kanzleiordnung in Kraft gesetzt. In der Regierungszeit des Fürsten Alois I. wurde das Kollegialitätsprinzip in der Kanzlei eingeführt. Die wichtigen Entscheidungen wurden nun in einer Konferenz durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Im Jahr 1787 wurden die Oberamtmänner durch Inspektoren, die im Gegensatz zu ersteren selbst keine Herrschaft verwalteten, ersetzt. Mit der Einrichtung der Inspektoratsämter war auch eine umfassende Wirtschaftsreform verbunden.

Die Anfänge der zweiten Zentralbehörde, der Buchhalterei, gehen auf das 17. Jahrhundert zurück. Im Jahr 1722 wurde diese in Butschowitz angesiedelt, wo sie mit zwei Unterbrechungen – 1787 bis 1796 und 1809 bis 1815 war sie in Wien – bis 1924 ihren Standort hatte. Obwohl der Personalstand der Buchhalterei in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stark angestiegen ist, war diese mit der Rechnungsrevision weit im Verzug. In der Zeit der Administration steigerte sich die Überlastung der Buchhalterei noch, weil sie in dieser Zeit auch die Wirtschaftsführung besorgte, da die Administration den eigentlich ihr obliegenden Bereich vernachlässigte. Im Nachhinein wurde die Wirtschaftsführung durch die Buchhalterei sehr negativ beurteilt, da die Buchhaltungsbeamten in der Landwirtschaft keine fachlichen Kompetenzen hatten und deshalb jegliche Innovation im Sinne einer rationelleren Bewirtschaftung verabsäumt wurde.

Die einzelnen Herrschaften wurden durch die theresianisch-josephinischen Reformen immer mehr zu staatlichen Behörden erster Instanz. Diese Entwicklung kam in josephinischer Zeit durch die Untertanengesetzgebung, durch die die Herrschaften zunehmend ihren feudalen Charakter verloren, und durch die Justizreformen zu einem Abschluss. Für die Verwaltung des Justizamtes mussten nun vom Appellationsgericht geprüfte Justiziare eingestellt werden, die Kompetenzverteilung zwischen Wirtschaftsämtern und Justizämtern wurde staatlicherseits geregelt. Das Steuereinnehmeramt war schon vor der theresianischen Steuerreform faktisch ein in den herrschaftlichen Verwaltungsapparat eingebettetes öffentliches Organ. Seit 1787 war es den Grundherren untersagt, auf die Amtstätigkeit der Beamten, soweit es die öffentliche Verwaltung und die Gerichtsbarkeit betraf, Einfluss zu nehmen. Mit Ausnahme des adeligen Richteramtes (Verlassenschaftsabhandlungen, Waisenwesen), für das es auch eigene interne Regelungen gab, beschränkte sich die Macht des Fürsten im Bereich der öffentlichen Verwaltung auf die Personalauswahl. Da die einzelnen Herrschaften dem jeweiligen Kreisamt unmittelbar unterstellt waren, war die Kanzlei in diesem Bereich weitgehend ausgeschaltet.

Die Regierungszeit Fürst Johanns I. war einerseits durch die landwirtschaftlichen Reformen, andrerseits durch eine Verdichtung des Verwaltungshandelns und durch eine starke Zentralisierung geprägt. Er schaffte die Inspektorate mit Ausnahme jenes für Böhmen ab, deren Aufgaben wurden an die Kanzlei übertragen.

Unter Fürst Alois II. wurden die zentralistischen Reformen teilweise wieder rückgängig gemacht, da die Kanzlei dem dadurch entstandenen Arbeitsanfall nicht mehr gewachsen war. Die bedeutendste Maßnahme des Fürsten Alois war der Erlass einer Hauptinstruktion im Jahr 1838, die erstmals das Gesamtgefüge der fürstlichen Verwaltung regelte und mit der die Inspektorate wieder eingeführt wurden. Die neuen Inspektoren waren stärker in die Kanzlei integriert, sie hatten

als «exponierte Kanzleimitglieder» auch in den ihren Amtsbezirk betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht.

Mit der Aufhebung der Grundherrschaft in den Jahren 1848/49 fielen die öffentlichen Verwaltungsaufgaben weg. Mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung nach der Grundentlastung setzte ein massiver Personalrückgang ein, der auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, unter anderem auf die Modernisierung der landwirtschaftlichen Produktion, auf den starken Rückgang der Eigenbewirtschaftung zugunsten der Verpachtung von Produktionseinheiten und auf die Zusammenlegung von Verwaltungsstrukturen. Die fürstliche Verwaltung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war im wesentlichen durch eine paternalistische Grundtendenz geprägt. Einerseits wurde ein System der sozialen Absicherung für die Beamten geschaffen, das über jenes im staatlichen Bereich hinausging, andrerseits gab es eine ausgeprägte soziale Disziplinierung der Amtsträger. So mussten die mittleren und unteren Angestellten bis in die Zwischenkriegszeit im Falle einer beabsichtigten Eheschließung einen Heiratskonsens bei der Kanzlei einholen, dessen Erteilung durchaus streng gehandhabt wurde. Seit 1901 wurde der Konsens bei den unteren Beamten nur gegen Stellung einer Heiratskaution erteilt. Die Heiratskautionen wurden wie die allgemeinen Dienstkautionen, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Absicherung gegen missbräuchliche Amtsführung eingeführt worden waren, erst im Jahr 1921 abgeschafft.

Mit dem Zusammenbruch der Habsburgermonarchie und der Gründung der Nachfolgestaaten war die liechtensteinische Verwaltung, die jahrhundertelang über die Grenzen der Kronländer hinweg agiert hatte, mit einer völlig neuen Situation konfrontiert. Zunächst wurde auf Druck des tschechoslowakischen Bodenamtes eine Zentraldirektion in Prag eingerichtet, 1924 wurde diese nach Olmütz verlegt. Die Hauptkasse wurde 1922 provisorisch der Buchhalterei in Butschowitz übertragen, im Jahr 1924 wurden beide Institutionen der neuen Zentraldirektion in Olmütz unterstellt. Die Wiener Hofkanzlei, die seit dem 18. Jahrhundert die Verwaltung aller fürstlichen Besitzungen geleitet hatte, verlor dadurch weitgehend an Bedeutung, bis sie im Jahr 1933 endgültig aufgelöst wurde. Nachdem bereits durch die Bodenreform in der Zwischenkriegszeit rund die Hälfte des fürstlich-liechtensteinischen Besitzes in der Tschechoslowakei enteignet worden war, folgte im Jahr 1948 die endgültige Konfiskation durch das kommunistische Regime, mit der auch das Ende der fürstlichen Güterverwaltung in den böhmischen Ländern besiegelt war.

Maße, Gewichte und Währungen

Längenmaße

1 Wiener Klafter	=	1,896 Meter
1 Fuß	=	0,316 Meter
1 Elle	=	0,778 Meter
1 österr. (Post-)Meile	=	7,586 Kilometer
1 Faust	=	10,536 Zentimeter

Flächenmaße

1 Quadratklafter	=	3,597 Quadratmeter
1 Quadratfuß	=	0,099 Quadratmeter
1 niederösterr. Joch	=	0,575 Hektar (= 1600 Quadratklafter)
1 Metzen (Wald)	=	2445,723 Quadratmeter (= 680 Quadratklafter)[876]
1 Viertel (Weingartenmaß)	=	ca. 0,25 Hektar (ca. ein halbes Joch)

Raummaße

1 Kubikklafter	=	6,821 Kubikmeter
1 Kubikfuß	=	0,032 Kubikmeter

Hohlmaße für trockene Gegenstände

1 Wiener Metzen	=	61,487 Liter
1 Prager Strich	=	93,389 Liter

Hohlmaße für Flüssigkeiten

1 Böhmisches Fass	=	244,130 Liter
1 Böhmischer Eimer	=	61 Liter
1 Wiener Eimer	=	56,589 Liter
1 Wiener Maß	=	1,415 Liter

Gewichte

1 Wiener Pfund	=	0,560 Kilogramm
1 Wiener Zentner	=	56,006 Kilogramm
1 Wiener Loth	=	17,502 Gramm
1 Küfel (Salz)	=	7 Kilogramm (12,5 Pfund)

[876] SANDGRUBER, Ökonomie 584 gibt für den Metzen als Flächenmaß 0,19 ha an, was 0,33 Joch entspricht. Das heißt auf das Joch wurden drei Metzen Aussaat gerechnet. Der Metzen wurde auch als Flächenmaß für Wald verwendet, wobei ein Metzen 680 Quadratklafter entsprach. Vgl. HAL Hs 141, Majoratsbuch 1756.

Währungen

1 Gulden (fl)	=	60 Kreuzer (kr) á 4 d = 240 Pfennige (d)
1 Schilling (ß)	=	7,5 Kreuzer (k)

Ab 1762 wurde erstmals Papiergeld ausgegeben («Bancozettel»), das während der napoleonischen Kriege eine massive Ausweitung erfuhr. Beim Staatsbankrott 1811 wurden die Bancozettel auf ein Fünftel des Nennwertes abgewertet und durch Antizipationsscheine ersetzt, die ab 1812 als Wiener Währung (W.W.) alleiniges Zahlungsmittel im Inland waren.

Ab 1820: 250 fl W.W.	=	100 fl C.M. (Conventionsmünze)

Ab 1857 (ausschließliche Geltung 1. November 1858): Österreichische Währung (Ö.W.):

100 fl C.M.	=	105 fl Ö.W.
1 fl Ö.W.	=	100 Kreuzer (kr. Ö.W.)

Im Jahr 1892 wurde die Silberwährung durch eine Goldwährung ersetzt:

1 fl Ö.W.	=	2 Kronen (K)
1 K	=	100 Heller (h)

Ab 1919 wurden die Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank abgestempelt und allmählich durch tschechoslowakische Staatsnoten ersetzt:
1 Tschechoslowakische Krone/*Československá koruna* (Kč/Kčs) = 100 Heller/haléř (h)

Quellen: HAL S 357, Instruktion zur Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes auf den fürstlichen Gütern, 20. August 1875 (Nr. 5351); Gesetz über Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems vom 23. Juli 1871 (RGBl 16/1872); PRIBRAM, Materialien 27-128, 149; SANDGRUBER, Ökonomie 583-586; Prager Strich: BLEIBTREU, Handbuch 354; Böhmischer Eimer und Böhmisches Fass: NIEMANN, Handbuch 75, 92.

Abkürzungsverzeichnis

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
C.M.	Conventionsmünze
d	Pfennige
Dipl.	Diplomarbeit
Diss.	Dissertation
fl	Gulden
Fn.	Fußnote
GHdA	Genealogisches Handbuch des Adels
HAL	Hausarchiv Liechtenstein
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
kr	Kreuzer
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MZA	Moravský zemský archiv v Brně
ÖZG	Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften
RGBl	Reichsgesetzblatt
Tab.	Tabelle
VIÖG	Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
W.W.	Wiener Währung

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Mährisches Landesarchiv – Moravský zemský archiv v Brně (MZA):

Kartons:
F 128

Liechtenstein. The Princely Collections – Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien (HAL):

Handschriften:	
Hs 141	Majoratsbuch
Hs 245	Herrschaftsvisitation 1805
Hs 462	Instruktion des Fürsten Karl Eusebius für Fürst Johann Adam (um 1680)
Hs 1266	Besoldungsstand der fürstlichen Behörden
Hs 1267	Verzeichnis Beamte 1787 bis 1847
Kartons:	
H 1	Zentrale – Instruktionen I
H 4	Instruktionen 1775 bis 1873
H 5	Zentralstellen
H 61	Verwaltung – Personale in genere 1750ff
H 62 – H 75	Personalakten
H 155 – H 158	Herrschaften in genere
H 160 – H 170	Herrschaften in genere (1747–1832)
H 653 – H 654	Beamte Herrschaft Rumburg
H 783 – H 784	Beamte Herrschaft Sternberg
H 1773	Zentrale Hofkanzlei
H 1778	Zentrale – Verwaltung/Personale in genere 1813ff
H 1796	Zentrale – Zirkulare und Normale 1875–1920
H 1800	Zentrale – Zirkulare und Normale 1844 bis 1866
H 1801	Zentrale Hofkanzlei –1800
H 1802	Zentrale Sitzungsprotokolle 1846, 1863, 1870
H 1847 – H 1850	Zentrale, Zirkulare und Normale 19. und 20. Jahrhundert
H 2014	Zentrale, Zirkulare

Herrschaft Eisgrub Conduitelisten 1794–1870
Herrschaft Auřinowes Conduitelisten 1791–1893

2. Gedruckte Quellen sowie Nachschlagewerke

Das folgende Verzeichnis enthält Nachschlagewerke, gedruckte Quellen (Editionen, Gesetzessammlungen, Gesetzeskommentare, Schematismen) sowie alle Druckwerke, die vor dem Jahr 1800 erschienen sind.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (Wien 1811).

Allgemeine Deutsche Biographie, 56 Bde. (Leipzig–München 1875–1912).

Konrad BLAŹEK, Heinrich von KADICH, Der mährische Adel (J. Siebmacher´s großes Wappenbuch, Bd. 4, Abt. 10: Mähren, Wien 1899).

Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSSELLECK (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 7 (Stuttgart 1992) 1-96.

Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch=Kaiserl. zu Hungarn und Böheim etc. etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich, etc. etc. peinliche Gerichtsordnung (Wien 1769).

Genealogisches Handbuch des Adels. Adelslexikon XVIII Bde., Gesamtreihe 152 Bde. (Limburg an der Lahn 1951ff.).

Caroli Antonii DE MARTINI, De Lege Naturali. Exercitationes Sex (Vindobonae 1776).

Anton ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung des Königreichs Böhmen, 2 Teile (Wien 1830-1831).

Günther FRANZ, Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit (München–Wien 1963).

Halsgerichtsordnung Josephs I.: Der Römischen Kayser- auch zu Hungarn und Böheim etc. etc. Königl. Majestät Josephi Des Ersten / Ertz=Hertzogens zu Oesterreich / etc. etc. Neue Peinliche Hals=Gerichts=Ordnung Vor das Königreich Boeheim, Marggrafthumb Mähren und Hertzogthumb Schlesien (Prag 1708).

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. von Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN, 5 Bde. (Berlin 1971–1998, 2. Auflage hg. von Albrecht CORDES et al. 2004ff.).

Johannes Gottlieb HEINECCIUS, Elementa juris civilis secundum ordinem institutionem (Lipsiae 1748)

Johannes Gottlieb HEINECCIUS, Elementa juris civilis secundum ordinem Pandectarum (Francofurti 1747).

Wolf Helmhard VON HOHBERG, Georgica curiosa aucta, Das ist: Umständlicher Bericht und klarer Unterricht Von dem vermehrten und verbesserten Adelichen Land- und Feld-Leben, 2 Bde. (Nürnberg 1695 [1. Auflage 1682]).

Josephinische Gesetzessammlung: [Joseph KROPATSCHEK (Hg.)], Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung, 18 Bde. (Wien 1785–1790).

Justizgesetzsammlung: Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache für Böhmen, Mährend, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Thyrol und die Vorlande 1780–1784, 1. Fortsetzung 1785, 2. Fortsetzung 1786, 3. Fortsetzung 1786–1787, 4. Fortsetzung 1787–1788, 5. Fortsetzung 1788–1789 (Wien 1817).

Haupt-Instruktion zur organischen Einrichtung der fürstlichen Administration überhaupt (Wien 1838).

Josef KALOUSEK (Hg.), Řády selské a instrukce hospodářské [Bauernordnungen und Wirtschaftsinstruktionen] 1350–1626; 1627–1698; 1698–1780; 1781–1850; Dodavek k řádům selským a instrukcím hospodářským [Nachtrag zu den Bauernordnungen und Wirtschaftsinstruktionen] 1388–1779 (Archiv český 22, 23, 24, 25, 29, Praha 1905–1906–1908–1910–1913).

Franz KRAETZL, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz [Titel der älteren Auflagen: Schematismus des gesammten hochfürstlich Johann Liechtenstein'schen Forstbesitzes, oder: Vollständiges Verzeichniss des gesammten fürstlichen Forst- und Jagdpersonals, nebst Angaben der Waldflächen, Jahreserträge und Organisation, oder: Statistische Uebersicht des gesammten hochfürstlich Johann Liechtenstein´schen Güterbesitzes] (Olmütz 1873, [2]1877; Brünn [4]1884, [5]1891, [6]1898, [7]1903, [8]1914 [Reprint Vaduz 1984]).

Carl LEINER, Darstellung aller Robot=Gesetze für Böhmen und Mähren und der für die Obrigkeiten und Unterthanen vortheilhafteren Benützungs=Art der Natural=Robot (Prag [2]1847).

Joseph LINDEN, Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Katasters, 2 Bde. (Wien 1940).

Friedrich MASCHEK VON MAASBURG (Hg.), Die Proceß=Ordnung für Böhmen vom 25. Januar 1753 (Wien 1886).

Johann Georg MEGERLE VON MÜHLFELD, Handbuch für alle kaiserlich=-königliche, ständische und städtische Beamte, deren Witwen und Waisen oder Darstellung aller ihnen durch die allerhöchsten Gesetze vom Jahre

1740–1806 zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten, 5 Teile in 3 Bänden (Wien 1809).

Johann Georg MEGERLE VON MÜHLFELD, Handbuch für alle kaiserlich=-königlichen, ständischen und städtischen Beamten, deren Witwen und Waisen oder Darstellung aller ihnen durch die neuesten allerhöchsten Gesetze vom Jahre 1806 bis 1822 zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten, 3 Teile (Wien 1824–1830).

Neues preußisches Adelslexikon oder genealogische und diplomatische Nachrichten, bearbeitet von einem Vereine von Gelehrten und Freunden der vaterländischen Geschichte unter dem Vorstande des Freiherrn L[eopold] von ZEDLITZ-NEUKIRCH, 5 Bde. (Leipzig 1836–1843).

Johann PEZZL, Skizze von Wien (Wien und Leipzig ^{3}1787, ^{4}1805).

Johann PEZZL, Charakteristik Josephs II. eine historisch-biographische Skizze samt einem Anhang der Aussichten in die Regierung Leopolds II. (Wien 1790).

Politische Gesetze und Verordnungen 1792–1848: Sr. k. k. Majestät Franz des Zweyten [ab 1807 / Bd. 28 (1808): Franz des Ersten] politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer [ab 1836 / Bd. 64 (1838): Sr. k. k. Majestät Ferdinand des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen] 76 Bde. (Wien 1793-1851).

Theresianisches Gesetzbuch: [Joseph KROPATSCHEK (Hg.)], Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Josephs des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer chronologischen Ordnung, 8 Bde. (Wien 1786).

Reichsgesetzblatt (RGBl): Allgemeines Reichs-, Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich (Wien 1848–1852); Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich (Wien 1853–1869); Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder (Wien 1870–1918).

Schematismus des regierenden hochfürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein (Vaduz 1803).

Schematismus des regierenden hochfürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein (Wien 1813).

Schematismus der activen Beamten Seiner Durchlaucht des souverainen Fürsten und Herrn Johann von und zu Liechtenstein für das Jahr 1871 (o.O. 1871).

Schematismus des Fürstentums Liechtenstein und des gesamten Fürst Johann von und zu Liechtenstein'schen Güterbesitzes nach dem Stande vom 1. Jänner 1923 [nach dem Stande vom 1. Mai 1927] (o.O. 1923, ^{2}1927).

Schematismus der Fürst Liechtenstein'schen Beamten nach dem Stande vom 1. Juli 1937 (o. O. 1937).

Franz Joseph SCHOPF, Die Landwirthschaft, in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates in ihrer gesetzlichen Verfassung dargestellt, 3 Bde. (Wien 1835).

Franz Joseph SCHOPF, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen und die landesverfassungsmäßigen Verhältnisse der Bewohner als Einleitung zur politischen Gesetzeskunde (Prag 1847).

Franz Joseph SCHOPF, Die Rechte auch Pflichten der Grundherren und der Wirkungskreis der grundobrigkeitlichen Wirtschaftsämter im Lande Böhmen, 4 Teile in 3 Bänden (Prag 1847).

Franz Joseph SCHWOY, Topographische Schilderung des Markgrafthum Mähren, 2 Bde. (Prag und Leipzig 1786).

Franz Joseph SCHWOY, Topographie vom Markgrafthum Mähren, 3 Bde. (Wien 1793–1794).

Verneuertes Robott=Patent. Und Ausmessung Anderer Vorfallenheiten und Beschwerden Zwischen Obrigkeit und Unterthanen Im Königreich Böheim Und Marggrafthum Mähren (Prag 1738).

Johann Jacob Equite de WEINGARTEN, Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus Pro Haereditario Regno Bohemiae ac incorporatis aliis Provinciis, utpote, Marchionatu Moraviae, et Ducatu Silesiae [etc.] (Prag 1720).

Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 60 Bde. (Wien 1856–1891).

3. Literatur

Ludwig K. ADAMOVICH, Bernd Christian FUNK, Gerhart HOLZINGER, Österreichisches Staatsrecht. Bd. 2: Staatliche Organisation (Wien–New York 1998).

Katharina ARNEGGER, Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz 1712. Dokumente zum Kaufvorgang zwischen den Grafen von Hohenems und den Fürsten von Liechtenstein (Vaduz 2012).

Jaromir BALCAR, Instrument im Volkstumskampf? Die Anfänge der Bodenreform in der Tschechoslowakei 1919/20, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 46 (1998) 391-428.

Johann Ludwig Ehrenreich Graf von BARTH-BARTHENHEIM, Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 5 Bde. (Wien 1818–1820).

Wilhelm A. BAUER, Angelo Soliman, der hochfürstliche Mohr. Ein exotisches Kapitel Alt-Wien, hg. von Monika FIRLA-FORKL (Berlin 1993).

Peter BECKER, Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung, in: Nico RANDERAAD (Hg.), Formation und Transfer städtischen Verwaltungswissens (Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte 15, Baden-Baden 2003) 311-336.

Ignaz BEIDTEL, Geschichte der Österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848. Mit einer Biographie desselben, aus seinem Nachlasse hg. von Alfons HUBER 2 Bde. (Innsbruck 1896/1898).

Werner BERTHOLD, Die Einkommensstruktur der adeligen Herrschaften um die Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Herbert KNITTLER (Hg.), Nutzen, Renten, Erträge. Struktur und Entwicklung frühneuzeitlicher Feudaleinkommen in Niederösterreich (Wien–München 1989) 203–232.

Robert BIDELEUX, Ian JEFFRIES, A History of Eastern Europe. Crisis and Change (London–New York 1998).

Leopold Carl BLEIBTREU, Handbuch der Münz-, Maaß und Gewichtskunde und des Wechsel-, Staatspapier-, Bank und Actienwesens europäischer und außereuropäischer Länder und Städte (Stuttgart 1863).

Peter BLICKLE, Deutsche Agrargeschichte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Werner TROSSBACH, Clemens ZIMMERMANN (Hg.), Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven (Stuttgart 1998) 7-32.

Linda Longfellow BLODGETT, The «Second Serfdom» in Eastern Europe. A Case Study of Seigneurial Administration on the Rozmberk Estates in Southern Bohemia (Phil. Diss., Indiana University, Bloomington 1978).

Jerome BLUM, Noble landowners and agriculture in Austria 1815–1848. A study in the origins of the peasant emancipation of 1848 (Baltimore 1948).

Stefan BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: DERS., Heide WUNDER (Hg.), Ergebene Diener ihrer Herrn? Herrschaftsvermittlung im alten Europa (Köln–Weimar–Wien 2005) 1-21.

Stefan BRAKENSIEK, Einige kommentierende Bemerkungen, in: HIPFINGER et. al (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? 433-438.

Stefan BRAKENSIEK, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750–1830) (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 12, Göttingen 1999).

Franz August BRAUNER, Von der Robot und deren Ablösung für den böhmischen und mährischen Landmann (Prag 1848).

Berthold BRETHOLZ, Das Urbar der Liechtensteinischen Herrschaften Nikolsburg, Lundenburg, Falkenstein, Feldsberg, Rabensburg, Mistelbach, Hagenberg und Gnadendorf aus dem Jahre 1414 (Reichenberg 1930).

Berthold BRETHOLZ, Der aktenmäßige Bericht über Kaiser Josephs II. Pflügung eines Ackerstückes beim Dorfe Slawikowitz am 19. August 1769 und die Errichtung eines Denkmales daselbst, in: Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens 32 (1930) 79-93, 185-198.

Otto BRUNNER, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in: Hans Hirsch, dargebracht als Festgabe zu seinem 60. Geburtstag. Von seinen Kollegen, Mitarbeitern und Schülern (MIÖG Ergbd. 14, Innsbruck 1939) 513-528.

Otto BRUNNER, Adeliges Landleben und Europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688 (Salzburg 1949).

Otto BRUNNER, Staat und Gesellschaft im vormärzlichen Österreich im Spiegel von J. Beidtels Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740-1848, in: Werner CONZE (Hg.), Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815-1848 (Stuttgart 1962) 39-78.

Alois BRUSATTI, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten in Österreich in der Zeit von 1780-1848, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 45 (1958) 505-516.

Alois BRUSATTI, Die Begründung des obrigkeitlichen Verwaltungsstaates, in: MATIS (Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates 29-37.

Alois BRUSATTI, Reform der Finanzverwaltung als Verfassungsreform, in: KOSCHATZKY (Hg.), Maria Theresia und ihre Zeit 165-167.

Václav ČERNY, Hospodářské instrukce. Přehled zemědělských dějin v době patrimonijního velkostatku v XV.-XIX století [Wirtschaftsinstruktionen. Übersicht einer Geschichte der Landwirtschaft zur Zeit der Patrimonialherrschaft im XV.-XIX. Jahrhundert] (Praha 1930).

Markus CERMAN, Gutsherrschaft vor dem «Weißen Berg». Zur Verschärfung der Erbuntertänigkeit in Nordböhmen 1380-1620, in: PETERS (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften (Berlin 1997) 91-111.

Markus CERMAN, Untertanen, Herrschaft und Staat in der Frühen Neuzeit, in: DERS. (Hg.). Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im «Alten

Reich». Sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 99, München 2005) 1-27.

Markus CERMAN, Hermann ZEITLHOFER (Hg.), Soziale Strukturen in Böhmen. Ein regionaler Vergleich von Wirtschaft und Gesellschaft in Gutsherrschaftsgesellschaften. 16.–19. Jahrhundert (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 28, Wien–München 2002).

Eva CIRONISOVÁ, Vývoj správy rožmberských panství ve 13.–17. století [Die Entwicklung der Verwaltung der rosenbergischen Herrschaften im 13.–17. Jahrhundert], in: Sborník archivních prací 31 (1981) 105–178.

Eva CIRONISOVÁ, Správa třeboňského panství za Rožmberků (1366–1611) [Die Verwaltung der Herrschaft Wittingau in der Zeit der Rosenberger (1366–1611)], in: Jihočeský sborník historický 53 (1984) 1–9.

Oskar CRISTE, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein (Wien 1905).

Lucia DALLABONA, Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des fürstlich-liechtensteinischen Besitzes (Dipl. Wirtschaftsuniversität Wien 1973).

P[eter] G[eorge] M[uir] DICKSON, Finance and Government under Maria Theresia 1740–1780, 2 Bde. (Oxford 1987).

Christian D´ELVERT, Die Verfassung und Verwaltung von Oesterreichisch-Schlesien in ihrer historischen Ausbildung, dann die Rechtsverhältnisse zwischen Mähren, Troppau und Jägerndorf so wie der mährischen Enklaven zu Schlesien (Brünn 1854).

Christian D´ELVERT, Zur Oesterreichischen Verwaltungs-Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder (Brünn 1880, Nachdruck Wien 1970).

Martin DINGES, «Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozess der «Sozialdisziplinierung»?, in: Gerhard JARITZ (Hg.), Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 7. Oktober 1996 (Wien 1997) 39-53.

Alphons von DOMIN-PETRUSHEVECZ, Neuere österreichische Rechtsgeschichte (Wien 1869).

Karel DOSKOČIL (Hg.), Berní rula [Die Steuerrolle] 2, Popis Čech r. 1654 [Die Beschreibung Böhmens aus dem Jahre 1654], 2 Teile (Praha 1953/54).

Joachim EIBACH, Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte, in: DERS., Günther LOTTES, Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch (Göttingen 2002) 142-151.

Joachim EIBACH, Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens, (Frankfurt a. M.–New York 1994).

Jacob FALKE, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, 3 Bde (Wien 1868–1882).

Helmuth FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (St. Pölten 21998).

Helmuth FEIGL, Landwirtschaft und Grundherrschaft. Ihre Entwicklung unter Joseph II., in: GUTKAS (Hg.), Österreich zur Zeit Josephs II. 45-51.

Helmuth FEIGL, Die Auswirkungen der Theresianisch-Josephinischen Reformgesetzgebung auf die ländliche Sozialstruktur Österreichs, in: PLASCHKA (Hg.), Österreich im Europa der Aufklärung 1 45-66.

Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung, I. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und Böhmischen Hofkanzlei (1749), Bd. 1: Geschichtliche Übersicht (Wien 1907).

Wilhelm FLÖTER, Die Bodenreform in der Tschechoslowakischen Republik, in: Max SERING (Hg.), Die agrarischen Umwälzungen im außerrussischen Europa. Ein Sammelwerk (Leipzig 1930) 205-239.

Joachim FÜGER, Das adeliche Richteramt in seinem ganzen Umfange, zum Gebrauch für Richter, Advokaten und Partheyen der k. k. deutschen Erbstaaten, 3 Theile (Wien 1807).

Sandro-Angelo FUSCO, Reinhart KOSELLECK, Anton SCHINDLING, Udo WALTER, Bernd WUNDER, Verwaltung, Amt, Beamter, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSSELLECK (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 7 (Stuttgart 1992) 1-96.

Helmut GEBHARD, Advocatus Subditorum. Zur Einrichtung der Untertansadvocaten von 1750–1848, in: Kurt EBERT (Hg.), Festschrift zum 80. Geburtstag für Hermann Baltl (Wien 1998) 139-154.

Roland GIRTLER, Wilderer. Rebellen in den Bergen (Köln–Weimar–Wien ^{2}1998).

Hans GOLDSCHMIDT, Miszellaneen zur Beamtenbesoldung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: VSWG 8, H. 4 (1910) 548-562.

Karl GRÜNBERG, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde. (Leipzig 1893/1894).

Karl GRÜNBERG, Die Grundentlastung, in: Michael VON KAST (Hg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien (Wien 1899) 1-80.

Karl GUTKAS (Hg.), Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II. Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst (Melk 1980).

Karl GUTKAS, Die böhmischen Länder zur Zeit Kaiser Josephs II., in: DERS. (Hg.), Österreich zur Zeit Josephs II. 113-116.

Stefan HAAS, Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848 (Frankfurt a. M.–New York 2005).

Stefan HAAS, Ulrich PFISTER, Verwaltungsgeschichte – eine einleitende Perspektive, in: DERS., Maurice de TRIBOLET (Hg.), Sozialdisziplinierung – Verfahren – Bürokraten. Entstehung und Entwicklung der modernen Verwaltung (Itinera, Fasc. 21/1999, Basel 1999) 11-26.

Bernhard HACKL, Die Gülteinlagen und die Theresianischen sowie Josephinischen Steuerfassionen in den österreichischen Ländern, in: PAUSER, SCHEUTZ, WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde 365-377.

Hartmut HARNISCH, Die Gutsherrschaft. Forschungsgeschichte, Entwicklungszusammenhänge und Strukturelemente, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 9 (1985) 189-240.

Hartmut HARNISCH, Probleme einer Periodisierung und Typisierung der Gutsherrschaft im mitteleuropäischen Raum, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 10 (1986) 251-274.

Eila HASSENPFLUG-ELZHOLZ, Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus (Veröffentlichungen des Collegium Carolinums 30, München–Wien 1982).

Georg HAUER, Der Lokalisierungs-Bericht von Hofrat Georg Hauer aus dem Jahre 1808, in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 83 (1983) 71-149.

Herbert HAUPT, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Hofstaat und Sammeltätigkeit. Edition der Quellen aus dem Liechtensteinischen Hausarchiv, 2 Bde: Textband und Quellenband (Wien–Köln–Graz 1983).

Herbert HAUPT, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein. 1611–1684. Erbe und Bewahrer in schwerer Zeit (München 2007).

Herbert HAUPT, Aufstieg und Konsolidierung. Das Fürstenhaus Liechtenstein im 17. und 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 111 (2012) 105-119.

Herbert HAUPT, Ein Herr von Stand und Würde. Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712), in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 111 (2012) 177-186.

Heinz HAUSHOFER, Willi A. BOELCKE (Hg.), Wege und Forschungen der Agrargeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Günther Franz (Zeit-

schrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie Sonderheft 3, Frankfurt a. M. 1967).

Heinz HAUSHOFER, Das kaiserliche Pflügen, in: DERS., BOELCKE (Hg.), Wege und Forschungen der Agrargeschichte 171-180.

Waltraud HEINDL, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848 (Studien zu Politik und Verwaltung 36, Wien–Köln–Graz 1991).

Ernst C. HELLBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende (verbesserte und ergänzte Auflage Wien–New York ²1974).

Mark HENGERER, Instruktion, Praxis, Reform: Zum kommunikativen Gefüge struktureller Dynamik der kaiserlichen Finanzverwaltung (16. und 17. Jahrhundert), in: DERS., Stefan HAAS, Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600-1950 (Frankfurt a. M.–New York 2008) 75-104.

Mark HENGERER, Stefan HAAS, Zur Einführung: Kultur und Kommunikation in politisch-administrativen Systemen der frühen Neuzeit und der Moderne, in: Mark HENGERER, Stefan HAAS (Hg.), Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600-1950 (Frankfurt a. M.–New York 2008) 9-22.

Friedrich-Wilhelm HENNING, Leibeigenschaft, in: HRG 2 (1978) 1761-1762.

Peter HERSCHE, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, 2 Bde. (Freiburg–Basel–Wien 2006).

Pavel HIML, Die armben Leüte und die Macht. Die Untertanen der südböhmischen Herrschaft Český Krumlov/Krumau im Spannungsfeld zwischen Gemeinde, Obrigkeit und Kirche (1680–1781) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 48, Stuttgart 2003).

Anita HIPFINGER, Innovation oder Tradition? Instruktionen für Beamte der Liechtensteinischen Herrschaften Wilfersdorf und Feldsberg im 17. und 18. Jahrhundert, in: DIES. et. al (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? 201-226.

Anita HIPFINGER, Edition der Instruktionen für die Beamten der liechtensteinischen Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf [das Buch, das in den Fontes Rerum Austriacarum erscheinen wird, ist in Vorbereitung und hat noch keinen definitiven Titel].

Anita HIPFINGER, Josef LÖFFLER, Jan Paul NIEDERKORN, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER, Jakob WÜHRER (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (VIÖG 60, Wien–München 2012).

Michael HOCHEDLINGER, Thomas WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit (VIÖG 57, Wien–München 2010).

Michael HOCHEDLINGER, Stiefkinder der Forschung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie. Probleme – Leistungen – Desiderate, in: DERS., WINKELBAUER, Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung 293-394.

Michael HOCHEDLINGER, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung, in: DERS., WINKELBAUER, Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung 21-85.

Michael HOCHEDLINGER, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Historische Hilfswissenschaften 3, Wien–Köln–Weimar 2009).

Alfred HOFFMANN, Bürokratie insbesondere in Österreich, in: Heinrich FICHTENAU, Erich ZÖLLNER (Hg.), Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs. Adam Wandruszka zum 60. Geburtstag gewidmet (VIÖG 20, Wien 1874) 13-31.

Alfred HOFFMANN, Die Grundherrschaft als Unternehmen, in: DERS., Studien und Essays I: Staat und Wirtschaft im Wandel der Zeit (Wien 1979) 294-306.

Alfred HOFFMANN, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich, Bd. 1: Werden, Wachsen, Reifen. Von der Frühzeit bis zum Jahre 1848 (Linz 1952).

Alfred HOFFMANN, Österreich-Ungarn als Agrarstaat. Wirtschaftliches Wachstum und Agrarverhältnisse in Österreich im 19. Jahrhundert (Wien 1978).

Herbert HOFMEISTER, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate. Das liechtensteinische Familien-Fideikomiß als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: OBERHAMMER (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel 46-63.

Rudolf HOKE, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte (Wien–Köln–Weimar 1992).

André HOLENSTEIN, Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg (Enzyklopädie deutscher Geschichte 38, München 1996).

Ondřej HORÁK, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století (Praha 2010).

Václav HORČIČKA, Die Tschechoslowakei und die Enteignung nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: ZfG 58 (2010) 413-431.

Václav HORČIČKA, Ein Beitrag zur Problematik der Enteignung der Fürsten von und zu Liechtenstein in der Tschechoslowakischen Republik, in: Prague Papers on the History of International Relations (2009) 375-385.

Michael HÖRRMANN, Fürst Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721). Bedingungen und Grenzen adeliger Familienpolitik im Zeitalter Kaiser Karls VI., in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus 189–210.

Karl von IN DER MAUR, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein und seine Regierungszeit im Fürstentum: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 5 (1905) 151-216.

Emanuel JANOUŠEK, Historický vývoj produktivity práce v zemědělství v období předbělohorském. [Historische Entwicklung der Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg] (Prag 1967) 19-38.

Heinrich KAAK, Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum (Veröffentlichung der Historischen Kommission zu Berlin 79, Berlin–New York 1991).

Zdeněk KÁRNÍK, České země v eře první republiky (1918–1938). Díl první. Vznik, budování a zlatá léta republiky (1918–1929) [Die böhmischen Länder während der Ersten Republik (1918–1938). Erster Teil. Entstehung, Aufbau und die goldenen Jahre der Republik (1918–1929)] (Praha 2003).

Arnošt KLÍMA, Die Länder der böhmischen Krone 1648-1850, in: Ilja MIECK, Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4, Stuttgart 1993) 688-719.

Arnošt KLÍMA, Probleme der Leibeigenschaft in Böhmen, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 62 (1975) 214-228.

Herbert KNITTLER, Zwischen Ost und West. Niederösterreichs adelige Grundherrschaft 1550–1750, in: ÖZG 4 (1993) 191-217.

Herbert KNITTLER, Korrupt oder innovativ. Zum Erscheinungsbild des Herrschaftsverwalters in der Frühen Neuzeit, in: Ernst BRUCKMÜLLER, Vincenc RAJŠP (Hg.), Vilfanov Zbornik. Pravo-Zgodovina-Narod. Recht–Geschichte–Nation (Ljubljana 1999) 275-289.

Gernot KOCHER, Zum Wechselspiel von Rechtsordnung und Sozialordnung in der theresianisch-josephinischen Gesetzgebung und Judikatur, in: PLASCHKA (Hg.), Österreich im Europa der Aufklärung 1 377-396.

Josef KOČI, Die Reformen der Untertänigkeitsverhältnisse in den böhmischen Ländern unter Maria Theresia und Joseph II., in: PLASCHKA (Hg.), Österreich im Europa der Aufklärung 1 121-137.

Stefan KOCZYŃSYKI, Der böhmische Dezennalrezess von 1748 und die Stempelabgabe, in: Finanz Archiv 31, Heft 2 (1914) 194-209.

Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung. Skizze einer Darstellung der deutsch-tschechischen Geschichte seit dem 19. Jahrhundert [Konfliktní společenství, katastrofa, uvolnění. Náčrt výcladu německo-českých déjin od 19. století], hg. von der Gemeinsamen Deutsch-Tschechischen Historikerkommission (München 1996).

Oldřiška KODEDOVÁ, Die Lohnarbeit auf dem Großgrundbesitz in Böhmen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Historica 14 (1967) 123-177.

Emil KORDIOVSKÝ, Die südmährischen Herrschaften der Liechtensteiner in den Flurbüchern und im Theresianischen Kataster, in: Tagungsband «Das Fürstenhaus Liechtenstein in der Geschichte der Länder der böhmischen Krone» (Tagung im Museum der Erzdiözese Olmütz, 24.–26. 11. 2010) [der Band ist in Vorbereitung und hat noch keinen definitiven Titel].

Gustav KORKISCH, Der Bauernaufstand auf der Mährisch Trübau-Türnauer Herrschaft 1706–1713. Ein Beitrag zur Geschichte des nordmährischen Bauerntums, in: Bohemia 11 (1970) 164-274.

Walter KOSCHATZKY (Hg.), Maria Theresia und ihre Zeit. Eine Darstellung der Epoche von 1740–1780 aus Anlaß der 200. Wiederkehr des Todestages der Kaiserin (Salzburg–Wien 1979).

Antonín KOSTLÁN, Die Wandlung sozialer Ordnungssysteme. Untertanen und Gutsherrschaft in Böhmen und Mähren vom 16.–18. Jahrhundert, in: PETERS (Hg.), Gutsherrschaften im europäischen Vergleich (Berlin 1997) 113-120.

Josef KŘIVKA, V. Březan a budování vrchnostenského hospodářství na rožmberských velkostatcích v 2. polovině 16. století [V. Březan und der Aufbau des obrigkeitlichen Wirtschaftssystems auf den rosenbergischen Domänen in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts], in: Jihočeský sborník historický 36 (1967) 73–80.

Achim LANDWEHR, «Normdurchsetzung» in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: ZfG 48 (2000) 146-162.

Achim LANDWEHR, Behörde, in: HRG Bd. 1 (Berlin ²2012) 503-504.

Steffen LEINS, Das Prager Münzkonsortium 1622/23. Ein Kapitalgeschäft im Dreißigjährigen Krieg am Rand der Katastrophe (Aschendorff 2012).

Helen LIEBEL-WECKOWICZ, Auf der Suche nach neuer Autorität: Raison d´Etat in den Verwaltungs- und Rechtsreformen Maria Theresias und Josephs II., in: PLASCHKA (Hg.), Österreich im Europa der Aufklärung 1 377-396.

Christoph LINK, Die habsburgischen Erblande, die böhmischen Länder und Salzburg, in: Kurt G. A. JESERICH (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches (Stuttgart 1983) 491-547.

Josef LÖFFLER, Erstlichen ist er ihro gnaden, herrn praelathen, mit allen threüen aÿdlich unterworffen. Instruktionen und Ordnungen für die Amtsträger der Stiftsherrschaft Klosterneuburg in der Frühen Neuzeit, in: HIPFINGER et al. (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? 227-254.

Michael LOSCHELDER, Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Grundlagen und Kodifikationsgeschichte (Schriften zur Rechtsgeschichte 18, Berlin 1978).

Friedrich LÜTGE, Die Robot-Abolition und Kaiser Joseph II., in: HAUSHOFER, BOELCKE (Hg.), Wege und Forschungen der Agrargeschichte 153-170.

Gustav MARCHET, Grundentlastung [Artikel Agrarverfassung], in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes 4 Bde. 58-65. MISCHLER, ULBRICH (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch 1 58–65.

Marie MACKOVÁ: Elita ducha, nebo elita moci? Venkovské Město a patrimoniální úřednictvo v poloviné 19. století [Eine Elite des Geistes oder eine Elite der Macht? Landstadt und Patrimonialbeamte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts], in: Documenta Pragensia XXVII (2008), 989-1000, deutsche Zusammenfassung 1125.

Marie MACKOVÁ, Die Liechtensteinischen Beamten in den böhmischen Ländern des 19. Jahrhunderts, in: Tagungsband «Das Fürstenhaus Liechtenstein in der Geschichte der Länder der böhmischen Krone» (Tagung im Museum der Erzdiözese Olmütz, 24.–26. 11. 2010) [der Band ist in Vorbereitung und hat noch keinen definitiven Titel].

Otto MAYER, Deutsches Verwaltungsrecht, 2 Bde. (Leipzig 1895/96).

Friedrich MASCHEK VON MAASBURG, Die Organisirung der böhmischen Halsgerichte im Jahr 1765 (Prag 1884).

Petr MAŤA, Verwaltungs- und behördengeschichtliche Forschungen zu den böhmischen Ländern in der Frühen Neuzeit. Kurzer Überblick über vier lange Forschungstraditionen, in: HOCHEDLINGER, WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung 421-477.

František MATĚJEK, Bíla hora a moravská feudální společnost [Die Schlacht am Weißen Berg und die mährische Feudalgesellschaft], in: Československý časopis historický 22 (1974) 81-103.

Herbert MATIS (Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Berlin 1981).

Herbert MATIS, Die Rolle der Landwirtschaft im Merkantilsystem – Produktionsstruktur und gesellschaftliche Verhältnisse im Agrarbereich, in: DERS. (Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates 269-293.

Eduard MAUR, Gutsherrschaft und «zweite Leibeigenschaft» in Böhmen. Studien zur Wirtschafts-, Sozial- und Bevölkerungsgeschichte (14.–18. Jahrhundert) (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 26, Wien 2001).

Eduard MAUR, Staat und (lokale) Gutsherrschaft in Böhmen (1650-1750), in: Markus CERMAN (Hg.), Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im «Alten Reich». Sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 99, München 2005) 31-50.

Ralph MELVILLE, Adel und Grundherrschaft in Böhmen an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1760-1850, in: Helmuth FEIGL, Willibald ROSNER (Hg.), Adel im Wandel. Vorträge und Diskussionen des elften Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Horn 2.-5. Juli 1990 (Wien 1991) 75-86.

Ralph MELVILLE, Adel und Revolution in Böhmen. Strukturwandel von Herrschaft und Gesellschaft in Österreich um die Mitte des 19. Jahrhunderts (Mainz 1998).

Ralph MELVILLE, Von der Patrimonialverwaltung zur Gemeindeselbstverwaltung in Böhmen um 1848, in: Documenta Pragensia XIV (1997) 51-64.

Ralph MELVILLE, Grundherrschaft, rationale Landwirtschaft und Frühindustrialisierung. Kapitalistische Modernisierung und spätfeudale Sozialordnung in Österreich von den theresianisch-josephinischen Reformen bis 1848, in: Herbert MATIS (Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Berlin 1981) 29-37.

Daniel E. MILLER, Colonizing the Hungarian an German Border Areas During the Czechoslowak Land Reform, 1918–1938, in: Austrian HistoryYearbook 34 (2003) 303–317.

Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, 4 Bde. (Wien 1905-1909).

Charles de Secondat, Baron de MONTESQUIEU, Vom Geist der Gesetze, 2 Bde., hg. von Ernst FORSTHOFF (Tübingen 1951) [Erstveröffentlichung in französischer Sprache: Genf 1748].

Vladimir Jakub MRVIK, Schwarzkosteletz in der Ära der Liechtensteiner – praktische Fragen des Betriebs eines Landschlosses und einer Herrschaft im 17.–19. Jahrhundert, in: Tagungsband «Das Fürstenhaus Liechtenstein in der Geschichte der Länder der böhmischen Krone» (Tagung im Museum der

Erzdiözese Olmütz, 24.–26. 11. 2010) [der Band ist in Vorbereitung und hat noch keinen definitiven Titel].

Ernst MÜNCH, Gutsherrschaft, in: Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 4 (Stuttgart 2006) 1198-1204.

Martin MUTSCHLECHNER, Die Fürsten von Eggenberg als Herzöge von Krumau. Kontinuität und Wandel in Südböhmen im 17. Jahrhundert (Dipl. Universität Wien 2007).

Martin MUTSCHLECHNER, *Haben danhero unß auf etliche nachfolgende gesätz undt articulen resolviert.* Genese und Wirksamkeit von Instruktionen am Beispiel der Fürsten von Eggenberg als Herzöge von Krumau, in: HIPFINGER et. al (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? 181-199.

Milan MYŠKA, Der Adel der böhmischen Länder. Seine wirtschaftliche Basis und ihre Entwicklung, in: Armgard von REDEN-DOHNA, Ralph MELVILLE (Hg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860 (Stuttgart 1988) 169-189.

Friedrich NIEMANN, Vollständiges Handbuch der Münzen, Maße und Gewichte aller Länder der Erde (Quedlinburg–Leipzig 1830).

NEUBER, Gedrängte Übersicht der Verfassung herrschaftlicher Wirtschaftsämter und der Verhältnisse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen in Oesterreich unter der Enns im Vergleich mit Böhmen (Wien 1813).

Evelin OBERHAMMER (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (München–Wien 1990).

Evelin OBERHAMMER, Viel ansehnlich Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes, in: DIES. (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel 33-45.

Evelin OBERHAMMER, Das Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, in: Scrinium 24 (1981) 165-184.

Evelin OBERHAMMER, Das Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 81 (1981) 113-129.

Werner OGRIS, Gewere, in: HRG 1 (Berlin 1964) 1658-1667.

Werner OGRIS, Staats- und Rechtsreformen, in: KOSCHATZKY (Hg.), Maria Theresia und ihre Zeit 165-167.

Alena PAZDEROVA, Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Herrschaft Rychnov nad Kněžnou, in: CERMAN, ZEITLHOFER (Hg.), Soziale Strukturen 43-58.

Jaroslav PÁNEK, Aristokratie – Klientel – Untertanen im 16. Jahrhundert. Institutionelle und soziale Beziehungen auf dem südböhmischen Dominium der letzten Herren von Rosenberg, in: PETERS (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften 177-184.

Jaroslav PÁNEK, Die Halsgerichtsbarkeit der böhmischen Städte und Märkte vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: MIÖG 96 (1988) 95-131.

Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER, Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (MIÖG Ergbd. 44, Wien–München).

Otto PETERKA, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, 2 Bde. (Reichenberg 1923/1928).

Jan PETERS (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich (Berlin 1997).

Jan PETERS (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften (HZ Beihefte, Neue Folge Bd. 18, München 1995).

Jan PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte in historisch anthropologischer Perspektive, in: DERS. (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell 3-21.

Jan PETERS, Gutsherrschaftsgeschichte und kein Ende. Versuch einer Auskunft zu aktuellen Ergebnissen und Schwierigkeiten in der Forschung, in: Ernst MÜNCH, Ralph SCHATTKOWSKY (Hg.), Festschrift für Gerhard Heitz zum 75. Geburtstag (Rostock 200) 53-80.

Josef PETRÁŇ, Der Höhepunkt der Bewegung der untertänigen Bauern in Böhmen, in: Winfried SCHULZE (Hg.), Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit (Frankfurt am Main 1982) 323-363.

Josef PETRÁŇ, Nevolnické povstání 1775. Prolegomena edice pramenů [Der Bauernaufstand von 1775. Prolegomena der Quellenedition] (Praha 1972).

Wolfgang PIRCHER, Verwüstung und Verschwendung. Adeliges Bauen nach der Zweiten Türkenbelagerung (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 14, Wien 1984).

Richard Georg PLASCHKA et al. (Hg.), Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. (Internationales Symposion in Wien 20.-23. Oktober 1980), 2 Bde. (Wien 1985).

Irmgard PLATTNER, Josephinismus und Bürokratie, in: Helmut REINALTER (Hg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien–Köln–Weimar 2008) 53-97.

Joachim von PUTTKAMER, Die tschechoslowakische Bodenreform von 1919: Soziale Umgestaltung als Fundament der Republik, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder 46, Nr. 2 (2005) 315-342.

Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven (München–Wien 1988).

Volker PRESS, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: DERS., WILLOWEIT (Hg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus 15-85.

Alfred Francis PRIBRAM (Hg.), Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich (Wien 1938).

Helmut REINALTER, Die Sozialreformen Josephs II., in: DERS. (Hg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien–Köln–Weimar 2008) 163-189.

B[ohuslav] RIEGER, Kreisverfassung in Böhmen, in: MISCHLER, ULBRICH (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch 3 250-271.

Rupert QUADERER, Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Prague Papers on the History of International Relations (2008) 265-290.

Roman ROZDOLSKI, Die große Steuer- und Agrarreform Josefs II. (Warszawa 1961).

Roman ROSDOLSKY, Untertan und Staat in Galizien. Die Reformen unter Maria Theresia und Joseph II, herausgegeben von Ralph MELVILLE (Mainz 1992).

Manfred RUDERSDORF, Josef Wenzel von Liechtenstein (1696-1772). Diplomat, Feldmarschall und Heeresreformer im kaiserlichen Dienst, in: PRESS, WILLOWEIT (Hg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus 347–381.

Helmut RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (Österreichische Geschichte 1804–1914, hg. von Herwig WOLFRAM, Wien 1997).

Jan RYCHLÍK, Pozemková reforma v Československu v letech 1919–1938 [Die Bodenreform in der Tschechoslowakei in den Jahren 1919–1938], in: Vědecké práce Zemědělského Muzea 27 (1987/88) 127-148.

Jan RYCHLÍK, Pozemková reforma z let 1919–1935 a změny v pozemkové držbě za druhé světové války [Die Bodenreform der Jahre 1919–1935 und die Veränderungen im Grundbesitz während des Zweiten Weltkriegs], in: Československý časopis historický 37 (1989) 187-207.

Roman SANDGRUBER, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte Ergänzungsband, hg. von Herwig WOLFRAM, Wien 1995).

Walter SAUER, Zwischen High Society und Vorstadtmilieu. Angelo Soliman im Wien des 18. Jahrhunderts, in: Philipp BLOM, Wolfgang KOS, Angelo SOLIMAN. Ein Afrikaner in Wien (376. Sonderausstellung des Wien Museums 29. September 2011 bis 29. Jänner 2012, Wien 2011) 81-94.

Albert SCHÄDLER, Huldigungs-Akte bei dem Uebergang der Herrschaft Schellenberg und Grafschaft Vaduz an die Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 10 (1910) 5-30.

Harry SCHLIPP, Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert, in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus 249-292.

Jürgen SCHLUMBOHM, Mikrogeschichte-Makrogeschichte: Zur Eröffnung einer Debatte, in: DERS. (Hg.), Mikrogeschichte-Makrogeschichte: komplementär oder inkommensurabel? (Göttingen 1998) 9-32.

Georg SCHMID, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78 (1978) 1-181.

Georg SCHMIDT, Fürst Johann I. (1760–1836), «Souveränität und Modernisierung» Liechtensteins, in: PRESS, WILLOWEIT (Hg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus 383-418.

Heinrich Richard SCHMIDT, Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: HZ 265 (1997) 639-682.

Reiner SCHULZE, Robert MIZIA, Verwaltungsgeschichtsschreibung in Deutschland und Österreich, in: Die Verwaltung 18 (1985) 351-374.

Winfried SCHULZE, Gerhard Oestreichs Begriff «Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit», in: ZHF 14 (1987) 265-302.

Lubomir SLEZÁK, Pozemková reforma Československu 1919–1935 [Die Bodenreform in der Tschechoslowakei 1919–1935], in: Ivo FROLEC (Hg.), Československá pozemková reforma 1919–1935 a její mezinárodní souvislosi. Sborník z příspěvků z mezinárodní vědecké konference konané ve dnech 21. a 22. dubna 1994 [Die tschechoslowakische Bodenreform 1919–1935 und ihre internationalen Zusammenhänge. Sammelband mit Beiträgen einer internationalen wissenschaftlichen Tagung, veranstaltet am 21. und 22. April 1994] (Uherské Hradiště 1994) 3-12.

Karel SOMMER, Průběh a výsledky pozemkové reformy v pohraničí českých zemí [Der Verlauf und die Ergebnisse der Bodenreform im Grenzgebiet der böhmischen Länder], in: Olga ŠRAJEROVÁ (Hg.), České národní aktivity v pohraničních oblastech první Československé republiky [Tschechische nati-

onale Aktivitäten in den Grenzgebieten der Ersten Tschechoslowakischen Republik] (Olomouc 2003) 35-108.

Anton ŠPIESZ, Die neuzeitliche Agrarentwicklung in der Tschechoslowakei. Gutsherrschaft oder Wirtschaftsherrschaft?, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 32 (1969) 222-237.

Werner STARK, Die Abhängigkeitsverhältnisse der gutsherrlichen Bauern Böhmens im 17. und 18. Jahrhundert, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 164 (Stuttgart 1952) 270-292, 348-374, 440-453.

Werner STARK, Ursprung und Aufstieg des landwirtschaftlichen Grossbetriebs in den böhmischen Ländern (Brünn–Prag–Leipzig–Wien 1934).

Werner STARK, Niedergang und Ende des landwirtschaftlichen Gutsbetriebs in den böhmischen Ländern, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 146 (Jena 1937) 416-449.

Aleš STEJSKAL, Bauer – Beamter – Herr. Grundsätze des Kommunikationssystems auf dem Rosenbergischen Dominium in den Jahren 1550–1611, in: PETERS (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften 211–224.

Aleš STEJSKAL, Milan BASTL, Rožmberská správa v 16. a na poč. 17. století. Norma a její fungování [Die rosenbergische Verwaltung im 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Norm und ihre Funktionsweise], in: XXIII. Mikulovské sympozium 1993 (Brno 1995) 145–155.

Hannes STEKL, Österreichs Aristokratie im Vormärz. Herrschaftsstil und Lebensformen der Fürstenhäuser Liechtenstein und Schwarzenberg (Wien 1973).

Hannes STEKL, *Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden*. Die Finanzen des Hauses Liechtenstein im 17. Jahrhundert, in: OBERHAMMER (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel 64–85.

Arthur STÖGMANN, Das Hausarchiv der regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 56 (2011) 503-518.

Harald STOLZLECHNER, Einführung in das öffentliche Recht (Wien ^{2}0115).

Heiner TIMMERMANN, Emil VORÁČEK, Rüdiger KIPKE, Die Beneš-Dekrete. Nachkriegsordnung oder ethnische Säuberung: Kann Europa eine Antwort geben? (Münster 2005).

Werner TROSSBACH, Bauern 1648–1806 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 19, München 1993).

Helfried VALENTINITSCH, Gutsherrschaftliche Bestrebungen in Österreich in der frühen Neuzeit. Unter besonderer Berücksichtigung der innerösterreichischen Länder, in: PETERS (Hg.), Gutsherrschaft 279-297.

Karl VOCELKA, Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat (Österreichische Geschichte 1699–1815, hg. von Herwig WOLFRAM, Wien 2001).

Franz VON MENSI, Finanzgeschichte, in: MISCHLER, ULBRICH (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch 2 36-62.

Friedrich WALTER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955 (aus dem Nachlass herausgegeben von Adam WANDRUSZKA) (Wien–Köln–Graz 1972).

Friedrich WALTER, Die Theresianische Staatsreform von 1749 (Wien 1958).

Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie (Tübingen ^{5}1980).

Dietmar WILLOWEIT, Begriff und Wege verwaltungsgeschichtlicher Forschung, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 61 (1998) 7-15.

Thomas WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines «Neufürsten» in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (FRA III/19, Wien–Köln–Weimar 2008).

Thomas WINKELBAUER, «Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit» in drei Bänden – ein groß angelegtes internationales Kooperationsprojekt, in: DERS., HOCHEDLINGER, Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung 9-17.

Thomas WINKELBAUER, Instruktionen für Herrschaftsbeamte und grundherrliche Ordnungen in den österreichischen und böhmischen Ländern, in: PAUSER, SCHEUTZ, WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde 409-426.

Thomas WINKELBAUER, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung durch Grundherren in den österreichischen und böhmischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZHF 19 (1992) 317-339.

Thomas WINKELBAUER, Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung in Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns im 16. und 17. Jahrhundert, in: Joachim BAHLCKE, Arno STROHMEYER (Hg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (Stuttgart 1999) 307-338.

Thomas WINKELBAUER, Haklich und der Korruption unterworfen. Die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter im 17. und 18. Jahrhundert, in: OBERHAMMER (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel 86-114.

Thomas WINKELBAUER, Die Liechtenstein als «grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht». Eine Skizze der Entwicklung des Besitzes der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und Mähren im Rahmen der politischen Geschichte, in: Andrea KOMLOSY, Vaclav BŮŽEK, Frantisek SVÁTEK (Hg.), Kulturen an der Grenze. Waldviertel – Weinviertel – Südböhmen – Südmähren (Wien 1995) 219-226.

Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein. Ein Österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (Wien und München 1999).

Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, 2 Teile (Österreichische Geschichte 1522–1699, hg. von Herwig WOLFRAM, Wien 2003).

Thomas WINKELBAUER, «Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen». Zur Behandlung von Streitigkeiten und von «Injurien» von den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 109 (1992) 129-158.

Thomas WINKELBAUER, Die friedliche Streitbeilegung als Maxime der grundherrlichen Zivil- und Niedergerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich in der Frühen Neuzeit, in: Bericht über den 18. österreichischen Historikertag in Linz 1990 (Veröffentlichungen des Verbandes österreichischer Geschichtsvereine 27, 1991) 190-194.

Thomas WINKELBAUER, Robot und Steuer. Die Untertanen der Waldviertler Grundherrschaften Gföhl und Altpölla zwischen feudaler Herrschaft und absolutistischem Staat (vom 16. Jahrhundert bis zum Vormärz) (Wien 1986).

Rüdiger WOLF, Fürsten und Freimaurer – Angelo Soliman als Diener dreier Herren, in: Philipp BLOM, Wolfgang KOS (Hg.), Angelo Soliman. Ein Afrikaner in Wien (376. Sonderausstellung des Wien Museums 29. September 2011 bis 29. Jänner 2012, Wien 2011) 97-105.

Camillo WORLICZEK, Grundlagen, Grundgedanken und Kritik der tschechoslowakischen Bodenreform (Reichenberg 1925).

Bernd WUNDER, Paradigmenwechsel in der deutschen Verwaltungsgeschichtsschreibung?, in: Erk Volkmar HEYEN, Informations- und Kommunikationstechniken der öffentlichen Verwaltung (Baden-Baden 1997) 307-314.

Bernd WUNDER, Verwaltung als Grottenolm? Ein Zwischenruf zur kulturhistorischen Verwaltungsgeschichtsschreibung, in: Erk Volkmar HEYEN (Hg.), Räte und Beamte in der Frühen Neuzeit. Lehren und Schriften (Baden-Baden 2007) 333-344.

Hartmut ZÜCKERT, Vielfalt der Lebensverhältnisse in unmittelbarer Nachbarschaft. Die «Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen» in brandenburgischen Dörfern, in: PETERS (Hg.), Gutsherrschaften im europäischen Vergleich (Berlin 1997) 311-321.

Jan ŽUPANIČ, «Eine Stütze der Germanisierung»? Die Entrechtung und Enteignung der Familie Colloredo-Mannsfeld 1938–1948, in: Bohemia 51, Nr. 2 (2011) 416-443.

Die Autoren

Dr. Christoph Maria Merki, geboren 1960. Studium der Geschichte und Geographie an der Universität Bern, dort Promotion 1991 und Habilitation 2001. Am Liechtenstein-Institut in Bendern / Liechtenstein 2002–2005 Forschungsprofessor und 2008–2010 Direktor. Assistenzprofessor für Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte an der Universität Bern 2006–2011. Autor verschiedener Monographien zur liechtensteinischen Wirtschaftsgeschichte.

Mag. Josef Löffler, geboren 1980 in Oberösterreich. Studium der Geschichte und Politikwissenschaft an der Universität Wien. Bis Ende 2011 Projektmitarbeiter am Institut für Geschichte, Universität Wien. Forschungsschwerpunkte: Verwaltungsgeschichte, Grundherrschaft, Untertanen und bäuerliche Gemeinde in der Frühen Neuzeit.

Publikationen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 1

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern*, Vaduz 2012.

Časopis Matice moravske, Ročnik CXXXI/2012, Supplementum 3, *Místa lichtenštejnské paměti*, K vydani připravili Tomaš Knoz a Peter Geiger, Matice moravská v Brně, Česko-lichtenstejnská komise historiků, Brno 2012.

Band 2

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten*, Vaduz 2013.

Band 3

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein und die Kunst* (in Vorbereitung).

Band 4

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert*, Vaduz 2013.

Band 5

Christoph Maria Merki / Josef Löffler, *Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Güter, Rechte, Verwaltung*, Vaduz 2013.

Band 6

Susanne Keller-Giger / Rupert Quaderer, *Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei, Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen*, Vaduz 2013.

Band 7

Václav Horčička / Roland Marxer, *Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945, Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart*, Vaduz 2013.

Band 8

Peter Geiger / Tomáš Knoz / Eliška Fučiková / Ondřej Horák / Catherine Horel / Johann Kräftner / Thomas Winkelbauer / Jan Županič, *Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart, Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission* (in Vorbereitung).

Susanne Keller-Giger /
Rupert Quaderer

Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei

Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen

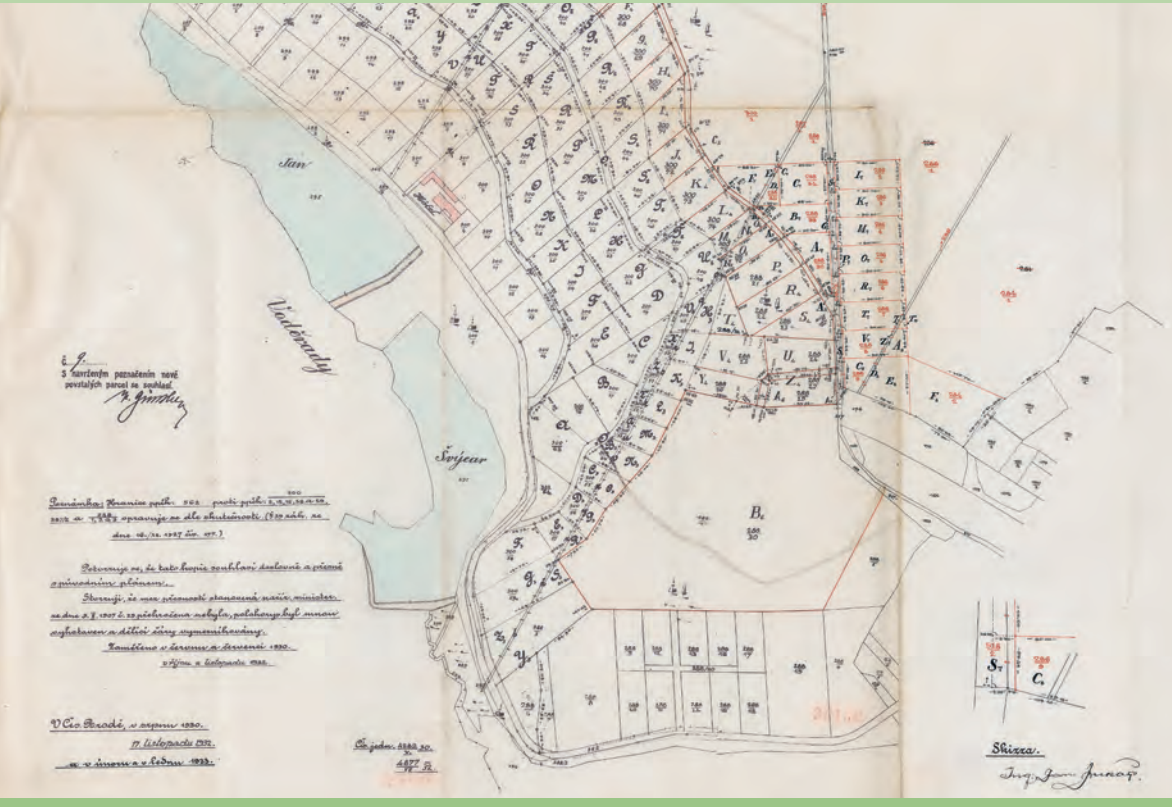

Band 6 der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vereinigt die Ergebnisse von zwei weiteren von der Kommission in Auftrag gegebenen Forschungsprojekten. Sie beschreiben die zwischenstaatlichen Beziehungen bis zur Gegenwart und die Auswirkungen der tschechoslowakischen Bodenreform nach 1918 auf Haus und Fürstentum Liechtenstein.

Susanne Keller-Giger, Historikerin und Slawistin, untersucht auf der Grundlage von Archivquellen und Literatur deutscher und tschechischer Sprache die wechselvollen Beziehungen zwischen dem seit 1719 bestehenden Fürstentum Liechtenstein und den böhmischen Ländern, ab 1918 der Tschechoslowakei, später der Tschechischen Republik. Verbunden waren die weit auseinanderliegenden Gebiete und Staaten durch den Fürsten. Exemplarisch beleuchtet ein Exkurs am Fall von Schwarzkosteletz die Anwendung der Bodenreform auf das fürstliche Eigentum.

Rupert Quaderer, Historiker, erhellt aufgrund von Quellen aus liechtensteinischen, tschechischen und schweizerischen Archiven das Interessendreieck Staat Liechtenstein – Fürst Liechtenstein – Tschechoslowakei in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg. Alles hing wechselwirksam zusammen: Weltkriegsfolgen, finanzielle Notlage des Fürstentums, fürstlicher Besitz in Böhmen und Mähren, Bodenreform der 1918 gegründeten Tschechoslowakei, gescheiterter liechtensteinischer Völkerbundsbeitritt und tschechoslowakische Nichtanerkennung Liechtensteins.

ISBN 978-3-906393-70-4

Keller-Giger / Quaderer

Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 6

Mitglieder der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Peter Geiger, Schaan, Co-Vorsitzender
Tomáš Knoz, Brno/Brünn, Co-Vorsitzender
Eliška Fučíková, Praha/Prag
Catherine Horel, Paris
Johann Kräftner, Wien
Marek Vařeka, Ostrava/Ostrau (bis Juni 2012)
Ondřej Horák, Brno/Brünn (ab Juli 2012)
Thomas Winkelbauer, Wien
Jan Županič, Praha/Prag

Assistentinnen

Sandra Wenaweser, Schaan
Petra Sojková, Brno/Brünn

Die beiden Arbeiten in diesem Band sind als Forschungsaufträge der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission entstanden.

Susanne Keller-Giger, Rupert Quaderer

Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei

Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen

Herausgegeben von der
Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Vaduz 2013

hvfl

Korrektorat: Sandra Wenaweser
Gestaltung, Satz und Druck: Druckerei Gutenberg AG, Schaan
Buchbinder: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

© 2013 Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz
ISBN 978-3-906393-70-4

Gedruckt in Liechtenstein

Einbandbild: Situationsplan der zur Parzellierung bestimmten, vom Fürsten im Zuge der ersten tschechoslowakischen Bodenreform beschlagnahmten und 1932 zwangsweise veräusserten Bauflächen in Jewan/Jevany nahe Prag (siehe Seite 127). Karte von 1932. (Nationalarchiv Prag, NA SPÚ-VS, kt. 2768, I-B2)

Inhaltsübersicht

Vorwort 7

I
Susanne Keller-Giger 9

Zwei Länder – ein Fürstenhaus

Ein Beitrag zur wechselvollen Geschichte der Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den böhmischen Ländern, der Tschechoslowakei und der Tschechischen Republik

II
Rupert Quaderer 199

Liechtenstein und die Tschechoslowakei nach dem ersten Weltkrieg

Die Autoren 287

Vorwort

Im Zuge der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik 2009 setzten die beiden Staaten eine gemeinsame Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission ein. Sie hat die historischen Beziehungen zwischen Tschechien bzw. dessen Vorläuferstaaten (Königreich Böhmen, Markgrafschaft Mähren und Herzogtum Schlesien, Kaisertum Österreich, Österreich-Ungarn, Tschechoslowakei) und dem Fürstenhaus und Fürstentum Liechtenstein zu untersuchen, um ein besseres Verständnis der wechselvollen gegenseitigen Geschichte zu erlangen. Die Historikerkommission hat wissenschaftliche Tagungen durchgeführt sowie Forscher mit umfangreichen Projekten beauftragt. Der vorliegende Band 6 der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission enthält zwei solche Forschungsarbeiten.

Susanne Keller-Giger hat auf der Grundlage von Quellen und Literatur, deutscher wie tschechischer Sprache, die Beziehungen zwischen dem seit 1719 bestehenden Fürstentum Liechtenstein und den böhmischen Ländern, ab 1918 der Tschechoslowakei, untersucht. Ein Schwerpunktexkurs beleuchtet exemplarisch und detailliert die Anwendung der Bodenreform der Zwischenkriegszeit auf das fürstliche Eigentum auf dem Gut Schwarzkostelez in Mittelböhmen. Daraus wird ersichtlich, wie schwierig die ganze Durchführung der Bodenreform ab 1918 bis 1938 etappenweise verlief.

Rupert Quaderer hat die Beziehungen im Interessendreieck von Staat Liechtenstein, Fürst Liechtenstein und der eben gegründeten Tschechoslowakei in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg erforscht. Er erhellt die Zusammenhänge zwischen finanzieller Notlage des Fürstentums, fürstlichem Besitz, gescheitertem Völkerbundsbeitritt, Bodenreform und tschechoslowakischer Nichtanerkennung Liechtensteins. Erst als die Bodenreform als abgeschlossen galt, anerkannte die tschechoslowakische Regierung 1938 die Souveränität Liechtensteins. Doch wurde die Anerkennung alsbald von den Ereignissen überholt und 1945 nicht bestätigt.

Damit liegen detaillierte Ergebnisse zu Fragen der komplexen geschichtlichen zwischenstaatlichen Beziehungen vor, für weitere Forschung wie interessierte Leserschaft.

Die vorliegende Forschungspublikation reiht sich als Band 6 in die Reihe der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission. Vorangegangen sind vier Tagungsbände und ein erster Forschungsband, folgen werden ein weiterer Forschungsband sowie der abschliessende Synthesebericht der Historikerkommission.

Kommission, Autorin und Autor danken den Archiven und Bibliotheken und deren Personal, der Kommissionsassistentin Sandra Wenaweser, den Kollegen und Kolleginnen, dem Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, der Druckerei Gutenberg und der Buchbinderei Thöny.

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission dankt insbesondere der Autorin Susanne Keller-Giger und dem Autor Rupert Quaderer für die kompetente Forschung, deren Ergebnisse sie zudem verständlich und leicht lesbar präsentieren.

Peter Geiger / Tomáš Knoz

Co-Vorsitzende der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Schaan / Brünn, im November 2013

I

Susanne Keller-Giger

Zwei Länder – ein Fürstenhaus

Ein Beitrag zur wechselvollen Geschichte der Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den böhmischen Ländern, der Tschechoslowakei und der Tschechischen Republik

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Zwei Regionen – eine Familie 17

2. Die Frage nach Berührungspunkten und Rückwirkungen 18

3. Eine Darstellung in vier Teilen 18

4. Vielfältige Fachliteratur und ausgewählte Quellen 20

Teil 1: 22
Liechtenstein und die böhmischen Länder von der Erwerbung der Herrschaften Schellenberg und Vaduz bis zum Ende der Habsburgermonarchie (1699–1918)

1. Fürstentum Liechtenstein im Tausch gegen böhmische Herrschaften 23
a) Kauf der Herrschaft Vaduz im Tausch gegen die böhmische Herrschaft Bistrau. 24
b) Herrschaft Rumburg und der Weg zum Reichsfürstentum Liechtenstein 25

2. Liechtenstein im Absolutismus oder die Angst vor einer «böhmischen Sklaverei» 26
a) Verwaltung Liechtensteins nach dem Muster der fürstlichen Besitzungen 28
b) Josefinische Reformen in Liechtenstein 30
c) Mit der «österreichischen Manipulation» vertraute Beamte 35

3. Liechtensteins Souveränität und der Rückzug von Fürst Johann auf die mährischen Güter 39
a) Napoleon gibt Liechtenstein die Souveränität 39
b) Der Friedensvertrag von Schönbrunn und der (angebliche) Sequester in Liechtenstein 41
c) Zur Bewertung der Ereignisse 44

4. Fürst und Bevölkerung in den Böhmischen Ländern und in Liechtenstein ab der Mitte des 19. Jahrhunderts 46
a) Wahrung der Standesinteressen in den Ländern der böhmischen Krone 46

b) Fürst Alois II., der konservative Reformer in den böhmischen Ländern und in Liechtenstein 48
c) Fürst Johann «der Gute» 50

5. Die böhmischen Länder in der liechtensteinischen Presse 53

6. Zusammenfassung 54

Teil 2: 56
Liechtenstein und die Tschechoslowakische Republik von deren Gründung bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs (1918–1945)

1. Zur Situation in Liechtenstein und in den ehemaligen böhmischen Ländern nach dem Ersten Weltkrieg 57
a) Liechtenstein: Neue Verfassung und Neuorientierung von Österreich zur Schweiz 57
b) Tschechoslowakische Republik: Aufbruchstimmung und Scheitern eines Staates für alle 59
c) Der Adel in der neu entstandenen Tschechoslowakischen Republik 62

2. Ohne Bodenreform keine Souveränität – vergebliche Bemühungen um eine liechtensteinische Vertretung in der Tschechoslowakei (1919–1925) 63
a) Finanzeinbürgerungen tschechoslowakischer Staatbürger 64
- Einbürgerung von Max Egon von Hohenlohe mit Familie
- Einbürgerung des jüdischen Ehepaars Königswarter
b) Adelsaufhebung und drohende Bodenreform 67
- Kleiner Exkurs zum Recht der Exterritorialität des Hauses Liechtenstein
c) Diplomatische Schritte in Prag, Bern und Versailles 69
d) Entschädigungslose Enteignung des Hauses Liechtenstein? 70
e) Neuorganisation der Zentraldirektion 73
f) Die Souveränität Liechtensteins als Argument gegen die Bodenreform 74
g) Bemühungen um eine liechtensteinische Gesandtschaft in Prag 76
h) Gescheiterte Aufnahme in den Völkerbund und zurückhaltende Entente-Mächte 78
i) «Kolodejer Frage» 79

j) Nervosität vor der Umsetzung der Bodenreform 81
k) Fortsetzung der Bemühungen um eine diplomatische Vertretung 82

3. Von der Anerkennung souveräner Bürden zur staatlichen Anerkennung (1929–1938) 89
a) Offizielle Nichtanerkennung und Realpolitik 89
b) Die kurze Phase der Anerkennung von Liechtensteins Souveränität 91

4. Vergebliche Versuche zur Rückgewinnung verlorener Besitzungen (1938–1945) 92
a) Zur Situation in der Tschechoslowakei und in Liechtenstein kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs 92
b) Bemühungen um die Rückgabe fürstlicher Güter 94
c) Fürst und SA/SS – Zwang oder freiwillige Kooperation? 96

5. Die Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit und das Protektorat Böhmen und Mähren in der liechtensteinischen Presse (1918–1945) 97
a) Vom «Tschecho-Slowakengesindel» zum «Präsident-Befreier» 97
b) Das unglückliche Volk im Protektorat Böhmen und Mähren 98

6. Zusammenfassung 98

Teil 3:
Exkurs: Die Durchführung der Bodenreform auf der Herrschaft Schwarzkosteletz 100

1. Begründung des Exkurses 100

2. Bodenreform und Staatliches Bodenamt 102
a) Ziele und Ausmass der Bodenreform 103
b) Umsetzung der Reform und politische Propaganda 105
c) Von sozialpolitischen zu agrarökonomischen Aspekten 108

3. Die Herrschaft Schwarzkosteletz von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg 108

4. Zur Verwaltung der fürstlichen Güter in der Tschechoslowakei 112

5. Etappen der Enteignung der Besitzung Schwarzkosteletz 113
a) Die Bodenreform auf Schwarzkosteletz – ein Überblick in Zahlen 113
b) Das Vorspiel: Kampf um die Federführung bei der Bodenreform 115
- Güterkauf durch Gemeinden gegen drohende Verstaatlichung 115
- Der andere «Hunger nach Boden» 116
- Die Befürchtungen der fürstlichen Herrschaftsbeamten 116
- Mobilisierung der Kleingrundbesitzer und der Landlosen 117
c) Landwirtschaft: Übernahme und Zuteilung der Meierhöfe 118
- Übernahme und Zuteilung am Beispiel des Meierhofes Hoscht 119
d) Bauland: Freier Verkauf von Waldparzellen bei Jewan 126
e) Forstwirtschaft oder Industrie? Der Streit um das Revier Brnik 129
f) Waldparzellen: Zuteilung an Gemeinden und lokale Organisationen 135
g) Forstwirtschaft: Verstaatlichung der Wälder 137
h) Patronatsbürden: Die schwierige Ablösung 146
i) Offene Fragen und die Bemühungen um Rückgewinnung der fürstlichen Wälder 148

6. Zusammenfassung 151

Teil 4: 153
Liechtenstein und die Tschechoslowakei/Tschechien von der Konfiskation der fürstlichen Besitzungen bis zur gegenseitigen staatlichen Anerkennung (1945 bis heute)

1. Totalkonfiskation der fürstlichen Besitzungen (1945–1951) 154
a) Zur Situation in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg 154
b) Neuer Lebensmittelpunkt der Fürstenfamilie in Liechtenstein 155
c) Erneute Frage der diplomatischen Vertretung Liechtensteins 156
d) Beneš und das Dekret Nr. 12 157
e) Konfiskation der liechtensteinischen Besitzungen 159
f) Vergebliche Interventionen 161
g) Klage, Rechtsgutachten und Beschwerden 162
h) Der Entscheid des Obersten Verwaltungsgerichts von 1951 166
i) Entschädigungslose Enteignung von liechtensteinischen Staatsbürgern 167

2. Der lange Weg bis zur gegenseitigen Anerkennung (1989 bis heute) 168
a) Neue Verhandlungen – neue Hoffnungen 168
b) Rechtsstreit und Diplomatie I 168
c) Streit um das «Kalkofen-Bild» 170
d) Rechtsstreit und Diplomatie II 171
e) Wende zur gegenseitigen Anerkennung ohne Lösung des Rechtsstreits 173

3. Die Tschechoslowakei/Tschechien in den liechtensteinischen Medien seit 1945 175
a) Vom Zweiten Weltkrieg zum kommunistischen Putsch 175
b) Die sozialistische Tschechoslowakei – Eine graue Einöde 176
c) Liechtensteinisch-tschechischer Konflikt im Spiegel der Presse 178

4. Zusammenfassung 179

Schlusswort 181

Ortsverzeichnis (Deutsch/Tschechisch) 186
Quellen und Literatur 188
Bildnachweis 197

Einleitung

Das Fürstentum Liechtenstein und Tschechien liegen hunderte von Kilometern voneinander entfernt. Die kleine Monarchie am Alpenrhein fände fünfhundertmal in der Fläche der Tschechischen Republik Platz. Die Gesamtbevölkerung Liechtensteins beträgt rund 36 000 Personen, in Tschechien leben über 10 Millionen Menschen. In den ehemaligen Ländern der böhmischen Krone ist die gelebte Sprache heute Tschechisch, in Liechtenstein spricht die Bevölkerung Deutsch.[1]

Doch allen Unterschieden zum Trotz gibt es etwas, was die beiden Länder verbindet: die jahrhundertelange Präsenz der Fürsten von Liechtenstein auf ihren Territorien.

1. Zwei Regionen – eine Familie

Mitte des 13. Jahrhunderts wanderten die Vorfahren des Fürsten von Liechtenstein in die böhmischen Länder ein, wurden dort ansässig und im Lauf der Jahrhunderte zu einem der bedeutendsten Adelsgeschlechter der Region. Bis zum Ende des Ersten Weltkriegs gehörten dem Haus Liechtenstein in Böhmen, Mähren und Schlesien Ländereien im Umfang von über 160 000 Hektaren, dazu zahlreiche Schlösser.

An der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert erwarb das liechtensteinische Fürstenhaus die beiden Herrschaften Schellenberg und Vaduz am Rande der Habsburgermonarchie und gab dem neu entstandenen Fürstentum den Namen seines Stammes. Der regierende Fürst der Familie ist bis heute das Oberhaupt des liechtensteinischen Staates.

Im 20. Jahrhundert mit seinen beiden Weltkriegen, den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzungen gingen für Liechtenstein und die Besitzungen in den Ländern der böhmischen Krone zweihundert Jahre gemeinsamer Geschichte in einem monarchistisch geprägten europäischen Umfeld zu Ende. Das Besitzgefüge des Hauses Liechtenstein brach zusammen und auch seine soziale Stellung geriet durch den Verlust des Rückhalts am Wiener Hof in Gefahr. Seit Ende des Ersten Weltkriegs befanden sich die liechtensteinischen Fürsten wegen Besitzenteignungen in den ehemaligen böhmischen Ländern in einem Dauerkon-

[1] Die Zahlen stammen hauptsächlich aus der Broschüre Liechtenstein – Tschechische Republik, Ein Vergleich, 2010.

flikt mit der Tschechoslowakei und dem späteren Tschechien. Auch das Land Liechtenstein wurde in den Sog der Auseinandersetzungen hineingezogen.

Lange Zeit weigerten sich die Tschechoslowakische Republik und deren Nachfolgestaat Tschechien, die Souveränität Liechtensteins anzuerkennen. Erst die gegenseitige staatliche Anerkennung ohne Vorbedingungen im Jahr 2009 brachte Bewegung in die verfahrene Situation. Mit der Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen wurde eine Historikerkommission ins Leben gerufen, deren Auftrag es ist, das gemeinsame historische Erbe Liechtensteins und Tschechiens zu erforschen. Im Rahmen dieses Projekts entstand der vorliegende Beitrag.

2. Die Frage nach Berührungspunkten und Rückwirkungen

In der vorliegenden Studie stehen die wechselseitigen Beziehungen zwischen den böhmischen Ländern, der späteren Tschechoslowakei resp. Tschechien und dem Fürstentum Liechtenstein im Zentrum. Die Betrachtungen beginnen mit dem Kauf der Herrschaften Schellenberg und Vaduz und der anschliessenden Bildung des Fürstentums Liechtenstein und werden über dreihundert Jahre bis in die Gegenwart weitergeführt.

Der Beitrag hat zum Ziel, auf die folgenden Fragen Antworten zu geben: Zu welchen Beziehungen und Rückwirkungen kam es im Verlauf der dreihundert Jahre Präsenz des Hauses Liechtenstein in den beiden Regionen? Welche Umstände führten zu zunehmendem Interesse des Fürsten an seinem lange Zeit im Schatten der mährischen Besitzungen stehenden Fürstentum? Was führte dazu, dass die Familie Liechtenstein im 20. Jahrhundert ihren Lebensmittelpunkt von Mähren und Wien in das kleine Land am Alpenrhein verlegte? Welches waren im 20. Jahrhundert die Höhe- und Tiefpunkte des Verhältnisses zwischen der Tschechoslowakei resp. Tschechien und Liechtenstein? Wie kam es schliesslich zu Beginn des 21. Jahrhunderts zu einer Annäherung und zur Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen?

3. Eine Darstellung in vier Teilen

In den dreihundert Jahren, welche die Überblicksdarstellung umfasst, gab es mehrere Brüche gesellschaftlicher, wirtschaftlicher oder politischer Art. Das Ende des Ersten und des Zweiten Weltkriegs stellten für das Verhältnis zwischen den beiden Ländern einschneidende Zäsuren dar. Deshalb ist der Beitrag in folgende drei zeitlich abgegrenzte Teile aufgeteilt:

Der erste Teil widmet sich dem 18. und 19. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. Die Beziehungen sind geprägt von den Rahmenbedingungen eines monarchischen Europas, in dessen Gefüge auch die fürstlichen Besitzungen und das Fürstentum eingebunden sind. Im Beitrag werden vorwiegend punktuelle Ereignisse und Themen aufgegriffen, bei denen Rückwirkungen zwischen den fürstlichen Gütern in den böhmischen Ländern und Liechtenstein auszumachen sind. Kontinuierliche Beziehungen bestehen kaum, ausser vielleicht in der Verwaltung des Fürstentums.

Der zweite Teil stellt die Entwicklungen in der Zwischenkriegszeit und während des Protektorats Böhmen und Mähren im Zweiten Weltkrieg dar. Die grossen Monarchien Europas sind zerfallen, junge Republiken wie die Tschechoslowakei folgen nach. Das liechtensteinische Fürstenhaus verliert durch eine Bodenreform Teile seines Besitzes in den ehemaligen böhmischen Ländern und wehrt sich dagegen. Diese Situation stellt auch das Land Liechtenstein vor grosse aussenpolitische Herausforderungen.

Ergänzend zum zweiten Teil der Studie, welcher sich den Beziehungen Liechtensteins und der Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit widmet, beleuchtet Teil drei als ein grösserer Exkurs Aspekte der konkreten Umsetzung der Bodenreform in der Tschechoslowakischen Republik ab 1919. Als Beispiel dient die fürstlich liechtensteinische Herrschaft Schwarzkosteletz in Böhmen und deren Teilenteignung durch die Bodenreform. Da zur Bodenreform auf den einzelnen liechtensteinischen Gütern nur ganz punktuell bereits geforscht wurde, tauchte eine ganze Palette von Fragen auf: Wie gross waren die auf Schwarzkosteletz enteigneten Flächen des liechtensteinischen Fürstenhauses? Welche Flächen und Immobilien waren von der Enteignung betroffen, welche nicht? Wie liefen die Verhandlungen ab? An wen gingen die übernommenen Grundstücke? Was passierte mit Patronaten und Stiftungen? Wie hoch fielen die finanziellen Entschädigungen an das Fürstenhaus aus? Welche Kräfte versuchten zu welchem Zeitpunkt auf die Bodenreform auf Schwarzkosteletz einzuwirken? Welche Fragen im Zusammenhang mit der Bodenreform auf Schwarzkosteletz blieben bis zur Besetzung der restlichen Tschechoslowakei im Frühjahr 1939 noch offen? Konnten sie in den folgenden Jahren gelöst werden?

Der vierte Teil widmet sich dem Zeitraum ab 1945 bis heute. Das Ende des Zweiten Weltkriegs bedeutet das Ende der Präsenz des liechtensteinischen Fürstenhauses in Böhmen, Mähren und Schlesien und den Verlust sämtlicher Besitzungen in diesen Gebieten. Es beginnt ein langwieriger Rechtsstreit, der bis 2009 auch auf diplomatischem Parkett ausgefochten wird.

Jedem der vier Teile ist zur Orientierung eine Zeittafel mit ausgewählten Ereignissen in den beiden Regionen resp. Ländern vorangestellt. Auszüge aus

Berichten und Kommentaren der liechtensteinischen Presse zu Ereignissen in den Gebieten der böhmischen Länder schliessen die einzelnen Teile ab. Sie geben ab Mitte des 19. Jahrhunderts einen Einblick in den Informationsstand von Medien und Bevölkerung im Fürstentum zur Situation in den Gebieten der fürstlichen Besitzungen.

Im Anhang der Studie findet sich ein Ortsverzeichnis in deutscher und tschechischer Sprache. Die böhmischen Länder waren bis ins 20. Jahrhundert hinein geprägt von der Zweisprachigkeit der Bevölkerung. Das hatte auch Auswirkungen auf Ortsbezeichnungen, die meist in beiden Sprachen zu finden sind. Die in der Arbeit genannten Orte und fürstlichen Herrschaften werden bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs deutsch geschrieben. Nach 1945 stehen die bis heute gebräuchlichen tschechischen Ortsbezeichnungen. Ausnahmen bilden grössere allgemein bekannte Städte oder Regionen wie Prag, Brünn oder Mähren, die immer in deutscher Schreibweise erscheinen.

4. Vielfältige Fachliteratur und ausgewählte Quellen

Der grosse Zeitraum der vorliegenden Darstellung machte es notwendig, sich zu den meisten Themen auf die aktuelle Fachliteratur abzustützen. Primärquellen konnten nur zu ausgewählten Themen in breiterem Umfang und systematisch einbezogen werden. Hier ist allen voran der Exkurs zur Bodenreform zu erwähnen, wo bisher kaum gesichtetes Material des Fonds des Staatlichen Bodenamts[2] im Nationalarchiv (Národní archiv) in Prag studiert und ausgewertet wurde. Die Bestände des Staatlichen Bodenamts zur Umsetzung der Bodenreform in der Tschechoslowakei nach 1919 sind riesig. Dabei ist der Umfang der Akten zu Besitzfragen des Hauses Liechtenstein im Vergleich zu anderen Gutsbesitzern am grössten. Dank meiner Tschechischkenntnisse war es mir möglich, neben tschechischsprachigen Fachpublikationen auch die grösstenteils in tschechischer Sprache abgefassten Dokumente im Nationalarchiv und weiteren Archiven des Landes in meinen Beitrag einzubeziehen.

Weitere Quellen zu verschiedenen Themen der Studie stammen aus dem Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein. Vor allem die Kartons mit persönlichen Dokumenten früherer regierender Fürsten waren ergiebig. Im Hausarchiv konnten auch verschiedene Akten zur Bodenreform gefunden werden.

---

[2] Das Staatliche Bodenamt war für die Durchführung der tschechoslowakischen Bodenreform in der Zwischenkriegszeit zuständig.

Dank der bereits umfangreichen Recherchen der beiden Historiker Rupert Quaderer und Václav Horčička im Liechtensteinischen Landesarchiv zu den tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen im 20. Jahrhundert konnte auf deren Publikationen zurückgegriffen werden. Aus dem Liechtensteinischen Landesarchiv wurden deshalb nur gezielt einzelne Quellen beigezogen. Die Suche im Archiv des tschechischen Aussenministeriums (Ministerstvo zahraničných věcí) war weniger ergiebig und eine systematische Recherche hätte mehr Zeit erfordert. Die zugänglichen Akten enden in den 1980er Jahren. Ein Besuch des Landesarchivs in Brünn musste aus Zeitgründen weggelassen werden.

Es wurden Fachpublikationen einer Vielzahl von Autorinnen und Autoren beigezogen: Im 18. und 19. Jahrhundert sind es vor allem Publikationen aus dem Umfeld der liechtensteinischen Historiografie. Zu den Beziehungen in der Zwischenkriegszeit gibt es aufschlussreiche Beiträge der Kollegen Rupert Quaderer, Václav Horčička, Ondřej Horák und zur Zeit des Zweiten Weltkriegs von Peter Geiger. Nach 1945 konnte hauptsächlich auf Publikationen von Ondřej Horák, Václav Horčička und Roland Marxer zurückgegriffen werden. Die Darstellungen der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei und Tschechiens in der liechtensteinischen Presse sind einem Beitrag von Peter Geiger im ersten Band der Publikationen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission entnommen.

Teil I
Liechtenstein und die böhmischen Länder von der Erwerbung der Herrschaften Schellenberg und Vaduz bis zum Ende der Habsburgermonarchie (1699–1918)

Liechtenstein		Böhmische Länder	
		1618	*Prager Fenstersturz*[3] Beginn des 30-jährigen Kriegs
		1620	Schlacht am Weissen Berg
		1621	Hinrichtungen und Exil böhmischer protestantischer Adliger
1684	Fürst Johann Adam Andreas		
1699	Kauf der Herrschaft Schellenberg		*Temno*[4]
1712	Kauf der Herrschaft Vaduz		
1718	Fürst Josef Wenzel		
1719	Fürst Anton Florian		
1719–21	Erhebung zum Reichsfürstentum Absolutistische Reformen		
1733	Wiedereinführung alter Rechte		
1734	Fürst Anton Florian	2. Hälfte 18. Jh.	Aufgeklärter Absolutismus unter Maria Theresia und Joseph II. Deutsch als Amtssprache
1781	Fürst Alois 1.	1781	Aufhebung der Leibeigenschaft
		ab ca. 1800	tschechische Nationalbewegung
1805	Fürst Johann 1.		
1806	Auflösung des Heiligen Römischen Reichs		
1806	Souveränität Liechtensteins Aufnahme in den Rheinbund		
1804–1812	Reformen (aufgeklärter Absolutismus)		
1809	Aufstand gegen Reformen Erpressungen von General Froment		
1813	Austritt aus dem Rheinbund		

[3] Vertreter der protestantischen Stände Böhmens warfen drei königliche Beamte aus einem Fenster der Prager Burg. Der Prager Fenstersturz gilt als Auslöser des Dreissigjährigen Kriegs.

[4] Die erzwungene Rekatholisierung und Zentralisierung in den böhmischen Ländern nach der Schlacht am Weissen Berg ist als «Temno», Zeit der Dunkelheit, im kollektiven Gedächtnis der tschechischen Bevölkerung haften geblieben.

1814 / 15	Bestätigung der Souveränität (Wiener Kongress)		
1818	Mitglied des Deutschen Bundes Landständische Verfassung		
		1819	*Karlsbader Beschlüsse*[5]
1831 / 32	Unruhen		
1836	Fürst Alois II.		
1848	Abschaffung der Fronarbeit Verfassungsentwurf	1848	Revolutionen Slawenkongress in Prag Abschaffung der Robot[6]-Pflichten
		1849	*Märzverfassung*[7] (trat nie in Kraft)
		1851	Rückkehr zum Absolutismus
1852	Zollvertrag mit Österreich Rückkehr zum Absolutismus		
1858	Fürst Johann II.		
1862	Konstitutionelle Verfassung		
		1866	Österreichische Niederlage bei Königgrätz in Böhmen
		1867	«Ausgleich» mit Ungarn[8]
1868	Auflösung des Militärs		
		1905	*Mährischer Ausgleich*[9]

1. Fürstentum Liechtenstein im Tausch gegen böhmische Herrschaften

Seit Beginn des 17. Jahrhunderts leitete Karl I. (1569–1627) als regierender Fürst die Geschicke des Hauses Liechtenstein. Am 23. Juni 1621 stattete ihn Kaiser Ferdinand II. mit der erblichen Reichsfürstenwürde aus, seine Brüder Maximilian (1578–1643) und Gundaker (1580–1658) folgten im Jahr 1623. Kurz vor der Ehrerweisung des Kaisers gegenüber Karl fand auf dem Altstädterring in Prag die

---

5 Massnahmen unter der Führung des Staatskanzlers Metternich gegen liberale und national-revolutionäre Bewegungen im Deutschen Bund.

6 Fronarbeit.

7 Die *Märzverfassung* in Österreich war eine einseitig durch Kaiser Franz Joseph aufoktroyierte frühkonstitutionelle Verfassung.

8 Die Ungarn erreichten die innere Selbständigkeit. Die gemeinsamen k. u. k.-Reichsministerien wurden auf die Aussenpolitik, das Heer- und Kriegswesen und die Finanzen beschränkt.

9 Der Mährische Ausgleich hatte die Lösung der Nationalitätenprobleme zwischen Deutschen und Tschechen in den böhmischen Ländern und einen österreichisch-tschechischen Ausgleich zum Ziel. Beide Sprachen sollten in der staatlichen Verwaltung gleichberechtigt vertreten sein.

Hinrichtung von 27 Exponenten der Ständeerhebung in Böhmen und Mähren statt. Bei diesem sogenannten Prager Blutgericht vom 21. Juni 1621 hatte Karl von Liechtenstein auf Geheiss des Kaisers den Vorsitz.[10] In den kommenden Jahrzehnten gelang es liechtensteinischen Fürsten, ihren Besitz in den österreichischen Erblanden, speziell in den Ländern der böhmischen Krone zu vergrössern. Damit wuchs auch ihr Ansehen am kaiserlichen Hof. Nur Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat fehlten der Familie, um in der Hierarchie der europäischen Aristokratie an die Spitze zu gelangen. Doch dazu brauchte sie eine reichsunmittelbare Herrschaft ausserhalb der Erblande der Habsburger.[11] So stand das hohe Ansehen der Liechtenstein zunehmend im Widerspruch zu ihrem «nur» erbländischen Fürstenstatus. Dies zeigte sich umso eklatanter, da andere Wiener Adelsfamilien wie die Lobkowitz, Eggenberg, Dietrichstein, Auersperg, Portia und Piccolomini den Sprung in den Reichfürstenrat bereits geschafft hatten.[12]

a) Kauf der Herrschaft Vaduz im Tausch gegen die böhmische Herrschaft Bistrau

Das heute bekannte Fürstentum Liechtenstein besass im 17. Jahrhundert bereits einen gleichnamigen Vorgänger. 1633 wurden die beiden geografisch getrennten liechtensteinischen Herrschaften Mährisch-Kromau und Ungarisch-Ostra zum «Fürstentum Liechtenstein» erhoben. Es war das erste «erbländische Titularfürstentum»,[13] allerdings stand es wie die meisten anderen Besitzungen des Hauses Liechtenstein unter böhmischer Krone. Das erste «Fürstentum Liechtenstein» existierte nur bis 1647.[14]

Am westlichen Rand des Habsburgerreichs und hunderte Kilometer vom ersten «Fürstentum Liechtenstein» entfernt existierten Ende des 17. Jahrhunderts zwei im Schwäbischen Kreis gelegene Herrschaften: Schellenberg und Vaduz. Ihre verarmte Bevölkerung litt unter der Herrschaft der stark verschuldeten Grafen von Hohenems. Das Land wurde von wiederkehrenden Hexenprozessen heimgesucht.[15] Ein gut kapitalisierter Käufer, der nicht auf Einkünfte aus den bei-

---

[10] Dopsch, 2006, Anm. 59, Hoensch, Geschichte Böhmens, 1992, S. 224–225.

[11] Reichsunmittelbare Territorien waren direkt dem Kaiser des Heiligen Römischen Reich deutscher Nation unterstellt, nicht dem Hause Habsburg. Vgl. Dopsch, 2006, S. 162–163, Falke, 1877, S. 165.

[12] Dopsch, 2006, S. 163, Press, 1988, S. 50–56, Hörrmann, 1988, S. 199–209.

[13] Titularfürsten erhielten ihren Titel persönlich verliehen. Herrscherrechte fehlten ihnen meist.

[14] Dopsch, 2006, S. 163.

[15] Die Einkünfte für Schellenberg mit 2 500 Gulden, für Vaduz mit 4 500 Gulden pro Jahr (in der Literatur auch 7 000 und 8 000 Gulden, vgl. Schöpfer, 1996, S. 67) entsprachen damals einem

den wenig lukrativen Herrschaften angewiesen war, wurde gesucht. Doch dem schwäbischen, regional verankerten Adel war der Kauf zu teuer. Mehr Interesse zeigten der Fürstabt von St. Gallen und der Fürstbischof von Chur. Da aber der Kaiser als direkter Oberherr der beiden Herrschaften das Alpenrheintal als politisch, militärisch und konfessionell wenig stabil einstufte, war ihm daran gelegen, einen zuverlässigen, wohlhabenden Adligen einzusetzen. In Fürst Johann Adam I. von Liechtenstein (1657–1712), genannt «der Reiche», fand sich schliesslich ein begüterter Interessent. Er erwarb 1699 die Grafschaft Schellenberg für 115 000 rheinische Gulden. Der Fürst sicherte sich gleichzeitig die Option auf den Kauf von Vaduz. Im Jahr 1712 ging diese Herrschaft für 290 000 Gulden an das Haus Liechtenstein. 69 000 Gulden wurden in bar bezahlt. Zusätzlich erhielten die Grafen von Hohenems das böhmische Gut Bistrau. Mit der Herrschaftsübernahme der Fürsten von Liechtenstein unterstanden die beiden Landschaften am Rhein erstmals einem nicht regional verankerten Adelsgeschlecht, das zudem über enge Verbindungen zum kaiserlichen Hof in Wien und zu den Familien der österreichischen Hocharistokratie verfügte.[16]

b) Herrschaft Rumburg und der Weg zum Reichsfürstentum Liechtenstein

Obschon Fürst Johann Adam I. von Liechtenstein durch den Kauf der neuen Herrschaften Sitz und Stimme im Schwäbischen Fürstentag erlangte, verweigerte man ihm den Zutritt zum Reichstag in Regensburg.[17] Selbst ohne männliche Nachkommen tat er sich schwer mit seinem Vetter, Anton Florian (1656–1721), der ihm als regierender Fürst nachfolgen sollte. Mit dem Ziel, neben der Primogenitur eine mächtige Sekundogenitur einzuführen, vermachte er nicht im Fideikommiss[18] gebundene Besitzungen seinem Neffen Josef Wenzel (1696–1772). Auch Schellenberg und Vaduz fielen ihm zu. Anton Florian von Liechtenstein, durch seine hohen Funktionen bei Hof bestens vernetzt, gelang es 1713, die nicht vererbbare

---

dreifachen Jahreseinkommen eines hohen Beamten in Wien. Die Schulden der Hohenemser Herren betrugen 200 000 Gulden. Vgl. Beattie, 2005, S. 9–18.

16 Beattie, 2005, S. 9–18, Dopsch, 2006, S. 163.

17 Die Ablehnung der Reichsfürsten gegen die Aufnahme von «Neufürsten» hatte verschiedene Gründe: Einerseits versuchten die Reichsfürsten ihre exklusive Stellung zu verteidigen. Sie wollten den Fürstenstand nicht vergrössern. Sie befürchteten auch den zunehmenden Einfluss des Kaisers, falls die Liechtenstein Mitglieder des Reichsfürstenrats würden. Religiöse Gegensätze zwischen Katholiken und Protestanten spielten ebenfalls eine Rolle. Vgl. Beattie, 2005, S. 9–18, Schöpfer, 1996, S. 57, 64–66.

18 Im Fideikommiss ist unveräusserlicher und unteilbarer Familienbesitz gebunden.

Aufnahme in den Reichsfürstenrat zu erlangen. Er folgerte richtig, dass das neugewonnene Reichsfürstentum Liechtenstein – obschon finanziell im Vergleich zu den Ländereien in Böhmen, Mähren und Schlesien bedeutungslos – der Familie die einmalige Chance bot, sich dauerhaft Sitz und Stimme im Reichstag zu sichern. 1718 überliess ihm Josef Wenzel, inzwischen Schwiegersohn von Fürst Anton Florian, die Grafschaften Schellenberg und Vaduz. Im Tausch erhielt er die wirtschaftlich interessantere böhmische Herrschaft Rumburg. Der Fürst erklärte darauf die beiden Herrschaften am Alpenrhein zu einem Stammgut der Primogenitur.

Am 23. Januar 1719 erhob der Kaiser die beiden reichsunmittelbaren Herrschaften Schellenberg und Vaduz zum Fürstentum Liechtenstein. Damit war der Weg geebnet für einen Sitz des liechtensteinischen Fürstenhauses im Reichstag.[19] Fürst Josef Johann Adam, Sohn und Nachfolger von Anton Florian, nahm 1723 die Würden als dauerndes Mitglied des Reichstags entgegen.[20] Ansehen und wirtschaftliche Bedeutung des Hauses Liechtenstein waren durch die Erhebung in den Reichsfürstenstand gewachsen. Die zahlreichen barocken Bauten und prächtigen Parkanlagen, welche das Fürstenhaus im Lauf des 18. Jahrhunderts in Wien und den böhmischen Ländern errichten liess, repräsentierten seinen Wohlstand. Es galt als eines der mächtigsten Adelsgeschlechter der österreichischen Monarchie. Dass mit der Bildung eines reichsunmittelbaren Fürstentums auch die Voraussetzung für die spätere Souveränität des Staates Liechtenstein geschaffen wurde, war damals noch nicht vorhersehbar.[21]

2. Liechtenstein im Absolutismus oder die Angst vor einer «böhmischen Sklaverei»

Trotz Bestätigung der alten Rechte der Bevölkerung Liechtensteins im Jahr 1718 erhob der Fürst bereits kurze Zeit später neue Rechtsansprüche und Forderungen: Die seit Generationen praktizierte Institution der Landammänner und Gerichte wurde aufgelöst. Volksrechte und althergebrachte eigenständige Verwaltungsstrukturen gingen verloren. Wie in Böhmen und Mähren erfuhren Verwaltung und Regierung in Liechtenstein eine Zentralisierung. Die uneingeschränkte landes-

[19] Stadt und Markt in Vaduz sollten, wie 1633 die Stadt Mährisch-Kromau, in «Liechtenstein» umbenannt werden. Der neue Name konnte sich allerdings langfristig nicht durchsetzen. Vgl. Dopsch, 2006, S. 163.

[20] Press, 1988, S. 50–56, Hörrmann, 1988, S. 199–209, Dopsch, 2006, S. 163, Beattie, 2005, S. 9–18.

[21] Oberhammer, 1980, S. 13–15.

fürstliche Gewalt wurde eingeführt. Das fürstliche Oberamt[22] in Vaduz, instruiert durch die Hofkanzlei in Wien, verwaltete fortan das kleine Land. Neue Steuern wurden erhoben. Die Untertanen mussten für alle Reichs- und Kreislasten aufkommen. Die jährliche Steuer verdoppelte sich auf 2 400 bis 3 000 Gulden. Durch die Reorganisation der Landesverteidigung mussten fünfhundert Mann unter Waffen genommen werden, davon fünfundzwanzig ständig auf Schloss Vaduz. Das verursachte Mehrkosten, für die das Land aufzukommen hatte. Zudem suchte der Fürst nach Möglichkeiten, die herrschaftlichen Einkünfte durch Rückgabe von Gütern und den Novalzehnt der Geistlichen zu erhöhen. Die Bevölkerung befürchtete die Einführung einer «böhmischen Sklaverei».[23]

Die Ängste der liechtensteinischen Bevölkerung waren nicht unbegründet. Mit dem Westfälischen Frieden 1648 verlor der österreichische Kaiser an Einfluss im Heiligen Römischen Reich. Er verlagerte seine Bestrebungen auf die Vereinheitlichung der Staatsidee im eigenen Land. Letzte Reste ständischer Macht wurden sukzessive abgebaut und die zentrale Verwaltung des Reichs wurde forciert. Neben religiöser Gleichschaltung war damit auch die Einführung merkantilistischer[24] Wirtschaftsreformen verbunden. In den Ländern der böhmischen Krone verloren die Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen ihre Selbständigkeit. Die ständischen Landtage waren bereits 1627 als Folge der Aufstände des böhmischen Adels trotz formaler Weiterexistenz entmachtet worden. Einzig in der direkten Herrschaft über ihre Untertanen in den Erblanden konnten sich die Adelsfamilien einen Teil ihrer Eigenständigkeit erhalten. Spielraum für Eigeninitiativen auf Seiten der Stände war nur sehr beschränkt vorhanden. Beispielsweise im Recht auf Steuerbewilligung konnten sie in geringem Mass Zugeständnisse des Kaisers erlangen. Die böhmischen Länder zahlten einen grossen Teil der Staatsausgaben, die durch verschiedene Kriege, in welche Österreich um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert verwickelt war, massiv angestiegen waren. Über sechzig Prozent der Steuern stammten aus den böhmischen Ländern. Die Hauptlast lag auf den untertänigen Bauern, die einerseits für die Reichskosten, andererseits auch für die

---

[22] Die hohen Beamten des Oberamts waren der Landvogt, der Rentmeister und der Amtsschreiber.

[23] Folgende Reformen wurden mit der Dienstinstruktion am 10. April 1719 eingeführt: Die beiden Landschaften (Vaduz, Schellenberg) wurden aufgehoben und das Land wurde in sechs Ämter aufgeteilt. Fürstliche Beamte ersetzten die vom Volk gewählten Richter und Landammänner. Die Rechtsprechung unterstand nun direkt dem Landesfürst und wurde durch seine Beamten ausgeführt. Vgl. Vogt, 1990, S. 79–81, Zit. aus: Kaiser, 1989, S. 456.

[24] Als Merkantilismus wird die Wirtschaftspolitik des absolutistischen Staates vom 16. bis 18. Jahrhundert bezeichnet. Der Schwerpunkt der Interessen der Merkantilisten lag auf einer positiven Handelsbilanz, d. h. dass der Export von Waren den Import eines Landes überstieg.

Kassen des Adels aufzukommen hatten. Aus Furcht vor Aufständen versuchten die adligen Landesherren die Belastungen für die verarmten Untertanen so gering wie möglich zu halten. Ebenso setzten sie sich für mehr Steuergerechtigkeit in den einzelnen Regionen der Monarchie ein, da ihrer Meinung nach das Königreich Böhmen bis auf den «letzten Blutstropfen» ausgepresst wurde. Weitere Faktoren für die zunehmende Unzufriedenheit in der Bevölkerung waren Pestepidemien und eine konsequent durchgeführte Rekatholisierungs-Politik des Kaisers. Wiederholt kam es zu Aufständen. Die Unmutsbekundungen konnten durch das Militär jedoch im Keim erstickt werden. Erstmals 1680, dann 1717 und 1738 wurden dennoch sogenannte Robotpatente[25] verabschiedet, welche die Fronarbeit der Untertanen regeln sollten. Eine befriedigende Lösung fand man jedoch nicht. Schon wenige Jahrzehnte später brachen erneut Unruhen aus. Die Landesherren gingen deshalb dazu über, die Robot durch Geldzahlungen zu ersetzen. Die Gutswirtschaft begann sich dem merkantilistischen Geist und dem aufstrebenden Manufakturwesen zuzuwenden. Vor allem wohlhabende Herrengeschlechter, zu denen auch die Liechtenstein gehörten, nutzten die relative Autarkie ihrer Güter, um Obst und Wein anzubauen und zu einer geordneten Forstwirtschaft überzugehen. Mit dem so gewonnen Kapital förderten sie das Manufakturwesen. Neben gut bezahlten spezialisierten Fachkräften aus dem Ausland arbeiteten untertänige Landlose und Kleinbauern oder in geringerem Mass auch leibeigene Hilfsarbeiter für wenig Lohn in den Manufakturen.[26]

Sowohl in den böhmischen Ländern als auch in Liechtenstein nahmen die Versuche zur Zentralisierung zu. Es wurde versucht, die Erträge aus den Herrschaften zu erhöhen. Unruhen in der Bevölkerung waren die Folge. Dank der relativen Ferne des Fürstentums zum Lebensmittelpunkt der Fürstenfamilie konnte die Bevölkerung in Liechtenstein den Verlust alter Strukturen zumindest teilweise rückgängig machen. 1733 wurde nach der Eingabe von Bittschriften eine reduzierte Fassung der alten Landammann-Verfassung in Kraft gesetzt, die bis 1808 gültig blieb.[27]

a) Verwaltung Liechtensteins nach dem Muster der fürstlichen Besitzungen

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schwächten tiefgreifende Reformen der Kaiserin und böhmischen Königin Maria Theresia (1717–1780) und ihres Sohnes

[25] Robot: tschechischer Begriff für Fronarbeit.
[26] Hoensch, 1992, S. 241–257.
[27] Kaiser, 1989, S. 498–499, Malin, 1953, S. 22–23.

Joseph II. (1741–1790) die Stellung des Adels in Österreich weiter. Dieser verlor die Kontrolle über die Landesverwaltung durch einen neu geschaffenen Beamtenapparat. Im kulturellen Bereich bedrohten das aufstrebende Bürgertum und die Geistlichkeit seine führende Position ebenfalls.[28]

In den 1770er Jahren kam es in den Ländern der böhmischen Krone wiederholt zu Bauernunruhen, auch auf liechtensteinischen Besitzungen.[29] Die Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahr 1781 beschnitt die grundherrlichen Privilegien des österreichischen Adels. Die Gutsbesitzer unternahmen vermehrt Anstrengungen, die Verwaltung ihrer Güter effizienter und von der unbezahlten Robot unabhängiger zu gestalten. Sie stellten auf Spezialkulturen um, vergrösserten die Forstwirtschaft und intensivierten die Förderung des Manufakturwesens auf ihren Besitzungen.[30]

In einer Wirtschaft, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts primär auf Forst- und Landwirtschaft gründete und zudem wiederholt von Finanzkrisen heimgesucht wurde, galt Grundeigentum als die sicherste Geldanlage. Aus den Erträgen ihrer Güter bezogen auch die Liechtenstein das grösste regelmässige Einkommen.[31] Fürst Alois I. von Liechtenstein (1759–1805) wandte sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts vermehrt den Gütern in Mähren und Böhmen zu. Diese waren in den vergangenen Jahrzehnten zugunsten einer starken Präsenz am Hof vernachlässigt worden. Alois rationalisierte und modernisierte die Betriebsmethoden in der Landwirtschaft durch planmässige Züchtung. Er forstete die Wälder mit ausländischen Nutzhölzern auf, modernisierte die Düngung und verbesserte die Infrastruktur. Er erhöhte auf diese Art und Weise die Produktivität und damit den Wert der liechtensteinischen Besitzungen. Gleichzeitig verbesserte er die Voraussetzungen für den Handel. Der Fürst investierte auch in den Bergbau; die liechtensteinischen Eisenwerke in Mähren wurden zu den bedeutendsten der Region.[32]

Fürst Johann I. von Liechtenstein (1760–1836) setzte die von seinem Bruder Alois begonnene Hinwendung zur Land- und Forstwirtschaft fort. Er kümmerte sich intensiv um seine erbländischen Besitzungen. In einer Verordnung legte er im März 1806 seine Vorstellungen der Weiterentwicklung der Güter dar und äusserte darin sein merkantilistisches Denken:

---

[28] Hoensch, 1992, S. 300.
[29] Vgl. dazu die Geschichte der Herrschaft Schwarzkosteletz im Exkurs der vorliegenden Studie.
[30] Hoensch, 1992, S. 289.
[31] Stekl, 1973, S. 14–15.
[32] Oberhammer, 1980, S. 15–16.

«Ich bin der wärmste und höchste Verehrer der Landesökonomie und überzeugt, dass der solide Reichtum eines Staates sowohl, wie auch eines einzelnen Privatmannes am richtigsten darauf gegründet ist.»[33]

Er erhöhte die Effektivität der landwirtschaftlichen Verwaltung durch ein Ressortsystem. Die Macht war, ganz im Geist des Spätabsolutismus, in Händen der Herrschaft gebündelt. Ein weiteres Augenmerk legte er auf eine Effizienzsteigerung: Es wurde an der Veredelung der hauseigenen Tierzucht gearbeitet, die Einführung ergiebigerer Kornsorten verbesserten den Ertrag, edle Obstsorten wurden angepflanzt und mit schnell wachsenden fremden Hölzern wurden brachliegende Flächen aufgeforstet. Johanns verwaltungstechnische Reformen fanden grossen Anklang. Die Ertragssteigerungen erlaubten es ihm, als Mäzen in Kunst zu investieren und weitere Güter und Herrschaftskomplexe zu erwerben.[34]

Zu Zeiten von Fürst Alois I. drangen die Reformideen der liechtensteinischen Fürsten allerdings nur spärlich bis an den Rhein. Die Interessen der Fürstenfamilie konzentrierten sich auf den Wiener Hof und auf ihre erbländischen Besitzungen. Das Fürstentum blieb vorerst trotz erster Zentralisierungstendenzen im 18. Jahrhundert in der Verwaltung rückständig und kleinbäuerlich geprägt.[35] Erst unter Fürst Johann I. sollten sich Anfang des 19. Jahrhunderts auch für Liechtenstein die Verhältnisse grundlegend ändern.

b) Josefinische Reformen in Liechtenstein

«Der Übergang vom Alten Reich über den Rheinbund zum Deutschen Bund dürfte nirgends von einem ähnlich tiefgreifenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Wandel begleitet worden sein wie gerade in Liechtenstein.»[36]

Auch wenn Johann von Liechtenstein sein Fürstentum nie selber besuchte, so setzte dort dank ihm ein Modernisierungsschub ein, der dem Land den Anschluss an andere aufgeklärt absolutistische Länder ermöglichte. Johann orientierte sich bei seinen Reformen an Neuerungen, die von Kaiser Joseph II. im Habsburgerreich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorangetrieben worden waren und die auch auf den fürstlichen Gütern in den Ländern der böhmischen Krone bereits Einzug gehalten hatten.

---

[33] Zitat Johann I. in: Criste, 1905, S. 159.
[34] Schmidt, 1988, S. 408.
[35] Press, 1984, S. 103.
[36] Zit. aus: Schmidt, 1988, S. 386.

Fürst Johann besass die Fähigkeit, Leute gezielt einzusetzen und seine Anweisungen knapp zu halten. Von Wien aus behielt er stets die Fäden in der Hand. Dennoch liess er seinen Beamten in Vaduz Freiheiten bei der Umsetzung von Instruktionen. Sein Ziel war es, das noch in archaischen Strukturen verhaftete Fürstentum rasch und ohne Rücksicht auf alte gewachsene Strukturen zu modernisieren und dem Stand der übrigen Besitzungen in den böhmischen Ländern und Österreich anzugleichen. Im Zentrum stand die Zentralisierung der Staatsverwaltung, indem landschaftliche Selbstverwaltungsorgane aufgelöst und alte Bräuche zurückgedrängt wurden. Im Gegensatz zu den übrigen Besitzungen ging es weniger um Ertragssteigerung, sondern vielmehr um die völlige Unterwerfung des staatsrechtlich exponierten Gebiets unter die Fittiche des Fürsten in Wien.[37]

Nach ersten moderaten Reformen im Jahr 1806, welche die Schulpflicht und die Eindämmung der Zerstückelung von Grundstücken durch das Erbrecht betrafen, verschärften sich die Auflagen ab 1807 mit der neuen Steuerordnung. Das Land sollte selbst für die Kosten der inneren und äusseren Verwaltung aufkommen. Ab 1808 stiegen die Gebühren für Zölle sowie Weg- und Umgelder[38] stark an. Bei einer Inspektion stellte der fürstliche Hofrat Georg Hauer die unzumutbaren Zustände im verarmten Fürstentum und der heruntergekommenen fürstlichen Kanzlei fest. Er machte dafür einerseits die alte Verfassung, andererseits die mangelnde Qualifikation des ansässigen Landvogts Franz Xaver Menzinger[39] verantwortlich. In der Folge arbeitete der Hofrat eine Dienstinstruktion aus, die dem neuen, aus Mähren stammenden Landvogt, Joseph Schuppler[40], als Richtlinie seiner Amtsausführung dienen sollte. Er bekam den Auftrag, die neue Ordnung, welche die Verhältnisse radikal umkrempeln sollte, rasch einzuführen.[41] Nicht nur der alte Landvogt Menzinger, den Hofrat Hauer als «ehrlichen, aber äusserst unwissenden, schläfrigen und decrepiten[42] Landvogt, der hinter dem Ofen brütet».[43] beschreibt, sondern auch andere Beamte des Oberamts wurden ersetzt. Für die erfolgreiche Umsetzung der Reformen sollten «Beamte voll Kenntniss der

---

37 Vogt, 1979, S. 39.

38 Umgeld, auch Ungeld, bezeichnet eine Verbrauchssteuer auf Lebensmittel, vor allem auf alkoholische Getränke. In Liechtenstein gehörte die Steuer bis 1848 zu den Einkünften des Landesherrn, später der Staatskasse. Vgl. Vogt, 1979, S. 261.

39 Franz Xaver Menzinger stand dem Fürstentum von 1788–1808 als Landvogt vor.

40 Joseph Schuppler stand dem Fürstentum von 1808–1827 als Landvogt vor

41 Schmidt, 1988, S. 409–410.

42 altersschwach.

43 Zitat Hauer in: Vogt, 1979, S. 62.

österreichischen Manipulation und mit dem besten Willen» in Vaduz eingesetzt werden.[44]

Trotz der modernen, der Aufklärung entnommenen Neuerungen vermochte der neue Landvogt aus Mähren die Menschen in Liechtenstein nicht für die Reformen zu begeistern. Sie lehnten Schupplers spätabsolutistische Haltung gegenüber den Untertanen ab. Die von hohen Feudallasten gedrückte Bevölkerung beklagte auch den Verlust ihrer autonomen alten Rechte. Die Idee, sich wie Vorarlberg an Österreich anzuschliessen, gewann zunehmend Freunde im Land. Man wollte in einen stabilen Staat eingebunden sein und erhoffte sich, davon auch wirtschaftlich zu profitieren. Einen Augenblick lang schien es, die Gemeinden würden, allen voran Balzers und Triesen, das Zepter in die Hand nehmen. Am 12. Juni 1809 legten sie dem Landvogt Forderungen vor, die sich gegen die obrigkeitlichen Bestimmungen richteten. Dem Landvogt gelang es schliesslich dank geschickter Vermittlung den Konflikt beizulegen. Er gewährte je einem Beobachter aus dem Ober- und dem Unterland Einblick in die Verwaltung und beruhigte sie damit.[45]

Die Reformen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft wurden auch in den Rheinbundstaaten, zu denen Liechtenstein während der napoleonischen Zeit gehörte, in absolutistischer Manier durchgeführt. Dabei nahmen, wenn auch nicht prioritär, die Regierungen der Rheinbundstaaten neben der Zentralisierung auch liberale Reformen in Angriff. In Liechtenstein konnte dies nicht festgestellt werden. Die Reformen Johanns I. sind vielmehr Ausdruck einer noch nicht klaren Strategie, wie der selbständige Ministaat, den Napoleon dem Fürsten 1806 sozusagen «in den Schoss legte», im geopolitischen Umfeld positioniert werden konnte. Der Fürst konzentrierte sich in der Folge auf die Einbindung des Landes in den Gesamtkomplex seiner Ländereien. Souveränitätsfragen umging er, da er Selbständigkeitstendenzen des Fürstentums verhindern wollte. Die Auflösung des Heiligen Römischen Reichs (1806) kam ihm dabei entgegen. Durch den Wegfall des deutschen Kaisers fehlte eine oberste Instanz, die den Schutz von «Landesbräuchen» gewährt hätte.[46]

Am 9. November 1818 erliess Fürst Johann I. in Eisgrub in Mähren die landständische Verfassung für Liechtenstein. Er entsprach damit den Vorgaben des 1815 am Wiener Kongress entstandenen Deutschen Bundes[47], dem auch das

---

[44] Press, 1984, S. 59–62.
[45] Ebd.
[46] Schmidt, 1988, S. 413–415.
[47] Der Deutsche Bund (1815-1866) setzte sich aus überwiegend deutschsprachigen Staaten zusammen, die zuvor dem Heiligen Römischen Reich oder dem napoleonischen Rheinbund angehört hatten.

Fürstentum nach der Auflösung des Rheinbunds angehörte. Die Verfassung von 1818 entsprach den ständischen Verfassungen der einzelnen Länder der Habsburgermonarchie.[48]

Galt im 18. Jahrhundert noch die Devise «Landrecht vor Reichsrecht», so ging man in Liechtenstein zur systematischen Übernahme der österreichischen Gesetzgebung über. Liechtenstein erfuhr dadurch eine weitere Annäherung an die Verhältnisse in den fürstlichen Erblanden in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien. Den Beamten in Vaduz, die meist aus den fürstlichen Besitzungen stammten, waren die Landesbräuche im Fürstentum kaum bekannt. Für eine effiziente Verwaltungsführung war ihnen an grösstmöglicher Gleichförmigkeit der Gesetzgebung gelegen.[49]

Die innere Verwaltung Liechtensteins sollte nach denselben Massstäben vollzogen werden wie auf den fürstlichen Herrschaften. So sind die Verwaltungszwecke der Dienstinstruktion 1808 identisch mit denjenigen von 1838 für die fürstlichen Herrschaften in den Erblanden. Zentrale Aufgaben waren die *«Fürsorge für das Wohl der Unterthanen»* und eine optimale Nutzung des «landesfürstlichen Camerale»; gemeint sind Abgaben und Nutzungsrechte, auf welche der Fürst privat Anspruch hatte.[50]

Die Buchhaltungen sämtlicher liechtensteinischer Herrschaften, das Fürstentum eingeschlossen, wurden in der zentralen Buchhaltung in Butschowitz überprüft. Zwanzig Beamte des Fürsten kontrollierten dort die Rechnungsbücher. Die Erträge aus den Besitzungen gingen an die Hauptkasse in Wien. Kontrollbehörden inspizierten jeweils die einzelnen Güter in den Erblanden. In Liechtenstein hielt dies die Hofkanzlei lange Zeit nicht für notwendig, und auch nach dem Feststellen von Mängeln gab es kaum je Kontrollen.[51]

Zur Durchsetzung der «Gleichförmigkeit» der Verwaltungen in den weit voneinander entfernten Herrschaften wurden im Fürstentum dieselben Verwaltungsvorschriften durchgesetzt, dieselben Normalien[52] und Circularien auch dem Vaduzer Oberamt zugestellt. Dieses war gleich strukturiert wie ein Herrschaftsamt. Es gab ein Rentamt[53], ein Grundbuchamt, ein Depositenamt, ein Waisenamt (seit 1836) und ein Waldamt. Ein Leitfaden aus den fürstlichen Herrschaften half den Beamten in Vaduz, sich an die üblichen Instruktionen zu halten. Sie waren

---

48 Vogt, 1979, S. 52. Press, 1984, S. 69, Geiger, 1970, S. 24.
49 Vogt, 1979, S. 92–95.
50 Zum «Kamerale» gehörten Erträge aus dem Zoll-, Weg- und Umgeld, aus den Zehnten, Fronen und der Nutzung des fürstlichen Grundbesitzes. Vgl. Vogt, 1979, S. 58.
51 Vogt, 1979, S. 46, 62.
52 Normen.
53 Im Rentamt war die Verwaltung der herrschaftlichen Einnahmen untergebracht.

an diese Instruktionen strikt gebunden. Das brachte auch Probleme mit sich. Beispielsweise konnte in Vaduz kein Bauamt mit der Anstellung eines Technikers eingerichtet werden, um die Rheinwuhrbauten, die Entwässerung der Talebene und weitere Projekte fachkundig zu begleiten. Hingegen wurde entgegen dem Willen des damals noch ansässigen Landvogts Johann Michael Menzinger[54] und auf Veranlassung der Hofkanzlei in Vaduz ein Waldamt eingerichtet. Menzinger wollte sich mit einem erfahrenen Jäger begnügen. Auf den liechtensteinischen Besitzungen in den böhmischen Ländern bildete die Forstwirtschaft den wichtigsten Zweig der Güterbewirtschaftung. Im Umgang mit der Unberechenbarkeit eines Flusses wie dem Alpenrhein fehlte den fürstlichen Beamten die Erfahrung. [55]

Die liechtensteinische Verwaltung funktionierte entsprechend der österreichischen Verwaltung und der fürstlichen Behörden nach dem Kollegialitätsprinzip. Amtshandlungen sollten im Gremium des Amtes beraten werden. Berichte an die Hofkanzlei mussten von allen Beamten unterschrieben werden. Gegen aussen hatte die Behörde als einheitlicher Körper aufzutreten. Teilweise wurde die Instruktion allerdings umgangen.

Selbst gewisse Abläufe waren bis ins Detail vorgegeben:

«Der Herrschaftsvorsteher öffnete alle eintreffenden Schreiben und nahm sie zur Kenntnis. Der Eingang dieser Schreiben wurde registriert, dann wurde das Schreiben dem Beamten übergeben, in dessen Zuständigkeit die Angelegenheit fiel. Nach erfolgter Bearbeitung musste die Erledigung der Schreiben im Protokoll sichtbar gemacht werden. Die Reinschrift des Erledigungsentwurfs wurde mit den erforderlichen Unterschriften versehen und expediert.»[56]

Auch für das Verfassen von Berichten gab es einheitliche formale und inhaltliche Richtlinien, die neben einem ausgesprochenen Formalismus auch den Zweck hatten, deren Bearbeitung in der Hofkanzlei zu vereinfachen.[57]

---

[54] Johann Michael Menzinger, der Sohn des früheren Landvogts Franz Xaver Menzinger, stand dem Fürstentum von 1833–1861 als Landvogt und bzw. (ab 1848) als Landesverweser vor. Er war die einzige in Liechtenstein geborene Person an der Verwaltungsspitze des Fürstentums.

[55] Vogt, 1979, .S. 58.

[56] So beschrieben bei Vogt, 1979, S. 59–60.

[57] Ebd.

c) Mit der «österreichischen Manipulation» vertraute Beamte

Die Rekrutierung der liechtensteinischen Beamten erfolgte nach klaren Regeln. *«Die ganze eigenartige Seelenverfassung des Beamtenstandes ist ein Ergebnis langer Standeserziehung und selbst familienhafter Züchtung.»*[58]

Bei den in herrschaftlichen Diensten stehenden Beamten handelte es sich um Privatbeamte. Im Gegensatz zu diesen standen Staatsdiener im öffentlichen Dienst. Der spätere Staatsbeamte hatte seinen Ursprung meist bei einer Herrschaft. Er war Teil des Haus- und Hofgesindes, das für seine Dienste vom Herrn Unterkunft, Nahrung und Kleidung erhielt. Der Gedanke, dass der Staat für seine Beamten (= Staatsdiener) zu sorgen hat, ist also sehr viel älteren Ursprungs.

Wie in anderen Teilen der österreichischen Monarchie galten für die liechtensteinischen Privatbeamten folgende Merkmale: Sie besassen eine berufsspezifische Ausbildung, befanden sich in einer nichtstaatlichen Anstellung und waren durch ihr Dienstverhältnis eingebunden in eine grössere Organisation. Sie hatten also keinen «freien oder akademischen Beruf». Speziell hingegen war bei liechtensteinischen Beamten, dass sie bis zur Grundentlastung[59] im Jahr 1848 auch in den böhmischen Ländern nicht nur als private Wirtschaftsbeamte fungierten, sondern auch staatliche Funktionen innehatten: Sie führten das Grundbuch, kümmerten sich um Vormundschafts- und Waisenangelegenheiten, erledigten auch «die Geschäfte des Richteramtes in Streitsachen, die Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden ist, die Exekutionsführung, die Injurienha[e]ndel». Auch Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit in erster Instanz fielen in den Zuständigkeitsbereich der fürstlichen Privatbeamten. Die Bevölkerung nahm die Beamten als Vertreter der Herrschaft wie auch der Verwaltung wahr. Ab 1848 begannen sich die Beamtentypen auf den fürstlichen Besitzungen von denjenigen im Fürstentum zu unterscheiden: Erstere wurden noch mehr zum eng gefassten Typus des adligen Privatbeamten, in Liechtenstein entwickelten sie sich zu Staatsbeamten.[60]

Wie auf den fürstlichen Besitzungen stammten auch die Landvögte und Landesverweser[61] des Fürstentums fast ausschliesslich von liechtensteinischen Gütern in Niederösterreich und in den böhmischen Ländern. Sie verfügten über juristische Kenntnisse. Die Landesverweser nach dem jüngeren Menzinger besuch-

---

[58] Zitat Otto Hintze, 1911, in: Barth-Scalmani, 1999, S. 285.

[59] Grundentlastung bezeichnet die Aufhebung der aus dem Mittelalter stammenden Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern von ihren Grundherren.

[60] Barth-Scalmani, 1999, S. 285–290.

[61] Die Landvögte in Liechtenstein wurden ab 1848 als Landesverweser bezeichnet.

ten vor ihrer akademischen Ausbildung das Theresianum[62] in Wien, die Kaderschmiede für höhere Verwaltungsangestellte in der Habsburgermonarchie. Ihre Väter waren meist ebenfalls Beamte oder Offiziere, oft in Diensten bei demselben Arbeitgeber wie später ihre Söhne. Die höheren Beamten in Niederösterreich[63] sprachen ab dem 19. Jahrhundert neben Deutsch vermehrt auch Böhmisch (Tschechisch). Davor galt Latein als notwendige Zweitsprache.

Viele Beamte des Fürstentums Liechtenstein begannen ihre Laufbahn mit 15 bis 18 Jahren als Praktikant oder Schreiber auf einem der fürstlichen Güter. Oft waren sie dort geboren oder standen seit ihrer Jugend in Diensten des Hauses Liechtenstein. Das kleine Fürstentum am westlichen Rand der Habsburgermonarchie war nicht ihre Wunschdestination. Die meisten von ihnen hielt es nur einige Jahre im Amt, dann zogen sie wieder weg. In der Zeit von 1820 bis 1848 wurden keine Einheimischen in der Verwaltung eingestellt, sondern nur «fähige» Beamte des Fürsten. Selbst der gut qualifizierte Joseph Anton Rheinberger erhielt 1831 trotz eines einwandfreien Leumunds keine Anstellung als unbezahlter Praktikant. Offiziell wurde er abgewiesen, weil er keine österreichische Universität besucht hatte. Erst nach den Aufständen 1848, bei denen die liechtensteinische Bevölkerung auch gegen die wenig beliebten ausländischen Beamten rebelliert hatte, stellte die Hofkanzlei auch qualifizierte liechtensteinische Beamte ein. 1854 erhielten David Rheinberger und im Jahr 1856 der 1844 abgelehnte Andreas Falk eine Anstellung als Kanzlisten. Trotz Betonung der Qualifikation der Beamten war das Treueverhältnis zwischen dem Fürsten und dem sich bewerbenden Beamten von zentraler Bedeutung für den Erhalt einer Stelle.[64]

Die einheimische Bevölkerung tat sich schwer mit den «fremden» Beamten. Im günstigsten Fall respektierten die Untertanen deren Leistungen. Viel häufiger brachten sie ihnen unverhohlene Abneigung entgegen. 1848 drohten Aufständische, die «fremden Bettler» aus dem Land zu jagen, was sie beim Kanzlisten Langer auch in die Tat umsetzten. Für die Beseitigung der Landammänner und der alten Gerichte machte die Bevölkerung nicht den Fürsten, sondern die verhassten Beamten verantwortlich. Doch auch die Beamten fühlten sich im kleinen Land am Rhein nicht wirklich zu Hause.

---

[62] Im Zuge der Aufklärung wurden die vormals unter dem Einfluss des Jesuitenordens stehenden Gymnasien grösstenteils zu Ausbildungsstätten für die höhere Beamtenschaft in der zentralistisch geführten österreichischen Monarchie. Vgl. Hoensch, 1992, S. 299.

[63] Die Herrschaften Feldsberg und Eisgrub gehörten bis zum Ende des Ersten Weltkriegs zu Niederösterreich und wurden dann in die Tschechoslowakei eingegliedert.

[64] Vogt, 1979, S. 70–71, Barth-Scalmani, 1999, S. 292–295.

Ein Problem stellte für die meist aus mährischen oder böhmischen Herrschaften stammenden Fürstendiener der liechtensteinische Dialekt dar. Es war von Vorteil, «Liechtensteinisch» lesen zu können. So pries das Oberamt einen Bewerber für eine Kanzleistelle bei der Hofkanzlei folgendermassen an:
Er «würde beim Grundbuchamte umso tauglicher seyn als er Liechtensteinisch lesen kann und versteht, denn dieses muss ein Fremder bey vorkommenden Urkunden, die von den Landleuten gewöhnlich selbst verfasst werden, in der That erst lernen.»[65]

Der Standesunterschied zwischen fürstlichen Beamten und einheimischer Bevölkerung, von den Beamten auch abschätzig «dumme Bauern» genannt, machte engere Beziehungen untereinander schwierig. Selbst bei der Nahrung zeigten sich Unterschiede: So gab es Mais, Kartoffeln, selten Fleisch bei der einheimischen Bevölkerung. Fleisch, Roggenbrot und andere Waren, die aus Feldkirch importiert wurden, ass man in den Familien der Beamten. Deren Söhne besuchten das Gymnasium in Feldkirch. Im Land selber fanden sie keine Möglichkeit für eine adäquate Ausbildung.

Die Beamten empfanden die Versetzung nach Liechtenstein oft als Verbannung ins «Exil». Die mit dem Stellenwechsel ins Fürstentum verbundene Beförderung sollte den unerwünschten Umzug etwas erträglicher machen. Bereits nach wenigen Jahren bewarben sich jedoch die meisten Beamten um eine Versetzung. Landvogt Joseph Schuppler, seit 1808 im Amt, stellte zwischen 1812 und 1818 viermal ein Gesuch um Versetzung. Doch der Fürst versicherte ihn immer wieder seines vollen Vertrauens und dass er zur Beförderung vorgemerkt sei. 1826 schrieb der frustrierte Landvogt, dass er sich schon Jahre vergebens «nach der glücklichen Stunde» seiner Erlösung sehne und «eine Übersetzung auf eine mährische Gebirgsherrschaft für eine Beförderung» anerkenne.[66] Den Beamten aus Niederösterreich und den böhmischen Ländern fehlte in Liechtenstein auch die Nähe zu ihren Informationsnetzwerken für die Verwaltungspraxis.[67]

Zahlreiche Beamte aus den Ländern der böhmischen Krone taten in Vaduz Dienst. Vier von ihnen sollen an dieser Stelle kurz vorgestellt werden: [68]

Der wohl bekannteste unter den fürstlichen Beamten war Joseph Schuppler (1776–1833). Er wuchs in Türnau auf der Herrschaft Trübau in Mähren auf. Nach einer juristischen Ausbildung arbeitete er von 1796 bis 1802 als Rechtspraktikant

---

[65] Zit. aus: Vogt, 1979, S. 74.
[66] Zit. aus: Vogt, 1979, S. 75.
[67] Press, 1984, S. 7475, Barth-Scalmani, 1999, S. 290–291.
[68] Die ausführlichen Biografien der Beamten aus Böhmen, Mähren und Schlesien sind nachzulesen bei Vogt, 1979, S. 126–143.

bei der fürstlichen Anwaltschaft in Brünn, dann als Justiziar (Gerichtsverwalter) auf verschiedenen Herrschaften des Hauses Liechtenstein. 1808 wurde er zum Landvogt des Fürstentums ernannt. Achtzehn Jahre leitete er das Oberamt in Vaduz. Bei Amtsantritt erhielt er den Auftrag, die fürstliche Dienstinstruktion in Liechtenstein einzuführen. Er setzte diese trotz Widerständen in der Bevölkerung durch. 1827 wurde er nach zahlreichen Gesuchen um Versetzung Amtmann in Butschowitz und Justiziar in Steinitz.

Ein weiterer Landvogt, Peter Pokorny (geb. 1795) aus Butschowitz, studierte ebenfalls Recht. Er arbeitete als Oberamtsmann und Justiziar zuerst auf einer Herrschaft des gräflichen Hauses Kinsky, ab 1822 in Diensten der Familie Liechtenstein auf der Herrschaft Sternberg. Von 1827 bis 1833 hatte er das Amt des Landvogts in Liechtenstein inne. In seine Dienstzeit fielen die Unruhen des Jahres 1831, bei denen er sich als treuer Fürstendiener erwies. Das führte zu Konflikten zwischen dem mit den hiesigen Verhältnissen nicht vertrauten Landvogt und der liechtensteinischen Bevölkerung. Anders als Schuppler verstand er es nicht, eine vermittelnde Rolle einzunehmen. Er benutzte den konservativen Deutschen Bund als Drohmittel gegen aufrührerische Untertanen.[69]

Alois Schauer (geb. 1817) wuchs auf der fürstlichen Herrschaft Schwarzkosteletz in Böhmen auf. Er trat 1831 auf Schwarzkosteletz in die Dienste des Hauses Liechtenstein und war bis 1854 auf verschiedenen fürstlichen Herrschaften im Waldamt beschäftigt. Ab 1854 arbeitete er in Vaduz als Oberförster. In den 1860er Jahren führte er mit Peter Rheinberger die Landesvermessung durch, aufgrund derer die Katasterpläne erstellt werden konnten. Die ersten Waldwirtschaftspläne stammten ebenfalls von ihm. Dreissig Jahre lang stand er in Vaduz im Dienst. Er fühlte sich offensichtlich wohl und heiratete die Balznerin Elisabeth Wolfinger.

Franz Schmid (geb. 1796) stammte von der Herrschaft Landskron in Böhmen. Als ausgebildeter Ökonom stand er seit 1812 in liechtensteinischen Diensten. Nach zehn Jahren als Steueramtsschreiber wurde er 1825 zum Rentmeister und 1828 zum Grundbuchführer nach Vaduz befördert. 1836, nachdem er mehrere Male um Versetzung angesucht hatte, wechselte er nach Butschowitz als erster Rechnungsrat in der Buchhaltung. Trotz seiner undankbaren Aufgabe, Rentresten einzutreiben, war er bei den Untertanen beliebt und seine ökonomischen und rentamtlichen Qualifikationen wurden von den Vorgesetzten geschätzt.

---

[69] Der Deutsche Bund sicherte gegen aussen die Unabhängigkeit Liechtensteins, gegen innen erschwerte der konservative Bund die Entwicklung. Vgl. Quaderer, 1969, S. 221–222.

3. Liechtensteins Souveränität und der Rückzug von Fürst Johann auf die mährischen Güter

Die Jahre von 1798 bis 1814 waren geprägt von den Umwälzungen, die Napoleon über Europa brachte. In verschiedenen Ländern kam es zu Reformen im Zeichen der Aufklärung. Zahlreiche Kriege führten aber auch zur Verarmung ganzer Regionen. Besitz- und Standesverhältnisse des deutschen Adels erfuhren tiefgreifende Veränderungen.

Fürst Johann I. ging als Gewinner aus der napoleonischen Ära hervor. Nach dem Wiener Kongress herrschte er über ein souveränes Fürstentum, das keinem Reich mehr unterstellt war. Seine Position am österreichischen Hof war gefestigt. Seine neue Stellung als Staatsoberhaupt setzte ihn und sein Haus auf eine Stufe mit den Königshäusern Europas. Persönlich ging Johann I. als eine der herausragenden, jedoch auch zwiespältigen Persönlichkeiten des Hauses Liechtenstein in die Geschichte ein.

a) Napoleon gibt Liechtenstein die Souveränität

Am 10. September 1810 quittierte Fürst Johann I. den aktiven Dienst in der österreichischen Armee. «Persönliche Gegensätze» und nicht primär gesundheitliche Gründe veranlassten ihn zu diesem Schritt. Anschliessend zog er sich auf seine Besitzungen in Mähren zurück, wo er sich deren Bewirtschaftung widmete.[70]

Welche Ereignisse hatten zum Ausscheiden Johanns aus der österreichischen Armee und seinem vorübergehenden Rückzug auf die mährischen Güter geführt? Welche Rolle spielte dabei sein vor kurzem zum souveränen Staat erklärtes Fürstentum Liechtenstein? Der vorliegende Abschnitt möchte auf einige erstaunliche Übereinstimmungen hinweisen. Für eine schlüssige Beantwortung der beiden Fragen sind weitere Recherchen notwendig.

Im Dezember 1805 nahm Fürst Johann von Liechtenstein nach verlorener Dreikaiserschlacht bei Austerlitz an den Friedensverhandlungen der beiden Kaiser Franz II. und Napoleon Bonaparte teil. Er war entscheidend an der Aushandlung der Bedingungen des Pressburger Friedens beteiligt. 1806 verlieh Napoleon dem Fürsten die Souveränität seines Fürstentums Liechtenstein.[71] In demselben Jahr veranlasste Napoleon die Aufnahme des Fürstentums in den deutschen Rhein-

---

[70] HAF, FA, Kt. 292, Kretschmayr, Heinrich, in: Österreichische Rundschau, Wien, 18. Mai 1905, S. 129.

[71] Dopsch, 2006, S. 164.

bund. Dies brachte Fürst Johann als Oberbefehlshaber in der österreichischen Armee in eine schwierige Lage. Die Rheinbundakte verpflichtete das Fürstentum, im Kriegsfall vierzig Mann in den Dienst der Bundestruppen zu stellen. Zudem musste es Zahlungen an den Bund leisten. Es war aber dem Staatsoberhaupt eines Mitgliedsstaates nicht erlaubt, in fremden oder feindlichen Truppen zu dienen. Um das Dilemma zu umgehen, überschrieb Johann das Fürstentum seinem jüngsten minderjährigen Sohn Karl (1803–1871). Als dessen Stellvertreter regierte er das Land weiter. Die Rheinbundakte unterzeichnete er nicht, stimmte aber als Vormund Karls der Aufnahme Liechtensteins als Mitglied des Bundes zu.[72] Napoleon beförderte 1806 nicht nur die Souveränität des Landes Liechtenstein im Rheinbund, sondern setzte auch viel daran, Johann zum österreichischen Botschafter in Paris ernennen zu lassen. Graf Metternich (17731859), der schliesslich den Posten erhielt, musste wochenlang in Strassburg auf seine Akkreditierung warten.

Trotz seiner neuen Rolle als Oberhaupt eines souveränen Staates residierte der Fürst weiter in Eisgrub und Wien, hunderte Kilometer von seinem souveränen Fürstentum entfernt. Wiederholt betonte er sein Desinteresse an Liechtenstein und brachte Überlegungen ins Spiel, dieses veräussern zu wollen. Auf Empfehlung des liechtensteinischen Gesandten Freiherr Schmitz von Grollenburg wartete der Fürst ab:

«Diese Souveraineté erhält dem fürstlichen Hause den Glanz der verlorenen Reichsstandschaft[73], wenn sie ihn nicht vermehrt – und ist ihre Dauer gleich precair, so scheint sie mir doch ein Opfer für ihre gegenwärtige Erhaltung zu verdienen.»[74]

Fürst Johann befolgte diesen Rat seines Gesandten. Er rechnete nicht damit, dass sich seine beiden weit auseinanderliegenden und unterschiedlichen politischen Systemen angeschlossenen Besitzungen unter Druck auseinander entwickeln könnten. Dazu war der Rheinbund zu wenig konsolidiert. Für eine Emanzipierung des Vaduzer Oberamts von ihrem Staatsoberhaupt in Wien habe, laut Schmidt, keine Gefahr bestanden. Sowohl wirtschaftlich wie auch politisch sei das Fürstentum dazu nicht in der Lage gewesen. Verwaltungsreformen trugen dazu bei, dass sich der Gedanke an Eigenständigkeit bei der Bevölkerung nicht durchsetzen konnte.

Im Herbst 1806 wurde erstmals Kritik laut, der Fürst habe die Situation nach den Niederlagen von Jena und Auerstedt nicht optimal für die österreichische Seite ausgenutzt. Vorübergehend erlitt der Fürst einen Vertrauensverlust beim

---

[72] Mazohl-Wallnig, 1999, S. 15.

[73] Mit dem Untergang des Heiligen Römischen Reichs 1806 war auch der Sitz des Fürsten im Reichsfürstenrat verloren gegangen.

[74] Zitat Schmitz von Grollenburg zu Johann I. in: Schmidt, 1988, S. 397.

Kaiser, wurde aber bereits Ende des Jahres zum kommandierenden General in Niederösterreich und zum Kommandanten der Stadt und Festung Wien ernannt.[75]

b) Der Friedensvertrag von Schönbrunn und der (angebliche) Sequester in Liechtenstein

Das Jahr 1809 war in verschiedener Hinsicht bedeutungsvoll. Österreich verlor nach anfänglichen Erfolgen gegen Napoleon am 5. und 6. Juli die Schlacht bei Wagram. Im Herbst 1809 wurde in Wien ein für Österreich unvorteilhafter Friedensvertrag geschlossen. Im gleichen Zeitraum spielten sich auch in Liechtenstein dramatische Szenen ab. Nach einem von sozialen Unruhen geprägten Sommer drohte kurz darauf Gefahr von aussen. Die parallel verlaufenden Ereignisse in Wien und Liechtenstein werden nachfolgend anhand der Darstellungen bei Kaiser[76], Malin[77] und In der Maur[78] chronologisch dargestellt:

Nach Abschluss des Waffenstillstands von Znaim[79] trat Erzherzog Karl als Oberkommandierender der österreichischen Truppen zurück. Fürst Johann wurde am 26. Juli 1809 zum neuen Oberbefehlshaber ernannt. Er habe die Funktion jedoch nur widerwillig angenommen.[80] Am 19. August trat Fürst Johann erstmals als Heerführer vor seine Truppen. [81] Im August setzten in Liechtenstein Erpressungen des französischen Generals Froment ein, der seine Truppen in Feldkirch einquartiert hatte. Am 22. August wurde der liechtensteinische Landvogt Joseph Schuppler nach Feldkirch zum französischen General Froment vorgeladen. «Schlag auf Schlag gab der General Befehle und stellte Forderungen». Er presste so dem Landvogt ein Lösegeld ab. Am 25. August verlangte der General die völlige Entwaffnung Liechtensteins und liess die Grenze zur Schweiz sperren. Am 31. desselben Monats wiederholte er seine Aufforderung zur Waffenabgabe, «da die Bürger nur die schlechten Waffen abgegeben» hätten. Zudem mussten die Liech-

---

[75] Schmidt, 1988, S. 395–400. Schmidt führt die überraschend schnelle Niederlage bei Jena und Auerstedt (14. Oktober 1806) an, nach der sich neben Fürst Ferdinand von Trauttmansdorff auch Fürst Johann «für die sofortige Anlehnung an Frankreich» stark gemacht habe.

[76] Kaiser, 1989, S. 552

[77] Malin, 1953, S. 140–145, S. 168–169.

[78] In der Maur, 1905, S. 163–167, S. 181–186

[79] Der Waffenstillstand kam am 12.Juli nach Verhandlungen Napoleons mit Johann I. von Liechtenstein zustande und wurde von Erzherzog Karl unterschrieben. Etwa ein Drittel (220‘000 km2) der Monarchie blieb in den Händen Napoleons. Am 16. Juli konnte Johann in einer weiteren Unterredung mit Napoleon bessere Bedingungen aushandeln. Vgl. In der Maur, 1905, S. 162–163.

[80] Laut Schmidt war Fürst Johann daran gelegen, die Rheinbundzeit möglichst unbeschadet zu überstehen. Er habe versucht, sich nicht zu exponieren. Vgl. Schmidt, 1988, S. 395–397.

[81] In der Maur, 1905, S. 163–164.

tensteiner zweihundert französische Soldaten mit Lebensmitteln versorgen. Nach einer Zahlung von Seiten des Landvogts wurde auf weitere Mannschaftsverpflegung verzichtet, aber auf einer Heulieferung beharrt. Schutzgeld wurde erpresst. Die Argumentation des Landvogts, Liechtenstein sei Mitglied des Rheinbundes, wurde nicht gehört.[82]

Am 10. September wurde der Fürst zum Feldmarschall ernannt, der höchste Rang in der Hierarchie der österreichischen Armee. Dem Fürsten gelang es, den Kaiser zu überzeugen, dass Friedensverhandlungen mit Napoleon angesichts der aussichtslosen Lage unabdingbar seien.[83]

Am 21. September erschien General Froment zusammen mit seinem Generalkommissär, dem Gerichtsassessor Dr. Bitschnau und vierzehn Kavalleristen. Sie stellten das Fürstentum unter Zwangsverwaltung (Sequester). Angeblich habe Napoleon den Befehl dazu gegeben, mit der Begründung, Liechtenstein gehöre einem österreichischen Untertanen. Die Behandlung entspreche derjenigen der in Deutschland liegenden Besitzungen österreichischer Bürger. Dem Landvogt wurde jegliche Korrespondenz mit dem Fürsten in Wien untersagt. Schupplers Beteuerungen der Zugehörigkeit Liechtensteins zum Rheinbund fanden ebenso wenig Gehör wie auch sein Hinweis, dass sich Liechtenstein während der Erhebungen Österreichs ruhig verhalten habe.[84]

Am 25. September fand unter dem Vorsitz von Kaiser Franz in Wien ein Kronrat statt. Fürst Johann erhielt den Auftrag zu erneuten Friedensverhandlungen mit Napoleon, da die bisherigen Verhandlungen des Grafen Metternich mit dem französischen Unterhändler Champagny[85] ergebnislos verlaufen waren. Johann willigte nach längeren Diskussionen ein, unter der Bedingung, unbedingte Vollmachten zum Friedensabschluss zu bekommen.[86]

Ab dem 1. Oktober folgten in Liechtenstein weitere Forderungen von General Froment. Täglich verlangte er hundert Rationen Heu, dazu Hafer und Korn für jeweils zweihundert Brotrationen. Schuppler drohte er mit sofortiger Inhaftierung bei Zuwiderhandlung. Der Landvogt befand sich in Vaduz in völliger Isolation, umgeben von französisch besetzten Gebieten, von der Schweiz abgeschnitten und ohne Kontakte nach Wien. Inzwischen war der Gesandte Schmitz von Grollenburg über die «ungewöhnlichen» Vorgänge in Liechtenstein informiert worden. Er zeigte sich erstaunt, da das Fürstentum doch von Napoleon als souveräner Staat

---

82 Malin, 1953, S. 140–141.
83 In der Maur, 1905, S. 165.
84 Malin, 1953, S. 141–142.
85 Jean-Baptiste Nompère de Champagny (1756–1834), franz. Staatsmann.
86 In der Maur, 1905, S. 165.

anerkannt war und dem Rheinbund angehörte. Er riet dem Landvogt, Kontakt zum französischen Geschäftsträger in Frankfurt aufzunehmen und zu betonen, dass Liechtenstein kein Besitztum eines österreichischen Untertanen sei. Der in habsburgischen Diensten stehende Johann habe das Fürstentum seinem Sohn Karl übergeben. Doch schon vor Eintreffen der Ratschläge drohte der General, mit Truppen, die bereits an der Grenze standen, im Fürstentum einzumarschieren. Schuppler verhinderte den Einmarsch durch die Bezahlung einer Summe von fünfhundert Gulden, die zu 2/5 von der Rentkasse und zu 3/5 von den Landschaften berappt wurden. Am 10. Oktober schrieb Froment an den Landvogt: «Der König von Bayern wird wohl bald von des Fürsten von Liechtenstein seinem Lande Besitz nehmen.»[87]

Am 14. Oktober unterschrieb Fürst Johann den Friedensvertrag. Er überschritt dabei seine Vollmacht, indem er seine Einwilligung zu einer vom Kaiser abgelehnten Kriegsentschädigung gab.[88] Er sah jedoch keine andere Möglichkeit, Napoleon zu dem vom geschwächten Österreich bitter benötigten Friedensschluss zu bewegen. «Ich bringe den Frieden, aber auch meinen Kopf mit; der Kaiser wird nach seinem Gutdünken über den einen wie den anderen verfügen.» Mit diesen Worten soll er dem Kaiser den Friedensvertrag vorgelegt haben.[89] Trotz Vorbehalten und Kritik an Johanns Verhandlungsergebnis ratifizierte Kaiser Franz den Vertrag.[90] Fürst Johann war bei den Friedensverhandlungen mit Napoleon frei, aber auch alleine verantwortlich. Das bewog ihn, dem Kaiser sein gesamtes Vermögen anzubieten.[91]

In Liechtenstein fanden die Schikanen und Forderungen des Generals ein Ende.

Der fürstlich liechtensteinische Hofrat Walberg schrieb am 1. November 1809 aus Wien an den Fürsten: «Ich erhielt durch General Rothkirch[92] die Versicherung, dass der Sequester von dem souveränen Fürstentum Liechtenstein aufgehoben sei.»[93] Nach mehrmaligem Nachfragen seit der zweiten Hälfte Oktober erhielt die Hofkanzlei im Dezember «tröstliche» Versicherungen.

---

87 Zitat Froment in: Malin, 1953, S. 142–144.
88 Österreich verlor zudem Salzburg, das Innviertel, die illyrischen Provinzen, Westgalizien, ein Stück von Ostgalizien usw. und trat dem Kontinentalsystem bei. Vgl. Kaiser, 1989, S. 552.
89 HAF, FA, Kt. 292, Wiener Zeitung, 23. April 1905, S. 5.
90 In der Maur, 1905, S. 166–167.
91 Criste, 1905, S. 178.
92 Leonhard Rothkirch (1773–1842) war Generalstabschef der österreichischen Armee.
93 Zitat Walberg in: Criste, 1905, Anhang S. 207.

Schliesslich teilte der liechtensteinische Gesandte im Dezember dem Oberamt in Liechtenstein mit, «dass ein Sequester für Liechtenstein nie bestanden habe und dass auf Drohungen des Generals gar nicht mehr zu achten sei».[94]

Graf Metternich stand den Friedensbedingungen, wie sie Fürst Johann von Liechtenstein im Oktober 1809 in Schönbrunn ausgehandelt hatte, kritisch gegenüber. Es soll auch zu harten Worten zwischen den beiden gekommen sein. Wenige Monate später beendete Fürst Johann den aktiven Dienst in der österreichischen Armee.[95]

c) Zur Bewertung der Ereignisse

Die Ereignisse von 1806 bis 1810 werfen verschiedene Fragen auf. Im Kontext der vorliegenden Arbeit interessiert vor allem, inwiefern im Zusammenhang mit den beschriebenen Begebenheiten im Fürstentum Liechtenstein und in Wien Rückwirkungen auf die böhmischen Länder auszumachen sind. Solche Wirkungen scheinen auf den ersten Blick wenig plausibel. Wenn man jedoch davon ausgeht, dass der Rückzug des Fürsten auf seine mährischen Güter eine Folge der vorangegangenen Ereignisse war und der Erhalt seines souveränen Fürstentums bei seinem Agieren in den Friedensverhandlungen eine nicht unwesentliche Rolle spielte, so findet sich zumindest eine indirekte Beziehung zwischen den beiden Herrschaftsgebieten. Es kommt ein Aspekt ihrer ergänzenden Funktion zum Ausdruck. Das souveräne Fürstentum als Prestigeobjekt, das um des Status willen gehalten werden musste, und die Besitzungen in Mähren als Rückzugsort der Familie bei schwierigen Situationen am Wiener Hof und Konflikten mit dem Kaiserhaus.

Historiker wie Georg Malin, Volker Press oder auch Georg Schmidt haben bereits nach Antworten auf die zumindest erstaunliche Souveränitätserklärung Napoleons für das kleine Fürstentum Liechtenstein mit nur 5 000 Einwohnern gesucht. Es wurde von ihnen auf die heikle Stellung des liechtensteinischen Fürsten als Regent eines zum Rheinbund gehörenden Staates und gleichzeitig als Offizier der österreichischen Armee hingewiesen. Diese Verhältnisse hätten die aussenpolitische Situation Liechtensteins verworren gemacht. Volker Press äusserte sich zu den Hintergründen für die Selbständigkeit Liechtensteins folgendermassen:

«Es bieten sich ausser der bekannten Sympathie des Korsen für den Fürsten von Liechtenstein manche Erklärungen an – sei es, dass Napoleon ein kleines

---

[94] Malin, 1953, S. 143.

[95] HAF, FA, Kt. 292, Kretschmayr, Heinrich, in: Österreichische Rundschau, Wien, 18. Mai 1905, S. 129.

Gegengewicht gegen Bayern, ein Faustpfand für seine Beziehungen zu Österreich, einen Draht zum Wiener Hof behalten wollte, auf den er ja schon seine Bemühungen richtete. Denkbar ist auch, dass er sich ein ständiges Druckmittel auf einen der führenden österreichischen Militärs und Politiker schaffen wollte.»[96]

Auch Schmidts Argumentation geht in eine ähnliche Richtung. Zusätzlich fragt er sich, ob auch der österreichische Kaiser einen Mittelsmann brauchte, der ihn über die Vorgänge im neuen Bündnis informierte. Napoleons Gunst gegenüber dem Fürsten hat bei Schmidt ebenfalls taktische Hintergründe. Für ihn waren die Mini-Staaten, die neben neuen Königreichen und Grossherzogtümern entstanden, die «Pfähle im Fleisch» und Garanten für den französischen Einfluss. Zwischen ihren Staatsoberhäuptern und Napoleon hätten familiäre, persönliche oder auch militärische Bindungen bestanden.[97] Ebenso wichtig im Kalkül Napoleons waren geopolitische und strategische Überlegungen. So ordnete er jedem grösseren, neu entstandenen Staat zumindest einen Kleinstaat zu, der als Gegengewicht, erstrebenswertes Expansionsziel, Druckmittel und Garant des napoleonischen Einflusses fungierte.[98]

Auffallend in der oben beschriebenen Chronologie sind die parallelen Ereignisse in Liechtenstein und Wien in den Monaten August bis Dezember 1809. Die Zeitgleichheit des (angeblichen) Sequesters in Liechtenstein durch die Truppen des französischen Generals Froment und Fürst Johanns politisch heikler Mission als Feldmarschall und Friedensvermittler in Wien ist zumindest erstaunlich.[99] Ebenfalls aufhorchen lässt die anschliessende unterschiedliche Bewertung der Ereignisse in Liechtenstein rund um die Erpressungen von General Froment durch den fürstlichen Hofrat Walberg respektive General Rothkirch und auf der anderen Seite durch den liechtensteinischen Gesandten Schmitz von Grollenburg.

---

[96] Zitat Press in: Schmidt, 1988, S. 398.

[97] Neben Liechtenstein gab es weitere Kleinstaaten im Rheinbund wie das Fürstentum Leyen (4500 Einw.), Fürstentum Sigmaringen-Hechingen (14000 Einw.), Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen (39000 Einw.), Fürstentum Isenburg (34000 Einw.), Herzogtum Sachsen-Hildburghausen (33000 Einw.), Herzogtum Anhalt-Köthen (28842 Einw.), Fürstentum Lippe-Schauenburg (20132 Einw.) und weitere. Vgl. http://www.napoleon-online.de/armee_rheinbundstaaten.html, abgerufen am 15. Februar 2013.

[98] Schmidt, 1988, S. 398–400.

[99] Malin sah in den Auseinandersetzungen von Landvogt Schuppler mit dem französischen General Froment drei Gründe: Einerseits die Geldgier Froments, zweitens den Appetit Bayerns auf Ländergewinne, im Besonderen auf die Besetzung Liechtensteins, da im Fürstentum bayrischer Besitz lag. Dann aber auch die heikle Stellung des Fürsten als Regent eines zum Rheinbund gehörenden Staates und seinen Diensten in der österreichischen Armee. Auch Schmidt sah in den Erpressungen von General Froment mehr als persönliche Bereicherung und Gier. Vgl. Malin, 1953, S. 143–144, Schmidt, 1988, S. 398–400.

Relativierend muss bei der Interpretation der Ereignisse von August bis Dezember 1809 bedacht werden, dass auch andere Regionen und Besitzungen verschiedener Adelshäuser unter der Beherbergung französischer Truppen zu leiden hatten. Bis Mitte Juli 1809 wüteten napoleonische Truppen beispielsweise rücksichtslos in den Besitzungen des Fürsten von Liechtenstein in den böhmischen Ländern, was das Fürstenhaus Millionen kostete.[100]

Als Napoleons Scheitern im Russlandfeldzug offensichtlich wurde, bemühte sich Johann, die Gunst von Graf Metternich zurückzugewinnen. Dieser spielte inzwischen eine zentrale Rolle in der Weltpolitik. Sein Wohlwollen war, laut Malin, Vorbedingung für den Vertrag vom 7. Dezember 1813, in welchem der liechtensteinische Fürst dem österreichischen Kaiser seinen Austritt aus dem Rheinbund erklärte und ein Kontingent für den Kampf gegen Napoleon stellte. Im Gegenzug garantierte Kaiser Franz I. dem Fürstentum Liechtenstein die Souveränität. Diese wurde dem Land in der Schlussakte des Wiener Kongresses bestätigt. Somit war das Fürstentum der kleinste von 39 souveränen Staaten, die aus dem Wiener Kongress hervorgingen und zusammen den Deutschen Bund bildeten.[101]

4. Fürst und Bevölkerung in den böhmischen Ländern und in Liechtenstein ab Mitte des 19. Jahrhunderts

a) Wahrung der Standesinteressen in den Ländern der böhmischen Krone

Mit dem Zerfall der ständischen Ordnung im 18. und 19. Jahrhundert änderte sich auch das Selbstverständnis des österreichischen Adels gegenüber seinen Untergebenen. Vom aufkommenden Bürgertum wurde die Existenzberechtigung des Adels zunehmend in Frage gestellt. Ansehen durch Leistung gewann an Bedeutung. An der herausragenden Stellung der Aristokratie, die sich allein durch Geburt definierte, begann man offen Kritik zu üben. Andererseits herrschte in Adelskreisen noch immer die konservative Meinung vor, dass Vermögensvermehrung allein zur Erhöhung des eigenen Status ehrenhaft sei.[102] Der böhmische und noch mehr der mährische Adel waren auf Erhalt ihrer alten Aufgabe als Stütze des Throns bedacht. Das Interesse der Mitglieder des Hochadels galt mehr der Wahrung ihrer Standesinteressen als beispielsweise der in der Bevölkerung der böhmischen Län-

---

[100] HAF, FA, Kt. 292, Wiener Zeitung, 23. April 1905, S. 4.
[101] Dopsch, 2006, S. 164, Kaiser, 1989, S. 539–543, Falke, 1984, S. 326–327, Malin, 1953, S. 169, Press, 1988, S. 62–63.
[102] Stekl, 1973, S. 25–26.

der immer drängender werdenden nationalen Frage. Andererseits mussten sie zur Kenntnis nehmen, dass in den Ständevertretungen zunehmend auch Bürgerliche Einsitz nahmen. Die Liberalisierung der Gesellschaft führte zu einer Verwischung der Standesgrenzen.[103]

Nachdem bereits unter Kaiser Joseph II. im Jahr 1781 die Leibeigenschaft abgeschafft worden war, fielen 1848 auch die bäuerlichen Grundlasten, welche die Bauern zu Fronarbeit bei den Grundherren verpflichteten. Seit dem späten 18. Jahrhundert bewirtschafteten die Gutsbesitzer in den böhmischen Ländern ihre Güter meist selber. Ihre Haupteinnahmequelle bildete die Forstwirtschaft. Daneben betrieben sie Milchwirtschaft und verarbeiteten agrarische Produkte. Die Besitzer waren auf ihren Gütern präsent und führten sie gewinnorientiert. Sie waren die grössten Arbeitgeber der Region. Bis zur Grundentlastung 1848 war es für die Bauern wichtig, dass sie ihren seit Generationen gewohnten Tätigkeiten in der Landwirtschaft nachgehen konnten. Durch die Ablösezahlungen nach Aufhebung der Leibeigenschaft waren sie verschuldet und auf die Arbeit bei den Grundherren angewiesen.[104]

Gedrängt durch die Grundentlastung und die damit verbundene grössere Unabhängigkeit der Bauern versuchte der Adel mit offensiver Wohltätigkeit seine Herrschaft erneut zu festigen. Die Aristokraten Böhmens und Mährens gehörten zu den besten Steuerzahlern. Die sogenannte *Virilstimme*[105] ermöglichte es ihnen, persönlich oder vertreten durch den Gutsleiter oder eine andere Person in leitender Funktion, Einfluss auf die Gemeinden zu nehmen. Diese benötigten Geld für die zahlreichen Gemeindeaufgaben, die im Lauf des 19. Jahrhunderts ständig zugenommen hatten. Die Armenfürsorge war eine davon. Unter der Regierung Taaffe[106] wurde in den 1880er Jahren mit der Einführung eines Kranken- und Unfallversicherungsschutzes für Arbeiter in Industrie und Gewerbe die Situation etwas entschärft. Dieser galt hingegen nicht für Bauern. Auf seinen Gütern war nach wie vor der Gutsherr verantwortlich, im Krankheitsfall für seine Angestellten zu sorgen. Er richtete ihnen aber auch auf freiwilliger Basis soziale Institutionen wie Pensionskassen ein. Um die Leute lokal zu binden, sie zu «territorialisieren» und damit die althergebrachte lokal verbundene Herrschaft zu bewahren, musste der Gutsherr den Menschen etwas «bieten». Die Abwanderung der Landarbeiter

---

[103] Stekl, 1973, S. 123–125.
[104] Tönsmeyer, 2008, S. 480–482.
[105] Der Begriff Virilstimme bezeichnete bis ins 19. Jahrhundert eine Einzelstimme in verfassungsrechtlichen Kollegien.
[106] Eduard Graf Taaffe (1833–1895) war ein österreichischer Politiker und konservativer Sozialreformer.

in die Städte bedeutete für die Bewirtschaftung der Güter eine Gefahr, die es einzudämmen galt.[107]

Die Wohltätigkeit der Gutsbesitzer wuchs aus adliger Selbstverpflichtung, welche die früheren wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen durch sogenannt affektive wie *«Anerkennung, Respekt, Zuneigung»*[108] ersetzen sollte. Ein Recht auf Almosen gab es nicht, denn die Legalisierung der auf Wohltätigkeit basierenden Beziehung hätte dieses für das 19. Jahrhundert spezifische Herrschaftsverhältnis zerstört. In zunehmendem Mass war mit der Wohltätigkeit des Herrn die Verpflichtung zu Wohlverhalten gegenüber der adligen Familie verbunden. Der adlige Vorgesetzte liess es sich nicht nehmen, die von ihm Begünstigten selbst auszuwählen. Eine Einmischung des Staates in Verteilfragen suchte er zu vermeiden.[109]

Die Veränderungen im Verhältnis zwischen Gutsbesitzern und Untergebenen in Böhmen, Mähren und Schlesien betrafen beim liechtensteinischen Fürstenhaus vor allem die regierenden Fürsten Alois II. und Johann II. Beide sind sowohl im Fürstentum Liechtenstein wie in den böhmischen Ländern als grosszügige und gegenüber Reformen zumindest teilweise offene Landesherren in die Geschichte eingegangen.

b) Fürst Alois II., der konservative Reformer in den böhmischen Ländern und in Liechtenstein

Fürst Alois II. von Liechtenstein (1796–1858), der Sohn von Fürst Johann I., wies eine ganz anders geartete Laufbahn auf als sein Vater. Er erhielt eine solide Ausbildung in ökonomischen Fragen, welche ihn auf die Verwaltung der weitläufigen Ländereien des Hauses Liechtenstein vorbereitete.[110]

Als erstes Familienmitglied besuchte er im Jahr 1818 das Fürstentum, allerdings nur auf der Durchreise nach Italien und in die Schweiz. Noch immer hatten die Liechtenstein keine Residenz in ihrem eigenen Land. Der Fürst lebte mit seiner

---

[107] Um 1900 waren etwa 26 Prozent der Bevölkerung Wiens Zuwanderer aus den böhmischen Ländern. Vgl. Alexander, 2008. S. 338.

[108] Tönsmeyer, 2008, S. 484.

[109] Im Gegensatz zu anderen Monarchien hatte in Österreich die staatliche Regierung schon früh begonnen, die Macht lokaler Herrschaften zu beschränken. Seit den 1860er Jahren beaufsichtigte der Staat die adligen Stiftungen und entzog beispielsweise das Schulwesen dem Einfluss des Adels. Vgl. Tönsmeyer, 2008, S. 488–491.

[110] Fürst Johann I. absolvierte noch eine traditionelle militärische Ausbildung, um das Rüstzeug für eine Karriere in hohe Ämter in Politik und Armee zu erhalten. Die Ausbildungen der künftigen liechtensteinischen Fürsten waren im 19. Jahrhundert ökonomisch, vor allem forst- und landwirtschaftlich, ausgerichtet. Vgl. Vogt, 1979, S. 45.

Familie zeitweise auf seinen mährischen Gütern Feldsberg und Eisgrub, zeitweise in Wien. So fehlte in Vaduz jegliches höfische Leben, für den österreichischen Adel typische Baustile wie Barock und Biedermeier findet man hier nicht. Liechtenstein blieb trotz souveränem Status bäuerlich geprägt.[111]

Bei seinem nächsten Besuch in Liechtenstein 1842 veranlasste Alois II. verschiedene Reformen.[112] Fünf Jahre später, bei einem weiteren Besuch, machte er sich vor Ort ein Bild, wo Not gelindert werden konnte. Ebenfalls prüfte er, ob nach der Überschwemmung 1846 neue Rheinwuhre errichtet werden sollten zur Eindämmung des Flusses. Er erstellte Reformpläne zur Loslösung des Zehnten, zur Förderung von Heimarbeit und für Reformen in der Schule. Er forderte auch Reformen bei der Viehzucht und der Gemeindeorganisation. Die volkswirtschaftliche Wertschöpfung sollte erhöht werden. Bei all seiner Reformfreudigkeit im wirtschaftlich-sozialen Bereich sträubte er sich hingegen gegen Veränderungen in politischen Angelegenheiten.[113] Im Jahr 1848 unterstrich Fürst Alois II. seine Nähe zu Österreich, an das er seine Regierungsführung anlehnen wollte. Ausser den vom Deutschen Bund geforderten Verträgen betrieb Liechtenstein kaum Aussenpolitik. Der Erhalt der Souveränität war dem Fürsten das wichtigste Anliegen.[114]

Über die Person Alois II. ist wenig bekannt. Bis anhin fehlt eine Biografie über ihn. Im niederösterreichischen Landtag[115] soll er sich öfter zu Wort gemeldet haben. Aus seinen Voten klang der Wunsch nach Modernisierung der Adelsherrschaft. Diese sollte die Situation zwischen vorgesetzten Gutsbesitzern und Untergebenen stabilisieren, ohne jedoch das gesellschaftspolitische System an sich in Frage zu stellen. Er befürwortete eine günstige Ablösung der Bauern von den Feudallasten, die er für veraltet hielt. [116]

In Liechtenstein zeigte sich sein grundsätzlich flexibles Verhältnis zur Herrschaftsausübung bei den revolutionären Unruhen 1848/49. Letztlich fühlte er sich jedoch, wie andere Adlige aus Mähren auch, dem monarchischen System verbunden. So fand beispielsweise Graf Metternich mit seiner Familie vom 15. bis 22. März 1848 auf Schloss Feldsberg Unterschlupf vor den revolutionären Unruhen in Wien. [117] Press meint, dass *«die schwarz-gelbe Loyalität[118] stärker war als seine*

---

[111] Press, 1984, S. 104.
[112] Vgl. zu einzelnen Reformen Geiger, 1970, S. 49–50.
[113] Quaderer, 1969, S. 231. Geiger, 1970, S. 51.
[114] Vogt, 1990, S. 158, Press, 1984, S. 78.
[115] Die Herrschaften Feldsberg und Eisgrub gehörten in dieser Zeit zu Niederösterreich.
[116] Press, 1984, S. 87.
[117] Geiger, 1970, S. 56.
[118] Schwarz-gelbe Flagge des Hauses Habsburg.

konservativ-reformerischen Tendenzen im Hinblick auf die Verfassung seines kleinen Landes».[119]

Die österreichfreundliche Haltung des Fürsten stand in einem gewissen Gegensatz zum Fürstentum, das während der Revolution 1848 den Kontakt zum deutschen Paulskirchen-Parlament suchte. Die Liechtensteiner empfanden sich als deutsch, nicht so sehr aus nationalistischen Gründen, sondern vielmehr weil sie in der Orientierung nach Deutschland die Chance auf mehr Freiheit, die Entlastung von den Abgaben und eine eigene Verfassung erhofften. Ein wichtiger Faktor für die Hinwendung nach Frankfurt war auch der Wunsch, den österreichischen Verwaltungseinfluss zurückzudrängen, der sich auch in den Beamten aus den böhmischen Ländern manifestierte.[120]

Die zweite Verfassung Liechtensteins, die 1862 Gültigkeit erlangte, war schliesslich ein Kompromisswerk. Die Nähe des Fürsten zum inzwischen wieder erstarkten Wiener Hof und die physische Ferne des Landesherrn wirkten sich auf das liechtensteinische Grundgesetz aus.[121]

c) Fürst Johann «der Gute»

1858, vier Jahre vor der Verabschiedung der zweiten liechtensteinischen Verfassung, übernahm der Sohn von Alois II., Fürst Johann II. von Liechtenstein, die Regierungsgeschäfte.

Fürst Johann löste 1868 das liechtensteinische Militärkontingent auf. Liechtenstein wurde zum «Protektorat» Österreichs. Mit der Auflösung des Deutschen Bundes fiel der Schutz vor dem übermächtigen Nachbarn Österreich weg. Die enge Verbundenheit des Fürstenhauses mit dem kaiserlichen Hof prägte auch das Fürstentum am Rhein.

Johann II. verlebte den Winter meist im Süden, ansonsten auf der Stammburg Liechtenstein in Niederösterreich oder auf den liechtensteinischen Schlössern Eisgrub und Feldsberg. Der damalige Landesverweser Carl von In der Maur[122] erwähnt Liechtenstein nicht als Aufenthaltsort des Fürsten. Johann besuchte sein Land insgesamt achtmal. Die Distanz zu seinem Land liess den Fürsten in den

---

[119] Zit. aus: Press, 1984, S. 87.
[120] Geiger, 1997, S. 52–53.
[121] Press, 1984, S. 95.
[122] In der Maur hatte 1884–1892 und noch einmal 1896–1913 das Amt des Landesverwesers in Vaduz inne. Die Biografie zu Johann II. schrieb er während seiner Amtszeit in Liechtenstein.

Augen seiner liechtensteinischen Untertanen als unantastbare Überfigur erscheinen.[123]

In einem Familienvertrag wurden 1842 die Regeln für die Herrscherdynastie der Liechtenstein neu festgelegt. Ebenfalls geregelt wurden die wirtschaftlichen Belange des Fürstenhauses. Da die geringen Einkünfte aus den wenigen fürstlichen Krongütern in Liechtenstein (Schloss, fürstliche Weinberge, Schlosswald) dem Staatsoberhaupt keinen standesgemässen Lebensstil ermöglichten und kaum für deren Verwaltung reichten, wurden Einkünfte aus den Besitzungen in den böhmischen Ländern beigezogen. Ab 1842 diente ein Geld-Fideikommiss, gespeist aus den Erträgen der drei mährischen Herrschaften Aussee, Sternberg und Karlsberg sowie die Zinserträge österreichischer Schuldbriefe als Geldquellen für Zuwendungen an das Fürstentum. Das Geld war auch für allfällige Gebietserweiterungen und die Modernisierung des Landes gedacht. Es durfte nicht anderweitig verwendet werden. Der regierende Fürst war allein verantwortlich für die Verwaltung des Eigentums im Fideikommiss. Er war verpflichtet, den Familienbesitz zu erhalten und das Staatsgebiet gegebenenfalls zu erweitern.[124]

In den Bestimmungen der liechtensteinischen Verfassung von 1862 wurde festgelegt, dass der Fürst Einnahmen des Landes nicht für sich selber brauchte. Er trug im Gegenteil zu den Staatsausgaben mit eigenen Mitteln bei: *«[…] in Wirklichkeit trägt er sogar zu den Kosten der Staatsverwaltung aus eigenen Mitteln erheblich bei, so dass jüngst humorvoll darauf hingewiesen werden konnte, das glückliche Ländchen Liechtenstein sei das einzige Staatswesen, welches von dem Staatsoberhaupte jährlich eine Zivilliste erhalte.»*[125]

Unter Johann II. konnte die Entwicklung des Fürstentums vorangetrieben werden. Verwaltungsorganisatorische und rechtliche Reformen wie die Zehntablösung und Reformierung des Steuerwesens wurden durchgeführt. Das Armen- und Gemeindewesen wurde neu organisiert. Der Fürst unterstützte das Land bei der Entsumpfung und Errichtung eines Binnenkanals. Er förderte die Entwicklung von Forst- und Viehwirtschaft, liess Strassen und Bachverbauungen errichten. Liechtenstein erhielt Anschluss an die Eisenbahn und das Telegrafen- und Telefonnetz. Mit unverzinsten Darlehen ermöglichte Johann II. die Errichtung von Hochdämmen am Rhein, welche das Umland gegen regelmässige Überschwemmungen schützten. Die Zinsen des «Wohltätigkeitsfonds», den er 1887 stiftete, sollten zu humanitären Zwecken für die Schwächsten der Gesellschaft verwendet werden.

---

[123] In der Maur, 1908, S. 28.
[124] Županič, Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn, 2012, S. 78–79.
[125] Zit. aus: In der Maur, 1908, S. 24. Als Zivilliste werden die jährlichen Beiträge aus der Staatskasse an Monarchen und ihre Angehörigen bezeichnet.

Die einzelnen Spenden genehmigte er selber. Bis 1908 seien, laut In der Maur, insgesamt bereits 100 000 Kronen an Zinserträgen aus dem Fonds für wohltätige Zwecke in das Fürstentum geflossen.

Jede Gemeinde, jede Pfarrei, jedes Unternehmen wie auch Privatpersonen hätten von der Grosszügigkeit des Fürsten profitiert, wie In der Maur darlegt:

«Seine werktätige Beihilfe in Bedrängnissen aller Art, bei Brandfällen, Ueberschwemmungen, Hagelschlägen, Vermuhrungen, Verunglückungen, Krankheiten oder aus sonstigen überaus vielfältigen und durch eine Aufzählung gar nicht zu erschöpfenden Anlässen in der Form von Almosen, Gnadengaben, Gratifikationen, Remunerationen[126], Erziehungsbeiträgen, Studienstipendien, Kurkostenbeiträgen, Krankheitskostenaushilfen, Rangierungsbeiträgen, Gebührennachlässen, unverzinslichen Darlehen u. ä. m.»

Der Autor und ehemalige Landesverweser in Vaduz erwähnt auch die dank der Grosszügigkeit des Fürsten neuerstandenen Kirchen in Vaduz, Schaan und Ruggell. Die *Fürst-Johannes-Jubiläums-Kirche* in Balzers konnte dank seiner Unterstützung entstehen. Neben weiteren Kirchenbauten unterstützte er Renovationen und Einrichtungen von Schulbauten, Armenhäusern, Feuerwehrgebäuden, Wasserleitungen zur Bannung des im Land endemisch auftretenden Typhus usw. Die Aufzählung der Wohltaten Johanns für Liechtenstein beendet In der Maur mit folgendem Satz:

«So wirkte er also auch in Liechtenstein wie überhaupt im weiten Bereiche seiner Besitzungen und ausserhalb derselben mit nie ermüdender Hand, eine Fülle des Segens verbreitend.» [127]

Johann II. soll in der Zeit von 1875 bis 1925 gesamthaft 73 Millionen Schweizerfranken für gemeinnützige Zwecke gespendet haben, davon 5 Millionen Franken nach Liechtenstein.[128]

Die detaillierte Darstellung seiner wohltätigen Zuwendungen, die hier nur teilweise übernommen wurde, verbunden mit der pathetischen Betonung der Güte des Fürsten führten den Untertanen die Grossherzigkeit des Staatsoberhauptes vor Augen und zeigten gleichzeitig die Abhängigkeit der Bevölkerung von ihrem Gönner. Johann «der Gute», wie der Fürst im Volksmund liebevoll genannt wurde, war in seinem Bemühen, die Bande zwischen Herrschaft und Volk nicht abreissen zu lassen, auch ein Landesherr seiner Zeit.[129]

---

[126] Belohnungen.
[127] In der Maur, 1908, S. 26–28.
[128] Vogt, 2012, S. 129.
[129] Ein Beispiel für die Situation des deutschen Adels in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die Bedeutung des Fürstentums sind die nie realisierten Kaufabsichten des Hauses Thurn

5. Die böhmischen Länder in der liechtensteinischen Presse (1863–1918)

1863 erschien in Liechtenstein das erste Presseblatt, die *Liechtensteinische Landeszeitung*. Der Historiker Peter Geiger suchte in den verschiedenen Zeitungen des Fürstentums nach Aussagen über die böhmischen Länder und die spätere Tschechoslowakei, respektive Tschechien. Sie widerspiegeln das Bild der Region in den liechtensteinischen Medien und in der Bevölkerung.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts tauchten die böhmischen Länder in den Zeitungen in verschiedenen Kontexten auf, allerdings nicht in Verbindung mit den fürstlichen Gütern. So schrieb die Liechtensteinische Landeszeitung 1866 zum national zunehmend aufgeladenen Verhältnis zwischen Deutschen und Tschechen:

«Zwischen den D e u t s c h e n und C z e c h e n in Böhmen steigt die Erbitterung und dringt in alle Verhältnisse ein. Die Czechen sind oft roh und übermüthig, die Deutschen kleinmüthig und von ihren natürlichen Führern, den grossen adeligen Grundbesitzern im Stiche gelassen. Den Deutschen kommt es böhmisch und spanisch zugleich vor, dass ihre Kinder in den Schulen czechisch lernen sollen; sie können's nur auf der Gasse und nicht in der Welt brauchen.»[130]

Laut Peter Geiger nahm die schon bald einzige Zeitung im Fürstentum, das *Liechtensteiner Volksblatt*, in den folgenden Jahren im Nationalitätenstreit zwischen Deutschen und Tschechen eine eher tschechenfreundliche Haltung ein.

Neben diesen mehr politischen Aussagen tauchten in der liechtensteinischen Presse regelmässig Inserate böhmischer Geschäfte auf, was auf einen regen Han-

---

und Taxis. Sie wollten 1868 über Vermittlung des Kaisers das Fürstentum Liechtenstein kaufen. Das kleine souveräne Land am Alpenrhein besass für Familien des damaligen Hochadels grosse Anziehungskraft. Viele von ihnen hatten durch die Mediatisierung Napoleons oder andere äussere Umstände an Status und alten Privilegien verloren. Die Kaufambitionen der Thurn und Taxis wurden durch die Ferne von Fürst Johann vom kaiserlichen Hof in Wien und durch sein angebliches Desinteresse am Fürstentum noch beflügelt. Gleichzeitig war der k. k. Staatskanzlei in Wien wie den Kaufwilligen klar, dass ein solcher Akt nicht ohne die Zustimmung der Bevölkerung vollzogen werden konnte. Man wollte dem Land finanzielle Unterstützung (600 000 Gulden) zukommen lassen, so dass das «Städtchen Vaduz» und das «ganze Ländchen» an Wohlstand gewinnen würde. Man war der Überzeugung, dass die Bevölkerung damit ohne Weiteres vom Wechsel der Dynastie zu überzeugen wäre. Die Sache ist dann allerdings im Sand verlaufen. Hinweise für direkte Kaufverhandlungen der Thurn und Taxis mit dem liechtensteinischen Fürstenhaus wurden keine gefunden. Vgl. dazu HAF, FA, Kt. 24, Memoire der k.k. Staatskanzlei betreffend Kauf des Fürstentums Liechtenstein durch Thurn und Taxis zwischen April und September 1868, Grillmeyer, 2004, S. 231–235.

[130] Liechtensteiner Landeszeitung vom 24. Februar 1866, zit. in: Geiger, 2012, S. 217.

del von Böhmen ins Fürstentum hinweist. Die Unternehmen boten Gänsefedern, Schuhe oder auch Sargholzverzierungen an.[131]

Während des Ersten Weltkriegs gab es nur selten Informationen zu Böhmen und Mähren. Ende 1917 urteilten die seit einigen Jahren in Vaduz erscheinenden Oberrheinischen Nachrichten hart gegenüber den abtrünnigen Tschechen, die sich von Österreich abgewandt und mit dem Feind verbündet hätten:

«Eine Armee von Hochverrätern wird durch Tschechen und Slowaken in Frankreich gebildet, die gegen ihr österreichisches Vaterland kämpfen wollen.»[132]

Auch in weiteren Kommentaren wurde entrüstet auf die Ablösungstendenzen der Tschechen aus Österreich-Ungarn reagiert. Im September 1918 wurde von *«sinnlos übertriebenen»* Gerüchten berichtet:

«Die Polen, die Tschechen, die Slawen seien in aufrührerischer Gärung begriffen und warteten nur auf eine Gelegenheit zur Revolution.»[133]

Das frühere Wohlwollen gegenüber den tschechischen Wünschen nach einem nationalen Ausgleich schlug mit der Ausrufung der Tschechoslowakischen Republik bei den *Oberrheinischen Nachrichten* in offene Verachtung gegenüber dem *«Tschecho-Slowakengesindel»* um.[134] Darin kommt die eher österreichfreundliche Haltung Liechtensteins während des Kriegs zum Ausdruck. Sie war geprägt von der Nähe des Fürstenhauses zum Hof in Wien und der vorläufig noch starken Anbindung des Landes an österreichische Verwaltungsstrukturen.[135]

6. Zusammenfassung

In den zweihundert Jahren liechtensteinischer Herrschaft auf den fürstlichen Besitzungen in den böhmischen Ländern und im Fürstentum Liechtenstein kam es zu ganz unterschiedlichen Beziehungen und Rückwirkungen zwischen den beiden Regionen. Allerdings ist eine scharfe Trennung zwischen Rückwirkungen aus Österreich oder aus den Ländern der böhmischen Krone nicht immer möglich.

Die Güter in den böhmischen Ländern gaben dem Fürsten an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert den finanziellen Rückhalt, um ein reichsunmittelbares Fürstentum Liechtenstein am Rhein zu realisieren. Schon bald versuchte der Fürst die alten Rechte der Bevölkerung zu beschneiden und die Verwaltung

---

131 Geiger, 2012, S. 219.
132 Oberrheinische Nachrichten vom 22. Dezember 1917, zit. in: Geiger, 2012, S. 220.
133 Oberrheinische Nachrichten vom 7. September 1918, zit. in: Geiger, 2012, S. 221.
134 Geiger, 2012, S. 221–222.
135 Quaderer, 2011, S. 27.

des Landes entsprechend den Verhältnissen in Österreich zu zentralisieren. Doch die Ablehnung einer «böhmischen Sklaverei» war in der Bevölkerung gross. Vor allem die Ferne des Fürsten von seinem Fürstentum trug dazu bei, dass zumindest ein Teil der Reformen rückgängig gemacht wurde. Erst Fürst Johann I. sollte zu Beginn des 19. Jahrhunderts grundlegende Veränderungen in der liechtensteinischen Verwaltung durchsetzen.

Das Fürstentum und die Besitzungen in Böhmen, Mähren und Schlesien hatten für das Fürstenhaus ganz unterschiedliche Funktionen. Liechtenstein blieb durch das 18. und 19. Jahrhundert in erster Linie ein Prestigeobjekt der Familie, das ihren Mitgliedern ihre standes- und später staatsrechtliche Stellung garantierte. Die Fürsten waren sich der Bedeutung dieses Besitzes für das Haus Liechtenstein bewusst. Es gehörte zu ihren zentralen Anliegen, die Souveränität des Fürstentums zu schützen. Die Güter in den böhmischen Ländern bildeten das finanzielle Rückgrat des Hauses Liechtenstein. Dort war neben dem Wiener Hof der Lebensmittelpunkt und Rückzugsort der Fürstenfamilie.

Über zwei Jahrhunderte stammten die gut ausgebildeten und dem Fürsten loyal ergebenen Beamten in Liechtenstein von den fürstlichen Gütern in den österreichischen Erblanden, oft aus Mähren und Böhmen. Soziale Unterschiede und die oft schlechten Kenntnisse der Verhältnisse in Liechtenstein erschwerten den meist zwangsversetzten Beamten die Beziehungen zu den Einheimischen. Sie wurden für unpopuläre Massnahmen der fürstlichen Ordnung verantwortlich gemacht. Der Fürst selbst, weit weg vom Geschehen, stand als unantastbare Autorität über den alltäglichen Sorgen und Beschwerden. Die Beamten brachten aber auch neue Ideen und Verwaltungsformen nach Liechtenstein. Die von ihnen durchgesetzten Reformen trugen wesentlich dazu bei, dass das bäuerlich geprägte Fürstentum den Anschluss an die umliegenden Staaten fand.

Der Familienvertrag des Hauses Liechtenstein von 1842 war der Auftakt zu einer bewussteren Hinwendung der Fürsten zu ihrem Land. Gleichzeitig wuchs auch auf den fürstlichen Besitzungen in den Erblanden das Bewusstsein der Herrschaft für die Sorgen und Nöte der Bevölkerung erkennbar. Mit gezielten Zuwendungen im karitativen Bereich oder auch in die regionale Infrastruktur unterstützte der Fürst Gemeinden und Staat, denen oft das Geld für die zahlreichen neu anfallenden Aufgaben fehlte. Die Bevölkerung dankte dem Fürsten seine Wohltätigkeit mit ehrfürchtiger Verehrung und Dankbarkeit. In einer Zeit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruchs wurde so ein symbiotisches Verhältnis zwischen Fürst und Bevölkerung geschaffen, das der Fürstenfamilie weiterhin ihre standesgemässe Stellung sicherte und gleichzeitig Bevölkerung und Gemeinden in Liechtenstein auch dem Staat zugute kam.

Teil 2
Liechtenstein und die Tschechoslowakische Republik von deren Gründung bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs (1918–1945)

Liechtenstein		Tschechoslowakei	
1918	*Novemberputsch*[137]	1918	Gründung der Tschechoslowakischen Republik Staatspräsident Tomáš Garrigue Masaryk[138]
1919	Gesandtschaften in Wien und Bern Kündigung des Zollvertrags mit Österreich	1919	Pariser Friedensverträge mit Bestätigung der Grenzen der Tschechoslowakei
1920	Scheitern des Gesuchs um Aufnahme im Völkerbund	1920	Verfassung: demokratisch-parlamentarische Republik
1921	Neue Verfassung: konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage		
1923	Schliessung der Gesandtschaft in Wien		
1924	Zollvertrag Liechtenstein-Schweiz Währungsunion mit der Schweiz		
		1925	Verträge von Locarno[139]
		1926	Erste übernationale Regierung
1927	Rheinüberschwemmung		
1928	Sparkassa-Skandal		
1929	Beginn der Weltwirtschaftskrise		
1929	Fürst Franz I.		
1933	Schliessung der Gesandtschaft in Bern	1933	Gründung der Sudetendeutschen Heimatfront (ab 1935 Sudetendeutsche Partei SdP)

[136] Der österreichische Landesverweser Leopold von Imhof wurde im Landtag von einer Mehrheit der Abgeordneten zum Rücktritt gedrängt. Das Ganze nahm sich schliesslich, als ein «provisorischer Vollzugsausschuss» eingesetzt wurde, wie ein kleiner Putsch aus. Hintergrund bildeten Forderungen nach verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen und nach einem Liechtensteiner an der Spitze der Regierung des Fürstentums.

[137] Tomáš Garrigue Masaryk (1850–1937), Philosoph, Schriftsteller und Politiker, war der Kopf der Gruppe, die im Ersten Weltkrieg im Exil die Voraussetzungen für die Gründung eines tschechoslowakischen Staates schuf. Er führte die Republik als Staatspräsident von 1918 bis 1935.

[138] Entspannung der deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen.

		1935	Staatspräsident Edvard Beneš[140]
		1937	Tod des früheren Präsidenten Masaryk
1938	Fürst Franz Josef II.	1938	*Karlsbader Programm*[140] *Münchner Abkommen*[141] Besetzung der Grenzgebiete durch die deutsche Armee
1939	Gescheiterter Anschlussputsch der Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein (VDBL)	1939	Besetzung der „Resttschechei" durch deutsche Truppen → Protektorat Böhmen und Mähren Abtrennung der Slowakei
1939	Ausbruch des Zweiten Weltkriegs		
1939	Neutralitätserklärung	1942	Attentat auf den deutschen Reichsprotektor Heydrich Liquidierung der Dörfer Liditz und Ležak
		1943	Sowjetisch-tschechoslowakischer Freundschaftsvertrag
1945	Ende des Zweiten Weltkriegs		

1. Zur Situation in Liechtenstein und in den ehemaligen böhmischen Ländern nach dem Ersten Weltkrieg

a) Liechtenstein: Neue Verfassung und Neuorientierung von Österreich zur Schweiz

Der Fürst, ein Grossteil der liechtensteinischen Bevölkerung sowie Regierung, Kirche und Medien standen bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs auf Seiten der Mittelmächte, die ihrer Meinung nach in einen Verteidigungskrieg gezwungen worden waren. Es herrschte eine eigentliche Kriegseuphorie in dem traditionell

---

[139] Edvard Beneš (1884–1948) gehörte mit Masaryk zu den Mitbegründern der Tschechoslowakischen Republik. Er war tschechoslowakischer Aussenminister (1918–1935) und Staatspräsident (1935–1938, 1945–1948).

[140] Das Karlsbader Programm der SdP forderte weitgehende Autonomierechte für die deutsche Minderheit. Deren Durchsetzung hätte das faktische Ende des tschechoslowakischen Staates bedeutet.

[141] An der Münchner Konferenz vom 29./30. September 1938 beschlossen Grossbritannien, Frankreich, Italien und Deutschland die Abtretung des Sudetengebietes von der Tschechoslowakei an das Deutsche Reich zur friedlichen Beilegung der Sudetenkrise. Briten und Franzosen erhofften sich, Hitlers Territorialgelüste damit zu befriedigen und einen drohenden Krieg zu verhindern. Die Tschechoslowakei wurde nicht in die Verhandlungen einbezogen. In ihren Augen war das Münchner Abkommen ein «Münchner Diktat».

eng mit Österreich-Ungarn verbundenen kleinen Land.[142] Die Kriegsbegeisterung wich aber bald der Ernüchterung. Teuerung und sich verschlechternde Versorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen belasteten die Bevölkerung und die Staatsfinanzen zusehends.[143] Überzeugt von der kurzen Dauer des Krieges verzichtete Liechtenstein zu Kriegsbeginn auf eine Neutralitätserklärung. Man war der Meinung, das sei für ein so unbedeutendes Land ohne eigene Truppen nicht notwendig. Die nachteiligen Folgen der Unterlassung bekamen liechtensteinische Staatsbürger im Ausland zu spüren, galten sie doch wegen der engen Beziehungen ihres Landes zu Österreich in den Entente-Staaten als Angehörige eines feindlichen Staates. Die fehlende anerkannte Neutralität gefährdete zeitweise die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und Rohstoffen.

Die Fürstenfamilie hingegen stand klar hinter Österreich-Ungarn. Der regierende Fürst Johann II. war Mitglied des österreichischen Herrenhauses. Mitglieder der Familie kämpften im österreichischen Heer und waren Staatsbürger des Reiches.[144]

Die Opposition im Fürstentum erstarkte im Verlauf des Krieges und begann innenpolitische Forderungen zu stellen. Sie verlangte eine neue Verfassung. Aussenpolitisch wollte sie sich von der zusammenbrechenden Habsburgermonarchie loslösen. Im Gegenzug suchte sie eine Annäherung an die Schweiz. Die Neuorientierung bewirkte ein Überdenken der bis 1914 als selbstverständlich angenommenen monarchistischen konservativ-katholischen Haltung der liechtensteinischen Entscheidungsträger. Das direktdemokratische Prinzip der Schweiz gewann vermehrt Anhänger im Oberland. Das Unterland und das Fürstenhaus hielten Österreich die Treue. Die oppositionellen «Kräfte der Veränderung» drängten auf vermehrte Mitsprache des Volkes. Von der Opposition kritisiert wurden der österreichische Landesverweser wie auch die fürstlich liechtensteinische Hofkanzlei in Wien. Von der Kritik ausgenommen waren Fürst Johann II. und das Fürstenhaus. Die Monarchie als Staatsform wurde nicht in Frage gestellt.[145]

Liechtenstein stand nach dem Ersten Weltkrieg vor grossen wirtschaftspolitischen Herausforderungen. Die österreichische Krone verlor ein Vielfaches ihres

---

[142] 1812 hatte Liechtenstein das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch aus der Habsburgermonarchie übernommen, die österreichische Krone wurde 1900 zur Landeswährung, das Appellationsgericht (2. Instanz) tagte in Wien, die 3. Gerichtsinstanz in Innsbruck. Österreich übernahm seit 1880 die diplomatische Vertretung des Fürstentums. Zudem gab es seit 1853 einen Zoll- und Steuervertrag zwischen Österreich und Liechtenstein.

[143] Quaderer, 2011, S. 26, Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 177, Geiger, 1997, S. 53–54.

[144] Quaderer, 2011, S. 27.

[145] Quaderer, 2011, S. 27–28.

früheren Wertes, der Staathaushalt stand kurz vor dem Bankrott und die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln war nicht mehr gewährleistet. Es herrschte hohe Arbeitslosigkeit. Unruhen und häufige Regierungswechsel waren die Folgen.[146]

Der Fürst unterstützte das Land mit zinslosen Darlehen, behielt sich jedoch ein Kündigungsrecht bei veränderter staatsrechtlicher Situation vor. Auch an private Personen und Institutionen leistete er im Lauf der Zwanzigerjahre zahlreiche Spenden in Millionenhöhe.[147]

1921 erhielt Liechtenstein eine neue Verfassung. Es wurde eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage eingerichtet. Das Land stellte die Regierungsmitglieder von nun an selber. Die Verwaltungsprüfung des Fürstentums durch die fürstliche Buchhaltung im mährischen Butschowitz wurde aufgehoben.

Mit der Kündigung des Zollvertrags mit Österreich 1919 und dem anschliessenden Zollvertrag und Währungsvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz vollzog das Fürstentum eine aussenpolitische und wirtschaftliche Neuorientierung. Sie vergrösserte die Distanz zur langjährigen Schutzmacht Österreich.

b) Tschechoslowakische Republik: Aufbruchstimmung und Scheitern eines Staates für alle

Seit Jahrhunderten bildeten Böhmen, Mähren und Schlesien ein national gemischtes Gebiet. 1910 lebten dort rund sechs Millionen Tschechen und drei Millionen Deutsche. Als Teil der Donaumonarchie genoss die deutschsprachige Bevölkerung gewisse Privilegien. Der zunehmende Konkurrenzdruck durch ihre tschechischen Mitbürger, deren Selbstbewusstsein im 19. Jahrhundert gewachsen war und die sich auch ökonomisch zu etablieren vermochten, versetzte die deutschsprachige Minderheit zunehmend in die Defensive. Die Tschechen begannen sich gegen die Ungleichbehandlung – nicht zuletzt der beiden Sprachen – zu wehren. Die tschechische nationale Bewegung berief sich auf eine glorreiche eigene Geschichte. Dabei spielte die hussitische[148] Tradition eine grosse Rolle. Ausserdem wurde der

---

[146] Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 177–179.

[147] Vgl. Rupert Quaderer, Fürstenhaus und Bodenreform, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013.

[148] Jan Hus (1372/73–1415) war Prediger und Reformator aus den böhmischen Ländern. Er wurde am Konzil von Konstanz inhaftiert, verurteilt und verbrannt, da er nicht bereit war, seine Lehre zu widerrufen. Die nach ihm benannte reformatorische und revolutionäre Bewe-

Aufstand protestantischer böhmischer Adliger 1618–1620 gegen den wachsenden Einfluss von Kaiser und katholischer Kirche auf das Königreich Böhmen als Ausdruck des tschechischen Unabhängigkeitswillens stilisiert. Nach dessen Niederschlagung bei der Schlacht am Weissen Berg und der anschliessenden Dezimierung des protestantischen böhmischen Adels hatte im Geschichtsbild der Tschechen eine Zeit der Dunkelheit, tschechisch Temno, begonnen. Die konsequente Wiedereinführung des Katholizismus hatten sie als Zwang empfunden. Sie betrachteten die römische Kirche als Handlanger der habsburgischen Herrschaft. Das Königreich Böhmen hatte durch eine starke zentrale Führung in Wien zudem an Einfluss verloren. Umgekehrt hatte die deutsche Sprache in der Folge an Bedeutung gegenüber dem Tschechischen gewonnen. Sie war unter Kaiser Joseph II. zur Amtssprache der Donaumonarchie erhoben worden, was zusätzlich den Unmut der Tschechisch sprechenden Bevölkerung geweckt hatte. Dennoch hatte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein böhmischer Landespatriotismus entwickelt, der über die Sprachgrenzen hinaus Sympathien fand. Das Anliegen der Bewegung war, neben frühnationalen Zielen, die Stärkung der Böhmischen Krone gegenüber dem zentralistisch organisierten Wiener Hof. Die regionale Einheit war jedoch definitiv mit der Revolution 1848 zerfallen, als die deutschsprachigen Anführer der Bewegung sich der Nationalbewegung in Deutschland anschliessen wollten, die tschechischen Vertreter sich hingegen immer mehr zu panslawischen[149] Ideen hingezogen fühlten. Anders als in Ungarn hatte es die Regierung in Wien in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nicht geschafft, die Autonomiebedürfnisse der Tschechen zu befriedigen. Dennoch blieb das Verhältnis der tschechischen Politiker gegenüber der Monarchie bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs weitgehend loyal. Der Verbleib in der Habsburgermonarchie war eine zwar unbefriedigende, aber durch die Lage der Region – die böhmischen Länder waren auf drei Seiten umgeben von Gebieten mit siebzig Millionen deutschsprachigen Einwohnern und auf der vierten von Ungarn – eine gewissermassen unabänderliche Situation.[150]

Während des Ersten Weltkriegs begann eine Gruppe von Tschechen und Slowaken um den Philosophen, Schriftsteller und Politiker Tomáš Garrigue Masaryk im Exil politische Allianzen mit den Entente-Staaten zu schmieden. Sie schufen damit die Voraussetzungen für die Gründung eines tschechoslowakischen Staates.

---

gung der Hussiten richtete sich gegen die böhmischen Könige und die katholische Kirche in Rom.

149 Der Panslawismus bezeichnet eine Bewegung zur Förderung des kulturellen Gemeinschaftsgefühls der slawischen Sprachgemeinschaft. Ab 1830 bekam er zunehmend politische Züge mit dem Ziel eines Zusammenschlusses der slawischen Völker Osteuropas.

150 Beattie, 2005, S. 69.

Im Landesinnern organisierte die sogenannte «Mafia» den Widerstand gegen Wien. Am 28. Oktober 1918, als der Zusammenbruch der Donaumonarchie absehbar war, wurde in Prag die Unabhängigkeit proklamiert. Für die Tschechen ging mit der Gründung eines eigenen Staates ein Wunsch in Erfüllung. Der deutschsprachige Teil der Bevölkerung, die sogenannten Sudetendeutschen, tat sich hingegen schwer mit der Eingliederung in den von den Tschechen dominierten Staat. Seine Konzipierung als Nationalstaat mit den Tschecho-Slowaken als Staatsvolk erschwerte die Integration der deutschsprachigen Bevölkerung. Die formale Gleichberechtigung aller tschechoslowakischen Staatsbürger war dafür kein ausreichender Ersatz.[151] Dennoch fand man allmählich zu einem Modus vivendi. Ab 1926 beteiligten sich erstmals zwei deutsche Parteien an einer Koalitionsregierung. Das zarte Pflänzchen gegenseitigen Vertrauens gedieh jedoch nur kurze Zeit. Nationalistisch gesinnte Kreise auf beiden Seiten behinderten rasche Fortschritte, Chancen zur gegenseitigen Annäherung wurden oft nicht wahrgenommen. Die eigentliche Herausforderung für das Zusammenleben der verschiedenen Sprachgruppen – in der Tschechoslowakei lebten auch ungarische, polnische und ukrainische Minderheiten – brachte die Wirtschaftskrise 1929 und die damit verbundene Massenarbeitslosigkeit. Die überwiegend deutschsprachigen Gebiete waren davon besonders stark betroffen.

Kurze Zeit später begann der politische Aufstieg der Nationalsozialisten in Deutschland. Innerhalb weniger Jahre wandte sich ein immer grösserer Teil der Sudetendeutschen der radikal nationalen Sudetendeutschen Partei (SdP) zu. Mit ihr erhofften sie sich eine raschere Durchsetzung ihrer Forderungen nach nationaler Gleichberechtigung als mit den gemässigten Parteien. Die SdP geriet zunehmend in den Sog des nationalsozialistisch regierten Deutschlands. Der Ruf «Heim ins Reich» ertönte immer lauter. Im Mai 1938 befürwortete eine überwältigende Mehrheit der tschechoslowakischen deutschsprachigen Bevölkerung den Anschluss an das Deutsche Reich. Aufgrund des Münchner Abkommens vom 30. September 1938 folgte die Abtrennung der mehrheitlich deutschsprachigen Grenzgebiete von der Tschechoslowakei. Sie wurden in das Deutsche Reich eingegliedert. Am 15. März 1939 zerschlugen die deutschen Truppen die Republik end-

[151] Die Tschechoslowakische Republik gewährte laut Verfassung jedem Bürger individuelle Gleichberechtigung im Staat, nicht aber einer Volksgruppe als Kollektiv. Die Tschechoslowaken bildeten aufgrund ihrer Mehrheit das Staatsvolk. Laut Volkszählung von 1930 lebten in der Tschechoslowakei gut 14 Millionen Menschen. Davon waren 9,75 Mio. (66.25%) Tschechen und Slowaken, 3,32 Mio. (22,5%) Deutsche, 720 000 (4,9%) Ungarn, 410 000 (2,9%) Ruthenen und 100 000 (0,7%) Polen. Vgl. Hoensch, Geschichte der Tschechoslowakei, 1992, S. 37.

gültig. Die Slowakei wurde zum faschistischen Marionettenstaat Hitlerdeutschlands, die «Resttschechei» zum Protektorat Böhmen und Mähren. [152]

c) Der Adel in der neu entstandenen Tschechoslowakischen Republik

Das 20. Jahrhundert traf den österreichischen Adel empfindlich. Der Zusammenbruch der Habsburgermonarchie war für ihn die «Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts», die eine unumkehrbare Zäsur im Gesellschaftsgefüge Europas darstellte. Rigide Enteignungsgesetze nach dem Zweiten Weltkrieg, verbunden mit dem Aufkommen kommunistischer Staaten löschten die Präsenz des Adels im östlichen Europa in weiten Teilen aus. Doch auch allgemeine, nicht politisch motivierte Veränderungen in der Gesellschaft – Pluralisierung, Professionalisierung, Säkularisierung und zunehmende Individualisierung – führten zu einer Entfremdung von den Werthaltungen der früheren Ständegesellschaft.[153]

Mit dem Zusammenbruch der Monarchie ging dem österreichischen Adel das Machtzentrum in Wien verloren. Das traf im Besonderen auch das Haus Liechtenstein, das die Souveränität seines Fürstentums seit dem Wiener Kongress durch eine Anlehnung an Österreich abstützte. Die Entstehung von Republiken stellte die gesellschaftliche und politische Position des Adels in Frage. Durch die Aufhebung des Adelsstandes erhofften sich die neuen Regierungen, dass

«jenes Gefühl der Hochachtung, der Anbetung, der förmlich abergläubischen Verehrung des Adels endlich aus der Seele der Menschheit verschwinde».[154]

Von vielen Adligen wurde der Verlust des Titels als Verlust eines Teils ihrer Identität empfunden. Der Wille «oben zu bleiben» prägte das Bestreben adliger Familien im 20. Jahrhundert. Die traditionelle Verantwortung für Familie und Personal, die sich aus der Bewirtschaftung von Grossgrundbesitzen ergab, lebte in einem Teil von ihnen weiter, ebenso die Hoffnung auf eine erneute Teilhabe an der politischen Macht.[155]

Die Aufhebung des Adelstandes und der Beschluss, eine landesweite Bodenreform durchzuführen, gehörten zu den ersten Gesetzen, welche die tschechoslowakische Nationalversammlung verabschiedete. Der spätere Staatspräsident Tomáš Garrigue Masaryk machte bereits in der Unabhängigkeitserklärung vom

---

[152] Beattie, 2005, S. 70.
[153] Stekl, 2004, S. 101.
[154] Adelheid Popp, österreichische sozialistische Politikerin, zit. in: Stekl, 2004, S. 104.
[155] Stekl, 2004, S. 131–139.

28. Oktober 1918 klar, dass die Aufhebung der Privilegien des Adels und eine Bodenreform zu den Zielen der jungen Republik gehörten.

2. Ohne Bodenreform keine Souveränität – vergebliche Bemühungen um eine liechtensteinische Vertretung in der Tschechoslowakei (1919–1925)

Die Verwaltung seiner Güter bildete seit Generationen eine der Hauptaufgaben des Adels. Aus den Erträgen finanzierten die jeweiligen Familienoberhäupter die standesgemässe Versorgung der Familie, spendeten für karitative Zwecke oder betätigten sich als Mäzene im kulturellen Bereich. Mit dem Ende der Monarchien verlor diese Form des sozialen Ausgleichs seine Bedeutung. Verschiedene Länder Osteuropas führten Bodenreformen durch, welche Teile der riesigen Besitzungen enteigneten. Für die regierenden Familienoberhäupter bedeutete dies eine Belastung. Die Apanage[156] der Familienmitglieder war nicht selten in Frage gestellt.

Auch die liechtensteinischen Besitzungen entgingen den Umwälzungen in Europa nicht. Mit dem Zerfall der Habsburgermonarchie befanden sich die fürstlichen Güter mit einem Schlag in drei verschiedenen Staaten: Österreich, Tschechoslowakei und in geringerem Mass in Ungarn. In der Tschechoslowakischen Republik verlor die Familie Liechtenstein von 1920 bis 1938 mehr als die Hälfte ihres Bodens infolge einer Bodenreform: fast die gesamte landwirtschaftliche Fläche und die Hälfte der Wälder. Als Entschädigung erhielten sie ungefähr einen Drittel bis einen Fünftel des effektiven Wertes, von welchem 1938 noch ein Drittel oder 43 Millionen Kronen[157] nicht ausbezahlt war. Der Fürst versuchte unter Berufung auf seine Funktion als Staatsoberhaupt eines souveränen Staates die Enteignung seiner Besitzungen in der Tschechoslowakei abzuwenden. Er wollte den Konflikt vor ein internationales Schiedsgericht bringen. Die tschechoslowakische Regierung weigerte sich in der Folge, Liechtensteins Souveränität anzuerkennen, um eine Internationalisierung des Rechtsstreits zu verhindern.

Umgekehrt befürchtete man in Liechtenstein, durch die Enteignungen von den finanziellen Zuwendungen des Fürstenhauses abgeschnitten zu werden. Die Fürstenfamilie und das Fürstentum standen in einem symbiotischen Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit: Das Haus Liechtenstein brauchte das Land nach dem

---

[156] Versorgung der nicht regierenden Familienmitglieder mit Grund und Boden und Geld, um ihnen einen standesgemässen Lebensunterhalt zu ermöglichen.

[157] Prinz Karl Alfred gibt für das Jahr 1939 die noch ausstehende Summe von 38 Mio. Kronen an, vgl. LLA, V 13/13, Nr. Z 7652, Beschwerde von Prinz Karl Alfred an den Kommissarischen Leiter des Bodenamtes vom 23. Dezember 1941.

Krieg, um seine herausragende internationale Stellung zu sichern und um seine Güter in Böhmen, Mähren und Schlesien vor Enteignung zu schützen. Das Land war wegen kriegsbedingter finanzieller und wirtschaftlicher Einbrüche materiell vom Fürsten abhängig.

a) Finanzeinbürgerungen tschechoslowakischer Staatbürger

Nach dem Ersten Weltkrieg kam es zu zahlreichen Finanzeinbürgerungen in Liechtenstein. Das Land befand sich wirtschaftlich in desolatem Zustand. Gern vergab es die Staatsbürgerschaft an zahlungskräftige Adlige aus dem östlichen Europa und den Nachfolgestaaten von Österreich-Ungarn oder an Industrielle und Fabrikanten aus Deutschland und der ehemaligen Donaumonarchie, zumal diese nicht im Fürstentum wohnten.

Das Fürstentum galt als Insel für «gestrandete Adlige». Sie verloren in Liechtenstein im Gegensatz zu den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie ihre Titel nicht. Die meisten Bewerber erhofften sich von der international anerkannten Einbürgerung in einem neutralen Staat auch den Schutz ihrer Vermögen, Ländereien, Immobilien und ihres Kapitals vor Enteignung in den Heimatländern. Für Liechtenstein bedeuteten die Finanzeinbürgerungen eine willkommene Sanierung der Staatskasse. Die Einkaufssummen waren ausserordentlich hoch. Unterstützung erhielten Einbürgerungswillige oft durch das Fürstenhaus oder bereits eingebürgerte Personen.[158]

- Einbürgerung von Max Egon von Hohenlohe mit Familie

Ein prominentes Beispiel für eine Finanzeinbürgerung tschechoslowakischer Staatsbürger kurz nach dem Ersten Weltkrieg ist die Familie von Max Egon von Hohenlohe-Langenburg. 1921 besuchte er Vaduz. Am 25. Juli 1922 bekundete er in einem Brief an Prinz Alois von Liechtenstein, dass er sich für die liechtensteinische Staatbürgerschaft interessiere:
«Ich war bisher Chechoslowacischer Staatsbürger nur dem Reisepasse nach, lebe meist ausserhalb dieser Republik & habe besonders seit kurzem wesentlich geringe Interessen mehr hier im Staate, noch einen besonderen Stolz dieser Nation weiter an zu gehören.»

[158] Schwalbach, 2012, S. 37–48, Argast, 2012, S. 53–55.

Bis zum Ende des Ersten Weltkriegs war er österreichischer und reichsdeutscher Staatsbürger. Da er nicht ständig eine andere Staatsbürgerschaft, weder die deutsche noch spanische, erwerben wolle,

«sondern meinen Karakter als ehemaliger Österreicher wahren will, soweit es nur geht, so würde ich sehr stolz sein in Lichtenstein aufgenommen zu werden, was doch unserem ehemaligen Vaterlande so nahe liegt».

Er zeigte sich bereit, *«auch in jeder Beziehung mein Möglichstes für dieses Land zu machen, sei es dort selbst oder im Auslande».*[159]

Max Egon von Hohenlohe samt Gattin und Tochter[160] wurden im März 1923 eingebürgert. 5000 Schweizerfranken zahlten sie an die Einbürgerungsgemeinde Schellenberg, weitere 20 Prozent der Einbürgerungsgebühr bekam das Land Liechtenstein.[161] Hohenlohe entrichtete eine ausserordentlich niedrige Einkaufsumme. Die Regierung erhoffte sich von ihm Unterstützung an die verschuldete liechtensteinische Spar- und Leihanstalt. Doch dazu schien der Neubürger trotz vorgängiger Versprechen nicht gewillt zu sein. Jedenfalls klagte der liechtensteinische Regierungschef Gustav Schädler[162] gegenüber dem fürstlichen Kabinettsdirektor in Wien:

«Sie wissen, […] welche Schwierigkeiten die Geldknappheit der Sparkasse der vollen wirtschaftlichen Entfaltung des Landes bereitet. Es wäre daher sicher am Platze, wenn Hohenlohe die mit dem liechtensteinischen Heimatschein und Reisepass erlangten Begünstigungen dadurch anerkennen würde, dass er einen kleinen Teil des imens grossen Vermögens seiner Frau Gemahlin bei der liechtensteinischen Sparkasse anlegen würde. […] Durch eine solche Tat würde Hohenlohe bekunden, dass er am Fürstentum, mit dessen Herrscherhaus die Familie Hohenlohe durch verwandt- und freundschaftliche Bande verbunden ist, mehr als nur das Interesse eines Reisepasses hat.»[163]

Am 16. April 1924 wurde die Familie Hohenlohe wegen Erwerbs der Staatsbürgerschaft im Fürstentum Liechtenstein aus dem Staatsverband der Tschechoslowakei entlassen.

---

[159] LLA, V3/1023, Brief von Max Egon von Hohenlohe an Prinz Alois vom 25. Juli 1922.

[160] Max Egon Hohenlohe-Langenburg, geb. 1897, mit seiner Ehegattin Maria, geborene Marquesa Belvis, geb. 1892, und der Tochter Maria, geb. 1822.

[161] LLA, V4/1923/2, Briefverkehr zwischen der fürstlichen Regierung in Vaduz und Max Egon von Hohenlohe-Langenburg.

[162] Gustav Schädler (1883–1961) führte die liechtensteinische Regierung von 1922–1928. Er gehörte der Volkspartei an.

[163] LLA, RE 1924/5218, 27, Schreiben des fürstlichen Regierungschefs an die fürstlich liechtensteinische Kabinettskanzlei in Feldsberg vom 27. November 1924.

Hohenlohe trat 1938 bei den Verhandlungen zwischen der Sudetendeutschen Partei und den Vertretern Frankreichs und Englands im Vorfeld des Münchner Abkommens als Vermittler auf. Seine Rolle bei den Gesprächen und seine Nähe zum Nationalsozialismus wird bis heute kontrovers diskutiert.[164]

- Einbürgerung des Ehepaars Königswarter

Ein weiteres Beispiel für die Einbürgerung tschechoslowakischer Staatbürger in Liechtenstein sind Johann Alexander (Baron von) Königswarter, geb. 1890 in Wien, und seine Gattin Claire, geb. Kretschmer, geb. 1888. Am 21. März 1930 beschloss die fürstliche Regierung die Einbürgerung des kinderlosen Ehepaars mit jüdischen Wurzeln in Liechtenstein. Königswarter war Besitzer des Gutes Schebetau in Mähren und weiterer Immobilien in Wien. Seinen Wohnsitz hatte das Paar in Kilchberg bei Zürich. [165] Am 6. März 1930 nahm die Gemeinde Schellenberg das Einbürgerungsgesuch von Alexander Königswarter ebenfalls an. Sie verlangte eine Einbürgerungstaxe von 9 000 Franken, das Land erhielt 1 800 Franken.[166] 800 Franken gingen als Zuwendungen an die Gemeinde Schellenberg, 4 000 Franken wurden zur Ablösung von Pfandbriefen eingesetzt.[167]

Am 25. Oktober 1932 erhielt das Paar die Austrittsdokumente aus der Tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit.[168]

Während des Zweiten Weltkriegs überlebte das Ehepaar Königswarter dank der Staatsbürgerschaft in einem neutralen Staat. Es konnte auch seinen Besitz im Dritten Reich und im Protektorat Böhmen und Mähren behalten. Erst 1945, als die Republik Tschechoslowakei wieder hergestellt war, wurde den Königswarters aufgrund ihrer angeblich deutschen Nationalität der gesamte Besitz konfisziert und sie wurden 1946 aus der Tschechoslowakei vertrieben.[169]

Über Johann Alexander Königswarter wurde am 4. September 1959 in Liechtenstein eine Passsperre verhängt wegen nicht bezahlter Einbürgerungssteuern seit dem 1. April 1947.[170]

---

164 Lussy, Lopez, 2005, S. 724.
165 LLA, RF 126/474/1.
166 LLA, V4/1930/1, Antrag des Rechtsvertreters von Baron Königswarter, Dr. W. Beck, an die Fürstliche Regierung um Verleihung der Staatsbürgerschaft vom 10. März 1930.
167 LLA, V4/1930/1, Beschluss der fürstlichen Regierung vom 21. März 1930.
168 LLA, RF 120/39/1–4.
169 Jurík, 2012. Vgl. zu den Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg auch Peter Geiger, Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz?, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013.
170 LLA, V4/1930/1, Antrag der fürstlich liechtensteinischen Steuerverwaltung in Vaduz an die Fürstliche Regierung, vom 28. August 1959, Beschluss der Regierung am 3. September 1959.

b) Adelsaufhebung und drohende Bodenreform

Gleich nach Kriegsende errichtete Liechtenstein Gesandtschaften in Wien und Bern. Einen weiteren Schwerpunkt liechtensteinischer Aussenpolitik bildeten in den folgenden Jahren die Bemühungen um die Errichtung einer Gesandtschaft in Prag. Eine diplomatische Vertretung in der Tschechoslowakei war für Liechtenstein aus zwei Gründen wichtig: Sie diente der Besitzsicherung des Fürstenhauses in Böhmen, Mähren und Schlesien, gleichzeitig aber auch der Versorgung des Fürstentums mit Mehl, Zucker und Kohle aus der Tschechoslowakei.[171]

Die liechtensteinische Aussenpolitik wurde von wenigen Exponenten geprägt. Da war der bald achtzigjährige Fürst Johann II., der in aussenpolitischen Angelegenheiten bestimmend war. Daneben spielten sein Bruder Prinz Franz,[172] der spätere Fürst, und Prinz Eduard[173], seit 1919 Gesandter in Wien, in der liechtensteinischen Diplomatie der frühen Zwanzigerjahre eine wichtige Rolle. Die fürstliche Regierung in Vaduz und der liechtensteinische Gesandte in Bern, der Jurist Emil Beck,[174] übten ebenfalls Einfluss aus auf die aussenpolitischen Geschicke des Landes. Weniger Gewicht hatte der Landtag. Die Presseblätter, *Oberrheinische Nachrichten* und *Liechtensteiner Volksblatt*, beeinflussten die Meinungsbildung im Landesinnern. [175]

Die für das Haus Liechtenstein bedrohlichen Ankündigungen der Aufhebung des Adelstandes und der Durchführung einer landesweiten Bodenreform in der Tschechoslowakei veranlassten den Fürsten und die Regierung in Vaduz, möglichst rasch eine Strategie zu entwickeln, um die drohende Beschlagnahmung der Güter des Fürstenhauses zu verhindern. Bereits im März 1919 instruierte Prinz Eduard von Liechtenstein, Leiter der kurz zuvor errichteten Liechtensteinischen Gesandtschaft Wien, seinen Kollegen in Bern, Emil Beck, wie er sich im Falle einer Diskussion mit dem tschechoslowakischen Aussenminister Eduard Beneš

---

[171] Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 179.

[172] Franz von Liechtenstein (1853–1938) vertrat die Doppelmonarchie Österreich-Ungarn als Diplomat in St. Petersburg. Er verfügte über ein breites Beziehungsnetz in diplomatischen Kreisen. Von 1929 bis 1938 stand er dem Haus Liechtenstein als regierender Fürst und dem Fürstentum als Staatsoberhaupt vor.

[173] Prinz Eduard von Liechtenstein (1872–1951) war 1919–1921 liechtensteinischer Gesandter in Wien.

[174] Emil Beck (1888–1973) war von 1919–1933 Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern. Vgl. Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 265.

[175] Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 177–179.

bei den Friedensverhandlungen in Versailles zur Sache verhalten sollte. Der Prinz wollte der Regierung in Prag zu verstehen geben, *«dass derartige Schritte gegen einen Souverän nicht usuell [seien] und der internationalen Höflichkeit zuwiderlaufen»* würden.[176] Gemäss einem österreichischen Gesetz aus dem Jahr 1893 galt der regierende Fürst von Liechtenstein als ausländischer Souverän. Nur er war zur Verwaltung der Familienbesitzungen, welche im Fideikommiss zusammengefasst waren, berechtigt. Den Hintergrund für das Gesetz bildeten die geringen Einnahmen aus dem Fürstentum, die alleine nicht reichten, um die «Verpflichtungen des Regenten und Landesherren» finanziell abzusichern. Bereits kurz nach Entstehung der Tschechoslowakischen Republik machte die neue Regierung klar, dass sie dieses Gesetz aus der Zeit der Habsburgermonarchie nicht übernehme, da es als Voraussetzung für eine Anerkennung des Fürsten als Souverän angesehen werden konnte.

- Kleiner Exkurs zum Recht der Exterritorialität des Hauses Liechtenstein

Das Recht der Exterritorialität im Habsburgerreich stand nur den Mitgliedern des Hauses Habsburg-Lothringen, den Bourbonen, den Häusern Braganza, Cumberland und Sachsen-Weimar zu. Sie unterstanden nicht den ordentlichen Gerichten der Monarchie, sondern nur dem Amt des Oberhofmarschalls. Das Gleiche galt für ihr bewegliches Eigentum, nicht aber für reales Vermögen wie Landeigentum und Fideikommisse. Liechtenstein hatte den Status der Exterritorialität am 30. Juli 1851 durch eine Entschliessung des Kaisers Franz Josef I. erhalten. Das Privileg galt nur für die engste Familie[177] um den regierenden Fürsten, später kamen noch die Schwester Prinzessin Therese und der Bruder Prinz Franz dazu. Alle Mitglieder der Fürstenfamilie waren liechtensteinische Staatsbürger. In Liechtenstein existierte die Möglichkeit zur Doppelbürgerschaft, nicht aber in Österreich. Ab dem Jahr 1887 regelte ein Sondererlass, dass direkte Nachkommen von Fürst Johann I., dem ersten souveränen Herrscher der Liechtenstein, keine österreichische Staatsbürger mehr waren, sondern nur noch mit Rechten der Bürger des Österreichischen Kaiserreichs ausgestattet waren. Dies bedeutete für einige Mitglieder der Fürstenfamilie das Recht der Exterritorialität und damit die Gleichstellung mit

[176] Prinz Eduard, zit. in: Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 265, Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 179–180.

[177] Fürst mit Ehefrau und unmündigen Kindern.

den Mitgliedern der kaiserlichen Familie. Die Primogenitur der Liechtenstein war zur Herrscherdynastie aufgestiegen.[178]

c) Diplomatische Schritte in Prag, Bern und Versailles

Nach Gesprächen mit dem Staatskanzler Přemysl Šámal,[179] einem Vertreter des Aussenministeriums, dem Ministerialrat Bedřich Štěpánek (1884–1943)[180] und dem Staatspräsidenten Tomáš Garrigue Masaryk im Mai 1919 rechnete Prinz Eduard mit der Möglichkeit, dass die gegenwärtigen Machthaber in Prag dem Fürsten entgegenkommen könnten. Štěpánek war allerdings der Meinung, die Tschechoslowakei könne *«eine neue Gesandtschaft, deren Land sich zumindest nach Auffassung der Entente im gleichen Verhältnis wie Deutschland befinden könnte, vor Friedensschluss nicht recht zulassen»*. Er legte nahe, *«den Hebel in Paris anzusetzen»* und sich dort vor Ort für die Neutralitätsanerkennung einzusetzen. Der tschechoslowakische Staatspräsident wiederum soll Prinz Alois von Liechtenstein mündlich zugesichert haben, *«dass das Enteignungsgesetz den regierenden Fürsten als Souverän nicht berühre»*. Allerdings könne die Äusserung Masaryks nicht öffentlich als Argument eingebracht werden, da *«in einzelnen Ämtern und Regierungsstellen Prags»* diese Meinung *«nicht gebilligt und geteilt»* werde. Prinz Eduard verwies auf die freundliche Gesinnung des Fürsten gegenüber den Tschechen. Dieser habe *«niemals auf seinen Gütern gegen tschechische nationale Interessen zu verstossen gesucht»*, sondern im Gegenteil mit der Überlassung eines Baugrundes für eine tschechische Bürgerschule tschechische Interessen gefördert.[181]

Prinz Eduard versuchte den schweizerischen Botschafter in Wien, Charles Bourcart[182], für die Interessen Liechtensteins zu gewinnen. Der Erhalt der grossen liechtensteinischen Besitzungen in Österreich, Ungarn und der Tschechoslowakei in Händen des Fürstenhauses sei der beste Garant gegen eine Expansion des Bolschewismus. Bourcart liess sich überzeugen und setzte sich beim Eidgenössischen

---

[178] Županič, Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn, 2012, S. 74–78.

[179] Přemysl Šámal (1867–1941), tschechischer nationaldemokratischer Politiker, organisierte im Ersten Weltkrieg den tschechischen Widerstand in der Monarchie. Ab 1919 leitete er das Kanzleramt des Präsidenten der Republik. Im Zweiten Weltkrieg organisierte Šámal erneut den innerstaatlichen Widerstand, bis zu seiner Inhaftierung 1940. Vgl. Kdo byl kdo, 1998, S. 246.

[180] Bedřich Štěpánek (1884–1943), tschechoslowakischer Diplomat bis 1923.

[181] Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 265–266. Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S.179–180.

[182] Charles Bourcart (1860–1940), Schweizer Diplomat, war von 1915–1925 Botschafter in Wien.

Politischen Departement für die Interessen der Liechtenstein ein. Er versuchte dem Bundesrat die Souveränitäts-Strategie der fürstlichen Familie nahezubringen, die sich mit dem Fürsten als «fremdem Monarch» eines souveränen Staates die grössten Chancen ausrechnete, ihre Güter in der Tschechoslowakei zu halten. Über Bourcart wurde der Bundesrat gebeten, bei der Regierung in London die diplomatische Vertretung des Fürstentums zu übernehmen. Man erhoffte sich von britischer Seite Unterstützung.[183]

Der eigentliche Beginn der Bodenreform setzte mit dem sogenannten *Bodenkontrollgesetz* oder *Beschlagnahmungsgesetz* vom 16. April 1919 ein: Der Besitz von Landwirtschaftsboden über 150 Hektaren und übrige Ländereien[184] über 250 Hektaren sollten beschlagnahmt und anschliessend neu verteilt werden.

Am 20. Mai 1919 übergab der liechtensteinische Landesverweser Prinz Karl[185] eine Denkschrift der fürstlichen Regierung an die Siegermächte an der Versailler Friedenskonferenz, ohne damit konkrete Ergebnisse zu erzielen. Im Juni 1919 erstellte der Archivar des fürstlichen Hausarchivs, Franz Wilhelm, eine «Erwerbsgeschichte der fürstlich Liechtenstein'schen Herrschaften und Güter im Gebiete des tschechoslovakischen Staates»: Der Güterbesitz bestand damals aus 24 Herrschaften mit einer Gesamtfläche von rund 160 000 Hektaren: 124 000 Hektaren dienten der Forstwirtschaft und 36 000 Hektaren der Landwirtschaft.[186]

d) Entschädigungslose Enteignung des Hauses Liechtenstein?

Schon bald nach der Staatsgründung mehrten sich Stimmen in der Tschechoslowakei, die in der Bodenreform ein Art Rachefeldzug gegen die «unrechtmässige» Aneignung von Grundbesitz nach der Schlacht am Weissen Berg sahen. Zur «Wiedergutmachung» des historischen Unrechts sollten die Besitzer dieser Güter entschädigungslos enteignet werden. In diese Kategorie fielen vor allen anderen die Besitzungen der liechtensteinischen Fürstenfamilie.[187] 1618 war durch den *Prager Fenstersturz*, bei dem protestantische Vertreter der böhmischen Stände zwei kaiserliche Beamte aus dem Fenster der Kanzlei auf der Prager Burg (Hradschin)

---

[183] Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 266–267.

[184] Wälder, Teiche, Parks usw.

[185] Prinz Karl (1878–1955), Jurist und Neffe von Fürst Johann II., führte von 1918 bis 1920 die liechtensteinische Regierung als Landesverweser.

[186] Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 267.

[187] Ebenfalls entschädigungslos enteignet wurden Mitglieder des Hauses Habsburg.

warfen, der Dreissigjährige Krieg ausgelöst worden. 1620 erlitten die kaiser- und papstkritischen Aufständischen in der Schlacht am Weissen Berg eine Niederlage. Für die anschliessende Hinrichtung böhmischer protestantischer Adliger und Bürger in Prag auf dem Altstädter Ring (Staroměstské náměstí) auf Geheiss Kaiser Ferdinands II. trug der Statthalter und Vizekönig von Böhmen, Karl von Liechtenstein, die formelle Verantwortung. In der Folge verstanden es Karl und seine Brüder Gundaker und Maximilian, sich mehrere konfiszierte Güter von hingerichteten oder vertriebenen Rebellen anzueignen. Die Prägung minderwertiger Münzen, die zum Kauf der Besitzungen eingesetzt wurden, vergünstigte die ohnehin entwerteten Güter zusätzlich.[188]

Ende 1919 gab das Staatliche Bodenamt[189] Gutachten von Rechtsexperten in Auftrag. Sie sollten die Durchführbarkeit einer entschädigungslosen Enteignung der liechtensteinischen Besitzungen abklären:

Der Historiker Josef Pekař[190] gelangte zur Einsicht, dass eine entschädigungslose Enteignung aus juristischer Sicht nicht möglich sei, da der grösste Teil der Besitzungen nicht durch Schenkung, sondern durch Kauf oder aufgrund von Forderungen an den Kaiser in den Besitz der neuen Eigentümer übergegangen war, was juristisch rechtmässig war. Zudem seien die rechtswidrigen Akten verjährt und die aktuellen Eigentümer die rechtmässigen Besitzer der Güter. Einen möglichen Ausweg sah Pekař hingegen in einer *«manifestationellen Strafe»*, die den *«ersten Repräsentanten»* der von den Tschechen als Unrecht wahrgenommenen Besitzaneignungen nach der Schlacht am Weissen Berg treffen sollte. Damit war Fürst Karl von Liechtenstein gemeint, *«welcher als bevollmächtigter Vertreter des Königs mit der Bestrafung des böhmischen Adels betraut war»* und zudem als einer der führenden Köpfe der «Münzaffäre» galt. Dieser könne

«freilich nicht anders als in seinen Nachkommen bestraft werden, also durch Konfiskation ohne Entschädigung zum mindesten jener Güter, welche seine Vor-

---

[188] Mittermair, 1999, S. 59.

[189] Das Staatliche Bodenamt war das Exekutivorgan der Bodenreform in der Tschechoslowakei. Es nahm am 15. Oktober 1919 seine Tätigkeit auf. Es unterstand direkt dem Ministerrat.

[190] Josef Pekař (1870–1937) war tschechischer Historiker an der Karlsuniversität in Prag und ihr späterer Rektor. Pekař entmythisierte die Begründung der Bodenreform als «Beseitigung des Weissen Bergs». Er legte das Schwergewicht der Argumentation auf historische, rechtliche und ethische Basis. Er setzte sich für eine Beschränkung des ursprünglich geplanten Ausmasses der Bodenreform ein, die er grundsätzlich befürwortete: «Kurz: So wie sie [die Reform] vorgesehen ist, wird die Schönheit und die «Nobilität» der tschechischen Landschaft leiden und ihre historischen und künstlerischen Denkmäler werden bedroht.» (Tschech.: «Krátce: reformou, tak, jak je zamýšlena, utrpí velké škody krása a šlechtictví české krajiny a ohroženy budou její památky historické a umělecké.» Dt. Übersetzung durch die Autorin), vgl. Horák, 2005, S. 327–333.

fahren […] aus der Beute nach der Schlacht am Weissen Berg […] *für ihr Geschlecht erworben haben»*.

Der liechtensteinische Gesandte Emil Beck beurteilte die Darlegungen von Pekař als *«lediglich national-chauvinistischen Masseninstinkten gefällig»*.[191]

Der Jurist Karel Kadlec[192] kam in seinem Gutachten vom 27. November 1919 zu folgendem Schluss: Es sei *«unbillig»*, die Konfiskation ohne Entschädigung durchzuführen. Dennoch wollte auch er die liechtensteinischen Besitzungen entschädigungslos enteignen, als gerechte Strafe für die von den Liechtenstein vollzogene Bereicherung zum Schaden des böhmischen Adels. Er bezeichnete die Strafe als *«minimal»*, da die Familie die Güter über drei Jahrhunderte habe nutzen können.[193]

Da die entschädigungslose Enteignung des Souveräns eines fremden Staates völkerrechtlich nicht möglich gewesen wäre, wurde Antonín Hobza, Spezialist für Internationales Recht, beauftragt, nach zulässigen Möglichkeiten zur entschädigungslosen Enteignung zu suchen. Hobza kam zum Schluss, der Fürst von Liechtenstein habe im Habsburgerreich eine doppelte rechtliche Funktion gehabt. Er sei ein *«einheimischer»* Adliger gewesen mit riesigen Ländereien und einem ständigen Sitz in Wien. Zudem habe er dem Herrenhaus, dem Oberhaus des österreichischen Reichsrats angehört. Anderseits sei er der Souverän eines fremden Staates. Diese Doppelfunktion stehe aber im Widerspruch zu seiner exterritorialen Souveränität. Hobza beurteilte das Fürstentum somit als Annex[194] oder Pertinenz[195] Österreichs. Gerade in der Justiz, dem Zollgebiet und der Diplomatie sei die Abhängigkeit Liechtensteins offensichtlich. Als Annex Österreichs sei das Fürstentum Liechtenstein Feindesland und nicht neutral. Somit stehe es der Tschechoslowakischen Republik frei, Fürst Johann II. als Ausländer aus einem verfeindeten Staat zu enteignen.[196] Bei einer Anerkennung der Souveränität und Neutralität Liechtensteins im Ersten Weltkrieg sei hingegen eine entschädigungslose Enteignung direkt auf den Fürsten bezogen völkerrechtlich nicht möglich. Nur ein Gesetz, das für alle Fälle, ohne zwischen In- und Ausländern zu unterscheiden, Gültigkeit habe,

---

191 Ausführungen von Pekař aus Mittermair, 1999, S. 60–61. Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 270–271.

192 Karel Kadlec (1865–1928) war Jurist und lehrte an der Rechtsfakultät der Karlsuniversität in Prag. Zudem agierte er als Generalsekretär der Akademie der Wissenschaften und Künste.

193 Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 271.

194 Anhang.

195 Zusammengehörigkeit.

196 Mittermair, 1999, S. 61.

ermögliche eine entschädigungslose Konfiskation. Es könne jedoch der gesamte Besitz der Liechtenstein gegen Entschädigung enteignet werden.

Nach Becks Ansicht beabsichtigte die Tschechoslowakei ein solches allgemeines Gesetz zu beantragen.[197]

e) Neuorganisation der Zentraldirektion

Am 19. Oktober 1919 wurde dem Wunsch des Staatlichen Bodenamts entsprochen und die Zentraldirektion aller liechtensteinischen Güter in der Tschechoslowakei eingerichtet. Die Verwaltung der Besitzungen sollte von der Hofkanzlei in Wien «emanzipiert» werden. Anfangs erhielt die Zentraldirektion von Fürst Johann II. eine Vollmacht für die weiteren Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung, die ihr kurz darauf wieder entzogen und gemäss eines Vorschlags von Viktor Kaplan der Generaldirektion übertragen wurde.[198] Die Kommunikation zwischen den beiden Verwaltungseinrichtungen funktionierte jedoch schlecht, so dass auf Bitten der Zentraldirektion die Bodenreformangelegenheiten an Prinz Alois übergeben wurden. Die Zentraldirektion drängte auf rasches Handeln, da das Bodenamt beabsichtige, den landwirtschaftlichen Boden zu *«schandbaren Preisen»* zu enteignen. Sie beklagte zudem die wiederholten Änderungen der Vollmachten, welche die Autorität der Zentraldirektion schwächten, und warnte vor einer Dezentralisierung der Kompetenzen, die in Wien vorangetrieben werde. Die Rede war auch von *«Angst vor Anarchie»*.[199]

---

[197] Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 272.

[198] Kaplan hatte in seinem Schreiben vom 13. Juni 1919 vorgeschlagen, die neue von der tschechoslowakischen Regierung verlangte Zentralgüterverwaltung in der Tschechoslowakei aus zwei Abteilungen, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, aufzubauen. Es sollten zwei Abteilungsleiter eingesetzt werden, die nicht dem «gegenwärtigen Beamtenstande entnommen werden sollten». An die Spitze der Zentraldirektion empfahl er eine Generaldirektion aus zwei Personen zu stellen: Es sollte einen administrativen und kommerziellen Direktor geben. Der zweite Direktor, ein Jurist, sollte für die Verhandlungen mit den verschiedenen Regierungsorganen zuständig sein. Beide Direktoren waren mit gleichen Rechten, Befugnissen und Pflichten auszustatten und sollten über eine Kollektivvollmacht verfügen. Kaplan sah den bisherigen Generaldirektor Sommerschuh als Fachmann für die Bewirtschaftung der Güter vor und sich selber als Rechtsfachmann, «da ich sowohl die Einrichtungen und Gepflogenheiten des Dienstes bei Ew. Durchlaucht kenne und andererseits die besten Beziehungen zu den massgebenden Kreisen unterhalte.» HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Schreiben des Juristen Dr. Viktor Kaplan an den Fürsten, 13. Juni 1919.

[199] Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 278.

f) Die Souveränität Liechtensteins als Argument gegen die Bodenreform

Die Fürstenfamilie und das Land Liechtenstein entwickelten eine rege diplomatische Tätigkeit: Durch eine Teilnahme an der Friedenskonferenz in Paris versuchten sie die Siegerstaaten von der Souveränität und Neutralität Liechtensteins zu überzeugen.[200]

Am 13. Juni 1919 berichtete der Justizrat Viktor Kaplan[201] aus Olmütz in seinem Schreiben an Fürst Johann von seinem Gespräch mit Štěpánek. Er wies darauf hin, dass die Tschechoslowakei angesichts der immensen Güter der Familie Liechtenstein auf dem Boden der Republik bei den Versailler Friedensgesprächen auf eine Nichtanerkennung der Souveränität des Fürsten und seiner Neutralität während des Krieges hinwirken würde, damit *«die Konfiskationsbestimmungen des Friedensvertrages auch auf Ew. Durchlaucht ausgedehnt werden könnten»*.[202] Justizrat Kaplan fuhr weiter:

«Diese Situation ermahnt dringendst, dass Ew. Durchlaucht Prinz Franz sich persönlich nach Paris bemühe, um dort die Situation zu retten.»

Auch andere Souveräne wie der König von Belgien und der Kronprinz von Serbien hätten in Paris die Interessen ihres Hauses persönlich gewahrt. Kaplan hielt Prinz Franz wegen seiner hervorragenden Qualitäten und seines breiten Beziehungsnetzes in diplomatischen Kreisen der Entente für den geeigneten Mann. Er regte an, in Paris mit den beiden einflussreichsten Vertretern der tschechoslowakischen Mission, dem Ministerpräsidenten Karel Kramář[203] und dem Aussenminister Edvard Beneš, Kontakt aufzunehmen. Sich selbst empfahl er als liechtensteinischen Unterhändler. Zu einem allfälligen Einsatz des Botschafters Emil Beck in der Sache äusserte er hingegen Skepsis:

«Die Person des Dozenten Dr. Beck kommt ernstlich nicht in Frage, da ihm die Verhältnisse in [der] čsl. Republik vollständig ferne liegen und er zu den Mitgliedern der čsl. Mission keine Beziehungen besitzt.»

---

[200] Mittermair, 1999, S. 62.

[201] Viktor Kaplan war perfekt zweisprachiger Jurist. Vor seiner Tätigkeit als Justizrat für Fürst Johann II. betrieb er in Olmütz eine Anwaltskanzlei.

[202] Die zeitgenössische tschechoslowakische Presse hielt den liechtensteinischen Besitz in Böhmen und Mähren für schier unvorstellbar umfangreich und für hochentwickelt verwaltet. Die Blätter bezeichneten ihn als «monarchischen Staat inmitten der Republik». Vgl. Horák, 2005, S. 327–333.

[203] Karel Kramář (1860–1937), Politiker, war Mitglied der «Mafia», des tschechischen Widerstands in den böhmischen Ländern während des Ersten Weltkriegs. Er stand der Tschechoslowakischen Republik bis zum Sommer 1919 als erster Ministerpräsident vor. Er war Vorsitzender der Tschechoslowakischen Nationaldemokratischen Partei.

Kaplan deutete in seinem Schreiben seine eigenen engen Beziehungen zu höchsten Stellen in der tschechoslowakischen Regierung an.[204]

Auf politischer Ebene sollten verschiedene Gutachten den Souveränitätsanspruch des Fürsten theoretisch belegen. Dabei bildete die Entwicklung Liechtensteins seit dem Beitritt zum Rheinbund 1806 die Grundlage. So argumentierte der Wiener Staatsrechtler Leo Strisower (1857–1931), dass die Souveränität des Fürsten auf der Souveränität Liechtensteins beruhe. Liechtensteins Souveränität sei dadurch begründet, dass Liechtenstein über ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine *«ursprüngliche Herrschermacht»* verfüge. Mit der Stellung des Fürsten als *«Träger der souveränen Staatsgewalt seines Staates»* sei *«ein persönliches Untertanenverhältnis»* gegenüber einem anderen Staat nicht vereinbar.[205]

Zur gleichen Zeit machte der fürstliche Justizrat Viktor Kaplan in einem Schreiben an den tschechoslowakischen Ministerrat auf die staats- und völkerrechtlichen Bedingungen des souveränen Staatsoberhauptes eines im Krieg neutralen Landes aufmerksam. Er stellte fest, dass der liechtensteinische Primogenitur-Besitz in Böhmen und Mähren Krongut sei, denn seit der Erhebung Liechtensteins zum reichsunmittelbaren Fürstentum handle es sich dabei nicht nur um Familienbesitz. Vielmehr würden die Erträge aus den Besitzungen zur Deckung der Kosten des Reichsfürstentums benötigt. Ihr Zweck liege folglich *«in der Deckung der mit der Ausübung der Regierungsgewalt verbundenen Lasten»*. Aus dieser Argumentation folgerte Kaplan, dass der Fürst aufgrund seiner Stellung als Souverän eines neutralen Staates nicht enteignet werden könne, da eine Vermögensabgabe aus den Krongütern die Existenz des Fürstentums Liechtenstein in Gefahr bringe. Das Land sei nach dem Krieg mit hohen finanziellen Kosten konfrontiert. So müssten eine liechtensteinische Währung hergestellt und weitere durch den Krieg entstandene Finanzfragen gelöst werden. Johann II. erklärte sich in dem Schreiben bereit, *«die für die finanzielle Erstarkung der Republik zu leistende Arbeit seinerseits werktätig zu unterstützen»*, verlieh jedoch auch der Hoffnung Ausdruck, dass bald eine Regelung gefunden werde, die beiden Bedürfnissen Rechnung trage, so dass keine diplomatische Intervention notwendig würde.[206]

Auch Prinz Eduard nahm im September 1919 in einem weiteren Memorandum zuhanden der Pariser Friedenskonferenz Stellung gegen die von der tsche-

---

[204] HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Schreiben des Juristen Dr. Viktor Kaplan an den Fürsten vom 13. Juni 1919.

[205] Quaderer, 2011, S. 30–31.

[206] Ders., 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 268–269.

chischen Presse vertretenen Thesen zu Liechtenstein, welche lauteten:[207] Liechtenstein sei kein selbständiger Staat, sondern ein Annex Österreichs; Liechtenstein sei im Weltkrieg nicht neutral gewesen, sondern wie Österreich Kriegsschauplatz; der regierende Fürst sei dem österreichischen Staat nicht als fremdes Staatsoberhaupt gegenübergestanden, sondern als einfacher Untertan.

g) Bemühungen um eine liechtensteinische Gesandtschaft in Prag

Bei seinem Empfang beim tschechoslowakischen Aussenminister Edvard Beneš am 10. Oktober 1919 äusserte Prinz Eduard den Wunsch Liechtensteins, in Prag eine Gesandtschaft einzurichten. Er begründete sein Anliegen einerseits mit der wirtschaftlichen Situation Liechtensteins, das die Lieferungen von Lebensmitteln und Kohle aus der Tschechoslowakei dringend benötigte. Eine Gesandtschaft sollte den Wirtschaftsverkehr zwischen den beiden Ländern erleichtern. Als weiteren Grund für das Interesse an einer liechtensteinischen Vertretung machte er zudem den häufigen Aufenthalt des Fürsten in der Tschechoslowakischen Republik geltend. Der liechtensteinische Gesandte bemerkte zudem, dass die Zentralverwaltung der fürstlichen Güter in der Tschechoslowakei, wie vom Landwirtschaftsministerium gewünscht, inzwischen von Zentraldirektor František Krešl übernommen worden war. *«Die Aufgabe der Gesandtschaft sei daher nicht die Einflussnahme auf die mit der Verwaltung zusammenhängenden Fragen, sondern die Pflege der wirtschaftlichen und politischen Verbindungen des Fürstentums mit der Republik und in zweiter Linie die Vertretung des Fürsten in seiner Eigenschaft als im Lande vielfach wohnenden Souveräns.»* Der Fürst wolle *«mit der Errichtung einer Gesandtschaft einen Akt der Höflichkeit gegenüber der Republik erfüllen»*. Prinz Eduard kam auch auf die Personalfrage der Gesandtschaft in Prag zu sprechen. Er erkundigte sich bei Beneš, ob es allenfalls opportun wäre, wenn er als Mitglied der Familie die Gesandtschaft in Prag übernehmen würde. Er fügte an,

«dass das Land bei seiner Kleinheit nicht allzu reich an passenden Elementen sei, [...] dass das Land wenig akademisch Gebildete produziere.»

Prinz Eduard erachtete es jedoch als notwendig, *«dass der Chef der Gesandtschaft Liechtenstein'scher Staatsbürger sei»* und dass er glaube, *«dass die Regierung doch gerne jemanden sehen würde, der im Verwaltungsgetriebe einigermassen bewandert sei und der auch eine gewisse Repräsentationsfähigkeit besitze»*. Der Prinz sah sich in dieser Rolle. Als Stellvertreter schlug er *«eventuell auch einen*

[207] Ders., 2011, S. 30.

tschechoslowakischen Staatsbürger» vor. Beneš soll das Projekt vollumfänglich gebilligt haben.[208]

Prinz Eduard hoffte auf die Unterstützung der Entente und insbesondere von Frankreich, um die Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung in eine für Liechtenstein günstige Richtung zu lenken. In erster Linie sah er in der fürstenkritischen Haltung der Tschechoslowakischen Sozialdemokratischen Partei einen Hemmschuh für die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft. In Wien nahm Prinz Eduard Kontakt mit Vertretern anderer Staaten auf und legte ihnen die Bedeutung einer Gesandtschaft in Prag dar. Es sei wichtig, dass *«die Gesandtschaft in Prag bald zugelassen werde, um dadurch die Verpflegung des Fürstentumes zu sichern und die Interessen des fürstlichen Besitzes in Böhmen zu wahren»*.[209]

Im November 1919 wandte sich neben Prinz Eduard der Fürst persönlich an die britische Regierung. Er warnte vor der drohenden Gefahr einer kommunistischen Revolution in der Tschechoslowakei. Die drohende Beschlagnahmung des liechtensteinischen Besitzes und desjenigen anderer Landbesitzer schienen ihm dafür deutliche Indizien. Masaryk und Beneš seien sich der Gefahr bewusst, glaubten sich aber durch britische Unterstützung sicher. Das britische Aussenministerium machte deutlich, dass es Seiner Majestät nicht möglich sei, *«sich in irgendeiner Form in Dinge dieser Art einzumischen, da sie von rein internem Charakter»* seien.[210]

Liechtenstein versuchte weiter über unterschiedliche Kanäle seine Interessen durchzusetzen. Es machte Vorstösse bei den Grossmächten und suchte auch direkte Verhandlungen mit der Tschechoslowakei. Gleichzeitig wurden über den Gesandten in Bern, Emil Beck, Kontakte mit der Schweiz geknüpft. Im Februar 1920 stellte Emil Beck dem schweizerischen Bundesrat einen Kommentar zur Durchführung der Bodenreform in der Tschechoslowakei zu. In Vaduz waren die Befürchtungen gross. Die neu erlassenen Gesetze gegen den Grossgrundbesitz in der Tschechoslowakei bedrohten einen Grossteil der fürstlichen Güter. Man befürchtete, dass die Liechtenstein einer möglichen Sonderbehandlung in einem gesonderten Gesetzesparagrafen, der die entschädigungslose Konfiskation ermöglicht hätte, zum Opfer fallen könnten. Die Idee fand vor allem kurz nach der Entstehung der Republik in der Tschechoslowakei einige Anhänger. Inzwischen liess

---

[208] HAF, FA, Kt. 318, Schreiben von Prinz Eduard an die liechtensteinische Regierung vom 10. Oktober 1919.

[209] Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 180–181.

[210] Beattie, 2005, S. 71.

man sie jedoch fallen. Dennoch hielt sich auf liechtensteinischer Seite die Befürchtung, einer generellen Bestimmung unterworfen zu werden, die eine härtere Sonderbehandlung nach sich ziehen würde.[211]

h) Gescheiterte Aufnahme in den Völkerbund und zurückhaltende Entente-Mächte

Liechtenstein strebte die Aufnahme in den Völkerbund an. Die Mitgliedschaft hätte Souveränität und Neutralität des Landes verdeutlicht, doch scheiterte sie definitiv am 17. Dezember 1920. Nur die Schweiz hatte für den Beitritt des Fürstentums votiert. Völkerrechtlich fand die Souveränität Liechtensteins ausser bei der Tschechoslowakei zwar Anerkennung. Die Kleinheit des Landes hingegen wurde offiziell als hinderlich für eine Aufnahme in den Völkerbund ins Feld geführt. Gegen die Aufnahme setzte sich vor allem die Tschechoslowakei vehement ein. Eine Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund hätte die Taktik der tschechoslowakischen Regierung geschwächt, die darauf aufbaute, die Neutralität des Fürstentums im Krieg anzuzweifeln und seine Eigenständigkeit in Frage zu stellen.[212]

Versuche von Prinz Eduard, bei den Briten, Franzosen und Italienern Zusagen für die Anerkennung der Souveränität und Neutralität Liechtensteins zu erhalten, scheiterten nicht an deren grundsätzlicher Zustimmung, sondern vor allem an den Schlüssen, die in Vaduz daraus gezogen wurden. Die Briten waren der Überzeugung, dass das Eigentum des Fürsten in der Tschechoslowakei nicht als feindliches Eigentum konfisziert werden könne, ebenso wenig als Eigentum der ehemaligen österreichischen Monarchie oder der kaiserlichen Familie: *«Es scheint jedoch ein allgemein akzeptiertes Prinzip zu sein, dass Grundbesitz eines Oberhauptes eines anderen Staates den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit jenes Staates unterliegt, in dem er sich befindet. Wenn dem so ist, dann scheint es auch keinen Grund zu geben, warum die Bestimmung eines allgemein gültigen tschechoslowakischen Gesetzes, das die Enteignungen grosser Besitzungen betrifft, nicht auch auf das Eigentum des Fürsten angewandt werden sollte. Diese Massnahme würde sich nicht gegen ihn persönlich richten, sondern er würde bloss keine bevorzugte Behandlung gegenüber anderen Landeigentümern in der Tschechoslowakei erhalten. Von diesem Aspekt der Frage ist die britische Regierung natürlich überhaupt nicht betroffen, sie muss*

[211] Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 270.
[212] Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 289.

klarerweise entweder in den tschechoslowakischen Gerichten oder durch diplomatische Verhandlungen zwischen dem Fürsten und der Regierung der Tschechoslowakei behandelt werden.» Der britische Botschafter wurde ausdrücklich gewarnt, sich auf Diskussionen mit den fürstlichen Vertretern einzulassen.[213]

Am 20. August 1920 kam vom italienischen Gesandten aus Prag die Nachricht, dass die Tschechoslowakei Liechtensteins Souveränität und Neutralität durchaus anerkenne, hingegen nicht die Folgerungen, die das Fürstentum daraus ziehen wolle. Sie lehne eine Spezialbehandlung der liechtensteinischen Besitzungen ab. Zudem lasse sich nicht abstreiten, dass weder Souveränität noch Neutralität Liechtensteins den Fürsten während des Kriegs davon abgehalten hätten, Mitglied des Herrenhauses in Wien zu sein, ebenso wenig andere Familienmitglieder, in der Armee und der Verwaltung Österreichs zu dienen. Rom zeigte ein gewisses Verständnis für die tschechoslowakische Bodenreform, zudem erwartete man eine genauere Klärung der liechtensteinischen Haltung während des Kriegs. Frankreich reagierte ebenfalls ausweichend und wollte nicht die Initiative ergreifen. Zudem hatte der schweizerische Botschafter den Eindruck, dass die Regierung in Paris Zweifel hegte in der Frage, ob es sich um eine Zwangsenteignung handle. Auch die Schweiz vermied es, sich allzu offensichtlich als Fürsprecherin der fürstlichen Besitzansprüche zu betätigen.[214]

i) «Kolodejer Frage»

Die neue Zentraldirektion der fürstlichen Güter wurde zuerst in Prag eingerichtet, zog jedoch schon kurze Zeit später um nach Kolodej.[215] Noch vor der Einrichtung der Zentralverwaltung kam es zu Protesten gegen den Umzug. Im sozialdemokratischen Blatt *Právo lidu*[216] war am 15. Juni 1920 in der Abendausgabe im Zusammenhang mit der «Kolodejer Frage» zu lesen, dass die Souveränität Liechtensteins nicht anerkannt werde. Der Autor nahm Bezug auf den unrechtmässigen

---

[213] Beattie, 2005, S. 72–73.

[214] Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 273–275, vgl. auch NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940, Schreiben des Aussenministeriums an das Präsidium des Ministerrats vom 2. Juli 1938.

[215] Allerdings war auch Kolodej nur für kurze Zeit Sitz der fürstlichen Zentralverwaltung. 1924 wurde sie bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieg in Olmütz untergebracht.

[216] Die Právo Lidu (dt. Recht des Volkes) war das Parteiblatt der Tschechoslowakischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei. In den ersten Jahren der Republik kam es innerhalb der Zeitung zu einem Richtungsstreit zwischen linken und rechten Kräften, der 1920 mit der Gründung einer eigenen kommunistischen Zeitung, der Rudé právo (dt. Rotes Recht) endete.

Erwerb von Besitzungen in den böhmischen Ländern während des Dreissigjährigen Kriegs. Dadurch sei der Fürst Lehensmann der Böhmischen Krone geworden. Dieser Status sei inzwischen auf die Tschechoslowakische Republik übergegangen. Da Liechtenstein erst 1719 entstanden sei, habe es überhaupt nichts mit der Böhmischen Krone zu tun. Das Blatt folgerte daraus, dass der Fürst durchaus in seinem Fürstentum souverän sein könne, jedoch nicht in der Tschechoslowakei. Man war der Meinung, dass die Republik die *«allerheiligste Pflicht»* habe, die Besitzungen in die Hände der Republik zu überführen.[217] Die Sozialdemokraten reichten im Parlament eine Interpellation zur «Kolodejer Frage» ein. Sie forderten, dass das Schloss, das im Jahr 1919 dem Präsidenten Masaryk als Sommerresidenz diente, auch in Zukunft *«humanistischen»* Zwecken zuzuführen sei. Sie argumentierten, dass die architektonisch wertvolle Sehenswürdigkeit durch die Umnutzung als Zentraldirektion Schaden nehmen könnte. Der sozialdemokratische Ministerpräsident Vlastimil Tusar[218] antwortete darauf am 15. August 1920 in einer Rede vor der Nationalversammlung: Der Regierung seien die in der Interpellation angeführten Fakten bekannt. Die Unterbringung der fürstlichen Zentraldirektion könne den Standpunkt der Regierung zum liechtensteinischen Besitz nicht präjudizieren und sollte keinen Anlass zu begründeter Beunruhigung der Öffentlichkeit geben. Es dürften am Schloss keine Umbauarbeiten vorgenommen werden ohne die Bewilligung und Aufsicht des Landes-Denkmalschutzes. Damit sei die Bewahrung als Kunstdenkmal gewährleistet. Zur Souveränität des Fürsten habe die Regierung noch nicht definitiv Stellung bezogen, werde dies jedoch tun, sobald sie sich entschieden habe. Der liechtensteinische Immobilien-Besitz auf dem Boden der Tschechoslowakischen Republik unterstehe den Gesetzen über die Bodenreform, es werde mit dem Besitzer auch nach jenen Gesetzen verfahren.[219]

---

[217] Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 275.

[218] Vlastimil Tusar (1880–1924) war ein tschechischer Sozialdemokrat. Er blieb bis kurz vor Ende des Ersten Weltkriegs ein Verfechter eines tschechischen proösterreichischen Aktivismus. Nach dem Krieg gehörte er zu den bedeutenden politischen Persönlichkeiten der Tschechoslowakei. Er führte die Regierung zweimal in den Jahren 1919 und 1920, musste allerdings am 14. September 1920 seine Demission einreichen, nachdem der linke Flügel der Sozialdemokraten seiner Regierung die Unterstützung verweigert hatte. Vor seinem Austritt aus dem politischen Leben setzte er den Ausschluss des linken Flügels aus der Sozialdemokratischen Partei durch. Aus: Kdo byl kdo za první republiky, 1998.

[219] Rede Tusars vor der Nationalversammlung vom 15. August 1920, Poslanecká sněmovna, tisk č. 489, http://www.psp.cz/eknih/1920ns/ps/tisky/t0489_00.htm, abgerufen am 28.08.2012.

j) Nervosität vor der Umsetzung der Bodenreform

Als Ausdruck zunehmender Nervosität und Uneinigkeit auf liechtensteinischer Seite ist die briefliche Auseinandersetzung im August 1920 zwischen Fürst Johann und seinem Neffen und Wiener Gesandten Prinz Eduard zu werten. Sie stand einerseits im Zusammenhang mit der Einrichtung der Zentraldirektion in Kolodej, anderseits mit der Rolle Eduards bei den diplomatischen Verhandlungen mit der Tschechoslowakei. Neben familieninternen Kontroversen standen drei Fragen im Zentrum: Erstens, Gesandtschaft ja oder nein, zweitens, wer die Gesandtschaft besetzen soll und drittens, ob die Zentraldirektion in Kolodej bleiben soll oder nicht. Der Fürst warf Prinz Eduard offensichtlich eigenmächtiges Handeln bei der Frage einer diplomatischen Vertretung in Prag vor. Der Gesandte äusserte auf der anderen Seite seinen Missmut zum Verlauf der bisherigen Bemühungen des Hauses Liechtenstein zur Durchsetzung seiner Interessen. Es fehle ein genaues Ziel und eine Strategie, dieses zu erreichen. Eduard sprach sich auch gegen eine diplomatische Vertretung des Fürstentums in der Tschechoslowakei durch die Schweiz aus.[220] In einem persönlichen Brief an Fürst Johann vom 17. August 1920[221] beklagte er sich darüber, dass sein Onkel Prinz Franz das Entgegenkommen des Kanzlers Šámal und des Präsidenten als «Amabilität», reine Liebenswürdigkeit, gegenüber Liechtenstein hinstellte, ohne politische Wirksamkeit. Er sah darin den Versuch, ihm die böhmischen Angelegenheiten aus der Hand zu nehmen. In seinem Schreiben wehrte sich Prinz Eduard gegen den Vorwurf der Kompetenzüberschreitung bei Fragen der diplomatischen Vertretung Liechtensteins und in der Frage um seine Funktion in der Gesandtschaft und der Aufgabe oder Erhaltung der Zentraldirektion in Kolodej. Mehrmals verwahrte er sich gegen den Vorwurf, sich selbst als Gesandten in Prag ins Spiel zu bringen. Er meinte aber zugleich:

«Für eine eigene liechtensteinische Gesandtschaft haben wir, ganz abgesehen von den Kosten kaum eine geeignete Person liechtensteinischer Staatsbürgerschaft und es fällt dann das Projekt wegen des Personenmangels in sich zusammen.» «Die Nichterrichtung einer zugesagten und in Prag zugelassenen Gesandtschaft» werde *«aber zu einer Unhöflichkeit, was unbedingt vermieden werden»* müsse. *«Es scheint mir daher sehr notwendig, dass man klar darüber sei, was man eigentlich*

[220] HAF, FA-Kt. 318, Vertrauliches Schreiben des Wiener Gesandten Prinz Eduard von Liechtenstein an den Fürsten Johann II. vom 11. August 1920.

[221] Als Reaktion auf ein Telegramm des Fürsten, in welchem der Onkel offensichtlich das Treffen Eduards mit Kanzler Šámal vom 11. August 1920 kritisierte, da er dazu weder Auftrag noch Kompetenzen gehabt habe.

und wie man es will bevor man diskutiert. Darin lag ja auch die Schwierigkeit der bisherigen Aktion, dass wir nie wussten, was wir eigentlich anstreben.»

Eine wichtige Rolle spielte auch der fürstliche Justizrat Kaplan, der offensichtlich bereits am 23. Juli 1920 in Prag an Prinz Eduard herantrat. Eduard schrieb betreffend Kaplan:

«dass irgend eine Lösung der Frage endlich geschehen müsse, dass ihm die Übertragung der Vertretung nicht mehr aktuell erscheine und dass er selbst bei der provisorischen Besorgung diplomatischer Schritte, (zu welchen er übrigens nicht den richtigen Takt und das Auftreten hat, da er in erster Linie ein schlauer Advokat ist und als solcher sich benimmt) jedesmal genaue Weisungen von mir erbitte.»

Im letzten Abschnitt von Prinz Eduards Brief zeigen sich die unterschiedlichen Auffassungen im fürstlichen Lager zu den Plänen des Präsidenten der Republik, in Kolodej einzuziehen: Zentraldirektor František Krešl war überzeugt, dass dies nicht der Fall sei, Eduard hielt es für wahrscheinlich. Wie die Geschichte zeigen sollte, wurde Schloss Lana bei Prag schliesslich zur Sommerresidenz von Präsident Masaryk.

Offensichtlich gab es Spannungen zwischen den fürstlichen Vertretern der liechtensteinischen Güter mit Zentraldirektor Krešl und Justizrat Viktor Kaplan auf der einen und Prinz Eduard auf der anderen Seite. Doch auch in der fürstlichen Familie war man uneinig, wie und durch wen die Interessen des Hauses und des Landes Liechtenstein am besten wahrgenommen werden konnten.[222]

Am 21. Januar 1921 legte das Staatliche Bodenamt den Schlüssel für die Entschädigung der enteigneten Besitzungen fest. Das Bodenamt orientierte sich bei den Bodenpreisen an den Preisen vor Kriegsausbruch (1913/15) in österreichischen Kronen. Aufgrund der massiven Entwertung der Krone am Ende des Kriegs fielen auch die Preise für landwirtschaftliches Eigentum.

Nun begann die eigentliche Umsetzung der Bodenreform. Die Verhandlungen mit den Vertretern des Fürsten von Liechtenstein zur Enteignung der fürstlichen Besitzungen sollten bis in die 1940er Jahre andauern.

k) Fortsetzung der Bemühungen um eine diplomatische Vertretung

Im Februar 1921 drängte die fürstliche Zentraldirektion die Regierung in Vaduz, die Interessen des Fürsten auf diplomatischem Weg zu vertreten. Sie wollte Druck

[222] HAF, FA, Kt. 318, Brief von Prinz Eduard an seinen Onkel Fürst Johann II. vom 17. August 1920.

machen angesichts der fortschreitenden Bodenreform. Die Zentralkanzlei in Wien handelte ihrer Ansicht nach zu langsam. Der liechtensteinische Regierungschef Josef Peer[223] blieb zurückhaltend, obwohl er gleicher Meinung wie die Zentraldirektion war. Er wollte jedoch nicht ohne Weisungen handeln.

Im April 1921 verzichtete Liechtenstein auf eine eigene Gesandtschaft in der Tschechoslowakei. Es war in der Sache kein klares Entgegenkommen der taktierenden Regierung in Prag mehr zu erwarten. Damit setzte sich die Landesregierung gegen die ursprünglichen Pläne des Fürsten durch. Beck wurde instruiert, mit der Schweiz eine Übernahme der diplomatischen Vertretung des Fürstentums aufzugleisen. Johann II. entschloss sich, in allen Ländern, ausser in der Schweiz und in Österreich, auf eine Vertretung des Fürstentums durch die Schweiz hinzuarbeiten.

Allerdings reagierte Beneš auch auf dieses Anliegen verhalten bis abwehrend. Er wünschte eine Vertretung der Interessen Liechtensteins durch die Schweiz «erst nach vollzogener Regelung der Bodenreform mit dem Fürstentum Liechtenstein». Er vertrat die Ansicht, dass schon in Anbetracht der enormen Grösse der fürstlichen Besitzungen in der Republik eine bevorzugte Behandlung ausgeschlossen sei. Er weigerte sich nicht nur, den Fürsten als Souverän anzuerkennen, sondern sprach dem Fürstentum ebenfalls seine Souveränität ab. Selbst die Anerkennung Liechtensteins durch die Entente-Mächte vermochte ihn nicht umzustimmen.

Aufgrund der ablehnenden Haltung in Prag machte die Schweiz im Mai 1921 einen Rückzieher und sah die Möglichkeit der Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in Prag eher nicht. Emil Beck vertrat die Auffassung, dass erst nach der Durchführung der Bodenreform wieder in dieser Richtung weitergedacht werden könnte. Selbst die dem Fürstentum wohlgesinnte Schweiz hegte Zweifel, ob der Fürst sich in Sachen Bodenreform auf eine Sonderstellung berufen könne. So heisst es in einer internen *«Notiz»* des Eidgenössischen Politischen Departements: *«Vom tschechoslowakischen Standpunkt aus kann es, nicht unbegreiflicherweise, als ein abusus juris betrachtet werden, wenn der Souverän Grundbesitz für die Exterritorialität beansprucht, zumal wenn dieser Privatbesitz ein Mehrfaches des souveränen Territoriums bildet. Est modus in rebus* [Es gibt ein rechtes Mass in allen Dingen. Anm. d. A.]*.»*[224]

---

[223] Josef Peer (1864–1925), Jurist aus Tirol, war einige Jahre Bürgermeister von Feldkirch und Landeshauptmannstellvertreter, 1917–1925 auch Hofrat am Verwaltungsgerichtshof in Wien. Im September 1920 übernahm er für ein halbes Jahr die Regierungsleitung im Fürstentum. Er war mitverantwortlich für die Ausarbeitung einer Regierungsvorlage für die Verfassung von 1921.

[224] Zitat des Eidgenössischen Politischen Departements aus: Quaderer, 2008, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, S. 278–289.

Auf Initiative von Prinz Franz nahm nun die fürstlich liechtensteinische Kabinettskanzlei in Wien ihre Bestrebungen zur Einrichtung einer eigenen Gesandtschaft wieder auf. Emil Beck war der Posten als Gesandter zugedacht. Allerdings sollten sich seine Präsenzzeiten in Prag auf einen Besuch alle ein bis zwei Jahre beschränken. Vor Ort sah man die Vertretung durch einen tschechoslowakischen Staatsangehörigen vor, der *«als eine Art Honorarlegationsrat»* tätig sein sollte. Die Kabinettskanzlei schlug für die Aufgabe den fürstlichen Justizrat Viktor Kaplan vor. Dieser verfügte über enge Beziehungen zur tschechoslowakischen Regierung und zur Prager Gesellschaft. Beneš empfahl ihn ebenfalls für diese Aufgabe als fürstlich liechtensteinischen Geschäftsträger. Prinz Franz sollte im Auftrag seines Bruders, des regierenden Fürsten, diplomatisch den Weg für die neue Vertretung in Prag ebnen. Seine Reise vom 4. bis 14. Juli 1921 führte ihn nach Paris, um dort von der Regierung *«die ausdrückliche Anerkennung seiner [des Fürsten] Souveränität, Neutralität u. Unabhängigkeit u. deren Bekanntgabe an die französische Vertretung in Wien und Prag zu erreichen, so wie dieselbe bereits für sein Land stattgefunden»* habe. Gespräche mit Raymond Poincaré[225] und Philippe Berthelot[226] und weiteren Persönlichkeiten in der französischen Regierung stimmten die Liechtensteiner zuversichtlich. Die französischen Vertreter gaben klare Zusagen zur Souveränität des Fürstentums. Paris wollte auch mit London, Washington und Rom in der Souveränitäts-, Neutralitäts- und Unabhängigkeitsfrage bezüglich des Fürsten und des Landes Liechtenstein im Einvernehmen handeln. Die französische Regierung erklärte sich bereit, auf die Tschechoslowakei Druck auszuüben für ein Entgegenkommen gegenüber Liechtenstein. Prinz Franz war der Ansicht, dass ein Angehöriger eines neutralen Staates nicht schlechter behandelt werden dürfe als ein Österreicher. In seiner Argumentation berief er sich auf den Artikel 267 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye.[227] Doch hegte Prinz Franz wenig Vertrauen in die Entente-Mächte, ebenso wenig in den Völkerbund. Die *«schlesische, kleinasiatische und andere Fragen»* absorbierten die Zeit der *«hiesigen Machthaber»*, so dass das Interesse an den Angelegenheiten Liechtensteins klein sei.[228]

---

[225] Raymond Poincaré (1860–1934), 1913–1920 französischer Staatspräsident, 1922–1924 Ministerpräsident und Aussenminister.

[226] Philippe Berthelot (1866–1934), französischer Diplomat, 1920–1922 Generalsekretär des Aussenministeriums.

[227] Der Staatsvertrag besagte, dass «das auf den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegene Eigentum, Rechte und Interessen der österreichischen Staatsangehörigen oder der von solchen kontrollierten Gesellschaften nicht der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Beschlagnahme oder Liquidierung» unterstehe.

[228] Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S.188–191.

Zugleich war der Prinz immer noch überzeugt, dass es der Schweiz über kurz oder lang am besten möglich wäre, die liechtensteinischen Interessen in Prag und Wien zu vertreten; *«[…] die reiche und sehr beachtete Schweiz [könne] ein anderes Gewicht in die Waagschale werfen, als sei's auch der beste nur Liechtensteinische Vertreter.»*

Allerdings wurden seine Hoffnungen auf eine Lösung über die Schweiz noch im Juli 1921 bei einem Besuch in Bern zerschlagen. Die Schweiz verzichtete auf eine Botschaft in Prag und wollte ihre Interessen durch den Honorarkonsul Gerold F. Déteindre[229] vertreten lassen. Prinz Franz hielt aufgrund dieser Tatsachen eine Vertretung von Fürst und Land Liechtenstein durch die Schweiz für nicht *«ihrer Bedeutung entsprechend»*. Die Option einer eigenen fürstlich liechtensteinischen Gesandtschaft brachte Prinz Franz nun erneut energisch auf den Tisch. Deren Errichtung musste rasch passieren, um die erfolgreiche Intervention in Paris optimal zu nutzen. In der Tschechoslowakei seien bereits mehrere Meierhöfe *«konfisziert»* worden und es schwebte, wie der Prinz sich ausdrückte, das *«Damoklesschwert der Confiscation»* über weiteren Besitzungen. Bei einem Treffen in Vaduz am 1. und 2. August 1921 gab er Viktor Kaplan und Emil Beck den Auftrag, Vorschläge für die Konkretisierung der Gesandtschaft auszuarbeiten. Die Vorschläge der beiden umfassten vier Punkte:

1. Die Errichtung einer Gesandtschaft sollte von der Zustimmung des Landtags abhängen, mit welcher die Verfasser fest rechneten. Das krisengeschüttelte Land sei sich seiner finanziellen Abhängigkeit vom Fürsten bewusst und wisse auch, dass der Fürst seine Zuwendungen an das Land nur leisten könne, *«solange Seine Durchlaucht in tunlichst ungeschmälertem Besitze seiner Güter und somit auch ihrer Erträgnisse in der Tschechoslowakei»* sei.

2. Dennoch konnte die Kritik aufkommen, dass die Gesandtschaft primär den Interessen des Fürsten dienen würde. Die Frage, *«ob das Land zur Deckung der damit verbundenen Kosten beizutragen habe»*, wurde mit dem Vorschlag umgangen, dass der Fürst die gesamten Kosten für Aufbau und Betrieb der Gesandtschaft übernehmen sollte.

3. Der dritte Punkt wandte sich einer möglichen Organisation der Gesandtschaft zu: Ähnlich einem früheren Vorschlag sollte ein für die Aufgabe qualifizierter liechtensteinischer Staatsbürger – Emil Beck – die Leitung der Gesandtschaft übernehmen. Als fürstlich liechtensteinischer Legationsrat sollte dieser zwei- bis dreimal pro Jahr nach Prag reisen, wo er für allgemeine diplomatische Fragen

[229] Gerold F. Déteindre (gest. 1940) war 1912–1921 schweizerischer Honorarkonsul und 1921–1927 Honorargeneralkonsul in Prag.

zuständig wäre. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sollte der fürstlich liechtensteinische Justizrat mit tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit – Viktor Kaplan – übernehmen. Es ging bei der Einrichtung der Gesandtschaft für die Verfasser nicht nur um die Vertretung liechtensteinischer Interessen, sondern auch um die Ankurbelung des Handelsverkehrs zwischen den beiden Ländern.

4. Im vierten Punkt zeigten die beiden Verfasser die voraussichtlichen Kosten der Gesandtschaft auf. Der potenzielle Legationsrat Emil Beck sollte neben Reise- und Verpflegungsspesen ein Honorar von jährlich 5 000 Franken erhalten. Da Kaplan bereits in fürstlichen Diensten stand, war für ihn nicht mit Mehrkosten für das Fürstenhaus zu rechnen. Beck und Kaplan betonten den *«enormen Wert der zu vertretenden hochfürstlichen Interessen»* und die geringe dafür aufzuwendende Summe.[230]

Die Kabinettskanzlei in Wien zeigte sich einverstanden mit dem Vorschlag. Da Beneš selbst die Vertretung Liechtensteins durch die beiden Verfasser des Memorandums vorgeschlagen hatte, war man auch in dieser Hinsicht optimistisch. Die Regierung in Vaduz erklärte ebenfalls ihr grundsätzliches Einverständnis, wies aber darauf hin, dass die Anhörung des Landtags sinnvoll sei, *«um allfällige Kritik zu vermeiden»*.

Am 15. Oktober 1921 übte das renommierte deutschprachige *Prager Tagblatt*[231] im Artikel *«Der kleine Souverain und die grossen Demokraten»* in sarkastischer Art und Weise Kritik an der Janusköpfigkeit tschechoslowakischer Demokraten. *«Infolge des demokratischen Triebes»* würden diese die Souveränität des Fürsten nicht anerkennen, mit der Begründung, dessen Staat sei *«nicht so gross wie der Handteller»*. Vor Königen hingegen, welche *«Orden verleihen, so gross wie Handteller, verbeugt sich die Demokratie und schweigt»*.[232]

Am 2. Februar 1922 fragte die liechtensteinische Regierung im tschechoslowakischen Aussenministerium wegen der Akkreditierung von Emil Beck an. Die Zustimmung war Voraussetzung für seine Einsetzung als Geschäftsträger der liechtensteinischen Vertretung in Prag. Auch auf Viktor Kaplan als dessen Stellvertreter wurde hingewiesen. Im März 1922 wurde Beck mitgeteilt, dass das tschechoslowakische Konsulat in Zürich für liechtensteinische konsularische Belange zuständig sei. In Vaduz wurde die Aussage als wichtiger Schritt zur Anerkennung der

---

[230] Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 193–194.

[231] Das Prager Tagblatt war bekannt für seine wortgewandten Kolumnisten (u. a. Egon Erwin Kisch, Friedrich Torberg, Joseph Roth, Max Brod)

[232] Prager Tagblatt, 46. Jg., Nr. 242. 15. Oktober 1921, S. 3, Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 194–195.

Souveränität des Landes gewertet. In der Folge geschah jedoch wenig. Prag verschleppte die Angelegenheit. Die tschechoslowakische Regierung legte Wert auf eine Erklärung von Seiten Liechtensteins, dass weder Fürst noch Land jegliche *«Sonderbegünstigungen in Bezug auf die Bodenreform oder sonstige in der čechoslovakischen Republik geltenden Gesetze beanspruchen»* würden. Kaplan bezeichnete eine solche Erklärung lediglich als eine *«Klarstellung des privat- und staatsrechtlichen Verhältnisses»* sowohl des Fürsten wie auch anderer liechtensteinischer Staatsangehöriger. In einem Entwurf an das Aussenministerium akzeptierte die Kabinettskanzlei in Wien die Bedingungen aus Prag und verzichtete auf eine *«Sonderbegünstigung in Bezug auf die Bodenreform»*. Sie verlangte im Gegenzug, dass *«die gleichen Rechtsgrundsätze, nach welchen die čechoslovakischen Untertanen, bzw. andere Ausländer behandelt [würden], auch auf Seine Durchlaucht und alle anderen Liechtensteinischen Staatsangehörigen Anwendung»* finden sollten. Allerdings wurde die Aussage gleich wieder abgeschwächt durch die Anmerkung, dass die Erklärung nur insofern Gültigkeit haben sollte, als dass die *«Vorzüge, welche Seiner Durchlaucht als Oberhaupt eines souveränen Fürstentums und den Mitgliedern des regierenden Hauses nach Völkerrecht in Übereinstimmung mit den dortigen Gesetzen und internationalen Gepflogenheiten zustehen»*, unbeschadet blieben. [233]

Zur Akkreditierung kam es nicht. Im Sommer 1923 hatten sich die Rahmenbedingungen auf liechtensteinischer Seite geändert. Die Beziehungen Vaduz – Bern waren durch den Zollanschlussvertrag enger geworden. Die Schweiz hatte in Wien die diplomatische Vertretung des Fürstentums übernommen, nachdem die dortige liechtensteinische Gesandtschaft geschlossen worden war. Justizrat Viktor Kaplan soll auf Ende September 1923 die fürstlichen Dienste verlassen haben. Es hätten Zweifel geherrscht, ob er aufgrund seiner tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit zu einer objektiven Repräsentation der liechtensteinischen Interessen fähig sei. Allerdings wurde Kaplan, neben seiner Anwaltstätigkeit in Prag, noch mehrmals bei schwierigen Verhandlungen mit dem Staatlichen Bodenamt beigezogen. Er erhielt vom Fürsten den ehrenvollen Titel *Geheimer fürstlicher Justizrat* verliehen.[234]

Die Idee einer Vertretung der liechtensteinischen Interessen durch die Schweiz wurde wieder aufgenommen. Die liechtensteinische Seite stand zeitlich unter Druck. Die Bodenreform schritt voran, Kabinettsdirektor Josef Martin

---

[233] Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 195–197.

[234] Vgl. Exkurs «Die Durchführung der Bodenreform auf der Herrschaft Schwarzkosteletz» im vorliegenden Beitrag.

befürchtete eine staatliche Übernahme der liechtensteinischen Waldbestände in der Nähe der Landesgrenzen. Emil Beck sollte in Bern die Bereitschaft der Schweiz zur Übernahme der Vertretung Liechtensteins in Prag abklären. Generalkonsul Déteindre räumte Bedenken des Eidgenössischen Politischen Departements aus dem Weg. Bei den strittigen Fragen zum Beschlagnahmungsgesetz handle es sich ausschliesslich um die Vertretung von Interessen gegenüber dem Staatlichen Bodenamt. Dieses mache seine Ansprüche auf der Basis der tschechoslowakischen Gesetzgebung geltend, die schwerlich zu umgehen seien. Am 5. Oktober 1923 gab der Bundesrat seine Zustimmung zur Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in Prag. Allerdings unterliess er es vorläufig, die Regierung der Tschechoslowakischen Republik zu benachrichtigen.

Aus der Tschechoslowakei kamen unterschiedliche Signale. Kaplan beurteilte die Stimmung in Regierungskreisen *«durchwegs bejahend»*. Im *Prager Tagblatt* hingegen erschien zu den tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen ein kritischer Artikel: Liechtenstein sei gewissermassen ein *«Annex Oesterreichs»* gewesen, dem *«der gewesene österreichische Staat […] mit seinen Organen die automatische Staatsmacht Liechtensteins besorgt»* habe. Der Fürst Liechtenstein und seine Familie seien ein österreichisches Adelsgeschlecht, welches keinen Anspruch auf Exterritorialität habe. Für die Tschechoslowakei wichtiger sei allerdings die *«wirtschaftliche Frage»* der geforderten Anerkennung:

«Die Bodenreform, Vermögensabgabe und Zuwachssteuer müssten, wenn Liechtensteins Selbständigkeit anerkannt werden sollte, und der Fürst Liechtenstein folglich Souverän wäre, ganz anders behandelt werden, als Angelegenheiten eines fremden Herrschers.»

Die Prager Regierung behandle den Fürsten als Ausländer, der ausserhalb der Tschechoslowakei wohne. Sie sei nicht grundsätzlich gegen eine Anerkennung der Souveränität Liechtensteins, doch müsse das Vermögen des Fürsten aus der Anerkennung ausgeschlossen werden. Da der Fürst *«in dieser Hinsicht eine Erklärung abgegeben»* habe, *«welche der Regierung nicht»* genüge, werde weiterverhandelt. Das *Prager Tagblatt* spricht in seinem Artikel vermutlich auf die von der tschechoslowakischen Regierung geforderte Erklärung zur *«Klarstellung des privat- und staatsrechtlichen Verhältnisses»* an. [235]

Erst am 18. Oktober 1924 leitete das Eidgenössische Politische Departement seine Pläne zur Übernahme der liechtensteinischen Interessevertretung an die Regierung in Prag weiter. Am 23. Januar 1925 nahm diese dazu Stellung: Es

---

[235] Prager Tagblatt, 48. Jg., Nr. 225, 27. September 1923, S. 3, «Liechtenstein und die Tschechoslowakei», Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 197–201.

seien einige *«prinzipielle Fragen»* zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein noch nicht geklärt, deshalb sei es der tschechoslowakischen Regierung nicht möglich, diplomatische Beziehungen zu Liechtenstein aufzunehmen:

«Liechtenstein wurde bis heute nicht anerkannt durch die Republik und kann es nicht werden, solange bestimmte Fragen von grundsätzlichem Charakter, unter denen auch die Frage der Bodenreform ist, zwischen dem Fürstentum und der Republik nicht verhandelt und gelöst sein werden. Aus diesem Grund kann die Regierung der Republik vorläufig noch keine normalen Beziehungen mit Liechtenstein aufnehmen und könnte somit auch nicht die liebenswürdige Vermittlung der Republik Schweiz in Anspruch nehmen.»[236]

So wurde das Angebot der Schweiz hinfällig. Über Bundesrat Giuseppe Motta[237] versuchten Fürst und Land weiterhin vergeblich auf den Fortgang der Enteignungen Einfluss zu nehmen. Am 5. Oktober 1925 beschloss der Bundesrat, die Bemühungen um den Besitz des Fürstenhauses aufzugeben, auch aus Furcht vor diplomatischen Unannehmlichkeiten. *«Aus prinzipiellen Gründen»* ziehe er es vor, *«jede Intervention eines befreundeten Landes in Verhandlungen, die eine rein interne Frage betreffen, wie die Agrarreform, zu vermeiden»*.[238]

3. Von der Anerkennung souveräner Bürden zur staatlichen Anerkennung (1929–1938)

a) Offizielle Nichtanerkennung und Realpolitik

1924 schaffte die tschechoslowakische Regierung auch das Fideikommiss ab. Der Fürst galt von nun an als rechtmässiger Eigentümer der Familiengüter in der

---

[236] «Liechtensteinsko nebylo dosud uznáno republikou a nebude moci se tak státi, dokud určité otázky rázu zásadního, mezi nimiž je i otázka pozemkové reformy, nebudou projednány a vyřešeny mezi ním a republikou. Z toho důvodu vláda republiky nemůže prozatím ještě vstoupiti v normální styky s Liechtensteinskem a nemohla by tudíž ani použíti laskavého prostřednictví Švýcarské», zit. in: NA, MF l, kt. 1760, č. j. 51499/1940, Die Aussage stammt aus einer Weisung des Aussenministeriums an die tschechoslowakische Botschaft in Bern, um die Anfrage der Schweiz zu beantworten. Sie ist zitiert in einer Zusammenfassung der tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen in der Zwischenkriegszeit, die das Aussenministerium am 2. Juli 1938 aufgrund einer erneuten Anfrage um staatliche Anerkennung des Fürstentums an das Präsidium des Ministerrats schickte. Dt. Übersetzung durch die Autorin.

[237] Giuseppe Motta(1871–1940), war 1911–1940 Bundesrat der Schweiz, 1920–40 Vorsteher des Politischen Departements.

[238] Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 201–203.

Tschechoslowakei und nicht mehr nur als deren Verwalter. Mit dem Tod von Fürst Johann II. im Jahr 1929 stellte sich die Frage der Erbfolge. Um wiederholten hohen Erbschaftssteuern in der Tschechoslowakei aus dem Weg zu gehen, sollten die Aufgaben des Familien- und Staatsoberhauptes aufgeteilt werden. Prinz Franz Josef[239], der älteste Sohn von Prinz Alois von Liechtenstein und der Habsburgerin Elisabeth Amalie sowie der Grossneffe von Fürst Franz übernahm die Vermögensverwaltung der Familiengüter in Österreich und in der Tschechoslowakei. Prinz Franz, der jüngere Bruder des verstorbenen Fürsten, stand dem Fürstentum bis kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs als Staatsoberhaupt vor.[240]

Die Frage der Erbschaftssteuer stellte die tschechoslowakische Regierung vor ein Problem gegenüber der Regierung in Vaduz. So war es ihr beispielsweise nicht möglich, die Richtigkeit einer Erklärung des liechtensteinischen Regierungschefs Josef Hoop[241] zur Handhabung der Erbschaftssteuer bei tschechoslowakischen Staatsbürgern zu beglaubigen. [242] Das Aussenministerium wies darauf hin, dass die fehlende Anerkennung des Fürstentums und das damit verbundene Fehlen diplomatischer Beziehungen zwischen den beiden Ländern dies verunmöglichten.[243]

Am 10. März 1931 schrieb das Aussenministerium an das Finanzministerium, dass bis dato die Erbschaftsgebühren weder bemessen noch bezahlt wurden. Bei allfällig erneut aufkommender Frage nach der Anerkennung des Fürstentums wollte das Aussenministerium informiert sein, ob von Seiten des Finanzministeriums noch Einwände bestünden.[244]

Ein Teil der anerkannten Entschädigungssummen für das Fürstenhaus wurde zur Bezahlung von Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit Besitz und Besitzzuwachs der Liechtenstein und zur Begleichung der Erbschaftssteuer verwendet. Am 7. Mai 1932 teilte das Aussenministerium dem Präsidium des Staatlichen Bodenamtes mit, dass es im Rahmen der Gesetze keine Einwände dagegen habe, wenn das Finanzministerium dem liechtensteinischen Fürstenhaus bei der Bemessung der Vermögens- und Erbschaftsgebühren entgegenkomme. So anerkannte das Finanzamt beispielsweise die sogenannte «souveräne Bürde»

---

[239] Franz Josef (1906–1989), übernahm ab 1938 die Führung des Hauses Liechtenstein und wurde Staatsoberhaupt des Fürstentums.

[240] Beattie, 2005, S. 75.

[241] Josef Hoop (1895–1959), Diplomat, Politiker und später Jurist, führte die liechtensteinische Regierung von 1928 bis 1945.

[242] NA, MS, kt. 31, lichtensteinsko, Erklärung des liechtensteinischen Regierungschefs Josef Hoop an die tschechoslowakische Regierung vom 20. Juni 1929.

[243] NA, MS, kt. 31, lichtensteinsko, Schreiben des Aussenministeriums an das Justizministerium vom 30. September 1929.

[244] NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940. Schreiben des Aussenministeriums an das Finanzministerium vom 10. März 1931.

des Fürsten, allerdings nur als Last eines beliebigen Ausländers. Es gewährte dem Fürsten einen Schuldabschlag bei der Vermögenssteuer in der Höhe von 50 Millionen Kronen. Auch bei der Erbschaftssteuer wurde eine Vereinbarung zur Höhe des Abzugs für Souveränitätsbürden geschlossen. Ebensolche Vergünstigungen erhoffte sich das Fürstenhaus bei der Verstaatlichung der fürstlichen Wälder. Wie bereits früher wurde das Anliegen mit den Bürden im Fürstentum und der Erhaltung der Verwaltung des liechtensteinischen Staates begründet. Wiederum plädierte das Aussenministerium für ein Entgegenkommen des Bodenamts in den Grenzen der geltenden Gesetze.[245]

b) Die kurze Phase der Anerkennung von Liechtensteins Souveränität

Am 16. Februar 1935 gab das Staatliche Bodenamt dem Aussenministerium in einem Brief bekannt, dass es aus der Sicht der Bodenreform keine Einwände mehr habe, wenn Liechtenstein die staatliche Anerkennung ausgesprochen würde. Das Finanzministerium folgte am 24. August 1935. Die Frage der Vermögensabgabe und des Vermögenszuwaches sei erledigt. Weiter geschah nichts in der Sache.

Erst im April 1938 gelangte Liechtenstein erneut mit der Bitte um diplomatische Vertretung in der Tschechoslowakei an das Eidgenössische Politische Departement. Die Schweiz beantragte am 3. Mai 1938 die Anerkennung der Souveränität des Fürstentums. Gleichentags bestätigten das Landwirtschaftsministerium, das ab 1935 die Angelegenheiten des Staatlichen Bodenamtes übernommen hatte, wie auch das Finanzministerium ihre Haltung von 1935:

«In einem Schreiben vom 16.02.1935 […] gab das Präsidium des ehemaligen Staatlichen Bodenamtes dem Aussenministerium jedoch bekannt, dass es aus Sicht der Bodenreform keinen Einwand gegen eine Anerkennung [Liechtensteins, Anm. d. A.] habe. Diesen Standpunkt bestätigte das Landwirtschaftsministerium dem Aussenministerium am 3. Mai 1938 telefonisch. […] Auch das Finanzministerium teilte dem Aussenministerium mit, […] dass es keinen Einwand mehr gegen die Anerkennung des Fürstentums Liechtenstein habe. Diesen Standpunkt bestätigte das genannte Ministerium dem Aussenministerium telefonisch am 3. Mai 1938.» [246]

---

[245] NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940, Schreiben des Aussenministeriums an das Staatliche Bodenamt vom 7. Mai 1932, NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, internes Schreiben zwischen der Rechtsabteilung und den Sektionen II., III. und IV. des Staatlichen Bodenamtes vom 14. Mai 1932, Horák, 2010, S. 135.

[246] «Dopisem z 16.02.1935, č. 7/35 pres. res., oznámilo však presidium bývalého státního pozemkového úřadu ministerstvu zahraničních věcí, že nemá z hlediska pozemkové reformy námitek, aby uznání bylo vysloveno. Toto stanovisko potvrdilo ministerstvu zahraničních věcí

Am 30. Juli 1938 stimmte die Regierung in Prag der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei zu. Zu einem Vollzug der Vertretung kam es nicht mehr. Nach dem *Münchner Abkommen* besetzten deutsche Truppen am 1. Oktober 1938 die mehrheitlich deutsch besiedelten Grenzgebiete der Tschechoslowakei. Vier Tage später trat Staatspräsident Beneš zurück. Am 15. März 1939 wurde die sogenannte «Resttschechei» dem Deutschen Reich einverleibt, das Protektorat Böhmen und Mähren entstand. Die Slowakei wurde zum faschistisch geführten Marionettenstaat Hitlerdeutschlands.[247]

4. Vergebliche Versuche zur Rückgewinnung verlorener Besitzungen (1938–1945)

a) Zur Situation in der Tschechoslowakei und in Liechtenstein kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs

Für die Tschechen ging in diesen folgenschweren Monaten der Traum einer eigenen Republik auf dramatische Weise zu Ende. Umgekehrt bedeutete das Jahr für viele deutschsprachige Menschen im Land die Befreiung von einem ungeliebten Staat. Der Ruf «Heim ins Reich» war in den Sudetengebieten in den vergangenen Jahren immer lauter geworden, kritische Stimmen im eigenen Lager wurden zunehmend unterdrückt. Bei den Gemeindewahlen im Mai 1938 wählten über neunzig Prozent der deutschsprachigen Bevölkerung die hitlerfreundliche Sudetendeutsche Partei (SdP).

Die Tschechen empfanden das *Münchner Abkommen* vier Monate später als Verrat der westlichen europäischen Mächte an der Tschechoslowakei. Mit der daraus folgenden Abtretung der mehrheitlich deutschsprachigen Randgebiete wuchs der Hass bei der tschechischen Bevölkerung gegenüber ihren deutschsprachigen

---

telefonicky dne 3. května 1938 ministerstvo zemědělství. [...] Také ministerstvo financí ministerstvu zahraničních věcí již sdělilo, a to dopisem z 24.08.1935, č. 92.275/35-V/15, že již nemá námitek proti vyslovení uznání knížectví Liechtensteinského. Toto stanovisko potvrdilo jmenované ministerstvo ministerstvu zahraničních věcí telefonicky dne 3. května 1938.» Zit. aus: NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940, Schreiben des Aussenministeriums an das Präsidium des Ministerrats vom 2. Juli 1938, dt. Übersetzung durch die Autorin.

[247] Quaderer, 2008, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, S. 203–204. Horčička, 2010. S. 415–417, Geiger, 2010, Bd. 2, S. 230.

Mitbürgern. Dieser wurde durch die deutsche Besetzung der restlichen Gebiete der Republik weiter angefacht.[248]

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich am 12./13. März 1938 verliess Fürst Franz Josef II. seinen bisherigen Wohnsitz in Eisgrub und suchte Zuflucht in Liechtenstein.[249] Es war das erste Mal überhaupt, dass ein liechtensteinischer Fürst in seinem Land wohnte. Er stand in mancher Hinsicht unter Druck. Durch das Kriegsgebaren Hitlerdeutschlands, das sich besonders aggressiv gegen die Tschechoslowakei richtete, waren seine Besitzungen in Böhmen und Mähren in Gefahr. Doch auch die Güter und Schlösser im angeschlossenen Österreich waren nicht sicher. Hitler brachte dem österreichischen Adel wenig Sympathie entgegen. Er hielt ihn für degeneriert, nicht national ausgerichtet und für Führungspositionen unbrauchbar.[250] Auch dem Fürstentum drohte Gefahr, sahen sich die Nationalsozialisten doch berechtigt, in Liechtenstein einzumarschieren. Sie argumentierten, Liechtenstein habe nach dem preussisch-österreichischen Krieg 1866 keinen Frieden mit Preussen geschlossen, stehe also weiterhin mit Preussen und somit auch Deutschland im Krieg.[251]

Andererseits waren Fürst wie Land bei den fürstlichen Vermögensfragen vom Entgegenkommen der deutschen Regierung abhängig. Das Fürstentum befürchtete ein Versiegen der fürstlichen Gelder für wohltätige Zwecke. Die finanzielle Absicherung des Fürstenhauses bildete zudem eine Art Staatsgarantie. So zielten die Interessen des Staatsoberhauptes und die Landesinteressen in dieselbe Richtung. Die Herrschaft der Nationalsozialisten in der ehemaligen Tschechoslowakei bot Gelegenheit, sowohl Haus- als auch Landesinteressen durchzusetzen.[252]

Angesichts der beunruhigenden Zukunftsszenarien empfand der Fürst Erleichterung über das *Münchner Abkommen*. Der drohende Krieg schien abgewendet. Nach Absprache mit der Kabinettskanzlei in Wien und der Regierung in Vaduz sandte Franz Josef II. Glückwünsche und Zeichen seiner Dankbarkeit an den *«Führer und Reichskanzler des Deutschen Reiches Adolf Hitler»*:

«Eure Excellenz bitte ich auch namens des Fürstentums Liechtenstein zu der im Interesse des Friedens der Welt geschaffenen grossen Tat meinen Glückwunsch und aufrichtig gefühlten Dank entgegenzunehmen.
Euer Excellenz ergebener Franz Josef Fürst von Liechtenstein»[253]

---

[248] Horčička, 2012, S. 602.
[249] Dopsch, 2006, S. 167.
[250] Stekl, 2004, S. 120–123.
[251] Press, 1984, S. 102.
[252] Geiger, 1997, Bd. 2, S. 247–248.
[253] Zitat Fürst Franz Josef II. in: Geiger, 2010, Bd. 2, S. 250.

Der Anschluss Österreichs und der Sudetengebiete vereinte einen grossen Teil der fürstlichen Güter wieder im Deutschen Reich. Der Fürst war deshalb zu Absprachen mit deutschen Behörden gezwungen. Dabei ging es um den Geldtransfer aus den fürstlichen Güterverwaltungen nach Vaduz, den Schutz der fürstlichen Kunstsammlung in bombensicheren Depots oder durch Überstellung nach Liechtenstein. Es wurden Gebäude und Angestellte des Fürsten für militärische Zwecke gebraucht. Industriebetriebe der Fürstenfamilie mussten saniert werden.[254]

b) Bemühungen um Rückgabe von fürstlichen Gütern

Unter Vermeidung offener Kooperation mit deutschen Behörden versuchte der Fürst in den folgenden Jahren, die Bodenreform an seinen Besitzungen wenigstens teilweise rückgängig zu machen. Die Hoffnung von Franz Josef, etwa einen Viertel des enteigneten Bodenbesitzes zurückzuerhalten, sollte sich indes nicht erfüllen.[255]

Erste Pläne für eine Wiedererlangung der Liegenschaften fassten Fürst, Kabinettskanzlei und die Regierung in Vaduz im Frühling 1938, unterstützt vom Dr. Albrecht Dieckhoff[256], Anwalt aus Hamburg. Im Herbst war eine inoffizielle Reise Hoops nach Berlin geplant. Dabei sollte über die Abschaffung des Fideikommisses gesprochen werden. Die Reise verschob sich wegen des *Münchner Abkommens*. Sobald Deutschland die neuen Grenzen festgelegt hatte, wollten Fürst und Regierung die allfällige Rückgabe liechtensteinischer Besitzungen in Böhmen und Mähren in Berlin thematisieren.[257]

Der Umfang des fürstlichen Besitzes umfasste vor dem Münchner Abkommen immer noch insgesamt elf Güter mit einer Fläche von rund 69 000 Hektaren.[258] Das zur Bewirtschaftung benötigte Geld lagerte auf Banken in Prag und Olmütz und sollte möglichst rasch aus der Tschechoslowakei entfernt werden. Regierungschef Hoop erhielt vom Fürsten den Auftrag, in Berlin eine Intervention zu erwirken. 10 Prozent der Gelder sollten in der Tschechoslowakei bleiben, 90 Prozent als

---

[254] Geiger, 2010, Bd. 2, S. 229.

[255] Horčička, 2010. S. 415. Beattie, 2005, S. 72–73.

[256] Albrecht Diedrich Dieckhoff (1896–1965), deutscher Jurist, vertrat in den 1930er Jahren als Rechtsberater die Interessen der liechtensteinischen Regierung und des Fürsten bei der deutschen Regierung. Während der Zeit des Protektorats Böhmen und Mähren leitete er die Verhandlungen des Fürsten um eine Rückgabe eines Teils der durch die Bodenreform verlorenen Güter mit der deutschen Regierung. Er war seit 1933 Mitglied der SS.

[257] Geiger, 1997, Bd. 2, S. 243–244.

[258] 23 000 ha verblieben in der Tschechoslowakei, 46 000 ha kamen auf deutsches Gebiet. Geiger, 1997, Bd. 2, S. 244–246.

«unbedingt notwendiges Betriebskapital» nach Deutschland überführt werden.[259] Die Verhandlungen Hoops mit dem Auswärtigem Amt, dem Innenministerium und dem Wirtschaftsministerium fanden vom 16. bis 20. Oktober 1938 in Berlin statt. Man kam überein, dass ein Teil der Gelder nach Deutschland und ein Teil nach Liechtenstein überführt werden sollte. Regierungschef Hoop brachte auch das liechtensteinische Anliegen einer Wiedergutmachung der in den Augen Liechtensteins ungerechtfertigten Enteignungen durch die Bodenreform zur Sprache. Die deutschen Behörden forderten Liechtenstein auf, eine Liste der enteigneten Grundstücke und deren Nutzung erstellen zu lassen. Nach Hoops Mission übernahm der Anwalt Dr. Albrecht Dieckhoff im November 1938 die weitere Wahrnehmung der fürstlichen Interessen bei der Berliner Regierung.[260]

Parallel zu Hoop bemühte sich auch die fürstliche Güterverwaltung (Zentraldirektion) um den Geldtransfer. Die Kabinettskanzlei betonte gegenüber dem Fürsten die Notwendigkeit einer loyalen Haltung gegenüber der Tschechoslowakei. Spätestens nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Prag im März 1939 waren die Gelder für den Fürsten verfügbar. Er konnte die Erbschaftssteuer nach dem Tod von Fürst Franz an Deutschland bezahlen. Der Geldtransfer vom Reich nach Liechtenstein gestaltete sich hingegen kompliziert. Für die deutschen Behörden war der Fürst ein «Devisenausländer». Nur zögerlich gelangten bescheidene Geldtransfers nach Liechtenstein.[261]

Ende Oktober 1938 schuldete die Tschechoslowakei der Fürstenfamilie noch 43 Millionen Kronen.[262] Der Fürst wollte eine Wiedergutmachung des Schadens erreichen. Zudem sollten einzelne fürstliche Güter auf nunmehr deutscher und tschechischer Seite abgetauscht werden. Dieckhoffs Vorschlag, völkerrechtlich vorzugehen und die landesfürstlichen Ansprüche durch das «souveräne» Liechtenstein geltend zu machen, wurde nicht aufgenommen.[263]

Im Dezember 1938 wandte sich Prinz Karl Alfred an den Stellvertretenden Gauleiter in den angeschlossenen sudetendeutschen Gebieten und früheren Stellvertreter des Führers der Sudetendeutschen Partei Konrad Henlein,[264] Her-

---

[259] Die Gelder wurden einerseits für den Unterhalt der Güter, andererseits für die Zahlung der Erbschaftssteuer für Deutschland gebraucht. Diese wurde bis Januar 1939 fällig. Ein Teil sollte als Unterhaltsmittel im Fürstentum und für Apanagegelder von Fürstin Elsa, der Witwe des verstorbenen Fürsten Franz, verwendet werden.

[260] Geiger, 1997, Bd. 2, S. 244–248, Horák, 2010, S. 138.

[261] Geiger, 1997, Bd. 2, S. 246.

[262] Rund 122 Mio. Kronen hatte der tschechoslowakische Staat als Entschädigung für die Enteignungen zugestanden.

[263] Geiger, 1997, Bd. 2, S. 247–248.

[264] Konrad Henlein (1898–1945), Sudetendeutscher Politiker. Er gründete die Sudetendeutsche Heimatfront und spätere Sudetendeutsche Partei. Nach der deutschen Besetzung der Sudeten-

mann Frank,[265] mit dem Ziel, einen Teil der verlorenen Güter und Reviere in der Grenzregion zurückzuerhalten.[266] Als Gegenleistung wollte der Fürst ausbezahlte Entschädigungs- und Kaufbeträge zurückerstatten und seine sozialen und karitativen Tätigkeiten auf den Gütern weiterführen. Zusätzlich stellte er 650 Hektaren für die Ansiedlung deutscher Bauern in den sudetendeutschen Gebieten zur Verfügung.[267] Nach der Zerschlagung der «Resttschechei» im März 1939 führte Liechtenstein die Bemühungen um Entschädigung bis Ende 1941 weiter. Konkrete Ergebnisse konnten wahrscheinlich keine erlangt werden. Weder die deutschen Behörden, der Stellvertretende Reichsprotektor Reinhard Heydrich,[268] Hermann Frank noch die SS hatten die Absicht, den Adel erneut zu stärken. Ihre Intention war in erster Linie die Befriedigung der Bedürfnisse der deutschen Bauern. Zudem wurde Liechtenstein und dem Fürsten die starke Orientierung an der Schweiz übelgenommen. Der tschechische Historiker Václav Horčička bezweifelt, dass die tschechische Regierung von den Gesprächen zwischen fürstlichen Vertretern und Exponenten Hitlerdeutschlands wusste, da dies sonst bei den Auseinandersetzungen nach dem Krieg als Argument gegen den Fürsten ins Feld geführt worden wäre.[269]

c) Fürst und SA/SS – Zwang oder freiwillige Kooperation?

Das Verhältnis des Fürsten von Liechtenstein zu nationalsozialistischen Institutionen war ambivalent. Kleinere Spenden an die Hitlerjugend, die SA und die SS entsprachen eher notwendigem Entgegenkommen gegenüber der Besatzungsmacht und sozialer Geste als bewusster finanzieller Unterstützung. Es gab in fürstlichen Diensten aber auch leitende Angestellte wie den Kabinettsdirektor Josef Martin, die mit Wissen des Fürsten Mitglied der NSDAP waren. Andererseits wurden

gebiete 1938 war er Gauleiter und Reichsstatthalter.

265 Hermann Frank (1898–1946), sudetendeutscher Politiker und Nationalsozialist.

266 Insgesamt ging es um 21 000 ha.

267 Geiger, 1997, Bd. 2, S. 247–248, Horčička, Czechoslovak-Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia, 2012, S. 606.

268 Reinhard Heydrich (1904–1942) war ab September 1941 Stellvertretender Reichsprotektor und mächtigster Mann im Protektorat Böhmen und Mähren. Er wurde von Hermann Göring mit der «Endlösung der Judenfrage» betraut und war massgeblich an der Durchführung des Holocaust beteiligt. Heydrich wurde am 27. Mai 1942 bei einem Attentat in Prag tödlich verletzt. Daraufhin folgten Racheakte der Nationalsozialisten wie die Zerstörung der böhmischen Dörfer Liditz und Ležak.

269 Horčička, Czechoslovak-Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia, 2012, S. 606, Horčička, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein, 2012, S. 135.

dem Fürsten Kontakte zu Personen mit ehemals monarchistischer Gesinnung nachgesagt, die nun als Reichsfeinde galten.[270]

Kurz vor Ende des Kriegs gehörten, laut Angaben der Güterverwaltung, 191 der 215 Angestellten auf den fürstlichen Besitzungen im Protektorat Böhmen und Mähren der tschechischen Nationalität an. Alle Güter standen unter tschechischer Leitung. František Svoboda, der Zentraldirektor der fürstlichen Güterverwaltung, war ebenfalls Tscheche. Svoboda stand während des Kriegs unter Verdacht des Hochverrats und musste sich vor dem Volksgericht in Breslau verteidigen. Der Generalbevollmächtigte des Fürsten von Liechtenstein, Prinz Karl Alfred, sagte zu seinen Gunsten aus. Tschechen und Deutsche erhielten von der Güterverwaltung denselben Lohn, Rassenpolitik auf den Gütern wurde abgelehnt. Das Fürstenhaus weigerte sich, gegen Verfolgte oder zu den Partisanen übergelaufene Angestellte Repressalien zu ergreifen. Deren Familien wurden weiter unterstützt. Vereinzelt konnten von der Gestapo verhaftete Angestellte freikommen durch Hinweise der Zentraldirektion und von Prinz Karl Alfred auf wirtschaftliche Interessen des Reiches. Wurde der Druck durch die Besatzungsbehörden zu gross, entfernte man vereinzelt Personen von ihrem Posten, um sie anschliessend auf anderen liechtensteinischen Besitzungen weiterzubeschäftigen. So musste nach dem Krieg selbst das Landwirtschaftsministerium eingestehen, dass sich tschechische Angestellte auf den liechtensteinischen Gütern wohlfühlten.[271]

5. Die Zwischenkriegszeit und das Protektorat Böhmen und Mähren in der liechtensteinischen Presse (1918–1945)

a) Vom Tschecho-Slowakengesindel zum Präsident-Befreier

Die liechtensteinischen Zeitungen mussten sich nach dem Zerfall von Österreich-Ungarn erst an die neue geopolitische Situation im Osten ihres Landes gewöhnen. Sie wunderten sich, dass die Nachfolgestaaten der alten Monarchie grösser waren als das Mutterland. Ebenfalls teilten sie den liechtensteinischen Lesern mit, dass die Tschechoslowakei 210 000 Kriegsinvalide und 385 000 Hinterbliebene gefallener Soldaten versorgen müsse.

---

[270] Geiger, 2010, Bd. 2, S. 236–241.

[271] Horčička, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein, 2012, S. 136–137, Horčička, Czechoslovak-Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia, 2012, S. 606.

Die Blätter beklagten den jüdisch-freimaurerischen Geist, der mit den neuen leitenden Staatsmännern (Masaryk, Beneš) in der Tschechoslowakischen Republik Einzug gehalten habe. Sie sahen die «konfessionelle Schule» bedroht und befürchteten eine Trennung von Kirche und Staat.

Auch die Bodenreform war immer wieder Thema in den liechtensteinischen Zeitungen. Dabei wurde meist sachlich und dem aktuellen Wissensstand entsprechend informiert.

Die Aussenpolitik der Tschechoslowakei interessierte die liechtensteinischen Medien wiederholt, ebenso Präsident Masaryk. Der tschechoslowakische Staatspräsident gewann zunehmenden Respekt. So wurde dessen Wahl in die vierte Amtszeit 1934 als *«Beweis für das grosse Zutrauen, das dieser seltene Mann in seinem Vaterlande geniesst»*, gesehen. Es war nach dem Tod des ehemaligen Staatspräsidenten vom *«Präsident-Befreier»* und *«echter Landestrauer»* die Rede.

Die Liechtensteiner Presse zeigte Verständnis für Erwartungen, die im Zusammenhang mit der sudetendeutschen Frage an die Tschechoslowakei gestellt wurden. Ebenso erschien ihr die Lösung der «Sudetenkrise» 1938 mit dem *Münchner Abkommen* im Vertrauen auf Hitlers Erklärung, dies sei seine letzte territoriale Forderung, nachvollziehbar.[272]

b) Das unglückliche Volk im Protektorat Böhmen und Mähren

Ab und an sickerten Nachrichten aus dem Protektorat auch ins Fürstentum. Die Presse verzichtete bei ihren Informationen weitgehend auf Kommentare zu den berichteten Ereignissen. Eine Ausnahme bildete der 8. Juli 1939, als das Liechtensteiner Volksblatt schrieb:

«... im Protektorat Böhmen und Mähren lebt heute ein tief unzufriedenes und unglückliches Volk, das seine Souveränität und Freiheit verloren hat.»[273]

6. Zusammenfassung

Der Erste Weltkrieg fegte die alten Monarchien Europas hinweg. Liechtenstein wandte sich ebenso wie die Nachfolgestaaten der ehemaligen böhmischen Krone von Österreich ab. Das Fürstentum suchte die Annäherung an die Schweiz. Tsche-

[272] Geiger, 2012, S. 222–228.
[273] Liechtensteiner Volksblatt vom 8. Juli 1939, zit. in: Geiger, 2012, S. 229.

chen und Slowaken sahen ihre Chance für einen eigenen Staat und gründeten die Tschechoslowakische Republik. Der junge Staat nahm verschiedene Reformen in Angriff, von denen die Bodenreform am massvisten in das Privateigentum eingriff. Die neue Situation stellte das Haus Liechtenstein mit seinen riesigen Ländereien in Böhmen, Mähren und Schlesien vor grosse Herausforderungen. In den ersten Monaten legten populistische Äusserungen auf tschechischer Seite die Befürchtung nahe, der gesamte fürstliche Besitz könnte der entschädigungslosen Enteignung zum Opfer fallen.

Durch den Zusammenbruch der Donaumonarchie fehlte dem Fürstenhaus der Rückhalt des Wiener Hofes zur Durchsetzung seiner Interessen in der Tschechoslowakei. Erstmals in der gemeinsamen Geschichte Liechtensteins und der böhmischen Länder war die Existenz der fürstlichen Besitzungen in Böhmen, Mähren und Schlesien in Gefahr. Das war auch für das Fürstentum beunruhigend, bedeuteten doch die liechtensteinischen Güter eine finanzielle Absicherung des kleinen Landes am Alpenrhein.

Fürst und Land versuchten über diplomatische Kontakte die Enteignungen zu verhindern. Dabei setzten sie auf die Stellung des Fürsten als liechtensteinischer Souverän, dessen Eigentum völkerrechtlich nicht angetastet werden durfte. In der Folge verweigerten die Tschechen dem Fürstentum die staatliche Anerkennung und damit dem Fürsten seine Stellung als Oberhaupt eines selbständigen fremden Staates. Dadurch wurde eine Internationalisierung der Besitzfragen verhindert, die eine Bodenreform der riesigen liechtensteinischen Besitzungen in Böhmen, Mähren und Schlesien völkerrechtlich erschwert hätte. Die tschechoslowakische Regierung verhinderte die Einrichtung einer diplomatischen Vertretung Liechtensteins in Prag und war massgeblich an der Ablehnung einer Aufnahme des Fürstentums in den Völkerbund beteiligt. Die alliierten Siegermächte Grossbritannien, Frankreich und auch Italien äusserten sich letztlich ebenfalls kritisch zu der von Liechtenstein vertretenen Koppelung der Souveränität des Landes an die privaten Vermögensfragen des Fürsten in der Tschechoslowakei. 1925 zog sich auch die dem Fürstentum wohlgesonnene Schweiz vorläufig von ihrem Angebot einer diplomatischen Vertretung Liechtensteins in Prag zurück.

Von 1925 bis 1938 herrschte zwischen den beiden Ländern diplomatische Funkstille. Die Fürstenfamilie verlor in dieser Zeit mehr als die Hälfte ihrer ehemaligen Besitzungen durch die Bodenreform.

Erst im Juli 1938 anerkannte die Tschechoslowakei das Fürstentum. Die kurze Zeit bis zur Besetzung der sudetendeutschen Gebiete im Herbst 1938 und ein halbes Jahr später der Zerschlagung der sogenannten «Resttschechei» reichte nicht für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen. Die eben begonnene vorsichtige Annäherung der beiden Länder löste sich in den Wirren des Zweiten Weltkriegs auf.

Bedeutete die deutsche Besetzung der ehemaligen Tschechoslowakei für die Tschechen eine Katastrophe, so war die Situation für das Fürstenhaus ambivalent. Der Fürst bangte um seine verbliebenen Besitzungen im Reich wie auch um die Selbständigkeit des schutzlos ausgesetzten Fürstentums. Andererseits eröffneten die veränderten Machtverhältnisse in der ehemaligen Tschechoslowakei dem Fürstenhaus die Chance, die durch die Bodenreform verloren gegangenen Güter zurückzuerlangen. Während des Kriegs verfolgte der Fürst aussenpolitisch eine Doppelstrategie: Einerseits bemühte er sich um gutes Einvernehmen und eine enge Zusammenarbeit mit der neutralen Schweiz, andererseits war er bestrebt, möglichst nicht in Konflikt mit den deutschen Machthabern und ihren lokalen Repräsentanten zu geraten. Gleichzeitig machte er Ansprüche auf die in seinen Augen zu Unrecht enteigneten Güter geltend. Der Erfolg der Bemühungen um die Besitzungen in Böhmen und Mähren blieb jedoch aus. Die staatliche Unabhängigkeit Liechtensteins hingegen konnte erhalten werden.

Teil 3
Exkurs zur Durchführung der Bodenreform auf der Herrschaft Schwarzkosteletz

1. Begründung des Exkurses

Erst im Sommer 1938 anerkannte die Tschechoslowakei die Souveränität Liechtensteins. Die Regierung in Prag begründete anfangs ihre ablehnende Haltung mit der Kleinheit des Landes und seiner Abhängigkeit von umliegenden Staaten. Es zeigte sich jedoch bereits in den frühen 1920er Jahren, dass für die Tschechoslowakei Befürchtungen im Vordergrund standen, die Durchführung der Bodenreform auf den fürstlichen Gütern des Hauses Liechtenstein könnte durch die Anerkennung des Fürstentums als souveräner Staat und die daraus folgenden Forderungen des Fürsten erschwert werden. Liechtenstein andererseits vermied es, sich zwischen privat- und staatsrechtlichen Interessen festzulegen.

Die zentrale Bedeutung der Durchführung der Bodenreform für die Souveränitätsdiskussion kommt auch in einem Schreiben des tschechoslowakischen Aussenministeriums an das Präsidium des Ministerrats vom 2. Juli 1938 zum Ausdruck:

«Seinerzeit forderte das ehemalige Staatliche Bodenamt das Aussenministerium auf, die Anerkennung des Fürstentums nicht auszusprechen, solange die

Durchführung der Bodenreform auf den liechtensteinischen Gütern dies erfordere. Auch das Finanzministerium verlangte seinerzeit vom Aussenministerium, dass die Anerkennung des Fürstentums Liechtenstein nicht durchgeführt werde ohne Zustimmung des Finanzministeriums.» [274]

Die Anerkennung Liechtensteins als souveräner Staat und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Tschechoslowakei hingen somit in hohem Mass vom Staatlichen Bodenamt und dem Finanzministerium ab. Ein gewichtiger Grund also, sich im Rahmen des vorliegenden Beitrags in einem Exkurs exemplarisch mit der Durchführung der Bodenreform an einer fürstlichen Besitzung zu beschäftigen.

Im Nationalarchiv in Prag (Národní archiv Praha) stehen etwa 6 000 Kartons, die sich mit der Durchführung der Bodenreform durch das Staatliche Bodenamt befassen. Die Dokumente zu den Enteignungen bei den Liechtenstein machen im Vergleich mit anderen Adelsfamilien die grösste Aktenmenge aus. Die Recherchen für den Exkurs wurden deshalb auf ein Gut beschränkt. Die Wahl fiel auf die böhmische Besitzung Schwarzkosteletz, nicht weit von Prag gelegen. Sie gehörte mit einer Fläche von 8 654 Hektaren[275] (fürstliche Zentraldirektion)/11 894 Hektaren (Findbuch des Fonds des Staatlichen Bodenamts) zu den mittelgrossen Gütern der Fürstenfamilie. Fürst Karl von Liechtenstein hatte das Gut im Jahr 1623 durch einen umstrittenen Kaufhandel von Albrecht von Wallenstein erworben.

Selbst bei einem einzigen Grossgrundbesitz mussten bei der Materialwahl weitere Einschränkungen gemacht werden. Der Fokus der Recherchen lag auf der Beschlagnahmung und der Zuteilung der Liegenschaften und auf den Verhandlungen zu Übernahmepreis und Übergabe derselben. Bei einzelnen Verhandlungsobjekten liessen sich auch die Diskussionen um Streitfragen gut verfolgen. Sie zeigen konkrete Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Bodenreform auf. Andere Themen wie beispielsweise die Folgen der Bodenreform für die fürstlichen Angestellten werden nur ganz am Rande behandelt. Ebenso fehlen weitergehende Informationen zu den zahlreichen Kaufverträgen für kleine, an private Interessenten

---

[274] «Svého času požádal bývalý státní pozemkový úřad ministerstvo zahraničních věcí, aby uznání knížectví Liechtensteinského nebylo vyslovováno dotud, dokud provádění pozemkové reformy na liechtensteinských statcích bude vyžadovati, aby uznání vysloveno nebylo. Také ministerstvo financí požádalo svého času ministerstvo zahraničních věcí, aby uznání knížectví Liechtensteinského nebylo porvedeno bez souhlasu ministerstva financí.» Vgl. NA, MF I, kt. 1760, č. j. 51499/1940, Schreiben des Aussenministeriums an das Präsidium des Ministerrats vom 2. Juli 1938 aufgrund einer erneuten Anfrage der Schweiz um staatliche Anerkennung des Fürstentums Liechtenstein am 3. Mai 1938, dt. Übersetzung durch die Autorin.

[275] Ohne Auřinowes mit Skworetz.

verkaufte Flächen. Die praktischen Fragen bei der Übergabe von Liegenschaften sind nur punktuell angedeutet.

In der Einführung zum Exkurs werden die Durchführung der Bodenreform und die Geschichte des Gutes Schwarzkosteletz im Überblick dargestellt. Der Organisation der Verwaltung der fürstlichen Güter in der Tschechoslowakei ist ebenfalls ein Abschnitt gewidmet. Anschliessend geht der Exkurs den einzelnen Etappen der Enteignung von Schwarzkosteletz nach. Im letzten Teil werden die Bemühungen des Fürsten um Rückgewinnung von Schwarzkosteletz während des Zweiten Weltkriegs thematisiert.

2. *Bodenreform und Staatliches Bodenamt*

«[…] die tschechoslowakische Revolution steht auf drei Pfeilern, einem Staatsumbruch, der Bodenreform und der Annahme einer Verfassung.»[276] So sagte Ferdinand Peroutka.[277]

Die feudalistischen Bodenverhältnisse in der neu entstandenen Tschechoslowakei waren ein Erbe der Habsburgermonarchie. Dreissig Prozent der Landwirtschaftsfläche in den ehemaligen böhmischen Ländern lag in Händen von Aristokraten und der römisch-katholischen Kirche. Eine Besonderheit der Güter in der Tschechoslowakei stellte ihre kompakte Grossflächigkeit dar. Die Mehrheit der Bevölkerung auf dem Land besass hingegen keinen oder nur wenig Grund und Boden. Die Hälfte aller landwirtschaftlichen Betriebe hatte eine Grösse unter zwei Hektaren und machte zusammen nur 8,8 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen aus. Das Haus Liechtenstein gehörte mit 155 000[278] Hektaren Land in Böhmen, Mähren und Schlesien zu den Grossen unter den Gutsbesitzern.[279] Knapp 28 Prozent des Landwirtschaftsbodens konzentrierten sich auf 236 Betriebe, alle mit mehr als 2 000 Hektaren. Die durch Familienverträge gebundenen Latifundien (Grossgrundbesitzungen) – es gab neunundfünfzig Fideikom-

---

[276] «[…] československá revoluce stojí na třech pilířích, jimiž byly státní převrat, pozemková reforma a přijetí ústavy.» Zitat Peroutka in: Horák, 2005, S. 327–333, dt. Übersetzung durch die Autorin.

[277] Der tschechische Journalist und Publizist Ferdinand Peroutka (1895–1978) verfasste neben vielen anderen Publikationen das fünfbändige Werk Budování státu – Československá politika v letech popřevratových, in welchem er die Entwicklung der Tschechoslowakei von 1918 bis 1923 beschreibt, vgl. Kdo byl kdo, 1998, S. 194.

[278] In der Literatur ist auch die Zahl 160 000 ha zu finden.

[279] Die römisch-katholische Kirche besass 150 395 ha, die Familie Schwarzenberg 172 060 ha, Schönborn 232 182 ha, Colloredo Mannsfeld 57 595 ha, Lobkowitz 46 000 ha, die Hohenzollern 14 291 ha und die Wittelsbacher 1 181 ha.

misse in Böhmen, Mähren und Schlesien – erschwerten den landwirtschaftlichen Bodenmarkt. Vor allem Betrieben im Bereich von 30 bis 100 Hektaren fehlten weitgehend Möglichkeiten zur Expansion.[280]

Bis zum Ende der Habsburgermonarchie war das Thema «Bodenreform» nicht aktuell, da die Stellung des Adels am kaiserlichen Hof zu stark war. Nach dem Ersten Weltkrieg wurden im Zuge revolutionärer Wellen und Umbrüche in zweiundzwanzig Staaten Europas Bodenreformen in Angriff genommen. Die Tschechoslowakei gehörte neben Lettland und Estland zu den Ländern mit der umfassendsten Reform. Sie führte diese konsequent durch. Ihr sozialpolitisches Ziel war es, durch eine Begrenzung der Grossgrundbesitzungen die kleinen und mittleren Landeigentümer zu stärken.[281] Ein Teil der Flächen der Grossgrundbesitzungen sollte für die Heimkolonisation[282] enteignet werden.

Ein weiteres Ziel bestand darin, aristokratische Privilegien in der Republik abzuschaffen.[283] Bereits in seiner Unabhängigkeitserklärung vom 18. Oktober 1918 erklärte der zukünftige tschechoslowakische Präsident, T. G. Masaryk, die Bodenreform zu einem vordringlichen Ziel der Republik. *«Denn gerade in diesem Punkt konnte sich die politisierte Öffentlichkeit deutlich von der Monarchie distanzieren und die Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass der neue, nationale Staat zielstrebig auch die drängendsten sozialen Probleme lösen werde.»*[284]

a) Ziele und Ausmass der Bodenreform

Es gab unterschiedliche Vorstellungen zur Umsetzung der Bodenreform. Anfängliches Ziel der Sozialdemokraten war die Verstaatlichung der übernommenen Ländereien zur Verpachtung an Genossenschaften von Kleinproduzenten. Die Agrarier hingegen identifizierten sich mit den Forderungen der Kleinbauern und Pächter, welche die Parzellierung und anschliessende Überführung in den Besitz der Bewerber wünschten. Nach Ansicht der bürgerlichen Parteien und Christsozialen sollte aus wirtschaftlichen Gründen ein Teil der Grossbetriebe in verkleinerter Form erhalten bleiben. Die tschechischen Parteien standen zeitlich unter Druck,

---

[280] Průcha et al., 2004, S. 81, Mittermair, 1999, S. 59, Puttkamer, 2005, S. 320–321. Horák, 2005, S. 327–333.

[281] Průcha et al., 2004, S. 81, Alexander, 2008, S. 415.

[282] Einen wichtigen Impuls für die Bodenreform bildeten während des Krieges Gedanken zum Auskommen von heimkehrenden Soldaten, Invaliden und Kriegswitwen. Sie sowie Tschechen und Slowaken, die bis zum Ende des Ersten Weltkriegs in anderen Teilen der Habsburgermonarchie gelebt hatten, sollten in der neu gegründeten Tschechoslowakischen Republik angesiedelt werden.

[283] Průcha et al., 2004, S. 83–84.

[284] Zit. aus: Puttkamer, 2005, 320–321.

hatte doch in Russland der Reformstau – nicht zuletzt auch in der Bodenpolitik – 1917 zur Oktoberrevolution der Kommunisten geführt. Der tschechoslowakische Staatspräsident Masaryk rechtfertigte 1927 das Beschlagnahmungsgesetz, das die Bodenreform ins Rollen brachte, folgendermassen:

«Nach dem Krieg herrschte auch in unseren Ländern Hunger und Armut und das Volk schaute natürlich missgünstig auf die grossen Latifundien; mit dem Beschlagnahmungsgesetz sind wir sozialen Eruptionen zuvorgekommen, da es dem Volk die Hoffnung auf Erlangung von Boden gab.»[285]

Am 16. April 1919 trat das Gesetz zur Beschlagnahmung des Grossgrundbesitzes in Kraft. In den kommenden Monaten wurden die notwendigen Durchführungsgesetze beschlossen. Nationale Aspekte – Wiedergutmachung des Unrechts von 1620 – und militärische Argumente trugen dazu bei, die Uneinigkeit im tschechoslowakischen Parlament zu überwinden und für die ersten Bodengesetze eine Mehrheit zu gewinnen. Bei den Auseinandersetzungen im Parlament konnte sich die Agrarpartei durchsetzen. Vertreter der deutschen, magyarischen und polnischen Minderheiten fehlten in der provisorischen Nationalversammlung und bestimmten nicht mit. Sie nahmen erst mit den Wahlen 1920 Einsitz im Parlament. Damit besass die Reform gerade in ihren Anfängen eine ausgeprägt nationale Komponente. Der Grossteil der enteigneten Grossgrundbesitzer gehörte zur deutsch- oder ungarischsprachigen Minderheit. Für einen Teil der tschechoslowakischen Politiker wurde die Bodenreform auch als Handhabe gesehen, tschechischen Boden zurückzuerlangen, der infolge des Dreissigjährigen Kriegs in deutsche Hände gelangt war. Umgekehrt bedeutete die Bodenreform an adligen Besitzungen auch in mehrheitlich slawisch besiedelten Regionen für Teile der deutschsprachigen Bevölkerung den Verlust von «deutschem Kulturboden», der nun tschechisiert wurde.[286]

Knapp 30 % der Fläche der Republik oder 4 Mio. ha Land fielen unter die Beschlagnahmung.[287] In die Beschlagnahmung oder Sperre, wie sie auch genannt wurde, kamen Güter mit mehr als 150 ha Landwirtschaftsboden oder 250 ha Wald, Weiden, Teichen, Baugrundstücken und Steinbrüchen. Ausgenommen waren Objekte, die nicht der Bewirtschaftung des beschlagnahmten Besitzes dienten. Das konnten beispielsweise Naturreservate, Parkanlagen, Natur-, Kunst- und his-

---

[285] «Po válce také v našich zemích byly hlad a bída a lid přirozeně pohlížel nepříznivě na velké latifundie; záborovým zákonem předešli jsme sociálním výbuchům, protože se lidu dala naděje na získání půdy», dt.: Zitat Masaryk in: Průcha et al., 2004, S. 84–85, dt. Übersetzung durch die Autorin.

[286] Alexander, 2008, S. 416. Hoensch, Geschichte der Tschechoslowakei, 1992, S. 42, Průcha et al., 2004, S. 84–85, Puttkamer, 2005, S. 322, Worliczek, 1925, S. 37–61.

[287] Horák, 2005, S. 327–333.

torische Denkmäler sein. Der Besitzer der beschlagnahmten Liegenschaft blieb bis zur Übernahme durch den Staat der Eigentümer und bewirtschaftete die Betriebe weiter, durfte jedoch nicht mehr frei über das beschlagnahmte Gut verfügen. Die Beschlagnahmung bedeutete einen Eingriff in die Eigentumsverhältnisse der Grossgrundbesitzer. Gegner aus Kreisen des Adels und der Gutsbesitzer kritisierten die Nichtrespektierung von Privatbesitz durch die Reform. Sie betonten die Bedeutung des Grossgrundbesitzes für die Sicherung des Lebensunterhalts der Bevölkerung wie auch für den Erhalt der Waldwirtschaft. Sie zeigten sich besorgt um das Wohl ihrer Angestellten. Daneben argumentierten sie mit der erschwerten Erlangung von Hypothekarkrediten seit der öffentlichen Verlautbarung der Durchführung einer Bodenreform. Als die Reform unumkehrbar erschien, setzten Grossgrundbesitzer alles daran, deren Ausmass zu begrenzen. Unter anderem versuchten sie, Wälder aus der Reform zu nehmen oder den Preis des beschlagnahmten Bodens zu erhöhen. Sie beantragten, einen Teil ihres Besitzes zwischen der Verwandtschaft aufteilen zu können und ihn so aus der Beschlagnahmung zu lösen.[288] Der im Frühjahr 1919 gegründete Verband tschechoslowakischer Grossgrundbesitzer koordinierte den Widerstand gegen die Bodenreform. Ein Kritiker des Ausmasses der Reform war auch der tschechische Historiker Josef Pekař (1870–1937), der dazu meinte:

«Falls die Gesetze über die sogenannte Bodenreform in ihrem Geist und Text wirklich durchgeführt werden, wird ein grosser Teil unserer adligen und nichtadligen Gutsbesitzungen dermassen verarmen, dass es ihm nicht möglich sein wird, die erhöhten Kosten zur Reparatur der grossen Schlösser, die Erhaltung der besonders wertvollen Parks zu tragen. Und es wird ihm nicht möglich sein, die Verluste, die im Zusammenhang mit der liebevollen Pflege der wertvollen Landwirtschafts- und Waldbestände stehen, zu tragen.»[289]

b) Umsetzung der Reform und politische Propaganda

Am 15. Oktober 1919 nahm das Staatliche Bodenamt in Prag (SPÚ) seine Tätigkeit auf. Es repräsentierte den Staat in allen Belangen, die mit der Durchführung der Bodenreform zusammenhingen. Im Vergleich zu ähnlichen Institutionen anderer

---

[288] Průcha et al., 2004, S. 84–86.

[289] «Budou-li zákony o tzv. pozemkové reformě v duchu a textu svém opravdu provedeny, bude velká část našich šlechtických i nešlechtických velkostatků ochuzena tak, že jí nebude možno nésti zvýšené náklady na opravy velkých zámků, na udržování zvlášt' cenných parků nebo nésti ztráty spojené s láskyplným šetřením drahých porostů krajinných a lesních.» Zitat Pekař in: Průcha et al., 2004, S. 86–87, dt. Übersetzung durch die Autorin.

Staaten war es mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. Es war der Regierung untergeordnet, aber faktisch eine Domäne der Agrarpartei.[290]

Fünf Hauptbodengesetze bildeten die Grundlage für die Durchführung der Reform: das Beschlagnahmungs- oder Bodenkontrollgesetz, das Gesetz zur Gründung des Bodenamts, das Verteilungsgesetz, das Übernahmegesetz und das Entschädigungsgesetz.[291]

Die erste Aufgabe des Bodenamts bestand in der Inventarisierung des beschlagnahmten Besitzes. Für die im Entschädigungsgesetz bestimmten Übernahmepreise dienten die Durchschnittspreise von 1913/15 in österreichischen Kronen als Basis für die Bewertung der Güter. Durch die massive Geldentwertung nach dem Krieg kam dies einer bedeutenden Vermögenseinbusse für die Grossgrundbesitzer gleich. Ferdinand Peroutka äusserte sich dazu kritisch:

«Obwohl sich das Parlament entschied nicht zu konfiszieren, entschied es sich gleichzeitig den Boden in Händen der Besitzer leise abzuwerten, einerseits, um den Adel irgendwie für den Weissen Berg zu bestrafen, andererseits, um den Boden für arme Bewerber eher erreichbar zu machen.»[292]

Die Bodenreform stand schon bald für die Abwendung von der alten verkrusteten Ordnung in der Monarchie. In den Medien und in öffentlichen Reden wurde sie populistisch zur «Rache für 1620» vereinfacht. Die Enteignungen protestantischer böhmischer Adliger im Dreissigjährigen Krieg hätten die ungerechte Bodenverteilung erst verursacht. Nationalpolitische Propaganda nutzte die antihabsburgische Stimmung der Bevölkerung. Die Bodenreform wurde zu einem Akt nationaler Befreiung stilisiert, die Bodenreformer sahen sich als *«Baumeister am Fundament der jungen Republik»*. Grossgrundbesitzer wurden zu Erbfeinden der Tschechoslowakischen Republik erklärt. Besitzungen von Mitgliedern des Hauses Habsburg und derjenigen Adligen, die sich im Krieg gegen die tschechische Nation gestellt hatten, sollten entschädigungslos enteignet werden.[293] Erst die

---

[290] Horák, 2005, S. 327–333, Puttkamer, 2005, S. 325–327, Honcová, 1994, S. 113–117.

[291] 16. April 1919 Beschlagnahmungs- oder Bodenkontrollgesetz (Nr. 215 d.G.S), 11. Juni 1919 Gesetz zur Gründung des Bodenamtes (Nr. 330 d.G.S.), 30. Januar 1920 Verteilungsgesetz (Nr. 81 d.G.S), 13. Februar 1920 Übernahmegesetz (Recht des Bodenamtes zu Eingriffen in Bewirtschaftung der Güter), 8. April 1920 Entschädigungsgesetz (Nr. 329 d.G.S.). Ebenfalls wichtige Gesetze waren: 27. Mai 1919 Gesetz über die Sicherstellung von Boden der Kleinpächter (Nr. 318 d.G.S.), 12. März 1920 Gesetz über die Kredithilfe für die Erwerber von Boden (Nr. 166 d.G.S.).

[292] «Ačkoliv tedy parlament se rozhodl nekonfiskovat, rozhodl se zároveň půdu v rukou majitelů tiše znehodnotit, jednak proto, aby šlechtu přece jen nějak za Bílou horu potrestal, jednak proto, aby půdu učinil snadněji dožitelnou chudým uchazečům.» Zitat Peroutka in: Průcha et al., 2004, S. 85, dt. Übersetzung durch die Autorin.

[293] Průcha et al., 2004, S. 84–85. Beattie, 2005, S. 70, Stekl, 2004, S. 124–125, Puttkamer, 2005, S. 322–324.

Kritik des tschechischen Historikers Josef Pekař an der Instrumentalisierung der Ereignisse nach 1620 führte zu einer gewissen Beruhigung der nationalen Aufheizung.[294]

Die Umsetzung der Bodenreform verlief in den einzelnen Fällen sehr unterschiedlich. Die jeweilige politische Situation im Land, der Einfluss der Parteien, das gegenseitige Ausspielen nationaler Ressentiments, aber auch die Lage der Besitzungen und ihre Grösse spielten dabei eine Rolle. Wichtig war zudem das Ansehen des Besitzers in der Öffentlichkeit, wie loyal ihm die Beschäftigten waren, wie sich der Eigentümer zur neuen Staatsordnung stellte und über welches Verhandlungsgeschick seine Anwälte und Beamten verfügten.[295]

In den mehrheitlich deutsch besiedelten Randgebieten führte die Bodenreform zu einer Intensivierung der nationalen Konflikte. Die deutschsprachige Bevölkerung reagierte aufgrund ihrer Verdrängungsängste empfindlich auf die Enteignungen. Die oft aggressive nationaltschechische Rhetorik der Reformer und Missgriffe bei der Umsetzung der Bodenreform führten zu unnötiger weiterer Vergiftung des Verhältnisses zwischen den beiden Sprachgruppen. Die offizielle Darstellung der Bodenreform und ihre konkrete Umsetzung stimmten oft nicht überein.[296]

Innerhalb zweier Jahre konnten mehr als 240 000 ha Landwirtschaftsfläche verteilt werden, ein Fünftel der gesamten Verfügungsmasse. Nach sechs Jahren war die erste Phase der Reform mit der Verteilung des landwirtschaftlichen Bodens trotz Lobbying des Verbandes der Grossgrundbesitzer weitgehend abgeschlossen. Die riesigen kompakten Besitzungen erwiesen sich als vorteilhaft für die Bodenreform. Die raschen Ergebnisse seien für die Reformer wichtig gewesen, um gegen die Unzufriedenheit bei den Bauern anzugehen und diese von der Ernsthaftigkeit ihres Vorhabens zu überzeugen, urteilt der Historiker Joachim von Puttkamer. Trotz ihrer sozialen Komponenten vermochte die «kapitalistische» Bodenreform hingegen die Kommunisten nicht zu überzeugen.[297] Vorrangig erhielten Bewerber, die in der Landwirtschaft erfahren waren und ihre Betriebe durch zusätzliches Land abrunden wollten, meist kleine Grundstücke von durchschnittlich einer Hektare. Die Anzahl kleiner Betriebe von 2 bis 20 ha nahm dadurch zu. Die Zwergbetriebe unter 2 ha blieben ein Problem, sie machten noch im Jahr 1930 46 Prozent aller Höfe aus.

---

[294] Puttkamer, 2005, S. 322–324.
[295] Stekl, 2004, S. 126.
[296] Puttkamer, 2005, S. 317–318.
[297] Puttkamer, 2005, S. 325–327.

c) Von sozialpolitischen zu agrarökonomischen Aspekten

Im Verlauf der Umsetzung der Bodenreform traten immer mehr agrarökonomische Gesichtspunkte gegenüber sozialpolitischen in den Vordergrund. Beispiel dafür ist die Einrichtung von «Restgütern»,[298] die weiterhin eine sinnvolle Nutzung der Geräte und der Infrastruktur des Betriebes gewährleisten sollten. Die Restgüter dienten auch zur finanziellen Absicherung der hochqualifizierten Gutsverwalter (bei Schwarzkosteletz der bisherigen Pächter der Meierhöfe), auf deren Erfahrung und Wissen nicht verzichtet werden konnte.

In einer zweiten Phase überführte man Waldbesitz und Teichwirtschaften mit teilweise immensen Dimensionen in staatlichen Besitz.[299] Bei den Wäldern war der Anteil des an die Besitzer zurückgegebenen Bodens allerdings höher als in der Landwirtschaft. Bestehende wirtschaftliche Einheiten sollten nicht auseinandergerissen werden. Es wuchs die Einsicht, dass die Besitzer zum Erhalt ihrer Schlösser, Parks und weiterer Baudenkmäler Land und Wälder brauchten. Sowohl bei den Übernahmen und Zuteilungen von landwirtschaftlichen wie von forstwirtschaftlichen Liegenschaften wurden immer wieder Anpassungen und Änderungen der ursprünglichen Vereinbarungen vorgenommen.[300]

Trotz noch hängiger Übernahme- und Entschädigungsfragen erklärte das Staatliche Bodenamt die Bodenreform 1933 für beendet. Das Amt führte seine Tätigkeit weiter bis ins Jahr 1935. Eine Regierungsverordnung übertrug seine Aufgaben auf das Landwirtschaftsministerium.[301]

3. Die Herrschaft Schwarzkosteletz von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg

Kostelec nad Černými Lesy ist heute ein Landstädtchen mit rund 3500 Einwohnern. In Mittelböhmen im Bezirk Praha-Východ (Prag-Ost) gelegen, ist es etwa 30 Kilometer von der Hauptstadt entfernt. Das teils flache, teils hügelige Gebiet liegt auf einer Höhe zwischen 230 und 546 m.ü.M. Die Wasserscheide der Flüsse Elbe und Sázava verläuft südlich der Stadt. Wälder[302] ziehen sich von der Sázava

---

[298] «Restgüter» bestanden aus den Hofgebäuden und Teilen der Bewirtschaftungsflächen der früheren Meierhöfe. Angestellte, Hoftiere und Arbeitsgeräte wurden oft vom neuen Besitzer übernommen.

[299] Puttkamer, 2005, S. 327, Stekl, 2004, S. 124–125.

[300] Puttkamer, 2005, S. 330.

[301] Horák, 2010, S. 84.

[302] Fichte, Kiefer und Eiche waren in den 1930er Jahren die vorherrschenden Hölzer.

bis nach Český Brod. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Stadt ist seit jeher geprägt von Forst-, Land- und Wasserwirtschaft.[303]

Die Geschichte der ursprünglich slawischen Siedlung kann bis in die frühe Zeit der Přemyslidenfürsten[304] zurückverfolgt werden. Der Ort wurde 1348 erstmals urkundlich erwähnt. 1489 erhielt er das Markt- und Gewerberecht. 1558 kaufte die Familie Smiřický von Smiřice Schloss und Herrschaft und residierte fortan auf Schwarzkosteletz. Wegen ihrer Beteiligung am antihabsburgischen Ständeaufstand von 1618 und ihrer Treue zum Winterkönig Friedrich von der Pfalz verloren sie 1621 ihre Besitzungen an Albrecht von Wallenstein, dessen Mutter eine geborene Smiřický von Smiřice war. Wallenstein konnte die Besitzung aus der Konfiskation herauslösen. Im April 1623 erhielt Wallenstein vom Kaiser als Gegenleistung für weitere Anleihen die Garantie für den Schutz gegen Besitzansprüche der Familie Smiřický von Smiřice. Bereits Ende 1622 verkaufte Wallenstein die Besitzungen Schwarzkosteletz, Auřinowes, Skworetz und Křenitz an Fürst Karl von Liechtenstein. [305]

1627 übernahm Karl Eusebius von Liechtenstein nach dem Tod des Vaters die Herrschaft mit den übrigen liechtensteinischen Besitzungen in Böhmen und Mähren. Markéta Saloména, Erbin aus dem Hause Smiřický von Smiřice, versuchte in den folgenden Jahren wiederholt, ihre Ansprüche auf die ehemaligen Besitzungen ihrer Familie geltend zu machen. Sie nutzte dabei die wirren Machtverhältnisse während des Dreissigjährigen Kriegs. Der Streit endete 1676 mit einem Ausgleich. Der Familie Smiřický von Smiřice wurden 300 000 Goldtaler zuerkannt.[306]

Nach dem Dreissigjährigen Krieg erwarteten Karl Eusebius neue Probleme. Die Rechtskraft des Kaufs der Herrschaft aus den Händen des in Ungnade gefallenen Wallenstein wurde vom königlichen Fiskus in Zweifel gezogen. 1654 beschlagnahmte die kaiserliche Verwaltung das Gut Schwarzkosteletz, bis es Karl Eusebius gelang, die Herrschaft am 10. November 1655 für 400 000 Goldtaler loszukaufen. Doch erst durch das sogenannte Generalabsolutorium konnte Karl

---

[303] Mrvík, 2011, S. 13, Lustig, Světnička, 1933, S. 457–459.

[304] Erste vermerkte Herrscherdynastie in Böhmen.

[305] Bei Šimek wird das Kaufdatum am 21. Januar 1623, von der fürstlichen Zentralkanzlei und Horák am 11. November 1622 angegeben. Laut Kraetzls Angaben wurde das Gut Schwarzkosteletz hingegen erst 1626 verkauft, was aber eher unwahrscheinlich ist. Vgl. Šimek, 1989, S. 208–212, Kraetzl, 1914, S. 295, Horák, 2010, S. 263, HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Verzeichnis und Erwerbsgeschichte der ganz oder zum Teil aus konfisziertem Rebellengut stammenden fürstlichen Herrschaften und Güter, verfasst durch die fürstliche Hofkanzlei in Wien am 22. Oktober 1918.

[306] Bei der Zentralkanzlei fehlen die Aufzeichnungen zu diesem Streit mit der ehemaligen Besitzerfamilie vollständig.

Eusebius sich und seine Familie vor weiteren Ansprüchen des Kaisers schützen. Die Zentralkanzlei schrieb dazu:

«Der Kaiser ging auf dieses Anerbieten (Erlass von 2 079 000 Goldtaler Anleihen an den Kaiser und eine Zahlung von 275 000 Goldtaler) als vorteilhaft ein und verfügte mit Urkunde vom 13. Mai 1665, dass Fürst Karl Eusebius, seine Erben und Nachkommen wegen der von seinem Vater geführten Administration im Königreiche Böhmen sowie wegen der in und nach der Rebellion durch Kauf, Geschenk oder auf andere Weise erworbenen Fürstentümer und Güter, sie mögen in welchem Lande immer gelegen sein, von dem Fiskus unter keinerlei Vorwand personaliter oder realiter mehr belangt werden dürfen.»[307]

Karl Eusebius machte sich nun an die Erneuerung der Herrschaft. 1677 liess er das sogenannte Goldene Buch erstellen, ein Urbar, von dem der tschechische Historiker August Sedláček (1843–1926) meinte, es sei «[…] überhaupt das vollkommenste Urbar, das irgendwann bei uns zusammengestellt und geschrieben wurde».[308]

Maria Theresia von Liechtenstein, Herzogin von Savoyen und Enkelin des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein, übernahm 1712 die Herrschaft. Nach dem Tod ihres Mannes im Jahr 1729 wandte sie sich karitativen und baulichen Tätigkeiten zu. 1763 entliess sie die Bewohner des Schwarzkosteletzer Marktfleckens aus der Erbuntertänigkeit. In ihre Herrschaftszeit fiel die Fertigstellung der Umbauarbeiten am Schloss, dessen Äusseres sich bis heute kaum verändert hat. Die Grösse der Besitzung blieb bis zur Bodenreform ab 1919 erhalten. Die kinderlose Herzogin vermachte ihr gesamtes Erbe dem zweiten Gundaker-Zweig der Familie Liechtenstein, der durch den regierenden Fürsten Franz Josef I. repräsentiert wurde. Unter dessen Herrschaft kam es 1775 zu Bauernunruhen.[309]

---

[307] Zit. aus: HAF, FA, Kt. 317, Bodenreform, Erwerbsgeschichte Schwarzkosteletz verfasst von der fürstlichen Zentralkanzlei am 22. Oktober 1918. Vgl. auch Christoph Merki, Besitzverschiebungen: Vom Grundherrn zum Bankier, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013.

[308] «…vůbec nejdokonalejší urbář ze všech, které kdy u nás složeny a psány byly.» Zitat Sedláček in der Bildlegende zum Goldenen Buch, Exponat der Ausstellung über Maria Theresia von Liechtenstein im Stadtmuseum Kostelec nad Černými Lesy im Sommer 2012, dt. Übersetzung durch die Autorin. Das Urbar, verfasst von den obrigkeitlichen Beamten Karl Svoboda und Kašpar Auvalský, bildet eine bedeutende Quelle zu Leben und Leibeigenen-Verpflichtungen im barocken Böhmen. Detailliert ist die Ausstattung des Schwarzkostletzer Schlosses und von Herrschaftsbauten dargestellt. Weiter enthält es eine minuziöse Aufstellung aller Verpflichtungen der Untertanen für drei Städtchen, einen Marktflecken und 84 Gemeinden. Das Urbar liegt im Státní oblastní archiv (dt. Staatliches Regionalarchiv) in Prag.

[309] In den Bauernunruhen 1775 wehrten sich vor allem ländische Häusler und Heimarbeiter mit Gewalt gegen die schwere Robot (Frondienst) der Grundbesitzer. Die Revolte wurde nieder-



Bild 1: Postkarte des Schlosses Schwarzkosteletz aus den 1920er Jahren

Bis Mitte des 18. Jahrhunderts diente die Herrschaft Schwarzkosteletz bevorzugt der Jagd ihrer adligen Besitzer. Erst mit der wachsenden Nachfrage nach Holz wurde vermehrt auf Forstwirtschaft umgestellt.[310]

1850 nach der Reform der staatlichen Verwaltung und dem reichsweiten Erlass der Grundlasten entstand im Erdgeschoss zweier Trakte des Schlosses Schwarzkosteletz der Sitz des Bezirksgerichts.[311] 1920 erhielten Stadt und Besitzung den tschechischen Namen Kostelec nad Černými Lesy.[312] Zuvor entsprach der tschechische Name Černý Kostelec der deutschen Schreibweise Schwarzkosteletz.

Die Liegenschaften des Hauses Liechtenstein verteilten sich in Schwarzkosteletz vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs auf fünfzig Gemeinden, drei politische Bezirke und fünf Steuerbezirke. Es gehörten vierundzwanzig Patronatskirchen

---

geschlagen, führte aber zu einer gewissen Erleichterung bei der von den Adligen und der Kirche eingeforderten Fronarbeit. Vgl. Šimek, 1989, S. 208–212, Kraetzl, 1914, S. 295, Hoensch, 1992, S. 288–291.

310 http://www.slp.cz/historie.htm, Internetseite der Forstwirtschaftlichen Schule in Schwarzkosteletz, abgerufen am 28. Mai 2013.

311 Die beiden Anhänger der tschechischen Nationalbewegung, der Historiker František Palacký (1798–1876) und sein Schwiegersohn, der Publizist František Rieger (1818–1903), wurden hier während des preussisch-österreichischen Kriegs von den Preussen gefangen gehalten.

312 Dt.: Kosteletz über den schwarzen Wäldern.

und neun Patronatspfarreien dazu. Der Grossteil der Landwirtschaftsflächen war verpachtet, auch alle zehn Meierhöfe.[313]

4. Zur Verwaltung der fürstlichen Güter in der Tschechoslowakei

Die politischen Umwälzungen am Ende des Ersten Weltkriegs machten eine Reorganisation der fürstlich liechtensteinischen Zentralbehörden notwendig. Von Seiten der tschechoslowakischen Regierung stand das Fürstenhaus zudem unter Druck, die Zentralverwaltung seiner Güter in Böhmen, Mähren und Schlesien von Wien in die Tschechoslowakei zu verlegen. Hier sollen nur einige Elemente der neuen Verwaltung aufgezeigt werden, die für das Verständnis der Bodenreform auf Schwarzkosteletz notwendig sind:

Am 1. Dezember 1919 wurde die *Liechtenstein'sche Kabinettskanzlei* eingerichtet – ab November 1920 *Kabinettskanzlei des regierenden Fürsten von Liechtenstein* genannt. Ihr Sitz entsprach dem Aufenthaltsort des Fürsten. Aufgabe der Kabinettskanzlei war es, an den Fürsten gerichtete Eingaben entgegenzunehmen, den Schriftverkehr zwischen dem Fürsten und den fürstlichen Amtsstellen zu erledigen und Audienzen zu vermitteln. Die *Hofkanzlei* in Wien wurde zur *Fürstlich Liechtenstein'schen Zentralkanzlei*. Sie kümmerte sich um alle Angelegenheiten des Hauses Liechtenstein. Die *Liechtensteinische Gesandtschaft* in Wien war für die diplomatische Vertretung des Landes Liechtenstein und des Staatsoberhaupts zuständig. Die *Fürstlich Liechtenstein'sche Zentraldirektion* wurde am 19. Oktober 1919 zuerst von Wien nach Prag verlegt, dann wegen ungenügender Kapazitäten nach Kolodej bei Prag und schliesslich am 1. Oktober 1924 nach Olmütz, wo sich bereits die *Fürstlich Liechtenstein'sche Zentralforstdirektion* befand. [314] Der erste Zentraldirektor in der Tschechoslowakei war Direktor Krešl. In den folgenden Jahren wurden weitere frühere fürstliche Zentralämter und Verwaltungsstellen in der Zentraldirektion zusammengelegt.[315]

Der liechtensteinische Zentraldirektor Antonín Anderka und Justizrat JUDr. František Svoboda, der spätere Direktor der Zentralforstdirektion, übernahmen als bevollmächtigte Vertreter des Fürsten die Verhandlungen mit dem Staatlichen

---

[313] Kraetzl, 1914, S. 121, 126.

[314] 1942 wurde die Zentralverwaltung noch einmal nach Wien verlegt. Vgl. Quaderer, 2008, S. 275.

[315] Zentrale Güterdirektion, Zentrale Walddirektion, Zentrale Buchhaltung in Butschowitz, Teile der Hofkanzlei in Wien, Bauamt und Katasterbüro in Olmütz und Auřinowes, Katasterbüro in Feldsberg. Vgl. Quaderer, 2011, S. 32–33, Horák, 2010, S. 126.

Bodenamt.[316] Ebenfalls ein wichtiger Vertreter liechtensteinischer Interessen war der Prager Advokat und fürstliche Justizrat, später geheime fürstliche Justizrat Dr. Viktor Kaplan. Er vertrat die Familie gegenüber dem Staatlichen Bodenamt von Anfang der 1920er bis in die 1930er Jahre.

5. Etappen der Enteignung der Besitzung Schwarzkosteletz

a) Die Bodenreform auf Schwarzkosteletz – ein Überblick in Zahlen

Bevor die einzelnen Etappen genauer angeschaut werden, können ein paar Zahlen zur Enteignung auf Schwarzkosteletz einen ersten Eindruck der flächenmässigen und finanziellen Dimensionen der Bodenreform geben. Die Zahlenangaben variieren je nach Quelle und müssen mit Vorsicht genossen werden. Dennoch vermitteln sie einen Eindruck der ursprünglichen Fläche der Besitzung und des Ausmasses der Enteignungen.

Aus einer Zusammenstellung der Zentraldirektion geht hervor, dass das Gut Schwarzkosteletz nach dem Ersten Weltkrieg 8654 ha umfasste.[317] Einbezogen wurden jedoch auch Teile der Besitzung Auřinowes (mit Skworetz). Die Fläche betrug dann 9625 ha. Die fürstlichen Grundstücke auf Schwarzkosteletz waren im Grundbuch unter der Nr. 739 eingetragen, bis 1929 mit Fürst Johann II. als Besitzer, dann mit Prinz Franz Josef Liechtenstein. In der Bodenreform wurde die Landwirtschaft von Schwarzkosteletz restlos enteignet, die Forstreviere übernahm der tschechoslowakische Staat bis auf kleine Ausnahmen. Auf Beginn des Jahres 1935 wurden die Restflächen der Güter Auřinowes, Kaunitz, Radim, Rattay und Schwarzkosteletz zusammengefasst und der Verwaltung in Auwal unterstellt. Ihre Gesamtfläche betrug noch 4889 ha.[318]

Es gab unterschiedliche Arten der Zuteilung und des Verkaufs von Flächen. Die fürstliche Zentraldirektion machte dazu 1938/39 folgende Zusammenstellung der Enteignungen auf Schwarzkosteletz:

---

316 Horák, 2010, S. 132.

317 Das Gut Schwarzkosteletz war etwas mehr als halb so gross wie das Fürstentum Liechtenstein (16000 ha). Verglichen mit dem fürstlichen Gesamtbesitz in Böhmen und Mähren machte es hingegen nur einen Zwanzigstel aus.

318 NA-SPÚ-VS, kt.2764, D1, interne Mitteilung des Staatlichen Bodenamtes vom 7. Februar 1935.

An langjährige Pächter	411.1372 ha	1921–1922
Aktion «S»/ Baugründe	13.0517 ha	1922–1923
Aktion «R»/ Restgrundstücke[320]	9.8946 ha	1924–1925
Zwangsverkäufe	1706.0689 ha	1920–1938
Freihändiger[321] Verkauf	121.3161 ha	1924–1937
Öffentliches Gut	8.7242 ha	1922–1938
Staatsbodenamt	5922.3000 ha	1923–1933
Total	**8192.4927 ha**	

1939 waren 4408 ha des Gutes Schwarzkosteletz trotz bereits erfolgter Übergabe noch nicht mit dem neuen Eigentümer im Grundbuch eingetragen. 1432 ha gehörten vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs noch dem Fürsten.[321]

Das Staatliche Bodenamt schuldete laut Zentraldirektion im November 1939 dem Fürsten von Liechtenstein für die Herrschaften Schwarzkosteletz, Skworetz und Auwal[322] noch 8480489 Tschechische Kronen.[323] Zu etwas anderen Zahlen kam 1940 der kommissarische Leiter des Bodenamts. Er stellte zu den verschiedenen Phasen der Bodenreform folgende ausstehende Zahlungen fest: [324]

---

[319] Die Überlassung von Grundstücken an langjährige Pächter, die Aktion „S“ = příděl půdy stavební (dt. Zuteilung von Bauland an die bedürftige Bevölkerung) und Aktion „R“ = příděl rozptýlené půdy (dt. Zuteilung verstreuter Flächen) fanden vor der eigentlichen Bodenreform durch das Bodenamt statt. Die Verluste für den Fürsten waren hier nicht sehr gross. Vgl. HAF, FA, Bodenreform, kt. 317, Schreiben der Zentraldirektion an die Kabinettskanzlei über den Verlauf der Bodenreform (Ergänzung) vom 16. Mai 1939. S. 1–3.

[320] «Freier» oder auch «freiwilliger» Verkauf (Anm. d. A.)

[321] Im Schematismus der Autoren Lustig und Světnička von 1933 finden sich etwas andere Zahlen zu Schwarzkosteletz. Die Berechnungen gingen von einer Fläche von 11357 2093 ha aus, die der Bodenreform unterzogen wurde. Vgl. NA, PK 11, V. Sch 8, Lustig, Světnička, 1933, S. 458, NA, SPÚ-VS, kt. 2791, M2, Zusammenstellung der Erwerbsgeschichte einzelner Güter und ihrer Entwicklung durch die Bodenreform verfertigt durch die fürstliche Zentraldirektion für die Kabinettskanzlei 1938/39, S. 12–13 und 4. Blatt S. 1–4.

[322] Der Ort Auwal gehörte bis 1850 zur liechtensteinischen Herrschaft Skworetz. Die Liechtenstein besassen noch bis ins 20. Jahrhunder ausgedehnten Grundbesitz in der Gemeinde.

[323] NA, SPÚ-VS, kt. 2791, M2, Denkschrift zur Regelung der schwebenden Bodenreformfragen von Dr. Albrecht D. Dieckhoff vom 20. November 1939, 6. Blatt. Vgl. auch NA, SPÚ-VS, kt. 2791, M2, Tabelle vom 20. Oktober 1939 zu den einzelnen Bodenverlusten durch die Bodenreform.

[324] NA, SPÚ-VS, kt. 2791, M2, Zusammenstellung der ausstehenden Kosten durch das Landwirtschaftsministerium vom 6. März 1940.

Aus Programm 1923	313 000.00 kč
Aus Programm 1932	9 069 304.15 kč
Aus Programm 1936	154 182.90 kč
Total	**9 536 487.05 kč**

b) Das Vorspiel: Kampf um die Federführung bei der Bodenreform

- Güterkauf durch Gemeinden gegen drohende Verstaatlichung

In einer Notiz vom 30. November 1918 unterrichtete die Gutsverwaltung Schwarzkosteletz die Hofkanzlei über einen kürzlich in der Abendausgabe der sozialdemokratischen *Právo Lidu* erschienen Zeitungsartikel. Dieser beschrieb offensichtlich ein vertrauliches Rundschreiben, das an die Gemeindevertreter im Gebiet der liechtensteinischen Besitzungen[325] geschickt worden war, mit der Aufforderung zum Kauf von fürstlichem Boden noch vor den Regierungswahlen. *«Bei der gegenwärtigen, provisorischen, von der Nationalversammlung gewählten Regierung[326] sei die Hoffnung vorhanden, dass die von den Gemeinden und Bezirken mit Seiner Durchlaucht abgeschlossenen Verträge die Genehmigung der Regierung finden werden.»* Es sei *«nicht so sicher, ob in dieser neuen Regierung* (gemeint ist die Regierung, die im Sommer 1919 nach regulären ersten Parlamentswahlen gebildet würde, Anm. d. A.) *nicht Elemente das Übergewicht haben werden, die eine bedingungslose Enteignung aller Adelsgüter verlangen werden»*. Der Advokat Dr. Mikenda aus Peček, der Verfasser des Rundschreibens, befürchtete eine sozialistische Übernahme der Gutsverwaltungen und dass es *«zu unabsehbaren Umstürzen»* in den Gemeinden kommen könnte, welche die bisherigen führenden Parteien entmachten könnten. Es soll den Gemeindevertretern ans Herz gelegt haben, nicht durch ein *«all zu niedriges Angebot»* zu verschulden, dass *«der Ankauf der Adelsgüter in Güte nicht durchzuführen wäre»*. Es werde empfohlen, *«dort, wo fürstliche Virilisten oder Vertreter socialistischer Parteien im Gemeinderate sitzen, nicht den ganzen Brief»* vorzulesen, sondern *«nur den wesentlichen Inhalt»* mitzuteilen. Die Právo lidu verurteilte das Schreiben an die Gemeinden vehement.[327]

---

[325] Es handelte sich um die Herrschaften Schwarzkosteletz, Radim, Auřinowes, Kaunitz und Rattay.

[326] Die bürgerliche dominierte Regierung mit Karel Kramář als Regierungschef hatte ihre Tätigkeit am 14. November 1918 aufgenommen.

[327] HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Schreiben der Gutsverwaltung Schwarzkosteletz an die Hofkanzlei vom 30. November 1918.

Kurz vor der Aktion, am 9. November 1918, hatte die Nationalversammlung eine Sperre des Grossgrundbesitzes beschlossen. Verkauf, Verpfändungen und Belastungen der Liegenschaften sollten vor einer Regelung durch die Bodenreform verhindert werden und waren nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums erlaubt. Mikenda erhoffte sich von der aktuellen bürgerlichen Regierung eher ein Entgegenkommen bei allfälligen Kaufabsichten der Gemeinden. Die offensichtlich misslungene Aktion ist Teil der Auseinandersetzungen um die Umsetzung der Bodenreform.

- Der andere «Hunger nach Boden»

Einen nicht über alle Zweifel erhabenen «Hunger nach Boden»[328] zeigten Privatpersonen, die noch vor der Durchführung der Bodenreform an Bauland zu gelangen suchten. Meist waren es Personen aus dem Umfeld des Landwirtschaftsministeriums und der staatlichen Verwaltung. Aufgrund des Gesetzes vom 9. November 1918 hatte das Landwirtschaftsministerium das Recht, trotz Verbots Verkäufe von gesperrtem Grundbesitz zu bewilligen. Dies geschah in verschiedenen Fällen, wie die Zeitung *Nový čas*[329] im Mai 1919 beklagte. Die republikanische Partei (Agrarpartei) drohte Einspruch gegen die Verkäufe aus liechtensteinischen Besitzungen in Skworetz zu erheben. Sie bemängelte unter anderem, dass örtlichen Interessenten der Verkauf nicht bekanntgegeben wurde. Sie befürchtete, dass die Bodenreform durch eine solche Durchlöcherung zur Farce verkommen könnte. Das Landwirtschaftsministerium argumentierte, dass die Käufe bereits vor Kriegsende bewilligt worden seien. Es berief sich auf seine Kompetenzen aufgrund des Gesetzes vom November 1918.[330]

- Die Befürchtungen der fürstlichen Herrschaftsbeamten

In einem Schreiben an den Fürsten und den fürstlichen Forstmeister vom 8. April 1919 wiesen Vertreter der Güter Auřinowes, Radim, Schwarzkosteletz und weitere Herrschaftsbeamte darauf hin, es werde am kommenden Tag beschlossen, «dass mit der Enteignung des hochfürstlichen gemeinschaftlich mit dem gewesenen kaiserlichen und Coburgschen Besitz, in erster Reihe begonnen werden solle». Sie sahen den Hauptgrund für die Pläne einer offensiven Enteignung liechtenstei-

[328] Tschech. «hlad po pudě». Der Begriff weist eigentlich auf das Bedürfnis vieler Kleinbauern und Pächter nach einem eigenen Stück Land. Hier wird er sarkastisch auf die Gier gewisser Personen im Umfeld des Landwirtschaftsministeriums übertragen.
[329] Dt.: Neue Zeit.
[330] NA, SPÚ-VS, kt.2785, G3, Nový čas, Nr. 9, 12. Mai 1919, S. 5.

nischer Besitzungen darin, dass die fürstliche Zentraldirektion ihren Sitz in Wien habe, was von der Tschechoslowakei als Geringschätzung der Republik aufgefasst werde. Sie baten eindringlich, unverzüglich die schon längst fällige bevollmächtigte Zentralstelle und vielleicht eine Gesandtschaft des regierenden Fürsten in der Tschechoslowakei in die Wege zu leiten. Ansonsten rechneten sie mit *«unabsehbaren Folgen»*. Sie sahen in dem Versäumnis den Hauptgrund für die *«haltlosen Zustände»*, welche die Interessen des Fürsten gefährdeten, der «als Reichsdeutscher Fürst angesehen, also als feindlicher Souverain in der Republik betrachtet» werde. Aber auch die Interessen der fürstlichen Bediensteten sahen sie durch die aktuellen Umstände schlecht vertreten. Als Gegenbeispiel fügten sie die Vorgehensweise von Fürst Schwarzenberg an. Er *«hat sich bereit erklärt, der Regierung einen Teil von etwa 25 000 Metzen*[331] *[…] zur Verfügung zu stellen, was einen ungemein günstigen Eindruck machte. Die Folge war, dass nunmehr von einer Enteignung des Besitzes ‚in erster Reihe' nicht mehr die Rede ist.»* [332] Die Herrschaftsbeamten auf den Gütern bekamen den Druck direkt zu spüren. Die noch nicht geregelte Durchführung der Bodenreform, verbunden mit den oft populistisch geführten Machtkämpfen unter den tschechischen Parteien liessen unterschiedlichste Vermutungen, Spekulationen und Befürchtungen ins Kraut schiessen. Die besonders heikle Situation des Hauses Liechtenstein schürte zusätzliche Ängste eines härteren Umgangs mit dem Familienbesitz.[333]

- Mobilisierung der Kleingrundbesitzer und der Landlosen

Im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Gesetzes vom 27. März 1919, das verfügte, dass Grundstücke, die seit dem 1. Oktober 1901 verpachtet wurden, in das Eigentum des Pächters übergingen[334], kam es zu einer Mobilisierung der Kleingrundbesitzer und Besitzlosen. In der ersten Hälfte des Jahres 1919 waren Aufrufe der Tschechoslowakischen Vereinigung der Kleingrundbesitzer- und Wirtschaftsgenossenschaften (Československá Jednota malozemědělských a hospodářských družstev) in Umlauf. Auch auf Schwarzkosteletz traten Kleingrundbesitzer und Besitzlose der Kolonisationssektion der «Jednota»[335] bei. Die fürstliche Rechtsanwaltschaft sah darin neben den wirtschaftlichen vor allem auch politische Ziele der Sozialdemokraten. Sie würden damit beabsichtigen, «die kleinen Grund-

---

[331] 1 Metzen = 4/9 m2.
[332] HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Brief der fürstlichen Herrschaftsbeamten an den Fürsten und den Forstmeister vom 8. April 1919.
[333] Průcha et al., 2004, S. 84–85. Beattie, 2005, S. 70, Stekl, 2004, S. 124–125.
[334] Ihr Land durfte allerdings nach der Übernahme 8 ha nicht überschreiten.
[335] Dt. Einheit, Vereinigung, Verband.

besitzer, welche bisher zumeist Anhänger der Agrarpartei waren, für das politische und wirtschaftliche Programm der tschechoslowakischen Sozialistenpartei zu gewinnen und die Zuteilung des Bodens der beschlagnahmten Grossgrundbesitze zu Gunsten dieser kleinen Grundbesitzer und der landwirtschaftlichen Grundbesitzlosen zu fördern, um sie vor einem Einflusse der Agrarpartei zu schützen.» Der Aufruf betraf gemäss Bericht der fürstlichen Rechtsverwaltung denselben politischen Kampf, wie ihn die Aktion des Anwalts Dr. Mikenda aus Peček hervorgerufen habe. Dahinter steckten *«die Befürchtungen der Nationalsozialisten und Sozialdemokraten […], dass die besitzenden Agrarierkreise die abgelösten Grossgrundbesitze unter sich verteilen würden […]. Die von der tschechoslowakischen Sozialistenpartei geleitete Aktion bezweckt, den Kreis solcher Anspruchsberechtigter zu bilden und sie zwecks Sicherung ihres gesetzlichen Anspruches zu organisieren, damit dann beim Bodenamte entsprechende Pacht- und Kauflustige vorhanden sein werden, die staatliche Übernahme der mit Beschlag belegten Grossgrundbesitze veranlasst werden könne.»* Drei nationalsozialistische Minister seien am Aufruf ebenfalls beteiligt gewesen. *«Das Ministerium für Landeskultur (Landwirtschaftsministerium, Anm. d. A.), bez. das zu gründende Bodenamt hat mit der Aktion nichts zu tun. Wohl wird die Aktion [...] die Grundlage für das Bodenamt schaffen können und es ist wahrscheinlich, dass eine ähnliche Gegenaktion auch von der Agrarpartei inszeniert werden wird.»*[336] Agrarpartei und Sozialdemokraten mit den Nationalsozialisten kämpften um die Federführung bei dem Prestigeprojekt «Bodenreform». Sie war ein geeignetes Mittel, um sich an der Spitze der Landespolitik eine gute Position zu verschaffen.

c) Landwirtschaft: Übernahme und Zuteilung der Meierhöfe

Noch bevor das Bodenamt im Oktober 1919 seine Arbeit aufnahm, wurde mit dem Verkauf meist kleiner verstreuter Parzellen an langjährige Pächter des Fürsten begonnen. Die Käufer konnten die Böden zum Vorkriegspreis erstehen. Der flächenmässig geringe Verlust schmerzte das Fürstenhaus laut Zentraldirektion nicht so sehr.[337]

---

[336] HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Gutachten der Hoffürstlichen Rechtsanwaltschaft an die Hofkanzlei zur Bodenverteilung. Verfasser Dr. J. Libich vom 2. Juni 1919.

[337] Die gesamte Landwirtschaftsfläche betrug laut liechtensteinischer Quelle 1‘958 Hektaren, HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, 1939.05.16, Ergänzung des Bericht der Zentraldirektion an die Kabinettskanzlei über den Verlauf der Bodenreform vom 30. März 1939.

Mit der Enteignung der Landwirtschaft, d. h. der Übernahme und Zuteilung der Meierhöfe, setzte die eigentliche Bodenreform ein. Die Verhandlungen dazu fanden Ende 1921 und in der ersten Hälfte des Jahres 1922 zwischen den Vertretern des Fürsten von Liechtenstein und dem Staatlichen Bodenamt statt. Die Übernahme der für die Reform bestimmten Güter sollte etappenweise erfolgen. Bis zum 5. Oktober 1923 gingen insgesamt rund 9‘943 ha, davon 7 470 ha in Böhmen und 2 472 ha in Mähren, für knapp 25 Millionen Kronen an den tschechoslowakischen Staat; laut fürstlicher Zentraldirektion für etwa einen Viertel bis einen Fünftel des Marktpreises.[338]

Für Schwarzkosteletz wurde die Übernahme von neun Meierhöfen mit einer Fläche von 1 497 ha beschlossen. [339]

Die Enteignung und Zuteilung des Hofes Hoscht auf Schwarzkosteletz gibt Einblick in den Prozess von der Übernahme eines Meierhofes bis zur Zuteilung als Resthof an den neuen Besitzer.

- Übernahme und Zuteilung am Beispiel des Meierhofes Hoscht

Hoscht war einer der ursprünglich zehn fürstlichen Meierhöfe auf Schwarzkosteletz. Er hatte 1914 eine Grösse von 155 ha.[340] Am 27. Februar 1923 erhielt der fürstliche Vertreter Viktor Kaplan die Ankündigung, dass mit dem Bewertungsverfahren der Meierhöfe auf Schwarzkosteletz begonnen werde.[341] Er erhielt zudem die Aufforderung, Auslagen für Investitionen auf den Höfen oder Meliorationsarbeiten, die nach dem 1. August 1914 an die Hand genommen worden waren,

---

[338] Bis 1924 waren gesamthaft 16‘295 ha der liechtensteinischen Besitzungen für 35‘997‘178 kč vom Staatlichen Bodenamt übernommen worden. Bis zum 22. August 1927 48‘514 ha für 80‘429‘257 kč. Bis zum 15. November 1930 waren es 62‘855 ha für 94‘789‘444 kč. Vgl. NA, SPÚ-VS, kt.2764, D1, Anfrage des Finanzministeriums an Staatliches Bodenamt vom 5. Oktober 1923, Horák, 2010, S. 135. Bei Quaderer finden sich etwas andere Zahlen, vgl. auch Quaderer, 2011, S. 3, HAF, FA, Bodenreform, kt. 317, Schreiben der Zentraldirektion an die Kabinettskanzlei zum Verlauf der Bodenreform, (Ergänzung) vom 16. Mai 1939. S. 6.

[339] Am 9. Juni 1922 vereinbarte das Staatliche Bodenamt mit den liechtensteinischen Vertretern die Übernahme folgender Landwirtschaftsflächen: Böhmen: Auřinowes 1‘703 ha, Kaunitz 2‘655 ha, Rattay 284 ha, Landskron 675 ha, Radim 1‘637 ha, Schwarzkosteletz 1‘497 ha, Mähren: Mährisch Trübau 541 ha, Kiritein-Posorschitz-Adamstal 208 ha, Hohenstadt 930 ha, Aussee-Neuschloss 607 ha, Feldsberg-Eisgrub 148 ha, Sternberg 461 ha, Eisenberg-Hannsdorf-Goldenstein 232 ha, Butschowitz 437 ha, Ungarisch Ostra 676 ha, Plumenau 223 ha, Schlesien: Jägerndorf-Troppau 789 ha. Vgl. Horák, 2010, S. 127–128.

[340] Die Grösse der übrigen beschlagnahmten Meierhöfe betrug: Schwarzkosteletz 275 ha, Bohumil 245 ha, Chrast 215 ha, Dobropůl 153 ha, Sineč 140 ha, Komoretz 123 ha, Tismitz 194 ha und Tuchoraz 272 ha, vgl. Kraetzl, 1914, S. 296.

[341] NA, SPÚ-VS, kt.2771, E2/1, Schreiben des Staatlichen Bodenamts an den bevollmächtigten Vertreter des Fürsten vom 27. Februar 1923.



Bild 2: Karte mit den vom Staatlichen Bodenamt übernommenen Meierhöfen auf Schwarzkosteletz.



Bild 3: Ansicht des Hofes Hoscht mit seinen Bewohnern zu Beginn der 1920er Jahre.

möglichst rasch aufzulisten und zu belegen. Berechtigte Ansprüche von Besitzern und Pächtern sollten in die Bewertung mit einbezogen werden. Bis Mitte Mai 1923 sollte auch eine Stellungnahme des Besitzers zu den Pensionsbürden und den Nutzniessern von mildtätigen Gaben mit den zugehörigen Unterlagen vorliegen.[342]

Das Bodenamt stellte den Antrag auf Kündigung des Pachtvertrags des Pächters von Hoscht, Josef Zahradník.[343] Er wurde ebenfalls aufgefordert, seine Investitionen auf dem Hof in obiger Frist aufzulisten.[344]

Bei der Bewertung der Immobilien auf Hoscht wurden die Gebäude von einem vereidigten Schätzexperten als zufriedenstellend bewertet.[345] Bei den anschliessenden Verhandlungen kam es dennoch zu Diskussionen zwischen dem Pächter einerseits, der den Zustand des Hofes als eher schlecht beurteilte und den

[342] NA, SPÚ-VS, kt.2771, E2/1, Schreiben des Bodenamtes an den fürstlichen Vertreter Viktor Kaplan vom 13. April 1923.

[343] NA, SPÚ-VS, kt.2770, E1/2, Kündigungsantrag des Bodenamtes an das Bezirksgericht in Schwarzkosteletz vom 12. März 1923. Die Bewilligung des Gerichts folgte am 25. März 1923.

[344] Dazu gehörten Düngemittel, Meliorationsarbeiten, Bauinvestitionen, Kosten für die neue Ernte. NA, SPÚ-VS, kt.2771, E2/1, Schreiben des Bodenamtes an J. Zahradník vom 23. April 1923.

[345] «Die Bedachung des ganzen Objekts ist zwar in gutem Zustand, deswegen ist der erste Eindruck des ganzen Äusseren sehr zufriedenstellend, aber das Gemäuer, der Zustand des Inneren und die Unzweckmässigkeit vermindert seinen Wert.» (tschech.: «Celý tento objekt má sice krytinu ve stavu dobrém, tudíž první dojem ze vzhledu celkového jest velmi uspokojivý ale zdivo, stav vnitřku a neúčelnost snižuje jeho hodnotu.») Zusammenfassung der Bewertung durch den Schätzer, dt. Übersetzung durch die Autorin.



Bild 4: Blick auf den Hof Hoscht zu Beginn der 1920er Jahre.

Vertretern des Fürsten mit dem bevollmächtigten Justizrat Kaplan. Sie wiesen vor allem auf die relativ neuen Hofgebäude hin.[346]

1923 arbeiteten auf Hoscht vier Angestellte: ein Schmied, zwei Fuhrleute und ein Mäster. Es gab auf dem Hof 12 Pferde, 18 Zugochsen, 10 Kühe, 45 Jungtiere, 2 Bullen, 225 Schafe, 5 Säue und 10 Mastschweine. Hoscht bestand aus einem Wohngebäude, einem Kornspeicher, einem Pferdestall, einem Schafstall, einer Scheune, Schuppen, Mastställen, einer Schafschererei und Deputatswohnungen für die Angestellten.[347]

Am 18. August 1923 wurden zwischen dem Bodenamt, dem vereidigten Schätzexperten und dem Pächter, dessen Frau und ihrem Rechtsvertreter Dr. Karl Ziegler Verhandlungen zu einer Entschädigung für Kosten des bisherigen Pächters geführt. Wegen eines hängigen Verfahrens zwischen Pächter und Besitzer und den noch schwer abzuschätzenden Aufwendungen für die Saat wollte der Pächter die vorläufige Entschädigung bis zur Klärung auf ein Gerichtsdepositum legen. Im Fall einer Zuteilung des Restgutes an den Pächter wollte er auf die Entschädigun-

[346] NA, SPÚ-VS, kt.2771, E2/1, Sitzungsprotokoll mit Vertretern des Fürsten, den Pächtern mit juristischem Vertreter, dem vereidigten Schätzer der Liegenschaften und Vertretern des Staatlichen Bodenamtes vom 23. Mai 1923.

[347] NA, SPÚ-VS, kt.2773,E2/4, Beschreibung der Gebäude und des Landwirtschaftsbodens des Hofes Hoscht.

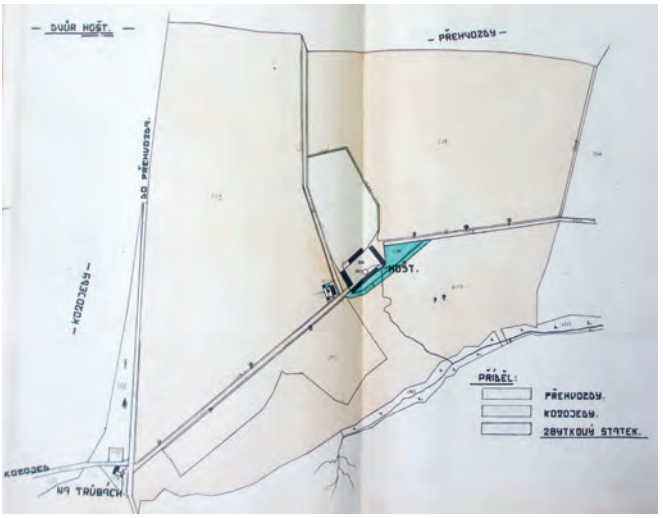

Bild 5:
Plan des Resthofes Hoscht.

gen des Bodenamts verzichten.[348] Um seinen Wunsch, den Hof zu übernehmen, zu unterstreichen, wies Zahradník auf seine fünf Kinder und besonders auf den ältesten Sohn hin, der Landwirtschaft studiere und ein Spezialist werde.[349]

Am 22. August 1923 stellte der Pächter Zahradník den Antrag, den Resthof Hoscht mit einer Grösse von 75 ha zugeteilt zu bekommen. Der Kaufpreis pro Hektare betrug 3 500 Kronen. Zehn Prozent des Gesamtbetrages oder 30 000 Kronen hatte er bereits zum Kauf hinterlegt.[350] Das Staatliche Bodenamt ging von einer geschätzten minimalen Kaufsumme von 425 000 Kronen aus ohne Entschädigung der vom Pächter getätigten Investitionen.[351] Im März 1925 schrieb das Bodenamt die endgültige Grösse des Resthofes von 82 ha und dessen Preis mit 465 520 Kronen fest. Nun konnte das Verbücherungsverfahren eingeleitet werden.[352] Pächter Zahradník nahm mehrmals Geld auf, um den Kauf des Resthofes zu bewältigen: Am 21. August 1920 100 000 Kronen zu 5 Prozent Zins von der Okresní hospodářská záložna in Schwarzkosteletz, am 28. November 1920 250 000 Kronen zu 6 Prozent und am 1. Februar 1924 weitere 90 000 Kronen zu 6 ½ Prozent.[353] Am 16. November 1924 wurde Zahradník vom Bezirksgericht die Kündigung als

[348] NA, SPÚ-VS, kt.2771,E2/1, Protokoll der Sitzung des rechtlichen Vertreters der Pächter, Dr. Karl Ziegler, mit dem Bodenamt in Prag vom 31. August 1923.
[349] NA, SPÚ-VS, kt.2771,E2/1, Verhandlungsprotokoll vom 18. August 1923.
[350] NA, SPÚ-VS, kt.2770,E1/2, Kaufantrag des Pächter Zahradník vom 22. August 1923.
[351] NA, SPÚ-VS, kt.2770,E1/2, č. j. 51144/23-IV, 2. September 1923.
[352] NA, SPÚ-VS, kt.2780, Eigentumseinheit L353/1, verfasst am 24. März 1925.
[353] NA, SPÚ-VS, kt.2791,A/1, Schuldbriefe.

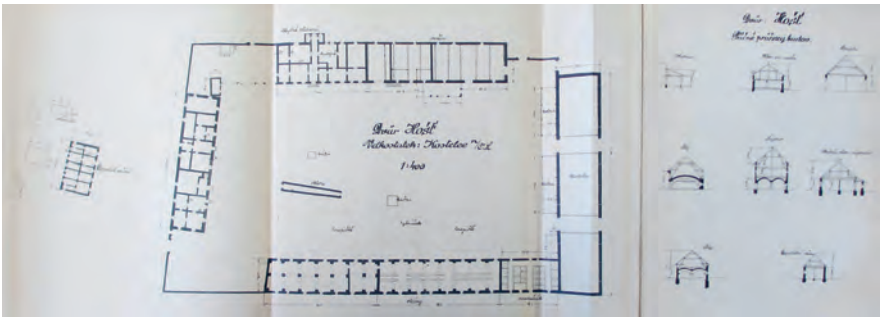

Bild 6: Plan der Wirtschaftsgebäude des Resthofes Hoscht.

Pächter mitgeteilt. Im Juni 1925 verabschiedete die fürstliche Zentraldirektion in Olmütz den langjährigen Pächter des Meierhofes mit einem ironisch-aufmunternden Schlusssatz:

«Die Zentraldirektion erlaubt sich zu bemerken, dass auf diesen Feldern einige Arbeiten unablässlich sind, wie das Auswerfen der Maulwurfhügel, das Auseinanderscharren des Ackerbodens, das Ausgraben des Moses, das Auswerfen der Entwässerungsgräben und verschiedene andere Arbeiten, solange dies der Wuchs des Grases noch zulässt.»[354]

Am 15. Januar 1925 schlossen das Staatliche Bodenamt und der fürstliche Vertreter Viktor Kaplan die Vereinbarung zum Übernahmepreis der Meierhöfe auf Schwarzkosteletz. [355]

Josef Zahradník sollte jedoch seinen Hof nicht lange bewirtschaften. Er starb am 31. Januar 1926 und hinterliess vier unversorgte Waisen. Sein Bruder beantragte beim Staatlichen Bodenamt den Verkauf des Resthofes an das Ehepaar Pecháček aus Nymburg. Pecháček sei ein guter Bauer, der den Hof ausgezeichnet führen werde. Obwohl Vollinvalide verzichte er auf alle Betreuungsansprüche. Er werde die Eheleute verpflichten, den Kaufpreis gegenüber dem Bodenamt abzuzahlen und die hinterlassenen Kinder zu entschädigen.[356] Da es sich bei Hoscht um einen zugeteilten Hof handelte, musste sich der Besitzer an die Verpflichtung halten, dass er selbst darauf wirtschaftete. Eine Veräusserung, Verpachtung oder

---

354 «Ústřední ředitelství dovoluje si dotkonouti, že na lukách těchto jest nebytno některé práce, jako rozhození krtičích kopečků, rozhrabání prsti, vyhrabání mechu, vyhození odvodňovacích příkopů a různé jiné provésti, dokud toho vzrůst trávy ještě připouští.» Zit. aus NA, SPÚ-VS, kt.2770,E1/2, Schreiben der fürstlichen Zentraldirektion an Záhradník vom 4. Juni 1925, dt. Übersetzung durch die Autorin.

355 NA, SPÚ-VS, kt.2773, E3/1, č. j. 64825/24-II/2, Vereinbarung zum Übernahmepreis für die Meierhöfe vom 15. Januar 1925.

356 NA, SPÚ-VS, kt.2791,A/1, Schreiben des Bruders von Josef Zahradník an das Staatliche Bodenamt vom 4. März 1926.

Belastung des Landes war nur mit Bewilligung des Bodenamtes erlaubt.[357] Am 30. Juni 1926 wurde der Kaufvertrag mit den neuen Besitzern abgeschlossen;[358] das Bezirksgericht in Schwarzkosteletz bewilligte die Übergabe des Resthofes an das Ehepaar Pecháček am 6. August 1927.[359]

Auch die übrigen beschlagnahmten Meierhöfe Bohumil (Teile davon), Dobropůl, Chrást, Komorce, Černý Kostelec, Sineč, Tismice und Tuchoraz gingen dem Fürsten verloren. Der Übernahmepreis für die tatsächlich übernommenen 1 294 ha betrug 3 074 750 Kronen. Darin inbegriffen waren Obst- und Wildbäume, Entschädigungen für Bauinvestitionen des bisherigen Besitzers wie auch Entschädigungen ehemaliger Pächter für deren Düngemittelkäufe und Investitionen auf dem Hof.[360] Hatten die Meierhöfe auf Schwarzkosteletz vor dem Krieg noch eine Grösse von 140 bis 275 ha, so schrumpften sie durch die Bodenreform auf 50 bis 120 ha grosse Restgüter. Die Vereinbarung zur Übernahme von Landwirtschaftsböden wurde weitgehend den Verhandlungen entsprechend umgesetzt. Die Übernahmen auf Schwarzkosteletz machten rund einen Neuntel der gesamthaft enteigneten fürstlichen Landwirtschaftsflächen aus.[361]

1933 befanden sich sechs der neun Restgüter im Besitz von Privatpersonen, wahrscheinlich ausser bei Hoscht vorwiegend von ehemaligen Pächtern. Das Restgut Kosteletz hatte die Stadt Schwarzkosteletz übernommen, Tuchoraz gehörte der Wohn- und Baugenossenschaft der Genossenschaftsangestellten (Hosp. náj. stav. a byt. družstvo družstevních záměstnanců) in Prag. Teile des Meierhofes Bohumil kaufte der tschechoslowakische Staat für das Ministerium der öffentlichen Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung (Ministerstvo veřejného zdravotnictví a tělesné výchovy). In den Gebäuden wurde eine serologische Station eingerichtet. Heute hat die Pharmafirma Baxter Bioscience s.r.o. auf dem Gebiet des ehemaligen Meierhofs Bohumil bei Jewan ihren Sitz.[362]

---

357 Honcová, 1994, S. 113–117.

358 NA, SPÚ-VS, kt.2791,A/1, Kaufvertrag vom 30. Juni 1926.

359 NA, SPÚ-VS, kt.2780,F5/1, Gerichtsbeschluss vom 6. August 1927.

360 NA, SPÚ-VS, kt.2773, E3/1, č. j. 64825/24-II/2, Vereinbarung zum Übernahmepreis der Meierhöfe zwischen dem Bodenamt und den fürstlichen Vertretern vom 15. Januar 1925. 1935 kam der Teich Podviňák des Restgutes Tuchoraz noch dazu, so dass sich die Fläche auf 1‘308 ha und der Preis auf 3‘084‘750 kč erhöhte. Vgl. dazu NA, SPÚ-VS, kt.2773, E3/1, č. j. 269.742/IX-II/4-1935, Ergänzung vom 8. November 1935 zur Vereinbarung von 1925, Horák, 2010, S. 129.

361 Die gesamte Übernahme von liechtensteinischen Landwirtschaftsböden durch das Bodenamt betrug 11‘519.8760 ha zum Übernahmepreis von 27‘506‘187.45 kč. Vgl. Horák, 2010, S. 127–129, Quaderer, 2008, S. 278, Lustig, Světnička, 1933, S. 457–459.

362 Horák, 2010, S. 129, 137. Lustig, Světnička, 1933, S. 457–459.

Wie bei Hoscht verloren wohl die meisten Privatbesitzer ihre Höfe 1948 mit der kommunistischen Machtübernahme in der Tschechoslowakei. Erst in den 1990er Jahren ermöglichte eine Restitution die Rückgabe der Höfe. Heute wird jedoch nur noch ein kleiner Teil von ihnen als Landwirtschaftsbetriebe bewirtschaftet.

d) Bauland: Freier Verkauf von Waldparzellen bei Jewan

Ende 1927 begannen die Verhandlungen über die Entlassung von Waldflächen aus der Beschlagnahmung zur Parzellierung und zu anschliessendem Verkauf. Es gab drei Bedingungen für die Entlassung von Liegenschaften aus der Beschlagnahmung, die alle erfüllt sein mussten:

1. Sie mussten rechtlich selbständig sein. (Eigener Eintrag der Parzelle im Grundbuch, Anm. d. A.)
2. Sie mussten wirtschaftlich selbständig sein.
3. Sie durften nicht der Bewirtschaftung von beschlagnahmten Immobilien dienen.[363]

Am 14. Juni 1930 wurde über den Antrag des Fürsten von Liechtenstein, 31 ha des Reviers Jewan aus der Beschlagnahmung auszuscheiden, informiert. Die einzelnen Flächen sollten als selbständige Parzellen ins Grundbuch eingetragen werden und anschliessend als Bauland durch den Besitzer frei verkauft werden.

«Die geforderten Liegenschaften liegen im Katastergebiet Jewan. Sie bilden einen selbständigen Komplex, abgegrenzt durch öffentliche Wege. Auf der einen Seite grenzt der Komplex an einen Komplex mit Bauplätzen, auf welchen bereits Bauten durchgeführt werden. Eigentlich bilden sie (die geforderten Flächen, Anm. d. A.) die Fortsetzung dieser Bauplätze. Die geforderten Liegenschaften sind Waldparzellen, die bis heute mit dem übrigen Waldkomplex zusammenhängen, die jedoch bei der laufenden Parzellisierung von den Wäldern des Grossgrundbesitzes ganz abgetrennt werden.» [364]

---

[363] NA, SPÚ-VS, kt. 2768, B1, č. j. 131.429, 6. und 17. Dezember 1927 zu den Verhandlungen zwischen Bodenamt und Vertretern des Fürsten und NA, SPÚ-VS, kt. 2768, B1, č. j. 131.429/27-II/2., 23. Februar 1928, S. 3, Entscheid des Bodenamtes über Entlassung aus der Beschlagnahme.

[364] «Požadovné nemovitosti leží v katastrálním území Jevany, tvoříce samostatný komplex ohraničený veřejnými cestami. S jedné strany přiléhá tento komplex ke komplexu stavebních míst, na nichž většinou již se stavby provádějí, takže vlastně tvoří pokračování těchto stavebních míst. Požadované nemovitosti jsou lesní parcely, dosud související s ostatním lesním komplexem, budou však při povedené parcelaci od lesů velkostatku úplně odděleny.» NA, SPÚ,VS,



Bild 7: Situationsplan der zur Parzellierung bestimmten Bauflächen in Jewan.

Die Nähe zu den Jewaner Teichen und zu Prag prädestinierte die ausgeschiedenen Parzellen als Bauland für Land- und Wochenendhäuser für die Prager Bevölkerung.

---

kt. 2764, D1, Protokoll zur Verhandlung zwischen dem Staatlichen Bodenamt, der fürstlichen Zentral- und Forstdirektion im Büro des Forstamtes in Kosteletz vom 11. Dezember 1930, dt. Übersetzung durch die Autorin.

Am 12. Januar 1931 wurde durch das Staatliche Bodenamt die Entlassung des Komplexes aus der Beschlagnahmung bedingt bewilligt. Die Parzellen, die wie alle liechtensteinischen Liegenschaften auf Schwarzkosteletz unter der Nummer 739 im Grundbuch eingetragen waren, mussten zuerst als eigene Einheit registriert werden, um die rechtlichen Bedingungen für die endgültige Entlassung zu erfüllen. Die Frist für den neuen Bucheintrag sollte wie üblich zwei Jahre betragen. In der Folge kam es zu unzähligen Entscheiden des zivilen Kreisgerichts in Prag, das die Parzellenteilungen und Grundbucheinträge bewilligen musste. Bei Erfüllung der Bedingung wurde das beantragte Land definitiv ausgeschieden und konnte vom Besitzer, dem Fürsten von Liechtenstein, verkauft werden. Bei Nichterfüllung der Verbuchung verblieb das Land in der Beschlagnahmung und die Bodenreform wurde fortgesetzt. Die Verhandlungen über den Ausschluss der Parzellen aus der Beschlagnahmung dauerten noch Jahre an. Dabei bestand vor allem ein Seilziehen zwischen den Interessen des Landwirtschaftsministeriums an einer möglichst umfassenden Verstaatlichung der Wälder und den Bemühungen der fürstlichen Zentraldirektion, die Parzellen als Bauland frei zu verkaufen. Es ging dabei nicht um riesige Flächen. Die einzelnen aus der Beschlagnahmung zu entlassenden Bauparzellen umfassten zwischen 30 Aren und 1,5 ha.[365]

Am 6. März 1931 erhielt das Staatliche Bodenamt eine Beschwerde des Landwirtschaftsministeriums/Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter[366]. Das Ministerium teilte mit, dass es von der fürstlichen Zentraldirektion eine Abschrift des Erlasses des Bodenamts vom 12. Januar 1931 erhalten habe, in welchem dem Besitzer des Gutes Schwarzkosteletz etwa 31 ha Land bei den Jewaner Teichen ausgeschieden worden waren.

«Das Landwirtschaftsministerium […] ersucht um freundliche Mitteilung, aus welchen Gründen diese Grundstücke über das in der entsprechenden Generalvereinbarung für den Besitzer bestimmte Mass hinaus aus der Beschlagnahmung verabschiedet wurden und warum das Landwirtschaftsministerium […] nicht zur entsprechenden Erkundung vor Ort eingeladen worden war, auch angesichts dessen, dass das Gut im Verstaatlichungsprogramm Waldaktion aufgenommen ist. Da es um Waldboden geht, ist es immer noch möglich, dass durch dessen Entlassung

[365] NA,SPÚ-VS, kt.2764, D2, č. j. 171.253/30-II/1, Entscheid des Staatlichen Bodenamts über die Teilung des Grundbuchkörpers und die Entlassung aus der Konfiszierung vom 12. Januar 1931.

[366] Die Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter war eine Abteilung des Landwirtschaftsministeriums und zuständig für die Verwaltung der vom Staat übernommenen Wälder und Güter.

aus der Beschlagnahmung die Bewirtschaftung in den nachbarlichen Wäldern erschwert wird.»[367]

Im September 1931 waren die 31 ha in Jewan trotz der Einwände des Landwirtschaftsministeriums als Bauplätze an die Interessenten verkauft.[368]

e) Forstwirtschaft oder Industrie? Der Streit um das Revier Brnik

Das Revier Brnik umfasste 396 ha, davon waren 11 ha Landwirtschaftsboden. Es handelte sich nicht um ein zusammenhängendes Stück Land, sondern um fünf räumlich voneinander getrennte Gebiete. Die Waldflächen waren für den Forstbetrieb mehr oder weniger ertragreich. Die Firma Kohlen- und Tonwerke GmbH, Blosdorf, deren Teilhaber der Fürst von Liechtenstein war, baute auf dem Gebiet Lehm ab.

Am 27. Juni 1928 machte Fürst Johann II., *«vertreten durch seinen präsidial ausgewiesenen Bevollmächtigten, Dr. V. Kaplan, den geheimen Justizrat des Fürsten von Liechtenstein und Advokaten in Prag»*, beim Staatlichen Bodenamt die Eingabe, das Revier Brnik aus der Sperre zu entlassen, um den Lehmabbau, der seit kurzem auf dem Gebiet betrieben werde, weiter zu ermöglichen. Dazu sollte die Liegenschaft einen eigenen, unabhängigen Bucheintrag erhalten, um von Flächen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht aus der Beschlagnahmung entfernt werden konnten, abgetrennt zu werden.[369]

Im Oktober 1929 drängte der Landwirtschaftsminister den Präsidenten des Staatlichen Bodenamts, Ing. Dr. tech. J. Voženílek,[370] die Waldbodenreform auf dem beschlagnahmten Komplex des Fürsten von Liechtenstein einer möglichst

---

[367] «Ministerstvo zemědělství/ústřední ředitelství státních lesů a statků žádá o laskavé sdělení, z jakých důvodů byly tyto pozemky přes míru určenou příslušnou generalní dohodou vlastníku ze záboru vyloučeny a proč nebylo ministerstvo zemědělství/ústřední ředitelství st. lesů a statků/ vzhledem k tomu, že jde o velkostatek obsažený v programu postátňovací akce lesní, přizváno ku příslušnému místnímu šetření. Poněvadž jde o pozemky lesní, není vyloučena možnost, že propuštěním jich ze záboru bude hospodaření v sousedních lesích ztíženo.» Vgl. NA, SPÚ-VS, kt. 2768, B2, č. j. 23.639 /V-18/1931, Schreiben des Landwirtschaftsministeriums an das staatliche Bodenamt vom 8. März 1931, Reaktion auf die Verhandlungen č. j. 171.253/30 – II/1, Bereits am 16. Februar 1931 (č. j. 16039/V-18/1931) hatte sich das Ministerium in einem Schreiben an das Bodenamt gewendet. Dt. Übersetzung durch die Autorin.

[368] NA, SPÚ-VS, kt. 2765, D3, Schreiben der fürstlichen Zentraldirektion an das Staatliche Bodenamt vom 9. September 1931.

[369] NA, SPÚ-VS, kt.2768, B1, Eingabe, verfasst von Dr. V. Kaplan an das Staatliche Bodenamt vom 27. Juni 1928.

[370] Von 1919 bis 1926 stand der Agrarier Karel Viškovský (1868–1932) dem Bodenamt vor. Er war an dessen Aufbau und Entwicklung massgeblich beteiligt. Sein Nachfolger war Jan Voženílek.

baldigen Lösung entgegenzuführen.[371] Am 6. März 1930 wurde zwischen dem Landwirtschaftsministerium, dem Staatlichen Bodenamt und den Vertretern des fürstlichen Nachlasses ein Generalabkommen[372] zur Verstaatlichung der liechtensteinischen Wälder vereinbart. Das Landwirtschaftsministerium erhob jedoch dagegen Einspruch. Es wollte das gesamte Revier Brnik verstaatlichen. Im Generalabkommen hingegen wurden ausgewählte Parzellen für den Verkauf an Interessenten bestimmt.[373] Für die Zuteilung dieser Böden sollte das Staatliche Bodenamt zuständig sein. In einem am 24. März 1930 verfassten Memorandum wehrte sich die fürstliche Zentraldirektion gegen das Ansinnen des Landwirtschaftsministeriums und pochte auf die Regelung im Generalabkommen. Sie argumentierte damit, dass die Waldflächen für einen konkurrenzfähigen Betrieb der Firma Kohlen- und Tonwerke GmbH, Blosdorf, unabdingbar seien. Das Holz des Reviers sei minderwertig und für die Forstwirtschaft ungeeignet. Der Teilhaber der Firma, Eberhard Mauve[374], verfüge zudem über einen Vertrag mit dem Gut Schwarzkosteletz, der ihm das Exklusivrecht zusicherte, in gewissen Bereichen auch auf Schwarzkosteletz brauchbaren Lehm abzubauen.[375] Mit dem Versuchsabbau begann man 1926. Die Vorarbeiten für den späteren Abbau seien aufwändig gewesen und hätten ein bis zwei Millionen tschechische Kronen gekostet. Absatzmärkte für den feuerfesten Ton der Firma gebe es im Ausland. Als Zulieferer sei das Unternehmen abhängig von konzentrierter Schwermetallindustrie. Neue Kunden könnten

---

[371] Er machte deutlich, dass zusätzlich zu den bereits früher vom Landwirtschaftsministerium geforderten Objekten auch die liechtensteinischen forstwirtschaftlichen Güter in Böhmen – Auřinowes, Skworetz, Kosteletz und Rattay – vom Staat resp. vom Landwirtschaftsministerium übernommen werden sollten. Vgl. NA, SPÚ-VS, kt.2766, D5, Schreiben des Landwirtschaftsministers Otakar Srdínko an das Präsidium des Staatlichen Bodenamts vom 11. Oktober 1929.

[372] NA, SPÚ-VS, kt.2764, D1, č. j. 35.770/30-IV/2, Notiz zur Verhandlung über eine endgültige-Lösung der Bodenreform auf den Liechtenstein zwischen den Vertretern des Fürsten und dem Staatlichen Bodenamt vom 6. März 1930.

[373] Im Vereinbarungsentwurf ist von 329 ha die Rede, die der Fürst zur Überlassung beanspruchte.

[374] Der fürstlich liechtensteinische Bergrat Eberhard Mauve (1885–1964) aus Prag und Fürst Franz Josef II. teilten sich das Kohlen- und Tonwerk je zur Hälfte. Seit 1924 waren die Betriebe des Unternehmens aus steuertechnischen Gründen an den Fürsten verpachtet. Mauve arbeitete als Direktor bei der GmbH. Er war für die Aufschliessung und Ausbeutung der für den Abbau bestimmten Grundstücke zuständig. Die unternehmerischen Beziehungen des Fürsten zu dem im Krieg aktiven Nationalsozialisten Mauve sollten sich nach dem Zweiten Weltkrieg als problematisch erweisen, da dieser wegen Kriegsverbrechen verurteilt wurde.Vgl. Lussy, Lopez, 2005, S. 330, Horčička, 2011, S. 401–419.

[375] Im Memorandum wird auch festgehalten, dass es sich bei der Kohlen- und Tonwerke GmbH um eine ganz und gar eigenständige inländische Firma handle. Ursprünglich sei der herrschende Fürst Johann II. aus Liechtenstein Teilhaber gewesen, aber bereits zu seinen Lebzeiten habe Prinz Franz Josef von Liechtenstein seinen Anteil übernommen. Dieser besitze jedoch keine Mehrheit an der Gesellschaft.

jedoch nur mit Garantie für eine Zusammenarbeit über Jahre gewonnen werden. Die Kohlen- und Tonwerke GmbH, Blosdorf, gehörten laut fürstlichen Angaben zu den bedeutendsten Kohlen- und Tonwerken in Mitteleuropa. Da es sich um ein Unternehmen handle, hätten auch die Böden industriellen Charakter. Die gewerblich-rechtliche Bewilligung zum Abbau des Lehms im Revier Brnik habe die Firma am 18. Mai 1928[376] erhalten. Weiter heisst es im Memorandum, dass es rechtlich nicht möglich sei, von oben genannter Forderung zurückzutreten. Die Kohlen- und Tonwerke würden sonst Regress nehmen, wobei es sich um Schadensansprüche von einigen Millionen Kronen handle.[377] Nach den bereits riesigen flächenmässigen und finanziellen Opfern, welche der Nachlass von Johann II. bei der Durchführung der Bodenreform habe erbringen müssen, könne man sich nicht auf ein solch ungeheures Risiko einlassen. Alleine beim Gut Schwarzkosteletz erwachse dem Fürstenhaus eine unerhört grosse finanzielle Last durch die Flächen, die es dem Staat nach langer Weigerung und nur unter unerträglichem Druck abgeben müsse. Auch die sogenannten Savoyer Stiftungen[378] müsse es zu schlechten Bedingungen herauslösen. Das Memorandum endet mit der Bitte an das Landwirtschaftsministerium, von der Forderung nach Verstaatlichung des Reviers Brnik abzusehen und die Entlassung der beantragten Flächen zu erlauben, wie in der ursprünglichen Vereinbarung festgehalten.[379]

Widerstand gab es nicht nur beim Landwirtschaftsministerium. In der regionalen Bevölkerung wurde Kritik laut an der Abholzung von Wäldern auf liechtensteinischen Besitzungen. Von Naturschutzseite wurde für eine Verstaatlichung plädiert, um das ungebremste Baumfällen zu verhindern. Das Städtische Amt in Schwarzkosteletz schrieb Folgendes an das Staatliche Bodenamt:

«Zum Beschluss des Stadtrats vom 27. März dieses Jahres teile ich mit, dass die fürstlich liechtensteinische Waldverwaltung in der hiesigen Stadt unter dem Deckmantel des eben begonnenen Lehmabbaus im sogenannten «Háj» [380], wel-

---

376 Č. j. 14574.

377 Offensichtlich gab es zwischen dem Fürsten und Mauve ein Abkommen, dass der Bergrat die fürstlich liechtenstein'schen Kohlen- und Tonwerke nicht konkurrenzieren dürfe. Umgekehrt verpflichtete sich der Fürst, Mauve bei der Bewirtschaftung der Gruben nicht zu behindern. Vgl. Lussy, Lopez, 2005, S. 331.

378 Fürstin Maria Theresia von Liechtenstein veranlasste in ihrem Testament von 1769 die Einrichtung eines Damenstifts für verarmte adlige Frauen in ihrem Wohnhaus an der Johannesgasse in Wien. Die Stiftung stand bis 1997 unter dem Patronat des Fürsten von Liechtenstein und wird heute von einem Kuratorium geleitet. Vgl. Česko-Lichtenštejnsko dnes, Zpravodaj č. 3/2012, červen 2012, http://www.liechtenstein-immobilien.at/de/gebaeude/savoysches_damenstift_johannesgasse/geschichte.html, abgerufen am 22.03.2013.

379 NA, SPÚ-VS, kt. 2765, D3. Č. 45952. Memorandum der Zentraldirektion an das Landwirtschaftsministerium vom 24. März 1930.

380 Dt. Holz, Hain.

cher in der Beschlagnahmung liegt, ohne Gefühl und Motivierung dermassen Wald abholzt, dass in der Bevölkerung der hiesigen Stadt Verärgerung geweckt wird, und das berechtigt. Wir fordern, sofort einzugreifen und wenigstens weiteres strafbares Treiben zu verbieten, solange noch nicht entschieden ist, wer diese Wälder durch die Zuteilung erhalten wird. Ich erinnere, dass dieser «Háj» sich neben dem hiesigen Lungensanatorium befindet und ebenfalls Boden davon aus der Zuteilung gefordert wird. Gleichzeitig enthält er reiche Wasserquellen, welche die hiesige Gemeinde für die Führung einer öffentlichen Wasserleitung zu nutzen beschloss, was durch weiteres Treiben gefährdet wäre.»[381]

Am 16. April 1930 verlangten der fürstliche Justizrat Dr. F. Svoboda gemeinsam mit dem fürstlichen Zentraldirektor A. Anderka vom Staatlichen Bodenamt eine Absicherung, dass die Zentraldirektion nicht, wie offensichtlich behauptet, freiwillig und ohne Druck des Staatlichen Bodenamts ausser dem Hauptteil und dem Teil Háj auch die übrigen Teile angeboten habe. Um einen Regress auf den fürstliche Nachlass zu vermeiden, drängten die beiden darauf, dass das Bodenamt bestätigte, dass sie sich stets dafür eingesetzt hätten, dass der gesamte Forst Brnik dem Fürsten belassen würde. Da die Kohlen- und Tonwerke bereits bedeutende Investitionen getätigt hatten, hätten sie sich, um Brnik und Háj zu retten, auf ultimativen Druck des Bodenamts erlaubt, kleinere übriggebliebene Teile des Reviers loszulassen. Um den Abschluss der Generalvereinbarung nicht zu gefährden, hätten sie erst auf Druck des Staatlichen Bodenamts auf die Forderung nach Erhalt des Reviers Brnik verzichtet. Das Bodenamt solle ihnen schriftlich bestätigen, dass die oben dargelegte Vorgehensweise der Wahrheit entspreche.[382] Am 19. Mai 1930 unterbreitete Viktor Kaplan im Einverständnis mit der fürstlichen Zentraldirektion in Olmütz und der fürstlich liechtensteinischen Kohlen- und Tonwerke GmbH in Prag dem Bodenamt einen neuen Vorschlag: Die Interessen der umliegenden Gemeinden Brnik, Woleschetz, Svatbin und Gutenfeld sollten befriedigt

---

[381] «K usnesení městské rady ze dne 27. března t. r. sděluji, že knížecí Liechtensteinská lesní správa ve zdejším městě, pod rouškou dolování hlíny, právě započaté, v lesích knížecích nalézajících se v záboru a ve zdejším katastru, «Háj» nazvaných, kácí bez citu a odůvodnění tento les tak, že vzbuzuje to pohoršení mezi obyvatelstvem zdejšího městě a to oprávěně. Žádáme, abyste okamžitě zakročili a alespoň další trestuhodné řádění zakázali do doby, dokud nebude rozhodnuto, kdo tyto lesy obdrží přídělem. Poznamenávám, že tento «Háj» sousedí se zdejší zemskou plicní léčebnou a jest také zemí od příděl jeho žádáné, současně obsahuje bohaté vodní prameny, které hodla obec zdejší použíti pro zřízení veřejného vodovodu, což by bylo dalším řáděním ohroženo.» NA, SPÚ-VS, kt.2765, D3, Schreiben des städtischen Amtes Schwarzkosteletz an das Bodenamt vom 3. April 1930, dt. Übersetzung durch die Autorin.

[382] 1930.04.16NA, SPÚ-VS, kt.2765, D3, Schreiben von Dr. F. Svoboda an das Staatliche Bodenamt vom 16. April 1930.

werden. Man wollte dafür gut zugängliche und für die Forstwirtschaft geeignete Flächen aussondern, ohne dass die für die eigene Forstwirtschaft notwendigen Forst- und Jagdhäuser verloren gingen. Kaplan machte eine genaue Auflistung der Teilstücke, die nach Ansicht der fürstlichen Zentraldirektion und der Grubengesellschaft den Gemeinden übergegeben werden konnten.[383] Am 11. Dezember 1930 fand die Verhandlung zur Aufteilung des Forstes statt. Die fürstlichen Vertreter legten eine neue Liste derjenigen Parzellen vor, die Prinz Franz Josef für die Entlassung aus der Beschlagnahmung beantragte. Auf der Basis der aktualisierten Liste sollte die Ausscheidung des Reviers Brnik vorgenommen werden. Der Wert der ausgeschiedenen Flächen lag bei durchschnittlich 2 000 Kronen für eine Hektare. Der Besitzer verpflichtete sich, 10 Prozent des Wertes der ausgeschiedenen Immobilien an den Kolonisationsfonds zu zahlen.[384]

Am 17. Dezember 1930 trafen sich Vertreter des Bodenamts, Dr. Kaplan und Eberhart Mauve als Vertreter der fürstlich liechtensteinischen Kohlen- und Tonwerke und Vertreter der Gemeinden Brnik, Schwarzkosteletz und Böhmisch Brod zu Verhandlungen. Es ging um den Abschluss von Leitlinien für die Errichtung und Sicherstellung einer Wasserleitung für die Gemeinden über die Liegenschaften des Reviers Brnik.

Es wurde festgelegt, dass der Abbau mineralischer Bodenschätze weiter uneingeschränkt möglich sein sollte, für den aktuellen Besitzer ebenso wie für seine Nachkommen. Nach erschöpftem Abbau sollten die Flächen in den Besitz der Gemeinde Brnik übergehen, allerspätestens jedoch bis zum Dezember 1945. Der Preis für Boden und Waldbestand, der dem Besitzer zu bezahlen sei, sollte mittels Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Brnik und dem Fürsten ausgehandelt werden. Bei Nichteinigung sollte das Bodenamt den Preis gemäss dem Vorschlag der einen oder anderen Seite bestimmen. Die Kosten für die Vermessung der Flächen musste die Gemeinde übernehmen.

In einem weiteren Abschnitt der Verhandlung ging es um die Sicherstellung von Wasserquellen für die Errichtung von Wasserleitungen zur Versorgung der interessierten Gemeinden. Die Kohlen- und Tonwerke GmbH stand der Errichtung und Betreibung der auf fürstlichem Boden projektierten Wasserleitungen positiv gegenüber. Der Abbau von Bodenschätzen sollte dabei jedoch nicht eingeschränkt werden. Die Grubenbetreiber lehnten sämtliche Haftung ab im Fall einer

---

[383] NA, SPÚ-VS, kt.2765, D3, Schreiben von Dr. F. Kaplan an das Staatliche Bodenamt in Prag vom 19. Mai 1930. Die Gemeinde Brnik sollte gemäss Kaplans Liste 26 h 41 a erhalten, Woleschetz 6 ha 16 a, Svatbín (bis 1924 Swrabov) 25 ha und Gutenfeld 21 ha 65 a.

[384] NA, SPÚ,VS, kt. 2764, D1, Protokoll zur Verhandlung zwischen dem Staatlichen Bodenamt, der fürstlichen Zentral- und Forstdirektion vom 11. Dezember 1930.

Beeinträchtigung der Wassermenge oder -qualität der Wasserleitung durch den Grubenbetrieb. Die Interessengemeinden zahlten eine geringe jährliche Gebühr für Nutzung und Förderung der Wasserquellen. Eine Quelle verkaufte der Fürst der Gemeinde Brnik.

Ebenfalls im Bereich des Reviers Brnik befand sich eine Kuranstalt für die Behandlung von Tuberkulosepatienten. Der Eigentümer Prinz Franz Josef war bereit, vor dem Abbau der Bodenschätze zwei ha Land, angrenzend an die Kuranstalt, für Spaziergänge und freien ungestörten Aufenthalt im Wald freizugeben. Mit einem Zaun sollte das Gebiet von der Grube abgesperrt werden. Der durch den Betrieb der Grube benötigte Boden sollte der Kurinstitution auf Kosten des Grubenbetreibers jeweils ersetzt werden. Nach Ausbeutung der Mineralien wollten die Kohlen- und Tonwerke der Kuranstalt auf Antrag fünf ha Land zum Zuteilungspreis abtreten.

Landwirtschaftsflächen im Bereich des Reviers, welche vom Besitzer nicht für eigene Zwecke benötigt wurden, wollte man für mindestens sechs Jahre zu einem angemessenen ortsüblichen Preis an Personen verpachten, die das Bodenamt bestimmte.

Für alle in der Verhandlung zur Sprache gekommenen Vereinbarungen galt, dass im Fall einer Nichteinigung zwischen den Parteien das Staatliche Bodenamt die Vereinbarung festlegte. Die Bestimmungen sollten auch gelten, falls das Land anderen physischen oder rechtlichen Personen zugesprochen wurde.[385]

Am 16. Februar 1931 teilte das Landwirtschaftsministerium/Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter mit, dass es aus Sicht der Verstaatlichung des beschlagnahmten Waldbesitzes keine Einwände habe gegen die Entlassung des Reviers Brnik aus der Beschlagnahmung im beabsichtigten Ausmass.[386] Am 25. Februar 1931 erteilte das Staatliche Bodenamt der Zentraldirektion in Olmütz die Bewilligung zum Eintrag der zu den Tongruben im Revier Brnik gehörenden Parzellen ins Grundbuch. Es waren sechs ha Landwirtschaftsboden und 285 ha Wald von der Entlassung aus der Beschlagnahmung betroffen. Das Bodenamt begründete seinen Entscheid unter anderem damit, dass der Antragsteller (Prinz Franz Josef) seine ursprüngliche Forderung später modifizierte. Die definitive Auslösung der Flächen aus der Beschlagnahmung sollte nach erfolgter Zahlung

[385] NA, SPÚ-VS, kt. 2765, D3, Schlussverhandlungen zwischen Bodenamt, fürstlich liechtensteinischen Kohlen- und Tonwerken GmbH, Blosdorf, und umliegenden Gemeinden vom 17. Dezember 1930.

[386] NA, SPÚ-VS, kt.2768, B2, č. j. 16039-V/18-1931, Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums an das Staatliche Bodenamt vom 16. Februar 1931.

von zehn Prozent des Wertes der Liegenschaften zum Zweck der Verbilligung des Zuteilungsbodens und der Unterstützung der Kolonisation erfolgen.[387]

Während des Zweiten Weltkriegs kam es zu Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten zwischen den beiden Teilhabern der Kohlen- und Tonwerke GmbH, dem Fürsten Franz Josef II. und dem ehemaligen Direktor des Unternehmens, Eberhard Mauve. Im April/Mai 1944 führte die Aufforderung des Revierbergamtes Kuttenberg und der Berghauptmannschaft in Prag, die noch immer ausgebeuteten Tonvorkommen in Schwarzkosteletz, Horouschaun und einem Berliner Grundstück in eine gemeinsame Betriebsgemeinschaft einzubringen, zur Eskalation des schwelenden Streits. Der Ausgang des Rechtsstreits ist nicht bekannt. Die Liechtenstein'schen Kohlen- und Tonwerke wurden wie sämtliche Minen in der Tschechoslowakei nach dem Krieg nationalisiert und in die Mährischen Kaolin- und Tonfabriken mit Sitz in Blansko (Moravské závody kaolínové a hlinné) integriert.[388]

f) Waldparzellen: Zuteilung an Gemeinden und lokale Organisationen

Am 8. März 1928 fanden zwischen dem Staatlichen Bodenamt und Vertretern der Stadt Prag Verhandlungen zur Zuteilung von Waldflächen in Řičan und Schwarzkosteletz statt. Es waren Vorgespräche zum Zuteilungspreis. Es wurde festgestellt, dass es in der Intention des Zuteilungsgesetzes sei, Waldboden in erster Linie öffentlichen Korporationen und Verbänden zuzuteilen.[389]

Ein besonderes Interesse an Boden der Güter Schwarzkosteletz und Skworetz zeigten die umliegenden Gemeinden sowie lokale und regionale Organisationen, Vereine und Institutionen. Allerdings machte das Landwirtschaftsministerium am 29. Januar 1932 klar, dass es zu den Ansprüchen auf Zuteilung der Grundstücke erst eine definitive Haltung einnehmen könne, wenn entschieden sei, welche Teile der gewünschten Flächen der tschechoslowakische Staat übernehmen werde. Aus diesem Grund, aber auch im Interesse des Unternehmens Staatliche Wälder und Güter[390] sei es notwendig, die Verstaatlichung der Wälder so rasch wie

[387] NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D2, Erteilung der Bewilligung zu neuer Zuteilung im Grundbuch. Schreiben des Staatliches Bodenamtes an die Zentraldirektion in Olmütz am 25. Februar 1931.
[388] Lussy, Lopez, 2005, S. 333–335.
[389] NA, SPÚ-VS, kt.2766, D5, Besprechung zwischen dem Staatlichen Bodenamt und der Gemeinde Prag über die Zuteilung von Waldboden auf Schwarzkosteletz vom 8. März 1928.
[390] Gemeint ist wohl die Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter.

möglich zu einem Ende zu bringen. Das Ministerium beantragte, bei diesbezüglichen Verhandlungen vom Staatlichen Bodenamt beigezogen zu werden.[391]

Dennoch stellte das Bodenamt am 28. Juni 1932 100 bis 150 ha des beschlagnahmten fürstlichen Waldbesitzes von Schwarzkosteletz, Skworetz und Auřinowes für die Entlassung aus der Sperre und die anschliessende Zuteilung in Aussicht. Die Lage der Flächen sollte in Verhandlungen festgelegt werden.

Am 9. September 1932 wurde in einem Zusatz zur Generalvereinbarung vom 6. März 1930 festgelegt, dass Waldboden, der nicht der Verstaatlichungsaktion unterlag, verkauft werden könne. Der Verkaufspreis des Bodens, für den die Hauptstadt Prag sich interessierte, sollte aufgrund des reinen Übernahmepreises gemäss Entschädigungsgesetz errechnet werden und um fünfzig Prozent erhöht werden. Er sollte jedoch nicht weniger als 1 500 Kronen pro Hektare betragen. Als Verkaufspreis bei den übrigen nicht staatlichen Kaufinteressenten (eigentl. Zuteilern/přidělci) sollte der Übernahmepreis plus fünfzig Prozent gelten. [392]

Am 28. November 1932 stand auch die Liste der übrigen Kaufinteressenten von Waldflächen auf den Gütern Schwarzkosteletz, Auřinowes-Skworetz fest:

Die Städte Schwarzkosteletz und Böhmisch Brod bewarben sich für Flächen zwischen 160 und 270 ha. Über vierzig Gemeinden der Region interessierten sich für Böden im Ausmass von 1.5 bis 42 ha. Insgesamt beanspruchten die Städte und Gemeinden der Region beinahe 1 000 ha.

Daneben interessierten sich verschiedene Institutionen und Vereine wie das Post- und Telegrafen-Ministerium, der Sokolgau Mittelböhmen, der Turnerverband Sokol, die Baugenossenschaft der Lehrer, Beamten und Angestellten der Republikanischen Partei (Stavební družstvo učit., úřed. a zřízenců rep. strany), der Unabhängige Verband der Legionäre oder auch der Örtliche Pfadfinderverein für die Zuteilung kleinerer Flächen von 1 bis 15 ha. Laut Angaben der Zentraldirektion bewarben sich im Ganzen 55 Interessenten für Parzellen.[393] Offensichtlich kam es bei den Verhandlungen über die Zuteilpreise zu Meinungsverschiedenheiten zwischen fürstlicher Verwaltung und Bewerbern. Die Zentraldirektion bat schliesslich das Staatliche Bodenamt, die Schätzung der zum Verkauf stehenden

---

[391] NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Landwirtschaftsministeriums an das Staatliche Bodenamt vom 29. Januar 1932.

[392] NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, č. j. 73.232/32-II/3, Zusatzvereinbarung zur definitiven Lösung der Bodereform bei den liechtensteinischen Besitzungen vom 4. Mai 1932. In einer weiteren Zusatzvereinbarung vom 4. September wurden verschiedene Änderungen vorgenommen. Die Vereinbarung vom 4. Mai wurde für ungültig erklärt. Vgl. NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D2, č. j. S.P.Ú. 164.236, 4. September 1932.

[393] NA, SPÚ-VS, kt. 2785, G3, č. j. 103.526/32 – IV/1, Staatliches Bodenamt an Zentraldirektion am 28. November 1932 – Liste der Käufer.

Flächen mit ihr gemeinsam vorzunehmen. Die Zentraldirektion wollte die Zuteilung so rasch wie möglich erledigen. Ab 1934 konnten die Liegenschaften verkauft werden.[394]

g) Forstwirtschaft: Verstaatlichung der Wälder

Bis 1933 hatte das Fürstenhaus einen Grossteil der Landwirtschaftsfläche auf Schwarzkosteletz verloren. Auch kleinere Waldflächen waren teils durch Freien Verkauf oder Zuteilung an neue Besitzer übergegangen. Dank geschickter Verhandlungsführung konnte ein grosser Teil des Reviers Brnik im Besitz der Fürstenfamilie bleiben. Die gewerblichen, ehemals fürstlichen Betriebe auf Schwarzkosteletz waren enteignet worden: die Brauerei, die Brennerei und die Ziegelei.[395] Die Wälder befanden sich bis auf wenige Ausnahmen trotz Sperre noch in fürstlichem Besitz. Sie umfassten 1933 noch eine Fläche von 6 960 ha.

Die Verstaatlichung der fürstlichen Wälder stellte den grössten Eingriff in die Besitzverhältnisse auf Schwarzkosteletz dar. Da ist es kaum verwunderlich, dass die Preisverhandlungen hart geführt wurden und dementsprechend lange dauerten. Bei den von der Verstaatlichung bedrohten Flächen ging es um die Reviere Tiergarten, Radlitz, Skalitz, Woplan, Bohumil, Woděrad, Buda und Doubrawčitz. Zu Brnik war bereits separat verhandelt worden. 44 Beamte und Angestellte, grösstenteils Tschechen, arbeiteten noch auf dem fürstlichen Gut.[396]

Zur Verteidigung der Interessen der Fürstenfamilie an den Wäldern auf Schwarzkosteletz argumentierten die liechtensteinischen Vertreter, dass auf dem Gut etwa 120 Patronate verblieben, zu erheblichen Teilen noch aus der von Fürstin Maria Theresia eingerichteten Savoyer Stiftung. Diese müsse im Ausland erfüllt werden, der Ertrag aus dem Gut sei beinahe erschöpft und schrumpfe in der verschlechterten Konjunktur durch die Bürden weiter. Der Preis von 22 000 000 Kronen für die Auslösung der Stiftung mache allein den Wert eines ganzen Grossgrundbesitzes aus. Aus diesem Grund baten die Vertreter darum, zu überdenken, ob nicht anstelle des Grossgrundbesitzes Schwarzkosteletz die Reste des Besitzes Ungarisch-Ostra oder Mährisch-Trübau verstaatlicht werden könnten.[397] Die

[394] SPÚ-VS, kt. 2786, G 3, Schreiben der Agrární banka československá an das Staatliche Bodenamt vom 18. Oktober 1933.

[395] Vor dem Ersten Weltkrieg waren die Brennerei und die Brauerei verpachtet, die Ziegelei wurde in Regie geführt, vgl. Kraetzl, 1914, S. 296.

[396] Lustig, Světnička, 1933, S. 457–459.

[397] NA, SPÚ-VS, kt.2765, D3, Verhandlung über eine definitive Lösung der Bodenreform am Nachlass des Fürstenhauses Liechtenstein zwischen Bodenamt, Landwirtschaftsministerium

Vertreter des Staatlichen Bodenamts und des Landwirtschaftsministeriums gingen nicht auf den Tauschhandel ein. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums merkte an, dass das Ministerium in erster Linie an Lundenburg und Schwarzkosteletz interessiert sei. An Ungarisch-Ostra bestehe kein Interesse.[398]

An der Sitzung vom 16. Oktober 1930 mit Vertretern des Staatlichen Bodenamts, des Landwirtschaftsministeriums und des liechtensteinischen Nachlasses (A. Anderka, Dr. F. Svoboda, Dr. A. Kollinger) forderte das Bodenamt das gesamte Gut Kosteletz mit der noch verbliebenen Fläche von 6 960 ha.[399] Die fürstlichen Vertreter erklärten sich bereit, maximal 400 ha[400] abzugeben. Sie begründeten ihre Position mit den gewaltigen Bürden und «Liebhaberobjekten» auf Schwarzkosteletz, welche nach der Durchführung der Bodenreform den Nachlass des 1929 verstorbenen Fürsten Johann II. belasten würden. Die Vertreter des Fürstenhauses beantragten, dass ihnen, wegen des souveränen Status des Besitzers und aus Gründen wirtschaftlich stark belastender Bürden, der freie Verkauf soweit wie möglich erlaubt werde.

Erst in den Sitzungen vom 30. und 31. Januar 1933 wurde die Durchführung der Verstaatlichung der liechtensteinischen Wälder auf Schwarzkosteletz festgelegt. Es waren Vertreter des Staatlichen Bodenamts, des Landwirtschaftsministeriums, der Direktion der staatlichen Wälder und Güter und des Eigentümers des Grossgrundbesitzes anwesend.[401] Es ging um die Übernahme der Liegenschaften und deren Übergabe an das tschechoslowakische Landwirtschaftsministerium gemäss Entscheid des Staatlichen Bodenamts vom 28. November 1932 (č. j. 102.663/32-

---

und Vertretern des Fürsten vom 16. Januar 1930, NA, SPÚ-VS, kt.2764, D1, Notiz zu Verhandlungen über eine endgültige Lösung der Bodenreform auf den Liechtenstein zwischen fürstlichen Vertretern und dem Bodenamt vom 6. März 1930.

398 In der sogenannten Kaplan-Dohoda (dt. Kaplan-Abkommen) von 1922 sollten liechtensteinische Wälder aus den Herrschaften Landskron im Umfang von etwa 4 600 ha, Eisenberg 5 200 ha, Hannsdorf-Goldenstein 9 100 ha, Jägerndorf 8 000 ha und Karlsberg 4 000 ha der Waldreform übergeben werden. In den weiteren Verhandlungen zur Waldreform 1926 gelang es den liechtensteinischen Vertretern «die wertvollen Herrschaften Jägerndorf und Karlsberg aus der Vereinbarung aus dem Jahre 1922 auszuscheiden und freizubekommen und zwar gegen das Anbieten der Herrschaften Kosteletz und Rattay.» Im Januar 1926 wurden die Herrschaften Hannsdorf, Eisenberg und Landskron, insgesamt um 19 000 ha, der Staatsgüterdirektion übergeben. Vgl. HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Bericht der Zentraldirektion in Olmütz an die Kabinettskanzlei über den Verlauf der Bodenreform vom 16. Mai 1939, S. 4–5.

399 Dies entsprach der Generalvereinbarung vom 6. März 1930. Vgl. Horák, 2010, S. 132.

400 Bei folgenden Gütern waren die Liechtenstein bereit, die ganzen Flächen abzugeben: Gut Butschowitz, Plumenau, Ungarisch-Ostra, Rattay und Skworetz.

401 NA, SPÚ-VS, kt.2773, E2/5, č. j. 53.622/33-II/I, Verstaatlichungsaktion 1933, Verhandlungen zwischen Bodenamt, Landwirtschaftsministerium, Direktion staatlicher Wälder und Güter und Vertretern des Besitzera der Besitzung, Prinz Franz Josef von Liechtenstein, vom 30./31. Januar und 10 April 1933.

IV), der Verfügung des Bodenamts vom 25. Januar 1933 (č. j. 179.255/32-I) und der Verordnung des Bodenamts vom 24. Januar 1933 (č. j. 12183/33-pres.). Das Bodenamt übernahm eine Fläche von 4 408 ha[402] zur späteren Verstaatlichung zugunsten des Landwirtschaftsministeriums. 2 405 ha blieben weiterhin im Besitz des Fürstenhauses. Das Dokument gibt bis ins Detail wieder, welche konkreten Fragen bei der Übergabe geregelt werden mussten: Wälder südlich der Strasse von Prag nach Böhmisch Brod und einige Deputatsböden[403] sollten verstaatlicht werden. Die Flächen nördlich der Verbindungsstrasse blieben im Besitz des Hauses Liechtenstein. Schloss Schwarzkosteletz mit den zugehörigen Liegenschaften (Armenhaus, Schlosskapelle, Postgebäude) ging ebenfalls in den Besitz des tschechoslowakischen Staates über.[404] Liegenschaften, welche den Gemeinden oder anderen Interessenten zugeteilt wurden, geografisch jedoch im Zuteilungsbereich der für das Landwirtschaftsministerium bestimmten Grundstücke lagen, sind in der beigefügten Liste ebenfalls vermerkt. Die Übernahme mit allen Rechten und Pflichten galt rückwirkend ab dem 1. Oktober 1932. Die Verwaltung der Liegenschaften sollte vom Landwirtschaftsministerium an die Direktion der staatlichen Wälder und Güter übergeben werden.

Für den zukünftigen Betrieb des Armenhauses wurde folgende Regelung festgelegt:

«dass der Besitzer [Prinz Franz Josef] *weiter für die bisherigen Bewohner des Armenhauses und den Schlosskaplan sorgen wird. Bis zum Aussterben der bisherigen Bewohner überlässt der Staat das Gebäude zum bisherigen Zweck dem Besitzer des Grossgrundbesitzes unentgeltlich. Das Landwirtschaftsministerium ist verpflichtet das Gebäude zu unterhalten.»*[405]

---

[402] Darin enthalten waren auch 158,6605 ha Landwirtschaftsboden, weitere 181,8869 ha wurden den Gemeinden und privaten Interessenten zugeteilt.

[403] Deputatsböden dienten den Gutsangestellten zur Eigenbewirtschaftung.

[404] Bei den vom Staat übernommenen Liegenschaften handelte es sich um Teile der Reviere Silberskalitz, Radlitz, Woděrad, Woplan, Bohumil, Buda, um den ca. 9 ha grossen Schlosskomplex in Schwarzkosteletz, zugehörige Forsthäuser und Jägerhütten sowie um einige festgelegte Deputatsböden.

[405] «že vlastník bude dále zaopatřovati dosavadní chovance chudobince a zámeckého kaplana. Až do vymření všech dosavadních chovanců chudobince ponechá stát v potřebném rozsahu budovu a místnosti chudobince k dosavadnímu účelu vlastníku velkostatku bezplatně, při čemž bude budovu udržovati ministerstvo zemědělství.» Zit. aus: NA, SPÚ-VS, kt.2773, E2/5, č. j. 53.622/33-II/I, Verstaatlichungsaktion 1933, Verhandlungen zwischen Bodenamt, Landwirtschaftsministerium, Direktion staatlicher Wälder und Güter und Vertretern des Besitzers der Besitzung, Prinz Franz Josef von Liechtenstein, vom 30./31. Januar und 10 April 1933, S. 45, dt. Übersetzung durch die Autorin.

Von der Übernahme des Grossgrundbesitzes waren insgesamt 30 Angestellte betroffen[406], von denen das Landwirtschaftsministerium 28 Personen zu den bisherigen Bedingungen übernahm. Voraussetzung war ihre tschechoslowakische Staatsangehörigkeit und dass sie jünger als 60 Jahre alt waren. Das Landwirtschaftsministerium übernahm grundsätzlich die bisherigen Bezüge der Angestellten, wollte jedoch selber entscheiden, ob und in welchem Mass es ausserordentliche Bezüge wie beispielsweise Weihnachtsgratifikationen weiterführte. Die Einstellung sollte gemäss der Dienstordnung des Unternehmens Staatliche Wälder und Güter erfolgen.

Dem neuen Besitzer sollte vom bisherigen Eigentümer die Wirtschaftsregistratur mit allen Dokumenten übergeben werden, sofern diese im Schloss Schwarzkosteletz untergebracht waren. Andere, anderweitig abgelegte Dokumente sollten der Übernahmeseite zugänglich sein. Ebenfalls erhalten sollte das Landwirtschaftsministerium die Hilfsmittel für die Bewirtschaftung der betroffenen Forste wie beispielsweise forstwirtschaftliche Pläne, wirtschaftliche Bestandskarten und Wirtschaftsbücher der letzten zehn Jahre; ebenso Baupläne sowie weitere Aufzeichnungen und Abrechnungen, welche das Bodenamt betrafen. Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz verbunden waren, gingen auf den neuen Eigentümer über. Beispiele dafür sind die Jagd und Jagdrechte. Das Landwirtschaftsministerium übernahm auch Jagdverträge (Pachtverträge) mit Dritten. Wasserläufe, die sich auf dem Gebiet der übernommenen Liegenschaften befanden, gingen an die Übernahmeseite, ebenso die Fischereirechte in diesen Flüssen.

Den Gemeinden und privaten Interessenten bereits zugeteilte Liegenschaften sollten durch die übergebende Seite so rasch wie möglich verkauft werden.

Das Landwirtschaftsministerium verpflichtete sich, von einigen Kirchen die Patronate zu übernehmen, Patronatsrechte wie -bürden. Andere Bürden,[407] welche der bisherige Besitzer innehatte, gingen nicht auf das Landwirtschaftsministerium über; auch nicht die Verpflichtung zur Abgabe von Naturalien. Mit den Patronaten übernahm das Ministerium auch die damit verbundene Vermögensverwaltung.[408]

---

406 5 Personen in der Administration des Grossgrundbesitzes, 4 im Revier Radlitz, 7 im Revier Skalitz-Woplan, 5 im Revier Bohumil, 5 im Revier Woděrad, 4 im Revier Buda.

407 Finanzielle Verpflichtungen für Gebäude respektive Benefizien wie Stiftungen, wohltätige Einrichtungen usw.

408 NA, SPÚ-VS, kt.2773, E2/5, č. j. 53.622/33-II/I, Verstaatlichungsaktion 1933, Verhandlungen zwischen Bodenamt, Landwirtschaftsministerium, Direktion staatlicher Wälder und Güter und Vertretern des Besitzers der Besitzung, Prinz Franz Josef von Liechtenstein, vom 30./31. Januar und 10 April 1933, Mrvík, 2011, S. 79–83.



Bild 8: Landschaft vermutlich in der Umgebung von Jewan.

Am Schluss der Verhandlung machten die Vertreter des Fürsten die Anmerkung,

«dass der Besitzer des Grossgrundbesitzes auf dem Standpunkt besteht, dass die Verordnung des Entschädigungsgesetzes gegen seine Person als Ausländer und Souverän nicht angewandt werden kann und dass diese gesetzlichen Verordnungen für ihn nicht gelten. Die Vertreter behalten sich damit alle Rechte vor, welche sich der Person des Besitzers aus seiner besonderen Rechtsstellung ergeben. Die Übergabe der oben aufgeführten Liegenschaften geschieht deshalb ohne Präjudiz für diese Haltung des Besitzers resp. des Nutzniessers. Angesichts dessen, dass der Richtpreis der Entschädigung für die übernommenen Liegenschaften bereits teilweise vereinbart ist, erklären die Vertreter des ehemaligen Besitzers, dass, wenn die Vereinbarungen mit dem Staatlichen Bodenamt ganz erreicht sein werden, indem auch die besonderen Forderungen des Besitzers respektiert seien, sie für diesen Fall gewillt sind, den oberen seinerzeitigen Vorbehalt zurückzunehmen.» Darauf antwortete die übernehmende Seite, «dass sie, wie schon oben angeführt, die Liegenschaften gemäss den Gesetzen zur Bodenreform übernimmt, also auch gemäss dem Entschädigungsgesetz».[409]

[409] «Zástupci odstupujícího vlastníka prohlasují, že majitel velkostatku trvá na stanovisku, že ustanovení náhradového zákona nemůže býti vůči jeho osobě jako cizince a souverena použito a že tato zákonná ustanovení pro jeho připad neplatí. Vyhražují si tudíž zástupcové veškerá práva, která plynou osobě majitele z jeho zvláštního právního postavení a děje se

Die Höhe der Entschädigung für die vom Bodenamt übernommenen liechtensteinischen Wälder führte zu Unstimmigkeiten und beinahe zum Abbruch der Verhandlungen. Am 5. April 1933 ging an den Direktor der fürstlichen Zentralverwaltung A. Anderka in Olmütz und an Dr. Rudolf Siebenschein[410], den liechtensteinischen Hofrat in Wien, folgendes Schreiben des Bodenamts zur Verhandlung des Übernahmepreises: Es sei zu keiner Einigung gekommen, da das Staatliche Bodenamt den von fürstlicher Seite geforderten Preis von 95 Mio. Kronen nicht akzeptieren könne. Selbst hatte es einen Übernahmepreis von 55 Mio. Kronen angeboten.[411] Das Bodenamt sah es angesichts der aktuellen finanziellen Lage als dringend an, die Frage des Übernahmepreises möglichst bald zu vereinbaren. Es sah sich gezwungen, den Preis nun mittels Gesetz über die Bodenreform festzulegen und kündigte Informationen zu weiteren Schritten an.[412] Darauf bat Dr. Siebenschein um Aufschub einer Stellungnahme zum Schreiben des Bodenamtes bis zum 10. Mai 1933.[413] In einem Schreiben an das Aussenministerium[414] gab der Präsident des Staatlichen Bodenamts, Dr. Voženílek, zu verstehen, dass man keine Kenntnis davon habe, dass der letzte Landwirtschaftsminister dem Eigentümer von Schwarzkosteletz eine höhere Entschädigung für die verstaatlichten Wälder zuerkannt habe und diese höhere Abgeltung nicht realisiert werden konnte, da der Minister ein anderes Ressort übernommen habe. Das Bodenamt hege auch Zwei-

---

tudíž předání shora uvedených nemovitostí bez prejudic pro toto stanovisko majitele resp. užívatele. Vzhledem k tomu že směrnácena náhrady za převzaté nemovitosti byla již z části dohodnuta, prohlašují zástupci bývalého vlastníka že bude-li se Státním pozemkovým úřadem dosaženo dohody úplné, respektující i zvláštní požadavky majitele, jsou pro tento případ ochotní výhradu hořejší svého času odvolati. K tomu prohlašuje strana přejímající, že jak již shora uvedeno, přejímá nemovitosti podle zákonů o pozemkové reformě, tedy i podel zákona náradového.» NA, SPÚ-VS, kt.2773, E2/5, č. j. 53.622/33-II/I, Verstaatlichungsaktion 1933, Protokoll zu den Verhandlungen zwischen Bodenamt, Landwirtschaftsministerium, Direktion staatlicher Wälder und Güter und Vertretern des Besitzers des Gutes, Prinz Franz Josef von Liechtenstein, vom 30./31. Januar und 10 April 1933, S. 14–15, dt. Übersetzung durch die Autorin.

410 Dr. Siebenschein, Rechtsanwalt und Liechtensteinischer Finanzrechtskonsulent in Wien, vertrat 1919/1920 die Interessen des Fürsten als Unterhändler bei der tschechoslowakischen Regierung. 1924 wurde er zum fürstlichen Hofrat ernannt.

411 Bei diesem Preis handelte es sich bereits um ein Entgegenkommen des Bodenamts. Der ursprünglich vorgeschlagene Übernahmepreis hatte 42 Mio. Kronen betragen. Vgl. HAF, FA, Bodenreform, kt. 317, Schreiben der fürstlichen Zentraldirektion an die Kabinettskanzlei über den Verlauf der Bodenreform (Ergänzung) vom 16. Mai 1939. S. 7.

412 NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Staatlichen Bodenamts an die Zentraldirektion in Olmütz und den liechtensteinischen Hofrat Dr. Rudolf Siebenschein vom 5. April 1933.

413 NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des fürstlichen Hofrats und Finanzrechtkonsulenten, Dr. Rudolf Siebenschein, an das Staatliche Bodenamt in Prag vom 26. April 1933.

414 Das Schreiben ist die Reaktion auf einen Brief vom 29. April 1933 č. j. 49.371/II-3/33, wahrscheinlich vom Aussenministerium an das Staatliche Bodenamt.

fel, dass der ehemalige Landwirtschaftsminister bei der Festlegung der Entschädigung beteiligt gewesen sei. Denn gemäss Gesetz sei allein das Staatliche Bodenamt dafür zuständig. Bis anhin habe keiner der Herren Minister jemals Einfluss auf das Bodenamt ausgeübt. *«Schlichtweg unrichtig ist die Behauptung von Herrn Dr. Siebenschein, dass dem Fürsten Liechtenstein für den Landwirtschaftsboden ein höherer Preis gewährt worden sei. Diese irrtümliche Behauptung von Herrn Dr. Siebenschein beruht offensichtlich darauf, dass Dr. Siebenschein bei allen betreffenden Verhandlungen der Interessen des Fürsten Liechtenstein nicht anwesend war (wörtl. nicht vertrat), und dass er über den Ausgang der Verhandlungen bezüglich der Landwirtschaftsflächen offensichtlich nur unvollständige Informationen erhielt. Es entspricht im Gegenteil der Wahrheit, dass bei der Festlegung des Preises für den Landwirtschaftsboden exakt die entsprechende Bestimmung des Entschädigungsgesetzes respektiert wurde.»*[415]

Am 28. Mai 1933 äusserte sich auch das Landwirtschaftministerium zur verfahrenen Angelegenheit. Es stellte fest, dass angesichts des Schreibens des Höchsten Rechnungs-Kontrollamts (Nejvyšší účetní kontrolní úřad) vom 15. April 1933 (č. j. 96/16-D/1931) das Landwirtschaftsministerium/die Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter beantrage, dass das Bodenamt einen Beschluss zu den Übernahmepreisen für die von der Verstaatlichung betroffenen Grundstücke herausgebe gemäss des Entschädigungsgesetzes Nr. 329 von 1920 zum beschleunigten Preisvoranschlag. Es begründete sein Anliegen mit dem Scheitern der Verhandlungen zu einem Generalabkommen zum Übernahmepreis.[416]

Am 9. Juni 1933 reagierten Justizrat Dr. Svoboda und der Zentraldirektor Anderka auf die Androhung des Bodenamts, den Übernahmepreis auf der Basis der Bodenreformgesetze festzulegen:

«Wir sind heute zum Staatlichen Bodenamt gekommen, um zu erklären, dass ich, Direktor Anderka, die seinerzeit Herrn Dr. Siebenschein gegebene Vollmacht in der Angelegenheit der Festlegung der Übernahmepreise für die verstaatlichten Waldobjekte, unterschrieben durch den Herrn Zentraldirektor Anderka, zurück-

---

[415] «Naprosto nesprávným je tvrzení pana Dra. Siebenscheina, že za zeměděskou půdu byla knížeti Liechtenseinovi poskytnuta nějaká vyšší cena. Tato mlyná tvrzení pana Dra. Siebenscheina spočívají patrně v tom, že pan Dr. Siebenschein při všech příslušných jednáních zájmů knížete Liechtensteina nezastupoval a že se mu o výsledku jednání ohledně půdy zemědelské patrně dostal jen neúplných informací. Naopak jest pravdou, že byla při stanovení ceny za půdu zemědělskou přísně respektována příslušná ustanovaní náhradového zákona.» NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Konzept des Schreibens des Präsidenten des Staatlichen Bodenamtes an das Aussenministerium vom 6. Mai 1933, dt. Übersetzung durch die Autorin.

[416] NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Landwirtschaftsministeriums an das Staatliche Bodenamt vom 28. Mai 1933.

nehme. Dies aus dem Grund, da Herr Hofrat Dr. Siebenschein auf die Vertretung in dieser Richtung selbst verzichtet. Wir erklären, dass wir gewillt sind, jetzt alleine mit dem Staatlichen Bodenamt die abgebrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen und zu beenden. […] Wir beantragen auch, dass der Beschluss über den Übernahmepreis, sofern er bereits erlassen wurde, storniert werde, damit er keine Rechtsgültigkeit erlange. Wir fügen noch an, dass wir nächste Woche eine Konferenz in Wien haben und beantragen, dass die weitere Verhandlung im Einverständnis mit uns erst nach dieser Woche angesetzt wird.»[417]

Obiges Sitzungsprotokoll wurde an die verantwortlichen Stellen weitergeschickt mit der Bitte, dass die richterliche Beschlussfassung über den Übernahmepreis nicht fortgesetzt werde. Es werde weiter verhandelt.[418]

Im Rahmenabkommen zum Übernahmepreis für die verstaatlichten liechtensteinischen Wälder vom 27. Juni 1933 zwischen dem Staatlichen Bodenamt und den Vertretern der Güter Rumburg, Landskron, Rattay sowie Schwarzkosteletz in Böhmen sowie der Besitzungen Adamsthal, Hannsdorf, Eisenberg und Lundenburg in Mähren wurden 60 Millionen Kronen Entschädigung für die Verstaatlichung liechtensteinischer Besitzungen im Umfang von total 36 083 ha beschlossen. Die fürstlichen Vertreter erreichten in den Verhandlungen eine Erhöhung der Entschädigungssumme von ursprünglich 42 Mio. auf 60 Mio. Kronen.[419]

Am 4. Juli 1933 teilte das Landwirtschaftsministerium sein grundsätzliches Einverständnis zur Entschädigung an die Fürstenfamilie mit. Neben kleineren Einwänden, resp. Angelegenheiten, in denen es eine Zusicherung wünschte, stand die Forderung, dass der Vertreter des Fürsten die Entschädigungssumme und die Gesetze der tschechoslowakischen Bodenreform ohne Einschränkungen wie bei-

---

[417] «Dostavili jsme se dnes k Státnímu pozemkovém úřadu, abychom prohlasili, že plnou moc danou svého času panu Dru Siebenschein ve věci stanovení přejímacích cen za sestátněné lesní objekty, podepsanou panem centrálním ředitelem Anderkou já podepsaný ředitel Anderka béřu zpět a to z toho důvodu, ježto pan dvorní rada Dr. Siebenschein o své újmě se zastoupení v tomto směru sám vzdal. Prohlasujeme, že jsme ochotni sami nyní se Státním pozemkovým úřadem přerušené jednání znovu navázati a také skončiti […] a žadáme také, aby rozhodnutí o přejímací ceně, pokud byla vydána byla stornována, aby nenabyla právoplatnosti. Podotýkáme ještě, že příští týden máme konferenci ve Vídni a žádáme, aby další jednání ve srozumění s námi bylo stanoveno až po tomto týdnu.» NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Verhandlungsprotokoll vom 9. Juni 1933, unterschrieben von Dr. Svoboda und A. Anderka auf Seiten des Fürsten und einem Vertreter des Staatlichen Bodenamtes, dt. Übersetzung durch die Autorin.

[418] NA,SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Bodenamtes (2. Abteilung) vom 13. Juni 1933.

[419] Gemäss Angaben der fürstlichen Zentraldirektion von 1939 betrug der durchschnittliche Übernahmepreis bei Landwirtschaftsboden ein Viertel bis ein Fünftel des effektiven Wertes, bei Waldboden ein Drittel. Vgl. HAF, FA, Bodenreform, kt. 317, Ergänzung des Berichts der Zentraldirektion an die Kabinettskanzlei zum Verlauf der Bodenreform vom 16. Mai 1939. S. 6–7.

spielsweise die «liechtensteinischen Ausländerklauseln»[420] akzeptieren solle; darin eingeschlossen auch das Beschlagnahmungs- und Entschädigungsgesetz mit den zugehörigen Regierungsanordnungen. Zudem solle der Fürst auf alle Ansprüche – geltend gemacht aus dem Titel der fremden Staatsangehörigkeit, der Souveränität und der Exterritorialität – bei der Festlegung des Übernahme- und Entschädigungspreises verzichten.[421]

Die Verhandlungen zur Übernahme der liechtensteinischen Wälder auf Schwarzkosteletz fanden 1933 ihren vorläufigen Abschluss. Am 25. Januar 1934 vereinbarten das Staatliche Bodenamt und die Vertreter der fürstlichen Güter eine Entschädigungssumme von 7 669 432 tschechische Kronen für die verstaatlichten 4 538 ha Waldfläche auf Schwarzkosteletz.[422]

Bereits 1934 konnten die vom tschechoslowakischen Staat übernommenen Wälder und Schloss Schwarzkosteletz der Forstwirtschaftlichen Fakultät der Tschechoslowakischen Technischen Hochschule (Lesnická fakulta Československého vysokého učení technického) in Prag zur Nutzung als forstwirtschaftliche Schule übergeben werden.

Der verstaatlichte forstwirtschaftliche Komplex war bis 1939 noch nicht mit dem Namen des neuen Eigentümers im Grundbuch eingetragen, ebenso mehrere Zuteilungen an Gemeinden und Einzelerwerber. Das Landwirtschaftsministerium beantragte erst am 10. Mai 1951 den Eintrag der übernommenen Grundstücke ins Grundbuch. Der liechtensteinische Fürst blieb – wenigstens formal – bis zum Januar 1957 auch Besitzer des Schlosses Schwarzkosteletz. Seit dem Jahr 2000 wird die Forstwirtschaftliche Schule in Schwarzkosteletz unter der Regie der Tschechischen Landwirtschaftlichen Universität in Prag geführt. Die Forst- und Holzwirtschaftliche Fakultät sowie die Lebensmittelfakultät haben heute ihren Sitz in Schwarzkosteletz. Das Schloss dient Studenten und Besuchern aus der ganzen Welt als Unterkunft.[423]

---

[420] tschech.: «cizinecké klausule liechtensteinské».

[421] NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Landwirtschaftsministeriums an das Staatliche Bodenamt vom 4. Juli 1933.

[422] Bei einer Revision im April 1937 kam das Landwirtschaftsministerium zu einer Neuschätzung der enteigneten Waldfläche auf Schwarzkosteletz. Es ging neu von 4'407.4241 ha aus und errechnete die Entschädigungssumme von 7'449'120.57 kč. Vgl. Mrvík, 2011, S. 82, NA, SPÚ-VS, kt. 2773, E2/5, č. j. 203.487/37-IX/16, Neuschätzung der Grösse der verstaatlichten Waldflächen des Fürsten von Liechtenstein durch das Landwirtschaftsministerium vom 27. April 1937, NA, SPÚ-VS, kt. 2773, E2/5, Verhandlungsprotokoll zwischen Vertretern des Gutes Schwarzkosteletz und dem Staatlichen Bodenamt vom 19. Oktober 1937.

[423] Mrvík, 2011, S. 79–83.

h) Patronatsbürden: Die schwierige Ablösung

Zu den Aufgaben des Grossgrundbesitzers gehörten immer auch wohltätige Leistungen. Durch die Bodenreform ging diese soziale Institution zur Absicherung von Korporationen und Angestellten im Umfeld der fürstlichen Güter verloren. Den Gemeinden fehlten Gönner für grössere Gemeindeprojekte wie Krankenhäuser, Schulen, Kirchen und andere soziale Institutionen. Als bedeutende Arbeitgeber regelten die fürstlichen Verwaltungen auch die soziale Absicherung der Gutsangestellten. Sie leisteten Zahlungen an staatliche Pensionsanstalten und Pensionsfonds für aktive Angestellte und stellten Deckungskapitalien für liquide Renten bereit. Gegenüber der Kirche und ihren Institutionen im Umfeld der Güter hatten Gutsbesitzer Patronats-Verpflichtungen. Sie versorgten beispielsweise den Pfarrer mit Lebensmitteln. Die vielfältigen lokalen Bürden des Fürsten bildeten ein gewichtiges Argument seiner Vertreter bei der Wahrnehmung der Interessen ihres Auftraggebers gegenüber dem Staatlichen Bodenamt.[424]

Durch die Beschlagnahmungen und Enteignungen sanken die Einkünfte aus der Besitzung Schwarzkosteletz. Es fehlten die Gelder, um die zahlreichen zugehörigen Patronatsbürden zu bedienen. Ende 1927 betrugen die Schulden der beim Forstamt in Schwarzkosteletz verwalteten Patronate gegenüber dem fürstlichen Kommiss bereits 164 342 Kronen.[425]

Bei den Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung des Übernahmepreises am 27. Juni 1933 wurde beschlossen, dass das Landwirtschaftsministerium unter Abzug vom Übernahmepreis die böhmischen Patronate auf dem Boden der verstaatlichten Grundstücke übernehme, nicht aber die mährischen und schlesischen. Patronate, die an dortigen verstaatlichten Liegenschaften hingen, sollten unter liechtensteinischer Regie abgelöst werden.[426] In der Sitzung vom 14. Januar 1935 wurde eine Liste der Patronatsobjekte erstellt, die mit den restlichen abgestossenen Waldflächen aus den drei Gütern Schwarzkosteletz, Auřinowes und Skworetz auf die neuen Bewerber übergehen sollten. Von den ursprünglich 120 Patronaten hingen noch 53 Patronatsobjekte mit den verbliebenen Flächen auf den drei Gütern zusammen. Davon wurden von fürstlicher Seite 19 Objekte zur Übernahme durch den tschechoslowakischen Staat vorgeschlagen. Die anderen wollte das Fürstenhaus vorläufig behalten beziehungsweise selbst ablösen, da die Patronate mehr oder weniger auf abgestossenen Landwirtschaftsboden der drei Güter fielen. Auf

---

[424] Horák, 2010, S. 137–138, Quaderer, 2011, S. 33.
[425] NA, SPÚ-VS, kt. 2765, D3, Bericht des Forstamtes in Schwarzkosteletz Ende 1927.
[426] NA, SPÚ-VS, kt. 2764, D1, Schreiben des Landwirtschaftsamtes an das Staatliche Bodenamt vom 16. August 1933 zur Rekapitulation der Ergebnisse der Sitzung vom 27. Juni 1933.



Bild 9: Kirche des heiligen Georg (tschech. Svatého Jiřího) in der erloschenen Gemeinde Waldaschin bei Jewan.

einzelnen Gütern führte die Familie Liechtenstein auch nach der Bodenreform ein Ehren-Patronat weiter ohne Verpflichtungen für die Kirche.[427]

Die Patronatsfragen auf Schwarzkosteletz konnten nicht alle gelöst werden. Die Zentraldirektion stellte am 4. Januar 1940 in ihrem Bericht an die Kabinettskanzlei fest, dass die Übernahmen für Liegenschaften, die im ordentlichen Verteilungsverfahren enteignet worden waren, bis auf die im Entschädigungsbuch ausständigen Forderungen erledigt seien.

«Hingegen gibt es einige Übernahmepreise, bei denen die Verteilung wegen der schwierig zu lösenden Patronatsfragen zum Zeitpunkte des vorigen Sommers noch nicht zur Durchführung gelangen konnte. Über den ausdrücklichen Auftrag Seiner Durchlaucht des Herrn Prinzen Karl Alfred, sowie im Sinne der einigemal von der Kabinettskanzlei mündlich erteilten Weisungen, hat die Zentraldirektion wegen Beschleunigung dieser Verteilungen nichts zu unternehmen gehabt. Infolge ist auch die Regelung dieser Patronatsfragen in diesem Belange zu Stocken geraten.»[428]

---

[427] NA, SPÚ-VS, kt.2764, D1, Sitzung des Staatlichen Bodenamtes mit Vertretern des Fürsten vom 14. Januar 1935.

[428] Zit. aus: HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Mitteilungen der Zentraldirektion an die fürstliche Kabinettskanzlei im Zusammenhang mit Forderungen an das Staatliche Bodenamt vom 4. Januar 1940.

Neben der Herrschaft Landskron war auch Schwarzkosteletz von den nicht geregelten Übernahmepreisen betroffen. Gemäss Angaben der Zentraldirektion schuldete das Bodenamt im Januar 1940 dem Fürsten gemäss Vereinbarung 7 669 432 Kronen für die Verstaatlichung der Wälder auf Schwarzkosteletz.[429] Davon sollte ein Betrag von 2 500 000 Kronen in das Entschädigungsbuch überführt werden. Der Rest sollte samt Zinsen (ab 1. Oktober 1932, offizielles Übergabedatum der verstaatlichten Wälder) innert vierzehn Tagen *«nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses»* bar an den Fürsten ausbezahlt werden.[430]

i) Offene Fragen und die Bemühungen um Rückgewinnung der fürstlichen Wälder

Es gibt einige Besonderheiten bei der Bodenreform auf Schwarzkosteletz. Da sind zum einen die überdurchschnittlich grossen Waldflächen, die verstaatlicht wurden. Dies lässt sich jedoch mit den Plänen des Landwirtschaftsministeriums erklären, das beabsichtigte, auf der ehemaligen fürstlichen Besitzung eine forstwirtschaftliche Schule einzurichten. Es blieben drei bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs ungelöste Fragen: Erstens, die Übernahme resp. Ablösung der Patronatsbürden war noch nicht geklärt, was die Verteilung des Übernahmepreises verzögerte. Eine Folge davon waren zweitens die bis zum Kriegsausbruch nicht bezahlten Schulden des Staatlichen Bodenamts gegenüber dem Fürsten. Drittens standen die Einträge der Namen der neuen Besitzer ins Grundbuch bei den verstaatlichten Waldflächen, beim Schloss sowie bei verschiedenen kleinen zugeteilten und verkauften Flächen noch aus.[431]

Bereits im April 1939 hatte der Fürst versucht, einen Teil des Gutes Schwarzkosteletz zurückzuerhalten. Der stellvertretende Gauleiter Karl Frank wich jedoch einer klaren Antwort aus. Zwischen 1939 und 1941 kam es zu intensiven Verhandlungen. Die deutschen Behörden verzögerten Entscheide angeblich wegen Personalmangels beim Bodenamt im Protektorat. Schliesslich erhob der Fürst im September 1940 Anspruch auf sieben Grundstückseinheiten in der ehemaligen Tschechoslowakei. [432] Von den gesamthaft 28 000 ha, welche er zurückforderte, befand sich der grösste Teil im Protektorat Böhmen und Mähren: Plumenau

[429] Die Summe entspricht dem Entschädigungspreis von 1934 noch vor der Neuschätzung durch das Landwirtschaftsministerium.
[430] HAF, FA, Bodenreform, Kt. 317, Mitteilungen der Zentraldirektion an die fürstliche Kabinettskanzlei im Zusammenhang mit Forderungen an das Staatliche Bodenamt vom 4. Januar 1940.
[431] Horčička, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein, 2012, S. 134.
[432] Horčička, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein, 2012, S. 133.

11 150 ha, Adamsthal 7 100 ha und Schwarzkosteletz 4 408 ha. Die bereits 1934 verstaatlichten Wälder der ehemaligen Herrschaft Schwarzkosteletz waren bis dahin noch nicht mit dem Namen des neuen Besitzers, des tschechoslowakischen Staats, im Grundbuch eingetragen.[433] Dennoch war das Bodenamt nicht bereit, die Güter zurückzugeben, obwohl die deutschen Behörden laut Aussagen des fürstlichen Vertreters Prinz Karl Alfred anerkannt hätten, dass dem Fürsten durch die Bodenreform Unrecht angetan worden war und seine souveräne Stellung bei der Durchführung der Bodenreform ausser Acht gelassen worden war. Der fürstliche Vertreter verwies in diesem Zusammenhang auf die Denkschrift von Dr. Dieckhoff und diesbezügliche Aussagen der fürstlichen Vertreter bei den Übernahmeverhandlungen zu Schwarzkosteletz vom 30. Januar 1933.

Umso erstaunter zeigte sich Prinz Karl Alfred, als das Bodenamt 1941 den Übernahmepreis für den Grossgrundbesitz Schwarzkosteletz abzahlte:

«Ich bin nun erstaunt darüber, dass das Bodenamt die dem Fürsten aufgezwungenen Generalübereinkommen vom Jahr 1934 resp. 1937[434] benutzt, und den Uebernahmspreis für den Grossgrundbesitz Schwarz Kosteletz abzahlt. Der Fürst von Liechtenstein kann die unter Zwang abgeschlossenen Generalübereinkommen nicht mehr als bindend anerkennen und daher nicht die Eintragung des Betrages von 2 ½ Millionen Kronen in das Entschädigungsbuch.»

Den ebenfalls vom Bodenamt erstatteten Verwertungsüberschuss (Hyperocha) von 6 793 559 Kronen wollte der Fürst dem Bodenamt zurückerstatten oder als Zahlung ohne Festlegung eines Besitzes für weitere ausstehende Forderungen des Fürsten verwenden. Einzig die *«Zahlungen für die Sicherstellung von Patro-*

---

[433] Aus einer Denkschrift des Fürsten, verfasst durch Dr. Albert D. Dieckhoff, wahrscheinlich 1939, geht hervor, dass von den 65'545 ha Land, die verstaatlicht worden waren, 34'000 ha im Grundbuch immer noch auf den Fürsten eingetragen waren, obwohl die «Güter in den tatsächlichen Besitz und die Nutzung des Staatsbodenamtes» übergegangen waren. Auf Schwarzkosteletz waren auch «mehrere Zuteilungen an die Gemeinden und Einzelbewerber im Grundbuche noch nicht durchgeführt». Vgl. NA, SPÚ-VS, kt.2791, M2, Brief und Denkschrift von Dr. Albrecht D. Dieckhoff an das Bodenamt in Prag vom 20. November 1939, NA, SPÚ-VS, kt.2791, M2, Schreiben des fürstlichen Kabinettsdirektors an den kommissarischen Leiter des Bodenamtes, Ministerium für Landwirtschaft – Sektion IX, vom 1. September 1940. «Nachprüfung von Härten der Bodenreform».

[434] Das Bodenamt stützte sich dabei vermutlich auf zwei Vereinbarungen, die der fürstliche Vertreter als erzwungen bezeichnet: die Vereinbarung zum Übernahmepreis der Wälder von Schwarzkosteletz vom 25. Januar 1934 und die Preisvereinbarung zum Revier Buda vom 9. November 1937, vgl. Mrvík, S. 82, NA, SPÚ-VS, kt.2764, D2, Vereinbarung des Übernahmepreises für das Revier Buda, Programm 1936, vom 9. November 1937.

naten» auf Schwarzkosteletz und *«Einlösungskapitalien für Armenfonds und Pfarrämter»* war er bereit anzunehmen.[435]

Die Zahlungen des Bodenamts entsprachen in etwa den Berechnungen des Bodenamts und der Zentraldirektion von 1940. Dem Fürsten war jedoch nicht daran gelegen, dass die Schulden für die Herrschaft Schwarzkosteletz beglichen wurden. Er wollte die Besitzfrage bei Schwarzkosteletz in der Schwebe halten, um diese nach Kriegsende auf der Grundlage der bereits gemachten Zusicherungen von Seiten der deutschen Behörden weiter zu verhandeln. Karl Alfred schrieb:

«Durch den Ausbruch des Krieges, die Einberufung des fürstlichen Vertreters und die Inanspruchnahme der Behörden mit vordringlicheren Aufgaben, wurden die Verhandlungen zur Bereinigung dieser Angelegenheit nach einer Unterredung eines Mitglieds des fürstlichen Hauses mit dem Reichsprotektor bis auf Kriegsende verschoben, unter voller Aufrechterhaltung des in den damaligen Besprechungen und der Denkschrift Festgelegten.»[436]

Die vorliegende Quelle lässt zwei Folgerungen zu: Erstens wurden 1941 Verhandlungen wegen teilweiser Rückgabe von Bodenreformgütern nicht weitergeführt, sondern «bis aufs Kriegsende verschoben» – welches damals nach dem beginnenden Russlandfeldzug nicht so weit entfernt schien. Zweitens wurde diese Unterbrechung – faktisch Beendigung – der Bodenreformverhandlungen nach einer Unterredung eines Mitglieds des Fürstenhauses – vermutlich von Prinz Karl Alfred – mit dem Reichsprotektor von Böhmen und Mähren beschlossen. Reichsprotektor war bis 27. September 1941 Konstantin Freiherr von Neurath, ab dem 27. September 1941 dann Reinhard Heydrich. Das Mitglied des Fürstenhauses hatte sich also mit Neurath oder mit Heydrich getroffen und die Sache besprochen, mit dem erwähnten Ausgang.

Auch wenn sich die deutschen Behörden, resp. das Bodenamt, durch die Zahlung der Restschuld für Schwarzkosteletz nicht an obige Abmachungen hielten, gibt es keine Hinweise, dass weitere Verhandlungen geführt wurden. Damit waren für die weitere Kriegszeit bis 1945 die Bemühungen von fürstlicher Seite um Bodenreform-Revision eingestellt.

---

[435] Horčička, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein, 2012, S. 134, LLA V 13/13, Nr. Z. 7652, Beschwerde von Prinz Karl Alfred Liechtenstein an den Kommissarischen Leiter des Bodenamtes vom 23. Dezember 1941.

[436] Zit. aus: LLA V 13/13, Nr. Z. 7652, Beschwerde von Prinz Karl Alfred Liechtenstein an den Kommissarischen Leiter des Bodenamtes vom 23. Dezember 1941.

6. Zusammenfassung

Die Besitzung Schwarzkosteletz gehörte zu jenen Gütern des liechtensteinischen Fürstenhauses, die in der Bodenreform überdurchschnittlich stark enteignet wurden.[437] So erstaunt auch nicht, dass es zu gewissen Fragen heftige Auseinandersetzungen gab. Die zahlreichen Patronate und Bürden des Fürsten erschwerten eine Ablösung zusätzlich. Die Enteignung verlief in mehreren Phasen:

Noch bevor das Staatliche Bodenamt seine Tätigkeit aufgenommen hatte, kam es zu populistisch geführten Machtkämpfen zwischen einzelnen politischen Parteien um die Federführung bei der Durchführung der Bodenreform. Die Vertreter der Güterverwaltungen, die der Bodenreform besonders stark ausgesetzt waren, appellierten an eine geschickte Verhandlungspolitik des Fürsten.

Erste verstreute Flächen wurden bereits vor der eigentlichen Durchführung der Bodenreform an langjährige Pächter und die landlose und landarme Bevölkerung zu Vorkriegspreisen verkauft.

Die eigentliche Bodenreform auf Schwarzkosteletz begann mit der Enteignung der Landwirtschaftsflächen. Das Bodenamt übernahm die Meierhöfe und verkaufte diese als geschrumpfte Restgüter grösstenteils an ehemalige Pächter. Drei Höfe übernahmen die Gemeinde Schwarzkosteletz, der Staat und eine öffentliche Institution. Ende der 1920er-Jahre war die Enteignung der Landwirtschaftsflächen mehr oder weniger abgeschlossen.

Im Vorfeld der Verstaatlichung der Wälder wurden bereits kleinere Waldeinheiten parzelliert und als Bauland frei verkauft. Die Stadt Prag und umliegende Städte, Gemeinden und lokale Organisationen erhielten kleine bis mittelgrosse Liegenschaften durch Zuteilung.

Das Revier Brnik blieb vorläufig grösstenteils im Besitz des Fürstenhauses. Die Kohlen- und Tonwerke, Blosdorf GmbH, deren Teilhaber der Fürst war, betrieben auf dem Gelände eine Firma zum Abbau von Lehm- und Kohlebeständen. Besitzer und Bodenamt einigten sich darauf, dass umliegende Gemeinden kleine, für ihre Zwecke interessante Flächen erhielten.

Das Landwirtschaftsministerium setzte sich für eine Mässigung beim Abverkauf von Waldflächen ein. Es wollte zuerst die Vereinbarungen zur Verstaatlichung der Wälder unter Dach und Fach bringen, da es plante, auf der Besitzung eine forstwirtschaftliche Schule einzurichten. 1934 wurden die verstaatlichten Wälder

[437] Das Haus Liechtenstein verlor durch die Bodenreform mehr als die Hälfte des Bodens seiner Besitzungen in der Tschechoslowakei. Auf Schwarzkosteletz blieb dem Fürsten noch etwa ein Sechstel seines Landbesitzes.

samt Schloss Schwarzkosteletz der Forstwirtschaftlichen Fakultät der Tschechoslowakischen Technischen Hochschule übergeben.

Die Preisvorstellungen des Bodenamtes und der fürstlichen Seite klafften bei der Verstaatlichung der Wälder weit auseinander. Ein Abbruch der Verhandlungen und damit ein richterlicher Beschluss über den Übernahmepreis konnten nur knapp verhindert werden.

Die Patronatsfragen auf Schwarzkosteletz konnten bis zur Besetzung der Tschechoslowakei nicht vollständig gelöst werden, was die Verteilung des Übernahmepreises verhinderte und möglicherweise mitverantwortlich war für die fehlenden Einträge der neuen Eigentümer im Grundbuch.

1941 bezahlte das Bodenamt die Restschuld für Schwarzkosteletz gegen den Willen des Fürsten und trotz anderslautenden Versprechen der deutschen Behörden.

Teil 4
Liechtenstein und die Tschechoslowakei / Tschechien von der Konfiskation der fürstlichen Besitzungen bis zur gegenseitigen staatlichen Anerkennung (1945 bis heute)

Liechtenstein		Tschechoslowakei / Tschechische Republik	
		1945	*Kaschauer Programm*[440] Staatspräsident Edvard Beneš Potsdamer Konferenz[441]
		1946	Parlamentswahlen
		1948	*Februarputsch*: Kommunistische Machtübernahme Staatspräsident Klement Gottwald
		1968	*Prager Frühling*[442] Generalsekretär Alexander Dubček
		1969	Generalsekretär Gustáv Husák (ab 1975 Staatspräsident) Normalisierung[443]
		1977	Charta 77[444]
1978	Beitritt zum Europarat		
1989	Fürst Hans Adam II.	1989	Samtene Revoution[445] Staatspräsident Václav Havel
1990	Beitritt zur UNO		
1991	Beitritt zur EFTA		
1992	Staatskrise[439]		

[438] Der Termin der Volksabstimmung zum EWR-Beitritt (vor oder nach der EWR-Abstimmung in der Schweiz) stürzte Liechtenstein an den Rand einer Staatskrise. Die Auseinandersetzung zwischen dem Fürsten auf der einen Seite und Regierung und Parlament auf der anderen Seite löste eine jahrelange Verfassungsdiskussion um die Kompetenzen im Staat aus.

[439] Kaschauer Programm wird das erste Regierungsprogramm der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg genannt.

[440] An der Potsdamer Konferenz verhandelten die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs über die Zukunft Deutschlands und Europas. Sie beschlossen die Überführung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei, Polen und Ungarn nach Deutschland.

[441] Der Prager Frühling war ein Reformversuch der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei. Er weckte in der Bevölkerung die Hoffnung auf eine humanere Form des Sozialismus. Der Prager Frühling wurde im August 1968 durch Truppen des Warschauer Paktes niedergeschlagen.

[442] Normalisierung wird die Phase nach August 1968 genannt, da der Zustand vor den Reformversuchen des Prager Frühlings wiederhergestellt werden sollte.

[443] Die Charta 77 war eine Petition von Bürgerinnen und Bürgern gegen die Menschenrechtsverletzungen in der Tschechoslowakei.

[444] Als Samtene Revolution wird der weitgehend friedlich verlaufene politische Systemwechsel in der Tschechoslowakei bezeichnet.

		1993	Tschechische und Slowakische Republik Staatspräsident Václav Havel
1995	Beitritt zum EWR und zur WTO		Beitritt zum Europarat
		2002	Staatspräsident Václav Klaus
2003	Revidierte Verfassung	2003	Beitritt zum EWR
2004	Übernahme der Regierungs-geschäfte durch Erbprinz Alois	2004	Beitritt zur Europäischen Union
2009	Gegenseitige Anerkennung der Souveränität Aufnahme diplomatischer Beziehungen		
2010	Einsetzung einer Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission		
		2013	Staatspräsident Miloš Zeman

I. Totalkonfiskation der fürstlichen Besitzungen (1945–1951)

a) Zur Situation in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg

Die vernichtende Niederlage der deutschen 6. Armee bei Stalingrad Anfang 1943 gilt als Wendepunkt des Zweiten Weltkriegs. Präsident Beneš, der während der Zeit des Protektorats Böhmen und Mähren in London im Exil die tschechoslowakische Auslandregierung leitete, machte sich früh Gedanken zu einer Trennung der deutschen und tschechischen Bevölkerungsgruppen in der Nachkriegs-Tschechoslowakei. Sie schienen ihm unversöhnlich. Bereits 1942 stand der Transfer von 1,5 Millionen tschechoslowakischen Deutschen (Sudetendeutschen) nach Deutschland zur Diskussion. Im Sommer 1945 wurde im Potsdamer Abkommen die Lösung der deutschen Frage nicht nur für die Tschechoslowakei, sondern für alle deutschbesiedelten Gebiete im östlichen Europa auf internationaler Ebene beschlossen. Vorausgegangen war dem Abkommen die «wilde Vertreibung» von 600 000 Sudetendeutschen aus der Tschechoslowakei, begleitet von hasserfüllten tschechischen Übergriffen gegen die ehemaligen Mitbürger. Erst im Januar 1946 setzte die sogenannte «geordnete Aussiedlung» ein.[445]

Die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei erfuhr im Verlauf des Zweiten Weltkriegs eine Stärkung. Mit der Partei wuchs die politische Bedeutung des tschechischen Kommunisten Klement Gottwald, der in Moskau im Exil lebte. Im Dezember 1943 gab Beneš bei seiner Reise nach Moskau sein Einverständnis zu einer allnationalen Regierung ohne Opposition bei einer Wiederherstellung

[445] Horčička, 2012, S. 602.

der Tschechoslowakei nach dem Krieg. In der Folge konnten die Kommunisten zu allen Sach- und personellen Fragen ihr Veto einlegen. Beneš billigte im Frühjahr 1945 unter Berücksichtigung der veränderten Machtverhältnisse ein Regierungsprogramm, das in weiten Teilen von den Kommunisten formuliert worden war.[446] Da die Regierung ihre Beschlüsse einstimmig fassen musste, nutzten die Kommunisten die Möglichkeit, unerwünschte Entscheide zu blockieren, indem sie politische Gegner als «volksfeindlich» oder «antisowjetisch» betitelten. Sie verfügten im Regierungskabinett über eine knappe Mehrheit, kontrollierten wichtige Ressorts wie das Innenministerium, dem Polizei und Geheimdienste unterstanden, und das Landwirtschaftsministerium, das ein tiefgreifendes zweites Bodenreformprogramm erwartete. Die Grundlagen für eine gelenkte Demokratie wurden hier bereits gelegt. Der Einfluss der Kommunisten nach dem Krieg war in der Bevölkerung breit abgestützt. Nach dem als Verrat der westlichen Mächte empfundenen Münchner Abkommen von 1938 sah ein Grossteil der tschechischen Bevölkerung die Russen als die eigentlichen Befreier aus der deutschen Besatzung. Den politischen Parteien der neu entstandenen Tschechoslowakei lag an guten Beziehungen zu Moskau. Die Vertreibung der deutschsprachigen Bevölkerung und ihre Enteignung geschahen jedoch nicht nur auf Druck der Kommunisten. Sie fanden breite Zustimmung in der tschechischen Bevölkerung. In diesen Kontext der Vertreibungen gehört auch die vollständige Enteignung des durch die erste Bodenreform bereits stark dezimierten Besitzes des deutsch- und ungarischsprachigen Adels.[447]

b) Neuer Lebensmittelpunkt der Fürstenfamilie in Liechtenstein

1945 schätzten fürstliche Berater den Wert des liechtensteinisch fürstlichen Immobilienbesitzes in der Tschechoslowakei auf 343,5 Mio. Schweizer Franken, die dort aufbewahrten Kunstwerke auf 290 Mio. Franken. Die fürstlichen Besitzungen besassen 1945 noch einen Umfang von 69 000 ha.[448]

Die Mitglieder der fürstlichen Familie und weitere liechtensteinische Staatsangehörige waren trotz Glückwünschen des Fürsten Franz Josef an den aus dem Exil zurückgekehrten Präsidenten Edvard Beneš gezwungen, das Land und ihre Besitzungen 1945 zu verlassen. Die Fürstenfamilie verlegte ihren Lebensmittel-

[446] Nach der Stadt seiner Verkündigung sprach man vom Kaschauer Programm. Vgl. Alexander, 2008, S. 474–475.
[447] Hoensch, Geschichte der Tschechoslowakei, 1992, S. 122, Horčička, 2012, S. 604, Alexander, 2008, S. 474–477.
[448] Horák, 2010, S. 139.

punkt nach Vaduz. Neben dem Wohnsitz befanden sich nun auch die Kabinettskanzlei, die Kunstsammlung und die fürstliche Bank in Liechtenstein. [449]

c) Erneute Frage der diplomatischen Vertretung Liechtensteins

Bereits Anfang 1945 bat Liechtenstein die Regierung in Bern, möglichst bald Beziehungen zur tschechoslowakischen Exilregierung aufzunehmen. Die Schweiz hatte 1939 die von Deutschland besetzten Protektorate Böhmen und Mähren wie auch den deutschen Vasallenstaat Slowakei anerkannt und ihre Beziehungen zur Tschechoslowakei abgebrochen. Im Februar 1945 erneuerte sie die diplomatischen Kontakte der Zwischenkriegszeit mit der tschechoslowakischen Exilregierung in London. Dabei stellte sich auch die Frage nach den tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen. Die tschechoslowakische Regierung war der Ansicht, dass die Beziehungen mit dem Fürstentum gleichzeitig mit der Schweiz 1939 abgebrochen worden seien. Eine Wiederaufnahme der diplomatischen Kontakte mit Bern führe nicht zwangsläufig zu einer Ausweitung auch auf Liechtenstein. Vaduz und Bern wiesen darauf hin, dass das Fürstentum im Gegensatz zur Schweiz seine diplomatischen Beziehungen zur Tschechoslowakei niemals abgebrochen habe.[450]

Der Schweizer Botschaft in Prag wurde von der tschechoslowakischen Regierung nahegelegt, nicht mit den liechtensteinischen Behörden zu kooperieren. Trotzdem bekundete die Schweiz Interesse an einer diplomatischen Vertretung des Fürstentums. Sie wies gegenüber Liechtenstein auf die grosse Abhängigkeit der Tschechoslowakei von Russland hin. Das Land habe das Bedürfnis, sich durch regen Warenaustausch mit kleinen Staaten wie der Schweiz möglichst selbständig zu machen. Tschechisch-schweizerische Handelsbeziehungen könnten für eine Vertretung der Interessen Liechtensteins von Nutzen sein.

Trotz ihrer grundsätzlichen Bereitschaft war die Regierung in Bern jedoch nicht gewillt, den eigenen politischen Spielraum zu stark durch eine umstrittene Vertretung einzuengen. In Vaduz setzte man dennoch auf die Schweiz. Kritische Stimmen innerhalb der fürstlichen Familie, die eine grössere Anlehnung an die USA bevorzugt hätten und die selbst den Verkauf mit Rückkaufrecht eines Teils des Eigentums in Betracht zogen, verhallten ungehört.[451]

---

[449] Geiger, 2010, Bd. 2, S. 512.

[450] Marxer, 2006, S. 134.

[451] Prinz Heinrich sprach sich für den Schutz durch die Schweiz aus. Prinz Karl Alfred, der Generalbevollmächtigte des Fürsten für die Verwaltung des Eigentums auf dem Territorium der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik, wollte bei den USA ein Gesuch um Schutz des

Mitte Januar 1945, kurz vor dem Einmarsch der Roten Armee, gelang es dem Fürsten, zumindest einen Teil der Kunstsammlungen aus den Schlössern Valtice und Lednice ausser Landes nach Vaduz schaffen zu lassen.[452]

d) Beneš und das Dekret Nr. 12

Am 23. Mai 1945 erliess die aus dem Exil zurückgekehrte tschechoslowakische Regierung unter der Führung von Präsident Edvard Beneš das Dekret Nr. 5, welches eigentumsrechtliche Bestimmungen aus der Zeit des Protektorats für ungültig erklärte und Eigentum von Deutschen, Ungarn, Verrätern und Kollaborateuren sowie verschiedenen Organisationen und Instituten unter Nationalverwaltung stellte. Am 21. Juni 1945 veröffentlichte die Regierung das Dekret Nr. 12 über die Konfiskation und Aufteilung des landwirtschaftlichen Besitzes von Deutschen, Ungarn, «Verrätern» und «Feinden des tschechischen und slowakischen Volkes».[453]

Vor der Veröffentlichung des Dekrets Nr. 12 fanden vom 25. Mai bis 13. Juni 1945 in der tschechoslowakischen Regierung Verhandlungen zur definitiven Ausformulierung des Dekret-Entwurfs des Präsidenten statt.[454]

Edvard Beneš empfahl der Regierung am 12. Juni 1945, verschiedene Punkte des Entwurfs zu ändern. Unter anderem meinte er,

«dass in der Überschrift des Gesetzes die Worte Dekret des Präsidenten der Republik «über die Konfiskation» durch die Worte Dekret des Präsidenten der Republik «über die Enteignung» ersetzt werden sollten. Ebenso sollten diese Worte in diesem Sinne auch in § 1 des Entwurfs ersetzt werden.»

Beneš war zudem daran gelegen, folgenden Artikel in das Dekret einzufügen:

«Die Regierung behält sich die Möglichkeit vor, im Zusammenhang mit dem Transfer der deutschen Bevölkerung aus der Republik noch einmal diese Frage zu überprüfen und vom Konto der Reparationen Deutschlands diejenigen Bürger deutscher und magyarischer Nationalität zu entschädigen, die nach eventuellen

---

Familieneigentums stellen. Auch der Verkauf von Vermögensteilen an Amerikaner mit Vorkaufsrecht des Fürstenhauses kam für ihn in Betracht. Franz Josef II. winkte jedoch ab, dieser Weg erschien ihm zu unrealistisch.

[452] Horčička, 2010, S. 417–419, ders., 2011, S. 401–419.

[453] Ders., 2010, S. 419.

[454] Die wörtlichen Zitate im folgenden Abschnitt stammen aus den Protokollen der Regierungsverhandlungen oder aus damit zusammenhängenden Schreiben. Die Quellentexte stammen aus: Jech, 2003, S. 479–502.

weiteren gesetzlichen Regelungen das Recht auf eine solche Entschädigung erhalten würden.»[455]

Die obigen Vorschläge wurden in der nächsten Sitzung von der Mehrheit des Kabinetts verworfen. Besonders die Kommunisten griffen Beneš deswegen scharf an. Die Vorschläge würden das Regierungsprogramm in Frage stellen, widersprächen «dem Geist des Dekrets» und schadeten der nationalen Einheit. Man wollte sich nicht von den Grossmächten dreinreden lassen,
«ob den Deutschen aus der Tschechoslowakei, […] die wir ausweisen, irgendein Ersatz vom Konto der Reparationen gewährt werden solle».

Beneš politisch nahestehende Minister zeigten sich zwar konsterniert von der rüden Art, wie der Staatspräsident von den Vorrednern angegriffen worden war, sie stimmten jedoch in der Sache ihren Kollegen zu.[456] Am 13. Juni 1945 erhielt der Präsident ein Schreiben der Regierung, verfasst vom Landwirtschaftsminister, dem Kommunisten Jan Ďuriš. Darin wurde die Belassung des Begriffs *Konfiskation* damit begründet, dass er die Ersatzlosigkeit der Konfiskation klarer zum Ausdruck bringe. Es wurde betont, dass es bei der laufenden Bodenreform um einen *«Akt historischer Gerechtigkeit»* gehe. Im Gegensatz zu den Deutschen, *«die sich aktiv am Kampf um die Erhaltung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt haben»*, trügen die *«übrigen Deutschen»* die *«kollektive Verantwortung für alle von den Deutschen an der tschechischen Nation und Republik verübten Verbrechen, und deshalb steht ihnen ein Ersatz nicht zu»*. Zum Schluss wird Beneš gebeten,
«den Entwurf des Dekrets entgegenzunehmen und sich zueigen zu machen im Hinblick auf seine historische Bedeutung und die Notwendigkeit einer schnellen Lösung dieser Angelegenheit […] und das von uns erneut vorgelegte, im Geiste eines einmütigen Standpunktes berichtigte Dekret zu unterzeichnen.»[457]

Unterstützung für seine Anmerkungen zu den Ersatzleistungen bekam der Präsident einzig in einem vertraulichen Schreiben des Aussenministeriums vom 19. Juni 1945. Weder der Staatspräsident noch das Aussenministerium vermochten eine abgeschwächte Form der Dekrete durchzusetzen.[458]

---

[455] Zitate aus Schreiben von Präsident E. Beneš vom 12. Juni 1945, in: Jech, 2003, S. 492.
[456] Jech, 2003, S. 494–499.
[457] Zitate aus dem Brief von Duriš an Beneš, in: Jech, 2003, S. 500–502.
[458] Jech, 2003, S. 493–494, Horčička, 2011, S. 401–419, Horčička, 2010, S. 422.

e) Konfiskation der liechtensteinischen Besitzungen

Am 19. Juni 1945, zwei Tage vor dem Erlass des Dekrets Nr. 12, intervenierte der schweizerische Generalkonsul Albert Huber im Büro des Präsidenten gegen die angeblichen Pläne zur Beschlagnahmung der Güter des Fürsten von Liechtenstein. Auch das tschechische Aussenministerium befürchtete, der Fall könne in der Schweiz und Westeuropa zu einem verzerrten Bild der innenpolitischen Situation in der Tschechoslowakei beitragen. Es versuchte vergeblich, das Landwirtschaftsministerium dazu zu bewegen, weitere Schritte mit dem Aussenministerium abzusprechen.[459]

Prinz Heinrich von Liechtenstein[460] erhielt am 12. Juli 1945 von der fürstlichen Regierung den Auftrag, die Schweiz um Intervention zu ersuchen, um die drohende Konfiskation zu verhindern. Doch bereits am 30. Juli 1945 gab der Bezirksnationalausschuss (tschech. Okresní národní výbor) in Olomouc aufgrund des Dekrets Nr. 12 die Anordnung, sämtliche fürstlichen Güter wegen der angeblich deutschen Nationalität des Fürsten endgültig zu konfiszieren und unter Nationalverwaltung zu stellen.[461] Der Sektionschef des Landwirtschaftsministeriums, Jiří Kot'atko, der während des Kriegs dem kommunistischen Exil in Moskau angehört hatte, behauptete, es herrsche Anarchie in der Zentralverwaltung der fürstlichen Güter. Alle Beamten in leitender Stellung seien Deutsche gewesen, welche die Fürstenfamilie selbst nach der Befreiung nicht habe entlassen wollen. Zur Rechtfertigung der Konfiskation der fürstlichen Besitzungen wurde den Liechtenstein vorgeworfen, sie habe ihre Besitzungen im Dreissigjährigen Krieg als Entgelt für ihre Dienste beim Kaiser erhalten und ihre Mitglieder hätten sich so zu Feinden des tschechoslowakischen Volkes gemacht. Der liechtensteinischen Gutsverwaltung wurde zudem Kooperation mit den Besatzern und Verrat während des Zweiten Weltkriegs angelastet. Der Fürst habe sich auch bemüht, zur Sudetendeutschen Partei Kontakt zu knüpfen. Die Neutralität des Fürstentums im Zweiten Weltkrieg wurde angezweifelt.[462]

Ein weiterer Vorwurf galt dem angeblichen Bekenntnis des Fürsten zur deutschen Nation. Das Dekret Nr. 33 erkannte Deutschen und Ungarn der Tschechoslowakei die Staatbürgerschaft ab, sofern sie nicht ihre aktive Teilnahme am

---

[459] Horák, 2010, S. 140–141.

[460] Prinz Heinrich (1920–1993) war der jüngste Bruder des Fürsten Franz Josef II. Von 1944 bis 1989 vertrat er die Interessen Liechtensteins in Bern, zuerst als Geschäftsträger, ab 1969 als Botschafter.

[461] Horčička, 2012, S. 607.

[462] Horák, 2010, S. 140.

Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht unter Beweis stellen konnten. Eine Quelle aus dem Innenministerium bewies angeblich, dass Fürst Franz Josef II. und Teile der Familie aus Velké Losiny sich zur deutschen Nation bekannt hatten. Die Basis zur nationalen Zuteilung der Bevölkerung bildete die Selbstdeklaration bei der Volkszählung 1930. Dabei gaben die Leute meist die zuhause gepflegte Muttersprache an. Die Fürstenfamilie hielt das Formular der Volkszählung von 1930 für gefälscht. Ein Angestellter von Prinz Alois, dem Vater des Fürsten, habe das Formular unterzeichnet und gestempelt. Fürst Franz Josef hatte an der Volkszählung nicht teilgenommen, da er sich zu jenem Zeitpunkt nicht in der Tschechoslowakei aufhielt.[463]

Der örtliche Nationalausschuss in Velké Losiny stellte fest, dass Prinz Franz Josef II. in der Zwischenkriegszeit bei der Gemeinde als liechtensteinischer Bürger mit liechtensteinischer Nationalität polizeilich gemeldet war. Andererseits legten einige Vertreter des Fürsten aus der liechtensteinischen Regierung oder der fürstliche Anwalt Dr. Albrecht Dieckhof während des Kriegs Wert darauf, gegenüber Vertretern der deutschen Besatzungsbehörden die deutsche Volkszugehörigkeit des Fürsten zu betonen. Von den Besatzungsbehörden wurde der Fürst als «Auslandsdeutscher» eingestuft. Gegenüber dem Reichsaussenministerium in Berlin äusserte der deutschfreundliche liechtensteinische Regierungschef-Stellvertreter Alois Vogt, der Fürst *«sei zwar kein Nationalsozialist, aber durchaus deutschbewusst»*. In einer späteren internen Notiz des Reichsaussenministeriums war zu lesen, dass der amtierende Fürst im Gegensatz zu seinem Vorgänger Fürst Franz *«stets Verständnis für das Dritte Reich gezeigt und sich immer zu seiner deutschen Volkszugehörigkeit bekannt»* habe.

In den Aussagen kommt ein gewisser Opportunismus des Fürsten und seines Umfelds zum Ausdruck. Das Fürstenhaus stand dabei mehrfach unter Druck: Man sah bei den neuen deutschen Machthabern Chancen auf eine Rückgewinnung der Besitzungen in Böhmen und Mähren. Die Unabhängigkeit des Fürstentums schien angesichts der bedrohlichen aussenpolitischen Situation ebenfalls nicht gesichert. Es war für den Fürsten wichtig, keine Angriffsfläche für deutsche Aggressionen zu bieten.[464]

---

[463] Horčička, 2012, S. 602–607, Horčička, 2010, S. 421-422, Horák, 2010, S. 145.

[464] Horčička, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein, 2012, S. 127–129.

f) Vergebliche Interventionen

Kurz nach Bekanntgabe der Verfügung zur Nationalverwaltung der fürstlichen Besitzungen übergab Prinz Karl Alfred an alle Mitglieder der tschechoslowakischen Regierung ein Memorandum. Darin versuchte er, die Argumente des Landwirtschaftsministeriums zu widerlegen: Wie schon früher wurde auf die unantastbaren Privilegien des Fürsten als Oberhaupt eines international anerkannten Staates hingewiesen. Es wurde bekräftigt, dass sowohl das Fürstentum wie auch der regierende Fürst Anspruch auf die Erträge aus den Besitzungen hätten. Sie seien *«zur Deckung der Staatsausgaben notwendig und durch sie [sei] die Unabhängigkeit des Fürstentums gewährleistet»*. Zudem widerlegte der Fürst die Behauptung, es würden vor allem Deutsche auf den liechtensteinischen Besitzungen arbeiten; selbst der Zentraldirektor sei ein Tscheche (František Svoboda, Anm. d. A.). Der Fürst habe sich auch nie im Sinne des Dekrets Nr. 12 zur deutschen Nationalität bekannt.[465]

Weder das Memorandum noch weitere Interventionen der Prinzen Karl Alfred und Heinrich in Bern bewirkten etwas.[466]

Die Angelegenheit schien für Liechtenstein dennoch noch nicht ganz aussichtslos zu sein. Selbst im Landwirtschaftsministerium konnte niemand mit Bestimmtheit sagen, ob mit der entschädigungslosen Enteignung eines fremden Staatsoberhauptes nicht Völkerrecht verletzt wurde. Vielmehr wurde befürchtet, dass bei einem möglichen internationalen Schiedsverfahren eine Kompensation in Kauf genommen werden müsste. Über den Weg zu diesem Ziel waren sich jedoch nicht einmal die Rechtsberater des Fürsten einig. In Prag war man sich bewusst, dass sich die Konfiskation sichtlich erschweren würde, falls eine der Siegermächte Liechtenstein unterstützen sollte.

Das Fürstenhaus geriet allmählich in eine prekäre Finanzlage. Seine Reserven in Schweizer Franken gingen ihrem Ende entgegen. Drastische Sparmassnahmen wurden ergriffen; zugleich sollte die Zusammenarbeit mit der Schweiz verstärkt werden. Vaduz hoffte, Prag würde aus wirtschaftlichen Überlegungen zustimmen, Schweizer Kredite teilweise als Entschädigung für das Fürstenhauses zu verwenden. Bern weigerte sich jedoch, 20 bis 25 Prozent eines möglichen Kredits an die Tschechoslowakei für die Entschädigung Liechtensteins zu bestimmen. Die tschechoslowakische Delegation sei nur befugt über Handels-, nicht aber über

[465] Horčička, 2010, S. 421, Horák, 2010, S. 142.
[466] Horčička, 2011, S. 401–419.

finanzielle Angelegenheiten zu verhandeln. Bern wollte es bei einer diplomatischen Unterstützung Liechtensteins belassen.[467]

g) Klage, Rechtsgutachten und Beschwerden

Am 6. September 1945 gelangte durch Vermittlung der Schweiz eine Protestnote an die tschechoslowakische Botschaft in Bern. Liechtenstein stellte darin fest, dass es jedes Vorgehen gegen das verfassungsmässige Oberhaupt seines Staates als Vorgehen gegen den liechtensteinischen Staat auffassen werde. Prag antwortete nicht. In der Tschechoslowakei versuchte die Fürstenfamilie vor allem auf rechtlichem Weg ihren Besitz zurückzuerlangen. Prinz Karl Alfred vertrat die liechtensteinischen Interessen auf diplomatischer Ebene. Als Rechtsvertreter fungierten der Prager Anwalt Dr. Emil Sobička und der auf Sobičkas Initiative ebenfalls beigezogene Prof. Dr. František Weyr[468], der mehrere Rechtsgutachten zum Fall verfasste.[469]

Mitte September 1945 reichte Sobička gegen den Beschluss des Landwirtschaftsministeriums vom 26. Juni 1945 zur Konfiszierung der fürstlichen Güter beim Obersten Verwaltungsgericht Klage ein. Im Sinn des fürstlichen Memorandums widerlegte er die Argumente der tschechoslowakischen Behörden detailliert.[470] Trotzdem hielt das Landwirtschaftsministerium in seiner Erklärung an das Oberste Verwaltungsgericht an der Verhängung der Nationalverwaltung fest. Hauptargument bildete wiederum das angebliche Bekenntnis des Fürsten zur deutschen Nationalität und seine damit zusammenhängende Unzuverlässigkeit für den Staat. Trotz Vorlegen einer Bestätigung des Nationalausschusses von Velké Losiny, welche den Fürsten als Bürger mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit und liechtensteinischer Nationalität auswies, liess das Landwirtschaftsministerium nur das Formular der Volkszählung von 1930 gelten.[471]

Am 18. September 1945 wandte sich Sobička in einem Brief direkt an Präsident Edvard Beneš. Er führte an,

«*da im vorliegenden Fall der Enteignete das Oberhaupt eines neutralen souveränen Staates ist, wird meiner Ansicht nach diese Angelegenheit auch Gegenstand zwischenstaatlicher Verhandlung […] es ist sicherlich im Interesse unser aller, dass*

---

467 Horčička, 2010, S. 423, ders., 2012, S. 609–612.

468 František Weyr (1879–1951), Jurist und Rechtsphilosoph, war Professor an der Masaryk Universität und Mitverfasser der tschechoslowakischen Verfassung von 1920.

469 Horák, 2010, S. 141–142, Horčička, 2010, S. 426–427.

470 Sobička vertrat auch weitere Adlige, die um die Rückgabe ihre konfiszierten Vermögen kämpften. Vgl. Horčička, 2011, S. 401–419.

471 Horčička, 2010, S. 424–425, ders., 2012, S. 602.

unser neuer Staat in der Tradition unserer ersten Republik, die als Ort der Rechtsordnung und der Rechtssicherheit bekannt war, fortfährt».[472]

Dem Brief beigefügt war ein Rechtsgutachten von Prof. Weyr, das die stark entstellten Darstellungen der verschiedenen Ämter und im Besonderen des Landwirtschaftsministeriums richtigstellen sollte. In der Folge erarbeitete die Rechtsabteilung des Büros des Präsidenten der Republik ebenfalls eine Analyse des Falls aus der Perspektive des innerstaatlichen und internationalen Rechts. Der Verfasser Jindřich Procházka kam zum Ergebnis, dass aus Sicht des innerstaatlichen Rechts die Durchführung der Nationalverwaltung und der Konfiskation durch die beiden Dekrete Nr. 5 und 12 begründet sei. Der Umstand, dass es sich um einen ausländischen Staatsangehörigen und ein Staatsoberhaupt handle, habe keine aufhebende Wirkung der Massnahme zur Folge. Aus formaler Sicht sei es hingegen bedauerlich, dass die beiden Verwaltungsakte nicht gemäss §2 und §6 der zitierten Dekrete begründet worden seien, nämlich damit, dass Franz Josef bei der Volkszählung 1930 in der Tschechoslowakei die deutsche Nationalität angegeben hatte. Wie schon früher das Aussenministerium befürchtete auch Procházka, dass das Vorgehen des Landwirtschaftsministeriums wie auch des Bezirks-Nationalausschusses auf dem internationalen Parkett ironische Kritik hervorrufen könnte. Er war der Ansicht, dass der tschechoslowakische Staat im Fall eines internationalen Schiedsgerichts auf eine Entschädigung eingehen müsste.[473]

Liechtenstein verfügte jedoch mit der Tschechoslowakei nicht über Vereinbarungen zu internationalen Schiedsverfahren. Diese Tatsache machte die Position Prags, wie das Aussenministerium meinte, materiell sehr schwach, prozessual aber sehr stark. Ein weiterer ausländischer Rechtsexperte war Dr. Erwin Löwenfeld[474] von der Cambridge Universität. Löwenfeld betrachtete jedwelchen Angriff der Tschechoslowakei auf den liechtensteinischen Besitz als unzulässig und entgegen internationalem Recht. Weyr hingegen stellte dem entgegen, dass die fürstlichen Besitzungen zwar gemäss Liechtensteiner Recht als Kronland betrachtet würden, nicht aber gemäss dem in der Tschechoslowakei geltenden Recht. Seiner Meinung nach war eine Konfiskation des Besitzes in der Tschechoslowakei möglich, aber

---

[472] *«jelikož v dané případě vyvlastněný jest hlavou neutrálního suverénního státu, bude po mém názoru záležitost tato i předmětem jednání mezistátního […] jest zajisté v zájmu nás všech, aby náš nový stát pokračoval v tradici naši první republiky, která byla známa jako místo právního řádu a právní bezpečnosti»*, Zitat Sobička in: Horák, 2010, S. 142, dt. Übersetzung durch die Autorin.

[473] Horák, 2010, S. 143.

[474] Erwin Löwenfeld vertrat vor dem Zweiten Weltkrieg die Interessen des deutschen Grundbesitzervereins in Prag bei der Bodenreform der Tschechoslowakei. Vgl. Osterloh, 2006, S. 155–156.

nur gegen angemessene Entschädigung. Anders als Löwenfeld war Weyr skeptisch gegenüber der Möglichkeit, den Konflikt vor ein internationales Schiedsgericht zu bringen. Er hielt Löwenfelds Vorschlag, die Angelegenheit beim UNO-Sicherheitsrat und der UNO-Generalversammlung anzubringen, für utopisch. Er rechnete in diesem Fall mit der Möglichkeit eines sowjetischen Vetos. Zudem zweifelte er an der Möglichkeit, sich auf das tschechoslowakisch-schweizerische Schiedsgerichts-Abkommen abzustützen. Die Resolution des Landwirtschaftsministeriums und des Bezirksnationalausschusses in Olomouc bezeichnete er hingegen als ungesetzlich.[475]

Kurz vor den Parlamentswahlen vom 26. Mai 1946 begann am Obersten Verwaltungsgericht der Prozess um die konfiszierten liechtensteinischen Besitzungen. Sobička und die Schweizer Behörden erhofften sich eine baldige politische Wende in der Tschechoslowakei, welche sich hätte positiv auf die Besitzverhältnisse des Fürsten auswirken können. Rückschläge waren erste Verstaatlichungen von liechtensteinischen Kohle- und Kaolinbergwerken[476] im Oktober 1945. Dennoch wollte man, aufgrund der Empfehlungen des Schweizer Botschafters, weiterhin behutsam vorgehen und die Reaktion der ebenfalls betroffenen Grossmächte abwarten. Als absehbar wurde, dass diese auf eine Entschädigung ihrer enteigneten Bürger drängten, schloss sich die Schweiz an, nicht zuletzt auch zugunsten der Interessen Liechtensteins. Nach dem Sieg der Kommunisten bei den Parlamentswahlen[477] erschien es dann allerdings fast aussichtslos, das konfiszierte Eigentum noch zurückzugewinnen.[478]

1946 empfahl das Oberste Verwaltungsgericht in einer Stellungnahme die Ablehnung der Beschwerden. Es argumentierte, bei den Besitzungen handle es sich um *«verlassenes Eigentum»*, da laut Beschwerdeführer verschiedene Nationalausschüsse seit dem Krieg die Güter verwalteten. Darauf antwortete Sobička, es sei wegen der auferlegten Nationalverwaltung nicht möglich gewesen, die Verwaltung selber aufrecht zu erhalten. Hingegen kam das Oberste Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Nationalitätszuweisung allein aufgrund des Volkszählungsbogens nicht zulässig sei. Ebenfalls war es der Ansicht, dass der Gegenseite

---

475 Horčička, 2012, S. 610–611, ders., 2010, S. 429.

476 Andere Bezeichnungen für Kaolin sind Porzellanerde, Pfeifenerde, weiße Tonerde, Aluminiumsilikat. Es dient hauptsächlich der Herstellung von weissem Porzellan (z. B. Meissner Porzellan) und Papier.

477 Die Kommunistische Partei konnte 38% der Stimmen für sich gewinnen. Ihr Wortführer Klement Gottwald wurde zum Ministerpräsidenten ernannt.

478 Horčička, 2012, S. 609.

«nach den allgemeinen Prinzipien eines Verfahrens das Recht zur Erbringung von Gegenbeweisen» zustehe. [479]

Der Fürst versuchte weiter beim Obersten Verwaltungsgericht und dem Landesnationalausschuss (LNA) in Brünn Berufung gegen die Nationalverwaltung einzulegen. Er ergänzte seine Argumentation mit dem Zusatz, dass der Fürst nur ein *«nutzniessender Besitzer»* sei, der das Eigentum der Familie auch nach Aufhebung des Fideikommiss nur verwalte.[480] Die Erträge würden ihm *«zur Kostendeckung seiner Regierungspflichten»* dienen. Sein Anwalt Sobička argumentierte auf der Grundlage eines österreichischen Gesetzes von 1893, gemäss dem der regierende Fürst von Liechtenstein als ausländischer Souverän nur zur Verwaltung der Familienbesitzungen berechtigt war. Eine Enteignung wäre somit nur möglich, falls sich die liechtensteinische Verwaltung gegenüber den deutschen Besatzern aktiv kooperativ gezeigt hätte.

In der Folge kam es zu Diskussionen zwischen den Nationalausschüssen (BNA, LNA), dem Landwirtschaftministerium und weiteren Behörden. Die Beschwerde gegen die Zusendung der Konfiskationsverordnung wurde vor allem von den Nationalausschüssen als stossend empfunden. Die Konfiszierung ergebe sich nicht direkt aus dem Gesetz. Ein Verwaltungsakt, hier die Zustellung der Konfiskationsverordnung an den Besitzer, sei notwendig zur Konkretisierung der abstakten Norm. Man beschloss, in Zukunft bei Konfiszierungen von Eigentum ausländischer Besitzer vorsichtiger vorzugehen. Zudem wollte man auf den Ausverkauf von Schlosseinrichtungen verzichten und sich auf die Verwaltung des Besitzes beschränken. Trotz dieser Zugeständnisse blieb die tschechoslowakische Regierung gegenüber Liechtenstein und der Schweiz hart in der Sache. Besonders gegenüber Liechtenstein kam es zu unschönen Aussprüchen. So meinte der Generalsekretär des Aussenministeriums, Arnošt Heidrich, gegenüber Sobička, dass das Aussenministerium nach anfänglich toleranter Haltung nun zur Überzeugung gelangt sei, «dass die Liechtensteiner grosse Nazis waren». Er drohte bei weiterer Intervention der Schweiz nun seinerseits mit der Internationalisierung des Konflikts durch die Vorlage vor das internationale Schiedsgericht. Dazu kam es jedoch nicht.[481]

Ende April 1947 wurde ein erwartetes Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts weiter hinausgeschoben. Sobička vermutete hinter dem Entscheid den Druck des kommunistisch geführten Landwirtschaftsministeriums. Er empfahl

---

[479] Ders., 2010, S. 425.

[480] Das Fideikommiss war 1924 in der Tschechoslowakei abgeschafft worden und der regierende Fürst wurde als Eigentümer der Familienbesitzungen betrachtet.

[481] Horčička, 2010, S. 428–429.

der Fürstenfamilie, die Wahlen von 1948 abzuwarten und nicht auf ein baldiges Urteil zu drängen. Trotz Informationen, dass die Kommunisten einen politischen Umsturz in Prag planten, rechnete man allgemein weiterhin mit demokratischen Strukturen in der Tschechoslowakei. Sobička hoffte auch dieses Mal auf einen Rechtsrutsch in der tschechoslowakischen Regierung. Angesichts der aktuellen Stärke der Kommunistischen Partei und ihrer Vorstösse im Parlament hatte er Bedenken bezüglich der Erfolgsaussichten zur Wiedererlangung der liechtensteinischen Besitzungen. Eine kompromisslose Linie vertrat der fürstliche Berater Löwenfeld. Er hielt am nach seiner Auffassung indiskutablen Recht des Fürsten an den Familiengütern in der Tschechoslowakei fest. Es handle sich bei ihnen ausdrücklich um Kronland eines souveränen Staatsoberhaupts.

h) Der Entscheid des Obersten Verwaltungsgerichts von 1951

Letztlich waren es politische Umstände, die das weitere Schicksal der liechtensteinischen Güter in Böhmen und Mähren besiegelten. Noch kurz vor dem Putsch 1948 liessen Vertreter des tschechoslowakischen Aussenhandelsministeriums gegenüber liechtensteinischen Vertrauten Zahlen zu einer möglichen Entschädigung verlauten. Wenn diese auch um ein Vielfaches geringer als der von liechtensteinischer Seite errechnete Wert ausfallen sollte, so deuteten sie doch auf einen Meinungsumschwung in Prag hin. Diese Hoffnungen, ob berechtigt oder nicht, fielen mit der Machtübernahme der Kommunisten beim sogenannten *Februar-Putsch* 1948 dahin.[482]

Der endgültige Entscheid über die Rechtmässigkeit der Konfiskation der fürstlichen Besitzungen fiel am 21. November 1951 durch das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechoslowakei in einer nicht öffentlichen Sitzung. Sämtliche weiteren Beschwerden der liechtensteinischen Familienmitglieder wurden abgelehnt. Das Gericht ging bei seiner Urteilsbegründung nur grob auf Einsprachen des Beschwerdeführers ein, so beispielsweise zur Frage der Zuständigkeit des Regionalen Nationalausschusses in Olomouc für die Ausgabe des Konfiskationsaufrufes. Bei den grundsätzlichen Fragen des Charakters des liechtensteinischen Besitzes und der Nationalität des Fürsten kam es zum Schluss, dass das liechtensteinische Familiengesetz aus dem Jahre 1893 sehr wohl seine Gültigkeit auch in der Tschechoslowakei behalten habe. Das bedeutete nichts anderes, als dass der

[482] Horčička, Czechoslovak-Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia, 2012, S. 611–613.

liechtensteinische Besitz als Eigentum des Hauses Liechtenstein als Ganzes angesehen wurde und der regierende Fürst nicht Besitzer, sondern nur Nutzniesser war. Anders als der Beschwerdeführer betrachtete das Verwaltungsgericht den Eintrag im Grundbuch als entscheidend für die Bestimmung der Besitzverhältnisse; der Eintrag lautete auf den Namen des Fürsten. Was die Nationalität von Franz Josef II. betraf, so argumentierte das höchste Verwaltungsgericht, dass der Beschwerdeführer gemäss dem Dekret Nr. 12 eine Person deutscher Nationalität sei. Seine deutsche Nationalität sei allgemein bekannt. Allgemein bekannte Dinge bedürften laut Verwaltungsordnung überhaupt keines Beweises. Den Gegenbeweis anzutreten war für die Fürstenfamilie unmöglich, da das Innenministerium ihrem Anwalt Dr. Sobička verbot, Kopien des Volkszählungsbogens zu machen. Das Verwaltungsgericht selbst war bereits seit der Machtübernahme der Kommunisten in einer schwachen Position. 1952 wurde es ganz aufgelöst.[483]

Während der kommunistischen Herrschaft in der Tschechoslowakei war es den Mitgliedern des Hauses Liechtenstein nicht erlaubt, ihre Familiengruft in Vranov nördlich von Brünn zu besuchen. Die Regierung in Prag lehnte auch diplomatische Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein ab.[484]

i) Entschädigungslose Enteignung von liechtensteinischen Staatsbürgern

Am 25. August 1945 gab das Innenministerium die Richtlinie heraus, dass Schweizer nur Schweizer seien, da dort die Muttersprache keine Rolle spiele und auch österreichische Staatsbürger *«nicht als Deutsche im Sinne der gegen die Deutschen erlassenen Beschlüsse»* betrachtet würden. Die Regierung in Prag wollte damit der Problematik der entschädigungslosen Enteignung aufgrund der Sprach-Nationalität entgegenwirken. Die Bestimmung führte zu einer Welle internationaler Entschädigungs-Verhandlungen zwischen der Tschechoslowakei und einer Reihe von neutralen Staaten und solchen aus der Anti-Hitler-Koalition. Auch die Schweiz und Österreich machten Ansprüche ihrer Staatsbürger geltend. Die Verfahren zogen sich teilweise bis in die 1980er Jahre hin. Ausgeschlossen von Entschädigungszahlen blieben die liechtensteinischen Staatsbürger. Die Tschechoslowakei weigerte sich, das Fürstentum als souveränen Staat anzuerkennen. Davon war nicht nur der Fürst betroffen, sondern auch sieben weitere Mitglieder der fürstlichen Familie. Dreissig weitere liechtensteinische Staatsbürger, die auf ganz

[483] Horák, 2010, S. 144–145.
[484] Horák, 2010, S. 146.

unterschiedliche Art und Weise zu Besitz in der Tschechoslowakei gelangt waren, erhielten ebenfalls keine Entschädigung für enteignetes Eigentum.[485]

2. *Der lange Weg bis zur gegenseitigen Anerkennung (1989 bis heute)*

a) Neue Verhandlungen – Neue Hoffnungen

1989 fand in der Tschechoslowakei die sogenannte *Samtene Revolution* statt. Breiter Widerstand der Bevölkerung fasste die kommunistische Regierung nach über vierzig Jahren hinweg. Eine führende Rolle während des Umbruchs nahm der Schriftsteller Václav Havel ein. Innert weniger Monate wurde aus dem früheren Dissidenten[486] der erste Staatspräsident der Tschechoslowakei. Eine neue Verfassung auf parlamentarisch-demokratischer Grundlage wurde verabschiedet.

Fürst und Regierung in Vaduz schöpften mit der neuen Führung in Prag neue Hoffnung in ihrem Kampf um die liechtensteinischen Besitzungen in Böhmen und Mähren und die staatliche Anerkennung des Fürstentums.

1990 übergab die Regierung in Vaduz dem Kabinett in Prag eine Aide-mémoire zum Wunsch des Fürstentums nach Wiederaufnahme der Entschädigungsverhandlungen. Die Gespräche fanden von Juni 1991 bis Februar 1992 statt, blieben allerdings ergebnislos. Die Tschechoslowakei wollte keinen Präzedenzfall schaffen angesichts der zahllosen noch hängigen Klagen und Forderungen von sudetendeutscher Seite.[487]

b) Rechtsstreit und Diplomatie I

Nach vollzogener Spaltung der Tschechoslowakei in die zwei Republiken Tschechien und Slowakei musste Liechtenstein ab 1993 mit den beiden Folgestaaten getrennt verhandeln. Diese waren gezwungen, sich um die Anerkennung als sou-

---

[485] Vgl. auch Peter Geiger, Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz? in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013.

[486] Als Dissidenten werden Systemkritiker, meist in totalitär regierten Staaten, bezeichnet. Der wohl bekannteste Dissident der Tschechoslowakei war der spätere Präsident Václav Havel.

[487] Mit der politischen Wende in der Tschechoslowakei erhoffte sich auch ein Teil der 1945/46 vertriebenen deutschsprachigen Bevölkerung eine Rückgabe ihres konfiszierten Eigentums oder zumindest eine finanzielle Entschädigung, vgl. Marxer, 2006, S. 135–136.

veräne Staaten zu bemühen. Sie mussten sich neu für internationale Organisationen bewerben, denen die Tschechoslowakei bereits angehört hatte. Liechtenstein nutzte die Gelegenheit, die Aufnahme der beiden Länder von der gegenseitigen staatlichen Anerkennung abhängig zu machen. Die Regierung in Vaduz koppelte die Anerkennungsverhandlungen mit der Lösung der offenen Streitpunkte, wobei die Konfiskation des liechtensteinischen Besitzes aufgrund der Beneš-Dekrete im Zentrum stand.

«Konkrete Fortschritte konnten […] aus liechtensteinischer Sicht nur im Rahmen und Umfang eines Gesamtpakets an Lösungen erzielt werden.»[488]

Liechtenstein erhielt durch die Aufnahmegesuche Tschechiens und der Slowakei in internationale Organisationen die Gelegenheit, über die Landesgrenzen hinaus auf seine Anliegen gegenüber den beiden neuen Staaten aufmerksam zu machen.

Bereits 1992 hatte Vaduz mit der Weigerung zur Ratifizierung des Freihandelsabkommens zwischen der EFTA[489] und der Tschechoslowakei gedroht, da dieses liechtensteinische Forderungen ignorierte. Im April 1993 wurde das Freihandelsabkommen an die beiden neu entstandenen Staaten Tschechien und Slowakei angepasst. Liechtenstein wandte die beiden Nachtragsprotokolle allerdings nur «provisorisch» an, ohne sie zu ratifizieren.[490]

Beim Aufnahmeverfahren der beiden Staaten in die KSZE (die heutige OSZE)[491] erwirkte das Fürstentum mit seinem Einspruch eine Erklärung der Vorsitzenden, die Slowakische und Tschechische Republik sollten *«ihre offenen Fragen mit Liechtenstein einer Lösung»* zuführen. Auch auf dem jährlichen Wirtschaftsforum in Warschau wies die liechtensteinische Delegation auf die Streitpunkte zwischen dem Fürstentum und den beiden jungen Staaten hin. Die tschechische Regierung verwies in der Folge meist auf das *Potsdamer Abkommen*, welches eine genügende völkerrechtliche Grundlage für die entschädigungslose Enteignung auch von Drittstaaten-Angehörigen geliefert habe. Zudem sei Liechtenstein zur Zeit der Konfiskation nach dem Zweiten Weltkrieg kein souveräner Staat gewesen und somit sei *«das völkerrechtliche Vertretungsrecht der Enteigneten durch Liechtenstein»* nicht gültig.

Bei der Aufnahme Tschechiens und der Slowakei in die UNO am 19. Januar 1993 enthielt sich das Fürstentum der Stimme. Vaduz deponierte beim UNO-Ge-

---

[488] Zit. aus: Marxer, 2006, S. 135–136.
[489] European Free Trade Association, dt.: Europäische Freihandels-Assoziation.
[490] Marxer, 2006, S. 137-138, Horák, 2010, S. 146.
[491] KSZE: Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

neralsekretär die weiterhin ungelösten offenen Fragen zwischen den Neumitgliedern und dem Fürstentum. Bei der Abstimmung zur Aufnahme Tschechiens und der Slowakei in den Europarat am 30. Juni 1993 enthielten sich zwei Staaten ihrer Stimme: Liechtenstein bei der Tschechischen Republik und Ungarn bei der Slowakei. Ungarn war mit seinem nördlichen Nachbarn wegen Minderheitenfragen im Grenzgebiet zerstritten. Die beiden Neumitglieder wurden vom Rat aufgefordert, *«alle offenen Fragen in den Beziehungen zu den Mitgliedsstaaten des Europarates durch Dialog und Verhandlungen zu regeln»*.

1994 und 1995 kam es trotz Differenzen auf diplomatischem Parkett zu offiziellen Besuchen des tschechischen Ministerpräsidenten Václav Klaus bei Fürst Hans Adam II. auf Schloss Vaduz. Erneut bestand Hoffnung auf eine Entspannung der gegenseitigen Beziehungen.[492]

c) Streit um das «Kalkofen-Bild»

Trotz einstweiliger Annäherung blieben wiederholte diplomatische Rückschläge nicht aus. 1991 gab das Denkmalamt in Brünn das Gemälde Szenen an einem römischen Kalkofen des holländischen Malers Pieter van Laer (1592/1599–1642) als Leihgabe für eine Ausstellung nach Deutschland. Fürst Hans Adam II. von Liechtenstein nutzte die Gelegenheit und verlangte die Herausgabe des seinerzeit durch den tschechoslowakischen Staat enteigneten Bildes. Die deutschen Behörden konfiszierten es, der rechtmässige Besitzer sollte festgestellt werden. Das deutsche Bundesverfassungsgericht lehnte die fürstliche Klage im Januar 1998 jedoch aus Prozessgründen ab. Die Richter argumentierten, dass sie aufgrund internationaler Vereinbarungen nicht Massnahmen der Anti-Hitler-Koalition nach dem Krieg beurteilen könnten. Ebensowenig sei es ihnen möglich, über Fälle zu entscheiden, die mit Kriegsereignissen und Folgen des Zweiten Weltkriegs zusammenhingen. 2001 scheiterte auch die Berufung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der Fürst war der Ansicht, Deutschland habe unter anderem sein Recht auf Schutz seines Eigentums verletzt. Am 10. Februar 2005 lehnte auch der Internationale Gerichtshof in Den Haag die Klage von Hans Adam II. gegen Deutschland ab. Das Gericht agumentierte, dass Liechtenstein seine Klagen direkt an Tschechien und die Slowakei richten müsse.

Der tschechische Historiker Václav Horčička ist der Meinung, dass mit der Entlastung Deutschlands durch die Gerichte auch die Tschechische Republik von

[492] Marxer, 2006, S. 135–138, Horák, 2010, S. 146–147, Horčička, 2010. S. 414.

der Verantwortung befreit worden sei. Das *«Interesse der Mächtigen nach Erhalt des Status quo»* habe überwogen.[493]

d) Rechtsstreit und Diplomatie II

1999 kam es zu ersten Sondierungsgesprächen mit der Slowakei für eine Lösung der Eigentumsfragen. Sie wurden jedoch ergebnislos unterbrochen.

Eine Einladung an den tschechischen Ministerpräsidenten für einen Staatsbesuch in Liechtenstein im Mai 1999 – der Streit um das «Kalkofen-Bild» war zu dieser Zeit immer noch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hängig – wurde von Prag hinhaltend beantwortet. Die tschechische Regierung wollte zuerst diplomatische Beziehungen. In Vaduz hiess es, die Regierung des Fürstentums habe stets Bereitschaft zu Gesprächen über offene Fragen zwischen den beiden Ländern gezeigt. Die tschechische Regierung habe jedoch nicht konkret darauf geantwortet.[494]

2003 stand die Erweiterung des EWR auf die EU-Beitrittskandidaten an. Trotz grundsätzlicher Zustimmung machte die Regierung in Vaduz ein weiteres Mal auf die gestörten Beziehungen des Landes zu den vorgesehenen Neumitgliedern Tschechien und Slowakei aufmerksam. Sie betrachtete die gegenseitige staatliche Anerkennung der Vertragspartner als zwingend, da es sich beim EWR um einen internationalen Vertrag handelte. Erstmals stellte sie die Rechtmässigkeit der umstrittenen Beneš-Dekrete nicht in Frage. Die liechtensteinische Regierung schlug vor, die Lösung der Probleme um die Enteignung von 1945 durch institutionalisierte Massnahmen einer Lösung entgegenzuführen. Sie favorisierte ein Vergleichsverfahren der OSZE. Tschechien und die Slowakei erklärten sich grundsätzlich bereit, die Souveränität Liechtensteins anzuerkennen. Sie verlangten aber, dass die gegenseitige Anerkennung *«ohne Einwände und einseitige Bedingungen»* zu erfolgen habe. Wie schon früher die Tschechoslowakei befürchteten sie bei einer Anerkennung von Liechtensteins ununterbrochener Souveränität seit 1806 eine Verkomplizierung der Verhandlungen über eine Entschädigung oder Rückgabe der enteigneten Besitzungen. Das Fürstentum hingegen bestand auf seiner konstanten Souveränität, die auch 1945 nicht unterbrochen und von den übrigen Staaten anerkannt worden sei.

---

[493] Horčička, 2010, S. 414.
[494] Marxer, 2006, S. 135–136.

Am 23. September 2003 erhielten die anderen Vertragspartner von der Regierung in Vaduz ein Aide-mémoire, in welchem sie den Standpunkt Liechtensteins ein weiteres Mal darlegte. Sie betonte, dass Liechtenstein 1938 von der Tschechoslowakei als souveräner Staat anerkannt worden sei und dass das Fürstentum während des Kriegs die tschechoslowakische Exilregierung in London unterstützt habe. Es habe zu den wenigen Staaten gehört, welche das Münchner Abkommen von 1938 mit seinen Folgen für die Tschechoslowakei nicht anerkannten. Trotzdem habe die tschechoslowakische Regierung ab 1945 eine konsequente Politik der Nicht-Anerkennung Liechtensteins betrieben und seine Staatsbürger als Deutsche behandelt. Weiter wird in der Denkschrift ein weiteres Mal unterstrichen, dass eine gegenseitige Anerkennung erst ab 2003 für Liechtenstein nicht infrage komme. Bedingung für eine Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsvertrags war und blieb für die liechtensteinische Regierung, *«dass alle Vertragspartner Liechtenstein als lange bestehenden souveränen und anerkannten Staat, der im ganzen Ersten und Zweiten Weltkrieg neutral war»*, anerkannten.[495] Damit zog Liechtenstein einen weiteren nicht abschliessend geklärten Streitpunkt mit in den Konflikt ein. Die Frage, ob die Bodenreform in der Zwischenkriegszeit gegenüber dem Oberhaupt eines souveränen Staates rechtens war, erhielt erneut Bedeutung. Erwartungsgemäss akzeptierten weder Tschechien noch die Slowakei. Alle anderen Vertragsparteien akzeptierten die liechtensteinischen Einschränkungen. Beide Beitrittsstaaten begründeten ihren Einspruch mit dem Nichteintreten des Fürstentums im Gegensatz zu praktisch allen Regierungen auf ihr Ersuchen um Anerkennung als neues Völkerrechtssubjekt mit der Wirkung vom 1. Januar 1993. Zudem lehnten sie die Koppelung der Anerkennungsfrage mit Besitzfragen ein weiteres Mal konsequent ab. In der Folge verweigerte Liechtenstein am 13./14. Oktober 2003 die Unterschrift unter das Erweiterungsabkommen. Norwegen und Island zeigten sich solidarisch mit dem Fürstentum. Nach weiteren vergeblichen Verhandlungen über einen möglichen Kompromiss unterschrieben schliesslich auch Liechtenstein, Island und Norwegen *«im Interesse des Weiterbestands des EWR und seiner Erweiterung»* am 11. November 2003 das Abkommen.[496] Die liechtensteinische Regierung betrachtete die EWR-Debatte trotz Einlenkens des Fürstentums als diplomatischen Erfolg. Die liechtensteinischen Interessen waren in das Bewusstsein der Aussenministerien der Mitgliedsstaaten gerückt. Neben der Unterstützung durch die beiden EFTA-Partner im EWR, Norwegen und Island, habe auch die EU-Kommission versucht, auf die beiden neuen Mitgliedsstaaten

[495] Ders., 2006, S. 139–142.
[496] Der Beitrittsbeschluss musste vom Rat einstimmig getroffen werden.

einzuwirken. Diese für Liechtenstein günstigen Faktoren würden die Position des Fürstentums in zukünftigen Verhandlungen stärken. Die beiden Gegenparteien seien gezwungen zu erkennen, dass es in diesem Konflikt nicht nur um eine bilaterale Angelegenheit gehe. Verschiedene europäische Länder hätten Verständnis für die liechtensteinischen Anliegen, ein Teil von ihnen sei auch bereit, das Fürstentum zu unterstützen.

Beim Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU, das am 7. September 2004 unterzeichnet wurde, manifestierte die Regierung in Vaduz ihre Vorbehalte ein weiteres Mal. Sie fügte dem Abkommen eine Erklärung bei, welche die noch immer offene Souveränitätsfrage Liechtensteins gegenüber Tschechien zum Ausdruck brachte.[497]

e) Wende zur gegenseitigen Anerkennung ohne Lösung des Rechtsstreits

Im Mai 2009 erklärte sich das tschechische Aussenministerium grundsätzlich bereit zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Liechtenstein. Vorbedingungen lehnte Prag nach wie vor ab. Hintergrund des sich ankündigenden Tauwetters zwischen den beiden Staaten bildete der Geschäftssitz mehrerer hundert tschechischer Firmen in Liechtenstein. Von tschechischer Seite bestand reges Interesse an einem Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Fürstentum. Dafür aber waren diplomatische Beziehungen notwendig. Nach den Vorstellungen der Regierung in Prag sollte eine Lösung der offenen Fragen auf einem nicht näher bezeichneten *«Rechtsweg»* angestrebt werden. Die gegenseitige staatliche Anerkennung Liechtensteins und Tschechiens rückte in greifbare Nähe.[498]

Am 13. Juli 2009 war es soweit: Die liechtensteinische und tschechische Regierung hielten in einer gemeinsame Erklärung den Beschluss zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen fest. Sie unterzeichneten ein gemeinsames Memorandum zur künftigen Zusammenarbeit der beiden Länder.[499] Am 8. September 2009 wurde ein neues Kapitel der liechtensteinisch-tschechischen Beziehungen aufgeschlagen. Erstmals seit 1938 nahmen Liechtenstein und die Tschechische Republik wieder diplomatische Kontakte auf. Auf liechtensteinischer Seite vertrat Aussenministerin Aurelia Frick, auf tschechischer Seite Aussenminister Jan Kohout ihr Land. Der tschechische Aussenminister meinte zum neuen Verhältnis zwischen den beiden Ländern gegenüber dem tschechischen Radio:

---

[497] Marxer, 2006, S. 145–146.
[498] Horčička, 2010, S. 414-415.
[499] Horčička, 2010, S. 414–415.

«Wir sind Teil vieler moderner Organisationen, vor allem (schwören wir uns) bessere Zusammenarbeit, zum Beispiel im Bereich der Kandidaturen, gegenseitiger Mitteilung von Standpunkten internationaler Organisationen. Aber wir haben auch ein Interesse daran, dass die Vertragsbasis zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik auf standardisiertes europäisches Niveau kommt. So wollen wir beispielsweise bald Verhandlungen aufnehmen zu einer Vereinbarung über ein Doppelbesteuerungsabkommen und über weitere, sagen wir, Ressort-Verträge in den Bereichen Kultur, Tourismus und weiteren. Sie sollen sowohl den liechtensteinischen wie auch den tschechischen Staatsbürgern helfen, sich gegenseitig kennenzulernen.»[500]

2011 wurden die liechtensteinische Botschafterin in Wien, Maria Pia Kothbauer-Liechtenstein, als nicht residierende Botschafterin in Prag und der tschechische Botschafter in Bern, Boris Lazar, in Vaduz akkreditiert. Das Fürstentum vertritt nun seine Interessen in Tschechien direkt, ohne die Vermittlerrolle der Schweiz.

Eine von den Regierungen in Vaduz und Prag 2010 ins Leben gerufene Historikerkommission soll mehr Licht in die gemeinsame Geschichte der beiden Länder bringen, die mehr als zwei Jahrhunderte durch das Haus Liechtenstein verbunden waren. Vertiefte gegenseitige Kenntnisse sollen dazu beitragen, auch problematische Faktoren der wechselvollen Geschichte im 20. Jahrhundert zu überwinden.

Tschechien und Liechtenstein sind heute enge Handelspartner. Es ist seit 2009 zu zahlreichen gegenseitigen offiziellen und inoffiziellen Besuchen gekommen. Seit Mai 2012 finden in Vaduz regelmässige Treffen zu Fragen der Aussenpolik, der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), des Europäischen Einigungsprozesses und der bilateralen Beziehungen statt. Die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Kultur wurde intensiviert.[501]

Wirtschaftliche und steuerliche Fragen spielten bei der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen der beiden Länder eine wichtige Rolle. Seit 1989

---

[500] «Jsme součástí mnoha moderních organizací, především (si slibujeme) lepší spolupráci třeba i v oblasti kandidatur, vzájemného sdílení stanovisek mezinárodních organizací, ale máme zájem i na tom, aby smluvní základna mezi knížectvím Lichtenštejnskem a Českou republikou se dostalo na standardní evropskou úroveň. Například brzy chceme zahájit jednání o dohodě o zabránění dvojího zdanění a dalších, řekněme, resortních smlouvách v oblasti kultury, turistiky a dalších, které napomohou jak občanům Lichtenštejnska, tak občanům České republiky ve vzájemném poznávání.» Zitat des Aussenministers Jan Kohout gegenüber dem tschechischen Radio am 16. September 2009, in: http://www.rozhlas.cz/radio_cesko/exkluzivne/_zprava/629902, abgerufen am 17.01.2013, dt. Übersetzung durch die Autorin.

[501] http://www.llv.li/pdf-llv-aaa-aussenpolitik_fl_2012_de_druckversion.pdf, Bericht des Ressorts Äusseres, Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik 2012, S. 3334, abgerufen am 07.01.2013.

sind die wirtschaftlichen Verflechtungen stark angewachsen. Dennoch bleiben die Kernfragen des Konflikts zwischen der Tschechischen Republik und Liechtenstein ungelöst. Bis heute ist nicht klar, ob von der liechtensteinischen Regierung und dem Fürstenhaus eine vollständige Restitution der enteigneten liechtensteinischen Besitzungen in Böhmen, Mähren und Schlesien angestrebt wird oder nur eine Teilentschädigung. Diese Tatsache weckt auf tschechischer Seite Befürchtungen, da es dabei um enorme Beträge geht. Es stellt sich auch die Frage, ob nun aus dem politischen Konflikt ein reiner Rechtskonflikt wird. Kommt es zu einem Schiedsgerichts-Entscheid, z. B. beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag? Im tschechischen Parlament besteht eine hohe Hürde für ein Entgegenkommen. Eine Aufweichung der Beneš-Dekrete hätte in der Wählerbasis kaum Rückhalt.[502]

3. Die Tschechoslowakei/Tschechien in den liechtensteinischen Medien seit 1945

a) Vom Zweiten Weltkrieg zum kommunistischen Putsch

Im Herbst 1945 informierte die einheimische Presse die Bevölkerung in Liechtenstein über die Vertreibung der Deutschen aus der wiederentstandenen Tschechoslowakei gemäss den Abmachungen des Potsdamer Abkommens. Es wurde auch auf das harte Schicksal der Vertriebenen aufmerksam gemacht. Das Kino Leuzinger im Hotel Rhätia in Buchs zeigte im September 1945 den Film *Die Tragödie von Lidice*[503]. Darin wurde über die Gräueltaten der deutschen Besatzer zur Protektoratszeit berichtet. Ende Jahr erhielten die Leser im Fürstentum in den Berichten über Enteignungen detaillierte Zahlen zu konfiszierten Flächen und umgesiedelten Menschen. Keine Erwähnung fand die staatlich verordnete Konfiskation des Besitzes des Hauses Liechtenstein.[504]

---

[502] http://www.radio.cz/cz/rubrika/otazniky/vztahy-s-lichtenstejnskem-poznamenane-konfiskacemi-se-zlepsuji-ale, Interview von Petr Brod mit den tschechischen Historikern Jan Županič und Václav Horčička vom 19. Juni 2010, abgerufen am 16.01.2013.

[503] Das Dorf Liditz wurde 1942 nach der Ermordung des stellvertretenden Reichsprotektors Reinhard Heydrich zerstört. Deutsche Polizeikräfte unter SS-Führung erschossen alle Männer des Ortes, die Frauen wurden in das Konzentrationslager Ravensbrück deportiert und der grösste Teil der Kinder wurde im Vernichtungslager Kulmhof ermordet.

[504] Geiger, 2012, S. 231–232.

Der Februarputsch 1948 und der bis heute nicht aufgeklärte «Fenstersturz» des tschechoslowakischen Aussenministers Jan Masaryk[505] wurden beim *Liechtensteiner Vaterland* kritisch kommentiert. Im September desselben Jahres starb der zurückgetretene Präsident Edvard Beneš. Das *Liechtensteiner Vaterland* würdigte sein Lebenswerk in einem langen Nachruf. Einerseits betonte das Blatt das Streben von Beneš nach einem demokratischen Staat im Sinne von Tomáš G. Masaryk, dem Amtsvorgänger und engen Vertrauten von Beneš. Er habe die Tschechoslowakei zu einem Bindeglied zwischen demokratischem Westen und «volksdemokratischem Osten» entwickeln wollen. Sein Lebenswerk sei allerdings im Februar 1948 durch die Kommunisten zerstört worden. Er sei als *«gebrochener Mann»* gestorben. Der Staat, den er zweimal aufgebaut habe, sei zweimal zerschlagen worden. Die umstrittenen Benešdekrete und die damit verbundene Massenvertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei blieben im sehr Beneš-freundlichen Artikel unerwähnt.[506]

b) Die sozialistische Tschechoslowakei – Eine graue Einöde

In der liechtensteinischen Presse berichtete man – wie in den meisten anderen westlichen Staaten ebenfalls – kritisch über die Zustände und Entwicklungen in der kommunistisch regierten Tschechoslowakei. Der Umsturz in Prag 1948 sei ein *«tragisches Schulbeispiel für die Menschheit»*. Der Kommunismus habe *«inzwischen aus dem Herzland Europas eine graue Einöde gemacht, mit Sklavenarbeit und Religionsverfolgung wie überall»*.[507]

Es wurde aber auch Kritik an der Politik der Zwischenkriegs- und Nachkriegszeit geübt, so zum Beispiel an der Ablehnung der sudetendeutschen Forderungen nach Anschluss an Österreich nach dem Ersten Weltkrieg oder an der *«Vertreibung von zweieinhalb Millionen Sudetendeutschen»*. Die Kompromisspolitik von Präsident Beneš gegenüber Stalin und ganz generell die *«Naivität der Nichtkommunisten»* kam ebenfalls zur Sprache.

1960 wurde das *«bezaubernde Ferienland»* als Destination beschrieben, in welcher der Besucher aus dem Westen *«mit einem elektrisch geladenen Stachel-*

[505] Jan Masaryk (1886–1948), Sohn des früheren Staatspräsidenten Tomáš Garrigue Masaryk, war 1940–1948 Aussenminister der Tschechoslowakei (während der Kriegsjahre in der Exilregierung in London). 1948 stürzte er unter bis heute nicht geklärten Umständen aus dem Fenster des Aussenministeriums zu Tode.

[506] Geiger, 2012, S. 232–233.

[507] Zit. aus Liechtensteiner Vaterland vom 22. Februar 1958, in: Geiger, 2012, S. 233.

drahtzaun» und *«Maschinenpistolen»* empfangen werde. Die Tschechen selber hätten es gelernt, *«sich dem jeweils herrschenden Regime anzupassen»*. Erst 1968 mit dem *Prager Frühling* fanden die Ereignisse in der Tschechoslowakei wieder einen positiven Niederschlag in der Presse Liechtensteins. Man empfand Sympathie für die dortige Demokratiebewegung und bewundernde Worte für Alexander Dubček[508], den damaligen Generalsekretär der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei und Verfechter des *Prager Frühlings*. Umso heftiger war die Reaktion auf die Niederschlagung dieses Sozialismus mit menschlichem Antlitz durch die Truppen der Warschauer-Pakt-Staaten. Die liechtensteinischen Jugendverbände organisierten am 23. August 1968 in Vaduz eine Sympathie-Kundgebung für die Tschechoslowakei. Die Glocken der Pfarrkirche läuteten, viel Volk, Jung und Alt, auch Mitglieder der Fürstenfamilie nahmen an der Demonstration teil. In den Siebziger- und Achtzigerjahren waren in den Zeitungen Themen wie die *Ostverträge*[509], Dissidenten in der Tschechoslowakei, die *Charta 77* und die *Wende* oder *Samtene Revolution* 1989 thematisiert.[510]

1968 gedachte das *Liechtensteiner Vaterland* auch des 50-Jahr-Jubiläums der Gründung der ersten Tschechoslowakischen Republik und das gleich in zweifacher Weise. Es zeigte Sympathie für das Streben der Tschechen nach einem selbständigen Staat, kritisierte jedoch ihre Dominanz gegenüber den anderen Volksgruppen des Landes (Sudetendeutsche, Slowaken, Ungarn, Ukrainer): *«Obwohl die Tschechen sich für ihre eigene Sache auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker berufen hatten, nahmen sie nun die Herrschaft über ganz Böhmen, Mähren und Österr.-Schlesien für sich in Anspruch.»*[511]

Die Sudetendeutschen wurden in den liechtensteinischen Zeitungen wiederholt erwähnt. Dabei nahmen die Blätter eine sudetenfreundliche Haltung ein. Sie wiesen auf die Nähe des Fürsten zu den sudetendeutschen Landsmannschaften hin und kritisierten, dass die Tschechen den Sudetendeutschen bei der Gründung des Staates nicht die gleichen Selbstbestimmungsrechte gewährten, die sie selber forderten. Nicht erwähnt wurden in den Artikeln die nationalistische Sudetendeutsche Partei mit Konrad Henlein an der Spitze und die hitlerfreundliche Haltung vieler Sudetendeutschen gegen Ende der 1930er Jahre.

---

[508] Alexander Dubček (1921–1992), war 1968 Erster Sekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei und Leitfigur des Prager Frühlings. Nach der politischen Wende 1989 wurde er zum Präsidenten des tschechoslowakischen Parlaments gewählt.

[509] Die sogenannten Ostverträge zwischen der BRD und ihren osteuropäischen Nachbarstaaten, allen voran mit der DDR, bildeten Meilensteine auf dem Weg zur Verständigung zwischen Ost und West. Sie wurden zwischen 1970 und 1973 abgeschlossen.

[510] Geiger, 2012, S. 233–234.

[511] Zit. aus Liechtensteiner Vaterland vom 19. Oktober, in: Geiger, 2012, S. 234–235.

In den 1980er Jahren fanden sich in den Liechtensteiner Zeitungen Berichte über ein Projekt der liechtensteinischen Landesverwaltung. Für eine Woche begaben sich jedes Jahr etwa zwei Dutzend Lehrlinge nach Wien und Niederösterreich auf die *«Spuren des Hauses Liechtenstein»*. Dabei besuchten sie auch die Schlösser Valtice und Lednice. Die Lehrlinge berichteten über ihre Reiseerlebnisse. Sie machten die Erfahrung, *«dass sich jene Menschen nie so frei bewegen können wie wir in Liechtenstein»*. Für andere war der Eindruck von der Tschechoslowakei *«deprimierend»*. Sie beklagten die *«vernachlässigten Häuser»* und *«unsauberen Strassen»*.[512]

Die Enteignung der fürstlichen Besitzungen wurde in den Jahrzehnten kommunistischer Herrschaft in der Tschechoslowakei nicht thematisiert. Weder die Presse noch die Bevölkerung in Liechtenstein interessierten sich offensichtlich dafür. Ebensowenig wurde die fehlende staatliche Anerkennung durch die Tschechoslowakei im Fürstentum breit diskutiert.

c) Liechtensteinisch-tschechischer Konflikt im Spiegel der Presse

Mit der politischen Wende 1989 kam auch die Konfiskation der fürstlichen Besitzungen in der Tschechoslowakei in der liechtensteinischen Presse vermehrt zur Sprache. Besonders hervorgehoben wurden in den Artikeln die Schlösser Valtice und Lednice: Sie seien zugleich *«Gesamtkunstwerk»* wie *«Steine des Anstosses»*. Der ungebrochene Rechtsanspruch des jungen Fürsten Hans-Adam II. auf den ehemaligen Besitz in der Tschechoslowakei und seine Kritik sowohl an der Bodenreform der Zwischenkriegszeit wie an der entschädigungslosen Total-Enteignung nach dem Zweiten Weltkrieg fanden ihren Niederschlag in den Liechtensteiner Blättern. Dabei zeigte sich der Fürst enttäuscht, dass das Land mit Václav Havel an der Spitze in der liechtensteinischen Besitzfrage nicht von der Haltung der abgesetzten Kommunisten abwich. Die *«Schlossherren von Prag und Vaduz»* stünden sich noch *«unversöhnlich gegenüber»*, hiess es im Liechtensteiner Vaterland vom 2. Oktober 1992. Im Februar 1993 wurde die vom Fürsten vertretene Haltung dargestellt: Er forderte darin, dass seine Besitzansprüche in Tschechien gleich wie diejenigen von Bürgern anderer Staaten behandelt würden. Er sprach dabei die Entschädigungen von Staatsangehörigen aus Ländern wie der Schweiz oder den USA an. 1994 gab der Fürst der liechtensteinischen Öffentlichkeit bekannt, dass ihm nicht an der Rückgabe von Landwirtschafts-, Forstboden und Schlössern

[512] Geiger, 2012, S. 235–236.

gelegen sei. Er zeigte Bereitschaft zu einer Lösung über eine Entschädigungszahlung. Andererseits kritisierte er im Liechtensteiner Vaterland die *«grausamen»* und *«inhumanen»* Beneš-Dekrete. Die Liechtensteiner Blätter zeigten ein gewisses Verständnis dafür, dass für Tschechien die Verquickung der fürstlichen Besitzfragen mit der Enteignung und Vertreibung der Sudetendeutschen problematisch war.

Bei einem Besuch auf Schloss Vaduz im Januar 1995 stellte der tschechische Ministerpräsident Václav Klaus mögliche Lösungen des Konflikts in Aussicht. Henning von Vogelsang, Redaktor beim Vaterland, kommentierte dazu kurz und prägnant: *«Das Eis ist gebrochen.»*[513]

Ab 1995 war der Streit um das «Kalkofen-Bild» des holländischen Malers Pieter van Laer wiederholt Thema in der Presse. Die liechtensteinischen Kommentatoren äusserten sich entrüstet über die abschlägigen Entscheide der Gerichte.

Erst die Aufnahme diplomatischer Beziehungen 2009 führte zu Entspannung und Erleichterung, nicht nur in der Politik, sondern auch im Spiegel der Presse. Das Abkommen, die Akkreditierung der Botschafterin Maria Pia Kotbauer-Liechtenstein in Prag und die Einsetzung einer Historikerkommission zur Aufarbeitung der gemeinsamen Geschichte der beiden Länder wurden als Wendepunkt des Konflikts betrachtet, auch wenn die Rechtsfragen damit noch nicht aus dem Weg geräumt sind.[514]

Für den Grossteil der Bevölkerung in Liechtenstein waren und sind die Enteignungsfragen mit der Tschechoslowakei primär eine Sache des Fürsten, auch die Enteignungen weiterer liechtensteinischer Staatsbürger beschäftigen die Menschen im Fürstentum kaum.[515]

4. Zusammenfassung

Das Ende des Zweiten Weltkriegs beendete auch die jahrhundertelange Präsenz des Hauses Liechtenstein in Böhmen, Mähren und Schlesien. Durch die Beneš-Dekrete verlor die Familie ihren gesamten Besitz in der Tschechoslowakei und konnte nur einen Teil ihrer Kunstsammlungen nach Vaduz retten. Liechtenstein wurde zum neuen Lebensmittelpunkt der Fürstenfamilie.

---

[513] Zitat Vogelsang in: Geiger, 2012, S. 236–239.

[514] Geiger, 2012, S. 239–240.

[515] Vgl. Referat von Roland Marxer, Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013.

Über verschiedene Kanäle versuchte der Fürst die Totalenteignung des Familienbesitzes in der Tschechoslowakei zu verhindern. Rechtsgutachten wurden angefertigt, Beschwerden eingereicht und auf diplomatischem Weg versucht, die nach der Bodenreform der Zwischenkriegszeit übriggebliebenen Besitzungen in Familienbesitz zu halten, letztlich vergeblich. Das Hauptargument für die Enteignung der Fürstenfamilie und weiterer liechtensteinischer Staatsbürger bildete ihre angeblich deutsche Nationalität. Im Gegensatz zu österreichischen und Schweizer Staatsbürgern erhielten liechtensteinische Bürger keine Entschädigung für enteignetes Eigentum. Mit der Weigerung, die Souveränität des Fürstentums anzuerkennen, verhinderte die Tschechoslowakei eine Internationalisierung des Rechtsstreits mit Liechtenstein und dem Fürstenhaus. Bis zum Putsch der Kommunisten 1948 kam es zu keiner Einigung. 1951 lehnte auch das Oberste Verwaltungsgericht sämtliche Beschwerden des Fürstenhauses ab. In den folgenden Jahrzehnten kommunistischer Herrschaft in der Tschechoslowakei kam keine Bewegung mehr in den Rechtsfall.

Erst 1989 mit der politischen Wende in der Tschechoslowakei stiegen die Hoffnungen in Vaduz, in den Verhandlungen mit der Regierung in Prag endlich einen Durchbruch erzielen zu können. Doch die Tschechoslowakei lehnte nach wie vor die Anerkennung Liechtensteins ab, ebenfalls die beiden Nachfolgestaaten Tschechien und die Slowakei. Die Versuche des Fürsten, den Konflikt auf internationaler diplomatischer Ebene auszutragen, führten nicht zu einer Lösung der strittigen Fragen. Die Beschlagnahmung eines nach dem Krieg konfiszierten Bildes aus dem Besitz des Hauses Liechtenstein verschärfte die Differenzen zwischen den beiden Ländern.

Wirtschaftliche Faktoren und die gemeinsame Mitgliedschaft in internationalen Organisationen führten schliesslich zu einer Annäherung der beiden Staaten. 2009 entschlossen sich die Regierungen in Prag und Vaduz zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen.

Schlusswort

In der vorliegenden Studie wurde die Geschichte der Beziehungen zwischen Liechtenstein und Tschechien (Böhmen, Mähren und Schlesien) erstmals über einen so langen Zeitraum untersucht. Die liechtensteinische Fürstenfamilie bildet dabei das verbindende Glied der gemeinsamen Vergangenheit der beiden Regionen. Der gedankliche Perspektivenwechsel der Studie vom Fürsten zu den Gebieten, in denen er über Jahrhunderte als Gutsbesitzer und Staatsoberhaupt präsent war, öffnet den Blick auch auf weniger bekannte Aspekte. Gewisse Entwicklungen in den beiden Regionen konnten in einen grösseren, österreichischen oder gar europäischen Kontext gestellt werden.

Es war oft schwierig bis unmöglich, in der Studie klar zu unterscheiden zwischen der Bezugnahme auf das Land oder den Fürsten Liechtenstein. Ebenso schwer fiel bei gewissen Themen die Differenzierung zwischen fürstlichen Besitzungen in den böhmischen Ländern, Böhmen, Mähren und Schlesien als Kronländer der Habsburgermonarchie oder dem Staat Österreich.

* * *

Betrachten wir die Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Ländern der böhmischen Krone und ihren Nachfolgestaaten sozusagen im Zeitraffer, so lassen sich verschiedene Schwerpunkte und Entwicklungslinien verfolgen:

1. Bis zum Ersten Weltkrieg kann man von einem gut organisierten System sprechen, in welchem beide Regionen ihre festlegte Funktion für das Fürstenhaus hatten. Die fürstlichen Besitzungen in den Ländern der böhmischen Krone gaben dem Fürsten den finanziellen Rückhalt, der es ihm erlaubte, die Herrschaften am Alpenrhein zu kaufen und sich damit ein reichsunmittelbares Fürstentum zu schaffen. Mit Erträgen aus den Gütern finanzierte er auch Darlehen und Spenden an die Verwaltung und die Infrastruktur des finanziell nicht auf Rosen gebetteten Fürstentums oder an bedürftige Privatpersonen in Liechtenstein. Die fürstlichen Besitzungen in den böhmischen Ländern bildeten darüber hinaus für lange Zeit neben Wien den Lebensmittelpunkt der Familie. Hierhin konnten sich die regierenden Fürsten auch zurückziehen, wenn eine gewisse Distanz zum kaiserlichen Hof nötig oder gewünscht war. Ganz anders das Fürstentum, das trotz seiner Armut und Rückständigkeit im 18. und 19. Jahrhundert in erster Linie ein Prestigeobjekt des Hauses Liechtenstein war. Es ermöglichte durch seine Reichsunmittelbarkeit und spätere Souveränität der Fürstenfamilie den Aufstieg in höchste

aristokratische Kreise. Für den Erhalt ihrer herausragenden Stellung waren die Fürsten auch gewillt, wenn nötig eine Politik zu betreiben, die nicht immer mit derjenigen des kaiserlichen Hofs völlig übereinstimmte.

Beamte aus fürstlichen Gütern in Böhmen und Mähren waren massgeblich an der Modernisierung Liechtensteins und der Einbindung des Fürstentums in die Verwaltung der liechtensteinischen Besitzungen und der Habsburgermonarchie beteiligt. Die einheimische Bevölkerung im Fürstentum und die fremden Beamten «litten» aber auch an der durch den Fürsten auferlegten «Kooperation». Sie blieben sich meist fremd. Mit zunehmendem Selbstbewusstsein hätten die Liechtensteiner die Landesverwaltung lieber in eigenen Händen gesehen. Für die fürstlichen Beamten war die Zwangsversetzung an diesen rückständigen Flecken Erde am westlichen Rand der Monarchie mehrheitlich keine Wunschdestination.

Mitte des 19. Jahrhunderts führten Entwicklungen in Österreich auf zweifache Art zu Veränderungen für Liechtenstein. Einerseits wurde das Fürstentum durch die Zoll- und Währungsunion noch enger an den grossen Nachbarn im Osten gebunden und damit auch an die böhmischen Länder. Gleichzeitig kam die Bevölkerung sowohl in Liechtenstein wie in den Ländern der böhmischen Krone zunehmend in den Genuss fürstlicher Zuwendung. Die physische Präsenz der Fürsten nahm auch in Liechtenstein zu. Sie unterstützten den Ausbau von Infrastruktur in Land und Gemeinden und halfen den Schwächsten mit Darlehen und Spenden. Diese parallele Entwicklung in Liechtenstein und in Gebieten der fürstlichen Besitzungen entsprach dem veränderten Verständnis der Adelsherrschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Aufhebung der mittelalterlichen Ständegesellschaft und die Anforderungen des industriellen, leistungsbetonten Zeitalters liessen die Fürsten von Liechtenstein schon früh erkennen, dass die Beziehung zwischen Herrschaft und Untergebenen auf eine neue Grundlage gestellt werden musste. Die Fürsten waren gezwungen, ihre Stellung gegenüber der Bevölkerung durch Engagement, finanzielle Zuwendungen und Mäzenatentum zu legitimieren. Gleichzeitig waren die öffentlichen Korporationen finanziell überfordert mit den neuen Anforderungen, die an sie gestellt wurden.

Trotz ersten Anzeichen politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen funktionierte das gut austarierte System fürstlicher Herrschaft in Liechtenstein und auf den Besitzungen in Böhmen, Mähren und Schlesien bis zum Ende des Ersten Weltkriegs.

2. Der *Zerfall der Habsburgermonarchie* und die anschliessende *Errichtung der Tschechoslowakischen Republik* gefährdeten jedoch den Weiterbestand der fürstlichen Besitzungen in den ehemaligen böhmischen Ländern. Erstmals in der gemeinsamen Geschichte war nicht die Existenz des kleinen Landes Liech-

tenstein direkt bedroht. Die Regierung in Vaduz, im Bewusstsein der wirtschaftlichen Bedeutung florierender fürstlicher Besitzungen nicht zuletzt auch für das Überleben des durch den Krieg stark angeschlagenen Fürstentums, versuchte gemeinsam mit dem Fürsten die Bodenreform an den liechtensteinischen Gütern zu verhindern. Für das kleine Land, das eben seine «fremden» Landesverweser abgeschafft hatte und selbst seine Regierung wählte, war der fürstliche Rechtsstreit in der Tschechoslowakei eine grosse aussenpolitische Herausforderung. Die fehlende Anerkennung des Fürstentums durch die Tschechoslowakei brachte dem Land internationale Nachteile. Die Funktion des Fürsten als souveränes Staatsoberhaupt und die von ihm ins Feld geführte Funktion der böhmischen Besitzungen als Kronland zur Finanzierung des Landes Liechtenstein wurden zu einem viel diskutierten Politikum. Die Regierung in Vaduz kannte die Verhältnisse in der Tschechoslowakei kaum, was ihre Position bei der Wahl von diplomatischen Vertretern schwächte. Sie führte mehr oder weniger die Weisungen des Fürsten aus. Die junge Tschechoslowakei wiederum musste sich der Herausforderung stellen, wie sie bei der Durchführung ihrer innerstaatlichen Bodenreform mit der Stellung des Fürsten als Staatsoberhaupt eines souveränen fremden Staates umgehen sollte. Über Jahrhunderte war das Fürstenhaus in den Ländern der böhmischen Krone als alteingesessene mährische Adelsfamilie mit enger Verbundenheit zum Kaiserhof in Wien präsent. Die Liechtenstein gehörten zu den grössten und bedeutendsten Grossgrundbesitzern der Republik.

In beiden Ländern hatte die Niederlage Österreich-Ungarns im Ersten Weltkrieg zu einer Veränderung ihrer Beziehung zur Monarchie geführt: In Liechtenstein erfolgte durch die Verabschiedung einer neuen Verfassung und durch die Annäherung an die republikanische Schweiz eine gewisse Emanzipation von der fürstlichen Herrschaft. Das Fürstentum blieb aber als «Insel» der Monarchie bestehen. Die neu entstandene Tschechoslowakei brach hingegen vollständig mit der alten habsburgischen Monarchie.

Die Einverleibung Österreichs und dann der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsche Reich *1938* bewog erstmals in der Geschichte des Fürstentums einen liechtensteinischen Fürsten Wohnsitz in seinem Land zu nehmen. Eine jahrhundertealte Ära liechtensteinischer Präsenz in Böhmen, Mähren und Schlesien ging ihrem Ende entgegen.

3. Die vollständige entschädigungslose *Konfiskation* des Besitzes des Fürsten und weiterer liechtensteinischer Staatsbürger aufgrund der Beneš-Dekrete verwickelte das Fürstentum *nach dem Zweiten Weltkrieg* in einen jahrzehntelangen Rechtsstreit mit der Tschechoslowakei und der späteren Tschechischen Republik.

4. Während der *kommunistischen Herrschaft in der Tschechoslowakei* herrschte diplomatische Funkstille zwischen Vaduz und Prag. Auch die politische *Wende* der Tschechoslowakei zu einer demokratischen Republik und die Teilung des Landes in *Tschechien und Slowakei* drei Jahre später konnten an der verfahrenen Situation nichts ändern.

5. Erst die zunehmende Verflechtung der beiden Länder in Wirtschaft und Aussenpolitik liess in den letzten Jahren eine Lösung zumindest auf diplomatischer Ebene dringender werden. Die Trennung zwischen rechtlichen Ansprüchen der Fürstenfamilie und wirtschaftlichen wie aussenpolitischen Interessen des Landes Liechtenstein machte schliesslich den Weg frei für eine diplomatische Annäherung, die *2009* in der *gegenseitigen Anerkennung* gipfelte.

Erstmals in der dreihundertjährigen gemeinsamen Geschichte der böhmischen Länder und Liechtensteins waren es nicht die Interessen des Fürstenhauses, sondern Anliegen, welche in erster Linie die beiden Staaten und ihre Einwohner betrafen, die stärker gewichtet wurden und Bewegung in eine verfahrene Situation brachten. Die beiden Weltkriege und der Rechtsstreit mit der Tschechoslowakei führten dem Fürstentum Liechtenstein aber auch die Grenzen seiner aussenpolitischen Einflussmöglichkeiten bei Konflikten mit fremden Staaten vor Augen.

* * *

Die vorliegende Studie legt trotz ihres Überblickscharakters einen klaren Schwerpunkt auf die Zwischenkriegszeit. Das hängt mit der Wahl des Exkurses zur Bodenreform bei der fürstlichen Besitzung Schwarzkosteletz und dem damit verbundenen vertieften Studium, vor allem auch tschechischsprachiger, Primärquellen zusammen. Es konnte zudem auf eine breite Palette von Fachliteratur zu den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei zu diesem Zeitabschnitt zurückgegriffen werden.[516] Beim Exkurs ist die Verbindung zum Hauptthema, den Beziehungen Liechtenstein – Böhmische Länder, zumindest indirekt ebenfalls gegeben: Die Nichtanerkennung des Fürstentums durch die tschechoslowakische Republik hing hauptsächlich mit der Durchsetzung der Bodenreform bei den liechtensteinischen Besitzungen zusammen.

Das Gut Schwarzkosteletz als Beispiel für die Durchführung der Bodenreform bei liechtensteinischen Besitzungen auszuwählen, erwies sich als sehr ergiebig. Die Ergebnisse sind jedoch nur teilweise und nur bedingt auf andere fürstliche

[516] Die Zeit seit Zweiten Weltkrieg wird im Rahmen der Projekte der liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission von Roland Marxer auf der Ebene der Diplomatie genauer beleuchtet.

Güter übertragbar. Bei Kosteletz sticht hervor, dass bis zum Zweiten Weltkrieg einige Fragen ungelöst blieben.[517] Diese wurden in der Zeit des Protektorats vom Fürsten dazu verwendet, um zu versuchen, seine Ansprüche auf Rückgewinnung von Schwarzkosteletz durchzusetzen. Der konkrete Ansatz der Darstellung im Exkurs vermittelt einen Einblick in gesellschaftspolitische Prozesse in der Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit und in konkrete Umsetzungsschwierigkeiten der Bodenreform. Die zahlreichen Verhandlungen geben einen Eindruck von der Komplexität der Reform. Einige Forschungslücken konnten mit der Studie geschlossen werden. Viele bleiben offen.

* * *

Es tauchten bei den Recherchen verschiedene Fragen auf, für deren Beantwortung weiterer Forschungsaufwand erforderlich ist. So basiert der Zusammenhang zwischen dem (angeblichen) Sequester von 1809 in Liechtenstein und dem Friedensschluss in Schönbrunn, wie er in der Studie dargestellt wird, mehrheitlich auf Indizien. Es wäre interessant zu untersuchen, ob dazu weitere Hinweise zu finden sind.[518]

Auf Fragen der Beziehungen der liechtensteinischen Fürsten zur Bevölkerung in den Ländern der böhmischen Krone und in Liechtenstein in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts können regionale Quellen weitere Hinweise geben. Was das Fürstentum Liechtenstein betrifft, gibt es dazu bereits mehrere Forschungsbeiträge.

Bei der Bodenreform wäre es sinnvoll, zur Schliessung von Lücken (z. B. Patronatsfragen) Dokumente weiterer Archive, allen voran des Landesarchivs in Brünn und regionaler Archive, beizuziehen. Es existieren bis heute nur wenige kleinere Arbeiten zur Bodenreform auf einzelnen fürstlich liechtensteinischen Gütern. Ein Vergleich mit weiteren Besitzungen wäre ebenso interessant wie der Vergleich mit den Enteignungen bei anderen böhmischen und mährischen Adelsfamilien. Man darf jedenfalls gespannt sein auf künftige Forschungsarbeiten zur Bodenreform, die laut Aussagen tschechischer Historiker in den nächsten Jahren erscheinen sollen.

---

[517] Patronatsfragen, hohe Restschuld des tschechoslowakischen Staates beim Fürsten von Liechtenstein, fehlende Grundbucheinträge der im Vergleich zu anderen fürstlichen Gütern umfangreichen verstaatlichten Waldflächen.

[518] Beispielsweise in den Akten des liechtensteinischen Gesandten Freiherr Schmitz von Grollenburg im Hausarchiv des regierenden Fürsten.

Ortsverzeichnis (Deutsch / Tschechisch)

Deutsch	Tschechisch
Adamsthal	Adamov
Altstädterring	Staroměstské náměstí
Auřinowes	Uřiněves
Aussee	Úsov
Auwal	Úvaly
Bistrau	Bystrá
Blosdorf	Mladějov
Böhmisch Brod	Český Brod
Breslau	Vratislav (heute: Wroclaw)
Brnik, Bernik	Brník
Butschowitz	Bučovice
Doubrawčitz	Doubravčice
Eisenberg	Ruda (n. M.)
Eisgrub	Lednice
Feldsberg	Valtice
Goldenstein	Koldštýn
Gross-Ullersdorf	Velké Losiny
Gutenfeld	Dobropůl, Dobré Pole
Hannsdorf	Hanušovice
Hohenstadt	Zábřeh
Hradschin	Hradčany
Jewan	Jevany
Jägerndorf	Krnov
Karlsberg	Karlovec
Kaunitz	Kounice
Klanowitz	Klánovice
Königgrätz	Hradec Králové
Kolodej	Koloděj
Křenitz	Křenice
Kiritein	Křtiny
Lana	Lány
Landskron	Lanškroun

Ležak	Ležáky
Liditz	Lidice
Lounowitz	Louňovice
Lundenburg	Břeclav
Mährisch-Kromau	Moravský Krumlov
Mährisch-Trübau	Moravská Třebová
Neuschloss	Nové Zámky
Olmütz	Olomouc
Plumenau	Plumlov
Posorschitz	Pozořice
Radlitz	Radlice
Rattay	Rataje (n. S.)
Řičan	Řičany
Rothenhaus	Červený Hrádek
Rumburg	Rumburk
Schebetau	Šebetov
Schwarzkosteletz	Kostelec nad Černými Lesy
Silberskalitz	Stříbrná Skalice
Skalitz	Skalice
Skworetz	Škvorec
Steinitz	Ždánice
Sternberg	Šternberk
Tiergarten (Revier)	Obora
Troppau	Opava
Türnau	Trnávka
Ungarisch-Ostra	Uherský Ostroh
Waldaschin	Aldašín
Wamberg	Vamberk
Woděrad	Voděrady
Woleschetz	Volešec (Oleška)
Woplan	Oplany
Wranau	Vranov
Znaim	Znajmo

Quellen und Literatur

Archivquellen

Archiv ministerstva zahraničních věcí, Praha (AMZV)
MZV, IV TO-T, 1945–1954, Švýcarsko
MZV,V-2, Generální sekretariát A, 1945–1954, kt. 190 (1)

Hausarchiv der regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein, Wien (HAF)
HAF, FA, Kt. 89
HAF, FA, Kt. 292
HAF, FA, Kt. 306
HAF, FA, Kt. 316
HAF, FA, Kt. 317

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LLA)
LLA, V3/1023
LLA, V4/1923/2
LLA, V 4/1930/1
LLA, V 13/13, Nr. Z. 7652
LLA, RE 1924/5218, 27
LLA, RF 126/474/1
LLA, RF 120/39/1–4

Národní archiv, Prag (NA)
Statní pozemkový úřad (Staatliches Bodenamt),Vlastnické soubory majítelů velkostatků, Praha:
NA, SPÚ-VS, kt. 2764–2766, D1–D5 (Vereinbarungen), F2 (Zuteilung und Preise)
NA, SPÚ-VS, kt. 2768–2769, B1–B2 (Ansprüche der Eigentümer und ihre Lösung, Abverkäufe)
NA, SPÚ-VS, kt. 2769–2771, E1 (Übernahme)
NA, SPÚ-VS, kt. 2771–2773, E2–E3 (Preisvereinbarungen)
NA, SPÚ-VS, kt. 2780–2785, F5 (Verbuchung)
NA, SPÚ-VS, kt. 2785–2787, G3 (Verkürztes Zuteilungsverfahren und freie Abverkäufe, Vereinbarung der Kaufpreise)
NA, SPÚ-VS, kt. 2790–2791, A (Verschiedenes)
Ministerstvo financí (Finanzministerium):
NA, MF I, kt. 1760

Ministerstvo spravedlnosti (Justizministerium):
NA, MS, kt. 31

Österreichische Nationalbibliothek, Wien (ÖNB)
Prager Tagblatt, 46. Jg., Nr. 242. 15. Oktober 1921, S. 3, http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=ptb&datum=19211015&zoom=33
Prager Tagblatt, Nr. 225, 27. September 1923, S. 3, http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=ptb&datum=19230927&zoom=33

Bibliografien, Handschriften, Nachschlagewerke, Quellensammlungen

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Zürich/Vaduz 2013, 2 Bde.
Jech, Karel (Hrsg.), Němci a Maďaři v dekretech prezidenta republiky, Studie a dokumenty 1940–1945 [Deutsche und Ungarn in den Dekreten des Präsidenten der Republik, Studien und Dokumente 1940–1945], Praha, Brno: Ústav pro soudobé dějiny AV ČR, Doplněk, 2003, S. 471–502.
Kolář, František, Kdo byl kdo za První republiky, Politická elita meziválečného Československa 19181938 [Wer war wer in der Ersten Republik, Politische Elite der Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit 1918–1938], Prag 1998.
Kraetzl, Franz, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtenstein'sche Güterbesitz, Brünn 1914.
Lustig, Rudolf, Světnička, František, Schematismus velkostatků v Čechách [Schematismus der Grossgrundbesitzungen in Böhmen], Prag 1933, S. 457–459, (NA, PK 11, V. Sch 8).
Mrvík, Vladimír Jakub, Dějiny černokosteleckých domů, Historická topografie města Kostelce nad Černými Lesy [Die Geschichte der Häuser von Schwarzkosteletz, Eine historische Topografie der Stadt Schwarzkosteletz], Kostelec nad Černými Lesy, 2011, S. 81–83.
Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), Liechtenstein – Tschechische Republik, Ein Vergleich, Vaduz 2010.

Literatur

Alexander, Manfred, Kleine Geschichte der böhmischen Länder, Stuttgart 2008.
Argast, Regula, Einbürgerungen in Liechtenstein vom 19. bis ins 21. Jahrhundert: Schlussbericht, Hrsg. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2012.

Balcak, Jaromír, Instrument im Volkstumskampf? Die Anfänge der Bodenreform in der Tschechoslowakei 1919/20, in: Bracher, Karl Dietrich, Schwarz, Hans-Peter, Möller, Horst (Hrsg.), Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 46. Jahrgang, Heft 3, München, Juli 1998, S. 391–428.

Barth-Scalmani, Gunda, Liechtensteinische Beamtenschaft im 19. Jahrhundert, Eine Forschungsskizze zur Problematik der Rekrutierung von Herrschafts- bzw. Staatsbeamten, in: Brunhart, Arthur (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 3, Zürich 1999. S. 285–302.

Beattie, David, Liechtenstein, Geschichte und Gegenwart, Triesen 2005.

Bosl, Karl (Hrsg.): Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Stuttgart, 1967–1974.

Criste, Oskar, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein: Eine Biographie, Hrsg. Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs, Wien 1905.

Dallabona, Lucia, Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des Fürstlich-liechtensteinischen Besitzes, (Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität Wien), Wien 1979.

Dopsch, Heinz, Kleinstaat und Kaiserreich. Das «staatsrechtliche Verhältnis» des Fürstentums Liechtenstein zum Römisch-Deutschen Reich und zur Habsburgermonarchie, in: Von Stadtstaaten und Imperien. Kleinterritorien und Großreiche im historischen Vergleich, Tagungsbericht des 24. Österreichischen Historikertages in Innsbruck vom 20. bis 23. September 2005 (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 13), Innsbruck 2006, S. 154–171.

Dufek, Pavel, Zaměstnanci Státního pozemkového úřadu v «minovém poli» zahraniční politiky a pastích politiky domácí – případová studie [Angestellte des Staatlichen Bodenamts im «Minenfeld» der Aussenpolitik und in den Fängen der heimischen Politik – eine Fallstudie], in: Rašicová, Blanka (Hrsg.), Agrární strany ve vládních a samosprávných struturách mezi světovými válkami, studie Slováckého muzea, Uherské hradiště, 13/2008, S. 161–168.

Falke, Jacob, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, 3 Bde., Wien 1868–1882 (Neuauflage 1984).

Geiger, Peter, Das Bild der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei und Tschechiens in den liechtensteinischen Medien, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 215–242.

Geiger, Peter, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, in: JBL Bd. 70, Vaduz 1970, S. 5–418.

Geiger, Peter, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1927–1939, 2 Bde., 2. Aufl., Vaduz Zürich 2000.

Geiger, Peter, Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz Zürich 2010.

Grillmeyer, Siegfried, Zur Symbiose von symbolischem und realem Kapital. Das Beispiel Thurn und Taxis zwischen 1800–1870, in: Schulz, Günther, Denzel, Markus A., Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert, Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2002 und 2003, St. Katharinen, 2004, S. 219–260.

Hettegger, Susanna, Liechtenstein zur Zeit Napoleons und der Koalitionskriege, in: Brunhart, Arthur (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 2, Zürich 1999. S. 267–307.

Hoensch, Jörg, Geschichte Böhmens, München 1992.

Hoensch, Jörg, Geschichte der Tschechoslowakei, Stuttgart 1992.

Honcová, Jaroslava, První pozemková reforma na lichtenštejnském velkostatku Uhříněves [Die erste Bodenreform auf dem liechtensteinischen Grossgrundbesitz Auřinowes], in: Československá pozemková reforma 1919–1935 a její mezinárodní souvislosti, Sborník z příspěvků z mezinárodní vědecké konference konané ve dnech 21. a 22. dubna 1994, S. 113–117.

Horák, Ondřej, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním, Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století [Die Liechtenstein zwischen Konfiskation und Enteignung, ein Beitrag zu den Nachkriegs-Eingriffen in das Landeigentum in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts], Praha 2010.

Horák, Ondřej, Meziválečná pozemková reforma a lichtenštejnský dvůr v Pozořicích [Die Bodenreform der Zwischenkriegszeit und der liechtensteinische Meierhof in Posorschitz], in: Jižní Morava, Jg. 41,2005, S. 327–333.

Horčička, Václav, Czechoslovak-Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia, February 1948, in: European Review of History – Revue européenne d'histoire, Vol. 19, No. 4, 2012, S. 601–620.

Horčička, Václav, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg, Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (Berlin), Heft 5/2010, S. 413–431.

Horčička, Václav, Vyvlastnění majetku knížete Františka Josefa II. von und zu Liechtenstein v Československu v roce 1945 a jeho dopad na československo-lichtenštejnské vztahy v poválečném období [Die Enteignung des Besitzes des Fürsten Franz Josef II. von und zu Liechtenstein in der Tschechoslowakei im Jahr 1945 und ihre Auswirkung auf die tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen in der Nachkriegszeit], in: Šlechtic v Horním slezsku / Szlachcic na Górnym ślasku, Edition Nobilitas in historia moderna, Bd. 5, Katowice, Ostrava 2011, S. 401–419.

Horčička, Václav, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkriegs, in: Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 123–137.

Hörrmann, Michael, Fürst Anton Florian von Liechtenstein (1656–1735), in: Press, Volker, Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz 1988.

Höss, Karl, Fürst Johann II. von Liechtenstein und die bildende Kunst, Wien 1908. S. 267–268, 303–314.

Ignor, Alexander, Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung, in: Press, Volker / Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz 1988. S. 465–485.

In der Maur, Carl von, Die Gründung des Fürstenthums Liechtenstein, in: JBL Bd. 1, Vaduz 1901, S. 5–80.

In der Maur, Carl von, Der Rechenschaftsbericht des Landesverwesers Carl von In der Maur über die Verwaltungsperiode 1884–1890, Paul Vogt (Hrsg.), in: JBL Bd. 88, Vaduz 1990, S. 37–80.

In der Maur, Carl von, Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein und seine Regierungszeit in Liechtenstein, in: JBL Bd. 5, Vaduz 1905, S. 149–216.

In der Maur, Carl von, Johann II. Fürst von Liechtenstein, Ein Gedenkblatt zum 50jährigen Regierungsjubiläum, in JBL Bd. 8, Vaduz, 1908. S. VII–XXX.

Juřík, Pavel, Konfiskace majetku Liechtenštejnských občanů v ČR v roce 1945, Případ barona Johanna Alexandra von Königswart [Die Konfiskation des Besitzes liechtensteinischer Staatsbürger in der Tschechischen Republik im Jahr 1945. Der Fall des Barons Johann Alexander Königswart], in: Česko-Lichtenštejnsko dnes. Historický spolek Liechtenstein, o. s. (Hrsg.) Zpravodaj č. 3/2012, Juni 2012.

Kaiser, Peter, Das Fürstentum Liechtenstein, Nebst Schilderungen aus Churrätien's Vorzeit, Chur 1847, neu herausgegeben von Arthur Brunhart, Vaduz 1989.

Karník, Zdeněk, České země v éře První republiky (1918–1938), Bd. 1–3, Praha 2003.

Kippes, Erich, Die Entwicklung der Region Feldsberg unter der Herrschaft des Hauses Liechtenstein vom 18. bis zum 20. Jahrhundert: Feudalismus – Demokratisierung – Nationalismus, Wien 2000.

Kubů, Eduard, Pátek, Jaroslav, Hrsg.: Mýtus a realita hospodářské vyspělosti Československa mezi světovými válkami [Mythos und Wirklichkeit der wirtschaftlichen Reife der Tschechoslowakei zwischen den beiden Weltkriegen], Praha 2000.

Kuklík, Jan, Mýty a relita takzvaných «Benešových dekretů», Dekrety prezidenta republiky 1940–1945 [Mythen und Wirklichkeit der sogenannten «Beneš-Dekrete», Die Dekrete des Präsidenten der Republik, Praha 2002, S. 251–325.

Liechtenstein, Eduard von, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Eine Rückschau auf meine Arbeit in der Nachkriegszeit 1918–1921, Vaduz o. J. (1946).

Lowy, A.M.D., Alois Fürst von und zu Liechtenstein, ein Todtengedächtniss, Wien 1859.

Lussy, Hanspeter, López, Rodrigo, Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus, (UHK-Studie 3, Veröffentlichungen der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg), Vaduz Zürich 2005.

Malin, Georg, Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, in: JBL Bd. 53, Vaduz 1953, S. 5–178.

Malinowski, Stephan, «Wer schenkt uns wieder Kartoffeln?» Deutscher Adel nach 1918 – eine Elite? In: Schulz, Günther, Denzel, Markus A. (Hrsg.), Deutscher Adel im 19. und 20. Jahrhundert, Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2002 und 2003, Bd. 26, St. Katharinen 2004, S. 503–537.

Marxer, Roland, Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit 1945, in: JBL Bd. 105, Vaduz 2006, S. 131–150.

Mazohl-Wallnig, Brigitte, Sonderfall Liechtenstein – Die Souveränität des Fürstentums zwischen Heiligem Römischem Reich und Deutschem Bund, in: Brunhart, Arthur (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 3, Zürich 1999, S. 7–42

Mittermair, Veronika, Die Neutralität Liechtensteins zwischen öffentlichem und fürstlichem Interesse, in: Brunhart, Arthur (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 3, Zürich 1999, S. 43–97.

Oberhammer, Evelin, Das Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, in: Scrinium, Zeitschrift des Verbandes österreichischer Archivare 24 (1981), S. 165–184.

Ospelt, Alois, Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert, Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, in: JBL Bd. 72, Vaduz 1972, S. 5–423.

Osterloh, Jörg, Nationalsozialistische Judenverfolgung im Reichsgau Sudetenland: 1938–1945, Oldenbourg 2006.

Pfeifer, Wilhelm, Das Fürstenhaus Liechtenstein in Nordböhmen, Niederlandhefte, Schriftenreihe des Bundes der Niederländer, Heft 16, Böblingen 1984.

Pinterovà, Jana, Knížectví Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou od roku 1918 do současnosti se stručným historickym přehledem [Das Fürstentum Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechischen Republik von 1918 bis zur Gegenwart mit einem kurzen historischen Überblick], Diplomarbeit, Prag 2000.

Press, Volker, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: Volker Press, Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz 1988, S. 15–85.

Press, Volker, Denn der Adel bildet die Grundlage und die Säulen des Staates. Adel im Reich 1650–1750, in: Evelin Oberhammer (Hrsg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel, Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, Wien München 1990, S. 11–32.

Press, Volker, Das Fürstentum Liechtenstein im Rheinbund und im Deutschen Bund (1806–1866), in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft Vaduz (Hrsg.), Liechtenstein in Europa, Bd. 10, Vaduz 1984, S. 45–106.

Průcha, Václav, et. al., Hospodářské a sociální dějiny Československa 1918–1992 [Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Tschechoslowakei 1918–1992], 1. Bd. 1918–1945, Brünn, 2004.

Puttkamer von, Joachim, Die tschechoslowakische Bodenreform von 1919: Soziale Umgestaltung als Fundament der Republik, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, Bd. 46. Heft 2. 2005. S. 315–342.

Quaderer, Rupert, Das Haus Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Zdeněk Hazdra, Václav Horčička, Jan Županič (Hrsg.), Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts, Prag 2011, S. 21–34.

Quaderer, Rupert, Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: JBL Bd. 69, Vaduz 1969, S. 5–242.

Quaderer, Rupert, Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges, in: Alois Riklin, Luzius Wildhaber, Herbert Wille (Hrsg.), Kleinstaat und Menschenrechte, Basel Frankfurt a. M. 1993, S. 43–61.

Quaderer, Rupert, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, in: Ročenka textů zahraničních profesorů / The Annual Texts by Foreign Guest Professors, ročnik / volume 2, Prag 2008, S. 177–206.

Quaderer, Rupert, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Red. Václav Drška, Richard Lein,

Lukáš Novotný, Prague Papers on the History of International Relations 2008, Prag 2008, S. 265–290.

Quaderer, Rupert, Das Haus Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Hazdra, Zdeněk / Václav Horčička / Jan Županič, Šlechta střední Evropy v konfrontaci s totalitními režímy 20. století, Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts, Prag 2011, S. 21–34.

Quaderer, Rupert, Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? – Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: JBL, Bd. 105, Vaduz 2006, S. 103–127.

Rašticová, Blanka, První pozemková reforma na lichtenštejnském velkostatku Uherský Ostroh [Die erste Bodenreform auf dem liechtensteinischen Grossgrundbesitz Ungarisch Ostra], in: Československá pozemková reforma 1919–1935 a její mezinárodní souvislosti, Sborník z příspěvků z mezinárodní vědecké konference konané ve dnech 21. a 22. dubna 1994. S. 119–123.

Raton, Pierre, Liechtenstein, Staat und Geschichte, Vaduz 1969.

Schmidt, Georg, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: JBL Bd. 78, Vaduz 1978, S. 1–181.

Schmidt, Georg, Fürst Johann I. (1760–1836): «Souveränität und Modernisierung» Liechtensteins, in: Volker Press, Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz 1988. S. 383–418.

Schöpfer, Gerald, Klar und fest, Geschichte des Hauses Liechtenstein, Riegersburg 1996.

Schwalbach, Nicole, Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor, Normen und Praxis der Finanzeinbürgerungen in Liechtenstein 1919–1955, Vaduz 2012.

Seger, Otto, Von Hohenems zu Liechtenstein, Der Übergang der Herrschaft Schellenberg und Grafschaft Vaduz von den Grafen zu Hohenems zu den Fürsten von Liechtenstein, JBL, Bd. 58 (1958), S. 91–133.

Seger, Otto, 250 Jahre Fürstentum Liechtenstein, in: JBL, Bd. 68, (1968), S. 5–61.

Šimek, Tomáš, et. al., Hrady, zámky a tvrze v Čechách, na Moravě a ve Slezsku, Východní Čechy [Burgen, Schlösser und Festungen in Böhmen, Mähren und Schlesien, Ostböhmen], Bd. 6, Prag 1989, S. 208–212.

Stekl, Hannes, Österreichs Adel im 20. Jahrhundert, in: ders., Adel und Bürgertum in der Habsburgermonarchie, 18. bis 20. Jahrhundert, Wien 2004. S. 101–139.

Stekl, Hannes, Österreichs Aristokratie im Vormärz, Herrschaftsstil und Lebensformen der Fürstenhäuser Liechtenstein und Schwarzenberg, Wien 1973.

Stekl, Hannes, Österreichs Wiener Mäzene im 19. Jahrhundert, in: ders., Adel und Bürgertum in der Habsburgermonarchie, 18. bis 20. Jahrhundert, Wien 2004, S. 238–257.

Tönsmeyer, Tatjana, Adel und Armenfürsorge in Böhmen (1848–1914), in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder. Bd. 48. Heft 2. 2008. S. 480–491.

Vaculík, Pavel, Komunistická perzekuce šlechty, Praha 2004.

Vařeka, Marek, Stručná historie států, Lichtenštejnsko [Kurze Geschichte der Staaten, Liechtenstein], Praha 2010.

Vogt, Paul, Brücken zur Vergangenheit, Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte, 17. bis 19. Jahrhundert, Vaduz 1990.

Vogt, Paul, «…das Band weben, welches Fürst und Volk enger verbindet», Ein Beitrag zur staatspolitischen Bedeutung von staatlichen Feierlichkeiten und Jubiläen, in: JBL, Bd. 111, Vaduz 2012, S. 121–154.

Vogt, Paul, Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: JBL Bd. 92, Vaduz 1994, S. 37–148.

Wakounig, Marija: Ein Grandseigneur der Diplomatie. Die Mission von Franz de Paula Prinz von und zu Liechtenstein in St. Petersburg 1894–1898. Wien 2007.

Wanger, Harald, Die Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Triesen 1995.

Worliczek, Camillo, Grundlagen, Grundgedanken und Kritik der tschechoslowakischen Bodenreform, Reichenberg 1925.

Županič, Jan, Die Frage des Adelstandes und seiner Aufhebung in den Nachfolgestaaten von Österreich-Ungarn, in: Red. Václav Drška, Richard Lein, Lukáš Novotný, Prague Papers on the History of International Relations 2008, Prag 2008, S. 255–264.

Županič, Jan, Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn, Zur Frage der souveränen Stellung eines aristokratischen Geschlechts, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 73–82.

Županič, Jan, Fiala, Michal, Stellner, František, Encyklopedie knížecích rodů zemí koruny české [Enzyklopädie der Fürstenhäuser der Länder der böhmischen Krone], Prag 2001.

Županič, Jan, Na cestě k samostatnosti, Lichtenštejnsko mezi Německým spolkem a Rakouskem [Auf dem Weg zur Selbständigkeit, Liechtenstein zwischen Deutschem Bund und Österreich] (1848–1871), in: Historický obzor, 5–6/2010, S. 38–42.

Links

http://www.llv.li/pdf-llv-aaa-aussenpolitik_fl_2012_de_druckversion.pdf, Bericht des Ressorts Äusseres, Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik 2012, abgerufen am 07.01.2013.

http://www.napoleon-online.de/armee_rheinbundstaaten.html, abgerufen am 15.2.2013.

http://www.psp.cz/eknih/1920ns/ps/tisky/t0489_00.htm, sněmovna tisk č. 489, Parlamentsrede Ministerpräsident Vlastimil Tusar vom 15. August 1920, abgerufen am 28.08.2012.

http://www.radio.cz/cz/rubrika/otazniky/vztahy-s-lichtenstejnskem-poznamenane-konfiskacemi-se-zlepsuji-ale, Interview von Petr Brod mit den tschechischen Historikern Jan Županič und Václav Horčička vom 19. Juni 2010, abgerufen am 16.01.2013.

http://www.slp.cz/historie.htm, Internetseite der Forstwirtschaftlichen Schule in Schwarzkosteletz, abgerufen am 28.05.2013.

Bildnachweis

Bild 1: NA, SPÚ-VS, kt. 2768, B1, Schloss Schwarzkosteletz.
Bild 2: NA, SPÚ-VS, kt. 2772, E2/3, Karte Meierhöfe.
Bild 3: NA, SPÚ-VS, kt. 2772, E2/3, Foto 1 Hof Hoscht.
Bild 4: NA, SPÚ-VS, kt. 2772, E2/3, Foto 2 Hof Hoscht.
Bild 5: NA, SPÚ-VS, kt. 2773, E2/4, Karte Hoscht 1, Bewertungsverfahren 24.05.1923.
Bild 6: NA, SPÚ-VS, kt. 2773, E2/4, Karte Hoscht 2, Bewertungsverfahren 24.05.1923.
Bild 7: NA, SPÚ-VS, kt. 2768, I-B2, Situationsplan Parzellierung Jewan.
Bild 8: NA, SPÚ-VS, kt. 2768, B1, vermutlich Landschaft bei Jewan.
Bild 9: NA, SPÚ-VS, kt. 2768, B1, Kirche des Heiligen Georg in Waldaschin.

II

Rupert Quaderer

Liechtenstein und die Tschechoslowakei nach dem ersten Weltkrieg

Inhaltsverzeichnis

Versuche einer Annäherung: Bodenreform – Gesandtschaft in Prag – Völkerbund 203

A) Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei 204

B) Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg 228

I. Vorbemerkung 228
II. Bemühungen um eine diplomatische Vertretung 230
III. Schlussbemerkung zur Gesandtschaftsfrage 247

C) Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei 248

I . Der Völkerbund 248
II. Die Schweiz und der Völkerbund 249
III. Liechtensteins Beitrittsversuch 250
1. Vorbereitung 250
2. Das Aufnahmegesuch 251
3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches 261
a) Vorbereitende Gespräche 261
b) Vorgespräche mit dem Sekretär der 2. Subkommission 263
c) Stellungnahme Emil Becks vor der 2. Subkommission (25.11.) 264
d) Besprechung Emil Becks mit Lord Cecil (26.11.) 267
e) Beratungen in Vaduz, Wien und Bern (26.11.–2.12.) 268
f) Die Diskussion in der 5. Kommission des Völkerbundes (6.12.) 271
g) Die Entscheidung über Nichtaufnahme (17.12.) 272
h) Reaktionen in den liechtensteinischen Zeitungen (Dez. 1920) 274
i) Reaktion in Wien und Vaduz (Dezember) 276
IV. Weitere Bemühungen und die Haltung der Tschechoslowakei 277
V. Zusammenfassende Einordnung der Völkerbundsfrage 282

Quellen und Literatur 285

Versuche einer Annäherung: Bodenreform – Gesandtschaft in Prag – Völkerbund

Der vorliegende Aufsatz thematisiert drei Bereiche, welche die Beziehungen des Fürstentums Liechtenstein zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg wesentlich mitbestimmten. Infolge der besonderen Konstellation Haus Liechtenstein – Fürstentum Liechtenstein – Tschechoslowakische Republik ergaben sich aussergewöhnliche Belastungen in deren Beziehungen. Ausgangspunkt der Schwierigkeiten war die Bodenreform, welche die Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg durchführte.[1] Der Fürst von Liechtenstein und das Haus Liechtenstein gehörten zu den grössten Grundbesitzern in der Tschechoslowakei. Sie waren von dieser Bodenreform in bedeutendem Ausmass betroffen. Da der Fürst von Liechtenstein gleichzeitig Staatsoberhaupt von Liechtenstein war, komplizierte sich der Enteignungsvorgang. Die Bodenreform betraf eben nicht ausschliesslich einen Privatmann oder ein Adelsgeschlecht, sondern auch einen Staat. Dazu kam, dass Liechtenstein infolge des Ersten Weltkrieges in eine wirtschaftliche Notlage geraten war und deshalb auf die finanzielle Hilfe des Fürsten angewiesen war.

Diese Konstellation zog internationale Verwicklungen nach sich. Einerseits versuchte Liechtenstein als souveräner Staat für seine Anliegen die Unterstützung anderer Staaten zu gewinnen. Auf der anderen Seite nahm die Tschechoslowakei die Haltung ein, Liechtenstein sei kein souveräner Staat, sondern ein Anhängsel Österreichs, was sich vor allem im Ersten Weltkrieg gezeigt habe. Damit konnte sich die Tschechoslowakei auch auf den Standpunkt stellen, der Fürst von Liechtenstein sei von ihr nicht als Staatsoberhaupt zu behandeln und unterstehe somit den tschechoslowakischen Gesetzen der Bodenreform wie jeder andere Privatmann.

Infolge der Schwierigkeiten, die sich aus der Bodenreform ergaben, bemühten sich sowohl der Kleinstaat Liechtenstein als auch das Haus Liechtenstein um internationale Absicherung. Dies sollte erreicht werden durch die Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation, wie sie der neu gegründete Völkerbund darstellte. Zusätzlich wollte Liechtenstein durch eigene diplomatische Vertretungen seine aussenpolitische Position stärken. Dies konnte erfolgreich durch die Vertretungen in Wien und Bern erreicht werden. Andere Versuche, wie etwa bei den Friedensverhandlungen in Paris vertreten zu sein, scheiterten. Liechtenstein

[1] Dallabona, Lucia: Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des Fürstlich-Liechtensteinischen Besitzes, Wien 1978.

bemühte sich auch intensiv, eine Vertretung in Prag einzurichten. Die Tschechoslowakei lehnte dies jedoch aufgrund ihrer Haltung gegenüber Liechtenstein ab.

In den folgenden Ausführungen werden die drei Bereiche Bodenreform, Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag und das Aufnahmegesuch Liechtensteins in den Völkerbund behandelt. Diese Untersuchungen resultieren aus einem Forschungsprojekt, das der Autor am Liechtenstein-Institut in Bendern/FL bearbeitet hat[2]. Die Ergebnisse sind in verschiedenen Aufsätzen bereits publiziert.[3]

A) Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei

Der Grundbesitz des Hauses Liechtenstein war von der Bodenreform nach dem Ersten Weltkrieg gravierend betroffen.[4] Die Enteignungsproblematik war bald nach Kriegsende ein zentrales Thema für die liechtensteinische Güterverwaltung geworden. Vor allem wurde der Zusammenhang zwischen der drohenden Enteignung und der Anerkennung der Souveränität Liechtensteins deutlich. So machte der liechtensteinische Gesandte in Wien, Prinz Eduard von Liechtenstein[5], im

---

[2] Siehe www.liechtenstein-institut.li.

[3] Rupert Quaderer, Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt» – Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei. In: Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 83-122. Ders., Das Haus Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg. In: Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts, Prag 2011, S. 21-34. Ders., Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg. In: The Annual of Texts by Foreign Guest Professors, Karls-Universität Prag, Philosophische Fakultät / Ročenka textů zahraničních profesorů V Praze: Universita Karlova, Filozofická fakulta, 2008, Band 2, S. 177-206. Ders., Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg. In: Prague papers on the history of international relations, Prague, 2008, S. 265-290. Ders., Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 105, Vaduz, 2006, S. 103-127.

[4] Siehe dazu grundsätzlich Dallabona, Bodenreform. Siehe auch: Mittermair, Veronika: Die Neutralität Liechtensteins zwischen öffentlichem und fürstlichem Interesse. In: Arthur Brunhart (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte Studien und studentische Forschungsbeiträge, Band 3, 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999, S. 43–97; und Quaderer, Quaderer, Rupert: Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges. In: Kleinstaat und Menschenrechte. Festgabe für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag. Hrsg. Alois Riklin, Luzius Wildhaber, Herbert Wille; Basel, Frankfurt/M 1993, S. 43–61.

[5] Prinz Eduard von Liechtenstein (1872–1951), 1919–1921 Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 531.

März 1919 den liechtensteinischen Gesandten in Bern, Emil Beck[6], darauf aufmerksam, dass der tschechoslowakische Aussenminister Eduard Beneš bei der Friedenskonferenz in Paris eventuell auf die Enteignung des landwirtschaftlichen Besitzes zu sprechen kommen könnte. In diesem Fall sollte Beck den Standpunkt vertreten, «dass derartige Schritte gegen einen Souverän nicht usuell [seien] und der internationalen Höflichkeit zuwiderlaufen» würden.[7] Prinz Eduard hielt auch fest, dass Präsident Thomas G. Masaryk gegenüber Prinz Alois von Liechtenstein[8] «ausdrücklich und spontan» bemerkt habe, «dass das Enteignungsgesetz den regierenden Fürsten als Souverän nicht berühre». Prinz Eduard warnte aber gleichzeitig davor, diese Äusserung Masaryks gegenüber Beneš zu verwenden, da «in einzelnen Ämtern und Regierungsstellen Prags» diese Meinung «nicht gebilligt und geteilt» werde.

In seinen weiteren Ausführungen ging Prinz Eduard auf die Argumente ein, die er von tschechoslowakischer Seite erwartete. Gegen den «in Böhmen gerne erhobenen» Einwand, der Fürst von Liechtenstein sei ein Reichsdeutscher und damit ein «čechischfeindlicher Souverän» führte Prinz Eduard an, dass Liechtenstein seit 1806 nicht mehr zu Deutschland gehört habe. Zudem habe der Fürst «niemals auf seinen Gütern gegen čechische nationale Interessen zu verstossen gesucht», sondern wiederholt tschechische Interessen gefördert, wie zum Beispiel durch Überlassung eines Baugrundes für eine tschechische Bürgerschule. Abschliessend meinte Prinz Eduard, dass bei Verhandlungen «sowohl mit der Prager wie mit der Wiener Regierung» versucht werden sollte, «ein direktes gütliches Einvernehmen zu erzielen» und Proteste erst dann eingebracht werden sollten, «wenn die Verhandlungen mit den Regierungen keinen guten Verlauf nehmen» würden.

Prinz Eduard versuchte auch den schweizerischen ausserordentlichen Gesandten in Wien, Charles Bourcart[9], für die liechtensteinische Sache zu gewinnen. Prinz Eduard hatte diesem das «Fürstentum seines Onkels» wärmstens empfohlen. Er stellte gegenüber Bourcart das Weiterbestehen Liechtensteins und die Rettung der grossen Besitzungen des Fürsten in Österreich, Ungarn und vor allem

---

6 Emil Beck (1888–1973), 1919–1933 Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 78-79.

7 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, V2/170/5, 6. März 1919; Prinz Eduard an Emil Beck.

8 Es dürfte sich um Alois von Liechtenstein (1869–1955), den Vater von Fürst Franz Joseph II. handeln. Siehe Gustav Wilhelm, Stammtafel des fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz o. J., Tafel 9. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 526.

9 Charles-Daniel Bourcart (1860–1940); 1896–1902 Schweizer Botschafter in London, 1912–15 Leiter der Abteilung für Auswärtiges sowie 1915–1925 Botschafter in Wien. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2003, Band 2, S. 623.

in der Tschechoslowakei als eine Garantie gegen den Bolschewismus dar.[10] Bourcart nahm diesen Gedanken auf und meinte, dass das immense Vermögen Fürst Johannes II. wirklich eine seriöse Hilfe für die gute Sache sein könne.[11] Auch in weiteren vertraulichen Stellungnahmen an das Eidgenössische Politische Departement setzte sich Bourcart für die Anliegen Liechtensteins ein. Er bezeichnete Prinz Eduard als «mehr oder weniger Minister des Aeussern seines Onkels»[12] und betonte in zwei weiteren Berichten an den Bundesrat, dass «dem Fürsten und seiner Familie» viel an der Souveränität gelegen sei, «weil die grossen Güter, die der Fürst namentlich in Böhmen» besitze, ihm eher belassen würden, «wenn er ein fremder Monarch» sei.[13] Wenn der Fürst hingegen als ein «aristokratischer und zudem als ein österreichischer Grossgrundbesitzer wie ein anderer» angesehen würde, bestehe die Gefahr, dass sein Besitz enteignet und verteilt würde. Bourcart machte den Bundesrat auch darauf aufmerksam, dass der fürstlichen Regierung sehr daran gelegen sei, dass die diplomatische Vertretung Liechtensteins in London durch die Schweiz «sehr bald» zustande komme, «weil der Fürst (dies vertraulich) auf die englische Unterstützung zum Schutze seiner Güter in Böhmen» hoffe.[14]

Wie der Zentraldirektor der fürstlich-liechtensteinischen Hofkanzlei im Juni 1919 der Regierung in Vaduz mitteilte, ersuchte das tschechoslowakische Ackerbauministerium darum, eine Zusammenstellung über die Art der Erwerbung des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei vorzulegen.[15] Die Hofkanzlei vermutete, dass eine solche Aufstellung dem tschechoslowakischen Ackerbauministerium als Entscheidungshilfe dienen sollte, für welche Güter die Tschechoslowakei bei einer allfälligen Enteignung eine Entschädigung zu bezahlen hätte und welche Güter entschädigungslos konfisziert würden. Der Archivar des Liechtensteinischen Hausarchivs, Franz Wilhelm, erstellte im Juni 1919 eine «Erwerbungsge-

---

10 LI LA Mikrofilm BA: 2001(B) 2, Schachtel 1, 23. Mai 1919, Bourcart an Charles Lardy, Minister in der Abteilung für Auswärtiges, Bern. «Prince Edouard [...] m'a chaudement recommandé la principauté de son oncle. Il considère son maintien – et le sauvetage des grandes propriétés du prince en Autriche en Hongrie et notamment en Tcheco-Slovaquie – comme une garantie contre le bolchévisme.»

11 «La fortune immense de S.A.S. Jean II peut, en effet, être un sérieux soutien pour la bonne cause.»

12 LI LA Mikrofilm BA, 2001(B)/2, Schachtel 11, 4. November 1919; Bourcart an Eidgenössisches Politisches Departement.

13 LI LA Mikrofilm BA, 2001(B)/2, Schachtel 11, 10. Dezember 1919; Bourcart an Eidgenössisches Politisches Departement.

14 LI LA Mikrofilm BA, 2001(B)/2, Schachtel 11, 4. November 1919; Bourcart an Eidgenössisches Politisches Departement.

15 HALW Karton 1616H, 21. Juni 1919; fürstlich-liechtensteinische Hofkanzlei an Regierung in Vaduz.

schichte der fürstlich Liechtenstein'schen Herrschaften und Güter im Gebiete des čechoslovakischen Staates».[16] Gemäss dieser Aufstellung bestand der Güterbesitz des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei im Jahr 1919 aus 24 Herrschaften. Die Gesamtfläche dieser Besitzungen machte insgesamt 160 000 ha aus, davon waren 124 000 ha Forstwirtschaft und 36 000 ha Landwirtschaft.[17]

Die Stimmung gegen die ausländischen Grundeigentümer zeigte sich auch in der tschechischen Presse. So kritisierte ein Beitrag vom September 1919 in der «Večerní České Slovo» die «Aufsehen erregenden Zustände auf der Herrschaft Neuschloss».[18] Dieser Artikel kritisierte die «nationalen Verhältnisse» auf dieser liechtensteinischen Herrschaft, deren Beamtenschaft «ganz deutsch» sei. Der Nachlässigkeit des Ackerbauministeriums sei es zu verdanken, dass «das Germanisationssystem auf der Herrschaft» weiterdauere und dass manche Leute gezwungen seien, ihre tschechischen Kinder in deutsche Schulen zu schicken, «damit ihnen die Grundstücke nicht genommen» würden.

Im Bestreben, die sich anbahnende Entwicklung in der Enteignungsfrage zu beeinflussen, entfalteten sowohl die Regierung in Vaduz als auch die Verwaltung des Hauses Liechtenstein in Wien eine schriftliche Offensivaktion. So griff Prinz Eduard bereits im Memorandum vom September 1919 an die Pariser Friedenskonferenz diese Thematik auf und führte umfangreiche Argumente gegen die entschädigungslose Konfiskation des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei an.

Im gleichen Monat nahm Fürst Johann II.[19] durch einen Rechtsvertreter mit dem Ministerrat der Tschechoslowakei wegen der «Beurteilung der öffentlichrechtlichen Vermögensverpflichtungen des Fürsten von Liechtenstein» Kontakt auf.[20] Das Schreiben berief sich auf «jene Rechtstatsachen, welche aus der Stellung [des] regierenden Fürsten» von Liechtenstein folgerten und die «für die Beurteilung der öffentlichrechtlichen Vermögensverpflichtungen des Fürsten von wesentlicher Bedeutung» erschienen. Diese staats- und völkerrechtlichen Momente bestanden gemäss diesem Schreiben aus der Souveränität des Fürsten, aus der Neutralität des Fürstentums Liechtenstein während des Krieges und der

---

16 HALW Karton 1616H, N° 7113, 25. Juni 1919.

17 BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59; Memorandum betreffend Enteignung, von Emil Beck am 12. November 1924 dem schweizerischen Bundesrat überreicht.

18 HALW Karton 1616H; zeitgenössische Übersetzung des Beitrages in «Večerní České Slovo» vom 12. September 1919, Nr. 205.

19 Johann II. von Liechtenstein (1840–1929); 1858–1929 regierender Fürst von Liechtenstein. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 541-543.

20 HALW Karton 1616H, 26. September 1919; Fürst Johann II. an den Ministerrat der tschechoslowakischen Republik (zeitgenössische Abschrift).

Eigenschaft eines Teils des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei als Krongut. Das Schreiben begründete den Anspruch auf einen Teil der Besitzungen als Krongut historisch. Der Verfasser ging davon aus, dass der Primogeniturbesitz bei der Erhebung Liechtensteins zum unmittelbaren Reichsfürstentum im Jahre 1719 nicht als blosser Familienbesitz angesehen werden konnte, weil dieser Besitz Gewähr dafür bot, dass aus ihm die Bedürfnisse des Reichsfürstentums gedeckt werden konnten. Durch diesen Akt «der untrennbaren Vereinigung mit dem Reichsfürstentum» habe der Primogeniturbesitz «den Charakter von Krongütern erhalten». Die Zweckbestimmung dieses Besitzes liege somit «in der Deckung der mit der Ausübung der Regierungsgewalt verbundenen Lasten».

Der Rechtsvertreter des Fürsten folgerte aus seiner Argumentation, dass der Fürst von Liechtenstein als Souverän eines im Weltkrieg neutralen Staates nicht enteignet werden könne. Keinesfalls könne von den Krongütern eine Vermögensabgabe gefordert werden, da «hiedurch die Interessen der Staatsbürger des Fürstentums Liechtenstein direkt geschädigt würden». Dieses Faktum erachtete der Verfasser zum gegebenen Zeitpunkt als besonders bedeutsam, da für die «Herstellung einer Liechtenstein'schen Währung und die Lösung sonstiger durch den Krieg entstandener Finanzfragen» grosse Opfer zu leisten seien, weshalb «die Pertinenzeigenschaft der Krongüter für die Interessen der Staatsbürger Liechtensteins von vitaler Bedeutung» sei.

Abschliessend hielt das Schreiben fest, dass es Fürst Johann II. «sehr am Herzen» liege, zu der Tschechoslowakei in freundschaftliche Beziehungen zu treten und auch für die Bedürfnisse des tschechoslowakischen Staates eine «besondere Anteilnahme» bekunde und bereit sei, «die für die finanzielle Erstarkung der Republik zu leistende Arbeit seinerseits werktätig zu unterstützen». Fürst Johann II. erklärte sich auch bereit, mit der tschechoslowakischen Regierung in direkte mündliche Verhandlungen zu treten. Mit dem Hinweis, dass er «die Inanspruchnahme jeder diplomatischen Intervention zu vermeiden» versuche, wollte Fürst Johann II. wohl die Überlegungen des weiteren Vorgehens andeuten. Das Schreiben gab am Schluss der Hoffnung Ausdruck, dass bald eine Regelung gefunden werden könne, «welche den Bedürfnissen der czechoslovakischen Republik Rechnung [trage], ohne den Fortbestand des Fürstentums Liechtenstein zu erschweren».

Liechtenstein bemühte sich weiterhin, auf verschiedenen Wegen seine Interessen durchzusetzen. Neben Vorstössen bei den Grossmächten und direkten Verhandlungen mit der Tschechoslowakei setzte man auch auf die besonderen Dienste der Schweiz und hoffte aufgrund von deren hohem internationalem Ansehen profitieren zu können. In diesem Sinne erstellte Emil Beck im Februar 1920 zu Handen des Schweizerischen Bundesrates einen ausführlichen Kommentar zur Entwick-

lung der Bodenreform in der Tschechoslowakei. Die Absicht dieses Schreibens war es, den Bundesrat um «eventuelle Vorbringung einschlägiger Wünsche bei den Ententemächten zu ersuchen».[21] Diese präventive Massnahme war für den Fall gedacht, dass es «wider Erwarten nicht immer möglich sein sollte, die dem Fürsten und seinem Vermögen auf Grund seiner völkerrechtlich anerkannten Souveränität zukommende Behandlung zu sichern». Dieser vorbereitende Schritt weist darauf hin, dass man in Liechtenstein die Frage der Bodenreform in der Tschechoslowakei mit einer gewissen Besorgnis verfolgte. Beck erwähnte zur Verdeutlichung dieser Bedenken die Gesetze, welche in der Tschechoslowakei zur Durchführung der Konfiskation des Grossgrundbesitzes erlassen worden waren. Er brachte auch die Bedenken der liechtensteinischen Regierung zur Sprache, dass in der Tschechoslowakei «in einzelnen Köpfen» die Vorstellung vorhanden gewesen sei, «in einem eigenen Gesetzesparagraphen die Konfiskation des unbeweglichen Vermögens der fürstlich liechtensteinischen Familie in Böhmen auszusprechen». Diese Idee sei zwar fallen gelassen worden, es gebe aber immer noch Anzeichen dafür, dass eine generelle Bestimmung aufgenommen werden solle, «welche in der Praxis gegen den fürstlichen Besitz verwendbar sein» werde.

In seinem Bericht nahm Emil Beck auch Stellung zu verschiedenen Gutachten, die in der Tschechoslowakei zu der Frage der Enteignung ausgearbeitet worden waren. Der Historiker Josef Pekař[22] bezeichnete in seinem Gutachten vom 23. November 1919 jenen Grundbesitz als widerrechtlich erworben, welcher nach der Schlacht am Weissen Berg durch Konfiszierung aus dem Besitz des böhmischen Adels in den Besitz der neuen Eigentümer gelangt war. Nach Pekař war die entschädigungslose Enteignung aus juristischer Sicht wegen Verjährung nicht mehr zu rechtfertigen; die Enteignung im 17. Jahrhundert habe aber dem Gesetz von 1608 widersprochen, nach welchem Hochverrat nicht mit Vermögenskonfiskation zu bestrafen gewesen wäre. Zudem seien nur jene Güter damals unrechtmässig erworben worden, welche «gewissen Getreuen der Habsburger schenkungsweise» übergeben worden seien. Pekař kam daher zu dem – nach Emil Beck «lediglich national-chauvinistischen Masseninstinkten gefälligen» – Schlusse, «man solle eine gewissermassen manifestationelle Strafe» verhängen. Diese bestünde in der Bestrafung des Hauptrepräsentanten der damaligen absolutistischen Regierungswillkür, besonders des «Ausführers der Korruptionsclique», welche das meiste Unheil gestiftet habe. Damit war Fürst Karl von Liechtenstein gemeint, welcher

---

[21] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, o. Nr., 15. Februar 1920.

[22] Josef Pekař (1870–1937), tschechischer Historiker, Professor an der Karls-Universität in Prag, Mitglied der Tschechischen Akademie der Wissenschaft und der Kunst. (Siehe Milan Churaň, Kdo byl kdo, II. N – Ž, Prag 1998.)

«als Bevollmächtigter Vertreter des Königs mit der Bestrafung des böhmischen Adels betraut gewesen sei». Fürst Karl von Liechtenstein könne – so argumentierte Pekař weiter – allerdings «nicht anders als in seinen Nachkommen bestraft werden», und zwar durch entschädigungslose Konfiskation jener Güter, «welche seine Vorfahren, wenn es auch nicht Vorfahren direkter Linie waren [...], aus der Beute nach der Schlacht am Weissen Berg für ihr Geschlecht erworben» hätten.

Der Jurist Karl Kadlec[23] erachtete es in seinem Gutachten vom 27. November 1919 als «unbillig», solche Güter ohne Entschädigung wegzunehmen, «deren Eigentum [...] in die Zeit des Umsturzes nach der Schlacht am weissen Berg» zurückreiche. Was das fürstlich liechtensteinische Eigentum betraf, so empfahl Kadlec dennoch, «der fürstlichen Familie ohne jede Entschädigung den gesamten aus den Konfiskationen nach 1620 herrührenden Besitz wegzunehmen...» Kadlec argumentierte, dies sei eine «gerechte Strafe» für die «grundlose, zum Nachteil des böhmischen Adels sowie des böhmischen Staates erfolgte Bereicherung». Diese Strafe sei zudem als «minimal» zu bezeichnen, «da der Familie noch die Nutzungen für 3 Jahrhunderte verbleiben» würden.

Der Jurist Anton Hobza[24] argumentierte hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens des Hauses Liechtenstein vom Standpunkt des Völkerrechts aus. Nach ihm hatte der Fürst von Liechtenstein in Österreich eine doppelte rechtliche Stellung: Er war sowohl einheimischer Adeliger und Mitglied des Herrenhauses als auch Souverän eines Staates. Da der Fürst von Liechtenstein «unstreitig im Subjektionsverhältnis zu Österreich [gestanden habe, komme] ihm der Anspruch auf Exterritorialität nicht zu». Nach Hobza war die Tschechoslowakei auch nicht völkerrechtlich verpflichtet, dem Fürsten die Stellung einer exterritorialen Persönlichkeit zuzugestehen, «und zwar auch dann nicht, wenn ihm andere Staaten eine solche Stellung zuerkennen würden», weil der Fürst nicht völlig souverän sei, was sich vor allem in den Bereichen Justiz, Zollgebiet und Diplomatie zeige. Nach Hobza bildete das Fürstentum «nur ein blosses Annex oder eine Pertinenz Österreichs». Daraus leitete Hobza ab, dass sich Liechtenstein mit der Tschechoslowakei im Kriegszustand befinde, beziehungsweise könne die Tschechoslowakei «darüber nach freiem Ermessen entscheiden».

---

[23] Karel Kadlec (1865–1928), tschechischer Jurist, Professor an der Karls-Universität in Prag; Mitglied der Tschechischen Gesellschaft der Wissenschaften und der Tschechischen Akademie der Wissenschaft und der Kunst. (Siehe Československý biografický slovník, S. 294, Prag 1992.)

[24] Anton Hobza (1876–1954), tschechischer Jurist, Professor an der Karls-Universität in Prag, Jurist im Aussenministerium, Mitglied des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag. (Siehe Československý biografický slovník, S. 215f., Prag 1992.)

Bei Anerkennung der Neutralität Liechtensteins, so folgerte Hobza weiter, wäre eine Konfiskation des Vermögens «insoweit sich dieselbe auf eine spezielle, direkt gegen den Fürsten gerichtete gesetzliche Vorschrift gründen würde, mit Rücksicht auf das Völkerrecht prinzipiell ausgeschlossen». Eine Verstaatlichung des Eigentums ohne Entschädigung wäre nach Hobza auf Grund eines Gesetzes nur dann möglich gewesen, wenn dieses «in abstracto für alle Fälle» erlassen worden wäre, «ohne zwischen In- und Ausländern zu unterscheiden». Als letzte Schlussfolgerung hielt Hobza fest, dass der Staat «jedenfalls [...] gegen Entschädigung den gesamten liechtensteinischen Besitz im Gebiete der Republik konfiszieren» könne. Nach Emil Becks Einschätzung schien in der Tschechoslowakei «nun tatsächlich die Absicht zu bestehen», eine solche allgemeine Formulierung des Gesetzes in Antrag zu bringen, «welche dann das Einschreiten gegen die fürstliche Familie ermöglichen würde».

Beck erinnerte auch daran, dass alle Grossmächte der Entente die Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz anerkannt hätten, womit auch die Neutralität Liechtensteins anerkannt worden sei. Als Argumentationshilfe übergab Beck dem Bundesrat jene Note, welche Liechtenstein im Zusammenhang mit der Frage der Neutralität an die Friedenskonferenz gerichtet hatte. Die Bedeutung der Haltung der Grossmächte gegenüber Liechtenstein zeigte sich in der Bemerkung Becks, Aussenminister Beneš habe zwar «in liebenswürdigster Weise» zu erkennen gegeben, dass er nicht die Absicht habe, bei den «auf die Enteignung des fürstlichen Besitzes abzielenden Bestrebungen mitzuwirken». Beneš habe aber die Souveränität und Neutralität Liechtensteins bezweifelt und erklärt, sich in dieser Hinsicht «den Entschlüssen der Grossmächte der Entente» anzuschliessen.

Aufgrund der angeführten Argumente ersuchte die liechtensteinische Regierung den Schweizerischen Bundesrat, die Regierungen in Paris, London und Rom darüber zu informieren, «in welcher Lage der fürstliche Besitz in der Čechoslowakei sich derzeit» befinde. Zudem sollten diese Regierungen veranlasst werden, «mit grösster Beschleunigung» dem tschechoslowakischen Aussenministerium zu vermitteln, dass für sie die Souveränität Liechtensteins ausser Zweifel stehe und sie auch dessen Neutralität während des Krieges anerkannt hätten.

Das Eidgenössische Politische Departement reagierte entgegenkommend und wies die schweizerischen Gesandtschaften in London, Rom und Paris an, «in vertraulicher Weise» die jeweiligen Regierungen zu bitten, dem tschechischen Ministerium des Äussern erkennen zu geben, dass sie die Souveränität des Fürs-

tentums «als ausser Zweifel» betrachteten.[25] Das Eidgenössische Politische Departement wollte jedoch vermeiden, gegenüber der Tschechoslowakei allzu sehr als Fürsprecher der fürstlichen Besitzungen in Erscheinung zu treten. Es beauftragte deshalb die Gesandtschaften, ihre Anliegen den jeweiligen Regierungen vorzulegen, ohne sich auf das diesbezügliche Ansuchen der fürstlichen Regierung zu berufen und ohne besondere Hinweise «der gegen den fürstlichen Besitz gerichteten Bestrebungen erkennen zu geben».

Der Generalsekretär des französischen Aussenministeriums, Maurice Paléologue[26], erklärte gegenüber dem schweizerischen Botschafter, dass die Frage der Souveränität Liechtensteins ausser Zweifel stehe und dass er davon der tschechischen Regierung Mitteilung machen werde.[27] Nur gut eine Woche später brachte jedoch Paris eine relativierende Haltung zum Ausdruck. Das französische Aussenministerium teilte dem schweizerischen Botschafter mit, es sehe sich nicht in der Lage, der Regierung in Prag zu signalisieren, dass Frankreich die Souveränität Liechtensteins anerkenne. Frankreich komme es nicht zu, in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen. Der beste Beweis für die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins ergebe sich aus der Tatsache, dass Frankreich den schweizerischen Botschafter als diplomatischen Vertreter Liechtensteins anerkannt habe.[28] Der schweizerische Botschafter hatte zudem den Eindruck, dass man in Paris der Frage, ob es sich um eine Zwangsenteignung handle, misstrauisch gegenüberstehe. Deshalb vertrat der schweizerische Botschafter den Standpunkt, dass es unklug wäre, in dieser Frage weiter zu insistieren.

Das Foreign Office in London verständigte den schweizerischen Botschafter darüber, dass ihm das Gesuch bereits auf anderem Weg zugekommen sei und dass der englische Vertreter in Prag die gewünschte Mitteilung machen werde.[29]

---

[25] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 26. Februar 1920; Eidgenössisches Politisches Departement an schweizerische Gesandtschaften in London, Rom und Paris.

[26] Maurice Paléologue (1859–1944); Generalsekretär im Aussenministerium des Kabinetts Alexandre Millerand.

[27] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 2. März 1920; Schweizerische Botschaft in Paris an Eidgenössisches Politisches Departement.

[28] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. März 1920; Telegramm der Schweizerischen Botschaft in Paris an das Eidgenössische Politische Departement: «Aux Affaires étrangères on me déclare qu'auprès réflexion on n'a pas cru pouvoir signaler au cabinet de Prague qu'on reconnait souveraineté Liechtenstein car il n'appartient pas à la France de prendre initiative de semblable démarche. Mon interlocuteure ajoute que la meilleure preuve de la reconnaissance souveraineté principauté réside dans le fait que France m'a admis comme représentant diplomatique du Liechtenstein. J'ai le sentiment qu'on se méfie ici qu'il s'agit d'une question de séquestre et qu'insister serait peu prudent.»

[29] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 9. März 1920; Telegramm der schweizerischen Botschaft in London an das Eidgenössische Politische Departement.

Bemerkenswert ist der Bericht des schweizerischen Botschafters aus Rom nach Bern. Dort heisst es, der Generalsekretär des Aussenministeriums habe versichert, dass er nicht zweifle, dass das italienische Ministerium keine Einwände dagegen habe, bei der tschechischen Regierung diplomatische Schritte zugunsten der Unabhängigkeit und der Neutralität Liechtensteins zu unternehmen.[30] Die italienische Regierung wollte allerdings erst nach Klärung der Haltung Liechtensteins in der Neutralitätsfrage während des Ersten Weltkrieges Stellung beziehen. Sie zeigte auch ein gewisses Verständnis für den Standpunkt der tschechoslowakischen Regierung in der Enteignungsfrage. Am 20. August 1920 berichtete der italienische Gesandte aus Prag nach Rom, dass die tschechoslowakische Regierung sich nicht weigere, die Souveränität Liechtensteins und seine Neutralität während des Krieges anzuerkennen. Sie weigere sich aber, Folgerungen zu akzeptieren, welche das Fürstentum aus einer solchen Anerkennung ziehen wolle.[31] Die tschechoslowakische Regierung wolle nicht zugestehen, dass diese Besitzungen Objekt einer Spezialbehandlung sein sollten. Die Regierung in Prag halte zudem fest, dass die Souveränität und Neutralität des Fürstentums den Fürsten nicht daran gehindert habe, auch während des Krieges Mitglied des Herrenhauses in Wien gewesen zu sein. Auch andere Mitglieder des Hauses Liechtenstein hätten in der Armee und der Verwaltung des österreichischen Reiches gedient.[32] Die zurückhaltende bis kritische Einstellung der italienischen Regierung gegenüber Liechtenstein dürfte wesentlich davon beeinflusst gewesen sein, dass dieses während des Krieges eng mit Österreich-Ungarn, dem Kriegsgegner Italiens, liiert gewesen war. Die Hoffnung, in der Frage der Enteignung des Grossgrundbesitzes die Unterstützung der alliierten Grossmächte zu erhalten, erfüllte sich jedenfalls nicht.

Wie weitere Angriffe in einem Teil der tschechischen Presse zeigten, war der Besitz des Hauses Liechtenstein ein in der Tschechoslowakei auch öffentlich diskutiertes Thema. In der Abendausgabe des «Prava lidu» vom 15. Juni 1920 hielt ein Artikel unter dem Thema «Die Kolodejer Frage» fest: «Wir kennen keine Souveränität Liechtensteins. Die Liechtensteinischen Güter gehören der Repub-

---

30 BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 9. März 1920; Telegramm der schweizerischen Botschaft in Rom an das Eidgenössische Politische Departement.

31 Archiv des italienischen Aussenministeriums Nr. 398/5020, 3. August 1920; Telegramm der italienischen Gesandtschaft in Prag an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Rom. Fotokopie, freundlicherweise zur Verfügung gestellt von Frau Veronika Mittermair.

32 «Il Principe di Lichtenstein [sic] possiede vaste proprietà in Boemia e questo governo non vuole ammettere che esse siano oggetto di un trattamento speciale e diverso da quello che verrà fatto alle proprietà dei czecoslovacchi come degli stranieri. Ed osserva che la sovranità e la neutralità del Principato non ha impedito al Principe di Lichtenstein di essere membro della Camere di Signori di Vienna anche durante la guerra, ed agli altri membri della famiglia di servire nell'esercito e nella burocrazia dell'Impero d'Austria.»

lik.»[33] Der Artikel nahm Bezug auf die aus seiner Sicht unrechtmässige Erwerbung von Gütern durch Karl von Liechtenstein nach der Schlacht am Weissen Berg und folgerte daraus, dass dieser dadurch Lehensmann der böhmischen Krone geworden sei. Dieses Verhältnis dauere auch in der Gegenwart noch an, lediglich mit dem Unterschied, dass die Hoheitsrechte der Böhmischen Krone auf die tschechisch-slowakische Republik übergegangen sei. Weil Liechtenstein erst 1719 entstanden sei, habe dieses neue Fürstentum «absolut gar keine Beziehung zur Böhmischen Krone». Daraus ergebe sich, dass der «Fürst Liechtenstein souverän in seinem Fürstentum Liechtenstein, aber nicht im Bereiche der tschechoslowakischen Republik» sei. Der Artikel schloss mit der resoluten Forderung: «Die Wegnahme ihrer ungerechtfertigt erworbenen Güter ist die allerheiligste Pflicht unserer Republik.» Diesem Presseartikel war bereits am 3. Mai 1920 eine Protestversammlung der Einwohner von Kolodej vorausgegangen.[34] Der Protest richtete sich gegen die Absicht der liechtensteinischen Verwaltung, im Kolodejer Schloss die Zentraldirektion der liechtensteinischen Herrschaft in der Tschechoslowakei unterzubringen.[35]

Während der Jahre 1919/1920 schuf die Tschechoslowakei die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Bodenreform. Die Zentraldirektion der liechtensteinischen Güterverwaltung musste sich wohl oder übel mit dieser Entwicklung befassen und versuchen, daraus das Bestmögliche zu machen. Im Februar 1921 stellte sich die Zentraldirektion auf den Standpunkt, dass die ausländischen Grossgrundbesitzer zwar den Bodenreformgesetzen unterständen und die Enteignung durch das Beschlagnahmungsgesetz zur Anwendung gelangen dürfte.[36] Das Entschädigungsgesetz hingegen laufe den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwider, da durch dieses Gesetz keine «gerechte und angemessene Entschädigung» gewährleistet werde. Wenn die aktuell gültigen Preise bezahlt werden müssten, so folgerte die Zentraldirektion, dann hätte das Bodenamt «weniger Interesse an Entschädigungen von Ausländern». Die Zentraldirektion wandte sich an diejenigen Ausländer, welche als Angehörige der alliierten und neutralen Staaten Bodenbesitz in der Tschechoslowakei hatten. Durch ein gemeinsames Auftreten

---

[33] LI LA Akten Gesandtschaft Wien V3/108/1920, übersetzter Text aus dem «Prava lidu», Nr. 133, 15. Juni 1920.

[34] HALV, Karton 221–500/1920, Nr. 428, 5. Juni 1920; Bericht an den Fürsten.

[35] Gemäss diesem Bericht war die Zentraldirektion ein Beamten- und Dienerapparat, der beinahe 1 000 Personen zählte und Forst- und Landwirtschaftsboden von über 100 000 Hektar umfasste.

[36] LI LA SF 1.10/1921/26, 19. Februar 1921; Zentraldirektion an ausländische Bodenbesitzer in der Tschechoslowakei.

der betroffenen Ausländer hoffte die Zentraldirektion eine Anwendung des Entschädigungsgesetzes abwenden zu können.

Zu diesem Zwecke verfasste die Zentraldirektion ein Memorandum, das sie den Gesandten derjenigen Staaten zukommen liess, welchen die ausländischen Bodenbesitzer angehörten.[37] Das Memorandum nahm Stellung zu den verschiedenen im Zusammenhang mit der Bodenreform erlassenen Gesetzen. Vor allem kritisierte das Memorandum das Schadenersatzgesetz vom 8. April 1920. Die Entschädigung für die bisherigen Bodenbesitzer sei so tief angesetzt, dass dies einer Konfiskation gleichkomme. Die Zentraldirektion kritisierte den § 41 dieses Gesetzes, das den Ablösungspreis auf den Durchschnittspreis der Jahre von 1913 bis 1915 festsetzte. Eine österreichische Krone hatte damals einem Schweizerfranken entsprochen. 1921 entsprach ein Schweizerfranken 13 tschechischen Kronen. Dies bedeutete für die Grossgrundbesitzer einen Verlust von 12/13 ihres Vermögens. Dazu kam noch, dass die Konfiskationssumme bis zu 40 % gekürzt werden konnte. Die Grossgrundbesitzer kamen so noch auf 1/26 des Friedenswertes ihres Eigentums. Ausserdem bekamen die Besitzer diese Entschädigung nicht in bar ausbezahlt, sondern als Gutschrift. Die Entschädigung verstiess nach Auffassung der Zentraldirektion gegen die Grundsätze des Völkerrechts, vor allem gegen den Art. XVII der Deklaration der Menschenrechte über die Unverletzlichkeit des Eigentums.[38] Die Zentraldirektion forderte, die Entschädigung für Enteignungen müsse ausreichend sein, andernfalls müssten die Regierungen zum Schutz ihrer Untertanen eintreten. Dies erfordere direkte diplomatische Verhandlungen, wie sie Art. 17 und 13 des Völkerbundsabkommens vorsehen würden.[39] Die betroffenen Bodenbesitzer stammten aus Belgien, England, Frankreich, Italien, der Schweiz und Liechtenstein.

Die Zentraldirektion war am 19. Oktober 1919 in Prag auf Wunsch des tschechoslowakischen Bodenamtes errichtet worden. Grund dieses Schrittes war,

---

37 LI LA SF 1.10/1921/26, 21. Februar 1921; Entwurf des Memorandums.

38 Es ist unklar, welche Deklaration der Menschenrechte gemeint ist. Art. 17 der französischen Verfassung von 1791 lautet: «Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemand genommen werden ...».

39 Art. 13 Völkerbundssatzung: «Die Bundesmitglieder kommen überein, dass, wenn zwischen ihnen eine Streitfrage entsteht, die nach ihrer Ansicht einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich ist und die auf diplomatischem Wege nicht zufriedenstellend geregelt werden kann, die Frage in ihrer Gesamtheit der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet werden soll.» Art. 17 Völkerbundssatzung: «Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, die Nichtmitglieder sind, werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfragen den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rate für gerecht erachteten Bedingungen…». Zitiert nach Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920.

die Verwaltung der liechtensteinischen Güter in der Tschechoslowakei von der fürstlich-liechtensteinischen Hofkanzlei in Wien zu «emanzipieren».[40] Sämtliche in der Tschechoslowakei liegenden liechtensteinischen Güter sollten auf Wunsch des Bodenamtes ausschliesslich von einer Zentraldirektion verwaltet werden, die «ihren Sitz in der tschechoslowakischen Republik hat und haben muss».[41] Im November 1919 stattete Fürst Johann II. seinen Finanzkonsulenten mit einer Spezialvollmacht «zur ausschliesslichen und alleinigen Führung der gegenwärtig schwebenden Unterhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung zwecks Schaffung eines Ausgleichs in den Fragen der Vermögensabgabe und des Bodenreformgesetzes» aus.[42] Die fürstlich-liechtensteinische Verwaltung verfügte in ihrem Vorgehen jedoch nicht über ein klares Konzept. Zuerst erhielt die Zentraldirektion eine Vollmacht, die dieser aber wieder entzogen und auf die Generaldirektion übertragen wurde. Die Zentraldirektion ihrerseits beklagte sich darüber, dass ihr die Schritte des Generaldirektors nicht bekannt seien. Über Bitten der Zentraldirektion wurde Prinz Alois mit der Behandlung der «inzwischen brennend gewordenen Bodenreformangelegenheiten» betraut. Einen Ausweg aus der «gegenwärtigen äusserst gefährlichen Situation» sah die Zentraldirektion nur in einer gemeinsamen diplomatischen Aktion. Da die Beratungen des Bodenamtes auch zu «tiefeinschneidenden Beschlüssen» führten, war keine weitere Aufschiebmöglichkeit mehr gegeben. Nach Auffassung der Zentraldirektion verfügte das Bodenamt die Enteignung des landwirtschaftlichen Bodens zu «schandbaren Preisen». Zudem erwartete die Zentraldirektion, dass «demnächst» auch über den forstwirtschaftlichen Besitz beschlossen werde. Dabei werde «in erster Reihe an die in den Grenzgebieten gelegenen Waldungen» gedacht.

Am 26. Februar 1921 informierte die Zentraldirektion Prinz Alois über Beschlüsse des Bodenamtes vom 23. Februar 1921.[43] Gemäss dieser Meldung wurden folgende Güter enteignet: Herrschaft Radim oder Kaunitz, Aurinowes und Netluk, 500 ha des Gutes Eisgrub, das Gut Hluk, der Komplex der Meierhöfe Trnàvka, Dürrhof, Umiraska, ferner Rovenz, Aussee, der Meierhof Schönwald und Krenzendorf. Die Zentraldirektion bedauerte, dass die Vollmachten «ununterbrochen» wechselten, da dadurch das Ansehen der Zentraldirektion untergraben werde. Die Zentraldirektion beklagte sich auch über Zeitverlust, da es «lei-

---

40 LI LA SF 1.10/1921/26, 25. Februar 1921; Denkschrift der Zentraldirektion für Fürst Johann II.

41 LI LA SF 1.10/1921/26, 25. Februar 1921; Denkschrift der Zentraldirektion für Fürst Johann II.

42 LI LA SF 1.10/1921/26, 25. Februar 1921; Denkschrift der Zentraldirektion für Fürst Johann II.

43 LI LA SF 1.10/1921/26, 26. Februar 1921, Zentraldirektion an Prinz Alois.

der lange Zeit» dauere, bevor der Fürst seine «Einwilligung zu erteilen geruht» habe. Die Zentraldirektion warnte schliesslich «vor vollständiger Desorganisation durch Dezentralisierung, an der in Wien gearbeitet» werde, ja sie äusserte sogar «Angst vor Anarchie».

Die Zentraldirektion wandte sich nun auch an Landesverweser Josef Peer[44] in Vaduz.[45] Sie war der Auffassung, dass neben Prinz Alois auch die liechtensteinische Regierung die Interessen des Fürsten vertreten solle. Diese könne durch ihre diplomatischen Kanäle zugunsten der fürstlichen Besitzungen wirken. Die Zentraldirektion zog auch in Betracht, eventuell die schweizerische Regierung um Vertretung der liechtensteinischen Interessen anzugehen. Sie wies nochmals auf die drängende Zeit hin und vermerkte, dass sie deshalb ihr Schreiben ohne Vorwissen der Kabinettskanzlei direkt an Peer gerichtet habe. Sie begründete dieses Vorgehen mit der Langsamkeit der fürstlich-liechtensteinischen Verwaltung in Wien.

Peer teilte zwar die Auffassung der Zentraldirektion, «dass etwas in die Wege geleitet werden» müsse.[46] Er wollte jedoch keine konkreten Massnahmen vorschlagen, da die liechtensteinische Regierung keine Weisungen erhalten habe und zudem die «alten Domänenangelegenheiten aus ihrem Wirkungskreise gelöst» worden seien. Die liechtensteinische Regierung könne deshalb nicht viel bewirken. Für Peer stellte sich die Frage, ob die Sonderstellung des Fürsten von Liechtenstein aus dem Rechtstitel der Souveränität oder aus der Ausländerqualität abzuleiten sei. Er schloss aus dem Schreiben der Zentraldirektion, dass man sich auf die Ausländerqualität stützen wolle. Daraus folgerte Peer, dass es vorteilhafter wäre, wenn die Aktion von jener diplomatischen Stelle in Prag vertreten werde, welcher insgesamt die Vertretung der liechtensteinischen Staatsangehörigen in der Tschechoslowakei übertragen sei. Peer fragte sich, ob diese Verantwortung noch bei Prinz Eduard liege. Er selbst war darüber im Unklaren, da dieser – wie Peer mit einem Seitenhieb auf Prinz Eduard festhielt – sich «in einem etwas fliessenden Stadium» befinde. Nach Peers Auffassung war entscheidend, von welcher Rechtsbasis aus Liechtenstein auf die Bodenreform in der Tschechoslowakei reagieren wollte. Wenn vom Standpunkt der Souveränität aus argumentiert werden sollte, so wäre nach Peer ein liechtensteinischer Sondergesandter ad hoc zu ernennen gewesen. Als die dafür geeignete Person nannte er Prinz Alois. Wenn die Argumen-

---

[44] Josef Peer (1864–1925); Österreicher; Landesverweser (Regierungschef) vom 15. 9. 1920 bis 23. 3. 1921. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 2, S. 696-697.

[45] LI LA SF 1.10/1921/26, 26. Februar 1921.

[46] LI LA SF 1.10/1921/26, 2. März 1921; Peer an fürstlich-liechtensteinische Zentral-Güterdirektion für die Tschechoslowakei in Prag.

tation sich hingegen auf die Ausländerqualität konzentrieren würde, so müsste Liechtenstein seine Interessen eher durch den in Prag akkreditierten schweizerischen Diplomaten vertreten lassen.

Wenige Tage später meinte Peer gegenüber der fürstlich-liechtensteinischen Kabinettskanzlei, dass das tschechoslowakische Aussenministerium «noch immer die Souveränität Seiner Durchlaucht anzweifle».[47] Deshalb hielt er für richtiger, «die geplante Aktion auf die Ausländerqualität Seiner Durchlaucht [...] aufzubauen». Den Anteil der liechtensteinischen Regierung sah Peer darin, dass Emil Beck in Bern angewiesen werde, sich bei der schweizerischen Regierung dafür einzusetzen, dass diese ihren diplomatischen Vertreter in Prag beauftrage, die Interessen des Fürsten und des Prinzen Alois «im Sinne der Intention der fürstl. Zentraldirektion zu wahren». Peer riet auch dazu, dass Fürst Johann II. persönlich ein Schreiben in dieser Angelegenheit an den schweizerischen Bundespräsidenten richten solle. Peer schlug vor, die zu Bundesrat Giuseppe Motta,[48] dem Chef des Politischen Departementes, aufgebauten Beziehungen zu nutzen. Er anerbot auch, sich bei diesem durch ein Schreiben «für die nachdrückliche Verwendung des Schweizer Vertreters in Prag gütigst» einzusetzen.

In einem weiteren Schreiben an Kabinettsdirektor Martin signalisierte Peer, dass er sich mit der Sache nicht persönlich befassen wollte, da er zuwenig Detailwissen habe.[49] Zudem sah er sich durch die liechtensteinischen Regierungsangelegenheiten zu stark in Anspruch genommen, als dass er noch Kapazität für die Bodenreform frei gehabt hätte. Die Kabinettskanzlei nahm die Anregung Peers insofern auf, als sie Emil Beck in Bern anwies, den Schweizerischen Bundesrat zu ersuchen, die Interessen des Landesfürsten und des Prinzen Alois «konform mit der Vertretung der schweizerischen Grossgrundbesitzer» zu vertreten.[50]

Die von Peer vorgeschlagene Strategie, sich der Dienste der Schweiz zu versichern, verfolgte Liechtenstein in der weiteren Auseinandersetzung um die strittigen Fragen in der Bodenreform. Dabei kam immer wieder die Frage der Souveränität des Fürsten von Liechtenstein zur Sprache. Als das «Journal de Genève» am 28. Januar 1922 im Rahmen der Zollvertragsverhandlungen Liechtensteins mit der Schweiz von einer «Einschränkung der Souveränitätsrechte des Fürsten» sprach,

---

47 LI LA SF 1.10/1921/33, 7. März 1921; Peer an fürstlich-liechtensteinische Kabinettskanzlei.

48 Giuseppe Motta (1871–1940); 1899–1911 schweizerischer Nationalrat und 1911–1940 schweizerischer Bundesrat; er stand 1912–1919 dem Finanz- und Zolldepartement und 1920–1940 dem für die Aussenpolitik zuständigen Politischen Departement vor; er war 1915, 1920, 1927, 1932 und 1937 Bundespräsident. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2009, Band 8, S. 765-767.

49 LI LA SF 1.10/1921/212, 13. März 1921.

50 LI LA SF 1.10/1921/213, 14. März 1921.

zeigte sich Alfred von Baldass[51] gegenüber dem schweizerischen Botschafter in Wien etwas pikiert darüber.[52] Der schweizerische Botschafter interpretierte die liechtensteinischen Empfindlichkeiten mit dem früheren Abhängigkeitsverhältnis Liechtensteins gegenüber Österreich. Auf Grund dieses Abhängigkeitsverhältnisses hätten nämlich verschiedene Sukzessionsstaaten Österreichs die Souveränität Liechtensteins in Zweifel gezogen. Der Fürst von Liechtenstein habe jedoch wegen seines Besitzes in der Tschechoslowakei ein bedeutendes Interesse an der Aufrechterhaltung der «Tatsache – mag man es auch eine Fiktion nennen – dass er ein absolut souveräner ausländischer Fürst» sei. Für die Schweiz, so hielt der Botschafter in seinem vertraulichen Bericht an den schweizerischen Bundesrat fest, sei die Erhaltung der Privatgüter des Fürsten «gleichgültig», nicht aber für Liechtenstein. Bei einem Verlust der Güter in der Tschechoslowakei sei Fürst Johann II. nicht mehr im Stande, «seinen Untertanen mit Geldzuschüssen unter die Arme zu greifen».

Wie angespannt das Verhältnis Liechtensteins zur Tschechoslowakei sich entwickelte, zeigte eine Episode im Frühjahr 1922: Regierungschef Josef Ospelt[53] berichtete im Februar 1922 «streng vertraulich» an die Kabinettskanzlei in Wien, dass er Hinweise erhalten habe, dass von der Tschechoslowakei aus wieder versucht werde, «gegen das hochfürstliche Haus Stimmung zu machen, um dessen Souveränität zu beseitigen».[54] Hintergrund für diese etwas nervös wirkende Verhaltensweise Ospelts waren Gerüchte, welche schon seit dem Sommer 1920 im Umlauf gewesen waren. Damals hatte Josef Hoop,[55] der damalige Attaché bei der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien, an Landesverweser Prinz Karl[56] berichtet, er habe Gerüchte gehört, «die von 3 Millionen c. sl. Kronen sprachen,

---

[51] Alfred von Baldass, fürstlicher Legationssekretär in Wien; 1921/1922 Geschäftsträger ad interim der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien.

[52] LI LA Kopien BA C.6.22.51, 3. Februar 1922; Schweizerische Botschaft an Bundesrat. Baldass hatte bereits Ende Januar 1922 seine Demission als Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft eingereicht.

[53] Josef Ospelt (1881–1962); Regierungschef von 23. 3. 1921 bis 27. 4. 1922. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 2, S. 282-683.

[54] PA Quaderer, Nachlass Josef Ospelt (Kopie), 7. Februar 1922; Josef Ospelt «streng vertraulich» an Kabinettsdirektor Martin.

[55] Josef Hoop (1895–1959); 1920–1923 Attaché und Geschäftsträger Liechtensteins in Wien, 1928-1945 Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S.378-379.

[56] Prinz Karl von Liechtenstein (1878–1955); Landesverweser (Regierungschef) vom 13. Dezember 1918 bis 15. September 1920. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 547-548.

die hier als Bestechungsgelder verwendet werden sollen».[57] Prinz Eduard meinte, dass dieser Bericht Hoops von Feldkirch her kommende Gerüchte «bezüglich des Rollens čechischer Kronen» bekräftige, «die der Wahrscheinlichkeit nicht entbehren» würden.[58] Nach Prinz Eduard hatte die Tschechoslowakei «das entschiedenste Interesse die Souveränität des Fürstentumes zu untergraben». Er schloss dabei auch nicht aus, dass die Tschechoslowakei zu diesem Zwecke «die Opposition im Lande finanziell» unterstütze.

Die Annahme, dass «tschechische Gelder» eingesetzt worden wären, um die liechtensteinische Politik zu beeinflussen, konnte in keiner Art und Weise belegt werden. Die ganze Angelegenheit muss wohl in den Bereich der Gerüchte verwiesen werden. Es ist aber doch bemerkenswert, dass solches Gerede Nahrung fand, vor allem wohl in politisch interessierten Kreisen. Wie stark dahinter parteitaktische Überlegungen standen, kann nur vermutet werden.

Die liechtensteinische Verwaltung in Wien und die Regierung in Vaduz mussten im weiteren Verlauf der Bodenreform einsehen, dass ihre Bemühungen um ein Verzögern oder gar Verhindern dieser Entwicklung in der Tschechoslowakei wenig Wirkung zeigte. Ein Weg, von dem sich Liechtenstein noch Erfolg erhoffte, war, die Schweiz um ihre Unterstützung anzugehen. Am 29. September 1924 ersuchte Emil Beck Bundesrat Giuseppe Motta, sich «für das Fürstenanliegen» zu verwenden und dieses Anliegen eventuell mit Aussenminister Beneš zu besprechen.[59] Laut den Angaben Becks waren bis zu diesem Zeitpunkt 11 000 Hektar landwirtschaftlicher Boden und 9500 Hektar Waldboden enteignet worden. Dazu waren 6500 Hektar Boden «in Übernahme befindlich». Eine amtsinterne Aktennotiz des Eidgenössischen Politischen Departementes hält dazu fest, dass diese Angelegenheit nicht mit Beneš besprochen werden konnte, da sie zu spät eingereicht worden sei.[60]

Am 12. November 1924 überreichte Emil Beck dem Eidgenössischen Politischen Departement ein Memorandum. Darin wurde der Verlust an fürstlichem Grundbesitz durch Enteignungen auf 17 Prozent des Gesamtbesitzes beziffert. Ein grosser Nachteil zeigte sich jedoch dadurch, dass für eine damalige Goldkrone nur eine tschechische Krone bezahlt wurde. Diese galt lediglich noch 1/6

---

[57] LI LA Gesandtschaftsakten Wien, V3/1194, 1. Juni 1920, Josef Hoop an Landesverweser Prinz Karl. Zeitgenössische Abschrift im HALV, «Kabinettskanzlei 1920».

[58] LI LA Gesandtschaftsakten Wien, V3/1194, 2. Juni 1920, Prinz Eduard an Kabinettskanzlei. Zeitgenössische Abschrift im HALV, «Kabinettskanzlei 1920».

[59] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59.

[60] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, «Notiz» auf dem Schreiben Emil Becks an Bundesrat Motta vom 29. September 1924.

der Goldkrone. Der Verlust in Schweizerfranken belief sich nach den Angaben Becks zu diesem Zeitpunkt auf 15 Millionen Schweizerfranken.

Im Januar 1925 richtete Beck ein weiteres Gesuch an Bundesrat Motta.[61] Beck hielt in diesem Schreiben fest, dass in der Enteignungsfrage die «Grenze des Zumutbaren» erreicht sei. Er ersuchte im Namen des Fürsten Johann II. Bundesrat Motta, in Vertretung Liechtensteins bei der tschechoslowakischen Regierung wegen der Besitzungen des Fürsten vorzusprechen. Nach den Vorstellungen Johann II. hätte Motta auf die Auszahlung des Gegenwertes für die enteigneten Besitzungen dringen sollen. Für weitere künftige Enteignungen wäre der volle Marktwert zu bezahlen gewesen. Grundsätzlich jedoch stellte sich Fürst Johann II. auf den Standpunkt, dass keine weiteren Enteignungsmassnahmen mehr durchgeführt werden sollten. Wenn dies dennoch der Fall sein sollte, so erwog Fürst Johann II., ein internationales Schiedsgericht, etwa den Internationalen Gerichtshof in Den Haag, anzurufen. Fürst Johann II. liess durch Emil Beck an Bundesrat Motta die Bitte herantragen, Motta möge die Angelegenheit persönlich in die Hand nehmen. Zusammen mit dem Ersuchen um Unterstützung reichte Emil Beck ein weiteres Memorandum an das Eidgenössische Politische Departement ein.[62] Die Argumente dieses Textes konzentrierten sich vor allem auf die Tatsache, dass Ausländer nur gegen volle Entschädigung enteignet werden dürften. Dies treffe umso mehr auf den Fürsten von Liechtenstein, einen ausländischen Souverän, zu.

Emil Beck ersuchte das Eidgenössische Politische Departement, das Memorandum zur Bodenreform auch der tschechoslowakischen Gesandtschaft zuzustellen.[63] Beck erhoffte sich davon die Möglichkeit, «die Frage in freundschaftlichem Geiste» diskutieren zu können. Mit Hilfe der Schweiz meinte Beck von der tschechoslowakischen Regierung auch erfahren zu können, «welche Fragen sie vor der Aufnahme der ordentlichen diplomatischen Beziehungen zum Fürstentum geregelt wissen möchte». Beck vermutete wohl richtig, dass die Durchführung der Bodenreform dabei eine zentrale Rolle spielen werde. Gleichsam als Bestätigung dieser Annahme notierte Motta am 9. Januar 1925: «Gerade heute haben wir von der tschechischen Gesandtschaft vernommen, dass deren Regierung das Fürstentum Liechtenstein noch nicht anerkannt habe.»[64]

---

61 BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 9. Januar 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

62 BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 9. Januar 1925.

63 BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 16. Februar 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

64 BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 9. Januar 1925, Randnotiz.

Die weiteren Kontakte der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern mit dem Eidgenössischen Politischen Departement zeigen, dass Liechtenstein sehr grossen Wert auf die Unterstützung durch die Schweiz legte. Dies war auch dadurch bedingt, dass die direkten Vorstösse von Wien und Vaduz aus in Prag wenig Zuversicht auf Erfolg aufkommen liessen. Am 14. April 1925 informierte Emil Beck das Eidgenössische Politische Departement darüber, dass die Enteignungen in der Tschechoslowakei weiter gingen, obwohl im oben erwähnten Memorandum darum gebeten worden sei, dass dies «bis zur Abklärung der grundsätzlichen Fragen unterbleiben» solle.[65] Beck richtete deshalb ein «dringliches Ersuchen» an die Schweiz, die Tschechoslowakei zu ersuchen, ihren Standpunkt zu den grundsätzlichen Fragen zu erörtern.

Das Eidgenössische Politische Departement wies Beck umgehend darauf hin, dass eine Intervention in Prag durch die Schweiz nicht in Betracht kommen könne, da die Tschechoslowakei ausdrücklich abgelehnt habe, vom schweizerischen Generalkonsulat Gesuche in Vertretung liechtensteinischer Interessen entgegenzunehmen.[66] Dennoch versuchte Motta bei Beneš für Liechtensteins Anliegen Verständnis zu wecken. Er übergab diesem in Genf eine Kopie des von Liechtenstein ausgearbeiteten Memorandums und empfahl «ihm den Fall mündlich».[67] Auf die Empfehlung Mottas hin empfing Beneš zwar in Genf den liechtensteinischen Gesandten Beck, machte diesem jedoch keinerlei positive Zusage in der Frage der Anerkennung Liechtensteins beziehungsweise der Enteignungen des Besitzes des Hauses Liechtenstein. Beneš versprach Beck lediglich, er werde die Angelegenheit prüfen.

Emil Beck blieb, wohl auch auf Drängen von Wien und Vaduz aus, beharrlich und wandte sich Ende Mai 1925 nochmals an Motta und bat ihn, «Fürsprache für eine gerechte und billige Lösung» bei Beneš einzulegen.[68] Beck beurteilte eine persönliche Intervention Mottas als «besonders wertvoll», da die tschechoslowakische Regierung eine offizielle Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz ablehne. Beck erwartete von Mottas Fürsprache eine «ausgezeichnete Wirkung». Motta wandte sich denn auch an Beneš, da mehrere Vorstösse von Seiten des Eidgenössischen Politischen Departementes bei der tschechoslowakischen Gesandtschaft in

---

[65] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 14. April 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

[66] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 15. April 1925; Eidgenössisches Politisches Departement an Schweizer Generalkonsulat in Prag.

[67] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 5. Mai 1925; Randnotiz Mottas in Französisch auf dem in französischer Sprache abgefassten Memorandum Liechtensteins.

[68] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 25. Mai 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

Bern ohne Erfolg geblieben waren.[69] Motta übermittelte Beneš den Wunsch Liechtensteins, dass das Gesetz über die Bodenreform, soweit es den Besitz des Fürsten von Liechtenstein betreffe, in einer moderaten Art besprochen werde. Motta übernahm die liechtensteinische Argumentation, dass die von den tschechoslowakischen Behörden getroffenen Massnahmen schwerwiegende Auswirkungen auf die finanzielle Situation eines kleinen Staates haben könnten, den zahlreiche Bande der Freundschaft und Nachbarschaft mit der Schweiz verbänden. Motta bat Beneš, die Vorschläge der liechtensteinischen Regierung mit seinem bekannten Geist der Versöhnung zu prüfen, um möglichst bald zu einer angemessenen Regelung zu kommen. Beneš reagierte rasch und hielt gegenüber Motta fest, dass er nicht verkenne, dass die angesprochene Frage infolge der Nichtanerkennung Liechtensteins durch die Tschechoslowakei sehr kompliziert sei und unter streng interner Sicht einige Schwierigkeiten biete.[70] Beneš versprach, die Angelegenheit mit Interesse zu verfolgen, er werde gemäss weiteren Auskünften, die er noch in Prag einholen werde, detaillierte Erklärungen und seine definitive Ansicht dazu äussern. Eine interne Randnotiz des Eidgenössischen Politischen Departementes hielt dazu fest, dass «vorderhand keine weitere Mitteilung» gemacht werden solle.

Die Bemühungen Liechtensteins um eine schweizerische Unterstützung dauerten jedoch an. Ende August 1925 übergab Liechtenstein dem Eidgenössischen Politischen Departement ein weiteres Memorandum betreffend die Enteignungen in der Tschechoslowakei.[71] In diesem Memorandum wurden die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen und der Umfang der Enteignungen dargestellt. Der Text hält fest, dass die Bemühungen, eine offizielle Vertretung Liechtensteins in Prag durch die Schweiz zu erreichen, ohne Erfolg geblieben waren. Der Umfang der Enteignungen belief sich nach dieser Darstellung auf 31 342 Hektar Landwirtschaftsboden und auf 41 065 Hektar Waldbesitz. Zudem hatte das Haus Liechtenstein an den tschechoslowakischen Staat eine Vermögensabgabe von 71 Millionen tschechischen Kronen zu leisten. Das Haus Liechtenstein seinerseits erhob gegenüber der Tschechoslowakei eine Forderung von 45 144 099 tschechischen Kronen. Diesen Anspruch begründete das Haus Liechtenstein damit, dass der wirkliche Wert des Bodens sich zwischen 7 000 und 10 000 Kronen pro Hektar bewege. Die Tschechoslowakei hingegen bezahlte durchschnittlich lediglich 2 000 Kronen Entschädigung.

---

[69] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 3. Juni 1925; Motta an Beneš, «Président de la Conférence internationale du Travail Genève». Original in französischer Sprache.

[70] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 11. Juni 1925; Beneš an Bundesrat Motta. Originaltext in französischer Sprache.

[71] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 28. August 1925.

Das Memorandum wiederholte bei dieser Gelegenheit den Hinweis, dass der liechtensteinische Staat an der Enteignungsfrage auch deswegen interessiert sei, weil der Fürst keine Zivilliste besitze und vom Staat keinerlei Abgaben beziehe, sondern «im Gegenteil dem Staat jährlich bedeutende Geldopfer» leiste. Nach Durchführung der Bodenreform im bisherigen Ausmass wäre das Fürstenhaus nicht mehr in der Lage, diese ausserordentlichen Leistungen zu vollbringen.

Am 29. September 1925 richtete Fürst Johann II. persönlich ein Schreiben an Bundesrat Motta.[72] Fürst Johann II. legte ebenfalls die Situation der Enteignungen dar und folgerte daraus, dass ein Ausgleich mit entsprechender Entschädigung anzustreben sei. Nach Fürst Johann II. war dies vor allem wichtig wegen der «Vermögensgebahrung», und zwar sowohl im Hinblick auf das Haus als auch auf das Land Liechtenstein. Fürst Johann II. gab abschliessend der Hoffnung Ausdruck, dass Bundesrat Motta bei seinem «Gerechtigkeitssinn» und seiner «überragenden Stellung» die Bestrebungen zur Ordnung der Besitzverhältnisse des Fürsten von Liechtenstein auch weiterhin «gütigst unterstützen wolle».

Am 8. Oktober 1925 sprach Kabinettsdirektor Josef Martin[73] beim schweizerischen Generalkonsulat in Prag vor. Martin wollte in Prag eine gemeinsame Konferenz zwischen Emil Beck, einem Vertreter des Hauses Liechtenstein und Josef Martin mit dem schweizerischen Generalkonsulat durchführen. Dabei sollte das weitere Vorgehen bei der Regierung in Prag gegen die Konfiskation des fürstlichen Grundbesitzes besprochen werden. Gleichzeitig versuchte Emil Beck, der in Genf eine Unterredung mit Beneš gehabt hatte, eine Besprechung der Enteignungsangelegenheit mit Beteiligung von tschechoslowakischen und liechtensteinischen Vertretern zu erreichen. Er ersuchte das Eidgenössische Politische Departement, zu dieser Besprechung ebenfalls einen Vertreter abzuordnen.[74]

Das Eidgenössische Politische Departement unterrichtete das schweizerische Generalkonsulat in Prag darüber, dass Beneš erklärt habe, keine Möglichkeit zu sehen, die strikte Anwendung des Bodenreformgesetzes von den fürstlich-liechtensteinischen Gütern abzuwenden.[75] Ein letzter Versuch, der von der fürstlichen Güterverwaltung unternommen werde, sei eine Konferenz von liech-

---

[72] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 29. September 1925; Johann II. aus Feldsberg an Bundesrat Motta,

[73] Josef Martin (1874–1955); 1921–1945 Direktor der Kabinettskanzlei des regierenden Fürsten von Liechtenstein. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 2, S. 583.

[74] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 8. Oktober 1925; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

[75] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59; 15. Oktober 1925; Eidgenössisches Politisches Departement an schweizerisches Generalkonsulat in Prag.

tensteinischen und tschechoslowakischen Vertretern mit Beteiligung eines Schweizer Delegierten. Das schweizerische Generalkonsulat in Prag berichtete gegenüber dem Eidgenössischen Politischen Departement, dass der Jurist Victor Kaplan, der Direktor der Güterdirektion in Kolodej, die Interessen Liechtensteins nicht mit dem nötigen Nachdruck vertreten habe. Das Generalkonsulat vermutete, dass Kaplan diese Haltung eingenommen habe, um bei der Interessenwahrung für andere Grossgrundbesitzer «gewisse Vorteile» zu erreichen.[76] Das Generalkonsulat wies auch darauf hin, dass die Tschechoslowakei gegenüber einem englischen Staatsangehörigen Entgegenkommen gezeigt habe, da sie die Absicht habe, in Grossbritannien ein Darlehen aufzunehmen.

Trotz der inständigen Bitte von Fürst Johann II. sah Bundesrat Motta keine Möglichkeit, weitere Schritte zu Gunsten Liechtensteins zu unternehmen, da die Tschechoslowakei alle bisherigen Vermittlungsvorschläge abgelehnt hatte. Die Prager Regierung sprach sich auch gegen eine schweizerische Beteiligung bei einer vorgesehenen Besprechung zwischen Vertretern der liechtensteinischen Zentraldirektion und den tschechoslowakischen Behörden aus. Prag bedauerte, aus prinzipiellen Gründen keinen Schweizer Vertreter zu einer solchen Besprechung einladen zu können.[77] Bundesrat Motta verständigte Fürst Johann II. darüber, dass der Schweizerische Bundesrat die Gesetzgebung der Tschechoslowakei in der Enteignungsangelegenheit zwar fraglich finde und deshalb die Bestrebungen des Eidgenössischen Politischen Departementes auf Milderung der tschechoslowakischen Massnahmen gebilligt habe.[78] Den Bestrebungen des Eidgenössischen Politischen Departementes sei jedoch leider kein Erfolg beschieden gewesen. Da die Tschechoslowakei aus innenpolitischen Gründen auf die schweizerischen Vermittlungsvorschläge nicht eintrete, würden weitere Schritte des Eidgenössischen Politischen Departementes «wohl nicht in Betracht kommen». Motta stellte aber in Aussicht, die Schweiz werde ihre Dienste neuerdings zur Verfügung stellen, wenn eine nochmalige Intervention möglich und angebracht erscheinen sollte.

Als weitere flankierende Massnahme versuchte Prinz Franz von Liechtenstein[79] in Paris seine Verbindungen einzusetzen. Er beabsichtigte, mit Aussen-

---

[76] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 29. Oktober 1925; schweizerisches Generalkonsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.

[77] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 4. November 1925; tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

[78] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 13. November 1925; Bundesrat Motta an Fürst Johann II.

[79] Franz von Liechtenstein (1853–1938); 1894–1899 österr.-ungar. Botschafter in St. Petersburg; 1929–1938 regierender Fürst von Liechtenstein. Bruder des Fürsten Johann II. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Band 1, S. 532-533.

minister Aristide Briand[80] eine Aussprache wegen der Enteignungen in der Tschechoslowakei zu führen.[81] Prinz Franz wollte Briand veranlassen, Beneš im Sinne eines Entgegenkommens auf die Wünsche des Fürsten von Liechtenstein zu beeinflussen. Prinz Franz scheiterte jedoch mit seinem Vorhaben. Er wurde lediglich von Generalsekretär Philippe Berthelot[82] empfangen. Prinz Franz machte gegenüber dem schweizerischen Botschafter in Paris seiner tiefen Verärgerung Luft. Er bezeichnete die Mitglieder der Prager Regierung, jede diplomatische Höflichkeit ausser Acht lassend, als «Banditen von Prag».

Der Enteignungsvorgang liess sich trotz aller Anstrengungen von Seiten des Hauses Liechtenstein, seiner Verwaltung und der Regierung und ihrer diplomatischen Dienste nicht mehr aufhalten. In verschiedenen Enteignungs- und Veräusserungsaktionen verlor das Haus Liechtenstein in den Jahren 1921 bis 1938 von rund 160 000 Hektar Grundbesitz 91 500 Hektar. Dies entsprach einem Verlust von 57,18 Prozent des Gesamtbesitzes in der Tschechoslowakei.[83] Dabei gilt es zu beachten, dass die Entschädigungspreise nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1913–1915 berechnet wurden, «so dass der Entschädigungspreis nur einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes des Grundbesitzes ausmachte».[84]

Die Durchführung der Bodenreform in der Tschechoslowakei hatte für das Haus Liechtenstein zweifelsohne schwerwiegende Auswirkungen. Wenn dadurch auch nicht die materielle Existenz insgesamt gefährdet wurde, so waren die Verluste an Grundbesitz doch erheblich und der Ausfall an Einkommen empfindlich spürbar. Durch das sowohl von Seiten des Fürstenhauses als auch vom Land Liechtenstein wiederholt vorgebrachte Argument, dass der Vermögensverlust sich auch für das Land nachteilig auswirken würde, sollte auf die Durchführung der Bodenreform eingewirkt werden. Es zeigte sich jedoch auch in diesem Fall, dass der Kleinstaat Liechtenstein ohne Unterstützung von aussen gegen die Interessen anderer Staaten nicht aufkommen konnte. Auch die Schweiz, welche Liechtenstein grosses Verständnis entgegenbrachte, konnte in der Frage der Bodenreform keine Veränderung der Haltung der tschechoslowakischen Regierung bewirken. Es war für die Schweiz letztendlich ein rationales Abwägen, wieviel Einsatz sie für den Kleinstaat Liechtenstein bringen wollte, ohne das Verhältnis zu anderen betrof-

---

[80] Aristide Briand (1862–1932); 1921/1922 französischer Ministerpräsident.

[81] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 26. November 1925; Eidgenössisches Politisches Departement an schweizerische Gesandtschaft in Paris.

[82] Philippe Berthelot (1866–1934); französischer Diplomat; 1920–1922 Generalsekretär des Aussenministeriums.

[83] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 59; Memorandum vom 29. Mai 1945. Siehe dazu auch Lucia Dallabona, Bodenreform, S. 46–52.

[84] Dallabona, Bodenreform, S. 32 und S. 52–53.

fenen Staaten zu belasten. Diese Haltung kommt in einer Stellungnahme des Eidgenössischen Politischen Departementes zum Ausdruck, welche bereits 1921 festhielt, dass die Schweiz zwar Liechtenstein als souveränen Staat anerkenne.[85] Eine andere Frage aber sei, «ob und inwieweit» die Tschechoslowakei verpflichtet sei, «den Fürsten Liechtenstein einzig als fremden Souverän zu behandeln», gegebenenfalls seinen Besitzungen eine Vorzugsbehandlung angedeihen zu lassen. In der internen «Notiz» des Eidgenössischen Politischen Departementes heisst es weiter: «Vom tschechoslowakischen Standpunkt aus kann es, nicht unbegreiflicherweise, als ein abusus juris betrachtet werden, wenn der Souverän Grundbesitz für die Exterritorialität beansprucht, zumal wenn dieser Privatbesitz ein Mehrfaches des souveränen Territoriums bildet. Est modus in rebus.»

Die Bodenreform in der Tschechoslowakei war nicht nur, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, eine Angelegenheit, die das Vermögen des Hauses Liechtenstein betraf. Es war ein Vorgang, der für Liechtenstein auch staatspolitisch bedeutsam war. Da die tschechoslowakische Regierung bei der Durchführung der Enteignungsmassnahmen ausländischen Grundbesitzes auf Schwierigkeiten stiess, suchte sie für die Durchsetzung ihrer Ziele die richtige strategische Verhaltensweise. Die Taktik ging darauf aus, Liechtenstein als einen Staat zu interpretieren, der nicht als souverän, sondern als ein Annex Österreichs zu gelten habe. Daraus leitete die tschechoslowakische Regierung ab, dass Liechtenstein im Ersten Weltkrieg nicht neutral gewesen sei, sondern an der Seite Österreichs aktiv Krieg führend mitgewirkt habe. Daraus folgerte sie, dass der regierende Fürst von Liechtenstein als österreichischer und somit für die Tschechoslowakei als feindlicher Staatsbürger zu gelten habe. Infolge seines «Subjektionsverhältnisses» zu Österreich kam ihm nach Interpretation der tschechoslowakischen Regierung kein Anspruch auf Exterritorialität zu, wie dies bei einem Oberhaupt eines souveränen Staates nach Völkerrecht der Fall gewesen wäre. Die Republik der Tschechoslowakei versuchte deshalb von Beginn ihrer Existenz an, Einfluss darauf auszuüben, dass Liechtensteins Souveränität und Neutralität international nicht anerkannt wurde. Dies wirkte sich für Liechtenstein aussenpolitisch nachteilig aus. Sowohl an der Pariser Friedenskonferenz als auch beim Antrag auf Aufnahme in den Völkerbund stand Liechtenstein in bezug auf seine staatliche Unabhängigkeit und Neutralität unter einer drückenden Beweislast. Auch die Beziehungen Schweiz – Liechtenstein waren von der tschechischen Bodenreform betroffen. Die Schweiz geriet infolge der Übernahme der auswärtigen diplomatischen Vertretung Liech-

[85] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, «Notiz» ohne Datum auf dem Schreiben des schweizerischen Konsulats in Prag an das Eidgenössische Politische Departement vom 12. Mai 1921.

tensteins seit Oktober 1919 in das tschechoslowakisch-liechtensteinische Spannungsfeld. Dabei zeigte sich allerdings, dass die Staatsraison den Entscheidungsspielraum der schweizerischen Bundesbehörden stark einengte und ihr Verhalten im Konfliktfall dirigierte.

Liechtenstein bemühte sich auf diversen Wegen um Durchsetzung seiner Interessen. Einerseits versuchte es, bei den Grossmächten für sein Anliegen Gehör zu finden, andererseits hoffte man durch direkten Kontakt mit der Tschechoslowakei zu einem Erfolg zu kommen, und als dritten Weg versprach man sich vieles von den «besonderen Diensten» der Schweiz. Als weitere Möglichkeiten setzten die Hofkanzlei, die liechtensteinischen Gesandtschaften in Wien und Bern, Prinz Franz und selbst Johann II. persönlich einige Hoffnung auf direkte Kontakte zu einflussreichen Persönlichkeiten.

Vor diesem Hintergrund sind die eifrigen politischen und diplomatischen Tätigkeiten zu sehen, die in Wien, Vaduz, Bern, Prag, Genf und Paris auf verschiedenen Ebenen entfaltet wurden. Jede Seite versuchte, ihre Auffassung durch Argumente von Gutachtern zu untermauern. Letztlich machte aber auch hier wieder der Kleinstaat Liechtenstein die ernüchternde Erfahrung, dass er auf das Wohlwollen und die Grossmut der Stärkeren angewiesen ist.

B) Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg

1. Vorbemerkung

Der Erste Weltkrieg hatte Europa und die Welt grundlegend verändert. Auch für Liechtenstein stellte diese «Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts»[86] eine einschneidende Zäsur dar. Und zwar sowohl auf innen- und aussenpolitischer als auch auf wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Ebene.

Eine der Erfahrungen Liechtensteins in der Folge des Ersten Weltkrieges war, dass es seine Neutralität und seine Souveränität unter Beweis stellen musste.

---

[86] Diese Kennzeichnung geht auf den US-amerikanischen Historiker und Diplomaten George F. Kennan zurück, der den Krieg 1979 als «the great seminal catastrophe of this century» charakterisiert hatte. Kennan, George F., The Decline of Bismarck's European Order. Franco-Russian Relations, 1875–1890, Princeton 1979, S. 3. [http://de.wikipedia.org/wiki/Urkatastrophe_des_20._Jahrhunderts (eingesehen am 15. Mai 2013.)]

Die Gründe dafür sind zur Hauptsache in dem engen Verhältnis Liechtensteins zu Österreich-Ungarn zu suchen. Zu erwähnen sind die Gesetzgebung (Liechtenstein hatte 1812 das ABGB rezipiert), die Währung (seit 1900 war die österreichische Krone liechtensteinische Landeswährung), die Rechtsprechung (das Appellationsgericht als 2. Instanz tagte in Wien; die 3. Gerichtsinstanz in Innsbruck), die diplomatische Vertretung seit 1880 durch Österreich, vor allem aber der Vertrag über den Zoll- und Steuerverein seit 1852. Einen weiteren Faktor der nahen Beziehungen stellt auch das Haus Liechtenstein dar. Johann II., regierender Fürst von Liechtenstein von 1858 bis 1929, war Mitglied im österreichischen Herrenhaus; er residierte auf seinen Besitzungen in Österreich-Ungarn und kam nur selten zu Besuchen nach Liechtenstein. Andere Mitglieder des Hauses hatten im Weltkrieg auf der Seite Österreichs gekämpft und besassen auch das österreichische Staatsbürgerrecht.

Nach 1918 waren die Bemühungen um die Anerkennung der Neutralität und der Souveränität ein Schwerpunkt der liechtensteinischen Aussenpolitik. Neben diesen aussenpolitischen Zielsetzungen hatte Liechtenstein gleichzeitig weitere zum Teil existentiell wichtige Entscheidungen zu treffen. Zu nennen sind die Verfassungsrevision, die neue wirtschaftliche Ausrichtung nach der Kündigung des Zollvertrages mit Österreich, die Währungsfrage, die Sanierung der Staatsfinanzen, die Versorgung mit Lebensmitteln, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

In Liechtenstein herrschte eine aufgeregte Stimmung: es gab Aufmärsche und in den Zeitungen wurden heftige und derbe Debatten ausgetragen. Von 1918 bis 1922 hatte Liechtenstein sechs verschiedene «Landesverweser» (Regierungschefs). Einer von ihnen – Leopold Freiherr von Imhof[87] – war im November 1918 auf Druck des Parlaments zurückgetreten.

Welches waren die Träger der Aussenpolitik? In erster Linie ist Fürst Johann II. zu nennen. Die Verfassung von 1862 bestimmte: «Der Landesfürst vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.»[88] Johann II. war 1840 geboren und bei Kriegsende seit 60 Jahren im Amt. Ihm zur Seite stand sein Bruder Franz, der spätere Fürst Franz I. Aus dem Hause Liechtenstein wirkte vor und hinter den Kulissen kräftig und eifrig noch ein dritter Mann mit: Prinz Eduard, seit 1919 Chef der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien. Von staatlicher Seite war die liechtensteinische Regierung mit dem Landesverweser an der Spitze Mitträger der Aussenpolitik und als ihr wichtiger Mann der Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern, der Jurist Emil Beck. Eine weni-

---

[87] Leopold Freiherr von Imhof (1869–1922), Landesverweser 1914–1918. Siehe auch: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2012, Band 1, S. 385.

[88] § 23, Verfassung vom 26. September 1862.

ger bedeutende Rolle kam in dieser Frage der Volksvertretung, dem Landtag, zu. Mitgestaltend wirkte hingegen die öffentliche Meinung, vor allem über die beiden Zeitungen «Oberrheinische Nachrichten» und «Liechtensteiner Volksblatt».

Als Grundsatz der Aussenpolitik in Liechtenstein galt nach 1918 die Devise, die Anerkennung der Neutralität und der Souveränität zu sichern. Dieses Ziel strebte Liechtenstein auf multilateraler Ebene durch den Aufbau eigener diplomatischer Vertretungen, die Teilnahme an internationalen Konferenzen und die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen an. Auf bilateraler Ebene galt es insbesondere, das Verhältnis zur Schweiz, zur Tschechoslowakei und zu Österreich zu intensivieren.

II. Bemühungen um eine diplomatische Vertretung

Prag bedeutete aus zwei grundsätzlichen Erwägungen eine wichtige Aussenstation für Liechtenstein: Es galt zum einen, den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei zu sichern, und zum andern, Liechtenstein mit wichtigen Wirtschaftsgütern aus der Tschechoslowakei, vor allem mit Mehl, Zucker und Kohle, zu versorgen.

Anfang Mai 1919 sprach Prinz Eduard in Prag bei Staatskanzler Přemysl Šámal[89] und bei Bedřich Štěpánek,[90] dem Vertreter des Aussenministers, vor und wurde auch von Präsident Masaryk empfangen.[91] Prinz Eduard gewann dabei den Eindruck, dass «bei den jetzigen Machthabern [...] zweifellos die Tendenz» bestehe, «dem Fürsten entgegenzukommen». Es gab allerdings auch kritische Einwände aus dem tschechoslowakischen Aussenministerium. So äusserte Štěpánek gegenüber Prinz Eduard, man könne «eine neue Gesandtschaft, deren Land sich zumindest nach Auffassung der Entente im gleichen Verhältnisse wie Deutschland befinden könnte, vor Friedensschluss nicht recht zulassen».[92] Štěpánek schlug vor, «den Hebel in Paris anzusetzen» und die Angelegenheit beim französischen Gesandten in Wien zu urgieren. Prinz Eduard forderte deshalb, es sei «mit äussers-

---

[89] Šámal Přemysl (1867–1941), enger Mitarbeiter von Thomas Masaryk; 1919–1938 Vorsitzender der Kanzlei des Präsidenten der CSR. [http://www.e-archiv.li/ (eingesehen am 22. Mai 2013)]

[90] Bedřich Štěpánek (1882–1943), tschechischer Diplomat, 1918–1919 Leiter des Aussenministeriums, 1919–1922 Gesandter in den USA. [http://www.e-archiv.li/ (eingesehen am 22. Mai 2013)]

[91] LI LA Gesandtschaftsakten Wien V3/43/6, 14. Mai 1919; Bericht Prinz Eduards über die Besprechung vom 7. und 8. Mai 1919.

[92] LI LA Gesandtschaftsakten Wien V3/43/6, 14. Mai 1919; Bericht Prinz Eduards über die Besprechung vom 7. und 8. Mai 1919.

ter Energie» daran zu arbeiten, dass ein Vertreter Liechtensteins in Paris erscheine und dort dessen Neutralität anerkannt werde.

Am 10. Oktober 1919 wurde Prinz Eduard vom tschechoslowakischen Aussenminister Eduard Beneš in Prag empfangen.[93] Prinz Eduard legte Beneš den Wunsch Liechtensteins vor, in Prag eine Gesandtschaft zu errichten. Als Begründung führte Prinz Eduard die wirtschaftliche Situation Liechtensteins an und bot für den Kauf von Lebensmitteln und Kohle Zuchtvieh zur Kompensation an. Als weiteren Grund nannte Prinz Eduard, dass für den Fürsten eine Gesandtschaft in der Tschechoslowakei wünschenswert sei, weil « er sich oft dort aufhalte». Er beteuerte gegenüber Beneš, dass die fürstlichen Güter seit dem 1. Oktober 1919 der liechtensteinischen Zentralkanzlei unterstellt seien und dass die Gesandtschaft deshalb keinen Einfluss auf die Güterverwaltung nehmen würde. Beneš gab gegenüber Prinz Eduard zu verstehen, dass der Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag kein Hindernis entgegenstehe.

Prinz Eduard erachtete es als wichtig, «wenn gleichzeitig von Seiten der Entente in einer dem Fürstentum günstigen Richtung auf die cechoslowakische Regierung» eingewirkt werde.[94] Er beurteilte die politischen Umstände in Prag allerdings als so ungünstig, dass nach seiner Auffassung ohne den Einfluss der französischen Regierung «die Schaffung einer fürstlichen Gesandtschaft in Prag kaum durchzuführen» sei. Das Haupthindernis sah Prinz Eduard darin, dass in der tschechoslowakischen sozialdemokratischen Partei eine «ausserordentlich starke Strömung» bestehe, welche erkläre, «man dürfe dem Fürsten Liechtenstein keinesfalls den Gefallen tun, ihm die Errichtung einer Gesandtschaft in Prag zu gestatten».

Als begleitende Massnahme zu seinen Vorstössen nahm Prinz Eduard Kontakt zu Vertretern anderer Staaten in Wien auf und orientierte diese über die Situation Liechtensteins. So sprach er im November 1919 bei Sir Francis Lindley[95] vor, dem Bevollmächtigten der englischen Regierung in Wien.[96] Diesen machte er auf die «dringende Notwendigkeit der Belieferung des Fürstentumes mit Lebensmitteln aus der Cechoslovakei» aufmerksam. Prinz Eduard wies Lindley auch darauf hin, wie wichtig es für das Land sei, dass «die Gesandtschaft in Prag bald zuge-

---

[93] LI LA RE 1919/105, 10. Oktober 1919; Prinz Eduard an die liechtensteinische Regierung.

[94] LI LA RE 1919/5402ad589, 30. Oktober 1919; Gesandtschaft Wien an liechtensteinische Regierung.

[95] Sir Francis Oswald Lindley (1872-1950), britischer Diplomat; 1919/1920 britischer Hochkommissar in Wien, 1920/1921 Gesandter ebenda. [http://www.e-archiv.li/ (eingesehen am 22. Mai 2013)]

[96] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6 (Neutralität), 422/1, 11. November 1919; Gesandtschaft Wien an liechtensteinische Regierung.

lassen werde, um dadurch die Verpflegung des Fürstentumes zu sichern und die Interessen des fürstlichen Besitzes in Böhmen zu wahren». Prinz Eduard rechnete damit, dass England ein Interesse daran habe, «bolschewistische Strömungen in der Cechoslovakei nicht aufkommen zu lassen [...] und den fürstlichen Besitz in Böhmen zu schützen». Er bat schliesslich Sir Lindley, beim englischen Gesandten in Prag den bevorstehenden Besuch eines Vertreters des Hauses Liechtenstein[97] anzukündigen. Dieser wollte den englischen Gesandten in Prag über Liechtenstein orientieren und «dessen Einwirkung» in Prag erreichen. Prinz Eduard besprach diese Frage auch mit dem schweizerischen Botschafter in Wien, Charles Bourcart,[98] und betonte, dass Liechtenstein darauf angewiesen sei, von der Tschechoslowakei «das für den Lebensunterhalt [...] unbedingt Notwendige [...] geliefert» zu bekommen.[99]

Prinz Eduard orientierte anfangs Dezember 1919 auch Emil Beck in Bern über seine Besprechungen mit dem französischen Gesandten und dem englischen Vertreter in Wien. Prinz Eduard wollte möglichst rasch darüber informiert sein, wann die Schweiz die diplomatische Vertretung Liechtensteins in den verschiedenen Staaten übernehmen werde, «um in Prag weitere Schritte vornehmen zu können».[100]

Die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag stiess auf Schwierigkeiten, weil die tschechoslowakische Regierung wegen der anstehenden Bodenreform kein Entgegenkommen zeigte. Der liechtensteinische Gesandte in Bern bekam deshalb den Auftrag, zu sondieren, ob eine Übernahme der liechtensteinischen Interessen in Prag durch die Schweiz «erwünscht» sei.[101] Diese Bestrebungen sind deutliche Hinweise dafür, dass für das Fürstenhaus eine wirkungsvolle Vertretung in Prag immer dringender wurde, da aufgrund der bevorstehenden Bodenreform dringender Handlungsbedarf bestand. Die Schweiz aber, welche nicht in die Differenzen zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei hineingezogen werden wollte, verhielt sich zurückhaltend und abwartend.

---

[97] Genannt wurde Prinz Louis jun. von Liechtenstein. Evtl. identisch mit Prinz Alois von Liechtenstein (1869–1955.) Siehe Gustav Wilhelm, Stammtafel des fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz o. J., Tafel 9.

[98] Bourcart, Charles-Daniel (1860–1940); 1896–1902 Schweizer Botschafter in London; 1912–1915 Leiter der Abteilung für Auswärtiges sowie 1915–1925 Botschafter in Wien.

[99] LI LA RE 1919/5623ad589, 6. November 1919; Gesandtschaft Wien an liechtensteinische Regierung.

[100] LI LA RE 1919/5966ad589, 3. Dezember 1919; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

[101] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 4. Mai 1920; liechtensteinische Gesandtschaft Wien an liechtensteinische Gesandtschaft Bern.

Im Frühjahr 1921 kam es deshalb zu einem neuerlichen Vorstoss von Seiten Liechtensteins: Emil Beck erhielt im März 1921 – diesmal von der Kabinettskanzlei des Fürsten – den Auftrag, in Bern abzuklären, wie sich die Schweiz zu einer Vertretung Liechtensteins in Prag stelle.[102] Beck legte dieses Anliegen dem Eidgenössischen Politischen Departement mit der Anfrage vor, ob die Schweiz die Interessenvertretung in der Tschechoslowakei «für den besonderen Fall der Bodenreform» im Zusammenhang mit dem Güterbesitz des Fürsten übernehmen würde.[103] Das Eidgenössische Politische Departement teilte Emil Beck mit, dass eine Vertretung für einen besonderen Fall «nicht wohl in Frage kommen könne».[104] Falls Liechtenstein die Übernahme seiner allgemeinen Vertretung in Prag wünsche, so müsste die Schweiz sich «zuvor des Einverständnisses der tschechischen Regierung versichern». Beck meinte, dass Paul Dinichert,[105] der Chef der Abteilung für Auswärtiges im Eidgenössischen Politischen Departement, grosse Bedenken habe, die Interessenvertretung «nur für diesen besonderen Fall zu übernehmen», da die Schweiz solche Ansuchen bisher regelmässig abgelehnt habe. Aus schweizerischer Sicht stünde deshalb zu befürchten, dass «die Tschechoslowakische Regierung eine solche Vertretung ungern sehen würde». Hingegen könnte eine «allgemeine und regelmässige Vertretung in der Tschechoslowakei» von der Schweiz übernommen werden. Da die Schweiz dies für Liechtenstein auch in andern Ländern übernommen habe, könne dieses Vorgehen bei der tschechoslowakischen Regierung «keine Bedenken erwecken.» Das Eidgenössische Politische Departement wollte bei einer eventuellen Übernahme der Interessenvertretung allerdings wissen, aus welchen Gründen die seinerzeit in Aussicht genommene eigene Vertretung in Prag unterblieben sei, «damit nicht der schweizerischen Regierung aus diesen Gründen Schwierigkeiten erwachsen» würden. Das Eidgenössische Politische Departement erklärte sich aber bereit, bei der tschechoslowakischen Regierung die Anfrage wegen der Vertretung Liechtensteins «sofort zu besorgen».

Wohl veranlasst durch die abwehrende und hinauszögernde Haltung der Prager Regierung, hatte Liechtenstein inzwischen offiziell bekannt gegeben, dass

---

[102] BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 14. März 1921; Kabinettskanzlei an Emil Beck.

[103] BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 22. März 1921; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

[104] BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 22. März 1921; Bleistiftnotiz zum Brief vom 22. März 1921.

[105] Paul Dinichert (1878–1954); Diplomat in London, Paris und Buenos Aires. Ab 1920 leitete er im Eidgenössischen Politischen Departement die Abteilung für die Vertretung fremder Interessen und die Internierung, dann die Abteilung für Auswärtiges. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2004, Band 3, S. 735.

es «von der Errichtung einer eigenen Vertretung in Prag» absehen werde.[106] Dieser Entscheid, der den Intentionen von Fürst Johann II. widersprach, wurde «dem Wunsche des Landes entsprechend» gefällt. Die liechtensteinische Regierung beauftragte daher ihren Geschäftsträger in Bern, die schweizerische Regierung zu ersuchen, «die allgemeine und regelmässige Vertretung [...] Liechtensteins und seiner Staatsangehörigen» in der Tschechoslowakei «wie in anderen Ländern [...] übernehmen zu wollen».[107] Als Begründung, warum Liechtenstein von der Absicht einer eigenen Vertretung abgekommen sei, führte die Regierung an, dass Fürst Johann II. sich «später, der eigenen Überzeugung folgend und dem Wunsche des Landes Rechnung tragend», entschlossen habe, überall – ausser in der Schweiz und einstweilen in Österreich – eine Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz anzustreben.

Wie «offiziöse Erkundigungen» des schweizerischen Konsulates in Prag zeigten, stellte sich Aussenminister Beneš auf den Standpunkt, dass er die Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung durch die Schweiz «erst nach vollzogener Regelung der Bodenreform mit dem Fürstentum Liechtenstein» begrüssen könne.[108] Beneš brachte gegenüber der Schweiz auch klar zum Ausdruck, dass die tschechoslowakische Regierung «den festen Standpunkt» vertrete, «den Fürsten Lichtenstein [sic] als souveränen Fürsten nicht anzuerkennen, nachdem er österreichischer Staatsbürger sei, sich immer als solcher gezeigt habe, und eine bevorzugte Behandlung desselben speziell in der Bodenreform-Angelegenheit schon in Anbetracht seiner enormen Besitzungen in der Republik ausgeschlossen wäre».[109] Auf die Hinweise der Anerkennung Liechtensteins durch Rom, London und Paris reagierte Beneš «mit dem Ausdruck des Bedauerns», dass er die Sache von einem anderen Standpunkt aus behandeln müsse.

In einer internen Notiz hielt das Eidgenössische Politische Departement fest, dass Aussenminister Beneš darauf hin tendiere, nicht nur dem Fürsten von Liechtenstein «die Prärogativen eines Souverains» abzusprechen, sondern auch dem Lande Liechtenstein die «Stellung als souveräner Staat zu verweigern».[110] Das Eidgenössische Politische Departement vertrat demgegenüber den Standpunkt, dass

---

[106] BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 20. April 1921; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.
[107] LI LA SF 1.10/1921/58a, 18. April 1921; liechtensteinische Regierung an Gesandtschaft Bern.
[108] BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. Mai 1921; Schweizerisches Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.
[109] BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. Mai 1921; Schweizerisches Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.
[110] BA Bern 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. Mai 1921; Schweizerisches Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement. «Notiz» zu diesem Schreiben; ohne Datum.

die Schweiz mit der Vertretung Liechtensteins «die Interessenvertretung eines als souverän anerkannten Staates» übernehme. Mit dieser Auffassung, so hielt eine Regelung für den internen Gebrauch im Eidgenössischen Politischen Departement fest, sei der Begründung Prags zu begegnen, Liechtenstein sei ein Staat «mit angeblich mangelnder Souveränität».

Im Mai 1921 vertrat Emil Beck gegenüber der Gesandtschaft Wien die Auffassung, dass die Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in Prag durch die Schweiz zu diesem Zeitpunkt «infolge der Widerstände bei der Pragerregierung nicht wohl möglich» sei.[111] Die Schweizer Regierung hatte nach Becks Auffassung dem Anliegen Liechtensteins «also eine ziemlich glatte Absage» erteilt. Beck ging davon aus, dass erst nach Durchführung der Bodenreform ein solcher Schritt wieder erwogen werden könne. Zudem hatte Beck zur Kenntnis nehmen müssen, dass die tschechoslowakische Regierung den Fürsten von Liechtenstein als österreichischen Staatsangehörigen betrachtete und daher dessen Souveränität nicht anerkannte.

Die ablehnende Haltung der Schweiz brachte die fürstlich-liechtensteinische Verwaltung in Wien in Zugzwang. Die Kabinettskanzlei des Fürsten nahm – wohl auf Initiative von Prinz Franz hin – deshalb die Idee einer eigenen Vertretung Liechtensteins in Prag wieder auf. Sie informierte die Regierung in Vaduz, dass Aussenminister Beneš vorgeschlagen habe, Emil Beck für die Tschechoslowakei zu akkreditieren.[112] Beck hätte nach dieser Vorstellung lediglich alle 1 bis 2 Jahre nach Prag reisen müssen. Für die zwischenzeitlich anfallenden Vertretungsangelegenheiten wäre nach diesen Vorstellungen ein Jurist tschechoslowakischer Nationalität «als eine Art Honorarlegationsrat» vorgesehen worden. In dem fürstlich-liechtensteinischen Justizrat Victor Kaplan hatte die Kabinettskanzlei auch bereits eine Person gefunden, welche diesen Vorstellungen entsprochen hätte. Gemäss Auskünften, die Beck beim Eidgenössischen Politischen Departement einholte, hatte Kaplan «beste Connection mit der Prager Regierung und der Prager Gesellschaft».[113] Er besass die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, sprach perfekt deutsch, war promovierter Jurist und hatte sich früher als Rechtsanwalt in Olmütz betätigt. Vor allem aber hatte er «sehr gute Beziehungen zur tschechi-

[111] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 19. Mai 1921; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.
[112] LI LA SF 1.10/1921/70, 21. Mai 1921.
[113] BA 2001(E)/1969/262, 43, 7. Juli 1921; schweizerisches Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.

schen Regierung» und war von Beneš selbst als Vertreter des fürstlich-liechtensteinischen Geschäftsträgers vorgeschlagen worden.[114]

Emil Beck hatte unterdessen auch die Regierung in Vaduz darüber informiert, dass die Schweiz die Interessenvertretung für Liechtenstein in Prag nicht übernehmen werde, «solange die Frage des Fürstlichen Grundbesitzes nicht geregelt sei».[115] Beck erklärte sich aber bereit, die Vertretung in Prag im vorgesehenen Ausmass zu übernehmen, «falls ihm nicht zuviel Belastung und Verantwortung» erwachse.

Prinz Franz hatte inzwischen eine Tour diplomatique nach Paris, Bern, Chur und Vaduz unternommen. Seine Reise war zwei entscheidenden Agenden gewidmet: In Liechtenstein stand die Entscheidung der Verfassungsfrage im Landtag an. In Paris sollte Prinz Franz im Auftrage seines Bruders, des Fürsten Johann II., die Unterstützung der dortigen Regierung für die Verhandlungen mit der Tschechoslowakei gewinnen.[116] Vor allem ging sein Bestreben darauf hinaus, von der französischen Regierung «die ausdrückliche Anerkennung seiner [des Fürsten] Souveränität, Neutralität u. Unabhängigkeit u. deren Bekanntgabe an die französische Vertretung in Wien und Prag zu erreichen, so wie dieselbe bereits für sein Land stattgefunden» habe.

Prinz Franz nahm vom 4. bis 14. Juli 1921 in Paris mit verschiedenen Persönlichkeiten der französischen Regierung Kontakt auf.[117] Er sprach bei Raymond Poincaré,[118] dem «präsumptiven Minister des Äusseren» vor. Dieser versicherte Prinz Franz, es sei selbstverständlich, «dass der Fürst von Liechtenstein ebenso souverain und neutral wie sein Land» sei.[119] Philippe Berthelot,[120] der Generalsekretär des Aussenministeriums, sagte zu, dass die französischen Gesandten in Prag und Wien darüber verständigt würden, dass die französische Regierung die Souveränität, Neutralität und Unabhängigkeit des Fürsten und des Landes Liechtenstein anerkenne.[121] Am 12. Juli erhielt Prinz Franz von Berthelot die Zusicherung, dass Paris mit London, Washington und Rom Verbindung aufnehme, «um im Einvernehmen mit diesen drei Grossmächten bezüglich der Anerkennung der

---

[114] LI LA SF 1.10/1921/108, 13. Juli 1921; Gesandtschaft Bern an liechtensteinische Regierung.
[115] LI LA SF 1.10/1921/74, 6. Juni 1921; Gesandtschaft Bern an liechtensteinische Regierung.
[116] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 11. Juli 1921; Prinz Franz aus Paris an Emil Beck.
[117] HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz». Berichte in Briefen vom 4. Juli bis 14. Juli 1921.
[118] Raymon Poincaré (1860–1934); 1913–1920 französischer Staatspräsident, 1922 bis 1924 Ministerpräsident und Aussenminister.
[119] HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz»; Brief vom 5. Juli 1921.
[120] Philippe Berthelot (1866–1934): französischer Diplomat, 1920–1922 Generalsekretär des Aussenministeriums.
[121] HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz»; Brief vom 9. Juli 1921.

Neutralität, Souveränität und Unabhängigkeit von Fürst und Land Liechtenstein zu handeln».[122] Berthelot sagte auch zu, er werde im August in Prag Beneš zureden, auf die Wünsche des Fürsten von Liechtenstein einzugehen. Prinz Franz stellte sich auf den Standpunkt, ein Angehöriger eines neutralen Staates könne doch nicht schlechter behandelt werden als ein Österreicher. Prinz Franz berief sich dabei auf den Artikel 267 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye, der bestimmte, dass «das auf den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegene Eigentum, Rechte und Interessen der österreichischen Staatsangehörigen oder der von solchen kontrollierten Gesellschaften nicht der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Beschlagnahme oder Liquidierung» unterliege.[123] In diesen Äusserungen scheinen auch schon die Bedenken durch, welche Prinz Franz gegenüber den Siegermächten hegte. Er gab auch wenig auf einen Appell an den Völkerbund, da er nach seiner Aussage kein Zutrauen in diese Völkergemeinschaft hatte.[124] Prinz Franz meinte, dass die «schlesische, kleinasiatische und andere Fragen» erklärten, warum «die hiesigen Machthaber so wenig Zeit für unsere Angelegenheit übrig» hätten.

Am 13. Juli wurde Prinz Franz von Staatspräsident Millerand[125] und am 14. Juli von Ministerpräsident Briand[126] empfangen. Prinz Franz erhielt die Zusage, dass auf die Tschechoslowakei im Sinne des Fürsten von Liechtenstein Druck ausgeübt werde. Insgesamt glaubte Prinz Franz, dass «die Herren sich ehrlich bemühen» würden.

---

[122] HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz»; Brief Prinz Franz an liechtensteinische Kabinettskanzlei vom 13. Juli 1921.

[123] Artikel 267 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye lautet: «Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 249 und der Anlage zu Abschnitt IV unterliegen das auf den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegene Eigentum, Rechte und Interessen der österreichischen Staatsangehörigen oder der von solchen kontrollierten Gesellschaften nicht der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Beschlagnahme oder Liquidierung. Dieses Eigentum, diese Rechte und Interessen werden den Berechtigten frei von jeder derartigen Maßnahme oder von jeder anderen Verfügung bezüglich Enteignung, Zwangsverwaltung oder Sequester, die seit dem 3. November 1918 und bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages getroffen wurden, zurückgestellt werden. Sie werden in dem Zustande zurückerstattet werden, in dem sie sich vor Anwendung der in Frage stehenden Maßnahmen befunden haben.Die Vermögen, Rechte und Interessen, von denen der vorliegende Artikel handelt, umfassen nicht jenes Eigentum, das unter den Artikel 208 des Teiles IX (Finanzielle Klauseln) fällt. Die Bestimmungen der Anlage III des Abschnittes I des Teiles VIII (Wiedergutmachungen) in bezug auf das Eigentum österreichischer Staatsangehöriger an Schiffen und Booten werden durch den vorliegenden Artikel nicht berührt.» (Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 21. Juli 1920, 90. Stück, Nr. 303).

[124] HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz»; Brief Prinz Franz an liechtensteinische Kabinettskanzlei vom 13. Juli 1921.

[125] Alexandre Millerand (1859–1943); 1920–1924 französischer Staatspräsident.

[126] Aristide Briand (1862–1932); 1921/1922 französischer Ministerpräsident.

Prinz Franz vertrat im Juli 1921 noch immer den Standpunkt, dass die Schweiz «so bald als möglich Liechtenstein in Prag und in Wien vertreten» solle.[127] Der Grund für diese Überzeugung lag für Prinz Franz darin, dass «doch die reiche und sehr beachtete Schweiz ein anderes Gewicht in die Wagschale werfen [könne] als, sei's auch der beste nur Liechtensteinischer Vertreter». Er suchte deshalb in Bern am 19. Juli Bundespräsident Giuseppe Motta und Paul Dinichert auf.[128] Hier musste Prinz Franz nun zur Kenntnis nehmen, dass die Schweiz in Prag keine Gesandtschaft geplant habe, sondern ihre «Interessen dem Schweizer Honorarkonsul Déteindre» anvertraute. Dies führte bei Prinz Franz zur Auffassung, dass «die Vertretung der Interessen von Fürst und Land Liechtenstein» durch die Schweiz nicht «ihrer Bedeutung entsprechend» möglich sei.

Prinz Franz, der bisher wohl eher im Hintergrund gewirkt hatte, griff nun tatkräftig in die Entscheidung ein. Nachdem sich eine Vertretung durch die Schweiz als nicht realisierbar erwiesen hatte, kam er zur Überzeugung, dass in Prag «eine selbstständige fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft schleunigst zu errichten» sei.[129] Nach Prinz Franz musste die Errichtung einer eigenen Gesandtschaft deshalb beschleunigt werden, weil nur so die «umfassenden Erfolge der Pariser Intervention» umgesetzt werden könnten. Er sprach damit die Reaktionen an, welche Frankreich in Bezug auf die Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität gezeigt hatte. Noch stärker aber war der zeitliche Druck wegen der Bodenreform, welche «bereits in Angriff genommen wurde» und welcher «bereits im heurigen Herbst» mehrere Meierhöfe «zum Opfer (zu) fallen» drohten. Über weiteren Herrschaften schwebe «das Damokles-Schwert der Confiscation», meinte Prinz Franz. Als Prinz Franz am 1. und 2. August 1921 wegen der Verfassungsfrage zu Gesprächen nach Vaduz kam, traf er sich dort auch mit Victor Kaplan und Emil Beck. Kaplan und Beck erhielten von Prinz Franz den Auftrag, Vorschläge auszuarbeiten, «in welcher Form eine f. L. Gesandtschaft in Prag errichtet werden» könne.

Kaplan und Beck fassten in einem Memorandum die ausgearbeiteten Vorschläge in den folgenden vier Punkten zusammen:[130]

---

127 HALV 1921/287, «Reise Prinz Franz»; Brief Prinz Franz, Bern, 18. Juli 1921.

128 LI LA SF 10/1921/153, 18. Juli 1921; Prinz Franz an fürstlich-liechtensteinische Kabinettskanzlei.

129 LI LA SF 1.10/1921/138, 3. August 1921; Memorandum, verfasst von Victor Kaplan und Emil Beck (zeitgenössische Abschrift). Die folgenden Zitate stammen aus diesem Memorandum.

130 LI LA SF 1.10/1921/138, 3. August 1921; Memorandum, verfasst von Victor Kaplan und Emil Beck (zeitgenössische Abschrift). Die folgenden Zitate stammen aus diesem Memorandum.

In Punkt 1 hielt das Memorandum fest, dass es für die Errichtung einer neuen Gesandtschaft der Zustimmung des Landtages[131] bedürfe. Diese Zustimmung erachteten die Verfasser allerdings als gesichert, da «das Land» sich sehr wohl bewusst sei, in welch grossem Ausmasse es vom Fürsten «zur Bestreitung der Landesauslagen» unterstützt werde. Ebenso war man sich in Liechtenstein der Tatsache bewusst, dass diese Unterstützung nur möglich war, «solange Seine Durchlaucht in tunlichst ungeschmälertem Besitze seiner Güter und somit auch ihrer Erträgnisse in der Tschechoslowakei» verbleibe.

Als Punkt 2 führte das Memorandum an, dass andererseits dem Landtage doch sehr klar sei, dass die Errichtung der liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag «primär der Wahrung der Interessen des durchlauchtigsten Fürstenhauses zu dienen hätte». Im Landtag, so mutmasste das Memorandum, könnte deshalb die Frage aufgeworfen werden, «ob das Land zur Deckung der damit verbundenen Kosten beizutragen habe». «Um der Opposition keine Angriffspunkte zu bieten», machten die Verfasser des Memorandums den Vorschlag, dass der Fürst die gesamten Kosten der geplanten Gesandtschaft übernehmen solle.

Punkt 3 des Memorandums befasste sich mit der Organisation der geplanten Gesandtschaft. Die Verfasser sahen vor, dass der Chef der Gesandtschaft ein «hiezu qualifizierte(r) Liechtensteiner Staatsbürger» sein müsse. Dieser hätte allerdings nicht in Prag zu residieren brauchen, sondern nur bei Bedarf dorthin reisen müssen – nach den Vorstellungen Kaplans und Becks höchstens zwei- bis dreimal pro Jahr . Der mit dem Titel eines fürstlich-liechtensteinischen Legationsrates ausgestattete Gesandte wäre für die allgemeinen diplomatischen Fragen zuständig gewesen. Hingegen wäre die Besorgung von vermögensrechtlichen Angelegenheiten an den fürstlich-liechtensteinischen Justizrat übertragen worden. Dieser hätte dafür «die volle und alleinige Verantwortung» übernehmen müssen. Die Verfasser verbanden damit die Hoffnung, dass durch die Gesandtschaft sich auch «ein gewisser, wenn auch nicht bedeutender Handelsverkehr» entwickeln könnte, «wie es bisher bezüglich des Viehes, Hafers, Zuckers etz. bereits der Fall» gewesen sei.

Im 4. und letzten Punkt stellten die Verfasser eine Kostenschätzung für die geplante Gesandtschaft an. Dabei war vorgesehen, dass Emil Beck neben den Reise- und Verpflegungsspesen zusätzlich noch ein Honorar von Fr. 5 000.- jährlich zugestanden wären. Da Justizrat Kaplan bereits in fürstlich-liechtensteinischen Diensten stand, wäre durch seine Tätigkeit in Prag keine Mehrbelastung für die fürstlichen Renten entstanden. Mit Rücksicht auf den «enormen Wert der zu

[131] Liechtensteinische Volksvertretung mit 15 Abgeordneten.

vertretenden hochfürstlichen Interessen» betrachteten Kaplan und Beck die dafür aufzuwendende Summe als gering.

Die Kabinettskanzlei erklärte sich mit den in diesem Memorandum dargelegten Vorstellungen einverstanden.[132] Kabinettsdirektor Josef Martin wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass «mit Rücksicht auf die bevorstehende Bodenreform in der Tschechoslowakei [...] die Erledigung dieser wichtigen Sache keinerlei Aufschub» vertrage. Prinz Franz teilte der Kabinettskanzlei mit, dass Aussenminister Beneš selbst die Vertretung Liechtensteins bei der tschechoslowakischen Republik durch Emil Beck und Victor Kaplan vorgeschlagen habe.[133] Prinz Franz wünschte, dass Beneš «ehebaldigst» davon verständigt werden sollte, dass Fürst Johann II. diesen Ratschlag «bereitwilligst» befolgen werde. Die liechtensteinische Regierung stimmte dieser Lösung der Vertretung in Prag ebenfalls grundsätzlich zu. Sie empfahl aber Kabinettsdirektor Martin, die Meinung des Landtages anzuhören, «um allfällige Kritik zu vermeiden».[134]

Die Vorstellung einer eigenen liechtensteinischen Vertretung in Prag stiess jedoch auf starke innenpolitische Widerstände in der Tschechoslowakei. Im Oktober nahm ein Artikel im «Prager Tagblatt» unter dem Titel «Der kleine Souverain und die grossen Demokraten» darauf Bezug.[135] Der mit ironischem Unterton geschriebene Beitrag bemerkte, dass die Souveränität des Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei «infolge des demokratischen Triebes» nicht anerkannt worden sei. Der Artikel hielt weiter fest, dass diese Haltung dadurch motiviert sei, dass der Staat dieses Fürsten «nicht so gross wie der Handteller» sei. Vor Königen hingegen, welche «Orden verleihen, so gross wie Handteller, verbeugt sich die Demokratie und schweigt», meinte der Verfasser am Schluss sarkastisch.

Ein im Dezember 1921 verfasstes weiteres liechtensteinisches Memorandum über die Errichtung einer diplomatischen Vertretung Liechtensteins in Prag hielt fest, dass die Akkreditierung Emil Becks als Geschäftsträger und Victor Kaplans als dessen Stellvertreter anzustreben sei.[136] Das weitere Vorgehen plante das Memorandum so, dass die liechtensteinische Regierung mit einer Verbalnote beim Ministerium des Äusseren in Prag anfragen sollte, ob die Akkreditierung Becks genehm sei. Bei einer zustimmenden Antwort hätte Beck das Akkreditiv persönlich überreicht und wäre anschliessend vom Präsidenten der Tschechoslowakei

---

[132] LI LA SF 1.10/1921/138, 19. August 1921; fürstlich-liechtensteinische Kabinettskanzlei an liechtensteinische Regierung.
[133] PA Quaderer, Kabinettskanzlei an Regierungschef (Kopie), 22. August 1921.
[134] LI LA SF 1.10/1921/138, 23. August 1921; liechtensteinische Regierung an Kabinettsdirektor Martin.
[135] «Prager Tagblatt», 15. Oktober 1921.
[136] LI LA SF 1.10/1922/2, 30. Dezember 1921.

empfangen worden. Die liechtensteinische Regierung erklärte sich mit diesem Vorschlag grundsätzlich einverstanden.[137]

In einer Verbalnote vom Februar 1922 informierte die liechtensteinische Regierung das tschechoslowakische Ministerium des Äussern,[138] dass sie eine Gesandtschaft in Prag zu errichten und Emil Beck als Legationsrat zu ernennen gedenke. In derselben Note richtete die liechtensteinische Regierung an das tschechoslowakische Aussenministerium die Anfrage, ob dieses Emil Beck als Legationsrat akzeptiere und wann das Beglaubigungsschreiben übergeben werden könne. Gleichzeitig informierte die liechtensteinische Regierung darüber, dass Victor Kaplan beauftragt sei, in Abwesenheit Emil Becks als dessen Vertreter zu wirken.

Am 17. März 1922 konnte Emil Beck berichten, dass er mit dem Sekretär der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Bern die Vereinbarung getroffen habe, dass das tschechoslowakische Konsulat in Zürich in allen konsularischen Angelegenheiten auch für das Fürstentum Liechtenstein zuständig sein solle.[139] Fürst und Regierung begrüssten diesen Schritt, da sie ihn als wichtig erachteten für die Anerkennung der Souveränität Liechtenstein durch die Tschechoslowakei.

In der weiteren Entwicklung der liechtensteinischen Vertretung in Prag traten jedoch Verzögerungen ein. Auf die Verbalnote vom Februar 1922 gab das tschechoslowakische Aussenministerium keine Antwort. Erst ein Jahr später, im Februar 1923, erfuhr die liechtensteinische Regierung über die fürstlich-liechtensteinische Kabinettskanzlei in Wien, dass die Zusage für die Errichtung einer Gesandtschaft in Prag erst dann gegeben würde, wenn die liechtensteinische Regierung eine Erklärung abgebe.[140] Diesen Hinweis hatte Fürst Johann II. am 6. Februar 1923 von Victor Kaplan erhalten. Kaplan seinerseits hatte diese Information «von einer Persönlichkeit des čsl. Ministeriums des Äussern in Prag mitgeteilt» bekommen. Bei dieser Persönlichkeit dürfte es sich um Johann Masaryk, den Sohn des Staatspräsidenten Thomas G. Masaryk, gehandelt haben, wie die Kabinettskanzlei des Fürsten der liechtensteinischen Regierung mitteilte.[141]

Das tschechoslowakische Aussenministerium wollte sich mit der von Liechtenstein verlangten Erklärung insofern absichern, als dass weder der Fürst noch die Regierung durch die Zulassung und Errichtung einer liechtensteinischen Gesandt-

---

137 LI LA SF 1.10/1922/2, 12. Januar 1922; Regierung an Kabinettsdirektion Wien.
138 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2.
139 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 4, 17. März 1922.
140 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2, Nr. 55/2, 9. Februar 1923; Kabinettskanzlei Wien an Regierung in Vaduz.
141 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), «Vertrauliche Ergänzung zu No. 55/2» vom 9. Februar 1923.

schaft in Prag «Sonderbegünstigungen in Bezug auf die Bodenreform oder sonstige in der čechoslovakischen Republik geltenden Gesetze beanspruchen» würden.[142] Wie Victor Kaplan bemerkte, handelte es sich bei dieser Erklärung «lediglich um eine Klarstellung des privat- und staatsrechtlichen Verhältnisses» des Fürsten und der liechtensteinischen Staatsbürger.[143]

Die Kabinettskanzlei des Fürsten liess Emil Beck den Entwurf einer Note an das Aussenministerium in Prag zukommen. In dieser Note gab die liechtensteinische Regierung die verlangten Zusicherungen und verzichtete auf jegliche «Sonderbegünstigung in Bezug auf die Bodenreform».[144] Allerdings berief sich die Kabinettskanzlei in dieser Note auch darauf, dass «die gleichen Rechtsgrundsätze, nach welchen die čechoslowakischen Untertanen, bzw. andere Ausländer behandelt [würden], auch auf Seine Durchlaucht und alle anderen Liechtensteinischen Staatsangehörigen Anwendung zu finden» hätten. Zudem betonte die Note, dass dies «unbeschadet natürlich der Vorzüge, welche Seiner Durchlaucht als Oberhaupt eines souveränen Fürstentumes und den Mitgliedern des regierenden Hauses nach Völkerrecht in Uebereinstimmung mit den dortigen Gesetzen und internationalen Gepflogenheiten zustehen», verstanden würde. Emil Beck hatte gegen diese Erklärung keine grundsätzlichen Bedenken, vor allem wenn der liechtensteinischen Gesandtschaft «alle diejenigen Rechte eingeräumt [würden], wie einer anderen Gesandtschaft».[145] Beck erachtete die Errichtung einer Gesandtschaft in Prag für die Rechtsstellung sowohl des Fürsten als auch des Landes gegenüber der Tschechoslowakei als vorteilhaft, weil durch die Erteilung des Agréments die «Souveränität von Fürst und Land anerkannt» werde.[146]

Noch im Juni 1923 teilte Kaplan der Kabinettskanzlei des Fürsten mit, dass die Zustimmung zu einer Akkreditierung Emil Becks für Prag im Juli erfolgen würde.[147] Zwischenzeitlich hatten sich jedoch einige Voraussetzungen geändert. Zum einen stand der Abschluss des Zollanschlussvertrages mit der Schweiz bevor, wodurch sich Liechtenstein auf ein engeres Verhältnis zur Schweiz hin bewegte. Zum anderen hatte die Schweiz die Interessenvertretung Liechtensteins in Wien

---

142 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 12. Februar 1923; Entwurf einer Note an das Ministerium des Aeusseren der čechoslovakischen Republik.

143 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), «Vertrauliche Ergänzung zu No. 55/2» vom 9. Februar 1923.

144 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), präs. 12. Februar 1923; Entwurf «An das Ministerium des Aeussern der čechoslowakischen Republik».

145 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 13. Februar 1923; Gesandtschaft Bern an liechtensteinische Regierung.

146 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 13. Februar 1923; Gesandtschaft Bern an liechtensteinische Regierung.

147 LI LA RE 1923/50, 19. Juli 1923; Aktennotiz Josef Martin.

übernommen, da die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien aufgelöst worden war. Als weiterer Faktor kam dazu, dass Justizrat Kaplan auf Ende September 1923 aus den fürstlichen Diensten ausschied. Für seine vorgesehene Tätigkeit als Vertreter Emil Becks in Prag hätte er deshalb entsprechend entschädigt werden müssen.

Diese neuen Umstände veranlassten sowohl Fürst Johann II. und Prinz Franz als auch die Regierung, die Frage der Vertretung in Prag durch die Schweiz wieder aufzugreifen. Wie die Kabinettskanzlei Emil Beck mitteilte, vertraten Fürst Johann und Prinz Franz die Auffassung, dass «eine zustimmende Antwort auf die Verbalnote vom Februar 1922 an das Prager Ministerium des Aeusseren kaum mehr zu erwarten» sei.[148] Emil Beck erhielt deshalb den Auftrag, in dieser Angelegenheit «inoffiziell in Bern zu sondieren». Beck sprach beim Eidgenössischen Politischen Departement vor und brachte dort mündlich zum Ausdruck, dass es der fürstlichen Regierung sehr willkommen wäre, wenn die Schweiz die Interessenvertretung Liechtensteins übernähme.[149] Der schweizerische Generalkonsul in Prag, Gerold Déteindre, nahm mit Kabinettsdirektor Martin Verbindung auf. Dieser bestätigte den Wunsch des Fürsten, in der Tschechoslowakei eine schweizerische Vertretung zu haben.[150] Von einer Vertretung Liechtensteins durch Kaplan hatte Fürst Johann II. Abstand genommen. Er war zur Überzeugung gekommen, dass Kaplan infolge seiner tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit nicht in der Lage gewesen sei, die liechtensteinischen Interessen «vollkommen objektiv zu vertreten».[151] Die Betrauung Emil Becks mit der Interessenvertretung scheiterte aus liechtensteinischer Sicht vor allem an der abwehrenden Haltung der tschechoslowakischen Regierung. Martin war überzeugt, dass die Interventionen in Prag so rasch als möglich durchgeführt werden müssten. Die von der Enteignung bedrohten liechtensteinischen Waldungen lagen nämlich zum Grossteil an den Landesgrenzen, «was eine staatliche Übernahme sehr befürchten» lasse, wie Martin gegenüber Déteindre bemerkte.[152]

Aufgrund dieser Auskünfte fragte Emil Beck am 22. September 1923 beim Eidgenössischen Politischen Departement an, ob die Schweiz bereit wäre, die

---

148 LI LA RE 1923/2488ad50, 24. Juli 1923; Josef Martin an Emil Beck (zeitgenössische Abschrift).
149 BA 2001(E)/1969/262, 43, 7. September 1923; Eidgenössisches Politisches Departement an Schweizer General-Konsulat in Prag.
150 BA 2001(E)/1969/262, 43, 15. September 1923; Schweizer General-Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.
151 BA 2001(E)/1969/262, 43, 15. September 1923; Schweizer General-Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.
152 BA 2001(E)/1969/262, 43, 15. September 1923; Schweizer General-Konsulat in Prag an Eidgenössisches Politisches Departement.

Vertretung Liechtensteins in Prag wie in anderen Staaten zu übernehmen.[153] Das Eidgenössische Politische Departement liess abklären, ob die Wahrung schweizerischer Interessen nicht durch den gleichzeitigen Schutz liechtensteinischer Interessen nachteilig beeinflusst werden könnte. Diese Bedenken waren nach Meinung des Eidgenössischen Politischen Departementes gegeben, weil der fürstliche Besitz «durch das tschechoslowakische Boden-Enteignungsgesetz schwer gefährdet» sei.[154] Generalkonsul Déteindre konnte jedoch diese Vorbehalte mit dem Hinweis entkräften, dass es sich «fast nur ausschliesslich um die Interessen-Vertretung gegenüber dem staatlichen Bodenamte [handle], dessen Ansprüche gesetzliche Basis [hätten] und daher schwer umgangen werden» könnten.[155] Aufgrund dieser Berichte beschloss der Bundesrat am 5. Oktober 1923, dass die «Schweiz zur Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in der tschechoslowakischen Republik bereit» sei.[156] Am 11. Oktober teilte das Eidgenössische Politische Departement der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern mit, dass die Interessenvertretung erfolgen werde.[157]

Eine Benachrichtigung der Prager Regierung durch die Schweiz unterblieb aber vorläufig. Die Gründe dieser Verzögerung können darin vermutet werden, dass die Schweizer Diplomatie nicht das Risiko eingehen wollte, wegen ihrer Beziehungen zu Liechtenstein bei der Prager Regierung eine Verstimmung hervorzurufen. Die Stimmung in der Tschechoslowakei war für eine Anerkennung Liechtensteins weiterhin nicht günstig. Victor Kaplan meinte zwar in einem Bericht vom 29. September 1923 an Prinz Franz, dass der Grossteil der Ministerien der tschechoslowakischen Regierung sich «durchwegs bejahend» zu dieser Frage äussere.[158] Gleichzeitig übermittelte er aber einen Artikel aus dem «Prager Tagblatt» vom September 1923.[159] Diese deutschsprachige Zeitung wurde nach Kaplans Aussage vom Ministerium des Äusseren subventioniert und von diesem «häufig als Sprachrohr benützt». Der Artikel, übertitelt «Liechtenstein und die Tschechoslowakei», stellte den Standpunkt der Prager Regierung in dieser Frage vor. Liechtenstein wurde als «Annex Oesterreichs» angesehen, dem «der gewesene

---

153 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 22. September 1923; Gesandtschaft Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.
154 BA Bundesratsprotokoll vom 5. Oktober 1923.
155 BA Bundesratsprotokoll vom 5. Oktober 1923.
156 BA Bundesratsprotokoll vom 5. Oktober 1923.
157 BA 2001(E)/1969/262, 43, 11. Oktober 1923; Eidgenössisches Politisches Departement an Gesandtschaft Bern.
158 LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 2 (Interessenvertretung Prag), 22. September 1923; Victor Kaplan an Prinz Franz.
159 «Prager Tagblatt», Nr. 225 vom 27. September 1923, S. 3.

österreichische Staat [...] mit seinen Organen die automatische Staatsmacht [...] besorgt» habe. Als Beispiele wurden die diplomatische Vertretung, die Zollverwaltung, die Postverwaltung und die Justiz in höheren Instanzen angeführt. Dem Fürsten wurde vorgehalten, dass er sich gegenüber Österreich «wie der heimische Adel» verhalten habe. Im Einzelnen warf der Artikel dem Fürsten vor, dass Mitglieder des Hauses Liechtenstein verschiedene österreichische Ämter inne gehabt hätten und dass der regierende Fürst seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt habe und Mitglied des österreichischen Herrenhauses gewesen sei. Aus diesem Grund – so der Artikel – könne der Fürst keinen Anspruch auf Exterritorialität stellen. Zum jetzigen Standpunkt behandle die tschechoslowakische Regierung den Fürsten «als einen Ausländer, der nicht in der Tschechoslowakei» wohne. Die Prager Regierung wäre bereit, den Fürsten als Staatsoberhaupt Liechtensteins unter der Bedingung anzuerkennen, dass dieser sein Vermögen «mit Rücksicht auf Bodenreform, Vermögensabgabe und Zuwachssteuer aus der Anerkennung» ausnehme. Die bisherigen Erklärungen des Fürsten von Liechtenstein hätten der Prager Regierung nicht genügt.

Dass diese Äusserungen der Haltung des tschechoslowakischen Aussenministeriums entsprachen, zeigte sich in der weiteren Entwicklung. Am 8. Oktober 1924, also ein Jahr nach der Zusage durch das Eidgenössische Politische Departement, fragte das Schweizer Generalkonsulat in Prag bei diesem nach, ob die Übernahme der liechtensteinischen Interessen der Prager Regierung zur Kenntnis gebracht worden seien.[160] Das Eidgenössische Politische Departement räumte ein, dass diese Benachrichtigung bisher unterblieben sei.[161] Am 18. Oktober 1924 informierte die Gesandtschaft der Tschechoslowakei in Bern Bundesrat Motta, dass sie die Mitteilung bezüglich der Interessenvertretung Liechtensteins durch die Schweiz an die Regierung in Prag weitergeleitet habe.[162]

Die tschechoslowakische Regierung brachte in ihrer Antwort vom 23. Januar 1925 ihre Haltung in dieser Frage klar zum Ausdruck. Sie teilte dem Eidgenössischen Politischen Departement mit, dass bis zu diesem Zeitpunkt einige prinzipielle Fragen der Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein noch nicht hätten geregelt werden können.[163] Aus diesem Grund sehe sich die tschechoslowakische Regierung nicht im Stande, mit Liechtenstein diplomati-

---

[160] BA 2001(E)/1969/262, 43, 8. Oktober 1924.
[161] BA 2001(E)/1969/262, 43, 15. Oktober 1924; Eidgenössisches Politisches Departement an Schweizer Generalkonsulat in Prag.
[162] BA 2001(E)/1969/262, 43, 15. Oktober 1924.
[163] BA 2001(E)/1969/262, 43, 23. Januar 1925; tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

sche Beziehungen aufzunehmen. Infolgedessen sehe sich die tschechoslowakische Regierung für den Moment auch gezwungen, auf das freundliche Angebot der Schweizer Regierung zu verzichten, die Interessenvertretung für Liechtenstein zu übernehmen.[164]

Trotz dieser eindeutigen, abschlägigen Antwort aus Prag bemühten sich Fürst und Regierung weiterhin um die «guten Dienste» der Schweiz. Vor allem versuchte Liechtenstein, Bundesrat Giuseppe Motta dafür zu gewinnen, die fortschreitenden Enteignungen des Vermögens des Hauses Liechtenstein zu beeinflussen und für eine «gerechte und billige Lösung» einzutreten, da man sich davon «eine ausgezeichnete Wirkung» erhoffte.[165] Aber auch gegenüber den Bemühungen von Bundesrat Motta zeigt sich die Tschechoslowakei unnachgiebig. Der Schweizerische Bundesrat diskutierte in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1925 den Sachverhalt und kam zum Schluss, dass ihm nichts anderes übrig bleibe, als sich zu beugen, wenn die Tschechoslowakei die Anerkennung des schweizerischen Mandates verweigere.[166] Der Bundesrat gelangte zur Auffassung, dass er sich nicht diplomatischen Unannehmlichkeiten aussetzen könne für die Angelegenheiten anderer.[167] Im November 1925 brachte die tschechoslowakische Regierung ihren Standpunkt nochmals klar und deutlich zum Ausdruck. Sie teilte dem Eidgenössischen Politischen Departement mit, sie ziehe es vor, «aus prinzipiellen Gründen jede Intervention eines befreundeten Landes in Verhandlungen, die eine rein interne Frage betreffen, wie die Agrarreform, zu vermeiden».[168] Das Eidgenössische Politische Departement kam zum Schluss, dass «weitere Schritte [...] deshalb wohl nicht in Betracht kommen» würden.[169]

Damit war die Frage der Übernahme der Interessenvertretung Liechtensteins in Prag durch die Schweiz für ungefähr ein Jahrzehnt erledigt. Im April 1938 richtete die liechtensteinische Gesandtschaft Bern eine Anfrage an das Eidge-

---

[164] BA 2001(E)/1969/262, 43, 23. Januar 1925. Der französische Text lautet: «... Etant donné que certains questions de principe entre la Tchécoslovaquie et le Liechtenstein n'ont, jusqu'à ce jour, pas encore été réglées, le Gouvernement Tschéchoslovaque regrette infiniment de n'être de ce fait pas encore à même de commencer à entretenir des relations diplomatiques normales avec ledit pays. Le Gouvernement Tchécoslovaque se voit donc contraint à renoncer pour le moment à l'aimable offre du Gouvernement Suisse pour faire représenter les interêts du Liechtenstein par le Consulat Générale Suisse à Prague.»

[165] BA 2001(E)/1969/262, 59, 25. Mai 1925; Gesandtschaft Bern an Bundesrat Motta.

[166] Bundesratsprotokoll vom 5. Oktober 1925.

[167] Bundesratsprotokoll vom 5. Oktober 1925, Originaler Wortlaut: «...il ne nous resterait qu'à nous incliner, car nous ne pourrions pas nous exposer à des désagréments diplomatiques pour la cause d'autrui.»

[168] BA 2001(E)/1969/262, 59, 4. November 1925; tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern an Eidgenössisches Politisches Departement.

[169] BA 2001(E)/1969/262, 59, 13. November 1925; Bundesrat Motta an Fürst Johann II.

nössische Politische Departement, ob die Schweiz bereit wäre, die liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei zu vertreten.[170] Am 30. Juli 1938 erteilte die tschechoslowakische Regierung ihre Zustimmung.[171] Das weitere Schicksal der Tschechoslowakei erklärt, warum dieser Schritt nicht mehr vollzogen wurde: Am 29. September 1938 kam es zum «Münchener Abkommen», am 1. Oktober 1938 erfolgte der deutsche Truppeneinmarsch in die sudetendeutschen Gebiete, am 5. Oktober 1938 trat Präsident Beneš zurück, und am 16. März 1939 unterzeichnete Adolf Hitler den «Erlass über das Protektorat Böhmen und Mähren».

III. Schlussbemerkung zur Gesandtschaftsfrage

Liechtenstein hatte sich während mehr als fünf Jahren intensiv darum bemüht, in Prag entweder eine eigene Aussenstelle zu errichten oder wenigstens – wie in anderen Staaten – durch die Schweiz dort vertreten zu lassen. Diese Bemühungen waren gemeinsam vom Haus Liechtenstein und vom Staat Liechtenstein getragen worden. Haus und Staat hatten ihre gleichgerichteten Interessen in der Wahrung des Grundbesitzes des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei. Das Haus strebte diese Besitzstandwahrung als Grundlage seines Vermögens an. Der souveräne Staat war dabei die Plattform, von welcher aus der tschechoslowakische Angriff auf das Hausvermögen abgewehrt werden sollte. Für den Staat Liechtenstein war die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage des Hauses von grosser Bedeutung, weil er gerade in den Jahren des Umbruchs nach dem Ersten Weltkrieg auf dessen materielle Unterstützung angewiesen war.

Der Einsatz, um dieses Ziel zu erreichen, war entsprechend gross. Die offiziellen Kanäle, wie die liechtensteinischen Gesandtschaften in Wien und in Bern, die Kabinettskanzlei des Fürsten, die gesamte fürstliche Verwaltung und die Regierung in Vaduz standen dafür ebenso im Einsatz wie die privaten Beziehungen des Fürstenhauses. Vor allem waren es Prinz Eduard und Prinz Franz, welche ihre vielfältigen Beziehungen spielen lassen konnten. Dabei zeigte sich, dass besonders Prinz Franz durch seine frühere Tätigkeit in den diplomatischen Diensten Zugang zu höchsten Stellen ermöglichen konnte.

Das Scheitern dieser Bemühungen macht allerdings auch offenbar, dass der Kleinstaat Liechtenstein trotz guter Beziehungen einzelner Exponenten, vor allem des Fürstenhauses, sich kaum gegen die Interessen grösserer Staaten durchsetzen

[170] BA 2001(E)/1969/262, 59, 5. April 1938.
[171] BA 2001(E)/1969/262, 59.

konnte. Die Anliegen Liechtensteins waren für andere Staaten eher bedeutungslos, so dass sich diese deswegen nicht auf diplomatisches Glatteis begeben wollten. Liechtenstein bekam bei dieser Gelegenheit wieder die Nachteile des macht- und einflusslosen Kleinstaates zu spüren, der auf die tatkräftige Unterstützung starker Partner angewiesen war.

Diese Unterstützung war zu diesem Zeitpunkt nur in bescheidenem Ausmasse gegeben. Die Verbindung zu Österreich hatte sich infolge der Kündigung des Zoll- und Steuervereins stark reduziert. Die wirtschaftliche Annäherung an die Schweiz lag zwar in greifbarer Nähe, der definitive Vertragsabschluss für den Zollanschlussvertrag aber stand noch aus. Dazu kam der innenpolitische Wandel, der sich in Liechtenstein in verschiedenen Bereichen im zeitlichen Nebeneinander vollzog. Unter anderem ist dabei die Auflösung der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien zu erwähnen. Dadurch ging ein wichtiger Teil des Beziehungsnetzes zur Tschechoslowakei verloren.

Die Haltung der Tschechoslowakei war massgeblich dadurch bedingt, dass die tschechoslowakische Regierung es sich innenpolitisch nicht leisten konnte, die Besitzungen des Hauses Liechtenstein von der Bodenreform auszunehmen. Die Tschechoslowakei konnte aussenpolitisch auf ihre guten Beziehungen zu den Alliierten, vor allem zu Frankreich, bauen. Darauf gestützt, konnte sie auch ihre unnachgiebige Haltung einnehmen, welche letztlich eine einvernehmliche Lösung verhinderte.

C) Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei

I. Der Völkerbund

Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges hatten wesentlich dazu beigetragen, dass der Völkerbund (Société des Nations; League of Nations) am 10. Januar 1920 formell ins Leben gerufen wurde. Er wurde am 19. April 1946, ein Jahr nach Gründung der Vereinten Nationen, aufgelöst.[172] Der Völkerbund war eine «internationale Organisation zur Überwachung der Einhaltung von Friedensverträgen, Ver-

[172] Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim 2006, Band 29, S. 186. Siehe auch: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft, 11 Bände, Freiburg 1957–1970, achter Band 1963, Spalte 290–295; Historisches Lexikon der Schweiz, Völkerbund [http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26468.php (eingesehen am 7. 6. 2013).]

mittlung in Konfliktfällen und zur Förderung der internationalen Kooperation».[173] Die Pariser Friedenskonferenz verabschiedete seine Satzungen, welche «integrierender Teil der Friedensverträge» waren.[174] Der Völkerbund schuf als Organe ein ständiges Sekretariat mit Sitz in Genf, eine Bundesversammlung der Mitglieder und einen Völkerbundsrat, der aus Vertretern der Grossmächte und wechselnden anderen Staaten bestand. Die Mitglieder hatten sich auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen, «ohne dadurch ihre Völkerrechtssubjektivität zu verlieren. […Die] Souveränität der Mitglieder [wurde…] im Grundsatz nicht angetastet».[175]

In der Bundesversammlung kam jedem Mitglied eine Stimme zu.[176] Beschlüsse beider Hauptorgane erforderten Einstimmigkeit der anwesenden Bundesmitglieder.[177] Es war somit jedem Mitglied grundsätzlich die Möglichkeit eines Vetos gegeben. Als Ziel setzte sich der Völkerbund vornehmlich «die Aufrechterhaltung des Friedens» und die «Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmass».[178] Die Bundesmitglieder verpflichteten sich, die «Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äusseren Angriff zu wahren».[179] Neben Schieds-, Vermittlungs- und Rechtssprechungsverfahren (Ständiger Internationaler Gerichtshof) gehörten hierzu wirtschaftliche und militärische Sanktionen gegen Aggressoren bis zur Möglichkeit des Ausschlusses eines Mitgliedes.[180]

II. Die Schweiz und der Völkerbund

Die Schweiz gehörte nicht zu den Gründungsmitgliedern des Völkerbundes. Sie war aber zum «Beitritt zu der Satzung» eingeladen.[181] Der Beitritt zum Völkerbund war in der Schweizerischen Eidgenossenschaft selbst umstritten.[182] Ein wesentli-

---

[173] http://www.bwbs.de/bwbs_biografie/Voelkerbund_G104.html (12. April 2011).
[174] Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft, 11 Bände, Freiburg 1957–1970, achter Band 1963, Spalte 291.
[175] Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft, 11 Bände, Freiburg 1957–1970, achter Band 1963, Spalte 291.
[176] Artikel 3, Völkerbundssatzung. Publiziert in: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).
[177] Artikel 5, Völkerbundssatzung.
[178] Artikel 8 und 9, Völkerbundssatzung.
[179] Artikel 10, Völkerbundssatzung.
[180] Artikel 12–17, Völkerbundssatzung.
[181] Anhang Völkerbundssatzung.
[182] Siehe dazu: Artikel «Société des nations» in: Historisches Lexikon der Schweiz, «Société des nations» [http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/f/F26468.php (eingesehen am 7. 6. 2013).]; Edgar Bonjour, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, Band II, Basel 1980, S. 315–343.

ches Hindernis für eine Mitgliedschaft im Völkerbund stellte die Neutralitätsfrage dar. Vor allem die militärische Führung warnte davor, die integrale Neutralität der Schweiz aufzugeben. Diese Befürchtung war in der Schweiz aufgrund der geforderten Solidarität in Bezug auf Sanktionsmassnahmen des Völkerbundes vorhanden. In der sogenannten «Londoner Erklärung der Mächte» vom 13. Februar 1920 anerkannte der Völkerbund die militärische Neutralität der Schweiz, verlangte aber ihre «Teilnahme an kollektiven wirtschaftlichen Sanktionen gegen Friedensbrecher».[183] Dieser Vorschlag brachte den Befürwortern eines Beitrittes der Schweiz Aufwind und in der Volksabstimmung vom 16. Mai 1920 sagten Volk und Stände ja zur Mitgliedschaft im Völkerbund. «So wurde die Schweiz Mitglied eines Staatenbundes, dessen Akte einen integrierenden Bestandteil des Friedensdiktates von Versailles bildete. Sie galt weiterhin als neutraler Staat, aber die Neutralität war jetzt ‹differentiell› geworden.»[184] Mit der «Erklärung, wonach die dauernde Neutralität der Schweiz und die Garantie der Unverletzlichkeit ihres Territoriums mit dem Völkerbund vereinbar seien, war die Hauptforderung der Schweiz erfüllt. Der Bundesrat bewertete die historische Bedeutung dieser Urkunde sehr hoch und stellte sie auf eine Stufe mit der Deklaration der immerwährenden Neutralität von 1815».[185]

III. Liechtensteins Beitrittsversuch

1. Vorbereitung

In Liechtenstein war die Frage eines Beitrittes zum Völkerbund im Februar 1919 aufgeworfen worden.[186] Im Zusammenhang mit der Neutralitäts- und Souveränitätsfrage hatte es sich gezeigt, dass Liechtenstein durch eine Mitgliedschaft bei einer internationalen Organisation eine Stärkung seiner aussenpolitischen Position erfahren würde. Ein von Prinz Eduard von Liechtenstein verfasstes Memorandum vom Mai 1919 an die Friedenskonferenz in Paris griff die Aufnahme in den Völkerbund ebenfalls auf. Das Memorandum sah die Mitgliedschaft im Völkerbund als Gewähr für eine gedeihliche politische und wirtschaftliche Entwicklung Liech-

---

[183] Hans von Greyerz, Der Bundesstaat seit 1848, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2, Zürich 1980, S.1147.

[184] Hans von Greyerz, Der Bundesstaat seit 1848, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2, Zürich 1980, S.1147.

[185] Edgar Bonjour, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, Band II, Basel 1980, S. 338.

[186] Siehe dazu: Quaderer, Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme, S. 43-61. Pierre Raton, Les Institutions de la Principauté de Liechtenstein, Paris 1949. Ders., Liechtenstein Staat und Geschichte, Vaduz 1969.

tensteins. Im August 1919 setzte sich auch der Landtag – das liechtensteinische Parlament – einstimmig «den Anschluss an den Völkerbund» zum aussenpolitischen Ziel.[187] Prinz Eduard betonte an dieser Landtagssitzung, dass Liechtenstein im Völkerbund «einen Schirm für seine gerechten staatlichen Ansprüche» erblicken könne.[188]

Ein weiterer gewichtiger Grund für einen Beitritt in eine internationale Staatengemeinschaft war, dass sich die Bodenreform in der Tschechoslowakei für den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein zur bedrohlichen Realität entwickelte. Prinz Eduard erachtete den Schutz des Völkerbundes in dieser Frage als besonders wichtig. Der Landtag beschloss, sich den Ausführungen Prinz Eduards über die aussenpolitischen Ziele anzuschliessen. Er lud die Regierung ein, eine neuerliche Note an die Friedenskonferenz in Paris zu richten, in welcher die Anerkennung der Neutralität Liechtensteins verlangt und das Ansuchen gestellt werde, in den Völkerbund aufgenommen zu werden.

2. Das Aufnahmegesuch

Für Liechtenstein stellte sich die Frage, wie es den Beitritt angehen sollte und mit welchen Verpflichtungen eine Mitgliedschaft beim Völkerbund verbunden wäre. Vom April 1920 an liefen verschiedene Abklärungen über den richtigen Zeitpunkt eines Aufnahmegesuches, über die richtige Formulierung des Textes dieses Gesuches und über die Frage, auf welchem Weg das Gesuch an den Völkerbund eingereicht werden sollte. Über die Frage des Zeitpunktes herrschte insofern Übereinstimmung, als erst nach einem Beitritt der Schweiz zum Völkerbund eine Anmeldung Liechtensteins als sinnvoll erachtet wurde. Der schweizerische Bundesrat Felix Calonder[189] bekannte im Mai 1919, dass die Schweiz den lebhaften Wunsch hege, dass «alle unsere Nachbarstaaten in den Völkerbund aufgenommen werden möchten».[190] Calonder stellte auch fest, dass der Völkerbund verschiedene Staaten nicht zur Aufnahme eingeladen habe. Dazu gehörten Andorra und San Marino, die «bisher als selbständige Staaten nicht aufgetreten [seien], ebenso wenig Liechtenstein und Monaco».[191] Die genannten Staaten seien, mit Ausnahme

---

[187] LI LA Protokoll der Landtagssitzung vom 28. August 1919.
[188] LI LA Protokoll der Landtagssitzung vom 28. August 1919.
[189] Felix Calonder (1863–1952); 1913–1920 schweizerischer Bundesrat; 1918–1920 Vorsteher des Politischen Departementes. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2004, Band 3, S. 175.
[190] BA E 2001(B)/1, Schachtel 83, Beitritt zum Völkerbund, 11. Juni 1919; Antwort Calonders auf eine Interpellation im Ständerat.
[191] BA E 2001(B)/1, Schachtel 83, Beitritt zum Völkerbund, 11. Juni 1919; Antwort Calonders auf eine Interpellation im Ständerat.

Liechtensteins, völkerrechtlich bisher durch Staaten vertreten gewesen, die zu den Gründern des Völkerbundes gehörten. Monaco war nach Calonder bereits von Frankreich zur Zulassung in den Völkerbund angemeldet worden. Diese Aussagen Calonders enthielten deutliche Hinweise für die Schwierigkeiten, welche Liechtenstein in Bezug auf seine Aufnahme in den Völkerbund bevorstanden.

Im Oktober 1919 prüfte Prinz Eduard die Vor- und Nachteile einer Mitgliedschaft Liechtensteins beim Völkerbund.[192] Eine Mitgliedschaft hätte nach ihm den Vorteil gebracht, dass die Souveränität und Integrität Liechtensteins garantiert worden wäre und bei einem Krieg des Völkerbundes gegen einen «Friedensbrecher» Liechtensteins wirtschaftliche Lage «ungleichlich besser» gewesen wäre, als wenn es ausserhalb des Bundes gestanden wäre. Als möglichen Nachteil bewertete Prinz Eduard, dass Liechtenstein gezwungen sein könnte, ein Kontingent «zur exekutiven bewaffneten Macht des Völkerbundes zu stellen». Prinz Eduard hoffte, dass Liechtenstein wie der Schweiz die immerwährende Neutralität zugebilligt werde. Er befürchtete jedoch, dass der Völkerbund eine «exceptionelle Behandlung» eines Mitgliedes eher ablehnen würde.

Wie Prinz Eduard weiter ausführte, war er vom Fürsten beauftragt worden, als dessen «Spezialgesandter» nach Paris zu fahren und dort die Verhandlungen wegen der Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund in die Wege zu leiten und die französische Regierung «bezüglich der Verhältnisse in der Tschechoslowakei im liechtensteinischen Sinne zu beeinflussen».[193]

Prinz Eduard drängte weiter darauf, die Verhandlungen mit dem Völkerbund einzuleiten, um die Souveränität Liechtensteins zu betonen und dadurch die Unterstützung Frankreichs und Englands für die Interessen Liechtensteins bei der Wiener Reparationskommission «in höherem Masse» zu sichern.[194] Er machte sich zudem Sorgen wegen der Verhandlungen in Prag über die Beschaffung von Lebensmitteln und Kohle.

Ende April 1920 meinte Emil Beck, der liechtensteinische Geschäftsträger in Bern, die Anfrage der Regierung, ob der Zeitpunkt für die Anmeldung Liechtensteins zum Eintritt in den Völkerbund durch die Schweiz gekommen sei, «verneinen zu müssen».[195] Das schweizerische Parlament habe wohl den Beitritt beschlossen und die Anmeldung überreicht. Die Entscheidung aber werde am 16. Mai noch einer Volksabstimmung unterzogen. Erst danach sei für Liechtenstein der Zeitpunkt gekommen, sich mit Schweizer Vertretern zu besprechen.

---

[192] LI LA RE 1919/5402ad589, 30. Oktober 1919; Prinz Eduard an Regierung.
[193] LI LA RE 1919/5402ad589, 30. Oktober 1919; Prinz Eduard an Regierung.
[194] LI LA RE 1919/5623ad589, 6. November 1919; Gesandtschaft Wien an Regierung.
[195] LI LA RE 1920/2019ad141, 29. April 1920.

Am 5. Juli 1920 berichtete Emil Beck nach Wien, dass die nächste Sitzung des Völkerbundsrates über eine Aufnahme neuer Staaten am 27. Juli in San Sebastian (Spanien) stattfinden werde.[196] Eine eventuelle Anmeldung hätte bis zum 15. Juli eingereicht werden müssen. Bis dahin war noch abzuklären, ob die Schweiz als Mitglied des Völkerbundes die Anmeldung für Liechtenstein vollziehen solle – wie es Italien für San Marino besorgt hatte – oder ob es zweckmässiger sei, wenn Liechtenstein dies selbst angehen sollte. Diesen Weg waren einige russische Sukzessionsstaaten (Ukraine, Estland, Lettland) gegangen, wie Emil Beck berichtete. Das Eidgenössische Politische Departement, das schweizerische Aussenministerium, hatte sich bereit erklärt, die Anmeldung für Liechtenstein durch seinen Gesandten in London vornehmen zu lassen. Nach Emil Beck waren allerdings noch zwei Fragen abzuklären. Liechtenstein sollte

1. jede Verpflichtung zu militärischen Leistungen erlassen werden und
2. wenigstens die militärische Neutralität zuerkannt werden.

Diese Wünsche legte Emil Beck dem Eidgenössischen Politischen Departement vor. Für das erste Anliegen sah dieses keine Hinderungsgründe, da Liechtenstein seit längerer Zeit kein Militär mehr unterhalte. Zum zweiten Punkt hingegen meldete der Schweizerische Bundesrat grosse Bedenken an. Er beurteilte das Gesuch um Neutralität als aussichtslos. Die militärische Neutralität sei zwar der Schweiz in der Londoner Erklärung zugestanden worden, jedoch nur «mit Rücksicht auf deren einzigartige Lage». Allen anderen Mitgliedstaaten sei durch Art. 16 des Völkerbundsvertrages eine neutrale Haltung verweigert worden. Der Bundesrat sah auch keine Möglichkeit, für Liechtenstein um militärische Neutralität anzusuchen, nachdem er sich auf die einzigartige Stellung der Schweiz berufen hatte. Dies, so befürchtete der Bundesrat, könnte der Schweiz als illoyaler Akt ausgelegt werden. Wenn Liechtenstein auf diesem Anspruch beharre, so wäre ein möglicher Weg die Anmeldung durch Liechtenstein selbst. Das Eidgenössische Politische Departement erwartete noch vor dem 15. Juli Bericht, wie Liechtenstein vorgehen wolle.

Im Hintergrund hatten schweizerische Behörden bei der Vorbereitung des Beitrittsgesuches kräftig mitgewirkt. Der schweizerische Botschafter in Rom hatte beim dortigen Aussenministerium die Auskunft erhalten, dass über die Aufnahme kleiner Staaten noch nichts entschieden sei.[197] Er ging davon aus, dass Liechtenstein wie die anderen Staaten geprüft und bei der nächsten Vollversammlung unter den gleichen Bedingungen behandelt werde.

---

[196] LI LA RE 1920/3104ad141, 5. Juli 1920; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.
[197] BA E 2001(B)/8, Schachtel 8, Les États étrangers et la Société des Nations, 17. Juni 1920; Légation Suisse in Rom an EPD.

Der schweizerische Botschafter in Paris meldete nach Bern, Luxemburg und San Marino hätten ihre Gesuche direkt an den Generalsekretär des Völkerbundes eingereicht.[198] Der Entscheid darüber werde in der nächsten Vollversammlung gefällt. Monaco stelle einen Spezialfall dar. Da es mit eigenen Verträgen mit Frankreich verbunden sei, schliesse es keine Verträge, ohne der Unterstützung Frankreichs sicher zu sein. Zwischen Liechtenstein und Monaco gebe es jedoch keine Übereinstimmung, was die völkerrechtliche Stellung anbelange. Liechtenstein könne sich also auch direkt an den Generalsekretär des Völkerbundes wenden wie Luxemburg oder San Marino.

Der schweizerische Gesandte in London hatte beim Direktor des Politischen Departements des Generalsekretärs des Völkerbundes bezüglich der Formalitäten eines Aufnahmegesuches vorgesprochen, ohne jedoch Liechtenstein zu erwähnen.[199] Der Gesandte empfahl, dass Liechtenstein in seinem Aufnahmegesuch Garantien darüber abgeben solle, dass es die internationalen Verpflichtungen des Völkerbundes befolgen und dessen Vorschriften, was die militärischen Kräfte anbelange, akzeptieren werde.

In Wien fand die Meinung des Schweizerischen Bundesrates Verständnis. Eine Rücksprache mit dem französischen Gesandten in Wien hatte ebenfalls eine Bestätigung der Haltung des Schweizerischen Bundesrates ergeben. Prinz Eduard erachtete die ausdrückliche Anerkennung der Neutralität für Liechtenstein in dem Moment als «vollkommen überflüssig», da es «von der Verpflichtung militärischer Dienstleistungen enthoben» erscheine.[200] Einen militärischen Angriff auf Liechtenstein erachtete er wegen dessen räumlicher Kleinheit als unwahrscheinlich. Als Durchzugsgebiet für fremde Truppen komme Liechtenstein deswegen nicht in Betracht, weil es im Westen und Süden durch die neutrale Schweiz geschützt sei und ein Einmarsch über die österreichische Grenze nur wieder auf schweizerisches Territorium führen könnte. Da Liechtenstein kein Militär unterhalte, wäre als einzige Verpflichtung, die sich aus der Nichtanerkennung der Neutralität ergeben könnte, zu gewärtigen gewesen, keine Lebensmittel und kein Kriegsmaterial an Konfliktstaaten zu liefern. Ferner hätte Liechtenstein auch an finanziellen und kommerziellen Massnahmen gegenüber bundesbrüchigen Staaten teilnehmen müssen. Diese Konsequenzen hätte Liechtenstein nach Prinz Eduards Meinung

[198] BA E 2001(B)/8, Schachtel 8, Les États étrangers et la Société des Nations, o. D.; Légation Suisse in Paris an EPD.
[199] BA E 2001(B)/8, Schachtel 8, Les États étrangers et la Société des Nations, 26. Juni 1920; Légation Suisse in London an EPD.
[200] LI LA RE 1920/3159ad141, 11. Juli 1920; Gesandtschaft Wien an Regierung.

«ohne Gefahr einer ins Gewicht fallenden Schädigung seiner Interessen» auf sich nehmen können.

Im Juni 1920 hatte Fürst Johann II. «endlich für den Beitritt zum Völkerbund gewonnen» werden können, wie Prinz Eduard an Emil Beck schrieb.[201] Die Anmeldung sollte durch die Schweiz erfolgen, «unter dem Vorbehalt der nicht militärischen Beteiligung an einem Völkerbundkriege». Von diesen hoffnungsvollen Überlegungen geleitet und auch beeinflusst von der Stimmung in Liechtenstein selbst, genehmigte Fürst Johann II. im Juli 1920 die Anmeldung zum Völkerbund. Er stellte aber die Bedingung, dass «dem Fürstentum Liechtenstein in Anbetracht seiner Kleinheit und des Fehlens einer bewaffneten Macht die Verpflichtung jedweder militärischer Dienstleistung erlassen werde».[202] Als einen Grund für diese Entscheidung nannte Prinz Eduard die Haltung der «Öffentlichkeit» in Liechtenstein, die sich «seit jeher für den Eintritt» ausgesprochen habe. Diese Haltung sei durch den Beitritt der Schweiz noch verstärkt worden.

Um die Anmeldungsfrist einhalten zu können, war nun grösste Eile geboten. Emil Beck wurde am 9. Juli telegraphisch von der Gesandtschaft Wien beauftragt, die Anmeldung durch die Schweiz vornehmen zu lassen.[203] Prinz Eduard interpretierte diesen Schritt nicht als eine neue Aktion, sondern als eine Fortsetzung einer bereits seit langer Zeit laufenden Absicht, die mit der Note an die Friedenskonferenz im Mai 1919 ihren Anfang genommen habe.

Das Aufnahmegesuch, datiert vom 14. Juli 1920, war unterzeichnet von Landesverweser Prinz Karl. Die liechtensteinische Gesandtschaft Wien übermittelte das Gesuch an die Gesandtschaft Bern zur Weiterleitung an den Generalsekretär des Völkerbundes.[204] Das in Französisch abgefasste Aufnahmegesuch berief sich auf Artikel 1, Absatz 2 des Völkerbundsvertrages. Dort heisst es: «Alle sich selbst regierenden Staaten, Dominien und Kolonien, die nicht im Anhang aufgeführt sind, können Mitglieder des Völkerbundes werden, wenn ihre Aufnahme mit Zustimmung von zwei Dritteln der Versammlung erfolgt und sofern sie wirksame Gewähr ihrer redlichen Absicht bieten, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und die vom Völkerbund in Ansehung ihrer Land-, See- und Luftstreitkräfte und Rüstungen festgesetzte Regelung annehmen».[205] Die liechtensteinische Regierung hielt im Gesuch fest, dass sie während des Ersten Weltkrie-

---

[201] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 4. Juni 1920.
[202] LI LA RE 1920/3159ad141, 11. Juli 1920; Gesandtschaft Wien an Regierung.
[203] LI LA RE 1920/3159ad141, 11. Juli 1920; Gesandtschaft Wien an Regierung.
[204] LI LA RE 1920/4038ad141, 14. Juli 1920; Aufnahmegesuch (zeitgenössische Kopie) in Französisch.
[205] Zitiert nach: Eidgenössische Gesetzessammlung Nr. 46, 20. Oktober 1920 (Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund), S. 653.

ges neutral geblieben sei. Des Weiteren betonte sie, dass Liechtenstein seit 1866 [sic (richtig: 1868)] kein Militärkontingent mehr habe. Daraus leitete die Regierung ab, dass sie bereits alle Vorkehrungen realisiert habe, welche der Völkerbund bezüglich der Militärkräfte und der Bewaffnung Liechtensteins fordern könnte. Liechtenstein drückte abschliessend den lebhaften Wunsch aus, im Rahmen seiner Kräfte am Friedensprogramm des Völkerbundes mitarbeiten zu können, und bat den Rat, sein Aufnahmegesuch der Vollversammlung zu übermitteln.[206]

Dieses Schreiben leitete der Schweizer Botschafter in London, Charles R. Paravicini, an den Generalsekretär des Völkerbundes, Sir Eric Drummond,[207] weiter.[208] Paravicini begründete die Vermittlungsdienste der Schweiz damit, dass sie für Liechtenstein die diplomatische Vertretung in Grossbritannien übernommen habe. Paravicini bekam vom Eidgenössischen Politischen Departement die Anweisung, zu betonen, dass diese Aktion der Schweiz lediglich den Charakter einer einfachen Transmission habe. Mit Schreiben vom 20. Juli 1920 bestätigte Sir Drummond den Empfang des Aufnahmegesuches und versprach, nach Eintreffen der weiteren nötigen Dokumente, das Gesuch allen Mitgliedern des Völkerbundes zur Kenntnis zu bringen.[209]

Die Abfassung des Aufnahmegesuches hatte wegen der Neutralitätsfrage einige Schwierigkeiten bereitet. Ein von Emil Beck ausgearbeiteter erster Entwurf hatte noch einen eigenen Abschnitt mit dem Antrag enthalten, die Völkerbundsversammlung möge die Möglichkeit erwägen, Liechtenstein den Status eines neut-

---

[206] LI LA RE 1920/4038ad141, 14. Juli 1920; Aufnahmegesuch (Kopie). «... Le Gouvernement Princier du Liechtenstein est demeuré neutre au cours de la dernière guerre et a donné toutes garanties de son intention sincère d'observer ses engagements internationaux. Depuis l'année 1866, la Principauté de Liechtenstein ne possède plus de contingents militaires. Le Gouvernement Princier se croit donc fondé à admettre qu'il a déjà réalisé toutes les mesures que la Société pourrait être amenée à exiger en ce qui concerne les forces et les armements militaires du Liechtenstein. Désirant vivement collaborer, dans la mesure de ses forces, à l'oeuvre de paix entreprise par la Société des Nations, le Gouvernement du Liechtenstein se permet donc de prier le Conseil de la Société de bien vouloir transmettre sa demande d'admission à l'Assemblée de la Société des Nations.»

[207] James Eric Drummond, 16. Earl of Perth, Diplomat, (1876–1951); Privatsekretär des Premierministers Henry Earl of Asquith, dann der Außenminister E. Grey (1915–16) und Arthur James Earl of Balfour (1916–1918); Mitglied der britischen Delegation bei der Pariser Friedenskonferenz 1919; erster Generalsekretär des Völkerbunds (1919–1933); Botschafter in Rom (1933–1939); ab 1941 Mitglied des Oberhauses. [Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim 2006, Band 21, S. 252.]

[208] LI LA RE 1920/4038ad141, 15. Juli 1920; Paravicini an Eric Drummond, Generalsekretär des Völkerbundes (zeitgenössische Kopie, in Französisch).

[209] LI LA RE 1920/4038ad141, 20. Juli 1920; Drummond an Schweizer Botschaft in London.

ralen Staates zuzuerkennen.[210] Dieser Wunsch Liechtensteins war nach den im Ersten Weltkrieg gemachten Erfahrungen naheliegend. Auf Empfehlung der Schweiz hin verzichtete Liechtenstein jedoch «für den Moment wenigstens» darauf, eine solche Bitte zu äussern.[211] Die Bedenken der Schweiz waren von der Befürchtung geleitet, in eine widersprüchliche Situation zu geraten, weil sie selbst erklärt hatte, in einer einzigartigen, durch ihre geschichtliche Entwicklung bedingten Situation zu sein.[212] Andererseits aber hatte die Schweiz ein Interesse daran, dass ihr kleiner Nachbar nicht in militärische Abenteuer verwickelt werde.[213] Der Schweizerische Bundesrat hatte schon im Oktober 1919 festgehalten, dass es für die Schweiz von grosser Bedeutung sei, unverzüglich einen gewissen Einfluss auf Liechtenstein zu erhalten.[214] Der Bundesrat befürchtete im speziellen die Errichtung einer Spielbank in Liechtenstein und war allgemein der Ansicht, diese Region könnte Zufluchtsort für alle Arten von unerwünschten Personen werden. Schliesslich sah er es als vorteilhaft an, auf diesen «Pfropfen im östlichen Grenzgebiet»[215] Einflussmöglichkeit zu haben, falls die deutsche Dominanz sich binnen kurzem auf Vorarlberg ausdehnen sollte. Liechtenstein hoffe, so das Eidgenössische Politische Departement, wie San Marino oder Monaco behandelt zu werden und dass der Völkerbund auf keinen Fall eine Teilnahme Liechtensteins an militärischen Operationen verlangen werde. Das Eidgenössische Politische Departement meinte, der Botschafter könne bei dieser Gelegenheit auf die minime militärische Bedeutung der Neutralität Liechtensteins hinweisen. Insgesamt jedoch sollte der Botschafter nicht auf die Versuche Liechtensteins anspielen, seinen gegenwärtigen Neutralitätsstatus zu wahren.

---

[210] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 14. Juli 1920; Entwurf Emil Beck (in Französisch): «… En outre, le Gouvernement Princier serait extrêmement reconnaissant, si l'Assemblée était en mesure, de considérer la possibilité de reconnaître à la Principauté le régime d'État neutre, vu sa situation géographique à la frontière de la Suisse neutre et l'exiguïté de son territoire».

[211] BA E 2001(B)/8, Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16 (Liechtenstein/Völkerbund), 19. Juli 1920; EPD an schweizerische Gesandtschaft in London.

[212] BA E 2001(B)/8, Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16 (Liechtenstein/Völkerbund), 19. Juli 1920; EPD an schweizerische Gesandtschaft in London: «... que la Suisse est dans une situation unique motivée par une tradition de plusieurs siècles qui a été explicitement incorporé dans le droit des gens».

[213] BA E 2001(B)/8, Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16 (Liechtenstein/Völkerbund), 19. Juli 1920; EPD an schweizerische Gesandtschaft in London.

[214] LI LA Mikrofilm BA 2001(B)/2, Schachtel 11, 17. Oktober 1919, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Bundesrates.

[215] «… ce petit Etat tampon dans ses marches orientales».

Emil Beck war ebenfalls zur Ansicht gelangt, dass der Wunsch nach Anerkennung der Neutralität nicht aufrecht erhalten werden könne.[216] Auch Luxemburg, das diese Bitte geäussert hatte, war damit nicht durchgedrungen. Der Völkerbund verstand sich eben nicht als ein Zusammenschluss neutraler Staaten, sondern verlangte von seinen Mitgliedern solidarisches Handeln gegenüber Staaten, die den Völkerfrieden gefährdeten. Die blosse Erwähnung der Bitte um den Neutralitätsstatus hätte nach Ansicht Emil Becks dem Aufnahmeverfahren schaden können. Die Anfrage wäre dann eventuell der Militärkommission des Völkerbundes überwiesen worden, die gemäss Art. 9 des Völkerbundsvertrages «im allgemeinen über militärische, maritime und aviatische Fragen Gutachten» erstattet hätte. Liechtenstein aber wollte auf keinen Fall einer langen Prüfung, die sich auf die militärischen Kräfte bezog, unterzogen werden. Es wollte kritischen Äusserungen, ob es die vom Bund geforderten Leistungen zu erfüllen vermöge, ausweichen. Aus diesem Grund verwendete Beck im Aufnahmegesuch die Formulierung, «ne possède plus de contingents militaires» [besitzt keine Militärkontingente mehr]. Er wollte damit auf den Artikel 8 des Vertrages anspielen, der eine Beschränkung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmass verlangte. Damit sollte ausgedrückt werden, dass für Liechtenstein die Ausführung dieser Verpflichtungen bereits als erfüllt betrachtet werden könne.

Als Absicherung für spätere eventuell nachzuholende Anträge liess Beck im Aufnahmegesuch Liechtensteins die im Artikel 1 des Völkerbundsvertrages geforderte Formulierung, «sans aucune réserve» [ohne jeden Vorbehalt] beizutreten, weg. Er hoffte mit dieser Textvariante Spielraum für eine differentielle Behandlung Liechtensteins, speziell hinsichtlich einer militärischen Verpflichtung, offen halten zu können. Er teilte dem Eidgenössischen Politischen Departement gleichzeitig mit der Bitte um Vermittlung des Aufnahmegesuches an den Völkerbund mit, dass die fürstliche Regierung sich vorbehalte, auf die guten Dienste der Schweizer Regierung zurückzukommen, um den Wunsch Liechtensteins vorzubringen, im Rahmen des Völkerbundes den aktuellen Zustand seiner traditionellen Neutralität aufrechtzuerhalten.[217] Emil Beck meinte, ein Anlass, diese Frage aufzurollen, könnte eventuell die Durchführung des Zollanschlusses an die neutrale Schweiz sein. Dieser Wirtschaftsanschluss hätte nach Beck eine Ausdehnung der vom Völ-

[216] LI LA RE 1920/4523ad141, 21. Juli 1920; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

[217] BA E 2001(B)/8 Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16; 14. Juli 1920; Gesandtschaft Bern an EPD. «... de maintenir, dans le cadre de la Société, le régime actuel de sa neutralité traditionnelle».

kerbund der Schweiz gewährten Neutralität auf Liechtenstein ermöglichen können.[218]

Das Aufnahmeverfahren für Liechtenstein verzögerte sich. Am 8. September 1920 teilte der Stellvertreter des Generalsekretärs des Völkerbundes Emil Beck mit, das Gesuch Liechtensteins werde bei der nächsten Vollversammlung in Genf am 15. November 1920 geprüft werden.[219] Da die Versammlung eventuell nähere mündliche Aufschlüsse über Liechtenstein zu erhalten wünsche, sollte dazu ein Vertreter Liechtensteins in Genf zur Verfügung stehen. Emil Beck drängte die Regierung, dass ein Entscheid in dieser Angelegenheit bald gefällt werden sollte.[220] Als für Liechtenstein erfreuliche Mitteilung konnte er eine Aussage des schweizerischen Generalstabes über die Frage der Neutralität vom militärischen Standpunkt aus mitteilen. Der Generalstab war zum Schluss gekommen, Liechtenstein sei «infolge seiner militärischen Lage durch die militärische Neutralität der Schweiz tatsächlich geschützt, solange die Schweiz sich neutral halten» könne. Damit – so interpretierte Emil Beck diese Aussage – war «die militärische Neutralität für Liechtenstein praktisch» erreicht.

Die Regierung in Vaduz liess sich aber Zeit mit der geforderten Ernennung eines Vertreters in Genf. Die Erklärung liegt wohl in der Tatsache, dass im September 1920 in Liechtenstein die Verfassungsdiskussion in aller Härte geführt wurde und eine krisenhafte Situation entstanden war, welche Regierung und Landtag voll in Anspruch nahm. Erst auf zweimaliges Urgieren Emil Becks teilte die Gesandtschaft Wien diesem mit, dass der Fürst ihn als Vertreter Liechtensteins für die Tagung des Völkerbundes in Genf bestimmt hatte.[221] Prinz Eduard versäumte bei dieser Gelegenheit nicht, gegenüber Emil Beck zu erwähnen, dass die Besorgung der aussenpolitischen Angelegenheiten weiterhin ihm, Prinz Eduard, obliege. Diese Aussage illustriert die Auffassung Prinz Eduards über seine Zusammenarbeit mit Emil Beck deutlich.

Prinz Eduard war anfangs November noch guten Mutes und äusserte gegenüber Emil Beck: «Nach der allgemeinen Lage der Verhältnisse dürfte die Aufnahme des Fürstentums in den Völkerbund wohl keinerlei Schwierigkeiten begegnen.»[222] Er hegte lediglich die Befürchtung, dass wegen der Stellung des Fürstenhauses «eventuell wieder gleiche Bedenken aufgeworfen» würden, welche seinerseits von

---

[218] LI LA RE 1920/4523ad141, 21. Juli 1920; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.
[219] LI LA RE 1920/443ad141, 8. September 1920; Stellvertreter des Generalsekretärs an Gesandtschaft Bern.
[220] LI LA RE 1920/4443ad141, 23. September 1920; Gesandtschaft Bern an Regierung.
[221] LI LA RE 1920/4714ad141, 12. Oktober 1920; Gesandtschaft Wien an Regierung.
[222] LI LA RE 1920/5372ad141, 3. November 1920; Gesandtschaft Wien an Emil Beck.

tschechischer Seite gegen die Souveränität und Neutralität vorgebracht worden seien.

Inzwischen begannen jedoch die Mühlen des Völkerbundes langsam aber sicher zu mahlen. Die 5. Kommission der Völkerbundsversammlung hielt in Genf am 20. November 1920 ihre 1. Sitzung ab. Ihre Aufgabe bestand darin, die Aufnahmegesuche mehrerer Staaten zu prüfen. Zu diesem Zweck wurden drei Unterkommissionen mit je 7 Mitgliedern gebildet. Mit Liechtenstein hatte sich die 2. Unterkommission zu befassen. Präsident dieser Unterkommission war der Brite Lord Robert Cecil.[223] Weitere in dieser Subkommission vertretene Staaten waren: Schweden (Hjalmar Branting), Kanada (George Eulas Foster), Italien (Tommaso Tittoni), Frankreich (René Viviani), Polen (Bohdan Winiarski) und die Tschechoslowakei (Štefan Osuský).[224] Neben Liechtenstein prüfte diese Unterkommission auch noch die Aufnahmegesuche Österreichs und Bulgariens. Die Schweiz war in dieser Unterkommission nicht vertreten. Sie hatte jedoch das Recht zugesprochen bekommen, ihren Standpunkt zu den Aufnahmegesuchen ihrer beiden Nachbarstaaten Österreich und Liechtenstein in die Debatte der Kommission einzubringen.[225]

Cecil richtete an den «Präsidenten der Delegation Liechtensteins in Genf» vier Fragen, die zu prüfen waren:[226]

«1. Is your Government recognised de jure or de facto, and by which States?
2. Does your country possess a stable Government and settled frontiers? What are its size and its population?
3. Is your country fully self-governing?
4. What has been the conduct of your country including both acts and assurances with regard to:
(1) Your international obligations,
(2) The prescriptions of the League as to armaments».

---

[223] Edgar Algernon Robert Viscount Cecil of Chelwood (1864–1958); brit. Politiker, 1916–1918 Blockade-Minister, beteiligte sich massgeblich an der Ausarbeitung der Satzung des Völkerbundes. 1923–1946 war er Präsident dieser Organisation und leitete 1926–1927 die brit. Delegation bei den Verhandlungen der Genfer Abrüstungskommission. 1937 erhielt Cecil den Friedensnobelpreis. 1946 wählte ihn die UNO zu ihrem Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit. [Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim 2006, Band 5, S. 186.]

[224] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 22. November 1920; zeitgenössische Abschrift mit dem Verzeichnis der Mitglieder der 2. Subkommission.

[225] Siehe dazu den Bericht des Chefs der Auswärtigen Angelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Bundesrat, 27. Dezember 1920. Publiziert in: Diplomatische Dokumente der Schweiz, Band 8, Bern 1988, S. 32-42.

[226] LI LA Gesandtschaftsakten Bern , Dossier «Völkerbund», Nr. 1445/1920, 22. November 1920. Originaldokument in Englisch.

Mit gleichem Schreiben ersuchte Robert Cecil Emil Beck, sich zu einem späteren Zeitpunkt bereit zu halten, vor der Unterkommission zu erscheinen, falls diese es wünschte. Aufgrund dieser Mitteilung stand Emil Beck vom 23. bis 27. November 1920 in Genf zur Verfügung der 2. Subkommission.

3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches

a) Vorbereitende Gespräche

Am 15. November hatte Emil Beck als Beobachter an der Eröffnungssitzung des Völkerbundes teilgenommen und auch mit den Schweizer Delegierten Verbindung aufgenommen. Er konnte aber nichts in Erfahrung bringen, was die Aussichten Liechtensteins wegen der Aufnahme in den Völkerbund betraf. Beck wies die Regierung darauf hin, dass die Gefahr bestehe, dass Liechtenstein als Annex Österreichs behandelt werde, wenn es seinen Status als souveräner Staat nicht darlegen könne.[227] Er betrachtete es auch als Nachteil, dass Liechtenstein in der gleichen Gruppe wie Österreich und Bulgarien, zwei Verliererstaaten des Ersten Weltkrieges, behandelt wurde.

Den Bedenken Becks schloss sich Prinz Eduard an.[228] Er befürchtete, eine Zurückstellung der Aufnahme dieser Staaten könnte zu einer «dilatorischen Behandlung» des Aufnahmegesuches Liechtensteins führen. Nach Prinz Eduard war die Aufnahme während der laufenden Völkerbundstagung wichtig, um dadurch die öffentliche Anerkennung der Souveränität Liechtensteins zu erhalten. Diesen Schritt wiederum erachtete Prinz Eduard als bedeutend für die Behandlung des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei. Die Verschiebung der Aufnahme Liechtensteins «zugleich mit jener zweier kriegführender Staaten» hätte nach Prinz Eduard auch wieder Anlass geben können, die Neutralität Liechtensteins in Zweifel zu ziehen. Prinz Eduard empfahl Emil Beck, sich an die Schweizer Delegation zu wenden und diese zu bitten, sich der Ansprüche Liechtensteins «mit möglichster Wärme und Nachdruck» anzunehmen.

Die schweizerischen Delegierten an der Völkerbundsversammlung in Genf hatten vom Schweizerischen Bundesrat zur Frage der Aufnahme neuer Mitglieder bereits am 12. November Instruktionen erhalten.[229] Zu den Gesuchen von Luxemburg, San Marino, Monaco und Island, welche sich in einer besonderen Lage befanden und welche wenigstens teilweise ihre Neutralität zu erhalten wünschten, bekam die schweizerische Delegation die Ordre, nicht für die Aufnahme dieser

---

[227] LI LA RE 1920/5264ad141, 23. November 1920.
[228] LI LA RE 1920/5313AD141, 23. November 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.
[229] BA E.1004.1, Protokolle des Bundesrates; Protokoll Nr. 3556 vom 12. November 1920.

Staaten einzutreten, mit Ausnahme von Luxemburg. Die Schweizer Delegation sollte jedoch zu verhindern versuchen, dass bei der Aufnahme von Luxemburg dessen Neutralität berührt werde. Was Liechtenstein anbelangte, so sollte die Delegation zuerst die Stellungnahme der übrigen Staaten zu erfahren versuchen.

Von der Schweizer Delegation, bestehend aus Bundespräsident Giuseppe Motta und Altbundesrat Gustave Ador sowie mehreren Experten, darunter Professor Max Huber,[230] bekam Emil Beck zu hören, dass die Situation Liechtensteins nicht sehr aussichtsvoll sei. Dies ergab sich vor allem aus dem Umstand, dass alle anderen Kleinstaaten «bereits ausgeschaltet waren».[231] Das Gesuch San Marinos war wegen eines Formfehlers zurückgewiesen worden, Monaco hatte sein Gesuch zurückgezogen. Das Gesuch Liechtensteins bedeutete also, dass die Versammlung die Kleinstaatenfrage grundsätzlich behandeln musste. Motta riet deshalb Emil Beck, «je nach Stimmung in der Subkommission, einer Verschiebung der Behandlung [des liechtensteinischen] Anmeldungsgesuches auf die nächste Versammlung zuzustimmen».[232]

Eine schweizerische Expertenkommission hatte schon im Oktober 1920 bei der Vorbereitung auf die Traktanden der Völkerbundsversammlung in einem Bericht an den Bundesrat festgestellt, es sei nicht im Interesse der Versammlung, «dass politische Gebilde als vollberechtigte Mitglieder aufgenommen [würden], die wegen ihrer Kleinheit oder politischen Unfertigkeit im Schlepptau dieser oder jener Grossmacht sich [befänden]».[233] Für die Schweiz war es aber auch schwierig, gerade den Kleinstaaten, «insbesondere Liechtenstein», den Eintritt in den Völkerbund verwehren zu wollen. Die Schweiz geriet dadurch in das Dilemma der Neutralitätsfrage. Um ihre Sonderstellung nicht zu schwächen, hatte sie kein Inte-

---

[230] Max Huber (1874–1960), von Zürich. 1894–1897 Rechtsstudium in Lausanne, Zürich und Berlin (dort Doktorat). 1902 Berufung auf den Lehrstuhl für Verfassungsrecht, Kirchenrecht und internationales öffentliches Recht der Univ. Zürich, den er bis 1921 innehatte. Als ständiger juristischer Berater des EPD vertrat H. die Schweiz 1907 an der 2. Haager und 1919 an der Pariser Konferenz; er spielte eine wichtige Rolle bei der Neuformulierung der Neutralitätsdoktrin anlässlich des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund. Er leitete wiederholt die schweizerischen Delegationen in den verschiedenen Gremien des Völkerbunds, insbesondere auch an der Abrüstungskonferenz 1932, und präsidierte 1925–1927 den ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag, dem er von 1922–1932 angehörte. Als Mitglied des IKRK, dem er 1928–1944 vorstand, hatte er massgeblichen Anteil an dessen organisatorischen Ausgestaltung (Statuten des Internationalen Roten Kreuzes von 1928) und trug in den 1930er und 40er Jahren zur Fortbildung des internationalen humanitären Rechts bei. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2007, Band 6, S. 510.

[231] LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Emil Beck an Gesandtschaft Wien.

[232] LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Emil Beck an Gesandtschaft Wien.

[233] BA E 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier: B.56.41.1.12.1., 1. Oktober 1920; Expertenkommission an Bundesrat.

resse daran, «einzelnen Zwergstaaten eine dauernde Neutralität zuzugestehen». Max Huber, der juristische Berater der Schweizer Kommission, äusserte ganz klar: «Wir haben kein Interesse daran, dass die Neutralität, die der Schweiz nur in Anerkennung ihrer einzigartigen Lage gewährt worden ist, auch andern Staaten zuerkannt werde.»[234] Huber vertrat den Standpunkt, dass die Schweiz in Bezug auf die Neutralität Liechtensteins sehr vorsichtig sein müsse. Er befürchtete, in einer eventuellen Verletzung der Neutralität Liechtensteins könnte leicht auch eine Verletzung der schweizerischen Neutralität erblickt werden.

b) Vorgespräche mit dem Sekretär der 2. Subkommission

Von dieser Nachricht sichtlich aufgeschreckt, versuchte Emil Beck mit dem Generalsekretär des Völkerbundes Kontakt aufzunehmen. Er wurde jedoch lediglich vom Sekretär der 2. Subkommission empfangen. Dieser überreichte Beck ein Schreiben mit den bereits von Robert Cecil formulierten vier Fragen. Emil Beck beantwortete die Fragen auf Anraten des Kommissionssekretärs in wenigen kurzen Sätzen, «weil sie sonst nicht gelesen würden».[235]

Die erste Frage nach der Anerkennung der liechtensteinischen Regierung durch andere Staaten, das heisst also nach der Souveränität Liechtensteins, beantwortete Beck mit der historischen Entwicklung des Fürstentums. Er erwähnte vor allem die durch die Aufnahme in den Rheinbund 1806 erreichte Souveränität und deren Anerkennung durch den Wiener Kongress 1815. Er ging in diesem Abriss der liechtensteinischen Geschichte mit keinem Wort auf die engen Beziehungen zwischen Liechtenstein und Österreich ein, schon gar nicht auf das Abkommen über den Zoll- und Steuerverein. Einen eventuell zu erwartenden Einwand bereits vorwegnehmend, wies Beck darauf hin, dass der regierende Fürst niemals österreichischer Staatsbürger gewesen sei, sondern als ausländischer Herrscher Exterritorialität zugestanden bekommen habe. Als wichtiges Argument erwähnte er aber, dass 1919 eine grosse Anzahl von Staaten die diplomatische Interessenvertretung Liechtensteins durch die Schweiz akzeptiert habe und damit auch die Souveränität Liechtensteins anerkannt worden sei.[236]

Die zweite Frage nach der Stabilität der Regierung und den definierten Staatsgrenzen konnte Emil Beck mit dem Hinweis beantworten, dass Johann II.

---

[234] BA E 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier: B.56.41.1.12.1, 26. Oktober 1920; Protokoll der Konferenz der Kommission zur Besprechung der Traktanden der 1. Völkerbund-Versammlung.
[235] LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien.
[236] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, o. D. [26. November 1920]; Emil Beck an den Sekretär der 2. Unterkommission der 5. Kommission. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Schreiben.

seit 1858 als Fürst amtiere, was sicherlich als Beleg einer stabilen Regierung gewertet werden musste. Als kritische Punkte erwiesen sich die Auskünfte über die Fläche und die Bevölkerungszahl Liechtensteins. Mit einer Fläche von 159 km² und 11 000 Einwohnern war nach Ansicht der Grossen eben kein Staat zu machen.

Auf die dritte Frage, ob die Exekutive unabhängig regiere, antwortete Beck: «Notre Gouvernement est absolument indépendant» [Unsere liechtensteinische Regierung ist absolut unabhängig]. Sein Hinweis, dass der Landtag vom Volk gewählt werde, stimmte allerdings nur zum Teil, da der Fürst drei Abgeordnete ernannte. Als Beleg für die Unabhängigkeit Liechtensteins führte Beck zusätzlich an, dass alle mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge kurzfristig kündbar seien.

Zur vierten Frage bezüglich der internationalen Verpflichtungen Liechtensteins hielt Beck fest, dass seine Regierung die internationalen Verpflichtungen immer peinlich genau eingehalten und seit 1866 sogar die vollständige Abrüstung realisiert habe.

c) Stellungnahme Emil Becks vor der 2. Subkommission (25. November)

Auf den 25. November 1920 lud die 2. Subkommission Emil Beck zur Stellungnahme ein. Es ging um die Prüfung des Aufnahmegesuches Liechtensteins.[237] Diese Zusammenkunft sollte den Kommissionsmitgliedern die Möglichkeit bieten, kritische Fragen über verschiedene noch ungeklärte Prämissen einer Aufnahme Liechtensteins an seinen Repräsentanten zu stellen.

In erster Linie warfen die Kommissionsmitglieder die Frage der Souveränität Liechtensteins auf. Beck argumentierte gegen die vorgebrachten Zweifel damit, dass die meisten Mitglieder des Völkerbundes die liechtensteinische Selbständigkeit erst kürzlich bei der Übernahme der Interessenvertretung durch die Schweiz ausdrücklich anerkannt hätten. Als zweiten Beleg für die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins führte Emil Beck den Friedensvertrag von St. Germain an mit der schon öfters erwähnten Bestätigung der Grenzen Liechtensteins gegenüber Österreich. Dem Einwand, der österreichische Zollvertrag habe die Souveränität eingeschränkt, begegnete Emil Beck mit dem Hinweis, dass erstens dieser seit einem Jahr nicht mehr bestehe, zweitens für Liechtenstein frei kündbar gewesen sei und drittens die Souveränitätsrechte ausdrücklich vorbehalten gewesen seien.[238]

---

[237] LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate und Aussagen stammen aus diesem Bericht.

[238] LGBl. 1876/3, ausgegeben am 25. Dezember 1876, Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein über die Fortsetzung des 1852 gegründeten österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervereins: Artikel 1: «Seine Durchlaucht der souveräne Fürst von Liechtenstein

Eine heiklere Angelegenheit war der immer wieder vorgebrachte, wohl von tschechoslowakischer Seite inspirierte Einwand der Abhängigkeit Liechtensteins von Österreich. Als Beleg für diese Abhängigkeit wurde die Mitgliedschaft des Fürsten im österreichischen Herrenhaus[239] angeführt, wodurch eben auch die österreichische Staatsangehörigkeit des Fürsten bewiesen sei. Beck bestritt diese Abhängigkeit und die österreichische Nationalität des Fürsten energisch und wies darauf hin, dass das österreichische Verfassungsrecht die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zur notwendigen Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Herrenhaus gemacht habe. Als Beweis für diese Auffassung machte Beck die von Österreich dem Fürsten und den Mitgliedern seiner Familie gewährte Exterritorialität geltend. Beck bemerkte allerdings in seinem Bericht nach Wien, dass ihm bei seinen Ausführungen Unterlagen gefehlt hätten, um seine Behauptungen belegen zu können.

Eine weitere kritische Bemerkung brachte Lord Cecil vor. Er bezweifelte, dass Liechtenstein dem im Völkerbundsvertrag aufgestellten Begriff «self governing states» genügen könne. Dieser Begriff verlange nämlich nicht bloss einen rechtlich souveränen Staat, sondern einen auch tatsächlich unabhängigen Staat. Cecil meinte damit, dass Liechtenstein weder wirtschaftlich noch verwaltungsmässig unabhängig und lebensfähig sei. Beck hielt dem entgegen, ob überhaupt ein Staat denkbar sei, der von allen andern Staaten tatsächlich ganz unabhängig sei.[240]

Die Kommissionsmitglieder wollten auch wissen, wie es um die demokratische Ausgestaltung der Verfassung bestellt sei. Beck konzentrierte seine Antwort darauf, dass eine Revision der Verfassung aus dem Jahr 1862 im Gange sei und wies dabei geschickt auf die beabsichtigte Einführung des Initiativ- und Referendumsrechtes hin.

Als schwieriger erwies sich für Beck die Antwort auf die Frage nach der Erfüllung des Artikels 10 des Bundesvertrages.[241] Emil Beck musste zugeben, dass

---

behalten unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte … auf weitere 12 Jahre … das System der Zölle, Staatsmonopole … bei, wie solches im Lande Vorarlberg, auf Grund der diesfälligen Gesetze … besteht».

239 Herrenhaus: «Die erste Kammer im ehemaligen österreichischen Reichsrat bestand von 1861 bis 1918; sie setzte sich aus 4 Kategorien von Mitgliedern zusammen: 1) aus den berufenen Erzherzögen; 2) aus den Erzbischöfen und Bischöfen, denen fürstlicher Rang zukam; 3) aus Angehörigen jener Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die «erbliche Reichsratswürde» verliehen hatte; 4) aus österreichischen Staatsbürgern, die vom Kaiser für Verdienste um Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst auf Lebenszeit berufen worden waren». [http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.h/h515463.htm (17. 5. 2011)]

240 LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien.

241 Art. 10 Völkerbundssatzung: «Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äusseren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem

Liechtenstein die Schaffung einer Armee nicht in Erwägung ziehe. Er verwies jedoch auf § 21 der Verfassung, die jeden Liechtensteiner zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtete.[242] Beck nutzte die grundsätzlichen Friedensbemühungen des Völkerbundes und dessen Eintreten für eine Rüstungsbeschränkung zur Bemerkung, es sei zu hoffen, dass die weitgehende Abrüstung Liechtensteins nicht ein Hindernis bilden könne für die Aufnahme in den Völkerbund.

Ein letzter Bereich des examinierenden Fragens war die flächenmässige Kleinheit Liechtensteins. Der Vertreter Frankreichs liess nach dem Bericht Becks durchblicken, dass er es als ungerecht empfinde, wenn ein so kleiner Staat in der Versammlung genau das gleiche Stimmrecht hätte wie ein Grossstaat. Frankreich erwäge deshalb, im Falle einer Aufnahme Liechtensteins in den Bund eine Revision des Bundesvertrages zu verlangen. Die Grossstaaten hätten nach der Vorstellung Frankreichs im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung das mehrfache Stimmrecht zugestanden bekommen müssen. Die Vertreter der anderen Staaten lehnten aber diesen Vorschlag Frankreichs ab, da dadurch «der ganze Völkerbundspakt umgestürzt» worden wäre.[243] Die kritische Stimmung gegen die Aufnahme kleiner Staaten wurde auch noch dadurch gestützt, dass gemäss Artikel 5 der Satzung für Beschlüsse der Versammlung und des Rates Einstimmigkeit erforderlich war. Dies erhöhte den Einfluss der kleinen Staaten erheblich zum Nachteil der Grossmächte.

Giuseppe Motta, der zu den Verhandlungen der Unterkommission zugelassen worden war, unterstützte die Aussagen Emil Becks. Er scheint aber die Voraussetzungen für eine Aufnahme Liechtensteins nicht mehr als allzu günstig beurteilt zu haben. Dadurch lässt sich sein Vorschlag erklären, im Falle einer Ablehnung des Beitrittsgesuches Liechtensteins das Fürstentum nur mit beratender Stimme aufzunehmen. Jedoch begegnete auch dieser Vorschlag nach der Aussage von Emil Beck «gewissen Bedenken».

An diesem Punkt der Besprechung wurden sowohl Emil Beck als auch Giuseppe Motta von der Unterkommission entlassen. Beck bemühte sich noch gleichentags, den italienischen Vertreter für das Gesuch Liechtensteins zu gewinnen. Er glaubte, mit dem Hinweis, dass die Aufnahme Liechtensteins ein Präjudiz schaffen würde für die Aufnahme von San Marino, Italien für sich gewinnen zu

---

Angriff oder einer Angriffsgefahr nimmt der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht». Zitiert nach: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

242 § 21, Verfassung 1862: «Jeder Waffenfähige ist bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahr im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet».

243 LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

können. Italien hätte dann, so erklärte Beck, die Möglichkeit gehabt, seine Stellung zu verstärken, da San Marino wahrscheinlich einen italienischen Vertreter delegiert hätte. Der italienische Gesandte versprach, in der grossen Kommission das Anliegen Liechtensteins zur Geltung zu bringen. Beck musste aber später erfahren, dass der Delegierte Italiens in der Unterkommission diese Auffassung «nicht ganz zu teilen» schien.

Die Schweizer Delegation beurteilte die Chancen Liechtensteins, in den Völkerbund aufgenommen zu werden, als reduziert.[244] Diese Entwicklung war vor allem dadurch bedingt, dass die Anträge anderer kleiner Staaten wie San Marino und Monaco zurückgezogen oder vertagt worden seien. Ein weiterer Grund für diese Haltung war nach diesem Bericht, dass die Aufnahme sehr kleiner Staaten den Beitrittswillen der USA erschwerte, wenn unabhängig von der Grösse alle Staaten eine Stimme erhielten.

d) Besprechung Emil Becks mit Lord Cecil (26. November)

Am folgenden Tag, dem 26. November, empfing Lord Cecil Emil Beck zu einer kurzen Audienz.[245] Beck versuchte, seinen am Vortag vertretenen Standpunkt mit weiteren Ausführungen zu untermauern. Er hinterlegte auch die kritische Bemerkung, dass die Tschechoslowakei sich infolge der von ihr angestrebten Bodenreform in einer Interessenkollision befinde und Richter in eigener Sache sei.

Cecil erläuterte seinen Standpunkt zum Aufnahmegesuch Liechtensteins. Er bemerkte, dass sich die Schwierigkeiten für eine Aufnahme Liechtensteins nicht aus der Frage der Souveränität ableiten würden, sondern lediglich aus der Kleinheit des Staates in Verbindung mit der Tatsache, dass im Völkerbund das Prinzip der Gleichberechtigung gelte. Cecil meinte, Liechtenstein werde aus diesem Grunde wohl auf sein Stimmrecht verzichten müssen. Wenn es aber im Gegenzug die Unverletzlichkeit seines Gebietes und die Lebensmittelzufuhr garantiert bekomme, «so hätte es wohl erreicht, was es billigerweise verlangen könne».

Vor die Entscheidung gestellt, entweder ohne Stimmrecht oder gar nicht in den Völkerbund aufgenommen zu werden, sprach sich Beck für einen Verzicht auf das Stimmrecht aus. Er sah es aber für unerlässlich an, dass Liechtenstein sich dafür vom Völkerbund die nötigen Zusicherungen geben lasse. Neben der ausdrücklichen Anerkennung der staatlichen Souveränität und der territorialen Integrität müsse vor allem die gänzliche Befreiung von allen militärischen Verpflich-

---

[244] BA 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier B.56.41.1.12.1., 13. Dezember 1920; Bericht über die Tätigkeit der Schweizer Delegation bei der 1. Völkerbund-Versammlung an den Bundesrat.

[245] LI LA RE 1921/600, 29. November 1920; Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

tungen angestrebt werden. Als für Liechtenstein schwerwiegende Bedingung einer eventuellen Mitgliedschaft im Völkerbund erwiesen sich die geforderten finanziellen Beitragsleistungen. Nach Auskunft Emil Becks waren Forderungen für das Fürstentum in der Höhe von etwa 70 000.- Franken jährlich zu erwarten.

e) Beratungen in Vaduz, Wien und Bern (26. November bis 2. Dezember)

Emil Beck bat noch am 26. November, dem Tag seiner Audienz bei Cecil, telefonisch die Regierung in Vaduz um weitere informative Unterlagen über Liechtenstein und das Fürstenhaus. Insbesondere die Widerlegung der Behauptung, die Mitgliedschaft Fürst Johannes› II. im österreichischen Herrenhaus sei ein Beweis für dessen österreichische Staatsangehörigkeit, lag Beck am Herzen. Regierungschef Josef Peer konnte jedoch keine detaillierte Auskunft zu dieser Frage geben, da er nicht im Besitz der erforderlichen Unterlagen war.[246] Er musste sich erst in einem dringlichen Schreiben – abgesandt am Tag der Audienz Becks bei Cecil – an die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien um Unterstützung wenden. Auch Peer fasste die Diskussion um die Erwerbung der Herrenhauswürde durch den Fürsten von Liechtenstein als die «bedenklichste Frage» auf, die «vermutlich von tschechoslowakischer Seite aus angeschnitten» worden sei, um daraus offenbar nachteilige Folgerungen für die Staatsbürgerschaft und die Souveränität des Fürsten abzuleiten.[247] In seiner Stellungnahme habe er «sehr allgemein» geantwortet und «die Wahrheit und nichts gesagt», meinte Peer.

In Wien hatte inzwischen vor allem Prinz Eduard eifrige aussenpolitische Kontakte gepflegt und sich an Gesandte verschiedener Staaten gewandt, sie möchten ihren Regierungen die Bitte des Fürsten unterbreiten, der Aufnahme Liechtensteins nicht entgegenzutreten.[248] Auch mit dem Vertreter Österreichs in Genf, Graf Albert Mensdorff,[249] dem ehemaligen österreichisch-ungarischen Botschafter in London, sollte Beck nach Meinung Prinz Eduards sich in Verbindung setzen.

---

[246] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 26. November 1920; Peer an Gesandtschaft in Bern.

[247] LI LA RE 1920/5296ad141, 26. November 1920; Regierungschef Peer an Gesandtschaft Wien.

[248] LI LA RE 1920/5313ad141, 23. November 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

[249] Albert Graf von Mensdorff-Pouilly-Dietrichstein (1861–1945), war ein österreichisch-ungarischer Diplomat und Politiker, der eine bedeutende Rolle in der Diplomatie vor und während des Ersten Weltkrieges spielte. 1919 schied Mensdorff zwar aus dem Staatsdienst aus, vertrat aber dennoch die Republik Österreich 1920 in Genf bei ihrer Aufnahme in den Völkerbund. Er verhandelte 1922 die Genfer Protokolle über eine Völkerbundanleihe für den wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Österreichs. [http://de.wikipedia.org/wiki/Albert_von_Mensdorff-Pouilly-Dietrichstein (18. Mai 2011)]

Mensdorff war laut Prinz Eduard ein erfahrener Diplomat und ein Freund des Fürstenhauses.

Eine ernste Angelegenheit stellten die von Beck am 26. November 1920 gewünschten näheren Auskünfte dar. In längeren Ausführungen lieferte Prinz Eduard Material zur Entkräftung der gegen Liechtenstein vorgebrachten Ablehnungsgründe.[250] Was das Stimmrecht in der Völkerbundsversammlung anbelangte, meinte Prinz Eduard, dass Artikel 4 ausdrücklich festhalte, dass jedes Mitglied eine Stimme habe.[251] Er argumentierte, dass der Völkerbund «eben zum Schutze der kleinen Nationen geschaffen [… worden sei] und dass es daher unlogisch wäre, einen Staat eben wegen seiner Kleinheit auszuschliessen». Eine Abänderung des Status nach dem von Frankreich in der Subkommission eingebrachten Vorschlag würde bedeuten, dass «man plötzlich Mitglieder erster und zweiter Güte schaffen wollte». Wenn die Aufnahme Liechtensteins aber nur auf diesem Wege möglich wäre, so solle Beck die Auffassung der einzelnen Vertreter der Kommission einholen und darüber berichten.[252]

Über die Mitgliedschaft Fürst Johann II. im österreichischen Herrenhaus klärte Prinz Eduard ebenfalls ausführlich auf. Er wies nach, dass Fürst Johann II. 1861 in das österreichische Herrenhaus aufgenommen worden sei. Die Verleihung sei damit begründet worden, dass «der Chef der Hauptlinie als souveräner deutscher Fürst eine exceptionale staatsrechtliche Stellung» eingenommen habe. Zudem sei Johann II. «im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern des Herrenhauses» mit «Lieber Vetter» angeredet worden. Diese Anrede sei «nur für Mitglieder des Kaiserlichen Hauses und für souveräne Personen üblich» gewesen. Die Ernennung sei also wie «die Verleihung einer Auszeichnung, die von Souverän zu Souverän verliehen» worden sei, zu verstehen. Prinz Eduard konnte am Beispiel der Aufnahme verschiedener Ausländer in das Herrenhaus auch aufzeigen, dass die österreichische Staatsbürgerschaft «kein unbedingtes Erfordernis» für die Erwerbung der erblichen Reichsratswürde gewesen sei.

Die ganzen eifrigen Bemühungen führten jedoch nicht zum angestrebten Erfolg für Liechtenstein. Bereits am 29. November 1920 berichtete Regierungs-

---

[250] LI LA Gesandtschaftsakten Wien, 29. November 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

[251] Artikel 3, Abs. 4 Völkerbundssatzung: «Jedes Bundesmitglied hat höchstens drei Vertreter in der Bundesversammlung und verfügt nur über eine Stimme». Artikel 4, Abs. 6: «Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied verfügt nur über eine Stimme und hat nur einen Vertreter». Zitiert nach: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

[252] LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 29. November 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

chef Peer nach Wien, die Neue Zürcher Zeitung melde, dass Liechtenstein als «ordentliches Mitglied des Völkerbundes nicht werde aufgenommen werden».[253] Als Ablehnungsgründe wurden die «Winzigkeit seines Gebietsumfanges und seiner Bevölkerungszahl» angegeben. Peer sah zwar in dieser Hiobsbotschaft auch noch einen Vorteil. Er meinte, in der Begründung der Abweisung liege die volle Anerkennung der Souveränität Liechtensteins, da bei «Bezweiflung derselben die Abweisung im letzteren Sinne hätte erfolgen müssen». Für Peer stellt sich deshalb die Frage, ob die Aufnahme in den Völkerbund weiter angestrebt werden solle. Er meinte, dass dies nur für die Tschechoslowakei Gelegenheit bieten würde, die Souveränitätsfrage neuerlich und namentlich mit dem Hinweis auf die österreichische Herrenhauswürde aufzurollen.

Am 2. Dezember, als die Meldungen von einer wahrscheinlichen Ablehnung des Gesuches Liechtensteins bereits in den Zeitungen kursierten, nahm Prinz Eduard Stellung zum Bericht Emil Becks über seine Tätigkeit in Genf vom 23. bis 27. November.[254] Den von Beck gemachten Vorschlägen über das weitere Vorgehen stimmte auch der Fürst zu. In Wien hatte man allerdings keine allzu grossen Hoffnungen mehr. Beck wurde angewiesen, eventuell irrige Auffassungen über den Staat Liechtenstein und seinen Fürsten zu berichtigen, um «wenigstens für das Protokoll und die Zukunft gewisse Unrichtigkeiten» klarzustellen. Im Übrigen teilte Prinz Eduard die von Lord Cecil gegenüber Emil Beck geäusserte Auffassung, Liechtenstein müsse zufrieden sein, wenn es im Völkerbund die Garantie der Unverletzbarkeit seines Gebietes und der Lebensmittelzufuhr erreiche. Er – so Prinz Eduard – habe keine weitergehenden Ziele mit der Aufnahme in den Völkerbund verbunden. Die Ausübung des Stimmrechtes hätte Liechtenstein allerdings die Gelegenheit gegeben, «aus seinem bisherigen Unbekanntsein etwas herauszuführen».

Dem Fürsten und Prinz Eduard erschien aus taktischen Gründen eine «Zurückziehung der Bitte um Aufnahme in den Völkerbund […] nicht angezeigt».[255] Sie stellten Beck lediglich anheim, eine Abänderung des Anmeldungsersuchens im Sinne seiner Anregungen vorzunehmen. Dies war aber nur für den Fall gedacht, dass ein geändertes Gesuch einen zustimmenden Antrag an die grosse Kommission hätte erwarten lassen.

---

[253] LI LA RE 1920/5333ad141, 29. November 1920; Regierungschef Peer an Gesandtschaft Wien. (NZZ vom 29. November 1920, Nr. 1948.) Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

[254] LI LA RE 1920/5404ad141, 2. Dezember 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern. Die folgenden Zitate stammen aus dieser Stellungnahme.

[255] LI LA RE 1920/5404ad141, 2. Dezember 1920; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

f) Die Diskussion in der 5. Kommission des Völkerbundes (6. Dezember)

Was hatte sich in Genf inzwischen abgespielt? Die 5. Kommission des Völkerbundes beriet am 6. Dezember über das Aufnahmegesuch Liechtensteins, ohne mit dem liechtensteinischen Repräsentanten weitere Rücksprache zu nehmen. Beck konnte so die in Wien vorbereiteten Argumente nicht mehr vertreten. Ebenfalls am 6. Dezember informierte Beck, dass der Völkerbund beschlossen habe, eine Kommission einzusetzen, die prüfen sollte, «ob den kleinen Staaten nicht eine besondere Stellung im Völkerbund gegeben werden soll, die ihren Bedürfnissen gerecht» werde.[256]

Die 5. Kommission vertrat in ihrem Rapport vom 6. Dezember zum Aufnahmegesuch Liechtensteins, welcher der Vollversammlung vorgelegt wurde, die Meinung, dass der Bitte nicht entsprochen werden könne:

«The committee is of opinion that the application of Lichtenstein [sic] cannot be granted, as this State does not appear to be in position to carry out all the international obligations imposed by the Covenant.»[257]

Die Kommission äusserte jedoch den Wunsch, dass von einer Spezialkommission des Völkerbundes geprüft werde, ob und wie es möglich sein könnte, dem Völkerbund souveräne Staaten anzugliedern, die aufgrund ihrer Kleinheit nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden könnten.

Die Kommission hielt aufgrund der gestellten vier Fragen fest:[258]

1. Das Aufnahmegesuch Liechtensteins wurde regelkonform gestellt.

2. Die Regierung Liechtensteins ist von mehreren Staaten de jure anerkannt worden. Sie hat eine Anzahl von Verträgen mit verschiedenen Ländern abgeschlossen.

3. Liechtenstein besitzt eine stabile Regierung, hat eine Oberfläche von 157 km² und eine Bevölkerung von 10 000 bis 11 000 Seelen.

Zur 4. und 5. Frage, ob Liechtenstein sich selbständig regiere und welches die Handlungen und Erklärungen der Regierung in Bezug auf ihre internationalen Verpflichtungen gewesen seien, stellte die Kommission fest:

«There can be no doubt that juridically the Principality of Lichtenstein [sic] is a sovereign State, but by reason of her very limited area, small population, and her geographical position, she has chosen to depute to others some of the attributes of sovereignty. For instance, she has contracted with other Powers for the control

---

[256] LI LA RE 1920/5478ad141, 6. Dezember 1920, Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

[257] LI LA Kopien BA 2001(B)/8,24, 6. Dezember 1920; Document de l'Assemblée Nr. 178. Gedrucktes Exemplar in Französisch und Englisch.

[258] LI LA Kopien BA 2001(B)/8,24, 6. Dezember 1920; Document de l'Assemblée Nr. 178. Gedrucktes Exemplar in Französisch und Englisch.

of her Customs, the administration of her Posts, Telegraphs and Telephone Services, for the diplomatic representation of her subjects in foreign countries, other than Switzerland and Austria, and for final decisions in certain judicial cases.
Lichtenstein has no army.
For the above reasons, we are of opinion that the Principality of Lichtenstein could not discharge all the international obligations which would be imposed on her by the Covenant.»[259]

Zum Abschluss führte der Bericht die Meinung Mottas an, die er in der Kommission vorgebracht hatte. Er hatte erklärt, dass die Schweiz die Aufnahme Liechtensteins als Vollmitglied wünsche. Im Falle der Ablehnung hoffe er, dass ein Mittel gefunden werde, Liechtenstein nicht ausserhalb der Gemeinschaft des Völkerbundes zu lassen. Motta schlug vor, dass die schweizerische Vertretung sich auch mit den Interessen Liechtensteins gegenüber dem Völkerbund befasse.

g) Die Entscheidung über Nichtaufnahme (17. Dezember)

Am 17. Dezember 1920 traf bei der liechtensteinischen Gesandtschaft ein Telegramm Emil Becks mit folgendem Wortlaut ein: «Aufnahme als reguläres Mitglied durch Versammlung abgelehnt. Prüfung besonderer Stellung für Kleinstaaten an Kommission verwiesen.»[260] Emil Beck hatte sich auf die Mitteilung der Schweizer Delegation hin, dass am 15. Dezember in der Versammlung des Völkerbundes das Aufnahmegesuch Liechtensteins zur Beratung gelangen werde, nach Genf begeben. Er hatte die Absicht, den Referenten der Kommission zu sprechen, um diesen darauf hinzuweisen, dass die Anträge der Unterkommission sich nicht darauf stützten, dass die Souveränität Liechtensteins nur als eine beschränkte anerkannt werde. Es gelang ihm, mit dem Sekretär des Generalsekretariats in Kontakt zu kommen. Dieser bestätigte Beck, dass die volle Souveränität Liechtensteins durchaus anerkannt sei. Der Grund für die Verweigerung der Aufnahme sei lediglich die Kleinheit des Staates.

Beck sprach auch noch bei Bundesrat Motta vor. Dieser erklärte, er habe anfänglich die Absicht gehabt, zur liechtensteinischen Frage zu sprechen. Da er aber bereits für Österreich, Vorarlberg und Deutschland habe sprechen müssen, sei ihm dies nun nicht mehr möglich. Er wolle aber Lord Cecil veranlassen, auf die besondere Stellung Liechtensteins hinzuweisen.

---

[259] LI LA Kopien BA 2001(B)/8,24, 6. Dezember 1920; Document de l'Assemblée Nr. 178. Gedrucktes Exemplar in Französisch und Englisch.

[260] LI LA RE 1920/5629ad141, 20. Dezember 1920; Schreiben Emil Becks an Gesandtschaft Wien. Bestätigung des Telegramms vom 17. Dezember 1920. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Schreiben.

Am Freitag, den 17. Dezember gelangte das Aufnahmegesuch Liechtensteins als erstes Traktandum zur Behandlung. Lord Cecil vertrat den Standpunkt der 5. Kommission, dass die Aufnahme wegen der Kleinheit des Gebietes nicht empfohlen werden könne. Als Ausweg schlug er vor, eine Kommission zu bilden, die die Frage zu studieren habe, «ob den Kleinstaaten im Völkerbund nicht eine besondere Stellung zu geben sei und ob und eventuell welche Änderungen des Paktes hiefür notwendig seien».

Die Kommission hatte über zwei Fragen zu entscheiden:

1. Die Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund.

2. Den Vorschlag, die Angliederung der Kleinstaaten durch eine Kommission prüfen zu lassen.

Zur Abstimmung mit Namensaufruf gelangte nur die Frage der Aufnahme Liechtensteins. Dabei stimmte nur die Schweiz dafür, alle andern 28 Staaten dagegen. Den zweiten Vorschlag nahm die Kommission ohne Gegenstimme an. Dieser Beschluss lautete:

«Die Versammlung gibt dem Wunsch Ausdruck, dass die Spezialkommission, die vom Völkerbundsrat den Auftrag erhalten wird, die Vorschläge auf Abänderung des Völkerbundsvertrages zu prüfen, untersuchen möge, ob und auf welche Weise es möglich wäre, dem Völkerbund souverän[e] Staaten anzugliedern, die angesichts ihrer Kleinheit nicht in der Stellung gewöhnlicher Mitglieder zugelassen werden können.»

Emil Beck bemerkte in seinem Bericht an die Gesandtschaft in Wien, dass Liechtenstein sich diese Abweisung hätte ersparen können, durch einen Rückzug oder eine Verschiebung der Anmeldung.[261] Er sah aber auch den Vorteil, dass nun die Schaffung einer besonderen Stellung für die Kleinstaaten (neben Liechtenstein waren Monaco, San Marino, Andorra und Island gemeint) in die Wege geleitet werde. Beck meinte, dass Liechtenstein versuchen müsse, die Vorteile des Völkerbundes (Anerkennung der Souveränität, Gebietsgarantie, Gewährleistung von Lebensmitteln, Kohlen- und Rohstoffzufuhr) – Beck erwähnt die fürstlichen Güter in der Tschechoslowakei nicht! – zu bekommen, ohne die Verpflichtungen eines Mitgliedes übernehmen zu müssen (Beitragspflichten, militärische Pflicht etc.). Beck hoffte, dass das Generalsekretariat ihm Gelegenheit geben werde, auf die Redaktion ihrer Anträge Einfluss zu nehmen.

Am 20. Dezember 1920 setzte Generalsekretär Sir Drummond im Auftrag des Präsidenten des Völkerbundes Fürst Johann davon in Kenntnis, dass die Völkerbundsversammlung nach in der Sitzung vom 17. Dezember vorgenommener

[261] LI LA RE 1920/5629ad141, 20. Dezember 1920; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

Prüfung das Aufnahmegesuch Liechtensteins abgelehnt habe.[262] Am 30. Dezember 1920 bestätigte der Chef der Kabinettskanzlei, Josef Martin, den Empfang des Schreibens.[263]

h) Reaktionen in den liechtensteinischen Zeitungen (Dezember 1920)

Die beiden liechtensteinischen Zeitungen «Liechtensteiner Volksblatt» und «Oberrheinische Nachrichten» befassten sich ausführlich mit dem Völkerbund, vor allem mit der Frage der Ablehnung des Beitrittsgesuches Liechtensteins im Dezember 1920.

Die «Oberrheinischen Nachrichten» nutzten die ablehnende Haltung des Völkerbundes dazu, die Forderungen der ihr nahe stehenden Christlich-sozialen Volkspartei nach einer eigenständigeren Politik Liechtensteins zu bekräftigen. Schon im September 1919 hatten die «Oberrheinischen Nachrichten» vermerkt, dass die «kleinen Staaten Andorra und San Marino […] bisher als selbständig nicht aufgetreten [seien], ebenso wenig Liechtenstein und Monaco».[264] Am 1. Dezember 1920 übernahmen die «Oberrheinischen Nachrichten» eine Meldung der «Neuen Zürcher Zeitung» über die Ablehnung des Aufnahmegesuchs Liechtensteins.[265] Die «Oberrheinischen Nachrichten» vermerkten dazu, dass damit die «verschiedenen Hoffnungen von verschiedenen Seiten, die sich auf die Aufnahme in den Völkerbund knüpften, […] einen Dämpfer» erfahren würden. Am 10. Dezember brachten die «Oberrheinischen Nachrichten» einen längeren Beitrag über die Entscheidung der 5. Kommission, «die ganz kleinen Staaten wie Liechtenstein, Monaco, San Marino usw. nicht als Mitglieder in den Völkerbund» aufzunehmen.[266] Der Verfasser stellte fest, dass der Völkerbund Zweifel «in unsere Staatlichkeit» hege. Er fragte, ob dies eine Folge der «sogen. Anhängseltheorie [sei], wornach unser Land infolge seiner früheren, mehrfachen Beziehungen zu Oesterreich, infolge von Verträgen, aber vor allem wegen seiner Verwaltung durch österreichische Beamte usw. tatsächlich nur ein Glied Oesterreichs» gewesen sei. Der «Schwerpunkt der internationalen Politik» müsse nun in Vaduz und Bern liegen. Diese Bemerkung enthielt nicht nur eine Spitze gegen die fürstliche Kabinettskanzlei in Wien, sondern auch gegen Prinz Eduard als Leiter der Wiener Gesandtschaft.

---

[262] LI LA RE 1920/141, Genf, 20. Dezember 1920; League of Nations an den Fürsten von Liechtensteins (Abschrift; Originaltext in Französisch).
[263] LI LA RE 1920/141, 30. Dezember 1920; Kabinettskanzlei an Sir Eric Drummond, Generalsekretär des Völkerbundes.
[264] «Oberrheinische Nachrichten» 71/20. September 1919.
[265] «Oberrheinische Nachrichten» 95/1. Dezember 1920.
[266] «Oberrheinische Nachrichten» 97/10. Dezember 1920.

Eine Woche später stellten die «Oberrheinischen Nachrichten» fest, dass «klipper und klarer wohl noch nie die Devise ‹Liechtenstein den Liechtensteinern!› ihren Ausdruck gefunden» habe als durch den Antrag der Aufnahmekommission, das Gesuch Liechtensteins abzulehnen.[267] Dieser Antrag sei damit begründet worden, dass Liechtenstein «einen Teil seiner staatlichen Hoheitsrechte infolge seiner Kleinheit und geographischen Lage an andere Staaten abgetreten» habe. Die Aufnahmekommission sei aus diesen Gründen zur Überzeugung gekommen, Liechtenstein sei nicht in der Lage, «alle den Mitgliedern des Völkerbundes auferlegten Pflichten zu erfüllen». Die Volkspartei, so führte der Artikel weiter aus, habe mit Recht «diese unglaubliche Abhängigkeit vom alten Oesterreich bekämpft». Vom «internationalen Standpunkt aus [… sei] unsere Selbständigkeit mehr Schein als Sein gewesen». Dass Liechtenstein nicht vom Völkerbund aufgenommen worden sei, bedeute ein «schlimmes Verdikt über unsere Vergangenheit!».

In der Ausgabe vom 24. Dezember legten die «Oberrheinischen Nachrichten» nochmals nach. Sie zitierten die Neue Zürcher Zeitung, die festgestellt habe, Liechtenstein sei «gewogen und ‹zu leicht› befunden worden».[268] Noch nie, so meinte der Beitrag in den «Oberrheinischen Nachrichten», sei «ein so vernichtender Wahrspruch über die Anhängseltheorie und Praxis unseres Landes an das alte Oesterreich […] gesprochen» worden. Die «Forderungen der Volkspartei und ihrer Freunde» müssten nun auch «in oberen Regionen und den Gegnern als richtig gehend einleuchten», meinte der Verfasser. In der Ausgabe vom 31. Dezember wiederholte eine weitere Darstellung die bisher vorgebrachten Argumente und meinte abschliessend, nun gelte noch stärker als bisher die Devise: «Liechtenstein, erst recht, voll und ganz den Liechtensteinern!»[269]

Das «Liechtensteiner Volksblatt» nahm erwartungsgemäss eine die Politik der Regierung verteidigende Gegenposition zu den «Oberrheinischen Nachrichten» ein. Am 1. Dezember brachte das Volksblatt eine kurze Nachricht, dass die «Aufnahme von Liechtenstein in den Völkerbund […] als ausgeschlossen [erscheine]».[270] Es nannte als Grund für diese Entscheidung «den winzigen Umfang des Gebietes» und die «geringe Zahl seiner Einwohner». Der Vorschlag der Schweiz, Liechtenstein «zwar nicht als ordentliches Mitglied aufzunehmen, aber ihm eine Vertretung seiner Interessen im Völkerbund zu ermöglichen», stosse «auf Schwierigkeiten». Am 22. Dezember nahm das «Liechtensteiner Volksblatt» Stellung zum Beitrag in den «Oberrheinischen Nachrichten». Der Verfasser betonte, dass der

---

[267] «Oberrheinische Nachrichten» 99/18. Dezember 1920.
[268] «Oberrheinische Nachrichten» 100/24. Dezember 1920.
[269] «Oberrheinische Nachrichten» 101/31. Dezember 1920.
[270] «Liechtensteiner Volksblatt» 96/1. Dezember 1920.

Artikel in den «Oberrheinischen Nachrichten» geeignet sei, «im In- und Auslande irrigen Ansichten über die Frage unserer Souveränität Tür und Tor zu öffnen».[271] Liechtenstein habe erreicht, was es gewollt habe, nämlich die Anerkennung seiner Souveränität auch durch den Völkerbund, heisst es im Artikel weiter. In längeren Ausführungen wirft der Schreiber den «Oberrheinischen Nachrichten» vor, dass sie die Selbständigkeit Liechtensteins «durch die gleiche Brille» wie die Tschechen anschauen würden. Letztere aber würden «nach den in Tschechien gelegenen Gütern» des Fürsten schielen. Die Schwierigkeiten gegen die Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund kämen fast ausschliesslich von «einer jungen Macht» – gemeint ist die Tschechoslowakei – und «neuerdings wieder» von den «Oberrheinischen Nachrichten». Der Verfasser wollte nach seinen Aussagen verhüten, dass durch die Artikel in den «Oberrheinischen Nachrichten» falsche Auffassungen im Ausland entstünden. Liechtenstein sei eben zu klein und zu unbedeutend, um in den Völkerbund aufgenommen zu werden, argumentierte das «Liechtensteiner Volksblatt» noch im Februar 1921.[272] Andere Gründe «herauszukitzeln» sei überflüssig. Die Kleinheit Liechtensteins, so der Artikel, bedinge eben immer «eine gewisse Abhängigkeit […] von einem wirtschaftlich stärkeren Staate». Früher sei es die Donaumonarchie gewesen, «jetzt soll und wird es die Schweiz werden».

i) Reaktion in Wien und Vaduz (Dezember)

In Wien und Vaduz versuchte man, den Schaden möglichst gering zu halten. Mit dem Resultat der Beratungen und Entscheidungen des Völkerbundes konnten die Verantwortlichen insofern zufrieden sein, als die Souveränität Liechtensteins bestätigt worden war. Darauf legten Regierung und Kabinettskanzlei in Stellungnahmen in der Öffentlichkeit grossen Wert. Die Kabinettskanzlei bezeichnete die in den «Oberrheinischen Nachrichten» erschienenen Artikel zu der Völkerbundsangelegenheit als «gehässige, den Tatsachen nicht entsprechende Ausfälle», die es zu korrigieren gelte.[273] Die Justizstelle der Zentralkanzlei des Fürsten verfasste aus diesem Grund eine Stellungnahme, «welche als Aufklärung gegenüber den tendenziösen und unrichtigen bezüglichen Zeitungsnachrichten im Fürstentume und in der Čechoslovakei dienen» sollte.[274] Den Liechtensteinern müsse vor Augen geführt werden, was sie vom «Zeitungsgeschwätze der ‹Oberrheinischen› zu halten» hätten.

---

[271] «Liechtensteiner Volksblatt» 101/22. Dezember 1920.
[272] «Liechtensteiner Volksblatt» 10/5. Februar 1921.
[273] LI LA SF 1.9/1920/213, 29. Dezember 1920; Kabinettskanzlei an Regierungschef.
[274] LI LA SF 1.9/1920/213, 29. Dezember 1920; Kabinettskanzlei an Regierungschef.

In verschiedenen Zeitungen wurde deshalb der Text des Versammlungsbeschlusses veröffentlicht, dass eine Spezialkommission eingesetzt werde, welche zu prüfen habe, ob und wie es möglich wäre, dem Völkerbund jene souveränen Staaten anzuschliessen, die wegen ihrer Kleinheit nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden könnten.[275] Der Beitrag wies auch auf den Bericht der 5. Kommission vom 6. Dezember 1920 hin, welcher Liechtenstein vom juristischen Standpunkt aus als souveränen Staat bezeichnete.

IV. Weitere Bemühungen und die Haltung der Tschechoslowakei

Liechtenstein verfolgte die Frage seiner Angliederung an den Völkerbund im folgenden Jahr weiter. Da die Anregung zur Prüfung der Angliederung der Kleinstaaten von der Schweiz ausgegangen war, bestand in Liechtenstein die Hoffnung, die Schweiz würde in diese Kommission berufen und könnte dann den Standpunkt Liechtensteins vertreten.[276] Anträge für eine Revision des Paktes zugunsten der Kleinstaaten waren bis zum 31. März 1921 einzubringen, damit sie während der Septembersession des Völkerbundes behandelt werden konnten.

Regierungschef Peer sprach Ende Januar 1921 in Bern bei Motta, dem Chef des Eidgenössischen Politischen Departements, vor und überbrachte ihm den Dank für sein Eintreten zugunsten Liechtensteins in der Völkerbundsversammlung.[277] Motta äusserte bei dieser Gelegenheit, für Liechtenstein sei es gut gelaufen, da ihm alle Vorteile, die der Völkerbund bieten könne, gesichert würden, ohne dass es die horrenden Lasten zu tragen habe. Peer seinerseits bat Motta, auch bei der im Herbst bevorstehenden Völkerbundskonferenz, auf welcher die von ihm – Motta – angebahnte Angliederung Liechtensteins zur Erörterung und Schlussfassung gestellt werde, dem Fürstentum wieder seine warme und wertvolle Unterstützung und Fürsprache angedeihen zu lassen.

Das Eidgenössische Politische Departement signalisierte Liechtenstein denn auch seine Bereitschaft, für die Verwirklichung des von ihm eingebrachten Vorschlages einzutreten.[278] Emil Beck liess deshalb das Eidgenössische Politische Departement umgehend wissen, dass den Intentionen und Bedürfnissen Liech-

---

[275] LI LA RE 1920/141, 29. Dezember 1920; Entwurf für eine Zeitungsmeldung.
[276] LI LA RE 1921/600, 24. Januar 1921; Bericht der Gesandtschaft Bern an die Gesandtschaft Wien.
[277] LI LA SF 1.10/1921/9, 31. Januar 1921; Bericht Peers.
[278] LI LA RE 1921/807ad600, 27. Januar 1921; EPD, Abteilung Auswärtiges, an Gesandtschaft Bern.

tensteins wohl am besten entsprochen würde, «wenn es möglich wäre, [...] dem Fürstentum die Vorteile und Garantien des Völkerbundes zu sichern, ohne dass es damit auch die Lasten und Pflichten desselben übernehmen müsste».[279]

Emil Beck nahm Verbindung mit Paul Rüegger[280] vom Eidgenössischen Politischen Departement auf und besprach mit ihm das weitere Vorgehen. Eine wichtige Frage war die Formulierung für ein neuerliches Aufnahmegesuch. Beck und Rüegger entwarfen gemeinsam einen Text, der ihrer Ansicht nach den liechtensteinischen Bedürfnissen entsprechen sollte. Der Kernsatz dieser Formel lautete: «L›Assemblée de la Société des Nations [...] déclare considérer la Principauté de Liechtenstein comme état ami et associé à la Société des Nations bénéficiant de tous les privilèges et garanties des Membres de la Société des Nations»[281] [Die Versammlung des Völkerbundes erklärt, dass sie Liechtenstein als einen befreundeten und assoziierten Staat betrachtet, der im Genusse aller Vorteile und Garantien der Mitglieder des Völkerbundes steht]. Diese mit Absicht sehr allgemein gehaltene Formulierung – die Entbindung von militärischen und finanziellen Verpflichtungen wird nicht erwähnt – sollte die Aussicht für eine Aufnahme verbessern. Die Regierung in Vaduz erklärte sich mit der vorgeschlagenen Formulierung einverstanden.[282] Prinz Eduard meinte: «Wenn diese Formulierung uns concediert wird, können diese Vorteile jederzeit aus derselben abgeleitet werden, gegebenenfalls eine offizielle Interpretation verlangt und erreicht werden.»[283] Prinz Eduard beauftragte Emil Beck, die nötigen Schritte mit dem Eidgenössischen Politischen Departement in Bern zu vereinbaren. Sobald von der Schweiz erste Schritte unternommen würden, beabsichtigte Prinz Eduard, an die Vertreter verschiedener Staaten (Grossbritannien, Frankreich, Italien, Argentinien, Belgien, Griechenland, Holland, Schweden, Spanien, Polen, Rumänien) zu gelangen. Prinz Eduard war überzeugt, dass diese Staaten «das grösste und wohlwollendste Interesse» an Liechtenstein zeigen und sich zu dessen Gunsten aussprechen würden.

---

279 LI LA Gesandtschaftsakten Bern , Schachtel 6, Nr. 174/21, 22. Februar 1921; Gesandtschaft Bern an EPD.

280 Paul Ruegger (1897–1988), von Luzern; Rüegger studierte Recht in Lausanne, München und Zürich, wo er 1917 promovierte. Er trat 1918 als Mitarbeiter Max Hubers ins Eidgenössische Politische Departement ein und war 1920–1925 Sekretär der Schweizer Delegation an den sechs ersten Völkerbundsversammlungen. 1926–1928 arbeitete er als stellvertretender Generalsekretär am Internat. Gerichtshof in Den Haag. 1946 nahm er an der letzten Völkerbundsversammlung teil und verhandelte für den Bund mit der UNO über deren Immunität und Privilegien in der Schweiz. Siehe auch: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2011, Band 10, S. 526-527.

281 LI LA RE 1921/807ad600, 21. Februar 1921; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

282 LI LA RE 1921/807ad600, 7. März 1921; Regierung an Gesandtschaft Wien.

283 LI LA RE 1920/1537ad600, 2. April 1921; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

Die Angelegenheit entwickelte sich aber nicht in den von Liechtenstein erhofften Bahnen. Der Völkerbund gestand der Schweiz nämlich in der Kommission zur Prüfung der Frage der Angliederung der Kleinstaaten keinen Vertreter zu.[284] Aus diesem Grund entfiel auch die Möglichkeit, die entworfene Formel durch die Schweiz in der Kommission vorlegen zu lassen. Die Kommission, die zuerst in Genf, dann in London tagte, setzte sich aus Vertretern von 9 Staaten zusammen. Als Vizepräsident wirkte der tschechoslowakische Aussenminister Eduard Beneš.

Das Eidgenössische Politische Departement hatte inoffiziell ein «Mémoire» an das Generalsekretariat gerichtet.[285] Dieses schlug vor, den Kleinstaaten zu gestatten, sich an allen Institutionen des Völkerbundes zu beteiligen, ohne als Mitglieder aufgenommen zu werden. Diese Variante wäre ohne Änderung des Vertrages durchführbar gewesen. Eine zweite Lösung sah das Mémoire in einer subsidiären Form der Mitgliedschaft: Den Kleinstaaten wäre danach der Status von «Etats alliés» gewährt worden (nach dem Vorbild der «Zugewandten Orte» der alten Eidgenossenschaft). Ein Kleinstaat hätte sich mit einem Mitgliedstaat verbinden können und wäre durch diesen beim Bund vertreten worden.

Die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien wies weiterhin auf die Bedeutung einer Mitgliedschaft Liechtensteins im Völkerbund hin. Prinz Eduard äusserte gegenüber Emil Beck: «Sie und ich müssen es als eine unserer wichtigsten diplomatischen Aufgaben ansehen, die Angliederung des Fürstentums an den Völkerbund in der September-Session durchzusetzen».[286] Nach Prinz Eduard zwinge vor allem die «Entwicklung der Dinge in Böhmen», «gebieterisch […], alles vorzukehren, damit die Möglichkeit einer eventuellen Berufung an den Völkerbund-Gerichtshof gewährleistet» sei. Prinz Eduard hatte auch Bedenken wegen der Zusammensetzung der Kommission, welche diese Fragen zu prüfen hatte. Ein Teil der Mitglieder habe kein besonderes Interesse an diesen Fragen. Demgegenüber werde Beneš «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt vertreten».

Die abwehrende Haltung von Beneš gegenüber der Aufnahme Liechtensteins wird auch durch Berichte aus Schweizer Sicht bestätigt. Der schweizerische Konsul in Prag, Gerold Déteindre, sondierte im Mai 1921 die Haltung der tschechoslowakischen Regierung wegen einer eventuellen Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in Prag durch die Schweiz. Beneš begründete seine Zweifel an der Souveränität Liechtensteins damit, «dass ja das Fürstentum

---

[284] LI LA RE 1921/600, 8. Juni 1921; Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.
[285] LI LA Gesandtschaftsakten Bern , Schachtel 6, o. D.(Abschrift); Randnotiz: «Inoffiziell von Dr. Rüegger erhalten, 4. Juni 1921».
[286] LI LA RE 1921/2831ad600, 15. Juni 1921; Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

Liechtenstein vom Völkerbund nicht aufgenommen» worden sei.[287] Diesen Standpunkt, so hält die «Notiz» weiter fest, habe «die tschechoslowakische Delegation in der ersten Völkerbundsversammlung Ende 1920 eingenommen». Beneš, der in dieser Delegation den Vorsitz gehabt habe, sei nicht nur energisch «gegen die Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund» aufgetreten. Er habe auch als Berichterstatter der 2. Subkommission der 5. Kommission beantragt, die Ausschliessung Liechtensteins mit der «mangelnden Souveränität des Fürstentums ausdrücklich zu begründen». Die Schweizer Delegation habe dieser Haltung gegenüber betont, dass der «Charakter» Liechtensteins als souveräner Staat «nicht in Frage gezogen werden» könne. Der Haltung Prags gegenüber Liechtenstein «als Land mit angeblich mangelnder Souveränität» könne mit dem Argument begegnet werden, dass die Schweiz «die Interessenvertretung eines als souverän anerkannten Staates» übernehme. Auf Betreiben der Schweizer Delegation enthalte der Schlussbericht der 5. Kommission demgemäss auch die Erklärung «…que juridiquement, la Principauté est un Etat souverain» [dass juristisch gesehen das Fürstentum ein souveräner Staat ist]. Die Versammlung des Völkerbundes habe «mit einem formellen Hinweis auf Liechtenstein diese Resolution einstimmig genehmigt und damit die Souveränität des Ländchens bestätigt».

Die Bedeutung der Sicherung des Souveränitätsanspruchs im Zusammenhang mit der bevorstehenden Bodenreform in der Tschechoslowakei für das Fürstenhaus zeigt das von Leo Strisower[288] erstellte Gutachten «Die Souveränität des Fürsten von Liechtenstein» vom 4. März 1921:[289] Strisower berief sich darin auch auf die Aussage des Völkerbundes als Beleg für die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins. Er begründete mit der Souveränität des Staates auch die Souveränität des regierenden Fürsten, der als höchstes unmittelbares Organ «Träger der souveränen Staatsgewalt seines Staates» sei. Mit dieser Rechtsstellung des Fürsten – so Strisower – sei «ein persönliches Untertanenverhältnis gegenüber einem anderen Staate [...] nicht vereinbar.» Dies bedeute, dass der regierende Fürst nicht zugleich

---

[287] BA 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. Mai 1921; Schweizerisches Konsulat in Prag an EPD. Siehe dazu: Rupert Quaderer, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg. In: The Annual of Texts by Foreign Guest Professors, Karls-Universität Prag, Philosophische Fakultät, Prag 2008, S. 177-206.

[288] Leo Strisower (1857–1931) Ordinarius für Völkerrecht, internationales Privatrecht und Geschichte der Rechtsphilosophie an der Universität Wien. Siehe dazu: Wilhelm Brauneder, Leseverein und Rechtskultur. Der Juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840 bis 1990, Wien 1992, S. 311.

[289] HALV, Karton 35, 4. März 1921; als Mikrofilm Nr. 288 im LI LA.

Staatsbürger eines anderen Staates sein könne. Folglich könne der regierende Fürst von Liechtenstein auch nicht als österreichischer Staatsbürger angesehen werden.

Die allgemeine Stimmung im Völkerbund war indessen für Liechtenstein ungünstig. In der Septembersession 1921 wurden zwar die baltischen Staaten aufgenommen und der Völkerbund auf 51 Mitgliedstaaten erweitert.[290] Bezüglich des Anschlusses der kleinsten Staaten genehmigte die Versammlung lediglich grundsätzlich deren Aufnahme, ohne aber konkrete Beschlüsse zu fassen.

In einem weiteren Bericht teilte das Eidgenössische Politische Departement mit, dass dem von der Schweiz gemachten Vorschlag, den kleinsten internationalen Gemeinwesen im Völkerbund die Rolle von «Zugewandten Orten» zuzugestehen, nicht stattgegeben worden sei.[291] Die Versammlung war der Idee der Aufnahme von Kleinstaaten zwar eher sympathisch gegenüber gestanden, hatte aber doch die Resolution erlassen, erst die Entwicklung des Völkerbundes werde zeigen, in welcher Weise die kleinsten Staaten zu den Arbeiten des Völkerbundes herangezogen werden könnten.

Die Schweiz sah drei Möglichkeiten als Lösung dieser Frage:
a) Die Regierungen der Kleinstaaten werden direkt oder indirekt durch einen Nachbarstaat über die Tätigkeit des Völkerbundes informiert.
b) Die Kleinstaaten werden ermächtigt, Vertreter in die Versammlung zu senden, sobald Beratungen stattfinden, die ihre Interessen betreffen.
c) An technischen Organisationen des Völkerbundes können die Kleinstaaten mit beratender Stimme teilnehmen. (So hätte zum Beispiel Liechtenstein an einer Konferenz der Transit-Organisation, in der auch Eisenbahnverhältnisse auf seinem Gebiet zur Sprache gekommen wären, teilnehmen können.)

Die Versammlung des Völkerbundes konnte sich «für keines der vorgeschlagenen Systeme entscheiden.[292] Sie beschloss am 4. Oktober 1921 lediglich, die weitere Entwicklung abzuwarten. Die Frage der Aufnahme der Kleinstaaten wurde nicht mehr weiter verfolgt. «Die ganze Angelegenheit blieb aber in den Archiven des Völkerbundes liegen, woraus sie niemand hervorholte, nicht einmal Liechtenstein.»[293]

---

[290] BA 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier 56.41.1.12.1, 19. Dezember 1921; Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung.
[291] BA 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier B.56.41.4.4.1, o. D., Bericht über Traktanden der 3. Völkerbund-Versammlung.
[292] BA E 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 12. April 1927; «Notiz. Liechtenstein und der Völkerbund» (Kopie LI LA).
[293] Pierre Raton, Liechtenstein, Staat und Geschichte, Vaduz, 1969, S. 73.

Als kurzes nachträgliches Gedankenspiel sei eine «Notiz» aus dem Jahr 1927 erwähnt.[294] Es ging darum, ob sich «die Organe des Völkerbundes, einzig gestützt auf die Tatsache, dass Liechtenstein nicht Mitgliedstaat ist, weigern [können], dem Verlangen Liechtensteins zu entsprechen, sie möchten sich mit einem Konflikt zwischen Liechtenstein und einem Völkerbundsmitglied befassen». Konkret stellte sich die Frage, ob Artikel 17[295] der Satzungen «bezüglich des Streites, den Liechtenstein gegenwärtig mit der Tschechoslowakei betreffend die Frage des Fürst-liechtensteinischen Bodenbesitzes in der Tschechoslowakei» habe, angewendet werden könne. Nach Auffassung des Verfassers der «Notiz» hätte der Völkerbund sich mit diesem Konflikt beschäftigen müssen. Er hatte sich bereits mit einem «analogen Konflikt zwischen Rumänien und Ungarn im Jahre 1923» befasst. Entscheidend war, dass sich der Völkerbund nur mit Streitfällen abgeben musste, die gemäss Artikel 12 der Völkerbundssatzung «susceptibles d'entraîner une rupture» [zu einem Bruch hätten führen können] gewesen wären. Trotz dieser Überlegungen scheint es nicht zu einem solchen Vermittlungsschritt des Völkerbundes gekommen zu sein. Mindestens ist aus dem Aktenbestand der Archive kein solcher Vorgang zu belegen.

V. Zusammenfassende Einordnung der Völkerbundsfrage

Die Ablehnung seines Aufnahmegesuches durch den Völkerbund bedeutete für Liechtenstein einen aussenpolitischen Rückschlag. Die Bemühungen, die während und nach dem Ersten Weltkrieg vorgebrachten Zweifel an der Neutralität und Souveränität Liechtensteins durch die Aufnahme in eine internationale Staatengemeinschaft eindeutig zu beseitigen, waren gescheitert. Trotzdem hatte sich das Unternehmen gelohnt. Die Ablehnung des Beitrittsgesuches war nicht mit fehlender Souveränität begründet worden, sondern mit der Kleinheit Liechtensteins und seiner daraus erwachsenden Unfähigkeit, die vom Völkerbund geforderten Verpflichtungen erfüllen zu können.

---

[294] BA E 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 12. April 1927; «Notiz. Liechtenstein und der Völkerbund» (Kopie LI LA).

[295] Artikel 17 Völkerbundssatzung: «Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied […] werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfrage den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rate für gerecht erachteten Bedingungen». Zitiert nach: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

Vielleicht hätte der direkte Weg – ohne die Vermittlung durch die Schweiz in Anspruch zu nehmen – beim Aufnahmegesuch eher zum Erfolg geführt. Liechtenstein lieferte dadurch, dass es sich von der Schweiz vertreten liess, der Argumentation Nahrung, es sei nicht fähig, für sich selbst in allen Belangen zu sorgen. Liechtenstein hätte durch eine direkte Intervention seine Eigenständigkeit klarer unter Beweis gestellt und sich auch von den anderen Kleinststaaten wie Monaco und San Marino – die von Frankreich bzw. Italien vertreten wurden – eindeutiger abgesetzt. Es muss aber beachtet werden, dass Liechtensteins aussenpolitischer Apparat erst im Aufbau begriffen war und nur aus zwei Vertretern, Prinz Eduard und Emil Beck, bestand. Zudem waren in dieser Zeit die Beziehungen zur Schweiz, zu Österreich und zur Tschechoslowakei neu zu regeln, wodurch die Verantwortlichen der Aussenpolitik bereits stark in Anspruch genommen wurden. Dazu kam, dass Fürst Johann II. seine Aufgabe als wegweisende, energische Führungspersönlichkeit nicht mehr wahrnehmen konnte. Auch die Regierung in Vaduz war aussenpolitisch wenig aktiv. Prinz Karl hatte zwar versucht, die Beziehungen zur Schweiz anzuknüpfen, sein Nachfolger Josef Peer aber sah seine Hauptaufgabe in der neu zu gestaltenden liechtensteinischen Verfassung. Aussenpolitisch lag somit die Initiative grösstenteils bei Prinz Eduard. Dieser entfaltete eine enorme Aktivität und besass vielfältige Beziehungen zu diplomatischen Vertretern in Wien. Er wirkte jedoch durch seinen missionarisch wirkenden Übereifer manchmal kontraproduktiv. Auch wirkten sich die räumliche Distanz Wien–Genf und seine auf viele Bereiche verteilten Aktivitäten nachteilig für seine Tätigkeit aus.

Als ein taktischer Fehler Liechtensteins darf wohl der Versuch gewertet werden, den Neutralitätsstatus zuerkannt zu bekommen. Das Bemühen Liechtensteins ist zwar aus den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges heraus verständlich. Der Völkerbund jedoch verstand sich eben auch aus den Erkenntnissen des Ersten Weltkrieges nicht als neutrale Organisation, sondern verlangte von seinen Mitgliedern Solidarität gegen eventuelle Friedensbrecher. Zudem ist zu beachten, dass Liechtenstein infolge seiner bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges nicht eindeutig erklärten Neutralität bei den Ententestaaten in Misskredit geraten war, was vor allem bei Frankreich noch nachklang. Dazu kam die Haltung der Tschechoslowakei, die infolge ihrer geplanten Bodenreform auf eine Ablehnung des Beitrittsgesuches Liechtensteins hinarbeitete. Da sie in der beratenden Unterkommission vertreten war, konnte sie auch dort ihren Einfluss ausüben. Ausserdem trafen sich die Interessen Frankreichs und der Tschechoslowakei, was eine Ablehnung der Mitgliedschaft Liechtensteins im Völkerbund anbelangte. Frankreich konnte sich schlecht vorstellen, dass ein so kleiner Staat wie Liechtenstein im Rat und in der Vollversammlung die gleichen Rechte haben sollte wie die «Grande Nation». Ausserdem war Frankreich aus aussenpolitischen Gründen – es ging um die Frage

seiner Absicherung gegen Deutschland – an guten Beziehungen zur Tschechoslowakei interessiert.

Letztlich hatte Liechtenstein selbst Bedenken gehabt, ob die Mitgliedschaft im Völkerbund nicht «eine Nummer zu gross» sei. Dies hatte sich nach aussen in einem eher zögerlichen, mit «Wenn und Aber» und Einschränkungen verbundenen Entscheid zur Mitgliedschaft manifestiert. Man wollte von den gebotenen Vorteilen und Garantien des Völkerbundes profitieren, ohne bereit oder in der Lage zu sein, alle geforderten Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Schweiz schliesslich bemühte sich, Liechtenstein zur Seite zu stehen. Ihre eigenen Interessen waren infolge der direkten Nachbarschaft davon betroffen. Gerade diese eigenen Staatsinteressen setzten jedoch dem Einsatz der Schweiz zugunsten Liechtensteins klare Grenzen. Die Eidgenossenschaft war auch durch ihren Sonderstatus als der einzige neutrale Staat innerhalb des Völkerbundes in ihrem Engagement für Liechtenstein eingeschränkt.

Dem Völkerbund kann von Liechtenstein aus entgegengehalten werden, dass es völkerrechtlich schwer begründbar ist, die Grösse eines Staates als Argument für die Entscheidung über die Zubilligung der Mitgliedschaft anzuführen. Die Hintergründe für diese Haltung des Völkerbundes sind eher auf der politischen Ebene zu suchen.

So ist auch in der Frage des abgelehnten Beitrittsgesuches Liechtensteins um Aufnahme in den Völkerbund festzuhalten, dass sich ein weiteres Mal gezeigt hat, dass für den Kleinstaat die Aussenpolitik einen steinigen und steilen Weg darstellt. Nach den zwei missglückten Versuchen, bei den internationalen «Grossanlässen» – nämlich bei der Friedenskonferenz in Paris und beim Völkerbund in Genf – im Konzert der Staaten mitspielen zu können, musste Liechtenstein sich auf kleinere, auf bilaterale Beziehungen begrenzte Abkommen konzentrieren. Dazu waren mit den zwei Nachbarn Österreich und der Schweiz die Bedürfnisse wie auch die Möglichkeiten gegeben.

Die vergeblichen Bemühungen Liechtensteins um Aufnahme in den Völkerbund entwickelten sich zu einem traumatischen Ereignis der liechtensteinischen Geschichte mit dem Stigma des nicht Anerkanntseins als eigenständiger Staat, verbunden mit der latent vorhandenen Befürchtung, diese Entscheidung könnte sich unter vergleichbaren Voraussetzungen wiederholen. Diese Haltung wirkte in der politischen Landschaft Liechtensteins nach, bis die völkerrechtliche Anerkennung Liechtensteins durch die Aufnahme in mehrere internationale Organisationen als gesichert erachtet wurde.

Quellen und Literatur

Benutzte Archivbestände

1) Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LI LA)
- Regierungsakten RE 1919 - 1925
- Gesandtschaftsakten Wien
- Gesandtschaftsakten Bern
- Sonderfaszikel SF 1.10/1921; SF 1.10/1922
- Mikrofilm Bundesarchiv Bern: 2001(B) 2
- Kopien Bundesarchiv Bern C.6.22.51
- Zeitungen:
  «Liechtensteiner Volksblatt»
  «Oberrheinische Nachrichten»

2) Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz (HALV)
- HALV 1921/287
- Karton 221–500/1920

3) Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Wien (HALW)
- Karton 1616H

4) Privatarchiv Quaderer, Schaan
- Kabinettskanzlei an Regierungschef, 22. August 1921 (Kopie)
- Nachlass Josef Ospelt, 7. Februar 1922 (Kopie)

5) Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BA)
- BA Bern 2001 (E)/1969/262
- Bundesratsprotokolle vom 5. Oktober 1923 und vom 5. Oktober 1925

Gedruckte Quellen

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 26. September 1862.

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 21. Juli 1920, 90. Stück, Nr. 303.

Literatur

Dallabona, Lucia: Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des Fürstlich-Liechtensteinischen Besitzes, Wien 1978.

Mittermair, Veronika: Die Neutralität Liechtensteins zwischen öffentlichem und fürstlichem Interesse. In: Arthur Brunhart (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte Studien und studentische Forschungsbeiträge, Band 3, 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999, S. 43–97.

Quaderer, Rupert: Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges. In: Kleinstaat und Menschenrechte. Festgabe für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag. Hrsg. Alois Riklin, Luzius Wildhaber, Herbert Wille; Basel, Frankfurt/M 1993, S. 43–61.

Die Autoren

Lic. phil. I Susanne Keller-Giger, Buchs SG, machte ihre erste Bekanntschaft mit Tschechien in den Neunzigerjahren als Deutschlektorin in der nordböhmischen Stadt Liberec. Anschliessend studierte sie Osteuropäische Geschichte und Slawistik in Zürich. Ihr Lizentiat schloss sie mit einer Arbeit zur deutschsprachigen Presse in Reichenberg/Liberec während der Zwischenkriegszeit ab. Sie unterrichtete sieben Jahre Geschichte und Deutsch an einer Mittelschule. Seit 2008 ist sie Mitglied des Redaktorenteams des Werdenberger Jahrbuchs, einer kulturhistorisch-landeskundlich ausgerichteten Publikation. In den vergangenen 15 Jahren organisierte und begleitete sie im Rahmen der Kooperation St. Gallen-Liberec Austauschprojekte zwischen Tschechien und der Schweiz.

Dr. Rupert Quaderer, Schaan/Liechtenstein, studierte Geschichte und Germanistik in Fribourg/Schweiz und in Wien. 1968 promovierte er zum Dr. phil. I. Von 1969 bis 2002 unterrichtete er Geschichte und Deutsch am Liechtensteinischen Gymnasium. Seit 1990 ist er Forschungsbeauftragter für Geschichte am Liechtenstein-Institut in Bendern, wo er in einem Forschungsprojekt die Herausforderungen Liechtensteins in der Zeit des Ersten Weltkriegs bis zur innenpolitischen Krise 1926 untersucht; sein dreibändiges Werk hierzu erscheint Anfang 2014. Er hat zahlreiche Arbeiten zur Geschichte Liechtensteins im 19. und zum Beginn des 20. Jahrhunderts publiziert.

Publikationen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 1

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern*, Vaduz 2012.

Časopis Matice moravske, Ročnik CXXXI/2012, Supplementum 3, *Místa lichtenštejnské paměti*, K vydani připravili Tomaš Knoz a Peter Geiger, Matice moravská v Brně, Česko-lichtenstejnská komise historiků, Brno 2012.

Band 2

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten*, Vaduz 2013.

Band 3

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein und die Kunst* (in Vorbereitung).

Band 4

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert*, Vaduz 2013.

Band 5

Christoph Maria Merki / Josef Löffler, *Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Güter, Rechte, Verwaltung*, Vaduz 2013.

Band 6

Susanne Keller-Giger / Rupert Quaderer, *Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei, Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen*, Vaduz 2013.

Band 7

Václav Horčička / Roland Marxer, *Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945, Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart*, Vaduz 2013.

Band 8

Peter Geiger / Tomáš Knoz / Eliška Fučiková / Ondřej Horák / Catherine Horel / Johann Kräftner / Thomas Winkelbauer / Jan Županič, *Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart, Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission*, (in Vorbereitung).

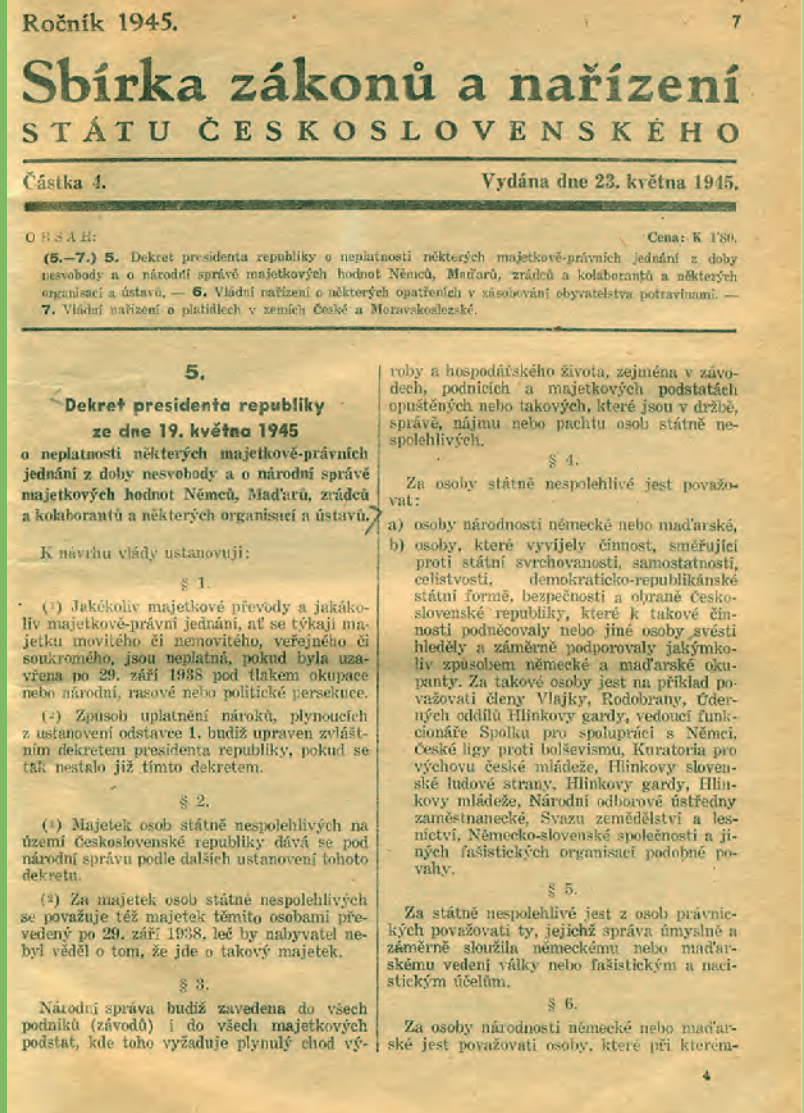

Ročník 1945. 7

Sbírka zákonů a nařízení
STÁTU ČESKOSLOVENSKÉHO

Částka 4. Vydána dne 23. května 1945.

OBSAH: Cena: K 1·80.

(5.—7.) 5. Dekret presidenta republiky o neplatnosti některých majetkově-právních jednání z doby nesvobody a o národní správě majetkových hodnot Němců, Maďarů, zrádců a kolaborantů a některých organisací a ústavů. — 6. Vládní nařízení o některých opatřeních v zásobování obyvatelstva potravinami. — 7. Vládní nařízení o platidlech v zemích České a Moravskoslezské.

5.

Dekret presidenta republiky ze dne 19. května 1945

o neplatnosti některých majetkově-právních jednání z doby nesvobody a o národní správě majetkových hodnot Němců, Maďarů, zrádců a kolaborantů a některých organisací a ústavů.

K návrhu vlády ustanovuji:

§ 1.

(1) Jakékoliv majetkové převody a jakákoliv majetkově-právní jednání, ať se týkají majetku movitého či nemovitého, veřejného či soukromého, jsou neplatná, pokud byla uzavřena po 29. září 1938 pod tlakem okupace nebo národní, rasové nebo politické persekuce.

(2) Způsob uplatnění nároků, plynoucích z ustanovení odstavce 1, budiž upraven zvláštním dekretem presidenta republiky, pokud se tak nestalo již tímto dekretem.

§ 2.

(1) Majetek osob státně nespolehlivých na území Československé republiky dává se pod národní správu podle dalších ustanovení tohoto dekretu.

(2) Za majetek osob státně nespolehlivých se považuje též majetek těmito osobami převedený po 29. září 1938, leč by nabyvatel nebyl věděl o tom, že jde o takový majetek.

§ 3.

Národní správa budiž zavedena do všech podniků (závodů) i do všech majetkových podstat, kde toho vyžaduje plynulý chod výroby a hospodářského života, zejména v závodech, podnicích a majetkových podstatách opuštěných nebo takových, které jsou v držbě, správě, nájmu nebo pachtu osob státně nespolehlivých.

§ 4.

Za osoby státně nespolehlivé jest považovat:

a) osoby národnosti německé nebo maďarské,

b) osoby, které vyvíjely činnost, směřující proti státní svrchovanosti, samostatnosti, celistvosti, demokraticko-republikánské státní formě, bezpečnosti a obraně Československé republiky, které k takové činnosti podněcovaly nebo jiné osoby svésti hleděly a záměrně podporovaly jakýmkoliv způsobem německé a maďarské okupanty. Za takové osoby jest na příklad považovati členy Vlajky, Rodobrany, Úderných oddílů Hlinkovy gardy, vedoucí funkcionáře Spolku pro spolupráci s Německem, České ligy proti bolševismu, Kuratoria pro výchovu české mládeže, Hlinkovy slovenské ľudové strany, Hlinkovy gardy, Hlinkovy mládeže, Národní odborové ústředny zaměstnanecké, Svazu zemědělství a lesnictví, Německo-slovenské společnosti a jiných fašistických organisací podobné povahy.

§ 5.

Za státně nespolehlivé jest z osob právnických považovati ty, jejichž správa úmyslně a záměrně sloužila německému nebo maďarskému vedení války nebo fašistickým a nacistickým účelům.

§ 6.

Za osoby národnosti německé nebo maďarské jest považovati osoby, které při kterém-

4

Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945
Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart

Václav Horčička / Roland Marxer

Band 7 der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vereinigt die Ergebnisse von zwei weiteren von der Kommission in Auftrag gegebenen Forschungsprojekten. Sie legen detailliert die restlosen Konfiskationen liechtensteinischer Güter und Vermögen 1945–1948 in der Tschechoslowakei und deren Aus- und Nachwirkungen bis zur Gegenwart dar.

Václav Horčička, Historiker an der Prager Karls-Universität, untersucht aufgrund tschechischer und deutschsprachiger Archivquellen die Konfiskationen, die 1945 im Zuge der sogenannten Beneš-Dekrete auf den gesamten tschechoslowakischen Besitz des Fürsten von Liechtenstein angewandt wurden. Er zeigt die innertschechoslowakischen Bedenken, die Abwehrversuche von fürstlicher Seite mit Einsprachen und Gutachten, alle erfolglos, und die beiderseitigen Argumentationen, welche auf tschechoslowakischer Seite teils weit in die Geschichte zurückgriffen, teils ideologisch nationalistisch, teils kommunistisch motiviert waren.

Roland Marxer, Politologe und Diplomat, bis 2010 Leiter des Amts für Auswärtige Angelegenheiten in Vaduz, untersucht für den Zeitraum von 1948 bis zur Gegenwart die Nachwirkungen der tschechoslowakischen Konfiskationen liechtensteinischer Vermögen. Er verfolgt die Phasen der diplomatischen Eiszeit, die Lockerungsansätze nach 1990, die gerichtlichen Klagen, schliesslich die Deblockierung mit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen 2009, die Auslagerung der strittigen Fragen an die gemeinsame Historikerkommission und die seither vertiefte liechtensteinisch-tschechische Zusammenarbeit.

ISBN 978-3-906393-71-1

Horčička / Marxer

Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945

Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 7

Mitglieder der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Peter Geiger, Schaan, Co-Vorsitzender
Tomáš Knoz, Brno/Brünn, Co-Vorsitzender
Eliška Fučíková, Praha/Prag
Catherine Horel, Paris
Johann Kräftner, Wien
Marek Vařeka, Ostrava/Ostrau (bis Juni 2012)
Ondřej Horák, Brno/Brünn (ab Juli 2012)
Thomas Winkelbauer, Wien
Jan Županič, Praha/Prag

Assistentinnen

Sandra Wenaweser, Schaan
Petra Sojková, Brno/Brünn

Die beiden Arbeiten in diesem Band sind als Forschungsaufträge der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission entstanden.

Václav Horčička, Roland Marxer

Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945

Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart

Herausgegeben von der
Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Vaduz 2013

hvfl

Korrektorat: Sandra Wenaweser
Gestaltung, Satz und Druck: Druckerei Gutenberg AG, Schaan
Buchbinder: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

© 2013 Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz
ISBN 978-3-906393-71-1

Gedruckt in Liechtenstein

Einbandbild: Dekret des Präsidenten der Republik (sog. Beneš-Dekret) Nr. 5 vom 19. Mai 1945, amtlich kundgemacht am 23. Mai 1945 in Sbírka zákonů a nařízení státu Československého [Sammlung von Gesetzen und Anweisungen der tschechoslowakischen Republik], Jg. 1945, Teil 4. Anfang, Faksimile. (Bayerische Staatsbibliothek, München)

Inhaltsübersicht

Vorwort 7

I
Václav Horčička 9

Die Enteignungen von liechtensteinischem Vermögen in der Tschechoslowakei 1945 bis 1948

II
Roland Marxer 141

Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg – Nachwirkungen und Entwicklungen bis heute

Die Autoren 247

I

Václav Horčička

Die Enteignungen von liechtensteinischem Vermögen in der Tschechoslowakei 1945 bis 1948

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	15
2.	Forschungslage, Quellen	16
3.	Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern am Ende des Zweiten Weltkrieges	19
4.	Vermögenswerte des Hauses Liechtenstein 1945 in der Tschechoslowakei	20
5.	Frühe Bemühungen um Abwendung der Konfiskation	23
6.	Einbezug der Schweiz	25
7.	Die Einsetzung einer Nationalverwaltung und die Konfiszierung des Vermögens des Hauses Liechtenstein im Jahre 1945	32
8.	Dekrete des Präsidenten der Republik	35
9.	Vorsorgliche Massnahmen der liechtensteinischen Verwaltung	35
10.	Liechtensteinische Denkschrift vom Juni 1945	38
11.	Das Argument der Volkszählung von 1930	42
12.	Landwirtschaftsministerium, Nationalverwaltung	47
13.	Beratungen auf Schloss Vaduz im Juli 1945	50
14.	Ersuchen an die Schweiz	51

15.	Nationalverwaltung und Konfiskation	52
	a) Grund und Boden	52
	b) Schlösser	58
	c) Industrie- und Gewerbebetriebe	60
	d) Persönliches Vermögen des Fürsten	62
	e) Vermögenswerte weiterer Mitglieder der Familie Liechtenstein	62
16.	Anwälte und Gutachten	65
17.	Diplomatische Ebene	68
18.	Juristische Ebene	70
19.	Kontakte zu westlichen Diplomaten	75
20.	Die tschechoslowakischen Sicherheitsorgane und Mitglieder des Hauses Liechtenstein	76
21.	Gesandter Kopecký deutet die Basis der eventuellen Bereinigung des Streits mit dem Hause Liechtenstein an	78
22.	Prager Unnachgiebigkeit	80
23.	Liechtensteinische Entgegnungen, Weiterführung des Streits	82
24.	Völkerrechtliche Expertisen	88
25.	Entscheidungen der tschechoslowakischen Behörden	91
26.	Die Beratungen der liechtensteinischen Anwälte im Sommer und Herbst 1947	95
27.	Tschechoslowakische Sonderkommission	100

28. Das Oberste Verwaltungsgericht und die „Causa Liechtenstein“ im Jahr 1947 102

29. Stand im Herbst 1947 103

30. Nahe an einer Entschädigungslösung? 107

31. Nach dem kommunistischen Putsch vom Februar 1948 107

32. Fazit 113

Abkürzungen 115

Quellen und Literatur 116

Quellenanhang: Auszüge aus den Dekreten des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik, 1945 122

1. Fragestellung

Die ersatzlose Enteignung von Besitzungen in der Tschechoslowakei betraf nach dem Zweiten Weltkrieg in der Tschechoslowakei mehr als drei Dutzend Liechtensteiner Bürger, die ohne Berücksichtigung ihrer Staatsangehörigkeit von den Behörden als ethnische Deutsche bezeichnet wurden. Zumeist besaßen sie Vermögen von geringerem Umfang, das nicht mit den Besitzungen des Fürstengeschlechts der Liechtenstein vergleichbar ist. Allein die Güter der sogenannten Primogenitur, das heisst die, deren Eigentümer nach den Grundbüchern Fürst Franz Joseph II. gewesen war, sollen nach Schätzungen der fürstlichen Bürokratie im Jahre 1945 einen Wert von fast 350 Millionen Schweizer Franken gehabt haben. Angesichts der Bedeutung und der Kompliziertheit der Frage nach der Konfiszierung von Familienvermögen habe ich mich entschlossen, diese Studie nur diesem Vermögen zu widmen. Mit den Umständen der Konfiszierung von Vermögen kleinerer Besitzer habe ich mich aus diesem Grunde nicht befasst.

Es ging mir vor allem darum zu zeigen, warum man das Vermögen des Hauses Liechtenstein im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die nach dem Krieg gegenüber den tschechoslowakischen Deutschen (Sudetendeutschen) ergriffen wurden, konfiszierte. Ich erachtete es als notwendig zu klären, wie sich der Fürst und seine nächste Umgebung bezüglich ihrer Nationalität im Laufe des Krieges, als die böhmischen Länder durch Nazideutschland okkupiert waren, definierten. Betrachteten die tschechoslowakischen Behörden Fürst Franz Joseph II. und die übrigen Mitglieder der Dynastie als ethnische Deutsche und wenn ja, aus welchem Grund? Welchen Einfluss hatte in diesem Zusammenhang, dass der Fürst ein souveräner Herrscher eines im Krieg neutralen Staates war, der mit der Schweiz verbunden war? Des weiteren muss geklärt werden, ob sich die Herangehensweise der einzelnen Behörden unterschied, oder ob es sich um eine im Grunde einheitliche antiliechtensteinische Front handelte. Haben die Liechtensteiner nach dem Krieg versucht, den Streit zu internationalisieren, und wie verhielt sich in diesem Zusammenhang die Schweiz, deren Gesandter in Prag auch die Interessen Liechtensteins vertrat? Eine nicht geringe Aufmerksamkeit muss auch den juristischen Aspekten der Konfiszierung gewidmet werden. Ich bin als Historiker an diese Fragen herangetreten, der in Ermangelung einer juristischen Ausbildung in diesen Aspekten den juristischen Sachverständigen das endgültige Urteil überlässt. Ich habe es jedoch als notwendig erachtet, nicht nur die offiziellen juristischen Argumente beider Seiten, sondern auch ihre eventuellen Zweifel und im Hintergrund geäußerte Unsicherheiten zusammenzufassen. Hätten diese Zweifel in den Jahren 1945 bis 1948 die Basis für eine gütliche Lösung des Streits sein können?

2. Forschungslage, Quellen

Die Konfiszierung der Besitzungen des böhmischen Adels nach dem Zweiten Weltkrieg wurde bisher nur in Form von Fallstudien bearbeitet, eine zusammenfassende Betrachtung fehlt noch immer.[1] Am detailliertesten erfolgte die Bearbeitung in dem kürzlich erschienenen Buch von Eagle Glassheim, das sich auf die Entwicklung vom letzten Viertel des 19. Jahrhunderts bis zum Zweiten Weltkrieg konzentriert.[2] Dem Geschlecht der Liechtenstein wurde bis vor kurzem nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Erst nach dem Jahre 2000 entstanden einige Arbeiten, die entweder ganz oder zumindest teilweise der Geschichte des Geschlechts im 20. Jahrhundert gewidmet waren. Ein großes Stück Arbeit leistete die Unabhängige Historikerkommission Liechtenstein–Zweiter Weltkrieg, auf deren Veranlassung eine Reihe von Veröffentlichungen entstand, die auch die Aktivitäten dieser Familie auf dem Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren während des Zweiten Weltkrieges betrachteten.[3] Sehr aufschlussreich sind zur Erforschung der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein und der dort herrschenden Dynastie in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg und in seinem Verlauf die monumentalen Arbeiten von Peter Geiger.[4] Das Schicksal der fürstlichen Besitzungen in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg erfuhr jedoch bisher noch keine

---

1 Vgl. auch Miloš Hořejš, Šlechta a nacistická pozemková politika v českých zemích [Der Adel und die Grundstückspolitik der Nazis in den tschechischen Ländern], in: Zdeněk Hazdra, Václav Horčička, Jan Županič, Středoevropská šlechta v konfrontaci s totalitními režimy 20. století [Der mitteleuropäische Adel in Konfrontation mit den totalitären Systemen des 20. Jahrhunderts], Praha 2010, S. 235-258; Dita Jelínková, Transformace životní reality Alfonse Clary-Aldringena v postimperiálním světě: postoje, strategie, konsekvence [Die Transformation der Lebensrealität des Alfons Clary-Aldringen in der postimperialen Welt: Haltungen, Strategien, Konsequenzen], in: Hazdra, Horčička, Županič [wie oben, S. 107-131; Jan Županič, Perzekuce a rezistence. Rod Colloredo-Mannsfeldů za druhé světové války [Verfolgung und Widerstand. Das Geschlecht der Colloredo-Mannsfeld im Zweiten Weltkrieg]. In: Ivo Pejčoch, Jiří Plachý et al (Hrsg.), Okupace, kolaborace, retribuce [Okkupation, Kollaboration, Retribution], Praha 2010, S. 99-107.

2 Eagle Glassheim, Noble Nationalists. The Transformation of the Bohemian Aristocracy, Cambridge, Mass. 2005. Ich verwende die tschechische Version des Buchs, die unter dem Titel Urození nacionalisté. Česká šlechta a národnostní otázka v 1. pol. 20. století [Adelige Nationalisten. Der böhmische Adel und die Nationalitätenfrage in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts], Praha 2012, erschien (im Weiteren nur: Glassheim, Urození nacionalisté).

3 Abschließende ganzheitliche Ergebnisse der Kommission: Peter Geiger et al., Questions concerning Liechtenstein during the National Socialist Period and the Second World War. Refugees, financial assets, works of art, production of Armaments. Final report of the Independent Commission of Historians Liechtenstein / Second World War, Vaduz/Zürich 2009.

4 Peter Geiger, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz, Zürich 2000 (im Weiteren nur: Geiger, Krisenzeit); Peter Geiger, Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz, Zürich 2010 (im Weiteren nur: Geiger, Kriegszeit).

Beachtung vonseiten liechtensteinischer Historiker.[5] Diese Lücke schließt das Werk von Christoph Späti zu den schweizerisch-tschechoslowakischen Beziehungen in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg nur teilweise. Es befasst sich kurz auch mit der Herangehensweise der Schweiz an die Konfiszierungen des liechtensteinischen Familienvermögens in der Tschechoslowakei.[6] Die tschechischen Historiker haben sich bisher dem Wirken des Geschlechts der Liechtenstein in der Tschechoslowakei fast gar nicht gewidmet.[7] Eine Ausnahme bildet vor allem die veröffentliche Dissertation von Ondřej Horák, die sich jedoch in erster Linie der Zwischenkriegszeit und der Durchführung der sogenannten Ersten tschechoslowakischen Bodenreform auf Familienbesitzungen widmet.[8] Aufschlussreich ist auch die nicht veröffentlichte Diplomarbeit von Jana Pinterová.[9]

Da das Thema Konfiszierung liechtensteinischer Besitzungen in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg bisher von Historikern noch nicht bearbeitet wurde und man nur in geringem Maße auf Quelleneditionen zurückgreifen konnte,[10] musste man sich bei den Forschungsarbeiten auf Material stüt-

---

5 Eine Ausnahme bildet die Arbeit von Roland Marxer, Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit 1945, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105/2006, S. 131-148.

6 Christoph Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei 1945–1953. Wirtschaftliche, politische und kulturelle Beziehungen im Polarisationsfeld des Ost-West-Konflikts, Zürich 2000 (im Weiteren nur: Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei).

7 Ich selbst habe zum Thema Konfiszierung von Vermögen der Familie Liechtenstein mehrere Teilstudien publiziert, u. a.: Václav Horčička, Czechoslovak–Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia, February 1948, in: European Review of History: Revue europeenne d›histoire,Volume 19/2012 , Issue 4, S. 601-620; Václav Horčička, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 58 Jahrgang (2010), Bd. 5, S. 413-431; Václav Horčička, Einige Grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 123-137; siehe auch meine weiteren Studien zum Thema im Literaturverzeichnis.

8 Ondřej Horák, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacáté století [Die Liechtensteiner zwischen Konfiszierung und Enteignung. Ein Beitrag zu den Nachkriegseingriffen in das Grundeigentum in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts], Praha 2010 (im Weiteren nur: Horák, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním).

9 Jana Pinterová, Knížectví Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou od roku 1918 do současnosti se stručným historickým přehledem [Das Fürstentum Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechischen Republik von 1918 bis zur Gegenwart mit einer kurzen historischen Übersicht], Diplomarbeit an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Karlsuniversität Prag, 2000.

10 Siehe z. B. Wirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Krieg. Dokumente zur Liechtensteinischen Geschichte zwischen 1928 und 1950, berbeitet von Stefan Frey und Lukas Ospelt, hrsg.

zen, das in verschiedenen Archiven lagert. In erster Linie handelte es sich um das Liechtensteinische Landesarchiv in Vaduz und das Nationalarchiv in Prag, die über die umfangreichsten Dokumentationen verfügen. Da die Konfiszierung des Besitzes des Hauses Liechtenstein von Anfang an den Charakter eines internationalen, tschechoslowakisch-liechtensteinischen Streits aufwies, betraf sie unmittelbar auch die liechtensteinische Regierung, deren in dieser Sache aufbewahrtes Aktenmaterial auf liechtensteinischer Seite überhaupt am umfangreichsten ist. Im Prager Nationalarchiv lagen dann Akten der meisten zentralstaatlichen Behörden und Gerichte. Die größte Bedeutung haben hier für die Causa Liechtenstein die Fonds des Justizministeriums, des Obersten Verwaltungsgerichts (OVG, tschechisch Nejvyšší správní soud), der Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter (SWG, tschechisch Ústřední ředitelství státních lesů a statků) in Prag und des Innenministeriums. Aufschlussreich waren dann auch die Akten aus dem Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien und Vaduz, dem Archiv des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Prag und des Schweizerischen Bundesarchivs in Bern. Die Dokumentation zur Konfiszierung ist im Hausarchiv recht spärlich, sie umfasst nur einige Informationen, die die Quellen des Landesarchivs ergänzen. Sie lagert vor allem in zwei Beständen, dem Familienarchiv und teilweise dann in der Korrespondenz der Kabinettskanzlei. Recht wenig umfangreich sind auch die Fonds des Archivs des tschechischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, wo sich das Material zu den Beziehungen zu Liechtenstein in dem Teil befindet, welches sich den tschechoslowakisch-schweizerischen Beziehungen widmet. Größere Bedeutung für die Ausarbeitung dieser Studie hatten dann die Forschungsarbeiten im Schweizerischen Bundesarchiv in Bern. Da die Schweiz bereits in der ersten Hälfte der Zwanzigerjahre des 20. Jahrhunderts die diplomatische Vertretung Liechtensteins im Ausland übernommen hat, ist das Material aus dem Eidgenössischen Politischen Departement (EPD), das auch die Herangehensweise der Schweiz an die Causa Liechtenstein dokumentiert, besonders wertvoll. Hinsichtlich des Informationsgehalts sehr bedeutsam waren des weiteren die Fonds des Mährischen Landesarchivs in Brno. Ich habe vor allem mit den Dokumenten der zentralen Nationalverwaltung ehemaligen liechtensteinischen Vermögens und des Landesnationalausschusses (LNA, tschechisch Zemský národní výbor) in Brno gearbeitet. In geringerem Umfang wurde auch Material des Archivs der Sicherheitscorps in Prag, des Archivs der Kanzlei des Präsidenten der Republik in Prag und des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts in Berlin genutzt.

---

vom Liechtensteinschen Landesarchiv, Vaduz, Zürich 2011 (im Weiteren nur: Dokumente zur liechtensteinischen Geschichte).

3. Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern am Ende des Zweiten Weltkrieges

Angst vor einer möglichen Vermögenskonfiszierung spürten die Liechtenstein mit dem sich nähernden Ende des Zweiten Weltkrieges. In Vaduz verfolgte man aufmerksam die Ansprachen von Präsident Beneš, die andeuteten, dass es nach dem Krieg zu einer kompromisslosen Auseinandersetzung mit den tschechoslowakischen Deutschen (den sogenannten Sudetendeutschen) kommen würde, die vor dem Krieg etwa 30 % der Einwohner der böhmischen Länder gestellt hatten. Eine Warnung war vor allem seine Ansprache vom April 1944, in der er von einer Beschlagnahmung des Vermögens der Deutschen sprach.[11]

Im Februar 1945 äußerte sich der tschechoslowakische ständige Vertreter bei den Vereinten Nationen und spätere Gesandte in der Schweiz Jaromír Kopecký in einem Gespräch mit dem fürstlichen Chargé d´affaires in Bern, Prinz Heinrich, dass «in ablehnendem Sinne die Bemerkung gefallen ist, der Fürst von Liechtenstein besitze ca. 1/3 von Mähren».[12] In Wirklichkeit handelte es sich um etwa 2 % der Fläche Mährens. Kopecký bekannte sich zur tschechoslowakischen national-sozialistischen Partei, seine Erinnerungen zeugen von einem starken Einfluss ihrer im Grunde mittelständischen, nationalistischen Ideologie auf seine Person. Der Gesandte vertrat so eine sehr kritische Sicht auf die kosmopolitisch gesinnte tschechische Aristokratie, von der ein Teil nach der Niederlage des böhmischen Ständeaufstandes in der Schlacht auf dem Weißen Berg (1620) in die böhmischen Länder gekommen war. Die Liechtenstein und einige weitere Familien hätten sich zu dieser Zeit seiner Ansicht nach «des Raubes» schuldig gemacht.[13] Es ist offensichtlich, dass Kopecký den Liechtenstein nicht zugeneigt war.

---

[11] Protokoll über eine Besprechung im Schloss Vaduz, 3. 7. 1945, LLA, Kt. V 143/80.

[12] Prinz Heinrich an die fürstliche Regierung, 23. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14.

[13] Jaromír Kopecký, Paměti diplomata [Erinnerungen eines Diplomaten]. Praha 2004, S. 52-53. Kopecký umging in seinen Erinnerungen vollständig die Frage der tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen. Die Konfiszierung zu Zwecken der Bodenreform bejahte er, versuchte jedoch, Erleichterungen für den Frauenberger Zweig der Schwarzenberg in Hluboká durchzusetzen, mit dessen Oberhaupt Fürst Adolf er in der Schweiz freundschaftliche Beziehungen unterhielt. Ebenda, S. 404-405.

4. Vermögenswerte des Hauses Liechtenstein 1945 in der Tschechoslowakei

Der Umfang der liechtensteinischen Besitzungen erreichte zwar bei Weitem nicht das angeführte 1/3 Mährens, trotzdem war das Haus Liechtenstein auch nach der tschechoslowakischen Bodenreform in der Zwischenkriegszeit eindeutig der größte Grundbesitzer in Mähren. Wie viel Grund und Boden der Fürst am Ende des Krieges in der Tschechoslowakei besaß, ist jedoch nicht ganz klar, denn hier unterscheiden sich die Angaben der Liechtenstein und die Daten der späteren Nationalverwaltung leicht. Während Letztgenannte nach Angaben des fürstlichen Archivs eine Fläche von 68 882 ha erreichte, verzeichneten die Liechtenstein 69 102 ha.[14] Wie es zu dieser Differenz kam, ist nicht klar.[15] Eine gewisse Rolle spielte auch, dass der Fürst seinen eigenen Aufzeichnungen zufolge in den Jahren 1943/44 noch den Meierhof «Johanneshof» bei Břeclav (Lundenburg) mit einer Fläche von 331,3 ha kaufte.[16] Somit lag das umfangreichste Eigentum der Dynastie nach dem Krieg in der Tschechoslowakei und in dem von den Sowjets okkupierten Teil Österreichs. Die Verantwortung für diesen Zustand sah der Fürst in der wenig vorausschauenden Wirtschaftsführung seiner Vorgänger Johann II. und Franz I.[17]

Da infolge der ersten tschechoslowakischen Bodenreform die Liechtenstein in der Zwischenkriegszeit fast um alle Ackerfläche gekommen waren, handelte es sich im Grunde um große Wälder, der landwirtschaftliche Boden belief sich nach liechtensteinischen Aufzeichnungen nur auf ca. 3 000 ha, der Nationalverwaltung zufolge dann etwa auf 4 100 ha.[18] Der Kern des Grundbesitzes befand

---

[14] Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. liechtensteinischen Liegenschaften: Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegendes 1945, ohne Datum und Nummer, Sammlungen des Fürsten von Liechtenstein, Hausarchiv (im Weiteren nur: SL-HA), ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc. In einem anderen Dokument gelangte dann die Liechtensteinische Verwaltung zur Zahl 69 006 ha. Zusammenstellung des Fürst liechtensteinischen Grundeigentumes im Raume der CSR nach der Bodenreform zum Stande vom Jahre 1945, ohne Datum und Nummer, SL-HA, Kt. ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc. Im Winter 1946 gelangte dann die Nationalverwaltung selbst zu 69 027 ha. Nationalverwaltung, Revisionsbericht, 18. 2. 1946, Mährisches Landesarchiv in Brno (im Weiteren nur: MZA), Zeichen des Fonds F 28 (im Weiteren nur: F 28), Kt. 3603.

[15] Ebenda. Vielleicht handelte es sich um die Folge des Verkaufs von Boden an die Munitionsfabrik in Poštorná (Unter Themenau), die jedoch bis zum Ende des Krieges nicht ganz geschlossen wurde. Zur Fabrik gehörten Grundstücke mit einer Fläche von ca. 254 ha und nicht strittige 220 ha.

[16] Ebenda.

[17] Franz Joseph II. an Johannes Prinz von Liechtenstein, 30. 12. 1947, SL-HA, KK, Kt. 251-450 1947.

[18] Nationalverwaltung an die Steuerverwaltung Prag II., 22. 1. 1947, No. Z 77/A, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc., und Nationalverwaltung an die Steuerverwaltung Prag II,

sich in Südmähren, und zwar umfasste er die Großgüter Valtice-Lednice und Bučovice-Ždánice (Feldsberg-Eisgrub und Butschowitz-Steinitz) mit 11 534 ha beziehungsweise 10 248 ha, in Nordmähren dann den Komplex der Großgüter Karlovec, Moravský Šternberk und Nové Zámky-Úsov (Karlsberg, Sternberg und Neuschloss-Aussee) mit einer Gesamtfläche von fast 15 000 ha. Deutlich kleiner war der Grundbesitz in Böhmen. Die Fläche von sehr kleinen Gütern überstieg lediglich der Großgrundbesitz Škvorec-Úvaly (Skworetz-Auwal) mit einer Fläche von 3 458 ha.[19] Der Gesamtwert des Waldes und des landwirtschaftlichen Bodens erreichte nach Daten der Liechtenstein im Jahre 1945 in etwa 291,5 Mio. Schweizer Franken.[20]

Neben landwirtschaftlichem Boden besaß das Haus Liechtenstein auch Industrie- und Handelsunternehmen.[21] Bei einem Teil davon handelte es sich jedoch um Lebensmittelbetriebe und andere Unternehmen, die mit der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zusammenhingen. Dazu gehörten die Brauereien in Lanškroun (Landskron) und in Břeclav (Lundenburg), des weiteren dann eine Mühle in Břeclav und eine Mühle mit einem kleinen Kraftwerk in Nejdek (Neudek).[22] Hier führten die Liechtenstein jedoch kein Unternehmen in eigener Regie, mit Ausnahme des letztgenannten Unternehmens waren die Unternehmen gepachtet. Des weiteren engagierte sich die Familie in der holzverarbeitenden Industrie und den damit zusammenhängenden Geschäften. In Prag und Brno hatten Verkaufsstellen der Holzindustriewerke Fürst von Liechtenstein (Dřevoprůmyslové závody knížete z Liechtensteina) in Břeclav ihren Sitz.

Eine bedeutende unternehmerische Tätigkeit war auch die Kaolinförderung. Es handelte sich vor allem um die Fürst liechtensteinische Kohlen- und Tonwerke (Liechtensteinské uhelné a hlinné doly) «Blosdorf» (Mladějov in der Nähe von Moravská Třebová/Mährisch Trübau) und um die liechtensteinische Kohlen- und Tonwerke «Prag». Das erstgenannte Unternehmen gehörte dem Fürsten nur zu

---

Bekenntnis zur Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe, 22. 1. 1947, No. Z. 77/A, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc.

19 Zusammenstellung des Fürst liechtensteinischen Grundeigentumes im Raume der CSR nach der Bodenreform zum Stande vom Jahre 1945, ohne Datum und Zahlen, SL-HA, Kt. ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc.

20 Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. Liechtensteinschen Liegenschaften, Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegsendes 1945, LLA, Kt. V 13/17.

21 Zur Entwicklung der Industrieunternehmen im Besitz der Familie Liechtenstein in der Zeit des Zweiten Weltkrieges vgl. Hanspeter Lussy, Rodrigo López, Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus, Teilband I, Vaduz und Zürich 2005, S. 283ff.

22 Entschädigung liechtensteinischer Interessen. Industriebesitz des Fürsten in den C. S. R. Bilanzen per 1942 u. 1943, ohne Datum und Nummer, LLA, V 13/15. Die Mühle in Nejdek wurde später nicht mehr in den liechtensteinischen Vermögensverzeichnissen aufgeführt.

50 %, das zweite dann ganz. Dies galt jedoch nicht für die Förderrechte, die teilweise verpachtet waren (Habrůvka und Voděrady). Die Bezeichnung der beiden Firmen ist etwas irreführend, denn Kohle war nur ein Nebenprodukt der Kaolinförderung.[23] Am Ende des Krieges versuchte der Fürst, die kleine Firma Jan Hejtmánek, Kaolinbergwerke Prag, zu erwerben. Der Verkauf wurde zwar aufgrund von Komplikationen seitens der deutschen Behörden nicht ganz abgeschlossen, doch ein Kaufvertrag wurde unterzeichnet, deshalb taucht das Unternehmen in den liechtensteinischen Vermögensübersichten auf.[24] Der Gesamtwert der Industrie-, Bergwerks- und Handelsunternehmen erreichte nach den Verzeichnissen der Familie Liechtenstein 20,3 Millionen Schweizer Franken.

Des weiteren besaß der Fürst ganz oder teilweise Anteile an weiteren Industrieunternehmen. Dazu gehörten beispielsweise die Kaolinbergwerke Sedlec.[25] Ein Teil des Vermögens bestand aus relativ neuen Ankäufen von jüdischen Eigentümern, die von der Arisierung bedroht waren. Es handelte sich vor allem um die Lukawetzer Maschinenpapier Fabrik G. m. b. H., Lukawetz (bei Hohenstadt, tschechisch Lukavec u Zábřeha). Hier besaß der Fürst 80 % der Aktien, die restlichen 20 % befanden sich dann im Besitz einiger Familienmitglieder.[26] In der Slowakei erwarb der Fürst dann das Eigentum an den Bösinger Ziegelwerken, A. G. (Pezinské tehálně, úč. spol.).[27]

Neben den oben genannten Unternehmen gehörten dem Fürsten Einlagen in Banken und Lebensversicherungen in einer Gesamthöhe von etwa 12,1 Millionen Kronen.[28] Zusammen mit den Anteilen an den oben genannten Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelte es sich insgesamt um 17,1 Mio. Schweizer Franken.[29] Neben Schlössern und weiteren Liegenschaften, die Bestandteil der einzelnen Güter waren, besaß der Fürst die Hälfte eines Hauses

---

[23] Liechtensteinische Gesandtschaft (im Weiteren nur FL-Ges.) an EPD, 27. 9. 1945, No. Z. 851, Schweizerisches Bundesarchiv (im Weiteren nur: BAR), E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59. Auf 1 000 Waggone Kaolin entfiel nur ein Waggon Kohle.

[24] Weitere Anmeldungen bei der Tschechoslowakischen Gesandtschaft, Bern, vom 26. 1. 1946, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc. Zum Verlauf des Geschäfts mit Hejtmánek siehe Franz Joseph II. an Ludmila von Liechtenstein geb. von Lobkowicz, 6. 4. 1946, SL-HA, Korrespondenz der Kabinettskanzlei (im Weiteren: KK), Kt. 1-128 1946.

[25] Fonds für nationale Erneuerung an die Prager Kreditbank (Pražská úvěrní banka), 10. 7. 1948, No. 833/48, MZA, F 28, Kt. 3602.

[26] Ebenda.

[27] Kaufvertrag vom 11. 5. 1939, SL-HA, FA, Kt. 648.

[28] Zusammenstellung über die angemeldeten Vermögenswerte, 29. 11. 1945, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc.

[29] Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. Liechtensteinschen Liegenschaften, Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegsendes 1945, LLA, Kt. V 13/17.

in der Straße Veletržní in Prag und ein Mietshaus in Olomouc.[30] Die Schlösser und Häuser erreichten nach der liechtensteinischen Verwaltung einen Wert von fast 13,1 Mio. Schweizer Franken. Der Gesamtwert des liechtensteinischen Vermögens in der Tschechoslowakei erreichte so ohne Kunstgegenstände nach Angaben der Familie Liechtenstein 343 475 348.– Schweizer Franken.[31]

5. Frühe Bemühungen um Abwendung der Konfiskation

Fürst Franz Joseph II. versuchte gegen Ende des Krieges, das Risiko einer Konfiszierung seines Vermögens durch eine Aktivierung seiner Außenpolitik zu mindern. Er entfaltete eine rege Tätigkeit, sowohl selbst als auch unter Einsatz von Mittlern in der Schweiz. Die Anfänge dieser Aktivitäten liegen im Sommer 1943, als der Fürst versuchte, engere Beziehungen mit den diplomatischen Missionen der westlichen Alliierten zu knüpfen.[32] Im August 1944 erhielt er dann die Zustimmung der Schweiz zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern.[33] Offiziell kam es jedoch erst im Dezember 1944 dazu, Chargé d´affaires wurde der Bruder des Fürsten, Prinz Heinrich.[34]

Die Rettungsaktionen wurden jedoch von den Deutschen verkompliziert, die im Grunde bis in die letzten Monate des Krieges hinein die böhmischen Länder und Österreich kontrollierten und bei denen man eine Racheaktion wegen der Intensivierung der Beziehungen zu den Alliierten lange nicht ausschließen konnte. Die NS-Okkupanten bremsten ebenfalls die Verbringung der liechtensteinischen Kunstsammlungen nach Liechtenstein.[35] Der diplomatische Rat des Fürsten Maurice Arnold de Forest Graf von Bendern warnte im März 1945 vor «übertriebenen» Ängsten vor deutschen Gegenaktionen, wobei er bemerkte, dass «der Tschechische Staat diese Politik ausnützen wird, um zu beweisen, dass der Fürst immer der deutschen Regierung gefallen wollte.» Er kritisierte dann vor allem

---

30 Nationalverwaltung an die Steuerverwaltung Prag II, Bekenntnis zur Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe, 22. 1. 1947, No. Z. 77/A, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc.

31 Bericht zur Bewertung der Fürst Franz Josef v. Liechtensteinschen Liegenschaften, Bergbauunternehmungen, Industrien und Handelsunternehmungen in der Tschechoslowakei zum Zeitpunkte des Kriegsendes 1945, LLA, Kt. V 13/17.

32 Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 284ff.

33 Ebenda, S. 303f.

34 Ebenda, S. 328.

35 Zum Schicksal der Sammlungen vgl. Gustav Wilhelm, Der Weg der Liechtenstein-Galerie von Wien nach Vaduz, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 95, Vaduz 1998, S. 4-48.

Prinz Heinrich, der angeblich zu lange auf einen Moment gewartet habe, in dem es möglich sein würde, das Risiko vonseiten Deutschlands zu ignorieren.[36]

Ob die Befürchtungen des Prinzen wirklich überflüssig waren, lässt sich heute nicht eindeutig sagen. Es hat den Anschein, dass besonders im Protektorat am Ende des Krieges zumindest die deutschen Sicherheitscorps aus verschiedenen Gründen nicht mit den Liechtenstein zufrieden waren. Der Leiter des Sicherheitsdienst (SD)-Leitabschnitts Prag, SS-Sturmbannführer Walter Jacobi,[37] sprach im Februar 1945 auf einem Planungstreffen der SS-Spitzen im Protektorat kritisch von einer «politischen Haltung» der Dynastie. Anschließend erteilte in ursächlichem Zusammenhang damit das deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren keine Zustimmung zu der von den Liechtenstein geforderten Verlegung ihrer zentralen (Forst-)Direktion von Olomouc nach Schloss Hořín bei Mělník. Dabei sollte es um eine Evakuierung vor der heranrückenden Roten Armee gehen. Die Deutschen nahmen jedoch an, der Hauptgrund für diesen Wunsch sei es, zu erreichen, dass die SS-Einheiten das Schloss verließen, mit deren Nutzerin die Familie Liechtenstein eng verbunden war.[38] In dieser Sache intervenierte der Schweizer Generalkonsul Albert Huber vergeblich bei einem Vertreter des Auswärtigen Amtes in Prag.[39] Die Direktion wurde so am Ende des Krieges nach Velké Losiny (Gross Ullersdorf) evakuiert.

Gleichzeitig musste man in Vaduz auch weitere Umstände berücksichtigen. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über einen Beitritt Liechtensteins zum Wirtschaftsvertrag zwischen der Schweiz und den Alliierten äußerte Franz Joseph II. im Februar 1945 Bedenken hinsichtlich deutscher Repressalien bezüglich des Vermögens der Dynastie.[40] Dem Schweizer EPD teilte der Fürst mit, es könne

---

[36] Bendern an Prinz Heinrich, 22. 3. 1945, SL-HA, Familienarchiv (im Weiteren nur: FA), Kt. 630.

[37] Zu Jacobi näher Detlef Brandes, Češi pod německým protektorátem. Okupační politika, kolaborace a odboj 1939–1945 [Die Tschechen unter dem deutschen Protektorat. Okkupationspolitik, Kollaboration und Widerstand 1939–1945], Praha 1999, S. 110.

[38] Gies (Leiter des Bodenamtes) wahrscheinlich an Frank (deutscher Staatsminister für Böhmen und Mähren), 5. 2. 1945, No. F/Do-2-, Nationalarchiv Prag (im Weiteren nur: NA), Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren, Kt. 40. Die Nutzerin von Schloss Hořín war Ludmilla von Liechtenstein, eine geborene Prinzessin von Lobkowicz, Gattin von Prinz Alfred Géza von Liechtenstein.

[39] EPD an Girardet (Gesandter in Prag), 31. 12. 1946, No. P. B. 24. Liecht. 40. – WF, BAR, Bestand E 2200- 190 (-), Akzession 1969/14, Schachtel (Sch.) 1. Hubers Frau war tschechoslowakischen Diplomaten zufolge eine Sudetendeutsche. Andriál an das tschechoslowakische Außenministerium, 3. 6. 1947, No. 443/dův/47 PZ, Archiv des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten Prag (AMZV), Nachrichten Vertretungsbehörde Bern, 1947–51.

[40] Liechtenstein schließt sich den Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und den Alliierten an, Amtsvermerk, 20. 2. 1945, Dokumente zur liechtensteinischen Geschichte, Dok. 195, S. 505.

unter anderem zu einer Konfiszierung des liechtensteinischen Vermögens auf dem Territorium des Dritten Reiches kommen, eventuell sogar zu einer Besetzung Liechtensteins durch Nazideutschland.[41] Die Berufung auf Repressalien vonseiten Berlins hätte allerdings nach dem Krieg die Stellung der Liechtenstein gegenüber den tschechoslowakischen Behörden stärken können. Wie jedoch andere Fälle zeigten, musste eine eventuelle Konfiszierung von Vermögen oder eine Zwangsverwaltung nach dem Krieg nicht zu einer Rückgabe der Güter an die ursprünglichen Eigentümer beziehungsweise zu einer Entschädigungszahlung führen.[42]

Gegen Jacobi wurde nach dem Krieg ermittelt, und er erstattete den tschechoslowakischen Sicherheitsorganen im Jahre 1946 umfangreichen Bericht über die Erkenntnisse des SD (der SS) bei der Untersuchung des Hochadels. Er widmete sich darin unter anderem auch dem Bruder des Fürsten, Prinz Karl Alfred, der eine bedeutende Rolle bei der Verwaltung der liechtensteinischen Güter in der Zeit der Okkupation der böhmischen Länder spielte. Nach Ansicht des SD war Karl Alfred ab 1943 sehr von der für Deutschland erfolglosen Entwicklung des Krieges beeinflusst. Deshalb stand er in immer engeren Kontakten zum schweizerischen Generalkonsulat in Prag.[43]

6. Einbezug der Schweiz

Dem Prinzen war wirklich sehr an diplomatischer Rückendeckung gelegen, und im Jahre 1944 kam es deshalb zu Verhandlungen zwischen dem Schweizer EPD und dem deutschen Auswärtigen Amt über seine offizielle Ernennung am Prager Konsulat. Die Deutschen verweigerten jedoch die Zustimmung.[44] Mit dem Schweizer Gesandten in Berlin einigte sich Karl Alfred jedoch trotzdem, dass er, sobald eine geeignete Gelegenheit gekommen sein würde, auch ohne die Zustim-

---

41 Schritte bei Minister Stucki, 15. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14.

42 Als Beispiel kann Josef Colloredo-Mannsfeld dienen, dessen Großgrundbesitz Opočno in Ostböhmen am 9. 2. 1945 von den Nazis konfisziert wurde, nach dem Krieg erhielt er ihn jedoch nicht wieder zurück, und zwar mit der Begründung, er habe im Laufe des Krieges (erfolglos) die reichsdeutsche Staatsbürgerschaft beantragt. Jan Županič, Perzekuce a rezistence. Rod Colloredo-Mannsfeldů za druhé světové války [Verfolgung und Widerstand. Das Geschlecht der Colloredo-Mannsfeld im Zweiten Weltkrieg], in: Ivo Pejčoch, Jiří Plachý et al. (Hrsg.), Okupace, kolaborace, retribuce [Okkupation, Kollaboration, Retribution], Praha 2010, S. 99-107.

43 Jacobi, Gesellschaftskreise um das Schweizer Generalkonsulat, 1. 12. 1946, Archiv der Sicherheitseinheiten (im Weiteren nur: ABS), Fonds Verfolgung von NS-Kriegsverbrechen, Kt. 325-166-3.

44 Im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes (im weiteren nur PAAA) in Berlin ist in dieser Angelegenheit kein Bericht erhalten geblieben.

mung der Reichsregierung zum Konsularattaché ernannt werden würde.[45] Ende Januar 1945 mahnte der Schweizer Generalkonsul in Prag angesichts der Kriegssituation die Zustimmung des EPD an.[46]

Die Diskussion mit Berlin um die Ernennung Karl Alfreds muss nicht so unschuldig gewesen sein, wie es auf den ersten Blick erscheinen möchte. Nach Hubers erst nach dem Krieg getätigter Aussage kam es zu keiner Ernennung. Es bleibt jedoch die Frage, ob die Verhandlungen darüber mit den deutschen Behörden nicht den Anlass für die Behauptung gegeben haben könnten, dass Liechtenstein somit de facto die Okkupation der Tschechoslowakei anerkannt und die diplomatischen Beziehung mit dem Land abgebrochen habe. Huber selbst behauptete das Gegenteil, im EPD war man sich dessen jedoch nicht ganz sicher.[47] Liechtenstein erklärte nach dem Krieg zusammen mit der Schweiz, die diplomatischen Beziehungen zur Tschechoslowakei, die erst 1938 über die Schweiz aufgenommen worden waren, nie abgebrochen zu haben.[48] Es ist jedoch nicht gelungen zu belegen, dass das Fürstentum in irgendeiner Weise Kontakte zur tschechoslowakischen Exilregierung unterhalten oder diese sogar unterstützt hätte.[49] Wenn dem so war, ließe sich annehmen, dass die Liechtenstein nach dem Krieg darauf verweisen würden. Übrigens wurden sie vom Schweizer Politischen Department selbst dazu aufgefordert, «denn das Weiterdauern der Beziehungen konnte so am besten bewiesen werden.»[50]

Die Unterschiede zwischen Prinz Heinrich und dem Graf von Bendern hingen mit der komplizierten Entwicklung der liechtensteinischen Innen- und Außenpolitik und mit den persönlichen Ambitionen der Hauptakteure zusammen. Mit dem gesamten Komplex dieser Beziehungen, der sich dem Gesichtsfeld dieses Beitrags entzieht, hat sich bereits Peter Geiger ausführlich beschäftigt.[51] Im Zusammenhang mit der späteren Konfiszierung des fürstlichen Vermögens in der Tschechoslowakei muss jedoch bekräftigt werden, dass es sich nicht nur um per-

---

45 EPD an Regierungschef Josef Hoop, 13. 12. 1944, No. B. 24. Liecht. – GU, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Sch. 43.

46 Huber an EPD, 30. 1. 1945, No. I/Sc, BAR, ebenda.

47 Huber, Notiz, 13. 12. 1946, No. DX, BAR, ebenda.

48 Merkblatt der Liechtensteinischen Gesandtschaft, ohne Daten und Zahlen, LLA, Kt. V 143/60, EPD an FL-Ges., 13. 2. 1947, No. B. 24. Liecht. l. U. Ch. Tch, LLA, Kt. V 143/40.

49 Der derzeitige Fürst Hans Adam II. von Liechtenstein erklärte in einem Interview, die Familie habe während des Krieges die tschechoslowakische Exilregierung in London finanziell unterstützt, es darüber jedoch keine Notizen gebe. Hans Adam II., Nechci odškodnění, chci svůj majetek v ČR zpět [Ich will keine Entschädigung, ich will mein Eigentum in der Tschechischen Republik zurück], Britské listy, 26. 2. 2004, (http://blisty.cz/art/17121.html).

50 EPD, Notiz, 21. 11. 1946, No. P. B. 24. Liecht. 40.–WF, BAR, E 2001 (E) 1969/262, Sch. 42.

51 Geiger, Kriegszeit, Bd. II, S. 294ff.

sönliche Bagatellstreite handelte, sondern auch um konzeptionelle Unterschiede in der Ausrichtung der liechtensteinischen Außenpolitik, die auf den Schutz der Vermögensinteressen der Dynastie ausgerichtet war.

Während der Graf von Bendern und zu Beginn auch der Fürst auf Eigeninitiative in Bezug auf die westlichen Großmächte setzte, legte Prinz Heinrich mehr Nachdruck auf die Kooperation mit der Schweiz. Diese seine Ansicht bestärkte bei ihm im Winter 1945 der Besuch beim Bundesrat und Chef des Departments des Innern Philipp Etter. Dieser Schweizer Politiker riet Heinrich, die Liechtenstein sollten zwar gute Beziehungen zu den Angelsachsen unterhalten, in Bezug auf die Tschechoslowakei solle man jedoch auf die Schweiz als Mittler setzen. Er war der Ansicht, dass «die Tschechoslowakei mit Benesch an der Spitze sehr stark von Russland abhängig sein werde. Möglich wird sein, dass sie versuchen werden sich wirtschaftlich so selbstständig als möglich zu machen, in dem sie mit den kleinen Staaten, wie z. B. die Schweiz, einen tunlichst grossen Warenaustausch unterhalten…» Heinrich stimmte dieser Ansicht zu, die Angelsachsen hatten seiner Meinung nach kein Interesse, sich nach dem Krieg in die tschechoslowakischen Angelegenheiten einzumischen.[52]

Heinrichs älterer Bruder Prinz Karl Alfred betrachtete die Sache anders, was Bendern näher stand. Ursprünglich war er was die Nachkriegsentwicklung in der Tschechoslowakei betraf recht optimistisch. Im Sommer 1944 erklärte er in einem Gespräch mit Schweizer Diplomaten, «er habe ein sehr gutes Verhältnis zum tschechischen Volke, das er sehr hoch schätze.»[53] Er ging auch davon aus, dass es zu einer Erneuerung der Tschechoslowakei kommen werde, behauptete allerdings, angesichts des oben Gesagten würde ihm dies keine Sorgen bereiten. Gleichzeitig ließ er auch andere, etwas disharmonische Töne anklingen. Er war überzeugt davon, dass Deutschland eine große Gelegenheit verpasst hatte, die Tschechen auf seine Seite zu ziehen, als es im März 1939 Rest-Tschechien okkupierte und einen «unerhörten Terror» entfesselte. Somit seien nach dem Münchener Abkommen die sehr verbreiteten antiwestlichen und gegen Beneš gerichteten Stimmungen nicht genutzt worden.[54] Die nahende Befreiung der Tschechoslowakei von Osten rief jedoch in Karl Alfred immer größere Befürchtungen hervor.

Im Winter 1945 empfahl er dem Fürsten deshalb, möglichst enge Kontakte zu den Amerikanern zu knüpfen, und vielleicht auch den Familien-«Besitz oder

---

[52] Prinz Heinrich an die fürstliche Regierung, 23. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14. Vom Desinteresse der Angelsachsen an der Tschechoslowakei berichteten Heinrich auch zwei nicht näher bestimmte Tschechoslowaken.

[53] EPD, Notiz, 4. 4. 1944, No. VR, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Sch. 44.

[54] Ebenda.

einen Teil davon an Amerikaner [zu] verkaufen, jedoch mit einem Rückkaufsrecht.»[55] Prinz Heinrich und das ihm wahrscheinlich am nächsten stehende Mitglied des Schweizer Bundesrates Etter nahmen jedoch an, dass «jahrhundertealter, überlieferter Besitz eines Fürsten von Liechtenstein mindestens so geachtet werden könnte, wie ein frisch erworbener amerikanischer.»[56]

Die Nachkriegsentwicklung gab eher Karl Alfred Recht, wenngleich einige seiner Pläne heute möglicherweise etwas utopisch erscheinen. Die Vereinigten Staaten zwangen die Tschechoslowakei nämlich im Jahre 1982 nach langen Verhandlungen zu Ersatzzahlungen für verstaatlichtes Vermögen ihrer Bürger.[57] Die Schweiz hingegen setzte sich, wie im Weiteren noch gezeigt werden wird, nicht mit vollem Nachdruck für die liechtensteinischen Interessen ein, was eine gewisse Verwunderung auf tschechoslowakischer Seite hervorrief. Noch kurz vor dem kommunistischen Putsch äußerten sich im Winter 1948 hochrangige Beamte des tschechoslowakischen Außenhandelministeriums dahingehend, Prag sei überrascht von der mangelnden Bereitschaft der Schweiz, sich rasant für die Interessen Liechtensteins einzusetzen, somit seien durch die Schwäche der Schweizer Unterhändler im Laufe der tschechoslowakisch-schweizerischen Verhandlungen über die Entschädigungen für konfisziertes Vermögen angeblich die Ansprüche von Bürgern des Fürstentums nicht berücksichtigt worden.[58]

Das vorsichtige Vorgehen der Schweiz bei der Verteidigung der liechtensteinischen Interessen gegenüber der Tschechoslowakei zeigte sich bereits im Winter 1945. Damals verhandelte Bern mit der tschechoslowakischen Exilregierung mit Sitz in London über die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen, die nach der Ausrufung des Protektorats Böhmen und Mähren am 16. März 1939 unterbrochen worden waren. Dazu kam es durch einen gegenseitigen Austausch diplomatischer Noten am 20. Februar und am 21. März 1945.[59] In der Vereinbarung über die Wideraufnahme diplomatischer Beziehungen fehlte jedoch die Fest-

---

55 Prinz Heinrich an die fürstliche Regierung, 23. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14.

56 Ebenda.

57 Petr Prokš, Československo a západ 1945–1948. Vztahy Československa se Spojenými státy, Velkou Británií a Francií v letech 1945–1948 [Die Tschechoslowakei und der Westen 1945–1948. Die Beziehungen der Tschechoslowakei zu den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich in den Jahren 1945–1948], Praha 2001, S. 216 (im Weiteren nur: Prokš, Československo a západ).

58 Aktennotiz, Besprechung mit Herrn Feigl und Direktor Novak, 22. 1. 1948, LLA, Kt. V 143/56.

59 Walter Hofer, Gestaltung der diplomatischen Beziehungen der Schweiz zu neuen oder untergegangenen Staaten sowie zu Staaten mit grundlegenden Systemänderungen, in: Rudolf L. Bindschedler, Hans Rudolf Kurz, Wilhelm Carlgren, Sten Carlsson (Hrsg.), Schwedische und schweizerische Neutralität im Zweiten Weltkrieg, Basel 1985, S. 176-196.

legung, dass sich diese auch auf die Vertretung der liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei beziehe. Aus Sicht der späteren Entwicklung handelte es sich um ein sehr wesentliches Versäumnis. Weder Quellen noch Literatur ermöglichen jedoch zu klären, ob dies Absicht war, eine Folge der Ablehnung tschechoslowakischer Diplomaten oder eine Unachtsamkeit der Schweizer Unterhändler.[60] An der zuletzt angeführten Möglichkeit muss jedoch gezweifelt werden, denn Prinz Heinrich hatte die Schweiz bereits Anfang Januar 1945 aufgerufen, Beziehungen zur Tschechoslowakei aufzunehmen, also vor dem Abschluss der entsprechenden Verhandlungen. Interessant ist auch, dass Bundesrat Etter gegenüber Prinz Heinrich im Februar 1945 behauptete, er habe zu den Verhandlungen mit der Exilregierung keine Informationen.[61] Gleichzeitig ist jedoch anzuführen, dass das tschechoslowakische Außenministerium die Nichteinbeziehung des Schutzes der liechtensteinischen Interessen in die Vereinbarung über die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen keineswegs als Absicht Berns, sondern nur als «Versäumnis» betrachtete.[62]

Die Gründe für die vorsichtige Haltung der Schweizer Diplomatie müssen in deren Befürchtungen zu sehen sein, dass der Schutz der liechtensteinischen Interessen ihrer Position in der Beziehung zu den tschechoslowakischen Behörden keinen Abbruch tat. Die erwähnte enge Beziehung von Präsident Edvard Beneš zur Sowjetunion wollte die Schweiz nämlich zu ihren Gunsten nutzen. Die Eidgenossenschaft unterhielt bereits ab 1923 keine diplomatischen Beziehungen mehr zu Moskau, und im Juni 1945 ersuchte sie Prag um Hilfe bei ihrer Normalisierung.[63] Hier allerdings kann der Schutz der Interessen der in Liechtenstein herrschenden Dynastie ein Hindernis dargestellt haben. Major Hans Hausamann, der Kopf des bedeutenden Nachrichtennetzwerks «Ha», das gegen Deutschland gerichtet war, und ehemaliger Angehöriger der V. Sektion (des Nachrichtendiens-

---

60 Daniel C. Schmid, Dreiecksgeschichten. Die Schweizer Diplomatie, das «Dritte Reich» und die böhmischen Länder 1938–1945, Zürich 2004 (im Weiteren nur: Schmid, Dreiecksgeschichten). Schmid geht in seiner Arbeit nicht auf die Problematik der Vertretung der liechtensteinischen Interessen durch die Schweiz im Zweiten Weltkrieg ein.

61 Prinz Heinrich an die fürstliche Regierung, 23. 2. 1945, LLA, Kt. V 13/14. Der Aufruf erschien während Heinrichs erstem Besuch beim Gesandten Karl Stucki, Chef der außenpolitischen Sektion des Schweizerischen Politischen Departements (Außenministerium).

62 Landwirtschaftsministerium, Beratungsnotiz, 19. 8. 1947, No. Anlage zu AZ 73051/47-IX/A-22, NA, Kt. MS 1700.

63 Kopecký, MZV, 26. 6. 1945, Čj.0413/45, AMZV, Berichte Vertretungsbehörde Bern, 1945–1946. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Sowjetunion wurden erst im März 1946 wieder aufgenommen 1946. Siehe: http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?ID=80000186 (eingesehen am 5. 10. 2012).

tes) des Schweizer Generalstabs,[64] machte kurz nach dem Krieg Bundesrat Karl Kobelt vom Schweizer Militärdepartment darauf aufmerksam, dass «durch eine Intervention Berns in Prag für fürstlichen Privatbesitz die Beziehungen gefährdet würden, welche die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen der Schweiz zu Russland zum Ziele haben.»[65]

Hausamann begründete seine Warnung mit der Einbindung Liechtensteins und seiner Herrscherdynastie während des Krieges in prodeutsche Aktivitäten. Er informierte den Minister, dass auf dem Boden des Fürstentums «der deutschen Sache Vorschub geleistet wurde, wie es übler kaum mehr hätte betrieben werden können.» Seine Behauptung stützte er unter Verweis darauf, dass hier «zahlreiche Konferenzen stattgefunden, an welchen ausser Vertretern des deutschen Nachrichtendienstes, der Gestapo etc. auch fürstliche Funktionäre teilnahmen. Dass der Fürst darüber auf dem Laufendem sei, pfiffen die Spatzen von den Dächern.» Er verwies auch darauf, zwei nicht näher bezeichnete Sekretäre des Fürsten «arbeiteten mit den Deutschen zusammen», wobei der Fürst seiner Ansicht nach von diesen Aktivitäten wusste. Noch schlimmer war jedoch seiner Meinung nach die Tatsache, dass Moskau über diese Dinge informiert war.[66] Doch auch der tschechoslowakische Gesandte Kopecký war darüber informiert, der darüber während seines Besuchs in Prag irgendwann im Sommer 1945 berichtete. Als Kopf des deutschen Spionagenetzes bezeichnete er dabei den ehemaligen stellvertretenden liechtensteinischen Regierungschef Alois Vogt.[67]

Es handelt sich zweifelsfrei um eine ernstzunehmende, trotzdem aber vage Information über die Rolle des Fürsten und seiner näheren Umgebung, Schlüsseldetails fehlen. Hausamann war jedoch während des Krieges unter dem Decknamen «Tell» Vertrauter des Chefs der vorgeschobenen Nachrichtenbasis des tschechoslowakischen militärischen Nachrichtendienstes, Major Karel Sedláček. Beide waren sich angeblich eng freundschaftlich verbunden, dem damaligen Chef des tschechoslowakischen militärischen Nachrichtendienstes General František Moravec zufolge wurde Sedláček bei den Hausamanns «praktisch als Familienmitglied betrachtet.»[68] Dank Hausamann knüpfte Sedláček Kontakt zur berühm-

---

[64] Zur Tätigkeit des «Büro Ha»: Alphons Matt, Zwischen allen Fronten. Der Zweite Weltkrieg aus der Sicht des Büro Ha, 2. Aufl., Frauenfeld 1969. Den Wert der Arbeit schmälert deutlich die offensichtlich selektive Themenauswahl, es fehlen auch Verweise auf Archivquellen.

[65] Hausamann an Bundesrat Kobelt, 2. 7. 1945, BAR, E 2001 (E) 1969/262, Sch. 59.

[66] Ebenda.

[67] Kopecký an das tschechosl. Aussenministerium, 30. 7. 1945, AZ 0472/45 DrJK/M, AMZV, Berichte Vertretungsbehörde Bern, 1945–1946.

[68] František Moravec, Špión, jemuž nevěřili [Der Spion, dem man nicht glaubte], Praha 1990, S. 262f.

ten Spionagegruppe «Rote Drei», die den Sowjets und über Sedláček auch dem Westen wertvolle Spionageinformationen übermittelte.[69]

In Bezug auf die Liechtenstein lieferte Sedláček dank Hausamann der tschechoslowakischen Exilregierung in London und später auch ins gerade befreite Prag kurze Informationen über das Verhalten der Liechtenstein während des Zweiten Weltkrieges. Die wichtigste Meldung stammt von Februar 1945, in seinen älteren Depeschen widmete sich Sedláček Liechtenstein und der herrschenden Dynastie nicht. Die auffällige zeitliche Übereinstimmung der Meldung mit Kopeckýs Begegnung mit Prinz Heinrich ist jedoch offensichtlich kein Zufall. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Gesandte vor der Begegnung Sedláček und über ihn auch Hausamann um Informationen ersucht hat.

Seine Februardepesche begründete Sedláček direkt mit der Tatsache, dass «der Fürst von Liechtenstein in Mähren immer noch große Güter besitzt.» Er verwies ebenso wie Hausamann in einem Brief an Kobelt auf die Tätigkeit von Alois Vogt und weiteren zwei Personen aus dem Umfeld des Fürsten, unter anderen den Kabinettssekretär Rupert Ritter, die für einen nicht näher genannten deutschen Nachrichtendienst gearbeitet hätten. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Schweizer Behördenakten, die er angeblich zur Einsicht erhalten habe, behauptete Sedláček, «der Fürst von Liechtenstein habe von allem gewusst und weiß davon und besitzt (…) schweigend Kenntnis über dieses Vorgehen.» Franz Joseph soll gefordert haben, dass das Territorium des Fürstentums für die verschiedenen Treffen von Gestapo-Chefs genutzt und von hier aus deutsche Agenten gegen die Alliierten ausgesendet würden. Und Sedláček schloss mit den Worten: «Gegen diese gegen die Alliierten gerichtete Tätigkeit seiner Beamten ist der Fürst nicht nur nicht eingeschritten, sondern wie in den Schweizer Behördenakten angeführt ist, hat er bei dieser Tätigkeit Beihilfe geleistet.»[70]

Hausamann war also der Tschechoslowakei «freundschaftlich zugeneigt», und es hat den Anschein, dass auch später die tschechoslowakischen Diplomaten von Zeit zu Zeit mit ihm in Kontakt standen.»[71] In Anbetracht von Hausamanns

---

[69] Zur«Roten Drei» und Sedláčeks Rolle vgl. https://www.cia.gov/library/center-for-the-study-of-intelligence/kent-csi/vol13no3/html/v13i3a05p_0001.htm (Download am 9. 10. 2012).

[70] Sedláček, Bericht vom 19. Februar 1945, Bgl 021411-45, Zentrales Militärarchiv Prag, Militärhistorisches Archiv, Sammlung 37, Signatur 25-12. Eine weitere Depesche sendete Sedláček am 25. 5. 1945, Bgl 052512, ebenda. Darin ergänzte er nur Informationen über A. Vogt.

[71] Tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Prag, 5. 11. 1947, 12941/47, NA, MS, Kt. 1700. Die Beziehungen zu Hausamann kühlten sich im Herbst 1947 ab.

Stellung ist seine Behauptung nicht von vornherein abzulehnen.[72] Man kann sich nur schwer vorstellen, dass er seinem Vorgesetzten völlig irreführende und falsche Informationen hätte zukommen lassen. Übrigens bestätigte einen Teil der oben genannten Behauptungen auch in einem Brief an den Fürsten auch sein diplomatischer Rat Graf von Bendern. Der liechtensteinische Regierungschef Josef Hoop solle während des Krieges unter anderem auch enge Kontakte zur Gestapo unterhalten haben. Den Fürsten selbst kritisierte Bendern unter anderem deswegen, weil er an der festlichen Eröffnung der Rüstungsfabrik Presta teilgenommen hatte,[73] die im Laufe des Krieges Kriegsmaterial an Deutschland geliefert hatte. Er hielt ihm auch seine häufigen Aufenthalte in Deutschland vor, die seiner Ansicht nach das Ansehen des Fürsten bei den Alliierten schädigten.[74]

Hausamanns Aufforderung wurde dem EPD übergeben, wo man offensichtlich die entsprechenden Schlüsse daraus zog. Der Chef der Abteilung für auswärtige Angelegenheiten des Politischen Departments, Minister Walter Otto Stucki, instruierte Mitte Juli 1945 den Generalkonsul in Prag Huber, er solle vorerst nur über die Aktionen informieren, die gegen liechtensteinischen Besitz gerichtet waren, während «die Einleitung offizieller Schritte» aufgeschoben werde, bis die Schweiz überhaupt berechtigt sei, Liechtenstein von Prag zu vertreten oder bis die Tschechoslowakei selbst ausdrücklich die Bereitschaft äußere, «unsere Intervention für den fürstlich liechtensteinischen Besitz entgegenzunehmen.»[75] Den Schutz durch die Schweiz benötigten die Liechtenstein jedoch im Frühjahr 1945 dringend. Die tschechoslowakischen Behörden gingen nämlich nach der Befreiung des Landes im Mai 1945 hart gegen die dortige deutsche Minderheit vor.

7. Die Einsetzung einer Nationalverwaltung und die Konfiszierung des Vermögens des Hauses Liechtenstein im Jahre 1945

Überlegungen hinsichtlich einer sogenannten «Aussiedlung» der Deutschen gab es beim tschechoslowakischen inländischen und ausländischen Widerstand schon kurz nach der Zerschlagung der Tschechoslowakei im März 1939. Die eigentlichen Vorbereitungen begannen dann durch ein Memorandum über die Kriegs-

---

[72] Zu den zuvorkommenden Gesten des Fürsten gegenüber den NS-Spitzen siehe Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 245ff.

[73] Zum Press- und Stanzwerk AG, Eschen (Presta), siehe Geiger et al., Questions Concerning Liechtenstein, S. 133-135.

[74] Graf Bendern an Franz Joseph II., Memorandum, ohne Datum (1946?), SL-HA, FA, Kt. 661.

[75] Stucki an Huber, 11. 7. 1945, B. 24. Liecht1. – DO/YP, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Sch. 59.

ziele, die der Präsident der Republik im Exil Edvard Beneš im Februar 1941 der britischen Regierung übergab.[76] Er ging hier davon aus, dass es nach dem Krieg zu einer Vernichtung des zusammenhängenden deutschen Besiedlungsstreifens im Grenzgebiet kommen würde. Ein Teil der ethnischen Deutschen (der sogenannten Sudetendeutschen) sollte ins Innere des Landes umgesiedelt werden, gleichzeitig könnten einige kleine, im Grunde nur von ethnischen Deutschen besiedelte Gebiete an Deutschland abgetreten werden. Die Haltung von Beneš radikalisierte sich jedoch schrittweise unter dem Einfluss des einheimischen Widerstands. Im Jahre 1942 rechnete der Präsident zwar immer noch mit der Abtretung kleinerer Gebiete an Deutschland, ging jedoch zeitgleich von einem Transfer von fast 1,5 Millionen Deutschen nach Deutschland aus. Das Ziel bestand darin, die Anzahl der in der Tschechoslowakei lebenden ethnischen Deutschen von drei auf eine Million zu senken.[77] Der einheimische Widerstand drängte jedoch auf die «Aussiedlung» (aus deutscher Sicht handelte es sich um «Vertreibung») der gesamten deutschen Bevölkerung. Nachrichten, die von Widerstandsgruppen aus dem Protektorat nach London geschickt wurden, zeugten von einem stärker werdenden Hass gegenüber den Deutschen.[78]

Die beabsichtigte «Aussiedlung» der deutschen Bevölkerung konnte jedoch nicht ohne Zustimmung der Großmächte erfolgen. Deshalb verhandelten Beneš und die Exilregierung mit den Angelsachsen, den Sowjets und den Franzosen. Eine Rahmenzustimmung der entsprechenden Regierungen erhielt man in den Jahren 1942/43, über die konkrete Durchführung der «Aussiedlung» wurde jedoch bis zum Ende des Krieges diskutiert. Im November 1944 wurde den oben erwähnten Regierungen ein Memorandum übergeben, nach dem nicht mehr als 800 000 Deutsche in der Tschechoslowakei bleiben sollten.[79] In den vergangenen Kriegsmonaten waren jedoch London und vor allem Washington hinsichtlich einer «Aussiedlung» sehr vorsichtig. Man war dort nämlich der Ansicht, dass die «Aussiedlung» der Deutschen nur ein Teil der Gesamtlösung der deutschen Frage sei, deshalb forderte man dort ein internationales Abkommen in dieser Angelegenheit. Dieses

---

[76] Vondrová, Jitka. Češi a sudetoněmecká otázka 1939–1945 [Die Tschechen und die sudetendeutsche Frage 1939–1945]. Dokumenty, Praha 1994, S. 84-92.

[77] Jan Kuklík, Mýty a realita tzv. «Benešových dekretů». Dekrety prezidenta republiky 1940–1945 [Mythen und Realität der sog. «Beneš-Dekrete». Dekrete des Präsidenten der Republik 1940–1945], Praha 2002, S. 255-256 (im Weiteren nur: Kuklík, Mýty a realita).

[78] Siehe zum Beispiel Zpráva z domova o růstu nenávisti vůči Němcům [Bericht aus der Heimat über den stärker werdenden Hass gegenüber den Deutschen], 10. 7. 1944, No. 135, in: Vondrová, Dokumenty, 279.

[79] Memorandum československé vlády o transferu Němců z Československa (Memorandum of the Czechoslovak Government on the transfer of Germans from Czechoslovakia), in: Vondrová, Dokumenty, 303-308.

wurde auf der Konferenz in Potsdam erreicht, konkret in Artikel XII des Protocol of Proceedings of the Potsdam Conference[80] und in Artikel XIII Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin.[81] Ob diese Entscheidung der sogenannten Großen Drei juristisch verbindlich war, wird bis heute diskutiert.

Ohne Rücksicht auf die Zweifel der Angelsachsen kam es kurz nach der Befreiung zur sogenannten «wilden Aussiedlung» von etwa 600 000 Deutschen. Es handelte sich um eine gewaltsame, inhumane Form der Aussiedung, bei der etwa 25 000 Menschen umkamen.[82] Die «organisierte Aussiedlung» der deutschen Bevölkerung begann erst im Januar 1946. Im Laufe eines Jahres wurden in das von den Alliierten besetzte Deutschland etwa 2 200 000 Personen ausgesiedelt. Es handelte sich jedoch nicht ausschließlich um Sudetendeutsche, sondern auch um sogenannte Reichsdeutsche, von denen im Laufe des Krieges etwa 400 000 in die Tschechoslowakei zugezogen waren.[83]

Die Stellung der Einwohner deutscher (und ungarischer) Nationalität nach dem Krieg wurde von den Dekreten des Präsidenten der Republik geregelt. Einige von ihnen waren bereits während des Krieges vorbereitet worden. Es handelte sich beispielsweise um das Dekret Nr. 33/1945 GBl. vom 2. August 1945, dessen Konzept von der Londoner Exilregierung ausgearbeitet und im Sommer 1945 nur geringfügig geändert wurde. Auf der Basis des Dekrets verloren alle Personen deutscher und ungarischer Nationalität (Ethnie) die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Den Begriff der Nationalität spezifizierte das Dekret nicht weiter. Das Innenministerium legte jedoch in einer Anweisung an die Landes- und Bezirksnationalausschüsse (die lokale Verwaltung) fest, dass man von den Angaben zur Nationalität ausgehen solle, die während der Volkszählung im Dezember 1930 erhoben wurden, in Aufenthaltsmeldungen, den Meldungen über die Herkunft der Eltern, Schulbildung. Unter gewissen Umständen konnten als Deutsche auch Personen gelten, die sich zur tschechischen Nationalität bekannten.[84]

---

80 Protocol of the Proceedings, 1 August, 1945, http://www.mzv.cz/file/198471/Potsdam1111.pdf (Download am 5.10.2012).

81 Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, 2.8.1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland. Ergänzungsblatt Nr. 1. Reprint. Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Berlin 1997, S. 11-20.

82 Über die Anzahl der Opfer der «wilden Aussiedlung» werden Diskussionen geführt. Ich gehe von den Angaben der deutsch-tschechischen Historikerkommission aus. Konfliktní společenství, katastrofa, uvolnění. Náčrt výkladu německo-českých dějin od 19. století [Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung, Skizze einer Darstellung der deutsch-tschechischen Geschichte seit dem 19. Jahrhundert], München 1997, S. 68f.

83 Kuklík, Mýty a realita, S. 278.

84 Kuklík, Mýty a realita, S. 287.

8. Dekrete des Präsidenten der Republik

Aus der Sicht der Liechtensteiner, die keine Staatsbürger der Tschechoslowakei waren, spielten die Dekrete Nummer 5/1945 GBl. und 12/1945 GBl. eine entscheidende Rolle. Am 23. Mai 1945 erschien nämlich in der Gesetzessammlung das Dekret Nr. 5 des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945 über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Verhandlungen aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerte von Deutschen, Ungarn, Verrätern und Kollaborateuren, und einiger Organisationen und Institute. Genau einen Monat später, am 23. Juni 1945, erschien dann das Dekret Nr. 12 des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945 über die Konfiszierung und die beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Ungarn als auch von Verrätern und Feinden des tschechischen und des slowakischen Volkes Nr. 12.[85]

9. Vorsorgliche Massnahmen der liechtensteinischen Verwaltung

Die Liechtenstein waren sich dessen bewusst, dass die deutsche Minderheit nach dem Krieg unter Druck stehen würde, und sie versuchten deshalb, sich auf ihren Gütern auf die neue Situation vorzubereiten. Prinz Karl Alfred ernannte am 12. April 1945 tschechische Ingenieure in Funktionen in den Grenzgebieten und stattete sie mit einer tschechisch verfassten Vollmacht aus. Sofort nach der Befreiung sollten diese Personen so die Verwaltung der Forstbehörden übernehmen.[86] Die Befreiung selbst wurde auf Anweisung des Fürsten Franz Josef II. als Beseitigung der «unmenschlichen Schreckensherrschaft» gefeiert und des weiteren als Verbindung der erneuerten tschechoslowakischen Demokratie mit «meiner kleinen neutralen Demokratie gesehen.» Franz Joseph ordnete dann an, den Beschäftigten tschechischer Nationalität außer der Reihe ein Monatsgehalt als Geschenk auszuzahlen.[87]

---

[85] Sbírka zákonů a nařízení státu Československého [Sammlung von Gesetzen und Anweisungen des tschechoslowakischen Staates] (im Weiteren nur: Sammlung) No. 5, Teil 4, 23. 5. 1945, und Sammlung, No. 12, Teil 7, 23. 6. 1945.

[86] Nationalverwaltung des Bezirksnationalausschusses in Litovel, 26. 8. 1946, No. 1209/b., MZA, F 28, Kt. 3602. Aufgrund von Befürchtungen hinsichtlich eines Eingreifens der Gestapo wurde die Erteilung von Vollmachten vor den deutschen Beschäftigten der zentralen Forstwirtschaft in Olomouc geheim gehalten.

[87] Rundschreiben Nr. 8/1945, 24. 5. 1945, No. 1502, MZA, F 28, Kt. 3599.

Im Laufe der Befreiung der Tschechoslowakei selbst kam es zwar auf liechtensteinischen Gütern mit Ausnahme von Valtice nicht zu größeren Schäden,[88] doch sehr bald tauchten Berichte darüber auf, die die Gefahr eines Eingriffes vonseiten der tschechoslowakischen Behörden bestätigten. Neben der Veröffentlichung der entsprechenden Dekrete selbst waren auch Äußerungen von bedeutenden Regierungsvertretern eine Warnung. Besonders bezeichnend war eine Ansprache des Ministerpräsidenten Zdeněk Fierlinger, der am 8. Juni 1945 die Konfiszierung des Vermögens von Deutschen, Ungarn, Kollaborateuren und Staatsfeinden verkündete.[89] Die unmittelbaren Folgen ließen nicht lange auf sich warten. Prinz Karl Alfred fand bereits am 14. Juni 1945 an der Eingangstür der Prager «Holzhandelsniederlage» (Dřevoprůmyslové závody des Fürsten von Liechtenstein) eine Mitteilung darüber, dass das Unternehmen wegen Einsetzung einer Nationalverwaltung geschlossen sei.[90]

Auch die parallel verlaufenden Verhandlungen von Beamten der Verwaltung der fürstlichen liechtensteinischen Güter beim Landwirtschaftsministerium gaben Grund zur Besorgnis. Die Behörde schickte dabei einen Vertreter nach Olomouc, wo sich die Zentraldirektion der liechtensteinischen Güter befand, der eine nicht näher spezifizierte Untersuchung durchführte. Der Generaldirektor František Svoboda suchte daraufhin im Landwirtschaftsministerium Ing. Jiří Koťátko, den Vorsteher der IX. Abteilung, die für die Konfiszierungen verantwortlich war, auf. Es handelte sich um einen ehemaligen Angehörigen des kommunistischen Exils in Moskau. [91] Koťátko verheimlichte die Absichten des Ministeriums keineswegs und erklärte gegenüber Svoboda, sehr bald werde eine Nationalverwaltung eingesetzt, wobei der Direktor selbst wegen seiner engen Verbindungen zu Liechtenstein nicht als nationaler Verwalter in Betracht komme. Grund dafür sollten die Herrschaftslosigkeit in der Zentraldirektion, der Verbleib der deutschen Beamten in der Gutsverwaltung und die späte Ernennung der tschechischen Beamten gewesen sein. Auf Svobodas Einwände soll er angeblich geantwortet haben: «Die Rechtslage interessiert uns nicht, wir lösen diese auch nicht, dies ist Sache des Aussenamtes, wir bleiben fest ohne Rücksicht auf den Umstand, dass der Besitzer (a)

---

88 Prinz Karl Alfred stand während der Befreiungsaktionen «unter besonderem Schutz der Schweizer Vertretung» in Prag. EPD der liecht. Gesandtschaft in Bern, 19. 6. 1945, No. B 24. Liecht.–AL, LLA, Kt. V 143/80.

89 Schlagwortartiger Rückblick über die gegen das Haus Liechtenstein gerichteten Angriffe tschechoslowakischer Minister bzw. Behördenvertreter, ohne Datum (Juni 1945), LLA, Kt. V 143/46.

90 Karl Alfred an Huber, 15. 6. 1945, SL-HA, FA, Kt. 647.

91 Prokop Drtina, Československo můj osud [Die Tschechoslowakei – mein Schicksal], Praha 1992, S. 643-645.

Angehöriger eines neutralen Staates, (b) Souveräne, (c) ohne auf die Intervention westlichen Onkel.»[92] Ein anonymer liechtensteinischer Vertrauter im Ministerium bestätigte die Informationen über eine baldige Einsetzung einer Nationalverwaltung, wobei die Behörde gleichzeitig prüfen wolle, ob Liechtenstein überhaupt einen eigenständigen Staat darstelle. Im Ministerium gab es auch «lächerliche Vorwürfe» über das Verhalten der liechtensteinischen Verwaltung während des Krieges. Es solle eine «Jagd auf Partisanen» stattgefunden haben.[93]

Generalkonsul Huber machte deshalb am 19. Juni 1945, noch bevor das EPD seine Aktivität einschränkte, das tschechoslowakische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten darauf aufmerksam, dass Fürst Franz Joseph II. Oberhaupt eines unabhängigen Staates sei.[94] Sein Eingreifen rief in Verbindung mit älteren Interventionen im Černín-Palais (Sitz des Außenministeriums) eine gewisse Beunruhigung hervor. Das Außenministerium hatte Bedenken, eine sofortige Konfiszierung könne «in der Schweiz und im Westen einen falschen Eindruck von den Verhältnissen bei uns» hervorrufen. Es rechnete dabei damit, dass ein eventueller Streit mit den Liechtenstein früher oder später eine internationale Dimension erhalten könne. Das Außenministerium bat deshalb das Landwirtschaftsministerium um Zurückhaltung, jedoch ohne Erfolg.[95]

Huber wurde allerdings schon am 20. Juni 1945 aus dem Černín-Palais mitgeteilt, die Nationalverwaltung werde auch über liechtensteinisches Vermögen eingesetzt, da alle leitenden Mitarbeiter seiner Verwaltung Deutsche gewesen seien, die entweder geflohen oder inhaftiert worden waren.[96] Diese Behauptung zweifelte Huber am 26. Juni an, als er dem Außenministerium mitteilte, mit Ausnahme eines einzigen (Forstdirektor von Břeclav) hätten die deutschen Beschäftigten ihre Arbeit nicht verlassen. Inhaftiert wurde auch nur ein einziger Mitarbeiter, Forstdirektor Richard Janda. Huber fügte jedoch auf der Basis von Unterlagen von Prinz Karl Alfred hinzu, dieser Mitarbeiter habe während des Krieges die deutschen

---

92 Karl Alfred an Huber, 15. 6. 1945, SL-HA, FA, Kt. 647.

93 Schlagwortartiger Rückblick über die gegen das Haus Liechtenstein gerichteten Angriffe tschechoslowakischer Minister bzw. Behördenvertreter, ohne Datum (Juni 1945), LLA, Kt. V 143/46. Für diese Beschuldigungen habe ich keine Belege gefunden.

94 Juristische Analyse zur Einsetzung einer Nationalverwaltung und zur Konfiszierung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von Franz Joseph II., dem herrschenden Fürsten von Liechtenstein, 7. 11. 1945, Nationalarchiv Prag, Justizministerium (JM), Kt. 1700. Siehe auch Archiv der Kanzlei des Präsidenten der Republik (im Weiteren nur: AKPR), Fonds KPR, Kt. 260, Inv.-Nr. 1505/E.

95 Ebenda.

96 Schlagwortartiger Rückblick über die gegen das Haus Liechtenstein gerichteten Angriffe tschechoslowakischer Minister bzw. Behördenvertreter, ohne Datum und Nummer (Juni 1945), LLA, Kt. V 143/46.

Besatzungsbehörden gegen die Familie aufgehetzt und sei 1936 erst nach Intervention des mährisch-schlesischen Landesvizepräsidenten Jindřich Žáček eingestellt worden.[97]

10. Liechtensteinische Denkschrift vom Juni 1945

In dem Bemühen, die Einsetzung einer Nationalverwaltung und eine anschliessende Konfiszierung zu verhindern, wurde allen Mitgliedern der tschechoslowakischen Regierung Ende Juni 1945 auf nicht näher bezeichneten Wegen eine Denkschrift übergeben, die jedoch nach einer Randbemerkung keinen offiziellen Charakter hatte. Sie enthielt Angaben und Behauptungen, die die Basis auch für die spätere Verteidigung der liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei bildeten. Nach Ansicht ihrer anonymen Autoren, die sich vor allem auf eine ältere Expertise des Rechtsprofessors Jaromír Sedláček[98] stützten, habe die Einsetzung einer Nationalverwaltung oder sogar die Konfiszierung keine rechtliche Grundlage, weder im tschechoslowakischen Recht, noch im Völkerrecht.[99]

Dabei wurde betont, dass Fürst Franz Joseph II. das Oberhaupt eines während des Krieges neutralen und international anerkannten Staates sei, der enge Beziehungen zur Schweiz unterhalte. Etwas strittig war die Behauptung, während des Krieges hätten auf dem Territorium Liechtensteins keine nationalsozialistischen Gliederungen, Formationen und ähnliches existiert. Kern der Denkschrift waren jedoch die Schlüsse ihrer Autoren über die rechtliche Stellung der Dynastie in der Tschechoslowakei.

Ihrer Ansicht nach gehörte trotz der gesetzlichen Aufhebung des Fideikommisses in der Tschechoslowakei im Jahre 1924 auch weiterhin das Vermögen der gesamten Familie und nicht nur dem herrschenden Fürsten, der jedoch als Eigentümer in den Grundbüchern auftauchte. Man stützte sich dabei auf die Tatsache, dass per Gesetz des österreichischen Reichsrates Nr. 15 vom 12. Januar 1893 der

---

97 Ebenda.

98 Resümee aus dem Gutachten des Universitäts-Professor JUDr Jaromír Sedláček, in deutscher Übersetzung, LLA, Kt. V 143/59. Gedruckt erschienen: Jaromír Sedláček, Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteině podle práva československého [Die rechtlichen Positionen des Geschlechts der Fürsten von Liechtenstein nach tschechoslowakischem Recht], Olomouc 1928.

99 Die Argumentation ging dabei teilweise vom Memorandum über die Frage der Enteignung Fürst liechtensteinischen Grundbesitzes in der Tschechoslowakei vom 29. 5. 1945 aus, LLA, V 143/32.

herrschende Fürst als fremder souveräner Herrscher galt und gleichzeitig nur ihm und gerade ihm die Verwaltung des Familienfideikommiss zukam.

Die Situation wurde des weiteren deshalb verkompliziert, weil der Staat Liechtenstein gemäss der Denkschrift Anspruch darauf hatte, dass der Fürst die Güter in der Tschechoslowakei hielt, «weil sie zur Deckung von Staatsaufgaben bestimmt sind und dadurch die Integrität und Unabhängigkeit des Fürstentums garantiert wird.»[100] Liechtenstein war nämlich im 18. Jahrhundert vom römischen Kaiser als Einheit bestätigt worden. Dem muss hinzugefügt werden, dass es Teil des Primogenitur-Fideikommisses wurde, wobei die Einnahmen aus dem Fideikommiss die Erfüllung der Pflichten des Fürsten als Herrscher garantierten.[101] Das Vermögen der Dynastie soll zu den sogenannten Krongütern gehört haben. Hier muss man allerdings anmerken, dass es sich um eine Behauptung handelte, die etwas kontraproduktiv war, denn sie zweifelte die Grundlagen der Unabhängigkeit und der Eigenständigkeit des Fürstentums selbst an.[102]

Einen bedeutenden Bestandteil der Argumentation der Denkschrift bildeten Behauptungen über das tadellose Verhalten der Familie in der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Diese stützten sich vor allem auf die Tatsache, dass im Protektorat die meisten liechtensteinischen Beschäftigten tschechischer Nationalität waren. Nach der Denkschrift und weiteren Dokumenten zufolge hatten die Liechtenstein auf dem Territorium der Tschechoslowakei zum 1. April 1945 insgesamt 211 Beschäftigte, davon waren nur 24 ethnische Deutsche. Ein bedeutender Teil der deutschen Belegschaft arbeitete in der zentralen (Forst-)Direktion in Olomouc (insgesamt 11 von 23 Beschäftigten), die auch für die Sudeten und das zeitweilig an Deutschland angeschlossene Österreich zuständig war. Direktor der Zentrale sei ein Tscheche, František Svoboda, gewesen.[103]

Die Realität sah jedoch abweichend von dieser Behauptung etwas anders aus. Die Zentraldirektion in Olomouc wurde nämlich durch fürstlichen Erlass vom Januar 1942 aufgelöst. In der Stadt blieb nur noch die zentrale Forstverwaltung,

---

[100] Der Staat Liechtenstein verzichtete im Dezember 1943 auf den regelmäßigen Beitrag des Fürsten in Höhe von 20 000 Franken. Hoop an den Fürsten, 22. 12. 1943, SL-HA, KK, Kt. 1-125 1944. Der Fürst leistete jedoch auch später Beiträge an den Staat, beispielsweise zur Instandhaltung der Gesandtschaft in Bern. Konferenz auf Schloss Vaduz, 14.–18. 4. 1947, LLA, Kt. V 143/75.

[101] Resümee aus dem Gutachten des Universitäts-Professors JUDr Jaromír Sedláček, in deutscher Übersetzung, LLA, Kt. V 143/59.

[102] So argumentierte in seinem gegen Liechtenstein gerichteten Pamphlet Jaroslav Hrubant, Liechtensteinové. K dějinám páté kolony u nás [Die Liechtenstein. Zur Geschichte der fünften Kolonne bei uns], Prag 1945.

[103] Denkschrift in der Angelegenheit der liechtensteinischen Besitzungen i. d. ČSR, 22.–28. 6. 1945, LLA, Kt. V 143/62.

eines der vier Referate der Zentralverwaltung, von denen die meisten ihren Sitz in Wien hatten. Svoboda war dann Leiter der eigenständigen Rechtsabteilung, die Forstdirektion leitete der Sudetendeutsche Oskar Janaczek.[104] An die Spitze der Zentraldirektion kehrte Svoboda wahrscheinlich erst im Frühjahr 1945 zurück. Wann genau es zu einer Veränderung kam, konnte nicht festgestellt werden, nach der Befreiung trat Svoboda jedoch erneut in der Rolle des Direktors der Zentrale auf. In der Denkschrift wurde natürlich auch nicht erwähnt, dass in den Sudetengebieten unter den Beschäftigten eindeutig die Deutschen dominierten, und zwar im Verhältnis 242 : 51. Man begründete dies damit, die Alliierten hätten bis 1941 beziehungsweise 1942 die Annexion der Sudetengebiete durch Deutschland anerkannt, deshalb «bestand kein Anlass, dieses Gebiet als tschechisches zu behandeln.»[105]

Die vorübergehende Abschiebung Svobodas an die weniger auffällige Position des Abteilungsleiters kann jedoch einmal mit dem Bemühen der deutschen Okkupationsverwaltung, Deutsche in Leitungsposition zu bringen, und des weiteren damit zusammenhängen, dass gegen Svoboda während des Krieges wegen «Hoch- und Landesverrats» ermittelt wurde und er sich vor einem Volksgericht in Breslau verantworten musste, wo der Generalbevollmächtigte des Fürsten für die Verwaltung der Güter auf dem Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei Prinz Karl Alfred zu seinen Gunsten aussagte.[106] Nach Material liechtensteinischer Provenienz hatten die Besatzungsbehörden schon kurz nach der Errichtung des Protektorats auf die Abberufung Svobodas gedrängt. Einige Monate später soll «eine forstliche Aufsichtsbehörde beim Olmützer Oberlandrat» gedroht haben, sofern der Direktor und einige seiner tschechischen Angestellten nicht abberufen würden, müsse «eine kommissarische Leitung eingesetzt werden.»[107]

In der Denkschrift an die tschechoslowakischen Minister wurde des weiteren betont, die liechtensteinische Verwaltung unterstütze in unterschiedlicher Art ihre von den Nazis verfolgten Beschäftigten. In anderen Dokumenten wiederum

---

[104] Erlass betreffend der Neuorganisation der fürstlichen Verwaltung, «Mitte Januar 1942», SL-HA, KK, Kt. 1-120 1942. Die zentrale Forstdirektion war gleichzeitig Forstreferat im Rahmen der Zentralverwaltung. Janaczek sollte ursprünglich nur Vertreter des Referatsleiters Prinz Karl Alfred sein. Im Feburar 1944 spricht man von ihm in einem anderen Dokument als von einem Direktor. Er wurde auch besser bezahlt als Svoboda. Martin an die Fürstliche Zentralverwaltung, Zentralforstdirektion bzw. Rechtsabteilung, 3. 2. 1944, No. 8. und 9, SL-HA, KK, Kt. 1-125 1944.

[105] Denkschrift in der Angelegenheit der liechtensteinischen Besitzungen i. d. ČSR, 22.–28. 6. 1945, LLA, Kt. V 143/62.

[106] Denkschrift in der Angelegenheit der liechtensteinischen Besitzungen i. d. ČSR, 22.–28. 6. 1945, LLA, Kt. V 143/62.

[107] Original zu Verteidigung der tschechischen Beamten, 29. 5. 1945, Beilage, LLA, Kt. 143/32.

werden auch konkrete Fälle angeführt, für deren detaillierte Analyse jedoch in diesem Beitrag kein Raum ist. Als Beispiel führe ich die Angestellte der zentralen Forstdirektion Božena Václavíková an, deren Mann hingerichtet wurde. Die liechtensteinische Verwaltung lehnte es danach ab, der Anweisung der Okkupationsbehörden nachzukommen und entließ sie nicht.[108] Diese Behauptung ermöglichte es zusammen mit dem Verweis auf das vorteilhafte System der liechtensteinischen Pensionsversicherung, die These von den Liechtenstein als «Ausbeuter des cechischen Volkes» zu widerlegen.

Hier muss man der Denkschrift recht geben, denn die tschechischen Beschäftigten wussten nach dem Krieg das Vorgehen des Fürsten ihnen gegenüber zu schätzen. Im Jahre 1941 kam es zu einer einmaligen Erhöhung der liechtensteinischen Pensionen, allerdings so, dass die Beschäftigten im Protektorat nicht diskriminiert wurden, die wegen des von den Deutschen festgelegten Kurses der Krone gegenüber der Mark eine um 1/3 niedrigere Pension hatten als ihre auf den gleichen Positionen im Reich arbeitenden Kollegen. Die Kosten dieser Aktion, die vor allem den Beschäftigten tschechischer Herkunft zugutekam, von denen es im Protektorat am meisten gab, wurden aus den Reserven des liechtensteinischen Pensionsfonds gedeckt.[109] Im Jahre 1944 wurde die Stellung von Personen verbessert, die nach 1921 bei den Liechtenstein ein Beschäftigungsverhältnis eingingen. Wie die Beschäftigten selbst anführten, handelte es sich im Laufe des Krieges vor allem um die Tschechen, die Deutsche ersetzten, die einrücken mussten. Diese neuen Beschäftigten wurden unter recht günstigen Bedingungen in den Pensionsfonds aufgenommen. Der Fürst wäre bereit gewesen, ihnen noch stärker entgegenzukommen, doch er «konnte unter den damaligen Umständen den tschechischen Beschäftigten (…) keine größeren Vergünstigungen gewähren als seinen Angestellten in Österreich. Dort wollte er dies nicht tun, weil im Reich sämtliche Versicherungen nazifiziert werden sollten, und er wollte mit seinen Mitteln diese Aktion im Reich nicht unnötig unterstützen».[110]

Am Schluss widmete die Denkschrift wieder der rechtlichen Stellung der Liechtenstein in der Tschechoslowakei Aufmerksamkeit. Sie reagierte direkt auf das Dekret Nummer 12 und bekräftigte, das Vermögen gehöre der gesamten Familie und nicht nur dem Fürsten. Die liechtensteinische Verwaltung habe «absichtlich

---

[108] Ebenda.

[109] Pensionsfonds der Fürst liechtensteinischen Angestellten im Protektorat Böhmen und Mähren an den Fürsten, 4. 9. 1941, SL-HA, KK, Kt. 51-135 1941. Der Fürst genehmigte den Antrag am 11. 9. 1941. Ebenda.

[110] Die liechtensteinischen Beschäftigten an das tschechoslowakische Finanzministerium, wahrscheinlich 1946, MZA, F 28, Kt. 3602.

und geflissentlich der deutschen Kriegsführung oder faschistischen oder nazistischen Zwecken (nicht) gedient.» Und auch wenn nur der Fürst der Eigentümer war, handelte es sich nach Ansicht der Liechtenstein nicht um eine Person deutscher oder ungarischer Nationalität im Sinne von § 1 und § 2 des Dekrets Nummer 12 und der Paragraphen 4 und 6 des Dekrets Nr. 5 des Präsidenten der Republik.[111] Man begründete dies damit, dass sich der Fürst, wie es die Dekrete forderten, nach 1929 nicht zur deutschen oder ungarischen Nationalität bekannt hatte und auch nicht Mitglied von nationalen Gruppen, Gruppierungen oder politischen Parteien, die Deutsche und Ungarn vereinten, gewesen war.[112]

11. Das Argument der Volkszählung von 1930

Die tschechoslowakischen Behörden jedoch behaupteten nach dem Krieg das Gegenteil. Der Fürst hatte sich ihren Angaben nach während der Volkszählung vom 1. auf den 2. Dezember 1930 zur deutschen Nationalität bekannt. Das Original des Zählformulars aus Velké Losiny (Groß Ullersdorf) ist im Prager Nationalarchiv erhalten geblieben. Bei insgesamt 7 Mitgliedern des Haushalts von Prinz Alois von Liechtenstein, unter ihnen auch dem späteren Fürsten Franz Joseph II., ist neben ihrem Namen die deutsche Nationalität vermerkt, im Original «Nationalität (Muttersprache)». Das Formular weist jedoch einen deutlichen Mangel auf, es war nämlich nicht vom Haushaltungsvorstand Prinz Alois unterzeichnet, sondern lediglich von einem unbekannten Beamten der liechtensteinischen Verwaltung. Außerdem ist das Formular in dem für die Unterschrift des Haushaltungsvorstands vorgesehenen Teil mit dem Stempelabdruck der Direktion des Großgrundbesitzes Velké Losiny und einer weiteren unleserlichen Unterschrift mit der Anmerkung «bevollmächtigt» versehen.

Der Fürst wurde somit in der Tschechoslowakei gezählt, wenngleich später gezeigt werden wird, dass die Liechtenstein und die liechtensteinische Regierung

---

[111] Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945 über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Magyaren, Verräter und Kollaborateure und einiger Organisationen und Institutionen erschien in der Sammlung von Gesetzen und Anordnungen des tschechoslowakischen Staates (Sb. z. a n.), Teil 4, am 23. 5. 1945. Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945 über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen und Magyaren sowie der Verräter und Feinde des tschechischen und des slowakischen Volkes erschien in der Sb. z. a n. am 23. 6. 1946, Teil 7.

[112] Denkschrift in der Angelegenheit der liechtensteinischen Besitzungen i. d. ČSR, 22.–28. 6. 1945, LLA, Kt. V 143/62.

das Gegenteil behaupteten.[113] Es war nicht wesentlich, dass er sich am Tage der Volkszählung nicht in Velké Losiny, wo er gemeldet war, aufgehalten haben soll. Bei der Volkszählung wurden nämlich auch Personen erfasst, die sich vorübergehend nicht an ihrem Wohnort aufhielten. Aus dem Zählbogen geht darüber hinaus hervor, dass er in Teil A des Bogens (Personen, die in der Nacht vom 1. auf den 2. Dezember 1930 in der Wohnung anwesend sind) und nicht in Teil B (vorübergehend nicht anwesend) angeführt ist. Es muss also eine Diskrepanz zwischen der amtlichen Behauptung der liechtensteinischen Regierung darüber, dass sich Franz Josef während der Volkszählung nicht auf dem Territorium der Tschechoslowakei aufgehalten habe, und dem Zählbogen selbst konstatiert werden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass es sich um einen Fehler der liechtensteinischen Verwaltung oder des verantwortlichen Zählkommissars gehandelt hat. Auf einer Beratung von Juristen mit dem Fürsten und weiteren Familienmitgliedern wurde im April 1947 die Vermutung geäußert, dass der Zählbogen gefälscht wurde.[114]

Mit der Feststellung über die strittigen Umstände der Volkszählung im Jahre 1930 kann man jedoch die Frage der Nationalität des Fürsten nicht abschließen. Aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges gibt es nämlich eine ganze Reihe von Dokumenten, die indirekt von seinem deutschen Empfinden zeugen. Der persönliche Referent des Reichs- und preußischen Innenministers, Ministerialrat Dr. Franz Metzner, schrieb im April 1938 über Erbprinz Franz Josef: «Er ist für Deutschland positiv eingestellt und soll auch bei den österreichischen Nationalsozialisten in gutem Ruf stehen.»[115] Der hohe Beamte der Reichstatthalterei Niederdonau, Oberregierungsrat Dr. Mell, führte im Jahre 1942 in einem Gespräch mit einem der Juristen des Fürsten zur geplanten Aufhebung der kirchlichen Patronatsrechte im Besitz von Bürgern anderer Staaten beziehungsweise Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren an, «dass Se. Durchlaucht ein deutscher Fürst sei, der mit den Geschicken des deutschen Volkes verwachsen sei und einig gehe», die Statthalterei habe somit kein Interesse an der Aufhebung der liechtensteinischen Patronate.[116] Im Juni 1943 führte dann das Reichsaussenministerium in einem

---

[113] Prinz Karl Alfred an die Konfiszierungsabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, 27. 11. 1945, LLA, Kt. V 143/80. Die liechtensteinische Regierung bestätigte später, dass sich der Fürst zu dieser Zeit in Liechtenstein aufgehalten habe. Liecht. Ges. an EPD, 17. 12. 1945, No. 1149, ebenda.

[114] Konferenz auf Schloss Vaduz, 14.–18. 4. 1947, LLA, Kt. V 143/75.

[115] Metzner an Friedrich Christian Prinz zu Schaumburg-Lippe (Oberregierungsrat beim Reichspropagandaministerium), 11. 4. 1938, PAAA , Regal (im Weiteren nur: R) 375, Kt. 7629.

[116] Otto Mayr an Josef Martin, 29. 6. 1942, SL-HA, KK, Kt. 1-120 1942. Die Kompetenz, in Sachen Patronate zu entscheiden, hatten jedoch das Außen- und das Innenministerium des Reiches.

internen Material an, «jedenfalls hat Fürst Franz Joseph II. im Gegensatz zu seinem Vorgänger [Franz I.] stets Verständnis für das Dritte Reich gezeigt und sich immer zu seiner deutschen Volkszugehörigkeit bekannt».[117] Der pro-nazistische liechtensteinische Vizeregierungschef Alois Vogt versicherte im Herbst 1942 während seines Besuches in Berlin im Außenministerium des Reiches, «der Fürst sei zwar kein Nationalsozialist, aber durchaus deutschbewusst».[118]

Franz Joseph II. kann demzufolge nicht als Nazisympathisant bezeichnet werden. Darüber hinaus stellte das Reichsaußenministerium selbst sein entgegenkommendes Verhalten in Zusammenhang mit dem riesigen Vermögen der Dynastie auf dem Territorium des Reiches.[119] Das Bewusstsein um die deutsche Volkszugehörigkeit war jedoch bei ihm tief verankert. Aus den erhaltenen Dokumenten lässt sich darüber hinaus schließen, dass er an der Zuerkennung der deutschen Volkszugehörigkeit während des Krieges Interesse gezeigt hat. Der Wiener Regierungspräsident Dr. Hans Dellbrügge teilte nämlich im Juli 1941 dem liechtensteinischen Kabinettschef folgendes mit: «Auf Ihr Schreiben vom 18. Juni, Nr. 65 und der Niederschrift vom 14. Juli 1941 wurde festgestellt, dass der regierende Fürst Franz Josef v. Liechtenstein als deutscher Volkszugehöriger anzusehen ist.»[120]

Der Fürst beziehungsweise vor allem die ihm nahestehenden Personen, das heisst einige Familienmitglieder, Mitglieder der liechtensteinischen Regierung und der fürstliche Anwalt, der Hamburger Jurist Dr. Albrecht Dieckhoff, die also in Kontakt mit deutschen Behörden, Okkupations- und Protektoratsbehörden standen, betonten die deutsche Volkszugehörigkeit des Herrschers. In den Akten aus der Zeit des Krieges taucht keine Behauptung auf, wie sie die Liechtenstein in der Nachkriegszeit oft anführten, dass Franz Joseph II. die «liechtensteinische Nationalität» besessen habe. Dem war so, obwohl er sich nach einer im Jahre 1945 erteilten Bestätigung des Ortsnationalausschusses in Velké Losiny (Groß Ullersdorf), wo er vor dem Krieg in der Familie des Vaters gelebt hatte, polizeilich als Bürger Liechtensteins mit liechtensteinischer Nationalität meldete.[121] Mit seiner liechtensteinischen Staatsbürgerschaft argumentierte er jedoch auch während des Krieges. Der Fürst hatte schon im Jahre 1939 den Vorschlag seines Forstamtes in Nové Zámky (Neuschloss) abgelehnt, im Streitfall mit seinem ehemaligen Beschäftigten die Kompetenz der Protektoratsgerichte anzuzweifeln, und zwar unter Berufung

---

[117] Aufzeichnung, 29. 6. 1943, No. zu Prot. A 8339 VII 110, PAAA, R 133, Kt. 28417.
[118] Protokoll, 24. 11. 1942, No. Dg. Pol. Nr. 89, PAAA, R 133, Kt. 28417.
[119] Aufzeichnung, 27. 2. 1939, No fehlt, PAAA, R 123, Kt. 27874.
[120] Dellbrügge an die Kabinettskanzlei, SL-HA, FA, Kt. 594. Die angeführten Dokumente konnten nicht aufgefunden werden.
[121] Ortsnationalausschuss Velké Losiny, 18. 7. 1945, Nationalarchiv Prag (im Weiteren nur: NA), Fonds Oberstes Verwaltungsgericht (OVG), Kt. 523.

darauf, dass er Volksdeutscher sei.[122] Die Kabinettskanzlei begründete den negativen Standpunkt eben mit dem Verweis auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft des Herrschers und fügte hinzu, den deutschen Gerichten im Protektorat unterlägen nur Reichsdeutsche. Gleichzeitig aber behauptete sie nicht, dass Franz Joseph II. kein Volksdeutscher sei.[123] Als «Volksdeutsche» bezeichnete das Dritte Reich alle Deutschsprachigen, die ausserhalb des Reiches lebten und nicht Reichsbürger («Reichsdeutsche»), sondern Bürger eines anderen Staates waren, aber vom Reich doch dem «deutschen Volk» zugerechnet wurden, so deutschsprachige Schweizer, Luxemburger oder eben Liechtensteiner.

Dieckhoff trug im Juni 1939 in Sachen gerichtliche Rechtssprechung gegenüber einem «volksdeutschen Ausländer», für den er den Fürsten ausgab, eine Anfrage direkt an Reichsprotektor Konstantin von Neurath vor.[124] Es gelang zwar nicht, die Antwort des Protektors in den Archiven zu finden, aus einem internen Material der fürstlichen Kabinettskanzlei geht jedoch hervor, dass kein Zweifel an der Zuständigkeit der tschechischen Protektoratsgerichte in den vom Fürsten in zivilrechtlichen Angelegenheiten geführten Streits bestand.[125] Man betrachtete den Fürsten nicht als Reichsdeutschen. Man muss betonen, dass der Fürst auf dem Territorium des Dritten Reiches erhebliche wirtschaftliche Interessen hatte, was auch einen Grund dafür dargestellt haben mag, dass er sich gegenüber deutschen Behörden als ethnischer Deutscher und nicht als Liechtensteiner präsentierte. Es ist jedoch die Frage, ob dies wesentliche Bedeutung im Lichte der Entschädigung hat, die, wie noch zu zeigen sein wird, die Tschechoslowakei nach dem Kriege den Schweizern, also auch Personen mit deutscher Muttersprache, für konfisziertes und verstaatlichtes Vermögen zusprach.

Neben der Behauptung, der Fürst habe sich in der Volkszählung nie zur deutschen Nationalität bekannt, war in der Denkschrift vom Frühjahr 1945 auch eine weitere Feststellung von Bedeutung, und zwar, dass der Herrscher nicht als Verräter und Feind der Republik in Erscheinung getreten sei, «der diese Feindschaft vor allem in der Krise und während des Krieges in den Jahren 1937 bis 1945 zum Ausdruck brachte» (§ 1 lit. b des Dekrets Nr. 12) und er auch keine staatlich unzuverlässige Person (im Sinne von § 4 lit. b des Dekretes Nr. 5) gewesen

---

[122] Svoboda (Zentraldirektion) an die Kabinettskanzlei, 12. 10. 1939, No. Z 7603 J. R., MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D.

[123] Ritter an die Zentraldirektion, 16. 10. 1939, No. 84737801, MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D. Siehe auch Franz Joseph II. an das Bezirkszivilgericht in Prag, 23. 8. 1940, MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D.

[124] Dieckhoff an von Neurath, 13. 6. 1939, No. Dr. D / ulhu, LLA, Kt. V 13/9.

[125] Notiz (wahrscheinlich Kabinettskanzlei, Chiffre A. K.), 22. 5. 1940, LLA, Kt. V 13/12.

sei.[126] Hier jedoch stehen wir vor der komplexen Problematik des Verhaltens der Liechtenstein in der Zeit des Zweiten Weltkrieges und in der Krise des Jahres 1938. Die obige Behauptung wurde von den tschechoslowakischen Behörden nach dem Kriege im Grunde gar nicht geprüft, die Konfiszierung des Vermögens der Dynastie begründete man nicht mit der Tätigkeit der Liechtenstein während des Krieges, sondern mit ihrer angeblichen Nationalität. Es ist eher eine juristische Frage, wie man in diesem Zusammenhang beispielsweise die erfolglosen Bemühungen der Liechtenstein um Durchsetzung einer Revision der sogenannten ersten tschechoslowakischen Bodenreform sehen soll, die der Fürst bereits 1938 anstrengte und die er offensichtlich bis 1941 fortführte, des weiteren dann um angebliche Versuche, nach dem Münchener Abkommen Änderungen der Grenzen der Zweiten Republik zu Gunsten Deutschlands im Gebiet Břeclav zu erreichen.[127] Peter Geiger belegte auch, dass der Fürst deutschen Staats- und Parteiorganisationen, die im Herbst 1938 ihre Strukturen in den abgetretenen Sudetengebieten aufbauten, Unterstützung angedeihen ließ. So zahlte er der SA von Krnov 1 000 Mark für Uniformen, mit ganzen 5 000 Mark unterstützte er dann im November desselben Jahres den Aufbau von SS-Einheiten in Moravský Šternberk, Krnov und Opava.[128] Ganz sicher aber handelte es sich auch in diesem Fall darum, die deutschen Behörden freundlich zu stimmen, und zwar sowohl in Sachen Revision der Bodenreform als auch in Steuerfragen.

Am Schluss der Denkschrift für die Mitglieder der tschechoslowakischen Regierung wurde auf völkerrechtliche Zusammenhänge einer eventuellen Konfiszierung des liechtensteinischen Vermögens in der Tschechoslowakei verwiesen. Der Fürst war nämlich Oberhaupt eines während des Krieges neutralen Staates und hatte deshalb Anspruch auf entsprechende Vorrechte. Man leitete ab, dass gerade die Berücksichtigung der Stellung von Ausländern den Gesetzgeber dazu gebracht habe, in § 2 Abs. 2 des Dekretes Nr. 12 eine Ausnahme von der Konfiszierung des Vermögens aller Deutschen und Ungarn ohne Ansehen der Staatsbürgerschaft zu ermöglichen. Käme es trotzdem zu einer Konfiszierung des Vermögens von Ausländern, so sollte diese nach Ansicht der liechtensteinischen Juristen nur

---

[126] Siehe Quellenanhang.

[127] Die oben angeführte Problematik übersteigt den Rahmen dieser Studie. Ich verweise aus diesem Grunde auf meinen Beitrag: Horčička, Václav, Einige Grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 123-137.

[128] Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 235-237.

unter den gleichen Bedingungen wie bei einem vollwertigen einheimischen Staatsbürger möglich sein.[129]

12. Landwirtschaftsministerium, Nationalverwaltung

Die Enteignung von Ausländern war ein Problem, dessen Ernst zwar, wie aus den oben genannten Zweifeln des Außenministeriums hervorgeht, von einem Teil der tschechoslowakischen Regierungskreise eingestanden wurde, beim von Kommunisten beherrschten Landwirtschaftsministerium jedoch hatte man nicht vor, das Vorgehen gegen die Liechtenstein zu bremsen. Die Einsetzung der Nationalverwaltung feierte der Landwirtschaftsminister, der Kommunist Julius Ďuriš, am 25. Juni 1945. Er hielt damals eine öffentliche Rede, in der er fälschlicherweise behauptete, den Liechtenstein seien angeblich während der ersten Bodenreform 80 Tsd. ha Boden erhalten geblieben, wenngleich es in Wirklichkeit nur etwa 69 000 ha gewesen waren.[130]

Ein scharfes Vorgehen gegen die Liechtenstein begrüßten nicht nur die Kommunisten und ihre Weggefährten wie der sozialdemokratische Ministerpräsident Zdeněk Fierlinger, der über die Konfiszierungen des Vermögens von Deutschen, Ungarn, Kollaborateuren und Staatsfeinden, wie schon angeführt, am 8. Juni 1945 eine Rede in der Öffentlichkeit hielt.[131] Anfang Juli 1945, unter anderem wohl in einer Reaktion auf die Denkschrift, verkündete er, es sei die Aufgabe des tschechoslowakischen Staates, sicherzustellen, dass Tschechen und Slowaken unstrittige Herren des hiesigen Grund und Bodens seien. Daran konnten auch die Proteste des ausländischen Adels und fremder Staaten nichts ändern. «Dies gilt auch für den Fürsten von Liechtenstein, der ein unabhängiger Fürst über unsern Boden sein will und glaubt, er brauche sich unsern Gesetzen nicht unterzuordnen.»[132] Prokop Drtina, der spätere Justizminister und Mitglied der national-sozialistischen Links-Mitte-Partei und ehemaliger politischer Referent in der Kanzlei des Präsidenten Beneš, sah sich dann gegenüber den liechtensteinischen Beschwer-

---

[129] Denkschrift in der Angelegenheit der liechtensteinischen Besitzungen i. d. ČSR, 22.–28. 6. 1945, LLA, Kt. V 143/62.

[130] Ansprache des Ministers für Landwirtschaft J. Ďuriš, Zemědělské noviny, 26. 6. 1945, Jg. 1, Nr. 20, S. 1.

[131] Schlagwortartiger Rückblick über die gegen das Haus Liechtenstein gerichteten Angriffe tschechoslowakischer Minister bzw. Behördenvertreter, ohne Datum (Juni 1945), LLA, Kt. V 143/46.

[132] Eine Rede Fierlingers, 2. 7. 1945, BAR, Bestand E 2001 (E), Akzession 1969/262, Schachtel 27.

den «scheinbar kaltgestellt».[133] Gleichzeitig ist zu betonen, dass die Liechtenstein unter den nationalen Sozialisten sehr schnell eine gewisse Unterstützung fanden. So berief sich beispielsweise im April 1946 Prinz Heinrich in einem amtlichen Schreiben auf «uns wohlwollende Prager Regierungskreise aus der Reihen der cechischen Nationalsozialisten».[134]

Das Ministerium für Landwirtschaft ging also sehr schnell in Richtung Einführung einer Nationalverwaltung der liechtensteinischen Güter vor. Nachdem es am 25. Juni 1945 aus dem Archiv des Innenministeriums die Bestätigung erhalten hatte, dass sich nach dem Zählbogen aus dem Jahre 1930 Prinz Alois von Liechtenstein in Velké Losiny zusammen mit weiteren 6 Familienmitgliedern, darunter auch dem herrschenden Fürsten Franz Joseph II., zur deutschen Nationalität bekannt hatte,[135] erließ es am 26. Juni 1945 unter Berufung auf das Dekret Nr. 5 des Präsidenten der Republik einen Bescheid über die Einführung der Nationalverwaltung und Ernennung eines Nationalverwalters. Die Begründung dieser Entscheidung stützte sich auf die im folgenden angeführten Behauptungen.

An erster Stelle wurde angeführt, dass die umfangreichen liechtensteinischen Besitzungen, die in allen drei böhmischen Ländern lagen, von hoher Bedeutung für den gesamten Staat seien. Dieser habe auch ein Interesse daran, die Fortführung der wirtschaftlichen Tätigkeit zu gewährleisten, deshalb habe er eine nationale Verwaltung eingesetzt. Des weiteren machte sich das Ministerium jedoch an eine sehr diskutable Analyse der Geschichte des Geschlechts der Liechtenstein auf tschechoslowakischem Boden. Das unter nationaler Verwaltung stehende Vermögen habe die Dynastie angeblich nach der Schlacht am Weißen Berg erlangt, «durch dessen Raub an tschechischen Eigentümern… und blieb Feind dieses Volkes bis heute.» Das Ministerium behauptete, der Fürst habe sich zur deutschen Nationalität bekannt, die Zentraldirektion in Olomouc und die einzelnen Güter und Unternehmen seien während der Okkupation von Deutschen und nur in Ausnahmefällen von Tschechen geleitet worden. Die führenden deutschen Beamten und das deutsche Personal seien «größtenteils organisierte Nazis» gewesen, die vor allem im Grenzgebiet Partisanen verfolgt hätten, und einige von ihnen hätten der deutschen Armee Informationen übermittelt. Die Leitung der Verwaltung habe sich bereitwillig den Okkupanten unterworfen und ihre Forderungen beim Personal erfüllt, auch wenn es sich um Lieferungen von Kriegsmaterial gehandelt

---

[133] Unterredung mit Stucki, Ende Dez. 45, LLA, Kt. V 143/106.

[134] Prinz Heinrich an Atteslander, 16. 4. 1946, LLA, Kt. V 143/44. Es soll sich beispielsweise um den Abgeordneten der Nationalversammlung Dr. Gustav Burian aus Tábor gehandelt haben.

[135] Archiv des Innenministeriums an das Landwirtschaftsministerium, 25. 6. 1945, No. 11867/A/45, NA, Justizministerium (MS), Kt. 1700.

habe. Nach dem Krieg sei die deutsche Führung geflohen, das Vermögen sei «ohne Zentralverwaltung» geblieben und würde von den einzelnen Nationalausschüssen verwaltet. Als bemerkenswert kann man die Behauptung des Ministeriums ansehen, dass die leitenden Beamten von ihrem Sitz in der Direktion in Olomouc geflohen seien, jedoch immer noch Einfluss auf die verbleibenden tschechischen Angestellten ausübten, «und es kam nicht zur Konstituierung des Betriebsausschusses beziehungsweise zur Ernennung eines Vertrauensmannes.»[136] Das Landwirtschaftsministerium führte auf der Basis dieser Argumente eine nationale Verwaltung ein, zum Nationalverwalter wurde Ing. Gustav Artner, Professor an der Landwirtschaftshochschule in Brno, ernannt.[137]Artner bildete dann zusammen mit weiteren vier Personen die Zentral-National-Kommission für die Verwaltung des gewesenen liechtensteinischen Vermögens.

Artner soll nach Angaben von Prinz Karl Alfred dank eines Stipendiums eines nicht näher benannten Großonkels des Prinzen studiert haben, deshalb ließe sich von ihm ein gewisses Entgegenkommen erwarten.[138] Dies bestätigte sich jedoch nicht. Der Professor gehörte zwar ursprünglich zu den Anhängern der christlich orientierten Volkspartei, im Sommer 1945 soll er jedoch unter dem Einfluss der Kommunisten gestanden haben. Der liechtensteinische Rechtsvertreter sah ihn als «sehr anständig aber zurückhaltend» und fügte hinzu, der Professor sei der Ansicht, die Öffentlichkeit in Mähren sei gegenüber den Liechtenstein sehr kritisch. Hinter seiner Zurückhaltung stehe die Tatsache, dass Landwirtschaftsminister Ďuriš die Konfiszierung des liechtensteinischen Vermögens «als eine persönliche Prestigesache erachtete».[139] So war es wahrscheinlich wirklich. Als der Landesnationalauschuss (LNA) in Brno die Dokumentation des Falls nach Prag schickte, wurde entschieden, dass der entsprechende Beamte diese entweder Koťátko oder dem Minister persönlich übergeben solle, was sicher nicht üblich war.[140]

Die Argumentation des Landwirtschaftsministeriums wurde von den Liechtenstein selbstverständlich, wie davon unter anderem die Denkschrift an die Mitglieder der tschechoslowakischen Regierung zeugt, nicht angenommen, und später führten sie, wie noch gezeigt werden wird, ihre Argumente weiter aus. Gewisse

---

[136] Landwirtschaftsministerium der Tschechoslowakei, Bescheid über die Einführung der Nationalverwaltung und Ernennung eines Nationalverwalters, 26. 6. 1945, No. Z. 20.037-V/1/1945, LLA, Kt. V 143/33.

[137] Vgl. Horák, Lichtenštejnové mezi konfiskací a vyvlastněním, S. 141. Karl Alfred, Tagebuch, 8. 11.–3. 12. 1945, SL-HA, FA, Kt. 666.

[138] Karl Alfred, Tagebuch 8. 11. – 3. 12. 1945, SL-HA, FA, Kt. 666.

[139] Sobička an Karl Alfred, 7. 8. 1945, SL-HA, FA, Kt. 647.

[140] Handschriftlich verfasster Zettel in den Akten, ohne Datum, MZA, B 280, Kt. 4578-DOD.

Zweifel an der Begründung der Entscheidung über die Einsetzung einer Nationalverwaltung hatte die Kanzlei des Präsidenten der Republik, deren Rechtsabteilung befürchtete, dies könne «in einem internationalen Forum ironische Kritik hervorrufen.»[141] Die Liechtenstein nahmen jedoch die Schritte der tschechoslowakischen Behörden sehr ernst und überlegten, wie sie sich dagegen wehren könnten.

13. Beratungen auf Schloss Vaduz im Juli 1945

Am 3. Juli 1945 traf sich in Vaduz der Fürst mit einigen Familienmitgliedern (Prinzen Karl Alfred, Ulrich und Louis) und Mitarbeitern, mit denen er sich in Sachen Taktik des weiteren Vorgehens beriet. Prinz Karl Alfred, der zu dieser Unterredung aus der Tschechoslowakei anreiste, war überzeugt davon, dass die Dynastie sofort wichtige entgegenkommende Schritte gegenüber den Prager Behörden unternehmen sollte. Er empfahl beispielsweise, freiwillig etwa 40 % der Güter abzugeben, jedoch unter der Maßgabe eines vollen Ersatzes in konvertierbaren Devisen.[142] Der Prinz entwickelte so auch seine unorthodoxen Überlegungen zum Thema Zukunft des Familienbesitzes weiter, von denen bereits die Rede war.

Der aktuelle Vorschlag des Prinzen wurde vom anwesenden Chef des Finanzreferats der fürstlichen Zentralverwaltung Emil A. Schmid abgelehnt, und zwar mit der Begründung, dass dieser keine Aussicht auf Erfolg habe. Die tschechoslowakische Regierung konnte es sich seiner Meinung nach politisch nicht erlauben, eine volle Entschädigung zu zahlen, nachdem sie der Bevölkerung eine entschädigungslose Enteignung angekündigt hatte. Für eine volle Entschädigung hatte dann seiner Ansicht nach Prag nicht ausreichend fremde Devisen, und man sei außerdem in Prag nicht bereit, wegen der Kompensationszahlungen an die Liechtenstein Kunstgegenstände zu verkaufen, staatliche Goldreserven aufzulösen oder sich deshalb im Ausland Geld zu leihen. Schmid empfahl aus diesem Grunde Unnachgiebigkeit, da das Haus Liechtenstein bereits jahrhundertelang einen «Forstbesitz» habe, der «daher ohne Kampf nicht leichthin aufgegeben werden dürfte.» Schmid machte darauf aufmerksam, dass das politische Geschehen in der Tschechoslowakei in Bewegung sei und man die dortige Regierung «eher als Übergangsregime betrachten müsse.»[143]

---

[141] Juristische Analyse über die Einsetzung einer Nationalverwaltung und über die Konfiszierung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens Franz Josephs II. von Liechtenstein, 7. 11. 1945, AKPR, KPR, Kt. 260, Inv.-Nr. 1505/E. Siehe auch NA, MS, Kt. 1700.

[142] Protokoll über eine Besprechung im Schloss Vaduz, 3. 7. 1945, LLA, Kt. 143/80.

[143] Ebenda.

Der Fürst stellte sich hinter Schmid. Das wichtigste Ergebnis der Beratung war so die Entscheidung, den diplomatischen Druck auf Prag über die Schweiz fortzusetzen. Dazu trug wahrscheinlich auch Schmids Begegnung mit Bundesrat Etter bei, der diplomatische Unterstützung durch die Eidgenossenschaft zusagte. Eher eine Warnung war jedoch seine Empfehlung, die Familie solle sich in Prag einen guten Anwalt nehmen, denn hier werde man an erster Stelle weitermachen.[144] Karl Alfred sollte dann auf Entscheidung des Familienrates nicht offiziell auf die tschechoslowakischen Behörden einwirken. Der Gedanke eines gemeinsamen Vorgehens mit den Angelsachsen wurde jedoch nicht ganz verworfen, Prinz Karl Alfred und Heinrich sollten ihn in Zusammenarbeit mit dem Grafen von Bendern weiter verfolgen.[145]

14. Ersuchen an die Schweiz

Im Einklang mit der verabschiedeten Entscheidung betraute die liechtensteinische Regierung am 12. Juli Prinz Heinrich mit dem Auftrag, um ein Eingreifen der Schweiz in Prag zu ersuchen. Sein Ziel sollten die Beendigung der Nationalverwaltung und der Schutz der Rechte des Fürsten sein.[146] Wie bereits erwähnt, zeigten die Schweizer Diplomaten in dieser Angelegenheit nicht viel Enthusiasmus. Der Schweizer Generalkonsul deutete während eines Besuches im Außenministerium am 26. Juni 1945 nach Angaben eines internen Dokuments des Ministeriums «das Bemühen seiner Regierung an, die Sache der liechtensteinischen Güter mit uns à l´amiable zu klären». Er zeigte Verständnis für die Einsetzung der Nationalverwaltung über diese Güter, verlangte jedoch, seine Regierung, was die Anwendung des Konfiszierungsdekrets betraf, nicht vor ein fait accompli zu stellen, was eine freundschaftliche Klärung der Sache unmöglich machen würde.»[147]

Die Unsicherheit des EPD in Sachen Schutz der liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei dauerte offensichtlich auch trotz Etters Versprechungen weiter an. Der Gesandte Walter Otto Stucki versicherte Prinz Karl Alfred zwar Ende Juni, er habe Kopecký bereits die volle Unterstützung der Liechtenstein zugesagt, offensichtlich aber war er nicht bereit, seine Schritte mit den

---

144 Aktennotiz über die Begegnungen mit Herrn Bundesrat Etter von Herrn Dr. E. A. Schmid am 2. Juli 1945 in Zürich, LLA, Kt. V 13/14.

145 Protokoll über eine Besprechung im Schloss Vaduz, 3. 7. 1945, LLA, Kt. 143/80.

146 Ebenda.

147 Tschechoslowakisches Außenministerium, Notiz, 9. 7. 1945, AMZV, GS-A Kabinett, 1945–48, Kt. 39.

Angelsachsen zu koordinieren.[148] Vaduz präzisierte später, wie Bern verlangt hatte, die Ziele einer entsprechenden Intervention, die Zweifel des EPD blieben jedoch bestehen.[149] Man machte vor allem darauf aufmerksam, dass Prag bisher noch nicht das Recht der Schweiz auf eine Repräsentation der liechtensteinischen Interessen anerkannt habe. Gleichzeitig aber herrschte im EPD offensichtlich die Ansicht, es stünden da «so wichtige Interessen auf dem Spiele [stehen], dass wir ihm [dem Fürstentum] unsere Hilfe, auf die es angewiesen ist, sicher nicht versagen dürfen», es sei nicht möglich, völlig untätig zu sein. Es stellte sich deshalb die Frage, wie man weiter vorgehen solle. Es bestand die Befürchtung, dass eine offene Unterstützung für die Liechtenstein die Stellung des im April 1945 ernannten Gesandten Léon Alexandre Girardet, der endlich nach Prag kommen sollte, «von vorneherein stark (…) kompromittieren» würde.[150] Über diese Angelegenheit sollte deshalb lieber der Chef des EPD mit dem tschechoslowakischen Gesandten Kopecký kommunizieren.[151]

15. Nationalverwaltung und Konfiskation

a) Grund und Boden

Die vorsichtigen Schweizer Interventionen konnten aber nichts an der Entschlossenheit der tschechoslowakischen Behörden ändern, die Beseitigung des Besitzes der Liechtenstein zu vollziehen. Mitte Juli teilte das Landwirtschaftsministerium dem Zentraldirektor František Svoboda die Entscheidung mit, eine Nationalverwaltung einzusetzen.[152] Die Zentral-National-Kommission für die Verwaltung des vormals liechtensteinischen Vermögens übernahm spätestens am 20. Juni 1945 die Kontrolle über die Zentraldirektion in Olomouc und führte hier eine Inventur durch.[153] Über die feierliche Übernahme der Direktion wurde recht umfangreich

---

[148] Unterredung S. D. Prinz Karl Alfred und S. D. Prinz Heinrich bei Herrn Minister Stucki in Bern, 30. 6. 1945, LLA, Kt. V 13/14.

[149] Stucki an Huber, 11. 7. 1945, No. B. 24. Liecht1. – DO/YP, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

[150] Girardet kam Ende Juli 1945 nach Prag, Anfang August beendete Generalkonsul Huber seine Mission. Schmid, Dreiecksgeschichten, S. 163.

[151] Schnyder, Notiz betreffend eine schweizerische Intervention zugunsten des Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei, 6. 8. 1945, No. B 24. Liecht. 40. - DO, BAR, E 2001 (E), 1969/ 262, Schachtel 59.

[152] Landwirtschaftsministerium an Fr. Svoboda, 13. 7. 1945, No. Z. 23.255-V/1-1945, LLA, Kt. V 143/80.

[153] Zentralnationalkommission, 20. 7. 1945, SL-HA, Kt. ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc. Es wurden Aktiva in einer Höhe von etwa 33,9 Mio. und Passiva in einer Höhe von 4,9 Mio.

in der Presse referiert, man bezeichnete diese als Wiedergutmachung des Unrechts nach der Schlacht am Weißen Berg.[154] Die Nationalverwaltung behielt jedoch die meisten Beschäftigten und auch den ehemaligen Direktor František Svoboda. Seinen Ausführungen zufolge standen die meisten Mitarbeiter der Direktion noch Ende Sommer 1945 auf Seiten der Liechtenstein.[155]

Auch in Sachen Konfiszierung kam man voran. Bereits am 18. Juli tauchte in Úvaly unweit von Prag ein Beamter des Landwirtschaftsministeriums auf, der das Gut als beschlagnahmt erklärte und mitteilte, Minister Ďuriš wolle schon am 29. Juli an dessen Aufteilung in einzelne Flurstücke (Parzellierung) teilnehmen.[156] Ďuriš nahm an der Aufteilung wahrscheinlich nicht teil, doch begann auf dem Großgrundbesitz Škvorec-Úvaly der Übernahmeprozess durch den Staat am frühesten, und zwar bereits am 23. Juli 1945, also am Tag, an dem das Dekret Nr. 12 in der Gesetzessammlung veröffentlicht wurde. Im Unterschied zu den Großgrundbesitzen in Mähren und in Schlesien nahmen daran keine Vertreter der Nationalverwaltung teil, sondern nur des Landwirtschaftsministeriums, der Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter, der LNA in Prag und einiger weiterer staatlicher Organe und Organisationen. Das Vorgehen erfolgte auf der Basis einer Entscheidung der «Bezirksnationalausschüsse» (BNA, tschechisch Okresní národní výbor) Český Brod, Říčany und Brandýs nad Labem, die kurz vorher (es ist nicht genau bekannt, wann), das Vermögen als konfisziert erklärt hatten.[157] Im Unterschied zu den Gütern in Mähren und in Schlesien wurde so in Mittelböhmen der Grund und Boden nie einer Nationalverwaltung übergeben, sondern direkt konfisziert.[158]

Die am häufigsten zitierte Entscheidung über die Konfiszierung des Vermögens erließ dann am 30., wahrscheinlich jedoch erst am 31. Juli 1945, der BNA in Olomouc. Was das Datum betrifft, so widersprechen sich die Dokumente. In einer Abschrift der Kundmachung, die im Archiv der Kanzlei des Präsidenten der Republik erhalten ist, in einer Beschwerde der Liechtenstein gegen diese Kundmachung beim LNA in Brno und in der deutschen amtlichen Übersetzung der Kundmachung, die im fürstlichen Hausarchiv zur Verfügung steht, ist das Datum

---

Kč festgestellt. Der Stand des Vermögens erreichte so gut 29 Millionen Kronen.

154 Zeitung «Práce», 22. 7. 1945, BAR, E 2001 (E) 1969/262, Schachtel 59.

155 Sobička an Karl Alfred, 19. 9. 1945, No. S/S, LLA, Kt. V 143/80.

156 EPD an die FL-Ges. Bern, 31. 7. 1945, No. B. 24. Liecht. 40. - Do., ebenda.

157 Protokoll über die Übernahme des konfiszierten Grundbesitzes Franz Josephs von Liechtenstein in den politischen Bezirken Český Brod, Říčany und Brandýs nad Labem, 23. 7. – 27. 7. und 2. 8. – 3. 8. 1945, SL-HA, FA, Kt. 648.

158 Protokoll über die Beseitigung der Nationalverwaltung des Unternehmens Forstamt Úvaly, 28. 2. 1948, NA, ÚŘLS, Kt. 904.

30. Juli 1945 angeführt.[159] In einer späteren Beschwerde gegen die zweitinstanzliche Entscheidung des LNA in Sachen Konfiszierung, der beim Obersten Verwaltungsgericht eingereicht wurde, führten die Liechtenstein bereits das Datum 31. Juli an. Dies bestätigt auch eine Fotokopie der Konfiszierungskundmachung, die im Mährischen Landesarchiv in Brno erhalten geblieben ist.[160]

Der Grund, weshalb gerade der BNA in Olomouc entschied, war nach Angaben des Innenministeriums darin zu suchen, dass in der Stadt die liechtensteinische Zentraldirektion ihren Sitz hatte.[161] Der BNA erklärte in der genannten Kundmachung Franz Joseph II. zu einer Person deutscher Nationalität und konfiszierte laut § 4 des Dekrets Nr. 12 des Präsidenten der Republik sein landwirtschaftliches Vermögen.[162] Die Kundmachung des BNA in Olomouc betrachteten dann sowohl die Liechtenstein als auch die tschechoslowakischen Organe als wesentlich. Die Entscheidung des BNA betraf dabei nicht das gesamte landwirtschaftliche Vermögen, sondern nur seinen Teil, der in Mähren und in Schlesien lag. Die Konfiszierungskundmachung wiederholten dann einige weitere BNA beziehungsweise die Bezirksverwaltungskommissionen. Die BNA in Hodonín, Litovel (Littau) und Moravský Šternberk gaben sogar eine eigene Konfiszierungskundmachung heraus.[163]

Nach dem Erlass der Konfiszierungskundmachung kam die Übernahme des Vermögens in die Verwaltung des Landwirtschaftsministeriums ins Rollen- diese erfolgte durch die Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter (SWG, tschechisch Ústřední ředitelství státních lesů a statků). Dazu kam es im Laufe der Monate August und September 1945. In den einzelnen Übernahmeprotokollen rechnete man dabei mit einer Abtretung eines Teils des Bodens an Städte oder Gemeinden und mit ihrer späteren Zuteilung an weitere Subjekte. Der Umfang dieses Bodens war jedoch nicht groß, so handelte es sich beispielsweise im vom liechtensteinischen Forstamt in Břeclav verwalteten Gebiet von insgesamt 10 152 ha nur um 206,1 ha bestehend überwiegend aus Weiden, Wiesen und Feldern.[164]

---

[159] AKPR, Fonds KPR, Signatur (im Weiteren nur: Sign.)1505/E. Franz Josef II. LNA in Brno (über die BNA in Olomouc), 9. 8. 1945, MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D, SL-HA, FA. Kt. 647.

[160] Franz Josef II. (Sobička) an OVG, 29. 3. 1946, NA, OVG, Kt. 530. BNA in Olomouc, 31. 7. 1945, No. 470 pres., MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D.

[161] Innenministerium, Konfiszierung des landwirtschaftlichen Vermögens der Liechtenstein lt. Dekret Nr. 12/1945 Sb., Zu Nr. B-2621/8 – 15/9-47II/6.

[162] BNA in Olomouc, 31. 7. 1945, No. 470 pres., MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D. In der deutschen Version befindet sich das Dekret im LLA, Kt. V 143/80.

[163] BNA in Hodonín, Kundmachung, 1. 8. 1945, AZ 9.019-X, NA, OVG, Kt. 534.

[164] Übernahmeprotokoll (Břeclav), 20. 9. 1945, No. 64371/45., SL-HA, FA, Kt. 648.

Im Einzugsbereich des Forstamtes Zábřeh mit einer Gesamtfläche von 3 625,5 ha handelte es sich um 311,5 ha, überwiegend Wald.

Ob es zu der angeführten Abtretung des Bodens kam, ist nicht klar, denn noch Anfang 1947 teilte die Nationalverwaltung dem Finanzministerium mit, «die gesamte Waldwirtschaft» und der landwirtschaftliche Grund und Boden seien von der SWG übernommen worden. Einzelne Teile von Wäldern mit einer Fläche von bis zu 100 ha würden dann von der Nationalverwaltung auf dem Konto des Nationalen Bodenfonds verwaltet, zu einer Vermessung und Zuteilung, mit der man wohl rechnete, kam es jedoch bis Anfang 1947 nicht.[165] Die Übertragung des Vermögens als Ganzes in staatliche Hände wurde von den Liechtensteinern begrüßt, insofern, als dies die Verhandlungen über eine Rückgabe des Vermögens erleichtern konnte.[166] Aus bruchstückhaft erhalten gebliebenen Dokumenten der Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter geht trotzdem hervor, dass der Boden später zumindest teilweise neuen Eigentümern zugeteilt wurde. So erhielt beispielsweise die Stadt Břeclav im Jahre 1949 vom Nationalen Bodenfonds ein Schloss und Grundstücke mit einer Fläche von fast 6 ha.[167] Die Gemeinde Charvátská Nová Ves erhielt im selben Jahr 1949 von der Direktion der staatlichen Wälder in Břeclav Grund und Boden mit einer Fläche von 0,8 ha.[168] Im Gebiet von Moravský Šternberk (Sternberg in Mähren) wurde im November 1947 entschieden, dass einige kleine Waldstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 7 ha an neue Eigentümer verteilt werden sollten.[169] In Böhmen erhielt bereits 1945 die Stadt Český Brod vom Großgrundbesitz Škvorec-Úvaly fast das gesamte Waldgebiet Doubravčice mit einer Fläche von 845,75 ha.[170] Zu ähnlichen kleinen Zuteilungen kam es dann nachweislich noch in einigen weiteren Fällen.[171]

---

165 Nationalverwaltung an die Steuerverwaltung Prag II, Bekenntnis zur Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe, 22. 1. 1947, No. Z. 77/A, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc.

166 Svoboda an Franz Joseph II., 6. 12. 1946, SL-HA, KK, Kt. 451-615 1947.

167 Protokoll, 30. 6. 1949, NA, ÚŘLS, Kt. 904.

168 Zusatzprotokoll, 3. 5. 1949, NA, ÚŘLS, Kt. 904.

169 Zusatzprotokoll, 20. 11. 1947, No. zu AZ des Dir. 5242/47/, MZA, B 280, Kt. 4578-DOD.

170 Protokoll über die Aufhebung der Nationalverwaltung des Unternehmens Forstbehörde Úvaly, 28. 2. 1948, NA, ÚŘLS, Kt. 904. Zur Ausgliederung des Waldgebietes Doubravčice kam es bereits im August 1945. Siehe Protokoll (Verwaltung der staatlichen Wälder in Úvaly), 4. 8. 1945, SL-HA, FA, Kt. 648.

171 Es handelte sich beispielsweise um die Ruder-Baugewerkschaft in Břeclav, die bereits im Rahmen der ersten Bodenreform Grundstücke erhalten hatte, während des Zweiten Weltkrieges konfiszierten diese die Deutschen und verkauften sie zurück an den Fürsten. Ministerium für Landwirtschaft – Zentraldirektion der Abt. IX, Gruppe D des Landwirtschaftsministeriums, NA, ÚŘLS, Kt. 904.

Aus dem landwirtschaftlichen Boden wurden für den Nationalen Bodenfonds insgesamt drei Meierhöfe umgewidmet, und zwar bei Moravský Šternberk, Nové Zámky und Úsov. Die Meierhöfe wurden dann des weiteren von der Nationalverwaltung administriert. Das Landwirtschafts- und Waldvermögen wurde auf der Basis von Dekret Nr. 12 mit dem entsprechenden wirtschaftlichen Hinterland konfisziert. Deshalb wurde darüber diskutiert, in welchem Maße dieses oder jenes Vermögen mit land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit zusammenhing. Die Nationalverwaltung und der LNA in Prag protestierten gegen die Übernahme der Brauerei in Lanškroun (Landskron) durch den Betrieb SWG. Lange war auch noch nicht über das Schicksal der verpachteten Mühle und der Brauerei in Břeclav entschieden.[172] Es entstand hier eine recht komplizierte Situation, in der sich nach einem Bekenntnis der Nationalverwaltung nicht einmal die Behörden vor Ort auskannten. Die Mühle und die Brauerei hatten eine eigene Nationalverwaltung, die zentrale Nationalverwaltung mit Professor Artner an der Spitze verwaltete das Vermögen des Besitzers, das heisst, sie trat gegenüber diesen Nationalverwaltungen als Verpächterin auf.[173]

Im Sommer 1945 kam es zu einem ernsten Konflikt zwischen dem Nationalverwalter und der Konfiszierungsabteilung des Landwirtschaftsministeriums. Der Grund dafür ist nicht genau bekannt. Prof. Artner beschwerte sich über das Eingreifen der Abteilung in die Tätigkeit der Nationalverwaltung und ersuchte bereits am 18. August 1945 um Abberufung von seiner Funktion. Das Ministerium lehnte diesen Antrag ab, und im September 1945 wurde der Verwalter ersucht, bis zur «Durchführung der Konfiszierung und der Beschlagnahmung» im Amt zu bleiben. Der Professor bestand jedoch auf seiner Bitte und ersuchte im Oktober 1945 erneut um seine Abberufung. Diese wurde ihm mündlich zugesagt. Artner führte die Funktion dann faktisch nicht aus und wurde vom ehemaligen Zentraldirektor Dr. Svoboda und einem Mitglied des sogenannten Kollegiums von Fachleuten der Nationalverwaltung, das heisst eigentlich der zentralen Nationalkommission, vertreten.[174] Schriftlich wurde Artner jedoch nicht abberufen, er blieb formal Nationalverwalter bis zur Aufhebung der Nationalverwaltung im Jahre 1948. Es mag dabei eine gewisse Rolle gespielt haben, dass das Ministerium einer seiner Beschwerden entgegenkam und ihm im September 1946 endlich ein Gehalt zuer-

---

[172] Nationalverwaltung an die Steuerverwaltung Prag II, Bekenntnis zur Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe, 22. 1. 1947, No. Z. 77/A, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc.

[173] Nationalverwaltung (Zentrale, Olomouc) an den Nationalen Bodenfonds, 22. 4. 1947, No. 540/A., MZA, F 28, Kt. 3603.

[174] Nationalverwaltung, Protokoll, 18. 2. 1946, MZA, F 28, Kt. 3603.

kannte, das ihm und den Mitgliedern des Kollegiums von Fachleuten rückwirkend ausgezahlt wurde, und zwar ab der Übernahme der Nationalverwaltung im Juli 1945.[175]

Das Ministerium für Landwirtschaft gelangte an der Wende der Jahre 1945/46 zu dem Schluss, dass die Nationalverwaltung nicht in der Lage sei, sämtliches Vermögen zu verwalten, das ihr auch nach der Übergabe des Großteils an die Staatlichen Wälder und Güter geblieben war. Per Vereinbarung vom 2. Februar 1946 wurde die Verwaltung der «Liechtensteinischen Vermögensbasis» vom «Nationalen Bodenfonds» (NBF, tschechisch Národní pozemkový fond) übernommen. Ihre faktische Übernahme durch den NBF wurde jedoch weder 1946 noch 1947 vollzogen, und die Nationalverwaltung administrierte somit das Vermögen auch weiterhin.[176] In der Vermögensverwaltung herrschte deutliche Verwirrung. Das Ministerium für Landwirtschaft stellte dann im Frühjahr 1948 fest, es sei «zu einer formalen Übergabe der Verwaltung der einzelnen Vermögenswerte und Schlösser von einem Subjekt an das andere ohne tatsächliche Übernahme und Abrechnung gekommen.»[177] Die Angelegenheit bremsten wahrscheinlich Beamte des NBF, denn das Landwirtschaftsministerium musste im Februar 1947 direkt bei dessen Vorsitzendem intervenieren. Danach begann der NBF zu handeln. Es wurde eine Übersicht über die Vermögenswerte angefertigt, wobei man deutliche Mängel in der Verrechnung von Ansprüchen und Verbindlichkeiten der Nationalverwaltung und der Staatlichen Wälder und Güter feststellte. Gleichzeitig begann man wieder, über die Aufhebung der Nationalverwaltung zu verhandeln, was jedoch durch die erwähnten Mängel verhindert wurde. Erst nach dem Februarputsch, im März 1948, betraute der Kreisaktionsausschuss in Olomouc den Rentenkontrolleur Vodička mit der Aufhebung der Nationalverwaltung. Dieser übernahm bereits am 6. März die Zentraldirektion in Olomouc. Nutzlos waren auch die Proteste von Direktor Svoboda, in Sachen Einsetzung einer Nationalverwaltung entscheide das Ministerium für Landwirtschaft, und nur dieses sei in der Sache zuständig.[178] Die Mängel in den Aufhebungsbilanzen der einzelnen Forstbehörden wurden schnell

[175] Landwirtschaftsministerium, Bemessung, 25. 9. 1946, No. 109930/V-1/1946., MZA, F 28, Kt, 3603.
[176] Nationalverwaltung an die Filiale des Nationalen Bodenfonds in Znojmo, 27. 10. 1947, No. 1498/47/H, MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D.
[177] Landwirtschaftsministerium, Abt. VIII., Nationalverwaltung der Liechtensteinischen Besitzungen, 11. 3. 1948, No. 8784/48, NA, ÚŘLS, Kt. 904.
[178] Nationalverwaltung, Protokoll, 6. 3. 1948, MZA, F 28, Kt. 3605.

im Einklang mit dem Unternehmen SWG beseitigt.[179] Die zentrale Nationalverwaltung erlosch somit zum 30. Juni 1948.[180]

b) Schlösser

Ähnlich wie der Grund und Boden wurden auf der Basis des Dekrets Nr. 12 auch die Schlösser konfisziert. Diese gingen wiederum in den Besitz des Unternehmens Staatliche Wälder und Güter über, eine Ausnahme stellten nur Lednice (Eisgrub), Valtice (Feldsberg), Moravský Šternberk (Sternberg in Mähren) und Úsov (Aussee) dar, die zusammen mit den Parks und Gärten auch weiterhin von der Nationalverwaltung verwaltet wurden (ähnlich wie weitere Besitzungen für den Bodenfonds). Man ging davon aus, dass dies bis zur Übernahme durch die «Nationale Kulturkommission»(NKK, tschechisch Národní kulturní komise) beim Ministerium für Bildungswesen und Aufklärung der Fall sein würde.[181]

Die Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter versuchte jedoch, Teile der erwähnten Denkmal- und Landschaftskomplexe in ihre eigene Verwaltung zu übernehmen. Es handelte sich auch um wertvolle Naturareale einschließlich derjenigen von Lednice und Valtice. Demgegenüber akzentuierten das Ministerium für Bildungswesen und nationale Aufklärung, dem auf der Basis des Gesetzes Nr. 137/1946 GBl. vom 16. Mai 1946 auch der Denkmalschutz oblag, vielleicht etwas überraschend auch die lokalen Verwaltungsorgane, eher den kulturellen Wert der Schlossanlagen.[182] Wenig später tauchten auch Probleme im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Denkmalobjekte auf. Die zentrale nationale Kommission zur Verwaltung des ehemaligen liechtensteinischen Vermögens informierte im Herbst 1946 die interessierten staatlichen Organe, durch Abtrennung der einträglichen Teile der Großgrundbesitze von den Rest-Passiva entstehe der Bedarf, finanzielle Mittel für den Betrieb der «Voluptés» von Lednice und Valtice (Gartenlandschaften) zu besorgen.[183] Doch es kam nicht zu einer Abhilfe. Der BNA in Mikulov machte bereits im März 1947 die staatliche (rich-

---

[179] Landwirtschaftsministerium, Abt. VIII., Nationalverwaltung der Liechtensteinischen Besitzungen, 11. 3. 1948, No. 8784/48, NA, ÚŘLS, Kt. 904.

[180] Fonds für nationale Erneuerung der Pražská úvěrní banka [Prager Kreditbank], 10. 7. 1948, No. 833/48, MZA, F 28, Kt. 3602.

[181] Nationalverwaltung an die Steuerverwaltung Prag II, Bekenntnis zur Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe, 22. 1. 1947, No. Z. 77/A, SL-HA, ČSR Bewertungen des F. L. Besitzes etc.

[182] Protokoll einer Beratung in Lednice, 2. 10. 1946, No. 32772/46 – 32d –5143, NA, SPS, Kt. 289.

[183] Ebenda. Die Liechtenstein schossen nach Aussagen der Nationalverwaltung zum Betrieb des Areals jährlich etwa 800 000 Kčs zu. Volupté (wörtlich: «Wollust») ist ein künstlich angelegter Teil einer Landschaft mit romantischen Bauten und kleinen Schlösschen für einen gelegentlichen Aufenthalt, also ein Lustschloss.

tig: die Nationale) Kulturkommission darauf aufmerksam, dass die Beschäftigten in Lednice (insgesamt 59) entweder gar keine oder nur unregelmäßig Gehalt und Lohn bezögen.[184] Der nationale Bodenfonds stimmte erst danach zu, dass die nationale Verwaltung zur Deckung der Lohnkosten und weiterer Aufwendungen einen Kredit in Anspruch nahm.[185]

Der BNA in Mikulov wendete sich an die Kulturkommission, und zwar in der Annahme, das Objekt sei bereits vom Nationalen Bodenfonds, der die Nationalverwaltung der liechtensteinischen Besitzungen beaufsichtigte, der Denkmalpflege übergeben worden. Die NKK übernahm die Objekte jedoch langsam. Zum 1. Mai 1947 sollte sie insgesamt 48 Objekte der sogenannten I. Kategorie in ihre Verwaltung übernehmen, unter ihnen auch die liechtensteinischen Schlösser Lednice, Valtice, Velké Losiny (das allerdings nicht dem Fürsten, sondern seinem Vater, Prinz Alois, gehörte), Bučovice und Plumlov (Plumenau).[186] Úsov und Moravský Šternberk standen schließlich nicht auf der Liste. Mit dem Nationalen Bodenfonds schloss die Kommission am 22. April 1947 mit Zusatz vom 9. September 1947 eine Vereinbarung über die Annahme und Aufnahme konfiszierten landwirtschaftlichen Vermögens gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12.

Zu einer realen Übergabe der Besitzungen kam es jedoch erst mit nicht geringer Verspätung. So wurde Lednice beispielsweise erst im März 1948 vom Ministerium für Technik übernommen, dem die Nationale Kulturkommission in Baufragen unterstellt war und von ihm finanziert wurde,[187] wenngleich auch mit Wirksamkeit zum 1. Mai 1947.[188] Das Schloss befand sich nach der Befreiung in einem recht guten Zustand. Leicht beschädigt worden war es durch die Explosion einer Munitionsfabrik in der näheren Umgebung. Von der Roten Armee wurde vor allem ein Teil des Mobiliars und des Porzellans zerstört.[189] Die langwierige Übergabe des Objektes schädigte direkt die Beschäftigten, denen die Nationalverwaltung im Juli 1947 die Gehaltszahlungen verwehrte, solange die NKK keine Vorschusszahlung geleistet habe. Der Verwalter der Voluptés drohte, anderenfalls «werden wir den Betrieb in allen Abteilungen einstellen müssen». Die NKK war

---

184 BNA Mikulov an die SKK, 28. 3. 1947, No. 8487-I-47, NA, SPS, Kt. 289.

185 Nationaler Bodenfonds an die Zentrale nationale Kommission zur Verwaltung des ehemaligen Liechtensteinischen Vermögens, 27. 5. 1947, No. 32053/47 – 225, NA, SPS, Kt. 289.

186 Kristina Uhlíková, Národní kulturní komise 1947–1951 [Die Nationale Kulturkommission 1947–1951], Prag 2004, S. 44.

187 Ebenda, S. 30.

188 Ministerium für Technik an das Technische Komitee der NKK, 2. 4. 1948, No. 1662/48, NA, SPS, Kt. 289.

189 Svoboda an Franz Joseph II., 6. 12. 1946, SL- HA, Kt. 451-615 1947.

jedoch einverstanden, und man machte die Drohung nicht wahr.[190] Eine Gefahr für die Beschäftigten stellte dann erst der kommunistische Putsch des Jahres 1948 dar. In der Verwaltung der Voluptés entstand ein von den Kommunisten geleiteter sogenannter Aktionsausschuss, der erreichte, dass zwei Beschäftigte entlassen wurden. Er warf ihnen unter anderem «Zersetzungstätigkeit» und eine «angeblich feindliche Haltung gegenüber der volksdemokratischen Ordnung» vor.[191]

Probleme schuf auch die «Aussiedlung» von Beschäftigten deutscher Nationalität. Eine Warnung war im Sommer 1946 die Situation vor allem in Velké Losiny, dessen Besitzer der Vater des Fürsten, Prinz Alois, war, wo das Personal nach Österreich «ausgesiedelt» wurde und das Schlossinventar bedroht war.[192]

Im März 1948 kam es des weiteren zu einer Übernahme des Schlosses in Valtice.[193] Während der Befreiung der böhmischen Länder wurde das Schloss recht stark beschädigt. Zerstört wurden vor allem die Inneneinrichtungen einschließlich der Fenster und Türrahmen. Das Mobiliar und die Tapeten gingen vollständig verloren, Schäden erlitt auch ein Teil der Bilder, die der Fürst nicht rechtzeitig hatte fortschaffen können.[194] Das Schloss in Bučovice, das seit dem 18. Jahrhundert zu Verwaltungszwecken genutzt wurde, ging später in die Verwaltung der NKK über, also im Oktober 1948.[195] Etwas früher konnte die Übernahme von Velké Losiny erledigt werden, und zwar bereits im Oktober 1947.[196] Hier kam es nichtsdestotrotz zu ähnlichen Komplikationen wie in Lednice. Wegen nicht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge einiger Beschäftigter wurde die Pfändung des Schlosses angeordnet.[197] Schloss Plumlov wurde in den 1940er Jahren gar nicht an die NKK übergeben, da es aus der oben genannten Liste gestrichen wurde.[198]

c) Industrie- und Gewerbebetriebe

Neben dem landwirtschaftlichen und dem damit zusammenhängenden Vermögen wurden allerdings im Jahre 1945 auch weitere Vermögenswerte der Liechtensteiner industriellen und geschäftlichen Charakters konfisziert. Die Nationalverwaltung

---

190 Verwaltung der Voluptés in Lednice an die NKK, 7. 7. 1947, No. 1528147, NA, SPS, Kt. 289.
191 Aktionsausschuss der Beschäftigten von Lednice an die Nationalverwaltung, 3. 3. 1945, MZA, F 28, Kt. 3605.
192 Karl Alfred an FL-Ges. Bern, 23. 7. 1946, LLA, V 143/81.
193 NKK, Beratungsprotokoll, 24. 3. 1948, NA, SPS, Kt. 579.
194 Svoboda an Franz Joseph II., 6. 12. 1946, SL- HA, Kt. 451-615 1947.
195 Uhlíková, Národní kulturní komise [Nationale Kulturkommission], S. 170.
196 NKK, Protokoll über die Übernahme des Schlosses, 16. 10. 1947, NA, SPS, Kt. 585.
197 Die Pfändung, für die die ehemalige Nationalverwaltung die Verantwortung trug, betraf jedoch nur die seltenen Pflanzen im Gewächshaus. Ausgenommen war das erhaltene ursprüngliche Mobiliar. NKK, 27. 11. 1947, NA, SPS, Kt. 585.
198 NKK an das Technische Büro der NKK, 21. 4. 1947, No. 139/149, NA, SPS, Kt. 407.

wurde unter Berufung auf das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5 auf Entscheidung des Ministeriums für Industrie erst im August für holzverarbeitende Betriebe und im September 1945 für Kohle- und Tongruben eingesetzt.[199] Zu einer Konfiszierung kam es dann auf der Basis des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 24. Oktober 1945 Nr. 100 GBl. über die Verstaatlichung der Gruben und einiger Industriebetriebe.[200] Das Industrieministerium setzte in diesen Betrieben ihre eigenen Nationalverwalter ein, die nicht der zentralen Nationalverwaltung in Olomouc unterstanden.[201] Später allerdings tauchte die Frage auf, ob die Industrieunternehmen, aber auch ein Teil des weiteren, vor allem mobilen Vermögens, nicht auf der Basis des Dekrets Nr. 108/1945 GBl. konfisziert werden solle.[202]

All diese Firmen wurden nach der Verstaatlichung, die faktisch im November 1945 vollzogen wurde, den neu eingerichteten großen staatlichen Betrieben angeschlossen. Dies betraf auch die Firma Jan Hejtmánek, deren Kauf der Fürst während des Krieges nicht hatte vollziehen können. Mit ihrem Eigentümer, der nach einer gegenseitigen Übereinkunft im Unternehmen bleiben und als Direktor wirken sollte, rechnete der Fürst nach dem Krieg als Generalbevollmächtigtem für die Wahrung der Ton-Interessen.[203] Trotz des unvollendeten Verkaufs (es kam nicht zur Entrichtung des Kaufpreises) wurden die Hejtmánek-Gruben verstaatlicht.[204] Die holzverarbeitenden Unternehmen wurden dann faktisch im Dezember 1945 verstaatlicht.[205] Im Jahre 1946 wurde trotz Protesten des dortigen BNA und der Nationalverwaltung durch das Landwirtschaftsministerium die Brauerei

---

[199] Industrieministerium, Bemessung, 20. 8. 1945, No. II/ GZI/751, und Bemessung, 18. 9. 1945, No. G. Z. II2/- 184660/45, SL-HA, FA, Kt. 647.

[200] Die Verstaatlichung der Liechtensteinischen Kohle- und Kaolingruben wurde per Kundmachung des Industrieministeriums vom 29. November 1945, Nr. 442, bekanntgemacht. Úřední list republiky Československé [Amtliche Urkunde der Tschechoslowakischen Republik] I vom 1. Dezember 1945, Teil 142, S. 1422f.

[201] Nationalverwaltung (Zentrale, Olomouc) OVG, 14. 3. 1946, No. 411/b., MZA, F 28, Kt. 3600.

[202] Dekret des Präsidenten der Republik vom 25. Oktober 1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über die Fonds der nationalen Erneuerung, Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé [Sammlung von Gesetzen und Anordnungen der tschechoslowakischen Republik], Teil 48, 30. 10. 1945. Das Vermögen, das auf der Basis dieses Dekrets konfisziert wurde, wurde von der Nationalverwaltung auf Anregung des Landwirtschaftsministeriums im Herbst 1946 konkretisiert. Die meisten Vermögenswerte waren jedoch schon nach den Dekreten Nr. 12/45 und Nr. 100/45 GBl. konfisziert worden. Die Nationalverwaltung an den Nationalen Bodenfonds, 19. 11. 1946, No. 1570/b., MZA, F 28, Kt. 3603.

[203] FL-Ges. an das EPD, 27. 9. 1945, No. Z. 851, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

[204] Franz Joseph II. an Ludmila von Liechtenstein geb. von Lobkowicz, 6. 4. 1946, SL-HA, KK, Kt. 1-128 1946. Der Fürst nahm an, der unvollendete Verkauf sei ein Vorwand zur Verstaatlichung der sonst kleinen Hejtmánek-Gruben, die an sich keiner Verstaatlichung unterlegen hätten.

[205] Kundmachung des Industrieministeriums vom 27. Dezember 1945, Nr. 82.

in Lanškroun konfisziert, die jedoch nach Ansicht dieser Organe nicht zum landwirtschaftlichen Vermögen gehörte, somit also nicht unter die Konfiszierung nach Dekret Nr. 12 fallen sollte und bei dem die Nationalverwaltung hätte aufrecht erhalten werden sollen.[206]

d) Persönliches Vermögen des Fürsten

Einer Konfiszierung entging auch das persönliche Vermögen des Fürsten nicht. Hier handelte es sich um eine sehr strittige Angelegenheit, denn der Fürst hatte als Souverän Anspruch auf Immunität. Allerdings stellte sich die Frage, was man als persönliches Vermögen betrachten sollte. Nach Ansicht der Liechtensteiner Bürokratie handelte es sich um Wertpapiere und andere Werte, die von der Zentraldirektion in Olomouc im Rahmen der sogenannten «Effektenverwaltung» administriert wurden.[207] Es handelte sich offensichtlich um die oben genannten Einlagen bei Banken und Lebensversicherungen in einem Gesamtwert von 12,1 Mio. Kč, ebenso um weiteres Vermögen in einem Gesamtwert von 19 Millionen Kronen.[208] Das Landwirtschaftsministerium soll sich in dieser Sache dahingehend geäussert haben, dass es nicht zwischen dem persönlichen und anderen Vermögen des Fürsten unterscheide, wenngleich in der Vergangenheit diese Fonds nach Angaben der Liechtensteiner gesondert verwaltet wurden und keiner Steuer unterlagen, das heisst, der Staat hatte in der Zwischenkriegszeit in diesem Falle die Exterritorialität des Fürsten anerkannt.[209] Der Nationalverwalter Prof. Artner erklärte Anfang September 1945 den Protest gegen die Konfiszierung des persönlichen Vermögens des Fürsten für unbegründet.[210] Im Frühjahr 1946 lehnte es die Nationalverwaltung auf Anweisung des Nationalen Bodenfonds ab, der Versicherungsanstalt die jährlichen Versicherungsbeiträge für die Lebensversicherung des Fürsten zu zahlen. Man begründete dies damit, man könne keine Zahlungen leisten, welche Verbindlichkeiten von Personen deutscher Nationalität beträfen.[211]

e) Vermögenswerte weiterer Mitglieder der Familie Liechtenstein

Die Konfiszierung des Vermögens des Fürsten wurde dann auch noch durch die Konfiszierung des Vermögens weiterer Angehöriger der Dynastie ergänzt. Es ist

---

[206] Anonym an Sobička, 4. 2. 1947, BAR, E 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1.
[207] FL-Ges. an EPD, 27. 9. 1945, No. Z. 851, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.
[208] Sobička an Girardet, 13. 3. 1946, LLA, Kt. V 143/41.
[209] Karl Alfred an Girardet, 25. 8. 1945, LLA, Kt. V 143/80.
[210] Artner an Sobička, 6. 9. 1945, No. 927/b, LLA, Kt. V 143/80.
[211] Die Nationalverwaltung an Sobička, 14. 3. 1946, No. 415/b., MZA, F 28, Kt. 3601. Die Police wurde von der Assicurazioni Generali in Prag verwaltet.

interessant, dass über das Vermögen des Vaters des Fürsten Prinz Alois von Liechtenstein auf Entscheidung des LNA in Brno erst am 18. September 1945 die Nationalverwaltung eingesetzt wurde.[212] Der Wert dieses später konfiszierten Vermögens erreichte nach Angaben aus dem Fürstentum Liechtenstein etwa 42 Millionen Kronen. Den größten Anteil bildete Grund und Boden in einem Gesamtwert von knapp 37,5 Millionen Kronen[213] und mit einer Fläche von 5 800 ha.[214] Über die Einsetzung einer Nationalverwaltung auf den Gütern von Prinzessin Olga von Liechtenstein in der Umgebung von Vamberk (Wamberg) in Ostböhmen entschied der BNA in Rychnov nad Kněžnou (Reichenau an der Knieschna) im September oder Anfang Oktober 1945.[215] Dieselbe Behörde entschied über die Konfiszierung des Vermögens, die im April 1948 vom Landesnationalausschuss in Prag bestätigt wurde.[216] Es handelte sich vor allem um Wälder mit einer Fläche von 887 ha.[217] Per Kundmachung des BNA in Česká Lípa (Böhmisch Leipa) vom 20. September 1945 wurde dann das Vermögen der Cousins des Fürsten, der Prinzen (Karl) Emanuel und Johannes (normalerweise als Hans angeführt), konfisziert. Es handelte sich vor allem um das Neuschloss und den angrenzenden Großgrundbesitz in Zahrádky (Neugarten) bei Česká Lípa mit einer Fläche von 2 000 ha.[218] Einen Sonderfall stellte Prinzessin Ludmila von Liechtenstein geb. von Lobkowicz dar, die Frau von Prinz Alfred Geza von Liechtenstein, deren recht umfangreiches Vermögen erst 1949 konfisziert wurde. Es handelte sich vor allem um Grund und Boden auf den Großgrundbesitzen Mělník-Pšovka, Hoštejn bei Zábřeh in Mähren (Hochstein bei Hohenstadt) und Čížová bei Písek mit einer Gesamtfläche von mehr als 6 500 ha.[219] Der Grund für den Aufschub der Enteignung lag offensichtlich darin, dass die Prinzessin aus einem Adelsgeschlecht stammte, an dessen protschechischer Haltung nach dem Krieg keine Zweifel bestanden. Das Vermögen der Prinzessin wurde deshalb erst nach dem kommunistischen Putsch im Februar 1948 konfisziert. Außerdem betraf die Konfiszierung weitere zwei Angehörige des Hauses Liechtenstein.[220]

---

[212] Beschluss des Obersten Verwaltungsgerichts, 10. 12. 1948, No. 220/4/46, NA, OVG, Kt. 533.
[213] Zusammenstellung des von S. D. Prinz Alois von Liechtenstein hinterlassenen csl. Vermögens, ohne Datum und Nummer (wahrscheinlich 1958), LLA, Kt. V 143/85.
[214] FL-Ges. an EPD, 12. 9. 1945, No. Z. 809, LLA, Kt. V 143/80.
[215] Sobička an Karl Alfred, 12. 10. 1945, LLA, Kt. V 143/80.
[216] Olga von Liechtenstein an das OVG, Beschwerde, 18. 6. 1948, NA, OVG, Kt. 660.
[217] Aufzeichnung, 17. 5. 1949, LLA, Kt. 143/84.
[218] Emanuel L. BNA in Česká Lípa, 26. 9. 1945, LLA, Kt. V 143/80 a Aufzeichnung, 17. 5. 1949. LLA, Kt. 143/84.
[219] Aufzeichnung, 17. 5. 1949, LLA, Kt. 143/84.
[220] Es handelte sich um Prinz Friedrich und Prinzessin Irma. Nähere Angaben zum Vermögen und den Umständen der Konfiszierung konnte ich in den Archiven nicht finden. EPD an die

Doch es ging nicht nur um sie. Ähnlich betroffen war beispielsweise Johann Alexander Freiherr von Königswarter, ein Angehöriger einer führenden Wiener Bankiersfamilie jüdischer Abstammung, der 1930 angeblich wegen Äußerungen eines lokalen Antisemitismus die liechtensteinische Staatsangehörigkeit angenommen haben soll.[221] Sein Dominium Šebetov in Mähren mit einer Fläche von etwa 4 000 ha wurde konfisziert, und der Baron versuchte vergeblich, über Prinz Karl Alfred Hilfe der Schweizerischen Gesandtschaft in Prag zu erlangen.[222] Neben Königswarter erlitten weitere 23 Subjekte Schaden, die bis auf eine Ausnahme (juristische Person) natürliche Personen mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit waren. Insgesamt wurden somit einschließlich des Fürstenhauses von der Vermögenskonfiszierung in der Tschechoslowakei 30 Subjekte geschädigt.[223]

Diese offizielle, den Schweizer Behörden übergebene Liste war jedoch nicht komplett. Darin fehlte beispielsweise der Anspruch von Prinz Max Egon zu Hohenlohe-Langenburg, seit 1922 Staatsbürger von Liechtenstein. Im August und im September 1938 brachte er sich als Vertrauter des Vorsitzenden der «Sudetendeutschen Partei» (SdP) Konrad Henlein aktiv in die Gespräche ein, die Lord Walter Runciman in der Tschechoslowakei führte.[224]

Die Vorkriegstätigkeit von Prinz Max in der Tschechoslowakei war zwar zumindest zweifelhaft, trotzdem aber ersuchte das Fürstentum Liechtenstein nach dem Krieg die Schweiz um Hilfe wegen der Konfiszierung seines Vermögens in der Tschechoslowakei. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Liechtensteiner in der gleichen Situation befanden, warnte jedoch der Schweizer Gesandte, ein offizieller Schritt zu seinen Gunsten werde in Prag wie «Dynamit» wirken und nicht nur die liechtensteinischen, sondern auch die Schweizer Interessen schädigen.[225]

FL-Ges. Bern (Anlage), Nationalisierungsschäden liechtensteinischer Staatsangehöriger in der Tschechoslowakei. Liste der angemeldeten Fälle, 18. 7. 1968, No. p. B. 24 Liecht. 113, LLA, Kt. V 143/112.

221 Mit der Geschichte des Geschlechts der Königswarter befasste sich näher Jan Županič, Nová šlechta rakouského císařství [Der neue Adel des österreichischen Kaisertums], Praha 2006, S. 300ff.

222 Königswarter an Prinz Karl Alfred, 29. 10. 1945, und Königswarter, Bericht, 11. 1946, LLA, Kt. 143/102.

223 EPD an die FL-Ges. Bern (Anlage), Nationalisierungsschäden liechtensteinischer Staatsangehöriger in der Tschechoslowakei. Liste der angemeldeten Fälle, 18. 7. 1968, p. B. 24 Liecht. 113, LLA, Kt. V 143/112. Das Vermögen der Prinzen Emanuel und Johannes wurde als ein Ganzes (1 Subjekt) betrachtet.

224 Zu Runcimans Mission näher Vyšný, Paul, The Runciman mission to Czechoslovakia, 1938: prelude to Munich. Basingstoke, Palgrave Macmillan, Hampshire u. a. 2003.

225 Girardet an das EPD, 30. 10. 1945, No. ad. XX-1/G.-AR, BAR, 1969/262, Schachtel 36.

Die für die Liechtensteiner ungünstigen Ereignisse in der Tschechoslowakei zwangen den Chef des Finanzreferats der Fürst liechtensteinischen Zentralverwaltung und späteren Chef der Kabinettskanzlei Emil A. Schmid zu einem Nachdenken über die Verhältnisse, die seiner Ansicht nach wahrscheinlich die Freimaurer geschaffen hatten, und die Zukunftsaussichten. Als Schweizer Bürger empfahl er, sich auf den Schweizer Schutz zu verlassen. Er war sich der Tatsache bewusst, dass Bern keine diplomatischen Beziehungen zur Sowjetunion unterhielt und somit wohl nicht rasant gegenüber Prag vorgehen würde, dies betrachtete er jedoch als vorübergehenden Zustand. Er nahm an, dass die Tschechoslowakei in der Schweiz einen Kredit benötigen würde, der zur Begleichung eines Teils der Kompensationen an den Fürsten dienen könnte. Deshalb riet er dazu, keine Zugeständnisse zu machen. Er war überzeugt davon, dass es für «ein Linsengericht» nicht angebracht sei, mit Prag ungünstige Kompromisse zu schließen.[226]

16. Anwälte und Gutachten

Der Kampf um die Rettung des konfiszierten Vermögens wurde bereits im Sommer 1945 in Angriff genommen. Die Liechtensteiner zogen die Empfehlung von Bundesrat Etter in Betracht und nahmen sich einen guten Anwalt mit hervorragenden Kontakten. Der Prager Anwalt Dr. Emil Sobička war der Stiefneffe eines Mitautors der tschechoslowakischen Verfassung von 1920, Dr. František Weyr, Professor an der Masaryk-Universität in Brno. Dieser brachte sich auch in die liechtensteinische Causa ein, indem er insgesamt vier Fachgutachten erstellte.[227] Sobička hatte bereits in der Zwischenkriegszeit für die Liechtensteiner gearbeitet, als er ihre Verteidigung gegen die erste Bodenreform mit vorbereitete.[228] Ein weiterer Vorteil von Sobička waren seine guten gesellschaftlichen Kontakte. In seinem Anwaltsbüro nahm im Herbst 1945 der Sohn von Vladimír Slavík, ehemaliger Gesandter in Brüssel und Freund von Außenminister Jan Masaryk, als Konzipient seine Tätigkeit auf.[229]

Dr. Emil Sobička ging also an die Verteidigung der liechtensteinischen Interessen, und zwar nicht nur auf juristischer Ebene. Er bereitete also nicht nur Beschwerden und Widersprüche gegen die Entscheidungen staatlicher Behör-

---

[226] Schmid, 17. 8. 1945, LLA, Kt. V 143/61.
[227] Horák, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním [Die Liechtenstein zwischen Konfiszierung und Enteignung], S. 142.
[228] Sobička an Franz Joseph II., 22. 5. 1947, LLA, Kt. V 143/82.
[229] Karl Alfred, Tagebuch 8. 11. – 3. 12. 1945, SL-HA, FA, Kt. 666.

den vor, sondern verhandelte oft auch inoffiziell mit den entsprechenden Beamten. Im August 1945 führte er ein wichtiges Gespräch mit dem Generalsekretär des tschechoslowakischen Außenministeriums Arnošt Heidrich, der sich jedoch gegenüber den Liechtensteinern recht kompromisslos äußerte. Dies geschah wohl unter dem Eindruck der bereits angeführten Meldungen von Kopecký und Sedláček, in denen beide die Verhältnisse in Liechtenstein während des Krieges bewerteten.[230] Heidrich behauptete, das Ministerium habe zwar anfangs die Absicht des Landwirtschaftsministeriums, das Vermögen schnell zu konfiszieren, gebremst, nun aber «haben wir uns selbst überzeugt, dass die Liechtensteinischen grosse Nazisten waren, dass die Liechtenstein selbst die Nazisten beherbergt wurden und dass überhaupt dieses Land während des ganzen Weltkrieges deutschfreundlich angestellt war».

Auf Sobičkas Bemerkung, im Falle der Liechtensteiner drohe eine Internationalisierung des Streits, antwortete Heidrich, er habe den Eindruck, dass sich «die Schweiz von der ganzen Angelegenheit Liechtenstein-Konfiskation langsam zurückzieht.» Er bekannte jedoch, würde die Schweiz trotzdem in der Sache intervenieren, würde dies zu einer internationalen Angelegenheit, und es «wäre (…) damit zu rechnen, dass sie dann dem internationalen Schiedsgericht vorgetragen würde».[231] Dazu kam es jedoch nie.

Nicht sonderlich erfolgreich war auch Sobičkas Intervention beim Präsidenten der Republik Edvard Beneš. Er sandte dem Staatsoberhaupt einen Brief, in dem er erneut auf eine mögliche Internationalisierung der liechtensteinischen Angelegenheit aufmerksam machte. Seine Argumente stützte er durch eine Expertise von Professor Weyr.[232]

Weder der Präsident noch sein Büro antworteten Sobička, Dr. Jindřich Procházka von der Rechtsabteilung der Kanzlei des Präsidenten aber arbeitete ein eigenes Gutachten zum juristischen Stand der Dinge aus. Er gelangte zu dem Schluss, dass die Kundmachung des Landwirtschaftsministeriums über die Einsetzung einer Nationalverwaltung rechtlich in Ordnung sei, wenngleich die politisch motivierte Begründung problematisch sei, weil «Liechtenstein nun belege, dass nur ein Sechstel des konfiszierten Vermögens aus der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg stammt». Anderer Ansicht war er jedoch im Falle der Konfiszie-

---

[230] Kopecký an das Außenministerium, 30. 7. 1945, No. 0472/45 DrJK/M, AMZV, Berichte Vertretungsbehörde Bern, 1945–46. Sedláček, Bericht vom 19. Februar 1945, No. Bgl 021411-45, Militärisches Zentralarchiv Prag, Militärhistorisches Archiv, Sammlung 37, Signatur 25-12. Eine weitere Depesche sandte Sedláček am 25. 5. 1945, No. Bgl 052512, ebenda.

[231] Sobička an Prinz Karl Alfred, 7. 8. 1945, LLA, Kt. V 143/106.

[232] Sobička an Präsident Beneš, 18. 9. 1918, Dr. S/W, AKPR, Fonds KPR, Inv.-Nr. 1505/E.

rungskundmachung des BNA in Olomouc. Diese wies seiner Ansicht nach einige ernste formale Mängel auf. Sie wurde weder dem Fürsten noch seinem Bevollmächtigten ordnungsgemäß zugestellt (sie wurde nur amtlich ausgehängt), die Entscheidung wurde nicht entsprechend begründet, auch fehlte eine Rechtsmittelbelehrung. Diese Mängel ließen sich nach Procházkas Ansicht nur so begründen, dass es direkt nach dem Gesetz zu einer Konfiszierung gekommen sei, denn in Dekret Nr. 12 wurde in § 1 bestimmt, «mit sofortiger Gültigkeit [werde] … landwirtschaftliches Vermögen konfisziert.» Die Kundmachung des BNA sei somit nur ein sogenannt «deklaratorischer Akt», der keine neue juristische Situation entstehen lasse und den man deshalb nicht begründen müsse. Diesen Standpunkt vertrat auch das Landwirtschaftsministerium.[233]

Procházka zweifelte jedoch selbst an der Möglichkeit, die Kundmachung des BNA in Olomouc so zu verteidigen. Er war der Ansicht, dass auch sogenannt deklaratorische Akte nach tschechoslowakischen Vorschriften ebenso wie konstitutive Akte ordnungsgemäß zugestellt und begründet werden müssten. Das Landwirtschaftsministerium dachte deshalb, trotz seiner oben genannten Ansicht, ein deklaratorischer Akt müsse weder begründet noch zugestellt werden, darüber nach, die Konfiszierung noch einmal kundzumachen, diesmal jedoch juristisch einwandfrei.[234]

Was die materielle Seite betraf, so war Procházka der Ansicht, dass die Nationalverwaltung und auch die Konfiszierung aus Sicht des innerstaatlichen Rechts gesetzeskonform erfolgt seien, da sich Franz Joseph II. im Jahre 1930 zur deutschen Nationalität bekannt habe. Mehr Zweifel hegte Procházka an der Konformität beider Maßnahmen mit dem Völkerrecht. Beide Dekrete konnte man nämlich als Strafnorm interpretieren. Dies stützte sich vor allem auf die Präambel zu Dekret Nr. 12 des Präsidenten der Republik. In dieser wurde zwar vorausgeschickt, dass man Boden konfisziere, der für die neue Bodenreform bestimmt sei, gleichzeitig aber werde der Präsident «vor allem von dem Bestreben (geleitet), ein für alle Mal den tschechischen und slowakischen Boden den fremden deutschen und magyarischen Gutsbesitzern wie auch den Verrätern der Republik aus den Händen zu nehmen.»[235]

Es ist nicht Ziel dieses Beitrags zu entscheiden, ob das Dekret Nr. 12 den Charakter einer Strafnorm aufwies oder nicht. Dies ist Aufgabe von Juristen.

---

[233] Juristische Analyse zur Einsetzung einer Nationalverwaltung und zur Konfiszierung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von Franz Joseph II., des herrschenden Fürsten von Liechtenstein, 7. 11. 1945, Nationalarchiv Prag, MS, Kt. 1700. Dasselbe im AKPR, Fonds KPR, Inv.-Nr. 1505/E.

[234] Ebenda.

[235] Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945 Nr. 12/1945 Sb. Siehe Quellenanhang.

Trotzdem ist festzustellen, dass Procházka zu dieser Interpretation tendierte. Dem war auch so, weil es sich um eine Konfiszierung und nicht um eine Enteignung mit Kompensation handelte. Er warnte, die Konfiszierung von Grund und Boden eines Ausländers per Gesetz (also nicht per Entscheidung eines Gerichts) stehe nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und könnte zu Retorsionsmaßnahmen vonseiten Liechtensteins führen. Gleichzeitig betrachtete er die Tatsache, dass es sich beim Fürsten von Liechtenstein um einen Herrscher eines anderen Staates handelte, nicht als entscheidend. Die Privilegien, auf die ein Staatsoberhaupt Anspruch habe, bezogen sich seiner Meinung nach nicht auf das von ihm besessene Immobilienvermögen im Ausland. Ziele somit das Dekret lediglich auf die Durchführung der Bodenreform ab, so war nach Procházkas Ansicht eine Enteignung gegen eine Kompensationszahlung in Ordnung. Er warnte jedoch, die Liechtensteiner könnten dann einwenden, dass das Vermögen direkt in Verbindung mit der Ausübung der Funktion des Staatsoberhauptes genutzt werde, was auch eine Enteignung gegen eine Kompensationszahlung anzweifeln könne. Hätte das Dekret auch den Charakter einer Strafnorm, bezöge es sich also nicht primär auf das Vermögen, sondern ziele auf die Bestrafung bestimmter Personen ab, so wäre die Anwendung auf Fürst Franz Joseph II. eine Verletzung der Exterritorialität. Der Abteilungsvorsteher Koťátko vom Landwirtschaftsministerium teilte Procházka deshalb unter der Last dieser Argumente privat mit, er nehme an, dass man «bei einem eventuellen Schiedsverfahren auf eine Kompensationszahlung eingehen» müsse.[236]

Wie auch im Folgenden gezeigt wird, gaben die tschechoslowakischen Behörden selbst intern zu, die Konfiszierung des Vermögens des Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei sei juristisch zweifelhaft. Kein Wunder also, dass die Liechtensteiner ihre Verteidigung vor allem auf die von Dr. Procházka herausgestellten Schwächen gründeten. Sie führten die Verteidigung vor allem auf zwei Ebenen, der diplomatischen und der juristischen.

17. Diplomatische Ebene

Auf diplomatischer Ebene war die Unterstützung der Schweiz besonders wichtig. Die Schweizerische Eidgenossenschaft zögerte jedoch immer noch, wie stark man

[236] Juristische Analyse zur Einsetzung einer Nationalverwaltung und zur Konfiszierung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von Franz Joseph II., des regierenden Fürsten von Liechtenstein, 7. 11. 1945, Nationalarchiv Prag, MS, Kt. 1700. Dasselbe im AKPR, Fonds KPR, Inv.-Nr. 1505/E.

sich hinter die Liechtensteiner stellen solle. Der Chef der Prager Vertretung der Firma Nestlé, Jacques Moos, warnte im August 1945 das EPD, aus einer persönlichen Begegnung mit Koťátko gehe hervor, dass eine Verteidigung der liechtensteinischen Interessen die Interessen der Schweiz stark schädigen könne.[237] Eine Warnung war sicher auch der Besuch des Gesandten Kopecký bei Minister W. Stucki im EPD. Der tschechoslowakische Diplomat brachte selbst das Gespräch auf die Angelegenheit Liechtenstein, über die er in Prag direkt mit Präsident Beneš gesprochen hatte. Er zweifelte zwar die Unabhängigkeit des Fürstentums und das Recht der Schweiz, dieses in Prag zu repräsentieren, nicht an,[238] wovor man in Bern Angst gehabt hatte, er betonte jedoch, die tschechoslowakischen Behörden seien «fest entschlossen, keine Rücksicht zu nehmen und die Konfiszierung durchzuführen». Stucki wich einer Diskussion über die Schwere der Sache aus und beschränkte sich nur auf die Mitteilung, die Schweiz beabsichtige, eine Demarche nach Prag zu schicken, in der man die Unabhängigkeit des Fürstentums betonen und gleichzeitig seine Positionen vermitteln wolle.[239]

Die abwartende Haltung der Schweizer Diplomatie beunruhigte Franz Joseph II. so sehr, dass er sich mit einem persönlichen Brief an den Schweizer Bundespräsidenten Eduard von Steiger mit einem Hilfeersuchen wandte.[240] Es folgte eine persönliche Unterredung des Fürsten mit dem Chef des EPD, Bundesrat Max Petitpierre, der angeblich einem rasanten Einschreiten zugunsten des Fürsten zugeneigt gewesen sei.[241] Dazu kam es jedoch erst am 6. September 1945, als Kopecký in Bern eine Protestnote der liechtensteinischen Regierung übergeben wurde. Beim EPD intervenierte auch Prinz Karl Alfred, der gegenüber seinen Schweizer Diplomaten in Prag die Befürchtung zum Ausdruck brachte, dass «im [tschechoslowakischen] Außenministerium der Eindruck besteht, die Schweiz distanziere sich von der Angelegenheit Liechtenstein.[242]

---

[237] Schnyder, Notiz, 13. 8. 1945, No. B. 24. Liecht. 40 - DO., BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

[238] Im Sommer 1945 führte das tschechoslowakische Außenministerium in der Korrespondenz mit dem Innenministerium an, die Liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei vertrete die Schweizer Gesandtschaft. Das Außenministerium ans Innenministerium, 17. 9. 1945, zu Z. I- 14222/1945-2, ABS, Kt. M 13 411.

[239] W. Stucki, Aktennotiz, 10. 8. 1945, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

[240] FL-Ges. (Bern) an die fürstliche Regierung, 14. 7. 1945, No. Z. 597, LLA, Kt. V 231/413.

[241] Bendern an die fürstliche Regierung, 22. 10. 1956, LLA, Kt. V 231/413. Die tschechoslowakischen Diplomaten betrachteten Petitpierre jedoch unter den Diplomaten beim EPD als einen der entgegenkommendsten. Andriál (tschechoslowakischer Gesandter in Bern) an das tschechoslowakische Außenministerium, 3. 6. 1947, No. 443/dův/47, AMZV, Berichte Vertretungsbehörde Bern, 1947–1951.

[242] Schweizer Gesandter in Prag an das EPD, 10. 8. 1945, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 43.

Die von den Schweizern überbrachte liechtensteinische Note ging im Grunde von älteren Dokumenten aus. (Denkschrift vom Juni 1945). In den Anlagen befasste sie sich auch gründlich mit der Behauptung des Landwirtschaftsministeriums, das liechtensteinische Vermögen stamme aus der Zeit der Konfiszierungen nach der Schlacht am Weißen Berg. Sie bestritt vor allem, dass der Fürst deutscher Nationalität sei, betonte die Unabhängigkeit des Fürstentums damit, es sei seinerzeit auch von der Tschechoslowakei anerkannt worden, und hob hervor, der Fürst habe die Annexion Liechtensteins durch Nazideutschland verhindert. Der Fürst als neutraler Herrscher habe aber, wie in der Note angeführt wird, nicht aktiv gegen das NS-Regime kämpfen können. Die Konfiszierung wurde als «A deliberate act of agression [sic!] against the Prince and his property» und gegen den liechtensteinischen Staat gerichtet bezeichnet.[243]

Der Schweizer Bundespräsident antwortete dem Fürsten erst am 20. September 1945. Er verwies auf die Bereitschaft Berns, in Prag loyal die liechtensteinischen Standpunkte zu vermitteln, doch sonst brachte er nicht viel Neues. Aus der Antwort ging hervor, die Schweiz betrachte ein sofortiges Einschreiten in Prag als verfrüht, solange nicht klar sei, ob die Tschechoslowakei die Souveränität und Neutralität des Fürstentums anerkenne.[244] In Vaduz betrachtete man jedoch Steigers Antwort als «überraschenderweise ausgewichen» und die Begründung für die Vorsicht des EPD als «eine recht plumpe ausgesprochene Ausrede.»[245] Es blieb somit nichts weiter übrig, als auf den Erfolg von Sobičkas Beschwerden zu hoffen.

18. Juristische Ebene

Sobička hatte bereits im Sommer 1945 eine ganze Reihe sachlich im Grunde identischer Beschwerden gegen die Entscheidungen verschiedener Organe der staatlichen Verwaltung eingereicht. Mitte September 1945 legte er beim Obersten Verwaltungsgericht (OVG) gegen die Entscheidung des Ministeriums für Landwirtschaft vom 26. Juni 1945 Beschwerde ein. Darin forderte er die Aufhebung der Nationalverwaltung, und zwar mit der Begründung, der Fürst habe sich angeblich nie zur deutschen Nationalität bekannt, und es sei ihm nicht die Möglichkeit zu einer Anhörung gegeben worden. Des weiteren wurden die historisierende Argumentation des Landwirtschaftsministeriums angezweifelt, da Fürst Franz Joseph II. nach den tschechoslowakischen Gesetzen keine Verantwortung für die Tätig-

[243] Note of August 30, 1945, to the Checkoslovakian [sic] government, LLA, Kt. V 134/38.
[244] Steiger an den Fürsten, 20. 9. 1945, LLA, Kt. V 231/413.
[245] Bendern an die fürstliche Regierung, 22. 10. 1956, LLA, Kt. V 231/413.

keit Karls von Liechtenstein aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts tragen könne. Gleichzeitig meinte Sobička, die Verwaltung der liechtensteinischen Güter habe nicht in den Händen der Deutschen gelegen und nach der Befreiung auch nicht aufgehört zu funktionieren.[246]

Das Oberste Verwaltungsgericht rief Sobička im Oktober 1945 zu einer Ergänzung seiner Beschwerde auf. Hier widmete sich der Anwalt einmal der Tätigkeit Karls von Liechtenstein in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg (er argumentierte mit Karls Gesuchen auf Milderungen der Repressalien gegen die Teilnehmer des antihabsburgischen Aufstands) und konkretisierte weiter seine früheren Behauptungen zur Tätigkeit der liechtensteinischen Verwaltung in der Zeit des Protektorats. Er verwies vor allem auf die überwiegende Mehrheit der tschechischen Beschäftigten und den im Grunde paritätischen Anteil beider Nationalitäten in der zentralen (Forst-)Direktion, die jedoch auch für das ehemalige Österreich zuständig war. Er befasste sich auch mit den Interventionen von Prinz Karl Alfred bei den deutschen Behörden und der Gestapo zugunsten der tschechischen Beschäftigten.[247]

Das Landwirtschaftsministerium verteidigte dann in der Antwortschrift an das Oberverwaltungsgericht die Einsetzung einer Nationalverwaltung. Auf der Basis einer Bestätigung des Archivs des Innenministeriums behauptete es, der Fürst habe sich bei der Volkszählung im Jahre 1930 zur deutschen Nationalität bekannt, deshalb sei er gemäß Dekret Nr. 5/1945 GBl. eine staatlich unzuverlässige Person und man müsse deshalb nicht «vorher prüfen, ob die Einsetzung einer Nationalverwaltung einen fließenden Fortgang der Produktion und der wirtschaftlichen Tätigkeit erfordere». Da Sobička eine Bestätigung des Ortsnationalausschusses in Velké Losiny darüber vorgelegt hatte, dass der Fürst in der Gemeinde immer als liechtensteinischer Bürger und mit liechtensteinischer Nationalität gemeldet war, wandte das Landwirtschaftsministerium ein, entscheidend sei das Zählformular.[248]

Etwas komplizierter war die Lage im Falle der Vermögenskonfiszierung. Im Unterschied zur Einsetzung einer Nationalverwaltung, wo das Ministerium entschied und es somit möglich war, direkt beim OVG Beschwerde einzulegen, war die Konfiszierung ein Werk des BNA in Olomouc und weiterer BNA und von Bezirksverwaltungskommissionen, die wie bereits erwähnt seine Kundmachung wiederholten und in einigen Fällen sogar eine eigene Kundmachung erließen. Des-

[246] Sobička an das OVG, 11. 9. 1945, NA, OVG, Kt. 523.
[247] Sobička an das OVG, 30. 10. 1945, NA, OVG, Kt. 523.
[248] Landwirtschaftsministerium an das Oberste Verwaltungsgericht, 11. 1. 1946, Nationalarchiv Prag, JAF 470, Kt. 523.

halb musste man die Beschwerde zuerst bei der übergeordneten Instanz, also dem LNA in Brno, einreichen, und erst wenn diese abgelehnt wurde, beim OVG.

An den LNA hatten sich die Liechtensteiner über Dr. Sobička bereits am 9. August 1945 gewandt.[249] Sie reichten einmal gemäß § 1 Abs. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 12 einen Antrag auf Ausnahme von der Konfiszierung ein[250], gleichzeitig widersprachen sie auch der Konfiszierung als solcher.[251] Auf Eingreifen von Prinz Karl Alfred wurde die Beschwerde gekürzt, es entfiel vor allem die kontroverse Behauptung über den Charakter des liechtensteinischen Vermögens als Krongut.[252] Formell verwiesen die Liechtensteiner darauf, dass die Kundmachung des BNA in Olomouc nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde (nur per öffentlicher Kundmachung) und deshalb nicht in Gültigkeit erwachsen sei. Des weiteren wurde dieser Behörde vorgeworfen, sie habe nicht die Kompetenz gehabt, die Kundmachung zu erlassen, weil der konfiszierte Boden in verschiedenen Kreisen und sogar Ländern gelegen habe. Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass weder der Fürst noch die Vertreter gehört worden waren und somit nicht die Möglichkeit hatten zu belegen, dass der Fürst nicht die deutsche Nationalität hatte.

Was die sachliche Seite betrifft, so führte Sobička an, der Fürst habe sich nie zur deutschen Nationalität bekannt und sei auch nicht Mitglied deutscher Vereine gewesen. Die historischen Reminiszenzen der tschechoslowakischen Behörden konterte er mit der Feststellung, die Liechtensteiner hätten in Mähren die ersten Güter bereits 1241 erworben, deshalb handle es sich nicht um einen typischen Adel nach der Schlacht am Weißen Berg. Abschließend bekräftigte er, der Fürst sei ein ausländischer Souverän, der während des Krieges Neutralität bewahrt habe.[253]

Sobička war überzeugt davon, dass er mit den Beschwerden zumindest beim OVG Erfolg haben würde. Gründe für Optimismus gab es im Herbst 1945 mehrere. So ebbte beispielsweise das Interesse der Presse an der Causa Liechtenstein

---

[249] Sobička nahm fälschlicherweise an, dass in Olomouc zwei Bezirksnationalausschüsse ihren Sitz hätten (BNA Olomouc und BNA Olomouc-Land), deshalb reichte er im August eine doppelte Beschwerde ein. Der erste ging am 13. 8. 1945, der zweite dann am 16. 8. 1945 ein. BNA Olomouc an den LNA in Brno, 28. 8. 1945, No. 552/6 pres, MZA, B 280, Kt. 4578 – DOD. Um die Verwirrungen perfekt zu machen, benannte sich später der BNA in Olomouc in BNA Olomouc-Land um.

[250] BNA in Olomouc an Sobička, 21. 3. 1946, Noč. J. 220/3 pres., NA, OVG, Kt. 572.

[251] Sobička an den LNA in Brno (über den BNA in Olomouc), 9. 8. 1945, MZA, B 124, Kt. 718 I+II man. D.

[252] EPD an die FL-Ges. Bern, 23. 8. 1945, No. B. 24 Liecht. 40. – DO, LLA, Kt. V 143/80.

[253] Franz Josef II. an den BNA in Brno (über den LNA in Olomouc), 9. 8. 1945, LLA, Kt. V 143/80. In der Beschwerde wurde angeführt, der BNA habe die Konfiszierungskundmachung bereits am 30. 7. 1945 erlassen.

ab. Ende September wurde Sobička darüber informiert, dass sich die Vorbereitung des Dekrets des Präsidenten über die Verstaatlichung der Industrie in die Länge ziehe.[254] Das Innenministerium gab am 25. August 1945 ein Rundschreiben heraus, in dem es die untergeordneten Organe in § 4 darauf aufmerksam machte, in dem Bemühen, eine Wiederholung der «Unrichtigkeiten und Irrtümer» zu vermeiden, sollten diese zur Kenntnis nehmen, dass «in der Schweiz nur die schweizerische Nationalität existiert und dass die Muttersprache (Geschäftssprache) nach den dortigen Gesetzen bedeutungslos ist.» Alle Schweizer sind daher ohne Ansehen der Muttersprache «als Personen schweizerischer Nationalität zu betrachten.» Schweizer Bürger deutscher Muttersprache «können daher ohne weitere Identifizierung keinesfalls als Personen deutscher Nationalität und daher staatlich unzuverlässig im Sinne des § 4 lit. a des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 5/1945 Slg. d. G. u. V. betrachtet werden.» Als unzuverlässig könnten also nur diejenigen Schweizer betrachtet werden, bei denen ihre Tätigkeit während des Krieges dazu berechtige.[255] Die Frage jedoch war, ob auch die Liechtensteiner als staatspolitisches Volk betrachtet werden würden.[256]

Sobičkas Optimismus wurde teilweise auch von dem Schweizer Gesandten in Prag Alexandre Girardet geteilt. Er nahm an, die Schritte der Schweiz zum Schutz Liechtensteins und vor allem der Rechtsruck in der öffentlichen Meinung würden die «linksextremen Regierungskreise» in Prag dazu bringen, alles neu zu überdenken.[257] Nach Aussagen von Prinz Karl Alfred wirkte die Note vom 6. September 1945 tatsächlich auf die Behörden. Die Gesandtschaft unternahm auch Schritte zum Schutz der Interessen des Vaters des Fürsten Prinz Alois.[258] Im Landwirtschaftsministerium soll es Ende Oktober zu einem Treffen gekommen sein, auf dem zur Kenntnis genommen wurde, dass man den Liechtensteinern eine Kompensation würde zahlen müssen. Dies soll sogar der sonst radikale Minister Ďuriš anerkannt haben. Nach Angaben eines anonymen Informanten des Prinzen wäre es sogar möglich gewesen, dass nicht nur eine volle Kompensationszahlung geflossen wäre, sondern falls die Liechtensteiner von einer westlichen Großmacht

---

[254] Sobička an K. Alfred, 1. 10. 1945, LLA, Kt. V 143/80.

[255] Innenministerium der Tschechoslowakei, Rundschreiben Nr. 5, No. 4 – 10396/45, 25. 8. 1945, LLA, Kt. V 143/34.

[256] Ähnlich großzügig ging man gegenüber den Österreichern vor: «Die übrigen Angehörigen des demokratischen Österreichs behandeln wir nicht als Deutsche», Innenministerium der Tschechoslowakei an das Außenministerium der Tschechoslowakei, 24. 7. 1945, No. Z. III. Dr. 5. G. 920/1945, LLA, Kt. V 143/34.

[257] EPD an die FL-Ges., 19. 10. 1945, No. B. 24. Liecht. 40 – DO., BAR, E 2001(E), 1969/262, Schachtel 59.

[258] EPD an die FL-Ges., 4. 10. 1945, NO. B. 24. Liecht 40. – DO., LLA, Kt. V 143/80.

Unterstützung erlangt hätten, so hätten sie eventuell auch eine Vermögensrückgabe erreicht. Bedingung dafür war es jedoch zu zeigen, dass sich der Fürst und weitere enteignete Mitglieder des Hauses Liechtenstein in der Zeit der Volkszählung im Jahre 1930 nicht auf dem Territorium der Tschechoslowakei aufgehalten hatten oder sie zumindest nicht gezählt worden seien.[259]

Die angeführten Informationen spiegelten offensichtlich zumindest teilweise die Realität wider. Davon zeugt auch das oben erwähnte Bekenntnis von Ing. Koťátko gegenüber der Rechtsabteilung der Kanzlei des Präsidenten, es sei wahrscheinlich notwendig, eine Kompensationszahlung zu leisten.[260] Die Liechtensteiner nahmen auch diese Informationen ernst. Karl Alfred sendete Ende November 1945 einen Brief ans Landwirtschaftsministerium, in dem er behauptete, der Fürst sei 1930 überhaupt nicht gezählt worden.[261] Etwa einen Monat später stellte die liechtensteinische Regierung dem Fürsten und anderen von Konfiszierung und Verstaatlichung betroffenen Familienmitgliedern eine Bestätigung darüber aus, dass sie sich in der Zeit der Volkszählung nicht auf dem Territorium der Tschechoslowakei aufgehalten hätten.[262] Es änderte sich auch die Haltung Berns zum Schutz des verstaatlichten und konfiszierten Vermögens. Ursprünglich hatte der Schweizer Minister ein vorsichtiges Vorgehen vorgeschlagen, das heisst, man solle den Standpunkt der Regierungen der interessierten Großmächte abwarten.[263] Als sich dann aber zeigte, dass die westlichen Großmächte auf einer Entschädigung ihrer Bürger bestanden, unternahm auch die Schweiz im Interesse ihrer Bürger Schritte, die sie bereit war, in derselben Form im Interesse Liechtensteins zu unternehmen.[264] Girardet teilte am 27. Dezember 1945 dem tschechoslowakischen Außenminister mit, die Schweizer Entschädigungsgrundsätze seien auch auf Liechtenstein anwendbar.[265] Die Gesandtschaft stellte dem Fürsten auch eine Bestätigung darüber aus, dass er liechtensteinischer Nationalität war.[266]

---

[259] Karl Alfred, Tagebuch 8. 11. – 3. 12. 1945, SL-HA, FA, Kt. 666.

[260] Juristische Analyse über die Einsetzung einer Nationalverwaltung und über die Konfiszierung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens Franz Josephs II. von Liechtenstein, 7. 11. 1945, AKPR, Fonds KPR, Kt. 260, Inv.-Nr. 1505/E. Nationalarchiv Prag, JAF 832, Kt. 1700.

[261] Karl Alfred an den Konfiszierungsausschuss des tschechoslowakischen Landwirtschaftsministeriums, 27. 11. 1945, LLA, Kt. V 143/80.

[262] FL-Ges. an das EPD, 17. 12. 1945, No. 1149, LLA, Kt. V 143/80.

[263] EPD an die liecht. Ges. Bern, 12. 11. 1945, No. B. 24. Liecht. 40-DO, LLA, Kt. V 143/80.

[264] EPD an die liecht. Ges. Bern, 13. 12. 1945, No. B. 24. Liecht. 40-DO, LLA, Kt. V 143/80.

[265] Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei, S. 593.

[266] Schweizer Gesandtschaft Prag, Bestätigung, 22. 12. 1945, No. XX. 2. G/an/Pf., MZA, B 124, Kt. 718 I+II man D.

19. Kontakte zu westlichen Diplomaten

Gleichzeitig knüpfte Karl Alfred Kontakte zu westlichen Diplomaten in der Tschechoslowakei. Aus dem erhalten gebliebenen Archivmaterial geht hervor, dass diese mit dem Botschafter der USA in Prag, Lawrence A. Steinhardt, am intensivsten waren.[267] Die Vereinigten Staaten gerieten ebenso wie die Liechtensteiner kurz nach dem Ende des Krieges mit den tschechoslowakischen Behörden in Streit um eine Kompensation für das verstaatlichte amerikanische Vermögen.[268] Die Liechtensteiner verfolgten diese Konfrontation sehr sorgfältig, weil diese es ihnen unter anderem erlaubte zu behaupten, die Großmächte betrachteten die Enteignung ohne entsprechende Entschädigung für mit dem Völkerrecht nicht vereinbar.[269] Karl Alfred empfahl deshalb zusammen mit dem Schweizer Gesandten Girardet abzuwarten, wie sich dieser Streit entwickeln würde, und erst dann gegen die Verstaatlichung gemäß Dekret Nr. 100 einzuschreiten.[270] In der ersten Märzhälfte 1946 stellte Steinhardt Karl Alfred ein Empfehlungsschreiben an den New Yorker Anwalt Charles A. Guggenheimer aus, in dem er ihn um Rat in Fragen der Konfiszierung des Vermögens der Dynastie in der Tschechoslowakei ersuchte.[271] Zeitgleich sollte Guggenheimer die Entfaltung unternehmerischer Aktivitäten der Dynastie auf dem Territorium der USA erleichtern. Der Verlauf dieser Konsultationen kann auf der Grundlage der erhaltenen Quellen nicht näher rekonstruiert werden.[272] In die geschäftlichen Verhandlungen brachte sich allem Anschein nach auch der Botschafter selbst ein. Im Sommer 1947 verhandelte man über seinen Besuch in Vaduz, zu dem es während einer Reise des Botschafters mit seiner Familie in die Schweiz kommen sollte.[273] Ob es damals zu einer Begegnung mit dem Fürsten kam oder nicht, beteiligte sich Steinhardt im selben Jahr am Ver-

---

[267] Ich nehme an, dass eine gewisse Rolle bei der Anknüpfung eines persönlichen Kontakts die Vermittlung des Schweizer Generalkonsuls Albert Huber gespielt hat, der bis Mai 1945 auch die amerikanischen Interessen in Prag vertrat. Igor Lukes, The Schönborn Palace and ist Prewar American Residents, Prague Papers on the History of International Relations, 2008, S. 321-334.

[268] Prokš, Československo a západ 1945–1948 [Die Tschechoslowakei und der Westen 1945–1948], S. 80ff.

[269] Unterredung mit Stucki Ende Dez. 45, LLA, Kt. V 143/106.

[270] EPD an die FL-Ges., 12. 11. 1945, No. B. 24. Liecht. 40–DO., BAR, 1969/262, Schachtel 59.

[271] Guggenheimers Vater Randolf war in den Jahren 1898–1901 President of the N.Y.C. Board of Alderman.

[272] Steinhard an Guggenheimer, 11. 3. 1946, LLA, Kt. V 143/106.

[273] Franz Joseph II. an Sobička, 6. 8. 1947, No. 266/47, SL-HA, KK, Kt. 251-450 1947.

kauf der berühmten Diamantkette der ehemaligen französischen Kaiserin Marie Louise, die sich in Franz Josephs II. Besitz befand.[274]

Der Schweizer Gesandte Girardet begrüßte zwar die guten Kontakte der Liechtensteiner zu den westlichen Diplomaten, er ging jedoch nicht davon aus, dass die Zeit für eine offizielle Intervention dieser Großmächte zu ihren Gunsten gekommen war. Er empfahl deshalb, die Mitgliedschaft Liechtensteins im Ständigen Internationalen Gerichtshof in Betracht zu ziehen, was getrennt von einer UNO-Mitgliedschaft erfolgen könne, die man Liechtenstein eventuell verwehren würde.[275] Die Mitglieder des Hauses Liechtenstein, vor allem diejenigen, die Tschechisch sprachen, sollten die Tschechoslowakei nicht verlassen. Dies wiederum aber wünschten die tschechoslowakischen Sicherheitsorgane.

20. Die tschechoslowakischen Sicherheitsorgane und Mitglieder des Hauses Liechtenstein

Die Tätigkeit Karl Alfreds und seines Cousins Prinz Emanuel wurde im Sommer und Herbst 1945 sehr aufmerksam verfolgt. Ein größeres Interesse zeigte man an Prinz Emanuel, gegen den wegen «Hilfe für staatsfeindliche Elemente» während des Krieges ermittelt worden war.[276] Die tschechoslowakischen Behörden, also der BNA in Česká Lípa und die örtliche Garnisonskommandatur, hegten den Verdacht, Emanuel habe sich an der Spionagetätigkeit der «Baronin von Rothkirch-Parthens» (richtig wahrscheinlich von Rothkirch und Panthen) beteiligt, die gegen Ende des Krieges im Auftrag von SS-Reichsführer Heinrich Himmler auf Schloss Zahrádky wirkte.[277] Des weiteren wurde Emanuel vorgeworfen, er habe es dem britischen Sergeanten Ernest Hall ermöglicht, auf dem Schloss eine «Sammelstelle (deutscher) Gefangener auf exterritorialem Boden» unter dem Schutz der Schweiz einzurichten. Hier sollen unter anderen auch Angehörige der Waffen-SS

---

[274] Steinhardt an Franz Joseph II., 10. 11. 1947, SL-HA, FA, Kt. 601. Die Kette wurde für 170.000 Dollar verkauft, einen Teil des Erlöses musste der Fürst wegen Erbansprüchen an Erzherzog Max überweisen. Franz Joseph II. an die Banque de Paris et de Pays-Bas, 24. 4. 1948, SL-HA, FA, Kt. 601.

[275] Hier ging Girardet offensichtlich von einem nicht von Erfolg gekrönten Antrag aus Vaduz zur Mitgliedschaft im Völkerbund aus, der 1920 abgelehnt worden war.

[276] Das tschechoslowakische Außenministerium an das Innenministerium, 30. 7. 1945, No. zu Z-1099-45/2, ABS, Kt. M 13411.

[277] BNA in Česká Lípa an das Innenministerium, 30. 11. 1945, No 35/45 Kož./La., ABS, Kt. M 13411. Die Behörden verfügten über eine Mitteilung der sog. Treckleitstelle an den Bürgermeister von Zahrádky bei Česká Lípa (Neugarten) vom 12. 3. 1945, der bestätigte, dass die Baronin auf Himmlers Anweisung reise. ABS, Kt. M 13411.

Unterschlupf gefunden haben. Auf dem Schloss wurden auch Waffen entdeckt, von denen Prinz Emanuel behauptete, sie gehörten dem Volkssturm.[278] Sergeant Hall wurde am 1. Juni 1945 von tschechoslowakischen Sicherheitsorganen bei dem Versuch, die Baronin von Rothkirch «unter englischer Flagge über die Staatsgrenze zu bringen», festgenommen.[279]

Die Affäre verlief schließlich im Sande. Prinz Emanuel wurde am 7. September 1945 von der Untersuchungskommission des BNA in Česká Lípa verhört. Er bestritt sämtliche Anschuldigungen. Die Flüchtlinge, mit denen auch die Baronin von Rothkirch gekommen war, betrachtete er entweder als deutsche Zivilisten aus dem Osten oder als gefangengenommene Angehörige der britischen Armee.[280] Der Vorsitzende des «Örtlichen Nationalausschusses» (ÖNA), in Zahrádky bei Česká Lípa meldete dem BNA in Česká Lípa, «sämtliche Bemühungen vonseiten des ÖNA die [lokalen] Liechtensteiner der deutschen oder NS-Tätigkeit zu überführen, waren nicht von Erfolg gekrönt.» In den Ermittlungen unter den Einwohnern tschechischer und deutscher Nationalität wurde wiederum bestätigt, dass «ihr Denken und Handeln antinazistisch war».[281] Das Innenministerium musste im Januar 1946 feststellen, dass die Beweise nicht ausreichten, um Emanuel festzuhalten. Deshalb rief man das Außenministerium auf, den Prinzen auszuweisen.[282]

Grund für die Ausweisung sollte nicht nur der nicht bewiesene Verdacht der nordböhmischen Sicherheitsorgane sein, sondern auch die Aktivitäten der Liechtensteiner in Prag. Eingreifen sollte man deshalb auch gegen Prinz Karl Alfred, mit dem Emanuel eine Wohnung in der Prager Straße Sněmovní teilte. Der Abteilung für politische Kundschaftertätigkeit des Innenministeriums lagen einige Anzeigen vor, die Prinzen würden ihre Stellung als Ausländer missbrauchen (beide waren Inhaber liechtensteinischer Diplomatenpässe) und Wertsachen in ihre Wohnung bringen (z. B. Silber und Tischgeschirr). Die tschechische Bevölkerung verfolge angeblich «ihre Tätigkeit nicht mit Wohlgefallen», deshalb sollte beiden die Rückkehr in die Tschechoslowakei verwehrt werden.[283]

---

[278] BNA in Česká Lipa, Protokoll, verfasst auf dem Schloss von Prinz Emanuel von Liechtensteinu [sic], 31. 5. 1945, ABS, Kt. M 13411.
[279] Gebietskommandantur Kladno, 6. 6. 1945, ABS, Kt. M 13411.
[280] Protokoll, verfasst vor der Untersuchungskommission des BNA in Česká Lípa, 7. 9. 1945, ABS, Kt. M 13411.
[281] ONA in Zahrádky bei Česká Lípa an den BNA in Česká Lípa, 25. 1. 1946, No. zu AZ III-Pk-Zzk-71a/45, ABS, Kt. M 13411.
[282] Das tschechoslowakische Innenministerium an das Außenministerium, 16. 1. 1946, ABS, Kt. M 13411
[283] Ebenda.

Das Außenministerium entsprach diesem Antrag nur teilweise. Aufgrund des Interesses der Schweiz an beiden Prinzen wurde Emanuel nicht ausgewiesen. Man erlaubte den Liechtensteinern, die Tschechoslowakei zu verlassen, wobei die Vertretungsorgane angewiesen wurden, ihnen keine Einreisevisa zu erteilen.[284] Die beiden Prinzen reisten jedoch offensichtlich erst im Frühjahr 1946 aus. Noch Mitte März veranstalteten sie nämlich in ihrer Prager Wohnung eine Cocktailparty, an der auch der Botschafter der USA Steinhardt, der Schweizer Gesandte Girardet und die Ehefrau des britischen Botschafters Sir Philipp Nichols teilnahmen.[285]

21. Gesandter Kopecký deutet die Basis der eventuellen Bereinigung des Streits mit dem Hause Liechtenstein an

Die Aktivitäten der tschechoslowakischen Sicherheitsorgane waren auch ein Vorzeichen für die ungünstige Entwicklung der Angelegenheit Liechtenstein in der ersten Hälfte des Jahres 1946. Bereits beim Neujahrsempfang des diplomatischen Corps beim Schweizer Bundespräsidenten Karl Kobelt reagierte der Gesandte Kopecký scharf auf die Bemerkung des Staatsoberhauptes zur Notwendigkeit, die Schweizer und die Liechtensteiner Interessen zu schützen, welche von der Verstaatlichung in der Tschechoslowakei betroffen waren. Die Prager Regierung wollte Kopeckýs Ansicht nach das liechtensteinische «gewisse Überbleibsel aus der Feudalzeit» beseitigen, und die Angelegenheit habe so «stark politischen Charakter». Gleichzeitig betonte er, das Außenministerium habe das Innenministerium zur Herausgabe der oben genannten Kundmachung über die «Schweizer Nationalität» gezwungen und räume ein, dass man Ausländer entschädigen werde.[286]

Kurz nach der Audienz bei Karl Kobelt empfahl der Gesandte dem Bundesrat Max Petitpierre, die Schweizer Regierung solle die Liechtensteiner zu einer Vorlage von Vorschlägen zur Lösung der Situation zwingen. Er deutete auch die Konturen eines möglichen Kompromisses an. Bei einer Betrachtung des Vermögens der Dynastie solle man nach Meinung des Gesandten differenzieren. Einen Teil habe sie «zum Nachteil des tschechischen Volkes» in der Zeit nach der

---

[284] Das tschechoslowakische Außenministerium an das Innenministerium, 25. 1. 1946, No. Z. 630/II-3/46, ABS, Kt. M 13 411.

[285] ´Výstřely do oken´ [Schüsse ins Fenster], Svobodné noviny, 15. 3. 1946, Ausschnitt in LLA, Kt. V 143/106. Im Laufe der Party kam es zu einem Zwischenfall, da eine unbekannte Person in die Fenster der Wohnung schoss.

[286] EPD an Girardet, 17. 1. 1946, No. B. 24. Liecht. 40 – WF, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

Schlacht am Weißen Berg erlangt, den Rest dann «auf normalem Wege» von ihren ursprünglichen Besitzern erworben.[287] Heute ist es nicht mehr möglich festzustellen, ob es sich dabei um Kopeckýs private Vorstellungen gehandelt hat oder um die Ansicht eines Teils der Prager Regierungskreise. Über seine Ausführungen bei einer Audienz bei Bundespräsident Kobelt informierte der Gesandte Prag nur sehr flüchtig. Im Widerspruch zur Schweizer Version des Gesprächs soll er dem Bundespräsidenten Kobelt nur gesagt haben, zu einer Klärung der Umstände der Causa Liechtenstein sei während der Audienz nicht genügend Zeit, und er versichere ihm, das Außenministerium widme der ganzen Angelegenheit viel Aufmerksamkeit.[288]

Von dem Vermögen, welches das Haus Liechtenstein in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg im Zuge der sogenannten Konfiskate erhalten hatte, war nach der ersten tschechoslowakischen Bodenreform nicht mehr viel übrig geblieben. Die Liechtensteiner selbst behaupteten, es handle sich nur um die Grossgrundbesitze Moravská Třebová und Zábřeh mit 3 400 ha beziehungsweise 3 600 ha, die ursprünglich einem der Anführer der mährischen Aufständischen, Ladislav Velen von Zierotin, gehört hatten, des weiteren um den Großgrundbesitz Uherský Ostroh mit einer Fläche von 4 100 ha, das Jan Bernard von Kunovice konfisziert wurde, und Ždánice mit einer Fläche von knapp 1 000 ha. Insgesamt handelte es sich also um 12 000 ha, das heisst 1/6 des gesamten Grundvermögens des Fürsten in der Tschechoslowakei.[289] Diesen Gütern könne man jedoch noch weitere ehemalige Konfiskate zuordnen. Einige gehörten ursprünglich nicht dem böhmischen Adel und waren so nach Kopeckýs Vorstellung nicht auf Kosten des tschechischen Volkes erlangt worden. Als Beispiel kann das Gebiet Krnov/Jägerndorf (zusammen mit dem Gebiet Opava/Troppau 8 060 ha) dienen, das 1623 Markgraf Johann Georg von Brandenburg konfisziert wurde. Ein Sonderfall war dann der Grossgrundbesitz Úvaly (3 500 ha), den Fürst Karl von Liechtenstein im Jahre 1622 von Albrecht von Wallenstein, dem Vormund des vorherigen Eigentümers Heinrich Georg von Smirice, gekauft hatte.

---

[287] EPD an Girardet, 17. 1. 1946, No. B. 24. Liecht. 40 – WF, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

[288] Kopecký an Masaryk, 2. 1. 1946, No. 1/1946, AMZV, Berichte Vertretungsbehörde Bern, 1945–46.

[289] Note of August 30, 1945, to the Checkoslovakian [sic] government, LLA, Kt. V 134/38.

22. Prager Unnachgiebigkeit

Der von dem Gesandten Kopecký angedeutete Weg zu einer Einigung wurde dann aber nicht genutzt. Prag entschloss sich trotz intern zugegebener Unsicherheit, keine Zugeständnisse zu machen. Die politische Bedeutung der liechtensteinischen Causa war so groß, dass es nicht gelang, die Bürger des Fürstentums den Angehörigen der alliierten und neutralen Staaten deutscher und ungarischer Nationalität zuzurechnen. Über ihre Ausnahme von der Konfiszierung, wie sie das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 GBl. vom 25. Oktober 1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über die Fonds der nationalen Erneuerung vorsah,[290] diskutierte man in Prag im Winter 1946 bei Beratungen auf Ministerebene. Das Innenministerium versuchte, die Vermögenskonfiszierung durchzusetzen, während das Außenministerium sich dagegen stellte und auf eine mögliche negative Reaktion des Westens aufmerksam machte.[291]

Nach außen hin vertraten die tschechoslowakischen Behörden gegenüber den Liechtensteinern eine unversöhnliche Haltung. Der Landesnationalausschuss in Brno erledigte die Beschwerden über die Vermögenskonfiszierung am 16. Januar 1946, die Zustellung erfolgte erst am 9. März 1946. Mit seiner Entscheidung wies er die Beschwerde zurück. Nach Ansicht des LNA hatte zwar der BNA in Olomouc die Konfiszierungskundmachung der anderen Seite nicht zugestellt, diese hatte jedoch rechtzeitig Beschwerde eingelegt und sei deshalb nicht geschädigt worden. Des weiteren bestätigte der LNA die Zuständigkeit des BNA in Sachen Erlass der Kundmachung, wobei die Behörde in Olomouc nicht verpflichtet sei, die Liechtensteiner vor dem Erlass anzuhören. An der Nationalität von Franz Joseph II. konnten nach Ansicht des LNA sowieso keine Zweifel bestehen, denn «in unserem ganzen Land ist allgemein bekannt», dass er Deutscher ist. Dadurch, dass der Fürst gleichzeitig um eine Ausnahme von der Konfiszierung gemäß § 1, Abs. 3 des Dekrets Nr. 12/1945 GBl. ersucht hatte, habe er nach Meinung des LNA die Möglichkeit eingeräumt, die deutsche Nationalität zu haben. Neben diesem § 2 des zitierten Dekrets zähle das LNA «nicht alle Fälle auf, in denen man jemanden als Deutschen betrachten könne.» Sobičkas historisierende Argumentation lehnte die Behörde als nicht wesentlich ab, ebenso die Tatsache,

---

[290] Dekret Nr. 108/1945 GBl. vom 25. Oktober 1945, Teil 48, veröffentlicht in der Gesetzessammlung 30. 10. 1945. Siehe Quellenanhang.

[291] Information, 25. 2. 1946, No. 34.269/VI-1/46, AMZV, GS-A Kabinett, J. 1945–1948, Kt. 39. Die Frage, ob das Dekret ein normativer strafrechtlicher Akt war oder nicht, bleibt den Juristen vorbehalten. Dazu äußert sich in der Feststellung Nr. 55/1995 GBl. auch das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik.

dass der Fürst ein fremder Souverän sei. Wesentlich war ihrer Ansicht nach, dass die Güter nicht direkt dem liechtensteinischen Staat gehörten, denn anderenfalls wären diese schon in der Zwischenkriegszeit als exterritorial betrachtet worden. Die Vermögenskonfiszierung habe somit nicht im Widerspruch zum Völkerrecht gestanden, im übrigen betreffe das Dekret Nr. 12/1945 GBl. im selben Maße auch die ehemaligen tschechoslowakischen Bürger deutscher und ungarischer Nationalität und Ausländer. Am Ende teilte der LNA dann mit, die Entscheidung über eine Ausnahme von der Konfiszierung solle der BNA in Olomouc treffen.[292] Dieser entschied bereits am 21. März 1946 und lehnte den Antrag auf Ausnahme ab.[293]

Zeitgleich mit dem Bescheid des LNA in Brno erließ auch der LNA in Prag eine eigene Entscheidung in Sachen Konfiszierung des Vermögens der Prinzen Emanuel und Hans. Den Beschwerde gegen die Konfiszierung wies er ab. Da ein Beleg darüber fehlte, dass die Prinzen im Jahre 1930 gezählt worden waren, leitete die oben genannte Behörde ihre deutsche Nationalität von der Zählung anderer Familienangehöriger in Velké Losiny ab und führte weiter an: «Es besteht kein Zweifel darüber, dass auch die Beschwerdeführer, falls sie bei der Volkszählung auf dem Gebiete der Tschechoslowakei anwesend gewesen wären, gleichfalls wie die anderen Mitglieder des Hauses Liechtenstein die deutsche Volkszugehörigkeit gemeldet hätten.» Die liechtensteinische Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer war dann «unentscheidend». Das Fürstentum Liechtenstein werde nach Ansicht des LNA von Deutschen besiedelt, was mit der früheren Zugehörigkeit des Fürstentums zum Deutschen Bund begründet wurde (bis 1866).[294]

Die Entscheidung beider LNA, die nach einem gewissen Zögern der verantwortlichen Stellen eintraf, bedeutete einen Sieg der Verfechter einer harten Linie in tschechoslowakischen Regierungskreisen. Die angedeuteten Kompromissmöglichkeiten (zu beweisen, dass die Liechtensteiner nicht gezählt worden waren, ein unterschiedliches Herangehen an Güter, die als Konfiskate nach der Schlacht am Weißen Berg erlangt worden waren, und an sonstiges Vermögen) blieben ungenutzt. Entscheidend war offensichtlich der Einfluss der Kommunisten aus dem Landwirtschaftsministerium, die nach Sobičkas Ansicht die entsprechenden Stellen des LNA in Brno beeinflussten. Der unter dem Bescheid unterzeichnete Vorsteher des dortigen Referats für Bodenreform und Besiedlung, Ing. Josef Životský, war Mitglied der Kommunistischen Partei und soll aktiv gegen die Liechtensteiner gearbeitet haben. Er erklärte, an einer Konfiszierung sei die Sowjetunion

---

[292] LNA in Brno an Sobička (Franz Joseph II.), 16. 1. 1946, No. 86/VIII/26-1946, Nationalarchiv Prag, MV-NR, Kt. 2419. Deutsche Version der Entscheidung im LLA, Kt. V 143/41.
[293] BNA in Olomouc an Sobička, 21. 3. 1946, No. 220/3 přes, NA, OVG, Kt. 572.
[294] LNA in Prag an Sobička, 8. 3. 1946, No. III. Pk-714/2.46, LLA, Kt. V 143/48.

interessiert, was sich heute mit dem zugänglichen Quellenmaterial weder bestätigen noch widerlegen lässt. Životský bestätigte auch, dass Landwirtschaftsminister Ďuriš den Fall als Prestigeangelegenheit betrachte.[295]

23. Liechtensteinische Entgegnungen, Weiterführung des Streits

Sobička bezeichnete dies in einem Brief an den Schweizer Gesandten in Prag Alexandre Girardet zum Bescheid des LNA in Brno als «juristisch vollkommen falschen und schwer fassbaren Standpunkt», es sei nicht wesentlich, dass sich der Fürst (angeblich) 1930 nicht zur deutschen Nationalität bekannt habe, sondern es reiche aus, dass allgemein bekannt sei, dass es sich bei ihm um einen Deutschen handele. Als ernst betrachtete er die Tatsache, dass die Entscheidung des LNA endgültig sei. Der Fürst könne zwar beim OVG Beschwerde einlegen, dies habe jedoch keine aufschiebende Wirkung. Sobička betrachtete es auch als unerhörtes Argument des LNA in Prag, wenn die Liechtensteiner könnten, würden sie sich zur deutschen Nationalität bekennen.[296] Er verwies auf die oben genannte Kundmachung des Innenministeriums über den Umgang mit Schweizer Staatsangehörigen. Er machte darauf aufmerksam, dass auch das persönliche Vermögen des Fürsten beschlagnahmt bleibe, und verlangte ein energisches diplomatisches Einschreiten.[297]

Das EPD handelte in diesem Falle relativ schnell und beauftragte am 17. März 1946 den Gesandten Girardet mit einem Protest gegen die Entscheidung beider LNA. Verwehren sollte er sich vor allem gegen die Behauptung, die Liechtensteiner seien deutscher Nationalität, und gegen die Konfiszierung des persönlichen Vermögens des Fürsten.[298] Gleichzeitig bereitete man in Vaduz eine eigene Note an die tschechoslowakische Regierung vor. Das EPD nahm diese von der Liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern am 25. April 1946 entgegen. Darin wurde die Forderung für unhaltbar erklärt, die Liechtensteiner seien deutscher Nationalität, die Bedingung für die Vermögenskonfiszierung gemäß Dekret Nr. 12/1945 GBl. werde somit nicht erfüllt. Vaduz verlangte, liechtensteinische Bürger sollten so behandelt werden wie Bürger der Schweiz, und es machte auf ein Rund-

---

[295] Sobička an Karl Alfred, 6. 8. 1945, SL-HA, FA, Kt. 647.

[296] Girardet an das EPD, 15. 4. 1946, No. 121–1–o/G–AR., BAR, E 2001 (E) 1969/262, Schachtel 59.

[297] Sobička an Girardet, 13. 3. 1946, LLA, Kt. V 143/41.

[298] EPD an Girardet, 27. 3. 1946, No. B. 24. Liecht. 40 – WF, BAR, E 2001 (E) 1969/262, Schachtel 59. Die entsprechende Note wurde dem tschechoslowakischen Außenministerium am 29. 3. 1946 zugestellt, No. 121-1-o/8-1-1-G.–AR., ebenda.

schreiben des Innenministeriums vom August 1945 aufmerksam. Die Behauptung, es existiere keine liechtensteinische Nationalität, sei angeblich nur eine Wiederholung nazistischer Thesen, mit denen damals die Annexion des Fürstentums begründet werden sollte. Die Schritte gegen den Fürsten widersprachen nach der Meinung der liechtensteinischen Regierung auch Kapitel I, Artikel 1, Chiffre 3 der UN-Charta.[299] Am Ende der Note verlieh die liechtensteinische Regierung ihrer Überzeugung Ausdruck, dass ihr Standpunkt auch vor einem internationalen Gericht bestehen könne.[300]

Angesichts dessen, dass am 26. Mai 1946 in der Tschechoslowakei Parlamentswahlen stattfinden sollten, war der Gesandte Girardet davon überzeugt, dass «le moment est extrêmement peu favorable», und er empfahl deshalb, die Übergabe aufzuschieben.[301] Sobička jedoch bestand auf einer sofortigen Übergabe der Note beim Außenministerium, was er damit begründete, dass sich nach den Wahlen die Verhältnisse im Landwirtschaftsministerium nicht ändern würden und es somit keinen Grund gebe abzuwarten.[302] Ein Grund für die Eile war wohl auch, dass den Liechtensteinern «wohlwollende Prager Regierungskreise aus den Reihen der cechischen Nationalsozialisten» auf eine Klärung der Causa drängten. Sie forderten beispielsweise noch vor den Wahlen weitere juristische Analysen zur Situation.[303] Ähnliche Stimmen gab es auch vonseiten der Sozialdemokratie.[304] Vaduz stimmte jedoch schließlich auf Empfehlung des EPD einem Aufschub zu.[305] Zur Übergabe der Note kam es erst Ende Mai oder Anfang Juni 1946. Die Situation war nicht günstig, da in den Wahlen die Kommunisten eindeutig mit 38 % der abgegebenen Stimmen gesiegt hatten.

Der tschechoslowakische Außenminister Jan Masaryk beantwortete die zweite liechtensteinische Note bereits am 25. Juni 1946. Der Standpunkt Prags

---

[299] Text von Artikel 3: «Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele: (…) 3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen, siehe http://www.unric.org/de/charta#kapitel1 (Download am 8. 10. 2012).

[300] FL Gesandtschaft an das EPD, 25. 4. 1946, No. 592/46, LLA, Kt. V 143/49.

[301] Girardet an das EPD, 3. 5. 1946, No. 121-1-o/G.–AR., BAR E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

[302] Girardet an das EPD, 8. 5. 1946, No. 1800, BAR E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.

[303] Prinz Heinrich an Atteslander, 16. 4. 1946, LLA V 143/44. Es soll sich beispielsweise um den Abgeordneten der Nationalversammlung für Tábor Dr. Gustav Burian gehandelt haben.

[304] Der Kontakt war der einflussreiche Prager Sozialdemokrat Ing. František Plášil, der empfahl, in die Causa Liechtenstein mehr die politischen Parteien einzubinden. Schmid, 12. 2. 1946, LLA, Kt. V 143/81.

[305] EPD an die FL-Ges., 28. 5. 1946, No. B. 24. Liecht. 40.–WF, LLA, Kt. V 143/81.

war kompromisslos und muss für die Hoffnungen auf eine versöhnliche Beilegung des Streits wie eine kalte Dusche gewirkt haben. Er ging von der Maßgabe aus, dass die diplomatischen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei, die am 20. Juli 1938 aufgenommen worden waren, wobei die Interessen des Fürstentums von der Schweiz vertreten werden sollten, im März 1939 infolge der Zerschlagung der Tschechoslowakei abgebrochen wurden. Im Winter 1945 wurden dann nur die tschechoslowakisch-schweizerischen diplomatischen Beziehungen erneuert, die Vertretung der liechtensteinischen Interessen durch die Schweiz bliebe jedoch, wie das Außenministerium betonte, davon unberührt. Die tschechoslowakisch-liechtensteinischen diplomatischen Beziehungen und auch die Vertretung des Fürstentums durch die Schweiz wurden so nach dieser Auslegung nicht erneuert.[306] Mit anderen Worten, Prag beabsichtigte nicht, über die Konfiszierung auf internationaler (diplomatischer) Ebene zu diskutieren.

Die diplomatische Note und die Entscheidung beider LNA waren für Vaduz keine gute Nachricht. Der Streit setzte sich also fort und war finanziell sehr aufwendig. Der Mangel an Mittel zwang den Fürsten zu Hilfsgesuchen an Verwandte. Im Frühjahr wandte er sich an Prinzessin Ludmila von Liechtenstein, geb. Lobkowicz, mit der Bitte um insgesamt 2 Millionen Kronen, wobei die Hälfte dieser Summe als Handgeld und als Kostenerstattung an Dr. Sobička fließen sollte.[307]

Der Anwalt legte im Frühjahr 1946 beim LNA in Brno Beschwerde gegen die Ablehnung der Ausnahme von der Konfiszierung durch den BNA in Olomouc ein, gleichzeitig dann beim OVG eine Reihe identischer Beschwerden gegen die Entscheidung des LNA in Brno in Sachen Konfiszierung des Vermögens des Fürsten und gegen die Entscheidung des LNA in Prag in Sachen Konfiszierung des Vermögens von Emanuel und Johann von Liechtenstein. Die erste dieser Beschwerden betraf die Entscheidung des LNA in Brno, mit der die Beschwerde gegen die Konfiszierungskundmachung des BNA in Olomouc abgelehnt worden war. Dem OVG wurde die Beschwerde am 29. März 1946 zugestellt.[308] Die verbleibenden Beschwerden stellte der Anwalt dem Gericht am 8. Mai 1946 zu.[309]

In den Beschwerden wurden den Entscheidungen des LNA in Brno sowohl Verfahrensmängel als auch die Ungesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung vorgeworfen. Sobička bestand darauf, dass die Konfiszierungskundmachung des

---

[306] Masaryk an Girardet, 25. 6. 1946. No. 78.818/VI/46, BAR, E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 59.
[307] Die Prinzessin gewährte die Finanzen wahrscheinlich als Rate eines Kredits aus dem Jahre 1938. Franz Joseph II. an Ludmila von Liechtenstein, 6. 4. 1946, SL-HA, KK, Kt. 1–128 1946.
[308] Sobička an das OVG, 29. 3. 1946, NA, OVG, Kt. 530.
[309] Es handelte sich um die Kundmachungen des BNA bzw. des OSK in Moravský Šternberk, Hodonín und Litovel.

BNA dem Fürsten oder seinem Vertreter hätte zugestellt werden sollen, außerdem sei sie durch ein nicht zuständiges Organ ergangen, und der Beschwerdeführer hätte angehört werden müssen, um festzustellen, ob er deutscher Nationalität sei. Des weiteren bestritt Sobička die Behauptung des LNA, das Dekret Nr. 12/1945 GBl. zähle nicht alle Fälle auf, in denen man jemanden als Deutschen betrachten könne. Er leitete ab, jeder Eingriff in Privateigentum sei «in Zweifelsfällen restriktiv auszulegen», man habe also die Freiheit der Behörden in der Bezeichnung von Personen deutscher Nationalität einzuschränken. Als der LNA verkündet habe, das Dekret zähle nicht alle Fälle auf, habe er damit nach Sobičkas Ansicht eingestanden, dass man ihn nicht auf die Person Franz Josephs II. anwenden könne.[310] Dieser habe auch «nie und nirgendwo so gehandelt oder sei so aufgetreten, dass dies den Schluss ermöglichte, dass er sich ausdrücklich oder zumindest konkludent zur deutschen Nationalität bekannt habe».[311] Zur Bestimmung der Nationalität sei nach Meinung von Sobička «eine subjektive Erklärung der betroffenen Person» notwendig, objektive Zeichen wie die Mutter- oder die Gemeinsprache könnten diese nicht ersetzen. Wie jedoch in diesem Beitrag bereits an anderer Stelle gezeigt wurde, war diese Behauptung Sobičkas angesichts der Aktivitäten des Fürsten und seiner Mitarbeiter während des Zweiten Weltkriegs und kurz davor strittig.

In einem weiteren Teil der Beschwerde behauptete Sobička, bei Angehörigen auch neutraler Staaten und vor allem bei einem solchen Staatsoberhaupt, wenngleich es deutscher Mutter- oder Gemeinsprache war, könne man kein Verschulden gegen die Interessen der Tschechoslowakei und des tschechischen Volkes annehmen. Ihre Nationalität könne man nicht als deutsch betrachten, was seiner Ansicht nach auch die bereits erwähnte Kundmachung des Innenministeriums Nr. 5/1945 widerspiegelte. Des weiteren wurde in der Beschwerde darauf verwiesen, dass der Fürst nach dem Familienvertrag nur ein nutznießender Eigner sei, außerdem sei dieser Vertrag per Gesetz des österreichischen Reichsrates Nr. 15 aus dem Jahre 1893 in die innerstaatliche Rechtsordnung implementiert worden. Sobička bestand darauf, dass dieses Gesetz von der Tschechoslowakei angenommen wurde. Hier muss allerdings angeführt werden, dass nach einer Entscheidung des tschechoslowakischen Obersten Gerichts vom 3. Februar 1928 dies nicht so war. Einige füh-

---

[310] Auch das Innenministerium betrachtete die Behauptung des LNA in Brno, das Dekret Nr. 12 «zähle nicht alle Fälle auf, in denen man jemanden als Deutschen betrachten» könne, als «unüberlegt». Seiner Ansicht nach könne diese in dem Falle, in dem das OVG der Ansicht war, dass das Dekret alle Fälle aufzähle, zu einer Aufhebung der Konfiszierung führen. Tschechoslowakisches Innenministerium, Konfiszierung des landwirtschaftlichen Vermögens der Liechtensteiner Nr. 12/1945 Sb., ohne Datum, zu Nr. B-2621/8 – 15/9-47 – II/b, NA, MV-NR, Kt. 2419-2420.

[311] Sobička an das OVG, 29. 3. 1946, NA, OVG, Kt. 530.

rende Rechtssachverständige behaupteten jedoch auch weiterhin das Gegenteil.[312] Der Ertrag aus dem Vermögen sollte unter anderem zur Begleichung der Herrscherkosten des Fürsten dienen. Da damals in dieser Auffassung das Vermögen einer Korporation gehörte, musste man, um es konfiszieren zu können, gemäß Dekret Nr. 12/1945 GBl. beweisen, dass die Verwaltung der Güter «absichtlich und gezielt der deutschen Kriegsführung gedient hat.»[313] Dies war jedoch sehr schwierig, und die Behörden beschränkten sich offensichtlich gerade deshalb bei der Begründung der Konfiszierung auf die angebliche deutsche Nationalität des Fürsten. Die oben genannte Frage ist jedoch von grundlegender Bedeutung und sollte nicht nur von Historikern, sondern auch von Rechtssachverständigen beantwortet werden.

Nicht geringe Aufmerksamkeit widmete Sobička den völkerrechtlichen Zusammenhängen des Falls. Hier war er in Bezug auf das OVG etwas davon benachteiligt, dass das Gericht zu dieser Zeit dem einheimischen Recht gegenüber dem Völkerrecht den Vorzug gab. Er meinte deshalb, es solle das Primat des Völkerrechts verabschiedet werdet, da die neue internationale Ordnung (UNO) dessen Durchsetzung besser gewährleisten könne. Zum Kern der Sache führte er an, die ersatzlose Konfiszierung des Vermögens stehe im Widerspruch zum Völkerrecht. In der Definition der Nationalität in § 1, lit. 1, Abs. a und des Dekrets Nr. 12/1945 GBl. rechne man seiner Ansicht nach zwar grammatisch mit einer Konfiszierung des Vermögens von Ausländern deutscher Mutter- oder Gemeinsprache, im Sinne des Völkerrechts solle jedoch eine logische Auslegung verabschiedet werden, das heisst, das Dekret solle sich nur auf Reichsdeutsche und ehemalige tschechoslowakische Bürger deutscher Nationalität beziehen. Außerdem machte er darauf aufmerksam, dass der Fürst ein souveräner Herrscher sei, auf den man keine Strafsanktionen anwenden könne, gleichzeitig habe der liechtensteinische Staat «Anspruch darauf, dass diese Güter erhalten blieben», da diese, wenngleich sie nicht den Vorzug der Exterritorialität genießen, doch zur Erfüllung der bereits erwähnten Herrscherpflichten dienten und Liechtenstein «seine Unabhängigkeit und Integrität garantieren, also staatliche Hoheitsrechte.»[314]

Im Falle der Prinzen Emanuel und Johannes wurde die Beschwerde dem OVG am 20. April 1946 zugestellt. Sobička verwies darin darauf, dass die Kon-

---

[312] Horák, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním [Die Liechtenstein zwischen Konfiszierung und Enteignung], S. 124-25. Es handelte sich beispielsweise um die Professoren der Masaryk-Universität Brno Jaromír Sedláček, auf dessen ältere Expertise sich Sobička in der Beschwerde ausdrücklich berief, und František Weyr.

[313] Sobička an das OVG, 29. 3. 1946, NA, OVG, Kt. 530.

[314] Ebenda.

fiszierungskundmachung des BNA in Česká Lípa den Prinzen nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei, es sei nicht ordnungsgemäß festgestellt worden, ob diese deutscher Nationalität seien, und es sei nicht wesentlich, dass sich andere Liechtensteiner zur deutschen Nationalität bekannt hätten. Er meinte deshalb, der LNA in Prag versuche, die Beweislast in Sachen der angeblichen deutschen Nationalität auf beide Prinzen abzuschieben. Er warf der Behörde des weiteren vor, sie habe den Antrag auf Ausnahme von der Konfiszierung, der zeitgleich mit der Beschwerde beim LNA eingegangen sei, überhaupt nicht bearbeitet. Abschließend führte er in seinem Widerspruch an, die Konfiszierung widerspreche dem Völkerrecht.[315]

Der LNA in Brno äußerte sich zu der Beschwerde in einer sogenannten Ableitungsschrift Anfang Juni 1946. Er bestand natürlich auf seinem Standpunkt. Die Konfiszierung sei nach Ansicht der Behörde gesetzeskonform verlaufen, und die Kundmachung des BNA in Olomouc, der berechtigt sei, eine solche zu erlassen, habe lediglich deklamatorische Bedeutung. Sie sei zwar der anderen Seite nicht zugestellt worden, da es den Liechtensteinern jedoch gelungen sei, rechtzeitig Beschwerde einzulegen, habe es sich nach Ansicht des LNA nicht um einen wesentlichen Fehler gehandelt. Die Regeln des Verwaltungsverfahrens (Regierungsanordnung Nr. 8/1928 GBl.), auf die sich Sobička berief und nach denen man die Kundmachung hätte zustellen müssen, habe nach der politischen und zweckgerichtet angenommenen Ansicht des LNA keine «absolute Gültigkeit» und sollte für das Verwaltungsverfahren bei der Durchführung des Dekrets Nr. 12/1945 GBl. «so relativ und subsidiar verbindlich sein und das nur für die Fälle, für die ihre Gültigkeit im Rahmen einer neuen Entwicklungsbasis und der darauf aufbauenden neuen rechtlichen Orientierung zulässig» sei. Das Dekret Nr. 12/1945 GBl. rechnete nach Ansicht des LNA mit einer Konfiszierung des Vermögens aller Personen deutscher Nationalität ohne Ansehen der Staatsbürgerschaft. Der Fürst habe sich subjektiv zur deutschen Nationalität bekannt, wovon auch die Bestätigung des Innenministeriums zeuge, dass er im Zählbogen aus dem Jahre 1930 als Deutscher angeführt sei. Ein Verfahren einzuleiten, in dem die deutsche Nationalität des Fürsten festzustellen sei, sei auch deshalb nicht notwendig, weil dies «allgemein bekannt und von der Geschichte bestätigt» sei. Im Unterschied zu Sobička war das LNA der Ansicht, § 2 des Dekrets sei extensiv auszulegen, da so einige Personen deutscher Nationalität nur deshalb der Konfiszierung entgehen könnten, weil sie «nicht in der Republik gelebt» und deshalb nicht an der Volkszählung im Jahre 1930 teilgenommen hätten. Was den korporativen Charakter des

[315] Sobička an das OVG, 16. 4. 1946 (zugestellt am 20. 4. 1946), NA, OVG, Kt. 533.

Eigentums betrifft, so wendete die Behörde ein, in der Tschechoslowakei seien im Jahre 1924 die Fideikommisse aufgehoben worden, deshalb sei der einzige Eigentümer der Fürst. Mit der Rezeption des Gesetzes aus dem Jahre 1893 befasste er sich nicht. Mit den Schlüssen der Beschwerde bezüglich des Völkerrechts müsse man sich nach Ansicht des LNA aufgrund des Primats des innerstaatlichen Rechts überhaupt nicht beschäftigen.[316]

Das OVG befasste sich mit allen Beschwerden der Liechtensteiner sehr langsam und entschied in der Sache erst nach dem kommunistischen Putsch im Februar 1948. Die Gründe dafür lassen sich aus den erhaltenen Akten nur teilweise ableiten, es wird noch die Rede von ihnen sein. Die Liechtensteiner jedoch beschäftigten sich weiter mit den rechtlichen Zusammenhängen der Konfiszierungen, indem sie weiter beim OVG Beschwerden einreichten. Es kamen auch weitere Juristen zu Wort, Spezialisten im Bereich des Völkerrechts.

24. Völkerrechtliche Expertisen

Die ersten Kontakte wurden bereits im Sommer 1945 geknüpft, als sich die Liechtensteiner mit einem Antrag auf ein Gutachten an Georges Sauser-Hall, Professor für Völkerrecht und vergleichendes Recht an der Universität in Genf, wandten.[317] Neben dem internationalen Renommee sprach für seine Wahl wohl auch die Tatsache, dass zu seinen Studenten auch Bundesrat Petitpierre gehört hatte.[318] Sauser-Hall arbeitete in den Jahren 1945/1946 zwei Expertisen aus, die sich mit der rechtlichen Stellung der Liechtensteiner in Bezug auf die Tschechoslowakei befassten. Im zweiten Gutachten reagierte er direkt auf Masaryks Note vom Juni 1946.

Darin behauptete Sauser-Hall, dass Liechtenstein im Unterschied zur Schweiz nach dem Krieg die tschechoslowakische Regierung nicht anerkennen musste, da es «weder ausdrücklich noch stillschweigend» die Protektoratsordnung

---

316 LNA an das OVG, Ableitungsschrift, 5. 6. 1946, No. 11628/VIII/28/46., NA, OVG, Kt. 530.

317 Es ist interessant, dass die tschechoslowakischen Behörden, wenngleich ihnen Sauser-Halls Arbeit für die Liechtenstein wahrscheinlich bekannt war, 1954 seine Kandidatur zum Richter beim Internationalen Gerichtshof in Haag unterstützten. Übrigens vertrat Sauser-Hall Liechtenstein im Streit mit Guatemala vor Gericht (sog. Fall Nottebohm). Außenministerium, Erklärung, 4. 10. 1954, AMZV, 1945–54, III. Abt., Schweiz, Diplomatische Sachen, Kt. 1.

318 Hanspeter Lussy, Barbara Bonhage, Christian Horn, Schweizerische Wertpapiergeschäfte mit dem «Dritten Reich», Handel, Raub und Restitution. Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg – Commission Indépendante d›Experts Suisse – Seconde Guerre Mondiale, Band 14, Zürich 2001, hier elektronisch: http://www.chronos-verlag.ch/php/book_latest-new.php?book=978-3-0340-0614-9&type=Kurzbiographie (Download am 1. 10. 2012).

anerkannt hatte, wiederum aber beispielsweise Pässe akzeptiert habe, die während des Krieges im Namen der tschechoslowakischen Exilregierung herausgegeben wurden. Hier jedoch ging Sauser-Hall auch für einen unbekannten Leser seines Gutachtens auf liechtensteinischer Seite zu weit, der beim Wort «stillschweigend» wiederholt ein Fragezeichen setzte.[319] Die Argumentation des tschechoslowakischen Außenministers widersprach dann nach Ansicht von Sauser-Hall jeglicher Logik. Entweder nämlich bestehe eine diplomatische Einheit zwischen der Schweiz und Liechtenstein, dann seien die Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei automatisch infolge des Übereinkommens zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei im Winter 1945 erneuert worden, oder es habe keine Einheit gegeben, dann wären die tschechoslowakisch-liechtensteinischen diplomatischen Kontakte nie abgerissen.[320] Das Gutachten wurde im November 1946 dem EPD zugestellt, das auf dessen Grundlage Vaduz vorschlug, eine weitere Note an die tschechoslowakische Regierung zu verfassen.[321]

Sauser-Hall übergab im Herbst 1946 die Informationen zu diesem Fall an einen anderen bekannten Juristen, Erwin H. Loewenfeld von der Universität Cambridge. Loewenfelds Qualifikation bestand unter anderem darin, dass er bereits in der Zwischenkriegszeit Ungarn beim internationalen Gerichtshof in Haag vertreten hatte, wo er zur ersten tschechoslowakischen Bodenreform Beschwerde eingelegt und hier eine Modifizierung erreicht hatte. Im Dezember 1946 suchte ihn Prinz Karl Alfred auf, mit dem er sich auf eine Zusammenarbeit einigte.[322] Loewenfeld begann mit seiner Arbeit für die Liechtensteiner Anfang 1947 und setzte diese mindestens bis in die Mitte der 70-er Jahre des 20. Jahrhunderts fort.[323] Auf seine Argumente werde ich noch zurückkommen.

Die Schweiz setzte im Sommer 1946 ihre vorsichtige Verteidigung der liechtensteinischen Interessen fort. In einer Reaktion auf die tschechoslowakische Note vom 25. Juni 1946 teilte das EPD den liechtensteinischen Diplomaten mit, es werde «kaum sehr möglich sein, die eingeleiteten offiziellen schweizerischen Schritte zum Schutz der gefährdeten liechtensteinischen Interessen in der

---

[319] Übersetzung eines Gutachtens des Professors des Völkerrechts Sauser-Hall, Genf, vom 11. September 1946, LLA, Kt. V 143/68.
[320] Ebenda.
[321] EPD an die FL-Ges., 21. 11. 1946, No. B. 24. Liecht. 1. U. Ch. Tch, LLA, Kt. V 143/106.
[322] Karl Alfred an den Fürsten, 2. 12. 1946, LLA, Kart. V 143/106. Vgl. Loewenfeld, Erwin, The Protection of Private Property under the Minorities Protection Treaties. Transactions of the Grotius Society 16, Problems of Peace and War, Papers Read before the Society in the Year 1930 (1930), S. 41-64.
[323] Loewenfeld an Prinz Heinrich, 25. 1. 1974, LLA, Kt. V 143/121.

Tschechoslowakei fortzusetzen.»[324] Anschließend sollte die Schweiz lediglich die liechtensteinischen Standpunkte übergeben. Das EPD räumte auch ein, im Jahre 1939 sei es zu einer Unterbrechung der tschechoslowakisch-schweizerischen Beziehungen gekommen. Diese Tatsache sei jedoch «nicht unbedingt präjudiziert» für die Situation in den tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen.[325] Auf Berichte aus Prag, das dortige Außenministerium werde möglicherweise seine Haltung gegenüber Liechtenstein und das Nichtbestehen von Beziehungen des Fürstentums zur Londoner Exilregierung begründen,[326] reagierte das EPD mit einer Aufforderung an Vaduz, wenn diese tatsächlich bestanden hätten, solle man die Informationen zu diesen Beziehungen übergeben.[327] Dazu kam es jedoch allem Anschein nach nicht. In den erhaltenen Dokumenten fehlt zu diesen Beziehungen jegliche Erwähnung.

Die Liechtensteiner begannen mit Sauser-Halls Unterstützung mit der Vorbereitung einer Antwortnote nach Prag. In Vaduz war man überzeugt, dass die gegenseitigen diplomatischen Beziehungen nie de iure abgerissen waren, die Okkupation der Tschechoslowakei durch Deutschland habe nur eine Unterbrechung de facto bedeutet. Man beharrte also auf dem Standpunkt, dass keine diplomatische Union zwischen der Schweiz und Liechtenstein bestehe.[328] Diese Behauptung wurde dann in den Entwurf der Note eingebaut, die dem EPD Anfang Dezember 1946 übergeben wurde.[329] Zu behaupten, dass die Beziehungen nicht unterbrochen waren, war jedoch nicht unbedingt glücklich, es schwächte die Liechtensteiner gegenüber der Tschechoslowakei. Prag stand so nur mit einem schwachen Liechtenstein im Streit und nicht mit der viel bedeutsameren Schweiz.

Die Herangehensweise der Schweiz an den Schutz der liechtensteinischen Vermögensinteressen in der Tschechoslowakei betrachteten die Liechtensteiner als nicht ausreichend aktiv. Unangenehm betroffen waren sie beispielsweise von der Tatsache, dass Bern im Grunde hinter dem Rücken von Vaduz in Prag über eine Entschädigung für das konfiszierte Eigentum seiner Staatsangehörigen verhandelte. Zumindest von einem Teil dieser Verhandlungen erfuhr die liechtensteinische Regierung nach eigenen Angaben erst aus der Presse.[330] Die Schweiz versuchte dabei zwar im Dezember 1946, eine Aufnahme der liechtensteinischen

---

[324] EPD an die FL-Ges., 6. 7. 1946, NO. B 24. Liecht 40. – WF, BAR, E 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1.
[325] Ebenda.
[326] Sobička an K. Alfred, 17. 7. 1946, LLA, Kt. V 143/81.
[327] EPD, Notiz, 6. 8. 1946, No. B. 24. Liecht. 40 – WF/MC, BAR E 2001 (E), 1969/262, Schachtel 43.
[328] FL-Ges. an das EPD, 2. 11. 1946, No. 1019/1102/46, BAR, E 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1.
[329] FLGes. an das EPD, 6. 12. 1946, No. 1758/46, BAR, E 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1.
[330] Liecht. Regierung an die FL-Ges. Bern, 22. 2. 1947, LLA, Kt. RF 240/359.

Ansprüche zu erreichen, nach einer energischen Ablehnung vonseiten des Chefs der tschechoslowakischen Delegation jedoch ging man von ihrer Durchsetzung ab.[331]

Die Anweisung zur Übergabe der Note an die tschechoslowakische Regierung erteilte das EPD Girardet erst am 31. Dezember 1946. Der Grund lag wohl in der Befürchtung des Gesandten, dass Prag eventuell mit Verweisen auf den Schutz der liechtensteinischen Interessen im Protektorat durch das Schweizer Generalkonsulat antworten würde. Diese teilte das EPD jedoch nicht, da das Konsulat während des Krieges zugunsten Liechtensteins nur zweimal interveniert haben soll, in dem bereits erwähnten Versuch, für Prinz Karl Alfred den Status eines Attachés zu erlangen, und in dem Bemühen, das Schloss Hořín für die liechtensteinische Zentraldirektion freizuziehen. Nach notwendigen Korrekturen (das Dokument war für die Liechtensteiner bestimmt) erteilte das EPD auch die Zustimmung zur Übergabe der Expertise von Professor Sauser-Hall. Der Gesandte sollte die Bedeutung der Note dadurch unterstreichen, dass er sie möglichst direkt Aussenminister Masaryk übergab. Er sollte auch unterstreichen, «dass die Mitglieder des liechtensteinischen Fürstenhauses für die Wandlung der allgemeinen Begriffe in der Tschechoslowakei Verständnis entgegenbringen und wiederum zum Opfer bereit sind.»[332] Die Liechtenstein waren also bereit, über einen Kompromiss zu verhandeln. Die Note übergab Girardet Minister Masaryk am 3. Februar 1947.[333]

25. Entscheidungen der tschechoslowakischen Behörden

Die zeitgleich aus der Tschechoslowakei eintreffenden Berichte waren nicht gut. Nach fast einem Jahr endete die Unsicherheit, wie das LNA in Brno über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Ausnahme von der Konfiszierung durch das BNA in Olomouc entscheiden würde. Entschieden wurde erst, nachdem das

---

[331] Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei, S. 594f. Die Frage wurde erneut im Jahre 1949 anlässlich weiterer tschechoslowakisch-schweizerischer Verhandlungen über eine Entschädigung angeschnitten. Prag lehnte die liechtensteinischen Ansprüche wieder resolut ab. AMZV, TO-O 1945-59 Schweiz, Kt. 7, Švajčiarsko – rokovanie o náhradách za znárodnenie [Die Schweiz – Verhandlungen über Kompensationen für die Nationalisierung], 21. 10. 1949, No. 144.594/49.

[332] EPD an Girardet. 31. 12. 1946, No. p. B. Liecht. 40. – WF, BAR, E 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1.

[333] EPD an die FL-Ges., 13. 2. 1947, No. p. B. 24. Liecht 1. U. ´Ch. Tch, BAR, E 2200.190 (-), 1968/14, Schachtel 1. Sauser-Halls Expertise gedachte Girardet dem Leiter der Rechtsabteilung des tschechoslowakischen Außenministeriums zu übergeben. Es ist nicht bekannt, ob es dazu kam.

Landwirtschaftsministerium im November 1946 direkt in Olomouc anfragte, wie weit man mit der Bescheidung der Ausnahme sei. Das Ministerium soll offensichtlich nicht darüber informiert gewesen sein, dass der Antrag erstinstanzlich zurückgewiesen worden war.[334] Der LNA in Brno hob zwar im Januar 1947 die Entscheidung des BNA in Olomouc über die Ablehnung der Erteilung einer Ausnahme auf und gab sie dieser Behörde zur Annahme einer neuen Entscheidung zurück, jedoch nur deshalb, weil der BNA direkt selbst entscheiden und in der Belehrung keine Möglichkeit einer Beschwerde beim BNA zulassen solle. Gemäß § 1 Abs. 3 des Dekrets Nr. 12/1945 GBl. sollte nach Ansicht des LNA die Entscheidung auf jeden Fall erstinstanzlich erfolgen, im Zweifelsfalle sollte der BNA so keine Möglichkeit einer Beschwerde zulassen, sondern den Fall direkt an das LNA und über diesen dem Landwirtschaftsministerium übergeben, das nach einer Beratung mit dem Innenministerium entscheiden sollte.[335]

Der BNA in Olomouc wiederholte so bereits am 7. Februar 1947 seine Ablehnung und bezeichnete sie im Einklang mit der Anweisung des LNA als endgültig.[336] Sobička legte darauf Anfang April 1947 Beschwerde beim OVG ein, in der er die Entscheidung des LNA in Brno und des BNA in Olomouc anfocht.[337] Er war sich dabei dessen bewusst, dass die Beschwerde Schwächen aufwies. Vor allem konnte er keine aktive Tätigkeit des Fürsten gegen das NS-Regime belegen, was er damit begründete, dass er als Oberhaupt eines neutralen Staates nur «weltanschaulich und nicht mit der Waffe in der Hand» gegen das NS-Regime kämpfen konnte. Dabei räumte er ein: «… ob dies im Sinne der tschechoslowakischen Gesetze genügt, ist eine Rechtsfrage, die nur das Oberste Verwaltungsgericht entscheiden kann.»[338]

Während das OVG die Legalität einer ganzen Reihe von angefochtenen Entscheidungen begutachtete, äußerten die staatlichen Organe die Befürchtung, die Entscheidung müsse nicht zu ihren Gunsten ausgehen. Auf einer Beratung des Landwirtschaftsministeriums verliehen im Oktober 1946 Vertreter des LNA in Prag ihren Zweifeln Ausdruck, die Konfiszierungskundmachungen müsse man nicht zustellen, weil es zur Konfiszierung nach Dekret Nr. 12/45 GBl. ex lege gekommen sei. Der Vertreter des LNA in Brno wiederum war eher dem harten Vorgehen des Ministeriums zugeneigt. Er verlangte beispielsweise, die Bestim-

---

[334] Tschechoslowakisches Landwirtschaftsministerium an den BNA in Olomouc, 23. 11. 1946, No. 475.316/46-IX/A-22, MZA, B 280, Kt. 4578 – DOD.
[335] LNA in Brno an Sobička, 21. 1. 1947, No. 31.714-VII/44-46, NA, OVG, Kt. 566.
[336] BNA in Olomouc an Franz Joseph II. (Sobička), 7. 2. 1947, No. 160/8/ pres. 47, NA, OVG, Kt. 572.
[337] Sobička an das OVG, eingegangen am 3. 4. 1947, NA, OVG, Kt. 566.
[338] Sobička an Franz Joseph II., 4. 3. 1947, LLA, Kt. V 143/82.

mung der Nationalität gemäß § 2 des Dekrets Nr. 12/1945 GBl. solle «extensiv» erfolgen, da sonst der Konfiszierung Personen entgehen würden, die nicht in der Tschechoslowakei gelebt hätten und hier auch nicht gezählt worden seien, wenngleich «ihre deutsche Nationalität notorisch bekannt sei». Die Ergebnisse der Beratung gingen zugunsten des Landwirtschaftsministeriums aus, an dessen juristische Interpretation sich beide LNA zu halten hatten.

Aus der Sicht der Konfiszierung liechtensteinischen Vermögens war die auf dieser Beratung gefällte Entscheidung wichtig, dass man Ausländer bis auf Reichsdeutsche und österreichische Deutsche «nicht wie Deutsche konfiszieren kann, wenn diese nur einige äußere Merkmale eines Deutschtums aufweisen.» Bei diesen Personen sollte man überprüfen, ob sie Verräter gewesen waren oder eine feindliche Tätigkeit entwickelt hätten. Falls es bereits zu einer Konfiszierung gekommen sei, solle bei «Staatsangehörigen von alliierten (…), neutralen Staaten /Schweizern, Schweden/ und Italienern bis zur vollständigen Klärung der Konfiszierungsfrage das Verfahren nicht weiter fortgeführt». Der Nationale Bodenfonds sollte in diesen Fällen die Einrichtung der Schlösser vorantreiben und sich auf die Verwaltung des konfiszierten Vermögens beschränken.[339]

Im Frühjahr und im Sommer 1947 stieg die Nervosität auf beiden Seiten. Die Liechtenstein wurden mit der Gefahr konfrontiert, dass es zu einer Korrektur der österreichisch-tschechoslowakischen Grenzen kommen könnte und dass somit weitere an der Grenze der derzeitigen Grenzen befindliche Güter dem Territorium der Tschechoslowakei zugeschlagen werden könnten.[340] Noch größere Befürchtungen riefen jedoch die Vorbereitungen der sogenannten «Lex Schwarzenberg» in der Tschechoslowakei hervor, die im Falle einer positiven Entscheidung des OVG gegenüber den Liechtenstein auch auf diese ausgedehnt werden konnte.

Im Februar 1947 schlugen die Abgeordneten der verfassunggebenden Nationalversammlung mit dem Generalsekretär der sozialdemokratischen Partei Blažej Vilím an der Spitze die Verstaatlichung des Schwarzenberg-Vermögens vor, und zwar mit der Begründung, der Frauenberger Zweig der Schwarzenberg besitze ein zu umfangreiches Vermögen (etwa 55 000 ha Boden).[341] Das Parlament verabschie-

---

[339] Landwirtschaftsministerium, Beratungsprotokoll, 30. 10. 1946, Nationalarchiv Prag, JAF 832, Kt. 1700.

[340] Karl Alfred, Memorandum, 11. 3. 1947, SL-HA, FA, Kt. 666.

[341] Vilím und andere, Gesetzesentwurf, 22. 2. 1947, LLA, Kt. V 143/106. Das Oberhaupt des Zweigs, Dr. Adolf Schwarzenberg, wurde bei der Volkszählung im Jahre 1930 aufgrund seiner Abwesenheit von einem Beamten seiner eigenen Verwaltung in den Bogen mit deutscher Volkszugehörigkeit eingetragen.

dete dann im Juli 1947 die «Lex Schwarzenberg».[342] Die Ähnlichkeit zum Schicksal der Schwarzenberger Güter war jedoch nur scheinbar gegeben. Die Position der Liechtenstein war nämlich aus vielen Gründen anders. Am wesentlichsten war die Tatsache, dass sich das Haus Liechtenstein auch nach dem Zweiten Weltkrieg die Stellung einer Herrscherdynastie erhalten hatte und die Eingriffe der tschechoslowakischen Behörden gegen sie somit keine innere Angelegenheit der Republik blieben, sondern auf die internationale Bühne gelangten.

Befürchtungen ob eines ähnlichen Vorgehens, einer Art «Lex Liechtenstein», hegten auch die Liechtenstein. Im Juni 1947 machte ein Beamter der liechtensteinischen Verwaltung in Wien Prinz Karl Alfred aufmerksam.[343] Es handelte sich dabei nicht nur um ein Gerücht. Mit der Verabschiedung eines solchen speziellen Gesetzes drohte im Herbst 1947 nach Aussagen von Schweizer Diplomaten auch der Landwirtschaftsminister Ďuriš persönlich.[344] Es herrschte die Befürchtung, dass, sollte das OVG zugunsten der Liechtenstein entscheiden, auch das erwähnte Gesetz an die Reihe kommen würde. Das Oberste Verwaltungsgericht schob jedoch im April 1947 in letzter Minute die öffentliche mündliche Verhandlung, die ursprünglich für den 2. Mai geplant war, auf.[345] Nach Sobičkas Meldung kam es dazu auf persönlichen Antrag des Landwirtschaftsministers. Die von Ďuriš zum Vorsitzenden des Gerichts gesandte Delegation behauptete, das Ministerium sei vorerst noch nicht auf eine mündliche Verhandlung vorbereitet.[346] Der Antrag des Landwirtschaftsministers bestätigte, dass sich seine Behörde des nicht geringen Risikos, dass das OVG die Konfiszierungen aufheben könnte, durchaus bewusst war.

Franz Joseph II. stimmte Sobičkas Empfehlung zu, es sei angesichts des oben Angeführten angebracht, weiter auf eine Entscheidung des Gerichts zu drängen, «da sich die allgemeine Situation langsam bessern wird.»[347] Auf einer Beratung in Vaduz wurde im Juli 1947 dieser Standpunkt bestätigt.[348] Die Beteiligten mit dem Fürsten an der Spitze befürchteten, das Parlament könnte sonst das Gesetz noch vor den neuen Parlamentswahlen verabschieden, die im Jahre 1948 stattfinden

---

[342] Das Gesetz über die Eigentumsübertragung des Besitzes des Frauenberger Zweiges der Schwarzenberger auf das Land Böhmen (Nummer 143/1947 GBl.) wurde am 10. 7. 1947 von der verfassunggebenden Nationalversammlung verabschiedet. Vgl. http://www.psp.cz/eknih/1946uns/stenprot/065schuz/s065001.htm (Download am 5. 10. 2012).

[343] LLA, Kt. V 143/40, Aktennotiz für Prinz Karl Alfred, 3. 6. 1947.

[344] EPD an die Ges. Prag, 24. 12. 1947, No. p. B. 24 Liecht. 40. – UN., BAR, 2200.190 (-), 1968-14, Schachtel 1.

[345] OVG an den LNA in Brno, 29. 4. 1947, No. 138/46-4, MZA, B 280, Kt. 4578-DOD.

[346] Sobička an Franz Joseph II., 30. 4. 1947, SL-HA, KK, Kt. 251-450 1947.

[347] Franz Joseph II. an Sobička, 3. 5. 1947, No. 260/47, SL-HA, KK, Kt. 251-450 1947.

[348] Fortsetzung, 23. 7. 1947, SL-HA, FA, Kt. 647. Auch LLA, Kt. V 143/75.

sollten. Die neu entstandene Regierung müsse es dann nicht unbedingt aufheben wollen. Das Ziel bestand somit darin, die Verhandlungen des OVG möglichst bis zu den neuen Parlamentswahlen hinzuziehen.[349]

Die zweite Gefahr, die den Liechtensteine allerdings nur in dem Fall drohte, dass das OVG die Konfiszierung ihrer Besitzungen aufheben würde, stellte die Revision der ersten tschechoslowakischen Bodenreform dar. Die Verfassungsgebende Nationalversammlung verabschiedete nämlich am 11. Juli 1947 mit knapper Stimmenmehrheit ein entsprechendes Gesetz.[350] Dies konnte theoretisch den Verlust der meisten Güter bedeuten, die ihnen in der Zwischenkriegszeit belassen worden waren.[351] Die Anordnungen der Regierung, die die Revision konkretisierten, wurden jedoch erst an der Wende der Jahre 1947/1948 erlassen und griffen nicht mehr in die Angelegenheit Liechtenstein ein.[352]

26. Die Beratungen der liechtensteinischen Anwälte im Sommer und Herbst 1947

In Vaduz und anderswo liefen vorerst Beratungen mit dem Ziel, sich auf einen internationalen Gerichtsstreit vorzubereiten. Sehr aktiv wirkte hier Dr. Loewenfeld, der gleich bei der ersten Begegnung im März 1947 das Vertrauen des Fürsten gewann.[353] Im April 1947 war er bereits wichtigster juristischer Fachmann und leitete faktisch die Beratung auf dem Schloss in Vaduz, an der neben dem Fürsten auch einige weitere Mitglieder der Dynastie einschließlich der Prinzen Karl Alfred und Heinrich teilnahmen.

Loewenfeld vertrat gegenüber den Schritten der tschechoslowakischen Behörden einen sehr kritischen Standpunkt. Er stimmte Professor Sauser-Hall zu, dass die diplomatischen Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein den Krieg überdauert hätten und es somit nicht Aufgabe der Schweiz sei, sich um deren Wiederaufnahme zu kümmern. Das Dekret Nr. 12/1945 GBl. und

---

[349] Fortsetzung, 23. 7. 1947, SL-HA, FA, Kt. 647. Auch LLA, Kt. V 143/75.

[350] Gesetz vom 11. Juli 1947 über die Revision der ersten Bodenreform Nr. 142/1947 GBl., Teil 065/1947.

[351] Zur Revision der ersten Bodenreform Glassheim, Urození nacionalisté [Adelige Nationalisten], S. 230-232.

[352] Es handelte sich beispielsweise um die Regierungsanordnung vom 7. Januar 1948, mit der einige Bestimmungen des Gesetzes über die Revision der ersten Bodenreform durchgeführt wurden, Sammlung von Gesetzen und Anordnungen der Tschechoslowakischen Republik, Teil 1, erlassen am 9. 1. 1948.

[353] Franz Joseph II. an Loewenfeld, März 1947, LLA, Kt. V 143/55.

weitere Dekrete des Präsidenten betrachtete er als gegen die deutsche Minderheit gerichtete «Eliminations-Liquidations-Massnahmen». Ihre Anwendung gegen den Fürsten sei eine Verletzung seiner Neutralität und seiner Rechte einschließlich seiner Immunität und Exterritorialität. Loewenfeld war überzeugt davon, dass die gegen die deutsche Minderheit gerichteten Maßnahmen eine klare Verletzung der Minderheitenrechte darstellten. Dem Fürsten und seiner Familie sollte derselbe Umgang zuteilwerden, wie er Bürgern der Tschechoslowakei garantiert war. Seine These stützte er unter anderem auf Artikel 1 der UN-Charta. Dabei äußerte er sich kritisch hinsichtlich der «Aussiedlung» der Deutschen, wenngleich er gleichzeitig betonte, dass der Fürst kein Deutscher sei.[354]

Des weiteren verwies Loewenfeld auf verschiedene Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in Den Haag aus der Zwischenkriegszeit, die einen Eingriff in das Eigentumsrecht eines Ausländers nicht anerkannte, «wenn er den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuwider ist und nicht von angemessener Entschädigung begleitet ist.»[355] In seinem Standpunkt vergaß Loewenfeld auch nicht die Frage der sogenannten Krongüter. Er ging dabei von einer älteren Expertise von Professor Sedláček aus. Er leitete ab, nach dem Hausgesetz vom 1. August 1842 werde festgelegt, dass «das Pecuniar-fidei-Kommiss (…) einen integrierenden Bestandteil der für das Fürstentum Liechtenstein ursprünglich bergründeten Dotation bildet und dass die in dem genannten Testament erwähnten Güter Aussee, Sternberg und Karlsberg (Úsov, Moravský Šternberk und Karlovec) belastet sind mit dem vorerwähnten Pecuniar-fidei-Kommiss.» Es handelte sich dabei etwa um 16400 ha Boden,[356] aus denen nach Ansicht von Loewenfeld beispielsweise die Tätigkeit der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern bezahlt werden sollte. Die Kosten würden in diesem Falle sogar auf der Basis einer Entscheidung des liechtensteinischen Landtags auf den Fürsten übertragen.[357]

Zur Problematik der sogenannten Krongüter äußerte sich im Mai 1947 auch Dr. Sobička. Er machte darauf aufmerksam, dass dieser Begriff bereits in der Zwischenkriegszeit verwendet worden sei, als Professor Sedláček versucht habe, mit diesem die Unantastbarkeit der Güter bei der Bodenreform zu begründen. Auch

---

[354] Konferenz auf Schloss Vaduz, 14.–18. 4. 1947, LLA, Kt. V 143/75.

[355] Es handelte sich beispielsweise um die Entscheidung Nr. 7 vom 25. 5. 1926, Certain German Interests in Polish Upper Silesia (Merits), elektronisch: http://www.icj-cij.org/pcij/serie_A/A_07/17_Interets_allemands_en_Haute_Silesie_polonaise_Fond_Arret.pdf (Download am 5. 10. 2012).

[356] Anderen Angaben zufolge ging es zusammen mit weiterem, nicht weiter spezifiziertem Vermögen um insgesamt 22.000 ha. Fortsetzung, 23. 7. 1947, SL-HA, FA, Kt. 647. Auch LLA, Kt. V 143/75.

[357] Konferenz auf Schloss Vaduz, 14.–18. 4. 1947, LLA, Kt. V 143/75.

dank dieser Konstruktion gelang es damals, für die Liechtenstein einen relativ günstigen Kompromiss zu schließen.[358]

Im Sommer 1947 leitete Loewenfeld faktisch weitere drei Beratungen von Juristen und Familienmitgliedern. Trotz der Befürchtungen ob einer «Lex Liechtenstein» oder ähnlicher Vorkehrungen herrschte im Juli desselben Jahres eine recht optimistische Stimmung. Die Tschechoslowakei hatte zwar kurz vorher den Marshall-Plan abgelehnt, der Fürst, einige Familienmitglieder und juristische Berater waren jedoch der Ansicht, dass die Republik in absehbarer Zeit durch einen Mangel an Rohstoffen, die passive Handelsbilanz, Probleme der Industrie und die schlechte Versorgung mit Lebensmitteln gezwungen werde, ihre Haltung zu überdenken. Man hoffte auch, dass in den Wahlen 1948 die Kommunisten geschwächt würden. Außerdem wurde bei der Beratung im Juli 1947 die rechtliche Position der Liechtenstein in der Tschechoslowakei sehr ausführlich diskutiert.

Loewenfeld fasste eingangs die Ansichten von einer Reihe von Fachleuten (unter anderen von Weyr und Sauser-Hall) zur Problematik der Krongüter zusammen. Es handelte sich um eine sehr sensible rechtliche Frage, die Rechtssachverständigen vorbehalten bleibt und an dieser Stelle aufgrund ihrer Komplexität nicht weiter betrachtet werden kann. Das Problem bestand in der Beziehung zwischen dem tschechoslowakischen Recht und dem liechtensteinischen Recht (Hausgesetz aus dem Jahre 1842) aus der Sicht des Völkerrechts oder anders gesagt in der «Divergenz zwischen dem privatrechtlichen Territorial-Prinzip [Grundsatz immobilia sunt obnoxia territoriis] und dem öffentlich rechtlichen Personalstatut [des Fürsten].»[359] Loewenfeld bezog dabei unter der allgemeinen Zustimmung aller Beteiligten den Begriff «Krongut» nicht nur auf die oben genannten Güter, sondern auch auf weitere Besitzungen der Primogenitur, die zwar nicht im Hausgesetz angeführt waren, jedoch für öffentliche Zwecke genutzt wurden.[360] Diese Ansicht stützte später ein weiterer Rechtssachverständiger, der an den Zwischenkriegsverhandlungen mit den tschechoslowakischen Behörden über die Durchführung der ersten Bodenreform beteiligt gewesen war. Die Güter Aussee, Sternberg und Karlsberg waren zwar im Hausgesetz angeführt, doch nur aus einem Grund: «auf diesen Gütern war nur ein Pfandrecht für ein Fideikommisskapital sichergestellt und (…) wurde dieses Pfandrecht bereits gelöscht.» Seiner Ansicht nach war Krongut der gesamte «Primogenitur Fideikomissbestand als Apertinenz des Fürstentumes.»[361]

---

[358] Sobička an Franz Joseph II., 22. 5. 1947, LLA, Kt. V 143/82.
[359] Konferenz auf Schloss Vaduz, 15.–25. 7. 1947, LLA, V 143/75.
[360] Fortsetzung, 23. 7. 1947, SL-HA, FA, Kt. 647. Auch LLA, Kt. V 143/75.
[361] Dr. Franz an Franz Joseph II., 1. 9. 1947, SL-HA, KK, Kt. 251-450 1947.

Weyr, der auf der Beratung nicht anwesend war, betonte nachträglich, dass «in sachenrechtlicher Beziehung die Rechtslage nach čsl. Recht entscheidend (ist). Dessen ungeachtet bleibt aber, obligationsrechtlich betrachtet, der Anspruch des Liechtensteinischen Staates (…) auf Heranziehung der Erträgnisse derselben zur Erfüllung Liechtensteinischer Staatsaufgaben aufrecht, allerdings nicht mit dinglicher Wirkung, da es an einer direkten Rechtsbeziehung des Liechtensteinischen Staates zu den Krongütern (…) fehlt.» Der Staat Liechtenstein hatte seiner Ansicht nach gemäss Völkerrecht einen Anspruch auf Geltendmachung.[362]

Ein weiteres wichtiges Thema bei der Diskussion war die Art und Weise, wie man «trotz Fehlens einer obligatorischen Gerichtsbarkeit» Prag zu einer Zustimmung zur Vorlage des Streits beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag zwingen könne. Die Tschechoslowakei und Liechtenstein hatten nämlich keinen Schiedsvertrag geschlossen. Loewenfeld war in dieser Sache optimistisch. Er leitete sehr weitschweifig ab, Liechtenstein solle sich mit einer Beschwerde an die UNO wenden, dass es durch die Vermögenskonfiszierung in der Tschechoslowakei zu einer Verletzung der Menschenrechte ihrer Bürger gekommen sei. Dabei legte er seine Hoffnungen in die gerade in Vorbereitung befindliche Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die eine Verfolgung aufgrund der Sprache verbot.[363] Die UNO-Generalversammlung sollte danach das Recht haben, die Ansicht des Internationalen Gerichtshofs einzuholen.[364] Weyr wiederum war, was die Möglichkeit betraf, die UNO zu nutzen, skeptisch. Er verwies auf das wahrscheinliche sowjetische Veto und meinte, dass «auch nach dem neuesten intern. Recht nicht die Möglichkeit besteht, die ČSR unter allen Umständen zu einem dem intern. Recht entsprechenden Verhalten gegenüber Ausländern besonders gegenüber Liechtenstein bzgl. ihrer Konfiskationsmassnahmen zu zwingen.»[365] Bereits in der Vergangenheit aber hatte Weyr einen sehr kritischen Standpunkt gegenüber den Entscheidungen des Landwirtschaftsministeriums und des BNA in Olomouc bezogen, die er aus verschiedenen Gründen als gesetzeswidrig bezeichnete.[366]

---

362 Weyr, Nachtrag zum Rechtsgutachten betr. Krongutcharakter der Liechtensteinischen Besitzungen in der ČSR und der Wirkungen desselben im Bereich des intern. Rechtes, 12. 8. 1947, LLA, V 143/75.

363 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948 verbietet eine Diskriminierung auch wegen der «Sprache» in Artikel 2. Siehe http://quellen.geschichte-schweiz.ch/allgemeine-erklarung-menschenrechte-uno-1948.html.

364 Fortsetzung, 23. 7. 1947, SL-HA, FA, Kt. 647. Auch LLA, Kt. V 143/75.

365 Weyr, Nachtrag zum Rechtsgutachten betr. Krongutcharakter der Liechtensteinischen Besitzungen in der ČSR und der Wirkungen desselben im Bereich des intern. Rechtes, 12. 8. 1947, LLA, V 143/75.

366 LLA, Kt. V143/37, Weyr, Counsel´s opinion on the governmental encroachment on the Liechtenstein Estate, 20. 8. 1945.

Auf der Prager Juristenberatung, die Anfang September 1947 stattfand, stellte Professor Weyr dann eine ganze Reihe von Grundsatzfragen, die seiner Meinung nach nicht ausreichend geklärt waren. Die Unsicherheit der führenden Fachleute zeugt so von der Kompliziertheit der Causa Liechtenstein. Die Fragen betrafen unter anderem die Art, wie man eine Internationalisierung der Causa erreichen könne. Er fragte beispielsweise, ob Liechtenstein, das kein UNO-Mitglied war, nach Artikel 35 der UN-Charta eine Einberufung der Generalversammlung oder des Sicherheitsrates wegen «Friedensgefährdung» einfordern könne. Für ihn war es wichtig zu klären, ob ein Staat das Eigentum eines fremden Souveräns enteignen konnte, wenn er eine «angemessene Entschädigung» zahle. Daraus ergab sich die Frage, ob eine «angemessene» eine «volle» Entschädigung bedeute. Erneut wurde auch über den «Krongutcharakter der liechtensteinischen Besitzungen» diskutiert. Beispielsweise darum, ob das Hausgesetz aus dem Jahre 1842 ein verfassungsrechtlicher Akt gewesen sei, und welche Bedeutung die Tatsache hatte, dass es vom österreichischen Kaiser bestätigt und in die österreichische Rechtsordnung aufgenommen wurde.[367]

Über die Ansichten der Fachleute referierten Mitte September 1947 Loewenfeld und einige weitere Teilnehmer bei einem Treffen mit dem Fürsten und einem Teil der Familie in Vaduz. Loewenfeld betonte, in Prag würden näher nicht spezifizierte Dokumente diskutiert, die den Krongutcharakter aller Primogenitur-Güter in der Tschechoslowakei bekräftigen sollten. Er verwies auch auf eine Verschiebung in den Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei, wo ein prinzipielles Übereinkommen darüber erreicht wurde, dass das schweizerische Vermögen zurückgegeben werden sollte, und wenn dies nicht möglich oder geeignet sei, dass dann «eine adequat und effektive Entschädigung zu leisten ist.»[368] Prag und Bern würden angeblich die Gültigkeit des gegenseitigen Schiedsvertrags vom 20. September 1930 anerkennen.[369] Dies sei nicht ohne Bedeutung, weil dies, wie noch gezeigt werden wird, eine weitere Möglichkeit für eine Internationalisierung der Causa Liechtenstein eröffnen werde.

Auf der Beratung in Vaduz wurde auch davon gesprochen, dass die tschechoslowakischen Behörden eine Ministersonderkommission ins Leben gerufen hätten, die den juristischen Standpunkt Prags präzisieren sollte. Ihre Einrichtung zeugte

---

[367] Protokoll über die am 5. u. 6. September 1947 stattgefundenen Besprechungen in Angelegenheit der Liechtensteinischen Primogeniturgüter in der CSR, LLA, Kt. V 143/75.

[368] Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei betreffend die Verstaatlichungen, Konfiskationen und die Nationalverwaltung in der Tschechoslowakei, unterzeichnet in Bern am 18. Dezember 1948, in Kraft getreten am 12. Mai 1946, LLA, Kt. V 143/106.

[369] Niederschrift über die am 13. September 1947 auf Schloss Vaduz stattgefundene Besprechung, LLA, Kt. V 143/75.

von den weiterhin bestehenden Befürchtungen der tschechoslowakischen Behörden, dass eine Konfiszierung rechtlich nicht aufrechtzuerhalten sein müsse.

27. Tschechoslowakische Sonderkommission

Die Kommission war das erste Mal am 19. August 1947 zusammengekommen. Den Vorsitz bei den Verhandlungen hatte ein Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, des weiteren nahmen Vertreter des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Außenministeriums teil. Der Vorsitzende Dr. Michl verlieh seiner Überzeugung Ausdruck, dass es «wahrscheinlich möglich» sei, innerstaatlich, das heisst vor dem OVG, die Konfiszierung des liechtensteinischen Vermögens zu verteidigen. Der Fürst habe sich nämlich nach einer Bestätigung aus dem Archiv des Innenministeriums zur deutschen Nationalität bekannt. Auch Verfahrensmängel sollten kein Hindernis darstellen. So war beispielsweise die nicht erfolgte Zustellung der Konfiszierungskundmachung nach Meinung des Landwirtschaftsministeriums kein wesentlicher Verfahrensmangel, sofern gegen die Kundmachung rechtzeitig Beschwerde eingelegt worden war. Michls Sicherheit fußte jedoch nicht auf einer festen Grundlage. Problematisch war beispielsweise die Ablehnung der Ausnahme von der Konfiszierung. Das Landwirtschaftsministerium selbst hatte im Juni 1947 in rechtlichen Grundsätzen die untergeordneten Organe darauf aufmerksam gemacht, dass das OVG darauf bestehe, im Fall, dass die BNA über eine Ausnahme von der Konfiszierung gemäß § 2 Abs. 2 des Dekrets Nr. 12/1945 GBl. entschiede, ihre Entscheidung nicht endgültig und es möglich sei, beim Landwirtschafts- und Innenministerium Beschwerde einzulegen.[370]

Im Bereich des Völkerrechts war Michl vorsichtiger. Seine Zweifel ergaben sich vor allem aus dem Charakter von Dekret Nr. 12/1945 GBl., das als Strafnorm ausgelegt werden konnte, jedoch aufgrund der Immunität nicht auf den Herrscher eines neutralen Staates angewendet werden durfte. Michl selbst betrachtete das Dekret jedoch nicht als Strafnorm. Der Vertreter des Außenministeriums war umgekehrter Ansicht: «Die kompensationslose Vermögenskonfiszierung wird auf internationaler Ebene wahrscheinlich als Anwendung einer Strafnorm gewertet.»[371]

---

[370] Landwirtschaftsministerium, Rechtliche Grundsätze, 12. 6. 1947, No. IX/ A 2180/3–12., NA, MS, Kt. 1700.

[371] Landwirtschaftsministerium, Vermerk, 19. 8. 1947, Anlage zu AZ 73051/47-IX/A-22., NA, MS, Kt. 1700.

Am Ende der Beratung wurde entschieden, dass die Vertreter der einzelnen Ministerien eine juristische Expertise zu den Streitfragen ausarbeiten sollten. Es handelte sich insbesondere um die Implementierung des Gesetzes aus dem Jahre 1893 in die tschechoslowakische Rechtsordnung, um eine Beurteilung, ob das Dekret Nr. 12/1945 GBl. eine Strafnorm sei, des weiteren gab es da die «eventuelle Frage nach Geltendmachung eines Regresses durch den Staat Liechtenstein aus der Sicht des Liechtensteinischen Fideikommiss-Vertrags», die Problematik der Stellung souveräner Herrscher aus der Sicht innerstaatlicher vermögens- und strafrechtlicher Normen und die Frage der Feststellung der Nationalität.[372]

Da man annahm, dass das OVG bereits im November 1947 in der Frage entscheiden würde, handelten die beteiligten Ministerien schnell. Die Dokumentation dazu ist dabei am besten im Falle des Justizministeriums erhalten geblieben. Intern räumte man hier ein, dass «der Schwerpunkt des Streits im Fall eines internationalen Streits im Bereich des öffentlichen Völkerrechts liegt und dass man die Frage der Zulässigkeit der Konfiszierung des Vermögens eines ausländischen Staatsoberhaupts von der Frage einer eventuellen Kompensation trennen muss.»[373] Das Ministerium entschloss sich deshalb, zwei Fachleute mit der Ausarbeitung der notwendigen Gutachten zu beauftragen. Heute steht nur das Gutachten von Doz. Josef Budník zur Verfügung, der sich der Stellung von Fürst Franz Joseph II. aus der Sicht des öffentlichen zivilen Völkerrechts widmete.

Budník zweifelte in seinem Gutachten eine Reihe von Behauptungen der liechtensteinischen Seite an. Er war davon überzeugt, dass die liechtensteinischen Hausgesetze in der Tschechoslowakei keine Gültigkeit besäßen und die liechtensteinischen Besitzungen somit keine Krongüter seien, da das Gesetz des österreichischen Reichsrates Nr. 15/1893 nicht rezipiert und im Jahre 1924 die Fideikommisse aufgehoben worden seien. Des weiteren behauptete er, dass das Sachvermögen von Fürst Franz Joseph II. keine Exterritorialität genieße, da das Oberhaupt eines fremden Staates «nicht vom Gültigkeitsbereich der privatrechtlichen Vorschriften zum Erwerb und Verlust von Liegenschaften ausgenommen» sei, und das Dekret Nr. 12/1945 GBl. keine Strafnorm sei, da es sich um eine Enteignung zum Zwecke der Bodenreform gehandelt habe. Er führte an, dass die «Gültigkeit einer Gewohnheitsnorm, die die kompensationslose Enteignung von Sachvermögen von Ausländern verbietet, auch wenn sie unter den gleichen Bedingungen erfolgt wie bei den eigenen Staatsangehörigen, zweifelhaft ist». Gleichzeitig aber konstatierte er, dass die zwischenstaatliche Praxis, die internationalen

[372] Landwirtschaftsministerium, Vermerk, 19. 8. 1947, Anlage zu AZ 73051/47-IX/A-22., NA, MS, Kt. 1700.

[373] Landwirtschaftsministerium, Einlageblatt zu Nr. 57,630/47-III/3., NA, MS, Kt. 1700.

Schiedsgerichte und auch ein größerer Teil renommierter Autoren eine «Enteignung von Sachvermögen von Ausländern aus Gründen öffentlichen Nutzens nur gegen eine angemessene Entschädigung» zuließen. Und er setzte hinzu: «Die ersatzlose Konfiszierung von Sachvermögen von Ausländern widerspricht jedoch der bisher üblichen Auslegung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie von zivilisierten Völkern anerkannt werden.»[374]

Neben Budníks Gutachten versuchte das Justizministerium, auch auf weiteren Gebieten zu einer Konkretisierung der tschechoslowakischen Standpunkte beizutragen. Auf der Grundlage eines Berichts der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Bern gelangte es zu dem Schluss, dass in Liechtenstein wahrscheinlich kein tschechoslowakischer Bürger lebe, was «bei der Beurteilung der Gegenseitigkeit von Bedeutung sein» könne. Aus den Staatsbudgets des Fürstentums aus den Jahren 1945 bis 1947 leitete das Ministerium ab, dass die «Einnahmen aus den Liechtensteinischen Primogenitur-Gütern keine Staatseinnahme» seien, was die umgekehrten Behauptungen der Gegenseite in Frage stellte.[375]

28. Das oberste Verwaltungsgericht und die «Causa Liechtenstein» im Jahr 1947

Die Konfiszierung des liechtensteinischen Vermögens war jedoch nicht nur aus der Sicht des Völkerrechts diskutabel. Wie Dokumente des OVG belegen, war sich der mit der Leitung der Causa Liechtenstein betraute Beamte, Senatsrat Dr. Pilík, dessen bewusst, dass es auch aus der Sicht des innerstaatlichen Rechts zu Fehlern gekommen war. In einem nicht datierten Beschlussentwurf kam Pilík zu dem Schluss, dass «die genannten Bezirksnationalausschüsse erstinstanzlich nicht zu dem Beschluss, den sie erlassen haben, befugt» gewesen seien, und auch das LNA solle nicht die Widerspruchsinstanz darstellen. Die Entscheidung über die Konfiszierung solle so nach Pilíks Ansicht aufgehoben werden.[376] In ähnlicher Form schlug Pilík auch die Aufhebung der (zweiten) Entscheidung des BNA in Olomouc vom 7. Februar 1947 vor, mit der dieser den Antrag von Fürst Franz Joseph II. über eine Ausnahme von der Konfiszierung nach Dekret Nr. 12/1945 GBl. abgelehnt hatte. Die Entscheidung des BNA war nach Ansicht von Pilík fälschlicherweise als endgültig bezeichnet worden, der LNA in Brno habe in der

[374] Josef Budník, Resümee, 15. 11. 1947, NA, MS, Kt. 1700.
[375] Justizministerium, 18. 11. 1947, No. 70.488, NA, MS Kt. 1700.
[376] Pilík, Vorschlag [Návrh], ohne Datum (1947?), zu AZ 138/46, 244/46, 245/46 und 246/46, NA, OVG, Kt. 530.

Sache überhaupt nicht als Widerspruchsinstanz entscheiden sollen, da dies nach Meinung des Referenten dem Landwirtschafts- und dem Innenministerium zugekommen wäre.[377]

Weniger günstig war Pilíks Vorschlag nur im Falle der Einsetzung einer Nationalverwaltung auf Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums. Der Referent nahm an, die Entscheidung könne nicht angefochten werden, weil «die Beschwerde selbst einräumt, dass das Vermögen des Beschwerdeführers von verschiedenen örtlichen Nationalausschüssen verwaltet» werde und man es somit laut Dekret Nr. 5/1945 GBl. als verlassen betrachten könne, wobei das Dekret «nichts darüber aussagt, welches Vermögen als verlassen betrachtet werden kann». Der Referent war der Ansicht, dass es als solches betrachtet werden kann, wenn es sich um Vermögen handelt, das «für den flüssigen Ablauf der Produktion oder des Wirtschaftslebens notwendig» sei, aber auch das Vermögen, um das sich eine berufene Person zu kümmern bereit sei, «dies jedoch nicht könne, weil sie in irgendeiner Form daran gehindert» sei. Der Begriff «verlassen» wurde so «breit» ausgelegt. Ein wesentlicher Fehler sei dabei auch nicht gewesen, dass das Ministerium Fürst Franz Joseph II. nicht die Möglichkeit gegeben habe, sich zu seiner Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig zweifelte Pilík jedoch in seinem Vorschlag die Prozedur an, in der die deutsche Nationalität des Fürsten auf der Grundlage einer Bestätigung aus dem Archiv des Innenministeriums festgestellt worden sei. In diesem Falle betrachtete er es als Mangel, dass sich der Fürst nicht in dieser Sache habe äußern können. Zu einer Bestätigung der Nationalverwaltung hätte es nach Meinung des Referenten ausgereicht, dass das Vermögen angeblich verlassen worden sei (was die Liechtenstein bestritten hatten), für den weiteren Verlauf des Streits sei es jedoch nicht ohne Bedeutung gewesen, dass im OVG eine Unsicherheit hinsichtlich der Nationalität des Fürsten geherrscht habe.[378]

29. Stand im Herbst 1947

Im Herbst 1947 waren sich also die staatlichen Behörden und das OVG der juristischen Mängel der Konfiszierung des Vermögens der Liechtenstein bewusst. Während sich das OVG im Grunde mit der Angelegenheit aus Sicht des innerstaatlichen Rechts befasste, befürchteten die Ministerien einen möglichen internationalen Streit. Diese Eventualität war tatsächlich gefährlicher, und zwar aus zwei

[377] Pilík, Vorschlag, 1947, No. 562/47 und 358/47, NA, OVG, Kt. 572.
[378] Pilík, Vorschlag, 1946, No. 325/45, NA, OVG, Kt. 523.

Gründen. Das OVG konnte nämlich die angefochtenen Entscheidungen aufheben, diese konnten jedoch von den betroffenen oder anderen zuständigen Behörden wieder erlassen werden, nunmehr ohne die oben angeführten Mängel. Im Falle fehlenden politischen Willens war es so fast ausgeschlossen, die Aufhebung der Konfiszierung und der Nationalverwaltung über das OVG zu erreichen, bei dem man erneut hätte Beschwerde einlegen müssen, wobei die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung gehabt hätte. Dazu wäre die Möglichkeit gekommen, dass im Falle des Erfolgs der liechtensteinischen Beschwerden die verfassungsgebende Nationalversammlung offensichtlich bereits die erwähnte «Lex Liechtenstein» erlassen hätte, die endgültig juristische Zweifel innerstaatlichen Charakters vom Tisch gefegt hätte.

Demgegenüber war ein internationaler Streit nicht ausgeschlossen, wenngleich es die Tschechoslowakei ablehnte, mit Liechtenstein diplomatische Beziehungen aufrechtzuerhalten und immer noch nicht auf die liechtensteinische Note vom 3. Februar 1947 geantwortet hatte.[379] Doch in die Angelegenheit hätte sich die Schweiz mit vollem Gewicht einbringen müssen, deren Handlungsbereitschaft durch Rücksicht auf die eigenen Interessen begrenzt war. Bern forderte vielmehr eindringlich, als dass es drohte. Ende Sommer 1947 sagte Bundesrat Petitpierre zu dem damaligen tschechoslowakischen Gesandten in Bern Jindřich Andriál, dass «die Schweiz dem herrschenden Fürsten von Liechtenstein sehr verbunden [sei], da dieser einen Spion Hitlers zusammen mit den Plänen aller Schweizer Festungen an die Schweiz ausgeliefert [habe] (…), deshalb [sei] der Schweiz so sehr an der Wiederherstellung unserer [tschechoslowakischen] Beziehungen zu Liechtenstein gelegen.»[380] Petitpierre hatte in Prag jedoch den Ruf eines «fortschrittlichen Politikers», einer «weißen Krähe» unter den meist konservativen Beamten des EPD, die zumeist bereit waren, die liechtensteinischen Interessen stärker zu vertreten.[381]

Theoretisch hätte Bern auf einer Entschädigung der liechtensteinischen Staatsangehörigen bestehen und eine endgültige Einigung über die Ansprüche der eigenen Bürger so lange hinauszögern können, bis Prag Zugeständnisse gemacht hätte. Gleichzeitig hätte die Schweiz bei einem internationalen Gericht

---

379 Das EPD informierte Girardet im August 1947 darüber, dass die Liechtenstein eine Medialisierung des Streits mit der Tschechoslowakei in Betracht zögen, und er drängte auf eine schnelle Antwort Prags. EPD an Girardet, 20. 8. 1947, No. p. B. Liecht. 1. U´Ch. Tch., BAR, 2200.190 (-),1968/14, Schachtel 1.

380 Das tschechoslowakische Außenministerium an das Landwirtschaftsministerium, 12. 9. 1947, No. 188.630/VI – 5/47, NA, MS, Kt. 1700. Um welchen Fall es sich handeln sollte, spezifizierte Petitpierre nicht.

381 Andriál an das tschechoslowakische Außenministerium. 3. 6. 1947, No. 443/dův/47, AMZV, Berichte Vertretungsbehörde Bern, 1947–1951.

die Entscheidung der Tschechoslowakei anfechten können, dass diese es ihr nicht ermögliche, die liechtensteinischen Interessen zu vertreten. Die Note Masaryks vom 25. Juni 1946 betraf nicht nur Liechtenstein, sondern auch die Rechte der Schweiz. Prag befürchtete auch, die Schweiz könne bei den Verhandlungen um eine Verlängerung des Schiedsverfahrens darauf drängen, dass «Liechtenstein miteingeschlossen würde». In einem Gespräch mit Loewenfeld räumte ein hoher Beamter des Außenministeriums im November 1947 sogar ein, dass die «derzeitige Auffassung bezüglich der diplomatischen Beziehungen mit Liechtenstein nicht haltbar sei.»[382]

Die liechtensteinischen juristischen Berater waren sich dieser Risiken und gleichzeitig auch Hoffnungen bewusst, deshalb verharrten sie nach Informationen des EPD in ihrer Entscheidung, auf eine schnelle Verhandlung der Causa beim OVG nicht zu drängen, und konzentrierten sich auf die völkerrechtlichen Zusammenhänge der Konfiszierung.[383] Auf einer Beratung in Prag mit Professor Weyer, an der im November 1947 neben Loewenfeld auch weitere Juristen einschliesslich Sobička teilnahmen, wurde in diesem Zusammenhang eine ganze Reihe von Fragen erwähnt. Weyr, der ein neues Rechtsgutachten für einen internationalen Streitfall vorbereiten sollte, war sich vor allem nicht sicher, ob sich der bisher gültige Schiedsvertrag auch auf «staatsfremde Schutzbefohlene», also auf liechtensteinische Bürger, bezieht. Deshalb wurde mehr über die Variante debattiert, den Streit der UNO zu übergeben, und zwar sowohl dem Sicherheitsrat als auch der Generalversammlung. Weyr bestand dabei auf der Ansicht, dass jeder Staat das Recht habe, jegliches Vermögen auf seinem Territorium zu enteignen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse liege. Den liechtensteinischen Gütern in der Tschechoslowakei sprach er den Status von Krongütern zu, jedoch nur aus der Sicht des liechtensteinischen Rechts.[384]

Professor Weyr legte sein neues Gutachten an der Wende der Jahre 1947/48 vor. Er beharrte darin auf dem Standpunkt, der Staat könne jegliches Vermögen enteignen, also auch das Eigentum eines ausländischen Souveräns. In den übrigen Fragen stand er jedoch der Auffassung der liechtensteinischen Juristen nah. Vor allem nahm er an, es sei möglich, Vermögen zu enteignen, jedoch nicht zu konfiszieren, das heisst, es sei notwendig, dafür eine «vollkommen angemessene Entschädigung» zu zahlen. Das Dekret Nummer 12/1945 GBl. könne seiner Ansicht nach nicht auf die Liechtensteiner angewandt werden. Weyr ging des weiteren

---

[382] Prinz Karl Alfred an Prinz Heinrich, 11. 11. 1947, LLA, Kt. V 143/55.
[383] EPD an Girardet, 24. 12. 1947, No. P. B. 24. Liecht. 40. – UN., BAR, 2200.190 (-),1968/14, Schachtel 1.
[384] Besprechung im Hotel Ambassador vom 5. November 1947, LLA, Kt. V 143/75.

davon aus, dass Liechtenstein, wenngleich es kein UNO-Mitglied war, die Causa dem Sicherheitsrat oder der Generalversammlung vorlegen könne. Interessant war, dass Weyr die Möglichkeit in Betracht zog, die Causa Liechtenstein dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag im Rahmen des tschechoslowakisch-schweizerischen Schiedsvertrags aus dem Jahre 1930 vorzulegen. Er räumte zwar ein, dass es zwischen beiden Staaten zu einem Streit darüber kommen könne, ob es möglich sei, die Verträge auch «auf Personen, die (…) unter dem Schutze eines der Vertragspartner stehen,» anzuwenden, doch in einem solchen Falle würde das Gericht über seine Zuständigkeit laut Vertrag allein entscheiden.[385]

Den Druck auf Prag verstärkte gegen Ende des Jahres 1947 auch die Schweiz. In Bern war man langfristig mit den Ergebnissen der Arbeit des Gesandten Girardet bei den Kompensationszahlungen für konfisziertes oder verstaatlichtes Vermögen unzufrieden. Bereits im Herbst 1947 erfuhr der tschechoslowakische Gesandte Andriál auf inoffiziellen Wegen, dass man schon einen Nachfolger ausgesucht hatte.[386] Gleichzeitig verschärfte Bern das Vorgehen gegenüber Prag in der Causa Liechtenstein. Das EPD änderte die Argumentation in Sachen tschechoslowakisch-liechtensteinische diplomatische Beziehungen grundsätzlich. Hatte es bisher behauptet, diese seien nie abgerissen, erklärte es ab Herbst 1947, diese hätten nie bestanden. Es ginge nur darum, ob die Schweiz berechtigt sei, in der Tschechoslowakei auch die liechtensteinischen Interessen zu vertreten. Falls dies Prag nicht zulasse, so handele es sich um einen feindlichen Akt gegenüber der Schweiz und nicht gegenüber Liechtenstein. Girardet wurde beauftragt, das tschechoslowakische Außenministerium mit dieser Ansicht bekanntzumachen.[387] Auf die Einwände des Gesandten, die Eidgenossenschaft habe sich bereits hinter die Ansicht von Vaduz gestellt (die diplomatischen Beziehungen seien nie unterbrochen worden), antwortete man aus Bern, in dieser Sache habe die Schweiz offiziell noch keinen Standpunkt bezogen.[388]

---

385 Loewenfeld an Helbig, 8. 1. 1948, LLA, V 143/56.

386 Andriál an das tschechoslowakische Außenministerium, 18. 11. 1947, No. 883/dův/47, AMZV, Berichte Vertretungsbehörde Bern, 1947–51. Andriál verkündete auch den Namen des künftigen Gesandten. Designiert war Reinhard Hohl, der das Amt im Sommer 1948 antrat.

387 Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei, S. 597-599.

388 EPD an Girardet, 31. 1. 1948, No. P. B. 24. Liecht. 40-LP., BAR, 2200.190 (-),1968/14, Schachtel1. Intern gab man allerdings im EPD zu, dass den liechtensteinischen Standpunkt «bedauerlicherweise früher auch schweizerische Stellen angenommen haben.» EPD an Hohl, 13. 5. 1950, No. P. B. 24. Liecht. 1. – GT., BAR, 2200.190 (-),1968/14, Schachtel 1.

30. Nahe an einer Entschädigungslösung?

Kurz vor dem kommunistischen Putsch vom 20. bis 25. Februar 1948 war es nicht ausgeschlossen, dass der äußere Druck auf die tschechoslowakischen Behörden in Kombination mit ihren internen Zweifeln an der Legalität der Konfiszierung einen für Liechtenstein positiven Effekt haben würde. Hochrangige tschechoslowakische Funktionäre[389] teilten ihrem Partner, wahrscheinlich Loewenfeld, im Januar 1948 mit, das tschechoslowakische Innenministerium schätze eine eventuelle Kompensationszahlung an die Liechtensteiner für das konfiszierte Vermögen auf 20 bis 30 Millionen Schweizer Franken. Das Problem bestand ihrer Meinung nach jedoch darin, dass es während der schweizerisch-tschechoslowakischen Verhandlungen über Kompensationszahlungen für die Konfiszierungen und Verstaatlichungen nicht gelungen war, die Ansprüche liechtensteinischer Bürger mit aufzunehmen. In Prag soll man überrascht gewesen sein, dass «die schweizerischen Unterhändler seither sich nicht bemühten, für den liechtensteinschen Besitz eine Gleichstellung zu erreichen.» Man deutet an, dieser Fehler lasse sich beheben, wenn Liechtenstein «in der Lage wäre, der ČSR einen besonderen Dienst zu erweisen.» Konkret sollte dies in einer Hilfe beim Aufbau eines Stahlwalzwerkes bestehen.[390]

31. Nach dem kommunistischen Putsch vom Februar 1948

Eine eventuelle Versöhnung wurde jedoch durch den kommunistischen Putsch vom 20. bis 25. Februar 1948 unmöglich gemacht. Somit erfüllten sich die Hoffnungen einiger Mitarbeiter des Fürsten nicht. Sie hatten nämlich erwartet, dass es wenn die Kommunisten nicht gewaltsam die Regierung an sich rissen in der Tschechoslowakei zu freien Wahlen kommen würde, welche die bestehende Verteilung der politischen Kräfte mehr oder minder bestätigen würden, wonach es dann möglich würde, ruhig in der Streitführung fortzufahren.[391] Der Ernst der Lage wurde am 10. März 1948 durch den bis heute nicht aufgeklärten gewaltsamen Tod des Außenministers Jan Masaryk bestätigt.[392]

---

[389] Es handelte sich um die Unterhändler des tschechoslowakisch-schweizerischen Lizenzvertrags, Direktor Novák und Berater Feigl.

[390] Aktennotiz, Besprechung mit Herrn Feigl und Direktor Novak vom 22. Januar 1948, LLA, Kt. V 143/56.

[391] Atteslander an Prinz Heinrich, 19. 2. 1942, LLA, Kt. V 143/44.

[392] Loewenfeld an Franz Joseph II., 16. 3. 1948, SL- HA, KK, Kt. 1-250 1947.

Das tschechoslowakische Außenministerium berücksichtigte die veränderte Schweizer Haltung nicht und bestätigte im Juni 1948, dass die tschechoslowakisch-liechtensteinischen diplomatischen Beziehungen nach dem Krieg nicht erneuert worden seien.[393] Anders als negativ konnten nach dem Putsch auch die Beschwerden beim OVG nicht enden, wenngleich sich das Landwirtschaftsministerium Anfang Sommer 1948 noch nicht ganz sicher war und dem Gericht einen Zusatz der Ableitungsakte des LNA in Brno sandte. In dem Material des Landwirtschaftsministeriums wurde unter anderem die Notwendigkeit bestritten, den Liechtensteinern eine Entschädigung zu zahlen. Seiner Ansicht nach widersprach die Konfiszierung des Vermögens eines fremden Souveräns nicht den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts, da es unter denselben Bedingungen dazu gekommen sei wie bei Inländern.[394]

Sehr skeptisch war man hinsichtlich der eingetretenen Situation nach der Machtübernahme durch die Kommunisten beim EPD, weil Prag sogar die Existenz einer liechtensteinischen Staatsangehörigkeit anzweifelte und damit die Souveränität des Fürstentums als solches. Dem Schweizer Gesandten wurde im tschechoslowakischen Außenministerium gesagt, in diesem Fall handele es sich um reichsdeutsche Staatsangehörige. Die Schweizer gelangten gleichzeitig zu dem Schluss, dass «es nicht möglich ist, die Tschechoslowakische Regierung vor ein internationales Gericht zu zitieren.» Sie begründeten ihre Haltung beispielsweise damit, dass sich der schweizerische Schiedsvertrag mit der Tschechoslowakei ihrer Ansicht nach nur auf Bürger beider Unterzeichnerstaaten bezog. Die Schweiz konnte sich zwar in Den Haag darüber beschweren, dass sie von Prag daran gehindert werde, die liechtensteinischen Interessen zu vertreten, das EPD war der Ansicht, dies sei nicht von Bedeutung, weil es sich zwar um einen feindlichen, jedoch keineswegs widerrechtlichen Akt handle. Es war skeptisch gegenüber den Vorstellungen des Fürstentums, den Streit über die UNO zu internationalisieren, und zwar auch deshalb, weil Liechtenstein bisher noch nicht dem Statut des Internationalen Gerichtshofs beigetreten war. Auch wenn dies aber noch geschehe, benötige man zu einer Vorlage des Streits nach Den Haag noch die Zustimmung Prags. Den Streit über die Konfiszierung des Eigentums betrachtete die Schweizer Diplomatie dann als tschechoslowakisch-liechtensteinische Angelegenheit, in der

[393] EPD an die FL-Ges. Bern, 7. 6. 1948, No. p. B. 24. Liecht. – LP/YW., LLA, Kt. V 143/56.
[394] Nationalarchiv Prag, NSS, Kt. 544, Landwirtschaftsministerium an OVG, 22. 6. 1948, No. AZ 37.245/48-IX/ Z1.

sie nur «als Vertreter des Fürstentums (…) oder als Schutzmacht liechtensteinischer Staatsangehöriger» eine Rolle spielte.[395]

Trotz dieser negativen Entwicklung stellten die gerade laufenden schweizerisch-tschechoslowakischen Verhandlungen über die Entschädigung für konfisziertes und verstaatlichtes Vermögen eine gewisse Hoffnung dar. In Vaduz hoffte man, dass man in ihrem Rahmen eine Kompensation in Höhe von einem Viertel bis einem Drittel des Vermögenswertes erreichen könnte. Konkret sollte es sich um 85 bis 114 Millionen Schweizer Franken im Falle des Fürsten und um weitere etwa 25 Millionen für die übrigen von der Konfiszierung betroffenen Mitglieder der Dynastie handeln.[396] Dies jedoch war aus tschechoslowakischer Sicht immer noch ein astronomischer Betrag. Die von der Tschechoslowakei zugestandene Entschädigung aller Schweizer Ansprüche erreichte schließlich nur 71 Millionen Schweizer Franken, und mit der Auszahlung hatte Prag in den 1950er Jahren nicht geringe Probleme.[397] Wie Christoph Späti nachwies, versuchte Bern im Sommer 1949 mit Zustimmung des Fürsten, eine Entschädigung zumindest für industrielles Vermögen der Dynastie zu erreichen und eine Vereinbarung über das viel größere Vermögen an Grund und Boden auf später zu verschieben.[398] Würde Prag nicht auf den Kompromiss eingehen, würden die Schweizer in Erwägung ziehen, die Verhandlungen zu unterbrechen. Die Tschechoslowakei bestand jedoch auf ihrer kompromisslosen Haltung, und die Schweiz wagte kein Scheitern der Gespräche, was in der Folge einen Schaden für ihre Bürger bedeutet hätte. In dem schweizerisch-tschechoslowakischen Vertrag vom 22. Dezember 1949 wurden so die Ansprüche der Bürger von Liechtenstein nicht berücksichtigt.[399]

Die harte Haltung der tschechoslowakischen Seite feierte so einen Erfolg. Trotzdem war sich das von den Kommunisten beherrschte Außenministerium der rechtlichen Schwächen der tschechoslowakischen Haltung bewusst. Noch im Jahre 1950 war die Rechtsabteilung der Ansicht, dass «im Verhältnis gegenüber Liechtenstein die tschechoslowakische Position materiell sehr schwach, prozessual sehr stark ist.» Die Juristen des Ministeriums nahmen sogar an, dass, wenn die

---

[395] EPD an die Ges. Prag, 7. 6. 1948, No. p. B. 24. Liecht. – LP., BAR, 2200.190 (-),1968/14, Schachtel 1.

[396] FL-Ges. an das EPD, Aufzeichnung, 17. 5. 1949, LLA, Kt. V 143/84.

[397] Tschechoslowakisches Außenministerium, Schweiz – eine kurze Übersicht zur Antrittsaudienz des neuen Schweizer Gesandten Charles Humbert, 20. 10. 1953, No. 141.247/53 – ZEO/2, AMZV, TO-O Liechtenstein, 1945–59.

[398] Zustimmung siehe FL-Ges. an das EPD, 10. 8. 1949, No. 1107/49, LLA, Kt. V 143/84. Eine eventuelle Vereinbarung sollte das Vorgehen im Falle von Liegenschaftsvermögen nicht präjudizieren.

[399] Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei, S. 601ff.

Schweiz den Streit dem Internationalen Gerichtshof in Haag übergeben würde, angesichts der Tendenz des Gerichts, die Interessen von Ausländern im Aufenthaltsland zu schützen, eine Erfolgsaussicht durch das Recht, die liechtensteinischen Interessen zu vertreten, bestehen sollte. Des weiteren ging man davon aus, dass es «kein Wunder wäre», wenn die Schweiz versuchen würde, die Konfiszierung selbst dem Gericht zu übergeben, hier nahm die Rechtsabteilung jedoch an, dass man sich «gegen einen solchen Versuch würde zu wehren wissen».[400] Die tschechoslowakischen Juristen betrachteten die Aussichten der Schweiz auf einen Erfolg in Den Haag für besser als die Fachleute beim EPD.

Der Standpunkt der Rechtsabteilung bestätigte die ältere Ansicht der Rechtskommission desselben Ministeriums. Diese erkannte an, dass die Dekrete des Präsidenten der Republik, auf deren Grundlage das Vermögen der Liechtensteiner konfisziert worden war, «in einem gewissen Maße» Strafcharakter hatte. Diese sollten also nicht auf einen souveränen Herrscher angewendet werden, «ohne Berücksichtigung dessen, ob wir mit ihm diplomatische Beziehungen unterhalten wollen oder nicht». Dies allerdings betrachtete die Rechtskommission nicht als das gravierendste Problem, da man darauf verweisen konnte, dass es auch zu Zwecken einer Bodenreform zur Konfiszierung gekommen war und weil man so den Strafcharakter der Präsidialdekrete anzweifeln konnte. Besonders große Befürchtungen hatte die Rechtskommission hinsichtlich des Völkerrechts. Dessen Theorie und Judikatur sollen auf dem Standpunkt beharrt haben, «dass auch ein unzweifelhaftes staatliches Interesse dem Staat nicht das Recht auf einen Entzug des Vermögens von Ausländern gibt, es sei denn gegen eine volle Kompensationszahlung.» Die Dekrete konnten so im internationalen Maßstab seiner Ansicht nach nur als Strafmaßnahme gegenüber den tschechoslowakischen Deutschen und Bürgern feindlicher Staaten verteidigt werden, nicht jedoch gegenüber neutralen Staaten. In diesem Fall handelte es sich nach Ansicht der Kommission um eine Verletzung des Völkerrechts.[401]

Die endgültige einheimische, also tschechoslowakische Instanz in diesem Streit war das OVG. Seine Entscheidung verkündete es jedoch erst fast am Ende seiner eigenen Existenz, im November 1951.[402] Aus den erhaltenen Akten des

---

[400] Tschechoslowakisches Außenministerium, Erklärung der Rechtsabteilung, 18. 9. 1950, No. 333.990/50-C-a, AMZV, TO-T Schweiz 1945–1954, III. Abt., Kt. 2.

[401] Tschechoslowakisches Außenministerium, Erklärung C III, 13. 8. 1948, No. 333.695/49 C III., AMZV, TO-T Schweiz 1945–1954, III. Abt., Kt. 2.

[402] Auf der Basis der kommunistischen Verfassung vom Mai 1948 wurde die Bezeichnung des Gerichts in Verwaltungsgericht geändert. Im Juni 1948 wurden die nichtkommunistischen Richter aus der Zeit der ersten Republik pensioniert. Im Herbst 1949 wurde das Gericht nach Bratislava verlegt. Hier existierte es bis Ende 1952, als es aufgelöst wurde. Siehe Webseiten des

OVG gehen die Gründe für den Aufschub nicht hervor. Vielleicht war es deshalb so, weil, wie eines der Dokumente des tschechoslowakischen Außenministeriums anführte, «der Fürst Liechtenstein und seine Verwandten nicht vor der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts Abhilfe in anderen Foren suchen können.»[403]

Inzwischen war der für Liechtenstein tätige, hier oft erwähnte Anwalt Sobička von den tschechoslowakischen Behörden ausgeschaltet worden. Ein Blick auf sein Schicksal ist aufschlussreich. Sobička stand unter der Aufsicht der kommunistischen Polizei und ersuchte im Sommer 1948 Prinz Karl Alfred um Hilfe beim Verlassen des Landes. Es gelang, Sobička und seiner Familie Schweizer Einreisevisa zu besorgen. Der Anwalt blieb jedoch schließlich doch in der Tschechoslowakei. Im Jahre 1955 wurde er wegen Hochverrat und Spionage für die USA zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Im Jahre 1960 fiel er unter die Amnestie und wurde auf Bewährung entlassen.[404]

Im Dezember 1948 gab es dann eine öffentliche mündliche Verhandlung, in der die Liechtensteiner statt von Sobička vom ehemaligen Anwalt der Olga von Liechtenstein, dem Prager Anwalt Dr. Kristián Greif, vertreten wurden. Im Laufe der Verhandlung erklärte er, Franz Joseph II. sei sich «dessen bewusst, dass der Besitz konfiszierten Grund und Bodens für ihn verloren» sei. Er wolle angeblich nicht «die werktätigen Arbeiter auf den Grundstücken, die er besessen hat, schädigen». Gleichzeitig aber berief er sich auf die Vorrechte eines souveränen Herrschers und behauptete, er könne sich nicht «damit abfinden, dass dieser Schaden an den Einnahmen des liechtensteinischen Staates ungesetzlich erfolgt und den Charakter einer Strafe aufweist.» Mit anderen Worten verlangte der Fürst somit keine praktische Rückgabe seines Grundbesitzes, er bestand jedoch auf einer Entschädigungszahlung, deshalb schlug sein Anwalt vor, die Entscheidung des LNA in Brno, die die Konfiszierungskundmachung des BNA in Olomouc bekräftigte, aufzuheben.[405]

Die Sitzung des Gerichtssenats fand dann am 8. Juni 1949 statt. Der Referent Dr. Pilík erklärte, er ändere seine ursprüngliche Empfehlung, der Beschwerde Franz Josephs II. stattzugeben. Im Laufe der Beratung klärte der Senat jedoch die Einwände des Beschwerdeführers dahingehend, dass er sie als unbegründet

---

derzeitigen OVG: http://www.OVGoud.cz/Historie/art/4?menu=174 (Download am 2. 10. 2012).

403 Einlageblatt zu Nr. 134.139/49-A/III-3, AMZV, TO-T 1945–1954, III. Abt., Kt. 2.

404 EPD an FL-Ges. Bern, 13. 7. 1948, No. P. B. 44.32. Tch – YW., LLA, Kt. V 143/56 und Bezirksgericht Prag, Beschluss, 10. 2. 1966, No. 1 T 13/55-N, ABS, Kt. V-2746 MV.

405 Verhandlungsprotokoll, 6. 12. 1948, No. 138/46-4, NA, OVG, Kt. 530.

bezeichnete.[406] Dem entsprach auch die eigentliche Entscheidung des Gerichts vom 21. November 1951. Es bestätigte den älteren Standpunkt des Senats, gleichzeitig behandelte es auch einige weitere Argumente des Beschwerdeführers. Es wies vor allem die These zurück, dass Fürst Franz Joseph II. nicht der tatsächliche, sondern nur der nutznießende Eigentümer des konfiszierten Vermögens sei. Entscheidend war hier nach Ansicht des Gerichts die Tatsache, dass er als Eigentümer in den Grundbüchern angeführt war. Des weiteren stellte das Gericht fest, der Fürst sei deutscher Nationalität, wobei diese Tatsache «allgemein bekannt war und ist». Die Konfiszierung sei so nach Ansicht des Gerichts rechtskonform erfolgt.[407]

Was die Einsetzung der Nationalverwaltung über die Güter des Fürsten betraf, so wurde in der Sache wahrscheinlich nicht entschieden. Im Juni 1948 schob das Gericht die Verhandlung über die entsprechende Beschwerde auf einen unbestimmten Termin auf, wobei es betonte, dass man zuerst in Sachen Vermögenskonfiszierung zu entscheiden habe.[408]

In ähnlicher Form erledigte das Gericht auch weitere Beschwerden. So hatte es bereits im Dezember 1948 die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums über die Einsetzung einer Nationalverwaltung auf den Gütern von Prinz Alois von Liechtenstein abgelehnt. Interessant ist die Art und Weise, in der sich das Gericht in diesem Fall mit der deutschen Nationalität des Beschwerdeführers auseinandersetzte. Im Unterschied zum Urteil aus dem Jahre 1951, als das Gericht von der notorischen Bekanntheit der deutschen Nationalität ausging, stützte es in diesem Fall seine Entscheidung vor allem auf eine Bestätigung aus dem Archiv des Innenministeriums. Sofern die Bestätigung nicht dem Zählbogen entsprach, sollte der Beschwerdeführer selbst den Gegenbeweis erbringen und das Archiv um Vorlage des Originals ersuchen. Dieses war Sobička zwar im Sommer 1946 vorgelegt worden, die Behörde hatte es jedoch abgelehnt, eine Fotokopie anzufertigen. [409] Der Beschwerdeführer habe es jedoch nach Ansicht des Gerichts nicht belegt, beim Innenministerium einen entsprechenden Antrag gestellt zu haben, deshalb sei das Gericht nur von der oben genannten Behauptung ausgegangen. Mit dem Argument, dass das Innenministerium eine Kundmachung an die untergeordneten Organe herausgegeben habe, in der es ein anderes Vorgehen gegenüber den Schweizern in Sachen Feststellung der deutschen Nationalität angeordnet habe, setzte sich das Gericht dahingehend auseinander, dass es es als

[406] Beratungsprotokoll, 8. 6. 1949, No. 138/46-4, NA, OVG, Kt. 530.
[407] Feststellung, 21. 11. 1951, No. 138/46-5, NA, OVG, Kt. 530.
[408] Beratungsprotokoll, 9. 11. 1948, No. 325/45-6, NA, OVG, Kt. 523.
[409] Sobička an Alois von Liechtenstein, 11. 9. 1946, LLA, Kt. V 143/39.

unwesentlich bezeichnete. Das Ministerium könne nach Ansicht des Gerichts den Inhalt von Dekret Nr. 5/1945 GBl. nicht ändern.[410]

Im Gegensatz dazu sehr kurz und bündig begründete das Verwaltungsgericht im August 1951 die Ablehnung der Beschwerde über die Konfiszierung des landwirtschaftlichen Vermögens, die Olga von Liechtenstein am 21. April 1948 gegen die Entscheidung des LNA in Prag eingereicht hatte. Seine Entscheidung stützte es wiederum auf die deutsche Nationalität der Beschwerdeführerin. Es setzte hinzu, «nach der eingebürgerten Rechtsprechung dieses Gerichts ist die Nationalität im Sinne von Dekret Nr. 12/45 GBl. im ethnischen Sinne zu beurteilen.» Es war nicht so wesentlich, dass die Beschwerdeführerin die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besaß.[411] Des weiteren wies das Gericht auch die Beschwerden der Prinzen Emanuel und Johannes gegen die Konfiszierungen ab.[412] Aus innerstaatlicher Sicht war so die Causa Liechtenstein für die Tschechoslowakei abgeschlossen.

32. Fazit

Die Konfiszierung der liechtensteinischen Besitzungen in der Tschechoslowakei in den Jahren 1945 bis 1948 erfolgte in der Zeit kurz nach dem Zweiten Weltkrieg, in der sich stark die Tendenz zeigte, ein für allemal die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Positionen der deutschen Minderheit zu untergraben. In diesem Zusammenhang muss auch das Vorgehen der staatlichen Organe gegenüber den Liechtensteinern gesehen werden. Diese wurden nicht nur hohe Repräsentanten des Staates, sondern auch durch die Tagespresse für die harte Niederschlagung des Ständeaufstands in den Jahren 1618 bis 1620 verantwortlich gemacht, man warf ihnen einen Anteil an der Konfiszierung des Vermögens der am Aufstand Beteiligten vor, auch wurde ihnen die Verantwortung für die anschließende angebliche Germanisierung der böhmischen Länder zugeschrieben. Lässt man das Verhalten der Liechtensteiner im Laufe der Okkupation der böhmischen Länder durch Nazideutschland in den Jahren 1939 bis 1945 außer Acht, das nicht den Hauptgegenstand dieser Untersuchung darstellt und das meiner Meinung nach die Diskussionen über die Legalität der Konfiszierung beeinflussen könnte, muss festgestellt werden, dass die Einsetzung einer Nationalverwaltung und die anschließende Konfiszierung des Vermögens der liechtensteinischen Primogenitur im Juni beziehungsweise Juli 1945 viele Zweifel hervorriefen und noch immer hervorrufen.

---

[410] Feststellung, 10. 12. 1948, No. 220/46-4, NA, OVG, Kt. 533.
[411] Feststellung, 29. 8. 1951, No. 1376/1948-2, NA, OVG, Kt. 660.
[412] Feststellung, 21. 11. 1951, No. 203/1946-6, NA, OVG, Kt. 533

Es handelte sich um einen ganzen Komplex von Fragen juristischen Charakters, deshalb wäre es günstig, wenn diese zum Gegenstand einer Untersuchung durch kompetente Rechtsspezialisten würden, die so die Ergebnisse der historischen Untersuchung ergänzen würde. Die tschechoslowakischen Organe selbst waren sich, wenngleich sie selbstverständlich eine Reihe von Argumenten der Rechtsanwälte des Fürsten ablehnten, vor allem dann die These, dass das konfiszierte Vermögen ein sogenanntes Krongut darstelle, der Legalität der Konfiszierung nicht ganz sicher, und zwar vor allem aus der Sicht des Völkerrechts. Rechtsexperten unterschiedlicher staatlicher Behörden stellten wiederholt fest, dass eine kompensationslose Konfiszierung von Vermögen eines Ausländers, der während des Krieges Angehöriger eines neutralen Staates war, auch wenn diese im öffentlichen Interesse erfolgt war, der Theorie des Völkerrechts und der Judikatur internationaler Gerichte widerspricht. Sie erkannten auch an, dass auf den Fürsten als Oberhaupt eines fremden Staates keine Strafnormen angewendet werden könnten. Es stellte sich jedoch die Frage, ob die Dekrete des Präsidenten der Republik, insbesondere Nr. 12/1945 GBl., einen solchen Charakter aufwiesen. Die Tschechoslowakei profitierte von der Tatsache, dass es im Grunde keine Möglichkeit gab, diesen Staat ohne seine Zustimmung vor einem internationalen Gericht vorzubringen. Ausserdem gab es auch Zweifel an der Legalität der Schritte gegenüber den Liechtensteinern aus der Sicht des innerstaatlichen Rechts. Hier hatte der Staat jedoch eine Reihe von Möglichkeiten, wie man verschiedene Mängel vor allem prozeduralen Charakters beseitigen und die Konfiszierung verteidigen könnte (falls es gar keine andere Möglichkeit gab, auch mit Hilfe einer sogenannten «Lex Liechtenstein»). Die Prager Regierungskreise, in denen nach der Befreiung des Landes im Jahre 1945 Kommunisten dominierten, gingen politisch an die liechtensteinische Frage heran. Trotzdem gab es (nicht sehr zahlreiche) Signale dafür, dass die Regierungsstellen bereit sein könnten, über eine versöhnliche Lösung des Streits nachzudenken. Ein möglicher Kompromiss wurde dann definitiv durch den kommunistischen Putsch im Jahre 1948 zunichte gemacht.

Abkürzungen

ABS	Archiv der Sicherheitseinheiten (Archiv bezpečnostních složek)
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv
BNA	Bezirksnationalausschuss (Okresní národní výbor)
e. h.	eigenhändig unterzeichnet
EPD	Eidgenössisches Politisches Departement
FL	Fürstentum Liechtenstein
FL-Ges.	Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern
Gestapo	Geheime Staatspolizei
JBL	Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein
LLA	Liechtensteinisches Landesarchiv
LNA	Landesnationalausschuss (Zemský národní výbor)
MZA	Mährisches Landesarchiv (Moravský zemský archiv)
NA	Nationalarchiv (Národní archiv)
NBF	Nationaler Bodenfond (Národní pozemkový fond)
NKK	Nationale Kulturkommission (Národní kulturní komise)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
ÖNA	Örtlicher Nationalausschuss (Místní národní výbor)
OVG	Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud)
Sb., Sb. z. a n.	Sbírka zákonů a nařízení státu Československého (Sammlung von Gesetzen und Anweisungen des tschechoslowakischen Staates)
SD	Sicherheitsdienst der SS
SdP	Sudetendeutsche Partei
SL-HA	Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein
SS	Schutzstaffel der NSDAP
SWG	Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter (Ústřední ředitelství státních lesů a statků)

Quellen und Literatur

I. Archivquellen

A) Liechtenstein

1) Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LLA)
RF (Regierungsakten)
V (Verwaltungsakten)

2) Sammlungen des Fürsten von Liechtenstein, Hausarchiv der Regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein, Vaduz und Wien (SL-HA)
Familienarchiv
Korrespondenz der Kabinettskanzlei

B) Tschechien

1) Archiv bezpečnostních složek [Archiv der Sicherheitseinheiten], Praha (ABS)
325, Stíhání nacistických válečných zločinců [Verfolgung von NS-Kriegsverbrechen]
M 2, Odbor politického zpravodajství MV [Abteilung für Politische Berichterstattung des Innenministeriums]
A 31, Statisticko-evidenční odbor FMV [Abteilung für Statistik und Evidenz des Föderalen Innenministeriums]

2) Archiv kanceláře prezidenta republiky [Archiv der Kanzlei des Präsidenten der Republik], Praha (AKPR)
Kancelář prezidenta republiky [Kanzlei des Präsidenten der Republik]

3) Archiv ministerstva zahraničních věcí [Archiv des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten], Praha (AMZV)
GS-A Kabinet, r. 1945-1948
TO-O , Lichtenštejnsko [Territoriale Abteilungen, Liechtenstein], 1945-59
TO-O, Švýcarsko [Territoriale Abteilungen, Schweiz], 1945-1959
TO-T, Švýcarsko [Territoriale Abteilungen, geheim, Schweiz], 1945-1954
Zprávy ZÚ Bern [Nachrichten Vertretungsbehörde Bern], 1945-1946
Zprávy ZÚ Bern [Nachrichten Vertretungsbehörde Bern], 1947-1951

4) Moravský zemský archiv [Mährisches Landesarchiv], Brno (MZA)
Fond F 28
Fond B 124
Fond B 280

5) Národní archiv [Nationalarchiv], Praha (NA)
Ministerstvo spravedlnosti [Justizministerium]
Ministerstvo vnitranová registratura [Innenministerium Neue Registratur]
Německé státní ministerstvo pro Čechy a Moravu [Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren]
Nejvyšší správní soud [Oberstes Verwaltungsgericht]
Státní památková správa [Verwaltung der staatlichen Denkmäler]
Ústřední ředitelství státních lesů a statků [Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter]

6) Vojenský ústřední archiv Praha [Zentrales Militärarchiv Prag]
Vojenský historický archiv [Militärhistorisches Archiv], Sbírka [Sammlung] 37

C) Schweiz

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BAR)
Bestände E 2001 (E), E 2200- 190 (-)

D) Deutschland

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Berlin (PAAA)
Regal 123, Büro des Reichsaussenministers, Akten betreffend Liechtenstein, 1938-39
Regal 133, Büro des Staatssekretärs, Akten betreffend Liechtenstein, 1938-1944
Regal 375, Politische Abteilung, Akten betreffend Liechtenstein, 1936-1939

II. Quelleneditionen und Memoiren

Drtina, Prokop, Československo můj osud [Die Tschechoslowakei – mein Schicksal], Praha 1992.

Kopecký, Jaromír, Paměti diplomata [Erinnerungen eines Diplomaten], Praha 2004.

Moravec, František, Špión, jemuž nevěřili [Der Spion, dem man nicht glaubte], Praha 1990.

Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé [Sammlung von Gesetzen und Anweisungen der tschechoslowakischen Republik], Praha 1945–1948.

Sbírka zákonů a nařízení státu Československého [Sammlung von Gesetzen und Anweisungen des tschechoslowakischen Staates], Praha 1945.

Wirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Krieg. Dokumente zur Liechtensteinischen Geschichte zwischen 1928 und 1950, berbeitet von Stefan Frey und Lukas Ospelt, hrsg. vom Liechtensteinschen Landesarchiv, Vaduz und Zürich 2011 (Dokumente zur liechtensteinischen Geschichte).

III. Darstellungen

Beneš, Zdeněk / Kural, Václav (Hrsg.), Geschichte Verstehen. Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948, Prag 2002.

Brandes, Detlef, Češi pod německým protektorátem. Okupační politika, kolaborace a odboj 1939-1945 [Die Tschechen unter dem deutschen Protektorat. Okkupationspolitik, Kollaboration und Widerstand 1939-1945], Praha 1999.

Geiger, Peter, Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Zürich 2010 (Geiger, Kriegszeit).

Geiger, Peter, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., Vaduz, Zürich 2000 (Geiger, Krisenzeit).

Geiger, Peter, et al., Questions concerning Liechtenstein during the National Socialist Period and the Second World War. Refugees, financial assets, works of art, production of Armaments. Final report of the Independent Commission of Historians Liechtenstein / Second World War, Vaduz/Zürich 2009 (Geiger et al., Questions Concerning Liechtenstein).

Glassheim, Eagle, Noble Nationalists. The Transformation of the Bohemian Aristocracy, Cambridge, Mass. 2005 (Glassheim, Urození nacionalisté).

Hofer, Walter, Gestaltung der diplomatischen Beziehungen der Schweiz zu neuen oder untergegangenen Staaten sowie zu Staaten mit grundlegenden Systemänderungen, in: Rudolf L. Bindschedler / Hans Rudolf Kurz / Wilhelm Carlgren / Sten Carlsson (Hrsg.), Schwedische und schweizerische Neutralität im Zweiten Weltkrieg, Basel 1985, S. 176-196.

Horák, Ondřej, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacáté století [Die Liechtensteiner zwischen Konfiszierung und Enteignung. Ein Beitrag zu den Nachkriegseingriffen in das Grundeigentum in der Tschechoslowakei in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts], Praha 2010 (Horák, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním).

Horčička, Václav, Ein Beitrag zur Problematik der Enteignung der Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakichen Republik in: Prague Papers on the History of International Relations, 2009, S. 375-385.

Horčička, Václav, Czechoslovak–Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia, February 1948, in: European Review of History: Revue europeenne d›histoire, Volume 19/2012, Issue 4, S. 601-620.

Horčička, Václav, Einige Grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 123-137.

Horčička, Václav, Konfiskace majetku knížat z Lichtenštejna v ČSR po druhé světové válce. Pohled československých úřadů [Die Konfiskation des Eigentums der Fürsten von Liechtenstein in der ČSR nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Perspektive der tschechoslowakischen Behörden], in: Zdeněk Hazdra / Václav Horčička / Jan Županič (Hrsg.), Šlechta střední Evropy v konfrontaci s totalitními režimy 20. století. Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhuderts, Praha 2011, S. 281-286.

Horčička, Václav, Státní památková péče a konfiskace majetku rodu Lichtenštejnů po druhé světové válce [Staatlicher Denkmalschutz und die Konfiskation des Eigentums der Familie Liechtenstein nach dem Zweiten Weltkrieg], in: Zprávy památkové péče, 71 Jahrgang (2011), No. 2, S. 121-125.

Horčička, Václav, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 58. Jahrgang (2010), Bd. 5, S. 413-431.

Horčička, Václav, Tváří v tvář katastrofě. Lichtenštejnové a konec druhé světové války v Československu [Im Angesicht der Katastrophe. Die Liechtenstein und das Ende des Zweiten Weltkriegs in der Tschechoslowakei], in: Genealogické a heraldické informace, 12 Jahrgang (2007), S. 65-72.

Horčička, Václav, Vyvlastnění majetku knížete Františka Josefa II. von und zu Liechtenstein v Československu v roce 1945 a jeho dopad na československo-lichtenštejnské vztahy v poválečném období [Enteignung des Vermögens von Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein in der Tschechoslowakei im Jahr 1945 und deren Auswirkungen auf die tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen in der Nachkriegszeit], in: Nobilitas in Historia Moderna, No. 5, Katowice-Ostrava 2011, S. 401-419.

Hořejš, Miloš, Šlechta a nacistická pozemková politika v českých zemích [Der Adel und die Grundstückspolitik der Nazis in den tschechischen Ländern], in: Zdeněk Hazdra / Václav Horčička / Jan Županič, Středoevropská šlechta v konfrontaci s totalitními režimy 20. století [Der mitteleuropäische Adel

in Konfrontation mit den totalitären Systemen des 20. Jahrhunderts], Praha 2010, S. 235-258.

Hrubant, Jaroslav, Liechtensteinové. K dějinám páté kolony u nás [Die Liechtenstein. Zur Geschichte der fünften Kolonne bei uns], Prag 1945.

Jelínková, Dita, Transformace životní reality Alfonse Clary-Aldringena v postimperiálním světě: postoje, strategie, konsekvence [Die Transformation der Lebensrealität des Alfons Clary-Aldringen in der postimperialen Welt: Haltungen, Strategien, Konsequenzen], in: Zdeněk Hazdra, Václav Horčička, Jan Županič, Středoevropská šlechta v konfrontaci s totalitními režimy 20. století [Der mitteleuropäische Adel in Konfrontation mit den totalitären Systemen des 20. Jahrhunderts], Praha 2010, S. 107-131.

Konfliktní společenství, katastrofa, uvolnění. Náčrt výkladu německo-českých dějin od 19. století [Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung, Skizze einer Darstellung der deutsch-tschechischen Geschichte seit dem 19. Jahrhundert], München 1997.

Kuklík, Jan, Mýty a realita tzv. «Benešových dekretů». Dekrety prezidenta republiky 1940-1945 [Mythen und Realität der sog. «Beneš-Dekrete». Dekrete des Präsidenten der Republik 1940-1945], Praha 2002 (Kuklík, Mýty a realita).

Loewenfeld, Erwin, The Protection of Private Property under the Minorities Protection Treaties, in: Transactions of the Grotius Society 16, Problems of Peace and War, Papers Read before the Society in the Year 1930 (1930), S. 41-64.

Lukes, Igor, The Schönborn Palace and its Prewar American Residents, Prague Papers on the History of International Relations, 2008, S. 321-334.

Lussy, Hanspeter / López, Rodrigo, Liechtensteinische Finanzbeziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus, Teilband I, Vaduz/Zürich 2005

Lussy, Hanspeter / Bonhage, Barbara / Horn, Christian, Schweizerische Wertpapiergeschäfte mit dem «Dritten Reich», Handel, Raub und Restitution. Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Commission Indépendante d›Experts Suisse – Seconde Guerre Mondiale, Band 14, Zürich 2001.

Marxer, Roland, Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit 1945, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105/2006, S. 131-148.

Matt, Alphons, Zwischen allen Fronten. Der Zweite Weltkrieg aus der Sicht des Büros Ha, 2. Aufl., Frauenfeld 1969.

Pinterová, Jana, Knížectví, Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou od roku 1918 do současnosti se stručným historickým přehledem [Das Fürstentum Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechischen Republik von

1918 bis zur Gegenwart mit einer kurzen historischen Übersicht], Diplomarbeit an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Karlsuniversität Prag, 2000.

Prokš, Petr, Československo a západ 1945-1948. Vztahy Československa se Spojenými státy, Velkou Británií a Francií v letech 1945-1948 [Die Tschechoslowakei und der Westen 1945-1948. Die Beziehungen der Tschechoslowakei zu den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich in den Jahren 1945-1948], Praha 2001 (Prokš, Československo a západ 1945-1948).

Schmid, Daniel C., Dreiecksgeschichten. Die Schweizer Diplomatie, das «Dritte Reich» und die böhmischen Länder 1938–1945, Zürich 2004 (Schmid, Dreiecksgeschichten).

Sedláček, Jaromír, Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteině podle práva československého [Die rechtlichen Positionen des Geschlechts der Fürsten von und zu Liechtenstein nach tschechoslowakischem Recht], Olomouc 1928.

Späti, Christoph, Die Schweiz und die Tschechoslowakei 1945–1953. Wirtschaftliche, politische und kulturelle Beziehungen im Polarisationsfeld des Ost-West-Konflikts, Zürich 2000 (Späti, Die Schweiz und die Tschechoslowakei).

Uhlíková, Kristina, Národní kulturní komise 1947–1951 [Die Nationale Kulturkommission 1947–1951], Praha 2004 (Uhlíková, Národní kulturní komise).

Vondrová, Jitka, Češi a sudetoněmecká otázka 1939-1945 [Die Tschechen und die sudetendeutsche Frage 1939-1945]. Dokumenty, Praha 1994 (Vondrová, Dokumenty).

Vyšný, Paul, The Runciman mission to Czechoslovakia, 1938: prelude to Munich. Basingstoke, Palgrave Macmillan, Hampshire u. a. 2003.

Wilhelm, Gustav, Der Weg der Liechtenstein-Galerie von Wien nach Vaduz, Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 95/1998, S. 4-48.

Županič, Jan, Nová šlechta rakouského císařství [Der neue Adel des österreichischen Kaisertums], Praha 2006.

Županič, Jan, Perzekuce a rezistence. Rod Colloredo-Mannsfeldů za druhé světové války [Verfolgung und Widerstand. Das Geschlecht der Colloredo-Mannsfeld im Zweiten Weltkrieg]. In: Ivo Pejčoch / Jiří Plachý et al. (Hrsg.), Okupace, kolaborace, retribuce [Okkupation, Kollaboration, Retribution], Praha 2010, S. 99-107.

Quellenanhang:
Auszüge aus den Dekreten des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik, 1945
Hier werden die für die Enteignung der Familie Liechtenstein und weiterer liechtensteinischer Staatsbürger massgeblichen Stellen der Dekrete wiedergegeben, in deutscher Sprache. Die offizielle Fassung der Dekrete gibt es nur in tschechischer Sprache.

A)

«1945, 19. Mai, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5/1945 Sb. über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Magyaren, Verräter und Kollaborateure und einiger Organisationen und Institutionen.» [Auszüge]

«Auf Vorlage der Regierung ordne ich an:

§ 1
1. Vermögensübertragungen und vermögensrechtliche Rechtsgeschäfte jeglicher Art ohne Rücksicht darauf, ob sie bewegliches oder unbewegliches, öffentliches oder privates Vermögen betreffen, sind ungültig, soweit sie nach dem 29. September 1938 unter dem Druck der Okkupation oder nationaler, rassischer oder politischer Verfolgung vorgenommen wurden.
2. Die Art und Weise der Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus den Bestimmungen des Absatzes 1 ergeben, wird durch ein besonderes Dekret des Präsidenten der Republik geregelt werden, soweit dies nicht bereits durch dieses Dekret geschehen ist.

§ 2
1. Das auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik befindliche Vermögen staatlich unzuverlässiger Personen gemäss den weiteren Bestimmungen dieses Dekretes wird unter Nationalverwaltung gestellt.
2. Als Vermögen staatlich unzuverlässiger Personen gilt auch das Vermögen, das von diesen Personen nach dem 29. September 1938 übertragen wurde, es sei denn, dass der Erwerber keine Kenntnis davon hatte, dass es sich um derartiges Vermögen handelt.

§ 3
Unter Nationalverwaltung sind alle Unternehmen (Betriebe) und auch alle Vermögensbestände zu stellen, bei denen der kontinuierliche Fortgang der Produktion und des Wirtschaftslebens es erfordert, insbesondere in Betrieben, Unterneh-

men und Vermögensbeständen, die verlassen wurden, oder solchen, die sich im Besitz, unter der Verwaltung, in Miete oder Pacht von staatlich unzuverlässigen Personen befinden.

§ 4
Als staatlich unzuverlässig sind folgende Personen anzusehen:
a) Personen deutscher oder magyarischer Nationalität,
b) Personen, die eine Tätigkeit entfalteten, die sich gegen die staatliche Souveränität, Selbständigkeit, Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik richtete, die zu einer solchen Tätigkeit angestiftet haben oder andere Personen dazu zu verleiten suchten und vorsätzlich auf irgendeine Art und Weise die deutschen und ungarischen Okkupanten unterstützten. Als solche Personen sind zum Beispiel die Mitglieder der Vlajka, Rodobrana, der Sturmabteilungen der Hlinkagarde, die leitenden Funktionäre der Vereinigung für Zusammenarbeit mit den Deutschen, der Tschechischen Liga gegen den Bolschewismus, des Kuratoriums für die Erziehung der tschechischen Jugend, der Slowakischen Volkspartei Hlinkas, der Hlinka-Garde, der Hlinka-Jugend, der Nationalen Gewerkschaftszentrale der Arbeitnehmer, des Verbandes der Land- und Forstwirtschaft, der Deutsch-Slowakischen Gesellschaft und anderer faschistischer Organisationen ähnlicher Art anzusehen.

§ 5
Als staatlich unzuverlässig sind bei juristischen Personen diejenigen anzusehen, deren Verwaltung absichtlich und vorsätzlich der deutschen und ungarischen Kriegsführung oder faschistischen und nazistischen Zwecken diente.

§ 6
Als Personen deutscher oder magyarischer Nationalität sind Personen anzusehen, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit 1929 zur deutschen oder magyarischen Nationalität bekannt haben oder die Mitglieder nationaler Gruppen oder Formationen oder politischer Parteien waren, in denen sich Personen deutscher oder magyarischer Nationalität vereinigten.
(… …)

§ 9
Droht Gefahr im Verzug, insbesondere wenn es sich um ein verlassenes Unternehmen handelt, oder falls in das Vermögen oder das Unternehmen staatlich unzuverlässige Personen eingreifen, sind die Bezirksnationalausschüsse auch bei anderweitiger Zuständigkeit berechtigt, bis zur Entscheidung des zuständigen Verwaltungsorgans im Sinne des § 7 einen vorläufigen Nationalverwalter zu ernennen.
(… …)

§ 20
1. Rechtshandlungen der Eigentümer, Besitzer und Verwalter eines der Nationalverwaltung unterliegenden Vermögens, welche den Bestand dieser Vermögensmassen betreffen und nach Inkrafttreten dieses Dekretes vorgenommen werden, sind ungültig.
2. Die bisherigen Eigentümer, Besitzer und Verwalter des unter Nationalverwaltung gestellten Vermögens, sind verpflichtet, jeglichen Eingriff in die Tätigkeit des Nationalverwalters zu unterlassen.

§ 21
Der Nationalverwalter verwaltet das der Nationalverwaltung unterstellte Vermögen und ist berechtigt und verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die zur ordnungsgemässen Verwaltung erforderlich sind. Er ist verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlich Wirtschaftenden zu handeln, und ist für den Schaden verantwortlich, der durch Vernachlässigung seiner Pflichten entstehen könnte.
(… …)

§ 25
1. Gegen die Entscheidung des Ortsnationalausschusses ist die Berufung zum Bezirksnationalausschuss statthaft, der endgültig entscheidet.
2. Gegen die Entscheidung des Bezirksnationalausschusses in erster Instanz ist die Berufung zum Landesnationalausschuss, in der Slowakei zum Slowakischen Nationalrat statthaft.
3. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
(… …)

§ 27
Die Regierung wird ermächtigt, die Finanzmittel sicherzustellen, die zur Gewährleistung des Produktionsfortgangs der unter Nationalverwaltung gestellten Unternehmen (Betriebe) erforderlich sind, deren Betrieb im Interesse des Wirtschaftslebens notwendig ist.

§ 28
1. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.
2. Mit seiner Durchführung wird die Regierung beauftragt.

Dr. Edvard Beneš e. h.
Zd. Fierlinger e. h.
Gottwald e. h., Svoboda e. h., Šrámek e. h., Nejedlý, e. h., David e. h., V. Kopecký e. h., Ján Ursíny e. h., Gen. Hasal e. h., Široký e. h., Frant. Hála, e. h., Václ. Nosek e. h., J. Stránský e. h., Dr. V. Šrobár e. h., V. Majer e. h., Pietor e. h., B. Laušmane.

h., Dr. H. Ripka e. h., Dr. V. Clementis e. h., auch für Minister J. Masaryk, J. Ďuriš e. h., Dr. Šoltész e. h., Gen. Dr. Ferjenčík e. h., A. Procházka e. h., J. Lichner e. h.»

Quelle: Sbírka zákonů a nařízení státu Československého, Jg. 1945, Teil 4, herausgegeben am 23. Mai 1945, Praha. Deutsche Fassung: Zdeněk Beneš, Václav Kural (Hrsg.), Geschichte Verstehen. Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948, Prag 2002.

B)

«1945, 21. Juni, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12/1945 Sb. über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen und Magyaren sowie der Verräter und Feinde des tschechischen und des slowakischen Volkes.» [Auszüge]

«Dem Rufe der tschechischen und slowakischen Bauern und Landlosen nach konsequenter Verwirklichung einer neuen Bodenreform entgegenkommend und geleitet vor allem von dem Bestreben, ein für allemal den tschechischen und slowakischen Boden den fremden deutschen und magyarischen Gutsbesitzern wie auch den Verrätern der Republik aus den Händen zu nehmen und ihn in die Hände der tschechischen und slowakischen Bauernschaft und der Landlosen zu geben, ordne ich auf Vorlage der Regierung:

§ 1
(1) Mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos wird für die Zwecke der Bodenreform das landwirtschaftliche Vermögen konfisziert, das im Eigentum steht:
a) aller Personen deutscher und magyarischer Nationalität ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit,
b) von Verrätern und Feinden der Republik, welcher Nationalität und Staatsangehörigkeit auch immer, die diese Feindschaft besonders während der Krisensituation und des Krieges in den Jahren 1938–1945 offenbart haben,
c) von Aktien- und anderen Gesellschaften und Körperschaften, deren Leitung vorsätzlich und absichtlich der deutschen Kriegsführung oder faschistischen und nazistischen Zwecken diente.
(2) Personen deutscher und magyarischer Nationalität, die sich aktiv am Kampf für die Erhaltung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt haben, wird das landwirtschaftliche Vermögen nach Absatz 1 nicht konfisziert.

(3) Ob die Ausnahme gemäss Absatz 2 zuzulassen ist, entscheidet auf Vorschlag der zuständigen Bauernkommission der zuständige Bezirksnationalausschuss. Zweifelsfälle legt der Bezirksnationalausschuss dem Landesnationalausschuss vor, der sie mit seinem Gutachten zur endgültigen Entscheidung dem Ministerium für Landwirtschaft vorlegt, das im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet.

§ 2
(1) Als Personen deutscher oder magyarischer Nationalität sind Personen anzusehen, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit 1929 zur deutschen oder magyarischen Nationalität bekannten oder Mitglieder nationaler Gruppen, Formationen oder politischen Parteien waren, in denen Personen deutscher oder magyarischer Nationalität zusammengeschlossen waren.
(2) Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 1 werden durch besonderes Dekret geregelt.

§ 3
(1) Als Verräter und Feinde der Tschechoslowakischen Republik sind anzusehen:
a) Personen, die gemeinsam mit anderen oder als einzelne eine Tätigkeit ausübten, die sich gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik richtete, die zu einer solchen Tätigkeit angestiftet haben oder andere Personen dazu zu verleiten suchten und vorsätzlich und aktiv in irgendeiner Form die deutschen und ungarischen Okkupanten unterstützten,
b) von den juristischen Personen diejenigen, deren Leitung vorsätzlich und aktiv der deutschen oder magyarischen Kriegsführung oder den faschistischen und nazistischen Zielen diente.
(2) Ob eine natürliche oder juristische Person unter die Bestimmung des Abs.1, Buchst. a), b) fällt, entscheidet der Landesnationalausschuss, in dessen Bereich das betroffene Grundstück gelegen ist, gemäss Antrag des zuständigen Bezirksnationalausschusses. Zweifelsfälle legt der Landesnationalausschuss zur endgültigen Entscheidung dem Landwirtschaftsministerium vor, das im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet.

§ 4
Als landwirtschaftliches Vermögen (§ 1 Abs. 1) ist der land- und forstwirtschaftlich genutzte Grund zu verstehen samt den dazu gehörenden Gebäuden und Einrichtungen, die der eigenen Land- und Forstwirtschaft dienenden Betriebe landwirtschaftlicher Industrie, wie auch das bewegliche Zubehör (lebendes und totes

Inventar) und alle mit dem Besitz des konfiszierten Vermögens oder einem Teil davon verbundenen Rechte.

§ 5
(1) Ist das nach § 1 konfiszierte landwirtschaftliche Vermögen vermietet (verpachtet), werden alle Mietverträge aufgehoben. Ist jedoch der Mieter (Pächter) eine Person, die einen Anspruch auf Zuteilung von Boden hat (§ 7 Abs. 1), kann ihr die bisherige Nutzniessung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres belassen werden. Wird das vermietete (verpachtete) landwirtschaftliche Vermögen aus irgendwelchen Gründen nicht zugeteilt, entrichtet der Mieter (Pächter) die Miete (den Pachtzins) an den Nationalen Bodenfonds (§ 6 Abs. 1). Soweit durch die Konfiskation natürliche oder juristische Personen betroffen sind, die nicht unter § 3 fallen, gewährt ihnen der Nationale Bodenfonds auf Antrag des Ortsnationalausschusses Ersatz für die laufenden Kosten und Investitionen.
(2) Patronatsrechte und -pflichten, die auf den gemäss § 1 konfiszierten landwirtschaftlichen Vermögensgegenständen ruhen, erlöschen mit dem Tag der Konfiskation. In besonders berücksichtigungswerten Fällen gewährt der Nationale Bodenfonds Ersatz.
(3) Die Frage der Verbindlichkeiten und Ansprüche, die auf den konfiszierten Vermögensgegenständen (§ 1) ruhen, wird durch Regierungsverordnung geregelt. Löhne und Gehälter, Pensionen, Steuern und andere laufende Ausgaben legt vorläufig der Nationalverwalter vor.

§ 6
(1) Gemäss § 1 konfisziertes landwirtschaftliches Vermögen verwaltet bis zur Übergabe an die Empfänger der Nationale Bodenfonds beim Landwirtschaftsministerium, der hiermit errichtet wird. Die Regierung wird beauftragt, das Statut dieses Fonds zu erlassen.
(2) Gemäss § 1 konfiszierte zusammenhängende Waldflächen im Ausmaß von über 50 ha übernimmt der Staat. Falls die konfiszierten Waldflächen nicht mit dem staatlichen Waldgelände zusammenhängend vereinigt werden können und falls sie 100 ha nicht überschreiten, übergibt sie der Nationale Bodenfonds dem zuständigen Nationalausschuss.

§ 7
(1) Aus dem durch den Nationalen Bodenfonds verwalteten landwirtschaftlichen Vermögen wird der Boden als Eigentum Personen slawischer Nationalität zugeteilt:

a) einem Deputantarbeiter und landwirtschaftlichen Arbeiter im Ausmass bis zu 8 ha Ackerland oder bis zu 12 ha landwirtschaftlichem Boden unter Berücksichtigung seiner Güte,
b) einem Kleinlandwirt in einem Ausmass, das sein bisheriges Grundeigentum bis auf höchstens 8 ha Ackerland oder bis zu 12 ha landwirtschaftlichem Boden unter Berücksichtigung seiner Güte ergänzt,
c) einer mehrköpfigen Landwirtsfamilie in einem Ausmass, das ihr bisheriges Grundeigentum bis auf höchstens 10 ha Ackerland oder 13 ha landwirtschaftlichen Boden unter Berücksichtigung seiner Güte ergänzt,
d) Gemeinden und Bezirken für öffentliche Zwecke,
e) Bau-, Landwirtschafts- und anderen Genossenschaften, bestehend aus gemäss Buchst. a, b, c und f berechtigten Anwärtern,
f) Arbeitern, öffentlichen und privaten Angestellten und Kleingewerbetreibenden zum Bau eines Eigenheims oder zur Anlage eines Gartens in einem Ausmass bis höchstens 0,5 ha.
(… …)

§ 8
Das gemäß § 7 zugeteilte Vermögen darf nur nach vorheriger Zustimmung des Nationalen Bodenfonds veräußert, verpachtet oder belastet werden.
(… …)

§ 14
Dieses Dekret tritt in den böhmischen und mährisch-schlesischen Ländern mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft; seine Durchführung obliegt den Ministern für Landwirtschaft, der Finanzen, der Justiz, des Inneren und für Ernährung.

Dr. Beneš e. h.
Fierlinger e. h.
Nosek e. h., Dr. Stránský e. h., Dr. Šrobár e. h., Ďuriš, e. h., Majer, e. h.»

Quelle: Sbírka zákonů a nařízení státu Československého, Jg. 1945, Teil 7, herausgegeben am 23. Juni 1945, Praha. Deutsche Fassung: Zdeněk Beneš, Václav Kural (Hrsg.), Geschichte Verstehen. Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948, Prag 2002.

C)

«1945, 24. Oktober 1945, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 100/1945 Sb. über die Nationalisierung von Schächten und einigen Industrieunternehmen.» [Auszüge]

«Auf Vorschlag der Regierung und nach Einigung mit dem Slowakischen Nationalrat verfüge ich Folgendes:

Abschnitt I

Umfang der Nationalisierung

§ 1

1) Mit dem Tage der Verkündung dieses Dekrets werden durch Verstaatlichung nationalisiert:

1. Betriebe, die nach dem allgemeinen Bergbaugesetz, Bergbauberechtigung § 22 und 41 des allgemeinen Bergbaugesetzes und dem Recht der Grundstückseigner nach § 1, Kapitel I, Teil VII der provisorischen gerichtlichen Regeln aus dem Jahre 1861 betrieben werden, die in der Slowakei gültig sind;
2. Energiebetriebe und Anlagen, die der Herstellung, der Instandhaltung, der Distribution und der Lieferung von Energie aller Art dienen, die an einen breiteren Verbraucherkreis distribuiert werden kann, vor allem Strom, Gas und Dampf, mit Ausnahme von Produktionsanlagen nichtnationalisierter Betriebe, die die Energie überwiegend selbst verbrauchen;
3. Eisenwerke, Stahlwerke, Stahlwalzwerke, Buntmetallhütten mit Ausnahme von Metallschmelzbetrieben, die hinsichtlich der Produktion und des Wirtschaftens selbstständig sind;
4. Gussbetriebe für Grau-, Stahl- und Schmiedegusseisen sowie Buntmetalle, mit mehr als 400 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1942 bis 1944;
5. Metall-Walzwerke, -Pressen und -Ziehereien, sofern diese nicht nur Blei oder Zinn verarbeiten;
6. Betriebe der metallverarbeitenden und elektrotechnischen Industrie, der Feinmechanik und der Optik, mit mehr als 500 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum 1. Januar der Jahre 1942 bis 1944;
7. Betriebe der Rüstungsindustrie, die in ihrer Forschungs- und Produktionsausrichtung Träger der Entwicklung der militärischen Ausrüstung sind, und der Sprengstoffproduktion;

8. aus dem Bereich der chemischen Industrie nach dem Stand am Tage des Beginns der Wirksamkeit dieses Dekrets:
   a) Betriebe mit Fabrikanlagen für einige der folgenden Produktionsbereiche: Schwefel-, Salz- oder Salpetersäure, Kalzium- oder Quarzkarbide, künstliches Korund, alkalische Zyanide, alkalische Metalle oder Elektrolytzusätze, Ammoniaksoda, Wasserglas, Zündhölzer, Kunstdünger, Kernfarben in Verbindung mit der Förderung von Rohstoffen, Gasglühteilchen, Essigsäure, Azeton oder Methanol aus Holzpech, Benzen und seine Homologe, gereinigte Mineralöle und Kraftstoffe, die durch Erdöldestillation, Öl-Cracken oder synthetisch gewonnen werden, künstliche Süßstoffe, Kunstfaser, synthetischer Kautschuk, Gummireifen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder;
   b) Betriebe der chemisch-pharmazeutischen Fabrikproduktion;
9. Förderung und Lagerstätten von Magnesit, Asbest, Kaolin, Glimmer, Feldspat, hochwertvolle hitzebeständige Tone und Lehme, die aus der Tiefe gefördert werden, Betriebe zur Herstellung von Zement und Zementbindemitteln;
10. Betriebe zur Herstellung technischen Porzellans, von Asbestzementwaren, mit mehr als 150 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
11. Betriebe zur Herstellung von Glas mit Wannenanlage zum ständigen Betrieb, nach dem Stand zum Tag des Beginns der Wirksamkeit dieses Dekrets;
12. Betriebe zur Herstellung von Glas in Tageswannen und Glaswerke mit einem Gesamtwannenvolumen von über 1000 Litern, nach dem Stand zum Tag des Beginns der Wirksamkeit dieses Dekrets;
13. Betriebe, deren grundlegender Produktionsbereich die Herstellung von Baukeramik und technischer Keramik, Kachelwaren, Porzellan, Kalk und die Förderung von Kalkstein mit mehr als 150 Angestellten im grundlegenden Produktionsbereich ist – nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Juli der Jahre 1938 bis 1940;
14. Betriebe, deren grundlegender Produktionsbereich die Produktion von Ziegeleiwaren mit mehr als 200 Angestellten im grundlegenden Produktionsbereich ist – nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Juli der Jahre 1938 bis 1940;
15. Betriebe zur Zelluloseherstellung;
16. Betriebe, die gleichzeitig Papier und Pappe, Papier und Holzstoffe, Pappe und Holzstoffe oder alle diese Arten produzieren, mit mehr als 300 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
17. Sägewerke mit mehr als 150 Angestellten, die nur im Betrieb arbeiten, nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;

18. Sägewerke mit weiterer Holzverarbeitung, Betriebe zur Holzverarbeitung, mit mehr als 300 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
19. Betriebe zur Fabrikproduktion von Furnieren, Platten aus verleimtem Furnier, nach dem Stand am Tage des Beginns der Wirksamkeit dieses Dekrets;
20. Spinnereien für Baumwolle, Kammgarn, kardiertes Garn, die diese Stoffe nicht weiterverarbeiten, Spinnereien von bearbeitetem Leinen, Jute, Kunstfasern, mit mehr als 400 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
21. Baumwollwebereien mit mehr als 500 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
22. Webereien für Wolle, Seide und Kunstfasern, Betriebe zur Herstellung von Teppichen und Decken, Zerreißanlagen, Betriebe zur Herstellung von Spitze und Posamenten, Betriebe der Stoff- und Strickindustrie, mit mehr als 400 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
23. Spinnereien zur Verarbeitung von Textilabfall, Betriebe zur Herstellung von Nähfäden und -garnen, zur Herstellung von Watte aus Natur- und Kunstfasern, Verbandsstoffen, Webereien für Leinen, Hanf und Jute mit mehr als 400 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
24. Betriebe der veredelnden Textilindustrie, Druckereien für Textilerzeugnisse mit mehr als 200 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
25. Betriebe der Bekleidungsindustrie mit mehr als 500 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1938 bis 1940;
26. Betriebe zur Herstellung von Leder, Lederersatzstoffen, Gegenständen aus Leder und aus ihren Ersatzstoffen, mit mehr als 400 Angestellten nach dem durchschnittlichen Stand zum jeweils 1. Januar der Jahre 1939 bis 1941;
27. Herstellung von Schallplatten.

2) Bei Betrieben der in Abs. 1, Nr. 4, 6, 10, 16 bis 18 und 20 bis 26 angeführten Industriezweige, die nicht zu allen Zeiten in Betrieb waren, nach dem durchschnittlichen Stand der Angestellten, die für die Nationalisierung zugrunde gelegt werden, entscheidet der durchschnittliche Stand zum jeweils 1. Januar, in den nach Nr. 13 und 14 nationalisierten Zweigen zum 1. Juli der letzten beiden Jahre dieser Zeiten, dauerte der Betrieb des Unternehmens nicht einmal so lange, dann der Stand der Angestellten zum 1. Januar des letzten, unter diesen Nummern nicht angeführten Jahres; bei einem Betrieb, der auch nicht zu diesem Tag in Betrieb war,

entscheidet der Stand der Angestellten zum Tage des Beginns der Wirksamkeit dieses Dekrets. Die Anzahl der Angestellten in den entscheidenden Zeiten wird durch den Stand bestimmt, der durch die Träger der öffentlichen Sozialversicherung ausgewiesen wird.

3) Die Bestimmungen dieses Dekrets beziehen sich nicht auf ein Unternehmen:

a) einer Verdienst- oder Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Gesetz vom 9. April 1873 Nr. 70 GBl., über Verdienst- oder Wirtschaftsgemeinschaften, in der Slowakei Genossenschaften gemäß §§ 223 ff. des Gesetzes Nr. XXXVII/1875, als auch nicht auf ein Unternehmen, das zu einer solchen Gemeinschaft oder Genossenschaft gehört oder ihm nach dem 29. September 1938 zugehörig war;

b) das von der Regierung in besonders begründeten Fällen auf Vorschlag des Ministers für Industrie, in der Slowakei des Ministers für Industrie nach Vereinbarung mit dem Beauftragten für Industrie und Handel, von der Nationalisierung ausgenommen wird, wenn es sich nicht um Betriebe und Rechte von Zweigen handelt, die nach § 1, Abs. 1, Nr. nationalisiert werden;

c) das vom Minister für Industrie nach Vereinbarung mit dem Minister für Finanzen, in der Slowakei nach Vereinbarung mit dem Beauftragten für Finanzen, von der Nationalisierung ausgeschlossen wird, und zwar zu dem Zweck, um auf immer eingestellt zu werden, weil sich die Regierung geeinigt hat, dass der weitere Betrieb nicht im öffentlichen Interesse liegt;

4) Der Minister für Industrie, in der Slowakei nach Einigung mit dem Beauftragten für Industrie und Handel, verkündet mit Wirkung der Zustellung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger, welche Betriebe durch dieses Dekret nationalisiert wurden.
(…)

Abschnitt II

Entschädigung

§ 7

1) Für nationalisiertes Vermögen, das in der Zeit des faktischen Endes der Okkupation und des nazistischen oder faschistischen Regimes zweifelsohne den im Folgenden angeführten Personen gehörte oder gehört, wird keine Entschädigung geleistet:

b) Personen physisch deutscher oder ungarischer Nationalität, mit Ausnahme von Personen, die nachweisen, der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben zu sein, sich nie gegenüber dem tschechischen und dem slowakischen Volk schuldig gemacht zu haben und die sich entweder aktiv am Befrei-

ungskampf beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben;
(…)

Abschnitt VI

Wirksamkeit und Durchführung

§ 36
Dieses Dekret wird mit dem Tag seiner Verkündung wirksam; es wird von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

Dr. Beneš eh.
Fierlinger eh.
David eh., Kopecký eh., Gottwald eh., Laušman eh., Široký eh., Ďuriš eh., Dr. Šrámek eh., Dr. Pieter eh., Ursíny eh., Gen. Hasal eh, Masaryk eh., Hála eh. Gen. Svoboda eh., Dr. Šoltész eh., Dr. Ripka eh., Dr. Procházka eh., Nosek eh., Majer eh., Dr. Šrobár eh., Dr. Clementis eh., Dr. Nejedlý eh., Gen. Dr. Ferjenčík eh. Dr. Stránský eh., Lichner eh.»

Quelle: 1945, 24. Oktober 1945, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 100/1945 Sb. über die Nationalisierung von Schächten und einigen Industrieunternehmen. Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1945, Teil 47, herausgegeben am 27. Oktober 1945. Deutsche Fassung: Übersetzt von Silke Klein, 2013.

D)

«1945, 25. Oktober, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 Sb. über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über die Fonds der nationalen Erneuerung.» [Auszüge]

«Auf Vorlage der Regierung und im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat ordne ich an:

Teil I.
Konfiskation des feindlichen Vermögens.

§ 1
Umfang des konfiszierten Vermögens.
(1) Ohne Ersatzleistung wird – soweit noch nicht geschehen – für die Tschechoslowakische Republik das bewegliche und unbewegliche Vermögen konfisziert,

insbesondere auch Vermögensrechte (wie Forderungen, Wertpapiere, Einlagen, immaterielle Rechte), das zum Tage der tatsächlichen Beendigung der deutschen und ungarischen Okkupation im Eigentum stand oder noch steht:

1. des Deutschen Reiches, des Königreichs Ungarn, von juristischen Personen öffentlichen Rechts nach deutschem oder ungarischem Recht, der deutschen nazistischen Partei und der ungarischen politischen Parteien sowie von anderen Formationen, Organisationen, Unternehmungen, Einrichtungen, Personenvereinigungen, Fonds und Zweckvermögen dieser oder der mit ihnen zusammenhängender Regime, wie auch anderen deutschen oder ungarischen juristischen Personen, oder

2. von natürlichen Personen deutscher oder magyarischer Nationalität mit Ausnahme von Personen, die nachweisen, dass sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich nie gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen und sich entweder am Kampf um ihre Befreiung aktiv beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben, oder

3. von natürlichen Personen, die eine Tätigkeit entfalteten, die gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und die Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik gerichtet war, die zu einer solchen Tätigkeit anstifteten oder andere zu einer solchen Tätigkeit zu verleiten suchten, die absichtlich auf welche Weise auch immer die deutschen oder ungarischen Okkupanten unterstützten oder in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945, Nr. 16 Sb., über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfer und über die ausserordentlichen Volksgerichte) die Germanisierung oder Magyarisierung auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik begünstigten oder sich feindlich zur Tschechoslowakischen Republik oder dem tschechischen oder slowakischen Volk verhalten haben, und ebenso von Personen, die eine derartige Tätigkeit bei Personen duldeten, die ihr Vermögen oder Unternehmen verwalteten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 3 gelten auch für juristische Personen, soweit den natürlichen Personen, die ihre Mitglieder oder Teilhaber an dem Vermögen oder Unternehmen (Kapitalanteilseigner) sind, eine Schuld an dem Vorgehen des die juristische Person vertretenden Organs beizumessen ist oder soweit diese Personen bei dessen Wahl und Beaufsichtigung die angemessene Sorgfalt ausser acht gelassen haben.

(3) Der Konfiskation unterliegt gleichfalls jegliches Vermögen, das in der Zeit nach dem 29. September 1938 den in den Absätzen 1 und 2 angeführten Rechtssubjekten gehörte und das in der gemäss Abs. 1 Satz 1 entscheidenden Zeit im Eigentum von Personen stand oder gegebenenfalls noch steht, in deren Händen es der

Konfiskation nicht unterliegen würde, es sei denn, die Einbeziehung eines solchen Vermögens in die Konfiskation widerspräche den Grundsätzen der Billigkeit.
(4) Darüber, ob die Voraussetzungen für die Konfiskation nach diesem Dekret erfüllt sind, entscheidet der zuständige Bezirksnationalausschuss. Die Entscheidung kann mittels öffentlicher Bekanntmachung zugestellt werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 33 der Regierungsverordnung vom 13. Januar 1928, Nr. 8 Sb., über das Verfahren in den zum Wirkungsbereich der politischen Behörden gehörenden Angelegenheiten (Verwaltungsverfahren), nicht erfüllt sind. Gegen die Entscheidung des Bezirksnationalausschusses kann Berufung zum Landesnationalausschuss (in der Slowakei zum zuständigen Organ des Slowakischen Nationalrats) eingelegt werden. Der Landesnationalausschuss (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrats) kann, und zwar auch während des Verfahrens, die Durchführung des Verfahrens übernehmen und über die Sache in erster Instanz entscheiden. Entscheidet der Landesnationalausschuss (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrats) auf diese Weise in erster Instanz, kann gegen seine Entscheidung Berufung zum Ministerium des Innern eingelegt werden. Der Minister des Innern kann die Art und Weise, in der gemäss diesem Absatz entschieden wird, durch Richtlinien näher regeln.

§ 2
Ausnahmen von der Konfiskation und Gewährung einer Entschädigung
(1) Von der Konfiskation ausgenommen ist der Teil des beweglichen Vermögens der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 angeführten Personen, der zur Befriedung der Lebensbedürfnisse oder zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung dieser Personen oder ihrer Familienmitglieder unumgänglich nötig ist (wie Kleidung, Federbetten, Wäsche, Hausgerät, Lebensmittel und Werkzeug). Einzelheiten über den Umfang dieses Vermögens legt die Regierung durch Verordnung fest.
(2) Die Regierung kann durch Verordnung bestimmen, dass das Vermögen eines bestimmten Personenkreises, die unter die Bestimmungen des § 1 fällt, von der Konfiskation teilweise oder ganz ausgenommen wird.
(… …)
(5) Befinden sich Personen, deren Vermögen der Konfiskation verfällt, als Miteigentümer in Gemeinschaft mit Personen, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 fallen, und beträgt ihr Miteigentumsanteil mehr als die Hälfte, so unterliegt der Konfiskation das ganze Vermögen. Den Personen, die nicht unter § 1 fallen, steht jedoch ein Ersatz in Form von Sachen gleicher Art und vom gleichen Wert wie ihr Anteil zu, und falls dies nicht möglich ist, in Geld.
(… …)

Teil II.
Fonds der nationalen Erneuerung.

§ 3
Errichtung und Organisation der Fonds der nationalen Erneuerung.
(1) Zur Besorgung der mit der vorläufigen Verwaltung des konfiszierten Vermögens und seiner Aufteilung zusammenhängenden Aufgaben wird bei jedem Siedlungsamt ein Fonds der nationalen Erneuerung (weiterhin nur Fonds) errichtet. Der Fonds ist eine selbständige juristische Person. Soweit das Statut des Fonds (Absatz 7) nichts anderes bestimmt, vertritt ihn die Finanzprokuratur.
(... ...)

§ 5
Wirkungsbereich der Fonds.
(1) Die Fonds sind namentlich zuständig:
1. alles nach diesem Dekret konfiszierte Vermögen zu ermitteln. Die Bezirksnationalausschüsse sind verpflichtet, ein Verzeichnis jeglichen Vermögens anzufertigen, das auf Grund dieses Dekrets in ihrem Zuständigkeitsbereich konfisziert wird, und diese Aufstellung der zuständigen Gebietedienststelle des Siedlungsamtes und dem zuständigen Fonds vorzulegen. Die Unterlagen für das Verzeichnis besorgen die Ortsnationalausschüsse. Jeder, der konfisziertes Vermögen besitzt, verwaltet oder verwahrt, ist verpflichtet, es auf Aufforderung des Bezirksnationalausschusses zur Aufnahme in das Verzeichnis anzumelden und pflichtgemäß dafür zu sorgen, solange der damit betraute Fonds oder das damit betraute öffentliche Amt (Organ) keine anderen Verfügungen trifft;
2. im Einvernehmen mit den zuständigen Nationalausschüssen und Ministerien und durch ihre Vermittlung die erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherstellung, Übernahme, Aufbewahrung, Erhaltung und Verwaltung dieses Vermögens zu treffen, soweit dies nicht geschehen ist. Die Richtlinien für diese Vorkehrungen erläßt das Siedlungsamt im Einvernehmen mit dem Fonds. Auf Ansuchen des Fonds merkt das zuständige Gericht die Konfiskation in den öffentlichen Büchern und Registern an;
3. die zum konfisizerten Vermögen gehörenden Verbindlichkeiten aufzuzeichnen und zu begleichen, wobei nach den Richtlinien vorzugehen ist, welche die Regierung im Verordnungswege erläßt; für Verbindlichkeiten, welche bei dieser Auseinandersetzung nicht befriedigt werden, haftet der Staat nicht;
4. die Übergabe des konfiszierten Vermögens auf Grund der Rahmenpläne (§ 6 Abs. 1) und der endgültigen Zuteilungsentscheidung (§ 8 Abs. 6) durchzuführen;
5. den Zuteilungsempfängern einen Kredit nach den von der Zentralkommission für Innenkolonisation herausgegebenen Richtlinien zu vermitteln.

Teil III.
Aufteilung des konfiszierten Vermögens.

Abschnitt 1.
Rahmenpläne und Zuteilungsverordnungen.

§ 6
(1) Das Siedlungsamt arbeitet im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien (in der Slowakei auch mit den Ämtern der zuständigen Beaufragten des Slowakischen Nationalrates) und dem Wirtschaftsrat und nach Anhören der zuständigen Wirtschaftsverbände (in der Slowakei der entsprechenden Wirtschaftsorganisationen) und des Zentralrates der Gewerkschaften (in der Slowakei der Zentrale der Gewerkschaftsverbände) Rahmenpläne aus, in denen insbesondere bestimmt wird:
a) wieviele kleine Vermögenseinheiten in den einzelnen Orten zugeteilt und wie die restlichen behandelt werden sollen,
b) welche mittleren Vermögenseinheiten zugeteilt und wie die restlichen behandelt werden sollen,
c) wie die Industrievermögen und die großen Vermögenseinheiten behandelt werden sollen.
(... ...)

Abschnitt 2.
Zuteilungsverfahren.

§ 7
Berechtigung des Bewerbers.
(1) Aus dem nach diesem Dekret konfiszierten Vermögen werden (§ 8) einzelne Vermögenseinheiten in das Eigentum berechtigter Bewerber gegen eine Vergütung als Eigentum zugeteilt.
(2) Vermögenseinheiten können Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften, insbesondere Zweckverbänden und kulturellen Körperschaften, Genossenschaften und anderen Bewerbern, die den Zuteilungsbedingungen entsprechen, zugeteilt werden (§ 6, Abs. 2).
(3) Bei der Zuteilung konfiszierten Vermögens sind vor allem zu berücksichtigen Teilnehmer am nationalen Widerstand und ihre hinterbliebenen Familienangehörigen, Personen, die durch den Krieg, die nationale, rassische oder politische Verfolgung geschädigt wurden, Personen, die ins Grenzgebiet, welches sie zu verlassen gezwungen waren, oder aus dem Auslande in das Vaterland zurückkehren, und Personen, die infolge der Gebietsveränderungen ihren Wohnsitz in das übrige Gebiet der Tschechoslowakischen Republik verlegt haben. Die Voraussetzungen der Vorzugsstellung müssen gehörig nachgewiesen werden.

§ 8
Zuteilungsentscheidung.
(1) Auf Grund der rechtskräftigen Zuteilungspläne (§ 10 bis 12) teilt die kleinen Vermögenseinheiten der Bezirksnationalausschuß, die mittleren Vermögenseinheiten der Landesnationalauschuß (in der Slowakei das ständige Organ des Slowakischen Nationalrates) und das Industrievermögen sowie die großen Vermögenseinheiten das zuständige Ministerium (in der Slowakei im Einvernehmen mit dem Amt des zuständigen Beauftragten im Slowakischen Nationalrates) zu.
(... ...)

§ 9
Zuteilungskommission.
(1) Der Ortsnationalausschuß, in dessen Zuständigkeitsbereich sich konfisziertes Vermögen befindet, fordert auf Ersuchen des Siedlungsamtes in der ortsüblichen Art und durch Kundmachung im Amtsblatt des Siedlungsqamtes die Zuteilungsinteressenten öffentlich auf, Anmeldungen einzureichen. Anmeldungen sind beim Ortsnationalausschuß einzubringen. Aus der Zahl der den Zuteilungsbedingungen (§ 6 Abs. 2) entsprechenden Bewerber, auch aus den Mitgliedern des Ortsnationalausschusses, die keine Bewerber sind, ernennt der Ortsnationalausschuß die örtliche Zuteilungskommission, die aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern besteht, wobei die Zuteilungsbewerber nicht die Mehrheit bilden dürfen. Die Mitgliedschaft in den örtlichen Zuteilungskommissionen ist ehrenamtlich. Der Nationalausschuß kann die Kommissionsmitglieder jederzeit abberufen. Den Vorsitzenden der örtlichen Zuteilungskommission wählt der Ortsnationalausschuß aus seinen Mitgliedern. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ernennt der Ortsnationalausschuß zu Mitgliedern der örtlichen Zuteilungskommission auch Vertrteter der Wirtschaftsverbände (in der Slowakei der entsprechenden Wirtschaftsorganisationen) und des Zentralrates der Gewerkschaften (in der Slowakei der Zentrale der Gewerkschaftsverbände). Wenn ein Mitglied abberufen wird oder aus einem anderen Grunde wegfällt, wird ein neues Mitglied aus der Interessentengruppe gewählt, aus dem das Mitglied, das er zu ersetzen hat, hervorgegangen ist. Bei stufenweiser Durchführung der Zuteilungsverordnung (§ 6 Abs. 2 letzter Satz) dürfen für die einzelnen Arten von Vermögenseinheiten verschiedene Zuteilungskommissionen ernannt werden.
(... ...)

Teil IV.
Gemeinsame und Schlußbestimmungen.
(… …)

§ 16
Übergang der Liegenschaften und der Grundbuchrechte auf den Staat.
Den Übergang der Liegenschaften und der Grundbuchrechte, die nicht an andere Personen zugeteilt werden, auf den tschechoslowakischen Staat tragen die Grundbuchgerichte auf Antrag des zuständigen Fonds und, soweit es sich um das in § 18 angeführte Vermögen handelt, auf Antrag des Gesundheitsministeriums unter Berufung auf dieses Dekret in die öffentlichen Grundbücher ein.

§ 17
Verhältnis zum landwirtschaftlichen Vermögen.
Dieses Dekret bezieht sich nicht auf das landwirtschaftliche Vermögen, soweit es nach dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945, Nr. 12 Sb., über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Magyaren sowie der Verräter und Feinde des tschechischen und des slowakischen Volkes und nach den entsprechenden in der Slowakei geltenden Vorschriften konfisziert worden ist.
(… …)

§ 21
Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft; seine Durchführung obliegt sämtlichen Mitgliedern der Regierung.

Dr. Beneš e. h.
Fierlinger e. h.
David e. h., Gottwald e. h., Široký e. h., Dr. Šrámek e. h., Ursíny e. h., Masaryk e. h., Gen. Svoboda e. h., Dr. Ripka e. h., Dr. Procházka e. h., Nosek e. h., Dr. Šrobár e. h., Dr. Nejedlý e. h., Dr. Stránský e. h., Kopecký e. h., Laušman e. h., Ďuriš e. h., Dr. Pietor e. h., Gen. Hasal e. h., Hála e. h., Dr. Šoltész e. h., Majer e. h., Dr. Clementis e. h., Gen. Dr. Ferjenčík e. h., Lichner e. h.»

Quelle: Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1945, Teil 48, herausgegeben 30. Oktober 1945, Praha. Deutsche Fassung: Zdeněk Beneš, Václav Kural (Hrsg.), Geschichte Verstehen. Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848–1948, Prag 2002; die dort nicht wiedergegebenen §§ 3–9 in der deutschen Fassung von www.mitteleuropa/de/benesch-d01.htm (Download 5. Febr. 2013).

II

Roland Marxer

Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg

Nachwirkungen und Entwicklungen bis heute

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 147

1. Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg bis 2005 147

1.1 Einleitung 147

1.2 Die bilateralen Bemühungen Liechtensteins um eine Lösung der offenen Fragen 149

1.2.1 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei bis 1992 149

1.2.2 Grundlegende Veränderungen der politischen Lage in Europa 158

1.2.3 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechischen Republik 1992–2009 158

1.2.4 Die Beziehungen Liechtensteins zur Slowakischen Republik 1992–2009 167

1.2.5 Die Deutsch-Tschechische Erklärung vom 21. Januar 1997 169

1.3 Die multilateralen Bemühungen Liechtensteins von 1993–2005 171

1. 3.1 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) 171

1.3.2 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in den Europarat 172

1.3.3 Das Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit der Tschechoslowakei bzw. mit ihren Nachfolgestaaten 174

1.3.4 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die UNO 174

1.3.5 Der Beitritt der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik zum Europäischen Patentübereinkommen 175

1.3.6 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in den Europäischen Wirtschaftsraum 175
1.3.6.1 Die Situation vor der Paraphierung des Erweiterungsabkommens am 3. Juli 2003 176
1.3.6.2 Die Entwicklung nach der Paraphierung des Erweiterungsabkommens am 3. Juli 2003 bis zur Unterzeichnung am 13./14. Oktober 2003 177
1.3.6.3 Die (definitiven) Erklärungen in der Schlussakte zum EWR-Erweiterungsabkommen vom 14. Oktober 2003 181
1.3.6.4 Die Ratifikation des EWR-Erweiterungsabkommens durch Liechtenstein 186
1.3.7 Das Vorgehen Liechtensteins im Zusammenhang mit dem Abkommen der EU über die Zinsbesteuerung 187
1.3.8 Gerichtsverfahren 188
1.3.8.1 Klage von Fürst Hans-Adam II. vor deutschen Gerichten 188
1.3.8.2 Individualbeschwerde von Fürst Hans-Adam II. vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg 188
1.3.8.3 Klage Liechtensteins gegen Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag 189

1.4 Fazit 191

2. Bemühungen um Annäherung und deren Ergebnisse 191

2.1 Im Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik 191
2.1.1 Ein Neubeginn 191
2.1.2 Kontakte mit Folgen 192
2.1.3 Unterzeichnung der Vereinbarungen vom 8. September 2009, Besuch der liechtensteinischen Aussenministerin in Prag 199
2.1.4 Ergebnisse 203
2.1.5 Unterzeichnung der Vereinbarung betreffend eine Historikerkommission am 7. April 2010, Besuch des tschechischen Aussenministers in Vaduz 204
2.1.6 Gegenseitige Akkreditierungen 204

2.2	***Im Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Slowakischen Republik***	205
	2.2.1 Anbahnung der Lösungssuche	205
	2.2.2 Unterzeichnung des Memorandum of Understanding am 21. Dezember 2009, Besuch der liechtensteinischen Aussenministerin in Bratislava	206
	2.2.3 Ergebnis	208
	2.2.4 Andere Ereignisse und Treffen seit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Slowakischen Republik	208
3.	**Die bilateralen Vereinbarungen von 2009 und 2010**	209
3.1	***Gemeinsame Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik vom 8. September 2009***	210
3.2	***Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik vom 8. September 2009***	210
3.3	***Memorandum of Understanding über die Bildung einer Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vom 7. April 2010***	211
	3.3.1 Aufgaben der Historikerkommission	212
	3.3.2 Zusammensetzung der Historikerkommission	213
	3.3.3 Die Mitglieder der Historikerkommission	213
	3.3.4 Finanzieller Aufwand für die Historikerkommission	213
	3.3.5 Tätigkeiten der Historikerkommission	214
3.4	***Memorandum über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Slowakischen Republik vom 21. Dezember 2009***	216
4.	**Entwicklungen seit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik im Jahre 2009**	218

4.1 Die Beziehungen zwischen Liechtenstein und Tschechien 218

4.2 Die Historikerkommission 218

4.3 Bilaterale Besuche 218

4.4 Bilaterale Zusammenarbeit 222

4.5 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler multilateraler Ebene 227

4.6 Allgemeiner Ausblick 229

Abkürzungen 232
Quellen und Literatur 232
Quellenanhang: Rechtsgrundlagen 236

Vorwort

Die vorliegende Arbeit behandelt (als Teilprojekt zum Projekt *Bodenreform und Enteignung. Abläufe und Nachwirkungen* im Rahmen der Forschungsaufträge der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission) die Entwicklungen der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik seit dem Zweiten Weltkrieg bis heute. Das Festhalten an sich ausschliessenden Positionen machte es über Jahrzehnte beiden Seiten unmöglich, sich konkret anzunähern. Erst um die Mitte des ersten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts zeichneten sich Lösungsmöglichkeiten ab. Es setzte sich die Erkenntnis durch bzw. eine realistische Sicht der Dinge auf der Basis eines pragmatischen Ansatzes machte es möglich, dass sich die beiden Parteien auf konkrete Schritte, insbesondere zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen und zur Errichtung einer bilateralen Historikerkommission, einigen konnten. Dies änderte zwar nichts an den grundsätzlich unterschiedlichen Positionen im Zusammenhang mit den so genannten Beneš-Dekreten[1] und der darauf beruhenden Enteignung ohne Entschädigung des Besitzes des Fürstenhauses Liechtenstein sowie weiterer liechtensteinischer Betroffener. Es führte aber zu einer Annäherung und zur Schaffung einer Grundlage für die bilaterale Zusammenarbeit.

1. Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg bis 2005

1.1 Einleitung

Für Liechtenstein als Staat, für das Fürstenhaus, aber auch für einzelne liechtensteinische Staatsangehörige, die nicht zur Fürstlichen Familie zählten, war besonders aufgrund der Beneš-Dekrete eine schwierige Situation entstanden. Durch

[1] Edvard Beneš (1848–1948), Namensgeber der Dekrete, war von 1918–1935 Aussenminister, von 1935–1938 Staatspräsident und, nach dem Exil in London, von 1945–1948 erneut Staatspräsident der Tschechoslowakei. Im vorliegenden Beitrag wird durchwegs die Schreibweise Beneš verwendet, auch wenn in verschiedenen zitierten Quellen die Schreibweise Benesch oder Benes verwendet worden war. Zu den Beneš-Dekreten: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 88; ausführlich: David Beattie, Liechtenstein, Staat und Geschichte, 1. Aufl., Triesen 2005, S. 142 ff.

eines der Dekrete wurden liechtensteinische Staatsangehörige als der Deutschen Volksgruppe zugehörig qualifiziert. Sie wurden enteignet, ihr Vermögen wurde – entschädigungslos, auch dies im Widerspruch zum Völkerrecht – konfisziert.[2] Als «Deutsche» wurden gemäss der Volkszählung von 1930 jene Personen definiert, die Deutsch als ihre Muttersprache angegeben hatten: «Alle Personen der deutschen oder magyarischen Volksgruppe, wie in den Volkszählungen nach 1929 angegeben.»[3] Damit war implizit auch die Frage der Anerkennung Liechtensteins als souveräner Staat betroffen.

Das Haus Liechtenstein bzw. der Fürst von Liechtenstein, welcher Staatsoberhaupt des Fürstentums Liechtenstein ist,[4] nahm und nimmt in den Beziehungen des Staates Liechtenstein mit der Tschechoslowakei bzw. heute mit der Tschechischen Republik eine wesentliche Rolle ein. In diesem Sinn wäre es vielfach kaum möglich (und der entsprechende Versuch wird nachstehend gar nicht unternommen), «staatliches» Handeln als Handeln des Staates Liechtenstein im Interesse des Staates Liechtenstein vom Handeln des Fürstenhauses bzw. des Fürsten im Interesse des Fürstenhauses Liechtenstein zu trennen. Der Staat Liechtenstein hatte und hat nicht nur die Interessen des Fürsten als seines Staatsangehörigen, sondern auch die Interessen anderer betroffener liechtensteinischer Staatsangehöriger zu vertreten. Angesichts dieser Ausgangslage und im Hinblick auf das Gewicht der vermögensrechtlichen Ansprüche seitens des Fürstenhauses konzentrierten sich allerdings die Bemühungen um eine Lösung der offenen Fragen auf diese Ansprüche des Fürstenhauses. 38 Personen bzw. Familien, einschliesslich des Fürstenhauses, und unter Einschluss der Enteignung des Besitzes in der heutigen Slowakischen Republik, gelten als Betroffene der Beneš-Dekrete auf liechtensteinischer Seite.[5]

---

[2] Der Umfang der Entschädigungsansprüche wird hier ausser Acht gelassen, da eine Fokussierung auf die souveränitätspolitischen Fragen beabsichtigt ist.

[3] FO 371/47163. Kanzleigerichtsschreiben vom 16. Juli 1945 von der britischen Gesandtschaft in Prag, zitiert nach Beattie, Liechtenstein, S. 148.

[4] Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15; Art. 7 Abs. 1: «Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates und übt sein Recht an der Staatsgewalt in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze aus.»; Art. 8 Abs. 1: «Der Landesfürst vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.»; Art. 9: «Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.»

[5] Akten des AAA; Peter Geiger, Bemühungen um Rückgewinnung und Rettung fürstlicher Güter 1938 bis 1945 in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013, S. 63-80; Peter Geiger, Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz? in: Ebda., S. 185-198.

Nach der Machtübernahme durch die Kommunisten in Prag war es wegen der mangelnden Gesprächsbereitschaft der tschechoslowakischen Seite nicht möglich, in direkten bilateralen Verhandlungen oder im Zusammenhang mit dem schweizerisch-tschechoslowakischen Entschädigungsabkommen[6] zu einer Lösung zu kommen. Hierzu erfolgten insbesondere diverse Notenwechsel zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei.[7]

Liechtenstein hatte gegenüber der Tschechoslowakei ständig und wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass es die 1945 erfolgte Konfiskation liechtensteinischen Vermögens als Vermögen von Personen «deutscher Volkszugehörigkeit» als einen inakzeptablen Verstoss gegen das Völkerrecht ansieht.

Die nachstehenden Ausführungen[8] schildern die bilateralen und multilateralen Bemühungen Liechtensteins seit Beginn der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts, die durchgehende Anerkennung seiner Souveränität durch die Tschechische und Slowakische Republik zu erreichen.

1.2 Die bilateralen Bemühungen Liechtensteins um eine Lösung der offenen Fragen

1.2.1 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei bis 1992

Nach der Auflösung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie entstand 1918 aus Böhmen, Mähren, (Österreichisch-)Schlesien und der Slowakei die Tschechoslowakei. Diese teilte sich 1993 in zwei Nachfolgestaaten, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik.[9]

---

[6] Das Abkommen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in der Tschechoslowakei vom 22. Dezember 1949, AS 1950 21/21, enthielt also keinen Bezug zu Liechtenstein.

[7] Hinweise darauf im Aide-mémoire der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 29. Oktober 1990, welches die liechtensteinische Regierung in der Erwartung verfasste, dass angesichts der damals (1990) «aktuellen gesamteuropäischen Entwicklungen»…eine «zukunftsorientierte Bereinigung des Fragenkomplexes… von beiderseitigem Interesse ist». Aide-mémoire, nicht publiziert, Akten des AAA.

[8] Kapitel 1 beinhaltet eine überarbeitete und aktualisierte Fassung des Beitrags des Autors unter dem Titel «Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit 1945» in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 105, Vaduz 2006, S. 131-152. Es handelte sich und handelt sich angesichts der Vorgaben zum Umfang des Beitrags um eine Zusammenfassung wesentlicher Ereignisse, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

[9] Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Bd. 2, S. 959.

Liechtenstein bemühte sich bereits nach dem Ersten Weltkrieg sehr darum, die Beziehungen zu Prag durch die Errichtung einer Gesandtschaft zu fördern. Prag galt als eine wichtige Aussenvertretung Liechtensteins, um den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei zu sichern und um Liechtenstein mit wichtigen Wirtschaftsgütern aus der Tschechoslowakei zu versorgen.[10] Die Tschechoslowakei anerkannte 1918 die liechtensteinische Souveränität nicht und lehnte 1923 die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Prag und 1925 ebenfalls die Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz ab.

Die Tschechoslowakei betrachtete den Fürsten von Liechtenstein als den Habsburgern untergeordnet. Dies machte es möglich, den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein in die 1918 proklamierte Bodenreform einzubeziehen. «In verschiedenen Enteignungs- und Veräusserungsaktionen verlor das Haus Liechtenstein in den Jahren 1921–1938 von rund 160 000 Hektar Grundbesitz 91 500 Hektar. Dies entsprach einem Verlust von 57.18 Prozent des Gesamtbesitzes in der Tschechoslowakei. Dabei gilt es zu beachten, dass die Entschädigungspreise nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1913–1915 berechnet wurden.» Der Entschädigungspreis habe nur einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes des Grundbesitzes ausgemacht.[11]

Im Juli 1938 stimmte die Tschechoslowakei der Vertretung der liechtensteinischen Interessen durch die Schweiz für kurze Zeit zu und anerkannte Liechtenstein dadurch implizit als souveränen Staat. Im Oktober 1938 erfolgte der deutsche Truppeneinmarsch in die Sudetengebiete und im März 1939 wurde das «Protektorat Böhmen und Mähren» geschaffen.

Im Unterschied zu Liechtenstein hatte die Schweiz 1939 die Existenz der von Deutschland geschaffenen Protektorate Böhmen und Mähren und der Slowakischen Republik anerkannt.[12] Damit waren die Beziehungen der Schweiz zur Tschechoslowakischen Republik als erloschen zu betrachten. Im Februar 1945 machte die Schweiz der tschechoslowakischen Regierung im Exil in London den Vorschlag, die diplomatischen Beziehungen wieder herzustellen. Die tschechoslowakische Regierung stimmte zu. Bezüglich der Vertretung der Interessen Liech-

---

[10] Rupert Quaderer, Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat Liechtenstein? Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentums Liechtenstein, Bd. 105, Vaduz 2006, S. 103–130.

[11] Rupert Quaderer, Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Prague Papers on the History of International Relations, Prague 2008, S. 265-290, hier 288, und dort angegebene weitere Literatur.

[12] Hanspeter Lussy/Rodrigo López: Finanzbeziehungen Liechtensteins zur Zeit des Nationalsozialismus, Studie im Auftrag der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg. Vaduz/Zürich, 2005, S. 272-273.

tensteins durch die Schweiz erklärte das tschechoslowakische Aussenministerium, durch die Unterbrechung der schweizerisch-tschechoslowakischen Beziehungen während des Krieges hätten sich auch die Beziehungen zu Liechtenstein gelöst. Daher erwähnte der Notenwechsel von 1945, durch welchen die diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei wieder hergestellt wurden, Liechtenstein nicht. Die Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein waren somit nicht wieder hergestellt worden.

Die Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern richtete am 9. Juli 1945 ein Schreiben an das Eidgenössische Politische Departement (EPD) und verwies auf das Vorgehen der Tschechoslowakischen Regierung betreffend den Besitz des Fürsten in der Tschechoslowakei. Am 19. Mai 1945 habe die Tschechoslowakische Regierung ein Dekret erlassen, wonach der Besitz staatlich unzuverlässiger Personen unter Nationalverwaltung gestellt werde. Als staatlich unzuverlässige Personen würden angesehen: «a) Personen deutscher oder ungarischer Nationalität» (§ 4a), also Personen, «die sich bei jedwelcher Volkszählung seit dem Jahr 1929 zur deutschen oder ungarischen Nationalität bekannt haben», … «b) Personen, die eine Tätigkeit entwickelten, die gegen die staatliche Souveränität, Selbständigkeit, Einheit, gegen die republikanisch-demokratische Staatsform … gerichtet war». In einem Dekret vom 21. Juni 1945 sei die entschädigungslose Enteignung des Besitzes folgender Gruppen ausgesprochen worden: «a) Personen deutscher und ungarischer Volkszugehörigkeit, ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit» (§ 1a). Als solche Deutsche und Ungarn seine jene Personen zu betrachten, die sich bei einer der Volkszählungen von 1928 an zur deutschen oder ungarischen Nationalität gemeldet haben.

Am 8. Juni 1945 hätten der tschechoslowakische Ministerpräsident Zdeněk Fierlinger und am 25. Juni Landwirtschaftsminister Július Duriš jeweils eine Rede gehalten, in welcher die Familie Liechtenstein als «Ausbeuter des tschechischen Volkes» bezeichnet und die Konfiskation von deren Besitz gefordert worden sei.

Eine Anwendung der beiden Dekrete auf die Besitzungen des Fürsten erfolge zu Unrecht, weil er weder als Deutscher oder Ungar im Sinne der §§ 6 bzw. 2/1b noch als Verräter und Feind der Republik im Sinne von §§ 1b bzw. 3/1a bezeichnet werden könne.

Die Regierung ersuche daher den Bundesrat, bei der tschechoslowakischen Regierung «gegen die ausgesprochene oder allfällig geplante Verhängung der Nationalverwaltung Rechtsverwahrung einzulegen, sowie alle Schritte zu unternehmen und Massnahmen zu treffen, die zur Wahrung der Interessen des Fürsten von Liechtenstein geeignet erscheinen.»

In einem Telegramm der Schweizer Gesandtschaft vom 24. Juli 1945 an das EPD erfolgte die Mitteilung, dass im Radio und in einer Zeitung die entschädi-

gungslose Konfiskation des gesamten Vermögens des Fürsten bekannt gegeben worden sei. Der Fürst solle davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern gelangte am 30. August 1945 an den Chef des EPD mit dem Ersuchen, über die Schweizer Gesandtschaft in Prag im Namen Liechtensteins beim tschechoslowakischen Aussenministerium vorstellig zu werden und gegen die der Wirklichkeit widersprechenden Behauptungen bezüglich der Nationalität des Fürsten und die sich daraus ergebenden Enteignungsfolgen zu protestieren: Bereits am 13. Juli 1945 war dem Generalbevollmächtigten der fürstlichen Güterverwaltung in Olmütz, Frantisek Svoboda, vom Landwirtschaftsminister die Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums vom 26. Juni 1945 bezüglich der Einführung der Nationalverwaltung der Güter des Fürsten mitgeteilt worden. Mit Verordnung vom 30. Juli 1945 habe der Bezirksnationalausschuss von Olmütz Franz Josef II. von Liechtenstein als Person deutscher Nationalität und deshalb die entschädigungslose Enteignung seiner Güter erklärt. Sowohl die liechtensteinische Regierung als auch die Zentralverwaltung in Olmütz erhöben Opposition gegen diese Vorgangsweise. Die Regierung und das ganze Volk seien überrascht, dass dem Regierenden Fürsten, dem Ersten Bürger des Landes, die deutsche Staatsangehörigkeit aufoktroyiert worden sei. Die Selbständigkeit des Landes sei international anerkannt, und explizit durch die Tschechoslowakei. Gemäss der genannten Verordnung sei es möglich, die Enteignungsmassnahmen zu annullieren, wenn der Fürst nachweisen könne, dass er aktiv an der tschechoslowakischen Widerstandsbewegung teilgenommen habe. Darauf einzugehen sei aber angesichts der bestehenden Tatsachen überflüssig. Es folgen Ausführungen zur Stellung des Fürsten gemäss liechtensteinischer Verfassung. Schliesslich kam die Hoffnung zum Ausdruck, dass die Meinungsunterschiede behoben werden könnten, vor allem in einer Zeit, in welcher die Staatsmänner in Vertretung ihrer Völker in San Francisco[13] die grössten Anstrengungen unternähmen, um eine neue Weltordnung und einen dauerhaften Frieden zu errichten.

In einer Zusammenfassung des Schweizerischen Generalkonsulats in Prag an das EPD vom 31. Juli 1945[14] nahm das Generalkonsulat Bezug auf «die von einer Enteignung bedrohten Besitzungen des liechtensteinischen Fürstenhauses» und auf zwei zu klärende Vorfragen, ob nämlich das Fürstentum Liechtenstein

[13] Gemeint waren die Verhandlungen zur Satzung der Vereinten Nationen, welche am 26. Juni 1945 durch die 51 Gründungsmitglieder in San Francisco unterzeichnet wurde und am 24. Oktober 1945 in Kraft trat.

[14] LI LA V 143/5088. Das Eidgenössische Politische Departement (EPD) wurde 1978 in das heutige Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) umbenannt.

ein souveräner Staat sei und ob die Schweiz die Interessen Liechtensteins in der Tschechoslowakischen Republik vertreten hatte.

Bezüglich der Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz hielt das Schreiben fest, dass die in den Jahren 1921 bis 1925 durch die Schweiz erfolgten Schritte zur Übernahme der Vertretung der liechtensteinischen Interessen an der Ablehnung der tschechoslowakischen Behörden gescheitert seien. Im April 1938 sei die Frage wieder aufgenommen worden. Am 3. Mai 1938 habe die Gesandtschaft an das tschechoslowakische Aussenministerium die Frage gerichtet, ob inskünftig die liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei durch die Eidgenossenschaft wahrgenommen werden könnten.[15] Die Gesandtschaft bezog sich dabei auf die Note des tschechoslowakischen Aussenministeriums vom 23. Januar 1925, welche, in Beantwortung der Note der Gesandtschaft vom 15. Oktober 1924, mitteilte, dass sich die tschechoslowakische Regierung nicht in der Lage gesehen hatte, im Hinblick auf bestimmte grundsätzliche Fragen zwischen den beiden Ländern normale Beziehungen mit Liechtenstein zu unterhalten. Die Schweizer Regierung, so die Gesandtschaft, habe Anlass anzunehmen, dass die Gründe, welche diese ablehnende Haltung zur Folge hatten, aktuell nicht mehr bestünden, und die Gesandtschaft sei beauftragt nachzufragen, ob die Interessen Liechtensteins nunmehr von der Schweiz wahrgenommen werden könnten.[16] In der Note vom 30. Juli 1938 gab das tschechoslowakische Aussenministerium seine Zustimmung.[17]

Dies sei dem EPD mitgeteilt worden. Einen weiteren Beitrag zur Frage leiste ein Notenwechsel betreffend die Thronbesteigung des Fürsten Franz Josef II. im Jahr 1938. Am 2. August 1938 sei auf Wunsch der liechtensteinischen Regierung ein Handschreiben von Fürst Franz Josef II. an Präsident Beneš übergeben worden, worin der Regierungsantritt des Fürsten am 26. Juli 1938 mitgeteilt wurde. Das Prager Aussenministerium übermittelte am 4. November 1938 ein Schreiben von Präsident Beneš vom 20. August 1938 an den Fürsten, in welchem jener die Regierungsübernahme zur Kenntnis nahm und seine Glückwünsche zum Regierungsantritt aussprach.

Aus dieser Korrespondenz gehe somit hervor, dass die Schweizerische Gesandtschaft in Prag seit dem 30. Juli 1938, also dem Datum des Schreibens von Präsident Beneš, als Vertreterin der liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei fungiere. Dies schliesse in sich ein, dass die Tschechoslowakei das Fürstentum Liechtenstein als souveränen Staat und den Fürsten Franz Josef II. als dessen Staatsoberhaupt anerkannt habe. Schliesslich habe der damalige Pro-

---

15 LI LA V 13/5.
16 LI LA V 13/4.
17 LI LA V 13/4 und LI LA V 13/5.

tokollchef des Aussenministeriums in Prag an den Feierlichkeiten in Feldsberg vom 29. Juli 1938 zur Bestattung von Fürst Franz I. teilgenommen. Diese Beteiligung wäre nach Ansicht des Schweizerischen Generalkonsulats nicht erfolgt, wenn die tschechoslowakische Regierung dem Fürstentum Liechtenstein seine Anerkennung versagt hätte. Der Umstand, dass die Schweiz vom Mai 1939 bis zum 4. März 1945 keine diplomatischen Beziehungen mit der Tschechoslowakei unterhalten habe, sei ohne Einfluss auf das völkerrechtliche Verhältnis zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein.

Am 11. September 1945 gelangte Fürst Franz Josef II. an den Obersten Verwaltungsgerichtshof in Prag und erhob Beschwerde gegen den Bescheid des Landwirtschaftsministeriums vom 17. Juli 1945 betreffend die Einsetzung einer Nationalverwaltung und die Einsetzung eines Nationalverwalters.[18] In der Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass es nicht wahr sei, dass sich der Fürst zur deutschen Volkszugehörigkeit bekannt habe, und insbesondere nicht bei irgendeiner Volkszählung seit dem Jahre 1929, denn, wie allgemein bekannt, sei in der Tschechoslowakei nur eine Volkszählung und zwar im Jahre 1930 vorgenommen worden und er habe sich «natürlich und wahrheitsgemäss als Deutscher nicht bekannt». Es sei im Gegenteil nach der (beigelegten) Bestätigung des Nationalausschusses in Velké Losiny (Gross Ullersdorf) vom 12. Juli 1945 «unentkräftbar hervorzuheben, dass sowohl ich persönlich als auch meine Familienangehörigen stets sich zur Liechtenstein'schen Volkszugehörigkeit bekannten.» Ausserdem sei es auch nicht wahr, dass sich der Fürst sein Vermögen nach der Schlacht am Weissen Berg durch den Raub an tschechischen Patrioten erworben habe.

Am 18. März 1946 übermittelte die Schweizerische Gesandtschaft in Prag dem EPD das Urteil vom 16. Januar 1946, welches die Beschwerde des Fürsten abwies. Als Hauptargument sei wieder die deutsche Staatsangehörigkeit des Fürsten vorgebracht worden. Die Konfiskation sei nun definitiv.

Mit Schreiben vom 13. November 1946 gelangte die Regierung an die Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern. Sie habe erfahren, dass zwischen den USA und England einerseits und der Tschechoslowakei andererseits Verhandlungen über die Frage des Schutzes der Vermögensinteressen betreffend jene Vermögen, die der Nationalisierungsgesetzgebung unterliegen, eingeleitet würden. An diesen Verhandlungen würden sich auch Frankreich und die Schweiz interessieren. Die Gesandtschaft solle also sich erkundigen, inwieweit eine Möglichkeit bestehe, die

[18] LA V 143/1588.

Wahrung der liechtensteinischen Interessen in die Verhandlungen mit einzubeziehen.[19]

In einer Note des EPD vom 20. Februar 1952 an die Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern wurde darüber berichtet, dass der Schweizer Gesandte in Prag am 8. Februar 1952 betreffend die von den tschechoslowakischen Behörden beschlagnahmten bzw. nationalisierten Vermögenswerte des Fürsten und anderer liechtensteinischer Staatsangehöriger bei dem für die Schweiz zuständigen Sektionschef des tschechoslowakischen Aussenministeriums vorstellig geworden sei. Von tschechoslowakischer Seite sei die bekannte These vertreten worden, dass die Tschechoslowakei keine diplomatischen Beziehungen mehr zu Liechtenstein unterhalte und diese im gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht herzustellen wünsche. Aus diesem Grunde könne die Interessenvertretung durch die Schweiz nicht anerkannt werden. Der Schweizer Gesandte konnte unter Hinweis auf die Grundsätze des Völkerrechts immerhin erreichen, dass der Sektionschef die Note vom 8. Februar 1952, die den Fragenkomplex mit dem Wunsch Liechtensteins nach einer Lösung der Fragen gemäss Völkerrecht und unter Hinweis auf die Regelungen der Tschechoslowakei mit anderen Staaten mit dem Wunsch nach Verhandlungen zum Inhalt hatte, entgegennahm und eine nochmalige Prüfung sowohl der Frage der Interessenvertretung als auch der Konfiskation der fürstlichen Güter versprach.[20]

Am 3. Februar 1947 übergab der Schweizer Geschäftsträger in Prag an Aussenminister Jan Masaryk ein Schreiben: Die liechtensteinische Regierung habe unter anderem mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass das tschechoslowakische Aussenministerium, obwohl es in seiner Note vom 30. Juli 1938 zugestimmt hatte, dass die Schweiz die Vertretung Liechtensteins übernehme, in seiner Note vom 25. Juni 1946 mitgeteilt hatte, dass die Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und der Schweiz unter den bekannten Bedingungen unterbrochen waren, dass sie gemäss Notenwechsel vom 28. Februar und 21. März 1945 wieder aufgenommen wurden, darin aber nicht die Rede von der Wiederaufnahme der Beziehungen der Tschechoslowakei zu Liechtenstein sei und damit die tschechoslowakische Regierung daraus die Schlussfolgerung ziehe, dass die Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein nicht wieder aufgenommen seien und daher auch die Vertretung Liechtensteins in der Tschechoslowakei durch die Schweiz nicht als wieder aufgenommen gelten könne. Im Schreiben des Geschäftsträgers wird dann gegen diese Position ausführlich begründet protestiert. Masaryk

[19] LI LA RF 240/207.
[20] LI LA RF 240/359.

hatte bei der Übergabe des Schreibens eine «sorgfältige Prüfung» versprochen.[21] Ob diese Prüfung stattfand, ist nicht ersichtlich.

Über die Schweizer Gesandtschaft in Prag wies die liechtensteinische Regierung im Jahr 1947 darauf hin, dass die Beziehungen während des Krieges niemals rechtlich abgebrochen worden seien.[22] Liechtenstein habe weder die Protektorate Böhmen und Mähren noch die Unabhängigkeit der Slowakischen Republik anerkannt. Die Unterbrechung der Beziehungen der Tschechoslowakei zur Schweiz habe auf die Beziehungen mit Liechtenstein keine Auswirkungen haben können, da Liechtenstein ein eigener souveräner Staat sei, dessen Verbindung mit der Schweiz rein wirtschaftlicher Natur war. Deshalb bestand aus Sicht der liechtensteinischen Regierung die rechtliche Situation, wie sie schon 1938 galt, als die Tschechoslowakei zugestimmt hatte, dass die Schweizer Gesandtschaft die Interessen Liechtensteins vertreten könne.[23] Die tschechoslowakische Regierung antwortete nicht auf diese Argumente. Die Schweizer Regierung bemühte sich bis 1949, die Interessen Liechtensteins in der Tschechoslowakei zu vertreten.[24]

In einer Note vom 3. Mai 1952 brachte das Aussenministerium in Prag in Beantwortung der Note der Schweizerischen Gesandtschaft vom 8. Februar 1952 zum Ausdruck, dass betreffend die Vertretung der liechtensteinischen Interessen die Schweiz die Tschechoslowakei weiterhin den folgenden Standpunkt vertrete: «Die tschechoslowakische Regierung betrachtet die Vertretung der Interessen eines Staates durch die diplomatische Mission eines anderen Staates als einen nicht offiziellen Gefälligkeitsdienst, welcher Dienst von keinem Staate obligatorisch angenommen zu werden braucht, und in diesem Fall als ein Staat schon einmal einen solchen Dienst angenommen hätte, hat er das Recht, zu jeder Zeit seine Zustimmung zu widerrufen. Im vorliegenden Fall ist die von der tschechoslowakischen Regierung gegebene Zustimmung zur Vertretung der liechtensteinischen Interessen in der Tschechoslowakei durch die Schweiz, welche durch ein Schreiben des Ministerium des Äusseren vom 30. Juli 1938 mitgeteilt wurde, im Hinblicke auf die Ereignisse von 1939 bzw. 1941 erloschen, und hat die tschechoslowakische Regierung nachher niemals den Wunsch geäussert diese erloschene Zustimmung zu erneuern. In Anbetracht dieser Tatsache, bedauert das Ministerium des Äussern

---

21 LI LA V 143/5088.
22 Beattie, Liechtenstein, S. 148.
23 Ebenda, S. 151, dort in Fussnote 17 Verweis auf «Liechtensteiner Vaterland» vom 1. März 1950, aus «Liechtenstein 1938–1978», S. 124-125.
24 Beattie, Liechtenstein, S. 151.

dem Inhalt der Note der Gesandtschaft vom 8. Februar 1952 keine Folge geben zu können.»[25]

Im Jahr 1945 brach die Tschechoslowakei also die diplomatischen Beziehungen zu Liechtenstein ab und konfiszierte entschädigungslos das Vermögen aller liechtensteinischen Staatsangehörigen, das auf ihrem Staatsgebiet lag. Betroffen war vor allem das Fürstenhaus, aber auch eine Reihe liechtensteinischer Staatsangehöriger.[26] Liechtensteinische Staatsangehörige wurden als «Personen deutscher Nationalität» im Sinne des Beneš-Dekrets Nr. 12 angesehen, unter Missachtung der liechtensteinischen Souveränität und Neutralität. Das gleiche Schicksal widerfuhr auch deutschsprachigen Staatsbürgern anderer Länder, z. B. der Schweiz. Die meisten dieser Länder schlossen aber bereits unter dem kommunistischen Regime der Tschechoslowakei Entschädigungsabkommen ab.

Als Beispiel anderweitiger Bemühungen seien Korrespondenzen zwischen der liechtensteinischen Regierung und dem EPD vom 2. Juli und 1. September 1958 betreffend eine Vermögensintervention zum Nachlass von Prinz Alois, des Vaters von Fürst Franz Josef I., genannt. Das EPD habe die Gesandtschaft in Prag angewiesen, in der Sache bei den Behörden vorstellig zu werden, es wies aber gleichzeitig darauf hin, dass die tschechoslowakische Regierung bekanntlich der Schweiz das Recht abspreche, die liechtensteinischen Interessen wahrzunehmen. Es bleibe daher abzuwarten, ob die Behörden in Prag inzwischen ihren Standpunkt geändert hätten.[27] Mit Note der Tschechoslowakischen Gesandtschaft in Bern an das EPD war diesem mitgeteilt worden: «Da gewisse prinzipielle Fragen zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein bis heute noch nicht geregelt sind, bedauert die Tschechoslowakische Regierung ausserordentlich, aus diesem Grunde noch nicht in der Lage zu sein, mit dem genannten Staate normale diplomatische Beziehungen anzuknüpfen. Die Tschechoslowakische Regierung sieht sich somit gezwungen, vorderhand auf das freundliche Angebot der Schweizerischen Regierung, die liechtensteinischen Interessen durch das Generalkonsulat in Prag vertreten zu lassen, zu verzichten.»[28]

---

[25] LI LA RF 240/359; Übersetzung der Schweizerischen Gesandtschaft in Prag auf der Basis einer inoffiziellen französischen Übersetzung des Originals in Tschechisch.

[26] Peter Geiger, Bemühungen um Rückvergütung und Rettung fürstlicher Güter ab 1938, sowie ders., Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz? In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert S. 63-80 bzw. 185-198; Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, Vaduz Zürich 2010, Bd. 2, S. 512.

[27] LI LA RF 249/359.

[28] LI LA RF 179/242/1-7.

1.2.2 Grundlegende Veränderungen der politischen Lage in Europa

Mit dem Fall der Berliner Mauer, dem Zusammenbruch der ehemaligen Sowjetunion und den damit verbundenen Änderungen in Osteuropa stellte sich die europäische politische Landschaft grundlegend neu und im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit in Europa sehr vielversprechend dar. Es musste als eigenartig erscheinen, dass drei europäische Staaten, die verschiedenen europäischen und internationalen Organisationen angehörten (siehe hierzu das Kapitel über die multilateralen Bemühungen Liechtensteins) und damit in einer Zusammenarbeit verbunden waren, die den gleichen Zielen verpflichtet war, unter sich – abgesehen von den dargestellten weiterhin offenen Entschädigungsfragen – noch immer nicht die gegenseitige Anerkennung sowie die Aufnahme von diplomatischen und konsularischen Beziehungen geregelt hatten. Es sollte aber doch einige Zeit dauern, bis sich eine Annäherung und Zusammenarbeit abzeichnete, wie sie nachstehend in den Kapiteln 2.3 und 2.4 dargestellt wird. Parallel zu den bilateralen Lösungsversuchen bemühte sich Liechtenstein insbesondere im Rahmen internationaler Organisationen, welchen die beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei beizutreten wünschten, um eine Positionierung seiner Interessen. Hierzu finden sich Ausführungen in Kapitel 1.3.

Die Beziehungen Liechtensteins zu beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei bewegten sich auf unterschiedlichen staatlichen und privaten Ebenen und unter Einbezug verschiedener Rollenträger mit oder ohne offizielle Zuständigkeit in die Richtung einer Normalisierung, nachdem es im Rahmen der Aktivitäten insbesondere seitens Liechtensteins im Rahmen der Erweiterung des EWR-Abkommens auf die 10 neuen EU-Länder, unter ihnen die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, praktisch keine konkreten Fortschritte in Richtung einer völkerrechtlichen Anerkennung gegeben hatte.[29]

1.2.3 Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechischen Republik 1992–2009

In die Angelegenheit kam offiziell und soweit ersichtlich erst zu Beginn der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts wieder Bewegung. In einem Aide-mémoire vom 29. Oktober 1990 an die Tschechische und Slowakische Regierung[30] hielt die liechtensteinische Regierung fest, dass sie die Wiederherstellung der Demokratie in den beiden Ländern zum Anlass nehme, um die Aufmerksamkeit auf die nach wie vor aufrechten Ansprüche liechtensteinischer Staatsbürger in der Tschechi-

---

[29] Siehe hierzu Kapitel 1 der vorliegenden Arbeit.

[30] Es wurde am 30. Oktober 1990 vom liechtensteinischen Diplomaten Graf Mario von Ledebur-Wicheln im tschechoslowakischen Aussenministerium übergeben.

schen und Slowakischen Föderativen Republik zu lenken. Sie gab dann eine Darstellung der Situation seit 1945 und schlug Verhandlungen vor.[31]

Mit Beschluss vom 11. September 1990 hatte die Regierung die Liechtensteinische Botschaft in Bern beauftragt, der tschechischen Regierung über die Schweizer Botschaft in Prag ein Aide-Mémoire zu übergeben, in welchem unter Bezugnahme auf die «Wiederherstellung der Demokratie» in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik die Aufmerksamkeit der Tschechischen und Slowakischen Regierung auf die nach wie vor aufrechten Ansprüche der liechtensteinischen Staatsbürger hingewiesen und der Wunsch nach einer Lösung der offenen Fragen hinterlegt wurde.[32] Es kam zu drei Gesprächs- bzw. Verhandlungsrunden zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei.[33] Eine informelle Gesprächsrunde fand im Juni 1991 in Prag statt, eine erste Verhandlungsrunde im Dezember 1991 in Prag und eine zweite im Februar 1992 in Vaduz. Liechtenstein brach anschliessend die Verhandlungen ab, da sich herausstellte, dass die andere Seite[34] auf die liechtensteinischen Vorstellungen und Forderungen nicht eingehen würde.

Mit Schreiben vom Oktober 1990[35] ersuchte Aussenminister Jiři Dienstbier Regierungschef Hans Brunhart um Unterstützung der Bewerbung für den Sitz des permanenten KSZE-Sekretariats in Prag. Brunhart antwortete am 5. November 1990 dahingehend, dass Liechtenstein die Kandidatur positiv in Erwägung ziehen könne, unter der Bedingung, dass die liechtensteinische Regierung eine formelle Zusicherung erhalten müsse, dass die Tschechische und Slowakische Föderative Republik ebenfalls entschlossen sei, mit Liechtenstein Beziehungen auf der Basis der Grundsätze des Internationalen Rechts und des gegenseitigen Respekts zu etablieren, und dass die Regierung in Prag ebenfalls bereit sei, Verhandlungen zu allen offenen Fragen in diesem Zusammenhang aufzunehmen. Dienstbier antwortete am 7. November 1990 und dankte für die «positive Stellung» Liechtensteins bezüglich des Sitzes des Sekretariats der KSZE. Es liege ebenfalls im Interesse seiner Regierung, die Beziehungen mit Liechtenstein auf den Prinzipien souveräner Gleichheit, Freundschaft und beiderseitig vorteilhafter Zusammenarbeit zu gestalten. Er nehme an, dass «wir sowohl unsere Beziehungen als auch Bezie-

---

31 LI LA V 143/5088.

32 Ein analoges Vorgehen wurde im Hinblick auf die offenen Fragen mit Ungarn festgelegt.

33 Rechenschaftsbericht der Regierung 1991, S. 107 und 1992, S. 101, 106.

34 Es handelte sich also noch um die *Tschechoslowakei*, welche keine grundsätzliche Anerkennung der Vermögensforderungen aussprechen wollte, offenbar vor allem auch aus innenpolitischen Gründen, wegen der möglichen präjudiziellen Wirkungen in Bezug auf andere offene Entschädigungsfragen wie etwa diejenigen der Sudetendeutschen.

35 Das Schreiben trägt kein Tagesdatum.

hungen mit allen Staaten Europas mit Perspektive eines neuen sich integrierenden Europa aufbauen werden können. Wir sind uns dessen bewusst, dass in unseren Beziehungen eine Reihe offener Fragen existiert. An ihre Lösung möchten wir ohne Belastung von Peripetien der Vergangenheit, mit dem Gefühl gegenseitiger Achtung und Verständnis herantreten.» Seine Regierung sei bereit, Verhandlungen über alle offenen Fragen aufzunehmen.[36]

Somit kam es zur Gesprächsrunde vom 13. Juni 1991 in Prag, welche als vertraulich und informell bezeichnet wurde.[37] Die erste offizielle Verhandlungsrunde fand am 17. Dezember 1991 in Prag,[38] die zweite am 17./18. Februar 1992 in Vaduz[39] statt.

Im Hinblick auf den 1. Januar 1993, den Tag des Vollzugs der Teilung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in die beiden Nachfolgestaaten, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, mussten sich beide Staaten bzw. in deren Interessenvertretung der vorerst noch bestehende Vorgängerstaat, die Tschechische und Slowakische Föderative Republik,[40] um die Anerkennung durch die anderen Staaten und um die eigenständige Aufnahme in internationale Organisationen bemühen.[41] Dies bedeutete auch, dass Liechtenstein nun mit zwei Staaten zu sprechen und allenfalls zu verhandeln hatte, soweit es um die Beneš-Dekrete und die damit verbundenen offenen Fragen ging. Das Ersuchen der Tschechischen Republik um Anerkennung beantwortete Liechtenstein dahingehend, dass es die Existenz des neuen Staates auf der Basis der Gegenseitigkeit

---

[36] Der Brief ist in Tschechisch abgefasst. Der zitierte Text wurde der dem Original beigefügten inoffiziellen deutschen Übersetzung entnommen.

[37] Botschafter Dr. Winkler und Botschafter Prinz Nikolaus von Liechtenstein waren die Delegationsleiter. Bericht der liechtensteinischen Delegation vom 15.7.1991, LI LA VA 143/5089.

[38] Verhandlungsleiter waren Botschafter Prinz Nikolaus von Liechtenstein sowie der ehemalige tschechoslowakische Botschafter in Bern und damalige Berater der Völkerrechtsabteilung im tschechoslowakischen Aussenministerium, Dr. Pavel Winkler.

[39] Verhandlungsleiter waren Graf Mario von Ledebur-Wicheln und Sektionsdirektor Gabriel Brenca.

[40] Die «Tschechoslowakei» hatte amtlich folgende Bezeichnungen: von 1918–1938 und 1945–1960: *Tschechoslowakische Republik* (ČSR); 1918–1920 und 1938–1939 *Tschecho-Slowakische Republik* (Č-SR); tschechisch und slowakisch *Česko-Slovenská republika, von* 1960–1990 *Tschechoslowakische Sozialistische Republik* (ČSSR); tschechisch und slowakisch *Československá socialistická republika, 1990 Tschechoslowakische Föderative Republik* (ČSFR); tschechisch *Československá federativní republika* bzw. *Tschecho-Slowakische Föderative Republik*; slowakisch *Česko-Slovenská federatívna republika,* und von 1990–1992 *Tschechische und Slowakische Föderative Republik* (ČSFR); tschechisch *Česká a Slovenská Federativní Republika*; slowakisch *Česká a Slovenská Federatívna Republika.* Aus: Wikipedia, Stichwort Tschechoslowakei.

[41] Beattie, Liechtenstein, S. 406 ff.

anerkennen würde. Liechtenstein schlug vor, Verhandlungen über die diplomatischen Beziehungen und andere ungelöste Fragen einschliesslich der Konfiskation liechtensteinischen Besitzes aufzunehmen.

Unter dem Titel «Verbesserungen der Beziehungen Prag-Vaduz» berichtete das «Liechtensteiner Volksblatt» am 9. Dezember 1992 Folgendes: «Die seit Ende des Zweiten Weltkrieges getrübten Beziehungen zwischen unserem Land und der ehemaligen Tschechoslowakei könnten sich schon in absehbarer Zeit spürbar bessern. Die Initiative dafür ging von S. D. Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein aus. Er benützte einen privaten Aufenthalt des amtierenden Kulturministers der Tschechischen Republik, Dr. Jindřich Kabát, um die Frage der immer noch fehlenden, staatlichen Anerkennung des Fürstentums Liechtenstein durch die Tschechische Republik zu erörtern. Gleichzeitig war die Verwaltung und Erhaltung der Besitzungen des Fürstenhauses auf dem Gebiet der Tschechischen Republik Gegenstand des Gespräches, das anlässlich eines Mittagessens am vergangenen Samstag[42] auf Schloss Vaduz stattfand. An der direkten Begegnung des Landesfürsten mit Minister Kabát nahmen auch weitere, hochstehende Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft aus Prag teil.»[43]

Am 10. Dezember 1992 richtete die Botschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik an die Liechtensteinische Botschaft in Bern eine Note des Aussenministeriums der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik. Es wurde mitgeteilt,[44] dass sich zum Datum des 31. Dezember 1992 die Tschechische und Slowakische Föderative Republik auflöse, dass die beiden Nachfolgestaaten die Tschechische Republik und die Slowakische Republik seien und dass diese Letzteren berechtigt seien, in ihrem eigenen Namen internationale Abkommen mit Drittstaaten abzuschliessen, und zwar schon vor der Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik auf den 31. Dezember 1992. In separaten Noten der tschechischen bzw. der slowakischen Regierung werde das Anliegen der Anerkennung der beiden Nachfolgestaaten ab dem 1. Januar 1993 unterbreitet.[45]

Ebenfalls am 10. Dezember 1992 – und kaum zufällig – übermittelte die Liechtensteinische Botschaft der Tschechischen und Slowakischen Botschaft in Bern den Entwurf für ein Memorandum of Understanding,[46] wonach der geregelte Übergang der Staatsgewalt von der Tschechoslowakischen auf die Tschechische

---

42 Also am 5. Dezember 1992.
43 Liechtensteiner Volksblatt, 9. Dezember 1992.
44 Analoge Noten gingen, wie bekannt wurde, auch an alle anderen Staaten.
45 Akte des AAA.
46 Akte des AAA.

Republik den Anlass gebe, in Bezug auf Liechtenstein festzuhalten, dass Liechtenstein Entschädigungsforderungen gestellt habe und die Tschechische Republik ihre Bereitschaft erklären würde, hierzu Verhandlungen zu führen, um die Fragen nach völkerrechtlichen Grundsätzen und im gegenseitigen Interesse zu lösen. Sollten diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, würden bis dann noch offene Fragen einer Gerichts- oder schiedsgerichtlichen Instanz vorgelegt werden.

Mit Datum vom 18. Dezember 1992 wurde der Liechtensteinischen Botschaft in Bern eine ausführliche Dokumentation des (künftigen) tschechischen Aussenministeriums übermittelt, in welcher die Tschechische Republik ihre Rechte und Pflichten als Nachfolgestaat der ehemaligen Tschechoslowakei darlegte. Beigelegt war die Erklärung des Tschechischen Nationalen Rats an alle Parlamente und Nationen der Welt, in welcher im Wesentlichen die aussenpolitischen Orientierungen des neuen Staates Tschechische Republik dargestellt wurden.

Analog ging das (künftige) slowakische Aussenministerium vor, indem es ebenfalls eine im Wesentlichen wortgleiche Darstellung zu den Rechten und Pflichten des künftigen Staates Slowakische Republik sowie die Proklamation des Slowakischen Nationalen Rats an alle Parlamente und Nationen der Welt übermittelte.

Mit jeweils einer eigenen Note vom 18. Dezember 1992 an die Liechtensteinische Botschaft wurde um Anerkennung der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik und um Aufnahme diplomatischer Beziehungen auf der Ebene von Botschaften ab dem 1. Januar 1993 ersucht.[47] Die liechtensteinische Seite liess sich mit einer Antwort ein paar Monate Zeit.

Am 31. Dezember 1992 richtete die Botschaft der Föderativen Tschechischen und Slowakischen Republik in Bern eine weitere Note an die Liechtensteinische Botschaft und ersuchte, unter Wiederholung des Inhalts ihrer Note vom 10. Dezember 1992, um Antwort Liechtensteins. Zu dieser Note wurde von der liechtensteinischen Botschaft ebenfalls am 31. Dezember 1992 geantwortet, dass die zugestellten Dokumente der liechtensteinischen Regierung zugestellt worden seien. Zur gewünschten Anerkennung der beiden Staaten wurde also nicht Stellung genommen.

Am 15. März 1993 richtete die Liechtensteinische Botschaft eine Note an die Tschechische Botschaft in Bern mit folgendem Inhalt:[48] «(…) Die Fürstliche Regierung, nach Kenntnisnahme der genannten Noten[49] und der Proklamation

---

47 Akte des AAA.

48 Übersetzung des Autors aus der französischen Originalfassung; Akte des AAA.

49 Jene der Botschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 10., 18. und 31. Dezember 1992.

des Parlaments der Tschechischen Republik vom 17. Dezember 1992, ist bereit, auf der Basis der Gegenseitigkeit die Tschechische Republik, einen souveränen und unabhängigen Staat, anzuerkennen, und schlägt im Hinblick auf die Aufnahme diplomatischer Beziehungen vor, in Verhandlungen über alle damit zusammenhängenden und noch offenen Fragen zwischen den beiden Staaten zu treten». Unter diesen offenen Fragen sei das Eigentum von liechtensteinischen Staatsangehörigen zu erwähnen, welches auf dem Gebiet der Tschechischen Republik von der tschechoslowakischen Regierung enteignet und ohne Entschädigung im Jahr 1945 und danach verstaatlicht worden ist. Die Regierung erwarte in naher Zukunft eine entsprechend mandatierte tschechische Delegation in Vaduz. Die Tschechische Botschaft erklärte mit Note vom 14. April 1993 das Einverständnis des tschechischen Aussenministeriums mit den von Liechtenstein gemachten Vorschlägen.

Die informellen bilateralen Gespräche konnten somit am 22. und 23. April 1993 in Vaduz stattfinden.[50] Wie erwähnt, hatte eine erste formelle Verhandlungsrunde am 17. Dezember 1991 in Prag stattgefunden, eine zweite am 17./18. Februar 1992 in Vaduz, also noch vor der Aufteilung der Tschechoslowakei in ihre Nachfolgestaaten. Beide Verhandlungsrunden wie auch die Gespräche vom April 1993 brachten keine Annäherung in den grundsätzlich unterschiedlichen Positionen. Die tschechische Delegation war nicht in der Lage, auf Entschädigungsverhandlungen einzutreten. Die Möglichkeit der Ebene und Form der diplomatischen Vertretung wurde angesprochen, aber nicht definitiv behandelt.

Damit waren Fortschritte erneut blockiert. Trotzdem fand am 17. August 1993 ein inoffizieller Besuch einer Delegation des tschechischen Parlaments in Vaduz statt, unter der Leitung von Parlamentsvizepräsident Pavel Tollner.

Im Februar 1994 kam anlässlich seiner Teilnahme am Davoser Wirtschaftsforum Karel Dyba, Minister für regionale Entwicklung in der ersten Regierung Vaclav Klaus, auf Einladung der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer und der Orfeus Praga Foundation[51] zu einem Besuch nach Liechtenstein, bei welchem er von Fürst Hans-Adam II. auf Schloss empfangen wurde. Bei diesem Gespräch sei auch über die weiter offenen Fragen diskutiert worden, wobei die Positionen weiterhin unterschiedlich seien, was kein Hindernis sei, miteinander

---

[50] Verhandlungsleiter auf liechtensteinischer Seite war Botschafter Prinz Nikolaus von Liechtenstein, auf tschechischer Seite Milan Kováč, Stellv. Direktor im tschechischen Aussenministerium.

[51] Für die Orfeus Praga Foundation zeichnete Eva Finger-Klein, welche auch die Tschechisch-Liechtensteinische Gesellschaft gegründet hatte und sich aktiv um eine Verbesserung der bilateralen Beziehungen bemühte. Die Tschechisch-Liechtensteinische Gesellschaft sah ihren Zweck in der Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Pflege der kulturellen Beziehungen der beiden Länder; Akte des AAA.

über alle Themen zu sprechen, gab der Gast in einem Exklusivinterview mit dem Liechtensteiner Vaterland zu Protokoll.[52]

Am 29. März 1994 wurden über Vermittlung der Orfeus Praga Foundation bzw. der Tschechisch-Liechtensteinischen Gesellschaft drei Abgeordnete der ODS (der Bürgerlich Demokratischen Partei), nämlich Miroslav Macek, Jan Zahradil und Aleš Janků von Fürst-Hans-Adam II. auf Schloss Vaduz zu einem Gespräch empfangen.

Anlässlich des Forums Alpbach trafen sich im August 1994 Fürst Hans-Adam II. und Präsident Vaclav Havel. Der Fürst erklärte vor den Medien, dass es ihm nicht um die Rückgabe der Besitzungen in der Tschechischen Republik gehe, die der Fürstlichen Familie und liechtensteinischen Bürgern gehörten, sondern es gehe vor allem darum, dass die liechtensteinischen Bürger von tschechischer Seite als Bürger eines souveränen Staates anerkannt werden, wie dies alle anderen Staaten auch tun.[53]

Am 26. Januar 1995 weilte der tschechische Ministerpräsident Vaclav Klaus auf Einladung der Orfeus Praga Foundation und der Tschechisch-Liechtensteinischen Gesellschaft in Vaduz. Er stattete dem Fürsten und dem liechtensteinischen Regierungschef Mario Frick einen Höflichkeitsbesuch ab.[54] Klaus war auf dem Weg zum Wirtschaftsforum in Davos. Bei einem Empfang in der Hofkellerei äusserte sich Klaus gegenüber den Medien dahingehend, dass beide Seiten die Absicht bekundet hätten, die Probleme so rasch als möglich einer Lösung zuzuführen. Er habe das Fürstenpaar zu einem Besuch in Prag eingeladen.[55]

Die Einladung des liechtensteinischen Regierungschefs vom Mai 1999 an den tschechischen Ministerpräsidenten zu einem Besuch in Liechtenstein wurde von letzterem sehr aufschiebend beantwortet. Es wurde aber die Absicht der tschechischen Seite deutlich, dass zuerst diplomatische Beziehungen hergestellt werden sollten. In der Note der Regierung vom 5. Mai 1997[56] an die Tschechische Regierung im Zusammenhang mit bzw. in Folge der so genannten Deutsch-Tschechischen Erklärung vom 21. Januar 1997[57] hatte die liechtensteinische Regierung klar

---

52 Liechtensteiner Vaterland vom 1. Februar 1994, Liechtensteiner Volksblatt vom 3. Februar 1994.

53 Liechtensteiner Vaterland vom 18. Oktober 1994.

54 Pressemitteilung des Presse- und Informationsamtes Nr. 22 vom 26. Januar 1995.

55 Liechtensteiner Volksblatt vom 27. Januar 1995.

56 Nicht veröffentlicht; Akte des AAA.

57 Liechtenstein hatte am 5. Mai 1997 Noten an die deutsche und die tschechische Regierung adressiert, in denen sie unter Bezugnahme auf die am 21. Januar 1997 in Prag von den beiden Regierungen verabschiedete Erklärung unter anderem darauf hinwies, dass diese Erklärung die Rechte des Fürstentums Liechtenstein sowie die Rechte seiner Staatsangehörigen im Hinblick auf die völkerrechtswidrige Enteignung liechtensteinischen Vermögens durch die

und eindeutig die Bereitschaft erneuert, auch im Hinblick auf eine gewünschte Normalisierung der bilateralen Beziehungen, über offene Fragen zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Liechtenstein sowie über Fragen gemeinsamen Interesses weiterhin Gespräche, gegebenenfalls Verhandlungen, zu führen. Diese Note wurde von tschechischer Seite nie konkret beantwortet.

Anschliessend gab es auf bilateraler Ebene, soweit ersichtlich, keine offiziellen (persönlichen) Kontakte mehr.[58]

Liechtenstein hatte sich durchgehend auf den Standpunkt gestellt, dass die Entschädigungsfragen einer Lösung zugeführt werden müssten, wenn die formelle Anerkennung der beiden Nachfolgestaaten durch Liechtenstein und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Liechtenstein erfolgen sollte. Konkrete Fortschritte konnten also aus liechtensteinischer Sicht nur im Rahmen und Umfang eines Gesamtpakets an Lösungen erzielt werden. Die beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei hielten ihrerseits an der Position fest, es seien zuerst die diplomatischen Beziehungen aufzunehmen, anschliessend könnten alle (anderen) offenen Fragen in den Beziehungen der drei Staaten zueinander geklärt werden.

Die liechtensteinische Position beinhaltete immer auch das Argument, dass die Verantwortung gegenüber Liechtenstein von der früheren Tschechoslowakei an die beiden Nachfolgestaaten übergegangen sei, was von diesen beiden Staaten – soweit ersichtlich – grundsätzlich nicht bestritten wurde. Dementsprechend hatte die liechtensteinische Regierung die identischen Fragen und Probleme ursprünglich mit der Tschechoslowakei und anschliessend mit den beiden Nachfolgestaaten – und mit diesen dann auf separatem Weg und mit unterschiedlichen bilateralen Kontakten – behandelt.[59] Eine Annäherung der Standpunkte ist bisher im Wesentlichen ausgeblieben.

Die Anerkennungsfrage bzw. das Fehlen von diplomatischen Beziehungen verhinderte im Übrigen nicht, dass es unter anderem einen Briefwechsel betreffend die Anerkennung tschechischer Nachlass-Urteile durch Liechtenstein gab. Weder die tschechische Seite, welche die Anfrage stellte, noch Liechtenstein, das

---

tschechoslowakische Regierung nicht berührt, obwohl diese Enteignungen unter dem Titel «volksdeutsches Vermögen» oder «deutsches Auslandsvermögen» erfolgt sind. Die Regierung gehe ausserdem davon aus, dass Deutschland in seinen Beziehungen zu Tschechien alles unterlassen werde, was die Rechte Liechtensteins gegenüber der Tschechischen Republik schmälern könnte. Siehe auch Abschnitt 1.2.5.

58 Siehe aber die Entwicklungen im multilateralen Bereich in Kapitel 3.

59 Die Gespräche und Kontakte mit den beiden Nachfolgestaaten erfolgten getrennt und auch zeitlich nicht durchgehend parallel.

sie dahingehend beantwortete, dass die Anerkennung nur auf der Basis eines Staatsvertrags möglich wäre, nahmen darauf Bezug.[60]

Auch ohne die Etablierung diplomatischer Beziehungen erfolgte der diplomatische Verkehr über die jeweiligen Botschaften in Bern in Routineangelegenheiten, wie etwa der Bekanntgabe von Ferienabwesenheiten des Botschaftspersonals, der Mitteilung von militärischen Informationen gemäss Wiener Dokument über vertrauensbildende Massnahmen oder andere Informationen offenbar ohne Probleme. So verdankte z. B. der liechtensteinische Botschafter in Bern, Prinz Nikolaus von Liechtenstein, das am 25. Januar 1994 an ihn gerichtete Schreiben des als tschechischer Botschafter bei der Eidgenossenschaft akkreditierten Botschafters Richard Belcredi, in welchem dieses Faktum den in Bern akkreditierten Botschaften mitgeteilt wurde, am 28. Januar 1994.

Als weitere Beispiele eines pragmatischen bzw. diplomatisch wohl als unproblematisch erachteten Umgangs hochrangiger Persönlichkeiten beider Länder miteinander mögen die Glückwünsche von Präsident Vaclav Havel an Fürst Hans-Adam II. zum Neujahr 2003, von Aussenminister Cyril Svoboda an Aussenminister Ernst Walch zu Jahresbeginn 2003 und 2004, von Fürst Hans-Adam II. und Fürstin Marie an Präsident Vaclav Klaus zu Weihnachten 2004 und Neujahr 2005, von Präsident Vaclav Klaus an Fürst Hans-Adam II. zu seinem 60. Geburtstag (am 14. Februar 2005), von Senatspräsident Přemysl Sobotka an Landtagspräsident Klaus Wanger zum Neujahr 2006, von Aussenminister Cyril Svoboda an Aussenministerin Rita Kieber-Beck zum Neujahr 2006 und von Erbprinz Alois im Namen des Fürsten an Präsident Vaclav Klaus (als Antwort auf die Glückwünsche des Letzteren) für das Jahr 2006 gelten.

Auch im Bereich der humanitären Hilfe seitens Liechtensteins können Beispiele angeführt werden: Am 11. Dezember 1997 wurde von Aussenministerin Andrea Willi dem tschechischen Botschafter in Bern, Richard Belcredi, in Anwesenheit des Direktors der Schule, Zdenek Boten, eine Spende der liechtensteinischen Regierung von CHF 50 000 an die Kosten der Beseitigung der Folgen der Überschwemmungen in der Tschechischen Republik für Sanierungsmassnahmen im Gymnasium von Uherké Hradiste überreicht.[61]

Am 16. Januar 2003 erfolgte die Überreichung eines Schecks von CHF 340 000 durch Botschafterin Maria-Pia Kothbauer-Liechtenstein an den tschechischen Kulturminister Pavel Dostal für die Instandsetzung von bedeutenden Kulturgütern im Agneskloster in Prag und in der Schlossbibliothek in Theresienstadt

---

[60] Korrespondenz zwischen der Tschechischen und der Liechtensteinischen Botschaft in Bern vom 3. November 2003 und 6. Februar 2004; LI LA V 143/4835, Akte Botschaft Bern 9202.3.

[61] Liechtensteiner Vaterland, 13.12.1997.

sowie für die Wiederherstellung von Brückenstegen in einer kleinen tschechischen Gemeinde in der Folge der Hochwasser vom Sommer 2002 in Tschechien.

Allerdings gab es auch andere Beispiele. So erklärte Fürstin Marie in einem Brief vom 24. März 2003 an den slowakischen Präsidenten Rudolf Schuster, sie könne eine Einladung zu einem Mittagessen in Bratislava nicht annehmen. Da die offenen Fragen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik immer noch nicht geklärt seien, könne ein offizieller Besuch aus innen- und aussenpolitischen Gründen nicht stattfinden. Sie würde sich aber freuen, ihn einmal zu einem privaten Besuch im Palais in Wien empfangen zu können.[62]

Anfragen betreffend die Errichtung von Honorarkonsulaten Liechtensteins in der Tschechoslowakei bzw. in der Tschechischen Republik wurden über die Jahre hinweg immer negativ beantwortet. In einer ersten Phase galt die Begründung, dass Liechtenstein keine Honorarkonsulate in Drittstaaten errichte, was der tatsächlichen Praxis entsprach. Dies geschah etwa in einem Schreiben des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten in Vaduz vom 8. Oktober 1990 an einen Interessenten aus Prag.[63] Später erfolgte die Ablehnung auch mit dem Argument im Hintergrund, dass keine diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern bestanden.

Andererseits war Liechtenstein, als die Schweiz und die Tschechische und Slowakische Föderative Republik im Jahr 1990 die Visumspflicht gegenseitig aufhoben, gemäss Artikel 9 der Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 31. Juli 1990, welcher am 15. August 1990 in Kraft trat, mit einbezogen. Das Abkommen wurde mit Notenaustausch vom 31. Juli 2003/9. März 2004 ersetzt. Die Anwendung auf Liechtenstein ist nunmehr in Artikel 7 geregelt.[64] Dies ergab sich vor allem aus dem Umstand, dass die Schweiz und Liechtenstein aufgrund der fremdenpolizeilichen Zusammenarbeit ein gemeinsames Visum-Regime hatten und haben. Heute sind beide Staaten, wie auch die Slowakische Republik, Mitglieder im Schengen-System.

1.2.4 Die Beziehungen Liechtensteins zur Slowakischen Republik 1992–2009

Die Beziehungen zum neuen Staat Slowakische Republik gestalteten sich im Vergleich zu jenen zur Tschechischen Republik etwas «entspannter». Seit der Teilung

---

62 Akte des AAA.
63 Akte des AAA.
64 SR 0.142.117.432.

der Tschechoslowakei fanden mehrere Gespräche zu den bestehenden offenen Fragen in Bezug auf die Slowakei statt.

So gab es 1995 eine Gesprächsrunde in Bratislava, wonach eine Expertenrunde für den 14. Juni 1996 in Bratislava vereinbart wurde.[65] Es bestand Einvernehmen, dass eine formelle Anerkennungserklärung nicht erforderlich sei. Aus liechtensteinischer Sicht sah man sich nicht weit davon entfernt, diplomatische Beziehungen aufzunehmen unter der Bedingung, dass sich die slowakische Seite bereit erklärte, bestehende offene Fragen zu regeln. Letztere war an einer schnellen und pragmatischen Lösung interessiert, diese könne aber keinesfalls auf einem Ansatz beruhen, welcher die Gültigkeit der Beneš-Dekrete in Frage gestellt hätte. Das slowakische Recht sehe hierzu keine Möglichkeit vor.

Am 6. Juli 1995 hielt sich Josef Šesták, Staatssekretär des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, in Liechtenstein auf. Auch Herr Šesták kam als Gast der Orfeus Praga Foundation nach Liechtenstein. Er führte Gespräche mit Aussenministerin Andrea Willi und traf sich zu einem Höflichkeitsbesuch mit dem Fürsten von Liechtenstein. Von slowakischer Seite wurde wiederum vorgeschlagen, sich gegenseitig anzuerkennen und diplomatische Beziehungen aufzunehmen und die offenen Fragen zu behandeln. In einem Interview mit dem «Liechtensteiner Vaterland»[66] gab Josef Šesták auf entsprechende Fragen auch deutlich zu verstehen, dass die Slowakei nun ein eigener Staat sei und keinem anderen Staat mehr Rechenschaft schulde. Insofern könne die Slowakei ihre Beziehungen zu Liechtenstein unabhängig vom Vorgehen der Tschechischen Republik regeln.

Gemäss Regierungsbeschluss vom 23. Januar 1996 sollten Gespräche mit der Slowakei betreffend die Vermögensentschädigung und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen aufgenommen werden. Diese fanden am 14. Juni 1996 in Bratislava statt und zeitigten keine konkreten Ergebnisse.[67]

In einem weiteren Treffen im Rahmen des 2. Gipfeltreffens des Europarats im Oktober 1997 in Strassburg rief die Slowakei in Erinnerung, dass sie seit zwei Jahren vorbehaltlos bereit sei, mit Liechtenstein diplomatische Beziehungen aufzunehmen.

Im Mai 1999 beschloss die liechtensteinische Regierung[68] eine Fortsetzung der bilateralen Gespräche. Sie sollten dazu dienen, über je einen Notenaustausch

---

[65] Chronologie der liechtensteinischen Botschaft in Wien, o. D., Akte des AAA.
[66] Siehe Ausgabe vom 7. Juli 1995.
[67] Die liechtensteinische Delegation bestand aus Botschafter Prinz Nikolaus von Liechtenstein und Amtsleiter Botschafter Roland Marxer. Die slowakische Delegation stand unter der Leitung von Igor Grexa, Direktor der Politischen Abteilung A im slowakischen Aussenministerium.
[68] Regierungsbeschluss vom 26. Mai 1999.

über die gegenseitige Anerkennung bzw. die Aufnahme von diplomatischen Beziehungen und den Abschluss eines Vertrags, welcher eine adäquate Entschädigung der liechtensteinischen Staatsangehörigen vorgesehen hätte, zu befinden. Dies entsprach der bisher gegenüber der Tschechoslowakei von Liechtenstein vertretenen «Paketlösung». Die Regierung bestellte die liechtensteinische Botschafterin in Wien zur Delegationsleiterin mit dem Auftrag, einen Vorschlag für einen Notenaustausch über die gegenseitige Anerkennung und einen Notenaustausch über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und die gleichzeitige Vereinbarung über offene Fragen einschliesslich der Entschädigung bzw. Restituierung zu erarbeiten.

Somit fanden am 27. September 1999 in der Liechtensteinischen Botschaft in Wien und am 23. November 1999 in der Slowakischen Botschaft in Wien Sondierungsgespräche statt, an welchen auf liechtensteinischer Seite die liechtensteinische Botschafterin in Wien, Maria-Pia Kothbauer und der Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten in Vaduz, Botschafter Roland Marxer, teilnahmen. Die slowakische Delegation stand unter der Leitung von Botschafter L'ubor Bystrický. Textentwürfe für völkerrechtliche Instrumente waren in Zusammenarbeit mit dem Wiener Völkerrechtsexperten Prof. Gerhard Hafner vorbereitet worden. Die grundsätzlichen Positionen zur Wirkung der Beneš-Dekrete auf Liechtenstein hatten sich allerdings nicht geändert. Auch wenn in einem Positionspapier betreffend die Entschädigungsfrage von der liechtensteinischen Delegation eine Art politische Erklärung vorbereitet wurde, konnte in der Gesprächsrunde vom 23. November 1999 kein Näherkommen erzielt werden. Es schloss sich eine längere Gesprächspause an, welcher weitere Kontakte der liechtensteinischen Seite[69] über den slowakischen Botschafter in Bern folgten[70], die zu keinen konkreten Ergebnissen führten.

1.2.5 Die Deutsch-Tschechische Erklärung vom 21. Januar 1997

Am 5. Mai 1997 richtete die liechtensteinische Regierung im Zusammenhang mit der von Deutschland und Tschechien vereinbarten «Deutsch-Tschechischen Erklärung vom 21. Januar 1997 über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung» eine Note an die tschechische Regierung, in welcher sie erneut ihre Bereitschaft und gegebenenfalls Verhandlungen über Fragen von gemeinsamem Interesse zum Ausdruck brachte und die Tschechische Republik mit Vereinbarungen (wie der Deutsch-Tschechischen Erklärung) nicht aus der Verantwortung

---

[69] Botschafter Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein, Liechtensteinische Botschaft und Mission in Brüssel; Botschafter Prinz Wolfgang von Liechtenstein, Botschaft in Bern.

[70] Botschafter Juraj Hrasko, Slowakische Botschaft in Bern.

im Hinblick auf die unrechtmässige Aneignung liechtensteinischen Vermögens entlassen werde. Mit Aide-mémoire und Note vom 5. Mai 1997, gemäss Regierungsbeschluss vom 29. April 1997[71] übergeben am 7. Mai 1997 von Botschafter Prinz Wolfgang von Liechtenstein an den deutschen Botschafter Lothar Wittmann, wurde Folgendes dargelegt:

«Unter Bezugnahme auf die am 21. Januar 1997 in Prag von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und von der Regierung der Tschechischen Republik unterzeichnete ‹Deutsch-Tschechische Erklärung über die Gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung›, nach deren Ziffer IV ‹beide Seiten darüber übereinstimmen, dass das begangene Unrecht der Vergangenheit angehört› und dass ‹jede Seiter ihrer Rechtsordnung verpflichtet bleibt und respektiert, dass die andere Seite eine andere Rechtsauffassung hat›, ist es der Regierung des Fürstentums Liechtenstein ein Bedürfnis festzuhalten, dass diese Deutsch-Tschechische Erklärung die Rechte des Fürstentums Liechtenstein sowie die Rechte seiner Staatsangehörigen im Hinblick auf die völkerrechtswidrige Enteignung liechtensteinischen Vermögens durch die tschechoslowakische Regierung nicht berührt, obwohl diese Enteignungen unter dem Titel ‹volksdeutsches Vermögen› oder ‹deutsches Auslandsvermögen› erfolgt sind. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein weist in diesem Zusammenhang erneut auf das diesbezügliche völkerrechtswidrige Verhalten der tschechischen Republik hin, wenn diese die erfolgten Enteignungen liechtensteinischer Staatsangehöriger nach 1945 aufgrund ihres ‹deutschen Charakters› als legitim bezeichnet. Die Regierung geht davon aus, dass die Bundesrepublik Deutschland in ihren Beziehungen zur Tschechischen Republik im Nachgang zur Deutsch-Tschechischen Erklärung alles unterlassen wird, was die Rechte Liechtensteins gegenüber der Tschechischen Republik schmälern könnte. Die Regierung hat sich in ihrer Note vom 5. Mai 1997 insbesondere gegenüber der Regierung der Tschechischen Republik erneut sowohl für das Fürstentum Liechtenstein als auch für seine Staatsangehörigen alle Ansprüche vorbehalten, welche diesen aufgrund der Konfiskation liechtensteinischen Vermögens entstanden sind oder noch entstehen. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat gegenüber der Regierung der Tschechischen Republik des weiteren festgehalten, dass die Tschechische Republik durch Erklärungen mit Drittländern gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein nicht aus ihrer Verantwortung im Hinblick auf die unrechtmässige Aneignung liechtensteinischen Vermögens entlassen wird.»

Die Deutsche Botschaft in Bern teilte am 10. Juni 1997 unter Bezugnahme auf die Note der liechtensteinischen Botschaft vom 5. Mai 1997 mit: «Bei der

[71] RA 97/1104-9237, LI LA V 143/4688; Akte Botschaft Bern 9202.3.

deutsch-tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997 handelt es sich um eine bilaterale politische Erklärung, die die Rechte dritter Staaten und deren Angehöriger nicht berührt. Was im Übrigen die Frage deutscher vermögensrechtlicher Ansprüche betrifft, ist mit der Erklärung keine Aufgabe von Rechtspositionen verbunden. Es wird im Gegenteil ausdrücklich eine Unterschiedlichkeit der Rechtsauffassungen zwischen beiden Staaten festgehalten, wie in Ziffer IV der Erklärung zum Ausdruck kommt, worin es heisst: ‹…wobei jede Seite ihrer Rechtsordnung verpflichtet bleibt und respektiert, dass die andere Seite eine andere Rechtsauffassung hat›.»[72]

Die Tschechische Botschaft in Bern ihrerseits schickte am 22. März 1993 lediglich eine Bestätigung des Eingangs der liechtensteinischen Note vom 5. Mai 1993 mit dem Hinweis, dass der Inhalt der Note den zuständigen Behörden zur Kenntnis gebracht worden sei.

1.3 Die multilateralen Bemühungen Liechtensteins von 1993–2005

Für die beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei hatte ihre Selbständigkeit zur Folge, dass sie (neu) um Aufnahme in diejenigen internationalen Gremien ansuchen mussten, in welchen die Tschechoslowakei vor ihrer Auflösung bereits Mitglied gewesen war.

Parallel zum bilateralen Vorgehen war die liechtensteinische Regierung darauf bedacht, in internationalen Organisationen, schon vor der Teilung der Tschechoslowakei und vor allem auch nachher, in geeigneter Weise die offenen Fragen in den Beziehungen Liechtensteins zur Tschechischen und zur Slowakischen Republik vorzubringen. Die jeweiligen Verfahren zur Aufnahme der beiden Staaten in internationale Institutionen boten daher Liechtenstein die Gelegenheit, auf die offenen Fragen in den Beziehungen zu diesen beiden Staaten hinzuweisen.

1.3.1 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)

Liechtenstein erhob gegen die Aufnahme der Tschechischen Republik unter anderem in die damalige KSZE[73] (die heutige OSZE[74]) Widerspruch.[75] Liechtenstein

---

[72] LI LA V 143/4688; Akte Botschaft Bern, 9202.3.
[73] Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.
[74] Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.
[75] Rechenschaftsbericht der Regierung 1992, S. 103.

verweigerte den in der KSZE üblichen Konsens nicht (es gibt keine eigentlichen Abstimmungen), konnte aber erreichen, dass beim Dritten Treffen des KSZE-Rates auf Ministerebene vom Dezember 1992 in Stockholm in einer Erklärung der Vorsitzende[76] die betroffenen Staaten[77] aufrief, ihre offenen Fragen mit Liechtenstein einer Lösung zuzuführen. Liechtenstein benützte anlässlich der jährlich stattfindenden Wirtschaftsforen der OSZE in Prag die Gelegenheit, auf die ungelösten offenen Fragen hinzuweisen. Liechtenstein stützte sich dabei auf das Bonner Dokument der KSZE[78] vom 11. April 1990, welches unter anderem folgende Verpflichtung der KSZE-Teilnehmerstaaten enthält: «…Dementsprechend werden die Teilnehmerstaaten, …sich bemühen, folgendes anzustreben bzw. beizubehalten: ….Volle Anerkennung und voller Schutz aller Formen von Eigentum, einschliesslich des Privateigentums, und des Rechts der Bürger, Eigentum zu besitzen und zu nutzen, sowie des Rechts an geistigem Eigentum…» Die tschechische Seite reagierte darauf, sei es mündlich, sei es schriftlich, mit nicht immer identischen Argumenten.[79] Im Verlauf der Jahre wurde die entschädigungslose Enteignung vor allem mit den folgenden zwei Argumenten begründet: Das Potsdamer Abkommen hätte eine genügende völkerrechtliche Grundlage für die entschädigungslose Enteignung auch von Drittstaatangehörigen geliefert bzw. Liechtenstein sei kein souveräner Staat zu dem Zeitpunkt gewesen, womit das völkerrechtliche Vertretungsrecht der Enteigneten durch Liechtenstein hinfällig sei.[80]

1.3.2 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in den Europarat

Die Aufnahme der beiden Staaten in den Europarat wurde in einem verkürzten Verfahren durchgeführt, in welchem sich erstmals in der Geschichte des Europarates zwei Staaten bei einem Aufnahmeantrag der Stimme enthielten.[81] Liechtenstein stellte sich dabei auf den Standpunkt, solange die beiden neuen Regierungen an

---

[76] Es handelte sich um die damalige schwedische Aussenministerin; Journal Nr. 2, JC/EJ02, zum Dritten Treffen des KSZE-Rates in Stockholm 1992.

[77] Gemeint sind die beiden Nachfolgestaaten, ohne dass sie genannt werden.

[78] Der ausführliche Titel lautet: «Dokument der Bonner Konferenz über die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Abschliessenden Dokuments des Wiener Treffens der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa einberufen wurde». Wikipedia: «Bonner Dokument».

[79] Nicht veröffentlichte Berichte der liechtensteinischen Delegation beim Wirtschaftsforum.

[80] Akte des AAA.

[81] Ungarn bei der Slowakischen Republik (Minderheitenproblematik) und Liechtenstein bei der Tschechischen Republik. Entscheidungen des Ministerkomitees des Europarats, 496. Sitzung vom 30. Juni 1993.

Beschlüssen festhielten, welche die Souveränität Liechtensteins negieren, und solange sie sich weigerten, Liechtenstein gleich wie andere Staaten zu behandeln, sei eine Normalisierung der bilateralen Beziehungen nicht möglich. Als Ergebnis wurde von der Parlamentarischen Versammlung eine Direktive aufgenommen, mit welcher die Aufnahmekandidaten aufgefordert wurden, die anlässlich der Aufnahme gemachten Zusicherungen auch einzuhalten. Die Tschechische sowie die Slowakische Republik verpflichteten sich dabei, alle offenen Fragen in den Beziehungen zu den Mitgliedsstaaten des Europarates durch Dialoge und Verhandlungen zu regeln.[82]

Es erfolgten liechtensteinische Interventionen in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 29. Juni 1993 und anlässlich des Beschlusses zur Aufnahme der beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei in den Europarat vom 30. Juni 1993.[83] Liechtenstein stellte sich im Ministerkomitee des Europarates, welches nach Vorliegen einer positiven Aufnahmeempfehlung der Parlamentarischen Versammlung über die Aufnahme von Neumitgliedern in den Europarat entscheidet, der Aufnahme der beiden Staaten nicht entgegen. Liechtenstein enthielt sich der Stimme. Im September 1997 brachte die liechtensteinische Parlamentarierdelegation in der Parlamentarischen Versammlung ein Amendment[84] durch, in welchem darauf hingewiesen wird, dass die Mitgliedschaft im Europarat auch die Bereitschaft bedeute, über Dialoge und Verhandlungen jede offene Frage in den Beziehungen der Mitgliedsstaaten zu regeln.[85] Am 26. April 1999 sprach der tschechische Ministerpräsident, Miloš Zeman, vor der Parlamentarischen Versammlung.[86] Im Rahmen der Fragestunde antwortete er auf die Frage eines Parlamentariers, welche Hindernisse gegen die Anerkennung Liechtensteins durch Tschechien bestünden, dass bestimmte Fragen bezüglich der Eigentumsverhältnisse zwischen Liechtenstein und Tschechien offen seien. Diese Probleme seien nicht isoliert zu betrachten, andere solche Probleme hätten eine Lösung gefunden, so jene im Verhältnis Tschechiens zu Deutschland. Er würde gerne nach Vaduz reisen,

---

[82] Protokoll (Minutes of Proceedings), AS (1997) PV 25, über den Vierten Teil der 25. Session, Sitzung vom 22. September 1997; Bezüglich Tschechiens: Empfehlung 1338 (1997) betreffend die Verpflichtungen und Bemühungen der Tschechischen Republik als Mitgliedstaat.

[83] Rechenschaftsbericht der Regierung 1993, S. 99.

[84] Zusatz- bzw. Abänderungsantrag zu einem Gesetz.

[85] Parlamentarische Versammlung des Europarats, Doc. 6855 (Tschechien) und 6864 (Slowakei), Amendment Nr. 1 vom 25. Juni 1993; Parlamentarische Versammlung des Europarats, Stellungnahme (Opinion) Nr. 174 (1993) betreffend das Gesuch der Tschechischen Republik um Aufnahme in den Europarat, Stellungnahme (Opinion) Nr. 175 (1993) betreffend das Gesuch der Slowakischen Republik um Aufnahme in den Europarat.

[86] Protokoll über die 9. Sitzung der Parlamentarischen Versammlung vom 26. April 1999, 15 Uhr, französische Fassung, AS (1999) CR 9, S. 18.

wenn er eingeladen würde, und er gab sich überzeugt, dass daran anschliessende bilaterale Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden könnten.[87]

1.3.3 Das Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit der Tschechoslowakei bzw. mit ihren Nachfolgestaaten

Die EFTA-Staaten[88] hatten mit der Tschechoslowakei im Jahr 1992 ein Freihandelsabkommen abgeschlossen. Liechtenstein hatte es unterzeichnet, mit dem Hinweis auf die offenen Fragen in den Beziehungen zur Tschechoslowakei aber nie ratifiziert.[89]

Im April 1993 wurde das genannte Freihandelsabkommen über die Unterzeichnung von zwei «Nachfolgeprotokollen» den realen Verhältnissen des Bestehens von zwei voneinander unabhängigen Staaten angepasst.[90] Liechtenstein beschränkte sich in der Folge auf die «provisorische Anwendung» der beiden Protokolle ab dem 1. Januar 1997, ohne die beiden Protokolle zu ratifizieren.

1.3.4 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die UNO

Die Aufnahme der beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei in die UNO erfolgte am 19. Januar 1993[91] im Rahmen der 47. Session der UNO-Generalversammlung. Da die Aufnahme neuer UNO-Mitglieder in der Generalversammlung üblicherweise per Akklamation erfolgt, verzichtete Liechtenstein darauf, eine Stimmerklärung abzugeben. Im Auftrag der Regierung hatte die Ständige Vertreterin Liechtensteins aber in einer Note an den UNO-Generalsekretär festgehalten, welches die Gründe für die ungelösten offenen Fragen im Verhältnis Liechtensteins zu den beiden Nachfolgestaaten sind. Diese Note wurde als Dokument

---

87 Diese Aussage war Anlass für die liechtensteinische Regierung, Miloš Zeman im Mai 2005 schriftlich nach Liechtenstein einzuladen.

88 Es waren dies damals die Schweiz, Island, Norwegen, Liechtenstein, Finnland, Schweden und Österreich.

89 Das Abkommen ist daher im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt auch nie publiziert worden. Da dieses Freihandelsabkommen im Wesentlichen Zollvertragsmaterie abdeckte, war Liechtenstein aber durch die Ratifikation des Abkommens durch die Schweiz auf der Grundlage des Zollvertrags zwischen Liechtenstein und der Schweiz in diese Bestimmungen eingebunden. Auf tschechoslowakischer Seite wurde dies allerdings in Einzelfällen anders gesehen, wie etwa die Verhinderungen bzw. Verzögerungen von Warentransporten aus Liechtenstein in die Tschechoslowakei durch tschechoslowakische Grenzorgane zeigten.

90 Rechenschaftsbericht der Regierung 1993, S. 100.

91 Ebenda, S. 101-102.

zum entsprechenden Tagesordnungspunkt der Generalsversammlung registriert und ist damit Bestandteil des Aufnahmeverfahrens für die beiden Staaten.[92]

1.3.5 Der Beitritt der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik zum Europäischen Patentübereinkommen

Im Zusammenhang mit dem von der Tschechoslowakei geäusserten Wunsch, dem Europäischen Patentübereinkommen[93] beizutreten, thematisierte der liechtensteinische Delegierte im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation 1997 die offenen Fragen in den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei.[94]

1.3.6 Die Aufnahme der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Der EU-Beitritt der beiden Staaten erfolgte am 1. Mai 2004. Das Abkommen des Europäischen Wirtschaftsraums war im Jahr 1992 zwischen den damaligen EG-Staaten[95] und den damaligen EFTA-Staaten[96] abgeschlossen worden. Da alle EU-Staaten Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind bzw. mit ihrem EU-Beitritt werden müssen, war mit der EU-Erweiterung von 2004 auch eine Anpassung des EWR-Abkommens notwendig, das der Zustimmung aller Vertragsparteien bedurfte.[97]

Von besonderem Interesse sind die Bemühungen der liechtensteinischen Regierung im Rahmen der Verhandlungen zur EWR-Erweiterung unter anderem durch die Tschechische und die Slowakische Republik. Sie sollen daher etwas ausführlicher behandelt werden, weil sie auch den Gesamtkontext der Problematik der Beziehungen eindrücklich darlegen.[98]

---

92 Ebenda. Ferner: United Nations General Assembly, Dok. A/47/848 vom 31. Dezember 1992.
93 LGBl. 1980 Nr. 35/1 i.d.g.F., SR 0.232.142.2.
94 Interne Akten des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten. Die beiden Nachfolgestaaten sind dem Europäischen Patentübereinkommen am 1. Juli 2002 beigetreten.
95 Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich.
96 Island, Norwegen, Liechtenstein, Finnland, Österreich, Schweden und die Schweiz. Finnland, Österreich und Schweden traten 1995 der EU bei, was aber nichts an ihrer Mitgliedschaft im EWR änderte.
97 Die 10 neu der EG bzw. dem EWR beitretenden Staaten waren: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern,
98 Bericht und Antrag der Regierung zum EWR-Erweiterungsabkommen, Nr. 2/2004 vom 27. Januar 2004, S. 39ff.

1.3.6.1 Die Situation vor der Paraphierung des Erweiterungsabkommens am 3. Juli 2003

In einem Aide-mémoire vom 4. April 2003[99] zuhanden aller künftigen Vertragsparteien begrüsste die Regierung die anstehende EWR-Erweiterung und die fortschreitende Integration in Europa. Sie machte aber gleichzeitig auch auf die offenen Fragen in den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik aufmerksam. Die Regierung stellte nicht die aus Sicht der betroffenen Staaten behauptete Rechtmässigkeit der Beneš-Dekrete in Frage, sondern behandelte die offenen Fragen unter dem für Liechtenstein wesentlichen Aspekt der Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität. Die Regierung stellte dar, dass das EWR-Abkommen ein Vertrag unter internationalem Recht ist und daher die Vertragsparteien sich gegenseitig als souveräne Staaten anerkennen müssen. Im Weiteren wurde auf die bisher geführten Verhandlungen zu den offenen Fragen eingegangen, und es wurden Vorschläge zum weiteren Vorgehen gemacht. Die Regierung erklärte dabei, dass sie sich bewusst sei, dass die Frage der Behandlung von Eigentum nicht in kurzer Frist bereinigt werden könne. Die Regierung verlangte aber von den beiden Staaten, wie dies ihr Vorgängerstaat, die Tschechoslowakei, im Jahr 1938 tat, dass die beiden Staaten Liechtenstein vorbehaltlos als souveränen Staat anerkennen und ihre Bereitschaft erklären, zu den offenen Fragen bezüglich des Eigentums im Rahmen einer friedlichen Streitbeilegung eine Lösung zu erreichen. Vor diesem Hintergrund hatte Liechtenstein diesbezüglich den beiden Staaten eine Note zukommen lassen und die Vertragsparteien des Erweiterungsabkommens um Unterstützung der Anliegen Liechtensteins ersucht. Ausserdem hatte der liechtensteinische Aussenminister Ernst Walch am 4. April 2003 in einem Schreiben an seinen Amtskollegen Cyril Svoboda darauf hingewiesen, dass die Tschechische Republik zu jenen 10 Staaten gehöre, mit welchen ein EWR-Erweiterungsabkommen abzuschliessen sei, und er gab inhaltlich in etwa wieder, was auch im Aide-mémoire mit gleichem Datum enthalten war.

Liechtenstein gab dann im Hinblick auf die Paraphierung des Erweiterungsabkommens am 3. Juli 2003 eine Erklärung ab. Darin ging die Regierung von der Annahme aus, dass die Tschechische Republik und die Slowakische Republik Liechtenstein ohne Vorbehalt anerkennen. Im Gegenzug anerkennt sie diese beiden Staaten. Weiters nahm sie an, dass eine einvernehmliche Lösung der noch offenen Frage hinsichtlich der entschädigungslosen Enteignungen im Jahre 1945

[99] Zusammenfassung des englischen Originals im Bericht und Antrag Nr. 2/2004, S. 39, auf Deutsch.

in beiderseitigem Interesse ist. Sie schlug hierfür vor, Mechanismen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Anspruch zu nehmen, z. B. den Valletta-Mechanismus der OSZE.[100]

Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik gaben zu dieser Erklärung Liechtensteins jeweils eine eigene Erklärung ab.[101] In einer Erklärung zur Erklärung Liechtensteins anerkennt somit die Tschechische Republik das Fürstentum Liechtenstein als souveränen Staat. Auch die Slowakische Republik bringt in ihrer Erklärung ihre Anerkennung Liechtensteins zum Ausdruck, erklärt jedoch, die Bedingungen bzw. Einwände Liechtensteins als nicht rechtlich verbindlich anzusehen, da ihrer Ansicht nach die gegenseitige Anerkennung von Staaten gemäss dem Völkerrecht ohne Einwände und einseitige Bedingungen erfolgen müsse. Streitpunkt im Rahmen dieser EWR-Verhandlungen war somit nicht die entschädigungslose Enteignung, sondern die vorbehaltlose Anerkennung Liechtensteins. Tschechien und die Slowakei hatten seit ihrer Entstehung die Politik ihres Vorgängerstaates, der Tschechoslowakei, übernommen, Liechtensteins ununterbrochene Souveränität nicht anzuerkennen, um seine Völkerrechtssubjektivität zum Zeitpunkt der Enteignungen zu umgehen. Liechtenstein andererseits sah aus eben diesem Grund eine angebotene Anerkennung *ex nunc*, ohne die Klarstellung der souveränitätsrechtlichen Kontinuität, als ungenügend an. Eine solche Anerkennung sei fehlerhaft, da ja gerade die gleichen Staaten die Souveränität Liechtensteins zumindest für das Jahr 1945 in Zweifel ziehen würden. Liechtensteins Souveränität hätte aber zu keinem Zeitpunkt, also auch 1945 nicht, irgendeine Unterbrechung erfahren und sei auch von allen anderen Staaten über all die Jahre hinweg anerkannt worden.

1.3.6.2 Die Entwicklung nach der Paraphierung des Erweiterungsabkommens am 3. Juli 2003 bis zur Unterzeichnung am 13./14. Oktober 2003

Die Standpunkte Liechtensteins einerseits und Tschechiens und der Slowakei andererseits waren damit nicht miteinander vereinbar. Es gelang jedoch, Verhandlungsgespräche zu führen, um im Hinblick auf die Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens zu einer einvernehmlichen Lösung bzw. Festlegung zu weiteren Schritten zu gelangen. Hauptsächlich ging es darum, eine Kompromissformel für die Anerkennungsfrage zu finden. Nach anfänglich ermutigend verlaufenden Gesprächen teilte die tschechische Seite überraschend mit, dass man auf der zuvor eingebrachten eigenen Anerkennungsformel beharren würde, womit die

[100] Erklärung im Wortlaut in Bericht und Antrag Nr. 2/2004, S. 40-41.
[101] Ebenda.

gemeinsam diskutierten Formulierungsansätze gegenstandslos wurden. Die liechtensteinische Regierung stellte sodann allen anderen Vertragsparteien des Erweiterungsabkommens am 23. September 2003 erneut ein Aide-mémoire zu, dessen Wortlaut nachstehend zitiert sei:[102]

> *«Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hatte in ihrem Aide-mémoire vom 4. April 2003 ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass im Rahmen der von dem Fürstentum Liechtenstein ausdrücklich begrüssten Integration der neu aufzunehmenden Staaten in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auch die zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik sowie der Slowakischen Republik bestehenden völkerrechtlichen Statusfragen einer Klärung zugeführt werden können. In dem Aide-mémoire wurde die Sorge des Fürstentums Liechtenstein zum Ausdruck gebracht, dass die von der früheren Tschechoslowakei und ihren heutigen Nachfolgern, der Tschechischen Republik wie auch der Slowakischen Republik, weiter verfolgte und bis heute bestehende Nichtanerkennungspolitik gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein mit dem Grundkonzept des EWR unvereinbar ist. Der EWR beruht auf dem Konsens von souveränen Staaten, die sich jeweils wechselseitig als gleichberechtigt und souverän anerkennen, so wie sie bestehen und bestanden haben. Zugleich hatte das Fürstentum Liechtenstein seine Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass in bilateralen Gesprächen mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik diese Fragen einer Lösung zugeführt werden können. Bedauerlicherweise hat sich diese Hoffnung bis heute nicht erfüllt.*
>
> *Das Fürstentum Liechtenstein hat seine Bereitschaft erklärt – und ist hierzu auch nach wie vor bereit –, die neu entstandenen Staaten, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, uneingeschränkt anzuerkennen, wenn von diesen Staaten die Respektierung des Fürstentums Liechtenstein als ein seit 1806 souveräner und eigenständiger Staat ausgesprochen und gewährleistet wird. Das Fürstentum Liechtenstein hat gegenüber der Tschechischen Republik folgende Formulierung einer gemeinsamen Erklärung vorgeschlagen, die analog auch für die Slowakische Republik formuliert würde:*
>
> *‹The Czech Republic hereby expressly declares to respect the Principality of Liechtenstein without reservation as a sovereign and recognized state*

[102] Ebenda, S. 43-46.

since 1806. The Principality of Liechtenstein expresses likewise the recognition of the Czech Republic as a sovereign state since 1 January 1993.›[103]

Eine Erklärung der Tschechischen wie auch der Slowakischen Republik, das Fürstentum Liechtenstein als einen schon seit der Zeit vor Entstehen der Tschechoslowakei existierenden souveränen Staat zu respektieren, ist deshalb notwendig, weil sowohl die Tschechoslowakei wie auch ihre Nachfolger, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein die Politik der Nichtanerkennung betrieben haben. Der Vorgängerstaat der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, die Tschechoslowakei, hatte im Jahre 1938 das Fürstentum Liechtenstein als souveränen Staat anerkannt. Das Fürstentum Liechtenstein wiederum unterstützte im Gegenzug die seinerzeitige Exilregierung der Tschechoslowakei in London und gehörte zu den wenigen Staaten, die weder das Münchener Abkommen von 1938 noch die damit verbundene Annexion der Tschechoslowakei durch das Deutsche Reich anerkannt haben. Ungeachtet dessen hat jedoch die Tschechoslowakei nach Ende des II. Weltkrieges im Jahre 1945 die gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein ausgesprochene Anerkennung nicht fortgeführt, sondern seit diesem Zeitpunkt eine konsequente Politik der Nichtanerkennung verfolgt. Diese Politik hat dazu geführt, dass liechtensteinische Staatsangehörige nach dem Krieg sowohl von der Tschechoslowakei als auch von den Nachfolgestaaten, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, bis zum heutigen Tag als Deutsche behandelt wurden und weiterhin behandelt werden.

Auch in den Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein, die vor kurzem stattgefunden haben, hat die Tschechische Republik es erneut abgelehnt, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass sie das Fürstentum Liechtenstein als einen seit langem souveränen und eigenständigen Staat respektiert. Sie hat vielmehr das Fürstentum Liechtenstein wissen lassen, dass sie lediglich eine völkerrechtliche Neu-Anerkennung des Fürstentums Liechtenstein mit sofortiger Wirkung aussprechen könne, ohne sich hierbei von der Politik der Nichtanerkennung in der Vergangenheit zu distanzieren und zugleich sicherzustellen, dass diese in der Zukunft unterbleibt. Die Tschechische Republik ist lediglich bereit gewesen, eine Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

---

[103] Inoffizielle Übersetzung: «Die Tschechische Republik erklärt hiermit ausdrücklich, das Fürstentum Liechtenstein ohne Vorbehalt als seit 1806 souveränen und anerkannten Staat zu respektieren. Das Fürstentum Liechtenstein bringt in gleicher Weise die Anerkennung der Tschechischen Republik als souveränen Staat seit dem 1. Januar 1993 zum Ausdruck.»

‹The Czech Republic noted that the declaration made by the Principality of Liechtenstein on the occasion of the conclusion of the agreement between the candidate countries and members of the European Economic Area contains an express recognition of the Czech Republic. The Czech Republic assumes that this step also expresses the interest of the Principality of Liechtenstein in establishing diplomatic relations and, as a state maintaining diplomatic relations with more than 180 countries of the world, member of the United Nations, OSCE, Council of Europe and NATO awaiting the ratification of the EU accession, welcomes it. The Czech Republic declares that it also recognizes the Principality of Liechtenstein as a sovereign state.›[104]

Die Funktionsfähigkeit des EWR als ein integrierter Wirtschaftsraum setzt aber voraus, dass alle Staaten sich nicht nur wechselseitig als souverän anerkennen, sondern auch bereit sind, diese Anerkennung entsprechend umzusetzen. Dies ist bisher nicht gesichert. Das Fürstentum Liechtenstein muss deshalb darauf bestehen, dass vor Unterzeichnung der Schlussakte sowohl die Tschechische Republik als auch die Slowakische Republik vorbehaltlos erklären, dass sie das Fürstentum Liechtenstein als einen bereits seit langem anerkannten und souveränen Staat respektieren. Umgekehrt ist das Fürstentum Liechtenstein seinerseits bereit, die neu entstandenen Staaten, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik, völkerrechtlich erstmals anzuerkennen, wobei die Einzelheiten der Aufnahme diplomatischer Beziehungen bilateralen Gesprächen vorbehalten bleiben können.

Was die weiteren in dem Aide-mémoire vom 4. April 2003 angesprochenen offenen Vermögensfragen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein einerseits und der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik andererseits anbelangt, so ist das Fürstentum Liechtenstein – wie dies auch in verschiedenen Gesprächen zum Ausdruck gebracht wurde – bereit, diese einer künftigen Klärung auf bilateraler Ebene zuzuführen, sofern nur von der tschechischen und slowakischen Seite die Bereitschaft bekundet wird, in

[104] Übersetzung gemäss deutschem Text in der Schlussakte: «Die Tschechische Republik hat zur Kenntnis genommen, dass die Erklärung des Fürstentums Liechtenstein aus Anlass des Abschlusses des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftraums eine ausdrückliche Anerkennung der Tschechischen Republik enthält. Die Tschechische Republik nimmt an, dass dieser Schritt auch das Interesse des Fürstentums Liechtenstein an der Aufnahme diplomatischer Beziehungen bekundet, und begrüsst ihn als Staat, der diplomatische Beziehungen zu mehr als 180 Staaten der Welt unterhält, Mitglied der Vereinten Nationen, der OSZE, des Europarats und der NATO ist und die Ratifikation des EU-Beitritts erwartet. Die Tschechische Republik erklärt, dass auch sie das Fürstentum Liechtenstein als souveränen Staat anerkennt.»

entsprechende Verhandlungen mit dem Ziel einer ernsthaften Lösung einzutreten.»

Der liechtensteinische Aussenminister Ernst Walch bemühte sich, in Begleitung des isländischen Aussenministers Halldór Ásgrímsson in Prag in Verhandlungen mit dem tschechischen Aussenminister Cyril Svoboda kurz vor dem offiziellen Unterzeichnungsdatum um eine Lösung, die schliesslich aber nicht zustande kam.

1.3.6.3 Die (definitiven) Erklärungen in der Schlussakte zum EWR-Erweiterungsabkommen vom 14. Oktober 2003:

In einer Note vom 9. Oktober 2003 teilte die liechtensteinische Regierung allen Vertragsparteien des Erweiterungsabkommens mit,[105] sie gehe davon aus, dass alle Vertragsparteien Liechtenstein als lange bestehenden souveränen und anerkannten Staat, der im ganzen Ersten und Zweiten Weltkrieg neutral war, anerkennen. Wenn diese Erklärung für alle Vertragsparteien unbestritten und annehmbar sei, sei Liechtenstein in der Lage, das EWR-Erweiterungsabkommen zu unterzeichnen.

Alle Vertragsparteien mit Ausnahme der Tschechischen und der Slowakischen Republik erhoben keine Einwände. Die beiden Staaten brachten durch ihre erneuten Erklärungen kurz vor der Unterzeichnung des Erweiterungsabkommens Vorbehalte an.

Die Erklärung der Tschechischen Republik in der Schlussakte lautet:[106]

«Die Tschechische Republik begrüsst den Abschluss des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums als wichtigen Schritt zur Überwindung der früheren Teilung Europas und zu seiner weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Die Tschechische Republik ist bereit, im Europäischen Wirtschaftsraum mit allen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, einschliesslich des Fürstentums Liechtenstein.

Gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein hat die Tschechische Republik seit ihrer Gründung ein deutliches Interesse an der Aufnahme diplomatischer Beziehungen gezeigt. Bereits 1992 übersandte sie den Regierungen aller Staaten, einschliesslich des Fürstentums Liechtenstein, Ersuchen um Anerkennung als neues Völkerrechtssubjekt mit Wirkung vom 1. Januar 1993. Während praktisch alle Regierungen positiv reagierten, ist das Fürstentum Liechtenstein bisher eine Ausnahme. Die Tschechische Republik misst Erklä-

[105] Bericht und Antrag der Regierung Nr. 2/2004, S. 46.
[106] Ebenda.

rungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand und dem Zweck dieses Übereinkommens stehen, keine rechtlichen Wirkungen bei.»

Die Erklärung der Slowakischen Republik hat folgenden Wortlaut:[107]

«Die Slowakische Republik begrüsst den Abschluss des Übereinkommens zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums als wichtigen Schritt zur weiteren wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in Europa.

Seit ihrer Gründung erkennt die Slowakische Republik das Fürstentum Liechtenstein als souveränen und unabhängigen Staat an und ist bereit, diplomatische Beziehungen zum Fürstentum aufzunehmen.

Die Slowakische Republik misst Erklärungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand und dem Zweck dieses Übereinkommens stehen, keine rechtlichen Wirkungen bei.»

Die Regierung sah sich aufgrund dieser Ausgangslage nicht in der Lage, die Unterzeichnung des Abkommens am 13. bzw. 14. Oktober 2003 vorzunehmen. Darüber informierte sie alle künftigen Vertragsparteien am 13. Oktober 2003. Island und Norwegen schlossen sich am 14. Oktober dieser Haltung solidarisch an, und beide Staaten bemühten sich anschliessend, in Absprache mit Liechtenstein, über Verhandlungen einen Kompromiss zu erreichen.[108]

Schliesslich beschloss die Regierung in Absprache mit Island und Norwegen, im Interesse des Weiterbestands des EWR und seiner Erweiterung – beides wurde von der Regierung nie in Frage gestellt – das Abkommen am 11. November 2003 in Vaduz zusammen mit Island und Norwegen zu unterzeichnen. Italien als Vorsitzland der EU unterzeichnete zusammen mit der Kommission am gleichen Tag. Trotz dieser Verschiebungen betreffend den Ort und das Datum der Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens sind in diesem der Unterzeichnungsort Luxemburg und das Datum vom 14. Oktober 2003 enthalten.

Der Entscheid der Regierung, die Unterzeichnung vorerst zu verweigern und dann doch am 11. November 2003 durchzuführen, beruhte unter anderem auf folgenden Beweggründen:

a) Die Regierung hatte am 19. August 2003 das am 3. Juli 2003 paraphierte Abkommen zur Kenntnis genommen und die Unterzeichnung des Abkommens beschlossen. Die Regierung tat dies im Bewusstsein der offenen Fragen in den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik sowie der

[107] Ebenda, S. 47.
[108] Ebenda, S. 47 ff.

Slowakischen Republik, wie sie in den Einseitigen Erklärungen der drei Staaten zu den am 3. Juli 2003 paraphierten Texten zum Ausdruck kamen.

b) Allen künftigen Vertragsparteien des EWR-Erweiterungsabkommens wurde das Aide-mémoire vom 4. April 2003 verteilt, das die Position Liechtensteins bezüglich der Beziehungen zu den beiden Nachfolgestaaten der ehemaligen Tschechoslowakei ausführlich darstellte. Diese Darstellung war somit allen Unterzeichnerstaaten des Abkommens zum Zeitpunkt der Paraphierung und Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens bekannt. Bereits mehrmals vor den Erweiterungsverhandlungen war von Liechtenstein auf die Problematik hingewiesen worden. So gab der liechtensteinische Aussenminister auf politischer Ebene im Rahmen des EWR-Rates vom 22. Oktober 2002 sowie 15. April 2003 entsprechende Erklärungen ab.

c) Die im zeitlichen Umfeld der Paraphierung des Abkommens noch optimistischen Perspektiven, aufgrund derer zwischen dem liechtensteinischen und dem tschechischen Botschafter Gespräche im Hinblick auf eine Lösung geführt wurden, wurden von tschechischer Seite abrupt zerstört. Dies war für die Regierung der Anlass, in einem weiteren Aide-mémoire vom 23. September 2003 alle Vertragsparteien auf die für Liechtenstein gegebene Ausgangslage hinzuweisen. Die Regierung brachte dabei deutlich zum Ausdruck, dass die Funktionsfähigkeit des EWR voraussetzt, dass alle Staaten sich nicht nur wechselseitig als souverän anerkennen, sondern auch bereit sind, diese Anerkennung entsprechend umzusetzen. Die Regierung musste daher darauf bestehen, dass vor der Unterzeichnung der Schlussakte sowohl die Tschechische Republik als auch die Slowakische Republik vorbehaltlos erklären, dass sie Liechtenstein als einen bereits seit langem anerkannten und souveränen Staat respektieren. Umgekehrt erklärte sich die liechtensteinische Regierung bereit, die aus der ehemaligen Tschechoslowakei neu entstandenen beiden Staaten völkerrechtlich erstmals anzuerkennen. Die Einzelheiten der Aufnahme diplomatischer Beziehungen wurden gemäss Vorschlag Liechtensteins bilateralen Gesprächen vorbehalten. Die Regierung hatte zudem vorgeschlagen, die offenen Vermögensfragen einer künftigen Klärung zuzuführen, sofern die beiden Staaten nur bereit wären, in entsprechende Verhandlungen mit dem Ziel einer ernsthaften Lösung einzutreten.

d) Die anschliessend mit der Tschechischen Republik geführten Gespräche brachten kein für Liechtenstein befriedigendes Ergebnis. Die liechtensteinische Regierung bemühte sich aber weiterhin um eine Lösung im beiderseitigen Einvernehmen und war dabei zu wesentlichen Kompromissen bereit.

e) Kurzfristig, am Wochenende vor dem Unterzeichnungsdatum vom 14. Oktober 2003, teilte die Regierung Tschechiens mit, dass sie sich allen Vorschlägen Liechtensteins verweigere. Dies führte in konsequenter Haltung der

liechtensteinischen Regierung dazu, dass Liechtenstein das Abkommen am 14. Oktober 2003 nicht unterzeichnete. Die EFTA-/EWR- Partner Norwegen und Island erklärten sich solidarisch mit Liechtenstein und unterzeichneten das Abkommen ebenfalls nicht. Ebenfalls unterzeichnete Italien nicht, dies aber aus der Überlegung heraus, dass Italien als Vorsitzland der EU als letzter Staat unterzeichnen würde.

f) Die Regierung bedauerte, dass die vielfältigen Bemühungen Liechtensteins, in Zusammenarbeit mit seinen EFTA-/EWR-Partnern und dem zuständigen EU-Kommissar, welchem sie für ihren solidarischen Einsatz einen besonderen Dank aussprach, eine Lösung zu erzielen, insbesondere seitens der Tschechischen Republik nicht anerkannt wurden. Die Regierung sah sich nun angesichts der politischen Bedeutung des EWR und dessen Erweiterung im allgemeinen Interesse und im besonderen Interesse für Liechtenstein veranlasst, die Unterzeichnung wie vorgesehen am 11. November 2003 vorzunehmen. Von diesem Vorgehen unberührt bleiben sollten die von Liechtenstein gestellten und weiterhin aufrecht erhaltenen Forderungen nach einer durchgehenden Anerkennung Liechtensteins durch alle Vertragsparteien des EWR-Erweiterungsabkommens.

Bei der Unterzeichnung des Abkommens am 11. November 2003 gab der liechtensteinische Aussenminister folgende Erklärung ab:[109]

> *«Mit Bedauern muss das Fürstentum Liechtenstein den Umstand zur Kenntnis nehmen, dass die Tschechische Republik und die Slowakische Republik die innerhalb der Gemeinschaft der Staaten einschliesslich der Europäischen Union unbestrittene Tatsache nicht akzeptieren, dass das Fürstentum Liechtenstein ein seit langem bestehender souveräner und anerkannter Staat ist, der während des ganzen Ersten und Zweiten Weltkriegs neutral war.*
>
> *Indem sie diese Position einnehmen, verfolgen die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ohne Unterbruch gegenüber Liechtenstein die Politik der Nicht-Anerkennung ihres Vorgängerstaats, der Tschechoslowakei. Während die Tschechoslowakei das Fürstentum Liechtenstein im Jahr 1938 als souveränen Staat anerkannt hatte, wurde diese Anerkennung im Jahr 1945 nicht aufrecht erhalten. Diese Nicht-Anerkennung kam zur Hauptsache zum Ausdruck, als im Jahr 1945 das Eigentum liechtensteinischer Staatsangehöriger ohne Entschädigung enteignet wurde aufgrund der Behauptung, dass es dem Deutschen Volk gehöre, und diese Enteignung stellte eine Verletzung des Völkerrechts dar, wie es zu jenem Zeitpunkt bereits in Kraft stand.*

[109] Ebenda, S. 51-52.

Das Fürstentum Liechtenstein sieht sich veranlasst festzustellen, dass die bei zwei künftigen EWR-Mitgliedstaaten fehlende Respektierung der Souveränität und der ihr innewohnenden Rechte eines der EWR-Staaten weder mit dem Geist und den Prinzipien des Europäischen Wirtschaftsraums noch mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts vereinbar ist. Dennoch hat das Fürstentum Liechtenstein, im Interesse einer fortgesetzten multilateralen Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums, beschlossen, das Abkommen zu unterzeichnen. Ungeachtet dessen behält sich das Fürstentum Liechtenstein das Recht vor, die möglichen politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schlussfolgerungen, die das Fürstentum Liechtenstein im Hinblick auf die Position der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik zu ziehen hat, zu prüfen.»

Im Weiteren äusserte der liechtensteinische Aussenminister die Hoffnung, dass in Zukunft eine Lösung zu dieser offenen Frage und zu anderen bilateralen Problemen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik gefunden und so eine fruchtbare und gewinnbringende Zusammenarbeit unter allen Mitgliedern des EWR ermöglicht werde. Die Regierung werde diese Angelegenheit weiterhin mit grösster Aufmerksamkeit verfolgen und behalte sich weitere Schritte – darunter auch die Abgabe einer Erklärung bis zur Ratifikation – vor, um die Rechtsposition Liechtensteins zu wahren.

Anlässlich der Debatte im Landtag zur Genehmigung des EWR-Erweiterungsabkommens ging der liechtensteinische Aussenminister nochmals ausführlich auf die Beweggründe für die Vorgangsweise der Regierung ein.[110] Sie decken sich im Wesentlichen mit den Ausführungen im Bericht und Antrag der Regierung Nr. 2/2004 und enthalten auch noch weitere Begründungen für das Verhalten der liechtensteinischen Regierung. Zusammenfassend hielt der Aussenminister fest, dass die Regierung dem ihr dauernd übertragenen Auftrag nachgekommen sei, die Interessen des Staates Liechtenstein wahrzunehmen und zu vertreten, die in diesem Zusammenhang vornehmlich und wesentlich auf die Frage der durchgehenden Anerkennung der Souveränität Liechtensteins durch die Tschechische und die Slowakische Republik ausgerichtet waren. Die zahlreichen Reaktionen aus dem Kreis der Vertragsparteien, die das Vorgehen Liechtensteins als richtig einschätzten, hätten die Position der Regierung bestätigt. Die offenen Fragen Liechtensteins im Verhältnis zu den beiden Staaten seien damit einerseits in den einzelnen Aussenministerien ins Bewusstsein gerückt worden, andererseits habe auch auf die

[110] Protokoll über die Landtagssitzung vom 10. März 2004, S. 78-105.

Solidarität vor allem der beiden EFTA-Partner im EWR, nämlich Norwegen und Island, gezählt werden können, die Liechtenstein in seinen Bemühungen tatkräftig und mit persönlichem Einsatz der Aussenminister unterstützt hätten. Für Liechtenstein sei die offene Frage gegenüber Tschechien und der Slowakei keine lediglich bilaterale mehr, keine, die nur noch Liechtenstein gegenüber den beiden Staaten stelle, sondern die EWR-/EFTA-Staaten hätten sich solidarisch erklärt. Die EU-Kommission habe im Sinne Liechtensteins versucht, mit den beiden Mitgliedern zu verhandeln. Dies habe nicht nur Rückwirkungen, sondern insbesondere Zukunftswirkung. Damit sei auch die Position Liechtensteins gegenüber Tschechien und der Slowakei insofern gestärkt, als die beiden Staaten erkennen müssten, dass die offenen Fragen nicht nur ein bilaterales Thema seien, dass europäisch ein Verständnis vorhanden und von bestimmten Staaten konkret auch eine Unterstützung gegeben sei. Abgesehen von dieser direkten Frage habe dies auch die Haltung Liechtensteins, die zwar für die EWR-Erweiterung kompromissbereit, in Bezug auf die Souveränität Liechtensteins im liechtensteinischen Verständnis aber klar gewesen sei, auch ihre Auswirkungen auf andere Vertragsverhältnisse und Verhandlungen. Liechtenstein sei als konsequent verhandelnder Verhandlungspartner angesehen worden.[111]

1.3.6.4 Die Ratifikation des EWR-Erweiterungsabkommens durch Liechtenstein

Anlässlich der Ratifikation dieses Erweiterungsabkommens gab Liechtenstein eine weitere Erklärung ab, die nicht nur das Verständnis beinhaltete, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, «sich um die Beilegung zwischen ihnen bestehender, bislang ungelöster Streitigkeiten auf friedlichem Wege auf der Grundlage des Völkerrechts» zu bemühen, sondern auch, dass «mit der Ratifikation dieses Übereinkommens das Bestehen des Fürstentums Liechtensteins als seit langem bestehender souveräner Staat auch für die in Artikel 1 dieses Übereinkommens genannten ‹neuen Vertragsparteien› ausser Zweifel steht.»[112]

Die Hinterlegung der liechtensteinischen Ratifikationsurkunde erfolgte am 28. April 2004, das Abkommen wurde ab 1. Mai 2004 vorläufig angewendet und trat für Liechtenstein am 6. Dezember 2005 definitiv in Kraft. Diese lange Frist ergab sich daraus, dass andere Vertragsparteien die Ratifikationsurkunde erst längere Zeit nach Liechtenstein hinterlegten. Liechtenstein hatte also in keiner Weise das Inkrafttreten des Abkommens verzögert.

---

[111] Siehe hierzu die Verhandlungen bzw. Erklärungen zum Abkommen Liechtensteins mit der EU zur Zinsertragsbesteuerung in Kap. 1.3.7.

[112] Akte des AAA.

1.3.7 Das Vorgehen Liechtensteins im Zusammenhang mit dem Abkommen der EU über die Zinsbesteuerung

Die Regierung bestätigte die in ihrer Sicht konsequente Haltung im Zusammenhang mit der Unterzeichnung und Ratifikation des mit der EU abgeschlossenen Abkommens zur Zinsertragsbesteuerung vom 7. Dezember 2004.[113] Das Abkommen wurde am 7. Dezember 2004 unterzeichnet. Anlässlich der Unterzeichnung wurde von liechtensteinischer Seite angesichts der offenen Fragen in den Beziehungen zu Tschechien und zur Slowakei eine Erklärung zur Anerkennung seiner seit langem bestehenden Souveränität und zur friedlichen Streitbeilegung von Konflikten mit folgendem Wortlaut abgegeben:

> «*Das Fürstentum Liechtenstein legt diesem Abkommen, das dem gemeinsamen Interesse der weiteren Entwicklung der privilegierten Beziehung zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein dienen soll, das gemeinsame Verständnis zugrunde, dass Ziel und Zweck dieses Abkommens, wie sie sich insbesondere in der Präambel und in Artikel 1 manifestieren, zum Ausdruck bringen, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten das Fürstentum Liechtenstein als einen seit langem bestehenden souveränen Staat respektieren, mit dem alle bestehenden wie auch eventuell künftigen Konflikte mit den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung auf der Grundlage des Völkerrechts gelöst werden.*
>
> *Dieses gemeinsame Verständnis bildet für das Fürstentum Liechtenstein die Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, wie sie die Durchführung des Abkommens generell und insbesondere von Artikel 10 erfordert.*»

Diese Erklärung war wieder in der Ratifikationsurkunde Liechtensteins enthalten.[114] Auch diese Erklärung blieb von Tschechien und von der Slowakei gegenüber Liechtenstein unwidersprochen. Wenn auch die Souveränität Liechtensteins 1945 nicht ausdrücklich genannt wird, so umfasst der Ausdruck «seit langem bestehender souveräner Staat» auch diesen Zeitpunkt zumindest implizit.

---

[113] Bericht und Antrag der Regierung Nr. 3/2005, S. 18; das «Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind (Zinsbesteuerungsabkommen)» trat am 1. Juli 2005 in Kraft, LGBl. 2005 Nr. 111.

[114] Nicht publiziert. Akte des AAA.

1.3.8 Gerichtsverfahren

1.3.8.1 Klage von Fürst Hans-Adam II. vor deutschen Gerichten

Die Klage des Fürsten vor deutschen Gerichten gegen Deutschland hat direkt nichts mit dem Verhältnis Liechtensteins zur Tschechischen Republik zu tun. Ausgangspunkt war die damalige Forderung des Fürsten, das sog. «Kalkofen-Bild,»[115] das aus Brünn (Tschechische Republik) im Jahr 1991 zu einer Ausstellung nach Köln gelangt war und welches zu dem 1945 dem Fürstenhaus enteigneten Vermögen gehörte, von den deutschen Behörden zurückzuerhalten, da der Fürst rechtmässiger Besitzer sei und die Bundesrepublik daher das Bild herausgeben müsse. Der Rechtsstreit vor den deutschen Gerichten (Landgericht Köln 1995, Oberlandesgericht Köln 1996, Bundesgerichtshof Karlsruhe 1997) dauerte acht Jahre. Am 28. Januar 1998 entschied schliesslich das Bundesverfassungsgericht, dass die Verfassungsbeschwerde des Fürsten nicht zur Entscheidung angenommen werde. Auf der Grundlage dieses Urteils hob das Landgericht Köln im Juni 1998 die Beschlagnahme des Bildes auf. Das Bild befindet sich nun wieder auf dem Territorium der Tschechischen Republik. Das Bundesverfassungsgericht begründete die Ablehnung der Beschwerde mit einer Vorschrift des sog. Überleitungsvertrages.[116] Nach jener Vorschrift könnten Klagen wegen bestimmter im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg gegen Deutschland gerichteter Massnahmen in Deutschland nicht erhoben werden. Es bestehe keine völkerrechtliche Verpflichtung deutscher Gerichte, die materielle Rechtmässigkeit von Enteignungen zum Zwecke der Begleichung von Reparationsschulden des Deutschen Reiches zu überprüfen, auch wenn es sich um Konfiskationen neutralen, liechtensteinischen Vermögens handle. Die sich in den Jahren 1998 und 1999 anschliessenden bilateralen Gespräche zwischen Liechtenstein und Deutschland brachten keine Lösung, so dass eine gerichtliche Entscheidung auf anderer Ebene angestrebt wurde.

1.3.8.2 Individualbeschwerde von Fürst Hans-Adam II: vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg

Fürst Hans-Adam II. erhob anschliessend im Juli 1998 Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EUGMR) in Strassburg. Er machte geltend, dass Deutschland durch die Nicht-Herausgabe des Bildes, welches die Stadt Köln vom Historischen Denkmalamt von Brünn für eine Ausstellung als Leihgabe erhalten hatte, ihm, dem Fürsten, das Recht auf eine faire und öffentliche

---

[115] «Szene aus einem römischen Kalkofen» von Pieter van Laer; Beattie, Liechtenstein, S. 409 ff.

[116] Der Überleitungsvertrag wurde 1955 als Teil der deutschen Nachkriegsordnung zwischen Frankreich, Grossbritannien, den USA und Deutschland abgeschlossen.

Anhörung (Art. 6 (1) EMRK) und das Recht auf Eigentum (Art. 1 von Protokoll 1 EMRK) sowie das Recht auf Schutz vor Diskriminierung (Art. 14 EMRK) verletzt habe. Der EUGMR erklärte 2001 die Klage für zulässig, stellte hingegen einstimmig fest, dass die genannten drei Artikel nicht verletzt worden seien.[117]

Als weiterer gerichtlicher Weg im Rahmen der EMRK wäre noch eine Staatenbeschwerde seitens Liechtensteins gegen Deutschland möglich gewesen. Darauf wurde jedoch verzichtet, und Liechtenstein erhob am 1. Juni 2001 Klage gegen Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag.[118]

1.3.8.3 Klage Liechtensteins gegen Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag

Auch die Klage Liechtensteins vor dem IGH gegen Deutschland hat direkt nichts mit dem Verhältnis Liechtensteins zur Tschechischen Republik zu tun. Liechtenstein ersuchte den Gerichtshof um Feststellung, dass Deutschland seit 1998 die Souveränität und Neutralität Liechtensteins missachtet und die Eigentumsrechte seiner Staatsangehörigen verletzt habe. Liechtenstein brachte somit beim IGH zwei Klagen ein, nämlich, dass Deutschland in Bezug auf liechtensteinisches Eigentum es im Jahr 1998 und danach versäumt habe, die Rechte Liechtensteins im Zusammenhang mit dem Eigentum zu respektieren und durch dieses Versäumnis Liechtenstein und/oder seine Staatsangehörigen für ihre Verluste zu entschädigen, womit Deutschland gegen Völkerrecht verstosse. Deutschland sollte verpflichtet werden, liechtensteinisches Auslandsvermögen nicht als deutsches Auslandsvermögen zu behandeln, das zur Begleichung deutscher Reparationsschulden herangezogen werden kann. Bis 1998, d. h. vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, war Liechtenstein davon ausgegangen, dass zwischen Deutschland und Liechtenstein Einvernehmen darüber bestehe, dass liechtensteinisches Vermögen von den Reparationsbestimmungen des Überleitungsvertrages nicht erfasst wird. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 1998 führte nun dazu, dass liechtensteinisches Vermögen auf dem Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei als deutsches Auslandsvermögen behandelt wird, das zur Berechnung und Begleichung deutscher Kriegsschulden herangezogen werden kann.

Am 10. Februar 2005 entschied der IGH mit 12 gegen vier Stimmen, dass das Gericht zur Beurteilung des Streits «ratione temporis» keine Zuständigkeit besitze.[119] Im Wesentlichen entschied der Gerichtshof, dass der Streitfall seinen

---

[117] Application no. 42527/98, Prince Hans Adam against Germany; Judgment of 12 July 2001.

[118] Beim IGH wäre eine Individualbeschwerde nicht möglich gewesen.

[119] Certain Property (Liechtenstein v. Germany), Entscheidung des IGH vom 10. Februar 2005, www.icj-cij.org; Pressemitteilung der Regierung vom 10. Februar 2005; Beattie, Liechtenstein

Ursprung im Überleitungsvertrag vom 26. Mai 1952[120] und in den Beneš-Dekreten habe, die lange vor 1980[121] entstanden seien. Der Gerichtshof konstatierte zwar, dass ein völkerrechtlich relevanter Streit zwischen Liechtenstein und Deutschland bestehe. Er wies also den Einwand Deutschlands, es bestehe gar kein Streitfall, zurück. Andererseits habe Deutschland zu Recht eingewendet, dass der Fall auf Tatsachen und Gegebenheiten zurückgehe, die vor dem Inkrafttreten des für die Gerichtsbarkeit des IGH massgebenden Europäischen Abkommens über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Deutschland und Liechtenstein im Jahr 1980 lägen. Die Urteile der deutschen Gerichte hätten zwar den Streit zwischen Liechtenstein und Deutschland ausgelöst, der Ursprung oder die massgebliche Grundlage des Streites sei aber im Überleitungsvertrag bzw. in den Beneš-Dekreten zu finden. Diese Elemente könne der IGH aber aufgrund seiner zeitlich beschränkten («ratione temporis») Gerichtsbarkeit nicht zur Beurteilung heranziehen.

Die übrigen vier Einwände Deutschlands betreffend die Zulässigkeit der Klage («third party rule», «domestic jurisdiction», «lack of substantiation», «local remedies») beurteilte der Gerichtshof in der Folge nicht und er traf damit keine meritorische Entscheidung über den Streitfall, ausser darüber, dass der Streitfall besteht. Der Gerichtshof hatte nicht einstimmig entschieden, einige Richter hatten sich der Mehrheitsmeinung nicht angeschlossen und teilweise interessante so genannte «Dissenting Opinions» abgegeben. Das Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof, das am 1. Juni 2001 von Liechtenstein eingeleitet worden war, war am 10. Februar 2005 abgeschlossen.

Insbesondere das Verfahren vor dem IGH war von tschechischer Seite mit grossem Interesse und wohl auch mit einiger Sorge verfolgt worden, da sich bei einem anderen Ausgang der Entscheidung überaus grosse Folgen hätten ergeben können.[122]

– A Modern History, Vaduz 2012, S. 470-471. Dort sind auch die «dissenting opinions» der vier Richter für Ägypten, Belgien, Japan und das Vereinigte Königreich wiedergegeben.

120 Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, abgeschlossen in Bonn von Deutschland mit den drei westlichen Alliierten Mächten, 26. Mai 1952.

121 Im Jahr 1980 trat das Europäische Übereinkommen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten vom 29. April 1957 im Verhältnis zwischen Liechtenstein und Deutschland in Kraft.

122 Interview von Roland Marxer mit Botschafter Jiři Šitler vom 4. September 2012.

1.4 Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die jahrzehntelangen Bemühungen um eine Annäherung erfolglos geblieben waren, wenn man den Erfolg nur an konkreten Ergebnissen messen wollte. Es bedurfte eines politischen Reifungsprozesses auf beiden Seiten, um einen Schritt weiter zu kommen. Insbesondere die diplomatischen Bemühungen im Zusammenhang mit dem EWR-Erweiterungsabkommen dürften dazu beigetragen haben, dass dieser Reifungsprozess schliesslich Früchte tragen konnte. Hierzu war gewiss eine pragmatische Haltung auf Seiten Liechtensteins bzw. des liechtensteinischen Fürstenhauses Voraussetzung, wie sie in der im Vergleich zur früher offeneren Haltung Liechtensteins zu Tage trat – die Frage der Anerkennung und der Aufnahme diplomatischer Beziehungen wurde dabei vom früheren Junktim mit der Enteignungs- und Entschädigungsfrage abgekoppelt.[123]

2. Bemühungen um Annäherung und deren Ergebnisse

2.1 Im Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik

2.1.1 Ein Neubeginn

Wie dargestellt, hatten sowohl der frühere Fürst Franz Josef II. wie auch Fürst Hans-Adam II. mehrere Versuche unternommen, um auf dem Gerichtsweg ihre Forderungen gegenüber der Tschechoslowakei bzw. gegenüber der Tschechischen Republik durchzusetzen. Diesen Bemühungen war damals kein Erfolg beschieden. Die intensiven Bemühungen von Seiten Liechtensteins im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens hatten keine konkreten Ergebnisse im Sinne einer Annäherung gebracht. Sollte ein weiterer Stillstand in den Beziehungen vermieden werden, galt es neue Wege zu finden. Dies insbesondere ergab sich auch vor dem (aussen)politischen Hintergrund, dass nicht nur Drittstaaten, welche Kenntnis von der Situation hatten, diese für zusehend «anormal» hielten, sondern auch die direkt betroffenen Parteien, wenn auch mit nicht identischen Argumenten. Für Liechtenstein stellte sich generell für seine Aussenpolitik unter anderem die Frage, auf welchem Weg es neue Verbündete finden konnte. Die Tschechische Republik sah sich vor der Situation, dass jüngere

[123] Interview von Roland Marxer mit Ernst Walch vom 8. Februar 2013.

tschechische Historiker sich vermehrt mit der tschechoslowakischen bzw. tschechischen Geschichte des 20. Jahrhunderts befassten und durchaus auch kritische Fragen zu den Beneš-Dekreten stellten und behandelten.[124]

Der Erfolg des sich abspielenden Szenarios stand vor allem im Zeichen des Vertrauens massgeblicher Persönlichkeiten zueinander und des klaren politischen Willens, eine Lösung zur blockierten Situation zu finden. Es konnte nicht darum gehen, die grundsätzlich unterschiedlichen Positionen im Zusammenhang mit den Beneš-Dekreten in Übereinstimmung zu bringen, sondern, trotz dieser unterschiedlichen Positionen, den Weg für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und für die bilaterale Zusammenarbeit einzuschlagen. Den Schlüssel hierzu bildete die Einsetzung einer gemeinsamen Historikerkommission, welche einerseits die Beziehungen des *Fürstenhauses Liechtenstein* zur Tschechoslowakei bzw. zur Tschechischen Republik und andererseits die Beziehungen des *Staates Liechtensteins* zur Tschechoslowakei bzw. zur Tschechischen Republik umfassend aufarbeiten sollte.

2.1.2 Kontakte mit Folgen

Vom 8. bis 10. Oktober 2007 besuchte S. D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein auf Einladung des Landeshauptmanns des Südmährischen Kreises, Ing. Stanislav Juránek, Südmähren, nachdem er schon im Dezember 2006 an den Gedenkfeiern zur Schlacht bei Austerlitz teilgenommen hatte. Während der Reise von 2007 wurde eine Reihe von ehemals liechtensteinischen Besitztümern besucht. Der Anlass war unter anderem dazu ausersehen, die offenen Fragen zwischen Liechtenstein und Tschechien anzusprechen.

Die Berichterstattung zu den Beziehungen Liechtensteins bzw. insbesondere des Fürstenhauses Liechtenstein zur Tschechoslowakei, zu Tschechien bzw. zu Mähren wurde andernorts recht ausführlich dargestellt.[125] Als Beispiel für die im vorliegenden Zusammenhang immer wieder stattfindende Medienberichterstattung sei das folgende erwähnt: Am 15. Februar 2008 gab Fürst Hans-Adam II. der Journalistin Šárka Daňková von Lidové noviny[126] ein ausführliches Interview zur Geschichte des Hauses Liechtenstein, zu den Fürstlichen Kunstsammlungen, zur

---

[124] Interviews des Autors mit Direktor Jiři Čistecký am 4. September, mit Botschafter Rudolf Jindrák am 20. September 2012, mit Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois am 6. November 2012 und mit Botschafterin Maria-Pia Kothbauer am 3. Dezember 2012.

[125] Vgl. die Artikel von Blažena Glacová, von Peter Geiger und von Zdeněk Vácha in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.). Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012.

[126] Lidové noviny (deutsch: Volkszeitung), auch kurz «lidovky» genannt, ist eine tschechische Tageszeitung.

verfassungsrechtlichen Ordnung in Liechtenstein, zur liechtensteinischen Aussenpolitik. Von Relevanz im vorliegenden Zusammenhang sind seine Aussagen zu den Beneš-Dekreten und deren Auswirkungen auf Liechtenstein. Der Fürst stellte fest, dass die nach 1945 verbreitete Behauptung, sein Vater (Fürst Franz Josef) habe sich im Rahmen einer Volkszählung als Bürger deutscher Nationalität deklariert, eine «glatte Lüge» sei. Auf die Frage, was er mit dem Grundbesitz tun würde, sollte er einmal rückerstattet werden, sagte der Fürst, dass zuerst viel Geld für die Renovation der historischen Gebäude aufzuwenden wäre, er aber dazu bereit wäre und er die Gebäude der Öffentlichkeit zugänglich machen würde, wie dies auch mit dem Gartenpalais und dem Stadtpalais in Wien geschehe. Der Wohnsitz bleibe aber in Vaduz.[127]

Am 4. September 2008 führte die liechtensteinische Botschafterin in Wien, Maria-Pia Kothbauer, in Berlin ein Gespräch mit dem dortigen tschechischen Botschafter Rudolf Jindrák, um im Auftrag S. D. des Erbprinzen und der liechtensteinischen Regierung die Möglichkeiten für eine Normalisierung der Beziehungen der beiden Länder zu erörtern, «ohne einen Schlussstrich unter die alten, offenen Fragen zu ziehen». Die liechtensteinische Botschafterin und der tschechische Botschafter kannten sich aus der Zeit seiner Tätigkeit als Botschafter der Tschechischen Republik in Wien von 2004 bis 2006.

Von liechtensteinischer Seite wurde der Vorschlag gemacht, diplomatische Beziehungen unter Ausblendung der Frage der gegenseitigen Anerkennung aufzunehmen. Liechtenstein hatte bis anhin auf der durchgehenden Anerkennung Liechtensteins seit 1806 (Datum der Souveränität im Rahmen des Rheinbunds unter Napoleon) bestanden, während Tschechien zu einer Anerkennung erst ab 1993 bereit war. Es standen sich also die Forderungen nach einer Anerkennung *ex tunc* und einer Anerkennung *ex nunc* gegenüber, die je nachdem Auswirkungen auf die Beneš-Dekrete in Bezug auf Liechtenstein hatten.

In einem weiteren Dokument würde nach dem liechtensteinischen Vorschlag die Errichtung einer gemeinsamen Historikerkommission, die Zusammenarbeit in internationalen Organisationen, auf europäischer Ebene in weiteren Bereichen des gemeinsamen Interesses (etwa Finanzplatz- und Steuerfragen) und generell im Bereich der Wirtschaft behandelt. Das zweite Dokument müsste auch ein dynamisches Element enthalten (bzw. eine Dynamik zumindest fördern), um das Ansprechen und Lösen von offenen Fragen zu ermöglichen.

---

[127] Siehe dazu auch die Rede von Fürst Hans-Adam II. am 8. Oktober 2006 in Wranau (Auszug daraus später in diesem Kapitel).

Grundlage für dieses Gespräch vom 4. September 2008 war das von S. D. dem Erbprinzen und der Regierung autorisierte Vorgehen, welches Botschafterin Kothbauer vorgeschlagen hatte. Konkret sollte in einer *Diplomatischen Note* lediglich die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen beiden Ländern angesprochen würden. In einem *Memorandum* sollten die Grundsätze über die künftige Zusammenarbeit festgehalten werden. Es wurde ein zweistufiges Vorgehen vorgeschlagen, bei welchem gleichzeitig beide Dokumente, die Note und das Memorandum, gezeichnet bzw. unterzeichnet würden. Das Memorandum sollte drei Ziele verfolgen, nämlich 1. die diplomatischen Beziehungen mit Leben zu erfüllen und dafür den Rahmen zu setzen; 2. keinen Schlussstrich unter liechtensteinische Ansprüche zu setzen, sondern Türen offen zu halten; und 3. imagebildende Massnahmen zu setzen (Image-Probleme wurden wiederholt als Hemmnis bei der Überwindung alter Probleme mit bzw. in Tschechien gesehen).

Die tschechische Seite reagierte grundsätzlich positiv zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen, bat aber um Konkretisierung der weiteren liechtensteinischen Vorstellungen. Dementsprechend informierte sie Staatspräsident Václav Klaus, welcher den geplanten weiteren Schritten zustimmte.

Die liechtensteinische Regierung nahm am 4. November 2008 die Entwürfe der Note zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen und des Memorandums über die künftige Zusammenarbeit der beiden Staaten zur Kenntnis und erteilte den Auftrag, sie nunmehr der tschechischen Seite über Botschafter Jindrák zukommen zu lassen.[128] Der Erbprinz hatte seine Zustimmung vorgängig gegeben.

Am 10. Dezember 2008 erfolgten die ersten Reaktionen aus Prag zu den liechtensteinischen Vorschlägen. Bezüglich des Memorandums of Understanding wurde vorgeschlagen, dieses so zu gestalten, dass es nicht der Zustimmung des Parlaments bedürfte. Damit könne sichergestellt werden, dass es sich um die Einleitung eines politischen Prozesses und nicht um die Übernahme von völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen handeln würde. Da Tschechien am 1. Januar 2009 erstmals den halbjährigen Vorsitz in der EU übernehme, solle dieser Vorsitz auch zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit Liechtenstein genutzt werden.

Am Rande des Gesprächs war auch der abgesagte Besuch des südmährischen Landeshauptmannes Stanislav Juránek auf Einladung des Erbprinzen nach Österreich angesprochen worden. Es wurde in Aussicht genommen, seinen Nachfolger Michal Hašek einzuladen,[129] der den SP-Klub im Prager Parlament geleitet hatte

---

[128] Regierungsbeschluss vom 4. November 2008, Akte des AAA.
[129] Der Besuch von Hašek in Vaduz erfolgte am 7. Dezember 2011, siehe später.

und zu einer «breiten politischen Abstützung der Beziehungen zu Liechtenstein» beitragen könne.[130]

Die liechtensteinische Botschafterin in Wien fasste die Ausgangslage zusammen: Liechtenstein unterhalte mit der Tschechischen Republik keine diplomatischen Beziehungen und auch die Frage der Anerkennung sei seit Jahrzehnten in der Schwebe. In den vergangenen Jahren seien auf mehr oder weniger informelle Art und Weise Bemühungen unternommen worden, die Beziehungen zu normalisieren. Wegen der hohen Sensibilität dieser Frage für die tschechische Seite seien diese Gespräche stets streng vertraulich und in einem sehr engen Kreis geführt worden. Im April des Vorjahres (2008) sei das Szenario für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Tschechischen Republik skizziert und ein Mandat ausgearbeitet worden In der Folge sei die bilaterale Einigung zu einer «Erklärung über die Aufnahme von diplomatischen Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Liechtenstein» und über eine Erklärung über die künftige Zusammenarbeit erzielt worden. Insbesondere sei die Einsetzung einer gemeinsamen Historikerkommission zu konkretisieren.

Das weitere Vorgehen in der Normalisierung der Beziehungen liege nun auf tschechischer Seite. Diese sei bemüht, unter den schwierigen Umständen die Möglichkeiten und den Zeitrahmen für die Unterzeichnung des Memorandums über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Liechtenstein auszuloten. Es sei mehrfach versichert worden, dass auch der tschechische Staatspräsident an einer Normalisierung der Beziehungen zu Liechtenstein interessiert sei.

Am 17. März 2009 konnte im Wesentlichen das Einverständnis der beiden Verhandlungspartner zur Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen erzielt werden. Das Memorandum über die künftige Zusammenarbeit bedurfte noch der Einigung, die schliesslich bei noch geringfügigen Anpassungen erreicht werden konnte. Das Memorandum zur Errichtung der Historikerkommission wurde erst nach dem 8. September 2009 vereinbart, da es auch erst später, nämlich anlässlich des Besuchs des tschechischen Aussenministers in Liechtenstein, unterzeichnet werden sollte.[131]

Die liechtensteinische Regierung beschloss am 14. April 2009, in der Annahme, dass die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung und des Memorandums zwischen Liechtenstein und Tschechien voraussichtlich am 5. Mai 2009

---

[130] Ebenda.

[131] Die Einladung zu diesem Besuch wurde von Aussenministerin Aurelia Frick am 8. September 2009 in Prag ausgesprochen. Er fand am 7. April 2012 in Vaduz statt.

in Prag erfolgen sollte, die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung und des Memorandums und bevollmächtigte Aussenministerin Aurelia Frick mit der Unterzeichnung der Dokumente. Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten hatte die entsprechenden Unterzeichnungsvollmachten vorzubereiten, und die liechtensteinische Botschafterin in Wien wurde gleichzeitig beauftragt, eine analoge Einigung mit der Slowakischen Republik anzustreben.[132]

Damit war auch Öffentlichkeitsarbeit verbunden. In Vaduz wie in Prag wurde grosser Wert darauf gelegt, eine möglichst gemeinsame Sprache zu verwenden, ohne dabei die eigenen, unter Umständen zu präzisierenden, Interessen der jeweiligen Seite unberücksichtigt zu lassen.

Am 21. Mai 2009 erschien im Internetportal iDNES.cz unter dem Titel: «Politiker fürchten sich vor der Anerkennung Liechtensteins. Das Fürstentum fordert sein Besitztum in Mähren zurück» ein Artikel, welcher auf den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Liechtenstein und Tschechien Bezug nahm und dabei darauf hinwies, dass Tschechien mit der Unterschrift eines solchen Abkommens Liechtenstein anerkennen würde, mit welchem bis anhin keine diplomatischen Beziehungen bestünden. Die Regierung Mirek Topolánek hätte sich noch am 4. Mai 2009 darüber gestritten, das Thema Liechtenstein vor den Wahlen zu behandeln, und habe das Dossier bewusst der Nachfolgeregierung Jan Fischer überlassen. Das tschechische Aussenministerium nahm hierzu in einer Erklärung vom 22. Mai 2009 wie folgt Stellung:[133]

> *«Die Tschechische Republik hat langfristig ein Interesse an der Ausrichtung der Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein, die durch Anknüpfung diplomatischer Beziehungen eröffnet werden sollten.*
>
> *Die positive Entwicklung in der Zusammenarbeit zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik nach ihrem Beitritt in die Europäische Union auf internationalem Feld, eigens im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes, bildet aus der Sicht des Aussenministeriums Bedingungen für die Möglichkeit baldiger Realisierungen eines solchen Schrittes.*
>
> *Nach bestehenden internationalen Gepflogenheiten ist es nicht üblich, solch einen Schritt, auf welche Art und Wiese auch immer, die eine bzw. die andere Seite zu unterminieren. Das Aussenministerium sieht keinen Grund anzunehmen, dass es im obigen angeführten Fall anders sein sollte.*

---

[132] Regierungsbeschluss vom 14. April 2009, Akte des AAA.
[133] Übersetzung ins Deutsche gemäss Akte des AAA.

Die Anknüpfung diplomatischer Beziehungen ist allgemein Grundvoraussetzung für den Abschluss jeglicher weiterer bilateraler Abkommen. Daraus geht hervor, dass die Möglichkeit der Verhandlungen und Abschlüsse bilateraler Abkommen, d. h., einschliesslich des Abkommens über die Verhinderung der zweifachen Versteuerung, mit dem Fürstentum Liechtenstein erst dann auf dem Tagesprogramm steht, wenn die Regierung der Tschechischen Republik im Einklang mit dem Standard der innerstaatlichen Praxis die Zustimmung zur Anknüpfung diplomatischer Beziehungen gibt.»

Die Unterzeichnung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Liechtenstein und Tschechien stand allerdings, entgegen verschiedenen Aussagen in den Medien und anderswo, nicht im Mittelpunkt der Gespräche, welche die liechtensteinische Botschafterin mit den Prager Behördenvertretern geführt hatte.[134]

So kam es, dass die Vereinbarungen mit Liechtenstein erst unter der Regierung Jan Fischer, welche als Übergangsregierung vom 8. Mai 2009 bis 13. Juli 2010 in Tschechien im Amt war, genehmigt und unterzeichnet wurden.

Auch in Liechtenstein hatten im Frühjahr 2009 Parlamentswahlen stattgefunden, als deren Ergebnis die Regierung Otmar Hasler II von der Regierung Klaus Tschütscher abgelöst wurde. Als Nachfolgerin von Aussenministerin Rita Kieber-Beck, welche das Dossier die vorangehenden vier Jahre betreut hatte, übernahm Aurelia Frick dieses Amt und diese Zuständigkeit am 25. März 2009. Der Regierungswechsel in Liechtenstein hatte allerdings keine konkreten Auswirkungen auf die inhaltliche und zeitliche Vorgehensweise im Zusammenhang mit Tschechien.

Mit dem «Beschluss der Regierung der Tschechischen Republik vom 13. Juli 2009 Nr. 925 über die Zustimmung zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Liechtenstein und zur Unterzeichnung des Memorandums über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Liechtenstein»,[135] welcher von Premierminister Jan Fischer unterfertigt und der liechtensteinischen Regierung in deutscher Übersetzung zugestellt wurde, hatte die Tschechische Regierung der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen und der Unterzeichnung des Memorandums zugestimmt. Sie bevollmächtigte den Vizepremierminister und Aussenminister – er ist im Dokument nicht genannt, es handelte sich aber um Jan Kohout – zur

[134] Akte des AAA.
[135] Akte des AAA.

Unterzeichnung des Memorandums und beauftragte ihn, alle mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen und der Unterzeichnung des Memorandums zusammenhängenden Aufgaben durchzuführen.

Am 13. Juli 2009 erliess das Presse- und Informationsamt der liechtensteinischen Regierung die Pressemitteilung Nr. 441 in deutscher, englischer und tschechischer Sprache mit folgendem Inhalt in deutscher Sprache; der Inhalt war mit der tschechischen Seite abgesprochen worden:

> *«Die Regierungen Liechtensteins und der Tschechischen Republik beschliessen die Aufnahme diplomatischer Beziehungen. Beide Länder einig(t)en sich am heutigen Montag, 13. Juli 2009, auf eine dementsprechende Erklärung sowie auf die Unterzeichnung eines gemeinsamen Memorandums über die künftige Zusammenarbeit.*
>
> *Gemeinsames Ziel der Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und der Tschechischen Republik sind engere und partnerschaftliche Beziehungen sowie die Zusammenarbeit im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses und in den internationalen Organisationen. Dies liegt nicht zuletzt auch im wirtschaftlichen Interesse beider Staaten und ihrer Bevölkerungen.*
>
> *Beide Staaten verbinden ein gemeinsames europäisches Erbe und die jahrhundertalte Geschichte des Hauses Liechtenstein in den Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien. Liechtenstein und die Tschechische Republik sind der Auffassung, dass die Beziehungen beider Staaten auf der Grundlage dieses gemeinsamen Erbes und der gemeinsamen europäischen Werte entwickelt und dabei auch unterschiedliche Positionen, die im Laufe einer wechselvollen Geschichte bestanden haben, überwunden werden können.*
>
> *Liechtenstein und die Tschechische Republik haben beschlossen, eine Historikerkommission einzusetzen, welche sich mit der gemeinsamen Geschichte Böhmens, Mährens und Schlesiens und des Hauses Liechtenstein, sowie mit dem Verhältnis beider Länder im 20. Jahrhundert befassen soll. Ziel dieser Historikerkommission ist es, einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis der gemeinsamen Geschichte, ihrer Chancen und Herausforderungen zu leisten.*
>
> *Im Sinne einer guten Partnerschaft und freundschaftlicher Beziehungen werden die Tschechische Republik und das Fürstentum Liechtenstein einen regelmässigen Gedankenaustausch pflegen.»*

Der Stellvertretende Premierminister und Aussenminister Jan Kohout richtete am 26. Juli 2009 ein Schreiben an die liechtensteinische Aussenministerin Aurelia Frick. Er hoffe, dass ein neues Kapitel der bilateralen Zusammenarbeit für die beiden Länder mit ihrer reichen gemeinsamen Geschichte auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur sowie anderweitig eröffnet worden sei, und er begrüsse

dies persönlich sehr. Gleichzeitig lud er die liechtensteinische Aussenministerin zu einem Besuch in der Tschechischen Republik ein.

2.1.3 Unterzeichnung der Vereinbarungen vom 8. September 2009, Besuch der liechtensteinischen Aussenministerin in Prag

Die liechtensteinische Aussenministerin Aurelia Frick folgte dieser Einladung am 8. September 2009 mit einem Besuch in Prag, bei welchem die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und des Memorandums über die künftige Zusammenarbeit vorgenommen wurde.

Die Vorbereitungen des Besuchs wurden auf beiden Seiten mit einem besonderen Bemühen um vorsichtiges Vorgehen getroffen. Auf tschechischer Seite war die innenpolitische Lage zu berücksichtigen. Die liechtensteinische Seite war darauf bedacht, ihrerseits nicht den Eindruck des «Nachgebens» in Sachen Enteignungs- bzw. Entschädigungsfragen zu erwecken. Beide Seiten legten Wert darauf, eine gemeinsame Basis für das weitere Vorgehen und die künftige bilaterale Zusammenarbeit zu schaffen. Dementsprechend wurden auch die von den beiden Delegationsleitern, Aussenminister Jan Kohout und Aussenministerin Aurelia Frick, benutzten Sprechnotizen vorbereitet und ausgetauscht.[136]

Dem offiziellen Arbeitsgespräch ging ein Gespräch zwischen dem Aussenminister und der Aussenministerin voraus. Im grösseren Kreis begrüsste anschliessend der tschechische Aussenminister die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und unterstrich, dass Liechtenstein das einzige Land in Europa gewesen sei, mit dem sein Land noch keine diplomatischen Beziehungen unterhalten habe. Die feierliche Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung und des Memorandums seien die Hauptziele der Begegnung vom 8. September 2009. Es bedeute aber nicht, dass an diesem Tage eine Einigung zu allen Fragen, insbesondere bei den unterschiedlichen Positionen zu bestimmten Perioden der gemeinsamen Geschichte des 20. Jahrhunderts, gefunden werden müsse. Dies solle aber kein Hindernis dafür sein, die gemeinsamen Beziehungen zu entwickeln. Das Treffen sei damit lediglich der Beginn, und weitere regelmässige Konsultationen, insbesondere unter den beiden Aussenministerien, sollten folgen, um Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf multilateraler und europäischer Ebene zu definieren. Die multilaterale Kooperation solle dabei auf den bilateralen Bedürfnissen basieren, aber gleichzeitig die Bedürfnisse und Interessen aus der Mitgliedschaft beider Länder im Europäischen Wirtschaftsraum reflektieren. Die tschechische Regierung begrüsse den schnellst-

[136] Sprechnotizen für den Tschechischen Aussenminister sowie Sprechnotizen für die Liechtensteinische Aussenministerin, beide ohne Datum, Akte des AAA.

möglichen Abschluss der Verhandlungen zwischen Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft zu einem Abkommen zur Betrugsbekämpfung.[137] Tschechien begrüsse auch die Beteiligung Liechtensteins am Schengen-System.[138]

Eine weitere Möglichkeit künftiger Zusammenarbeit sei die gegenseitige Unterstützung von Kandidaturen in internationalen Organisationen wie der OSZE oder dem Europarat. Bezüglich der wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit könnten konkrete Projekte in Absprache mit den Fachministerien erarbeitet werden. Schliesslich dankte der Gastgeber Liechtenstein für die finanzielle Unterstützung an die Prager Nationalgalerie und das Nationalmuseum zur Behebung der Hochwasserschäden im Jahr 2002.[139]

Bezüglich der Zusammensetzung der gemeinsam geplanten Historikerkommission verwies er auf die notwendigen nächsten Schritte zur Errichtung der Kommission und darauf, dass angesichts der zu bearbeitenden Themen eine breite und qualitativ hochstehende Besetzung notwendig sei.

Die liechtensteinische Aussenministerin dankte allen, die zum Zustandekommen der vorbereiteten Lösungsmodelle beigetragen hatten. Sie unterstrich den Wandel der Zeiten insbesondere seit dem Fall der Berliner Mauer, welcher auch eine Annäherung zwischen den beiden Ländern erleichtert habe. «Offene Fragen und alte Wunden» seien dem bisher im Wege gestanden. Deshalb habe es im Vorfeld des Treffens in den Medien auch einige irritierende Aussagen gegeben. Es sei wichtig, zur Kenntnis zu nehmen, dass Liechtenstein die vermögensrechtlichen Ansprüche liechtensteinischer Staatsangehöriger weiter aufrechterhalte. Der 9. September 2009 werde aber als ein wichtiger Schritt gesehen, um neue Wege zu beschreiten, Vertrauen aufzubauen und miteinander enger zu kooperieren. Die Aussenministerin verwies dann auf die gemeinsamen Plattformen auf internationaler und insbesondere europäischer Ebene und gab eine kurze Darstellung der liechtensteinischen Aussen- und Integrationspolitik, auf die Zusammenarbeit im EWR, auf das Abkommen über die Betrugsbekämpfung zwischen Liechtenstein und der EU und auf die Assoziation von Liechtenstein an die Systeme von Schengen und Dublin. Im Rahmen der Steuerkooperation wolle Liechtenstein mit Tschechien ein Doppelbesteuerungsabkommen gemäss OECD-Standard abschliessen. Bezüglich der Konkretisierung der diplomatischen Beziehungen und der Akkreditierung von Botschaftern erwähnte sie die von Liechtenstein praktizierten Modelle, ohne irgendeine Präferenz zum Ausdruck zu bringen. Auch

---

[137] Dieses Abkommen ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vorliegenden Arbeit auf EU-Seite noch nicht genehmigt.
[138] Liechtenstein ist dem Schengen-System am 19. Dezember 2011 definitiv beigetreten.
[139] Siehe hierzu Kapitel 1.

Liechtenstein sehe in der Errichtung einer Historikerkommission ein wichtiges Instrument in der Aufarbeitung und Klärung «unserer mitunter sehr wechselvollen Geschichte.» Es wurde auch die Einladung an den tschechischen Aussenminister zu einem Besuch in Liechtenstein ausgesprochen,[140] ebenfalls eine Einladung zur Teilnahme Tschechiens an der Liechtensteinischen Industrie-, Handels- und Gewerbeausstellung LIHGA 2010 in Schaan, Liechtenstein.[141]

Die Frage der Errichtung der diplomatischen Vertretungen wurde also im Arbeitsgespräch auf Wunsch der tschechischen Seite nicht konkret angesprochen, da hierzu im Prager Aussenministerium noch keine Festlegungen getroffen worden waren. Das Dossier Liechtenstein war bis anhin der tschechischen Botschaft in Wien zugeteilt.[142]

Die Gespräche verliefen in einer sachlichen und freundlichen Atmosphäre. Es war beiden Seiten wichtig, dass der Tag positiv und freundschaftlich verlief und den Weg für einen Neuanfang in den Beziehungen ebnete.[143]

Im Hinblick auf die gemeinsame Pressekonferenz war insbesondere auf Wunsch der tschechischen Seite ein möglichst koordiniertes Vorgehen vorgesehen. Die Frage der Anerkennung führte zu Anschlussfragen, da die liechtensteinische Aussenministerin in ihrer Ansprache vor der Presse darauf hingewiesen hatte, dass die Frage der Anerkennung weiterhin offen sei.[144]

Das tschechische Aussenministerium organisierte neben dem Arbeitsgespräch und der gemeinsamen Pressekonferenz auch eine Begegnung «bei einem Glas Wein» für weitere geladene Gäste, darunter rund 50 Personen aus Politik, Diplomatie und hoher Beamtenschaft, welche mit dem Themenkreis Liechtenstein im engeren oder weiteren Sinn zu tun hatten. Regierungsrätin Aurelia Frick wiederholte in ihrem Statement in gekürzter Fassung die Hintergründe und die Beweggründe für das Treffen auf Aussenministerebene. Es folgten ein gemeinsames Mittagessen und ein Höflichkeitsbesuch der liechtensteinischen Delegation bei Premierminister Jan Fischer.

---

[140] Dieser Besuch fand am 7. April 2010 statt und diente unter anderem der Unterzeichnung des Memorandum of Understanding zur Errichtung einer gemeinsamen Historikerkommission. Näheres dazu siehe später.

[141] Die Region Südmähren war im September 2010 Gast an der LIHGA.

[142] Hieraus erklärte sich auch, wie bereits erwähnt, die Kontaktnahme zwischen dem tschechischen Botschafter und der liechtensteinischen Botschafterin in Wien bis zum Abschluss der Vorbereitungen zur Gemeinsamen Erklärung und zum Memorandum über die künftige Zusammenarbeit.

[143] Bericht der Botschaft Wien vom 23. September 2009.

[144] Kommunikationsvorlage der Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, 8. September 2009, Akte des AAA.

Die Pressemitteilung,[145] welche wiederum in deutscher, englischer und tschechischer Fassung herausgegeben wurde, hatte folgenden deutschen Wortlaut:

«Die liechtensteinische Aussenministerin Aurelia Frick und der tschechische Vizepremierminister und Aussenminister Jan Kohout haben am heutigen Dienstag in Prag eine gemeinsame Erklärung zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen und ein Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit unterzeichnet. Anlässlich der Unterzeichnung einer bereits im Juli 2009 vereinbarten Erklärung haben sich beide Länder auch für die Aufnahme von Verhandlungen zu einem Doppelbesteuerungsabkommen ausgesprochen.

‹Wir legen heute den Grundstein, um die Beziehungen unserer beiden Länder zu vertiefen›, sagte Aussenministerin Aurelia Frick. ‹Wir freuen uns über den Beginn eines partnerschaftlichen Dialogs.›

Gemeinsames Ziel der Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und der Tschechischen Republik sind engere und partnerschaftliche Beziehungen sowie die verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses und in den internationalen Organisationen. Diese Zusammenarbeit hat sich bereits im Vorfeld der Unterzeichnung der Schengen-Verträge durch Liechtenstein bewährt.

‹Als nächsten konkreten Schritt wollen wir nun bilaterale Verhandlungen für ein OECD-konformes Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen. Damit können wir eine solide Basis für die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen sowie der verstärkte(n) Kooperation in Steuerfragen legen›, sagte die Aussenministerin.

Auch auf dem Gebiet der Kultur, der Bildung und des Tourismus sollen verschiedene gemeinsame Initiativen den Austausch und die Kooperation zwischen den Ländern verstärken. Liechtenstein und die Tschechische Republik verbinden ein gemeinsames europäisches Erbe und die jahrhundertealte Geschichte des Hauses Liechtenstein in den Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien. Beide Länder sind der Auffassung, dass die Beziehungen beider Staaten auf der Grundlage dieses gemeinsamen Erbes entwickelt und dabei auch unterschiedliche Positionen, die im Laufe einer wechselvollen Geschichte bestanden haben, überwunden werden können.

Dazu sieht das heute unterzeichnete Memorandum die Einsetzung einer gemeinsamen Historikerkommission vor, die sich mit der gemeinsamen Geschichte sowie mit dem Verhältnis beider Länder im 20. Jahrhundert befassen soll. Ziel dieser Historikerkommission ist es, einen Beitrag

[145] Pressemitteilung des Presse- und Informationsamts Nr. 536 vom 8. September 2009.

zum gegenseitigen Verständnis und damit zu einer guten Partnerschaft und freundschaftlichen Beziehungen zu leisten.»

Die liechtensteinischen Medien, insbesondere die beiden Landeszeitungen, berichteten ausführlich über das Ereignis.[146]

2.1.4 Ergebnisse

Die vereinbarte Lösung umfasste damit die folgenden drei Vereinbarungen, von welchen die ersten beiden am 8. September 2009 in Prag unterzeichnet wurden, die dritte am 7. April 2010 in Vaduz:[147]

a) Die Gemeinsame Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik vom 8. September 2009,

b) das Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik vom 8. September 2009 und

c) das Memorandum of Understanding über die Bildung einer Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vom 7. April 2010.

Das gewählte Vorgehen mit dessen erster wichtigen Etappe vom 9. September 2009 sollte der Normalisierung der Beziehungen beider Länder dienen. In diesem Sinne kann es als erfolgreicher Neubeginn bezeichnet werden. Auf liechtensteinischer Seite war damit allerdings die Bereitschaft Voraussetzung, von der bis anhin geforderten «Paketlösung» Abstand zu nehmen, damit eine Einigung überhaupt zustande kommen konnte. Während nämlich die tschechoslowakische bzw. tschechische und auch slowakische Seite immer darauf bestanden hatte, dass zuerst bilaterale diplomatische Beziehungen aufgenommen werden sollten und die offenen (Entschädigungs-) Fragen anschliessend angegangen werden könnten, hatte Liechtenstein lange eine Paketlösung in dem Sinne vertreten, dass mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen auch eine konkrete Lösung bzw. wenigstens eine konkrete Perspektive zur Lösung der offenen Fragen vorliegen müsste. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Liechtenstein seine grundsätzlichen Positionen im Zusammenhang mit den Beneš-Dekreten aufgegeben hätte. Dies wurde unter anderem von Aussenministerin Aurelia Frick anlässlich ihres Besuches vom

---

[146] Siehe hierzu das Interview mit Aussenministerin Aurelia Frick im Liechtensteiner Volksblatt vom 3. September 2009: «Ein Schritt in die Zukunft», die Artikel auf der Frontseite der Ausgabe vom 9. September 2009: «Diplomatische Eiszeit beendet» und im Liechtensteiner Vaterland vom 9. September 2009: «Neubeginn mit Tschechien».

[147] Die Vereinbarungen werden im Kapitel 3 im Einzelnen vorgestellt. Ihr Wortlaut findet sich in Kapitel 4.

8. September 2009 in Prag ausdrücklich festgehalten und entspricht auch weiterhin der Haltung des Fürstenhauses.[148]

2.1.5 Unterzeichnung der Vereinbarung betreffend eine Historikerkommission am 7. April 2010, Besuch des tschechischen Aussenministers in Vaduz

Am 7. April 2010 besuchte der tschechische Aussenminister Jan Kohout Liechtenstein gemäss der Einladung, die Aussenministerin Aurelia Frick am 7. September 2009 in Prag ausgesprochen hatte. Bei den Gesprächen stand der seit Aufnahme der diplomatischen Beziehungen im Vorjahr intensivierte bilaterale Austausch zwischen beiden Staaten im Mittelpunkt. Als wesentliches Ergebnis des Treffens wurde das Memorandum of Understanding zur Errichtung einer bilateralen Historikerkommission unterzeichnet. Inhalt der Gespräche waren ausserdem die bereits stattfindende Zusammenarbeit des Liechtenstein-Instituts in Bendern/Liechtenstein mit der Prager Karls-Universität im Rahmen von Austauschprogrammen, die für Anfang Mai 2010 angekündigte Ausstellung der Fürstlichen Sammlungen in Prag, bei der erstmals seit 1945 Exponate des in Wien und Vaduz befindlichen Teils der Fürstlichen Sammlungen mit den seit Kriegsende in Schloss Eisgrub in Südmährern unter Obhut der tschechischen Behörden befindlichen Exponaten im Rahmen einer Sonderausstellung «Biedermeier und Klassizismus» zusammengebracht würden. Schliesslich bestätigte Aussenminister Kohout die Teilnahme der Tschechischen Republik als Gastland an der LIHGA 2010. Die tschechische Delegation wurde von Fürst Hans-Adam II. zu einem Abendessen auf Schloss Vaduz empfangen.[149]

2.1.6 Gegenseitige Akkreditierungen

Gemäss bilateralem Einvernehmen wurde der in der Schweiz akkreditierte tschechische Botschafter am 13. Januar 2011 auch in Liechtenstein akkreditiert. Erster tschechischer Botschafter mit Sitz in Bern wurde Boris Lazar, welcher seit 2008 tschechischer Botschafter in Bern war.

Die Akkreditierung der liechtensteinischen Botschafterin, Maria-Pia Kothbauer, als nicht residierende Botschafterin Liechtensteins in Prag mit Sitz in Wien erfolgte am 11. April 2011.[150] Vom 23. bis 26. Mai 2011 absolvierte die Botschafterin verschiedene Antrittsbesuche in Prag. Vom 2. bis 4. Mai 2012 folgten Arbeits-

---

[148] Gespräch des Autors mit Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois am 6. November 2012.
[149] Mitteilungen des Presse- und Informationsamtes vom 7. April 2010.
[150] Mitteilung des Presse- und Informationsamtes vom 11. April 2010.

besuche in den Regionen Südmähren, Mährisch-Schlesien und Olmütz mit dem Schwerpunkt auf historischen Orten mit Liechtenstein-Bezug.

Die diplomatische Vertretung beruht damit vereinbarungsgemäss auf einem «asymmetrischen» Modell (welches allerdings jenem entsprach, welches Liechtenstein auch mit Staaten wie der Schweiz, Deutschland, Belgien oder den USA unterhält), wobei aber nicht der tschechische Botschafter in Wien in Liechtenstein akkreditiert wurde, sondern der tschechische Botschafter in Bern.[151] Bei der Akkreditierung der liechtensteinischen Botschafterin in Wien in Prag handelt es sich im Übrigen um die erste von Liechtenstein vorgenommene «Doppelakkreditierung», da die Botschafterin auch weiterhin in Wien akkreditiert bleibt. Die Schweiz ist weiterhin für die konsularischen Beziehungen Liechtensteins in der Tschechischen Republik zuständig, in Routineangelegenheiten seit dem September 2011 als Folge einer Neuorganisation durch die Konsularabteilung der Schweizer Botschaft in Wien.

2.2 Im Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Slowakischen Republik

2.2.1 Anbahnung der Lösungssuche

In die bilateralen Kontakte kam konkret erst ab April 2009 wieder Bewegung, als bekannt wurde, dass Liechtenstein mit Tschechien an einem Lösungsmodell arbeitete. Die slowakische Seite hatte von den Entwicklungen im Verhältnis zwischen Liechtenstein und Tschechien wohl auf verschiedenen Wegen, voraussichtlich auch aus Prag, Kenntnis erhalten. So wurden Anfragen der slowakischen Vertretungen zum Stand der Dinge u. a. an die liechtensteinische Mission in New York und Brüssel sowie an die Liechtensteinische Botschaft in Bern gerichtet. Die Sprachregelung bestand darin, dass Liechtenstein die Verhandlungen mit Tschechien nicht in Abrede stellte und sich bereit erklärte, mit der Slowakei eine ähnliche Lösung wie jene mit Tschechien zu treffen.

Am 23. September 2009 fand ein bilaterales Treffen zwischen Aussenministerin Aurelia Frick und Aussenminister Miroslav Lajčák anlässlich der Generaldebatte der UNO-Generalversammlung in New York «in sehr freundschaftlicher Atmosphäre» statt und diente insbesondere dazu, die bilateralen, teilweise unterschiedlichen Positionen insbesondere zu den Beneš-Dekreten nochmals abzustecken.[152] Das Datum der gegenseitigen Anerkennung blieb ungeklärt, die Aufnahme

[151] Vgl. hierzu auch das Modell der diplomatischen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Slowakei nachstehend.
[152] Akten des AAA.

diplomatischer Beziehungen stand für die slowakische Seite im Vordergrund, die auch in Aussicht stellte, Textentwürfe für eine Vereinbarung vorzulegen. Die Errichtung einer (Liechtensteinisch-Slowakischen) Historikerkommission analog zur Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission sei nicht notwendig.

In dem bereits erwähnten Regierungsbeschluss vom 14. April 2009 wurde, neben dem Beschluss zur Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung und des Memorandums zwischen Liechtenstein und Tschechien, die liechtensteinische Botschafterin in Wien beauftragt, eine analoge Einigung mit der Slowakischen Republik anzustreben.[153] Am 19. Mai 2009 informierte die liechtensteinische Botschafterin in Wien den dortigen slowakischen Botschafter Peter Lizak über die mit Tschechien geführten Gespräche sowie deren beabsichtigte Ergebnisse und darüber, dass Liechtenstein daran interessiert sei, die Beziehungen zur Slowakei zu normalisieren. Es folgten am 18. September 2009 entsprechende Konsultationen auf der slowakischen Botschaft in Wien. Es konnte innert kurzer Frist das Einvernehmen über eine Vereinbarung in Form eines Memorandums über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen erzielt werden, welches auf Aussenministerebene am 21. Dezember 2009 in Bratislava unterzeichnet werden konnte. Für die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit wurde wiederum eine eigene Kommunikationsvorlage[154] benutzt, welche in Zusammenarbeit zwischen der Botschafterin in Wien, einem Kommunikationsbeauftragten der Regierung und dem Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten erstellt worden war.

2.2.2 Unterzeichnung des Memorandum of Understanding am 21. Dezember 2009, Besuch der liechtensteinischen Aussenministerin in Bratislava

In einer Pressemitteilung vom 9. Dezember 2009 gaben die beiden Regierungen ihren Beschluss des gleichen Tages bekannt, wonach die beiden Länder diplomatische Beziehungen zueinander aufnähmen.[155] Gemeinsames Ziel der Regierungen seien engere und partnerschaftliche Beziehungen sowie die Zusammenarbeit innerhalb des europäischen Integrationsprozesses und in den internationalen Organisationen. Dies liege auch im wirtschaftlichen Interesse beider Staaten. Mit der vorgesehenen Aufnahme diplomatischer Beziehungen erfolge auch eine gegenseitige Anerkennung der völkerrechtlichen Souveränität beider Staaten, die Unterzeichnung des gemeinsamen Memorandums sei für den 21. Dezember 2009 vorgesehen.

---

153 Regierungsbeschluss vom 14. April 2009.
154 Siehe Akte des AAA.
155 Pressemitteilung Nr. 818 vom 9. Dezember 2009 des Presse- und Informationsamtes, Vaduz, Akte des AAA.

Im Sinne einer guten Partnerschaft und freundschaftlicher Kooperation sehe das Memorandum auch einen regelmässigen Gedankenaustausch auf bilateraler Ebene vor mit dem Ziel, die Beziehungen in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur laufend weiterzuentwickeln.

So wurde am 21. Dezember 2009, also rund drei Monate nach dem Aussenministertreffen in Prag, von Aussenministerin Aurelia Frick und Aussenminister Miroslav Lajčák in Bratislava das «Memorandum über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Slowakischen Republik» unterzeichnet.[156] Es gab also keine gesonderte «Erklärung» über die Aufnahme von diplomatischen Beziehungen, ausserdem war die Errichtung einer allfälligen liechtensteinisch-slowakischen Historikerkommission in Analogie zur liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgangslage in Tschechien bzw. in der Slowakei von beiden Seiten unbestritten nicht Gegenstand dieser oder einer anderen Vereinbarung.

Bezüglich der Errichtung diplomatischer Vertretungen sprach sich der slowakische Minister dafür aus, den slowakischen Botschafter in Bern in Liechtenstein zu akkreditieren. Von liechtensteinischer Seite wurde dies akzeptiert mit dem Hinweis, dass es dem üblichen Vertretungsmodell ohne Reziprozität entspreche und Liechtenstein im Gegenzug keinen Botschafter in Bratislava akkreditieren werde. Als erster slowakischer Botschafter in Liechtenstein mit Sitz in Bern wurde am 25. August 2010 Ján Foltín akkreditiert. Sein offizieller diplomatischer Kontakt mit Vaduz erfolgt über das liechtensteinische Aussenministerium bzw. über das Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Die Schweiz ist weiterhin für die konsularischen Beziehungen Liechtensteins in der Slowakischen Republik, in Routineangelegenheiten seit dem September 2011 wie in den Beziehungen zu Tschechien durch die Konsularabteilung der Schweizer Botschaft in Wien, zuständig.

Im Ministergespräch wurde neben den eigentlichen bilateralen Agenden auch ein Tour d'horizon über die wirtschaftliche Situation in beiden Ländern und über die Auswirkungen des Vertrags von Lissabon, über die EU-Erweiterung und die Situation im Balkan geführt. Ausserdem wurde der slowakische Aussenminister zu einem Besuch in Liechtenstein eingeladen.[157] Die Pressemitteilung vom 21. Dezember 2009 entsprach inhaltlich im Wesentlichen derjenigen vom 9. Dezember 2009.

---

[156] Text im Quellenanhang.

[157] Dieser Besuch in Vaduz fand am 7. Juni 2013 statt. Siehe Kap. 2.2.4. Den «sportlichen Rahmen» dazu bildete das Fussball-Länderspiel Liechtenstein-Slowakei, das 1:1 endete.

2.2.3 Ergebnis

Im Unterschied zur Lösung zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik, bei welcher eine Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen sowie je ein Memorandum of Understanding über die künftige Zusammenarbeit bzw. die Errichtung einer gemeinsamen Historikerkommission unterzeichnet wurde, wurde zwischen Liechtenstein und der Slowakischen Republik nur ein Memorandum of Understanding verhandelt, welches aus der Sicht beider Staaten alle notwendigen Festlegungen enthält.[158]

2.2.4 Andere Ereignisse und Treffen seit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Slowakischen Republik

Abkommen zur Zusammenarbeit im Steuerbereich, TIEA und DBA
Beim Treffen in Bratislava hatte Aussenministerin Aurelia Frick auch das Interesse der liechtensteinischen Regierung am Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens bekundet. Der Aussenminister nahm das Anliegen an die Adresse des zuständigen slowakischen Finanzministeriums entgegen.

Politischer Dialog Liechtenstein-Slowakische Republik am 30. März 2011 in Vaduz
Gemäss Memorandum sollte auch der politische Dialog zwischen den beiden Ländern gepflegt werden. Das erste entsprechende Treffen auf hoher Beamtenebene fand auf Einladung von Botschafter Roland Marxer, Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, am 30. März 2011 in Vaduz statt. Die slowakische Delegation stand unter der Leitung von František Ružička, Generaldirektor in der Sektion für Europäische Angelegenheiten im Slowakischen Aussenministerium. In diesem ersten Treffen ging es einvernehmlich um die gegenseitige Information zu den jeweiligen aussenpolitischen Prioritäten und Aktivitäten. Von liechtensteinischer Seite wurden auch das mit der Tschechischen Republik etablierte Modell der Zusammenarbeit und die Unterschiede zur Lösung mit der Slowakischen Republik dargestellt. Anschliessend kamen Themen der europäischen und internationalen Zusammenarbeit und deren Auswirkungen auf die beiden Länder zur Sprache. Ebenfalls wurden Möglichkeiten von gemeinsamen bilateralen Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit erörtert. Der zweite Politische Dialog auf hoher Ebene hat bisher nicht stattgefunden.

Besuch von Aussenminister Miroslav Lajčák in Vaduz
Der slowakische Aussenminister Miroslav Lajčák weilte am 7. Juni 2013 in Vaduz. Im Rahmen seines Besuchs wurde er auch von Erbprinz Alois sowie von Regie-

[158] Siehe hierzu das Kapitel 3.4.

rungschef Adrian Hasler zu einem Höflichkeitsbesuch empfangen. Die beiden Höflichkeitsbesuche dienten in erster Linie dazu, die bestehenden ausgezeichneten Kontakte zu vertiefen. Beim Arbeitsgespräch mit Regierungsrätin Aurelia Frick fand ein Austausch über die Zusammenarbeit der beiden Länder auf bilateraler wie auch auf internationaler Ebene statt. Beide Aussenminister engagieren sich stark für die Rechtsstaatlichkeit und den Kampf gegen die Straflosigkeit. Der slowakische Aussenminister ist auch Mitglied eines von Regierungsrätin Aurelia Frick ins Leben gerufenen Ministernetzwerks zur Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofs. Des Weiteren kam auch ein mögliches Doppelbesteuerungsabkommen zur Sprache, das gerade für eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit der beiden Staaten wichtig wäre.[159]

Treffen auf Aussenministerebene in New York
Im Rahmen eines Informellen Ministernetzwerks zum Internationalen Strafgerichtshof (ICC), welchem Liechtenstein prioritäre Bedeutung beimisst, traf sich am 26. September 2013 Aussenministerin Aurelia Frick mit dem slowakischen Aussenminister Miroslav Lajčák. Er trägt die liechtensteinische Initiative mit.

3. Die bilateralen Vereinbarungen von 2009 und 2010

Die bilateralen Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik sind im Wortlaut im Anhang wiedergegeben. Nachstehend sollen die Vereinbarungen kurz beschrieben und auch die Unterschiede zwischen den getroffenen Lösungen mit der Tschechischen Republik einerseits und mit der Slowakischen Republik andererseits dargestellt werden.

Mit einer Gemeinsamen Erklärung und einem Memorandum of Understanding, beide vom 8. September 2009, wurden die bilateralen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik auf eine neue Grundlage gestellt. Die beiden Staaten beschlossen, diplomatische Beziehungen aufzunehmen und die bilaterale Zusammenarbeit zu fördern. Im Memorandum of Understanding vom 7. April 2010 wurden die Einzelheiten zur Bildung der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission festgelegt.

Das Memorandum über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Slowakischen Republik wurde am 21. Dezember 2009 unterzeichnet.

---

[159] Mitteilung der Abteilung Information und Kommunikation der liechtensteinischen Regierung vom 7. Juni 2013.

3.1 Gemeinsame Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik vom 8. September 2009

Die Gemeinsame Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen beruft sich in ihrer Präambel auf den Wunsch, das gegenseitige Verständnis, die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich zu fördern. Geleitet durch die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen, welchen beide Staaten als Mitglieder angehören, sollen ab dem Datum der Unterzeichnung der Erklärung, also am 8. September 2009, diplomatische Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik aufgenommen werden. Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen sollen auf der Grundlage der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen vom 28. April 1961 bzw. 24. April 1963 aufgebaut werden. Anlässlich der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung solle auch das Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik unterzeichnet werden. Die Gemeinsame Erklärung wurde am 8. September 2009 in Prag von Aussenminister Jan Kohout und Aussenministerin Aurelia Frick unterzeichnet.

In der Gemeinsamen Erklärung findet sich, wie auch in den anderen von beiden Seiten unterzeichneten Vereinbarungen, vor dem Hintergrund der damit verbundenen unterschiedlichen Positionen beider Länder (siehe hierzu die Kapitel 1 und 2 der vorliegenden Arbeit) kein Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung bzw. auf das Datum der gegenseitigen Anerkennung.

3.2 Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik vom 8. September 2009

Das MoU vom 8. September 2009 verweist in der Präambel auf die Beweggründe für die Unterzeichnung desselben und insbesondere auf die jahrhundertealte gemeinsame Geschichte sowie auf den beiderseitigen Wunsch der Zusammenarbeit im kulturellen und wirtschaftlichen Bereich. Abschnitt 1 spricht vom Bewusstsein beider Staaten für ihre «Verantwortung und Verpflichtung …, ihre Beziehungen im Geiste guter Partnerschaft zu entwickeln» und diese auf der Grundlage der gemeinsamen demokratischen Werte, der Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten und der Normen des Völkerrechts sowie der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und einer Politik des Friedens aufzubauen. Ausserdem soll auf allen

für die beiderseitigen Interessen und die gemeinsamen Werte wichtigen Gebieten in internationalen Organisationen und im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses eng zusammengearbeitet werden. Abschnitt 2 sieht die Errichtung einer gemeinsamen Historikerkommission vor. Das Nähere hierzu ist Gegenstand des MoU vom 7. April 2010. Abschnitt 3 ist der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gewidmet. Abschnitt 4 bezieht sich auf den kulturellen Austausch zwischen den beiden Staaten. Ausserdem soll gemäss Abschnitt 5 zu jeweils interessierenden Fragen ein regelmässiger Gedankenaustausch stattfinden. Dabei ist vor allem an einen wiederkehrenden (institutionalisierten) Politischen Dialog auf hoher Ebene (auf hoher Beamtenebene) gedacht, wie er erstmals am 25. Mai 2012 auf Einladung des Leiters des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, Martin Frick, in Vaduz stattfand und am 20. Juni 2013 auf Einladung von Botschafter Jaroslav Kurfürst in Prag fortgeführt wurde.

Das MoU wurde am 8. September 2009 in Prag von Aussenminister Jan Kohout und Aussenministerin Aurelia Frick unterzeichnet.

3.3 Memorandum of Understanding über die Bildung einer Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vom 7. April 2010

Das MoU vom 8. September 2009 beinhaltet neben den genannten Festlegungen bezüglich der bilateralen Zusammenarbeit insbesondere die Absicht, eine gemeinsame Historikerkommission einzusetzen, welche sich mit der gemeinsamen Geschichte Böhmens, Mährens und Schlesiens und des Hauses Liechtenstein, aber auch mit dem Verhältnis beider Länder im 20. Jahrhundert befassen soll. Die Historikerkommission hat zum Ziel, einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis dieser gemeinsamen Geschichte sowie ihrer Chancen und Herausforderungen zu leisten und damit eine tragfähige Basis für eine zukünftige Zusammenarbeit zu legen.

Das Memorandum of Understanding über die Bildung einer liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission vom 7. April 2010 enthält nunmehr konkrete Bestimmungen über die Einsetzung einer Historikerkommission (Zusammensetzung, Mandat, Arbeitsweise, in Auftrag gegebene und realisierte Projekte, usw.). Aufgrund der damit verbundenen finanziellen Kosten war in Liechtenstein die Zustimmung des Parlaments zur Errichtung dieser Historikerkommission einzuholen. Die Regierung unterbreitete daher mit Datum vom

13. September 2011 dem Landtag einen entsprechenden Bericht und Antrag[160] zur Genehmigung eines Verpflichtungs- und eines Nachtragskredits.

Die Genehmigung des entsprechenden Finanzbeschlusses durch den Landtag erfolgte in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2011 (LGBl. 2011 Nr. 528). Der Finanzbeschluss wurde zum Referendum ausgeschrieben. Das Referendum wurde nicht ergriffen, und es gab damit auch keine Volksabstimmung zu diesem Finanzbeschluss. Hierzu und zur Finanzierung von tschechischer Seite findet sich eine ausführliche Darstellung in Kapitel 3.3.4.

3.3.1 Aufgaben der Historikerkommission

Die Kommission hat die Aufgabe, sich mit der gemeinsamen Geschichte des Hauses Liechtenstein, Böhmens, Mährens und Schlesiens und ebenso mit dem Verhältnis zwischen der Tschechoslowakei bzw. Tschechien und Liechtenstein im 20. Jahrhundert zu befassen. Das Ziel besteht gemäss Memorandum of Understanding darin, «einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis dieser gemeinsamen Geschichte, ihrer Chancen und Herausforderungen zu leisten» und damit eine tragfähige Basis für eine zukünftige Zusammenarbeit zu legen.

Die konkreten Themen und Projekte der Historikerkommission legen deren Mitglieder in Form eines Zeit- und Arbeitsplans fest, der von den beiden Aussenministerien auf Aussenministerebene zu bewilligen und zu finanzieren ist. Die Historikerkommission berichtet zuhanden der beiden Aussenministerien.

Die Historikerkommission war auf unbestimmte Zeit eingerichtet worden, wobei die Mitglieder der Historikerkommission für 3 Jahre nominiert wurden. Eine Entscheidung über eine Einstellung ihrer Tätigkeit liegt in der Kompetenz der beiden Aussenministerien,[161] welche die Einstellung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen in Schriftform beschliessen können.

Die Historikerkommission gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese den beiden Aussenministerien zusammen mit einem Zeitplan, einem Arbeitsplan und einer Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel zur Genehmigung vor. Die Historikerkommission erstattet den beiden Aussenministerien jährlich einen Bericht über Projekte und Publikationen, die im Rahmen der Arbeiten der Kommission veranlasst oder von ihr unterstützt wurden. Die Co-Vorsitzenden legen den beiden Aussenministerien den von der Kommission vereinbarten Finanzierungsplan zur Genehmigung vor. Die Historikerkommission soll die Ergebnisse

[160] Bericht und Antrag Nr. 89/2001.
[161] In Liechtenstein liegt die Zuständigkeit über das Aussenministerium bei der Regierung.

ihrer Arbeit in einer geeigneten, gegenseitig abgestimmten Form der Öffentlichkeit zugänglich machen.

3.3.2 Zusammensetzung der Historikerkommission

Die Historikerkommission setzt sich aus maximal 8 Wissenschaftlern zusammen, die vom Aussenminister/der Aussenministerin beider Länder unter Berücksichtigung des innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens gemeinsam für drei Jahre nominiert werden. Jedes Land bestimmt einen Co-Vorsitzenden der Kommission. Nach Bedarf können weitere Historiker für die Mitwirkung an den Arbeiten der Kommission herangezogen werden.

3.3.3 Die Mitglieder der Historikerkommission

Das tschechische Aussenministerium teilte der liechtensteinischen Regierung Anfang September 2010 die Zusammensetzung der tschechischen Delegation in der Historikerkommission mit. Die Regierung nahm am 21. September 2010 zustimmend davon Kenntnis und ernannte die liechtensteinische Delegation in der Historikerkommission. Am 25. September 2010 unterzeichneten Regierungsrätin Aurelia Frick und der tschechische Aussenminister Fürst Karl Schwarzenberg die Ernennungsschreiben für die Mitglieder der Historikerkommission. Diese setzt sich damit aus folgenden Personen zusammen:
Die *Tschechische Delegation* in der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission umfasst folgende Personen:

Prof. Dr. Tomáš Knoz, Co-Vorsitzender
Dr. Eliška Fučicová
Dr. Marek Vařeka (bis Juni 2012)
Dr. Ondřej Horák (ab Juni 2012)
Dr. Jan Županič

Die *Liechtensteinische Delegation* in der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission setzt sich zusammen aus:

PD Dr. Peter Geiger, Co-Vorsitzender
Prof. Dr. Catherine Horel
Dr. Johann Kräftner
Prof. Dr. Thomas Winkelbauer

3.3.4 Finanzieller Aufwand für die Historikerkommission

Gemäss dem Memorandum of Understanding übernimmt die liechtensteinische bzw. die tschechische Seite die Kosten für die Arbeiten der von ihr ernannten

Kommissionsmitglieder, einschliesslich der von der jeweiligen Seite erteilten Aufträge.

Für die Liechtensteinische Delegation in der Historikerkommission ist für die Jahre 2011–2013 ein Gesamtaufwand von 1 500 000 Franken vorgesehen. Die für Liechtenstein anfallenden Kosten für den ersten Teil des Mandats (gemeinsame Geschichte des Hauses Liechtenstein und Böhmens, Mährens und Schlesiens) werden vom Fürstenhaus, für den zweiten Teil des Mandats (Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik im 20. Jahrhundert) vom Land Liechtenstein getragen. Das Land und das Fürstenhaus finanzieren also jeweils einen Betrag von 750 000 Franken.[162]

Die Arbeit der Tschechischen Delegation in der Historikerkommission wird vom tschechischen Aussenministerium finanziert. Das Budget verändert sich jährlich und ist abhängig vom Umfang der Aktivitäten, vor allem von der Zahl der Konferenzen, aber auch der herausgegebenen Sammelbände, der Studienreisen usw. Das Budget bewegt sich zwischen 15 000 und 30 000 Euro (18 000 bis 35 000 Franken) pro Jahr.[163]

3.3.5 Tätigkeiten der Historikerkommission

Die Historikerkommission nahm ihre Arbeit mit der konstituierenden Sitzung vom 16. Dezember 2010 auf. Am gleichen Tag gab sie sich eine Geschäftsordnung. Die Kommission hat bisher Kommissionssitzungen und Tagungen zu Fachthemen aus ihrem Forschungsauftrag abgehalten.[164]

Kommissionssitzungen[165]

16. Dezember 2010 in Wien: Konstituierende Sitzung und 1. Ordentliche Sitzung.
10. Februar 2011 in Prag: 2. Ordentliche Sitzung.
18. April 2011 in Butschowitz/Bučovice: 3. Ordentliche Sitzung.
16. Juni 2011 in Wien: 4. Ordentliche Sitzung.
12. November 2011 in Wranau: 5. Ordentliche Sitzung.
2. Februar 2012 in Prag: 6. Ordentliche Sitzung.
18. Juni 2012 in Wien: 7. Ordentliche Sitzung.
2. Dezember 2012 in Brünn: 8. Ordentliche Sitzung.
25. April 2013 in Prag: 9. Ordentliche Sitzung.
27. September 2013 in Vaduz: 10. Ordentliche Sitzung.

---

[162] Bericht und Antrag Nr. 89/2011.
[163] Auskunft des tschechischen Aussenministeriums vom 12. Juni 2013.
[164] Jahresberichte und Sitzungsprotokolle der Historikerkommission.
[165] Auf den Inhalt der Kommissionssitzungen wird hier nicht im Einzelnen eingegangen.

13. Dezember 2013 in Prag: Offizielle Medienkonferenz zu den Ergebnissen der Historikerkommission.

Forschungsaufträge[166]

Forschungsaufträge auf tschechischer Seite:

An der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität in Brünn werden von tschechischer Seite die folgenden Forschungsthemen bearbeitet und finanziert:

1) *«Lednicko-valtický areál. Krajina paměti nebo odraz vzorníkové literatury? / Das Areal von Eisgrub-Feldsberg. Erinnerungslandschaft oder Widerspiegelung der Vorlagen-Bücher?»* (Mag. Michal Konečný) (publiziert im «Erinnerungsorte»-Band).

2) «*Mythological Themes in the Liechtenstein Residences in Moravia as Part of the Ancestral Memory*» (Dr. Radka Miltová) (finanziell unterstützt vom Dekansfonds der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität).

3) «*Musik am Hof Karls I. von Liechtenstein*» (Dr. Vladimír Maňas) (finanziell unterstützt vom Dekansfonds der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität). Der Musikhistoriker hat am 3. Dezember 2012 an der «Kunst»-Tagung in Brünn zum Thema referiert, samt Vortrag historischer Musikbeispiele.

4) K. Hořeni / H. Drašnar / F. Steinerová / F. Kokoutková verfassen an der Fakultät für Sozialwissenschaften, Masaryk-Universität Brünn, eine Studie zum Thema *«Was weiss die Bevölkerung in Südmähren heute über Liechtenstein und die Familie Liechtenstein?»* (finanziell unterstützt vom Stipendienfonds der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität). Die Ergebnisse wurden in Prag an der Tagung vom 25./26. April 2013 vorgetragen.

Hinzu kommen Tagungsreferate und Beiträge der vier tschechischen Kommissionsmitglieder und weiterer tschechischer Historiker.

Forschungsaufträge auf liechtensteinischer Seite

In Bearbeitung standen zwischen Januar 2012 und Juni 2013:

a) *«Liechtensteinische Güter und Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien. Vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert»* (Christoph Merki, Triesen)

b) *»Die Verwaltung der liechtensteinischen Grundherrschaften bzw. Güter in den böhmischen Ländern (1750 bis 1945)»* (Josef Löffler, Wien)

---

[166] Auskunft des Sekretariats der liechtensteinischen Delegation in der Historikerkommission vom 19. Dezember 2012.

c) *«Fürstenbesitz, Tschechien und der Staat Liechtenstein. Vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart»* (Susanne Keller-Giger, Buchs)
d) «*Bodenreform und Enteignung. Abläufe und Nachwirkungen»*, drei Teilprojekte:
d1) *«Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei»* (Rupert Quaderer, Liechtenstein-Institut, Bendern)
d2) *«Die Enteignungen von liechtensteinischen Besitzungen in der Tschechoslowakei 1945–1948»* (Václav Horčička, Prag)
d3) *«Nachwirkungen und Entwicklungen von 1948 bis heute»* (Roland Marxer, Balzers)

Dazu kommen ebenfalls wissenschaftliche Tagungsreferate und Beiträge der vier Kommissionsmitglieder der liechtensteinischen Seite und weiterer Historiker.

Workshops/Tagungen

11./12. November 2011 in Wranau: *«Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern».*
10./11. Mai 2012 in Wien: *«Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten».*
2.–4. Dezember 2012 in Brünn: «Die Liechtenstein und die Kunst».
25./26. April 2013 in Prag: *«Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert».*

Publikationen

Es sind vier Tagungsbände (zu den genannten Workshops) sowie sechs Einzelstudien (Ergebnisse der Forschungsprojekte) zur Publikation im Jahr 2013 vorgesehen. Erste Tagungsbände sind erschienen, so im Dezember 2012 in Vaduz, im März 2013 in Brünn (cz.), im August und im Oktober 2013 in Vaduz (dt.). Drei Forschungsbände (dt.) erscheinen im Dezember 2013. Ein abschliessender Syntheseband in Deutsch und Tschechisch soll in einem jeweils separaten Band im Jahr 2014 erscheinen.

3.4 Memorandum über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Slowakischen Republik vom 21. Dezember 2009

Wie in der Präambel festgehalten, lassen sich die Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und der Slowakischen Republik, ausgehend vom gemeinsamen europäischen Erbe und seinen kulturellen Bindungen und in der Überzeugung,

dass enge partnerschaftliche Beziehungen im Interesse beider Staaten und ihrer Bevölkerung liegen, vom Wunsch leiten, ihre Beziehungen, das Verständnis und die freundschaftliche Zusammenarbeit in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur allseitig zu entwickeln, und zwar unter Respektierung der Charta der Vereinten Nationen und im Bewusstsein der gemeinsamen vertraglichen Verpflichtungen und Mitgliedschaften beider Staaten auf europäischer und internationaler Ebene.

Gemäss Abschnitt 1 würdigen sie gegenseitig die Existenz des jeweils anderen, selbständigen und souveränen Staates und begrüssen dessen Beitrag zum gemeinsamen europäischen Erbe. Abschnitt 2 hält fest, dass sich Liechtenstein und die Slowakische Republik ihrer Verantwortung für die Entfaltung der gemeinsamen Beziehungen im Geiste guter Partnerschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit zum zukünftigen Nutzen beider Seiten bewusst seien und sie die gemeinsamen demokratischen Werte teilen, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten sowie die Völkerrechtsnormen achten und den Prinzipien des Rechtsstaats sowie der Friedenspolitik verpflichtet seien. Die beiden Länder sollen daher in internationalen Organisationen und im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses eng zusammenarbeiten. Beide Staaten geben in Abschnitt 3 der Überzeugung Ausdruck, dass ihre gemeinsame Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum eine solide Grundlage für ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit schafft, und sie wollen sich bemühen, darauf aufbauend auch auf bilateraler Ebene Entwicklungsmöglichkeiten zu prüfen. Es soll nach Möglichkeiten des kulturellen Austausches gesucht werden, um ein besseres gegenseitiges Kennenlernen und die gegenseitige Verständigung zu fördern und zu vertiefen (Abschnitt 4). Im Sinne einer guten Partnerschaft und freundschaftlicher Beziehungen wird gemäss Abschnitt 5 ein regelmässiger Gedankenaustausch geführt und finden in Fragen ihres Interesses Konsultationen statt.

Am Schluss des Memorandums wird festgehalten, dass mit dem Tag der Unterzeichnung, also am 21. Dezember 2009, diplomatische Beziehungen aufgenommen sind und sich diese im Rahmen der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 abwickeln sollen. Das Memorandum wurde von Aussenminister Miroslav Lajčák und Aussenministerin Aurelia Frick unterzeichnet. Im Memorandum findet sich, wie auch in den von Liechtenstein mit der Tschechischen Republik unterzeichneten Vereinbarungen, vor dem Hintergrund der damit verbundenen unterschiedlichen Positionen beider Länder (siehe hierzu das Kapitel 1 der vorliegenden Arbeit betreffend die Slowakei) kein Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung bzw. auf das Datum der gegenseitigen Anerkennung.

4. Entwicklungen seit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik im Jahre 2009

4.1 Die Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik

Die Pflege der Beziehungen zwischen Liechtenstein und Tschechien wurde seit Aufnahme der diplomatischen Beziehungen im Herbst 2009 konsequent weitergeführt. 2010 konzentrierte sich die Zusammenarbeit insbesondere auf die Etablierung der Historikerkommission sowie auf die Weiterführung der Zusammenarbeit im kulturellen und wirtschaftlichen Bereich. 2011 und 2012 erfolgte eine weitere Vertiefung der Beziehungen. Die zahlreichen Begegnungen auf politischer Ebene und auf Beamtenebene können im Folgenden nur in einer Auswahl dargestellt werden.[167]

4.2 Die Historikerkommission

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission konnte mit der Unterzeichnung der offiziellen Ernennungsschreiben für die Kommissionsmitglieder anlässlich eines Treffens von Regierungsrätin Aurelia Frick mit Aussenminister Karel Schwarzenberg in New York am 25. September 2010 formell eingesetzt werden. Die konstituierende Sitzung der Historikerkommission fand am 16. Dezember im Liechtenstein Museum in Wien statt.[168]

4.3 Bilaterale Besuche[169]

Besuch von Fürst Hans-Adam II. in Südmähren (2009)

Fürst Hans-Adam II. hielt sich anlässlich der Neuerscheinung eines Buches über die Familie Liechtenstein des Autors Pavel Juřik am 25. September 2009 in Mikulov (Nikolsburg) in Südmähren auf. Er nahm verschiedene Pressetermine wahr,

---

[167] Ergänzend siehe Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, 2009–2012, Ressort Äusseres.

[168] Weiteres zur Tätigkeit der Historikerkommission siehe in Kapitel 3.

[169] Die Angaben zum behandelten Zeitraum stützen sich im Wesentlichen auf Berichte der Liechtensteinischen Botschaft in Wien an das Ressort Äusseres der liechtensteinischen Regierung.

besuchte das Regionalmuseum in Nikolsburg, das Liechtensteinhaus in Lundenburg, das Schloss Eisgrub (Lednice) und die Ausstellung «Pretium Laborare Non Vile» im Schloss Feldsberg (Valtice).

Besuch von Fürst Hans-Adam II. in Prag (2010)

Anlässlich seines Besuchs der Ausstellung «Auf den Spuren des Albrecht aus Wallenstein» am 5. Mai 2010 in Prag stattete Fürst Hans-Adam II. dem tschechischen Staatspräsidenten Václav Klaus einen Höflichkeitsbesuch ab.

Treffen auf Aussenministerebene in Shanghai (2010)

Am 17. Mai 2010 fand im Laufe des Besuchs von Regierungsrätin Frick bei der EXPO in Shanghai ein weiteres Treffen mit dem tschechischen Aussenminister Jan Kohout statt, welcher anlässlich des tschechischen Nationentages die Weltausstellung besuchte.

Besuch einer tschechischen Delegation bei der LIHGA (2010)

Die Tschechische Republik war bei der Liechtensteinischen Industrie-, Handels- und Gewerbeausstellung (LIHGA) Gastland. Zur Eröffnung der Messe am 4. September 2010 reiste eine hochrangige Delegation aus Prag und Brünn nach Liechtenstein und es fanden Treffen und Gespräche auf Regierungsebene statt.

Besuch von Fürstin Marie in Prag (2010)

Fürstin Marie von und zu Liechtenstein war zum Abschluss der Biedermeierausstellung im Palais Waldstein im Herbst 2010 in Prag. Sie besuchte auch ein Sozialprojekt der Ordensgemeinschaft der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Karl Borromäus.

Besuch von Fürst Hans-Adam II. in Olmütz (2010)

Vom 24. bis 26. November 2010 nahm Fürst Hans-Adam II. in Olmütz als Ehrengast an der internationalen Konferenz mit über 40 Experten zum Thema «Das Fürstenhaus Liechtenstein in der Geschichte der Länder der Böhmischen Krone» teil. Im Januar 2010 hatten Pavel Juřík und Marek Vařeka einen unabhängigen Verein unter dem Namen «Historischer Verein Liechtenstein» zur Förderung des Wissens über die Geschichte des liechtensteinischen Fürstenhauses in Tschechien und zur Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen in Tschechien und im Ausland gegründet und diese Konferenz zusammen mit der Universität Ostrau organisiert.

Erstes Treffen der Historikerkommission in Wien (2010)

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission kam am 16. Dezember 2010 zu ihrer Konstituierenden Sitzung und ihrem ersten Treffen in Wien zusammen.[170]

Besuch von Regierungschef Klaus Tschütscher in Prag (2010)

Der liechtensteinische Regierungschef traf den tschechischen Ministerpräsidenten Petr Nečas am 30. März 2011 in Prag im Rahmen seiner Teilnahme am Fussball-Länderspiel zwischen Tschechien und Liechtenstein (Resultat 2:0) in Budweis vom 29. März 2011. Es handelte sich um das erste Zusammentreffen auf der Ebene der Regierungschefs zwischen den beiden Ländern. In einer freundschaftlichen Atmosphäre wurde die Entwicklung der bilateralen Beziehungen gewürdigt sowie auf die Bedeutung der im gleichen Jahr (am 11. April) erfolgten Akkreditierung der liechtensteinischen Botschafterin und der Einsetzung der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission hingewiesen. Der Ministerpräsident verwies dabei ausdrücklich auf Südmähren, das bei der Normalisierung der Beziehungen eine wichtige Rolle gespielt habe. Ebenfalls wurde die Teilnahme Tschechiens als Gastland an der LIHGA 2010 und der damit verbundene Besuch des tschechischen Vize-Wirtschaftsministers für Industrie und Handel, Milan Hovorka, positiv erwähnt. Die beiden Regierungsvertreter informierten sich über den Stand der Dinge zu einem bilateralen Abkommen über den Steuerinformationsaustausch. Zum Abschluss eines von Liechtenstein gewünschten Doppelbesteuerungsabkommens konnte noch keine Einigung erzielt werden. Liechtenstein sagte die positive Prüfung der Unterstützung der tschechischen Kandidatur für einen Sitz im Menschenrechtsrat der UNO für die Periode 2011–2014 zu. Schliesslich kamen die liechtensteinischen Integrationsperspektiven zur Sprache. Ministerpräsident Nečas wurde zu einem Besuch nach Liechtenstein eingeladen.[171]

Treffen von Botschafterin Maria-Pia Kothbauer mit Generaldirektor Botschafter Petr Burianek (2011)

Das Treffen fand wenige Tage vor der Akkreditierung der liechtensteinischen Botschafterin in Prag am 4. April 2011 in Prag statt. Es diente einer Bestandesaufnahme zu den Entwicklungen der bilateralen Beziehungen und einer Würdigung der bisher unternommenen Schritte. Von tschechischer Seite wurde besonders ein verstärkter Austausch im Bereich von Kultur und Bildung angesagt.

---

[170] Siehe Kap. 3.3.5.

[171] Siehe auch die Pressemitteilung des Presse- und Informationsamtes vom 30. März 2011.

Besuch von Fürst Hans-Adam II. in Prag und Brünn (2011)

Vom 4.-6. April 2011 hielt sich Fürst Hans-Adam II. anlässlich des Erscheinens des von ihm verfassten Buches «Der Staat im dritten Jahrtausend» in Prag und Brünn auf. Die vom Fürsten mitfinanzierte Übersetzung in die tschechische Sprache wurde von «Czech Top 100 Management» verlegt. An der Karls-Universität in Prag hielt der Fürst am 5. April eine Rede zu seinem Buch und stand den Studenten für eine Diskussion zur Verfügung.

Besuch zum liechtensteinischen Staatsfeiertag (2011)

Eine politische Delegation aus Südmähren unter der Leitung der Vorsitzenden des Ausschusses für internationale Beziehungen, Anna Matějková, nahm am 15. August 2011 an den Feierlichkeiten zum Staatsfeiertag in Liechtenstein teil.

Besuch aus Mähren und Gegenbesuch in Mähren (2011)

Am 3. und 4. Oktober 2011 besuchte Regierungschef-Stellvertreter Martin Meyer mit einer Wirtschaftsdelegation die Tschechische Republik. Im Rahmen der Wirtschaftsreise wurde der Regierungschef-Stellvertreter von Vertretern der Wirtschaftskammer und Unternehmern begleitet. Die Reise fand auf Einladung des Landeshauptmannes von Südmähren, Michal Hašek, statt und diente der Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Der Besuch von Landeshauptmann Michal Hašek in Liechtenstein sollte diese Zusammenarbeit weiter intensivieren, weshalb im Besonderen auch konkrete Projekte besprochen wurden. Hierzu gehören beispielsweise die Teilnahme von liechtensteinischen Unternehmen an ausgewählten Messen in Brünn und die Zusammenarbeit von Wirtschaftsstudenten. Landeshauptmann Hašek zeigte sich besonders interessiert am Liechtensteiner Investitionsmarkt und den künftigen Aktivitäten im Bereich der Start-up-Finanzierung.

Die Tschechische Republik wurde als ein wichtiger Wirtschaftspartner Liechtensteins dargestellt. 2010 betrugen die Exporte Liechtensteins 22.8 Millionen Franken. Umgekehrt importierte Liechtenstein Waren im Wert von 11.4 Millionen Franken. Die liechtensteinischen Firmen Hilti AG und Hoval Aktiengesellschaft unterhalten Niederlassungen in Tschechien mit insgesamt 220 Beschäftigten (Stand 2011).

Auf Einladung Liechtensteins nahm vom 6.-9. November 2011 eine tschechischen Bau- und Handelsfirma am «Liechtensteiner Investitions Markt» (LIM) teil. LIM dient als Plattform für den Austausch von Investoren und kapitalsuchenden Unternehmen.

Der Landeshauptmann von Südmähren machte seinen Gegenbesuch am 7. Dezember 2011 in Vaduz. Neben einem Mittagessen auf Schloss Vaduz, gegeben von Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, traf sich der Landeshauptmann mit Regierungschef-Stellvertreter Martin Meyer im Rahmen eines Arbeitsbesuches.

Teilnahme an der Trauerfeier für Präsident Václav Havel (2011)

Botschafterin Maria-Pia Kothbauer nahm am 23. Dezember 2011 an den Trauerfeierlichkeiten für den verstorbenen tschechischen Staatspräsidenten teil.

Landeshauptleutekonferenz in Brünn (2012)

Am 12. Januar 2012 nahm die liechtensteinische Botschafterin auf Einladung von Landeshauptmann Michal Hašek an der Landeshauptleutekonferenz in Brünn teil und hielt einen Vortrag über die liechtensteinisch-tschechischen Beziehungen.

Besuch des Fürstenpaares in Mikulov/Nikolsburg (2012)

Fürst Hans-Adam II. und Fürstin Marie nahmen an der Eröffnung der Ausstellung «The Prince Hans Adam I, his Life and Work» auf Schloss Nikolsburg teil. Die Ausstellung war von der «Historic Association Liechtenstein» mit Unterstützung der Südmährischen Regierung organisiert worden.

Besuch Tschechischer Journalisten (2012)

Auf Einladung der Stiftung Fürst Liechtenstein besuchten vom 30.-31. August 2012 tschechische Journalisten die Betriebe der Stiftung in Wien und Niederösterreich (Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Tourismus, Naturschutz sowie Kultur).

4.4 Bilaterale Zusammenarbeit

Politischer Dialog Liechtenstein – Tschechische Republik

Im Rahmen des durch das Memorandum of Understanding von 2009 über die bilaterale Zusammenarbeit vorgesehenen Politischen Dialogs trafen sich am 25. Mai 2012 in Vaduz zu einer ersten solchen Begegnung der Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, Martin Frick, und der Generaldirektor der Europaabteilung im tschechischen Aussenministerium, Botschafter Jaroslav Kurfürst. Das Treffen, dem ein Höflichkeitsbesuch bei Regierungschef-Stellvertreter Martin

Meyer[172] vorausgegangen war, diente der Etablierung einer ersten Auslegeordnung für die künftigen Möglichkeiten der Zusammenarbeit. So kamen die Arbeit der Historikerkommission (der liechtensteinische Co-Vorsitzende Peter Geiger berichtete über deren bisherige Arbeit), die Errichtung eines tschechischen Honorarkonsulats in Liechtenstein, die Zusammenarbeit im Rahmen der Ostpartnerschaften und die Ausgabe einer Gemeinschaftsbriefmarke zur Sprache.[173] Der zweite Politische Dialog fand am 20. Juni 2013 auf Einladung von Botschafter Jaroslav Kurfürst in Prag statt und diente der Vertiefung der genannten Themen sowie einer Aussprache über Entwicklungen im Rahmen der europäischen Integration.[174]

Justizielle Zusammenarbeit

Generalstaatsanwalt Pavel Zeman besuchte am 29. März 2012 Vaduz, der liechtensteinische Leitende Staatsanwalt Robert Wallner war am 15. Juni 2012 zu Besuch in Brünn, am Sitz der tschechischen Staatsanwaltschaft.[175] Die Tschechische Republik ersuchte in den vergangenen Jahren Liechtenstein verschiedentlich um Rechtshilfe. 2005 (6 Fälle), 2006 (4), 2007 (10), 2008 (0), 2009 (4), 2010 (0), 2011 (9) und 2012 (7).

Kulturelle Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit auf kultureller Ebene nimmt im beiderseitigen Interesse bereits einen wichtigen Platz ein.

Werke des Neoklassizismus und des Biedermeier aus den Fürstlichen Sammlungen wurden bereits in einer umfassenden Ausstellung vom 6. Mai bis 17. Oktober 2010 im Wallenstein-Palais (Palais Waldstein) vorgestellt. Dabei wurden Objekte der Fürstlichen Sammlungen und aus den enteigneten liechtensteinischen Schlössern in der Tschechischen Republik, Feldsberg/Valtice und Eisgrub/Lednice, zusammengeführt. Die Ausstellung war am 4. Mai 2010 im Beisein von Fürst Hans-Adam II. und Ministerpräsident Jan Fischer eröffnet worden. Fürst Hans-Adam II. traf auch mit Staatspräsident Václav Klaus zusammen. Bereits ab 19. November 2009 wurde im Palais Liechtenstein in Wien unter dem Titel

---

[172] Martin Meyer vertrat dabei die abwesende Aussenministerin Aurelia Frick.
[173] Rechenschaftsbericht der Regierung 2012, S. 71 f.
[174] Auskunft des Leiters des AAA vom 24. Juni 2013.
[175] In Brünn sind alle Organe der höchsten tschechischen Judikative angesiedelt (Verfassungsgericht, Oberster Gerichtshof, das Oberste Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft). Ausserdem ist Brünn Sitz des tschechischen Ombudsmanns und der höchsten Wettbewerbsbehörde. wikipedia «Brünn».

«Einzug der Künste in Böhmen» eine Ausstellung zum Prager Manierismus mit Malerei und Skulpturen des Prager Hofs von Rudolf II. gezeigt. Im Rahmen der Österreich-Bibliotheken bzw. der von Österreich errichteten Bibliotheken in Tschechien ist Liechtenstein an sieben Standorten mit einem eigenen «Liechtenstein-Regal» vertreten, welches Literatur über Liechtenstein aufnimmt.

Im Frühjahr 2011 wurden anlässlich eines Alpenschwerpunkts der Österreichischen Botschaft in Prag auch Objekte des liechtensteinischen Architekturwettbewerbs «Konstruktiv» in der Galerie Fragner in Prag ausgestellt.

Liechtenstein nahm vom 10. bis 13. Oktober 2011 am deutschsprachigen Theaterfestival mit einer eigenen Produktion teil. Am 11. Oktober 2011 wurde in Prag die Ausstellung «Architecture Week Prague 2011» eröffnet. Liechtenstein nahm die Einladung an, Werke des Ausstellungswettbewerbs «Konstruktiv» durch Bildmaterial sowie ein Modell des Vaduzer Regierungsviertels vorzustellen.

Am 12. Oktober 2010 trafen die Fussball-Nationalmannschaften von Liechtenstein und Tschechien in Vaduz aufeinander. Tschechien siegte mit 2:0. Am 29. März 2011 folgte das Rückspiel in Prag, bei welchem Tschechien mit dem gleichen Resultat den Sieg davon trug.

Liechtenstein unterstützte vom 12.-13. November 2011 im Rahmen des Prager Theaterfestivals deutscher Sprache eine liechtensteinisch-schweizerische Co-Produktion der freien Theatergruppe TRIAD des Stücks «Krabat» (nach einem Roman von Otfried Preussler). Vom 3.-20. November 2012 fand ein weiteres Theaterfestival unter liechtensteinischer Teilnahme statt. In einer Eigenproduktion des Theaters am Kirchplatz (TAK) in Schaan, welches schon an der Produktion des Vorjahres beteiligt war, wurde am 7. November das Stück «Das Erbgut» des Liechtensteiners Sebastian Frommelt aufgeführt.

Spezielle Beziehungen Liechtensteins bzw. des Fürstenhauses bestehen also wie ersichtlich zu Südmähren. Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois besuchten mehrere Male die Region, in welcher sich viele ehemalige Besitztümer der Familie Liechtenstein befinden.[176] So reiste das Fürstenpaar am 31. März 2012 zur Eröffnung der Ausstellung «The Prince-Hans Adam I, His Life and Work» auf Schloss Nikolsburg/Mikulov. Die Ausstellung war von der «Historic Association Liechtenstein» mit Sitz in Tschechien (nicht zu verwechseln mit der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission) mit Unterstützung der Regierung Südmährens organisiert.

Am 1. Juni 2012 nahm Prinz Constantin, das dritte Kind des Fürstenpaares, an der Ausstellung zu Ehren von Erzherzogin von Savoyen, Prinzessin Maria

[176] Karte in: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, Bd. 1, S. 525.

Theresia von Savoyen-Caragnano, geborene Liechtenstein, in Schwarzkosteletz teil. Es folgte ein Besuch des Škoda-Werks in Mladá, in welchem z. B. in Liechtenstein produzierte Teile für Lenksäulen eingebaut werden.

Eine Delegation aus Troppau war am 22. Oktober 2012 zu Gast bei der Liechtensteinischen Botschafterin in Wien. Im Mittelpunkt der Gespräche stand die kulturelle Zusammenarbeit mit der Region Troppau.

Die Liechtensteinische Post AG und die Tschechische Post (Česká pošta) hatten Interesse an der Herausgabe einer gemeinsamen Briefmarke bekundet.[177]

Restaurierung der Gruft Wranau

In der Marienwallfahrtskirche in Wranau bei Brünn wurde im Jahre 1623 eine Familiengruft des Fürstenhauses Liechtenstein errichtet. Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts wurden mehr als 50 Mitglieder der Fürstenfamilie dort beigesetzt. Fürst Hans-Adam II. hatte sich im November 2007 bereit erklärt, die von der Pfarrgemeinde Wranau initiierte Restaurierung der Familiengruft angesichts ihrer Bedeutung für die Fürstliche Familie finanziell zu unterstützen.[178]

Bereits am 8. Oktober 2006 hatte Fürst Hans-Adam II. in Wranau in Anwesenheit von Kulturminister Stepanek und Bürgermeister Juha anlässlich der Fahnenweihe und der Benennung eines Platzes nach den Fürsten von Liechtenstein Folgendes unter anderem ausgeführt[179]:

> *«… Unsere Familie war 700 Jahre mit Mähren verbunden – in guten wie in schlechten Zeiten. Im Laufe dieser Jahrhunderte waren meine Vorfahren in Wirtschaft, Kultur, Politik, aber auch im sozialen Bereich tätig. Es ist deshalb nicht überraschend, dass die Familiengruft in Mähren stand. Noch mein Vater[180] ist mit seinen Geschwistern in Mähren aufgewachsen und fühlte sich mit Mähren und Böhmen eng verbunden.*
>
> *Die Besetzung der Tschechoslowakei 1938 durch das Dritte Reich, der Zweite Weltkrieg und die kommunistische Herrschaft im sowjetischen Imperium haben diese 700-jährige Partnerschaft abrupt beendet. Mein Vater hat 1938 seinen Wohnsitz nach Liechtenstein verlegt. Mit viel Glück und Gottes Hilfe ist es ihm und anderen Persönlichkeiten in Liechtenstein gelungen, einen Anschluss Liechtensteins ans Dritte Reich zu verhindern. Zwar hat*

---

[177] Mitteilung des AAA vom 1. März 2013. Anlass könnte 2014 der fünfte Jahrestag der Aufnahme der bilateralen Beziehungen sein.

[178] Das Fürstenhaus leistet keine finanzielle Unterstützung, falls gewünscht aber beratende Unterstützung an andere Objekte, die sich früher in ihrem Besitz befanden, Interview des Autors mit Fürst und Erbprinz am 6. November 2012.

[179] Die vollständige Rede findet sich unter www.fürstenhaus.li/de/presse/reden/Archiv.

[180] Gemeint ist Fürst Franz Josef II. (1938–1989).

mein Vater in Liechtenstein eine neue Familiengruft errichtet, aber er hat die Hoffnung nie aufgegeben, dass es unserer Familie eines Tages vergönnt sein wird, nach Mähren zurückzukehren und ein neues Kapitel aufzuschlagen in den traditionell engen Beziehungen zwischen Mähren und der Familie Liechtenstein.

Ich selbst bin mit meinen Geschwistern in Liechtenstein aufgewachsen und wir mussten uns dort den Herausforderungen stellen, die an uns herangetragen wurden. In den letzten Jahrzehnten ist es uns gelungen, die Verluste, die das Fürstliche Vermögen während der Kriegszeit und in der Nachkriegszeit erlitten hat, wieder auszugleichen und das Fürstliche Vermögen neu aufzubauen.

Vor kurzem konnten wir einen Wunsch unseres verstorbenen Vaters erfüllen und das Liechtenstein Museum in unserem Gartenpalais in Wien wieder eröffnen. Ob es unserer Generation oder einer späteren Generation gelingen wird, den grössten Wunsch meines Vaters – die Rückkehr nach Mähren – zu erfüllen, lässt sich aus heutiger Sicht nicht beantworten. Im Namen des Fürstenhauses kann ich Ihnen aber versichern, dass die Bereitschaft besteht, wieder in Mähren wirtschaftlich und kulturell tätig zu werden, falls dies gewünscht wird und die entsprechenden Voraussetzungen vorhanden sind.

Selbst wenn wir in Zukunft, so wie in den vergangenen 70 Jahren getrennte Wege in Europa gehen sollten, so verbindet uns doch eine 700-jährige Geschichte, welche für beide Seiten wirtschaftlich und kulturell sehr erfolgreich verlaufen ist. …»

Bildung

Seit mehreren Jahren bereits findet ein wissenschaftlicher Austausch zwischen dem Liechtenstein-Institut in Bendern/Liechtenstein und tschechischen Historikern aus Prag statt.

Ein reger Austausch erfolgt auch zwischen den Archiven in Liechtenstein bzw. des Hauses Liechtenstein und den Archiven in Tschechien.

Im Bereich der Bildung fand vom 9.–10. September 2009 im Dezember ein Besuch des Leiters des liechtensteinischen Schulamtes, Guido Wolfinger, und von Botschafterin Maria-Pia Kothbauer in Brünn statt. Daraus entstanden verschiedene Vorstösse zur Zusammenarbeit zwischen den Architekturabteilungen der Technischen Universität Brünn und der Universität Liechtenstein, so ein Architektur-Workshop in Wranau im Jahr 2011. Südmähren ist ein Bildungsstandort und Innovationscluster. Zu den Kooperationspartnern der Universität Liechtenstein

gehören vier tschechische Universitäten. Die Masaryk-Universität in Brünn, die University of West Bohemia in Cheb, die Technische Universität in Prag und die Wirtschaftsuniversität in Prag. Die bildungspolitische Zusammenarbeit stand deshalb im Fokus verschiedener Treffen und Diskussionen, sie gestaltete und gestaltet sich aber unter anderem aufgrund der fehlenden gemeinsamen Sprache und generell aufgrund unterschiedlicher Ausrichtungen als eher schwierig. An der Universität Liechtenstein ist eine Reihe von tschechischen Studenten eingeschrieben.

Eine Delegation von Prorektoren und Verantwortlichen der Masaryk-Universität, der Mendel-Universität und der Technischen Universität in Brünn besuchte am 21. Juni 2011 gemeinsam mit politischen Vertretern der Region Südmähren die Universität Liechtenstein. Sie führte auch Gespräche mit dem KMU-Zentrum in Liechtenstein und dem Leiter der Stabsstelle für Kulturfragen.

Steuerabkommen

Der Abschluss eines Steuerabkommens zwischen Liechtenstein und Tschechien war schon seit einigen Jahren Gegenstand von Gesprächen auf Regierungs- und Beamtenebene. Bei einem weiteren Treffen am 6. Februar 2013 erklärte sich die tschechische Seite dazu bereit, mit Liechtenstein aufgrund der besonderen Beziehungen der beiden Länder nun Verhandlungen zu einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) aufzunehmen, wie es seit Anbeginn dem Wunsch Liechtensteins entsprach. Die tschechische Seite kam damit von ihrem sonst üblichen Ansatz ab, zuerst ein Steuerinformationsabkommen abzuschliessen und erst anschliessend über ein DBA zu verhandeln. Die erste Verhandlungsrunde hat im Oktober 2013 in Vaduz stattgefunden.[181]

4.5. Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Im Memorandum of Understanding vom 8. September 2009 ist auch die Zusammenarbeit im multilateralen Bereich angesprochen.[182]

Über den EWR-Finanzierungsmechanismus leistet Liechtenstein – zusammen mit seinen EWR/EFTA-Partnern Island und Norwegen – einen Beitrag zum Ausgleich und zur Reduzierung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ungleichheiten innerhalb des EWR.[183] Die finanziellen Mittel betragen im Rah-

[181] Auskunft des AAA vom 10. Oktober 2013.

[182] Abschnitt 1: „…Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik sind weiters entschlossen, auf allen, für die beiderseitigen Interessen und die gemeinsamen Werte wichtigen Gebieten, in internationalen Organisationen und im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses eng zusammenzuarbeiten."

[183] Bericht und Antrag der Regierung Nr. 90/2010.

men des Finanzierungsmechanismus 2009–2014 insgesamt 988.5 Millionen Euro, wobei der Beitrag Liechtensteins etwas über einem Prozent der Gesamtsumme bzw. zehn Millionen Euro entspricht (Norwegen und Island leisten etwa 94 % bzw. 5 %). Die Tschechische Republik gehört zu den Empfängerstaaten des Mechanismus. Die Grundlage für die Umsetzung von Programmen in der Tschechischen Republik wurde in einem Memorandum of Understanding zwischen Island, Liechtenstein und Norwegen festgelegt, welches am 16. Juni 2011 in Prag unterzeichnet wurde.[184] Für die allgemeinen Programme, das Kulturelle Erbe und die Zeitgenössische Kunst stehen im Rahmen des Fünfjahresprogramms 21.49 Mio. Euro zur Verfügung. Liechtenstein leistet hierzu entsprechend der Gesamtkostenaufteilung des Mechanismus einen Anteil von rund 1 %. Sein besonderes Interesse an einer Zusammenarbeit hat Liechtenstein dabei in den Bereichen Kultur und Studien-Stipendien kundgetan. Bereits im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus 2004–2009 hatte die Tschechische Republik für die Wahrung des Kulturellen Erbes 19.75 Millionen Euro zugesprochen erhalten. Insbesondere die Bereiche Kultur und Studien-Stipendien werden auf zu realisierende tschechisch-liechtensteinische Kooperationsmöglichkeiten geprüft.

Am 2. Oktober 2013 wurde im Prager Aussenministerium die von Liechtenstein in Auftrag gegebene CEPS-Studie zur Europäischen Integration präsentiert.[185]

Im Projektbereich ebenfalls erwähnenswert ist, dass die Regionen Südmähren (CZ) und Weinviertel (NÖ) mit Unterstützung einer regionalen EU-Förderung das Gemeinschaftsprojekt „Auf den Spuren der Liechtenstein" lancierten, welches im Zusammenhang steht mit der niederösterreichischen Landesausstellung «Wein und Brot» vom 27. April–3. November 2013 in Asparn an der Zaya und Poysdorf. Botschafterin Maria-Pia Kothbauer nahm am 15. November 2012 an einer wissenschaftlichen Konferenz zu diesem Projekt in Feldsberg teil, welche unter dem Titel «Die Bestrebungen des Fürstenhauses Liechtenstein zur Gründung und zum Erhalt des eigenen Staates» stand.

Abgesehen davon hat sich die bilaterale Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene bisher noch nicht besonders stark entwickelt und sie dürfte noch ausbaufähig sein. Immerhin lässt sich feststellen, dass in einzelnen aussenpolitischen Bereichen die Zusammenarbeit seit der Aufnahme der diplomatischen Beziehun-

[184] Nicht publiziert. Auskunft der Liechtensteinischen Mission in Brüssel vom 29. Januar 2013.
[185] CEPS = Center for European Political Studies mit Sitz in Brüssel. Die Studie wurde von Liechtenstein in Auftrag gegeben und trägt den Titel The EEA Review and Liechtenstein's Integration Strategy. https://www.ceps.be/research-areas/politics-and-institutions.

gen (und teilweise schon vorher) zwischen den beiden Ländern doch an Intensität gewonnen hat.

So hat etwa, um ein Beispiel für gleiche Positionen zu geben, Liechtenstein die tschechische Kandidatur im UNO-Menschenrechtsrat im Jahr 2006 unterstützt, während sich Tschechien am Informellen Minister-Netzwerk zum Internationalen Strafgerichtshof, für den sich Liechtenstein mit hoher Priorität einsetzt, beteiligt.

Als Beispiel für eine ungleiche Positionierung der beiden Länder mag die Abstimmung über den Status Palästinas in den Vereinten Nationen (Zuerkennung des Beobachterstatus als Nicht-UNO-Mitgliedstaat) angeführt werden. Während Liechtenstein zu den 138 Staaten gehörte, welche der Verbesserung des Status Palästinas zustimmten, stimmte Tschechien zusammen mit Israel, Kanada, den Marshall-Inseln, Mikronesien, Nauru, Palau, Panama und den USA dagegen.[186]

Die bilateralen Kontakte beim Europarat bestehen aus einem engen Austausch und einer gezielten Zusammenarbeit der beiden Ständigen Vertreter.

4.6 Allgemeiner Ausblick

Im Bericht zu den Aussenpolitischen Prioritäten Liechtensteins von 2012[187] wird Folgendes festgehalten:

«Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik nahmen am 8. September 2009 diplomatische Beziehungen auf. Mit diesem Schritt konnten beide Länder ihre bilateralen Beziehungen nach einem über 70-jährigen Unterbruch, welcher durch die entschädigungslosen Enteignungen liechtensteinischen Eigentums durch die damalige Tschechoslowakei bedingt war, wieder aufnehmen. … Mit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen begann der Prozess der Normalisierung der bilateralen Beziehungen. Die Tschechische Republik gehört wie Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum an. Beide Staaten teilen gemeinsame Werte und sind enge Handelspartner. Die über 700-jährige Geschichte des Hauses Liechtenstein in Böhmen und Mähren verbindet das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik zudem auf einzigartige Weise. Aus der zunächst schwierigen Ausgangslage ergeben sich somit für Liechtenstein ganz besondere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit einem mitteleu-

[186] Abstimmung in der UNO-Generalversammlung vom 29. November 2012 zur Resolution A/67/L.28 vom 26. November 2012.

[187] Prioritäten der Liechtensteinischen Aussenpolitik, Bericht des Ressorts Äusseres, Vaduz 2012, S. 32f.

ropäischen Land, das – voll eingebettet in die Europäische Union – immer auch sehr bewusst seinen eigenständigen Weg geht».

Es dürfte sich hierbei um eine Momentaufnahme handeln, zu welcher in den kommenden Jahren durchaus Differenzierungen stattfinden könnten. Ebenso scheint klar zu sein, dass sich das ausformulierte konkrete Interesse an einer bilateralen Zusammenarbeit, wie eben dargestellt, schwergewichtig auf liechtensteinischer Seite befindet. Auf tschechischer Seite wurde zwar im Aussenpolitischen Bericht zu 2009 auf die Anknüpfung der bilateralen Beziehungen, auf den Besuch des Fürsten in Tschechien und auf das Potenzial der Beziehungen im Bereich Finanzen, Wirtschaft und Touristik verwiesen. Im Bericht zur Aussenpolitik im Jahr 2010 wurden die Beziehungen zu Liechtenstein bereits in der für alle Staaten üblichen Form einer Übersicht von Staatsbesuchen, ökonomischen und kulturellen Beziehungen thematisiert. Seit dem Jahr 2011 wird die tschechische Aussenpolitik in einem neuen Format dargestellt, nämlich nach Konzeption, Strategie, Analyse und Kurze Übersicht. Wie bei der Mehrzahl der übrigen Staaten werden dabei die tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen nicht explizit bearbeitet.[188]

Das gegenseitige Interesse an einer Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik dürfte (trotzdem) substanziell und vielseitig sein. Liechtenstein verbindet, so die liechtensteinische Botschafterin für Tschechien mit Sitz in Wien, von seinen Nachbarn Schweiz und Österreich sowie den EWR/EFTA-Partnern Island und Norwegen abgesehen, mit keinem anderen Land eine so breite historische Basis an gemeinsamen Interessen. Die Tschechische Republik ihrerseits habe auf politischer und regionalpolitischer sowie im Bereich der Kultur ein Interesse, mit Liechtenstein zu kooperieren.[189]

Schliesslich soll auch darauf hingewiesen sein, dass zu den Beziehungen zwischen den beiden Ländern und zu den weiteren dargestellten Aktivitäten jeweils eine intensive Medienarbeit insbesondere auch über die Liechtensteinische Botschaft in Wien stattfindet.

Für das Jahr 2013 wurden Lesungen in Brünn geplant, eine erste hat am 22. Oktober 2013 stattgefunden, mit den Autoren Mathias Ospelt aus Liechtenstein und Thomas Stangl aus Österreich. Aktivitäten wie die bereits erwähnte Gründung einer «Historic Association Liechtenstein» und das genannte Projekt «Auf den Spuren der Liechtensteiner» tragen dazu bei, das Bild zu Liechtenstein aktuell zu prägen.

---

[188] Mitteilung des tschechischen Aussenministeriums (Jan Kreuter) vom 6. März 2013.
[189] Interview des Autors mit Botschafterin Maria-Pia Kothbauer vom 3. Dezember 2012.

Es wird sich weisen, inwieweit die Ergebnisse der Arbeit der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, welche im Januar 2014 präsentiert werden sollen, Einfluss auf die bilaterale Zusammenarbeit nehmen werden.

Abkürzungen

AAA	Amt für Auswärtige Angelegenheiten
HLFL	Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
LGBl.	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
LR	Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften
MoU	Memorandum of Understanding
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

Quellen und Literatur

Quellen

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Erweiterungsabkommen), Nr. 2/2004, vom 14. Oktober 2003 (zitiert als Bericht und Antrag Nr. 2/2004).

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Finanzbeschluss zu einem Verpflichtungs- und Nachtragskredit im Zusammenhang mit der Einsetzung einer liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission, Nr. 89/2011, vom 13. September 2011 (zitiert als Bericht und Antrag Nr. 89/2011).

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am EWR-Finanzierungsmechanismus für die Jahre 2009–2014, Nr. 90/2010 (zitiert als Bericht und Antrag Nr. 90/2010).

Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, Ressort Äusseres, 2009–2012 (zitiert als Rechenschaftsbericht der Regierung).

Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, Ressort Justiz, 2005–2012 (zitiert als Rechenschaftsbericht der Regierung).

Rechenschaftsberichte der Liechtensteinischen Botschaft in Wien bzw. in Prag, in: Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, 2009–2012.

Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Hintergrundinformationen zum Bilderstreit, Vaduz, o. D.

Akten aus dem Liechtensteinischen Landesarchiv.

Akten des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten unter folgenden Registraturnummern:
Bilaterale Beziehungen, 9202.3 Geschäftsverkehr nach Staaten (alphabetisch); 9237.4 Tschechoslowakei (Tschechien und Slowakei); Europarat, 9302.3/0/5 Slowakei, 9302.3/0/6 Tschechien; EFTA, 9521.2 Tschechien und Slowakei; IGH, 9718.10 Bilderfall-FL-Klage; die Akten zu den Noten betreffend die Anerkennung der beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei finden sich unter der Registraturnummer 348.51.

Deutsch-Tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 24. Januar 1997, Nr. 7, S. 61-62, Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, Vertragsarchiv.

Artikel von Roland Marxer in: Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz.

Jahresberichte und Sitzungsprotokolle der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission.

Verwendete Literatur

David Beattie, Liechtenstein, Geschichte & Gegenwart, 1. Auflage, Triesen 2005.

David Beattie, Liechtenstein. A Modern History, 2. Auflage, Triesen 2012.

Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, Vaduz und Zürich 2010.

Peter Geiger, Das Bild der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei und Tschechiens in den liechtensteinischen Medien, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 215-246.

Peter Geiger, Bemühungen um Rückgewinnung und Rettung fürstlicher Güter von 1938 bis 1945, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013, S. 63-80.

Peter Geiger, Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz?, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013, S. 185-198.

Blažena Gracová, Das Bild der Liechtenstein in tschechischen Geschichtslehrbüchern, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 183-194.

Václav Horčička, Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 58. Jahrgang (2010), Bd. 5, S. 413-431.

Václav Horčička, Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 215-246

Václav Horčička, Czechoslovak-Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia, February 1948, European Review of History, Vol. 19, No. 4, August 2012, S. 601-620

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012.

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten, Vaduz 2013.

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013.

Roland Marxer, Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit 1945, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd 105, Vaduz 2006.

Roland Marxer, Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, Vaduz 2013, S. 213-235.

Rupert Quaderer, Ein «Annex Österreichs» oder ein souveräner Staat? – Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, Vaduz 2006.

Rupert Quaderer, Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Prague Papers on the History of International Relations, Prague 2008, S. 265-290.

Rupert Quaderer, Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt» – Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei, in:

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, Vaduz 2012, S. 83-122.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik, Schriftenreihe der Regierung 2007, Vaduz 2008.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), Liechtenstein 1938–1978, Bilder und Dokumente, Vaduz 1978.
Ressort Äusseres, Fürstentum Liechtenstein, Prioritäten der Liechtensteinischen Aussenpolitik, Vaduz 2012, S. 32-33.

Gespräche des Autors mit Zeitzeugen

Interview mit Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein vom 6. November 2012, Schloss Vaduz, Vaduz.
Interview mit Direktor Jiři Čistecký vom 4. September 2012, Tschechisches Aussenministerium, Prag.
Interview mit Botschafter Jiři Šitler vom 4. September 2012, Tschechisches Aussenministerium, Prag.
Interview mit Botschafter Dr. Rudolf Jindrák vom 20. September 2012, Tschechische Botschaft, Berlin.
Interview mit Botschafterin Maria-Pia Kothbauer vom 3. Dezember 2012, Brünn.
Interview mit Dr. Ernst Walch, vormals liechtensteinischer Aussenminister, vom 8. Februar 2013, Vaduz.

Quellenanhang: Rechtsgrundlagen

A)
Gemeinsame Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik[190]

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein
und
die Regierung der Tschechischen Republik

in dem Wunsch, das gegenseitige Verständnis, die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich zu entwickeln,

geleitet durch die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

haben beschlossen, am Datum der Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Erklärung diplomatische Beziehungen aufzunehmen;

sind übereingekommen, ihre diplomatischen und konsularischen Beziehungen auf der Grundlage der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 28. April 1961 und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 aufzubauen;

sind weiters übereingekommen, am Datum der Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Erklärung das „Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Liechtenstein» ebenfalls zu unterzeichnen.

Zu diesem Zweck haben der bevollmächtigte Vertreter der Tschechischen Republik und die bevollmächtigte Vertreterin des Fürstentums Liechtenstein diese Gemeinsame Erklärung, abgefasst in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind, unterzeichnet.

Prag, den 8. September 2009
(Es folgen die Unterschriften von Regierungsrätin Aurelia Frick und Aussenminister Jan Kohout).

[190] Abschrift des liechtensteinischen Alternats.

B)
Memorandum über die zukünftige Zusammenarbeit anlässlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik[191]

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die Regierung der Tschechischen Republik,

eingedenk des beiden Staaten gemeinsamen europäischen Erbes,

eingedenk der jahrhundertealten gemeinsamen Geschichte des Hauses Liechtenstein und der Länder Böhmen, Mähren und Schlesien sowie der hierdurch begründeten kulturellen und wirtschaftlichen Verbundenheit von Tschechen und Liechtensteinern,

überzeugt davon, dass enge und partnerschaftliche Beziehungen im Interesse beider Staaten und ihrer Bevölkerungen liegen,

überzeugt davon, dass der kulturelle Austausch und die bessere Kenntnis voneinander das gute Bild des jeweils anderen Staates fördern,

überzeugt davon, dass die Beziehungen beider Staaten auf der Grundlage der gemeinsamen europäischen Werte entwickelt und dabei auch unterschiedliche Positionen überwunden werden können,

unter Berücksichtigung der gemeinsamen Mitgliedschaft in internationalen und europäischen Zusammenschlüssen, insbesondere dem Europäischen Wirtschaftsraum und dem Europarat,

anlässlich der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung vom 8. September 2009 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen den beiden Staaten, welche zum Ziel hat, Partnerschaft und Freundschaft zwischen diesen aufzubauen und zu vertiefen,

erklären:

1.
Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik sind sich ihrer Verantwortung und Verpflichtung bewusst, ihre Beziehungen im Geiste guter Partnerschaft zu entwickeln.

Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik teilen gemeinsame demokratische Werte, achten die Menschenrechte, die Grundfreiheiten sowie die Normen des Völkerrechts und sind den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und einer Politik des Friedens verpflichtet.

---

[191] Abschrift des liechtensteinischen Alternats.

Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik sind entschlossen, auf dieser Grundlage ihre bilateralen Beziehungen aufzubauen.

Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik sind weiters entschlossen, auf allen, für die beiderseitigen Interessen und die gemeinsamen Werte wichtigen Gebieten, in internationalen Organisationen und im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses eng zusammenzuarbeiten.

2.
Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik sehen eine gemeinsame Historikerkommission vor, welche sich mit der gemeinsamen Geschichte Böhmens, Mährens und Schlesiens und des Hauses Liechtenstein, aber auch mit dem Verhältnis beider Länder im 20. Jahrhundert befasst.

Die Historikerkommission hat zum Ziel, einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis dieser gemeinsamen Geschichte, ihrer Chancen und Herausforderungen zu leisten und damit eine tragfähige Basis für eine zukünftige Zusammenarbeit zu legen.

Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik prüfen die gemeinsame Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeit der Kommission.

3.
Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik sind überzeugt, dass eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit gute Beziehungen zwischen den Staaten und ihren Bevölkerungen fördert. Sie suchen nach zusätzlichen Möglichkeiten auf diesem Gebiet.

In diesem Zusammenhang geben das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik ihrer Genugtuung Ausdruck, dass die gemeinsame Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum bereits wesentliche Fortschritte auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gebracht hat und eine gute Basis für eine künftige Zusammenarbeit darstellt.

4.
Gemeinsame Traditionen und ein gemeinsames kulturelles Erbe bilden eine wertvolle Grundlage für gute Beziehungen zwischen Staaten und Menschen. In diesem Sinne suchen das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik nach Möglichkeiten, den kulturellen Austausch und das bessere gegenseitige Verständnis im jeweils eigenen Land zu fördern.

5.
Im Sinne einer guten Partnerschaft und freundschaftlicher Beziehungen geben das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik ihrem Wunsch

Ausdruck, über jeweils interessierende Fragen einen regelmässigen Gedankenaustausch zu pflegen.

Prag, den 8. September 2009

(Es folgen die Unterschriften von Regierungsrätin Aurelia Frick und Aussenminister Jan Kohout).

C)
Memorandum of Understanding über die Bildung einer liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission[192]

Am 8. September 2009 haben das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik diplomatische Beziehungen aufgenommen.

Am gleichen Tag wurde in einem Memorandum of Understanding über die zukünftige Zusammenarbeit die Bildung einer gemeinsamen Historikerkommission (nachstehend «Historikerkommission» genannt) vereinbart.

Das vorliegende Memorandum dient dazu, die näheren Einzelheiten zu den Zielen und Arbeitsmethoden dieser Historikerkommission festzulegen.

1. *Ziel*
a) Die Historikerkommission befasst sich eigenständig einerseits mit der gemeinsamen Geschichte des Hauses Liechtenstein und Böhmens, Mährens und Schlesiens und andererseits mit dem Verhältnis beider Länder zueinander im 20. Jahrhundert.
b) Die Historikerkommission hat zum Ziel, einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis der gemeinsamen Geschichte, ihrer Chancen und Herausforderungen zu leisten.
c) Die von der Historikerkommission in Auftrag gegebenen Projekte dienen den oben genannten Zielen.

2. *Zusammensetzung*
a) Die Historikerkommission wird auf unbestimmte Zeit eingerichtet. Eine Entscheidung über eine Einstellung ihrer Tätigkeit liegt in der Kompetenz der beiden Minister für auswärtige Angelegenheiten, die die Einstellung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen in Schriftform beschliessen können.

[192] Abschrift des liechtensteinischen Alternats.

b) Die Historikerkommission setzt sich aus maximal 8 Wissenschaftlern (Historiker, Kunsthistoriker, Archivare oder andere Experten) zusammen, die von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten beider Länder gemeinsam für 3 Jahre ernannt werden.
c) Die Minister für auswärtige Angelegenheiten ernennen je einen Co-Vorsitzenden.

3. *Arbeitsweise*
a) Die Historikerkommission gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese den beiden Aussenministerien zusammen mit einem Zeitplan, einem Arbeitsplan und einer Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel zur Genehmigung vor.
b) Die Historikerkommission legt den beiden Aussenministerien einen Jahresbericht über Projekte und Publikationen vor, die im Rahmen der Arbeiten der Historikerkommission gemacht wurden oder die von dieser Kommission unterstützt wurden.

4. *Finanzierung*
a) Die Kosten für die Arbeiten der Historikerkommission übernimmt jeder der beiden Staaten für die von ihm ernannten Mitglieder und die von diesen eingesetzten weiteren Forschenden.
b) Die Co-Vorsitzenden legen den beiden Aussenministerien den von der Historikerkommission vereinbarten Finanzierungsplan zur Genehmigung vor.

5. *Öffentlichkeitsarbeit*
Die Historikerkommission wird die Ergebnisse ihrer Arbeit in einer geeigneten, gegenseitig abgestimmten Form der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Vaduz, den 7. April 2010

(Es folgen die Unterschriften von Regierungsrätin Aurelia Frick und Aussenminister Jan Kohout).[193]

[193] Erläuterung im Original: «In Liechtenstein ist das Aussenministerium unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierung und gegebenenfalls S. D. des Fürsten oder seines Stellvertreters zuständig.»

D)
Geschäftsordnung der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission vom 16. Dezember 2010[194]

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (nachfolgend Historikerkommission oder HK) hat folgende Geschäftsordnung für ihre Arbeit beschlossen:

Art. 1
Grundsätze
a) Beratungsgegenstände und Projekte ergeben sich aus dem der Historikerkommission aufgetragenen Mandat, niedergelegt im liechtensteinisch-tschechischen Memorandum vom 7. April 2010.
b) Die Historikerkommission arbeitet einvernehmlich, unbürokratisch und effizient, wissenschaftlich und eigenständig.
c) Sie sieht bestimmte Forschungsprojekte, übergreifende Symposien, Ausstellungen und kulturelle Kontakte vor.
d) Sie erstellt einen Arbeitsplan, in welchem sie Projekte, einen Zeitplan und Kosten festhält. Sie legt diesen Arbeitsplan den Aussenministerien vor. Nach Genehmigung des finanziellen Rahmens durch die zuständigen Instanzen der jeweiligen Seite setzt die Historikerkommission die Projekte um.
e) Die HK erstattet jährlich zuhanden der Aussenministerien einen Jahresbericht.
f) Zum Ende der vorläufig auf drei Jahre bis Ende 2013 angelegten Kommissionsarbeit erstellt die HK einen Schlussbericht.

Art. 2
Arbeitsweise
a) Die HK berät und beschliesst in Sitzungen. Daneben arbeitet sie mittels moderner Kommunikation, in gegenseitiger Absprache, koordiniert durch die beiden Co-Vorsitzenden.
b) Forschungsprojekte werden in der Regel nicht von Mitgliedern der HK ausgeführt, sondern an geeignete, kommissionsexterne Forscher und Forscherinnen vergeben. Die HK begleitet und kontrolliert Forschungsarbeiten, begutachtet Ergebnisse und beschliesst über Publikationen.

[194] Abschrift des Originals.

Art. 3
Sitzungen
a) Sitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie zusätzlich nach Bedarf statt. Orte, Termine und Tagesordnung werden jeweils nach Absprache der beiden Co-Vorsitzenden bestimmt.
b) Die Co-Vorsitzenden laden gemeinsam zur Sitzung ein. Einladung, Tagesordnung, Unterlagen und Anträge zur Sitzung sind in der Regel drei Wochen vor der Sitzung zu versenden.
c) Über die Sitzungsführung sprechen sich die Co-Vorsitzenden ab. Sie erfolgt in der Regel alternierend.
d) Die Mitglieder jeder Seite – der liechtensteinischen und der tschechischen – bestimmt aus ihren Mitgliedern einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Co-Vorsitzenden.
e) Stellvertretung für HK-Mitglieder durch Nichtmitglieder ist nicht möglich.

Art. 4
Protokolle
a) Sitzungsprotokolle werden von einer Sekretariatsperson oder einem Mitglied der Kommission erstellt, von den Co-Vorsitzenden geprüft, allen Mitgliedern zugestellt, bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt und danach von beiden Co-Vorsitzenden unterzeichnet.
b) Gegenstände, welche einvernehmlich auf dem Korrespondenzweg beschlossen werden (Umlaufbeschluss), werden ebenfalls in Beschlussprotokollen niedergelegt und analog behandelt.

Art. 5
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen
a) Die HK beschliesst nach Möglichkeit einvernehmlich.
b) Beschlussfähigkeit in einer Sitzung besteht, wenn von jeder Seite mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
c) Bei einer Abstimmung gilt ein Vorschlag als angenommen, wenn mindestens fünf Stimmen für Annahme votieren und davon mindestens zwei von jeder Seite – FL und CZ – stammen. Stimmenthaltung wird als Gegenstimme gezählt.

Art. 6
Vertraulichkeit, Kommunikation
a) Beratungen und Beschlüsse der HK sind vertraulich.
b) Interne Kommunikation erfolgt zwischen den Mitgliedern direkt und über ihre Sekretariatspersonen sowie je nach Bedarf über Kontaktpersonen der beiderseitigen Aussenministerien.

c) Externe Kommunikation – gegenüber Aussenstehenden, Presse, Anfragen – erfolgt durch die Co-Vorsitzenden sowie nach einvernehmlichen Beschlüssen der HK.

Art. 7
Publikationen
a) Ergebnisse sollen grundsätzlich publiziert werden, in der Regel in deutscher und tschechischer Sprache.
b) Die HK entscheidet, nach Rücksprache mit den Aussenministerien, in welcher Form Ergebnisse publiziert werden.
c) Der Schlussbericht der HK soll in Deutsch, Tschechisch und Englisch erscheinen.

Art. 8
Finanzierung
Zum Finanzierungsmodus verabschiedet die Historikerkommission separate Grundsätze (siehe «Kostenregelung der Historikerkommission», 16. Dezember 2010).

Art. 9
Gültigkeit der Geschäftsordnung
Die Geschäftsordnung erlangt Gültigkeit nach zustimmender Kenntnisnahme durch die Aussenministerien. Sie gilt bis zum Ende der Tätigkeit der Historikerkommission. Änderungen der Geschäftsordnung können von der Kommission beschlossen und den beiden Aussenministerien zur Kenntnis gebracht werden.

(gez.)	(gez.)
Peter Geiger	*Tomas Knoz*
Co-Vorsitzender FL	Co-Vorsitzender CZ

Wien, den 16. Dezember 2010

E)
Finanzbeschluss vom 20. Oktober 2011 betreffend den Verpflichtungskredit im Zusammenhang mit der Einsetzung einer liechtensteinische-tschechischen Historikerkommission

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2011 beschlossen:[195]

Art. 1
Für die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den Arbeiten der liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von 750 000 Franken bewilligt.

Art. 2
Für das Jahr 2011 wird ein Nachtragskredit von 65 000 Franken bewilligt.

Art. 3
Dieser Finanzbeschluss tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Bericht und Antrag der Regierung Nr. 89/2011

[195] Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jg. 2011, Nr. 528, ausgegeben am 14. Dezember 2011.

F)
Memorandum über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Slowakischen Republik[196]

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein,
und
die Regierung der Slowakischen Republik

ausgehend vom gemeinsamen europäischen Erbe und seinen kulturellen Bindungen,

in der Überzeugung, dass enge partnerschaftliche Beziehungen im Interesse beider Staaten und ihrer Bevölkerung liegen,

geleitet vom Wunsch, ihre Beziehungen, das Verständnis und die freundschaftliche Zusammenarbeit in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur allseitig zu entwickeln,

unter Respektierung der Charta der Vereinten Nationen,

im Bewusstsein der gemeinsamen vertraglichen Verpflichtungen und Mitgliedschaften beider Staaten auf europäischer und internationaler Ebene,

erklären:

1) Das Fürstentum Liechtenstein würdigt die Existenz der selbständigen und souveränen Slowakischen Republik und begrüsst deren Beitrag zum gemeinsamen europäischen Erbe.

Die Slowakische Republik würdigt die Existenz des selbständigen und souveränen Fürstentums Liechtenstein und begrüsst dessen Beitrag zum gemeinsamen europäischen Erbe.

2) Das Fürstentum Liechtenstein und die Slowakische Republik sind sich ihrer Verantwortung für die Entfaltung der gemeinsamen Beziehungen im Geiste guter Partnerschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit zum zukünftigen Nutzen beider Seiten bewusst.

Das Fürstentum Liechtenstein und die Slowakische Republik teilen die gemeinsamen demokratischen Werte, achten die Menschenrechte, die Grundfreiheiten sowie die Völkerrechtsnormen und sind den Prinzipien des Rechtsstaats sowie der Friedenspolitik verpflichtet.

Das Fürstentum Liechtenstein und die Slowakische Republik arbeiten in internationalen Organisationen und im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses eng zusammen.

---

[196] Abschrift des liechtensteinischen Alternats.

3) Das Fürstentum Liechtenstein und die Slowakische Republik sind überzeugt, dass ihre gemeinsame Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum eine solide Grundlage für ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit schafft, und werden sich bemühen, darauf aufbauend auch auf bilateraler Ebene Entwicklungsmöglichkeiten zu prüfen.

4) Das Fürstentum Liechtenstein und die Slowakische Republik werden nach Möglichkeiten des kulturellen Austausches suchen, um ein besseres gegenseitiges Kennenlernen und die gegenseitige Verständigung zu fördern und zu vertiefen.

5) Im Sinne einer guten Partnerschaft und freundschaftlicher Beziehungen werden das Fürstentum Liechtenstein und die Slowakische Republik einen regelmässigen Gedankenaustausch führen und sich in Fragen ihres Interesses konsultieren.

Deshalb haben die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die Regierung der Slowakischen Republik

- dieses Memorandum unterzeichnet und mit dem Tag seiner Unterzeichnung die diplomatischen Beziehungen aufgenommen,
- die diplomatischen und konsularischen Beziehungen im Rahmen der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 abzuwickeln.

Das Memorandum, in deutscher und slowakischer Sprache ausgefertigt, wurde von der bevollmächtigten Vertreterin des Fürstentums Liechtenstein und vom bevollmächtigten Vertreter der Slowakischen Republik unterzeichnet. Der Text in jeder Sprache gilt als gleichermassen authentisch.

Geschehen in Bratislava, am 21. Dezember 2009

Für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein	Für die Regierung der Slowakischen Republik
(gez.) *Aurelia Frick* Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten	(gez.) *Miroslav Lajčák* Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Die Autoren

Doc. PhDr. Václav Horčička, Ph. D., ist Dozent für Allgemeine und Weltgeschichte am Institut für Weltgeschichte der Karls-Universität Prag. Er konzentriert sich auf neue und neueste Geschichte, vorab auf die Geschichte der internationalen Beziehungen des 19. und 20. Jahrhunderts und speziell auf die Aussenpolitik Österreich-Ungarns, Russlands bzw. der Sowjetunion und der USA. Er befasst sich seit einigen Jahren auch mit der Geschichte des tschechischen Adels und hier besonders mit dem Hause Liechtenstein in den tschechischen Ländern im 20. Jahrhundert. Er ist Autor von drei wissenschaftlichen Monographien und publiziert in internationalen Fachzeitschriften, z. B. The International History Review / European Review of History / Revue européenne d'Histoire / Zeitschrift für Geschichtswissenschaft.

Lic. rer. pol. Roland Marxer studierte an der Universität Basel Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und absolvierte die Diplomatische Akademie in Wien. Ab 1977 war er Diplomatischer Mitarbeiter des Amtes für Internationale Beziehungen in Vaduz, heute Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Von 1982 bis zu seiner Pensionierung 2011 war er Leiter dieses Amtes. In Personalunion war er auch nichtresidierender liechtensteinischer Botschafter beim Europarat 1989–1991, bei der EFTA und den internationalen Organisationen in Genf 1996–1997 sowie in Deutschland 2000–2002. Ab 1993 bis heute wirkt er als Stv. Gouverneur Liechtensteins bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in London. Seit 2011 ist er aussenpolitischer Berater der liechtensteinischen Regierung.

Publikationen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 1

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern*, Vaduz 2012.

Časopis Matice moravske, Ročnik CXXXI/2012, Supplementum 3, *Místa lichtenštejnské paměti*, K vydani připravili Tomaš Knoz a Peter Geiger, Matice moravská v Brně, Česko-lichtenstejnská komise historiků, Brno 2012.

Band 2

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten*, Vaduz 2013.

Band 3

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein und die Kunst* (in Vorbereitung).

Band 4

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert*, Vaduz 2013.

Band 5

Christoph Maria Merki / Josef Löffler, *Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Güter, Rechte, Verwaltung*, Vaduz 2013.

Band 6

Susanne Keller-Giger / Rupert Quaderer, *Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei, Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen*, Vaduz 2013.

Band 7

Václav Horčička / Roland Marxer, *Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945, Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart*, Vaduz 2013.

Band 8

Peter Geiger / Tomáš Knoz / Eliška Fučiková / Ondřej Horák / Catherine Horel / Johann Kräftner / Thomas Winkelbauer / Jan Županič, *Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart, Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission* (in Vorbereitung).

Peter Geiger / Tomáš Knoz / Eliška Fučíková /
Ondřej Horák / Catherine Horel / Johann Kräftner /
Thomas Winkelbauer / Jan Županič

Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart

Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

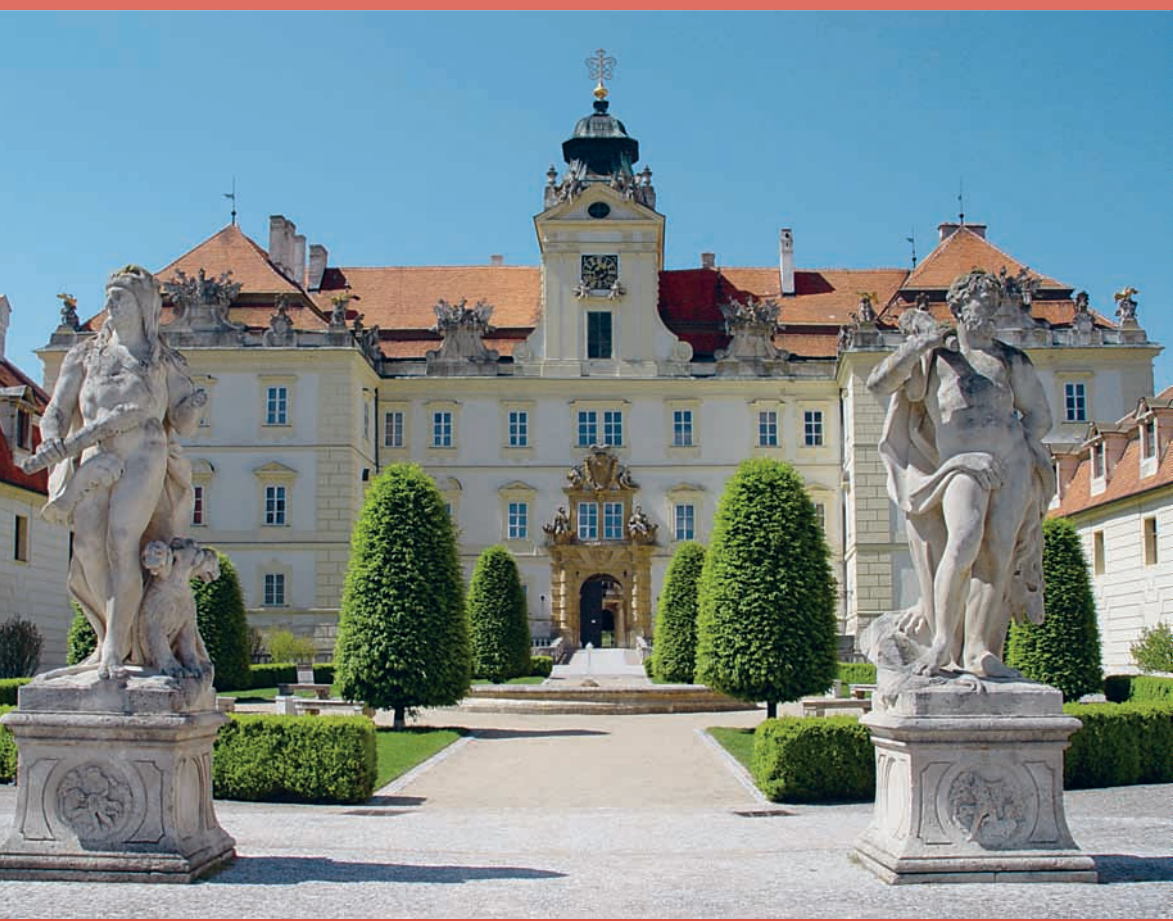

Im Jahr 2009 haben das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik diplomatische Beziehungen aufgenommen. Beendet wurde damit eine jahrzehntelange Blockade, die in der 1945 erfolgten Konfiskation der tschechoslowakischen Besitzungen des Fürsten von Liechtenstein und weiterer Staatsbürger des Fürstentums wurzelte. Die beiden Regierungen haben 2010 eine paritätisch besetzte Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission berufen, mit dem Auftrag, die Geschichte der gegenseitigen Beziehungen von den Anfängen bis zur Gegenwart, einschliesslich umstrittener Themen, zu untersuchen.

Hier legt die Historikerkommission nun nach gut dreijähriger Tätigkeit ihren Synthesebericht zu den Ergebnissen vor, als Band 8 der Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission. Zuvor hat sie vier Tagungs- und drei Forschungsbände herausgegeben.

Der Bericht zeigt auf der Grundlage der deutsch- und tschechischsprachigen Quellen und Literatur sowie der Ergebnisse von Tagungen und Forschungsaufträgen, wie reichhaltig und wechselvoll die Geschichte des Hauses Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom 13. bis zum 20. Jahrhundert war, wie Besitz, Kunst, Repräsentation und politische Ereignisse ineinander griffen, wie man sich auf staatlicher Ebene begegnete, wie «Bilder» in kollektiver Erinnerung geschichtswirksam wurden, wie sich im 20. Jahrhundert alles überstürzte und änderte und wie man schliesslich im 21. Jahrhundert zur Normalisierung von 2009 gelangte. Der Bericht präsentiert Folgerungen, nennt offene Fragen, formuliert Vorschläge, bietet eine umfassende Bibliographie.

Inhalt:

– Tätigkeit der Historikerkommission 2010–2013
– Die Liechtenstein: Mittelalter, Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert
– Erinnerungsorte, Konstruktion historischer Bilder
– Die Liechtenstein und die Kunst
– Tschechoslowakische Bodenreform nach 1918
– Konfiskationen 1945
– Zusammenfassende Thesen, Desiderate
– Anhang: Quellen und Literatur, Tagungen, Veröffentlichungen

ISBN 978-3-906393-73-5

Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart

Synthesebericht

Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Band 8

Mitglieder der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Peter Geiger, Schaan, Co-Vorsitzender
Tomáš Knoz, Brno/Brünn, Co-Vorsitzender
Eliška Fučíková, Praha/Prag
Catherine Horel, Paris
Johann Kräftner, Wien
Marek Vařeka, Ostrava/Ostrau (bis Juni 2012)
Ondřej Horák, Brno/Brünn (ab Juli 2012)
Thomas Winkelbauer, Wien
Jan Županič, Praha/Prag

Assistentinnen

Sandra Wenaweser, Schaan
Petra Sojková, Brno/Brünn

Peter Geiger / Tomáš Knoz / Eliška Fučíková / Ondřej Horák /
Catherine Horel / Johann Kräftner / Thomas Winkelbauer / Jan Županič

Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart

Synthesebericht
der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Vaduz 2014

hvfl

Übersetzungen aus dem Tschechischen: Thomas Krzenck, Pavel Mašarák
Korrektorat: Sandra Wenaweser
Gestaltung, Satz und Druck: Druckerei Gutenberg AG, Schaan
Buchbinder: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

© 2014 Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz
ISBN 978-3-906393-73-5

Gedruckt in Liechtenstein

Einbandbild: Schloss Feldsberg/Valtice, barocke Residenz der Herren und Fürsten von Liechtenstein. Kunst, Repräsentation und politische Wechselfälle finden sich mit Feldsberg exemplarisch verknüpft. Es war vom Ende des 14. Jahrhunderts bis 1945 im Besitz der Liechtenstein, von 1560 bis 1938 auch deren Hauptresidenz. Auf der politischen Karte wurde Feldsberg samt Areal mehrmals verschoben: Es lag bis 1918 auf dem Gebiet von Niederösterreich, ab 1919 im Nachfolgestaat Tschechoslowakei, 1938 aufgrund des Münchner Abkommens im Deutschen Reich, seit 1945 wieder in der Tschechoslowakei bzw. in Tschechien. 1945 durch den tschechoslowakischen Staat konfisziert, steht Feldsberg heute im Besitz der Tschechischen Republik. Es ist Teil des 1996 eingetragenen UNESCO-Welterbes «Kulturlandschaft Lednice-Valtice (Eisgrub-Feldsberg)». Vorderansicht mit Hauptfassade aus dem 17. Jahrhundert, Foto ca. 2010. (LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna)

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort 7

Vorwort 9

I. Einführung 11
1. Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission und ihre Tätigkeit 2010–2013 13
2. Quellen, Literatur, Forschung, Methoden 20

II. Die Liechtenstein im Wandel der Zeit 23
1. Mittelalter und Frühe Neuzeit 25
2. 19. Jahrhundert 44
3. 20. Jahrhundert 57

III. Hauptthemen zur Problematik 69
1. Erinnerungsorte und die Konstruktion des Bildes der Liechtenstein 71
2. Die Liechtenstein und die Kunst 94
3. Bodenreform und Konfiskationen 133

IV. Folgerungen 175
1. Zusammenfassende Thesen 177
2. Desiderate und mögliche weitere Schritte 184
3. Ausblick 188

Anhang 191
I Quellen und Literatur 193
II Tagungen der Historikerkommission 235
III Veröffentlichungen der Historikerkommission 241

Die Autoren 243

Geleitwort

Der Synthesebericht der gemeinsamen Historikerkommission stellt einen wichtigen Meilenstein in den Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern dar. Die Historikerkommission befasste sich einerseits mit der gemeinsamen Geschichte Böhmens, Mährens und Schlesiens sowie des Hauses Liechtenstein und andererseits mit dem Verhältnis unserer beiden Länder im 20. Jahrhundert. Die Erkenntnisse der Historikerkommission leisten einen bedeutenden Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis und schaffen damit eine tragfähige Basis für die weitere Zusammenarbeit unserer beiden Länder.

Die Tiefe und die Gründlichkeit der dreijährigen Arbeiten der Historikerkommission sind beeindruckend. Die umfassenden Arbeiten verdeutlichen das beachtliche und bis heute sichtbare Wirken des Hauses Liechtenstein und dessen Verwurzelung in den Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien. Die Historikerkommission ist auch auf schwierige Zeiten in den Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern eingegangen und benennt die Fragen, bei denen beide Seiten unterschiedliche Ansichten haben.

Es liegt nun an unseren beiden Ländern, die reichen Ergebnisse der Historikerkommission zu evaluieren und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und Stereotype zu überwinden. Wir teilen die Ansicht der Historikerkommission, dass an den positiven Seiten der gemeinsamen Geschichte angeknüpft werden sollte.

Die Arbeiten der Historikerkommission sind ein Spiegelbild der positiven Entwicklung der bilateralen Beziehungen seit Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen am 8. September 2009. Die Zusammenarbeit im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich hat in relativ kurzer Zeit ein beachtliches Niveau erreicht. Die geschaffene Atmosphäre des Vertrauens schafft Raum für eine noch substanziellere Zusammenarbeit und erlaubt es, jeweils interessierende Fragen vertieft zu untersuchen.

Aurelia Frick
Ministerin
für Auswärtige Angelegenheiten

Jan Kohout
Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

Vaduz / Prag, 13. Januar 2014

Vorwort

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission legt hiermit nach drei Jahren Tätigkeit ihren Synthesebericht zuhanden der Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und der Tschechischen Republik und der Öffentlichkeit vor.

Im Jahr 2009 haben die Tschechische Republik und Liechtenstein diplomatische Beziehungen aufgenommen. Dadurch wurde die seit 1945 bestehende Blockierung beendet. Die Regierungen beider Staaten setzten 2010 eine Historikerkommission ein, mit dem Auftrag, die gegenseitigen Beziehungen über die ganze wechselvolle Geschichte hinweg bis zur Gegenwart zu untersuchen.

Der vorliegende Bericht, mit dem die Historikerkommission ihre Tätigkeit auf Ende 2013 abschliesst, beruht auf fundierten Grundlagen. Die Kommission führte vier wissenschaftliche Fachtagungen durch, je zweitägig mit jeweils zwölf bis achtzehn Referentinnen und Referenten. Daraus entstanden vier Tagungsbände mit rund 60 Aufsätzen, publiziert je in einer deutschen und einer tschechischen Ausgabe. Die Kommission vergab zudem verschiedene Forschungsaufträge, initiiert teils von der tschechischen, teils von der liechtensteinischen Seite. Die Ergebnisse der Projekte flossen auch in die Tagungsbände ein. Aus den liechtensteinischen Arbeiten entstanden zudem drei deutschsprachig herausgegebene Forschungsbände. Mitglieder der Kommission steuerten eigene Forschung und Fachkenntnis bei. Als hilfreich erwiesen sich Tätigkeit und Unterstützung verschiedenster Fachleute und Institutionen, so der zahlreichen Archive und der Universitäten in Brünn und Prag. In der Kommission wurden die gesammelten Ergebnisse laufend diskutiert und bewertet.

Die Kommission legt eine Synthese der Ergebnisse vor, knapp, dicht und lesbar, in vier Hauptkapiteln. In der Einführung (Kap. I) sind Voraussetzungen, Berufung und Mandat der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, ihre Tätigkeit von 2010 bis 2013, Art und Umfang der Quellen und Publikationen sowie Forschung und Methoden dargelegt.

Der Gang durch die Geschichte des Hauses Liechtenstein (Kap. II) führt vom Beginn der Präsenz in den böhmischen Ländern im Spätmittelalter bis in die Gegenwart, mit Kontinuitäten und Brüchen, letztere besonders im 17. Jahrhundert und wieder im 20. Jahrhundert. Seit dem 18. Jahrhundert sind die Liechtenstein zugleich regierende Fürsten des Staates im Alpenrheintal, weshalb liechtensteinisch-tschechische Beziehungen seither, insbesondere aber seit der Gründung der Tschechoslowakei, 1918 auch den zwischenstaatlichen Bezug beinhalten.

In den Hauptthemen zur Problematik (Kap. III) sind zum einen «Erinnerungsorte» erläutert, geschichtlich nachwirkende Themen, Orte und Stereotype, die bis heute in den Ländern der böhmischen Krone mit Liechtenstein verbunden sind, und umgekehrt solche in der Bevölkerung des Fürstentums Liechtenstein zu jenen Gebieten. Zum andern werden die Kunst im Wirken des Hauses Liechtenstein und deren Bedeutung für die gesellschaftliche Repräsentation dargestellt. Bedeutende und bis in die Gegenwart aktuelle Themen sind die Reaktionen des Fürstenhauses auf die Entstehung der Tschechoslowakei, die Bodenreform nach 1919, die Haltung Liechtensteins vor und in der Zeit des Zweiten Weltkriegs und die Konfiskationen von 1945.

Die Kommission zieht aus ihren Forschungen gewisse Folgerungen (Kap. IV). Diese sind formuliert als zusammenfassende Thesen, offene Fragen und Forschungsdesiderate sowie zurückhaltende Empfehlungen.

Die Historikerkommission, bestehend aus je vier Spezialisten ihres Faches liechtensteinischer- und tschechischerseits, hat ihre Arbeit unabhängig, wissenschaftlich und in kollegialer Zusammenarbeit leisten können. Den Synthesebericht hat sie in Gemeinschaftsarbeit aller Mitglieder der Kommission verfasst und einstimmig verabschiedet.

Danken darf die Kommission den Referenten, Autoren und Gastorten der Tagungen, den Universitäten in Brünn, Prag und Wien, den Forschungsbeauftragten, den Archiven, den Vertretern der beiden Regierungen, den beiden Aussenministerien sowie speziell den beiden Kommissionsassistentinnen Sandra Wenaweser und Petra Sojková.

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission:

Peter Geiger / Tomáš Knoz / Eliška Fučíková / Ondřej Horák /
Catherine Horel / Johann Kräftner / Thomas Winkelbauer / Jan Županič

Schaan / Brno (Brünn), 31. Dezember 2013

I. Einführung

1. Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission und ihre Tätigkeit 2010–2013

(1) Voraussetzungen, Ziele

Am 8. September 2009 unterzeichneten in Prag die liechtensteinische Aussenministerin Aurelia Frick und der tschechische Aussenminister Jan Kohout die «Gemeinsame Erklärung über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik»[1] und dazu ein «Memorandum of Understanding über die künftige Zusammenarbeit» der beiden Staaten. In diesem wurde unter anderem eine «gemeinsame Historikerkommission» vorgesehen, welche «sich mit der gemeinsamen Geschichte Böhmens, Mährens und Schlesiens und des Hauses Liechtenstein, aber auch mit dem Verhältnis beider Länder im 20. Jahrhundert» zu befassen habe, mit dem Ziel, «einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis dieser gemeinsamen Geschichte, ihrer Chancen und Herausforderungen zu leisten und damit eine tragfähige Basis für eine zukünftige Zusammenarbeit zu legen.»[2]

Die Einsetzung einer Historikerkommission war eine wichtige Begleitmassnahme zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen. Geschichtliche Fragen, welche den seit 1945 bestehenden Zustand blockiert hatten, sollen von der Kommission erhellt werden.

Am 7. April 2010 unterzeichneten Aussenministerin Aurelia Frick und Aussenminister Jan Kohout in Vaduz ein besonderes «Memorandum of Understanding» zur Historikerkommission. Darin wurden die Ziele wiederholt sowie Zusammensetzung, Arbeitsweise, Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit der Kommission umrissen. Die Arbeit der Historikerkommission erfolgte eigenständig.[3]

---

1 Gemeinsame Erklärung vom 8. Sept. 2009, in: Horčička/Marxer, (Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission Bd. 7 (nachfolgend nur HK Bd. 7), Vaduz 2013, S. 236.

2 Memorandum of Understanding vom 8. Sept. 2009, ebd., S. 237-239.

3 Memorandum of Understanding vom 7. April 2010, ebd., S. 239-240.

(2) Ernennung, Zusammensetzung, Konstituierung

Die beiden Aussenminister ernannten darauf gemeinsam acht Wissenschaftler für drei Jahre, vier für Liechtenstein und vier für die Tschechische Republik. Daraus ernannten sie je einen Co-Vorsitzenden.

Für Liechtenstein:

PD Dr. *Peter Geiger* (Co-Vorsitzender), Historiker, Schaan
Prof. Dr. *Catherine Horel*, Historikerin, Paris
Dr. *Johann Kräftner*, Direktor der Fürstlichen Sammlungen, Vaduz–Wien
Prof. Dr. *Thomas Winkelbauer*, Historiker, Wien

Für die Tschechische Republik:

Prof. Dr. *Tomáš Knoz* (Co-Vorsitzender), Historiker, Brünn/Brno
Dr. *Eliška Fučíková,* Kunsthistorikerin, Prag/Praha
Dr. *Jan Županič,* Historiker, Prag/Praha
Dr. *Marek Vařeka,* Historiker, Hodonín (bis Juni 2012)
Dr. *Ondřej Horák,* Rechtshistoriker, Olomouc (ab Juni 2012)

Jede Seite hatte eine Kommissionsassistentin:

Liechtenstein: *Sandra Wenaweser*, Übersetzerin, Schaan
Tschechische Republik: Mgr. *Petra Sojková*, Germanistin, Brünn/Brno

Die Historikerkommission konstituierte sich im Dezember 2010 in Wien. Sie arbeitete in ihrer ersten Arbeitssitzung eine Geschäftsordnung sowie einen Arbeits- und Zeitplan aus.

(3) Finanzierung

Jeder der beiden Staaten trug die Kosten für die von ihm ernannten Mitglieder und für die von diesen eingesetzten Forschenden. An den Kosten der liechtensteinischen Kommissionsseite beteiligte sich der Fürst zur Hälfte.

(4) Arbeitsweise

Die Kommission hat pro Jahr drei bis vier Arbeitssitzungen durchgeführt, vorbereitet und geleitet von den beiden Co-Vorsitzenden. Sie hat vier wissenschaftliche Tagungen organisiert. Sie hat Forschungsaufträge vergeben. Sie hat Ergebnisse der Tagungen und der Forschungsaufträge publiziert. Die kommissionsinterne Kommunikation ausserhalb der Sitzungen und Tagungen verlief vorab mit digitalen Mitteln und in Form von Arbeitstreffen.

Die Kommission hat die beiderseitigen Aussenministerien regelmässig über ihre Tätigkeit informiert, zusammenfassend auch durch Jahresberichte.

Die Co-Vorsitzenden haben einige Male in den jeweiligen Medien in Liechtenstein und in Tschechien über die Tätigkeit der Historikerkommission informiert.

Die Historikerkommission hat eigenständig und wissenschaftlich gearbeitet, zugleich in kollegial angenehmer Atmosphäre.

(5) Arbeitssitzungen

Die konstituierende Sitzung der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission fand am 16. Dezember 2010 in Wien statt. Am selben Tag folgte die erste Arbeitssitzung. Im Verlaufe der dreijährigen Tätigkeit führte die Kommission elf ordentliche Arbeitssitzungen durch:

1. Sitzung: 16. Dezember 2010, Wien.
2. Sitzung: 10. Februar 2011, Prag/Praha.
3. Sitzung: 11. April 2011, Butschowitz/Bučovice.
4. Sitzung: 16. Juni 2011, Wien.
5. Sitzung: 12. November 2011, Wranau bei Brünn/Vranov u Brna.
6. Sitzung: 6. Februar 2012, Prag/Praha.
7. Sitzung: 18. Juni 2012, Wien.
8. Sitzung: 3. Dezember 2012, Brünn/Brno.
9. Sitzung: 25. April 2013, Prag/Praha.
10. Sitzung: 27. September 2013, Schaan (ganztägig).
11. Sitzung: 13. Dezember 2013, Prag/Praha (ganztägig).

(6) Tagungen

Die Kommission hat von 2011 bis 2013 vier Tagungen (Workshops, Seminare) durchgeführt, mit jeweils 12 bis 18 Referentinnen und Referenten und weiteren Diskutantinnen und Diskutanten.

1. Tagung: 11.–12. November 2011 (Wranau/Vranov u Brna):
   Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern
2. Tagung, 18.–19. Juni 2012 (Wien):
   Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten

3. Tagung, 2.–4. Dezember 2012 (Brünn/Brno):
Die Liechtenstein und die Kunst
4. Tagung, 26.–27. April 2013 (Prag/Praha):
Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jh.

Zusammen wurden so über 60 Vorträge gehalten. Es referierten und diskutierten Mitglieder der Historikerkommission, Forschungsbeauftragte sowie zahlreiche eingeladene Fachleute aus verschiedenen Wissensgebieten. Neben der Geschichtswissenschaft waren auch Kunstgeschichte, Recht und Architektur sowie vereinzelt Politologie, Soziologie, Geographie und Musikwissenschaft vertreten. Interdisziplinarität und methodische Vielfalt wirkten lebendig, Diskussionen waren fruchtbar.

Vielfalt widerspiegelten auch die Institutionen, von welchen die Wissenschaftler kamen: Masaryk-Universität Brünn, Karls-Universität Prag, Universität Mährisch Ostrau/Ostrava, Palacky-Universität Olmütz/Olomouc, Mendel-Universität Brünn, Historisches Institut sowie Institut für Kunstgeschichte der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik, Mährisches Landesarchiv, Archiv der Hauptstadt Prag, Universität Wien, Universität Zürich, Université Paris I, Liechtenstein-Institut Bendern, Fürstliche Sammlungen und Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, Wien.

Die Historikerkommission hat die Tagungsbeiträge in vier kompakten, reichhaltigen Tagungsbänden publiziert (je in deutscher und in tschechischer Ausgabe).

(7) Forschungsaufträge

Die Historikerkommission hat eine Reihe spezifischer Forschungsaufträge beschlossen und vergeben. Hiervon initiierte die liechtensteinische Kommissionsseite sechs umfangreiche Forschungsprojekte, die sie auch finanzierte. Deren Ergebnisse wurden in der Reihe der Veröffentlichungen der Historikerkommission deutschsprachig publiziert, zugleich referierten die Forschenden an den erwähnten Tagungen der Kommission. Die tschechische Kommissionsseite initiierte und finanzierte mit Unterstützung der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität vier kleinere Projekte. Deren Ergebnisse wurde ebenfalls an den Tagungen vorgetragen, sie wurden in den deutschen und tschechischen Tagungsbänden der Historikerkommission veröffentlicht.

Die liechtensteinischerseits initiierten und von der Historikerkommission beschlossenen Forschungsarbeiten sind:

- Christoph Maria Merki: *Liechtensteinische Güter und Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Zur Besitzgeschichte der grenzüberschreitenden Dynastie Liechtenstein*
- Josef Löffler: *Die Verwaltung der Herrschaften und Güter der Fürsten von Liechtenstein in den böhmischen Ländern von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948*
- Susanne Keller-Giger: *Zwei Länder – ein Fürstenhaus. Ein Beitrag zur wechselvollen Geschichte der Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den böhmischen Ländern, der Tschechoslowakei und der Tschechischen Republik*
- Rupert Quaderer: *Liechtenstein und die Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg.Versuche einer Annäherung: Bodenreform – Errichtung einer Gesandtschaft in Prag – Völkerbund*
- Václav Horčička: *Die Enteignungen von liechtensteinischem Vermögen in der Tschechoslowakei 1945 bis 1948*
- Roland Marxer: *Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg – Nachwirkungen und Entwicklungen bis heute*

Die tschechischerseits initiierten und von der Historikerkommission beschlossenen Forschungsarbeiten sind:

- Michal Konečný: *Die Landschaft zwischen Eisgrub und Feldsberg. Erinnerungslandschaft oder Widerspiegelung der Vorlagenbücher?*
- Radka Miltová: *Mythologische Themen in den mährischen Liechtenstein-Residenzen als Teil des Ahnen-Gedenkens*
- Vladimír Maňas: *Musik am Hofe Karls I. von Liechtenstein*
- Karina Hoření / Alžběta Steinerová / Vojtěch Drašnar / Kamila Kohoutková: *Die Darstellung der Liechtensteiner: Der aktuelle Diskurs der Erinnerung an die Liechtensteiner in Tschechien*

(8) Publikationen der Historikerkommission

Die Historikerkommission hat vier Tagungsbände (in deutschen und in tschechischen Ausgaben) sowie drei Forschungsbände (in deutscher Sprache) publiziert, den Abschluss bildet der vorliegende Synthesebericht. (Nachfolgend sind die deutschsprachigen Publikationen aufgeführt, im Anhang III dieses Berichts sind die tschechischsprachigen Publikationen ebenfalls genannt.)

Tagungsbände:	Bd. 1	*Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern* (publiziert 2012; tschechisch 2012)
	Bd. 2	*Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten* (2013; tschechisch 2014)
	Bd. 3	*Die Liechtenstein und die Kunst* (2014; tschechisch 2014)
	Bd. 4	*Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert* (2013; tschechisch 2014)
Forschungsbände:	Bd. 5	Christoph Maria Merki / Josef Löffler, *Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Güter, Rechte, Verwaltung* (2013)
	Bd. 6	Susanne Keller-Giger / Rupert Quaderer, *Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei – Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen* (2013)
	Bd. 7	Václav Horčička / Roland Marxer, *Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945 – Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart* (2013)
Synthesebericht:	Bd. 8	Peter Geiger / Tomáš Knoz / Catherine Horel / Ondřej Horák / Eliška Fučíková / Johann Kräftner / Thomas Winkelbauer / Jan Županič, *Liechtensteinisch-Tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart, Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission* (2014; tschechisch 2014)

(9) Synthesebericht

Die Kommission hat den vorliegenden Synthesebericht gemeinsam verfasst. In paritätischen Autorenduos haben die Kommissionsmitglieder, ihrem jeweiligen Forschungsbereich entsprechend, die einzelnen Teile entworfen. Die Gesamtkommission hat die Texte beraten und ergänzt und schliesslich einstimmig verabschiedet.

Der Bericht geht an beide Aussenministerien, zuhanden der Regierungen. Er wird anschliessend durch die Kommission veröffentlicht.

(10) Abschluss Ende 2013

Die Historikerkommission schliesst ihre Tätigkeit auf Ende 2013 ab. Ob weitere gemeinsame Projekte im Sinne der eingangs genannten Ziele der Zusammenarbeit folgen, wird bei den Regierungen beider Länder liegen.

2. Quellen, Literatur, Forschung, Methoden

(1) Quellen

Grundsätzlich waren Quellen deutscher und tschechischer Sprache aus zahlreichen Archiven verschiedener Länder zu nutzen, in der Tschechischen Republik, in Liechtenstein, in Österreich, in der Schweiz und in Deutschland. Zu nennen sind das Nationalarchiv in Prag/Praha, das Mährische Landesarchiv in Brünn/Brno (und dessen Aussenstellen in Bezirksarchiven), das Landesarchiv in Troppau/Opava, das Hausarchiv des regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien, das Landesarchiv in Vaduz, das Bundesarchiv in Bern und das Bundesarchiv in Berlin.

Dazu kamen zahlreiche kleinere örtliche Archive, zu denen Fachreferenten und Mitglieder der Historikerkommission Zugang hatten.

Zu den Quellen zählen auch die vielen Rechtsgutachten, die im Zuge der Bodenreform der 1920er Jahre, der Konfiskationszeit ab 1945 und der Rechtsstreite ab den 1990er Jahren verfasst wurden.

Quellen sind ebenso Gebäude, Denkmäler, Abbildungen sowie Zeitungen und weitere Medien bis hin zu Oral History-Überlieferungen.

Auch ältere Literatur weist Quellencharakter auf, etwa bezüglich der zeitgebundenen Bewertung geschichtlicher Vorgänge.

(2) Literatur

Zu den weitgespannten Themen existiert eine reichhaltige, oft verstreute Spezialliteratur, hauptsächlich in deutscher und in tschechischer Sprache. Das gilt für die Geschichte des Fürstenhauses, des Fürstentums Liechtenstein, der böhmischen Länder und der Nachfolgestaaten. Hier galt es, die beiderseitig bestehende Literatur und deren Erkenntnisse in der Zusammenschau zu nützen.

In neuester Zeit entsteht besonders in Mähren eine Liechtenstein-Literatur, die sich an Fachleute wie auch an ein breit interessiertes Publikum richtet, verbunden mit Aktivitäten zum kulturellen Liechtenstein-Erbe, von Schlössern über Kirchen bis zu Weingütern.

(3) Forschung

Zum Gesamtkomplex des Untersuchungsfeldes existieren auf liechtensteinischer und auf tschechischer Seite bereits wichtige Forschungsarbeiten. Sie widmen sich den beiderseitigen Beziehungen und Problemen teils spezifisch (z. B. Dallabona, Horák, Horčička, Vařeka), teils eingebettet in grössere Werke (z. B. Beattie, Geiger, Haupt, Knoz, Quaderer, Winkelbauer, Županič). Auf diesen wertvollen Grundlagen konnte die Historikerkommission aufbauen und weiter forschen.

Im Zentrum des aktuellen Interesses stehen die Erhellung der Vorgänge im 20. Jahrhundert, zum einen die tschechoslowakische Bodenreform mit Bezug auf Fürstenhaus und Fürstentum Liechtenstein, zum andern insbesondere die Konfiskationen aufgrund der Dekrete des Präsidenten der Republik (der sogenannten Beneš-Dekrete) von 1945. Die Kommission hatte hierzu nicht die Dekrete zu beurteilen, wohl aber die Anwendung auf den Fürsten von Liechtenstein und weitere liechtensteinische Staatsangehörige als «Deutsche», obwohl das Fürstentum im Ersten und im Zweiten Weltkrieg ein neutraler Staat war. Mit zu betrachten waren der zeitliche Kontext und die weit in die Geschichte zurückgreifenden nationalen Argumentationen, ebenso die Gründe für die jahrzehntelange Blockierung der zwischenstaatlichen Beziehungen bis 2009.

(4) Methoden

Die Kommission hat geschichtswissenschaftliche Fragestellungen zum Gesamtthema formuliert. Dazu gehört der chronologische Blick auf das Haus Liechtenstein und dessen Besitzgeschichte vom Beginn der Präsenz in Mähren im Spätmittelalter bis zum abrupten Abbruch im 20. Jahrhundert, ebenso das Verhältnis zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den böhmischen Ländern beziehungsweise der Tschechoslowakei und der Tschechischen Republik bis zur Gegenwart. Hierzu hat die Kommission Forschungsaufträge vergeben. Für die wissenschaftlichen Tagungen hat die Kommission Spezialisten zu verschiedenen Gebieten und Teilfragen beigezogen. Als Hauptfelder hat die Kommission «Erinnerungsorte», «Kontinuitäten / Diskontinuitäten», «Kunst und Repräsentation», «Bodenreform und Konfiskation» sowie «Nachwirkungen bis heute» definiert.

Zur Anwendung kamen, je nach Thema, allgemeine historische Forschung sowie auch rechtswissenschaftliche, kunst- und kulturhistorische Betrachtung, in Einzelfällen soziologische, politologische, kulturgeographische, gartenarchitektonische und musikhistorische Analyse. Wichtig war der vergleichende Ansatz.

Die wissenschaftliche Arbeit der Kommissionsmitglieder, der Forschungsbeauftragten und der Tagungsteilnehmer bestand in der Suche, Auswertung und Analyse von Quellen und Literatur, in mündlicher Präsentation und deren Diskussion, in schriftlicher Fixierung und schliesslich Publikation der Ergebnisse.

II. Die Liechtenstein im Wandel der Zeit

1. Mittelalter und Frühe Neuzeit (ca. 1100 bis 1805)

Die Ahnherren der Fürsten von Liechtenstein sind im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts als edelfreie Gefolgsleute und Lehensträger der Markgrafen von Cham und Vohburg in die bayerische Mark Österreich gekommen.[4] Die sogenannten Cham-Vohburger oder Rapotonen-Diepoldinger waren ein bayerisches Hochadelsgeschlecht, das in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts der kurzlebigen, der Mark Österreich im Osten gegen Ungarn vorgelagerten Ungarischen Mark an den Flüssen March und Leitha «eine ausreichende Zahl niederlassungswilliger Krieger» zuführte.[5] Möglicherweise traten die künftigen Herren von Liechtenstein schon bald nach 1080, als sich die Vohburger als Parteigänger König Heinrichs IV. im Investiturstreit aus dem Machtbereich der Babenberger zurückzogen, in die Dienstmannschaft (Ministerialität) der Babenberger ein. 1142 jedenfalls intervenierte der österreichische Markgraf Heinrich II. Jasomirgott zugunsten seines Ministerialen Hugo von Liechtenstein-Petronell bei König Konrad III. Hugo, der erste namentlich bekannte Vertreter der Familie[6], der einige Jahre zuvor bei Mödling die Burg Liechtenstein errichtet hatte, erhielt damals vom römisch-deutschen König die Herrschaft Petronell an der Donau, die er bis dahin vom Markgrafen Diepold III. von Cham und Vohburg zu Lehen gehabt hatte, als freies Eigen.

Um 1200 teilte sich das Geschlecht der Liechtensteiner in drei Linien mit den namengebenden Sitzen Liechtenstein, Petronell und Rohrau. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts gehörten die Liechtensteiner dem sich nach 1246, nach dem Tod des letzten Babenbergers Friedrichs II. des Streitbaren, «nach unten abschliessenden österreichischen Herrenstand [*ministeriales Austrie*]» an.[7] Liechtenstein, Petronell und Rohrau gingen dem Geschlecht zwischen der Mitte des 13. Jahrhunderts und dem frühen 14. Jahrhundert verloren. Zum Stammvater aller späteren Generationen des Geschlechts wurde Heinrich I. von Liechtenstein (gest. 1266), der sich seit 1239 im Gefolge Herzog Friedrichs II. nachweisen lässt. Er baute von den Burgen

---

[4] Die sich nach der Burg Liechtenstein bei Mödling nennenden österreichischen Liechtensteiner und die sich nach der Burg Liechtenstein bei Judenburg nennenden steirischen Liechtensteiner sind zwei Geschlechter unterschiedlicher Herkunft, die erst im 13. Jahrhundert Heiratsverbindungen eingingen.

[5] Weltin, Ascherichsbrvgge, S. 15.

[6] Hugo I. wird zwischen ca. 1130 und 1143 insgesamt siebenmal mit dem Prädikat «von Liechtenstein» genannt (sechsmal davon im Traditionscodex des Stiftes Klosterneuburg), Dopsch, Liechtenstein, S. 11.

[7] Weltin, Ascherichsbrvgge, S. 21f.

Alt- und Neulichtenwarth (letzteres ab 1570 St. Ulrich genannt) aus einen neuen Güterkomplex auf. In der Schlacht an der Leitha gegen die Ungarn, in der der österreichische Herzog 1246 den Tod fand, ohne einen Erben zu hinterlassen, war er der Bannerträger des österreichischen Heeres.

Im Januar 1249 übertrug Přemysl Otakar II., der seit 1247 Markgraf von Mähren war und den 1248 eine gegen seinen Vater, König Wenzel I., revoltierende Adelsopposition zum «jüngeren König von Böhmen» (*rex iuvenis Boemorum*) gewählt hatte, Heinrich von Liechtenstein das Dorf (*villa*) Nikolsburg (Mikulov) in Südmähren mit allem, was dazugehörte (einschliesslich der in der Urkunde nicht ausdrücklich genannten Burg) als Belohnung für die ihm und seinem Vater (durch seine Vermittlung in deren Streit) geleisteten Dienste. Diese Belehnung eines im mährisch-österreichischen Grenzraum ansässigen einflussreichen österreichischen Landherrn (*ministerialis Austrie*) gehörte zu den Massnahmen, durch die die Inbesitznahme Österreichs durch Přemysl Otakar im November 1251 wenn nicht bewusst vorbereitet, so doch zumindest erleichtert wurde. Möglicherweise hat Heinrich I. von Liechtenstein bei der Machtergreifung des böhmischen Thronfolgers in Österreich sogar «die Fäden gezogen».[8] 1260 war er auch in führender Position an der Herrschaftsübernahme Přemysl Otakars in der Steiermark beteiligt. Nach der Schenkung Nikolsburgs erscheint Heinrich unter den *nobiles regni Bohemie*. Er und seine Nachfolger nannten sich seither «*von Liechtenstein von Nikolsburg*». Die Erwerbung der Herrschaft Nikolsburg bzw. der nunmehrige Herrschaftsbesitz in zwei Ländern mit verschiedenen, einander nicht selten bekriegenden Landesfürsten und miteinander in Fehde liegenden Adeligen nötigten die Herren von Liechtenstein zu einer zwischen Mähren und Österreich vermittelnden oder lavierenden Politik. «Nikolsburg ermöglichte dem Haus Liechtenstein hinfort eine gezielte Schaukelpolitik im Grenzgebiet zwischen Österreich und Mähren, aber auch zwischen den Königen von Böhmen, den Markgrafen von Mähren und den Herzogen von Österreich, eine Möglichkeit, die in den folgenden Jahrhunderten geschickt genutzt wurde.»[9] Die «mährisch-österreichische Doppelvasallität» der Liechtensteiner barg freilich «Risiken und Chancen gleichermassen in sich».[10]

Seit den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts war das Einvernehmen zwischen Přemysl Otakar II. und den österreichischen Landherren, also dem sich aus Grafen, Edelfreien und ehemals babenbergischen Ministerialen zusammensetzenden hohen Landesadel, getrübt, Anfang der siebziger Jahre spitzte es sich infolge

---

8 Dopsch, Liechtenstein, S. 27-29.
9 Dopsch, Liechtenstein, S. 28.
10 Lackner, Aufstieg und Fall, S. 253.

der Beschneidung der Machtstellung der Landherren durch den Landesfürsten zu offenem Gegensatz zu. Der Übergang der Herrschaft in Österreich an König Rudolf von Habsburg erfolgte daher so gut wie reibungslos. Im Wiener Frieden des Jahres 1277 zwischen Rudolf von Habsburg und Přemysl Otakar konnte Friedrich von Liechtenstein, der älteste Sohn Heinrichs I., die Herrschaft Nikolsburg behaupten. (Bereits 1279 übernahm Heinrich II. von Liechtenstein Burg und Herrschaft Nikolsburg von seinem Bruder Friedrich.) 1278 kämpften in der Schlacht bei Dürnkrut, in der Otakar getötet wurde, die Brüder Heinrich II. von Liechtenstein-Nikolsburg (gest. 1314) und Friedrich von Liechtenstein-Falkenstein (gest. 1290), die Söhne Heinrichs I., im Heer König Rudolfs. 1295/96 erhoben sich österreichische Landherren, unter ihnen Heinrich II. und Friedrich von Liechtenstein, gegen Herzog Albrecht I. Der Aufstand wurde jedoch rasch niedergeschlagen. Heinrich II. von Liechtenstein gelang sowohl ein Ausgleich mit König Albrecht als auch die Behauptung der Herrschaft Nikolsburg. Die Herrschaft Falkenstein im Weinviertel hingegen, die die Liechtensteiner nach dem Aussterben des gleichnamigen Geschlechts (1228) geerbt haben dürften, wurde eingezogen. Im 14. Jahrhundert kam sie als Pfand wiederum in liechtensteinische Hände.

Hartneid (Hartnid) II. von Liechtenstein (gest. 1350), der Sohn Heinrichs II., errang sich in den Kämpfen zwischen dem luxemburgischen König Johann von Böhmen und den Habsburgern Albrecht II. und Otto eine weitgehend unabhängige, unter den hohen Adeligen sowohl Mährens als auch Österreichs herausragende Stellung. 1332 befreite König Johann die mährischen Besitzungen Hartneids von der Landsteuer und eximierte ihn selbst vom Mährischen Landrecht (Landesgericht). Es scheint, dass die Liechtensteiner von sich aus auf dieses Privileg verzichteten, denn wenn sie nicht vor das Landrecht geladen werden durften, «konnten sie auch nicht selbst vorladen lassen, womit sie ihrer Partizipation an der Landesgemeinde beraubt gewesen wären, was für sie im Grunde einen Nachteil bedeutet hätte».[11] 1334 belehnte der böhmische König Hartneid für treu geleistete (Kriegs-)Dienste – unter anderem in den Kriegen gegen den König von Ungarn und den Herzog von Österreich – sowie als Entschädigung für die seinen Gütern in diesen Kämpfen zugefügten Schäden mit der landesfürstlichen Burg Maidburg (Děvičky) (heute Ruine) samt dem dazugehörigen Markt Tracht (Strachotín) und vier Dörfern in Mähren, die alle der Herrschaft Nikolsburg einverleibt wurden. Die Herren von Liechtenstein gingen um die Mitte des 14. Jahrhunderts mit Lan-

[11] Jan, Anfänge, S. 52.

desfürsten und Landherren je nach der Interessenlage der Familie «wechselnde Koalitionen» ein.[12]

Unter Johann (Hans) I. von Liechtenstein (gest. 1397), den Herzog Albrecht III. von Österreich 1368 zu seinem Hofmeister machte, schien der enge Anschluss an die Habsburger einen unaufhaltsamen sozialen und besitzmässigen Aufstieg des Geschlechts anzubahnen. Johann wurde innerhalb kurzer Zeit zum mit Abstand einflussreichsten Ratgeber Albrechts III., und er vermehrte seinen Burgen- und Herrschaftsbesitz sowohl in Mähren als auch in Österreich ganz enorm. 1370 gelang ihm die Erwerbung der Herrschaft Eisgrub (Lednice) in Südmähren. 1385 kaufte er die Burg Rabensburg in Österreich mit allem Zubehör, die er zum Herrschaftsmittelpunkt für bereits in liechtensteinischem Besitz befindliche und weitere, in der Folge erworbene Dörfer zwischen Thaya und Zaya machte. 1389 belehnte Markgraf Jost (Jobst) die Brüder Johann, Hartneid und Georg von Liechtenstein mit der Herrschaft Lundenburg (Břeclav) an der Thaya in Südmähren. Unter Johann gelang auch in mehreren Etappen die Erwerbung der Herrschaften Feldsberg[13] und Mistelbach in der Nordostecke von Niederösterreich.

1386 ernannte der römisch-deutsche und böhmische König Wenzel IV. Johann von Liechtenstein, obwohl er als Hofmeister Herzog Albrechts III. in den Diensten eines anderen Fürsten stand, zu seinem Rat und schenkte ihm ein Haus auf der Prager Kleinseite – verbunden mit dem ausdrücklichen Wunsch, er möge sich öfter am Königshof in Prag aufhalten. Im selben Jahr schloss Johann mit seinen Brüdern und Neffen einen Erbvertrag, den ersten liechtensteinischen Hausvertrag. Die einzelnen Angehörigen des Hauses sollten am Gesamtbesitz keine Eigentums-, sondern nur Nutzungsrechte haben. Unter formaler Wahrung des Gesamthandprinzips wurden Johann deutliche Sonderrechte (insbesondere hinsichtlich der von ihm selbst hinzuerworbenen Güter) eingeräumt.

Ab 1370 verpfändete der stets in Geldnot befindliche Herzog Albrecht III. seinem Hofmeister zahlreiche Burgen, Dörfer, Märkte, Städte und Mauten. Innerhalb von 25 Jahren dürfte Johann von Liechtenstein dem österreichischen Landesfürsten als Pfand- und Kaufsummen sowie Darlehen mehr als 100 000 Pfund bezahlt haben.[14] Ausserdem kaufte Johann zahlreiche adelige und geistliche Herrschaften. 1394 hatte er rund 30 bedeutende Burgen, Städte und Herrschaften in

---

[12] Press, Haus Liechtenstein, S. 19.

[13] Die Stadt Feldsberg (Valtice) und ein Teil des ehemlaigen Herrschaftsgebietes der Liechtenstein in Niederösterreich fielen 1919 aufgrund des Vertrags von Saint-Germain an die Tschechoslowakei.

[14] Zum Vergleich: Die gesamten jährlichen Einnahmen des Landesfürsten aus dem Herzogtum Österreich beliefen sich in dieser Zeit auf rund 33 000 Pfund. Lackner, Hof und Herrschaft, S. 33.

den Ländern der Habsburger sowie etwa zehn Herrschaften mit dem Zentrum Nikolsburg in Südmähren in seinem Besitz. Im selben Jahr fielen Johann und die anderen Liechtensteiner bei Herzog Albrecht III. plötzlich in Ungnade – möglicherweise als Folge einer höfischen Intrige. Was den Liechtensteinern vorgeworfen wurde, lässt sich nur vermuten. Waren es in erster Linie die engen Beziehungen zu «fremden» Fürsten, nämlich dem König von Böhmen und dem Markgrafen von Mähren, oder war es die allzu offensichtliche und unverschämte, auch nach den Massstäben der Zeit nicht immer rechtmässige Bereicherung? Dem Verfahren gegen die Liechtensteiner wurde jedenfalls von einem der besten Kenner «Schauprozesscharakter» attestiert.[15] Ein Teil ihrer niederösterreichischen Güter wurde konfisziert, darunter (wie schon einmal im Jahr 1296) auch Falkenstein, das aber bereits im Urbar von 1414 wieder als liechtensteinischer Besitz verzeichnet ist. Nach der raschen und bedingungslosen Unterwerfung der im Herbst 1394 gefangen gesetzten Liechtensteiner Anfang Februar 1395 nahmen Johann und sein Bruder Hartneid die Herrschaft Feldsberg, die vormals ihr Eigen gewesen war, vom österreichischen Herzog zu Lehen. Seit seinem Sturz hielt sich Johann fast ständig in Mähren auf. 1408 wandelte Herzog Leopold IV. (Albrecht III. war Ende August 1395 gestorben) das Lehen Feldsberg zugunsten seines Hofmeisters Heinrich von Liechtenstein wieder in ein freies Eigen um. Auch Johanns I. Neffe Christoph I. (gest. um 1412) findet sich bald nach der Katastrophe des Hauses wieder in der Umgebung der Habsburger und konnte 1406 von den Maissauern Wilfersdorf in Niederösterreich und 1407 Steyregg in Oberösterreich erwerben.

Johann I. von Liechtenstein verlor bei seinem Sturz 1394 mehr als zwei Drittel seiner Besitzungen in Österreich. Dennoch war die materielle Bilanz seines Lebens imposant. «Niemals vorher oder nachher in der Geschichte des Hauses Liechtenstein fand eine derart starke Besitzvermehrung innerhalb von einer Generation statt. Johann hinterliess seinen Neffen im österreichisch-mährischen Grenzraum einen von ihm geschaffenen, weitgehend geschlossenen Besitzkomplex, der das seinerzeit übernommene Erbe um ein Vielfaches übertraf.»[16]

Der Wiederaufstieg der Liechtensteiner vollzog sich neuerlich im Spannungsfeld zwischen Böhmen, Mähren und Österreich. Als König Wenzel IV. von Böhmen zusammen mit dem Markgrafen Prokop von Mähren durch seinen Bruder, den römisch-deutschen König Sigismund, festgenommen und beide als Gefangene den österreichischen Herzögen Albrecht und Wilhelm übergeben worden war, begünstigten Johann II. (gest. 1411), Heinrich V. (gest. 1418) und

---

[15] Lackner, Aufstieg und Fall, S. 261.
[16] Dopsch, Liechtenstein, S. 49.

Hartneid V. von Liechtenstein (gest. 1426/27) seine Flucht im Jahr 1403. Dennoch gelang es den Liechtensteinern, das gute Einvernehmen mit Herzog Wilhelm von Österreich zu wahren. Volker Press hat die Politik der Liechtensteiner in den Jahrzehnten um 1400 so zusammengefasst: «Eine Folge der Güterreduktion von 1394 war, dass sich das Haus nun eher auf die mährische Seite hielt, wo [sein] Besitztum ungeschmälert geblieben war – in den innerösterreichischen Streitigkeiten zu Anfang des neuen Jahrhunderts hielten sich die Liechtenstein zurück. Dass Johann II. im Rate Jobsts von Mähren sass und Heinrich V. als Hofmeister Herzog Leopolds [IV.] wirkte, zeigte die doppelte Verankerung des Hauses überdeutlich [...]. Nach Johanns Tod folgte ihm Heinrich als Hauptmann in Znaim; [...]. Durch die Lage seiner Güter war gerade er prädestiniert, 1414 einen Waffenstillstand zu vermitteln, der die Konflikte zwischen österreichischen und mährischen Adeligen beendete, welche das Land verheert hatten.»[17]

Während der Hussitenkriege gehörten die Liechtensteiner zu den treuesten Verbündeten König Sigismunds und des österreichischen Herzogs Albrecht, der seit 1423 auch Landesfürst der Markgrafschaft Mähren war, weshalb ihre Güter mehrfach von Hussiten verwüstet wurden. Hartneid V. von Liechtenstein, der König Sigismund 1420 auf seinem Krönungszug nach Prag begleitete, war zeitweise die Hut der wichtigsten Burg Mährens, nämlich der auf dem Brünner Spielberg, anvertraut. 1422 gab König Sigismund Hartneid, Jörg, Hans, Christoph und Ulrich von Liechtenstein das Städtchen Kostel (Podivín) zu freiem Eigen, womit sie ihren Besitz in Südmähren weiter arrondieren konnten. Schon 1426 konnten die Hussiten Kostel zurückerobern. Auch Lundenburg fiel ihnen während desselben Feldzugs in die Hände; Feldsberg in Niederösterreich und Nikolsburg in Mähren wurden niedergebrannt.

Die Entmachtung des österreichischen Landmarschalls Otto von Maissau im Jahr 1430 beseitigte nicht nur einen Konkurrenten der Liechtensteiner im österreichisch-mährischen Grenzraum, sondern diese brachten auch einen Teil des Maissauer Vermögens in ihre Hände. Um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts versuchten die Liechtensteiner weiterhin recht erfolgreich, ihre österreichischen und mährischen Interessen zu verbinden. Während der kriegerischen Konflikte zwischen Kaiser Friedrich III. und seinem Bruder Albrecht VI. stand Heinrich VII. von Liechtenstein (gest. 1485) auf der Seite Albrechts. Sein Bruder Johann V. (gest. 1473) hingegen zog als mährischer Herr mit dem böhmischen König Georg von Podiebrad 1461 zum Entsatz des in der Wiener Burg belagerten Kaisers ins Feld. Der Hintergrund dieser politischen Spaltung der

[17] Press, Haus Liechtenstein, S. 21f.

Familie war, dass Heinrichs Stammsitz Steyregg im Machtbereich Herzog Albrechts lag, Nikolsburg, der Hauptsitz Johanns, hingegen im Herrschaftsbereich des Königs von Böhmen. Nach dem Tod Albrechts VI. (1463) nahm Friedrich III. die einstige Adelsopposition, darunter Heinrich von Liechtenstein, in Gnaden auf. Schon Anfang der siebziger Jahre aber beteiligte sich Heinrich an einem gegen Friedrich III. gerichteten Adelsbund. 1473 wurde er vom ungarischen König Matthias Corvinus, der auch in den böhmischen Nebenländern Mähren und Schlesien herrschte, zum Hauptmann in Mähren ernannt. Heinrich von Liechtenstein «war damals der geborene Vermittler zwischen Friedrich III. und den österreichischen Landherren, zwischen Wladislaw von Böhmen und Matthias von Ungarn».[18] 1479 wurde er zum Schiedsrichter in einem Grenzstreit zwischen Mähren und Österreich bestimmt. Seinen Bruder Christoph III. (gest. nach 1506) setzte König Matthias Corvinus, der Mitte der 1480er Jahre den östlichen Teil Niederösterreichs eroberte und häufig in Wien residierte, 1487 als Landmarschall in Österreich ein und verlieh ihm 1489, nach dem Aussterben der Pottendorfer, das österreichische Erzschenkenamt. Nach dem Tod des Königs (1490) verlor er seine Ämter. Aber Friedrich III. versöhnte sich rasch mit dem einstigen Gegner und ernannte Christoph zu seinem Rat und 1493 neuerlich zum Landmarschall.

In dem 1414 angelegten liechtensteinischen Urbar[19] sind neun nördlich und südlich der mährisch-niederösterreichischen Grenze gelegene Herrschaften verzeichnet, und zwar in Mähren Nikolsburg, Dürnholz (Drnholec; seit dem Ende des 14. Jahrhunderts im Besitz der Liechtensteiner) und Lundenburg, in Niederösterreich Feldsberg, Falkenstein, Rabensburg, Mistelbach, Hagenberg und Gnadendorf. Im Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts vollzog sich auf dem Wege über sukzessive Arrondierungen die Bildung der späteren liechtensteinischen Grossherrschaften. Im Vergleich mit der rasanten Besitzvermehrung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und in der Zeit der Brüder Karl, Maximilian und Gundaker im ausgehenden 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stellen das 15. und die ersten zwei Drittel des 16. Jahrhunderts in der Entwicklung des liechtensteinischen Herrschaftsbesitzes allerdings eine Epoche der «Stagnation und Krise» dar.[20]

---

18 Ebd., S. 25.

19 Christoph Maria Merki hat dieses Gesamturbar nicht zu Unrecht als «so etwas wie ein Fideikommiss avant la lettre» bezeichnet, da es die Güter der meisten Angehörigen des Geschlechts verzeichnet. Merki, Liechtensteinische Güter und Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert, in: Christoph Maria Merki/Josef Löffler, Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Güter, Rechte, Verwaltung, (HK Bd. 5), Vaduz 2013, S. 340.

20 Merki, Liechtensteinische Güter, S. 47-58.

Die «doppelte Verankerung in Österreich und Mähren» (Volker Press) verlieh dem Haus Liechtenstein im Spätmittelalter einen besonderen Freiraum. «Es rückte damit in den Kreis jener europäischer Familien, die von der Peripherie territorialer Bildungen her eine beträchtliche Rolle spielen konnten, wie die Savoyer an der französischen Grenze, die Oldenburger und Holsteiner im Norden Deutschlands, die Percy, Herzöge von Northumberland, zwischen England und Schottland. Als ‹Grenzbarone› haben sich die Liechtenstein somit ihre Ausgangsposition für die Neuzeit geschaffen.»[21] Die politische Situation änderte sich grundlegend, als Erzherzog Ferdinand I. 1526/27 nach dem Tod König Ludwigs von Ungarn und Böhmen in der Schlacht bei Mohács die österreichischen Länder mit den Ländern der Wenzels- und der Stephanskrone durch Personalunion zu einem «zusammengesetzten Staat» (John H. Elliott u. a.) bzw. zu einer «monarchischen Union von Ständestaaten» (Otto Brunner) – genau genommen: zu einem aus zusammengesetzten Staaten zusammengesetzten Staat bzw. einer monarchischen Union monarchischer Unionen von Ständestaaten – vereinigen konnte.

Im Jahr 1504 schlossen die damals existierenden drei Linien des Hauses Liechtenstein eine Erbeinigung, durch welche die Einheit der Familie neuerlich unterstrichen wurde (Einführung der Senioratsverfassung, Belehnung des jeweiligen Seniors mit allen Lehen, innerfamiliäres Einstands- bzw. Vorkaufsrecht). Nikolsburg wurde der Hauptsitz und das Zentrum der Besitzungen Christophs III., seine Neffen Georg VI. (gest. 1548) und Erasmus (gest. 1524) erhielten Steyregg, Feldsberg wurde zum Herrschaftszentrum Hartmanns I. (gest. 1542). Die Steyregger Linie ist bereits 1548 im Mannesstamm ausgestorben. Die Nikolsburger Linie, deren Angehörige – Leonhard I. (1482–1534) und sein Neffe Hans VI. von Liechtenstein (1500–1552) – im Sommer 1526 die Niederlassung von Täufern unter der Führung Balthasar Hubmaiers in Nikolsburg ermöglichten, musste 1560 Schloss und Herrschaft Nikolsburg verkaufen, verarmte völlig und erlosch schliesslich im Jahre 1691.

Seit 1560 war nur noch die Feldsberger Linie der Herren von Liechtenstein von Bedeutung, die auf ihren Besitzungen in Österreich das Luthertum, in Mähren auch die Brüderunität förderte und zahlreiche evangelische Pfarrer anstellte. Hartmann II. von Liechtenstein (1544–1585) wurde 1563 mit den Gütern in Österreich belehnt. Er vermählte sich im Oktober 1568 mit Anna Maria Gräfin von Ortenburg, einer Nichte des Grafen Joachim von Ortenburg, des bedeutenden Führers des lutherischen Adels im Herzogtum Bayern, der 1563 in seiner reichsunmittelbaren Grafschaft die Reformation eingeführt und daraufhin jahrelange heftige

[21] Press, Haus Liechtenstein, S. 26.

Konflikte mit Herzog Albrecht von Bayern auszufechten gehabt hatte. Der Ehe entsprossen fünf Söhne, von denen zwei im Kindesalter starben, und vier Töchter, von denen zwei das Erwachsenenalter erreichten. 1573 fungierte Hartmann als kaiserlicher Kommissär, um Grenzstreitigkeiten zwischen Österreich und Mähren zu schlichten. Er war Rat der Kaiser Maximilian II. und Rudolf II. und ein bedeutender Kreditgeber der beiden Kaiser. 1575 gelang ihm die Wiedererwerbung der von Wolfgang II. aus der Nikolsburger Linie 1572/73 verkauften Herrschaft Eisgrub, wodurch die Basis für die ausserordentliche Vergrösserung des liechtensteinischen Besitzes in Mähren in der nächsten Generation gelegt wurde. Er führte eine Konzentration des Familienbesitzes in Mähren und Österreich unter der Enns durch und verkaufte infolgedessen die Herrschaft Steyregg in Österreich ob der Enns an die Brüder Helmhart, Wolfgang und Bernhard Jörger, von denen der Erstgenannte mit Hartmanns Schwester Judith verheiratet war. Er starb 1585 in Eisgrub als überzeugter Lutheraner. Seine Söhne Karl, Maximilian und Gundaker waren beim Tod des Vaters erst sechzehn, sieben und fünf Jahre alt, die Töchter Katharina und Judith dreizehn und zehn Jahre. In seinem Testament schärfte Hartmann den Vormündern ein, dass nicht nur seine Kinder in der evangelischen Religion erzogen werden sollen, sondern dass diese Konfession auch unter seinen Untertanen erhalten und fortgepflanzt werden und «*auch khain pfarrer oder sonsten lehrer, so derselben nitt zugethann, allferr ich derwegen zu gebietten habe, gelitten werden*» solle. Weiters bestimmte Hartmann, dass seine drei Söhne so früh wie möglich zum Studium sowie zur Erlernung der lateinischen und der tschechischen («*behaimbischen*») Sprache angehalten werden sollen. Besonderen Wert legte er darauf, dass seine Söhne das Tschechische geläufig erlernten, dessen Beherrschung ja für die Teilnahme an Sitzungen des mährischen Landtags und Landrechts (Landesgerichts) unabdingbar war.[22] Die Witwe Anna Maria nahm ihren Sitz zu Wilfersdorf und überlebte ihren Gemahl um 19 Jahre. Im Unterschied zu ihren Söhnen blieb sie, ebenso wie ihre Töchter Katharina und Judith, dem evangelischen Glauben ihr Leben lang treu.

Nach einer 1591 erfolgten Güterteilung und nach dem Tod des Seniors Johann Septimius im Jahr 1596 wurde die Feldsberger Linie der Herren von Liechtenstein vor allem von den drei Söhnen Hartmanns II. repräsentiert: Karl (1569–1627), Maximilian (1578–1643) und Gundaker (1580–1658). Auf der rechtlichen Grundlage eines 1598 zwischen den drei Brüdern in Feldsberg geschlossenen Teilungsvertrags erhielt der erstgeborene Karl aus dem elterlichen Erbe

[22] Tschechisches (Eisgrub, 23. Juni 1585) und deutsches Testament (Wien, 24. Juli 1585) im HAL, Urkundensammlung; Abschriften HAL, Familienarchiv (FA), K. 267.

die Herrschaften Feldsberg und Herrnbaumgarten in Niederösterreich und Eisgrub in Mähren, an Maximilian kamen die niederösterreichischen Herrschaften Rabensburg und Hohenau, an Gundaker Wilfersdorf und Ringelsdorf.

Die Voraussetzungen für den Aufstieg der Liechtenstein in die exklusive Gruppe der drei reichsten Adelsfamilien der Habsburgermonarchie (gemeinsam mit den Esterházy und den Schwarzenberg) schuf Karl von Liechtenstein, «gefürchtet und gehasst, benötigt und beneidet, eine einsame Figur historischen Zuschnitts, die in keine Schablone passt».[23] Karl wurde als Lutheraner erzogen. Er freundete sich in der Schule der Brüderunität in Eibenschitz (Ivančice) in Mähren mit dem fünf Jahre älteren Karl von Žerotín, dem späteren Führer der mährischen Stände, an, mit dem er 1587 gemeinsam auf Kavalierstour in Frankreich war. 1588 studierte er gleichzeitig mit Zdenko Adalbert Popel von Lobkowitz an der Universität Siena. In den folgenden Jahren bis 1593 lebte er wohl einige Zeit als Kämmerer am Hof von Erzherzog Matthias in Wien. Nachdem er bereits 1589 erstmals zum Oberstlandrichter der Markgrafschaft Mähren gewählt worden war, übte er insbesondere seit 1593 im Auftrag der mährischen Stände verschiedene Ämter aus. 1595, ein Jahr bevor er Senior und Chef des Hauses Liechtenstein wurde, heiratete er Anna, eine der beiden Erbtöchter von Jan Šembera Černohorský von Boskowitz, des Bauherrn des prächtigen Renaissanceschlosses von Butschowitz (Bučovice). Karls Bruder Maximilian nahm 1597 Annas Schwester Katharina zur Frau. Bereits im selben Jahr trat der Erbfall ein: Černahora und Mährisch Aussee (Úsov) fielen an Karl, Butschowitz und Posorschitz (Pozořice) an Maximilian. Durch diese Erbschaft wurden die Brüder Karl und Maximilian von Liechtenstein «mit einem Schlag in die Spitzengruppe des mährischen Herrenstands katapultiert».[24] Die beiden folgten bei den Eheschliessungen einer Tradition der Linie Liechtenstein-Nikolsburg. Im 16. Jahrhundert hatten bereits mindestens je zwei männliche und weibliche Angehörige dieser Linie Frauen bzw. Männer aus dem Geschlecht der Herren von Boskowitz geheiratet.

1599, 1600 und 1602 konvertierten die Brüder Karl, Maximilian und Gundaker vom Luthertum zum Katholizismus, womit sie sich und ihren Nachkommen die Wege zu einflussreichen Positionen an den habsburgischen Höfen in Prag und Wien sowie in der kaiserlichen Armee und in der Landes- und Staatsverwaltung ebneten. 1602 kaufte Karl von Liechtenstein die mährische Herrschaft Plumenau (Plumlov) mit der Stadt Prossnitz (Prostějov). 1606, zehn Jahre nachdem er Senior des Hauses Liechtenstein geworden war, erreichte er bei einer Erbeinigung

[23] Press, Haus Liechtenstein, S. 49.
[24] Winkelbauer, Repräsentationsstreben, S. 181.

mit seinen Brüdern in Feldsberg deren Zustimmung zur Schaffung eines strikten Familienfideikommisses, demzufolge die sogenannten Erstgeburtsgüter mit den übrigen Gütern der Familie eine unveräusserliche und unteilbare Masse im Besitz der drei Brüder und ihrer Nachkommen bildeten. Familienoberhaupt («Regierer und Chef des Hauses») war in Hinkunft nicht mehr, wie bis dahin üblich, das jeweils älteste männliche Familienmitglied (Senioratsprinzip), sondern der erstgeborene Sohn in der regierenden Linie (Primogeniturerbfolge, Majoratsverfassung). In den Jahren der Zuspitzung des Konflikts zwischen den Kaisern Matthias und Ferdinand II. einerseits, dem evangelischen Adel ihrer Länder andererseits vermochten sich die Brüder Karl, Maximilian und Gundaker «innerhalb des Kräftespiels zwischen Kaisertum und zentrifugaler Ständemacht optimal zu orientieren und die politische Konstellation für das Erreichen familiarer Zielvorstellungen nutzbar zu machen».[25] Im Jahr 1612 wurde dem «*Regierer*» des Hauses Liechtenstein auf dessen schriftliches Ersuchen hin im Herrenstand der Länder Österreich unter der Enns (hier einschliesslich des Bischofs von Wien) und Mähren (hier mit Ausnahme des Bischofs von Olmütz) die erste Stelle («*Präzedenz*») in allen Ständeversammlungen eingeräumt. 1622 befreite Ferdinand II. den Fürsten Karl und seine Nachkommen in der Primogenitur sowie ihre Diener und Untertanen von der Gerichtsbarkeit des mährischen Landrechts und erteilte ihm das Recht, ebenso wie der Olmützer Bischof auf seinen Besitzungen Zölle, Aufschläge und Mauten einzuheben. In den folgenden Jahrhunderten waren die Fürsten von Liechtenstein sowohl im niederösterreichischen als auch im mährischen Adel stets *primi inter pares*.

Im Mai 1600 wurde der geschäftstüchtige Finanzspezialist Karl von Liechtenstein in den Geheimen Rat Kaiser Rudolfs II. berufen. Nach der Entlassung der beiden führenden Geheimen Räte Wolf Rumpf und Paul Sixt Trautson im September 1600 wurde er auf Betreiben des einflussreichen kaiserlichen Geheimsekretärs Johannes Barvitius provisorisch mit der Verwaltung des Obersthofmeisteramts und dem Vorsitz im Geheimen Rat betraut. Das Verhältnis Liechtensteins zu Rudolf II. war offenbar starken Schwankungen unterworfen. Nachdem er kurze Zeit der Favorit und fast allmächtige leitende Minister des Kaisers gewesen war, fiel er im Sommer 1601 bei diesem in Ungnade. Er blieb zunächst aber weiterhin Direktor des Geheimen Rates und Verwalter des Obersthofmeisteramts. Nach einem Rangstreit mit dem im August 1602 in den Geheimen Rat berufenen Grafen Friedrich von Fürstenberg entschloss sich Liechtenstein schliesslich Ende Oktober 1602, den Hof zu verlassen. Der – zunächst nur kurzfristige – «Sturz» Liechten-

[25] Oberhammer, *Viel ansehnliche Stuck,* S. 34.

steins im Herbst 1602 gilt als Sieg der römisch-spanischen Partei am Kaiserhof.[26] Im Dezember 1602, an einem neuen Höhepunkt der Finanzkrise des Kaiserhofs, gelangte Liechtenstein *via facti* wieder zu seinen alten Ämtern, als ihm der Auftrag erteilt wurde, den Kaiser, der sich völlig von der Aussenwelt abschloss, für die Dauer der Krankheit zu vertreten. Mitte August 1603 reiste er überraschend auf seine mährischen Güter ab, ohne um seine Entlassung angesucht zu haben.

Im Januar 1604 wurde Karl von Liechtenstein auf der Basis eines Votums der mährischen Landrichter und obersten Landesbeamten vom Kaiser zum Landeshauptmann von Mähren ernannt und übernahm damit unter anderem die Leitung der militärischen Landesverteidigung. Anfang Mai 1605 griff der Aufstand in Ungarn, der wegen der von Rudolf II. eingeleiteten gewaltsamen gegenreformatorischen Massnahmen im November dieses Jahres unter der Führung Stephan Bocskais, des Fürsten von Siebenbürgen, ausgebrochen war, nach Mähren über, und die ungarischen Truppen begannen, Südmähren zu terrorisieren und zu brandschatzen. Erst Anfang August begann eine grosse Gegenoffensive einer vereinten böhmisch-mährischen Armee, der es gelang, die Einfälle vorläufig zu beenden. Anfang Juli 1606 wurden die Ungarn nach einem neuerlichen Einfall in der Nähe von Brünn von den unter dem Kommando Karls von Liechtenstein und Weikhards von Salm stehenden Truppen der mährischen Stände geschlagen.

Im Oktober 1606, nach zweieinhalbjähriger Tätigkeit als Landeshauptmann, übernahm Karl von Liechtenstein in Prag neuerlich die Leitung des Kaiserhofs, nachdem seine Bedingungen (Ernennung zum Obersthofmeister statt bloss zum Verwalter des Obersthofmeisteramtes, Präsidentschaft des Geheimen Rates und unbeschränkter Zutritt zum Kaiser) akzeptiert worden waren. Er schloss sich nun immer enger dem römisch-spanischen Lager an. Im habsburgischen Bruderzwist stellte er sich (zunächst im Geheimen) auf die Seite Matthias'. Dennoch verlieh ihm der Kaiser noch am 30. März 1607 das Grosse Palatinat und unterzeichnete am 8. August das lange liegen gelassene Fürstendiplom, das er aber offenbar vor der Aushändigung wieder kassierte. Am 23. Juli hatte Liechtenstein seine Demission überreicht, war zunächst aber noch in Prag geblieben. Zu seinem Nachfolger als Obersthofmeister bzw. Verwalter des Obersthofmeisteramtes wurde Kardinal Franz Dietrichstein ernannt.

Erzherzog Matthias, dem er sich nun offen anschloss, nahm Karl von Liechtenstein im Herbst 1607 in seinen Geheimen Rat auf und belohnte ihn, der zusammen mit Karl von Žerotín, dem neuen Landeshauptmann, die mährischen Stände im Bruderzwist auf seine Seite gebracht hatte, im Dezember 1608 mit der

[26] Stloukal, Karel z Lichtenštejna, S. 79.

Erhebung in den erbländischen Fürstenstand. Fürst Karl wurde dadurch der erste «Neue Fürst» des 17. Jahrhunderts. Infolge der Rivalität mit dem übermächtigen Kardinal Melchior Klesl sah er sich im April 1609 genötigt, vorläufig von der politischen Bühne abzutreten. Von seinen Gütern (insbesondere seiner Residenz in Eisgrub) aus versuchte er, weiterhin politische Fäden zu spinnen und die Kontakte zu anderen unzufriedenen katholischen Herren wie Seifried Christoph von Breuner und Karl von Harrach, aber auch zu führenden loyalen Repräsentanten der protestantischen Stände (insbesondere Karl von Žerotín) aufrechtzuerhalten. Besonders seit der Kaiserwahl Matthias' im Jahr 1612 nahmen aber die Konflikte zwischen Liechtenstein, dem führenden Vertreter der unzufriedenen österreichischen und mährischen Stände, und Klesl, dem praktisch allmächtigen *valido* des neuen Kaisers, wieder zu. 1614 wurde Karl von Liechtenstein immerhin mit dem schlesischen Herzogtum Troppau belehnt.

Während des Ständeaufstands 1619/20 zogen die Aufständischen Karls mährische Güter ein. Nach der Schlacht am Weissen Berg (Bílá Hora) (8. November 1620) wurde er von Herzog Maximilian von Bayern zu seinem Stellvertreter im eroberten Königreich Böhmen bestellt. Er präsidierte dem von Kaiser Ferdinand II. angeordneten Sondergericht und der Exekution jener 27 Anführer des böhmischen Aufstands, derer man hatte habhaft werden können, auf dem Altstädter Ring in Prag am 21. Juni 1621. Im Januar 1622 bestellte ihn Kaiser Ferdinand II. zum Statthalter und Vizekönig von Böhmen mit fast unbegrenzten Vollmachten. Dieses Amt hatte er bis zu seinem Tod 1627 inne. Im selben Jahr 1622 wurde er als erstes Mitglied des Hauses Liechtenstein in den Orden vom Goldenen Vlies aufgenommen und mit dem schlesischen Herzogtum Jägerndorf belehnt. Ausserdem erhielt er durch kaiserliche Schenkung in Nordmähren die (grossteils Ladislaus Velen von Žerotín konfiszierten) Herrschaften Mährisch Trübau (Moravská Třebová), Hohenstadt (Zábřeh), Mährisch Schönberg (Šumperk), Goldenstein (Kolštejn [seit 1948 Branná]) und Eisenberg (Ruda). Gleichfalls 1622 bzw. 1623 kaufte Karl die grosse Herrschaft Landskron (Lanškroun) in Nordostböhmen sowie von Albrecht von Wallenstein die konfiszierten, ehemals smiřickýschen Herrschaften Schwarzkosteletz (Kostelec nad Černými lesy), Auřinowes (Uhřiněves) und Škworetz (Škvorec) östlich von Prag. Durch Arrondierungsmassnahmen vermehrte Fürst Karl seinen Besitz in den folgenden Jahren um eine Reihe kleinerer Güter.

Nach dem Tod des böhmischen Statthalters im Februar 1627 ordnete Ferdinand II. im folgenden Jahr eine Untersuchung etwaiger unrechtmässiger Geschäfte und Bereicherungen Liechtensteins während seiner Beteiligung am Prager «Münzkonsortium» in den Jahren 1622 und 1623 an. Nachdem die von vielen Seiten erhobenen Vorwürfe zunächst von der Untersuchungskommission für unbegrün-

det erklärt worden waren, befahl Ferdinand III. kurz nach seiner Thronbesteigung (1637), die Untersuchungen wieder aufzunehmen. Nach einer Unterbrechung des Verfahrens im Jahr 1640 stellte sich 1654 heraus, dass Karl von Liechtenstein lange nach der sogenannten Münz-Calada vom 11. Dezember 1623 das im August dieses Jahres gekaufte Gut Schwarzkosteletz mit «langer» Münze bezahlt hatte – eine freilich von den «Kriegsgewinnlern» dieser Jahre allgemein geübte Praxis. Schwarzkosteletz und die inkorporierten Güter Škworetz und Křenitz (Křenice) wurden daraufhin dem Fürsten Karl Eusebius, dem Sohn und Erben des Fürsten Karl, konfisziert und erst nach einem Vergleich, in dem sich Karl Eusebius zur Zahlung von etwas über einer Million Gulden – also zum nochmaligen Kauf – bereit erklärte, wieder eingeantwortet. Im Mai 1665 erteilte Kaiser Leopold I. dem Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein endlich das Generalabsolutorium, nachdem dieser sich zur Zahlung von 275 000 Gulden Schadenersatz bereiterklärt hatte, und befreite ihn von allen Ansprüchen, die man an ihn wegen seines Vaters erheben könnte. Definitiv beendet wurde der Liechtensteinische Prozess aber erst im November 1681 durch die Entscheidung des Kaisers, auf eine von der Hofkammer erhobene Nachforderung von 70 000 Gulden zu verzichten.

Doch zurück zur Generation des Vaters des Fürsten Karl Eusebius. Karls neun Jahre jüngerer Bruder Maximilian machte eine militärische Karriere. 1608 avancierte er zum Oberstfeldzeugmeister des Erzherzogs Matthias. 1613 wurde er kaiserlicher Rat und Oberststallmeister. 1620 hatte er entscheidenden Anteil am Sieg der Truppen der Katholischen Liga und des Kaisers in der Schlacht am Weissen Berg. 1623 wurde er gleichzeitig mit seinem Bruder Gundaker in den erblichen Reichsfürstenstand erhoben. Zur Begleichung von Schulden des Kaisers erhielt er aus den konfiszierten Gütern Karls von Kaunitz die Herrschaft Steinitz (Ždánice) südlich von Butschowitz, das er bereits 1597 durch Erbschaft in seinen Besitz gebracht hatte, und weitere kleinere Güter in Mähren. Er stiftete 1633 gemeinsam mit seiner Frau Katharina (wie erwähnt eine geborene Černohorská von Boskowitz) bei der mährischen Marienwallfahrtskirche Wranau (Vranov u Brna) ein Kloster des strengen Reformordens der Paulaner sowie die liechtensteinische Familiengruft als Grablege aller Linien des Hauses (nur Fürst Gundaker und seine unmittelbaren Nachkommen liessen sich in der Pfarrkirche von Wilfersdorf bestatten). Fürst Maximilian starb 1643 erbenlos als kaiserlicher Feldmarschall in der ungarischen Festung Raab (Győr) als deren Kommandant. Seine Besitzungen wurden zwischen seinem Bruder Gundaker und seinem Neffen Karl Eusebius aufgeteilt. Fürst Gundaker erwirkte bei Kaiser Ferdinand II. 1633 die Erhebung der Herrschaften Mährisch Kromau (Moravský Krumlov) und Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh) in Südmähren, zweier konfiszierter «Rebellengüter», die er 1622/23 gekauft hatte, zum (kurzlebigen) Fürstentum Liechtenstein

und die Änderung des Namens der Stadt Kromau in Liechtenstein. Spätestens nach der Übergabe der Herrschaft Kromau an Gundakers jüngeren Sohn Ferdinand Johann Anfang 1647 endet der Gebrauch des Namens Liechtenstein für die Stadt Kromau, und auch dem «Fürstentum» scheint die neuerliche Teilung in zwei Herrschaften den Todesstoss versetzt zu haben.

Die Liechtenstein gehörten zu den Hauptgewinnern der Güterkonfiskationen in den böhmischen Ländern nach der Schlacht am Weissen Berg. Einer wahrscheinlich etwas zu hoch gegriffenen Schätzung zufolge sind vom gesamten Flächenausmass der Güter, die die Fürsten von Liechtenstein um 1900 besassen, 41 Prozent zwischen 1620 und 1650 erworben worden.[27] Im Verlauf des Dreissigjährigen Krieges stieg die Zahl der Untertanenhäuser, über die das Haus Liechtenstein allein in Mähren herrschte, von 4758 auf 16156. Nach 1640 besass Karl Eusebius von Liechtenstein in Mähren 9349 Untertanen, seine Onkel Gundaker und Maximilian 3906 bzw. 2204. 1619, also vor der Schlacht am Weissen Berg, hatte Karl in Mähren 3672 Untertanen gehabt, Maximilian 1086 und Gundaker noch gar keine. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts stieg die Zahl der liechtensteinischen Untertanen in Mähren weiter auf insgesamt 19110, das entspricht etwa einem Fünftel aller Untertanenhäuser Mährens. Auf den Herrschaften im nordöstlichen Niederösterreich besassen Karl Eusebius und seine Onkel Maximilian und Gundaker 1637 zusammen 1856 Untertanen. Bis 1667 stieg der Untertanenbesitz des Hauses Liechtenstein im Viertel unter dem Manhartsberg auf 1871 und bis 1701 auf 2055. In Böhmen besass Fürst Karl Eusebius nach Auskunft der Steuerrolle um 1655 «nur» 1112 «*Ansässigkeiten*» (eine Besteuerungseinheit), das entspricht wahrscheinlich ungefähr 1700 bis 1800 untertänigen Häusern der verschiedenen Kategorien. Wenn man die damals vom Fiskus beanspruchten Herrschaften Schwarzkosteletz, Auřinowes und Škworetz bei Prag hinzurechnet, kommt man immerhin auf insgesamt 1510 «Ansässigkeiten», das sind gegen 2500 untertänige Familien, in Böhmen. Damit lagen die Fürsten von Liechtenstein, die mit Abstand reichsten Aristokraten Mährens und Österreichs unter der Enns, in der «Rangliste» der böhmischen Adeligen in Bezug auf den Untertanenbesitz immerhin an achter Stelle.

Der alte Fürst Gundaker ebenso wie sein Neffe Fürst Karl Eusebius, seit 1632 «*Chef und Regierer*» des Hauses Liechtenstein, lebten abseits vom Kaiserhof auf ihren Gütern. Vielleicht nicht zuletzt deshalb ist es dem Haus lange nicht gelungen, das ersehnte Ziel der Reichsstandschaft, von «Sitz und Stimme» auf der Fürstenbank des Reichstags des Heiligen Römischen Reichs, zu erreichen. Bis

[27] Pircher, Verwüstung, S. 38.

ungefähr 1690 fehlten den Liechtenstein für den weiteren Besitzausbau die finanziellen Mittel. Abgesehen vom Wiederkauf der Herrschaft Lundenburg im Jahr 1638 durch Karl Eusebius und einzelnen Arrondierungsmassnahmen sowie dem Kauf der nordböhmischen Herrschaft Rumburg (Rumburk) im Jahr 1681 durch Fürst Anton Florian, einen Enkel des Fürsten Gundaker, konnten in diesen Jahren keine nennenswerten Neuerwerbungen vorgenommen werden. Karl Eusebius besass aber 1641 immerhin neben Feldsberg in Niederösterreich neun Herrschaften in Mähren und fünf Herrschaften in Böhmen sowie die schlesischen Herzogtümer Troppau und Jägerndorf.

Fürst Johann Adam Andreas (Hans Adam) (1657–1712), der Sohn und Nachfolger von Karl Eusebius und Bauherr der beiden monumentalen Wiener Palais, gilt zu Recht als «Finanzgenie». Er konnte – zweifellos begünstigt durch den allgemeinen Wirtschaftsaufschwung – mittels einer gründlichen Reorganisierung und Rationalisierung der Verwaltung und der Wirtschaftsführung (u. a. durch Personaleinsparungen und – gegen die letztlich erfolglosen Beschwerden seiner Untertanen beim Kaiser – drastische Erhöhungen der Robotleistungen) die Einkünfte aus den Herrschaften und Gütern kräftig erhöhen. Er erwarb die Herrschaften Sternberg (Šternberk) (1695/99) und Karlsberg (Karlovec) (1699) in Nordmähren sowie Göding (Hodonín) in Südmähren (1692), Judenau bei Tulln (1701), Rothenhaus (Červený Hrádek) in Nordböhmen (1708) und weitere Güter in Niederösterreich und Ungarn um wahrscheinlich insgesamt mindestens 3,6 Millionen Gulden. Unter seiner Regierung wurden auch die von seinem Grossvater begründeten und von seinem Vater Karl Eusebius gewaltig vergrösserten Kunstsammlungen weiter ausgebaut, insbesondere die berühmte Gemäldegalerie.

Hans Adam glückte auch endlich der Kauf zweier im Schwäbischen Reichskreis gelegener «Fleckchen Reichsunmittelbarkeit», nämlich der reichsfreien Herrschaft Schellenberg (1699) und der Reichsgrafschaft Vaduz (1712), von dem hochverschuldeten Haus der Grafen von Hohenems. Mit Hans Adam erlosch die Karolinische Linie des Hauses Liechtenstein 1712 im Mannesstamm. Seine Tochter Maria Theresia (1694–1772) heiratete 1713 einen Neffen des Prinzen Eugen, den Feldmarschall Thomas von Savoyen-Carignan, der schon 1729 an den Pocken starb. Sie ging als Stifterin der Savoyschen Akademie, die 1776 mit der Theresianischen Ritterakademie (Theresianum) vereinigt wurde, und des noch heute bestehenden Savoyschen Damenstifts in Wien in die Geschichte ein. Ihr ererbter Besitz sowie die von ihr erworbenen Herrschaften Rattay (Rataje nad Sázavou) und Kaunitz (Kounice) in Böhmen fielen nach ihrem Tod an das Majorat.

Schätzungen zufolge umfassten die liechtensteinischen Herrschaften und Güter in Österreich, Mähren und Böhmen (also ohne die schlesischen Herzogtümer, die Besitzungen in Ungarn sowie Vaduz und Schellenberg) um 1710 etwa

1 750 Quadratkilometer – ziemlich genau zehnmal so viel wie um 1590. Um 1710 lagen 74 % dieser Besitzungen in Mähren, 17 % in Böhmen und 9 % in Österreich. 120 Jahre davor (nach dem Verlust Nikolsburgs) waren noch 83 % in Österreich und nur 17 % in Mähren gelegen.[28]

Hans Adams etwa gleichaltriger Erbe, Fürst Anton Florian (1656–1721) aus der Gundakarischen Linie, erwarb 1713 Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat, allerdings nur ad personam, da Hans Adam Schellenberg und Vaduz testamentarisch aufgrund persönlicher Antipathie nicht ihm, dem künftigen Chef und Regierer des Hauses, sondern dem noch minderjährigen Joseph Wenzel (1696–1772), einem Neffen Anton Florians, vermacht hatte. 1718 tauschte Anton Florian von Joseph Wenzel Schellenberg und Vaduz gegen die böhmische Herrschaft Rumburg ein, und 1719 wurden Schellenberg und Vaduz auf Bitten Anton Florians von Kaiser Karl VI. zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben. Zu verdanken hatte er diesen Erfolg wohl nicht zuletzt dem Umstand, dass er – als nachgeborener Sohn – erstmals seit der Generation der Brüder Karl, Maximilian und Gundaker wieder auf Dauer in habsburgische Dienste eingetreten und 1695 – nach der Abberufung aus Rom, wo er ab 1691 als kaiserlicher Botschafter am päpstlichen Hof residiert hatte – mit den hochbedeutsamen Ämtern eines Erziehers (Ajos) und Obersthofmeisters des Erzherzogs und späteren Königs von Spanien und Kaisers Karl betraut worden war. Auch nach dem Tod Kaiser Josephs I. (1711) und der Rückkehr Karls VI. nach Wien behielt Anton Florian bis zu seinem Tod das höfische Spitzenamt des – nunmehr kaiserlichen – Obersthofmeisters.

1723 wurde der schon vom Fürsten Gundaker seit 1629 ebenso konsequent wie erfolglos geführte Kampf des Hauses Liechtenstein um eine Virilstimme auf dem – seit 1663 permanent in Regensburg tagenden – Reichstag endlich während der Regierung des ersten Angehörigen der Gundakarischen Linie als Chef des Hauses von Erfolg gekrönt. Damit wurde ein für das Prestige des Geschlechts abträglicher Makel endlich beseitigt, denn andere erbländische Fürstenhäuser waren schon deutlich früher auf der Fürstenbank des Reichstags introduziert worden, insbesondere die Eggenberg, Lobkowitz, Dietrichstein, Auersperg und Schwarzenberg. Dieser Erfolg war letzten Endes ein «Verdienst Anton Florians, der sozusagen den finanziellen Transaktionen Hans Adams die höheren Weihen vermittelte».[29]

Von den weiteren regierenden Fürsten des 18. Jahrhunderts war der schon erwähnte Joseph Wenzel (er regierte von 1748 bis 1772, nachdem er bereits von

---

[28] Merki, Liechtensteinische Güter, S. 102.
[29] Press, Haus Liechtenstein, S. 57.

1732 bis 1744 die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten Johann Nepomuk Karl [1724–1748] geführt hatte) der bedeutendste. Er erwarb sich als Diplomat (1735/36 in Berlin, 1737–1741 in Paris), Feldherr und Artilleriereformer grosse Verdienste um die Habsburger und um den Weiterbestand ihrer Monarchie. Als Generaldirektor der österreichischen Artillerie, ein Amt, das er 1744, zu Beginn des Zweiten Schlesischen Krieges und mitten im Österreichischen Erbfolgekrieg, übernommen hatte, trug er – unter anderem mit seinem Privatvermögen – entscheidend zur Modernisierung der österreichischen Artillerie bei. Ein besonderes Verdienst Joseph Wenzels war «die Einführung einer in Form und Abmessung neuen Generation von Feldstücken, Haubitzen und Mörsern der verschiedensten [streng normierten] Kaliber, die sich in den Feldzügen der folgenden Jahrzehnte so sehr bewährte, dass sie mit nur geringfügigen Änderungen mehr als hundert Jahre zur Standardausrüstung der österreichischen Artillerie zählte».[30] Es gelang ihm auch, die Zahl der Geschütze im Verlauf des Siebenjährigen Krieges innerhalb von vier Jahren von 202 im Jahr 1756 auf 458 im Jahr 1760 mehr als zu verdoppeln. «Dieser Fürst, welcher de facto während 36 Jahren, nämlich zwischen 1732 und 1744 sowie zwischen 1748 und 1772, an der Spitze der Familie stand, war nach dem Aussterben der Karolinischen Linie der ruhende Pol der Dynastie und insofern ein wichtiger Akteur ihrer Geschichte. Er verstand es zeit seines Lebens, die divergierenden Interessen der verschiedenen Familienmitglieder und Familienzweige unter einen (Fürsten-) Hut zu bringen.»[31]

Das Erbe Joseph Wenzels trat 1772 sein Neffe Franz Joseph I. (1726–1781) an, dem nach nur neun Jahren sein Sohn Alois I. (1759–1805) nachfolgte. Nach einer kurzen militärischen Karriere konzentrierte sich Alois I. «ganz auf die Verwaltung seiner Güter und zeigte sich durch landwirtschaftliche und industrielle Modernisierungen als ein weitblickender Gutsherr».[32] Er kaufte 1783 die Herrschaft Radim in Böhmen und arrondierte damit den Güterkomplex Schwarzkosteletz, Auřinowes, Škworetz, Rattay und Kaunitz bei Prag. Er veranlasste umfassende Wirtschaftsreformen auf seinen Gütern in den böhmischen und österreichischen Ländern und teilte diese 1787 in fünf sogenannte Inspektoratsämter ein. Die Inspektoren, die eine neue Zwischeninstanz zwischen der fürstlichen Zentralverwaltung und den einzelnen Herrschaften darstellten, erhielten eine sehr umfangreiche, als «*Wirtschaftsreform*» bezeichnete Instruktion, in der Fürst Alois betonte,

---

[30] Johannes Kunisch, Liechtenstein, Joseph Wenzel, in: Neue Deutsche Biographie 14 (1985), S. 518f., hier zitiert nach der Online-Version http://www.deutsche-biographie.de/sfz51267.html (Zugriff 15. September 2013).

[31] Merki, Liechtensteinische Güter, S. 104.

[32] Press, Haus Liechtenstein, S. 61.

sein Reform- und Innovationswille entspringe «*nicht bloss allein von dem Verlangen, unser Privat-Wohl, sondern auch jenes unserer Unterthanen und Beamten zu befördern, wodurch auch dem Staat ein sicherer Vortheil zugehet*». Dabei sei stets als leitender Grundsatz zu bedenken: «*Das Beyspiel der Obrigkeit ist der Spiegel des Unterthanns und befördert beyder ihren Wohlstand.*»[33] Für die Koordinierung der ökonomischen Reformen wurden 1792 zwei Wirtschaftsräte eingesetzt. Die in den Jahren um 1790 «geschaffene Organisationsstruktur war, freilich mit weiteren Ausdifferenzierungen, im Kern bis ins 20. Jahrhundert in Kraft».[34] Zu den Neuerungen des Fürsten Alois I. gehörten auch – angeregt von den Reformen Kaiser Josephs II. für die Staatsbeamten – die Einführung von Conduitelisten (Tabellen aller Beamten einer Dienststelle mit Angaben zu deren Ausbildung, Sprachkenntnissen, Amtsführung und Lebenswandel) sowie eines Pensionssystems für die Herrschaftsbeamten und für die Beamten der fürstlichen Zentralverwaltung (1786/87). Die umfangreiche Bautätigkeit Alois' I. in Wien, Niederösterreich und Mähren wurde seit 1790 von dem bekannten Architekten und Erfinder Josef Hardtmuth als fürstlicher (Hof-)Architekt geleitet. Der bibliophile Fürst begründete die Liechtensteinische Fideikommissbibliothek, die in seiner Regierungszeit zu einer der grössten und wertvollsten Bibliotheken der Habsburgermonarchie wurde. Fürst Alois I. liess im Majoratshaus in der Wiener Herrengasse einen riesigen Bibliothekssaal mit einer doppelten Säulenhalle errichten, der bald als «eine besondere Sehenswürdigkeit Wiens» galt.[35]

---

[33] Zit. nach Winkelbauer, Haklich und der Korruption unterworfen, S. 95.
[34] Löffler, Die Verwaltung der Herrschaften und Güter, S. 42.
[35] Herbert Haupt, Liechtenstein, Alois I. Josef von, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 526f., hier S. 527.

2. 19. Jahrhundert

Am 12. Juli 1806 unterzeichneten in Paris 16 süd- und westdeutsche Staaten die sog. Rheinbundakte. Niemand zweifelte daran, dass es sich dabei um den Schwanengesang des tausendjährigen Heiligen Römischen Reiches handelte. Die Signatare des Vertrags bildeten eine Konföderation mit dem Namen «*Rheinbund*», sie traten aus dem Reichsverband aus, verzichteten auf die Titel, die sie auf dessen Territorium geführt hatten und lehnten die Gültigkeit der Reichsgesetze in ihren Hoheitsgebieten ab. Als Protektor der neuen Konföderation agierte der Kaiser der Franzosen, Napoleon I., der den Rheinbund zu seinem Satellitengebiet machte. Der Rheinbund wurde zu einem wichtigen Verbündeten Frankreichs. Der Rheinbundakte zufolge ging man von der Schaffung einer Armee mit 63 000 Soldaten aus, wobei deren Stärke im Zusammenhang mit der territorialen Ausdehnung im Verlaufe weniger Jahre wesentlich zunahm. Zum Sitz eines Bundestages wählte man die Freie Reichsstadt Frankfurt am Main, die sich ihre Bedeutung auch in der Umbruchzeit um 1800 bewahrt hatte.

Die neue Konstellation entsprach jener Konstante der Beziehungen zwischen Frankreich und Österreich, wonach die erste Macht stets nach Verbündeten suchte, um die zweite zu destabilisieren. Gleichzeitig entstanden unter der französischen Herrschaft die Illyrischen Provinzen, und Napoleon appellierte sogar an den ungarischen Separatismus, jedoch ohne Erfolg, da der Adel im diesem Moment sein Interesse darin sah, die Habsburgermonarchie zu unterstützen.

Unter diesen Umständen besass für Kaiser Franz II. die weitere Existenz des Heiligen Römischen Reiches keine Bedeutung mehr. Der habsburgische Regent zeigte sich überzeugt, dass es keinen Sinn machte, die Agonie des mittelalterlichen Imperiums zu verlängern, und er gab daher am 6. August 1806 bekannt, dass er die Kaiserkrone niederlege und das Reich auflöse. Zugleich legte er seinen bisherigen Reichstitel ab und nannte sich fortan und für alle ausschliesslich Franz I., Kaiser von Österreich. Das habsburgische Imperium in Mitteleuropa wurde durch jenes der Bonapartes ersetzt.

Zu den Gründungsmitgliedern des Rheinbundes gehörte auch der liechtensteinische Regent. Interessant ist jedoch, dass er in dieser Hinsicht keinerlei Initiative zeigte. Weder war er bei den Verhandlungen persönlich anwesend, noch liess er sich durch seinen Gesandten vertreten. Johann I. trat zudem nie offiziell aus dem Verband des Heiligen Römischen Reiches aus. Dennoch handelte es sich beim Rheinbundbeitritt um ein Ereignis von grundsätzlicher Bedeutung. Während zahlreiche grössere Staaten und deren Territorien von erfolgreicheren Nach-

barstaaten verschluckt wurden, überlebte Liechtenstein diesen Zeitraum stürmischer Veränderungen nicht nur, sondern stieg zudem zu einem souveränen Staat auf. Auch wenn die Bedeutung Liechtensteins nur minimal war, bildete es einen Bestandteil der Konföderation des Rheinbundes und seine Vertreter sassen im Bundestag in Frankfurt.

Fürst Johann I. von Liechtenstein (1760–1836) war sich sehr wohl der Bedeutung des Fürstentums für die Stellung seiner Familie bewusst. Nur aufgrund seiner Besitzungen gehörten die Liechtenstein zum Hochadel und eine eventuelle Mediatisierung hätte wohl den endgültigen Verlust der mit hohem Aufwand errungenen Positionen bedeutet. Bereits im Jahre 1805 bemühte sich Johann I. mit Unterstützung des französischen Gesandten in Wien, Sicherheitsgarantien für sein Land zu erhalten und das Risiko einer Annexion abzuwenden. Seine Position war dabei nicht einfach. Als österreichischer Offizier musste er seinem Kaiser gegenüber loyal sein, als Regent sah er sich gezwungen, sich vornehmlich um die Interessen Liechtensteins zu kümmern. Um seine Untertanen im Heer der Konföderation nicht gegen Österreich kämpfen lassen zu müssen, bezahlte er dem Herzog von Nassau die Anwerbung und den Unterhalt einer Abteilung von vierzig Soldaten, die in der Bundesarmee die Stelle der Liechtensteiner einnahmen.

Seitens Frankreichs war Liechtenstein ein Element jener Strategie, die ein schwaches Habsburgerreich bevorzugte. Ein Bündnis mit Liechtenstein entsprach daher dem Interesse Frankreichs an einer Minderung der österreichischen Macht. Liechtenstein wurde also in der Auffassung Frankreichs zu einem Teil Mitteleuropas. Dasselbe galt für einige der deutschen Länder, die im Visier Frankreichs standen, und zwar in einer bemerkenswerten *longue durée*, wie z. B. Bayern.

Johanns Position erleichterte der Paragraph VII der Rheinbundakte, der den einzelnen Herrschern untersagte, in die Dienste fremder Mächte zu treten. Da Fürst Johann den Rang eines österreichischen Generals einnahm und diese Würde nicht abzulegen gedachte, trat er den Thron an seinen dritten Sohn Karl (1803–1871) ab. Dabei stellt sich die Frage, warum er den Thron nicht seinem erstgeborenen Sohn Alois (1796–1858) oder den zweitgeborenen Sohn Franz (1802–1887) übergab. Vielleicht wollte er so den formalen Charakter dieses Schrittes unterstreichen. Das Kind Karl hat selbstverständlich das Fürstentum in den Jahren 1806 bis1813 zu keinem Zeitpunkt regiert, da er angesichts seines Alters nicht in der Lage war, in politische oder administrative Angelegenheiten einzugreifen. Seine Herrschaft stellte lediglich eine Episode dar und sein Name taucht in den Herrscherlisten meist gar nicht auf. Die Ereignisse zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren derart schnelllebig und dramatisch, dass sie die Herrschaft eines befähigten Mannes erforderten, nicht eines unerfahrenen Kindes. Wenngleich Johann I. von

Liechtenstein so offiziell der Herrschaft entsagte, lagen in Wirklichkeit die Zügel der Regierung weiterhin in seinen Händen.

An dieser Stelle soll auf eine komplizierte, bislang unbeantwortete Frage eingegangen werden, nämlich jene der gegenseitigen Beziehungen zwischen Fürst Johann I., Kaiser Napoleon I. und Kaiser Franz I. von Österreich. Eine nicht geringe Bedeutung spielt dabei zweifellos der Umstand, dass der französische Aussenminister Charles-Maurice de Talleyrand-Perigord (1754–1838) dem liechtensteinischen Fürsten geneigt war. Erstmals begegneten sich beide Männer offenbar im Verlaufe der Gespräche zum Pressburger Frieden, bei denen Talleyrand Frankreich vertrat, während der Liechtensteiner zusammen mit Ignaz Graf Gyulay (1763–1831) im Namen des österreichischen Kaisers die Gespräche führte. Talleyrand legte kurz darauf bei seinem Kaiser Fürsprache für Johann I. ein und half somit die Souveränität des Fürstentums zu bewahren. Nicht weniger bedeutsam war, dass Napoleon Johann I. von Liechtenstein persönlich schätzte und ihn als ausserordentlich befähigten Heerführer anerkannte. Nicht ausgeschlossen erscheint, dass er in Johann auch seinen potentiellen Agenten am Wiener Hof erblickte. Auch sah der Kaiser der Franzosen in Johann I. möglicherweise einen Herrscher auf einem der deutschen Throne, der sich als nicht allzu unabhängig erweisen könnte. Kaiser Franz I. wiederum hielt Johann I. von Liechtenstein für seinen Informanten hinsichtlich des Geschehens im Rheinbund bzw. letztlich sogar in der Umgebung Napoleons selbst.

Während der gesamten Zeit des Bestehens des Rheinbundes verkörperte Liechtenstein darin einen Ruhepunkt, eine Provinz, die nicht direkt von den kriegerischen Operationen heimgesucht wurde. Das Ende der französischen Dominanz brachte erst die dreitägige «Völkerschlacht» bei Leipzig vom 16. bis 19. Oktober 1813, in der Napoleon I. eine Niederlage erlitt und sein deutsches Satellitengebilde wie ein Kartenhaus zusammenbrach. Somit endete die Annäherungsphase zwischen Frankreich und Liechtenstein, das nun wieder an Österreich verankert wurde. Liechtenstein wich aus der französischen Auffassung von Mitteleuropa. Frankreich betrachtete nun die Donaumonarchie als Ganzes und bald auch als Bollwerk gegen die Einigung Deutschlands.[36]

Noch vor der Schlacht bei Leipzig trat Bayern aus dem Rheinbund aus und seinem Beispiel folgten zahlreiche weitere Staaten, Liechtenstein eingeschlossen. Diesen Schritt vollzog dabei Fürst Johann I. nicht im Namen seines Sohnes Karl, sondern in seinem eigenen Namen, was bedeutete, dass er wiederum die Regie-

[36] Horel, Catherine: Cette Europe qu'on dit centrale. Des Habsbourg à l'intégration européenne (1815–2004), Paris, Beauchesne, 2009 S. 40.

rung übernahm. Der Fürst von Liechtenstein nahm zudem an den Beratungen des Wiener Kongresses teil, der von November 1814 bis Mai 1815 in der österreichischen Metropole über das zukünftige Aussehen des europäischen Kontinents verhandelte. Und als im Februar 1814 Napoleon von der Insel Elba floh und sein Kaisertum erneuerte, befand sich unter den Armeen, die sich an der endgültigen Niederlage Napoleons in der Schlacht bei Waterloo beteiligten, auch ein liechtensteinisches Kontingent. Kurz vor der definitiven Niederlage (am 18. Juni 1815) verabschiedeten die Grossmächte am 8. Juni 1815 die Akte des Deutschen Bundes. Dies bedeutete die Entstehung eines neuen Staatenbundes auf dem Territorium des untergegangenen Heiligen Römischen Reiches. Als vollberechtigtes Mitglied trat auch das Fürstentum Liechtenstein in den Deutschen Bund ein, und es blieb dessen integraler Bestandteil bis zum preussisch-österreichischen Krieg im Jahre 1866.

Eine der Folgen des Konflikts von 1866 war das Ende des Deutschen Bundes. Dies bestätigte auch das Ende der österreichischen Dominanz in diesem Raum und stellte zugleich einen grundlegenden Schritt in Richtung Schaffung des Deutschen Kaiserreiches im Jahre 1871 dar.

Nach dem Ende des Deutschen Bundes besassen dessen Staaten (soweit nicht von Preussen übernommen) ihre volle Souveränität. Dies betraf auch das kleine Liechtenstein. Für dessen Regenten stellten sich jedoch bald zahlreiche neue Fragen. Diese hingen nicht allein mit der Delegierung bestimmter staatlicher Aufgaben des Fürstentums an die Donaumonarchie zusammen, sondern auch mit der Stellung der Dynastie im Rahmen Österreich-Ungarns. Die Liechtenstein gehörten nämlich seit Jahrhunderten zum Hochadel dieses Reiches und die übergrosse Mehrzahl ihrer Besitzungen lag dort. Während im Fürstentum selbst der Dynastie lediglich 189 ha Boden gehörten,[37] betrug der Umfang ihrer Güter (zum Jahre 1913) in Österreich 207 959 ha, womit die Liechtenstein zu den reichsten Grundbesitzern in Europa zählten. An erster Stelle standen die Esterházy in Ungarn, sie waren dank ihrer fürstlichen und gräflichen Familien die reichsten Aristokraten der Habsburgermonarchie, an zweiter Stelle standen die Schwarzenberg, deren Besitztümer hauptsächlich in Böhmen lagen. Die Liechtenstein erschienen an dritter Stelle.[38] Der überwiegende Teil (ca. 160 000 ha) dieser Güter lag auf dem Territorium der böhmischen Länder. Kleine Güter gehörten den Liechtenstein auch

[37] Darunter lediglich 11 ha fruchtbaren Bodens, den Rest bildeten Wälder.

[38] Horel, Catherine: Die Enteignung des Adels in Ungarn nach 1945. Eine vergleichende Perspektive, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, (HK Bd. 4), Vaduz 2013, S. 105.

in Ungarn (96 ha), Sachsen (169 ha) und Preussen (164 ha)[39]. Der grösste Teil der Herrschaften gehörte dem regierenden Fürsten, einige Besitzungen befanden sich aber auch im Besitz der Angehörigen weiterer Zweige des Adelsgeschlechts, in erster Linie handelte es sich dabei um Mährisch Kromau / Moravský Krumlov, das seit 1771 bis zum Aussterben der liechtensteinischen Sekundogenitur gehörte.[40]

Während die Stellung der Angehörigen der nichtregierenden Linien klar festgelegt war,[41] wurde die Position des regierenden Fürsten und seiner nächsten Angehörigen in der Donaumonarchie erst im Verlaufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Hilfe einiger allerhöchster Entscheidungen Kaiser Franz Josefs definiert, von denen einige später eine gesetzliche Gültigkeit erlangten.

In erster Linie ging es um das Recht der Exterritorialität. Dieses Privileg stand den Angehörigen des Hauses Habsburg-Lothringen zu und wurde in Ausnahmefällen auch den in der Monarchie ansässigen Mitgliedern der regierenden bzw. früher regierenden Familien erteilt.[42] Die so privilegierten Personen unterstanden nicht den ordentlichen Gerichten in der Monarchie, sondern lediglich der Behörde des Obersthofmarschalls, und dies betraf auch ihren beweglichen Besitz. Die Exterritorialität bezog sich freilich nicht auf den realen Besitz (Grundbesitz einschliesslich der Fideikommisse), der auch weiterhin den ordentlichen k. k. Gerichten und Behörden unterstand. Damit bildeten die Liechtenstein ein Unikum in der Habsburgermonarchie: Der Chef und Regierer des Hauses war einerseits Staatsoberhaupt eines souveränen Staates und andererseits Mitglied eines Adelsgeschlechts der Habsburgermonarchie.

Den Liechtenstein wurde das Recht der Exterritorialität durch eine allerhöchste Entscheidung Kaiser Franz Josefs I. vom 30. Juli 1851 erteilt (und per Erlass des Justizministeriums Nr. 183 vom 10. August des gleichen Jahres im Reichsgesetzbuch verzeichnet). Den Anspruch hierauf erwarben allerdings ausschliesslich der regierende Fürst mit seiner Gemahlin und den minderjährigen Kindern. Er bezog sich somit allein auf Alois II. von Liechtenstein und seine Nachfolger im Amt des liechtensteinischen Regenten, also die engste Familie des regierenden

---

[39] Es handelte sich um Teile von Herrschaften, die bis auf das Territorium der Nachbarstaaten reichten: Rumburg/Rumburk (Sachsen) und Jägerndorf/Krnov (Preussen).

[40] Im Besitz dieses Zweiges befand sich seit 1802 auch Gross-Ullersdorf (Velké Losiny). Während jedoch nach dem Aussterben der Nebenlinie des Fürsten Rudolf (1838–1908) Mährisch Kromau dessen Verwandte aus dem Geschlecht der Fürsten Kinsky erbten, ging Gross-Ullersdorf an den Angehörigen der Primogenitur Prinz Alois (1869–1959), den Vater des zukünftigen regierenden Fürsten Franz Josef II.

[41] Sie zählten zur österreichischen Aristokratie und ihre Stellung bei Hofe resultierte aus den habsburgischen Gewohnheiten und Vorschriften.

[42] Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts erhielten dieses Privileg (neben den Liechtenstein) die Familien Bourbon (Familie König Karls X.), Braganza, Cumberland und Sachsen-Weimar.

Fürsten. Da Anspruch auf dieses Privileg letztlich nicht einmal der Erbe des liechtensteinischen Thrones nach Erreichen der Volljährigkeit besass, ersuchte Mitte des Jahres 1880 Fürst Johann II. den österreichischen Kaiser um eine Erweiterung des Privilegs der Exterritorialität für alle Angehörigen des Hauses und zugleich um eine Erweiterung der Privilegien des Fürsten selbst. Die Exterritorialität sollte so auch auf die fürstlichen Residenzen, deren Verkehrsmittel (Pferde und Kutschen) sowie auf die unmittelbare Begleitung bei Zollkontrollen erweitert werden. Die erwähnten Forderungen lehnte allerdings der österreichisch-ungarische Aussenminister Heinrich Karl Freiherr von Haymerle (1828-1881) entschieden ab, er zeigte sich lediglich geneigt, die Exterritorialität des Majoratspalais in der Wiener Bankgasse zu akzeptieren.

Fürst Johann II. hielt sich jedoch nur selten in Wien auf und räumte seinen Residenzen auf dem Lande, insbesondere Feldsberg in Niederösterreich und Eisgrub (Lednice) in Mähren, den Vorzug ein. Es überrascht daher kaum, dass sich der Liechtensteiner um eine Erweiterung der exterritorialen Rechte auch auf dieses Schloss bemühte und dieses Ziel am Ende auch erreichte. Am 24. Oktober 1880 liess Baron Haymerle den Fürsten wissen, der Kaiser habe per Dekret vom 3. Oktober 1880 das Privileg der Exterritorialität, das bislang lediglich das Palais in der Bankgasse betraf, auch auf das Schloss in Eisgrub samt Reithalle erweitert.

Weniger erfolgreich war Johann II. von Liechtenstein mit Blick auf die übrigen Mitglieder der Familie. Aus diesem Grunde beschränkte er die Forderung nach Exterritorialität auf lediglich zwei seiner Geschwister, Prinzessin Therese (1850–1938) und Prinz Franz (1853–1938), den späteren Fürsten Franz I. Therese war nämlich zur Zeit des Erlasses seine einzige noch unverheiratete Schwester (im Jahre 1882 ehelichte sie den bayerischen Prinzen Arnulf), Franz sodann als einziger Bruder des kinderlosen Johann II. Erbe des liechtensteinischen Throns, auf den er dann auch wirklich im Jahre 1929 gelangte. Die revidierte Bitte hatte Haymerle bereits gebilligt und Kaiser Franz Josef bestätigte diese durch seine allerhöchste Entscheidung am 3. Oktober 1880. Die Erweiterung der exterritorialen Rechte wurde durch Erlass Nr. 134 des k. k. Justizministeriums am 5. November 1880 allgemein bekanntgegeben.

Im Falle des Prinzen Franz rief jedoch das Privileg der Exterritorialität gewisse Bedenken hervor. Im Unterschied zu seinem Bruder, der das Amt des regierenden Fürsten ausübte und Wien gegenüber Abstand hielt, wirkte nämlich Franz seit 1878 in diplomatischen Diensten Österreich-Ungarns und galt somit als Staatsbeamter der Donaumonarchie. Aufgrund der Tatsache, dass seine privilegierte Stellung nicht dem internationalen Recht, sondern lediglich aus zeremonieller und diplomatischer Rücksichtnahme auf seine Person entsprang, wurde dieses

Privileg – im Unterschied zu seinem Bruder – in Österreich bis zum Untergang des Reiches im Jahre 1918 nicht anerkannt.

Als kompliziert erwies sich darüber hinaus die Frage der Staatsbürgerschaft. Sämtliche Angehörigen der Familie Liechtenstein waren nämlich Staatsbürger Liechtensteins. Während jedoch die Gesetze des Fürstentums das Institut der doppelten Staatsbürgerschaft zuliessen, verlor nach österreichischem Recht ein Bewohner der Monarchie, der die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates annahm, diejenige Österreichs. Wenngleich beide Länder seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eng miteinander verbunden waren, handelte es sich um ein nicht zu vernachlässigendes rechtliches Problem. Die Situation wurde erst im Jahre 1887 gelöst, als die Stellung der Liechtenstein durch einen Sondererlass des österreichisch-ungarischen Aussenministers Gustav Graf Kálnoky und des Kaisers geregelt wurde. Demzufolge handelte es sich bei den Angehörigen des Geschlechts der Liechtensteiner, die vom ersten souveränen Herrscher Johann I. abstammten, nicht um Bürger Österreichs, sondern diese disponierten lediglich mit Rechten, die den Bürgern des Österreichischen Kaisertums zustanden.[43]

Die Angehörigen der liechtensteinischen Primogenitur repräsentierten so eine beachtliche Gruppe österreichischer Staats- und zugleich Nichts-Staatsbürger. Sie besassen nämlich die Rechte der Bewohner des Kaiserreiches, in Wahrheit jedoch waren sie keine österreichischen Staatsbürger. Die meisten Angehörigen der Familie Liechtenstein unterstanden den k. k. Gesetzen, einige Mitglieder des Adelshauses verfügten über das Recht der Exterritorialität und waren somit den Angehörigen der habsburgisch-lothringischen Dynastie gleichgestellt. Der Status der Exklusivität der Dynastie wurde zudem durch eine allerhöchste Entscheidung Kaiser Franz Josefs aus dem Jahre 1903 weiter gefestigt. Aus Anlass der Hochzeit des Prinzen Alois (1869–1955) mit seiner Nichte Erzherzogin Elisabeth Amalie (1878–1960)[44] verkündete der Kaiser nämlich, dass es sich um die Verbindung zweier Herrscherdynastien handele, wodurch er die Liechtensteiner über die übrigen Fürstenfamilien der Habsburgermonarchie stellte.

Neben der rechtlichen Stellung der Mitglieder der Familie Liechtenstein stellte auch deren Besitz ein kompliziertes Problem dar. Auf das bewegliche Vermögen des Regenten und seiner nächsten Familienangehörigen bezog sich nämlich

---

[43] Dieses Privileg betraf allerdings ausschliesslich die liechtensteinische Primogenitur. Die Sekundogenitur in Mährisch Kromau und Gross-Ullersdorf besass keine ähnlichen Rechte.

[44] Elisabeth Amalie war die jüngste Tochter des Kaiserbruders Karl Ludwig (1833–1896) und dessen dritter Gemahlin, Maria Teresia de Braganza (1855–1944). Somit war sie eine Halbschwester des Thronfolgers Franz Ferdinand d'Este (1863–1914) und die Tante des zukünftigen Kaisers Karl I. (1887–1922).

das Recht der Exterritorialität, der Immobilienbesitz hingegen auf dem Gebiet von Österreich-Ungarn bildete auch weiterhin einen untrennbaren Bestandteil der Monarchie. Sämtliche liechtensteinischen Güter auf dem Territorium der österreichisch-ungarischen Monarchie waren deshalb den dortigen Gesetzen unterworfen und die Fürsten zahlten hierfür die entsprechenden Steuern und Abgaben. Die volle Souveränität besass der regierende Fürst ausschliesslich über seine Liegenschaften im Fürstentum. Da dem Reichsgesetz Nr. 61 aus dem Jahre 1868 zufolge die Angelegenheiten der Fideikommisse (insbesondere deren Gründung, Konfirmation, Veränderungen des Wesens u. ä.) der Entscheidung der Regierung unterstanden und vom Reichsrat gebilligt werden mussten, wurden auf diese Weise in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch einige Eigentumsrechte der liechtensteinischen Dynastie geregelt. Durch das Gesetz Nr. 62 vom 16. Mai 1874 wurde die Erweiterung des Familien-Fideikommisses der regierenden Fürsten von Liechtenstein um weitere Güter in Böhmen und Mähren gestattet und am 12. Januar 1893 wurde der von Fürst Alois II. am 1. August 1842 verkündete liechtensteinische Familienvertrag als Gesetz Nr. 15/1893 in das cisleithanische Gesetzbuch inkorporiert.

Gerade das Gesetz aus dem Jahre 1893 stellte für die Dynastie eine Angelegenheit von allergrösster Bedeutung dar und die Frage seiner Rezeption in der tschechoslowakischen Rechtsordnung wurde zum Gegenstand eines langwierigen Rechtsstreits, den die Liechtensteiner nach 1918 mit der Tschechoslowakei führten. Das Dokument besass mehrere Ebenen. Vor allem bestätigte es die Gültigkeit der älteren Familienverträge: der Fideikommiss-Vereinbarung der Brüder Karl, Maximilian und Gundakar von Liechtenstein aus dem Jahre 1606 und des Testaments des Fürsten Hartmann von Liechtenstein aus dem Jahre 1672.

Der erste Vertrag aus dem Jahre 1606 führte die sog. Fideikommiss-Substitution ein, also die Art und Weise des Besitzerbfalles und das Verbot eines Besitzes liechtensteinischer Güter ausserhalb der Familie. Die Nachfolge ging von den Grundsätzen der Primogenitur aus, Frauen und auch Männer geistlichen Standes, Angehörige von Ritterorden inklusive, waren hiervon ausgeschlossen. Diese konnten eine Verwaltung der Familiengüter lediglich nach Erhalt eines päpstlichen Dispenses, der es ihnen ermöglichte, in den Laienstand zurückzukehren, ausüben. Hartmanns Testament aus dem Jahre 1672 stärkte die Rechtsgewalt des Familienoberhaupts weiter und formulierte Nachfolgeregeln. Erbe des Familien-Fideikommisses konnte somit lediglich dasjenige Familienmitglied werden, das eine standesgemässe Heirat schloss (mit einer Person eines ebenfalls vornehmen Adels-

geschlechts), legitimiert durch den regierenden Fürsten und die übrigen Liechtenstein und unter der Bedingung, dass die Ehepartnerin katholischen Glaubens war.[45]

Der Familienvertrag von Alois II. aus dem Jahre 1842 ergänzte und vervollkommnete beide Dokumente. Er regelte nämlich die Stellung der Fürstenfamilie als herrschende Dynastie, verknüpfte das Amt des liechtensteinischen Regenten mit der Funktion des Hauptes der Familie und verankerte die Nachfolgeregeln gemäss den Grundsätzen der Fideikommiss-Vereinbarung aus dem Jahre 1606. Der liechtensteinische Thron wurde so infolge des Rechts der Primogenitur für die Nachfahren des Fürsten Johann I. (1760–1836) erblich; sollte diese Linie im Mannesstamm aussterben, erkannte der Familienvertrag die Nachfolgerechte des jüngeren, Mährisch Kromauer-Zweiges an. Für den Fall des Aussterbens der gesamten Familie gingen die Herrschafts- und Erbrechte auf die Frauen und weiter an deren männliche Nachkommen über, sofern diese freilich aus einem alten Adelsgeschlecht stammten.

Ein ausserordentlich bedeutsames Element des Vertrages aus dem Jahre 1842 stellten die sich mit der ökonomischen Seite der Ausübung der herrschaftlichen Rechte befassenden Paragraphen dar. Einen untrennbaren Bestandteil des Fürstentums Liechtenstein bildete nämlich auch das Kapital, dessen Ertrag es den damaligen Regenten ermöglichte, ein standesgemässes Leben zu führen. Die Einnahmen aus den im Fürstentum liegenden Krongütern waren nämlich sehr gering und hätten nicht einmal zur Deckung der Verwaltung des Fürstentums gereicht. Ursprünglich lagerte das gesamte Kapital in der Bank des Schwäbischen Kreises, allerdings kam es auf der Grundlage eines Vertrages aus dem Jahre 1754 zur Umwandlung eines Teils in ein Geld-Fideikommiss, das die Einnahmen aus den mährischen Herrschaften Mährisch Aussee (Úsov), Sternberg (Šternberk) und Karlsberg (Karlovec) sicherte. Nach dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches wurde per Vertrag aus dem Jahre 1809 das verbliebene schwäbische Kapital in die staatlichen Schuldscheine Österreichs mit einem jährlichen vierprozentigen Zinsertrag investiert. Beide Finanzquellen stellten auf der Grundlage des Vertrages von 1842 eine Dotation des Fürstentums Liechtenstein dar und konnten weder in irgendeiner Weise reduziert noch weiter vergrössert werden. Der Ertrag aus den Schuldscheinen und dem Geld-Fideikommiss sollte ausschliesslich zur Deckung der Aufwendungen für die Verwaltung des Fürstentums, zur Erweiterung seines

[45] Hartmanns Testament betraf freilich lediglich den Gundakar-Zweig. Verbindlich für das gesamte Geschlecht wurde es erst nach dem Aussterben der älteren (Karolinischen) Linie im Jahre 1712. Damals gingen zudem sämtliche Güter (einschliesslich Vaduz und Schellenberg) gerade an den Gundakar-Zweig über.

Territoriums, zur Modernisierung des Landes oder gegebenenfalls für eine weitere Kapitalerhöhung genutzt werden.

Eigentümer sämtlicher erwähnter Güter und Erträge war ausnahmslos der regierende Fürst, keineswegs die weiteren Angehörigen des Geschlechts. Der Regent war zugleich verpflichtet, die territoriale Integrität Liechtensteins in seinem gesamten Umfang zu wahren (womit auch das Kapital und das Geld-Fideikommiss aus dem Ertrag der mährischen Güter gemeint waren) und – für den Fall, dass sich die Möglichkeit bot – das Territorium seines Staates zu erweitern. Sofern es in der Zukunft mit Hilfe eines Friedensvertrages, eines bilateralen oder Heiratsvertrages zur allfälligen Erweiterung des Fürstentums kommen sollte, dann sollten dieses Territorium und seine Einwohner auch weiterhin einen untrennbaren Bestandteil Liechtensteins darstellen.

Die Stellung des regierenden Fürsten von Liechtenstein innerhalb der habsburgischen Monarchie warf jedoch auch zahlreiche Fragen auf. Unter dem Aspekt des internationalen Rechts stellte die Frage der erblichen Mitgliedschaft im Herrenhaus ein kompliziertes Problem dar. Die Grundlage der Entstehung dieser Institution bildete die sog. Schmerling-Verfassung (Februarverfassung) aus dem Jahre 1861. Durch das Patent über den Reichsrat wurde nämlich nicht allein die von den einzelnen, auf Basis des Kurienwahlrechts gewählten Landtagen beschickte Abgeordnetenkammer eingerichtet, sondern zugleich auch das Herrenhaus mit seinen vom Kaiser ernannten Mitgliedern. Das Zweikammersystem blieb auch nach der gesetzlichen Verankerung des Dualismus und der Annahme der Dezemberverfassung in Cisleithanien im Jahre 1867 bestehen. Das österreichische Herrenhaus stellte dabei eine besondere Form der oberen Kammern der Parlamente europäischer Monarchien dar und bildete in gewissem Sinne ein Pendant zum britischen *House of Lords*. Hier versammelten sich nicht allein die grossjährigen Angehörigen der habsburgisch-lothringischen Dynastie, die Grossgrundbesitzeraristokratie und die Vertreter des hohen Klerus, sondern auch die vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Mitglieder, die sich um Staat und Kirche, Wissenschaft und Künste besonders verdient gemacht hatten. Für die Familienaristokratie wurde die erbliche Mitgliedschaft festgelegt, die kein nicht-adeliger österreichischer Staatsbürger je erreichen konnte. Auf der Grundlage des Paragraphen 3 des «Grundgesetzes über die Reichsvertretung» vom 26. Februar 1861 beschränkte sich das Privileg der erblichen Mitgliedschaft auf «die grossjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser

die erbliche Reichsratswürde verleiht».[46] Der regierende Fürst von Liechtenstein – Johann II. bekleidete diese Position während der gesamten Ära der Verfassungsregierung in Österreich – erhielt diese Würde unmittelbar nach Erlass der Februarverfassung im Jahre 1861. Bereits zu seinen Lebzeiten rief diese Tatsache ausserordentliche Aufmerksamkeit hervor. Johann II. von Liechtenstein war nämlich der einzige Regent eines souveränen Staates, der zugleich Mitglied des Parlaments eines anderen Landes war.[47]

Während in der Zeit ihrer Entstehung diese Gesetze und Einkünfte die Stellung der Liechtenstein in der Monarchie festigten, wurden sie nach Ausbruch des Krieges 1914 und insbesondere nach dem Untergang Österreich-Ungarns für die Liechtenstein eher zu einem Hindernis, da sie bei Betrachtung von aussen deren Abhängigkeit von Wien vertieften. Im Jahre 1880 erteilte der Fürst von Liechtenstein zudem seine offizielle Zustimmung, dass die Interessen des Fürstentums im Ausland auch weiterhin die Donaumonarchie vertreten solle. Dieser Schritt warf zwar bei zahlreichen ausländischen Politikern und Juristen die Frage auf, ob das Fürstentum überhaupt selbständig sei, in Wahrheit jedoch ging es lediglich um eine Bestätigung des Status quo. Die liechtensteinischen Regenten verfolgten nämlich mehrheitlich eine pro-österreichische Linie und mit Rücksicht auf ihre Bindungen an den Wiener Hof und unter Beachtung der geringen militärisch-wirtschaftlichen Bedeutung ihres Staates erwies sich die Realisierung einer eigenständigen Aussenpolitik als illusorisch. Die Souveränität Liechtensteins war genauso wie jene anderer deutscher Staaten mit keinem Machtfaktor verbunden. Das Land hatte weder für Österreich noch einen andern Nachbarstaat eine geopolitische Bedeutung. Somit hatte es zwar keine Ambition, geriet aber auch nicht in die Annexionspläne anderer. Darüber hinaus bat der Fürst auch in der Ära des Deutschen Bundes, als das Fürstentum am Sitz des Deutschen Bundes in Frankfurt am Main einen Gesandten unterhielt, in bestimmten Fällen österreichische Diplomaten um Hilfe. Als beispielsweise im Jahre 1860 der junge Johann II. Königin Viktoria besuchen wollte, bat er den österreichischen Gesandten am britischen Königshof, Rudolf

---

[46] Der § 3 des am 21. Dezember 1867 erlassenen «Gesetzes, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar abgeändert wird», lautet wie folgt: «Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die grossjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verleiht.»

[47] Im Falle der übrigen Mitglieder der Familie handelte es sich nicht um ein grösseres Problem. Aus der Primogenitur erhielt die erbliche Mitgliedschaft noch im Jahre 1871 Prinz Franz (1802–1887), von dem diese auf dessen Sohn Alfred (1842–1907) und nachfolgend auf den Enkel Franz (1868–1929) überging. Seit 1861 gehörte dieses Privileg auch dem Haupt der Mährisch Kromauer Sekundogenitur. Einige Angehörige der Dynastie wurden zu Mitgliedern des Herrenhauses auf Lebenszeit ernannt.

Graf Apponyi, um Vermittlung. Dieser wandte sich nachfolgend an den Staatssekretär des Aussenamts, Lord John Russel, und Apponyi betonte dabei, er bitte lieber ihn, Russell, den Aussenminister, als den Königshof selbst, zumal Johann II. nicht allein österreichischer Aristokrat, sondern vor allem ein unabhängiger Herrscher sei.

Gewisse Befürchtungen (vor allem im Ausland) rief auch die Tatsache hervor, dass – auch wenn Vaduz die Hauptstadt des Fürstentums Liechtenstein war – die meisten Zentralbehörden des Fürstentums ihren Sitz in Österreich hatten, insbesondere in Wien. Als Residenz des Fürsten fungierten neben den drei Wiener Palais (Majorats- bzw. Stadtpalais in der Bankgasse, Gartenpalais in der Rossau und Palais in der Herrengasse[48]) die Schlösser in Feldsberg/Valtice und Eisgrub/Lednice, wohingegen bis zum Umbau der Burg in Vaduz der Fürst über keinen repräsentativen Sitz in Liechtenstein verfügte. Überdies wurden neben den Fürsten auch weitere Angehörige der Dynastie traditionell in Wranau bei Brünn / Vranov u Brna zur letzten Ruhe gebettet.

Die faktische Regierung des Fürstentums, die zwar der Landesverweser in Vaduz führte, sass in der Hauptstadt der Monarchie. Die meisten liechtensteinischen Zentralbehörden befanden sich im Majoratspalais, mit auf die Wiener Bankgasse führenden Fenstern, sowie am Minoritenplatz unweit des österreichisch-ungarischen Aussenministeriums. Die Verwaltung des Landes – einschliesslich Landesverweser – regelten fast ausnahmslos Bürger der Donaumonarchie, wobei einige später für ihre Verdienste die liechtensteinische Ehrenbürgerwürde erhielten bzw. in seltenen Fällen vom Fürsten in den Adelsstand erhoben wurden. Bedeutendste Behörde war die Hofkanzlei mit dem mächtigen Hofrat an der Spitze, sie war das zentrale Verwaltungsorgan der fürstlichen Grossgrundbesitzungen in der Donaumonarchie. Neben dem Hofrat war auch der Kabinettsrat Mitglied der Hofkanzlei, wobei in dessen Kompetenz gewöhnlich die Kontrolle aller Angelegenheiten des Fürstentums Liechtenstein fiel. Darüber hinaus hatten hier die Politische Berufungsinstanz und das Appellationsgericht für das Fürstentum Liechtenstein ihren Sitz. Bei beiden Institutionen handelte es sich um Appellationsorgane. An die erste Einrichtung wandte man sich bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der liechtensteinischen Landesregierung, die zweite Einrichtung wurde vom Landgericht in Vaduz angerufen. Der Kabinettskanzler des Fürsten hatte wie auch das Familienarchiv, die beachtliche Gemäldesammlung sowie die umfangreiche Fideikommiss-Bibliothek ihren Sitz im Gartenpalais in der Fürstengasse in Wien. Der fürstliche Rechnungshof lag allerdings ausserhalb Wiens, er befand sich im Schloss

[48] Dieses Palais wurde im Jahre 1913 abgerissen und durch einen modernen Bau ersetzt.

Butschowitz / Bučovice in Mähren. Er fungierte als zentrale Rechnungs- und Revisionsbehörde für sämtliche fürstliche Güter, als Revisionsamt für die Verwaltung der fürstlichen Fonds und als übergeordnete Institution der liechtensteinischen 22 Verwaltungs- und 24 Forstämter. In Vaduz selbst befand sich lediglich die Direktion der dortigen fürstlichen Güter, doch spielte diese Kanzlei angesichts des geringen Umfangs des Kronbesitzes im Lande keine grössere Rolle.

Diese Lage änderte sich bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges nicht. Im diplomatischen Dienst blieben nach wie vor einige Mitglieder der Familie Liechtenstein angestellt, genauso wie jene, die an der Front ihren Dienst versahen. Das Ende des Krieges und das Ende der Donaumonarchie brachten für das Land Liechtenstein keinen territorialen Wandel. Im Gegensatz zu Österreich, Ungarn und Deutschland erlebte Liechtenstein auch keine revolutionären Unruhen. Aber es kam doch zu innenpolitischen Neuerungen und zu einer Umorientierung Richtung Schweiz. Die tiefgreifenden Veränderungen in der Umgestaltung Mitteleuropas nach dem Krieg berührten das Land indirekt, das Fürstenhaus sehr direkt.

3. 20. Jahrhundert

(1) Umbrüche

Das 20. Jh. war geprägt durch Erschütterungen und Umbrüche: Zwei Weltkriege, Revolutionen, Zerfall von Reichen, Bildung neuer Nationalstaaten, Verschärfung nationalistischer Konflikte, Kalter Krieg, demokratische Wende. In diesem Kontext vollzog sich die Geschichte der böhmischen Länder, des Fürstentums und des Fürstenhauses Liechtenstein und ihrer gegenseitigen Beziehungen.

Die böhmischen Länder wurden als Teil Österreich-Ungarns mit in den Ersten Weltkrieg gerissen. Nach der Niederlage der Mittelmächte und dem Zerfall der Donaumonarchie wurde 1918 die Tschechoslowakische Republik gegründet. Doch ab 1938 wurde sie beschnitten, 1939 die Slowakei abgetrennt, der Rest von 1939 bis 1945 als deutsches «Protektorat Böhmen und Mähren» besetzt. Nach der Wiedererrichtung der Tschechoslowakei 1945 folgte ab 1948 die kommunistische Diktatur. Diese endete nach Jahrzehnten 1989 in der demokratischen Wende. 1993 teilte sich die Tschechoslowakei in die zwei selbständigen Staaten Tschechische Republik und Slowakische Republik.

Ein spezifisches Problem in den böhmischen Ländern und danach in der Tschechoslowakei bildete das teilweise konfliktreiche Neben- und Miteinander von Tschechen und Deutschen. Lösungen hatte man im 19. und frühen 20. Jahrhundert versucht, ohne bleibenden Erfolg. Teile der Sudetendeutschen in der Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit verlangten grössere Autonomie, schliesslich aber Anschluss ihrer Siedlungsgebiete an Hitlerdeutschland. Dieses in der Sudetendeutschen Partei gebündelte und von Hitler aufgenommene Streben führte in der Münchener Konferenz zur von den Signatarmächten gebilligten Abtrennung der Sudetengebiete an Deutschland. Dies und die folgende brutale Besetzungszeit für Böhmen und Mähren machten den Graben zwischen Tschechen und Deutschen definitiv zum Abgrund.

Als Lösung wurde nach der Befreiung 1945 die pauschale Ausbürgerung und Ausweisung der «Deutschen» (und der «Magyaren») aus der Tschechoslowakei in Aussicht genommen und dann auch durchgeführt, verbunden mit der Konfiskation ihrer Vermögen, geregelt durch die Dekrete des Präsidenten der Republik Edvard Beneš. Die Massnahmen gingen vom Prinzip der kollektiven Verantwortung aus, ohne rechtsstaatliche Abklärung von Schuld oder Unschuld. Bestimmend waren Straf- und Rachegefühle, verständlich aus den Erfahrungen der Zeit der Besetzung. Vertreibung und Konfiskation waren freilich problematisch sowohl im Hinblick

auf die in der Verfassung von 1920 verbürgten Grundrechte (dort v. a. Teil VI) als auch auf die im Juni 1945 von der Tschechoslowakei unterzeichneten Grundsätze der Gründungsakte der Vereinten Nationen. Die kommunistische Regierung bestätigte später die nationaltschechische Lösung, was Aussiedlung der «Deutschen» und Konfiskation betraf. Auch die Nachfolgeregierungen seit der Wendezeit 1989 blieben dabei, abgesehen von gewissen bedingten Ausnahmen.

Weniger dramatisch verlief parallel die Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Das kleine, unbewaffnete, neutrale Land war weder in die beiden Weltkriege noch in nationalsozialistische Besetzung oder kommunistische Diktatur einbezogen. Zwar litt es im Ersten Weltkrieg unter den wirtschaftlichen Einschränkungen wie die Bevölkerung von Österreich-Ungarn, mit dem es seit dem 19. Jahrhundert zoll- und währungsverbunden war. Nach dem Ersten Weltkrieg wandte sich Liechtenstein der Schweiz zu, mit Zollanschluss, Schweizerfranken, Post. Die Schweiz übernahm die diplomatische Vertretung des Fürstentums. In der Zwischenkriegszeit wurde das Land trotzdem von der Wirtschaftskrise getroffen, Arbeitslosigkeit und politische Unrast waren Folgen. In der Zeit von Hitlers Griff auf Österreich 1938 und dann auf ganz Europa gab es in Liechtenstein von 1938 bis 1945 eine kleine, umtriebige NS-Partei, die «Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein». Sie war nicht im Landtag vertreten und wurde von der grossen Mehrheit des Volkes und von Regierung und Fürst abgelehnt. Liechtenstein konnte im Zweiten Weltkrieg von der kriegswirtschaftlichen Landesversorgung der Schweiz profitieren und nach dem Krieg bald im westlichen Wirtschaftsaufschwung mitziehen.

Das Land am Alpenrhein war über den Fürsten von Liechtenstein und dessen Familie auch noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit den fernen böhmischen Ländern und ab 1918 mit der Tschechoslowakei insofern eng verbunden, als der Fürst und das Fürstenhaus dort seit dem Spätmittelalter als einflussreiche Adelige begütert waren. Jener Besitz ging im 20. Jahrhundert in zwei Phasen gänzlich verloren, zuerst mehr als die Hälfte 1920 bis 1938 in der tschechoslowakischen Bodenreform (gegen Entschädigung) und dann der bedeutende Rest 1945 durch Konfiskation.

Das Schicksal der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei und von deren Bevölkerung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatte Rückwirkungen auf das Fürstentum und das Fürstenhaus. Der Fürst war Staatsoberhaupt und zugleich Haupt der Familie Liechtenstein. Durch Bodenreform und Konfiskation in der Tschechoslowakei gingen sukzessive rund 90 % des fürstlichen Vermögens verloren. Finanzielle Schwierigkeiten bedrängten Fürst und Fürstenhaus ab den 1920er bis in die 1960er Jahre. Eine Tradition des Fürsten, nämlich dem Land gelegentlich als finanzieller Nothelfer beizuspringen, war bedroht und bald nicht mehr gege-

ben.[49] Andererseits wurde das Fürstentum für den Fürsten zusehends wichtiger. Vom Rand des fürstlichen Lebensschwerpunkts, der in den mährischen Residenzen und in Wien lag, rückte der Staat am Rhein ins Zentrum: 1938 wurde Vaduz bleibender Wohnsitz des Fürsten.

(2) Vier Fürsten

Vier liechtensteinische Fürsten regierten im 20. Jahrhundert: Johann II. bereits von 1858 an bis 1929, sein Bruder Franz I. von 1929 bis 1938, dessen Neffe Franz Josef II. 1938 bis 1989 und dessen Sohn Hans-Adam II. seit 1989.

Johann II.
Fürst Johann II. (1840–1929) residierte auf Schloss Feldsberg und in Wien. Er war in Mähren, Böhmen und Schlesien reich begütert und auch als Mäzen für kulturelle und religiöse Institutionen wirksam und entsprechend verehrt. Feldsberg, ursprünglich zu Niederösterreich gehörend, war ab 1919 tschechoslowakisch, aufgrund der Grenzziehung des Friedensvertrags von Saint-Germain. Fürst Johann II., unvermählt, kinderlos, lebte zurückgezogen, katholisch und fromm. Während sieben Jahrzehnten regierte er das Fürstentum und das Haus Liechtenstein und verwaltete die umfangreichen, weit verstreuten fürstlichen Güter. Er widmete sich intensiv der fürstlichen Kunstsammlung, gründete und unterstützte kulturelle und wissenschaftliche Institutionen. Unzählige Kirchenbauten erfuhren seine Hilfe. Für das Fürstentum bezahlte er eine beträchtliche Lebensmittelschuld, die gegenüber der Schweiz im Ersten Weltkrieg aufgelaufen war. Ebenso trug er einen Millionenverlust, welchen die staatliche Liechtensteinische Landesbank 1928 in der Folge einer Betrugsaffäre erlitten hatte.

Hatte Johann als junger, 22-jähriger Fürst schon 1862 die erste konstitutionelle Verfassung unterzeichnet, stimmte er auch 1921 einer moderneren Verfassung zu. Sie gilt bis heute, mit zahlreichen Anpassungen. Seit 1921 definiert die Verfassung die politische Gestalt des Fürstentums als «*konstitutionelle Erbmonarchie auf parlamentarischer und demokratischer Grundlage*» (Art. 2). Fortan bildete der vom Volk gewählte Landtag (15 Mitglieder, heute 25) die Legislative, zusammen mit dem Fürsten, dem das Vetorecht zusteht. Direktdemokratische Rechte umfas-

[49] Rupert Quaderer, «Die Sehnsucht nach Deinem Geld ist unermesslich». Das Fürstenhaus als finanzieller Nothelfer Liechtensteins in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, (HK Bd. 4), Vaduz 2013, S. 25-42.

sen seit 1921 neben dem Wahlrecht auch das Recht zu Initiative und Referendum bezüglich Verfassung und Gesetzen. In der Regierungszeit Johanns II. erfolgten nach 1918, nach Niederlage und Zerfall der Donaumonarchie, die Kündigung des Zoll- und Steuereinigungsvertrags mit Österreich und der Abschluss von Verträgen mit der Schweiz, betreffend Zollanschluss, Schweizer Franken, diplomatische Vertretung durch die Schweiz statt wie bis dahin durch Österreich. In Wien betrieb Liechtenstein von 1919 bis 1923 eine eigene Gesandtschaft, ebenso in Bern von 1919 bis 1933 und wieder ab 1944.

Das Verhältnis zur 1918 gegründeten Tschechoslowakei gestaltete sich für den Fürsten wie für das Fürstentum sogleich schwierig. Dem Bestreben Liechtensteins, in Prag eine Gesandtschaft zu errichten, gab die tschechoslowakische Regierung nicht statt. Ebenso wirkte Aussenminister Edvard Beneš auf der Friedenskonferenz in Paris darauf hin, dass Liechtenstein nicht, wie es dies wünschte, zur Konferenz zugelassen werde. Gleicherweise stand Prag einer Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund ablehnend gegenüber, dies allerdings im Einklang mit allen andern Völkerbundmitgliedern, ausser der befürwortenden Schweiz. Die tschechoslowakische Regierung anerkannte Liechtenstein gleich von 1918 an nicht als souveränen Staat. Der Grund lag in der Bodenreform, die insbesondere auch auf die ausgedehnten Ländereien des Fürsten angewandt wurde. Die Bodenreform war so einfacher zu bewältigen: Der tschechoslowakische Staat stand einem Grossgrundbesitzer Liechtenstein gegenüber, nicht einem souveränen Staat Liechtenstein und dessen Staatsoberhaupt. Erst im Juli 1938, nach Durchführung der Bodenreform, anerkannte die tschechoslowakische Regierung Liechtenstein.

Einsprüche von Johann II., die Bodenreform abzuwenden oder zu mildern oder für die verstaatlichten und die zwangsweise verkauften Güter wenigstens eine dem Wert angemessene Entschädigung zu erlangen (statt etwa eines Fünftels davon), fruchteten nichts. Der tschechoslowakische Staat und die agrarischen Interessenten strebten vor allem die Verteilung des Landwirtschaftsbodens an die Bauernschaft an. Für den tschechoslowakischen Staat war es ein revolutionäres und kompliziertes Unterfangen. Volle Wertentschädigung hätte er kaum leisten können. Verhandlungen zu Abtretung, Verteilung und Entschädigung zogen sich jahrelang hin.

Dennoch standen sich Fürst und Staat in der Tschechoslowakei nicht feindlich gegenüber. Fürst Johann II., wie dann auch sein Bruder Franz I., legte «einen konfliktfreien Umgang mit der ČSR an den Tag».[50] In den Orten, die zu ihren

[50] Tomáš Dvořák, Grenzverschiebungen und Bevölkerungstransfers auf den ehemaligen liechtensteinischen Herrschaften in Südmähren und die Frage der regionalen Identität, in: Liech-

Herrschaftsgütern gehörten, lebten deutsch- und tschechischsprachige Bewohner ruhig zusammen, ihre Loyalität war etwa in Südmähren ebenso stark liechtensteinisch wie tschechisch oder deutsch-österreichisch. 1928 besuchte Präsident Tomáš G. Masaryk Feldsberg / Valtice. Der Besuch verlief im Geiste eines gleichberechtigten Zusammenlebens der Volksgruppen, seitens der Organisatoren, der Bevölkerung in den Gemeinden wie im Inhalt von Masaryks Ansprache, die er teils in Deutsch, teils in Tschechisch hielt.[51] Johann II. «*der Gute*», wie das Volk ihn nannte, starb 1929. Die letzte Ruhe fand er in der Liechtenstein-Gruft unter der Wallfahrtskirche im mährischen Wranau / Vranov u Brna.

Schon einige Jahre früher hatte Johann mit den Agnaten der Familie zusammen die Erbfolge geregelt. Erster in der Thronfolge war Prinz Franz, der jüngere Bruder, die nächsten zwei thronberechtigten Prinzen verzichteten – darunter Alois, der Vater von Franz Josef –, sodass auf Johann zuerst Franz und dann ihr junger Neffe Franz Josef folgen würde. Es ging um die Vermeidung von Kosten, insbesondere Erbschaftssteuern.

Franz I.

Der weltgewandte Prinz Franz von Liechtenstein (1853–1938) hatte von 1894 bis 1898 als österreichisch-ungarischer Botschafter in St. Petersburg gewirkt, im zaristischen Russland, auf einem der wichtigsten Diplomatenposten der Donaumonarchie. Danach war er als vielseitiger Mäzen, im Ersten Weltkrieg als österreichischer Malteser, an der Seite seines Fürstenbruders Johann als dessen einflussreicher Berater tätig. 1929 bis 1938 übte Franz I. das Fürstenamt aus, im hohen Alter. Seine jüdische Gemahlin Fürstin Elsa, geborene von Gutmann, heiratete er kurz nach dem Tod von Johann, inoffiziell hatten sie schon Jahre früher den Ehebund vor dem Priester besiegelt. Franz I., gutmütig, mildtätig, friedliebend, Kommunisten und Nationalsozialisten abgeneigt, setzte Ende März 1938 Franz Josef als Stellvertreter ein. Franz starb am 25. Juli 1938. In der Pfarrkirche von Feldsberg wurde er eingesegnet, in der Wranauer Gruft beigesetzt. Präsident Beneš entsandte zur Trauerfeier Jan Černý, den Landespräsidenten von Mähren und Schlesien und Ex-Ministerpräsidenten.

Franz Josef II.

Der 32-jährige Prinzregent führte ab dem 30. März 1938 die fürstlichen Agenden. Ab dem 25. Juli 1938 regierte Fürst Franz Josef II. (1906–1989) bis zu seinem

---

tensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten, (HK Bd. 2), Vaduz 2013, S. 222.

[51] Ebd., S. 222.

Tod 1989. Er wurde 1906 als erster Sohn von Prinz Alois von Liechtenstein und Elisabeth Amalie, Erzherzogin von Österreich (Habsburg-Lothringen), in der Steiermark geboren, lebte mit seinen Eltern auf Liechtenstein-Schlössern, so von 1911 bis 1914 in Gross-Ullersdorf / Velké Losiny in Nordmähren, besuchte das Schottengymnasium in Wien, wo er 1925 maturierte, studierte danach Forstwirtschaft an der Wiener Hochschule für Bodenkultur, wo er 1929 als Diplomforstingenieur abschloss. Danach war er bis zu seinem Regierungsantritt 1938 mit der Verwaltung jener fürstlichen Güter in der Tschechoslowakei beschäftigt, die nach der Bodenreform verblieben, zum grossen Teil Waldgebiete.

Als im September 1938 Hitler zum Krieg gegen die Tschechoslowakei entschlossen war, durch das Münchener Abkommen davon abgehalten wurde und dafür die Sudetengebiete erhielt, sandte Franz Josef II. am 1. Oktober 1938 dem Reichskanzler telegraphisch «auch namens des Fürstentums Liechtenstein zu der im Interesse des Friedens der Welt geschaffenen grossen Tat meinen Glückwunsch und aufrichtig gefühlten Dank». Das Telegramm, abgesprochen mit der Kabinettskanzlei in Wien und der Regierung in Vaduz, war Ausdruck der Erleichterung.[52]

Franz Josef hegte keine NS-Sympathien. Im Auge hielt er indes sowohl die Interessen des anschlussgefährdeten Fürstentums als des fürstlichen Besitzes, den die tschechoslowakische Bodenreform mehr als halbiert hatte. Nach dem Ausgreifen des Dritten Reiches auf Österreich im März 1938 und dann auf die Tschechoslowakei im September 1938 und März 1939 schien sich für das Fürstenhaus eine Möglichkeit zu bieten, Teile der in der tschechoslowakischen Bodenreform abgetretenen Besitzungen zurückzuerlangen, unter Rückzahlung der erhaltenen Entschädigungen bzw. unter Verzicht auf die zum Teil noch ausstehenden Entschädigungen. Bemühungen begannen im Oktober 1938 und dauerten bis zum Frühjahr 1941. Sie wurden teils über Berlin, teils über den «Reichsprotektor» und das Bodenamt in Prag angestrengt. Im Auftrag des Fürsten tätig waren hierfür Prinz Karl Alfred sowie der deutsche Rechtsanwalt Albrecht Dieckhoff.[53]

Aufgrund von Berichten von General Otakar Zahálka gibt es in der Literatur eine pauschale Behauptung, dass einige ehemalige Adelsfamilien wie Liechtenstein, Schönborn und weitere sich in der Festlegung der Grenze nach dem Münchener Abkommen um eine Revision zugunsten des Reiches (wegen ungelöster Bodenreformfragen) bemühten. Der wichtigste Aspekt lag jedoch eher in wirtschaft-

---

[52] HAL , Korr. Kabinettskanzlei, 1938/172. – LLA RF 183/239. – Peter Geiger, Krisenzeit, Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, Vaduz Zürich 1997 (2. Aufl. 2000), Bd. 2, S. 243.

[53] Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 242-249. – Peter Geiger, Kriegszeit, Liechtenstein 1939 bis 1945, Vaduz Zürich 2010, Bd. 2, S. 240-244.

lichen Gründen.[54] Archivalisch belegt sind solche liechtensteinische Bemühungen bei Lanshut/Lanžhot, das im Protektorat vom Gut Břeclav getrennt blieb.[55] Gleichzeitig ist ein solcher Schritt nicht nur in Bezug auf die liechtensteinische Verwaltung zu sehen, sondern auch aus der Perspektive des Alltags (Störungen der Infrastruktur, Arbeitsplatzverlust in Lundenburg/Břeclav, Nichtverfügbarkeit des Krankenhauses in Feldsberg/Valtice etc.).

Der Fürst hätte gerne zurückerworben: im Sudetenland Landskron (dessen enteigneten Teil), Rumburg, Eisenberg, Hansdorf und eine Reihe von Forsten u. a. bei Posorschitz, dazu dann – nach der Errichtung des Protektorats 1939 – das Gut Schwarzkosteletz nahe Prag. Es ging dem Fürsten vor allem um Wälder. Alles zusammen hätte mit ca. 29 000 ha fast einem Drittel der durch die Bodenreform verlorenen fürstlichen Güter entsprochen.[56] Doch die Rückerwerbungsbemühungen blieben ohne Erfolg, spätestens im März 1941 wurden sie eingestellt, «*bis nach dem Krieg*», wie Dieckhoff festhielt.[57]

Während des Krieges residierte Franz Josef in Vaduz, wo er im März 1943 auch Gräfin Georgine von Wilczek heiratete. Oft weilte er auch in Wien und bei seinen Eltern in Gross-Ullersdorf. Die nach der Bodenreform verbliebenen fürstlichen Besitzungen – Forste, Landwirtschaft, Industrie- und Gewerbeunternehmen – verwaltete der Fürst auch in der Protektoratszeit weitgehend mit dem bestehenden Personal, es war überwiegend tschechischer, zum kleineren Teil deutscher Sprache.[58]

Gelegentliche Spenden des Fürsten an im Aufbau stehende NS-Formationen – HJ, SA, SS – sowie an das NSV-Winterhilfswerk erfolgten auf Drängen, in der «Ostmark» gleich ab dem Anschluss, im Sudetenland ab der Besetzung, jeweils in den Gebieten der fürstlichen Güter. So bewilligte der Fürst im Herbst 1938 auf Anfrage hin einmalige Beträge für den SA-Aufbau in Jägerndorf, Troppau, Hohenstadt, Lundenburg, Sternberg, Mährisch-Trübau, Karlsberg, Feldsberg und

---

[54] In einem anderen seiner Berichte erschienen im Gegenteil die Informationen, dass z. B. Schönborn gefordert haben solle, dass «das gesamte Gut entweder auf der einen oder der anderen Seite war, aber nicht zerrissen», Mnichov v dokumentech II, Praha 1958, S. 316. – Vgl. Václav Horčička, Einige grundlegende Probleme, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, (HK Bd. 1), Vaduz 2012, S. 129f.

[55] Vgl. Václav Horčička, Einige grundlegende Probleme, in: HK Bd. 1 , S. 129f.

[56] Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, S. 247f. – Susanne Keller-Giger, Bodenreform vor Souveränität, in: HK Bd. 4 , S. 48.

[57] Zusammenstellung von Dr. Albrecht Dieckhoff, HAL, Korr. Kabinettskanzlei, 1944/16. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 242f.

[58] Josef Löffler, Die Verwaltung der Herrschaften und Güter der Fürsten von Liechtenstein in den böhmischen Ländern von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948, in: HK Bd. 5, S. 169-372.

Landskron. Meist ging es um die Anschaffung von Uniformen. Auf Anforderung der SS im November 1938 genehmigte der Fürst 15 000 RM für den Aufbau der SS-Standarten Mährisch-Schönberg, Jägerndorf und Troppau. 12 000 RM spendete der Fürst 1938 und wieder 1939 für das NSV-Winterhilfswerk in den Sudetengebieten – jeweils für Bedürftige im Bereich der fürstlichen Güter –, ähnlich dann jährlich 30 000 RM für das «*Kriegshilfswerk*» des Roten Kreuzes 1942 bis 1944. Die sozialen Spenden sollten Not lindern, die politischen Spenden grosse und kleine Machthaber besänftigen.[59]

Im Zuge des Kriegsverlaufs erschien die Niederlage der Hitlermacht zusehends wahrscheinlich, ebenso der Vormarsch der sowjetischen Truppen nach Ost- und Mitteleuropa. Damit rückte für das Fürstenhaus die Unsicherheit des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei und auch in Österreich in den Vordergrund. Franz Josef befürchtete, der Besitz könnte unter Sowjeteinfluss konfisziert werden. Er suchte ab 1943 persönlich Verbindung zu den britischen und amerikanischen Diplomaten in der Schweiz und zum Schweizer Bundesrat, um sicherzustellen, dass liechtensteinische Besitzungen nicht als Feindvermögen, sondern als Gut von Angehörigen eines neutralen Staats behandelt würden und unangetastet blieben. Diesem Ziel vor allem diente die Wiedereröffnung der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern. Diese war 1933 aus Spargründen geschlossen worden. Nun wurde sie im Dezember 1944 reaktiviert, Geschäftsträger wurde Prinz Heinrich, der erst 24-jährige Bruder des Fürsten. Ebenso bemühte sich Franz Josef, der Schweizer Botschaft in Prag seinen Bruder Prinz Karl Alfred als liechtensteinischen Attaché beizugeben, um die liechtensteinischen Interessen in der Nachkriegs-Tschechoslowakei zu vertreten. Das Auswärtige Amt in Berlin verbot dies zwar, solange es noch das Sagen in Prag hatte, doch war Bern pragmatisch mit dem Beizug Karl Alfreds einverstanden.[60]

Wenige Tage nach der deutschen Kapitulation sandte Fürst Franz Josef am 14. Mai 1945 ein Glückwunschtelegramm an den aus dem Exil zurückgekehrten Präsidenten Edvard Beneš, in Diplomatenfranzösisch: *«A l'occasion du retour de votre Excellence à Praha, mon peuple et moi font des voeux sincères pour votre Excellence et le bonheur futur du peuple Tchécoslovaque / François Josef Prince de Liechtenstein».* Dies war gedacht als Kommunikation von Fürst zu Präsident, auf gleicher Ebene der Staatsoberhäupter.[61]

Doch die Tschechoslowakei anerkannte Liechtenstein nicht als souveränen Staat. Die Argumentation lautete, die Schweiz habe 1939 die diplomatischen

---

[59] Vgl. Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 235-237.
[60] Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 268ff., 284ff.
[61] HAL, Korr. Kabinettskanzlei 1945/14. – Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 492f.

Beziehungen zur Tschechoslowakei abgebrochen, dies gelte analog auch für Liechtenstein, das wie die Schweiz keine Beziehungen zur Exilregierung gepflegt habe. Während die Schweiz und die Tschechoslowakei bald wieder diplomatische Beziehungen herstellten, verweigerte die Tschechoslowakei dies im Verhältnis zu Liechtenstein. Der Grund lag erneut, wie schon in der Zwischenkriegszeit, im Enteignungsinteresse am immer noch beträchtlichen fürstlichen Besitz.

Die Konfiskationsdekrete des Präsidenten der Republik, welche pauschal alle «*Deutschen*», «*Magyaren*», «*Feinde*» und «*Verräter*» betrafen,[62] wurden auch auf den Fürsten, andere Mitglieder des Hauses Liechtenstein und weitere liechtensteinische Staatsbürger angewandt. Sie wurden alle den «*Deutschen*» zugerechnet. Alles wurde beschlagnahmt und dann konfisziert. Einsprachen, Gutachten, gerichtliche Schritte fruchteten nichts. Die kommunistische Regierung, die 1948 die Macht übernahm, bestätigte die Konfiskationen.[63] Weder das Fürstenhaus noch der Staat Liechtenstein anerkannten die 1945 erlittenen, entschädigungslosen Konfiskationen. Sie hielten ihre Besitzansprüche aufrecht.

Hans-Adam II.

1984 hatte Franz Josef II. seinen Sohn Erbprinz Hans-Adam als Stellvertreter mit der Ausübung der Regierungsrechte betraut. Seit 1989 ist Hans-Adam II. (geb. 1945) regierender Fürst von Liechtenstein. Hans-Adam wuchs in Vaduz auf, absolvierte das Schottengymnasium in Wien und das Gymnasium in Zuoz, wo er 1965 maturierte. Nach einem Bankpraktikum in London studierte er in St. Gallen Betriebs- und Volkswirtschaft, er schloss 1969 mit dem Lizentiat ab. Ab 1970 reorganisierte er im Auftrag des Fürsten die Verwaltung des Hausvermögens, das in die «*Fürst von Liechtenstein Stiftung*» eingebracht wurde – analog zum früheren Fideikommiss. Stärkster Pfeiler des fürstlichen Vermögens wurde die familieneigene «*Bank in Liechtenstein*», heute «*Liechtenstein Global Trust (LGT)*». Fürst Hans-Adam II. war neben seinen Regentschaftsaufgaben nicht als Grundherr, sondern als Manager und Bankier tätig und erfolgreich.[64] 2004 betraute er seinen

---

[62] Die Dekrete sind publiziert in den tschechoslowakischen Gesetzessammlungen: Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Praha 1945-1948, und Sbírka zákonů a nařízení státu Československého, Praha 1945. – Wichtige Auszüge der Dekrete sind in deutscher Sprache wiedergegeben als Anhang bei Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7, S. 122-139.

[63] Václav Horčička, Die Enteignungen von liechtensteinischen Vermögen in der Tschechoslowakei 1945 bis 1949, in: Václav Horčička / Roland Marxer, Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen 1945, Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart, (HK Bd. 7), Vaduz 2013, S. 9-139.

[64] Christoph Maria Merki, Besitzverschiebungen: Vom Grundherrn zum Privatbankier, in: HK Bd. 4, S. 13-23.

Sohn Erbprinz Alois (geb. 1968) als Stellvertreter mit der Ausübung der Hoheitsrechte, und danach legte er 2010 ein Buch mit dem Titel «*Der Staat im dritten Jahrtausend*» vor.[65]

(3) Gegensätzliche Auffassungen zu den Konfiskationen

In der Frage der liechtensteinischen Vermögen in der Tschechoslowakei hatten Fürst Johann II. und Fürst Franz I. die in der Bodenreform erzwungenen Güterabtretungen zwar als unverhältnismässig erachtet, sie aber schliesslich unter dem Zwang der Umstände akzeptiert. Die entschädigungslosen tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945 aber erachteten Fürst Franz Josef II. und das weitere Fürstenhaus durchwegs als Unrecht. Diese Einschätzung teilte der liechtensteinische Staat, dessen Staatsbürger der Fürst, die Mitglieder des Hauses Liechtenstein und weitere von Konfiskation betroffene Personen ja waren und sind und die er zu vertreten hat. Die tschechoslowakische Seite wiederum blieb bei ihrer Auffassung, die Konfiskationen gegenüber den Liechtensteinern seien rechtens erfolgt. Die unterschiedlichen, unvereinbaren Rechtsauffassungen zu den Konfiskationen von 1945 blieben fortbestehen, bis heute.

(4) Diplomatische Blockade

Eine Konsequenz war, dass sowohl Liechtenstein als auch die Tschechoslowakei – und dann die zwei Nachfolgestaaten Tschechische Republik und Slowakische Republik – sich gegenseitig die formelle diplomatische Anerkennung versagten. Dies auch noch, entgegen manchen Erwartungen, nach der Wende (von 1989). Zwar wären beide Seiten bereit gewesen, den als anormal betrachteten Zustand zu beenden, aber jeweils nur unter bestimmten Bedingungen, die immer wieder formuliert und vorgetragen wurden: Die Tschechoslowakei wollte die liechtensteinische Souveränität nur ab Aufnahme der Beziehungen, ex nunc, nicht aber ab 1918 oder ab 1945 anerkennen, und sie wollte erst nach der Aufnahme der Beziehungen über die Konfiskationsfrage reden. Liechtenstein wiederum wollte die Anerkennung der Souveränität ab 1806 oder doch ab der Existenz der Tschechoslowakei (1918) bestätigt erhalten und die Konfiskationsfrage vor der Aufnahme diplo-

[65] Fürst Hans-Adam von Liechtenstein, Der Staat im dritten Jahrtausend, Triesen 2013 (1. Aufl. 2010). (Übersetzt u. a. ins Tschechische.)

66

matischer Beziehungen geregelt sehen oder doch eine bindende Zusage erhalten, dass ernsthafte Verhandlungen folgen würden. Beide Seiten sahen sich nicht in der Lage, von ihren Bedingungen abzurücken. Hoffnungsvolle Anläufe in den 1990er Jahren und auch nach der Jahrtausendwende liefen ins Leere.

(5) Exemplarische Streitszenen «um einen römischen Kalkofen»

Der bei drei verschiedenen Gerichten ausgefochtene Streit um das kleine Bild des Malers Pieter van Laers «*Szene um einen römischen Kalkofen*»[66] illustriert exemplarisch die komplexen Zusammenhänge. Das Kunstwerk, bis 1945 im Besitz des Fürsten, dann konfisziert, bis heute im Besitz des tschechischen Staates im Schloss Feldsberg / Valtice, 1991 vom Denkmalamt in Brünn für eine Ausstellung nach Köln ausgeliehen, führte zu Klagen des Fürsten vor deutschen Gerichten und dann (1998) beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, jeweils ohne Erfolg, und schliesslich (2001) zur Klage des Staates Liechtenstein gegen Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag (IGH). Letzteres, weil das deutsche Bundesverfassungsgericht argumentiert hatte, die liechtensteinischen Vermögenswerte in der Tschechoslowakei seien seinerzeit als Teil der deutschen Reparationen konfisziert worden. Hiergegen klagte Liechtenstein, der im Krieg neutrale Staat habe nicht zu deutschen Reparationen herangezogen werden dürfen. Der IGH ging indes auf die Klage *ratione temporis* nicht ein, der IGH habe zur Zeit jener Vorgänge noch nicht bestanden und sei daher nicht zuständig, und somit liess der Gerichtshof die Substanz der Klage Liechtensteins unbeurteilt – was tschechischerseits mit Erleichterung, liechtensteinischerseits mit Enttäuschung aufgenommen wurde.

(6) Deblockierung, diplomatische Beziehungen seit 2009

Zunehmende Kontakte personeller Art schufen Vertrauen zwischen beiden Seiten. Die Einsicht reifte, dass ein pragmatischer Weg zu finden sei, um die Blockade zu lösen. Von Seiten des Fürstenhauses und des Staates Liechtenstein wurde die Koppelung der Frage von Anerkennung und diplomatischen Beziehungen mit der Frage der Konfiskationen und Entschädigungen fallen gelassen. Die bisher unter-

---

[66] Valtice (Feldsberg), Schloss Inv. Nr. 724/597. – Vgl. J. Mrázek, Obraz Velká Vápenka a majetkoprávní nároky Lichtenštejnů vůči ČR. Právní rádce 9, 2001, Nr. 9, S. I-XII.

schiedlichen Interpretationen der geschichtlichen Vorgänge und der Wirkungen bis in die Gegenwart sollten von einer gemeinsamen Historikerkommission studiert werden. Damit konnten in der Tat 2009 die diplomatischen Beziehungen aufgenommen werden.

Der tschechische Botschafter in der Schweiz ist auch für Liechtenstein akkreditiert, ebenso seit April 2011 die liechtensteinische Botschafterin in Wien für die Tschechische Republik. Seither finden vielfältige Kontakte auf verschiedenen Ebenen statt.[67] Die paritätisch berufene Historikerkommission, 2010 eingesetzt und seither an der Arbeit, schliesst ihre Tätigkeit mit dem Ende des Jahres 2013 ab.

[67] Roland Marxer, Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg – Nachwirkungen und Entwicklungen bis heute, in: Václav Horčička / Roland Marxer, Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen 1945, Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart, (HK Bd. 7), Vaduz 2013. – Vgl. auch die Tagungsbeiträge von Václav Horčička und von Roland Marxer in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert, (HK Bd. 4), Vaduz 2013.

III. Hauptthemen zur Problematik

1. Erinnerungsorte und die Konstruktion des Bildes der Liechtenstein

(1) Das Modell der Erinnerungsorte

Das Modell der Erinnerungsorte wurde von Pierre Nora formuliert.[68] Es stellt sich jedoch die Frage, in welcher Form sein Konzept auf die historischen Verhältnisse in Mitteleuropa und insbesondere auf die Geschichte des Adelsgeschlechts der Liechtenstein im Untersuchungsgebiet appliziert werden kann. Nora hat sehr rasch erkannt, dass das, was für Frankreich in der Tat relevant ist, für andere Länder bzw. multiethnische Staaten weniger zutrifft. Im Falle der Habsburgermonarchie lässt sich von verschiedenen miteinander konkurrierenden Erinnerungskulturen sprechen. Hier ist das Territorium des Reiches zugleich auch Topos: Die «*imagines memoriae*» müssen sich den «*loci memoriae*» anpassen. In diesem Sinne sind die verschiedenen Orte hierarchisiert: Orte der Kultur (Museen), Orte des Gedenkens (Friedhöfe und Denkmäler), Orte der Identität der einzelnen Gruppen und schliesslich Erinnerungsorte, an denen die Emotion hinter den Verstand tritt.

In der Habsburgermonarchie erscheinen häufig miteinander konkurrierende Erinnerungslandschaften als ein solcher Ort.[69] Dieser «*spatial turn*» ist für unsere Fragestellung besonders interessant, weil die Habsburgermonarchie aus ihrem Territorium und deren Dimensionen einen sich durch ethnisch-nationale Pluralität auszeichnenden Topos formte, der als ganzer Staat definiert wurde. In diesem Kontext besitzen auch die ehemaligen und heutigen Grenzregionen innerhalb und ausserhalb der Monarchie eine grosse Bedeutung. Die Mobilität der Grenzen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach 1918 veränderte die Identität der Regionen, da hier auch die Erinnerung an die Stabilität der habsburgischen Länder ein wichtiges Element darstellt. Die kollektive Identität der Region bzw. des Kronlandes kann mit der Identität des Gesamtstaates kollidieren, zumal in der Habsburgermonarchie mehrere Gruppen am gemeinsamen Staat partizipierten. Es formte sich also ein kollektives Gedächtnis, das mehrere Schichten aufweisen kann. Der französische Historiker Marc Bloch äusserte bereits im Jahre 1925 Zweifel an der These von Émile Durkheim, der zufolge Repräsentation, Mentalität, Bewusstsein und Erinnerung in einem kollektiven Prozess verankert sind. Doch was geschieht,

---

[68] Deutsche Ausgabe: Pierre Nora (Hg.), Erinnerungsorte Frankreichs, München 2005.

[69] Diese Konzeption formulierte Rudy Koshar als «memory landscape», vgl. Rudy Koshar, Die deutsche Erinnerungslandschaft 1870–1990, in: Wolfram Martini (Hg.), Architektur und Erinnerung, Göttingen 2000, S. 191ff.

so Bloch, wenn die Menschen auswandern oder konvertieren? Solches trat in der Habsburgermonarchie sehr häufig auf, insbesondere nach 1867. Es herrschte eine sehr hohe geographische und soziale Mobilität, die nicht ohne Einfluss auf die Identität blieb. Ganze Gruppen wurden von der «führenden Leitkultur» assimiliert, womit sich auch die kollektive Erinnerung veränderte. Strittig bleibt jedoch, ob diese Gruppen «zu treuen Dienern ihres Herrn» wurden, zumal sie bei ihrer Assimilierung eine nationale Kultur übernahmen, die sich als nicht identisch mit der Kultur der Dynastie erwies.[70]

Die Nationsbildung verlangte eine Distanzierung von der Habsburgermonarchie, wenn nicht ihre Verneinung. Es wurden Diskurse über den Völkerkerker und die Kolonisation aufgearbeitet. Die nationale Geschichte wurde als Gegenbild geschrieben und inszeniert: man war Jahrhunderte lang Opfer dieser Herrschaft gewesen. Die Geschichtsschreibung befasste sich vor allem mit der Zeit vor der habsburgischen Ära, sie betonte die verlorenen Schlachten, die Repression und alles, was die eigene Nation von der Habsburgermonarchie trennte: das lange Zusammenleben wurde von einem Teil der tschechischen Historiographie verdrängt oder kritisiert. Diese Tendenz nahm selbstverständlich nach dem Zweiten Weltkrieg noch zu: die deutsche Sprache wurde verpönt, die Deutschen wurden vertrieben, die wenigen überlebenden Juden und die nationalen Minderheiten von den kommunistischen Regime diskriminiert. Der Multikulturalismus der einstigen Habsburgermonarchie verschwand und damit ihr bedeutendstes Erbe.

(2) Die liechtensteinischen Erinnerungsorte

Erinnerungsorte können in diesem Kontext in zweierlei Hinsicht aufgefasst werden. Zum einen abstrakt als «Orte im menschlichen Denken», mit denen bei der Konstruktion und Dekonstruktion der Vergangenheit operiert wird. Zum andern konkret als «Orte auf der Karte», die mit dem Subjekt der Erinnerung verbunden sind und dessen historische Erinnerung vermitteln.[71] Die erwähnten Konstruktionen verschmelzen somit gleich auf mehreren Ebenen: zwischen der Konstruktion

---

[70] Catherine Horel, Die Habsburgermonarchie. Ein transnationaler Erinnerungsort? In: HK Bd. 1, S. 33-48. Tschechische Fassung: Catherine Horel: Habsburská monarchie – transnacionální místo paměti? In: Peter Geiger / Tomáš Knoz (edd.), Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, Brno 2012, S. 7-22.

[71] Milan Hlavačka / Antoine Mares (ed.), Paměť míst, událostí a osobností. Historie jako identita a manipulace (Die Erinnerung an Orte, Ereignisse und Persönlichkeiten), Praha 2011. – Vgl. Maurice Halbwachs / Gérard Namer / Marie Jaisson, Kolektivní paměť (Die kollektive Erinnerung), Praha 2009.

der Erinnerung durch das Subjekt für sich selbst und der Konstruktion der Erinnerung an das entsprechende Subjekt (in unserem Falle die Erinnerung der Liechtenstein und die Erinnerung an die Liechtenstein) sowie zwischen dem erwähnten Ort auf der Karte und dem Ort im menschlichen Geist (in unserem Fall durch die mit den Liechtenstein verbundene Erinnerung und die historische Erinnerung, die sich dank ihrer Vermittlung in Form eines kollektiven Bewusstseins ausbildet).[72]

Die Anwesenheit der Adelsfamilie der Liechtenstein in der Geschichte Mitteleuropas lässt sich mit dem Terminus der *longue durée* charakterisieren,[73] was auch eine dauerhafte und komplizierte Konstruktion der Erinnerung an diese Adelsfamilie mit sich bringt. Bei der Suche nach den liechtensteinischen Erinnerungsorten lassen sich mehrere bestimmende Elemente aufdecken: Die liechtensteinische Erinnerung greift dauerhaft über das Ausmass der Erinnerung an eine aristokratische Familie hinaus, sie wirkt auch als allgemeine Erinnerung. Sie beeinflussen sich also wechselwirksam, was zugleich zu verschiedenen Typen von Dekonstruktion und Rekonstruktion der Erinnerung führt. Die «Orte» der liechtensteinischen Erinnerung bilden daher ein relativ kompliziertes Gebilde, dessen Charakterisierung die Anwendung verschiedener Methoden («*objets, approches, méthodes*») erfordert.[74] Dies gilt auch für die Orte der liechtensteinischen Erinnerung gleichsam als «Punkt auf der Karte», unabhängig davon, ob es um die Konstruktion der Erinnerung an die Liechtenstein oder aber die Konstruktion der Erinnerung der Liechtenstein geht.

Der Gedenkort auf dem Weissen Berg, die Kreuze auf dem Altstädter Ring, die den Ort der Hinrichtung der böhmischen «Herren» markieren, das monumentale Fragment des Schlosses in Plumenau/Plumlov, das geschaffene komplexe Feldsberg-Eisgruber Areal, das Grenzschlösschen in Bischofswarth/Hlohovec, die Grablege im Paulanerkloster in Wranau/Vranov u Brna, der Kenotaph Karls von Liechtenstein in Troppau/Opava: Dies alles sind Denkmäler, die nicht allein auf die Erinnerung an die Familie der Liechtenstein verweisen, sondern zugleich

---

[72] Tomáš Knoz, Liechtensteinové, Morava a Valtice v 1. polovině 17. století. (Základní obrysy problematiky.) (Die Liechtenstein, Mähren und Feldsberg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts), in: Emil Kordiovský (ed.), Město Valtice, Valtice 2001, S. 301-315.

[73] Fernand Braudel, La longue durée. Annales E.S.C. No. 4, octobre-decembre 1958, S. 725-753.

[74] Jacques Le Goff / Pierre Nora (Ed.), Faire de l'histoire. Nouveaux problèmes. Nouveaux objets. Nouvelles méthodes, Paris 1973. – Jiří Rak, Bývali Čechové. České historické mýty a stereotypy (Die ehemaligen Tschechen. Tschechische historische Mythen und Stereotypen), Praha 1994. – Zdeněk Hojda / Jiří Pokorný, Pomníky a zapomníky (Denkmäler und Vergessen), Praha Litomyšl 1996.

auch Erinnerungsstätten der böhmischen (tschechischen) und mitteleuropäischen Geschichte sind.[75]

(3) Das Bild des Hauses Liechtenstein in der tschechischen Gesellschaft

Die Frage nach der Art und Weise der Konstruktion und der Entwicklung des Bildes der Familie Liechtenstein und ihrer Rolle in der mitteleuropäischen und selbstverständlich tschechischen Geschichte lässt sich lediglich mit Hilfe der Erforschung der Hauptmedien beantworten, die als Träger eines solchen Bildes fungierten und fungieren. Die Konstruktion des Bildes wird nicht allein durch den Medientyp geprägt (jeder disponiert mit seinen Mitteln, politischen Absichten, der sozialen Einstellung und der Zielgruppe), sondern zugleich durch den konkreten zeitlichen Kontext. Das Bild der Liechtenstein konnte deshalb spontan sein oder mehr künstlich konstruiert und untergeschoben, zugleich mehr ein Gruppen- oder mehr ein individuelles Bild.

Bei den Medien erscheint es notwendig, zum einen die historiographische Produktion zu hinterfragen. Letztere ist zwar vordergründig scheinbar für einen relativ streng begrenzten und verhältnismässig engen Kreis von Rezipienten bestimmt, in Wahrheit jedoch spielt sie doch eine wichtige Rolle (etwa durch fachwissenschaftliche Gutachten für die politische und rechtliche Sphäre,[76] durch populärwissenschaftliche Arbeiten, durch Übertragung von Ergebnissen der Historiker in den allgemeinen Raum mit Hilfe der Medien).

Des Weiteren ist es notwendig, sich mit dem doch grundlegenden Bereich des Schulwesens (Lehrbücher) zu befassen, ebenso mit dem im Milieu der liechtensteinischen Denkmäler konstruierten Bild (Begleittexte für Führungen und Broschüren) und mit dem durch die Massenmedien vermittelten Bild (Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen, in jüngster Zeit elektronische Medien). Wie die für die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission in Auftrag gegebenen historisch-soziologischen Untersuchungen gezeigt haben, haben gerade diese Bereiche das Bild der Liechtenstein in den böhmischen Ländern in den zurück-

---

[75] Tomáš Knoz, Erinnerungsorte der Liechtenstein: Einleitende Thesen. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern, (HK Bd. 1), Vaduz 2012, S. 11-32. Tschechische Fassung: Tomáš Knoz, Místa lichtenštejnské paměti. Úvodní teze, in: Peter Geiger / Tomáš Knoz (edd.), Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, Brno 2012, S. 23-47.

[76] Josef Pekař, Omyly a nebezpečí pozemkové reformy, 2. Vydání (Irrtümer und Gefahren der Bodenreform, 2. Auflage), Praha 1923.

liegenden einhundert Jahren nicht allein vermittelt, sondern auch beeinflusst und mitgeformt.[77]

Die Fürstenfamilie der Liechtenstein gehört im historischen Gedächtnis der Tschechen zu den eher problematischen und sogar negativ wahrgenommenen Adelsgeschlechtern. Dieser Umstand spiegelt sich auch in der tschechischen historiographischen Produktion der letzten zwei Jahrhunderte, während umgekehrt die Historiographie die historische Erinnerung prägte. Warum wurden in der tschechischen Literatur Nikolsburg/Mikulov und die älteste Etappe der Herrschaft der Liechtenstein in Mähren so gut wie gar nicht thematisiert, wo die Liechtenstein doch annähernd 700 Jahre die machtpolitische Karte des mährisch-österreichischen Grenzgebietes bestimmten? Warum wurde in tschechischen Büchern, in welchen die Veränderungen innerhalb des böhmischen und mährischen Adels und seiner Besitzkomplexe im 13. Jahrhundert detailliert Gegenstand der Betrachtung waren, dem Adelsgeschlecht der Liechtenstein keine Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl dieses von Beginn an zu den bedeutendsten Adelsfamilien gehörte und in der mährischen Adelsgesellschaft eine herausragende Stellung erlangte? Hier bietet sich als Erklärung der Umstand an, dass die Liechtenstein zu jenen Adelsgeschlechtern gehörten, die in der tschechischen Historiographie der herrschenden Vorstellung vom tschechisch geprägten ethnischen Charakter des böhmischen und mährischen Adels im Hoch- und Spätmittelalter widersprachen. Die Liechtenstein verkörperten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bis in die Neuzeit hinein als deutschsprachige Familie mit der Hauptresidenz im mährischen Grenzgebiet eine sehr prominente Ausnahme von jener nationaltschechischen These. Vielleicht wurde gerade deshalb in der tschechischen Geschichtsschreibung ihre Bedeutung in Südmähren im 13. und 14. Jahrhundert nicht besonders hervorgehoben.[78]

Wesentlich stärker hingegen ist ein grundlegender Erinnerungsort mit dem Zeitraum der frühen Neuzeit bzw. mit der Zeit der Schlacht am Weissen Berg und konkret mit der Persönlichkeit Karls von Liechtenstein (1569–1627) verbunden. Karl von Liechtenstein, der ausserordentlich umfangreiche Güter in Mähren und

---

[77] Vojtěch Drašnar / Kateřina Hoření / Kamila Kohoutková / Alžběta Steinerová, Die Darstellung der Liechtenstein: der aktuelle Diskurs der Erinnerung an die Liechtenstein in Tschechien, in: HK Bd. 4, S. 237-256.

[78] Libor Jan, Die Anfänge der liechtensteinischen Kontinuität auf dem Gebiet des Rechts und des Grundbesitzes in Südmähren, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten, (HK Bd. 2), Vaduz 1913, S. 45-54. – Petr Elbel, Das Bild der Liechtenstein in der tschechischen Historiographie, in: HK Bd. 1, S. 173-181. Tschechische Fassung: Petr Elbel, Obraz Lichtenštejnů v české historiografii, in: Peter Geiger / Tomáš Knoz (edd.), Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, S. 165-172.

in Österreich besass, zu denen später auch Ländereien in Schlesien sowie Böhmen hinzu kamen, und der zudem als Erster seiner Familie in den Fürstenstand erhoben wurde, durchlief im letzten Jahrzehnt des 16. und im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts eine beachtliche Karriere in der Markgrafschaft Mähren, am Hofe Kaiser Rudolfs II. in Prag, nach 1608 am Hofe von dessen Bruder Matthias in Wien und nach 1620 in Diensten Kaiser Ferdinands II. Volker Press bezeichnete Karl als Schlüsselfigur in der liechtensteinischen Familiengeschichte, «*als einsame Gestalt von historischer Grösse, die in keinerlei Schablone passt und die im Übrigen gefürchtet und gehasst wird, die man braucht und die man beneidet*.»[79] In der nationalen Erinnerung der Tschechen sowie in einem Grossteil der tschechischen Historiographie seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wird Karl von Liechtenstein in erster Linie als kaiserlicher Statthalter im Königreich Böhmen nach der Schlacht am Weissen Berg am 8. November 1620 sowie als Vorsitzender des ausserordentlichen Tribunals gesehen, das die Teilnehmer des böhmischen Ständeaufstands verurteilte. Dies fand am 21. Juni 1621 mit der öffentlichen Hinrichtung von 27 Adeligen und Bürgern auf dem Altstädter Ring in Prag den grausamen Höhepunkt. Die Altstädter Exekution sowie der wirtschaftliche Profit aus den nach der Schlacht am Weissen Berg durchgeführten Konfiskationen sind geschichtliche Vorgänge, die Karl von Liechtenstein von vornherein in die Rolle des Trägers eines negativen Geschichtsbildes sowie einer Grenzfigur zwischen alter und moderner Geschichte drängten.

Es ist gerade Karl von Liechtenstein, der in jeder Art von Medium (fach- oder populärwissenschaftliche historische Literatur oder andere Publizistik) und ohne Rücksicht auf Zeit und politische Ebene das Bild des antitschechischen (deutschen) und «reaktionären» (katholischen) Prinzips in der Geschichte der böhmischen Länder personifiziert, in gewissem Umfang auch ohne Rücksicht auf historisch belegbare Fakten hinsichtlich seines Wirkens und seiner Taten. Als Beispiel sei Anton Gindely (1829-1892) angeführt: Der bilinguale, deutsch und tschechisch publizierende Sohn eines ungarischen Deutschen und einer Tschechin, der bis zu seinem Tode die Haltung eines supranationalen Grossösterreichers einnahm, gelangte in seinem Standardwerk über den böhmischen Ständeaufstand und die ersten Jahre des Dreissigjährigen Krieges, das im Jahre 1880 erschien und auf Originalquellen basiert, zu der Schlussfolgerung, dass Liechtenstein nach seiner Ernennung zum kaiserlichen Statthalter in Böhmen Mitte Januar 1622 «*sich die Ansichten der dort herrschenden Parteien vollends zu eigen machte* [...]. *Denn*

[79] Volker Press, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: Volker Press / Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz München Wien 1988[2].

wenn er bis zu dieser Zeit manche Härte der Befehle [des Kaisers], *die ihm übermittelt wurden, abschwächte, gehörte er seit diesem Augenblick zu den schlimmsten Unterdrückern des Landes* [d. h. Böhmens]. *Keine der drakonischen Massnahmen, die zu dessen Untergang führen mussten, fanden in ihm dann einen Gegner. Der Münzkontrakt, den er mit dem Kaiser schloss* [...], *in dem er eine unersättliche Gier nach Geld erkennen liess, trieb ihn auf den Pfad des Verbrechens.*» Wenngleich Gindely keineswegs der typische Vertreter einer tschechischen Nationalgeschichtsschreibung war, bestimmte er die allgemeine Sicht auf Karl von Liechtenstein wie auf die Personifizierung der Zeit nach der Schlacht am Weissen Berg als «*Zeit des Temno*» («*Dunkelheit*»), das soziale Leiden und die Germanisierung des tschechischen Volkes, im Sinne des Stereotyps «*300 Jahre mussten wir leiden*».

Diese Konzeption und Kontextualisierung des Bildes Karls von Liechtenstein (häufig in de facto reduzierter, aber emotional ausgebauter Gestalt) hat auch in die zeitgenössischen Geschichtslehrbücher Eingang gefunden, die für die Konstruktion der Erinnerung an die Liechtenstein eine wahrscheinlich noch grössere Wirkung als die fachwissenschaftliche Historiographie besitzen. Im Zeitraum um 1918 und später um 1945 bildete sich in diesem Kontext in der tschechischen politischen Gesellschaft die Vorstellung heraus, man würde durch die juristischen bzw. politischen und besitzrechtlichen Eingriffe gegen die Familie der Liechtenstein «die Schlacht am Weissen Berg sühnen» (die Niederlage von 1620).

Andererseits erfolgt eine Reaktion in der zeitgenössischen liechtensteinischen bzw. nichttschechischen historiographischen Produktion. Sie konstruiert einen anderen Typ des Stereotyps, wenn sie apologetisch ein teils positives Bild Karls von Liechtenstein als wissenschaftlich richtig charakterisiert und ein nur negatives Bild als politisch motivierte Verfälschung der Geschichte bezeichnet.[80]

In der kommunistischen Ära blieb das von Karl von Liechtenstein durch tschechische Historiker gezeichnete Bild – nicht allein in Publikationen für Fachleute, sondern vor allem in den für eine breitere Öffentlichkeit bestimmten Veröffentlichungen – im Wesentlichen unverändert, wobei es, mit marxistischen Theorien über den Klassenkampf verknüpft, eher noch eine Zuspitzung erfuhr. Wie im Rahmen der Projekte der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission z. B. Petr Elbel aufgezeigt hat, fanden die erwähnten Vorstellungen über die Rolle der Liechtenstein in der böhmischen (tschechischen) Geschichte in dieser

[80] Thomas Winkelbauer, Karl von Liechtenstein und das ‚Prager Blutgericht' vom 21. Juni 1621 als tschechischer Erinnerungsort im Spiegel der Historiographie, in: HK Bd. 1, S. 51-71. Tschechische Fassung: Thomas Winkelbauer, Karel z Lichtenštejna a staroměstská exekuce 21. června 1621 jako české místo paměti v zrcadle historiografie, in: Peter Geiger / Tomáš Knoz (edd.), Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, S. 49-62.

Zeit auch bei sehr seriösen Historikern, zu denen zweifellos auch Josef Polišenský (1915–2001) zu zählen ist, 1960 ein Echo: «*Die Calade ermöglichte eine umfangreiche Konzentration des Grundbesitzes in Händen der grössten Beutejäger: der Wallenstein, Liechtenstein und Dietrichstein sowie der ihnen Gleichgesinnten. Während die Güter Wallensteins Jahrzehnte später zerschlagen wurden, blieben jene Güter der übrigen Beutejäger über Jahrhunderte hinweg erhalten. Lediglich hinter die betrügerischen Manöver des Liechtenstein kam man und nach seinem Tode wurde gegen ihn ein Prozess eröffnet, der sich fast einhundert Jahre hinzog und schliesslich wurde er vertuscht. Den Nachfahren des Liechtenstein wurde es ermöglicht, dass sie über drei Jahrhunderte hinweg vom Schweiss und den Blasen zehntausender Untertanen auf den ausgedehnten Herrschaften in Mähren und Schlesien profitierten. Durch ihre Arbeit entstanden in Wien und andernorts Paläste und auch das künstlich gebildete ‹selbständige› Fürstentum Liechtenstein blieb erhalten, heute Fluchtort all jener, die vor Steuern fliehen. Erst der Sieg der Volksdemokratie bedeutete das Ende der Aussaugung durch die Nachfahren des grausamen Betrügers Karl von Liechtenstein.*»[81]

Petr Elbel gelangt 2012 in seiner Einschätzung der politischen Applikation des zitierten historischen Mythos zu recht grundsätzlichen Schlüssen: «*Die zitierten Worte Josef Polišenskýs repräsentieren die gröbste Form der Wirkung des Weissenberg-Mythos in der Historiographie und sind in mehrerlei Hinsicht sehr aufschlussreich. Aufgrund des «Betruges» Karls von Liechtenstein erfolgt hier nämlich die Verurteilung des gesamten Fürstenhauses Liechtenstein vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. Alles, was die Liechtenstein in diesem Zeitraum geschaffen haben, wird als ein Ergebnis von Karls Skrupellosigkeit und seiner Betrügereien betrachtet. Daraus wird dann die Glorifikation der Beneš-Dekrete direkt abgeleitet, welche Polišenský als eine gerechte und angemessene Strafe der Missetaten Karls präsentiert.*»[82]

Ähnlich drangen die erwähnten Stereotypen in Lehrbücher und weitere populärwissenschaftliche, eine breite Öffentlichkeit beeinflussende Texte ein, und zwar im Kontext der Charakterisierung von Adel und Kirche als den beiden gesellschaftlichen Komponenten der grössten Ausbeuter des einfachen Volkes in den böhmischen Ländern.

---

[81] Josef Polišenský, Třicetiletá válka a český národ, Praha 1960, S. 140.

[82] Petr Elbel, Das Bild der Liechtenstein in der tschechischen Historiographie, in: HK Bd. 1, S. 173–181, Zitat S. 180. Tschechische Fassung: Petr Elbel, Obraz Lichtenštejnů v české historiografii, in: Peter Geiger / Tomáš Knoz (edd.), Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, S. 165-172.

Wenngleich dieses konstruierte Bild der Liechtenstein im Zeitraum nach 1989 in den böhmischen Ländern einer Revision und Entmythologisierung unterzogen wurde, lebten dennoch die älteren Stereotype weiter, möglicherweise partiell auch unter dem Einfluss revitalisierter Konflikte zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Analyse des Aufsatzes von Roman Vondra durch Thomas Winkelbauer in der einflussreichen Zeitschrift «Historický obzor» (Historische Rundschau), die sich an Geschichtslehrer richtet, zeigt das Fortleben älterer Stereotype auf. Auch der 2013 am tschechischen Fernsehen gezeigte Dokumentarfilm «Pod ochranou Žerotínů» («Unter dem Schutz der Žerotíner»), der Entstehung und Schicksal der Kralitzer Bibel zeigt, charakterisiert die Zeit nach der Schlacht am Weissen Berg mit Hilfe zweier gegensätzlicher Gestalten, des positiv beschriebenen Karl d. Ä. von Žerotín und des negativ gezeichneten Karl von Liechtenstein.[83]

Während im Kontext des Barockzeitalters eher architektonische und künstlerische Objekte als Erinnerungsorte für liechtensteinische Stereotypen und Mythen dienen, trat im 20. Jahrhundert der Zeitraum des Zweiten Weltkrieges für die Konstruktion des Bildes der Liechtenstein in den Vordergrund, und zwar in Verbindung mit der Ära vom Weissen Berg. Die Zeit der Schlacht am Weissen Berg und jene des Zweiten Weltkriegs stehen als zwei mythenbildende Elemente in gegenseitigem Zusammenhang. Moderne Verweise auf die historischen Taten der Liechtenstein halfen nicht allein der Konstruktion neuer aktueller Vorstellungen über Wesen und Charakter der Adelsfamilie, sondern sie bestimmten auch die konkreten rechtlichen Schritte im Voraus. Aus Sicht der späteren Entwicklung der tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen erweisen sich jene Behauptungen als grundlegend, mit denen das tschechoslowakische Ministerium für Landwirtschaft kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges seine Entscheidungen, den Grundbesitz der Liechtenstein unter nationale Verwaltung zu stellen, begründete und was es dabei dem Haupt der Familie, seit 1938 Fürst Franz Josef II., anlastete. Die Entscheidung des Ministeriums über die Einführung der nationalen Verwaltung und die Ernennung eines nationalen Verwalters vom 26. Juni 1945 enthielt historisierende Argumente. Der Feststellung, der zufolge nach § 3 und § 4 Absatz 1 des Dekretes Nr. 5 des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945 die Zwangsverwaltung verkündet wurde, schloss sich eine historische Interpretation an: Die Liechtenstein hätten ihren Besitz auf räuberische Weise von den ursprünglichen tschechischen Eigentümern als Lohn für den Dienst gegen-

[83] Pod ochranou Žerotínů. Český historický dokumentární film (Unter dem Schutz der Žerotíner. Ein tschechischer historischer Dokumentarfilm), Vista-Film Praha für das Tschechische Fernsehen, 2013, Entwurf: David und Lenka Rafael, Drehbuch und Regie: Lubomír Hlavsa.

über dem Kaiser erworben und wären so zu «*Feinden des tschechoslowakischen Volkes*» geworden. Als sehr bedeutsam erwies sich der Hinweis, die Liechtenstein hätten sich in der jüngeren Vergangenheit zur deutschen Nationalität bekannt. Auch habe die dominierende deutsche Verwaltung während des Krieges Partisanen verfolgt und der Deutschen Wehrmacht Informationen übermittelt, sie sei den Forderungen der Okkupanten entgegengekommen (etwa im personellen Bereich) und habe bereitwillig Kriegslieferungen geleistet. Offenkundig unterschied sich aber das so geformte Bild in vielerlei Hinsicht vom faktischen Stand: So hatten die Liechtenstein z. B. in Wahrheit im Protektorat per 1. April 1945 insgesamt 215 Beschäftigte, hiervon 191 Tschechen und 24 Deutsche; in der Zeit der Krise am Ende der dreissiger Jahre waren innerhalb der liechtensteinischen Verwaltung bzw. in deren Betrieben die Deutschen gegenüber Tschechen nicht bevorzugt worden; die Rechtsnormen und Vorschriften waren kompliziert und keineswegs eindeutig, so beim Recht, sich bei einer Volkszählung zu einer konkreten Nationalität zu bekennen; die Interessen des Fürsten waren in den verschiedenen Phasen durch die zeitlichen Umstände geprägt, so die gegenüber den tschechischen Organen vor und nach dem Krieg betonte liechtensteinische Nationalität, die vorsichtige Haltung im Verhältnis zu den deutschen Organen, die keinerlei sichtbaren Widerstand gegen die eigene Wahrnehmung als Bestandteil des deutschen Volkes erkennen liess. Als ähnlich kompliziert erwies sich auch das Verhältnis des Fürstentums Liechtenstein bzw. des Fürstenhauses zum Besatzungssystem des Dritten Reiches, das man einerseits rechtlich nicht anerkannte, von dem man andererseits Unterstützung bei der Restitution von Teilen des durch die erste Bodenreform enteigneten Eigentums erwartete.[84] Diese komplizierte Situation verstärkte daher im unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs folgenden Zeitraum – zusammen mit dem Fehlen von Informationen über eventuelle antinationalsozialistische Aktivitäten von Angehörigen des Adelsgeschlechts der Liechtenstein (im Unterschied zu den bekannten Taten und Aktivitäten anderer Angehöriger des böhmischen Adels) und mit den Proklamationen des schon damals von den Kommunisten kontrollierten Landwirtschaftsministeriums – das Stereotyp der Liechtenstein als Entität, die sich seit langer Zeit gegen die tschechoslowakischen Nationen und das tschechische Volk positioniert habe. Der erwähnte Typ des Stereotyps bildete so die vereinfachende Reduzierung des Zusammenhangs zwischen Karl I. von Liechtenstein als einem der Hauptverursacher der nationalen Tragödie

[84] Peter Geiger, Bemühungen um Rückgewinnung und Rettung fürstlicher Güter 1938 bis 1945, in: HK Bd. 4, S. 63-80.

nach der Schlacht am Weissen Berg und der aktuellen Rolle der Angehörigen des Adelsgeschlechts.

Nach der Machtergreifung durch die Kommunistische Partei trug zur Stärkung dieses Stereotyps die offizielle staatliche Theorie des Klassenkampfes bei. Zur Verbreitung des Stereotyps fanden sämtliche Mittel der staatlichen Propaganda (Lehrbücher, Texte für Führungen bei Denkmälern von Adeligen) und auch Mittel der Staatsgewalt (Beobachtung der Haltung der Bürger durch örtliche und Sicherheitsorgane, Kriminalisierung von positiven Einstellungen gegenüber Angehörigen der «Ausbeuterklassen») Anwendung. Allerdings barg eine solche offizielle Vorgehensweise in sich auch eine gewisse Voraussetzung für einen Widerstand, der in den schwierigen Zeiten auch zu einer teilweisen Dekonstruktion jenes Stereotyps führte.

Im Vergleich zu den anderen Ländern der ehemaligen Monarchie, die nach 1945 unter sowjetische Herrschaft gerieten, bilden einerseits die Tschechoslowakei, andererseits die Liechtenstein einen Sonderfall. In Polen sowie in Ungarn wurde zwar der Adel als feudal und oppressiv stigmatisiert, aber nicht als Feind der Nation betrachtet und dargestellt. Dabei ist der Patriotismus des ungarischen Adels nicht in Frage gestellt. Im Vergleich zu der Tschechoslowakei ist die «Nationalität» des Adels kein Thema.[85] Eine ähnliche Situation könnte man in Kroatien finden: aber erstens sind die kroatischen Adelsfamilien eine Minderheit, zweitens ist der Prozentsatz der ungarischen Bevölkerung zu niedrig. Die «Magyaronen» wurden tatsächlich als Feinde des Volkes thematisiert, aber jene Stigmatisierung hatte nie eine so grosse Bedeutung wie in der Tschechoslowakei (in der Slowakei spielten diese Rolle auch die ungarischen Adeligen). Die Liechtenstein sind in diesem Sinne ein noch wichtigeres Unikum, weil sie doppelt fremd erscheinen: man sieht sie als Deutsche und als Irredentisten, da sie – wie die Deutschen und Österreicher – ihren eigenen Staat haben.

(4) Das Bild Tschechiens und der Tschechen in der liechtensteinischen Gesellschaft

Betrachten wir auch die Konstruktion des Bildes der böhmischen Länder und Tschechiens in der modernen Gesellschaft des Fürstentums Liechtenstein. Auch deren Sicht thematisiert das Verhältnis beider Länder mit Hilfe von Kontinuitäten

---

[85] Catherine Horel, Die Enteignung des Adels in Ungarn nach 1945. Eine vergleichende Perspektive, in: HK Bd. 4, S. 108.

und Diskontinuitäten im Schicksal des Hauses Liechtenstein in den böhmischen Ländern und der einschneidenden politischen Ereignisse der älteren Geschichte und vor allem der modernen Zeit. Die Berichterstattung über den Nachbarstaat Österreich-Ungarn bezog sich auch auf dessen verschiedene Länder wie Tirol und Niederösterreich und auch die böhmischen Länder, zumal dort die Fürsten von Liechtenstein wirkten und über Güter verfügten.

In Liechtenstein entstanden Peter Geiger zufolge auf der Grundlage von Nachrichten in der lokalen Presse «Bilder» bzw. bestimmte Vorstellungen über die böhmischen Länder, die Tschechoslowakei, die Tschechische Republik und die Menschen, die dort lebten. Es handelte sich jedoch zu keinem Zeitpunkt um ein differenziertes Bild. Die Erkenntnisse über Land und Leute wurde zuerst im Zeitraum ab den 1860er Jahren bis 1918 vermittelt. Das «Bild» bzw. die «Bilder» wandelten sich danach bis heute: Von den böhmischen Ländern als «zwar entlegenem, aber doch vertrautem und bekanntem Teil der Donaumonarchie» zu der «tschechoslowakischen, der Kirche feindlich gesinnten, mit Blick auf die Bodenreform reformorientierten Republik» nach 1918, zum «deutschen Protektorat» 1939–1945, zur nur kurz bestehenden «neuen Republik der Vertreibung» im Jahre 1945, zum «unfreien kommunistischen Staat im Ostblock» ab 1948 und schliesslich zur «freien Republik» seit der Wende im Jahre 1989. Die diese «Bilder» repräsentierenden Personen haben sich aus Sicht der liechtensteinischen Leserschaft aneinander gereiht, von Tomaš Garrigue Masaryk über Edvard Beneš, Klement Gottwald und Antonín Novotný, von Alexander Dubček über Gustáv Husák bis zu den Repräsentanten der heutigen Zeit.

Die ideologischen «Bilder» veränderten sich – von den Hoffnungen auf eine tschechisch-deutsche Aussöhnung über die Kritik an der Bodenreform, an den nationalistisch-revanchistischen Dekreten des Präsidenten der Republik, an Vertreibung und Enteignung, am totalitären kommunistischen Regime und an der Gesinnungslosigkeit der nach den Umstürzen an die Macht gelangten Regierungen, sofern es um eine Politik der Aussöhnung mit der Vergangenheit geht. Während ursprünglich eine Atmosphäre der Sympathie gegenüber den alten Böhmen (Tschechen) herrschte, folgten danach acht Jahrzehnte der Beziehungen, die einer Eiszeit glichen. Diese wurde schliesslich durch die aktuelle Normalisierung seit 2009 und ein wachsendes freundschaftliches Interesse ersetzt. Allerdings blieben stets eine gewisse Kritik und eine Thematisierung der notwendigen Vermittlung im Verhältnis Tschechiens zur regierenden Fürstenfamilie Liechtenstein und des Umgangs mit liechtensteinischem Eigentum durch die Bodenreform und insbesondere durch die restlosen Konfiskationen nach dem Zweiten Weltkrieg.

Wie isoliert ansonsten die in Liechtenstein durch die lokalen Medien vermittelten «Bilder» waren, geht auch daraus hervor, dass man zwar über politi-

sche Ereignisse und Probleme berichtete, mehrheitlich jedoch über Kultur, Kunst, Musik, Literatur oder Wissenschaft. Ein sichtbarer Grund liegt im Umstand, dass in Liechtenstein praktisch niemand Tschechisch beherrschte und beherrscht. Als «Orte kollektiver Erinnerung» der liechtensteinischen Bevölkerung im Zusammenhang mit der Tschechoslowakei lassen sich mehrere Personen, Orte, Themen und Fragen nennen. Unter den Personen sind in der Erinnerung in erster Linie der «Staatsgründer Präsident Masaryk», der «Präsident der Dekrete, Beneš», der «Reformer der Kommunistischen Partei Dubček» sowie der «Dissidenten-Präsident Havel» präsent. Des Weiteren sind die liechtensteinischen Fürsten mit dem Wirken in den böhmischen Ländern verbunden. Von den Orten betrifft dies die ehemaligen Repräsentationsschlösser der Fürsten in Eisgrub (Lednice) und Feldsberg (Valtice) sowie die Grablege in Wranau (Vranov u Brna), von den Städten neben Prag in jedem Fall Brünn (Brno). Häufige Themen sind die Sudetendeutschen, die Bodenreform, die Enteignung der Liechtenstein auf der Grundlage der Dekrete als «Deutsche», der tschechoslowakische Kommunismus, der Prager Frühling, der demokratische Umsturz, die friedliche Teilung der Tschechoslowakei in die heutige Tschechische und die Slowakische Republik sowie die allgemein begrüsste Normalisierung der Beziehungen mit Liechtenstein. Von den offenen Fragen bleiben im kollektiven Gedächtnis die fürstlichen Ansprüche auf den enteigneten Besitz und darüber hinaus – wenn auch nicht im Vordergrund stehend, dafür aber umso stärker aus menschlicher Sicht wahrgenommen – die ethnischen Vertreibungen.[86]

(5) Die Rolle der Erinnerungsorte bei der Konstruktion des Bildes der Liechtenstein

Der Umfang des historischen Besitzes des Geschlechts der Liechtenstein auf dem Territorium der böhmischen Länder und deren Verhältnis zur Schaffung von Erinnerungsorten birgt in sich auch die Ebene der «verewigten» Präsenz der Familie und die Ausformung der Erinnerung mit Hilfe von Erinnerungsorten. Das mit Hilfe von Erinnerungsorten konstruierte Bild entbehrt dabei nicht einer gewissen inneren Widersprüchlichkeit. Als Beispiele lassen sich auf der einen Seite die

[86] Peter Geiger, Das Bild der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei und Tschechiens in den liechtensteinischen Medien, in: HK Bd. 1, S. 215-242. Tschechische Fassung: Peter Geiger, Obraz českých zemí, Československa a České republiky v lichtenštejnských médiích, in: Peter Geiger / Tomáš Knoz (edd.): Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, S. 203-228.

Kreuze am Ort der Hinrichtung der böhmischen «Herren» auf dem Altstädter Ring in Prag anführen, auf der anderen Seite Schloss und Landschaft in Eisgrub/Lednice.

Im Juni 2011 spielte sich auf dem Altstädter Ring in Prag ein Ereignis ab, das die Aufmerksamkeit auf den Erinnerungsort der tschechischen Nation lenkte. Die künstlerische Gruppe «*Ztohoven*» fügte auf die Pflasterung des Altstädter Rings unweit des Altstädter Rathauses den 27 bisherigen weissen Kreuzen auf dem Pflaster, die auf die Hinrichtung von 27 böhmischen Herren im Jahre 1621 verweisen, ein weiteres Kreuz hinzu. Dem Sprecher der Gruppe zufolge sollte das Kreuz im Pflaster die Rolle des Prager Bürgers Martin Frühwein symbolisieren, der einer der radikalen Vertreter des Ständeaufstands war und der der Hinrichtung durch seinen Tod im Gefängnis zuvor entging. Die Aktion der künstlerischen Gruppe mag als marginales Ereignis erscheinen, sie war aber dennoch sui generis eine Prüfung, wie stark auch in der Gegenwart der Erinnerungsort wirkt, der unter ganz anderen historischen Bedingungen entstanden war und frequentiert wurde.[87] Die aktuelle Wahrnehmung der Kreuze auf dem Altstädter Ring als eine Art Sakralisierung des Ortes, an dem sich im Jahre 1621 die Bühne der Hinrichtungsstätte befand, auf der die Exekution der Anführer des böhmischen Ständeaufstandes vollzogen wurde, wurde dabei in der Vergangenheit im Kontext des gesamten Platzes als Zentrum des Königreichs und im Zusammenhang mit dem Denkmal des Magisters Johannes Hus rezipiert. Die beiden Denkmale symbolisieren Wucht und Niederlage der beiden reformatorischen Wellen auf dem Territorium Böhmens und angesichts des Charakters «des Kampfes um den Sinn der tschechischen Geschichte» auch «Berührung und Ringen» zwischen Tschechen und Deutschen.

In letzter Zeit wird darüber hinaus der Erinnerungsort auf dem Altstädter Ring noch durch den Streit um die Neuerrichtung der Mariensäule, die ursprünglich nur unweit der einstigen Hinrichtungsstätte stand, aktualisiert. Die Einfassung der Kreuze und der 1918 erfolgte Abriss der Mariensäule symbolisieren in dieser Konstruktion den Sieg der Reformation über die katholische Kirche und den Sieg der Tschechen über die Deutschen, während eine Wiedererrichtung der Säule eine Negierung dieses Sieges bedeuten würde. Als wichtige Tatsache muss hinzugefügt werden, dass die «negative» Personifizierung des so wahrgenommenen Erinnerungsortes keineswegs mit Bezug auf die Kardinäle Harrach und Dietrichstein, die

---

[87] Na Staroměstském náměstí je 28. kříž, přidala ho skupina Ztohoven (Auf dem Altstädter Ring gibt es ein 28. Kreuz, das die Gruppe Ztohoven hinzugefügt hat). Novinky.cz, 23. června 2011,17:08 Quelle: http://zpravy.idnes.cz/skupina-ztohoven-pridala-do-dlazby-na-staromestskem-namesti-28-kriz-1pz /domaci.aspx?c=A110623_140948_praha-zpravy_sfo (aufgerufen am 5. 11. 2013).

Prager Jesuiten oder Ferdinand II. selbst geschieht, sondern mit Bezugnahme auf Karl I. von Liechtenstein als Vorsitzenden der Exekutionskommission, und zwar ohne Rücksicht auf dessen wahre historische Rolle. Der Liechtenstein war dabei keineswegs der Repräsentant des «landfremden Adels» – während eines bedeutenden Teils seines Lebens (bis 1599) gehörte er den nichtkatholischen Ständen in Mähren an.[88]

Jedenfalls fand das erwähnte Stereotyp, gemeinsam mit der Wahrnehmung der Rolle der Liechtenstein und der Dietrichstein im Prozess der nach der Schlacht am Weissen Berg durchgeführten Konfiskationen, seine Widerspiegelung im Zeitraum um 1918 und um 1945 («Wiedergutmachung des Weissen Berges»). Davon zeugt auch die Meinung von Josef Pekař, der 1923 die Bodenreform auf allgemeiner Ebene kritisierte, zugleich aber deren Erfordernis im Falle der Liechtenstein einräumte.[89]

Gegenpol der Kreuze auf dem Altstädter Ring als Ort der negativen Erinnerung können einige auf die kulturellen Aktivitäten der Liechtenstein hinweisende Orte sein. Dabei kommt dem Schloss in Eisgrub und der umliegenden Kulturlandschaft wohl die grösste Bedeutung zu. Schon seit langer Zeit zählen sie zu den am meisten besuchten Denkmalen und Kulturlandschaften in der Tschechischen Republik. Die komponierte Landschaft zwischen Eisgrub und Feldsberg, die zu den bedeutendsten Projekten dieser Art in Europa gehört, stellte bereits seit der Barockära ein sichtbares Schaufenster der Bedeutung und Macht der Fürsten von Liechtenstein dar. Das Sommerschloss in Eisgrub, unter der Regierung von Karl Eusebius von Liechtenstein und nachfolgend unter seinem Sohn Johann Adam Andreas umgebaut, sollte als *architectura recreationis* eine ganz andere Funktion erhalten, wenngleich Eisgrub/Lednice auch auf dem machtpolitischen Familienfeld eine einmalige Rolle spielte. Es handelte sich nämlich um den einzigen mährischen Besitz, der in Händen der Liechtenstein blieb, auch nach dem Verkauf der ursprünglichen Eigentumsbasis mit dem Zentrum in Nikolsburg (Mikulov) im Jahre 1560. Michal Konečný hat darauf verwiesen, dass diese besitzrechtliche Tatsache erst an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert an Aktualität gewann, als sich das endgültige Aussehen des Areals von Eisgrub-Feldsberg zu formen

---

[88] Hier tritt eine Konstante ein, wonach die «damnatio memoriae» eine Konsequenz des Wandels ist: In der Tschechoslowakei wurden schon nach 1918 mehrere katholische bzw. habsburgische Denkmäler zerstört. Sie fielen der Gründung der Tschechoslowakischen Republik zum Opfer, weil sie die Herrschaft der Habsburger symbolisierten, die als Katholiken als Feinde der «hussitischen» tschechoslowakischen Nation erschienen.

[89] Josef Petráň, Staroměstská exekuce (Die Altstädter Exekution), Praha 1971. – Josef Pekař, Omyly a nebezpečí pozemkové reformy (Irrtümer und Gefahren der Bodenreform, 2. Aufl.), Praha 1923.

begann. Dabei besass in Eisgrub der Garten mit Rücksicht auf die Funktion der Residenz die gleiche, wenn nicht sogar grössere Bedeutung als das Schlossgebäude selbst, jedenfalls bis zu den neogotischen Umbauten in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Architektur des Schlosses in Eisgrub in diesem Zeitraum war anstelle der Familienerinnerung programmatisch ausgerichtet und knüpfte in dieser Hinsicht nicht allein an die barocke und theresianische Phase an, sondern vor allem an Hardtmuths klassizistische Auffassung der Architektur in der Umgebung von Eisgrub. Das Schloss wurde relativ radikal umgebaut, dennoch blieben in seinem Kern einige ältere Räume erhalten, die das dynastische Prinzip und die Altertümlichkeit der Familie betonen sollten. Dem dienten schrittweise die historisierenden Architekturen, die in Übereinstimmung mit ihrer Funktion auf konkrete historische Zeitabschnitte in der Geschichte der Familie verwiesen, ebenso die Ausstattung der Interieurs mit echten und quasihistorischen Gegenständen (mittelalterliche Harnische) und Kunstwerken (Bilder zu spätmittelalterlichen Familienfeierlichkeiten), auch Wappensymbole und Porträts bedeutender historischer Persönlichkeiten der Familie. Eine Rolle für die Familienerinnerung spielte auch die künstlerische und handwerkliche Qualität, mit der man die Rekonstruktionen und Umbauten anging.[90] Für das Funktionieren der komponierten Eisgruber Landschaft als Erinnerungsort ist der Umstand wichtig, dass die Besucher hierher stets der positiven Erlebnisse wegen kamen und dass sich die positiven Emotionen auch auf die Bewertung der Liechtenstein als Erbauer des hiesigen Areals übertrugen und übertragen. Dies belegt auch die schon erwähnte soziologische Untersuchung.[91] Heutzutage ist diese positive Wahrnehmung deutlich: Die Wohnräume zeigen das Familienleben und die Intimität, ohne Prunk und Eitelkeit. Das Schloss wird als Residenz betrachtet und nicht als Ort der Macht und der Unterdrückung.

Die liechtensteinischen Erinnerungsorte haben dabei in einer *longue durée* den Charakter der Landschaft mitgeformt, vor allem in Mähren. Ein bedeutender Teil wurde hier zielgerichtet durch die Liechtenstein selbst bzw. deren Umgebung als Ausdrucksmittel einer Zugehörigkeit der Familie zum Lande komponiert. Den wichtigsten Ort nimmt in dieser Hinsicht die liechtensteinische Grablege (Gruft) in Wranau bei Brünn / Vranov u Brna ein. Es handelt sich um einen monumentalen Bau, in dem die Körper der verstorbenen Angehörigen der Familie quasi

---

[90] Miroslav Geršic, Lednice a Liechtensteinové (Eisgrub und die Liechtenstein), in: Emil Kordiovský (ed.), Městečko Lednice, Lednice 2004, S. 192-202. – Jiří Kroupa, Lednický zámek doby barokní a klasicistní (Schloss Eisgrub in Barock und Klassizismus), in: Emil Kordiovský u. a.: Městečko Lednice, Lednice 2004, S. 355-385.

[91] Michal Konečný, Die Landschaft zwischen Eisgrub (Lednice) und Feldsberg (Valtice), in: HK Bd. 1, S. 141-148. Tschechische Fassung: Michal Konečný, Krajina mezi Lednicí a Valticemi jako místo paměti.

in göttlicher Nähe liegen. Für die Aufbewahrung der sterblichen Überreste der Angehörigen der Adelsfamilie der Liechtenstein wurde nicht die Pfarrkirche in der Residenzstadt des Adelsgeschlechts oder die Schlosskapelle ausgewählt, sondern ein Ort mit einer ausdrucksstarken geistlichen Mission. Und zugleich ist die Wranauer Fürstengruft ein Bau, der der Familie eine Dimension der Ewigkeit bieten sollte. Bei der Errichtung der neuen Gruft zu Beginn des 19. Jahrhunderts stellte man zur Möglichkeit, eine grösstmögliche Zahl von Generationen der Familie hier zu bestatten, Überlegungen hinsichtlich der Kapazität an. Ein einziger, gemeinsamer Erinnerungsort für die gesamte Adelsfamilie sollte zur Bildung eines ausgeprägten dynastischen Bewusstseins führen. Im Unterschied zu sepulkralen Konzeptionen einiger aristokratischer Familien, die ein System räumlich voneinander getrennter Begräbnisorte, entsprechend den einzelnen Zweigen des Geschlechts, bevorzugten, ging es bei den Liechtenstein von Beginn an um die Akzentuierung der Einheit.

Die Wirkung der Grablege nicht allein als religiöses Familien-Sepulcrum und architektonisch-künstlerisches Werk, sondern als allgemeiner Erinnerungsort wird auch unterstrichen durch das Interesse der nach Wranau kommenden Wallfahrer an der Familie der Liechtenstein, deren Vorfahren unter dem Boden der Marien-Wallfahrtskirche ruhen, oder durch das Interesse der örtlichen Pfarrverwaltung an der Anknüpfung von Kontakten zu den Liechtenstein oder durch die Anknüpfung an die einstige Tradition der Beerdigung verstorbener Angehöriger in Wranau, was sich in den Quellen auch für die Zeit des Kommunismus verfolgen lässt. Die genannten Erscheinungen könnten noch eingehender untersucht werden.[92] Damals wurde zwar jene Tradition unterbrochen, und es stellt sich die Frage einer «Rückkehr» der sterblichen Reste einiger Familienmitglieder, wie es nun in den anderen Ländern des ehemaligen Ostblocks oft vorkommt. Dabei ist die Lage der Liechtenstein jedoch einmalig, da ihre Mitglieder nicht im Exil, sondern im eigenen Land zur Ruhe liegen.

Die liechtensteinischen Erinnerungsorte, die von den Liechtenstein selbst in der Vergangenheit entweder zielgerichtet und programmatisch als Botschaft an die nachfolgenden Generationen zur Bedeutung der Familie errichtet wurden oder eben nicht bewusst erbaut die Botschaft nur sekundär in sich trugen, finden sich zahlreich in Mähren und teilweise in Böhmen, Schlesien und Österreich. Es handelt sich um die verschiedensten architektonischen und natürlichen Monumente,

---

[92] Tomáš Knoz, Erinnerungsorte der Liechtenstein: Einleitende Thesen, in: HK Bd. 1, S. 11-32. Tschechische Fassung: Tomáš Knoz, Místa lichtenštejnské paměti. Úvodní teze, in: Peter Geiger / Tomáš Knoz (edd.), Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, S. 23-47.

mit dem Geschlecht der Liechtenstein zugesprochenen Merkmalen. Als Typus des primären Monuments dieses Genres lässt sich z. B. der Kenotaph Karls von Liechtenstein in Troppau (Opava) bezeichnen. Unter architektonischen Aspekten interessant und mit Hilfe interpretatorischer Inschriften identifizierbar sind Kirchen (Balzers) sowie kleine Denkmäler an allen Revieren (z. B. Wranau / Vranov u Brna), die aus Anlass des Regierungsjubiläums Johanns II. von Liechtenstein errichtet wurden. Andernorts handelt es sich etwa um Wappen, die den Bauherrn und einstigen Besitzer des bedeutsamen architektonischen bzw. kulturellen Denkmals ausweisen (z. B. Wappen an der Stirnseite der einstigen Jesuitenkirche in Troppau, an den Schlössern in Ungarisch Ostra / Uherský Ostroh, Rabensburg oder Wilfersdorf) und die zugleich als Indikator für das rechtliche, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Niveau des Besitzers dienen, als Ranganzeiger. Ähnlich verhält es sich mit Tafeln an bestimmten Orten im Mährischen Karst, die nicht allein auf die Anwesenheit eines konkreten Angehörigen eines Geschlechts am entsprechenden Ort verweisen, sondern zugleich auch auf seine Interessen und seinen Anteil an der Komposition der dortigen spezifischen Kulturlandschaft. Sofern sich derartige Indikatoren an verschiedenen Typen von Denkmälern auf einem umfangreichen Territorium finden, wie im Falle der Liechtenstein, besteht an deren Bedeutung keinerlei Zweifel.

Als Beispiel für einen Erinnerungsort, der nicht primär als geplante Botschaft für nachfolgende Generationen angelegt wurde, letztlich aber genau zu einem solchen avancierte, können die Grenzsteine der liechtensteinischen Herrschaften oder Waldreviere betrachtet werden. Sofern sie an einem solchen Standort zum Vorschein kommen, lenken sie eine breite Aufmerksamkeit auf sich, wie dies etwa bei den Grenzsteinen zwischen den einstigen liechtensteinischen Herrschaften am Kamm des Altvatergebirges der Fall ist. Es handelt sich um einen umfangreichen Komplex von Denkmälern, die das Ausmass des vormaligen Besitzes sowie die weiträumige, übernationale Ausrichtung des Geschlechts der Liechtenstein in der Geschichte des böhmisch-mährisch-österreichischen Raumes deutlich machen.

Im Falle der primären Errichtung von Gedächtnisorten kann von einer gewissen Autostilisierung gesprochen werden. Das so geschaffene Bild bzw. Stereotyp hängt vom zeitgenössischen Interpretationsschema, dem «symbolischen Zentrum» wie auch der Manipulierung eines solchen Schemas ab: So kann ein Denkmal im einen Schema als Zeugnis des kulturellen Niveaus seines Erbauers, in einem andern Interpretationsschema aber als Beweis für die Ausbeutung seiner Untertanen wahrgenommen werden. Wie die für die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission durchgeführten soziologischen Untersuchungen aufgezeigt haben, wird dank der liechtensteinischen Erinnerungsorte und trotz der Peripetien des 20. Jahrhunderts heute zusehends ein überwiegend positives Bild

der Familie konstruiert, unabhängig davon, ob es sich um eine reale Bewertung oder eine sekundäre Idealisierung handelt.[93]

(6) Kultur und Kunst als liechtensteinische Erinnerungsorte und als Bild der Familie der Liechtenstein

Wie das erwähnte Beispiel des Schlossareals Eisgrub andeutet, erfuhr das Bild der Liechtenstein auch im Zeitraum des Kommunismus eine Modifizierung, sofern nicht ausschliesslich die Kategorien aus dem Bereich ihres politischen und sozialen Wirkens im Fokus standen, sondern auch Kultur und Kunst. Bedeutende liechtensteinische Denkmäler wurden nach ihrer Verstaatlichung im Jahre 1945 sehr oft zu anderen als den ursprünglichen Residenz- oder kulturellen Zwecken genutzt, als Kasernen, landwirtschaftliche Objekte, Lager. Ab Ende der fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts begann sich allerdings diese Situation zu verändern. Die einstigen Adelsresidenzen, einschliesslich der liechtensteinischen Schlösser, begannen schrittweise auf ihre Art als Museen zu fungieren, die über das Leben vor langer Zeit berichteten. Im Einklang mit der damaligen Theorie der Denkmalpflege wurde teilweise der ursprüngliche Zustand des Mobiliars wieder hergestellt, mitunter wurde mit Hilfe sogenannter «Anfuhren» aus andern Schlössern eine künstliche Gestalt des Schlosses geschaffen, häufig entsprechend der einzelnen künstlerischen Stile: Butschowitz/Bučovice als Museum der Renaissance und des Manierismus, Feldsberg/Valtice als Museum des Barock, Eisgrub/Lednice als Museum der Romantik.

Wenngleich sich in dieser Hinsicht die Ära des Kommunismus nicht als einheitlich erwies und auch die Komposition des Bildes der Liechtenstein kontextualen Veränderungen unterlag – liberalere sechziger Jahre, Abstumpfen der ideologischen Prinzipien in den achtziger Jahren –, lässt sich in der Zeit eine positive Bewertung der Familie der Liechtenstein als Pfleger der Kultur erkennen, und zwar als eines kontinuierlich auf die Komposition der Landschaft und die Schaffung einer einheitlichen Architektur ausgerichteten Geschlechts. Der Bereich der Kultur wurde so sekundär zur Politik: Das negative Bild der Liechtenstein als eines mit der gewaltsamen Gegenreformation verbundenen, dem Nationalgefühl fernstehenden und der Mehrheit der Bevölkerung der böhmischen Länder sozial entfremdeten Geschlechts wurde erheblich modifiziert.

---

[93] Zdeněk Vácha, Das Bild der Liechtenstein und die mährischen Denkmäler. In: HK Bd. 1, S. 195-214. Tschechische Fassung: Zdeněk Vácha, Obraz Lichtenštejnů a moravské lichtenštejnské památky, in: Peter Geiger / Tomáš Knoz, (edd.): Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, S. 183-202.

Es ist bezeichnend, dass das Bild der Erinnerung an die Liechtenstein in einen Gegensatz zur offiziellen ideologischen Betrachtung in der sozialistischen Gesellschaft geriet, und dies nicht nur durch korrigierende Auffassungen von Experten und von aufgeklärten oder romantisierenden Besuchern von Kultur- und Denkmalorten, sondern auch durch die wirtschaftlichen Interessen einer im Entstehen begriffenen Tourismusindustrie, die sich des Interesses der Bevölkerung an Geschichte und Kulturdenkmälern erfreute.

Als Medien, die das Bild der Liechtenstein – wenn nicht sogar des Adels als Ganzem – als Träger der Kultur formten, sind zu nennen: Fach- und populärwissenschaftliche Publikationen aus dem Gebiet der Geschichte, der Kunstgeschichte und der Denkmalpflege, Broschüren und Begleittexte, verfasst von Mitarbeitern der Denkmalpflege oder von professionellen und saisonalen Führern an den liechtensteinischen Denkmälern, auch verschiedene Rundfunk- und Fernsehdokumentationen und schliesslich auch Unterhaltungssendungen (die neben einem unterhaltenden und bildenden Charakter auch eine Verstärkung des Fremdenverkehrs bezweckten, was wiederum die ideologisch-kritische Bewertung der Familie eliminierte).[94]

In einem bestimmten Gegensatz zu dieser Art der Formung des Bildes der Liechtenstein stehen verschiedene absurd wirkende Vorgänge. So fügten die zuständigen ideologischen Kommissionen z. B. kritische Kommentare zur historischen Rolle des Adels in den böhmischen Ländern zentral in Texte ein. Wie stark die Zusammenfassungen der Denkmalführer in den 1950er Jahren ideologisch eingefärbt waren, zeigt uns heute das erhaltene, seinerzeit verbindliche Vorwort zu den Führungstexten, welches stets zu Beginn des Rundgangs durch die Objekte präsentiert werden sollte, um beim Besucher die Meinung über die ehemaligen liechtensteinischen Schlossbesitzer im Verlaufe des Rundgangs zu beeinflussen: *«Nach dem Sieg der ruhmreichen Roten Armee im Jahre 1945 und nach dem Februar-Sieg im Jahre 1948 wurde bei uns für immer die parasitäre Kaste, der ehemalige Adel, beseitigt. Von Grund auf hat sich das gesamte Aussehen unseres Staates, hat sich das Bewusstsein unserer Menschen verändert. Helden sind bei uns die Erbauer des Sozialismus, unsere Arbeiter und Bauern, Aktivisten und Erneuerer»*.[95] Ähnliche Vorworte finden sich im Zeitraum der fünfziger und zu Beginn der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts in gedruckten Broschüren zu den ein-

[94] Vojtěch Drašnar, Obraz Lichtenštejnů v průvodcovských textech na moravských zámcích (Das Bild der Liechtenstein in Begleittexten auf mährischen Schlössern), unveröffentlichte Bachelor-Arbeit 2012, Historisches Institut der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität Brno/Brünn).

[95] Kristina Uhlíková, Národní kulturní komise 1947-1951 (Die nationale Kulturkommission 1947-1951), Praha 2004.

zelnen Denkmälern und Kulturensembles, dies selbst dann, wenn es sich bei den Autoren der historischen und kunsthistorischen Texte um anerkannte Fachleute handelte, deren politische Haltung sich nicht als positiv gegenüber der kommunistischen Philosophie oder der sozialistischen Ordnung bezeichnen lässt (z. B. Jarmila Vacková in der Broschüre über Kremsier/Kroměříž).

Auch wenn mit der Zeit aus solchen Materialien die offene ideologische Kritik gegenüber dem Adel und konkret gegenüber der Familie der Liechtenstein eher verschwand oder mehr oder weniger verborgen wurde – als Kritik am Lebensstil des Adels und dessen Leben im Überfluss contra Betonung der Arbeit der Künstler und der Untertanen, die sich durch ihre Intervention und ihrer Hände Arbeit an der Errichtung der künstlerischen Werke beteiligten –, völlig verschwand das ideologisch geprägte Bild nicht, wie ein Beispiel zeigt. In der Unterhaltungssendung «*Dostaveníčko v Lednici*» («Rendezvous in Eisgrub»), die vom Brünner Studio des tschechoslowakischen Fernsehens 1984 ausgestrahlt wurde (ein Jahr vor Verkündung von Gorbatschows Perestrojka-Politik), bekunden die Moderatoren eingangs in einem fiktiven, schauspielerisch geformten Dialog, dass es in der Sendung keineswegs um einen Lobgesang für die Mäzene der Architektur und Kunst aus dem Adelsgeschlecht der Familie der Liechtenstein gehe, sondern vielmehr um eine Bewertung der Arbeit der in ihren Diensten tätigen Künstler. Dem Kommentar zufolge konnten sich die Liechtenstein «… *der Lage ihres Schlosses und der feudalen Privilegien, der Gunst der Herrscher, einer Politik hinter den Kulissen und schliesslich der Konfiskationen in der Zeit nach der Schlacht am Weissen Berg erfreuen, so dass sich sagen lässt, dass die Geschichte des Schlosses mit der Historie der Liechtenstein verknüpft ist [...] für mich sind sie freilich eher die Geschichte jener, die sich hier schöpferisch betätigten, Hand anlegten und bauten* …». In der anschliessenden Folge, die sich aus Szenen und Liedern zusammensetzt, wird indes in einem romantisierenden Geiste das Geschlecht der Liechtenstein als Erbauer des Eisgruber Areals, einschliesslich der romantischen Architekturen, dennoch positiv bewertet, und Eisgrub wird schliesslich sogar eine Perle Südmährens genannt.[96] Dieses Beispiel, das nicht nur den hier geschilderten Fall betraf, sondern auch die allgemeine Ebene berührte, belegt doch, dass auch in einer Zeit, die keine objektive Bewertung der Rolle der Liechtenstein in der Geschichte der böhmischen Länder wünschte, das Bild der Liechtenstein anhand der Aufstellung ihrer konkreten Tätigkeiten im Bereich des Sammelns künstlerischer Werke, der

[96] Dostaveníčko v Lednici. Hudebně zábavný pořad (Rendezvous in Eisgrub. Musikalische Unterhaltungssendung). ČST Brno, 1984. Wissenschaftliche Beratung: Miroslava Nováková, Drehbuch: František Brüstl, Regie: Jan Eisner.

Komposition von Kulturlandschaften oder des Schaffens funktionaler und dekorativer Architektur wichtig erscheint.

Wie Johann Kräftner und Herbert Haupt aufgezeigt haben, wirken die Aktivitäten im Bereich von Kultur und Kunst in der Langzeitperspektive wie ein Element der Konstruktion eines positiven Bildes, und zwar auch bei den Angehörigen des Geschlechts, die ansonsten der allgemeinen Kritik unterworfen sind und die Karl I. von Liechtenstein personifiziert. Bereits im Schatten Rudolfs II. wirkte Karl als Auftraggeber künstlerischer Bestellungen und als Sammler. Nach Rudolfs Tod im Jahre 1612 in Prag, als die Sammelleidenschaft unter Rudolfs Nachfolgern Matthias und Ferdinand erlahmte und weder Künstler noch Werkstätten klare Ziele hatten, übernahm Karl I. von Liechtenstein die Rolle, die zuvor Rudolf II. gespielt hatte. Mit Aufträgen für Werke an Adrian de Vries und darüber hinaus für in der *pietra dura*-Technik hergestellte Mosaiken, die Ottavio und Dionysio Miseroni noch in Prag schufen, erwarb Karl für seine Sammlung Kunstgegenstände von grundsätzlicher Bedeutung, an denen sich zu jedem Zeitpunkt auch die späteren Fürsten von Liechtenstein orientieren konnten – Beachtung verdient hierbei, dass einige Werke aus Karls Sammlung Erinnerungsorte an die Schlacht am Weissen Berg darstellen. Mit seinen Bauaufträgen vermochte Karl I. von Liechtenstein sicherlich an die von Baumeistern und Architekten in den Renaissancezeit begonnenen Werke anzuknüpfen, und er legte auch hier Grundsteine, auf denen sein Sohn Karl Eusebius I. und vor allem dann sein Enkel Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein mit seinen grandiosen Aufträgen in der Barockzeit und später Johann II. von Liechtenstein in seiner Regierungszeit nach der Mitte des 19. Jahrhunderts anzuknüpfen vermochten.[97]

Die langjährigen Aktivitäten der Liechtenstein im Bereich des Sammelwesens trugen ihre Früchte stets in Augenblicken der komplizierten Familiengeschichte, wenn das Adelsgeschlecht in eine Krise geriet, und im Verlaufe schwieriger Lebenssituationen. Im Zeitraum nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, als sich das Fürstengeschlecht nur schwer bzw. nicht mit dem Verlust seines Eigentums auf dem Territorium der Tschechoslowakei abfinden konnte und die Notwendigkeit auf der Tagesordnung stand, sich auf die staatliche Entwicklung des Fürstentums am Alpenrhein zu konzentrieren, trugen in der Schweiz durchgeführte Ausstellungen aus dem Bestand der eigenen Kunstsammlungen zur Konstruktion eines

---

[97] Johann Kräftner, Die Familie Liechtenstein als Kunstsammler und Mäzene, in: HK Bd. 2, S. 263-274. – Herbert Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Hofstaat und Sammeltätigkeit, Edition der Quellen aus dem liechtensteinischen Hausarchiv, Textband, Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein 1/1, Wien Köln Graz 1983.

neuen Bildes der Liechtenstein bei. All die in den jüngeren und jüngsten Jahren durchgeführten Ausstellungen aus den Fürstlichen Sammlungen, die in New York, Moskau und Paris, Tokio und Singapur stattfanden, sowie die Ausstellungen in Peking und Shanghai 2013 und im Jahre 2014 wiederum in Moskau – dort soll an das zwanzigjährige Bestehen diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Russischen Föderation erinnert werden – sind nicht zu übersehende Artikulationen der liechtensteinischen Familienerinnerung und der Konstruktion eines positiven Bildes.

Keineswegs zufällig bildete der Streit um das Gemälde «Szene am römischen Kalkofen» eine wichtige Episode in den Beziehungen der Liechtenstein bzw. des Fürstentums Liechtenstein und der Tschechischen Republik nach 1989. Ein positiver Wendepunkt im Verhältnis zwischen beiden Ländern folgte mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen 2009. Die liechtensteinische Ausstellung «Klassizismus und Biedermeier» in der Wallenstein-Reithalle in Prag von Mai bis Oktober 2010 ist Ausdruck davon.[98] Sie kann auch als positives Vorbild des Erinnerungsortes und der Konstruktion des Bildes dienen, an das sich auch in Zukunft anknüpfen liesse.

[98] Johann Kräftner, Das Liechtenstein Museum im 20. Jahrhundert, in: HK Bd. 4, S. 159-174. – Johann Kräftner, Liechtenstein Museum Wien. Biedermeier im Haus Liechtenstein. Die Epoche im Licht der Fürstlichen Sammlungen, München 2005, S. 126-127. – Josef Mrázek, Obraz Velká vápenka a majetkoprávní nároky Lichtenštejnů vůči ČR (Der grosse Kalkofen und die eigentumsrechtlichen Ansprüche der Liechtenstein gegenüber der Tschechischen Republik), Právní rádce, 2001, Jg. 9, Nr. 9, S. I-XI. – Johann Kräftner / Roman Vondráček (Hrsg.): Klasicismus a biedermeier z knížecích lichtenštejnských sbírek (Klassizismus und Biedermeier aus den fürstlich-liechtensteinischen Sammlungen), Katalog výstavy (Ausstellungskatalog), Praha 2010.

2. Die Liechtenstein und die Kunst

(1) Mittelalter

Den Mitgliedern der Familie Liechtenstein wurde schon in 14. und 15. Jahrhundert eine bedeutende Rolle an den mitteleuropäischen Herrscherhöfen beigemessen. Obwohl uns ihre Höfe und Güter wohl bekannt sind, wissen wir aber immer noch sehr wenig über deren äusseres Erscheinungsbild und vor allem über die Gestaltung des Inneren: Mit wenigen Ausnahmen haben wir keine Informationen darüber, welche Rolle dort Kunst als bedeutender ästhetischer und repräsentativer Faktor gespielt hat. Dieses Desideratum kann nur zukünftige intensive Forschung nachholen.

Dass diese Forschung zu interessanten Ergebnissen kommen könnte, kann man am Beispiel des Castello di Buon Consiglio in Trient belegen. Georg III. (II.) von Liechtenstein (1400–1444), Sohn von Hartneid III. und Anna von Sternberg, die ihre Residenz in Nikolsburg hatten, wurde auf dem Gipfel seiner steilen Karriere 1390 Bischof von Trient. Bis zum Jahr 1407 residierte er dort im Castello di Buon Consiglio und liess in den Jahren 1406 und 1407 den Saal im Adlerturm mit Wandmalereien dekorieren, die Szenen aus dem Leben des Adels, der Bauern und der Landarbeiter während des Verlaufs der zwölf Monate des Jahres darstellen.[99] Die Malereien, die auch die früheste Darstellung einer Schneeballschlacht einschliessen, sind längst bekannt. Wenig wusste man bisher davon, dass diese einzigartigen Darstellungen einen guten Teil ihrer Inspirationsquellen auch aus dem böhmischen Milieu bezogen, aus der Kunst am Hofe König Wenzels IV. Es ist nicht auszuschliessen, dass in Trient Maler aus Böhmen an dieser Freskoausstattung mitgearbeitet haben.[100]

Eine enge Beziehung zum böhmischen Milieu hat auch der Onkel von Georg III., Johann I. von Liechtenstein († 1397), Hofmeister von Herzog Albrecht III. von Habsburg, gehabt. Er war zugleich auch einer der vornehmen Höflinge des Markgrafen Jost von Luxemburg, der ihm 1365 am Brünner Fischmarkt ein Haus

---

[99] Betty Kurth, Ein Freskenzyklus im Adlerturm zu Trient. Jahrbuch des Kunsthistorischen Institutes der k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege, 5, 1911, S. 9-104. – Nicolo Rasmo, Die Fresken im Adlerturm zu Trient, Rovereto 1962.

[100] Siehe dazu Zuzana Všetečková, Georg III. von Liechtenstein und die Kunst an der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Die Liechtenstein und die Kunst (HK Bd. 3), Vaduz 2014.

zur Verfügung gestellt hat, und später, 1396, widmete dieser ihm noch ein weiteres am Oberen Markt.[101] Johann I. wurde auch Beirat von König Wenzel IV., der ihm 1394 in Prag am Kleinseitner Ring gegenüber der Pfarrei des hl. Nikolaus ein Haus schenkte. Darin wohnte auch noch Johann II. von Liechtenstein.[102] Die Lokalisierung dieses Hauses ist deswegen von Bedeutung, weil die Liechtenstein auch in den nächsten Jahrhunderten hier wohnten.

Die Quellen zu den älteren Generationen der Liechtensteiner und zur ihrer Beziehung zur Kunst warten also noch auf die Arbeit von Historikern und Kunstexperten, die Denkmäler selber dann vielleicht auf so manche überraschende Enthüllung im Zuge ihrer Revitalisierung beziehungsweise Restaurierung.

Aus den folgenden Jahrzehnten besitzen wir keine bedeutenden Belege über etwaige umfangreiche Bautätigkeit der Liechtensteiner oder deren Aktivitäten in Zusammenhang mit Kunst an ihren Höfen. Erst an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert wird sich diese Situation grundsätzlich ändern.

(2) Frühe Neuzeit

Nach dem Tod von Hartmann II. (1544–1585) von Liechtenstein und dessen Brüdern Georg Erasmus (1547–1591), Heinrich IX. dem Jüngeren und Johann Septimius (1558–1595) bescherte deren Erbschaft den Söhnen Hartmanns II. beträchtlichen Reichtum: Karl von Liechtenstein wurde mit Feldsberg und Herrenbaumgarten einer der reichsten Adeligen in Mähren, seinem Bruder Maximilian (1548–1645) wurde das österreichische Rabensburg zugeschlagen, Gundakar (1584–1616) übernahm die Herrschaften Wilfersdorf und Ringelsdorf.[103] Alle drei haben sich in den nächsten Jahrzehnten intensiv darum bemüht, ihren Besitz nicht nur zu vermehren, sondern den neu gewonnenen politischen und gesellschaftlichen Status auch durch die Repräsentation mittels Kunst[104] zu untermauern.

Karl von Liechtenstein (1559–1627), Sohn von Hartmann II. von Liechtenstein-Feldsberg (1544–1585) und dessen Gattin Anna Maria von Ortenburg

---

[101] Tomáš Baletka, Dvůr, rezidence a kancelář moravského markraběte Jošta (1375–1411). Sborník archivních prací XLVI, 1996, S. 444f.

[102] Metoděj Zemek / Adolf Turek, Regesta z Lichtenštejnského archivu ve Vaduzu z let 1173-1526. Sborník archivních prací 1983, S. 216, 18. října 1368, Praha.

[103] Herbert Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen – Hofstaat und Sammeltätigkeit, Edition der Quellen aus dem liechtenstenischen Hausarchiv, Wien 1983, Textband, S. 12f.

[104] Dazu Tomáš Knoz, Die Liechtensteinischen Schlossresidenzen im Kontext der mährisch-österreichischen Renaissance und des Manierismus, Schloss Rabensburg, in: HK Bd. 3.

(1547–1601), wurde zusammen mit Karl von Žerotín in Basel und Genf im evangelisch-lutherischen Glauben erzogen und konvertierte 1599 zum Katholizismus, wie seine beiden Brüder Maximilian und Gundaker. Durch seine glückliche Heirat mit Anna Marie von Boskowitz, der Tochter des Johann Schembera von Cernahora, wurden in die Ehe nicht nur reiche Güter eingebracht, sondern wahrscheinlich auch ein Teil der Kunstsammlung ihres Vaters. In ähnlicher Weise kam auch Maximilian von Liechtenstein zu beachtlichem Kunstbesitz, er heiratete die zweite Tochter Schemberas von Cernahora, Katharina.

Karl von Liechtenstein, der bis Ende der 1590er Jahre stark in den Institutionen der mährischen Verwaltung tätig war, wurde im Jahre 1600 von Kaiser Rudolf II. an den kaiserlichen Hof in Prag berufen. Als Mitglied des Geheimrats des Kaisers gehörte er einige Jahre zum engsten Kreis seiner Berater. Rudolfs Geheimsekretär Johann Barvitius empfahl Karl dann für die vakante Stelle des Obersthofmeisters. Rudolf II. interessierte sich schon drei Jahre davor für den jungen Konvertiten, der ihm auf seinen Wunsch hin jene Bilder aus dem Schloss Aussee bereitwillig schenkte, die er nach dem Tod des Johann Schembera geerbt hatte.[105]

In Prag wohnte Karl von Liechtenstein im Haus an der Ecke des Kleinseitner Rings, wahrscheinlich in dem schon oben erwähnten Haus. Wie die erhaltene diplomatische Korrespondenz mit dem Hof der Gonzaga in Mantua beweist, hat sich Karl abseits der Pflichten, die er im Rahmen seiner Amtsführung zu erfüllen hatte, auch bei den Verhandlungen engagiert, die entscheidend zum Aufbau der kaiserlichen Sammlungen beigetragen haben.[106]

Rudolf II. hat Karl im Jahre 1602 «*einen Garten und Zuhausung*» in Prag-Pohoreletz (Praha-Pohořelec) geschenkt, welches er von der Witwe des Jacob Kurz von Senftenau und für den Astronomen Tycho Brahe hatte umbauen lassen. Es ist bemerkenswert, dass dort der Nachfolger Tychos (1601 gestorben), Johannes Kepler, niemals hingezogen ist, statt ihm residierte dort Karl von Liechtenstein.

Das Haus muss man sich als Vorstadthaus in einem Garten, eigentlich als Villa vorstellen, recht komfortabel, wenn auch der neue Besitzer dieses Anwesen wahrscheinlich nicht sehr oft benützt hat. Es konnten dort verschiedene Personen anlässlich ihrer Besuche in Prag kurz Unterkunft beziehen, ein Beispiel dafür ist Herzog Heinrich Julius von Braunschweig.[107] 1605 wohnten dort die unehelichen

---

[105] Herbert Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein, S. 13.

[106] Elena Venturini, Le collezioni Gonzaga. Il carteggio tra la corte cesarea e Mantova (1559–1636), Milano, Mantova 2002, S. 476 ff., Reg. 800-828.

[107] Siehe Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein, S. 102, Anm 14.

Söhne Kaiser Rudolfs II., Matthias und Karl, mit ihrem Pfleger Paul von Krausenegg.[108]

Im Jahre 1607 resignierte Karl von Liechtenstein als Obersthofmeister am Hof in Prag, da er sich im Bruderzwist für die Seite des Erzherzogs und zukünftigen Kaisers Matthias entschied. Er kehrte zu seinen Gütern nach Mähren zurück und entfaltete dort rege Bauaktivitäten auf seinen Besitzungen in Feldsberg und in Eisgrub, das er zu einer Sommerresidenz umbauen liess. Er plante auch den Bau eines Schlosses in Plumenau/Plumlov und liess Schloss- und Pfarrkirchen auf den liechtensteinischen Gütern erneuern. In den Rechnungsbüchern tauchen die Namen der Baumeister Giovanni Maria Filippi, Giovanni Battista Carlone, Carlo Maderno und noch einige andere auf.[109]

Karl von Liechtenstein bevorzugte bei den Projekten auf seinen Herrschaften vor allem Baumeister und Architekten, die in Mähren tätig waren, gegenüber jenen, die am kaiserlichen Hof arbeiteten. Anders war es mit den Bildhauern. In Wien arbeitete für Karl von Liechtenstein zwar Lorenz Murman, der nur das lokale Wiener Niveau repräsentierte, in Prag aber beschäftigte er mit Adriaen de Fries eine Persönlichkeit europäischen Formats.[110] Der kaiserliche Hofbildhauer schuf für ihn zwei bemerkenswerte Bronzestatuen: den *Christus im Elend* (1607) und den heiligen Sebastian (etwa 1613–1615). Zu den kaiserlichen Hofkünstlern gehörten ebenso die für Liechtenstein tätigen Maler Bartholomäus Spranger, Hans von Aachen, Roelant Savery, Joris Hoefnagel und auch andere Künstler, deren Werke sich in den ältesten Inventaren unter den ohne Autoren erwähnten Angaben befinden.[111]

Goldschmiedekunst spielte in der Repräsentation eines Fürsten eine der wichtigsten Rollen, und zwar nicht nur in der Form des Schmuckstücks, sondern auch in den Gegenständen, die vornehme Tafeln und Kredenzen in den Speisesälen schmückten. Während seines Aufenthaltes in Prag hat Karl von Liechtenstein viel davon bei den Hofgoldschmieden sowie bei den Hofhändlern angekauft, die aus ganz Europa kommend damals in Prag tätig waren. Später, als er schon wieder nach Mähren zurückgekehrt war, wandte er sich eher an die Brünner und Wiener Goldschmiede als an die damals beliebten Augsburger und Nürnberger Künstler.

---

[108] Christian Sapper, Kinder des Geblüts – Die Bastarde Kaiser Rudolfs II., Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 47 (1999), S. 45.

[109] Kurze Übersicht bei Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein, S. 41-44, und entsprechende Regesten im II. Band von Haupt, Quellen.

[110] Manfred Leithe-Jasper, Adrian de Fries, Kat. Einzug der Künste in Böhmen, hrsg. von Johann Kräftner, Liechtenstein Museum Wien, 2009, S. 31-37.

[111] Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein, S. 56–60, und entsprechende Regesten im II. Band. – Eliška Fučíková, Die niederländischen Maler am Hof Kaiser Rudolf II. in Prag, Kat., S. 25-28.

Die vielleicht wichtigste Bestellung in diesem Gebiet war sein Herzogshut, den er 1623 in Frankfurt am Main bei Gottfried Nick fertigen liess. Das heute nicht mehr erhaltene Original sollte in der Form an die Krone Rudolfs II. erinnern, die in ihrer Form der böhmischen Wenzelskrone nicht so fern stand – eine sicherlich nicht zufällige Nähe.

Auch die besten Hofsteinschneider der Castrucci und der Miseroni lieferten Arbeiten für den Liechtensteinischen Hof, nicht anders als Kunsthandwerker wie Jost Bürgi und Erasmus Habermel, deren Uhren, astronomische Geräte und viele andere technische Erfindungen den Weg in die herzoglichen Kunstsammlungen gefunden haben.[112]

Nach der Schlacht am Weissen Berg ist Karl von Liechtenstein im Jahre 1622 zum Statthalter Böhmens ernannt worden. Eine seiner neuen Stellung entsprechende Residenz in Prag wurde zur Notwendigkeit. Genauso wie Albrecht von Waldstein hat auch Karl von Liechtenstein die Lösung gewählt, vor kurzem neu erbaute Häuser an der Ostseite des Kleinseitner Rings anzukaufen: Zuerst die *Häuser zum weissen Löwen* und *Zum schwarzen Adler*, dann das *Haus des Reichsrats*. Im Dezember 1623 konnte er auch das Eckhaus zur heutigen Neruda-Strasse erwerben, das zu den vornehmsten in der Gegend gehörte. So war fast die ganze östliche Seite des Rings für den Umbau frei.

Im Prager Nationalarchiv befinden sich in dem Bestand der *Alten Manipulation – Häuser* Unterlagen, die bisher unbeachtet geblieben sind.[113] Diese Archivalien ermöglichen es, die genaue Zeit des Umbaus von vier Häusern zu bestimmen, die früh zu einem monumentalen Palais zusammengezogen wurden. Bezeugt ist das hohe Tempo, zudem finden die aufgewandten Finanzmittel Erwähnung. Die Berichte umfassen den Zeitraum vom 1. Januar 1622 bis zum 16. Dezember 1624 und weisen Gesamtausgaben in der Höhe von 74.547 Gulden x Schock Groschen aus. Vermerkt sind die Gesamtsummen für den Abriss, den Transport des Schutts, das Heranschaffen neuer Baumaterialien, die Entlohnung der Maurer, Stuckateure, Steinmetzen, Tischler, Kaminfeger, Dachdecker, Steinsetzer, Schlosser, Glaser, Tapezierer, weiters die Kosten für Wasserleitungen, den Kauf von Nägeln sowie anderer Eisenwaren. Angeführt werden zudem Ausgaben für Maler sowie für den Kauf von Leinen und Zwirn.

---

[112] Zur Goldschmiedekunst und zum Kunstgewerbe: Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein, S. 71-75. – Zum Herzoghut: Kat. Liechtenstein – The Princely Collections, Metropolitan Museum 1985, S. 33-35, Nr. 20.

[113] Mehr dazu bei Eliška Fučíková,: Das Palais Liechtenstein in Prag, in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), Die Liechtenstein und die Kunst, (HK Bd. 3), Vaduz 2014.

Wenn wir uns vor Augen führen, dass das zuletzt gekaufte Eckhaus zur gleichen Zeit 1080 Gulden kostete, dann erscheinen die Summen für den Bau des Palais ausserordentlich hoch. Dabei muss man daran erinnern, was die zeitgenössischen Stiche bezeugen – dass das zuletzt erworbene Eckhaus bis zu den Umbauten in den späteren Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts sein Äusseres nicht wesentlich veränderte. Sämtliche die Bauarbeiten betreffenden Ausgaben bezahlte das Rentmeisteramt, am Ende auch den Kauf jenes Eckhauses. Karl Eusebius I. von Liechtenstein (1611–1684) musste deshalb im Jahre 1642 Unterlagen (Quittungen) vorlegen, die bezeugten, dass die ausgegebenen ärarischen Gelder nachfolgend mit Bargeld ausgeglichen wurden. Der Beleg ist die beglaubigte Abschrift des Originals aus der Zeit.

Karl von Liechtenstein ist gestorben, ohne dass die reich geplante Dekoration des Palais hätte ausgeführt werden können, um mit dem Waldstein-Palais konkurrieren zu können. Für Karl Eusebius war dieser unvollendete Palast wahrscheinlich eher Last. Als er im Winter 1637/38 im Prager Palais Quartier nehmen wollte, musste das Haus für ihn sogar baulich in Stand gesetzt werden.[114]

Die jüngst im Liechtenstein-Archiv in Wien aufgefundene Bauaufnahme von Marcantonio Canevale aus dem Ende des 17. Jahrhunderts[115] vermittelt uns eine gute Vorstellung über die Grösse und Gliederung der Innenräume dieses Palastes. Auch nach den zwei Umbauten im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts und danach ist die innere Struktur der ursprünglichen Renaissancehäuser immer noch gut spürbar.

Obwohl Karl von Liechtenstein auf die persönliche Repräsentation wohl bedacht war, nimmt sich sein Bauherrenprofil daneben sehr bescheiden aus. Während er grosse Unsummen in die Münzprägung gesteckt hatte und damit sein Profil im Lande beinahe so bekannt war wie jenes des Kaisers und er in seiner Feldsberger Residenz höchstpersönlich das Bildprogramm für den Festsaal bestimmte,[116] können wir auf dem Bausektor auf eine umfangreiche, jedoch architektonisch eher

---

[114] Dazu Petr Fidler, Rom in Feldsberg. Entwicklungsgeschichtliche Bedeutung der Feldsberger Schlosskirche, in: HK Bd. 3. – Petr Fidler, Architektur des Seicento. Baumeister, Architekten und Bauten des Wiener Hofkreises, Innsbruck 1990 (ungedruckte Habilitationsschrift), S. 68-70.

[115] LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna, Hausarchiv (HAL), Plansammlung, PK1167.

[116] Viktor Fleischer, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611–1684), Leipzig 1910, S. 9ff. – Herbert Haupt, Ein liebhaber der gemähl und virtuosen …, Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712), Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein, herausgegeben von den Sammlungen des Regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein, Band III/2, Wien Köln Weimar 2012, Dok. 216a und 389a.

wenig anspruchsvolle Bautätigkeit in Feldsberg und Eisgrub und in Prag hinweisen.

Sein Vorhaben, in Feldsberg eine neue Pfarr- und Schlosskirche zu errichten, ist über ein Modell von 1602 nicht hinausgekommen. Welche Rolle in der Bautätigkeit Karls der in den Quellen genannte Architekt Giovanni Maria Filippi gespielt hatte, entzieht sich unserer Kenntnis. Giovanni Battista Carlone leitete die Umbauarbeiten der Schlösser in Feldsberg und Eisgrub, höchstwahrscheinlich die Stadtregulierung von Feldsberg mit einem überdimensionierten Hauptplatz und die Bauarbeiten im Prager Palais.[117]

Karls jüngerer Bruder Maximilian hat durch seine Heirat mit Katharina von Boskowicz Schloss Butschowitz/Bučovice erworben. Johann Schembera von Cernahora hat den Bau begonnen und sich seine Inspirationen aus dem von Kaiser Maximilian II. damals ausserhalb der Mauern Wiens erbauten Schloss Neugebäude geholt. Beachtenswert ist in Butschowitz nicht nur die Architektur mit den reich gezierten Hofarkaden, sondern auch die Raumfolge im Erdgeschoss mit den ausserordentlich interessanten Stuckdekorationen und Malereien. Die Entdeckung des Schlüssels zu deren Datierung würde vielleicht auch die Funktion der Räume erklären, da der Repräsentationssaal im ersten Stock lag.

(3) Zielgerichtete Beschäftigung mit Kunst, Sammeln, Repräsentation, Kulturförderung

Unter Fürst Karl I. setzte die zielgerichtete Auseinandersetzung des Hauses Liechtenstein mit dem Thema Kunst im weitesten Sinne ein. Auf der einen Seite setzte er erste Schritte zu der in den nächsten Generationen fast ausufernde Ausmasse annehmenden Bautätigkeit, auf der anderen begann er in Konkurrenz mit andern – und vielleicht muss man auch sagen: mit Kaiser Rudolf II. – eine Sammeltätigkeit der Familie, die bis heute durch alle Generationen der letzten 400 Jahre angehalten hat.[118] Diese Sammeltätigkeit hatte anfänglich noch ein Ausmass, das ausschliesslich auf den Rahmen der Fürstlichen Familie begrenzt blieb und seinen Höhepunkt im dritten Viertel des 18. Jahrhunderts in verschiedenen Familiensammlungen erreichte, die allerorts in den Residenzen der einzelnen Familienlinien und ihrer Mitglieder zu finden waren.

---

[117] Fidler, Architektur des Seicento. – Jiří Kroupa, Zámek Valtice v 17. a 18. století, in: Město Valtice, Valtice 2001, 158-161.

[118] Johann Kräftner, Die Familie Liechtenstein als Sammler und Mäzene, in: HK Bd. 2, S. 263ff.

Unter Fürst Joseph Wenzel I. von Liechtenstein (1696–1772) wurden diese Sammlungen erstmals zusammengeführt und in einem Katalog verzeichnet.[119] Fürst Johann I. von Liechtenstein (1760–1836) präsentierte die Sammlung dann im sogenannten Galeriegebäude im Gartenpalais der Familie in Wien Rossau auch erstmals einer qualifizierten Öffentlichkeit in einer Form, die voll und ganz mit dem, was wir heute als ein Museum, also eine öffentliche oder halböffentliche Bildungsstätte, bezeichnen würden, in Übereinstimmung zu bringen ist.[120] Damit wurde der Sprung von der Familien- über die dynastische Sammlung zu einer auch öffentlichen Form des Sammelns mit all ihren Verantwortlichkeiten gefunden, die diese Sammlung entsprechend ihrer herausragenden Qualität und die Kulturpolitik der Familie in die öffentliche Diskussion beförderten.

Dieser Prozess wurde schon mit den ersten Aktivitäten dieser Sammlung unter Fürst Karl I. initiiert, und zwar mit seiner Entscheidung, nicht in seichter, modester Form in dieses Sammeln einzusteigen, sondern noch bessere, spektakulärere Stücke beauftragen und besitzen zu wollen, als sie der Kaiser selbst sein Eigen nannte. Der Kaiser, das war Rudolph II. von Habsburg, der in Prag eine einzigartige Gemeinschaft von Künstlern auf der einen Seite, die erstaunlichste Kunstsammlung auf der anderen zusammengeführt hatte. Mit seinem Tod 1612 konnte Fürst Karl dann über die frei gewordenen Kapazitäten an in Prag residierenden Hofkünstlern verfügen und aufgrund des mangelnden Interesses der nachfolgenden Habsburger-Herrscher einige Zeit hindurch für seine eigenen Interessen einsetzen.

Dieses Beauftragen von Künstlern, die Beschäftigung von Hofwerkstätten und von Hofkünstlern ist ein ganz wichtiger Vorgang, durch den gleichsam durch künstlerische Entwicklungshilfe Kräfte von aussen angezogen, beschäftigt und zu Vorbildern auch für andere werden. Dieses künstlerische Klima scheint damals in den böhmischen Ländern generell viel heisser gewesen zu sein als in anderen Teilen der Habsburgermonarchie, der Erneuerungswille auf dem Gebiet der Architektur und die Neugier, auch in anderen Bereichen, in der Malerei, in der Musik, sich mit Neuem auseinandersetzen, waren gerade in den böhmischen Ländern in der Spätrenaissance und im Frühbarock ungemein befruchtend.[121]

---

[119] Vicenzo Fanti, Descrizzione completa di tutto ciò che trovarsi nella galleria di pittura e scultura di Sua Altezza Giuseppe Wenceslao del S.R.I. Principe Regnante della casa di Lichtenstein ..., Data in luce da Vincenzio Fanti, Wien, bei Giovanni Tommaso de Trattnern, 1767.

[120] Johann Kräftner, Das Liechtenstein Museum im 20. Jahrhundert, in: HK Bd. 4, S. 159-174.

[121] Dazu auch die Referate im Rahmen der Historikerkommmission: Vít Vlnas, Die Malerfamilie Škreta und ihre Bilder für Karl Eusebius von Liechtenstein. Ein Beitrag zur Situation des Kunsthandels im barocken Prag, sowie Vladimír Maňas, Eine Vermutung der Zusammenhänge: Musik am Hofe Karls I. von Liechtenstein zu Beginn des 17. Jahrhunderts im mittel-

Dieser Faktor ist eines der wesentlichen Nebengeräusche auch schon im privaten Sammeln, dass Künstler dort, wo sie Arbeit finden und gesammelt werden, auch dazu verleitet werden, sich vor Ort anzusiedeln, wenn ihnen der Markt Erfolg verspricht. So wird Sammeln schnell aus der Dimension, die bloss private Interessen anspricht, zu etwas, das auch in höchstem öffentlichen Interesse liegt – wir würden mit unserer heutigen Terminologie von Kulturförderung sprechen.

Für die Familie Liechtenstein – und dann wie vom sprichwörtlich ins Wasser geworfenen Stein in kreisförmigen Wellen sich über das ganze Land verbreitend – wurde dieser Prozess entscheidend durch die Schriften des Sohnes des Sammlungsgründers, Fürst Karl Eusebius befördert, der mit seinen Festlegungen diesem Sammeln Richtung, Sinn und Ordnung gab, die in vielen Teilen bis heute ihre Gültigkeit besitzen. Herbert Haupt hat sich in seinem Vortrag im Rahmen der Historikerkommission grundsätzlich mit diesen Zusammenhängen auseinandergesetzt.[122]

Neben den schon oftmals zitierten und bekannten Sentenzen über die Bedeutung von Bauwerken als ewige, bleibende Erinnerung an ihren Errichter gibt Karl Eusebius unglaublich fundierte und präzise Anleitungen zum Planen und Bauen, die auch auf grosse Literaturkenntnis und eine grosse Bibliothek im Hintergrund schliessen lassen. So verweist Karl Eusebius etwa detailliert auf Peter Paul Rubens' Publikation der *Palazzi di Genova*, die sich heute noch in einem Exemplar in den Fürstlichen Sammlungen befindet. Des Karl Eusebius Schrift ist eine Anleitung, die sich erstaunlich an den praktischen Erfordernissen orientiert, mit einem heutigen Terminus könnte man durchaus von einer funktionalistischen Architektur sprechen, die er propagiert, wenn er beispielsweise schreibt, «inwendig sol das Reithaus kein Architecturzierde haben, dan im Tommlen der Arien, das ist der Springen, wurde nur solche abgestossen sein und also umbsonsten gemachet sein, und abgestossener nur hasslich.»[123] Sogar über die Situierung der Uhren auf den Schlossbauten zerbricht er sich den Kopf, die von allen Seiten und für alle – offensichtlich um einen ordentlichen und geregelten Arbeitsablauf zu garantieren – einsichtig sein sollten.[124]

---

europäischen Kontext, 4. Dezember 2012, Brünn. Siehe die Beiträge von Vít Vlnas und von Vladimír Maňas in: HK Bd. 3.

[122] Herbert Haupt, Die Kunst im Dienste der Repräsentation. Die Fürsten von Liechtenstein als Auftraggeber und Sammler im Zeitalter des Barock, Vortrag vom 2. Dez. 2012, Brünn. Siehe den Beitrag von Haupt in: HK Bd. 3.

[123] Fleischer, Fürst Karl Eusebius, S. 140.

[124] Fleischer, Fürst Karl Eusebius, S. 143.

Liest man im Kapitel über die Gärten und hat die Ausgaben des Fürsten Karl Eusebius für diese Anlagen, vor allem die Brunnen dort, im Kopf,[125] kann man in seinem Traktat leicht die Erklärung dazu finden, offensichtlich hat er das, was er hier niedergeschrieben hat, für sich selbst sehr ernst genommen beziehungsweise wird in seinen Anweisungen sein eigenes Tun im höchsten Mass reflektiert: «Und dieweil eines Garten Seehl ist die Wasserspil und Prinnen, so sollen unsre Garten reichlich, das ist ibermässig, mit Prinnen begabet und geziehret sein, und alwohin sich nur ein Prunnen reimet, einer aldahin gesetzet sein. Dan iberall schicken sich die Prinnen nicht hin, sondern sie miessen aproposito gesetzt sein, damit sie den Werk zur Zierde sein.»[126]

Sein Faible für Gärten kann man sehr schnell als dritte Konstante im Handeln und Wirken des Fürstenhauses zuordnen: Historisch betrachtet stehen die Bauwut, die Pferdezucht und die Auseinandersetzung mit dem Thema Garten und Pflanzenzucht einander mit verschiedenen Gewichtungen bis zum heute regierenden Fürsten gleichwertig gegenüber, heute steht mit der Forstpflanzenzucht und dem Reisanbau zweifelsohne die Pflanzenzucht im Vordergrund dieser Interessen.

Mit den Investitionen des Fürstenhauses in den Erwerb von Kunstwerken, den Summen, die für die Restaurierung und Wiederherstellung der Paläste und die Wiedereröffnung der musealen Einrichtungen in beiden Palästen im letzten Jahrzehnt ausgegeben worden sind, reiht sich auch der heute regierende Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein (geb. 1945) würdig in die Geschichte und Tradition der Familie und das, was Karl Eusebius in seinen Traktaten fordert, ein. Die Repräsentation durch Kunstwerke ist heute eine andere geworden als vor mehr als 350 Jahren, noch immer aber setzt der Fürst seine Paläste und sein Sammelgut, letzteres heute im Rahmen von grossen Ausstellungen in Asien beispielsweise, dafür ein, dort für die Interessen seiner Familie, seiner Wirtschaftsbetriebe und auch für die des Landes Liechtenstein zu punkten.

(4) Schloss- und Kirchenbau in den böhmischen Ländern unter der Familie Liechtenstein

Mit der Anreicherung der Macht der Liechtenstein in den böhmischen Ländern geht parallel ein verstärktes Bedürfnis zur Repräsentation, das in der Umsetzung der grossen Schloss- und Kirchenbauten des Früh-, Hoch- und Spätbarock gipfelt.

---

[125] Dazu Herbert Haupt, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1611–1684. Erbe und Bewahrer in schwerer Zeit, München Berlin London New York 2007.
[126] Fleischer, S. 145f.

Hier kann nur exemplarisch auf einzelne dieser Leistungen verwiesen werden, die auf der einen Seite die machtvolle Position der Familie präsentieren sollten, auf der anderen aber genau aufgrund der gesellschaftlich-politischen Position, die die Familie einnahm, auf das ganze Land ausstrahlte.[127]

Im Schlossbau ist das erste, wenn auch schon fast als absurd anzusprechende Manifest der Absichten der Familie die Bauführung in Plumenau/Plumlov. Indoktriniert von den Schriften seines Vaters Karl Eusebius hat Fürst Johann Adam Andreas I. (1662–1712) hier versucht, als Dilettant ein den Schriften der Antike und den Traktaten der Renaissance würdiges Bauwerk in ganz ausserordentlicher Position zu schaffen.

Wir müssen das Gebäude heute in dem Zustand beurteilen, in dem es unfertig und in Teilen zerstört auf uns gekommen ist, nichtsdestotrotz ist es auch als solches zu einem wirklichen Manifest der Architektur, der Architekturgeschichte – und auch der Dilettantenarchitektur geworden.

Wir würden dieses Bauwerk sicherlich heute ganz anders beurteilen, wäre es in seiner gigantischen Grösse fertiggestellt worden, viel massvoller würde sich dann die nun hochaufragende Säulenfassade in den davorliegenden Hof einordnen, den schmalen Baukörper, der heute das ästhetische Erscheinungsbild so entscheidend mitbestimmt, würde man dann erst gar nicht lesen können.

Dieser Schlossbau in Plumenau war noch zu den Lebzeiten des Vaters des Fürsten, Karl Eusebius, 1680[128] an der Stelle eines mittelalterlichen Vorgängerbaues, der während des Dreissigjährigen Krieges schwer beschädigt worden war, begonnen worden. Es folgt in seiner architektonischen Disposition ganz klar den theoretischen Forderungen Vignolas und Palladios, die, vor allem in der einzigen heute realisierten, ursprünglich als Hoffassade angedachten Front, den Betrachter durch die Monumentalität ihrer Säulenordnungen schlicht und einfach überwältigen, wobei diese Aussage hier nicht wertend verstanden werden soll. Die Entwicklung dieser Fassade und die Anwendung der klassischen Säulenordnungen ist hier ganz in jenem horror vacui stecken geblieben, der vielen Architekturen nördlich der Alpen, von Deutschland bis in die Niederlande, zu eigen ist, wo die Vorgaben der Säulenbücher ohne jedes Verständnis für Proportionen, für den Aufbau architektonischer Spannung, schlicht ohne das wirkliche Wissen um und das Ver-

---

[127] Zum Thema früher Schlossbauten an der Wende vom 16. zum 17 Jahrhundert siehe Tomáš Knoz, Die Liechtensteinischen Schlossresidenzen im Kontext der mährisch-österreichischen Renaissance und des Manierismus, Schloss Rabensburg, in: HK Bd. 3. – Zum Thema der fürstlichen Repräsentation siehe Herbert Haupt, Die Kunst im Dienste der Repräsentation. Die Fürsten von Liechtenstein als Auftraggeber und Sammler im Zeitalter des Barocks, in: HK Bd. 3.

[128] Jan Kühndel / Jaroslav Mathon, Plumlovský zámek a jeho knížecí architekt, Prostějov 1937.

ständnis für architektonische Komposition, rein mechanisch umgesetzt worden sind. Wichtig war – ganz entsprechend auch einer der zentralen Forderungen in Karl Eusebius' Werk von der Architektur – die Verwendung der Säulenordnungen: *«Die Ordtnung nun der 5 Seilen seint so vornehm, dass ohne selbige nichts kann geziehret, werden kein Altar, kein Kirchen, kein Cadetra, Triumph- und andere Porten, kein Haus kann geziehret werden, iberall miesen aus diesen 5 Ordtnungen einige oder etliche alles thun und praestiren; ausser dieses dergleichen Structur kein Gezierd kann gegeben sein; ausser dieses alles Gebeu verächtlich, abgeschmach, ohne Schein, Lust, Ehr, Ruhm und Belieben.»*[129]

Wichtig war aber auch die Länge der Fassade. In seinem Traktat diskutiert Karl Eusebius einmal die verschiedenen Möglichkeiten von Baukörpern und präferiert eindeutig den über quadratischem Grundriss, weil hier alle Fassaden die gleiche Länge und die gleiche Anzahl der Fenster hätten. Er verwirft vor allem den Baukörper über kreisförmigem Grundriss, weil sich hier eine unangenehme Geometrie der Innenräume ergibt und weil die Länge der Fassade hier aber nicht erlebbar ist: «Von ausswerts aber des Palatii thete diese runde Figur den gresten Schaden, dan sie benimet die Magnifficenz und das schenste Ansehen dem Gebeu, machet solches kurtz und puglet scheinen, so bede dem Ansehen hechst zuwider.»[130] Der erste Entwurf zum Gartenpalais eines wahrscheinlich venezianischen Architekten[131] ganz in der Tradition Andrea Palladios und Sebastiano Serlios entspricht diesem Ideal eines quadratischen Palastes, den Karl Eusebius favorisierte, perfekt: « … sondern wir wollen, dass man bei unserem vorgeschriebenen Palatio in quadro verbleiben solle, und nur destwegen von dieser [dem polygonalen Baukörper] haben Meldung thun wollen, damit, da die Unserigen dergleichen Abriss in dehnen frantzesischen Biechern selbiger Gebeu seheten, sie disen erzehlten a pavillon und Gallerien derzwischen mit nichten nachfolgen sollen, sondern allein unser vorgeschriebenen Ahrt, so guet erdacht von dehnen Alten ist und wol und mit Lob und Schenheit in Walschlandt practicieret ist worden und de facto wiert. Walschlandt in dehnen Gebeuen ibertrifft die gantze Welt, und also solche Manier mehr als keiner anderen zu folgen, den ihr Ahrt ist schen und brachtig und majestosisch.»[132] Mit dieser Hymne auf die italienische Baukunst stellt der Fürst Weichen nicht nur für die nächste Generation, es erklärt sich mit solchen Postulaten und ihrer offensichtlichen Befolgung vor allem durch seinen Sohn, auf welch ver-

---

[129] Fleischer, S. 98.
[130] Fleischer, S. 180.
[131] Erstmals publiziert in: Johann Kräftner (Hrsg.), Oasen der Stille. Die grossen Landschaftsgärten Mitteleuropas, Wien 2008.
[132] Fleischer, S. 183.

lorenem Posten ein Johann Bernhard Fischer von Erlach von Anfang an gewesen sein musste, in dessen Phantasien Modelle einer vielgestaltigeren und luftigeren Architektur im Zentrum standen, gar nicht zu denken an eine Umsetzung seines über dem Kreis als Grundriss projektierten Bergschlosses.

Ab 1668 war in Prag das Czernin-Palais nach Plänen des italienischen Architekten Francesco Caratti zu bauen begonnen worden, das dann 1697 fertiggestellt war. Auch dieses riesige Palais lebt in seinen Fassaden von der Monumentalität seiner Säulenstellung, auch hier die einzige, repetitive Zierde der Fassade. Die Grosszügigkeit dieser Fassade geht dann in Plumenau mit dem Versuch einer stockwerksweisen Gliederung durch Einführung wenigstens der drei klassischen Säulenordnungen, wenn es schon nicht alle fünf sein konnten, vollkommen verloren. Damit wird diese Fassade in ihrer fast unangenehmen Dichte zum Paradebeispiel dafür, dass jede Komposition unter dem Zuviel an Motiven und Dichte in der Stärke ihrer Aussage entscheidend beeinträchtigt wird.

Aber vielleicht ist dieses Projekt gerade durch diese Dichte, seinen fast surrealen Baukörper und durch seine einzigartige Lage hoch über dem Seeufer zu dem einzigartigen Manifest der Herrscherarchitektur des Frühbarock geworden, das jedem klar machen konnte, wie wichtig Bauen für das Selbstverständnis eines Fürstenhauses und seine Repräsentation sein kann.

In diesem Zusammenhang ist es umso unverständlicher, dass dieses Schloss niemals fertig gestellt worden ist, nicht als Gesamtprojekt und auch nicht in jenem Flügel, dessen Äusseres wenigstens vollendet worden ist. Im Inneren blieb es immer mehr oder weniger unfertig, die Stuck- und Freskenausstattungen wurde zwar beauftragt und in Teilen auch ausgeführt, viele andere Arbeiten aber niemals in Angriff genommen. Der Vertrag für die Freskenausstattung wurde von Fürst Johann Adam Andreas I. am 17. Januar 1687 mit dem Wiener Freskanten Johann Georg Greiner[133] geschlossen, der sich dabei – wie andere Künstler auch in ähnlichen Fällen – an die Vorgaben des Fürsten zu halten hatte: « … der Fürst bestimmte die inhaltliche Seite aller sieben Fresken und wählte zu diesem Zwecke graphische Vorlagen, die sieben verschiedene Szenen versinnbildlichten.»[134] Die Vorgangsweise und Bestimmtheit des Fürsten ist also schon hier, bei einem seiner allerersten Projekte, genau dieselbe, mit der wir auch bei seinen späteren Bauführungen konfrontiert werden: Johann Adam Andreas ist der eigentliche Entscheidungsträger, nicht seine Architekten, Maler oder die Stuckateure, die mit ihren

[133] Dazu das Referat im Rahmen der Historikerkommission: Radka Miltová, Die mythologischen Themen in den mährischen Residenzen der Liechtenstein als Bestandteil der Familienerinnerung, in: HK Bd. 3.

[134] Jan Kühndel / Jaroslav Mathon, Plumlovský zámek a jeho knížecí architekt, Prostějov 1937.

Fähigkeiten seine inhaltlichen Vorgaben umzusetzen haben. Wie schon für den Entwurf des architektonischen Gehäuses werden auch für die Fresken einzelne kompositorische Aspekte aus (Stich)vorlagen übernommen und zu neuen kompositorischen Einheiten zusammengefügt. Letztendlich ist es schade, dass dieser Schlossbau als unvollendeter Torso auf uns gekommen ist.

Der zweite neue Schlossbau, in dem sich die Grandezza der Fürstlichen Familie und ihres grössten Bauherren manifestieren sollte, war Schloss Landskron/Lanškroun,[135] dem das Schicksal es offensichtlich ebenso nicht gönnen wollte, komplett fertiggestellt zu werden beziehungsweise bis auf unsere Zeiten zu überleben. Im Fürstlichen Hausarchiv liegt eine Planmappe Carlo Fontanas von 1696, die mit grosser Wahrscheinlichkeit mit dieser Bauführung in Zusammenhang steht; der Architekt war dem Fürsten vom damaligen kaiserlichen Botschafter in Rom, Max Guidobald Martinitz, empfohlen worden, die Entwürfe wurden mit 100 Scudi entlohnt.

Realisiert wurde hier schlussendlich nach diesem Referenzprojekt der Bau von Domenico Martinelli in ebenso noch monumentalen Formen, der uns in seinem Erscheinungsbild durch den Stich Delsenbachs überliefert ist. Diese Stiche sind in vielen Fällen die einzige Informationsquelle nicht nur zu solchen Bauführungen, sondern auch zu Gärten und Innenausstattungen. Sie entstanden offensichtlich im Zusammenhang mit einem anderen wichtigen Projekt, das die wichtigsten Beiträge zur Kunst, um ganz allgemein zu bleiben, einem breiteren Publikum vor Augen führen sollte. Viele ungestochen gebliebene, minutiös ausgeführte Tuschezeichnungen Delsenbachs und Salomon Kleiners haben sich dazu erhalten, auch einige Vorlagen zu Stichen von Hauptwerken der Fürstlichen Sammlungen und sogar die Stiche selbst als Einzelblätter – teilweise sogar als extrem rare, frühe Farbdrucke, vereinzelt gab es dafür, wie aus den Unterlagen im Fürstlichen Hausarchiv nachzuweisen ist, sogar schon Subskriptionen.[136]

Unvollendet wie dieses Stichwerk musste auch Martinellis Bau bleiben. Nach der Grundsteinlegung in Anwesenheit des Architekten am 8. Juni 1699 treten auf dem felsigen Grund am Rande der Stadt Landskron/Lanškroun die ersten Schwierigkeiten bei der Fundamentierung auf. 1704 sind die Arbeiten unter der Leitung des Bauführers Gabriele de Gabrieli bereits zu einem Drittel vollendet, danach stockt der Bau aufgrund finanzieller Engpässe, am 25. Juni 1712 rechnet Gabrieli den im Mauerwerk fertigen, aber noch nicht ausgestatteten Bau ab. 1714 gerät das noch immer eingerüstete Schloss in Brand und wird schwer beschädigt, 1717 wird

[135] Zum Schlossbau in Landskron: Hellmut Lorenz, Domenico Martinelli und die österreichische Barockarchitektur, Wien 1991, S. 186ff.
[136] HAL, FA, K. 69.

ein neuer Dachstuhl aufgesetzt und wird auf Anordnung von Fürst Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) mit Reparaturarbeiten begonnen. Nach einem neuerlichen Brand wird das Schloss 1756 bis auf einen Turmrisalit abgetragen.

Als drittes grosses Projekt sollen hier schlussendlich die Anlagen in Feldsberg und Eisgrub angesprochen werden, die ebenfalls in der Zeit des Hochbarock, in entscheidender Weise umgeformt, geradezu prototypisch das Thema der ländlichen Residenz, die Dualität zwischen Winter- und Sommerresidenz und dann auch noch das Thema des Gartens und das dann später immer mehr damit verquickte Thema des Wirtschaftens auf dem Lande, das Thema der Landwirtschaft und der Pferdezucht miteinander vereinen.

Neben den idealtypischen Schlossbauten, die vorher besprochen worden sind, gab es natürlich auch genug Bauten, wo das durch vielfältige Schichten Vorhandene aus vorangehenden Epochen den neuen Idealen der Repräsentation, des Lebens und des Wirtschaftens angepasst werden musste.

Feldsberg war und ist in seiner Grundstruktur nichts anderes als ein mittelalterliches und dann in der Renaissance reguliertes Wasserschloss, das später, vor allem im 17. und im 18. Jahrhundert, zu einer repräsentativen barocken Residenz, auf die alle hinschauten, umgestaltet worden ist.

Mit den ersten umfangreichen Erneuerungsarbeiten 1623 entstand ein als «Fürstliches Residenz-Gebäude» benannter «Palazzo in Fortezza», der von nun an als architektonischer Typus das Ideal der fürstlichen Residenzen verkörpern sollte.[137] Es macht hier keinen Sinn, auf einzelne dieser Phasen einzugehen, es ist nur höchst interessant, wie ein derartiger Ansitz durch die Bereicherung mit verschiedenen, für das höfische Leben wichtigen Funktionen systematisch angereichert worden ist. Schon Karl Eusebius und Johann Adam Andreas trachteten danach, das Schloss mit Hilfe ihrer «Hausarchitekten» Johann Bernhard Fischer von Erlach und Domenico Martinelli behutsam weiter zu modernisieren. Entscheidende Schritte in diese Richtung erfolgten aber erst unter den Nachfolgern Anton Florian von Liechtenstein und Joseph Wenzel, unter dessen Ägide das Schloss selbst – und damit dessen damaliger Eigentümer Joseph Wenzel – von der verwöhnten Kaiserin Maria Theresia bewundert worden ist.

Beginnend mit den 1720er Jahren entfalteten dort Antonio Maria Nicolao Beduzzi und Anton Johann Ospel[138] ihre intensive Bau- und Dekorationstätigkeit, die dem Schloss ein ganz neues Erscheinungsbild gegeben haben. In seinem

---

[137] Jiří Kroupa, Zámek Valtice v 17. a 18. století, in: Město Valtice, Valtice 2001, S. 158-161.

[138] Christiane Salge, Anton Johann Ospel (1677–1756). Ein Architekt des österreichischen Spätbarock (Wissenschaftliche Monographien des Liechtenstein Museum), München Berlin London New York 2007.

Äusseren wie auch im Inneren erreichte das Schloss ein leichtes, fast rokokohaftes Aussehen, dessen Gipfelpunkt zweifelsohne die neu gestaltete Schlosskapelle mit ihrem Skulpturen- und Freskenschmuck bildet, der Inbegriff an Leichtigkeit und Eleganz des Rokoko am Wiener Hof. Auf der anderen Seite fassten Ospels Nutzbauten das ganze Schloss mit einem Ehrenhof, die neu hinzugefügten Nutzbauten des Spanischen Reitstalls und einer monumentalen Reithalle ergänzten den ganzen Schlosskomplex gemeinsam mit dem viel später unter Fürst Alois I. (1759–1805) eingerichteten (und 1844 demolierten)[139] Schlosstheater zu einer autonomen funktionierenden Residenz.

In ähnlicher Weise wurde auch die naheliegende Anlage in Eisgrub/Lednice durch mehrere Generationen zu einer vollendeten Sommerresidenz ausgebaut, die dann kurz vor der Mitte des 19. Jahrhunderts den komplett neuen Ideen Landschaftsgarten und englischem Landschloss zu weichen hatte, wie wir später sehen werden.

In Eisgrub setzte Fürst Johann Adam Andreas I. mit dem Bau des Marstalls den ersten grossen Akzent, von Dimensionen, wie wir sie sonst nur aus dem Schlossbau kennen – nicht ohne Zufall hat Hans Sedlmayr, der grosse Forscher des österreichischen Barock, hier vom «Schloss der Rosse»[140] gesprochen. Schloss und andere Nebengebäude wurden intensiven Umbauten unterzogen, die das Ganze bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, zusammen mit den Gärten, in die schon Fürst Karl Eusebius mächtig investiert hatte, zu einer der schönsten Fürstenresidenzen der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in deutschen Landen werden liessen. Johann Adam Delsenbach gelingt es in seinem Stich, uns ein letztes Bild von dieser für immer verlorenen prachtvollen Anlage zu vermitteln, die uns eigentlich nichts anderes als das Idealbild einer barocken Anlage, in der sich Repräsentationswille, Architektur, Natur und Wirtschaften zu einer nachhaltigen Einheit formen, präsentiert.

Das herausragendste Monument ist dabei zweifelsohne Fischers Marstall mit seinen Pferdestallungen, mit den Reithallen, mit seiner Ausstattung und skulpturalen Dekoration gewesen. Auch hier ist es auf der einen Seite die raffinierteste höfische Qualität, die anspricht (denken wir etwa an die Skulpturen Giovanni Giulianis oder die Marmortränken in den Ställen), aber auf der anderen Seite auch die räumliche Grosszügigkeit und die fast minimalistische Haltung zum Detail, die nachvollziehbar machen, wie sehr solche Idealbauten des Adels eine breite

---

[139] Karl Höss, Fürst Johann II. von Liechtenstein und die bildende Kunst, Wien 1908, S. 255.

[140] Hans Sedlmayr, Johann Bernhard Fischer von Erlach (Grosse Meister, Epochen und Themen der österreichischen Kunst, Barock), 2. Aufl., Wien 1976.

künstlerische Tätigkeit und architektonisches Schaffen auch für einfachere Bevölkerungsschichten in kleinen Landstädten und Dörfern beeinflusst haben werden.

Zu dem grossen Schlosskomplex in Feldsberg/Valtice, um wieder dorthin zurückzukehren, zählt dann auch noch die ungemein mächtige und monumentale Pfarrkirche, auch sie in ihrer Dimension auf der einen Seite und ihrer fast minimalistischen Architektur auf der anderen ein Musterbeispiel vorbildhafter adeliger Bautätigkeit auf dem Lande.[141]

Der Entschluss zum Bau der Pfarrkirche *Zur Himmelfahrt Mariens* war schon 1602 unter dem späteren Fürsten Karl gefasst worden, die treibende Kraft dahinter war wohl Karls jüngerer Bruder Maximilian von Liechtenstein, der in den 1620er und frühen 1630er Jahren die treibende Kraft liechtensteinischer Bautätigkeit in Niederösterreich und den böhmischen Ländern gewesen ist.

Karls Vorhaben einer neuen Pfarr- und Schlosskirche in Feldsberg ist über ein Modell von 1602 nicht weitergekommen.[142] Die gespannte politische Lage, der sich anbahnende religiöse Konflikt, der Bruderzwist im Hause Habsburg und schliesslich der böhmische Aufstand zusammen mit dem Engagement des Fürsten Karl von Liechtenstein im Prager Statthalteramt schoben das Bauvorhaben zunächst in weite Ferne.

Nach Karls Tod 1627 ergriff der Onkel und Vormund des erst sechzehnjährigen Erben Karl Eusebius, Fürst Maximilian von Liechtenstein, die Initiative und beauftragte 1629 Giovanni Giacomo Tencalla mit dem Projekt. Am 26. Oktober 1631 legte der junge Fürst in Anwesenheit der Familie und des Kardinals Franz von Dietrichstein den Grundstein zum Neubau, eine Medaille aus Blei hält dieses Ereignis fest.[143] 1637 sollte in der im Rohbau bis auf die Kuppel fertiggestellten Kirche mit der Stuckierung begonnen werden, 1638 mauerte man auch die Kuppel auf und am 1. September 1638 wurden schliesslich mit Bernardo Bianchi und Giovanni Tencalla weitere Verträge mit Stuckateuren abgeschlossen.

Dann ereignete sich am 23. Oktober 1638 die grosse Katastrophe: die Tambourkuppel, zweifelsohne der Stolz des Feldsberger Bauherrn, war eingestürzt; Giovanni Giacomo Tencalla erscheint von diesem Augenblick an nicht mehr in den Liechtensteinschen Quellen. 1641 wurde der Brünner Baumeister Andrea Erna beauftragt, das beschädigte Gerüst zu reparieren, die rechte Mauer zur Sei-

---

[141] Dem folgenden Kapitel liegt im Wesentlichen der Vortrag im Rahmen der Historikerkommission von Petr Fidler, Rom in Feldsberg, vom 4. Dez. 2012, Brünn, zugrunde, in: HK Bd. 3.

[142] Petr Fidler, Architektur des Seicento.

[143] Herbert Haupt, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1611–1684. Erbe und Bewahrer in schwerer Zeit, München Berlin London New York 2007, S. 40. – Petr Fidler, Architektur des Seicento, S. 116.

tenkapelle hin niederzureissen und neu aufzuführen, die vier Pfeiler mit Pendantifs bis zum Gesims niederzureissen und das Vierungsjoch mit einer Flachkuppel abzuschliessen.

Erst nach dem Westfälischen Frieden von 1648 konnte man an eine Fortsetzung der Bauarbeiten denken, 1653 berief der Fürst Giovanni Tencalla wieder nach Feldsberg und betraute ihn mit der Bauleitung. Tencalla lieferte die nötigen Entwürfe für die Steinmetzen und für den Brünner Baumeister Giovanni Erna, dessen Leute mit dem Polier Antonio Cerisola (Zirisola) für ihre Ausführung sorgten, am 21. Juni 1671 konnte die fertige Kirche schliesslich geweiht werden.[144]

Mit der fehlenden Kuppel war ein Gotteshaus fertiggestellt worden, weit weg von den Idealen des Architekturmanifests des Bauherrn, wie Fidler nachweist. Obwohl wahrscheinlich Karl Eusebius die Fassade mit seinem Namen und seiner vollen Titulatur versehen liess, ist es für seine Beziehung zu der Kirche signifikant, dass er sie unter den von ihm errichteten Bauwerken in seinem *Werk von der Architektur* nicht erwähnt.[145]

Trotzdem ist dieser Beitrag zur Entwicklung des Kirchenbaues in den böhmischen Ländern und in Österreich von grundlegender Bedeutung, wie auch Fidler resümiert:[146] «Mit der Feldsberger Pfarr- und Schlosskirche zeigt sich, dass die Liechtensteiner als Bauherren über die aktuellen Architekturtrends informiert und für innovative Lösungen offen waren. … Die entwicklungsgeschichtliche Bedeutung der Feldsberger Kirche kann man nicht hoch genug einschätzen. Ihr Raumkonzept einer Saalkirche mit Seitenkapellen und einer Vierung mit einer geplanten, wenn auch letztendlich nicht realisierten Tambourkuppel bedeutet einen Bruch mit der Tradition des schlichteren nachtridentinischen Kirchensaals, wie es die Wiener Jesuiten- bzw. Paulanerkirche zeigen.[147] Es scheint, dass die Baukatastrophe von Feldsberg auch ausserhalb des Wiener Umkreises eine negative Auswirkung hatte und die Bauherren und ihre Baumeister zur Vorsicht nötigte. Die Prager Dominikanerkirche von Francesco Carratti, der übrigens seine berufliche Karriere in Diensten der Liechtensteiner angetreten hatte, besass zwar einen Tambour über der Vierung, jedoch lediglich mit einem Kreuzgewölbe. Im Falle der Prager Altstädter Jesuitenkirche zimmerte man 1648 über der Vierung einer Holzkuppel.» Der heutige Turmabschluss ist im Übrigen ein Ergebnis historistischer Ideen und wurde erst unter Fürst Johann II. realisiert.

---

144 Fleischer 1919, S. 27.
145 Fidler, Vortrag Historikerkommission, 4. Dez. 2012, Brünn, im Manuskript S. 7f.
146 Fidler, Vortrag Historikerkommission, 4. Dez. 2012, Brünn, im Manuskript S. 11f.
147 Fidler, Architektur des Seicento, S. 96f.

Nach dem Vorbild des grossen Residenzkomplexes in Feldsberg waren auch viele kleinere Ansitze der Familie gestaltet und wurden dadurch flächendeckend für das gesamte Land zu Vorbildern, die Handwerkern, die dort beschäftigt gewesen sind, wie auch der Bevölkerung selbst neueste Entwicklungen auf selbstverständliche Weise näher brachten. Der Erfolg des Bauernbarock, der ja an manchen Orten bis ins 20. Jahrhundert als authentischer Stil auftauchte und gelebt wurde, hat seine Grundlage in der weiten und selbstverständlichen, zum Alltag gewordenen Verbreitung durch die Kirche wie auch durch den Adel. In einem Klebeband des Liechtensteinarchivs sind viele, nicht alle, von diesen Wirtschaftsbauten der Fürstlichen Familie aufgenommen und zusammengefasst.[148] Hier verwundert auf der einen Seite das rein von der Funktion geprägte Erscheinungsbild dieser Bauten, die sich kaum durch Ornament oder Zierrat auszeichnen, sondern durch ihre Funktionalität und Proportionierung, in der Ausführung dann auch noch durch ihre Materialität überzeugen. Gerade in dieser Einfachheit des Bauens liegt jene Qualität der breiten Masse historischen ländlichen Bauens begründet, die uns heute weitestgehend verlorengegangen ist und zur Zerstörung der Kulturlandschaft geführt hat, die lange Zeit gerade durch das vorbildhafte Bauen des Adels und auch der Kirche inspiriert und gefördert worden ist.

(5) Der Beitrag der Familie Liechtenstein zur Entwicklung von Gartenkunst und Architektur im 19. Jahrhundert

Nach den grossen Beiträgen zur Kunst und Kunstentwicklung und damit zur Landeskultur, die die Familie Liechtenstein im 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts auch in den Böhmischen Ländern geleistet hatte, sollte ein weiterer Schub der Erneuerung, beginnend mit den 1780er-Jahren bis hinein in die Mitte des 19. Jahrhunderts, bis dato in ihren Dimensionen unbekannte Ausmasse erreichen.[149]

Fürst Franz Joseph I. (1726–1781) traf in diesem Zusammenhang eine erste wegweisende Entscheidung, als er kurz nach dem Antritt des Majorats 1772 im Jahr 1773 den Verkauf der barocken Skulpturen von Giovanni Giuliani im Garten des Sommerpalais in der Rossau und dessen Umwandlung in einen englischen Landschaftsgarten verfügte.

---

[148] HAL, Plansammlung, PK 566.

[149] Siehe dazu auch: Stefan Körner, Die Gärten des Fürsten Aloys I. von Liechtenstein in Eisgrub, Feldsberg und Wien. Gartenkunst um 1800 zwischen Ästhetik und Ökonomie, Diplomarbeit, Freie Universität Berlin 2004. – Michael Konečný, Die Landschaft zwischen Eisgrub (Lednice) und Feldsberg (Valtice) als Erinnerungsort, in: HK Bd. 1, S. 141 ff.

Fast symbolisch verabschiedete er sich damit von der Epoche und den Ideen des Barock und wandte sich den ganz neuen Idealen der Aufklärung mit ihren im Hintergrund schwebenden Phantasien eines Naturkults zu, dem sich dann vor allem seine Söhne, die Brüder Alois I. (1759–1805) und dessen Nachfolger Fürst Johann I. (1760–1836) auf dem Majoratssessel verpflichtet fühlen sollten.

Fürst Johann I. vollendete auch das Projekt «Landschaftsgarten» in der Rossau und liess nach den Plänen seines Gartenkontrollors Krammer 1828–1832 eine Anlage errichten, die zwar nicht viel kosten solle, *«in jedem Falle»* aber müsse *«die Sache vollkommen und schön werden,»*[150] gab er Auftrag. Es entstand dort eine *«englische Anlage»*, die Kunst und Natur auf exemplarische Weise vereinigte. In den Mittelpunkt der Anlage im alten Belvedere Johann Bernhard Fischers von Erlach aus den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts setzte der Architekt ein halbrundes Glashaus, das mit Affen und Papageien besetzt war. *«Die Pfeiler sind auf Felsenart bemalt, durch künstlich zusammengesetzte Steingebilde ist der Täuschung möglichst nachgeholfen. Pflanzungen von Nadelhölzern sind damit in Verbindung gebracht, ein Bach ist durch die Gewölbe geleitet, auf dessen klaren Wellen stolze Schwäne umherschwimmen. Silberfasane treiben sich auf labyrinthischen Gängen umher, und durch die eingesetzten Fenster von farbigem Glasse verbreitet sich ein eigenthümlicher zauberischer Glanz auf diese wirklich in ihrer Art einzige Anlage»*,[151] wie ein Zeitgenosse sie beschreibt. Nahtlos wird hier die barocke Substanz des Gartenbelvedere in eine neue Welt transferiert, die Künstlichkeit der Grotte Fischers von Erlach, die wahrscheinlich der ganzen Anlage zugrunde liegt und die dieser dort einzufügen hatte, nachdem er seinen ursprünglichen Plan, diese im Palaisgebäude unterzubringen, nicht mehr verwirklichen konnte, wandelt sich hier zum Erlebnis von Natur aus zweiter Hand, ganz ähnlich jenen Lebenswelten, die heute rundum für die Unterhaltung des Publikums sorgen. Die Aufschrift «DER NATUR UND IHREN VEREHRERN» auf dem durch Joseph Kornhäusel 1814 erneuerten Torbogen am Eingang in das nun öffentlich zugängliche Parkgelände legte das Motto fest, ihm entsprechend wurden sogar ein Gamsgarten und eine Menagerie eingerichtet.

Was oberflächlich gesehen vielleicht wie ein Stilwandel, vom Barock und Rokoko zum nunmehr modernen Klassizismus und Biedermeier aussieht, steht jedoch für einen grundsätzlichen Wandel im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben. Die Zeit war – nicht zum ersten und wie wir heute erleben nicht zum letzten Mal in der Geschichte – geprägt von der Angst zu Ende gehender Ressourcen. Die

---

[150] HAL, H 1194, Baubewilligung vom 21. März 1828.

[151] F. C. Weidmann, Der Wintergarten am Pallaste Sr. Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein, Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur, Theater und Mode, 1831, S. 658ff.

Glasindustrie, wo das Haus Liechtenstein keine allzu grossen Erfolge zu verzeichnen hatte, und die steigenden Tonnagen des anfänglich noch mit Holzkohle verhütteten Eisens, an dem sich auch Liechtenstein seinen Anteil zu sichern trachtete,[152] brannten Wälder in hohem Ausmass nieder. Die einzige Lösung, die man sich vorstellen konnte, um aus dieser Zwangslage herauszukommen, waren schneller nachwachsende Hölzer, die man suchte und auspflanzte. So hatte die Idee des neuen Gartens, des Landschaftsgartens, zwei Triebfedern, die eine ästhetisch-geistesgeschichtliche einer Rückkehr zur Natur und eine zweite real-ökonomische, die sie zu Testfeldern für neue, schneller nachwachsende Pflanzensorten machte.

Fürst Johann I. liess ganz im Sinne des Gedankens einer nachhaltigen Produktion mit neuen Getreide- und Baumarten experimentieren und trachtete durch den Import von Schweizer Zuchtrindern, englischen Stuten und arabischen Hengsten auch den Ertrag der über lange Zeiten vernachlässigten Tierzucht zu verbessern.[153] Damit war auch das Ende einer anderen barocken Einrichtung, der Zucht der berühmten Liechtensteinischen Pferde mit ihren extrem gebogenen Nasen, gesetzt. Wie wichtig ihm das Thema der Viehzucht gewesen sein mag, verdeutlicht auch der abenteuerliche Schmuggel von etwa 250 Merinoschafen durch seinen Güterdirektor Petri im Jahr 1803 aus Spanien, zwei Jahre vor seinem Antritt als Majoratsherr, auf sein Mustergut in Loosdorf im niederösterreichischen Weinviertel.[154]

Die Familie Liechtenstein brachte diese Ideen des neuen Wirtschaftens und einer bis dato nicht gekannten Ästhetik in ihren Landschaftsgärten in Mähren und in Niederösterreich auf einzigartige Weise unter einen Hut, die riesigen Flächen, die im Grenzgebiet zwischen Niederösterreich und Südmähren für diesen Zweck rekultiviert, neu modelliert und mit bis heute beeindruckenden Schloss- und Voluptuarbauten durchsetzt worden sind, definieren ein neues, bis dahin nicht gekanntes Landschaftsbild, eine einzigartige Kulturlandschaft.

Diese Landschaft war vollkommen aus dem Gedanken des realen Wirtschaftens geboren, die grosse Pleite, die Fürst Pückler-Muskau mit seinen Konstrukten in Ostpreussen (Muskau, Branitz) erleben musste, wo der Gedanke der Wirtschaftlichkeit dem der Ästhetik vollkommen geopfert worden war, wurde hier von

---

[152] Hannes Stekl, Österreichs Aristokratie im Vormärz. Herrschaftsstil und Lebensformen der Fürstenhäuser Liechtenstein und Schwarzenberg, Wien 1973, S. 21f.

[153] Oskar Christe, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein. Eine Biographie, Wien 1905, S. 160f. – Stekl, S. 16.

[154] Christe, S. 159. – Stekl, S. 16.

vornherein bewusst ausgeschlossen und führte zu einem nachhaltig lebensfähigen Ergebnis.[155]

Die vielen – künstlich angelegten – Teiche bildeten einen nicht unwesentlichen Part in diesem sensiblen ökologischen Gleichgewicht. Sie entstanden in Winterarbeit und garantierten der in dieser Jahreszeit sonst weitestgehend untätigen Bevölkerung schon dadurch fürs erste Beschäftigung und Einkommen, eines der grundsätzlichen Anliegen der Fürsten Alois I. und Johann I., unter deren treibender Kraft diese englischen Anlagen entstanden sind. Mit dem Aushub, der anfiel, konnte man die Landschaft modellieren und ihr damit ein ganz neues Gesicht geben.[156] Gleichzeitig erhöhte man aber auch die Ertragskraft ganz wesentlich: In Zeiten, in denen die christlichen Fastengebote noch hochgehalten und weitestgehend befolgt worden sind, konnte man auch aus der Fischzucht noch hohe Gewinne schöpfen.

Dafür, dass diese Landschaft auch fürstlichem Lebensstil und Repräsentationsvorstellungen zu genügen hatte, sorgten die grossen und die kleineren Architekturen, die sie systematisch durchsetzten. Zuvorderst sind hier natürlich die vielen Schlossbauten selbst zu nennen, die als Residenzen und, in kleinerem Umfang, als Voluptuargebäude, Vorreiter einer neuen Baukunst geworden sind und einen Formenkanon verbreiteten, der schlussendlich in ganz ähnlicher Weise wie schon im Hochbarock selbstverständlich auf die allgemeine Landbaukunst überspringen sollte. Insbesondere nach der Mitte des 18. Jahrhunderts und der Aufhebung der Grundherrschaften wurde gerade dieser reduzierte Formenkanon, der sich nur ganz allgemein an der Antike als ablesbarem Vorbild orientierte, sich in Wirklichkeit aber die Musterbauten des Adels zum Vorbild genommen hat, zum wesentlichen formalen Einflussfaktor.

Direkte Vorbilder konnten hier zweifelsohne zwei Baugruppen werden: Einerseits die grossen landwirtschaftlichen Bauten der Güter des Adels, im speziellen die der Familie Liechtenstein, die hier oft 1:1 auch bei einfacheren bäuerlichen Bauten, meist in ganz anderen Massstäben, ihre Umsetzung finden konnten.

Der Architekt und Erfinder Joseph Hardtmuth ist hier zweifelsohne zu einem der einflussreichsten Inspiratoren geworden, viel zu wenig sind seine im wahrsten Sinn des Wortes mustergültigen Bauführungen auf dem Lande gewürdigt worden.[157] Für die Familie Liechtenstein errichtete er nicht nur den Neuhof

---

[155] Christe, S. 164ff.

[156] Christe, S. 167.

[157] Siehe dazu den Vortrag im Rahmen der Historikerkommission: Johann Kräftner, Joseph Hardtmuth und die Landbaukunst der Liechtenstein an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, 4. Dez. 2012, Brünn, in: HK Bd. 3.

in Eisgrub als landwirtschaftliches Mustergut, sondern eine Unzahl anderer Höfe, in denen im grossen Stil die Schaf-, Pferde- oder Rinderzucht betrieben worden sind. Leider sind allzu viele von diesen Gehöften heute nur mehr in den auch nicht lückenlosen Plansammlungen des Fürstenhauses beziehungsweise in denen des südmährischen Archivs in Brünn nachvollziehbar, in der Regel funktionslos geworden und abgerissen. Ihr simpler, aber eleganter architektonischer Minimalismus strahlte davor für fast ein Jahrhundert auf die Landbaukunst aus.

Das gleiche gilt für die Bauten zu sagen, die Joseph Hardtmuth im Zuge der Neuordnung durch die josephinischen Kirchenreformen im Rahmen der liechtensteinischen Patronate für die Kirche errichtete. Hier sind zuallererst die Pfarrkirchen selbst zu nennen, von solch opulenten Beispielen wie der Kirche in Böhmisch-Trübau bis hin zu ganz einfachen Beispielen, die Massstäbe und Standards setzten, die für mehr als ein halbes Jahrhundert, bis zum Durchbruch des Historismus, meist erst ab den 1870er Jahren, gelten konnten. An diesen Vorbildern konnten sich dann auch wesentlich schwächere Kräfte wie Franz Engel (Kirche in Butschowitz/Bučovice) oder Franz Poppelaks (Schrattenberg) orientieren, die dann für kleinere solche Patronatskirchen verantwortlich zeichneten. Bei der bescheidenen, 1832–1835 errichteten Patronatskirche zum Heiligen Bartholomäus in Hlohovec ist, zumindest unserem heutigen Wissensstand nach, der entwerfende Zeichner oder Architekt bereits in die Anonymität versunken.

In einem letzten Aufbäumen versuchte Fürst Johann II. von Liechtenstein (1840–1929) noch einmal in ähnlicher Weise auf die Landeskultur Einfluss zu nehmen. Er hatte sich von einem Fürsten, der innovativ nach vorne schaute, wie schon erwähnt, zu einem Fürsten gewandelt, der ganz bewusst das Bestehende erhalten und beim Schaffen von Neuem entschieden auf das Vergangene, Bewährte, zurückgreifen wollte. Das gilt vor allem auch für seine Bautätigkeit, wo er das genaue Gegenteil dessen verkörperte, was seine Vorgänger so reizte: Er konnte keine Impulse für die Zukunft setzen, er wollte in gewissem Mass das Rad der Zeit sogar wieder zurückdrehen. In der Eisgruber Parklandschaft zeichnete er für die Re-Barockisierung des – vor dem auch für ihn in seinen Formen der Neogotik unantastbaren Schlossbaues seines Vaters – liegenden Gartenparterres[158] verantwortlich. Unter dem fürstlichen Hofgartendirektor Wilhelm Lauche entstanden ab 1883 ganz neue Anlagen, die dem frühhistoristischen Schloss seine heutige Fassung geben. Fürst Johann II. und sein Gärtner greifen hier auf den «Reichsstil» des Barock zurück,[159] der im Zuge des Historimus in allen Bereichen der Monarchie

[158] Karl Höss, Fürst Johann II. von Liechtenstein und die bildende Kunst, Wien 1908, S. 257.
[159] Zum Thema Reichsstil: Hans Sedlmayr, Johann Bernhard Fischer von Erlach, Wien 1976, S. 213ff.

zu einer enormen Wiedergeburt gerade dieses im Hause Liechtenstein zu so einzigartiger Blüte gelangten Baustils führte.

In direkter Verbindung mit den Bemühungen des Fürsten zur Förderung der Gartenkultur und der Landwirtschaft steht auch die auf Betreiben des Fürsten 1895 gegründete Höhere Obst- und Gartenbauschule in Eisgrub, deren erster Direktor ebenfalls Wilhelm Lauche gewesen war. «*… die Zöglinge waren durch die Güte des Fürsten in die Lage versetzt, ihre theoretischen Kenntnisse in den Musteranlagen des Parkes praktisch zu betätigen und dadurch eine Ausbildung zu erlangen, die sie befähigt, einst als Pioniere einer modernen Gartenkunst im Interesse dieses Zweiges der Bodenkultur verdienstvoll zu wirken*»,[160] schreibt Höss zu diesem Kapitel innigster Verbindung von Garten, nachhaltigem Wirtschaften und der Ausbildung zukünftiger Generationen. Diese Stätte der Forschung und Ausbildung lebt bis heute in den Exposituren der Mendel-Universität Brünn (Mendelova univerzita v Brně), entstanden 1919 als Universität für Landwirtschaft, weiter.

Ganz im Sinne des Historismus sind Fürst Johann II. aber auch das Mittelalter, vor allem die Gotik, und die Renaissance nicht fremd. Wie manisch erwarb er eine grosse Zahl von Burgen und Schlössern in mehr oder weniger ruinösem Zustand und liess sie dann, oft von reichlich viel Phantasie getragen, wiederherstellen. Nicht nur die Stammburg Liechtenstein und Schloss Vaduz liess er auf diese Weise wiedererstehen, auch das Schloss Sternberg in Mähren ist ein Musterbeispiel für seinen Umgang mit solchen Bauten. In den meisten Fällen sorgte er auch für eine stilgerechte Einrichtung und Ausstattung solcher Schlösser mit Objekten, die in wenigen Fällen aus den eigenen, den Fürstlichen Sammlungen stammten, in vielen Fällen aber ganz bewusst als Ausstattungsstücke bei den wichtigsten Kunsthändlern der Zeit angekauft worden sind. Die Inventarbücher der Fürstlichen Sammlungen in Wien enthalten beispielsweise laufend Bemerkungen über Objekte, Bilder, Majoliken und andere kunsthandwerkliche Gegenstände, die nach Sternberg geschickt worden sind. Hier eine Konkordanz zu den heute noch vorhandenen Sammlungsstücken in Sternberg herzustellen, wäre höchst interessant.

Fürst Johann II. wollte wie in seinem Museum in der Wiener Rossau, ganz dem Credo Wilhelm von Bodes gehorchend, ein stimmiges Gesamtkunstwerk erzeugen, in dem das Gebäude selbst mit seiner Geschichte, die Möblierung und die darin präsentierten Bilder und kunstgewerblichen Gegenstände in Einklang zu stehen hatten.

---

[160] Höss, S. 258.

Ein eigenes Kapitel in der Darstellung der Lebensleistungen des Fürsten in seiner schon 1908, also mehr als zwanzig Jahre vor dem Tod erschienenen Biographie ist der Kirchlichen Kunst[161] gewidmet, zweifelsohne ein sehr ergiebiges Kapitel im Schaffen des Fürsten, der weit über die ihm unterstehenden Patronatspfarren hinaus landauf landab für die Erneuerung, den Neubau oder die Ausstattung von Kirchen gesorgt hat.

Um mit letzterem zu beginnen, der wichtigste Akt seines Mäzenatentums scheint zweifelsohne die Bestätigung der Schenkung des sogenannten Zwettler Altars 1891 an die Pfarrkirche in Adamsthal/Adamov gewesen zu sein, der dort schon seit 1857 in der damals neu errichteten Pfarrkirche als Hochaltar gedient hatte.

Fast nicht zu fassen ist die Zahl der unter Fürst Johann II. restaurierten Kirchen und Kirchenneubauten, alle dem Historismus und hier vor allem der Neogotik verpflichtet, oft auch erschöpft, kraftlos und leer. Auch hier tritt der Fürst zuerst durchaus in die Fussstapfen seines Vaters, der in seinen letzten Lebensjahren mit der Errichtung solcher Kirchen in neogotischen Formen begonnen hatte. Der Vollender des Schlosses in Eisgrub, Johann Heidrich, baute für ihn die Kapelle der Heiligen Cyril und Method, 1853–1856 als Monument der Erinnerung für seine Gesundung und als Bethaus für die Arbeiter der Kaiser Ferdinand Nordbahn in Lundenburg/Břeclav errichtet. Ein wirkliches Juwel unter den Bauten Fürst Johanns ist die Kirche mit dem Patrozinium der Heimsuchung Mariä in Unter-Themenau/Poštorná bei Břeclav, 1894–1898 nach Plänen des Architekten Karl Weinbrenner errichtet und Teil eines Gesamtkomplexes mit Pfarrhaus, Schule und Wohnung für den Arzt. Die Kirche zeigt auf der einen Seite den grossstädtischen Einfluss der zeitgenössischen Wiener Architektur, hier ist es vor allem die Kirche Maria vom Siege am Gürtel in Wien von Weinbrenners Lehrer Friedrich von Schmidt, die als Anregung zu erkennen ist. Auf der anderen Seite besticht dieser Bau aber auch durch seine ausserordentlichen Materialqualitäten, den perfekt gebrannten Form- und den teilweise bunt glasierten Dachziegeln aus Liechtensteinischer Produktion.

Diese Produktionsstätte lag im selben Ort, in Unter-Themenau/Poštorná und war berühmt für ihre «Trottoir- und Mosaikplatten» (Jahresproduktion bis zu 12 Millionen Stück), die Fabrik für Steinzeug- und Klinkererzeugnisse mit einer Erzeugung von zirka 100 000 Stück Röhren, Fassonstücken und sonstigen Steinzeugwaren und zirka 1 Million Klinkerziegeln pro Jahr, die Fabrik für Dachziegel, Drainröhren und Verblender (Jahresproduktion 3 ½ Millionen Stück) und die

[161] Höss, S. 267-313.

Fabrik für Kachelwaren und andere glasierte Artikel (ca. 400 000 Stück pro Jahr).[162] Mit diesem Fundus an Materialien nahm man entscheidenden Einfluss auf das Baugeschehen der Region und darüber hinaus, ähnlich wie durch Wienerberger (in Wien und fast der gesamten Monarchie) konnte kein Architekt ohne diese Produkte sein Auslangen finden. Insbesondere die hohe Qualität des hart gebrannten und teilweise oft auch stark farbig glasierten Klinkermaterials trug sehr zum Lokalkolorit der Architektur Südmährens bei. Ein letztes Mal gelangten glasierte Dachziegel aus Unter-Themenau/Poštorná übrigens bei der Neueindeckung von St. Stephan in Wien im Zuge der Wiederherstellung nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs zur Anwendung.

Wie weitblickend und sozial das Denken des Fürsten und seiner Beamten gewesen waren, mögen auch Details am Rande dieser Fabrikanlage in Unter-Themenau/Poštorná zeigen. «*Am Werke besteht eine Restauration mit einem grossen Speisesaal für die Arbeiter und Passagierzimmern, ein Badehaus und eine schöne Parkanlage. Zur Fabrik gehören ferner 20 Wohngebäude mit 77 Familienwohnungen, in welchen die Beamten und ein Teil der Arbeiterschaft untergebracht sind. An 160 Arbeiterfamilien haben Felder im Mindestausmass von je 800 m² zur Bebauung zugeteilt*», weiss der Biograph des Fürsten, Karl Höss, zu berichten.[163]

(6) Die Musealisierung der Welt – Vom Wiener Museum Fürst Johanns I. zu den «Restaurierungen» und Schenkungen an Sammlungen in Böhmen, Mähren und Schlesien unter Fürst Johann II.

Im Hause Liechtenstein zum ersten Mal von einem Museum des Hauses zu sprechen ist gerechtfertigt mit der Fertigstellung und dem Bezug des Majoratshauses im neuen Stadtpalais in der Bankgasse in Wien, anzusetzen mit etwa 1705. Fürst Johann Adam Andreas I. konnte dort zum ersten Mal die Objekte, die er und seine Familie im vorangehenden Jahrhundert zusammengesammelt hatten, wohl vereint in den Sälen der Beletage im 2. Obergeschoss dieses Palais erleben. Wir besitzen keinerlei zeitgenössische Schilderung dieses Palais oder seines Inhalts, allein die Abhandlung der Verlassenschaft des 1712 verstorbenen Fürsten und das erst 1733 verfasste Nachlassinventar geben uns Anhaltspunkte über das, was generell in seiner Sammlung gewesen ist, gekennzeichnet durch Siegel, die in schwarzer Farbe auf der Vorderseite, in zinnoberrotem Siegellack auf deren Rückseite angebracht

[162] Höss, S. 292.
[163] Höss, S. 292f.

worden sind. Ein erster Katalog dieser Galerie gibt uns dann einen genaueren Überblick, 1767 von Vincenzio Fanti verfasst, unter anderem auch «*Inspettore della medesima Galleria*».[164] Fanti gibt eine allgemeine Einführung in die Malerei und fährt dann mit einer genauen Beschreibung des Gebäudes fort, um schliesslich Saal für Saal die Galerieräume und ihren Inhalt zu beschreiben, von der camera prima bis zur camera decima, jeweils mit ihren quattro facciate. Jene Bilder, die unter dem regierenden Fürsten Joseph Wenzel I. von Liechtenstein in die Galerie gekommen sind, bezeichnet Fanti mit einem Stern, sodass wir in etwa über das Bescheid wissen, was Inhalt der Galerie beim Ableben von Fürst Johann Adam Andreas I. gewesen sein wird.

Diese Galerie ist durchaus als Museum anzusprechen, wenngleich noch nicht einer breiten Öffentlichkeit zugänglich, sondern nur für Künstler, die sich offenbar Zutritt beschaffen konnten. Wir wissen, dass Georg Raffael Donner hier den Apoll des François Duquesnoy gesehen hat, den er kopierte und in einer Version, gegossen in Blei, nachempfunden hat. Interessant ist, dass dieses Werk des grossen, in Rom tätigen Bildhauers damals noch als Antike gegolten hat und von Donner wahrscheinlich auch als solche kopiert worden ist. Seit einigen Jahren ist nun auch diese Kopie, davor in Wiener und dann in New Yorker Privatbesitz, Teil der Fürstlichen Sammlungen.

Dieser Zugang für Wiener Künstler in die Fürstliche Galerie ist deshalb so bedeutend, weil diese dort die Möglichkeit einer ersten, sehr einfachen Annäherung zur internationalen Kunst der Zeit hatten; ein Zugang, der umso wichtiger war, weil das Fürstenhaus damals auch noch durchaus Zeitgenössisches gesammelt hat, weil Werke bei lebenden Künstlern beauftragt worden sind und weil die Künstler in Wien den Zugang zu aktuellsten Kunstentwicklungen ermöglichten.

Mit der allmählichen Vernachlässigung dieses Stadtpalais in den folgenden Jahrzehnten und dem Versinken in einen Dämmerschlaf aufgrund der Modernisierung des älteren Stadtpalais in der Herrengasse ab 1790 im klassizistischen Stil wurde auch für die Galerie ein neuer Ort gesucht, zumal dort die Hängefläche knapp geworden war und grosse Teile der Sammlung an anderen Örtlichkeiten untergebracht werden mussten.

Der neue Ort für die Galerie sollte sich im Gartenpalais in der Rossau finden, der auch gerade in einen Dämmerschlaf versunken war und über dessen Neunutzung man sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ebenfalls intensiv den Kopf zerbrach. Man hatte auch dort schon lange keine Feste mehr gefeiert und das Objekt

---

[164] Vincenzio Fanti, Descrizione completa di tutto ciò che ritrovarsi nella galleria di pittura e scultura di sua altezza Giuseppe Wenceslao del S. R. L. principe regnante della casa di Liechtenstein ..., Wien 1767.

weitestgehend Mietern überantwortet. Schon seit den 1790er-Jahren hatte man sich mit ersten Neunutzungsprojekten befasst, als die barocken Märbelböden mit Kehlheimer Platten, die heute noch im Herkulessaal liegen, durch massive Nutzholzparketten ersetzt worden sind. Ab 1807 brachte man dort die Deckenbilder Antonio Belluccis aus der Bankgasse ein, die man dort abgenommen hatte, um das Feld für eine grundsätzliche Erneuerung aufzubereiten.

Um aus dem luftigen Gartenpalais ein Museum machen zu können, scheute man auch nicht vor einschneidenden Eingriffen zurück: So wurden in den bis dahin lichtdurchfluteten Ecksälen, die sich wie Kanzeln in den leeren Raum vorschoben, wahrscheinlich unter der Leitung von Joseph Hardtmuth von den sechs ursprünglich vorhandenen Fenstern vier einfach zugemauert. Einschneidende Veränderungen erfuhren auch der Herkulessaal und die zur Nordseite des Gebäudes hin anschliessende Galerie, die im Erdgeschoss ursprünglich durch fünf Öffnungen miteinander verbunden waren, durch die der Herkulessaal auch von der Nordseite belichtet worden war; dasselbe geschah im oberen Teil der Wand, wo die fünf Öffnungen in die Säle des Mezzanins ebenfalls verschlossen worden sind. Die gesamte Oberfläche einschliesslich der heute nur mehr durch Aquarelle dokumentierten Malereien Pozzos wurde in einheitlichem Grau überstrichen, um so einen dem Geschmack der Zeit adäquaten klassizistischen Gesamteindruck zu erzeugen. Alle diese Massnahmen sollten die Hängefläche vergrössern, die in dem Gebäude sonst sehr bescheiden gewesen wäre; auch der Decius Mus-Zyklus des Peter Paul Rubens hätte ohne diese «Vergewaltigung» des barocken Palais nicht gehängt werden können.

Die ersten archivalischen Quellen zu diesen Vorgängen stammen aus dem Jahr 1804, als über Antonio Canova in Rom 11 Gipsabgüsse nach klassischen Skulpturen und einige nach seinen eigenen Werken bestellt und auch erworben wurden, die für die Ausstattung «eines Museums im Rossauer Garten» bestimmt waren. Mit einem Brief vom 26. September 1804 erhält Canova den Auftrag, die «Abdrücke» für den Fürsten zu «besorgen», wofür ihm über den Bankier Carlo Ricci der Betrag von 1 000 fl. angewiesen wurde.

Wie sprunghaft die Entscheidungen in der Geschichte des Museums, oder der Galerie, wie es zu diesem Zeitpunkt noch genannt wird, gewesen sind, mögen die nächsten Schritte paradigmatisch aufzeigen. In einem Vortrag der Hofkanzlei vom 3. Mai 1805 an Fürst Johann I. (sein Bruder und Vorgänger Fürst Alois I. war im März verstorben) wird folgende Empfehlung ausgesprochen: «*Da die vollkommene Herstellung dieses Museums über 60 000 fl. zu stehen kommen dürfte, so sind wir der Meinung, E. D. im Fall der Abgehung hievon zu verwilligen, dass die bereits angekaufte Abdrücke so gut als möglich wieder verkauft werden, und wir hoffen hieraus doch so viel zu lösen, damit hievon nicht nur die bereits gemach-*

ten Packkosten bezahlet, sondern auch das dem Canova und dem Ricci für ihre gehabte Mühe gebührende Regal wo nicht ganz, so doch zum Theil bestritten werden könnten». Die bis dahin aufgelaufenen Kosten betrafen die 15 Statuen zu 468 Scudi (936 fl.) sowie bereits entstandene Verpackungskosten von 200 fl. Die zu erwartenden Frachtgebühren von Rom bis Ancona werden mit ca. 4 220 fl., beziffert, «*von Ancona bis Triest wird der Frachtlohn keine grosse Summe ausmachen, dagegen von Triest bis hieher sehr bedeutend ausfallen*», heisst es weiter in dem Vortrag. Der Fürst schliesst sich diesem Vortrag an und Canova und Ricci werden ersucht, die «*bereits erkauften Statuenabdrücke so gut als möglich wieder zu verkaufen*».[165] Zu diesem Verkauf ist es dann offenbar doch nicht gekommen, zeigen doch mehrere Fotos des Herkulessaals, von den frühesten Dokumenten noch mit seiner klassizistischen Umgestaltung bis zu späteren aus dem Ende des 19. Jahrhunderts, offenbar mehrere dieser Abgüsse.

Ein nächstes Dokument betrifft die Ernennung des Galeriedirektors: Am 13. Januar 1806 ergeht an den Kammermaler Josef Anton Bauer, den dritten der berühmten drei Bauer-Brüder, die Mitteilung der «*Anvertrauung S. D. Bildergalerie*» nach dem Tod des bisherigen Galerieinspektors Johann Dallinger. Bauer ist neben der Bildergalerie auch für die Kupferstichsammlung verantwortlich und soll das Quartier Dallingers in dem fürstlichen Haus in der Vorderen Schenkenstrasse (heute Bankgasse) als Dienstwohnung beziehen. Am 19. Oktober 1808 schliesslich ergeht an den Galerieinspektor Bauer folgender Befehl: «*Nachdem mit 1. Mai d. J. die Übersetzung und Einrichtung der Gallerie vollendet hätte sein sollen, solche aber bis heute noch nicht geordnet ist, so befehlen wir, dass bis 15. November unter seiner Verantwortung die Gallerie bestehen solle…*».[166] Die ganzen Arbeiten haben dann nach den ersten Übersiedlungen der Bilder offenbar etwa drei Jahre in Anspruch genommen, sodass die Galerie dann ab 1810 erstmals auch zahlendem Publikum geöffnet werden konnte.

Aus den ersten Führern können wir erfahren, dass die Hängungen, anfänglich immer von Malern wie Dallinger von Dalling, Bauer oder später Friedrich von Amerling konzipiert, nicht nur das Entzücken der Besucher erweckten. Gustav Friedrich Waagen kann in seinem 1866 erschienenen Wien-Führer kritische Bemerkungen nicht unterlassen, wenn er schreibt: «*Ihm (Fürst Johann I.) gebührt auch das grosse Verdienst diese Kunstschätze zuerst in der liberalsten Weise dem Publicum zugänglich gemacht zu haben. In dem löblichen Bestreben die Gallerie möglichst, namentlich in der, bis dahin schwach vertretenen italienischen Schule*

[165] HAL, Hofkanzlei, R–7/35.
[166] HAL, Hofkanzlei, H–7/61.

zu vervollständigen, machte dieser Herr eine grosse Zahl von Ankäufen, welche der Besucher der Gallerie durch die daran angebrachten Namenschiffre J. L. leicht erkennen kann. Obwohl es ihm gelungen ist noch einzelne recht gute Bilder zu erwerben, überzeugt sich doch der Kunstfreund mit lebhaftem Bedauern, dass der Herr in den meisten Fällen nicht wohl berathen gewesen ist, so dass die Bilder den ihnen beigelegten Namen der Meister in keiner Weise entsprechen. Bei der grossen Zahl solcher Bilder habe ich mich nur dann auf deren Besprechung einlassen können, wenn bei sehr bedeutenden Meistern sich das Original eines Bildes leicht nachweisen liess, oder das Bild abgesehen von der irrigen Benennung, einen nahmhaften Kunstwerth besitzt. Alle übrigen, z. B. die sogenannte heilige Familie von Raphael, habe ich mit Stillschweigen übergangen. Wird nun der Eindruck der Gallerie durch die Beimengung einer so grossen Menge unechter und geringer Bilder ungemein geschwächt, so sind noch verschiedene andere Umstände vorhanden, welche dem Kunstfreunde den Genuss erschweren oder verkümmern. ... In der That steht die Erscheinung einzig da, dass es nie einem der Besitzer einer so höchst bedeutenden Sammlung eingefallen ist, einen Catalog derselben drucken zu lassen, während doch sonst der kleinste Sammler ein Solches als Bedürfnis ansieht. ... Während in den stattlichen Sälen des ersten Stockwerkes die Mehrzahl der Bilder gut beleuchtet und die verschiedenen Schulen voneinander gesondert sind, so ist in den vierzehn Zimmern das 2. Stockwerks das Licht nicht nur allein sehr unzulänglich und hängen manche Bilder so dunkel, dass man sie durchaus nicht sehen kann, sondern wachsen in einigen Zimmern die Schulen wild durcheinander.»[167] Waagens Kritik lässt sich leicht nachvollziehen, im Aquarell des Baron Raimund von Stillfried-Rathenitz, das um 1900 an der grossen Wende Wiens in eine neue Zeit entstanden ist, ist die Grosse Galerie mit dem Decius Mus Zyklus von Rubens noch immer von jenem tiefen Grün dominiert, in das Hardtmuth, dem Befund bei der Restaurierung 2000 nach zu schliessen, alle Räume getaucht hatte. Auch waren die Räume durch die Vermauerung der Fenster ihrer ursprünglich genialen Lichtsituation vollkommen beraubt worden, ohne diese Massnahmen wäre ein Hängen der Bilder unmöglich gewesen. Sehen wir uns dieses Aquarell und die fast gleichzeitig von Stillfried – er war eigentlich Fotograf – gemachten und jüngst entdeckten Fotos der einzelnen Säle und der Wandansichten an, bekommt man – zumindest auf den Fotos – die Platzangst ob der Dichte des Dargebotenen.

Dieses Bild entspricht durchaus auch noch dem Zustand nach den Korrekturen durch Wilhelm von Bode, dessen Credo die Vereinigung aller Kunstsparten und ihre gemeinsame Präsentation im historischen wie auch inhaltlichen Kontext

[167] G. F. Waagen, Die vornehmsten Kunstdenkmäler in Wien, Wien 1866, S. 258ff.

gewesen war. Immerhin wurde dem Kritikpunkt eines fehlenden Kataloges bald Rechnung getragen, 1873 erschien Jakob Falkes Katalog, dessen Einleitung mit dem Satz beginnt: «*Seit fast hundert Jahren hat die Liechtenstein-Galerie keinen Katalog gehabt. Wir glauben darum einem oft geäusserten Wunsche entgegenzukommen, wenn wir dieses Verzeichniss schon jetzt veröffentlichen, so sehr es wohl noch der Verbesserung und der Nachsicht bedarf.*» Auch auf das Thema fragwürdiger und falscher Zuschreibungen geht er in diesem Vorwort ein, wenn er schreibt: «*Wer mit der Liechtenstein-Galerie vertraut ist, der wird in diesem Verzeichniss viele Namen verändert finden; bei anderen dürfte die Veränderung nicht weniger nothwendig sein; wir zogen es aber vor, im Falle, wo wir nicht sicher waren, einstweilen den hergebrachten Namen des fideicommissarischen Inventars zu behalten oder ein Fragezeichen hinzuzufügen, als einen ebenfalls zweifelhaften Namen an die Stelle zu setzen*».[168]

Am Ende seines Vorwortes schneidet Falke auch noch zwei andere grundsätzliche Probleme an: Wenn er schreibt, «*Einige Bilder sind mit einem Stern vor der Nummer bezeichnet: es sind diejenigen, auf welche die Aufmerksamkeit des eilenden Publikums mehr hingelenkt wird, um das Suchen in der Menge zu ersparen*», weist er eigentlich nur darauf hin, dass die Hängung in der Galerie und die Dichte der Bilder eine wirkliche Auseinandersetzung mit dem Material noch immer unmöglich gemacht haben. Auf den Umstand baldiger zu erwartender Korrekturen der Präsentation verweist er im abschliessenden Satz: «*Andere Bilder führen ein Kreuz: sie dürften als minder würdig bei einer späteren gründlichen Umänderung entfernt werden*». Man sieht also, dass der ganze Erneuerungsprozess sehr evolutionär und nicht als wirklich revolutionärer Eingriff erfolge.

Im nächsten, 1885 erschienenen Katalog konnte diese angekündigte Säuberung bereits ihren Niederschlag finden, er umfasst weniger Objekte: *«Dies rührt daher, weil gewisse Bilder, die schon im früheren Kataloge als unwürdig und zum Ausschuss bestimmt mit einem ‚=' versehen waren, nunmehr wirklich und definitiv aus der Galerie entfernt worden sind»,* schreibt Falke in diesem Vorwort.[169]

Darauf, dass in dieser Zeit die Galerie gut besucht war und bezüglich der Besucherzahlen sogar die Konkurrenz zu den im neuen Kunsthistorischen Museum konzentrierten kaiserlichen Sammlungen aufzunehmen vermochte, können vielleicht die Kataloge hinweisen, die nunmehr in relativ rascher Abfolge,

[168] Jakob von Falke, Katalog der Fürstlich Liechtensteinischen Bilder-Galerie im Gartenpalais der Rossau zu Wien, Wien 1873, Vorwort (ausserhalb der Paginierung).

[169] Jakob von Falke, Katalog der Fürstlich Liechtensteinischen Bilder-Galerie im Gartenpalais der Rossau zu Wien, Wien 1885, Vorwort, erste Seite.

immer wieder erneuert und dem Stand der Umhängungen und Adaptierungen entsprechend, erscheinen konnten.

In der Serie der Hofkanzleiakten im Liechtenstein Archiv aus dem Jahr 1926 findet sich auch eine «*Besuchsordnung des Wiener Majoratspalais*»[170] in der Bankgasse mit Informationen über die Ausstattung einiger Räume für Besichtigungen und über den Weg, den die Führungen nehmen sollen; offenbar war also auch dieses Palais zu dieser Zeit, obwohl Wohnsitz des Regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien, in Teilen und unter gewissen Bedingungen zugänglich. Das Palais ist gegen telefonische Voranmeldung beim Hauptportier gegen ein Entrée von 2 S pro Person zu besichtigen, die Garderobegebühr beträgt 20 Groschen. Der Weg durch das Haus wird genau vorgegeben: «*Aus der Garderobe in die grosse Wartehalle im Parterre, wo das kostbare Porzellan untergebracht ist, dann auf der Hauptstiege ins erste Stockwerk, eventuell Bilderzimmer, dann Salon und Speisezimmer sowie zu Gemäldesammlung ausgestattete Hofzimmer, dann über Vormündeltreppe in das 2. Stockwerk, wo die Prunkräume besichtigt werden, welche dann beim roten Salon, gegenüber Wohnung Seiner Durchlaucht Prinzen Franz verlassen werden, dann über die grosse Haupttreppe wieder in die Einfahrt zurück.*» Auch über das Marketing machte man sich offensichtlich Gedanken: «*Die Promulgation der neuen Besuchsordnung erfolgt durch die Tagesblätter bzw. auf den diesbezüglichen Verlautbarungen des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht.» Der Verkauf von Ansichtskarten wird überlegt, auch wird empfohlen, «einen ganz kurz gehaltenen, nicht illustrierten Führer durch die Sehenswürdigkeiten des Palais verfassen zu lassen ... Seine Durchlaucht (Prinz Franz) haben gemeint, dass hiezu vielleicht sogar ein durch Abzug vervielfältigtes Blatt genügen würde.*»

Aus all diesen vielleicht etwas ausführlichen und hier und da etwas langatmigen Ausführungen und Zitaten geht sehr schön hervor, welche Bedeutung die Galerie für das Fürstenhaus und eigentlich alle Majoratsherren gehabt haben muss. Erst mit der Darstellung der zentralen Rolle, die die Galerie im Leben und Wirken der daran beteiligten Fürsten gespielt hat, ist auch verständlich, wie sehr sie sich für Kunst und nahe Probleme im allgemeinen und für andere Galerien und Museen im Besonderen einsetzten. In Österreich sind solche Bemühungen jüngst vor allem durch die Ausstellung über die Geschenke des Fürsten Johann II. an das damals neue Wien-Museum und durch deren ausgezeichneten Katalog[171] bewusst

---

[170] HAL, Hofkanzlei, 522/26.

[171] Renata Kassal-Mikula (Hrsg.), Johann II. von und zu Liechtenstein. Ein Fürst beschenkt Wien. 1894–1916, Katalog zur 300. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien, Wien 2003.

geworden, in Brünn versuchten ähnlich angedachte Ausstellungen auf die Schenkungen verschiedenster Gönner an die Mährische Galerie hinzuweisen.

Wenn wir in die Akten des Fürstlichen Hausarchivs in Wien schauen, können wir dort Faszikel für Faszikel minutiös dokumentiert sehen, wem diese Geschenke zugedacht waren; die Liste der Beschenkten umfasst dabei das volle Spektrum der grossen Galerien Wiens bis zu kleinsten Sammlungen und Museen in der österreichisch-ungarischen Provinz. Auf einem der Aktendeckel sind die Beschenkten sorgsam aufgelistet:[172]

Mährisches Gewerbe-Museum Brünn/Brno; Franzens-Museum Brünn/Brno; Rudolfinum Prag/Praha; Zentral-Kanzlei (Prag für Ministerien), abgegeben Lobkowitz-Palais Präsidium (Wien); Museum in Reichenberg/Liberec; Museum in Troppau/Opava; Forstmeister Friedrich in Jägerndorf/Krnov; Graz, Ferdinandeum in Innsbruck; Francisco-Carolinum in Linz; Landes-Galerie-Linz; I. Stürmer. Brunn am Gebirge; Museum «Revoltella» in Triest; Museum-Verein in Bozen; Kaiser Friedrichs-Museum Berlin; Stadtmuseum in Znaim/Znajmo; Mistelbach. Dr. Tokupil; Deutsche Stellenvermittl. Brünn/Brno; Maehrischer-Kunstverein in Brünn/Brno; Krahuletz-Verein Eggenburg; Städt. Museum Carolinum-Augusteum Künstlerhaus in Salzburg; Siebenhirten b. Wien Bürgermeisteramt; Germanisches-Museum in Nürnberg; Nationalmuseum in München; Städtische Gompersz-Galerie in Brünn/Brno; Gräfin Hompesch in Meran; Kirche zum heil. Herzen Jesu in Unterwindthorst (Bosnien); Museum in Spalato; Universität Lund Schweden; Frau Dvorak; Für Grafen Karl Khuen. Grusbach/Hrušovany nad Jevišovkou; Kirche in Altlichtenwarth N.Österr. Pfarrer Karl Heyer; Leo Popper, Karlsbad/Karlovy Vary; Graf Heinrich Karl Thun Komptur des Malteser Ritt. Ordens Schloss Maidelberg/Divči Hrad CSR.

Wild durcheinander mutet diese Liste der Adressaten an, wichtige beschenkte Institutionen, wie die Galerie der Akademie der bildenden Künste, die Österreichische Staatsgalerie (heute Belvedere), das Kunsthistorische Museum in Wien, das schon erwähnte Historische Museum der Stadt Wien (heute Wien-Museum) fehlen in dieser rein zufälligen Auflistung, die aber durchaus zu vermitteln imstande ist, wie bunt gemischt der Anteil der Adressaten der Schenkungspolitik von Fürst Johann II. gewesen war und welch hohen Stellenwert dabei Museen der böhmischen Länder und Schlesiens eingenommen hatten.

Die Entwicklung der letztgenannten Institutionen scheint dem Fürsten ein ganz besonderes Anliegen gewesen zu sein. Die heutigen Kunstgewerbemuseen in

---

[172] HAL, Fasz. «Geschenke auswärts». Akten und Korrespondenzen der Sammlungen 1858 bis 1929 (Fürst Johann II.).

Prag, in Brünn und in Troppau verdanken der Schenkungs- und Entwicklungspolitik von Fürst Johann II. einen guten Teil wichtiger Bestände. In Höss' Biographie von 1908 des Fürsten Johann I. sind diese Schenkungen minutiös aufgelistet[173], beginnend mit denen an Wiener Institutionen, dann in Brünn/Brno das Erzherzog Rainer-Museum für Kunst und Gewerbe (Mährisches Gewerbemuseum), in Olmütz/Olomouc die Gesellschaft der Kunstfreunde, in Troppau/Opava das Kaiser Franz Josef-Museum für Kunst und Gewerbe (Schlesisches Landesmuseum), in Prag/Praha das Kunstgewerbliche Museum der Handels- und Gewerbekammer, die Gemäldegalerie der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde und das Museum des Königreiches Böhmen.

In einem Vortrag der Historikerkommission hat sich Martina Lehmannová eingehend mit den Schenkungen an das Mährische Kunstgewerbemuseum befasst.[174] Das Mährische Kunstgewerbemuseum zählt zu den ältesten seiner Art und wurde am 10. November 1873 unter der Schirmherrschaft Kaiser Franz Josefs I. und dem Protektor Erzherzog Rainer gegründet, dessen Namen es auch von 1907–1919 trug (Erzherzog Rainer-Museum für Kunst und Gewerbe). Schon früh ist es dem Museum gelungen, eine potente Schar an Gönnern an sich zu binden, darunter Theodor Rotter von Offermann, Graf Friedrich Sylva-Taroucca, Altgraf Hugo Franz Salm-Reifferscheidt, Friedrich Wannieck, Friedrich Ritter von Bauer und vor allem Johann II. von Liechtenstein. Seit seiner Gründung wurde das Museum auch regelmässig durch eine jährliche Spende von 1 000 Gulden von Stiftern unterstützt, ab 1887 spendete Fürst Johann die doppelte Summe jährlich. Auch für die Errichtung des neuen Hauses spendete Fürst Johann 1879 zusätzlich 1 000 Gulden.

Die ersten Schenkungen von Objekten des Fürsten erreichten das Haus am 15. Dezember 1880, insgesamt 88 Objekte, von einer ägyptischen Mumienstatue über Objekte der italienischen Renaissance bis zu moderner britischer Keramik. Darunter ragt ein kleines Faltaltärchen der Embriachi, in Bein geschnitzt, aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts hervor. Im Jahr 1884 übereignete er dem Museum

---

[173] Höss, S. 87-208.

[174] Siehe dazu den Vortrag im Rahmen der Historikerkommission: Martina Lehmannová, Johann II. von Liechtenstein. Ein Mäzen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn, 4. Dez. 2012, Brünn, in: HK Bd. 3. – Siehe dazu auch: Martina Straková, Historie děl pozdně gotické sochařské a malířské tvorby z darů Jana II. z Liechtensteina dochovaných na území České republiky (Die Geschichte der spätgotischen Plastiken und Malereien, die als Schenkungen Johanns II. von Liechtenstein auf dem Territorium der Tschechischen Republik überliefert sind), in: Kaliopi Chamonikola a kol., Zdaleka i zblízka. Středověké importy v moravských a slezských sbírkách, Brno 2009. – Martina Straková, Jan II. z Liechtenštejna, Mecenáš Moravského průmyslového muzea v Brně (Johann II. von Liechtenstei,. Mäzen des Mährischen Kunstgewerbemuseums), Bulletin MG 62, 2006, S. 141-148.

eine Kollektion von 43 italienischen Textilmustern, die er aus der berühmten Sammlung des deutschen Chorherrn Franz Bock erworben hatte. Auf Wunsch des Museums kaufte der Fürst auch mehrere kostbare Stücke italienischer Fayencen aus Faenza und spanischen Ursprungs aus der Sammlung Richard Zschille-Grossenhain, die 1899 von Christie's in London auktioniert wurde.[175] Die 6 Stück Majoliken wurden dort vom Direktor des Troppauer Gewerbemuseums Edmund Wilhelm Braun ersteigert, mit dem der Fürst beim Aufbau des Museums in Troppau/Opava aufs engste zusammenarbeitete. Zu den Zimelien unter diesen Geschenken des Fürsten an das Museum in Brünn zählt auch der 1894 geschenkte Cassone mit Szenen der Geschichte des Marcus Curtius, der wahrscheinlich durch den Florentiner Händler Stefano Bardini erworben worden ist. Dieser sandte an den Fürsten Fotos mit Objekten, unter denen dieser dann jene ankreuzte, die er erwerben wollte. In Wien angekommen, wurden sie sorgfältig in Listen eingetragen, der Fürst entschied, wohin sie gingen: in die Galerie, in eines seiner Schlösser oder als Geschenk an eines der von ihm bedachten Museen. Im fürstlichen Hausarchiv in Wien haben sich die Archivalien, einschliesslich der Fotos, erhalten, die diese Vorgänge lückenlos belegen können.[176] Im selben Jahr, 1894, besuchte der Fürst das Museum auch selbst, Ergebnis seines offensichtlich von Zufriedenheit getragenen Besuches war ein weiteres monumentales Geschenk, der Ofen aus Winterthur (1640–1644), der sich schon seit 1890 als Leihgabe im Museum befunden hatte. Neben seiner überragenden künstlerischen Qualität besticht er auch vor allem durch seinen einzigartigen Erhaltungszustand.

Wie der Ofen gelangten hunderte anderer Gegenstände als Leihgabe von Ausstellungen in dieses und andere Museen, immer wieder überliess der Fürst dann nach den Ausstellungen solche Objekte den jeweiligen Institutionen. Im Jahr 1918 endete diese Zusammenarbeit schlussendlich, zumindest was das Mährische Museum in Brünn betrifft, das offenbar daran nicht mehr interessiert war; die Zusammenarbeit mit dem Landesmuseum in Troppau wurde noch bis 1929, dem Todesjahr des Fürsten, fortgesetzt.[177]

Dem Erzherzog Rainer-Museum für Kunst und Gewerbe (Mährisches Gewerbemuseum) in Brünn schenkte der Fürst aber nicht nur kunstgewerbliche Gegenstände, sondern 1881 auch 26 Bilder aus liechtensteinischem Besitz, von Meisterwerken früher italienischer Malerei über wichtige flämische und holländi-

---

[175] Höss, S. 168.

[176] HAL, Fasz. «Ankäufe in Florenz (Bardini)» und Fasz. «Geschenke auswärts». Akten und Korrespondenzen der Sammlungen 1858 bis 1929.

[177] Vortrag Lehmannová, Johann II. von Liechtenstein. Ein Mäzen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn, 4. Dez. 2012, Brünn, in: HK Bd. 3.

sche Meister bis zu Bildern des 19. Jahrhunderts, die damals Eingang in die Sammlungen gefunden hatten. Interessant ist, dass hier auch Bilder landeten, die viel über den persönlichen Geschmack des Fürsten aussagen, insbesondere, wenn es sich um Zeitgenossen des Fürsten handelte. Sein Geschmack sah sich dabei vor allem den damals in Wien äusserst populären Stimmungsimpressionisten verpflichtet, in keiner Phase hingegen jenen Malern, die zur Avantgarde unter den Wiener Malern zu zählen gewesen wären. Insgesamt hat man den Eindruck, dass er solch «zeitgeistige» Bilder eher an mährische Institutionen schickte als sie in Wien oder überhaupt in seiner eigenen Galerie zeigen oder auch nur besitzen zu wollen. Der aus Johnsdorf in Mähren stammende Künstler Eugen Jettel ist mit dem Gemälde *Laubwald* von 1868 vertreten, Robert Russ mit der prächtigen grossformatigen Vedute *Aus dem Parke der Villa Borghese in Rom* von 1889. Auch Aquarelle befanden sich unter den Geschenken, Raimund Freiherr von Stillfried, der als erster auch die Liechtenstein-Galerie in Wien fotografisch dokumentierte und von dem der einzige Aquarell-Einblick in die Galerie in Wien stammt, ist mit seinem *Einblick in das Innere des Domes zu St. Stephan in Wien* (1895) vertreten, Rudolf von Alt mit dem grossartigen *Einblick in den Hof der Burg Pernstein*. Andere Meister hingegen, Friedrich von Friedländer, Josef Straka, Hans Schwaiger oder Ludwig Ehrenhaft sind als Namen in die Bedeutungslosigkeit gesunken. Höss erwähnt unter anderem « *… zwei bemalte Gipsreliefs von dem englischen Künstler Robert Anning Bell, die in der Frühjahrsausstellung des Wiener Künstlerhauses (1900) Aufsehen erregten. Die Reliefs, welche ‚Musik und Tanz' und eine ‚Seejungfrau' darstellen, sind durch anmutige Gruppierung der Figuren und zarte Farbenharmonie von ausserordentlicher dekorativer Wirkung*»,[178] schreibt Höss in seiner Biographie höflich zu solchen Objekten. Der Fürst war viel mehr dem Wiener Künstlerhaus, dem Hort konservativen Kunstverständnisses in Wien, und nicht den neuen Vereinigungen des Hagenbundes oder der Sezession zugetan.

Jüngst waren Bilder dieser Schenkungen in einer interessanten Ausstellung der Mährischen Galerie in Brünn zu sehen.[179] Schon 2009 zeigte die Mährische Galerie eine Ausstellung zur gotischen Skulptur unter dem Titel *from far and near. medieval imports in moravian and silesian collections*, unter denen sich 20 Gemälde beziehungsweise Skulpturen fanden, die durch Fürst Johann II. Eingang in die Sammlungen dieser Institutionen gefunden hatten.

---

[178] Höss, S. 167.
[179] Im Jahr 2013.

Wie auch Lehmannová resümierend feststellte,[180] blickte der Fürst bei seinen Schenkungen generell zurück, einzig dort, wo technisch Neues hinter der Genese von Objekten steckte, schenkte er auch aus der aktuellen kunstgewerblichen Produktion, vor allem auf dem Gebiet der keramischen Künste, die ihm wahrscheinlich durch seine eigenen Fabriken in Unter-Themenau besonders nahe gestanden sind. So finden sich in den fürstlichen Stiftungen Produkte der englischen Firmen Howell und James, Mos Gibbs, Minton & Comp., A. B. Daniell und Dalpech[181] wie auch Proben zeitgenössischer spanischer Formen. Alle diese Unternehmen hatten sich durch innovative und industriell gefertigte Produkte in den Vordergrund gespielt, mit seinen Geschenken wird der Fürst damit ganz der Argumentationslinie, die hinter der Entstehung solcher Museen gestanden ist, das Kunstgewerbe zu «befördern», und damit auch seinen eigenen Interessen als Industrieller und Produzent solcher Ware gerecht.

Eine ganz besondere Beziehung entwickelte der Fürst auch zu Institutionen in Olmütz/Olomouc. Dort unterstützte er die Ausstellungen der unter dem Protektorat des Fürsten stehenden Gesellschaft der Kunstfreunde in Olmütz tatkräftig, die in den neu adaptierten Räumen des alten Stadthauses beispielsweise 1908 die Schau «*Altösterreichische Maler 1800–1848*»[182] zeigten, mit Leihgaben aus fürstlichem Besitz in besonderer Weise unterstützt, Bilder, die teilweise heute noch in den Fürstlichen Sammlungen sind, teilweise als Schenkungen an andere Institutionen gelangten. Gauermanns *Vor dem Gewitter* (1837) oder Jakob Alts *Dom in Kaschau* (1852) befinden sich unter den ersteren.

Eine ganz besonders und bis zum Jahr seines Todes andauernde Beziehung, pflegte der Fürst zum Kaiser Franz Josef-Museum für Kunst und Gewerbe, dem Schlesischen Landesmuseum in Troppau/Opava.[183] Als Protector der Institution spendete der Fürst anlässlich des vierzigjährigen Regierungsjubiläums des Kaisers und der damit auftauchenden Idee der Errichtung eines Neubaues des Museums zuerst den Baugrund im Ausmass von 697 Quadratklaftern und widmete für den Neubau die bemerkenswerte Summe von 12 000 Kronen. Am 27. Oktober 1895 konnte das neue Haus eröffnet werden. 1908 wurden die Geschenke des Fürsten seit 1885 von dem damals neuen Direktor des Hauses, Dr. Edmund Wilhelm Braun, für Höss' Publikation aufgelistet: « *… ausser einer grösseren Anzahl wertvoller kunsthistorischer Werke für die Bibliothek, 24 alte deutsche Stiche von Alde-*

[180] Vortrag Lehmannová, Johann II. von Liechtenstein. Ein Mäzen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn, 4. Dez. 2012, Brünn, in: HK Bd. 3.
[181] Höss, S. 169.
[182] Dazu Höss, S. 176ff.
[183] Dazu Höss, S. 182-193.

grever, Altdorfer, B. Beham, Binck, Cranach, Dürer, Hirschvogel, Meckenem und Schongauer für die Kupferstichsammlung, 33 kostbare Ölgemälde und Aquarelle und mehr als 350 bedeutende Werke der Plastik und aller Zweige des Kunstgewerbes …».[184]

Bei den Gemälden kommen auch hier wieder die schon bekannten Namen des Wiener Biedermeier und dann Zeitgenossen des Fürsten wie Jettel, Ludwig Hans Fischer, Adolf Kaufmann (geboren in Troppau), Adolf Zdrasila, Alois Schönn, Ludwig Passini, Alfred von Schroetter, Emil Strecker, Josef Gisela, Josef Kinzel genauso vor wie Namen von deutschen oder französischen Malern, letztlich genauso bedeutungslos und unbekannt.

Von ganz anderem Karat sind dazu im Vergleich die kunstgewerblichen Objekte, seien es die Reliefs und vollplastischen Skulpturen der Gotik und der Renaissance, die Plaketten, Medaillen und Bronzen, die Möbel, Gläser und insbesondere die Erzeugnisse der Keramik, wo der Fürst zusammen mit Braun und seiner intensiven Reisetätigkeit bis Spanien eine ganz exquisite Sammlung aufzubauen imstande gewesen war. Hier reicht die Palette bis zum berühmten Liechtensteinservice Sorgenthals, das 1784–1787 entstanden war.

Zu erwähnen sind noch die epochemachenden Ausstellungen Brauns im Schlesischen Landesmuseum, eine Altwiener Porzellanausstellung zeigte 1803 über 800 Objekte, darunter auch erstmals jene grosse Porzellanschüssel aus der Wiener Dupaquierproduktion, die mit ihrer Datierung 17.5 wahrscheinlich das früheste datierte Stück (als 1725 zu lesen) der Produktion überhaupt darstellt; Braun war der erste, der diese Datierung 1902 entdeckte. Es folgten 1904 eine Ausstellung von österreichischen Goldschmiedearbeiten (in deren Katalog Braun auch das geheimnisvolle Silber des Albert von Sachsen Teschen erwähnt), 1905 eine Ausstellung ostasiatischer Porzellane und eine Ausstellung deutscher, italienischer und niederländischer Handzeichnungen, 1906 eine grosse Ausstellung europäischer Porzellane, 1907 eine Ausstellung von Bronzen, alle unter allergrösster Beteiligung der Sammlungen des Fürsten; fast mutetet es an, als wäre die Schlesische Galerie in Troppau/Opava das Ausstellungshaus der Fürstlichen Sammlungen gewesen.

1910 stellte Braun in Troppau/Opava auch das grosse Prunkservice des Albert von Sachsen-Teschen aus, das danach genau hundert Jahre später erstmals wieder in der Ausstellung des Metropolitan Museum in New York und der letzten Ausstellung des Liechtenstein Museum in Wien 2010 in einer spektakulären Schau

[184] Höss, S. 183.

präsentiert worden ist. Beziehungen auf dem Gebiet der Kunst sind offensichtlich langlebiger als die auf politischer Ebene.

Im Zusammenhang mit den Schenkungen des Fürsten Johann II. ist zum Schluss auch noch ein Blick nach Prag/Praha zu werfen, wo mit dem Kunstgewerblichen Museum der Handels- und Gewerbekammer in Prag ebenfalls ein durch den Fürsten regelmässig bedachtes Haus als Kunstgewerbemuseum noch heute existiert. Zu den wahrlich fürstlichen Geschenken zählt eine Brunnengruppe aus Bronze mit Venus und Amor mit einem Delphin von Benedikt Wurzelbauer aus Nürnberg, ursprünglich im Palais der Familie Lobkowitz in Prag aufgestellt. Später gelangte sie in den Besitz der Waldsteins und wurde 1652 als Schwedenbeute nach Stockholm entführt. Über viele weitere Besitzer landete sie in Berlin und wurde durch Wilhelm von Bode Alfred Ritter von Lanna, dem anderen grossen Gönner des Prager Kunstgewerbemuseums, angeboten. Nach längerer Suche nach einem Mäzen, der die Gruppe für Prag erwerben könnte, wurde mit Fürst Johann II. dann dieser Gönner gefunden, der sie dem Museum sichern wollte.

Eine andere in Prag durch den Fürsten unterstützte Institution war die Gemäldegalerie der «*Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde*» im Künstlerhaus Rudolfinum in Prag, das von ihm mit Bildern bedacht worden ist, die manchmal direkt aus der fürstlichen Galerie in Wien gekommen sind. «*Seine Durchlaucht hat sich von diesen Bildern gewiss schweren Herzens getrennt und sie nur in der richtigen Erkenntnis, dass für öffentliche Sammlungen nur eine Auswahl aus dem Besten gerade gut genug ist, dem Museum überlassen*», schreibt Höss dazu.[185] Gemeint sind damit Gemälde wie Frans Hals' Porträt des *Jasper Schade van Westrum* mit dem geschnitzten und bemalten Wappenrahmen, der die Jahreszahl 1645 trägt. Der Fürst hatte das Bild bei der Versteigerung der Sammlung Wilson in Paris 1881 um 43 000 Franken erworben. Ein anderes Meisterwerk, das er der Galerie schenkte, ist Gerrit Dous *Mädchen am Balkon* aus der Sammlung Orléans. Schlussendlich ist auch noch das Gemälde *Im Walde* von Gustave Courbet zu erwähnen, mit dem er sich in seiner Grosszügigkeit auch von einem bedeutenden Werk des frühen 19. Jahrhunderts der französischen Malerei, einzigartig in der Fürstlichen Galerie, trennte.

[185] Höss, S. 196.

3. Bodenreform und Konfiskationen

(1) Bodenreform und Konfiskationen im Vergleich

Mit der Niederlage und dem Auseinanderbrechen Österreich-Ungarns und der Gründung der Tschechoslowakischen Republik 1918 begann auch für das Fürstenhaus Liechtenstein eine neue Zeit. In der tschechoslowakischen Bodenreform verlor das Fürstenhaus über die Hälfte seiner in Mähren, Böhmen und Schlesien gelegenen Besitzungen durch Verstaatlichung und Zwangsveräusserung, gegen Entschädigung. Noch blieb ihm weiterer beträchtlicher Besitz, vorab Wälder, Schlösser, Gewerbebetriebe und Industrien. Durch die Konfiskationen 1945 wurde dann alles entschädigungslos enteignet. Gleiches geschah 1945 auch 38 weiteren Staatsbürgern des Fürstentums Liechtenstein.

Hier wird zuerst ein vergleichender Blick auf Bodenreform und Konfiskationen geworfen. Danach werden die Details der beiden Eingriffe ins Eigentum jeweils allgemein und dann bezogen auf die betroffenen Liechtensteiner gezeigt. Dabei werden geschichtlicher Kontext, zeitgenössische Argumentationen und objektivierende Interpretationen beachtet.[186]

Charakteristik der Staatseingriffe in das Eigentum in der Tschechoslowakei
Die Situation nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg offenbart bei einem flüchtigen Vergleich zwei diametral entgegengesetzte Welten. Eingehendere Untersuchungen zeigen jedoch eine Reihe von Parallelen und Bedingtheiten.

Nach den beiden Weltkriegen wurden umfangreiche Eingriffe in das Privatvermögen zum Zwecke der Umverteilung vorgenommen. Während jedoch nach 1918 diese Eingriffe vornehmlich auf das Gebiet der Landwirtschaft (Bodenreform) beschränkt blieben, kamen sie nach 1945 in der gesamten Wirtschaft zur Anwendung (Konfiskationen, Nationalisierungen). Auch die Motivationen dieser Massnahmen waren ähnlich, sie hatten soziale, ethnisch-nationale, wirtschaftliche und politische Ursachen oder Ziele. Die ethnisch-nationale Dimension, die in der Zwischenkriegszeit noch eher im Hintergrund gestanden hatte, war nach 1945 dominant. Eine bedeutende Verlagerung trat auch auf politischer Ebene ein: Während die Radikalität der Nachkriegsjahre in der Ersten Republik (1918–1938)

[186] Vgl. Ondřej Horák, Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století, Praha 2010.

schrittweise verflog und eine Konsolidierung der Verhältnisse eintrat, handelte es sich in der Dritten Republik (1945–1948) um ein Provisorium halb totalitären Charakters, zumal die Kommunistische Partei führende Positionen eroberte. Dies mündete schliesslich in eine vollständige Beherrschung der Macht durch die Kommunisten im Jahre 1948.

Aus der Perspektive des traditionellen Schutzes des Eigentums werden vor allem die umfangreichen Bodenreformen als kontrovers angesehen. Während die erste Bodenreform (1919–1935) im Prinzip ein einheitliches Projekt verkörperte, setzte sich die zweite Bodenreform aus drei unterschiedlichen und relativ eigenständigen Teilen zusammen: Es handelte sich im Einzelnen um die Nachkriegskonfiskationen und die Aufteilung des Besitzes (1945), die Revision der ersten Bodenreform (1947) sowie eine neue Bodenreform (1948).

Mit Blick auf den Besitz der Liechtenstein konzentrieren wir uns hier auf die Bodenreform in der Zwischenkriegszeit und die Konfiskationen auf der Grundlage der Dekrete des Präsidenten der Republik. Beide Eigentumseingriffe waren eine Folge der Kriegsereignisse. Neben der Lösung sozialer und wirtschaftlicher Probleme zielten sie vor allem auf Umverteilung des machtpolitischen Einflusses. Während die Bodenreform in der Zwischenkriegszeit durch einen langdauernden, evolutionären Verlauf und eine Vielzahl von Rechtsvorschriften charakterisiert war, waren die Konfiskationen nach Kriegsende 1945 zwar ebenso durch zahlreiche Vorschriften, jedoch durch einen raschen Handlungsablauf sowie ein radikales Vorgehen geprägt.

Unter juristischen Gesichtspunkten kamen jedoch beide Male ein analoges Schema und ähnliche legislativ-technische Instrumente zur Anwendung. Auf der politischen Ebene wurden die Eingriffe in den Grundbesitz einerseits in der sog. *Washingtoner Deklaration* vom 18. Oktober 1918, andererseits im *Kaschauer Regierungsprogramm* vom 5. April 1945 deklariert. Den Beginn auf der juristischen Ebene und auch eine Art Prolog zu den wichtigsten Gesetzen beider Nachkriegseingriffe symbolisierten jene Vorschriften, die den Handel des Eigentümers mit seinem betroffenen Besitz unmöglich machten – etwa das Gesetz Nr. 32/1918 Sb. z. a. n. sowie das Dekret Nr. 5/1945 Sb.

Die Hauptvorschriften der Bodenreform in der Zwischenkriegszeit wurden in den Jahren 1919 und 1920 erlassen, diejenigen bei den Nachkriegskonfiskationen im Jahre 1945. Es handelte sich dabei insbesondere um das sog. *Beschlagnahmegesetz* Nr. 215/1919 Sb. z. a n. und im Falle der Konfiskation landwirtschaftlichen Eigentums um das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12/1945 Sb. Diese Vorschriften sind jeweils ein Spiegelbild der aufgeheizten Nachkriegsatmosphäre und des Bemühens um eine grundlegende Veränderung der Besitzverhältnisse bzw. von Eingriffen in das Grundeigentum. Zu den charakteristischen

Eigenschaften des Beschlagnahmegesetzes von 1919 gehörte, dass es die Bodenreform selbst noch nicht durchführte, sondern sie lediglich ermöglichte. Demgegenüber kam es 1945 im Falle der vor allem gegen Personen deutscher und ungarischer Nationalität gerichteten Konfiskationsdekrete zu einer Veränderung der Eigentumsbeziehungen gerade kraft des Gesetzes (*ex lege*), und zwar, dem Wesen der Konfiskation entsprechend, ohne Entschädigung. Bestimmend für die unterschiedliche Lösung nach 1918 und 1945 war vor allem die internationale Situation, die sich in der Zwischenkriegszeit und durch den Zweiten Weltkrieg grundlegend verändert hatte. Die Niederlage des Nationalsozialismus bestimmte das Schicksal Europas und vor allem seines östlichen Teils für mehr als vier Jahrzehnte.

Die in die eigentumsrechtlichen Beziehungen eingreifenden Dekrete des Präsidenten der Republik bildeten 1945 einen wahren Spiegel der Zeit. Sie reflektierten Momente der Kontinuität und der Diskontinuität. Kontinuität sieht man: 1. Im Gedanken einer ausgeprägten Ingerenz in das Privateigentum, was sich auch auf verfassungsrechtlicher Ebene reflektierte (siehe unten), 2. konkret in der Anknüpfung an die Bodenreform aus der Zwischenkriegszeit (§ 9 des Beschlagnahmegesetzes von 1919 bestimmte sieben Kategorien von Eigentum, das «*entschädigungslos übernommen*» werden sollte, wodurch die späteren Konfiskationen gemäss den Präsidentendekreten von 1945 vorgezeichnet waren), und 3. auch in der anti-adeligen und antideutschen Ausrichtung der Bodenreform wie dann der Konfiskationen (anschaulich in der Rhetorik von der «*Wiedergutmachung für die Schlacht am Weissen Berg*»).

Diskontinuität trat 1945 vor allem in der personellen Zusammensetzung der Führungspositionen ein, was sich in der Geschwindigkeit und Radikalität der Lösungen zeigte: an die Stelle der Agrarier traten 1945 die Kommunisten. Diese kontrollierten die Schlüsselministerien für Landwirtschaft und Inneres, welche die Ausarbeitung der zentralen Dekrete und deren Durchsetzung zu bewerkstelligen hatten. Die Kommunisten instrumentalisierten die Dekrete für ihre politischen Ziele.

Terminologie

Nach 1918 sprach man eher von einer Sozialisierung, nach 1945 von einer Nationalisierung. Aus Sicht der neuen Besitzer konnte es sich um eine Übernahme durch den Staat (Verstaatlichung), durch das Land (Überführung in Landesbesitz), durch örtliche Selbstverwaltungsorgane (Munizipalisierung), durch Genossenschaften (Vergenossenschaftung) oder durch Privatpersonen handeln. Aus der Sicht der ehemaligen Besitzer war es eine Enteignung (Übernahme mit Entschädigung) oder eine Konfiskation (Übernahme ohne Entschädigung).

Enteignung mit (adäquater) Entschädigung gilt als legitimes Rechtsmittel des Staates. Konfiskation ist eine Sanktionsmassnahme, die nicht akzeptabel ist – ausser es handelt sich um eine Strafe. Die Verfassung aus dem Jahre 1920 (§ 109) und in ähnlicher Weise die Verfassung vom 9. Mai 1948 (§ 9) ermöglichten zwar eine «*entschädigungslose Enteignung*», und neben der Tschechoslowakei verankerten in ihren jeweiligen Verfassungen nach dem Ersten Weltkrieg diese Möglichkeit *expressis verbis* auch einige andere Staaten, insbesondere Deutschland (Art. 153 Weimarer Verfassung 1919), doch erfolgte in der Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit eine entschädigungslose Übernahme von Besitz lediglich im Falle der Angehörigen der Dynastie Habsburg-Lothringen.

Internationale Dimension

Zu Eingriffen in das Privateigentum kam es nach beiden Weltkriegen in den meisten europäischen Staaten, aus Gründen des Krieges, der Besetzung (Restitution und Konfiskation), der Erneuerung der Wirtschaft oder der Reformen (Landreformen, Verstaatlichung).

1) Nach dem Ersten Weltkrieg wurden in 22 europäischen Staaten Landreformen verwirklicht, insbesondere in Ländern «östlich der Elbe», wo sich der Grossgrundbesitz – und entsprechend die politische Macht – häufig in den Händen des deutschen oder ungarischen Adels befand. Unter den grossen Ländern (über 1 Million Einw.) blieben lediglich Frankreich und die Schweiz ausgenommen. Neben Russland, wo in den Jahren 1928–1934 eine Kollektivierung des Bodens durchgeführt wurde, kam es auch andernorts in Europa zu einer Stärkung von Klein- und Mittelbauern zu Lasten des Bodeneigentums von Grossgrundbesitzern. Von 13 Ländern Mittel- und Osteuropas (wiederum ohne Russland) war die Bodenreform in der Tschechoslowakei 1919–1935 nach Rumänien die zweitumfangreichste, nach Prozenten des beschlagnahmten Bodens stand die ČSR an dritter Stelle nach Lettland und Estland.[187]

2) Zu gravierenden Eingriffen kam es insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg. Neben den eigentlichen Bodenreformen, die häufig an die Konfiskation feindlichen Besitzes anknüpften, ging man aus wirtschaftlichen, strategischen und ideologischen Gründen in zahlreichen Ländern auch zur Verstaatlichung der Schlüsselindustrien über. Es handelte sich dabei um eine intensiv diskutierte Frage

[187] Vgl. Sergej S. Maslov, Princip soukromého vlastnictví v pozemkových reformách poválečné Evropy, Praha 1927. – Max Sering (Hg.), Die agrarischen Umwälzungen im ausserrussischen Osteuropa, Berlin Leipzig 1930. – Neuerdings auch: Wojciech Roszkowski, Land reforms in East Central Europe after World War One, Warsaw 1995.

nicht allein in den auf die Sowjetunion fixierten Ländern, sondern auch in Westeuropa (etwa Grossbritannien, Frankreich, Italien).[188]

Die Konfiskationsmassnahmen nach dem Zweiten Weltkrieg hingen eng mit den Reparationsansprüchen für durch Krieg und Okkupation hervorgerufene Schäden zusammen. Der *Vertrag über die Reparationen von Deutschland, über die Einrichtung eines Interalliierten Reparationsamtes und über die Rückkehr des Währungsgoldes* wurde in Paris am 21. Dezember 1945 zwischen 18 Signatarstaaten unterzeichnet (veröffentlicht unter der Nr. 150/1947 Sb.). Von den grösseren Staaten fehlten lediglich die Sowjetunion und Polen, die jedoch ebenfalls Konfiskationsmassnahmen durchführten. Im internationalen Vergleich gehörte die tschechoslowakische Regelung der Konfiskationen, basierend auf einer ethnisch-nationalen Sicht, ohne Rücksicht auf staatliche Zugehörigkeit und auf individuelle Schuld, und insbesondere mit der Formulierung der Bedingungen für eine Entlastung zu den rigorosesten.[189]

Eigene Bodenreformen wurden dann vor allem in den Ländern, die in die sowjetische Einflusssphäre gerieten, durchgeführt. Von 13 Ländern Mittel- und Osteuropas war die Bodenreform in der Tschechoslowakei 1945–1948 die zweitumfangreichste nach Polen, mit Blick auf den prozentual erfassten Boden lag die ČSR an vierter Stelle.[190]

Jede dieser Reformen nach dem Zweiten Weltkrieg besass ihre Spezifika, was Umfang und Verlauf betraf. Dennoch lassen sich gemeinsame Merkmale feststellen: a) Die Bodenreformen gehörten zu den ersten und grundlegenden Problemen, die die neuen Regime lösten; b) in radikaler Form wurden sie durch die kommunistischen Parteien durchgesetzt, die so zugleich ihre Positionen im ländlichen Milieu zu stärken wussten; c) für die Durchsetzung wurde der konfiszierte Boden genutzt. Die Bodenreformen in den volksdemokratischen Ländern mündeten letztlich in eine Kollektivierung der Landwirtschaft nach sowjetischem Vorbild.[191]

---

[188] Näher hierzu: Jan Kuklík, Znárodněné Československo. Od znárodnění k privatizaci – státní zásahy do vlastnických a dalších majetkových práv v Československu a jinde v Evropě, Praha 2010, S. 322f. – Aus der älteren Literatur vgl.: Pavel Mates, K procesu nacionalizace průmyslu zemí střední a jihovýchodní Evropy v letech 1944–194, in: Právněhistorické studie, 1977, Jg. 20, S. 93-112.

[189] Zu den einzelnen Staaten eingehend: Otto Böhmer u. a. (Hrsg.), Deutsches Vermögen im Ausland. Internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung, Bd. 2, Köln 1951. Zur Situation in der Tschechoslowakei vgl. Jiří Pešek u. a. (Hrsg.), Německé menšiny v právních normách 1938–1948. Československo ve srovnání s vybranými evropskými zeměmi, Brno Praha 2006.

[190] Vgl. Václav Průcha, Srovnání pozemkových reforem v evropských lidově demokratických zemích, in: Zemědělství na rozcestí 1945–1948, Uherské Hradiště 1998, S. 59.

[191] Ausführlich hierzu: Jan Rychlík, Kolektivizace ve střední a východní Evropě, in: *Kolektivizace venkova v Československu 1948–1960 a středoevropské souvislosti, Praha 2008, S. 13-29.*

(2) Die staatlichen Eingriffe nach 1918 (Bodenreform)

Politische und gesetzliche Grundlagen

Die Bodenreform in der Zwischenkriegszeit wird für gewöhnlich durch die Jahre 1919 (Verabschiedung des Beschlagnahmegesetzes) und 1935 (Auflösung des Staatlichen Bodenamts) begrenzt. Auf politischer Ebene begann die Reform bereits mit der sog. *Washingtoner Deklaration* vom 18. Oktober 1918, verkündet von der provisorischen tschechoslowakischen Regierung unter T. G. Masaryk, wonach weitreichende soziale und wirtschaftliche Reformen, insbesondere eine Enteignung der Grossgrundbesitzer für die einheimische Kolonisation, durchgeführt werden sollten.[192]

Bereits am 9. November 1918 wurde ein kurzes Gesetz Nr. 32 Sb. z. a n. *über die Beschlagnahme der Grossgüter* verabschiedet, es markierte den Beginn der Reform auf rechtlicher Ebene. Am 16. April 1919 folgte dann das Gesetz Nr. 215 Sb. z. a n. *über die Beschlagnahme des Grossgrundbesitzes* (sog. *Beschlagnahmegesetz*), das die eigentliche Bodenreform einleitete. Es war ein Rahmengesetz, die praktische Realisierung konnte erst nach der Verabschiedung daran anknüpfender Normen verwirklicht werden, diese schwächten dann die ursprüngliche Radikalität ab, vor allem mit Blick auf internationale Verpflichtungen.

Der Beschlagnahme unterlag ein Besitz von mehr als 150 ha landwirtschaftlichen oder 250 ha jeglichen Bodens. Dies betraf zusammen mehr als vier Millionen ha Boden, annähernd 29 % sämtlichen Bodens in der ČSR. Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten, Angehörigen der ehemaligen Herrscherfamilie Habsburg-Lothringen, adeligen Stiftungen, Verrätern u. ä. sollte entschädigungslos übernommen werden (§ 9). Für anderes Vermögen wurde das Prinzip der Entschädigung gesetzlich verankert. Der Staat enteignete den Grundbesitz durch das Beschlagnahmegesetz nicht, er war lediglich berechtigt, den beschlagnahmten Besitz zu übernehmen und aufzuteilen. Zahlreiche weitere rechtliche Vorschriften entwickelten das Beschlagnahmegesetz weiter. Eine davon war das Gesetz vom 27. Mai 1919 Nr. 318 Sb. z. a n. *über die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter*. Es ermöglichte Kleinpächtern, Boden, auf dem sie seit mindestens Oktober 1901 gewirtschaftet hatten, zu erwerben.

Zur Durchführung der Bodenreform wurde das Staatliche Bodenamt (SPU) eingerichtet, das Gesetz vom 11. Juni 1919 Nr. 330 Sb. z. a n. regelte dessen Rechtsgewalt. Es repräsentierte den Staat in allen mit der Durchführung der Bodenreform verbundenen Angelegenheiten. An seiner Tätigkeit hatte – wie an

[192] Vgl. Antonín Klimek u. a. (Hrsg.), Vznik Československa 1918, Praha 1994, S. 317-320.

der gesamten Reform – die Agrarpartei einen entscheidenden Anteil. Die Agrarier stellten auch den SPU-Präsidenten, zunächst bis 1926 Karel Viškovský, danach bis 1935 Jan Voženílek.

Nach längeren Verhandlungen knüpfte an das Beschlagnahmegesetz das *Zuteilungsgesetz* vom 30. Januar 1920 Nr. 81 Sb. z. a n. an, das die Prinzipien für einen Erwerb von beschlagnahmtem Boden formulierte. Bevorzugt wurde eine Parzellierung und Zuteilung des Bodens an Einzelpersonen zu Besitzzwecken, in der Regel als sog. Familienheimstätte (§ 30f.), neu wurde auch das Institut des sog. Restgutes geschaffen (§ 24). Ermöglicht wurde auch (neben einem Umfang bis zu 500 ha gemäss § 11 des Beschlagnahmegesetzes) eine Freigabe weiteren beschlagnahmten Bodens an die ehemaligen Besitzer (§ 20).

Entschädigungsfrage

Das letzte Gesetz in der Reihe der grossen Gesetze war das *Entschädigungsgesetz* vom 8. April 1920 Nr. 329 Sb., das die Art der Übernahme des beschlagnahmten Vermögens und die Höhe der Entschädigung für die ursprünglichen Besitzer regelte. Die Entschädigung entsprach dem Durchschnittspreis in den Jahren 1913–1915 bei einem Verkauf aus freier Hand. Bei Flächen mit grösserer Ausdehnung sollte sich dieser Durchschnittspreis weiter verringern. Angesichts der Kronenabwertung war der Preis niedriger als der damalige aktuelle Verkehrswert. Eine Bewertung der übernommenen Immobilien vertraute man dem SPU an, das auch mit den ehemaligen Besitzern verhandelte, diese über die Bewertung informierte und gegebenenfalls mit ihnen einen Vertrag über den Preis schloss. Erst mit der Übernahme des beschlagnahmten Besitzes war er enteignet.

Die Fragen der Entschädigung und nachfolgend auch der Höhe waren von Anfang an von scharfen Auseinandersetzungen begleitet. Im Bodenausschuss der Nationalversammlung war am 14. April 1919 die Entscheidung zu Gunsten einer Enteignung mit entsprechender Entschädigung gefallen (mit 16 Stimmen der Agrarier, der Nationalen Demokraten und der Angehörigen der Volkspartei gegen 12 Stimmen der Sozialdemokraten, der tschechischen Sozialisten und der Fortschrittlichen).

Ohne Entschädigung sollte gemäss § 35 des Entschädigungsgesetzes von 1920 schliesslich lediglich das Vermögen der Angehörigen feindlicher Staaten und der Besitz von Angehörigen der ehemaligen Herrscherfamilie Habsburg-Lothringen eingezogen werden – sofern nicht die Friedensverträge dieser Vorgehensweise widersprächen, was dann in der Tat für Angehörige der besiegten Staaten

geschah.[193] Dies bewirkte, dass die Durchführung der Bodenreformen auf den Gütern der deutschen und ungarischen Staatsangehörigen bis vor die internationalen Schiedsgerichte gelangte und der Umfang der Entschädigung für sie höher ausfiel als gemäss der Regelung im Entschädigungsgesetz.[194]

Ohne Entschädigung sollte nach § 36 das Vermögen adeliger Stiftungen übernommen werden. Die meisten Stiftungen wurden allerdings transformiert (sie verloren ihren adeligen Charakter und erfuhren Umbenennungen) und erst unter anderen Umständen aufgehoben. Im Endergebnis wurde entschädigungslos lediglich der Besitz von Angehörigen der einstigen Herrscherfamilie Habsburg-Lothringen konfisziert, was, in Anknüpfung an die Friedensverträge, durch das Gesetz vom 12. August 1921 Nr. 354 Sb. z. a n. *über die Übernahme der Güter und des Vermögens, das gemäss den Friedensverträgen an den tschechoslowakischen Staat fällt*, geschah.

Unvollendete Bodenreform

Die Bodenreform wurde im Grunde genommen in der Zwischenkriegsära nicht zu Ende geführt. In den 1930er Jahren schloss man sog. Generalverträge über die Aufschiebung der Beendigung der Bodenreform ab: Diesen zufolge wurden der bestimmte Flächen vorläufig den Eigentümern zu ununterbrochener Nutzung bis zum Jahre 1955 bzw. 1967 belassen. Es handelte sich hierbei um insgesamt 212 304 ha, davon 6 658 ha landwirtschaftlichen Bodens. Am 1. Januar 1938 befanden sich noch annähernd zehn Prozent sämtlichen beschlagnahmten Bodens in Beschlagnahmung, nämlich 435 668 ha, davon 25 262 ha Landwirtschaftsland. Aus der Gesamtmasse des beschlagnahmten Bodens in einem Umfang von 4 068 370 ha (davon waren 1 312 721 ha Landwirtschaftsland) wurden den Eigentümern letztlich 1 831 920 ha belassen (davon jedoch lediglich 418 858 ha landwirtschaftliche Nutzfläche). Die neuen Besitzer erhielten 1 800 782 ha Boden, darunter 868 601 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.[195]

---

[193] Vgl. Art. 297 des Versailler Friedensvertrages, Art. 267 des Vertrages von Saint-Germain, Art. 250 des Vertrages von Trianon und Art. 177 des Friedensvertrages von Neuilly-sur-Seine.

[194] Das tschechoslowakisch-deutsche Schiedsgericht wurde gemäss Art. 304 des Versailler Vertrages eingerichtet, das tschechoslowakisch-ungarische Schiedsgericht gemäss Art. 239 des Friedensvertrages von Trianon; das erste Gericht hatte seinen Sitz in Genf, das zweite in Haag. Ausführlicher hierzu: Antonín Kubačák, Provádění pozemkové reformy na majetku cizích státních příslušníků v období první republiky, in: Vědecké práce Národního zemědělského muzea 29, 1991–1992, S. 33-72, v. a. S. 45f.

[195] Vgl. Antonín Pavel, Československá pozemková reforma, in: Pozemková reforma, 1938, Jg. 19, Nr. 3, S. 33-39.

(3) Bodenreform und Liechtenstein

Die tschechoslowakische Bodenreform ab 1918 wurde auch auf das Vermögen des Hauses Liechtenstein angewandt. Zwar wehrte sich das Fürstenhaus mit der Begründung, der Fürst sei ausländisches Staatsoberhaupt. Anfänglich war man in der tschechoslowakischen Regierung unsicher. Doch am 15. August 1920 erklärte Ministerpräsident Vlastimil Tusar vor der Nationalversammlung, auch der tschechoslowakische Immobilienbesitz des Fürsten unterstehe den Bodenreformgesetzen.[196]

Verluste und Entschädigungen

Die Familie Liechtenstein (bzw. der Fürst) besass 1918 in der neu gegründeten Tschechoslowakischen Republik insgesamt 160 000 ha Land (ohne Gross-Ullersdorf / Velké Losiny). Davon musste die Familie Liechtenstein im Zuge der Bodenreform rund 91 000 ha Boden abtreten, nämlich 57 000 ha Wald und 34 000 ha Landwirtschaftsland. Die dem Hause Liechtenstein in der Zwischenkriegszeit in der ČSR verlustig gegangenen Flächen entsprachen etwa 5 % des in der Bodenreform gesamthaft enteigneten Bodens. Als Bodenbesitz erhalten blieben bis 1938 noch etwa 69 000 ha, vor allem Wald, an Landwirtschaft nur einzelne Meierhöfe.[197]

Mit der Beschlagnahme waren vorerst Veräusserung und Belastung der Güter verboten, die Besitzer konnten ihre Güter aber weiter verwalten. In einer ersten Aktion konnten langjährige Pächter bestimmte Güter kaufen. Das Haus Liechtenstein verkaufte 1919/20 an solche Pächter zusammen rund 4 000 ha Boden, in zwei weiteren Aktionen dann kleinere Parzellen und Bauplätze im Umfang von 160 ha. Die so veräusserten Besitztümer erzielten bessere Preise als die dann vom Staat übernommenen.[198]

---

[196] Susanne Keller-Giger, Zwei Länder – ein Fürstenhaus, Ein Beitrag zur wechselvollen Geschichte der Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den böhmischen Ländern, der Tschechoslowakei und der Tschechischen Republik, in: Susanne Keller-Giger / Rupert Quaderer, Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei, Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen, (HK Bd. 5), Vaduz 2013, S. 9-197, hier S. 44f.

[197] Die genannten Zahlen variieren, vgl. hierzu Josef Löffler, Die Verwaltung der Herrschaften und Güter der Fürsten von Liechtenstein in den böhmischen Ländern von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948, in: Christoph Maria Merki / Josef Löffler, Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Güter, Rechte, Verwaltung, (HK Bd. 5), Vaduz 2013, S. 169-372, hier S. 195. – Horčička, Die Konfiskationen des Eigentums des Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei, in: HK Bd. 4, S. 81-91.

[198] Vgl. Löffler, Die Verwaltung, in: HK Bd. 5, S. 194.

Nachdem 1921 die eigentliche Bodenreform begann, wurde zuerst Landwirtschaftsland enteignet, danach Wald. Jahrelang verhandelte die liechtensteinische Güterverwaltung in den 1920er und noch 1930er Jahren mit dem tschechoslowakischen Bodenamt über die jeweiligen Konditionen. Dabei ging es um Flächengrössen und Entschädigungen. Insgesamt gab die fürstliche Familie 65 530 ha direkt an das Bodenamt ab, davon waren 20 340 ha Landwirtschafts- und 45 190 ha Waldland. Der Staat entschädigte sie dafür mit 121,3 Millionen tschechoslowakische Kronen (47,9 Mio Kr. für den landwirtschaftlichen Boden, 73,4 Mio Kr. für den Wald). Von jener Gesamtentschädigung von 121,3 Mio Kronen wurden aber nur rund 80 Mio Kronen an den Fürsten ausbezahlt; rund 19 Mio Kronen blieben auf der tschechoslowakischen Postsparkasse blockiert; 1945 waren ausserdem noch rund 20 Mio Kronen Entschädigung aus der Bodenreform ausstehend.

An jene Güter, die das Haus Liechtenstein behalten durfte, waren Bedingungen geknüpft: Für die Erhaltung von Naturschönheiten und Baudenkmälern, so Schlösser, war zu sorgen, die Pensionskosten für die Pensionisten und die aktiven Angestellten (zusammen ca. 2 000 Personen) waren zu tragen, 1930 geschätzt auf 40,2 Mio Kronen, ebenso Patronatskosten für Kirchen und Pfarrhöfe wahrzunehmen.

Nachdem die Tschechoslowakei 1924 alle Fideikommisse aufhob, gab das Haus Liechtenstein 1925 alles dortige Fideikommissgut ins Privateigentum des regierenden Fürsten. Für die Familienmitglieder sorgte eine 1929 eingerichtete Familienfond-Stiftung. Nach dem Ableben von Fürst Johann II. 1929 fielen in der Tschechoslowakei beträchtliche Erbschaftssteuern an.

Alles in allem bedeuteten die Verluste durch die Bodenreform der Zwischenkriegszeit für das fürstliche Haus einen Verlust von mehr als der Hälfte des Gesamtvermögens und eine bedeutende Minderung der Einkünfte. Es begann eine Phase wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Fürstenhauses, die sich bis in die 1960er Jahre fortzog.[199]

Zum Beispiel: Schwarzkosteletz (Kostelec nad Černými Lesy)

Südöstlich von Prag besass der Fürst das Gut Schwarzkosteletz (Kostelec nad Černými Lesy), zu dem Teile von Auřinowes (Uřiněves) mit Skworetz (Škorec) gehörten. Die rund 12 000 ha bildeten eines der grösseren fürstlichen Güter. Von Schwarzkosteletz gingen gut 8 600 ha in der Bodenreform verloren.

---

[199] Christoph Maria Merki, Liechtensteinische Güter und Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Zur Besitzgeschichte der grenzüberschreitenden Dynastie Liechtenstein, in: Merki/Löffler, HK Bd. 5, S. 9-167, hier S. 133ff.

Das Ganze wurde zuerst mit der Sperre (Beschlagnahme) belegt. Dann wurden in verschiedenen Schritten Teile vom Bodenamt übernommen und Interessenten zugeteilt, Teile vom Fürsten verkauft, Teile aus der Sperre entlassen und dem Fürsten wieder ins Eigentum freigegeben. Die neun Meierhöfe auf Schwarzkosteletz, je 140 bis 280 ha gross, von Pächtern bewirtschaftet, wurden vom Bodenamt übernommen, zusammen 1 500 ha. Kleine Flächen wurden Kleinpächtern, Kleinbauern und Landlosen zugewiesen. Höfe zwischen 50 und 140 ha waren Restgüter, die an ehemalige Pächter oder an öffentliche Institutionen verkauft wurden. Dies geschah 1923.

Ab 1927 konnten einzelne Waldteile in Jewan (Jevany, zu Schwarzkosteletz gehörend) parzelliert und vom Fürsten als Bauland verkauft werden. Diese Parzellen waren klein, 30 a bis 1,5 ha. Um grössere Waldflächen wurde wegen Übernahme, Parzellierung oder Freigabe aus der Sperre ab 1928 zwischen dem Bodenamt, einzelnen Gemeinden und dem Fürsten gefeilscht. 40 Städte und Gemeinden der Region bekundeten Interesse an Zuteilungen. Ab 1930 wurden die fürstlichen Wälder auf Schwarzkosteletz schliesslich verstaatlicht, zusammen über 4 400 ha. Was hier exemplarisch an Schwarzkosteletz dargelegt wurde,[200] geschah analog in der ganzen Tschechoslowakei, bei allen der Bodenreform unterzogenen Gütern.

Souveränitätsfrage

Die Frage der liechtensteinischen staatlichen Souveränität spielte ab 1918 eine bedeutende Rolle in der Anwendung der tschechoslowakischen Bodenreform auf den Fürstenbesitz. Versuche des Fürsten und der Regierung des Fürstentums Liechtensteins, diplomatisch unterstützt auch von der Schweiz, die Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität seitens der tschechoslowakischen Regierung zu erlangen, blieben fruchtlos: Das Ansuchen Liechtensteins, in Prag eine Gesandtschaft zu eröffnen, wurde abgeschlagen. Der Wunsch Liechtensteins, zur Pariser Friedenskonferenz zugelassen zu werden, blieb unerfüllt, nicht zuletzt auf Betreiben des tschechoslowakischen Aussenministers Edvard Beneš. Die Bemühungen Liechtensteins, die Schweiz mit der diplomatischen Vertretung beauftragen zu dürfen, wurden in Prag abgelehnt.[201]

Erst 1935 erklärten die tschechoslowakischen Amtsstellen intern die Bodenreform bezüglich der Liechtenstein-Güter als abgeschlossen. Als dann im Mai

---

[200] Erforscht von Susanne Keller-Giger aufgrund der tschechischen Quellen, siehe Susanne Keller-Giger, Bodenreform vor Souveränität, in: HK Bd. 4, S. 52, und Susanne Keller-Giger, Zwei Länder – ein Fürstenhaus, in: HK Bd. 5, S. 9-177.

[201] Vgl. auch David Beattie, Liechtenstein's campaign for international recognition 1919–1922, Vortrag gehalten in Olomouc 2010.

1938 Liechtenstein erneut über die Schweiz in Prag um Anerkennung und um diplomatische Vertretung ihrer Interessen durch die Schweiz ansuchte, willigte die tschechoslowakische Regierung ein. Jetzt, im Juli 1938, nach zwei Jahrzehnten Verzögerung, anerkannte sie damit die Souveränität des liechtensteinischen Staates. Aber die nachfolgenden Ereignisse – Münchener Abkommen, Besetzung, Protektorat, Krieg, Befreiung 1945 – liessen jenen im Juli 1938 erzielten historischen Durchbruch in den tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen alsbald zu Makulatur werden. Denn im Mai 1945 wollte die tschechoslowakische Regierung am 1938 erreichten Zustand nicht wieder anknüpfen.

Bemühungen um Rückgewinnung und Rettung fürstlicher Güter 1938–1945

Mit der Abtretung der Sudetengebiete ans Reich aufgrund des Münchner Diktats vom 30. September 1938 kam ein beträchtlicher Teil der fürstlichen tschechoslowakischen Güter neu und bis 1945 ins Reich zu liegen. Und mit der Besetzung des restlichen Tschechien und der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren unterstanden auch die dortigen Besitzungen den Anordnungen der deutschen Besatzer.

Vom Oktober 1938 bis zum Frühjahr 1941 bemühte sich der Fürst um Rückgewinnung von Teilen der in der Bodenreform abgetretenen Güter, für welche er die zugesprochene Entschädigung bzw. den Verkaufspreis rückerstatten wollte. Doch es kam kein Rücktausch oder Rückkauf zustande.

Ab 1943 aber, angesichts des Kriegsverlaufs, fürchteten Fürst, Fürstenhaus und Regierung zusehends um die liechtensteinischen Güter in der nach dem Krieg wiedererstehenden Tschechoslowakei und vielleicht auch in Österreich – wenn nämlich eine tschechoslowakische Regierung gegen die Deutschen und unter sowjetischem Einfluss konfiskatorisch agieren würde und wenn allenfalls die Rote Armee auch Österreich besetzen würde und dort eine entsprechende Regierung an die Macht käme. Um dem entgegenzuwirken, suchte der Fürst den Kontakt zu den Westalliierten und zur Schweiz. Im Dezember 1944 liess er die seit 1933 geschlossene liechtensteinische Gesandtschaft in Bern wieder eröffnen. Und er versuchte, bei der Schweizer Gesandtschaft in Prag einen liechtensteinischen Attaché zu platzieren. Es sollte sich zeigen, dass alles wirkungslos blieb.[202]

[202] Vgl. Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, S. 240-244, 268ff. – Siehe oben Kap. II c, 20. Jahrhundert.

(4) Staatliche Eingriffe 1945: Nationalverwaltung, Konfiskation, Nationalisierung

Auch hier sind zuerst wieder die allgemeinen Voraussetzungen für Beschlagnahme, Konfiskation und Nationalisierung, die massgeblichen Dekrete des Präsidenten der Republik, erlassen von Präsident Edvard Beneš zusammen mit der Regierung, und die daraus fliessenden Umsetzungen, Definitionen und Fragen darzustellen, danach die Anwendung auf den Fürsten, das weitere Fürstenhaus und andere Staatsangehörige von Liechtenstein.

Im April 1944 hatte Präsident Beneš im Exil in einer Rede davon gesprochen, das Eigentum der tschechoslowakischen Deutschen zu beschlagnahmen. Im Kaschauer Regierungsprogramm vom April 1945 wurde die Vollendung der Bodenreform zugunsten der tschechischen und slowakischen Bauern und zulasten der deutschen und ungarischen Einwohner festgelegt. Es ging um Abrechnungen, um aktuelle und historische Schuld, um radikale Lösung der deutsch-tschechischen Frage durch Konfiskation und Aussiedlung, um wirtschaftliche Erholung und Wiederaufbau, um ethnische und soziale Umgestaltung von Gesellschaft und Wirtschaft.

Vorbereitung

Die eigentlichen Quellen der nach Kriegsende erfolgten Eingriffe in das Privateigentum können wir bereits im Verlaufe des Krieges sowohl im Milieu des einheimischen als auch des ausländischen (Londoner und Moskauer) Widerstands verfolgen. Zu einer Radikalisierung der Auffassungen hinsichtlich der Lösung der deutschen Frage kam es nach der Zunahme der nationalsozialistischen Repressionen insbesondere im einheimischen (tschechoslowakischen) Widerstand (und zwar paradoxerweise stärker im nichtkommunistischen als im kommunistischen).[203]

Ein grundlegendes politisches Dokument, das die Wege der weiteren Entwicklung aufzeigte, wurde für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg das *Kaschauer Regierungsprogramm* vom 5. April 1945 (XVI Kapitel), an dessen Formulierung die Kommunisten den Hauptanteil besassen, während die Vertreter der demokratischen Parteien lediglich einige Korrekturen durchzusetzen vermochten. Eingehend widmete sich dieses Programm den deutschen und ungarischen Minderheiten und auch deren Eigentum (Kapitel VIII, X, XI und XII), wobei Kapitel XI sich speziell zur Bodenreform, Kapitel XII zur wirtschaftlichen Erneuerung und

[203] Vgl. die kollektiv erstellte Edition, Cesta ke Květnu. Vznik lidové demokracie v Československu do února 1948, Bd. I–II, Praha 1965, sowie Jitka Vondrová (ed.), Češi a sudetoněmecká otázka 1939–1945. Dokumenty, Praha 1994.

zudem knapp zur Frage der Nationalisierung äusserte. Letztlich gingen dann die späteren Dekrete mit Konfiskationscharakter über den durch das Regierungsprogramm abgesteckten Rahmen hinaus, dies offenkundig unter dem Einfluss der Gesetzgebung des Slowakischen Nationalrates (SNR).

Nationalverwaltung

Den Beginn der Nachkriegseingriffe in das feindliche Vermögen stellte auf rechtlicher Ebene in den böhmischen Ländern das Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945 Nr. 5 Sb. *über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Magyaren, Verräter und Kollaborateure und einiger Organisationen und Institutionen* dar. Dieses Dokument ging vom Verfassungsdekret vom 3. August 1944 Nr. 11 Úř. věst. čsl. (tschechoslowakisches Amtsblatt) *über die Erneuerung der Rechtsordnung* aus und löste eine ähnliche Frage wie das Dekret vom 1. Februar 1945 Nr. 2 Úř. věst. čsl. *über die ausserordentlichen Massnahmen zur Sicherung des wirtschaftlichen Lebens auf dem befreiten Territorium*, das bereits seit 1942 im Exil vorbereitet worden war, und ersetzte dieses zugleich.

Das Dekret Nr. 5/1945 Sb. verfolgte zwei unterschiedliche Absichten. Es ging zum einen um die Sicherstellung des betroffenen Besitzes, zum andern auch um Restitution bzw. um Korrektur vorangegangenen Unrechts. In § 1 des Dekrets wurde festgelegt, dass sämtliche Besitzübertragungen und jedwede eigentumsrechtlichen Handlungen, die bewegliches und unbewegliches, öffentliches und privates Vermögen betrafen, ungültig seien, sofern sie nach dem 29. September 1938 unter dem Druck von Okkupation oder nationaler, rassischer oder politischer Verfolgung zustande kamen. Es handelte sich um beschlagnahmtes Vermögen aus arisierenden bzw. germanisierenden Massnahmen (Konfiskationen, Zwangsversteigerungen) sowie um Besitz aus erzwungenen Abmachungen. Eine definitive Korrektur der Restitutionen brachte erst das Gesetz vom 16. Mai 1946 Nr. 128 Sb. *über die Ungültigkeit einiger eigentumsrechtlicher Handlungen aus der Zeit der Unfreiheit sowie über die aus dieser Ungültigkeit und anderen Eingriffen in das Vermögen erwachsenden Ansprüche*.

Die zweite Absicht des Dekrets Nr. 5/1945 Sb. bestand in der vorläufigen Sicherstellung des Vermögens, das den nachfolgenden staatlichen Eingriffen unterliegen sollte – der Bodenreform, den Konfiskationen bzw. der Nationalisierung. Diesem Zweck diente das Institut der «*Nationalverwaltung*». Es handelte sich noch nicht um den Übergang des Eigentumsrechts, sondern um eine Beschränkung in dessen Ausübung. Dies betraf in erster Linie das Vermögen «*staatlich unzuverlässiger Personen*» (§ 2). Die Nationalverwaltung wurde auch auf Unter-

nehmen (Betriebe) angewandt, wo der ungestörte Fortgang der Produktion und des Wirtschaftslebens dies erforderte (§ 3).

Als staatlich unzuverlässige Personen wurden in § 4 angeführt: a) «*Personen deutscher oder ungarischer Nationalität*» und b) Personen, die eine gegen die staatliche Souveränität, Selbständigkeit, Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik gerichtete Tätigkeit entwickelt hatten, zu einer derartigen Tätigkeit angestiftet oder andere Personen zu nötigen versucht und zielgerichtet in welcher Form auch immer die deutschen und ungarischen Okkupanten unterstützt hatten. Als «*Personen deutscher oder ungarischer Nationalität*» galten gemäss § 6 des Dekrets sämtliche Personen, die sich bei allen Volkszählungen seit dem Jahre 1929 «*zur deutschen oder ungarischen Nationalität bekannt haben*» oder Mitglieder nationaler Gruppen, Formationen oder politischer Parteien waren, welche Personen deutscher oder ungarischer Nationalität umfassten (übereinstimmend dann auch § 2 des Dekrets Nr. 12/1945 Sb.).

Rechtliche Handlungen der Eigentümer, Besitzer und Verwalter der gemäss Dekret Nr. 5/1945 Sb. unter Nationalverwaltung stehenden Vermögen (wirksam seit dem Tag der Verkündigung, dem 23. Mai 1945) besassen keine Gültigkeit, und diese Personen waren verpflichtet, sich jeglicher Eingriffe in die Handlungen des Nationalverwalters (§ 20) zu enthalten. Im Falle eines Verstosses gegen die Bestimmungen des Dekrets, vor allem durch Störung der berechtigten Tätigkeit des Nationalverwalters, handelte es sich um ein Vergehen, das mit einem Freiheitsentzug in Höhe von fünf Jahren und einer Geldstrafe bis zu zehn Millionen Kronen oder einer vollständigen oder teilweisen Beschlagnahme des Eigentums (§ 26) bestraft wurde. Das zuständige Gericht führte einen Bucheintrag der Notiz des Nationalverwalters in den Grundbüchern (§ 15).

Die Kaschauer Regierung hatte jedes Dekret als gesamtstaatliche (tschechoslowakische) Norm gedacht. Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945 beinhaltete in diesem Sinne auch konkrete Bestimmungen, die die Position des Slowakischen Nationalrates widerspiegelten. Dieser gab dann allerdings keine Zustimmung zur gesamtstaatlichen Wirksamkeit. Eine strittige Frage stellten insbesondere die jüdischen Restitutionen dar, wegen der Arisierungsmassnahmen der slowakischen Organe während des Krieges. Schliesslich gab der Slowakische Nationalrat am 5. Juni 1945 eine eigene Verfügung über die Nationalverwaltung heraus (Nr. 50 Sb. n. SNR).

Konfiskationen aufgrund der Dekrete Nr. 12 und Nr. 108

Die Nachkriegs-Konfiskationen in den böhmischen Ländern[204] wurden vor allem auf der Grundlage des Dekrets vom 21. Juni 1945 Nr. 12 Sb. *über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen und Magyaren sowie der Verräter und Feinde der tschechischen und slowakischen Nation* sowie des Dekrets vom 25. Oktober 1945 Nr. 108 Sb. *über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über die Fonds der nationalen Erneuerung* vorgenommen.[205]

Beide Vorschriften gingen von ähnlichen Prinzipien aus und wiesen zahlreiche übereinstimmende Merkmale auf, zugleich jedoch unterschieden sie sich in einigen wesentlichen Aspekten. Das erste Dekret betraf dabei den landwirtschaftlichen Besitz, und es verfolgte zwei unterschiedliche legislative Ziele – ein repressives und ein Reformziel. Die zweite Vorschrift betraf sodann den gesamten (übrigen) Besitz und besass einen vorwiegend repressiven Charakter. Vorbereitung und Umsetzung der Dekrete fielen unter das Ressort des Landwirtschaftsministers (Julius Ďuriš) und des Innenministers (Václav Nosek), beide strategisch von der Kommunistischen Partei besetzt.

Als sehr problematisch (und zeitgeschichtlich am häufigsten kritisiert) erwiesen sich die Dekrete aus Sicht der legislativen Technik. Die Dekrete wurden in aller Eile aufgesetzt, sie standen nicht im Einklang mit der allgemeinen Gesetzgebung,

---

[204] In der Slowakei galt bereits einige Monate vor der angenommenen Verabschiedung der Vorschrift mit gesamtstaatlicher Wirkung eine eigene Regelung, die in bedeutendem Umfang auch die Bestimmung in den böhmischen Ländern beeinflusste (besonders in der Frage der Ausnahmen bei den Konfiskationen mit Blick auf Personen deutscher Nationalität, bei denen eine aktive Teilnahme am antifaschistischen Widerstandskampf gefordert wurde), näher hierzu: Samuel Cambel, Slovenská agrárna otázka 1944–1948. O dvoch polohách agrárnej revolúcie na Slovensku, v českých krajinách a problém generálnej pozemkovej reformy, Bratislava 1972, S. 40ff. und 62ff. Es handelte sich um die Verordnung des Präsidiums des Slowakischen Nationalrates «über die Konfiszierung und beschleunigte Aufteilung des Bodeneigentums der Deutschen, Magyaren, Verräter und Feinde der slowakischen Nation» vom 27. Februar 1945 Nr. 4 Sb. n. SNR, die später durch Verordnungen des SNR vom 23. August 1945 Nr. 104 und vom 14. Mai 1946 Nr. 64 Sb. n. SNR novelliert wurde, wodurch es zu einer Ausdehnung des Kreises der von der Konfiskation Betroffenen um juristische Personen und um sämtliche Personen ungarischer Nationalität ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit kam (der ursprünglichen Verordnung zufolge unterlag Besitz bis zu 50 ha bei Personen ungarischer Nationalität, die zum 1. November 1938 die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besassen, nicht der Konfiskation). Das Dekret Nr. 108/1945 Sb. besass bereits keine landesweite Gültigkeit mehr und wurde in einem Vertrag mit dem SNR vorbereitet. Eingehender hierzu: Štefan Šutaj / Peter Mosný / Milan Olejník, Prezidentské dekréty Edvarda Beneša v povojnovom Slovensku, Bratislava 2002; Jozef Beňa, Slovensko a Benešove dekréty, Bratislava 2002; sowie Štefan Šutaj (ed.), Dekréty Edvarda Beneša v povojnovom období, Prešov 2004.

[205] Zur rechtlich-komparativen Auffassung der Konfiskationsdekrete vgl. besonders Viktor Knapp, Osidlovací právo hmotné, Praha 1949.

nicht einmal untereinander, und einige Kardinalfragen lösten sie unterschiedlich. Vor allem das Dekret Nr. 12 verkörperte eher den freien Rahmen, den es weiter zu erörtern galt. Dies geschah in Form amtlicher Erläuterungen des Landwirtschaftsministeriums, doch auch diese wurden ausführlich kritisiert. Das Dekret Nr. 108 hingegen war wesentlich durchdachter. Eine wichtige Rolle spielte daher auch die Judikatur des (Obersten) Verwaltungsgerichts.[206]

Die Konfiskation ging direkt aus dem Dekret (als Gesetz) hervor und trat augenblicklich (bzw. am Tag der Verkündung) in Kraft: beim landwirtschaftlichen Eigentum per 23. Juni 1945, beim nichtlandwirtschaftlichen Eigentum per 30. Oktober 1945. Bereits aus dem Charakter der Konfiskation geht hervor, dass keine Entschädigung angeboten wurde, beide Dekrete betonten dies noch.

Dem Dekret Nr. 12 zufolge wurde für die Zwecke der Bodenreform das landwirtschaftliche Eigentum konfisziert:

1) bei allen Personen deutscher und magyarischer Nationalität ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme von Personen, die aktiv am Kampf für die Bewahrung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik teilgenommen hatten;

2) bei Verrätern und Feinden der Republik jeglicher Nationalität und Staatsangehörigkeit, die diese Feindschaft besonders während Krise und Krieg in den Jahren 1938 bis 1945 an den Tag gelegt hatten (die Kategorien wurden in § 3 Absatz 1 genannt und entsprachen der Definition gemäss Dekret Nr. 108);

3) bei Aktien- und anderen Gesellschaften sowie Korporationen, deren Verwaltung absichtlich und zielgerichtet der deutschen Kriegführung oder faschistischen und nationalsozialistischen Zwecken gedient hatte.

Dem Dekret Nr. 108 zufolge wurde das gesamte Eigentum konfisziert:

1) des Deutschen Reiches, des Königreichs Ungarn, öffentlich-rechtlicher Korporationen, der NSDAP, der ungarischen politischen Parteien und anderer deutscher oder ungarischer juristischer Personen;

2) natürlicher Personen deutscher oder magyarischer Nationalität, mit Ausnahme der Personen, die nachweisen konnten, dass sie der Tschechoslowakischen Republik die Treue gehalten, sich zu keinem Zeitpunkt gegen das tschechische oder slowakische Volk schuldig gemacht und zudem aktiv am Kampf für dessen Befreiung teilgenommen oder unter dem nationalsozialistischen oder faschistischen Terror gelitten hatten;

---

[206] Vgl. dazu Vladimír Mikule, Dekrety prezidenta republiky o postavení Němců a jejich dnešní právní význam, in: Karel Jech u. a. (edd.), Němci a Maďaři v dekretech prezidenta republiky. Studie a dokumenty 1940–1945, Praha–Brno 2003, v. a. S. 76-82.

3) natürlicher Personen, die eine Tätigkeit gegen die staatliche Souveränität, Selbständigkeit, Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik entwickelt, die zu einer solchen Handlungsweise aufgerufen oder andere Personen bewusst hierbei beobachtet hatten, die zielgerichtet, in welcher Form auch immer, die deutschen und ungarischen Okkupanten unterstützt oder die in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (gemäss § 18 des Dekrets Nr. 16/1945 Sb., d. h. in der Zeit zwischen dem 21. Mai 1938 und dem 31. Dezember 1946) die Germanisierung oder Magyarisierung auf dem Territorium der Tschechoslowakischen Republik protegiert oder die sich feindlich gegenüber der Tschechoslowakischen Republik oder dem tschechischen oder slowakischen Volk verhalten hatten;

des Weiteren natürlicher oder juristischer Personen, die eine solche Tätigkeit bei Personen, die deren Eigentum oder Betrieb verwalteten, toleriert hatten.

Kollektivverantwortung, Entlastungsbedingungen

Die Konfiskationsdekrete entsprangen dem Prinzip kollektiver Verantwortung bei Personen deutscher und ungarischer Nationalität, bereits durch die allgemeine Rechtsnorm ausgedrückt, ohne Rücksicht auf eine persönliche Schuld. Für das Eigentum der Deutschen und Magyaren einerseits sowie jenes anderer Nationalitäten galten zwei unterschiedliche Konfiskationsregime, die sich durch die vorweg angenommene Schuld und die Entlastungsbedingungen unterschieden.

Im Falle der Definition der Bedingungen für eine Exkulpation (Entlastung) oder von Ausnahmefällen einer Konfiskation bei Personen deutscher und ungarischer Nationalität war das Dekret Nr. 12/1945 Sb. (§ 1 Absatz 2) schärfer formuliert als das spätere Dekret über die Staatsbürgerschaft dieser Personen Nr. 33/1945 Sb. (§ 2 Absatz 1) oder das Konfiskationsdekret Nr. 108/1945 Sb. (§ 1 Absatz 1 Nr. 2). Während letztere übereinstimmend Ausnahmen für Personen zuliessen, die «*der Tschechoslowakischen Republik treu blieben und sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergingen und entweder am Kampf für deren Befreiung teilnahmen oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror litten*», sollte dem Dekret Nr. 12 zufolge eine Ausnahme lediglich bei Personen gemacht werden, die «*aktiv am Kampf für die Wahrung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik teilgenommen hatten*». Es trat somit auch insofern eine paradoxe und gerade mit Blick auf die erlebten Tragödien des Zweiten Weltkrieges nur schwer verständliche Situation ein, in der auch jüdi-

schen Personen deutscher Nationalität, wenngleich sie in Konzentrationslagern eingesperrt gewesen waren, ihr landwirtschaftlicher Besitz konfisziert wurde.[207]

Von Interesse wäre weitere, gewiss nicht einfache Quellenforschung, die das politische Verhalten der deutschsprachigen und der tschechischsprachigen (und allenfalls «gemischten») Angestellten auf den fürstlichen Gütern ab 1933 und besonders in der Zeit der Besetzung bis 1945 untersuchen würde.

«Deutsche und ungarische Nationalität»

Dem § 2 des Dekretes Nr. 12/1945 Sb. zufolge wurden als Personen deutscher oder ungarischer Nationalität jene Personen angesehen, die sich bei jeder Volkszählung seit 1929 zur deutschen oder ungarischen Nationalität bekannt hatten oder Angehörige nationaler Gruppen oder Organe oder politischer Parteien, die Personen deutscher oder ungarischer Nationalität vereinten, gewesen waren. Ausnahmen von dieser Einschränkung sollten § 2 Absatz 2 zufolge durch ein besonderes Dekret festgelegt werden. Aus der Erörterung des Dekrets in der Regierung und auch aus den Forderungen des Aussenministeriums im Rahmen einer zwischen den Ressorts festgelegten Anmerkungsregelung geht hervor, dass diese Ausnahmen Angehörige befreundeter und neutraler Staaten sowie Personen jüdischer Herkunft betreffen sollten.[208] Eine solche Anschlussregelung, die die ungünstigen (bei Angehörigen befreundeter Staaten) bis hin zu unbarmherzigen (bei Juden) Applikationsfolgen des Dekrets abmindern sollten, wurde allerdings nie veröffentlicht.

Die Rechtsprechung (bis 1949) begründete darüber hinaus, dass das Bekenntnis zu einer Nationalität bei einer Volkszählung gemäss § 2 Absatz 1 lediglich dann das entscheidende Kriterium darstellte, wenn sich die Person zur deutschen oder ungarischen Nationalität bekannt hatte. Das Bekenntnis zu einer anderen als der deutschen oder ungarischen Nationalität, «*sei es nun der tschechischen, slowakischen, einer anderen slawischen bzw. überhaupt einer anderen, insbesondere also der jüdischen*», reichte für sich genommen nicht als «*ausreichender Beweis der nationalen Zugehörigkeit*», und es wurde «*notwendigerweise bei jenen Personen stets überprüft, ob sie durch ihre übrige Lebensweise, ihr Verhalten und ihr Auftreten nicht in ausreichendem Masse ihre innere Verbundenheit und Zugehörigkeit zum deutschen oder ungarischen Volk in anderer Weise manifestiert hatten.*»[209]

---

[207] Vgl. Knapp, Osidlovací právo hmotné, v. a. S. 150-153.

[208] Vgl. Jech, Němci a Maďaři v dekretech prezidenta republiky, S. 278-280.

[209] Boh. Adm. 2013/48, in: Bohuslavova sbírka nálezů správního soudu ve věcech administrativních, Jg. 29, Nálezy z roku 1948 (1805–2033), Praha 1949, S. 525-526.

Durchführung der Konfiskation

Die Benennung der Personen, deren Eigentum der Konfiszierung unterlag, fand mittels öffentlicher Anzeige statt, die auf den Amtstafeln des lokalen Nationalausschusses in sämtlichen Gemeinden ausgehängt wurde, in denen der konfiszierte Besitz lag, oder auf andere in den Gemeinden übliche Weise. Mit dieser Benennung waren auch eine Feststellung der deutschen bzw. ungarischen Nationalität der Eigentümer sowie weitere Bedingungen der Konfiskation verbunden. Während so jedoch das Dekret Nr. 108 eine ausdrückliche Korrektur der Konfiskationsverordnung enthielt (§ 1 Absatz 1 Nr. 4), erfolgte dies bei Dekret Nr. 12 nur unzureichend (vgl. § 1 Absatz 3, § 3 Absatz 2).

Das der Konfiskation unterliegende landwirtschaftliche Eigentum wurde in Dekret Nr. 12 (§ 4) als land- und fortwirtschaftlicher Boden definiert, zu dem Gebäude und Einrichtung, Betriebe landwirtschaftlicher Industrie, mobiles Zubehör (lebendes und totes Inventar) sowie sämtliche mit dem konfiszierten Eigentum verbundene Rechte gehörten. Die Amtstafeln modifizierten diese Begrenzungen teilweise. Als landwirtschaftliches Eigentum wurden auch Fischteiche bezeichnet. Andererseits umfasste es nicht Wohnhäuser und Villen mit Garten im Umfang von maximal 1 000 m².[210] Zum Eigentum wurden dann gemäss Dekret Nr. 108 (§ 1, Absatz 1), sofern nicht bereits als zum landwirtschaftlichen Eigentum gehörend konfisziert, gezählt: Immobilien, Mobiliar und Eigentumsrechte (wie Guthaben, Wertpapiere, Einlagen, immaterielle Rechte). Ausgenommen von Konfiskation blieb (§ 2, Absatz 1) einzig jenes bewegliche Eigentum, das unerlässlich zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse oder für die persönliche Ausübung einer Beschäftigung von behinderten Personen und Angehöriger ihrer Familien notwendig war (wie Kleidung, Bettzeug, Wäsche, Hausgeräte, Lebensmittel).

Das konfiszierte landwirtschaftliche Vermögen verwaltete bis zur Übergabe an für Zuteilung bestimmte Personen der Nationale Bodenfonds, der beim Landwirtschaftsministerium eingerichtet worden war. Für den übrigen Besitz waren die Fonds für nationale Erneuerung, die an den Siedlungsfonds in Prag und Bratislava entstanden, zuständig.

Zuteilung konfiszierten Eigentums

Beide Dekrete (§§ 7–13 des Dekrets Nr. 12 und §§ 6–14 des Dekrets Nr. 108) regelten auch die Zuteilung des konfiszierten Eigentums. Eingehender wurde die Verteilungs- und Entschädigungsproblematik (bei landwirtschaftlichem Besitz)

---

[210] Josef Hoffmann, Konfiskace nepřátelského majetku a osídlení. Konfiskace a osídlení zemědělské půdy nepřátelské, in: Nové zákony a nařízení Československé republiky, 1945, Jg. 7, Nr. 3-4, S. 329-330.

durch das am 20. Juli 1945 verkündete Dekret Nr. 28/1945 Sb. *über die Besiedlung landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, Magyaren und anderer Feinde des Staates durch tschechische, slowakische und andere slawische Bauern* geregelt, das die zweite kardinale Rechtsvorschrift der ersten Phase der Bodenreform verkörperte. Die Problematik nichtlandwirtschaftlicher Zuteilungen wurde zudem durch das Gesetz Nr. 31/1947 Sb. *über einige Grundsätze bei der Aufteilung des feindlichen Vermögens*, aber auch durch Regierungsverordnungen, besonders jene Nr. 106/1947 Sb. *über die Aufteilung konfiszierter Kleingewerbebetriebe,* gelöst. An die Dekrete knüpften zahlreiche weitere Durchführungsbestimmungen an, sie besassen häufig einen internen Charakter.[211]

Grössenordnung der Konfiskationen

In der ganzen Tschechoslowakei wurden 1945 insgesamt 2 946 395 ha Land konfisziert, davon waren 1 651 016 ha landwirtschaftlicher Boden.

In den böhmischen Ländern allein wurden insgesamt 2 400 449 ha Land konfisziert, davon 1 405 070 ha Landwirtschaftsboden (im Grenzgebiet handelte es sich um 1 955 076 ha konfisziertes Land, davon waren 1 306 941 ha landwirtschaftlicher Boden). Kleinerwerber erhielten insgesamt 1 037 255 ha überwiegend landwirtschaftliches Land, während der Staat von den verbleibenden 1 360 224 ha (insbesondere Wald) Teile selber behielt und Teile öffentlichen Institutionen und Korporationen zuteilte.

In der Slowakei verlangsamte sich der Prozess der Konfiszierungen und Umverteilungen des Bodens, im Unterschied zum Verlauf in den böhmischen Ländern. Von 578 638 ha, die der Konfiskation unterlagen, wurden bis zum Jahre 1948 lediglich annähernd 72 000 ha wirklich konfisziert. Zu einer Beschleunigung kam es erst nach dem Februar 1948, und per 1. März 1949 waren in der Slowakei 545 946 ha Boden konfisziert, Kleinanteiler erhielten hiervon 183 463 ha.

Des Weiteren wurden in der Tschechoslowakischen Republik mehr als 5 000 Industriebetriebe, die nicht der Verstaatlichung unterlagen, sowie eine Vielzahl anderen Eigentums (Häuser, Wertsachen u. ä.) konfisziert.[212]

---

[211] Zur Aufteilung des konfiszierten Eigentums: Knapp, Osidlovací právo hmotné, S. 191-274.

[212] Vgl. Vlastislav Lacina, Pozemková reforma v Lidově demokratické Československé republice, in: Zápas o pozemkovou reformu v ČSR, Praha 1963, S. 216-219 und 230-232, sowie Václav Lhota, Znárodnění v Československu 1945–1948, Praha 1987, S. 231.

Nationalisierung

Die Nationalisierung (Verstaatlichung) wurde in zwei Hauptetappen gesetzlich festgelegt (Oktober 1945 sowie April/Mai 1948). 1945 wurden die Schlüsselbereiche der Wirtschaft verstaatlicht: Bergwerke, bedeutende Industriebetriebe, Lebensmittelindustrie, Banken AGs und Privatversicherungen. Nach dem kommunistischen Umsturz 1948 folgten auch mittlere und kleine Betriebe.

Die erste Etappe der Nationalisierung wurde vor allem auf der Grundlage der vier Dekrete vom 24. Oktober 1945 Nr. 100–103 Sb. durchgeführt (Nr. 100 *über die Nationalisierung der Bergwerke und einiger Industriebetriebe*; Nr. 101 *über die Nationalisierung einiger Betriebe der Nahrungsmittelindustrie*; Nr. 102 *über die Nationalisierung der Banken AGs*, und Nr. 103 *über die Nationalisierung privater Versicherungen*). Bei der Regelung der Nationalisierung überwog der Umfang von Enteignungen (Gewährleistung von Entschädigungen), doch gab es auch Konfiskationen, zumal feindliches Vermögen ohne Entschädigung verstaatlicht wurde.[213]

Das Kaschauer Regierungsprogramm vom April 1945 regelte zwar die Nationalisierung nicht im Detail, doch unterstützten die Parteien der Nationalen Front dieses Projekt, es war auch bereits im Exil bzw. im einheimischen Widerstand diskutiert worden. Die Nationalisierung fand in der Nachkriegsgesellschaft ein starkes Echo, sie wies zudem Analogien zu zahlreichen andern Ländern auf, einschliesslich der westeuropäischen. Das gesamte Nationalisierungsprojekt wurde allerdings von zahlreichen Streitigkeiten begleitet, diese betrafen vorab Umfang, Geschwindigkeit und die Entschädigung.[214]

Zu den eigentlichen Vorbereitungen in den zuständigen Ministerien ging man seit Juni 1945 über, die Schlüsselposition fiel dabei dem Industrieministerium (mit dem Sozialdemokraten Bohumil Laušman an der Spitze) zu, das die Nationalisierung der Bergwerke und industriellen Schlüsselbetriebe vorbereitete. Die Nationalisierung der Betriebe der Lebensmittelindustrie fiel unter die Aufsicht des Ernährungsministeriums. Das Finanzministerium beaufsichtigte die Nationalisierung des Finanzwesens (Banken AG und Privatversicherungen).

Die Dekrete gingen von einer einheitlichen Konzeption aus, doch besass jedes Dekret seinen spezifischen Charakter. Aus legislativ-technischer Hinsicht wurde dabei das Dekret Nr. 100/1945 Sb. wegweisend, da es zahlreiche gemeinsame Fragen regelte und die übrigen Dekrete lediglich darauf verweisen mussten.

---

[213] Eingehender hierzu: Kuklík, Československé zákonodárství ve vztahu k Německu a osobám německé národnosti v letech 1940–1948, in: Německé menšiny, S. 120f., Dokumente 172f.

[214] Näher hierzu: Růžena Hlušičková u. a. (edd.), Znárodnění 1945, Bd. 1-2, Praha 1982.

In einigen Fällen betrafen die Dekrete sämtliche Betriebe ihrer Art (Bergwerke, Banken AG, Versicherungen), bei den meisten jedoch wurde die Nationalisierung durch die Zahl der Beschäftigten oder den Umfang der Produktion bestimmt. Als Grenze galt zumeist eine Zahl ab 500 Beschäftigten, in einigen Fällen bereits ab 400, 200 bzw. 150 Beschäftigten, als zeitlich entscheidender Zeitraum galten meist die Jahre 1938–1940.

Die Nationalisierung geschah durch eine spezielle Form der Verstaatlichung. Nationalisierte Betriebe wurden in Nationalunternehmen als selbständige juristische Personen transformiert: Sie wirtschafteten unabhängig vom Staat, so dass letzterer auch nicht für deren Verpflichtungen haftete, zugleich mussten die Betriebe einen Teil ihres Gewinns in den Staatshaushalt einbringen. Nationalisierungen erfolgten in der Regel gegen Entschädigung. Deren Höhe sollte dem amtlichen Preis am Tage der Verkündung des Dekrets entsprechen und aufgrund einer amtlichen Schätzung, nach Abzug aller Passiva, fixiert werden. Über die Entschädigungen entschied in der administrativen Leitung der zuständige Minister durch einen Vertrag mit dem Finanzminister (in der Slowakei mit den zuständigen Bevollmächtigten).

V. Lhota zufolge wurden im Rahmen der ersten Etappe durch Nationalisierung 2 475 Industriebetriebe nationalisiert (2 287 im Ressort des Industrieministeriums und 188 im Ressort des Ministeriums für Ernährung). Sie wurden zum 1. Februar 1948 in 327 Nationalbetriebe eingegliedert (205 im Zuständigkeitsbereich des Industrieministeriums, 122 in jenem des Ministeriums für Ernährung). Andere Autoren (neuerdings Průcha, Kuklík) nennen höhere Zahlen, nämlich 3 348 Betriebe bzw. technische Einheiten.[215]

Rechtliche Fragen

Richten wir den Blick nunmehr näher auf einige mit den Nachkriegseingriffen in die Eigentumsverhältnisse verbundene rechtliche Streitfragen, insbesondere auf die Problematik des Eigentumswechsels der Vermögen. Einige strittige rechtliche Fragen, verbunden insbesondere mit den Konfiskationen, wurden mit Blick auf die gesellschaftlichen Umwälzungen nach 1990 wiederholt angesprochen und in Fachzeitschriften bearbeitet (z. B. hat V. Knapp, der sich der Problematik bereits nach 1945 gewidmet hatte, seine ursprünglichen Auffassungen partiell revidiert).[216]

---

[215] Vgl. Lhota, Znárodnění, S. 206-211; Václav Průcha u. a., Hospodářské a sociální dějiny Československa 1918–1992, Bd. 2, Brno 2009, S. 94 und 103, sowie Kuklík, Znárodněné Československo, S. 253.

[216] Vgl. v. a. Milan Kindl / Viktor Knapp, K některým otázkám konfiskace podle dekretů prezidenta republiky č. 12 a č. 108/1945 Sb., in: Právník 133, 1994, Nr. 7, S. 620-628, und polemisch

1) In der damaligen, zeitgenössischen Literatur und Judikatur herrscht die Meinung vor, dass die Eingriffe (Konfiskationen bzw. Nationalisierungen) sowie der Eigentumserwerb direkt aus dem Gesetz abgeleitet worden seien (*ex lege* und *ex tunc*).[217] Die Festlegung der rechtlichen Normen für die Konfiskationen und Nationalisierungen liefert uns jedoch keine eindeutige Antwort auf die Frage, wann es zum eigentlichen Eigentumswechsel kam und welche Rolle dabei die Entscheidungen der Staatsorgane selbst spielten. Das österreichische und dann auch das tschechoslowakische Recht fusste auf dem Intabulationsprinzip sowie einem zweistufigen Erwerb von Eigentum (§§ 321, 423–425, 431, 444 ABGB), so dass zwei Möglichkeiten hier in Frage kommen: 1. Die Konfiskations- und Nationalisierungsgüter wurden entweder nur aus rechtlichem Grunde erworben und für einen Eigentumswechsel war noch die rechtliche Übernahme bzw. ein Eintrag in öffentliche Bücher (Anlage/Intabulation) notwendig, oder 2. der Staat erwarb direkt *ex lege* das Naturaleigentum ohne Notwendigkeit einer Intabulation, die letztere besass dann lediglich einen deklarativen Charakter. Faktische Durchsetzung fand diese zweite Auffassung (anknüpfend an Prof. Randa).[218]

2) Unter Zeitgenossen, aber auch in jüngerer Zeit, wurde die Frage der Notwendigkeit und der Wirksamkeit der behördlichen Entscheidungen hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für Konfiskation bzw. Nationalisierung diskutiert: Ob es ein konstitutiver, ein deklarativer oder lediglich ein bekanntgebender (respektive evidenter) Akt gewesen sei. Damals überwog die Auffassung, dass es sich um eine deklarative Entscheidung handelte und deren Veröffentlichung lediglich im Zweifelsfalle unerlässlich war (z. B. genügte die blosse Bekanntgabe).[219] Die Situation wurde freilich dadurch kompliziert, dass ein unterschiedliches Regime für «*Personen deutscher und ungarische Nationalität*» auf der einen und für «*Verräter und Feinde der Republik*» auf der anderen Seite Anwendung fand, des weiteren, dass einige grundlegende materielle und prozessrechtliche Fragen (etwa Zustellungen) im Rahmen der Gesetzgebung per Dekret nicht einheitlich gehandhabt wurden.

---

hierzu wiederum Karel Eliáš, Ještě jednou k některým otázkám konfiskace podle dekretů prezidenta republiky č. 12/1945 Sb. a č. 108/1945 Sb., in: Právník 133, 1994, Nr. 11, S. 971-980.

217 Zum rechtlichen Charakter der Konfiskation vgl. Knapp, Osidlovací právo hmotné, v. a. S. 154-164; zur Nationalisierung wiederum vgl. Zdeněk Nešpor, Znárodnění dolů a průmyslu. Bd. 1, Proces znárodňovací, Praha 1948, v. a. S. 17-38.

218 Vgl. Antonín Randa, Právo vlastnické dle rakouského práva v pořádku systematickém, Praha 1922, S. 194ff.

219 Zu den Konfiskationen vgl. die Entscheidung des (Obersten) Verwaltungsgerichts vom 31. Dezember 1946 (Boh. Adm. 1512/46) sowie des Obergerichts in Prag vom 28. Juni 1993 (sp. zn. 4 Cdo 40/92).

Wir sind der Überzeugung, dass zum Eigentumswechsel eine Konfiskations- bzw. Verstaatlichungserklärung (wenngleich deklarativen Charakters mit Effekten *ex tunc*) stets hätte veröffentlicht werden müssen. Denn damit hängen auch die Anwendung korrigierender Mittel und die Kontrolle des Vorgehens der Verwaltungsbehörden durch die Gerichtsgewalt zusammen.[220]

Nationalität oder Staatsangehörigkeit?

Die Problematik des Verhältnisses von «*Nationalität*» und «*Staatsangehörigkeit*» brachte Komplikationen vor allem in der Praxis. In einer zeitgenössischen, vom Innenministerium herausgegebenen Publikation hiess es dazu: *«... die Dekrete über die Konfiskation des Eigentums Nr. 12/45 und 108/45 Sb. und auch das Dekret über die Nationalverwaltung Nr. 5/45 Sb basieren auf ethnischer Grundlage, das bedeutet, dass sie sich auf Personen deutscher Nationalität ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit beziehen. ... Im Ergebnis dessen unterläge der Konfiskation der Besitz von Angehörigen jedweden Staates, sofern sie deutscher Nationalität sind. Sofern jedoch der Begriff der Nationalität, wie er bei uns [in der damaligen CSR, d. A.] interpretiert wird, nicht mit den in Westeuropa vorherrschenden Auffassungen in Einklang steht, wo zum Beispiel die Staatsangehörigkeit auch die Bestimmung der Nationalität impliziert, könnte es mitunter zu unwillkommenen internationalen Verwicklungen kommen, insbesondere wenn es sich um einen Angehörigen eines befreundeten oder verbündeten Staates handeln würde. Sofern daher ein solcher Fall auftritt, sollen die Verhandlungsakten dem Innenministerium oder demjenigen Ministerium vorgelegt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Sache fällt.»*[221]

Die Haltung der staatlichen Behörden gegenüber den Angehörigen verbündeter und neutraler Staaten, die eine deutsche oder eine ungarische Nationalität besassen, unterschied sich darüber hinaus auch von Ressort zu Ressort. Eine unterschiedliche Vorgehensweise legten schliesslich auch die von den Kommunisten geleiteten Ministerien für Landwirtschaft und Inneres an den Tag. Dies wird u. a. an den Reaktionen auf den Bescheid des Innenministeriums vom 17. September 1945 Nr. Z-17827/1945 deutlich, der eine Ausnahme für österreichische Staatsangehörige festlegte, die nicht als «*Deutsche*» auf der Grundlage der antideutschen

---

[220] Eine Ausnahme würden lediglich jene Fälle darstellen, in denen unmittelbar in der allgemeinen Rechtsvorschrift das individualisierte Eigentum berührt wäre (wie in § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes Nr. 311/1948 Sb., in dem acht Betriebe der Wasserwirtschaft expressis verbis genannt wurden).

[221] Vgl. Josef Šebestík / Zdeněk Lukeš, Přehled předpisů o Němcích a osobách považovaných za Němce, Praha 1946, Teil I, Kommentar, v. a. S. 12.

Verordnungen anzusehen waren, sofern sie sich nicht gegen die Tschechoslowakei oder deren Verbündete schuldig gemacht hatten. Das Landwirtschaftsministerium suchte sich gegen die Anwendung dieser Festlegung mit Blick auf die Konfiszierung landwirtschaftlichen Eigentums in scharfer Form abzugrenzen. [222] Das Innenministerium gab lediglich für sein Ressort am 8. April 1946 einen weiteren Erlass unter der Nr. 1700-28/3-46-107Vb/3 über die Konfiskation von Eigentum von Angehörigen befreundeter und neutraler Staaten mit deutscher Nationalität heraus, in dem die Schuldfrage klar umrissen war: Sofern diese Personen gemäss § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets Nr. 108/1945 Sb. «*eine gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, die Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und die Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik*» gerichtete Tätigkeit ausgeübt hatten, unterlag ihr Besitz der Konfiskation.[223]

(5) Nationalverwaltung und Konfiskation der liechtensteinischen Besitztümer[224]

Aufgrund der oben erläuterten Dekrete Nr. 5 vom 19. Mai 1945 und Nr. 12 vom 21. Juni 1945 wurden die liechtensteinischen land- und forstwirtschaftlichen Güter am 26. Juni 1945 unter Nationalverwaltung (Zwangsverwaltung) gestellt. Als Nationalverwalter für diese Güter wurde Ing. Gustav Artner, Professor an der Landwirtschaftshochschule Brno (Brünn), eingesetzt. Der kommunistische Landwirtschaftsminister Julius Ďuriš hatte die Verhängung der Zwangsverwaltung tags zuvor am 25. Juni in einer öffentlichen Rede angekündigt, mit spezieller Bezugnahme auf Liechtenstein. Noch vor dem Erlass von Dekret Nr. 12 hatte Ministerpräsident Zdeněk Fierlinger, Sozialdemokrat, am 8. Juni öffentlich bekräftigt, das Vermögen von Deutschen, Ungarn, Kollaborateuren und Feinden des Staates werde konfisziert.

Von liechtensteinischer Seite war in der ersten Junihälfte noch versucht worden, Nationalverwaltung und Konfiskation abzuwenden: Der Zentraldirektor der fürstlichen Güterverwaltung, František Svoboda, hatte im Landwirtschaftsministerium vorgesprochen, ebenso hatte der schweizerische Generalkonsul interveniert, und alle Mitglieder der tschechoslowakischen Regierung erhielten ein liechtensteinisches Memorandum mit detaillierten Argumenten.

---

[222] Jech, Němci a Maďaři v dekretech prezidenta republiky, S. 281.
[223] Weitere Durchführungsbestimmungen zum Dekret vgl. ebd., S. 373-374.
[224] Zum Ganzen insbesondere Václav Horčička, Die Enteignungen von liechtensteinischem Vermögen in der Tschechoslowakei 1945 bis 1948, in: HK Bd. 7, S. 9-139.

Einen Monat nach Einführung der Zwangsverwaltung wurde Ende Juli 1945 auch gleich zur Konfiskation aller Besitzungen geschritten. Innerhalb weniger Tage wurden nacheinander die Güter in Böhmen, Mähren und Schlesien konfisziert. Bezirksnationalausschüsse (BNA) erklärten das Vermögen für konfisziert. Gleich am 29. Juli 1945 wurde auf dem konfiszierten, ehemals liechtensteinischen Besitz Auwal/Úvaly in Böhmen die Aufteilung in einzelne Flurparzellen vorgenommen, durch Vertreter des Landwirtschaftsministeriums und weitere staatliche Organe. Am 31. Juli 1945 tat der Bezirksnationalausschuss von Olmütz/Olomouc die Konfiskation des fürstlichen landwirtschaftlichen Vermögens kund. Danach übernahm im Laufe des August und September 1945 die tschechoslowakische Zentraldirektion der staatlichen Wälder und Güter (SWG) das Vermögen zuhanden des Landwirtschaftsministeriums. Die übernommenen Landflächen sollten dann an einzelne Städte oder Gemeinden oder andere neue Eigentümer übertragen werden. Das geschah indes nur in einzelnen Fällen. So erhielt die böhmische Stadt Böhmisch Brod/Český Brod 1945 aus dem Grossgrundbesitz Skworetz-Auwal/Škvorec-Úvaly fast das ganze Waldgebiet von Doubrawtschitz/Doubravčice mit 845,75 ha. Die Stadt Lundenburg/Břeclav/ erhielt 1949 ein Schloss und Land von rund 6 ha. Was land-, was forst- und was gewerbewirtschaftlich war und folgedessen von wem zu übernehmen und zu verwalten war, blieb oft länger zwischen staatlichen Stellen umstritten, so zum Beispiel bezüglich der beschlagnahmten fürstlichen Brauerei in Lundenburg/Břeclav und der Brauerei in Landskron/Lanškroun, die letztere wurde 1946 konfisziert.[225]

Die Nationalverwaltung war nicht in der Lage, alle Güter zu handhaben, sodass das Landwirtschaftsministerium jene Liechtensteingüter, die noch der Nationalverwaltung unterstanden und nicht in der Hand der SWG waren, ab dem 2. Februar 1946 formell dem Nationalen Bodenfonds (NBF) übertrug. Am 30. Juni 1948 – nach dem kommunistischen Putsch – erlosch die zentrale Nationalverwaltung.

Auch die fürstlichen Schlösser wurden auf der Basis des Dekrets Nr. 12/1945 konfisziert. Mit einigen Ausnahmen wurden sie Besitz des Unternehmens Staatliche Wälder und Güter (SGW). Die Ausnahmen waren Eisgrub/Lednice, Feldsberg/Valtice, Sternberg/Šternberk in Mähren und Aussee/Úsov, sie wurden samt Parks und Gärten der Nationalverwaltung bzw. dem Nationalen Bodenfonds zugewiesen. Im Laufe der Jahre 1946 bis 1948 gingen fast alle Schlösser an die Nationale Kulturkommission (NKK) beim Ministerium für Bildung und Aufklärung über.

---

[225] Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7 (2013), S. 54-56, 61f.

Das Vermögen des Fürsten an Bergwerken, Industrie- und Gewerbebetrieben wurde ab Oktober 1945 aufgrund des Dekrets Nr. 100 vom 24. Oktober 1945 ebenfalls konfisziert. Im August und September 1945 waren bereits, noch gestützt auf das Dekret Nr. 5 und eine Entscheidung des Industrieministeriums, holzverarbeitende Betriebe und Kohle- und Tongruben der Nationalverwaltung unterstellt und mit eigenen Nationalverwaltern besetzt worden. Im November 1945 wurden alle diese Betriebe verstaatlicht, indem man sie den neuen grossen Staatsbetrieben einverleibte.

Schliesslich wurde auch das weitere persönliche Vermögen des Fürsten konfisziert, im Gesamtwert von 31,1 Mio Kronen, nämlich Bank- und Versicherungswerte im Wert von 12,1 Mio und anderes Vermögen im Wert von 19 Mio Kronen.

(6) Von Konfiskation betroffene liechtensteinische Staatsbürger

Nicht allein alle in der Tschechoslowakei gelegenen Vermögenswerte des regierenden Fürsten Franz Josef II. wurden konfisziert, auch die dortigen Vermögenswerte von sieben anderen Familienmitgliedern des fürstlichen Hauses und von mindestens 31 weiteren liechtensteinischen Staatsangehöriger wurden restlos konfisziert.

Die mit dem Fürsten zusammen von tschechoslowakischer Nationalverwaltung und anschliessender Konfiskation im Gefolge der Dekrete von 1945 betroffenen mindestens 39 liechtensteinischen Personen werden hier alphabetisch aufgelistet, mit knappen Angaben zu den konfiszierten Vermögen.[226] Zu verschiedenen dieser Personen wären weitere Quellenforschungen von Interesse, etwa zum Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft, zur Haltung in den 1930er Jahren und in der Kriegszeit und zu den weiteren Lebenswegen.

1. Baronin Hedwig von Berg und Wurmbrand-Stuppach, geb. Thyssen (2 Liegenschaften in Šahy und in Drienov, zus. 2990 ha; zus. mit Nr. 38, siehe unten).
2. Dr. Albert Bloch (Guthaben).
3. Ida Brändle, geb. Kraus (Besitzanteil «Goldener Löwe» in Karlsbad/Karlovy Vary).

---

[226] Materialien des Amts für Auswärtige Angelegenheiten (AAA), Vaduz, insbesondere: «List of the Families affected by the confiscation of the then Czechoslovakian Government, Updated by the Office of Foreign Affairs oft he Principality of Liechtenstein as of November 2002». – Peter Geiger, Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz? In: HK Bd. 4, S. 185-198. – Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7, S. 62ff. – Variierende Anzahlen der betroffenen Personen haben mit der Art der Listenzusammenstellungen zu tun.

4. Marie de Charmant (Aktien-Besitzanteil von 20 % an der «Šurany Zuckerfabrik» in Vel`ké Šurany, zus. mit Nr. 5)
5. Pierre de Charmant (dito, zus. mit Nr. 4).
6. Baronin Antonia von Falz-Fein (Schmuck, Bankdepots in Nové Město).
7. Maria von Frankl (Ackerland sowie hälftiger Besitz des väterlichen Schlosses mit Park und Landwirtschaft in Vel`ké Šarovce).
8. Gertrud Hartmann, geb. Hilpert (hälftiger Besitz der väterlichen «Josef Hilpert Glasperlenfabrik» mit Liegenschaft in Neudorf an der Neisse/Nová Ves nad Nisou).
9. Dorothea von Janotta (Schloss und Grundbesitz in Stemplovec, Opava, Bankguthaben, Staatsanleihen, Silber, 1 Barockorgel).
10. Baron Johann Alexander von Königswarter (Gut in Schebetau/Šebetov, ca. 4 000 ha, Darlehen, Guthaben, Schmuck).
11. Prinz Alois von Liechtenstein (Gut und Schloss in Gross-Ullersdorf/Velké Losiny, ca. 5 800 ha, Wertschriften, Besitzanteile an 9 Firmen).
12. Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein (ca. 69 000 ha Grundeigentum, Schlösser, Gebäude, 10 eigene Unternehmen, Besitzanteile an 26 Firmen, Wertschriften, Bankdepots, Kunstwerke).
13. Prinz Friedrich von Liechtenstein (Wertschriften).
14. Prinzessin Irma von Liechtenstein (Wertschriften).
15. Prinz Emanuel von Liechtenstein (gemeinsamer Besitz mit Prinz Hans, Nr. 16: Neuschloss und angrenzender Grundbesitz von 2 000 ha in Neugarten/Zahrádky bei Böhmisch Leipa/Česka Lípa).
16. Prinz Hans von Liechtenstein (dito, gemeinsamer Besitz mit Prinz Emanuel, siehe oben Nr. 15).
17. Prinzessin Ludmilla von Liechtenstein, geb. von Lobkowicz (1949 konfisziert: verschiedener Grundbesitz in Mělník, Pšovka, Hochstein bei Hohenstadt/Hoštejn, Zábřeh und Čížová, Písek, zus. ca. 6 500 ha).
18. Prinzessin Olga von Liechtenstein (Wald und Liegenschaft in Wamberg/Vamberk, Böhmen, Wertschriften, Bankguthaben).
19. Franziska Näscher, geb. Bartsch (vererbte Liegenschaft in Troppau/Opava).
20. Dr. Hans Nissl (zus. mit Nr. 21: Mietwohnhaus in Budweis/České Budějovice, Wertschriften).
21. Renate Nissl (dito, wie Nr. 20).
22. Alfred Nitzsche (zus. mit Nr. 23 und Nr. 24: in Karlsbad/Karlovy Vary eine Liegenschaft sowie in Horní Slavkov eine Landwirtschaft, ein Wohnhaus und die «Rasierklingenfabrik Diu A. Nitsche»).
23. Melanie Nitsche (dito, zus. mit Nr. 22 und Nr. 24.).
24. Günther Nitsche (dito, zus. mit Nr. 22 und Nr. 23.)

25. Harriet Nottebohm (Wertschriften, zus. mit Nr. 26).
26. Hermann Nottebohm (Wertschriften, zus. mit Nr. 25).
27. Baronin Maria von Reitzes-Marienwert (8,4 % Aktienanteile der Zuckerfabrik in Neutra/Nitra).
28. Adolf Risch (Holz- und Kohlenhandlung in Pistyan/Piešt`any).
29. Gertrud Schädler (Wertschriften).
30. Stefanie Marianne Schädler (Wertschriften).
31. Albin Seemann (Liegenschaft «Freundsche Gründe im Nachtigallental» in Pressburg/Bratislava, ein Sparbuch).
32. Peter Seemann (dito, mit Nr. 31).
33. Minka Strauss (Besitzanteil am Gut Štrkovec, Sokorno, 828 ha).
34. Olga Tomala (Obligationen, Aktien).
35. Anton Wanger (Wertschriften, Auto Škoda).
36. Antonie Weiss (Bankguthaben in Gablonz a. d. Neisse/Jablonec nad Nisou).
37. Graf Ferdinand Wilczek (Besitzanteile an Bergbauunternehmen in Ostrau/Ostrava, Wertschriften).
38. Gräfin Mignon Wurmbrand-Stuppach (zus. mit Nr. 1, siehe oben, zwei Liegenschaften in Šahy und Drienov, zus. 2990 ha).
39. Max Egon zu Hohenlohe-Langenburg (er ist auf der Liste Nr. 1–38, welche 2002 im Auswärtigen Amt in Vaduz auf den aktuellen Stand gebracht wurde, nicht aufgeführt).

(7) Argumente und Gegenargumente

Schon im Juni 1945 hatte der gegenseitige Austausch von Argumenten begonnen. Er setzte sich fort, zäh geführt, begleitet von der Schaffung von Fakten durch die Massnahmen der tschechoslowakischen Behörden. Auf liechtensteinischer Seite wurden Einwendungen und Beschwerden eingebracht, auf tschechoslowakischer Seite wurden Massnahmen begründet, Einwände abgewehrt. Die beiderseitigen Argumente, immer wieder in verschiedenen Zusammenhängen vorgebracht, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Es sind die 1945 und danach verwendeten Argumente. Sie werden hier kommentarlos einander gegenübergestellt:[227]

[227] Václav Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7. – Roland Marxer, Die Beziehungen, in: HK Bd. 7. – Horčička, Die Konfiskationen, in HK Bd. 4. – Merki/Löffler, Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern, HK Bd. 5. – Materialien des Amts für Auswärtige Angelegenheiten (AAA), Vaduz.

Tschechoslowakische Argumente	Liechtensteinische Argumente
1. Das Zwangsverwaltungsargument	
– Die Zwangsverwaltung ist nötig, um die wirtschaftliche Tätigkeit auf den Gütern fortzuführen; denn alle leitenden Angestellten der liechtensteinischen Güter und Unternehmen sind Deutsche gewesen, sie sind nach Kriegsende verhaftet worden oder geflohen. – Die umfangreichen liechtensteinischen Besitzungen in allen drei böhmischen Ländern sind für den tschechoslowakischen Staat von hoher Bedeutung.	– Die Belegschaft der Liechtenstein-Güter bestand und besteht zum grössten Teil aus Tschechen, sie sind vor Ort geblieben. – Die liechtensteinischen Besitzungen sind für den liechtensteinischen Staat von existentieller Bedeutung.
2. Das «deutsche» Argument	
– Der Fürst ist «*deutsch*» und daher gemäss Dekret Nr. 5 eine «*staatlich unzuverlässige Person*». – Der Fürst ist deutscher Nationalität, er hat sich bei der Volkszählung vom Dezember 1930 dazu bekannt. Er hat sich subjektiv zur deutschen Nationalität bekannt. Dass er Deutscher ist, ist «*allgemein bekannt und von der Geschichte bestätigt*».	– Der Fürst hat sich nie zur deutschen Nationalität bekannt. Er ist auch nie Mitglied einer deutschen Organisation oder Partei gewesen. Er kann daher nicht unter die gegen Angehörige der «*deutschen Nationalität*» gerichteten Massnahmen fallen.
– Dekret Nr. 12/1945 bezieht sich auf alle Personen deutscher Nationalität ohne Ansehen der Staatsbürgerschaft.	– Dekret Nr. 12/1945 bezieht sich nur auf Reichsdeutsche und (ehemalige) tschechoslowakische Bürger deutscher Nationalität (Muttersprache), nicht auf Ausländer deutscher Sprache. – Liechtensteinische Bürger sind wie Bürger der Schweiz zu behandeln.

– Das Fürstentum Liechtenstein ist von «*Deutschen*» besiedelt, es gehörte zum Deutschen Bund, eine «*liechtensteinische Nationalität*» gibt es nicht.	– Dass das Fürstentum Liechtenstein von «*Deutschen*» besiedelt sei, ist ein Argument, welches schon die Nationalsozialisten vorbrachten, um die liechtensteinische Nationalität zu leugnen und das Land ans Reich anzuschliessen. Die Liechtensteiner sind «*liechtensteinischer Nationalität*», damit ist die Bedingung für die Vermögenskonfiszierung nach Dekret Nr. 12 nicht gegeben.
3. Das NS-Argument	
– Die führenden deutschen Beamten und das deutsche Personal der liechtensteinischen Güterverwaltung sind «*grösstenteils organisierte Nazis*» gewesen, sie haben Jagd auf Partisanen organisiert, Informationen an die Wehrmacht gegeben. Auch hat man Kriegsmaterial geliefert.	– Das Fürstenhaus hat sich im Zweiten Weltkrieg gegenüber den Tschechen korrekt verhalten; unter 211 Angestellten auf Gütern in der Tschechoslowakei (Stand 1. April 1945) sind nur 24 ethnische Deutsche gewesen; auch in der Zentraldirektion in Olmütz sind die Tschechen in der Mehrheit gewesen; man hat sich in der Kriegszeit öfter für die tschechischen Angestellten eingesetzt, gegen die NS-Besetzer.
– Der Fürst hat keinen Anspruch darauf, als Ausnahme (gemäss Dekret Nr. 12, § 1 Abs. 3) zu gelten und von der Konfiszierung ausgenommen zu werden.	– Gemäss den Dekreten Nr. 12. (§ 1 Abs. 3) und Nr. 108 (§1 1.2) sind Liechtensteiner von der Konfiskation des feindlichen Vermögens auszunehmen, da sie «*sich nie gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen*» haben.

– Die Liechtenstein sind nationalsozialistisch gewesen. Ihr Fürstentum ist während des ganzen Krieges «*deutschfreundlich*» gewesen.	– Der Fürst war im Krieg kein «*Verräter und Feind*» der tschechoslowakischen Republik. Er ist keine «*staatlich unzuverlässige Person*». – Der Fürst hat die Annexion Liechtensteins durch Hitlerdeutschland verhindert.
4. Das Argument vom «Weissen Berg»	
– Die Familie Liechtenstein hat den Besitz nach der Schlacht am Weissen Berg erlangt, durch «*Raub an tschechischen Eigentümern*», und sie «*blieb Feind dieses Volkes bis heute*».[228]	– Die Familie Liechtenstein hat in Mähren schon im 13. Jahrhundert die ersten Güter erworben. Nur ein Sechstel (12 000 ha) des 1945 konfiszierten Vermögens des Fürsten stammt aus der Zeit nach dem Weissen Berg. Auch trägt Fürst Franz Josef II. nach den tschechoslowakischen Gesetzen keine Verantwortung für die Tätigkeit Karls I. von Liechtenstein im 17. Jahrhundert. Karl hatte auch den Kaiser um Milderung gegenüber den Aufständischen ersucht.[229]
5. Das Strafnorm-Argument	
– Das Dekret Nr. 12 ist keine Strafnorm, es dient der Bodenreform.	– Die Konfiskationsdekrete sind unzulässige Strafnormen. – Der Fürst ist das Staatsoberhaupt eines souveränen, neutralen Staates.

[228] Horčička, Die Konfiskation, in: HK Bd. 3, S. 81-91, Zitat S. 88. – Löffler, Die Verwaltung der Herr-schaften und Güter, in: HK Bd. 7, S. 196f. – Detailliert besonders Horčička, Die Enteignungen von liechtensteinischen Vermögen in der Tschechoslowakei 1945 bis 1948, in: HK Bd. 7, S. 9-139, dort S. 122-139 auch Auszüge aus den massgeblichen Dekreten Nr. 5, Nr. 12, Nr. 100 und Nr. 108.

[229] Horcicka, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7, S. 66, 70f.

6. Das Rechtsstaats- und Völkerrechts-Argument	
– Nationalverwaltung und Konfiskationen liechtensteinischen Eigentums sind rechtlich zulässig. Sie sind innerstaatlich gesetzeskonform erfolgt. – Sie sind völkerrechtlich zweifelhaft.	– Die Konfiskationsbeschlüsse sind vom BNA in Olomouc und vom BNA in Česká Lípa nicht rechtskonform zugestellt worden. – Die Konfiskation von Eigentum ausländischer Staatsbürger widerspricht dem Völkerrecht. – Eingriffe in das Eigentumsrecht von Ausländern sind, wenn sie ohne angemessene Entschädigung erfolgen, gemäss IGH-Entscheiden der Zwischenkriegszeit nicht anerkannt.[230] – Die Konfiskationen widersprechen der von der Tschechoslowakei unterzeichneten UNO-Charta, die in Kapitel I als ein Ziel postuliert, «*die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen*».[231]
7. Das Kron- und Familiengüter-Argument	
– Die fürstlichen Güter sind keine Krongüter.	– Die fürstlichen Güter sind teilweise Krongüter.
– Der Fürst ist alleiniger Eigentümer, die Fideikommisse sind 1924 aufgehoben worden.	– Das Familienvermögen gehört nicht allein dem Fürsten, sondern der ganzen Familie Liechtenstein.
– Die Erträge der fürstlichen Güter stellen keine Staatseinnahme des Fürstentums dar, das zeigen dessen Staatsbudgets von 1943 bis 1945.	– Liechtenstein ist zur Deckung der Staatsausgaben auf Erträge aus den fürstlichen Gütern angewiesen.

[230] Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7, S. 96.
[231] Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7, S. 83.

8. Das Anerkennungs-Argument	
– Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Liechtenstein, die im Juli 1938 aufgenommen wurden, sind parallel und zusammen mit der Schweiz im März 1939 abgebrochen worden, sie sind nach dem Krieg nicht erneuert worden, anders als jene mit der Schweiz.	– Die Tschechoslowakei hat 1938 die Souveränität des Fürstentums anerkannt. Liechtenstein hat die diplomatischen Beziehungen zur Tschechoslowakei seither nie abgebrochen, da es die Protektoratsordnung nicht anerkannt hat.

Von Interesse wären weitere Quellenforschungen zur Frage, ob sich neben dem Fürsten auch weitere Liechtensteiner im Einzelnen gegen die Konfiskation ihrer Vermögenswerte zu wehren suchten, und falls so, welche rechtlichen Mittel sie ergriffen und welche Bescheide sie erhielten.

(8) Liechtensteinische Einsprüche, Beschwerden, Gutachten

Der Fürst engagierte den versierten Prager Anwalt Dr. Emil Sobička. Er formulierte Eingaben, Einsprüche und Beschwerden, bis zum Obersten Verwaltungsgericht (OVG), um Nationalverwaltung und Konfiskation aufzuhalten oder rückgängig machen zu lassen. Er sprach auch bei hohen tschechoslowakischen Beamten vor. Sobička intervenierte am 18. September 1945 auch schriftlich bei Präsident Beneš. Sein Schreiben blieb zwar unbeantwortet, aber der Jurist Dr. Jindřich Procházka, tätig in der Rechtsabteilung der Kanzlei des Präsidenten, stellte in einem Gutachten vom 7. November 1945 fest, dass die Konfiskation des fürstlichen Vermögens nach innerstaatlichem Recht gesetzeskonform erfolgt sei, dass man aber nach Völkerrecht die Konfiskation aufgrund der Dekrete Nr. 5 und Nr. 12 als Strafnorm interpretieren könnte, zumal in der Präambel des Dekrets Nr. 12 der Präsident erklärte, es gelte vor allem «*ein für alle Mal den tschechischen und slowakischen Boden den fremden deutschen und magyarischen Gutsbesitzern wie auch den Verrätern der Republik aus den Händen zu nehmen*». Gehe es nicht um Strafe, sondern um weitere Bodenreform, so sei eine Enteignung mit Entschädigung in Ordnung. Auch der Abteilungsleiter im Landwirtschaftsministerium,

Koťátko, kam aufgrund von Procházkas Analyse zum Schluss, man müsste «*bei einem eventuellen Schiedsverfahren auf eine Kompensationszahlung eingehen*».[232]

Der Fürst und sein Bruder Karl Alfred versuchten im Sommer 1945 auch die Schweiz für Interventionen in Prag zu gewinnen. Bundesrat Petitpierre, EPD-Vorsteher, sagte Unterstützung zu. Im Dezember 1945 setzte sich die Schweiz für Schweizer, deren Eigentum in der Tschechoslowakei konfisziert worden waren, ein und verlangte für sie Entschädigung, ebenso wie es die westlichen Grossmächte für ihre Staatsbürger taten. Der schweizerische Gesandte in Prag teilte dem Aussenministerium in Prag Ende Dezember 1945 zudem mit, die Schweizer Entschädigungsgrundsätze seien auch auf Liechtenstein anzuwenden.[233]

Prinz Karl Alfred stand in Kontakt mit dem US-Botschafter in Prag, Lawrence A. Steinhardt, der sich um Kompensation für verstaatlichtes amerikanisches Vermögen bemühte. Bewirken konnte der US-Botschafter nichts für Liechtenstein.

Georges Sauser-Hall, Professor für Völkerrecht und vergleichendes Recht an der Universität Genf, erstellte 1945 und 1946 zwei Gutachten zur Liechtensteinfrage in der Tschechoslowakei. Ein weiteres Gutachten nahm der in Cambridge lehrende Jurist Erwin H. Loewenfeld Anfang 1947 in Angriff.

Die mit Nationalverwaltung und Konfiskationen liechtensteinischer Vermögen befassten Stellen, verschiedene BNA, LNA in Brno, LNA in Prag, Oberstes Verwaltungsgericht (OVG) sowie Aussen-, Landwirtschafts-, Innen- und Justizministerium, lehnten die liechtensteinischen Eingaben, Einsprüche und Beschwerden sukzessive ab. Allerdings bestanden bei den tschechoslowakischen Stellen durchaus Unsicherheiten, ob die Liechtenstein-Konfiskationen wirklich haltbar wären oder ob sie teilweise rückgängig zu machen wären oder ob an ihre Stelle Enteignung mit Entschädigung zu treten hätte. Eine Sonderkommission mit Vertretern von Landwirtschafts-, Justiz-, Innen- und Aussenministerium beriet ab August 1947 die Liechtenstein-Frage. Dabei vertrat der Vorsitzende, Dr. Michl vom Landwirtschaftsministerium, die Auffassung, innerstaatlich sei die Verteidigung der Konfiszierung der liechtensteinischen Vermögen vor dem OVG «*wahrscheinlich möglich*» – die Formulierung lässt auf erhebliche Unsicherheit schliessen. Der Vertreter des Aussenministeriums fügte Bedenken völkerrechtlicher bzw. aussenpolitischer Art an, da die «*kompensationslose Vermögenskonfiszierung*» international «*wahrscheinlich als Anwendung eine Strafnorm gewertet*» werde.[234] Auf Empfehlung der Sonderkommission gaben die Ministerien Expertisen in Auftrag.

---

[232] Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7, S. 67f.
[233] Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7, S. 74.
[234] Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7, S. 100.

Das von Doz. Josef Budník im November 1947 dem Justizministerium abgegebene Gutachten verteidigte verschiedene Auffassungen der tschechoslowakischen Seite, indes kam er zum Schluss: «*Die ersatzlose Konfiszierung von Sachvermögen von Ausländern widerspricht jedoch der bisher üblichen Auslegung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie von zivilisierten Völkern anerkannt werden.*»[235] Ebenso stellten Beamte des OVG verschiedene Verfahrensmängel fest.[236] Im Aussenministerium räumte im November 1947 ein hoher Beamter im Gespräch mit Loewenfeld auch ein, die Nichtanerkennung diplomatischer Beziehungen zu Liechtenstein – wie sie Aussenminister Jan Masaryk in einer Note vom 25. Juni 1946 zuhanden des EPD bekräftigt hatte – sei «*nicht haltbar*».[237]

Václav Horčička kommt in seiner detaillierten, auf den tschechoslowakischen Akten beruhenden Untersuchung zum Schluss: «*Im Herbst 1947 waren sich also die staatlichen Behörden und das OVG der juristischen Mängel der Konfiszierung des Vermögens der Liechtenstein bewusst.*»[238]

Liechtensteinischerseits wurde Ende 1947 aufgrund von Gutachten und Beratungen erwogen, die Kompensationsfrage der UNO (dem Sicherheitsrat oder der Generalversammlung) oder dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag (auf der Grundlage des schweizerisch-tschechoslowakischen Schiedsvertrags von 1930) vorzulegen.

Nahe bei einer Kompensationslösung im Januar 1948

Faktisch war zwar alles konfisziert, rechtlich aber noch nicht definitiv vom Tisch. Noch stand die abschliessende Verhandlung und Entscheidung des OVG aus, sie kam 1947 noch nicht zustande.

Im Januar 1948 – kurz vor dem kommunistischen Putsch vom Februar 1948 – führten die internen tschechoslowakischen Zweifel an der Rechtmässigkeit der Konfiskationen der Liechtenstein, verbunden mit dem auf völkerrechtliche Argumente gestützten Druck Liechtensteins und der Schweiz auf Prag, nahe an eine Kompensationslösung. Zwei tschechoslowakische Funktionäre, die mit den schweizerischen Kompensationsverhandlungen befasst waren, äusserten am 22. Januar 1948 dem liechtensteinischen Vertreter gegenüber, das Innenministerium schätze eine allfällige Kompensationszahlung an die Liechtensteiner auf 20 bis 30 Millionen Schweizer Franken; Liechtenstein, merkten sie an, könnte dafür

---

[235] Zit. bei Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7, S. 102.
[236] Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7, S. 102f.
[237] Zit. bei Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7, S. 105.
[238] Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7, S. 103.

der ČSR «*einen besonderen Dienst*» erweisen, nämlich beim Aufbau eines Stahlwalzwerks helfen.[239]

Allerdings lagen die Vorstellungen auf Seiten des Fürsten und seiner Vertreter höher. Sie hofften noch im Frühjahr 1949 darauf, Entschädigungen zwischen einem Viertel und einem Drittel des fürstlichen Vermögenswertes, 85 bis 114 Mio Franken, sowie ca. 25 Mio Franken für die weiteren betroffenen Mitglieder des Fürstenhauses zu erlangen. Im Sommer 1949 wären Bern und der Fürst bereit gewesen, vorerst für das konfiszierte liechtensteinische Industrievermögen entschädigt zu werden und Verhandlungen zu den Grundbesitzen auf spätere Zeit zu verschieben. Prag war zu keinem Kompromiss bereit. Die liechtensteinischen Staatsbürger konnten nicht in die schweizerisch-tschechoslowakischen Entschädigungsverhandlungen aufgenommen werden. Die Schweiz und die Tschechoslowakei gelangten im Dezember 1949 zu einem Vertrag, aus dem für die enteigneten Schweizerbürger Entschädigungen in der Gesamthöhe von 71 Mio Franken resultierten.

Die strikt ablehnende Haltung der Tschechoslowakei in der Liechtensteinfrage bestand seit der Machtergreifung der Kommunisten im Februar 1948 fort, allerdings nach wie vor von rechtlichen Zweifeln geplagt. Die Rechtsabteilung des Aussenministeriums erachtete noch 1950 intern, die tschechoslowakische Position gegenüber Liechtenstein als «*materiell sehr schwach, prozessual sehr stark*».[240]

Negative Entscheide des Verwaltungsgerichts 1951

Die Verhandlungen des tschechoslowakischen Obersten Verwaltungsgerichts verzögerten sich. Gemäss der neuen, kommunistischen Verfassung vom Mai 1948 hiess das Gericht neu «*Verwaltungsgericht*». Dessen nichtkommunistische Richter wurden im Juni 1948 pensioniert, das Gericht wurde im Herbst 1949 nach Bratislava verlegt.

Das OVG entschied nicht nur über Beschwerden des Fürsten, sondern auch über solche anderer Mitglieder des Fürstenhauses. Prinz Alois, der Vater von Franz Josef II., hatte Beschwerde gegen die Einsetzung der Nationalverwaltung auf seinen Gütern erhoben. Das OVG lehnte die Beschwerde im Dezember 1948 ab, begründet mit der «*deutschen Nationalität*» von Alois. Olga von Liechtenstein hatte im April 1948 beim OVG Beschwerde gegen die Konfiszierung ihres Vermögens eingereicht. Das Gericht lehnte Olgas Beschwerde im August 1951 ab, ebenfalls aufgrund ihrer «*deutschen Nationalität*», diese sei gemäss der üblichen

---

[239] Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7, S. 107.
[240] Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7, S. 109.

Rechtsprechung des Gerichts «*im ethnischen Sinne*» zu beurteilen. Gleicherweise wies das Gericht am 21. November 1951 die Konfiszierungsbeschwerden von Prinz Emanuel und Prinz Johannes (Hans) ab.

Am selben Tag entschied das Verwaltungsgericht (vormals OVG) über die Beschwerden des Fürsten. Der fürstliche Anwalt hatte in einer öffentlichen mündlichen Anhörung vor dem OVG im Dezember 1948 die Vorrechte des Fürsten als souveräner Herrscher betont, dem liechtensteinischen Staat entstehe Schaden, die Konfiszierungen wiesen «*den Charakter einer Strafe*» auf. Der Fürst verlangte nicht Rückgabe, aber Entschädigung, die Konfiszierungskundmachung des BNA in Olomouc/Olmütz, bekräftigt vom LNA in Brno, sei aufzuheben. Der Gerichtssenat des OVG stufte in seiner Beratung vom 8. Juni 1948 die Einwände des Beschwerdeführers als unbegründet ein. Das Gericht traf dann erst mehr als zwei Jahre später, am 21. November 1951 die abschliessende Entscheidung. Es wies alle Einwendungen des Fürsten ab. Er sei nicht nur nutzniessender, sondern alleiniger Besitzer, das ergehe aus den Grundbüchern; er sei «*deutscher Nationalität*», wie «*allgemein bekannt*».

Mit den durchwegs negativen Entscheiden des (obersten) Verwaltungsgerichts «war so die Causa Liechtenstein für die Tschechoslowakei abgeschlossen», jedenfalls innerstaatlich.[241] Und indem die tschechoslowakische Regierung die diplomatischen Beziehungen zu Liechtenstein weiterhin als abgebrochen betrachtete, was einer Nichtanerkennung der staatlichen Souveränität Liechtensteins gleich kam, blieb Liechtenstein die Anrufung eine internationalen Instanz – UNO, IGH, Schiedsgericht – verwehrt.

(9) Kein Verzicht auf liechtensteinische Ansprüche

Die Situation blieb seit den faktischen Konfiskationsmassnahmen 1945 aufgrund der Dekrete des Präsidenten der Republik und den nachfolgenden innerstaatlichen Entscheiden der Ministerien, der Nationalausschüsse und des tschechoslowakischen Verwaltungsgerichts unverändert. Fürst, Fürstenhaus, die weiteren ehemaligen Eigentümer und der liechtensteinische Staat, der sie alle als seine Bürger vertrat, haben die Ansprüche gegenüber dem tschechoslowakischen Staat nicht aufgegeben, sondern sie mehrfach bei gegebener Gelegenheit bekräftigt. Dies gilt bis heute. Die tschechische Seite besteht auf der Gültigkeit der die Eigentumsfragen betreffenden gesetzlichen Normen.

---

[241] Horčička, Die Enteignungen, in: HK Bd. 7, S. 111-114.

Keine Normalisierung bis 2009
Es ergab sich während Jahrzehnten und bis 2009 ein blockierendes Junktim zwischen Aufnahme diplomatischer Beziehungen und Regelung hängiger Vermögensfragen. Beide Seiten waren an der Aufnahme diplomatischer Beziehungen interessiert, aber jede Seite stellte Bedingungen zum Procedere: Liechtenstein wollte die Beziehungen erst nach Klärung der strittigen Vermögensfragen normalisieren. Demgegenüber wollte die Tschechoslowakei – später die Tschechische Republik und ebenso die Slowakische Republik – zuerst Normalisierung, dann Klärung der strittigen Fragen.

Auflösung des Junktims «Anerkennung contra Vermögensregelung»
Im Jahre 2009 wurde dieses Junktim entknotet. Diplomatische Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik sind aufgenommen worden (analog auch mit der Slowakischen Republik). Als Begleitmassnahme ist eine gemeinsame, paritätische Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission eingesetzt worden, um die gegenseitige Geschichte zu studieren, deren Verständnis beiderseits zu erhellen und Grundlagen zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit und zur Lösung offener Fragen zu bieten.[242]

Zum Abschluss dieses Kapitels folgt die Tabelle «Der Güterbesitz des regierenden Fürsten in der Tschechoslowakei von 1919 bis 1945» (zusammengestellt von Ondřej Horák, siehe nächste Seite).

[242] Vgl. Roland Marxer, Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik seit dem Zweiten Weltkrieg, in: HK Bd. 4, S. 213-235, und detaillierter Roland Marxer, Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg, Nachwirkungen und Entwicklungen bis heute, in: HK Bd. 7, S. 141-247.

Der Güterbesitz des regierenden Fürsten in der Tschechoslowakei in den Jahren 1919 bis 1945

Güter	Land	1919		1929	1930	1932/35	1939			1942/45	
		landw.	gesamt	gesamt	gesamt		landw.	forstw.	gesamt	forstw.	gesamt
Lundenburg *(Břeclav)*, Bzk. Lundenburg	Mähren	2884.10	9649.28	7339.28 (33)	12034	12 252.82	0	10047	12359	9293	11534
Feldsberg-Eisgrub *(Valtice-Lednice)*, Bzk. Lundenburg	Mähren	2544.25	7369.27	6963.27			2312	0			
Butschowitz-Steinitz, Bzk. Wischau, Göding *(Bučovice-Ždánice)*	Mähren	3979.50	14287	10611 (41)	0	10247	0	10247	10247	10248	10248
Schwarzkosteletz, A, Bzk. Kolin *(Kostelec nad Černými lesy)*, 1942/45 jako Auwal *(Úvaly)*	Böhmen	1958.50	11 894.50	10304	13.50	6942.30	0	3261	3261	3458	3458
Aurinowes mit Skworetz *(Uhřiněves-Škvorec)*, A, Bzk. Prag	Böhmen	4473.88	4845.89	91.33 (76.27)	14	N					
Kaunitz *(Kounice)*, A, Bzk. Nimburg	Böhmen	3340.50	3565.50	0	0	N	15	0	15	0	15
Jägerndorf-Troppau *(Krnov-Opava)*, Bzk. Freudenthal	Schlesien	1440.30	9396.60	8131.10	8132	8124	121	8001	8122	8004	8060
Kiritein-Posorschitz-Adamsthal, Bzk. Brünn-Land, Blanz *(Křtiny-Pozořice-Adamov)*	Mähren	606.02	14694.11	7067.88	6835	6958.26	0	6945	6945	6943	6943
Landskron *(Lanškroun)*, Bzk. Wildenschwert	Böhmen	1563.19	5962.60	62.11 (38.71)	17	N	20	0	20	0	17
Mährisch Trübau *(Moravská Třebová)*, Bzk. Zwittau	Mähren	1221.50	6262	5258.50	3417	3414.91	200	3213	3413	3212	3412
Plumenau *(Plumlov)*, Bzk. Prossnitz	Mähren	1846.19	12956.27	11164.27 (167.72)	0	N					
Radim *(Radim)*, A, Bzk. Jitschin	Böhmen	3177	3302.50	0	0	N					
Rattay *(Rataje nad Sázavou)*, A, Bzk. Kuttenberg	Böhmen	343	2433	2120.5 (2)	0	N					
Eisenberg-Hannsdorf-Goldenstein, Bzk. Mähr. Schönberg *(Ruda-Hanušovice-Kolštejn)*	Mähren	723.50	14993	2 (1.50)	0	N					
Rumburg *(Rumburk)*, Bzk. Tetschen	Böhmen	88.81	2386.81	0.17 (0.17)	0	N					
Sternberg *(Šternberk)*, Bzk. Olmütz	Mähren	2275.19	14292.74	12 452.24 (13.25)	8631	6677.20	110	5493	5603	5477	5699
Karlsberg *(Karlovec)*, Bzk. Freudenthal						4630	103	4632	4735	4578	4578
Ungarisch Ostra *(Uherský Ostroh)*, Bzk. Ungarisch Hradisch, 1942/45 plus Landshut *(Lanžhot)*	Mähren	2323.25	7135.50	5182 (223.50)	3338	4456	0	4097	4097	5165	5257
Aussee-Neuschloss *(Úsov-Nové Zámky)*, Bzk. Mähr. Schönberg	Mähren	1580.90	7720.53	6602.96	6044	6502.67	247	5890	6137	5908	6154
Hohenstadt *(Zábřeh)*, Bzk. Mähr. Schönberg	Mähren	1076.47	7234.21	6161.65	0	3629.79	0	3631	3631	3631	3631
	total	37446.05	160381.31	99514.26		73834.95		65457	68585	65917	69006

Legende:

Bzk. Bezirke nach dem Gesetz Nr. 36/1960 Sb., *über Gebietsgliederung des Staates o územním členění státu.*

A=Allod (5 Güter) 1903/14 (Kraetzl): 28262,98 ha; 1919 (Voženílek): 26041,39 ha. Die anderen Güter waren bis 1924 im Fideikommiss.

1905 Ausmass (in ha) nach TITTEL, I. *Schematismus und Statistik des Grossgrundbesitzes ... in der Markgrafschaft Mähren und im Herzogtume Schlesien* (1905), *Schematismus und Statistik des Grossgrundbesitzes ... im Königreiche Böhmen* (1906).

1919 Nach VOŽENÍLEK, J. *Předběžné výsledky československé pozemkové reformy* (1930).

1929 Nach *Předběžné výsledky*…, Stand zum 1. 1. 1929 in Böhmen und 1. 7. 1929 in Mähren. Es geht um den gesamten Bodenbesitz (freigegebener und auch beschlagnahmter Boden), in Klammern freigegebenes Ausmass aus der Beschlagnahme.

1930 Proponierter Endzustand nach der Durchführung des sog. General-Abkommens.

1932/35 Nach LUSTIG, R., SVĚTNIČKA, F. *Schematismus velkostatků v Čechách* (1933) und LUSTIG, R. *Schematismus velkostatků v zemi moravskoslezské* (1935).

1939 Nach VOLDÁN, V. a kol. *Průvodce po archivních fondech 2*, 1964, S. 61.

1942/45 Nach HAL Wien, fond Familienarchiv, kart. 317, *Bericht zur Bewerung*…, Stand zum 31. 12. 1942.

IV. Folgerungen

I. Zusammenfassende Thesen

(1) Voraussetzungen

Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Liechtenstein im Jahre 2009 räumte die Hürden in der bisherigen Diskussion über die gemeinsame tschechisch-liechtensteinische Geschichte aus dem Weg und ebnete den Weg für grundlegende gemeinsame historische Forschung. Die paritätisch besetzte Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission wurde von beiden Staaten eingesetzt mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Diskussion über jene Themen in den Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Liechtenstein bzw. dem hier regierenden Fürstenhaus zu führen, die entweder als bis dato ungelöst oder als nicht ausreichend erforscht angesehen werden. Die beide Seiten repräsentierenden Forscherinnen und Forscher konnten ihre unterschiedlichen Ausgangspunkte, Forschungstraditionen und Archivbestände verbinden. Fruchtbare Diskussionen konnten geführt werden, zu teils verbindenden, teils dramatisch entfremdenden geschichtlichen Vorgängen und deren Ursachen.

Die Tätigkeit, welche die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission in den Jahren 2010–2013 ausübte und deren Ergebnisse sie nun den Initiatoren und der breiten Öffentlichkeit präsentiert, soll zum besseren gegenseitigen Verständnis der Geschichte und zur Entwicklung reger gegenseitiger Beziehungen beitragen.

(2) Die Arbeit der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission hat die Geschichte der Beziehungen zwischen beiden Staaten, darüber hinaus auch die Geschichte des Wirkens des Fürstenhauses Liechtenstein in Mitteleuropa und speziell auf dem Territorium der heutigen Tschechischen Republik studiert. Die Kommission untersuchte unvoreingenommen auch jene Fragen, die als strittig angesehen werden. Sie konzentrierte sich auf historische Tatsachen und deren wissenschaftliche Interpretation.

Die Historikerkommission organisierte innerhalb von drei Jahren vier wissenschaftliche Tagungen zu Rahmenthemen, jeweils zweitägig, einmal dreitägig. So konnte man sich auf ein historisches Problem konzentrieren und zahlreiche

weitere Experten, die sich primär oder kontextual mit entsprechenden Fragen beschäftigen, als Referenten und Diskutanten in die Tätigkeit der Kommission einbinden. Die Tagungen waren international und auch interdisziplinär angelegt. Die ersten zwei Tagungsthemen, eher methodologisch ausgerichtet, waren den Liechtensteinischen Erinnerungsorten in den böhmischen Ländern (November 2011, Wranau/Vranov u Brna) und den Kontinuitäten und Diskontinuitäten über die Jahrhunderte (Juni 2012, Wien) gewidmet, die Tagungen drei und vier befassten sich mit bedeutenden historischen, für das Wirken des Adelsgeschlechts der Liechtenstein in Mitteleuropa charakteristischen Phänomenen, nämlich mit der Kunst (Dezember 2012, Brünn/Brno) und mit den Vorgängen im 20. Jahrhundert (April 2013, Prag/Praha).

(3) Genese der historischen Fragen und Stereotype

Die Liechtenstein beteiligten sich an der Ausformung der mitteleuropäischen Kultur in einer *longue durée* und auf vielen Ebenen, vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Die liechtensteinische Geschichte weist dabei im Verhältnis zur Geschichte der böhmischen Länder zahlreiche Spezifika auf. Es geht zum einen um die Geschichte der Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik als zwei modernen Staaten (bzw. zwischen deren Vorläuferstaaten), zum anderen auch um die Geschichte des Wirkens des Hauses Liechtenstein in Mitteleuropa. Die Liechtenstein bildeten in den böhmischen und österreichischen Ländern, vor allem an der Grenze zwischen Mähren und Niederösterreich, durch ihre Besitzungen eine die Landes- und Staatsgrenze überschreitende «*Euroregion*». Dieses Modell der Integration existierte schon lange bevor die Habsburger zu einer integrierenden Funktion ihrer mitteleuropäischen Güter übergingen, das Modell entwickelte sich in der frühen Neuzeit parallel zur Integration der Habsburgermonarchie, und auch andere Adelsgeschlechter griffen wie die Liechtenstein zu grenzüberschreitender Integration. Die Liechtenstein verkörperten über Jahrhunderte einen Bestandteil einer breiter aufgefassten Staatlichkeit (Markgrafschaft Mähren, Königreich Böhmen, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation, Habsburgermonarchie, Österreichisches Kaisertum, Tschechoslowakische Republik). Zugleich jedoch strebten sie nach eigener Staatlichkeit.

Gerade das eigene Fürstentum Liechtenstein komplizierte die Geschichte der Adelsfamilie Liechtenstein – und hob sie heraus. Die Ausbildung einer eigenen liechtensteinischen Staatlichkeit in Mitteleuropa seit dem 17. Jahrhundert wurde nämlich als komplizierendes wie konkurrierendes Element gegenüber anderen Staatsbildungsprozessen wahrgenommen. Dies gilt mit Blick auf die schrittweise

integrierend wirkende Habsburgermonarchie, noch mehr dann in Bezug auf die modernen Nachfolgestaaten, die auf ethnisch-nationalen und republikanischen Prinzipien entstanden, so die Tschechoslowakei.

In die Beziehungen zwischen den Liechtenstein bzw. dem Fürstentum Liechtenstein auf der einen und der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik auf der andern Seite schnitten im Verlaufe des 20. Jahrhunderts die dramatischen europäischen Geschehnisse ein. Dies geschah zuerst nach dem Ende des Ersten Weltkrieges auf der Grundlage der Verträge von Saint-Germain. Die liechtensteinischen Familienbesitzungen erfuhren spürbare territoriale Verschiebungen aufgrund der neuen Grenze zwischen der Tschechoslowakei und der Republik Österreich. Die Liechtenstein mussten sich zudem mit der neuen staatlichen Ordnung arrangieren. Diese beinhaltete in ihrer Verfassungsordnung die Leugnung jener Prinzipien, auf denen die bisherige liechtensteinische Existenz und Staatlichkeit aufbaute. Andererseits konnte sich auch die Tschechoslowakische Republik nur schwer mit dem Erbe der Monarchie, das für sie gerade auch das Wirken der Liechtenstein auf dem Territorium Böhmens und Mährens verkörperte, abfinden. In diesem Beziehungsgeflecht beeinflussten zudem historische Mythen und Stereotype die Einstellungen und Handlungen.

(4) Genese der Eigentumsfragen

Die Liechtenstein konzentrierten seit dem Mittelalter ihren Grundbesitz in der Region Mitteleuropa. Sie verlagerten schrittweise den Schwerpunkt ihres Wirkens aus den österreichischen Ländern in Richtung der böhmischen Länder, vor allem nach Mähren, aber auch nach Böhmen und Schlesien. Die Liechtenstein erwarben in mehreren Wellen umfangreiche Ländereien: durch Dienste für die böhmischen Könige im Mittelalter, durch Hochzeiten mit Angehörigen bedeutender mährischer Geschlechter im ausgehenden 16. Jahrhundert, durch politische Handlungen auf Seiten der habsburgischen Dynastie in der Zeit der Krisen von 1606–1609 und 1618–1620, durch direkte und indirekte Gewinne aus den Konfiskationen in der Zeit nach der Schlacht am Weissen Berg, durch Dienst in der Armee während des sich ausbildenden habsburgischen und österreichischen Kaisertums.

Hierbei half den Liechtenstein auch die Tatsache, dass sie – im Unterschied zu andern konkurrierenden Adelsgeschlechtern – nicht als Landfremde angesehen wurden. Diese Wahrnehmung verstärkten die Liechtenstein durch ihre Verbindung mit traditionell mährischen und böhmischen Adelsgeschlechtern. Zugleich pflegten sie ihre einzigartige Identität als Fürstengeschlecht, das auf dem Territorium der böhmischen Länder keine Konkurrenz besass.

Diese lange Tradition unterschied die Liechtenstein nicht nur von andern Familien, die ihre Aufmerksamkeit etwa auf Unternehmungen im industriellen Bereich lenkten, sie übertrug sich auch auf die veränderten Bedingungen in moderner Zeit. Auch über den Verlust ihrer Ländereien nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg infolge von Bodenreform, Enteignung und Konfiskation hinaus bewahrten die Liechtenstein einen Bezug zu den ursprünglichen Besitzungen.

Künftige Quellenforschungen könnten sich unter anderem der Frage widmen, was einerseits aus den nach 1918 in der Bodenreform enteigneten oder zwangsveräusserten Besitzungen und andererseits aus den 1945 aufgrund der Dekrete des Präsidenten der Republik konfiszierten Vermögenswerten des Fürsten und anderer liechtensteinischer Staatsangehöriger im weiteren 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart geworden ist und welchen Zwecken sie im Einzelnen zugeführt wurden.

(5) Genese der bilateralen Beziehungen im 20. Jahrhundert

Einen zentralen Gegenstand des Interesses der Historikerkommission bildete die Beziehung beider Subjekte im Verlaufe des 20. Jahrhunderts. In Mitteleuropa spielten sich grundlegende Veränderungen, dramatische Ereignisse und Prozesse ab, welche sich in manchem von analogen Erscheinungen in Westeuropa unterschieden.

In der Beziehung zwischen der neu entstandenen Tschechoslowakei und dem Fürstenhaus Liechtenstein ergaben sich infolge der Ereignisse nach 1918 Fragen, die bis heute als teilweise ungelöst angesehen werden. Dazu gehören die Gültigkeit der ersten Bodenreform, die auf einen beträchtlichen Teil des Eigentums der Familie Liechtenstein auf dem Territorium Böhmens, Mährens und Schlesiens angewandt wurde, und die damit zusammenhängende Nichtanerkennung des Fürstentums Liechtenstein am Rhein als eigenständiges, völkerrechtliches Subjekt. Von liechtensteinischer Seite aus wurden diese Akte – Enteignung gegen niedrige Entschädigung, Zwangsverkäufe – als ungerechtfertigtes Vorgehen aufgefasst, aber de facto akzeptiert. Aus tschechischer Perspektive waren die Beziehungen durch eine Reihe von Fragen belastet: Loyalität der Fürstenfamilie Liechtenstein gegenüber der neuen Tschechoslowakischen Republik, Vereinbarkeit des liechtensteinischen Fideikommisses mit der neuen republikanischen Ordnung, eventuelle Exterritorialität des liechtensteinischen Immobilienbesitzes. Letztere hätte sich aus der Anerkennung des Fürstentums Liechtenstein und der Verknüpfung des Privatvermögens der Fürstenfamilie mit dem staatlichen Interesse des Fürstentums Liechtenstein ergeben mögen.

Die tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen nach 1918 wurden zudem durch historische Mythen und Stereotypen bzw. historische und pseudohistorische Argumentationen mitbestimmt. Mit Ereignissen bzw. historischen Unrechtshandlungen, die Jahrhunderte zurücklagen (Schlacht am Weissen Berg, Karl I.), begründete man im Zuge der Bodenreform die Enteignungsmassnahmen gegen die fürstlichen Besitzungen. Doch schritt die tschechoslowakische Regierung, nachdem für sie die Bodenreform bezüglich der Liechtenstein abgeschlossen war, im Juli 1938 zur diplomatischen Anerkennung des Fürstentums Liechtenstein.

Die Besetzung von 1938 bis 1945 und die nachfolgenden tschechoslowakischen Massnahmen warfen neue Fragen im tschechisch-liechtensteinischen Verhältnis auf. Während die tschechoslowakische Seite die Liechtensteiner – die Mitglieder des Fürstenhauses und andere liechtensteinische Staatsbürger – als Teil der deutschen Volksgruppe auf tschechoslowakischem Territorium ansah, machten die Liechtensteiner ihre Distanz zum nationalsozialistischen Deutschland, die Zugehörigkeit zum liechtensteinischen Volk sowie die Staatsbürgerschaft des neutralen Fürstentums geltend. Einen Streitpunkt bildete u. a. das Bekenntnis zur «*deutschen Nationalität*», welches bei der tschechoslowakischen Volkszählung 1930 von Seiten des später regierenden Fürsten wirklich oder vermeintlich erfolgt war; erfragt worden war indes einfach die Muttersprache, nicht die Staatsangehörigkeit. In Wirklichkeit reflektierte diese fruchtlose Streitfrage nur wieder die älteren Stereotype, ebenso das Bemühen, auf einfache Weise Kompliziertes zu regeln, aber auch die neue Ordnung in den Staaten Mittel- und Osteuropas.

Das liechtensteinische Eigentum auf dem Territorium der Tschechoslowakei unterlag nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges der Konfiskation auf der Grundlage der Dekrete des Präsidenten der Republik. Während in der Tschechoslowakei diese Vorgehensweise zumeist als gerechtfertigt angesehen wurde, wertete die liechtensteinische Seite sie als widerrechtlich, und zwar sowohl mit Blick auf die Beziehungen zur regierenden Fürstenfamilie als auch im Verhältnis zu weiteren von Konfiskationen betroffenen Personen liechtensteinischer Staatsangehörigkeit.

Nach der Übernahme der Macht durch die Kommunisten 1948 waren die Liechtenstein in der Tschechoslowakei nicht allein unter ethnisch-nationalen und rechtlichen Standpunkten in Frage gestellt, sondern sie galten zudem als Klassenfeinde. Die Beziehungen zwischen der kommunistischen Tschechoslowakei und dem Fürstentum Liechtenstein bzw. dem Fürstenhaus waren in der Folge vom Kalten Krieg zwischen den Westmächten und dem Ostblock geprägt.

In der Nachkriegszeit veränderte sich auch die Situation des regierenden Fürsten. Er musste sich auf den Staat am Alpenrhein, das Fürstentum Liechtenstein, konzentrieren. Eine zumindest teilweise Restitution der Besitzungen in der

Tschechoslowakei stand angesichts der politischen Rahmenbedingungen nicht zu erwarten.

Die politischen Verhältnisse in Mitteleuropa ab 1948 zeitigten auch ein unerwartetes historisches Phänomen bezüglich des Liechtenstein-Bildes in der Tschechoslowakei. Hatte sich im vorangegangenen Zeitraum ein ungünstiges Stereotyp über die Liechtenstein herausgebildet, so begann sich das Bild im Verlaufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein wenig zu differenzieren. Während das offizielle Bild der Liechtenstein eindeutig negativ war, begann sich ein alternatives «*Dissidenten*»-Bild auszuformen. Dieses zeigte sich vor allem in Südmähren, wo die Kenntnis der lokalen Verhältnisse – einschliesslich positiver Gefühle gegenüber der Fürstenfamilie – zum Tragen kam, verbunden mit Widerstand gegen das kommunistische Regime. Ein wichtiges Medium der Vermittlung eines positiven Bildes der Liechtenstein bildeten die Spuren im Bereich von Kunst und Kultur, vermittelt durch die liechtensteinischen Schlossresidenzen und die Kulturlandschaft.

(6) Kultur und Kunst

Die meisten liechtensteinischen Erinnerungsorte sind durch Architektur, Kunstschaffen, Sammelleidenschaft oder kunstvoll komponierte Landschaft bestimmt. All diese kulturellen Aktivitäten der Liechtenstein lassen sich als kontinuierliches Attribut der Familie beobachten, ihre Identität prägend und kultivierend. Die Pflege von Kunst und Kultur wurde bei den aristokratischen Familien traditionell als Ausdrucksmittel politischer Macht, als Einreihung in die gesellschaftliche Sprossenleiter und als Ausdruck der sozialen Repräsentation wahrgenommen.

Die Spuren, welche die Liechtenstein im Bereich von Architektur, Kunst und Kultur auf dem Territorium der böhmischen Länder hinterliessen, haben das Bild der Familie auch in jenen Zeitabschnitten beeinflusst, in denen es zeitgenössischen Klischees und ideologischen Stereotypen unterlag. So in der Ära des Kommunismus: Einerseits wurde die historische Rolle der Familie Liechtenstein in den Massenmedien, in Lehrbüchern und in der wissenschaftlichen Literatur aus dem Blickwinkel der Theorie des Klassenkampfes bewertet, andererseits wurde die Architektur selbst, die die Liechtenstein etwa im Areal Feldsberg–Eisgrub (Valtice–Lednice) hinterliessen, als bedeutender Bestandteil des nationalen Kulturerbes begriffen. Dies beeinflusste dann auch das Bild der Liechtenstein in einem günstigen Sinn. So wurden in Kunstführer-Unterlagen negative Stereotype häufig auf einleitende, formale Erklärungen beschränkt (betonend z. B. die Bedeutung der Künstler und der arbeitenden Untertanen), während danach die Rolle der

Liechtenstein als Mäzene und Auftraggeber künstlerischer und kultureller Aktivitäten positiv dargestellt war.

(7) Ungelöste Eigentumsfragen

Ungeachtet der gemeinsamen verständnisvollen Betrachtung der Geschichte der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei, der Tschechischen Republik und des Fürstenhauses und Fürstentums Liechtenstein bleiben die seit den Konfiskationen von 1945 bestehenden Eigentumsfragen ungelöst. Zumindest auf liechtensteinischer Seite wird die Situation so aufgefasst. Die Ansichten über Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit gingen damals und gehen bis heute auseinander. Sowohl die tschechoslowakischen Regierungen von 1945 und dann in der kommunistischen Zeit bis 1989 als auch die Nachfolgeregierungen bis heute hielten am Standpunkt der Rechtmässigkeit fest. Fürst und Staat Liechtenstein hielten dagegen an ihrer Auffassung der Unrechtmässigkeit fest. Daran hat sich im Prinzip bis zur Gegenwart nichts geändert.

Eigentum erscheint als etwas Statisches. Geschichte aber ist dynamisch, im Wandel. Eigentumsverhältnisse aus einem bestimmten Zeitpunkt verändern sich im Wandel der Zeit, ausgesetzt den Veränderungen des Umfelds von Recht, Politik, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen. Im Jahre 1945 besessene und dann konfiszierte Vermögenswerte sind heute, sieben Jahrzehnte später, nicht mehr die gleichen wie damals. Sie sind in andern Händen, des tschechischen Staates oder verschiedenster Privater, unter neuen Eigentumstiteln, vielfach anders genutzt als damals, unterhalten oder nicht, anders bewertet gewiss. Solches ist bei aktuellen Betrachtungen und Gesprächen zu seinerzeit konfiszierten Vermögenswerten zu beachten. Vielleicht sind aus solcher Perspektive die Eigentumsfragen noch komplizierter. Möglicherweise sind sie aber auch einfacher anzugehen, wenn die Dynamik der Geschichte, der Wandel der Zeiten und der Umstände berücksichtigt werden.

2. Desiderate und mögliche weitere Schritte

Die Anstrengungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission in ihren Forschungsvorhaben der Jahre 2010–2013 knüpften an zahlreiche vorangegangene Ergebnisse von Historikern an, die sich in der Vergangenheit mit dem Thema der Geschichte des Adelsgeschlechts der Liechtenstein in Mitteleuropa und im Fürstentum Liechtenstein sowie mit der Geschichte der bilateralen tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen befasst haben. Der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission ist es mit Hilfe der eigenen Forschungen sowie dank der Zusammenarbeit mit zahlreichen wissenschaftlichen Institutionen in verschiedenen Ländern und dank der Kooperation mit vielen Forschern gelungen, eine Schwerpunktverschiebung bei der Erarbeitung einer ganzen Reihe von Forschungsthemen, bei deren Interpretation und dem dafür notwendigen Verständnis zu erreichen.

Die Verschiebung bei der Erforschung der Geschichte der Liechtenstein und der tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen betraf vor allem Fragen der liechtensteinischen Erinnerungsorte und deren Funktion bei der Wahrnehmung der historischen Rolle der Liechtenstein, Fragen der Formierung des Bildes der Familie Liechtenstein und des gleichnamigen Fürstentums in den Augen der Tschechen bzw. umgekehrt des Bildes der Tschechoslowakei und der Tschechischen Republik in den Augen der Bewohner Liechtensteins, die Eliten eingeschlossen. Als ebenso bedeutsam erweisen sich nach drei Jahren der Tätigkeit der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission Schwerpunktverschiebungen bei der Erforschung der Rolle von Kontinuitäten und Langzeitwirkungen, dank denen die Liechtenstein eine bemerkenswerte Entität schufen, die de facto die gesamte lange Geschichte Mitteleuropas vom Mittelalter bis in die Gegenwart durchlief; allerdings auch in der Erkenntnis und richtigen Interpretation von Brüchen und Diskontinuitäten, die ebenso untrennbar zur Geschichte der Liechtenstein gehören und die im Verlaufe der Geschichte schwierige Situationen heraufbeschworen, dies nicht allein für die Adelsfamilie der Liechtenstein selbst, sondern auch für das Milieu Mitteleuropas. Die Kommission gelangte zu wichtigen Ergebnissen bei der Erforschung von Kontinuitäten und Diskontinuitäten, die die Position der Liechtenstein im Verlaufe des 20. Jahrhunderts charakterisierten, wozu auch die Gründung der selbständigen Tschechoslowakei im Jahre 1918 und nachfolgend die rechtlichen, sozialen und besitzmässigen Umwälzungen sowie die Katastrophe des Zweiten Weltkriegs mit allen Folgen gehören. Als ähnlich wichtig erwiesen

sich die Forschungen der Kommission im Bereich der Kunst und Kultur, zumal sie konsequent eine Kontextualisierung erfuhren.

Dennoch bleiben auch nach der Beendigung der Arbeit der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission noch manche wissenschaftliche und in einem breiteren Kontext zu fassende Desiderata bestehen, die nach Meinung der Kommission einer weiteren Forschung und Klärung bedürften. Andererseits bringen die Resultate Erkenntnisse, die einer breiteren Öffentlichkeit in beiden Ländern zu einem tieferen Verständnis der komplizierten Thematik der tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen verhelfen und die zugleich die Voraussetzungen für konkrete Schritte auf tschechischer wie liechtensteinischer Seite schaffen und somit zu noch besseren bilateralen Beziehungen und einem gegenseitigen Verständnis beitragen können.

Der aktuelle Forschungsstand zu den erwähnten Bereichen ermöglicht es, an die Arbeit der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission in einer Reihe von Teilthemen und mit historischen bzw. interdisziplinären Herangehensweisen anzuknüpfen. Die Kommission erachtet es als wichtig, auf jenen Forschungen aufzubauen, die die Gedächtnisorte der Liechtenstein und deren Rolle bei der Konstruktion und Dekonstruktion historischer Bilder, Mythen und Stereotype betreffen. Die besagten Bilder und Stereotype entstanden häufig in einem konkreten historischen Kontext (etwa im Zusammenhang mit dem Ständeaufstand und der Schlacht am Weissen Berg), ihre sekundäre Ausstrahlung erfasste jedoch zeitlich vom Beginn der Konstituierung des Stereotyps weit entfernte Ereignisse (so den Zeitraum des Zweiten Weltkrieges und die unmittelbare Nachkriegszeit). Die Kommission erachtet es als nützlich, die Biographien einzelner weniger bekannter Angehöriger der Liechtenstein herauszuarbeiten, deren Wirken einerseits geschichtliche Ereignisse beeinflusste und die andererseits ein Teilobjekt des historischen Bildes der Familie Liechtenstein bildeten. Ebenso wichtig wäre nach Auffassung der Kommission auch eine kontextuale Erforschung ausgewählter historischer Ereignisse, Erscheinungen und Prozesse, zumal die bisherige Forschung aus zeitlichen Gründen an eine konsequente Kontextualisierung der Problematik nur in beschränktem Masse (ausgenommen etwa Horel, Höbelt) herangehen konnte und die Rolle der Familie Liechtenstein somit etwas ausserhalb des allgemeineren historischen Kontextes blieb. Als wichtiges Desideratum erachtet die Kommission zudem die weitergehende Erforschung von Fragen, die mit den Ereignissen des 20. Jahrhunderts verbunden sind und in den tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen, auch mit Blick auf die Position der Liechtenstein in Mitteleuropa, eine völlige Wende brachten.

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission ist der Überzeugung, dass die bisherigen und die jetzt vorgelegten Forschungsergebnisse in weit-

aus grösserem Umfang publiziert und popularisiert werden sollten, als dies die geschlossene und zeitlich begrenzte Forschungstätigkeit in der gerade beendeten Etappe des Wirkens der Kommission ermöglichte. Die Öffentlichkeit sollte in beiden Ländern mit den Ergebnissen der Kommissionsarbeit vertraut gemacht werden: mit Hilfe von populärwissenschaftlichen Zeitschriften, Druckerzeugnissen und weiteren medialen Mitteln, ebenso durch Ausstellungen und weitere Veranstaltungen, in Zusammenarbeit mit tschechischen und liechtensteinischen Museen, Institutionen der Denkmalpflege und der Kultur. Ein wichtiges Ziel solcher Aktionen sollte in der näheren Bekanntmachung einer breiteren Öffentlichkeit und vor allem der jungen Generation mit den positiven, aber auch den problematischen und offenen Themen in den liechtensteinisch- tschechischen Beziehungen liegen.

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission ist der Überzeugung, dass die Regierungen beider Länder als Initiatoren der Kommission die Ergebnisse ihrer Arbeit berücksichtigen sollten, dass sie im Einklang mit deren Schlussfolgerungen weitere gemeinsame Forschungen unterstützen sollten und dass sie weitere Aktivitäten, die mit der bisherigen positiven Entwicklung in den tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen verbunden sind, fördern sollten.

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass trotz der Unterschiede in der Auffassung und Interpretation einzelner Ereignisse – vor allem im 20. Jahrhundert – die Geschichte des Adelsgeschlechts der Liechtenstein einen untrennbaren Bestandteil der mitteleuropäischen Geschichte und der Geschichte der böhmischen Länder bildet, und zwar in einer *longue durée*. Die Liechtenstein beteiligten sich an der Formung des kulturellen Aussehens dieser Region. Und auch umgekehrt: Ohne das Hinterland im Milieu der böhmischen Länder hätte das Haus Liechtenstein nicht einen so wichtigen Platz in der Geschichte Mitteleuropas einnehmen und auch nicht seine Position in das Milieu des heutigen Fürstentums Liechtenstein übertragen können, wonach sich letztendlich das tschechisch-liechtensteinische Verhältnis zu einer Beziehung zwischen zwei modernen Staaten bzw. Nationen transformierte.

Die tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen wurden grundlegend durch die komplizierte Geschichte des 20. Jahrhunderts bzw. die undemokratischen politischen Regime über einen Zeitraum von über 50 Jahren beeinflusst. Die undemokratischen Regime akzentuierten die negativen Elemente im tschechisch-liechtensteinischen Zusammenleben, unter Ausnutzung historischer Mythen, Bilder und Stereotype, konstruiert in Langzeitdauer. Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission ist überzeugt, dass der aktuelle Stand des Wissens um die historischen Umstände des Wirkens des Geschlechts der Liechtenstein in den böhmischen Ländern und um die Geschichte der tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen es den Regierungen beider Ländern ermöglicht, an die positi-

ven Seiten der langen gemeinsamen Geschichte anzuknüpfen. Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission ist sich der Tatsache bewusst, dass das Wirken des Hauses Liechtenstein in Mitteleuropa, viele Jahrhunderte dauernd, ein kompliziertes und einzigartiges historisches Phänomen ist. Das Überschreiten der alten Stereotype, die Nutzung der positiven Seiten in den gegenseitigen Beziehungen sowie die Hoffnungen in die Zukunft erfordern deshalb beiderseits spezifische und grossherzige Schritte.

3. Ausblick

Die paritätisch zusammengesetzte Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission schliesst damit ihre Aufgabe, welche ihr von den beiden Regierungen im Jahr 2010 übertragen worden ist, Ende 2013 ab. Sie hat sich *sine ira et studio* mit der Geschichte befasst, Erkenntnisse gewonnen, diskutiert, bewertet und Folgerungen gezogen.

Die Kommission hat weit ausgreifende Blicke auf die geschichtlichen Beziehungen zwischen dem Haus Liechtenstein, dem Fürstentum Liechtenstein und den böhmischen Ländern, der Tschechoslowakischen Republik sowie der Tschechischen Republik geworfen. Sie hat den verbindenden Elementen wie den schliesslich trennenden Vorgängen und Ursachen nachgespürt.

Die Geschichte kann man nicht aus der Erinnerung verbannen. Es ist notwendig, sie wissenschaftlich zu erforschen, ohne einseitige Interessen und emotionale Konfrontationen, auf dem Prinzip seriöser und freundschaftlicher Beziehungen und auf der Basis objektiver Überprüfung der Fakten.

Die Präsenz und Wirksamkeit des Hauses Liechtenstein in den Gebieten der böhmischen Länder wurde deutlich – ab dem 13. Jahrhundert als Herren, ab dem Beginn des 17. Jahrhunderts als Fürsten, seit dem 18. Jahrhundert zudem Herrscher über ein eigenes Fürstentum. Die Liechtenstein haben – trotz des Kappens der tschechoslowakisch-liechtensteinischen Beziehungen ab 1920 und komplett ab 1945 – tiefe Spuren ihrer Präsenz und ihres Wirkens hinterlassen, in Architektur, Kunst, Kulturinstitutionen, Land- und Forstwirtschaft wie auch im kollektiven Gedächtnis und im nationalen Geschichtsdiskurs des 19. und 20. Jahrhunderts und der Gegenwart.

Belastend für die Beziehungen der beiden Staaten und des Fürstenhauses waren und sind die Fragen, die sich aus der 1945 erfolgten Konfiskation der liechtensteinischen Vermögen, insbesondere des Fürsten, in der Tschechoslowakei ergaben.

Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechischen Republik im Jahre 2009 hat die Situation und Diskussion deblockiert und den Weg für eine nüchterne, geschichtswissenschaftliche Betrachtung geöffnet.

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission hofft, mit ihrer Tätigkeit und deren Ergebnissen zum besseren gegenseitigen Verständnis der Geschichte beizutragen und Grundlagen zur weiteren Bearbeitung und schliess-

lich befriedigenden Lösung der noch offenen Probleme im gegenseitigen Interesse zu bieten.

Nochmals: Geschichte kann man nicht abschütteln. Man kann, ja muss sich ihr stellen, nicht interessegeleitet, nicht instrumentalisiert, nicht emotional, nicht in Konfrontation, sondern objektiv an Fakten orientiert, in ernsthaftem Bemühen. In dieser Weise durften die Mitglieder der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission auch zusammen wirken und gemeinsam selber zu jenem angestrebten besseren Verständnis der gegenseitigen Geschichte gelangen.

Die liechtensteinisch-tschechische Geschichte lag und liegt zumeist am Rande der «*grossen Geschichte*». Und doch zieht sie sich mitten durch die allgemeine Geschichte, durch die Jahrhunderte und bis in die Gegenwart, exemplarisch auf kulturell Fruchtbares wie menschlich Dramatisches der Zeiten verweisend.

Die vorliegenden Ergebnisse der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission sowie weiterer daran beteiligter Institutionen zeigen, dass der Weg zur Verbesserung der tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen über eine allseitige Intensivierung führt, einschliesslich gemeinsamer historischer und kunstwissenschaftlicher Untersuchungen. Die Kommission schlägt vor, dass die in die Wege geleiteten Forschungen fortgesetzt werden, dass sie weiterhin intensiviert und vertieft werden und dass man sich dabei auf ausgewählte, spezifische Themen konzentriert.

Anhang

I Quellen und Literatur

a) Archivquellen

(1) Fürstliche Sammlungen – Hausarchiv der regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein, Vaduz–Wien (HAL)

H Herrschaften
FA Familienarchiv
PK Plan- und Kartensammlung
Korrespondenz der Kabinettskanzlei

(2) Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LLA, auch LI LA)

RA Oberamtsakten bis 1808
RB Oberamtsakten 1808–1827
RC Oberamtsakten 1827–1861
RD Regierung 1861–1862
LTA Landtagsprotokolle 1862–1921
LTA Landtagsprotokolle 1922–1949
Gesandtschaft Bern 1919–1933
Gesandtschaft Wien 1919–1923
Militärkontingent 1832–1868
Akten der Botschaft Bern

(3) Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Vaduz (AAA)

Diverse Materialien zu Konfiskationen in der Tschechoslowakei
«Zusammenstellung des Fürst Liechtenstein'schen Grundeigentumes im Raume der CSR nach der Bodenreform zum Stande vom Jahre 1945»
«List of the Families affected by the Confiscation of the then Czechoslovakian Government, Updated by the Office of Foreign Affairs of the Principality of Liechtenstein» (2002)
Verschiedene Rechtsgutachten
Karten

(4) Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BAR)

Bestände E 2001
E 2001-07
E 2200-190

(5) Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Berlin (PAAA)

Reg. 123 Büro des Reichsaussenministers, Akten betreffend Liechtenstein, 1938–39
Reg. 133 Büro des Staatssekretärs, Akten betreffend Liechtenstein, 1938–1944
Reg. 375 Politische Abteilung, Akten betreffend Liechtenstein, 1936–1939

(6) Národní archiv Praha (NA) / [Nationalarchiv]

Česká dvorská kancelář Praha, Vídeň 1293–1791
Česká dvorská komora IV. Morava (ČDKM IV.)
Ministerstvo financí
Ministerstvo spravedlnosti
Ministerstvo vnitra – nová registratura
Ministerstvo zemědělství
Německé státní ministerstvo pro Čechy a Moravu
Nejvyšší správní soud
Stará manipulace, Praha 1526–1838
Státní památková správa
Státní pozemkový úřad
Ústřední ředitelství státních lesů a statků
Zemský národní výbor v Praze

(7) Archiv bezpečnostních složek Praha (AMS) / [Archiv der Sicherheitseinheiten, Prag]

325 Stíhání nacistických válečných zločinců
M 2 Odbor politického zpravodajství MV
A 31 Statisticko-evidenční odbor FMV

(8) Vojenský ústřední archiv Praha (VÚA) / [Zentrales Militärarchiv, Prag]

Sb. 37 Vojenský historický archiv (VHA)

(9) Archiv ministerstva zahraničních věcí Praha (AMZV) / [Archiv des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Prag]

GS-A Kabinet, r. 1945–1948
TO-O Lichtenštejnsko, 1945–59
TO-O Švýcarsko, 1945–1959
TO-T Švýcarsko, 1945–1954
TO-T Švýcarsko, 1970–74
Právní sekce VI., 1918–1945
Zprávy ZÚ Bern, 1918–1945
Zprávy ZÚ Bern, 1945–1946
Zprávy ZÚ Bern, 1947–1951

(10) Archiv Kanceláře prezidenta republiky Praha (AKPR) / [Archiv der Kanzlei des Präsidenten der Republik, Prag]

Kancelář prezidenta republiky (KPR)

(11) Moravský zemský archiv Brno (MZA) / [Mährisches Landesarchiv Brünn]

Fondy A – Stavovské a samosprávní fondy:
A 1 Stavovské listiny
A 3 Stavovské rukopisy
A 4 Sněmovní akta
A 12 Akta šlechtická
Fondy B – Politické fondy:
B 1 Gubernium
B 6 Napoleonské války
B 28 Okresní ředitelství Hustopeče
B 29 Okresní ředitelství Moravský Krumlov
B 124 Krajský národní výbor Brno
B 180 Státní úřad pro válečné poškozence Brno
Fondy C – Justiční fondy:
C 2 Tribunál – pozůstalosti
C 8 Moravské zemské právo
C 14 Odhady moravských panství
C 22 Okresní soud Břeclav
C 23 Okresní soud Bučovice
C 25 Okresní soud Hustopeče
C 27 Okresní soud Moravský Krumlov
C 28 Okresní soud Moravská Třebová
Fondy F – Velkostatky:
F 9 Ruda nad Moravou
F 28 Lichtenštejnské ústřední ředitelství Olomouc 1924–1945
F 29 Lichtenštejnské ústřední ředitelství statků Koloděje 1901–1925
F 30 Lichtenštejnská ústřední účtárna Bučovice 1580–1924
F 31 Lichtenštejnská lesní zařizovací kancelář Břeclav1734–1947
F 32 Lichtenštejnský inspektorát Moravská Třebová 1785–1844
F 34 Lichtenštejnský inspektorát Břeclav 1745–1815
F 35 Lichtenštejnský inspektorát Wilfersdorf 1764–1813
F 43 Velkostatek Břeclav 1520–1946
F 44 Velkostatek Bučovice 1571–1947
F 63 Velkostatek Lednice 1578–1924
F 75 Velkostatek Moravská Třebová 1614–1945

F 93 Velkostatek Uherský Ostroh 1693–1947
F 94 Velkostatek Valtice 1391–1945
F 115 Lichtenštejnský stavební úřad Lednice 1752–1945
F 116 Velkostatek Rabensburg 1644–1914
F 126 Lichtenštejnské lesní ředitelství Olomouc 1869–1945
F 128 Lichtenštejnské cirkuláře, normálie a instrukce 1722–1945
F 130 Lichtenštejnská dvorní kancelář Vídeň 1514–1926
F 132 Lichtenštejnská katastrální správa Olomouc 1775–1941
F 177 Velkostatek Moravský Krumlov
F 261 Lichtenštejnská administrace velkostatků Veselí nad Moravou 1763–1786
F 264 Velkostatek Plumlov 1571–1934
F 271 Lichtenštejnský revizní úřad Břeclav 1878–1882
F 275 Lichtenštejnský inspektorát Šternberk 1781–1810
F 410 Lichtenštejnská továrna na hliněné zboží a cihelna Poštorná 1888–1920
F 479 Lichtenštejnské uhelné a hliněné doly, s.r.o. Mladějov 1866–1950
Penzijní fond lichtenštejnských zaměstnanců Olomouc 1867–1951
Fondy G – Sbírky a rodinné archivy:
G 1 Bočkova sbírka
G 2 Nová sbírka
G 4 Listiny Františkova musea
G 11 Sbírka rukopisů Františkova musea
G 145 Rodinný archiv Ditrichštejnů

(12) Moravský zemský archiv Brno, Státní okresní archiv Břeclav se sídlem v Mikulově / [Mährisches Landesarchiv Brünn, Staatliches Bezirksarchiv Lundenburg mit Sitz in Nikolsburg]

Farní archivy
Archiv města Břeclav 1625–1945
Archiv města Hustopeče 1362–1945
Archiv města Podivín 1637–1945
Archiv města Valtice 1295–1944
Archiv obce Hlohovec 1802–1845
Archiv obce Charvátská Nová Ves 1781–1945
Archiv obce Ladná 1848–1945
Archiv obce Lanžhot 1870–1845
Archiv obce Lednice 1567–1945
Archiv obce židovské Lednice 1865–1919

(13) Zemský archiv Opava (ZA) / [Landesarchiv Troppau]
Archiv žerotínsko-vrbenský 1497–1744
Královský úřad Opava 1742–1782
Sbírka map a plánů 1561–2000
Sbírka rukopisů 1550–2009
Velkostatek knížecí Opava 1564–1852
Velkostatek Šternberk 1381–1945
Velkostatek Úsov – Nové Zámky 1564–1945
Velkostatek Velké Losiny 1568–1945
Zemské muzeum Opava 1882–1938
Zemské právo opavsko-krnovské 1501–1850

(14) Zemský archiv Opava, Státní okresní archiv Prostějov / [Landesarchiv Troppau, Staatliches Bezirksarchiv Prossnitz]
Archiv města Prostějov 1392–1945
Archiv městečka Plumlov 1600–1945
Obecní archivy

(15) Zemský archiv Opava, Státní okresní archiv Šumperk / [Landesarchiv Troppau, Staatliches Bezirksarchiv Mährisch-Schönberg]
Archiv obce Velké Losiny 1755–1945

(16) Zemský archiv Opava, pobočka Olomouc [Landesarchiv Troppau, Zweigstelle Olmütz]
Správa státních lesů Velké Losiny 1945–1948
Velkostatek Velké Losiny 1568–1945

(17) Archiv Masarykovy univerzity Brno (AMU) / [Archiv der Masaryk-Universität Brünn]
B 63 František Weyr
B 76 Jaromír Sedláček

(18) Státní oblastní archiv Litoměřice, pobočka Děčín / [Staatliches Gebietsarchiv Leitmeritz, Zweigstelle Tetschen]
Rodinný archiv Kouniců, Česká Lípa 1623–1947
Velkostatek Česká Lípa – Nový Zámek 1535–1947
Velkostatek Rumburk 1570–1936

b) Quellenpublikationen

Allgäuer, Robert / Norbert Jansen / Alois Ospelt (Red.), Liechtenstein 1938–1978. Bilder und Dokumente. Vaduz 1978 (hg. von der Regierung), (Registerband 1988).

Allgäuer, Robert / Norbert Jansen (Red.), Liechtenstein 1978–1988, Bilder, Texte und Dokumente, (hg. von der Regierung). Vaduz 1988.

Batliner, Alexander (Red.), Liechtenstein 1988–1998, (hg. von der Regierung). Vaduz 2008.

Bystřický, Jan – Spurný, František – Václavek, Ludvík – Zemek, Metoděj: Moravské a slezské listiny lichtenštejnského archivu ve Vaduzu. Die mährischen und schlesischen Urkunden des Familienarchivs der regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein in Vaduz. 1173–1380. I. díl. Brno 1991.

Bretholz, Berchtold: Das Urbar der Liechtensteinischen Herrschaften Nikolsburg, Dürnholz, Lundenburg, Falkenstein, Feldsberg, Rabensburg, Mistelbach, Hagenberg und Gnadendorf aus dem Jahre 1414. Reichenberg und Chomutau 1930.

Documents Diplomatiques Suisses 1848–1945, Vol. 13 (1939–1940). Bern 1991.

Drtina, Prokop: Československo můj osud. Praha 1992.

Elvert, Christian de (ed.): Die Bestrafung der böhmischen Rebellion, insbesondere die Correspondenz Ferdinand II. mit dem Fürsten Liechtenstein. Brünn 1868.

Fleischer, Victor: Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611–1684). Leipzig 1910.

Haupt, Herbert (ed.): «*Ein liebhaber der gemähl und virtuosen…*» Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712). Quellenband mit beigelegter CD-Rom. Böhlau Verlag, Wien – Köln – Weimar 2012.

Hrubý, František (ed.): Moravská korespondence a akta I. Brno 1934.

Jech, Karel (ed.): Němci a Maďaři v dekretech prezidenta republiky. Studie a dokumenty 1940–1945. Die Deutschen und Magyaren in den Dekreten des Präsidenten der Republik. Studien und Dokumente 1940–1945. Praha – Brno 2003. / česko-německé vydání, tschechisch-deutsche Ausgabe.

Jenne, Rudolph (Hg.): Documenta Liechtensteiniana, 2. Bde. (o. O. o. J.).
Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (LGBl.), seit 1863.

Rechenschaftsbericht der Regierung (jährlich), seit 1922.

Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé. Praha 1945–1948.

Sbírka zákonů a nařízení státu Československého. Praha 1945.

Statistisches Jahrbuch Liechtensteins (jährlich).

Vařeka Marek (ed.): Urbář plumlovského panství z roku 1624. (Dokumenta Liechtensteina. Series Nova I.) Prostějov 2009.

Wilhelm, Franz: Neue Quellen zur Geschichte des fürstlich Liechtensteinischen Kunstbesitzes. Jahrbuch des kunsthistorischen Institutes V, 1911, Beiblatt, S. 88–142.

Winkelbauer, Thomas: Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaates und der Kanzlei eines «*Neufürsten*» in der ersten Hälfte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Wien – Köln – Weimar 2008.

Wirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Krieg. Dokumente zur liechtensteinischen Geschichte 1928 bis 1950, Bearbeitet von Stefan Frey und Lukas Ospelt. Vaduz Zürich 2011.

c) Literatur

(HK = Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission)

(1) Gesamtthematik

Austensen, Roy. A.: Count Buol and the Metternich Tradition, in: Austrian History Yearbook, 9–10 (1973–1974), S. 173-193.

Balcárek, Pavel: Karel z Lichtenštejna, konvertita a gubernátor v Čechách. In: ders., Ve víru třicetileté války. Politikové, kondotieři, rebelové a mučedníci v zemích Koruny české (České Budějovice 2011), S. 11-41 und 430-432.

Boček, Antonín: Přehled knížat a markrabat i jiných nejvyšších úředníků zemských v Markrabství moravském. Brno 1850.

Buben, Milan: Liechtensteinové. I, II. Střední Evropa. Revue pro středoevropskou kulturu a politiku. 11, 1995, č. 49, S. 108-120, č. 50, S. 99-111.

Cibulka, Pavel: Eine Herrschaft in Mähren [sc. Lundenburg (Břeclav)]. In: Waltraud Heindl/Edith Saurer (Hg.), Grenze und Staat. Passwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1867 (Wien–Köln–Weimar 2000), S. 719-787.

Dopsch, Heinz: Liechtenstein – Herkunft und Aufstieg eines Fürstenhauses. In: Brunhart, Arthur (Hrsg.): Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Studien und studentische Forschungsbeiträge. Zürich 1999.

Dopsch, Heinz: Kleinstaat und Kaiserreich. Das «staatsrechtliche Verhältnis» des Fürstentums Liechtenstein zum Römisch-Deutschen Reich und zur Habsburgermonarchie. In: Von Stadtstaaten und Imperien. Kleinterritorien und Grossreiche im historischen Vergleich, Innsbruck 2006, S. 154-171.

Dopsch, Heinz / Stögmann, Arthur: Liechtenstein. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1 (Vaduz 2013), S. 518-525.

Dostál, Vít: Víceúrovňové vládnutí v zahraniční politice? Urovnání česko-lichtenštejnských vztahů a role Jihomoravského kraje. Diplomová magisterská práce. Masarykova univerzita, Fakulta sociálních studií. Rukopis. Brno 2011.

Dotson, Samuel C.: Genealogie des fürstlichen Liechtenstein seit Hartmann II. (1544–1585). Falköping 2003.

Drašnar, Vojtěch – Hoření, Kateřina – Kohoutková, Kamila – Steinerová, Alžběta (edd): Die Darstellung der Liechtensteiner: der aktuelle Diskurs der Erinnerung an die Liechtensteiner in Tschechien. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert. Vaduz 2013, S. 237-256.

Elbel, Petr: Das Bild der Liechtenstein in der tschechischen Historiographie. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern. Vaduz 2012, S. 173-181. Česká verze: Elbel, Petr: Obraz Lichtenštejnů v české historiografii. In: Geiger, Peter – Knoz, Tomáš (edd.): Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, 2012, S. 165-172.

Falke, Jacob, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, 3 Bde., Wien 1868/1877/1882.

Fukala, Radek: Liechtenstein. In: Dokoupil, Lumír (ed.): Biografický slovník Slezska a severní Moravy. Sešit 10. Ostrava 1998, S. 90-108.

Gracová, Blažena: Das Bild der Liechtenstein in tschechischen Geschichtsbüchern. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern. Vaduz 2012, S. 183-194. Česká verze: Gracová, Blažena: Obraz Lichtenštejnů v českých učebnicích dějepisu. In: Geiger, Peter – Knoz, Tomáš (edd.): Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, 2012, S. 173-182.

Halada, Jan: Lexikon české šlechty. Praha 1992, heslo Liechtensteinové, S. 88-89.

Hirschbiegel, Jan / Paravicini, Werner (Hg.): Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. Ostfildern 2004, S. 251-262.

Hofmeister, Herbert: Pro conservanda familiae et agnationis dignitate. Das liechtensteinische Familien-Fideikommiss als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit. In: Oberhammer Evelin (ed.): Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, Wien – München, S. 46-63.

Horel, Catherine: Die Habsburgermonarchie. Ein transnationaler Erinnerungsort? In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern. (HK Bd. 1), Vaduz 2012, S. 33-48. Česká verze: Horel, Catherine: Habsburská monarchie: transnacionální místo paměti? In: Geiger, Peter – Knoz, Tomáš (edd.): Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, 2012, S. 7-22.

Horel, Catherine: La réstitution des biens juifs et le renouveau juif en Europe centrale (Hongrie, Slovaquie, République Tchèque), (Wiener Osteuropa Studien). Bern 2002.

Horel, Catherine, Cette Europe qu'on dit centrale. Des Habsbourg à l'intégration européenne (1815–2004). Paris 2009.

Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (JBL), (112 Bände bis 2013) seit 1901.

Jan, Libor: Die Anfänge der liechtensteinischen Kontinuität auf dem Gebiet des Rechts und des Grundbesitzes in Südmähren. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten. Vaduz 2013, S. 45-54.

Juřík, Pavel: Moravská dominia Liechtensteinů a Dietrichsteinů. Praha 2009.

Knoz, Tomáš: Erinnerungsorte der Liechtenstein. Einleitende Thesen. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern. (HK Bd. 1), Vaduz 2012, S. 11-32. Česká verze: Knoz, Tomáš: Místa lichtenštejnské paměti. Úvodní teze. In: Geiger, Peter – Knoz, Tomáš (edd.): Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, 2012, S. 23-47.
Komlosy Andrea – Bůžek, Václav – Svátek, František: Kultury na hranici. Waidhofen 1995.

Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung. Skizze einer Darstellung der deutsch-tschechischen Geschichte seit dem 19. Jahrhundert. Herausgegeben von der Gemeinsamen Deutsch-tschechischen Historikerkommission. Oldenbourg 1996.

Lackner, Christian: Hof und Herrschaft. Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzoge (1365–1406). Wien 2002.

Lackner, Christian: Aufstieg und Fall des Hans von Liechtenstein zu Nikolsburg im 14. Jahrhundert. In: Jan Hirschbiegel / Werner Paravicini (Hg.): Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert (Ostfildern 2004), 251-262.

Löffler, Josef: Die Verwaltung der Herrschaften und Güter der Fürsten von Liechtenstein in den böhmischen Ländern von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948, in: Merki, Christoph Maria / Löffler, Josef, Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Güter, Rechte, Verwaltung. (HK Bd. 7), Vaduz 2013, S.169-208.

Löffler, Josef: Die liechtensteinische Herrschafts- und Güterverwaltung – Ein Überblick. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert. (HK Bd. 4), Vaduz 2013, S. 115-158.

Maťa, Petr: Svět české aristokracie (1500–1700). Praha 2004.

Merki, Christoph Maria / Löffler, Josef: Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Güter, Rechte, Verwaltung. (HK Bd. 7), Vaduz 2013.

Merki, Christoph Maria: Liechtensteinische Güter und Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Zur Besitzgeschichte der grenzüberschreitenden Dynastie Liechtenstein, in: Merki, Christoph Maria / Löffler, Josef, Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Güter, Rechte, Verwaltung. (HK Bd. 7), Vaduz 2013, S. 9-167.

Merki, Christoph Maria: Besitzverschiebungen: Vom Grundherrn zum Privatbankier. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das

Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert. (HK Bd. 4), Vaduz 2013, S. 13-23.

Mitscha-Märheim, Herbert: Zur Geschichte der älteren Liechtensteiner und ihres Besitzes in Niederösterreich. In: Jahrbuch der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft «Adler», 3. Folge, Bd. 8, Wien 1973, S. 19-46.

Möhl, Christoph: Die Herren von Liechtenstein und die Wiedertäufer in Mähren. In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 1977, S. 119-171.

Nebeský, Jiří: Liechtenstein nebo Lichtenštejn? Poznámka k psaní jmen české šlechty. Genealogické a heraldické listy 22, 2002, č. 2, S. 2-6.

Oberhammer, Evelin: Das Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein. Scrinium 24, 1981, S. 165-184.

Oberhammer, Evelin (Hg.): Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit. Wien – München 1990.

Oberhammer, Evelin: *Viel ansehnliche Stuck und Güeter*. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes. In: Oberhammer, Evelin (Hg.): Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit. Wien – München 1990, S. 33-45.

Oberhammer, Evelin: Das Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein. In: Veröffentlichungen des Liechtensteinischen Landesarchivs, I, Vaduz 2001, S. 15-38.

Obršlík, Jindřich a kol.: F 43 Velkostatek Břeclav. Inventář archivního fondu 1958.

Obršlík, Jindřich – Zřídkaveselý, František – Bräuner, Vilém – Krška, Ivan – Zemek, Metoděj: F 115 – Lichtenštejnský stavební úřad Lednice 1752–1945. Strojopis inventáře. Brno 1959.

Obršlík, Jindřich – Voldán, Vladimír: Inventář lichtenštejnské dvorní kanceláře. Brno 1960.

Pánek, Jaroslav: Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Geschichte Mitteleuropas. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten. Vaduz 2013, S. 13-29.

Pfeifer, Wilhelm: Das Fürstenhaus Liechtenstein in Nordböhmen. Backnang 1984.

Voldán, Vladimír a kol.: Státní archiv v Brně. Průvodce po archivních fondech. Sv. 2. Praha 1964.

Pircher, Wolfgang: Verwüstung und Verschwendung. Adeliges Bauen nach der Zweiten Türkenbelagerung. Wien 1984.

Pokluda, Zdeněk: O našich biskupech a také o neposedných písmenkách aneb Lichtenštejn nebo Liechtenstein? Vlastivědný věstník moravský 61, 2009, č. 2, S. 190-191.

Polišenský, Josef: Třicetiletá válka a evropské krize 17. století. Praha 1970.

Press, Volker – Willoweit, Dieter (Hrsg.): Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Wien – München 1988.

Press, Volker: Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte. In: Press, V. – Willoweit, D. (Hrsg.): Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Wien – München 1988, S. 15-86.

Press, Volker: Denn der Adel bildet die Grundlage und die Säulen des Staates. Adel im Reich 1650–1750. In: Oberhammer, E. (Hg.): Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Wien – München 1990, S. 11-32.

Press, Volker: Adel in den österreichisch-böhmischen Erblanden und im Reich zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert. In: Knittler, Herbert (Hg.): Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700. Rosenburg 1990, S. 19-31.

Radimský, Jiří: C 2. Tribunál – pozůstalosti. Inventář MZA. Brno 1958.

Reichert, Folker: Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich. Köln – Wien 1985.

Rudersdorf, Manfred: Josef Wenzel von Liechtenstein (1696–1772): Diplomat, Feldmarschall und Heeresreformer im kaiserlichen Dienst. In: Press / Willoweit (1988), S. 347-381.

Schmid, Georg M.: Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78, 1978, S. 1-181.

Skutil, Jan: Lichtenštejni. In: Katalog moravských a slezských zemskodeskovních držitelů. Část IV. In: Vlastivědná ročenka okresního archivu Blansko. Blansko 1979.

Skutil, Jan: Rod Liechtensteinů. In: Ludvíková, Miroslava (ed.): Poutní místo Vranov. Vranov u Brna 1996, S. 43-49.

Schöpfer, Gerald: Klar und Fest. Geschichte des Hauses Liechtenstein. Riegensburg 1996.

Schwoy, Franz Josef: Genealogie des Hoch fürstlichen Hauses Liechtenstein. Patriotisches Tageblatt oder öffentliches Correspondenz und Anzeige Blat für sämmtliche Bewohner aller kais. kön. Erblände über wichtige, interresirende, lehrreiche oder vergnügende Gegenstände zur Beförderung des Patriotismus. Brünn 1804, Nr. 25 (28.3.); S. 321-324, Nr. 26 (31.3.), S. 335-338; Nr. 27 (4. 4.), S. 351-354.

Šembera, Alois Vojtěch: Páni z Boskovic a potomní držitelé hradu Boskovického na Moravě, Vídeň 1870.

Sloschek, Erich: Lichtenstein. In: Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens, 37, 1935, S. 111-113.

Spurný, František: Liechtensteinové. Cour d'honneur. Hrady, zámky, paláce 1, 1998, S. 60-61.

Stekl, Hannes: Österreichs Aristokratie im Vormärz. Herrschaftsstil und Lebensformen des Fürstenhauses Liechtenstein und Schwarzenberg. München 1973.

Stloukal-Zlinský: Karel, Karel z Lichtenštejna a jeho účast na vládě Rudolfa II. (1569–1607) (Praha 1912; erweiterter Abdruck aus Český časopis historický 18 [1912]).

Stögmann, Arthur: Das Hausarchiv der regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein. Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. (Archivpflege und Archivalienschutz. Beispiel der Familienarchive und -Nachlässe), 56, 2011, S. 503-518.

Stögmann, Arthur: Einblick in den zwischen 1945 und 1997 im «Sonderarchiv Moskau» verwahrten Teilbestand des fürstlich liechtensteinischen Hausarchivs. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert. (HK Bd. 4), Vaduz 2013, S. 175-184.

Stögmann, Arthur: Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Religiosität und Religionspolitik der Fürsten von Liechtenstein im 16. und 17. Jahrhundert. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten. (HK Bd. 2), Vaduz 2013, S. 71-90.

Šebek, Jaroslav: Katholisches Leben und Frömmigkeit in den liechtensteinischen Herrschaftsgebieten in Südmähren. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten. (HK Bd. 2), Vaduz 2013, S. 109-120.

Svoboda, Miroslav / Svobodová, Kamila: Das Leben an der Grenze. Die Liechtensteinischen Herrschaften vom Anfang des 15. Jahrhunderts im Spiegel ihres Urbars. In: Tomáš Knoz (Hg.), Tschechen und Österreicher. Gemeinsame Geschichte, gemeinsame Zukunft. Wien –Brno 2006, S. 253-260.

Ther, Philipp: Die dunkle Seite der Nationalstaaten. «Ethnische Säuberungen» im modernen Europa. Göttingen – Oakville CT 2011.

Válka, Josef, Dějiny Moravy, Bd. 1: Středověká Morava; Bd. 2: Morava reformace, renesance a baroka. Brno 1991 und 1995.

Vařeka, Marek, Působení pánů z Lichtenštejna na Moravě v letech 1249–1350. In: Královéhradecko. Historický sborník pro poučenou veřejnost 4 (2007), S. 465-483.

Voldán, Vladimír: Velkostatek Valtice 1391–1945. Brno 1960.

Wilhelm, Gustav: Zur ältesten Geschichte des Hauses Liechtenstein. In: Jahrbuch der Historisch-Genealogischen Gesellschaft «Adler», Jahrgang 1951/54. Der ganzen Reihe dritte Folge, Bd. 3. Wien 1954, S. 12-19.

Wilhelm, Gustav, Die Fürsten von Liechtenstein und ihre Beziehungen zu Kunst und Wissenschaft, (Jb. der Liechtensteinischen Kunstgesellschaft). Vaduz 1976.

Wilhelm, Gustav: Stammtafel des fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein. Vaduz o. J. (1980).

Winkelbauer, Thomas: Haklich und der Korruption unterworfen. Die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter im 17. und 18. Jahrhundert. In: Oberhammer, E. (Hg.): Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Wien – München 1990, S. 86-114.

Winkelbauer, Thomas: Krise der Aristokratie? Zum Strukturwandel des Adels in den böhmischen und niederösterreichischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert. MIÖG 100, 1992, S. 328-353.

Winkelbauer, Thomas (Hrsg.), Kontakte und Konflikte, Böhmen, Mähren und Österreich: Aspekte eines Jahrtausends gemeinsamer Geschichte. Horn-Waishofen an der Thaya 1993.

Winkelbauer, Thomas, Die Liechtenstein als «grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht». Eine Skizze der Entwicklung des Besitzes der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und Mähren im Rahmen der politischen Geschichte. In: Andrea Komlosy/Václav Bůžek/František Svátek (Hg.), Kulturen an der Grenze. Waldviertel – Weinviertel – Südböhmen – Südmähren. Wien 1995, S. 219-226. (Gleichzeitig auch in tschechischer Sprache erschienen.)

Winkelbauer, Thomas, Les Liechtenstein, gentilshommes gestionnaires aux XVIIe et XVIIIe siècles. De l'économie théorique à la pratique économique. In: Jean-Michel Boehler/Christine Lebeau/Bernard Vogler (éd.), Les élites régionales (XVIIe–XXe siècle). Construction de soi-même et service de l'autre. Strasbourg 2002, S. 121-149.

Winkelbauer, Thomas: Lichtenštejnové jako «šlechta neznající hranice». Náčrt majetkového vývoje pánů a knížat lichtenštejnských v Dolních Rakousích a na Moravě v rámci politických dějin. In: Andrea Komlosyová – Václav Bůžek – František Svátek (edd.): Kultury na hranici – Jižní Čechy, Jižní Morava, Waldviertel, Weinviertel. Wien, 1995, S. 215-218.

Winkelbauer, Thomas: Österreichische Geschichte 1522–1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Wien 2003.

Zemek, Metoděj – Obršlík, Jindřich – Voldán, Vladimír a kolektiv: F 30 – Lichtenštejnská ústřední účtárna Bučovice 1580–1924. Strojopis inventáře. Brno 1957.

Zemek, Metoděj: Jižní Morava v lichtenštejnských listinách Vadúzu. Jižní Morava 14, 1978, S. 80-86.

Zemek, Metoděj: Bohemika v lichtenštejnských archivech ve Vaduzu a ve Vídni. Archivní časopis 19, 1979, S. 211-229.

Zemek, Metoděj: Listiny jižní Moravy v lichtenštejnském archivu ve Vaduzu. Jižní Morava 15, S. 207-230.

Zemek, Metoděj – Turek, Adolf: Regesta listin z lichtenštejnského archivu ve Vaduzu z let 1173 až 1526. Sborník archivních prací 33, 1983, S. 149-296, 483-527.

Županič, Jan: Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn. Zur Frage der souveränen Stellung eines aristokratischen Geschlechts. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern. (HK Bd. 1), Vaduz 2012, S. 72-82. Česká verze: Županič, Jan: Lichtenštejnský rod v Rakousko-Uhersku. K otázce suverénního postavení dynastie. In: Geiger, Peter – Knoz, Tomáš (edd.): Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, 2012, S. 63-72.

(2) Karl I. von Liechtenstein, Zeit der Schlacht am Weissen Berg

Balcárek, Pavel: Ve víru třicetileté války. České Budějovice 2012, především kap. 1, Karel z Lichtenštejna, S. 11-41.

Bílek, Tomáš V.: Dějiny konfiskací v Čechách po r. 1618. Praha 1882–1883.

Elvert, Christian de: Die Bestrafung der böhmischen Rebellion, insbesondere die Correspondenz Ferdinand II. mit dem Fürsten Liechtenstein. Brünn 1868.

Fukala, Radek: Protilichtenštejnská opozice na Opavsku v letech 1613–1617. Časopis Matice moravské 120, 2001, S. 67-90.

Hrubý, František: Moravská šlechta roku 1619, její jmění a náboženské vyznání. ČMM 46, 1922, S. 107-169.

Kippes, Erich: Feldsberg und das Haus Liechtenstein im 17. Jahrhundert. Die Gegenreformation im Bereich der Fürstlichen Herrschaft. Wien – Köln – Weimar 1996.

Kippes, Erich, Die Entwicklung der Region Feldsberg unter der Herrschaft des Hauses Liechtenstein vom 18. bis zum 20. Jahrhundert: Feudalismus – Demokratisierung – Nationalismus, Wien 2000.

Knoz, Tomáš: Liechtensteinové, Morava a Valtice v 1. polovině 17. století. In: Kordiovský, E. (ed.): Město Valtice. Valtice 2001, S. 301-315.

Knoz, Tomáš: Pobělohorské konfiskace. Moravský průběh, středoevropské souvislosti, obecné aspekty. Brno 2001.

Kostlán, Antonín: Finanční zhroucení ve střední Evropě na počátku třicetileté války. FHB 8, 1985, S. 265-316.

Matějek, František: Bílá hora a moravská feudální společnost. ČsČH 22, 1974, S. 81-104.

Matějek, František: Morava za třicetileté války. Praha 1992.

Petráň, Josef: Staroměstská exekuce. Praha 1971.

Polišenský, Josef: Třicetiletá válka a český národ. Praha 1960.

Polišenský, Josef – Snider, Frederick: Změny ve složení české šlechty v 16. a 17. Století. ČsČH 20, 1972, S. 515-526.

Stloukal, Karel: Karel z Lichtenštejna a jeho účast ve vládě Rudolfa II. (1596–1607). ČČH 18, 1912, S. 21-37, 153-169, 380-434.

Stögmann, Arthur: Karel z Lichtenštejna, Albrecht z Valdštejna a převratné změny v Čechách po bitvě na Bílé hoře (1620–1627). In: Eliška Fučíková – Ladislav Čepička (edd.): Albrecht z Valdštejna. Inter arma silent musea?, Praha 2007, S. 295-303.

Vařeka, Marek: Mocenské aktivity knížete Karla I. z Lichtenštejna a jeho bratrů v Horním Slezsku. In: Brňovkák – Gojniczek – Zářický (edd.): Šlechtic v Horním Slezsku. Katowice – Ostrava 2011, S. 177-196.

Vondra, Roman: Karel z Lichtenštejna (1569–1627). In: Historický obzor 18, 2007, č. 11/12, S. 273-277.

Wilhelm, Gustav: Fürst Karl von Liechtenstein und seine genealogischen und heraldischen Bestrebungen. Jahrbuch der Heraldisch-genealogischen Gesellscheft «Adler», Jahrgang 1947/50, Der ganzen Reihe dritte Folge, Band 2. Wien 1960, S. 5-18.

Winkelbauer, Thomas: Karrieristen oder fromme Männer? Adelige Konvertiten in den böhmischen und österreichischen Ländern um 1600. In: Chocholáč, B. – Jan, L. – Knoz, T. (edd.): Nový Mars Moravicus. Brno 1999, S. 431-452.

Winkelbauer, Thomas: Karl von Liechtenstein und das ‚Prager Blutgericht' vom 21. Juni 1621 als tschechischer Erinnerungsort im Spiegel der Historiographie. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern. (HK Bd. 1), Vaduz 2012, S. 51-71. Česká verze: Winkelbauer, Thomas: Karel z Lichtenštejna a staroměstská exekuce 21. června 1621 jako české místo paměti v zrcadle historiografie, In: Geiger, Peter – Knoz, Tomáš (edd.): Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, 2012, S. 49-62.

Zukal, Josef: Die Liechtensteinische Inquisition in den Herzogtümern Troppau und Jägerndorf aus Anlass der Manzfeldischen Rebellion 1626–1627. Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Osterreichisch-Schlesiens 7, 1912, Heft 1/3, S. 4-260.

Zukal, Josef: Slezské konfiskace 1620–1630. Pokutování provinilé šlechty v Krnovsku, Opavsku a Osoblažsku po bitvě bělohorské a po vpádu Mansfeldově. Praha 1916.

Županič, Jan – Stellner, František – Fiala, Michal: Encyklopedie knížecích rodů zemí Koruny české. Praha 2001.

(3) Andere Persönlichkeiten des Hauses Liechtenstein

Baumstark, Reinhold (Hg.): Joseph Wenzel von Liechtenstein. Fürst und Diplomat des 18. Jahrhunderts. Austellungskatalog. Vaduz 1990.

Haupt, Herbert: ‹Der Namen und Stammen der Herren von Liechtenstain›. Biographische Skizzen, in: Oberhammer, Evelin (Hg.): Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit. Wien – München 1990, S. 213-221.

Haupt, Herbert (Hg.): Von der Leidenschaft zum Schönen. Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684). Bd. 1-2. Wien – Graz 1998.

Haupt, Herbert: Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1611–1684. Erbe und Bewahrer in schwerer Zeit. München – Berlin – London – New York 2007.

Höbelt, Lothar: Fürst Johann Liechtenstein als finanzieller Schutzpatron der «Chabrus-Grafen», in: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten. (HK Bd. 2), Vaduz 2013, S. 247-261.

Höbelt, Lothar: Böhmen, Eine Geschichte, Wien 2012.

Hörrmann, Michael: Fürst Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721). In: Press, V. – Willoweit, D. (Hrsg.): Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Wien – München 1988, S. 189-209.

Kürenberg, Joachim von: Johann II. Fürst von u. zu Liechtenstein. Sein Leben und Wirken. Eisgrub 1932.

Mitis, Oskar v.: Gundacker's von Liechtensteins Anteil an der Kaiserlichen Zentralverwaltung (1606–1654). Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs 4, 1908, S. 35-118.

Schmidt, Georg: Fürst Johann I. (1760–1836). ‚Souverenität und Modernisierung' Liechtensteins, in: Volker Press / Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und Perspektiven, Vaduz München Wien 1988, S. 383-418.

Seger, Otto: Gundakar von Liechtenstein und Albrecht von Wallenstein. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 80, 1980, S. 77-111.

Vařeka, Marek: Jan Adam z Lichtenštejna a jeho role při budování knížectví Lichtenštejn (sonda do ekonomiky schellenberského panství). SbFF- Ostrava 2008, č. 15, S. 139-153.

Vařeka, Marek: Jan I. z Lichtenštejna a mocenský vzestup rodu. Sborník prací Pedagogické fakulty Masarykovy univerzity, řada společenských věd, č. 23, 2009, S. 33-48.

Vařeka, Marek a kol.: Jan Adam I. z Liechtensteina. Ekonom, politik a mecenáš. Johann Adam I. von Liechtenstein. Ökonom, Politiker und Mäzen. (Katalog výstavy). Ostrava 2013.

Vařeka, Marek: Die wirtschaftlichen Aktivitäten Hartmanns II. und seines Sohnes Karl I. von Liechtenstein. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten. (HK Bd. 2), Vaduz 2013, S. 233-246.

Wakounig, Marija: Franz de Paula Prinz von und zu Liechtenstein. In: Prague Papers on the History of International Relations. Prague 2007, S. 135-162.

Wilhelm, Gustav: Die Reise des Fürsten Joseph Wenzel von Liechtenstein nach Parma im Jahre 1760. In: JBL 1975, S. 37-48.

Winkelbauer, Thomas: Das «Fürstentum Liechtenstein» in Südmähren und Mährisch Kromau (bzw. Liechtenstein) als Residenzstadt Gundakers von Liechtenstein und seines Sohns Ferdinand. In: Bůžek, V. (ed.): Život na dvorech barokní šlechty. OH 5. České Budějovice 1996, S. 309-334.

Winkelbauer, Thomas: Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. Wien – München 1999.

Wolf, Adam: Fürstin Eleonore Liechtenstein 1745–1812. Nach Briefen und Memoiren ihrer Zeit. Wien 1875.

(4) Bodenreform, Zweiter Weltkrieg, Konfiskationen

Brandes, Detlef: Češi pod německým protektorátem. Okupační politika, kolaborace a odboj 1939–1945. Praha 1999.

Case Concerning Certain Property (Liechtenstein V. Germany). Vol. I-II. Hague 2009.

Knapp, Viktor: Osidlovací právo hmotné. Praha 1949.

Dallabona, Lucia: Die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem 1. Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung des fürstlich-liechtensteinische Besitzes. Wien 1978. (Unveröffentlichte Diplomarbeit).

Dvořák, Tomáš: Grenzverschiebungen und Bevölkerungstransfers auf den ehemaligen liechtensteinischen Herrschaften in Südmähren und die Frage ihrer regionalen Identität. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten. (HK Bd. 2), Vaduz 2013, S. 209-233.

Geiger, Peter: Vom Rand zum Zentrum – Fürstentum und Fürstenhaus seit drei Jahrhunderten. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten. (HK Bd. 2), Vaduz 2013, S. 31-44.

Geiger, Peter: Das Bild der böhmischen Länder, der Tschechoslowakei und Tschechiens in den liechtensteinischen Medien. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern. (HK Bd. 1), Vaduz 2012, S. 215-242. Česká verze: Geiger, Peter: Obraz českých zemí, Československa a České republiky v lichtenštejnských médiích. In: Geiger, Peter – Knoz, Tomáš (edd.): Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, 2012, S. 203-228.

Geiger, Peter: Bemühungen um Rückgewinnung und Rettung fürstlicher Güter 1938 bis 1945. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert. (HK Bd. 4), Vaduz 2013, S. 63-80.

Geiger, Peter: Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz? In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert. (HK Bd. 4), Vaduz 2013, S. 185-198.

Glassheim, Eagle: Noble Nationalists. The Transformation of the Bohemian Aristocracy, Cambridge, Mass. 2005.

Horák, Ondřej: Meziválečná pozemková reforma a lichtenštejnský dvůr v Pozořicích. Jižní Morava 41 (sv. 44), S. 327-333.

Horák, Ondřej: Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století. Praha 2010.

Horák, Ondřej: Die rechtlichen Aspekte der Eingriffe des Staates in das Vermögen des Fürstenhauses Liechtenstein. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert. (HK Bd. 4), Vaduz 2013, S. 93-104.

Horák, Ondřej: Kontinuitäten und Diskontinuitäten bei den Eingriffen in den Grundbesitz in der Nachkriegs-Tschechoslowakei und das Fürstenhaus Liechtenstein. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten. (HK Bd. 2), Vaduz 2013, S. 55-69.

Horčička, Václav / Marxer, Roland: Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945, Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart. (HK Bd. 7), Vaduz 2013.

Horčička, Václav: Die Enteignungen von liechtensteinischen Vermögen in der Tschechoslowakei 1945 bis 1948, in: Horčička, Václav / Marxer, Roland, Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart. (HK Bd. 7), Vaduz 2013, S. 9–139.

Horčička, Václav: Tváří v tvář katastrofě. Lichtenštejnové a konec druhé světové válkyv Československu. Genealogické a heraldické informace 12 (27), 2007, S. 65-72.

Horčička, Václav: Die Tschechoslowakei und die Enteignungen nach dem Zweitem Weltkrieg. Der Fall Liechtenstein. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 5, 2010, S. 413-431.

Horčička, Václav: Konfiskace majetku knížat von und zu Liechtenstein v Československu po druhé světové válce, 1945–1946. In: Okupace, kolaborace, retribuce. Praha 2010, S. 166-180.

Horčička, Václav: Vyvlastnění majetku knížete Františka Josefa II. von und zu Liechtenstein v Československu v roce 1945 a jeho dopad na československo-lichtenštejnské vztahy v poválečném období. In: Brňovkák – Gojniczek – Zářický (edd.): Šlechtic v Horním Slezsku. Katowice – Ostrava 2011, S. 401-420.

Horčička, Václav: Státní památková péče a konfiskace majetku rodu Liechtensteinů po druhé světové válce. In: Zprávy památkové péče 71, 2011, S. 121-125.

Horčička, Václav: Czechoslovak–Liechtenstein relations in the shadow of the Communist coup in Czechoslovakia, February 1948. European Review of History – Revue européenne d'histoire, Vol. 19, No. 4, August 2012, pp. 601-620.

Horčička, Václav: Die Konfiskation des Eigentums des Fürsten von Liechtenstein in der Tschechoslowakei. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert. (HK Bd. 4), Vaduz 2013, S. 81-92.

Horčička, Václav: Einige grundlegende Probleme des Wirkens der Familie Liechtenstein in den Böhmischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern. (HK Bd. 1), Vaduz 2012, S. 123-137. Česká verze: Horčička, Václav: Nástin problematiky působení rodu Lichtenštejnů v českých zemích v období druhé světové války. In: Geiger, Peter – Knoz, Tomáš (edd.): Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, 2012, S. 107-121.

Hořejš, Miloš: Šlechta a nacistická pozemková politika v Českých zemích (Der Adel und die nationalsozialistische Bodenpolitik in den Böhmischen Ländern). In: Šlechta střední Evropy v konfrontaci s totalitními režimy 20. století, Praha 2011.

Hrubant, Jaroslav: Liechtensteinové. K dějinám páté kolony u nás. Praha 1945.

Keller-Giger, Susanne: Bodenreform vor Souveränität. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert. (HK Bd. 4), Vaduz 2013, S. 43-52.

Keller-Giger, Susanne / Quaderer, Rupert: Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei. Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen. (HK Bd. 6), Vaduz 2013.

Keller-Giger, Susanne: Zwei Länder – ein Fürstenhaus. Ein Beitrag zur wechselvollen Geschichte der Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den böhmischen Ländern, der Tschechoslowakei und der Tschechischen Republik, in: Keller-Giger, Susanne / Quaderer, Rupert: Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei. Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen. (HK Bd. 6), Vaduz 2013, S. 9-197.

Kuklík, Jan: Mýty a realita tzv. «Benešových dekretů». Dekrety prezidenta republiky 1940–1945, Praha 2002.

Kuklík, Jan: Dekrety prezidenta republiky – výraz kontinuity československého právního řádu nebo jeho revoluční změny? In: Vývoj práva v Československu v letech 1945–1989. Edd. K. Malý – L. Soukup. Praha 2004, S. 132-.

Marxer, Roland: Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechoslowakei bzw. der Tschechischen Republik seit dem Zweiten Weltkrieg. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert. (HK Bd. 4), Vaduz 2013, S. 213-236.

Marxer, Roland: Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten seit dem Zweiten Weltkrieg. Nachwirkungen und Entwicklungen bis heute, in: Horčička, Václav / Marxer, Roland, Liechtenstein und

die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart. (HK Bd. 7), Vaduz 2013, S. 141-246.

Michna, Pavel: Kdo navštívil Johanna z Lichtenštejna na Nových Zámcích u Litovle v říjnu 1938?, Vlastivědný věstník moravský 3, 2007, S. 279-302.

Mikule, Vladimír: Dekrety prezidenta republiky o postavení Němců a jejich dnešní právní význam. In: Němci a Maďaři v dekretech prezidenta republiky. Studie a dokumenty 1940–1945. Praha – Brno 2003, zvl. S. 76-99 (česky), 186-215 (německy).

Mittermair, Veronika: Die Neutralität Liechtensteins zwischen öffentlichem und fürstlichem Interesse. In: Brunhart, Arthur (Hg.): Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Band 3, 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein. Zürich 1999, S. 43-97.

Mrázek, Josef: Obraz Velká vápenka a majetkoprávní nároky Lichtenštejnů vůči ČR. Právní rádce, 2001, roč. 9, č. 9, S. I-XII.

Nováček, Silvestr: Osudný rok 1938 v břeclavském regionu. Břeclav 1989.

Novotný, Gustav: Konfiskace a uvalovaní vnucených správ na pozemkový majetek velkostatků v českých zemích v době nesvobody 1938–1945. In: Rašticová Blanka (ed.): České a slovenské zemědělství v letech 2. světové války. Sborník příspěvků z mezinárodní konference konané ve dnech 17. a 18. 4. 1996. Studie Slováckého muzea 1 (1996), Uherské Hradiště 1996, S. 51-60.

Obršlík, Jindřich: První pozemková reforma na jižní Moravě. Pohledy 1963.

Ouřadová, Zora: Sudetoněmečtí statkáři a jejich styky s chamberlainskou Anglií 1934–1938 diplomová práce. FF UK v Praze 1974.

Pekař, Josef: Omyly a nebezpečí pozemkové reformy. 2. Vydání. Praha 1923.

Pinterová: Knížectví Lichtenštejnsko a jeho vztahy s Českou republikou od roku 1918 do současnosti se stručným historickým přehledem], diplomová práce FSV UK v Praze, Praha 2000.

Quaderer, Rupert: Liechtenstein und die Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Keller-Giger, Susanne / Quaderer, Rupert, Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei. Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen. (HK Bd. 6), Vaduz 2013, S. 199-286.

Quaderer, Rupert: Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg. In: Ročenka textů zahraničních profesorů / The Annual of Texts by Foreign Guest Professors. Univerzita Karlova v Praze, Filozofická fakulta. Praha 2008, S. 177-206.

Quaderer, Rupert: Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg. In: Prague Papers on the History of International Relations. Prague – Vienna 2008, S. 265-290.

Quaderer, Rupert: Das Haus Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg. In: Hazdra, Zdeněk – Horčička, Václav – Županič, Jan (edd.): Šlechta střední Evropy v konfrontaci s totalitními režimy 20. století. Praha 2011, S. 21-34.

Quaderer, Rupert: Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt». In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern. (HK Bd. 1), Vaduz 2012, S. 83-122. Česká verze: Quaderer, Rupert: Beneš zastává «našemu přijetí nepřátelské stanovisko». Lichtenštejnsko, Společnost národů a Československo. In: Geiger, Peter – Knoz, Tomáš (edd.): Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, 2012, S. 73-106.

Rychlík, Jan: Pozemková reforma v Československu 1919–1938. In: Vědecké práce zemědělského muzea, 1987–1988, roč. 27, S. 127-148.

Schallenbergerová, Veronika: Vztahy Čechů a Němců v obci Lednice v letech 1918–1938. Nepublikovaná magisterská oborová práce. Masarykova univerzita, Brno 2008.

Schidberger, František: Nejsme Rakušané ani Němci. Rozhovor s knížetem Janem Adamem II. Lidové noviny 6, 1993, č. 37, 15. února, S. 4.´

Slezák, Lubomír: Tvůrci, kritikové a odpůrci pozemkové reformy. In: Moderní dějiny 1, 1993, S. 197-217.

Sedláček, Jaromír: Právní pozice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteině podle práva československého. Praha 1928.

Smola, Franz: Die Fürstlich Liechtenstein'sche Kunstsammlung. Rechtsfragen zur Verbringung der Sammlungen von Wien nach Vaduz in den Jahren 1944/45, Frankfurt am Main – Berlin – Bern – New York – Paris – Wien 1999.

Späti, Christoph: Die Schweiz und die Tschechoslowakei 1945–1953. Wirtschaftliche, politische und kulturelle Beziehungen im Polarisationsfeld des Ost-West-Konflikts. Zürich 2000.

Školl, Jaroslav: Osvobození Břeclavska Rudou armádou. Pohledy 1963.

Šípek, Zdeněk: Spory Československa s Rakouskem o vedení státních hranic na jižní Moravě v letech 1918–1923. Jižní Morava 3, 1967, S. 93-94.

Vaculík, Pavel: Komunistická perzekuce šlechty. Praha 2004.

Županič, Jan: Der Erbe des Barons von Hirsch: Maurice Arnold Freiherr von Deforest-Bischoffsheim. Das vergessene Schicksal des Grafen von Bendern. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 110, Vaduz 2011, S. 47-61.

Županič, Jan: «*Candide secure*» – Der liechtensteinische Bürger Johann Alexander von Königswarter. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert. (HK Bd. 4), Vaduz 2013, S. 199-212.

(5) Kunst und Kultur

Bauer, František: Krypta na Vranově. Brno 1882.

Braun, Edmund Wilhelm: Ein Epitaph des Fürsten Karl Liechtenstein in der Troppauer Pfarrkirche und sein Meister, Bildhauer Johannes Georg Lehnert, ZGKÖSch 5, 1909–1910, č. 1, S. 25–39.

Braun, Edmund Wilhelm: Die Restaurierung des Epitaphs des Fürsten Karl Liechtenstein in der Troppauer Pfarrkirche und sein Meister, Bildhauer Johann Georg Lehnert. Mitteilungen der k. k. Zentralkomission für Denkmalpflege, III. Folge, Band 14, Wien 1915, S. 162–164.

Egger, Gerhart: Das Palais Liechtenstein in der Rossau. Wien 1970.

Falke, Jacob von: Katalog der Fürstlich Liechtensteinischen Bildergallerie im Gartenpalais der Rossau zu Wien. Wien 1871.

Fidler, Petr: Kostel Nanebevzetí Panny Marie ve Valticích. In: Emil Kordiovský: Město Valtice. Valtice 2001, S. 155-196.

Fleischer, Victor: Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611–1684). Leipzig 1910.

Haupt, Herbert: Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Hofstaat und Sammeltätigkeit. Edition der Quellen aus dem liechtensteinischen Hausarchiv. Textband. Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein, 1/1. Wien – Köln – Graz 1983.

Haupt, Herbert: Rara sunt cara. Kulturelle Schwerpunkte fürstlichen Lebensstils. In: Oberhammer, E. (Hg.): Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Wien – München 1990, S. 115-137.

Haupt, Herbert: Diplomatie und Repräsentation im Dienst des Kaiserhauses. Die Öffentlichen Einzüge des Fürsten Joseph Wenzel von Liechtenstein. In: Baumstark, Reinhold (Hg.): Joseph Wenzel von Liechtenstein. Fürst und Diplomat des 18. Jahrhunderts. Ausstellungskatalog. Vaduz 1990, S. 24-54.

Höss, Karl: Fürst Johann II. von Liechtenstein und die bildende Kunst. Wien 1908.

Jeřábek, Tomáš: Dějiny valtického zámku v 19. a 20. století. In: Emil Kordiovský (ed.), Město Valtice. Valtice 2001, S. 197-208.

Konečný, Michal: Die Landschaft zwischen Eisgrub (Lednice) und Feldsberg (Valtice). In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern. (HK Bd. 1), Vaduz 2012, S. 141-148. Česká verze: Konečný, Michal: Krajina mezi Lednicí a Valticemi

jako místo paměti. In: Geiger, Peter – Knoz, Tomáš (edd.): Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, 2012, S. 123-130.

Král, Adolf Bunny: Vranov u Brna. Brno 1968.

Král, Adolf Bunny: Liechtensteinská hrobka na Vranově u Brna. Vlastivědný věstník moravský 21, 1969, S. 121-131.

Král, Adolf Bunny: Liechtensteinská hrobka na Vranově u Brna. Brno 1970.

Král, Adolf Bunny: Objev původního vstupu do liechtensteinské hrobky na Vranově u Brna. Vlastivědný věstník moravský 36, 1984, S. 69-73.

Král, Adolf Bunny: Hrobka na Vranově u Brna. Vranov u Brna 1989.

Král, Adolf Bunny: Kostel narození Panny Marie s paulánským klášterem. In: Ludvíková, Miroslava (ed.): Poutní místo Vranov. Vranov u Brna 1996, S. 27-37.

Kräftner, Johann: Zur Geschichte der Fürstlichen Sammlungen. In: Liechtenstein Museum. Die Fürstlichen Sammlungen. München – Berlin – London – New York 2004.

Kräftner, Johann: Liechtenstein Museum Wien. Biedermeier im Haus Liechtenstein. Die Epoche im Licht der Fürstlichen Sammlungen. München, 2005, S. 126–127.

Kräftner, Johann: Das Liechtenstein Museum im 20. Jahrhundert. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert. (HK Bd. 4), Vaduz 2013, S. 159-174.
Kroupa, Jiří: Zámek Valtice v 17. a 18. století. In: Emil Kordiovský (ed.), Město Valtice. Valtice 2001, S. 155-196.

Kroupa, Jiří: Proměny moravskokrumlovského zámku v době renesance a baroka. In: Fišer, Zdeněk (ed.): Moravský Krumlov ve svých osudech. Brno – Moravský Krumlov 2009, S. 265-276.

Krsek, Ivo – Kudělka, Zdeněk – Stehlík, Miloš – Válka, Josef: Umění baroka na Moravě a ve Slezsku. Praha 1996.

Kudělka, Zdeněk: Valtice. Brno 1964.

Kühndel, Jan – Mathon, Jaroslav: Plumlovský zámek a jeho knížecí architekt. Prostějov 1937.

Lauche, Wilhelm: Die Bedeutung des dahingeschiedenen regierenden Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein für die Kunst, die Wissenschaften, die Landwirtschaft und den Gartenbau. Brünn 1929.

Lorenz, Hellmut: Liechtenstein Palace in Vienna from the Age of baroque. New York 1985.

Lorenz, Hellmut: Ein «exemplum» fürstlichen Mäzenatentums der Barockzeit. Bau und Ausstattung des Gartenpalais Liechtenstein in Wien, Zeitschrift des deutschen Vereins für Kunstwissenschaft 43, 1989, S. 7-24.

Lorenz, Hellmut: Zu Rottmayers Treppenhausfresken im Wiener Gartenpalais Liechtenstein. In: Acta Historiae Artium Hungariae. Bd. 34. Wien 1989, S. 137-144.

Lorenz Hellmut: *Nichts Brachtigeres kan gemachet werden als die vornehmen Gebeude*. Bemerkungen zur Bautätigkeit der Fürsten von Liechtenstein in der Barockzeit. Oberhammer, E. (Hg.): Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Wien – München 1990, S. 138-154.

Ludvíková, Miroslava (ed.): Poutní místo Vranov. Vranov u Brna 1996.

Matyášová-Lejsková, Milada: Zámek v Kostelci nad Černými lesy ve světle urbáře z roku 1677. Umění 4, 1956.
Miltová, Radka: Mytologická tematika v moravských rezidencích Lichtenštejnů jako součást rodové paměti. In: Geiger, Peter – Knoz, Tomáš (edd.): Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, 2012, S. 131-142.

Miller, Dwight C.: Marcantonio Franceschini and the Liechtensteins. Prince Johann Adam Andreas and the decoration of the Liechtensteins garden palace at Rossau-Vienna. Cambridge 1991.

Novák, Zdeněk: Das Erbe des Einflusses der Fürsten von Liechtenstein auf die Garten- und Landschaftskultur der böhmischen Länder. In: Liechtenstei-

nisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten. (HK Bd. 2), Vaduz 2013, S. 123-173.

Měřínský, Zdeněk – Plaček, Miroslav: Vývoj hradu, města a jeho opevnění do poloviny 17. století. In: Emil Kordiovský: Město Valtice. Valtice 2001, S. 133-154.

Mihola, Jiří: K počátkům paulánského řádu v českých zemích. Sborník prací Pedagogické fakulty MU v Brně. Řada společenských věd 18, 2001, S. 26-36.

Mihola, Jiří: Vranov u Brna. Mariánské poutní místo, paulánský klášter, hrobka Lichtenštejnů. Vranov u Brna 2010.

Novák, Zdeněk: Zámecká zahrada. In: Emil Kordiovský: Město Valtice. Valtice 2001, S. 104-113.

Novák, Zdeněk: Jak byl Lednicko-valtický areál zapsán do Seznamu světového dědictví. In: Emil Kordiovský: Město Valtice. Valtice 2001, S. 127-132.

Pavlicová, Martina: Die Volkskultur in Südmähren aus Sicht der ethnischen Problematik. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten. Vaduz 2013, S. 187-200.

Plaček, Miroslav: Valtice – nový pohled na stavební vývoj zámku a města. Jižní Morava 32, sv. 35, 1996, S. 103-123.

Polleross, Friedrich: Utilita, Virtu e Belleza. Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein und sein Wiener Palast in der Rossau. In: Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege 47, 1993, S. 36-52.

Recht, Hans: Die Höhere Obst- und Gartenbauschule 1895–1938, die staatliche Versuchs- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Höhere Gartenbauschule 1938–1945 und das Fürst Liechtenstein-Pflanzenzüchtungsinstitut (Mendeleum) 1912–1945 in Eisgrub. Wien 1976.

Richter, Václav – Kudělka, Zdeněk: Die Architektur des 17. und 18. Jahrhunderts in Mähren. Sborník prací Filozofické fakulty brněnské univerzity, F 16, 21, 1972, S. 91-129.

Rizzi, Georg Wilhelm: Josef Kornhäusel. In: Burgerzinn und Aufbegehren. Biedermeier und Vormärz in Wien 1815–1848. Wien 1988, S. 505-513.

Slavíček, Lubomír: Das Schlossgemäldergalerie in Frischau bei Znaim, ein weiterer Ort der liechtensteinischen Sammeltätigkeit. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern. (HK Bd. 1), Vaduz 2012, S. 149-169. Česká verze: Slavíček, Lubomír: Zámecká obrazárna ve Fryšavě (Březanech) u Znojma. In: Geiger, Peter – Knoz, Tomáš (edd.): Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, 2012, S. 143-162.

Straková, Martina: Johan II. von Liechtenstein. Mäzen des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn. In: 62. Bulletin Moravské galerie v Brně, 62, 2006, S. 141-148.

Vácha, Zdeněk: Das Bild der Liechtenstein und die mährischen Denkmäler. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern. (HK Bd. 1), Vaduz 2012, S. 195-214. Česká verze: Vácha, Zdeněk: Obraz Lichtenštejnů a moravské lichtenštejnské památky. In: Geiger, Peter – Knoz, Tomáš (edd.): Místa lichtenštejnské paměti, Časopis Matice moravské, Supplementum 3, 2012, S. 183-202.

Weinbrenner, Karl: Die Veste Rabensburg. Monatsblatt des Vereins für Landeskunde für Niederösterreich 7, 1908, Nr. 1, S. 1-7.

Wilhelm, Franz: Bericht über kunstgeschichtliche Funde im Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein. Jahrbuch des kunsthistorischen Institutes VIII, 1914, Beiblatt, S. 35-50.

Wilhelm, Franz: Ein Plan zur Errichtung eines fürstlichen Residenzschlosses in Troppau. Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens 9, 1914.

Wilhelm, Gustav: Der historische liechtensteinische Herzogshut. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 60, 1960, S. 5-20.

Wilhelm, Gustav: Baugeschichte des Schlosses Feldsberg. Brünn – München – Wien 1944.

Wilhelm, Gustav: Die Fürsten von Liechtenstein und ihre Beziehung zur Kunst und Wissenschaft. Jahrbuch der liechtensteinischen Kunstgesellschaft. Schaan 1976.

Wilhelm, Gustav: Joseph Hardtmuth 1758–1816. Architekt und Erfinder. Wien – Köln 1990.

Wilhelm, Gustav: Der Weg der Liechtenstein-Galerie von Wien nach Vaduz. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 95, 1998, S. 1-48.

Winkelbauer, Thomas: Repräsentationsstreben, Hofstaat und Hofzeremoniell der Herren bzw. Fürsten von Liechtenstein in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In: Bůžek, V. (ed.): Život na dvorech a v rezidenčních městech posledních Rožmberků. OH 3. České budějovice 1993, S. 179-198.

Winkelbauer, Thomas – Knoz, Tomáš: Geschlecht und Geschichte. Grablegen, Grabdenkmäler und Wappenzyklen als Quellen für das historisch-genealogische Denken des österreichischen Adels im 16.und 17. Jahrhundert, in: Bahlcke, Joachim – Strohmeyer, Arno (Hrsg.): Konstruktion der Vergangenheit. Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 29. Berlin 2002, S.129-178.

Voldán, Vladimír: Valtické vinařství v 18. století. Jižní Morava 1965.

(6) Geschichte des Fürstentums Liechtenstein

Beattie, David: Liechtenstein. A modern History. A new Edition. Triesen 2013.

Biedermann, Klaus: Das Dekanat Liechtenstein 1970 bis 1997. Eine Chronik des kirchlichen Lebens. Vaduz 2000.

Brunhart, Arthur (Hrsg.): Historiographie im Fürstentum Liechtenstein. Grundlagen und Stand der Forschung im Überblick. Zürich 1996.

Brunhart, Arthur (Hrsg.): Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, I–III, Zürich 1999.

Čapek, Otakar: Poslední německá monarchie, knížectví Liechtensteinské. Praha 1939.

Dopsch, Heinz: Das Fürstentum Liechtenstein im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation (1719–1806). In: Vollkommer, Rainer – Büchel, Donat (Hrsg.): 1712. Das Werden des Landes 2012. Vaduz 2012, S. 151-166.

Fiala, Petr – Matušinová, Anna: Religion und Politik in Liechtenstein. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten. (HK Bd. 2), Vaduz 2013, S. 91-108.

Geiger, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, in: JBL 70, Vaduz 1970, S. 5-418 (Sonderdruck 1971).

Geiger, Peter: Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939. 2 Bde., Vaduz Zürich 1997 (2. Aufl. 2000).

Geiger, Peter: Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945. 2 Bde., Vaduz Zürich 2010.

Geiger, Peter / Arthur Brunhart et al.: Questions concerning Liechtenstein during the National Socialist period and the Second World War. Refugees, financial assets, works of art, production of armaments. Final report of the Independent Commission of Historians Liechtenstein / Second World War (ICH). Vaduz Zurich 2009.

Geiger, Peter: Vom Rand zum Zentrum – Fürstentum und Fürstenhaus seit drei Jahrhunderten. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten. (HK Bd. 2), Vaduz 2013, S. 31-44.

Geiger, Peter: «Ein Völklein vorstellen …», in: Catherine Bosshart-Pfluger / Joseph Jung / Franziska Metzger (Hrsg.), Nation und Nationalismus in Europa, Kulturelle Konstruktion von Identitäten, Stuttgart Wien 2002, S. 225-250.

Geiger, Peter (Hrsg.): Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864), Vaduz 1993.

Geiger, Peter: Liechtensteinische Aussenpolitik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Liechtenstein Politische Schriften (LPS) 1, Vaduz 1972, S. 71-77.

Haupt, Herbert: Das Haus Liechtenstein bis 1712. In: Vollkommer, Rainer – Büchel, Donat (Hrsg.): 1712. Das Werden eines Landes. Vaduz 2012, S. 109-116.

Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein (HLFL). 2 Bde. Vaduz 2013.

Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bde. 1-14, 2002–2013.

Hofmann, Ladislav K.: Lichtenštejnsko. In: Ottův slovník naučný, sv. 15, Praha 1900, S. 1054-1058.

Horčička, Václav – Suchánek, Drahomír – Županič, Jan: Dějiny Lichtenštejnska. Praha 2011.

Kraetzl, Georg: Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtenstein'sche Güterbesitz. Brünn 1914.

Kaiser, Peter: Das Fürstentum Liechtenstein, Nebst Schilderungen aus Churrätien's Vorzeit, Chur 1847. Neu herausgegeben von Arthur Brunhart. Vaduz 1989.

Liechtenstein, Eduard von: Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Eine Rückschau auf meine Arbeit in der Nachkriegszeit 1918–1921. Vaduz o. J. (1946).

Liechtenstein, Hans-Adam von: Stát ve třetím tisíciletí. Praha 2011.
Liechtenstein, Hans-Adam von: Der Staat im dritten Jahrtausend. Triesen 2010.

LieLex – ein Nachschlagewerk zu Liechtenstein, von Ausländer bis Zeitläufte. Red. Pio Schurti. Vaduz 1996.

Lussy, Hanspeter – López, Rodrigo: Finanzbeziehungen Liechtensteins zur Zeit des Nationalsozialismus. (Studie im Auftrag der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg). Vaduz – Zürich 2005.

Malin, Georg: Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, in: JBL Bd. 53, Vaduz 1954, S. 5-178.

Marxer, Wilfried: Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins. Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 17/2003 (Bendern).

Marxer, Wilfried: Medien in Liechtenstein. Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat. Schaan 2004.

Marxer, Roland: Liechtensteins Beziehungen zur Tschechoslowakei und zu deren Nachfolgestaaten. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, Vaduz 2006, S. 131-152.

Merki, Christoph Maria: Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert. Zürich 2007.

Möhl, Christoph: Die Herren von Liechtenstein und die Wiedertäufer in Mähren, in: JBL Bd. 77, Vaduz 1977, S. 119-171.

Ospelt, Alois: Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert, Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, in: JBL Bd. 72, Vaduz 1972, S. 5–244.

Politische Schriften Liechtenstein (LPS, Verlag der Akademischen Gesellschaft), seit 1972 (53 Bände bis 2013).

Press, Volker: Die Entstehung des Fürstentums Liechtenstein. In: Müller, Wolfgang (Hg.): Das Fürstentum Liechtenstein. Ein landeskundliches Portrait. Bühl – Baden 1981, S. 63-91.
Press, Volker / Dietmar Willoweit (Hrsg.): Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven. Vaduz 1987.

Quaderer, Rupert: «Die Sehnsucht nach Deinem Geld ist unermesslich.» Das Fürstenhaus als finanzieller Nothelfer Liechtensteins in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert. (HK Bd. 4), Vaduz 2013, S. 25-42.

Quaderer, Rupert: Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: JBL Bd. 69, Vaduz 1969, S. 5-242.
Quaderer, Rupert: Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges, in: Alois Riklin / Luzius Wildhaber / Herbert Wille (Hrsg.), Kleinstaat und Menschenrechte. Basel – Frankfurt a. M. 1993, S. 43-61.

Quaderer, Rupert: Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, in: Prague Papers on the History of International Relations 2008, (Red. Václav Drška, Richard Lein, Lukáš Novotný), (Institute of World History, Faculty of Arts and Philosphy, Charles University Prague, and Institute of East European History, Faculty of Historical and Cultural Sciences, University of Vienna). Prag 2008, S. 265-290.

Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten. Liechtenstein 1914 bis 1926. 3 Bde., Vaduz Zürich 2014.

Raton, Pierre: Le Liechtenstein. Histoire et Institutions. Genève 1967.

Raton, Pierre: Liechtenstein, Staat und Geschichte. Vaduz 1969.

Schneider,Tim: Domizil Liechtenstein: Land, Gesellschaftswesen, Steuern. Vaduz 1991.

Válka, Josef: Lichtenštejnové a Lichtenštejnsko. Jižní Morava 25 (sv. 28), 1989, S. 289-293.

Vogt, Paul: Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte. 17. bis 19. Jahrhundert. Vaduz 1990.

Vogt, Paul: Mit urkundt diesses brieffs. Der Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz vom 22. Februar 1712, ratifiziert von Kaiser Karl VI. am 7. März 1712 in Wien. In: Vollkommer, Rainer – Büchel, Donat (Hrsg.): 1712. Das Werden eines Landes. Vaduz 2012, S. 19-28.

Vogt, Paul: 125 Jahre Landtag, 2. Aufl. Vaduz 1988.

Vollkommer, Rainer – Büchel, Donat (Hrsg.): 1712. Das Werden eines Landes. Vaduz 2012.

Wanger, Harald: Die Regierenden Fürsten von Liechtenstein. Triesen 1995.

Weltin, Max: Die «Laaer Briefsammlung». Eine Quelle zur inneren Geschichte Österreichs unter Ottokar II. Přemysl. Wien – Köln – Graz 1975.

Weltin, Max: Landesherr und Landherren. Zur Herrschaft Ottokars II. Přemysl in Österreich. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, NF 44/45 (1978/79), S. 159-225.

Weltin, Max: Ascherichsbrvgge, Das Werden einer Stadt an der Grenze. In: nöla, Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 10 (1986/87), S. 1-42.

Vařeka, Marek: Lichtenštejnsko. Praha 2010.

Vařeka, Marek: Hrabství Vaduz za vlády hrabat z Montfortu a Werdenbergu (1180–1416), Sborník prací Pedagogické fakulty Masarykovy univerzity, řada společenských věd, č. 23, 2010, S. 117-121.

Županič, Jan: Na cestě k samostatnosti. Lichtenštejnsko mezi Německým spolkem a Rakouskem (1848–1871). Historický obzor 5-6, 2010, S. 38-42.

Županič, Jan: Vznik Lichtenštejnského knížectví. Časopis Národního muzea A 179, 2010 (č. 3-4), S. 3-12.

(7) Regionales

Beránek, Vladimír: Vranov u Brna. Historie a památky. Vranov 1940.

Biermann, Gottlieb: Geschichte der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf. Teschen 1874.

Březina, J.: Vlastivěda moravská. Šumperský, staroměstský a vízmberský okres. Brno 1932.

Březina, J.: Zábřežsko v období feudalismu do roku 1848. Ostrava 1963.

Dubowy, Anastasius: Der Wallfahrtsort Wranau. Wranau 1929.

Fišer, Zdeněk (ed.): Moravský Krumlov ve svých osudech. Brno – Moravský Krumlov 2009.

Hornstein, A.: Geschichte des Wallfahrtortes Maria Wranau in Mähren. Brünn 1831.

Hosák, Ladislav: Historický místopis země moravskoslezské. Praha 1938.

Hosák, Ladislav: Vlastivěda moravská. Hustopečský okres. Brno 1924.

Janák, M.: Moravský Krumlov. 700 let města nad Rokytnou. Brno 1968.

Janoušek, V.: Vlastivěda moravská. Prostějovský okres. Brno 1938.

Klam, Arnošt: Lichtenštejnova chata na Sněžníku. Králíky 1995.

Kordiovský, Emil: Valtice. Valtice 1992.

Kordiovský, Emil: Jihomoravská lichtenštejnská panství v lánových rejstřících a tereziánském katastru. Jižní Morava 29 (sv. 32), 1993, S. 207-241.

Kordiovský, Emil (ed.): Městečko Lednice. Lednice 2004.

Kubíček, Alois (ed.): Průvodce knížecími Liechtensteinskými Adamovskými lesy. Brno 1922.

Láznička, Zdeněk (ed.): Hustopeče. Dějiny města. Brno – Hustopeče 1972.

Markel, Martin – Müller, Wolfgang (Hg.): Das Fürstentum Liechtenstein. Ein landeskundliches Portrait. Lichtenštejnská privilegia pro Dyjákovice po třicetileté válce (Die liechtensteinischen Privilegien für Gross Tajax nach dem 30jährigen Krieg). Ročenka státního okresního archivu ve Znojmě 1997. Znojmo 1998, S. 55-75.

Matějek, František: Účinky třicetileté války na Břeclavsku. Jižní Morava 3, 1967, S. 46-56.

Nekuda, Vladimír (ed.): Břeclavsko. Brno – Mikulov 1989.

Nováček, Silvestr: Břeclavsko 1918–1921. I. Třídní, ekonomický, sociální, národnostní a náboženský obraz břeclavského regionu v letech 1918–1921 s přihlédnutím k situaci před první světovou válkou. Brno 1973.

Paukert, Jiří: Lednice. Brno 1967.

Petrin, Silvia: Der Verkauf der Herrschaft Nikolsburg im Jahre 1560 und die Stände von Niederösterreich. Unsere Heimat, 44, 1973, S. 129-137.

Polišenský Josef: Valtice a rozmach lichtenštejnské moci. In: Zemek, Metoděj (ed.): Valtice. Brno – Valtice 1970, S. 151-155.

Richter, Václav – Zemek, Metoděj – Krsek, Ivo: Mikulov. Brno 1971.

Řezníček, Jan: Dva mikulovské inventáře z roku 1560. Jižní Morava 1966, 2, S. 7-25.

Stehlík, Miloš: Valtice. Brno 1966.

Strnischtie, Heinrich: Plumenau. Notizenblatt der historisch-statistischen Sektion der kais. königl. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde 1862.

Švábenský, Mojmír: Listina Karla z Lichtenštejna z roku 1625 pro Valtice. Jižní Morava 29 (sv. 32), S. 199-205.

Svoboda, Miroslav: Valtice ve válkách na přelomu 18. a 19. století. In: Emil Kordiovský: Město Valtice. Valtice 2001, S. 321-336.

Trávníček, Jan: Poustka in der Herrschaft Posoritz (Pozořice) als liechtensteinischer Erinnerungsort. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten. (HK Bd. 2), Vaduz 2013, S. 175-186.

Vařeka, Marek: Rybníkářství na plumlovském panství v předbělohorské době. In: Mezi Hradcem Králové a Plzní. Východočech na českých univerzitách. Sborník in memoriam prof. PhDr. Zdeňku Mackovi, CSc. Ústí nad Orlicí, Oftis 2007, S. 210-213.

Vařeka, Marek: Prameny k dějinám knížectví Krnov v Lichtenštejnském rodovém archivu ve Vídni a Vaduzu. Sborník bruntálského muzea 2008, S. 28-39.

Vetterl, Karel: Písně a tance Slováků z Ranšpurku před 150 lety. Národopisné aktuality 9, 1972, S. 271-284.

Volný, Tomáš Řehoř: Die königliche Hauptstadt Brünn und die Herrschaft Eisgrub, sammt der Umgebung der Letztern topographisch, statistisch und historisch geschildert. Brünn 1836.

Weinlich, Antonín: Mariánské poutní místo Vranov. Brno 1892.

Witzany, M.: Die Marktgemeinde Eisgrub. I-III. Eisgrub 1898–1907.

Zemek, Metoděj: Břeclav. Dějiny města. Brno 1968.

Zimáková, Alena: Územní vývoj břeclavského okresu po roce 1850. Jižní Morava 3, 1967, S. 83-89.

II Tagungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

Tagung 1 ***«Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern»***
11.–12. November 2011, Wranau/Vranov u Brna

Catherine Horel (Université de Paris I): *Transnationale Erinnerungsorte in der Habsburgermonarchie. Eine Anwendung des Modells von Pierre Nora*
Tomáš Knoz (Masaryk-Universität, Brno/Brünn): *Liechtensteinische Erinnerungsorte – Einführung*
Thomas Winkelbauer (Universität Wien, Institut für Österreichische Geschichtsforschung): *Karl von Liechtenstein und das ‚Prager Blutgericht' vom 21. Juni 1621 als tschechischer Erinnerungsort*
Jan Županič (Karls-Universität Prag, Institut für Weltgeschichte): *Die Liechtenstein in Österreich-Ungarn. Souveräne Stellung eines aristokratischen Geschlechts*
Rupert Quaderer (Liechtenstein-Institut, Bendern): *Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt». Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei*
Václav Horčička (Karls-Universität Prag, Institut für Weltgeschichte): *Die Liechtenstein und der Zweite Weltkrieg – Erinnerungsort*
Michal Konečný (Masaryk-Universität, Brno/Brünn, Nationales Denkmalinstitut): *Das Areal von Eisgrub–Feldsberg: Erinnerungslandschaft oder Widerspiegelung der Vorlagenbücher?*
Vladimír Herber / Jan Trávníček / Zuzana Fialová (Masaryk-Universität, Brno Brünn, Fakultät für Naturwissenschaften): *The Memory of the South Moravian Liechtenstein's Landscape*
Radka Miltová (Masaryk-Universität, Brno/Brünn): *Mythological Themes in the Liechtenstein Residences in Moravia as Part of the Ancestral Memory*
Lubomír Slavíček (Masaryk-Universität, Brno/Brünn): *Liechtensteinische Sammeltätigkeit als Erinnerungsort*
Petr Elbel (Masaryk-Universität und Österr. Akademie der Wissenschaften, Wien): *Das Bild der Liechtenstein in der tschechischen Historiographie*
Blažena Gracová (Universität Ostrava): *Das Bild der Liechtenstein in den tschechischen Geschichtslehrbüchern*
Zdeněk Vácha (Nationales Denkmalinstitut, Brno/Brünn): *Das Bild der Liechtenstein und mährische Denkmale der Liechtenstein*

Peter Geiger (Schaan, ehemals Liechtenstein-Institut und Universität Fribourg): *Das Bild der böhmischen Länder und der Tschechoslowakei in den liechtensteinischen Medien*
Diskutanten:

Eliška Fučíková (Prag)
Lothar Höbelt (Universität Wien)
Jiří Kroupa (Masaryk-Universität, Brno)
Alena Salašová (Mendel-Universität für Land- und Forstwirtschaft, Brno, Lednice)
Ondřej Horák (Palacky-Universität Olomouc)
Johann Kräftner (Liechtenstein. The Princely Collections Vaduz–Wien)
Miroslav Svoboda (Mährisches Landesarchiv, Abteilung Mikulov)
Arthur Stögmann (Liechtenstein. The Princely Collections, Vaduz–Wien)
Marek Vařeka (Museum Hodonín)

Tagung 2 ***Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten***
18.–19. Juni 2012, Wien

Jaroslav Pánek (Tschechische Akademie der Wissenschaften, Institut für Geschichte, VVI, Prag): *Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der mitteleuropäischen Geschichte*
Peter Geiger (Schaan, ehem. Liechtenstein-Institut und Universität Fribourg): *Vom Rand zum Zentrum – Fürstentum und Fürstenhaus Liechtenstein seit drei Jahrhunderten*
Libor Jan (Masaryk-Universität, Brno/Brünn, Institut für Geschichte): *Anfänge der liechtensteinischen Kontinuität auf dem Gebiet des Rechts und des Besitzes*
Ondřej Horák (Palacky-Universität, Olomouc, Rechtswissenschaftliche Fakultät): *Kontinuitäten und Diskontinuitäten in den Eingriffen in das Bodeneigentum in der Tschechoslowakei der Nachkriegszeit und die Liechtenstein*
Arthur Stögmann (Liechtenstein. The Princely Collections, Vaduz–Wien, Hausarchiv): *Glaube und Religion – Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Geschichte des Fürstenhauses*
Anna Matušinová – Petr Fiala (Masaryk-Universität, Brno/Brünn, Abt. für Internationale Beziehungen und Europäische Studien): *Katholischer Glaube als Identifikationssymbol im heutigen Europa*
Jaroslav Šebek (Tschechische Akademie der Wissenschaften, Institut für Geschichte, VVI, Prag): *Katholisches Leben und Frömmigkeit in den südmährischen liechtensteinischen Regionen*

Zdeněk Novák (Nationalmuseum für Landwirtschaft, Prag): *Das Erbe der jahrhundertelangen Einflüsse des Hauses Liechtenstein auf die Gartenkultur in den Böhmischen Ländern*
Martina Pavlicová (Masaryk-Universität, Brno/Brünn, Institut für Ethnologie): *Volkskultur in Südmähren unter dem Gesichtspunkt der ethnischen Problematik*
Martin Markel (Masaryk-Universität, Brno/Brünn, Institut für Geschichte): *Der Einfluss der Untertanenordnung auf die Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft, Die Verhältnisse auf dem Dominium der Liechtenstein Mährisch Krumau im 18.–20. Jahrhundert*
Tomáš Dvořák / Adrian von Arburg (Masaryk-Universität, Brno/Brünn, Institut für Geschichte): *Grenzveränderungen und Migration auf dem Gebiet der einstigen Ländereien der Liechtenstein in Südmähren im kurzen 20. Jahrhundert*
Marek Vařeka (Museum Hodonín): *Wirtschaftsaktivitäten Hartmanns II. und seines Sohnes Fürst Karl I. von Liechtenstein*
Lothar Höbelt (Universität Wien, Institut für Geschichte): *Die Liechtenstein als (finanzielle) Schutzpatrone des Adels in den böhmischen Ländern. Rettung der Chabrus-Grafen vor dem Bankrott in den 1870er-Jahren*
Johann Kräftner (Liechtenstein. The Princely Collections Vaduz–Wien): *Zielgerichtetes Sammeln. Stereotype und Brüche in einer Familie von Mäzenen und Sammlern*
Jiří Kroupa (Masaryk-Universität, Seminar für Kunstgeschichte): *Vom Barock bis zum Neobarock: Motive der Kontinuität in der liechtensteinischen Architektur*
Robert Stalla (Technische Universität Wien, Institut für Kunstgeschichte): *Stil als Mittel der Kontinuität bei den Liechtenstein*

Diskutanten:
Petr Elbel (Masaryk-Universität, Brno)
Eliška Fučíková (Prag)
Václav Horčička (Karls-Universität, Prag)
Catherine Horel (Université de Paris I)
Susanne Keller-Giger (Buchs, Universität Zürich)
Tomáš Knoz (Masaryk-Universität, Brno)
Josef Löffler (Universität Wien)
Roland Marxer (Balzers, ehem. Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Vaduz)
Christoph Merki (Triesen, ehem. Liechtenstein-Institut und Universität Bern)
Thomas Winkelbauer (Universität Wien)
Jan Županič (Karls-Universität, Prag)

Tagung 3 ***Die Liechtenstein und die Kunst***
2.–4. Dezember 2012, Brünn/Brno

Herbert Haupt (Wien): *Die Kunst im Dienste der Repräsentation. Die Fürsten von Liechtenstein als Auftraggeber und Sammler im Zeitalter des Barocks*
Jiří Kroupa (Masaryk-Universität, Brno, Seminar für Kunstgeschichte): *Repräsentation der Liechtenstein und Dietrichstein – Symbolische Formen*
Hellmut Lorenz (Universität Wien, Institut für Kunstgeschichte): *Beispiele der 'representatio magnificentiae' des Hauses Liechtenstein in der barocken Graphik*
Eliška Fučíková (Prag): *Karl I. von Liechtenstein und sein Prager Palais*
Friedrich Poleross (Universität Wien, Institut für Kunstgeschichte): *Della virtù e della grandezza Romana. Das Palais Liechtenstein in der Rossau – Bemerkungen zu Architektur, Ikonographie und Konzept*
Tomáš Knoz (Masaryk-Universität, Brno, Institut für Geschichte): *Die liechtensteinischen Schlossbesitze im Kontext von mährisch-österreichischer Renaissance und Manierismus – Schloss Rabensburg*
Vladimír Maňas (Masaryk-Universität, Brno, Institut für Musikwissenschaft): *Musik am Hofe Karls I. von Liechtenstein*
Martin Krummholz (Tschechische Akademie der Wissenschaften, Institut für Geschichte, VVI, Prag): *Anton Florian von Liechtenstein – Kunst im Dienste der habsburgischen Propaganda*
Miroslav Kindl (Palacky-Universität, Olomouc, Institut für Kunstgeschichte): *Netherlandish Artists in the Service of the Princes of Liechtenstein in the 2nd Half of the 17th Century (Jan van Hoy, Franciscus van der Steen, Jan van Ossenbeeck and Hans de Jode)*
Štěpán Vácha (Tschechische Akademie der Wissenschaften, Institut für Geschichte, VVI, Prag): *Der Prager Maler Anton Stevens im Dienste des Fürsten Gundaker von Liechtenstein*
Gernot Mayer (Universität Wien, Institut für Kunstgeschichte, Kunsthistorisches Museum): *Die Kunst der Wohltätigkeit. Zur erstaunlichen Kunstpatronage von Maria Theresia von Savoyen-Liechtenstein (1694–1772)*
Martina Lehmannová (Stadtmuseum Prag, Mährische Galerie Brünn/Brno): *Liechtensteinisches Mäzenatentum gegenüber dem Mährischen Industriemuseum, Der Anteil von Johann II. von Liechtenstein an der Gestaltung des Erinnerungsortes*
Pavel Šopák – Markéta Kouřilová (Schlesische Universität, Schlesisches Museum, Opava/Troppau): *Die Suche nach der Identität. Die Liechtenstein im Schlesischen Landesmuseum in Troppau*

Zuzana Všetečková (Tschechische Akademie der Wissenschaften, Institut für Geschichte, VVI, Prag): *Georg von Liechtenstein und die Kunst an der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert*
Petr Fidler (České Budějovice/Budweis, Südböhmische Universität, Institut für Kunstgeschichte): *Rom in Feldsberg. Entwicklungsgeschichtliche Bedeutung der Feldsberger Schlosskirche*
Johann Kräftner (Liechtenstein. The Princely Collections, Vaduz–Wien): *Landkirchen der Liechtenstein*
Vít Vlnas (Nationalgalerie, Prag): *Die Korrespondenz des Karl Eusebius von Liechtenstein als Quelle zur Kenntnis des Kunsthandels in Böhmen*
Bohumír Smutný (Mährisches Landesarchiv, Brno/Brünn): *Die liechtensteinischen Wirtschaftsbemühungen*
Tomáš Krejčík (Universität Ostrava, Institut für Geschichte): *Die Liechtenstein in ihren Münzen, Medaillen und Siegeln. Zwischen Kunst und Ökonomik*

Diskutanten:
Catherine Horel (Université de Paris I)
Peter Geiger (Schaan)
Ivana Holásková (Nationales Denkmalinstitut, Brno/Brünn, Lednice/Eisgrub)
Ondřej Horák (Palacky-Universität, Olomouc)
Michal Konečný (Nationales Denkmalinstitut, Brno/Brünn)
Radka Miltová (Masaryk-Universität, Brno, Abt. für Kunstgeschichte)
Michal Tlusták (Nationales Denkmalinstitut, Brno/Brünn, Valtice/Feldsberg)
Petr Tomášek (Brno/Brünn, Mährische Galerie)
Zdeněk Vácha (Nationales Denkmalinstitut, Brno/Brünn)
Thomas Winkelbauer (Universität Wien)
Jan Županič (Karls-Universität Prag)

Tagung 4 ***Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert***
26.–27. April 2013, Prag

Jan Županič (Karls-Universität Prag, Institut für Weltgeschichte): *Einführung: Umbrüche*
Christoph Merki (Triesen, ehem. Universität Bern und Liechtenstein-Institut): *Besitzverschiebungen: Vom Grundherrn zum Bankier*
Rupert Quaderer (Liechtenstein-Institut, Bendern): *Fürstenhaus und Bodenreform*

Susanne Keller (Buchs, Universität Zürich): *Fürstentum und Bodenreform*
Lothar Höbelt (Universität Wien, Institut für Geschichte): *Adel in Österreich und die Brüche von 1918 – 1933 – 1938 – 1945*
Peter Geiger (Schaan FL, ehem. Liechtenstein-Institut und Universität Fribourg): *Bemühungen um Rückgewinnung und Rettung fürstlicher Güter 1938 bis 1945*
Václav Horčička (Karls-Universität Prag, Institut für Weltgeschichte): *Enteignungen 1945 bis 1948*
Ondřej Horák (Palacky-Universität Olomouc, Rechtswissenschaftliche Fakultät): *Die rechtlichen Aspekte der Staatseingriffe in das Vermögen des Fürstenhauses Liechtenstein*
Catherine Horel (Université de Paris I): *Enteignung des Adels in Ungarn nach 1945 – Eine vergleichende Perspektive*
Josef Löffler (Universität Wien): *Fürstliche Verwaltung (bis 1948)*
Johann Kräftner (Liechtenstein. The Princely Collections Vaduz–Wien): *Die Fürstlichen Sammlungen im 20. Jahrhundert*
Arthur Stögmann (Liechtenstein. The Princely Collections Vaduz–Wien, Hausarchiv): *Einblick in den zwischen 1945 und 1997 im «Sonderarchiv Moskau» verwahrten Teilbestand des Hausarchivs*
Peter Geiger (Schaan, ehem. Liechtenstein-Institut und Universität Fribourg): *Alle enteigneten liechtensteinischen Staatsangehörigen: Wer, was, wo? Was wurde aus dem enteigneten Besitz?*
Roland Marxer (Balzers, ehem. Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Vaduz): *Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechoslowakei und der Tschechischen Republik seit dem Zweiten Weltkrieg*
Karina Hoření / Alžběta Steinerová / Vojtěch Drašnar / Kamila Kohoutková (Masaryk-Universität Brünn/Brno, Fakultät für Sozialwissenschaften, Institut für Soziologie): *«Die Gestaltung der Liechtenstein»: Gegenwärtiger soziologischer Diskurs zur liechtensteinischen Frage in Tschechien*

Diskutanten:
Tomáš Dvořák (Masaryk-Universität, Brno)
Eliška Fučíková (Prag)
Tomáš Knoz (Masaryk-Universität, Brno)
Robert Kvaček (Karls-Universität Prag)
Václav Ledvinka (Stadtarchiv Prag)
Martin Markel (Masaryk-Universität, Brno)
Michal Stehlík (Karls-Universität Prag)
Jaroslav Šebek (Tschechische Akademie der Wissenschaften, Prag)
Thomas Winkelbauer (Universität Wien)

III Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission (HK)

HK Band 1
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): *Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern*, (Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, HVFL), Vaduz 2012.

Tschechische Ausgabe:
Geiger, Peter / Knoz, Tomáš (edd.): *Místa Lichtenštejnské paměti*. Časopis Matice moravské 131, Supplementum 3, Brno 2012.

HK Band 2
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): *Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten*, (HVFL), Vaduz 2013.

Tschechische Ausgabe:
Geiger, Peter / Knoz, Tomáš (edd.): *Lichtenštejnové: Kontinuity – Diskontinuity*. Časopis Matice moravské 132, Supplementum 4, Brno 2013.

HK Band 3
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Die Liechtenstein und die Kunst*, (HVFL), Vaduz 2014.

Tschechische Ausgabe:
Knoz, Tomáš / Geiger, Peter (edd.): *Lichtenštejnové a umění*. Časopis Matice moravské 133, Supplementum 5, Brno 2014.

HK Band 4
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.), *Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert*, (HVFL), Vaduz 2013.

Tschechische Ausgabe:
Geiger, Peter / Knoz, Tomáš (edd.): *Lichtenštejnský knížecí dům, stát Lichtenštejnsko a Československo ve 20. století.* Časopis Matice moravské 134, Supplementum 6, Brno 2014.

HK Band 5
Merki, Christoph Maria / Löffler, Josef: *Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Güter, Rechte, Verwaltung*, (HVFL), Vaduz 2013 (vorläufig erst deutsch).

HK Band 6
Keller-Giger, Susanne / Quaderer, Rupert: *Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei, Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen*, (HVFL), Vaduz 2013 (vorläufig erst deutsch).

HK Band 7
Horčička, Václav / Marxer, Roland: *Liechtenstein und die tschechoslowakischen Konfiskationen von 1945. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart*, (HVFL), Vaduz 2013, (vorläufig erst deutsch).

HK Band 8
Peter Geiger / Tomáš Knoz / Eliška Fučíková / Ondřej Horák / Catherine Horel / Johann Kräftner / Thomas Winkelbauer / Jan Županič: *Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart, Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission*, (HVFL), Vaduz 2014.

Tschechische Ausgabe:
Peter Geiger / Tomáš Knoz / Eliška Fučiková / Ondřej Horák / Catherine Horel / Johann Kräftner / Thomas Winkelbauer / Jan Županič: *Česko-lichtenštejnské v dějinách a v současnosti*, *Souhrnná zpráva Česko-lichtenštejnské komise historiků*, Matice moravská, (Disputationes moravicae, sv. 5), Brno 2014.

Die Autoren

Die acht Mitglieder der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, je vier für Liechtenstein (FL) und für Tschechien (CZ), haben den Synthesebericht gemeinsam verfasst und verabschiedet:

PhDr. Eliška Fučíková, Kunsthistorikerin, Prag, ehem. Beraterin im Büro des Senats der Tschechischen Republik. (CZ)

PD Dr. Peter Geiger, (Co-Vorsitzender), Historiker, Schaan, ehem. Liechtenstein-Institut Bendern, Pädagogische Hochschule St. Gallen und Universität Fribourg. (FL)

JUDr. Mgr. Ondřej Horák, Ph.D., Rechtshistoriker, Juristische Fakultät, Palacky-Universität Olmütz/Olomouc. (CZ)

Prof. Dr. Catherine Horel, Historikerin, Forschungsdirektorin am Centre national de recherche scientifique (CNRS, IRICE), Université Paris I. (FL)

Prof. PhDr. Mgr. Tomáš Knoz, Ph.D. (Co-Vorsitzender), Historiker, Vize-Dekan der Fakultät für Forschung und Entwicklung, Philosophische Fakultät, Masaryk-Universität Brünn/Brno. (CZ)

Dr. Johann Kräftner, Wien, Direktor der Fürstlichen Sammlungen, LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna. (FL)

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Winkelbauer, Historiker, Universität Wien, Direktor des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. (FL)

Doc. PhDr. Jan Županič, Ph.D., Historiker, Karls-Universität Prag, Philosophische Fakultät, Institut für Weltgeschichte. (CZ)

Die Autoren

Die acht Mitglieder der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, je vier für Liechtenstein (FL) und für Tschechien (CZ), haben den Synthesebericht gemeinsam verfasst und verabschiedet:

PhDr. Eliška Fučíková, Kunsthistorikerin, Prag, ehem. Beraterin im Büro des Senats der Tschechischen Republik. (CZ)

PD Dr. Peter Geiger, (Co-Vorsitzender), Historiker, Schaan, ehem. Liechtenstein-Institut Bendern, Pädagogische Hochschule St. Gallen und Universität Fribourg. (FL)

JUDr. Mgr. Ondřej Horák, Ph.D., Rechtshistoriker, Juristische Fakultät, Palacky-Universität Olmütz/Olomouc. (CZ)

Prof. Dr. Catherine Horel, Historikerin, Forschungsdirektorin am Centre national de recherche scientifique (CNRS, IRICE), Université Paris I. (FL)

Prof. PhDr. Mgr. Tomáš Knoz, Ph.D. (Co-Vorsitzender), Historiker, Vize-Dekan der Fakultät für Forschung und Entwicklung, Philosophische Fakultät, Masaryk-Universität Brünn/Brno. (CZ)

Dr. Johann Kräftner, Wien, Direktor der Fürstlichen Sammlungen, LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna. (FL)

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Winkelbauer, Historiker, Universität Wien, Direktor des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. (FL)

Doc. PhDr. Jan Županič, Ph.D., Historiker, Karls-Universität Prag, Philosophische Fakultät, Institut für Weltgeschichte. (CZ)